PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

SECHSTER HALBBAND

Campanus ager — Claudius

STUTTGART
J. B. METZLERSCHER VERLAG
1899.

PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

ФУНДАМЕНТАЛЬНАЯ БИБЛІОТЕКА МОСКОВСКОЙ 5й ГИМНАЗІИ

DRITTER BAND

Barbarus — Claudius

STUTTGART
J. B. METZLERSCHER VERLAG
1899.

Campanus ager. Dieser Teil der römischen Staatsdomaenen, der in der agrarpolitischen Bewegung der Republik eine so hervorragende Rolle gespielt hat, umfasste das gesamte Territorium des ehemaligen Municipium *sine suffragio* Capua, das 211 v. Chr. zur Strafe für seine Empörung erobert und aufgelöst worden war. Nur von diesem *a. C.* soll hier gesprochen werden und nicht von jenen Landstrichen, welche bei dem ersten Anschluss Capuas an Rom 340 v. Chr. dieser Gemeinde abgenommen worden waren, dem *ager Falernus* und dem *ager Stellas*, die nach ihrer Erwerbung eigentlich gleichfalls als *a. C.* bezeichnet werden konnten; da das Gebiet des Falernus rasch an römische Bürger in Ackerlosen verteilt und daraus bereits 318 die Bürgertribus Falerna gebildet worden ist, während der Stellas *maioribus* consecriert wurde (Suet. Caes. 20, vgl. Mommsen CIL X p. 460), war die Rechtslage dieser Landstriche eine andere geworden, noch bevor (211 v. Chr.) die capuanische Mark vom römischen Staat eingezogen wurde.

In diesem Jahre *ager omnis et tecta publica populi Romani facta, ceterum habitari tantum tamquam urbem Capuam frequentarique placuit, corpus nullum civitatis nec senatus nec plebis concilium nec magistratus esse*; denn *praesens utilitas vicit: nam propter agrum, quem omni fertilitate terrae satis constabat primum in Italia esse, urbs servata est, ut esset aliqua aratorum sedes*, Liv. XXVI 16. Noch während des hannibalischen Krieges, im J. 205, veranlasste Geldnot die erste Veräusserung eines Teiles: *agri Campani regionem a fossa graeca ad mare versam vendere quaestores iussi, indicio quoque permisso, qui ager civis Campani fuisset, uti is publicus populi Romani esset* Liv. XXVIII 46. Es muss aber damals in dieser Gegend noch viel Terrain unverkauft geblieben sein, da bei der Deduction der Bürgercolonien Liternum und Volturnum 194 v. Chr. (Liv. XXXIV 45, der in dem gleichen Zusammenhang auch Puteoli, Salernum und Buxentum mit aufführt, wie es scheint durch zu starke Kürzung seiner Quelle) von den deducierenden Triumvirn *ager divisus est, qui Campanorum fuerat* (vgl. Mommsen CIL X p. 356). Auch 199 v. Chr. haben die Censoren *sub Tifatis* Acker vom *a. C.* verkauft, Liv. XXXII 7. Sonst sollte die Bodenrente vom *a. C.*, dem *orbis terrae pulcherrimus* (Cic. de lege agr. II 76), in die Staatskasse fliessen, wofür bereits 210 gesorgt wurde, Liv. XXVII 3, 1. Im J. 209 wurde geradezu gesetzlich angeordnet: *censores ut agrum Campanum fruendum locarent*, Liv. XXVII 11, 8. Die widerrechtlichen Occupationen von Privaten veranlassten 173 ein SC, *L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire*, ebd. XLII 1, 6. 19, 1, und nachdem der Consul seinen Auftrag ausgeführt hatte, ein tribunicisches Gesetz 172 v. Chr., *ut agrum Campanum censores fruendum locarent, quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat, ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum.* Wie schwer die Übergriffe der Privaten erfolgreich zu verhindern waren, zeigt das Auskunftsmittel, zu dem die Regierung sich wenige Jahre danach, vor 162, gezwungen sah: dem Praetor urb. Lentulus *senatus permisit agrum Campanum, quem omnem privati possidebant, coemeret, [u]t publicus fieret; et possesso[r]es Lentulo concesserunt pretia constitueret. nec fefellit vir aequus; nam tanta moderatio[ne] usus est, ut et [r]ei p. commoda et [po]ssess[oru]m tempera[n]s [in tabulas publicas] ad [i]u[g]e[rum milia] quinquaginta* (vgl. Cic. ad Att. II 16, 1; de lege agr. II 76—78) *[referr]et. agrum [e]um in [fundos] minu[t]os divisum [mox ad pr]et[i]um indictu[m locavit et mul]to plures [quam sperarant agros ei rei] praepositus reciperavit formamque agrorum in ae[s] incisam ad Libertatis fixam reliquit, quam postea Sulla corrupit*, Licinianus p. 15. Cic. de leg. agr. II 81. 82. Aus wenig späterer Zeit stammt ein Terminationsstein, der ausser den Grundbuchsmarken die Namen *C. [Se]mpr[on]iu[s Ti. f. Grac(chus)], Ap. Claudius C. f. Polc(her), P. Licinius P. f. Cras(sus) IIIvir(i) a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* trägt, CIL X 3861 (mit wichtiger Correctur der Lesung Not. d. scavi 1897, 122f.).

Dieser Rechtszustand erhielt sich, bis Caesar als Consul, 59 v. Chr., im Verlauf der Vorbereitungen seiner Ackergesetze auch für die Deduction einer Colonie nach Capua und die Aufteilung des *a. C.* und des *ager Stellas* (durch *XXviri* Varro de r. r. I 2, 10. Mommsen St.-R. II^3 628f.) die verfassungsmässige Erlaubnis erhielt; er hatte anfänglich den *a. C.* nicht mit in seinen Adsignationsplan aufgenommen, Plut. Cat. min. 33. Dio XXXVIII 1, 4. Wiederholt war das gleiche Ziel von den Führern der demokratischen Partei schon früher angestrebt worden; von Ti. Gracchus (Plut. Ti. Gracch. 8, aber so schüchtern, dass Cic. de leg. agr. II 82 behaupten konnte: *duo Gracchi ... agrum Campanum attingere ausi non sunt*), von Brutus 83 (der sogar die Deduction einer Colonie durchsetzte und durchführte, Cic. II 92f., ohne dass indes, nach dem Siege der sullanischen Partei, ihre Auflösung hätte verhindert werden können) und von Servilius Rullus 63 v. Chr., gegen dessen Anträge Cicero als Consul in vier Reden, von denen die ersten drei erhalten sind, sich ausgesprochen hat. Von der caesarischen Gesetzgebung (speciell von der *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*), die das Mu.t . für die späteren Stadtstatute geworden ist, sind in den Schriften der Feldmesser drei Abschnitte, c. 53—55, erhalten, I 263ff. (daraus bei Bruns Fontes iuris^5 94f. abgedruckt). Näheres in der ausgezeichneten Darstellung Mommsens CIL X p. 365ff. Im übrigen vgl. Capua. [Kubitschek.]

Campanus morbus, nach dem Schol. Cruqu. zu Hor. sat. I 5, 62 hornartige Auswüchse oder Warzen an der Stirne, den Schläfen u. s. w., die in Campanien besonders häufig waren und noch heutzutage häufig sind. [M. Wellmann.]

Campanus pons, Mutatio der Via Appia, zwischen Capua und Sinuessa (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34 p. 277 P. Itin. Hierosolym. 611), 9 mp. von letzterem, 17 mp. vom ersteren Ort, an der Brücke über den Savo, wo sich der Ortsname S. Giovanni a ponte Campano noch bis in neuere Zeit erhalten hat. Erwähnt noch bei Horat. sat. I 5, 45 (mit dem sog. Porphyrio) und Plin. n. h. XIV 62. [Hülsen.]

Campatius. 1) *Campatius* (*Carpathius*?), von dem ein Bonmot bei Quintil. inst. VI 3, 71.

2) *Sex. Campatius M. f. M. n., [praefec]tus C. Caesaris* (nach Bormann ist der Enkel und Adoptivsohn des Kaisers Augustus gemeint), *[eques Ro?]manus, IIIvir [a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo), trib]un(us) militum, [qui in mili]tia decessit*, CIL XI 3610. 3611 (Caere). [Stein.]

Campenses, bei Hieron. ep. 15, 3. 5 (aus d. J. 376) eine offenbar spöttische Bezeichnung einer in Syrien einflussreichen kirchlichen Partei, nach ihm *Arianorum proles* und *cum Tarsensibus haereticis copulati*. Im Dialog adv. Luciferianos 28 (etwa 379 geschrieben) nennt er dagegen als Christen, die nicht nach Christus, sondern *a quoquam alio* genannt werden, neben Marcioniten und Valentinianern *Montenses sive Campitas*. Nun ist *Montenses* als Spottname für die Donatistengemeinde in Rom bekannt aus Hieron. chron. ad a. 2371 und Optatus II 4 — auch bei Siricius ep. ad episc. Africae 2 ist *Montenses* gleich *Donatistae*; wenn Hefele Conciliengesch.² II 46, 1 darin einen zweiten Namen für *Novatiani* findet, so hat er das die beiden Namen trennende *vel* falsch verstanden —; nach Hieronymus gegeben *eo, quod ecclesiam Romae primum in monte habere coeperint*, nach Optatus, weil sie keine Stätte für ihre Versammlungen gehabt und *sic speluncam quandam foris a civitate cratibus saepserunt, ubi ipso tempore conventiculum habere potuissent*. Augustin. de haer. 69 und contr. lit. Petiliani II 247 bestätigt *Montenses* als den in Rom üblichen Namen; im liber de unit. eccl. (contr. Donat. epist.) 6 redet er von den *pauci Romae Cutxupitani vel Montenses*, ebenso heisst es bei ihm ep. 53, 2: der für die wenigen Donatisten in Rom ordinierte Bischof *in urbe Roma Montensium vel Cutxupitarum vocabulum propagavit*. Dieser neue Name — für den *Rupitae* oder *Rupitani* nur eine üble Correctur darstellt — stammt wohl sicher aus der africanischen Sprache; Isidorus Hisp. de haer. 54 meint denselben, wenn er zu dem *Circumcelliones dicti sunt eo quod agrestes sunt* hinzufügt: *quos Cotopitas vocant*. In diesem *eo quod agrestes sunt* liegt die wahrscheinlichste Erklärung für den dritten Spottnamen, *Campitae*; als Bauern wurden sie von den Städtern verhöhnt, vgl. besonders die Frage des Nundinarius in den Gesta apud Zenophilum (Append. zu Optatus ed. Ziwsa 196, 17): *campe(n)ses et harenarii fecerunt illum episcopum*. Möglich bleibt indessen, dass Hieron. a. a. O. unter den *Campitae* gar nicht die Donatisten, sondern eine vierte Secte, etwa dieselbe wie ep. 15, 3. 5 versteht. S. Art. Donatus. [Jülicher.]

Campester (oder *Campestris*: *Campester* bei Fulgentius V. C. p. 741; griechisch *Καμπέστριος*), römischer Astrolog vielleicht des 3. oder 4. Jhdts. n. Chr. Bei dem Mangel zuverlässiger Angaben bleibt seine Lebenszeit unsicher. Vielleicht kommt er noch vor dem Avienus, aus dem Serv. Aen. X 273 geflossen ist. In seiner Astrologie folgte C. dem Werke des Petosiris (Serv. a. a. O. Laurent. Lyd. de ost. p. 20, 7. 30, 4 W. Cod. Barocc. Bodl. 194 fol. 87b, 9), das er aber den veränderten Zeitumständen angepasst zu haben scheint (Riess Nechepsonis etc. frgm. magica, Diss. Bonn. 1890, 21). Die erhaltenen Fragmente (auch adnot. super Lucanum I 529) handeln alle von den Kometen. Dem Fulgentiuscitat (a. a. O. *Campester in catabolicis infernalibus*) ist schwerlich zu trauen. Vgl. auch C. Wachsmuth Vorrede zu Lydus de ost. XXVII f. [Riess.]

Campestre, ein die Schamteile verhüllender Schurz, so genannt, weil man ihn bei den Übungen im Marsfeld, *campus*, trug. So erklärt bei Augustin. de civ. dei XIV 17 und in den Glossen Mai Cl. auct. VII 554f. s. *cinctus*. Noch erwähnt Ascon. zu Cic. in Scaur. p. 25, 24 K. Hor. ep. I 11, 17. Hist. Aug. Avid. Cass. 4, 7. [Mau.]

Campestres, Beiname der keltischen Matres auf zwei britannischen Inschriften, CIL VII 510 (Benwell, 3. Jhdt.) *Matr(ibus) tribus Campe[strib(us)] et Genio alae pri(mae) [Hi]spanorum Asturum ..... Gordianae T. Agrippa prae(fectus) templum a so[lo] [res]tituit*; 1084 (bei Edinborough) *Matrib(us) Alatervis et Matrib(us) Campestrib(us) coh(ors) I Tungr(orum) ins(tante) Ulp(io) ... (centurione) leg(ionis) XX V(aleriae) v(ictricis)*. Auf vier anderen sind sie blos als C. bezeichnet (VII 1029. 1080. 1114. 1129, sämtlich von Soldaten geweiht; vgl. auch Bonner Jahrb. XCIX 265). Dazu kommen die stadtrömischen Inschriften der *equites singulares* (Bonn. Jahrb. LXXXIII 105ff. nr. 1—13. 15. 16 und Notizie degli scavi 1891, 129 = Bull. com. XIX 284) und vereinzelte Steine aus den Donauländern (CIL III 7904. 3667. 5910 = 11909. Brambach CIRh. 1585. 1596). Endlich sind sie mit den Suleviae (s. d.) zusammengestellt auf dem stadtrömischen jetzt verschollenen Altar CIL VI 768. Die Reliefdarstellung, die denselben schmückt (abgebildet bei Montfaucon Antiq. expl. pl. 223, 2. Bonn. Jahrb. LXXXIII 79 und sonst), zeigt drei in einer Nische sitzende Frauen (mit *tunica* und *palla* bekleidet) mit Blumen oder Früchten im Schoss; in der ausgestreckten Rechten hält jede eine *patera*, die an den Seiten sitzenden halten ausserdem Ährenbüschel im linken Arm. Darunter befindet sich eine Opferdarstellnng. Ziemlich analog sind die Darstellungen der drei Matres oder Matronae, in deren Kreis auch die C. zu gehören scheinen (s. den Artikel Matres, Matronae). Die C. sind nicht Göttinnen der Feldflur und des ländlichen Segens (wie u. a. Steuding Roschers Lex. I 849 annimmt, wenn auch *campus* im Gegensatz zu *mons* steht, so *montana atque campestria* bei Hegesipp.-Ambros. bell. Iud. IV 19, 8), sondern sie gelten als Schutzgöttinnen des Lagers und der Soldaten (*campus*, das militärische Übungsfeld, vgl. Siebourg De Sulevis Campestribus Fatis, Bonn. Diss. 1886, 37ff. Bonn. Jahrb. LXXXII 156. LXXXIII 86. Roschers Lexik. II 2475). Solche Lager- oder Kampfgottheiten sind auch die *dii Campestres* der beiden africanischen Inschriften CIL VIII 2635. 10760, die, wie es scheint, von den *Matres Campestres* getrennt werden müssen. Auch Mars führt als Kampf- und Soldatengott dieses Beiwort (CIL II 4083), und ein *campi doctor* stattet auch die Nemesis damit aus (CIL VI 533). So erklärt es sich, dass die Verehrer der C. fast ohne Ausnahme dem Soldatenstande angehören (wahrscheinlich bekleidete auch der Dedicant von Brambach CIRh. 1585 eine militärische Charge, vgl. Haug Bursians Jahresber. LVI 1888, 120); die Inschriften sind sämtlich (wenn wir von den stadtrömi-

schen absehen) in militärisch wichtigen Gegenden gefunden worden, in den friedlicheren Gegenden des Mütterkultus, im südlichen Frankreich, in Oberitalien, sind C. bis jetzt nicht bekannt. Da die ‚Mütter' schützende Gottheiten überhaupt sind, deren Schutz sich auf alle Gebiete erstreckt, so wurden sie speciell von den Soldaten als C., als Schützerinnen von Lager und Feld verehrt; aus dem ursprünglichen Beinamen wurde dann eine selbständige Bezeichnung. Vgl. auch Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 50. [Ihm.]

Campi Campanidon, pontische Region oberhalb Olbia, Geogr. Rav. p. 176, 1. Müllenhoff denkt an *Κάμποι*, (patria) *Καμπιανῶν*; möglich wäre C. Hypanidōn, vgl. *cāp. IIII anis paludis*, d. i. *caput Hypanis p.*, in der Tab. Peut. [Tomaschek.]

Campi canini, Örtlichkeit in den Alpen, Ammian. Marc. XV 4, 1 (J. 354) *imperator egressus in Raetias camposque venit caninos*. Nach Greg. Tur. hist. Fr. X 3 beim heutigen Bellinzona (ad Bilitionem) zu suchen. Vgl. Sidon. Apoll. carm. V 373ff. *conscenderat Alpes Raetorumque iugo per longa silentia ductus Romano exierat populato trux Alamannus perque Cani quondam dictos de nomine campos in praedam centum novies dimiserat hostes*. S. den Artikel Alpes Bd. I S. 1608. [Ihm.]

Campi deserti verzeichnet die Tab. Peut. südlich von Albania; offenbar ist die Steppe Môwakân oder Môgân am Unterlauf des Araxes gemeint. [Tomaschek.]

Campidoctor, Exerciermeister höheren Grades, Veget. I 13. II 23. III 26. Bei den Praetorianern CIL VI 533. 2658. 2697. Ephem. epigr. IV 896 c 15. In dem Sinne von *exercitator* CIL II 4083. Beurlier Melanges Graux 297—303. [v. Domaszewski.]

Campi lapidei (*πεδίον λιθῶδες* Strab.), das ‚Steinfeld' an der Mündung des Rhodanus nördlich und nordwestlich vom Étang de Berre, jetzt La Crau (provenzalisch *Craou*). In der Beschreibung, die Strabon IV 183 davon giebt, heisst es u. a., es liege zwischen Massalia und den Mündungen des Rhodanus, etwa 100 Stadien vom Meere entfernt, es sei mit faustgrossen Steinen bedeckt, zwischen denen Gras wachse, für Viehherden ein reichlicher Weideplatz u. s. w. Schon dem Aischylos war es bekannt, Strabon führt die Verse aus dem *Προμηθεὺς λυόμενος* (Nauck Trag. frg.² 66) an, wonach Herakles dort auf seiner Wanderung zu den Hesperiden gegen die Ligyer gekämpft habe (Mela II 78 *litus ignobile, lapideum ut vocant, in quo Herculem ... dimicantem cum tela defecissent ab invocato Iove adiutum imbre lapidum ferunt. credas plurisse, adeo multi passim et late iacent*. Plin. n. h. III 34 *Campi lapidei Herculis proeliorum memoria*; vgl. Solin. 2, 6, auch, was Aischylos anlangt, Dion. Hal. ant. I 41. Hygin. astr. II 6 p. 437. Schol. Arat. 74). Die Beschreibung Strabons trifft in vielen Punkten noch heute zu. Die ganze Fläche (Umfang 120 km.) ist mit Steinen besät. Geröllmassen, die der Strom abgelagert hat (über die Erklärungen der Alten vgl. Strab. a. O.), das dazwischen wachsende Gras (*ray-grass*, vgl. Plin. n. h. XXI 57 *thymo quidem nunc etiam lapideos campos in provincia Narbonensi refertos scimus, hoc paene solo reditu, e longinquis regionibus pecudum milibus convenientibus, ut thymo vescantur*) bietet noch heute Weide für Hunderttausende von Hammeln und Schafen. Herzog Gallia Narb. 6. Desjardins Géogr. de la Gaule I 194f. (daselbst weitere Litteratur). Ch. Lenthéric Le Rhône, histoire d'un fleuve II (Paris 1892) 432ff. (der fälschlich behauptet, La Crau sei *autrefois d'une aridité absolue* gewesen). Müllenhoff Deutsche Altert. III 177. 193. [Ihm.]

Campi macri s. Macri campi.

Campius. *Campia Severina, v(irgo) V(estalis) max(ima)* im J. 240 n. Chr., auf zwei Inschriften genannt, die ihr von den durch ihre Protection beförderten Rittern Aemilius Pardalas und Veturius Callistratus gesetzt wurden (CIL VI 2131. 2132). [Groag.]

Campodunum s. Cambodunum Nr. 1.

Campona, Station der Donauuferstrasse in Pannonia inferior, ungefähr in der Mitte zwischen Aquincum (Alt-Ofen) und Matrica (Itin. Ant. 245 *Campona in medio*; über die ‚*in medio*-Orte des pannonischen Landes' vgl. J. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XI 143) und von *equites Dalmatae* besetztes Castell (Not. Occ. XXXIII 14 = 35); ist wahrscheinlich bei Tetény anzusetzen, wo der Meilenstein CIL III 3719 *ab Aq(uinco) m. p. VIIII* und zahlreiche Inschriften und einige Ziegelstempel gefunden wurden (Mommsen CIL III p. 436, vgl. 458. 1690. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Ruggiero Dizion. epigr. II 48). Es standen hier am Ende des 1. Jhdts. die *ala I Tungrorum Frontoniana* (CIL III 3400, vgl. p. 1690. Cichorius o. Bd. I S. 1268) und in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. die *ala I Thracum veteranorum sagittariorum civium Romanorum* (CIL III 3388. 3394. 3395 = 10378, vgl. 3392. 3393. 3401. 10369. E. Keil De Thracum auxiliis 17f. Cichorius a. a. O. 1265), die auch die hier vorüberführende Strasse im J. 251 restauriert hat (CIL III 10624). Desgleichen scheint hier im 3. Jhdt. eine Abteilung der *leg. II adiutrix* garnisoniert zu haben (CIL III 3393. 3399, vgl. p. 1690. 3395 = 10378. 3398; ihre hier gefundenen Ziegel CIL III 3750f. 10660k können ebenso wie die in CIL III 10669 verzeichneten aus Aquincum auf der Donau hergebracht worden sein). Der in CIL III 3398 genannte *mil(es) coh(ortis miliariae) N(umidarum?)* kann in C. nur ein Kenotaph gehabt haben. Vielleicht war C. eine Station der *beneficiarii consularis* (CIL III 3397). Neben dem Lager entstanden von Veteranen der *ala I Thracum* (CIL III 3393), der *leg. II ad.* (CIL III 3398) und der Praetorianer (CIL III 3395 = 10378) sowie von Civilisten (CIL III 3389—3391 [vgl. p. 1690]. 3402—3405 [vgl. p. 1690]) bewohnte *canabae*. Verehrt wurden hier Aesculap und Hygia (CIL III 3388), Hercules (CIL III 3390), Silvan (CIL III 3392. 3393) und Mithras (F. Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra III 216). Bemerkenswert sind auch die Grabinschriften in Versen CIL III 3397, vgl. 3403 = F. Buecheler Carmina Latina epigraphica I 555. C. gehörte, wie CIL III 3402 und der Umstand, dass das viel südlicher gelegene Intercisa der Pro-

vincialhauptstadt attribuiert war (CIL III 10305), beweisen, zu Aquincum. [Patsch.]

Camponi, nach Plin. n. h. IV 108 Volk in Aquitanica im Pyrenaeengebiet (Var. u. a. *Campoi*). D'Anville (Notice 196) setzt sie ins Thal Campan (dép. Hautes-Pyrénées). Desjardins Géogr. de la Gaule II 375. Vielleicht ist *Camboni* die richtige Schreibung; vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *cambo*. Glück Kelt. Namen 34. [Ihm.]

Camponius, einer der samnitischen Führer, die Sulla 672 = 82 bei der Porta Collina schlug (Oros. V 20, 9). [Münzer.]

Camposalaminon *patria* im östlichen Teile von Armenia, Geogr. Rav.; etwa die Gartenoase von Salamâst, byz. *Σαλαμάς*, nordwestlich vom Urumiasee. [Tomaschek.]

Campus foenicularius, in Hispania citerior. Die römische Strasse von Baeterrae in der Narbonensis und dem Tropaeum des Pompeius auf dem Pyrenaeenpass führte auf der südlichen Seite des Gebirges zuerst durch das Binsenfeld (*διὰ τοῦ Ἰουγκαρίου πεδίου*, s. Iuncaria), d. i. die grosse Niederung von Emporiae (s. d.), und dann durch das Fenchelfeld, *διὰ τοῦ Μαραθῶνος καλουμένου πεδίου τῇ λατίνῃ γλώττῃ, φύοντος πολὺ τὸ μάραθον* (Strab. III 160 aus Poseidonios). Wo in dem grossen Abstand zwischen Emporiae und Tarraco die Masse wilden Fenchels dem Poseidonios auffiel, der davon berichtet haben wird, ist nicht bekannt. Sie muss so auffällig gewesen sein, dass Cicero, als Caesar im J. 709 = 45 in Hispanien weilte, den Atticus fragen konnte, was Celer über Caesars Stellung zu den Candidaten melde, *utrum in foenicularium an in Martium campum cogitet* (ad Att. XII 8). [Hübner.]

Campus iuncarius s. Iuncaria.

Campus Agrippae, Bruttianus, Codetanus, Lanatarius, Martius, Octavius, Pecuarius, Viminalis s. unter Agrippae, Bruttianus u. s. w. Campus.

Campus regius (*Ἀυλὼν βασιλικός*) s. Aulon Nr. 12.

Campus Salinarum Romanarum, der nordwestliche Teil der grossen Salzsümpfe an der Tibermündung, zwischen Portus Claudii (bei Fiumicino) und Ponte Galera, noch jetzt Campo Salino genannt. Die antike Benennung ist bekannt geworden nur durch eine hier gefundene Weihinschrift an Severus und Caracalla, Not. degli scavi 1888, 228 (vgl. Bull. com. 1888, 83ff. de Ruggiero Bull. dell' Ist. di diritto romano 1888), ihr hohes Alter wird bezeugt durch den Namen der Via Campana (s. d.). [Hülsen.]

Campus sceleratus, Platz an der porta Collina (*dextra viam stratam* Liv. VIII 15, 8; innerhalb der Mauer Dionys. II 67, 4. Plut. Num. 10), an welchem die des Incests schuldigen Vestalinnen in einer unterirdischen, mit Erde überdeckten (Plut. a. a. O.) gemauerten Gruft lebendig begraben wurden. Vgl. noch Fest. p. 333 b 23. Liv. XXII 57, 2. S. Vestales virgines. [Samter.]

Campus spartarius (*Σπαρτάριον πεδίον*) in Hispania citerior. Die römische Strasse von Tarraco zum Ianusbogen an der Grenze von Baetica (s. Bd. II S. 2763) führte früher, wie Poseidonios berichtete, über Egelasta (s. d.) nach Castulo (s. d.), mitten durch das grosse mit Spartum oder Pfriemengras bedeckte Gefilde, während sie später an der Küste entlang ging und es nur berührte (Strab. III 160 *συνάπτει τῷ σπαρταρίῳ ὡς ἂν οἰνοῦντι καλουμένῳ πεδίῳ· τοῦτο δ' ἐστὶ μέγα καὶ ἄνυδρον, τὴν οἰνοπλοκικὴν φύον σπάρτον, ἐξαγωγὴν ἔχουσαν εἰς πάντα τόπον καὶ μάλιστα εἰς Ἰταλίαν. πρότερον μὲν οὖν διὰ μέσου τοῦ πεδίου . . συνέβαινεν εἶναι τὴν ὁδόν, χαλεπὴν καὶ πολλήν, νυνὶ δὲ ἐπὶ τὰ πρὸς θαλάττῃ μέρη πεποιήκασιν αὐτήν, ἐπιψαύουσαν μόνον τοῦ οἰνοῦντος*). Auch ist es der Endpunkt des iberischen Mittelgebirges (Strab. III 161). Schon König Hiero bezog *λευκόλινον ἐξ Ἰβηρίας* zu den Tauen seines Prachtschiffes (Athen. V 206), womit Spartum gemeint ist (nach Hehn Kulturpflanzen[2] 144). Die Vorzüge des hispanischen Spartums, das die Punier dorthin gebracht haben sollten, schildert nach Varro Plinius: *Carthaginiensis Hispaniae citerioris portio nec haec tota, sed qua tenus parit, montes quoque sparto operit* (XIX 26—29) mit genauer Angabe seiner ausgedehnten Verwendung und der grossen Ausfuhr (30 *complectatur animo qui volet miraculum aestimare, quanto sit in usu omnibus terris navium armamentis, machinis aedificationum aliisque desideriis vitae; ad hos omnes usus quae sufficiunt minus XXX m. passuum in latitudinem a litore Carthaginis novae minusque C in longitudinem esse reperientur; longius vehi impendia prohibent*; dazu XXXVII 203 *desertis suis sparto vincit Hispania*). Neukarthago (s. d.) führte davon seinen Namen *Carthago spartaria*; Verwendung und Ausfuhr sind noch heute fast dieselben. [Hübner.]

Camps(i)ani (*Καμψιανοί* und *Καμψανοί*), germanisches Volk bei Strab. VII 291. 292, sonst nicht bekannt. Man vermutet, es seien die Amsivarier zu verstehen, Zeuss Die Deutschen 90. Vgl. Amsivarii und Crinsiani. [Ihm.]

Camsisoleus, Ägypter, Feldherr des Gallienus, besiegt und tötet den Isaurier Trebellianus, einen der sog. 30 Tyrannen, in offener Feldschlacht. Bruder des Theodotus, Hist. Aug. tyr. trig. 26, 4. [Stein.]

Camulodunum, *Britanniae oppidum*, wird zuerst erwähnt in Verbindung mit der Angabe des Pytheas über die Tageslänge auf der Insel Thyle (s. d.) und, ‚nach einigen' — die nicht genannt werden —, auch auf der Insel Mona (s. d.), die von *Camalodunum* (so die Hss.) ungefähr 200 Millien entfernt sei (Plin. II 187). Diese Angabe stammt noch aus der Zeit vor der Eroberung Britanniens. Zahlreiche Münzen des Königs Cunobellinus mit den Aufschriften *Camul*, *Camu*, *Cam* (Evans Coins of the ancient Britons 291. 561ff. Taf. IX 5—13) bezeugen seine Bedeutung. Ihren Namen führt die Stadt offenbar von dem des gallischen und britannischen Mars Camulus, der auch als Personenname und in mehreren Zusammensetzungen vorkommt (s. d.). Die Form *Camalodunum* in der oben angeführten Plinusstelle und in einer italischen Inschrift (CIL XIV 3955) ist zwar vielleicht die ältere, kann aber auf blosser Verwechslung mit dem iberischen Namen *Camalus* (Holder Altkelt. Sprachsch. 707) beruhen. Nur bei Dio, der dem verlorenen Teil der Annalen des Tacitus folgt, ist die ausdrückliche Angabe erhalten, dass der Kaiser Claudius nach

dem Sieg über die Britten an der Tamesis im J. 43 *τὸ Καμουλόδουνον τὸ τοῦ Κυνοβελλίνου βασίλειον εἶλε* (LX 21). Acht Jahre später, als Ikener, Briganter und Silurer aufgestanden waren, wurde durch Ostorius Scapula, den zweiten Legaten der Provinz, dort die erste Veteranencolonie gegründet — fast gleichzeitig also mit Köln am Rhein — (*additam insuper veteranorum coloniam* Tacit. Agric. 14, womit nur C. gemeint sein kann); genannt wird sie ausdrücklich zum J. 51 in Tacitus Annalen (XII 32 *colonia Camulodunum valida veteranorum manu deducitur in agros captivos, subsidium adversus rebelles et imbuendis sociis ad officia legum*). Zehn Jahre später (im J. 61) richtete sich der grosse Aufstand der Königin Boudicca gegen den Übermut der dort von neuem angesiedelten Veteranen (ann. XIV 31ff.). Der Tempel der Göttin Roma oder der Victoria und des Kaisers, der mit seinen *delecti sacerdotes* offenbar den Mittelpunkt des römischen Gottesdienstes in der neuen Provinz bilden sollte, wie die Tempel in Köln, Lyon und Tarragona — Seneca erwähnt ihn höhnend in der Apotheose des Claudius (c. 8) —, in den sich, da er auf der Burg lag, die kleine Besatzung zurückgezogen hatte, verstärkt durch zweihundert Mann, die der Procurator der Provinz Decianus Catus sendete, wurde nach drohenden Wunderzeichen zwei Tage lang von den Aufständischen belagert und erobert und die Stadt, die noch keine feste Mauern hatte (*nullis munimentis saeptam*), in Brand gesteckt; worauf dann der Aufstand den weiteren höchst gefährlichen Verlauf nahm (s. o. S. 871). Die Stadt der Trinovanten (Ptol. II 3, 11 *παρὰ τὴν Ταμῆσα εἴσχυσιν Τριν*όαντες, *ἐν οἷς πόλις Καμουλόδουνον* — die Hss. *καμουδόλανον*) liegt an der römischen Strasse von Venta Icenorum (s. d.) nach Londinium (Tab. Peut. *Camuloduno*; Itin. Ant. 480, 4 *Camoloduno*; 474, 4 nur *colonia*. Geogr. Rav. 429, 14), an der Stelle des heutigen Colchester — nicht, wie seit Camden der Namensähnlichkeit wegen vielfach angenommen worden ist, des kleineren Fleckens Maldon —; das *coloniae castrum* (Colneceaster) mit seinen Mauern und Türmen hat sich das ganze Mittelalter hindurch an seiner alten Stelle, wenngleich in spätem Umbau auf römischen Fundamenten, erhalten (CIL VII p. 33). Denn die Stadt muss später wieder aufgebaut worden sein, obgleich sie vom 2. Jhdt. an wie die übrigen alten Militärcolonien im südlichen Britannien an Bedeutung verlor. Einige dort gefundene Grabsteine von Centurionen der 20. Legion (CIL VII 90. 91), sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl anderer Altertümer, besonders zahlreiche Thon- und Glaswaren, lassen daran keinen Zweifel (vgl. auch Ephem. epigr. VII p. 282). In oder bei C. scheint das Lager der Legio XIV gewesen zu sein, die die Beinamen Martia Victrix erst nach der Wiedereroberung von C. erhielt; dass weder Ziegel mit dem Stempel der Legion, noch Grabsteine ihrer Soldaten bis jetzt dort gefunden wurden, erklärt sich daraus, dass sie bereits im J. 70 aus Britannien abgerufen und in ihr altes Standlager in Mainz zurückversetzt wurde. Die Legio XX Valeria Victrix hatte ihr Standquartier in Deva (s. d.). Der eine jener Centurionen der 20. Legion, dessen Bildnis in ganzer Figur in Hochrelief von vorzüglicher Arbeit mit der Inschrift erhalten ist (CIL VII 90), könnte der Zeit nach einer von den Vexillariern der Legion gewesen sein, die in der Schlacht gegen die aufständischen Britten neben den *quartadecumani* gekämpft hatten (Tacit. ann. XIV 37). Veteranen aller vier von Claudius nach Britannien geführten Legionen — ausser den beiden genannten waren es noch die II Augusta und IX Hispana — können in C. Landanweisungen erhalten haben (vgl. Herm. XVI 1881, 533ff.). Auf einer Inschrift etwa des 2. Jhdts. aus Nomentum wird der *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Britannia Camaloduni* genannt (CIL XIV 3955 = Orelli 208); auch auf einem Grabstein aus Iulipa in Baetica erscheint ein Soldat, der von seiner Heimat C. *Viet[ricensis]* genannt wird (CIL II 2362). Der Beiname wird von dem der vierzehnten Legion herrühren. Sonst wird als Heimat von Soldaten C. schlechthin genannt (CIL III 2053. 11233). Auf Münzen des Diocletian, sowie auf denen des Carausius und Allectus, der britannischen Usurpatoren des 3. Jhdts., erscheint C. — durch *C* bezeichnet — als Münzstätte. Die nicht unbeträchtliche Litteratur über C. ist CIL VII p. 34 verzeichnet. [Hübner.]

Camuloriga (?), Göttin auf einer Inschrift von Soissons erwähnt, Rev. arch. n. s. XIII 1866, 220 *Deae Camioricae votum*. Nach Fröhner Philol. XXII 332ff. (vgl. J. Becker Bonn. Jahrb. XLII 101ff.) *Dea Camlorige votum*. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Camiorica*, *Camulorix* (auch *Camelorigi*). Vgl. Camulus. [Ihm.]

Camulus, keltischer Gott, mit Mars identificiert, nur durch Inschriften bekannt. Er scheint hauptsächlich im Lande der Remi verehrt worden zu sein; vgl. CIL VI 46 (Rom) *Arduinn(a)e, Camulo, Iovi, Mercurio, Herculi M. Quartinius M. f. cives Sabinus Remus* [d. h. *cives Remus, Sabinus* ist Cognomen] *mil(es) coh(ortis) VII pr(aetoriae) Antoninian(a)e p(iae) v(indicis) vis(u)*. Brambach CIRh. 164 (= Hübner Exempla 198) *Marti Camulo sacrum pro salute Tiberii* [von zweiter Hand, herzustellen ist *Neronis*] *Claudi Caesaris Aug(usti) Germanici imp(eratoris) cives Remi, qui templum constituerunt o(b) c(ives) s(ervatos)* [Fundort Rindern bei Cleve]. Unter dem Namen des Gottes ist auf dem stadtrömischen Stein Mars in Relief dargestellt mit Lanze und Schild. Ausserdem wird er erwähnt auf einer verstümmelten britannischen Inschrift CIL VII 1103 (vgl. Ephem. epigr. VII 1093. Haverfield Archaeol. Journal I 1894, 304) und zusammen mit Epona in Salona CIL III 8671. Nach Glück (Keltische Namen 101) bedeutet der Name *potens*, *fortis*; er kehrt wieder in zahlreichen Zusammensetzungen, wie *Camulo-dunum, Ande-camulum* (s. den Artikel Andecamulenses), *Camulo-genus, Camulo-gnata* u. s. w. Auch die Personennamen *Camulus, Camula* (und Ableitungen davon) sind auf Inschriften nicht selten, Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. J. Becker Bonn. Jahrb. XLII 96f. Desjardins Géogr. de la Gaule II 456. Vgl. Camuloriga. [Ihm.]

Camum s. Bier.

Camunni (besser als *Camuni*), Alpenvolk im jetzigen Val Camonica. Unterworfen im J. 16 v. Chr. durch den Proconsul P. Silius (Dio LIV 20 *Καμμούνιοι*), scheint die Gaugemeinde (Tribus

vincialhauptstadt attribuiert war (CIL III 10305), beweisen, zu Aquincum. [Patsch.]

Camponi, nach Plin. n. h. IV 108 Volk in Aquitanica im Pyrenaeengebiet (Var. u. a. *Campoi*). D'Anville (Notice 196) setzt sie ins Thal Campan (dép. Hautes-Pyrénées). Desjardins Géogr. de la Gaule II 375. Vielleicht ist *Camboni* die richtige Schreibung; vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *cambo*. Glück Kelt. Namen 34. [Ihm.]

Camponius, einer der samnitischen Führer, die Sulla 672 = 82 bei der Porta Collina schlug (Oros. V 20, 9). [Münzer.]

Camposalaminon *patria* im östlichen Teile von Armenia, Geogr. Rav.; etwa die Gartenoase von Salamâst, byz. *Σαλαμάς*, nordwestlich vom Urumiasee. [Tomaschek.]

Campus foenicularius, in Hispania citerior. Die römische Strasse von Baeterrae in der Narbonensis und dem Tropaeum des Pompeius auf dem Pyrenaeenpass führte auf der südlichen Seite des Gebirges zuerst durch das Binsenfeld (*διὰ τοῦ Ἰουγκαρίου πεδίου*, s. Iuncaria), d. i. die grosse Niederung von Emporiae (s. d.), und dann durch das Fenchelfeld, *διὰ τοῦ Μαραθῶνος καλουμένου πεδίου τῇ λατίνῃ γλώττῃ, φύοντος πολὺ τὸ μάραθον* (Strab. III 160 aus Poseidonios). Wo in dem grossen Abstand zwischen Emporiae und Tarraco die Masse wilden Fenchels dem Poseidonios auffiel, der davon berichtet haben wird, ist nicht bekannt. Sie muss so auffällig gewesen sein, dass Cicero, als Caesar im J. 709 = 45 in Hispanien weilte, den Atticus fragen konnte, was Celer über Caesars Stellung zu den Candidaten melde, *utrum in foenicularium an in Martium campum cogitet* (ad Att. XII 8). [Hübner.]

Campus iuncarius s. Iuncaria.

Campus Agrippae, Bruttianus, Codetanus, Lanatarius, Martius, Octavius, Pecuarius, Viminalis s. unter Agrippae, Bruttianus u. s. w. Campus.

Campus regius (*Αὐλὼν βασιλικός*) s. Aulon Nr. 12.

Campus Salinarum Romanarum, der nordwestliche Teil der grossen Salzsümpfe an der Tibermündung, zwischen Portus Claudii (bei Fiumicino) und Ponte Galera, noch jetzt Campo Salino genannt. Die antike Benennung ist bekannt geworden nur durch eine hier gefundene Weihinschrift an Severus und Caracalla, Not. degli scavi 1888, 228 (vgl. Bull. com. 1888, 83ff. de Ruggiero Bull. dell' Ist. di diritto romano 1888), ihr hohes Alter wird bezeugt durch den Namen der Via Campana (s. d.). [Hülsen.]

Campus sceleratus, Platz an der porta Collina (*dextra viam stratam* Liv. VIII 15, 8; innerhalb der Mauer Dionys. II 67, 4. Plut. Num. 10), an welchem die des Incests schuldigen Vestalinnen in einer unterirdischen, mit Erde überdeckten (Plut. a. a. O.) gemauerten Gruft lebendig begraben wurden. Vgl. noch Fest. p. 333 b 23. Liv. XXII 57, 2. S. Vestales virgines. [Samter.]

Campus spartarius (*Σπαρτάριον πεδίον*) in Hispania citerior. Die römische Strasse von Tarraco zum Ianusbogen an der Grenze von Baetica (s. Bd. II S. 2763) führte früher, wie Poseidonios berichtete, über Egelasta (s. d.) nach Castulo (s. d.), mitten durch das grosse mit Spartum oder Pfriemengras bedeckte Gefilde, während sie später an der Küste entlang ging und es nur berührte (Strab. III 160 *συνάπτει τῷ σπαρταρίῳ ὃς ἂν σχοινοῦντι καλουμένῳ πεδίῳ· τοῦτο δ' ἐστὶ μέγα καὶ ἄνυδρον, τὴν σχοινοπλοκικὴν φύον σπάρτον, ἐξαγωγὴν ἔχουσαν εἰς πάντα τόπον καὶ μάλιστα εἰς Ἰταλίαν. πρότερον μὲν οὖν διὰ μέσου τοῦ πεδίου . . συνέβαινεν εἶναι τὴν ὁδόν, χαλεπὴν καὶ πολλήν, νυνὶ δὲ ἐπὶ τὰ πρὸς θαλάττῃ μέρη πεποιήκασιν αὐτήν, ἐπιφαύουσαν μόνον τοῦ σχοινοῦντος*). Auch ist es der Endpunkt des iberischen Mittelgebirges (Strab. III 161). Schon König Hiero bezog *λευκόλινον ἐξ Ἰβηρίας* zu den Tauen seines Prachtschiffes (Athen. V 206), womit Spartum gemeint ist (nach Hehn Kulturpflanzen[2] 144). Die Vorzüge des hispanischen Spartums, das die Punier dorthin gebracht haben sollten, schildert nach Varro Plinius: *Carthaginiensis Hispaniae citerioris portio nec haec tota, sed qua tenus parit, montes quoque sparto operit* (XIX 26—29) mit genauer Angabe seiner ausgedehnten Verwendung und der grossen Ausfuhr (30 *complectatur animo qui volet miraculum aestimare, quanto sit in usu omnibus terris pavium armamentis, machinis aedificationum aliisque desideriis vitae; ad hos omnes usus quae sufficiunt minus XXX m. passuum in latitudinem a litore Carthaginis novae minusque C in longitudinem esse reperientur; longius vehi impendia prohibent*; dazu XXXVII 203 *desertis suis sparto vincit Hispania*). Neukarthago (s. d.) führte davon seinen Namen *Carthago spartaria*; Verwendung und Ausfuhr sind noch heute fast dieselben. [Hübner.]

Camps(i)ani (*Καμψιανοί* und *Καμψανοί*), germanisches Volk bei Strab. VII 291. 292, sonst nicht bekannt. Man vermutet, es seien die Amsivarier zu verstehen, Zeuss Die Deutschen 90. Vgl. Amsivarii und Crinsiani. [Ihm.]

Camsisoleus, Ägypter, Feldherr des Gallienus, besiegt und tötet den Isaurier Trebellianus, einen der sog. 30 Tyrannen, in offener Feldschlacht. Bruder des Theodotus, Hist. Aug. tyr. trig. 26, 4. [Stein.]

Camulodunum, *Britanniae oppidum*, wird zuerst erwähnt in Verbindung mit der Angabe des Pytheas über die Tageslänge auf der Insel Thyle (s. d.) und, ‚nach einigen' — die nicht genannt werden —, auch auf der Insel Mona (s. d.), die von *Camalodunum* (so die Hss.) ungefähr 200 Millien entfernt sei (Plin. II 187). Diese Angabe stammt noch aus der Zeit vor der Eroberung Britanniens. Zahlreiche Münzen des Königs Cunobellinus mit den Aufschriften *Camul*, *Camu*, *Cam* (Evans Coins of the ancient Britons 291. 561ff. Taf. IX 5—13) bezeugen seine Bedeutung. Ihren Namen führt die Stadt offenbar von dem des gallischen und britannischen Mars Camulus, der auch als Personenname und in mehreren Zusammensetzungen vorkommt (s. d.). Die Form *Camalodunum* in der oben angeführten Plinius-stelle und in einer italischen Inschrift (CIL XIV 3955) ist zwar vielleicht die ältere, kann aber auf blosser Verwechslung mit dem iberischen Namen *Camalus* (Holder Altkelt. Sprachsch. 707) beruhen. Nur bei Dio, der dem verlorenen Teil der Annalen des Tacitus folgt, ist die ausdrückliche Angabe erhalten, dass der Kaiser Claudius nach

dem Sieg über die Britten an der Tamesis im J. 43 *τὸ Καμουλόδουνον τὸ τοῦ Κυνοβελλίνου βασίλειον εἶλε* (LX 21). Acht Jahre später, als Ikener, Briganter und Silurer aufgestanden waren, wurde durch Ostorius Scapula, den zweiten Legaten der Provinz, dort die erste Veteranencolonie gegründet — fast gleichzeitig also mit Köln am Rhein — (*additam insuper veteranorum coloniam* Tacit. Agric. 14, womit nur C. gemeint sein kann); genannt wird sie ausdrücklich zum J. 51 in Tacitus Annalen (XII 32 *colonia Camulodunum valida veteranorum manu deducitur in agros captivos, subsidium adversus rebelles et imbuendis sociis ad officia legum*). Zehn Jahre später (im J. 61) richtete sich der grosse Aufstand der Königin Boudicca gegen den Übermut der dort von neuem angesiedelten Veteranen (ann. XIV 31ff.). Der Tempel der Göttin Roma oder der Victoria und des Kaisers, der mit seinen *delecti sacerdotes* offenbar den Mittelpunkt des römischen Gottesdienstes in der neuen Provinz bilden sollte, wie die Tempel in Köln, Lyon und Tarragona — Seneca erwähnt ihn höhnend in der Apotheose des Claudius (c. 8) —, in den sich, da er auf der Burg lag, die kleine Besatzung zurückgezogen hatte, verstärkt durch zweihundert Mann, die der Procurator der Provinz Decianus Catus sendete, wurde nach drohenden Wunderzeichen zwei Tage lang von den Aufständischen belagert und erobert und die Stadt, die noch keine feste Mauern hatte (*nullis munimentis saeptam*), in Brand gesteckt; worauf dann der Aufstand den weiteren höchst gefährlichen Verlauf nahm (s. o. S. 871). Die Stadt der Trinovanten (Ptol. II 3, 11 *παρὰ τὴν Ταμῆσα εἴσχυσιν Τρινόαντες, ἐν οἷς πόλις Καμουλόδουνον* — die Hss. *καμουδόλανον*) liegt an der römischen Strasse von Venta Icenorum (s. d.) nach Londinium (Tab. Peut. *Camuloduno*; Itin. Ant. 480, 4 *Camoloduno*; 474, 4 nur *colonia*. Geogr. Rav. 429, 14), an der Stelle des heutigen Colchester — nicht, wie seit Camden der Namensähnlichkeit wegen vielfach angenommen worden ist, des kleineren Fleckens Maldon —; das *coloniae castrum* (Colneceaster) mit seinen Mauern und Türmen hat sich das ganze Mittelalter hindurch an seiner alten Stelle, wenngleich in spätem Umbau auf römischen Fundamenten, erhalten (CIL VII p. 33). Denn die Stadt muss später wieder aufgebaut worden sein, obgleich sie vom 2. Jhdt. an wie die übrigen alten Militärcolonien im südlichen Britannien an Bedeutung verlor. Einige dort gefundene Grabsteine von Centurionen der 20. Legion (CIL VII 90. 91), sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl anderer Altertümer, besonders zahlreiche Thon- und Glaswaren, lassen daran keinen Zweifel (vgl. auch Ephem. epigr. VII p. 282). In oder bei C. scheint das Lager der Legio XIV gewesen zu sein, die die Beinamen Martia Victrix erst nach der Wiedereroberung von C. erhielt; dass weder Ziegel mit dem Stempel der Legion, noch Grabsteine ihrer Soldaten bis jetzt dort gefunden wurden, erklärt sich daraus, dass sie bereits im J. 70 aus Britannien abgerufen und in ihr altes Standlager in Mainz zurückversetzt wurde. Die Legio XX Valeria Victrix hatte ihr Standquartier in Deva (s. d.). Der eine jener Centurionen der 20. Legion, dessen Bildnis in ganzer Figur in Hochrelief von vorzüglicher Arbeit mit der Inschrift erhalten ist (CIL VII 90), könnte der Zeit nach einer von den Vexillariern der Legion gewesen sein, die in der Schlacht gegen die aufständischen Britten neben den *quartadecumani* gekämpft hatten (Tacit. ann. XIV 37). Veteranen aller vier von Claudius nach Britannien geführten Legionen — ausser den beiden genannten waren es noch die II Augusta und IX Hispana — können in C. Landanweisungen erhalten haben (vgl. Herm. XVI 1881, 533ff.). Auf einer Inschrift etwa des 2. Jhdts. aus Nomentum wird der *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Britannia Camaloduni* genannt (CIL XIV 3955 = Orelli 208); auch auf einem Grabstein aus Iulipa in Baetica erscheint ein Soldat, der von seiner Heimat C. *Vict[ricensis]* genannt wird (CIL II 2362). Der Beiname wird von dem der vierzehnten Legion herrühren. Sonst wird als Heimat von Soldaten C. schlechthin genannt (CIL III 2053. 11233). Auf Münzen des Diocletian, sowie auf denen des Carausius und Allectus, der britannischen Usurpatoren des 3. Jhdts., erscheint C. — durch *C* bezeichnet — als Münzstätte. Die nicht unbeträchtliche Litteratur über C. ist CIL VII p. 34 verzeichnet. [Hübner.]

Camuloriga (?), Göttin auf einer Inschrift von Soissons erwähnt, Rev. arch. n. s. XIII 1866, 220 *Deae Camioricae votum*. Nach Fröhner Philol. XXII 332ff. (vgl. J. Becker Bonn. Jahrb. XLII 101ff.) *Dea Camlorige votum*. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Camiorica*, *Camulorix* (auch *Camelorigi*). Vgl. Camulus. [Ihm.]

Camulus, keltischer Gott, mit Mars identificiert, nur durch Inschriften bekannt. Er scheint hauptsächlich im Lande der Remi verehrt worden zu sein; vgl. CIL VI 46 (Rom) *Arduinn(a)e, Camulo, Iovi, Mercurio, Herculi M. Quartinius M. f. cives Sabinus Remus* [d. h. *cives Remus, Sabinus* ist Cognomen] *mil(es) coh(ortis) VII pr(aetoriae) Antoninian(a)e p(iae) v(indicis) vis(u)*. Brambach CIRh. 164 (= Hübner Exempla 198) *Marti Camulo sacrum pro salute Tiberii* [von zweiter Hand, herzustellen ist *Neronis*] *Claudi Caesaris Aug(usti) Germanici imp(eratoris) cives Remi, qui templum constituerunt o(b) c(ives) s(ervatos)* [Fundort Rindern bei Cleve]. Unter dem Namen des Gottes ist auf dem stadtrömischen Stein Mars in Relief dargestellt mit Lanze und Schild. Ausserdem wird er erwähnt auf einer verstümmelten britannischen Inschrift CIL VII 1103 (vgl. Ephem. epigr. VII 1093. Haverfield Archaeol. Journal I 1894, 304) und zusammen mit Epona in Salona CIL III 8671. Nach Glück (Keltische Namen 101) bedeutet der Name *potens*, *fortis*; er kehrt wieder in zahlreichen Zusammensetzungen, wie *Camulo-dunum, Ande-camulum* (s. den Artikel Andecamulenses), *Camulo-genus, Camulo-gnata* u. s. w. Auch die Personennamen *Camulus, Camula* (und Ableitungen davon) sind auf Inschriften nicht selten, Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. J. Becker Bonn. Jahrb. XLII 96f. Desjardins Géogr. de la Gaule II 456. Vgl. Camuloriga. [Ihm.]

Camum s. Bier.

Camunni (besser als *Camuni*), Alpenvolk im jetzigen Val Camonica. Unterworfen im J. 16 v. Chr. durch den Proconsul P. Silius (Dio LIV 20 *Καμμούνιοι*), scheint die Gaugemeinde (Tribus

Quirina) bald darauf die Latinität erhalten zu haben (Plin. n. h. III 134). Nach Strab. IV 206 (*Καμοῦλοι* zu verbessern in *Καμοῦνοι*) sind sie raetischen, nach Plin. a. O. euganeischen Stammes. Das bekannte Tropaeum Alpium (Plin. III 136 = CIL V 7817) nennt sie an zweiter Stelle nach dem Trumpilini. Auf den Inschriften erscheinen sie bald als *civitas*, bald als *respublica Camunnorum* (CIL V 4954. 4957. 4960. 4964); vgl. V 4310 (Brescia) *[Nero]ni Claudio [T]i. [f.] Druso [Camun]ni et Trumpilini.* CIL XI 42 (Ravenna) . . . . *nat(ione) Camunn(us).* Von Magistraten werden nur *duoviri iure dicundo* erwähnt (V 4957. 4959 u. ö.); ferner *sacerdotes Caesaris* und *Augusti* (4966. 4950. 4960). Der *sexvir Flavialis* nr. 4969 gehört vielleicht nicht hierher. Mommsen CIL V p. 440. 519. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 215f. Detlefsen Herm. XXI 545. Schulten Rh. Mus. L 515.

[Ihm.]

Camurius. **1)** Soldat der Legio XV. (wohl primigenia), tötete nach der gewöhnlichen Überlieferung den Kaiser Galba, Tac. hist. I 41. Plut. Galba 27. [Groag.]

2) *C. Camurius C. f. Lem(onia) Clemens, praef(ectus) fabr(um) quartum, praef. i(ure) d(icundo) imper(atoris) Caes(aris) Traiani Aug(usti), praef. coh(ortis) VII Raet(orum) equit(atae), trib(unus) mil(itum) coh. II Ulpiae Petraeor(um) milliar(iae) equit., praef. alae Petrianae milliar. c(ivium) R(omanorum) bis torquatae, proc(urator) Aug. ad Miniciam, proc. Aug. epistrategiae septem nomor(um) et Arsinoitae,* CIL XI 5669, Inschrift aus Attidium, gesetzt von den Einwohnern von Treia, deren Patron er war. [Stein.]

3) Q. Camurius Numisius Iunior, *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo), t[rib(unus) mil(itum)] leg(ionis) IX. Hi[spanae]* (die wahrscheinlich unter Hadrian einging), *sodalis Titialis [Flavialis], qua[e]st(or) urb(anus), ae[d(ilis) cur(ulis)], pr(aetor), [le]g(atus) Aug(usti) leg(ionis) . . . et [leg.] VI. Victr(icis)* . . . (CIL XI 5670. 5671. 5672 Attidium). In diesen Inschriften werden neben ihm noch ein Sohn *[Iu]nior*, ferner eine Stertinia L. f. Cocceia Bassula Venecia Aeliana Iunioris (sc. uxor, seine Gemahlin?; vgl. Cocceia Bassula Numisia Procula, CIL VIII 626, die dann als seine Tochter zu betrachten wäre) und ein *Q. Corn[elius] Flaccus Noricus Numisius* ... genannt. C., der der Tribus von Attidium, Lemonia, angehörte und ohne Zweifel aus Attidium stammte, war wohl auch ein Verwandter des Vorausgehenden. [Groag.]

Cana. **1)** Insel an der Westküste Schottlands, jetzt Canna, Geogr. Rav. V 32 p. 441.

2) *Cana* (?), keltische Göttin auf zwei in Ingweiler gefundenen Inschriften genannt, Brambach CIRh. 2069 *D(e)ae Can . . reginae.* 2070 *D(eae) C(an . .) r(eginae) Divixta Terentiani v. s.* J. Becker Bonn. Jahrb. L/LI 173ff. Vgl. Caiva. [Ihm.]

Canabae. Das Wesen der *canabae*, der nichtstädtischen Ortschaft römischer Bürger beim Standlager, ist uns erst durch die Inschriften bekannt geworden. Grundlegend (die im J. 1870 publicierte Dissertation von Joergensen über die Strassburger Inschrift [s. u.] ist ohne Wert) für die Kenntnis der Lagerstädte wurde Mommsens Aufsatz aus dem J. 1873: ‚die römischen Lagerstädte' (Herm. VII 299ff.). Es folgte ein tüchtiger Essai von Ch. Morel in den Mémoires de la société d'histoire de la Suisse Romande XXXIV (1879). Die Forscher kamen zu verschiedenen Resultaten. Morel sieht in den C. eine Spielart der nichtstädtischen Bürgergemeinden (*conventus civium Romanorum*), die wir bei Cicero und Caesar erwähnt finden, und jetzt aus zahlreichen Inschriften genügend kennen, s. E. Kornemann De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus, Diss. Berol. 1892 und A. Schulten De conventibus civium Romanorum, Berlin 1892. Mommsen dagegen sah in den C. keine civile, sondern wenigstens eine a priori militärische Institution, weil er die auf den Inschriften neben den *cives Romani*, den Kaufleuten, auftretenden *veterani* für den Kern der canabensischen Gemeinde hielt. Der erste Schritt zu dieser Meinung war, dass er den *vet. leg. XVI curator civium Romanorum Mogontiaci* (CIL V 5747) mit dem öfter vorkommenden *curator veteranorum* (Kornemann 82), mag dieser nun der Vorsteher der städtischen Veteranenvereine oder der militärischen *vexillationes* sein, vergleichen zu müssen glaubte.

Diese These ist von Kornemann (83) und Schulten (86f.) zurückgewiesen worden. Als Mommsen jenen grundlegenden Aufsatz schrieb, lag es freilich nahe, den *curator civium Romanorum* der C. mit dem *curator veteranorum* zu vergleichen; jetzt wissen wir aber aus neuen Inschriften, dass es einen *cur. civ. Rom.* auch in den gewöhnlichen Conventen gab. Schulten hat (112) gezeigt, wie die Convente zuerst unter *magistri*, später unter einem *curator* standen, was von den Collegien überhaupt gilt. Ganz abgesehen davon, dass man heute a priori den canabensischen Curator nicht mehr mit dem *curator veteranorum*, sondern mit den anderen *curatores civ. Rom.* zusammenstellen würde, lässt sich die Mommsensche These aus sich widerlegen (Schulten 86f.): die Veteranen werden als Bestandteil des canabensischen Convents genannt nur in Troesmis (*reter. et civ. R. cons. ad canabas leg. V Mac.*), Aquincum (*veterani et cives Romani consistentes ad leg. II Ad.*) und Isca (*veterani et ho[. . .? ad] legionem II Aug. consistentes*), in allen anderen C. führt die Gemeinde den üblichen Namen der *cives Romani*. Die von der Fahne entlassenen Veteranen unterschieden sich in nichts von anderen *cives Romani*, hatten also gar keine Veranlassung, sich zu einem besonderen Verein zu constituieren, sondern müssen in den bei jedem Lager vorhandenen canabensischen Convent eingetreten sein. Dagegen bilden andrerseits die zur Disposition gestellten und in *vexilla* zusammenbleibenden Veteranen notwendig eine mehr militärische als bürgerliche Gruppe. Gerade wenn man auf diese Corps den *curator veteranorum* mit Mommsen (312) bezieht, sondern sie sich scharf von den *cives Romani, curator civ. Rom.* und *curator veteranorum* schliessen sich aus. Wären die *canabenses* von der Legion abhängig gewesen, wie Mommsen meint, so hätten sie nicht ihre eigenen rein bürgerlichen Beamten haben können, sondern wären einem *praefectus legati legionis* unterstellt gewesen. Wenn die Legion das Lager

wechselt, so bleibt der Convent am Orte; als civile Dependenz der Legion hätte er ihr folgen müssen. Kurz das Wesen der C. widerstreitet in allen Stücken der Mommsenschen Auffassung. Dass die *canabae* in gewisser Weise zur Legion gehörten, ist damit natürlich nicht geleugnet. Ich habe dies Verhältnis in meinem Aufsatz ‚Das territorium legionis' (Hermes XXIX 1894, 481ff.) zu definieren gesucht. Wir kennen jetzt mehrere Inschriften, welche ein *territorium legionis* erwähnen. Zu jedem der grossen Grenzlager gehörte also wie zu jeder Stadt ein Hoheitsgebiet, eine Art von Festungsrayon. Die C., welche nicht wohl weiter als 1 km. vom Lager entfernt liegen konnten (dies ist die Entfernung zwischen dem Lager der leg. XIV. und dem aus ihren C. entstandenen Carnuntum; ebenso ist es bei Lager und Stadt Lambaesis), befanden sich also auf militärfiscalischem Grund und Boden. Damit nähert sich ihre Rechtsstellung derjenigen, welche die auf einer kaiserlichen Domäne belegenen Dörfer haben. Dies Rechtsverhältnis ist ausgedrückt, indem die *canabenses* als *cives Romani legionis illius* bezeichnet werden. Im übrigen ist die Verfassung der C. eine rein autonome und unterscheidet sich in keinem Punkte von der der übrigen Convente. An der Spitze des Lagerdorfes stehen entweder *magistri*, so in Troesmis (CIL III 6166. 6162), Apulum (CIL III 1008), Aquincum (CIL III 3505), oder Curatoren wie in Mainz (CIL V 5747. CIRh. 956). Neben den zwei *magistri* treten in Durostorum zwei Aedilen auf. Diese zwei ein Viermännercollegium bildenden Collegien sind das Abbild des municipalen Quattuorvirats. Ferner giebt es einen *ordo* (*decuriones*). In Brigetio kommt vor (CIL III 4298) ein *decurio Brigetione qui magistrat*; hier wechselte also das *magisterium* unter den Decurionen. Decurionen hatten ferner die *canabenses* von Mainz (CIRh. 1130. 1067), Troesmis (CIL III 6182. 6183. 6195), Apulum CIL III 1100. 1093). In Apulum findet sich ein *aedis custos c(ivium R(omanorum)*, CIL III 1158.

Die Gemeinde bezeichnet sich meist als die der *cives Romani*. Ich gebe zur Übersicht eine Zusammenstellung der einschlägigen Inschriften (s. Kornemann 110f.). Apulum: CIL III 1008 *Fortunae Aug. sac. et Genio canabensium L. Silius Maximus v[et.] leg. I Ad. P. F. magistra(n)s primus in can(abis) d. d.* III 1100 *dec(urio) Kanab(ensium) leg. XIII G.* III 1158 *aedis custos c. R.* III 1214 . . *quond(am) dec(urioni) [K]anabarum.* Durostorum: CIL III 7474 . . *c(ivibus) R(omanis) et consistentibus in canabis Aelis lg. XI Cl.* Es ist offenbar das *ET* zu streichen oder *veteranis* zu ergänzen. Troesmis: CIL III 6166 *C. Val. Pud. vet. le(g). V Mac. et M. Ulp. Leont. mag(istris) canabe(nsium) et Tuc. Ael. aed(ili) d. d. vet(erani) et c(ives) R(omani) cons(istentes) ad canab(as) leg. V M.* III 6167 *cives Romani Tr[oesmi consistentes?].* Aquincum: CIL III 3505 *vet. et [c]. R. cos(istentes) ad leg. II Ad.* Mogontiacum: CIL V 5747 . . *curator civium Romanor. Mogontiaci.* CIRh. 956 *q. c. c. R. m. neg. Mog.* Diese *litterae singulares* sind *q(uaestor) c(urator) c(ivium) R(omanorum) m(anicullariorum) Mog(ontiaci)* zu lesen wegen der Inschrift (Bonner Jahrb. LXVII 4) *cives Romani manticulari negotiatores.* Corresp.-Bl. der Westd. Ztschr. II 6 *I. O. M. Sucaelo . . . . actor et canabari ex voto.* Argentoratum CIRh. 1891 *[G]enio vici ca[n]abar(um) et vi[ca]nor(um) canabensium.* Isca (? Britannien): CIL VII 105 *vete[rani] et ho[mines? ad] leg. II A[ug.] cons(istentes).* Die Inschrift ist sehr bedenklich.

Das uns am besten bekannte Lagerdorf, Lambaesis, beim Lager der numidischen Legio III Augusta heisst *vicus* (CIL VIII 2604. 2605) wie das Strassburger, unterschied sich also von einem anderen vicanen Convent (s. zum Begriff De convent. 66) nicht einmal durch den Namen der Gemeinde. Offenbar war Lambaesis, dessen blühende Entwicklung wir vortrefflich kennen (s. Wilmanns Comment. Mommsen. 194f.), sehr bald *municipii instar*, so dass seinen Insassen eher eine municipale (*vicus*) als eine collegiale Bezeichnung wie *cives Romani et veterani consistentes* zukam. Dasselbe liegt in Brigetio und Mogontiacum vor, wo sich die *canabenses* sofort in municipaler Weise nach dem Namen des Orts benennen (*decurio Brigetione, cives R. Mogontiaci*, s. o.). So bezeichneten sich auch die schon in republicanischer Zeit sehr starken Convente der illyrischen Hafenplätze (Narona etc.) als *vicus* (s. De convent. 70). Das den Status der *cives Romani* definierende Verbum *consistere* kommt den Personen oder Gruppen zu, welche an dem Orte ihres Aufenhalts nicht die *origo municipalis* haben, sei es, dass der Ort eine fremde oder gar keine Stadt ist (s. De convent. 102). *Consistere* ist das dem Substantiv *incola* correlate Verbum.

Canaba ist die Bretterbude, die Baracke. So wird die Schutzhütte des Custoden an der Marcussäule in Rom als *canaba* bezeichnet (Bruns Fontes iur. R.[5] p. 284). C. heissen auch die Buden der Weinhändler von Lyon, vgl. Wilmanns Ex. inscr. lat. 2030 *negotiatores vinari Lugduni in canabis consistentes* (s. Hermes VII 303). Von den C. heissen ihre Bewohner *canabenses* oder *canabarii* (Mainz). Wenn die Budiker von Troesmis genannt werden *consistentes ad canabas leg. V M.*, so ist das weniger eine Vermengung der beiden Fassungen *consistentes ad legionem* und *consistentes in canabis*, als vulgärer Sprachgebrauch, der *ad* und *in* vermengt.

Die *canabarii* von Mainz mit ihrem *actor*, dem Geschäftsführer, sind nicht mit den *cives Romani Mogontiaci* identisch, sondern wohl ein neben oder im Convent bestehendes Collegium.

Bezeichnend für den quasimunicipalen Charakter der *canabae* ist, dass die von Durostorum *canabae Aeliae* heissen, also den Kaisernamen führen wie die Colonien. Der Rechtsgrund dieser Benennung liegt in der Zugehörigkeit des *territorium legionis* der Donauprovinzen zum kaiserlichen *fiscus*. Der Analogie wegen bemerke ich, dass die Dörfer der kaiserlichen Domäne ebenfalls den Kaisernamen führen; vgl. *castellum Aurelianense Antoninianum* (CIL VIII 8426; s. Schulten Die röm. Grundherrschaften 46).

Wie jeder Conventus civ. Rom. können auch die C. Stadtrecht erhalten. Mommsen hat am Eingang seines Aufsatzes mit gewohnter Praecision den Satz formuliert, dass für das 1. Jhdt.

der Kaiserzeit eine ‚Incompatibilität' zwischen Lager und Stadt, zwischen militärischem und municipalem Regiment bestanden habe. Aber der Thatsache, dass im 1. Jhdt. kein Lagerdorf Stadtrechte erhalten hat, kann man auch aus der Erwägung gerecht werden, dass in jener Epoche die C. noch zu unbedeutend waren, um Stadtrecht zu erhalten. Auch für die Rheinprovinz ist eine Incompatibilität von Lager und Stadt nicht zu behaupten, da hier überhaupt ausser an Colonia Agrippinensis und Colonia Traiana keine Stadtrechte verliehen worden sind, weder in der Nähe der Lager noch im Innern der Provinz. Ich bin daher geneigt, meine die Mommsensche These billigenden Ausführungen (Hermes XXIX), wie ausgeführt, zu modificieren. Dass es vorkommt, dass das Territorium einer Stadt bis an die Mauern der Nachbarstadt reichte (Fall von Caudium und Benevent, s. Grom. lat. I p. 232), ist zwar kein Gegenargument, da es sich hier nicht um das Aneinanderstossen militärischer und bürgerlicher Hoheitsrechte handelt, aber doch vielleicht hieher gehörig. Bestehen bleibt immerhin, dass den Römern das Bedenkliche eines Verkehres zwischen Militär und Civil wohl bewusst gewesen ist. Septimius Severus ist der erste Kaiser gewesen, der mit der alten Strenge brach. Aus der Baugeschichte des Lagers Lambaesis hat Wilmanns (s. den oben citierten Aufsatz) diese Dinge erläutert. Seit Septimius Severus dringen in das dortige Lager bürgerliche Gebäude wie Clublocale etc. ein, die bis dahin auf die Stadt Lambaesis beschränkt waren.

Mag man nun für das 1. Jhdt. n. Chr. eine principielle Incompatibilität von Lager und Stadt annehmen oder nicht, im 2. Jhdt. werden die Lagerdörfer bei den Legionslagern an der Donau zu Städten (s. die Praefationes zu Aquincum, Troesmis etc. im CIL III und Suppl.). Da Aquincum, Carnuntum und Viminacium *municipia Aelia* sind, wird Hadrian ihnen das Stadtrecht verliehen haben (Mommsen Hermes VII 323). Erst jetzt werden die C. zu ‚Lagerstädten', bisher waren sie Lagerdörfer. Man wird deshalb mit Bergk (Westd. Ztschr. I 498) die Bezeichnung der C. als ‚Lagerstadt' für missverständlich und ungeeignet halten; ‚Lagerdorf' wäre zutreffender.

Marcus oder Commodus muss dem 1 km. vom Lager der leg. III Aug. entfernt gelegenen Ort Lambaesis Stadtrechte gegeben haben, da es dort eine Curia Aurelia und Antoniniana giebt. In der Nähe von Castra vetera (auf dem Fürstenberg bei Xanten) hat Traian die nach ihm benannte Colonia Traiana angelegt. Ob die Stadt an die Stelle der C. der leg. XXX Ulpia Victrix trat, ist noch unsicher; jedenfalls ersetzt sie nicht, wie Mommsen a. a. O. 305 meint, die des alten Lagers (der leg. V und XV), weil die alten C. im Bataverkrieg zerstört worden sind (vgl. den Aufsatz ‚Das territorium legionis').

Besonders interessant sind die C. als *origo* der Lagerkinder, d. h. der aus der illegitimen Ehe eines Soldaten mit einer Peregrinen entsprossenen Kinder. Denn wenn die Soldatenkinder von Lambaesis (s. CIL VIII p. 284) ihre *origo* mit *castris* bezeichnen, so geschieht das, weil ihr factischer Geburtsort, die C., weil nichtstädtisch, als Origo nicht verwendbar sind. Auch die Castra sind keine Stadt, aber wie sie ein Territorium haben, so können sie auch *municipii vicem* fungieren; die *castra* fungieren hier als Centrum des militärischen Bezirks, wie die *vici* die Städte der *saltus*, der Grundherrschaften, sind (vgl. Röm. Grundherrschaften 46). Die im vicus Lambaesis geborenen Lagerkinder führen nicht die Papiria, die Tribus der späteren Stadt Lambaesis, sondern die Tribus der *spurii*, die Pollia (vgl. Mommsen Hermes XIX 11 Anm.). Wir haben jedoch eine Ofener Inschrift, in der die *canabae* als Heimat genannt werden, CIL III 10548: *M. Furio Po[l(lia)?] Rufo cana[bis]* ....; die *canabae* sind die von Aquincum. Wenn es *canabae Aeliae* giebt (s. o.), so lag thatsächlich die Bezeichnung der Origo nach dem Lagerdorf nahe genug.

Zum Schluss ist noch eine neue Inschrift aus Kutlovika mitzuteilen, die auch canabensisch zu sein scheint, Arch.-ep. Mitt. 1895, 215. Sie bezieht sich auf die Erbauung einer Warte zum Schutz der Anwohner: *[... unde latrunculos o]bservare [possent pro]pter tutela(m) [ca]strensium et [c]ivium Montanensium, Maximo et [Gla]brione [cos.]* = 256 n. Chr. Unter Marcus und Verus wird eine *regio Montanensium* erwähnt (s. ebd.).
[Schulten.]

Canaca (*Κάναχα*) wird als erste Stadt der Turdetaner im Westen der Provinz Hispania Baetica nur von Ptolem. II 4, 10 erwähnt, und muss danach etwa 35 Millien von der Anasmündung aufwärts gelegen haben. Mit Canana (s. d.) kann es daher nicht identisch sein, wie Frühere annahmen; K. Müller (zu Ptolem.) stellt es mit dem Praesidium des antoninischen Itinerars (431, 10) und dem heutigen Chanza zusammen, beides sehr unsicher. [Hübner.]

Canafates s. Cannenefates.

ad Canales. 1) Zwischen Bovianum und Teanum auf der Grenze von Samnium und Apulien (Tab. Peut.), ganz ungewisser Lage. Vgl. CIL IX p. 204. Desjardins Table de Peutinger 218.

2) *Mansio* der Via Appia in Apulien (Itin. Ant. 121), 20 (oder nach dem cod. Escorial. 13) mp. von Tarent, also in der Gegend von Massafra.
[Hülsen.]

Canana, Stadt am Baetis im Hispania ulterior, jetzt Villa nueva del Rio (CIL II p. 140), von Plinius unter den *oppida Hispalensis conventus* angeführt (III 11 *ciniana* die Leidener, *camana camanca canian* die übrigens besseren Hss.). Auf einer Inschrift von Hispalis werden die *lintrarii Cananienses* genannt (CIL II 1182); so alle älteren Abschreiber, auch eine neuerdings am Orte gefundene Inschrift (demnächst in Ephem. epigr. VIII) hat *CANAN*; des einzigen Zeugen Caro Lesung *CANAM* statt *CANAN*, in der nur durch ihn erhaltenen Inschrift des *municipium Flavium Canam(ense)* (CIL II 1074) ist danach zu ändern in *Canan(ense)* oder *Canani(ense)*. [Hübner.]

Canaria s. Fortunatae insulae.

Canartha s. Aurelius Nr. 74.

Canauna, Gegend (*regio*) an der westlichen Küste Arabiens (Plin. VI 150) mit Kanauna der arabischen Geographen (Cumfida der Admiralkarte) identisch (vgl. Sprenger Alte Geogr. 52). Breite 19° 8′. [D. H. Müller.]

Cancellarius bedeutet ursprünglich den Thürsteher (CIL VI 9226: *qui fuit cancellarius primi loci campi Boari*), lässt sich aber seit dem J. 363 n. Chr. (CIL VI 1770) als Titel eines Subalternbeamten nachweisen, der griechisch durch *ὁ τῆς θύρας κύριος* umschrieben wird (Lib. or. II 107). Beamte dieser Art finden sich in den Diensten der Praefecti praetorio (CIL XI 317. Joh. Lyd. de mag. III 36. 37. Cassiod. var. I 35, 2. XI 6. 14. 36. 37. 39. XII 1. 3. 10. 12. 14. 15. Cod. Iust. I 27, 1 § 21), der Praefecti urbis (CIL VI 1770. 8401), der Magistri militum (Mommsen Chron. min. II 41), des Comes Orientis (Lib. or. II 107), der Duces (Constit. Anast. de duc. Lib. 14 bei Zachariae v. Lingenthal M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 142; unter Iustinian scheinen sie den Duces genommen zu sein, da sie in dem Verzeichnis ihrer Subalternen Cod. Iust. I 27, 2 § 20ff. nicht mehr vorkommen), der Provincialstatthalter (Cod. Theod. I 35, 3. Cod. Iust. I 51, 3. 5. 8) und fehlten ursprünglich wohl keinem Oberbeamten, der richterliche Functionen besass (Joh. Lyd. de mag. III 11). Auch am Hofe des Kaisers im unmittelbaren Dienste desselben erscheinen C. in der Mehrzahl, aber wohl nicht vor dem 5. Jhdt. Denn in der Notitia dignitatum fehlen sie noch im Orient, nicht aber im Occident (IX 15), der meist einen späteren Zustand der Reichsverwaltung darzustellen pflegt. Wenn die Fälscher der Hist. Aug. Car. 16, 3 schon unter Carinus kaiserliche C. erwähnen, so ist dies nur ein weiterer Beweis für die späte Entstehung des Buches (Seeck Rh. Mus. XLIX 208). Anfangs scheint unter jedem Oberbeamten nur je ein C. gestanden zu haben (CIL VI 1770. Lib. or. II 107. M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 142), später sollen es bei den Praefecti praetorio zwei gewesen sein (Joh. Lyd. de mag. III 36. 37); endlich ernennen diese sich ausser einem, der in ihrer Umgebung bleibt (Cassiod. var. XI 6. 27), noch je einen C. für jede Provinz ihres Sprengels (Cassiod. var. XII 1. 3. 10; vgl. Joh. Lyd. a. O.; *cancellarius Campaniae* Cassiod. var. XI 37; *Lucaniae et Brittiorum* XI 39. XII 12. 14. 15; *provinciae Liguriae* XI 14; *provinciae Samnii* XI 36), die aber von den eigenen C. der Statthalter zu unterscheiden sind.

Der C. erscheint in den Titelüberschriften von Cod. Theod. I 35 und Cod. Iust. I 51 und in den Ämterverzeichnissen Cod. Iust. I 27, 1 § 21 und M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 142 gesondert von den übrigen Officialen und in engster Verbindung mit dem Adsessor (= *consiliarius*) und dem Domesticus. Man darf daraus schliessen, dass er ursprünglich, gleich diesen beiden, kein eigentlicher Staatsbeamter war, sondern von seinem Vorgesetzten nach eigenem Ermessen ernannt wurde und zu ihm in einer Art von privatem Vertrauensverhältnis stand (s. Bd. I S. 424, 47), weshalb auch der Name des Richters, dem er dient, mit zu seiner Titulatur gehört (CIL XI 317: *cancellarius praefecti Longini*). Daher nennt Cassiodor (var. XI 6, 3) sein Amt eine *domestica militia*, und unter den Staatsämtern, welche die Notitia dignitatum verzeichnet, wird es ebensowenig aufgeführt, wie die des Adsessor und des Domesticus. So scheinen denn auch die Oberbeamten in der Wahl ihrer C. anfangs ganz unbeschränkt gewesen zu sein; erst 415 wird verfügt, dass keiner diese Stellung mehr als einmal bekleiden dürfe (Cod. Iust. I 51, 5), und seit 423 musste ihre Person von den obersten Chargen des Officium geprüft und durch Erklärung zu den Acten gebilligt werden (Cod. Theod. I 35, 3). Noch später bestimmte man, dass sie aus dem Officium selbst zu nehmen seien (Cod. Iust. I 51, 8, wo die Worte *ex eodem officio* in das Gesetz des Cod. Theod. I 35, 3 interpoliert sind, also den Inhalt einer späteren Verfügung in dieses hineintragen). Doch blieb die Wahl noch insofern frei, als sie nicht durch das Dienstalter, nach dem sonst das Aufrücken innerhalb des Officium sich regelt, beschränkt war (Cassiod. var. XI 6, 1).

Der Titel des Amtes ist von den *cancelli* hergeleitet, d. h. von den gitterförmigen und daher durchsichtigen Schranken, die den Gerichtsraum gegen das Publicum abschlossen (Cassiod. var. XI 6, 5. Joh. Lyd. de mag. III 37. Agath. I 19; vgl. Gothofredus zu Cod. Theod. I 35 [12], 3). Denn der Platz des C. war ursprünglich an der Thür derselben; dort hatte er die Audienzsuchenden bei dem Richter vorzulassen (Cassiod. var. XI 6, 3. Agath. a. O.), Schriftstücke entgegenzunehmen und ihm zu überreichen (Joh. Lyd. III 11. 37. Cassiod. a. O.), kurz seinen Verkehr mit der Aussenwelt zu vermitteln. Aus jener Präsentation der Urkunden zur Unterschrift entwickelte sich später bei den kaiserlichen C. die Befugnis, die Edicte zur Publication zu bringen (CIL IX 2826). Anfangs aber waren sie thatsächlich nichts weiter als Thürsteher, und ihr Rang daher selbst bei denen, die dem Kaiser unmittelbar dienten, ein sehr niedriger (Hist. Aug. Car. 16, 3), weshalb sie auch in der Notitia dignitatum (Occ. IX 15) in der Reihe der kaiserlichen Officia an allerletzter Stelle stehen. Trotzdem war ihre Macht nicht gering, schon weil ohne ihren guten Willen, den sie sich oft teuer bezahlen liessen (CIL VI 1770. Lib. or. II 107), niemand mit dem Oberbeamten in Verkehr treten konnte. Und da der C. der einzige Subalterne ist, dessen Stellung auf freier Wahl seines Vorgesetzten beruht, so wird er meist der Vertrauensmann desselben und erhält von ihm mannigfache Aufträge, die über den ursprünglichen Inhalt seines bescheidenen Amtes weit hinausgehen. Indem diese gelegentlichen und ausserordentlichen Dienstleistungen im Laufe der Zeit zu regelmässigen werden, erweitert sich seine Competenz immer mehr. Im 6. Jhdt. gilt er daher schon als der Vornehmste im Officium, dem die andern Mitglieder desselben Gehorsam schuldig sind (Cassiod. var. XI 6, 1). Als solcher führt er die Aufsicht über die Dienstliste (*matricula*), nach der sich das Avancement der Officialen bestimmt (Cassiod. var. XI 6. 2), und zahlt ihnen ihren Lohn aus (Cassiod. var. XI 36, 4. 37, 4). Namentlich aber wird denjenigen C., die der Praefect jährlich (Cassiod. var. XI 7, 5. XII 2, 6. 16, 4) in die einzelnen Provinzen entsendet, die Beaufsichtigung des Postwesens (Cassiod. var. XI 14, 1. XII 15, 6) und der Steuererhebung übertragen (Cassiod. var. XI 10. 39. XII 10. 12. 3. 5. 14, 6. I 35, 2. Joh. Lyd. de mag. III 37), zu welchem Zwecke sogar militärische Executoren unter ihren Befehl gestellt werden (Cassiod. var. XII 3). Diesen wichtigen Obliegenheiten entsprechend steigert sich auch ihre Würde. Die C. der Praefecten besitzen im 6. Jhdt. senatorischen

Rang, führen danach den Titel *vir clarissimus* (Cassiod. var. XI 10. 37. 39. XII 3, 2. 15), werden zu Comites ernannt (Mommsen Chron. min. II 41) und nach ihrer Entlassung zu Praerogatiivarii befördert (Cassiod. var. XI 27).

Nach Joh. Lyd. de mag. III 36 sollen sie als Gehalt einen Solidus (= 12,69 Mk.) täglich erhalten haben; doch wird dies kaum richtig sein, da Iustinian für alle C. des Praefecten von Africa zusammen nur 7 Pfund Gold oder 504 Solidi jährlich berechnet (Cod. Iust. I 27, 1 § 21). Aber daneben bezogen sie ansehnliche Sporteln; allein diejenigen, welche er jährlich von den Soldaten erheben durfte, wurden bei dem C. des Dux Pentapoleos von Anastasius auf 24 Solidi angesetzt (M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 142).

Trotz ihrer hohen Stellung blieb, wie es scheint, die Folter gegen die C. erlaubt (Cassiod. var. XII 1, 3). Gerade wegen ihrer grossen Macht, die sie gewiss oft missbrauchten, hielt man die Möglichkeit eines scharfen Vorgehens gegen sie für unentbehrlich. Schon 399 wurde daher verfügt, dass sie nach Niederlegung ihres Amtes noch mindestens 50 Tage in der Provinz, in der sie fungiert hatten, bleiben müssten, um jedem Provincialen bequeme Gelegenheit zur Anklage zu gewähren (Cod. Iust. I 51, 3). Aus demselben Grunde bestimmte man 423, sie dürften noch drei Jahre nach dem Ende des Cancellariates nicht aus ihrem Officium ausscheiden (Cod. Theod. I 35, 3). Gothofredus zu Cod. Theod. I 35 [12], 3. P. Krüger Kritik des iustinianischen Codex 163. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 478. [Seeck.]

Cancelli, nach Festus (ep. p. 46, 2) für das ältere *cancri* gesagt, bedeutet im allgemeinen allerhand Gitterwerk an Fenstern und Thüren (insofern zum Teil identisch mit *clatri* = *κλῆθρα*, s. Daremberg et Saglio Dictionn. I 1236 und Th. Wiegand Die puteol. Bauinschr., Jahrb. f. Philol. Suppl. XX 735), an Umzäunungen und Schranken (CIL VIII 2369. 2370, *c. aenei cum hermulis* XIV 2215, bei Heiligtümern s. Marquardt Röm. Staatsverwalt.[2] III 152, 6, an den Rostra in Rom s. Richter Archaeol. Jahrbuch IV 1889, 9) u. a. Im Theater, als wären die Sitze damit gemeint, werden *c.* erwähnt von Varro r. r. III 5, 4, im Circus von Ovid. amor. III 2, 64. Im besonderen heissen so die Ablaufschranken im Stadion (s. *Ἀφετηρία*), Schol. Theokr. VIII 58, und wie griechisch *δρύφακτος* oder *saepta* die mit einer Gitterthür (*κιγκλίς*) versehenen Schranken, die den Platz einer politischen oder amtlichen Versammlung, namentlich den des Gerichtshofes absperren (Pollux VIII 124. Hesych. Suid. s. *κιγκλίς*. Schol. Aristoph. Equ. 641. 675; Vesp. 124. Lydus de mag. III 37. Amm. Marc. XXX 4, 18). Vgl. Daremberg et Saglio Dictionn. I 868. [Puchstein.]

Cancer (*Καρκίνος*), der Krebs, ein Sternbild im Tierkreise zwischen dem Löwen und den Zwillingen; hier bezeichnete er einstmals den nördlichsten Punkt, den die Sonne in ihrer Jahresbahn erreicht und von dem aus sie dann (nach Plin. n. h. II 81. XVIII 264 im 8. Grade) wieder nach Süden zurückgeht (Wendepunkt und Wendekreis des Krebses, vgl. Himmelskreise). Der Krebs soll von Iuno unter die Gestirne versetzt worden sein, weil er allein es wagte, der Hydra im Kampfe mit Herakles beizustehen; nachdem er aus dem Sumpfe Lerna hervorgekrochen war (deshalb *Lernaeus* bei Columella, *litoreus* bei Manilius und Ovid), soll er Herakles am Fusse gebissen haben und dann von ihm getötet worden sein (C. Robert Erat. Catast. reliqu. 88ff.). Eratosthenes, die Scholiasten zu Germanicus und Hygin legen dem Sternbilde 18 Sterne bei (ebd. 94f.), dagegen Ptolemaios (*Μεγ. σύντ.* VII 4 p. 54 Halma) nur 9 (7 vierter, 1 fünfter Grösse, 1 *νεφελοειδής*). Nach Arats von Hipparch (I 10, 10ff. p. 102ff. Manitius) gebilligter Darstellung, die wahrscheinlich auf Eudoxos zurückgeht, liegt der Krebs mit seiner ganzen Länge auf dem Wendekreise, der ihn in eine nördliche und südliche Hälfte scheidet (Phaen. 489ff., vgl. Cic. 509ff. Germanicus 468ff. Avien 379ff. 964ff.). Das Ekliptikzeichen durchläuft die Sonne in 31 Tagen nach Geminos (isag. c. 16. Wachsmuth in der Ausg. von Lydus de ostentis p. 175). In dem Kalender von Geminos wird der Frühaufgang auf den 27. Juni, der Spätaufgang auf den 23. Juli, der Spätuntergang auf den 20. Januar verlegt (Wachsmuth p. 175. 176. 183).

In diesem Sternbilde befinden sich einige Sterne, die *ὄνοι* (*asini, aselli*) genannt werden, mit der Krippe (*φάτνη, praesepe, praesepium*). Eratosthenes erzählt, Dionysos, Hephaest und Satyrn seien auf Eseln reitend in den Kampf gegen die Giganten gezogen, und die Tiere hätten, noch ehe sie der Giganten ansichtig wurden, ein solches Geschrei erhoben, dass diese die Flucht ergriffen; daher wurden die Esel unter die Sterne versetzt. Eine ganz andere Erklärung des Namens findet sich daneben in den Scholien zu Germanicus und bei Hyg. II 23 (C. Robert a. a. O.). Dieselben Sterne kennt auch unter gleichem Namen Arat (892. 898. 996; vgl. auch Proclus de sphaer. c. 15). Seltsamerweise ist das Sternbild des Krebses einmal von Cicero (Arat. 216) mit dem africanischen Worte *Nepa* bezeichnet worden, was sonst für den Scorpion gebraucht wird. [Haebler.]

Canchlei, ein arabischer Stamm im Nordwesten Arabiens, der nördlich von den Nabataeern wohnt (Plin. V 65). [D. H. Müller.]

Candac, Führer der Scyren, Sadagarii und eines Teiles der Alanen im Kampfe gegen die Söhne des Attila. Nach dem Siege über dieselben liess er sich in Untermoesien und Skythien nieder. Paria, der Grossvater des Historikers Iordanes, war bei ihm Notarius, Iord. Get. 50, 265. 266. [Seeck.]

Candace s. Kandake.

Candaei, ein Troglodytenstamm, Ophiophagi zubenannt, in der Nähe von Berenice Panchrysos wohnend, Plin. VI 169. Ob die heutigen Kadei mit ihnen zusammenhängen, bleibt zweifelhaft (vgl. Vivien de St.-Martin Le nord de l'Afrique dans l'antiquité gr. et rom. 192). [Fischer.]

Candalicae, Ort in Noricum, 20 Millien von Virunum entfernt, Itin. Ant. 276. Lage unbestimmt, CIL III p. 618. [Ihm.]

Candamius, (vielleicht topischer) Beiname des Iuppiter auf einer in Asturien (bei Grado) gefundenen Inschrift CIL II 2695 *Iovi Candamio*. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Candela. Kerzen scheinen bei den Griechen

wenig üblich gewesen zu sein. Bei Homer wird die Beleuchtung durch Kienfackeln und Leuchtpfannen bewirkt, und nachher herrscht durchaus die Öllampe; die Späteren benennen die Kerze mit dem römischen Namen *καυδήλα*, Athen. XV 701 b. Suid. s. v. Schol. Nic. Ther. 763. Tzetz. ad Lycophr. 84. Für Italien wird der früher allgemeine Gebrauch (Varro de l. l. V 119. Mart. XIV 43) bezeugt durch den von C. abgeleiteten Namen des Lampenträgers, *candelabrum*, und durch die zahlreichen etruskischen, zum Anstecken von Kerzen bestimmten Candelaber. Die C. besteht aus einem Docht (*filum* Iuv. 3, 286; daher *funiculi, funes* Varro a. O. und bei Serv. Aen. I 727. Isid. or. XX 10, 5. Donat. Ter. Andr. 115), der mit einem brennbaren Stoffe bekleidet ist. Als Material des Dochtes wird Papyrus und das Mark einer Binsenart genannt, Plin. n. h. XVI 178. Isid. or. XX 10, 5. Anth. Pal. VI 249, 2. Als Brennstoff kommt am häufigsten Wachs vor. Maecenas bei Sen. ep. 114, 5. Anth. Pal. VI 249, 1. Serv. Donat. Isid. aa. OO.; aber auch Talg, Colum. II 21, 3 (Apul. met. IV 19 und Ammian. XVIII 6, 15 ist von Talgfackeln die Rede) und Pech (Donat. a. O.). Vom *cereus*, Wachsfackel, wird die C. deutlich unterschieden, Mart. XIV 40. 42. Fest. ep. 54, 16: der Reiche liess sich mit der Wachsfackel, der Arme mit der C. (in der Laterne) heimleuchten. Denn dies war wohl später, als im Haushalt die Öllampe allgemein üblich war, die Hauptverwendung der C. Indes wird nicht immer so scharf unterschieden; wenigstens heisst bei Serv. Aen. I 727 auch der Fackelträger *candelabrum*. Nach bildlichen Darstellungen (Tischbein Vases Hamilton II 25. Panofka Cab. Pourtalès 5) bestanden die Wachsfackeln aus mehreren zusammengebundenen Kerzen oder *funiculi*. Bildliche Darstellung von C. an einem Candelaber: Conestabile Pitture scop. presso Orvieto Taf. XI, auch bei Daremberg-Saglio Dict. des Ant. I 869 fig. 1071. [Mau.]

Candelabrum. Ursprünglich, wie der Name besagt, ein Gerät zum Auf- und Anstecken von Kerzen, aus einer Zeit stammend, wo Öllampen weniger üblich waren. Später wurden dann durch geringe Modification derselben Form Lampenträger gestaltet, auf die der Name überging. Varro de l. l. V 119. Fest. ep. 46, 7. Plin. n. h. XXXIV 11. Martial. XIV 43. Serv. Aen. I 727. Isid. or. XX 10, 3. Das in engerem Sinne C. genannte Gerät, bestimmt, auf dem Boden zu stehen und daher von beträchtlicher Höhe (0, 75—1, 50 m.), ist in zahlreichen Exemplaren erhalten, die teils Kerzen- teils Lampenträger sind.

Die Kerzenträger, aus etruskischen Gräbern, sind zahlreich im etruskischen Museum des Vaticans (Museo Gregoriano) und im etruskischen Museum in Florenz; einige auch im Museum zu Neapel. Den Fuss bilden meist drei Tierfüsse, getrennt durch schräg abwärts gerichtete Palmetten. Auf ihm erhebt sich der schlanke Schaft, rund oder gekantet, glatt oder cannelliert, manchmal auch mit Pflanzenmotiven, häufig verziert durch einen an ihm hinaufkletternden Vogel, bekrönt durch eine kleine Figur. Unterhalb dieser Figur zweigen sich seitwärts vier kurze Arme ab, in die Höhe geschwungen, aber auslaufend in je eine horizontale, manchmal als Blume oder als Vogelschnabel gebildete Spitze zum Anstecken der Kerzen, wie dies ein Grabgemälde von Orvieto zeigt (s. Candela). Gleich unterhalb dieser Arme ist häufig horizontal eine runde Scheibe mit nach unten gebogenem Rande angebracht, um die unter ihr den C. anfassende und tragende Hand gegen herabträufelndes Wachs oder Talg zu schützen. Seltener sind C. mit verticaler Spitze in einer kelchartigen Hülse zum Aufstecken der Kerze. Ein solcher aus späterer Zeit ist abgebildet bei Quaranta Di un candelabro di bronzo trovato nelle vicinanze dell' antica Nuceria Alfaterna (in Mem. d. Acc. Ercolanese IV 2, 283; die Abbildung bei Daremberg-Saglio I 871 fig. 1080); vgl. auch das Vasenbild Millingen Peint. de vases 36.

C. als Lampenträger werden namentlich in Pompeii und Herculaneum gefunden und sind zahlreich im Museum zu Neapel. Die gewöhnlichste Form ist durch geringe Veränderung aus dem eben beschriebenen Typus entwickelt. Die seitlichen Arme und die bekrönende Figur werden weggelassen und ersetzt durch einen kelch- oder pilasterartigen oberen Abschluss des Schaftes mit runder, tellerartiger Oberfläche, auf welche die Lampe gestellt wird. Auch die die Hand schützende Platte fällt weg; sie war unnötig, da nicht nur ein Abtröpfeln von der Lampe kaum stattfand, sondern auch in der Regel nicht der C. sondern die auf ihm stehende, mit einem Griff versehene Lampe umhergetragen wurde. Gegenüber der grösseren Belastung oben durch die manchmal ziemlich schwere Bronzelampe wurde es wünschenswert, der Stabilität halber, auch dem Fusse ein grösseres Gewicht zu geben. Dies geschah durch eine über die drei Füsse gelegte runde, meist reich ornamentierte Platte; künstlerisch betrachtet ein Rückschritt gegenüber der freien Entwicklung des Schaftes aus den Füssen. Doch ist diese Platte keineswegs bei allen Lampen-C. vorhanden. Bisweilen ist bei C. dieser Art der obere Teil mit einem langen Stabe in den unteren wie in eine Scheide eingeschoben und kann nach Bedarf höher oder niedriger durch einen Stift befestigt werden. So auch der erwähnte Kerzenträger von Nuceria; Lampenträger mit solcher Vorrichtung Antich. di Ercolano VIII 70. 71. Overbeck Pompeii[4] 437 c. Einzeln kommt es auch vor, dass der Lampenteller an einer Hülse am Schaft auf und ab geschoben werden kann. Mus. Borb. XVI Titelbild. Daremberg-Saglio I 874 fig. 1075.

Die erhaltenen C. dieser Art sind durchweg aus Bronze. Berühmt waren, nach Plin. n. h. XXXIV 11. 12, die Bronze-C. von Aegina und Tarent. Und zwar gab es in Tarent Fabriken, welche nur die Schäfte, in Aegina solche, die nur die oberen Teile (*superficiem*: vielleicht auch die oben erwähnte, über den Füssen liegende Scheibe) lieferten. Berühmt waren ferner die sog. korinthischen C. (Martial. XIV 43), die griechischen Ursprunges, aber nicht aus Korinth waren, Plin. a. O. Eiserne C., ganz einfach und formlos, werden bisweilen in Pompeii gefunden. Zwei silberne aus einem Grabe bei Athen Bull. d. Inst. 1838, 8; vgl. Dig. XXXIV 2, 19, 8. Ein C. aus Edelsteinen, d. h. doch wohl mit solchen reich verziert, Cic. Verr. IV 64ff. Hölzerne C. werden erwähnt Caecil.

bei Non. 202, 15. Petron. 95. Athen. XV 700e; vier C. aus Holz mit Knochenverzierungen in einem Grabe bei Assisi, Not. d. sc. 1878, 128. Besondere Prachtstücke sind die mehrfach erhaltenen grossen, reich ornamentierten Marmor-C. Sie standen wohl vorwiegend in Tempeln. Die beiden der Galleria delle statue des Vaticans (Helbig Führer I nr. 210. 211) stammen aus der Tiburtiner Villa Hadrians. Abbildungen Visconti Mus. Pio-Cl. IV 1—8. V 1—4. VII 37 - 40. Mus. Borb. I 54. Piranesi Vasi Candelabri etc. 102. 103.

Zum Aufstellen der metallenen C. hatte man dreiseitige, ornamentierte und auch mit Reliefiguren verzierte Marmorbasen, ähnlich dem untersten Gliede der eben erwähnten grossen Marmor-C., welche also C. und Basis zusammen repraesentieren. S. über diese Basen Benndorf-Schöne Lateran nr. 460.

Wir pflegen unter C. nur die bisher besprochenen hohen, auf dem Boden stehenden Kerzen- und Lampenträger zu verstehen. Ob das lateinische Wort auch auf kleinere, auf dem Tische stehende Beleuchtungsgeräte angewandt wurde, ist zweifelhaft. Cicero ad Qu. fr. III 7, 2 nennt ein solches *lychnuchum ligneolum*. Sicher ist, dass *λυχνοῦχος* (so auch *lychnuchus* Plin. n. h. XXXIV 14) jede Art von Lampenträger bezeichnet.

Solche kleinere Geräte, die wir Leuchter nennen können, finden sich, aus Bronze, teils in etruskischen Gräbern, teils in Pompeii und Herculaneum. Die etruskischen (hoch etwa 0, 50 m.) sind zum Teil deutlich Lampenträger mit einer Art Teller zum Aufstellen der Lampe, zum Teil Kerzenträger mit einem Schälchen, in dessen Mitte ein Dorn zum Aufstecken der Kerze aufragt. Bei einer dritten, zahlreichen Klasse ist die Benutzungsweise nicht ganz klar; ihr oberer Abschluss ist eine viereckige Platte, die eine beckenartige Vertiefung enthält. Man zweifelt, ob diese direct mit Öl gefüllt als Lampe, oder etwa zum Verbrennen von Weihrauch, oder zum Einstecken einer (dann sehr starken) Kerze diente. Dagegen sind die pompeianischen Leuchter (hoch etwa 0, 30) durchaus Lampenträger und von den C. wesentlich nur durch die kleineren Dimensionen verschieden. Ein besonders reich gestaltetes Beispiel Overbeck Pompeii[4] 436 fig. 223a; meist sind sie viel einfacher. Doch finden sich in Pompeii und Herculaneum auch naturalistisch als Baum oder in stilisierten Pflanzenmotiven gebildete und mit Figuren versehene Leuchter, die sich oben in mehrere Arme teilen, deren jeder einen Lampenteller trägt. Overbeck a. O. 223 b. d.

Aus viel älterer Zeit stammt ein thönerner Leuchter (Lampenträger) des Museums zu Neapel. Nach seiner Malerei zu urteilen (Patroni Vasi arcaici del Museo di Napoli, in Mon. d. Lincei VI 352ff.), gehört er dem 4. Jhdt. v. Chr. an und stammt aus Messapien. Thönerne Handleuchter für Kerzen, aus Gallien, bei Daremberg-Saglio I 870: runde Schalen mit ringförmigem Griff und in der Mitte entweder einer Hülse oder einem Stachel zur Aufnahme der Kerze; vgl. auch Grivaud de la Vincelle Arts et métiers 127. Ein prachtvoller niedriger bronzener Kerzenträger für eine circa 6 cm. dicke Kerze bei Mazois Pompéi II 100, danach bei Daremberg-Saglio I 871 fig. 1078.

Häufig findet man in Pompeii und Herculaneum kleine, etwa 15 cm. hohe Untersätze für je eine Lampe, meist als Dreifüsse gestaltet. Man pflegt sie nicht als C. zu bezeichnen. Abbildungen Overbeck Pompeii[4] 435.

Geräte nicht zum Daraufstellen sondern zum Anhängen der Lampen werden ebenfalls in verschiedenen Formen in Pompeii und Herculaneum gefunden. Zwei Beispiele bei Overbeck a. O. c. e charakterisieren die beiden Klassen, in die sich die Lampenträger dieser Art einteilen lassen; sie sind entweder als Baum gebildet, an dessen Zweigen die Lampen hängen (vgl. Plin. n. h. XXXIV 14), oder architektonisch als Pfeiler, von dem Arm ausgehen. Dieser letzten Klasse gehört auch ein etruskischer Lampenträger an, Chabouillet Collect. Fould XV. Der jüngere Dionys stiftete nach Tarent einen *λυχνοῦχος*, an dem so viel Lampen, als das Jahr Tage hat, angebracht werden konnten, Athen. XV 700 d.

Bestimmt unterschieden von den C. sind die von der Decke hängenden Lampenträger, *lychnuchi pensiles* Plin. n. h. XXXIV 14: hier von Bronze. Ein marmorner Visconti Mus. Pio-Cl. V A IV 5. Bei Verg. Aen. I 728. Ovid. met. XII 247 werden sie *funale* genannt, welches Wort (als *fanal, fanale* in die romanischen Sprachen übergegangen) nach Varro bei Serv. a. O., Isid. or. XX 10, 5. Donat. Ter. Andr. 115 die zum Anstecken der Kerzen dienenden Spitzen des C., dann auch den C. selbst bezeichnete. Dagegen ist *funalis, funalis cereus* bei Cic. de sen. 44. Val. Max. III 6, 4 die dem nach Hause gehenden Duilius vorgetragene Fackel, die aber auch bei Sil. VI 667 im Plural *funalia* genannt wird. Antichità di Ercolano VIII 58ff. Mus. Greg. I 48—55. Becker-Göll Gallus II 389. Marquardt Privatl.[2] 710. Daremberg-Saglio Dict. d. ant. I 869. Friederichs Kl. Kunst I69. Overbeck Pompeii[4] 430. Reisch bei Helbig Führer II 305. [Mau.]

Candelaria horrea, in Rom; nur aus der Forma Urbis Romae frg. 53 Jord. bekannt, ungewisser Lage. [Hülsen.]

Candelifera, römische Göttin der Indigitamenta, Tertull. ad nat. II 11 *C. quod ad candelae lumina pariebant.* Ihre Existenz erklärt sich also aus der Sitte, bei Entbindungen Kerzen (*candelae*) anzuzünden, sei es um die Nähe der die Geburt fördernden Lichtgöttin Iuno Lucina anzudeuten, sei es um Mutter und Kind vor den im Dunklen schwärmenden Dämonen zu schützen. [Aust.]

Candencum, Ort in Ariana, Geogr. Rav. p. 71, 9. [Tomaschek.]

Candetum, ein Flächenmass der Provinz Gallia, nach Colum. de r. r. V 1 *in areis urbanis spatium centum pedum, in agrestibus autem pedum CL.* Vgl. auch Isid. etymol. XV 15 (Metrol. script. II 109, 3ff.). Da Columella a. a. O. (Metrol. script. II 53, 11—54, 5) noch fünf andere Ackermasse erwähnt und sie sämtlich nach der Länge ihrer Seiten bestimmt, so ist es wahrscheinlich, dass er auch bei der Definition des C. die Seitenlänge gemeint, mithin zu *centum pedum, pedum CL* ein *quoquo versus* oder *undique* (vgl. a. a. O.

53, 13. 14) hinzugedacht hat. Das C. für städtische Grundstücke hat demnach 10 000, das für Ackerflächen 22 500 □Fuss = 10 000 □Ellen enthalten. Hultsch Metrologie[2] 692. Dagegen fasst Nissen Iw. Müllers Handb. I[2] 882 die 100 Fuss des städtischen C. als Quadratfuss, nimmt also ein kleines, der römischen *decempeda quadrata* (s. Bd. I S. 335) entsprechendes Teilmass an. Allein das kleinste der andern von Columella erwähnten Ackermasse hält schon 480 □Fuss; überdies wird das C. zusammen mit dem römischen *actus* von 14 400 □Fuss und der gleich grossen baetischen *agnua* (s. Acnua), sowie der *porca* von 5 400 □Fuss behandelt, muss also ebenfalls ein grösseres Flächenmass gewesen sein. Wenn Nissen dann noch die 150 □Fuss, welche nach ihm auf das längliche C. kommen müssten, zu 100 □Ellen umsetzt, so begeht er damit einen auffälligen Rechenfehler, denn nur im Längenmasse sind 150 Fuss = 100 Ellen; dagegen würden 150 □Fuss nach dem Verhältnisse von $3^2 : 2^2$ nur $66\frac{2}{3}$ □Ellen ergeben. [Hultsch.]

Candidator, genannt in einer christlichen Inschrift CIL VI 9229. Seine Bedeutung ist vielleicht in der nämlichen oder in verwandter Richtung zu suchen, wie die des *albarius* (s. d., wo noch VI 9140 *ab albo* und Cod. Iust. X 66, 1 *albini, quos* Graeci *κονιάτας appellant* nachzutragen sind) oder *dealbator* (s. d.). [Kubitschek.]

Candidatus. 1) Im politischen Leben (*petitor candidatus* im Stadtrecht der colonia Genetiva, CIL II 5439 c. 142). Für die directe, persönliche Bewerbung um ein Gemeindeamt, die in althergebrachter Weise darin besteht, dass der Petent bei den Bürgern herumgeht (*populum circumire, ambire*) und jedem die Hand drückt (*prensare*), verlangte die Sitte das feierliche Auftreten *in toga candida* (*ἐσθὴς λαμπρά* und *τήβεννα λαμπρά*, Polyb. X 4, 8), und dieser Äusserlichkeit verdankt der Terminus *c.* seine Entstehung. Die Toga, die in älteren Zeiten überhaupt zur Tracht des Bürgers ausser dem Hause gehört hatte, und die in späteren Zeiten wenigstens für bestimmte Zeiten und Fälle obligat blieb, wurde für die Zwecke des C. durch Bestreichen mit Kreide adjustiert (Isid. orig. XIX 24, 6 *toga candida eademque cretata, in qua candidati, id est magistratum petentes, ambiebant, addita creta, quo candidior insigniorque esset. Cicero orationem, quam habuit contra competitores, in toga candida scripsit*). Diese *cretata ambitio* (Pers. sat. V 177) muss sehr alt sein; denn schon 432 v. Chr. trat ihr ein tribunicisches Gesetz entgegen: *ne cui album investimentum addere petitionis liceret causa,* Liv. IV 25, 13; *parva nunc res et vix serio agenda videri possit, quae tunc ingenti certamine patres ac plebem accendit,* fügt Livius hinzu; jedenfalls ist es, sowie so manches andere gegen den Ambitus gerichtete Gesetz wirkungslos geblieben. Polybios a. a. O. sagt für seine Zeit: *τοῦτο γὰρ ἔθος ἐστὶ τοῖς τὰς ἀρχὰς μεταπορευομένοις,* und für die spätere Zeit genüge der Hinweis auf die Rede Ciceros *in toga candida* (aus dem J. 64). Als Curiosum erwähnt Liv. XXXIX 39 (zum J 184), dass einer von den vier Candidaten, die sich um eine erledigte Praetur bewarben, *quia aedilis curulis designatus erat, sine toga candida* sich bemühte. Plutarch beruft sich in den quaest. Rom. 49 auf Catos Zeugnis für den Usus, dass die C. ohne Tunica erscheinen, womit wohl irgendwie auch die gleichartige Behauptung Coriol. 14 zusammenhängen wird; den Grund dieser, übrigens gewiss nicht lange aufrecht erhaltenen Sitte hat Becker Handb. I 2, 40 ansprechend im Festhalten an der Sitte der alten Zeit (vgl. Marquardt-Mau Privatl. 550f.) gesucht, in Toga und ohne Tunica ausser Haus sich zu bewegen.

Die *munera candidatoria* (Cic. ad Att. I 1) sind das *ambire* und *prensare,* sowie die Anmeldung beim wahlleitenden Beamten (*professio,* s. d.); im übrigen vgl. Petitio, über die gesetzlichen Vorkehrungen gegen ungehörigen *ambitus* Hartmann o. Bd. I S. 1800ff., über den Eid, den unmittelbar vor der Publication des Wahlresultates der wahlleitende Beamte dem *c.* abzunehmen hat, s. Renuntiatio; endlich über die Mittel, mit denen man sich zu behelfen suchte, wenn nicht eine hinreichende Anzahl von C. sich dem Wahldirigenten zur Verfügung gestellt hatte, und die die ganze Scala durchlaufen vom provisorischen Verzicht auf ein Wahlresultat und von der Milderung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualificationsbedingungen, von der persönlichen Aufmunterung bis zu directem Zwang durch die *nominatio* (s. d., sic erscheint in Municipalstatuten; das Verfahren ist in c. 51 der lex Malacitana CIL II 1964 genauer dargestellt) und durch kaiserlichen Auftrag, sowie durch allgemeine Vorschriften über die Verpflichtung der dem *ordo senatorius* angehörigen oder in ihn durch *adlectio* aufgenommenen Personen, s. Mommsen St.-R. I[3] 472ff.

2) In sacralem Sinne. Lediglich aus Inschriften lernen wir *c.* kennen, welche in Beziehung zu Kulten einzelner Gottheiten stehen. Kübler hat in Ruggieros Dizionario II 79 die bisher bekannten *c.* zusammengestellt, doch ist nicht die sacrale Bedeutung aller dieser *c.* mit Sicherheit zu behaupten; für gesichert halte ich ausser den *c.* im Kult des Iuppiter Dolichenus in Rom CIL VI 406. 409. 413 (hingegen gehört der *c.*. der in Carnuntum dem Dolichenus für das Heil des Kaisers Maximinus die Votivtafel CIL III 11135 errichtete, schwerlich hieher, vgl. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. X 24), im Kulte der Venus Victrix in Savaria III 4152, in dem des Silvanus in Capua X 8217, in dem der Stadtgötter von Cirta, des Honos und der Virtus, VIII 6951 (eine Frau: *candidata*. vgl. dazu Quintilian declamat. 254 *candidatam sacerdotii*). Sehr fraglich ist die Beziehung des *c.* in der dem stadtrömischen Vestakult angehörenden Inschrift Bull. com. 1883, 219. Gewiss mit Recht hat Mommsen zu CIL VI 413 und Ephem. epigr. IV p. 532 auch diesen Terminus aus einer vorgeschriebenen Tracht erklärt, wenn ich auch in der von ihm zum Vergleich herangezogenen Herodianstelle VIII 7, 2 (die italischen Städte senden Deputationen ihrer *πρωτεύοντες ἄνδρες, οἳ λευκοχειμονοῦντες καὶ δαφνηφόροι* mit den heimischen Kultbildern und Weihgeschenken dem Kaiser entgegen ziehen) nichts näher Verwandtes erkennen kann, da die weisse Gewandung doch in der Regel für Kulthandlungen erheischt wird und überdies die sollenne Tracht bilden soll; unter denselben Gesichtspunkt fällt

der von Liebenam Röm. Vereinswesen 170, 1 gegebene Hinweis auf den Schlusssatz der *lex* des lanuvinischen Collegiums *Dianae et Antinoi* CIL XIV 2112 *placuit, ut quinquennalis sui cuiusque temporis diebus sollemn[ibus ture] et vino supplicet et ceteris officiis albatus fungatur.*

Nur innerhalb der Hierarchie des stadtrömischen Dolichenuskapitels können wir die Stellung der *c.* abschätzen. Die fragmentierte Inschrift CIL VI 406 scheint ein vollständiges Verzeichnis derer. *quos elexit I. o. m. D. sibi servire* enthalten zu haben; der Dedicant bezeichnet sich als *eq(ues) R(omanus) et candidatus et patronus huius loci*, er setzt eine Stiftung *pro saloute sacerdotium et kandidatorum et colitorum huius loci*, und der Katalog zählt auf einen *notarius*, einen *pater*, dann *kandid(atos* [danach setzen die Herausgeber ein Komma]) *patronos, fratres carissimos et collegas hon(estissimos)* und zwar vier *principe(s) huius loci*, einen *curator tempuli*, einen *sacerdos*, zwei *lecticari dei*, worauf der Text für uns abbricht; desgleichen sind 409 ... *sace]rdotes et candidati* ..... in engerer Verbindung genannt. In der Inschrift von Capua X 8217 werden als Dedicanten genannt *Ursulus vil(icus) Dian[ae]* und acht *candidati*, die offenbar alle gleichfalls Sclaven sind. Was für Functionen solchen *c.* zufielen, ist vorläufig nicht zu ermitteln.

3) Die militärischen *c.* werden ausser in Inschriften nur von Vegetius genannt, der am Schlusse seines Verzeichnisses der *milites principales, qui privilegiis muniuntur*, auch *candidati duplares, candidati simplares* aufzählt (II 7). Dem entspricht, dass in Inschriften *c.* wiederholt mitten unter den *principales* erscheinen, so CIL III 1190 (sechs *c.*). 11180 (sieben *c.*; ich möchte nicht, wie der Herausgeber es thut, das den Namen in der ersten Columne vorausgehende *d.* = *duplarius* mit dem jenen Namen folgenden *k.* = *kandidatus* verbinden, sondern ziehe die *k.* zu der zweiten Reihe). VIII 2568 (fünf *c.*). 2569 (zwei *c.*). 18084, 38 (ein *c.*?). 18086 (fünf *c.*). Sie erscheinen auch mit Angabe des Truppenkörpers, in welchem sie stehen, so III 3308 *candi. leg. II ad[i(utricis)]*. 3398 *can. leg. s. s.* (der nämlichen). VIII 2866 *candidatus leg. III Aug.*; vgl. auch den von einem Centurio einem im Avancement etwas zurückgebliebenen Kameraden gesetzten Stein VIII 2801 mit *mil. leg. candidato condecurio(ni)*. Die Candidatur bezieht sich allem Anschein nach ausnahmslos auf den Centurionat und wird als eine Art Zwischenstufe angesehen; dafür zeugen die drei *excand(idato)* VIII 2618, die beiden *optiones ad spem ordinis* Arch.-epigr. Mitt. XV 209 nr. 86. Dessau nr. 2441, der *optio ad ordine* CIL V 7872 und die beiden *optiones spei* III 3445 und V 6423, der *evok(atus) --sperans* V 543 und was Mommsen an dieser Stelle sonst zusammenstellt. Diese ‚Hoffnung' kann an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft werden: VI 3328 ist ein *optio* gestorben, dem noch *re[stabant] dies LI. ut fieret (centurio)*; sie kann vergeblich gewesen sein, wie jene *ex cand(idatis)* beweisen (hingegen ist III 7688, wo nur eine Abschrift von Verantius vorliegt, *ex ca.* wohl nicht, wie Eph. ep. IV p. 594 angenommen wird, in *ex candidato*, sondern *ex custode armorum* aufzulösen), oder sie kann unterstützt werden: VIII 2554 wo die *optiones .. decreverunt, uti collega proficiscens ad spem suam confirmandam accipiat (sestertium) VIII mil(ia) n(ummum).*

Die Aufnahme in die Liste der *c.* erfolgt durch den Statthalter: Eph. ep. V 1043 *pro sal(ute) [M. Aemi]li Macri l[eg(ati) Aug(usti)] pr(o) pr(aetore), c(larissimi) v(iri), pr[opter] cuius suf[frag(ationem)] a sacratiss(imo) [imp(eratore)] ordinibu[s adscriptus sum]* und CIL VIII 217 = 11301 *militavit L annis, IV in leg. III A[ug.]: librar(ius), tesser(arius), optio, signifer, factus ex suffragio leg. [A]u[g. pr. pr. (centurio)], militavit (centurio) leg(ionis) II Ital(icae*; es folgen noch andere Centurionate; in beiden Inschriften ist die dem politischen Leben entnommene Terminologie, der ja auch *c.* im militärtechnischen Sinne entstammt, zu beachten). Deshalb nennen sich die *c.* auch *c.* ihres Statthalters: III 6154 *dec(urio) alae I Atectorum Severianae, candidatus eius*, nämlich des *leg. Aug. pr. pr. prov(inciae) Moes(iae) inf(erioris)*. Bull. com. mun. 1881, 15 = Kaibel IGI 1071 *Ἰούλιοι Ἰουλιανὸς φρ(ουμεντάριος), Οὐαλεντεῖνος (ἑκατοντάρχης) λεγ(ιῶνος) κανδιδᾶτοι αὐτοῦ*, nämlich eines *λαμπρότατος ἐπατικός*. CIL VI 1410 *a militiis, candidatus eius*, nämlich des Fabius Cilo; [ich vermute immer noch lieber, dass dieser *a militiis* durch die *caliga* über den Centurionat zu der ritterlichen Militärcarrière gelangt sei, als dass er, wie Mommsen St.-R. II³ 266, 3 lehrt, mit ihr begonnen habe und *c.* hier sich nicht auf den Centurionat beziehe, sondern auf die erste oder irgend eine Stufe der *militiae equestres*]. Die Ernennung zum Centurio kann nur durch den Kaiser erfolgen. Daher kann es, strenge genommen, keinen *c.* des Kaisers unter den *principales* geben. Wenn nun aber trotzdem CIL III 3503 und in einer 1896 in der Nähe des Lagers von Carnuntum gefundenen Inschrift ein *candid(atus) d(omini) n(ostri)* auftreten, so scheint mir der Gedanke nahe zu liegen, dass jene *c.*, deren Beförderung vom Kaiser in Aussicht genommen worden war und die davon verständigt waren, wie jener, dessen Todestag um 51 Tage vor das Avancement zum Centurio fiel (VI 3328), also designierte Centurionen und wahrscheinlich blos in vulgärer Breviloquenz als kaiserliche *c.* bezeichnet wurden.

Zu dem gefälschten *candida(tus) Ti(beri) Caesar(is)* VI 2993 = 3613* s. Mommsen Eph. ep. IV p. 532, 2; St.-R. II³ 1159, 2. Litteratur: Mommsen Eph. ep. IV p. 532. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. X 23ff. [Kubitschek.]

4) *Candidati* heisst auch ein Corps kaiserlicher Leibwächter, wahrscheinlich nach einer weissen Uniform benannt, zuerst erwähnt im J. 350 (Amm. XV 5, 16). Es ist den Scholae palatinae verwandt (Chron. Pasch. p. 501. 502) und steht, gleich diesen, unter dem Magister Officiorum (Coripp. laud. Iust. III 161. 162. Const. Porphyr. de caer. aul. Byz. I 93), fällt aber doch nicht mit ihnen zusammen, da es ausdrücklich als häufige Übung bezeichnet wird, dass man die Stellungen eines Scholaris und eines C. cumulierte (Cod. Iust. XII 33, 5 § 4). Sehr zahlreiche C. waren Barbaren (Amm. XV 5, 16. Hieron. vit. Hilar. 22 = Migne L. 23, 39), woraus es sich auch erklärt, dass manche von ihnen in dem letzten Kriege des

Valens (378) zu den Gothen überliefen (Amm. XXXI 15, 8). Doch kommen auch geborene Reichsbürger unter ihnen vor (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 748), z. B. begann der spätere Kaiser Iustinian seine militärische Laufbahn als Candidatus (Vict. Tonn. 518, 2. 520, 2 bei Mommsen Chron. min. II 196). Es sind hochangesehene Leute, die der Kaiser gern mit besonderen Aufträgen betraut (Hieron. a. O.). Im Felde befinden sie sich immer in sciner nächsten Umgebung (Amm. XV 5, 16. XXV 3, 5. XXXI 13, 14. 16), und oft werden sie zu Officiersstellen befördert (Amm. XV 5, 16. Prokop. b. G. III 38 p. 555 D. Vict. Tonn. 520, 2). Mommsen Herm. XXIV 222. [Seeck.]

Candidatus principis. Wie heutzutage die Führer der politischen Parteien, oder wie Körperschaften und Vereine in corpore die Wahl von Candidaten ihrer Richtung den Wählern empfehlen, die meist schon wegen Mangels näherer Bekanntschaft mit den Candidaten einer Orientierung und Beeinflussung bedürfen, so ist im Altertume die Empfehlung von Candidaten durch angesehene Bürger oder durch Körperschaften ganz gewöhnlich. Der Candidat wird von einem bei den Wählern einflussreichen Freunde oder Gönner diesen persönlich vorgestellt, nebenbei wird in gleichem Sinne auch durch Mauerinschriften für ihn gewirkt. Augustus hat es ebenso gehalten und seine Empfehlung geübt, indem er den Candidaten begleitete: *quotiens magistratuum comitiis interesset, tribus cum candidatis suis circumibat supplicabatque more sollemni* Suet. Aug. 56, und erst als sein vorgerücktes Alter ihm diese Mühe zu beschwerlich machte (seit 8 n. Chr.), sich auf schriftliche Empfehlung beschränkt: *γράμματά τινα ἐκτιθεὶς συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε* Dio LV 34, 2. Diese Maueraufschriften werden sich kaum besonders von jenen unterschieden haben, die wir aus Pompei kennen, z. B. CIL IV 1059 *M. Epidium Sabinum Ilvir. iur. dic. o(ro) v(os) f(aciatis), dignum iuvenem, Suedius Clemens sanctissimus iudex facit vicinis rogantibus* oder 171 *A. Vettium Firmum aed(ilem) o. v. f., dign(us) est; Caprasia cum Nymphis rog(at), una et vicini o. v. f.*, s. Suffragatio.

Auch nachdem die Wahlen im J. 14 durch Tiberius dem Senat übertragen worden waren, übten die Kaiser die alte Sitte der *suffragatio* fort, was zwar, da die Empfehlung noch lange keine Ernennung in sich schloss, nicht formell, wohl aber factisch eine wesentliche Einschränkung der Wahlfreiheit des Senats darstellte. Ohnehin war durch die Neuformulierung der die Ämterfolge regulierenden Vorschriften und durch die Verringerung der Zahl der Mitglieder in den einzelnen Beamtencollegien gegenüber den Ordnungen des Dictators Caesar für die Auswahl der Candidaten wenig Spielraum übrig gelassen. Da dem Kaiser die Prüfung der Qualification rechtlich zustand (Mommsen St.-R. II³ 917ff.), zogen die Candidaten es vor, ihre Candidatur beim Kaiser anzumelden, obwohl die *professio* auch vor den Consuln geschehen durfte (Tac. ann. I 81). Es war ein kluger Act Tibers, der in der Stärkung der monarchischen Idee die wichtigste Aufgabe der römischen Politik sah, dass er trotz der Bitten des Senats für die zwölf (oder nicht viel mehr) Stellen des Praetorencollegiums einerseits nur zwölf Candidaten namhaft machte (*nominavit*), *numerum ab Augusto traditum* (Tac. ann. I 14), andererseits sich damit begnügte, *ne plures quam quattuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos* (I 15). In der kaiserlichen Liste der Bewerber, die doch vor der consularischen besondere Berücksichtigung erheischte, nur soviel Namen aufzuzählen, als Posten zu besetzen waren, den Consuln die volle Freiheit der Anfertigung einer eigenen Liste oder vielmehr der Erweiterung der kaiserlichen Liste zu belassen — der Kaiser übergab seine Liste den Consuln — und nur für einen Teil der ohnehin so gut wie gesicherten Namen der kaiserlichen Liste seinen Einfluss geltend zu machen, das waren Mittel im Sinne der tiberianischen und der späteren Politik, welche davon überzeugt war, dass die republicanischen Gewalten sich ausgelebt hatten, aber immer noch schwere Gefahren auf das Haupt jenes Mannes heraufbeschwören konnten, der ihre Formen vernichten wollte (vgl. auch die Rede des Maecenas bei Dio LII 20, 2. 3). Die politische Bedeutung des Senats zu mehren lag nicht im Sinne Tibers, und darum wies er auch (Tac. ann. II 36) den Versuch des Asinius Gallus zurück, der die Designierung der Praetoren auf ein volles Quinquennium hinaus, unter der Voraussetzung, dass der Kaiser für jedes dieser fünf Jahre zwölf Bewerber als qualificiert namhaft mache. zur Norm machen und auf diesem Umwege eine gewisse persönliche Selbständigkeit dieser Mitglieder des Senats erreichen wollte; *favorabili in speciem oratione vim imperii tenuit* (Tiberius).

Diejenigen Bewerber, die der Kaiser *commendat*, denen er seine *suffragatio* (oder *suffragium* Hist. Aug. Iul. 1, 5) gewährt, sind vor allen anderen, die beim Kaiser oder bei den Consuln ihre Bewerbung angemeldet haben, besonders zu berücksichtigen; vgl. das Bestallungsgesetz für den Kaiser Vespasian, CIL VI 930, 10ff. *utique quos magistratum potentiam curationemve cuius rei petentes senatui populoque Romano commendaverit, quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitiis quibusque extra ordinem ratio habeatur.* Diese Bewerber nennen sich auch späterhin, wenn sie schon längst das Amt, zu dem sie so empfohlen worden waren, verwaltet hatten und etwa zu höheren aufgestiegen waren, *candidati Caesaris, candidati Augusti* oder auch (etwa seit dem Ende des 2. Jhdts.) blos *candidati*; ja die Bedeutung von *c.* beschränkt sich in speciellem Sinne nur mehr auf diejenigen, welche durch den Kaiser commendiert sind; Hist. Aug. Sever. 3, 3 *praetor designatus a Marco est non in candida* (dazu Mommsen St.-R. II³ 927. 2), *sed in competitorum grege.* Formell erledigt sich die Sache so, dass der Kaiser *honoribus nostris suffragator in curia* ist, Plin. paneg. 92, wenn irgend möglich durch persönliche Empfehlung und wohl auch durch Begründung dieses Schrittes (Plin. paneg. 70); darauf äussern sich die Senatoren zustimmend: *vos (patres conscripti) destinationem consulatus mei his adclamationibus adprobavistis*, wohl lediglich durch Acclamation; nur so kann ich es verständlich finden, dass sofort die Gratulationen erfolgen, ebd. 71 (natürlich in sehr verschiedenen Graden der Wärme,

daher Traians Auftreten — *candidatis, ut quemque nominaveras, osculo occurreres, devexus quidem in planum et quasi unus ex gratulantibus*, während Domitian und andere *velut adfixi curulibus suis manum tantum et hanc cunctanter et pigre et inputantibus similes promerent*; jedenfalls folgen dann eine oder mehrere Dankreden der Gewählten, wovon ein übrigens wenig erfreuliches Exemplar in dem Panegyricus des jüngeren Plinius, vgl. c. 4, uns gegeben ist). Nun war der Bewerber für seinen Posten *destinatus* (pan. 95; vgl. CIL IX 2342 *per commendation. Ti. Caesaris Augusti ab senatu cos. dest.*). Noch immer sind die Gewählten als *candidati* zu betrachten (Plin. paneg. 77). Daraufhin erfolgt die Renuntiierung vor dem Volke: Plin. paneg. 92 ist der Kaiser selbst *declarator in campo*; 77: *tantum ex renuntiatione eorum* (der Consularcandidaten) *voluptatis quantum prius ex destinatione capiebat; stabant candidati ante curulem principis, ut ipse ante consulis steterat, adigebanturque in verba in quae paulo ante ipse iuraverat princeps*. Dem mochte auch oft genug eine Art Gratulationscour im Theater und im Circus folgen (Vitellius, Tac. hist. II 91 *comitia consulum cum candidatis civiliter celebrans omnem infimae plebis rumorem in theatro ut spectator, in circo ut fautor adfectavit*). Erst durch die Renuntiierung ist der Gewählte *designatus*.

Aber, da die Empfehlung (*commendatio*) des Kaisers, ja auch selbst schon seine Billigung einer Bewerbung durch Aufnahme in die officielle Liste soviel als die Wahl selbst bedeutete (vgl. die Anekdote bei Quintilian inst. VI 3, 62), alle anderen Schritte formale Acte sind, verwischt sich der Gebrauch der Terminologie im gewöhnlichen Verkehr. So darf man sich nicht darüber wundern, dass der Kaiser die *consules facit* (Plin. paneg. 77. Appian. b. c. I 103. CIL XIV 3608, 37), dass er die Quaestoren ‚designiert' (Hist. Aug. Sever. 3, 3. CIL VIII 5528), dass Tribunen bestellt werden *imperatore decernente* (Hist. Aug. Sever. 3, 1) u. a. m., gerade so, wie man sich nicht dadurch täuschen lassen darf, dass mitunter anderen Factoren, besonders dem Senat (Tac. hist. IV 3. Hist. Aug. Alexand. 43, 2), ein besonderer Einfluss auf die Wahl zugemessen wird. An moralischen Einfluss und private oder mehr oder minder officielle Einwirkungen auf die kaiserlichen Entschliessungen, die ja naturgemäss nicht alle motu proprio erfolgten, wird man ohnehin glauben müssen, und dass solche Einflüsse bei schwächeren oder concilianteren Naturen wie Alexander Severus einen breiteren Raum einnahmen, dass man ferner die Übernahme des Consulats durch den Kaiser oder durch Mitglieder des kaiserlichen Hauses mitunter lieber mit einem Bitten und Drängen des Senats (Plin. paneg. 78 *senatus, ut susciperes quartum consulatum, et rogavit et iussit; imperii hoc verbum, non adulationis esse obsequio tuo crede*) motivierte als mit anderen Gründen, liegt auf der Hand.

Diejenigen Beamten, welche zu einem oder zu mehreren Ämtern durch kaiserliche *commendatio* gelangt sind, bezeichnen sich in der Angabe ihres Cursus honorum ausdrücklich als *c. pr.*, z. B. CIL XIV 3610 *praetori, tribuno plebis, q(uaestori) divi Hadriani Aug., in omnibus candidatus imperator(is)*, augenscheinlich um eine Wertsteigerung ihrer *honores* damit zu bezeugen; man darf daher von vornherein annehmen, dass die Kaiser von ihrem Commendationsrecht keinen zu häufigen Gebrauch gemacht haben, womit auch die Zahl der uns bekannten *c. pr.* sich gut verträgt. Nach Stobbe hat neuerdings Kübler in Ruggieros Dizionario II 67ff. das Verzeichnis derselben mitgeteilt und ergänzt.

Für die unterste Stufe der magistratischen Hierarchie, für den Vigintivirat, ist kein einziger *c. pr.* nachzuweisen. Für die Quaestur commendiert der Kaiser regelmässig nur die beiden *quaestores Augusti* (*qui candidati principis dicebantur quique epistulas eius in senatu legunt* Ulpian. Dig. I 13, 1, 4), nur ausnahmsweise auch andere (Mommsen St.-R. II³ 529f.). Über dreissig Tribunen- und über vierzig Praetorennamen sind uns unter den *c. pr.* erhalten, hingegen nur ein einziger curulischer Aedil, was, wie Mommsen 901. 927 ausführt, wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass die Bestellung eines Quaestorius oder Tribunicius zum *curator actorum senatus* (s. o. Bd. I S. 325f.) zugleich die Commendierung für die curulische Aedilität in sich schloss. Ferner ist uns ausser dem bereits erwähnten Anonymus *per commendation(em) Ti. Caesaris Augusti ab senatu cos. dest.* CIL IX 2342 kein Consul als *c. pr.* genannt, dies wohl deshalb, weil die Ausübung des Commendationsrechtes bei dem Consulat für selbstverständlich angesehen wurde, weil also jeder Consul eigentlich *c. pr.* war. Mommsen hat 923f. für die vorneronische Zeit auf das Fehlen eines Commendationsrechtes für das Consulat geschlossen.

Litteratur. Mommsen St.-R. II³ 921ff. (einer der allerbesten und lehrreichsten Abschnitte des ausgezeichneten Buches). Stobbe Philologus XXVII 88ff. XXVIII 648ff. Willems Droit public⁵ 457. [Kubitschek.]

Candidiana, Station der Donauuferstrasse in Moesia inferior, westlich von Durostorum-Silistria (Itin. Ant. 223; an derselben Stelle haben Tab. Peut. und Geogr. Rav. 186, 19 *Nigrinianis*) und Garnisonsort der *milites primi Moesiaci* (Not. dign. Or. XL 24), etwa bei dem bulgarischen Dorfe Rahova, nordöstlich von Tutrokan. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. F. Kanitz Donaubulgarien und der Balkan II 21. [Patsch.]

Candidianus. 1) S. Macrobius Candidianus.

2) Bastard des Kaisers Galerius Maximianus, geboren um 296, wurde adoptiert von seiner unfruchtbaren Stiefmutter Valeria, der Tochter Diocletians, und galt als künftiger Thronerbe. Auf dem Sterbebette empfahl ihn sein Vater dem Licinius; aber da Valeria diesem misstraute, ging sie mit dem Jüngling 311 an den Hof des Maximinus Daia, mit dessen kleiner Tochter C. verlobt war. Als Licinius nach seinem Siege über Maximinus 313 in Nicomedia einzog, kam hier C. in seine Gewalt. Anfangs wurde er ehrenvoll behandelt, aber bald darauf ermordet. Lact. de mort. pers. 20. 35. 39. 50.

3) Weströmischer Feldherr, veranlasste 414 die gefangene Kaisertochter Placidia, den westgothischen König Athaulf zu heiraten. Als nach dem Tode des Honorius Johannes sich des Thrones bemächtigte, scheint er mit ihr nach Constantinopel geflohen zu sein und gehörte 325 zu den Feldherrn, die Valentinian III. wieder auf den weströmischen Thron zurückführten. Olymp. frg. 24. 46, FHG IV 62. 68.

4) Comes domesticorum bei Theodosius II. im J. 431. Mansi Conc. coll. IV 1229. 1232. 1233. [Seeck.]

Candidum promonturium. 1) Vorgebirge der africanischen Küste, westlich von Hippo Diarrhytus (Bizerte), Mela I 34. Plin. V 23. Solin. 27, 1. Auch heute noch Cap Blanc, Ras el-Abiod. [Dessau.]

2) *Candidum* nennt Avien. or. marit. 602 (ed. Holder) ein Vorgebirge in Gallia Narbonensis bei der Insel Blasco. Cap Leucate? Müllenhoff Deutsche Altertumskunde I 185. 189. [Ihm.]

Candidus. 1) Die Inschrift von Entrains (Renier Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1872, 409. Chabouillet Revue arch. n. s. XXXIX 129) ist geweiht *deo Borvoni et Candido* (s. unter Borvo). C. kann irgend ein Localgott sein, oder lateinische Übertragung des keltischen Loucetios? Mowat Revue arch. n. s. XXXV 1878, 105. Desjardins Géogr. de la Gaule I 420. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Borvo* und *Candidus* (vgl. Candiedo und den Ortsnamen *Candiacum* bei Holder). [Ihm.]

2) Fingierter Name bei Martial. II 24. 43. III 26. 46. XII 38.

3) Consul suffectus im Mai eines unbekannten Jahres mit einem Fronto, CIL VI 15847.

4) Commandant von Fusstruppen, schlug mit dem Befehlshaber der Reiterei (Macrinius) Vindex die über die untere Donau gerückten Langobarden und Obier (um 170 n. Chr.?), Petrus Patricius frg. 6, FHG IV 186.

5) s. Claudius, Coiedius, Haterius, Iulius, Papirius, Silvius, Vespronius.

6) Candidus, Cognomen des Ti. Iulius Candidus Marius Celsus cos. I suff. 86 n. Chr. mit Sex. Octavius Fronto, cos. II ord. 105 mit C. Antius A. Iulius Quadratus. [Groag.]

7) Christlicher Schriftsteller um 200, Verfasser eines dem Eusebius noch vorliegenden, offenbar griechisch geschriebenen Commentars zum Sechstagewerk, Euseb. hist. eccl. V 27. Hieron. de vir. ill. 48. Sonst unbekannt.

8) Arianer um 350. Dem theologisierenden Philosophen Marius Victorinus (s. unter Victorinus) nahe befreundet, widmete er ihm seinen *liber de generatione divina* (Migne Patrolog. lat. X 1013—20), der die arianische Christologie insbesondere die These *Iesum Christum esse opus Dei* als logisch correct und biblisch wohlbegründet erweisen will, Victorinus antwortet darauf ausführlich unter ähnlichem Titel (a. a. O. 1020—36). Die *epistola*, die C. hierauf an seinen Freund sendet (1036—40), enthält ausser einigen einleitenden Worten nur die lateinische Übersetzung zweier Briefe, von Arius und seinem Schüler Eusebius, als beste Verteidigung des alten Standpunktes; Victorinus verfasst daraufhin seine vier Bücher *adversus Arium*. Erhalten sind jene Schreiben des C. natürlich nur worden im Zusammenhang mit denen des Victorinus, ohne dessen Publicationen wir von diesem C. nichts wüssten. Bei der Häufigkeit des Namens liegt kein Grund vor, unseren C.. der, wenn auch mit dem Griechischen vertraut, doch wohl Lateiner gewesen ist, mit dem von Philostorg. hist. eccl. VIII 2. 4. 6. 7. IX 1 gepriesenen Bischof C. zu identificieren, den die extrem arianische (anomoeische) Partei in Lydien um 363 eingesetzt hatte. [Jülicher.]

9) Ein griechischer Historiker, der aus Isauria τραχεῖα stammte, seines Zeichens ὑπογραφεύς, seinem Glauben nach orthodoxer Christ. Der Inhalt seines in drei Büchern abgefassten Geschichtswerkes, das die Zeit von der Thronbesteigung Leos bis zum Tode Zenos (457—491) umfasste, ist uns nur aus Photius bibl. cod. 79 bekannt. Dazu kommt eine Notiz bei Suidas s. χειρίζω. Sein Stil wird von Photius getadelt. Es scheint, dass Johannes von Antiochia zum Teile aus ihm geschöpft hat (vgl. Köcher De Ioann. Autioch. aetate fontibus auctoritate. Bonn. Diss. 1871, 37ff.). FHG IV 135—137. [Hartmann.]

Candiedo, wahrscheinlich topischer Beiname des Iuppiter auf einer in Gallicien gefundenen Inschrift, CIL II 2599 *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) Candiedoni T. Caesius Rufus Saelenus ex voto fecit.* [Ihm.]

Candragori (var. *Candrogari, canelago, andago*), Stadt in Oberägypten am Nil, Plin. VI 193. [Fischer.]

Canduribagus s. Caturigomagus.

Canduum (*Κάνδουον*, Var. *Καίδουον*), Ort in Germania magna, Ptol. II 11, 13. Man sucht ihn in der Gegend von Paderborn. [Ihm.]

Canelata (*Κανελάτη*), Stadt auf der Nordküste von Corsica, bei der jetzigen Punta le Canelle, Ptol. III 2, 6. [Hülsen.]

Caneus. Von C. weiss uns Ovid. met. XIV 320ff. ein anmutiges Märchen zu erzählen. Die Nymphe Venilia hat sie dem Ianus auf dem Palatium geboren. Zur schönen Jungfrau erblüht, die durch ihren herrlichen Gesang wie einst Orpheus Wunder wirkt, wird sie die glückliche Gattin des Laurenterkönigs Picus. Doch ihr Glück ist nur von kurzer Dauer, denn in heisser Leidenschaft entbrennend, lockt Circe den jagenden Helden in deu tiefen Wald und verwandelt ihn in einen Specht, als er das Geständnis ihrer Liebe mit dem Gelöbnis unwandelbarer Treue gegen seine Gattin erwidert. Vergebens harrt C. seiner Wiederkehr, endlich macht sie selbst sich auf, um ihn zu suchen. Sechs Tage und sechs Nächte irrt sie in ihrem Schmerze ohne Schlaf und Speise umher, bis sie an den Ufern des Tiber erschöpft niedersinkend unter süss tönenden leisen Klagen in die Luft zerfliesst. Es ist eine neue Variante der alten, die Klänge der Natur deutenden Sage, wobei der Name C. und die Gruppierung der Personen wahrscheinlich Ovids Phantasie ihren Ursprung verdankt. Vgl. Wissowa Philol. Abhandl. f. M. Hertz (1888) 163f. [Aust.]

Canentelus s. Carantonus.

Canetonnessis, topischer Beiname des gallischen Mercurius auf mehreren von R. Mowat Notice épigraphique (Paris 1887, aus dem Bulletin Monumental 1885) 150ff. veröffentlichten Inschriften. Ausgeschrieben ist er nur auf einer derselben, Mowat 157 *Deo Mercurio Kanetonnessi C. Propert(ius) Secundus v. s. l. m.*; auf den andern abgekürzt *Can.* (Mowat 150. 151), *Caneto.* (Mowat 166), und einmal, wie es scheint, *C.* (Mowat 22. 158). Alle diese Inschriften sind auf silber-

nen Schalen eingraviert (punktiert), die in Bernay (dép. Eure) im J. 1830 gefunden wurden. Auf einigen ist auch das Gewicht angegeben. Sie befinden sich jetzt im Pariser Cabinet des Médailles et Antiques (registriert von Chabouillet Catalogue général et raisonné des camées etc. nr. 2824. 2826. 2827. 2829. 2840; vgl. Allmer Revue épigr. 1896 nr. 1157). Als antiker Ortsname würde sich also, falls der Beiname wirklich ein topischer ist, ergeben *Canetonnum* (Mowat 157. Holder Altcelt. Sprachsatz s. v.). Der Name *Canetus* auf einer Inschrift vom Donon (Vogesen) bei Mowat a. O. 167. [Ihm.]

Cangani s. Gangani.

Canianense (*oppidum*), in Africa, Ort mit Bischof, der im J. 411 erwähnt wird (Collat. Carthag. c. 206, bei Mansi IV 155 = Migne XI 1343). [Dessau.]

Canicula s. Canis Nr. 3.

Canidianus s. Catinius.

Canidius, römische Familie.

1) Canidius (Crassus?), begleitete und unterstützte den Cato bei seiner diplomatischen Mission in Cypern 697 = 57 (Plut. Cato min. 35, 1. 36, 1. 37, 1—3; Brut. 3, 1f.). Vielleicht war er damals Proquaestor. Man hält ihn gewöhnlich für den Crassus, der auf cyprischen Münzen vorkommt (Babelon Monnaies de la rép. Romaine I 308—310) und identificiert ihn auch mit dem Folgenden. Diese Vermutungen sind mit Vorsicht aufzunehmen.

2) P. Canidius Crassus, P. f., diente 711 = 43 unter Lepidus in Gallien und wirkte dazu mit, dass dieser sein Heer mit dem des Antonius vereinigte (Cic. ad fam. X 21, 4). Fortan gehörte er zu den wichtigsten Anhängern des Antonius (Sen. suasor. 7. 3), focht für ihn im perusinischen Kriege (Crassus bei App. b. c. V 50) und wurde Ende desselben Jahres 714 = 40 nach der Versöhnung des Antonius und Octavian für kurze Zeit zum Consul suffectus mit L. Cornelius Balbus befördert (Fast. augur. Colot. Biond. CIL I² p. 60. 64. 65, vgl. Dio XLVIII 32, 1, wo sein Name nicht genannt ist). Er folgte dem Antonius in den Orient, blieb im Winter 718 = 36 nach dessen parthischen Feldzuge in Armenien zurück, drang bis in den Kaukasus vor und zwang durch Waffengewalt die Könige der Iberer und Albaner zu vorübergehender Anerkennung der römischen Oberhoheit (Dio XLIX 24, 1. Plut. Ant. 34, 3). Auch weiterhin nahm er an den Partherfeldzügen teil (Plut. Ant. 42, 3) und erhielt, als Antonius zum Kriege gegen Octavian rüstete, den Auftrag, das Landheer aus Armenien herbeizuführen (a. O. 56, 1). Bei Actium hatte er den Oberbefehl über dasselbe (Vell. II 85, 2. Plut. Ant. 63, 3. 65, 1). Während er früher, durch Kleopatra bestochen, für ihre Teilnahme an dem Kriege gestimmt hatte (Plut. 56, 2), änderte er jetzt seine Ansicht und riet, sie nach Hause zu senden und den Entscheidungskampf zu Lande zu wagen (Plut. 63, 3). Die Seeschlacht am 2. September 723 = 31 brachte indes die Entscheidung, während die an der akarnanischen Küste aufgestellten Legionen blosse Zuschauer blieben; der Befehl des Antonius von der Flucht aus, sie nach Asien zu führen, kam zu spät (Plut. 67, 2), denn C. hatte in der ersten Nacht nach der Niederlage heimlich seine Truppen verlassen (Vell. II 85, 6. Plut. 68, 3) und brachte selbst dem Antonius die Nachricht von ihrem Schicksal nach Ägypten (Plut. 71, 1). Nach dem Untergange seines Feldherrn liess ihn Octavian hinrichten; er starb *timidius quam professioni ei, qua semper usus erat, conveniebat* (Vell. II 87, 3. Oros. VI 19, 20). [Münzer.]

3) Canidia, ein übelberufenes Weib, das Horaz wegen seiner Zauberkünste und Giftmischereien in mehreren Gedichten scharf angreift. Porphyrio und Acro berichten zu Horat. Ep. 3, 8, dass sie eigentlich Gratidia hiess, und andere Scholien ergänzen das dahin, dass Horaz ihren Namen wegen der *canities capitis* mit C. vertauscht habe. Doch sind gegen die ganze Überlieferung Bedenken erhoben worden, namentlich weil Horaz in der 5. Epode die Helfershelferinnen der C. mit ihrem wahren Namen bezeichnet, und weil es in Rom das Geschlecht der Canidier gegeben hat. Ebenso zweifelhaft ist die weitere Nachricht des Porphyrio und Acro, dass C. eine Salbenhändlerin aus Neapel war. Denn ihr Beruf ist aus Horat. Ep. 5, 59—60 (vgl. Porph. zu dieser Stelle), ihre Heimat höchstwahrscheinlich aus Horat. Ep. 5, 43 erschlossen worden. Jedenfalls spielt Horat. Ep. 5 nicht, wie Porphyrio will, in Neapel, sondern in der Subura zu Rom (vgl. Horat. Ep. 5, 58). Nach Horat. Ep. 17, 20 war C. eine Hetaere von niedriger Abkunft (Hor. Ep. 17, 46). Dass sich auch Horaz um ihre Liebe beworben und, weil er zurückgewiesen sei, sich durch seine Schmähgedichte habe rächen wollen, ist wohl eine müssige Erfindung der Scholien. Viel wahrscheinlicher ist es, dass Horaz gerade die durch ihr lichtscheues, verbrecherisches Treiben besonders verrufene C. herausgegriffen hat, um recht nachdrücklich den Unfug bekämpfen zu können, welcher zu seiner Zeit mit Zauberkünsten und Zaubermitteln getrieben wurde. Die damit verknüpfte Grausamkeit wird in Epode 5 gegeisselt, wo geschildert wird, wie C. mit ihren Genossinnen einen freigeborenen Knaben hinschlachtet, um einen Liebestrunk zu gewinnen. Die nächtliche Totenbeschwörung dagegen in den Esquilien und ihre Störung durch Priap, welche sat. I 8 darstellt, giebt C. dem allgemeinen Spott preis. Dasselbe bezweckt Ep. 17, wo Horaz vor der Überlegenheit der C. scheinbar die Waffen streckt und Abbitte für seine Angriffe leistet. Ausserdem spielt Horaz noch gelegentlich auf C. an Epode 3, 8; sat. II 1, 48 und II 8, 95. Dass die Palinodie carm. I 16 der C. gelten soll, wie die Überschrift einiger Hss. *Palinodia Gratidiae vel Tyndaridis* und auch der Comment. Cruqu. vorschlägt, beruht wahrscheinlich auf Epode 17, 39, ist aber kaum glaublich. [Gensel.]

Caninefates (*Caninifates*) s. Cannenefates.

Canimadium, Fluss der hyrkanisch-medischen Region, Geogr. Rav. p. 77, 19; vielleicht benannt nach einer Station *kân-* ‚Grube' oder *chân* ‚Einkehrhaus' *-i-madyân* ‚der Grenzscheide, Mitte'; vgl. npers. *rûd-i-miyân.* [Tomaschek.]

Canini campi s. Campi canini.

Caninius, römische plebeische Familie.

1) Taurus Canin[ius], CIL XIV 2620 (Tusculum). Das Praenomen deutet auf Vornehmheit. [Groag.]

2) Caninius Celer, griechischer Rhetor, Lehrer der späteren Kaiser M. Aurelius Antoniuus und L. Verus, Hist. Aug. Marc. 2, 4; Ver. 2, 5. Es ist naheliegend, ihu für identisch zu halten mit dem Celer, dessen Kaiser Marcus in seinen Selbstbetrachtungen (εἰς ἑ. VIII 25) als eines Hadrian (starb 138) Überlebenden gedenkt, und der kaiserlicher Beamter *ab epistulis* und Lehrer der Rhetorik (τεχνογράφος) war, Philostr. vit. Apoll. I 22, 4. Arist. or. XXVI p. 519 Dind. Damit stimmt auch, dass er als ein Zeitgenosse des Sophisten Dionysios von Milet bezeichnet wird. [Stein.]

3) L. Caninius Gallus (der Vorname nur beim Namen seines Sohnes Nr. 4, Dio XLVIII ind.) suchte als Volkstribun 698 = 56 die Wiedereinsetzung des Ptolemaios Auletes in Ägypten dem cilicischen Statthalter P. Lentulus Spinther zu entziehen und dem Pompeius zuzuwenden, der nach seinem Vorschlage ohne Heer, aber von zwei Lictoren begleitet, hingeben sollte (Cic. ad fam. I 2, 1 und 4. 4, 1. 7, 3; ad Q. fr. II 2, 3. 6, 5. Plut. Pomp. 49, 6 fälschlich *Κανίδιος*, vgl. Dio XXXIX 16, 1). Im Jahre darauf wurde er angeklagt und von Cicero verteidigt (ad fam. VII 1, 4); 703 = 51 war er mit diesem viel in Athen zusammen (ad fam. II 8, 3), doch ist es grundlose Hypothese, dass er damals Praetor von Achaia gewesen sei. 708 = 46 besuchte er Cicero und in Baiae den ihm befreundeten Varro (ad fam. IX 2, 1. 3, 1. 6, 1); 710 = 44 ist er dann gestorben (Cic. ad Att. XVI 14, 4). Die Beziehung von Cic. ad Att. XIV 5, 1 ist unklar; ebd. XV 13, 3 ist nicht der Name des C., sondern *C. Annius* überliefert: vgl. Nr. 4.

4) L. Caninius Gallus, Sohn des Vorhergehenden. Auf ihn, nicht auf seinen Vater bezieht Borghesi (Oeuvres II 131) die Angaben des Val. Max. IV 2, 6: *C. Antonii, quem damnaverat* (im J. 695 = 59, vgl. Bd. I S. 2580), *filiam in matrimonium ducendo et M. Colonium, a quo damnatus fuerat, rerum suarum procuratorem habendo.* Er war Consul 717 = 37 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cass. Dio XLVIII ind. und 49, 4). [Münzer.]

5) L. Caninius Gallus (das Praenomeu auf den Münzen und Inschriften), wohl der Sohn des Consuls vom J. 717 = 37 v. Chr. Nr. 4, IIIvir monetalis um das J. 20 v. Chr. (Babelon I 311f. nr. 1—4). Consul suffectus in der zweiten Hälfte des J. 752 = 2 v. Chr., zuerst mit Augustus, der damals den Consulat zum dreizehntenmal bekleidete, dann mit Q. Fabricius (Vell. II 100, 2. Monum. Ancyr. 3, 30. CIL I 749). Vorsitzender der Curatores riparum et alvei Tiberis unter Tiberius (CIL VI 31543). Als Frater Arvalis erscheint er in den J. 27. 35 und in einem unbestimmten Jahre unter Tiberius Regierung (CIL VI 2024. 2025. 2027). Magister des Collegiums im J. 36 (CIL VI 2025). Quindecimvir sacris faciuudis (Tac. ann. VI 12). Im J. 32 n. Chr. veranlasste er durch Senatsbeschluss die Aufnahme eines neuen Buches der Sibylle unter die übrigen dieser Seherin, musste jedoch den scharfen Tadel des Kaisers Tiberius über sich ergehen lassen, dass er, ergraut in religiösem Brauch, hier gegen das Herkommen verstossen habe (Tac. ann. VI 12). Wahrscheinlich seine Tochter ist die in der Inschrift ihrer Freigelassenen genannte Caninia Galla (CIL VI 14327, vielleicht auch 7995). Seine eigenen Freigelassenen und Sclaven begegnen CIL VI 7987—7994. 7996. [Groag.]

6) (Caninius) Rebilus, 711 = 43 von den Triumvirn proscribiert, rettete sich nach Sicilien zu Sex. Pompeius (App. b. c. IV 48). Die Gründe gegen seine Identification mit Nr. 9 bei Drumann G. R. II 109, 39. [Münzer.]

7) Caninius Rebilus, wahrscheinlich Sohn des Consuls vom J. 742 = 12 v. Chr. (Nr. 10), Consular (Consul suffectus wohl unter Tiberius), stand in schlechtem Rufe, weshalb Iulius Graecinus (gestorben unter Caligula) einen Beitrag zu den Kosten der Spiele, den ihm C. anbot, ablehnte (Seneca de benef. II 21, 6). Trotz seines wüsten Lebens gehörte C. zu den Ersten des Staates durch Gesetzeskunde und Reichtum. Im Greisenalter von Siechtum gequält, endete er im J. 56 durch Selbstmord (Tac. ann. XIII 30). Anscheinend identisch mit C. Caninius C. f. Rebilus (Nr. 11). [Groag.]

8) C. Caninius Rebilus, Praetor und Statthalter von Sicilien 583 = 171 (Liv. XLII 28, 5. 31, 9).

9) C. Caninius Rebilus, C. f. C. n., war Legat Caesars in Gallien. 702 = 52 nahm er an dem Feldzuge gegen Vercingetorix teil (Caes. b. g. VII 83, 3) und bezog Winterquartiere im Gebiet der Rutener am Tarn mit einer Legion, zu der später noch eine zweite stiess (VII 90, 6. VIII 24, 2). Anfang 703 = 51 suchte er vergeblich den Pictonenfürsten Duratius, der in Limo (jetzt Poitiers) eingeschlossen war, zu entsetzen (VIII 26, 1—4); es gelang erst, nachdem C. Fabius Verstärkungen herbeigeführt hatte (27, 1ff.). C. verfolgte nun die Raubscharen, die geführt von dem Senonen Drappes und dem Cadurker Lucterius einen Einfall in die römische Provinz machen wollten (30, 2); sie warfen sich in das feste Uxellodunum am Lot (32, 1f.), aber als er sie dort einzuschliessen drohte (33, 1f.), zogen sie ihre Hauptmacht wieder aus der Stadt heraus (34, 4). Durch glückliche Gefechte vereitelte C. die Versuche, die Stadt zu verproviantieren, und rieb den grössten Teil der feindlichen Truppen auf (35, 4f. 36, 1—5), kehrte dann zur Belagerung von Uxellodunum zurück (37, 1ff.) und leitete sie gemeinsam mit Fabius bis zum Eintreffen des Höchstcommandierenden, Caesars selbst (39, 1—40, 1; aus Caesar und Hirtius schöpft Oros. VI 11, 16—22). Als Pompeius 705 = 49 sich anschickte, Italien zu verlassen, wurde C. von Caesar an Scribonius Libo gesandt, mit dem er verwandt und befreundet war, um seine Vermittlung für eine Versöhnung der Gegner zu gewinnen (Caes. b. c. I 26, 3, vgl. Dio XLI 12, 2). Nicht lange darauf begleitete er Curio nach Africa und spielte dort wegen seiner Kriegserfahrung eine ziemlich bedeutende Rolle (b. c. II 24, 2. 34, 4). Er gehörte offenbar zu den wenigen, die sich nach Curios Untergange retteten, aber seine weiteren Schicksale sind nicht bekannt bis zum africanischen Kriege des J. 708 = 46, in dem er ein proconsularisches Imperium führte. Thapsus wurde von ihm belagert und ergab sich ihm nach der Entscheidungsschlacht (b. Afr. 86, 3. 93, 3). Im spanischen Feldzuge des nächsten Jahres com-

mandierte er in Hispalis (b. Hisp. 35), während in Rom das Gerücht ging, er hätte Schiffbruch gelitten (Cic. ad Att. XII 37, 4. 44, 4). Am 25. December 709 = 45 starb plötzlich der Consul Q. Fabius Maximus; darauf ernannte Caesar den C. für diesen einen Tag, den letzten des Jahres, zu dessen Nachfolger; noch in späten Zeiten ergötzte man sich an den Witzen, zu denen dieses Ereignis besonders dem Cicero Anlass bot (Fast. Cap. f. Amer. f. Colot. CIL I² p. 63. 64. Cic. ad fam. VII 30, 1. Plin. n. h. VII 181. Tac. hist. III 37. Suet. Caes. 76; Nero 15. Macrob. II 2, 13. 3, 6. VII 3, 10. Plut. Caes. 58, 1. Dio XLIII 46, 2f.), vgl. Nr. 6. [Münzer.]

10) C. Caninius [C. f.] C. n. Rebilus, XVvir sacris faciundis (Acta ludorum saecularium vom J. 737 = 17 v. Chr., Ephem. epigr. VIII p. 231. 233). Consul suffectus im J. 742 = 12 v. Chr. mit L. Volusius Saturninus, starb im Amte (CIL I² p. 28 Fast. Cap.; p. 62 Fast. Cuprens.; p. 64 Fast. Colot.). Wohl Sohn des C. Caninius Rebilus, Consuls im J. 709 = 45 v. Chr. (Nr. 9), und Vater des Caninius Rebilus (Nr. 7).

11) C. Caninius C. f. Rebilus, Aedil von Tusculum mit C. Caelius C. f. Rufus (CIL XIV 2622). Da man den letzteren wohl unbedenklich mit dem Consul des J. 17 n. Chr. (s. o. Caelius Nr. 33) identificieren darf, wird man bei dem ersteren am ehesten an dessen jüngeren Zeitgenossen Caninius Rebilus Nr. 7 denken können. [Groag.]

12) M. Caninius Rebilus, wohl ein Bruder von Nr. 8, 584 = 170 nach Makedonien zur Prüfung der dortigen Lage (Liv. XLIII 11, 2. 9—11) und 587 = 167 nach Thrakien gesandt (Liv. XLV 42, 11). [Münzer.]

13) Caninius Rufus aus Comum, Landsmann und Freund des jüngeren Plinius, der an ihn die Briefe I 3. II 8. III 7. VI 21. VII 18. VIII 4. IX 33 richtete. C. war Dichter. Er beabsichtigte, den dacischen Krieg Traians in griechischer Sprache zu besingen (VIII 4). [Groag.]

14) Caninius Sallustius (oder Sallustianus), nach gewöhnlicher Annahme Proquaestor des M. Bibulus in Syrien 704 = 50 und Adressat des Briefes Cic. ad fam. II 17. Indes die Lesung des Namens ist unsicher, und Mommsen R. Forsch. II 434, 42 hält den Mann vielmehr für den Historiker C. Sallustius.

15) A. Caninius Satrius, Bruder des P. Varius, stand 689 = 65 in nahen freundschaftlichen Beziehungen zu Cicero und L. Domitius Ahenobarbus (Cic. ad Att. I 1, 3f.). Dass er mit dem Satrius, der 711 = 43 Legat des C. Trebonius war (Cic. ad Brut. I 6, 3), identisch sei, ist wenig wahrscheinlich. [Münzer.]

16) *L. Caninius P. f. (C. n.) Valens, procurator quattuor publicor(um) Africae*, CIL V 7547. [Stein.]

17) Caninia Galla, anscheinend die Tochter des L. Caninius Gallus (Nr. 5), s. d. [Groag.]

18) Claudia Caninia Severa s. Claudius.

Caninus s. Acilius Nr. 28.

Canis. 1) *Canis (flumen)*, ein Fluss an der Ostküste Arabiens (Plin. VI 149), der nach Sprenger (Alte Geogr. 160. 175) in Sabacha mündete. [D. H. Müller.]

2) *Canis, κύων*, beim Knöchelspiel der schlechteste Wurf, wenn alle vier auf die eingedrückte schmale Langseite fielen, also Eins zählten. S. Bd. II S. 1794. Für das eigentliche Würfelspiel scheint diese Bezeichnung nicht bezeugt zu sein. [Mau.]

3) *Canis maior, κύων*, der grosse Hund, ein Sternbild in der südlichen Halbkugel zwischen dem Schiffe, dem Orion und dem Hasen. Eratosthenes erzählt, er sei mit einem nie fehlenden Speere zum Wächter der Europa bestellt worden und später in den Besitz von Minos übergegangen. Dieser schenkte Hund und Waffe zum Dank für seine Heilung Prokris, und deren Gemahl Kephalos führte das Tier nach Theben gegen einen Fuchs, von dem das Orakel gesagt hatte, dass er nicht getötet werden könne. So blieb Iuppiter nichts übrig, als den Fuchs in Stein zu verwandeln, der Hund aber wurde unter die Sterne versetzt. Nach der Darstellung von andern ist das Sternbild der Hund von Orion, der diesen auf der Jagd begleitet habe (C. Robert Erat. Catast. reliqu. p. 166ff.). Nach Eratosthenes enthält das Sternbild im ganzen 20, nach Ptolemaios (*Μεγ. σύντ.* VIII p. 72 Halma) 18 Sterne (1 erster Grösse, 5 dritter, 5 vierter, 6 fünfter, 1 sechster Grösse); von diesen hat für das Altertum besondere Bedeutung der eine Stern erster Grösse, den Arat (330) in das Kinn, Eratosthenes in die Zunge, Ptolemaios allgemein in den Mund verlegt, und der überhaupt als hellster aller Fixsterne gilt, der Sirius (auch allein als der Hund bezeichnet, Geminos Isag. c. 14. Ptolem. a. a. O. Gal. XVII 1, 17 und Procl. de sphaer. c. 15 f.). Wenn im alten Ägypten dieser Stern, dort Sothis genannt, nach einer bestimmten Dauer vollster Unsichtbarkeit (weil er tagsüber zugleich mit der Sonne am Himmel stand) zum erstenmale wieder kurz vor dem Aufgange der Sonne auf einige Momente im Osten aufleuchtete, so wusste man, dass nun der Nil wieder zu steigen begann und dass die Sonne ihre Jahresbahn durch den Tierkreis zurückgelegt hatte, es begann also ein neues Jahr. Man nennt das den Frühaufgang des Hundssternes; derselbe fiel nach den Berechnungen von G. Hofmann (Progr. des k. k. Gymn. in Triest 1879, 30. 23. 25) auf dem 38° nördlicher Breite (Athen) im J. 800 v. Chr. auf den 29. Juli (Spätaufgang 2. Januar, Frühuntergang 24. November, Spätuntergang 4. Mai), im J. 430 v. Chr. auf den 28. Juli (Spätaufgang 31. December, Frühuntergang 26. November, Spätuntergang 4. Mai), im J. 45 v. Chr. auf den 3. August (Spätaufgang 6. Januar, Frühuntergang 23. November, Spätuntergang 2. Mai). Die entsprechenden Angaben der antiken Kalender lauten bei Geminos (Wachsmuth Lydus de ostentis p. 175ff.): Frühaufgang Juli 19. 21. 23. 26. 28, Spätaufgang 11. December, Frühuntergang December 2. 7. Bei Ptolemaios (ebd. p. 215ff.): Frühuntergang Athyr 24, 27. Choiak 1. 5. 9, Spätaufgang Tybi 1. 6. 10. 14, Spätuntergang Pachon 3. 7. 12. 17, Frühaufgang Epiphi 22. 28. Mesori 4. 9. 14 (über diese Angaben Ideler Über den Kalender des Ptolemaios, Abh. Akad. Berl. 1816/1817, 197). Die römischen Ansätze sind zu finden bei Petavius in seiner Zusammenstellung Calendarium vetus Romanum. Über die Beobachtung des Frühaufgangs und Spätuntergangs vom Sirius in Babylon vgl. J. Epping Astronomisches aus Babylon 1889.

150. Schon Homer kennt den Sirius, den er als Hund des Orion und als hellsten Stern bezeichnet; er strahlt am nächtlichen Himmel des Hochsommers (*ὀπώρη*) und gilt als Vorbote von fieberartigen Krankheitserscheinungen (Il. XXII 26ff.; V 5 als *ἀστὴρ ὀπωρινός* bezeichnet). Auch Hesiod spricht von dem entnervenden Einflusse des Sirius nach seinem Frühaufgange im Hochsommer (op. 587; vgl. scut. Herc. 397, während op. 417 mit *Σείριος ἀστήρ* die Sonne selbst bezeichnet wird; vgl. G. Hofmann a. a. O. 33f.), womit man die Ausführungen von Arat vergleiche (Phaen. 331—337. Cic. 107ff. German. 333ff. Avien 724ff.). In einer recht verständigen Auseinandersetzung legt Geminos (isag. c. 14) dar, dass der Sirius, der in Rhodos 30 Tage, anderwärts 40, ja sogar 50 Tage nach der sommerlichen Sonnenwende zum ersten Male wieder früh aufgeht, nicht selbst, wie viele glauben, die Ursache der gesteigerten Sommerhitze ist, sondern nur das Anzeichen für ihren Eintritt.

Nicht blos die oben citierte Hesiodstelle beweist, dass Sirius auch die Sonne bezeichnen kann, sondern dieser Gebrauch des Wortes wird uns direct bestätigt von Plutarch (qu. conv. III 10, 1 p. 658 B, speciell für Archilochos bezeugt), Hesychius und Suidas. Auch Eratosthenes bemerkt a. a. O., alle solche Sterne wie der Sirius würden wegen der zitternden Bewegung des Lichtes mit dem gleichen Namen belegt. Somit war das Wort ursprünglich ein Gattungsbegriff in adjectivischer Form und konnte von jedem hellglänzenden, funkelnden Stern gebraucht werden, allmählich aber wurde es der Eigenname für den hellsten aller Fixsterne. Das stammverwandte Verbum *σειριᾶν* (leuchten, glänzen, funkeln) gebraucht vom Sirius Arat Phaen. 331 (*ὅς ῥα μάλιστα Ὀξέα σειριάει*). Vgl. Ideler Untersuchungen über den Ursprung und die Bedeutung der Sternnamen, Berlin 1809, 239f.

Die römische Bezeichnung für den Sirius ist *Canicula*, z. B. Manilius I 396ff. V 207 (vgl. Scaliger z. d. St.). Plin. n. h. II 107f. 123. 130 und sonst; da der sog. kleine Hund (*προκύων*) im Lateinischen keinen besonderen Namen hat, so möchte Plinius (n. h. XVIII 268) den Vorschlag machen, dafür die Bezeichnung *canicula* zu verwenden, worin ihm aber zum Glück niemand, ausser etwa Hygin. astron. II 4 (p. 36 Bunte) gefolgt ist (Franz Harder Astrognostische Bemerkungen zu den römischen Dichtern 1893, 6).

4) *Canis minor, Antecanis, Procyon, προκύων*, der kleine Hund, ein Sternbild am Äquator, zwischen der Wasserschlange, dem Krebse, den Zwillingen und dem Einhorne. Nach Eratosthenes (C. Robert Erat. Catast. rel. 192f.) ist auch er ein Hund Orions, der die Jagd so sehr liebte, und hat den griechischen Namen von seiner Stelle vor dem grossen Hunde, vor dem er auch auf- und untergehe. Nach Hygin Astron. II 4 (p. 36 Bunte) wäre Canicula-Procyon der Hund des Ikarios gewesen, der Erigone am Kleide fasste und so zu dem Leichname ihres ermordeten Vaters zerrte, worauf er unter die Sterne versetzt wurde; da aber diese nämliche Sage in den Scholien zu den Aratea des Germanicus (Martianus Capella rec. Eyssenhardt p. 389) auf den grossen Hund bezogen wird, so ist wohl auch bei Hygin *Canicula*, wie gewöhnlich, die Bezeichnung des Sirius im grossen Hunde und die Beziehung auf den kleinen Hund beruht auf einem Irrtume (vgl. freilich auch p. 74 Bunte).

Nach Hipparch brauchte der Prokyon zu seinem Aufgange 1/8 Stunde, zu seinem Untergange 1/5 Stunde (p. 230 und 242 Manitius). Eratosthenes (a. a. O.) legte ihm drei Sterne bei, darunter 1 erster Grösse; Ptolemaios, der mit Prokyon sowohl das Sternbild, wie den hellsten Stern bezeichnet, blos 2, je einen erster und vierter Grösse (*Μεγ. σύντ.* VIII p. 74 Halma).

Der kleine Hund, der zuerst wohl bei Eudoxos vorkommt (Hipparch. II 2, 13 p. 142 Manitius), wird bei Arat nur ganz gelegentlich erwähnt (450. 595. 690; vgl. Avien 902f. Cic. 222. Germ. 433). Die Bezeichnung *Antecanis* findet sich ausser bei Cicero, der *Ante Canem* sagt, in einem Scholion zu Germanicus Aratübersetzung (C. Robert a. O.) und scheint nach einer Notiz von Plinius (n. h. XVIII 268) nicht in Aufnahme gekommen zu sein. Vitruv (IX 7 p. 231 Rose) gebraucht in der Beschreibung seiner Sphaera, die nach Kaibels Vermutung auf Eudoxos zurückgehen soll, auch den Ausdruck *minusculus canis*.

Im Kalender des Ptolemaios (Wachsmuth Lydus de ostentis p. 220ff.) fällt der Frühuntergang des Prokyon auf den 20. 22. 24. 25. 26. Choiak; der Spätaufgang auf den 25. 27. 29. Choiak. 1. 3. Tybi; der Spätuntergang auf den 27. Pachon. 1. 3. 6. Payni; der Frühaufgang auf den 19. 22. 24. 26. 28. Epiphi (dazu vgl. Ideler Über den Kalender des Ptolemaios a. a. O. 198). Galen (XVII 1, 17) möchte mit Prokyon den Sirius bezeichnen, den hellsten Stern im grossen Hunde, offenbar weil der zuerst vom ganzen Sternbilde aufgeht; zum Glück ist ihm aber hierin niemand gefolgt. [Haebler.]

Canisa, *regio Dardaniae*, mit dem Castell Sarnunto, im J. 518 n. Chr. von einem heftigen Erdbeben heimgesucht, Marcellinus Comes Chron. II p. 316 Roncalli. Basis wie im apulischen Canusium. [Tomaschek.]

Canistrariae s. Caelestis, oben S. 1250.

Canistrum, *κάνεον, κάναστρον, κάνιστρον*, ein Korb, aus Rohr (daher der Name) oder aus Weiden (Pall. XII 17, 1), aber auch aus Bronze (Hom. Il. XI 630), im Zauberpalast der Kirke aus Gold (Od. X 355); aus Silber Symm. ep. II 81. VII 76; solche wurden damals neben den elfenbeinernen Pugillaria als *dona quaestoria* verschickt. Das C. diente zur Aufnahme sehr verschiedener Gegenstände. Besonders häufig wird es als Brotkorb erwähnt; so schon bei Homer Il. IX 217. XI 630; Od. XVII 343. Verg. Aen. I 701. VIII 180. Iuv. 5, 74. Sonstige Verwendung Hom. Od. XX 300. Verg. Georg. IV 280. Ovid. met. VIII 675. Palladius a. O. Besonders häufig werden C. als Opfergerät erwähnt Hom. Od. III 442. Eur. El. 800. 810. Aristoph. Pax 948. Cic. ad Att. VI 1, 13. Tibull. I 10, 27. Ovid. met. II 713; fast. II 650. Solche Opferkörbe, rund, fast tellerartig, mit fast oder ganz senkrecht aufstehendem niedrigen Rande, begegnen oft in bildlichen Darstellungen von Opferscenen, namentlich in pompeianischen Bildern. Ein ähnliches C. trägt auch die Demeter bei Overbeck Pompeii⁴ 586. Die auf diesen Darstellungen ersichtliche Form stimmt

zu den Epitheta *lata* und *patula* Ovid. met. VIII 676; fast. II 650.

C. siccaria nannte man silberne Untersätze für Trinkgefässe. Serv. Aen. I 706. [Mau.]

Canius. Canius Rufus aus Gades, Freund des Martial (I 61. VII 87. X 48 , vielseitiger Schriftsteller. Er beschrieb die Ereignisse der claudischen Zeit, dichtete in elegischem und epischem Versmass, verfasste Trauerspiele u. s. w. (Mart. III 20). Auf ein Gedicht, das Sappho und ihre lesbischen Mädchen behandelte, spielt Martial VII 69 an. C.s Frau Theophila trieb philosophische Studien (VII 69). Zu seinen Gönnern gehörten die beiden Brüder Cn. Domitius Lucanus und Cn. Domitius Tullus (III 20, 17). Martial rühmt seine unversiegbare heitere Laune und sein Erzählertalent (I 69 mit Friedländers Anmerkung. III 20. 64). Vielleicht ist (Canius) Rufus auch angeredet Mart. II 11. 29. 48. 84. III 82, 33. 94. 97. 100. IV 13. 82. Vgl. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch.[5] § 324, 2. [Groag.]

Canna, angeblich Fluss in Apulien, *in campo Diomedis*, nur genannt in dem *carmen Marci vatis* bei Liv. XXV 12, 5, das die Niederlage von Cannae voraussagt. Ob anderer Name für den Aufidus, oder sonst unbekanntes Flüsschen? [Hülsen.]

Cannabas (oder Cannabaudes), Gothenführer, der von Kaiser Aurelianus jenseits der Donau besiegt und getötet wurde, etwa 272 n. Chr., Hist. Aug. Aurel. 22, 2. [Stein.]

Cannabiaca, in Noricum ripense, Not. dign. occ. XXXIV 46 *tribunus cohortis, Cannabiaca.* Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. I 729. [Ihm.]

Cannae (*Κάνναι*), Ort in Apulien nahe am Flusse Ofanto, bekannt durch die furchtbare Niederlage, welche die Römer am 2. August 216 v. Chr. von Hannibal erlitten. Polyb. III 107. 113. IV 1. Liv. XXII 43. 46. 49. Appian. Hannib. 17. 20f. Flor. II 6. Strab. VI 285. Cic. Tusc. I 37; de offic. III 11. Silius Ital. VIII 624. Während es bei Beschreibung der Schlacht von Livius und Florus als Vicus bezeichnet wird (Mommsen vermutet, es sei das von Strabon genannte *ἐμπόριον τῶν Καννειτῶν*, s. u. S. 1502), scheint es später Stadtrecht besessen zu haben (Appian. b. c. I 52. Plin. III 105). Erwähnt noch von Prokop. bell. Goth. III 18. Unbedeutende Ruinen auf einem noch jetzt Monte di Canne genannten Hügel, halbwegs zwischen Canosa und Barletta. Im Mittelalter war C. Bischofssitz (Ughelli Ital. sacra VII 788f.), wurde aber 1276 zerstört (auf einen blutigen Kampf aus der Normannenzeit bezieht sich der Name eines Feldstücks Pezza di sangue, den man verkehrterweise mit dem römischen Schlachtfelde hat in Verbindung bringen wollen). Die Frage nach der Lage des Schlachtfeldes ist in neuerer Zeit viel behandelt: auf das linke Ufer des Aufidus verlegen sie u. a. Schillbach (De Cannis et pugna Cannensi, Progr. Neuruppin 1860) und Stürenburg (De Romanorum cladibus Trasumenna et Cannensi, Progr. Leipzig 1883), auf das rechte (sehr viel wahrscheinlicher) Hesselbarth (De pugna Cannensi, Diss. Göttingen 1874), J. L. Strachau-Davidsohn (Selections from Polybius, Oxford 1888), A. Wilms (Die Schlacht bei Cannae, Progr. Hamburg 1895). Lateinische Inschriften aus C. CIL IX 317—323. Vgl. Romanelli Topografia istorica del regno di Napoli II (1818) 271ff. [Hülsen.]

Canna intrat s. Cannophori.

Cannatae, Volk in der Nachbarschaft der Alanen und Siraken nördlich vom Kaukasos, Tab. Peut. Vielleicht ‚Waldbewohner', von čečen. *čhùna(š* pl.) ‚Wald, Holz', mit oset. Pluralsuffix *–thä*? [Tomaschek.]

Cannenefates, germanisches Volk, welches gemeinsam mit den Batavern, denen sie stammverwandt waren, die *insula Batavorum* (s. Batavi) bewohnte (Plin. n. h. IV 101 *nobilissima Batavorum insula et Cannenefatium.* Tac. hist. IV 15 *ad Caninefates* [so die Hs.] . . . *ea gens partem insulae colit, origine lingua virtute par Batavis, numero superantur*). In welchem Teil der Insel sie wohnten, wird nicht angegeben, vielleicht im Westen (Zeuss Die Deutschen 102). Von Tiberius unterworfen (Vell. II 105 *intrata protinus Germania subacti Caninifates Attuari Bructeri*) handelten sie später mit den Batavern immer gemeinschaftlich (Tac. hist. IV 16. 19. 32. 56. 79. 85) und leisteten wie diese den Römern Kriegsdienste. Bekannt ist die *ala I Cannenefatium civium Romanorum* (s. Bd. I S. 1236), die zuerst von Tac. ann. IV 73 (*alam Canninefatem*, sie gehörte im J. 28 zum Heere von Germania inferior), dann mehrfach auf Militärdiplomen und andern Inschriften erwähnt wird. Als bestbeglaubigte Namensform muss gelten *Cannenefates*, so bei Plin. a. O. Tac. hist. IV 32. 56. 79. 85 (dagegen *Canninefates* oder *Caninefates* ann. IV 73. XI 18; hist. IV 16. 19). Militärdiplome CIL III p. 852. 1960. 1965 = Dessau Inscr. sel. 1992. 1995. 1998 (aus den J. 74. 82. 90). Sonst bieten die Inschriften *Cannanefates* CIL III p. 881. 1986. XI 2699. Bonn. Jahrb. LXXXII 23 *ci(vis) Cannan(efas)*; *Cananef(as)* auf dem Mausoleum von Adamklissi, Verhandl. d. 43. Phil. Vers., Köln 1895, 198; *Cannenafatium* Brambach CIRh. 968 (bei Mainz); *Cannef.* Rev. arch. 3 s. XVII 216 pl. IV. V = Dessau 2005 = CIL III Suppl. p. 1985 (vom J. 148); *Canafatium* CIL V 5006, abgekürzt *Cann.* CIL III Suppl. p. 1978. V 4391. Die Lesart *Channinefates* ist ohne Gewähr, falls nicht die von Freudenberg Bonn. Jahrb. LIII 173 veröffentlichte Inschrift mit *Mercuri Channini* auf dieses Volk zu beziehen ist (s. Channinus). Nach R. Much Deutsche Stammsitze 152ff. bedeutet der Name ‚die erfahrenen, kühnen' oder auch ‚die erprobten Reiter' (?); vgl. Hirt Beiträge z. Geschichte der deutschen Spr. u. Litt. XVIII 517 und Much ebd. XX 11. Vgl. auch J. Becker Bonn. Jahrb. XV 101ff. J. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache II[3] 407f. Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande 113. [Ihm.]

Cannicus, keltischer Name (?), bei Plut. *Γάϊος Κανίκιος*. Im Sclavenkriege trennte sich 683 = 71 ein Teil der Sclaven unter Anführung des C. und des Castus vom Hauptheere und wurde zuerst von Crassus vernichtet (Front. str. II 4, 7. 5, 34. Plut. Crass. 11, 4f.). [Münzer.]

Cannophori. Das römische Hauptfest der Magna Mater (s. o. Bd. II S. 2249) fing am 15. März mit einem Einzug der ‚Rohrträger' an, welche ohne Zweifel wie sieben Tage später die Dendrophori

(s. d.) vom Lande aus zum Tempel des Palatins feierlich stiegen. Die Angabe des Philocaluskalenders CIL I[2] p. 264 *Idibus (Martiis)*: *Canna intrat*, entspricht dem *Arbor intrat* des 22ten. Die Bedeutung dieses Vorganges ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen. Die Cista aus Ostia, auf der ein Attiskopf zwischen Rohrpflanzen dargestellt ist (Mon. d. Inst. IX 8 a, 1 a, vgl. Annali 1869, 242. CIL XIV 385), giebt keinen sicheren Anhaltspunkt. Es scheint jedoch, dass das Cannophorenfest an die Aussetzung und Entdeckung des Attis am Ufer des Gallos erinnerte (Iulian. or. V 165 B, vgl. Herodian. I 11, 2; anders Marquardt Staatsv. III 71). Sonst wird das Auftreten der C. an diesem Tage nur in einer Stelle des Lydus erwähnt (de mens. IV 36: *εἰδοῖς Μαρτίαις . . ἱερᾶτευον ταῦρον ἑξέτη ὑπὲρ τῶν ἐν τοῖς ὄρεσιν ἀγομένων τοῦ ἀρχιερέως καὶ τῶν καννοφόρων* [lies *καννοφόρων*] *τῆς μητρός* [das ist sicher die ursprüngliche Lesart; nach freundlicher Mitteilung von R. Wünsch hat der Barberinus von erster Hand *μητρό*, von zweiter *μητρὸ*, woraus der Parisinus aus Misverständnis *μητρόζον* machte; damit erledigen sich alle Conjecturen]). Es handelt sich wohl hier um ein Taurobolium, dem der Archigallus (s. d.) präsidierte und wo die C. beteiligt waren (vgl. CIL XIV 40). Aus den Inschriften sehen wir, dass die C. Vereine (*collegium* V 5840. IX 2480; *corpus* X 21 d. 8339 d. XIV 116f.) von Männern und Weibern (IX 2480 *canoforarum*) bildeten, welche nicht nur einen religiösen Zweck hatten, sondern zugleich Begräbnisgenossenschaften waren (IX 2480. X 21. 8339 d), und als solche vom Staate anerkannt waren und das Eigentumsrecht besassen (CIL XIV 116ff. Widmungen dem oder des Corpus). Die Namen ihrer Beamten und Würdenträger (*quinquennalis et curam gerentes* XIV 284; *pater, mater* XIV 37) haben nichts Eigentümliches. Bemerkenswert dagegen ist, dass sie bis jetzt nur in Italien (Ostia XIV 34—37. 40. 116—119. 284f.; Mediolanium V 5840; Saepinum IX 2480; Locri X 21. 8339 d) und auch dort nur spät (von M. Aurel XIV 40 bis Caracalla XIV 34. 110. 117) zu finden sind. Die C. sind weder mit den Cernophori (s. d.) noch mit den Kanephoren (lat. *Canistrariae*) zu verwechseln. Mommsen CIL I[2] p. 264. Ruggiero Dizion. epigr. II 80f. [Cumont.]

Cannutius. 1) Cannutius, beliebter Schauspieler, Grieche, 710 = 44 erwähnt (Plut. Brut. 21, 2).

2) P. Cannutius, Zeitgenosse Ciceros, als Redner nicht unbedeutend (Cic. Brut. 205. Tac. dial. 21; citiert bei Priscian. VIII 16 p. 381, 12), schrieb Reden für P. Sulpicius (Cic. Brut. 205) und trat in dem Process gegen Oppianicus auf (Cic. Cluent. 29. 50. 58. 73f.).

3) Ti. Cannutius, Volkstribun 710 = 44, war ein erbitterter Gegner des Antonius, den er wiederholt in Volksversammlungen heftig angriff, und somit ein Bundesgenosse des Cicero (Cic. Phil. III 23; ad fam. XII 3, 2. 23, 3. Vell. II 64, 3). Als Ende October Octavian mit einem in Campanien gesammelten Heere vor Rom lagerte, begab sich C. zu ihm, um seine Absichten zu erkunden; er erhielt so beruhigende Versicherungen, dass er ihn in die Volksversammlung führte, um sie dort öffentlich zu verkünden (App. b. c. III 41. Dio XLVIII 14, 4). Bald darauf zog Octavian nach Etrurien weiter, Antonius kehrte nach Rom zurück und berief den Senat am 28. November aufs Capitol, um eine Kriegserklärung gegen jenen zu erwirken; aus Besorgnis vor dem tribunicischen Einspruch schloss er den C. von der Sitzung aus, verbot ihm sogar den Zutritt zum Capitol (Cic. Phil. III 23). Nachdem das Triumvirat geschlossen war, richtete sich der Hass des C. nicht mehr blos gegen Antonius, sondern auch gegen Octavian; er schloss sich im perusinischen Kriege dessen Feinden an und wurde nach Beendigung des Krieges hingerichtet (Dio a. O. App. V 49). Vell. II 64, 4 sagt, dass er das erste Opfer der Proscriptionen gewesen sei; dies beruht wohl auf Verwechslung mit dem Tribunen Salvius. Ohne Zweifel bezieht sich auf denselben C. die Angabe des Suet. de rhetor. 4 über einen C. Cannutius, Gegner des Octavian und Antonius, dem diese vorwarfen, er sei in der Politik ein Schüler des Servilius Isauricus. [Münzer.]

4) Cannutius Modestus, Legat der Legio XXX Ulpia victrix im J. 223 n. Chr., Brambach CIR 151.

5) Cannutia Crescentina (*Καννυτία Κρησκεντῖνα*), Vestalin, stürzte sich, von Caracalla verurteilt, von der Höhe ihres Hauses herab, Dio LXXVII 16, 3. [Groag.]

Cano s. Caino(n).

Canoleius s. Canuleius.

Canon ist eine regelmässige Abgabe (Cod. Theod. V 13, 15. XI 16, 13. XV 1, 18), z. B. das, was nach spätrömischem Rechte der an die Scholle gebundene *colonus* seinem Schutzherren gewähren musste, Cod. XI 48 (47) *de agricolis censitis vel colonis* c. 5. 8 § 1. Ebenso heisst C. (Cod. IV 66, 4 pr.) oder *pensio* (Cod. IV 66, 2 pr.) der in bestimmten Zwischenräumen fällige Zins, den der Erbzinsmann (*emphyteuta*. s. Emphyteusis) dem Grundstücksherren schuldet. Obwohl diese Pflicht aus einem Vertrage entspringt, der nach der Vorschrift des Kaisers Zeno (Cod. IV 66, 1. Inst. III 24, 3) nicht als Kauf, noch als Miete, sondern als eine eigenartige Abrede behandelt werden soll, so ist sie doch kein persönliches Schuldverhältnis, sondern an den Grundbesitz geknüpft und somit eine wahre, der Grundsteuer nachgebildete Reallast. Litteratur: Pernice Parerga, Ztschr. der Savignystiftung, romanist. Abt. V 84ff. Müller Lehrb. der Inst. 108 § 52 II. 214 § 93, 3. Puchta-Krüger Inst.[10] 237ff. § 245 II (hier ist S. 241 die Vermutung ausgesprochen, dass der C. bei kirchlichen Emphyteusen minder hoch angesetzt zu werden pflegte, als bei anderen, womit in Zusammenhang gebracht wird, dass bei ihnen schon eine zweijährige, nicht, wie sonst, erst eine dreijährige Nichtbezahlung des C. dem Grundherren das Recht gab, dem Zinsmanne sein Recht zu entziehen. Nov. 7 c. 3. 120 c. 8). Leonhard Inst. § 85 I. [Leonhard.]

Canones Apostolorum, eine Sammlung von kurzen, fast durchweg Rechte und Pflichten der Kleriker betreffenden, in der Form ganz wie Concilienbeschlüsse lautenden Satzungen, die vom 6. Jhdt. an in der morgen- und abendländischen Kirche den zwölf Aposteln Jesu zugeschrieben wurden und namentlich im Orient, bei Syrern

und Kopten wie bei den Griechen eine der gewichtigsten kirchenrechtlichen Instanzen bildeten. Dionysius Exiguus hat sie als erster Übersetzer aus dem griechischen Urtexte um 500 an die Spitze seines für Bischof Stephanus zusammengestellten *Codex canonum ecclesiasticorum* gerückt, dabei übrigens nicht verschwiegen, dass viele diesen sog. *canones Apostolorum consensum non praebuere facilem*; indem er die Überschrift formuliert: *regulae ecclesiasticae s. apostolorum prolatae per Clementem ecclesiae romanae pontificem*, lässt er den Leser schon erraten, dass diese C. mit den ebenfalls dem Clemens von Rom (s. d.) zugeschriebenen apostolischen Constitutionen enge zusammenhängen. In der That scheinen beide Werke denselben Verfasser zu haben (kurz vor 400 n. Chr.); die *canones* stehen grossenteils wörtlich in den *constitutiones*, der Rest, soweit er nachweisbar ist, sind Beschlüsse anderer orientalischer Synoden.

Wir besitzen diese Sammlung in zwei verschiedenen Recensionen, die griechische bezw. morgenländische umfasst 35 (oder 32—33) C. mehr als die lateinische, die nur 50 enthält, auch der Text differiert vielfach. Ein Recht aber, die griechische, weil sie in officieller Geltung erst um 565 nachweisbar wird, für eine spätere Erweiterung zu halten, besteht nicht, im wesentlichen dürfte sie zu bevorzugen sein. Der lateinische Text bei Migne Patrolog. lat. LXVII 141—148, der griechische bei de Lagarde Reliquiae iuris eccl. graece 1856, 20—35 und Bruns Canones Ap. et concil. saec. IV—VII vol. I, Berl. 1839, 1—13. Mit Commentar bei Hefele Conciliengeschichte[2] I 793—827. Ausserdem vgl. v. Drey Neue Untersuch. über d. Constitut. u. Can. d. Apostel, Tüb. 1832. F. X. Funk Die apostol. Constitutionen, Rottbg. 1891, bes. S. 180—206. 243—280. [Jülicher.]

Canon frumentarius (auch *annonarius* Cod. Theod. I 12, 7), die Satzung für die aus den Provinzen zur Annona der Hauptstadt zu liefernden Naturalabgaben (*frumentum imperatum*), dann diese selbst, z. B. Hist. Aug. Firmus 5, 4 *canon Aegypti*; Elagab. 27, 7 *canonem p. R. unius anni*. Von Severus heisst es 8, 5 *rei frumentariae, quam minimam reppererat, ita consuluit, ut excedens vita septem annorum canonem p. R. relinqueret*, mit dem Zusatz 23, 2 *ita ut cottidiana septuaginta quinque milia modium expendi posset, olei vero tantum (reliquit), ut per quinquennium non solum urbis usibus, sed et totius Italicae, quae oleo eget, sufficeret*. Elag. 27, 7 wird die Aufspeicherung von sieben Jahreslieferungen nicht blos als ein Princip des Severus, sondern auch bereits Trajans dargestellt. Cod. Theod. XIV 15 und Cod. Iust. XI 23 (22) stellen die Grundzüge für den *c. f. urbis Romae* (*canon urbicarius*) fest, Cod. Theod. XIV 16 und Cod. Iust. XI 24 (23) den von Constantinopel (den *canon ab inclytae memoriae Constantino praestitutus* Cod. Theod. XIV 26, 2 = Iust. XI 24, 2). Für Rom sorgt besonders der *praefectus annonae* in Karthago (*sub dispositione praefecti praet. Italiae* Not. dign. occ. 2, 41), Cod. Theod. XI 1, 13. XIII 9, 2. Amm. Marc. XXVIII 1, 17; für Constantinopel der *praef. ann.* in Alexandria, Cod. Theod. XII 6, 3, unter der Oberaufsicht des *praef. urbi* von Constantinopel. Eine hervorragende Rolle bei der Beistellung des *c. fr.* kommt den Rhedern, den *navicularii*, zu (Litteratur über diese bei Liebenam Röm. Vereinswesen 67ff.). Die ältere Litteratur bei Willems Droit public[5] 581 und Humbert bei Daremberg et Saglio I 892. Übersicht über die Gesetzesstellen bei Haenel Corpus legum II 175. Ein Beitrag zum *canon suarius* (nov. Maiorian. 2, 1) CIL VI 1771, zum *canon vinarius* 1784. 1785. S. Scrinium canonum. [Kubitschek.]

Canonia, beim Geogr. Rav. 204, 5 Station der Strasse Tibiscum–Lederata–Viminacium im norddanubischen Teile von Moesia superior. [Patsch.]

Canonicaria, das jährliche Sendschreiben des Praefectus praetorio an die Statthalter seines Sprengels, durch welches er sie zur Eintreibung des Steuerkanon auffordert. Wahrscheinlich wurde es als Begleitbrief der Delegatio beigegeben (Cassiod. var. III 8. 2). Formulare dazu bei Cassiod. var. XI 7. XII 2. 16, das letzte mit der Überschrift: *Canonicaria*, die andern beiden: *Universis iudicibus provinciarum Senator praefectus praetorio*; vgl. Delegatio. [Seeck.]

Canonicarius (*Conpulsor*). Zum Eintreiben der Steuerschulden und der Pachtrückstände der kaiserlichen Domäne wurden im 4. Jhdt. oft Sendlinge mit besonderen Vollmachten (Cod. Theod. VIII 8, 7) in die Provinzen geschickt. Da die erwarteten Summen dem Comes sacrarum largitionum oder dem Comes rerum privatarum oder der Arca des Praefectus praetorio zufliessen sollten, so pflegten es auch Apparitoren dieser drei Beamten zu sein, welche derartige Aufträge erhielten (Nov. Mai. II 2. VII 16. Cod. Theod. XI 7, 17. 18. XII 10). Die *conpulsores*, griechisch ἐξπελευσταί (Cod. Iust. X 19, 9) oder ἐξπελλευταί (Nov. Iust. 128, 6), wie sie technisch hiessen (die Bezeichnung ist zuerst nachweisbar 369 Cod. Theod. I 16, 12), waren neben den militärischen Executoren (*opinatores*) ein Schrecken der Provinzen (Cod. Theod. VIII 10, 3. 4. X 1, 16. XI 1, 34. XII 1, 186. Nov. Mai. 3. Cassiod. var. II 25, 2. V 39, 2. VII 45, 1. IX 4, 3. XI 7, 2. 8, 8. XII 8, 3 und sonst). Denn sie erhoben Sporteln, die mitunter das Doppelte des geschuldeten Geldes überstiegen (Nov. Mai. II 2. VII 16. Cod. Iust. X 19, 9 § 2. 4), und ihren Erpressungen und Übergriffen liess sich nur mit grossen Weitläufigkeiten entgegentreten, da wegen ihres hohen Ranges, soweit nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet wurden (Cod. Theod. VIII 10, 3), nur direct beim Kaiserhofe, nicht auch bei den Provincialrichtern über sie Beschwerde geführt werden konnte (Nov. Mai. II 2. Cod. Theod. I 16, 12. XII 10). Daher liefen mitunter Petitionen ein, in denen um eine andere Form der Steuereintreibung gebeten wurde (Cod. Theod. XI 7, 15), und es galt als besondere Wohlthat, wenn einzelne Provinzen oder Dioecesen ihrer Wirksamkeit entzogen wurden (Amm. XVII 3, 6. Cod. Theod. VIII 10, 4. Nov. Mai. II 2). Anfangs versuchte man noch, diese Art der Execution ganz zu beseitigen. Im J. 355 wurde es den Praefecten und Finanzcomites verboten, durch ihre Apparitoren die Steuern eintreiben zu lassen (Cod. Theod. XI 7, 8). Doch das Anwachsen der Steuerreste und die Not der Staatskassen verbunden mit dem Bestreben der Apparitoren, sich durch solche Aufträge in den Provinzen zu bereichern, führten immer wieder zu Übertretungen des Gesetzes. Namentlich Probus, Praefect von Italien, Illyricum und Africa 368—376 (s. Bd. I S. 2205), sündigte viel in dieser Beziehung (Amm. XXX 5, 6: *flagitantium ministrorum amaritudine*), so dass Valentinian das Verbot in schärferer Weise erneuern musste (Cod. Theod. XII 10; vgl. I 16, 12. Amm. XXX 5, 10). Auf die Dauer aber liess es sich nicht aufrecht erhalten; die Conpulsores erwiesen sich als finanzielle Notwendigkeit. Denn den Decurionen und niedrigeren Apparitoren verweigerten die vornehmen und einflussreichen Grundbesitzer einfach den Gehorsam; um von ihnen die Steuerschulden beizutreiben, waren Beamte von höherem Range und ausgedehnterer Machtbefugnis unentbehrlich. Da andererseits der Missbrauch dieser Macht keine geringe Gefahr bildete, so schwankt die Gesetzgebung immer hin und her. Nachdem eine Gesandtschaft der Provinz Achaia Klage geführt hat, bestimmt 408 Theodosius II., dass die Conpulsores der beiden Finanzcomites nicht direct von den Grundbesitzern, sondern nur durch Vermittlung der Praesides die Steuerreste beitreiben sollen; aber schon im folgenden Jahre hebt er diese Verfügung wieder auf (Cod. Theod. XI 7, 17. 18). Im Frühjahr 458 verbietet Maiorian irgend einen Conpulsor oder Opinator auszusenden; im Herbst desselben Jahres werden aber diese Beamten schon wieder als bestehend erwähnt und ihre Existenz stillschweigend anerkannt; nur ihre Sporteln erfahren eine genauere Regelung (Nov. Mai. 2, 2. 7, 14—16).

In der 2. Novelle Maiorians treten zuerst Canonicarii unter diesem Titel auf, den sie erhalten hatten, weil sie aus den Scrinia canonum hervorgingen (Cod. Iust. X 19, 9 pr.). Der Zusammenhang aber zeigt, dass sie damals von den Conpulsores kaum verschieden waren. Gleich diesen werden sie teils von den Finanzcomites (Cassiod. var. VI 8, 5), teils von den Praefecten ausgeschickt (Cod. Iust. X 19, 9. Cassiod. var. XI 38. XII 4. 7). Allerdings finden sich in der Notitia dignitatum nur bei den ersteren (Or. XIII 23. XIV 11; Occ. XI 89. XII 33), nicht auch bei den letzteren Scrinia canonum; doch kann sich dies in der Zeit, wo die Canonicarii zuerst erscheinen, leicht geändert haben. Diese haben auch jetzt Steuern einzutreiben (Cod. Iust. X 19, 9. Nov. Iust. 128, 5. Cassiod. var. VI 8, 5) und aus ihren Einnahmen Zahlungen zu leisten (Cassiod. var. XI 38, 6), und auch jetzt werden ihre habgierigen Übergriffe gefürchtet (Cassiod. var. XII 7. 13, 1). Doch haben sie im Laufe des 5. Jhdts. insofern ihren Charakter verändert, als sie zu regelmässigen Jahresbeamten geworden sind, während die eigentlichen Conpulsores auch ferner ausserordentliche Sendlinge bleiben. Um die Steuererhebung zu beaufsichtigen, schickt der Praefect alljährlich in jede Provinz seines Sprengels zwei seiner Apparitoren (Cassiod. var. XI 7, 5. XII 2, 6. 16, 4), von denen der eine Cancellarius, der andere C. heisst (Cod. Iust. X 19, 9. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 480; vgl. Cancellarius). Der Name der Provinz gehört daher zu ihrer vollen Titulatur (*Canonicarius Tusciae* Cassiod. var. XI 38. *Canonicarius Venetiarum* Cassiod. var. XII 4. 7). Sie werden angewiesen, sich in ihren Steuerforderungen nur an die Praesides und ihre Officia, nicht direct an die Grundbesitzer zu halten, wie dies Theodosius II. im J. 408 verfügt, aber schon 409 widerrufen hatte Wenn einen Monat nach Ablauf des vorgeschriebenen Termins die Steuern noch nicht entrichtet sind, soll nach einer Verordnung vom J. 496 ein ausserordentlicher Conpulsor abgeschickt werden; aber auch dieser soll nicht die Steuerzahler, sondern den Praeses, seine Apparitoren und den C. drangsalieren und auf ihre Kosten besoldet werden. Wenn auch dies nicht hilft, soll der Praefect auf Kosten derselben Beamten und ausserdem des ersten Conpulsor diesem einen zweiten nachschicken (Cod. Iust. X 19, 9). Praktisch hat sich dies natürlich auch nicht erwiesen. Iustinian lässt daher wieder den C. direct mit den Steuerzahlern verhandeln, hebt das Amt des Conpulsor ganz auf und ordnet an, dass wenn der eine C. seiner Pflicht nicht genügt, ein anderer an seine Stelle treten soll (Nov. Iust. 128, 5. 6). Wie lange es bei diesen Bestimmungen geblieben ist, wissen wir nicht. [Seeck.]

Canonium, Ort im östlichen Britannien, Station der römischen Strasse von Londinium nach Camulodunum (Itin. Ant. 480, 5), neun Millien von Caesaromagus (s. d.), auf der peutingerschen Tafel *Cannonio*; danach in der Nähe von Kelvedon, Essex, zu suchen. [Hübner.]

Canon Muratorianus, ein uraltes christliches Verzeichnis der biblischen Bücher; weil es nur sehr fragmentarisch erhalten ist, auch oft *fragmentum Muratorianum* genannt. L. A. Muratori hat es zuerst 1740 in den Antiquitates italicae med. aevi III 851—854 aus einem Codex der Ambrosiana zu Mailand (J. 101 sup.) — von ca. 700 n. Chr. — herausgegeben, eine andere Quelle ist seitdem nicht gefunden, wohl aber der Text der edit. princ. durch Conjecturen und sorgfältigste Durchforschung der Hs. mehrfach emendiert worden. Eine bequem zugängliche Ausgabe bietet E. Preuschen Analecta 1893, 129–135 bezw. 137. Was übrig ist, sind 85 Zeilen von durchschnittlich etwa 33 Buchstaben Länge; am Schluss fehlt etwas, viel mehr jedenfalls am Anfang, denn von dem Bericht über die beiden ersten Evangelien ist nur noch eine Zeile erhalten, und so gut wie sicher hat der Verfasser die alttestamentlichen Bücher vor den neutestamentlichen besprochen. Für die Kanonsgeschichte ist das Verzeichnis von ungeheurem Wert, weil es das älteste ist, das wir besitzen; es wird dem Ende des 2. Jhdts. zuzuweisen sein und ist wahrscheinlich römischen Ursprungs, denn den Hirten des Hermas nennt der Autor *nuperrime nostris temporibus* verfasst und weiss damit Bescheid, dass Hermas der Bruder des römischen Bischofs Pius gewesen (ca. 140—155). Die Frage, ob es eine Übersetzung aus griechischem Urtexte darstellt oder genuin lateinisch geschrieben ist, kann noch nicht entschieden heissen; die Mehrzahl der Forscher vertritt die letztere Ansicht; C. P. Caspari nennt sie (Quellen z. Gesch. d. Taufsymbols III 1875, 376), indem er die ganz haltlose Hypothese, dass Gaius der Verfasser dieses C. sei, abweist (Hippolyt

als Verfasser nach J. B. Lightfoots Vorschlag [Academy. 21. Sept. 1889 und The Apostolic Fathers I vol. II, Lond. 1890, 388. 405–413] ist übrigens nicht wahrscheinlicher), sogar zweifellos; Zahn meint mit mehr Recht den ‚Beweis, dass dieser Text eine Übersetzung aus dem Griechischen sei, erbracht' zu haben. In jedem Fall ist der jetzige Text, selbst wenn zu groben Fehlern von Abschreibern solche des Übersetzers kommen, eins der ältesten Documente des Vulgärlateins und bietet auf orthographischem wie grammatikalischem und lexikalem Gebiet höchst interessante Erscheinungen. Von den zahlreichen Abhandlungen über das Fragment seien besonders hervorgehoben F. Overbeck Zur Gesch. d. Kanons 1880, 71—142. Th. Zahn Gesch. d. neutestam. Kanons II 1, 1890, 1—143 (dort Rückübersetzung ins Griechische 140ff.). II 2, 1892, 1007. G. Koffmane Das wahre Alter u. d. Herkunft des sog. Mur. Kanons, Neue Jahrb. für deutsche Theol. II 1893, 163—223. [Jülicher.]

Canopicum (*oppidum*) wird von Plin. n. h. V 29 unter den Städten römischen Bürgerrechts der Provinz Africa aufgezählt, ein *Canopitanum oppidum* a. a. O. V 30 unter den freien Städten derselben Provinz. Derselbe Ort erscheint bei Ptol. IV 3, 31 unter den zwischen Thabraka und dem Bagradas gelegenen Städten (*Κανόπιοι*). Ein Bischof der Canopitaner (*Caniopitan.*) wird im J. 411 (Coll. Carth. c. 133, bei Mansi IV 111 = Migne XI 1306), ein Bischof des *municipium Canapium* im J. 649 (Mansi X 940) genannt. [Dessau.]

Canovium, Ort im Gebiet der Ordovices im westlichen Britannien, an der römischen Strasse von Deva (s. d.) nach Segontium (s. d.), von diesem 24 Millien entfernt (Itin. Ant. 482, 6 *Conovio*; Geogr. Rav. 428, 15 *Canubio*). Ein Meilenstein des Hadrian, gefunden zwischen Bangor und Caerhyn bei Rhiwiau, trägt die Bezeichnung *a Kanovio m. p. VIII* (Ephem. epigr. VII 1099; ein zweiter dort gefundener Meilenstein des Severus und Antoninus, nr. 1100, ist unten verstümmelt und enthält daher den Namen nicht). Hierdurch wird Horsleys Vermutung bestätigt, dass die Station nach Caerhyn fällt und zugleich die richtige Namensform festgestellt; das heutige Aber-Conwy, in der Nähe gelegen (vgl. CIL VII p. 43), hat den alten Namen erhalten. [Hübner.]

Cansilena, auf der Tab. Peut. statt Celena? S. d. [Patsch.]

Cantaba, verschrieben für Sandabaga (vgl. Sandabal bei Ptol.), skr. Candrabhâgâ ‚Mondanteil, -gabe', schiffbarer Strom in Pangâb, welcher in seinem Oberlauf noch drei andere Zuflüsse aufnimmt und sich unter dem Namen Akesines (s. d. Nr. 1, skr. Asiknî, jetzt Cinâb) in den Indus ergiesst; Plin. VI 71. [Tomaschek.]

Cantabri (*Κάνταβροι*) und Cantabria, Volk und Landschaft im nördlichen Teil von Hispania citerior. Der Name der Kantabrer wird zuerst genannt, weil sich das Quellgebiet des Hiberus in ihren Bergen befand (Cato orig. VII p. 28, 4 Jord. Poseidonios bei Strab. III 159. Plin. III 21), 40 Millien entfernt vom Hafen von Iuliobriga (s. d., Plin. IV 111); ebenda entspringt auch der Minius (Strab. III 153, s. d.) Von hier beginnt das Gebirge Idubeda (s. d.), zwischen dem und den Pyrenaeen der Hiberus fliesst (Strab. III 161). Poseidonios berichtete ferner von ihrer ärmlichen Lebensweise, ähnlich der ihrer keltiberischen Nachbarn (auch das von Catull. 37, 20 verspottete Zähnereinigungsmittel benützten sie, Strab. III 164), von ihren den kerretanischen gleichkommenden Schinken (III 162), und besonders von ihren Sitten, wonach Asklepiades von Myrlea Lakonen unter ihnen vermutete (Strab. III 157; s. Lacobriga). Sie hatten eine Art von Gynaikokratie: die Männer geben den Frauen eine Mitgift, die Töchter erben und geben ihre Brüder in die Ehe. Gross ist ihre Todesverachtung: im kantabrischen Kriege haben Mütter ihre Kinder umgebracht, damit sie nicht gefangen würden; ein Knabe hat auf Befehl des Vaters mit dem Schwert seine gefangenen und gefesselten Eltern und Brüder alle getötet; ein anderer, zu Betrunkenen gerufen, stürzte sich in einen brennenden Holzstoss. Sie geloben sich unter einander Treue bis zum Tode, und führen für unerwartete Fälle ein schmerzloses Gift bei sich (so auch Flor. II 33, 50). Kriegsgefangene, ans Kreuz genagelt, sangen Siegeslieder (Strab. III 165). Den ersten Feldzug gegen sie führte L. Lucullus im J. 603 = 151 (*Vaccaeos et Cantabros et alias adhuc incognitas nationes in Hispania subegit* Liv. ep. XLVIII). Den Numantinern kamen sie dann zu Hülfe (Appian. Hisp. 8). Wir hören sodann, dass Kantabrer in Gallien mit den Aquitanern gegen Caesars Legaten Crassus fochten (Caes. b. G. III 26, 6. Oros. VI 8, 22) und des Pompeius Legat Afranius Mannschaften bei ihnen aushob (Caes. b. c. I 38, 3). Zu ihrer Unterwerfung aber führten erst die Feldzüge des Augustus und Agrippa. Die Kantabrer, Vaccaeer und Asturer standen schon im J. 725 = 29 v. Chr. im Kampf gegen die Römer (Dio LI 20, 5); darauf bezieht sich des Horaz *Cantaber indoctus iuga ferre nostra* (c. II 6, 2) und der *Cantaber bellicosus* (c. II 11, 1). Die steigende Gefahr nötigte den Augustus im J. 728 = 26 v. Chr. den lange geplanten Feldzug gegen Britannien aufzugeben und selbst die Kriegführung gegen die Kantabrer und Asturer zu übernehmen (Liv. epit. CXXXV — danach kurz Suet. Aug. 21. Strab. VI 287. XVII 821. Ampel. 47, 4. Vict. epit. 1, 7. Fest. brev. 5, 3. Oros. VI 21, 1—5. Iordan. Roman. 249 — ausführlich Flor. II 33. Dio LIII 22, 5. 25, 2; vgl. Plut. de fort. Rom. 9 p. 322 C. Joseph. bell. Iud. II 374). Den Anlass gaben wohl ihre wiederholten räuberischen Einfälle in das Gebiet der benachbarten Vaccaeer, Turmoger und Vasconen (Flor. III 33. 47). Augustus kam selbst nach Segisama (s. d.; Flor. II 33, 48) und suchte durch Dreiteilung des Heeres unter den Legaten C. Antistius Vetus und C. Furnius, sowie von der See her durch die Flotte unter M. Agrippa die Kantabrer einzuschliessen (Flor. III 33, 51). Die erste Schlacht fand unter den Mauern des Castells Bergidum (s. d. Nr. 2) statt (Flor. III 33, 49); die folgenden am Berge Vindius (s. d.), bei Araceli (s. d.) und am Berg Medullus (s. d.). Krankheit zwang den Augustus in Tarraco zu überwintern (Suet. Aug. 26. 81). Die vorläufige Beendigung des Krieges fällt in das folgende J. 729 = 25 v. Chr. (Dio LIII 25, 5. Flor. II 33, 52) durch die scheinbare Unterwerfung der Kantabrer. In diesem Feldzuge

that Tiberius die ersten Kriegsdienste als Tribun (Suet. Tib. 9); auch die von Horaz genannten Concaner (s. d.) wurden durch diesen Feldzug bekannt (c. III 4, 34. Sil. III 361). Aber schon 732 = 22 v. Chr. erhoben sich die Kantabrer von neuem gegen den Legaten C. Furnius; von ihm geschlagen, steckten sie ihre Verschanzungen selbst in Brand und kamen in den Flammen oder durch gemeinsam genommenes Gift um (Dio LIV 5, 1). Erst im J. 735 = 19 v. Chr. gelang es dem gegen sie gesendeten M. Agrippa die Mannszucht der Legionen, die sich weigerten, gegen die Kantabrer zu kämpfen — die Legio I Augusta verschwindet seitdem aus der Reihe der Legionen (CIL II p. LXXXVIII) —, wiederherzustellen, fast die ganze waffenfähige Mannschaft zu vernichten oder nach Abnahme der Waffen zur Aufgabe ihrer festen Castelle zu zwingen und in der Ebene anzusiedeln (Dio LIV 11, 1—5), und damit den fünfjährigen Krieg zu beenden (Oros. VI 20, 9). Der überstandenen Beschwerden des Feldzugs gedenken Horaz (*Cantaber Agrippae virtute cecidit* ep. I 12, 26; *Cantabrica bella tulisti* ep. I 18, 55) und Sueton (Aug. 29); bis zum kantabrischen Krieg reichten des Augustus Aufzeichnungen über sein Leben (Suet. Aug. 85). Seitdem bildet Kantabrien einen Bestandteil der Tarraconensis, ohne teilsweis getrennte Verwaltung wie Asturien (s. d.) und Kallaikien (s. Callaici, vgl. Oros. VI 8, 21. Nom. prov. p. 129, 5. Dimens. prov. p. 13, 5). Auf die durch den kantabrischen Krieg gewonnene Kenntnis ihrer Sitten (s. o.) gehen zurück die Erwähnung ihrer kleinen Waffen bei Lucan (VI 259), ihrer Schuhe, an die den Seneca die der Korsen erinnerten (dial. XII 7, 9), von ihrer Ausdauer und Kriegstüchtigkeit bei Silius (III 326. 639. IX 232), ihrer dichten Wurfspeere (X 16. XV 412. XVI 46; vgl. Isid. orig. IX 2, 113). Zwei kantabrische Cohorten dienten seitdem im römischen Heere, die II. im J. 86 in Iudaea (Eph.. epig. V p. 168); auch die *ala Campagonum* (s. o. S. 1433 und Bd. I S. 1236) scheint asturischen oder kantabrischen Ursprungs. *Cantabri* erscheinen danach unter den Truppen (bei Hygin. de munit. castr. c. 29. 30). Aus dem kantabrischen Feldzuge des Augustus stammt wohl die Bezeichnung einer Form des Aufmarsches und Angriffes der Reiterei als *Cantabricus* [*impetus*] in der Rede des Hadrian vom J. 128 an die Truppen von Lambaesis (CIL VIII 2532 A a 7), *Καντα̣βρικὴ ἐπέλασις* und *Καντα̣βρικὸς κύκλος* (Arrian. tact. 40, 1. 6), *Cantabrum* hiess vielleicht deshalb eine zuerst bei Tertullian erwähnte Standarte (apolog. 16; ad nat. I 12. Minuc. Felix Octav. 29, 7) und *cantabrarius* ihr Träger (Cod. Theod. XIV 7, 3). Münzen des Gallienus nennen einen *Io(vis) Cantab(rorum)* (Cohen Monn. de l'emp. V² 378). Von den römischen Strassen des Gebietes (Itin. Ant. 439, 15) ist noch nichts genauer bekannt. Die Küstenflüsse Kantabriens bis zur Salia (jetzt Sella, s. d.) hat nach Varros Küstenbeschreibung Melas Text nicht ohne Lücken und Verderbnisse erhalten (III 15; vgl. Plin. IV 111); als Orakelquelle nennt Plinius die *fontes Tamarici*, die vielmehr nach Kallaikien gehören (XXXI 23). Das Meer an der Nordküste Hispaniens hiess danach der kantabrische Ocean (Plin. XXXIV 149. Ptolem. II 6, 3. 73. VIII 4, 2. Marcian. II 16. Oros. I 2, 73. Aethici cosmogr. II 34 p. 98, 8 Riese). In den von Augustus vervollständigten Listen des Agrippa waren als zum Bezirk von Clunia gehörig (vgl. das Wunderzeichen für den in Clunia zum Kaiser erhobenen Galba, Suet. Galba 8 *in Cantabriae lacum fulmen decidit*) sieben Gemeinden der Kantabrer aufgezählt (III 26), Plinius nennt davon aber nur die Neugründung des Augustus Iuliobriga (s. d.), da schon Mela (nach Varro) ihre Namen für unaussprechlich erklärt hatte (III 15 *quae nostro ore concipi nequeant*); auch Octaviolca (s. d.) war vielleicht eine nach ihm oder einem seiner Angehörigen benannte Stadt. Ptolemaios nennt ausser diesen beiden noch sechs Gemeinden der Kantabrer (II 6, 50), deren Zuteilung an das eigentlich kantabrische Gebiet nicht ganz sicher scheint (CIL II p. 397. 934, wo die älteren Schriften angeführt sind). Auf Inschriften werden Kantabrer nicht selten genannt (CIL II 2926. 3061. 4191); die *gens Cantabrorum* war durch einen Flamen und eine Flaminica beim Altar des Augustus in Tarraco vertreten (CIL II 4192. 4233. 4240). Auch als Cognomen, das auf Abstammung deutet, ist *Cantaber* nicht selten (CIL II 2953. 2957. 2971 = 5832. 3125. 3199. 5772. 5795. VI 14366. 14367. XI 214. 3612. XII 1892. 1976. 4169. 5364. XIII 5013. XV 442. Hydatius p. 33, 229 Momms. *Suevi Conimbricam dolore ingressi familiam nobilem Cantabri spoliant et captivam adducunt matrem cum filiis*); davon abgeleitet *Cantabrinus* (CIL III dipl. LXXII. CIL II 5495; *Καντα̣βρηνοί* Agath. hist. II 17). Iuvenal braucht *Cantaber* im Sinn der naturwüchsigen und einfachen Bewohner Hispaniens überhaupt (15, 108 *sed Cantaber unde stoicus*?).

Von Erzeugnissen des Landes werden genannt das *plumbum nigrum* (Plin. XXXIV 158) und der Magnet (Plin. XXXIV 148 *hic lapis et in Cantabria nascitur non ut ille magnes verus caute continua, sed sparsa bullatione; ita appellant*); dass der kantabrische Ocean bei der Geburt der Serena Edelsteine ausgeworfen habe, wie Claudian sagt (laus Serenae 74), ist kaum wörtlich zu nehmen Ausser den schon erwähnten kantabrischen Schinken (Strab. III 162. Athen. XIV 658a) werden als Erzeugnisse ferner angeführt die heilkräftige *herba Cantabrica* (Cels. V 27, 10), *per divi Augusti tempora a Cantabris reperta* (Plin. XXV 85. 101) und die Kleie (*cantabrum* Apic. 7, 260. 291. Cael. Aurel. acut. II 9, 53. III 3, 16; chron. III 4, 63. IV 3, 47. Cass. Felix p. 8, 11 u. s. w. Pelagon. 1, 6. 7, 132. 31, 461 und andere Ärzte); davon der *sucus Cantabricus* (Veget. mulomed. V 56, 3) und die Krankheit *cantabries* (Cass. Felix 6). Im 5. Jhdt. machen die Kantabrer wieder von sich reden (Hydatius chron. a. 465 p. 28, 171 Momms. *Cantabriarum et Vardulliarum loca maritima*; vgl. Venantius Fortunatus carm. X 19, 11; append. carm. 2, 30. Sisebutus Br. an Isidor v. 8). Seitdem bleibt der Name nur noch den Gelehrten bekannt. [Hübner.]

Cantabria, Göttin, auf einer früher in Topusko (Pann. sup.), jetzt im Agramer Museum befindlichen Inschrift erwähnt, CIL III Suppl. 10832 *Cantabria sacr(um) custod(es) eiusdem.* Die Inschrift galt früher als unecht (CIL III 200*). [Ihm.]

Cantabrinus s. Aemilius Nr. 145.

Cantabrum. 1) Kleie. Corp. gloss. III 314, 9 *πυτυρα*. Cael. Aurel. acut. II 19 vgl. mit Hippocr. II 37 K. Schol. Iuv. 5, 11. Apic. VII 260. Cael. Aurel. chron. III 2. IV 3. Th. Prisc. II 4. Veget. de re veter. III 57. Bei späten Schriftstellern bezeichnet C. und *cantabrus panis* ein grobes Brot, *panis furfureus*. Corp. gloss. III 314, 26 *πιτυρίτης cantabricius*.

2) Eine Fahne. Minuc. Fel. Oct. 29, 7. Tertull. apol. 16; ad nat. I 12; der Träger derselben, *cantabrarius*, Cod. Theod. XIV 7, 2. Näheres über dieselbe ist nicht bekannt. auch der Ursprung des Namens (von *cantare*?; doch s. o. S. 1493, 51) dunkel. [Mau.]

Cantai Niscai (?). Auf einem in einer Thermalquelle in Amélie-les-Bains (Gallia Narb.) gefundenen Bleitäfelchen heisst es *Kantas Niskas rogamos et deprecamus vos . . sanate non . . .* (das Weitere ist unverständlich), CIL XII 5367. Lebègue Rev. arch. 3. s. XII 137ff. Nach Lebègue sollen es die Quellnymphen des Fundortes sein, die um Heilung angefleht werden, und Holder Altcelt. Sprachschatz I 744 registriert *Kantai Niskai* als keltische Gottheiten. Vielleicht sind es nur magische Worte einer Devotion, deren Verständnis für uns, wie in so vielen andern Fällen, in Dunkel gehüllt ist. Vgl. R. Heim Incantamenta magica, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 1892, 525ff. 541. [Ihm.]

Cantauriani, maurische Völkerschaft, mit der der römische Feldherr Theodosius im J. 393 in Unterhandlung trat, Ammian. Marc. XXIX 5, 33. [Dessau.]

Canthace, eine Stadt im südwestlichen Arabien (Plin. VI 158). [D. H. Müller.]

Cantharus s. Kantharos.

Cantichus sinus, ein gegen Süden geöffneter Golf hinter Karmania, Amm. Marc. XXIII 6, 12; *κόλπος Κάνθι* (s. d.) des Ptolemaeus? oder ist *Gangeticus* zu verbessern? Vgl. Chalites sinus. [Tomaschek.]

Cantici, kaukasisches Bergvolk am Fluss Ocharius, Plin. VI 22; vielleicht deutbar aus čečen. *kanth*, thuši *knath*, ‚Bursche, Jüngling'. [Tomaschek.]

Canticum (von *cano*), das Gesangsstück, im allgemeinen jedes von einem Chore (Vitruv. V praef. Phaedrus V 7, 25. Suet. Galba 13) oder von einem einzelnen vorgetragene Lied. In prägnantem Sinn bezeichnet C. im Unterschied von *chorus* die von einem einzelnen Schauspieler unter Musikbegleitung vorgetragenen Partien des römischen Dramas (Diomedes GL I 491, 20), vorzugsweise die lyrischen Partien, die den Monodien der griechischen Tragoedie gleichgesetzt werden können, vgl. Diomedes GL I 491, 29: *in canticis autem una tantum debet esse persona, aut si duae fuerint, ita esse debent, ut ex occulto una audiat nec colloquatur, sed secum, si opus fuerit, verba faciat.* Solche Cantica kamen in der Tragoedie ebenso wie in den verschiedenen Arten der Komoedie, aber auch in der Atellana (Suet. Nero 39) und im Mimus (Petron. 35) vor. Sie sind zum grösseren Teil in anapästischen Rhythmen oder in gemischten Versen gedichtet und wurden von dem Flötenspieler mit entsprechenden Melodien begleitet (*mutatis modis cantica*, Donat. praef. Ter. Adelph. p. 7, 12 Reiff.). Der Vortrag mag unserer Recitation in seinen verschiedenen Abstufungen entsprochen haben, indem er sich in der Tragoedie vielleicht mehr dem Gesang, in der Komoedie mehr der gesprochenen Declamation näherte. Die Frage nach den griechischen Vorbildern der römischen C. hat eine neue Unterlage gewonnen, seit ein alexandrinischer Papyrus uns ein Stück dramatischer Lyrik aus hellenistischer Zeit kennen gelehrt hat, vgl. v. Wilamowitz Gött. Nachr. 1896, 231. Crusius Philol. 1896, 384 und vor allem F. Leo Die plautinischen Cantica und die hellenistische Lyrik [Abh. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen N. F. I] Berlin 1897.

Im weiteren Sinn bezeichnet c. im Drama nicht nur die lyrischen, sondern auch die in Septenaren geschriebenen Partien (Monologe nnd Dialoge) im Gegensatze zu dem *diverbium* (oder *deverbium*, s. Art. Diverbium), das in iambischen Senaren gehalten ist. Im Codex vetus des Plautus und zum Teil auch im Decurtatus sind, besonders zum Trinummus, Poenulus, Pseudolus, Truculentus, diese beiden Bestandteile durch die Buchstaben *C* und *DV* von einander unterschieden. Das Alter dieser Beischriften wird verbürgt durch die Nachricht des Donatus praef. Ter. Adelph. a. a. O.: *saepe tamen mutatis per scaenam modis cantica mutavit (temperavit* Bergk 231), *quod significat titulus scaenae habens subiectas personis litteras MMC, item diverbia ab histrionibus crebro pronuntiata sunt, quae significantur D et U litteris secundum personarum nomina praescriptis in eo loco, ubi incipit scaena.* Die Bezeichnung der Septenarpartien als *c.* lässt sich nur daraus erklären, dass sie unter Flötenbegleitung nach Art der griechischen *παρακαταλογή* (Christ Abhandl. Akad. München XIII [1875] 3, 170f.) und unseres Melodrams vorgetragen wurden, während die in Senaren geschriebenen Auftritte der Musik entbehrten. Die Cantica (in diesem weiteren Sinn) haben in den plautinischen Komoedien (mit Ausnahme des Poenulus) das Übergewicht über die nicht von Musik begleitete Declamation, wobei aber wieder die Septenarscenen (Melodrame) fast durchweg das Übergewicht über die lyrischen Partien haben (Ritschl 29). Ähnlich mag, nach dem reichen Gebrauch der trochaeischen Septenare im Dialog zu schliessen, das Verhältnis in der Tragoedie gewesen sein (Ribbeck 637).

C. und Diverbium als die zwei alleinigen Bestandteile der Komoedie bezeugt Diomedes GL I 491, 29: *Latinae igitur comoediae chorum non habent, sed duobus membris tantum constant: diverbio et cantico.* Vgl. Donat praef. Ter. Andr. p. 4, 1 Reiff.: *diverbiis autem et canticis lepide distincta est*; Phorm. p. 14, 17: *tota diverbiis facetissimis . . . et suavissimis ornata canticis fuit*, vgl. ebd. p. 7, 12 (s. o.). 10, 15. 12, 22. Ausführlicher wird über die verschiedene Vortragsweise berichtet in dem dem Donat zugeschriebenen Tractat de comoedia p. 12, 7 Reiff.: *diverbia histriones pronuntiabant; cantica vero temperabantur modis non a poeta sed a perito artis musicae factis. Neque enim omnia isdem modis in uno cantico agebantur, sed saepe mutatis.* Allerdings kann es fraglich erscheinen, ob hier überall Diverbium und C. in derselben Weise gegeneinander abgegrenzt sind, wie in den Plautus-Hss., oder ob

die unter Flötenbegleitung gesprochenen Verse gelegentlich auch den Diverbien zugerechnet worden sind, so dass der Name *c.* auf die in lyrischen Massen gehaltenen, recitativisch vorgetragenen Partien beschränkt blieb.

Auf Cantica im engeren Sinn bezieht sich gewiss, was Livius VII 2, 10 über die Art der Aufführung berichtet: *dicitur* (Livius Andronicus) *cum saepius revocatus vocem obtudisset, venia petita puerum ad canendum ante tibicinem cum stetuisset, canticum egisse aliquanto magis vigente motu, quia nihil vocis usus impediebat: inde ad manum cantari histrionibus coeptum diverbiaque tantum ipsorum voci relicta*, vgl. Val. Max. II 4, 4: *adhibito pueri et tibicinis concentu, gesticulationem tacitus peregit.* Lukian. de saltat. 30. Isidor. orig. XVIII 44. Eine solche Teilung der Darstellung ist natürlich nur bei lyrischen Monodien, nicht bei den zwischen mehreren Personen verteilten Septenar- oder Octonar-Partien möglich. Auch war sie vielleicht auf Cantica der Tragoedien beschränkt, die in ihrer recitativischen Durchführung grössere Anforderungen an die Gesangskunst stellten und gleichzeitig ein lebhaftes Geberdenspiel erheischten. Es ist begreiflich, dass der Schauspieler den Ansprüchen gesangsmässigen Vortrags nicht immer gewachsen war. Wollte man auf kunstvollere musikalische Durchführung nicht verzichten, so musste man dafür einen besonderen Sänger (*cantor*) bestellen, während der Schauspieler (*actor*) sich auf blosses Geberdenspiel beschränkte. Für uns, die wir gewohnt sind, bei Opernsängern ungenügendes Geberdenspiel hinzunehmen und bei Schauspielern auf Mitwirkung eines musikalischen Elementes zu verzichten, ist die römische Darstellungsweise, die uns jede Illusion zu zerstören scheint, befremdlich und anstössig. Sie kommt dem Pantomimus (s. d.) sehr nahe (Friedländer Sittengeschichte II⁶ 447), wenn auch die geläufige Ansicht, dass der Pantomimus erst aus dieser Teilung der Rollen bei den Cantica erwachsen ist, schwerlich richtig ist.

Man wird aber nicht annehmen dürfen, dass diese Darstellungsweise bei allen Monodien stattfand. Je nach den gesanglichen Fähigkeiten des Schauspielers und je nach der musikalischen Beschaffenheit des Recitativs mag dem Sänger neben dem Schauspieler eine grössere oder geringere Rolle zugefallen sein. Viele Cantica waren vermutlich mehr zu melodramatischem als zu recitativischem Vortrag bestimmt, und diese wurden ohne Zweifel immer von dem Actor selbst gesprochen So hat der Schauspieler Aesopus das C. des Teucer (aus Accius ‚Eurysakes', Ribbeck 357) selbst vorgetragen, Cic. pro Sestio 120f. Ein von Roscius gesprochenes C. erwähnt Cicero ad fam. IX 22. Nicht blos auf das Geberdenspiel, sondern auch auf den Vortrag wird sich beziehen, was Cicero de orat. I 254 von Roscius berichtet: *solet . . . dicere, se quo plus sibi aetatis accederet, eo tardiores tibicinis modos et cantus remissiores esse facturum*; de leg. I 11: *quemadmodum Roscius . . . . in senectute numeros in cantu ⟨remissius* Vahlen⟩ *cecinerat ipsasque tardiores fecerat tibias.*

Dem Musiker, der die Flötenbegleitung zu den Cantica verfasste, kam eine hervorragende Stelle neben dem Dichter zu, vgl. Donat. de comoedia p. 12, 8 (s. o.). Die Flöten, die bei den Cantica verwendet wurden, waren *tibiae pythaulicae*, die von den zur Begleitung der Chöre dienenden Instrumenten (*tibiae choraulicae*) verschieden waren, vgl. Diomedes GL I 492.

Litteratur: G. Hermann De canticis in Romanorum fabulis (opusc. I 290). Grysar Das Canticum und der Chor in der römischen Tragoedie, S.-Ber. Akad. Wien XV (1855) 365. Ritschl Rhein. Mus. XXVI 599ff. XXVII 186ff. (Opusc. III 1ff.). Bergk Philol. XXXI 229ff. (Opuscula I 192ff.). Ribbeck Röm. Tragoedie 24. 634. Christ Metrik² 676f. Friedländer bei Marquardt Röm. Staatsverwaltung III 523. Teuffel R. L.-G.⁵ § 16, 5. [Reisch.]

Cantii, britannisches Volk im jetzigen Kent (Ptol. II 3, 12) mit den Städten Londinium, Durovernum und Rutupiae (s. d.). Der Name des Vorgebirges, zuerst auf die Landschaft ausgedehnt, scheint erst spät Volksname geworden zu sein (*Cantiaci* gräcisierend beim Geogr. Rav. 428, 4). Schon bei Caesar werden als *longe humanissimi* aller britannischen Völkerschaften bezeichnet *qui Cantium incolunt* (b. G. V 14, 1) und vier Könige jener Gegenden genannt (b. G. V 22, 1); vgl. Cantium promontorium. [Hübner.]

Cantilia, an der Strasse von Augustonemetum (Clermont-Ferrand) nach Limonum (Poitiers), jetzt Chantelle-la-Vieille (dép. Allier), Tab. Peut. Sidon. Apoll. epist. IV 13 (*Cantillensem ecclesiam*). Geogr. Rav. IV 40 p. 298 (*Cantilia*). Desjardins Table de Peut. 43; Géogr. de la Gaule II 424. 427. [Ihm.]

L. **Cantilius,** pontificischer Schreiber, wurde 538 = 216 wegen Verführung einer Vestalin öffentlich zu Tode gepeitscht (Cass. Hemina frg. 32 Peter. Liv. XXII 57, 3). [Münzer.]

Cantiocaptae, kaukasisches Bergvolk südlich von der Maiotis, Plin. VI 21; Endsilbe *-tae* gleich dem oset. Plur. suff. *-thä*? Vgl. Cantici und Sapei. [Tomaschek.]

Cantioebis (*Καντιοβίς*), Stadt im südlichen inneren Germanien, in der Nähe der Donau gelegen, Ptol. II 11, 15. Nach C. Müller vielleicht Gunzenhausen. [Ihm.]

Cantismerta, keltische Göttin, bekannt durch eine in Lens (Kanton Wallis) gefundene Inschrift, CIL XII 131 *Cantismerte L. Quartillius Quartinus l. m.* Vgl. die Göttin *Ro-smerta* und die gallischen Namen *Smertullus, Smertulitanus* u. a. Bonn. Jahrb. LXXXIII 48. Glück Kelt. Namen 85. [Ihm.]

Cantium promontorium, Vorgebirge in Britannien, dieser Insel östlichster Punkt, jetzt Cap Paperness in Kent in England, schon in den Berichten des Pytheas erwähnt (Diod. V 21, 3. Strab. I 63. IV 193. V 199) mit Angabe seiner Entfernung von den gegenüberliegenden Mündungen des Rheins und der Seine, seitdem einer der Angelpunkte für die Messung und Beschreibung des nordwestlichen Europa (Ptol. II 3, 3. 4 in seiner Stellung zur Themsemündung); wiederholt bei Caesars britannischem Feldzug genannt (b. G. V 13, 1. 14, 1. 22, 1) als Platz, wo alle Schiffe aus Gallien anlegten. Spät erst erscheint als Name der Landschaft *Cantia* (Gregor. Tur. hist. Franc. IV 19 *Ganthia*; IX 26 *Canthia*. Baeda hist. eccl. I 15 u. s.), besonders in Urkunden des 7. und 8.

Jhdts. Doch ist *Cantius* als keltischer Mannsname häufig (z. B. Ephem. epigr. VII 844) und der Stamm des Wortes in zahlreichen Ableitungen erhalten. [Hübner.]

Cantobennicus mons, in der Auvergne, jetzt ‚le mont Chanturgue' bei Clermont, Gregor. Tur. hist. Franc. II 21. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cantobennon*. Longnon Géogr. de la Gaule 497f. [Ihm.]

Cantor, der Sänger, bei Cic. pro Sestio 118 der Chorsänger. Bei der Darstellung der Cantica in den Dramen kam es vor, dass der Schauspieler (*actor*) blos das mimische Spiel zur Darstellung brachte, während der Gesang von einem besonderen Sänger (*cantor*) vorgetragen wurde, s. Canticum. Doch kann auch der Schauspieler selbst als *c.* bezeichnet werden, da sein Vortrag mehrfach in Recitative übergeht. Wenn Horaz ad Pison. 155 sagt: *donec cantor vos plaudite dicit*, so ist unter *c.* wohl der Schauspieler, dem gerade die Schlussworte zugefallen sind, zu verstehen. In der Kaiserzeit wird *cantare* von dem schauspielerischen Vortrag einzelner Cantica der Tragoedie gesagt im Gegensatz zu *saltare*, der Darstellungsweise des Pantomimus (s. d.). Grysar S.-Ber. Akad. Wien XV 365f. Boissier Rev. archéol. N.S. II 4 (1861) 333f. Friedländer Sittengesch. II⁶ 447. [Reisch.]

Cantourisa s. Catorissium.

Cantrius. Cantria P. f. Longina, Gattin des Dichters M. Pomponius Bassulus, *sacerdos flam(inica) div[ae] Iuliae Pia[e] [A]u[g](ustae)* etc., CIL IX 1153. 1164. Die Zeit ergiebt sich daraus, dass die Consecration der Iulia, der Tochter des Kaisers Titus, nach dem J. 89 n. Chr. stattfand (Eckhel VI 366. Cohen I² 466 nr. 9); vgl. Mommsen zu CIL IX 1153 und 1165. [Stein.]

Cantrusteihiae, Beiname der Matronae auf zwei Inschriften, von denen die eine in Tetz bei Jülich (Brambach CIRh. 605), die andere in Hoeylaert bei Brüssel (Bulletin des commiss. royales 1870, 374. 378 = Bonn. Jahrb. L/LI 304) gefunden wurde. Eine Beziehung zu den Condrusi ist unwahrscheinlich; vgl. den gallischen Namen *Cantrus* und die *Andrustehiae (-eihiae)*, Bonn. Jahrb. LXXXIII 27. [Ihm.]

ad Cantunas novas hiess eine Localität im römischen Cöln, wo ein Thonwarenfabrikant namens Vindex seine Fabrik hatte. Sein Fabrikstempel lautet in der vollständigsten Fassung *Vindex fe(cit) C(oloniae) C(laudiae) A(ugustae) A(grippinensium) ad cantunas novas*. Jos. Klein Rhein. Jahrb. LXXIX 178ff. Vgl. Weckerling Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. IV 1885, 81. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *cantuna*. [Ihm.]

Cantunaecus s. Beantunaecus.

Cannecis (*Καννεκίς*) s. Gunugis.

Canuleius, römisches plebeisches Geschlecht.

1) *Canuleius* wurde früher auf der Inschrift CIG III 4152 d (Amastris) falsch gelesen. Richtig heisst der Name des daselbst genannten Legaten von Bithynien Lollianus Avitus; vgl. G. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 875. [Groag.]

2) C. Canuleius, Tribunus plebis 309 = 445, brachte das nach ihm benannte Gesetz ein, das den Patriciern und der Plebs Conubium gewährte (Cic. rep. II 63. Liv. IV 1, 1). Dionys hat es auffallenderweise nicht erwähnt; dagegen weiss Florus (I 25. Ampel. XXV 3) gar von einer Secession auf den Ianiculus, die durch die Parteikämpfe wegen der Rogation des C. veranlasst wurde, eine vollständig unglaubwürdige Angabe. C. beteiligte sich auch bei dem Antrage seiner Amtsgenossen, dass den Plebeiern der Zutritt zum Consulat eröffnet werden sollte (Liv. IV 1, 6. 2, 7. 3, 1—6, 5. Dionys. XI 57. 58).

3) C. Canuleius, Tribunus plebis 655 = 99, zog den Tribunen P. Furius vor Gericht, weil er im vorhergehenden Jahre der Zurückberufung des Metellus Numidicus widersprochen hatte (App. b. c. I 33).

4) C. Canuleius, Sohn eines Q., aus Capua, diente in Caesars siebenter Legion und später wohl unter Octavian als Freiwilliger. Seine und seines Bruders Grabschrift (CIL I 624 = X 3886 mit Mommsens Anm., vgl. Nr. 11) ist die älteste, die eine bestimmte Legion nennt und die militärischen Decorationen verzeichnet. [Münzer.]

5) *L. Canoleios L. f.* aus der unteritalischen Stadt Cales, einer der bedeutendsten Fabrikanten von sog. calenischen Vasen, gepressten Reliefschalen meist in der Form der *patera umbilicata*, mit glänzendem, den Metallglanz der kostbaren Gefässe, deren Surrogat sie bilden, imitierendem Firnis. Die Herstellung dieser Vasen, die ausser an dem Fabrikort in Latium, Etrurien und Sicilien gefunden werden, kann nach dem Schriftcharakter der Signaturen nicht vor 234 begonnen haben und scheint namentlich im 2. Jhdt. v. Chr. geblüht zu haben. Von C. besitzen wir bis jetzt neun teils vollständig erhaltene teils fragmentierte Schalen (s. die Aufzählung bei Förster Ann. d. Inst. LV 1883, 74 und Mommsen CIL X 8054, 2). Einige enthalten mythische Scenen, den Raub der Kore, Ann. d. Inst. LV 1883 tav. J, die Abenteuer des Odysseus mit den Sirenen und der Skylla, ebd. XLVII 1875 tav. N 2, eine die Büste des Helios, die übrigen bakchische Figuren oder Embleme, Tierfriese, Metallornamente. Charakteristisch ist die Vierteilung der Composition (vier Schiffe, vier Quadrigen). Griechische Vorlagen sind offenbar stark benutzt, wie überhaupt die ganze Gattung aus Griechenland zu stammen scheint. Die künstlerische Ausführung steht verhältnismässig tief. Brunn Künstler-Gesch. I 534. Fröhner Musées de France p. 48. Förster a. a. O. Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm. II² 659. Dragendorff Terra sigillata 7 (23). Stephani Compt. rend. 1874, 90. Die Inschriften Ritschl Prisc. latin. monum. tab. 10 J; Suppl. II 10. III 14. IV 17. Wilmanns Eph. epigr. I 1872 p. 1—9. Mommsen St.-R. III 428, 1. [C. Robert.]

6) L. Canuleius, ging 580 = 174 als Gesandter nach Aetolien (Liv. XLI 25, 5); er ist vielleicht identisch mit L. Canuleius Dives (Nr. 12).

7) L. Canuleius. Briefe, die er um 682 = 72 aus Syrakus schrieb, waren wichtige Zeugnisse gegen den Statthalter Verres (Cic. Verr. II 171. 176. 182f.).

8) L. Canuleius, Legat Caesars in Epirus 706 = 48 (Caes. b. c. III 42, 3).

9) M. Canuleius war 334 = 420 Volkstribun und einer der Ankläger des C. Sempronius Atratinus (Liv. IV 44, 6f.).

10) M. Canuleius, in einem Processe von Cotta und Hortensius verteidigt (Cic. Brut. 317).

11) Q. Canuleius, Sohn eines Q., aus Capua, älterer Bruder von Nr. 4 und wie dieser Soldat in Caesars siebenter Legion, fiel ganz jung in Gallien, CIL I 624 = X 3886 mit Mommsens Anm.

12) L. Canuleius Dives erhielt im J. 583 = 171 die Praetur und die beiden spanischen Provinzen (Liv. XLII 28, 5. 31, 9). Er wurde mit der Leitung eines Processes wegen Erpressungen betraut, die einige seiner Vorgänger dort verübt hatten (XLIII 2, 3), brach aber nach der Verurteilung von drei Schuldigen die Gerichtsverhandlung ab, was gegen ihn selbst Verdacht erregte, und reiste in die Provinz ab (2, 11). Hier richtete er die Colonie Carteia ein (3, 3); vgl. Nr. 6.

13) Canuleia, angeblich eine der ersten von König Numa eingesetzten Vestalinnen (Plut. Numa 10, 1). [Münzer.]

Canum oppidum, Stadt in der ägyptischen Heptanomis, Plin. n. h. V 61, Übersetzung des griechischen Kynopolis (s. d.), in der Nähe des heutigen Schech el Fadhl. [Sethe.]

Canus. 1) Sehr berühmter Flötenspieler, den Kaiser Galba für sein herrliches Spiel aus Eigenem, wenn auch nur mässig, beschenkte (Suet. Galb. 12. Plut. Galb. 16). Wiederholt werden von ihm Äusserungen mitgeteilt; so bei Plut. an seni res p. ger. sit c. 5 p. 786 C, ferner anlässlich der Unterredung, die er auf Rhodos mit Apollonios von Tyana gehabt haben soll (Philostr. vit. Ap. V 21). Ausserdem wird er bei Mart. IV 5, 8. X 3, 8 genannt. [Stein.]

2) *Canus*, Name eines Clienten bei Mart. I 80.

3) *Kanus*, Consul mit Camerinus, vielleicht mit C. Pomponius Camerinus cos. ord. 138 n. Chr., wonach man Kanus für ein zweites Cognomen von dessen Collegen T. Iunius Niger oder für einen Consul suffectus dieses Jahres halten müsste, CIL XV 707 mit Anmerkung, [Groag.]

4) S. Iulius, Sulpicius.

Canusium (*Κανύσιον* meistens die Griechen; Einw. *Canusinus*, *Κανυσῖνος* oder *Κανυσίτης*), bedeutende Stadt Apuliens am rechten Ufer des Aufidus, etwa 20 km. von seiner Mündung. Die Sage nennt den Diomedes als Gründer (Strab. VII 283. Horat. sat. I 5, 92. Serv. Aen. XI 246 *Canusium Cynegeticon, quod in eo loco* [*Diomedes*] *venari solitus erat*), nach dem auch die fruchtbare Ebene um die Stadt Diomedis campi (s. d.) hiess. Den griechischen Ursprung bekundete noch bis in die Kaiserzeit hinein der Gebrauch der griechischen Sprache (Horat. sat. I 10, 30: *Canusini more bilinguis*, wo die Scholien zu vgl.); griechisch ist die Legende der Silber- und Kupfermünzen (Garrucci Monete d'Italia 94. Berliner Münzkatalog III 1, 190); äusserst zahlreich sind die in der Nekropole gefundenen bemalten Vasen (M. Ruggiero Scavi di antichità nelle provincie di Terraferma 523–561. Millin Description des tombeaux de Canosa, Paris 1816. Ann. d. Inst. 1848, 150. 1873, 20—22. Archaeol. Ztg 1857, 56. Bull. d. Inst. 1829, 181. 1868. 183. Not. d. scavi 1879, 348. 1880, 189. 1881, 94. 1886, 87. 1887, 199. 421. 1891, 135. 207. 1893, 85. 441. 1894, 150. 1896, 491). Unter römische Botmässigkeit kam C. im J. 318 (Liv. IX 20). Nach der Schlacht bei Cannae fanden die Trümmer des geschlagenen römischen Heeres Zuflucht in C. (Liv. XXXII 52—54. Val. Max. IV 8, 2. Appian. Hann. 24. 26. Dio frg. 57, 29; vgl. Polyb. III 107. Auct. de v. ill. 49. Frontin strateg. IV 5, 7. Sil. Ital. X 389); auch im weiteren Verlauf des Krieges blieb C. der römischen Sache treu (Liv. XXVII 12, 7). Im Bundesgenossenkriege fiel C. von Rom ab (Appian. b. c. I 42. 52. 84) und scheint gelitten zu haben, so dass Strabon (VI 283) die Stadt im Vergleich zu ihrer ehemaligen Grösse gesunken nennt. Nichtsdestoweniger blühte die Stadt auch später und in der ganzen Kaiserzeit durch ihren Handel; ihr Hafen (*ἐμπόριον τῶν Κανυσιτῶν* Strab. VI 283) am Aufidus, der in seinem untersten Laufe auch für kleine Seefahrzeuge schiffbar war, ist vielleicht mit Cannae identisch. Besonders berühmt war die Wolle der apulischen Herden, welche in C. verarbeitet und gefärbt wurde (Plin. VIII 190. Martial. XIV 127 *Canusinae fuscae*. XIV 129 *C. rufae*. Hist. Aug. Carin. 19: *birri Canusini*. Edict. Diocl. 19, 38 *βίρρος Κανυσῖνος χάλλιστος σημιωτός δεν.* 4000 und Blümner z. d. St.; *clamys Canusina* in der Inschrift von Thorigny Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1852, 240; vgl. noch Martial. IX 22, 9. Athen. III 97 C. Suet. Nero 30). Das *purpurissum Canusinum vilissimum* erwähnt Plin. XXXV 45. C. war eine bedeutende Station der Via Appia, der späteren Traiana (Cic. ad Att. I 13, 1. VIII 11 D, 1. Caes. b. c. I 24. Appian. b. c. V 57. Hist. Aug. Marc. 8; Ver. 6. Itin. Ant. 117; Hierosolym. 609. Geogr. Rav. IV 35 p. 282 P.): der Verfassung nach in früherer Kaiserzeit Municipium (Plin. III 104) und zur Tribus Oufentina gehörig. Unter Antoninus Pius wurde sie zur Colonie gemacht und heisst seitdem vollständig *colonia Aurelia Augusta Pia Canusium* (CIL IV 344); die Umwandlung leitete Herodes Atticus, der auch die an Trockenheit leidende Stadt (vgl. Horat. sat. I 5, 91) mit einer Wasserleitung beschenkte (Philostr. vit. soph. II 1, 5 p. 551; Wasserröhre mit *r(ei) p(ublicae) C(anusinorum) cur(ante) P. Graec(idio) Firmo* Not. d. scavi 1894, 408). Ein Verzeichnis der Patrone, Magistrate und Decurionen aus dem J. 223 giebt die jetzt im Museum von Neapel befindliche Bronzetafel CIL IX 338. Als *colonia* erscheint C. auch in den Inschriften CIL IX 334. 339. 1619. VI 1419 und im Liber colon. 210. Noch im 6. Jhdt. wird C. als eine der bedeutendsten Städte Apuliens genannt (Prokop. bell. Goth. III 18. Paul. Diac. hist. Rom. II 22), war auch schon früh Bischofssitz; ein *Stercorius a Canusio* als Teilnehmer am Concil von Serdica 357 erwähnt von Hilarius Pictav. II 632 (bei Migne patrol. lat. X 643). Vgl. noch Gregor. Magn. ep. I 51 und Ughelli Ital. sacra X 35. Unter den Ruinen sind, ausser zahlreichen Gräbern, Reste eines Thors und einer Wasserleitung zu erwähnen (Romanelli Topogr. storica II 262ff.; Neuere Ausgrabungen Not. d. scavi 1878, 175. 192f. 1885, 531). Gelegentlich wird C. noch erwähnt bei Varro de r. r. I 8, 2. Mela II 66. Plin. III 102. 104. VI 217. Ptol. III 1, 63; inschriftlich CIL IX 688 (*curator reip. C.*). X 3958. Lateinische Inschriften aus C. CIL IX 324—413. 6186—6192. [Hülsen.]

Canusius. Q. Canusius Praenestinus, Consul suffectus am 13. December, wahrscheinlich des

J. 157 n. Chr., mit C. Lusius Sparsus (CIL III p. 882 dipl. XI., vgl. Mommsens Anm.). Er wird ausserdem genannt CIL XIV 3932. XV 913. Lanciani Silloge epigr. aquaria p. 218 nr. 41. Ann. d. Inst. 1870, 188 nr. 236. [Groag.]

Canutius s. Cannutius.

Cap..... A. v. Domaszewski vermutet in CIL III 8354: *L(aribus) p(ublicis) Cap.... T. Aur. Provinciali[s] ob honorem (duum)viratus v. s. l. m.* den alten Namen für Užice (Westserbien, einst zur Provinz Dalmatien gehörig, v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 132). O. Hirschfeld macht auf die Möglichkeit, *L(ibero) p(atri) Cap....* zu lesen, aufmerksam; über individualisierende Beinamen des Liber vgl. G. Wissowa Roschers Mythol. Lexikon II 2026. Užice hatte, wie die obige Inschrift beweist, Stadtrecht und vielleicht nach CIL III 8353 um 200 n. Chr. die *coh. I miliaria Delmatarum* als Besatzung. Über römische Altertümer in Užice und von hier ausgehende Strassen handelt F. Kanitz Röm. Studien in Serbien 129f. 134ff. [Patsch.]

Capa, Ort Kilikiens, Geogr. Rav. II 17 p. 102, nach Pinder vielleicht identisch mit *Taspa*, das nach der Tab. Peut. X 2 (Miller) zwischen Iconium und Isauria liegt. [Ruge.]

Capacitas ist die Fähigkeit zu einem letztwilligen Erwerbe. Sie kann durch besondere Vorschriften beschränkt oder völlig entzogen werden. So weit dies der Fall war, hiess der Erwerbsgegenstand *caducum* (s. Bona caduca). Die Hauptfälle der Incapacität entstammten der Ehegesetzgebung des Augustus und den sie ergänzenden Vorschriften. S. Lex Iulia et Papia Poppaea, Caelibatus, Bona caduca. Auch den Latini Iuniani fehlte die Capacität, Ulp. XVII 1 XXII 3. Den Incapacitätsmängeln war es eigentümlich, dass sie nachträglich gehoben werden konnten, so z. B. wenn ein *caelebs* binnen hundert Tagen heiratete oder ein Latinus Iunianus binnen derselben Frist das Bürgerrecht erwarb, Ulp. a. a. O. Frg. de iure fisci 3. Die Einsetzung eines Erwerbsunfähigen war also nicht von vornherein gänzlich aussichtslos. Darum unterscheiden die Neueren die Incapacität oder Erwerbsunfähigkeit von der unheilbaren Einsetzungsunfähigkeit oder fehlenden sog. *testamenti factio passiva*. Da die Quellen diesen Unterschied nicht machen, so ist die Grenzscheide der beiden Begriffe zweifelhaft. Litteratur: Hartmann Über die Voraussetzungen und Grenzen der Incapacität nach der lex Iulia und Papia, Zeitschrift für Rechtsgeschichte V (1866) 219—255. Müller Lehrb. d. Inst. § 179 II 5a. Puchta-Krüger Inst.[10] II 451ff. § 313. Dernburg Pandekten[4] III 160 § 85, s. auch die unter Bona caduca und Caelibatus aufgeführte Litteratur. [Leonhard.]

Capadox (Tab. Peut. Geogr. Rav. II 15 p. 90, 2), ein kleiner Nebenfluss des Euphrat von Westen her in Kommagene. [Benzinger.]

Capareae (Itin. ant. 194, 3), Ort in Koilesyrien an der Strasse von Chalkis (Ḳinnesrin) nach Epiphaneia (Ḥama), 16 Millien nördlich von Epiphaneia, 23 Millien südlich von Arra (Ma'arret en-No'mân); vielleicht das heutige Kefr Râ'a (Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 5. Burton and Drake Unexplor. Syria II 207). [Benzinger.]

Caparenses, Beiname der Nymphen, von der lusitanischen Stadt Capara oder Capera (s. d.), CIL II 883. 884. 891. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Capera*. Bonn. Jahrb. LXXXIII 93. [Ihm.]

Capedo (Demin. *capeduncula*), *cappudo*, ein einfaches thönernes Gefäss, das beim Opfer gebraucht wurde, Cic. n. d. III 17; parad. I 11; de rep. VI 2; an letzterer Stelle wird die Thonware als samische bezeichnet. Etwas Ähnliches, wenn nicht dasselbe, ist *capis, capidula*, Varro de l. l. V 121 und bei Non. 547, 15. Fest. ep. 48, 9. Liv. X 7, 10 (hier Gerät des Augur). Prisc. VI 708. *Capides* aus kostbarerem Stoff und wohl nicht zu sacralem Gebrauch Plin. n. h. XXXVII 20 (von Nero für eine Million Sestertien gekauft). Petron. 52 (Trimalchio hat ihrer 1000 silberne). Der Name kommt wohl sicher nicht von dem persischen Masse *καπίθη* (Keller Volksetym. 42), sondern von *capere*, freilich wohl nicht *quod ansata essent, ut prehendi possent i. e. capi* (Varro de l. l. a. a. O.), sondern weil man damit auch schöpfen, *capere*, konnte. Doch war die Capis auch Trinkgefäss (Varro bei Non. Fest.). Saglio im Dict. des Ant. I 896 will die Capis erkennen in einem öfter auf Münzen neben anderem priesterlichen Gerät vorkommenden Gefäss, einer mehr oder weniger flachen Schale mit einem verticalen Stiel als Handgriff. Babelon Monn. de la rép. Antistia 17. 24; Antonia 148; Iulia 9. 14. 134. 139; Sulpicia 6. Cohen Méd. imp.[2] Faustina iun. 284. 285. Doch ist wohl kein genügender Grund vorhanden, hier etwas anderes zu erkennen, als das Simpulum, von dessen gewöhnlicher Form die meisten dieser Münzdarstellungen kaum wesentlich abweichen (am meisten die Sulpiciermünze und die der Faustina, abgeb. im Dict. des Ant. a. a. O.). Auch ist diese Form kaum zu vereinigen mit der gut bezeugten Thatsache, dass Capis auch Trinkgefäss war. [Mau.]

Capedunum, Stadt der Skordisker, Strab. VII 318 (*Καπέδουνον*). [Ihm.]

Capelianus, Legat von Numidien (dies ist aus Herodian VII 9, 1, wo er Senator genannt wird, zu schliessen; unrichtig wird er Hist. Aug. Maximin. 19, 1 und Gord. 15, 1 als Commandant der Mauren bezeichnet, die übrigens bereits Herodian a. a. O. mit den Numidern verwechselt). Er verdankte seine Stellung dem Maximinus. Als der Proconsul von Africa M. Antonius Gordianus im Frühjahr 238 n. Chr. zum Kaiser ausgerufen wurde, setzte er C., dem er schon von früher her infolge eines Processes feindlich gesinnt war, ab. C. erklärte sich jedoch für Maximinus, sammelte sein ganzes Heer — d. h. die Legio III. Augusta (vgl. Cagnat L'Armée Romaine d'Afrique 165ff.) und die Auxiliartruppen — und zog gegen Karthago. Vor der Stadt trat ihm der gleichnamige Sohn Gordians mit einem numerisch überlegenen, aber unkriegerischen Haufen entgegen, wurde völlig geschlagen und fiel. Auf die Kunde von der Niederlage tötete sich auch der ältere Gordian. C. rückte in Karthago ein, tötete die Parteigänger Gordians und riss privates und öffentliches Eigentum an sich. Dieses Verfahren setzte er in den übrigen Städten, die von Maximinus abgefallen waren, fort und gestattete gleichzeitig den Soldaten, um sich deren Gunst für die Zukunft zu

sichern, die grösste Zügellosigkeit, Herodian. VII 9. Hist. Aug. Maximin. 19. 20, 7; Gord. 15. 16. Die Inschrift CIL VIII 2170 nennt einen Mann, der *pro amore Romano quievit* (d. h. getötet wurde) *ab hoc Capeliano captus*. [Groag.]

Capella. 1) S. Antistius Nr. 32, Caecilius Nr. 37, Naevius, Statilius.

2) Von Ovid im Dichterkatalog (ex Pont. IV 16, 36) erwähnt, scheint Elegien oder auch Epigramme verfasst zu haben (*verba imparibus modis clausit*). [Gensel.]

3) S. Capra.

Capellatium, *regio* an der Grenze der Alamanni und Burgundii, Ammian. Marc. XVIII 2, 15 (a. 359) *cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant*. [Ihm.]

Capellianus s. Iulius.

Capellus s. Iulius.

Capena (*Καπήνα* Steph. Byz.; Einwohner *Capenas*; *Καπηνάτης* Plut., *Καπηνάτης Καπηνάτιος* Steph. Byz.), Stadt in Südetrurien, häufig mit Veji und Falerii zusammen genannt, also zwischen Tiber und Braccianer See, in der Nähe des Soracte zu suchen. Nach Cato (bei Serv. Aen. VII 697, vgl. Priscian. IV 4, 21 p. 129. VII 12, 60 p. 337) war sie eine Colonie der Vejenter. In den Kriegen der Römer gegen Veji um 400 erscheint sie als verbündet und abhängig von Veji (Liv. V 8—24); nach dem Fall dieser Stadt musste auch C. sich unterwerfen. Aus dem Gebiet wurde 367 die tribus Stellatina gebildet (Liv. VI 5, 8, vgl. 4, 4. Fest. 343). In der späteren republicanischen Zeit wird C. fast nicht mehr (nur Liv. XXII 1, 9, woraus Oros. IV 15, 1), sondern statt dessen der *ager Capenas* und die *Capenates* erwähnt (Liv. XXVII 4, 14. XXXIII 26, 8. XXVI 11, 8. Cic. in Verr. II 31; pro Flacc. 29, 7; de lege agr. II 66). Cic. ad fam. IX 17, 2 nennt den *ager Capenas* zugleich mit dem *Veiens* unter dem zur Teilung an die Veteranen Caesars bestimmten Gebiete. Von Autoren der Kaiserzeit erwähnen C. nur Plinius III 52, in der Liste der Gemeinden Etruriens, und der liber coloniarum I 216 (wo *colonia Capys*) und II 255 (wo *Capenus*). Das Fortbestehen von C. aber wird bezeugt durch zahlreiche Inschriften aus dem 1.—3. Jhdt. n. Chr., in denen es *municipium Capenatium* (CIL XI 3878. 3935) oder *municipium Capena foederatum* (CIL XI 3932), *municipium Capenatium foederatorum* (CIL XI 3936; vgl. *Capenates foederati* 3873. 3876 *a*) genannt wird. Mehrere dieser Inschriften sind auf dem Civitucola oder colle di S. Martino genannten Hügel, 5 km. nördlich von Leprignano, gefunden; ebendort Fragmente eines Verzeichnisses von Spielen, die im 2. Jhdt. (zwischen 112 und 182) von, wie es scheint, jährlich drei Magistraten gegeben wurden (CIL XI 3896—3921). Auf diese Funde hin hatte P. L. Galletti (Capena municipio dei Romani, Roma 1756) den Hügel von Civitucola, der eine sehr feste Position bildet, als Ort des alten C. angenommen und dafür fast allgemein Zustimmung gefunden. Neuerdings hat G. B. de Rossi zu beweisen versucht, dass der Hügel von Civitucola vielmehr das Heiligtum der Feronia, der dort Spiele gefeiert wären, und die Stadt Lucus Feroniae getragen hätte. Lucus Feroniae habe mit C., das bei S. Oreste zu suchen sei, und Sepernum (? bei Nazzano) einen eigentümlichen Bund gebildet, der als *tres civitates* (CIL XI 3939) oder *Capenates foederati* bezeichnet wurde. Doch erheben sich, wie Bormann CIL XI p. 571 auseinandersetzt, gewichtige Bedenken gegen diese Hypothese. Die Reste auf dem Hügel von Civitucola oder S. Martino sind unbedeutend; in den Seiten desselben hat sich eine Nekropole mit dialektischen und altlateinischen Inschriften gefunden (Bull. d. Inst. 1864, 143—150. Fabretti CIL 2453 *bis*. Gamurrini Appendice 828—830. Garrucci Syll. 510. 811—829. CIL XI 3961 *a*). Über (antike und) altchristliche Monumente aus dem *ager Capenas* vgl. G. B. de Rossi Bull. di arch. crist. 1883, 115—159, wo Tav. VII. VIII Karte des ganzen Gebietes. Vgl. Nibby Dintorni di Roma I 384. Dennis Cities and cemeteris of Etruria I[2] 131. Lateinische Inschriften aus C. CIL XI 3858—4080. Der *Capenas* bei Sil. Ital. XIII 85 ist wahrscheinlich der modern *Grammiccia* genannte Bach. [Hülsen.]

Capena porta, in der Serviusmauer von Rom, am Caelius, nach dem Thale der Camenae zu (Serv. Aen. VII 697), auf halber Höhe des Berges gelegen, so dass man von ihr aus den Marstempel (zwischen Porta Appia und Almo) sehen konnte (Ovid. fast. VI 192). Da sowohl die Richtung der Via Appia, welche von ihr ausging (wenig östlich der modernen Via di Porta S. Sebastiano), als der Zug der Serviusmauer zwischen Caelius und Aventin bekannt sind, muss das Thor etwa an der Westspitze des Hügels, hinter der Kirche S. Gregorio und unterhalb Villa Mattei, gelegen haben. Der Name ist nicht erklärt; die bei Serv. a. a. O. gegebene Ableitung von dem etruskischen Capena jedenfalls unzutreffend. Die p. C. wurde von Domitian wiederhergestellt (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 146), wohl in Verbindung mit dem Strassenübergang der Aqua Marcia (Frontin. de aq. I 19), dessen Martial (III 47 *Capena grandi porta qua pluit gutta*) und Iuvenal (III 11 *ad veteres arcus madidamque Capenam*) gedenken, und der noch im Mittelalter als *arcus stillans* bekannt war (Mirabil. bei Jordan II 617 *arcus stillae ante septem solia*. Lib. Pontif. Vita Stephani I vol. I 154 Duch. *carcer ad arcum stillae*. Bulle Paschalis II. v. 1115 *ecclesia S. Laurentii... quae est iuxta arcum stillantem*; vgl. De Rossi Bull. com. 1886, 352). Die p. C. gab in späterer Zeit der ersten augustischen Region den Namen (aber die Inschrift CIL VI 1956, welche einen *praeco de regione port(ae) Capen(ae)* nennt, ist eine ligorische Fälschung, s. Röm. Mitt. 1895, 290). Vgl. Jordan Topogr. I 1, 227. 271. [Hülsen.]

Caper. *Fl(avius) Caper* (so z. B. GL I 195, 19; meist blos *Caper* genannt), lateinischer Grammatiker des 2. Jhdts. (jedenfalls nach Probus, den er benutzt hat, und vor Iulius Romanus, von dem er benutzt worden ist; vgl. G. Keil De Flavio Capro grammatico capita II, Dissert. Hal. X 245ff.; mit der Notiz bei Pompeius GL V 154, 13, dass er *magister Augusti Caesaris* gewesen sei, ist nichts anzufangen). Nach Pompeius GL V 175, 30 ist er der Verfasser zweier Werke *(habes hoc in Capro de lingua latina, non de*

dubiis generibus; Beck De differ. script. 12 nimmt blos verschiedene Teile eines Werkes an, schwerlich mit Recht): 1) *de latinitate* (so Iulius Romanus bei Charisius 194, 31. 207, 31; daraus *de lingua latina* bei Pompeius, *libri enucleati sermonis* bei Serv. Aen. X 344); 2) *de dubiis generibus* (so Priscian. GL II 171, 14. 212, 15. Pompeius a. a. O.; *libri dubii generis* Serv. Aen. X 377). Die allgemein gehaltenen Citate bei Rufin. GL VI 556, 20 (*artes*) und bei Hieronymus in Ruf. II 9 (*commentarii*, sicherlich nicht in unserem Sinne aufzufassen; vgl. Ritschl Parerg. 361. Ribbeck Proleg. in Verg. 166) fallen nicht ins Gewicht. Agroecius GL VII 113, 12 (*in commentando Cicerone praecipuus*) verdient keinen Glauben. Aus dem ersten Werke, einer grammatischen Monographie, deren Titel nicht in dem begrenzten Sinne des von den Technikern *de latinitate* überschriebenen Abschnittes zu nehmen ist, haben wir eine Reihe directer Citate (31 bei G. Keil 254ff.); in ihnen ist die Rede von seltenen Formen des Nomen, Verbum, der Adverbia und Praepositionen. Manche der Fragmente (1. 6. 8. 10) beweisen, dass C. grosses Gewicht auf die Analogie gelegt hat. Bemerkenswert ist ferner, dass er sowohl die Orthographie wie die Synonymik berücksichtigte (Beck De diff. script. 12). Zur Illustration dienten ihm Beispiele aus der archaischen Latinität, aber auch aus der klassischen Zeit (Catull, Cicero, Vergil, Caelius). Directe Citate aus der zweiten Schrift führt G. Keil 13 an; der Inhalt wird durch den Titel hinreichend angedeutet. Zu diesen Zeugnissen würde noch eine Reihe von Belegen aus ganz späten Grammatikern (so aus den Anecd. Helv. bei Hagen) hinzukommen, wenn es nicht sicher wäre, dass diese sich auf zwei junge Tractate beziehen, die zwar auf C. deutlich hinweisen, aber in vorliegender Form nicht von ihm herrühren. Diese Tractate — *de orthographia* handelt der eine (bei Keil GL VII 92ff.; *de orthographia et de proprietate ac differentia sermonum* ebd. VII 113, 9), *de verbis dubiis* der andere (GL VII 107ff.) — enthalten als Grundstock Excerpte aus C., aber nicht in der ursprünglichen Fassung und mit jüngeren Zuthaten versetzt (vgl. Christ Philol. XVIII 166ff. Keil GL VII 90); finden sich doch in dem ersteren Spuren hexametrischer Fassung der Regeln, worauf Lachmann Comm. in Lucr. 357 hingewiesen hat (die Beck De diff. script. 12 wohl mit Unrecht dem echten C. beimisst). Vgl. L. Mackensen De Verrii Flacci libris orthogr. (Jena 1896) 21. Die beiden echten Schriften des C. sind verloren gegangen, vermutlich unter dem Einfluss derselben Werke, für die sie ausgebeutet wurden. Die Hauptfundstätten mehr oder weniger umgestalteter Entlehnungen sind Charisius, Nonius, Servius und Priscian. Eine Sonderung der Reste beider Werke ist nicht immer möglich, zum Teil schon deshalb nicht, weil manches, was augenscheinlich in die Schrift *de dubiis generibus* passt, zugleich auch in dem Hauptwerke gestanden haben kann. Was Charisius aus C. hat, ist aus Iulius Romanus entnommen (77, 20 beruht auf Conjectur; vgl. darüber Froehde De Iul. Rom. 640). Über Nonius und C. handelt bei aller Kürze zutreffend L. Müller Adv. Non. 254 (vgl. P. Schmidt De Nonii Marc. auct. gramm. 102); das dritte Buch (*de indiscretis generibus*) wird in der Hauptsache auf C. zurückzuführen sein. Über die Beziehungen des Servius zu C. ist zu vergleichen Kirchner De Servii auctoribus gramm. quos ipse laudavit (Jahrb. f. Philol. Suppl. VIII 514ff.); Servius und Priscian (Brieg 1883); dazu Lämmerhirt De priscorum scriptorum locis a Servio allatis 396ff. Dass Servius direct aus C. geschöpft hat, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Die wichtigste Fundstätte ist Priscian (der ihn GL II 354, 9 *antiquitatis doctissimus inquisitor* nennt); vgl. Neumann De Plinii dubii serm. libris Charisii et Prisciani fontibus, Kiel 1881. Jeep Redeteile 95 und besonders G. Keil, dessen zweiter Teil diese Beziehungen speciell behandelt. Spuren des C. bieten Buch III und IV, namentlich aber die Bücher V—X; weniger Buch XI. Über die Quellen des C. wissen wir nur wenig. Bezeugt ist, dass er den Probus benutzt hat (Charis. 118, 1; vgl. Priscian GL II 171, 14. 490, 9. 534, 26); so gut wie bezeugt und an sich wahrscheinlich ist die Benutzung des Plinius (Priscian GL II 393, 9. 513, 7; vgl. Neumann a. a. O. 37. Beck Plin. dub. serm. XX). Tiro wird Charis. 207, 30 erwähnt. Vgl. noch das über Caesellius Vindex Gesagte oben S. 1306. Über die Plautuscitate vgl. die Epilegomena in der grösseren Teubnerschen Ausgabe der Fragmente 193. [Goetz.]

Capera, Stadt der Vettonen in Lusitanien, in den Listen des Agrippa unter den *civitates stipendiariae* genannt (Plin. IV 118 *Caperenses*) und zum Bezirk von Emerita gehörig, Station der Strasse von Emerita nach Salmantica (Itin. Ant. 433, 7 *Capara*, eine der besten Hss. *Caepara*. Geogr. Rav. 319, 11), unter den Städten der Vettonen bei Ptol. II 5, 7 (*Κάπαρα*, vielleicht nicht verschieden von dem II 5, 6 zu den Lusitanern gesetzten *Κάπασα*). Der erhaltene Name las Ventas de Caparra und eine Anzahl dort gefundener lateinischer Inschriften (CIL II 806. 810 eine Statue des Septimius Severus. 812. 813), dazu ein vierseitiger Thorbogen über der römischen Strasse mit Ehreninschriften Privater (CIL II 834. 835) — ein zweiter kleinerer Bogen war noch im 16. Jhdt. vorhanden — bezeichnen den bis auf ein Haus verschwundenen Ort mit Sicherheit (CIL II p. 100). Schon im 1. Jhdt. muss C. Municipium geworden sein (CIL II 810. 813. 815; ein dorther gebürtiger Reiter der *ala II Thracum* nr. 812); eine Anzahl aus Clunia, sowie aus vielen anderen Städten Hispaniens Gebürtiger sind hierher gezogen (CIL II 818—830). Die *vicinia Caperensis* widmete dort einen Altar der Salus (CIL II 806); in Amiens kommt ein *circit(or) n(umeri) Caper(ensium)* vor (Bullet. des Antiquaires de France 1880, 246). [Hübner.]

Capere. 1) Das Verbum *capere* findet sich bei den Juristen mehrfach in technischer Bedeutung: a) als Form der *occupatio*, s. d. Damit hängt wohl das *capere* der Virgo Vestalis durch den Pontifex maximus (s. Nr. 2) zusammen, der in dieser Form Mädchen wie Kriegsgefangene für den Stand der Vestalinnen erwarb und sie dadurch von der väterlichen Gewalt befreite, vgl. Gell. I 12, 13: *veluti bello capta abducitur*; b) *capere mortis causa* ist ein allgemeiner Name für alle Arten des Erwerbes von Todeswegen, der die Bezeichnung der besondern Erwerbsformen ergänzt,

Dig. XXXIX 6, 31 pr., s. Capacitas; c) *capere aliquem* heisst in besonderem Sinne: jemand in ungehöriger Weise benachteiligen. So wurden die Minderjährigen gegen ihre Rechtsgeschäfte dann in den vorigen Stand wiedereingesetzt, wenn sie *capti* waren. Dig. IV 4, 9, 2 und 11, 5; d) *pignus capere* s. Pignus. [Leonhard.]

2) Technischer Ausdruck für die Ernennung von Priestern des pontificalen Amtskreises durch den Pontifex maximus, belegt für den Flamen Dialis (Gell. I 12, 15f. Liv. XXVII 8, 5) und die vestalischen Jungfrauen (Gell. I 12, 1—14. Gai. I 130 = Ulp. reg. 10, 5. Tac. ann. II 86. IV 16. XV 22. Suet. Aug. 31), anzunehmen aber ohne weiteres auch für die übrigen (mindestens die grossen) Flamines und den Rex sacrorum; dagegen ist in dem bei Gell. I 12, 17 erhaltenen Fragmente aus einer Rede Catos das Wort *capi* von der Bestellung zum Pontifex oder Augur nicht im technischen Sinne, sondern absichtlich übertreibend gebraucht (*ego me nunc volo ius pontificium optime scire; iamne ea causa pontifex capiar? si volo augurium optime tenere, ecquis me ob meam augurii scientiam augurem capiat?*) im Sinne von ‚gewaltsam zu etwas machen'. Denn, wie das Wort zeigt, muss der Pontifex maximus nrsprünglich die Befugnis gehabt haben, die ihm geeignet scheinende Persönlichkeit unbekümmert um ihre Zustimmung zu ‚greifen', und für die Ernennung eines Flamen Dialis wider seinen Willen giebt Liv. a. a. O. ein Beispiel aus dem J. 545 = 209. Allmählich aber wurde die Freiheit der Bestimmung immer mehr eingeschränkt und damit trat auch das Wort *capere* derart zurück, dass es nur noch bei den vestalischen Jungfrauen zur Anwendung kam, und zwar auch hier mit veränderter Bedeutung; denn seit einer lex Papia hatte der Oberpontifex 20 geeignete Mädchen zu nominieren, unter denen dann eines durchs Los bestimmt und dann erst durch den Pontifex maximus ‚capiert' wurde (vgl. Mommsen St.-R. II² 24f. Marquardt Staatsverw. III² 314. 337). Für die Bestellung der anderen Priester kam das Wort *c.* ganz in Fortfall; das sehen wir nicht nur daraus, dass Gellius den Ausdruck *flaminem Dialem capere* nicht aus den Juristen der augusteischen Zeit, sondern nur aus den Memoiren Sullas belegen kann (I 12, 16) sowie aus der gelegentlichen Verwendung andrer Verba (z. B. *prodere* Cic. Milon. 27), sondern vor allem daraus, dass im Ausdruck sorgfältige Autoren der *captio* der Vestalinnen bei den Flamines anders benannte Acte gleichstellen; Tac. ann. IV 16 *de flamine Diali in locum Servi Maluginensis defuncti legendo ... virgini, quae in locum Scantiae capiebatur*. Gai. I 130 *praeterea exeunt liberi virilis sexus de parentis potestate, si flamines Diales inaugurentur, et feminini sexus, si virgines Vestales capiantur*; vgl. auch Serv. Aen. VII 303: *sacerdotes creari, virgines capi dicimus*. Über die rechtliche Wertung der *captio* (s. auch Nr. 1) und die Frage, ob sie als eine *mancipatio* anzusehen sei oder nicht vgl. einerseits Böcking Pandekten I 217. Marquardt St.-V. III² 314, 2. Jordan Der Tempel der Vesta und das Haus der Vestalinnen 82, andererseits A. Pernice Labeo I 180ff.; S.-Ber. Akad. Berlin 1885, 1159, 2. [Wissowa.]

Capersane (Amm. Marc. XVIII 8, 1. XXI 7, 7), Ort in Nordsyrien am Euphrat; sonst unbekannt. [Benzinger.]

Caperturi (Itin. Ant. 187, 4), in Nordsyrien, Station an der Strasse von Antiocheia am Orontes nach Apameia, 20 Millien von letzterem entfernt; noch nicht wiedergefunden. [Benzinger.]

Capeus (*sinus*), Busen an der Ostküste Arabiens, an welchem die Gaulopes und Chateni wohnen (Plin. VI 147). Sprenger (Alte Geogr. 149) hält es für die Bucht von al-Qatyf (Katipeus?), in welcher Târût liegt, und die Chateni für die Leute aus Chatt. [D. H. Müller.]

Capidava (Arch.-epigr. Mitt. XIV 17, 37 [gefunden in Čatalorman oder Pantelimon, District Constantza, Dobrudscha]: *C. Iul. C. f. Quadrat. memoriam sibi et Iuliae Terentiae ..... fecit; [l]oci princeps, quinquennalis territorii Capidavensis*), vorrömische Ortschaft, Station der Donauuferstrasse in Moesia inferior zwischen Axiupolis (Hinok) und Troesmis (Iglitza. Itin. Ant. 224. Geogr. Rav. 179, 3 *Cappidava*. 186, 15 *Capidapa*. Tab. Peut. *Calidava*) und Castell des *cuneus equitum Solensium* (Not. dign. Or. XXXIX 4 = 13); ist jetzt wohl bei Kalakiöi zwischen Boasčik und Topal anzusetzen (G. Tocilescu Arch.-epigr. Mitt. XVII 83f. XIX 88ff. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 83; Zur Kunde der Hämushalbinsel II 20. Ruggiero Dizion. epigr. II 84), wo sich ein römisches Lager (eines Detachements der *leg. I Ital.*? Arch.-epigr. Mitt. XIX 88, 28), eine Station der *beneficiarii consularis* (ebd.) und *canabae* befanden, in denen die Familie der Coccei hervortritt (Arch.-epigr. Mitt. XIX 89, 29. 30. XIV 18, 39). Über den obigen *quinquennalis territorii C.* vgl. E. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XIV 55. [Patsch.]

Capillati, seit der Zeit des Augustus allgemeine Bezeichnung der die *provincia Alpium maritimarum* bewohnenden Ligurer, weil sie nach Barbarensitte ihr Haar frei wachsen liessen, bei Plin. III 47 *populi Inalpini multis nominibus, sed maxime Capillati*. III 135 *Capillatorum plura genera ad confinium Ligustici maris*. XI 130 *Capillatis Alpium incolis*; vgl. Lucan. I 442ff. Dio LIV 24 *αἱ Ἄλπεις αἱ παραθαλάσσιοι ὑπὸ Λιγύων τῶν Κομητῶν καλουμένων ἐλευθέρως ἔτι καὶ τότε νεμόμεναι ἐδουλώθησαν*. Vgl. CIL XII 80 *praef(ecto) Capill(atorum)*. Mommsen CIL V p. 903. Nissen Italische Landesk. I 474. Ruggiero Dizionario epigr. II 84. [Ihm.]

Capisterium, ein in der alten Litteratur nur bei Columella (II 9, 11) vorkommendes Wort, will mit Schneider (z. d. St.) O. Weise (D. griech. Wörter im Latein, 1882, 16; vgl. 47. 74. 207) beibehalten. Nach ihm soll es unter Beeinflussung von *capistrum* und *capis*, bezw. *capio*, durch Volksetymologie aus *σκαφιστήριον* entstanden sein. Doch scheint sich eine solche Umwandlung oder vielmehr eine Anlehnung an *caput* erst später vollzogen zu haben, da im Mittelalter (vgl. Ducange) das Wort auch eine hölzerne Wanne bezeichnete, welche mit eben gewaschener Wäsche gefüllt auf dem Kopfe getragen wurde. Die beste Hs. des Columella aus dem 9. Jhdt., der Cod. Sangermanensis, hat *caphisterium*, jüngere sogar *scaphisterium*. In den wohl im 8. Jhdt.

verfassten Glossae nominum (Corp. gloss. lat. II 592, 33) lesen wir *scabisterium vas in quo triticum mundatur*, in den noch älteren Glossae graecolatinae (ebd. 432, 50) *σκαφιστήριον scafisterium* und in dem Codex Montepessulanus des 9. Jhdts. (ebd. III 321, 41) *σκαφίδιον scafisterium*. Heute nennt man bei Siena *capisteo* und anderswo *vassojo* eine zum Reinigen des Weizens u. dergl. gebrauchte Wanne, während in der Lombardei dazu ein *vall* (von *vannus*; vgl. frz. *van*) genannter grosser, flacher Korb in Form einer Muschelschale gebraucht wird, in dem der Inhalt geschüttelt und in die Höhe geworfen wird (Stef. Palma Vocabul. metodicoital. I 41). Ausserdem soll *capisterio* ein auf dem Kopfe zu tragendes Gefäss bezeichnen. Nach Columella sollte man, wenn man infolge reicher Ernte nicht die besseren Ähren auslesen wollte, das Saatgetreide mit Hülfe des erwähnten Gefässes dadurch reinigen, dass die grösseren und schwereren Körner sich unten ansammelten (wie beim Dreschen auf der Tenne, Plin. XVIII 195), also wohl durch Schütteln des Inhalts. Die Gestalt des, wie es scheint, hölzernen Gefässes wird der Benennung entsprechend wohl der eines Nachens ähnlich gewesen sein, während die *vannus*, die aus Ruten geflochtene (Arnob. II 38; vgl. Varro I 23, 5. Serv. georg. I 166) Schwinge, nur zum Reinigen des Getreides von der Spreu und zwar, wenigstens von Columella (II 20, 5), nur bei windstillem Wetter gebraucht, nach Rich (Illustr. Wörterb. der röm. Altert., übers. v. Müller, 1862, 674) eine flache und rundliche Gestalt gehabt haben soll, was aber fraglich ist, da der in der Lombardei und in Frankreich zum Reinigen gebrauchte Korb, wie erwähnt, die Form einer Muschelschale hat. Vielmehr vermutet Schneider (zu Col. II 20, 5 p. 124) wohl mit Recht, dass *c.* (oder *scaphisterium*) dasselbe Gefäss von Holz gewesen sei, wie die aus Ruten geflochtene *vannus*.

[Olck.]

Capistrum, wohl von *capere* abzuleiten (O. Weise D. griech. Wörter im Latein 16, 5) und daher wie das deutsche ‚Halfter' eigentlich = Handhabe. Bei Cato (de agric. 12) bezeichnen die *capistra* wahrscheinlich Stricke, welche an den Enden der längeren Hebel befestigt waren, mit denen die den Pressbaum vermittelst eines Seiles herabziehende Haspel gedreht wurde (Goiffon bei Schneider i. s. Ausg. d. Script. rei rust. II 673). Dass es die Stricke gewesen seien, mit denen die den Pressbaum wieder emporziehenden Flaschenzüge an der Decke des Pressgebäudes befestigt waren (so die Erklärer in den Antichità di Ercolano VIII pref. und bei Schneider a. O. 647), ist deshalb weniger wahrscheinlich, weil ihre Zahl für das ganze Pressgebäude auf fünf, die der Flaschenzüge aber auf zehn von Cato angegeben wird. Ferner wurde *c.* für das Band gebraucht, mit welchem die Rebe an der Stelle an den Pfahl gebunden wurde, von welcher aus sie sich nach verschiedenen Richtungen verzweigte (Col. IV 20, 3, vgl. XI 2, 95). Am häufigsten wurde es mit dem griechischen *φορβειά* identificiert (Corp. gloss. lat. II 97, 38. 472, 50. III 24, 36 unter der Überschrift *de pellibus*. 370, 44) oder dieses mit *περιστόμιον* und *καπίστριον* (Hesych. Suid. Etym. M. 798, 31), d. h. beides bezeichnete wie auch das neugriechische *φορβειά*, vulg. *τὸ καπίστρι* und *ἡ μουράϊα*, der Halfter; einmal wird es nur als Strick für Tiere erklärt (Etym. M. 139, 33f.). Auch in den romanischen Sprachen hat sich *c.* in der Bedeutung ‚Halfter' erhalten (G. Körting Lat.-roman. Wörterb. 1891), doch im Italienischen gebraucht man dafür *cavezza* oder seltener *capezza*, während *capestro* einen Strick bedeutet, mit welchem die Tiere, besonders die Rinder, an die Krippe gebunden werden. Auch im Altertum wurde der besonders als Kopfbekleidung bezeichnete Halfter (Isid. XX 16, 4. Suid. s. *καπίστριον*) vorwiegend zum Anbinden der Zug- oder Reittiere (Varro II 6, 4. Verg. g. III 188. Col. VI 19, 2), darunter besonders der Pferde (Suid. a. a. O.), mit Ausnahme der Rinder, welche an den Hörnern mit einem Stricke angebunden wurden (Col. a. a. O.), gebraucht; von den Indern wird besonders hervorgehoben, dass bei ihnen die zu den Streitwagen gehörenden Pferde während des Marsches am Halfter, nicht am Zaum geführt würden, während die Wagen von Rindern gezogen würden (Strab. XV 709). Angebunden wurden die Rosse an die Krippe (Hom. Il. X 568); Xenophon (eq. 5, 4) dagegen verlangt, dass das Reitpferd oberhalb des Kopfes im Stalle angebunden werden solle, damit die Fessel, da das Pferd diese wie alles vor seinem Gesicht Befindliche durch Bewegung des Kopfes nach oben zu entfernen suche, hiebei statt zerrissen zu werden nur nachgebe. Dabei ist aber wohl nicht mit Fr. Jacobs (Xenophons Buch über d. Reitkunst, 1825, Bemerk. zu *c.* 5, 1) anzunehmen, dass Xenophon mit *φάτνη* eine Raufe bezeichnet habe und an diese das Tier habe angebunden werden sollen. Rich (Illustr. Wörterb. d. röm. Altert., übers. von C. Müller, 1862, s. *equile*, *loculus* und *patena*) giebt die Abbildung eines wohl noch aus dem Altertum erhaltenen Pferdestalles an der Bucht von Contorbi in Sicilien; hier ging die Halfterleine durch eine kleine Öffnung, die in der Wand unmittelbar über jeder Krippe angebracht war, und war auf der andern Seite der Mauer an einem Holzklotz befestigt; ausserdem befand sich oberhalb dieser Öffnung ein zweites Loch, vielleicht damit das Pferd nach Xenophons Vorschrift auch oberhalb des Kopfes angebunden werden konnte. Doch wird auch nach diesem die Befestigungsstelle am Pferde selbst unter der Kehle gelegen haben, da nach ihm (ebd. § 1; vgl. Poll. I 201) die Anknüpfung mittelst eines Knotens nicht da stattfinden sollte, wo der Scheitelriemen um die Ohren herumgehe, damit nicht durch Reiben des Kopfes an der Krippe seitens des Pferdes Geschwüre entständen. Xenophon (ebd. § 3; vgl. Poll. I 202) verlangt auch, dass der Pferdewärter, wenn er das Tier ohne Zaum, d. h. blos am Halfter führe, ihm einen Beisskorb anlege, um es am Beissen zu hindern (über den Beisskorb, *κημός, πνιγεύς, φημός, camus, fiscella, fiscina*, handelt Saglio im Dict. des ant. I 896f., auch Heydemann Arch. Jahrb. IV 1889, 265, 7 Taf. X). Saum oder Packpferde wurden gewöhnlich nur an dem Halfter geführt, für welchen nebst Leitzügel (*ducale* Corp. gloss. lat. III 370, 38) und den ihn mit jenem vereinigenden Ringen im Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 in dem Kapitel über Sattlerwaren (10, 4) als Maximalpreis 75 Denare = 1,37 M. angesetzt sind; ebenda (§ 6) ist ein Maultierzaum für den Reiter nebst einem kleinen Halfter für den das Tier führenden *mulio* mit 120 Denaren = 2,19 M. und (§ 7) ein Halfter für Packmaultiere mit 80 Denaren = 1,46 M. angesetzt (H. Blümner D. Maximaltarif des Diocl. 129f.). Gelegentlich konnte man das C. auch zur Führung anderer Tiere gebrauchen (vgl. LXX Job 40, 20), wie Hirsche (Ovid. met. X 125), wilder (Mart. I 104, 6) und zahmer Eber (Petron. 47). Auf einem Basrelief der Traianssäule (Fröhner La colonne Traj. II pl. 114; vgl. I pl. 35. II pl. 121. 129. 133. XXVIII; auch Abbildungen bei Daremberg-Saglio a. O.) und auf einem andern bei Clarac Musée de sculpture II 224, 308 wird ein Stier am Halfter zum Opfer geführt. Die *capistrarii* = Halftermacher erwähnt Diom. GL I 326 K. CIL XII 4466.

[Olck.]

Capita aut navia, Spiel mit einer Münze, benannt nach dem Gepräge der republicanischen Kupfermünzen, die auf einer Seite einen Götterkopf, auf der andern das Vorderteil eines Schiffes zeigten. Man spielte, wie es scheint, in doppelter Weise, indem entweder der eine das Geldstück in die Höhe warf, der andere riet, auf welche Seite es fallen würde (Macr. I 7, 22), oder der eine es mit der Hand bedeckte, der andere riet, welche Seite oben läge, Aur. Victor de orig. gentis Rom. 3, 5. Die an *capita* assimilierte Form *navia* oder *naviam* ist an beiden Stellen und auch bei Paulin. Nol. poem. ult. 76 (Migne 61, 698) bezeugt; sie erklärt sich daraus, dass das Wort bei ganz anderem Gepräge nicht mehr verstanden wurde.

[Mau.]

Capital, nach Varro de l. l. V 130 und Fest. ep. 57, 6 ein leinenes Kopftuch, welches Priesterinnen (*sacerdotulae* Varro) beim Opfer trugen.

[Mau.]

Capitale crimen, iudicium, supplicium s. Crimen, Iudicium, Supplicium.

Capitalia, Anhöhe im Gebiet der indischen Nareae, welche Gold- und Silberminen ausbeuten, Megasth. bei Plin. VI 74. Ptolemaios vermerkt *ποιναὶ θεῶν* ‚Götterstrafen' als Beinamen der *Ἀπόκοπα ὄρη* (s. d.), was sich aus der von Lassen Ind. Alt. III 120f. mitgeteilten Legende erklärt. Die ‚Randkette' Ârâvali mit der Anhöhe Arbuda (jetzt Âbû) besteht aus stärkstgefalteten erzreichen Schiefern, Quarziten und Gneis und fällt nach Südosten mit einer Verwerfung (skr. *čhidra*) gegen die recenten, horizontal aufliegenden Vindhyaschichten ab. Cunningham möchte hieher das biblische Ophir verlegen.

[Tomaschek.]

Capitalis poena s. Poena.

Capitatio. 1) Griechisch *κεφαλητίων* (Zachariae von Lingenthal Mémoires de l'acad. de St. Petersbourg, Ser. VII tom. VI nr. 9 S. 13), eine Art der Schätzung und Besteuerung, die durch Diocletian eingeführt ist, zuerst erwähnt im J. 290 (Cod. Iust. IV 49, 9. XI 55, 1; über die Datierung s. Seeck Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft XII 285). Von denjenigen Staaten, welche das römische Reich bildeten, hatte vor Diocletian eine bedeutende Anzahl gar keine Vermögenslasten zu tragen, die der Centralregierung zu gute gekommen wären; ihre Bürger waren also nur für die Zwecke der eigenen Gemeindeverwaltung besteuert. Diese bevorzugte Klasse umfasste alle Städte Italiens und in den Provinzen die foederierten und die freien, später auch diejenigen, welche durch kaiserliche Gnade das *ius italicum* erhalten hatten (Marquardt Röm. Staatsverwaltung II² 181). Die unterthänigen Gemeinden, deren Angehörige neben den communalen auch Reichssteuern zahlen mussten, zerfielen in Bezug auf diese in zwei Hauptklassen. Den einen war als Tribut eine feste und unabänderliche Geldsumme auferlegt, die alljährlich nach Rom abgeführt werden musste. Von den einzelnen Bürgern wurden die Steuern durch die Gemeindebeamten erhoben, dann aus dem Ertrage zunächst der Tribut bezahlt und der Rest für die communalen Bedürfnisse verwandt. Bei der zweiten Klasse bestand die Reichssteuer entweder in einem aliquoten Teil der Ernten (Zehnte, Siebente, Fünfte, Röm. Feldmesser 205. Oros. I 8, 9) oder in einem Kopfgelde, oder beide standen auch nebeneinander. So verschieden diese Besteuerungen sein mochten, hatten sie doch im Gegensatz zu der ersten Klasse das Gemeinsame, dass ihre Erträge jedes Jahr wechselten, nicht für das Reich eine immer gleichbleibende Summe ergaben. Da dies der römischen Finanzverwaltung unbequem war, pflegte man derartige Steuern auf eine Reihe von Jahren — gewöhnlich waren es fünf — an den Meistbietenden zu versteigern, wodurch das Einkommen daraus wenigstens für die Dauer des Contractes festgelegt wurde. Doch hatte dies zur Folge, dass, nur wenn die Gemeinden selbst das Meistgebot thaten (Cic. Verr. III 77. 88. 99), ihre Beamten die Steuererhebung leiten konnten; im andern Falle fiel sie den römischen Steuerpächtern (*publicani*) zu, und dies war die Regel (Cic. Verr. III 12). Solange die Republik sich erhielt, machte die römische Ritterschaft, aus deren Mitgliedern sich die Publicanenverbände meist zusammensetzten, ihren grossen Einfluss dafür geltend, dass diese Art der Besteuerung erhalten blieb. In der Kaiserzeit dagegen schwand sie mehr und mehr zusammen und scheint endlich ganz aufgehört zu haben. Soweit die Städte nicht ganz befreit waren, traten wahrscheinlich bei allen an die Stelle der wechselnden Steuern feste Tribute, deren Eintreibung und Abführung an das Reich den Gemeindebeamten oblag. Zugleich wurden auch meist die Naturalleistungen in Geldsteuern umgesetzt (Röm. Feldmesser 205: *in quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas, alii septimas, nunc multi pecuniam et hoc per soli aestimationem.* Heisterbergk Die Entstehung des Colonats 93); doch blieben sie in Africa und Ägypten bestehen, weil auf ihren Kornlieferungen die Ernährung Roms beruhte. Aber auch hier erhob man wohl nicht mehr einen wirklichen Siebenten und Fünften, dessen Höhe mit dem Ergebnis der Ernte wechselte, sondern man scheint den Beitrag jener Quoten nach einem niedrigen Durchschnitt in feste Summen von Modii Korn und Sextaren Wein umgerechnet zu haben, die jede Stadt alljährlich zu entrichten hatte. Der wichtigste Grund dieser Neuerungen lag in der immer zunehmenden Entvölkerung des Reiches (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 318). Sie führte zunächst ein stetiges Sinken in dem Ertrage der Kopfsteuern herbei, und da immer mehr Acker-

land wüst liegen blieb, wurden auch die Zehnten, Siebenten und Fünften der Ernte immer kleiner. Entsprechend gingen die Angebote der Publicanen herab; zeitweilig hat man sogar zum Zwange gegriffen, um sie nach Ablauf ihrer Contracte zur Erneuerung derselben unter den alten Bedingungen zu veranlassen (Dig. XLIX 14, 3, 6); so empfindlich machte sich der Rückgang der Reichseinkünfte geltend. Einen möglichst grossen Teil derselben in feste Tribute zu verwandeln, die scheinbar keine Minderung erleiden konnten, lag also im Interesse des Reiches, und zugleich fanden auch die Städte dabei ihre Rechnung. Denn erstens fiel ihnen auf diese Weise der Gewinn zu, den sonst die Publicanen zu machen pflegten, und zweitens errangen sie die volle Selbständigkeit für ihr communales Finanzwesen (Max Weber Die römische Agrargeschichte 183. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 334).

Während aber das Publicanensystem im Laufe des 1. und 2. Jhdts. allmählich dem Tributsystem wich, vollzog sich auf einem andern Gebiete des wirtschaftlichen Lebens eine Bewegung, welche die Vorteile dieser Neuerung für die Reichsfinanzen vernichten musste. Seit Nero hatte man begonnen, dem Silbergelde Kupfer beizumischen, und diese Verschlechteruug der Münze schritt dann im 2. Jhdt. noch langsam, im 3. aber ganz rapide fort. Unter Gallienus sank ihr Silbergehalt bis auf 4 Procent und darunter, und zugleich waren Gold- und Kupfergeld fast gänzlich aus dem Verkehr verschwunden, so dass jene geringwertigen Silberstücke zum einzigen Zahlungsmittel wurden, in dem sich grössere Forderungen berichtigen liessen (Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens 757. 792). Da nun jene festen Tribute nicht in Gold- oder Silbergewichten, sondern in *pecunia signata forma publica populi Romani* angesetzt waren, so sank, während ihr Nominalwert immer der gleiche blieb, der thatsächliche Wert in demselben Masse, wie die Münze, in der sie gezahlt wurden, sich verschlechterte. Die bedrängten Reichsfinanzen mussten also nach einer Aushülfe suchen und fanden sie in der sog. Annona.

Wenn die Kornverpflegung der Stadt Rom bedroht schien, hatte man schon im 1. Jhdt. den Provinzen neben ihren regelmässigen Steuern ausserordentliche Naturalleistungen abverlangt. Da sie der *cura annonae urbis Romae* dienten, nannte man diese Zuschlagsteuern *annona*; ihre Ausschreibung hiess *indictio*, Ansage, weil sie eben nicht regelmässig waren, sondern ihre Zeit, Art und Höhe immer durch einen besonderen Befehl des Kaisers bestimmt wurde (Plin. paneg. 29. Dig. XIX 1, 13, 6. XXVI 7, 32, 6. XXXIII 2, 28). Sie galten als Reallast der ländlichen Grundstücke; denn Naturalien konnte man natürlich nur dort erheben, wo sie erzeugt wurden, also nicht von städtischem Besitz (Cod. Iust. X 16, 3). Waren sie anfangs nur für die Ernährung Roms bestimmt gewesen, so erhob man sie später auch für andere Zwecke, namentlich für den Unterhalt der Heere, und zugleich mussten sie mit der Verschlechterung des Geldes immer häufiger werden, weil sie ja nicht auf Geld, sondern auf Naturalien gestellt waren, mithin bei dem Schwanken der Münze einen relativ festen Wert darstellten. Indictionen sind nur nachweisbar unter Domitian (Plin. paneg. 29), Decius und Gallienus (Cod. Iust. X 16, 2. 3), kamen aber gewiss sehr oft vor (Seeck a. O. 329).

Im J. 289 machte Diocletian die Indictio zu einer ständigen Institution, die sich alljährlich wiederholte und daher auch später als Mittel der Zeitrechnung dienen konnte (Seeck Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft XII 285). Damit wurde das Privileg derjenigen Städte, die bisher keine Reichssteuern getragen hatten, beseitigt oder bestand doch nur insofern fort, als sie wahrscheinlich von den festen Tributen, welche die andern neben der Annona entrichten mussten (Aegypt. Urk. d. kgl. Mus. zu Berlin I 94. II 519. Cod. Theod. XI 1, 3. 16. 7. 8), auch fernerhin frei blieben. Nur der südliche Teil Italiens, die Dioecesis urbis Romae oder Regio suburbicaria, wurde noch nicht von Diocletian der Annona unterworfen; doch hatte dieser Vorzug keinen langen Bestand (s. u.). Überhaupt erscheinen jetzt als diejenigen Reichsteile, innerhalb deren die Umlage der neuen Steuer gleichmässig geordnet ist, nicht mehr, wie bei den älteren Abgaben, die Stadtgebiete und nur ausnahmsweise die Provinzen (Cod. Theod. VII 6, 3. Cod. Iust. XI 51), sondern meist die Dioecesen (Eumen. pan. VIII 5: *Gallicani census communis formula.* Cod. Theod. VII 6, 3. XI 28, 14. XIII 10, 2. Cod. Iust. XI 52. 53). Diese zeigen in der Art der Einschätzung und Besteuerung grosse Verschiedenheiten. Teilweise waren sie durch landwirtschaftliche Eigentümlichkeiten hervorgerufen; z. B. wurde beim Census im Orient das Weinland nach der Zahl der Iugera geschätzt (Bruns und Sachau Syrisch-römisches Rechtsbuch § 121), in Pontus nach der Zahl der einzelnen Stöcke (Lact. de mort. pers. 23: *vites et arbores numerabantur*), offenbar weil dort die Pflanzen eng auf Beete verteilt waren, hier sich in weiten Abständen um Bäume schlangen. Hauptsächlich aber wurden jene Unterschiede der Dioecesen dadurch bestimmt, welche Lasten dieselben noch ausser der Annona zu tragen hatten. Bestanden z. B. die festen Tribute in Geld, das durch die Münzverschlechterung in seinem Werte herabgegangen war, so konnte die Aunona viel höher bemessen werden, als wo noch andere Naturalsteuern erhoben wurden, wie in Africa und Ägypten. Diese beiden Länder sind daher bei der Einschätzung so begünstigt, dass sie den übrigen Dioecesen gegenüber als Ausnahmen erscheinen. Doch diese Verschiedenheiten im einzelnen sollen erst weiter unten dargelegt werden, nachdem wir die allgemeinen Principien der diocletianischen Steuerordnung festgestellt haben.

Da die Umlage und Erhebung der festen Tribute Communalsache waren, berücksichtigte der Reichscensus nur diejenigen Steuerobjecte, die der Annona unterlagen. Diese ist Naturalleistung, kann daher auch nur von der landwirtschaftlichen Production erhoben werden; der städtische Grundbesitz und die städtische Bevölkerung waren davon befreit (Cod. Iust. XI 49. Nov. Iust. 168), wurden aber wahrscheinlich in desto höherem Masse zu den Communalsteuern und den festen Tributen herangezogen. So sind denn auch nur die *mancipia rustica*, nicht auch die *urbana*, dem Census unterworfen (Cod. Iust. XI 48, 7: *rusticos censitosque servos*), Diocletian redet (Cod. Iust. XI 55, 1) von der *rusticana plebs*, *quae extra muros posita capitationem suam detulit et annonam congruam praestat*, und die Schatzungsregeln des syrischen Rechtsbuches (§ 121) beziehen sich nur auf denjenigen Grundbesitz, der landwirtschaftlich ausgenutzt wird. Zwar sind in der Censusperiode, die vom J. 307—312 lief, im Reichsteil des Galerius auch die Städter für die Annona eingeschätzt gewesen, und Iulian brachte aus heidnischem Glaubenseifer dieselbe Massregel gegen die Christen unter ihnen zur Anwendung; aber dies waren vorübergehende Zustände, die mit dem Tode der betreffenden Kaiser ihr Ende erreichten (Cod. Theod. XIII 10, 2. Lact. de mort. pers. 23. Sozom. V 4. Sokrat. III 13, 9. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 290. 308).

Nach dem Ergebnis des Census werden die Steuerobjecte in gewisse Rechnungseinheiten geteilt, die je nach der Dioecese *caput*, *iugum*, *millena*, *centuria* oder *iulium* heissen, auch sonst an Art und Umfang sehr verschieden sein können, aber insofern alle gleich gelten, als von jedem derselben der gleiche Steuersatz erhoben wird (*caput* und *iugum* gleichgesetzt Cod. Theod. VII 6, 3. XI 16, 6. 20, 6. 23, 1. XII 4. XV 3, 5. Cod. Iust. X 27, 2 § 8, die *millena* dem *iugum* Nov. Maior. VII 16, emendiert von Rudorff S.-Ber. Akad. Berl. 1869, 390; *centuria* und *iulium* dem *iugum* Nov. Iust. 17, 8. 128, 1. 3). Sehen wir von Africa und Ägypten ab, so dient als Normalmass des Steuerwertes, nach dem alle anderen Objecte bestimmt werden, das männliche Haupt (*caput*), wovon ja auch die C. ihren Namen führt. Einem Manne sind zwei Weiber gleichgesetzt (Cod. Theod. XIII 11, 2: *cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa*); weil diese in steuertechnischem Sinne als halbe Männer gelten, können in einer Urkunde vom J. 340 auch die Steuern von $125\frac{1}{2}$ *ἄνδρες* verrechnet werden (Ägyptische Urk. d. kgl. Mus. zu Berlin I 21). Ähnlich wird in verschiedener Weise, je nach den besonderen Verhältnissen der Dioecesen, eine Anzahl Viehhäupter, Reben oder Ölbäume oder Iugera bebauten Landes mit dem Caput geglichen. Dies klare und einfache Princip ist später freilich von Theodosius dem Grossen verdunkelt worden, indem er 386 verfügte, dass künftig je fünf Männer oder je acht Frauen auf zwei Capita geschätzt werden sollten (Cod. Theod. XIII 11, 2). Daher wird die Eintreibung der C. später technisch *binorum et ternorum exactio* genannt (Cassiod. var. III 8, 2. VII 20—22), insofern abwechselnd je zwei und je drei Männer für ein Caput zu zahlen haben.

Der Mensch wird besteuert als Wertobject des ländlichen Grundbesitzes, d. h. als Arbeitskraft. Daher unterliegt er dem Census auch nur, wenn er kräftig und gesund ist (Cod. Theod. VII 20, 4: *quoniam imbecilli et debiles censibus non dedicantur*), und in arbeitsfähigem Alter (Lact. de mort. pers. 23. Basil. epist. 104 = Migne Gr. 32, 512), das wohl in den meisten Dioecesen bei Männern vom 14. bis zum 65., bei Weibern vom 12. bis zum 65. Jahre gerechnet wurde (Dig. L 15, 3. Seeck a. O. 316, 74). Bei männlichen Waisen fixierte Valentinian I. die untere Grenze auf das 20. Jahr, bei weiblichen auf die Zeit der Vermählung (Cod. Theod. XIII 10, 4. 6). Diejenigen, welche erst nach dem Abschluss des Census das gesetzliche Alter erreichten (*adcrescentes*), konnten durch Verfügung des Praeses zur Steuer herangezogen werden, aber nur um die Lücken auszufüllen, die unterdessen durch Tod oder Rekrutierung in dem Bestande der Censusliste herbeigeführt waren (Cod. Theod. VII 13, 7, 3. XIII 10, 7). Sclaven und Freie gelten gleich, dafern sie nur Landarbeiter sind; die Steuer trifft also nur die niedern Klassen und heisst deswegen *c. plebeia* (Cod. Theod. XI 23, 2. XII 1, 36. XIII 10, 4) oder *exactio plebis* (Cod. Theod. XIII 10, 6). Der Grossgrundbesitzer (*possessor*), der in der Stadt zu wohnen pflegt, hat wohl für seine Landgüter, aber nicht für seine Person zu zahlen; der Kleingrundbesitzer dagegen, der den Acker mit eigener Hand bebaut, wird nicht nur für sein Grundstück, sondern auch für sein Haupt und die Häupter seiner Familie besteuert (Cod. Theod. XI 1, 14; dass auch die Familienglieder der C. unterlagen, ergiebt sich aus ihrer Befreiung bei denjenigen, welche zum Kriegsdienst eingezogen werden oder Lehrer der Malerei sind, Cod. Theod. VII 13, 6. 7 § 3. 20, 4. XIII 4, 4); vgl. Census, Colonus.

Die Einheiten, in welche der Grund und Boden geteilt ist, gelten an Steuerwert den Häuptern gleich und werden in den occidentalischen Dioecesen auch mit denselben Namen bezeichnet. In den orientalischen dagegen nennt man sie *iugum*, während die männlichen Häupter und ihr Aequivalent an Weibern oder Vieh *caput* heissen. Hier unterscheidet man daher auch zwischen *iugatio terrena* (Cod. Iust. XI 52. Nov. Theod. XXII 2, 12. Cod. Theod. VII 6, 3) und *c. humana atque animalium* (Cod. Theod. XI 20, 6. Nov. Theod. XXII 2, 12), obgleich Caput und Iugum die gleiche Steuerlast zu tragen haben. Grundstücke, Menschen und Vieh sind die einzigen Objecte, die für die Annona herangezogen werden (Lact. de mort. pers. 23); jeder Besitz anderer Art, auch das bare Geld, wird beim Census unberücksichtigt gelassen. Daher ist Cod. Theod. XI 20, 6 in den Worten *terrae sive animarum descriptio* der Begriff des Census vollständig erschöpft, und wenn Iustinian (Cod. Iust. XI 48, 23, 5) von *publicae functiones sive terrenae sive animales* spricht, so hat er damit alle Steuern aufgezählt, die nach solchen Einheiten entrichtet werden.

Die Abschätzung der Bodenwerte war äusserst roh; den Namen einer Bonitierung, den man ihr früher gegeben hat, verdient sie gar nicht. Als Diocletian die Grundsätze dafür aufstellte, ging er einzig und allein von dem Gesichtspunkte aus, das Verfahren der Censusbeamten möglichst einfach und leicht controlierbar zu machen. Daher werden nur solche Kennzeichen berücksichtigt, die auch der Unkundigste auf den ersten Blick wahrnehmen kann, erstens ob das Land Wein, Öl oder Körnerfrucht trägt, zweitens ob es eben oder gebirgig ist. Fette und magere, schwere und leichte Ackerkrume werden nicht unterschieden, die Güte des Productes gar nicht beachtet. Im Orient gelten z. B. fünf Iugera Weinland immer als ein Iugum von gleichem Steuerwert, ob sie Krätzer oder Edelwein tragen. Dem entsprechend mussten auch die Zwischenräume der Steuerstufen sehr

weite und folglich die Belastung sehr ungerecht sein. Genaueres über diese Verhältnisse wissen wir zwar nur aus dem Orient, auf dessen sogleich folgende Besprechung ich verweise; doch ist er ohne Zweifel auch für die meisten andern Dioecesen typisch gewesen. Die Unterschiede derselben sollen, so weit sie uns bekannt sind, im Folgenden in geographischer Reihenfolge aufgezählt werden.

In Ägypten wurden im J. 377 nur *iuga terrena*, nicht auch *capita* besteuert (Cod. Theod. VII 6, 3), und schon in einer Steuerquittung, die wahrscheinlich dem J. 345 angehört, wird die Zahlung gewisser Naturalien für 21 Iuga bescheinigt, ohne dass der Capita, die damit verbunden sein könnten, Erwähnung geschieht (Seeck Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft XII 290, 4). Mithin war schon vor der Mitte des 4. Jhdts. nur der unbewegliche Besitz der Annona unterworfen, und dies scheint von Anfang an so gewesen zu sein (Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 295). Diese Befreiung von Menschen und Vieh war ein Aequivalent dafür, dass hier auch die festen Tribute der alten Zeit nicht nur in dem entwerteten Gelde, sondern zum Teil noch in Naturalien erhoben wurden (Ägypt. Urk. d. kgl. Mus. zu Berlin I 94: *δημόσια παντοῖα σιτικά τε καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννώνην.* Oros. I 8, 9). Wie gross das Iugum war, wissen wir nicht; doch darf man nach der Analogie von Africa auf einen grösseren Umfang schliessen, als er uns aus dem Orient überliefert ist.

In der Dioecese des Orients gingen auf ein Iugum: an Weinland 5 Iugera, an Ackerland 20 Iugera, auf gebirgigerem Boden 40, auf Boden dritter Klasse 60; 225 Ölbäume, auf gebirgigem Boden 450. Weide und Wiese waren nicht in Iuga abgeteilt, zerfielen aber wie das Ackerland in drei Klassen, die anfangs wahrscheinlich von jedem Iugerum eine bestimmte Menge Heu zu steuern hatten. Später wurde diese Leistung derart in Geld abgelöst, das für die erste Klasse 3 Denare, für die zweite 2, für die dritte 1 Denar zu bezahlen waren (Syrisch-römisches Rechtsbuch § 121. Mommsen Herm. III 429. Seeck 276). Neben der Iugatio ist die C. unter Diocletian nachweisbar (Cod. Iust. XI 55, 1, die Verfügung ist an den Praeses von Syrien gerichtet; vgl. IX 41, 9) und später noch im J. 311 (Cod. Theod. XIII 10, 2. Seeck 290); aber vor 377 war sie aufgehoben (Cod. Theod. VII 6, 3; auch in dem syrischen Rechtsbuch und in einem Briefe des Theodoret 47 = Migne Gr. 83, 1225 ist nur von Iuga, nicht von Capita die Rede). Den Grund dazu boten vielleicht die Perserkriege des Constantius, die besonders schwer auf dieser Dioecese lasteten und ihr als Ausgleichung wohl diese Steuererleichterung verschafften.

In Asia und Pontus wurden *iuga* und *capita* nebeneinander besteuert (Cod. Theod. VII 6, 3). Dem entsprechend berichtet Lactanz (de mort. pers. 23) von dem Census der pontischen Provinz Bithynien: *animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur*, und in der Schatzungsliste der asiatischen Stadt Astypalaia werden neben *ζυ(γά)* auch *ἀνθ(ώπων) κ(εφαλαί)* und *ζώ(ων) κ(εφαλαί)* verzeichnet (CIG 8657). Zu irgend einer Zeit müssen in Asien die freien Menschen von der C. entlastet worden sein, da die Schätzungsliste von Tralles ausser den *ζυγά* nur noch *δούλων καὶ ζώων κ(εφαλαί)* nennt (Bull. hell. IV 336). In Pontus wurden die Iuga des Weinlandes nicht, wie im Orient, nach der Zahl der Iugera, sondern nach der Zahl der Rebstöcke berechnet (Lact. a. O.).

In Thrakien bestanden gleichfalls im J. 377 Iugatio und C. (Cod. Theod. VII 6, 3), doch scheint von der letzteren das Vieh befreit gewesen zu sein, da hier nur von einer *c. humana* die Rede ist. Auch diese wurde durch Theodosius den Grossen aufgehoben, um dem von den Gothen verwüsteten Lande einige Erleichterung zu schaffen (Cod. Iust. XI 52).

Über Makedonien, Dacien und Pannonien wissen wir nichts, ausser dass in einer dieser Dioecesen oder auch in mehreren die Einheit der Steuerrechnung *iulium* hiess (Nov. Iust. 17, 8. 128, 1. 3. Seeck 301).

Die Dioecesis Italiae, d. h. das nördliche Italien, wurde schon von Diocletian der Annona unterworfen (Vict. Caes. 39, 31) und erhielt danach den Namen *regio annonaria* (Hist. Aug. XXX tyr. 24, 5; vgl. Parthey Hieroclis Synecdemus p. 77). Die Südgrenze dieses Gebietes ist dadurch bezeichnet, dass die Provinzen Tuscia und Picenum geteilt und die nördlichen Teile *annonaria*, die südlichen *suburbicaria* genannt werden (Amm. XXVII 3, 1. Not. Dign. Occ. I 56. 58. II 14. 16. XIX 5. Röm. Feldmesser I 346. Mommsen Chron. min. II 107. Iord. Get. 60, 311). Genaueres ist über die Steuerverhältnisse dieser Dioecese nicht bekannt.

Die Dioecesis urbis Romae oder Regio suburbicaria war unter Diocletian noch von der Annona befreit geblieben, weil sie gewisse Lasten für die Ernährung der Hauptstadt zu tragen hatte (Mommsen Röm. Feldmesser II 199). Galerius wollte nicht nur dieses Gebiet, sondern, da er ja auch die Städter zur C. heranzog, sogar Rom selbst der Einschätzung unterwerfen; doch wurde dies 306 noch durch den Aufstand des Maxentius abgewendet (Lact. de mort. pers. 26). Aber das grosse Geldbedürfnis des Usurpators scheint diesen selbst gezwungen zu haben, das Privileg der Regio suburbicaria aufzuheben. Jedenfalls ist uns schon aus dem J. 323 eine Censusliste aus Süditalien inschriftlich erhalten (CIL X 407), und später wird in einem Gesetz von Steuerresten der Annona auch in Bezug auf die Regiones urbicariae geredet (Cod. Theod. XI 28, 14. Seeck 303, 41). Die Steuereinheit hiess hier *millena* (Nov. Val. 5, 4. Nov. Maior. 7, 16. Cassiod. var. II 37. Iust. Sanct. pragm. pro petit. Vigil. 26. CIL X 407, wo die regelmässige Abkürzung *M.* in *millenae* aufzulösen ist), wahrscheinlich weil als Normalmass derselben ein Stück Ackerland galt, das durchschnittlich eine Ernte von 1000 Modii Weizen trug. Bei Kornland erster Klasse scheint man diese Einheit auf 25 Iugera, zweiter Klasse auf 50 Iugera angesetzt zu haben (Seeck 304). Übrigens wird der Name *millena* nicht nur auf den Grundbesitz angewandt, sondern ebensogut auf die Einheiten der beweglichen Steuerobjecte, die in den orientalischen Dioecesen *capita* hiessen (Seeck 303).

Auch in den beiden gallischen Dioecesen findet sich der Name *caput*, doch wird er hier nicht

nur für die beweglichen Steuereinheiten, sondern für alle ohne Ausnahme benutzt (Eumen. paneg. VIII 11. 12. Apoll. Sid. carm. XIII 20). Da Eumenius (VIII 6) als Gegenstand der C. in Nordgallien nur *hominum numerum et agrorum modum* nennt, so scheint das Vieh hier, wie in Thrakien, frei gewesen zu sein. Wahrscheinlich hatte der Bagaudenaufruhr den Viehstand so heruntergebracht, dass Maximianus zu seiner Hebung dies Privileg für erforderlich hielt. Über dem *caput* stand als grössere Steuereinheit das *capitulum* (s. d.), dessen Umfang nicht bekannt ist (Amm. XVI 5, 14. Seeck Rh. Mus. XLIX 630).

Über die Steuerverhältnisse Spaniens und Brittanniens scheint nichts überliefert zu sein.

In Africa ist von einer Besteuerung der Menschen und des Viehs gar nicht die Rede, und für den Boden dient als einzige Rechnungseinheit die *centuria* von 200 Iugera (Cod. Theod. XI 1, 10. 28, 13. Nov. Val. 33, 2. Nov. Iust. 128, 1. 3). Diese ausserordentliche Begünstigung ist hier wohl ebenso zu erklären, wie die ähnlichen Privilegien Ägyptens.

Savigny Vermischte Schrift. II 67. Huschke Über Census und Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847. Zachariae von Lingenthal Mémoires de l'acad. imp. de St. Petersbourg VII 6 nr. 9, 1863. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 275.

2) Die Verteilung des Capitum, Cod. Theod. VII 4, 8, s. Capitum. [Seeck.]

Capite censi. So hiessen in Rom diejenigen Bürger, welche bei der Schätzung nichts als ihre Person anzumelden hatten und daher nur mit ihrem *caput*, d. h. ihrem Bürgerrechte (Mommsen St.-R. III 7), in die Steuerlisten eingetragen wurden. Gell. XVI 10, 10 *qui nullo aut perquam parvo aere censebantur, ‚capite censi' vocabantur, extremus autem census capite censorum aeris fuit trecentis septuaginta quinque.* Exsuper. 2 *illi, quibus nullae opes erant, caput suum, quod solum possidebant, censebantur.* Senec. de benef. VII 8, 1. Sie waren vom Kriegsdienste entbunden; Val. Max. II 3, 1 *dabat operam (populus), ne imperatoribus capite censos sacramento rogare esset necesse, quorum nimia inopia suspecta erat, ideoque his publica arma non committebant.* Nach Gellius standen sie eine Stufe tiefer, als die *proletarii*, welche einen Mindestbetrag von 1500 As als steuerpflichtiges Vermögen zur Schätzung anmeldeten; Gell. XVI 10, 10 *qui in plebe Romana tenuissimi pauperrimique erant neque amplius quam mille quingentum aeris in censum deferebant, ‚proletarii' appellati sunt, qui vero nullo* u. s. w. (s. o.). Non. p. 155. Dagegen fielen nach dem Zeugnis des Festus p. 226 *proletarii* und *capite censi* zusammen: *Proletarium capite censum dictum, quod ex his civitas constet, quasi prolis progenie*, und dasselbe deutet Cicero an de republ. II 40: *eos, qui aut non plus mille quingentum aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit.* Den Widerspruch zwischen diesen verschiedenen Nachrichten sucht Lange (Röm. Altert. I³ 499ff.) durch die Annahme zu lösen, dass ursprünglich alle Bürger, deren Vermögen den Census der fünften Klasse (vgl. Classis) nicht erreichte, als *proletarii* oder *capite censi* vom Kriegsdienste befreit gewesen seien. Später habe man dann angefangen, auch die Proletarier zum Kriegsdienste heranzuziehen (Ennius bei Gell. XVI 10, 1 und Non. 155 M. *proletarius publicitus scutisque feroque ornatur ferro*), und hiebei eine Censussumme festgesetzt, unter welche man bei der Aushebung nicht herabgegangen sei. Sie betrage bei Polybios (VI 19, 2) 4000 As. Als Schöpfer dieser Einrichtung sei Camillus anzusehen. Vielleicht habe man jedoch nur Grundbesitzer herangezogen, deren Grundeigentum nicht geringer gewesen sei, als $^4/_5$ eines Iugerum, und sicherlich sei Ingenuität verlangt worden. Als man dann begonnen habe, Flotten auszurüsten, wahrscheinlich unter der Censur des Appius Claudius (443 = 311), habe man zum Dienste auf der Flotte ausser den *socii* namentlich *libertini* und die unter 4000 As geschätzten *proletarii* herangezogen. Hiebei sei man aber wieder nicht unter 1500 As hinabgegangen, doch sei diese Summe erst um 473 = 281 fixiert worden, als man die Proletarier regelmässiger zum Dienst im Landheer heranzog (Cato und Cassius Hemina bei Non. p. 67 M. Oros. IV 1, 3). Es habe sich nunmehr der Name *capite censi* auf diejenigen Proletarier beschränkt, welche weniger als 1500 As hatten und vom Kriegsdienste gänzlich ausgeschlossen waren. Gleichzeitig habe man aber die Proletarier auch zum Tributum herangezogen, und zwar seien die Censoren dabei so weit wie möglich gegangen, nämlich bis zur Grenze von 375 As. Diese Fixierung des Minimum des steuerpflichtigen Vermögens habe vor der Zeit stattgefunden, als das römische Volk aufhörte, Tribut zu entrichten (587 = 167), vermutlich im Anfange des zweiten punischen Krieges. Damals sei also der Ausdruck *capite censi* als der im Vergleich zu *proletarii* weniger ehrenvolle (Gell. XVI 10, 12 *proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine quam capite censorum fuit*) für diejenigen Bürger üblich geworden, deren Vermögen den geringsten Satz des steuerpflichtigen Capitals (*census extremus*) nicht erreichte. So erkläre es sich, dass schon für Cicero die Unterscheidung innerhalb der Masse der Proletarier eine Antiquität war. Wenn Livius den Unbemittelten eine besondere Centurie (I 43, 8), Dionys (IV 18. VII 59) sogar eine besondere Klasse anweist, welche in den Centuriatcomitien nach der fünften Klasse zur Abstimmung aufgerufen worden sei, so findet Lange (Altert. I³ 468) dies zwar im Widerspruch mit der servianischen Verfassung, bezweifelt aber trotzdem nicht die Richtigkeit dieser Angaben, sondern glaubt vielmehr, dass in der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung und dem Consulate des Valerius und Horatius (305 = 449), da man die in den Concilia plebis stimmberechtigten Proletarier von den Centuriatcomitien nicht mehr habe ausschliessen können, diesen eine Centurie eingeräumt worden sei. Ähnlich ist die Auffassung Soltaus (Altröm. Volksversamml. 346—351. 616—622), Schillers (Röm. Staatsaltertümer 154) und Herzogs (Röm. Staatsverf. I 40. 363. 406. 1027), nur mit dem Unterschiede, dass dieser die Heranziehung der Proletarier mit einem Minimalvermögen von 4000 As zum Dienst in den Legionen viel später ansetzt als Lange, nämlich an das Ende des zweiten pu-

nischen Krieges, indem er hiedurch das Steigen der Bevölkerungszahl innerhalb der J. 208—204 von 137 000 auf 216 000 waffenfähige Bürger erklärt (vgl. auch Herzog Comment. Mommsen. 136—139). Dagegen weist Mommsen (St.-R. III 285) die *proletarii* wie die *capite censi* in die Centurie der *accensi velati* und lässt diese zusammen mit der fünften Klasse, nicht nach derselben stimmen (vgl. Fest. p. 257 von Mommsen a. a. O. folgendermassen ergänzt: *[quin]tanam classem [dicebant adcensos, quia Servius] rex distribut[is centuriis in classes, quas quinque] fecit, cum eas ord[inaret, quintae ob eam cau]sam de capite [censis adcensos adiecit, ut qui] nihil praeter se h[abebant armatos sequerentur. Lu]cilius sic meminit: quod . . . adeptus*). Er nimmt ferner im Gegensatze zu Lange an, dass sämtliche Proletarier, die auf weniger als 1500 As geschätzt waren, von der Steuer befreit gewesen seien (St.-R. III 237), indem er sich auf Cicero de rep. II 40. Gellius XVI 10, 10 und auf das Civilrecht beruft, nach welchem als *vindex* für den steuerfähigen Bürger (*assiduus* oder *locuples*) nur ein ebenfalls steuerfähiger, für den nicht steuerfähigen (*proletarius* oder *capite census*) jeder Bürger eintreten kann (Zwölftafelgesetz bei Gell. XVI 10, 5 *Assiduo vindex assiduus esto. Proletario iam civi quis volet vindex esto.* Lex Rubr. l. 21. Lex Colon. Iul. Genet. c. 61). Demnach bestreitet er, dass für die Steuererhebung ein Unterschied zwischen *capite censi* und *proletarii* gemacht worden sei; für die Dienstpflicht leugnet er ihn zwar nicht, erklärt ihn aber als ‚eine neben dem allgemeinen Sprachgebrauche stehende Besonderheit der Militärsprache' (St.-R. III 238, 2). Bei der Dürftigkeit der Quellen, deren Nachrichten uns teilweise nur von dritter Hand oder verstümmelt vorliegen, ist es schwer zu entscheiden, welche der vorgetragenen Ansichten sich der Wahrheit mehr nähert. Lange scheint uns zu viel aus der Überlieferung herauszulesen, zuviel eigene Combination hineinzutragen; Mommsen, der das Staatsrecht als fertiges System vorträgt, hat der historischen Entwicklung vielleicht nicht genügend Rechnung getragen. Indessen kann die Auffassung eines jeden der genannten Gelehrten nur aus der Betrachtung des gesamten Systemes heraus voll gewürdigt werden, in welches sich die einzelne Institution wie ein Glied der Kette einreiht; hier, wo sie aus dem Zusammenhange gelöst betrachtet wurde, müssen wir unser Urteil zurückhalten und uns auf den Bericht über die bedeutendsten Darstellungen dieses Gegenstandes beschränken.

Durch die Umgestaltung, welche das römische Heerwesen unter Marius erfuhr, wurden auch die *capite censi* zur Aushebung aufgerufen und in die Legionen eingereiht, Sall. Iug. 86, 2. Val. Max. II 3, 1. Plut. Mar. 9. Gell. XVI 10, 14. Flor. I 36, 13. Quintil. decl. 3, 5. Laur. Lyd. de mag. I 48. Iul. Exsuper. 2. [Kübler.]

Capitis deminutio ist nach Inst. I 16 pr. eine *status permutatio*, d. h. eine Änderung der Stellung innerhalb einer der drei Hauptgruppen der altrömischen Volksgemeinde, d. i. der Gruppe der Freien, der Bürger und der agnatischen Verwandten. Dig. IV 5, 11: *tria enim sunt quae habemus, libertatem, civitatem, familiam.* Andere Gruppen, z. B. der Senatorenstand, kamen bei diesem Begriffe nicht in Betracht. Inst. I 16, 5. Da der Begriff des *caput* sich vom *status* kaum unterschied (s. Caput), so ist auffallend, dass eine blosse *permutatio* mit einer *deminutio* auf eine Linie gestellt wurde. Es entsprach dies aber den Regeln des alten Rechtes, welche mit jeder Änderung der Rechtslage hinsichtlich der drei genannten Gruppen einen Rechtsverlust verknüpften.

Die *capitis deminutio maxima* war der Verlust der Freiheit, der die Rechtsfähigkeit nicht blos verminderte, sondern vernichtete. Dig. IV 5, 3, 1: *servile caput nullum ius habet ideoque nec minui potest.* Inst. I 16, 4 (vgl. hierzu Caput). Diese stärkste C. d. konnte durch feindliche Gefangenschaft oder auch zur Strafe eintreten, s. Captivitas und Servitus poenae.

Als *capitis deminutio media* oder *minor* galt der Verlust des Bürgerrechts und der mit ihm verbundenen Befugnisse, s. Peregrinus und Latinus, ein bürgerlicher Tod, der jedoch nur die Rechte des *ius civile* entzog, diejenigen des *ius gentium*. die auch dem *peregrinus* zustanden, unberührt liess. Dig. XLVIII 19, 17, 1 (Leonhard Inst. 189 § 47 III). Der Austritt aus der Bürgerschaft konnte freiwillig geschehen, z. B. bei dem Eintritte in eine *colonia Latina*, oder auch zur Strafe; so bei der *aqua et igni interdictio*. Dig. IV 5 *de capite minutis* frg. 5 pr. § 1.

Als *capitis deminutio minima* wird endlich jeder Austritt aus dem bisherigen agnatischen Familienverbande erwähnt, mit dem alle Rechte fortfielen, die eine Zugehörigkeit zu diesem Kreise voraussetzten; vgl. Cic. top. VI 29. Dig. IV 5, 6. Die einzelnen Fälle der *c. d. minima* waren: 1) die Hingabe einer Haustochter in die eheherrliche Gewalt (*manus*) ihres Gatten (*datio in manum*). Die Tochter schied aus ihrer agnatischen Familie aus und trat zu ihrem Gatten in die rechtliche Stellung einer Haustochter, s. Manus. 2) Der Eintritt eines gewaltfreien Mädchens oder einer gewaltfreien Witwe in die *manus* des Gatten (*conventio in manum*) hatte dieselben Rechtsfolgen. 3) Die Hingabe eines Hauskindes in die Gewalt eines neuen Hausvaters (*datio in adoptionem*, s. Adoption Nr. 2). 4) Der Eintritt eines Gewaltfreien in die väterliche Gewalt eines andern, s. Adrogatio und Adoption Nr. 2. Dem *adrogatus* folgten seine Hauskinder in die Familie des *adrogator*. Dig. IV 5, 3 pr. 5) Das Ausscheiden aus der väterlichen Gewalt ohne Eintritt in eine neue (*emancipatio*). 6) Die Hingabe eines Hauskindes in das *mancipium* (im spätrömischen Recht verschwunden), Gai. I 162 (s. Mancipium).

Die *emancipatio* und die *datio in manum* mögen in der ältesten Zeit vornehmlich dann vorgekommen sein, wenn ein Haussohn in eine mit Bürgerrecht ausgestattete Colonie zog. Dann mag sein Hausvater ihn von der väterlichen Gewalt befreit und seine Kinder ihrem Vater in dessen Hausherrschaft hingegeben haben. Hier ergab sich der Austritt aus dem heimischen Verwandtschaftskreise aus seiner Veranlassung. Die Kraft der *datio* und der *conventio in manum* sowie der *datio in mancipium* beruhte auf dem Grundsatze, dass niemand zugleich in zwei agnatischen Familien stehen konnte. Bei der Hingabe

der Tochter in die *manus* des Schwiegersohnes ebenso wie bei der *datio in adoptionem* wurde der Verlust der bisherigen Familienrechte durch den Erwerb einer neuen Familie, bei der *emancipatio* durch den Gewinn der Gewaltfreiheit ausgeglichen. Eine handgreifliche *deminutio* der Rechtslage trat also nur bei der *conventio in manum* und bei der *adrogatio* ein. Man suchte daher die Anwendung des Ausdruckes C. d. auf die *emancipatio* dadurch zu rechtfertigen, dass bei ihr der *emancipatus* in dem Scheingeschäfte, das ihm zur Freiheit verhalf, zunächst in eine *imaginaria servilis causa* kam, Dig. IV 5, 3, 1, s. Emancipatio. Diese Erklärung passte auch auf die *datio in adoptionem* (s. Adoption Nr. 2), nicht aber auf die *datio* und *conventio in manum*, zwei Geschäfte, die übrigens in der Kaiserzeit zugleich mit der *manus* verschwanden, s. Manus. Hiernach hat also nicht die *imaginaria servilis causa* des aus der Familie Austretenden, sondern der Verlust der agnatischen Verwandtschaftsrechte der *c. d. minima* ihren Namen gegeben. Dieser Name rechtfertigte sich noch mehr dadurch, dass grundsätzlich mit den agnatischen Verwandtschaftsrechten auch die *privata iura* in Wegfall kommen sollten, Dig. IV 5, 6, eine Regel, die von vielen Ausnahmen durchlöchert war und im neuesten römischen Rechte keine praktische Bedeutung mehr besass. Von vorn herein bezog sie sich nur auf die *iura civilia* (*civilis ratio naturalia iura corrumpere non potest* Dig. IV 5, 8). Darum blieben auch alle solche Forderungen des von der *c. d. minima* Berührten in Kraft, die nach römischer Auffassung eine *naturalis praestatio* hatten, wie die *actio de dote* Dig. IV 5, 8 und 9, auch alle Rechte, denen die Natur einer Bürgerpflicht anhaftete, wie der *tutela* Dig. IV 5, 7, 1. Der Niessbrauch (*ususfructus* s. d.) und der *usus* (s. d.) erloschen durch *c. d. minima*, bis Iustinian dies aufhob (Cod. III 33, 16, 2. Inst. II 4, 3), dagegen galt das Gegenteil bei den beschränkteren Nutzungsrechten der *habitatio* (s. d.) und der *operae* (s. d.) *servorum*, Dig. IV 5, 10 *quia tale legatum* (*habitationis*) *in facto potius quam in iure consistit*, ein Satz, der weniger eine Begründung bietet, als einer solchen bedarf (wahrscheinlich waren diese Rechte weniger auf eine dauernde, als auf eine gelegentliche Ausübung berechnet, Leonhard Inst. 292 § 84 V). Die Schulden des *capite deminutus* erloschen allerdings und bestanden nur ausnahmsweise fort, Dig. IV 5, 2, 3, doch brach der Praetor diesem Grundsatze dadurch seine Spitze ab, dass er alle Forderungen gegen den *capite deminutus* durch Einsetzung der Gläubiger in den vorigen Stand wiederherstellte. Gai. IV 38. Dig. IV 5, 2. 1. Dieser eigenartige Einfluss des Austrittes aus der agnatischen Familie auf die gesamte Rechtslage beweist, dass man einen solchen in ältester Zeit als einen Abbruch der gewohnten Lebensweise und der bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen auffasste. Das *ius civile* erwartete daher grundsätzlich vor jedem Austritte aus der agnatischen Familie eine Abwicklung der Schuldverhältnisse und eine Preisgabe persönlicher dauernder Nutzungsrechte, ein Grundsatz, der immer unpassender werden musste, je seltener die *c. d. minima* von einer thatsächlichen Loslösung aus der bisherigen wirtschaftlichen Lage begleitet war, und der überdies gegen die Gläubiger der *capite deminuti* eine grosse Härte enthielt.

Litteratur: E. Simson Ad Dig. de cap. min. legem 11 exerc., Regimont. 1835 und die Recension in der Ztschr. f. Altertumswissensch. 1836 nr. 82 S. 660ff. Schilling Lehrb. f. Inst. und Geschichte des R. R. II 91ff. Zimmern Röm. R.-G. I 420ff. v. Savigny System des heut. röm. R. II Beil. VI 493ff. und dazu Puchta in Richter und Schneiders Jahrb. 1840, 687ff. Rudorff Röm. R.-G. II 407. Pernice Labeo I 172ff. Buhl Salvius Iulianus 252ff. Puchta-Krüger Inst. II 116ff. 297. 381. 390. H. Krüger Geschichte der cap. deminutio, 1887 und dazu Kipp Ztschr. der Savignystiftung, roman. Abteilung IX 159. Mitteis in Grünhuts Ztschr. XV 433ff. Karlowa R. Rechtsgeschichte II 114ff. Schulin Geschichte d. röm. Rechts 32ff. 166. 177ff. 191. 241. 249ff. 252. Mommsen R. St.-R.[3] III 7ff. 45. Cuq Les institut. juridiques des Romains 1891, 199. Leonhard Inst. 210 § 55 III. 228 § 61 Anm. 6. 292 § 84. S. auch oben *Ἀτιμία*. [Leonhard.]

Capitium. **1)** Stadt in Sicilien, noch jetzt Capizzi, Cic. Verr. III 103 (*Capitina civitas*). Ptol. III 4, 12 (*Καπίτιον*). S. CIL X 7462. [Hülsen.]

2) In älterer Zeit (Laberius bei Gell. XVI 7, 9. Varro de l. l. V 131 und bei Non. 524, 25) und noch im 3. Jhdt. (Ulpian. Dig. XXXIV 2, 23, 2) ein von den Frauen über der Tunica getragenes, nur den Oberkörper und die Arme bedeckendes Kleidungsstück. Den Namen leitet Varro richtig von *capere* ab, *quod capit pectus*.

3) Bei Späteren die Halsöffnung der Tunica oder eines sonstigen Gewandes. Hieron. ep. 64, 14. Mythogr. ed. Bode I 147. II 202. Vulgata Exod. 28, 32. 39, 21; Job 30, 18. Aus dieser späteren Bedeutung des Wortes wird zu schliessen sein, dass auch das C. Nr. 2 ringsum geschlossen war und mit einer solchen Öffnung über den Kopf gezogen wurde. Unklar bleibt, was sich der Schol. Iuv. 3, 81 gedacht hat, wenn er *conchylia* (Purpur) mit C. erklärt. [Mau.]

Capito. **1)** Quaestor von Cyrene unter Augustus, Cohen I[2] Augustus nr. 798. 799. [Groag.]

2) Schulredner aus der Zeit des Augustus, Freund des älteren Seneca (Senec. contr. X pr. 12); Proben seiner Beredsamkeit Senec. contr. VII 2, 5—7. IX 2, 9—10. [Stein.]

3) Centurio in Iudaea unter Gessius Florus, Joseph. bell. Iud. II 298. 300.

4) . . . . *[Cl]u(stumina) Capito, [IIIIvir viarum curan]darum, trib(unus) [leg(ionis)] . . . quaestor*, CIL IX 731 Larinum (nach seinem Tode gesetzte Inschrift). [Groag.]

5) Capito, Praefectus praetorio unter Probus im J. 276 n. Chr., Hist. Aug. Prob. 10, 6. [Stein.]

6) S. Antonius Nr. 42, Ateius Nr. 7—10. Betilienus Nr. 3, Claudius, Clodius, Cossutianus, Egnatius, Fonteius, Herennius. Iavolenus, Insteius, Iulius, Lucilius, Neranius, Octavius, Oppius, Sinnius, Statius, Tullius, Valerius, Vergilius, Verginius.

7) Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit:

a) C. Ateius Capito, cos. suff. 5 n. Chr. mit C. Vibius Postumus.

b) C. Fonteius Capito, cos. ord. 12 n. Chr. mit Germanicus Caesar.

c) C. Fonteius Capito, cos. ord. 59 n. Chr. mit C. Vipstanus Apronianus.

d) Fonteius Capito, cos. ord. 67 n. Chr. mit L. Iulius Rufus.

e) Sex. Neranius Capito, cos. suff. wahrscheinlich 71 n. Chr. mit L. Acilius Strabo.

f) C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus, cos. suff. 84 n. Chr. mit C. Cornelius Gallicanus. [Groag.]

8) ... *νιος Καπίτων*, athenischer Archon, wohl im 2. (oder Anfang des 3.) Jhdt., CIA III 1205. Mit ihm ist wohl identisch der Archon Kapiton CIA III 761: Dumont Fastes éponym. d'Athènes 50. [v. Schoeffer.]

9) Verfasser eines sehr nüchternen Epigramms der Anthol. Pal. V 67, welches in dem Rufinusteil (vgl. Stadtmüller Anth. gr. p. XXVI) erhalten ist. Ob der Verfasser mit einem der sonst bekannten Träger des Namens identisch ist, ist ganz ungewiss. [Reitzenstein.]

10) Capito aus Lykien (FHG IV 133. 134) schrieb *Ἰσαυρικά*, historischen Inhalts, vgl. Steph. Byz. s. *Ψίμαθα*, in acht Büchern; Stephanos citiert bis zum 6. (s. *Κανίνδανα. Μουκισσός*), das vermeintliche Citat aus dem 15. (*Ψίμαθα*) beruht auf einer falschen Lesart der Aldina. Der Stoff war unter den Kaisern Zeno dem Isaurier (474—491) und Anastasios I. (491—518) sehr actuell und es ist recht wahrscheinlich, dass C. unter letzterem schrieb, so dass er ein älterer Zeitgenosse des Stephanos wäre; unsicher ist freilich, ob der Steph. Byz. s. *Ψίμαθα* genannte Konon von Psimatha mit dem streitbaren Bischof von Apamea identificiert werden darf, der, selbst ein Isaurier, an dem Aufstand seiner Landsleute gegen den Kaiser Anastasios (492—497) so thätigen Anteil nahm (Euagr. III 35. Theoph. p. 138 de Boor). Ob und wie der von Suidas aufgeführte Titel *Περὶ Λυκίας καὶ Παμφυλίας* mit den *Ἰσαυρικά* zusammenhing, lässt sich nicht bestimmen. Suidas nennt ferner noch eine *Μετάφρασις τῆς ἐπιτομῆς Εὐτροπίου Ῥωμαιστὶ ἐπιτεμόντος Λίβιον τὸν Ῥωμαῖον*, auf welche man, vielleicht zu vorschnell, die Reste einer von der des Paianios abweichenden griechischen Übersetzung des Eutrop, die sich bei Iohannes von Antiochien, Suidas und Planudes finden, zurückgeführt hat; das Nähere s. unter Eutropius. [Schwartz.]

11) Epischer Dichter aus Alexandreia, von dem Athen. X 425 c das zweite Buch seiner *Ἐρωτικά* und VIII 350 c das vierte seiner *ὑπομνήματα πρὸς Φιλόπαππον* (den Sohn des Ptolemaios V. Epiphanes, vgl. Meineke Anal. crit. ad Athen. 155) erwähnt. Es liegt kein Grund vor, die beiden Werke mit Nikolai (Griech. Litt.-Gesch. II 282) für identisch zu halten. [Sakolowski.]

12) Aus Pannonien stammender Freigelassener eines Arrius, wird auf seinem in Lubenheym gefundenen Grabstein (Gruteri Inscript. ant. DCXXXIX 3) als *argentarius* (Silberarbeiter?) bezeichnet. [O. Rossbach.]

Capitolia (*Καπετώλεια*) oder *agon Capitolinus* hiess das hochberühmte pentaeterische Fest, das Domitian im J. 86 (*duodecimo eius et Servi Corneli Dolabellae consulatu* Censor. 18, 15) zu Ehren des capitolinischen Iuppiters einsetzte und geradezu zu einem römischen Seitenstücke der olympischen Spiele machte (*Καπετώλεια Ὀλύμπια* CIG 2180 b; vgl. Censor. 18, 4 *quare agon et in Elide Iovi Olympio et Romae Capitolino quinto quoque anno redeunte celebratur*). Der Siegespreis war ein Eichenkranz (Stat. silv. V 3, 231. Iuv. VI 387. Mart. IV 1, 6. 54, 1. IX 23, 5), das Preisrichteramt übte der Kaiser selbst in griechischer Tracht (*crepidatus purpureaque amictus toga graecanica, capite gestans coronam auream cum effigie Iovis ac Iunonis Minervaeque* Suet. Dom. 4) unter Assistenz des Flamen Dialis und der Angehörigen des Hauspriestertums der Sodales Flaviales (Suet. Dom. 4; vgl. Herodian. I 9, 2 *θεατὴς δὲ καὶ ἀθλοθέτης σὺν τοῖς λοιποῖς ἱερεῦσιν, οὓς ἐκ περιόδων χρόνου ἡ τάξις καλεῖ, ὁ βασιλεὺς γίνεται.* CIL IX 2860 .. *coronatus est inter poetas latinos omnibus sententiis iudicum*). Vertreten waren alle drei bei den griechischen Agonen üblichen Arten von Kampfspielen, gymnische, hippische und musische (*quinquennale certamen Capitolino Iovi triplex, musicum equestre gymnicum* Suet. a. a. O.), dass uns von Siegern im Wagenrennen kein Zeugnis erhalten ist, beruht wohl nur auf Zufall; für die andern beiden Arten der Agone schuf Domitian mit grossem Aufwand neue Prachtgebäude, für die musischen Darbietungen das Odeum (s. d.), für die athletischen Vorführungen das Stadium (s. d.); die Zeit des Agons war der Sommer (nach Herodian VIII 8, 3 fällt im J. 238 die Ermordung des Pupienus Maximus und Balbinus in die Zeit der C.; sie geschah aber im Juni oder Juli, s. die Tabelle Bd. I S. 2623f.). Manche Gattungen der Kämpfe wurden bald nach Domitians Zeit wieder aufgegeben (Suet. a. a. O. führt als zu seiner Zeit nicht mehr übliche Bestandteile der ursprünglichen Festfeier an: *certabant enim et prosa oratione graece latineque, ac praeter citharoedos chorocitharistae quoque et psilocitharistae; in stadio vero cursu etiam virgines*), aber auch nachher war das Programm noch sehr reichhaltig und mannigfaltig und umfasste nicht nur alle in Griechenland üblichen Arten gymnischer und musischer Kämpfe (Sammlung der Siegerinschriften und sonstigen Zeugnisse bei Friedländer Sittengesch. II^5 575ff. und bei Ruggiero Dizion. epigr. I 364f.), sondern namentlich auch als berühmteste Nummern Wettkämpfe sowohl in griechischer wie in lateinischer Poesie: in ersterem trat im J. 94 der nachher im 12. Lebensjahre verstorbene Knabe Q. Sulpicius Maximus unter 52 Bewerbern mit einem improvisierten Poem von 43 Hexametern auf, das uns auf seiner Grabschrift noch erhalten ist (IGI 2012; mit Commentar bei Kaibel Epigr. gr. 618), in der Bewerbung um den Preis in lateinischer Poesie erlitt Statius in einem der drei ersten Agoen eine Niederlage (Stat. Silv. III 5, 31ff. V 3, 231), und das gleiche Geschick hatte etwas später der Dichter P. Annius Florus (Flor. p. 183 Rossb.). Bestanden haben die C. sicher bis zum Beginn des 4. Jhdts., denn die Verordnung des Diocletian und Maximian Cod. Iust. X 53 (Kr. 54), in der denjenigen Athleten, die *coronis non minus tribus certaminis sacri, in quibus vel semel Romae seu antiquae Graeciae*, ausgezeichnet seien, die Befreiung von bürgerlichen Leistungen zugesichert wird, meint mit dem

certamen sacrum Romae sicher die C.; aber auch Auson. profess. V 5ff. (p. 53 Peip.) *Tu paene ab ipsis orsus incunabulis Dei poeta nobilis, sertum coronae praeferens Olympiae puer celebrasti Iovem* wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auf sie bezogen. S. im allgemeinen Friedländer a. a. O. II^5 437ff. 575—579. [Wissowa.]

Capitolias (Ptol. V 15, 22 *Καπιτωλιάς*. Itin. Ant. 196, 6. 198, 9. Tab. Peut. Hierocl. Synecd. 720, 5 *Καπετωλία*. Geogr. Rav. II 14 p. 84. Notit. episc. V 113 Parthey *Καπετωλίσσα*. Le Quien Or. christ. III 715f.), Stadt im ostjordanischen Palästina, nach Tab. Peut. zwischen Adraha und Gadara, 16 Millien von Adraha entfernt, nach Itin. Ant. zwischen Gadara (Mukês) und Neve (Nawâ) an der Strasse nach Damascus gelegen. Die Frage nach der Lage von C. ist noch umstritten. Obige Angaben würden an sich allerdings (vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II 93 Anm. 205) auf eine Lage nordöstlich von Gadara weisen (ebenso bei Ptolemaios in gleicher Breite mit Hippos). Dennoch bleibt es das wahrscheinlichste, dass der Ort, wie mehrfach geschehen, südöstlich von Gadara zu suchen und mit dem heutigen Bêt er-Râs zu identificieren ist, da die alte Strasse von Gadara nach Damascus, wie noch die heutige, der Terrainverhältnisse halber wohl einen solchen Umweg gemacht haben dürfte und die Ruinen von Bêt er-Râs darauf schliessen lassen, dass der Ort in alter Zeit bedeutend war. Nach der späteren Einteilung gehörte C. zu Palaestina II (Hierocl. a. a. O.). Die Aera der Stadt (auf Münzen s. Eckhel III 328f.) beginnt im J. 97 oder 98 n. Chr.; ihre Gründung fällt also in die Zeit des Nerva oder Traian. Nach den Münzen war die Stadt *αὐτόνομος*, also nicht römische Kolonie (Eckhel III 329. Mionnet V 281ff.), daher die Notiz des Juristen Paulus in Digest. L 15, 8, 7, dass die *Capitulenses* wie Caesarea nicht das volle *ius Italicum* hatten, nicht wohl auf unser C., sondern auf Aelia Capitolina gehen wird (vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 547 und Reland Pal. 693 gegen Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung II 372). Später war sie Bischofssitz. Die von Quandt (Judaea 40f.) vorgeschlagene Gleichsetzung mit Raphana beruht nur darauf, dass Ptolemaios letzteren Namen unter den Städten des Dekapolis nicht hat (s. d. Art. Raphana). Münzen von Aurelius bis Macrinus s. bei Eckhel III 328f. Mionnet V 281—283; Suppl. VIII 192. De Saulcy 304—307 pl. XVI nr. 9. Inschriften CIL VI 210. X 532. Ephem. epigr. IV 331. V 211. Reland Pal. 693. Ritter Erdkunde XV 356. Raumer Pal. 246. Seetzen Reisen IV 185ff. Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung II 372. Quandt Judaea und die Nachbarschaft im Jahrh. vor u. nach der Geburt Christi 40f. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 547. II 93. Die Beschreibung der Ruinen von Bêt er-Râs s. bei Schumacher Northern Ajlûn 154ff. [Benzinger.]

Capitolini. Als im J. 364 d. St. = 390 v. Chr. zum Andenken an die glückliche Abwendung der Galliergefahr zu Ehren des Iuppiter O. M. *ludi Capitolini* (s. d.) eingerichtet wurden, gründete man zur Abhaltung dieser Spiele ein *collegium ex eis, qui in Capitolio atque arce habitarent* (Liv. V 50, 4. 52, 11), also eine Genossenschaft mit sacraler Bestimmung, errichtet auf localer Grundlage, vielleicht als Vertretung eines — allerdings nicht bezeugten — *pagus Capitolinus* (Mommsen CIL I p. 206; Ephem. epigr. II p. 129; St.-R. III 115, 2). Erwähnt werden die C. einige Male in der letzten Zeit der Republik und in augusteischer Zeit, zum Teil in Verbindung mit der verwandten Mercuriales (s. d.): *M. Furium Flaccum, equitem Romanum, hominem nequam Capitolini et Mercuriales de collegio ciecerunt* Cic. ad Qu. fr. II 5, 2; *A. Castricius Myrio ... mag(ister) colleg(iorum) Lupere(orum) et Capitolinor(um) et Mercurial(ium) et paganor(um) Aventin(ensium)* CIL XIV 2105; *Clesipus Geganius mag(ister) Capi[t(olinorum)], mag(ister) Lupere(orum)* CIL I 805 = X 6488. [Wissowa.]

Capitolini ludi s. Ludi.

Capitolinus. 1) Wird von Martial (X 101 aus dem J. 98) über Gabba, den Spassmacher des Augustus, gestellt, ist demnach als eine Art Hofnarr Traians anzusehen. [Groag.]

2) *[Ca]pitolin(us), proc(urator) offic(iorum) [i]mp(eratoris) Caes(aris) M. Aur(elii) Ant(onini) Aug(usti)*, Lanciani Silloge epigr. aquaria 242 nr. 205. [Stein.]

3) Capitolinus, Consul ordinarius im J. 274 n. Chr. mit Kaiser Aurelian, der damals zum zweitenmal Consul war (Cod. Iust. II 44, 1. De Rossi Inscr. christ. I 13). *C. Iulius Capitolinus* heisst er nur in der gefälschten Inschrift CIL VI 3120*. [Groag.]

4) Capitolinus s. Claudius, Cornelius, Flavius, Iulius, Mamilius, Manlius.

5) Iulius Capitolinus s. Historia Augusta.

6) Vicarius Thraciarum unter Kaiser Iulian (361—363), Chron. Pasch. p. 549. Theodor. h. e. III 1.

7) Hoher Beamter am Hofe zu Constantinopel um das J. 391. An ihn gerichtet Lib. ep. 946. 947. 952. Sievers Das Leben des Libanius 198. [Seeck.]

Capitolinus clivus, in Rom, der vom Forum auf den *mons Capitolinus* führende Fahrweg (s. den Plan S. 1535f.). Er beginnt beim Tiberiusbogen an der Nordecke der Basilica Iulia (12 m. über dem Meere), windet sich um den Saturntempel herum, erreicht, nachdem er an der Westseite der *porticus deorum consentium* entlang gestiegen ist (deren Rückwand zum Teil durch die grossen Quadersubstructionen des *clivus* gebildet wird), die Senkung zwischen den beiden Höhen des Capitols (36 m.), hat also auf ca. 200 m. 23 m. Steigung (1 : 8,7). Ungefähr in der Mitte (nach Festus 344) mündete in den *clivus* ein zur Bergung des *stercus ex aede Vestae* dienender *angiportus*, der mit der *porta stercoraria* verschlossen war; er dürfte also an der Westecke der *area Saturni* zu suchen sein. Die auf Clemens Alexandr. Protr. IV 51 beruhende Hypothese, dass hier ein Tempel der Fortuna gelegen habe, ist unhaltbar; gl. Jordan Top. I 2. 64. Von der Einsattelung aus nahm der Clivus mit zwei ferneren Windungen die Steigung bis zum Eingang in den Hof um den Iuppitertempel (ca. 15 m. Niveaudifferenz auf 150 m. Länge, also Steigung 1 : 10); doch führte auch ein abkür-

zender Treppenweg von der Einsattelung (*iuxta lucum asyli*, Tac. hist. III 71) direct hinauf zum Tempel. Seit 174 war der Clivus mit Lava gepflastert und vom Saturntempel bis zur Höhe von Säulenhallen begleitet (Liv. XLI 27); dass diese wenigstens in der oberen Hälfte die rechte Seite des Weges flankierten, ergiebt sich aus Tac. hist. III 71. Der ältere Scipio errichtete 190 einen Bogen mit Statuen und Wasserbecken *in Capitolio adversus viam qua in Capitolium escenditur* (Liv. XXXVII 3, 7), also wahrscheinlich über dem Clivus; möglicherweise stand über dem Clivus auch der *fornix Calpurnius* (s. o. S. 1408). Wenn Häuser am C. erwähnt werden (des Milo, Cic. pro Mil. 64), so müssen sie wohl in der Einsattelung gesucht werden. Vgl. Jordan Top. I 2, 62. 78. 120. Richter Hermes XVIII (1883) 118—128. 616. XIX (1884) 322. Gilbert Top. I 313—315. II 445—448. [Hülsen.]

Capitolium. 1) *Capitolium, Capitolinus mons* in Rom. Nordwestlich vom Palatin erhebt sich ein kleiner (Umfang ca. 1200 m.), zweikuppiger Hügel, der ursprünglich den westlichsten Ausläufer des Quirinalis gebildet zu haben scheint und von diesem noch in frührömischer Zeit durch eine weit schmälere Einsenkung als jetzt getrennt war. Er besteht aus grüngrauem Tuff, seine beiden Kuppen erheben sich ziemlich gleichmässig zu 46—49 m. ü. M., die zwischen ihnen liegende Senkung auf 36 m. Nach Nordwesten fiel er im Altertum schroff ab zur Ebene (12 m. ü. M.) des Campus Martius; vom Palatin trennte ihn die sumpfige Senkung (13—14 m.) des Velabrum. Der Hügel gehört weder der Uransiedlung, dem palatinischen Rom, noch deren erster Erweiterung, der Septimontialstadt, an; erst als die latinischen Ansiedler auf dem Palatin und die sabinischen auf dem Quirinal sich vereinigten, wählten sie, wie das Thal des Forum Romanum und Comitium zu gemeinschaftlicher Markt- und Gerichtsstätte, so den das Forum überragenden, dem Palatin zunächstliegenden südwestlichsten Ausläufer des Quirinals als Träger der gemeinsamen Citadelle und des Hauptheiligtums.

Nur der südlichen Kuppe kommt, nach officiellem Sprachgebrauch, der Name C. (*Καπετώλιον*; vgl. Jordan Top. I 2, 7 Anm. 1) zu. Freilich wird. da schon in früher Zeit der Gesamtberg (*arx Capitoliumque*) den zusammenfassenden Namen *mons Capitolinus* erhält, allmählich auch die Bezeichnung C. (als *pars pro toto*) nicht selten für den ganzen Berg gebraucht. Über den angeblichen Urnamen *Tarpeius mons* s. Jordan I 2. 8 und den Art. Tarpeius. Der Name *C.* wird erklärt, *quod hic, cum fundamenta foderentur aedis Iovis, caput humanum dicitur inventum* (Varro de l. l. V 41), bedeutet aber ohne Zweifel nichts als den ‚Hauptberg' jener geeinigten Stadt. Das C. war seit ältester Zeit durch künstliche Abschroffung der Felswände und durch Ummauerung befestigt (Jordan I 2, 126), auch mit der Citadelle auf der Nordkuppe durch eine am Nordrand auf halber Höhe laufende Brustwehrmauer (Reste an der Salita delle Tre Pile: Jordan I 2, 123) verbunden. Den einzigen fahrbaren Zugang zum Berge bildete der vom Forum zunächst auf die mittlere Senkung und von dort auf das C. führende *clivus Capitolinus* (s. d.). Auf dieser Höhe sollen in der Urzeit einige Sacella des Terminus (Cato bei Festus 162 = orig. I 23 ed. Jordan. Ovid. fast. II 665. Liv. I 55. V 54, 7. Dionys. III 64. Florus I 1, 7. Serv. Aen. IX 446. Augustin. civ. dei IV 23. Lactant. inst. I 20, 38), der Iuventas (Liv. V 54, 7. Dionys. III 69. Flor. I 1, 7. Augustin. civ. dei IV 23) und des Mars (Augustin. civ. dei IV 23) gestanden haben, deren Exauguration, als die Legung der Fundamente des Iuppitertempels begann, durch Prodigien gehindert sein soll; daher noch später ein Sacellum des Terminus in der Cella des Iuppiter, eines der Iuventas in der Cella der Minerva bestand (Dionys. III 69. Serv. Aen. IX 448. Plin. XXXV 108; Augustin. civ. dei IV 23 spricht auch von einem sonst nicht bezeugten des Mars).

Der Tempel der capitolinischen Göttertrias, des Iuppiter Optimus Maximus, der Iuno und Minerva, nimmt mit seinem Temenos (*area Capitolina*) seit frühester Zeit diese Südhöhe ein. Seine Gründung schreibt die Tradition fast einstimmig (Cic. de rep. II 36. Liv. I 38. 55. Dionys. III 69. IV 59. 61. Plut. Popl. 13. Tac. hist. IV 72) dem Tarquinius Priscus zu (nur Euseb. und Hieronym. ad a. Abr. 1303 nennen Numa als Begründer, Tac. hist. a. a. O. Servius Tullius als Fortführer des Baues). Geweiht wurde er am 13. September 509 v. Chr. durch den Consul Horatius (Polyb. III 22. Liv. II 8. VII 3. Plut. Popl. 14; dass dagegen Tac. hist. IV 72. Dionys. V 25 das J. 507 nennen, ist ohne Gewähr). Bis zum 2. Jhdt. v. Chr. scheint der Bau, im wesentlichen unverändert, nur durch Ausschmükkung mit Weihgeschenken und Kunstwerken bereichert (Aufzählung bei Jordan I 2, 13—17), gestanden zu haben. Erst nach dem aetolischen Kriege wird von einer bedeutenden Reparatur des äusseren (Censur von 179: Liv. XL 51, 3; vgl. Plin. XXXV 14; von 174: Liv. XLI 27, 7; von 159: Vellei. II 1, 1. 3, 1), nach dem Beginn des dritten punischen Krieges von einer Herstellung des inneren Baues berichtet (Plin. XXXIII 57. XXXVI 185). Am 6. Juli 83 brannte der Tempel vollständig ab (Cic. in Cat. III 4. 9. Sallust. Cat. 47, 2. Dionys. IV 62. Tac. hist. III 72. Plut. Sulla 22. Cass. Dio frg. 106, 2. Hieron. zu Euseb. a. Abr. 1934. Cassiod. chron. p. 132 Momms. Obseq. 57). Sulla nahm die Wiederherstellung sofort in die Hand, erlebte aber die Vollendung nicht mehr (Tac. hist. III 72. Plin. VII 138. Plut. Popl. 15. Val. Max. IX 3, 8); die Dedication blieb dem Q. Lutatius Catulus im J. 69 v. Chr. vorbehalten (Cic. in Verr. IV 69. Varro bei Gellius II 10. Liv. per. 98. Phlegon Olymp. frg. 14). Der Tempel stand in dieser Gestalt bis zum J. 69 n. Chr., wo er bei Gelegenheit der Kämpfe zwischen den Anhängern des Vitellius und des Vespasian in Flammen aufging (Tac. hist. III 72. Plut. Popl. 15. Cass. Dio LXVI 10. Hieron. zu Euseb. a. Abr. 2089. Victor Caes. 9). Der von Vespasian sofort in Angriff genommene (Tac. hist. IV 53. Cass. Dio LXVI 10) und zu Ende geführte (Tac. a. a. O. Plut. Popl. 15. Victor Caes. 9) Neubau wurde im J. 80 wiederum durch Brand beschädigt (Cass. Dio LXVI 24. Sueton. Dom. 8) und von Titus und Domitian wiederhergestellt (Acta Arval. zum 7. December 80. Cass. Dio a. a. O. Plut. a. a. O.

Sueton a. a. O. Chronogr. a. 354 p. 146 Momms.). Dieser wegen seiner Pracht häufig gepriesene Bau hat dann trotz einiger Beschädigungen durch Blitzschlag und Brand (unter Commodus: Euseb. ad a. Abr. 2204; sehr zweifelhaft die Angabe der Acta Calepodii Act. SS. Mai II 499 unter Macrinus und Alexander) die letzten Zeiten des weströmischen Reiches überdauert. Anfang des 5. Jhdts. nahm Stilicho die vergoldeten Bronzethüren (Zosim. V 38), 455 Geiserich die Hälfte der vergoldeten Bronzeziegel des Daches (Prokop. Vand. I 5); doch noch im 6. Jhdt. veranlasst die imponierende Pracht des Erhaltenen den Cassiodor zu der Äusserung: *Capitolia celsa conscendere hoc est ingenia humana superata vidisse* (var. VII 6).

Im Mittelalter wurde der Tempel so gründlich zerstört, dass sogar sein Name in Vergessenheit geriet (s. darüber Jordan I 2, 32f.) und seine Lage zu einem vielumstrittenen Problem der römischen Topographie geworden ist. Die Grundfrage ist jetzt definitiv entschieden, es genügt dafür auf Jordan Top. I 2, 65f. zu verweisen. Die erhaltenen Reste beschränken sich fast ausschliesslich auf die grossartigen Fundamente: von den sechs 5, 60 m. dicken Parallelmauern, welche die Säulenreihen des Pronaos trugen, sind besonders die beiden östlichsten zum Teil erhalten, von den übrigen nur Spuren (Aufnahmen Rosa Mon. d. Inst. VIII 1865 Taf. XXIII. Jordan und Schupmann ebd. X 1876 Taf. XXX a. Jordan Topogr. I 64ff.; vgl. Richter Hermes XXII 19). Diese bestätigen die Angabe des Dionys. IV 61, dass der Tempel fast genau quadratisch, mit einer Differenz von nicht ganz 15 Fuss (= 4,43 m.) zwischen Lang- und Schmalseite gewesen sei (über die vielbehandelte Frage nach den Massen vgl. besonders Richter Hermes XXII 17ff.; verfehlt Holzapfel Hermes XXIII 477 und Degering Nachr. Göttinger Ges. d. Wiss. 1897, 166). Zwischen den zwei am besten erhaltenen Stereobatmauern fand man Reste einer wahrscheinlich zum Deponieren von Wertgegenständen dienenden Kammer (Jordan Top. I 2, 81f.). Vom Hochbau sind, abgesehen von einigen Resten der östlichen Cellamauer im ersten Stockwerk des Palazzo Caffarelli (unpubliciert), nur erhalten einige Fragmente der riesigen kannellierten Säulenschäfte aus pentelischem Marmor (Lanciani Bull. com. 1875, 185. Jordan Top. I 2, 72) und ein Stück der Basis, endlich ganz neuerdings gefunden die untere Hälfte eines colossalen korinthischen Kapitells (Not. d. scavi 1897, 60). Für die Reconstruction des Baues in seinen verschiedenen Phasen sind wir daher angewiesen auf die Beschreibungen der Autoren und auf die Relief- und Münzdarstellungen.

Der älteste Tempel war nach etruskischem Stile gebaut: eine weiträumige Vorhalle, drei Reihen von je sechs Säulen, nahm fast die Hälfte des Areals ein; hinter ihr öffneten sich die drei Cellen (in der Mitte Iuppiter, links Iuno, rechts Minerva), flankiert beiderseits von einfachen Säulenhallen. In der Cella des Iuppiter stand das thönerne Cultbild (Plin. XXXV 157), thönern war auch die Quadriga auf dem Giebel (Plin. XXVIII 16. Plut. Popl. 13. Festus 274); ebenso das Bild des *Summanus in fastigio* (Cic. de div. I 10: vielleicht dasselbe gemeint bei Plautus Trin. 83; Men. 941, wo aber *Iuppiter* genannt wird; vgl. Jordan I 2, 98f.) und ohne Zweifel der gesamte ornamentale Schmuck des Baues (Funde architektonischer Terracotten auf dem C. Notizie d. scavi 1878, 235. Bull. com. 1896, 119. 189 und Taf. XII. XIII; freilich ist die Zugehörigkeit zum grossen Tempel zweifelhaft). Am Giebel hingen seit 193 vergoldete Rundschilde (*clipei* Liv. XXXV 10, 12); die Cella erhielt nach dem dritten punischen Kriege einen Marmorfussboden (Plin. XXXVI 185), ihr Deckengetäfel wurde 142 v. Chr. vergoldet (Plin. XXXIII 57). Unvollkommene Abbildung der Tempelfront auf einem Denar des M. Volteius (Babelon II 565. Jordan I 2, 88).

Der Bau des Catulus war mit Benutzung der alten Substructionen, also genau in denselben Grundrissdimensionen ausgeführt (Dionys. IV 61), auch der Versuch, die Area tiefer zu legen, scheiterte, weil die unterirdischen Schatzkammern (*favisae*) hinderlich waren (Gellius II 10, daraus Nonius 112). Dagegen war er im Material viel prächtiger; die Säulen von pentelischem Marmor liess Sulla von dem unvollendeten Tempel des Zeus Olympios in Athen herbeiführen (Plin. XXXVI 45), das Gebälk war, wegen der weiten Säulenstellung, aus Holz (Vitr. III 2, 5), das Dach mit vergoldeten Bronzeziegeln gedeckt (Plin. XXXIII 57. Senec. contr. I 6, 4). Das Cultbild des Iuppiter war, wie es scheint, eine dem olympischen Zeus nachgebildete Sitzstatue aus Gold und Elfenbein (Jordan I 2, 25); zahlreiche Kunstwerke griechischen Ursprungs schmückten Tempel und Vorhof (Jordan a. a. O. 26). Abbildungen auf Denaren des Petillius Capitolinus s. Babelon II 291f. Jordan I 2, 88.

Der Tempel des Domitian war gleichfalls auf den Substructionen des ursprünglichen aufgebaut und hatte auch nur Holzgebälk, vielleicht mit vergoldeter Bronze bekleidet (Hülsen Röm. Mitt. 1888, 150ff.). Die Säulen waren wiederum aus pentelischem Marmor (Plut. Popl. 15), das Dach mit vergoldeter Bronze gedeckt (s. o.). Abbildungen besitzen wir auf Münzen des Vespasian (Cohen² Vespas. 486—493), Titus (Cohen² Titus 242—245) und Domitian (Cohen² Domit. 23. 172—175. 533. 534), ferner auf einem Relief des Conservatorenpalastes (Righetti Descr. del Campidoglio I 169. Helbig Museen Roms I 421, 542), sowie einem jetzt zum Teil in Paris befindlichen, zum Teil nur aus alten Zeichnungen bekannten Relief (Audollent Mélanges de l'école franç. 1889, 122. Hülsen Röm. Mitt. 1889, 250. Michaelis ebd. 1891, 21f.). Vgl. Jordan I 2, 89f.

Der Platz des Tempels (*area Capitolina*) war durch grosse Substructionen, die angeblich durch Fronarbeit der Plebs unter den Tarquiniern hergestellt waren (Liv. I 56, 1. Cic. Verr. V 48) und noch in der Kaiserzeit als ein staunenswertes Werk galten (Liv. VI 4, 12), befestigt. Aus den Resten lässt sich mit einiger Sicherheit nur seine Ostgrenze feststellen, der höchst wahrscheinlich die in Via Monte Caprino gefundenen, der Axe des Iuppitertempels parallel laufenden Quadermauern angehören. Diese sind von der Seite des Tempels ca. 35 m. entfernt; nach Westen kann man die Grenze schwerlich weiter als 30 m. von der Tempelseite abrücken. Hinter dem Tempel kann nur

ein schmaler Weg (denn der Tempel konnte umfahren werden, Plin. VIII 161, vgl. Jordan I 2, 39) geblieben sein; vor der Front ist eine Ausdehnung von mehr als 40—45 m. kaum denkbar. Die Gesamtfläche der *area Capitolina* stellt sich demnach auf ca. 1,5 ha.*); ziehen wir davon die Grundfläche des Tempels mit 3300 qm. ab, so bleibt noch über 1 ha. freier Raum, also genügend Platz für kleine Heiligtümer, Statuen und Altäre. Richters Versuch Hermes XVIII 115, die *area* als räumlich sehr beschränkt darzustellen (schon die Nachrichten über die am Tage der *feriae Latinae* stattfindenden *certamina quadrigarum in Capitolio*, Plin. XXVII 45, oder dem von Caligula begonnenen Bau eines Palastes *in area Capitolina*, Suet. Cal. 22, hätten davon abhalten sollen), ist ebenso zurückzuweisen, wie Gilberts (Top. III 398) mit den örtlichen Verhältnissen nicht zu vereinigende Annahme, es habe auf der Südhöhe des C. ausser der *area Capitolina* noch einen weiteren freien Raum gegeben, auf dem die politischen und anderen Versammlungen sich abspielten, und die kleineren Heiligtümer zu suchen seien. Im Innern scheint die Umfassungsmauer von einer Säulenhalle begleitet gewesen zu sein (*porticus in Capitolio* Vell. II 1, 2. 3, 1. Tac. hist. III 72). Der Haupteingang zur *area Capitolina* muss in der Mitte der Südseite, der Front des Tempels gegenüber, gelegen haben; er war mit Thoren verschlossen (Tac. hist. III 71. Jordan Top. I 2, 37). An derselben Seite lag die stets offene Porta Pandana (Varro de l. l. V 42 und Solin. I 13, wo der angebliche Urname *porta Saturnia*. Festus 363. Polyaen. VIII 25, 1. Dionys. X 14; vgl. Jordan I 2, 122. Gilbert 329—331), welche zum Hinrichtungsplatze der Hochverräter, dem Saxum Tarpeium (s. d.), führte. In der Nähe der *rupes Tarpeia* mündete auch ein Stufenweg (*centum gradus* Tac. hist. III 71), wahrscheinlich vom Aequimelium heraufsteigend. Von den auf der Area gelegenen kleineren Heiligtümern werden häufiger genannt die Tempel der Fides, der wahrscheinlich auf der höchsten südwestlichen Kuppe gelegen hat (Cato bei Cic. de

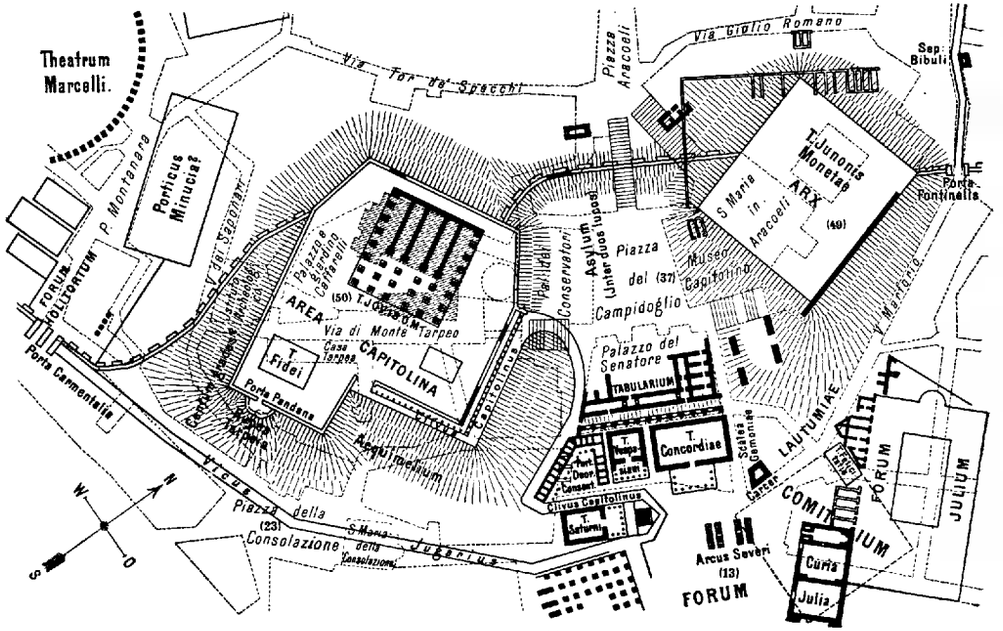

Massstab 1 : 4000.

off. III 104. Cic. de nat. deor. II 61. Liv. I 21, 4. Dionys. II 75. Val. Max. III 2, 21. Plin. XXXV 100. Appian. bell. civ. I 16. Cass. Dio XLV 17. Obseq. 68 (128). Fasti Arv. Amit. Paul. ad Kal. Oct. Tabul. honest. miss. I. XIII. XVIII. XIX, vgl. CIL III Suppl. p. 2034. Viestnik hrvatskoga arheologša društva 1897. 3), und der Ops (Cic. ad Att. VI 1, 17. XIV 14, 5. XVI 14, 3; Phil. II 93. Liv. XXXIX 22, 4. Plin. XI 174. Obseq. 3. 68 (128). Hemerol. Arval. ad Kal. Sept. Diplom. honest. miss. XV. CIL III Suppl. p. 1962). Einander benachbart waren die Tempel der Mens und der Venus Erucina, 215 geweiht, ersterer von Aemilius Scaurus erneuert (Liv. XXIII 31, 9. Plut. de fort. Rom. 10). Der Tempel des Iuppiter Feretrius, in welchem die *spolia opima* aufgehängt wurden (Liv. I 10. IV 20, 5. Dionys. II 34. Festus epit. 92. 189; Abbildung auf einem Denar des Lentulus Marcellinus Babelon Cornel. 69), wurde von Augustus erneuert (Mon. Ancyr. IV 5. Nepos Att. 20). Zweifelhaft sind Heiligtümer der Venus (Suet. Calig. 7) und der Fortuna (Plut. de fort. Rom. 10. Clemens Alexandr. Protrept. IV 51; vgl. Jordan I 2, 64). In der Kaiserzeit kommen dazu ein kleiner Rundtempel des Mars Ultor, von Augustus zur Aufnahme der

*) Bd. II S. 1494 Z. 12. 13 verbessere: ca. 1 ha., die Südhöhe [d. h. *area Capitolina* mit den Abhängen] fast doppelt so gross.

parthischen Feldzeichen gebaut (Cass. Dio XLV 8; Abbildung auf Münzen Cohen² August. 189—205; vgl. Jordan I 2, 46); ein Tempel des Iuppiter Tonans, von Augustus am 1. September 22 v. Chr. geweiht (Mon. Ancyr. IV 5. Suet. Aug. 29. 91. Cass. Dio LIV 1. Plin. XXXIV 78f. XXXVI 50. Hemerologia zum 1. September; vgl. CIL I² p. 328), nach Sueton a. a. O. nahe dem Eingange des Temenos gelegen, möglicherweise auf den 1896 ausgegrabenen Fundamenten); ein grosser (*ingens*) Tempel des Iuppiter Custos an Stelle einer kleinen Kapelle des Iuppiter Conservator, beide von Domitian zur Erinnerung an seine Rettung im J. 69 erbaut (Tac. hist. III 74. Suet. Domit. 5). Von heiligen Gebäuden standen ferner auf der *area Capitolina*: die *casa Romuli* (s. d.), die *curia calabra* (s. d.), das *thensarium* oder *aedes thensarum*, im 2. Jhdt. v. Chr. auch noch ein Archivraum unter Aufsicht der Aedilen (*ἀγορανόμων ταμιεῖον*, Polyb. III 26, 1, vielleicht identisch mit dem *atrium publicum in Capitolio* Liv. XXIV 10, 9). Von den zahlreichen Altären, Götterbildern und Ehrendenkmälern auf der *area Capitolina* können hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden, für die übrigen mag auf Jordans Verzeichnisse verwiesen werden. Altäre: der Isis und des Serapis (Cass. Dio XLII 26. Tertull. apol. 6; *sacerdos Isidis Capitolinae* CIL VI 2247. 2248); des Iuppiter Victor (Cass. Dio XLVII 40, 2); des Zeus Soter (Serv. Aen. VIII 651) oder *ἀλεξίκακος* (Phlegon mirab. 6); des iulischen Kaiserhauses (*ara gentis Iuliae* siebenmal in Militärdiplomen vom J. 68—71; s. CIL III Suppl. p. 2034); vgl. Jordan I 2, 46f. 50f. Götterbilder: Coloss des Iuppiter, sichtbar sogar vom Tempel des Iuppiter auf dem Albaner Berge, geweiht von Sp. Carvilius 293 (Plin. XXXIV 43); anderes Iuppiterbild auf hoher Säule, seit 63 v. Chr. nach Osten gewandt, *ut solis ortum et forum curiamque conspiceret* (Cic. in Cat. III 19; de div. I 20. Cass. Dio XXXVII 9. 34. Obseq. 122); des Liber pater (Militärdiplom vom J. 70, CIL III p. 849); des Iuppiter Africus (Militärdiplome vom J. 76 und 85, CIL III p. 853. 855); vgl. Jordan I 2, 14. 17. 46. 56. Ehrenstatuen: Jordan S. 58f. An der inneren Umfassungsmauer wie auch an den Basen der auf der Area stehenden Denkmäler waren Bronzetafeln mit Staatsurkunden in grosser Menge angeheftet; den Copierungsvermerken am Schlusse der Militärdiplome (*descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio ad...* oder *in....*) verdanken wir die namentliche Kenntnis vieler Monumente auf dem C. (Verzeichnis bei Jordan I 2, 56 und jetzt vollständiger CIL III Suppl. p. 2034). Mit dieser Archivbestimmung hängt es vielleicht zusammen, dass Normalmasse (wenigstens zum Teil) auf dem C. geweiht und aufgestellt wurden (Wilmanns Exempl. 2767. 2768. Priscian. de ponderib. 62. Hist. Aug. Maximin. 4). Ob die von Eusebius und Hieronymus ad a. Abr. 2202 (bezw. 2201) erwähnten *bibliothecae*, die zusammen mit vielen Teilen der capitolinischen Bauten vom Blitz in Brand gesteckt wurden, beim Iuppitertempel gelegen haben, ist zweifelhaft (vgl. Jordan I 2, 30f. 60f.).

Über den Abhang des C. nach Süden vgl. Aequimelium Bd. I S. 598; über die Bauten auf der Nordhöhe Arx Nr. 3 Bd. II S. 1493f. In der Senkung zwischen C. und Arx (jetzt Piazza del Campidoglio), nach einer seit dem 16. Jhdt. verbreiteten falschen Übersetzung des Ausdrucks *μεθόριον* bei Dionys. Halic. II 15 *intermontium* genannt, lag in früher Zeit das der Tradition nach von Romulus eingerichtete Asyl (s. Bd. II S. 1885), sowie ein Tempel des Veiovis *inter duos lucos* (Vitruv. IV 8, 4. Ovid. fast. III 429. Plin. XVI 216. Gell. V 12. Hemerol. Praenest. ad Non. Mart.). Zwischen 78 und 60 v. Chr. wurde hier, nach der Forumsseite, der grossartige Bau des Staatsarchivs (s. u. Tabularium) von Lutatius Catulus errichtet; für Neros Siege über die Parther wurde im J. 62 ein Tropaeum und ein Bogen *medio Capitolini montis* erbaut (Tac. ann. XV 18); im übrigen scheint die Senkung grossenteils von Privatbauten eingenommen gewesen zu sein (vgl. das *collegium ex iis qui in Capitolio atque arce habitant*, Liv. V 50, sowie die Schilderung des Vitellianersturms Tac. hist. III 71. Reste unter der Treppe von Araceli gezeichnet von Canina gefunden beim capitolinischen Museum, Bull. com. 1888, 330f.). Nach der Seite des Comitiums hinab führten die *scalae Gemoniae*, welche beim Carcer mündeten (s. Gemoniae scalae).

Über die Topographie des C. vgl. besonders Jordan Top. I 2, 1—154. Richter Top. 85—99. Gilbert Top. I 244—257. 268f. II 417f. III 45. 381—400. Hülsen Röm. Mitt. 1889, 249—255. 1891, 103. 104. 1892, 290—292. 1893, 287. 288. Gatti Notizie degli scavi 1896, 161. 185. 369. 486. Bull. com. 1896, 116—120. 187—189. [Hülsen.]

2) Ist der Tempel des Iuppiter O. M. auf dem capitolinischen Hügel das religiöse und politische Centrum der Stadt Rom (vgl. Jordan Topogr. I 2, 37ff.), so begegnen uns in Nachahmung dessen zahlreiche Capitolia auch in anderen Städten der Westhälfte des römischen Reichs. Aus historischer Überlieferung oder inschriftlicher Erwähnung kennen wir Capitole: 1) in Italien in Capua (geweiht von Tiberius im J. 26 n. Chr., Suet. Tib. 40. Tac. ann. IV 57; vgl. auch Suet. Calig. 57. Act. SS. Aug. VI 18), Histonium (CIL IX 2842), Marruvium (CIL IX 3688), Beneventum (Suet. gramm. 9), Falerio (CIL IX 5438), Ostia (CIL XIV 32), Faesulae (CIL XI 1545), Verona (CIL V 3332); 2) in Spanien in Hispalis (CIL II 1194); 3) in Africa in Segermes (CIL VIII 906 = 11167), Aelium (CIL VIII 928 = 11205), Karthago (CIL VIII 1013 = 12464 u. a.), Theveste (CIL VIII 1858 = 16504), Tagura (ebd. 10767 = 16849), Thamugadi (ebd. 2388), Uzelis (ebd. 6339), Cirta (ebd. 6981. 6983), Numlulis (Rev. archéol. 1892, 214); 4) in Gallien und Germanien in Narbo (Sid. Apoll. carm. 23, 41; vgl. Auson. ord. urb. nob. v. 121ff. p. 151 Peip. Act. SS. Mart. IX 373) und Augustodunum (Eumen. pro rest. schol. 9). An andern Orten hat sich die Erinnerung an ein ehemaliges C. noch in den Namen von Kirchen und Plätzen erhalten, so in Carales (*S. Nicolaus in Capitolio*), Florentia (*S. Maria in Capitolio*), Nemausus (*S. Stephanus de Capitolio*), Colonia Agrippina (*S. Maria in Capitolio*), vor allem in Vesontio, wo der Name *Capitolium* für den Platz zwischen Paulskirche und Porta nigra sich bis ins 13. Jhdt. erhielt

und neuere Ausgrabungen erhebliche Überreste des alten Tempels zu Tage gefördert haben (A. Castan Le Capitole de Vesontio et les Capitoles provinciaux du monde Romain, 1869). Minder sicher steht die Existenz derjenigen Capitole, die nur durch die Märtyrerakten bezeugt sind, so (unter Weglassung ganz unzuverlässiger Angaben) Nola (Acta SS. Jan. II 233), Abellinum (ebd. Mai. II 43), Ravenna (ebd. Jun. V 358), Aquileia (ebd. Jun. II 462), Brixia (ebd. Febr. V 812. 816), Tolosa (Ruinart Act. mart. sinc. p. 109 u. a.), Augusta Trevirorum (Acta SS. Jan. III 534 u. a.). Principiell getrennt zu halten von diesen direct bezeugten Capitolen sind die Fälle, wo uns in einzelnen Städten Tempel und Priester, sei es des Iuppiter O. M. (Pagus Veianus CIL IX 1496; Saepinum IX 2441; Peltuinum IX 3519; Aquae Cutiliae IX 4663; Pompei CIL X 796 [vgl. dazu A. Mau Röm. Mitt. XI 141ff., dessen Ausführungen jedoch manches Bedenkliche haben]; Puteoli X 1574; Suessula X 3764; Formiae X 6073), sei es von Iuppiter O. M., Iuno und Minerva (CIL X 5575 Fabrateria nova; VIII 1471 = 15513 Thugga; VIII 2611 Lambaesis) begegnen; denn es ist eine offene Frage, ob jeder Tempel der capitolinischen Göttertrias auch als C. im technischen Sinne anzusehen ist, immerhin spricht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür. Wieder unter einen andern Gesichtspunkt fallen endlich die Culte des *Ζεὺς Καπετώλιος* in den Städten der östlichen Reichshälfte, so in Arsinoe (Wilcken Hermes XX 1885, 430ff.), Korinth (Paus. II 4, 5), Antiocheia in Syrien (Liv. XLI 20, 9 u. a.), Nysa (CIG 2943), Teos in Lydien (CIG 3074), Smyrna (CIG 3153), Antiocheia am Maeander (Münzen Head HN 520), Beroia in Thrakien (Dumont Mélanges d'archéol. et d'hist. 353); für die Entstehungsgeschichte dieser Culte ist es von Bedeutung, dass nach dem ersten mithridatischen Kriege kleinasiatische Gemeinden Weihungen an Iuppiter Capitolinus in Rom sowohl auf dem Capitol wie auf dem C. vetus machen (CIL I 587—589 = VI 372—374; vgl. Hülsen Röm. Mitt. IV 1889, 252ff. 276. VI 1891, 103f.). Wirkliche Capitole fehlen im Osten des Reiches vollständig, die einzigen Ausnahmen bilden die *νέα Ῥώμη* Constantinopolis (s. d.) und das hadrianische Neu-Jerusalem Aelia Capitolina (s. Bd. I S. 481). Da die Städte, welche wir im Besitze von Capitolia finden, mit wenigen und späten Ausnahmen (Carales [?], Histonium, Marruvium, Segermes, Uzelis, Numlulis) Colonien sind, so ist die Vermutung sehr ansprechend, dass etwa bis auf die Allgemeinverleihung des römischen Bürgerrechtes durch Caracalla die Gründung eines C.s zu den Sonderrechten dieser bevorzugten Gemeinden gehörte, die ja *effigies parvae simulacraque populi Romani* (Gell. XVI 13, 9) zu sein beanspruchten; die Capitolia sind dann in analoger Weise auf den Westen des Reiches beschränkt, wie sich die Marsyasstatue als Symbol verwandter Bedeutung fast ausschliesslich in den Colonien des griechisch redenden Ostens nachweisen lässt (Jordan Marsyas auf dem Forum in Rom, Berlin 1883, 16ff. 29f.; vgl. Mommsen St.-R. III 809f.). Litteratur: E. Saglio Dict. d. antiqu. I 905f. A. Castan a. a. O. und Les capitoles provinciaux du monde Romain, Besançon 1886. O. Kuhfeldt De Capitoliis imperii Romani, Berolini 1883 (dazu O. Seeck Wochenschr. f. klass. Philol. 1884, 36ff.). G. B. de Rossi Bull. arch. com. XV 1887, 67f. E. Aust in Roschers Mythol. Lex. II 739ff. Ruggiero Dizion. epigr. II 93—95. [Wissowa.]

Capitolium vetus, Ort auf dem Quirinal in Rom, mit einem Heiligtum des Iuppiter, oberhalb des Floratempels (Varro de l. l. V 158. Martial. V 22. VI 27. VII 73), wahrscheinlich die im 15.—16. Jhdt. als *mons Apollinis et Clatrae* bezeichnete Bodenerhebung in der Nordostecke des Quirinalgartens, welche unter Urban VIII. (1625—1626) planiert wurde (Lanciani Bull. com. 1889, 390). Auf dem C. v. stauden vermutlich die Weihinschriften (an Iuppiter optimus maximus und das römische Volk) kleinasiatischer Gemeinden aus dem mithridatischen Kriege (CIL VI 373. 374. Bull. com. 1887, 251), welche im 17. Jhdt. und neuerdings am Nordabhange des Quirinals ausgegraben sind. Vgl. Becker Top. 577. Hülsen Rh. Mus. XLIX 1894, 408. [Hülsen.]

Capitoniana, Ort in Sicilien (vielleicht *latifundium* eines Capito? s. Mommsen zu CIL X 7041) an der Strasse von Catana nach Agrigent, 24 mp. vom ersteren, 67 vom letzteren; Itin. Ant. 88. 94. Mannerts Vermutung = Ramacca ist nicht zu beweisen, trifft aber die Gegend wohl richtig. [Hülsen.]

Capitularium. 1) Die Kopfsteuer, welche die Juden auf Befehl Vespasians an den Tempel des Iuppiter Capitolinus zahlen mussten, wie sie sie vorher an den Tempel in Jerusalem entrichtet hatten; s. Fiscus Iudaicus. CIL VI 8604 ein kaiserlicher *procurator ad capitularia Iudaeorum.*

2) Eintrittstaxe: CIL XIV 2112, 20f. *[placuit universis, ut quisquis in hoc collegium* (das *coll. Dianae et Antinoi* in Lanuvium) *introire voluerit, dabit kapitulari nomine HS c n(ummos et vi[ni] boni amphoram)* (ob auch der monatliche Mitgliedsbeitrag von fünf Assen, der unmittelbar darauf vorgeschrieben wird, als *c.* aufzufassen ist, weiss ich nicht; doch ist dies sehr gut möglich). Über die Taxen für den Eintritt in Vereine und über die Befreiung von ihrer Entrichtung Liebenam Röm. Vereinswesen 171f., vgl. Schiess Die röm. collegia funeraticia (München 1888) 81.

3) Maklergebühr: Innerhalb des Territoriums des *metallum Vipascense* gilt die Bestimmung CIL XII 5181 Z. 12: *[qui mancipia sub praecone venum] dederit, si quinque minoremve numerum rendiderit, capitularium in singula capita [denarios ..., si maiorem numerum rendi]derit, in singula capita (denarios tres) conductori socio actorive eius dare debeto*; Ähnliches Z. 16f. Hübner Ephem. epigr. III p. 175. CIL II p. 796. [Kubitschek.]

Capitularius s. Capitulum Nr. 1.

Capitulum. 1) In einer Verordnung vom J. 382 (Cod. Theod. XI 16, 14) heisst es: *capitulariae sive, ut rem, quam volumus intellegi, communi denuntiatione signemus, temonariae functionis.* Hieraus ergiebt sich, dass *capitularius* in der höhereu Sprache dasselbe bezeichnete, was man vulgär *temonarius* nannte, woher auch Schriftsteller, die sich eines klassischen Stiles befleissigen,

wie Symmachus (IX 10, 2) und Ammianus (XVI 5, 14) nur von *capitularius* und *c.* reden. Folglich ist Cod. Theod. XI 16, 15 *capituli atque temonis necessitas* als *ἓν διὰ δυοῖν* zu fassen, namentlich da Cod. Theod. XI 16, 18 in genau demselben Sinne *temonis sive capituli onera* steht. Wenn Cod. Theod. VI 35, 3 die überlieferte Lesung ist: *ne exactorum vel turmariorum, quos capitularios vocant, curam subeant vel obsequium temonariorum vel prototypiae,* so sind die Worte, *quos capitularios vocant* als Glossem zu betrachten, das zu *temonariorum* gehört, aber fälschlich zu *turmariorum* gestellt ist.

Capitula heissen diejenigen Einheiten der Steuerrechnung (Amm. XVI 5, 14; vgl. Seeck Rh. Mus. XLIX 630), von denen bei Aushebungen je ein Rekrut zu stellen ist. Dieselben umfassen eine bedeutende Anzahl jener kleineren Einheiten, die man *capita, iuga, millenae, centuriae* oder *iulia* nennt (s. Capitatio), ja es kommt nur ausnahmsweise vor, dass ein einzelner Grundbesitzer ein ganzes C. sein eigen nennt (Cod. Theod. VII 13, 7 § 1). Gewöhnlich ist zur Lieferung eines Rekruten ein Consortium von Grundbesitzern vereinigt, unter denen für einen bestimmten Zeitraum — wahrscheinlich für fünf Jahre, jedenfalls für mehr als zwei (Cod. Theod. VII 18, 3) — ein einzelner die Leitung (*protostasia*) zu übernehmen hat und dann *capitularius* oder *temonarius* heisst (Cod. Theod. VII 13, 7. XI 16, 14. 23, 1). Wie Valens im J. 375 verfügte, musste dieser von den Mitgliedern der Gemeinschaft jährlich 36 Solidi (= 457 Mark) eintreiben, wozu jeder, den Temonarius selbst mit eingeschlossen, nach der Höhe seiner Capitatio beizutragen hatte. War es gestattet, die Rekrutenstellung in Geld abzulösen, so wurde jene Summe den Reichskassen eingezahlt; wenn nicht, so musste abwechselnd je einer der Consortes den Rekruten aus seinen Colonen oder Inquilinen stellen und empfing als Entschädigung 30 Solidi, während 6 dem Ausgehobenen selbst zur Einkleidung übergeben wurden (Cod. Theod. VII 13, 7; vgl. Symm. epist. IX 10, 2). Neu ist an diesen Bestimmungen wohl nur die Höhe der Geldsumme; im übrigen dürften sie auf die Militärorganisation Diocletians zurückgehen. Jedenfalls erscheint schon unter diesem die Lieferung von Rekruten als Vermögenslast (Lact. de mort. pers. 7), Temonarii kommen im J. 295 in Africa vor (Pass. S. Maximiliani bei Mabillon Vetera Analecta, Paris 1723, 181), und die Protostasia wird in seinen Verordnungen schon vor dem J. 293 erwähnt (Cod. Iust. X 62, 3). Sie gilt nicht als persönliche Leistung, sondern als Reallast des ländlichen Grundbesitzes (Cod. Iust. X 42, 8), wahrscheinlich weil der Temonarius mit seinem Vermögen für das Einlaufen der geforderten Summe verantwortlich war und, falls einzelne der Consortes nicht zahlten, den Defect decken musste (vgl. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 298). Den Senatoren wurde 361 das Privileg verliehen, dass ihre Güter nur mit denen von Standesgenossen zur Gemeinschaft eines C. zusammengelegt werden dürften (Cod. Theod. XI 23, 1). Seitdem scheinen die Praetoren jedes Jahres zugleich auch die Function der Temonarii übernommen zu haben (Cod. Theod. VI 4, 21). Gewisse Ämter und Würden befreiten von der Leistung der Protostasia (Cod. Theod. VI 35, 3. XI 16, 6. 14. 15. 18. 23, 3. 4), auch wurden den Temonarii, wenn sie einen Deserteur zur Anzeige brachten, zwei Jahre von ihrer Amtszeit erlassen (Cod. Theod. VII 18, 3).

Von der Protostasia unterscheidet sich die Prototypia dadurch, dass sie nicht so sehr Real- wie Personallast ist. Die Aufgabe desjenigen, dem sie übertragen ist, besteht darin, einen freiwilligen Rekruten anzuwerben und dann das Geld, welches er dafür verwendet hat, von den Mitgliedern seiner Gemeinschaft beizutreiben. Da die Kosten für diesen Zweck sehr verschieden sein konnten und sich nicht immer controlieren liessen, so wurde diese Leistung oft zu Unterschleifen und Bedrückungen missbraucht, weshalb Valens sie 375 aufhob (Cod. Theod. VII 13, 7). Nachweisbar ist sie zuerst im J. 319 (Cod. Theod. VI 35, 3), wird also wohl auch auf Diocletian zurückgehen. Wahrscheinlich war diese Art der Rekrutenstellung zunächst für diejenigen Provinzen eingeführt, deren ländliche Bevölkerung für nicht sehr kriegstüchtig galt und die daher später ihre Militärpflicht in Geld abkauften (Cod. Theod. VII 13, 2). Zur Prototypia waren in erster Linie die Decurionen verpflichtet, doch zog man auch Senatoren dazu heran, was Iulian verbot (Cod. Theod. XI 23, 2). Diejenigen, welche sie leisteten, werden von den Temonarii ausdrücklich unterschieden (Cod. Theod. VI 35, 3), doch folgt daraus noch nicht mit Sicherheit, dass nicht auch sie den Titel Capitularii führten. Jedenfalls ist ein anderer für sie nicht überliefert. Mommsen Herm. XXIV 239. [Seeck.]

2) In der Baukunst, ebenso wie *capitellum* und *κεφαλή* (Pollux VII 121) oder *κεφαλίς* oder *χιόχρανον* (CIA I 322, 29. Pollux VII 121. Strab. IV 198 *χιόχρανον κορινθιουργές*) und *ἐπίχρανον* (CIA II 1054, 43. 45. Le Bas 159h, 17. 18. Pind. frg. 58. Eurip. Iph. Taur. 51), hauptsächlich Bezeichnung für den oberen formalen Abschluss, für die eigentümliche Gestaltung, die das Kopfende der Säulen nach dem Vorbild älterer vorgriechischer und orientalischer Architecturstile bei den Griechen und darnach bei den Italikern erhalten hat. Es war je nach den vier grossen, uns in der terminologischen Auffassung des Altertums wesentlich nur durch Vitruv bekannten Stilgattungen, der dorischen (*c. doricum*), der ionischen (*c. pulvinatum*), der korinthischen (*c. corinthium*) und der etruskischen, verschieden. Als besondere Formen hat man dazu neuerdings das mykenische Capitell, den Vorläufer des dorischen (Puchstein Das ion. Cap. 51), und das aeolische, den Vorläufer des ionischen (Koldewey Neandria 41) erkannt. Endlich waren im Altertum viele Ableitungen aus jenen Hauptformen, Mischungen der verschiedenen architectonischen Elemente (vgl. Vitruv. p. 88, 3 Rose), z. B. das halb korinthische, halb ionische sog. Compositcapitell der römischen Architectur, und neuere Entlehnungen aus den orientalischen Formenkreisen, z. B. das Palmblattcapitell, sehr beliebt. Auch bei einfachen und schmucklosen Nutzbauten wurde das Kopfstück der Stützen *c.* genannt, so das eichene auf dem Baum einer Kelter, Cato agr. 18, 4. Nicht anders werden die Capitelle von Pfeilern, von Pilastern und von Anten

geheissen haben, die sich in ihren Formen entweder an die Säulencapitelle des ionischen und des korinthischen Stiles anlehnen oder aus den sog. Kymatien gebildet sind. Auch ganz einfache Kopfleisten wie die an den Triglyphen und an den Metopen sind als *c.* bezeichnet worden (Vitruv. p. 92, 18), als *ἐπικρανίτιδες* die glatt fortlaufende kymatienförmige Bekrönung der Wand am Erechtheion, CIA I 322, 16. 23, während die ganz gleichartigen Glieder an den Epistylien und an den Geisa individuellere oder allgemeine Bezeichnungen zu führen pflegen (*taenia* am dorischen, *cymatium* am ionischen Epistyl, *corona cum lysi* an Sockeln wie Podien und Plutea, Vitruv. p. 76, 25. 118, 11). Vitruv (p. 6, 4. 266, 8ff. 268, 12 Rose) braucht das Wort *c.* auch für *πλινθίον* an den Katapulten (vgl. H. Droysen Heerw. u. Kriegführ. 194ff.), Varro r. r. III 5, 10 für die runde Bekrönung an der *tabula litteraria*. [Puchstein.]

Capitulum Hernicum (s. Plin. III 63 und die Inschrift CIL XIV 2960; *Ἑρνίκων πολίχνη Καπίτουλον* Strab. V 238) oder einfach *Capitulum* (Lib. col. 232), Städtchen der Herniker in Latium adiectum, jetzt Piglio. Vgl. Mommsen CIL X p. 590. [Hülsen.]

Capitum oder *capitus* (so Cod. Iust.) ist eine bestimmte Menge von Viehfutter (Amm. XXII 4, 9. Hist. Aug. Aurel. 7, 7), wahrscheinlich soviel, wie nach einer reichlichen Durchschnittsberechnung für ein Lasttier im Laufe des Jahres nötig ist. Jede Provinz und innerhalb derselben jede Stadt hatte im 4. Jhdt. nach der Höhe ihrer Einschätzung eine vorgeschriebene Menge von Capita zu liefern (Nov. Val. 18 pr. § 5), die teils für den Haushalt des Statthalters und der übrigen Provincialbeamten verwendet wurden (Cod. Theod. VIII 5, 3), teils den sonstigen Staatsbedürfnissen dienten. Denn jeder gemeine Cavallerist erhielt, wie es scheint, ein C. (Hist. Aug. a. O.), die Officiere und Beamten eine grössere Anzahl, die sich nach der Höhe ihres Ranges steigerte. Annonae und Capita werden daher in der Regel zusammengefasst als die Gesamtheit der Naturalbezüge, die dem Staatsdiener zukommen, und meist von beiden Arten die gleiche Zahl dem einzelnen Beamten zugewiesen (Cod. Theod. VI 24, 1. VII 4, 13. 17. VIII 1, 10. 5, 3. X 1, 17. Cod. Iust. I 27, 1 § 21ff. 2 § 19ff. 52, 1. Edict. Iust. 13, 3. Amm. XXII 4, 9). Bei den Heeren befinden sich grosse Magazine (*horrea*), aus denen beide von den Actuarii täglich unter Soldaten und Officiere verteilt werden (Cod. Theod. VII 4, 13. 17. VIII 1, 10). Bis zum Ende des Jahres haben die Empfänger das Recht, ihre Bezüge in den Magazinen liegen zu lassen; wenn sie aber bis dahin nicht erhoben sind, werden sie confisciert (Cod. Theod. VII 4, 17). Um die Steuerzahler zu erleichtern, verfügte Iulian, dass die Soldaten nur in den Wintermonaten das C. empfangen sollten; im Sommer mussten sie wahrscheinlich ihre Pferde auf die Weide treiben (Cod. Theod. VII 4, 8). Doch diese Bestimmung, sowie die andere, dass die Magazine bis zu 20 römischen Meilen von den Standlagern entfernt sein durften und die Soldaten sich so weit her ihre Fourage holen mussten (Cod. Theod. VII 4, 7. 9), waren wohl nur vorübergehend. Im 6. Jhdt. wurden diese Naturalbezüge wenigstens bei den Beamten und Officieren meist in Geld bezahlt (Cod. Iust. I 52), wobei nach der Bestimmung Iustinians für Africa ein C. mit 4 Solidi (= 51 Mark) berechnet werden sollte (Cod. Iust. I 27, 1 § 21ff. 2 § 19ff.). [Seeck.]

Capomalva (Procop. de aedif. 281, 42 *Καπόμαλβα*), Castell in Dardanien. W. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel, S.-Ber. Akad. Wien 1881, 496. [Patsch.]

Capora (Geogr. Rav. 178, 3), ein Ort, der vermutlich an einer von Porolissum ausgehenden, den dacischen Nordosten Tyra zu durchschneidenden Handelsstrasse lag (Kiepert Formae orbis antiqui XVII p. 4, 39; vgl. J. Jung Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband IV 10, 5); nach W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 84 ein karpodakischer Ort im Flussgebiet des Tyras. [Patsch.]

Capori, ein kallaikisches Volk, nach der Küstenbeschreibung, der Plinius folgt (IV 111, die Hss. schwanken zwischen *Copori* und *Capori*), an der Nordwestspitze Iberiens, südlich von Noela (s. d.), nach Ptolemaios (II 6, 23) ebenda mit den weit auseinander liegenden Städten Iria (s. d.) und Lucus Augusti (s. d.). Die Inschrift eines *Lupus Abboni f(ilius) Cap(orus)* in Metellinum (CIL II 606) spricht für die Schreibung mit *a* (vgl. auch Tapori). [Hübner.]

Capotes, nach Licinius Mucianus bei Plin. n. h. V 83 der Berg Armeniens, an dessen Fusse der Euphrat entspringe, Mart. Cap. § 681. Solin. 174, 3 Momms. mit var. *Catopes*. Strab. XI 527 nennt Abos und Domitius Corbulo bei Plin. n. h. V 83 *Agas* als Quellberg des Euphrat. [Baumgartner.]

Cappacum, im Süden der Provinz Hispania ulterior, unter den *civitates stipendiariae* des Bezirks von Gades nach den Listen des Agrippa nur angeführt von Plinius (III 15. Geogr. Rav. 317, 5 *Cappa*), von unbekannter Lage. [Hübner.]

Cappis, Fluss in Gallien beim Geogr. Rav. IV 26 p. 235. [Ihm.]

Capra, *αἴξ*, die Ziege, ein Sternbild im Fuhrmann. Vielleicht schon von Eudoxos angenommen, weil bei Vitruv (IX 6 p. 228 Rose) in der angeblich auf Eudoxos zurückgehenden Beschreibung des Sternenhimmels an der linken Schulter des Fuhrmannes die Ziege (*capra*) angesetzt wird, eine Angabe die jedenfalls vollkommen übereinstimmt mit Arat. 162f. Hier wird ferner auch berichtet, diese *αἴξ ἱερή* habe Zeus gesäugt und sei *ὠλενίη αἴξ* (auf den Armen des Fuhrmannes getragen) genannt worden. Andere haben das Adjectivum statt von *ὠλένη* (*ulna*) abgeleitet von einer Stadt in Achaia *Ὦλενος* und deshalb mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben (so Apollodor, Ovid, Manilius, Statius, Nonnus); Strabon bemerkt daher, man erzähle, dass Zeus in jener Gegend Achaias von der Ziege gesäugt worden sei (VIII 387). Andrerseits berichtet Eratosthenes (C. Robert Erat. catast. rel. 100f.), Iuppiter sei gleich nach seiner Geburt von Rhea der Themis übergeben worden und von dieser dann der Amaltheia, die Iuppiter von einer Ziege habe stillen lassen. Diese Ziege, heisst es, war die Tochter der Sonne und so furchtbar anzusehen, dass die Titanen, Saturns Begleiter, sich vor ihr entsetzten und die Erde baten, sie möchte sie in einer Höhle

auf Kreta verbergen. Das geschah, und das Tier stillte dort Iuppiter. Als dieser später den Kampf gegen die Titanen begann, aber keine Waffen hatte, wurde ihm aufgetragen, das Fell dieser Ziege statt des Schildes zu gebrauchen, weil es undurchdringlich war und mitten auf dem Rücken ein Gorgonenhaupt trug. Iuppiter that das, bedeckte sie mit einem andern Felle, machte sie unsterblich und versetzte sie unter die Sterne.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der Ziege von Eratosthenes (a. a. O.), Ptolemaios (*Μεγ. σύντ.* VII 4 p. 42 Halma) und Proclus (de sphaera c. 15) blos ein Stern beigelegt wird, der demnach von den Römern unterschiedslos bald mit *capra*, bald mit *capella* bezeichnet wird (*capra* bei Cic. de nat. d. II 110. German. 165f. Avien. 407ff.; *capella* bei Ovid. fast. V 113. Manil. I 366 und Plinius XVIII 248. 255. 310. 312).

Über die Auf- und Untergänge des Sternes s. im Kalender des Geminos die Einträge unter dem 16. 30. September, 13. October, 18. December (Wachsmuth Lydus de ostentis p. 177ff.). Nach dem Kalender des Ptolemaios (ebd. p. 203ff.) fällt der Spätaufgang Thoth 3. 23; Phaophi 7. 21. 22; Mesori 10; der Frühuntergang Choiak 5. 9. 14. 19. 26; der Frühaufgang Phamenoth 29; Pharmuthi 18; Pachon 2. 9. 12; Payni 23; der Spätuntergang Pachon 17. 20. 24. 28; Payni 5 (Ideler Über den Kalender des Ptol. 195). Die römischen Ansätze sind zu finden in Petaus Zusammenstellung im Uranologium (Calendarium vetus Romanum etc.). Vgl. auch die Berechnungen von G. Hofmann Programm des k. k. Gymn. in Triest 1879, 23. 25. [Haebler.]

Caprae. 1) *Κάπραι*, Ort im umbrischen Appennin, 84 Stadien von Taginae (Gualdo Tadino), wo Totila starb und begraben wurde. Prokop. bell. Goth. IV 32. [Hülsen.]

2) Ort in Istrien zwischen Piranum-Pirano und Tergeste-Triest (Geogr. Rav. 257, 4. 382, 10), jetzt wahrscheinlich Capodistria, das nach Iustinus II. Iustinopolis (s. d.) benannt wurde. CIL V p. 49. [Patsch.]

Caprae (oder *capreae*) **palus** (*Αἰγὸς ἕλος* Plut. Rom. 27, 6; Numa 2, 1; Camill. 33, 7), der sumpfige Platz vor der Stadt Rom, bei dem der Sage nach Romulus seine letzte Heerschau (Opfer, Gerichtstag) abgehalten und unter Donner und Blitz in den Olymp versetzt sein sollte. Liv. I 16, 1. Ovid. fast. II 491. Flor. I 1. Solin. I 20. Auctor de vir. ill. 2. Zonar. VII 4. Hieron. chron. ad a. Abr. 1300. Nach Fest. epit. 65 war *Capralis* (die Codd. *Cuprulis*) *ager* der eigentliche Name der Örtlichkeit, *qui vulgo ad caprae paludes dici solet*. Nach der Vorstellung der alten Historiker muss er im südlichen Teile des Marsfeldes, unweit des späteren Volksversammlungsplatzes (*saepta*) und der Ara Martis, etwa in der Gegend des Pantheon, gesucht werden. Verfehlt ist de Rossis Versuch (Bull. com. 1883, 244ff.), die C. p. an den zweiten Meilenstein der Via Nomentana zu versetzen, wo das Martyrologium Hieronymianum (v. 15. September) einen Ort *ad Caprae* erwähnt. Vgl. Becker Topogr. 628. [Hülsen.]

Capra picta (die meisten Hss. haben *Capra picti*), Örtlichkeit in Africa, in wüster Gegend, wohin unter Geiserich einige standhafte Katholiken verbannt wurden, Victor Vict. pers. Vand. I 11, 35. [Dessau.]

Capraria. 1) In Numidien, 7 Millien von Thibilis (Annûna), Tab. Peut. Vermutungen über die Lage bei Tissot Géographie comparée de l'Afrique II 384, der übrigens hier an ein zweites, sonst unbekanntes Thibilis denkt. [Dessau.]

2) *Castrum* in der *civitas Biterrensium*, Gregor. Tur. hist. Franc. III 22. Jetzt Cabrières bei Béziers (dép. Hérault). Longnon Géogr. de la Gaule 611. [Ihm.]

3) Eine kleine Insel 12 Millien von der Balearis maior entfernt, den Schiffenden gefährlich (Plin. III 78, danach Mart. Cap. VI 643), noch jetzt Cabrera. S. Baliares Bd. II S. 2824. [Hübner.]

4) *Capraria* (*Καπραρία* Ptol. III 1, 69; *Caprasia* Varro de r. r. II 3, 3), kleine Insel im tyrrhenischen Meere (20 □km. gross, höchster Gipfel 448 m.), zwischen Populonia und der Nordspitze von Corsica, jetzt Capraja. Der Name soll von wilden Ziegenherden stammen und ursprünglich griechisch *Αἴγιλον* gelautet haben (Varro a. a. O. Mela II 122. Plin. III 81. Solin. 8). Im 5. Jhdt. diente das Eiland Mönchen und Einsiedlern zur Wohnstätte, Rutil. Namatian. I 439. Oros. VII 36, 5. Augustin. ep. 48 = X 187 Migne (*ad Eudoxium abbatem monachorum insulae Caprariae*). [Hülsen.]

5) S. Fortunatae insulae.

Caprarienses, Völkerschaft Mauretaniens, Ammian. Marc. XXIX 5, 37. [Dessau.]

Caprarienses montes, im inneren Mauretanien, Ammian. Marc. XXIX 5, 34. [Dessau.]

Caprasia. 1) Mündung des Po, Plin. n. h. III 120. Nissen Ital. Landeskunde I 205. [Ihm.]

2) Station der Via Popillia im Bruttierlande, 28 mp. von Consentia, also in der Gegend des jetzigen Tarsia. Tab. Peut. Itin. Ant. 105. 110 (wo *Caprasis* im Ablat.). Geogr. Rav. IV 34 p. 278 P. (*Capratia* die Hss., *Capracia* Guido p. 482 P.). [Hülsen.]

Caprea s. Reh.

Capreae (*Καπρέαι* Strab. I 60. V 247. 248. Joseph. ant. XVIII 161ff. Plut. de exil. 9; *αἱ Καπρέαι* Strab. I 22. II 123. VI 258. Steph. Byz. s. *ἡ Καπρέη*. Hekataios bei Steph. Byz. s. *ἡ Καπρία*. Dio Cass. LII 43. LVIII 5. LXXII 4; Einw. *Caprensis*, *Καπρεάτης*, auch *Καπρεήτης* IGI 897 a), seltener *Caprea* (*Καπρέα* Ptol. III 1, 79), irrig im Itin. marit. 516 *Capraria*, kleine Insel an der campanischen Küste vor dem Golfe von Puteoli, jetzt Capri. Von der sorrentinischen Halbinsel nur durch einen drei Millien breiten Sund getrennt (Tac. ann. IV 67), besteht sie wie jene aus Kalkgebirge, das sich im Monte Solaro bis zu 618 m. ü. M. erhebt. Sie ist 15 qkm. gross (Umfang elf Millien Plin. III 82); die Ränder stürzen fast überall schroff ab, nur an einer Stelle am Nordrande ist ein sicherer Landeplatz (Suet. Tib. 40), berühmt wegen seines Klimas und seiner landschaftlichen Reize, auch trotz seiner Wasserarmut fruchtbar. Als erste Bewohner (abgesehen von den hier localisierten Sirenen, Serv. Aen. V 864, aus ihm Mythogr. Vat. I 42. Isid. orig. XI 3, 30 u. a.), nennt die Sage die Teleboer (Tac. a. a. O. Stat. silv. III 5, 10) unter ihrem König

Telon (Verg. Aen. VII 735. Sil. Ital. VIII 543). Von einem *Capreus qui in illis regionibus potens fuit* leitet den Namen ab Serv. Aen. VII 735. Reste aus neolithischer Zeit (Steinwaffen, Thongeräte) sind gefunden 1882 in der grotta delle Felci an der Südküste (Cerio bei Feola 5. 6). In historischer Zeit finden wir die Insel von Griechen besetzt, welche nach Strabon (V 248) in ältester Zeit zwei *πολίχνια* (höchst wahrscheinlich dem jetzigen Anacapri und Capri entsprechend) hatten, von denen eines das andere in sich aufnahm, um dann selbst in die Gewalt der Neapolitaner zu fallen. Im Besitz der Neapolitaner (die dort *ephebea* feierten, Suet. Aug. 98) blieb C. bis auf Augustus, der es von der Stadt gegen das grössere Ischia eintauschte (Strab. a. a. O. Suet. Aug. 92. Cass. Dio LII 43) und öfters dort sich aufhielt (Suet. Aug. 98). Tiberius erbaute sich nicht weniger als zwölf Villen (Tac. a. a. O.), von denen eine als *Villa Iovis* bekannt ist (Suet. Tib. 65), weshalb auch die übrigen wahrscheinlich nach Göttern benannt gewesen sind, und verbrachte dort seine letzten zehn Lebensjahre (Tac. a. a. O. Suet. Tib. 40. 60. 62. 73. 74; Gai. 10; Vitell. 3. Joseph. ant. XVIII 161ff. Cass. Dio LII 43. LVIII 5. Auson. de mort. Caes. 3); die *arx Tiberi principis* bei Plin. III 82 bezeichnet wohl die Gesamtheit seiner Anlagen; einen von ihm gebauten *pharos* erwähnen Suet. Tib. 74. Stat. silv. III 5, 100). Nach dem Tode des Tiberius scheint die Insel von ihren kaiserlichen Besitzern gemieden zu sein, erwähnt wird sie nur als Verbannungsort für Crispina die Gattin und Lucilla die Schwester des Commodus (Cass. Dio LXXII 4). Einen Ort mit Stadtrecht hatte die Insel in römischer Zeit nicht, die inschriftlich genannten *ἀγοραν όμοι* (Kaibel IGI 896. 897. 897 a) gehören wohl nach Neapel. Dies Fortbestehen griechischen Wesens auf der Insel bezeugen auch die Inschriften, unter welchen die griechischen in der Mehrzahl sind (Kaibel IGI 896—902. 897 a—901 a); lateinische CIL X 6806—6810. 8042, 60. 8059, 430. Ephem. epigr. VIII 669—674. Einen *Βλαῖος σπενδογελοίων ποιητὴς Καπριάτης* erwähnt Steph. Byz. s. *Καπρίαι*. Gelegentliche Erwähnungen noch bei Ovid. met. XV 709. Iuv. X 72. 93. Claud. de IV cons. Honor. 314; in Eutrop. 61.

Die zahlreichen antiken Reste auf C. gehören grossenteils den Villen des Tiberius an. Die besterhaltenen sind die auf der Ostspitze bei S. Maria del Soccorso gelegenen (s. Alvino und Quaranta Le antiche rovine de Capri, Napoli 1835 fol.), wo man auch den Unterbau des Pharus wieder zu finden glaubt; andere bei Aiano, Palazzo, Truglio (diese drei oberhalb der Marina grande), Castiglione, S. Michele, la Certosa, le Camerelle (diese auf den Hügeln östlich und südlich der modernen Stadt C.), Capodimonte, Monticello, Timberino, Damecuta (diese vier auf Anacapri). Antik ist auch, wenigstens in ihren Unterbauten, die grosse Treppe (784 Stufen), welche bis zur Anlage der neuen Fahrstrasse die einzige Communication zwischen Capri und Anacapri bildete. Vgl. N. Hadrava Ragguagli di varii scavi e scoverte di antichità fatte nell' isola di Capri, Napoli 1793. R. Mangoni Ricerche topografiche ed archeologiche sull' isola di Capri, Nap. 1834. Beloch Campanien 278—292. R. Schoener Capri, Wien 1892. Feola Rapporto sullo stato dei ruderi Augusto-Tiberiani (1830), hsg. von J. Cerio Napoli 1894. Weitere Litteratur bei Beloch und Feola aa. OO. [Hülsen.]

Caprense (*oppidum*), Ort in Mauretania Caesariensis, mit Bischof, der im J. 484 genannt wird (Not. Caes. 53, in dem Bischofsverzeichnis bei Halm in der Ausgabe der Victor Vit. p. 69). [Dessau.]

Capreolus. 1) Sachwalter, Fronto ad M. Caes. III 4 p. 43 N. [Groag.]

2) Von 430—437 Bischof von Karthago — sein Todestag nach dem alten Kalendarium Carthaginense zwischen 22. und 30. Juli. Auf die Einladung des Kaisers Theodosius II., sich an der Synode zu Ephesus 431 zu beteiligen, hat er mit einem Brief an die Synode geantwortet, der von dieser in der ersten Sitzung enthusiastisch aufgenommen (vgl. Vincent. Lirin. Comm. XXXI u. XXXIII 42f.) und den Synodalacten — in lateinischem und griechischem Texte — einverleibt worden ist. Zwei Sätze aus c. 2 dieses Briefes citiert Fulgentius Ferrandus ep. VI 6 (Migne Patrolog. lat. LXVII 925); aber der Wortlaut weicht von dem der lateinischen Synodalacten völlig ab, entspricht um so genauer dem der griechischen Übersetzung. Aus einem bei demselben Anlass an den Kaiser gerichteten Schreiben des C. hat nur Ferrandus a. a. O. ein Fragment uns aufbewahrt. Ausserdem besitzen wir einen Brief von zwei spanischen Christen, Vitalis und Constantius (oder Tonantius?), an C., worin sie von ihm genaue Information erbitten über die kirchliche Lehre betreffs des Verhältnisses von Gottheit und Menschheit; in einem längeren, dogmengeschichtlich interessanten Brief hat er ihnen um 432 geantwortet, vielleicht die ephesinischen Synodalacten mitübersandt. Die Briefe s. bei Migne Patrolog. lat. LIII 843—858. Dass einige pseudoaugustinische Sermone von C. herrühren (so Tillemont Mém. XVI 495ff.) ist wenig wahrscheinlich. Über die Bibel des C. vgl. H. Linke Studien zur Itala 1889, 6. [Jülicher.]

3) S. Reh.

4) In den mittelalterlichen Hermeneumata medicobotanica vetustiora eine Pflanze *dorcadis id est capreolus* (Corp. gloss. lat. III 538, 38. 545, 24. 560, 43. 589, 50. 610, 54. 623, 14. 632, 3); sie wird wohl kaum dieselbe wie *dorchadion* = *dragontea* (III 560, 2) sein. Vielmehr hat ein im 9. Jhdt. in Norditalien geschriebenes Glossar *dorcadis* = *caprolus* (Atti del congresso bot. internaz. in Genova, 1892 p. 430), und diese Pflanze wird von Ed. Bonnet (ebd.) mit Lonicera caprifolium L., dem heutigen Caprifoglio der Italiener, identificiert.

5) Die Weinrebenranke (Plin. XVII 208), welche wie eine Locke gedreht ist und womit die Rebe einen Stützpunkt ergreift; sie soll daher nach der Etymologie der Alten *a capiendo* benannt sein (Varro de r. r. I 31, 4. Fest. ep. p. 57, 16. Isid. XVII 5, 11), während die Benennung doch wohl auf die Ähnlichkeit der zweigabeligen Ranke mit dem dreigabeligen Rehhorn zurückzuführen ist. Aufgelegte Ranken sollten eine zusammenziehende und kühlende Eigenschaft haben (Cels. II 33) bei bösartigen Geschwüren (Gal. XI 86); sie wurden Fieberniden ins Wohnzimmer gestreut (ebd. X 697); innerlich gebraucht wurden sie gegen die Wirkungen der Giftpflanze *ephemeron* (Scrib. Larg. 193).

6) Eine Hacke mit zwei eisernen Zinken, mit welcher im Frühjahr im Spargelbeet die Erde gelockert wurde (Col. XI 3, 46). Rich (Illustr. Wörterb. d. gr. u. röm. Altert., übers. von C. Müller, 1862, 106) giebt die Copie einer alten Elfenbeinschnitzerei der Florentiner Gallerie; hier hält eine Figur die Hacke in den Händen, welche mit einer Ziege zur Seite mitten in einem Weinberge steht, wodurch die Sache und der Name erklärt ist. Die beiden Zinken sind nur in schwachem Bogen gekrümmt, laufen in einem spitzen Winkel auseinander und der Stiel geht durch diesen nahe seinem Scheitel hindurch.

7) Im Pluralis in der Baukunst Streber oder Dachsparren. So nennt Vitruvius (X 10 [15], 4) *capreoli* die drei, jedenfalls schrägen, Streber, welche mit dem von ihnen gestützten Ständer den Fuss der Katapulte bilden, welcher von Heron (bei Wescher Poliorcétique des Grecs 83, 3) *βάσις τριοκελής* genannt ist. Bei den *testudines* heissen die Dachsparren *capreoli* (Vitr. X 14 [20], 2. 15 [21], 1 u. 3) entsprechend den griechischen *συνστάται εἰς ἀλλήλους ἐξερείδοντες* (Athen. bei Wescher 17, 10 u. 11) und *συγκύπται* (ebd. 18, 10 u. 22, 8 mit Fig. V. Anonym. ebd. 227, 6. 228, 13 mit Fig. XC. XCI). Nur mit einer Ausnahme hatten nach Vitruvius (X 15 [21], 1; vgl. Athen. a. O. p. 18, 8) alle *testudines* ein solches Satteldach mit *συγκύπται*, bezw. *capreoli*; so wohl auch die von Caesar (b. c. II 10) beschriebene Laufhalle *musculus* (A. Müller in Baumeisters Denkm. I 540), obwohl die Breite derselben nur vier Fuss betrug. Hätte sie, wie Engelmann (Guhl und Koner Leben d. Gr. u. R.[6] 848), der sie mit der griechischen Breschschildkröte identificiert, annimmt, ein Pultdach gehabt, so hätten die das Dach tragenden *columellae* auf der einen Längsseite höher sein müssen, als auf der andern; sie sollten aber alle fünf Fuss hoch sein. Auch sonst wird *συνστάτης* mit *capriolus* wiedergegeben (Corp. gloss. lat. II 447, 47), *συστάται* aber erklärt als grosse Balken, welche, in der Gestalt des Buchstaben *A* gegen einander strebend, das Dach tragen (Schol. Hom. Il. XXIII 711). Daher bezeichnen die *capreoli* des Vitruvius an dem griechischen Dachstuhl (IV 2, 1) solche Dachsparren (Choisy Études épigr. sur l'arch. gr. 1884, 153f. Th. Wiegand Die puteolanische Bauinschrift, Jahrb. f. Philol. Suppl. XX 746). Wenn der zu bedeckende Raum eine grössere Spannweite verlangt, sagt Vitruvius, bedeckt man ihn mit *transtra et capreoli*, d. h. mit von Mauer zu Mauer gespannten Querbalken, auf deren Enden die Sparren fussen, im andern Falle nur mit *cantherii* ohne *transtra*. Ein Beispiel dafür bietet die von Vitruvius selbst erbaute Basilica zu Fanum (V 1, 6 u. 9), deren 60 Fuss breites Mittelschiff mit *transtra cum capreolis*, die nur 20 Fuss breite Porticus um dasselbe mit einem *cantherius* genannten Sparrenwerk bedeckt war. Den Unterschied der drei Termini für Dachsparren glaubt Wiegand (a. O. 745f.) folgendermassen feststellen zu können. Die *capreoli* sind die stehenden Sparren, d. h. solche, deren Fussenden nicht, frei über das Gebäude hinausragend, einen vorspringenden Traufrand bilden, sondern in die Mauer, die Sparrenschwelle (Fusspfette) oder was sonst ihre unmittelbare Unterlage bildet, fest eingelassen sind und sich mit den oberen Enden fest gegen einander stemmen, gleich den gegen einander anspringenden Böcken, wie sie attische Stelenakroterien darstellen (z. B. bei Brückner Ornament und Form d. att. Grabstelen, 1886 Taf. I 16 S. 34f.). *Cantherius* bezeichnet die hangenden Dachsparren. Diese liegen nahe ihren unteren Enden nur lose auf der Mauer oder der Sparrenschwelle auf, über die sie mit ihren Köpfen hinwegragen. Befestigt müssen sie also mit ihrem oberen Ende am Dachfirst (an der Firstpfette, *columen*) sein. Die *asseres* sind ebenfalls hangende Sparren (falls sie überhaupt Sparren bedeuten), nur leichtere, lattenartige, im Vergleich zu dem balkenartigen Cantherius; sie können bei kleineren Dächern an Stelle des *cantherius* als die einzigen Dachsparren verwendet werden, wie das Dach des tuscanischen Atrium zeigt, bei dem Vitruvius VI 3, 1 von *asseribus stillicidiorum in medium compluvium deiectis* spricht, während neuere Erklärer diesem Atriumdach fälschlich *cantherii* oder *capreoli* zuschreiben. Die Dachsparren an der Skeuothek Philons, deren Bauplan uns durch eine Inschrift erhalten ist (Dittenberger Syll. 352. CIA II 1054), hält Wiegand (a. a. O. 747) für eine Kreuzung von *capreoli* und *cantherii*.

8) Ein vor der Hausthür befindlicher Vorbau (vgl. Blümner bei Baumeister a. O. I 627). In den mittelalterlichen Glossarien finden wir nämlich *protiron capriolum* (Corp. gloss. lat. III 190, 51), *τὸ πρόθυρον capriolum* (III 268, 62) und *πρόθυρον vestibulum* (II 417, 63).

9) Dasselbe, was *πρότονος* (Corp. gloss. lat. II 424, 13), also eine Stage (Tau), mit welcher der Schiffsmast am Vorderteil des Schiffes befestigt war (s. Assmann bei Baumeister a. O. III 1595 und Guhl und Koner a. O. 414). [Olck.]

Capriaria insula, im indischen Meere, Geogr. Rav. p. 328, 2; vgl. *Αἰγιδίων νῆσος* (Bd. I S. 957f.), d. i. Ilha de Gôa? [Tomaschek.]

Capricornus, *Caper, Πάν, αἰγόκερως, αἰγοκερεύς*, der Steinbock, ein Sternbild im Tierkreise zwischen dem Schützen und dem Wassermanne. Der Steinbock liegt im südlichsten Teile der Ekliptik, wo die Sonne zur Zeit der kürzesten Tage steht und von wo sie dann (Plin. n. h. II 81. XVIII 221 im 8. Grade) auf ihrer Jahresbahn nach Norden zurückkehrt (Wendepunkt und Wendekreis des Steinbockes). Allem Anschein nach war dies Zeichen bereits bei den alten Babyloniern bekannt als ‚Ziegenfisch', eine Bezeichnung, die eine überraschende Ähnlichkeit mit Eratosthenes, den Scholiasten zu Germanicus und Hygin, sowie der *sphaera Empedoclis* (140) aufweist, denn diese alle stellen den Steinbock dar als phantastische Zwittergestalt von Ziege und Fisch, während Arat und Ptolemaios den Fischschwanz nicht kennen (P. Jensen Die Kosmologie der Babylonier 1890, 76ff. 313f.).

Nach Eratosthenes (C. Robert Erat. catast. rel. p. 148f.) war der Steinbock das Kind des Aegipan, d. h. des ziegengestaltigen Pan, während Euhemeros Aegipan als das Kind von Iuppiter und Pans Gemahlin *Aex* bezeichnete (Hyg. astron. II 13 p. 49 Bunte). Unter Berufung auf die kre-

tischen Geschichten des Epimenides berichtet Eratosthenes weiter, dass *Αἰγόκερως* mit Iuppiter erzogen wurde und mit ihm auf dem Berge Ida zusammen war, als der junge Gott zum Kampfe gegen die Titanen zog; er fand damals eine Muschel und soll durch sie mit seinen Gefährten einen solchen Lärm erregt haben, dass die Titanen sich zur Flucht wandten (daher panischer Schrecken). Iuppiter soll ihn dann, ebenso wie seine Mutter Aex, unter die Sterne versetzt haben. Daneben findet sich noch eine ganz andere Darstellung bei Hygin. astron. II 28 p. 69f. Bunte, die auf ägyptische Gewährsmänner zurückgeht.

Eratosthenes (a. a. O.) legt dem Sternbilde 24, Ptolemaios 28 Sterne bei (4 dritter, 9 vierter, 9 fünfter, 6 sechster Grösse: *Μεγ. σύντ.* VIII p. 62 Halma). Arat erwähnt das Sternbild nur ganz gelegentlich (284. Cic. 59ff. German. 286ff. Avien. 650ff.). Nach Geminos (Wachsmuth Lydus de ostentis p. 182) durchläuft die Sonne das Zeichen in 29 Tagen; sein Frühaufgang fiel nach Callippus auf den 8. Januar. [Haebler.]

Capriculanus pagus bei Nola, bekannt nur durch die Inschrift CIL X 1279 (Lauri bei Nola), ungewisser Lage. [Hülsen.]

Caprio. Auf einer in Mürlenbach (Kreis Prüm) gefundenen Votivtafel steht die Inschrift: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae). Deo Caprion[i] L. Tetθiatius Primus.* Brambach CIRh. 849. Hettner Die röm. Steindenkmäler des Provincialmuseums zu Trier nr. 113. Der Gott ist sonst nicht bekannt, das Nomen des Dedicanten lässt auf einen keltischen Gott schliessen. Preller Röm. Myth. II³ 227. Steuding Roschers Lex. I 851. [Ihm.]

Caprius, Ankläger von Räubern, Hor. sat. I 4, 66. 70, dazu die Scholien. [Groag.]

Caprotina, Beiname der Iuno (Varro de l. l. VI 18. Macr. Sat. I 11, 36. Arnob. III 30), nur bekannt durch das ihr alljährlich am 7. Juli begangene Fest der *Nonae Caprotinae* (*pridie nonas Caprotinas* CIL IV 1555, ausserdem Varro a. a. O. Macr. I 11, 40. Auson. de fer. 9 p. 104 Peip.; *νῶναι Καπρατῖναι* Plut. Rom. 29; Cam. 33), das wahrscheinlich unter die *feriae* der ältesten Festtafel gehört, unter denen es auch von Varro a. a. O. aufgeführt wird (vgl. Mommsen CIL I² p. 321); dass in den Steinkalendern der Tag nicht diese Bezeichnung trägt, spricht nicht dagegen, da in allen Fällen, wo *feriae* auf die Kalendae Nonae oder Idus fielen, diese letztere Benennung den Vorrang beanspruchte und den Festnamen zurückdrängte (Beispiele dafür bei G. Wissowa De feriis auni Rom. vetust. p. XIff.). Dieses Iunofest stand offenbar in engem Zusammenhange mit dem am 5. Juli begangenen Iuppiterfeste der Poplifugia (s. d.), und die antiken Erklärungsversuche pflegen die Ursprungsgeschichte beider Feste mit einander zu vereinigen, wobei für die Nonae Caprotinae die Festbräuche die Anhaltspunkte gaben. Unter diesen tritt zweierlei besonders hervor: einmal die Rolle, welche der wilde Feigenbaum (*caprificus*) im Caerimoniell des Festes spielte: unter einem solchen Baume fand das Opfer statt (Varro a. a. O. Macr. I 11, 36), eine Rute von ihm (Varro a. a. O.) und der Milchsaft des Baumes (Macr. I 11, 40) kommen dabei zur Verwendung und unter dem Schatten seiner Zweige findet der Festschmaus statt (Plut. aa. OO.). Andererseits war das Fest ein Frauenfest und zwar ein solches (*liberae pariter ancillaeque sacrificant* Macr. I 11, 36), von dem auch die Sclavinnen nicht ausgeschlossen waren, wie z. B. von dem der Mater Matuta: sie spielen sogar eine hervorragende Rolle, werden bewirtet, sammeln Spenden ein (vgl. auch Ovid. a. am. II 258) und höhnen die Begegnenden mit Spottreden, auch führen sie untereinander Kämpfe mit Stockschlägen und Steinwürfen (Plut. aa. OO., dessen Angabe, dass das Fest *πρὸς τὸ ἕλος τὸ τῆς αἰγός*, d. h. *ad Caprae paludem* [s. o. S. 1545] stattgefunden habe, aus irrtümlicher Vermeugung mit den Poplifugia, s. d., entstanden ist; vgl. auch Auson. a. a. O. *cum stola matronis dempta teget famulas*); daher hiess der Tag auch *ancillarum feriae* (Polem. Silv. CIL I² p. 269), entsprechend dem *servorum dies festus* am 13. August, dem Stiftungstage des aventinischen Dianentempels (Fest. p. 343). Die aetiologische Erzählung von der Entstehung des Festes, die uns bei Macr. I 11, 37—39. Plut. aa. OO. Polyaen. VIII 30. Polem. Silv. a. a. O. in allen Hauptpunkten übereinstimmend erzählt wird, geht zurück auf eine Fabula praetexta ungenannten Verfassers, die einstmals an den *ludi Apollinares* und zwar eben an dem in die Spielzeit derselben (6.—13. Juli) hineinfallenden Tage der Nonae Caprotinae aufgeführt worden war (das besagen die Worte Varros a. a. O.: *cur hoc, togata praetexta data eis* [d. h. *Nonis Caprotinis*] *Apollinaribus ludis docuit populum*). Nach dem Abzuge der Gallier vereinigen sich die Latiner (Ovid. a. am. II 257 *porrige et ancillae, qua poenas luce pependit lusa maritali Gallica veste manus* beruht auf Flüchtigkeit, Macr. III 2, 14 bezieht sich nicht auf die Nonae Caprotinae) unter Führung des Dictators von Fidenae, Postumus Livius, gegen das geschwächte Rom und verlangen das Zugeständnis des Conubium und damit die Auslieferung von Jungfrauen und verwitweten Matronen; da erbietet sich eine Sclavin Namens Philotis, nach andern Tutula (*Τουτόλα* oder *Τουτούλα* Plut., *Tutela* Macr.), mit andern Sclavinnen in der Tracht edler Frauen und Mädchen den Feinden sich ausliefern zu lassen. Im Lager der Latiner erfolgt nun auf Anregung der ausgelieferten Mägde ein ausgelassenes Gelage, während dessen Philotis von einem wilden Feigenbaume aus den Römern ein Zeichen mit einer Fackel giebt, worauf diese heimlich heranrücken und das in Rausch und Schlaf liegende feindliche Heer übermannen. An dieser Erzählung, die natürlich freie Erfindung ist und für die wirkliche Geschichte des Festes nichts ergiebt, ist bei dem sonstigen Fehlen wirklicher Varianten, die auf verschiedenartige Ausgestaltungen desselben Stoffes schliessen liessen, auffallend der Doppelname der Heldin; in der Praetexta hat sich als Sclavin gewiss Philotis geheissen, der Name *Tutula*, der an *Tutunus* in Mutunus Tutunus erinnert und dann gewiss mit einer Bezeichnung des weiblichen Geschlechtsteiles zusammenhängt (vgl. Bücheler Archiv f. lat. Lexikogr. II 119f. 508), stammt vielleicht aus den am Feste üblichen, gewiss nicht sehr decenten Spottreden der Mägde. Auf denselben Gedankenzusammenhang führt auch die Rolle, die die Feige, deren obscoene Bedeutung ja bekannt ist, beim Feste spielt, und all das passt sehr wohl

zur Frauengöttin Iuno; auch die Ziege, deren Name im *caprificus* wie in der *ἐπίκλησις Caprotina* enthalten ist, begegnet wiederholt im Culte derselben Göttin (vgl. die Bezeichnung des Ziegenfelles der Luperci als *amiculum Iunonis* bei Fest. ep. p. 85 und mehr im Art. Iuno). [Wissowa.]

Capsa. 1) Oase mit Stadt im innern Tunesien, das heutige Gafsa, ca. 130 km. westlich von Gabès, dem alten Tacape, an der kleinen Syrte (das Itin. Ant. 77 giebt die Entfernung von Tacape mit 71 Millien zu gering an). Die Lage ist gut beschrieben von Sallust Iug. 89. Die Stadt, deren Gründer der libysche Hercules gewesen sein soll (Sall. a. a. O.), war dem Iugurtha botmässig, der dort Schätze deponiert haben sollte (Strab. XVII 831), wurde aber von Marius im J. 106 v. Chr. genommen und zerstört (Sall. Iug. 91. Flor. III 1, 14). Später gelangte die Stadt wieder zu Blüte, hatte unter den Römern zwar anfangs kein Stadtrecht (Plin. n. h. V 30 zählt die *Capsitani* unter den *nationes* auf), war aber bereits unter Hadrian Municipium, CIL VIII 98, noch später *colonia* (Tab. Peut. Geogr. Rav. III 5 p. 143, 16, wo *Capsalco* aus *Capsa colonia* entstanden ist). Erwähnt wird die Stadt auch von Ptol. IV 3, 39. Nach der diocletianischen Teilung der Provinz Africa gehört C. zur Byzacena (der Bischof von C. erscheint unter denen der Byzacena in dem Bischofsverzeichnis vom J. 484, in Halms Victor Vitensis p. 67). Nach Iustinians Bestimmung sollte der Dux der Byzacena in C. residieren (Cod. Iust. I 27, 2, 1a). Das heutige Gafsa ist zum guten Teil aus den Materialien der alten Stadt gebaut, s. CIL VIII p. 22ff. [Dessau.]

2) *Capsa* (Demin. *capsula, capsella*), *κάμψα* Hesych.), *κάμπτρον, κάμπτρα* (Gloss.). Ein cylinderförmiger Behälter zur Aufbewahrung und zum Transport verschiedener Gegenstände. Die Form ergiebt sich aus Plin. n. h. XVI 229, wonach das in dünne Platten geschnittene Buchenholz besonders zu *capsae* und *scrinia* geeignet ist. Mit dem cylinderförmigen *scrinium* (s. d.) ist C. auch da synonym, wo es einen Behälter für Bücherrollen bezeichnet. Cic. div. in Caec. 51. Catull. 68, 36. Hor. sat. I 4, 22. 10, 63; ep. II 1, 268. Dig. XXXIII 10, 3, 2. Auch die C., in der der Capsarius den Schülern Bücher und Schreibzeug nachträgt, kann als Scrinium bezeichnet werden. Corp. Gloss. III 646 *καμπτοφόρος puer scriniarius.* Ferner ist C. als Behälter für Schmucksachen (Sen. ep. 115, 2. Hist. Aug. Aurel. 31, 8) mit der ebenfalls cylinderförmigen Cista synonym. Endlich findet die griechische Bezeichnung *κάμπτρα, κάμπτρον* so am besten ihre Erklärung. Öfter wird C. noch erwähnt als Behälter zur Aufbewahrung von Früchten. Plin. n. h. XV 82. Mart. XI 8, 3. Dig. XXXIII 7, 12, 1. In einer *capsula* ist enthalten das Gebäck, welches am Kopfende (*fulcrum*) des Bettes des Flamen dialis stehen muss (Fab. Pictor bei Gell. X 15, 14), die Spindeln der Klotho bei Sen. lud. 3, 4. Vgl. noch Plin. n. h. XXX 102. Petron. 67. [Mau.]

Capsarius. 1) Der Sclave, der den Schulkindern Bücher und Schreibzeug in einer Capsa nachträgt. Suet. Nero 36. Dig. XL 2, 13; vgl. Iuv. 10, 117.

2) Der, welcher in den Bädern Kleider und Wertsachen der Badenden in Verwahrung nimmt, Dig. I 15, 3, 5. Er bekommt nach Ed. Diocl. 7, 75 von jedem Badenden zwei Denare (etwas über 3 1/2 Pf.). Nach Dig. a. O. steht er unter der Iurisdiction des Praefectus vigilum. Ein *capsararius de Antoninianis* (von den Thermen des Caracalla) CIL VI 9232.

Der C. der Livia CIL VI 3952 wird wohl auch irgend etwas in einer Capsa zu bewahren gehabt haben. Der *puer c.* ebd. 6245 ist wohl C. in der Bedeutung Nr. 1, und auch ebd. 7368 ist dies nicht unmöglich. Dunkel bleibt die Bedeutung der C. beim Militär, Dig. L 6, 7 (6). Blümner Maximaltarif 120. [Mau.]

Capsum (*Κάψον ἢ Κάψα*), Stadt im inneren Africa, angeblich im Quellengebiet des Bagradas gelegen, Ptol. IV 6, 29. [Dessau.]

ad Capsum Iuliani, Örtlichkeit in Numidien, 16 Millien von Zarai, Tab. Peut.; vielleicht die Ruinen Henchir Kibba (Guigba), wo die Inschrift CIL VIII 4504 gefunden ist; vgl. Tissot Géogr. comp. de l'Afr. II 504. Gsell Recherches archéologiques en Algérie p. 135. [Dessau.]

ad Capsum ultimum, Station der nordafricanischen Küstenstrasse, westlich von den Arae Philaenon, Tab. Peut.; vgl. Tissot Géogr. comp. de l'Afr. II 239. [Dessau.]

Capsur, König eines maurischen Stammes, Verbündeter des Vandalenkönigs Geiserich, Vict. Vit. I 11, 35. 37. [Seeck.]

Capta, Beiname, den die Göttin Minerva in Rom in dem kleinen, am unteren Abhange des Caelius gelegenen Tempel (*Minervium* Argeerurkunde bei Varro de l. l. V 47) führte, erwähnt nur von Ovid. fast. III 837, der v. 839—846 vier verschiedene Erklärungsversuche des Namens anführt: 1) als *dea capitalis* = *ingeniosa*; 2) weil sie *de capitis paterni vertice prosiluit*; 3) weil sie als Gefangene nach der Eroberung von Falerii nach Rom kam; 4) weil auf Diebstahl in jenem Heiligtume *capitis poena* steht. Der erste Blick zeigt, dass nur die vorletzte Erklärung ernst zu nehmen ist (obwohl, um von den Absonderlichkeiten Huschkes Röm. Jahr 356 u. a. zu schweigen, neuerdings wieder O. Gilbert Gesch. und Topogr. d. Stadt Rom II 39 Anm. der Meinung ist, dass der — wohlgemerkt garnicht überlieferte — Name *Capita* von *Capitolium* nicht getrennt werden könne), und Ovids Worte selbst (v. 843f. *an quia perdomitis ad nos captiva Faliscis venit et hoc ipsum littera prisca docet*) weisen auf die Stadtchronik oder möglicherweise sogar auf die Tempelinschrift als Quelle dieser Ansicht hin: dass Minerva später noch in Falerii verehrt wurde, steht durch die Inschrift CIL XI 3081 fest. Danach würde das Heiligtum der Minerva Capta (über dessen angeblichen Stiftungstag am 19. März vgl. Wissowa Analecta Rom. topogr. 18) nach der Zerstörung von Falerii im J. 513 = 241 erbaut sein (vgl. Jordan Hermes IV 243f.). Näheres s. unter Minerva. [Wissowa.]

Captatoriae institutiones sind Erbeinsetzungen in erbschleicherischer Absicht. In einer Zeit, in der über die Zunahme der Erbschleicherei vielfach Klage erhoben wird (vgl. z. B. Horat. sat. II 5. Iuven. XVI. Mart. I 10. VIII 27), erklärte der

Senat diese Verfügungen für unverbindlich. Dig. XXVIII 5, 72 (71). Dadurch sollen jedoch nicht alle testamentarischen Verfügungen getroffen werden, welche eine letztwillige Gegengabe nach sich ziehen, sondern nur solche, die jemanden begünstigen, damit er eine solche Gegengabe mache, während es noch ungewiss ist, ob er dazu geneigt sein werde. Dig. XXVIII 5, 71 (70): *Captatorias institutiones, non eas senatus improbavit, quae mutuis affectionibus iudicia provocaverunt, sed quarum condicio confertur ad secretum alienae voluntatis.* [Leonhard.]

Captio s. Capere Nr. 2.

Captivitas. Die Gefangenschaft führte zur Sclaverei, wenn der Gefangene in die Hand eines fremden Volkes fiel, das mit seinem Staatswesen in keiner Beziehung stand (Dig. XLIX 15, 5, 2) oder sich im Kriegszustande befand. Dig. XLIX 15 *de captivis et de postliminio.* Gai. I 129. Ulp. X 4. Inst. I 12, 5. Die Folgen einer derartigen Gefangenschaft fielen wieder weg, wenn der Gefangene zurückkehrte (*ius postliminii*, s. Postliminium). Starb der Gefangene, ohne zurückzukehren, so wurden die Folgen seines Todes auf den Augenblick seiner Gefangennahme zurückbezogen. Dig XLIX 15, 18. Eine lex Cornelia bestimmte, dass bei einem solchen Todesfalle die Thatsache der Kriegsgefangenschaft nicht weiter beachtet werden sollte (sog. *fictio legis Corneliae*), Dig. XLIX 15, 22 pr. Zweifelhaft ist, ob sie dies allgemein oder nur für besondere Fälle angeordnet hat. Jedenfalls war sie von Bedeutung für die Testamente derartiger Gefangener, die ohne sie durch die *capitis deminutio* (s. d.) des Testators ihre Gültigkeit eingebüsst haben würden (Inst. II 17, 4 und 5), nunmehr aber als gültig behandelt wurden. Dig. XXVIII 1, 12. Litteratur. Hase Das ius postliminii und die fictio legis Corneliae, 1851. Bechmann Das ius postliminii und die lex Cornelia, 1872, und hierzu Leonhard Inwieweit giebt es nach den Vorschr. der Deutschen Civilprocess-Ordn. Fictionen 1880, 15, 4. Puchta-Krüger[19] II 118ff. § 220. Pernice Labeo I 375ff. Mommsen Röm. St.-R.[3] III 46, 2. Karlowa Röm. Rechtsg. II 114ff. [Leonhard.]

Capua (*Καπύη*, Ethnikon in besserer Zeit nur *Campanus*, s. u., wofür spät und selten das von Varro de l. l. X 16 als Fehler bezeichnete *Capuanus* [Symmach. ep. I 10, 1. VI 11, 2. X 40, 4] oder *Capuensis* [Lib. colon. 232. 244. Schol. Bobiens. ad Cic. post redit. in sen. p. 249 Or. Ambros. ep. 56. CIL X 3857. 3860, nachconstantinisch] sich findet; bei den Griechen meist *Καπυηνός* oder *Καπυανός*, daneben *Καπυαῖοι* Appian. Hannib. 36. 37. 43 und *Καπυήσιοι* Athen. XII 523a aus Polyb. VII, vgl. Mommsen CIL X p. 498 und oben S. 1434ff.), Hauptstadt Campaniens und eine der bedeutendsten Städte Italiens. Die Gründung der Stadt verlegen viele in mythische Zeiten und nennen als Eponymos einen Troianer Kapys (Hekataios bei Steph. Byz. s. v. = frg. 27 Müll. Coelius Antipater bei Serv. Aen. X 145. Dionys. I 73. Suet. Caes. 81 u. a.); nach anderen waren Etrusker die Begründer (Cato bei Vell. I 7. Polyb. II 17. Liv. IV 37, 1. Strab. IV 242) und der ursprüngliche Name Volturnum (Liv. IV 37, 1. Serv. Aen. X 145. Fest. ep. 43). Demgemäss wurde die Gründung von den meisten hoch hinaufdatiert: 50 Jahre vor Rom hält Velleius I 7 nach seinen Gewährsmännern (*quidam aiunt*) für das wahrscheinlichste, giebt aber daneben die merkwürdige abweichende Ansetzung Catos *stetisse Capuam antequam a Romanis caperetur annis circiter ducentis et sexaginta.* Bezieht man dies *capi*, wie es Velleius thut, auf die Einnahme und Vernichtung des Gemeinwesens 211 v. Chr., so ergiebt sich als Gründungsjahr 470, wogegen Velleius mit Recht einwendet *vix crediderim tam mature tantam urbem crevisse floruisse, concidisse resurrexisse*, denn der Sturz der etruskischen Macht in Campanien fällt in die Mitte des 5. Jhdts. Fasst man dagegen die ‚Einnahme' (und da Velleius Catos Äusserung gar nicht wörtlich citiert, ist das wohl möglich) als den Anschluss an Rom im J. 338, so kommen wir auf ca. 600, in die Blüteperiode der etruskischen Macht, wo eine Gründung dieser Art ganz wahrscheinlich ist. Dass C. keine sehr alte Stadt ist, ergiebt sich schon aus ihrer Lage mitten in der Ebene und der Regelmässigkeit ihres Grundrisses. Wahrscheinlich aber trat diese etruskische Stadt an die Stelle einer älteren oskischen Niederlassung; dafür sprechen sowohl die Funde in der Nekropole, welche Gefässe aus dem 7.—6. Jhdt. v. Chr. geliefert hat, als der Name, der jedenfalls italisch ist. Denn die Versuche, ihn von einem etruskischen Worte *κάπυς* ‚der Geier' (daher die latein. Übersetzung Volturnum, s. o.) abzuleiten, sind ohne Gewähr; ebensowenig kann Polybios Etymologie (bei Strab. V 242), C. habe den Namen als ‚Haupt' der etruskischen Zwölfstädte Campaniens erhalten, ernst genommen werden. Das Richtige trifft ohne Zweifel die von Liv. IV 37, 1. Fest. 43. Plin. III 63. Serv. Aen. X 145 mitgeteilte *Capua a campo dicta*, wie schon daraus erhellt, dass das Ethnikon in besserer Zeit stets *Campanus* heisst, und die Freigelassenen der Stadt in der Kaiserzeit den Namen *Campanius* führen (CIL X 3940. 3944).

Die etruskische Herrschaft in C. fand ihr Ende durch den Einfall der Samniten (s. o. S. 1436f.), nach Diodor XII 31 im J. 445, nach Livius IV 37 (vgl. Euseb. ad a. Abr. 1581) im J. 424. Doch erfreuten sich die ursprünglichen Eroberer kaum ein Jahrhundert ihres Besitzes; verweichlicht durch das Leben in der reichen Ebene, konnten sie um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. dem Andrängen stammverwandter Bergstämme nicht widerstehen, und schlossen sich deshalb 343 (Liv. VII 31), oder wahrscheinlicher 340 (Liv. VIII 11. 12) an Rom an; mit C. die kleineren von demselben abhängigen Gemeinden Casilinum, Calatia, Atella. Dadurch kam weitaus der grösste Teil von Campanien in römische Gewalt: denn ausser dem eigentlichen Stadtgebiet gehörten auch der *ager Falernus* und der *ager Stellas* zur Rechten des Volturnus zu C. (über die Abgrenzung vgl. Beloch Campan. 15ff.; Bevölkerung der griech.-röm. Welt 419f.). Die Bürger erhielten die *civitas sine suffragio* (Ennius 174 Vahl. Liv. VIII 14, 10. Vellei. I 14, 3; vgl. Mommsen St.-R. III 574). Im zweiten Samniterkriege zeigten sich die Capuaner unzuverlässig (Diod. XIX 76. Liv. IX 25, 2); vielleicht infolge davon wurde ihnen der *ager Falernus* rechts vom Volturnus genommen und *viritim* an römische Bürger verteilt (Liv. VIII 11, 13. 22, 6. IX 41, 5; Bildung der Tribus Falerna). Auch die Rechtsprechung der einheimischen Beamten wurde beschränkt durch Einsetzung der *praefecti Capuam Cumas* 318 (Liv. IX 20, 5, vgl. Mommsen St.-R. II[3] 608). Doch bestanden die alten Behörden (*meddices*) weiter (Zvetajeff Inscr. Oscae 41. Mommsen St.-R. III 581), und oskisch blieb die officielle Sprache (Mommsen Unterital. Dialekte 177. Eph. epigr. II p. 158. 164. Zvetajeff Inscr. Oscae 32—51. Not. d. scavi 1876, 90. 1887, 290. 378. 560. 1894, 147. 406. Atti della commissione di Caserta 1881, 41. 1896, 45ff.). Von den im 3. Jhdt. v. Chr. geprägten Münzen haben die goldenen und silbernen lateinische Aufschrift (*ROMA* oder *ROMANOM* CIL I 13), die kupfernen (und einige sehr seltene, wahrscheinlich in Perioden des Abfalls von Rom geschlagene silberne) oskische Aufschrift (Friedländer Die oskischen Münzen 7. Garrucci Monete d' Italia 88. 89. Berliner Münzkatalog III 1, 82—87). Wohlstand und Macht der Stadt, welche seit 312 v. Chr. mit Rom durch die bedeutendste der italischen Landstrasseu, die Via Appia, verbunden war (s. o. Bd. II S. 238) wuchsen während des 3. Jhdts. stetig, so dass sie zu Anfang des zweiten punischen Krieges nur wenig hinter Rom und Karthago zurückstehend geschätzt wurde (Flor. I 16, 6); sie soll, zusammen mit den von ihr abhängigen Kleinstädten, in dieser Zeit 30 000 Waffenfähige zu Fuss, 4000 Reiter haben stellen können (Liv. XXIII 5, 15). Die Gesamtbevölkerung der Pracfectura von C. veranschlagt Beloch Bevölk. a. a. O. auf 140 000, auf 1 qkm. 140 Einwohner.

Im hannibalischen Kriege blieb C. der römischen Sache treu bis nach der Schlacht bei Cannae. Nachdem angeblich die Forderung, dass stets eiu Consul aus C. gewählt werden sollte, von den Römern abgeschlagen war (Liv. XXIII 6, 6. Cic. de lege agr. II 95; in Pison. 24), öffnete die Volkspartei dem Hannibal die Thore und trat, unter der Bedingung, dass C. vom Kriegsdienst für Karthago befreit sein und seine eigenen Gesetze und Magistrate behalten solle, auf Seite der Punier (Liv. XXIII 7). Im Winter 215—216 hielt Hannibal in C. sein Winterquartier, durch welches angeblich seine Truppen aufs schlimmste verweichlicht wurden (Liv. XXIII 18, 10—16. Strab. V 250. Diod. XXVI 14. Val. Max. IX 1, 1. Flor. II 6, 21 u. a.). Im J. 215 wurden 300 treugebliebene *equites Campani* als römische Bürger nach Cumae übergeführt (Liv. XXIII 31, 10). Nach langer Belagerung wurde die Stadt im J. 211 von den Römern wieder eingenommen (Liv. XXVI 11. Appian. Hannib. 43. Zonar. IX 6. Sil. Ital. XIII 258ff.) und hart gestraft. Das Gemeinwesen als solches wurde aufgelöst, die Magistrate abgeschafft (Liv. XXVI 16. Vellei. II 44. Cic. de lege agr. I 19. II 88), die Bürger am Ort belassen, doch ohne jegliches Bürgerrecht (später wurden sie allerdings wieder in der Censusliste geführt, Liv. XXXVIII 28. 36, und erhielten das Recht gültiger Eheschliessung, Liv. XXXVIII 36). Vom Gebiete C.s wurde der Küstenstreif abgetrennt zur Gründung der Bürgercolonien Volturnum und Liternum (vgl. Mommsen St.-R. III 578), der übrige blieb Besitz des römischen Staates, wurde aber nicht *viritim* assigniert, sondern verpachtet (Liv. XXVII 3, 1. 11, 8, s. o. S. 1441 u. Campanus ager). Bei der dichten Besiedelung dieses grossen Gebietes (Cic. de lege agr. II 84. 89) war aber eine gewisse Gemeindeorganisation nicht zu umgehen; man verwirklichte dieselbe durch Anschluss der Bewohner an hervorragende Heiligtümer, namentlich dasjenige der Diana Tifatina. Die Organisation des *pagus Dianae* kennen wir aus zahlreichen Inschriften (vgl. darüber Mommsen CIL X p. 367, neugefunden Ephem. epigr. VIII 460. 473. Not. d. scavi 1893, 164); ausserdem ist ein *pagus Herculaneus* (CIL X 3772) bekannt, und haben ohne Zweifel noch andere existiert. Zur Besorgung der sacralen Obliegenheiten wählten die *pagani* jährliche *magistri* freien oder libertinen Standes, alle an municipale Magistraturen erinnernde Benennungen wurden vermieden. Die Stadt C. selbst ist wahrscheinlich von dieser Organisation ausgeschlossen geblieben und keinem *pagus* attribuiert gewesen. Sie erfreute sich fortwährend grosser Blüte, sowohl durch Ackerbau wie Industrie und Handel. Aus dem vorzüglichen Spelt fabricierte man die beste *alica* (s. o. Bd. I S. 1478; sie sollte ihre Vorzüglichkeit einer Beimischung von Thonerde verdanken, weshalb nach Plin. XVIII 114 Augustus der Stadt die *cretifodinae* in den Colles Leucogaei bei Puteoli überliess). Der Wein von C., obwohl hinter dem Falerner zurückstehend, hatte gleichfalls Ruf (Sorten *caulinus* und *ἀναδενδρίτης*, Plin. XIV 69. Athen. I 27c. 31d). Aus den Rosen, die die campanische Ebene in Fülle hervorbrachte (Athen. XV 688e), und eingeführten orientalischen Specereien (Plaut. Rud. 629) fabricierte man Parfümerien; von dem Umfang dieses Erwerbszweigs giebt das von Plinius XVIII 111 citierte *volgo dictum, plus apud Campanos unguenti quam apud ceteros olei fieri* eine Vorstellung; ebenso der Umstand, dass der Name des Parfümeriemarktes von C., *Seplasia*, zum Appellativ geworden ist. *Unguentarii* werden inschriftlich erwähnt CIL X 3968. 3974. 3975. 3979. 3982. Berühmt war ferner die Bronzeindustrie; schon die Colonisten Caesars durchsuchten die alten Nekropolen, um die geschätzten *vascula operis antiqui* daraus zu entnehmen (Suet. Caes. 81). Auch Gebrauchsgegenstände aus Bronze empfiehlt schon Cato de agr. 135 in C. zu kaufen; zu Plinius Zeit war nächst dem cyprischen das *aes Campanum* am höchsten geschätzt (*utensilibus vasis probatissimum*, n. h. XXIV 95; s. auch Porphyr. zu Horat. sat. I 6, 116. Blümner Technologie IV 167f.). Metallarbeiter inschriftlich genannt: *scutarius* CIL X 3971; *cultrarius* 3984; *gladiarii* 3986. 3987. Gelegentlich erwähnt wird die Fabrication von Seilen (Cato agr. 135) und von bunten Teppichen (Plaut. Pseud. 145); die Zimmermannsarbeiten (*intestinaria opera*) gerühmt von Plinius XVI 225 (ein *faber intestinarius* CIL X 3957, *materiarius* 3965). Mit dem Reichtum ging der Luxus Hand in Hand. Sprichwörtlich *Campana arrogantia* (*superbia*) Cic. de leg. agr. II 91. Liv. IX 6, 5. Gell. I 24, 2. Besonders erwähnt wird C. als Heimat der Gladiatorenkämpfe (Strab. V 250. Sil. Ital. XI 57. Athen. IV 953c u. a.); die grossen *ludi* mit Tausenden von Fechtern spielen eine

Rolle beim Aufstande des Spartacus, in den Bürgerkriegen (Cic. ad Att. VII 14. Caes. bell. civ. I 15) und noch im 2. Jhdt. n. Chr. (Hist. Aug. Iulian. 8).

Nach missglückten Versuchen der Gracchen, den *ager Campanus* aufzuteilen, und der ephemeren Dediction einer Colonie durch M. Brutus im J. 83 (s. o. unter Campanus ager S. 1442) setzte Caesar im J. 59 die Errichtung der Colonie wirklich durch. 20000 römische Bürger wurden (im alten Stadtgebiet von C. und den *campi Stellates*) angesiedelt (Vellei. II 44. Suet. Caes. 20. Appian. bell. civ. II 10); die Leitung des Geschäftes hatten Vigintiviri, zu denen auch Pompeius gehörte (Varro de r. r. I 2, 10). Der *cardo* der assignierten Äcker hatte nach Frontin. grom. 29. Hygin. grom. 170. Lib. colon. 209, 21 westöstliche, der *decumanus* nordsüdliche Richtung; vgl. noch Lib. colon. 231.

Im Bürgerkriege nach Caesars Tode deducierte Antonius 43 v. Chr. nochmals eine Colonie (Cic. Phil. II 39. 40); auch gehörte C. zu denjenigen Gebieten, deren Aufteilung die Triumvirn ihren Veteranen versprachen (Appian. bell. civ. IV 3). Im J. 36 verstärkte Octavian die Zahl der Colonisten (Vellei. II 81. Cass. Dio XLIX 14), erbaute die Wasserleitung vom Berge Tifata her (welche im Mittelalter der Kirche und dem Ort S. Angelo in Formis den Namen gegeben hat), und schenkte, zur Entschädigung für anderweitige Ausfälle, der Gemeinde Güter im Gebiet von Knossos auf Kreta im Werte von 12 Millionen Sesterzen (Vellei. II 81. Cass. Dio XLIX 14; ein Coloniesclave *arcarius Cretae* CIL X 3938). Der Name lautet nunmehr vollständig *colonia Iulia Felix Augusta Capua* (Lib. colon. 231. CIL X 3832); das Stadtgebiet dehnte sich südöstlich bis Marcianise aus (hier gefunden ein Grenzstein mit der Inschrift *iussu Imp. Caesaris qua aratrum ductum est*). Unter Nero wurde die Colonie durch deducierte Veteranen verstärkt (Tac. ann. XIII 31). Im Kriege zwischen Vespasian und Vitellius nahm es für den letzteren Partei (Tac. hist. IV 3). Im Laufe der späteren Kaiserzeit wird C. selten (abgesehen von den Itinerarien, da C. Knotenpunkt des campanischen Strassennetzes war; s. S. 1438) erwähnt. Im 4. Jhdt. führt die Stadt den Namen *colonia Concordia Iulia Valeria Felix C.* CIL X 3867, und ist Sitz des *consularis Campaniae* (*C. caput Campaniae* Geogr. Rav. IV 34 p. 277 P.). Ausonius giebt ihr in seinem *ordo nobilium urbium* nur die achte Stelle, hinter Mailand und vor Aquileia. Im J. 456 wurde es von Geiserich eingenommen und zerstört (Paul. Diac. hist. rom. XIV 17), muss aber wieder erneuert sein, denn es spielt eine nicht unbedeutende Rolle in den Feldzügen des Belisar (Procop. bell. Goth. I 14. III 18. 26) und wird im 1. Jhdt. von Paulus Diaconus (hist. Lang. II 17) als eine der drei grössten Städte Campaniens bezeichnet. Den definitiven Untergang fand das antike C. durch die Saracenen im J. 840; sechzehn Jahre später erbaute der Bischof Landulf an der Stelle ein neues C. (Constant. Porphyrog. de adm. imp. 27. Chron. Casin. bei Muratori Script. II 303), welches diesen Namen noch heute führt; auf der Ruinenstätte des antiken C. erhob sich erst im späteren Mittelalter wieder ein Dorf, S. Maria Maggiore, neuerdings als Stadt S. Maria di Capua Vetere genannt.

Von den antiken Resten in und bei C. sind aus vorrömischer Zeit am bedeutendsten die Nekropolen, deren älteste Teile etwa ins 6.—7. Jhdt. v. Chr. zurückgehen (Helbig Ann. d. Inst. 1880, 225). Die Gräber sind teils Kammern mit Fresken an den Wänden (Mon. d. Inst. X 55 und dazu v. Duhn Annali 1878, 107—118), während die Decke keinen Schmuck zeigt, da sie im Altertum mit einem golddurchwirkten Baldachin überspannt war (Helbig Bull. d. Inst. 1873, 126); teils Würfel aus Peperin mit Falzdeckel (Bull. d. Inst. 1871, 16; Abbildung eines Exemplars aus Suessula Röm. Mitt. 1887, 136), in deren Innerem die bronzene Aschenurne nebst den Beigaben (Thongefässe u. a.) Platz findet; teils sarkophagähnliche Behälter mit horizontaler oder dachförmiger Bedeckung aus Peperinplatten. Die Fundobjecte, Bronzevasen (Mon. d. Inst. V 25. Ann. 1880 tav. d'agg. UV), Thonvasen griechischen Imports — selten korinthische (Ann. d. Inst. 1880, 224) und schwarzfigurige, am häufigsten vertreten rotfigurige freieren Stils (Bull. d. Inst. 1871, 119f.) — und einheimischer Fabrik, manchmal mit reichem Goldschmuck (Ann. d. Inst. 1878, 110), endlich sog. ‚Nolaner' Vasen in grosser Zahl geben eine Illustration zu den Schilderungen der alten Autoren über den Luxus der Capuaner. Die Nekropolen umgeben die Stadt auf allen Seiten; ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Fundstätten giebt Beloch Campanien 358, zu dessen Ergänzung folgende neuere Fundangaben dienen mögen. Im Westen der Stadt, Gräber im fondo Valle Not. d. scavi 1876, 12. 191. 1877, 16. 94, bei Cappella delle Braccia 1878, 69. Beim Arco Adriano 1879, 18. 280. 1880, 63. 84. 146. 183. 230. Im Norden, fondo Tirone 1880, 481. 1881, 91. 298. 373. 1883, 424. 1884, 275. 428. 1885, 22. Im Westen, bei le Curti Not. 1877, 218. 1883, 374. 423; bei Casapulla Not. 1876, 44. Im Süden, bei S. Andrea dei Lagni Not. 1893, 120. Besonders merkwürdig ist das östlich der Stadt im Fundo Patturelli gefundene Heiligtum, über welches v. Wilamowitz Bull. d. Inst. 1873, 146ff. und v. Duhn Bull. d. Inst. 1873, 13—31 berichten (neuere Funde daselbst Not. d. scavi 1876, 58. 190. 1886, 127. 1887, 290. 378. 560) mit oskischen und archaisch lateinischen Inschriften und Votivbildern (sitzende Göttin mit Kindern auf dem Schoss oder an der Brust).

Die Grenzen des römischen C. sind schwer zu bestimmen; einen Anhalt bietet, wie Beloch gezeigt hat, einerseits die Ausdehnnng der Nekropole, andrerseits die Richtung der Via Appia. Er bestimmt die Ausdehnung der Stadt auf etwa 1650 m. in westöstlicher, 1100 m. in nordsüdlicher Richtung, den Flächeninhalt mithin auf ca. 181 ha. Von der Stadtmauer sind nur dürftige Reste constatiert; von den Thoren kennen wir die *porta Romana*, ohne Zweifel an der Ostseite der Stadt, aus Liv. XL 45, 3; die *porta Volturnensis*, an der Nordseite aus der Inschrift X 3913; unbekannter Lage ist die *porta Iovis* bei Liv. XXVI 14, 6. Die regelmässige Anlage und Breite der Strassen rühmt Cic. de lege agr. II 95. 96; mit Namen bekannt ist nur die *regio compiti* (CIL X 3857). Von öffentlichen Gebäuden wird die *aedes alba*, wohl das Gemeindehaus der älteren Zeit, erwähnt (Liv. XXXII 9, 2. XL 45, 3); der Platz, an dem es lag, *Albana* genannt (Cic. de lege agr. II 93. Val. Max. IX 1 ext. 1) ist wohl identisch mit dem Forum des campanischen Senats (Val. Max. IX 5 ext. 4). Der Markt *Seplasia* war Mittelpunkt des Handels, namentlich für die *unguentarii* (Fest. p. 340, vgl. 317. Varro sat. Men. 38 Buech. Cic. de lege agr. II 94; pro Sestio 19). Die römische Colonie C. besass ein Capitolium mit einem Tempel des Iuppiter (Suet. Tib. 40; Cal. 57. Tac. ann. IV 57, vgl. Sil. Ital. XI 265), innerhalb der Stadt (Kuhfeldt De Capitoliis imperii romani, Berl. 1882, 14f.). Unter den erhaltenen Resten ist am bedeutendsten das Amphitheater, nordwestlich der Stadt nicht weit von den Mauern; die Dimensionen des Grundrisses sind ein wenig grösser als die des Colosseums; vom Aussenbau erhalten sind nur zwei Bogen (von 80) des Erdgeschosses und ein Pfeiler des zweiten. Nach der Inschrift (CIL X 3832) war der Bau unter Hadrian und Antoninus Pius wiederhergestellt. Vgl. Alvino Anfiteatro Campano, Napoli 1842 fol. Rucca Museo Borbonico XV (1856) tav. 37. 39. 41. Friedländer Sittengesch. II^6 558f. Sonst sind zu erwähnen: ein dreithoriger Ziegelbogen über der Via Appia, unweit des Amphitheaters (Arco Campano); Reste eines Theaters (vgl. CIL X 3821. 3907); von Thermen (CIL X 3916. 3922; vgl. die *balnea* bei Livius XXIII 7, 3); von der Leitung der Aqua Inlia (s. o.) im Osten der Stadt. Zwei wohlerhaltene, durch ihre Form bemerkenswerte römische Grabmonumente an der Via Appia östlich der Stadt führen jetzt den Namen Le Carceri vecchie und La Conocchia.

Das Christentum hat in C. früh Eingang gefunden; schon unter Constantin erwähnt der Liber pontificalis (I 185 Duchesne) die Gründung einer *basilica apostolorum in urbe C.* Zahlreich sind die dem 4.—7. Jhdt. angehörigen christlichen Inschriften (CIL X 4485—4552. 8233. 8234. 8377 a b), grossenteils aus einem Coemeterium bei S. Prisco stammend; vgl. zu CIL X 4511.

Vgl. Mommsen CIL X p. 365—370. Beloch Campanien 295—360, wo weitere Litteratur. Über Funde im Gebiet des alten C. enthalten die Atti della commissione conservatrice dei monumenti ecc. nella provincia di Terra di Lavoro (Caserta 1870ff.) mancherlei schätzenswertes Material.

[Hülsen.]

Capuanus, Vir spectabilis, Cassiod. var. V 21f., von Theoderich zwischen 523—526 zum *rector decuriarum* ernannt, d. h. nach Mommsen St.-R. I^3 370 und N. Archiv. XIV 493, 1 zum *magister census.* [Hartmann.]

Capulator = Ölabschöpfer (Cato de agr. 66. Col. XII 52, 10; vgl. Plin. XV 22). Wenn die Oliven in einer Mühle zerquetscht und der so gewonnene Brei dem Drucke der Ölpresse unterworfen war, oder auch wenn die Oliven, ohne in der Mühle zerrieben zu sein, sofort unter die Presse kamen (s. u.), so floss eine trübe Flüssigkeit ab, die in ersterem Falle etwa 30% Öl enthielt, während der übrige Teil, die *amurca*, aus einer schwarzbräunlichen vegetabilischen Flüssigkeit bestand, welche mit Geweberesten, *fraces*, und Schleim vermischt war. Da das Öl nun vermöge seines geringeren specifischen Gewichtes (0,917) sich allmählich an der Oberfläche des Recipienten ansammeln muss, so kann es auf mechanischem Wege durch Abschöpfen gewonnen werden. Zu dieser Manipulation gehörten geschickte Leute (vgl. Plin. XV 5), weshalb sich auch in den Städten besondere *collegia capulatorum*, wie in Allifae (CIL IX 2336), oder *caplatorum*, wie im apulischen Ausculum (ebd. 665), in Anagnia (ebd. X 5917), Tibur (ebd. XIV 3677) und Casinum (Ephem. epigr. VIII 591) fanden. Das Verfahren wird folgendermassen beschrieben (Cato 64—67. Col. XII 52, 10—13, vgl. 54. Plin. XV 21—23): Man sollte sich besonders keines ehernen Gerätes dabei bedienen und das Öl so kurze Zeit als möglich in Berührung mit der *amurca* und den *fraces* lassen. Sobald die ausgepresste Flüssigkeit von sämtlichen Pressen durch Canäle in einen bleiernen Kessel (Cato 66) oder ein würfelförmiges Gefäss oder in einen gemauerten Doppelbehälter, *structile gemellar* (*gemellaria* bei Augustin. in Ps. 136), von dem wahrscheinlich der zweite Behälter tiefer als der erste lag und mit diesem durch ein Loch communicierte, oder endlich in eine runde Schale, *labrum* (Col. XII 52, 10), geflossen war, sollte der C. sofort das Öl zuerst mit einer grösseren und dann mit einer kleineren Muschel, *concha* (Cato 13, 2; vgl. Plin. XXXII 147), abschöpfen und in ein *labrum* giessen oder die ungesonderte Flüssigkeit mit eisernen Löffeln, *conchae ferreae* (Col. a. a. O. 8), in ein irdenes, vielleicht im Innern gummiertes oder glasiertes, *huic usui praeparatum labrum* giessen (Col. a. a. O. 10). Das weitere Verfahren scheint nicht mehr im Pressgebäude, *torcularium*, sondern in der *cella olearia* vor sich gegangen zu sein (Cato 13, 2. Col. a. a. O. 13); nach Palladius (I 20) konnte in dieser sich sogar auch die Presse befinden. Das Öl wurde nämlich zur weiteren Klärung von *labrum* zu *labrum* umgeschöpft. Nach Columella (a. a. O. 11. 12) geschah dies 30 mal, bis das Öl auf das *dolium* kam, denn er brauchte für diese Manipulation 30 *labra* und, da er drei Pressgänge machte, welche drei verschiedene Ölsorten lieferten, im ganzen 90 *labra*. Dabei musste der C. wohl täglich das Öl in das nächste *labrum* abschöpfen. Bei Cato sind im ganzen nur 12 (c. 10, 4) oder 14 (13,2) *labra* verlangt, so dass nicht ersichtlich ist, wievielmal er die Umfüllung vorgenommen hat; ja trotz der geringen Zahl der *labra* verlangt er sogar jene womöglich täglich zweimal vorzunehmen (64, 2), während man heute zwischen jeder Umfüllung 5—6 Tage verstreichen lässt, damit das Öl Zeit hat, sich an der Oberfläche zu sammeln. Wenn das Öl auch aus dem bleiernen Kessel gleich nach der Pressung, wie gesagt, abgeschöpft wurde, so musste die darin zurückbleibende *amurca* noch eine verhältnismässig grosse Menge Öls enthalten. Wohl um dieses und das sonst noch in der *amurca* verbliebene Öl zu gewinnen, verlangt Cato (66. 67, 2) von dem Aufseher, die *amurca* nach dem Abschöpfen des Öls ebenfalls auszuschöpfen, die *fraces* fortzuwerfen und die *amurca* oder vielmehr das darüber schwimmende Öl von einem Bassin, *lacus*, zum andern umzugiessen, bis das Öl in den *lacus* am Ende der *cella* gelangte. Columella glaubte die *amurca*, ohne dass die Oliven vorher zerrieben waren, also

ohne Anwendung der Mühle allein durch den Druck der Presse (XII 49, 9. 52, 10) oder auch dadurch, dass er sie schon vorher presste. ehe sie in die Mühle und dann wieder unter die Presse kamen (ebd. 54), teilweise entfernen zu können. Bei dem letztgenannten Verfahren wurden die Oliven vorher auch mit siedendem Wasser begossen (Plin. XV 23), doch glaubten Sachverständige nach Columellas eigener Angabe (52, 13) der Mühle nicht entbehren zu können. Endlich glaubte Columella auch, dass ein Zusatz von gewöhnlichem Kochsalz (52, 10) und bei Kälte von gedörrtem Salz oder besser von Soda (§ 12) dazu beitrage, das Öl von der *amurca* zu scheiden. [Olck.]

Capulus (mit *capere* zusammenhängend; Nebenform *capulum* Non. p. 4, 18. Fest. epit. p. 61, 12). **1)** Sarg (daher *ire ad capulum* = sterben Lucr. II 1174, *capularis* ein dem Tode naher Greis Plaut. Mil. 628. Apul. de mag. 66 u. ö.): Nonius a. a. O., der Verse aus Plautus, Pomponius, Lucilius und Varro anführt. Apul. met. X 12. Tertull. resurr. carn. 7 und 32. Auf einen Holzsarg weist Apul. met. IV 18 *capulos carie et vetustate semitectos*. Im Widerspruch mit den angeführten Zeugnissen steht Serv. Aen. VI 222 und XI 64 (danach Isidor. or. XX 11, 7) *capulus* = *feretrum*. Hieraus indes mit Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionnaire II 1390 zu schliessen, C. sei eine Art hölzerne, aus einem offenen Kasten bestehende Bahre, verbieten die oben angeführten Stellen, an denen C. nur Sarg bedeuten kann (unbestimmt Fest. epit. 61, 12 *id, quo mortui efferuntur*; Apul. met. X 12 wird ein *cooperculum capuli* erwähnt). Die Angabe des Servius erklärt sich vielleicht daraus, dass bisweilen auf der Bahre ein C. stand (Cass. Dio LVI 34, s. o. S. 352). Vgl. Becker-Göll Gallus III 523 und die Artikel Arca (Bd. II S. 428) und Feretrum.

2) Griff, besonders des Schwertes (Fest. epit. 61, 12. Corp. gloss. lat. IV 491, 15), übertragen vom männlichen Gliede gebraucht (Priap. 25, 7. Plaut. Cas. 908). [Samter.]

Caput ist **1)** im juristischen Sinne so viel wie *πρόσωπον* oder *persona*, d. h. die Rolle, welche jemand im Rechtsleben spielt, oder auch die Person selbst, die als Trägerin einer solchen Rolle in Betracht kommt. So wird z. B. dem Sclaven jedes *caput* abgesprochen, weil er rechtlos ist. Inst. I 16, 4 *nullum caput habuit*, vgl. auch Theophilus paraphrasis graeca zu Inst. III 17 pr., während in Dig. IV 5, 3, 1 von einem *servile caput* die Rede ist, von dem es heisst *nullum ius habet*. Es erklärt sich dies wohl daraus, dass auch der Sclave trotz seiner Rechtlosigkeit nicht rechtlich völlig bedeutungslos ist und darum auch gelegentlich einmal *caput* heisst, vielleicht liegt auch lediglich eine unjuristische Ausdrucksweise vor, s. Servus und Capitis deminutio. Die Bezeichnung der Rechtsgenossen als Träger von *capita* rührt nach Niebuhr (Röm. Geschichte[4] I 606 Anm. 1280) aus der *rubrica* her, die dem *civis* in der Censusliste zukam. Puchta vermutet dagegen (Puchta-Krüger Inst.[10] II 117 § 228 Anm. 6), dass diese Benennungsweise älter als die genannte Liste und in sie aufgenommen worden ist.

Mit dem civilrechtlichen Begriffe des *caput* steht der strafrechtliche der Kapitalstrafe und des Kapitalverfahrens in Zusammenhang. Dig. XLVIII 19, 2 pr.: *Rei capitalis damnatum sic accipere debemus, ex qua causa damnato vel mors vel etiam civitatis amissio vel servitus contingit.* In einer weiteren Redeweise war *omnis causa existimationis* eine *capitalis*.

Litteratur: Pernice M. Antistius Labeo I 59, 19 s. auch die bei Capitis deminutio Angeführten. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. 32 § 11. Puchta-Krüger Inst.[10] II 80. 117. § 210. 220 und zur Rechtsprechung *de capite civis* I 82. 101. 115. 439 § 41. 51. 56b. 153. Leonhard Inst. § 43. [Leonhard.]

2) Seit der Zeit Diocletians heisst *caput*, griechisch *κεφαλή* (so wird die Abkürzung *K* in den Censuslisten CIG 8657. Bull. hell. IV 336 aufzulösen sein) oder *ζυγοκεφαλή* (Cod. Iust. X 27, 2 § 8. Nov. Iust. 17, 8. M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 161), in Gallien jede Einheit der Steuerrechnung (Eumen. paneg. VIII 11. 12. Apoll. Sid. carm. XIII 20), in den orientalischen Provinzen nur die Einheit der beweglichen Steuerobjecte, während die der unbeweglichen *iugum* (*ζυγόν*) genannt wird; doch repräsentieren beide auch hier den gleichen Steuerwert (Cod. Theod. VII 6, 3. XI 16, 6. 20, 6. 23, 1. XII 4, 1. XV 3, 5. Cod. Iust. X 27, 2 § 8). Jene Einheiten umfassen sowohl Vieh als Menschen, woher in den angeführten Censuslisten *ἀνθ(ώπων) κ(εφαλαί)* und *ζώ(ων) κ(εφαλαί)* oder *δούλων καὶ ζώων κ(εφαλαί)* verzeichnet stehen. Ursprünglich rechnete man auf ein C. einen Mann (daher der Name) oder zwei Frauen, seit dem J. 386 werden 5 Männer oder 8 Frauen je zwei Capita gleichgesetzt (Cod. Theod. XIII 11, 2). Wie viele Viehhäupter dem männlichen Haupte geglichen wurden, ist unbekannt; vgl. Capitatio. [Seeck.]

Caput Africae in Rom, Name eines *vicus* auf dem Caelius, der vom Colosseum aufwärts in die Gegend des *macellum magnum* (S. Stefano rotondo) führte. An ihm lag die Erziehungsanstalt für die zum Dienst im Palast bestimmten jungen kaiserlichen Sclaven (*pueri a Capite Africae* oder *Caputafricenses*); inschriftliche Funde zeigen, dass sie in der Nähe der Kirche S. Giovanni e Paolo gesucht werden muss. Noch im Mittelalter hatte eine kleine Kirche S. Stephanus in Capite Africae (an Via della Navicella) den Namen bewahrt; vgl. Notit. reg. II. CIL V 1039. VI 8982—8987. Gatti Ann. d. Inst. 1882, 191—220. Lanciani Monum. dei Lincei I 500. Aber der *vicus Capitis Africae*, den die sog. Appendix Probi (Keil G. L. IV 193f.) nennt, gehört nicht nach Rom, sondern nach Karthago (Gaston Paris Melanges Renier, Paris 1887, 304f. Röm. Mitt. 1892, 272). [Hülsen.]

Caput Arietis, *castrum* bei Carcassonne, Gregor. Tur. hist. Franc. VIII 30. Longnon Géogr. de la Gaule 615ff. [Ihm.]

Caput Basensis, Garnisonsort in Pannonia sec., Not. dign. XXXII 59: *tribunus cohortis primae Thracum civium Romanorum* (vgl. E. Keil De Thracum auxiliis 48), von Boecking mit Unrecht auf Bassianae bezogen (Mommsen CIL III p. 417); wohl *Caput Basantis* (vgl. Geogr. Rav. 215, 1 *Bassantis*, Tab. Peut. *Ad basante*), d. i. ein Ort an der Mündung des Basante oder

Basanjusflusses (jetzt Bosna) in die Save bei Bosnisch Šamac. Kiepert Formae orbis antiqui XVII; nach W. Tomaschek Mitt. der geograph. Gesellschaft in Wien 1880, 499 bei Gradište am Ausfluss des Bošut aus der Save, gegenüber der Mündung der Tolisa. [Patsch.]

Caput bovis, Brückenkopf der Traiansbrücke (Prokop. de aedif. IV 6) bei Drobetae (s. d.). [Patsch.]

Caput Bubali (so Tab. Peut.; *Gubali* Geogr. Rav. 204, 1), erste Station der Strasse Tibiscum-Viminacium im norddanubischen Teile von Moesia superior, westlich von Karánsebes. Vgl. CIL III p. 247. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

Caput Budelli, Örtlichkeit in Numidien, 7 Millien von Cuicul auf der Strasse nach Milev, Tab. Peut. [Dessau.]

Caput Cellarum, wie es scheint Örtlichkeit in Africa, von der der *limes Caputcellensis* (Not. dign. Occ. c. 23) seinen Namen hatte. Ein Bischof derselben Ortschaft wird unter denen von Mauretania Caesariensis im J. 484 genannt (Not. episc. in Halms Victor Vitensis p. 68: *Caputcillensis*). Wohl nicht verschieden von Caput Cilani. [Dessau.]

Caput Cilani (var. *Cillani*), in Mauretanien, Station der Strasse von Caesarea nach Auzia, 50 Millien von Rapidum, dem heutigen Sour-Djouab, Itin. Ant. 31. Vermutungen über die Lage bei Cat Maurét. Césarienne p. 188. Wohl nicht verschieden von Caput Cellarum, s. d. [Dessau.]

Caput Gorgonis, Name eines Ortes (Strasse?) in der 14. Region von Rom (*trans Tiberim*), ungewisser Lage. [Hülsen.]

Caput Stenarum (Tab. Peut. Geogr. Rav. 188, 15), Station der von Apulum zur Aluta führenden Strasse in Dakien; C. Gooss Geogr. 43f. und J. Jung Fasten der Provinz Dakien 149 (vgl. 148) localisieren sie vermutungsweise ‚zwischen Salzburg (Vizakna) und Kleinscheuern an den Quellen des Weissflusses'. [Patsch.]

Caput Thyrsi, im Innern Sardiniens, bei den Quellen des Tirso, Mansio der Strasse von Olbia nach Carales, Itin. Ant. 81. [Hülsen.]

Caput Vada s. *Βραχώδης ἄκρα*.

Cara (oder *Caria*?), Ort in Hispania citerior, in den Listen des Agrippa und Augustus aufgeführt unter den *civitates stipendiariae* des Bezirks von Caesaraugusta (Plin. III 24 *Carenses*), an der römischen Strasse von Caesaraugusta nach Pompaelo, die nur vom Geogr. Rav. (311, 12 *Carta*, d. i. *Caria*) verzeichnet ist — dorther ein Meilenstein des Hadrian (CIL II 4906, wenn der Überlieferung zu trauen ist) mit dem Namen der Stadt —, im 2. Jhdt. Stadtgemeinde, wie die Inschrift ihres Flamen in Tarraco (CIL II 4242) und einige in Santa Cara gefundene Inschriften zeigen (CIL II p. 402), das den alten Namen in der Umformung zu dem einer Heiligen bewahrt hat. [Hübner.]

Caracalla (*Caracallus*). **1)** Spitzname des Kaisers M. Aurelius Severus Antoninus, 211—217 n. Chr., s. Aurelius Nr. 46. Über den keltischen Ursprung des Wortes vgl. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. v.; s. Nr. 2. [Stein.]

2) *Caracalla*, ein kurzer, nur den Oberkörper bedeckender, mit einer Kapuze versehener Überwurf. Dies ergiebt sich aus dem, was über den Ephod, *ἐπωμίς*, *superhumerale*, der Hebraeer gesagt wird, er gliche einer C. aber ohne Kapuze, *palliolum in modum caracallarum sed absque cucullo*, Hieron. ep. 64, 15. Eucher. instr. 2, 10; vgl. Gloss. Mai Cl. auct. VI 525b. Der Ephod aber ist ein kurzer, über Brust und Rücken herabhängender Überwurf. Daher Corp. Gloss. III 338, 52 *καραχάλλιον cuculla*, indem der kurze Überwurf nur als Anhängsel der Kapuze betrachtet wird. Ferner Corp. Gloss. V 275, 26 *caracalla vestis sine manicis auro texa* (letzterer Zusatz unverständlich). Damit stimmen die Preisangaben des Ed. Diocl. Hier werden 26, 120—139 leinene C. für Frauen (138) je nach der Güte des Stoffes mit 3500—600 Denaren für den *ἰστός* (dessen Bedeutung nicht ganz klar ist, der aber jedenfalls zu der Grösse des Kleidungstückes in Beziehung steht) tariflert, und zwar die drei geringeren Sorten mit 1000—600, in gleicher Höhe mit den drei entsprechenden Sorten der *coxalia*, Lendentücher. Es muss also auch die C. ein nicht umfangreiches Kleidungstück gewesen sein. Für die wollene C. *maior* und *minor* wird 7, 44. 45 der Arbeitslohn auf 25 und 20 Denare bestimmt, ziemlich gleich dem für Beinkleider (20 Denare, 7, 46), während ein Birrus 60 und 40 kostet (7, 42. 43); auch dies führt auf ein Kleidungstück geringen Umfanges.

Eine besondere Art C. war die, welche der danach benannte Kaiser erfand, selbst trug, beim Heer einführte und nach einigen Nachrichten an das Volk verteilte. Cass. Dio LXXVIII 3, 3. Hist. Aug. Car. 9, 7. Aur. Vict. Caes. 21, 1. Hist. misc. X 23. Jord. Rom. 277. Hieron. chron. 2229. Diese reichte bis auf den Boden (*talares* Aur. Vict., *demisso usque ad talos* Hist. Aug.). Dio Cassius vergleicht sie mit der *μανδύη*, einem langen Mantel, der mit der Paenula verglichen wird. Ael. Dionys. bei Eust. ad Odyss. 1854, 34. Poll. VII 60. Hist. Aug. Comm. 16, 6 vgl. mit Cass. Dio LXXII 21, 3. Dass auch diese *C. Antoniniana* (Hist. Aug. Car. 9, 8. Aurel. Vict. Hier. aa. OO.) mit einer Kapuze versehen war, ist aus dem Namen zu schliessen; wie sie sich sonst von der Paenula unterschied, ist unbekannt; sie blieb auch später üblich (Hist. Aug. a. a. O.). Marquardt Privatl.[2] 582. Blümner Maximaltarif 113. 171. Die Untersuchung bei Daremberg-Saglio Dict. des Ant. II 915 ist verfehlt, weil auf einer irrigen Vorstellung vom Ephod beruhend. [Mau.]

Caracates s. Caeracates.

Caracca, Ort der Carpetaner in Hispania citerior (Ptol. II 6, 56; daraus der Geogr. Rav. 313, 10, wenn damit nicht *Carae* gemeint ist, s. d.), unweit Complutum, wahrscheinlich der Wohnsitz der *Χαραχιτανοί* am Tagonius, die im sertorianischen Krieg genannt werden (Plut. Sertor. 17), nach der eingehenden Beschreibung (wohl des Poseidonios) ein hoher Hügel, den nach Norden gerichtete natürliche Felsenhöhlen und künstliche Aushöhlungen umgeben, während die Ebene mit Thonerde gefüllt ist, die so locker und nachgiebig ist wie Asbest oder Asche, so dass man nicht fest auftreten kann. Diese Umstände benützte Sertorius zugleich mit dem dort regel-

mässig wehenden Nordwind zu einer ausführlich geschilderten Kriegslist, durch die er die Höhlenbewohner zur Übergabe zwang. Die Örtlichkeit ist trotzdem nicht genau ermittelt; der alte Name scheint in der Landschaft Alcarria (mit arabischem Artikel) fortzuleben. [Hübner.]

Caracotinum, Ausgangspunkt der über Iuliobona (Lillebonne), Ratomagus (Rouen), Lutetia (Paris) nach Augustobona (Troyes) führenden Strasse, Itin. Ant. 381. Beim heutigen Harfleur an der Mündung der Seine, Desjardins Géogr. de la Gaule I 344. II 461. [Ihm.]

Caraceni (*Καρακηνοί*) nennt Ptolemaios III 1, 66. 67 eine Völkerschaft Mittelitaliens ‚unterhalb' der Frentaner und ‚oberhalb' der Samniten; als einzige Stadt giebt er Aufidena am oberen Sagrus an. Damit hat schon Cluver (Italia antiqua 1193) richtig die bei Zonar. VIII 7, 1. Cass. Dio l. X frg. 42 ed. Boissevain genannte feste Stadt der *Καρηῖνοι* im samnitischen Gebirge zusammengebracht, welche im J. 209 v. Chr. von den Römern (nach einem starken Schneefall) erobert wurde. Mommsen (CIL IX p. 257) vermutet, dass Bovianum vetus (Pietrabbondante) der alte Hauptort der C. gewesen sei. Wenn es richtig ist, bei Tac. hist. IV 5 *Helvidius Priscus, regione Italiae Carecina, e municipio Cluviano*, denselben Stammnamen zu erkennen, so müsste ihr Gebiet sich bis nahe an die Mündung des Sagrus erstreckt haben (s. Cluvia); auch die *Caretini infernates*, die Plin. IV 106 in der vierten augustischen Region und dem Gebiete der Frentaner erwähnt, werden nicht davon zu trennen sein. [Hülsen.]

Cara cognatio s. Caristia.

Caracylaea s. Karakylaia.

Caraditonus. Eine keltische Inschrift (Fragment einer Bronzetafel) aus Vieil-Évreux bietet die Form *CARADITONV*. Dictionnaire archéol. de la Gaule, époque celtique pl. épigr. nr. 8. Ob Name eines Gottes (Dativ) bleibt ungewiss. J. Becker Beitr. zur vergleich. Sprachforschg. III 165. Stokes Bezzenbergers Beiträge XI 133. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Carae, Stadt der Keltiberer im Hispania citerior, Station der römischen Strasse von Laminium (s. d.) nach Caesaraugusta (Itin. Ant. 447, 8 *Carae*; vgl. Caracca); die Lage ist nicht ermittelt, etwa bei Villacádima und Monreal zu suchen (Guerra Discurso á Saavedra 90). [Hübner.]

Caraedudis, spanische Gottheit auf einer Inschrift von Astorga, CIL II 5663 (= Ephem. epigr. III 148) *Caraedudi Fronto Reburri f(ilius) v. s. l. m.* [Ihm.]

Caraga, Stadt in Africa, in der späteren Provinz Byzacena, Ptolm. IV 3, 40. [Dessau.]

Carales (die Pluralform inschriftlich besser bezeugt durch CIL X 7541, zahlreiche Inschriften von Meilensteinen CIL X 799. 8000. 8001. 8006. 8011 u. a. Ephem. epigr. VIII 743ff. Not. d. scavi 1892, 366, ferner die Itinerarien, sowie die hsl. Überlieferung bei Liv. XXIII 40, 2. XXX 39, 3. Prisc. II 63. Probus app. bei Keil Gramm. IV 195 unter den *nomina generis feminini semper pluralis*. Consentius ars bei Keil Gramm. V 349; *Caralis* im Sing. Flor. Claud. u. a.; *Cararis* Mela II 123; *Κάραλις* die Griechen; Einwohner *Caralitanus, Καραλιτανός*; auch *Caralita* CIL VI 13627 wohl so zu verstehen; *Calaritanus* die Not. episc. v. 482 in Victor Vitens. ed. Halm p. 71; *Caralensis* Epiphan. hist. tripart. VI 19), die bedeutendste Stadt Sardiniens, noch jetzt Cagliari. Ihre Gründung wird meist auf die Karthager zurückgeführt (Paus. X 17, 9. Claud. de bello Gild 520; punische Gräber auf der collina di Buonaria gefunden, Vivanet Notizie degli scavi 1892, 189) dagegen von Sol. IV 2 auf einen sardinischen König Aristaeus (vgl. Paus. X 17, 3). In der römischen Geschichte wird C. zuerst im zweiten punischen Kriege erwähnt (Liv. XXIII 40, 2. XXVII 6, 14. XXX 39, 3), sodann gelegentlich des von Ti. Sempronius Gracchus gedämpften Aufstandes im J. 177 (Flor. I 22), endlich in den Bürgerkriegen (Caes. b. civ. I 30. Bell. Afric. 98. Cass. Dio XLVIII 30). Ihre Bedeutung verdankt sie dem trefflichen Hafen an der windgeschützten Bucht, in dem eine Abteilung der misenatischen Flotte stationiert war (CIL X 7592. 7593. 7595. Tac. hist. II 16); sie war in der ganzen Kaiserzeit die blühendste Stadt auf der Insel (Strab. V 225. Flor. a. a. O.). Sie gehörte zur tribus Quirina (Kubitschek Imp. Romanum tributim discr. 126) und scheint Municipium gewesen zu sein (s. Mommsen CIL X p. 787); Plinius III 85 nennt C. *oppidum civium Romanorum*. Gelegentlich erwähnt wird C. noch von Ptol. III 3, 4. VIII 8, 3. Oros. I 2, 101. Steph. Byz. s. *Κάραλις* und *Σολκοί* (aus Artemidor); inschriftlich CIL VIII 3185; als Hauptausgangspunkt des sardinischen Strassennetzes in den Itinerarien (Ant. 80. 81. 82. 84. Tab. Peut. Geogr. Rav. V 26 p. 411 P.). Im 4. oder 5. Jhdt. war C. wahrscheinlich Sitz des Praeses Sardiniae, da kaiserliche Verordnungen in C. publiciert sind (Cod. Theod. II 8, 1. VIII 5, 1). Als wichtiger Kriegshafen erscheint es noch im Kriege gegen Gildo (Claud. a. a. O.) und gegen die Vandalen und Gothen (Prokop. bell. Vand. I 23. 25. II 13; bell. Goth. IV 24). Das Christentum fand früh in C. Eingang; Katakomben mit Bilderschmuck und Inschriften sind neuerdings gefunden (Not. d. scavi 1892, 183—189. 1896, 213), unter den Bischöfen ist Lucifer von C. († 371) in der Litteratur bekannt; ein gleichnamiger erscheint in der Notit. episcoporum vom J. 482 (in Halms Ausgabe des Victor Vitensis p. 71); zahlreiche *episcopi C.* erwähnten die Briefe Gregors d. Gr. (I 60. 61. 62. 81. IV 8. 9. 10. 24. 26. 29 u. a.). Von antiken Resten ist erwähnenswert ein Amphitheater (Tocco Bull. d. Inst. 1867, 121). Neuere Ausgrabungen in und bei C. s. Not. d. scavi 1876, 59. 1877, 285. 1878, 271. 1879, 161. 1880, 105. 405. 1882, 48. 122. 1883, 100. 1885, 488. 1887, 45. 164. 1891, 139. 1892, 35. 60. 1893, 255. Griechische Inschriften aus C. Kaibel IGI 605—607, lateinische CIL X 7552—7807. 8322. Ephem. epigr. VIII 709—717. [Hülsen.]

Caralitanum promuntorium bei Plin. III 84. 87, vor dem die Insel Ficaria (Isola dei Cavoli) liegt, ist ohne Zweifel das jetzige Capo Carbonara; dagegen die *Κάραλις ἄκρα*, die Ptol. III 3, 4 zugleich mit der Stadt nennt, das Capo S. Elia nahe bei Carales. [Hülsen.]

Caralitanus sinus, *Καραλιτανὸς κόλπος* (Ptol. III 3. 4; vgl. die Schilderung bei Claud. de bell. Gildon. 520ff.), der Meerbusen von Carales an der Südküste von Sardinien. [Hülsen.]

Caranium s. Caronium.

Caranitis s. Karenitis.

Carantomagus (= *Caranti campus*), Ort der Ruteni in Aquitanien zwischen Cahors und Rodez, jetzt vielleicht Le Cranton (dép. Aveyron). Tab. Peut. Desjardins Table de Peut. 45. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Carantonus, Fluss im Lande der Santones, jetzt la Charente, Auson. Mos. 463. Valesius, d'Anville u. a. identificieren ihn mit dem Carentelus des Ptol. II 7, 1 (*Καρεντέλου*, Marcian. *Καρεντέλλου*), Desjardins Géogr. de la Gaule I 145. Dagegen Carl Müller zu Ptol. a. O. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Canentelus* und *Carantonus*. [Ihm.]

Caranusca, Ort zwischen Metz und Trier, Tab. Peut. A. Riese Das Rheinische Germanien in d. antik. Litt. 393. 467. [Ihm.]

Carasa, Ort in Aquitanien, jetzt Garris (Baskisch Garruce), dép. Basses-Pyrénées, Itin. Ant. 455. Desjardins Géogr. de la Gaule II 404. [Ihm.]

Carastasei, kaukasischer Bergstamm, Plin. VI 21. Vgl. die sarmatischen Eigennamen *Κάραστος, Κάραξτος, Χάραστος* (apers. *kâra* ‚Krieg' + *stâ-*?) im Index bei Latyschew Inscr. Pont. Eux. [Tomaschek.]

Caratacus, König der britannischen Völkerschaft der Siluren. Sein Name in der angegebenen Form bei Tacitus und Zonaras; bei Dio LX 20, 1 wohl durch einen Schreibfehler *Καταράτακος*, Dio exc. Vat. V 191 Dind. *Καρτάκης*; vgl. A. Holder Altkeltisch. Sprachschatz s. v. Er war der Sohn des in Camalodunum residierenden Königs Cunobelinus, aus dem Stamm der Catuvellauner, und erhielt nebst seinem Bruder Togodumnus die Herrschaft über das Volk der Boduni im Süden der Themse (Dio LX 20, 1. 2; es ist keineswegs sicher, dass dieses Volk, wie Hübner glaubt, mit den Dobuni bei Ptol. II 3, 12 identisch ist; vgl. Mommsen R. G. V 160, 1). Als A. Plautius im J. 43 n. Chr. nach Britannien kam, kämpfte er zuerst mit C., der besiegt wurde und flüchtete (Dio a. a. O.). Erst acht Jahre später sehen wir C. als Fürsten der Siluren die Erhebung gegen die römische Invasion leiten. Er verpflanzte den Krieg in das Gebiet der nördlicher wohnenden Ordoviker, und obwohl er das Land vorzüglich befestigt hatte und die Britannen mit verzweifelter Tapferkeit kämpften, erlagen sie endlich der römischen Übermacht; der Legat P. Ostorius Scapula errang an einem unbekannten Flusse einen zwar verlustreichen, aber entscheidenden Sieg (Tac. ann. XII 33—35). C.s Frau und Tochter wurden gefangen (Tac. XII 35; Dio exc. Vatic. V 191 Dind. spricht von mehreren Kindern), seine Brüder ergaben sich (ihre Namen sind uns nicht bekannt; der früher genannte Togodumnus war gegen A. Plautius gefallen. Dio LX 21, 1, ein anderer, Adminius, hatte sich schon unter Caligula vor seinem Vater geflüchtet und sich dem Kaiser ergeben, Suet. Gai. 44). C. selbst floh zu Cartimandua, der Königin der Briganten, die ihn aber aus Furcht vor den Römern auslieferte (Tac. ann. XII 36; hist. III 45; vgl. ann. XII 40). Er wurde samt seiner Familie im Triumph aufgeführt (Tac. ann. XII 36; hist. III 45), aber nach einer würdevollen Rede gleich allen seinen Angehörigen von Kaiser Claudius begnadigt (Tac. ann. XII 37. Dio exc. Vat. a. a. O.). Seine Gefangennahme fällt in das J. 51 (Tac. XII 36 *nono post anno, quam bellum in Britannia coeptum*; die Ereignisse sind zwar unter dem J. 50 erzählt, vgl. hingegen XII 40 *haec .... plures per annos gesta*). Charakteristisch für ihn und seine Bedeutung ist es, dass in Rom alles Volk zusammenströmte, begierig den Mann zu sehen, der den Legionen so lange den heftigsten Widerstand geleistet hatte (Tac. ann. XII 36). Bemerkenswert ist auch der Ausspruch von ihm, den Dio exc. Vat. a. a. O. = Zonar. XI 10 überliefert; er soll nämlich, als er bei einem Rundgang durch die Stadt Rom die Pracht der Gebäude bewunderte, ausgerufen haben: ‚Weshalb begehrt ihr, die ihr so viel euer Eigen nennt, nach unseren Hütten?'

Litteratur: Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I 320f. Mommsen R. G. V 159—163. E. Hübner Römische Herrschaft in Westeuropa 20ff. E. Klebs Prosopographia imperii Romani I 303. [Stein.]

Caratillus, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit, Dragendorff Terra sigillata 93. [C. Robert.]

Caravi, Ortschaft der Keltiberer in Hispania citerior (*Κάραουις, πόλις Κελτιβήρων*), wird mit Complega (s. d.) im Feldzug der Ti. Gracchus erwähnt (Appian. Hisp. 43) und war Station der römischen Strasse von Caesaraugusta nach Turiaso (Itin. Ant. 443, 1); wonach es unweit Magallon bei Borja gesucht wird (Guerra Discurso á Saavedra 90). Die Münzen mit der iberischen Aufschrift *caraues* und *caralus* (für *caralues*?) — zugleich mit *cal*, d. i. Calagurris — werden mit Wahrscheinlichkeit hierher gesetzt (Mon. ling. Iber. nr. 71). [Hübner.]

Carausius. 1) Usurpator in Britannien 286—293. M. Aurelius Maus. (so) Carausius (der volle Name in seiner einzigen bisher bekannten Inschrift bei F. Haverfield Transactions of the Cumberland and Westmorland antiquarian and archaeological society 1895, 437), ein Menapier niedrigsten Standes, war in seiner Jugend Schiffer gewesen, dann in das römische Heer eingetreten und durch Tapferkeit, die er namentlich im Bagaudenkriege (284ff.) bewies, schnell emporgestiegen. Kaiser Maximian beauftragte ihn, eine Flotte zu bilden und damit von Bononia aus den Seeräubereien der Franken und Sachsen entgegenzutreten. Bei diesen Kämpfen kam er in Verdacht, einen Teil der gewonnenen Beute unterschlagen zu haben, ja man beschuldigte ihn sogar, dass er die Plünderungen der Barbaren absichtlich zulasse, um, wenn er sie erst später überfalle, ihnen grössere Reichtümer abnehmen zu können. Auf diese Anklage hin befahl Maximian ihn zu töten, worauf sich C. zum Kaiser ausrufen liess, mit der Flotte nach Britannien übersetzte und auf der Insel Anerkennung fand (Eutrop. IX 21. Vict. Caes. 39, 20. 21). Dies geschah nach Eutrop. IX 22, 2 im J. 286, nach Vict. Caes. 39, 40 im J. 287. Die erstere Zahl scheint die richtige zu sein, da die Goldmünzen des C. alle auf ein Siebzigstel des römischen Pfundes (4,68 gr.) geprägt sind, also nach einem Münzfusse, den Diocletian eingeführt, aber schon im J. 286 wieder abgeschafft hat (Seeck Ztschr.

f. Numism. XVII 42). In Britannien schlossen sich ihm die Legionen an; einige Auxilien, die sich widersetzen wollten, wurden abgeschnitten. Dazu wurden die gallischen Kaufleute, die sich auf der Insel aufhielten, zu Soldaten gepresst, bedeutende Hülfstruppen bei den Barbaren angeworben und die Flotte, die C. aus Bononia fortgeführt hatte, durch den Bau zahlreicher neuer Schiffe vermehrt (Eumen. paneg. V 12). Durch Kriege gegen die Germanen beschäftigt, die ihn während der J. 287 und 288 in Anspruch nahmen (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 413), konnte Maximian den Aufstand des C. anfangs nicht bestrafen. Doch begann er 288 auf allen Hauptflüssen Galliens zugleich einen grossen Flottenbau, setzte ihn den Winter über fort und hatte kurz vor dem 21. April 289, an welchem die erste Rede des Eumenius gehalten ist (Seeck Jahrb. f. Phil. 1888, 716), die Schiffe von Stapel gelassen (paneg. II 12). Da aber die Flotte vom Sturme arg mitgenommen (Eumen. paneg. V 12) und dann von C. besiegt wurde, sah man sich gezwungen, mit dem Usurpator ein Übereinkommen zu schliessen (Eutrop. IX 22, 2), durch das seine Herrschaft über Brittannien anerkannt und ihm die Verteidigung des Meeres gegen die germanischen Piraten übertragen wurde (Vict. Caes. 39, 39). Dieser Frieden prägt sich in den zahlreichen Münzen des C. aus, welche die drei Augusti gemeinsam erwähnen (*AVGGG* Cohen 27. 49. 104. 129. 176. 177. 237—242. 264—271. 280. 323—325. 399. 400. 411), namentlich in derjenigen mit drei Kaiserbildern nebeneinander und der Aufschrift: *Carausius et fratres sui* R *Pax Anggg.* (Eckhel VIII 47). Wahrscheinlich nahm C. bei dieser Gelegenheit den Namen M. Aurelius an, um sich dadurch als Bruder Maximians zu charakterisieren, der dieselben Namen führte. Doch haben Diocletian und Maximian ihrer Anerkennung niemals dadurch Ausdruck gegeben, dass sie auch ihrerseits Münzen auf den Namen des C. schlagen oder seine Consulate, die er unzweifelhaft angenommen haben wird, in ihrem Machtgebiet verkündigen liessen. Im J. 293 wurde C. von Allectus, der bei ihm wahrscheinlich Praefectus praetorio war und für irgend ein Vergehen Strafe zu fürchten hatte, ermordet (Vict. Caes. 39, 40. 41; epit. 39, 3. Eutrop. IX 22, 2. Eumen. paneg. V 12. Zon. XII 31 p. 641). Sein Name lebte noch lang in der Sage der Britannier fort (Evans Numism. Chron. 1887, 197. Mommsen Chron. min. III 165).

2) Eine barbarische Kupfermünze, gefunden in Richborough, trägt um den Kopf die Inschrift *Domino Carausio Ces.* Nach Fabrik und Typen kann sie nicht vor dem 5. Jhdt. geschlagen sein; die Persönlichkeit, welche sie nennt, ist sonst ganz unbekannt. Evans Numism. Chron. 1887, 191. [Seeck.]

Carbania, kleine Insel an der etrurischen Küste, bei Mela II 122 mit Igilium (Giglio) und Urgo (Gorgona) zusammen genannt (an der entsprechenden Stelle bei Plin. III 81 scheint mit *Barpana* dieselbe Insel gemeint zu sein). [Hülsen.]

Carbantia, Station der Strasse von Mediolanum nach Augusta Taurinorum, zwischen Cutiae (Cozzo) und Rigomagus (Trino), 12 mp. von jedem entfernt (Itin. Ant. 340), also unweit des modernen Balzola. [Hülsen.]

Carbantorate, Stadt der Memini in Gallia Narbonensis, Plin. n. h. III 36 (*Carbantorate Meminorum*, so die beste Überlieferung, Detlefsen hat *Carpentoracte* in den Text gesetzt; vgl. *Carbantia, Carbantorigum*). Das *ius Latii* (Plin. a. O.) hat sie, da sie auf der Inschrift CIL XII 1239 *Col(onia) Iul(ia) Mem(inorum)* [vgl. nr. 1159 *Genio Coloniae*]) genannt wird, wohl von Caesar erhalten. Ptol. II 10, 8 giebt Forum Neronis als Stadt der Memini an, und dies ist wahrscheinlich, wie bereits Valesius behauptete, mit C. identisch. In der Not. Gall. XI 10 fehlt *Civitas Carpentoratensium* in den ältesten Hss. Sonst wird die Stadt, das heutige Carpentras (dép. Vaucluse), nur in mittelalterlichen Quellen (unter dem Namen *Carpentorate, Carpintorate, Carpentoracte*) erwähnt, die Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. verzeichnet. Nach CIL XII 1187 scheint sie zur Tribus Voltinia gehört zu haben. Die Inschrift CIL XII 1159 nennt *sexviri* und einen *sexvir Aug(ustalis) et Flavial(is).* Sonst sind die in Carpentras gefundenen Inschriften wenig ergiebig. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 227. Longnon Géogr. de la Gaule 441f. O. Hirschfeld CIL XII p. 147. [Ihm.]

Carbantorigum, Stadt der Selgovae im nördlichen Britannien (*Καρβαντόριγον* Ptol. II 3, 6; daraus der Geogr. Rav. 433, 10. 11 *Carbantium Tadoriton*). Die Lage ist nicht ermittelt; man sucht sie auf dem Mount of Urr, zwischen den Flüssen Nith und Dee im südwestlichen Schottland. [Hübner.]

Carbantus, ein Berg zwischen Susa und Ekbatana, Plin. VI 133, doch wohl identisch mit dem *Oroandus* (Plin. V 98), jetzt *Elvend*, südlich von Hamadān. [Weissbach.]

Carbasus. 1) *Carbăsus*, gew. Femin., später auch Masc., Plur. gew. *carbasa* (Georges Lex. der lat. Wortformen. 1890), griechisch *κάρπασος*, Plur. *κάρπασα*. Über Herkunft und Bedeutung handelt besonders O. Schrader Linguist.-histor. Forschungen zur Handelsgesch. und Warenk. I 1886, 199. 204. 210f. 217. Er kommt (213) zu dem Resultat, dass das Wort an den ältesten Stellen noch jede Beziehung zur Baumwolle verleugne. Doch darf man dies nicht so verstehen, als ob das Wort zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Sinn gehabt habe. Unter den zahlreichen Sanskritnamen für Baumwolle sind die beiden verbreitetsten *kárpâsa* und *tûla* (Lassen Ind. Altertumsk. I 250. Schrader a. a. O. 199), und noch heute heisst die in Indien allein heimische krautige Baumwollenpflanze im Bengali *kapase*, im Hindustani *kapas* (A. de Candolle Der Ursprung der Kulturpflanzen, übers. von Goeze 1884, 511). In andere orientalische Sprachen übergegangen, lautet das Wort: hebraeisch *karpâs* (Esth. 1, 6), arabisch *kirbâs*, persisch *kirpâs*, armenisch *kerpas* (Schrader 210). Zwar übersetzt P. de Lagarde (Armen. Studien 1148) diese Wörter mit ‚feines Linnen', doch offenbar nur willkürlich, da er dies auch mit sanskritisch *kárpâsa* thut. Freilich bei den griechischen und römischen Schriftstellern bezeichnet das Wort nur dann die Baumwolle, bezw. ein baumwollenes Kleid, wann von indischem Brauch die Rede ist (Strab. XV 719. Curt. VIII 9, 21. 24. Lucan. III 239. Anon. peripl. mar. erythr. 41). Ja es kann selbst in diesem Falle zweifelhaft sein, ob die betreffenden Schriftsteller immer eine richtige Vorstellung von dem Gegenstand hatten, da wenigstens Propertius (V 3, 64) ein solches Kleid *carbasa lina* nennt (vgl. Strab. VII 294, auch Curt. VIII 9, 15). Im übrigen aber scheinen die Griechen und Römer unter C. allerdings immer aus Flachs bereitete Gewebe verstanden zu haben. Wenn auch die Identificierung mit *linum* (Plin. XIX 10. Serv. Aen. III 357. VIII 33. Corp. gloss. lat. IV 29, 13. 433, 9. V 175, 24. 493, 57. 550, 5; vgl. IV 29, 18. 492, 37. V 272, 64) dies nicht allein beweisen kann, da man auch öfters die Baumwolle und speciell die *byssus* (s. d.), ja sogar den Asbest (Plin. XIX 19f. Paus. I 26, 7) damit bezeichnete, so bleibt doch zu bedenken, dass sich andere Erklärungen, welche wie bei der *byssus* auf Baumwolle schliessen liessen, nicht finden. Entscheidend aber sind einige sachliche Gründe. Wenn Strabon (VII 294) sagt, dass die Priesterinnen der an der Nordsee wohnenden Kimbern *καρπασίνας ἐφαπτίδας* getragen hätten, so können dies nur linnene Oberkleider gewesen sein. Wenn Plinius (XIX 10) sagt, dass zuerst beim spanischen Tarraco die *carbasa* genannten zarten Linnen verfertigt seien und diese besonders geschätzt würden, so können diese, abgesehen von anderen Gründen, auch deshalb keine Baumwollenstoffe gewesen sein, weil heute die Baumwollenkultur im östlichen Spanien sich unter dem 40. Breitengrade hält. Die C., auf welchen die römischen Schicksalssprüche niedergeschrieben sein sollten, kann sich Claudianus (bell. Get. 232) nur als Linnen gedacht haben, wie auch Symmachus (ep. IV 34) die sibyllinischen Bücher ursprünglich darauf geschrieben sein lässt.

Im Griechischen haben noch die Septuaginta (Esth. 1, 6) *καρπάσινα* als Übersetzung des hebraeischen *karpâs* (s. Byssos), ferner Antiphilos (Anthol. Pal. IX 415) *λεπτὰ κάρπασα* zur Bezeichnung feiner Segel und Dionysios Hal. ant. II 68 *καρπασίνη ἐσθής* zur Bezeichnung eines Kleides oder Tuches (vgl. Prop. V 11, 54. Val. Max. I 1, 7; *carbasea lina* = Tücher bei Tibull. III 2, 21) einer Vestalin alter Zeit; endlich wird die *ἀμοργίς* für feiner als die *κάρπασος* bezeichnet (Schol. Ar. Lysistr. 735. Suid.). Viel häufiger ist das Wort bei den Römern. Schon um 190 v. Chr. erwähnt der Komiker Caecilius Statius (bei Non. 548, 15; vgl. 541, 11) als feine Kleiderstoffe *carbasina, molochina, ampelina*. Da er offenbar eine attische Komödie benutzt, auch die Adiectivbildung griechisch ist, so ist wohl anzunehmen, dass die Römer die C. durch die Griechen, nicht, wie es nach obiger Notiz des Plinius über Tarraco scheinen könnte, durch Phoiniker kennen gelernt haben. Zu gleicher Zeit gebraucht Ennius (ann. 452 Baehr.) *carbasus* als Schiffssegel. Demnächst nennt Cicero (Verr. V 30 und 80; vgl. Varr. bei Non. 541, 20) *carbasea vela* die Leinwand der Zelte des Verres in Syrakus und Lucretius (VI 108; vgl. Plin. XIX 23) *carbasus* das Schirmdach des Theaters. Am öftesten findet sich die Bedeutung ‚Schiffssegel', doch zuerst nur bei Dichtern (s. die Stellen bei J. Yates Textrinum antiquorum I 1843, 345). Wie aber bei Apuleius neben *carbasus* = Segel (met. XI 16) sich auch *carbasina* = Prachtgewänder, etwa von Batist (VIII 27) findet, so scheint auch in einem ziemlich gleichzeitigen Verzeichnis ausländischer Waren (Dig. XXXIX 4, 16, 7) *carpasum* neben *vela tincta carbasea* feines, wenn auch orientalisches, Linnen zu bezeichnen.

2) Zwei Pflanzen. a) Der Saft der *κάρπασος* getrunken verursacht tiefen Schlaf und plötzliche Erstickungsanfälle; doch ist er ein Gegengift gegen den Schierlingstrank (Ps.-Diosc. alex. 13. Aët. XIII 65; *καρπησία* bei Paul. Aeg. V 44). Archigenes (bei Gal. XII 445) salbte damit die Haare, um sie kraus und schwarz zu erhalten. Columella (X 17) nennt als wildwachsend in Italien *helleborus* und *carpasum* und schreibt letzterem einen schädlichen Saft zu. In dem Orpheus zugeschriebenen, ca. 400 n. Chr. verfassten Argonautica (922) kommt es als Zauberkraut im Garten der Hekate vor. Identisch mit dem Saft dieser Pflanze ist wohl das giftige *opocarpathon* (Plin. XXVIII 158. XXXII 58 und 97) und wohl auch das giftige, aber der Myrrhe beigemischt, äusserlich als Pflaster angewandte *ὀποκάλπασον* (Gal. XIV 56). Die Bestimmung der Pflanze ist bisher nicht gelungen. Vielleicht aber führt der heutige Name *σκάρφη*, welcher für Helleborus orientalis Gars. und Helleborus niger L. gebraucht wird (C. Fraas Synopsis plant. flor. class. 285), auf die richtige Fährte, zumal da auch Apsyrtos (Hippiacr. p. 43, 15) von einem *ἑλλέβορον* schlechthin und einem zweiten, welches vulgär *καρπίον* genannt werde, spricht. Man müsste dann an Veratrum album L. denken. Eine, wenn auch schwache Stütze findet diese Erklärung noch von anderer Seite. In den mittelalterlichen Hermeneumata medicobotanica wird *carpessio* durch *ebuli semen* erklärt (Corp. gloss. lat. III 537, 62. 620, 42), und, obwohl *ebulum* sonst Sambucus ebulus L. ist, wird einmal (Corp. gloss. lat. II 57, 44) *ebulem* = *ελλεβορος* gesetzt (anders freilich *ebulum* ebd. 46).

b) Das *καρπήσιον* war eine dem *φοῦ*, Valeriana phu L. oder Valeriana officinalis L., im Geschmack und der Wirkung ähnliche Pflanze, welche sich besonders in Pamphylien in grosser Menge fand (Gal. XII 15 und 606. XIV 71. XIX 727. Orib. coll. med. XV 1, 10, 26f. Aët. I. Alex. Trall. II 397 Puschm. Paul. Aeg. VII), also wohl Valeriana Dioscoridis Sibth., jedenfalls ist es nicht mit der vorigen Giftpflanze zu verwechseln. Auch scheint kein Zusammenhang mit dem aram. *kerafsa* = Apium graveolens (Imm. Löw Aram. Pflanzennamen 1881, 222) zu bestehen. [Olck.]

Carbatina s. *Καρβατῖναι.*

Carbestris, Ortschaft in Parthia, Geogr. Rav. p. 65, 6; gebildet wie Amastris, von arisch *strî* ‚gebärend, Frau'? [Tomaschek.]

Carbia, Ort im nordwestlichen Sardinien, Itin. Ant. 83, 25 mp. von Bosa; nach de la Marmora S. Maria di Carbia. [Hülsen.]

Carbilesi, Volk in Thrakien, s. Karbilesoi.

Carbo s. Manilius, Manlius, Papirius.

Carbonaria ostia, als verstopfte Mündung des Padus von Plin. III 121 erwähnt, zum modernen Po di Goro in Beziehung? Vgl. Nissen Ital. Landeskunde I 206. [Hülsen.]

Carbonaria silva, bei Gregor. Tur. hist. Fr.

II 9. In der Gegend von Cambrai, Arras, Tournai. Longnon Géogr. de la Gaule 154. [Ihm.]

Carbonarius mons, im Sabiner- oder Marsergebiet, auf der Tab. Peut. zwischen Carsioli und Sublaqueum genannt, woraus aber bei der Confusion der Zeichnung nichts Sicheres zu schliessen ist; sonst nur beim Geogr. Rav. IV 34 p. 281 P. [Hülsen.]

Carbonianum edictum. Dieses praetorische Edict gewährt einem Unmündigen, dem zugleich mit der Kindeseigenschaft sein Erbrecht abgestritten wird, einen Aufschub des Erbschaftsstreites bis zur Mündigkeit und ein Anrecht auf vorläufige Einweisung bis dahin (*ac si nulla de ea re controversia esset* Dig. XXXVII 10, 1 pr.) mit der Befugnis, aus der Erbmasse Alimente zu entnehmen. Dig. XXXVII 10.

Litteratur: Lenel Edictum perpetuum 277. Müller Lehrb. der Inst. 1858, 835. Leonhard Inst. 382. 526 § 124 III b Anm. 1. 175 I a. [Leonhard.]

Carbula, Stadt am Baetis in Hispania ulterior, zwischen Corduba und Hispalis, in der aus Varro geschöpften Aufzählung der Städte des Binnenlandes bei Plinius (III 10). Es lag bei Almodovar del Rio (CIL II p. 321), wo eine dem Vespasian im J. 74 von den *pagani pagi Carbulensis* gesetzte Inschrift (CIL II 2322) gefunden wurde. Die autonomen Münzen mit der Aufschrift *Carbula* (Mon. ling. Iber. nr. 125, auch zuweilen irrtümlich *Carbala*, V ist auf den Kopf gestellt), von denen es fünf Varietäten giebt, zeigen, dass der früher nicht unbedeutende Ort, der in der Küstenbeschreibung bei Plinius *oppidum* genannt wird, in der Censur des Vespasian zum *pagus* herabgesunken war. [Hübner.]

Carca, Stadt der Bastetaner im Süden von Hispania citerior, bei Ptolemaios ungefähr zwischen Asso (s. d.) und Segisa angeführt (II 6. 60 *Κάρκα*), vielleicht Caravaca, wohin die Angaben führen. [Hübner.]

Carcabianense (*oppidum*), Ortschaft in Africa, deren Bischöfe mehrmals zur Zeit der donatistischen Wirren (Aug. enarr. in psalm. XXXVI 2, 20 = Migne IV 380 = Mansi Act. concil. III 847. Aug. contra Crescon. Donatist. III 19, 22. 53, 59. IV 13. 15 = Migne IX 507. 528. 537 = Mansi Act. concil. III 858. Collat. Carthag. a. 411 c. 201, bei Mansi IV 150 = Migne XI 1338) und dann wieder im J. 484 genannt werden. Nach dem Bischofsverzeichnis aus diesem Jahre gehörte sie zur Provincia Byzacena (Not. Byzac. nr. 84, in Halms Victor Vitensis p. 68). [Dessau.]

Carcarium nennt der Geogr. Rav. IV 28 p. 244 unter den Städten des südlichen Frankreich, es folgen Aquae Sextiae und Marsilia; V 3 p. 340 ist *Carnarium* überliefert. Herzog Gall. Narb. 140. [Ihm.]

Carcaso (*Carcasso*), Stadt der Volcae Tectosages in Gallia Narbonensis, Plin. n. h. III 36 (unter den *oppida latina*) *Carcasum Volcarum Tectosagum*. Ptol. II 10, 6 (*Καρκασώ*, Var. *Καρκασσώ*). Den vollen Namen bietet die aus dem Anfang der Kaiserzeit stammende Inschrift CIL XII 5371 *prait(or) C(oloniae) I(uliae) C(arcasonis)*. Die Tab. Peut. schreibt *Carcassione*. das Itin. Hieros. 551 *Castellum Carcassone*, Geogr. Rav. IV 28 *Carcassona* (ebenso Gregor. Tur. hist. Fr. VIII 30 u. ö.), Prokop. b. Goth. I 12 *πόλις Καρκασιανή*. In der Notitia Galliarum wird die Stadt, das heutige Carcassonne, nicht erwähnt. Nach Brambach CIRh. 946 (1. Jhdt.) gehörte sie zur Tribus Voltinia (abgekürzt *Carc.*). Der Name ist phoinikischen Ursprungs (Holder Altcelt. Sprachschatz I 783). Vgl. Herzog Gallia Narb. 127. Desjardins Table de Peut. 53; Géogr. de la Gaule II 221. Longnon Géogr. de la Gaule 614. O. Hirschfeld CIL XII p. 522. 624. [Ihm.]

Carcer. 1) Das Gefängnis im Rechtsleben. Das Wort wird von Varro de l. l. V 151 in Verbindung gebracht mit *coercere: carcer a coercendo quod exire prohibentur*; vgl. auch Isidor. orig. V 27, 13; die neuere Sprachwissenschaft (vgl. A. Fick Vergl. Wörterb. d. indog. Sprch. I³ 813) stellt es mit lat. *scrinium* und deutsch *Schranke* zusammen.

I. Verwendung des Carcer. Coercition. Untersuchungshaft. Aufenthalt für Verurteilte und Hinrichtungslocal. Strafhaft. 1. Die Einsperrung in einen C. erscheint zunächst als Mittel der magistratischen Coercition (s. die Artikel Coercitio, Prensio); die Befugnis, den Contravenienten einzusperren (*in carcerem conicere*), erscheint als wesentlicher Ausfluss des Imperium. Varro bei Gell. XIII 12, 6. Pompon. Dig. I 2, 2, 16. Ulp. Dig. II 4, 2. Paul. V 26, 2. Ulp. Dig. XLVII 10, 13, 2. Gell. IV 10, 8. Suet. Caes. 17. 20. Über die Dauer der Haft entschied der sie veranlassende Magistrat, doch hörte sie wohl von selbst auf, wenn dieser abtrat und der Nachfolger sie nicht von neuem verfügte. Intercession ist gegen die Haftverfügung möglich, Provocation nicht; vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht I³ 153—155. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 166. Näheres s. den Artikel Coercitio.

2. Nur ein besonderer Fall dieser coercitionsmässigen Incarceration ist die Verwendung der *custodia carceris* als Untersuchungshaft im Strafprocess (vgl. den Artikel Custodia reorum). Sie ist in dieser Function in republicanischer Zeit schon früh nachweisbar: dem anklagenden Magistrat wird das Recht zugestanden, den Angeklagten in Haft zu nehmen und so das Erscheinen desselben am festgesetzten Termin und damit auch die Vollziehung der Strafe zu sichern, Liv. III 13. 56—58. VI 16 IX 34. XXV 4. XXIX 22. XXXII 26. XXXVIII 59. 60. Der Angeklagte kann sich diesem Schicksal entziehen durch Bürgenstellung, *vades publicos dare*, Liv. III 13. XXV 4. Dionys. X 8. Varro de ling. lat. VI 74. Sall. Iug. 35. Cic. de republ. II 36. Fest. p. 377; die Entscheidung darüber, ob die angebotene Sicherheit genüge, und ob überhaupt auf ein solches Angebot einzutreten sei, steht bei dem Magistrat; die Bürgenstellung soll zuerst im Falle des Kaeso Quinctius (im J. 293 = 461) vorgekommen sein, Liv. III 13. Dionys. X 8. Vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht I³ 154. 155. Geib Geschichte des röm. Criminalprocesses 117—120. Zumpt Criminalrecht der röm. Rep. I 2, 155ff.

In der letzten Periode der Republik, unter der Herrschaft des Quaestionenprocesses, ist von dieser Verwendung des C. wenig die Rede; im provincialen Regiment (z. B. Cic. Verr. V 18ff. 71ff.) und gegenüber Leuten niedrigen Standes

(s. Geib a. a. O. 267. 268) blieb sie zwar in Übung; bei vornehmen Personen aber wird, wenn es überhaupt zur Untersuchungshaft kommt, die Form der *libera custodia* (s. den Artikel Custodia reorum) gewählt. Es hängt dies einerseits mit dem Strafensystem dieser Zeit (s. hierüber Zumpt Criminalprocess der röm. Rep. 165ff.), andrerseits ‚mit der jetzt bis zur äussersten Übertreibung gesteigerten Ansicht von der Würde und Unverletzlichkeit eines römischen Bürgers zusammen' (Geib a. a. O. 119). In der Kaiserzeit ist die Verwendung des C. für die Untersuchungshaft durchaus gebräuchlich, neben ihr stehen aber mehrere andere Formen der Untersuchungshaft (s. Custodia reorum), die sämtlich als erheblich leichter gelten. Ulp. Dig. XLVIII 3, 3; welche Form anzuwenden sei, bestimmt der Magistrat in jedem einzelnen Fall, Ulp. Dig. XLVIII 3, 1; doch soll er — nach einem Rescript von Antoninus Pius — die Incarceration nicht anordnen, wenn der Angeklagte *fideiussores dare paratus est*, es müsste denn das Verbrechen so schwer sein, dass eine andere Art der Untersuchungshaft als unangemessen erschiene, Ulp. Dig. XLVIII 3, 3. Diocl. Cod. Iust. VII 62, 6, 3. Constantin. Cod. Iust. VII 62, 12. Iustin. Cod. Iust. VIII 40, 26. IX 4, 6 und nov. 134 c. IX; Klagen über Verletzung dieser Bestimmung bei Liban. II 440. 464 Reisk. Schlechthin zulässig ist die Incarceration, wenn ein Geständnis vorliegt, Venul. Dig. XLVIII 3, 5. Scaev. Dig. XLVIII 4, 4 pr. Iul. Cod. Theod. IX 2, 1. Sidon. Apoll. ep. I 7. Notwendig ist aber ein solches Geständnis nicht, auch nicht, dass anderweitig bereits ein Beweis der Schuld erbracht sei; gesetzliche Bestimmungen, welche einen solchen zu fordern scheinen (Constantin Cod. Iust. IX 4, 2. Grat. Valent. und Theod. Cod. Iust. IX 3, 2), können höchstens als allgemeine Anweisungen an den Richter angesehen werden: er soll nicht leichthin und lediglich gestützt auf die Behauptungen des Anklägers den Angeklagten in den Kerker werfen.

Etwelche Garantie gegen ungerechte Incarceration boten die Bestimmungen, a) dass der Ankläger, welcher sie verlangt, zuerst alle Formalitäten der Anklage erfüllen muss (Valent. und Val. Cod. Theod. IX 3, 4); b) dass er *custodiae similitudinem, habita tamen dignitatis aestimatione, patitur* (Hon. und Theod. Cod. Iust. IX 2, 17. Grat. Valent. und Theod. Cod. Iust. IX 3, 2: Anwendungsfälle nicht nachweisbar); c) dass er, wenn er sie bewirkt hat, nur noch mit Zustimmung des Angeklagten Abolition verlangen kann (Valent. Val. und Grat. Cod. Iust. IX 42, 3, 1).

3. Der C. erscheint weiter als Aufenthaltsort für den bereits Verurteilten, der dort die Vollziehung der Strafe abwartet, Cic. de invent. II 148; in Verr. V 117ff. Tac. ann. I 21. Der C. kommt auch als Hinrichtungslocal vor, namentlich für Frauen und vornehme Verbrecher, die Hinrichtung erfolgt dann durch Erdrosseln (*strangulare in carcere*), Liv. XXIX 19. Cic. in Verr. V 147; pro Sulla 70. Appian. bell. civ. I 26. Sall. Catil. 55. Val. Max. V 4, 7. IX 12, 6. 15, 2. Tac. ann. III 51. V 9. VI 39. Plin. n. h. VII 36. VIII 61. Plin. ep. II 11. Cass. Dio LVIII 15, 2. LIX 18, 3. LXXIX 9. 4. Verwandt damit ist — in der Kaiserzeit — der Fall, wo der Richter *pronuntiat, principi scribendum esse*, und auf Grund dieser vorläufigen Entscheidung Incarceration des bisher in leichterer Haft belassenen Angeklagten anordnet, Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 7. XLVIII 22, 6, 1. XLIX 4, 1 pr.

4. Strafmittel ist die Incarceration von Hause aus gewiss nicht: *carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet* Ulp. Dig. XLVI II 19, 8, 9. Nicht dagegen spricht Cic. Cat. II 27. Thatsächlich kann es allerdings zu einer Gefängnisstrafe kommen, wenn der Untersuchungsgefangene nach Abbruch der Untersuchung, ohne dass über seine Schuld durch Urteil entschieden würde, vorläufig im C. verwahrt bleibt (*in vinculis relinquitur*), Liv. XXXIX 18. Val. Max. VI 1, 10. Gell. III 3, 15; auch die Untersuchungshaft selbst wird gelegentlich als *poena carceris* bezeichnet, Ulp. Dig. XLVIII 3, 3. Constantin. Cod. Iust. IX 4, 2. Als ordentliche Strafe kennt die Republik die Gefängisstrafe nicht, weder die zeitlich beschränkte, noch die lebenslängliche; sie wird nirgends in Strafgesetzen angedroht; es lässt sich auch keine wahre Verurteilung zu Gefängnis nachweisen; wohl aber kommt in vereinzelten Fällen (s. Zumpt Crim.-R. d. röm. Rep. I 2, 158—162) die Incarceration vor als ausserordentliche Massregel von Strafcharakter, besonders in der Hand des Senates, und namentlich da, wo die Todesstrafe als zu schwer, jede andere Strafe als zu leicht erschien; wie durchaus ungewöhnlich ein solches Vorgehen immer war, beweisen namentlich die Beratungen über den Antrag Caesars im Catilinarierprocess, Cic. in Catil. IV 7. Sall. Catil. 51. 52. Die Kaiserzeit kennt die Gefängnisstrafe, und zwar sowohl lebenslängliches, *perpetua vincula* (Callistr. Dig. XLVIII 19, 28. 14. Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 13), als zeitliches Gefängnis, *temporaria vincula* (für geringfügigere Vergehen: Ulp. Dig. XI 5, 1, 4. Scaev. Dig. XLVII 10, 38. Lactant. de mort. persec. 22). Eine grosse Rolle spielt die Gefängnisstrafe im römischen Recht nicht; sie ist nicht ausgebildet worden; noch Ulpian Dig. XLVIII 19, 8, 9 anerkennt sie principiell nicht als Strafe; ‚sie beruht nicht auf dem allein hier fruchtbringenden Gedanken, durch zeitweilige Entziehung der Freiheit zur Strafe den Schuldigen zum vernünftigen Gebrauche der demnächst wieder zu erlangenden Freiheit zu erziehen' (v. Bar Hdb. d. deutsch. Strafrechts 30). Die Tendenz der Gesetzgebung geht dahin, die Anwendung der Gefängnisstrafe zu beschränken; Statthalter dürfen gegenüber freien Personen nicht auf lebenslängliches Gefängnis erkennen. Callistr. Dig. XLVIII 19, 35. Anton. Cod. Iust. IX 47, 6. Gefängnisstrafe bei Sclaven Anton. ebd. Ulp. Dig. XLVIII 19, 8. 13. Papin. Dig. XLVIII 19, 33 Gai. I 13; der Herr behält das Eigentum an dem Sclaven. Ulp. Dig. XLVIII 19, 8. 13.

In *carceres* können schliesslich auch *furiosi* untergebracht (Ulp. Dig. I 18, 13, 1, vgl. Mod. Dig. XLVIII 9, 9, 2) und *servi fugitivi* vorläufig verwahrt werden (Ulp. Dig. XI 4, 1. 6 und XLVII 2, 52, 12).

Vgl. zum Ganzen auch Naudet La police chez les Romains in den Mémoires de l'Institut IV 817ff. VI 854ff.

II. Arten der Gefängnisse. Beaufsichti-

gung. 1. In Rom selbst werden in republicanischer Zeit als Gefängnisse der sog. *carcer Mamertinus* (s. Nr. 2) mit dem Tullianum und die Lautumiae (s. d.) genannt. Für die Kaiserzeit erwähnt Iuvenal eine Mehrzahl von Gefängnissen (III 312—314); wahrscheinlich verfügten jetzt die wichtigeren Spruchbehörden jede über ein besonderes Gefängnis, wobei die neuen kaiserlichen Beamten die Kasernen der von ihnen commandierten Truppen als Gefängnisse verwendet haben werden; *castrorum carcer*, Iuvenal VI 561; vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Acad. Berlin 1891, 857—859. Ein Garnisonsgefängnis von besonderer Bedeutung sind die *castra peregrinorum*; wahrscheinlich wurden in diese die aus den Provinzen unter militärischer Escortierung nach Rom zur Aburteilung gesandten Angeklagten abgeliefert, Act. Apost. XXVIII 16 und dazu Mommsen und Harnack S.-Ber. Acad. Berlin 1895, 491—503. Für die Gefängnisse ausserhalb Roms sind die Nachrichten für die republicanische Zeit dürftig; für Italien werden *carceres publici* in Städten des *nomen Latinum* erwähnt bei Liv. XXXII 26, ausserdem sind Municipalgefängnisse vorausgesetzt bei Liv. XXVI 16. Sall. Catil. 51. Cic. in Catil. IV 7. In Sicilien sind die *lautumiae* in Syrakus ein Gefängnis, in das *si qui publice custodiendi sunt, etiam ex ceteris oppidis Siciliae deduci imperantur*, Cic. in Verr. V 68, daneben werden aber auch hier städtische Gefängnisse vorausgesetzt, Cic. in Verr. V 160.

In der Kaiserzeit werden städtische Gefängnisse mehrmals erwähnt oder vorausgesetzt; verhaftete Angeklagte werden zunächst in solche abgeliefert und von da in die Residenz des Statthalters weiterbefördert. Ulp. Dig. XI 4, 1, 6. XLVII 2, 52, 12. Marcian. Dig. XLVIII 3, 6. Paul. Coll. VII 2, 1. Arcad. und Hon. Cod. Iust. I 55, 7. Iust. nov. XV 6, 1. Weiteres Material (namentlich aus den Märtyreracten) bei O. Hirschfeld a. a. O. 876. 877 und bei E. Le Blant Les actes des martyrs, Mémoires de l'Institut acad. des inscr. et bell. lettr. XXX 2, 106. 107. Kasernen werden in der Kaiserzeit auch in den Provinzen als Gefängnisse verwendet, Tac. ann. I 21 und besonders Passio Perpetuae III und VII. wo die Angeklagten zuerst in einem als *carcer* schlechthin bezeichneten Gefängnis verwahrt und nach der Verurteilung zum Tierkampf in den *carcer castrensis* übergeführt werden (Ruinart Act. mart. sinc. p. 94. 96). Ein unterirdisches Gefängnis im kaiserlichen Palast in Constantinopel erwähnt Prokop. hist. arc. c. 4.

2. Die Aufsicht über die Gefängnisse führen in Rom ursprünglich die *tresviri capitales*. Cic. de leg. III 6. Liv. XXXII 26. Sall. Catil. 55. Gell. III 3, 15. Pompon. Dig. I 2, 2, 30. Mommsen Röm. Staatsrecht II³ 595; ihnen steht ein — wohl aus *servi publici* gebildetes — Hülfspersonal zur Seite. Val. Max. V 4, 7. Der Statthalter übt die Aufsicht über das ihm direct unterstellte Gefängnis durch sein Apparitorenpersonal aus, so Verres durch den Lictor Sestius (*ianitor carceris* Cic. in Verr. V 117ff.). Städtische Gefängnisse werden unter Leitung der städtischen Behörden durch Gemeindesclaven (*ministeria publica*) bewacht; diese Art der Bewachung findet sich noch in der Kaiserzeit, Plin. ep. X 30. 31. Ulp. Dig. IV 6, 10. XI 4, 1, 6. XLVII 2, 52, 12. Venul. Dig. XLVIII 3, 10. Im übrigen nimmt aber in der Kaiserzeit das ganze Gefängniswesen, wie das Verhaftungs-, Gefangenentransport- und Hinrichtungswesen vorwiegend militärischen Charakter an, Plin. a. a. O. Paul. Dig. XLVIII 3, 8; als Aufseher werden bald gewöhnliche Soldaten, bald bevorzugte Soldaten und Officiere (*commentarienses, optiones, centuriones*) genannt. So finden sich eigene *carcerarii* bei den Vigiles, *optiones carceris* bei den Cohortes urbanae, und bei den Praetorianern die Charge *a commentar[iis] custodiarum*, Hirschfeld a. a. O. 858. Material aus Inschriften und Märtyreracten bei Hirschfeld a. a. O. 858. 876f. (Harnack) und ausserdem Act. Perpet. IX (*miles optio praepositus carceris* Ruinart p. 97). An der Spitze der *castra peregrinorum* (s. o.) steht ein *στρατοπεδάρχης* = Princeps castrorum, s. Act. Apost. XXVIII 16 und dazu Mommsen und Harnack S.-Ber. Acad. Berlin. 1895, 491ff. In der diocletianisch-constantinischen Monarchie ist die *receptarum personarum custodia observatioque* (Valent. Val. und Grat. Cod. Theod. IX 3, 5) einem besonderen Officialen, dem auch sonst auf dem Gebiet des Strafprocesses sich bethätigenden *commentariensis* übertragen (Valent. und Val. Cod. Theod. VIII 15, 51 und IX 40, 5. Liban. II 445 Reisk. Firmic. Matern. III 6. Basil. ep. 286 Migne); ihm sind für den Gefängnisdienst besondere *clavicularii* und *applicitarii* beigegeben, Lyd. de magistr. III 8. Firmic. Matern. a. a. O. Er hat für rasche Aburteilung und genügende Ernährung des Gefangenen Sorge zu tragen (Hon. und Theod. Cod. Theod. IX 3, 7) und allmonatlich seinem Vorgesetzten über die Zahl der Verhafteten, ihre persönlichen Verhältnisse (Stand. Alter) und ihre Verbrechen Bericht zu erstatten (Grat. Valent. und Theod. Cod. Theod. IX 3, 6); solche Gefangenenregister wurden wahrscheinlich von jeher geführt; schon Verres verfügt über eine *ratio carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit*, Cic. in Verr. V 147. Vgl. Suet. Calig. 29 (*rationem purgare*). Plin. n. h. VII 38. Material aus den Märtyreracten bei Le Blant a. a. O. 113—115.

III. Innere Einrichtung der Gefängnisse. Behandlung der Gefangenen. Fesselung. Über einzelne Gefängnisse vgl. unten Nr. 2 und den Artikel Lautumiae. 1. Die Einrichtung der Gefängnisse war jedenfalls nach Ort und Zeit sehr verschieden, doch wird in der Kaiserzeit regelmässig eine Mehrheit von verschliessbaren Räumlichkeiten (*conclave, vestibulum*) vorausgesetzt; als besonders schwer erscheint die Haft in den inneren Räumen, *carcer interior, sedes intima. ἐνδοτέρα φυλακή*, wohl ein eigentlicher Dunkelarrest. Act. apost. XVI 24. Passio Pionii XI (Ruinart Act. mart. sinc. p. 145). Passio Perpetuae III (Ruinart p. 94 *melior locus carceris*). Constant. Cod. Iust. IX 4. 1. Iohann. Chrysost. hom. in Matth. XIV. Augustin. in Ioh. evang. tract. XLIX c. 11. 15. Ein Gesetz Constantins (Cod. Iust. IX 4, 1) sieht vor, dass Untersuchungsgefangene während des Tages die Zellen verlassen und im Freien (*publicum lumen*) sich aufhalten dürfen, vgl. Pass. Perp. a. a. O. Eine Trennung der Gefangenen nach dem Geschlecht soll überall stattfinden, Constantius Cod. Iust. IX 4, 3 und dazu Gothofred zu Cod. Theod. IX 3, 3.

2. Über Gefängniszustände wird häufig und heftig geklagt; gerügt werden namentlich: das Zusammenpferchen vieler Gefangener auf einen Raum, Unmöglichkeit des Schlafes, Mangel an Licht und Reinlichkeit (*tenebrae et squalor*), ungenügende Verköstigung, Häufigkeit der Todesfälle, Cyprian. ep. 15. Tertull. ad mart. 2. Zosim. IV 14. Liban. II 107. 265 Reisk. Iohann. Chrysost. hom. in Matth. XIV i. f.; der Aufenthalt im C. wird von den Kaisern selbst als *cruciatus, immensus cruciatus*, bezeichnet: Constantin. Cod. Iust. VII 62, 12. IX 4, 1. Constantius und Constans Cod. Theod. XI 7, 7. Hon. und Theod. Cod. Iust. IX 47, 23; eine lebhafte und kaum übertriebene Schilderung mit einem ganzen Register von Klagen bei Liban. II 439—462 Reisk. Die Gesetzgebung ist namentlich seit Ausgang des 4. Jhdts. bestrebt, die Übelstände zu heben; ausser den Vorschriften über Gefangenenregister und Trennung der Geschlechter finden sich Gesetze über Ernährung unvermöglicher Gefangener, Anordnung von Bädern, Freigebung von Feiertagen, regelmässige Visitation der Gefängnisse durch die Bischöfe, Hon. und Theod. Cod. Theod. IX 3, 7. Cod. Iust. I 4, 9. Iustin. Cod. Iust. I 4, 22 und IX 4, 6 A. Nach Iustin. Nov. 134 c. 9 sollen Frauen überhaupt nicht in Gefängnissen, sondern nur in Klöstern verwahrt werden.

3. Fesselung ist mit der Incarceration nicht notwendig verbunden, Ulp. Dig. L 16, 216. Sever. Cod. Iust. II 11, 1. Cass. Dio LVIII 3 (*ἄδεσμος φυλακή*); sie bildet aber — wenigstens in der Kaiserzeit — durchaus die Regel, dafür spricht schon die ständige Verwendung von *vincula publica* für *carcer*, zudem wird die Fesselung ausdrücklich bezeugt: Liv. III 58. VI 17. XXIX 19. XXXII 26. XXXVIII 60. Val. Max. VI 3, 3. Cic. in Verr. V 17. 23. Senec. de ir. I 16, 2. Iuvenal. VI 560. Suet. Nero 36. Tac. ann. V 1. 14. Act. apost. XVI 28. Tertull. ad mart. 2. Liban. a. a. O. Iohann. Chrys. hom. in Matth. XIV i. f. Paul. Dig. XLVIII 3, 8. Callistr. ebd. XLVIII 3, 13. Paul. Dig. XLIX 14, 45, 1. Grat. Valent. und Theod. Cod. Iust. IX 47, 20. Hon. und Theod. Cod. Iust. IX 47, 23. Verschiedene Arten der Fesselung: Constantin. Cod. Iust. IX 4, 1. Ob und in welchem Masse die Fesselung zur Anwendung kam, hing wohl zunächst von der Fluchtgefahr und der Schwere des Verbrechens ab. Im Resultat entschieden aber sowohl in dieser wie in anderen Beziehungen (Empfang von Besuchen, Ausgänge) weniger gesetzliche Vorschriften und Weisungen des Richters als Willkür und Laune des *custos carceris*; dass dieser Bestechungen zugänglich war und seine Macht zu Erpressungen benutzte, würde man annehmen, auch wenn es nicht ausdrücklich bezeugt wäre: Cic. in Verr. V 118ff. Paul. Dig. XLVIII 3, 8. Lucian. Peregr. Prot. 12. Liban. II 258. 446 Reisk. Iohann. Chrysost. in ep. ad Tit. cap. II hom. 4. — Vgl. zum ganzen Artikel auch F. A. K. Krauss Im Kerker vor und nach Christus (1895) 55—77; über den Einfluss der Kirche auf die Gestaltung des Gefängniswesens 125ff.

Bezüglich der Haft in Privatgefängnissen (Schuldhaft) s. Art. Addictus, Nexum.

[Hitzig.]

2) *Carcer* (gewöhnlich unrichtig *carcer Mamertinus* genannt: die mittelalterliche Bezeichnung des Gebäudes als *privata* oder *custodia Mamertini* ist noch nicht erklärt; vgl. Jordan Topogr. II 480f.) in Rom, das (einzige, Iuvenal. III 314) Staatsgefängnis, am Ostabhange des Capitols, aus einem ursprünglichen unterirdischen Quellhause (*tullianum* von *tullus*; daraus spätere Zuschreibung des Baus an den König Servius Tullius, Varro de l. l. V 150. Festus 356 M.; über die Einrichtung vgl. Abeken Mittelitalien 151f., der die von Jordan Top. I 2, 325 hervorgehobenen Schwierigkeiten bezüglich des Zugangs schon richtig gelöst hat; s. auch Tullianum) hergerichtet durch Zufügung mehrerer oberirdischer Kammern. Bei diesem Umbau ist die alte, durch überragende Blöcke gebildete Decke des Brunnenhauses bis etwa zur Hälfte beseitigt und durch eine ganz flache Wölbung ersetzt. Das *tullianum*, auch *robur* genannt (Festus epit. 264. Tac. ann. IV 29) besteht, wie es scheint, durchweg aus Tuff; in den Mauern des darüberliegenden trapezförmigen Raumes, der anfangs der Kaiserzeit von den Consuln C. Vibius Rufinus und M. Cocceius Nerva (wahrscheinlich 22 n. Chr. CIL VI 1539. Jordan Top. I 2, 272) restauriert wurde, findet sich auch Travertin verwandt. Dieser obere Raum lag im Niveau des Comitium, dem er seine Front zukehrte (Plin. VII 212. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 85f.; vgl. den Plan oben S. 1535f.). Nach Nordosten stiessen mehrere, durch Ausgrabungen nur unvollkommen erforschte Kammern an.

Die antike Überlieferung nennt den Ancus Marcius als Begründer des C. (Liv. I 33, 8), unbekümmert um die Schwierigkeit, wie dann der Nachfolger Servius zum Bau des *tullianum* habe kommen können. Genannt wird er als Kerker des Legaten Q. Pleminius (Liv. XXIX 22, 7. 10. XXXIV 44), des Iugurtha (Plut. Mar. 12), der Catilinarier (Sallust. Catil. 55, 3), und noch im 4. Jhdt. n. Chr. (Ammian. Marc. XXVIII 1, 57). Vgl. noch Vellei. Pat. II 7, 2. Val. Max. IX 12, 6. Seneca controv. IX 27, 20. Serv. Aen. VI 573. Calpurnius Flaccus decl. 4. Acta Chrysanthii et Dariae, Act. SS. Oct. XI 483. Die christliche Legende bezeichnete den C. als Gefängnis der Apostel Petrus und Paulus; durch Einbau der Kirchen S. Pietro in Carcere und S. Giuseppe dei Falegnami sind uns die Reste des antiken Baus erhalten geblieben.

Neuere Aufnahmen und Besprechungen des Monuments: Gori, de Mauro und Parker Ichnographia teterrimi carceris Mamertini (Rom 1868, aus der Zeitschrift Buonarroti). Reber Ruinen Roms² 107—113. Jordan Top. I 1. 453. 505. I 2. 323—328. Gilbert Top. II 74—81. III 458.

[Hülsen.]

Carceres (in Prosa immer im Plural, Corp. gloss. lat. II 250, 51) sind die Ablaufstände im römischen Circus, thorwegartige Schuppen, in denen sich die Rennwagen aufstellten, um aus ihnen das Rennen zu beginnen, Varro de l. l. V 153. Über die Baugeschichte der C. im Circus maximus sind uns drei Data überliefert. Nachdem vorher vermutlich eine einfachere Vorrichtung, vielleicht nur ein quer vorgespanntes Tau, als Ablaufschranke gedient hatte, wurden zuerst im J. 330 v. Chr. eigentliche C. in diesem Circus aufgeführt, Liv. VIII 20. Im J. 174 v. Chr.

liessen die Censoren Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus eine Neuerung anbringen, über deren Art wir wegen der Verderbtheit der in Betracht kommenden Stelle (Liv. XLI 27) im Unklaren bleiben. Der Kaiser Claudius schliesslich ersetzte den Tuffstein und das Holz, aus dem die C. bisher bestanden hatten, durch Marmor, Suet. Claud. 21. Man muss annehmen, dass bei diesen Neubauten, deren Zahl damit gewiss nicht erschöpft ist, nicht blos mit dem Material, sondern auch mit der ganzen Anlage Veränderungen vorgenommen wurden; namentlich wird man die Breite der einzelnen Schuppen haben vergrössern müssen, als man über die gewöhnliche Vierzahl der vorgespannten Pferde hinausging und Rennen mit Sechsspännern (s. Seiuges) nichts Ungewöhnliches waren. Die C. brauchten nicht viel tiefer zu sein, als ein Rennwagen mit Deichsel lang ist. Weil sie eine Plattform zu tragen hatten, waren sie gewölbt (Apoll. Sid. carm. XXIII 319 *carceres fornicati* cod. Paris. 9551 F. Dionys. Hal. ant. Rom. III 68 *καλιδωταὶ ἱππαφέσεις*). Die einzelnen Stände, an Länge und Breite einander gleich, waren durch Zwischenmauern getrennt, an deren Stirnseiten, nach dem Innern des Circus zu, Hermen (s. Hermuli) angebracht waren. Die Schuppen waren auf der Bahnseite durch doppelflüglige Gitterthüren verschliessbar (*cancelli, transenna, repagula. septa.* Corp. gloss. lat. II 204, 25 *valuae per u vocalem si scribantur, significant θύρας ἱππικοῦ*, wobei es fraglich bleibt, ob nicht vielmehr die grossen Eingangsthore des Circus gemeint sind). Durch die Gitter hindurch konnte das Tageslicht auch von dieser Seite her den dunklen Raum erhellen. Ein sinnreicher, in seinen Einzelheiten nicht näher bekannter Mechanismus sorgte für gleichzeitige Öffnung sämtlicher Thüren, sobald das Zeichen zum Beginne des Rennens gegeben war. Dionys. Hal. a. a. O. *ἱππαφέσεις ἔχει διὰ μιᾶς ἅπληγος ἅμα πάσας ἀνοιγομένας*. Cassiod. var. III 51, 4 *ostia subita aequalitate panduntur.* Ovid. amor. III 2, 77 und ars am. III 595 *reserato carcere.* Die Bedienung dieses Mechanismus mag sich im unteren Stockwerke der Türme aufgehalten haben, die die C. zur Rechten und zur Linken flankierten (s. Oppidum). Die C. waren ebenso wie diese Türme mit Malereien verziert, Enn. annal. 55, 11 Bähr. *pictis e fauibus.* Bianconi (s. u. Litt.) behauptet cap. VI p. 39, er habe Spuren dieser Malerei bei der Aufdeckung der Überreste des Circus des Caracalla mit eigenen Augen gesehen. Die C. bildeten die dem Halbkreisbogen gegenüberliegende Schmalseite des Circus, im Circus maximus die nordwestliche. In ihrer Mitte befand sich ein grosses Thor (*ianua* bei Apoll. Sid. a. a. O. 317), durch das der Festzug (s. Pompa) in die Arena einzog. Welche Bedeutung dieses Thor für die Rennen selbst hatte, s. unter Circus. Auf jeder Seite des Thores, das zwar breiter, aber nicht höher war als die Wagenschuppen, lag in der Regel die gleiche Anzahl Stände, im Circus maximus ursprünglich je vier, später, vielleicht seit Domitians Zeit, in der die Zahl der Parteien vorübergehend von vier auf sechs erhöht wurde, je sechs, Friedländer S.-G. II^6 352. Apoll. Sid. a. a. O. 318 *senis carceribus.* Cassiod. a. a. O. *bis sena ostia ad duodecim signa posuerunt.* Fea Anmerkung zu Bianconi X 84. S. auch Missus. Es war also die Möglichkeit gegeben, dass von jeder der Circusparteien entweder je ein oder je zwei oder (von vier) je drei Wagen liefen (*certamina singularum, binarum, ternarum.* Friedländer 500); im letzten Falle, oder bei sechs Parteien schon im zweiten, wurden dann alle zwölf Stände besetzt. Wenn in der Inschrift des Wagenlenkers Gutta (CIL VI 10047. Friedländer 498ff.), die in die Zeit des 2. bis 4. Jhdts. gehört, auch *certamina quarternarum* erwähnt werden, so muss man entweder annehmen, dass die Zahl der C. damals auf sechszehn vermehrt worden sei oder dass nur drei Parteien je vier Wagen gestellt haben. Auf dem interessanten circensischen Mosaik, das in den Ruinen der hispanischen Stadt Italica entdeckt und von de Laborde herausgegeben worden ist (s. u. Litt.), sind nur elf C. angegeben, auf dem linken Flügel sechs, auf dem rechten fünf; vielleicht wurde hier, der Raumersparnis wegen, bei einem Rennen von je drei Gespannen das Eingangsthor mitbenutzt. Man erkennt hier auch deutlich die Hermen und die Gitterthüren, ferner die Brustwehr über den C. mit elf vergitterten Bogenfenstern (zwei dergleichen Lunetten aus Marmor, unter den Ruinen des Circus Flaminius gefunden, werden noch im Palazzo Mattei zu Rom aufbewahrt, der auf dem Platze jenes Circus steht, Bianconi VI 36), in der Mitte über dem Eingangsthore die Loge, in der der Veranstalter der Spiele sitzt; ausserdem ist in horizontaler Projection das Thor angegeben, das in der Nähe des äussersten linken Schuppens durch die linke Langseite des Circus den Eintritt in die Arena gestattete. Ähnlich ist die Darstellung auf einem Bruchstücke, die bei Laborde Pl. XV nr. 7 und bei Bianconi (p. 5 vor dem Anfange der Abhandlung) wiedergegeben ist. Hier scheinen Sclaven damit beschäftigt zu sein, je einen Gitterthürflügel zu schliessen (von einigen der Leute sind nur noch die Füsse erhalten). Denn wenn die bei Panvinius (s. u. Litt.) p. 62 wiedergegebene circensische Darstellung auf einem Marmor in den farnesischen Gärten Roms richtig ist, wurden die Gitterthüren durch den Mechanismus nach innen zu geöffnet. Die Leute, die die Thüren von aussen wieder schlossen, liefen dann wahrscheinlich durch die beiden Thore, von denen eins eben erwähnt wurde, herein. Während des Rennens selbst nämlich waren die Thüren geschlossen, wie die Marmortafel bei Panvinius p. 185 zeigt. Auch auf einigen bei Panvinius (p. 64. 226) abgebildeten circensischen Münzen sind die C. erkennbar. Jenes spanische Mosaik ist aber auch insofern besonders wichtig, als man auf ihm deutlich erkennt, dass die C. insgesamt nicht eine gerade Linie bildeten, sondern einen Kreisbogen. Der Mittelpunkt des Kreises, zu dem dieser Bogen gehört, kann nicht auf der Längsachse des Circus liegen, sondern muss ein Stück rechts davon in die Bahn fallen. Denn der Kreisbogen liegt nicht symmetrisch zur ganzen Circusanlage, sondern ist schräg zwischen die beiden Langseiten des Circus eingespannt, so zwar, dass der am weitesten rechts befindliche Schuppen ein Stück hinter den äussersten linken zurückweicht, dass also die rechte Langseite des Circus ein Stück länger sein muss als die linke. Die Schuppenwände liefen demnach nicht parallel, sondern convergierten nach der Bahn zu etwas, weil sie alle nach ein und demselben Punkte, eben nach dem Mittelpunkte jenes Kreises, gerichtet waren. Bianconi hat durch Messungen an den Überresten des Circus des Caracalla, die in ihrer Art zu den besterhaltenen zählen (Panvinius p. 243, 2), die Lage jenes Punktes gefunden; er liegt ein Stück rechts von ungefähr der Mitte der Verbindungslinie zwischen der inneren Meta (s. d.) und dem Eingangsthore, oder mit anderen Worten, der Halbmesser des Kreises verhält sich zur Verbindungslinie der beiden äussersten Schuppen, d. i. zu der über dem Kreisbogen der C. gespannten Sehne, wie 5 : 4. Freilich stimmen die Angaben Bianconis (cap. VI 37) mit den auf Tav. I gegebenen Massen nicht überein. Diese merkwürdig unsymmetrische Anlage der C., die wir auch für die übrigen römischen Circi annehmen müssen, hatte offenbar den Zweck, die Bedingungen für die Inhaber der einzelnen, durchs Los (Symmach. relat. IX 6. Apoll. Sid. a. a. O. 315) erhaltenen Stände möglichst auszugleichen. Näheres darüber s. unter dem Artikel Circus. Bei einer Vergleichung der in gewissem Sinne entgegengesetzten Startanlage im olympischen Hippodrom (s. unter *Ἄφεσις*) kommt man zu dem Schlusse, dass die Römer die Aufgabe des Bedingungsausgleichs in einfacherer Weise gelöst haben als die Griechen, wenn sie sich auch bei der künstlichen, nach mathematischer Berechnung ausgeführten Einrichtung der C. an diese angelehnt haben mögen. Stellen: Ovid. amor. III 2, 9 *sacro de carcere.* 66 *aequo carcere*; epist. XVII (XVIII) 166; trist. V 26. Horat. sat. I 1, 114. Verg. georg. I 512. III 104; Aen. V 145. Cic. Brut. 47. Übertragen wird C. vom Anfange und Ausgangspunkte gebraucht; s. die Stellen unter Calx oben S. 1422f. Im Griechischen entspricht dem Worte der Ausdruck *ἱππάφεσις* Corp. gloss. lat. II 97, 52 (so auch zu lesen III 11, 1 für *ιππαφυης*, 84, 34 und 302, 55 für *ιπαφιδες*, 173, 50 für *ipparis*) oder *ἀφετηρία* II 97, 41. 250, 51. 537, 28. 549, 43. Zu den Glossen III 240, 23. 67. 372, 9, wo C. mit *καμπῆρες, καμπός, νύσσα* erklärt wird, vgl. Pollack Hippodromica (Leipzig 1890) 29f. Wenn Apollinaris Sidonius den Fusswettlauf aus *carceris antro* (carm. V 171) beginnen lässt und II 494 vom *carcer circi* spricht, wo der Wettlauf der Atalante mit ihren Freiern erwähnt wird, so beweist das, dass man in dieser späten Zeit vom Wettlaufe der Stadiodromen keine richtige Vorstellung mehr hatte; die umgekehrte Verwechslung findet sich bei seinem Zeitgenossen Quintus Smyrnaeus (Posth. IV 195 und 550). S. die Artikel Ostium und Mappa.

Litteratur: Onuphr. Panvinius De ludis circensibus 1600 p. 59ff. 71. 228. 235. 242. J. C. Bulengerus De Circo Romano ludisque circensibus 1626 cap. X—XIV (beide in Graevii Thes. antiqu. Rom. IX. Index!). Salmasius Exercitat. Plin. p. 635. Bianconi Descrizione dei Circhi etc. ed. Fea (Rom 1789, Ausgabe mit französischer Übersetzung. Index!). De Laborde Descripción de un pavimento en mosayco descubierto en la antigua Itálica (Paris 1806) 33ff. A. Nibby Dissertazione del Circo volgaremente detto di Caracalla 27—30 (Rom 1825 gedruckt auf Kosten des Banquiers Torlonia, Herzogs von Bracciano, und als Manuscript unter Freunde verteilt). Hirt Geschichte d. Baukunst II und III. Polenus Exerc. Vitruv. Bähr in d. Encycl. v. Ersch und Gruber unter Circus XVII 288 (Litteraturangaben!). Schulze Die Schauspiele z. Unterhaltung d. röm. Volkes, 1895 (Gymnas.-Bibl. XXIII) 50.

[Pollack.]

Carcici s. Carsici.

Carcinus, schiffbarer Fluss im Bruttierlande (Plin. III 96. Mela II 4), jetzt Corace.

[Hülsen.]

Carcoë, Stadt in Zarangiane, Geogr. Rav. p. 47, 8. 65, 3 neben *Propasta* d. i. Prophthasia, dem heutigen Frâh. Die arabischen Geographen vermerken einen drei Farsang nördlich von der Metropole Zarang gelegenen Magierort Karkûyah, woselbst in einem âtišgah oder Feuertempel Magier mit Tamariskenzweigen das von Vahumanô hinterlegte heilige Feuer Mainyô-karkô nährten; auf den Kuppeln Rustams ragten, wie auf dem nördlichen Thore von Zarang, zwei gegen einander geneigte Hörner (korung, lurist. kolung). Die einheimische Nebenform Korunk, Korun für C., die sich noch in dem heutigen Namen des Dorfes Koluk erhalten hat, weist auf Gleichheit mit Korok (s. d.) des Isidoros von Charax.

[Tomaschek.]

Carcome (*Καρκώμη*, möglicherweise verdorbener Name), Örtlichkeit an der Küste Mauretaniens zwischen Caesarea und Cartenna, Ptol. IV 2, 4. [Dessau.]

Carcuvium, Ort in Hispania citerior, Station der römischen Strasse von Emerita nach Caesaraugusta zwischen Mirobriga (s. d.) und Laminium (Itin. Ant. 445, 1); es wird nicht weit von Oretum (s. d.) zu suchen sein (nach Caracuel setzt es nach der oft trügenden Namensähnlichkeit Guerra Discurso á Saavedra 90). [Hübner.]

Cardabiaca wird Not. dign. Oc. XXXIII 50 *Gardellaca* der Tab. Peut. genannt, s. d.

[Patsch.]

Cardava, eine binnenländische Stadt der Sabaeer, von Plin. VI 154 zwischen Nascus und Carnus genannt. Sprenger (Alte Geogr. 383) vergleicht Qarwâ, das aber weder lautlich noch der Lage nach zu passen scheint.

[D. H. Müller.]

Cardea, römische Göttin der Indigitamenta, die neben Forculus, dem Gott der Thürpfosten, und Limentinus, dem Gott der Schwelle, als Schützerin der Thürangeln angerufen wird (Tertull. de idol. 15. Aug. c. d. IV 8. VI 7, danach zu ergänzen oder zu verändern Tertull. ad nat. II 15 [vgl. die Interpolation bei Cyprian. quod idola dii non sint 4]; de cor. 13; scorp. 10). Wie C. zu ihrem Amte gelangt ist, erzählt uns ein hübsches Märchen Ovids (fast. VI 101ff.): allen Liebesanträgen hat sich die spröde Jungfrau listig zu entziehen gewusst, indem sie ihre Bewerber in eine dunkle Grotte vorangehen heisst und inzwischen selber im Gebüsch entwischt; doch Ianus, den Gott mit dem Doppelgesicht, kann sie nicht täuschen, sie muss sich ihm ergeben, und zum Lohne schenkt er ihr die Herrschaft über die Thürangeln und über den wunderthätigen Weissdorn, mit dem sie an Pfosten und Schwelle dreimal ein Zeichen macht und dadurch bösen Zauber, besonders die blutsaugenden Strigen vom Hause

fernhält. Wenn Ovid dieses Märchen nicht blos am Feste und unter dem Namen der Carna (s. d.) erzählt, sondern auch charakteristische Züge der beiden ihrem Wesen nach durchaus verschiedenen Göttinnen abwechselnd von der einen auf die andre überträgt, so beweist das einerseits, wie sehr das Verständnis für die Eigenart des römischen Glaubens der damaligen Zeit bereits abhanden gekommen war, und berechtigt andrerseits zu dem Schlusse, dass es sich hier nicht um eine volkstümliche Sage handelt, sondern um die Erfindung eines phantasiereichen Dichters, vgl. Wissowa Philolog. Abhandlungen Martin Hertz zum 70. Geburtstag von ehemaligen Schülern dargebracht, Berl. 1888, 164ff. [Aust.]

Cardelaca (Geogr. Rav. 220, 10) s. Gardellaca. [Patsch.]

Cardena, Ort an der Mosel beim Geogr. Rav. IV 26 p. 234, 7; jetzt Karden. Vgl. auch Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Caratodunon*. [Ihm.]

Cardo. Cardo ist in historischer Zeit und in der Tradition der römischen Agrimensoren die den *decumanus*, die Hauptlinie der Limitation, schneidende Senkrechte, die zweite Grundlinie. Aber der Name sagt, dass *cardo* einmal die ‚Axe', die Hauptlinie, des Systems gewesen ist, wie *decumani* offenbar die im Abstand von je 10 *actus* (= 1000 Fuss) auf dem C. abgetragenen Querlinien gewesen sein müssen (s. Mommsen Herm. XXVII 90). In der Castrametation hat der C. als *via principalis* noch deutlicher den alten Vorrang nominell bewahrt. Im übrigen ist jedoch der C. durchaus die secundäre Linie, und wenn in den späteren Assignationen zuweilen die Orientierung des Territoriums von West nach Ost durch den C. statt durch den Decumanus bezeichnet wird (Grom. II 346), so kommt das nur daher, dass man oft das Terrain nach seiner Längsrichtung orientierte, d. h. den Decumanus bei nordsüdlicher Ausdehnung des Terrains nach Süden hin zog. Die Serviusstelle (Georg. I 126) *cum agri colonis dividerentur, fossa ducebatur ab oriente in occidentem quae kardo nuncupabatur* ist ohne Bedeutung. Wer den *limes* für einen Graben hielt, wusste von der römischen Limitation nichts. Wie zuerst der Decumanus nach Westen, dann nach Osten gezogen wurde, so der C. zuerst nach Süden, dann nach Norden.

Der erste C., der durch die *groma*, das Centrum der Limitation, gelegte, hiess *cardo maximus*. Er wurde in den augustischen Colonien 20 Fuss breit — halb so breit wie der Decumanus — angelegt.

Der C. teilte das Limitationsgebiet in eine östliche Hälfte *pars antica* oder *citrata* und in eine westliche *pars postica* oder *ultrata*. Dem-

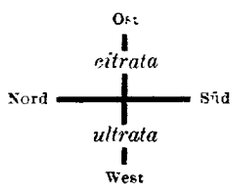

gemäss werden die in der *pars citrata* gezogenen *cardines* und damit die von ihnen mit den Decumani gebildeten Schnittpunkte, die Ecken der Centurien, mit *citra cardinem*, die der *ultrata* mit *ultra cardinem*, ferner je nachdem die zu bezeichnende Centuria links oder rechts vom *decumanus maximus* lag, mit *sinistra, dextra* bezeichnet. So heisst z. B. die erste Centuria der *regio sinistra ultrata*: *S(inistra) D(ecumanum) I (primum = maximum) V(ltra) K(ardinem) I* (Weiteres unter Limitation). Das ist ‚Seitenlinien sind in der *regio sinistra* des I dec., in der *regio ultrata* der I cardo.' Die beiden andern Seiten waren dann dec. II und c. II. *Sinistra* und *ultra* steht hier absolut, bedeutet ‚in der *regio sinistra, ultrata*' nicht etwa ‚links vom ersten Decumanus jenseits des ersten C.', denn links vom ersten Decumanus und jenseits des ersten C. laufen sehr viele *limites*. Nachdem durch *sinistra* und *ultra* das Viertel bezeichnet ist, in dem die Centuria liegt, nennt *Decumanum I, Cardinem primum* die beiden zur Fixierung des Quadrats der Centuria notwendigen Seitenlinien. Man vergleiche die Bezeichnung der Tage wie *ante diem IV idus Martias*, d. h. *dies IV ante id. Martias*.

Cardo wird sowohl *K.* wie *C.* abgekürzt, erstere *littera singularis* ist ein Zeichen für das Alter der Limitation. Auf dem Centurienstein von der gracchischen Assignation des *ager Campanus* (CIL X 3660) steht denn auch

I
K XI
D

Der C. wurde mit der Sonnenuhr, dem *gnomon*, leicht gefunden. Man hatte nur den kürzesten Schatten festzustellen, die Linie, welche den Endpunkt der Schattenlinie mit dem Fusspunkt des Gnomon verband, gab die Richtung des C. (vgl. Grom. I 188, 14). [Schulten.]

Cardono, im Itin. Hieros. 562 = p. 8 statt *Carrodunum*. [Patsch.]

Carduae vicus, nahe bei Bilbilis in Hispania citerior, nur erwähnt bei Martial (IV 55, 17). Die Lage ist nicht ermittelt; essbare Disteln (*carduus*) sind in Hispanien häufig. [Hübner.]

Carduus s. Artischocke.

Careiae, Flecken in Südetrurien, jetzt Galera, genannt als Station der Via Claudia, Itin. Ant. 300. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33 p. 274 P., ferner von Frontin. de aq. 71 gelegentlich der Beschreibung der Aqua Alsietina. Inschriften aus Galera und Umgegend CIL XI 3759—3776. [Hülsen.]

Carenes, vornehmer Parther, Satrap von Mesopotamien, Anhänger des von Rom aus gegebenen Königs Meherdates (= Mithridates V.; vgl. A. v. Gutschmid Geschichte Irans 127); er fiel im Kampfe gegen Gotarzes im J. 49 n. Chr.. Tac. ann. XII 12—14. [Stein.]

Careni, Volk im nordwestlichen Teil Kaledoniens (bei Ptolemaios II 3, 8 *Καρηνοί*; *Καιρηνοί* nach einer Hs. K. Müller), dessen Wohnsitze vielleicht ungefähr dem heutigen Sutherland entsprechen. [Hübner.]

Careon, Hafen an der bosporanischen Küste. Iord. Get. 5 und Geogr. Rav. IV 3. V 11: vielleicht Rest von *Panti capeon*, s. Pantikapaion. Indes verzeichnet Ptol. III 5, 13 *Καρόία* (s. d., jetzt

Taganrog), während *Καρέα πόλις* bei Chalcocondylas III p. 136 wiederum nur auf Pantikapaion (jetzt Kerč, russ. Korčew, arab. Karǧ, vermerkt als Verkaufsplatz der von den Magyaren gefangenen Sclaven) zu beziehen ist. [Tomaschek.]

Carepula, Ort der Küste Mauretaniens, östlich von Cartenna, Ptol. IV 2, 4. [Dessau.]

Cares (*Caris*), Nebenfluss der Loire, le Cher. Gregor. Tur. hist. Franc. V 41; virt. Mart. II 56. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Carus*. Longnon Géogr. de la Gaule 161. Einen Fluss gleichen Namens im nördlichen Frankreich erwähnt Ven. Fortun. carm. VII 4, 15 (*Cares*), vielleicht der Chiers. [Ihm.]

Caresii (*Καρήνσιοι* Ptol. III 3, 6), Volksstamm in Sardinien, genannt zusammen mit den *Κουνναιτανοί* oberhalb der *Σολκιτανοί* und *Ἰουχονιδωνήνσιοι*; ihr Wohnsitz wird am oberen Caedris gewesen sein, wo (bei dem Dorfe Dorgali) eine Tabula honestae missionis vom J. 96 für einen *T. Flavius . . gnus Tanilae filius Cares(ius)* gefunden ist (CIL X 7890 = III D. XVIII). Auch der Name des *fanum Carisi* (s. d.) dürfte hierher zu ziehen sein, schwerlich dagegen der von Baille (Mém. de l'acad. des sciences de Turin 1831, 201f.) herangezogene einer verfallenen Stadt Caresi zwischen Terranova und Posada. [Hülsen.]

Caretini *supernates et infernates* werden von Plin. III 106 unter den binnenländischen Völkern der vierten Region Italiens, zwischen den Auxani, Frentani und Lanuenses (schr. *Iuanenses*) aufgezählt; also am mittleren Laufe des Sagrus zu suchen. Vgl. o. S. 1567 unter Caraceni. [Hülsen.]

Carfanius. Carfania, bei Val. Max. VIII 3, 2 *C. Afrania*. Gattin eines Senators Licinius Bucco, gestorben 706 = 48, trat wiederholt öffentlich in Processen auf und verursachte dadurch den Erlass eines nach ihr benannten praetorischen Edictes, das dieses Recht der Frauen einschränkte (Val. Max. a. O. Ulpian. Dig. III 1, 1, 5; vgl. Rein Privatrecht 154). [Münzer.]

Carfinius. Carfinia, lasterhafte Frau, Iuv. II 69. [Groag.]

D. **Carfulenus** (bei App. fälschlich *Καρσουλήιος*), nahm am alexandrinischen Kriege 707 = 47 teil (b. Alex. 31, 3), schloss sich nach Caesars Ermordung an dessen Erben Octavian an und wurde deshalb am 28. November 710 = 44 von Antonius aus dem Senat ausgewiesen (Cic. Phil. III 23); das gleiche Schicksal traf damals die Volkstribunen Ti. Cannutius und L. Cassius, weil Antonius ihre Intercession fürchtete, daher vermutet man, dass auch C. in diesem Jahre das Tribunat bekleidete. Im April des folgenden wurde er mit der Leibwache des jungen Caesar und der berühmten Legion des Mars abgeschickt, um die Vereinigung der beiden consularischen Heere bei Mutina zu sichern (App. b. c. III 66), geriet mit Pansa zusammen in den Hinterhalt des Antonius bei Forum Gallorum, war aber auf seinem Flügel siegreich (a. O. 67—69). Die Marslegion zog sich in guter Ordnung zurück, indes nach Rom kam die Nachricht, sie sei aufgerieben und C. gefallen (Cic. ad fam. X 33, 4). Ob beides oder nur das erste falsch war, ist nicht zu ermitteln; die Erwähnung des C. bei Cic. ad Att. XV 4, 1 scheint unklar. Der Autor des bell. Alex. nennt ihn *et animi magnitudine et rei militaris scientia virum praestantem*. [Münzer.]

Cariacus, Ort in Gallien, jetzt Chirat-l'Eglise (dép. Allier), Ven. Fortunat. carm. V 7, 8 *Cariaci speciosus ager devexus in amnem*. XI 25, 7 *hinc citus excurrens Cariacae devehor aulae*. Vita s. Germani 156 *in villa Cariaco*. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Vgl. den Flussnamen *Cāres*. [Ihm.]

Carianense (*oppidum*), africanische Ortschaft, von der ein Bischof im J. 411 genannt wird (Collat. Carthag. c. 126, bei Mansi Act. concil. IV 100). Entweder identisch oder benachbart *Casulae Carianenses*, mit Bischof im J. 484 (Notit. episc. Byzac. nr. 58, in Halms Victor Vitensis p. 67). [Dessau.]

Cariati s. Carrei Nr. 1.

Cari . . beflacae (?), örtliche Gottheiten (vielleicht Nymphen) auf der spanischen Inschrift CIL II 2531. Vgl. *Cari-ociecus*. [Ihm.]

Carietes, eine kantabrische Völkerschaft in Hispania citerior, zum Bezirk von Clunia gehörig. Sie hatten mit den Vennenses, nach den Listen des Agrippa, fünf *civitates*, von denen jedoch Plinius nur die Velienses nennt (III 26). Aus beiden Völkerschaften zusammen ist die *cohors Carietum et Veniaesum* (rustike Schreibung für *Venniensium*, das neben *Vennenses* gleichberechtigt ist) ausgehoben worden (CIL V 4373; vgl. Ephem. epigr. V p. 168). Da nun Ptolemaios die Stadt *Οὐέλεια* (s. Beleia) den *Καριστοί* zuteilt (II 6, 64), die zwischen den Vardullern (s. d.) und Autrigonen (s. d.) an der Nordküste Hispaniens am westlichen Ende der Pyrenaeen wohnten, so sind die C. mit Wahrscheinlichkeit für den Karistern gleich zu halten; ähnliche Verwendung verschiedener Namensformen für das gleiche Volk findet sich auch sonst (vgl. *Vardulli* und *Βαρδυῆται*, *Bastetani* und *Bastuli*). [Hübner.]

Carietto s. Charietto.

Carimondas oder *Tarmoendas* (s. d.) ändert Krüger nach Plin. n. h. XXX 5 das verdorbene *caβmdas* von F, *carmendas* φ in Apul. de mag. 90, wo wir es jedenfalls mit einem der Erzzauberer zu thun haben. Die Änderung ist höchst unsicher. [Riess.]

Carina, eine Stadt Phrygiens, Plin. n. h. V 145; vielleicht identisch mit *Καρία* in Phrygia Pacatiana, Not. episc. I 360. [Ruge.]

Carinae in Rom, der westliche Abhang des Cispius von S. Pietro in Vincoli bis in die Gegend des Amphitheaters. Den Namen leitet Serv. Aen. VIII 361 von der Ähnlichkeit der dortigen Gebäude mit Schiffskielen her. Genannt wurden die C. besonders häufig als Ort des 270 v. Chr. von P. Sempronius Sophus gelobten Tellustempels, der die Stelle des über 200 Jahre vorher niedergerissenen Hauses des Sp. Cassius eingenommen haben soll (Dionys. VIII 79. Liv. II 41, 12. Cic. pro domo 38. Val. Max. VI 3, 1. Plin. XXXIV 30. Varro de r. r. I 2, 1. Flor. I 14. Plut. Sull. 9. Serv. a. a. O. F.U.R. frg. 6. Not. reg. IV), und des Hauses des Pompeius, welches in der Nähe des Tempels lag (Cic. de harusp. resp. 49. Vell. II 77. Suet. Tib. 15; de gramm. 15. Auct. de v. ill. 84. Appian. bell. civ. II 126. Cass. Dio XLVIII 38. Vell. II 77. Hist. Aug. Gord. 2. 3). Auf die C. hinauf führte

der Vicus Cuprius (Varro de l. l. V 149. Liv. I 48, 6. Dionys. III 22); an der Nordspitze hatte sich noch zu Varros (de l. l. V 48) Zeiten ein Rest vorservianischer Befestigung (*murus terreus Carinarum*, oberhalb der Subura) erhalten. Gelegentlich erwähnt werden die C. noch bei Cic. paradox. VI 50 (*domus M. Manili*). Liv. XXVI 10, 1. Hist. Aug. Maximi et Balbini 16 (*domus Balbini*). Inschr. CIL VI 9318 (?). 9718. Bedeutende Reste sind auf den C. nicht erhalten, auch die Stelle des Tellustempels und der *domus Pompeiana* nur annähernd nachzuweisen. Vgl. Becker Top. 522—524. Gilbert Top. III 354. Hülsen Nomencl. topogr. 17. [Hülsen.]

Carinas s. Carrinas.

Cariniana s. Vallis Cariniana.

Carinus. 1) *E(gregius) v(ir)* .... (Procurator von Sardinien), Eph. epigr. VIII 763.

2) Carinus, von Odaenathus 261 n. Chr. getötet, weil er es in dessen Kriege gegen den Usurpator T. Fulvius Iunius Quietus missbilligte, dass Odaenathus die römische Sache zu seiner eigenen machte, Dio contin. V 225 Dind. An eine Verwechslung mit Macrianus, dem Vater des Quietus, ist nicht zu denken; vgl. FHG IV 196.

3) Carinus, römischer Kaiser 283—284 n. Chr., M. Aurelius Carinus, s. Aurelius Nr. 75. [Stein.]

Cariociecus, Beiname des Mars auf der aus Tuy (Conventus Bracaraugustanus) stammenden Inschrift CIL II 5612 *Marti Cariocieco L. Hispanius Fronto ex voto sacrum.* [Ihm.]

Cariolon (Var. *Garialon*), Ort in Gallien beim Geogr. Rav. IV 26 p. 232. Unbekannt. [Ihm.]

Carion (Tab. Peut.), Ort in Syrien an der Strasse von Orthosia nach Apamea; sonst unbekannt. [Benzinger.]

Carioviscus s. Charioviscus.

Caripa, nicht näher zu bestimmender Ort im Innern Siciliens, Geogr. Rav. V 23 p. 404 P. [Hülsen.]

Caripeta, eine der von Aelius Gallus in Südarabien zerstörten Städte (Plin. VI 160). Die Stelle lautet: *et supra dictam Maribam* (Var. *Mariabam*) *circuitu VI item Caripetam, quo longissime processit.* Es ist vielleicht mit Halévy das auf seiner Karte südöstlich von Marib verzeichnete Harib zu vergleichen. Auch auf südarabischen Münzen findet sich ein Prägeort *HRB.* Vgl. auch Glaser Skizze Arabiens II 58. [D. H. Müller.]

Caris s. Cares.

Carisa (*cognomine Aurelia*), eine der *civitates Latinae* im Bezirk von Gades in der südlichsten Baetica nach den Listen des Agrippa (Plin. III 15). ebenda nach Ptolemaios (II 4, 10 *Κάρισσα*); die autonomen Münzen führen in der Mehrzahl die Aufschriften *carise, carisi, cari* und *carisa* (rückläufig), die jüngsten *carissa* (Mon. ling. Iber. nr. 158). Der alte Name ist in den Gehöften von Carija bei Bornos. nördlich von Hasta Regia (s. d.) erhalten, wo auch allerlei römische Altertümer gefunden wurden. bis jetzt aber keine Inschriften. Die gleichnamige Stadt der Trokmer in Galatien (Ptol. V 4, 9) beweist nicht den keltischen Ursprung der hispanischen Stadt, deren Name gebildet ist wie Nabrissa (s. d.) und iberische Mannsnamen in *-isus* (Mon. ling. Iber. p. CXXIV). [Hübner.]

Carisi fanum, auf Sardinien, Station der Küstenstrasse von Carales nach Olbia, muss an der Mündung des Caedris gelegen haben. S. auch Caresii. Vgl. Mommsen CIL X p. 818. [Hülsen.]

Carisius. 1) P. Carisius (so auf den Münzen, unrichtig Dio LIII 25, 8 *Τίτος Καρίσιος*; Gardthausen Augustus II 2, 375 irrt, wenn er P. und T. Carisius für verschiedene Persönlichkeiten hält, s. u.), *leg(atus) Augusti pro pr(aetore)* in Spanien (Münzen mit dem Bilde des Augustus Babelon I 318ff. nr. 14—30; C. war demnach nicht Münzmeister, wie Gardthausen a. a. O. meint, kann daher auch nicht von dem Feldherrn in Spanien verschieden sein). Im J. 729 = 25 v. Chr. kämpfte er gegen die Asturer und besiegte sie in einer Schlacht. Die Überbleibsel des geschlagenen Heeres flüchteten sich in die Festung Lancia, die jedoch von C. erobert wurde. Als seine Soldaten die Stadt anzünden wollten, hinderte sie C. daran (Flor. II 33, 54—58. Dio LIII 25, 8. Oros. VI 21, 9. 10). In demselben Jahre leitete wohl C. die Ansiedelung von Veteranen in der neuen Colonie Emerita (vgl. die Darstellung der Festungswerke dieser Stadt auf mehreren seiner Münzen und Dio LIII 26, 1). Im J. 732 = 22 v. Chr. erhoben sich jedoch die Asturer wieder, erbittert durch die Hoffart und Grausamkeit des C. Doch gelang es diesem, den der gegen die Cantabrer kämpfende Legat C. Furnius unterstützte, den Aufstand niederzuschlagen (Dio LIV 5, 1—3); vgl. Gardthausen Augustus I 2, 686ff. [Groag.]

2) T. Carisius, Münzmeister unter Caesar um 706 = 48 (Mommsen Münzwesen 651. 657. Babelon Monnaies de la rép. Rom. I 312). [Münzer.]

Carissimus, Comes vor dem J. 395, Symm. ep. II 10. [Seeck.]

Caristanius. 1) C. Caristanius Fronto, Legat von Lycien und Pamphylien, wahrscheinlich unter Domitian (der Name des Kaisers ist auf der Inschrift eradiert). Gemahl der ... L. f. Paulla, wohl Vater des C. Caristanius Paulinus (Nr. 2), Bull. hell. X 1886, 46 nr. 6 (Kadyanda). Papers of the American school at Athens II 1888, 134 nr. 108 (Antiochia in Pisidien).

2) C. Caristanius Paulinus, Sohn des *Car[istanius]* (Bull. hell. X 1886, 47 nr. 7 Kadyanda), wohl des Vorhergehenden. [Groag.]

Caristi s. Carietes.

Caristia (Philocal. CIL I² p. 258. Ovid. fast. II 617. Val. Max. II 1, 8) oder *cara cognatio* (Menol. rust. CIL I² p. 280. Polem. Silv. ebd. p. 259. CIL VI 10234 Z. 13 *VIII k. Mart. die kar(a)e cognationis.* Tertull. de idol. 10; vgl. auch Ovid. a. a. O. *proxima cognati dixere Caristia cari.* Martial. IX 54, 5 *care* [var. *cara*] *daret sollemne tibi cognatio munus*), römisches Familienfest, am 22. Februar, also am Tage nach dem allgemeinen Totenfeste, den Feralia, begangen (Lyd. de mens. IV 24 rechnet die C. noch in die *dies parentales* ein, wenn er diese vom 13.—22. Februar dauern lässt). Die Angehörigen der Verwandtschaft traten zu einem Festmahle (Val. Max. und Ovid. aa. OO.) in Gestalt eines Piknik zusammen, bei dem jeder einen Anteil von Speise

und Trank mitbrachte (Malal. p. 180 *ἐν τοῖς συμποσίοις τοῖς λεγομένοις φιλικοῖς ἕκαστος τῶν συνερχομένων εἰς τὸ συμπόσιον τὸ ἴδιον αὐτοῦ βρῶμα καὶ πόμα μεθ' ἑαυτοῦ κομίζει καὶ εἰς τὸ κοινὸν πάντα παρατίθεται*), man sandte sich gegenseitig Esswaren (nach Martial. IX 54 und 55 namentlich Geflügel) für dies Festmahl zum Geschenk (daher ordnet die *lex collegi Aesculapi et Hygiae* CIL VI 10234 Z. 13 u. a. eben für diesen Tag eine Verteilung von Geld, Brot und Wein an), auch die Schullehrer erhielten ein Extradouceur (Tertull. a. a. O.). Da das Fest kein Staatsfest ist (wie schon der gerade Monatstag zeigt), sondern zu den *feriae privatae* (Fest. p. 242) gehört, fehlt der Name in den Hemerologien der iulischen Zeit, erscheint aber sowohl in den Bauerkalendern, wie bei Philocalus und Polemius Silvius (s. o.). Vgl. Mommsen CIL I² p. 310. A. De-Marchi Il culto privato di Roma antica I (1896) 213—215. [Wissowa.]

Caritani s. Caritni.

Caritas, Personification der Zuneigung, deren Namen auf den Münzen der späteren Kaiserzeit erscheint; sie zeigen auf dem Revers entweder verbundene Hände (Cohen Méd. imp.² Balbin 2; Pupien 3) oder eine aufrecht stehende, nach links gewandte weibliche Figur, welche die ausgebreitete Rechte erhebt (Cohen Tétricus père 14). [Aust.]

Caritni (*Καριτνοί*, Var. *Καρίτανοι*, Ptol. II 11, 6), germanisches Volk am oberen Rhein. Nach C. Müller identisch mit den Caeracates (s. d.). Vgl. Zeuss Die Deutschen 99. 305. R. Much Deutsche Stammsitze 94. [Ihm.]

Carmei, Volk in Südarabien (Plin. VI 157 mit der Variante *Charmei* und *Charamaei*, welche zu vergleichen sind). [D. H. Müller.]

Carmen famosum ist das in den zwölf Tafeln mit Kapitalstrafe bedrohte Schmähgedicht. Cicero de rep. IV 10. 12 bei Aug. de civ. dei II 9 = tab. VIII 1 in Bruns Fontes⁶ 28. Auf diese Anordnung bezog man späterhin die Worte der zwölf Tafeln (Plin. n. h. XXVIII 18) *Qui malum carmen incantassit*, die aber (vgl. Bruns a. a. O. zu tab. VIII 1b in fine) wahrscheinlich auf Zauberformeln hindeuten sollten. Horat. sat. II 1, 82, ein Wortspiel mit dem mehrdeutigen Ausdrucke *malus*; epist. II 1, 152. Arnob. IV 34; vgl. auch Paulus sent. V 4, 6: *iniuriarum actio aut lege aut more aut mixto iure introducta est. lege duodecim tabularum de famosis carminibus, membris ruptis et ossibus fractis.* Dig. XLVII 10, 15, 27. Gai. III 220; s. Iniuria und Intestabilis. Voigt Die zwölf Tafeln, 1883 II S. 522ff. [Leonhard.]

Carmen de ponderibus, ein am Ende des 3. oder später bis zum Anfang des 5. Jhdts. verfasstes Lehrgedicht, dessen Titel in der ältesten Hs. *de ponderibus* lautet. Es ist nach guten Quellen von einem sachverständigen und formgewandten Autor im heroischen Versmasse niedergeschrieben worden. Der erste Hauptteil handelt über römische und griechische Gewichte und Masse. Den Übergang zum zweiten Teile bildet eine Anweisung, wie man durch einen hohlen, unten beschwerten und mit einer Scala versehenen Cylinder, d. i. durch einen Araeometer, die specifischen Gewichte von Flüssigkeiten erkennen kann. Dann wird erstens gezeigt, wie man das specifische Gewicht eines festen Körpers und insbesondere bei einer aus Gold und Silber legierten Masse das Mischungsverhältnis beider Metalle durch Eintauchen in Wasser erkennen kann (vgl. Bd. II S. 531), zweitens folgt eine Anweisung, wie man, auch ohne das Mischmetall einzutauchen, das Mischungsverhältnis annähernd bestimmen kann, wenn es thunlich ist, zu dem aus zwei Metallen gemischten Gegenstande einen Abguss aus dem schwereren Metalle in vollkommen gleicher Form herzustellen. Hultsch Metrol. script. II 24ff. Gerland Annalen der Physik und Chemie, N. F. I (1877) 150ff. Hofmann Wiener numism. Ztschr. XVI (1884) 17ff. Das Gedicht wurde früher mit Unrecht dem Grammatiker Priscianus zugeschrieben (s. das Nähere bei Hultsch a. a. O. 25ff.); nach Christ Rh. Mus. XX 69f. hat der Name des Verfassers vielleicht Remmius Flavius (oder Flavinus oder ähnlich), nach Teuffel-Schwabe Gesch. der röm. Litt. II⁵ 1155 Remmius Flavianus gelautet. Als Abfassungszeit setzt Christ a. a. O. 70 die Regierung des Diocletian, Schenkl S.-Ber. Akad. Wien 1863 I 60 das Ende des 4. oder den Anfang des 5. Jhdts. Nach der ältesten und besten Hs., dem Vindobonensis CCCXXII (früher Bobiensis: vgl. Endlicher Catal. cod. philol. Lat. biblioth. Vindob. 219), ist das Gedicht herausgegeben von Endlicher Prisciani grammatici carmina, Wien 1828, 81ff., dann unter Zuziehung von zwei Gudiani von Hultsch Metrol. script. 88ff. (vgl. ebd. IXff.). Von Baehrens, der eine nochmalige Vergleichung des Vindob. durch Huemer benutzt hat, ist es in die Ausgabe der Poet. Lat. min. V 71ff. aufgenommen worden. [Hultsch.]

Carmenta (*Carmentis*) gehört zu dem ältesten römischen Götterkreise, denn ihren Dienst versieht ein eigener Opferzünder (*flamen Carmentalis*), Cic. Brut. 56. CIL VI 3720. Ephem. epigr. IV 759 (verschieden davon sind die *Carmentarii*, welche die Orakelsprüche der C. aufzeichneten, Serv. Aen. VIII 336), und das ihr zu Ehren begangene Doppelfest der Carmentalia am 11. und 15. Januar (über den Abstand vgl. Wissowa De feriis anni Rom. vetust., Ind. lect. Marpurg. S. S. 1891, 8f.) verzeichnet bereits der numanische Kalender, fast. Caeret. Maff. Praen. Varro de l. l. VI 12. Macrob. I 16, 6, vgl. Mommsen CIL I² p. 307. Die Pontifices (Ovid. fast. I 462) vollzogen zusammen mit dem *flamen Carmentalis* das Festopfer und indigitierten dabei C. als Porrima (Prorsa, Antevorta) und Postverta, d. h. sie riefen ihren Schutz an für die nach vorn oder rückwärts gewandte Lage des Kindes bei der Geburt, Varr. bei Gell. XVI 16, 4. Ovid. fast. I 631—633. Tertull. ad nat. II 11; Dinge, die an den Tod erinnern, galten für die Geburt als übles Vorzeichen und mussten darum, wie z. B. das Leder von gefallenem oder geschlachtetem Vieh, von der Kultstätte der C. fern gehalten werden. Ovid. fast. I 629. Fast. Praen. CIL I² p. 231, vgl. Varro de l. l. VII 84. Die staatliche Feier galt also der Geburtsgöttin und war ein Fest der Frauen. Die Auffassung Ovids (fast. I 633f. Macrob. I 7, 20. Aug. c. d. IV 11. Interp. Serv. Aen. VIII 336), als seien Porrima und Postverta in die Zukunft bezw. in die Vergangenheit schauende Gottheiten und Schwestern oder Begleiterinnen der C., beruht teils auf falscher Ety-

mologie teils auf dichterischer Erfindung. Zwei Altäre der Göttin lagen zwischen dem Südabhang des Capitols und dem Tiber in der Nähe der nach ihr benannten *porta Carmentalis* (Gell. a. a. O. und XVIII 7, 2. Liv. V 47, 2. Dion. I 32. Serv. Aen. VIII 337. Solin. I 13. Becker Top. 137f. Gilbert Gesch. u. Top. Roms I 257f. II 299f.). Die Entstehung des einen Heiligtums knüpfte die gelehrte Legendendichtung an die Person des Arkadiers Euander (Verg. Aen. VIII 337. Ovid. fast. I 585. Serv. Dion. Solin. a. a. O.); unter den verschiedenen Traditionen über seine mütterliche Abstammung (Dion. I 31. Strab. V 230. Paus. VIII 43, 2. Schol. Plat. 269f. Herm. Plut. q. R. 56. Solin. I 10. Serv. Aen. VIII 51. 130. 336. Orig. g. R. 5. Isid. orig. I 4, 1) wurde diejenige zur herrschenden, die ihn zum Sohne der C. machte (ihr Gatte bei Plut. Rom. 21); mit dieser wurden dann die andern Mütter, Nikostrate, Themis, Tyburs identificiert. C. veranlasste ihren Sohn zur Auswanderung nach Italien (nachdem er auf ihr Geheiss seinen Vater getötet hatte, Serv. Aen. VIII 51); sie verkündete ihm die Schicksale des Hercules und Roms Weltherrschaft und wandelte das griechische Alphabet in das lateinische von fünfzehn Buchstaben um (Verg. Aen. VIII 333f. Ovid. fast. I 461f. Liv. I 7, 5f. Dion. I 31. 40. Strab. a. a. O. Plut. q. R. 56. Charis. p. 33. Serv. Aen. VIII 336. Fast. Silv. z. 11. Jan. CIL I² p. 257. Orig. g. R. 5. Hyg. fab. 277. Isid. a. a. O. und V 39, 11). Die Erbauung des zweiten Altares und die Einsetzung des Festes am 15. Januar gehen nach Ovid. fast. I 617ff. und Plut. a. a. O. auf die römischen Matronen zurück. Der Anlass war folgender: Als den Frauen auf Senatsbeschluss das Fahren im Wagen (*carpenta*) untersagt wurde, da entzogen sie sich den ehelichen Pflichten so lange, bis das Verbot wieder zurückgenommen war; dann aber bescherte ihnen C. so reichen Kindersegen, dass sie ihr ein neues Heiligtum und ein neues Fest stifteten. Die Verehrung der C. als Geburtsgöttin ist die zu Grunde liegende Thatsache; die etymologische Spielerei *carpenta carmenta* und das Hervortreten der Frauen bringt hier zwei Dinge in einen ursächlichen Zusammenhang, die ihrer Natur nach nichts miteinander zu schaffen haben, nämlich die Verehrung der C. als Geburtsgöttin und die Bestimmungen über die Benützung der *carpenta* durch die Matronen (Liv. V 25, 9. XXXIV 3, 9). Nach den praenestinischen Fasten a. a. O. wurde der zweite Festtag für die Einnahme von Fidenae eingerichtet. Da aber diese Stadt des öfteren erobert wurde und der Name des Feldherrn im Kalender zerstört ist, so bleibt die Zeit unbestimmt, Marini (Eph. Pis. XLI 266) denkt an Aemilius Mamercus dict. a. 437 oder 426, Klausen (Aeneas und die Penaten II 884) an Servilius dict. a. 435. Am ansprechendsten ist der Vorschlag Mommsens a. a. O., Romulus oder Ancus zu ergänzen. Wenn die Alten C. als eine Göttin der Weissagung betrachteten, so stützten sie sich dabei mehr auf die Ableitung des Namens von *carmen*, als auf die Thatsachen des Kultes. [Aust.]

Carmentalis porta, Thor in der servianischen Mauer Roms, an der Nordwestecke des capitolinischen Hügels, so genannt nach einem nahen Altar oder Heiligtum der Carmenta (Solin. I 13. Serv. Aen. VIII 337. Dionys. I 32. Ovid. fast. I 629. Gell. XVI 16, 4. Plut. q. Rom. 56). Genannt wird es hauptsächlich bei Gelegenheit des unglücklichen Geschickes der 306 Fabier, welche durch den *dexter ianus* der *porta Carmentalis* ausgezogen waren (Serv. a. a. O. Ovid. fast. II 201); man vermied es deshalb, durch diesen *ianus* aus der Stadt hinauszugehen, und das Thor selbst hatte den Nebennamen *scelerata* (Festus 285: epit. 334). Ferner wird es genannt bei Livius XXIV 47, 15 (*incendio .... solo aequata omnia inter Salinas ac portam Carmentalem cum Aequimelio iugarioque vico*) und XXVII 37, 11 (vgl. § 13: *a porta iugario vico in forum venere*). Ferner wird das *forum holitorium* und der Apollotempel öfters als *extra portam C.* gelegen bezeichnet. Da nun die Lage des *forum holitorium* bekannt, auch das Pflaster der zum Thore führenden Strasse neuerdings auf eine lange Strecke gefunden ist (Lanciani Bull. com. 1875, 173), so muss das Thor selbst etwa an der Kreuzung der Via della Consolazione und Via Bocca della Verità gelegen haben. Reste sind nicht nachzuweisen. Vgl. Jordan Top. I 1, 239. Gilbert Top. II 299. [Hülsen.]

Carminianensis saltus, Notit. Imp. Occid. 11 (12), wo *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis*, der Namensähnlichkeit wegen in der Nähe von Carmiano (nicht Carmignano) zwischen Lecce und Otranto gesucht. S. Böcking z. d. St. [Hülsen.]

Carminius. 1) Carminius Athenagoras, Senator (CIG II 2782 Aphrodisias), Proconsul von Lycia, Pamphylia und Isauria (Bull. hell. XI 1887, 348 nr. 5 Attuda), Consular (CIG II 2783 Aphrodisias). Enkel des Carminius Claudianus ἀρχιερεὺς Ἀσίας, Sohn des M. Ulpius Carminius Claudianus, Curators von Kyzikos etwa zur Zeit des Kaisers Pius, und der Flavia Appia ἀρχιέρεια Ἀσίας, Bruder des Carminius [Claudianus] des Jüngeren, Vater der Senatoren M. Flavius Carminius Athenagoras Livianus (Nr. 2) und Carminius Claudianus (Nr. 3), sowie der Carminia Appia und Carminia Liviana (Nr. 8); vgl. die Stammtafel dieser Familie aus Attuda in Phrygien bei Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 305.

2) M. Fl(avius) Carm(inins) Athenagoras Livianus, Senator, Sohn des Carminius Athenagoras (Nr. 1), CIG II 2783 (vgl. 2782) Aphrodisias.

3) Carminius Claudianus, Senator, Sohn des Carminius Athenagoras (Nr. 1), CIG II 2782 Aphrodisias. Sein Praenomen war vielleicht Titus (vgl. Carminia Liviana Nr. 8).

4) L. Carminius Lusitanicus, Consul suffectus im September und October 81 n. Chr. mit M. Petronius Umbrinus, CIL VI 2060 Acta Arvalium. [Groag.]

5) *M. Carminius M. f. Pap(iria) Pudens, equo pub(lico), sacerdos Lau(rens) Lav(inas). electus ad causas fisci tuendas in provincia Alpium maritimarum, patronus rei publ(icae) Tergestinorum, patronus pleb(is) urb(anae), patronus colleg(iorum) dendrophoror(um) et fabr(um), cur(ator) rei p(ublicae) Mantuanorum, cur. rei p. Vicetinor(um), patronus Catubrinorum*, Not. d. scavi 1888, 408. [Stein.]

6) Sex. Carminius Vetus, Consul ordinarius im J. 116 n. Chr. mit L. Lamia Aelianus (CIL VI 31149 b). Die Namen des Consuls finden sich auch bei Phlegon mir. c. 9. 10 (frg. 38. 39 Muell.), doch sind daselbst Praenomen und Gentilicium an eine unrechte Stelle geraten.

7) Sex. Carminius Vetus, Consul ordinarius im J. 150 n. Chr. mit M. Gavius Squilla Gallicanus. Der volle Name CIL II 3718 = Suppl. 5992; sonst *Vetus* (Cod. Iust. II 12, 1. CIL VI 209. 855. 2380. VIII Suppl. 14579. 14580. 14581 etc.). Wahrscheinlich Sohn des Vorausgehenden.

8) Carminia Liviana, Tochter des Carminius Athenagoras (Nr. 1), dem Senatorenstande angehörig (CIG II 2782 Aphrodisias). Ob sie mit der CIL XI 3832 (Veii) und Bull. com. XIV 1886, 103 nr. 1152 genannten *Carminia T. f. Liviana Diotima c(larissima) f(emina)* identisch ist, erscheint zweifelhaft, weil ihr Vater als der wahrscheinlich ältere Sohn des M. Ulpius Carminius Claudianus und ebenso wie sein eigener, älterer Sohn M. Flavius Carminius Athenagoras Livianus, das Praenomen Marcus geführt haben wird. Da aber die Namen der Diotima ihre Zugehörigkeit zur nächsten Nachkommenschaft des Carminius Athenagoras sichern, dürfte sie vielleicht als Tochter des Carminius Claudianus (Nr. 3) anzusehen sein. [Groag.]

Carmo, Stadt in Hispania ulterior, wird zuerst schon im 6. Jhdt. d. St. während der Feldzüge des P. Scipio genannt (Appian. Hisp. 25. 27) als Sammelplatz der Truppen des Mago und Ort einer grossen Schlacht. Wieder wird es erwähnt mit Baldo (s. d.) als feste Stadt des Königs Luxinius in der Hispania ulterior im J. 557 = 197 (Liv. XXXIII 21, 7—9). Nachher überwintert der Praetor Ser. Galba nach seiner Niederlage dort im J. 603 = 151 (Appian. Hisp. 58 *Καρμώνη*). Bei Strabon wird es mit Astigi und Obulco unter den bedeutendsten Städten jener Gegend genannt (*Κάρμων* III 141). Caesar nennt es in der Schilderung des Krieges gegen Pompeius die festeste Stadt der ganzen Provinz (*Carmonenses, quae est longe firmissima totius provinciae civitas* b. c. II 19, 4; vgl. bell. Alex. 57, 2. 64, 1, wo die Hss. *narbonam* haben, was Glandorp zu *Carmonam* besserte, statt *Carmonem*). In den Listen des Agrippa und Augustus stand es sicher als ein *oppidum civium Romanorum* oder *Latinorum*, ist aber bei Plinius (III 12) ausgefallen. Ptolemaios nennt es unter den Städten der Turdetaner (II 4, 10 *Καρμονία*). Die römische Strasse von Hispalis nach Astigi berührte es (It. Vicar. Itin. Ant. 414, 2. Geogr. Rav. 315, 5). Der erhaltene Name (Carmona), die hohe Lage und erhebliche Reste der Mauern und Thore nebst mannigfachen Funden von Inschriften und anderen Altertümern lassen an der Identität keinen Zweifel (CIL II p. 188); eine ausgedehnte römische Nekropole ist neuerdings aufgedeckt worden (CIL II p. 848). Die autonomen Münzen führen die Aufschriften *Carmo* und *Karmo*. und einen unverständlichen Zusatz *ir* auf einigen (Mon. ling. Iber. nr. 166). Die Inschriften nennen die älteren Municipalmagistrate und Priester, Quattuorviri, Augur und den *Pontifex divi Augusti* (CIL II 1379. 1380. 5120), sind aber wenig zahlreich. Die Stadt scheint vom 1. Jhdt. abwärts zurückgegangen zu sein. [Hübner.]

Carna, altrömische Göttin, wie man zu Ovids Zeiten glaubte, die Schützerin der wichtigsten Lebensfunctionen, weshalb man zu ihr betete, *ut iecinora et corda quaeque sunt intrinsecus viscera salva conservet* (Macrob. I 12, 31ff. Ovid. fast. VI 182), und ihr einen günstigen Einfluss auf die Abwehr der blutsaugenden *strigae* zuschrieb. Ihr Kult geht in sehr frühe Zeit zurück, denn an ihrem Festtage, dem 1. Juni, kommen Bohnenbrei (*puls fabata*) und Speck (*laridum*), die ältesten und volkstümlichsten Nahrungsmittel der Italer, bei dem staatlichen Opfer sowohl wie bei der Privatfeier zur Verwendung. Der Tag hiess davon *Kalendae fabariae* (Ovid. fast. VI 101. 169ff. Varro bei Non. p. 341. Macrob. a. a. O. Fast. Philoc CIL I² p. 266). In der Kaiserzeit wurden an diesem Tage bis ins 4. Jhdt. Circusspiele abgehalten. Ein Testament von Emona in Pannonien (CIL III 3893) weist einem *collegium fabrum* die Zinsen eines Capitals zu dem Zwecke zu, *uti rosas Carnar(iis) ducant*. Wenn Mommsen mit Recht vermutet, die hier genannten Carnaria seien identisch mit der römischen Feier am 1. Juni, so wäre damit der Kult der Göttin auch ausserhalb Italiens bezeugt. Ausgehend von dieser Identität, von den altertümlichen Bräuchen des Festes und deren Verwandschaft mit den Ceremonien solcher Feste, die der Verehrung der *dii inferi* gelten (vgl. Crusius Rh. Mus. XXXIX 1884, 164ff.), und mit Berufung auf die isolierte Stellung des 1. Juni als *dies tristis* im numanischen Kalender gelangt Wissowa (De feriis anni Rom. vetustissimi, Ind. lect. Marp. S.S. 1891, 13) zu dem Schlusse, ein Fest der C. (Carnaria), zum Totenkult in Beziehung stehend, gehöre bereits zu dem ältesten römischen Festcyclus und sei nur deshalb in dem Kalender nicht verzeichnet, weil der 1. Juni in dem Namen der Kalenden bereits eine officielle, das andere Fest verdunkelnde Bezeichnung gefunden habe. C. besass ein altes Heiligtum auf dem Caelius, angeblich von M. Iunius Brutus nach der Vertreibung der Könige gegründet (Macrob. a. a. O., vgl. Tertull. ad nat. II 9). Über Ovids Verwechslung der C. mit der von ihr gänzlich verschiedenen Cardea (Ovid. fast. VI 101ff.) s. d. und vgl. Wissowa Philolog. Abhandlungen Martin Hertz zum 70. Geburtstage von ehemaligen Schülern dargebracht, Berl. 1888, 164ff. [Anst.]

Carnae, kaukasisches Bergvolk am Oberlauf des aus den Cissii montes kommenden Flusses Imityes, Plin. VI 21. Vielleicht als ‚Mischvolk' zu deuten, skr. *kîrṇa* (s. Cyrnae), armen. *charn* = *mixtus*. [Tomaschek.]

Carnarium s. Carcarium.

Carneus (?), Gottheit auf einer in Arrayolos in Lusitanien gefundenen fehlerhaft überlieferten Inschrift, CIL II 125 *Carneo Calantices* .... Steuding (Roschers Lex. I 855) denkt an den ‚gehörnten Gott der Nacht und des Todes bei den Kelten' und verweist auf Cernunnos (s. d.). [Ihm.]

Carni, keltisches Volk, dessen Gebiet das Thal des Tagliamento und unter anderen die Städte Iulium Carnicum, Tergeste und Aquileia umfasste, Strab. IV 206. 207. V 216. VII 292. 314. Liv. XXXIX 22. 45. 54. 55. XLIII 5. Mela II 59. Plin. n. h. III 38. 127. 130. 133. 146. Appian. Illyr. 16. M. Aemilius Scaurus triumphierte im J. 115 v. Chr. *de Galleis Karneis*. CIL I p. 460

= I 1² p. 49. Sie hatten im Osten pannonische Völker, im Westen die Veneter, im Norden die Noriker zu Nachbarn. An der Ostseite der Veneter berührten sie das Meer um den Busen von Triest; von den Norikern trennte sie die Bergkette der *Alpes Carnicae*. Ptol. III 1, 25 (vgl. III 1, 22) nennt als Städte der C. Forum Iulium, Concordia und Aquileia, von Iulium Carnicum bemerkt er II 13, 3, dass es *μεταξὺ Ἰταλίας καὶ Νωρικοῦ* liege. Erst Antoninus Pius gewährte den C., die Octavian der Colonie Tergeste (Triest) zugewiesen hatte, die Latinät (Decret von Tergeste, CIL V 532 *Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae*. Marquardt St.-V. I² 15. 168. 181. 186). Die Inschrift von Strascha (bei Gurkfeld) CIL III 3915 (aus der Zeit Hadrians) nennt *Aelii Carni cives Romani* (dazu die Bemerkungen Mommsens CIL III p. 496). Zeuss Die Deutschen 248ff. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 263. 276. 291. Mommsen CIL V p. 1. 53. 83. Nissen Ital. Landeskunde I 479. 487. Ruggiero Dizionario epigr. II 116. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Vgl. auch Carnia und Iulium Carnicum. [Ihm.]

Carnia nennt das Land der Carni die Dimensuratio provinciarum 15 ed. Riese: *pars Italiae ad Alpes finitur ab oriente iugis Alpium, ab occidente Histria et Carnia*, s. Carni. Vgl. *Carnium, Carnech, Carneola* (jetzt Krain) beim Geogr. Rav. IV 21. 22. 37. [Ihm.]

Carnicae Alpes, Abschnitt der Ostalpen, nach dem Volk der Carni benannt, Plin. n. h. III 147. Geogr. Rav. IV 37 p. 293 *iugum Carnium*. S. den Artikel Alpes. [Ihm.]

Carnicum s. Iulium Carnicum.

Carnifex. C. ist in minder genauer Redeweise jeder, der eine Hinrichtung oder Folterung vollzieht; es kann daher mit diesem Ausdruck z. B. auch ein Lictor (Cic. in Verr. V 118. 125) oder ein Triumvir capitalis (Val. Max. IX 12, 6) bezeichnet werden. In genauer Redeweise versteht man darunter das besonders für den genannten Zweck (Hinrichtung, Folterung) gebildete, wahrscheinlich aus *servi publici* zusammengesetzte und den Triumviri capitales unterstellte Personal, Mommsen Röm. Staatsr. I³ 327. 328.

Dieser C. vollzieht ursprünglich nur die Hinrichtung (Kreuzigung) von Sclaven (Plaut. Bacch. IV 4. 37; Capt. V 4, 22), während bei freien Personen Lictor oder Triumvir capitalis in Function treten, Mommsen a. a. O. 381; vgl. die Art. Lictor, Triumvir capitalis. Neben der Hinrichtung liegen dem C. ob: die derselben vorausgehende körperliche Züchtigung, die Folterung, die Verwahrung der Folterinstrumente, die Schleifung der Leichen, Suet. Tib. 54; Claud. 15. Tac. ann. XIV 48. Senec. ep. III 3. 14. Martial. II 17, 1. Tertull. apol. 7. Ammian. Marcell. XIV 5, 9. XIX 12, 1. XXVI 10, 9.

Die Beschäftigung des C. galt als verächtlich; Iuven. VIII 175 nennt ihn zusammen mit dem Dieb, dem flüchtigen Sclaven und dem Sargschreiner. Nach den *leges censoriae* ist er gehalten, ausser der Stadt zu wohnen (Cic. pro Rabir. 15: *urbis domicilio carere*); die Hinrichtungen vollzieht er vor dem esquilinischen Thor (Tac. ann. II 32. Plut. Galba 28. Plaut. Mil. II 4, 6; Pseud. I 3, 97. Suet. Claud. 25; vgl. Becker Topograph. 555). Ein ehrliches Begräbnis ist ihm versagt; er wird deswegen mit dem Selbstmörder zusammengestellt (Festus ep. p. 64).

Die Organisation des Personals ist unklar; dass es sich mit Beginn der Kaiserzeit vermehrt hat — Seneca ep. III 3, 14 spricht von einer *turba carnificum* —, ist wahrscheinlich, da die Todesstrafe häufiger zur Anwendung gelangt und nunmehr auch an freien Personen durch den C. vollzogen wird, Suet. Claud. 34. Tac. ann. V 9. Plin. ep. IV 11; vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht I³ 381. Im übrigen nimmt in der Kaiserzeit, wie vor allem die Märtyreracten lehren, das ganze Hinrichtungswesen vorwiegend militärischen Charakter an; häufig wird ausdrücklich berichtet, dass die Todesstrafe durch einen Soldaten vollstreckt worden sei, Joseph. ant. Iud. XIX 1, 6. Senec. de ir. I 18, 4. Suet. Calig. 32. Tac. ann. I 53; hist. IV 11. Cass. Dio LXXVIII 14, 4. Hist. Aug. Carac. 4, 1. Ulp. Dig. XLVIII 20, 6. Act. procons. Cyprian. V (Ruinart Act. mart. sinc. p. 218). Firmic. Matern. VIII 26; Klagen über solche Verwendung der Soldaten bei Joseph. a. a. O., vgl. auch den Artikel Speculator. Wahrscheinlich hat man daher überall, wo in späterer Zeit schlechthin von Hinrichtung durch einen C. gesprochen wird (z. B. Ammian. Marcell. XXVIII 1, 26. 27) an einen Soldaten, nicht an den früheren Gemeindesclaven zu denken.

Vgl. Walter Gesch. d. röm. Rechts 885—887. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 455. 456 § 137. Mommsen Röm. Staatsrecht I 327. 328. 381. Fulda Das Kreuz und die Kreuzigung (1878) 133. 134. [Hitzig.]

Carniola. *Carnium civitas Carniolae sive Carnich*, Geogr. Rav. p. 221, 17; die heutige Krainburg an der Sawe. Carnia, das Land der keltischen Carni (s. d.), zur Langobardenzeit Carniola genannt, erscheint nach der Völkerwanderung auf der Nordseite der Alpis Iulia oder des *iugum Carnium* und auf den Oberlauf des Savos bis zum Corcoras (s. Corca) beschränkt, und C. wurde der Vorort. Der keltische Name verblieb auch nach der Einwanderung der Slowenen in der diesen angepassten Form *Kranj* ‚Krain'; die bayrisch-deutsche Form *Creina, Chreina-marcha* erscheint in Urkunden seit 950. Die Stationen des Geogr. Rav. gehören jedoch der antiken Nomenclatur an; vgl. Barneum. [Tomaschek.]

Carnodunum s. Carrodunum Nr. 2.

Carnon, Stadt der Minaeer (Plin. VI 157, Detlefsen liest allerdings *Canon*), eine andere Schreibung *Carnus* hat Plin. VI 154, wo er diese Stadt neben Nascus als sabaeisch bezeichnet. Die beiden Lesarten sind aber kaum zu trennen. Gemeint ist Karnâ der Inschriften (קרנ), welches Hal. 443. 520. 535. 536 u. 541 erwähnt wird (alle diese Inschriften sind minaeisch); vgl. D. H. Müller Burgen und Schlösser II 59 u. 69 = S.-Ber. Akad. Wien XCVII 1011. 1021. Abweichend hiervon sucht Sprenger (Alte Geogr. 234 u. 347) *Carnon*, womit er *Κάρα* des Eratosthenes bei Strab. XVI 768 und des Ptol. VI 7, 31 wie *Καρία* des Steph. Byz. vergleicht, mit der Pilgerstation Qarn el-Manâzel unweit von Mekka zu identificieren, wogegen er Carnus mit Maltzans Qern zusammenstellt (Alte Geogr. 383). Auch Glaser (Skizze Arabiens II 22) hält Carnon für geographisch verschieden von Carnus, indem er ersteres wie Sprenger irgendwo im Norden in einer minaeischen Colonie, dagegen Carnus irgendwo in Süden (ausserhalb des Gau f) suchen zu müssen glaubt. [D. H. Müller.]

Carnona, *castellum* in Gallien. Ven. Fortun. vita s. Germani 156 *cum ad Carnonam castellum accederet*. Greg. Tur. virt. Martini II 48 *ex pago Carnonensi qui Andecavo terreturio habetur insitus*. Jetzt Chênehutte-les-Tuffeaux (Maine-et-Loire). Longnon Géogr. de la Gaule 301ff. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Carnonacae (Ptol. II 3, 8 *Καρονάκαι*), ein Volk in Kaledonien, etwa den Grafschaften Ross und Argyle in Hochschottland entsprechend. [Hübner.]

Carnotes s. Carnutes.

Carnulus, Angeklagter unter Tiberius, entging seiner Verurteilung durch den Tod, Suet. Tib. 61. [Stein.]

Carnunta s. Carnutes.

Carnuntum, heute Petronell, in Niederösterreich, wird erst zum J. 6 n. Chr. genannt, Vell. II 109, 3 *locus Norici regni*. So ziemlich das einzige Überbleibsel der keltischen Zeit von C. ist sein Name (nach Holder von *carno* ‚Steinhaufen' oder *cornu*, vgl. *κάρνυξ*, ‚Trompete' abzuleiten); doch scheint es, dass aus der späteren Besiedelung des vom Festungslager verhältnismässig weit entfernten Ortes durch die römischen Kaufleute und Veteranen auf eine ansehnlichere Ausgestaltung der Keltenstadt geschlossen werden darf. In römischer Zeit fassen Vindobona und C. als an der West- und an der Ostpforte (diese die porta Hungarica) des Wienerbeckens gelegene Grenzorte die aus der Lage am Kreuzungspunkte zweier überaus wichtiger Strassen des keltisch-germanischen Ostens (des Donauthals und des über den niedrigsten Alpenpass ziehenden Weges — Bernsteinstrasse, Plin. n. h. XXXVII 45 *sexcentis milibus passuum fere a Carnunto Pannoniae abesse litus id Germaniae ex quo invehitur*, nämlich *succinum*) und aus der günstigen Terrainbildung (welche dem rechten — südlichen — Donauufer die Herrschaft über das gegenüberliegende sichert und in den Stromengen oberhalb Wiens und bei Hainburg natürliche Sperrmittel geschaffen hat) resultierende hervorragende verkehrspolitische und militärische Bedeutung der ganzen Tiefebene wie in zwei Brennpunkten zusammen. C. hat dabei die weitaus wichtigere Rolle gespielt; erst die Kämpfe gegen die Ungarn haben zur Umkehrung dieses Verhältnisses geführt.

Schon Tiberius hat (6 n. Chr.) die militärische Wichtigkeit C.s erkannt und dieses zum Stützpunkte seiner kriegerischen Operationen auserlesen. Spätestens unter Claudius ist, wie aus den in C. und Wien ziemlich zahlreichen Steinen von blos zweinamigen, also des Cognomens entbehrenden Soldaten der *legio XIII gem.* und der *leg. XV Apoll.* geschlossen werden darf (CIL III 4463. 4476. 4477. 4483. 11094. 11220. 11229 u. a.; vgl. Arch.-epigr. Mitt. XIII 208ff.) die Hauptmacht der Grenzwehr in den Ostalpen nach C. und Vindobona verlegt worden; man wird aber wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass C. seit Tiberius' erstem Erscheinen an der Donau eine römische Besatzung behalten habe. Auch dürfte bereits in vorflavischer Zeit die Garnison ungefähr dort stationiert gewesen sein, wo die *legio XV Apollinaris* im J. 73 das Lager erbaute oder umgestaltete, auf dem sog. Burgfelde, 2250 m. östlich vom Petroneller Schlosse, 1550 m. westlich vom Schlosse in Deutschaltenburg; dafür spricht die Thatsache, dass längs dem dem Burgfelde nächsten Stücke einer Verbindungsstrasse zwischen dem ‚Burgfeld' und C. eine Anzahl der ältesten Soldatengräber gefunden worden ist (Arch.-epigr. Mitt. XVIII 208ff.). Sehr wahrscheinlich meint auch Plin. n. h. IV 80 (*usque ad Pannonica hiberna Carnunti Germanorumque ibi confinium*) das ältere Lager. Von der Bauinschrift des flavischen Lagers haben wir drei sehr fragmentierte Exemplare, die aber sich gegenseitig ergänzen: *imp(eratore) Ve[spasiano] Caes(are) Aug(usto) [p(ontifice) m(aximo) imp(eratore decimum) p(atre) p(atriae) co](n)s(ule quartum) desig(nato quintum), T(ito) imp(eratore) Caes(are) A[u]g(usti) f(ilio) imp(eratore quartum) co(n)s(ule iterum) desig(nato tertium), Domitiano Caes(aris) Aug(usti) f(ilio) co(n)[s(ule iterum), C. Calpet[ano] Rantio Quir[inale] Valer[rio Fest]o leg(ato) Aug(usti) pr(o) [pr(aetore), Q. E[g]n[at]io C[ato leg(ato) leg(ionis) XV Apol(linaris)], leg(io) X[V Apol(linaris)]* CIL III 11194—11196.

Das Lager liegt auf einem nach allen Seiten ausser gegen den Donaurand sich sanft abdachenden, aber die Umgebung und die Fernsicht beherrschenden Plateau über dem Donauufer und ist in seiner Umgrenzung leicht zu erkennen. Das Detail ist bisher nur teilweise erforscht. Lambeks Kupferstich mit der Darstellung der damals noch besser sichtbaren Ruinen ist sonderbarerweise in Verlust geraten, auch Marsiglis vor 1696 gezeichneter Plan (wiederholt im Führer durch C.³ 84 Abb. 54) ist zu dürftig; desgleichen geben Jordan und Below kaum Brauchbares an die Hand. Die Grabungen haben von dem etwa 400 × 350 m. messenden Vierecke noch nicht viel mehr als ein Vierteil blosgelegt, aber wenigstens einige der wichtigsten Fragen gelöst und in Verbindung mit den Nachrichten über das Festungslager von Lambaesis am meisten unsere Anschauungen über den Bau der Legionslager in der Kaiserzeit beeinflusst (Plan im Führer³ Abb. 67); im Herbst 1896 sind, nachdem die Grabungen im Lager durch mehr als ein Decennium unterbrochen worden waren, neuerdings Untersuchungen eingeleitet worden, die technisch interessante Aufschlüsse über die Anlage von Mauer, Türmen und Graben in dem Stücke zwischen dem Ostthor und der Nordostecke ergeben haben. Die Fortsetzung dieser Untersuchungen wird nicht minder hier, als im Lager von Lambaesis angestrebt werden.

Das Lager ist der Mittelpunkt einer Kette von Befestigungswerken und von militärischen Bauten nicht fortificatorischer Bestimmung. Aus der ersteren Reihe ist ein Wachtturm im Südwesten des Lagers, sowie ein östlich auf der steilen Anhöhe ‚am Stein' gelegenes Castell zu nennen, dessen Reste teilweise von dem sog. Quadenwall, einem ringförmigen Brandwall aus den Zeiten der Völkerwanderung, bedeckt und dadurch uns gerettet worden sind. An dem Bau dieses Castells waren beteiligt die *legio X gem.* (CIL III 11245 *a. b*)

und die *leg. XIV gem.* (ebd. *c*); auch fanden sich Stücke einer in gewaltigen Formen ausgeführten Bauinschrift CIL III 11204 (Caracallas oder Elagabals Zeit). Eine Datierung der ersten Erbauung des Castells erscheint vorläufig nicht geraten. Dass es zum Schutze der Stromüberbrückung nötig war, lehrt der Augenschein. Von dem diesseitigen Brückenkopfe sind keine Spuren gefunden worden; dass der jenseitige in dem sog. öden Schlosse erhalten sei, haben die von mir und Tragau 1896 vorgenommenen Untersuchungen gezeigt. Vielleicht war auch auf der Höhe des über der Anhöhe ‚am Stein' im Süden sich erhebenden Pfaffenberges, der gleichfalls einen (kleineren) Ringwall trägt, ein römischer Wachposten exponiert; leider beweisen die Inschriften 11123 und 11241 nichts dafür. Von den an zweiter Stelle genannten militärischen Bauten sind zu nennen: einige Badeanlagen in dem Thale des Deutsch-Altenburg durchschneidenden Baches, insbesondere die die Schwefeltherme benützende, dann eine von der Einsattelung zwischen dem Pfaffenberg und dem Braunsberge in der Richtung auf das Lager gezogene, in den Stein gebettete Wasserleitung, und höchst wahrscheinlich auch das Amphitheater. Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die zahlreichen mit starken Mauern errichteten, bisher nicht durchforschten Bauten, die sich gegen Westen an das Lager anschliessen, militärisch oder wenigstens aerarisch waren. Die Besatzung des Lagers bildete bis auf Traian die *legio XV Apollinaris*, späterhin die *legio XIIII gemina Martia victrix*; secundäre Bedeutung haben die Garnisonierungen der *legio X gemina pia fidelis*, kurze Zeit lagen auch u. a. die *legio XXX Ulpia victrix* und die *legio I adiutrix* hier; und auf vorübergehenden Aufenthalt anderer Truppenteile führen inschriftliche Erwähnungen. Von Auxiliartruppen hat nur eine, die *cohors I Aelia sagittariorum* deutlichere Spuren ihres Aufenthaltes zurückgelassen (CIL III 4664. 11371). Die für C. vorauszusetzende Hauptstation der *classis Flavia Pannonica* ist bisher durch nichts bezeugt. Die Not. dign. occ. 34, 28 erwähnt den *praefectus classis Histricae Arrunto* (statt *Carnunto*?) *sive Vindomanae a Carnunto translata*, in welchen Worten irgend eine Verderbnis steckt, ausserdem noch occ. 9. 20 die *fabrica Carnutensis scutaria*.

Mit der Verlegung eines Legionscommandos nach C. war die Ausscheidung aus dem *regnum Noricum* verbunden, wahrscheinlich gleichzeitig auch die Vindobonas. Ziemlich früh dürfte auch das Obercommando der ganzen Provinz Pannonia von Savaria nach C. übersiedelt sein. Seither ist C. die Hauptstadt von Pannonien und nach dessen Teilung von Oberpannonien.

Eine unzweifelhafte Beziehung auf die in der Keltenstadt sich ausgestaltenden *canabae* von C. fehlt vorläufig; *lixa* CIL III 11259 kann Cognomen sein und die *cast(ra)* 11218 brauchen doch nicht die von C. zu sein. Wahrscheinlich dem Kaiser Hadrian verdankt C. das römische (oder latinische?) Gemeindestatut (daher *municipium Aelium Carnuntum*, CIL III 4554. Orelli 2675; vgl. Ephem. epigr. IV 895) und dementsprechend die Tribus Sergia (CIL VIII 2675. III 4495. 11019). Noch in den J. 178 (4495) und 180—192 (Orelli 2675) bestand C. als *municipium*. Spätere Zeugnisse nennen C. *colonia* (CIL III 4236. 4539. 4567); man darf, da sie kaum erheblich in das 3. Jhdt. hineinreichen dürften, und weil Ephem. epigr. IV 892 Z. 8 und 894 b Z. 14 C. als *Septimia* bezeichnet wird, diese Rangeserhöhung wohl auf Kaiser Septimius Severus zurückführen, der *multis hortantibus repugnans imperator est appellatus apud Carnuntum Idibus Augustis* (des J. 193), Hist. Aug. Sev. 5, 1.

Die traurigen Zustände des 3. Jhdts. und besonders der gallienischen Zeit (vgl. die Funde von Münzen mit dem Bildnisse des Gegenkaisers Regalianus und seiner Frau Dryantilla in C. und den angrenzenden Gebieten) mögen den Wohlstand der Stadt stark geschädigt haben. Wir hören nichts von Neubauten, sondern nur von Wiederherstellungen, und diese tragen das schärfste Gepräge des Verfalls und der Armut, die von den Resten der Vergangenheit zehrt. Dass 307 die *Iovii et Herculii religiosissimi Augusti et Caesares* (CIL III 4413) eine wichtige Conferenz in C. abhielten (Lactant. de mort. persec. 29), hat für die Stadt wohl nicht erheblichere Folgen nach sich gezogen, als die meisten früheren kaiserlichen Besuche. Die Einfälle der Germanen brachten ihr die Schrecken der Zerstörung; Valentinians I. Zeitgenosse Ammian nennt sie zum J. 375 ein *oppidum desertum quidem nunc et squalens sed ductori exercitus perquam oportunum, ubi fors copiam dedisset aut ratio* (XXX 5, 2). Die Zerstörung muss arg gewesen sein, so dass sich C. nicht wieder erholen konnte. Der Name kehrt nur noch in der Not. dign. occ. 9, 20. 34, 26. 28 wieder. Spuren des Christentums fehlen gänzlich.

C. ist Kreuzungspunkt der Donauthalstrasse (Itin. Ant. 247, 4. 267, 12. Tab. Peut.) und der Strasse nach Steinamanger-Pettau (Itin. Ant. 262, 8. Tab. Peut.); beide lassen sich heute noch verfolgen, von der ersteren sind auch Meilensteine vorhanden, deren Entfernungsangabe in den Formularen CIL III 4642. 4644. 4645 *a K. m. p. XXI* (vgl. 4647) eine namhafte Ausdehnung des Gemeindegebietes zu bezeugen scheint.

Die Leitung der Gemeindegeschäfte erfolgte durch *IIIIviri* 11253 (*iure dicundo* 4554); *decuriones* 4495. 4554 und 4236. 4507. 4170. 4410; in C. fungierten auch Augurn 4495, Augustales Orelli 2675. CIL III 4539 und *curatores thermarum*, CIL III 4447. Von Vereinen in C. sind bisher bekannt das *collegium veteranorum centonariorum* 11093 und ein *collegium conreteranorum* 11189 sowie *so[r]ores qua[e] com[t]u-[l]erun[t] a[d] ar[a]m* 4590.

Litteratur: Wolfgang Lazius Wiener Handschrift nr. 8457 fol. 27ff.: *apologia adversus Brassicanum de Carnunto ad Beatum Rhenanum*; die Hss. von Clusius (im Haag?) und Jupp (in Leyden), dann ‚die Zeitverkürzung in der österr. Kriegsgefangenschaft' des 1760 bei Landshut gefangen genommenen Obersten von Below (in Berlin). Lambeks Collectaneen und die von Wikosch († 1826) sind noch aufzuspüren. CIL III p. 550ff. 1770ff. Sacken S.-Ber. Akad. Wien 1852. 1854. Kenner Mitt. des Altertumsvereins in Wien 1869; Mitt. der Centralcommission 1876. Kubitschek und Frankfurter Führer durch C.[3] 1893. Ein Kärtchen auch in Umlaufts Rundschau für Geographie 1894.

Kubitschek bei Ruggiero Diz. epigr. II 116 (mit Erweiterungen von anderer Hand). Die officiellen Grabungsberichte des Vereins Carnuntum werden in den Arch.-epigr. Mitt. veröffentlicht. [Kubitschek.]

Carnutenus pagus, im Gebiet der Redones. Inschrift aus Rennes (Mowat Bulletin de la soc. des antiq. de France 1896, 296ff.): *In honorem domus divinae et pagi Carnuteni Marti Vicinno L. Campanius Priscus et Virilis fil(ius) sacerdotes Romae et Aug(usti) statuam cum suis ornamentis de suo posuerunt.* Zu scheiden von der *civitas* der Carnutes. Die Inschrift stammt frühestens aus der Zeit der Antonine. [Ihm.]

Carnutes, Volk in Gallia Lugudunensis, zwischen Sequana und Liger (Strab. IV 191. 193. Tibull. I 7, 12. Ptol. II 8, 10), westliche Nachbarn der Senones, von Caesar nach hartnäckigem Widerstande unterworfen (b. g. II 35. V 25. 29. 56. VI 2ff. 13. 44. VII 2. 3. 11. 75. VIII 4. 5. 31 [Oros. VI 11, 19]. 38. 46. Plut. Caes. 25 *Καρνουτῖνοι*. Flor. I 45, 21 *Carnutas* oder *Carnuntas*. Mommsen R. G. III[8] 277. 279). Bei Plin. IV 107 heissen sie *Carnuti* (Var. *Carnuteni*) *foederati* (Mommsen Herm. XVI 486). Nach Liv. V 34 befanden sich C. im Heer, welches unter der Führung des Bellovesus nach Italien zog (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 255). Die Hauptstädte der C. sind Cenabum (s. d. und den Artikel Aurelianensis urbs), das heutige Orléans, und Autricum (s. d.), heut Chartres (Not. Gall. IV 2 *civitas Carnotum*. Sulp. Sev. dial. II 2, 3 *in Carnutena civitate*. II 4, 5 *Carnotum oppidum*. Not. dign. occ. XLII 33 *Carnunta*. Fortun. vita Mart. III 153 *Carnūtis* oder *Carnotis*; weitere Zeugnisse bei Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Carnutes* I 796ff.). Auf Inschriften erscheint öfter die Heimatsbezeichnung *Carnutinus*, z. B. CIL XI 716. Boissieu Inscr. de Lyon 90. 520. 607 (Holder a. O. I 800f.). Desjardins Géogr. de la Gaule II 476ff. Longnon Géogr. 323ff. Vgl. Carnutenus pagus. [Ihm.]

Caroni, eine Abteilung der sarmatischen Tanaïtai, Plin. VI 22; etwa *karanya* ‚die am Rand befindlichen Grenzer' von apers. *karana* npers. *karân* oset. *kharôn*. [Tomaschek.]

Caronium, Ort in Hispania citerior. im Gebiet der lucensischen Kallaiker (Ptol. II 6, 22 *Καρόνιον*), wahrscheinlich die Station der römischen Strasse zwischen Brigantium (s. d. Nr. 4) und Lucus Augusti (s. d.) Caranicum (Itin. Ant. 424, 6 eine gute Hs. *caronico*; Geogr. Rav. 307, 15 *Carantium*), was bei la Graña, im Gebiet von Vecin gesucht wird (Guerra Discurso á Saavedra 90). [Hübner.]

Carontani, ein Volk in Noricum. Geogr. Rav. p. 293, 1; ihren Vorort *Carantanum* nennt Paulus Diac. V 22. d. i. *civitas Carantana* der Urkunden seit 900, Maria Saal auf dem Zollfelde (s. Virunum). Der Name verblieb auch nach der Einwanderung der Slowenen, welche in den russischen Annalen Nestors in der mundgerechten Form *Chorutane* (zunächst aus *Chorontane*) auftreten. So hat sich auf dem alpinen Boden des Herzogtums Kärnten oder Carinthia ein antiker, unzweifelhaft keltischer Name erhalten; das Partic. *caront-*, *carant-* geht auf die gallische Verbalwurzel *cara-* ‚lieben' zurück, s. Carantomagus; vgl. Stokes Wortschatz zur keltischen Spracheinheit 70f. [Tomaschek.]

Caroparnasus mons, bei Mela verschrieben für *Paroparnasus*, s. Paropanisos, Parnassos. [Tomaschek.]

Carosa, Tochter des Kaisers Valens, wahrscheinlich vermählt mit Prokopios (Zosim. V 9, 3); nach ihr wurden in Constantinopel die Thermae Carosianae benannt, welche 375 eingeweiht wurden, Sokrat. IV 9. Sozom. VI 9. Mommsen Chron. min. I 242. Not. urb. Const. VIII 17 bei Seeck Not. Dign. 235. [Seeck.]

Carpantus, keltischer (Local-)Gott, nur durch eine Inschrift bekannt, CIL XII 248 *L. Valerius Quartus Carpanto v. s. l. m.* Gefunden bei Fayence (nördlich von Fréjus). [Ihm.]

Carpathius s. Campatius.

Carpentorate s. Carbantorate.

Carpentum, ein zweiräderiger Wagen, der in verschiedener Weise verwendet werden und dementsprechend verschieden gestaltet sein konnte. Das Wort bezeichnet am häufigsten den Wagen, in dem Frauen in der Stadt fuhren, früher alle — mit Ausnahme der Zeit der Geltung der lex Oppia, 215—195 v. Chr., Liv. V 25, 9. XXXIV 1ff. Ovid. fast. I 619 —, seit Caesars Municipalgesetz nur die der kaiserlichen Familiengehörigen, denen der Senat dies Vorrecht verlieh. Dies wird berichtet von Messalina und der jüngeren Agrippina, Dio Cass. LX 22, 3. 33, 2; vgl. Suet. Claud. 17. Tac. ann. XII 42. In C. wurden auch auf Anordnung Caligulas und Claudius die Bilder ihrer Mütter, der älteren Agrippina und der jüngeren Antonia, in der Pompa circensis geführt, Suet. Calig. 15; Claud. 11. Da nun auf späteren Münzen der Agrippina (Cohen Méd. imp. I[2] 231, 1) ein Wagen erscheint, so ist zweifellos, dass derselbe das C. darstellt. Den gleichen Wagen zeigen Münzen der Livia (a. O. I 171, 6. 7), Iulia Titi (a. O. I 466, 9. 10), der jüngeren Domitilla (I 427, 1—3), Sabina (II 253, 72), der jüngeren Faustina (III 154, 218); auch diesen wird also das gleiche Vorrecht verliehen worden sein. Diesen Münzen also entnehmen wir die Gestalt dieser Art des C.; es ist ein zweiräderiger, zweispänniger Wagen, mit einem seitwärts bald offenen, bald geschlossenen, oben gewölbten Schutzdach. Darstellung eines solchen auch in dem Opus sectile der sog. Basilica des Iunius Bassus, de Rossi Bull. crist. 1871 Taf. I—II. Dem C. wird Liv. aa. OO. Hist. Aug. Heliog. 4, 4 als vorzüglicheres Fuhrwerk das nach Isid. or. XX 12, 4 vierräderige Pilentum (s. d.) entgegengesetzt; der Unterschied lag also wohl in der Zahl der Räder. Gleicher Art mag auch das C. gewesen sein, dessen sich seit dem 3. Jhdt. höhere Beamte (Hist. Aug. Aurel. 1, 1. Index zu Cassiod. ed. Mommsen 520) und auch Frauen dieser Stände (Hist. Aug. Heliog. 4, 4) in der Stadt bedienten. Sehr ähnlich, und daher auch wohl als C. zu bezeichnen, ist ein mehrfach auf spätetruskischen Reliefs dargestellter Reisewagen: zweiräderig mit einem gewölbten, vermutlich ledernen Schutzdach, Micali Ant. mon. (1810) Taf. 27. 28. Clarac 151 *bis*, 794. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 854, 1044. 927, 1195. C. als Reisewagen Liv. I 34, 8. Prop. V 8, 23. Iuv. 8, 147. Apul. met. X 18. XI 26. Ferner heissen C. die Wanderkarren der Hunnen

(Ammian. XXXI 2, 11) und Gepiden (Cassiod. var. V 10, 3) und das für den Cursus publicus benutzte Fuhrwerk, Cod. Theod. VIII 5, 18; wohl ungenau auch die Streitwagen der Gallier (Liv. X 30, 5. Flor. I 18, 27) und Britannier, Flor. III 10, 17. Das Dach ist für den Begriff des C. nicht wesentlich; auch Düngerkarren werden so genannt: Pallad. X 1, 2; vgl. auch Apul. met. X 18.

Scheffer De re vehic. II 17. Ginzrot Wagen u. Fuhrw. d. Alten I 441. Becker-Göll Gallus III 16. Marquardt Privatl.[2] 735. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 926. [Mau.]

Carpesii s. Carpetani.

Carpetani (*Καρπητανοί, Carpetania*), in Hispania citerior. Die Carpetaner — oder wie sie den älteren griechischen Quellen folgend Polybios nennt *Καρπήσιοι* (III 14, 2; vgl. Liv. XXIII 26, 5. Steph. Byz. s. v.) — werden zuerst in den Feldzügen des Hannibal in Iberien im J. 534 = 218 genannt als von ihm zusammen mit den Olkadern (s. d.) und Vaccaeern (s. d.) unterworfen (Polyb. a. a. O. Liv. XXI 5, 11. Front. strat. II 7, 7). Weitere Kämpfe mit ihnen werden berichtet aus den J. 569 = 185 v. Chr. (Liv. XXXIX 30, 1 *praetores C. Calpurnius et L. Quinctius . . in Carpetaniam . . . progressi sunt*), wobei ihre Stadt Toletum (s. d.) genannt wird, 573 = 181 v. Chr. bei dem Feldzug des Q. Fulvius Flaccus gegen die Keltiberer (Liv. XL 30, 3 *exercitum in Carpetaniam duxit et castra locavit ad oppidum Aeburam* [s. d.]. 33, 1 *sauciis in oppidum Aeburam devectis per Carpetaniam ad Contrebiam ductae legiones*), 603 = 151 v. Chr., wo sie L. Lucullus gegen die Vaccaeer zu schützen vorgiebt (Appian. Hisp. 51), und im viriatischen Krieg (Appian. Hisp. 64 *Οὐρίαθος τὴν Καρπηταvίαν, εὐδαίμονα χώραν, . . . ἔλεηλάτει*, vgl. 70. 83). Erst nach dem Fall von Numantia werden sie völlig unterworfen worden sein. Wenn nach der Meinung einiger, vielleicht des Artemidor, das Volk ein *ἔθνος Κελτικόν* genannt wird (Steph. Byz. s. *Ἀλέα*. s. d. Nr. 3), so beruht das wohl nur auf einer Ungenauigkeit für *Κελτιβηρικόν*. Denn in den ausführlichen Nachrichten über die C. bei Strabon, die auf Poseidonios zuverlässigen Berichten beruhen, findet sich nichts von keltischem Ursprung angemerkt. Irrtümlich wird ihr Name mit Kalpe (s. d.) und Tartessos (s. d.) in Verbindung gebracht. Dass die Münzen mit der iberischen Aufschrift *carpqm* (Mon. ling. Iber. nr. 102) den C. zuzuteilen seien, wie vermutet worden ist, lässt sich nicht erweisen, doch können die Namen von gleichem iberischen Stamm gebildet sein. Sie gehören den Typen nach in etwas südlichere Gegenden, als die der C. Ihr Gebiet beginnt vom Tagus nordwärts (Strab. III 139) und ist teilweis rauh und gebirgig, wie die benachbarten metallreichen Gegenden nördlich vom Baetis (Strab. III 142). Denn es grenzt südlich an das der Turdetaner, oder vielmehr Bastetaner und Oretaner (Strab. III 141), westlich an das der Vettonen (Strab. III 152), östlich an das der Keltiberer, nördlich an das der Arevaker und Vaccaeer (Strab. III 162) und wird vom Tagus in seiner ganzen Ausdehnung durchflossen (Strab. III 152; vgl. Plin. III 6 *Tarraconensis Solorio monte* [s. d.] *et Oretanis iugis Carpetanisque . . a Baetica atque Lusitania distinguitur* und 19 *Oretani et ad Tagum Carpetani, iuxta eos Vaccaei Vettones et Celtiberi Arevaci*). Nach Ptolemaios gleichartigen und die älteren aus der Karte des Agrippa ergänzenden Angaben liegen ihre Wohnsitze südlicher als die der Arevaker (II 6, 56) und nördlicher als die der Oretaner (II 6, 58). *Carpetus* kommt als Herkunftsbezeichnung auf einer Inschrift des 2. Jhdts. in Uxama vor (CIL II 2854). Die C. werden noch in dem Veroneser Provinzenverzeichnis genannt (Nom. prov. p. 129, 5 Riese) und die Landschaft *Carpitania* (so) bei Iul. Honorius (p. 36 B 4 Riese) und bei Gregor von Tours, der einer fünf Jahre anhaltenden Heuschreckenplage daselbst gedenkt (Hist. Franc. VI 24. 41). [Hübner.]

Carphati, Volk an der Westküste Arabiens, das Plin. VI 150 neben den Gasani erwähnt. Sprenger (Alte Geogr. 52) vergleicht mit Recht die Karbai des Agatharchides de mar. Eryth. 97 (vgl. auch Diod. III 46), aber seine Vergleichung von al-Qarfâ des Hamdâni beruht anf einer falschen Lesung (vgl. Hamdâni Geogr. Arab. 69, 21). [D. H. Müller.]

Carpi. 1) Ein dakischer Volksstamm (*Καρποδάκαι* werden sie bei Zosim. IV 34 genannt; vgl. K. Müllenhoff D. Altertumskunde II 371. 377. III 319), der nach W. Tomaschek Die alten Thraker I 108 (vgl. Müllenhoff III 45) als *Καλλιπίδαι* bereits Herodot (IV 17) in der Nähe von Olbia bekannt war und als *Καρπίδαι* bei Skymn. 841f. zwischen dem Donaudelta und den *Σκύθαι ἀροτῆρες* verzeichnet wird. (Marinus-) Ptolem. III 10, 13 (vgl. Müllenhoff II 84f. III 80, 2. 92. 94. 218) nennt sie *Ἄρπιοι* (mit dem Vororte *Ἄρπις πόλις*) und führt (III 5, 24) weiter nordwärts die *Καρπιανοί* an. Seit dem Beginn des 3. Jhdts. (nach dem Verschwinden der Roxolaner) treten sie an der unteren Donau stärker hervor, etwa in den Thälern des Seret und Prut (Mommsen Röm. Geschichte V[3] 216f.), und nehmen fortan an den Einfällen der Barbaren in Dakien (CIL III 1054 [Apulum]: *[I.] o. m. G. Val. Sarapio a Carpis liberatus pro salute sua et suorum v. l. p.*; vgl. Ruggiero Dizion. epigr. s. *Carpicus*. Zeuss Die Deutschen 698; die Mutter des Kaisers Valerius floh vor den C. über die Donau, Lactant. de mortib. persec. 9; vgl. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 803, 1. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern[2] 176, 1 und Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung IV Ergänzungsband 11, 3; wegen der C.-Einfälle mussten die Mauern von Romula-Rečka aufgeführt werden, CIL III 8031 248 n. Chr., vgl. Arch.-epigr Mitt. XI 19) und besonders in Moesien teil. Im J. 238 beteiligen sie sich an der Zerstörung von Istros (Hist. Aug. Max. et Balb. 16, 3. Dexippus [Euagr. hist. eccl. V 24] beschrieb ausführlicher *ἃ Κάρποι καὶ τὰ ἕτερα βάρβαρα ἔθνη ἔπραξαν*; vgl. Mommsen Röm. Gesch. V[3] 218. J. Müller De M. Antonio Gordiano, Berlin 1883, 16f.). Von dem Legaten von Moesia inferior Tullius Menophilus (238—241 n. Chr. Petrus Patric. frg. 8 [FHG IV 186]. Borghesi Oeuvr. II 227. Mommsen a. a. O. 218, 1. W. Liebenam Forschungen zur Verwaltungsgesch. I 291. B. Pick Numismat. Zeitschrift XXIII 40. 49f.) forderten sie gleich den Gothen

Jahrgelder mit der Begründung *ἡμεῖς γὰρ κρείττονες τῶν Γότθων ἐσμέν*. Da ihrem Wunsche nicht entsprochen wurde, fielen sie im J. 245 in das römische Gebiet ein (Iordan. Get. 16. 92, dazu Mommsen a. a. O. 218, 1). Kaiser Philippus schlug sie aus Dakien und Moesien 245—247 (Zosim. I 20. *Victoria Carpica*: Eckhel VII 323, vgl. 321. Cohen 107. *Carpicus maximus*: Eckhel VII 323. Cohen IV 202 nr. 5. R. Cagnat Cours d'Epigr. lat. 195f. Schiller a. a. O. I 801. Wietersheim-Dahn Gesch. der Völkerwanderung[2] I 196. Arch.-epigr. Mitt. XI 19) hinaus, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg (Mommsen a. a. O. 218). Unter Decius fielen die vereinigten Scharen der Gothen und C. unter Cniva in Moesien ein, cernierten den Statthalter Trebonianus Gallus in Nikopolis am Haemus und plünderten Thrakien (Philippopolis) und Makedonien (Thessalonike). Der herbeigeeilte Kaiser fiel 251 n. Chr. nach einem wechselvollen Feldzuge bei Abrytus und sein Nachfolger Trebonianus Gallus bewilligte den Gothen und wohl auch den C. jährliche Geldzahlungen (vgl. Tomaschek o. Bd. I S. 116; die darauf bezüglichen Stellen hat Schiller a. a. O. 806f. 809 zusammengestellt, vgl. Mommsen a. a. O. 219, 1. Cagnat a. a. O. 197. K. Jireček Arch.-epigr. Mitt. X 195f.). Unter Valerian und Gallienus wiederholen sich die combinierten Raubzüge der C., Gothen und ihrer Verbündeten, bis Claudius II. und Aurelian ihnen Einhalt thaten. Der letztere überschritt die Donau an ihrer Mündung und schlug die C. dermassen, dass sie seitdem zu den Römern im Schutzverhältnis standen. Aurelian erhielt vom Senat 272 den Beinamen *Carpicus*, er selbst pflegte sich *Carpisculus* zu nennen (Hist. Aug. Aur. 30, 4. Mommsen a. a. O. 227; auf diese Erfolge an der Donau bezieht sich wohl die von v. Domaszewski restituierte Inschrift von Durostorum-Silistria, Arch.-epigr. Mitt. XIV 16, 34: *[D. n. i]mp. Aurel. vicit [superavitque Palmyrenorum reginam Ze]nobiam inviso[sque ante se barbarorum populos inter Ca]rsium et Suci[avam funditus delevit . . . . ? col.] Duros. Aure[liana . . . .*). Unter Diocletian und Galerius wurden die C. wiederholt geschlagen (beide Herrscher wie auch Maximian und Constantius heissen *Carpicus maximus* Cagnat a. a. O. 205. 207. A. Stein u. S. 1610 Art. Carpicus; die Stellen sind zusammengestellt bei Schiller a. a. O. II 137 und G. van Haag De Galerio Caesare 11ff.) und bedeutende Teile derselben, die sich mit den Gothen entzweit hatten, 295 in Pannonien (um Sopianae-Fünfkirchen: Ammian. Marc. XXVIII 1, 5: *Maximinus* [Staatsmann unter Valentinian I., Richter Westr. Reich 337. Schiller a. a. O. II 363] . . . . *apud Sopianas Valeriae oppidum obscurissime natus est. patre tabulario praesidialis officii, orto a posteritate Carporum, quos antiquis excitos sedibus Diocletianus transtulit in Pannoniam*, vgl. CIL III p. 427) und in Moesien (nach Ammian. Marc. XXVII 5, 5 lagerte Valens am moesischen Ufer *prope Carporum vicum*) angesiedelt. Trotz der Versicherung bei Aur. Vict. Caes. 39, 43 *Carporum natio translata omnis in nostrum* (vgl. Geogr. Rav. 29. 4. Iordan. Rom. 299. G. van Haag a. a. O. 11f. Mommsen a. a. O. 217. Müllenhoff a. a. O. III 222. Jung Römer und Rom[2] 179f. Zeuss a. a. O. 442) müssen Reste des Volkes nördlich der Donau zurückgeblieben sein, denn Zosimus nennt IV 34 unter Theodosius I. als Bundesgenossen der Hunnen und Skiren die *Καρποδάκαι* (Mommsen a. a. O. Müllenhoff a. a. O. III 222. 318f. Tomaschek Die alten Thraker I 108). Die C. erwähnen auch die Oracula Sibyllina XIII 141 ed. A. Rzach. [Patsch.]

2) S. Carpis Nr. 1.

Carpia s. Carteia.

Carpicus, ein Beiname, den zuerst die beiden Philippi zwischen 245 und 247 nach dem erfolgreichen Zuge gegen die Carpi annahmen (vgl. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 801, 1); er erscheint da nur auf einer Münze aus dem J. 248 (*Carpici Maximi*, Eckhel VII 323. Cohen V[2] 135 nr. 3), nicht aber auf Inschriften. Hingegen ist er bei Aurelian nur inschriftlich überliefert (erhalten in CIL II 4506. III Suppl. 7586. VI 1112. XII 5548. 5561. Dessau 581, sämtlich aus den späteren Regierungsjahren). Dieser Kaiser nahm den Siegerbeinamen C. widerstrebend an, da er den Sieg, welchen er nach der Rückkehr aus dem Orient im J. 271 über die Carpen davontrug, für zu unbedeutend hielt (Hist. Aug. Aur. 30, 4. Vict. Caes. 39, 43). *Carpicus maximus* nennen sich in dem Edict de pretiis rerum venalium um das J. 301 (CIL III p. 824 = Suppl. p. 1928 = Sonderausgabe von Mommsen-Blümner 1893 p. 6 = Dessau 642) die Augusti Diocletian und Maximian (bei letzterem zu ergänzen) und die Caesares Constantius Chlorus und Galerius Maximianus (bei jenem steht infolge Verschreibung *Sarm. max.* doppelt, bei diesem ist *Carpic. max.* zu ergänzen), ferner in einem Militärdiplom (CIL III p. 900 dipl. LVIII, vgl. Suppl. p. 2005 = X 1113) aus den Jahren zwischen 301 und 305 die Caesares Constantius und Galerius; es ist nämlich vielleicht zu lesen .... *Ge]rm[anici . . . ., S]arm(atici), Car(pici) m(aximi) V, Ar(meniaci)*; endlich Diocletian allein auf einer Inschrift aus dem J. 302 (CIL X 3343 *[Ca]rpicus Max.*) und Maximian auf einem Meilenstein von Smyrna (Le Bas-Waddington 8). Auch in einem Edict vom J. 311 (Euseb. hist. eccl. VIII 17, 3ff.) heisst Galerius, damals schon Augustus, *Καρπῶν μέγιστος ἐξάκις*. Die Veranlassung zur Annahme dieses Beinamens war für die genannten Herrscher der im J. 297 errungene Sieg Maximians über die Carpi, nach welchem dieselben dauernd auf das rechte Donauufer angesiedelt wurden (Iord. Get. 91; Rom. 299. Vict. Caes. 39, 43. Eutrop. IX 25, 2 = Oros. VII 25, 12. Incerti Panegyrici Constantio Caesari c. 5, vgl. 10. Idat. chron. zum J. 295, hingegen Hieron. zum J. 292; über die Chronologie vgl. Seeck Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. VII 64, 6). Trotzdem muss noch später gegen sie gekämpft worden sein; denn der letzte, der den Beinamen führte, war erst Constantin I., der die Carpi wahrscheinlich bei Gelegenheit der Gothenkriege bezwang (vgl. Schiller II 199, 5; dagegen Seeck Rh. Mus. XLVIII 200). Er heisst auf einer Inschrift, die zwischen 315 und 319 gesetzt ist (CIL VIII 8412) *Ca[r]p(icus) Max(imus)*. [Stein.]

Carpilio. 1) Comes domesticorum unter Honorius. Seine Tochter, die mit Aëtius verheiratet

war, rühmte sich der Abstammung aus gothischem Königsgeschlecht, Greg. Tur. II 8. Sid. Ap. carm. V 204; vgl. 128. Merob. carm. IV 17.

2) Sohn des Aëtius, dem Hunnenkönig Attila als Geisel übergeben, Prisc. frg. 8, FHG IV 81. Cassiod. var. I 4, 11. [Seeck.]

L. **Carpinatius,** Vertrauter des Verres während der sicilischen Statthalterschaft (Cic. Verr. II 169ff. 186ff. III 165ff.). [Münzer.]

Carpio s. Karpion.

Carpis. 1) Stadt der africanischen Küste (*Κάρπις* Ptol., meist *Carpi*), östlich von Karthago (auf 150 Stadien wird die Entfernung angegeben im Itin. Ant. 493), Plin. n. h. V 24. Ptol. IV 3, 7 u. sonst (s. CIL VIII p. 130), iulische Colonie, nach der Inschrift CIL VIII 1206. Bischöfe werden bis ins 7. Jhdt. n. Chr. hinein erwähnt (Mansi Act. concil. X 940: *Carpitanus*). Der Name hat sich erhalten in dem des Djebel Korbès (Kourbès) am Golf von Tunis, an dessen Fusse die Stadt lag (Ruinen von Sidi-Raiss, s. CIL VIII 994), auch in dem der benachbarten Thermalquelle Hammâm-Kourbès (= *Aquae Carpitanae*), für die überliefert nur der Name *Aquae Calidae* ist (s. o. Aqua Aquae Nr. 27). [Dessau.]

2) *Κάρπις* nennt Ptolem. II 11, 5. 15, 4. III 7 1 die Station Cirpi, s. d. [Patsch.]

Carpophorus s. Karpophoros.

Carpus s. Aurelius Nr. 76 und Karpos.

Carra. 1) *Carra* (Var. *Carrae*), Stadt an der Ostküste Arabiens, welche dem Handel mit den Carmanen geöffnet war und worin eine Messe abgehalten zu werden pflegte, von Sprenger (Alte Geogr. 185) mit al-Gerâ identificiert, welche Stadt von Hamdâni (137, 24) als Markt bezeichnet wird, in welchem die Beduinen ihre Tauschgeschäfte machen. [D. H. Müller.]

2) Beim Geogr. Rav. II 14 p. 85, 8 Ort in Palaestina neben Caesarea Panias genannt, also wohl im Norden Palaestinas gelegen; sonst unbekannt; vielleicht nicht verschieden von Ceras. [Benzinger.]

Carraca (*Κάρρακα*), Ort in dem westlich von Venetia gelegenen Teile Oberitaliens, Ptol. III 1, 32 p. 340 M., in der Nähe der Anauni (Val. di Non); Mueller z. d. St. acceptiert eine Conjectur Cluvers (Italia antiqua 107), der *Σάρρακα* lesen und den Namen mit dem von Norden in den Benacus mündenden Flüsschen Sarca zusammenbringen will. [Hülsen.]

Carrago, die Wagenburg, mehrfach im Kampfe mit barbarischen Völkern erwähnt, so von den Skythen, Hist. Aug Gallien. 13, 9 (Claud. 8, 2 und Aurel. 11, 6 sind Fälschungen), von den Gothen Ammian. Marc. XXXI 7, 7. Vgl. auch Leo Tact. 11 *παραγὸς λέγεται ὁ διὰ ἁμαξῶν καὶ προβόλων καὶ τῶν ἄλλων μηχανῶν γενόμενος περιορισμὸς εἰς ἀσφάλειαν τοῦ στρατοῦ.* [v. Domaszewski.]

Carrei. 1) *Carrei, Carriata,* Plin. n. h. VI 157 (Detlefsen blos *Cariati*), Volk und Stadt im Nordwesten Arabiens in der Nähe der Thamudeni, von Sprenger (Alte Geogr. 330) mit Qorḥ, dem Hauptort von Wâdi-al-Qura, zusammengestellt.

2) *Carrei,* ein Volk im Südwesten Arabiens, welches von Plinius (VI 161) neben den Homeriten, Minaeern etc. aufgezählt wird (*Carreis latissimos et fertilissimos agros*), von Glaser (Skizze II 72) mit den al-Qarrijjun (Hamdâni 92, 18, dessen Lesung aber zweifelhaft ist) zusammengestellt. [D. H. Müller.]

Carrinas, römische Familie. Der Name ist Gentilname (vgl. Varro l. l. VIII 84) und kommt als solcher öfter auf Inschriften vor (z. B. CIL VI 14433ff. X 8397).

1) C. Carrinas, Führer der Marianer im Bürgerkriege von 671 = 83, gegen Cn. Pompeius gesandt, der in Picenum ein Heer sammelte (Plut. Pomp. 7, 1). 672 = 82 war er Praetor (Oros. V 21, 10) und Unterfeldherr des Consuls Cn. Carbo und wurde erst am Flusse Aesis in Umbrien von Metellus Pius (App. b. c. I 87. Oros. V 20, 5), dann bei Spoletium von Pompeius und Crassus geschlagen. C. wurde von ihnen hier eingeschlossen, ein Entsatzversuch scheiterte, aber dennoch gelang es ihm, aus der Stadt zu entkommen (App. I 90). Er blieb nun bei Carbo, bis dieser Italien verliess (App. I 92), und führte darauf die Reste des Heeres nach Praeneste, wo er sich mit Marcius, Damasippus und den Samniten vereinigte. Der Versuch der Verbündeten, die sullanischen Linien, welche den jüngeren Marius in Praeneste festhielten, zu durchbrechen, misslang, und sie wendeten sich nun gegen die Hauptstadt selbst. Sie wurden in der Schlacht an der Porta Collina am 1. November vollständig besiegt; C. rettete sich durch die Flucht, wurde unterwegs ergriffen und auf Befehl Sullas hingerichtet (App. I 93. Oros. V 20, 9. 21, 10. Eutrop. V 8, 1).

2) C. Carrinas C. f., Sohn des Vorhergehenden (Dio LI 21, 6), wurde wahrscheinlich um 700 = 54 von Metellus Nepos zum Erben eingesetzt (Val. Max. VII 8, 3; vgl. Drumann G. R. II 35). Er war Praetor 708 = 46 und wurde im folgenden Jahr von Caesar gegen Sex. Pompeius nach Hispania ulterior geschickt, wo er wenig ausrichtete (App. b. c. IV 83f.). Nach Abschluss des Triumvirates 711 = 43 wurde er mit P. Ventidius Consul suffectus für den Rest des Novembers und den December (Fast. Colot. CIL I² p. 64, ohne Namensnennung Dio XLVII 15, 2). 713 = 41 verwaltete er Spanien für Octavian; damals während des perusinischen Krieges suchte L. Antonius den König Bogud von Mauretanien zum Angriff gegen ihn zu reizen (App. V 26). 715 = 39 war C. wieder in Rom (*scr. adf.* SC. de Panamar. Bull. hell. XI 227. 234. Viereck Sermo graecus 41 nr. 20). Im Kriege gegen Sex. Pompeius 718 = 36 besetzte er mit drei Legionen Lipara (App. V 112). Als Proconsul von Gallien unterwarf er 724 = 30 die Moriner und andere aufständische Völkerschaften und trieb die Sueven über den Rhein zurück, wofür er 726 = 28 einen Triumph erhielt (Dio LI 21, 6. Tab. triumph. Barb. CIL I² p. 77, über die Zeit vgl. Ganter Provincialverwaltung der Triumvirn [Strassb. 1892] 12).

3) T. Carrinas, erwähnt im J. 709 = 45 (Cic. ad Att. XIII 33, 4). [Münzer.]

4) Carrinas Celer, Senator, im J. 54 n. Chr. von einem Sclaven angeklagt, ohne dass jedoch die Klage angenommen wurde, Tac. ann. XIII 10. [Groag.]

5) Carrinas Secundus (*Καρῖνας Σεκοῦνδος* Dio; *Secundus Carrinas* Iuv., *Secundus Carinas* Schol. zu Iuv.), Rhetor, von Caligula im J. 39 n. Chr.

verbannt, weil er gegen Tyrannen declamiert hatte (Dio LIX 20, 6). Er ging dann nach Athen, wo er durch Selbstmord endete, weil ihn seine rednerische Thätigkeit vor äusserster Armut nicht schützte (Iuv. VII 204f.; die darauffolgenden zwei Zeilen *et hunc — cicutas* beziehen sich nicht auf ihn, sondern auf Sokrates; die Bemerkung des Scholiasten [s. auch Lommatzsch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 458] beruht wahrscheinlich nur auf irrtümlicher Auffassung der Verse, vgl. C. F. Heinrich z. St. Ribbeck Der echte und der unechte Iuvenal 17, dagegen Fr. Strauch De personis Iuvenalianis, Diss. Göttingen 1869, 19).

6) Carrinas Secundus, im J. 64 n. Chr. von Nero zur Brandschatzung Griechenlands ausgesendet. Wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden, verbrachte er seine Jugend in Athen, so dass es sich erklärt, dass er *Graeca doctrina ore tenus exercitus* war. Offenbar deshalb und weil er andrerseits *animum bonis artibus non imbuerat,* war gerade er von Nero zu jener anrüchigen Mission ausersehen worden, Tac. ann. XV 45. Wohl identisch mit ihm ist der Folgende.

7) C. Carrinas C. [f. Secundus], athenischer Archon und Priester des Drusus, *[φιλο]καίσαρ. Δελτ. ἀρχ.* VII 1891, 62. Lolling a. a. O. 63 vermutet wohl mit Recht, dass dieser identisch ist mit dem Vorhergehenden, und dass er von den Athenern zum Dank dafür, dass er vielleicht ihre Stadt mit seinen Plünderungen verschont hatte, zum Archon Eponymos gewählt wurde. Er hätte dann, da der Archon des J. 65 bekannt ist, im J. 66 oder in einem der nächstfolgenden Jahre diese Würde bekleidet. [Stein.]

Carrinum (?) in Hispania citerior. Wahrscheinlich nach Varro (oder Sergius Plautus?) berichtet Plinius II 231 *in Carrinensi Hispaniae agro duo fontes iuxta fluunt, alter omnia respuens, alter absorbens; in eadem gente alius aurei coloris omnes ostendit pisces. nihil extra illam aquam differentes.* Die spanischen Gelehrten vermuten darin eine Quelle in Kantabrien, die sich in den Fluss Carrion ergiesst, zwölf Leguen östlich von Leon und fünf nördlich von Saldaña bei Velilla de Guardo, wo bei der Kapelle S. Juan ‚de fuentes divinas' ein römischer Bogen erhalten sein soll (Florez La Cantabria, Madrid 1768, p. 4; danach Ukert II 1, 1821 p. 302). Eine Namensform wie *Carrinum* könnte in dem heutigen Namen des Flusses Carrion erhalten sein. [Hübner.]

Carriziton *patria,* in Armenia zwischen *Fassianon* und *Ciboliton,* Geogr. Rav. p. 69, 13. Kaum für *Καρηνιτῶν,* eher zu beziehen auf Kars, armen. Karuts. byz. *Καρσέ.* Die Feste *Κιθαριζών,* armen. Kethrič, war nicht Vorort eines gavar. [Tomaschek.]

Carroballista, Feldgeschütz, das auf einem Wagen gefahren wurde, Veget. II 25. III 14. 24, der je ein Geschütz auf jede Centurie der Legion rechnet, im ganzen 55 auf eine Legion. [v. Domaszewski.]

Carrodunum. 1) Stadt im inneren Germanien, von Ptol. II 11, 14 (Var. *Κρόδουνον*) zwischen Setovia und Asanca genannt (beim heutigen Krappitz an der Oder?).

2) Stadt in Vindelicien bei Ptol. II 12, 4 (Var. *Κορρόδουνον, Καρνόδουνον*). Heute Karnberg bei Wassenburg? Schwerlich identisch mit *Parrodunum* der Not. dign. occ. XXXV 28. C. Müller zu Ptol. a. O. und u. Nr. 3. [Ihm.]

3) *Carrodunum* (Ptolem. II 14, 4: *Καρρόδουνον.* 15, 1: .... *ποταμοῦ, ὃς διὰ τῶν δύο Πανονιῶν ἐρχόμενος καὶ σχισθεὶς κατὰ Καρρόδουνον πόλιν ὡς ἐπὶ τὸ Κέτιον ὄρος κατὰ μὲν τὸ ἀρκτικώτερον μέρος καλεῖται Σαουαρίας* [= Seber, vgl. F. Kenner Mitt. d. Altertumsvereins in Wien XI 96], *κατὰ δὲ τὸ μεσημβρινώτερον Λάρος* [= Drau]), vorrömisch keltischer Ort, Station der von Mursa-Esseg längs der Drau nach Poetovio-Pettau führenden Strasse (Itin. Hieros. 562 = p. 8: *mut. Cardono*; vgl. Forbiger Geogr. III 482) und Garnisonsort (Not. dign. Occ. XXXV 28: *tribunus cohortis primae Herculeae Raetorum, Parroduno*); jetzt wahrscheinlich Pitomača (CIL III p. 507 und tab. IV. Kiepert Formae orbis antiqui XVII, vgl. 6, 71 und Lehrbuch der alten Geographie 363, 1. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.). [Patsch.]

Carronenses. Die Not. dign. occ. VII 99 nennt *intra Gallias Garronenses*; vgl. XXXVII 15 *praefectus militum Carronentium Blabia* (*sub dispositione viri spectabilis ducis tractus Armoricani et Nervicani*). [Ihm.]

Carruca. 1) Ort (?) in Hispania citerior, nördlich von Munda (s. d.) und in der Nähe von Ventipo (s. d.), wird nur im bellum Hispaniense (27, 5 *fecit iter in Carrucam* von Ventipo aus) erwähnt. Vielleicht aber machte Caesar die Fahrt *in carruca,* in einem Reisewagen, nach dem von Pompeius belagerten Ventipo. Vgl. Marruca. [Hübner.]

2) Ein vierräderiger Reisewagen. Deutlich ist dies namentlich Martial. III 47, 5. 13, wo C. der *reda* (s. d.) gleichgesetzt wird. Dass zwischen beiden doch ein Unterschied bestand, zeigt Hist. Aug. Al. Sev. 43, 1: *carrucas et redas.* Die früheste Erwähnung bezieht sich auf Nero, der ihrer auf Reisen 500 (Hist. Aug. Heliog. 31, 5) oder gar 1000 (Suet. Nero 30) mitgeführt haben soll. Der Name ist wohl keltischen Ursprunges. Wahrscheinlich ist C. eine zu Anfang der Kaiserzeit üblich gewordene prachtvollere Form der *reda.* Plin. XXXIII 140 erwähnt C., in deren Bronzebeschlag Silberschmuck eingelegt war, Martial. III 62, 5 eine *aurea c.,* die den Wert eines Landgutes hatte; im Ed. Diocl. XV 34—37 werden sie mit 4000—7500 Denaren tarifiert, während ein einfacher vierräderiger Karren nur 1500 kostet. Solche silberbeschlagene C. waren eine Zeit lang Vorrecht der kaiserlichen Familie; Alexander Severus (Hist. Aug. 43, 1) gestattete sie den Senatoren, Aurelian (Hist. Aug. 46, 3) gab sie allgemein frei. Die C. konnte auch zum Schlafen eingerichtet sein, *c. dormitoria* Dig. XXXIV 2, 13, *δορμιτώριον* Ed. Diocl. XV 34. 35. Vom 3. Jhdt. an wird auch die C. wie das Carpentum als der den *honorati* in der Stadt zustehende Staatswagen erwähnt: Cod. Iust. XI 20 (19). Cod. Theod. XIV 12, 1. Ammian. XIV 6, 9; auch der Kaiser fährt in der Stadt auf der C., Hist. Aug. Maxim. 30, 6. Aus Dig. XIX 2, 13 darf nicht auf Gleichheit des *cisium* und der C. geschlossen werden, sondern nur, dass die gleiche Bestimmung für beide galt. Abbildungen von Wagen, die C. sein können bei Daremberg-Saglio Dict. d. Ant.

I 928. Scheffer De re vehic. II 27. Ginzrot Wagen und Fuhrw. d. Alten I 435. Becker-Göll Gallus III 20. Marquardt Privatl.² 736.
[Mau.]

Carrus. 1) Keltischer Beiname des Mars, CIL XII 356 (Fundort Châne, dép. Basses-Alpes, cant. la Motte-du-Caire): *Marti Carro Cicino L. Pomp. Myrismus v. s. l. m.* Man bezieht ihn auf den Berg, dessen Gipfel den Namen Pic-du-Gar trägt, Revue épigr. II p. 57 nr. 499. Bull. épigr. IV 142. Derselbe Stamm in *Carro-dunum, Carro-talus* (Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.). Vgl. die pyrennaeische Gottheit *Garre, Garri* (oder *Carre, Carri*, Dative). [Ihm.]

2) Ursprünglich gallische Bezeichnung eines Lastwagens, Caes. b. gall. I 3, 1. 26, 1. 3. Varro bei Non. 195. Auch bei Liv. X 28, 9 sind wohl, da die C. neben den *esseda* genannt werden, Lastwagen gemeint, die aber von den Galliern als Streitwagen benutzt wurden. Eine bestimmte Form des Lastwagens, der gerade dieser Name zugekommen wäre, lässt sich nicht nachweisen, vielmehr geht aus Ed. Diocl. XV 38—40 hervor, dass der C. vier- und zweiräderig sein konnte. Abbildungen von Lastwagen mehrfach auf der Traian- und Antoninsäule. Scheffer De re vehic. II 28. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 928.
[Mau.]

Carsania, der äusserste Grenzplatz des Seleukidenreiches im arianischen Osten, Tab. Peut., *Carsamir* Geogr. Rav. p. 41, 11. Schwerlich Karšân im Ghorbandthal zwischen Kâbul und Bâmiyân, vgl. Kaisana. Weit wichtiger war eine andere am Eingang nach Badachšân gelegene Position, Karšama am Oxos, das heutige Kišm, von *karš-* ‚Furchen ziehen, ackern'. Der sinische Pilger Hyüan-Thsang schildert a. 650 (III p. 196) das nahe an Hêma-tâla (jetzt darrah-Êm) gelegene Gebiet Ki. li. se. mo (Karsama); Marco Polo berührte auf seiner Wanderung in der Pâmir das Flnssgebiet von Kasem mit seinen im Löss eingegrabenen Höhlenwohnungen; eine neuere Beschreibung giebt der Pandit Munphul Journ. geogr. soc. XLII 441; vgl. S.-Ber. Akad. Wien CII 204. [Tomaschek.]

Carsici (phoinikisch?), an der Küste von Gallia Narbonensis zwischen Marseille und Toulon, jetzt Cassis, Itin. marit. 506. Desjardins Géogr. de la Gaule I 189f. II 169. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Carsicios*. [Ihm.]

Carsidava, ein dakischer Ort. der sich, wie seine Erwähnung bei Ptolem. III 8, 6 (*Καρσίδαva*) beweist, bis in die römische Zeit erhalten hat. Seine Lage ist unbekannt; Kiepert setzt ihn Formae orbis antiqui XVII hypothetisch in der Moldau am Mittellauf des Prut an. Vgl. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern² 111. 3. 114, 3. Tomaschek Die alten Thraker II 2. 84. C. Müller zu Ptolem. I p. 445.
[Patsch.]

Carsidius. Carsidius Sacerdos, im J. 23 n. Chr. angeklagt. Tacfarinas mit Getreide unterstützt zu haben, jedoch freigesprochen (Tac. ann. IV 13). Praetor urbanus im J. 27 (CIL I² p. 71 Fast. Arvalium). Als Praetorier im J. 37 in den Process der Albucilla verwickelt und auf eine Insel verbannt (Tac. ann. VI 48). [Groag.]

Carsioli (so, nicht *Carseoli* die Inschrift CIL IX 4067 und die besseren Hss.; *Καρσίολοι* die Griechen; Einw. *Carsiolanus*), Stadt der Aequer oder Aequiculer (Liv. X 13, 1. Plin. III 106), von den Römern im J. 302 (Vellei. I 14. Liv. X 3, 2) oder 298 (Liv. X 13, 1) mit einer Colonie latinischen Rechtes belegt. Im J. 209 gehörte C. zu den 14 Colonien, die die Stellung von Mannschaft verweigerten, und wurde dafür gestraft (Liv. XXVII 9, 7. XXIX 15, 5). Wegen der festen Lage diente es, wie Alba Fucens, als Detentionsort für Staatsgefangene (Liv. XLV 42, 12). Im Bundesgenossenkriege blieb es den Römern treu und wurde von den Aufständischen verwüstet (Florus II 6). Nach Verleihung des Bürgerrechts an die Italiker war C. Municipium und gehörte zur Tribus Aniensis (Kubitschek Imp. Romanum trib. discr. 49). C. war Station der Via Valeria (Itin. Ant. 308. Tab. Peut.); sein Gebiet, ein vom Torano durchflossenes Hochthal, war für den Getreidebau geeignet, während die Olive nicht mehr fortkam (Ovid. fast. IV 683, der eine an die Fabel von Simsons Brandfüchsen erinnernde Carsiolaner Geschichte mitteilt). Erwähnt wird C. noch bei Strab. V 238. Obseq. 52. Plin. XVII 213. Columella III 9, 2, im Liber coloniarum 239 (254). Noch Paulus Diaconus nennt C. als eine der bedeutendsten Städte der Provinz Valeria (hist. Rom. II 20), doch wurde sie im frühen Mittelalter zerstört. Die Ruinen finden sich zwischen den modernen Dörfern Arsoli und Carsoli, auf dem Piano del Cavaliere. Vgl. Promis Antichità di Alba Fucense 57. Lateinische Inschriften aus C. s. CIL IX 4051—4102. 6078, 55. [Hülsen.]

Carsium (Arch.-epigr. Mitt. XIV 16, 34 [gefunden in Durostorum-Silistria]: *[D. n. i]mp. Aurel. vicit [.....Ze]nobiam inriso[sque ante se barbarorum populos inter Ca]rsium ed Sucid[avam funditus delevit ....? col.] Duros. Aurel .....*), Station der Donauuferstrasse in Moesia inferior zwischen Axiupolis (Hinok) und Troesmis (Iglitza. Itin. Ant. 224 *Carso*; Tab. Peut. *Carsio*: Geogr. Rav. 179, 2. 186, 14 *Carsion*; Ptolem. III 10, 11. *Καρσούμ*; Prokop. de aedif. 308. 25 *Καρσώ*; Hierocl. 637 *Κάρσος*; Constant. Porphyr. de them. p. 47, 15 *Κάρπος*) und Garnisonsort der *milites Scythici* (Not. dign. Or. XXXIX 22 *Carso*); nach den Distanzangaben jetzt Hirschowa in der Dobrudscha (CIL III p. 1352. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 84; Zur Kunde der Hämushalbinsel II 20. Ruggiero Dizion. epigr. II 120), wo eine unbekannte Cohorte (CIL III 7490) und vielleicht im J. 200 die *ala II Aravacorum* garnisonierte, letztere hat die hier vorbeiziehende Strasse repariert (CIL III 7603, vgl. 7604—7609. Cichorius o. Bd. I S. 1230); gegenüber von C. stand eine zeitlang an der Einmündung der Jalomitza in die Donau der *numerus Surorum sagittariorum* (CIL III 7493). In C. wurde auch die griechische Inschrift Arch.-epigr. Mitt. VIII 4, 9 gefunden. [Patsch.]

Carsulae (*Carsulas* Acc. bei Tac. hist. III 60; *Carsulis* Ablat. CIL III 1188. VI 2379 VI 29. XI 4575. 4583; *Κάρσουλοι* Strab. V 227; Ethn. *Carsulanus*), Stadt in Umbrien, südlich von Tuder, nach Strab. a. a. O. Station der Via Flaminia (in den Itinerarien nicht erwähnt), genannt in der Geschichte nur im Kriege zwischen Vitellius und Vespasian 70 n. Chr. (Tac. a. a. O.). Ausserdem bei Plin. n. h. III 113. XIII 213. Plin. epist. I 4. Die Stadt war Municipium und gehörte zur Tribus Clustumina (Kubitschek Imp. Romanum tributim discr. 70). Reste finden sich bei der Capelle S. Damiano, zwischen Cesi und Acquasparta, namentlich ein angeblicher Triumphbogen, wahrscheinlicher Stadtthor (Rossini Archi trionfali tav. XV. XVI), im 17. Jhdt. auch ein Amphitheater (Holstenius ad Cluver. 99). Lateinische Inschriften aus C. CIL XI 4567—4631; vgl. Not. d. scavi 1897, 386. [Hülsen.]

Cartala s. Althaia Nr. 1.

Cartalias (?), Stadt in Hispania citerior, zwischen Sagunt und Dertosa, nach Poseidonios (bei Strab. III 159 *πλησίον δὲ πόλεις εἰσὶ Χερρόνησός τε καὶ Ὀλέαστρον καὶ Καρταλίας*), sonst unbekannt. Vgl. Carteia; der Name ist schwerlich richtig überliefert. [Hübner.]

Cartana, *oppidum sub Caucaso, postea Tetragonis dictum*, in der Satrapie der Paropanisadai nahe an Alexandria sub Caucaso, Plin. VI 92. Kaisana (Karsana?) des Ptolemaios wird davon zu trennen sein, ebenso die von den arabischen Geographen nördlich von Parwân am Oberlauf des Pančhîr erwähnte Stadt und Silbermine Gariyâna. Cunningham, welcher Alexandria sub Caucaso in Čârik-kâr und Opiân nördlich von Kâbul findet, sucht C. in der von Masson Travels III 155f. geschilderten viereckigen Feste von bedeutender Ausdehnung, welche Begrâm heisst und den Ruf einer von Griechen erbauten, durch Erdbeben und nordische Eroberer zerstörten Stadt besitzt; häufig werden da hellenische Münzen (z. B. die des Eukratidas mit der Aufschrift *Karîçie-nagara dêvâta*) und Topfscherben gefunden. Der Name C. bedeutet ‚Spinnen des Fadens, Windung', von skr. *kart*; der Beiname *τετραγωνίς* erinnert an zd. *čathrugaoša*. Eine Untersuchung des am Eingange ins Pančhîrthal liegenden Tumulus von Gul-behâr, dessen auch Sultân Bâher gedenkt, könnte den Sachverhalt klarer stellen.
[Tomaschek.]

Cartare, Insel an der Südküste Iberiens, etwa eine Tagesfahrt östlich von der Anasmündung, nur im alten Periplus (Avien. or. mar. 255 *Cartare post insula est, eamque pridem — influxa et est satis fides* [so Wernsdorf statt des überlieferten *influxe satis est fides*, wofür Unger den Fluss Luxia in den Text einsetzen wollte] — *tenuere Cempsi*) erwähnt. als einst im Besitze des später verschollenen Volkes der Cempsi (s. d.). Nach der unzweifelhaft richtigen Folge der Beschreibung muss damit eine der grossen Sand- und Wieseninselflächen vor dem Aestuarium von Huelva gemeint sein, vielleicht die auf den Karten verzeichnete grosse Insel Saltés oder eine andere. die wie alle solche Sandbänke sich im Lauf der Jahrhunderte vielfach zu verändern pflegen. Der Name scheint vom selben Stamm wie *Carteia, Cartima* und durchaus iberischen, nicht phoinikischen Ursprungs. [Hübner.]

Carteia (*Καρτηία*), Stadt in Hispania citerior. Die älteste, der Zeit nach feststehende Erwähnung der Stadt (über ihre Verwechslung mit Tartessos, Strab. III 151. Paus. VI 19. 3. Mela II 96. Plin. III 7. s. d.; auf dieser Verwechslung beruht es, wenn Silius III 396 die Enkel des Arganthonius nach C. setzt) findet sich in dem Bericht über des P. Scipio Feldzug gegen Hanno im J. 548 = 206 v. Chr., wo C. Laelius. es ist nicht gesagt, von wo aus, mit der Flotte nach C. fährt (Liv. XXVIII 30, 3 *urbs ea in ora oceani sita est, ubi primum e faucibus angustis panditur mare*). Dann ist erst wieder im J. 583 = 171 v. Chr. von ihr die Rede, als jene Gesandtschaft einer neuen Art von Menschen nach Rom kam, nämlich die Kinder römischer Legionare und hispanischer Frauen *cum quibus conubium non esset*, mit der im Namen von über 4000 Köpfen ausgesprochenen Bitte, *ut sibi oppidum in quo habitarent daretur*. Der Senat beschloss, dass der Praetor der *provincia ulterior* L. Canuleius (vgl. Liv. XLIII 2. Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 91) eine Liste der Namen von ihnen und ihren Freigelassenen aufstellen solle (ihre Descendenten sind mit einbegriffen, so dass der von Mommsen St.-R. III³ p. XIII 1 geforderte Zusatz entbehrlich scheint). Diese alten Soldaten sollten in C. Landlose erhalten (*eos Carteiam deduci placere*); aber auch die Bewohner von C., wenn sie dort bleiben wollten, sollten in die Zahl der Colonen aufgenommen werden und Land angewiesen erhalten; die Colonie solle *colonia civium Latinorum et libertinorum* genannt werden (Liv. XLIII 3, 1—4; s. auch unter Colonia). Als solche füllt sie die Zahl der neun Colonien in der Provinz Baetica (CIL II p. XCI. 847) und ist mit Agrigentum die erste latinische Colonie ausserhalb von Italien und Gallia cisalpina. Nach der Schlacht bei Munda flieht Cn. Pompeius der jüngere mit wenigen Reitern nach *Carteia, quod oppidum abest a Corduba m. p. CLXX* (vgl. Strab. III 141, s. u.). und wird auf der also damals schon vorhandenen Strasse zwischen den beiden Städten vom achten Meilenstein an, da er erkrankt war, auf einer Sänfte in die Stadt gebracht, in deren Schutz er sich begiebt (bell. Hisp. 32, 5—7). Die Anhänger seines Vaters suchen ihn vergeblich gegen die Caesarianer zu schützen; er flieht auf seinen zwanzig Schiffen, die ihm von der im Jahr vorher von C. Didius geschlagenen Flotte unter Q. Attius Varus (Dio XLIII 31, 3) geblieben waren, wird aber von der Flotte des Caesar unter C. Didius verfolgt und, als er um Wasser einzunehmen, nach vier Tagen gelandet war, von den Truppen des Didius getötet (ebd. 37—40); wo, ist nicht gesagt, doch wird es irgendwo an der Küste östlich von C. geschehen sein. Etwas abweichend berichtet darüber Appian. wo die Stadt *Κάρθαια* heisst (b. civ. II 105) wie bei Artemidor (Steph. Byz. s. v.). Auf die durch die römische Eroberung erlangte genaue Kenntnis ihrer Lage ist wohl zurückzuführen, dass C. mit Gades als einer der in den dritten Parallelkreis fallenden Punkte der Erdmessung genannt wird (Plin. VI 214); in den älteren griechischen Berichten fehlt es (Strab. III 140 ist sein Name fälschlich in den Text gesetzt worden statt Kalpe, s. d.). Bei Ptolemaios folgt *Καρτηία* auf Barbesula (II 4. 9) und bei Marcian werden von C. bis Barbesula 100 Stadien gerechnet (II 9). Aus dem bellum Hispaniense entnommen ist die Angabe Strabons über Corduba (III 141 *διέχει δὲ Καρτηίας [ἡ Μοίνδα* ist zu streichen, s. d.] *σταδίους χιλίους*

καὶ τετρακοσίους, denn 170 Millien sind 1360 Stadien; der Unterschied von 40 Stadien oder 5 Millien fällt vielleicht nur den Strabontexten zur Last), wie der folgende kurze Bericht über das Ende der Söhne des Pompeius beweist. Aus Poseidonios stammt die Nachricht über die Grösse der Trompeten- und Purpurschnecken, über die Muränen, Meeraale, Meerpolypen und Thunfische an den Küsten bei C. (Strab. III 145). Daher auch die ausführliche Angabe über die Grösse der Polypen, Tintenfische und ähnlicher Seetiere der *cetaria* von C., die Plinius dem Bericht des Trebius Niger, eines der Begleiter des Proconsuls von Baetica L. Lucullus, entnahm (IX 89—93), sowie die wohl aus Varro entnommene über die *scombri* und das daraus bereitete *garum* von C. (XXXI 94). Das von Appian im viriatischen Krieg wohl mittelbar nach Poseidonios erwähnte Karpessos (Hisp. 63) ist ebenfalls C.; die falsche Form beruht auf einer irrtümlichen Vermischung von Tartessos, das Appian bekannt war, aber längst nicht mehr existierte, und den Carpetanern (s. d.). In den augustischen Verzeichnissen bei Mela (II 96) und Plinius (III 7) erscheint C. noch unter den bedeutendsten Städten von Baetica; von hier aus bis zur Anasmündung war auf der Karte des Agrippa die Breite der Küste auf 234 Millien angegeben (Plin. III 17). Dem entspricht die Häufigkeit ihrer sämtlich autonomen, d. h. meist voraugustischen und augustischen Münzen mit lateinischer Aufschrift (*Carteia* und *Karteia*) und den Namen zahlreicher Magistrate, Censoren, Quattuorvirn (darunter die jüngsten die Caesaren Germanicus und Drusus), Aedilen und Quaestoren, nebst den Bezeichnungen *ex s(enatus) c(onsulto) f(aciendum) c(uraverunt)* und *d(ecreto) d(ecurionum)*; auch die Typen (Götterköpfe Iuppiters und Neptuns, eine Göttin mit Mauerkrone, Amor auf Delphin, Fischer) sprechen für ihre maritime Bedeutung (Mon. ling. Iber. nr. 143). Phoinikische und griechische Münzen fehlen; daher auch der Name trotz der Stadt Karthaia auf Keos und trotz Karthago nicht für phoinikisch, sondern für iberisch zu halten ist, wie *Cartare*, *Cartima* und ähnliche; die Formen *Καλπία* bei Nicol. Damasc. frg. 99, 11 und *Καρπία* bei Paus. VI 9, 3 beruhen auf absichtlicher Angleichung an Kalpe und die Carpetaner (vgl. Steph. Byz. s. *Καρπηία*). Auf der Strasse von Malaca nach Gades an der Küste entlang werden Kalpe und das nahe C. als eine Station zusammengefasst (*Calpe Carteiam* Itin. Ant. 406, 3. Geogr. Rav. 305, 10. 344, 5). Wie viele der ältesten Städte in Hispanien scheint C. im späteren Altertum schon heruntergekommen zu sein. Geringe Reste von Bauten, in denen man ein Amphitheater und eine Thermenanlage erkennt, sind an der el Rocadillo genannten Stelle der Stadt, westlich vom heutigen San Roque, ungefähr in der Mitte zwischen Gibraltar und Algeziras erhalten; nur ein Turm, genannt der Turm von Cartagena — worin man eine volksmässige Umgestaltung des alten Namens erkennt — ist vom Mauerring übrig (CIL II p. 212. 875). Auch von Inschriften haben sich nur sehr wenige gefunden: eine einzige grössere Ehreninschrift eines Senators des 2. Jhdts., der zugleich das *sacerdotium Herculis* in Gades oder in C.(?) bekleidete (CIL II 1929), ein paar Ziegel mit den Namen der Stadt (1928) und des Hercules (1927), sowie eines sonst unbekannten M. Petrucidius M. f., Legaten des Proconsuls M. Licinius, aus republicanischer oder früher augustischer Zeit (4967, 1 a—c), und einige Grabsteine (1930—1933. 5485). Vgl. auch Althaia Nr. 1. [Hübner.]

Cartenna (bei Aug. epist. 93, 20. 22 = Migne II 332 und bei Iul. Honorius ed. Riese Geogr. Lat. min. p. 47: *Cartennae*), Küstenstadt der Provinz Mauretania Caesariensis, zuerst genannt von Mela I 30, dann von Plin. n. h. V 20. Ptol. IV 2, 4 u. a. (CIL VIII p. 824). Nach Plin. a. a. O. hatte die Stadt unter Augustus eine Militärcolonie erhalten (*colonia* heisst sie auch CIL VIII 9663 und im Itin. Ant. 14). Die Lage ist durch die Auffindung der Inschrift CIL VIII 9663 an Stelle des heutigen Tenès (Provinz Algier) gesichert. Ein Fluss *Cartennas* (*fluvius Cartennas* Iul. Honor., *Καρτέννου ποταμοῦ ἐκβολαί* Ptol.), erwähnt von Ptol. IV 2, 4 und Iul. Honor. p. 52 ed. Riese, soll nach Ptol. a. a. O. wenig westlich von C. münden. [Dessau.]

Carteria s. Karteria.

Carterius. 1) Verwandter des Neoterius, der zwischen 380 und 390 dreimal Praefectus praetorio war (Symm. ep. V 43), Schwiegervater des Auxentius (Symm. ep. IX 7. VIII 16), war zuerst Advocat, dann richterlicher Beamter (Symm. IX 31). An ihn gerichtet Symm. ep. VIII 16. IX 7. 31.

2) Kappadoker, Vater des arianischen Kirchenhistorikers Philostorgios, Philost. IX 9. 18. [Seeck.]

Cartha (Not. dign. or. XXXIV 39), Militärposten im Gebiet des Dux Palaestinae mit der *cohors X Carthaginiensis*; vielleicht identisch mit *Certha* (s. d.) des Itin. Hieros. nördlich von Caesarea Palaestinae. Nicht identificiert. [Benzinger.]

Carthago s. Karthago.

Carthago nova, in Hispania citerior. Wie die iberische Stadt hiess — eine alte phoinikische Niederlassung an der Stelle von irgendwelcher Bedeutung und Dauer ist trotz der ganz besonderen Gunst der Lage nicht nachweisbar —, die einst da gelegen hat, wo spät erst die Barkiden das neue C. gegründet haben, ist zwar nicht sicher zu entscheiden, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit ist dafür die Stadt der Massiener, der späteren Bastetaner (s. d.) Massia zu halten (s. d.; Müllenhoff D. A. I 151. Meltzer Gesch. der Karthager I 341. II 407); das auf zahlreichen iberischen Münzen aus dieser Gegend genannte Sethisa (Mon. ling. Iber. nr. 101) mag in unmittelbarer Nähe zu suchen sein. Möglich wäre, dass Massia wie *urbs Massiena* nur adjectivische Bezeichnung der Stadt war, deren einheimischen Namen man nicht kannte, falls er nicht eben das Sethisa der Münzen war. Wenn Silius die Stadt wiederholt *Teucro fundata vetusto* nennt (III 368. XV 192), so folgt er einer wohl auf Asklepiades von Myrlea zurückgehenden Erfindung, wonach Teukros auf seiner Fahrt in den Westen hier gelandet sein soll (Iustin. XLIV 3, 3); vgl. Callaicio. S. 1357. Den ältesten Bericht über ihre Gründung — daher *Poenorum opus* bei Plinius (III 21 nach Varro) — giebt Diodor nach uns unbekannter Quelle (XXV 12, Timaios?). Danach rächte Hasdrubal unter anderem damit des Hamilkar Niederlage und Tod, dass er eine Stadt am Meere gründete, die er das neue C. (*Νέαν Καρχηδόνα*) nannte; der dürftige Auszug aus dem Bericht lässt nur ahnen, dass er sich damit einen Sitz grosser Macht schuf. Ausführlicher berichtet Polybios, wohl den Geschichtschreibern Hannibals und am Orte eingezogenen Erkundigungen folgend, wie Hasdrubal im J. 533 = 221 v. Chr. wohl überlegt an für Iberien wie für Libyen gleich günstiger Stelle ‚Karchedon oder die Neustadt' angelegt habe und wie die so gewonnene Machtstellung der Karthager in Iberien sogleich ihren Einfluss Rom gegenüber zeigte (II 13, 1—7. Strab. III 158. Mela II 94; Appian. Hisp. 12 vermengt diesen Bericht aus gröbstem Missverständnis mit Hannibals Neugründung von Sagunt, das er für Neu-C. hält), und verweist dabei auf die später zu gebende genaue Beschreibung seiner Lage. Die Stadt ist seitdem das Hauptquartier der karthagischen Macht in Iberien und der Ausgangspunkt aller Feldzüge des Hannibal (Polyb. III 13, 7. 15, 3. 17, 1. 33, 5. Liv. XXI 5, 4), der auch von dort nach Italien aufbricht (Polyb. III 39, 6. 11. V 1, 5), und des Hasdrubal (Polyb. III 76, 11), dessen Flotte oft in der geschützten Bucht vor Anker lag (Polyb. III 95, 2). Von dem tollkühnen aber glücklich gelungenen Handstreich, durch den der junge P. Scipio den Untergang seines Vaters und Oheims rächend im J. 545 = 209 v. Chr. die Stadt eroberte, datiert der Umschwung im Erfolg der römischen Waffen gegen Karthago (Polyb. X 6, 8ff. Liv. XXVI 42, 7ff.; vgl. XXVII 7, 5. Flor. I 22, 39. 33, 7. Sil. XV 220ff. Zonar. IX 8 nebst den einzelnen Zügen aus der Geschichte der Einnahme bei Val. Max. IV 3, 1. XII 11 ext. 1; vgl. Polyaen. VIII 16. Frontin. strat. III 9, 1. Gell. VII 8, 3). Seitdem ist C. das Hauptquartier der römischen Feldherren und der Ausgangspunkt der Feldzüge des Scipio (Polyb. XI 31), nachdem Magos Versuch, die Stadt wiederzugewinnen, misslungen war (Liv. XXVIII 36, 4).

Die Eroberung der Stadt durch den älteren Scipio Africanus gab Polybios bekanntlich den Anlass zu der genauen Beschreibung der Lage, der *θέσις τῆς πόλεως* (X 10, 1—16), für die er sich ausdrücklich den Irrtümern vieler (des Fabius Pictor?) gegenüber auf seine Autopsie und sorgfältige Beobachtung beruft (X 11, 4 *οὐ γὰρ ἐξ ἀκοῆς ἡμεῖς ἀλλ' αὐτόπται γεγονότες μετ' ἐπισκέψεως ἀποφαινόμεθα*). Ihm folgt unzweifelhaft die in allem wesentlichen übereinstimmende Beschreibung des Livius (XXVI 42, 7—47, 10); nur enthält sie viele Einzelheiten, die bei Polybios fehlen, also aus einer römischen Quelle hinzugefügt sind (W. Soltau Philol. LIII 1894, 601ff., vielleicht C. Laelius von beiden benützt). Polybios hatte den jüngeren Scipio im J. 603 = 151 v. Chr. auf der Fahrt von Massalia nach Neu-C. begleitet (XXXV 4, 8), sah die Stadt also zuerst von der Seeseite; während Scipio sich an dem keltiberischen Feldzug des Lucullus beteiligte (Polyb. XXXV 5. Appian. Hisp. 33), blieb er in Neu-C. und lernte ihre Lage und ihre Umgebungen, besonders die Silbergruben kennen (XXXIV 9, 8—11 = Strab. III 147). Wenn sich in seinen Angaben wirklich ein Fehler gegen die Orientierung, Verwechslung von Nord und Ost, fände (H. Droysen Rh. Mus. XXX 1875, 62ff.; die neueste und letzte Karte der Stadt und des Hafens ist die nach den von Droysen benützten erschienene in dem grossen Atlas von F. Coello, Madrid 1876), so wäre es bei dem Mangel ihm zu Gebote stehender Karten nicht zu verwundern (Ed. Meyer Herm. XXX 1895, 269) und thäte der Zuverlässigkeit und Genauigkeit seines Berichtes im übrigen keinen Eintrag. Aber seine Beschreibung entspricht durchaus der Wirklichkeit. Der Meerbusen, wahrscheinlich der *Namnatius portus* (s. d.) des alten Periplus, in dessen innerster Tiefe die Stadt liegt, erstreckt sich von der Insel Scombraria (s. d.), der *νῆσος στρογγύλη* des alten Periplus (Avien. or. mar. 453), der gerundeten Insel, hinter der sich nach Westen das Traetegebirge erhebt (s. d.; Ptolemaios nennt das Vorgebirge *Σκομβραρία ἄκρα*, wohl irrtümlich, II 6, 14), bis zu der gegenüberliegenden Landspitze, auf der das Castell las Galeras liegt, also mit seiner weitesten Öffnung genau nach Westsüdwesten, wie Polybios angiebt (*πρὸς ἄνεμον λίβα*). Sie lässt für die von Osten, von Tarraco her, wie für die von Südwesten, von Italien oder Africa her Einfahrenden zu beiden Seiten eine Zufahrt offen und schützt mit den hohen Gebirgen, die den Busen im Norden und Osten umschliessen, was Polybios ausdrücklich hinzufügt, vor dem Seegang und den Winden bis auf die Süd- und die Südwestwinde. Auch die Masse (20 × 10 Stadien nach Polybios, über 1000 × gegen 2500 Millien nach Livius) stimmen ungefähr zu der Wirklichkeit; denn die Bucht von der Insel Escombrera östlich ist als zu dem Busen gehörig anzusehen. In der Tiefe des engeren Busens zwischen den Castellen San Julian und las Galeras, der für die Einfahrenden durch die Insel verdeckt wird, liegt die Stadt und westlich neben ihr der heutige Kriegshafen. Sie hatte deren im Altertum mehrere (Strab. III 159 nach Poseidonios). Die halbinselartige Höhe — das *χερρονησίζον ὄρος* —, auf dem die Stadt liegt, ist zwar jetzt nicht mehr im Osten und Norden, wie Polybios sagt, vom Meer umgeben, sondern nur noch im Osten. Aber der Kriegshafen hat sich früher auch nordwärts um den ältesten Kern der Stadt erstreckt, wie ältere Karten zeigen. Unmittelbar daran schliesst sich der grosse Sumpf im Westen, arabisch Almajar genannt, der sich auch nördlich hinzog — *προσεπιλαμβάνουσα καὶ τοῦ πρὸς ἄρκτον μέρους*; er muss in der That einst mit dem jetzigen Hafen in Verbindung gestanden haben, so dass die Stadt halbinselartig, aber zeitweise wie eine wirkliche Insel lag, durch einen Damm von nur zwei Stadien oder 250 m. p. Breite mit dem Festland verbunden, je nach der wechselnden Tiefe des Aestuariums (wie Livius hinzufügt). Der alte, die Landenge bildende Damm im Norden der Stadt ist nicht mehr vorhanden. Er war künstlich hergestellt und an der Stelle des Durchstichs überbrückt, zur Vermittlung des Verkehrs von Wagen und Lasttieren mit dem Lande; wie noch jetzt am Thor nach Murcia. So ist die Stadt selbst in der Mitte hohl (*μεσόκοιλος*); d. h. sie liegt auf dem Hügel mit der *ἄκρα*, der das jetzt verfallene Castell de la Concepcion trägt mit römischen, im späteren Altertum vielfach aus römischen Grabsteinen geflickten Mauern und Türmen. Dies ist die altiberische Stadt, an die sich nördlich die

Niederung zum Almajar anschliesst, deren Durchwatung bei niedrigem Wasserstand Scipio seinen Soldaten als die Hülfeleistung des Neptun bezeichnete. Sie liegt unmittelbar über dem Meer, so dass die Flotte des C. Laelius in der That an der Belagerung teilnehmen konnte. Die beiden hohen und steilen, schwer zugänglichen Berge sind im Osten der des Castells San Julian, auf dem einst ein Tempel des Asklepios-Eshmun stand, wie in Alt-C., ihm gegenüber der ähnliche im Westen mit dem Castell las Galeras. Auf diesem, also weit ausserhalb der Stadt, lag die Königsburg, die Hasdrubal erbaut hatte. Die drei kleineren Hügel innerhalb der modernen Festungsmauer sind der östliche, der des Hephaistos, der ihm nächste der des Aletes, des angeblichen Finders der Silbergruben (Aletus und Aletea sind nicht seltene iberische Namen), der dritte, südlich davon, der des Kronos-Saturn; auch ein Vorgebirge des Saturn wird genannt (Plin. III 19). Reste der Tempel und Bauten würden durch Ausgrabungen sicher zu finden sein. Den ursprünglichen Umfang der iberisch-punischen Stadtmauer, deren Höhe und Schönheit hervorgehoben wird, giebt Polybios nach eigener Schätzung auf 20 Stadien an; zu seiner Zeit sei er etwas geringer gewesen; er stimmt, einschliesslich der Königsburg und des Asklepiosheiligtums, mit der Wirklichkeit. Polybios hat seinen Aufenthalt in Neu-C. offenbar dazu verwendet, sich ein Bild von der Belagerung und Einnahme durch den älteren Scipio und C. Laelius zu machen, während sein Bericht über diese selbst neben schriftlichen Quellen auch mündliche Mitteilungen aus dem Kreise des jüngeren Scipio benützt haben wird. Der nur bei Livius erwähnte Hügel des Mercur wird der ausserhalb im Osten der Stadt und der sumpfigen Niederung liegende sein, auf dem ein arabisches Castell steht. Des Silius Beschreibung der Lage und der Einnahme der Stadt (XV 191—285) bietet nichts Neues, hebt aber die bezeichnenden Punkte der Lage treffend hervor. Ihre Ähnlichkeit mit der Alt-C.s springt in die Augen. Den Hauptreichtum der Stadt und ihres Gebietes bildeten die Silbergwerke (Strab. III 159 nach Poseidonios), die wie der iberische Name ihres göttlich verehrten Finders Aletes (s. o.) zeigt, schon von den Iberern bearbeitet wurden und wohl lange vor der karthagischen Gründung den phoinikischen Kaufleuten bekannt waren. Dass der Silberreichtum für die Wahl des Ortes der neuen karthagischen Hauptstadt Iberiens den Ausschlag gab, beweist die stattliche Reihe der vielleicht schon von Hamilkar und dann von Hasdrubal geschlagenen Silberstücke, 6, 4, 3, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Drachme mit vortrefflichen griechischen Typen, Kopf des Herakles — dem die Insel Scombraria heilig war (Strab. III 159) — und einer weiblichen Gottheit, nebst dem karthagischen Wappenbild des Rosses mit der Palme und dem neuen und bezeichnenden des Elefanten, dem die Erfolge der karthagischen Waffen zumeist verdankt wurden, mit seinem Leiter; die Kupferstücke dazu zeigen einzelne phoinikische Buchstaben (Mon. ling. Iber. nr. 96a). Sie bilden zugleich, obgleich Karthago auch hier die Goldprägung sich vorbehielt, die deutlichste Illustration für die königliche Stellung der Barkiden. Die Bergwerke, die Polybios besucht hat, lagen etwa 20 Stadien westlich von der Stadt entfernt, bei dem heutigen Almazarron, in einem Umkreis von 400 Stadien; 40000 Menschen arbeiteten darin, und der Ertrag für den römischen Staat war zu seiner Zeit täglich 25000 Drachmen (Polyb. XXXIV 9, 8—11 = Strab. III 147), also jährlich 2500 Talente oder etwa 9 Millionen Mark. Er beschrieb die Gewinnung genau, die erst nach der fünften Durchsiebung das reine Silber ergab und das Blei ausschied. In römischer Zeit scheint der Silberertrag zurückgegangen und hauptsächlich, wie noch jetzt, Blei gewonnen worden zu sein. Zahlreiche Bleibarren mit römischen Aufschriften aus republicanischer und früher Kaiserzeit zeugen dafür (CIL II 6247, 3. 4. 6); sie zeigen, dass diese Gruben damals in Privatbesitz waren. Gegenstand gewinnbringender Ausfuhr war ferner das Pfriemgras (*spartum*), das in der Nähe von C. in grosser Menge wild wächst (vgl. Campus spartarius), auch die Stadt selbst heisst darnach *spartaria* (Plin. XIX 26. XXXI 94 und das Itin. Ant. 401, 5). Berühmt war ferner das aus den Makrelen (*scombri*) bereitete *garum*, das in den zahlreichen Pökeleien in der Nähe (Strab. III 158) gewonnen wurde; das einer wohl ursprünglich phoinikischen, nachher römischen Handelsgesellschaft, das *garum sociorum*, war das gesuchteste (Strab. III 163. Plin. XXXI 94 nach Varro). Von diesen Fischen hatte die Insel Scombraria ihren Namen. Auch die vortreffliche Gerste (Plin. XVIII 80) aus dem vom Tader (s. d.) durchflossenen *ager Carthaginiensis* (Plin. III 9) und die auch im Winter blühenden Rosen von Neu-C. (Plin. XXI 19, alles nach Varro) werden gerühmt. Varro sah die unterirdischen *putei* (Silos), in denen man *in agro Carthaginiensi* das Getreide 50 Jahre lang aufbewahren konnte, wie in den Scheuern über dem Erdboden in Hispania citerior (r. r. I 57, 2. 3). So war die Stadt noch zu Poseidonios Zeit der grösste Handelsplatz für das innere Land und die Küste im südöstlichen Iberien (Strab. III 158). Sie diente als einer der festen Punkte im dritten Parallelkreis (Plin. VI 215), wie Carteia (s. S. 1618), zur Messung der Entfernungen von den Säulen des Herakles an (2200 Stadien Strab. III 156) bis zum Sucro und Hiberus (Strab. III 158) und weiter, sowie für die Schiffahrt nach Kaisareia in Mauretanien (Plin. III 19), 197 Millien, und nach den Balearen (Plin. III 76). Von einem wunderbaren dort wachsenden Baum erzählte Poseidonios (Strab. III 175); die Botaniker haben ihn nicht zu identificieren vermocht. Als Ort des Exils wird die Gegend *ultra Karthaginem novam* im J. 574 = 180 v. Chr. genannt (Liv. XL 41, 10). C. wird nachher wieder im sertorianischen Krieg erwähnt — Sertorius schifft sich dort nach Africa ein (Plut. Sert. 7) — und in dem der Söhne des Pompeius gegen Caesar, wo Gnaeus es belagert (Dio XLIII 30, 1), und seiner Nachfolger, wo Sextus den C. Asinius Pollio daraus vertreibt (Dio XLV 10, 3); auch Cicero gedenkt dieser Vorgänge (ad Att. XVI 4, 2). Vielleicht schon durch Caesar, der dort Gericht hielt, als der junge C. Octavius zu ihm nach Hispanien kam (Nicol. Damasc. vit. Aug. 12), wenn nicht erst durch Augustus, wurde C. zur Colonie erhoben, wie die grosse Zahl lateinischer Münzen (nur Kupferasse und Semis) zeigt, deren ältere Reihe verschiedene

Typen, darunter den Legionsadler und andere militärische Fahnen und Zeichen, sowie die Aufschrift *c(olonia) v(ictrix) I(ulia) n(ova)* mit den Namen von *quinquennales* und *duoviri quinquennales* aufweist (Mon. ling. Iber. nr. 96b *a—i*; es finden sich darunter ein paar iberische Magistratsnamen), während die jüngere mit den Köpfen des Augustus, Tiberius und des C. Caesar meist priesterliche, aber auch auf den Triumph des Augustus bezügliche Bilder enthält und ausser den Namen von Duovirn und Quinquennalen — zu denen auch die Könige von Mauretanien, Juba und Ptolemaios, und die Caesaren Nero und Drusus gehörten — auch von Pontifices und die von Praefecten des Agrippa und Tiberius, mit der Aufschrift — seit Tiberius — *c(olonia) v(ictrix) K(arthago) n(ova)* oder *v(ictrix) I(ulia) n(ova) K(arthago)* oder *c(olonia)* — auch *q(uolonia) — v(ictrix) I(ulia) n(ova) C(arthago)* führt (Mon. ling. Iber. 96b *m—x*). Die Inschriften ergänzen diese Zeugnisse. In republicanischer Zeit heisst die Stadt noch *opidum* und steht unter Quattuorvirn (CIL II 3408 = I 1555); nachher erscheinen *coloni* und *incolae libertini* (II 3419) und ausser den Duovirn und Quinquennalen Aedilen, Augurn nebst Decurionen und *seviri Augustales* (CIL II Index p. 1142). Die Bürger gehörten zur Tribus Sergia; doch kommen auch die Galeria und verschiedene andere Tribus vor (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 191). Unter den *patroni* erscheinen der König Juba, Tiberius und der Legat des Augustus P. Silius (CIL II 3417. 5930. 3414; zu Silius vgl. Velleius II 90). Die *agri publici apud Karthaginem novam duorum Scipionum eximia virtute possessi* erwähnt schon Cicero (de leg. agr. I 5. II 51). Sicherlich hatte die Stadt in republicanischer Zeit als Sitz des Proconsuls eine Besatzung; aber Soldateninschriften fehlen durchaus. Wenn noch zu Strabons oder wohl vielmehr Poseidonios Zeit der Legat der Citerior im Winter abwechselnd in C. und in Tarraco Recht sprach (Strab. III 167), so ist doch Tarraco seitdem unzweifelhaft die bedeutendere Stadt. Dass C.s höchste Blüte in die republicanische Zeit fällt, zeigt die grosse Zahl von Grabschriften aus dieser und der früh-augustischen Zeit (CIL II p. 462. 952), unter denen sich mehrere poetische, wie CIL II 3453. 3475. 3479. 5298. 3501. 3504. Ephem. epigr. VIII p. 442, und solche mit altertümlichen Formeln finden (CIL II 3495). Neben verschiedenen Genossenschaften von Freigelassenen und Sclaven mit *magistri* (CIL II 3433. 3434 = 5927) blühte noch damals die der *piscatores et propolae* (CIL II 5292). Ausser dem *genius opidi* (CIL II 3408) wurden der gaditanische Hercules (II 3409) und Victoria (3410) verehrt. Von einem Tempel des Augustus erfahren wir nur aus Münzen (Mon. ling. Iber. nr. 96b *t*); auch die Lares Augustales hatten Altäre (CIL II 5292). Mauern, Thore und Türme wurden von den republicanischen Magistraten erbaut (CIL II 3425—3427). ebenso andere öffentliche Gebäude (II 3430). Unweit der Stadt, an der römischen Strasse nach Ilici, ist der Kern eines grossen römischen Grabmals aus republicanischer Zeit erhalten, einem T. Didius T. f. Cor(nelia) gesetzt, der sein Bürgerrecht vielleicht von dem Proconsul der Citerior im J. 660 = 94 v. Chr. T. Didius T. f. hatte (Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 111). In den Listen des Agrippa und Augustus erscheint C. als Hauptstadt des grössten Gerichtsbezirks der Citerior (Plin. III 18. 25) mit 65 Gemeinden ausser den ebenfalls dazu gehörigen balearischen Inseln (s. d.). Plinius berichtet von einem *iuridicus* der Citerior, der in C. einen Pilz ass, in dem sich ein Denar fand (XIX 35). Galba hielt hier Gericht, als Nero starb (Suet. Galba 9). Auch in später Zeit blieb die Stadt als Station der römischen Küstenstrasse (Itin. Ant. 401, 5. Geogr. Rav. 305, 1. 343, 8) und Haupthafen der Ostküste von Bedeutung (Ptol. II 6, 14. Cosmogr. Aethici p. 98, 10 R. Polem. Silv. p. 131, 10 R. Nomina prov. p. 128, 13 R.). Noch unter Kaiser Mauricius im J. 589 wurde das Thor nach der Landseite durch den Patricius Comenciolus, und wohl auch die Befestigungen überhaupt, gegen die Einfälle ‚barbarischer Feinde', wahrscheinlich Mauren aus Africa, wiederhergestellt (CIL II 3420 = Inscr. Hisp. christ. nr. 176); einige christliche Grabschriften in griechischer Sprache (Inscr. Hisp. christ. nr. 177. 178) zeigen, dass die Stadt einer der letzten Stützpunkte des byzantinischen Reiches blieb; und im Mittelalter ging sie nicht ganz unter. Noch jetzt ist sie einer der grossen Kriegshäfen der spanischen Marine. [Hübner.]

Carthago vetus, *Καρχηδὼν ἡ παλαιά*, von Ptolemaios (II 6, 63) unter den Küstenstädten der Ilercaonen in Hispania citerior genannt, zwischen Tarraco und Dertosa, sonst nirgends erwähnt, beruht wahrscheinlich nur auf Verwechslung mit einer Entfernungsangabe von Tarraco nach dem africanischen C. Die bisher versuchten Ansetzungen, auch die des sonst trefflichen Marca nach Carta vieja, die einer ganz trügerischen Namensähnlichkeit folgt, sind willkürlich. [Hübner.]

Cartibulum s. Gartibulum.

Cartilis, Ort an der Küste Mauretaniens, zwischen Caesarea und Cartenna, 11 Millien westlich von Gunugis, Itin. Ant. p. 14, s. Castra Germanorum. [Dessau.]

Cartilius, römischer Jurist, der von Proculus (Mitte des 1. Jhdts. n. Chr.) mit Trebatius (unter Augustus) zusammen genannt wird. Er gehörte also der Zeit des iulisch-claudischen Kaiserhauses an. Zwei Fragmente s. bei Lenel Pal. I 105f. [Jörs.]

Cartima, Stadt in Hispania citerior. In dem wahrscheinlich auf Claudius Quadrigarius beruhenden Bericht über die hispanischen Feldzüge der Propraetoren Ti. Gracchus und L. Albinus (Liv. XL 35, 1. Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 87) wird neben Munda *Certima* genannt, in einer oft behandelten Stelle bei Livius (XL 47, 1ff.). Sie einigen sich dahin, *ut in Vaccaeos Albinus, Gracchus per Lusitaniam iret, in Celtiberiam inde reverteretur, si maius ibi bellum esset in ultima Celtiberiae penetraret. Gracchus* [*si Gracchus maius sibi bellum . . . . penetraret* die Hs.] *Mundam urbem primo vi cepit . . ., donec ad praevalidam aliam urbem — Certimam appellant Celtiberi — pervenit.* Durch diese einfachste Herstellung des Textes (der Name Gracchus war an eine falsche Stelle geraten) ergiebt sich als das Gebiet für die kriegerische Thätigkeit des Gracchus Lusitanien, d. h. nach dem älteren Sprach-

gebrauch die ganze Ulterior, und in dieser ist mithin wie Munda so auch Certima zu suchen, nicht in Keltiberien; dass die Keltiberer sie so benannt hätten, ist ein Fehler des Livius oder seiner Quelle. Auch nachher werden die Keltiberer im weiteren Sinne statt der Iberer erwähnt; bei der gänzlichen Unklarheit über die Sitze der Völkerschaften, die in den Berichten der römischen Quellen herrscht, fällt das nicht ins Gewicht. Wie es unzweifelhaft nur ein Munda gab (s. d.) in der Ulterior, so ist auch Certima unzweifelhaft nicht verschieden von dem durch zahlreiche Inschriften bezeugten *Cartima* unweit Malaca, dem heutigen Cartama (CIL II p. 247. 876); *Certima* kann, wenn es nicht ein Fehler der Überlieferung ist, eine ältere gleichberechtigte Schreibung sein. Um ein keltiberisches Munda und Certima neben den beiden gleichnamigen Städten in der Ulterior zu erweisen, sind ein paar Meilensteine des Hadrian gefälscht oder wenigstens interpoliert worden (CIL II 464*. 465*; vgl. Suppl. p. 51*). C. scheint, vielleicht infolge jener humorvollen Verhandlung, von der Livius berichtet, obgleich es sich nach Erlegung der ihm auferlegten Busse den Römern ergeben hatte, damals oder später seine Freiheit wieder erhalten zu haben; vierhundert Reiter von seinen Bürgern traten in das römische Heer. Dass es nach Claudius Zeit eine *civitas libera* war, macht das damals an seiner Spitze stehende Beamtencollegium von *decemviri* wahrscheinlich (CIL II 1953); zehn Gesandte verhandelten schon mit Ti. Gracchus (Liv. XL 47, 3 *veniunt legati [X] ex oppido* und 4 *post paucos dies alios decem legatos* — aus einer Nachbargemeinde — *secum adduxerunt*). Unter Vespasian wurde es ein *municipium* (CIL II 1956. 5488) *civium Latinorum* mit den üblichen Magistraten nnd Priestern; die römischen Bürger gehörten zur Tribus Quirina (CIL II 1953 und die Anm. dazu p. 876). Die Inschriften erwähnen Hallen, Bäder, Piscinae und Statuen des Mars, der Venus und des Cupido, sowie des Kaisers Claudius. Doch scheint die Stadt stets nur klein und unbedeutend gewesen zu sein. [Hübner.]

Cartimandua (die Hs. *Cartimandus, Cartimannus*, Tac. hist. III 45 *Cartismandua*; vgl. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. v.), Königin der Briganten, lieferte Caratacus, der sich nach der Niederlage der Siluren im J. 51 n. Chr. zu ihr geflüchtet hatte, an die Römer aus (Tac. ann. XII 36). Diese Treulosigkeit trug ihr einen bedeutenden Machtzuwachs und die Gunst der Römer ein (Tac. hist. III 45). Als sie sich später mit ihrem Gemahl Venutius entzweite, der bisher treu auf Seite der Römer gestanden hatte, und seinen Waffenträger Vellocatus heiratete, wurde sie von römischen Truppen im Kampfe gegen Venutius Anhänger unterstützt, welche die Weiberherrschaft nicht ertragen wollten (Tac. ann. XII 40). Auch bei einer nochmaligen Erhebung des Venutius im J. 69, bei welcher C. durch den Abfall der Briganten in grösste Gefahr geriet, wurde sie von den Römern gerettet, verlor aber gleichwohl den Thron (Tac. hist. III 45).

[Stein.]

Cartovallenses, Volk im nördlichen Britannien (?). In einer nicht sicher überlieferten Inschrift der Station Vinovia (CIL VII p. 92) werden neben anderen Gottheiten *matres Olist* . . . (unsicherer Name der Matronen) *Cartovall(enses)* genannt (CIL VII 425, wiederholt von M. Ihm Der Mutter- oder Matronenkultus, Bonner Jahrbüch. LXXXIII 1887, 173 nr. 457). Th. Bergk (Bonner Jahrb. LVII 1876, 26) erinnerte an das tungrische Coriovallum (s. d.); wahrscheinlicher ist es, dass eine britannische Örtlichkeit Anlass zur Benennung jener Matronen gab, denn tungrische Cohorten sind in Vinovia nicht nachweisbar. Doch bleibt der Name unsicher. [Hübner.]

Cartum, eine Ortschaft im dakischen Golddistricte bei Alburnus maior (Verespatak; CIL III p. 936 C. VI vom J. 139 *Actum Karto*). Vgl. CIL III p. 213. 921. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern[2] 107 und Fasten der Provinz Dakien 162. [Patsch.]

Carvanca mons, nach Ptolem. II 13, 1. 14, 1. III 1, 1. VIII 8, 2 *Καρουάγκας ὄρος*, ein Gebirgszug, der Italien (Istrien) von Noricum und letzteres wieder von Pannonia superior trennte; jetzt die Karawanken, welche die Grenze zwischen Kärnten und Krain bilden. CIL III p. 597. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern[2] 94. [Patsch.]

Caruces. Der Grenzstein eines *pagus Carucum* (*FINIS PAGI CARVCVM A*) wurde westlich von Neidenbach bei Kyllburg in der Eifel gefunden (unmittelbar an der alten Römerstrasse von Trier nach Cöln) und ausführlich besprochen von Th. Bergk Bonn. Jahrb. LVII 7ff. (mit Taf. I) = Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande (Leipz. 1882) 103ff. Die C. (Germanen?) sind nicht weiter bekannt, Bergks Hypothesen, dass der *pagus Carascus* (*Caroascus*) des Mittelalters dem *pagus Carucum* aus römischer Zeit entspreche und dass die *Caeracates* (s. d.) von den C. nicht verschieden seien, nicht überzeugend (Hübner Bonn. Jahrb. LXXX 27). Der Stein befindet sich jetzt im Bonner Provincialmuseum. R. Much Ztschr. f. d. Alt. XXXIX 21.

[Ihm.]

Carventanus, Beiname eines römischen Geschlechts, das sich nicht mehr feststellen lässt, abgeleitet von der Stadt Carventum (s. d.). In den capitolinischen Fasten zum J. 296 = 458 ist von dem Namen eines Consuls nur erhalten: . . . . *n(epos) Carven[tanus] in ma[g]. mortuus est*. Dasselbe Cognomen steckt in *Carbeto* des Chronographen und in *Καρουτιανός* Diodors (XI 88, 1), der es irrig mit dem Namen des Suffectconsuls L. Minucius verbindet. Die übrigen Fasten kennen nur diesen, und der Gentilname des C. bleibt daher unbekannt (vgl. Borghesi Oeuvres IX 15—18). [Münzer.]

Carventum (*Καρούεντον*; Einwohner *Καρουεντανοί* Dion. Hal. V 61. Steph. Byz.), alte Stadt in Latium, von Dion. a. a. O. als Mitglied des latinischen Bundes gegen Rom genannt, aber früh zerstört (nach Seecks Vermutung, Rh. Mus. XXXVII 16, sind die Carventani identisch mit den *Cusuetani*, die Plinius III 69 unter den verschollenen Orten in Latium aufführt; vgl. Mommsen Herm. XVII 55). Die Rolle, welche die *arx* C. in den Kriegen Roms gegen die Aequer spielt (Liv. IV 53. 55), macht es wahrscheinlich, dass ihr Ort auf oder in der Nähe des Algidus zu

suchen seien; die Vermutungen Gells (Topogr. 374) und Nibbys (Dintorni di Roma III 17), dass Rocca Massima am Volskergebirge C. sei, sind nicht annehmbar. [Hülsen.]

Carvetii, Volk im nördlichen Britannien (?). In dem römischen Castell von Plumpton-Wall bei Old Penrith in Cumberland — der alte Name ist unbekannt — ist die dem 3. Jhdt. angehörige Grabschrift eines *Fl(avius) Martius sen(ior)* gefunden worden, der als *in c(ivitate) Carvetior(um) questorius* bezeichnet wird (CIL VII 325, Lesung und Deutung sind sicher). Weder die hispanischen Carietes (s. d.), noch die Brittones Carvedenses (s. d.) sind damit zusammenzustellen. Die C. sind sonst unbekannt; es ist nicht einmal sicher, ob sie nach Britannien gehören. [Hübner.]

Carvilius, römische plebeische Familie.

1) Carvilius, brittischer Häuptling (Caes. b. g. V 22, 1).

2) C. Carvilius aus Spoletium, diente im römischen Heere 585 = 169 gegen Perseus (Liv. XLIII 18, 10. 19, 7).

3) L. Carvilius, Volkstribun 542 = 212 (Liv. XXV 3, 13).

4) Sp. Carvilius, angeblich Quaestor und Zeuge im Process des Camillus 363 = 391 (Plin. n. h. XXXIV 13, vgl. Plut. Cam. 12, 1), nach Hirschfeld (Festschrift für L. Friedländer 132) ein frei erfundener Doppelgänger von Nr. 3 und 6.

[Münzer.]

5) Sp. Carvilius, Freigelassener des Sp. Carvilius Maximus Ruga (*ἀπελεύθερος Καρβιλίου τοῦ πρώτου γαμετὴν ἐκβαλόντος* Plut. quaest. rom. 59), eröffnete etwa um 500—520 = 254—234 in Rom eine Leseschule (*πρῶτος ἀνέῳξε γραμματοδιδασκαλεῖον*). Die interessanteste Nachricht über seine Thätigkeit findet sich in derselben Schrift Plutarchs 54: *ὀψὲ γὰρ ἐχρήσαντο τῷ γάμμα Καρβιλίου Σπορίου προσεξευρόντος*. Jordan Krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Spr. 157 bezweifelt zwar die Richtigkeit dieser sicherlich auf gute Quellen zurückzuführenden Überlieferung und will die Differenzierung des *C* zu *G* lieber dem Appius Claudius Caecus beilegen; und in der That nimmt das *G* die Stelle des von jenem ausgeschiedenen *Z* ein; allein die Möglichkeit, dass Plutarch im Rechte sei, muss zugegeben werden; vgl. die Darlegung von Havet Rev. de philol. II 16ff. Dass ein Zusammenhang zwischen Appius Claudius Caecus und Sp. Carvilius ausgeschlossen sei, ist unerweislich. Vgl. noch Mommsen Unterit. Dial. 33. Ritschl Op. IV 226; Parerg. 68ff.

[Goetz.]

6) Sp. Carvilius, Volkstribun 542 = 212 zugleich mit Nr. 3 (Liv. XXV 3. 13), vielleicht dessen Bruder.

7) Sp. Carvilius, wurde Anfang 583 = 171 aus Griechenland an den Senat geschickt, um Bericht über die dortige Lage zu erstatten (Liv. XLII 36, 4), und geleitete nachher die ausgewiesenen makedonischen Gesandten (36, 7).

8) Sp. Carvilius Maximus, Sohn eines Q. nach Piso (bei Liv. X 9, 12), curulischer Aedil 455 = 299. Da die Aedilen in diesem Jahre Patricier gewesen sein müssen (Mommsen Röm. Forsch. I 102), ist die Nachricht zu verwerfen; auch das Praenomen des Vaters kommt in dieser Gens sonst nicht vor.

9) Sp. Carvilius Maximus C. f. C. n., war Consul I mit L. Papirius Cursor 461 = 293 (Fast. Cap. Idat. Chron. Pasch. Liv. X 39, 1. Cassiod.). Er erhielt den Befehl über das Heer, das bei Interamna stand, rückte gegen Samnium vor und erstürmte Amiternum (Liv. X 39, 1—3. Zonar. VIII 1). Beide Consuln verheerten das feindliche Gebiet, dann lagen sie eine Zeit lang dem Gegner unthätig gegenüber. Papirius bei Aquilonia, C. bei Cominium an der Südgrenze von Samnium (Liv. X 39, 5). Auf die Nachricht, dass ein neues Heer zum Entsatz im Anmarsch sei (40, 6), sandte er diesem ein kleineres Corps entgegen und nahm die Stadt durch plötzlichen Sturmangriff (43, 1—8), angeblich an demselben Tage, an dem sein Amtsgenosse einen grossen Sieg bei Aquilonia erfocht (44, 1f.). Nachdem C. den Samniten noch drei weitere nicht mehr nachweisbare Städte entrissen hatte, wandte er sich nordwärts gegen die Etrusker (44, 9. 45, 8—11). Hier nahm er Troilum und fünf andere feste Plätze und zwang die Falisker zu einjährigem Waffenstillstand und Zahlung einer Busse (46, 10—12. Zonar. a. O.). Darauf heimgekehrt, triumphierte er *de Samnitibus* (Acta tr. Liv. X 46, 13). Von der reichen Beute, die er mitgebracht hatte, wurde ein Teil unter seine Soldaten verteilt, ein zweiter in den Staatsschatz abgeführt, ein dritter für den Bau eines Tempels der Fors Fortuna aufgewendet (46, 14, vgl. Roschers Lex. d. Myth. I 1501), und aus dem Erz der samnitischen Rüstungen liess er eine Colossalstatue des Iuppiter giessen, die nebst seinem eigenen Standbilde auf dem Capitol aufgestellt wurde (Plin. n. h. XXXIV 43). Im folgenden Jahre begleitete C. als Legat den Consul D. Iunius Brutus in den Krieg gegen Falerii (Zon.). Velleius (II 128, 2) sagt von ihm, dass er gleich Cato und Mummius aus dem Ritterstande hervorgegangen, zu den höchsten Ehren, Consulat, Triumph, Censur, emporgestiegen sei; dies ist das einzige Zeugnis für seine Verwaltung der Censur, die wahrscheinlich ins J. 465 = 289 zu setzen ist (de Boor Fasti censorii 76). Consul II war C. wieder mit L. Papirius 482 = 272 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Frontin. aqn. I 6. Cassiod.). Sie erstickten die letzten Flammen des tarentinischen Krieges, und zwar vollendete Papirius die Unterwerfung Tarents, C. die von dessen italischen Verbündeten; doch scheint es, dass beide gleichmässig über Samniten, Lucaner, Bruttier und Tarentiner triumphierten (Acta tr. Liv. ep. XIV. Zonar. VIII 6).

10) Sp. Carvilius Maximus Ruga war Sp. f. C. n., scheint aber doch zu jung für einen Sohn von Nr. 9. Sein zweites Cognomen bei Gell. IV 3, 2: *cui Ruga cognomentum fuit*, vgl. Idat. 520: *Rogo* (aber 526: *Maximo Vero*). Chron. Pasch. 520: *Ῥόγου*. In seinem ersten Consulat 520 = 234 (Fast. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.) wurde C. zuerst gegen die Corsen gesandt, schlug dann die Sarden in einer grossen Schlacht und erhielt dafür einen Triumph (Zonar. VIII 18. Acta tr.). Während seines zweiten Consulates 526 = 228 (Fast. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.) brachte der Tribun C. Flaminius sein Ackergesetz ein; der andere Consul Q. Fabius Maximus leistete dagegen heftigen Widerstand, aber C. blieb ruhig (Cic. Cato 11, vgl. Halms Anm. bei Orelli). Nach der Niederlage von

Cannae 538 = 216 erregte sein Vorschlag, den Senat durch Aufnahme von Latinern zu ergänzen, allgemeine Entrüstung (Liv. XXIII 22, 4ff.). Er war Augur und starb 543 = 211 (Liv. XXVI 23, 7). Ob sich die Anekdote bei Cic. de or. II 249 auf ihn bezieht, ist nicht zu entscheiden. An seinen Namen knüpft sich die Erzählung von der ersten Ehescheidung in Rom (Ser. Sulpic. bei Gell. IV 3, 2. XVII 21, 44. Val. Max. II 1, 4. Dionys. II 25, 7. Plut. comp. Thes. cum Rom. 6, 6; Lyc. cum Numa 3, 11), deren Kern der ist, dass sich C. zuerst nicht wegen einer Schuld, sondern wegen eines körperlichen Gebrechens seiner Frau, nämlich ihrer Unfruchtbarkeit, von ihr schied (Rein Privatrecht 450f. Marquardt-Mau Privatleben I 71. Karlowa Rechtsgesch. II 188). Über das Jahr des Ereignisses, das verschieden angegeben wird, vgl. Marquardt a. O. Hertz zu Gell. IV 3, 2 (grössere Ausg.). [Münzer.]

11) Carvilius Pictor, einer der *obtrectatores Vergilii*, Verfasser eines Buches *Aeneomastix* (Donat. vit. Verg. p. 65, 18 Reiff.); aus einem ähnlichen Werke *Vergiliomastix* führt Serv. Ecl. 2. 23 eine Stelle an: *sane hunc versum male distinguens Vergiliomastix vituperat ‚lac mihi non aestate novum, non frigore: defit', id est semper mihi deest.* [Wissowa.]

12) Carvilius Pollio, ein römischer Ritter, führte kurz vor dem sullanischen Bürgerkriege den Gebrauch mancher Luxusmöbel in Rom ein (Plin. n. h. IX 39. XXXIII 144). [Münzer.]

Carula, Ort in Hispania citerior, Station der römischen Strasse zwischen Hispalis und Ilipa (Itin. Ant. 411, 1), wonach man es bei la Puebla de Cazalla sucht (Guerra Discurso á Saavedra 90). Der Grabstein eines L. Lucanius Optatus aus C. (*Carulensis*) befand sich in dem nahen Astigi (CIL II 5459), kann aber aus dem Ort selbst stammen. [Hübner.]

Carvo, Station an der von Lugdunum Batavorum nach Noviomagus führenden Strasse, im Bataverland, Tab. Peut. (*Carvone*). Itin. Ant. 369 (*Carvone*). Ob *Coadulfaveris*, Geogr. Rav. IV 24 p. 228? Lage unbestimmt (bei Arnheim?). Desjardins Table de Peut. 7. [Ihm.]

Carus. 1) Erzieher der Söhne des Germanicus (Ovid. ex Pont. IV 13, 47—48), an welchen Ovid ex Pont. IV 13 in dem Wunsche richtet, C. möge den Einfluss, den er durch seine Stellung besitzt, für die Zurückrufung Ovids geltend machen. Ovid nennt ihn seinen treuen und teuren Freund (v. 1 und 2; vgl. auch v. 44), mit dem er durch das Band gemeinsamer Bestrebungen verknüpft sei (v. 43). Dass Ovid damit auf Dichtungen des C. hindeutet, beweist v. 11—12, welche eine Anspielung auf ein Epos des C. über Hercules enthalten. Wegen seiner Heracleis erwähnt ihn Ovid auch im Dichterkatalog (ex Pont. IV 16, 7—8). Die auffallende Ähnlichkeit dieser Stelle mit trist. III 5, 42 und die Anrede *care*, die sich übereinstimmend ex Pont. IV 13, 2 und trist. III 5, 17 findet, hat Veranlassung gegeben, dass auch trist. III 5 nahezu einstimmig dem C. zugewiesen wird. Dagegen hat die weitergehende Vermutung von Lorentz (De amicorum in Ovidii Tristibus personis, Diss. Leipz. 1881, 46f.), dass auch trist. III 4 an C. gerichtet sei, weil v. 1 der Adressat gleichfalls *care* genannt wird, bei Schulz (Quaestiones Ovidianae [Diss. Greifsw. 1883] 7, 1) und bei Graeber (Untersuchungen über Ovids Briefe aus der Verbannung, Gymn.-Progr. Elberf. 1884, 12) Widerspruch gefunden. Ebensowenig gilt trist. I 9 dem C., wie Lorentz (a. O. 47f.) vorschlug (vgl. Schulz a. O. 5, 1 und Graeber a. O. 11, 2, wo vor allem auf die zeitlichen Schwierigkeiten hingewiesen wird). [Gensel.]

2) Carus erhielt (vermutlich 93 oder 94) den goldenen Olivenkranz beim albanischen Dichterwettkampf (Mart. IX 23. 24). Identisch mit dem Gatten der Norbana ebd. VII 74, 7 und dem in IX 54 Angeredeten? [Skutsch.]

3) Carus, Arzt, Mart. X 77 (vgl. Friedländers Anm.).

4) Carus s. Aemilius Nr. 38, Iulius, Iunius, Mettius, Popilius, Salvius, Seius.

5) Carus, römischer Kaiser 282—283 n. Chr., M. Aurelius Carus, s. Aurelius Nr. 77.

6) Carus, Cognomen des C. Popilius Carus Pedo, cos. suff. 148 (?) n. Chr. [Groag.]

Carusadius mons, vielleicht der alte Name des Karst, wenn auch *τῷ Καρουσαδίῳ ὄρει* bei Ptol. III 1, 1 schwerlich richtig überliefert und vielmehr *τῷ Καρουάγκᾳ ὄρει* zu lesen ist. Vgl. die Anmerkung C. Müllers zu Ptol. II 13, 1. III 1, 1 und Partsch im Artikel Alpes Bd. I S. 1604. [Ihm.]

Carus vicus, auf der Strasse von Claudiopolis nach Ancyra, 30 Millen von Cratia, Itin. Ant. 200, 6. Die Vermutung Cramers (Asia minor I 214), dass es vielleicht identisch sei mit Kane (Xen. hell. IV 1, 20) ist sehr unwahrscheinlich. [Ruge.]

Carutius, bei Macrob. I 10, 14. 17 verderbte Lesart für *Tarutius* (s. d. und o. Bd. I S. 132). [Münzer.]

Casae. Ortsbezeichnung, namentlich in Africa häufig. **1)** Ortschaft in Africa, Provinz Byzacena, CIL VIII 270 vgl. p. 45.

2) Ortschaft in Numidien, mit Stadtrecht, (*municipium Casensium*), an der Stelle des heutigen Madher (el-Maâder, Station der Eisenbahn von Constantine nach Batna), wenig nördlich von Lambaesis, nach Ausweis der dort gefundenen Inschrift CIL VIII 4327. Vermutlich identisch mit einer der folgenden Ortschaften dieses Namens.

3) *Casae Bastalenses,* Ortschaft in Africa, von der ein Bischof im J. 411 genannt wird (Coll. Carthag. c. 188, bei Mansi Act. concil. IV 141 = Migne XI 1330). [Dessau.]

4) *Ad Casas Caesarianas sive ad Fines,* Station der Via Clodia (Cassia) zwischen Florentia und Arretium, je 25 mp. von beiden entfernt, also etwa in der Nähe von Figline oder S. Giovanni Valdarno. [Hülsen.]

5) *Casae Calanae,* Ortschaft in Numidien, von der Bischöfe im J. 411 (Coll. Carth. c. 133, bei Mansi Act. concil. IV 217 = Migne XI 1309: *episcopus loci Casensis Calanensis*) und im J. 484 (Bischofsverzeichnis aus diesem Jahre, in Halms Victor Vitensis, Num. nr. 43: *Casensicalanensis*) genannt werden.

6) *Casae Calventi,* Örtlichkeit an der Küste von Mauretania Caesariensis, zwischen Caesarea und Icosium (Algier), 32 Millien westlich von diesem. Itin. Ant. 15.

7) *Casae Favenses,* Ortschaft in Africa, Bischofssitz (Coll. Carth. vom J. 411 c. 204, bei Mansi Act. concil. IV 155).

8) *Casae medianae,* Ortschaft in Numidien, von der Bischöfe im J. 411 (Coll. Carth. c. 135. 198, bei Mansi Act. concil. IV 121. 148) und zur Zeit der Vandalenherrschaft (Victor Vit. II 101. Not. Num. nr. 29, in Halms Victor Vitensis p. 65) genannt werden.

9) *Casae Nigrae,* Ortschaft in Numidien, deren Bischöfe im J. 411 (Coll. Carth. c. 149. 157, bei Mansi Act. concil. IV 129. 148) und im J. 484 (Not. Num. nr. 58) erwähnt werden. Verschieden von den *Casenses Nigrenses* waren die *Nigrenses maiores,* da diese im J. 411 einen eigenen Bischof hatten (CIL VIII p. 276).

10) *Casae Silvanae,* Ortschaft in Africa, Bischofssitz (Coll. Carth. vom J. 411 c. 198, bei Mansi Act. concil. IV 147).

11) *Casae villa Aniciorum,* Örtlichkeit der africanischen Küste (Prov. Tripolitana), 28 Millien westlich von Sabrata, Itin. Ant. 61. [Dessau.]

Casama (Tab. Peut. Not. dign. or. XXXII 10 = 25. Ptol. V 15, 24 *Κάσαμα*, var. *Κέσαμα*), Ort in der syrischen Landschaft Palmyrene, Militärstation (*equites sagittarii indigenae*) im Gebiet des Dux Phoenicis an der Strasse von Damascus nach Palmyra zwischen Adamana (? Nebk) und Cehere in der Mitte. Der Richtung des Weges nach dürfte es etwa an der Stelle des heutigen Dorfes Dêr ʿAṭîje gelegen haben. Mit dem Castell Kal ʿat Ḳaṣam im Hauran kann es nach den Angaben der Tab. Peut. nicht zusammengestellt werden (so Riess Bibelatlas), vgl. Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 20f. [Benzinger.]

Casani (Var. *Gasani*), ein Volk an der Goldküste Arabiens (Plin. VI 159), *ubi auri metalla,* von Sprenger (Alte Geogr. 43 und 52) mit den *Κασσανιτῶν χώρα* des Ptolem. VI 7, 6 und den *Γασανδεῖς* des Agatharch. 96 und *Γασάνδαι* des Diod. III 45, sowie mit den Ghassân der arabischen Geographen identificiert, wogegen sie Glaser (Skizze Arabiens II 31) mit den Djâzân (Gâzan) zusammenstellt. [D. H. Müller.]

Casara, Insel im persischen Meerbusen an der Grenzscheide von Karmania und Persis, Tab. Peut. und Geogr. Rav. p. 390, 1 zwischen Organa und Cataga (s. Kataie). Die Pilotenbücher geben im Bereich der Bänke von Bardistân nördlich vom Mündungsgebiet des Chôr-Ziyâret (= Sitakos, Sitioganus, s. d.), also an jener Küstenstrecke, deren Creeks und Mangrovebuschwerk Nearchos bei Theophrast. hist. plant. IV 7, 3—6 lebensvoll schildert, eine langgedehnte Sandinsel Omm el-Qaṣâr (vgl. arab. *qaṣâr* ‚Felsbank') an; ganz in derselben Gegend vermerkt bereits der italienische Reisende Caspar Balbi eine Insel Casar. [Tomaschek.]

Casarea (auf der Chersonnesos Tracheia) s. Kasarea.

Casa Rimoniana (früher *Rumoniana* gelesen), Örtlichkeit an oder in der Nähe der Küste Tripolitaniens, zwischen Leptis Magna und Macomades maiores, 25 Millien von Tubactis, Tab. Peut.; vgl. Tissot Géogr. comp. de l'Afr. II 229. [Dessau.]

Casa Romuli in Rom. Sowohl auf dem Capitol, im Bezirk des Iuppitertempels, wie auf der Westspitze des Palatins wurden Hütten ans Flechtwerk mit Strohdach gezeigt, als Wohnstätte des Stadtgründers. Die capitolinische erwähnen Vitruv. II 1, 5. Seneca controv. II 1, 4. Conon narr. 48, die palatinische Dionys. I 79. Cass. Dio XLVIII 43. Not. reg. X. Vgl. Jordan Top. I 2, 51. Visconti-Lanciani Guida del Palatino 15. 16. Gilbert I 48. III 398. [Hülsen.]

Casca s. Servilius.

Cascantum, Stadt in Hispania citerior. Die *Cascantini* werden zuerst im sertorianischen Krieg neben Graccurris und Calagurris genannt (Liv. frg. l. XCI). Die iberischen Münzen mit der Aufschrift *caiscad* werden mit grosser Wahrscheinlichkeit ihnen zugeteilt (Mon. ling. Iber. nr. 59). In den Listen des Agrippa und Augustus erscheinen die *Cascantenses* — dies ist die römische, *Cascantini* wohl die griechische Form — als *municipium Latinorum veterum* (Plin. III 24); und so steht auf den römischen Münzen mit dem Kopf des Tiberius *municipium Cascantum* (Mon. ling. Iber. nr. 59a). Es lag an der römischen Strasse zwischen Caesaraugusta und Graccurris (Itin. Ant. 392, 2); in dem dort liegenden kleinen Ort Cascante ist der alte Name erhalten. [Hübner.]

Cascellianum iudicium (Gai. IV 166a. 169), ein Rechtsmittel innerhalb des römischen Interdictenverfahrens, in dem es einen wichtigen Bestandteil bildete. S. Interdictum und u. S. 1635. [Leonhard.]

Cascellius. 1) Güteraufkäufer und besonderer Kenner der auf diese Geschäfte bezüglichen Rechtsverhältnisse in sullanischer Zeit (Cic. Balb. 45, daraus Val. Max. VIII 12, 1). Vermutlich ist er der Vater des bekannten Juristen A. Cascellius (Mommsen Herm. XV 114, 3) und führte dann, da dieser ohne Zweifel der im SC. de Oropiis (IGS I 413, 13) erwähnte Senator ist, ebenfalls den Vornamen *Aulus*; s. Nr. 4. [Münzer.]

2) *Cascellius,* Zahnarzt, bei Mart. X 56, 3; fingierte Persönlichkeit ebd. VII 9. [Stein.]

3) ..... *Ser(gia) Cascellius, [quattuor]vir viarum cur(andarum), tr(ibunus) milit(um) leg(ionis) VIII., [qu]aest., pr(aetor), [praef. fru]menti dandi, [procos. p]rovinc. Siciliae,* CIL IX 3666 Marsi Marruvium. [Groag.]

4) A. Cascellius A. f. Rom(ilia tribu), römischer Jurist. Vielleicht war er ein Sohn des bei Cicero (p. Balbo 45; vgl. Val. Max. VIII 12, 1) erwähnten Respondenten Nr. 1, eines Zeitgenossen des Augurs Scaevola: denn dass er selbst hier nicht gemeint sein kann, ergiebt sich daraus, dass Scaevola zwischen 668 = 88 v. Chr. und 672 = 82 v. Chr. gestorben ist, zu welcher Zeit unser C. aber noch in sehr jungem Alter gestanden haben muss. Zuerst wird C. in dem SC. de Oropiis (Mommsen Herm. XX 268ff. Dittenberger IGS 413) Z. 13 als Mitglied des consularischen Consiliums genannt. Da diese Ratsmänner in der Rangordnung der Senatsliste aufgeführt werden (Mommsen 278) und vor C. (nr. 13) Cicero (nr. 8) erscheint, dieser aber im J. 679 = 75 Quaestor war, so muss C. die Quaestur zwischen 679 = 75 und 681 = 73 verwaltet haben. Er muss demnach spätestens um 650 = 104 geboren sein. Ein weiteres Lebenszeichen begegnet in einer Erzählung bei Macrobius (II 6, 1), wo ein Witzwort von ihm über P. Vatinius und dessen im J. 698 = 56 (Cic. p. Sest.

133f.; in Vat. 37) veranstaltete Gladiatorenspiele erwähnt wird. Unter den Triumvirn erscheint C. als Praetor urbanus. denn nur so lässt sich die Erzählung des Valerius Maximus (VI 2, 12) verstehen: *nullius aut gratia aut auctoritate compelli potuit, ut de aliqua earum rerum quas triumviri dederant formulam componeret, hoc animi iudicio universa eorum beneficia extra omnem ordinem legum ponens* (bei den *beneficia* könnte beispielsweise an die Landanweisungen der Triumvirn an ihre Veteranen gedacht werden, so dass also C. die *formula petitoria* verweigert hätte, wenn jemand eine solche Verleihung als Grund seines Eigentumserwerbes anführte). Auch das doch wohl ohne Zweifel auf ihn zurückgehende Iudicium Cascellianum bei Gaius (IV 166a. 169; vgl. darüber Lenel Ed. perp. 379. Karlowa II 344) setzt seine Praetur und zwar die städtische voraus (vgl. Dirksen 440f. 446f. mit einem merkwürdigen Versuch der Erklärung des Namens. Karlowa I 487f. Krüger 67, 68). Schon hiernach muss die Erzählung des Pomponius (Dig. I 2, 2, 45: *fuit autem quaestorius, nec ultra proficere voluit, cum illi etiam Augustus consulatum offerret*) in ihrem ersten Teil als unrichtig erscheinen. aber sie ist auch an sich wenig glaubhaft, da Augustus doch keinesfalls zu Gunsten des C. von der gesetzlichen Ämterfolge Abstand genommen haben wird (vielleicht ist zu lesen *praetorius*). Die letzte Spur seines Lebens finden wir in der Ars poetica (371) des Horaz, wo er als Beispiel eines berühmten Juristen seinen mittelmässigen Berufsgenossen gegenübergestellt wird. Das konnte natürlich nur bei Lebzeiten oder bald nach dem Tode des C. geschehen, als sein Ansehen nicht nur bei Fachmännern sondern bei aller Welt lebendig war. Die Abfassungszeit der Ars poetica ist sehr bestritten (Teuffel R. L.-G. § 239, 7): wenn es richtig ist, dass sie erst den letzten Lebensjahren des im J. 746 = 8 gestorbenen Dichters angehört, so würde sich daraus für C. ein Alter von mehr als 80, vielleicht 90 Jahren ergeben. Mit allen diesen Daten stimmt, dass er von Pomponius (45) zu einem Zeitgenossen des Trebatius und der Schüler des Ser. Sulpicius gemacht und auch von Labeo oft mit Ofilius und Trebatius zusammen citiert wird (vgl. auch Amm. Marc. XXX 4, 11: *Trebatium et Cascellium et Alfenum*) und dass er sich (bei Val. Max. VI 2, 12) zur Zeit der Triumvirn als alten kinderlosen Mann bezeichnet.

Als C.s Lehrer in der Jurisprudenz nennt Plinius (n. h. VIII 144) einen im übrigen unbekannten Volcatius, Pomponius (45) dagegen berichtet: *Aulus Cascellius Quintus Mucius Volusii auditor, denique in illius honorem testamento Publium Mucium nepotem eius reliquit heredem.* Dass der Satz (wahrscheinlich durch ungeschickte Streichungen der Compilatoren) verderbt ist, liegt auf der Hand. Zunächst scheint es geboten, *Volusii* durch *Volcatii* zu ersetzen. Im übrigen findet von den vielen Verbesserungsversuchen heute der von Mommsen (*A. Cascellius Quinti Mucii auditoris Volcatii auditor*; vgl. Herm. XV 114, 3) am meisten Anklang. Aber abgesehen von der (wie Mommsen selbst einräumt) verzwickten Wortstellung erklärt diese Fassung nicht die Erbeinsetzung des Enkels des Q. Scaevola: diese setzt ein persönliches Verhältnis voraus. Mommsens Auffassung, C. habe den Freund seines Vaters ehren wollen, übersieht, dass bei Cicero p. Balbo 45 (vgl. oben) der Augur Scaevola als Freund des älteren C. genannt ist, während es sich hier um den Pontifex handelt. Andrerseits kann man gegen die Annahme, dass C. des letzteren Schüler gewesen sei, heute nicht mehr die Altersverhältnisse anführen: seit dem SC. de Oropiis (s. o.) wissen wir, dass C. bei Scaevolas Tode (672=82) mindestens 22 Jahre alt war, also ihn, wenn auch nur wenige Jahre, sehr wohl noch gehört haben kann. Demnach ergiebt sich als ungezwungenste und von der Überlieferung am wenigsten abweichende Lesart: *A. Cascellius Quinti Mucii et Volcatii auditor*; vgl. Zimmern 299, 15. Teuffel in Paulys R.-E. V 188f. Dirksen 439f. Krüger 67, 66. Was Pomponius (45) zu C. und seiner Zeitgenossen Charakteristik anführt (*Trebatius peritior Cascellio, Cascellius Trebatio eloquentior fuisse dicitur, Ofilius utroque doctior*), können wir nicht nachprüfen. Wenn neuerdings Ferrini es unternommen hat, den C. lediglich als geschickten Advokaten hinzustellen, der die Fortschritte der Wissenschaft seiner Zeit nicht kannte oder wenigstens nicht berücksichtigte, so kann dies Urteil nicht als zutreffend anerkannt werden. Überhaupt ist es misslich, auf Grund des geringen auf uns gekommenen Materials (15 Fragmente) eine solche Abschätzung zu wagen. Auch über C.s rednerische Begabung ist nichts näheres bekannt: dass er in Ciceros Brutus nicht erwähnt ist, mag seine Ursache in der grundsätzlichen Ausschliessung der Lebenden aus diesem Buche (§ 231) haben. Für seinen persönlichen Charakter ist die Dankbarkeit gegen seinen Lehrer Q. Scaevola (s. o.) und der Humor, der sich in den verschiedenen von ihm überlieferten Witzworten ausdrückt (Quint. VI 3, 87. Val. Max. VI 2, 12. Macr. II 6, 1—2) ebenso bezeichnend wie der Freimut, den er den Triumvirn gegenüber bewies (Val. Max. a. a. O.: *periculose contumax.* Macr. a. a. O.: *urbanitatis mirae libertatisque*).

Juristische Schriften des C. waren schon zu Pomponius Zeiten nicht mehr vorhanden (§ 45); dass er solche verfasst hat, wird aus einem Citat des Labeo (Dig. XXXIII 4, 6, 1: *deberi ei legatum Ofilius Cascellius et Servii auditores rettulerunt*) wahrscheinlich. Auf uns gekommen sind eine Reihe von Citaten (Lenel Pal. I 107ff. Bremer Iurispr. antehadr. 370ff.), die grösstenteils (sicher frg. 1—10, wahrscheinlich auch 11 und 12, vielleicht auch 13) auf Labeos *libri posteriores* (Bd. I S. 2552ff.) zurückgehen. Ausserdem nennt Pomponius (45) einen *liber bene dictorum*. Wir dürfen darin nicht eine Sammlung hervorragender Responsen des C. vermuten (so Ferrini 398. Voigt R. R.-G. I 249, 56), denn es fehlt jeder Anhalt für eine solche Bedeutung von *bene dicta*. Dies Buch gehört vielmehr in die Klasse der im Altertum so beliebten Sammlungen von Aussprüchen, namentlich Witzworten bekannter Männer (*ἀποφθέγματα, ὑπομνήματα, γνωμολογίαι, facete dicta, ioci, ineptiae*; vgl. Susemihl Alex. Litt.-G. I 141. 486ff. 492. II 159. Teuffel R. L.-G. § 121, 5—6. 191, 2. 195, 5. 244, 2. Jordan Rh. Mus. XIV 261ff. Sanio Varroniana 266, 398. C. Schmidt De apophthegmatum quae sub Plutarchi nomine feruntur collectionibus. 1879). Selbstverständlich rührte diese Sammlung nicht von C. selbst her: wir haben überhaupt kein Beispiel, dass jemand seine eigenen Aussprüche veröffentlicht habe. Ob die bei Val. Max. VI 2, 12. Quint. VI 3, 87. Macr. II 6, 1 erzählten Anekdoten aus dieser Sammlung stammen (was Krüger 67, 71. Bremer 375f. verneinen), muss dahingestellt bleiben.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 299f. Dirksen Hinterl. Schr. II 435ff. Teuffel R. L.-G. § 207, 4. Mommsen Herm. XV 144. XX 281f. Karlowa R. R.-G. I 487f. Krüger Quell. und Litt. d. R. R. 67. Ferrini Rendiconti del R. Ist. Lombardo Ser. II Bd. XIX 395ff. Bremer Iurispr. antehadr. I 368ff.

[Jörs.]

5) M. Cascellius, römischer Kaufmann in Asien 695 = 59 (Cic. ad Q. fr. I 2, 5). [Münzer.]

Cascus, Cognomen des Cn. Pedius Cascus, cos. suff. 71 n. Chr. mit Caesar Domitianus.

[Groag.]

Casebonus, Göttername auf einer Votivinschrift, gefunden bei Trn (Grenze von Moesien und Thrakien), CIL III 8256 *Sancto Casebono sacrum pro salut(e) imp. M. Antonini [A]u[g.] Felicissimus.* Bormann (Arch.-epigr. Mitt. X 53) erinnert an das thrakische Castell *Κασβόνων,* Prokop. de aedif. IV 11 p. 306 Bonn. [Ihm.]

Caseus s. Käse.

Casia. 1) *Casia* oder *cassia* und *cinnamomum* oder *cinnamum* sind Zimtarten der Gattung Cinnamomum. Heute kommen besonders folgende Arten in Betracht: 1) Cinnamomum zeylanicum Breyne kommt in 25 cm.—1 m. langen, doppelt gerollten Röhren von Papierstärke, deren meist 8—10 ineinander stecken, in den Handel; er hat aussen eine blasse, bräunlichgelbe Farbe mit zahlreichen weissen, glänzenden Längsstreifen, einen sehr gewürzhaften, aber süssen Geschmack und angenehmen Geruch. Beim Zerbrechen biegen sich die Stücke erst, um dann zu zersplittern, aus dem kurzfaserigen Bruche ragen zahlreiche weisse Bastbündel hervor. Die in frischem Zustande fast weissliche Farbe der Rinde geht erst beim Trocknen in Braun über. Er hat auf Ceylon den ursprünglich dem Sanskrit entnommenen Namen *kurundhu* (Lassen Ind. Altertumskunde I² 1867, 329 A.). Der beste Ceylonzimt wird heute von kultivierten Zimtbüschen gewonnen, so dass er, ehe er einer rationellen Pflege unterworfen wurde, nicht ganz dieselbe Güte gehabt haben mag (Flückiger Pharmakognosie² 1883, 571). Doch eine Zeit lang muss trotzdem der Ceylonzimt durchaus der beste gewesen sein. Denn Garcia ab Horto, Arzt in Goa, welcher den Chinazimt gar nicht einmal kannte, sagt (Aromatum apud Indos nascentium historia latine ed. a Carolo Clusio 1568 p. 79), dass zu seiner Zeit, d. h. um die Mitte des 16. Jhdts., der Zimt von Ceylon der beste sei und, obwohl nicht teuer (p. 78), doch im Preise von 10 *aurei*, wohl = ca. 100 M., für 100 *libbrae* = 45,9 kg., der von Malabar aber nur von 1 *aureus* für 400 *libbrae* stehe. Es wird daher auch *cannella* (Zimt) von Ceylon gewesen sein, von welcher im J. 1496 zu Mailand 100 *libbrae* = 76, 2 kg. nach heutigem Gelde 51, 84 Lire kosteten, während von der *cassea lignea* (Malabar-, Java- und Chinazimt?) die *libbra* nur 43 Cent. und von der *cassia fistola* (= Cassia fistula L.) gar nur 14 Cent. kostete (Magaldi e Fabris Annali di statistica, ser. 2a, vol. III 1878, 102) und heute nach R. Sigismund (D. Aromata 1884, 25f.) das Kilogramm besten ceylonischen Zimts 6 M., des chinesischen 1,75 M. kostet. Die schlechtere Sorte des gegenüberliegenden Festlandes ist nur eine Varietät dieser Art. 2) Cinnamomum cassia Blume besteht meist aus einfach oder doppelt eingerollten und nicht in einander steckenden, etwa 40 cm. langen Röhren von gelbbrauner Farbe, die viel dicker sind und bei stärkerem Geruch keinen so stark aromatischen Geschmack haben wie der ceylonische Zimt. Der Bruch ist nicht faserig Diese Art, mit geringerer Sorgfalt gepflegt, findet sich im Südosten Chinas, in Annam, Cochinchina, auf den Philippinen und Sundainseln. Wohl erst seit 1870 kommt auch aus China ein ganz vorzüglicher, ungeschälter Zimt von bräunlicher bis hellgrauer Oberfläche in den Handel, dessen Herkunft nicht bekannt ist (Flückiger a. O. 557), welcher aber dem Cinnamomum zeylan. ziemlich nahe stehen soll (Erdmann-König-Hanausek Grundriss der allgemeinen Warenkunde 1895, 300). 3) Cinnamomum Burmanni Bl. von Südwestchina und Sumatra bildet dicke, dunkelbraune, 50—80 cm. lange, dünne, spiralig gerollte, gewöhnlich auch mit graugrünlichem Kork überzogene, auch Holzkassia genannte Röhren, die noch schwächer an Geschmack und etwas pfefferähnlich sind. 4) Einige in den ostbengalischen Khasyabergen und auf Japan wachsende, wenig aromatische Arten. Von wo aber der Export des Zimts im Altertum und selbst im Mittelalter stattgefunden hat, unterliegt noch manchem Zweifel. Die Griechen und Römer sind schwerlich selbst bis Ceylon oder gar China gelangt, und die Zwischenhändler, besonders die Araber, haben wohl absichtlich die Herkunft zu verdunkeln gesucht (vgl. Herod. III 110. 111. Plin. XII 85). Garcia (a. O. I cap. 15) will auf Grund seiner fast dreissigjährigen Erfahrung auf Goa beweisen, dass bis auf seine Zeit trotz der verschiedenen Benennungen der Zimt (*canella*) wesentlich von Ceylon, Malabar und Java gekommen sei. Er beruft sich dabei unter anderem auch auf Annalen in Ormuz, welche berichteten, dass ehemals vierzig Schiffe chinesischer Kaufleute zu gleicher Zeit dort eingetroffen seien; diese hätten einen Teil ihrer heimischen Waren in Malakka verkauft, von hier verschiedene Producte nach Ceylon und Malabar gebracht und von hier vortrefflichen Zimt von Ceylon und minderwertigen von Malabar und Java nebst andern Droguen nach Ormuz oder an die arabische Küste; befragt, woher diese Aromata seien, hätten sie, um den Wert ihrer Waren zu erhöhen, jene Märchen ersonnen, von welchen Herodotos berichte. Aus diesem, doch nur vereinzelten Bericht schliesst er dann, dass die (damals jedenfalls arabischen) Bewohner von Ormuz deshalb den Zimt *darchini* genannt hätten, was in der persischen Sprache chinesisches Holz bedeute, ihn aber in Alexandreia unter dem Namen *cinnamomum*, gleichsam *amomum* aus China. verkauft hätten; dem minderwertigen Zimt aber aus Malabar, wo er zu seiner Zeit *cameaa* genannt werde (S. 75), und aus Java hätten jene den Namen gegeben, welchen er auf Java habe, nämlich *cais manis*, welcher malayisch

süsses Holz bezeichne; aus letzterem hätten die Griechen das Wort *cassia* gemacht. Auch Sigismund (a. O. 30) glaubt, dass der Zimt zuerst von den Chinesen in den Verkehr gegeben sei, ohne behaupten zu wollen, dass er auch in China gewachsen sein müsse; doch glaubt er auch nicht, dass der Zimt in späterer Zeit nur von Ceylon gekommen sei, da kein älterer Schriftsteller bei der Erwähnung Ceylons von ihm spreche. Immerhin neigt er zu der Annahme, dass Ceylon den meisten Zimt zur Ausfuhr gebracht habe, indem er vermutet, dass die sagenhafte Insel Panchaia, wo das *cinnamum* wuchs (Ovid. met. X 308), Ceylon gewesen sei, aber die Ausfuhr des Zimts von hier geraume Zeit vor und nach Plinius Zeit nur unter grosser Beschränkung gestattet gewesen sei (S. 29. 164 unter Berufung auf Diod. V 46. Plin. XII 89. 93. Theophr. h. pl. IX 5, 2). Flückiger weiss zwar, dass der Zimtbaum auf Ceylon bis in die höchsten Bergwälder in Menge wächst (a. O. 564), dass man dies auch schon am Ende des Mittelalters gewusst und daher viel Rinde ausgeführt hat (570), kommt aber zu dem Schluss, dass die grosse Menge des auf den Weltmarkt gelangenden Zimts gewiss zu allen Zeiten chinesischen Ursprungs gewesen sei (571). Er meint, dass das Zimtgeschäft für die Portugiesen nicht sehr einladend gewesen sein könne, da sie zwar im J. 1505 nach dieser Insel gekommen, aber erst spät (1517!) zu einem Angriffe auf Ceylon übergegangen seien. Auch beruft er sich auf die Angabe Barbosas vom J. 1516, dass der gute Zimt auf Ceylon wenig wert, obgleich viel besser sei als der malabarische. Doch konnte ja immerhin damals der Zimt trotz seiner Güte von den Einwohnern Ceylons nicht recht verwertet worden sein, während bald nach der Besitznahme der Insel durch die Portugiesen nach Garcia (a. O. 77) wenigstens nach Portugal nur ceylonischer Zimt gelangte und der chinesische überhaupt unbekannt war, ja Zimt von Malakka nach China gelangte (78). Ebenso gut konnte dann wohl aber auch der Zimt in früheren Jahrhunderten Absatz gefunden haben. Zu demselben Resultat wie Flückiger gelangt K. Schumann in seiner äusserst wertvollen Abhandlung ‚Kritische Untersuchungen über die Zimtländer' vom J. 1883 (Ergänzungsheft 73 zu Petermanns Mitteilungen). Nach ihm war das Zimtland *κατ' ἐξοχήν* des Altertums und Mittelalters zweifelsohne China bis zur Auffindung des Gewürzes in Ceylon (52f.), welche erst für die Zeit zwischen 1325 und 1349 sicher verbürgt sei (49). Tomaschek (oben Bd. II S. 1211) vertritt einen ähnlichen Standpunkt. Von den für den Zimt gebräuchlichen Benennungen scheint denn *κασία* mit Sicherheit auf China als seine Heimat hinzuweisen. Heute heisst hier die Rinde *kĕï-schi* (Zimtzweig), was fast wie *kêsî* klingt; für den Baum findet sich schon um das J. 2700 v. Chr. der Name *kuéi* in einem Kräuterbuche (Schumann a. O. 7); die Hauptstadt der südlichen Provinz Kuang-si heisst Kwei-Lin; die nördlich von dieser gelegene Provinz ist Kwĕï-tschou mit der Hauptstadt Kwéï-jang. Aus dem Worte *kĕï-schi* ist dann das ägyptische *khisit* hervorgegangen, womit ein Holz, d. h. der Zimt, bezeichnet wird, welches die Ägypter aus dem Lande Punt-Opone, dem heutigen Guardafui und Râs Hafûn, seit etwa dem J. 2500 v. Chr. sich holten (Schumann 4. 7). Im Hebraeischen heisst das Wort *kexî'ah* (Ps. 45, 8; vgl. Job 42, 14) und *kiddah* (Exod. 30, 24. Ezech. 27, 19), Schumann 11. Doch braucht *kexî'ah* nicht vom ägyptischen *khisit* abgeleitet zu sein, wie Schumann annimmt, sondern scheint direct aus *kĕï-schi* hervorgegangen zu sein; denn die Bewohner des arabischen Aden brachten die *kiddah* nach Tyrus (Ezech. a. a. O.). Sehr viel schwieriger ist dagegen die Herleitung des Wortes *κιννάμωμον*. Die von Flückiger versuchte Herleitung aus dem Ägyptischen von *kaina-maa* weist Schumann (11) zurück, da jenes Wort falsch gelesen sei. Ebenso wenig will er einen Zusammenhang mit dem malayischen *kûlit mânis* = süsse Rinde anerkennen. Doch das malayische Wort wird auf die verschiedenste Weise angegeben: von Garcia (75) als *cais manis*, von Rödiger (Gesenius-Rödiger Thes. ling. hebr. et chald. add. III 1853) *kainamanis*, von Lassen (a. O. 330) *kashumanis*, von Muss-Arnolt (Transactions of the american philol. assoc. XXIII 1892, 116) und von H. Lewy (D. semit. Fremdw. im Griech. 1895, 37) *kajîi mânîs*. In Wahrheit heisst es heute *kâjoe* (sprich *kâjû*) *mânis* = süsses Holz (Badings Neues Wörterb. d. dtschn., malayischen uud holland. Spr. 1894). Nur von diesem Worte kann nach dem Stande unseres Wissens *κιννάμωμον* durch phoinikische Vermittlung abstammen. Schumann (11) dagegen leitet sowohl *κιννάμωμον* als das hebraeische *kinnamôn* (Exod. 30, 23. Prov. 7, 17. Cant. 4, 14) vom hebraeischen *kaneh* (Jes. 43, 24. Ezech. 27, 19; vgl. Exod. 30, 23. Jer. 6, 20), welches er für eine Zimtsorte erklärt, ab; die Silbe *mon* finde sich auch wieder bei *ἀφυσήμων* (eine Sorte *κασσία* bei Diosc. I 12) statt *ἀφύση* (*ἀσύφη* beim Anon. peripl. mar. Erythr. 12), *cassamum* (*κάσσαμον* bei Philostorg. III 4. Paul. Aeg. VII 3. *cassamu* im Corp. gloss. lat. III 537, 50. 545, 4. 556, 55 = *semen balsami*) statt *κασσία*; zu vergleichen sei auch *κάρδαμον* (welches aber etwas anderes als *καρδάμωμον* war). Zunächst aber bezeichnet das hebraeische *kaneh* wohl keinen Zimt, sondern entweder den gemeinen Kalmus (Gesenius-Buhl Hebr. u. aram. Handwörterb. 1895) oder nach Royle eine Andropogonart Indiens (A. E. Knight Bible plants and animals 1889, 21). Vor allem aber müsste das hebraeische *kinnamôn* und das syrische *kûnema* (Gesenius-Rödiger a. O.) aus dem Griechischen entlehnt sein. Aber die Griechen lernten ihr *κιννάμωμον* von den Phoinikern kennen (Herod. III 111). Dagegen kann die Ansicht Schumanns richtig sein, dass in den ägyptischen Recepten für das Räucherungsmittel Kyphi Zimt unter dem Namen *kannu* (8) und *kanen* (12) vorkomme, da sich der Zimt zwar nicht in den Kyphirecepten des Dioskorides (I 24) noch des Plutarchos (Is. et Osir. 80), wohl aber des Rufus Ephesius (bei Gal. XIV 118) findet, und zwar bei letzterem sowohl *κιννάμωμον* als *κασία*, bei Oreibasios (synops. III 220) *κασία σὺριγξ*; daneben soll auch *kanū*, eigentlich Rohr (13), dafür gebraucht sein (12). Bei der Einbalsamierung der Leichen wurde von den Ägyptern ein Stoff gebraucht, welcher von den Griechen teils mit *κασίη* (Herod. II 86), teils mit *κιννάμωμον* (Diod. I 91) bezeichnet wird; neuerdings will man denn auch

Tamarinden- oder C.-Mark (vom chinesischen Zimt) in den Mumien gefunden haben (Wönig Die Pflanzen im alten Ägypten 1886, 387).

Von den Alten wurde als Heimat der C. Arabien, besonders die Küste von der Strasse von Bab-el-Mandeb bis zu der von Ormuz, angesehen (Herod. III 110. Theophr. h. pl. IX 4, 2. 7, 2. Agatharchid. de m. erythr. frg. 97. 101. Artemid. bei Strab. XVI 778. Strab. ebd. 783. Diod. II 49. III 46. Diosc. I 12. Dionys. Perieg. 939. Arrian. anab. VII 20. Avien. or. m. 1116. Priscian. paraphr. 878. Isid. orig. XVII 8, 12) oder Aithiopien, d. h. die heutigen Somaliländer (Plin. XII 95. Anon. peripl. mar. erythr. 8—13. Philostorg. ed. Jac. Gothofredus 1643, III 4. Kosm. Indicopl., topographia christ. aus den Veterum patrum analecta nova, Venet. 1781, II p. 20 B). Auch Syrien war wegen seines Reichtums an *κασία* berühmt (Melanipp. bei Athen. XIV 651f. Mnesim. ebd. IX 408 d), doch sollte der Strauch des *cinnamomum* nicht bis dahin vordringen können (Plin. XVI 135). Nach einigen kam sie meist aus Indien (bei Strab. XVI 782). Für die Heimat des *cinnamomum* wird zunächst wieder der genannte Teil Arabiens angegeben (Onesikr. bei Strab. XV 695. Agatharch. Artemid. Diod. aa. OO. Strab. XVI 783. XVII 789. Arrian. anab. VII 20. Priscian. a. a. O. 879); von Makata im südöstlichen Arabien gelangte es nach Assyrien (Arrian. Ind. 32, 7); oder das genannte Aithiopien galt als Heimat (Onesikr. a. a. O. Eratosth. bei Strab. XVI 769. Artemid. ebd. 774. Strab. II 95, vgl. I 63. II 72. 114. 119. 132. Plin. XII 86, vgl. VI 174. Ptolem. IV 7, 34. Solin. 30, 30. Philostorg. a. a. O. Isid. orig. XVII 8, 10) oder Indien (Apul. flor. I 6. Isid. a. a. O.), speciell das südliche Indien (Onesikr. a. a. O.) oder die Gipfel des indischen Kaukasus zwischen Hyphasis und Ganges (Philostr. vit. Apollon. III 4, 1). Dionysos sollte nach seinem Siege über Indien und den ganzen Osten zuerst erbeutetes *cinnamum* dem Iuppiter geweiht haben (Ovid. fast. III 731). Vögel sollten es nach Arabien aus unbekannten Gegenden oder Aithiopien bringen (Herod. III 111; vgl. Antigon. Kar. 49. Ps.-Arist. h. a. IX 84. Plin. X 97. Ael. n. a. XVII 21. Solin. 33, 15) oder ebendahin seine Blätter von unbekannten Inseln (Dionys. Perieg. 945), welche man im erythraeischen Meere liegend vermutete (Eustath. zu Dion. Perieg. 939) oder für Taprobane d. h. Ceylon nebst den benachbarten Inseln erklärte (Anon. paraphr. ad Dion. Perieg. 933—955). Selbst die Inder sollten aussagen, dass ihnen ein Vogel dasselbe aus unbekannter Gegend bringe (Ael. n. a. II 34). Der Vogel *κιννάμωμος* sollte in Indien leben (Man. Phil. de animal. propr. 28), der Vogel Phoenix das *cinnamum* aus dem fernsten Osten bringen (Claudian. ep. 2, 15; vgl. Ovid. met. XV 399. Stat. silv. II 6, 88). Von allen genannten Schriftstellern ist Kosmas der einzige, welcher die Insel Ceylon unter dem Namen Sieleediba beschreibt (Buch XI), ohne aber dabei des Zimts zu gedenken: doch ist er selbst nicht dort gewesen und verfolgt mehr historisch-geographische als botanische Zwecke; nach ihm erhielt auch diese Insel von China zur weiteren Beförderung zwar rohe Seide und einige Aromata, aber keinen Zimt (E. Meyer Gesch. d. Bot. II 1855, 381. 388).

Was die arabische Litteratur betrifft, so nennt Avicenna (978—1036) in seinem ḳanûn (i. d. röm.-arab. Ausg. v. J. 1593, 156) das *κιννάμωμον* des Dioskorides (I 13) *dâr ṣînî*, was im Persischen chinesisches Holz bedeutet; die *κασσία* nennt er *salîḫâ* (Rinde) und bemerkt von ihr, dass sie aus China ausgeführt werde. Auch schon der armenische Schriftsteller Moses von Chorene im 5. Jhdt. weiss, dass *darezenie* aus China gebracht wird (Hist. armen. ed. Whiston 1736, p. 367); freilich bemerkt letzterer wieder, dass die verschiedenen Sorten der C. im gewürzreichen Arabien heimisch seien. 'Ibn Baiṭâr (1197—1248) teilt (Luc. Leclerc Traité des simples par Ibn-el-Baiṭâr, Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nat., t. XXIII 1. XXV 1, 1877—81) mit, dass die Benennung *dâr ṣînî* persisch sei und Chinabaum bedeute; es gebe davon drei Sorten, den echten, den *addûn* oder *dâr ṣûṣ*, auch echte *ḳirfâ* genannt, und den Nelkenzimt *ḳirfât 'ol-ḳaranful* (Leclerc XXV 81). Die Unterscheidung, welche er dabei macht, steht aber in wesentlichem Widerspruch mit der folgenden fast wörtlichen Übertragung des Dioskorides. Auch den Galenos hat er wörtlich excerpiert; seine *κιννα μωμίς*, ein schwaches oder falsches *κιννάμωμον* (XII 26), nennt eine von Schumann (41) eingesehene Hamburger Hs. des Baiṭâr *ḳirfat 'od-dâr ṣînî*; Leclerc bezeichnet sie als *dâr ṣûṣ*. Die C., von ihm in der Einleitung *salîḫâ* genannt (Leclerc XXV 272. Schumann 41), beschreibt er genau nach Dioskorides; sie stamme aus Arabien. Wie jener (I 12) unterscheidet er nach 'Ishâk 'Ibn 'Amrân († zwischen 903 und 906) die *âḫû*, *blastos mosûlîtis*, *dsnfî*, *kittû*, *dâḳûr* und *ǵîzir* (bei Dioskorides fälschlich von Kühn *ζίγιρ* in den Text gesetzt). Übrigens bemerkt Garcia, dass die *casia lignea* (d. h. der dickere Zimt nach S. 73) von den Arabern, Persern und Indern *salihacha*, *querfaa* oder *querfe* aber von den Arabern jede Art von Zimt genannt werde (74. 75). Im allgemeinen aber sind nach Schumann die Kenntnisse der arabischen Pharmakognosten sowohl über die Natur der Drogue als ihre Heimat sehr verworren, während nach ihm die geographische Litteratur den sichersten Aufschluss geben soll (42). Schon vielleicht der älteste arabische Geograph Khordadbek († um 912) sagt (Barbier de Meynard Le livre des routes et des provinces par Ibn Khordadbek, Journal asiatique sér. VI t. V 1865, 68 und Übers. S. 294), dass das Land Silâ, d. h. Japan (Schumann 46), *dâr ṣînî* für den Export liefere und (115. Übers. S. 512) jüdische Kaufleute von Râdân, die Erde von Osten nach Westen und von Westen nach Osten durchziehend, diese Drogue aus China nach dem Frankenlande brächten. 'Idrîsî (1154) kennt in seinem Handbuch (Géographie d'Edrisi traduite par Jaubert I 1836, 51. 93) als Zimtländer China und Malai, d. h. wahrscheinlich die von Malaien bewohnte Küste von Malakka. Von Yâḳût († 1229) wird in seinem Wörterbuch (herausg. von Wüstenfeld 1866—73, III 454, vgl. IV 103) Gâgollâ als eiue Stadt (auf Java?) bezeichnet, wohin der Zimt, *dâr ṣînî*, gebracht und von wo er nach allen Ländern verschifft werde, von Ḳazwînî in seiner Kosmographie vom J. 1263 (herausg. von Wüstenfeld 1848f., II 53) als eine solche, wo er wachse. Von letzterem (II 30) werden auch San-

dâbil (in Indien?) und die Inseln Chinas (II 35) als *dâr ṣinî* hervorbringende Länder bezeichnet, endlich auch die Insel Sajalân (I 112. II 55), d. h. Sumatra (Schumann 48). Dimiški (Cosmographie du moyen âge traduite par Mehren 1874) bezeichnet noch als solche die Inseln am chinesischen Meere Ṣanf (p. 205), Râmnî (ebd.) und Ṣangî (p. 206). Im J. 1292 gelangte an den ägyptischen Mamelukensultan Kelawân eine ceylonische Gesandtschaft, dessen Führer einen Brief verlas, in welchem angegeben war, dass sein Fürst unter anderem auch Baḳḳamholz und Zimt besitze (Quatremère Mémoires géogr. et hist. sur l'Egypte 1811, 284). Zwar glaubt Schumann (48), dass der Zimt deshalb noch nicht brauche einheimisch auf Ceylon gewesen zu sein, da schon die Zusammenstellung mit baḳḳam für seine Einführung sprechen könne, sofern dieses von den Ländern des Südens bezogen worden sei; man müsse daher den Zimt als eine Ware betrachten, mit der die Bananen, d. h. Kaufleute im westlichen Teil Indiens, über Ceylon zu handeln pflegten. Aber dieses Baḳḳam- oder Brasilholz von Caesalpina Sappan L. wird heute aus Ostindien bezogen und ist auch von Baṭûṭâ als Product Malabars angeführt. Dieser hat nämlich einen höchst wichtigen Bericht über seine in den J. 1325—49 ausgeführten Reisen verfasst. In demselben (Voyages d'Ibn Batoutah, texte arabe accompagné d'une traduction, par Defrémery et Sanguinetti 1853—1858) sagt er (p. 99), dass an einem Flusse, welcher bei Kaulam, dem heutigen Quilon, an der Küste Malabar vorbeifliesse, alle Bäume *kirfâ*, d. h. Zimt, und Brasilholz seien und dort als Brennholz gebraucht würden; er und seine Gefährten hätten ebenfalls auf ihrer Weiterreise die Speisen damit gekocht. Von Ceylon berichtet er (p. 166), dass das ganze Gestade bei Baṭṭâlâ mit Zimtbäumen (*kirfâ*) bedeckt sei, welche die Ströme herabgeführt hätten; diese führten die Leute von Ma'abar, d. h. Coromandel, und Malibâr, d. h. Malabar, ohne Bezahlung weg; sie beschenkten nur den Sultan als Entgelt mit Kleidern und Ähnlichem. Dass dieser Zimt wegen seiner Wertlosigkeit in der Heimat nicht in den Welthandel gelangt sei, darf man aber schwerlich annehmen, zumal auch griechische Nachrichten (Agatharch. a. O. frg. 101. Strab. XVI 778. Diod. II 49) bekunden, dass *κιννάμωμον* und *κασσία* in ihrer vermeintlichen Heimat Arabien als Brennholz benutzt würden. Endlich erwähnt Baṭûṭâ (p. 227) noch den Zimt gelegentlich eines Geschenks, welches er einem Sultan auf Sumatra gemacht habe. Schumann kommt nun (49) zu dem Schluss, dass nach den Berichten der Genannten nur China und Japan Zimtländer gewesen seien; betreffs der andern Gegenden habe man fälschlich die Exportplätze für die Heimat gehalten, wahrscheinlich sei er aber auch in Sanf, dem zwischen den Golfen von Siam und Tonkin gelegenen Lande, gesammelt worden, und, wie heute aus Hai-phong in Tonkin chinesisc her und cochinchinesischer Zimt ausgeführt werde, so könne es auch in früherer Zeit dort solche Exporthäfen gegeben haben. Doch darf man wohl aus dem Mangel an früheren Nachrichten über den Zimt von Ceylon nicht zu viel schliessen, man könnte ja auch vielmehr umgekehrt sich wundern, dass Baṭûṭâ den von China nicht erwähnt, obwohl er dazu wohl Anlass gehabt hätte. Allerdings wird man mit Garcia (75) annehmen müssen, dass die Perser und zum teil die Araber den Ceylonzimt *dâr ṣini* genannt haben, weil sie ihn durch die Vermittlung der Chinesen erhielten.

In einem wohl um das J. 1310 angeblich aus der indischen Stadt Mabar geschriebenen Briefe des Minoriten Johannes von Montecorvino heisst es, dass sich auf einer Insel nahe bei Coromandel (Mabar) Zimtbäume in Menge fänden (Kunstmann Münchener Gel. Anzeig. vom 25. Dez. 1855, 173). Während andere darin wohl mit Recht eine Bestätigung der Ansicht sehen, dass Ceylon damals Zimt exportiert habe, bestreitet dies Schumann, ja zweifelt, ob mit jener Insel Ceylon gemeint sei (50). Für die Unwahrscheinlichkeit, dass an der Küste von Malabar ein belangreicher Zimthandel existierte, der etwa mit dem Export von Ceylon zusammengehangen habe, beruft er sich (a. a. O.) darauf, dass Marco Polo den Zimt nur aus China und Malabar (!) kenne. Noch verschiedene andere Nachrichten des 14. Jhdts. in seinem Sinne deutend, erwähnt er dann auch Niccolo Conti, welcher um 1444 berichtet, dass Ceylon sehr viel Zimt hervorbringe (Kunstmann Kenntnis Indiens im 15. Jhdt. 1863, 39), ohne aber sich darüber auszusprechen, ob auch dieses Zeugnis so ausgelegt werden kann, dass dort damals nur der Baum gewachsen, die Rinde aber nicht exportiert sei (52).

Auf welchem Wege der Zimt von China, bezw. Ceylon, nach Westen gelangte, dürfte im einzelnen schwer festzustellen sein. Wir wissen nur einerseits, dass die Griechen ihr *κιννάμωμον* nach Herodotos (III 111) von den Phoinikern kennen lernten, anderseits die *κασσία* = *kezi'ah* und *kiddah* nach Ezechiel (27, 19) von Arabien über Tyrus kam. Andrerseits ist durch Plinius (VI 84f.) verbürgt, dass die Bewohner Ceylons zur Zeit des Claudius mit den benachbarten Seres Handel trieben, wie denn auch Aelianus (n. a. XVI 18) berichtet, dass sie Elefanten zu Schiff nach dem gegenüberliegenden Festlande zu dem Könige der *Καλίγγαι*, also nach Coromandel, brachten. Der babylonisch-indische Handel ging wohl schon zur Zeit Salomos über Ophir an der Ostküste Arabiens (Fr. Hommel Geschichte des alt. Morgenl. 1895, 109). Über den Weg, welchen der Zimt von China aus genommen hat, spricht Tomaschek (Bd. II S. 1211).

Die Alten versuchen es, eine Beschreibung des ganzen Baumes zu geben; da sie aber von diesem keine rechte Anschauung hatten oder nicht zuverlässig unterrichtet waren, so finden wir höchst wunderbare Vorstellungen bei ihnen, welche es nicht lohnt, alle wiederzugeben. Die C. sollte in einem See wachsen (Herod. III 110. Arrian. anab. VII 20), eine Behauptung, die Schumann (13) dadurch erklärt, dass jene, in Röhren nach Griechenland gebracht, als eine Art Rohr angesehen wurde. Das *cinnamomum* sollte die Trockenheit lieben (Plin. XII 89), während Schumann (33f.) gerade nachweist, dass der Baum eine genügende Zufuhr von Wassermengen durch die Wurzel zu allen Jahreszeiten erfordert, weshalb er auch in Ostafrica nicht gedeihen könne. Nicht unrichtig wird die Pflanze Strauch genannt (Theophr. h. pl. IX 5, 1. 2. Plin. XII 89. 95. XXXVII 204; vgl. Isid. orig. XVII 8, 10). Dass nach Herodotos und Theophrastos, zum Teil auch Plinius zwar die *casia* in Rindenabschnitten von Röhrenform, *cinnamomum* aber zuerst nur in berindeten Holzstücken und erst später, wie es Isidorus a. a. O. deutlich durch Anwendung des Wortes *cortex* bezeuge, in Rindenstücken in den Handel gekommen sei, scheint unrichtig. Es wird nur den Gewährsmännern nacherzählt, dass die Entrindung bei der C. schwieriger sei; man müsse sie nämlich in frische Tierhäute hüllen, worauf sich Würmer bildeten, welche das Holz zernagten, die Rinde aber wegen ihres scharfen Geschmacks nicht berührten (Theophr. h. pl. IX 5, 3. Plin. XII 96). Man liess sich erzählen, dass, wenn der Zimtbaum *κιννάμωμον* abgehauen sei, man ihn in fünf Teile teile, von denen der jüngste Teil der beste sei und in der Länge von einer Spanne abgeschnitten werde, während die nächsten drei Teile kürzer geschnitten würden und, was der Wurzel am nächsten sei, am wenigsten Rinde habe; auf diese nämlich komme es allein oder hauptsächlich an (Theophr. a. a. O. Plin. XII 91); die Zweige der C. würden in einer Länge von zwei Fingerbreiten = 3,7 cm. geschnitten (Theophr. a. a. O. Plin. XII 96). Allerdings kamen auch Zweige von *cinnamomum* nach Italien, so dass z. B. Vespasianus Kränze davon in Tempeln stiften konnte (Plin. XII 94), ebenso öfters von der C., welche jenen in jeder Hinsicht glichen (Gal. XIV 56); auch eine schwere Wurzel des ersteren Baumes hatte Plinius (a. a. O.) gesehen. Ja Galenos (XIV 64f.) berichtet, dass die Kaiser seiner Zeit ganze Bäume des *κιννάμωμον* in Schränken aufbewahrt hätten, ein Schrank sei sogar 4½ Ellen = 2 m. lang gewesen; andere Exemplare des Baumes hätten aber nur den Habitus eines kleinen Strauches ähnlich den Helleborusarten gehabt, so dass der grösste Zweig davon etwa einen halben römischen Fuss lang gewesen sei; von ihnen habe er *antidota* bereitet. Die Farbe, welche er der besten Sorte des *κιννάμωμον* abweichend von Dioskorides zuschreibt, sollte weissbräunlich, etwas ins Bläuliche spielend, gewesen sein. Obwohl der Unterschied zwischen *κασσία* und *κιννάμωμον* nicht unerheblich war, so kannten ihn doch viele nicht (Gal. XIV 257). Von Wichtigkeit ist, dass von der C. hervorgehoben wird, die Zweige hätten eine dicke (Diosc. I 12. Orib. syn. II 56, 17. Isid. XVII 8, 12), während die des *cinnamomum* eine feine Rinde hätten (Isid. XVII 8, 10; vgl. Diosc. I 13). Letzteres galt bei den Ärzten für wirksamer, da man es nur durch das doppelte Quantum der *κασσία* (Diosc. I 12. Gal. XIV 69. 71. XIX 731. Isid. XVII 8, 12) oder *κασσία σῦριγξ* (Gal. XIX 732) ersetzen könne, weshalb es auch viel teurer war (Gal. XIV 71); das Pfund = 327,45 g. kostete nämlich zur Zeit des Plinius (XII 93) 1000—1500 Denare = ca. 913—1369 Mk., das der *casia* nur 5—50 Denare (XII 97). Doch mag früher der Unterschied beider Zimtsorten hinsichtlich ihres Wertes nicht so gross gewesen sein. So wird die *κασία* neben dem *κιννάμωμον* unter den Kostbarkeiten des Ptolemaios Philadelphos hervorgehoben (Athen. V 198 d. 201 a); Seleukos II. Kallinikos machte im J. 243 v. Chr. dem Apollon Didymaios in Milet ein Geschenk an Spezereien, nämlich 10 Talente des *λιβανικός*, 1 Talent der *σμύρνη* und nur je 2 Minen = 1/30 Talent der beiden Zimtarten und des *κόστος* (CIG II 2852, 59. 60). Als die wertvollsten Sträucher werden *cinnamum*, *casia* und *amomum* genannt (Plin. XXXVII 204). Nähere Merkmale werden fast nur bei den verschiedenen Sorten angegeben. Dioskorides, welcher sie am eingehendsten beschreibt, nennt deren acht von der *κασσία* (I 12): 1) *ἄχυ*, von gelbrötlicher Farbe, eng, lang und dick, mit mehreren in einander gerollten Röhren, von beissendem und zusammenziehendem, etwas feurigem Geschmack und aromatischem und weinartigem Geruch; bei den Einheimischen heisse sie *ἄχυ*, bei den alexandrinischen Händlern *δαφνῖτις* (vgl. Orib. syn. II 56, 17, wo sie ohne besonderen Namen nur als die beste Sorte bezeichnet ist, und Isid. XVII 8, 12). Galenos (XIV 258) scheint dieselbe Sorte ähnlich zu beschreiben, sagt aber, dass sie bei den Einheimischen *ζιγγίβερι* heisse, während nach Dioskorides dieser Name einer Sorte des *κιννάμωμον* zukam und *ζιγγίβερος* sonst (z. B. Diosc. II 189) den Ingwer bezeichnete. Die Bezeichnung *δαφνῖτις* (auch bei Gal. XIV 72. Veget. mulom. VI 13, 4) leitet Schumann (18) von dem Hafen Daphnon (Anon. peripl. mar. erythr. 11; *Δαφνοῦς ὁ λιμήν* bei Strab. XVI 774; *insula Daphnidis* bei Plin. VI 172) an der Somaliküste ab. Diese Sorte wird wohl auch identisch mit der *daphnidis* des Plinius (XII 98) sein, welche nach ihm auch *isocinnamon* genannt wurde, denn sie ist von ihm zwar nicht als die beste *casia* und überhaupt sehr unklar beschrieben, doch immerhin als ein sehr teures Gewürz, das römische Pfund zu 300 Denaren, bezeichnet. 2) Für den medicinischen Gebrauch empfahl sich am meisten die *γίζιρ* oder *γίζι* genannte Sorte (vgl. Anon. peripl. mar. erythr. 12. Gal. XIV 67. 72. Orib. syn. II 56, 17. Aët. II 196. Synes. de febr. ed. Bernard p. 46; auch wohl vulgär *agazarius* im Corp. gloss. lat. III 580, 51), von dunkler Purpurfarbe, dick, nach Rosen duftend. 3—8) *Βλαστὸς μουλῆτις*, die schwarze *ἀφυσήμων* (*ἀσύφη* beim Anon. peripl. mar. erythr. 12), *κιττώ*, *δάκαρ*, *ψευδοκασσία* (vgl. Artemid. bei Strab. XVI 774. Gal. XIV 258) und *πλατεῖα σῦριγξ*. Die *ψευδοκασσία* hatte nur geringes Aroma und bei ihr haftete die Rinde an dem Mark, kam also wohl als Zweig in den Handel. Bei der *σῦριγξ*, der billigsten Sorte, war nach Galenos (XIV 73) nur die äussere Rinde stark aromatisch, das Innere, d. h. wohl die inneren Röhren und nicht wie Kühn übersetzt das Mark, unbrauchbar. Das *ἄχυ* identificiert Muss-Arnolt (a. O. 116, 11) mit אחו *'āxū* (Gen. 41, 2. 18. Septuag. ebd. Jes. Sir. 40, 16). Dieses ist nach Hieronymus (ad Jes. 19, 7) ein ägyptisches Wort und bezeichnet alles, was im Sumpfe wächst. Auch verweist Muss-Arnolt auf ägyptisch *âchach* = Sprosse oder Blüte, woraus das demotische *àchè* = *calamus* hervorgegangen sei. Die *βλαστὸς μουλῆτις* ebenso wie das als *κιννάμωμον* aufgeführte *μόυλον* hat offenbar seinen Namen von der öfters (z. B. Plin. VI 174. Anon. peripl. mar. erythr. 10) erwähnten aithiopischen Stadt *Μόυλον*; *κιττώ* vom hebraeischen *kiddâh* und *δάκαρ* = *δοάκα* (Peripl. mar. erythr. 8) von dem Sanskritworte *twak* = Rinde (Schumann 18). Plinius (XII 97) nennt als die beste Sorte die von den Barbaren *lada* genannte, nächstdem die *balsamodes*, als die schlechteste die weisse (XII 96). Zwar nicht als zur *casia*

gehörig, aber gleich hinter ihr nennt er (XII 99) noch das *serichatum* und *gabalium*, Spezereien, welche nach Arabien importiert, aber dort in der Regel selbst verbraucht würden; nur das *serichatum* werde bisweilen in Europa zum Salben gebraucht und koste das römische Pfund 6 Denare. Letzteres identificiert Schumann (17) mit dem arabischen *salîḫâ* oder *selîḫatûn*, *gabalum* aber mit *ǵabali* und *ǵabalîǰûn*, welches sich bei Avicenna (Canon des Avicenna, arab. Text, 1593 II 156) als Bezeichnung für eine gewisse Sorte Zimt (den Bergzimt) finde; das *ὀρεινόν* des Diokorides (I 13) sei auch nur die griechische Übersetzung des arabischen Adiectivs von *ǵabl* = Berg. Bei Scribonius Largus findet sich neben der unbezeichneten *casia* (93. 125. 126. 144. 173. 176. 271), welche wohl identisch mit *ξίγιο* ist, die *daphnitis* (152. 269), *nigra* (177. 269) und *rufa* (36. 70). Vielleicht sind sowohl die *daphnitis* als die *rufa* das *ἄχυ*, die *nigra* die *ἀφυοήμων* des Dioskorides. Celsus nennt neben der unbezeichneten *casia* (III 21 p. 107, 13 ed. Daremb. IV 27, 1 p. 154, 13. V 11. V 18, 3) nur die *nigra* (V 23, 1). Ausser diesen Sorten finden sich noch die *σκληροτέρα* (Anon. peripl. mar. erythr. 8), vielleicht nur dickrindige Stücke, *μοτώ* (ebd. 12. Gal. XIV 72), *ἀρηβώ* (Gal. ebd.) und die *ξυλοκασία* (Philostorg. III 4); letztere wird von Flückiger (a. O. 563) für einen Zimtzweig, von Schumann (19) für ein Holz gehalten wie das *ξυλοκιννάμωμον*. Absyrtus (bei Veget. mulom. VI 13, 4) hat *cassia dafnitis*, *mosylitis* (?) und *nardina*, Pelagonius öfters *casia* und *c. fistula*, nur einmal *c. nigra* (390). Von dem *κιννάμωμον* führt Dioskorides (I 13) sieben Sorten an: 1) Das (nach der aithiopischen Stadt) benannte *μόσυλον* als die beste: am besten sei es frisch, dunkelfarbig, aus dem Weinfarbigen d. h. Dunkelroten ins Aschgraue spielend, von dünneren und glatten Zweigen mit Zweignarben, sehr wohlriechend; der eigentümliche Wohlgeruch sei das beste Kennzeichen, denn bisweilen fänden sich zusammen mit guten Stücken auch solche, welche wie Raute oder *καρδάμωμον* röchen, es müsse einen scharfen, beissenden, etwas salzigen und feurigen Geschmack haben; gerieben dürfe es nicht gleich rauh werden, zerbrochen müsse es eine kleine Staubwolke geben (vgl. Isid. XVII 8, 10). Nach Galenos (XIV 258) sollte diese Sorte leicht zerbrechlich sein; 2) *ὀρεινόν*, dick, kurz, gelb (vgl. Gal. ebd. 257); 3) eine schwärzliche (Gal. ebd.); 4) eine weisse, leicht zerbrechliche (Gal. ebd.); 5) eine der *ἄχυ* genannten *κασσία* ähnliche, glatt und aromatisch (Gal. ebd.); 6) *ψευδοκιννάμωμον*, von geringem Wert (Gal. ebd.); dieser Name wurde von einigen auch der *κιννα̃μωμις* gegeben (Gal. XII 26. Orib. coll. med. XV 1. 10, 47. Paul. Aeg. VII 3 s. *κιννάμωμον*); 7) *ζίγγιβερ* oder *ξυλοκιννάμωμον* (vgl. Gal. XIV 257). Das *xylocinnamomum* wird von Plinius (XII 91) geradezu für das Zimtholz erklärt, dieses habe die widerliche Schärfe des wilden Majorans, und das römische Pfund davon koste 10 Denare. Dass übrigens sowohl die *xylocassia* als das *xylocinnamomum* Gegenstände von Wert waren, folgt auch aus einem wohl der Zeit des Commodus angehörenden Tarif, in welchem jene beiden Droguen neben *cassia turiana* (wohl nach dem Handelsgeschlecht der *gens Turia* so benannt), *cinnamomum* und anderen als steuerpflichtig aufgeführt werden (Dig. XXXIX 4, 16, 7). Im Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 (herausg. von Mommsen und Blümner 1893) ist der Preis für ein römisches Pfund der *ξυλοκασία* auf 125 Denare = 2,28 M. und, wenn man das erhaltene *ξυλ* zu *ξυλοκινναμώμου* ergänzt, das römische Pfund von diesem auf 120 Denare = 2,19 M. angesetzt (32, 53. 52). Plinius berichtet auch (XII 91), dass früher das weissliche, zu seiner Zeit das schwärzliche *cinnamum* vorgezogen sei. Das von ihm noch erwähnte *comacum* (XII 135), welches in Syrien aus einer Nuss gepresst werde und sich sehr von dem Saft des echten *cinnamum* unterscheide, ist wohl überhaupt kein Zimtproduct. Was die Farbe des Zimts betrifft, so bemerkt übrigens Garcia (78) vom ceylonischen, dass die Rinde ihre aus dem Aschgrauen ins Weinfarbige spielende Farbe durch die Sonnenstrahlen erhalte; wenn sie nicht gehörig behandelt werde, nehme sie eine weisse oder aschgraue Farbe an; zu sehr der Sonnenglut ausgesetzt, werde sie schwarz.

Angewendet wurde der Zimt wohl gelegentlich auch bei Brandopfern (Ovid. fast. III 731); dass er im allgemeinen zum Räucherwerk gerechnet worden sei, geht aus der einen Stelle des Herodotos (III 113) nicht hervor, da *θυώματα* auch Gewürze bezeichnen kann; auch das erwähnte *κῦφι* wurde von den ägyptischen Priestern wohl hauptsächlich bei Rauchopfern gebraucht (Diosc. I 24. Ruf. Ephes. bei Gal. XIV 117) oder diente medicinischen Zwecken (Diosc. ebd.), denn der Rauch von Zimt ist nicht eben wohlduftend. Als Speisegewürz aber war er den Alten ganz unbekannt, weshalb denn auch bei Apicius (116) nicht statt des hsl. *caseum* mit Schuch *casiam* gelesen werden kann. Höchstens diente er zur Würze des Weins (Theophr. de odor. 32. Plin. XIV 107; vgl. Geop. VII 13, 1. 4); so sollte die *casia fistula*, mit andern Ingredienzien dem jungen Wein beigemischt, diesen weiss machen und ihm den Geschmack des alten verleihen (Pall. XI 14, 13); das *ξυλοκιννάμωμον* und die *κασσία* wurden unter andern Gewürzen dem aminaeischen Wein zugesetzt (Geop. VIII 22, 2. 3). Erst im 9. Jhdt. scheint der Zimt im Kloster St. Gallen zu einer Würze für Fischspeisen verwandt zu sein (Flückiger a. O. 562, 4 nach Jaffé Bibliotheca rer. Germanicarum III, 1866 p. 110. 156. 199. 214. 218). Hauptsächlich wurde das *κιννάμωμον* mit Myrrhe gebraucht um Öl wohlriechend zu machen (Theophr. de odor. 17) oder daraus Öl zu der ägyptischen und der *μεγαλεῖον* genannten Salbe gepresst (Theophr. a. a. O. 28. 29), oder es wurde mit andern Substanzen dem Öl zu dem Zwecke beigemischt (Plin. XIII 11. 15; vgl. auch Diosc. I 13), die Cyprussalbe dadurch aufgefrischt (Plin. XIII 12), Zimtöl dadurch gewonnen, dass die Wurzel in Olivenöl gelegt und gepresst wurde (Plin. XV 30). Für das *megalium* wurde nach Plinius (XV 13) die *casia* verwandt, diese auch zur Parfümierung des Öls (Verg. georg. II 466. Pers. II 64), mit andern Bestandteilen zu einer Salbe aus *oleum melinum* (Plin. XV 11). Zu dem *μεγαλεῖον* verwandte man auch beide Zimtarten (Theophr. de odor. 30), wie auch mit andern Bestandteilen zu andern aus Olivenöl bereiteten Salben (Plin. XIII 10. 18. Mart. VI 55, 1); endlich

dienten sie zur Parfümierung der Leiche oder deren Asche (Pers. VI 34f. Mart. X 97, 2. XI 54, 1. Apul. de mag. 32), da sie zu den wohlriechendsten Stoffen gehörten (Plaut. Curc. 100f.). Aus letzterer Sitte mag auch die Sage entstanden sein, dass der Vogel Phoenix sich ein Nest aus Zimtzweigen gebaut und dann verbrannt habe (Ovid. met. XV 393f. Plin. X 4. Mart. VI 55, 2, vgl. V 7, 1. Artemid. oneir. IV 47. Lactant. de ave Phoen. 83f.). Gefälscht konnte die *casia* durch Kirschholz werden (Pers. VI 36). Vielfach wurde der Zimt von den Ärzten angewandt. Die *casia* galt für erwärmend und mässig astringierend (Theophr. de odor. 32. 35. Diosc. I 12. Gal. XII 13. Orib. coll. med. XV 1, 10, 19. Aët. I), auch für trocknend (Diosc. Gal. Aët. a. a. O.), die Menstruation fördernd (ebd.), Harn treibend (Cels. III 21 p. 107, 13 Dar. Diosc. a. a. O. Ruf. Ephes. p. 8. 56. Gal. XI 775), die Sinneswerkzeuge kräftigend (Gal. Orib. aa. OO.) u. s. w. Die *casia nigra* wurde mit andern Bestandteilen zu einem Antidot gegen Vergiftungen und den Biss giftiger Tiere gebraucht (Cels. V 23, 1). Bei Frauenkrankheiten wurden die (unreifen) Früchte der *casia* in Wein als Getränk (Ps.-Hipp. II 558 Kühn) und als Injektion, mit andern Mitteln in Wein gekocht, gebraucht (ebd. 578); ein Suffiment von *casia* und verschiedenen Kräutern wurde angewandt, um die im Mutterleibe zurückgebliebene Nachgeburt zu entfernen (Straton bei Soran. I 71). In der Tierheilkunst wurde die *casia* mit andern Bestandteilen in Wein gegen alle Krankheiten der Rinder (Col. VI 5, 3) und Pferde (Pelagon. 21) empfohlen, besonders Gliederkrankheit der letzteren (ebd. 16), Pastillen gegen den Husten derselben (ebd. 94. 383); ein ebenfalls aus vielen Substanzen, darunter *cassia dafnitis*, *c. mosylitis* (?) und *c. nardina* gemischtes Pulver in Wein sollte den Pferden besonders gut thun (Absyrt. bei Veget. mulom. VI 13, 4). Eben dieses Pulver sollte den Pferden zu allen Zeiten gereicht werden und von Zimtsorten enthalten *cinnamum*, *casia nigra* und *c. fistula* (Veget. a. a. O.) und ausserdem auch *casia* und *xylocinnamum* (Pelagon. 390). Die *casia fistula* in ähnlicher Zubereitung wurde den Pferden als Frühjahrs- (ebd. 454), auch als Herbstgetränk gegeben (Veget. II 31), gegen Husten und Geschwüre (Pelagon. 111), Atembeschwerden (209), Lungenleiden (402) und Zuckungen (463), der Same wurde zu einer Augensalbe verwandt (403). Die *κασία* muss übrigens schon früh in der Tierheilkunde eine Rolle gespielt haben, denn schon der Dithyrambiker Melanippides († um 412 v. Chr.) sagt (bei Athen. XIV 651 f), dass die Danaïden damit ihre wilden Rosse, um sie zu beruhigen, gefüttert hätten. Das Cinnamomum galt für erwärmend (Theophr. de odor. 32. Diosc. I 13. Orib. coll. med. XV 1, 10, 47), den Urin treibend (Cels. III 21 p. 107. 11. Diosc. a. a. O. Ruf. Ephes. p. 8. 56. Gal. XI 775. Orib. a. a. O.), sollte die Verdauung befördern, wurde auf getrübte Pupillen gelegt, gegen Husten, Katarrhe, Wassersucht, Nierenleiden, Harnzwang angewandt, sollte mit Myrrhe in einem Getränk die Menstruation und Entbindung befördern, mit Honig aufgelegt Sommersprossen und Flecken entfernen (Diosc. a. a. O.); wohl äusserlich aufgelegt die Mündungen der Adern öffnen (Cels. V 4); wurde zum Beizen gebraucht (ebd. 6); sollte die Stimme klar machen (Praecepta salubr. 79 bei Bussemaker Fragm. poem. rem nat. et medicinam spectantium). Im Gemenge mit andern Mitteln wurde es als Suffiment bei Frauenkrankheiten gebraucht (Ps.-Hipp. II 568), als Umschlag gegen Quetschungen der Hüften, bei Eiterbeulen, Schmerzen der Leber und der Bauchgegend an den Rippen (Scrib. Larg. 265); von den Rossärzten als Arznei für die Luftröhre (Pelagon. 393) und als Augensalbe (ebd. 425). Sehr häufig wurden die beiden Zimtarten zusammen und zwar im Gemenge mit andern Mitteln angewandt: bei Frauenkrankheiten als Pessarium (Ps.-Hipp. I 477) und Suffiment (ebd. II 567. 675. 850), als Antidotum oder Theriaca gegen allerlei Krankheiten, darunter auch Vergiftungen (Andromach. maior bei Gal. XIV 39. 40 und minor ebd. 43, doch hat der letztere *κασσία σῦριγξ*. Ruf. Ephes. bei Orib. syn. III 217 und bei Paul. Aeg. VII 8), zu der berühmten *commagenum* genannte Arznei der Syrer (Plin. X 55. XXIX 55), auch zu Pastillen fast gegen jeden Schmerz (Scrib. L. 93), als Getränk, wohl meist in Wein, zur Reinigung des weiblichen Uterus nach der Geburt (ebd. 126. Gal. XI 775), gegen Leber-, Milz- und Nierenleiden (Scrib. L. 125. 126. 144), Wasser- und Gelbsucht (ebd. 126). Blasenleiden (Cels. IV 27, 1 p. 154, 12f.): äusserlich zur Verteilung dessen, was sich an irgend einer Körperstelle angesammelt hat (Cels. V 11; vgl. Gal. XII 13), als Umschlag auf die schmerzende Leber (Cels. V 18, 3). Zusammen mit den beiden genannten Zimtarten und andern Mitteln wurde das *xylocinnamum* bei Erkältungen und Muskelschmerzen angewandt (Scrib. L. 271). Bei Pferdekrankheiten gehörten *cinnamum* und *casia* zu einer Arznei für die Luftröhre (Pelagon. 391) und zu einem Getränk in Wein für Lungenleiden (403), ersteres und *casia fistula* zu einem wohlthuenden Getränk (367), endlich *semen cinnami* und *casia* zu Hustenpastillen (383) und jenes mit *casia fistula* und andern Bestandteilen in Honig zu einem Mittel gegen Husten und Geschwüre (111).

2) Daphne cneorum L., ein niedriger Strauch. Nämlich die *casia* des Hyginus, welche zu Kränzen verwandt wurde (Verg. ecl. II 49), hiess auch *cneorum* (Plin. XXI 53), und heute heisst Daphne cneorum L. in Italien *cneoro*. Damit steht nicht in Widerspruch, dass die beiden Arten des *κνέωρος*, welche Theophrastos (h. pl. VI 1, 4. 2, 2; vgl. Plin. XXI 55) anführt, eine weisse und eine schwarze, wohl Daphne Tartonraira L. = Thymelaea Tartonraira All. und Passerina hirsuta L. = Thymelaea hirs. Endl. sind und Dioskorides (IV 170) *κνέωρος* mit *θυμέλαια* = Daphne gnidium L. identificiert. Nach Plinius (XVI 136) sollte die *casia*, welche er selbst freilich für die echte hielt, auch im nördlichen Italien (XVI 136) gedeihen und in Rom angepflanzt werden, ja er wollte sie sogar am Rhein in den Bienengärten angepflanzt gesehen haben (XII 98). Selbst Columella (III 8, 4) glaubte die echte *casia* an mehreren Stellen in Rom wachsen gesehen zu haben. Es war aber jedenfalls die bezeichnete Daphneart, welche in den Gärten Italiens angepflanzt wurde (Col. X 301), und zwar zur Nahrung für die Bienen (Verg. ge. IV 30. Plin. XXI 70), oder auch wild wachsend den Bienen Nahrung gewährte (Verg. ge. II 213.

IV 182). Vielleicht war auch der *κνέωρος*, mit welchem die Bienenstöcke, nachdem das Volk ausgeflogen war, geräuchert wurden, um ihnen einen angenehmen Geruch zu verleihen (Geop. XV 2, 37), dieselbe Pflanze. [Olck.]

Casianus s. Cintasius.

Casilinum (Einw. *Casilinenses* Cic. de inv. II 171; *Casilinates* Val. Max. VII 6, 2; *Casilinus* Sil. Ital. XII 426), Stadt in Campanien am Volturnus, 3 mp. nordwestlich von Capua (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 277 P.; Strab. V 237 giebt 19 Stadien, Dionys. XV 4 dreissig Stadien an). Seine Bedeutung verdankt es der beherrschenden Lage am Übergang der Via Appia über den breiten und starken Fluss, der die Stadt mitten durchströmt (Liv. XXII 15, 4. XXIII 17, 12. Dionys. a. a. O.). Ursprünglich ohne Zweifel abhängig von Capua (vgl. Liv. XXIII 20, 1 *urbs reddita Campanis*, nämlich von Hannibal im J. 216) teilte es die Schicksale dieser Stadt (s. o. S. 1556f.). Im hannibalischen Kriege wurde es von Fabius Cunctator 217, der den Hannibal in der Nähe durch die bekannte Kriegslist täuschte, besetzt (Liv. XXII 15) und im folgenden Jahre von 570 Praenestinern und Perusinern heldenmütig gegen die Punier verteidigt (Liv. XXIII 17. 19. Strab. V 249. Val. Max. und Sil. Ital. a. a. O.). Von Hannibal eingenommen, im J. 214 von den Römern wiedergewonnen (Liv. XXIV 19), verlor es gleich Capua seine Selbständigkeit und wurde als Praefectura verwaltet (Fest. 233). Caesar führte im J. 58 eine Colonie hierher (Cic. Phil. II 102. Appian. bell. civ. III 40), die Antonius im J. 44 erneuerte. Die Veteranen, welche als Colonisten deduciert waren, nahmen nach der Ermordung Caesars, mit den Calatinern als erste, Partei für Octavian (Cic. ad Att. XVI 8, 1. Vellei. II 61. Appian. a. a. O.; vgl. Nicol. Damasc. 135 Dind.). Trotzdem hatte in der Kaiserzeit diese Colonie keinen Bestand; inschriftliche Zeugnisse für municipale Selbständigkeit fehlen ganz, und die Unbedeutendheit des Ortes bezeugt Plinius (III 70) Ausdruck *morientis Casilini reliquiae*. Genannt wird es, ausser in den Itinerarien, noch bei Strab. IV 249. VI 283. Ptolem. III 1, 61, im Feriale Cumanum (aus dem 4. Jhdt.) CIL X 3792. Nachdem im J. 840 das alte Capua von den Saracenen zerstört war, baute der Bischof Landulf 856 an der Stelle von C. ein neues Capua, welches diesen Namen noch heute führt (s. o. S. 1559).

Die antiken Reste in C. sind, ausser der dreibogigen Volturnusbrücke, unbedeutend; die Alluvion des Volturnus hat den modernen Boden sehr erhöht. Vgl. Gius. Novi im Poliorama pittoresco (Neapel) 1858. 1859; Iscrizioni monumenti e vico .... di Diana Tifatina, di Casilino etc., Neapel 1861. Beloch Campanien 367—369. Mommsen CIL X p. 369. [Hülsen.]

Casilinus oder *Casulinus*, als Fluss Campaniens genannt bei Vib. Sequester 4 ed. Burs. Agathias II 4 (*Καουλῖνος*) und in dem Epigramm bei Constantinus Porphyrog. de themat. II p. 61 Bonn. Nur anderer Name für den Volturnus. Vgl. Bursian Praef. ad Vib. Seq. p. X. [Hülsen.]

Casinomagus s. Cassinomagus.

Casinum (*Καῖνον*; Einw. *Casinas*, nur bei Sil. Ital. XII 527 *Casinus*), Stadt in Latium adiectum an der Via Latina, jetzt San Germano, ganz neuerdings in Cassino umgenannt. Der Name soll nach Varro de l. l. VII 29 sabinisch sein und *forum vetus* bedeuten; dass C. von der römischen Eroberung eine Stadt der Samniten gewesen, ist wahrscheinlich ein Irrtum Varros und die Stadt ursprünglich volskisch. In der Geschichte wird sie selten genannt, zuerst im hannibalischen Kriege (Liv. XXII 13, 5f. XXIII 17, 7. XXVI 9, 2. Plut. Fab. 6. Sil. Ital. IV 227. XII 527). Varro hatte in der Nähe eine Villa (Varro de r. r. III 5, 8. 9), in der später Antonius seine Orgien feierte (Cic. Phil. II 103). Reste glaubt man in der wasserreichen, vom Fiume Rapido (Nebenfluss des Liris) durchflossenen Ebene südlich von San Germano zu finden. Strabon V 237 nennt C. eine *πόλις ἀξιόλογος*. Gegen Ende der Republik war C. *praefectura* (CIL X 5193. 5194), in der Kaiserzeit Colonie (CIL X 4860. 5198. 5200. 5796; dagegen heisst es *municipium* in der Inschrift von S. Cesareo CIL XIV 2827 und in der von Spello CIL XI 5278 = Orelli 3885). Was der Liber coloniarum 232 über die Deduction durch *milites legionarii* erzählt, verdient keinen Glauben. Die Tribus von C. war die Teretina (Kubitschek Imperium romanum tributim discriptum 16). Gelegentlich erwähnt noch von Varro bei Macrob. sat. III 16, 12 (*Casinas ager oleam optimam fert*). Cic. de leg. agr. II 66. III 14; pro Planc. 22. Liv. XXVII 23, 2. Plin. III 63. VII 36. Itin. Ant. 302. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33 p. 275 P. (*Lasinon*). Inschriftlich CIL VI 2382a 26 und in dem Index nundinarius IRN 6747 = CIL I² p. 218. Unter den antiken Resten von C. ist am bedeutendsten das von (der aus Plin. ep. VII 24 bekannten) Ummidia Quadratilla gegründete Amphitheater (CIL X 5183), ferner Reste eines Theaters, eines kleinen Tempels oder Grabmonuments, Teile der Stadtmauern. Auf dem Gipfel des die Stadt hoch überragenden Berges, den jetzt das berühmte, von S. Benedictus gegründete Kloster Montecassino einnimmt, soll ein Tempel des Apollo gestanden haben (Paul. Diac. I 26. Gregor. Magn. dial. II 8). Lateinische Inschriften aus C. CIL X 5159—5330. 8382—8386. Ephem. epigr. VIII 588—603. Vgl. darüber R. C. Hoare Classical tour I (1819) 268—277. Romanelli Viaggio da Napoli a Montecassino (Napoli 1819) und Topografia III 389—394. Neuere Ausgrabungen Not. d. scavi 1876, 92. [Hülsen.]

Casiri, indisches Volk in den nördlichsten, Skythia zugekehrten Teilen, Plin. VI 55 mit der Bemerkung *humanis corporibus vescuntur*. Gerade dieser Satz hindert uns, an die Kâšira (s. Cosiri, Kaspeiroi) oder die Bewohner des schönen Hochthales von Kâšmîr zu denken; den tibetischen Brauch der Ahnenverspeisung (s. Issedones) werden wir eher bei den östlichen, an die Sakai grenzenden Kaspioi (s. d.) voraussetzen dürfen; bei Plinius wird darum *Casii* oder *Caspii* zu lesen sein. [Tomaschek.]

Casius s. Kasios.

Casmilus, nach Varro de l. l. VII 34 (Callim. frg. 409 Schn.) in den samothrakischen Mysterien *deus quidam administer diis magnis*. Vgl. Orelli 440. Schol. Apoll. Rhod. I 917. Preller-Robert Griech. Myth. I 387, 1. S. Kadmilos und Camillus. [Samter.]

Casmonates, Völkerschaft Liguriens am nördlichen Abhang des Apennin, von Plin. III 47 zusammen mit den Velleiates genannt, aber nicht genau zu localisieren. [Hülsen.]

Caspasus, Fluss der nördlichen Steppenregion Asiens im Bereich des kaspischen Meeres, Plin. VI 51; richtiger lautet der Name *Campasus*, von der arischen Wurzel *kamp-* ‚biegen', vgl. skr. Kampanâ und Kampylinos; thatsächlich überliefert finden wir *Κάμπασος* in einem Fragment des Simmias bei Tzetz. Chil. VII 700 als Fluss zwischen den Massagetai und den sagenhaften Hemikynes. [Tomaschek.]

Casperia, alter Ort im Sabinergebiet, Verg. Aen. VII 714. Sil. Ital. VIII 416, beidemale mit Foruli (Civita Tommasa westlich von Amiternum) zusammen genannt. Die Angabe des Vib. Seq. 6 Burs.: *Himella (flumen) Sabinorum prope Casperiam urbem* würde auf eine Lage am nördlichen Ende der Aequicolaner Berge (unweit Cliternia und Aquae Cutiliae) schliessen lassen, wenn es sicher wäre, dass sie nicht einfach aus Vergils angeführtem Verse herausgesponnen sei. Ganz grundlos ist die auf Namensähnlichkeit basierte Identification mit dem Dorfe Aspra nördlich von Cures. [Hülsen.]

Casperius. 1) Centurio, befehligte im J. 51 n. Chr. neben dem Praefecten Caelius Pollio die Besatzung des Castells Gorneae, das Radamistus, der Sohn des Ibererkönigs Pharasmanes, belagerte. Er bemühte sich, den vom Feinde bestochenen Praefecten an der Übergabe des Castells zu verhindern, erwirkte einen Waffenstillstand und begab sich zu Pharasmanes, den er zur Aufhebung der Belagerung aufforderte (Tac. ann. XII 45. 46). Im J. 62 sandte ihn Domitius Corbulo an den Partherkönig Volagases. C. traf diesen bei Nisibis und richtete seine Aufträge herzhaft aus (Tac. ann. XV 5). Vielleicht ist er identisch mit Casperius Niger Nr. 7. [Groag.]

2) Casperius s. Q. Fabius Ca[s]pe[rius?].

3) Casperius Aelianus, Praefectus praetorio unter Domitian und Nerva. Er stammte aus Ägypten, geboren um 60 n. Chr. (nach Philostr. vit. Ap. VII 18 war er nämlich, als Vespasian nach Ägypten kam, im J. 69, ein ganz junger Knabe). Unter Domitian Praefectus praetorio, nahm er sich des angeklagten Apollonius von Tyana an, den er schon in Ägypten kennen gelernt hatte (Philostr. vit. Ap. VII 16—22. 32. 40). Es scheint, dass er einer der beiden Gardecommandanten war, gegen welche Domitian später Misstrauen zu hegen begann, und die wahrscheinlich abgesetzt wurden. im J. 95 (Dio LXVII 14, 4). Jedenfalls war er beim Tode Domitians nicht mehr im Amte, da wir zu dieser Zeit schon Norbanus und T. Petronius Secundus (aber nach dem 14. März 95, CIL III 37) als seine Nachfolger finden (Dio LXVII 15). Von Nerva wurde C. abermals zur Würde eines Gardepraefecten erhoben (Dio LXVIII 3. 3), erwies sich aber untreu gegen den Kaiser, indem er die Soldaten aufreizte, gegen dessen ausgesprochenen Willen die Mörder Domitians zu töten, im J. 97 (Dio a. a. O. Epit. de Caes. 12, 8; vgl. Plin. paneg. 6. Suet. Dom. 23). Unmittelbar darauf adoptierte Nerva den Traian, der dann im J. 98 C. hinrichten liess (Dio LXVIII 5, 4).

4) L. Casperius Aelianus, CIL III Suppl. 6976; vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden; vgl. CIL XIV 2336 und Not. d. scavi 1887, 251. [Stein.]

5) Casperius Aemilianus, von Kaiser Severus nach der Besiegung des Clodius Albinus (197 n. Chr.) getötet, Hist. Aug. Sev. 13, 4.

6) Casperius Agrippinus, hatte dasselbe Schicksal wie Casperius Aemilianus, Hist. Aug. Sev. 13, 3.

7) Casperius Niger, *vir militaris*, fällt im J. 69 gegen die Vitellianer kämpfend auf dem Capitol (Tac. hist. III 73). Vielleicht identisch mit Casperius Nr. 1. [Groag.]

Caspiae, eine mit Türmen versehene Station auf dem Wege von Artaxata nach Dioskurias an der pontischen Küste, Tab. Peut. Hier seien die nächsten Stationen erläutert: *Pagas* ist Phoga am Phogis-çqali, der aus dem See Pharawani heraustritt; *Apulum*, das heutige Dorf Abul am Fuss des kleineren Berges gleichen Namens; *Caspiae* fällt dann auf die Ruinenstätte Chospio am Abocis-çqali, der dem Kur oder Mtqwari von rechts zufliesst, einst Vorort des gavar Džawachethi; *ad Mercurium* lag bereits in Mes'chethi, etwa bei Aspindza; *ad Fontem felicem* ist Açquri, armen. Açgor, Askura des Ptolemaios; endlich Surium das heutige Städtchen Surami an einem linken Zufluss (phroné) des Kur, mit dem Zugang nach Kolchis. [Tomaschek.]

Caspiana, Name eines Landgutes bei Emerita in Lusitanien: *ad locum quo Caspiana vocabulum est, quod ab Emereta urbe millibus sexdecim distat* (de vitis patrum Emeritensium II 7, 17. Acta SS. Nov. I 325 D). Sonst nirgends erwähnt. Vgl. Kapasa. [Hübner.]

Caspingium, Station im Bataverland auf der Tab. Peut. an der Strasse von Lugdunum Batavorum nach Noviomagus zwischen Tablae und Grinnes. Lage unbestimmt. Desjardins Table de Peut. 8. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Caspiniacum*. [Ihm.]

Caspius Asclepiodotus s. Cassius Asclepiodotus.

Cassandra (Plin. n. h. VI 111) s. Kassandra.

Cassangita, Ort in der Nähe des Rheins, zwischen Basel und Constanz, beim Geogr. Rav. IV 26 p. 231. [Ihm.]

Casses, keltische Gottheiten (männlich) auf mehreren Inschriften der Rheinlande erwähnt. Brambach CIRh. 1398 (Ober Klingen in Hessen-Darmstadt) *Cassibus vota fece(runt) Macelu(s) Faustinu(s).* 1779 (Landstuhl. Pfalz) *Diis Cassibu(s) Matuinus v. s. l. m.* (verschollen). 1823 (Neustadt a. d. Hardt) *dis Cassibus Castus Taluppe r. s. l. l. m.* Vielleicht auch 1386 (Lorsch) *... et Trib(is) Qua(dribis) Cas(sibus??) ... pro sal(ute) d(ominorum) n(ostrorum)* (nach 161 n. Chr.), aber hier ist die Ergänzung ganz unsicher (Siebourg Westd. Ztschr. 1887, 284. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 134 nr. 188). Hauptsächlich auf Grund dieser Inschrift deutet K. Christ Bonn. Jahrb. LXVI 44ff. die C. als Strassengötter. Steuding Roschers Lex. I 856. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Der Stamm *cassi-*, *casses* erscheint in vielen keltischen Namen, Glück Kelt. Namen 161ff. Holder a. O. s. *Cassi*. [Ihm.]

Cassi, nur bei Caesar (b. G. V 21. 1) ge-

nannte Völkerschaft des südlichen Britanniens von unbekannten Wohnsitzen. Sie unterwarfen sich ihm, wie zahlreiche andere jener Gegenden während seines zweiten Zuges dorthin. Die Wortform kehrt in zahlreichen keltischen Namenbildungen wieder. [Hübner.]

Cassiani werden nach C. Cassius Longinus (s. d.) die Anhänger der sonst auch nach Masurius Sabinus als sabinianischen bezeichneten Rechtsschule genannt. (*Cassiani* bei Plin. ep. VII 24, 8. Pomp. Dig. I 2, 2, 52. Ulpian 11, 28. Paul. Dig. XXXIX 6, 35, 3. XLVII 2, 18; *Sabiniani*: Marcellus Dig. XXIV 1, 11, 3. Ulp. Vat. frg. 266. Marcian Dig. XLI 1, 11; sodann bei Iustinian Inst. II 1, 25 [die Quelle hierzu, Gaius res cott. Dig. XLI 1, 7, 7 hat die Namen; ebenso Gai. Inst. II 79] und Cod. VI 29, 3). Über diese Schulen berichtet Pomponius (Dig. I 2, 2, 47): *Hi duo* (Labeo und Capito) *primum veluti diversas sectas fecerunt: nam Ateius Capito in his quae ei tradita fuerant perseverabat, Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris partibus* (F *operis*) *sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit.* (48) *Et ita Ateio Capitoni Massurius Sabinus successit, Labeoni Nerva, qui adhuc eas dissensiones auxerunt....* (52) *Proculi auctoritas maior fuit* (im Vergleich zum jüngeren Nerva und Longinus), *nam et plurimum potuit: appellatique sunt partim Cassiani partim Proculiani, quae origo a Capitone et Labeone coeperat.* Man hat im Anschluss an diese Stellen ganz allgemein (vgl. aber Karlowa R. R.-G. I 664. 684. 686) Labeo und Capito als die Begründer der beiden Rechtsschulen angesehen. Dagegen spricht aber 1) die Thatsache, dass die Schulen nicht nach diesen ihren Stiftern benannt sind, was namentlich bei Labeo, der doch stets das höchste Ansehen genoss, unerklärlich bleiben würde: sollte man der Schule, wenn sie ursprünglich den Namen der Antistianer geführt hätte, diesen hinterher entzogen haben? oder sollte man, wenn die Beilegung der Namen überhaupt erst später erfolgt wäre, von dem wahren Begründer zu Gunsten seines Nachfolgers Proculus abgesehen haben? beides ist in gleichem Masse unwahrscheinlich. 2) In den Stellen der späteren Juristen, welche (sicher) Streitfragen der beiden Schulen behandeln, erscheinen (abgesehen von jüngeren Anhängern) regelmässig Sabinus und Cassius auf der einen, Nerva, Proculus und Pegasus auf der andern Seite: so bei Gaius Inst. I 196. II 15. 79. 195. 218. 224. 244. III 133. 161. IV 79. 114. Dig. XLV 3, 28, 4; Venuleius Dig. XLV 1. 138 pr.; Pomponius XXX 26, 2. XLI 27, 2; Scaevola XXIX 7, 14 pr. XLVI 3. 93, 3; Papinian XLV 1. 115, 2; Ulpian XLVII 2, 43, 5; Paulus V 3, 26. XVIII 1, 1. 1. XXXV 2, 1, 14. XLI 2, 3, 3; Labeo wird in diesem Zusammenhange nur einmal (bei Gai. Inst. II 231) erwähnt, Capito niemals. 3) Plinius (ep. VII 24, 8), die der Zeit nach früheste Quelle, welche einer der Schulen Erwähnung thut, nennt ausdrücklich den Cassius als deren Begründer: *domus aliquando C. Cassii huius qui Cassianae scholae princeps et parens fuit.* 4) Auch bei Pomponius (52) muss bei dem Leben des Proculus der Schulgründung gedacht sein: dem Satz *appellatique sunt partim Cassiani partim Proculiani* fehlt das Subject: es muss unmittelbar vorher gesagt sein, wem diese Bezeichnungen zukommen; erst die justinianischen Compilatoren haben (wie so oft in diesem Fragment) den Zusammenhang durch ungeschickte Streichungen verdunkelt. 5) Auf den wahren Zusammenhang deutet auch Pomponius (47) hin, wenn er sagt, Labeo und Capito hätten ‚gewissermassen' (*veluti*) zwei Schulen gegründet. Aus alledem ergiebt sich folgendes: wissenschaftliche Gegensätze (die wir allerdings nicht mehr feststellen können; vgl. Bd. I S. 2556. II S. 1909f.) waren schon zwischen Labeo und Capito vorhanden, unter deren Schülern Nerva und Sabinus traten sie noch stärker hervor, und wurden namentlich die einzelnen Streitfragen bedeutend vermehrt. Die eigentliche Schulgründung erfolgte dann durch Proculus und Cassius: zweifellos war auch Sabinus daran beteiligt, ob auf der andern Seite auch Nerva, muss dahin gestellt bleiben: nie wird die Schule nach ihm genannt, auch ist er schon im J. 33 gestorben. Ebenso ist ungewiss, ob die beiden Schulen gleichzeitig oder nach einander gegründet wurden. Dass dann hinterher jede Schule auch die bekannten Namen des Labeo und Capito zu den ihrigen zählte, ja sie als ihre Urheber ansah, und dass demgemäss auch Pomponius seine *successiones* mit ihnen begann, kann nicht Wunder nehmen. Näheres über den Schulgegensatz s. im Artikel Rechtsschulen. [Jörs.]

Cassianius. **1)** M. Cassianius Latinius Postumus, Gegenkaiser des Gallienus (253—268 n. Chr.) in Gallien, einer der sog. 30 Tyrannen, von 258/59—268/69.

I. Quellen. a) Die schriftstellerischen Quellen über Postumus sind ziemlich dürftig und verworren. Zunächst die kurze, wenig Thatsachen enthaltende Lebensbeschreibung in der Historia Augusta, verfasst von Trebellius Pollio (tyr. trig. 3), dann einzelne Notizen in desselben Autors Biographie der Gallieni, des Claudius, in Vopiscus Vita Aurelians und Probus (im folgenden citiert als Gall., Claud., Aur. und Prob.). Dazu kommen die späteren Autoren Zosimus I 38, 2. 40, 1 und Zonaras XII 24, der hier nicht blos auf Zosimus zurückgeht, und die kurzen, aber zum Teil wichtigen Nachrichten bei Vict. Caes. 33, 7 8; epitome 32, 3. Eutrop. IX 9, 1. 11, 1 (= Oros. VII 22, 10f. Euseb.-Hieronym. chron. a. Abr. 2284. Ioann. Ant. frg. 152, FHG IV 598, dessen Text aber durch Verschulden des Excerptors corrumpiert ist). Dio contin. V 223 Dindorf. Polem. Silv. Mommsen Chron. min. I 521. Vgl. Amm. Marc. XXI 16, 10. Der Brief Valerians an die Gallier (tyr. trig. 3, 8—11) lässt in mehrfacher Hinsicht Zweifel an seiner Echtheit zu. Überhaupt sind Zosimus, Victor und Eutrop bei aller Kürze die verlässlichsten Quellen (vgl. Mommsen R. G. V 149, 2), weniger Zonaras; vgl. auch A. Enmann Philol. Suppl. IV 377—379.

b) Einige Meilensteine, die von Postumus erhalten sind, geben uns dessen vollständigen Namen. Diese Inschriften finden sich verzeichnet bei A. H. de Villefosse Rev. arch. XXXVII (1879) 263—270. Einige davon mitgeteilt von Dessau Inscr. sel. I nr. 560—562. Hinzugefügt muss werden eine Grabschrift, welche nach Postumus erstem Consulat datiert ist (CIL XIII 633).

c) Die am reichlichsten fliessende Quelle für die Geschichte des Postumus bilden die Münzen, die aber nur auf vereinzelte Thatsachen und Zustände Schlüsse erlauben, ohne ein continuierliches Bild von der Regierung dieses Usurpators zu liefern. Die Münzen finden sich bei Eckhel VII 437—447. I 74. Mionnet I 83 nr. 223. Cohen VI² 14—64 nr. 1—453 (im folgenden nach den Nummern citiert). J. de Witte Recherches sur les empereurs qui ont regné dans les Gaules au IIIème siècle de l'ère chretienne, Lyon und Paris 1868; enthält ein Verzeichnis der Münzen samt Abbildungen. Vgl. R. Mowat Les ateliers monétaires impériaux en Gaule, Revue numism. XIII (1895) 134—176. A. de Belfort Annuaire de numism. 1887, 303. A. v. Sallet Ztschr. f. Numismatik VI 63—66. Ad. Erman Ztschr. f. Numism. VII 347—351. Über Münzfunde s. Schiller 831, 3.

d) Neuere Litteratur. H. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I 2, 813. 827—833. 855, 3. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1, 554. 560—562. V. Duruy Histoire des Romains VI 430—433. 436f. Th. Bernhardt Geschichte Roms von Valerian bis zu Diocletians Tod I 19—22. 58—70. 89—92. 283—295. Th. Mommsen Römische Geschichte V 149—151; vgl. 441, 1. E. v. Wietersheim-F. Dahn Geschichte der Völkerwanderung I 206f. 625—630. H. Düntzer Postumus, Victorinus und Tetricus in Gallien, Rhein. Jahrb. IV (1844) 45—58 und seither öfter, namentlich ebd. XII (1848) 158—172 XLIII (1867) 212—219. M. A. Roger Chronologie du règne de Postumus, Revue hist. LXI (1896) 1—9. E. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 309—311. B. Niese Grundriss der röm. Gesch. 219f.; vgl. J. J. Bernouilli Römische Ikonographie II 3 (1894), 176f.

II. Postumus Vorleben und seine Erhebung. a) Postumus war von niedriger Abstammung; über sein Privatleben ist nichts bekannt (tyr. trig. 5, 8. Eutrop. IX 9, 1). Aus dem wahrscheinlich unechten Brief Valerians an die Gallier (tyr. trig. 3, 9—11) erfahren wir, dass er nicht nur ein tüchtiger Militär, sondern auch ein trefflicher Jurist war und von diesem Kaiser mit der Verwaltung Galliens und dem Schutze der Rheingrenze betraut wurde (*Transrhenani limitis dux et Galliae praeses*, vgl. Mommsen Herm. XXV 232, 7 und Röm. Gesch. V 149, 2). Letzteres wird auch sonst berichtet (Zosim. I 38, 2. Zonar. XII 24. Vict. Caes. 33, 7). Dass Valerian seiner Leitung Gallienus unterstellt habe, beruht auf einem andern Brief Valerians (Aur. 8, 2—4), der nicht minder gefälscht erscheint; was darin über Gallienus gesagt wird, kann sich nicht auf einen gereiften Mann beziehen, der ja Gallienus damals schon war. Vielmehr wird man annehmen müssen, dass der Fälscher (der keineswegs Vopiscus selbst sein muss) diesen Irrtum in Verwechslung mit Gallienus älterem Sohn, dem Caesar Valerianus, begangen hat, den sein Vater dem Postumus zur Ausbildung übergab (tyr. trig. 3, 1; die Benennung *Salominus* an dieser Stelle sowie bei Zosim. I 38, 2 ist unrichtig; denn sie lässt sich nur für Gallienus jüngeren Sohn nachweisen, während wir es hier sicher mit dem älteren zu thun haben; ebenso verhält es sich mit Zonaras Bemerkung [XII 24], dieser Sohn sei mit dem Vater gleichnamig gewesen). Nun berichten Zosimus (a. a. O.) und Zonaras (a. a. O.) allerdings, dass Gallienus zum Hüter seines Sohnes Silvanus (*Ἀλβανός* bei Zonaras ist blos verschrieben) bestellte. Allein auch das mag richtig sein, und eben der unbestimmt abgegrenzte Wirkungskreis dieser beiden Männer scheint die nächste Ursache des Streites gewesen zu sein. Den Anlass dazu fand Postumus nicht allzu schwer.

b) Als er in Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben einen Plünderungseinfall der Germanen zurückgeschlagen und ihnen die geraubte Beute wieder abgenommen hatte, verteilte er dieselbe unter seine Soldaten. Silvanus hingegen erklärte dieses Vorgehen für unrechtmässig und bestand auf Herausgabe der Beute. Nun fand Postumus mit leichter Mühe Rückhalt bei der habsüchtigen Soldateska, die ihn zum Kaiser ausrief. Er beantwortete Silvanus Forderung damit, dass er gegen Köln zog, wo der junge Valerian residierte, und die Stadt so lange belagerte, bis die Besatzung gegen Auslieferung des Caesars und seines Beraters capitulierte, die Postumus beide töten liess (tyr. trig. 3, 2. Zos. I 38, 2. Zon. XII 24. Vict. Caes. 33, 7; epit. 32, 3. Eutrop. IX 9, 1. Oros. VII 22, 10). Trebellius Pollio kennt wohl noch eine andere Version (tyr. trig. 3, 3; Gall. 4, 3), wonach die Gallier den Caesar getötet, weil sie eine Knabenherrschaft nicht ertragen wollten, und Postumus zum Kaiser ausgerufen hätten; dieser Version ist aber, da die Begründung nicht zutrifft und ihre Tendenz doch ersichtlich ist, weniger Glauben zu schenken, obwohl sie sich ausdrücklich auch bei Dio contin. V 223 Dind. findet. Hingegen steht soviel fest, dass die Gallier hinterher die Erhebung durch die Soldaten und die That des Postumus billigten, da sie sich unter dem thatkräftigen und energischen Mann, der bereits hinreichende Proben seiner Stärke und Tapferkeit abgelegt hatte, sicherer fühlten, als unter der schwachen Regierung des Gallienus, wo sie den beständigen Einfällen der Germanen fast schutzlos preisgegeben waren, während das Reich seiner Auflösung entgegenzueilen schien. Kein Wunder daher, dass Postumus in Gallien bald allgemein anerkannt war (tyr. trig. 3, 4).

c) Zeit der Erhebung. Die eben geschilderten Ereignisse fanden statt nach dem Zug des Gallienus gegen den Empörer Ingenuus im J. 258 (tyr. trig. 9, 1); denn bei dieser Gelegenheit hatte Gallienus den Rhein verlassen (Vict. Caes. 33, 1. 2) und seinen Sohn in Köln zurückgelassen (keinesfalls ist die Mitteilung bei Zonar. XII 24 zu brauchen, dass Gallienus indessen gegen die nach Galatien eingefallenen Gothen zog). Andrerseits ersieht man aus der Inschrift CIL XI 826, dass Gallienus älterer Sohn spätestens im Laufe des J. 259 starb. Es könnte Postumus also 258 oder 259 zum Kaiser ausgerufen worden sein. Um nun diesen Zeitpunkt genauer zu bestimmen, sei zunächst auf die Thatsache hingewiesen, dass wir von den Emissionen der Münzstätte Tarraco nur eine Münze des Gallienus mit dessen VII. trib. pot. (10. Dec. 258—9. Dec. 259) besitzen, keine aber aus einem späteren Jahr (A. Markl Numism. Ztschr. XVI 1884, 411f.), es muss also ganz kurze Zeit nach dem 10. December 258 die Prägung hier eingestellt worden sein. Nun wissen wir.

dass unter Gallienus die Franken in Gallien einfielen, dasselbe plündernd durchzogen und nach Spanien gelangten, wo sie Tarraco eroberten und fast gänzlich zerstörten; ein Teil dieses Volkes soll sogar nach Africa gelangt sein (Vict. Caes. 33, 3. Eutrop. IX 8, 2 = Hieronym. a. Abr. 2280. Zon. XII 24 *ἐκολέμησε δὲ καὶ Φράγγους*; Oros. VII 22, 7. 41, 2 erzählt, dass die Germanen unter Gallienus Regierung 12 Jahre lang in Spanien gehaust hätten, was natürlich übertrieben und nur eine allgemeine Angabe ist). Man wird kaum fehlgehen, wenn man mit dieser Zerstörung Tarracos das Einstellen der Prägung in dieser Münzstätte in Zusammenhang bringt und zugleich annimmt, dass eben diese Franken es waren, welche unbemerkt über den Rhein gekommen waren, und welche dann von Postumus zurückgetrieben wurden. Da nun Postumus bei diesem Anlass zum Kaiser ausgerufen wurde, so fällt das letztere Ereignis nach dem 10. December 258. Dieser Ansatz wird fast zur Gewissheit durch einen Grabstein aus Burdigala (CIL XIII 633), welcher datiert ist *V K. Febr. Postumo cos.* Einen Consul ordinarius mit dem Cognomen Postumus giebt es im 3. Jhdt. (dem die Inschrift angehört) nicht, und dass man in dieser Zeit nach einem Consul suffectus datiert hätte, und vollends in den Provinzen, ist durchaus ausgeschlossen; da es überdies auffällig ist, dass nicht das Consulnpaar, sondern nur ein Consul genannt ist, so wurde mit Recht vermutet (vgl. Renier Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1869, 100—103), dass hier nur der Kaiser Postumus, und zwar während seiner Regierung gemeint sein könne. Wir haben somit einen vom 28. Januar datierten Stein aus dem ersten Consulatsjahr des Kaisers Postumus vor uns. Nun wissen wir aber aus den Münzen, dass dessen dritter Consulat zusammenfällt mit der III. trib. pot. (s. u.), also muss er den ersten Consulat gleich in seinem ersten Regierungsjahre bekleidet haben, und da uns hier aus der Zeit dieses ersten Consulats das Datum des 28. Januar entgegentritt, so muss der Beginn des ersten Regierungsjahrs, also Postumus Regierungsantritt, zwischen einem 10. December und einem 28. Januar liegen. Nach dem früher Gesagten können wir somit die Erhebung des Postumus zwischen 10. December 258 und 28. Januar 259 ansetzen.

Noch engere Grenzen zu ziehen, etwa mit dem Hinweis darauf, dass Postumus den ordentlichen Consulat doch schon am 1. Januar angetreten haben musste, ist kaum statthaft. Denn da Postumus ein neues Reich begründete, das er doch nach römischem Muster bildete, musste er gleich von Anfang seiner Regierung an Consules ordinarii einsetzen, beziehungsweise selbst den Consulat antreten, gleichviel auf welchen Tag des Jahres dieser Anfang fiel.

III. Regierung. a) Name und Titel. Auf Inschriften und Münzen findet sich sein voller Name *M. Cassianius Latinius Postumus*, welchen nur die Epitome 32, 3, allerdings arg verstümmelt, wiedergiebt als *Cassius Latienus* (oder *Labienus*) *Postumus*; sonst nennen ihn die Schriftsteller einfach *Postumus* (*Ποστούμιος* bei Dio contin. a. a. O.), ebenso wird er genannt in der Angabe seines Consulats auf einer Inschrift (CIL XIII 633); nur irrigerweise lautet tyr. trig. 6, 6 sein Name *Iulius* (oder *Iunius*) *Postumus* (in einem angeblichen Citat aus Iulius Atherianus, dessen Name vielleicht zur Irrung Anlass gegeben hat; Rühl Rh. Mus. XLIII 597 will hier *divus* einsetzen). Als Kaiser heisst er mit vollem Namen und Titel: *Imp. Caes. M. Cassianius Latinius Postumus Pius Felix, invictus Augustus, Germanicus maximus, pontifex maximus, tribunicia potestate, consul, pater patriae, proconsul* (CIL II 4943). Wenn Postumus die übliche Zählung nach dem tribunicischen Neujahr eingehalten hat, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dann würde der obigen Berechnung zufolge seine erste *trib. pot.* bis zum 9. December 259 reichen, seine *XI. trib. pot.* mit dem 10. December 268 beginnen. Die Bezeichnung *invictus* und der Titel *proconsul* kommen auf den Münzen nicht vor. Hingegen findet sich nur dort die Benennung *imperator* nach der Angabe der *trib. pot.*, womit früher überall, wo Iterationen hinzugefügt waren, die thatsächliche Ausrufung zum *imperator* bezeichnet wurde (vgl. Mommsen St.-R. II³ 781f.). Aber bei Postumus sowie gleichzeitig bei Gallienus scheint es zum erstenmal vorgekommen zu sein (wie Dessau Eph. epigr. VII p. 432—435 gezeigt hat — Seecks Widerlegung im Rh. Mus. XLVIII 196—207 ist kaum haltbar —), dass diese Angabe *imperator* mit einer darauffolgenden Zahl nicht die Imperatorenacclamationen, sondern die Zahl der Regierungsjahre, gezählt vom Tage des Regierungsantrittes, bedeute. Und zwar findet sich speciell bei Postumus nur *imp. V* (zwischen 261 und 265) und *imp. X* (im 10. tribunicischen Jahr); da, wie gezeigt wurde, der Tag seines Regierungsantrittes nur kurze Zeit hinter dem tribunicischen Neujahr liegt, so werden bei ihm die Zahlen bei *imp.* und bei *trib. pot.* in der Regel gleich gewesen sein, während sonst oft die erstere natürlich um 1 kleiner ist (über *imp. II* auf einer Postumusmünze bei Eckhel VII 438 vgl. Dessau a. a. O. p. 433, 3). Dessau hat auch bemerkt, dass gleichzeitig mit dieser Neuerung, die dann im 4. Jhdt. herrschend wurde, die Acclamationen des Heeres sich in den Siegerbeinamen geltend machten, denen nunmehr die entsprechenden Ziffern beigesetzt wurden, so dass deren Summe die Gesamtzahl der Acclamationen ergiebt. So heisst Postumus *Germ. Max. V* (Eckhel VII 439. Cohen 84—86. de Witte 66 pl. V). Den Siegernamen *Germanicus maximus* erhielt er schon im J. 260 (Dessau Inscr. 561). Consul I war Postumus 259, consul II 260, cos. III 261, cos. IV 266, cos. V 268 (irrtümlich auch auf einer Münze des J. 263; s. Eckhel VII 439).

b) Bei der Lückenhaftigkeit der Quellen ist es kaum möglich, die Regierung des Postumus nach den einzelnen Jahren geordnet darzustellen; nur im allgemeinen lässt sich die Chronologie der Ereignisse feststellen. Kaum hatte Gallienus den Rhein verlassen, um die Erhebung des Ingenuus niederzuwerfen, als die Alamannen ihre Plünderungszüge bis weit hinein in das Gebiet des römischen Reiches unternahmen und selbst in Italien erschienen. Auf ihre Bekämpfung hatte Gallienus nach der Beseitigung des Ingenuus und nach der Niederwerfung der unmittelbar anschliessenden Rebellion des Regalianus zunächst sein Augenmerk zu richten, und er konnte daher

nicht gleich daran denken, die Ermordung seines Sohnes zu rächen und dem Imperium des Postumus ein Ende zu machen. Auf diese Zeit dürfte sich auch die Nachricht beziehen, dass unter Gallienus alle rechtsrheinischen Besitzungen der Römer verloren gingen (Anhang zum Provincialverzeichniss von 297, Abh. Akad. Berl. 1862, 493; vgl. 531). Andere Germanen, besonders die Franken am Niederrhein und wahrscheinlich auch ein Teil der Alamannen, wollten in gewohnter Weise nach Gallien einbrechen, stiessen aber nun wieder auf den Gegner, den sie schon kennen gelernt hatten, und der ihnen wohl gewachsen war. Gegen fünf Jahre hat Postumus siegreich mit ihnen gekämpft und ihre Einfälle dauernd von Gallien abgewendet. Seine geschickte Kriegführung zeigte sich unter anderm darin, dass er es unternahm, längs des rechten Rheinufers, also im Gebiet der Barbaren, eine Linie von Castellen zu errichten (tyr. trig. 5, 4). Auf den Erfolg dieses Unternehmens weisen vielleicht auch Münzen hin, welche den Flussgott Rhenus darstellen und als Retter der Provinz bezeichnen (*salus provinciarum*; Eckhel VII 445. Cohen 351—356. de Witte 287—293 pl. XVIII). Mit Recht rühmen daher die Schriftsteller, dass Postumus Gallien, welches sich in der That infolge der Raubzüge der Barbaren in argem Zustand befunden hatte, gerettet und gleichsam wiederhergestellt habe (tyr. trig. 3, 6. 4; Gall. 4, 5. Vict. Caes. 33, 7. Eutrop. IX 9, 1. 11, 1. Oros. VII 22, 10). Auch auf Münzen heisst er *restitutor Galliarum* (Cohen 311—322. de Witte 251—256 pl. XVI). Nicht weniger als fünf Siege hat Postumus über die Germanen errungen und aus diesem Anlass den Ehrennamen *Germanicus maximus* angenommen (Dessau 561. 562. CIL II 4919. Cohen 84—86. 232. de Witte 212 pl. XIV. Eckhel VII 439). Der siegreiche Usurpator erwarb sich dadurch die grösste Zuneigung der Gallier (tyr. trig. 3, 6) und wurde von ihnen als ihr Retter und Befreier begrüsst. Zahlreiche Münzen scheinen seine Erfolge zu bezeugen — allerdings ein Zeugnis, welches gerade in diesen Punkten nur mit Misstrauen zu benützen ist. Es wurden Münzen geprägt mit der Aufschrift *Victoria Germanica* (Eckhel a. a. O. Cohen 367—369. 371. de Witte 331—333 pl. XXI); da diese mit der trib. pot. V verbunden erscheinen, so müssen die Kämpfe gegen die Germanen mindestens bis in das J. 262 gedauert haben. Zahlreiche andere Münzen, auf denen die Victoria abgebildet ist, und die mit der Legende *Victoria Aug., Felicitas Aug.* etc. sowie mit Darstellungen von Gefangenen, Triumphbogen und ähnlichem versehen sind, gehen gewiss auch auf die Kriege mit den Germanen zurück. Ein Teil der Besiegten, vornehmlich Franken, traten in eine Art Bundesverhältnis zu Postumus und dienten als Hülfstruppen in seinem Heere (Gall. 7, 1; tyr. trig. 6, 2).

c) War Gallienus anfangs, wie gesagt, verhindert, den Mörder seines Sohnes zu bestrafen, so scheint er auch später infolge der Wirren im ganzen Reich nicht sobald dazu gelangt zu sein. Auch für diese Kämpfe sind die chronologischen Angaben ziemlich unsicher und zum Teil widersprechend. Der Krieg begann vor der Decennalienfeier des Gallienus (Gall. 7; allerdings ist zu bemerken, dass alle hier geschilderten Ereignisse in eine spätere Zeit fallen), die 262/3 stattfand, wurde aber noch lange nach derselben geführt (vgl. Gall. 21, 5). Nach der Besiegung der Germanen, also nach 262, muss es gewesen sein, dass Postumus sich fränkischer Hülfstruppen bediente (Gall. 7, 1; tyr. trig. 6, 2). Im 8. Jahr der Regierung des Postumus, das ist im J. 266, wurde Aureolus zu seiner Bekämpfung nach Gallien geschickt (Gall. 4, 5; ich folge hier der Conjectur E. E. Hudemanns Philol. IX 1854, 191: *iam* anstatt *nam*; dadurch wird auch wenigstens eine Schwierigkeit in der Angabe der Regierungsdauer des Postumus beseitigt, s. u.). Der Verlauf des Kampfes war demnach etwa der folgende. Gallienus Feldherr in Gallien war anfangs Theodorus (Theodotus? Gall. 4, 4), der aber nicht viel ausgerichtet zu haben scheint, weshalb Gallienus selbst nach Gallien zog. Es ist nicht anzunehmen, dass er damit so lange gewartet habe, bis er sah, dass auch Aureolus seinen Wünschen nicht entsprach, und es dürfte daher Zonaras Angabe (XII 24) zu berichtigen sein (vgl. Gall. 4, 4—6). Gallienus errang wohl einige Erfolge (Zon. a. a. O.), wurde aber später bei der Belagerung einer gallischen Stadt (Mowat p. 156f. vermutet Vienna) durch einen Pfeilschuss verwundet und gab dann die Belagerung auf (Gall. 4, 4; tyr. trig. 3. 5. Zon. a. a. O.). Wahrscheinlich damals schloss er Frieden mit Aureolus (Gall. 4, 6; tyr. trig. 11, 3), wenn dessen erster Aufstand überhaupt wirklich zustande gekommen ist (vgl. Bernhardt 82. 295). Aureolus betrieb aber die Sache sehr lässig (Zon. a. a. O.) und konnte keinen durchgreifenden Erfolg erringen (Gall. 4, 6). Er zog sich übrigens nach Italien zurück, angeblich um dessen Grenzen gegen Postumus etwaige Angriffe zu schützen, fiel aber nun endgültig von Gallienus ab und liess sich zum Kaiser ausrufen (Zos. I 40, 1). Nach ihm kämpfte der spätere Kaiser Claudius mit besserem Erfolge in Gallien (Gall. 7, 1), indem es ihm gelang, Postumus so arg in die Enge zu treiben, dass sich dieser genötigt sah, in der Person des Praetorianertribunen *M. Piav(v)onius Victorinus* (*M. Pius Av(v)onius Victorinus*? vgl. Allmer Rev. épigr. III 1888, 372; ferner die Inschriften bei Dessau nr. 563—565) einen kriegstüchtigen Mitregenten zu nehmen (tyr. trig. 6, 1; Gall. 7, 1). Die Thatsache dieser Mitregentschaft ist nur bei Trebellius Pollio überliefert, während die Münzen nirgends mit Sicherheit das Bild zweier Augusti aufweisen. Daher haben A. Erman (Zeitschr. f. Numism. VII 347—351) und Mommsen (R. G. V 149, 2) an der Richtigkeit dieser Nachricht gezweifelt, allein sie wird durch eine Münze des Postumus mit dem Revers *[sae]culum Augg.* (Cohen 337. de Witte 267 pl. XVII) und drei Münzen des Victorinus, wo auch *Augg.* erscheint (Cohen VI 82 nr. 119. 83 nr. 135f.), doch zur Genüge bestätigt; nicht sicher als echt anzuerkennen sind zwei andere Postumusmünzen mit *adventus Augg.* und *moneta Augg.* (Eckhel VII 448). Dieses Ereignis fällt, wie sich zunächst feststellen lässt, nach 266; denn Victorinus regierte noch nach Postumus als Alleinherrscher, und seine gesamte Regierungszeit beträgt nicht viel mehr als zwei Jahre (Eutrop. IX

9, 3. Vict. Caes. 33, 12; auch die Münzen geben die Zahl seiner Regierungsjahre nur bis zur *trib. pot. III.* an: Cohen VI p. 79). Erman (a. a. O.) hat allerdings auf Grund der Beobachtung der Münzsorten unter den gallischen Kaisern die Reihenfolge derselben wie folgt festgestellt: Postumus, Laelianus, Marius, Victorinus und Tetricus. Da aber nur die wenigsten Münzen datiert sind, so lässt sich nicht genau constatieren, ob die von minderwertiger Sorte zu Beginn oder vielleicht erst gegen das Ende der Regierung des Victorinus emittiert wurden. Es bleibt also auch für die Annahme Raum, dass Victorinus als Augustus sowohl Postumus als auch die beiden folgenden, Marius und Laelianus, überlebte (vgl. tyr. trig. 6, 3 und 5, 3. 5; dagegen 8, 1). Aber für den Regierungsanfang des Victorinus gelangen wir noch weiter, wenn wir von Tetricus ausgehen, dessen Herrschaft im Laufe des J. 273 ein Ende fand (vgl. Mommsen R. G. V 441, 1. 151, 1), und der auch höchstens drei Jahre regierte. Also muss Tetricus frühestens im Laufe des J. 270 zur Regierung gelangt und daher Victorinus um diese Zeit gestorben sein. Somit fällt der Beginn der Mitherrschaft des Victorinus erst in das J. 268, jedenfalls nach dem 10. December 267. Noch nachdem Victorinus zum Mitregenten angenommen war, blieben Gallienus Truppen siegreich (Gall. 7, 2; tyr. trig. 6, 2). Über das Ende dieser Kämpfe wissen wir nichts; dass sie aber noch vor dem Tode des Postumus aufhörten, beweisen die Münzen, welche den Frieden verkünden (Cohen 215—227. de Witte 178—192 pl. XII). Auch wird ausdrücklich berichtet, dass sich Claudius nach seiner Thronbesteigung zunächst nicht veranlasst sah, gegen den gallischen Usurpator zu kämpfen, da ihm der Krieg gegen die Gothen, als im Interesse des Reiches gelegen, wichtiger schien (Zonar. XII 26). Und bald nach dem Regierungsantritt des Claudius muss Postumus gestorben sein (s. u.). Weniger zuverlässig als in Betreff der Mitregentschaft des Victorinus ist Trebellius Pollios Zeugnis (tyr. trig. 4, 1) hinsichtlich der des jungen Postumus (Nr. 2), wofür die Münzen keinen Anhaltspunkt bieten. Vielmehr ist es aller Wahrscheinlichkeit nach eine Fiction Pollios, wenn er nach Analogie mit dem jungen Tetricus auch von einem jungen Postumus und von einem jungen Victorinus (tyr. trig. 6, 3. 7) spricht, die beide, so wie Tetricus iunior, Mitherrscher ihrer Väter geworden seien.

d) Thätigkeit im Innern. Postumus wurde gar bald in Gallien willig anerkannt, aber sein Imperium scheint noch bedeutend darüber hinausgereicht und sich über den gesamten Westen des römischen Weltreiches erstreckt zu haben. Mowat (a. a. O.) hat zu zeigen versucht, dass die Narbonensis nicht nur unter Postumus, sondern selbst unter seinen Nachfolgern Victorinus und Tetricus zum gallischen Kaisertum gehörte. Wir besitzen auch sichere Zeugnisse dafür, dass Postumus in Britannien und Spanien anerkannt wurde. Inschriften von ihm und von Victorinus sind in Britannien gefunden worden (CIL VII 1161. 1162 (?). 1160. Dessau 564f.) und die Cohors I Dacorum in Britannien nannte sich nach ihm Postumiana (CIL VII 820. 822). Ferner lehren uns Münzen mit dem Revers *Neptuno comiti* (Cohen 204. de Witte 170 pl. XI) und *Neptuno reduci* (Cohen 205—209. de Witte 171—173 pl. XI) und entsprechenden Darstellungen, dass Postumus einen Zug nach Britannien unternommen hat, wo er allem Anschein nach auf friedlichem Wege seine Anerkennung durchsetzte; vielleicht weist darauf auch eine Münze mit der Umschrift *exercitus Yse(ae)* hin, wenn nicht hier gerade so wie bei einer analogen Münze *exercitus Vac(aeorum?)* eine Verschreibung für *Aug(usti)* anzunehmen ist (Cohen 37f. Eckhel VII 442. de Witte 30f. pl. II). Ist aber die Lesung richtig, dann würde die letztere Münze auch Postumus Herrschaft in Spanien bestätigen, die übrigens durch Inschriften (CIL II 4919. 4943) und Münzen (aus der tarraconensischen Münzstätte, vgl. Markl Numism. Ztschr. XVI 1884, 413f.) hinlänglich bezeugt erscheint. Postumus Absicht war, ein eigenes Reich im Westen zu gründen, das unabhängig von und neben dem römischen Reich bestehen sollte. Charakteristisch für diese Auffassung ist der angebliche Meinungsaustausch zwischen Gallienus und Postumus bei Dio contin. V 223 Dind., dessen höchst abenteuerlich klingende Seltsamkeiten zwar wenig Glauben verdienen, der aber doch symptomatische Bedeutung beansprucht. Postumus richtete seine Regierung ganz nach dem römischen Vorbild ein. Er schuf einen eigenen Senat; zahlreiche Münzen sind *s(enatus) c(onsulto)* geprägt (Herzog 561 spricht sich allerdings gegen diese Schlussfolgerung aus). Auch die Magistraturen waren die gleichen wie in Rom; Postumus selbst war fünfmal Consul (s. o.). Auch giebt es eine britannische Inschrift (CIL VII 287, vgl. p. 307; aus dem 3. Jhdt.), auf der ein Consulnpaar zur Datierung verwendet wird, *Censore II et Lepido II*, die obwohl Consules ordinarii (die Begründung ist dieselbe, wie früher bei der Datierung *Postumo cos.*), aus den Fasten nicht bekannt sind. Daher hat Dessau (Prosopogr. imp. Rom. II 269) wohl mit Recht vermutet, dass dieses Consulnpaar von Postumus ernannt worden sei und seinem Reiche angehöre. Diese Ansicht ist seither durch eine neue Inschrift bestätigt worden, welche in Mainz gefunden wurde (Corr.-Bl. d. westd. Ztschr. XV 1896, 202), also auch innerhalb des Gebietes von Postumus Herrschaft, und auf welchem dieselben Consuln, und auch beide als *consules iterum* erscheinen. Postumus gesamte Titulatur entspricht vollkommen der der römischen Kaiser; besonders merkwürdig ist es, dass er sich auch als Pontifex maximus bezeichnet. So ist es denn auch leicht glaublich, dass er eine Praetorianertruppe um sich hatte, der auch sein späterer Mitkaiser Victorinus als Tribun angehörte (vgl. E. Hübner Rhein. Jahrb. XXXIX. XL 1866, 1—9). Wir hätten dann auch anzunehmen, dass Trier seine Residenz war, obwohl wir Münzen von ihm, die in Köln geprägt wurden (Eckhel I 74. Mionnet I 83 nr. 223. Cohen 11. 14. 163. de Witte 16f. pl. II), hingegen keine besitzen, auf denen Trier bezeichnet wäre. Auf einer Münze scheint ferner ein Lictor mit Fasces erkennbar zu sein (Cohen 188. de Witte pl. X nr. 153). Auch Münzen mit *Roma Aeterna* wurden geschlagen (Cohen 277. 327—330. de Witte 229. 266 pl. XV. XVII). Aber bei alledem kann man sich der Auffassung nicht ganz entziehen, dass auch dem

gallischen Nationalgefühl Concessionen gemacht wurden. So liess Postumus Münzen mit dem Namen und dem Bild des Hercules schlagen, der ja bekanntlich in Gallien wie ein Schutzgott verehrt wurde; Postumus Züge wurden absichtlich denen des Hercules ähnlich dargestellt. Auch keltische Münzen wurden damals in Umlauf gesetzt (Cohen p. 63f.). Iullian (Comptes rendus de l'acad. des inscr. et belles-lettres 1896, 293—300) freilich leugnet jeden keltischen Einfluss im Reich des Postumus und hält den Hercules, dessen Kult hier so eifrig betrieben wurde, für den römischen, nicht für den keltischen. Eine vereinzelte Erscheinung ist es, dass Postumus auch Quinquennalien feierte (Eckhel VII 438. Cohen 306—310. de Witte 252–255 pl. XVI); die Feier fand statt gegen Ende 263. Die grosse Beliebtheit, der sich das Regiment des Postumus in Gallien erfreute, beruhte nicht nur auf seiner erfolgreichen Abwehr äusserer Feinde, sondern auch auf seiner glücklichen Ordnung der inneren Verhältnisse. Als natürliche Folge des Aufhörens verheerender Einfälle musste sich die Hebung des Handels und Verkehrs ergeben, und so sehen wir diese Thatsachen angedeutet auf Münzen wie der schon erwähnten (Eckhel VII 445), wo der Rhein als *salus provinciarum* bezeichnet wird. Bernhardt (S. 69) hat mit Recht aus der Darstellung des Ankers geschlossen, dass auch die Hebung des Schiffahrtsverkehrs dadurch verherrlicht werden sollte. Andere Münzen sind mit der Aufschrift *Mercur.* (Eckhel VII 445. Cohen 192f. de Witte 156f. pl. X) und *Minerva* (Eckhel a. a. O. Cohen 194—198. de Witte 158—162 pl. Xf.) versehen oder enthalten darauf bezügliche Darstellungen (Cohen 164—186. 233. 279. de Witte pl. IXf. nr. 132—152. XIII nr. 199). Seine auf die Münzverbesserung gerichteten Bestrebungen, von denen wir durch die erhaltenen Münzen selbst reichliche Kunde besitzen, werden auf Münzen mit der Aufschrift *Moneta Aug.* (Cohen 199–203. de Witte 163—169 pl. XI) ausdrücklich gerühmt. Hieher gehören endlich auch Münzen mit den Legenden *annona Aug.* (Cohen 7), *liberalitas Aug.* (Cohen 187f. de Witte 153 pl. X), *uber(i)tas Aug.* (Cohen 365f. de Witte 300f. pl. XIX) und *saeculo frugifero* (Cohen 333f. de Witte 269f. pl. XVII). So darf es nicht Wunder nehmen, dass Postumus Regierung angenehm empfunden wurde zu einer Zeit, da für die Provinzen des römischen Reiches infolge der beständigen Wirren und Kämpfe eine Zeit der ärgsten Bedrängnis und Not angebrochen war. Daher finden wir auch Münzen aus dem Reich des Postumus, die mit vollem Recht die Bezeichnung *felicitas temp(orum)* (Cohen 54f. de Witte 46f. pl. IV), *fortuna Aug.* (Cohen 80—82. de Witte 62f. pl. V) und *saeculi felicitas* (Cohen 331f.) tragen. Es war in der That unter den damaligen Verhältnissen für Gallien eine glückliche Zeit, deren Spuren nicht so bald verwischt wurden. Als Curiosität sei erwähnt, dass man auf einem Jeton aus dem 15. Jhdt. noch Postumus Kopf dargestellt fand (R. S[errure] Bulletin Mensuel de numism. et arch. II 1882, 98f.). Aber auch das römische Kaisertum hat, wie es scheint, selbst nachdem das gallische Gegenregiment durch Aurelian endgültig beseitigt worden war, willig anerkannt, dass diese Herrschaft allein im stande gewesen war, dem Reiche den Westen, wenn auch nur mittelbar, zu erhalten. Diese Anerkennung wurde teils durch Tetricus Begnadigung, teils indirect dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Demnatio memoriae, die doch sonst fast immer das Schicksal der besiegten Gegenkaiser war, weder über Postumus, noch über seine Nachfolger verhängt wurde.

Postumus starb nach einer mehr als zehnjährigen Regierung. Diese Zahl steht durch die Münzen vollkommen fest (Eckhel VII 440. Cohen 284f., wo schon die *Vota vicennalia* angegeben sind), wozu dann noch bestätigend das Zeugnis des Eutrop (IX 9, 1 und Orosius a. a. O.) tritt. Nun berichtet aber Trebellius Pollio an drei Stellen (Gall. 4, 5; tyr. trig. 3, 4. 5, 4), dass Postumus sieben Jahre regierte; allein die Schwierigkeit wird wenigstens an der ersten Stelle beseitigt, wenn man die früher erwähnte sehr ansprechende Conjectur Hudemanns annimmt, und die beiden andern Angaben sehen sehr danach aus, als ob sie durch Missverständnis der Quelle entstanden wären. Man kann also ruhig annehmen, dass Postumus Tod nach Verlauf seines zehnten Regierungsjahres (nach tribunicischer Zählung), also nach dem 10. December 268 erfolgt ist; aber wir sind nicht in der Lage, den Todestag genauer zu bestimmen. Keinesfalls kann sich seine Regierung weit über diesen Termin hinaus erstreckt haben, da wir sonst Münzen aus dem elften tribunicischen Jahre kennen müssten. Mit diesem Ansatz stimmt auch die früher erwähnte Nachricht bei Zonaras, wonach Postumus noch regierte, als Claudius auf den Thron gelangt war. Allerdings steht damit im Widerspruch, dass nach Claud. 4, 4 Claudius schon zu Beginn seiner Regierung mit Tetricus zu kämpfen hatte; allein die Unrichtigkeit dieser Angabe leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, dass dessen Herrschaft erst im J. 273 nach einer höchstens dreijährigen Dauer ein Ende fand (s. o.). Nun erzählen zwar auch Victor (Caes. 33, 14) und Eutrop (IX 10), dass des Tetricus Erhebung noch unter Gallienus stattfand; jedoch ist bei diesen deutlich die sachliche Anordnung statt der chronologischen ersichtlich, und es ist daher hieraus keine chronologische Bestimmung zu gewinnen. Die Münze hingegen, auf der der Kopf des Claudius sowohl, wie der des Tetricus erscheint (Cohen VI p. 118. de Witte p. 175 pl. XLIV nr. 3), beweist, auch wenn die gegen ihre Echtheit mehrfach geäusserten Bedenken unbegründet sind, für eine gleichzeitige Regierung des Claudius und Tetricus so wenig, wie z. B. die, wo Tetricus und Postumus dargestellt sind (Cohen p. 115), einen analogen Schluss gestattet. Endlich passt zu der hier aufgestellten Chronologie die Nachricht der Epitome (34. 3), dass Victorinus unter Claudius den Purpur nahm, wenn man sie nur auf Victorinus Alleinherrschaft bezieht.

Über die Art von Postumus Tode berichtet Trebellius Pollio fälschlich, dass er durch den Aufstand des Laelianus sein Leben verlor (tyr. trig. 3, 7. 5, 1), indem er die wankelmütigen Gallier durch seine Strenge schliesslich gegen sich aufbrachte. Mehr Vertrauen verdient der übereinstimmende Bericht Victors und Eutrops, wonach Postumus nach einem Sieg über Laelianus von seinen eigenen Soldaten zu Mainz ge-

tötet wurde, weil er ihnen die Plünderung der Stadt verwehrte (Vict. Caes. 33, 8. Eutrop. IX 9, 1 = Oros. VII 22, 11).

e) Postumus Charakter ergiebt sich aus der Schilderung seiner Thätigkeit zur Genüge. Von energischem, festem Wesen, war er nicht nur ein tapferer und strenger Soldat und Feldherr, sondern auch friedlicher Thätigkeit und den Pflichten eines Herrschers vollkommen gewachsen. In diesem Sinne urteilen auch die Schriftsteller über ihn (tyr. trig. 3, 1. 8—11. 5, 1. Vict. Caes. 33, 12. Eutrop. IX 9, 1). Litteratur s. o. I d.

2) (Cassianius) Postumus, der Jüngere, Sohn des Gegenkaisers Postumus, angeblich dessen Mitregent (Hist. Aug. tyr. trig. 4, 1; s. Nr. 1). Obwohl diese Nachricht von der Mitregentschaft höchst zweifelhaft ist, so besteht doch kein ernsthafter Grund, an der Existenz des jungen Postumus überhaupt zu zweifeln. Nach einer, wenn auch verdächtigen, Urkunde erhielt er von Kaiser Valerian den Tribunat der Vocontier (tyr. trig. 3, 11), d. h. er wurde *tribunus cohortis Vocontiorum* (vgl. Mommsen Rhein. Jahrb. XXXIX—XL [1866], 8; Rhein. Mus. XXV 235, 7). Sein Biograph rühmt an ihm grosse Beredsamkeit und behauptet, dass seine Controversien in Quintilians Schriften (wahrscheinlich die sog. *declamationes*; vgl. Teuffel-Schwabe R. L.-G.^{5} § 325, 11) aufgenommen worden seien (tyr. trig. 4). Er wurde zugleich mit seinem Vater getötet (tyr. trig. 4, 1). Litteratur unter Nr. 1. [Stein.]

Cassianus. 1) *Cassian[us], c(larissimus) v(ir), orato[r], [c]onsul* in unbekannter Zeit. Inschriftfragment CIL VI 3830 = 31698.

2) Cassianus bei Mart. III 64, 5. [Groag.]

3) S. Antonius Nr. 43f., Cintasius, Claudius, Cocceius, Eggius, Iulius, Licinius, Pompeius und Praecellius. [Stein.]

4) Cassianus, Cognomen des C. Eggius Ambibulus Pom[ponius Lon]ginus Cassianus L. Maecius Pos[tumus], cos. ord. 126 n. Chr. mit M. Annius Verus cos. III. [Groag.]

5) *M. Aurel(ius) Cassianus, v(ir) e(gregius) pra[e]ses prov(inciae) Dacia[e] Malvensis.* Arch.-epigr. Mitt. XVII (1894) 117. [Stein.]

6) *Κασιανός*, athenischer Archon zur Zeit Caracallas, zwischen 211 u. 218 n. Chr., CIA III 1063 und Dittenberger daselbst.

7) Hierokeryx aus Steiria, athenischer Archon 238/39 n. Chr., CIA III 1194. Vgl. Cassius Apollonius und C. Iulius Kasios. [v. Schoeffer.]

8) Dux Mesopotamiae in den J. 356—363. Amm. Marc. XVI 9, 2. XVIII 7, 3. XIX 9, 6. XXV 8, 7. [Seeck.]

9) Sophist in Ionien Anfang des 3. Jhdts. n. Chr., mischte sich in den Streit zwischen dem Lemnier Philostratos und Aspasios von Ravenna, brachte es zu einem Lehrstuhl in Athen, dessen er aber nach Philostratos' Meinung nicht würdig war, da er nur einen Schüler, Pigres (so nach Verbesserung von Valckenaer), ausbildete. Philostr. Vit. soph. II 33, 2 p. 126, 3ff. Kayser. [W. Schmid.]

10) Cassianus Bassus *σχολαστικός* (Sachwalter), lebte im 6. Jhdt. wegen seiner Titulatur und weil er bereits von Sergios, dem Freunde des griechischen Historikers Agathias ins Persische übertragen worden ist (E. Oder Rh. Mus. XLVIII 40). Demnach ist er nicht der Redactor der uns vorliegenden auf Geheiss des Constantinos Porphyrogennetos VII. veranstalteten Sammlung der Geoponici, sondern der Verfasser der dieser Sammlung zu Grunde liegenden Ureklogen (*περὶ γεωργίας ἐκλογαί*, vgl. Oder a. a. O. 27), die er seinem Sohne Bassus gewidmet hatte (vgl. Prooem. zu VII—IX) und in der er die beiden älteren landwirtschaftlichen Sammlungen, des Vindanios Anatolios *συναγωγὴ γεωργικῶν ἐπιτηδευμάτων* und des Didymos *γεωργικά*, beide aus dem 4. oder 5. Jhdt., zusammenschweisste. Vgl. W. Gemoll Untersuchungen über die Quellen, den Verfasser und die Abfassungszeit der Geoponica, Berliner Studien I (1884) 253ff. E. Oder Rh. Mus. XLV 212. Krumbacher Gesch. der byzant. Litt. 67. [M. Wellmann.]

11) Gewöhnlich Iohannes Cassianus genannt, obwohl man den Namen Iohannes ihm erst im Kloster beigelegt zu haben scheint, einer der grossen gallischen Theologen im Zeitalter Augustins. Geboren um 360, nach herkömmlicher Annahme in Skythien (Gennad. de vir. ill. 62: *natione Scytha*: oder sollte die Variante *natus Serta* auf einen anderen Urtext schliessen lassen?), höchstwahrscheinlich aber in Gallien, hat er seinem vornehmen Stand entsprechend eine sorgfältige Bildung genossen, ist aber frühe in ein Kloster zu Bethlehem getreten. Von hier reiste er mit seinem Herzensfreunde, dem *abbas* Germanus um 385 nach Ägypten, dem gelobten Lande des Anachoretentums, wo sie mit vielen Heroen der Askese in Verkehr traten; erst nach sieben Jahren erfüllten die beiden das ihren Seniores zu Bethlehem gegebene Versprechen zurückzukehren. Aber möglichst bald entledigten sie sich hier aller Verpflichtungen und suchten Ägypten aufs neue auf, wo sie einige Jahre, diesmal vorzüglich in der sketischen Wüste, *ubi monachorum probatissimi patres et omnis commorabatur perfectio*, verweilten; wohl gegen ihre ursprüngliche Absicht haben sie 400, als der Osterbrief des Theophilus vou Alexandrien gegen die Anthropomorphiten unangenehme Streitigkeiten unter den Einsiedlern hervorrief. sich zu Chrysostomus nach Constantinopel begeben, wo C. zum Diaconen geweiht wurde. Nach der Absetzung des Chrysostomus begaben sich die Freunde 405 im Auftrage der Kleriker und des Volks von Constantinopel nach Rom, um die Hülfe des Papstes Innocentius I. nachzusuchen (s. dessen epist. VII 1 = Migne Patrolog. lat. XX 501ff. aus Sozom. hist. eccl. VIII 26). C. scheint jetzt nicht wieder nach dem Orient zurückgekehrt zu sein. In Rom dürfte er den Rang eines Presbyters erlangt und sich dann nach seiner Heimat gewandt haben, wo er in Massilia ein Männer- und ein Frauenkloster gründete und bis an seinen Tod (um 435) mit Wort und Schrift daran arbeitete, Gallien für die Ideen und Ideale des ägyptischen Mönchtums zu erobern. Von seiner Correspondenz ist nichts erhalten, eine wohl 430 auf Bitten des Diacons Leo in Rom, des späteren Papstes, verfasste Streitschrift *de incarnatione Domini contra Nestorium libri VII* hat wenig Einfluss geübt, so wertvoll sie für uns, schon durch ihre Mitteilungen über zeitgenössische und ältere Theologen ist; dagegen

haben eine ganz colossale Verbreitung gefunden — frühe sind auch Auszüge angefertigt und ins Griechische übersetzt worden, s. Phot. Bibl. cod. 197 — die beiden Werke: *de institutis coenobiorum et de octo principalium vitiorum remediis l. XII* und *conlationes (patrum) XXIV*, von denen das eine mehr dem *exterior ac visibilis monachorum cultus*, das zweite, worin er Vorträge bezw. Gespräche der von ihm besuchten ägyptischen Heiligen über die höchsten Geheimnisse des Verkehrs mit Gott wiedergiebt, dem *invisibilis interioris hominis habitus* gewidmet ist.

Der Plan beider Schriften war vielleicht schon vor 415 auf Veranlassung des Bischofs Castor von Apt entworfen worden, die Ausführung und Veröffentlichung des Vollendeten erfolgte in Absätzen, zuerst l. I—IV der Instituta, dann, durch eine Art von Vorrede eingeleitet, l. V—XII, von den Conlationes erst I—X, die die jüngsten Gespräche enthalten, dann XI—XVII, die zu den ältesten übergehen, zuletzt, die chronologische Reihenfolge wahrend, XVIII—XXIV. Es erklärt sich hieraus, dass die Arbeiten in der Überlieferung zum Teil nur stückweise begegnen. Die Entstehungszeit der einzelnen Abteilungen lässt sich nicht fixieren, das letzte Drittel der Conlationes ist 427 oder 428, das zweite vor 426 herausgegeben worden, während der Ausarbeitung des ersten war Bischof Castor gestorben, der die Instituta noch ganz zu lesen bekommen hatte; da aber sein Todesjahr nicht feststeht, so wenig wie das Jahr seiner Ordination, fehlt ein Terminus a quo für beide Bücher.

Als Schriftsteller zählt C. zu den hervorragendsten nicht blos seines Zeitalters; er beherrscht die Sprache und seinen Stoff, von rhetorischer Künstelei hält er sich ebenso frei wie von vulgärer Plattheit. Seine beiden Hauptbücher sind die vollkommenste und edelste Darstellung der in den Mönchskreisen um 400 vorherrschenden Form der Religion; die semipelagianischen Sätze, die C. zweifellos, besonders in Conl. XIII vertreten hat, und die den Zorn der strengen Augustiner hervorriefen, sind von dieser unabtrennbar. Vgl. Tillemont Mémoires XIV 1732 p. 157—188. 739—742. Wiggers Pragmatische Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus II 1833. Al. Hoch Lehre des Ioh. Cass. von Natur und Gnade 1895. C. v. Paucker Die Latinität des Io. Cass. in Romanische Forschungen II 1886. Die beste Ausgabe der Werke C.s von M. Petschenig in Corpus Script. eccles. lat. Vindob. XIII u. XVII 1886—88 (s. dazu über den verschollenen, aber wieder aufgetauchten cod. Sessorianus Wissowa Gött. gel. Anz. 1895, 523). [Jülicher.]

12) Iulia Cassiana s. Iulius.

Cassia via, Landstrasse von Rom durch Etrurien nach Florenz, von wo sie weiteren Anschluss über den Appennin nach Bononia (und über die Aemilia nach Mutina) hatte (Cic. Philipp. XII 22. 23 *tres viae sunt ad Mutinam: a supero mari Flaminia, ab infero Aurelia, media Cassia ... Etruriam discriminat Cassia*). Die Zeit der Erbauung ist unbestimmt, die Angabe der Festus-Epitome 48: *Cassia via a Cassio strata* hilft nicht weiter, und nur Vermutung (Nibby Dintorni di Roma III^2 570) ist es, dass der Erbauer identisch sei mit dem Consul 127, Censor 129 v. Chr. L. Cassius Longinus Ravilla. Jedenfalls ist sie jünger als 187 v. Chr., da in diesem Jahre der Consul C. Flaminius *viam a Bononia perduxit Arretium*, die in ihrem letzten Teile mit der späteren C. zusammengefallen sein muss. Die eben citierte Cicerostelle vom J. 45 v. Chr. ist die älteste Erwähnung der Strasse. Über den Gang geben, da die Nomenclatur in den Itinerarien und auf der Tabula Peutingerana nicht immer klar ist, den sichersten Anhalt 1) der Ortsname *Forum Cassi* zwischen Volsinii und Sutrium (den Namen bewahrt die Kirche S. Maria di Forcassi 2 km. östlich von Vetralla); 2) Meilenstein von Montepulciano (Gruter 156, 2): *Imp. Caesar Divi Traiani Parthici fil. Divi Nervae nep(os) Traianus Hadrianus Aug(ustus) pont. max. trib. pot. VII cos. III* [124 n. Chr.] *viam Cassiam vetustate collabsam a Clusinorum finibus Florentiam perduxit, millia passuum XXCI*; 3) Inschrift von Viterbo (CIL XI 3003): *Mummius Niger Valerius Vegetus . . aquam suam Vegetianam .... duxit .... per viam Cassiam in villam Calvisianam suam, quae est ad aquas Passerianas.* Danach lassen sich die Stationen der v. C. wie folgt bestimmen (vgl. Tab. Peut. Itin. Ant. 286. Geogr. Rav. IV 36 p. 285 P.): *Roma—VI—ad sextum—VI—* (bis zum elften Meilenstein laufen v. C. und Clodia vereint) *Veii —VIIII—Baccanae—XII—Sutrium—VII* (?)*—Vicus Matrinii—IIII—Forum Cassii—XI—Aquae Passeris—VIIII—Volsinii* [der Ravennas hat statt dessen *Foro Cassi—Beturbon—Balneon regis—Orbevetus—Bulsinis*]*—ad Palliam fl.—VIIII* (eher *XVIIII*)*—Clusium—XII—ad Statuas* (*ad Novas* Peut. Rav.)*—XXIIII* (*XXV* Peut.) *—Arretium—XXV—ad Fines sive Casas Caesarianas—XXV—Florentia* [statt dessen hat die Tab. Peut.: *Arretio—XV—Umbro fl.—Bituriza —XIV—ad Aquileia—Florentia*, ähnlich der Ravennas, der aber in Unordnung ist]. Das Itin. Ant. 284 giebt irrtümlich die Überschrift: *a Luca Romam per Clodiam mp. CCXXXVIIII*, während nur die erste Strecke von Luca über Pistoriae nach Florentia der Clodia angehört, das weitere aber der Cassia. Administrativ stand die v. C. mit der Clodia unter demselben Curator; Verzeichnis s. bei Cantarelli Bull. arch. comunale 1891, 100—107 und unter Clodia via. Vgl. Westphal Die römische Campagna 147—154. Nibby Dintorni di Roma III^2 570—578. Garrucci Dissertazioni archeologiche I (1864) 11—52. [Hülsen.]

Cassiciacum (*rus*), Landgut des Verecundus in der Nähe von Mailand, wohin sich Augustinus vor seiner Taufe zurückzog (confess. IX 3, 2). Von einigen für Cassago in der Brianza, von anderen für Cazzago bei Varese gehalten. [Hülsen.]

Cassiciate, Ortsname auf einer Inschrift von Neuvy-en-Sullias (dép. Loiret), Rev. arch. n. s. IV 138. VI 352, vielleicht das *Tasciaca* der Tab. Peut. (in Aquitanien, Tesée nach d'Anville u. a.). Desjardins Table de Peut. 37; Géogr. de la Gaule II 427. [Ihm.]

Cassignatus (*Καρσιγνάτος* Polyb.), Führer der galatischen Reiter des Eumenes, fiel bei Kallinikos 583 = 171 (Polyb. XXIV 8, 6. Liv. XLII 57, 7. 9). [Münzer.]

Cassiliacum, römische Station in Raetien, Not. dign. occ. XXXV 19 *praefectus legionis tertiae pro parte media praetendentis a Vimania Cassiliacum usque, Cambidano.* Beim heutigen Kaufbeuern? Mommsen CIL III p. 709. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. (Kisslegg in Württemberg?). Glück Kelt. Namen 163. [Ihm.]

Cassinomagus. 1) Station zwischen Aunedonnacum (Aulnay) und Augustoritum (Limoges), jetzt Chassenon (dép. de la Charente). Tab. Peut. Desjardins Table de Peut. 40.

2) *Cassinomagos* (*Casinomago* Tab. Peut.), Station in Aquitanien (Novempopulana) zwischen, Tolosa (Toulouse) und Eliberre (Auch). Die nähere Lage ist strittig, vielleicht Gimont (dép. Gers). Desjardins Table de Peut. 53. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Cassiodorus. Die Familie stammt, wie schon der Name beweist, aus Syrien; denn dieser hängt offenbar mit dem Kultus des Zeus Kasios zusammen; auch stammen von den drei Personen mit Namen *Κασιόδωρος* und *Κασσιόδωρος*, die aus griechischen Inschriften bekannt sind, mindestens zwei aus Antiochia (vgl. CIG 4466. 2322 b 32. CIA III 2325 und Usener Anecdoton Holderi 67. Mommsen in der Ausgabe der Variae, Mon. Germ. hist. Auct. ant. XII p. VII Anm. 2); auch war die Familie mit Heliodorus verwandt, einem Zeitgenossen Theoderichs, der im oströmischen Reiche Praefectus praetorio war (Cass. var. I 4, 15). Die richtige Form des Namens scheint *Cassiodorus* und nicht *Cassiodorius* zu sein (vgl. Mommsen a. a. O. nach genauer Prüfung der Hs. und der Tradition; anderer Meinung Usener a. a. O. 16 und de Rossi Inscr. christ. I p. 431, welche Maffei folgen). Wohl seit Anfang des 5. Jhdts. war die Familie in Bruttien bei Squillace reich begütert und übte in dieser Provinz den grössten Einfluss aus (Cass. var. XI 39, 5).

1) Cassiodorus *inlustratus honore praecinctus*, verteidigte Bruttien und Sicilien gegen einen Vandaleneinfall (Cass. Var. I 4, 14).

2) Sohn von Nr. 1, dessen Name nicht ausdrücklich genannt wird, war unter Valentinian III. *tribunus et notarius* und ging mit Carpilio, dem Sohne des Aëtius, als Gesandter oder Geisel (vgl. Mommsen a. a. O. p. VIII Anm. 4) zu Attila, zog sich dann auf seine Güter nach Bruttien zurück (Cass. var. I 4, 10ff.).

3) Sohn von Nr. 2, war unter Odovakar Comes privatarum und Comes sacrarum largitionum und verwaltete die Provinz Sicilien, als Theoderich in Italien eindrang; er schloss sich, noch bevor die Entscheidung zu Gunsten Theoderichs gefallen war, dem neuen Herren an und zog die Provinz Sicilien mit sich; zur Belohnung erhielt er von ihm seine Heimatprovinz Bruttien und Lucanien zur Verwaltung, wo er unzweifelhaft seinen grossen Einfluss im Interesse der gothischen Herrschaft geltend machte. Während dieser Zeit scheint der in der Collectio Britannica und bei Ivo erhaltene Brief des Papstes Gelasius (Jaffé-Kaltenbrunner 708 v. J. 495—496) an ihn gerichtet zu sein. Später (zwischen 501 und 507; vgl. Anon. Vales. 68) ernannte ihn Theoderich zum Prafectus praetorio und, nachdem er diese Stelle niedergelegt hatte (wahrscheinlich 507), zur Belohnung für die ihm geleisteten Dienste zum Patricius (wahrscheinlich im oder bald nach dem J. 507). In den nächsten Jahren berief ihn der König wieder an seinen Hof nach Ravenna, während sein Sohn Quaestor war. Vgl. über ihn Cassiod. var. I 3. 4. III 28 und Anecd. Hold.; ferner Usener a. a. O. 67f. und Mommsen a. a. O. p. VIIIf.

4) Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, Sohn von Nr. 3 (sein Haupt- und Rufname war *Senator*; vgl. über den Namen Mommsen a. a. O. p. VI), hat vermutlich den üblichen Studiengang eines vornehmen Italieners damaliger Zeit durchgemacht, ohne doch dem engeren Kreise der bildungs- und ahnenstolzen *Romani di Roma* anzugehören. In jungen Jahren wurde er Consiliarius seines Vaters, wohl während dessen Praefectur (zwischen 501—507); er hielt, wir wissen nicht, bei welcher Gelegenheit, eine Lobrede auf Theoderich, die des Königs Aufmerksamkeit auf ihn lenkte, so dass der vornehme Jüngling, noch *primaevus*, wahrscheinlich im J. 507, zum Quaestor ernannt wurde (vgl. Anecd. Hold. und var. IX 24, 3). Aus diesen Daten und aus der Betonung der Schnelligkeit, mit der er Carrière gemacht hat, kann man berechnen, dass er wohl vor dem J. 490, aber nicht lange vorher, geboren ist. Für die Art seiner Carrière aber ist es bezeichnend, dass eine Lobrede auf den regierenden König, die dann auf dessen Wunsch aufgezeichnet worden zu sein scheint (Mon. Germ. Auct. ant. XII p. 470. Usener Anecd. Hold. 69) sie ihm eröffnet hat; noch häufig hat er später Lobreden auf Könige und Königinnen gehalten (var. praef. 11 und IX 25, 1. 3); Fragmente solcher Reden, die uns erhalten sind, scheinen sich auf Eutharich und Theoderich im J. 518 und auf Witiges und Matesuntha im J. 536 zu beziehen (jetzt herausgegeben von Traube in den Mon. Germ. a. a. O. 465ff.; vgl. dessen Einleitung, namentlich 462f.). Es war die Schönrednerei, auf die er selbst das grösste Gewicht legte, der nach damaliger Ansicht schöne Stil, den die gothischen Machthaber an ihm zu schätzen wussten, da er sich niemals eine eigene Meinung erlaubte. Er war nichts als ein Werkzeug, dazu bestimmt, die officielle Politik des gothischen Hofes in die notwendige lateinische Form zu giessen; eigene Politik hat er nicht gemacht, schwerlich jemals Einfluss auf die politischen Handlungen der Regierung genommen. Als Quaestor lag ihm die Concipierung der vom Könige ausgehenden Ausfertigungen ob (vgl. Mommsen N. Archiv XIV 456); sie liegen uns zum Teile in den ersten vier Büchern der Variae vor, deren Inhalt sich auf die Jahre 507—511 verteilt, wodurch auch annähernd die Dauer von C.s Quaestur bestimmt ist (vgl. Mommsen Mon. Germ. a. a. O. p. XXVIIIff.). Im J. 514 war er Consul; dass er in den folgenden Jahren Corrector seiner Heimatprovinz Lucanien und Bruttien war, ist (nach var. XI 39, 5) möglich, aber nicht sicher. Die Musse, die ihm zu teil wurde, benützte er u. a. dazu, um seine Chronica auf Wunsch von Theoderichs Schwiegersohn Eutharich zusammenzustellen und bis auf das laufende Consulatsjahr Eutharichs (519) zu führen. Es sind diese Chronica dürre chronologische Zusammenstellungen mit historischen Notizen aus den Fasten des Livius, Aufidius Bassus, Victorius Aquitanus, ferner aus Hieronymus, der gelegentlich durch

Eutropius ergänzt wird, und der Fortsetzung des Prosper bis zum J. 445, für die spätere Zeit aus den italischen Chroniken. Aber sogar hier erkennt man den officiösen Publicisten an den Veränderungen, welche er an seinen Quellen vornimmt, wo es sich um die Gothen handelt (Ausgabe: Mon. Germ. Auct. ant. XI 120ff.; vgl. die Vorrede von Mommsen S. 111ff.). Aber in noch viel höherem Grade verfolgte er die Absicht, die gothische Herrschaft und die Politik der gothischen Könige historisch zu rechtfertigen in seiner auf Befehl Theoderichs begonnenen ausführlichen *historia Gothorum* in zwölf Büchern. Sie ist ganz dem Nachweise der alten Freundschaft der Gothen und der Römer und der Verherrlichung des gothischen Königshauses (s. Amali), insbesondere aber des Stammbaumes des Athalarich, unter dessen Regierung das Werk vollendet wurde, gewidmet; für die eigentlich gothische Geschichte und Sage war Ablavius Hauptquelle, dem aber jene Tendenzen wohl noch ferne lagen. Uns liegt die gothische Geschichte nur in der Überarbeitung des Iordanes vor (s. d.; vgl. Mommsen im Prooemium zum Iordanes, Mon. Germ. Auct. ant. V 1 p. XLff. Anecd. Hold. Var. praef. 11 und IX 25, 4. Iordan. Get. 1). Noch in den letzten Jahren Theoderichs wurde C. Magister officiorum; auch als solcher verfasste er Concepte im Namen der Könige teilweise im Wirkungskreise des eigenen Amtes, teilweise in Vertretung des Quaestors; sie umfassen das fünfte, achte und die erste Hälfte des neunten Buches der Variae und erstrecken sich über die Jahre 523—527 (vgl. Mommsen var. p. XXIX). Namentlich für seine vielfache Thätigkeit beim Regierungswechsel nach dem Tode Theoderichs, als äussere Verwicklungen drohten und mobilisiert wurde, lässt er sich von Athalarich beloben (var. IX 25). Zum Praefectus praetorio wurde er von Athalarich oder richtiger von Amalasuntha vom Beginne der zwölften Indiction (1. September 533) an ernannt (var. IX 24. 25); in dieser Stellung verfasste er die Schriftstücke der letzten Bücher der Variae, und zwar die des elften und zwölften Buches im eigenen Namen kraft des Verordnungsrechts des Praefecten. Er blieb in diesem Amte an der Spitze der Civilverwaltung unter der gemeinsamen Regierung der Amalasuntha und des Theodahad, nach der Ermordung der Amalasuntha unter der Alleinherrschaft des Theodahad und nach dessen Ermordung unter Witiges. Es ist dies der deutlichste Beweis für seine Schmiegsamkeit, aber auch für seine politische Bedeutungslosigkeit. Das letzte datierbare Schreiben der Variae ist nicht lange vor dem 1. September 537 geschrieben (XII 16). Er scheint die Variae noch in Amt und Würde herausgegeben zu haben; denn von den Anstellungsformularen des sechsten und siebenten Buches sagt er ausdrücklich (var. praef. 14), dass sie auch noch ihm selbst dienen sollten. Selbstverständlich ist, dass er bei der Auswahl seiner Schreiben für die Veröffentlichung darauf Rücksicht nahm, dass keine Zeile aufgenommen wurde, die ihn hätte compromittieren können. Ja, man könnte vermuten, dass die Herausgabe der Variae ihm als eine Art Rechtfertigung den siegreichen Kaiserlichen gegenüber dienen sollte, da sie allerdings nichts enthielten, was gegen Kaiser und Kaisertum gerichtet gewesen wäre. Wann er seinen definitiven Übergang zu den Kaiserlichen vollzog, ob erst bei der Capitulation von Ravenna (540) oder schon in den unmittelbar vorhergehenden für die Gothen unglücklichen Kriegsjahren, lässt sich nicht ausmachen: zur Zeit des Totilas finden wir ihn zeitweise in Constantinopel (Mansi IX 357 = Jaffé-K. 927, Brief des P. Vigilius vom J. 550). Als dreizehntes Buch fügte er die Schrift *de anima* an die Variae an, die er schon ausdrücklich in der Vorrede zum elften Buche der Variae erwähnt; die Schrift *de anima* schliesst mit einer Anrufung Jesu Christi, in welcher er den Zwiespalt zwischen den beiden grossen Völkern (der Gothen und Römer) beklagt. Die Variae bilden den Abschluss seiner politischen, die Schrift *de anima*, in der Art der zeitgenössischen scholastischen Litteratur geschrieben, den Beginn seiner philosophisch-theologischen Schriftstellerei.

Schon zur Zeit des Theodahad hatte er mit Papst Agapitus über die Errichtung einer theologischen Hochschule in Rom nach dem Muster der Hochschulen des Orientes unterhandelt (instit. div. litt. praef.). Der Plan war in jenen stürmischen Zeiten nicht zur Ausführung gekommen. Nun suchte er im byzantinischen Italien mit Privatmitteln einen ähnlichen Plan durchzuführen und zugleich sich eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende litterarische Beschäftigung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke gründete er auf dem ererbten Grundbesitze seiner Familie bei Squillace das Kloster von Vivarium oder Castellum (vgl. darüber var. XII 15; instit. div. litt. 28. 29; ferner Greg. M. Reg. VIII 30. 32), d. h. er verwandelte, wie in jener Zeit gar mancher vornehme Römer, seine Grundherrschaft, deren Mittelpunkt die Villa gewesen war, in einen grundherrlichen Klosterbesitz, dessen Mittelpunkt der Wohnsitz einer geistlichen Corporation war, der es die Einkünfte der abhängigen Ländereien gestatteten, ein halb thätiges halb beschauliches Leben zu führen. C. stellte seinen Mönchen als specielle Aufgabe die Pflege der Wissenschaft, jedoch in der Art, dass die weltliche Wissenschaft nur noch als Mittel zum Zwecke der höheren Erkenntnis der christlichen Lehre und Litteratur betrachtet werden sollte. In diesem Sinne sind alle späteren Schriften C.s geschrieben, die alle nur für die Belehrung seiner Mönche bestimmt sind. Sogar das Schriftchen *de ordine generis Cassiodororum, qui scriptores extiterint ex eorum progenie vel ex civibus eruditis*, dem Patricier Cethegus gewidmet, von dem uns nur ein Fragment erhalten ist (als Anecdoton Holderi zuerst herausgegeben und besprochen von Usener 1877), kann diesem Zwecke gedient haben. Seine übrigen Schriften aus der Klosterzeit zählt er in der Einleitung der Schrift *de orthographia* auf; erhalten sind in der Reihenfolge ihrer Abfassung der Commentar zu den Psalmen in Anlehnung an Augustin; dann die *institutiones divinarum et humanarum litterarum* in zwei Büchern, verfasst (nach der Erwähnung der Verdammung des Origenes durch Vigilius in div. c. 1 zu schliessen) zwischen 543—555; es ist dies eine Encyklopaedie der theologischen und profanen Litteratur für die Mönche, in dem profanen Teile grossenteils ein

Auszug aus Boethius*), zugleich eine Anleitung zur Benützung der Klosterbibliothek; dann die *complexiones in epistolas Pauli* (zuerst herausgegeben von Sc. Maffei; vgl. Th. Stangl S.-Ber. Akad. Wien CXIV 1887, 405ff.). C.s letzte Schrift scheint *de orthographia* gewesen zu sein, eine in zwölf Kapiteln aus älteren orthographischen Schriftstellern zusammengestellte Anleitung für die Abschreiber unter den Klosterbrüdern, die C. nach seiner eigenen Angabe in seinem 93. Lebensjahre verfasste. Er ist also nicht vor 580 gestorben. Die Musse von vier Decennien benutzte er ausser zu eigener Schriftstellerei zum Sammeln von wertvollen Codices, zum Emendieren und Abschreiben, wozu er seine Mönche anhielt, sowie zur Veranstaltung von Übersetzungen aus dem Griechischen für die reichhaltige Klosterbibliothek. So liess er die jüdischen Altertümer des Josephus in zweiundzwanzig Büchern übersetzen und gab die *Historia tripartita*, eine Übersetzung der Geschichten des Theodoret, Sozomenos und Sokrates durch den Scholasticus Epiphanius, in zwölf Büchern heraus (instit. div. 17). Über diese spätere Schriftstellerei des C. vgl. namentlich Ad. Franz M. Aur. Cassiod. Sen., ein Beitr. zur Gesch. der theol. Litteratur (Breslau 1872); ferner C. Prantl Gesch. der Logik im Abendlande I (Leipzig 1855) 722ff.

Gesamt-Ausgaben des C. namentlich: cum notis Fornerii Paris 1579; studio J. Garetii Rothomagi 1679 und Venetiis 1729; Migne Curs. patrol. Lat. 69. 70.

Über C.s Leben im allgemeinen jetzt hauptsächlich Mommsen im Prooemium der Ausgabe der Variae, Mon. Germ. Auct. ant. XII; ferner H. Usener Anecdoton Holderi, Ein Beitr. zur Gesch. Roms in ostgothischer Zeit (Leipzig 1877), namentlich S. 66ff. A. Thorbecke Cassiodorus Senator (Heidelberg 1867). Teuffel Gesch. d. R. Litteratur S. 483, woselbst auch sonstige Litteratur. Ebert Allg. Gesch. d. Litt. d. Mittelalters I 473—490; ferner Hodgkin Italy and her invaders III 315ff. IV 384ff., sowie die übrigen Geschichten der Ostgothen. [Hartmann.]

*) In dem musikalischen Abschnitt seiner weltlichen Encyklopaedie nennt C. als Hauptquelle den Gaudentius, dessen Lehrbuch sein (des C.) Freund Mutianus in das Lateinische übersetzt habe. Er stimmt in der That mit Gaudentius überein in Bezug auf den Begründer der Musiklehre, Pythagoras, in der Zahl von sechs Symphonien, sowie in der richtigen Bestimmung des Tonus oder Tropus (Gaud. 3 p. 4). Doch weicht er auch in recht wichtigen Punkten (Definition von *musica*, *symphonia*) von jener Quelle ab. Dass er von Varros *disciplinarum libri*, den er in § 8 citiert, abhängig ist, hat E. C. Holzer erwiesen (Varro über Musik, Ulm 1890, 11ff.). Citiert werden noch Euklid. Ptolemaios, Alypios, mit dem die drei Teile der Musik, die sieben der Harmonik und im allgemeinen die Ausführlichkeit betreffs der fünfzehn Tonoi übereinstimmt, von Römern Albinus (oben Bd. I S. 1315 Nr. 5), Censorinus und Augustinus. Der musikalische Teil der Encyklopaedie steht abgedruckt auch bei Gerbert Scr. ecclesiastici de musica I p. 15. Über die Musik äussert sich C. ausserdem in dem Briefe, in welchem er Boethius mit Abordnung eines guten Kitharoeden an den Frankenkönig beauftragt (var. II 40). [v. Jan.]

Cassis. **1)** Der Helm aus Metall, Isid. orig. XVIII 14, im Gegensatz zum Helm aus Leder *galea*; vgl. Tacit. Germ. 6. Den Unterschied im Sprachgebrauch verwischt Cic. Verr. IV 97. Verg. Aen. V 490. Ovid. met. VIII 25. Vgl. Galea. [v. Domaszewski.]

2) Ein Jagdnetz, in welchem die gehetzten Tiere sich verstrickten, so dass sie, in ihrer Bewegung gehindert, leicht gefangen oder getötet werden konnten. Ursprünglich scheint das Wort das Spinngewebe bezeichnet zu haben (Verg. g. IV 247. Mart. III 93, 5. Arnob. VI 16. Cael. Aurel. m. chron. I 62. Corp. gloss. l. IV 214, 14. 316, 49). Vielleicht liegt ihm die indog. Wurzel *qēt-* = bergen zu Grunde (A. Vaniček Etymol. Wörterb. d. lat. Spr.² 46). Es wird neben *rete* und *plaga* als eine dritte Art der Jagdnetze genannt (Nemesian. 299. Isid. orig. XIX 5; vgl. Prop. V 2, 33. Verg. g. III 371. Ovid. met. V 579; a. a. II 2). Nach Grattius (cyn. 29) sollte der C. in seiner Mitte Buchtungen, *sinus*, haben, von welchen jede ein Tier fassen konnte, 40 *passus* = 59,2 m. lang und 10 Maschen hoch sein. Gefangen wurden darin u. a. Eber (Tib. IV 3, 17. Ovid. a. a. I 392. Sen. Agam. 851), Gemsböcke (Mart. III 58, 28) und Hasen (Corp. gloss. lat. IV 27, 41). Auch wurde das Wort bildlich für die Liebesumgarnung gebraucht (Tib. I 6, 5. Ovid. a. a. III 554. Pers. sat. V 170). Dem C. entspricht im Griechischen die ἄρκυς (Plat. leg. VII 824 A. B. Hesych. Bekk. anecd. gr. I 445, 24. Eustath. Od. 1535, 17). Nämlich Pollux (V 27) sagt, dass die ἄρκυς kleiner sei als die in ebenem Gelände gebrauchten δίκτυα und die auf den Wechseln (Wegen) des Wildes aufgestellten ἐνόδια und die Gestalt des spitz auslaufenden Haarnetzes der Frauen, κεκρύφαλος, hätte. Mehr erfahren wir von Xenophon in seinem Cynegeticus. Die ἄρκυς mussten von phasianischem (kolchischem) oder karthagischem Lein, neunfädig und aus drei Litzen gedreht (a. O. 2, 4; vgl. Poll. a. O. 26. 27) und fünf Spannen = 1,11 m. hoch, die Maschen zwei Handbreiten = 148 mm. weit sein (2,4). Die Stützen, σκαλίδες (lat. *varae* bei Lucan. IV 439) sollten zehn Handbreiten = 740 mm. hoch sein, doch auch niedriger, damit in unebenem Gelände die Netze in gleicher Höhe gehalten werden konnten, ihre Spitzen mussten glatt sein und das Netz leicht von ihnen abgleiten können (ebd. 7), offenbar damit das Netz leicht auf das eingedrungene Tier herabfallen und dieses umstricken konnte. Das Netz wurde von einem Netzwächter, ἀρκυωρός, gestellt. Bei der Hasenjagd sollte er es an den Gängen, an unebenen, ansteigenden, hohlen und schattigen Stellen, an Flüssen und Gebirgsbächen, weil der Hase sich solche Stellen zur Flucht aussuche, bei Tagesanbruch aufstellen (6, 5). Die Stützen sollte er nach hinten (d. h. dem zu erwartenden Hasen entgegen) geneigt aufstellen, damit sie, wenn sie (von dem Hasen) angezogen würden, ihre Spannung behielten; das Netz sollte er über ihre Spitzen gleichmässig spannen, indem er den Bauch desselben, κεκρύφαλος, nach der Mitte zu hob; in die Leine (d. h. das Seil, welches durch die obersten Maschen lief) sollte er

(wohl statt sie am Erdboden zu befestigen) einen langen und grossen Stein knüpfen, damit das Netz, wenn sich der Hase darin verfangen habe, nicht Widerstand leiste (ebd. 7. 8). Nach der Aufstellung sollte er auf die andere (d. h. dem zu erwartenden Hasen zugekehrte) Seite des Netzes treten (ebd. 10). Nachdem der Jäger, mit einer Keule bewaffnet, und die Hunde den Hasen auf das Netz zu gescheucht hatten (ebd. 17), sollte auch der Netzwächter sich an der Verfolgung beteiligen und, sobald der Hase ins Netz geraten war, dies dem Jäger durch Zuruf kundgeben (ebd. 10. 24). Im Netz wurde der Hase vom Jäger erschlagen (ebd. 25), oder man überliess ihn jungen Hunden zum Zerreissen (7, 9). Bei der Jagd auf Wildschweine war die ἄρκυς von demselben Lein wie vorher angegeben, 45fädig, indem jede Schnur aus drei Litzen zu fünfzehn einfachen Fäden bestand, und zehn Maschen hoch, jede Masche aber eine Pygon = 370 mm. weit, die Leinen (d. h. die durch die obersten und untersten Maschen gehenden Stricke) doppelt so dick als bei den für die Hasenjagd benützten Netzen; durch die obersten Maschen gingen fünfzehn Ringe (10, 2). Das Netz wurde an den Wechseln aufgestellt und durch Gabelhölzer unterstützt; doch bildete man dabei einen vorspringenden Bauch, κόλπος, indem man durch beiderseitige Streben den einzelnen Teilen die richtige Lage gab, damit in diesen Bauch durch die Maschen das Licht möglichst ungehindert eindringen und das Innere dem anstürmenden Tiere möglichst hell erscheinen konnte; die (obere) Leine wurde noch an einem starken Baume befestigt; die Umgebung musste durch Reisig verschlossen werden (ebd. 7). Das bis an das Netz gehetzte Schwein wurde von den Hunden angefallen und von den hinter ihm stehenden Jägern mit Wurfspiessen und Steinen beworfen, bis es weiter vordringend die Netzleine anzog. Dann musste der beste Jäger um das Netz herumgehen und das Schwein von vorne mit dem Fangeisen abfangen (ebd. 10). Ein an diese ἄρκυς erinnerndes Netz finden wir auf einer in Capua gefundenen und aus dem Kreise des Nikosthenes hervorgegangenen thönernen Schale mit schwarzen Figuren auf weissem Grunde (G. Löschcke Arch. Ztg. XXXIX 1881, 33f. Taf. V 1). Hier ist auf einem der concentrischen Kreisstreifen eine Hasenjagd dargestellt. Hinter der convexen Seite eines schmalen, bogenförmig gespannten, aufrecht stehenden Netzes befindet sich ein Jäger, welcher in der Rechten einen Knüttel, λαγώβολον, hält; der concaven Seite des Netzes nähert sich ein von Hunden gehetzter Hase. In den ἄρκυς wurden Löwen (Opp. cyn. IV 121. Etym. M. 144, 10. Suid.), Bären (Opp. ebd. 381. Etym. M. ebd.) und Hirsche (Etym. M. ebd.) gefangen. Bei den Tragikern bezeichnete das Wort ein Todeswerkzeug in übertragenem Sinne (Aisch. Ag. 1116; Eum. 147. Eur. Med. 1278; Herc. fur. 729). Neben der Form ἄρκυς fand sich auch ἄρκυον (Hes. s. ἄρκυα); nach Prellwitz (Et. Wörterb. d. gr. Spr., 1892, 32) hängt das Wort etymologisch vielleicht mit ἀραρίσκω und ἀράχνη zusammen. [Olck.]

Cassivelaunus (über den Namen Holder Altcelt. Sprachschatz 833f.), britannischer Fürst und Gegner Caesars, die erste bedeutende Persönlichkeit in der Geschichte der brittischen Inseln. Sein väterliches Reich wurde im Süden von der Themse begrenzt, doch bestrebte er sich, es durch Unterjochung der benachbarten Stämme weiter auszudehnen. Als Caesar im Sommer 700 = 54 seinen zweiten Zug nach Britannien unternahm, einigten sich die Eingeborenen unter Führung des C. (Caes. b. g. V 11, 8f.), daher entschloss sich der römische Feldherr, nachdem er sich längere Zeit in der Nähe der Küste gehalten hatte, den Krieg durch einen Einbruch in dessen Land zu entscheiden (18, 1). C. wählte eine Art der Kriegführung, die von barbarischen und halbbarbarischen Völkerschaften oft mit Glück angewendet worden ist: Er entliess sein Heer mit Ausnahme weniger Kerntruppen, lockte den Feind immer weiter in das unbekannte Innere der Insel, beunruhigte ihn durch beständige Angriffe und überliess ihm das Gebiet, aus dem er selbst zurückwich, entblösst von allen Bewohnern und Hülfsmitteln (19, 1—3). Freilich fielen die Trinobanten und einige andere Stämme zu Caesar ab, und es gelang diesem, die sog. Hauptstadt des Gegners einzunehmen, die nur ein Verhau von ungewöhnlicher Ausdehnung und Festigkeit war (20, 1ff.), aber andererseits zeigte die auf Befehl des Oberkönigs unternommene Erhebung der vier Häuptlinge von Kent, die Caesars Verbindung mit der Heimat längere Zeit hindurch unterbrach (vgl. Vogel a. O. 281) und nur infolge der glücklichen Verteidigung des Schiffslagers scheiterte (22, 1f.), auch den Römern die Gefahr, in die sie sich begeben hatten. Beiden Teilen war also der Friede erwünscht und kam bald zu stande, nachdem C. die Hand dazu geboten hatte; die Anerkennung der Unabhängigkeit der Trinobanten dürfte die einzige Bedingung gewesen sein, denn die Zahlung eines Tributs und Stellung von Geiseln (22, 3—5) konnten höchstens gefordert, aber nicht erzwungen werden. Caesars Aufzeichnungen über den Krieg sind die Hauptquelle, neben denen die Berichte späterer Autoren (Dio XL 2, 3. Polyaen. VIII 23, 5. Oros. VI 9, 6) jedes Wertes entbehren; durch Heranziehung von Stellen des ciceronischen Briefwechsels hat Vogel (Jahrb. f. Phil. CLIII 269ff.) die Chronologie und die Gruppierung der Ereignisse in Caesars Schrift besser beleuchtet. Neuere Arbeiten über den Feldzug sind zahlreich; vgl. z. B. Göler Caesars gallischer Krieg² 145ff. Reste der Verschanzungen des C. sollen nach Beda (hist. eccl. I 2, sonst von Orosius abhängig) noch sieben bis acht Jahrhunderte später sichtbar gewesen sein. [Münzer.]

Cassius. Plebeische Gens (Tac. ann. VI 15). Ihre Angehörigen in der letzten Zeit der Republik führen den Beinamen *Longinus* ziemlich unregelmässig: als Praenomina sind *C. L. Q.* bei ihnen in Gebrauch. **1)** Cassius, Sohn des Caesarmörders Nr. 59, empfing an den verhängnisvollen Iden des März 710 = 44 die Toga virilis (Plut. Brut. 14, 2). [Münzer.]

2) Cassius, *mimus*, Tac. ann. I 73; ein andrer bei Suet. Gai. 57. [Groag.]

3) Römischer Arzt aus der Zeit des Augustus und Tiberius, jüngerer Zeitgenosse des Antonius Musa (Plin. n. h. XXIX 7: *multos praetereo medicos celeberrimosque ex his Cassios, Calpetanos, Arruntios, Rubrios*). Celsus (I prooem.

11, 37 D) nennt ihn *ingeniosissimum saeculi nostri medicum, quem nuper vidimus*, und berichtet von ihm, dass er einen Fieberkranken, der über heftigen Durst geklagt, in der richtigen Erkenntnis, dass die Erkrankung eine Folge von Trunkenheit sei, durch Verabreichung von kaltem Wasser geheilt habe. Berühmt von ihm war ein Mittel gegen Erkrankungen des Blinddarmes (*colicon*), das auch von Tiberius gebraucht wurde (Scrib. Larg. 120, 51 H.); erwähnt von Celsus (IV 21, 147 D.) steht die Composition bei Scrib. Larg. a. a. O. (aus ihm Marcellus Emp. 29, 5 H.). Cels. V 25, 12 p. 184, 35 D. und Galen (XIII 276 nach Andromachos, 286 nach Asklepiades). Die Composition eines Antidoton hat Scrib. Larg. von ihm erhalten (176, 72); vgl. Cael. Aur. M. Ch. IV 7, 388. Gal. XII 738. [M. Wellmann.]

4) Cassius, Soldat, ergreift und fesselt den Praefectus praetorio Faenius Rufus auf Befehl Neros (im J. 65). Tac. ann. XV 66.

5) Cassius, Praetor, von (Titius) Aristo erwähnt. Pomponius Dig. XXIX 2, 99. [Groag.]

6) Skeptiker unbekannter Zeit, wohl aus dem 1. oder 2. Jhdt. n. Chr., aus welchem Diog. Laert. VII 32—34 eine heftige Polemik gegen den Stoiker Zenon mitteilt. [v. Arnim.]

7) Cassius, an den ein Rescript des Kaisers Alexander vom J. 223 (Cod. Iust. VI 58, 1). Verschieden von diesem sind der *Cassius miles*, an den Alexander im J. 224 (Cod. Iust. III 44, 5), und der C., an den derselbe Kaiser im J. 227 rescribierte (Cod. Iust. IX 22, 4). [Groag.]

8) Cassius mit dem Beinamen *Ἰατροσοφιστής*, unter dessen Namen wir eine Schrift: *Ἰατρικαὶ ἀπορίαι καὶ προβλήματα φυσικά* besitzen, die inhaltlich verwandt ist mit der unter Alexander von Aphrodisias Namen geratenen Problemensammlung (vgl. probl. 1 = Alex. I 99; probl. 4 = Alex. I 81; probl. 5 = Alex. I 41; probl. 28 = Alex. I 123; probl. 40 = Alex. I 107), sowie mit den Problemen des alexandrinischen Sophisten Adamantios (V. Rose Anecd. gr. lat. I 18ff.; Arist. pseud. 216. 221), und nach dem Gesamteindruck (sprachlich und inhaltlich) der Schrift sowie nach dem Beinamen des Verfassers frühestens dem 3. Jhdt. n. Chr. angehört. Sie besteht aus 84 medicinischen und physikalischen Problemen, welche teils nach pneumatischen, teils nach methodischen (zuweilen nach beiden) Grundsätzen beantwortet werden und sich durch eine einfache, lehrreiche Darstellung empfehlen. Der Verfasser war Arzt (er citiert den Herophilos probl. 1, Andreas von Karystos probl. 58, des Asklepiades Schrift *περὶ ἑλκῶν* probl. 40, die Methodiker probl. 8) und Anhänger der zum Synkretismus hinneigenden Pneumatik (am meisten verwandt dem Verfasser der pseudogalenischen *ὅροι*). In byzantinischer Zeit sind seine Probleme als fünftes Buch mit denen des Pseudoalexander und Pseudoaristoteles zu einem Corpus vereinigt worden und so noch erhalten im cod. Marc. 257 (saec. XIV) und 521 (saec. XIV); vgl. V. Rose Arist. ps. 216f. Über eine lateinische Übersetzung eines Teiles dieses Corpus (darunter auch einiger Probleme des C.) im cod. Bamberg saec. X vgl. V. Rose a. a. O. und p. 666f. Der erste Druck der Schrift von G. de Sylva Paris 1541. Eine neue Ausgabe des Textes mit einer lateinischen Übersetzung von Chr. Gesner Turici 1562. Die Schrift findet sich auch in den Ausgaben des Theophylactus Simocatta von B. Vulcanius (Leiden 1596) und Andr. Rivinius (Leipz. 1563) sowie in der Sylburgischen Ausgabe des Aristoteles (Frankfurt 1587). Jetzt am bequemsten zu benützen in Idelers Physici et medici graeci Vol. I 144ff. [M. Wellmann.]

9) Magister militum Galliarum um das J. 428, Vit. S. Hilar. Arel. 6, 9 = Migne L. 50, 1227. [Seeck.]

10) C. Cassius. Den richtigen Vornamen giebt lediglich das Denkmal des Chaeremon von Nysa (Athen. Mitt. XVI 96, 3; vgl. Mommsen ebd. 104); Appian nennt den Mann durchweg Lucius, wie er auch dem Censor des J. 600 = 154 (Nr. 55) dasselbe falsche Praenomen giebt. C. war Statthalter der Provinz Asien 664 = 90 (App. Mithr. 24; irrig *legatus* Flor. I 40, 3; vgl. Waddington Fastes des provinces Asiatiques 668) und veranlasste gemeinsam mit M'. Aquillius den Nikomedes von Bithynien zum Kriege gegen Mithridates (App. 11. Flor. a. O.). Er rückte selbst an die bithynisch-galatische Grenze vor (App. 17), zog sich aber auf die Kunde von den Siegen des Königs nach Phrygien zurück (App. 19) und bald weiter nach Apamea. Hier stellte ihm Chaeremon von Nysa Getreide für seine Truppen zur Verfügung, worüber der anerkennende Brief des Proconsuls auf dem Denkmal Chaeremons Auskunft giebt (Athen. Mitt. a. O.). Schliesslich wich C. vor Mithridates bis nach Rhodos zurück (App. 24) und soll dort in dessen Gefangenschaft geraten sein, aus der er erst am Ende des Krieges befreit wurde (App. 112). Indes unterliegt diese Nachricht Bedenken, da die Insel gar nicht vom Feinde genommen wurde. [Münzer.]

11) Iulius Cassius, wahrscheinlich Vicarius urbis, vertrat vom 13. Juli bis zum 13. August 318 den abwesenden Stadtpraefecten Septimius Bassus, Mommsen Chron. min. I 67. Cod. Theod. VIII 12, 3; vgl. Ztschr. f. Rechtsgesch. X 218. [Seeck.]

12) L. Cassius, regte als Volkstribun 665 = 89 das Volk derartig gegen den Praetor A. Sempronius Asellio auf, dass es ihn erschlug (Val. Max. IX 7, 4).

13) L. Cassius, *ex familia cum ad ceteras res tum ad iudicandum severissima*, war Richter 684 = 70 und für das nächste Jahr zum Kriegstribun designiert (Cic. Verr. act. I 30).

14) L. Cassius, begegnete 706 = 48 nach der Schlacht bei Pharsalus mit zehn Schiffen im Hellespont dem Caesar, der eben nach Asien übersetzte. Durch dessen Geistesgegenwart liess er sich so einschüchtern, dass er sich ihm trotz seiner Überlegenheit ohne weiteres ergab (Suet. Caes. 63. Dio XLII 6, 2). Appian b. c. II 88 giebt dem C., dessen Vornamen er nicht nennt, siebzig Schiffe, wohl infolge eines Schreibfehlers; offenbar unrichtig ist es, wenn er (II 111) ihn für C. Cassius Nr. 59, den Mörder des Dictators, hält (vgl. Judeich Caesar im Orient 60f.).

15) L. Cassius, Sohn von Nr. 65, wurde 711 = 43 von seinem Oheim Gaius (Nr. 59) mit einer Legion in Syrien zurückgelassen (App. b. c. IV 63), vereinigte sich im nächsten Jahre wieder mit ihm und fiel bei Philippi (a. O. 135). [Münzer.]

16) *L. Cassi[us]* ....., Proconsul von Africa. CIL VIII Suppl. 17329.

17) L. Cassius, in einer attischen Ehreninschrift (CIA III 605). Vielleicht ein Cassius Longinus. [Groag.]

18) M. Cassius, Sohn eines Marcus aus der Tribus Pomptina, Senator 681 = 73, gehört des Vornamens wegen nicht zu dem bekannten Geschlecht (SC. de Oropiis IGS I 413, 8).

19) P. Cassius: vgl. unter L. Cassius Longinus Nr. 64 und Q. Cassius Longinus Nr. 70.

20) Q. Cassius, Kriegstribun unter L. Aurelius Cotta 502 = 252, wurde von diesem vor Lipara zurückgelassen, um die Stadt zu blockieren. Er wagte ohne Befehl einen Sturm, wurde mit bedeutenden Verlusten zurückgeworfen und wegen dieser Handlungsweise von dem Consul seines Amtes entsetzt (Zonar. VIII 14).

21) Q. Cassius, Legat und jedenfalls Verwandter des Propraetors Q. Cassius Longinus (Nr. 70) in Spanien 706 = 48 (bell. Alex. 52, 3. 57, 1. 4). Ende 710 = 44, vielleicht nach Bekleidung der Praetur, wurde ihm von Antonius eine der spanischen Provinzen bestimmt, doch trat diese Anordnung nicht in Kraft (Cic. Phil. III 26). [Münzer.]

22) *Cassius Agri[ppa]* oder *Agri[ppinus]*, Consul suffectus am 19. März 130 n. Chr. mit [Ti. Claudius?] Quartinus. CIL VI 2083 Acta Arvalium. [Groag.]

23) *M. Cassius M. f. Agrippa proc(urator) Aug(usti)*. CIL II 2212. [Stein.]

24) *Cassius Agrippinus prae[tor]*, als solcher, wie es scheint, Richter zur Austragung von Grenzstreitigkeiten (metrische Grabschrift CIL VI 1372 = Bücheler Anthol. I 426).

25) M. Cassius Apollinaris, Consul suffectus am 1. August 150 n. Chr. mit M. Petronius Mamertinus. Militärdiplom CIL III Suppl. p. 2213. [Groag.]

26) C. Cas(s)ius (?) Apollonius (*Γ. Κάσιος Ἀπολλώνιος*) aus Steiria, athenischer Archon zwischen 197 und 209, CIA III 1169. Zweifelhaft ist, ob man seinen Namen *Κάσιος* als den römischen *Cassius* auffassen darf, denn er kann nicht wohl von seinem Namensvetter C. Iulius Kasios (s. d.) aus Steiria getrennt werden: die Familie hat ihr römisches Bürgerrecht von dem Dictator Caesar oder Augustus erhalten und würde wohl kaum den Beinamen *Cassius* sich beigelegt (bezw. beibehalten) haben. Wenn Apollonius trotzdem hier eingereiht ist, so geschah es deshalb, weil augenscheinlich im 3. Jhdt. n. Chr. Kasios als = Cassius aufgefasst wurde; dies zeigen die zwei Kasianoi aus Steiria (wohl aus derselben Familie), die doch nicht anders als Cassianus (s. d. Nr. 6. 7) gedeutet werden können. [v. Schoeffer.]

27) Cassius Apronianus, Vater des Geschichtschreibers Cassius Dio Cocceianus (Nr. 40), daher wohl gleichfalls aus Nicaea in Bithynien stammend. Proconsul von Lycia-Pamphylia (*κατὰ συγχώρημα Κασίου Ἀπρωνιανοῦ ἀνθυπάτου*: ungedruckte, von Hula gelesene, von Heberdey revidierte Inschrift aus Idebessus). Legat von Kilikien (Dio LXIX 1, 3. LXXII 7, 2), wie aus dem Zusammenhang der letzteren Stelle hervorgeht, vor 182 n. Chr. Dio, der mit seinem Vater in Kilikien war, konnte nämlich ein dort erteiltes Orakel nicht verstehen, das den Tod der im J. 182 von Commodus getöteten Quintilii vorherverkündigte. Wahrscheinlich fällt jedoch C.s Statthalterschaft schon in Kaiser Marcus Regierungszeit, denn seit Commodus Thronbesteigung (180) scheint sich Dio in Rom befunden zu haben (Dio LXXII 4, 2). Keinesfalls darf man aber aus der von Xiphilinus ungeschickt excerpierten Stelle Dio LXIX 1, wo der Autor die Vorgänge beim Tode Traians nach den Erkundigungen seines Vaters erzählt, den Schluss ziehen, dass C. im J. 117 Statthalter von Kilikien war (so noch Liebenam Legaten 130 und Dizionario epigr. II 232, obwohl doch schon Reimarus das Unhaltbare dieser Ansetzung erkannt und die Zeit der Legation richtig bestimmt hat; vgl. Dio ed. Dindorf V p. LVf.). Später verwaltete C. Dalmatien (Dio XLIX 36, 4), muss demnach bereits vorher Consul (suffectus in unbekanntem Jahre) gewesen sein. [Groag.]

28) Cassius Asclepiodotus, reicher Bithynier aus Nicaea, Freund des Barea Soranus, dem er, auch als dieser im J. 66 n. Chr. angeklagt wurde, treu zur Seite stand. Er wurde deshalb seiner Güter beraubt und verbannt, aber unter Galba zurückgerufen. Tac. ann. XVI 33. Dio LXII 26, 2 (*Κασσίου Ἀσκληπιοδότου*).

29) Avidius Cassius, Usurpator im J. 175 n. Chr., s. Avidius Nr. 1. [Stein.]

30) Cassius Betillinus (Dio LIX 25, 6) s. o. Betilienus Nr. 2. [Groag.]

31) Cassius Brutus. Eine wertlose Parallelgeschichte zu dem Bericht über das Ende des Pausanias hat einen Cassius Brutus und dessen Vater Cassius Signifer zu Helden und wird ins Jahr 414 = 340 verlegt (Plut. Par. min. 10 nach einem fast unbekannten Kleitonymos).

32) L. Cassius Caecicianus, Münzmeister um 654 = 100 (Mommsen Münzwesen 560 nr. 175). Derselbe Name auf einer gefälschten Inschrift CIL VI 3279.* [Münzer.]

33) *T. Iulius Maximus Ma ... Brocchus Servilianus A. Quadron[ius] L. Servilius Vatia Cassius Cam ...* s. Iulius.

34) Q. Antonius Cassius Cassianus s. o. Antonius Nr. 44.

35) Ti. Licinius Cassius Cassianus s. Licinius.

36) C. Cassius C. f. Celer, *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* unter Augustus. Babelon I 337f. nr. 22. 23. 24. [Groag.]

37) Cassius Chaerea (*Chaerea* Seneca. Victor; *Χαιρέας* Zosimus. Plutarch; die übrigen *Cassius Chaerea*), Mörder des Kaisers Gaius. Er diente im J. 14 n. Chr., damals noch ein ganz junger Mann, als Centurio im germanischen Heer und rettete sich bei dem Aufstand der Legionen nur durch sein entschlossenes Benehmen (Tac. ann. I 32). Später wurde er Tribun bei der Praetorianertruppe. Als solcher zog er sich durch seine zarte Stimme und sein sanftes Wesen, das ihm trotz seiner kräftigen Natur und seiner grossen Körperstärke anhaftete, beständig Caligulas Spott zu. Namentlich verhöhnte ihn der Kaiser, wenn C. Dienst hatte und sich das Losungswort holen musste. Er erhielt nämlich bei dieser Gelegenheit gewöhnlich solche Worte, die einen Schimpf für ihn bedeuteten, wie Venus, Priapus. Amor, und die ihn auch bei den übrigen Tribunen lächerlich machten (Suet. Gai. 56. Dio LIX 29 = Zon. XI 7. Joseph. ant. Iud. XIX 29—31. Sen. dial. II 18, 3). Diese unwürdige Behandlung, sowie

die vielen Ungerechtigkeiten und Härten, bei denen C. als Werkzeug wider seinen Willen dienen musste (Joseph. XIX 24—36), reiften und festigten in ihm den Gedanken, Gaius zu ermorden. Er verschwor sich zu diesem Zweck mit einer Anzahl Gleichgesinnter, worunter sich auch mehrere Senatoren befanden; schon mehrmals war die Ausführung dieser That durch die Unschlüssigkeit der Verschworenen verzögert worden, bis sich endlich C. entschloss, bei Gelegenheit der Spiele zu Ehren des Augustus (*ludi Palatini*) die Tötung zu vollbringen (Suet. Gai. 56. Zon. XI 7. Joseph. XIX 18. 21—83). Aber erst am letzten der Festtage ergab sich ein geeigneter Augenblick dazu. Als der Kaiser an diesem Tage aus dem Theater in den Palast zurückkehrte, begab er sich in einen Seitengang, um sich die dort versammelten griechischen Jünglinge anzusehen, die er als Sänger für die von ihm eingerichteten Mysterien und als Tänzer im Theater nach Rom hatte kommen lassen. Hier trat ihm nun Cassius Chaerea entgegen, der gerade an diesem Tage wieder Dienst hatte und nun um die Erkennungszeichen bitten sollte. Als Caligula, wie gewöhnlich, ein schimpfliches Wort wählte, brachte ihm C. mit seinem Schwerte eine schwere, aber nicht tötliche Wunde bei, während die herbeieilenden Genossen den Kaiser vollends töteten (Dio LIX 29 = Zon. XI 7. Joseph. XIX 84—113. Suet. Gai. 58 hat auch eine andere, etwas abweichende Version. Zos. I 6, 2. Vict. Caes. 3, 13), am 24. Januar 41 n. Chr. (vgl. CIL I p. 385).

Sobald die Nachricht hievon sich im Palaste verbreitet hatte, war zwar die germanische Leibwache sofort zur Stelle, aber sie traf nur mehr auf einige Unschuldige, die ihrer Wut zum Opfer fielen; C. selbst war entkommen (Joseph. XIX 114—126. Sen. dial. II 18, 3). Nachdem er sich hierauf von den Consuln die Losung erbeten hatte, die diesmal *libertas* lautete (Joseph. XIX 186), gab er dem Tribunen Iulius Lupus trotz der Einsprache mehrerer Verschworener den Befehl, auch Caligulas Gemahlin (Milonia) Caesonia und ihr Töchterchen zu töten (Joseph. XIX 190—200. Suet. Gai. 59). Am folgenden Tage versuchten C. und die übrigen Verschworenen, die städtischen Truppen für ihre Pläne zu gewinnen; aber diese erklärten sich für Claudius, der hierauf zum Kaiser erhoben wurde (Joseph. XIX 254—262). Als dann Claudius zur Regierung gelangt war, liess er C. als Anstifter der Verschwörung und Lupus als den Mörder der Gemahlin und Tochter des Caligula hinrichten (Dio LX 3, 4 = Zon. XI 8; vgl. Suet. Claud. 11. Joseph. XIX 263—271). Während letzterer sich feig und unwürdig benahm, erlitt C. standhaft den Tod. Das Volk legte noch nach seinem Tode Anhänglichkeit für ihn an den Tag (Joseph. XIX 272f.); noch im J. 65 wurde jemand verurteilt, weil er im Besitze eines Bildes von C. war (Dio LXII 27, 1). Vgl. auch Sen. ep. 4, 7. Plut. de superst. 11 p. 170 E. [Stein.]

38) Cassius Clemens, Senator, wurde von Septimius Severus zur Verantwortung gezogen, weil er es mit Pescennius Niger gehalten hatte, bewirkte jedoch durch seine freimütige Verteidigung, dass ihm der Kaiser die Hälfte seiner Güter beliess. Dio LXXIV 9, 1—4 = Zonaras XII 8.

39) P. Cassius L. f. Aem(ilia) Dexter, Quaestor im J. 138 n. Chr. (Senatus-consultum de nundinis saltus Beguensis CIL VIII 270, 8 = Suppl. 11451, 8). Als Proconsul empfing er ein Rescript des Kaisers Pius (Callistr. Dig. XLII 1, 31), der auch sonst Rescripte an ihn richtete (Ulpian. Dig. XXXVI 1, 17, 17. XL 5, 30, 6). VII vir epulon(um). Gemahl der Annia Q. f. Rufina (CIL IX 330 Canusium). [Groag.]

40) Cassius Dio Cocceianus (über den richtigen Namen vgl. Prosopographia imperii Romani I 313) aus Nikaia in Bithynien (LXXV 15, 3) war der Sohn des römischen Senators (Cassius) Apronianus (Nr. 27), der Kilikien (LXIX 1, 3. LXXII 7, 2), wie es scheint unter Marcus, und zu nicht näher bekannter Zeit Dalmatien (XLIX 36, 4) verwaltete, und in irgend einer Weise, wie der Name zeigt, mit der Familie des berühmten Cocceius Dio von Prusa verwandt. Geboren unter Pius oder im Anfang der Regierung des Marcus, begleitete er seinen Vater nach Kilikien (LXXII 7, 2), kehrte unter Commodus nach Rom zurück (LXXII 4, 2. LXXIII 12, 2) und trat in den Senat ein, sicher mehrere Jahre vor Commodus Tod (LXXII 16, 3). Von Pertinax wurde er für 194 zum Praetor designiert (LXXIII 12, 2); Consul suffectus scheint er noch vor Severus Tod 211 geworden zu sein (LXXVI 16, 4). Villeggiatur hielt er gewöhnlich in Capua (LXXVI 2, 1). Er begleitete den Kaiser Antoninus auf seinem Zug in den Orient 216 und war in seinem Gefolge noch während der Winterquartiere in Nikomedien 216/217 (LXXVII 17. 18. LXXVIII 8, 4 ein Detail aus der damaligen Saturnalienfeier), machte aber den Partherkrieg nicht mit und war weder bei Antoninus Tod 217 noch bei Macrinus Sturz 218 anwesend. Letzterer setzte ihn als *curator ad corrigendum statum civitatium* über Pergamon und Smyrna (LXXIX 7, 4), offenbar weil in Pergamon starke Sympathien für Antoninus und daher Feindschaft gegen seinen Mörder herrschte (LXXVIII 20, 4). In dieser Stellung verblieb er noch im Winter 218—219, als der falsche Antoninus (Elagabal) in Nikomedien überwinterte, und wahrscheinlich bis ziemlich zur Thronbesteigung des Severus Alexander 222 (LXXIX 18, 3). Unter diesem verwaltete er, nachdem er in Bithynien eine Krankheit überstanden hatte, das Proconsulat von Africa und die kaiserlichen Provinzen Dalmatien und Oberpannonien (LXXX 1. XLIX 36, 4 spätere Einlage). Durch seine Disciplin nicht nur den pannonischen Truppen, sondern auch der hauptstädtischen Garde verdächtig geworden, musste er an sich selbst die Schwäche des ihm persönlich sehr zugethanen Kaisers erfahren, der ihn anwies, sein zweites Consulat — er war 229 Consul ordinarius und College des Kaisers — ausserhalb Roms zu führen (LXXX 5). Dio sah voraus, dass dies kein gutes Ende nehmen würde, wagte es noch, sich den Soldaten als Consul zu zeigen und nahm dann Urlaub für unbestimmte Zeit in die Heimat, wo er sein Werk mit dem Vers schloss *Ἕκτορα δ' ἐκ βελέων ὕπαγε Ζεὺς ἕκ τε κονίης ἕκ τ' ἀνδροκτασίης ἕκ θ' αἵματος ἕκ τε κυδοιμοῦ*.

Suidas schreibt ihm mit Unrecht *Περσικά* und *Γετικά* zu, von denen jene Dinon von Kolophon gehören, diese dem Prusaeer Dion. Eine Specialgeschichte Traians (*Τὰ κατὰ Τραιανόν*) hat Dio schwerlich geschrieben, da sich sonst eine Verweisung in seinem grossen Werk finden würde; den rätselhaften Titel *Ἐνόδια* vermag ich nicht zu deuten. Dagegen ist sehr wahrscheinlich, dass die Biographie Arrians, die allerdings nur Suidas nennt, von ihm herrührt; er war sein Landsmann und ihm durch Laufbahn und Charakter nah verwandt. Die beiden hohen Reichsbeamten bithynischer Herkunft sind ein merkwürdiger Beweis dafür, wie viel intensiver das römische Wesen diese spät annectierte Provinz beherrschte, als die alten Centralstätten der griechischen Cultur in Kleinasien. Das Hauptwerk Dios sind die *Ῥωμαϊκά* oder *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* — beides kommt vor — in 80 Büchern, die nach Suidas — und die Überlieferungsgeschichte bestätigt das — in Dekaden abgeteilt zu werden pflegten.

Eine gute Gesamtdarstellung Dios ist nach Reimarus nicht erschienen; über den jetzigen Stand der Forschung orientiert Wachsmuth Einl. in d. Stud. d. alt. Gesch. 596—601. Nur über sein Leben handeln Wirth Quaestiones Severianae, Diss. Bonn. 1888 und die Prosopographia imperii Romani I 313f. Das v. Gutschmidsche Collegienheft (Kl. Schr. V 547ff.) ist wertvoll durch die Reconstruction der Oekonomie des grossen Geschichtswerks, enthält aber sonst viel Veraltetes und würde von v. Gutschmid so nicht veröffentlicht sein. Unbedeutend sind die über Dio handelnden Abschnitte in H. Peters Buch Die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit I. II. Leipzig 1897. Die monographische Litteratur s. bei Boissevain Praef. CIff.; soweit sie ‚quellenforschend' ist, ist sie in sehr umsichtiger Weise besprochen von H. Haupt in den Jahresberichten des Philologus XXXIX. XL. XLI. XLIII. XLIV; das Referat ist für die im allgemeinen sehr tief stehenden Arbeiten zu gut.

Für die politischen Anschauungen und die davon nicht zu trennende Schriftstellerei Dios ist von entscheidendem Einfluss gewesen die mächtige, eine neue Aera der römischen Geschichte einleitende Persönlichkeit des Septimius Severus. Gross geworden unter dem guten Kaiser Marcus, sah Dio als Mitglied des Senats das unwürdige Regiment des Commodus, den schwächlichen Reformversuch des Pertinax, die schmachvolle Erhebung des Iulianus auf den Thron des Marcus aus nächster Nähe mit an und erwartete mit allen Verständigen nichts Gutes von der Zukunft, als mit einem Schlage in Severus ein Mann erstand, der durch den märchenhaft glücklichen Zug nach Rom, durch die unblutige Entwaffnung der unerträglich gewordenen Garde, durch die kräftige und doch in der ersten Zeit noch massvolle Art, mit der er die Zügel des Regiments anzog, die Hoffnung erweckte, dass ein neuer Augustus sich den Caesarenthron erobert hatte. Severus lag viel daran, seine Erhebung als eine legitime erscheinen zu lassen, und die Rolle des Rächers des Pertinax, die er zunächst annahm, um Pescennius Niger in der Gunst der Hauptstadt auszustechen, genügte ihm nicht; es zog besser, wenn er den Glauben verbreitete, dass die Götter selbst ihn, wie einst Augustus, zum Herrscher ausersehen hätten. Dio, zeichengläubig wie nur einer seiner Zeitgenossen, übernahm es in einem Büchlein, die Beweise für das Gottesgnadentum des neuen Kaisers zusammenzustellen, die ihm vom Kaiser selbst geliefert sein müssen, und fügte, durch den Erfolg bei Hofe und im Publicum kühn gemacht, sofort danach eine Erzählung der Ereignisse von Commodus Tod bis zum ersten Einzug des Severus in Rom hinzu (LXXII 23). Beide Flugschriften sind, natürlich stark verkürzt, in das grosse Werk aufgenommen, wie ein eingeschobenes Prooemion ankündigt (LXXII 23); die Zeichen sind an den Schluss gestellt (LXXIV 3). Die für Severus günstige Auffassung schimmert noch überall durch, trotz einiger Zusätze, die Dio später hinzugefügt hat.

Dio hat nicht lange den officiösen Pamphletisten gespielt. Wenn auch der Krieg gegen Niger an und für sich der Begeisterung für den neuen Monarchen nicht entgegenstand, da Niger nichts als ein vom Senat nicht anerkannter Usurpator war, so machte doch die rücksichtslose Bestrafung seiner Anhänger einen sehr üblen Eindruck, und vollends verwandelte sich die anfängliche Hoffnung in zitternde Furcht, als der Bürgerkrieg mit dem legitimen Caesar Clodius Albinus ausbrach und nach seiner Beendigung Severus seine absolutistischen Pläne ohne Scheu enthüllte. Unterdes war in Dio der kühne Plan gereift, das Handwerk eines officiösen Tagesschriftstellers mit dem Beruf des Historikers grossen Stils zu vertauschen. Man darf wohl annehmen, dass die ursprüngliche Absicht die war, die gesamte römische Geschichte in die ruhmvolle neue Aera des zweiten Augustus auslaufen zu lassen, und dass diese Absicht durch Severus veränderte Politik vereitelt wurde. Trotzdem liess sich Dio, als zäher, charakterfester Bithynier, in seinem durch Träume gestärkten Glauben an seinen Beruf als Geschichtschreiber nicht irre machen, wenn ihm auch mit Severus nicht mehr eine neue Glanzzeit begann, sondern die alte mit Marcus aufhörte (LXXI 36, 4); im Gegenteil, sein Werk, für das er zehn Jahr sammelte und an dem er zwölf Jahr schrieb, bis er zu Severus Tod gelangt war, ist ihm in den schweren Zeiten, die über ihn wie über den gesamten Senat hereinbrachen, zum inneren Halt, zur Stütze seiner geistigen Existenz geworden, wie er selbst in den schönen Worten bekennt (LXXII 23): *τήν δὲ δὴ θεὸν ταύτην ἐπιῤῥωννύουσάν με πρὸς τὴν ἱστορίαν, εὐλαβῶς πρὸς αὐτὴν καὶ ὀκνηρῶς διακείμενον, καὶ πονούμενον ἀπαγορεύοντά τε ἀνακτωμένης δι' ὀνειράτων καὶ καλὰς ἐλπίδας περὶ τοῦ μέλλοντος χρόνου διδοῦσάν μοι, ὡς ὑπολείψοντος τὴν ἱστορίαν καὶ οὐδαμῶς ἀμαυρώσοντος, ἐπίσκοπον τῆς τοῦ βίου διαγωγῆς ὡς ἔοικεν εἵληχα καὶ διὰ τοῦτο αὐτῇ ἀνάκειμαι.*

Jene 22 Jahre werden ungefähr die Zeit von 194—216 umfasst haben; jedenfalls beginnen die zwölf Jahre des Schreibens schon vor dem Tode des Severus 211 (vgl. LXXVI 2. LXXVIII 10, 1). Dio führte die Geschichte seiner Zeit fort bis zur Thronbesteigung des Severus Alexander 222; von da an machte ihm die Abwesenheit von Rom, die erst seine Provincialämter, dann die Beurlaubung und der Verzicht auf die politische Laufbahn zur Folge hatten, eine genaue Beobachtung der Ereignisse unmöglich, und er begnügte sich mit einer Skizze der wichtigsten Ereignisse, um mit seinem zweiten Consulat, 229, endgültig zu schliessen. Ausserdem versteht sich von selbst, dass er an dem mittlerweile schon alt gewordenen Manu-

script vor der Herausgabe noch manches geändert hat; das Gespräch zwischen Agrippa und Maecen (LII) hat nachweislich erst unter Severus Alexander seine abschliessende Form erhalten.

Nach Dio zerfällt sein Werk in drei Teile, deren innere Verschiedenheit dem aufmerksamen Leser auch sofort auffällt. Der erste Abschnitt reicht von der Urzeit bis zur Begründung der Monarchie durch Augustus, 51 Bücher umfassend, der zweite, durch eine sehr ausführliche Schilderung der monarchischen Einrichtungen eingeleitete, bis zum Tod des Marcus, der dritte bis zum Schluss. Dieser letzte ist nach Dios eigener und nicht zu bezweifelnder Angabe (LXXI 4, 2) der Primärbericht eines Augenzeugen und Zeitgenossen, während die beiden anderen aus früheren Geschichtswerken compiliert sind; die sporadischen Mitteilungen aus persönlicher Kunde, die mit der Zeit Hadrians beginnen (LXIX 1. 14. LXXI 33), verändern den Charakter des Ganzen nicht. Als Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Abschnitt hebt Dio hervor, dass er bei der Darstellung der Kaiserzeit nicht in gleichem Masse an den vorliegenden Berichten habe Kritik üben können, da unter dem absoluten Regiment man vieles nur unvollkommen, vieles gar nicht erfahre (LIII 19); er schiebt also hier die Verantwortung für das was er erzählt, in höherem Grade als vorher auf seine Gewährsmänner.

Dio hat nicht *historiae*, sondern *annales* geschrieben. Zu den eponymen Consuln, die Dio zu jedem Jahr in der Darstellung genannt hat, treten als Stützen des chronologischen Aufbaus in der Kaiserzeit hinzu die bis auf die Tage berechneten Regierungszeiten der einzelnen Kaiser. Als Anfangspunkt gilt ihm der 2. September 31 v. Chr., das Datum der Schlacht bei Actium, das Dio entgegen seiner Gewohnheit genau angiebt, um die Kaiserregierungen danach berechnen zu können (LI 1, 1). Wo Zweifel entstehen können, wie bei dem Intervall zwischen Nero und Vespasian oder der irregulären Erhebung Elagabals zum Kaiser, klärt er den Leser über die Praemissen der Rechnung auf (LXVI 17, 4. LXXVIII 41, 4) mit dem ausgesprochenen Zweck, einen jeden in den Stand zu setzen, sich nach den von ihm mitgeteilten Summen von Jahren, Monaten und Tagen eine chronologisch zuverlässige Tabelle der Kaiserregierungen selbst anzufertigen. Dio hat nun aber durchweg, und unabhängig von seinen jeweiligen Gewährsmännern, das streng chronologische Princip der annalistischen Geschichtschreibung mit dem pragmatisch-geographischen der *historiae* — vgl. Dionys. ep. ad Pomp. 3, 13 *μετὰ τοῦτο ἔργον ἐστὶν ἱστορικοῦ διελέσθαι τε καὶ τάξαι τῶν δηλουμένων ἕκαστον ἐν ᾧ δεῖ τόπῳ. πῶς οὖν ἑκάτερος διαιρεῖται καὶ τάττει τὰ λεγόμενα; Θουκυδίδης μὲν τοῖς χρόνοις ἀκολουθῶν, Ἡρόδοτος δὲ ταῖς περιοχαῖς τῶν πραγμάτων* — insofern auszugleichen versucht, als er nicht nur innerhalb eines Jahres die Erzählung nach sachlichen Gesichtspunkten ordnet, sondern hierbei sehr häufig die Jahresgrenzen erheblich überschreitet. Diese Vereinigung zweier Oekonomien hat nicht nur die Unzuträglichkeit zur Folge gehabt, dass aus der Reihenfolge der constantinischen Excerpte und dem Aufbau der Erzählung bei Zonaras und Xiphilin chronologische Schlüsse nur mit einer Fehlergrenze von bis zu drei und mehr Jahren gezogen werden dürfen, eine Regel, die so gut wie ausnahmslos nicht befolgt wird, sondern Dio hat auch durch eigene Schuld die chronologische Klarheit und Unzweideutigkeit seiner Erzählung nicht genügend gesichert, trotz aller Verweisungen und Wiederholungen; nur das sah er ein, dass bei seiner Verquickung der pragmatischen und annalistischen Einteilung kein Leser sich aus seinem Werk mühelos die Fastentafel herausschreiben konnte, und that es, da er sie mit Recht für ein unentbehrliches Requisit hielt, daher lieber selbst, indem er jedem Buch eine Liste der Eponymen voranschickte. Das corrigiert aber die Undeutlichkeit der Erzählung nicht, und wenn diese Undeutlichkeit von der modernen Forschung nicht so lästig empfunden wird, so liegt das nur daran, dass für einen grossen Teil der republicanischen Geschichte, für die der vollständige Dio vorliegt, sich die Ereignisse aus anderen Quellen mit einer in der alten Geschichte unerhörten Genauigkeit fixieren lassen, so dass man sich um Dio nicht zu kümmern braucht. Schlimmer noch als die Unbestimmtheit ist die falsche pragmatische Verknüpfung und die Confusion, zu der Dio gelegentlich durch das Bestreben, eine annalistische Darstellung umzuordnen verleitet ist. So concentriert er (XLVII 20ff.) die Erzählung der Revolution des Brutus und Cassius in eine Masse, nachdem er schon bis zu dem Triumvirat und den Proscriptionen, also bis ans Ende des J. 43 gelangt ist; innerhalb dieser Masse werden dann Brutus Eroberung Macedoniens, Cassius Besitznahme der syrischen Legionen, wobei wegen Caecilius Bassus bis auf 46 zurückgegriffen werden muss, und die Geschichte Dolabellas gesondert abgehandelt. Nicht genug, dass unter dieser Zerreissung der Synchronismen die Erkenntnis der historischen Zusammenhänge auf das empfindlichste leidet, so fehlt es auch nicht an Confusionen: unter dem Beschluss, den Dolabella (XLVII 29, 2) in Asien erfährt, kann man nur das Ächtungsdecret verstehen und muss nach Dio annehmen, dass er schon vor Trebonius Tod zum *hostis* erklärt wurde, was den Thatsachen ebenso widerspricht, wie Dios folgender Darstellung. Weil Dio die Ereignisse nach der Schlacht bei Mutina so anordnet, dass er erst Caesars Thaten bis zum Consulat abhandelt und dann, was über Antonius und Lepidus zu sagen ist, als Nachtrag bringt, passiert es ihm, dass er Caesars Consulwahl vor die Versöhnung zwischen Antonius und Lepidus schiebt (XLVI 51, 5, vgl. 44, 4). Einen Teil der Reflexionen, mit denen er seinen Bericht der Schlacht bei Pharsalos einleitet, hat J. Ziehen (Berichte des Freien Deutschen Hochstifts, Frankfurt 1890, 59) richtig durch Vergleichung mit Lucan auf das Prooemium des Livius zum Bellum civile zurückgeführt. Die Motive des Caesar und Pompeius (XLI 54), deren livianischer Ursprung schon durch Florus (II 13, 14) feststeht, finden sich bei Lucan (I 125ff.) weitaus am passendsten in der Einleitung; und von diesem Gesichtspunkt aus wird auch die sonst rätselhafte Bemerkung Dios verständlich, dass beide über den Frieden mit einander verhandelt hätten; das passt nicht auf die Tage vor Pharsalos, sondern auf den Anfang des Jahres 49. Erwähnt werden mag als Beispiel der in falschen Pragmatismus ausartenden Umstellungen Dios noch die Ableitung der Wahl Caesars zum Pontifex Maximus (6. März 63, Ovid. fast. III 415) von seiner Abstimmung über die Catilinarier am 5. December 63 (XXXVII 37).

Verrät schon dieser Versuch einer Anordnung nach sachlichen neben den chronologischen Schemata, dass Dio mit der historiographischen Theorie Fühlung gesucht hat, so wird dies unzweifelhaft durch seine wiederholte Berufung auf die Würde der Geschichte, welcher eine mit reichen Details ausgeschmückte Erzählung widerstrebe und die von den einzelnen Thatsachen nur so viel mitzuteilen habe, als zum materiellen Kern des Raisonnements und der allgemeinen Betrachtung genüge: *καὶ γὰρ καὶ παίδευσις ἐν τούτῳ τὰ μάλιστα εἶναί μοι δοκεῖ ὅταν τις τὰ ἔργα τοῖς λογισμοῖς ὑπολέγων τήν τε ἐκείνων φύσιν ἐκ τούτων ἐλέγχῃ καὶ τούτους ἐκ τῆς ἐκείνων ὁμολογίας τεκμηριοῖ* (XLVI 35, 1). Sein Glaube an diesen *ὄγκος τῆς ἱστορίας* ist so unerschütterlich, dass er ihm nicht nur Namen, Zahlen, Tagesdaten fast ohne Auswahl und Ausnahme opfert (vgl. z. B. XLIII 22, 4. XLIV 14, 2. XLVII 10, 1. LI 1, 1. XLII 19, 3. 4. XLIII 24, 2), sondern auch über ihm gänzlich vergisst, die Tugend des Geschichtschreibers zu pflegen, welche die antike Historiographie zu nie wieder erreichter Vollendung entwickelt hat, die der anschaulichen, plastischen Erzählung. Man vergleiche z. B. die dürftigen Trümmer der livianischen Darstellung von dem Kriegsrat der Pompeianer vor Pharsalos (Lucan. VII 45ff. Flor. II 13, 43) oder von der kritischen Lage Caesars bei Munda (Flor. II 13, 83ff. Val. Max. VII 6, 5. Frontin. II 8, 13) mit Dio; obgleich seine Erzählung vollständig vorliegt, so fällt sie doch gegen die Ruinen des Livius entsetzlich ab. Von jenem ungestümen Drängen der Pompeianer zur eigenen Katastrophe ist ein jämmerlicher Flicken übrig geblieben, der in den verborgenen Winkel einer allgemeinen Reflexion über Pompeius Thorheit gesteckt ist (XLII 1, 3), und bei Munda sind die Hauptmotive auf Caesar und Cn. Pompeius verteilt (XLIII 37. 38), wodurch jede dramatische Spannung verloren geht. Aber es ist nicht nötig, Beispiele im einzelnen zu häufen: die gesamte Erzählung vom Untergang der Republik beweist noch viel vernichtender als die Einzelheiten, welche Verwüstungen eine Theorie anrichten kann, wenn sie einem ehrlichen Verstandesfanatiker zum staren, durch Phantasie und Leidenschaft nicht corrigierten Gesetz wird. Auch der nachsichtigste Kritiker, dem die gerade, tüchtige Persönlichkeit des Bithyniers Achtung abnötigt, muss zugeben, dass unter seinen ungeschickten Händen ein unvergleichlicher Stoff, dessen Fülle von dramatischen Motiven auch einem mässigen Erzählertalent wohlfeile Lorbeeren bot, zu einer grauen, formlosen Masse zusammengeballt ist, die nicht im mindesten erfreut und mehr verbirgt als belehrt. Mit den Namen, Daten und Zahlen ist auch das unschätzbare geographische Detail gefallen, das Dio z. B. bei Gelegenheit von Pompeius armenischen und kaukasischen Feldzügen oder Antonius Invasion von Atropatene hätte bieten können; es ist hart, aber wahr, dass in dieser Beziehung ihm Scribenten vom Schlage des Theophylaktos Simokatta überlegen sind. Die Schlachtbeschreibungen Dios sind ausnahmslos rhetorische Schildereien ohne jeden Wert; diplomatische Verhandlungen, auch so wichtige wie die vor dem caesarisch-pompeianischen oder vor dem Krieg des jungen Caesar mit Kleopatra und Antonius sind so verschwommen und unklar wiedergegeben, dass der historische Forscher sie verzweifelt bei seite wirft. Und dabei ist Dio kein dem Staatsleben ferne stehender Declamator gewesen, sondern ein hoher Reichsbeamter von anerkannter Tüchtigkeit, der gefährliche Truppencommandos geführt und wichtige Grenzprovinzen verwaltet hat, ein drastischer Beweis, wie unmöglich es dem im Praktischen verständigen Manne war, als Schriftsteller den Bann der Schultheorie zu durchbrechen. Auch er ist durch den Fluch der Rhetorik oder, wie wir für uns verständlicher zu sagen haben, der allgemeinen Bildung um die Früchte seines Fleisses gebracht, der die ganze decadente Kaiserzeit um den besten Lohn ihrer sehr achtungswerten praktischen Leistungen betrogen hat, den nämlich, geistiges Leben aus ihrem Thun zu schöpfen und ihr Thun wiederum mit geistigem Leben zu durchdringen.

Die Theorie, welcher Dio zum Unheil seines Werkes sich unterordnete, war an und für sich durchaus nicht schlecht. Sie verlangte, dass die Hauptzüge der Ereignisse zu organischen Massen zusammengeschoben wurden, damit der Leser im Dickicht des Details den Ausblick auf das Wesentliche nicht verliere; das populäre Reizmittel der bis ins einzelne lebendigen Erzählung soll durch die politische Reflexion, durch richtig abgewogene Stimmungsbilder ersetzt werden; an Stelle romanhafter, anekdotenmässiger Motivierung hat die scharfe Zeichnung der von den Persönlichkeiten eingenommenen politischen Stellung zu treten. Nach dieser historiographischen Theorie hat Sallust seine Werke geschrieben; aus der Thatsache, dass er Thukydideer sein will und Dio ebenso sich mit der Nachahmung des Thukydides die peinlichste Mühe giebt (vgl. Litsch De Cassio Dione imitatore Thucydidis, Freiburg 1893), ergiebt sich der zwingende Schluss, dass eine aus dem Schoss des Classicismus in der caesarischen Zeit entstandene, aus Thukydides abstrahierte historiographische Theorie noch am Anfang des 3. Jhdts. werbende Kraft besass, was dem Kenner dieser Periode nicht wunderbar erscheinen wird. Aber eine Theorie, die ursprünglich eine sehr gesunde Reaction gegen die in wilde Romanschreiberei ausgeartete Annalistik bedeutete, die die Gattung der künstlerisch abgerundeten *historia* im Gegensatz zu den in unendlichen Bänden sich fortwälzenden Annalen wenn nicht geschaffen, so doch zu siegreicher Anerkennung gebracht hat, passte nicht für ein universalhistorisches, ein Jahrtausend umfassendes Werk, und dann war Dio nicht Sallust. Ihm geht die Glut der Parteileidenschaft, das politisch-agitatorische Element, all das, was der reflectierten, raisonnierenden Historiographie Leben und Bewegung giebt, ab; der kaiserliche Senator bithynischer Herkunft hat für die oligarchische Republik nicht das mindeste Verständnis, ihre Kämpfe setzen weder seine Phantasie, noch sein Gefühl in irgend welche Bewegung. So vermag er die leitenden Gesichtspunkte, um die Massen zu ordnen, um das Wesentliche vom

Unwesentlichen zu scheiden, nicht zu finden; an Stelle der Ordnung tritt ein öder Schematismus und die Selbstbeschränkung des Meisters wird zur Verschwommenheit, die gerade das Wesentliche unterdrückt. Das Raisonnement selbst ist ein gehaltloses, seichtes Moralisieren mit Allerweltssentenzen; nie kommt ein scharfes Bild der Situation, eine grossartig concipierte Motivierung heraus. Das sallustische Ringen mit dem Ausdruck erzeugt jene eigenartige Spannung der Diction, die den Leser nicht zur Ruhe kommen lässt; Dios geistlose, schwerfällige Nachahmung thukydideischer Sentenzen ärgert nur, weil man Nüsse knacken muss und keinen Kern findet.

Allerdings verlangt die historische Gerechtigkeit das Eingeständnis, dass das Schicksal Dio besonders übel mitgespielt hat, wenn es aus dem ersten Abschnitt seines Werkes sehr viel mehr gerettet hat als aus dem zweiten oder dritten. So wie er zu der Kaiserzeit übergegangen ist, wird das Raisonnement ungleich sachlicher, die Fülle der Erzählung nimmt zu, die Linien der Zeichnung werden bestimmter; Dio befindet sich hier eben auf einem Boden, der ihm aus eigener Anschauung bekannt ist. Der Hauptfehler, dass das Verhältnis der Kaiser zum Senat zum leitenden Gesichtspunkt gemacht ist, ist ihm mit der gesamten kaiserlichen Annalistik gemeinsam, die noch viel weniger als die republicanische ihren Ursprung aus der Stadtgeschichte vergessen konnte und sich durchweg unfähig erwiesen hat, die für die Reichsgeschichte notwendigen neuen Formen zu finden. Indes ist dieser Gesichtspunkt doch wenigstens ein durch die wirklichen Verhältnisse gegebener und nicht so unfruchtbar, wie die Allgemeinheiten im ersten Abschnitt; wohlthuend ist ferner, dass die stoischen Declamationen über *libertas* und *virtus* fehlen; als kaiserlicher Beamter will Dio von den Philosophen ebensowenig etwas wissen wie Appian (LXVI 12. 13). Im dritten Abschnitt endlich hat Dio mit vollem Bewusstsein sich von seiner Theorie emancipiert, weil er hier es für richtiger hielt, die eigenen Beobachtungen möglichst reichlich zur Kenntnis zu bringen: *καὶ μή μέ τις κηλιδοῦν τὸν τῆς ἱστορίας ὄγκον, ὅτι καὶ τὰ τοιαῦτα συγγράφω, νομίσῃ. ἄλλως μὲν γὰρ οὐκ ἂν εἶπον αὐτά· ἐπειδὴ δὲ πρός τε τοῦ αὐτοκράτορος ἐγένετο* — da spricht der loyale Beamte — *καὶ παρὼν αὐτὸς ἐγὼ καὶ εἶδον ἕκαστα καὶ ἤκουσα καὶ ἐλάλησα, δίκαιον ἡγησάμην μηδὲν αὐτῶν ἀποκρύψασθαι, ἀλλὰ καὶ αὐτὰ ὥσπερ τι ἄλλο τῶν μεγίστων καὶ ἀναγκαιοτάτων τῇ μνήμῃ τῶν ἐσέπειτα ἐσομένων παραδοῦναι. καὶ μέντοι καὶ τἆλλα πάντα τὰ ἐπ' ἐμοῦ πραχθέντα καὶ λεπτουργήσω καὶ λεπτολογήσω μᾶλλον ἢ τὰ πρότερα, ὅτι τε συνεγενόμην αὐτοῖς καὶ ὅτι μηδένα ἄλλον οἶδα τῶν τι δυναμένων ἐς συγγραφὴν ἄξιον λόγου καταθέσθαι, διηκριβωκότα αὐτὰ ὁμοίως ἐμοί* (LXXII 18). Und thatsächlich erhebt sich die Erzählung hier zu einer viel grösseren Frische und Praecision, als irgendwo sonst bei Dio; auch diesen Partien gehen Anmut und Plastik freilich ab — die Reste des LXXVIII. und LXXIX. Buches erlauben ein Urteil über das Original — und die Kriegsgeschichten genügen selbst bescheidenen Anforderungen nicht. Immerhin würde für den Fall, dass nur die letzte Dekade erhalten wäre, das Urteil über Dio, namentlich im Vergleich zu Herodian und der Historia Augusta ein viel günstigeres sein als jetzt, wo wir uns der Gefahr nicht ganz entziehen können, härter als nötig über den Geschichtschreiber zu urteilen, der über eine der wichtigsten Epochen der römischen Geschichte so viel Wertvolles hätte mitteilen können und statt dessen nichtssagende Raisonnements auftischt, weil das Unglück es gefügt hat, dass seine Darstellung die einzige ausführliche Gesamterzählung jener Epoche ist, die wir besitzen.

Ich gehe nunmehr zur Quellenanalyse, zunächst des ersten Teils über. Es liegt auf der Hand, dass eine Darstellung wie die dionische ein so sprödes Material für die Analyse ist wie nur möglich; der Mangel des Detail, die verschwommene Unbestimmtheit der Erzählung berauben die Kritik ihrer besten und sichersten Hebel. So ist über etwas allgemeine Resultate nicht hinauszukommen; doch verspricht eine scharfe historische Interpretation vor allem der erhaltenen Bücher, die wie stets über der Quellengräberei ganz vernachlässigt ist, noch eine reichliche Ausbeute für die Erkenntnis von dem Werden der Tradition, auf die viel mehr ankommt, als auf die Zuweisung an bestimmte Namen.

Die Darstellung der Königszeit (Buch I. II), des Ständekampfes und der Eroberung Italiens bis zum Zug des Pyrrhos (Buch III—VIII) ist bei allen Berührungen von Livius ebenso unabhängig wie von Dionys, zeigt vielmehr eine Mischung der annalistischen Traditionen, die so zwischen beiden steht, dass sie näher an Dionys heranrückt. Die Einzeluntersuchung kann hier nicht vorgelegt werden — ich begnüge mich mit kurzer Angabe der durchschlagenden Beweisstellen. Dio geht mit Dionys gegen Livius z. B.

Zon. VII 1. 3	=	Dionys. I 64	vgl. Liv. I 2, 3.
„ VII 1, 6	=	„ I 70	vgl. „ I 3, 6.
frg. 5, 8	=	„ II 7	vgl. „ I 13, 6—8.
Zon. VII 6, 2. frg. 7, 2	=	„ III 9ff.	vgl. „ I 23.
„ VII 7, 3. 4	=	„ III 39. 40, fehlt bei Livius.	
„ VII 8, 11. 12	=	„ III 55. 56. 67, fehlt bei Livius.	
„ VII 9, 1. 2	=	„ IV 1	vgl. Liv. I 39.
„ VII 11, 6—8	=	„ IV 60. 61	vgl. „ I 55.
„ VII 12	=	„ V 10—12	vgl. „ II 2.
frg. 13. 1	=	„ V 19	vgl. „ II 7. 7.
Zon. VII 13, 9	=	„ V 44	vgl. „ II 16.
„ VII 13, 10	=	„ V 49	vgl. „ II 17.
„ VII 13. 11	=	„ V 51. 53—57	vgl. „ II 18. 19.
frg. 18, 5	=	„ VII 58	vgl. „ II 35.
„ 18, 3	=	„ VII 21	(vgl. „ II 34, 7. App. Ital. 3).
„ 18, 4	=	„ VII 27, fehlt bei Livius.	
Zon. VII 17. 2. 3	=	„ IX 1—3	vgl. Liv. II 43;

er steht Dionys wenigstens näher als Livius:

Zon. VII 1, 8	vgl.	Dionys. I 71,	fehlt bei Livius.
„ VII 10, 6. 7. 12	vgl.	„ IV 55. 57.	Liv. I 53. 54.
„ VII 11, 1—4	vgl.	„ IV 62,	fehlt bei Livius.
„ VII 16, 5	vgl.	„ VIII 14,	fehlt bei Livius.

Daneben kommen auch Concordanzen mit Livius gegenüber Dionys vor:

Zon. VII 9, 5	=	Liv. I 41, 7	vgl. Dionys.	IV 5, 3.
„ VII 9, 15. 16	=	„ I 47	vgl. „	IV 30. 38.
„ VII 11, 17	=	„ I 59	vgl. „	IV 85.
„ VII 16. 3	=	„ II 35, 8. 37, 2	vgl. „	VIII 2. 3.
frg. 24, 2	=	„ V 27	vgl. „	XIII 2.
„ 24, 6	=	„ V 32	vgl. „	XIII 5,

oder eine Mischung der bei ihnen vorliegenden Traditionen:

Zon. VII 8, 13. 14	vgl. Liv. I 40	Dionys.	III 72. 73.
„ VII 11, 9	vgl. „ I 56	„	IV 69.
frg. 11, 13—15. 18	vgl. „ I 57. 58, 7	„	IV 64. 66.
Zon. VII 17, 6	vgl. „ II 61	„	IX 54.
„ VII 20, 2—4	vgl. „ IV 13. 14	„	XII 1. 2.

Von beiden weicht Dio ab:

Zon. VII 1, 1	vgl. Liv. I 2, 6	Dionys.	I 64, 5.
„ VII 1, 8	vgl. „ I 3, 8	„	I 71.
frg. 7. 5	vgl. „ I 31	„	II 70, 1.
Zon. VII 8, 6	vgl. „ I 35, 6	„	III 67.
„ VII 9, 6. 7	vgl. „ I 41, 6. 46, 1	„	IV 12. 22. 23.
frg. 13, 3. 4	vgl. „ II 8	„	V 35, 3.
Zon. VII 14, 4, fehlt bei beiden.			
„ VII 18, 2	vgl. Liv. III 33	„	X 56.
frg. 22, 1, fehlt bei beiden.			
Zon. VII 20, 8, 9	vgl. Liv. V 15—17	„	XII 10—12.

Besonders hervorzuheben ist die bei Livius und Dionys fehlende Etymologie des Namens Ancus, Zon. VII 7, 1, die aus Valerius Antias frg. 10 stammt; um falsche Schlüsse zu verhüten, notiere ich die Discrepanz zwischen Zon. VII 9, 1. 2 und Val. Ant. frg. 12. Nicht selten finden sich in der Erzählung Versionen, die von Livius und Dionys als Varianten bezeichnet werden:

frg. 5, 11. 6, 1^{aa} = *perobscura fama* Liv. I 16, 4; *οἱ τὰ πιθανώτερα γράφοντες* Dionys. II 56.

Zon. VII 9, 3. 6 folgt wie Liv. I 46, 4 der älteren Tradition im Gegensatz zu der rationalistischen Correctur Pisos, Dionys. IV 6.

„ VII 13, 2 = *apud veterrimos auctores* Liv. II 18, 5 = Dionys. V 70ff.

frg. 18, 12 vgl. Fabius bei Liv. II 40, 10; die andere Alternative bei Dionys. VIII 57ff. App. Ital. 5, 3.

Zon. VII 23, 3: Liv. V 39. 41 kennt nur die zweite Alternative.

„ VII 24, 10—12 ist eine Combination aus Claudius und dem Bericht der übrigen, die sich Dionys. XIV 8 wiederfindet.

Zon. VII 25. 9 = *invenio apud quosdam* Liv. VII 42.

„ VII 26. 7: Livius kennt nur die eine Version VIII 9.

frg. 35, 4 vgl. *apud quosdam auctores invenio* Liv. VIII 11.

„ 36. 22 = Liv. IX 15 *quibusdam in annalibus invenio.*

Zon. VIII 1, 5 = Liv. X 26 *invenio apud quosdam.*

Ich merke noch an, dass Zon. VIII 1, 8 mit Liv. X 36 gegen Claudius bei Liv. X 37, frg. 36, 8 mit App. Samn. 4, 1 gegen Liv. VIII 39 stimmt.

Über die Erzählung des Krieges gegen Pyrrhos (Buch IX. X) und des ersten punischen sowie der darauf folgenden Ereignisse bis zum Beginn des zweiten (Buch XI. XII) lässt sich wenig sagen, ich beschränke mich auf die Beobachtung, dass Zon. VIII 5, 8 mit Claudius frg. 40. 41 gegen Valerius frg. 21 stimmt, und dass die verderbte annalistische Tradition, nicht Polybios zu Grunde liegt, vgl. Zon. VIII 10, 2—5 mit Polyb. I 19, Zon. VIII 10, 8 mit Polyb. I 21, 4. 22, 1, frg. 43, 22 (= Oros. IV 9, 1. Eutrop. II 21, 4) mit Polyb. I 31, Zon. VIII 13, 10 mit Polyb. I 36 (= Oros. IV 9, 4), Zon. VIII 15, 11—13 mit Polyb. I 44 (= Oros. IV 9, 2). Dass Livius benützt ist, ist höchst unwahrscheinlich.

Sicherlich ist es nicht der Fall gewesen in der Darstellung des zweiten punischen Kriegs (Buch XIII—XVII): Hesselbarth (Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius) behauptet dies nur um seine, aus vielen Gründen unhaltbare Identification von Dio mit Coelius, von Appian mit Valerius zu retten. Allerdings finden sich einige Concordanzen mit Coelius:

Zon. VIII 22, 8. 9 = frg. 11 = Liv. XXI 22.

„ VIII 24, 1 = frg. 18, vgl. die Polemik bei Liv. XXI 47.

„ VIII 25, 7 = frg. 20 = Liv. XXII 5, 8.

„ VIII 25. 11 = frg. 21 = „ XXII 8. 6.

„ IX 1, 16 = frg. 25 = „ XXII 51.

„ IX 11, 10, vgl. frg. 33;

aber das ist tralaticisches Gut, das für directe Abhängigkeit nichts beweist. Gerade eine Coelius eigentümliche Geschichte (frg. 17) findet sich bei Dio (Zon. VIII 23, 9) nicht, sondern die Version des Polybios (X 3 = Liv. XXI 46), die in der Annalistik durchgeschlagen hatte, und Hannibals Zug gegen Rom (Zon. IX 6, 2) ist nicht nach

Coelius (frg. 28), sondern nach einem auch bei Livius (XXVI 8) vorliegenden Annalisten erzählt, nicht nach Livius selbst, wie die Discrepanz zwischen Zon. IX 6, 4 und Liv. XXVI 11 beweist. Daraus, dass an der eben angeführten Stelle und Zon. VIII 24, 5 = Polyb. III 74, 11, vgl. Liv. XXI 56. 58, 11 Dio Polybios etwas näher steht, folgt nur, dass in den von Dio benützten Annalisten polybianisches Gut steckte, was nichts Besonderes ist; denn dass ein vorpolybianischer Annalist nicht Dios Gewährsmann gewesen sein kann, steht, von allgemeinen Gründen abgesehen, schon durch die coelianischen Spuren fest, und von den nachpolybianischen Annalisten ist schwerlich auch nur einer frei von polybianischem Einfluss gewesen. Wenn irgend etwas, so ist sicher, dass Dio selbst die Annalen nicht durch directe Benutzung des griechischen Werkes corrigiert hat, da er regelmässig die annalistischen Verfälschungen im Gegensatz zu Polybios bietet, und der kräftigste Beweis dagegen, dass er Livius auch nur partienweise gefolgt ist, liegt darin, dass sich keine Spur der Livius eigentümlichen Mischung von annalistischer Verfälschung und echtem Polybios nachweisen lässt. Das schöne, durch keinen Widerspruch meines Erachtens zu erschütternde Resultat des Hesselbarthschen Buches, dass Livius selbst den echten Polybios mit der annalistischen Tradition verquickt hat, der Grund- und Eckpfeiler für jede Kritik der Überlieferung über den hannibalischen Krieg, lässt sich durch die Vergleichung Dios mit Livius noch viel schärfer herausarbeiten, als Hesselbarth, in seiner Coelius-Valerius-Hypothese befangen, es gethan hat: Dio ist ein gutes Kriterium, um das Polybianische und Nichtpolybianische in Livius dritter Dekade zu scheiden. Richtig ist ferner, im grossen und ganzen wenigstens, Hesselbarths Behauptung, dass die annalistische Tradition bei Dio einen geringeren Grad von Verlogenheit zeigt, als die bei Appian, trotz der häufigen und sehr auffälligen Berührung zwischen beiden, vgl.

Zon. VIII 19, 1 = App. Iber. 5.
„ VIII 21, 4 Sagunt nicht weit vom Ebro; aus dieser wegen des hasdrubalischen Vertrags ersonnenen Topographie ist die monströse Behauptung App. Iber. 7 entwickelt, dass Sagunt nördlich vom Ebro läge.
Zon. VIII 24, 8 vgl. App. Hann. 6, es liegen zwei Weiterentwicklungen von Pol. III 78 = Liv. XXII 1 vor, ebenso wie bei
Zon. VIII 25, 4–8 vgl. App. Hann. 9 und Pol. III 83, 5 = Liv. XXII 3–6.
Zon. VIII 26, 1 = App. Hann. 15.
frg. 57, 14 = App. Hann. 16, abweichend von Pol. III 96.
Zon. IX 2, 5 = App. Hann. 28 extr.
„ IX 2, 11. 12. frg. 57, 30. 34 = App. Lib. 63, abweichend von Liv. XXIII 15. 17.
„ IX 10, 2 = App. Iber. 32, abweichend von Liv. XXVIII 19.
„ IX 10, 6. 8 vgl. App. Iber. 36, der verwandter ist als Liv. XXVIII 26. 29 = Pol. XI 27. 30.
„ IX 11, 1. 2. frg. 57, 51, vgl. App. Lib. 10, abweichend von Liv. XXIX 23. 31ff.
frg. 57, 65ff. = App. Lib. 14, vgl. die Notiz Liv. XXIX 34 über Coelius und Valerius.
Zon. IX 12, 7 = App. Lib. 17, fehlt bei Polybios und Livius.
„ IX 12, 8 vgl. App. Lib. 20ff., abweichend von Liv. XXX 6. 7 = Pol. XIV 4. 5. 7.

Aber der Schluss, dass darum der oder die von Dio benutzten Annalisten älter als Valerius Antias sein müssten, rechnet mit der Thatsache nicht, dass die Annalistik sich noch bis in die Kaiserzeit und über Livius hinaus weiter entwickelt hat; die für die appianische Tradition bezeichnende Verfälschung geht zum guten Teil — das einzelne wird sich nie feststellen lassen — auf Appians nächsten Gewährsmann zurück, während bei Dio aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Fälschungen der vorlivianischen Annalistik nichts Neues mehr hinzugethan ist.

In den folgenden Büchern (XVIII—XXI), die bis zur Zerstörung von Karthago und Korinth reichen, beherrscht Polybios die Darstellung derart, dass Dio zu seiner Reconstruction mit Recht herangezogen wird. Nichtsdestoweniger liegt Polybios keineswegs rein vor, und es ist sogar sehr zweifelhaft, ob er direct benützt ist. Allerdings entspricht Zon. IX 15, 2 Pol. XVI 27. 34 (vgl. Liv. XXXI 9) besser als Liv. XXXI 3. 8, der annalistisch verfälscht ist, aber diese Concordanz kehrt Appian. Mac. 4, 2 wieder, und es steht unbedingt fest, dass Appian Polybios nicht direct ausgeschrieben hat. Ferner fehlt es nicht an Stellen, an denen die polybianische Darstellung ersichtlich getrübt oder erweitert ist, und zwar nicht von Dio selbst, vgl.

Zon. IX 16, 1 abweichend von Polybios (vgl. Plut. Tit. 4) bei Liv. XXXII 12.
„ IX 18, 13. 14 = App. Syr. 9, vgl. Claudius bei Liv. XXXV 14.
„ IX 20, 10 = App. Syr. 39; die Zusätze fehlen Pol. XXI 45. Liv. XXXVIII 38.

Zon. IX 20, 7. 8 und 26, 5 giebt Details, die durch Liv. XXXVII 43 (= Polybios) und Pol. XXXVI 6 nicht gedeckt sind, IX 22, 4 stimmt zu dem annalistischen Bericht Liv. XLII 36, nicht zu der aus Pol. XXVII 6 stammenden Doublette Liv. XLII 48, der achaeische Krieg Zon. IX 32, 2—4 scheint wenigstens nach Oros. V 3, 3 auf Grund der annalistischen, nicht der polybianischen Tradition erzählt zu sein. In den spärlichen Resten der Stadtgeschichte und der Darstellung der spanischen Feldzüge tritt, was sehr zu beachten ist, die Abweichung von Livius scharf hervor; vgl. Zon. IX 17, 1—4 mit Liv. XXXIV 1—7; Zon. IX 17, 5—7 = App. Ib. 40. 41 mit Liv. XXXIV 17. 19. 20; Zon. IX 16, 8 entspricht dem, was bei Liv. XXXII 30 *quidam auctores* erzählen.

Dio giebt für die ersten sechs Jahrhunderte der Stadt eine Mischung der Annalistik, die trotz aller Berührungen von Livius unabhängig ist; das ist das Gesamtresultat, das als sicher bezeichnet werden darf. Die tiefst greifende Differenz von Livius ist die, dass Dio für die älteste Zeit die jüngere Annalistik, wie auch Dionys, bevorzugt oder, mit anderen Worten, durch ihre Pragmatik sich hat täuschen lassen, und dass er den hannibalischen Krieg nicht einmal partiell wie Livius nach der reinen Überlieferung des Polybios erzählt hat; selbst in der Darstellung des halben Jahrhunderts vor dem Ausbruch der Revolution weist er trotz der überwiegenden Herrschaft des polybianischen

Einflusses eine erheblich grössere Neigung zur Annalistik auf, als jener, der Polybios immer wieder direct consultiert. In überraschender Weise stimmt dies Resultat mit dem für Appian gewonnenen überein, wenn man wie billig die dort erst ganz spät eingetretene weitere Fälschung der annalistischen Fälschung abzieht. Rückschlüsse auf einen bestimmten Annalisten sind falsch und müssen falsch sein, man möge ihn nennen wie man wolle; eine vorurteilslose Forschung hat sich bei der keineswegs gleichgültigen Erkenntnis zu beruhigen, dass für die römische Geschichte der ersten sechs Jahrhunderte noch in der Kaiserzeit trotz Livius die Auffassung und die Form massgebend war, welche die Annalistik der zusammenbrechenden Republik ihr gegeben hatte. Von dieser Erkenntnis aus, nach welcher, nebenbei gesagt, meine Bemerkungen im Artikel Appianus Bd. II S. 221 zu modificieren sind, wird es verständlich, wie sich in die livianische Excerptenlitteratur so manches Unlivianische eingeschlichen hat, wie es nicht gelingen kann, eine Schrift wie *de viris illustribus* restlos aus Livius abzuleiten; die annalistische Vulgata färbte eben immer wieder durch. Zugleich aber steigt das Verdienst des Pataviners viel höher, als seine analytischen Kritiker uns glauben machen wollen; er ist der einzige Geschichtschreiber Roms, der nicht durch Zufall, sondern mit Bewusstsein, neben der bodenlos verlogenen Annalistik der Revolutionszeit die ältere, bessere und den echten Polybios hat zu Worte kommen lassen. Hier haben die kritisch-gelehrte, geschmackvolle Weise des augusteischen Kreises und die ehrliche Herzensromantik des unverdorbenen Oberitalieners sehr glücklich zusammengewirkt. In welcher Form nun aber diese annalistische, im einzelnen natürlich unendlich variierende Vulgata gelesen und benützt wurde, ist unmöglich zu sagen, da nach dem verschiedenen Bedürfnis auch die Formen gewechselt haben werden; jedenfalls gab es von der ciceronischen Zeit an in Rom gelehrte Handlanger genug, die einem schreiblustigen grossen Herrn nach bewährten Recepten die annalistischen Berichte mit viel oder wenig Varianten, je nach Bedarf, zusammenstellen konnten. Nichts hindert ferner anzunehmen, dass neben solchen Zusammenstellungen auch die Annalenwerke selbst noch, wenigstens partienweise, consultiert wurden; es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass sich für die verschiedenen Epochen ein Kanon von Annalisten herausgebildet hatte, die derjenige, der sich genauer unterrichten wollte, neben- und nacheinander zu lesen hatte, wenn auch vielleicht nicht in der originalen Breite, sondern in epitomierten und modernisierten Überarbeitungen.

Die spärlichen Reste der Bücher XXII–XXXV mit den ebenfalls sehr kümmerlichen übrigen Trümmern anderer Historiker zu vergleichen, um danach auf irgend eine ‚Quelle' zu raten, ist ein Beginnen, für das ich keine Zeit habe und haben will; das einzige, was sich mit voller Sicherheit eruieren lässt, dass Sallusts Bellum Iugurthinum nicht direct benutzt ist, wird noch zur Sprache kommen.

Dass in den erhaltenen Büchern von XXXVI an Livius in grossen Massen steckt, ist eine weit verbreitete und sehr wahrscheinlich richtige Meinung. Der Beweis ist nicht ganz leicht zu erbringen, um so weniger, als die Quellenforscher lieber im Leeren gewühlt haben, statt die viel nützlichere Arbeit zu leisten, auf der allein eine gründliche Untersuchung über die Verzweigung der Tradition aufgebaut werden kann, die Reconstruction nämlich des Livius und die Vergleichung dieser Reconstruction mit der sicher als nichtlivianisch erkannten Tradition. Ich muss mich hier darauf beschränken, die *loci* der Argumentation vorzulegen, wobei ich mir nicht verhehle, dass mit einem gewissen Recht der eine mehr, der andere weniger verlangen wird, da die Beweiskraft der einzelnen Stellen eine ausserordentlich ungleiche ist. Besonders warne ich davor, die Congruenzen zwischen Dio und der in den Periochae, bei Florus, Eutrop und Orosius erhaltenen Epitome allzu hoch einzuschätzen. Wie vorsichtig man mit Schlüsseu aus der Epitome sein muss, zeigt folgende, nur aus methodologischen Gründen angestellte Untersuchung über die Frage, ob die Discrepanzen der livianischen Epitome mit Dio hinreichen würden, um zu der Erkenntnis zu gelangen, die der erhaltene Livius mit voller Sicherheit erzwingt, dass nämlich die erste, die dritte, vierte und fünfte Dekade des Livius von Dio nicht benützt sind. Die Untersuchung ergab allerdings eine Anzahl von Discrepanzen, vgl.

Zon. VII 8, 6 mit per. I p. 4, 11 (Liv. I 35, 6).
„ VII 9, 1. 2 mit per. I p. 4, 16 (Liv. I 39).
„ VII 12 (über die Abdankung des Collatinus) mit Flor. I 3, 3. Eutrop. I 10, 3 (Liv. II 2).
„ VII 18, 2 mit per. III p. 8, 25. Eutrop. I 18 (Liv. III 33).
„ VIII 21, 8 mit Oros. IV 14, 2. Eutrop. III 7, 3 (Liv. XXI 9).
„ VIII 25, 4—8 mit Flor. I 22, 13 (Liv. XXII 3—6).
„ IX 9, 11 mit Oros. IV 18, 15. Flor. I 22, 53 (Liv. XXVII 51),

aber deren im Verhältnis zu der Masse recht spärliche Anzahl erscheint noch kleiner, wenn man sie mit der grossen Menge von Congruenzen vergleicht, die überall da sich einstellen müssen, wo Dio entweder wirklich mit Livius übereinstimmt oder Schlüsse ex silentio oder aus sehr minutiösen Einzelheiten notwendig werden. Auf der anderen Seite darf nicht verschwiegen werden, dass die Verhältnisse insofern nicht ganz gleich liegen, als hier an Stelle des vollständigen Dio der Auszug des Zonaras treten muss, der mit der Beschränkung des Vergleichungsstoffes auch die Möglichkeit falscher Congruenzen steigert, und dass dieser Probe eine andere Gegenprobe gegenübergehalten werden muss, die nämlich, ob etwa mit der Epitome auch bewiesen werden kann, dass Plutarch und Appian im ganzen Umfange, nicht etwa nur für einzelne Partien, Livius ausgeschrieben haben. Das Experiment ergiebt sofort das Gegenteil, ebenso hört mit Buch LI bei Dio jede irgendwie nähere Berührung mit der Epitome, wie sie sich von XXXVI an massenhaft vorfinden, auf. Am schwersten aber fällt ins Gewicht, dass, wo durch Frontin, Valerius Maximus, vor allem durch Lucan mehr livianisches Gut zur Vergleichung vorliegt, die Congruenzen mit Dio sofort und in reichlichster

Fülle zunehmen. So dürfte eine radicale Skepsis über das richtige Mass hinausschiessen und eher nach bequemer Resignation als nach wissenschaftlicher Methode schmecken.

So möge denn die Liste der Congruenzen, in annalistischer Ordnung, hier folgen, sie giebt zugleich ein Bild von der Manier Dios, den Stoff umzuordnen:

a. Chr. 69: per. XCVIII p. 88, 15. 16. Oros. VI 3, 7. Frontin. II 1, 14 (abweichend Plut. Luc. 24. Memn. 57) = XXXVI 1 a. 2, 5.

68: Oros. VI 3, 7. Eutrop. VI 9, 1 = XXXVI 7.

67: Eutrop. VI 9, 2 = XXXVI 9, 1. 2. per. XCVIII p. 88, 18—23 = XXXVI 12, 4. 13, 1. 15, 3. per. XCIX p. 88, 26 vgl. XXXVI 19, 1. per. XCIX p. 88, 26. 27 = XXXVI 42, 1.

67. 66: per. XCIX p. 89, 1—5. Oros. VI 4, 1. Flor. I 41, 1. 2. 8. 13. 14 = XXXVI 20, 2. 4. 21, 2. 3. 23, 2. 37, 3—5. Val. Max. VIII 15, 9 = XXXVI 36 a (aus den Verhandlungen über die lex Manilia — vgl. Cic. de imp. Cn. Pomp. 59 — schon von Sallust — vgl. hist. 5, 24 —, den Livius benützt hat, übertragen). Flor. I 42, 4 = XXXVI 18, 2. 19, 1.

66: per. C p. 89, 11. 12 = XXXVI 42, 4. 43, 1. per. C p. 89, 14. 15. Oros. VI 4, 2. Flor. I 42, 6 = XXXVI 19, 3. per. C p. 89, 16. 17. Flor. I 40, 31 = XXXVI 45, 3. Oros. VI 4, 3 = XXXVI 47, 2. per. C p. 89, 17. 18. Frontin. II 5, 33 = XXXVI 47, 3. 4. per. C p. 89, 18—20 = XXXVI 45, 3. 51, 1. 2. Flor. I 40, 22 = XXXVI 48, 1 (Anaitis liegt südlich vom Euphrat vgl. Strab. XI 532. 521. 527. XII 555). per. CI p. 89, 21. 22. Oros. VI 4. 3. 4. Flor. I 40, 22. 23 (fehlerhaftes Excerpt). Frontin. I 1, 7. II 1, 12 = XXXVI 48, 2—5. 49. 50, 2 (XXXVI 48, 5 = Frontin. II 1, 12 abweichend von Plut. Pomp 32, wo Mithridat nicht auf dem Marsch, sondern im Lager angegriffen wird). Oros. VI 4, 7 = XXXVI 50, 3. Oros. VI 4. 8. Eutrop. VI 13. Flor. I 40, 27. Val. Max V 1, 9 = XXXVI 52. 53, 2.

65: Obs. 61 = XXXVII 9, 1. 2. per. CI p. 89, 25—27 = XXXVI 44, 3—5. Oros. VI 4, 8. Flor. I 40, 28 = XXXVI 54. XXXVII 1. 2. Frontin. II 3, 14 = XXXVII 4.

64. 63: Flor. I 40, 25 = XXXVII 11, 1. Oros. VI 5, 1 = XXXVII 11, 4.

63: Obs. 61 = XXXVII 25, 1. 2. per. CII p. 90, 7—10. Oros. VI 5, 3—6 = XXXVII 12, 1. 3. 4. 13, 1—3. Oros. VI 6, 1 = XXXVII 15, 1. 2. Oros. VI 2—4. Flor. I 40, 30 = XXXVII 15, 2. 16, 1. 3. 4. Eutrop. VI 16 (ein Jahr zu spät gestellt) = XXXVII 24. 1. per. CII p. 90, 12 (*bis repulsam in petitione consulatus passus*). 13. 15—17 (*urbe pulso*). Eutrop. VI 15 = XXXVII 29, 1 (*καὶ τότε αἰτήσαντος*, obgleich die Bewerbung im J. 64 nicht erzählt ist). 30, 4. 5. 33, 1. Val. Max. V 8. 5 = XXXVII 36, 4.

62: Oros. VI 6, 7 = XXXVII 41, 1. 2. per. CIII p. 90, 20—23 (*cum . . . uxorem Metelli pontificis stuprasset*; Caesar ist mit seinem Vorgänger verwechselt) = XXXVII 45, 1. 2 (*τὴν γυναῖκα αἰσχύναντος*, das *stuprum* fehlt in den übrigen Berichten, vgl. besonders Plut. Caes. 10; Cic. 28. Cic. ad Att. I 12, 3).

61: per. CIII p. 90, 23. 24. 91, 1 = XXXVII 47. 48. 51, 1. Val. Max. VIII 15, 8 = XXXVII 21, 2. per. CIII p. 91, 13. 14 = XXXVII 21, 3 (vgl. Plut. Pomp. 13; Sertor. 13. Plin. VII 96; Polemik gegen Livius steckt in App. Mithr. 97).

60: Obs. 62 = XXXVII 58, 3. per CIII p. 91, 2—4. Flor. II 13, 8. 9. 11 = XXXVII 49, 5. 50, 6. 54, 3. 4. 55, 1. 56, 1. 3. 4. 57, 1 (die irrige Verlegung des Triumvirats ins J. 60, vgl. Suet. Iul. 19. Cic. ad Att. II 1, 6. 3, 3. 4, 2, hat Livius aus Asinius Pollio — vgl. Horat. carm. II 1, 1 — entlehnt, andererseits weicht Plut. Pomp. 47; Caes. 13. 14; Crass. 14 von Dio so ab, dass Pollio nicht Dios Gewährsmann sein kann). Lucan. I 85. 86 = XXXVII 58, 1.

59: Val. Max. II 10, 7 = XXXVIII 3, 2. Oros. VI 7, 1 = XXXVIII 8, 5.

58: per. CIII p. 91, 10. 11. Flor. I 45, 2. 3 = XXXVIII 31, 2. 3 (abweichend von Caes. bell. Gall. I 2, wo die Helvetier nicht so sehr durch die Übervölkerung wie durch den Ehrgeiz des Orgetorix veranlasst werden auszuwandern). Flor. I 45, 10. 11 = XXXVIII 45, 1. 34, 4. Frontin. I 11, 3. IV 5, 11 = XXXVIII 46, 3. 4. 47, 1 (rhetorische Übertreibung des von Caes. bell. Gall. I 40, 15 ausgesprochenen Gedankens). Flor. I 45, 13 = XXXVIII 49, 6. 50, 1. 2 (rhetorische Übertreibung von Caes. bell. Gall. I 52, 4. 5).

57: per. CIV p. 91, 22—25. Cassiod. 696 = XXXIX 6, 1. 2. 8, 3. 9, 3. 7, 2—8, 1. per. CIV p. 91, 27 = XXXIX 2, 2 (ungenau nach Caes. bell. Gall. II 12). Flor. I 44, 4. 5 = XXXIX 22, 2. 3. 23, 1.

56: per. CIV p. 92, 6—8 (*ob iniurias quas patiebantur, a suis regno ⟨eiectus⟩*) = XXXIX 12, 2. 3. Flor. I 45, 5 = XXXIX 40, 5. 42, 4. 43, 2. 4 (abweichend von Caes. bell. Gall. III 13, 8. 14, 4. 8). per. CV p. 92, 11. 12 = XXXIX 28, 2. Val. Max. IV 1, 14. VI 2, 6 = XXXIX 23, 1. 28, 5.

55: per. CV p. 92, 17. 18 = XXXIX 34, 4. Val. Max. IV 6, 4 = XXXIX 32, 2. Flor. I 46, 3 = XXXIX 39, 6.

54: Flor. I 45, 19 = XL 4, 1. per. CVI p. 93, 1. 2 = XXXIX 64. per. CVI p. 93, 8 (*inter quae eius qui in Treveris praeerat* [*Q. Cicero* falsche Randnotiz]) = XL 11. Flor. I 46, 5 = XL 16, 3.

53: Obs. 63. Flor. I 46, 4 = XL 17, 1. 2. 18, 3—5. Flor. I 46, 11 = XL 26, 3.

52: per. CVII p. 93, 24—p. 94, 3 (zu lesen *cum seditiones inter candidatos consulatus . . essent, qui armis ac vi contendebant, ad comprimendas eas Cn. Pompeio legato et* [*a senatu consul tertio factus est absens et solus quod nulli alii umquam* ** richtige Randnotiz] *quaestione decreta de morte P. Clodi Milo iudicio damnatus in exilium actus est*). Lucan. II 480 = XL 50, 1. Val. Max. IX 5, 3. VI 2, 5 = XL 53, 2. 55, 1. 2. Flor. II 13, 16 = XL 51, 2. per. CVIII p. 94, 11—13. Oros. VI 13, 5. Frontin. II 5, 35 = XL 28, 4. 3. 29, 3. per. CVIII p. 94, 13. 14 = XL 58, 1—3.

51: per. CVIII p. 94, 16. 17 = XL 59, 1.

50: per. CIX p. 94, 25—p. 95, 1 = XL 61. 62. Oros. VI 15, 1 = XL 66, 1. Lucan. I 125. 126. 131—133. 144—150. Flor. II 13, 14 = XLI 54, 1 (verschoben in die Reflexionen über die Schlacht bei Pharsalos).

49: per. CIX p. 95, 1—6. Oros. VI 15, 2 = XLI 2, 2. 3, 2. 4. Lucan. I 296ff. 351. Oros. VI 15, 3. Eutrop. VI 19, 2 = XLI 4, 1 (Pronunciamento Caesars und Zusammentreffen mit den Tribunen in Ariminum; das ist livianischer Compromiss zwischen dem Bericht Caes. bell. civ. I 7. 8, der das Pronunciamento nach Ravenna und das Zusammentreffen mit den Tribunen nach Ariminum verlegt, und Pollio — vgl. Plut. Caes. 31; Ant. 5. App. bell. civ. II 33. 34 —, der beides in Ravenna stattfinden lässt). 10, 1 (verstellt). Lucan. I 469—472. 481—484. II 30—33. 68—233 = XLI 6, 6. 8, 6. 9, 2. Lucan. I 527. 528. 533—535. 540—543. 552—554. 558—567 = XLI 14, 2—4. Lucan. II 392—395. 503—506. 526. 527. 598—600. 607—609. 629. 630. 632—648. 650—652. 655 = XLI 6, 1. 10, 2. 9, 7. 10, 3. 11, 1 (abweichend wie Lucan. II 598—600 von Caes. bell. civ. I 24, 1, vgl. Grohs Der Wert d. Geschichtswerks d. C. D. 27). 10, 4. 3. 12, 1. 10, 2. Lucan. II 691—693. 711—713. 726—731. Frontin. I 5, 5. Flor. II 13, 20 = XLI 12, 3. 13 (die Reflexionen stimmen mit Florus und Lucan zusammen, vgl. Grohs 28). Lucan. III 52—70. Oros. VI 15, 7. Flor. II 13, 22 = XLI 41, 1. 18, 1. 16, 1. Lucan. III 97—112 = XLI 15, 3. 2. Lucan. III 114—122. 153—157. Oros. VI 15, 5. Flor. II 13, 21 = XLI 17, 2. Lucan. III 307—315. 330—335. Flor. II 13, 23 = XLI 19, 2 (über die Dio und Lucan gemeinsamen Zusätze zu der von Caes. bell. civ. I 35 überlieferten Antwort der Massalioten vgl. Boettcher Über d. Quellen des C. D., Progr. v. Halberstadt 1872, 8). Lucan. III 553—557. 761 = XLI 21, 3. per. CX p. 95, 16. Lucan. IV 28—97. 143—147. 196—253. 262—266. 271—280. 292—318. 337—340. 356—362. Flor. II 13, 26—28. Frontin. II 1, 11 = XLI 20, 4—6. 21, 1. 4. 22, 1. 2—23, 1 (XLI 22, 3 = Frontin. II 1, 11. Lucan. IV 275—278 ist das Motiv gegen Caes. bell. civ. I 72, 1—3 abgeändert). per. CX p. 95, 18. Flor. II 13, 29 = XLI 24, 1. Oros. VI 15, 7. Flor. II 13, 25 = XLI 25, 3 (über den gemeinsamen Zusatz zu Caes. bell. civ. II 22, 5. 6, vgl. Boettcher 9). per. CX p. 95, 20—24. Lucan. IV 404—573. Oros. VI 15, 8. 9. Flor. II 13, 31—33 = XLI 40, 1. 2. per. CX p. 95, 24—p. 96, 1. Lucan. IV 587—590. 687—694. 713—723. 730—749. 793—798. Oros. VI 15, 9. Flor. II 13, 34. Frontin. II 5, 40 = XLI 41. 42, 1—6 (auf den Lucan. IV 715—722 und Dio XLI 41, 4. 5 gemeinschaftlichen Zusatz zu Caes. bell. civ. II 38, 1 macht Haupt Philol. XLIII 684 aufmerksam). Lucan. V 7—11. 17—22. 30—37. 53. 56. 57 = XLI 18, 5. 43. 19, 3. 42, 7. Lucan. V 262—277. 305—309 (zu Ungunsten Caesars verschoben). 316—318. 369. 370. Frontin. IV 5, 2 = XLI 26. 35, 5.

48: Lucan. V 407. 408. 457. 501. 502. Flor. II 13, 36 = XLI 44, 2—4. 45, 1 (XLI 44, 2 = Flor. Lucan. V 407. 408 ist nach Caes. bell. civ. III 6, 2 wegen des unberichtigten Kalenders die Jahreszeit falsch angegeben). per. CXI p. 96, 5—9. Oros. VI 15, 10 = XLII 22, 4. 23, 1. 3. 24, 1. 2. 25, 1. 3. per. CXI p. 96, 10—12 = XLII 15, 1. 2. Lucan. V 461—463 = XLI 47, 1. Lucan. V 509. 510. 513. 514. 538—540. 564—588. 646—654. 672—676. Flor. II 13, 37. Val. Max. IX 8, 2 = XLI 46, 2—4 (bei Plut. Caes. 38 ist das Schiff grösser, und Caesar kehrt schon auf dem Fluss um; also hat Livius chargiert; das Apophthegma ist wirksam von ihm gekürzt, vgl. Plut. App. bell. civ. II 57; übrigens ist App. bell. civ. II 56—58 eine Combination aus dem Gewährsmann Plutarchs [Pollio] und Livius, wie oft). Lucan. V 717—721 = XLI 48, 4. Lucan. VI 15—18 = XLI 50, 1 (Caes. bell. civ. III 42, 1 ist bei beiden gleichmässig verdreht). Lucan. VI 29—47. 70—79. 108—117. 268—271. 278—283. Oros. VI 15, 19. Eutrop. VI 20, 3. Flor. II 13, 40 = XLI 50. 51, 1 (verstellt). 52, 1 (Eutrop und Dio weichen beide von Caes. bell. civ. III 75, 1. 76, 3. 77, 3 ab). Lucan. VI 316—332 = XLI 52, 2. 3. Liv. bei Plut. Caes. 47. Obs. 65. Lucan. VII 161. 165—167. 192—196. Flor. II 13, 45. Val. Max. I 6, 12 = XLI 61, 2—5. Lucan. VII 45—57. 92—101. VIII 14. 15. 37. 38. Flor. II 13, 43 = XLII 1, 3. Lucan. VII 131—133. 242—248. 337—341. 264. 265. 299. 300. 303. 344. 348. 369—376. 269—274. 284. 285. 355—366. 460—469. 475—477. 485—488. 510—519. 489—491 = XLI 56, 1. 58, 1. 57, 2. 60, 5. 61, 1. 59, 4 (die Pointe ist verschoben). 55, 3. 60, 2. 58, 2. 59, 1. 2. Flor. II 13, 5. 44. Eutrop. VI 20, 4 = XLI 55, 1. 3. Lucan. VII 545—547. Oros. VI 15, 26. Flor. II 13, 48. Eutrop. VI 21, 2 = XLI 61, 1 (abweichend sowohl von Caes. bell. civ. III 94 als von Plut. Caes. 45; Pomp. 71. App. bell. civ. II 79. 80 verrät wiederum livianische Einflüsse). per. CXI p. 96, 17. 18; vgl. Lucan. VII 311—315 = XLI 62. 63. Lucan. VII 677—697 (die livianische Auffassung ist von dem Dichter zu Gunsten seines Helden umgedreht) = XLII 1. Lucan. VII 712—721. Val. Max. IV 5, 5 = XLII 2, 3. Lucan. VIII 137. 138. = XLII 2, 4. Lucan. VIII 209—240. 289—327. Flor. II 13, 51 = XLII 2, 5. Lucan. VIII 257. 258. 464—466. 470. 471. 539 = XLII 3, 1. 5. 5. per. CXII p. 97, 1. Lucan. VIII 541. 542. 562. 563. 565—567. 610—620 = XLII 4. Lucan. IX 30—33. 41—50. 120—145. 217—293 (die Treue der Pompeianer ist zu Catos Gunsten übertrieben) = XLII 10, 2. 13, 3. 4. Lucan. IX 898—901. 906—908. 931—938 = LI 14, 4. Lucan. IX 951—953. Oros. VI 15, 29 = XLII 6, 1. per. CXII p. 97, 2—5 (zu lesen *Caesar . . cum ei Theodotus caput et anulum obtulisset, infensus* [vgl. Lucan. IX 1064ff.] *sed* [*illacrimavit* richtige Randnotiz] *sine periculo* [vgl. Lucan. X 9ff.] *Alexandriam tumultuantem intravit*). Lucan. IX 1007—1013. 1035—1043. 1064—1093. 1104—1108. X 11—14. Oros. VI 15, 29. Eutrop. VI 21, 3. Val. Max. V 1, 10 = XLII 7. 8. Oros. VI 15, 29 = XLII 37, 1. 2. Lucan. X 56—58. 82—85. 104. 105. Flor. II 13, 56. Eutrop. VI 22, 3 = XLII 34, 4—6 (es ist charakteristisch für die livianische Überlieferung, dass die Leidenschaft Caesars für Kleopatra zur Ursache des alexandrinischen Kriegs gemacht wird; der für Caesar günstigeren Version Pollios wird sie bei Plut. Caes. 48 gegenübergestellt). Liv. bei Schol. Lucan. X 471. Lucan. X 349. 350. 353—369. 400. 434—438. 443. 444. 467—474. Oros. VI 15, 30 = XLII 36, 2—4. 37. 1. 2 (abweichend Plut. Caes. 49; dass ferner Dioskorides wie bei Livius am Leben bleibt, beweist XLII 41, 3). Liv. bei Sen. de tranq. an. 9, 5. Lucan. X 491—505. Oros. VI 15, 31. Flor. II 13, 59 = XLII 38, 2. Liv. bei Schol. Lucan. X 521. Lucan. X 515—523 = XLII 39, 1. 2 (abweichend von Caes. bell. civ. III 112, 11). 40, 1. Oros. VI 15, 33. 34. Flor. II 13, 59 = XLII 40, 3. 4. 6.

47: per. CXII p. 97, 9. Oros. VI 16, 1. Flor.

II 13, 60. Eutrop. VI 22, 2 = XLII 42. 43, 1. 4. Oros. VI 16, 2. Eutrop. VI 22, 3 = XLII 44, 1. per. CXIII p. 97, 15—20 = XLII 57, 2—4. per. CXIII p. 97, 23. 24. Flor. II 13, 62. 63 = XLII 45, 5. 48, 1. per. CXIII p. 97, 24—28 = XLII 32, 2. 3. per. CXIII p. 97, 28—p. 98, 1. Frontin. I 9, 4 = XLII 53, 1—3.

46: per. CXIII p. 98, 2. 3 = XLIII 2, 2 (die bell. Afric. 19, 7 verschleierte Niederlage Caesars wird kräftig hervorgehoben). per. CXIV p. 98, 6—8 = XLVII 26 (die Version wird einer anderen gegenübergestellt App. bell. civ. III 77, wo *ΑΙΒΩΝΙΑ'* in *ΑΙΒΙΩΙΔ'* mit Evidenz emendiert ist). Oros. VI 16, 3. Flor. II 13, 67 = XLIII 8, 2. 3. per. CXIV p. 98, 15. 16. Oros. VI 16, 4. 5. Eutrop. VI 23, 2. Flor. II 13, 90 = XLIII 9, 5. 12, 1. 2. per. CXV p. 98, 20—22. Oros. VI 16, 6 = XLIII 19, 1. 2. Oros. VI 16, 6. Flor. II 13, 88. 89 (verwirrt) = XLIII 25. 26. per. CXV p. 98, 24. 25 = XLIII 25, 2 (während Livius hier den Fehler eines Vorgängers — vgl. Plut. Caes. 55. App. bell. civ. II 102 — nachschreibt, hat er daneben das Richtige gehabt, vgl. XLIII 21, 4 = Suet. Iul. 41). Oros. VI 16, 6 = XLIII 30, 4. Flor. II 13, 75 = XLIII 31, 3.

45: Frontin. III 14, 1 = XLIII 34, 1, 2. Obs. 66 = XLIII 35, 4. Flor. II 13, 83—85. Val. Max. VII 6, 5. Frontin. II 8, 13 = XLIII 37, 4. 38, 2—4. Oros. VI 16. 9 (Cn. und S. Pompeius sind mit einander verwechselt, vgl. die Corruptel von per. CXVI p. 99, 3). Flor. II 13, 86 = XLIII 40, 2. per. CXVI p. 99, 6 = XLIII 42, 1.

44: per. CXVI p. 99, 6—10. Flor. II 13, 91 = XLIV 4, 1. 2, 4. 5, 3. 8, 4. 3, 1—3. 4, 4. 6, 3. 5, 2. per. CXVI p. 99, 10. 11. Eutrop. VI 25, 1 = XLIV 8, 1. 2. per. CXVI p. 99, 13—15. Val. Max. V 7, 2 = XLIV 10, 1. 2. per. CXVI p. 99, 16—18 = XLIV 14, 1—3 (anders ist die Auswahl der Führer bei Suet. Iul. 88. App. bell. civ. II 111. Nikol. 19; dagegen stimmt überein Vell. II 56, 3). Flor. II 13, 94. Val. Max. VIII 11, 2 = XLIV 18, 3. 4. Val. Max. IV 5, 6 = XLIV 19, 5 (= Suet. Iul. 82. während Plut. Caes. 66; Brut. 17. App. bell. civ. II 117 das Motiv der Verhüllung anders gefasst wird). per. CXVI p. 99, 19. 20. Flor. II 17, 2. 3 = XLIV 21, 2. 34, 1. per. CXVI p. 99, 20. 21 = XLIV 34, 6 (abweichend Plut. Brut. 19; Ant. 14 = Cic. Phil. I 2. 31. II 90. App. bell. civ. II 142 folgt Livius). per. CXVI p. 99, 22. 23. Eutrop. VII 1 = XLIV 35, 2. per. CXVI p. 99, 24. 25. Oros. VI 17, 2. 3. Val. Max. IX 9, 1 = XLIV 50, 2. 4. Oros. VI 18, 1. Eutrop. VII 1 = XLV 5, 1. per. CXVII p. 100, 4. Obs. 68. Oros. VI 20. 5 = XLV 4, 4. 3, 2. per. CXVII p. 100, 5. 6 = XLIV 53. 7. Flor. II 15, 2 = XLV 5, 3. per. CXVII p. 100, 7 = XLV 9, 3 (der falsche Gedanke der *permutatio provinciarum* ist gemeinschaftlich). per. CXVII p. 100, 10—15 = XLV 12, 5. 13, 3. 2. per. CXVIII p. 100. 20—22 = XLVII 21, 1. 6. Obs. 68 = XLV 17. Val. Max. VIII 5. 6 = XLV 16.

43: Obs. 69 = XLVI 35, 4. 33, 1. 2. per. CXVIII p. 100, 25—101, 3. Frontin. III 13, 7 = XLVI 31, 1. 2. 36. 4. per. CXVIII p. 101, 3. 4 = XLVII 21, 7. per. CXIX p. 101. 6. Oros. VI 18, 6 = XLVII 29, 2—4. per. CXIX p. 101, 7—10. 14—16. Oros. VI 18. 4. 5. Frontin. II 5, 39 = XLVI 37, 5—7. 38, 7. 39, 1. per. CIX p. 101, 17—20. 22—24. Eutrop. VII 2, 1 = XLVI 40, 1. 3—6. 41. 45, 2. 46, 2 (vgl. Augustus bei Plut. Brut. 27). Val. Max. IX 13, 3 = XLVI 53, 3. per. CXX p. 101, 26—p. 102, 1 = XLVI 48, 2. Obs. 69 = XLVII 2, 3. per. CXX p. 102, 7—10. Oros. VI 18, 8 = XLVI 55, 2. 3. 56, 3. per. CXVI p. 102, 10. 11. Oros. VI 18, 10. 12 = XLVII 3, 2. Flor. II 16, 3 = XLVII 3, 2. Flor. II 16, 6 = XLVII 7, 1. 2. Val. Max. IX 5, 4 = XLVII 8, 2. Liv. bei Sen. suas. VI 17 (nicht vollständig excerpiert). per. CXX p. 102, 12—15. Oros. VI 18, 11. Flor. II 16, 4. 5. Val. Max. V 3, 4 = XLVIII 6, 3. 11, 1. 8, 3. Val. Max. VI 8, 6. 7 = XLVII 10, 2 (für *CIIHAAION* zu lesen *EIIAYAIN*). 4. 5. Oros. VI 15, 12 = XLVII 14, 3. per. CXXI p. 102, 23. 24. Oros. VI 18, 13 = XLVII 30, 4. 5. per. CXXI p. 102, 24. 25 = XLVII 24, 4 (Livius kann sehr wohl beide Traditionen gegeben haben).

42: per. CXXII = XLVII 32, 1. 24, 5. Oros. VI 18, 13. Val. Max. I 5, 8 = XLVII 33, 4. per. CXXIII p. 103, 8—13. Oros. VI 18, 19 = XVIII 17, 3—5. 19, 1. 18, 1—3. Obs. 70. Flor. II 17, 7 = XLVII 40, 2—4. XLVI 49, 2. 7. 8. Oros. VI 18, 15. Flor. II 17, 9. Val. Max. I 7, 1 = XLVII 41, 3. 4. per. CXXIV p. 103, 18—21 = XLVII 45, 2. 3. per. CXXIV p. 103, 21—23. Flor. II 17, 12. 13. Val. Max. VI 8, 4. IX 9, 2 = XLVII 46, 3. 4 (im Detail abweichend Plut. Brut. 43). Val. Max. I 4, 7 = XLVII 48, 4. per. CXXIV p. 103, 23—25. Val. Max. V 1, 1. IV 6, 5 = XLVII 49, 2. 3.

41: per. CXXV p. 104, 6—9. Oros. VI 18, 17. Flor. II 16, 2. Val. Max. III 5, 3 = XLVIII 4. 10, 3. per CXXV p. 104, 9. 10 = XLVIII 13, 3. 4.

40: per. CXXVI. Flor. II 16, 3 = XLVIII 14, 3. 5. 20, 3. 4. per. CXXVII p. 104, 19—21. Flor. II 19, 4 = XLVIII 24, 5. 6. 8. 25, 1. 3. 26, 1. per. CXXVII p. 104, 21—25 (zu lesen nach NP vgl. Rh. Mus. XLIV 96 *M. Antonius cum ad bellum adversus Caesarem gerendum ⟨profectus esset, mortua⟩ uxore Fulvia ne concordiae ducum obstaret* u. s. w.) = XLVIII 28. 1—3. 31, 3. 4.

39: per. CXXVII p. 104, 27. 105, 1. Frontin. II 5, 36. 37 = XVIII 40. 41, 4. per. CXXVII p. 105, 1—5. Oros. VI 18, 19. Flor. II 18, 1. 4 = XLVIII 31, 1. 2. 6. 36, 5. 38, 2. 3.

38: per. CXXVIII p. 105, 6—10. Oros. VI 18, 20—22. Flor. II 18, 2. 3 = XLVIII 45, 7. 6. 46. 5. 47, 3. 6. 46. 1. 4. 48, 5. per. CXXVIII p. 105, 11. 12. Oros. VI 18, 23. Eutrop. VII 5, 2. Flor. II 19, 6. 7. Frontin. I 1, 6. II 2, 5 = XLIX 19. 20, 1—4. 21, 1. 2. 22, 1. Val. Max. VI 9, 9. Eutrop. VII 5, 2 = XLIX 21, 3.

37: per. CXXVIII p. 105, 12. Oros. VI 18, 24 (für Ventidius ist Sosius zu setzen) = XLIX 22, 3—6. per. CXXVIII p. 105, 12. 13. Flor. II 18, 6 = XLVIII 49, 2—5. 50, 1—3. Oros. VI 18, 25 = XLVIII 54, 7.

36: per. CXXIX p. 105, 15—19. Oros. VI 18, 25—27. 29. Flor. II 18, 2. 9 = XLIX 1, 3—5. 3. 5, 1—4. 9, 1. 10. 11, 1. 17, 2. per. CXXIX p. 105, 19—23. Oros. VI 18, 28. 30—32 = XLIX 8, 1—3. 11, 3. 4. 2. 12. 2—4. per. CXXIX p. 105, 23. 24 = XLIX 14, 3. Oros. VI 18, 33. 34 = XLIX 13, 1. 2. 14, 1. 12, 4. 5. 15, 1. 5. 6. per. CXXIX p. 105, 26 (so nach den Hss.: *M. Antonius dum cum Cleopatra luxuriatur, tarde* **). Flor. II 20, 1 = XLIX 23, 1. 24, 5. per. CXXX

p. 106, 2. Oros. VI 19, 1. Flor. II 20, 3. 6. Frontin. II 3, 15 = XLIX 25, 4. 29. Frontin. IV 5, 2 = XLIX 27, 1.

35: per. CXXXI p. 106, 11—13. Oros. VI 19, 2 = XLIX 18, 1—6. per. CXXXI p. 106, 13—15. Oros. VI 19, 3 = XLIX 34. 35, 1. 36, 1 (*οἱ ἄλλοι* = Dalmati, vgl. 38, 2 *ἐπανέστησαν*; die Reihenfolge der Periocha ist also gewahrt).

34: per. CXXXI p. 106, 15—18. Oros. VI 19, 3 = XLIX 39, 4—6. 40, 1. 41, 3. per. CXXXII p. 106, 20 = XLIX 38, 2—4.

32: per. CXXXI p. 106, 23—26. Oros. VI 19, 4. Eutrop. VII 6, 1 = L 3, 2. Flor. II 21, 2. 3. Eutrop. VII 7 = L 5, 2—4.

31: Oros. VI 19, 6—8 = L 11, 3. 14, 3. 15, 3. Oros. VI 19, 9. Flor. II 21, 5 = L 23, 2. Oros. VI 19, 11. Flor. II 21, 6. 8 = L 32, 6. 33, 1—3. 5. 34. Val. Max. I 1, 19 = LI 8, 3.

30: Oros. VI 19, 13. Flor. II 21, 9 = LI 6, 3. 7, 1. 9, 1. 5. Oros. VI 19, 14—16 = LI 9, 5. 1—3. 10, 4. per. CXXXIII p. 107, 2. 3. Oros. VI 19, 17 = LI 10, 6. 7. 9. Liv. bei comm. Cruq. Hor. carm. I 37, 30. Oros. VI 19, 18. Flor. II 21, 9—11 = LI 13, 1. 14, 1. 3. 12, 4—6. 13, 4. 5. Eutrop. VII 7 = LI 17, 1. per. CXXXIII p. 107, 5—7 = LI 21, 7.

Durch diese Concordanzen ist allerdings die Annahme noch nicht ausgeschlossen, dass Dio die livianische Erzählung aus anderen Gewährsmännern ergänzt und verändert hat. Andererseits muss von denjenigen, welche dies behaupten, verlangt werden, dass sie solche Discrepanzen Dios von Livius aufzeigen, welche durch Parallelstellen gedeckt sind oder ihrer ganzen Beschaffenheit nach es verbieten, an eine spontane, von anderen Gewährsmännern unabhängige Kritik Dios zu denken. Einfache Concordanzen genügen darum nicht, weil sie entweder auf Gewährsmänner des Livius selbst oder auf Benutzung seiner Darstellung bei anderen führen können.

Ohne jeden Zweifel muss ein zweiter Gewährsmann für einige Caesar und den späteren Kaiser Augustus angehende Vorzeichen angesetzt werden. Die Abweichungen, welche Dio XLVII 1, 3. XLVI 41, 2 gegen Obs. 69 p. 137, 23—26. 29 — p. 138, 2 aufweist, lassen sich auch bei laxester Deutung nicht beseitigen und kehren ausserdem bei Suet. Aug. 96. 95 wieder. Ferner erzählt Dio XLIV 17, 1 den Traum der Calpurnia, an dessen Stelle Livius (Plut. Caes. 63), wie es scheint, mit ausdrücklicher Polemik, einen anderen gesetzt hatte; mit Dio stimmt wiederum Sueton (Iul. 81) und ausserdem Val. Max. I 7, 2 überein. Ob man aus der eigentümlichen Art, mit der Valerius die Geschichte von diesem Traum mit Augustus zusammenbringt, etwas schliessen darf, ist zweifelhaft, obgleich der Umstand, dass bei sonst durchgehender Concordanz gerade bei den Vorzeichen, die in engerer oder weiterer Beziehung zu Augustus stehen, Livius zu Gunsten eines anderen Autors aufgegeben wird, den Gedanken an die Memoiren des Kaisers sehr nahe legt. Keinenfalls ist Sueton von Dio benutzt; so genau die Vorzeichen XLV 1. 2 mit den von Suet. Aug. 94 aufgeführten übereinstimmen, so fehlt doch bei Dio die für Sueton charakteristische Einlage aus den *Θεολογούμενα* des Asklepiades von Mendes. Was die eigentliche Erzählung anbetrifft, so will ein so glatter und leichter Beweis gegen die ausschliessliche Benutzung des Livius nicht gelingen; wenigstens genügt das, was bis jetzt dafür vorgebracht ist, in keiner Weise.

Ausgeschlossen ist zunächst die Benutzung Sallusts, sowohl in der Geschichte der catilinarischen Verschwörung (vgl. Herm. XXXII 583ff.) als in der vom Ende der Feldzüge Luculls. Nach Sallust (Plut. Lucull. 33) war das Heer Luculls schon vom Sommer 69 an unzuverlässig und neigte wegen der zwei Winterfeldzüge vor Kyzikos und Amisos dazu, zu meutern; bei Dio XXXVI 14, 3 sind die guten Winterquartiere in Nisibis 68/7 ein Hauptgrund der plötzlich ausbrechenden Meuterei; beide Berichte stimmen nicht nur nicht überein, sondern der eine polemisiert gegen den anderen. Nach Sallust (ep. Mithrid. 3) herrscht zwischen Tigranes und dem Partherkönig Verstimmung wegen eines kürzlich geführten Kriegs; bei Dio (XXXVI 1, 1. 2) treten Tigranes und Mithridat dem Partherkönig, um ihn zu gewinnen, ein strittiges Grenzgebiet (vgl. Strab. XI 532) ab. Die dürftigen Reste endlich, die zur Vergleichung mit dem Bellum Iugurthinum zur Verfügung stehen, reichen doch zum Beweis aus, dass dies nicht benutzt ist; frg. 89, 1 u. 4 haben Details, die Sall. bell. Iug. 62. 65 fehlen, und die schliesslichen Verhandlungen mit Bocchus sind total abweichend erzählt. Ferner ist immer wieder versucht nachzuweisen, dass Dio die caesarischen Commentare direct benutzt habe. Jelgersmas Behauptung (De fide et auctoritate Dionis Cassii Cocceiani, Leyden 1879), dass er nur diese ausgeschrieben und verballhornt habe, ist allerdings leicht zu widerlegen und in zu unmethodischer Weise — wer *Metello consule* Hor. carm. II 1, 1 auf 52 v. Chr. bezieht und glaubt, dass Dio Reden des Hortensius gelesen hat, verdient nicht, ernst genommen zu werden — durchgeführt, um Glauben zu finden; schwerer, wenn überhaupt, ist es, mit der Meinung fertig zu werden, dass Dio Livius und Caesar in einander gearbeitet habe. Die Reste der livianischen Darstellung der Bürgerkriege verraten eine ganz ungemeine Abhängigkeit von Caesar, dessen Commentare überhaupt, ausser dem VIII. Buch des bell. Gall. und dem bell. Hisp. die Tradition viel mehr beherrschen als gewöhnlich angenommen wird; sowohl was Livius als was Pollio hinzugethan haben, gehört meist in das Gebiet des historischen Romanes. Die Scheidung zwischen unmittelbar und mittelbar caesarischem Gut dürfte daher sehr schwer fallen. Historische Irrtümer sprechen keineswegs dagegen, dass die Kenntnis der caesarischen Überlieferung Dio durch Livius vermittelt ist; eine Vergleichung solcher livianischen Berichte, die sich einigermassen reconstruieren lassen, wie z. B. über die Schlacht bei Pharsalos, mit dem caesarischen Original sind nur zu geeignet, etwaige Illusionen über eine neben Caesar brauchbare Nebenüberlieferung auf ein Minimum herabzustimmen. Judeich (Caesar im Orient 20. 21) traut Livius den von Dio XL 11, 11 berichteten Irrtum nicht zu, dass Gabinius statt im Winter 48/7 (Bell. Alex. 42, 5; vgl. Caes. bell. civ. III 9) schon 49/8 nach Illyrien gegangen sei und meint, er sei durch die von Dio ungeschickt vollzogene Verschmelzung caesarischer und livianischer Berichte entstanden.

Aber dieser Irrtum findet sich in der Plutarch (Ant. 7) und Appian (Illyr. 12; bell. civ. II 59) gemeinsamen Überlieferung wieder; so dürfte doch wohl Livius ihn, wie manchen anderen, aus dieser, d. h. sehr wahrscheinlich aus Pollio, entlehnt haben. Die ungenauen Bemerkungen über die Niederlage der Caesarianer vor Gabinius Tod (vgl. bell. Al. 43) und das Eingreifen des Vatinius (vgl. bell. Al. 44—47) mögen auf Rechnung Dios kommen, der aber Livius durch Kürzungen so gut entstellen konnte wie Caesar. Vollends irrig sind Judeichs Schlüsse (S. 28. 29) aus XLII 40, 6: was dort von Dio erzählt wird, ist durch Oros. VI 15, 34 *navali certamine pulsatus* für Livius gesichert, ganz abgesehen davon, dass Verstellungen eins der beliebtesten technischen Mittel Dios sind und nichts für oder gegen den Gewährsmann beweisen; vgl. o. S. 1688.

Ein richtiges Urteil auch über diese Frage wird erst dann durchdringen, wenn ein Wiederaufbau des Livius vorliegen und zeigen wird, wie stark seine Abhängigkeit von den Commentaren ist; jetzt muss es genügen, darauf hinzuweisen, dass noch keine einzige Concordanz zwischen Dio und Caesar gegen Livius, wohl aber recht viele — vgl. oben die Tabelle — zwischen Dio und Livius gegen Caesar aufgezeigt sind. Dass Livius sich von der gewöhnlichen Unsitte der rhetorischen Historiker, den Originalbericht zu verschieben, auszuschmücken, neu zu stilisieren, nicht frei gehalten hat, ist von vornherein wahrscheinlich und steht zum Überfluss durch eine Reihe von Stellen fest; vgl. Flor. I 45, 13 (= Dio XXXVIII 49, 6. 50, 1. 2) mit Caes. b. G. I 52, 4. 5. per. CIV p. 91, 25—27 (= Dio XXXIX 2, 2) mit Caes. b. G. II 12—15, ebd. p. 92, 3 mit Caes. b. G. II 28, 2. Flor. I 45, 5 (= Dio XXXIX 40, 5. 42, 4. 43, 2. 4) mit Caes. b. G. III 13, 8. 14, 4. 8. Daneben haben sogar die dürftigen Reste des livianischen Geschichtswerkes Spuren davon bewahrt, wie das caesarianische Material in einem für Caesar ungünstigen Sinne verwertet wurde, teils so, dass Livius die gallischen Kämpfe scharf als reinen Eroberungskrieg charakterisierte — vgl. die für die Helvetier viel günstigere Darstellung per. CIII p. 91, 10. 11. Flor. I 45, 2. 3 (= Dio XXXVIII 31, 2. 3) mit Caes. b. G. I 2; auch Flor. I 45, 10 (= Dio XXXVIII 42—44. 45, 1) ist hierhin zu rechnen, da die livianische Epitome zu Gunsten Caesars retouchiert ist —, teils durch Verwandlung unentschiedener oder nur halb gewonnener Treffen in Niederlagen, vgl. per. CXIII 98, 2. 3 (= Dio XLIII 2, 2) mit bell. Afr. 19, 7. Verschiebungen und Ausschmückungen finden sich in der Erzählung des gallischen Kriegs — für eine genaue Erörterung der Darstellung der Bürgerkriege reicht der Raum nicht aus — XXXVIII 33, 4 vgl. b. G. I 25, 5; XXXIX 2, 1 vgl. b. G. II 11, 2; 40, 1 vgl. III 9, 3; 48, 2 vgl. IV 14, 3; 51, 2 vgl. IV 26, 5; 52, 2 vgl. IV 35; XL 3, 1 vgl. V 17; 31, 2 vgl. VI 2, 1; 34, 1. 2 vgl. VII 15. 14; 34, 3 vgl. VII 27; 35, 3 vgl. VII 35; 37, 2 vgl. VII 40. Besonders hebe ich hervor die romanhaften Ausmalungen XL 6, 2. 9 vgl. b. G. V 36. 37. 48; XL 40. 2—4 vgl. VII 78, die rhetorischen Schlachtbeschreibungen XXXIX 42. 43 vgl. III 14. 15; XL 2, 4 vgl. V 16, das Verlegen der Ereignisse in die Nacht XXXIX 1, 4 vgl. II 10, 1; XL 5, 3. 6, 1. 10, 1 vgl. V 27, 31. 47, 1. 48, 1, das sehr beliebte Motiv des barbarischen Übermuts XXXVIII 48, 2. 4 vgl. I 48. 50. 51; XXXIX 1, 4 vgl. II 9. 7, 2; XXXIX 2, 2 vgl. II 11, 4—6; XXXIX 3, 2 vgl. II 26, 4ff.; XXXIX 4, 4 vgl. II 33, 1; XXXIX 40, 5. 41, 2 vgl. III 13; XXXIX 45, 4 vgl. III 18, 6. 8; XXXIX 46, 3 vgl. III 24, 5; XL 5, 1 vgl. V 26; XL 39, 1. 2 vgl. VII 64, 1—3. 66, 3—6. Seiner Gewohnheit umzustellen, hat Dio freilich auch hier nicht entsagt; vgl. XL 32, 1 mit per. CVII p. 93, 17 = Caes. b. G. VI 30. Eine für Caesar ungünstige Tendenz tritt hervor XXXVIII 31, 4 vgl. b. G. I 7, 6; XXXVIII 32, 1 vgl. I 8, 3; XXXVIII 32, 3 vgl. I 11, 1. 2; XXXVIII 34, 1 vgl. I 30—32; XXXVIII 34, 6 vgl. I 35; XXXVIII 35, 2 vgl. I 39, 7; XXXIX 4, 2 vgl. II 30, 1; XXXIX 5, 3 vgl. III 2, 3; XXXIX 44, 2 vgl. III 28, 4; XXXIX 48, 3 vgl. IV 16; XL 1, 2 vgl. IV 38, 4; XL 32, 5 vgl. VI 44, 3; XL 36, 3. 4 vgl. VII 36, 7. Instructiv auch für Livius ist der Bericht über die Panik im caesarischen Lager vor dem Kampf mit Ariovist. Die rhetorische Übertreibung des Schlusses der caesarischen (b. G. I 40, 15) Rede XXXVIII 46, 3. 4 steht für Livius fest durch Frontin. I 11, 3 = IV 5, 11. Sie findet sich aber auch Plut. Caes. 19 in einem Bericht, der stark von Dio abweicht. Hier ist nämlich Caes. I 39, 2 zu Ungunsten der jungen adeligen Officiere chargiert, während bei Dio (XXXVIII 35, 3; vgl. 36, 4. 7. 37, 2) Caesar den Officieren im Gegensatz zum Heer sein volles Vertrauen schenkt. Mag Dio, der mit unzuverlässigen Truppen selbst sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, hier der Darstellung eine praktische Spitze gegeben haben, so bleibt doch unverkennbar, dass die ihm vorliegende Darstellung gegen einen ultracaesarischen, der Nobilität feindlichen Bericht polemisierte. Das führt wie von selbst auf Livius und lässt sich im speciellen Falle noch durch eine Parallele belegen. Bei Plutarch (Caes. 42. 44; Pomp. 69) spielen vor und bei Pharsalos die jungen adeligen Ritter, die ihre Gesichter nicht zerhauen lassen wollen, eine sehr üble Rolle; vergleicht man damit bei Livius die gehässige Ausdeutung des *faciem feri* (Lucan. VII 578f., danach ist Flor. II 13, 50 zu erklären; Oros. VI 15, 26 ist verwirrt) und den Ausfall gegen die Verwendung barbarischer Truppen im Bürgerkrieg (Lucan. VII 525ff. = Flor. II 13, 48), so tritt eine ganz ähnliche Polemik des ‚Pompeianers' scharf heraus; dass sie Pollio galt, ist höchst wahrscheinlich. Übrigens darf nicht geleugnet werden, dass die livianische Tendenz, an Caesar zu mäkeln, von Dio selbständig erweitert ist; vgl. XL 32, 3 mit per. CVII 93, 18 = Caes. b. G. VI 29, 1.

Es mag schliesslich auch nicht unerwähnt bleiben, dass Dio, der an Unlust und Unfähigkeit, militärische Operationen klar und sachgemäss darzustellen, das Unglaubliche leistet, wahrhaftig keine Ursache hatte, so lediglich kriegsgeschichtlichen Werken, wie es die echten und unechten caesarischen Commentarien sind, ein eingehendes Studium zu widmen. Dieser Beobachtung lässt sich eine andere hinzufügen. Wie Sallust und Caesar, so ist auch man mag nun über Dios Verhältnis zu Livius denken, wie man

will, der Autor sicher nicht von ihm benutzt, der in sehr eigentümlicher und charakteristischer Weise die Darstellung des Bürgerkriegs zwischen Caesar und Pompeius bei Plutarch und zum Teil wenigstens bei Appian beherrscht und der sehr wahrscheinlich mit Asinius Pollio zu identificieren ist. Alle diese Werke sind keine Annalen, sondern historische Monographien. Die Annahme liegt nahe, dass Dio sich bei den Vorbereitungen für seine römische Universalgeschichte auf die Lectüre der grossen annalistischen Zusammenfassungen beschränkte, die ihm den Stoff schon so geformt darboten, dass er ihn in seine annalistische Erzählung ohne besondere Schwierigkeiten aufnehmen konnte. Bedenkt man, dass er ausser den recht umfangreichen Annalenwerken noch mindestens Thukydides und die Redner — vgl. LV 12, 5 *τῶν Ἑλλήνων τινὲς ὧν τὰ βιβλία ἐπὶ τῷ ἀττικίζειν ἀναγινώσκομεν* — um des Stils willen nicht nur lesen, sondern auch gründlich studieren und excerpieren musste, so war seine freie Zeit in der That mehr als reichlich ausgefüllt. Dass er, wie sich noch ergeben wird, neben der Annalistik einzelnes, wie die Memoiren der Kaiser und rhetorische Declamationen herangezogen hat, wiederlegt die eben angestellte Beobachtung nicht, da dieses Material ihm durch besondere Gründe nahe gelegt war.

Zu dieser Beobachtung reimt sich nicht schlecht, dass Dio hier und da Varianten über solche historische Notizen beibringt, die für die Annalistik charakteristisch sind; vgl. XLI 14, 4 (bei Lucan. I 525ff. fehlt das Prodigium, so dass *ἕτεροι — φασίν* sich auf Livius beziehen kann). XLI 43, 2. XLIII 28, 2. Im übrigen ist mit diesen sehr sporadisch auftretenden Variantenangaben nicht viel anzufangen. Dass sie zum mindesten nicht immer von Dio selbst zusammengestellt sind, wird dadurch bewiesen, dass dieselben Zusammenstellungen bei anderen Geschichtschreibern wiederkehren, ohne dass ein directer Zusammenhang mit Dio angenommen werden kann; vgl. XLI 49, 2 mit App. b. c. II 39. XLIV 19, 5 mit Suet. Iul. 82. LI 14, 1. 2 mit Plut. Ant. 86. Sehr merkwürdig ist das Verhältnis von XLIX 4 zu App. b. c. V 108; das, was Dio ausdrücklich als seine persönliche Vermutung (*ὡς μὲν ἐμοὶ δοκεῖ καὶ τὸ εἰκὸς συμβάλλεται*) im Gegensatz zur Überlieferung (*ὡς δέ τινες λέγουσιν*) bezeichnet, erscheint bei Appian als Thatsache ohne jede Variante inmitten der Erzählung. Es bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als dass Dio die Vermutung in seinem Gewährsmann gefunden. Appian aber oder richtiger der fälschende Historiker, den er ausschreibt, die Vermutung zur Wirklichkeit gemacht hat. Zu beachten ist ferner, dass Bemerkungen wie *ὥς γέ τινές φασι* oder ähnliche häufig nichts anderes bezwecken, als bei den Berichten von auffallenden Sachen oder bei genauen Angaben den Schriftsteller von der unmittelbaren Verantwortung zu entlasten und keineswegs latente Varianten bedeuten; vgl. XL 27, 3, wo zweifellos ein Liviuscitat vorliegt; vgl. Flor. I 46, 11. XLI 43, 2. XLIII 24, 2. XLVIII 21, 2. 48, 5. 53, 5. Livius wird ferner citiert XLII 2, 5 (vgl. Lucan. VIII 209ff. Flor. II 13, 51) und XLVI 47, 5 (vgl. XLV 5, 1 = Oros. VI 18, 1. Eutrop. VII 1. per. CXVII); aber nichts spricht dagegen, dass die auf die Citate folgenden Raisonnements auf von Livius selbst an die Hand gegebenen Praemissen beruhen. Nur was das eine Citat aus den Memoiren des Augustus (XLIV 35, 3) angeht — andere giebt es bei Dio nicht —, bin ich entschieden der Meinung, dass Dio die Memoiren dieses Kaisers so gut eingesehen hat, wie die des Hadrian (LXIX 11, 2. LXVI 17, 1) und Severus (LXXV 7, 3); die Discrepanz zwischen dem Citat und dem mit der übrigen Überlieferung (Suet. Iul. 83. Nikol. 17. Plut. Caes. 68; Ant. 16; Brut. 20. App. b. c. II 143) übereinstimmenden Mon. Ancyr. (XV) ist allerdings noch nicht aufgeklärt. Sehr zu beachten ist, dass Dio nur bei jenen drei Kaisern eine Ausnahme von der sonst streng befolgten Regel macht, seine Gewährsmänner nicht mit Namen zu nennen. Schon aus diesem Grunde müssen ihm die beiden Citate Plutarchs frg. 40, 5 und 107 abgesprochen und dem Excerptor zugewiesen werden.

Aus der Liste der zwischen Dio und Livius obwaltenden Discrepanzen sind zunächst auszuscheiden diejenigen Stellen, an denen über den livianischen Bericht nicht zu voller Klarheit zu kommen ist, wie die über den Tod des Iuba und Petreius (per. CXIV p. 98, 12. 13. Oros. VI 16, 4. Flor. II 13, 69. Dio XLIII 8, 4); die livianische Version lässt sich aus den verschiedenen Brechungen so zusammensetzen, dass sie Dio nicht widerspricht, und die Congruenz Dios mit den beiden Seneca (suas. VII 14; de provid. 2) und Appian (b. c. II 100. 101) spricht eher für als gegen Livius. Beim Tode Catos (XLIII 11, 5) steht die sehr kurze Angabe per. CXIV p. 98, 11 *inter ipsam curationem* allerdings dem bell. Afr. 88, 4 näher als Dio, aber dieser stimmt mit Flor. II 13, 72 überein. Die sonderbare Version über den berühmten Vorfall an der Lupercalienfeier 44, welche die Periocha CXVI zu bieten scheint: *a M. Antonio consule collega suo inter Lupercos currente diadema capiti suo impositum in sella reposuit*, widerspricht nicht nur Dio CXLIV 11, 3, sondern auch der gesamten übrigen Tradition (Suet. Iul. 79. Nikol. 21. Plut. Caes. 61; Anton. 12. Appian. b. c. II 109), die den Thatsachen entsprechend (Cic. Phil. II 84—87) einstimmig bezeugt, dass Caesar das angebotene Diadem zurückwies. Dass die Periocha verdorben ist, dürfte sich ausserdem aus Cassiodors Notiz zu diesem Jahr ergeben, deren Ursprung aus Livius sicher steht: *C. Iulius Caesar V et M. Antonius, his consulibus M. Antonius Lupercalibus sella aurea sedenti Caesari diadema renuenti imposuit.* Nach Oros. VI 7, 1 wurden Caesar für den gallischen Feldzug sieben, nach Eutrop. VI 17, 1 zehn Legionen bewilligt; Dio (XXXVIII 8, 5) giebt wie Plut. Caes. 14. App. b. c. II 13 vier an. In der livianischen Epitome werden Additionen der von Caesar neu ausgehobenen zu den ursprünglichen stecken; die Zahlen der Epitome fordern überhaupt eine Specialuntersuchung.

Ferner muss mit Dios stillschweigender Kritik gerechnet werden — dahin gehört die Streichung der berühmten livianischen Episode über den Zug Catos durch die libysche Wüste; vgl. per. CXII p. 97, 10. Lucan. IX 300f. mit XLII 13, 4 —; ebenso aber auch mit Flüchtigkeitsfehlern, wie der Verwechslung des *ager Gallicus* mit Gallien

XXXVII 33, 4 (vgl. Herm. XXXII 587) oder der Vertauschung von Cassius und Brutus XLVII 20, 2; ein sehr ergötzliches Beispiel führt auch Grohs Der Wert des Geschichtswerks des Cassius Dio 69 an. Viel Aufhebens ist von der Stelle XXXVI 1b gemacht, die bei der Schlacht von Tigranokerta nur Tigranes, nicht wie Livius (Oros. VI 3, 6. Front. II 1, 14. 2, 4) Tigranes und Mithridat nennt; man soll aber nicht vergessen, dass hier nur Xiphilin, nicht der vollständige Dio vorliegt, dass ferner Eutrop. VI 9, 1 auch nur Tigranes nennt und es in der per. XCVIII heisst *L. Lucullus in Armenia Mithridaten et Tigranen et ingentes utriusque regis copias pluribus proeliis fudit*, in Übereinstimmung mit dem Anfang des xiphilinischen Excerpts *Λούκουλλος δὲ Λούκιος κατὰ τοὺς καιροὺς τούτους τοὺς τῆς Ἀσίας δυνάστας Μιθριδάτην τε καὶ Τιγράνην τὸν Ἀρμένιον πολέμῳ νικήσας καὶ φυγομαχεῖν ἀναγκάσας ...* Mag man aber auch daran festhalten, dass eine wirkliche Abweichung von Livius vorliegt, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass Dio Sallust gefolgt ist; denn ob Sallust Mithridat an der Schlacht hat teilnehmen lassen oder nicht, ist aus der einzigen ernsthaft in Betracht kommenden Stelle epist. Mithrid. 15 *imprudentiam Tigranis pro victoria ostentant* nicht zu sehen.

Dagegen ist unleugbar, dass die Geschichte des jungen Caesar nicht allein nach Livius erzählt sein kann, wie ja auch schon das Citat der Memoiren des Augustus. falls es ein directes ist, dagegen spricht. Ich lege weniger Gewicht darauf, dass im Gegensatz zu der sehr tendenziösen Darstellung des Livius (Oros. VI 18, 14. Flor. II 17, 10) der Anteil des Antonius an dem Sieg bei Philippi so energisch hervorgehoben wird, wie es Dio (XLVII 45, 2) bei seinem verschwommenen Schlachtbericht überhaupt möglich war; das kann eigene *εἰκασία* sein, ebenso wie die Streichung des von Livius (per. CXXIX p. 106, 8. 9) angegebenen Motivs für den Wintermarsch des Antonius durch Armenien im J. 36/5, vgl. XLIX 31, 1. Aber wenn Dio mehrfach behauptet, dass Caesar, der Sohn, sich zuerst mit Antonius und dann erst mit Lepidus versöhnt hätte (XLVI 52, 1. 43, 6), so steht das mit der unzweideutigen Angabe der livianischen Epitome (per. CXIX p. 101, 22. 23. Eutrop. VII 2, 1. Oros. VI 18, 8), nach der Lepidus den Vermittler zwischen Antonius und Caesar spielt, in einem nicht wegzubringenden Widerspruch. Ferner ist bei Dio sicher das Verhalten Kleopatras gegen Antonius bei der Schlusskatastrophe, wahrscheinlich auch das Caesars viel ungünstiger dargestellt, als es bei Livius der Fall gewesen sein kann; vgl. LI 10, 5. 6. 9, 5. 6 mit per. CXXXIII p. 107, 2. 3. Oros. VI 19, 17. Die merkwürdigste Discrepanz fällt in die Senatsbeschlüsse vom Anfang des J. 43 zu Gunsten Caesars. Nach Livius (per. CXVIII p. 100, 23—25) — und Appian (b. c. III 51) — erhielt dieser mit dem propraetorischen Imperium zusammen die *ornamenta consularia*, nach Dio (XLVI 29. 41) zunächst die *ornamenta quaestoria*, dann das *imperium pro praetore* und erst nach der Schlacht bei Mutina als Abschlagszahlung auf seine Forderung des Consulats die *ornamenta consularia*. Die Abweichung von Livius springt in die Augen. Wenn wir nun auch die Beschlüsse des 4. Januar 43 nicht absolut genau kennen, so geht doch daraus, dass Cicero, den Plutarch (Cic. 45 = Ant. 17) genau wiedergiebt, schon die *ornamenta praetoria* beantragte (Phil. V 45. 46), und über diesen Antrag nach seinem eigenen Zeugnis (ep. ad Brut. I 15, 7) hinausgegangen wurde, ferner aus dem Monumentum Ancyranum (I) mit Sicherheit hervor, dass Dios Überlieferung zu ihrem Schaden von der livianischen abweicht. Bezeichnenderweise häufen sich gerade an dieser Stelle bei Dio die historischen Fehler. Er führt (XLVI 29. 31) drei SC auf: nach dem ersten wird die Gesandtschaft an Antonius geschickt, nach dem zweiten, noch vor der Rückkehr der Gesandten, der *tumultus* erklärt und die Kriegführung Caesar und den Consuln übertragen, nach dem dritten, als die Gesandten zurückgekehrt sind, der Krieg noch einmal erklärt, die *saga* angelegt und den Consuln das Notstandscommando übertragen. Daran ist falsch die Teilung des SC, das Caesar und den Consuln den Krieg übertrug und zugleich die Gesandtschaft an Antonius bestimmte (Cic. Phil. V 45. 46. VI 3. Mon. Anc. I), in zwei; ferner ist das *decretum tumultus* nicht vor, sondern nach der Rückkehr der Gesandten erlassen (Cic. Phil. VIII 3; 3. Februar; am 4. legte Cicero das Kriegskleid an, ep. ad Oct. p. 41, 16 Baiter), und umgekehrt das Notstandscommando nicht erst nach der Rückkehr der Gesandten, sondern zugleich mit ihrer Absendung den Consuln und Caesar gegeben (Mon. Anc. I).

Sodann ist es meines Erachtens nicht geraten, den dionischen Bericht von Crassus Partherfeldzug restlos auf Livius zurückzuführen. Zwar wenn Dio es zweifelhaft lässt, ob Crassus von einem der Seinigen oder von den Parthern getötet wurde (XL 27, 2), so kann dies auf eine schon bei Livius vorhandene Doppeltradition zurückgeführt werden, da in den Brechungen der Epitome (per. CVI p. 93, 14. 15. Oros. VI 13, 4. Flor. I 46, 9) beide Nachrichten erscheinen, auch darauf, dass Oros. VI 13. 4 *Surenas .. Crassum ... frustra eius colloquium petentem interfecit* der dionischen (XL 27, 1) Erzählung nicht genau entspricht, würde ich nicht sehr viel geben, da Orosius der Epitome eine schlechtere Fassung gegeben haben kann als die Periocha CVI (*evocatus in colloquium ab hostibus velut de pace acturis*) und Flor. I 46, 9 (*in colloquium sollicitatus*), deren Worte zu Dios Darstellung vortrefflich passen. in scharfem Gegensatz zu Plut. Crass. 30. 31. Aber schwer ins Gewicht fällt. dass Flor. I 46, 6 den Verrat dem Syrer Mazzaras, Dio (XL 20) dem Abgar von Edessa zuschreibt. und bei dieser Discrepanz bleibt es nicht; bei Livius (Oros. VI 13, 2. Flor. I 46, 4) traf die parthische Gesandtschaft Crassus schon auf dem linken Euphratufer und nach Beginn des Feldzugs von 53, bei Dio (XL 16. 17) erheblich früher, als er nach der ersten Invasion von 54 in die Winterquartiere nach Syrien zurückgekehrt war. Hier stimmt Dio also einmal mit Plutarch (Crass. 18) überein. während sonst seine Erzählung deutlich die Polemik gegen die, welcher Plutarch gefolgt ist, durchschimmern lässt; vgl. XL 22 mit Plut. 26. 27 und XL 24, 2 mit Plut. 27.

In sehr sonderbarer Weise hat endlich Dio sich bei dem Bericht über den Rechtsstreit zwischen Caesar und Pompeius nicht nur mit der historischen Wahrheit, sondern auch mit Livius in Widerspruch gesetzt. So wenig leider von der livianischen Darstellung der Controverse erhalten ist, das eine steht unbedingt fest, dass nach ihm der Consul M. Marcellus im J. 51 den Versuch machte, Caesar um das ihm durch das Plebiscit der 10 Tribunen von 52 gewährte Privileg zu bringen, nach welchem er sich, ohne nach Rom zurückzukehren, 49 um das Consulat für 48 bewerben durfte:

per. CVIII:

contentiones inter consules de successore C. Caesari mittendo agente in senatu M. Marcello consule ut Caesar ad petitionem consulatus veniret, cum is lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet.

Flor. II 13, 15. 16:

de successione Caesaris senatus, id est Pompeius, agitabat nec ille abnuebat, si ratio sui proximis comitiis haberetur. consulatus absenti, quem decem tribuni favente Pompeio nuper decreverant, tum dissimulante eodem negabatur: veniret et peteret more maiorum.

Oros. VI 15, 1:

Nam rediens Caesar victor ex Gallia (d. i. 51) *decerni sibi absenti alterum consulatum poposcit. contradictum est a Marcello consule adnitente Pompeio.*

Eutrop. VI 19, 2:

Caesar enim rediens ex Gallia victor coepit poscere alterum consulatum atque ita ut sine dubietate aliqua ei deferretur. contradictum est a Marcello consule, a Bibulo, a Pompeio, a Catone;

vgl. Sueton. Iul. 28: *M. Claudius Marcellus consul ... rettulit ad senatum ut ei succederetur ante tempus ... et ne absentis ratio comitiis haberetur quando lege* (nec codd., *ei* Mommsen Staatsrecht I 504) *plebiscito Pompeius postea abrogasset.* Marcellus verlangte also, dass gemäss der lex Sempronia die 49 frei werdenden Provinzen 51 einem anderen zugewiesen würden. Nach Dio aber (XL 59) wollte Marcellus Caesar sofort einen Nachfolger schicken, obgleich im folgenden Jahr, 50, Caesar ohnehin kein legitimes Imperium mehr besass. Einer solchen Entstellung der Controverse hat sich Livius nach Ausweis der Epitome nicht schuldig gemacht; sie wird erst voll verständlich, wenn man die andere, noch viel monströsere hinzuzieht. dass Caesar 55 das proconsularische Imperium statt auf noch einmal fünf nur auf drei Jahre — gemeint sind nach XL 59 die Jahre 53, 52, 51. indem die erste Frist von 58—54 gezählt wird — verlängert sei (XXXIX 33). Dio gesteht indirect selbst zu, dass er die Überlieferung corrigiert hat durch den Zusatz (XXXIX 33, 3) *ὥς γε τἀληθὲς εὑρίσκεται.* Ob ers aber von sich aus oder nach irgend einer schlechten Überlieferung gethan hat, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden; jedenfalls ist nicht zu übersehen, dass das ganze zweite Consulat des Pompeius und Crassus und namentlich ihr Verhältnis zu Caesar in einer die Thatsachen geradezu umdrehenden Weise erzählt ist. Es dürfte sich überhaupt empfehlen. dem Gesichtspunkt der historischen Treue auch für die Analyse mehr Einfluss einzuräumen, als es die Quellenforscher thun. So wenig ich geneigt bin, Livius, z. B. im Vergleich mit den Commentaren Caesars, irgendwie zu überschätzen, so sauer kommt es mich an. so vortreffliche Berichte bei Dio, wie den über die catilinarische Verschwörung, über Ciceros Rückkehr, über den milonischen Process, auf denselben Gewährsmann zurückzuführen, wie z. B. den elend entstellten über Ciceros Verbannung, und nimmt man hinzu, dass Dio auf Cicero sehr übel zu sprechen ist, so wächst der Verdacht, dass auch hier in den Strom der livianischen Überlieferung irgend welche trüben Nebenwässer gelaufen sind.

Um das Schlussresultat der Untersuchung kurz zusammenzufassen, so hat die hergebrachte Identification von Dio und Livius der Analyse am besten standgehalten für die Erzählung des caesarisch-pompeianischen Bürgerkriegs. Für die übrige Zeit ist und bleibt es unleugbar, dass die dionische Darstellung in viel höherem Masse unter dem Einfluss der livianischen steht, als irgend eine andere uns erhaltene, doch nimmt dieser Einfluss ab. je mehr sich die Erzählung von Caesars Tod entfernt, und ist auch sonst, namentlich beim Partherkrieg des Crassus, zwar deutlich und reichlich, aber nicht ausschliesslich vorhanden. Wie weit er durch directe, wie weit durch indirecte Benutzung zur Wirkung gekommen ist, ist völlig unmöglich festzustellen. Die Meinungen, dass Sallust oder Caesar accessorisch herangezogen seien, sind Einfälle, die eine energische Prüfung nicht vertragen; dasselbe gilt von Asinius Pollio.

Die Analyse der dionischen Kaiserannalen hat zunächst die Frage zu beantworten, ob Tacitus oder Sueton direct benutzt sind. Jenes dürfte heutzutage wohl einstimmig von den Urteilsfähigen verneint werden, dagegen taucht immer noch hin und wieder der Glaube an eine unmittelbare Abhängigkeit Dios von Sueton auf. Sie lässt sich nicht beweisen. Ein sehr gewichtiges Argument gegen sie ist schon angeführt: die Vorzeichen des Augustus sind von Dio trotz sehr grosser Übereinstimmung nicht aus Sueton entlehnt. Sodann ist sehr zu erwägen, dass Dio, wenn er Sueton compilieren wollte, sich der ungemein mühseligen Arbeit unterziehen musste, alle die Einzelheiten, aus denen Suetons *βίοι* wie in musivischer Arbeit zusammengesetzt sind, herauszubrechen und chronologisch neu zu ordnen. Nur ein einzigesmal muss eine Beziehung zwischen Sueton und Dio statuiert werden, in der unmittelbar vor Othos Tod spielenden Anekdote, die Suet. Otho 10 nach seinem Vater. der den Krieg mitgemacht hatte, erzählt. Dio (LXIV 12) stimmt, im Gegensatz zu Plutarch (Otho 15) — Tacitus verschmäht dies Detail — so gut mit jenem überein, dass ein zufälliges Zusammentreffen ausgeschlossen sein dürfte; gegen generalisierende Schlüsse aus dieser einen Congruenz muss aber eingewandt werden erstens, dass die Übereinstimmung im Detail nicht haarscharf ist, und zweitens, dass solche persönlichen Mitteilungen vor allen anderen dazu ausersehen sind, tralaticisches Gut zu werden. Es wird also dabei bleiben müssen, dass Congrueuzen zwischen Dio und Sueton so gut wie die zwischen Dio, Tacitus und Plutarch auf frühere Gewährsmänner — ich setze ausdrücklich den Plural — zurücklaufen. Oder: eine

genaue Analyse Dios muss die gesamte sog. Tacitusfrage aufrollen. Das kann im Rahmen dieses Artikels nicht geschehen, und ich muss mich auf wenige, für das Ganze wichtige Beobachtungen und Bemerkungen beschränken.

Die Grundlage, auf der allein sicher weiter gebaut werden kann, ist auch hier über dem Jagen nach mehr oder minder phantastischen Combinationen zu legen versäumt; es giebt noch keine brauchbare, vollständige und alles, sonderlich Tacitus schriftstellerische, um nicht zu sagen poetische Technik umsichtig berücksichtigende Reconstruction des Plutarch, Tacitus, Sueton und Dio gemeinsamen Fundaments. Es ist, da wir von der Annalistik des 1. Jhdts. keine unmittelbare Kenntnis besitzen, durchaus unmethodisch, dieser Reconstruction einen bestimmten Namen beizulegen, und im Gegenteil die Hypothese nicht zu vermeiden, dass allen, sei es Compilationen, sei es es ein fester Kanon von Annalen, vorlagen. Anders ist die auch von anderen schon hervorgehobene Thatsache nicht zu erklären, dass Variantenzusammenstellungen sich an mehreren Stellen in merkwürdig starker Übereinstimmung wiederfinden oder bald bei dem einen das als Erzählung gegeben wird, was ein anderer als Variante anmerkt und umgekehrt. Vgl. z. B.

Dio	LVI 31, 1	mit	Tac. ann. I 5.
„	LVII 3, 3. 4	„	Tac. ann. I 7.
„	LVII 3, 6	„	Suet. Tib. 22.
„	LVII 4, 5	„	Tac. ann. I 30.
„	LVII 12, 6	„	Suet. Tib. 51.
„	LVII 22	„	Tac. ann. IV 10. 11.
„	LVIII 11, 5	„	Tac. ann. V 9. Suet. Tib. 61.
„	LVIII 13, 1	„	Tac. ann. VI 24. Suet. Tib. 65.
„	LVIII 27	„	Suet. Tib. 62.
„	LVIII 28	„	Tac. ann. VI 50. Suet. Tib. 73.
„	LX 34	„	Tac. ann. XII 66. 67. Suet. Claud. 44.
„	LXI 11	„	Tac. ann. XIV 2. Suet. Ner. 28.
„	LXI 12	„	Tac. ann. XIV 7. 11.
„	LXI 14	„	Tac. ann. XIV 9. Suet. Ner. 34.
„	LXII 13	„	Tac. ann. XIV 51. Suet. Ner. 35.
„	LXII 16	„	Tac. ann. XV 38. Suet. Ner. 38.
„	LXIV 6	„	Plut. Galb. 17. Tac. hist. I 41. Suet. Galb. 20.
„	LXIV 8, 2	„	Plut. Oth. 3. Suet. Ner. 7.
„	LXVI 26	„	Suet. Tit. 26.
„	LXVII 17	„	Suet. Dom. 17.

Ausserdem ist anzumerken die Übereinstimmung im Urteil oder in der Polemik zwischen LVIII 17 und Tac. ann. VI 2. LVIII 16, 4 und Suet. Tib. 61. LIX 24, 2 und Suet. Gaius 17. Wie abhängig Dio trotz des scheinbar selbständigen Colorits, das er seiner Darstellung zu geben sich mit angestrengtem Fleiss abgemüht hat, im letzten Grunde von seinen Vorlagen geblieben ist, verrät eine auffallende, formale Differenz zwischen dem ersten und zweiten Abschnitt seines Werks. Während er in jenem, unbeschadet allerlei Geredes über psychologische Motive, fast jeden Versuch — eine Ausnahme bilden die Charakteristiken Hannibals frg. 54 und des jüngeren Scipio frg. 70 —, die Hauptpersonen latent oder unmittelbar zu charakterisieren, vermissen lässt, fehlt in jenem so gut wie nie — und dann schwerlich durch Dios Schuld — die Charakteristik des Kaisers, die meist am Anfang, nur bei Marcus, wo ein Abschnitt zu Ende ist, und bei Severus, der zu Marcus das Gegenstück bilden soll, am Schluss steht. Es lässt sich hieran noch deutlich erkennen, wie die Kaiserannalistik die Formen des *βίος* auf die Geschichte grossen Stils zu übertragen dadurch verführt wurde, dass sie, und zwar am meisten wo sie mit der grössten Erbitterung einen toten Kaiser bekämpfte, die Person des Monarchen durchaus in den Mittelpunkt rückte, sehr zum Schaden der Überlieferung. Suetons Caesares bedeuten keineswegs den Anfang einer nach Tacitus neu einsetzenden Entwicklung, sondern ziehen nur die Summe aus längst vorhandenen Posten. Wie weit der Schematismus der biographischen Form auch in der Annalistik um sich frass, kann man daran sehen, dass Dios Annalen, der chronologischen Anordnung zum Trotz, bei Gaius und Claudius — allerdings, worauf zu achten ist, nur hier — die guten Handlungen beider voraufschicken (LIX 9. LX 3—5).

Unter allen Kaisercharakteristiken Dios ragt nur eine einzige durch feine psychologische Ausführung hervor, die des Tiberius (LVII 1). Sie kann schon aus diesem einen Grunde nicht Dios eigenes Werk sein, findet sich aber auch thatsächlich bei Sueton und Tacitus wieder: dieser hat allerdings das vorgefundene Gesamtbild in kleinere Stücke zerschlagen, die er mit grossem Effect an passender Stelle anzubringen versteht. Das leuchtende Gegenstück zu dem düsteren Typus des verschlossenen Alleinherrschers ist die im Glanz der Volksgunst strahlende Lichtgestalt des Kronprinzen Germanicus (LVII 18): hier ist die Congruenz mit Tacitus (ann. II 72) und Sueton (Gaius 3) mit Händen zu greifen. Jeder erfährt an sich die starke Wirkung des doppelgesichtigen Nekrologs auf Augustus, mit dem Tacitus die Geschichte des Tiberius eröffnet (ann. I 9ff.): aber seine sprachliche Kunst darf nicht darüber täuschen, dass er dieses eigenartige Prooemion nicht selber erfunden hat. Denn es findet sich bei Dio wieder (LVI 43—45), der als loyaler Anhänger der Monarchie das beabsichtigte Schwanken des Bildes zwischen gut und schlecht beseitigt hat bis auf ein paar Reste, die genügen (LVI 44, 1. 45, 3), um auch die dunkle Seite der taciteischen Charakteristik als überkommen zu erweisen; sogar das Meisterstück, die Charakteristik als Totengericht einzuführen, das die öffentliche Meinung über den vom Senat consecrierten Kaiser abzuhalten sich nicht abschrecken lässt, kann nach Dios beweisendem Zeugnis Tacitus nicht belassen werden. Augenscheinlich ist Dios Doppelbild des ersten Kaisers ein Reflex des Urteils über den zweiten Kaiser auf das über den ersten, was bei Dio, der seinem Gewährsmann nicht an Kunst ebenbürtig war, viel schärfer hervortritt, als bei dem mit dem Original rivalisierenden Tacitus. Es gehört also dies Totengericht des Augustus mit den Charakterbildern des Tiberius und Germanicus zusammen; und diese drei Schöpfungen, die nur aus einer

Hand im letzten Grunde entsprungen sein können, reichen aus, um im Verein mit der Thatsache, dass nach Tiberius etwas von auch nur annähernd gleicher Kunst nicht zu finden ist, das fest umrissene Bild eines Schriftstellers von seltener Genialität hervorzurufen, der dem stolzen, alle Opposition mit knochiger Hand niederzwingenden Claudier ein entsetzlicher und vielleicht nur zu siegreicher Gegner geworden ist. Unmittelbar nach dem Tode des Tiberius, als noch alle Gaius Curs für einen Curs hielten und ihm mit Jubel folgten, muss diesem Schriftsteller es gelungen sein, die Erinnerung der höchststehenden Kreise an das vergangene Regiment zu einem Gemälde zusammenzufassen von so stahlharter Linienführung, von so lastender Wucht der Schatten, wie sie nur die in unmittelbarer Erfahrung herangereifte Leidenschaft im Bunde mit sicherster Berechnung des Effects hervorbringt. Die Grundstimmung der lauernden, tückischen Fronde des Senats gegen die Caesaren, die von dem geschmeidigen alten Kaiser mehr und mehr eingelullt, unter dem unliebenswürdigen, schroff correcten und den Senat durch den Senat demütigenden Regiment des zweiten Fürsten in immer giftigerem, weil ohnmächtigen Hass sich niederschlug; die Rückwirkung dieses Hasses auf das Urteil über den Gründer der Monarchie; seine, für das im Grunde monarchische Empfinden der Zeit bezeichnende Umkehr in schrankenlose Sympathie mit dem gegen den Hof frondierenden Kronprinzen mit samt seiner Dynastie: das sind die Elemente, aus denen der genialste Annalist der Kaiserzeit seine Schöpfung aufgebaut hat, die den Vergleich mit den kraftvollen Producten der ältesten, geschriebenen und ungeschriebenen, Annalistik des Ständekampfes nicht zu scheuen brauchte. Ihn und sein Verhältnis zu Tacitus im einzelnen zu zeichnen, muss ich anderen überlassen, nur rate ich, alles Raten auf Aufidius Bassus, Servilius Nonianus u. s. w. u. s. w. als aussichtslos von vornherein aufzugeben und nicht zu vergessen, dass zwar die Grundlinien dieser Schöpfung der Zeit getrotzt haben, aber im einzelnen die nachfolgenden Annalisten schon vor Tacitus manches modificiert haben werden.

Eigentümlich ist die scharfe Beurteilung Senecas LXI 10, bei der Dios Abneigung gegen die stoischen Philosophen ohne Frage eine Rolle gespielt hat. Aber selbständig erfunden ist sie darum doch nicht; denn die Vorwürfe kehren zum Teil wenigstens bei Tacitus (ann. XIII 42) und zwar bei Gelegenheit desselben Processes wieder. Sie erhalten hier aber eine ganz andere Farbe dadurch, dass sie nicht als selbständige Charakteristik aufgeführt, sondern einem Delator in den Mund gelegt werden. Dies Verhältnis entspricht dem diametral entgegengesetzten Standpunkt, den Tacitus und Dio der stoischen Opposition gegenüber einnehmen, und macht es wahrscheinlich, dass die Abweichungen ihrer Berichte über Senecas Tod (Dio LXII 65. Tac. ann. XV 63) zum grösseren Teil auf Tacitus schriftstellerischer Kunst, zum kleineren auf Retouchen Dios in peius beruhen.

Besonders zu stellen sind die Reden, die oft und in grosser Länge von Dio in die Erzählung eingelegt sind. Es ist nicht ohne Nutzen, ein Verzeichnis aufzustellen, das für die verlorenen Bücher natürlich nicht vollständig sein kann:

frg. 12 Disputation gegen und für die Republik.
frg. 30, 2 Rede des M. Curtius, vgl. Liv. VII 6. Dionys. XIV 11.
frg. 36, 1—5 Rede des Fabius Rullus des Älteren, vgl. Liv. VIII 33.
frg. 36, 11—14 Rede des Herennius Pontius, vgl. Liv. IX 3.
frg. 36, 17. 18a. Zon. VII 26, 14. 15 Rede des Postumius, vgl. Liv. IX 9.
frg. 40, 14—16. Zon. VIII 3, 6 Rede des Laevinus.
frg. 40, 33—38 Gespräch zwischen Fabricius und Pyrrhos.
frg. 43, 13—15 nicht näher zu bestimmen.
frg. 43, 32d. e. 31 Rede des Regulus.
frg. 55, 1—9. 57, 12 Debatte zwischen Fabius und Lentulus im Senat, vgl. Pol. III 20 und Liv. XXI 6 mit den richtigen Bemerkungen Hesselbarths S. 127ff.
frg. 56, 5 Rede Hannibals, vgl. Liv. XXI 43. Pol. III 63.
frg. 56, 6b Rede Scipios?, vgl. Liv. XXI 40. 41. Pol. III 64.
frg. 56, 11 Rede des Fabius Cunctator, vgl. Liv. XXII 25, 12.
frg. 57, 47. Zon. IX 10, 7 Rede Scipios, vgl. Liv. XXVIII 27. Pol. XI 28. 29.
frg. 62, 1a nicht näher zu bestimmen.
frg. 70, 2. 3 Rede für den jüngeren Scipio.

Es lassen sich also jetzt noch 16 Reden für die ersten 21 Bücher nachweisen.

frg. 107, 2. 3 nicht sicher zu bestimmen.
XXXVI 25—36 Reden des Pompeius, Catulus und Gabinius über die Lex Gabinia.
XXXVIII 18—29 Gespräch zwischen Cicero und Philiskos.
XXXVIII 36—46 Caesars Rede vor dem Feldzug gegen Ariovist, vgl. Liv. per. CIV.
XLI 27—35 Rede Caesars an die meuternden Truppen in Placentia, vgl. Lucan. V 319ff.
XLIII 15—18 Rede Caesars im Senat.
XLIV 23—33 Rede Ciceros für die Amnestie, vgl. Cic. Phil. I 1. Liv. per. CXVI. Flor. II 17, 4.
XLV 18—47. XLVI 1—28 Ciceros und Calenus Reden für und gegen Antonius; zu beachten ist, dass auch Appian. b. c. III 52ff. die Hauptdebatte in den Anfang des J. 43 verlegt, während thatsächlich Antonius und Ciceros Pamphlete vom September und October 44 den Höhepunkt des Streites bildeten.
L 16—22. 24—30 Reden des Antonius und Caesar vor der Schlacht bei Actium.

Rechnet man die zu Gruppen vereinigten Reden als einzelne, so kommen auf die 16 Bücher von XXXVI—LI 15 Reden, also ungefähr eine auf ein Buch, das gleiche Verhältnis wie in den ersten 21 Büchern. In den Kaiserannalen scheint Dio, vom Anfang abgesehen, sehr viel sparsamer mit den Producten seiner rhetorischen Kunst gewesen zu sein:

LII 2—40 Gespräch zwischen Agrippa und Maecenas über die Monarchie.
LIII 3—10 Rede des Augustus im Senat bei Übernahme des Principats.

LV 14—21 Gespräch zwischen Augustus und Livia, vgl. Sen. de clem. I 9.
LVI 2—9 Rede des Augustus über die Ehegesetze.
LVI 35—41 Leichenrede des Tiberius für Augustus, vgl. Suet. Aug. 100.
LXI 3—6. 8—11 Reden der Boudicca und des Suetonius Paulinus, vgl. Tac. ann. XIV 35ff.
LXIII 22 Rede des Vindex.
LXIV 13 Rede Othos vor seinem Tode.
LXXI 24—26 Rede des Marcus beim Aufstand des Avidius Cassius.

Es ergiebt sich aus dieser Übersicht, dass Dio eine besondere Vorliebe für die *ἄμιλλαι λόγων* hatte, und was noch wichtiger ist, dass er nur da Reden eingelegt hat, wo er in der Überlieferung die Nachricht fand, dass wirklich solche gehalten waren; denn die wenigen Fälle, in denen der Nachweis nicht zu erbringen ist, kommen gegen die überwiegende Mehrzahl nicht auf. Für die Beurteilung der Gespräche zwischen Cicero und Philiskos und zwischen Agrippa und Maecenas ist das von Wichtigkeit. Offenbar haben wir es hier mit einem Satz aus der oben entwickelten historiographischen Theorie zu thun.

Das stoffliche Material zu diesen Reden — über das sprachliche Muster vgl. Kyhnitzsch De contionibus quas Cassius Dio historiae suae intexuit, cum Thucydide comparatis, Lpzg. 1894 — entnahm Dio zum Teil wenigstens seinem jeweiligen historischen Gewährsmann; Spuren des Livius in Caesars Reden an seine Officiere vor dem Krieg mit Ariovist und an seine Truppen bei der Meuterei in Placentia sind oben nachgewiesen. Aber dies darf unter keinen Umständen auf alle ausgedehnt werden. Die Debatte zwischen Cicero und Calenus setzt voraus, dass die sog. *permutatio provinciarum* im Senat und unter Anwesenheit Ciceros beschlossen ist. Das widerspricht zunächst Livius (per. CXVII), nach dem dies durch ein Gesetz geschah; Dio, der in der Erzählung (XLV 9) höchst wahrscheinlich Livius folgt, hat den Widerspruch durch unbestimmte Ausdrucksweise vertuscht. Ferner aber liegt ein crasser Widerspruch zu den Philippiken vor. Da nun aber nicht nur diese — vgl. die sorgfältigen Zusammenstellungen von J. W. Fischer De fontibus et auctoritate Cassii Dionis in enarrandis a Cicerone post Caesaris mortem a. d. XVI Kal. Apr. de pace et Kal. Ian. anni a. Chr. n. 43 habitis orationibus, Lpzg. 1870 —, sondern auch die Gegenpamphlete des Antonius (vgl. die in der zweiten Philippika angeführten Vorwürfe des Antonius und das Citat Plut. Cic. 41 = Dio XLVI 18, 3) benutzt und zwar reichlich benutzt sind, so muss Dio rhetorische *μελέται*, welche Ciceros und Antonius Pamphlete reproducierten, vor sich gehabt haben, eine Beobachtung, die auch für die Beurteilung des Gesprächs zwischen Cicero und Philiskos und die Rede Ciceros über die Amnestie den richtigen Gesichtspunkt liefern dürfte; unhaltbar ist der Gedanke, dass letztere Rede die echte ciceronische wiedergäbe, die nie publiciert ist.

Von allen Reden erregt nur eine, die des Maecenas für die Monarchie, ein wirkliches Interesse, diese allerdings ein sehr lebhaftes. Denn in ihr hat Dio seine eigenen Reformgedanken niedergelegt, die merkwürdigerweise auf eine straffe Centralisation der Regierung in der Hand des Kaisers und auf eine Schwächung der übermächtigen Stellung des Gardepraefecten und der Macht der Provincialstatthalter hinauslaufen: in manchen Punkten kündigt sich schon die grosse Reform des Diocletian an. Für das einzelne verweise ich auf die vortreffliche Arbeit von Paul Meyer De Maecenatis oratione a Dione ficta, Berlin 1891, das Beste, das nach Reimarus über Dio geschrieben ist. Meyer hat zugleich auch nachgewiesen, dass diese Gedanken ihre Spitze gegen das unklare, romantische Experimentieren des Severus Alexander mit der Dyarchie kehren, woraus sich ohne weiteres ergiebt, dass das ganz unvermittelt an der Spitze des zweiten Abschnittes eingeführte Gespräch eine nachträgliche Einlage ist. Man darf wohl noch weiter gehen und vermuten, dass Dio in reiferen Jahren und nach den Erfahrungen, die er unter Severus Alexander gemacht hatte, sein Urteil über Septimius Severus modificierte und manches richtiger schätzte, als zu der Zeit, wo der gewaltthätige Kaiser seine Hoffnungen enttäuschte; wie weit das auf seine Darstellung zurückwirkte, ist bei der unvollständigen Erhaltung nicht zu beurteilen.

Dio hat zunächst keine Wirkung ausgeübt — Herodian und die Historia Augusta ignorieren ihn —, ist aber für die Byzantiner zum kanonischen Darsteller der römischen Geschichte geworden. Diesem Umstande ist es zu verdanken, dass von den verlorenen Büchern verhältnismässig sehr viel erhalten ist. Bis zum 12. Jhdt. sind noch die ersten 21 und die Bücher von 36—80, mit Ausnahme einer Lücke von zwei Büchern, nach v. Gutschmid (Kl. Schr. V 548) 70 und 71, vorhanden gewesen; die Bücher 22—35 scheinen sehr früh untergegangen zu sein. Buch 36—80 sind von Ioannes Xiphilinos zu einer Geschichte der römischen Monarchien verarbeitet, die bezeichnenderweise mit Pompeius anfängt. Das, wenn ich nicht irre, 1592 zuletzt vollständig gedruckte Werk führt den Titel *Ἐπιτομὴ τῆς Δίωνος τοῦ Νικαέως Ῥωμαϊκῆς ἱστορίας ἣν συνέτεμεν Ἰωάννης ὁ Ξιφιλῖνος περιέχουσα μοναρχίας Καισάρων εἴκοσι πέντε ἀπὸ Πομπηίου Μάγνου μέχρις Ἀλεξάνδρου τοῦ Μαμαίας* und ist unter Ignorierung der dionischen Bucheinteilung nach ‚Monarchen' angeordnet. Xiphilin selbst schreibt von sich p. 68f. der Pariser Ausgabe von 1551: *λέγω γὰρ τοῦτο οὐκέτι ὡς ὁ Δίων ὁ Προυσαεὺς* (so) *ὁ ἐπὶ τοῦ Σευήρου καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν αὐτοκρατόρων γενόμενος, ἀλλ' ὡς Ἰωάννης ὁ Ξιφιλῖνος, ἀδελφάναις ὢν Ἰωάννου τοῦ πατριάρχου, ἐπὶ δὲ Μιχαὴλ αὐτοκράτορος τοῦ Δούκα* (1071—1078) *τὴν ἐπιτομὴν ταύτην τῶν πολλῶν βιβλίων τοῦ Δίωνος συνταττόμενος*. Die schon erwähnte Lücke, die nach seiner Angabe (LXX 2) die Regierung des Pius und den Anfang von der des Marcus umfasste, war mit allerhand Excerpten ausgefüllt, darunter einem aus Asinius Quadratus, ein Beweis, dass der Verlust bis in frühbyzantinische Zeit hinaufreicht.

Der zweite Excerptor Dios war der etwa ein halbes Jahrhundert später als Xiphilin schreibende Mönch Ioannes Zonaras, der in Buch VII - XII seiner *Ἐπιτομὴ Ἱστοριῶν* die römische Geschichte in Excerpten aus Dio I—XXI und XLIV—LXXX erzählte. Er behauptet, die fehlenden Bücher

sich nicht haben verschaffen zu können, was für XXII—XXXV sicher richtig ist; für die Lücke bei Pius und Marcus benutzt er die gleichen Ergänzungen wie Xiphilin, dem er von Traian (XI 21) an überhaupt folgt. Die Excerpte Dios müssen von denen aus Plutarch, Eusebios und Josephus getrennt werden; wo er die Citate aus Appian (XI 16 p. 50. 21 p. 65) gefunden hat, weiss ich nicht, keinenfalls bei Dio selbst, der ausser den drei Kaisern keinen Gewährsmann mit Namen und niemals eine Buchzahl citiert.

Direct in Hss. erhalten sind die Bücher 36—60 oder 5 Pentaden; die Verzweigung der Überlieferung ist von Boissevain (Praef. LIXff.) klargelegt, auf den ich für alles einzelne verweise. Sie beruht auf zwei alten, sehr nah verwandten Hss., Laur. XXX 8 und Marc. 395, jener enthielt XXXVI—LIV, dieser — wahrscheinlich — XLI—LX. Beide sind durch zahlreiche Ausfälle von Blättern übel zugerichtet, die nur zum Teil aus jüngeren Abschriften ergänzt werden können; so XXXVI 1-17 (nach Boissevains Zählung) durch den Vaticanus 144 und den Parisinus 1690, L—LIV, von verschiedenen Lücken abgesehen, für den Laurentianus durch jenen Vaticanus und den Laurentianus LXX 10; die Ausfälle im Marcianus werden nur für zwei kleine Lücken LX 17, 7—20, 2 und 22, 3—26, 2 durch den Laurentianus LXX 10 gedeckt. Dagegen sind die anderen Lücken des Marcianus in den sechs letzten Büchern, für welche der alte Laurentianus versagte, im Laur. LXX 10 und den von diesem abhängigen jüngeren Hss. aus Xiphilinos ausgefüllt; daraus ist die Meinung entstanden, dass LV—LX nicht vollständig, sondern nur in einer Epitome überliefert seien.

Ausserdem sind Reste des 78. und 79. Buches im Cod. Vat. 1288 erhalten; endlich Fetzen von acht Blättern, wahrscheinlich aus XVII, mit denen die Pariser (1397) Strabon-Hs. geflickt ist, vgl. über diese Boissevain Praef. XXXV.

Für die verlorenen Bücher liefern ausser Xiphilin und Zonaras die zahlreichsten Bruchstücke die constantinischen Excerpte; einige sind aus Florilegien von Mai ediert. Bei den Citaten des Tzetzes ist die grösste Vorsicht geboten. Wichtig sind endlich die Citate des Lexicon Coislinianum *Περὶ συντάξεως*, weil sie einigermassen gestatten, für die verlorenen Partien die Bucheinteilung zu reconstruiren; vgl. v. Gutschmid Kl. Schr. V 561 und Boissevain Praef. LIVff. Die jetzige Einteilung der Bücher LXI—LXXX rührt von Leunclav her und ist nicht durchweg richtig.

Die sog. planudeischen Excerpte (vgl. Boissevain p. CXI) haben für die republicanische Zeit mit Dio nichts zu thun, der grössere, die Kaiserzeit betreffende Teil bietet nicht mehr als Xiphilin. Über den sog. Continuator Dionis vgl. Petrus Patricius.

Kritisch ediert sind bis jetzt nur die Fragmente von I—XXXV und XXXVI—XL in dem ersten Band der grossen Ausgabe von Boissevain (Berlin 1895); diese aber in so musterhafter Weise, wie nur wenige griechische Schriftsteller; von den früheren Ausgaben sind die des Reimarus durch ihren vortrefflichen Commentar und die I. Bekkers die besten, doch ist bei dieser wegen des Ineinanderarbeitens der Fragmente mit Xiphilin und Zonaras und der Unklarheit über die Überlieferung der sechs letzten Bücher Vorsicht in der Benutzung ratsam; die chronologischen Randnotizen sind nicht selten falsch. [Schwartz.]

41) Cassius Dion, Consul im J. 291, Proconsul Africae im J. 295 (Pass. S. Maximiliani bei Mabillon Vetera Analecta, Paris 1723, 181), Praefectus urbis Romae im J. 296, Mommsen Chron. min. I 66. [Seeck.]

42) Cassius Dionysius aus Utika ist Verfasser einer griechischen Übersetzung des von dem Karthager Mago verfassten umfassenden Werkes über den Ackerbau (Varro de r. r. I 1, 10). Da der von Varro als Adressat genannte *Sextilius praetor* wahrscheinlich identisch ist mit dem von Plut. Mar. 40 erwähnten C. Sextilius, der 88 v. Chr. Praetor in Africa war, so gehört die Veröffentlichung der Übersetzung diesem Jahre an. Vgl. Pighius Annal. Rom. III 232. Oder bei Susemihl Gesch. d. alex. Litt. I 830. Dionysius reducierte in seiner Umarbeitung die 28 Bücher des punischen Originals auf 20 Bücher und fügte ausserdem zahlreiche Einlagen aus griechischen Werken der Übersetzung hinzu (Varro a. a. O.). Seine Bearbeitung ist für die Folgezeit das massgebende Werk auf dem Gebiet der Landwirtschaft geworden und von allen Späteren benützt worden. Die namentlichen Fragmente bei Reitzenstein De scriptorum rei rusticae qui intercedunt inter Catonem et Colum. libris deperditis, Berlin 1884 (Diss.) 57f. (nicht vollständig). Einer Anregung Buechelers (Rh. Mus. XXXIX 291f.) folgend hat R. Heinze Anim. in Varr. rer. rust. libros, Comment. Ribb. 434f. Partien seiner Compilation zu ermitteln versucht, vgl. E. Oder Rh. Mus. LI 56. 62. Ausserdem verfasste er *βιζοτομικά*; vgl. Steph. Byz. s. *Ἰτύκη*, wo Meineke statt des überlieferten *Διοκλῆς* ohne Zweifel richtig *Διονύσιος* liest (vgl. Kühn Addit. ad elench. med. vet. a Fabricio exhibitum XIV 8). Ein zweites Bruchstück aus dieser Schrift steht Schol. Nic. Ther. 519 (vgl. Diosc. III 113. Plin. XXI 152). Eine illustrierte Pharmakopöe wie die des Krateuas und Metrodor erwähnt Plin. n. h. XXV 8. Die Citate in Buch 20—22 der plinianischen Compilation stammen aus den *βιζοτομικά*, Plin. n. h. XX 19. 113. 219. XXII 67. Darnach benützte er den Diokles und Chrysipp, vermutlich die ganze Reihe älterer Ärzte bei Plinius wie Hippokrates, Philistion, Simon, Praxagoras u. s. w. Die Analogie seines landwirtschaftlichen Werkes lässt auf eine grössere Compilation schliessen: Sextius Niger wäre der Vermittler für Plinius. Der von Plin. ind. 31 citierte Sallustius Dionysius hat mit ihm nichts zu thun (vgl. Plin. n. h. XXXII 80). [M. Wellmann.]

43) Cassius Etruscus, ein Schnelldichter. Horaz s. I 10, 60ff. vergleicht ihn mit Lucilius, der 200 Verse vor, 200 nach dem Essen geschrieben habe; die Fama sage ihm nach *capsis esse librisque ambustum propriis* d. h. wohl, wie es die Scholien verstehen, seine Leiche sei auf einem Scheiterhaufen, aus seinen eigenen Büchern und Bücherkapseln bestehend, verbrannt worden. Unrichtig identificiert ihn Porphyrio mit Cassius Parmensis (s. Nr. 80), von dem Horaz schwerlich in diesem Ton gesprochen haben würde und der noch lebte, als das erste Satirenbuch abgeschlossen wurde. [Skutsch.]

44) Cassius Felix, africanischer Arzt, aus Cirta gebürtig (*Cirtensis* für das überlieferte *artensis* V. Rose; ein *Q. Cassius Felix* auf einer Inschrift aus Cirta CIL VIII 7566), war wie sein bekannterer Landsmann Caelius Aurelianus lediglich Übersetzer griechischer Werke, besonders des Galen. Seine Schrift *de medicina* hat im cod. Paris. lat. 6114 folgende Subscriptio: *Cassii Felicis Cirtensis* (*artensis* Hs.) *medicinae logicae sectae de graeco in latinum liber translatus sub ardebre et asclepio consulibus* (d. h. *Artabure et Calepio*). Darnach war sie im J. 447 verfasst. Vgl. Mommsen Zeitzer Ostertafel d. J. 447, Abh. Akad. Berl. 1863, 551. Sie behandelte in 82 Kapiteln ebensoviele Krankheiten und deren Therapie in einer dem Caelius Aurelianus verwandten Sprache. Der jüngste der von ihm benützten Autoren ist sein älterer Landsmann Vindicianus aus dem Ende des 4. Jhdts. (V. Rose Anecd. graecol. II 177; Herm. VIII 42). Benützt ist seine Medicina von Isidor (vgl. orig. IV 8, 4 = Cass. c. 24) und von Simon Ianuensis in seinem botanischen Lexikon. Vgl. V. Rose Praef. s. Ausg. IV. Die Ausgabe von V. Rose Cassii Felicis de medicina ex graecis logicae sectae auctoribus liber translatus, Leipzig 1879, beruht auf drei Hss. cod. S. Gall. 105 (saec. XI). cod. Cantabrig. Gg. III 32 (saec. XV) und cod. Paris. lat. 6114 (saec. XIII). Über eine vierte vollständige Hs., den cod. Vatic. 4461 (saec. XIV), s. A. Köhler Herm. XVIII 392; vgl. V. Rose Arist. ps. 388; Anecd. graecol. II 115. 167. Wölfflin Die Latinität des Afrikaners Cassius Felix, S.-Ber. Akad. Münch. 1880, 381ff. [M. Wellmann.]

45) Cassius Festus, an den ein Rescript der Kaiser Severus und Caracalla. Marcian. Dig. XLVIII 13, 6.

46) Cassius Hadrianus, an den ein Rescript des Kaisers Pius. Marcian. Dig. XXXVI 1, 32. [Groag.]

47) L. Cassius Hemina, einer der älteren römischen Annalisten, über dessen Leben und Persönlichkeit ganz und gar nichts bekannt ist. Wir wissen nur, dass er um die Mitte des 2. vorchristlichen Jhdts. gelebt hat, denn Censorinus, de die nat. XVII 11 citiert ihn bei der Erwähnung der Säcularspiele von 146 v. Chr. als *Cassius Hemina, qui illo tempore vivebat*. Da ihn ferner Plinius einmal (Hemina frg. 37 Peter) *vetustissimus auctor* und einmal (frg. 26) *ex antiquissimis auctor* nennt, was er bei dem in der gracchischen Zeit blühenden Piso nicht mehr thut, werden wir Hemina für älter als diesen zu halten haben und die Abfassung seines Geschichtswerkes also sicher noch vor die Publication der Annales maximi durch Scaevola (s. Bd. I S. 2251f.) ansetzen müssen. Dazu stimmt, dass das Werk anscheinend noch viel knapper gehalten war als die der übrigen Annalisten seit Piso. Es umfasste nur vier Bücher (Pisos Annalen schon sieben), von denen jedes mehrmals citiert wird. Der Titel des Werkes muss, wie die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Anführungen beweist, *annales* gelautet haben. So citieren es durchweg Plinius, Gellius, Servius und Priscian; daneben wird es zwar gelegentlich auch *historiae* genannt (je einmal von Diomedes und Macrobius und fünfmal von Nonius), dass darin aber nichts weiter zu erblicken ist, als die bei späteren Autoren auch sonst häufige Bezeichnung annalistischer Werke als *historiae*, beweist eben Nonius, der an sechs anderen Stellen richtig *annales* des Hemina citiert.

Neben den Annalen wegen der Stelle bei Nonius p. 346 frg. 23 (*Cassius Hemina, de censoribus lib. II: Et in area in Capitolio signa quae erant demoliuntur*) noch ein besonderes Werk des Hemina *de censoribus* in mehreren Büchern anzunehmen, ist kein Grund vorhanden. Da sich nämlich der Inhalt des Fragments anscheinend auf eine von irgend welchen Censoren vorgenommene Massregel bezieht, hat Peter gewiss recht, wenn er in *de censoribus* Worte des Nonius erkennt und das Fragment selbst auf die Annalen des Hemina bezieht.

Grosse Schwierigkeiten bereitet die Stelle Priscian VII 347 *Cassius Emina annalem suum quartum hoc titulo inscripsit ‚Bellum Punicum posterior'*. Danach wäre anzunehmen, dass dieses vierte Buch nur die Geschichte des zweiten punischen Krieges umfasst hatte, aber Plinius führt n. h. XIII 84 (Hemina frg. 37) in ganz unverdächtiger Weise aus eben diesem vierten Buche noch Ereignisse aus dem J. 181 an. Peters (Hist. Rom. rel. p. CLXX) Vorschlag, dies durch Annahme einer Anzahl weiterer Bücher zu erklären, von denen nur zufällig keines citiert sei, steht das bestimmte Buchcitat des Plinius entgegen. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass nach der Bezeichnung des zweiten punischen Krieges als *posterior* geschlossen werden müsste, dass dieses Buch vor Ausbruch des 3. punischen Krieges abgefasst sei, Hemina aber trotzdem nach Censorinus (s. frg. 39) bestimmt noch das J. 146 erwähnt hat. Wenn sich auch der letztere Einwand durch die Annahme beseitigen liesse, dass Hemina, nachdem er die ersten Bücher schon früher veröffentlicht gehabt hatte, dann später, nach dem 3. punischen Kriege noch ein weiteres, fünftes Buch geschrieben haben kann, so bleibt doch immer noch das Bedenken bestehen, dass Ereignisse aus dem J. 181 in dem mit *bellum Punicum* überschriebenen vierten Buch nicht gestanden haben können.

Was die Benutzung von Heminas Werk durch die späteren Autoren anlangt, so ist der früheste, der ihn citiert, Plinius. Dieser hat die Fragmente 12. 13. 26. 37 erhalten und führt Hemina ausserdem noch im Quellenverzeichnis zu Buch XII an. Auch die sprachlichen Citate bei Nonius (frg. 9. 10. 16. 17. 21. 23. 24. 27. 28. 33—36), bei Diomedes (frg. 11) und Priscian (frg. 25. 29—32. 40) werden in letzter Linie wohl auf Plinius und zwar auf das Werk *de dubio sermone* zurückgehen. Vor Plinius kann den Hemina, wie Peter p. CLXXV zu begründen versucht, höchstens noch Varro gekannt haben, und diesem werden dann direct oder indirect Macrobius (frg. 14. 18. 20), Servius (frg. 3. 4. 6. 15. 22. 38), Solin (frg. 2. 7), Censorin (frg. 39). Minucius Felix (frg. 1), die Schol. Veron. (frg. 5) und wohl auch Gellius (frg. 8) ihre Heminacitate verdanken.

Es ergiebt sich hieraus die auffallende Thatsache, dass, soweit wir verfolgen können, kein einziger Historiker des ganzen Altertums die Annalen Heminas gekannt oder benützt hat (an der

einzigen Stelle eines solchen, bei Appian frg. 6 p. 49 ist *Κάσσιος* nicht überliefert, sondern nur erst durch Conjectur hergestellt). Auch bei Dionys I 11 fehlt in der langen Aufzählung der römischen Annalisten fast als einziger Hemina. Sein Werk wird also erst von den Antiquaren der ciceronianischen Zeit, wahrscheinlich von Varro, entdeckt und ans Licht gezogen worden sein, ohne dass es aber hätte zur Geltung gelangen können. Nur Plinius, für den es sowohl sprachlich wie antiquarisch eine reiche Fundgrube sein musste, hat es dann excerpiert.

Schon hieraus geht hervor, dass Hemina für die Entwicklung der Tradition über die ältere römische Geschichte, wie sie sich in der Zeit von den Gracchen bis auf Cicero immer mehr und mehr erweitert hat, ohne jeden Einfluss geblieben sein muss.

Erhalten sind aus den Annalen des Hemina im ganzen 40 Fragmente, von denen aber nicht weniger als 20 nur kurze sprachliche Grammatikercitate sind. Über den Charakter des Werkes lässt sich deshalb nur weniges feststellen. Wir erkennen vor allem, dass Hemina die italische Urgeschichte sehr eingehend behandelt hatte. Das ganze erste Buch scheint sich ausschliesslich mit dieser beschäftigt zu haben, und zwar suchte Hemina dabei besonders die Urgeschichte Italiens mit der griechischen in Verbindung zu setzen (s. frg. 2. 3. 5. 6. 8). Berichtet wurde in diesem Buche, ähnlich wie in Catos Origines, die Gründungsgeschichte auch noch anderer italischer Städte, so die von Aricia (frg. 2) und Crustumerium (frg. 3). Sehr ausführlich war die Aencassage behandelt, auf die sich die Fragmente 5—7 beziehen. Dabei lässt sich noch eine gewisse Vorliebe erkennen, mit zum Teil sehr gewagten Etymologien zu operieren und aus ihnen historische Schlüsse zu ziehen. Auch bot Hemina bereits für die ältesten Zeiten chronologische Ansetzungen und Gleichsetzungen, so hat er nach frg. 8 Homer und Hesiod 160 Jahre nach dem troianischen Kriege angesetzt.

Erst in Buch II war Hemina bis zur Gründung Roms gelangt (s. frg. 11). Dieses Buch umfasste dann die ganze Königszeit, ausserdem aber auch noch die gesamte ältere republicanische Geschichte. So war nach frg. 20 sicher noch das J. 389 darin behandelt, und wenn sich frg. 21 wirklich auf die Ereignisse des J. 281 bezieht (s. Peter z. d. St.), so würde das Buch sogar bis mindestens zum Pyrrhuskriege gereicht haben. Aber es bliebe dann, da mit 218 bereits Buch IV begann, für Buch III nur ein verhältnismässig sehr kurzer Zeitraum übrig, und es ist deshalb eine Verderbnis der Buchzahl bei Nonius nicht unwahrscheinlich. Das vierte Buch endlich reichte von 218 bis mindestens 181; ob die Erwähnung des J. 146 (frg. 39) noch in ihm oder in einem nicht bezeugten fünften Buche gestanden hat, lässt sich, wie bereits bemerkt, nicht entscheiden. Litteratur: Peter Hist. Rom. rel. p. CLXVIIIff. und p. 95ff.; Hist. Rom frg. p. 68ff. Teuffel R. L. I 209ff. [Cichorius.]

48) M. Cassius Hortensius Paulinus, *pr(aetor) urb(anus), XV vir sacris faciundis*. CIL VI 318.

49) C. Cassius Interamnanus Pisibanus Priscus, Praetor im J. 100 n. Chr., CIL VI 451.

50) L. Cassius Iuvenalis, Consul suffectus mit Q. Pomponius Musa am 27. December eines unbestimmten Jahres zwischen 145 und 160 n. Chr. CIL III p. 884 dipl. XLII; p. 885 dipl. XLIII. [Groag.]

51) Cassius Labienus (Latienus?) Postumus s. M. Cassianius Latinius Postumus.

52) Cassius Ligurinus, Procurator von Moesia superior unter Septimius Severus, CIL III 6313 = Suppl. 8333. [Stein.]

53) Cassius Longinus, *tutor* der Aemilia Pudentilla, Apul. apol. 101. [Groag.]

54) (Cassius) Longinus, der Rhetor und Philosoph, s. Longinus.

55) C. Cassius Longinus C. f. C. n., Tribunus militum 576 = 178 (Liv. XLI 5, 8), Praetor urbanus 580 = 174 (ohne Zweifel stand sein Name in der Lücke vor Liv. XLI 21, 1), Decemvir für Ackerverteilungen 581 = 173 (Liv. XLII 4, 4), Consul 583 = 171 (f. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XLII 28, 5. 29, 1. Oros. IV 20, 36. Cassiod. Plin. n. h. VII 36 [angeführt von Gell. IX 4, 15]). Zu seinem grossen Missvergnügen wurde ihm nicht die Führung des eben ausbrechenden Krieges mit Perseus, sondern Italien als Provinz zugewiesen (Liv. XLII 32, 1—5); er brach eigenmächtig aus Gallien auf, um durch Illyrien nach Makedonien zu ziehen und dort in den Kampf einzugreifen, wurde aber natürlich vom Senat sofort zurückgerufen (Liv. XLIII 1, 4—12). Auf seinem Rückwege behandelte er die Gebiete der Kelten, Karner, Istrier und Iapyden, durch die er vorher friedlich marschiert war, wie Feindesland, verheerte sie durch Brand und Plünderung. Deswegen erschienen klageführend Gesandte der Geschädigten 584 = 170 vor dem Senat und erhielten Genugthuung. Was C. selbst anging, so missbilligte man sein Verhalten und versprach, ihn später zur Verantwortung zu ziehen, da er augenblicklich als Kriegstribun in Makedonien weilte (Liv. XLIII 5, 1—9), wo er bis 586 = 168 blieb (Liv. XLIV 31, 15). 600 = 154 gelangte er zur Censur mit M. Valerius Messala (f. Cap. Cic. de domo 130. 136. Piso frg. 38 bei Plin. n. h. XVII 244. Fest. p. 285). Ein festes Theater, dessen Bau die Censoren verdungen hatten, wurde auf Antrag des P. Scipio Nasica als unnütz und den Sitten schädlich laut Senatsbeschluss nicht ausgeführt (Vell. I 15, 3. Val. Max. II 4, 2. Oros. IV 21, 4. App. b. c. I 28 [Vorname und Chronologie ungenau]; vgl. Liv. ep. XLVIII u. a.). Ob dies der C. Cassius ist, gegen welchen sich Cato vor Gericht verteidigte, und in welchem Jahre das geschah, ist nicht zu bestimmen (Gell. X 14, 3; vgl. Cato ed. Jordan p. LXXXVI).

56) C. Cassius Longinus, Consul mit C. Sextius Calvinus 630 = 124 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obsequ. 31. Cassiod. Vell. I 15, 4). Die Notiz des Eutrop IV 22 über seine Teilnahme an den Kämpfen in Gallien ist verwirrt und ohne Wert.

57) C. Cassius Longinus, Sohn eines Lucius, vielleicht des Ravilla (Nr. 72), Münzmeister gegen 650 = 104 (Mommsen Münzwesen 538 nr. 134), bewarb sich vergeblich um das Volkstribunat, gelangte aber trotzdem zum Consulat (Cic. Planc. 52), und zwar 658 = 96 zusammen mit Cn. Domitius Ahenobarbus (f. Cap. Chronogr. Idat. Chron.

Pasch. Obsequ. 49. Cassiod. Ascon. Scaur. p. 18; älteste Gladiatorentessera Herm. XXI 273, 1. 320). Er dürfte der C. Cassius sein, dem 667 = 87 während der Erkrankung des Pompeius Strabo der Oberbefehl gegen die Marianer übertragen werden sollte (Licinian. p. 28 Bonn.).

58) C. Cassius Longinus, Sohn eines Lucius, etwa von Nr. 62, war Münzmeister um 671 = 83 (Mommsen Münzwesen 608 nr. 238) und Consul 681 = 73 mit Terentius Varro Lucullus (f. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. SC. de Oropiis IGS I 413 v. l. 63; verdächtige Tessera CIL I p. 200. Cic. Verr. I 60. III 97; Cluent. 137. Oros. V 24, 1. Cassiod.). Beide gaben ein nach ihnen benanntes Getreidegesetz (Cic. Verr. III 163. V 52). Im folgenden Jahre zog C. als Proconsul gegen Spartacus ins Feld und erlitt eine Niederlage bei Mutina (Liv. ep. XCVI. Flor. II 8, 10. Oros. V 24, 4, der ihn fälschlich fallen lässt. Plut. Crass. 9, 11. App. b. c. I 117). 684 = 70 trat er als Zeuge gegen Verres auf (Cic. Verr. III 97); 688 = 66 unterstützte er die bekannte Rogation des M. Manilius (Cic. imp. Cn. Pomp. 68). Häufig legt man dem C. den zweiten Beinamen Varus bei und sieht in ihm den Consular Varus, der 711 = 43 proscribiert und in Minturnae hingerichtet wurde (App. b. c. IV 28). Aber die Inschrift einer Bleiröhre, auf welcher jenes Cognomen vorkommt, ist zweifellos gefälscht (Lanciani Le acque e gli acquedotti 294 nr. 40), und bei Appian liegt irgend ein Irrtum, etwa im Titel der Persönlichkeit, vor; seine Erzählung passt schlecht auf einen Greis von fast achtzig Jahren. [Münzer.]

59) C. Cassius Longinus (zweifelhaft ob Sohn von Nr. 58), der Caesarmörder.

Quaestor a. 701 = 53. Er wurde im J. 701 = 53 Quaestor und ging mit dem Consul M. Licinius Crassus in die Provinz Syrien, um an dem parthischen Feldzuge als Legat teilzunehmen. Über seine Thätigkeit in diesem Kriege vgl. die Lebensbeschreibung des Crassus bei Plutarch (c. 18—29) und Dio (XL 25—29), und dazu als zeitgenössische Quelle Ciceros Briefe vom J. 703 = 51. Er hatte, wie andere, von diesem Feldzuge abgeraten und schlug nach dessen Beginn vor, eine feste Stellung am Euphrat einzunehmen. Als Crassus trotzdem weiter marschierte und bald auf den Feind traf, gab er den Rat, die Linie zu verlängern und die Flanken durch Reiterei zu sichern. Aber auch mit diesem Rate konnte er nicht durchdringen und darum die Niederlage nicht aufhalten, trotzdem er einen Flügel commandierte. Nach der Niederlage leiteten er und der Legat Octavius den Rückzug nach Carrae. Hier wollten ihm die Soldaten den Oberbefehl übertragen, aber C. nahm ihn nicht an, obgleich Crassus abdanken wollte (Dio XL 28). Als das Heer auch von Carrae fliehen musste, wurde Crassus von einem Verräter irregeführt und später ermordet; C. dagegen schöpfte Argwohn, kehrte nach Carrae zurück und entkam auf einem andern Wege nach Syrien. Jenseits des Euphrats sammelte er die Trümmer seines Heeres und behauptete die Provinz Syrien mit Glück gegen die Parther (Cic. Phil. XI 35. Joseph. ant. Iud. XIV 119—122).

Pro quaestore von Syrien 702/703 = 52/51. Als im folgenden Jahr (702 = 52) die Parther mit einem schwachen Heere in Syrien eindrangen, warf er sie ohne Mühe zurück und zog sich, als sie im Jahr darauf (703 = 51) mit grösserer Macht unter Osaces, oder dem Namen nach unter Pacorus, dem Sohne des Orodes, ihren Einfall wiederholten, in das feste Antiochia zurück. Als der Feind von da wieder abzog, verfolgte er ihn und erfocht einen glänzenden Sieg; der Anführer Osaces selbst wurde verwundet und starb nach wenigen Tagen. Über diesen Sieg schreibt Cicero an den Atticus (V 20): *eos (Parthos) cedentes ab oppido Cassius insecutus rem bene gessit. Qua in fuga, magna auctoritate Osaces, dux Parthorum, vulnus accepit eoque interiit paucis post diebus* (vgl. Cic. ad Att. V 18, 1; ad fam. II 10, 2 und XV 14, 3. Frontin. Strateg. II 5, 35). Nach der Ankunft des Proconsuls M. Bibulus (vgl. S. 1369) ging C. nach Italien zurück. C. hat sich in diesem Kriege den militärischen Ruf gegründet, der ihm bis über seinen Tod hinaus geblieben ist. Er hat damals die schwerste Aufgabe, die einem Feldherrn zufallen kann, ein geschlagenes Heer zurückzuführen, glücklich gelöst und kehrte zurück als Retter der römischen Waffenehre; aber eine Eigenschaft, die in späteren Jahren noch mehr bei ihm hervortrat, warf schon damals auf seinen Charakter ihren Schatten, seine bis zur Härte gesteigerte Habsucht. Er musste eine Anklage wegen Erpressungen fürchten (vgl. Cic. ad fam. XV 14, 4. VIII 10, 2), indessen ist es zu dieser Anklage nicht gekommen.

Tribunus plebis a. 705 = 49. Über seine Teilnahme am Bürgerkriege vgl. Caesars bellum civile und Ciceros Briefe. Bald nach seiner Rückkehr aus Syrien, im J. 705 = 49, wurde er Volkstribun. Als solcher verliess er Rom mit der pompeianischen Partei schon im Januar des Jahres und ging nach Capua mit den Aufträgen an die Consuln, nach Rom zu kommen, das Geld aus dem Aerarium an sich zu nehmen und auf der Stelle Rom wieder zu verlassen (ad Att. VII 21, 2. 23, 1. 24. 25). In dem Kriege zwischen Caesar und Pompeius commandierte er die syrische Flotte (b. c. III 5) und segelte mit ihr im folgenden Jahre (706 = 48) nach Sicilien, wo er dem Caesarianer M. Pomponius bei Messana 35 Schiffe und dem P. Sulpicius bei Vibo fünf Schiffe verbrannte, Caes. b. c. III 101. Bei dieser letzten Gelegenheit machte aber die Flotte des Sulpicius einen Gegenangriff und brachte das Schiff des C. in ihre Gewalt; er selber entging nur dadurch der Gefangenschaft, dass er sich in ein Boot setzte. Bald darauf traf ihn die Nachricht von der Schlacht bei Pharsalus, und er verliess die italische Küste mit seiner Flotte.

Nach der Schlacht bei Pharsalus. Die Erzählung des Appian (b. c. II 88), C. habe sich im Hellespont mit einem Geschwader von 70 Schiffen ohne Schwertstreich dem Caesar ergeben, als dieser ihm dort bei seiner Überfahrt nach der Schlacht bei Pharsalus begegnet sei — eine Stelle, die dem Appian zu allerlei erbaulichen Betrachtungen über Caesars Tyche und über die in seiner Ermordung offenbarte Ungerechtigkeit des Schicksals Anlass giebt —, ist dahin richtig zu stellen, dass ihm 1) L. Cassius, der

Bruder des Mörders, und 2) mit 10, nicht mit 70 Schiffen begegnet ist (Dio XLII 6 und Suet. Caes. 63). Der Übertritt unseres C. beruhte vielmehr, wie das Zeugnis Ciceros (ad fam. XV 15) beweist, auf einer lange vorher angestellten Überlegung des Inhalts, dass der Feldzug mit einem einzigen Schlage entschieden werden müsse, und im Falle einer Niederlage jeder weitere Widerstand gegen Caesar zwecklos sein werde. Wo der Übertritt erfolgt sei, können wir nicht mehr feststellen; die beiden Stellen des Cicero (ad Att. XI 13 und 15), welche sagen, er habe von Rhodus aus zu Caesar nach Alexandrien gehen wollen, diese Absicht aber aufgegeben, geben uns über den Ort des Übertritts keine Gewissheit. Caesar begnadigte den C. nicht nur, sondern machte ihn sogar zu seinem Legaten (Cic. ad fam. VI 6. Dio XLII 13. App. II 111, vgl. 146).

Als begnadigter Pompeianer. C. war zwar von Caesar zu seinem Legaten gemacht worden, aber er scheint nie wirklich in seinem Dienste gewesen zu sein. Bei Cicero (Phil. II 26) findet sich die Angabe, Caesar würde in Kilikien, bei der Mündung des Cidnus, durch einen Anschlag des C. ums Leben gekommen sein, wenn er an dem Ufer, das er bestimmt hatte, und nicht an dem entgegengesetzten gelandet wäre. Was an dieser Angabe Wahres sei, können wir nicht mehr feststellen. Sicher ist, dass C. den africanischen und spanischen Feldzug nicht mitgemacht hat. Während des letztgenannten Feldzugs hielt er sich in Brundisium auf, um den Ausgang des Kampfes abzuwarten; wenn Caesar siegte, wollte er nach Rom zurückkehren. Er schrieb damals an Cicero (ad fam. XV 19): ... *quid in Hispaniis geratur, rescribe; peream, nisi sollicitus sum ac malo veterem et clementem dominum habere quam novum et crudelem experiri.*

Er kehrte nach Rom zurück, aber auch jetzt noch, ohne aus seinem Widerstand gegen die neue Staatsordnung herauszutreten. In dieser Zeit jahrelanger Unthätigkeit scheint sich in seinem Innern die Umwandlung vollzogen zu haben, die mit der bekannten That endete. Wieviele Umstände sonst noch zu dieser Umwandlung mitgewirkt haben, lässt sich schwer sagen; aber Drumann scheint doch das Richtige getroffen zu haben, wenn er einen gefährlichen Einfluss des Mannes vermutet (§ 2), bei dem C. Vorlesungen über Philosophie zu hören mit anderen sich bemüssigt sah (ad fam. VII 33), des ihm geistig überlegenen Cicero. Wenigstens sehen wir aus dem Briefwechsel des Cicero mit dem C. aus diesen Jahren, dass jener auf die verbissene Stimmung, an die dieser sich allmählich gewöhnt hatte, bereitwilligst einging und mit zweideutigen Äusserungen über Caesars Regierung nicht zurückhielt. Zwar wurde dem C. im J. 710 = 44 von Caesar ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet, aber es war zu spät; das lange Verharren im unthätigen Widerstande hatte bereits seine Früchte getragen.

Praetor a. 710 = 44. Caesar machte ihn für das J. 44 zum Praetor peregrinus und bestimmte ihm für das folgende Jahr die Provinz Syrien, d. h. diejenige Provinz, die er vor zehn Jahren, im letzten Partherkriege, als Quaestor gerettet hatte, und deren Verwaltung in dem bevorstehenden Kriege gegen die Parther eine erhöhte Bedeutung gewinnen musste (Plut. Caes. 57. Dio XLIV 14. Vell. Pat. II 58. Flor. IV 7, 4). Die städtische Praetur freilich, die für vornehmer galt, erhielt nicht er, sondern M. Brutus, trotzdem dieser jünger war (Dio XLVII 20 verwechselt beide). Aber den Brutus liebte Caesar, während er aus seinem Misstrauen gegen C. kein Hehl machte (Plut. Brut. 7; Caes. 62. Vell. II 56).

Ist C. der Anstifter der Verschwörung? Man hat, dem Plutarch (Brut. 8—10) und Appian (II 113) folgend, den C. wohl den ‚Anstifter' der Verschwörung genannt (so Ihne Röm. Gesch. VII 229, vgl. auch Gardthausen Augustus und seine Zeit I 1, 20), aber dagegen ist einmal zu bemerken, dass eine andere, den beiden mindestens ebenbürtige Quelle, Dio Cassius, den Brutus damit bezeichnet (XLIV 14); mehr noch fällt ins Gewicht, dass derjenige Schriftsteller, der allein von den erhaltenen der Geschichte der Verschwörung gegen Caesar eine eingehende, allen Ansprüchen genügende Untersuchung gewidmet hat, und der daher für unsere Frage am meisten berücksichtigt werden muss, Nicolaus von Damascus (vgl. O. E. Schmidt Jahrb. f. Phil. Suppl. XIII 679), von der bekannten Art der Gewinnung des M. Brutus durch den C. nichts weiss, sondern ausdrücklich von mehreren Anstiftern der Verschwörung spricht, deren Namen er nicht nennt (c. 19: *ἦρξαν τῆς ἐπιβουλῆς ἄνδρες .. ὀλίγοι*). Wo er aber den C. nennt, bezeichnet er ihn als einen aus der Zahl der Verschworenen (*εἷς τῶν ἐπιβουλευόντων*). Er nennt ihn so in der Erzählung von der Anbietung des Diadems am 15. Februar (c. 21): danach hatte Licinius dem Caesar das Diadem aufs Haupt gesetzt, und dieser den Lepidus zu seiner Unterstützung herbeigerufen; als der aber zauderte, trat C. hervor und legte dem Caesar das Diadem auf die Kniee. Dann erst kam Antonius und setzte dem Caesar die Krone wieder auf das Haupt.

Aber selbst wenn wirklich C. seinen Schwager Brutus erst für die Verschwörung gewonnen hat, so ist dieser Gewinn für ihn nur verhängnisvoll geworden, denn durch Brutus wurde C. seiner Führerrolle jedenfalls beraubt. Das äusserte sich zunächst darin, dass Brutus die Ermordung des Antonius zu verhindern wusste (Vell. II 58. Plut. Brut. 18. App. II 114. Dio XLIV 19); ein Schritt, der Cicero später zu dem Ausruf Recht gab, die Sache sei mit der Überlegung eines Knaben (*consilio puerili* ad Att. XIV 21, 3) ausgeführt worden. Die Niederlage, die C. in dieser Sache dem Brutus gegenüber erlitt, hat er nie wieder gut machen können; sein weiteres Leben wird bis zu seinem Ende von dem Schicksal des Brutus beherrscht.

Die Iden des März. Am 15. März führte C. die Verschworenen von seinem Hause auf den Markt. Vor Eröffnung der Senatssitzung, in der Caesar erscheinen sollte, hielten er und Brutus als Praetoren mit der grössten Ruhe Gericht (Plut. Brut. 14. App. II 115). Als die Verschworenen in der Curie um Caesar gedrängt, bereits die Dolche zückten, und einer von ihnen zögerte, rief ihm C. zu: ‚Stoss zu, und sei es auch durch mich!' (Aur. Vict. de vir. ill. 83). C. selbst soll den

Caesar im Gesicht verwundet haben (Nic. Damasc. 25. App. II 117). Sonst ist von der Flucht der Mörder auf das Capitol bis zu ihrer Rettung durch den Consul Antonius am 17. März von C. nichts Besonderes zu erwähnen. Er hat sicher nicht am 15. März zum Volk gesprochen, wie Brutus, wenngleich Appian dies zu sagen scheint (Franz Fröhlich De rebus inde a Caesare occiso usque ad senatum Liberalibus habitum gestis, Berolini 1892, 19. 25). Am Tage nach der Amnestieerklärung, am 18. März, hat er allerdings im Senat gegen die Bestattung Caesars gesprochen (Lact. inst. I 15, 30 und Dio XLVII 35), musste aber zum zweitenmal gegen Brutus zurücktreten (Plut. Brut. 19, 2).

Bis zum Abgang in die Provinz. Als nach dem Ausbruche der Volkswut gegen die Mörder bei Caesars Leichenbegängnis viele von ihnen aus Rom flohen (App. II 148), musste C. ebenso wie Brutus in seiner Eigenschaft als Praetor in Rom zurückbleiben (Appian. III 2. Dio XLVII 20). Erst in der Mitte des April verliessen sie Rom (ad Att. XIV 5—7), also nicht unmittelbar nach Caesars Leichenbegängnis, wie Plutarch (Brut. 21; Cic. 42; Ant. 15; Caes. 68) erzählt. Für das hier gegebene Datum (Mitte des April) und die folgenden vgl. Paul Groebe De legibus et senatus consultis anni 710 quaestiones chronologicae, Lipsiae 1893. Die nächsten Monate brachten sie in Latium und Campanien zu (Cic. ad Att. XIV 10, 1. XV 4, 2. 20, 2. 11, 1. 12. 1. XVI 2, 4. 3, 6. Dio LVII 20). Bald nach dem Begräbnis Caesars waren ihnen ihre Provinzen, Syrien und Makedonien, entzogen und den Consuln Dolabella und Antonius gegeben worden (Groebe a. a. O. 4f.). Weitere Gesetzesvorschläge sollten in einer Senatssitzung am 1. Juni von Antonius vorgelegt werden (Cic. ad Att. XIV 14, 4; Phil. II 100). C. und Brutus berieten sich, ob sie auf diesen Tag erscheinen sollten (Cic. ad Att. XV 5, 1; vgl. XIV 8, 4); sie befragten den Consul Antonius selbst darüber (ad fam. XI 2), aber sie erschienen nicht. In der Senatssitzung im Concordientempel vom 5. Juni erhielten sie den Auftrag, Brutus in Asien und C. in Sicilien, Getreide aufzukaufen und zur Stadt zu schicken (ad Att. XV 9, 1; vgl. 11, 1). Dadurch sollte der Schein beseitigt werden, als seien sie auf der Flucht (App. III 6). Aber C. wurde durch diesen Beschluss sehr erbittert, weil ihm dadurch ein Schimpf als Gnade aufgedrungen werde (ad Att. XV 11, 1). Am 1. August bekam Brutus Creta und C. Cyrenaïca als praetorische Provinz (Appian. III 8. Cic. ad Att. XV 9, 1), aber auch dies konnte kaum als ein Ersatz für die entzogenen Provinzen angesehen werden. An demselben Tage erliess Antonius, durch ein vorangegangenes Edict der beiden gereizt, sein bekanntes Edict gegen sie (ad Att. XVI 7, 7); die Antwort darauf war ihr Edict aus Neapel vom 4. September (ad fam. XI 3; ad Att. XVI 7, 1. Vell. II 62). Wenige Tage, nachdem Brutus (am 17. September) Italien verlassen hatte, folgte ihm C. (Phil. X 8). Aber sie gingen nicht in die Provinzen, die ihnen der Senat bestimmt hatte, sondern Brutus nach Makedonien, C. nach Syrien (Cic. Phil. XI 27. 28. Dio XLVII 20. 21. Vell. II 62).

C. in Syrien. C. beeilte sich, Syrien vor Dolabella zu besetzen. In der Provinz Asia wurde er durch den Proconsul L. Trebonius unterstützt (Dio XLVII 26. Cic. ad fam. XII 14, 6). In Syrien angekommen, vereinigte er die Legionen des Caecilius Bassus und die seiner Gegner (vgl. o. S. 1199) und verstärkte sich später in Iudaea durch weitere 4 Legionen, die A. Allienus von Ägypten dem Dollabella zuführen sollte, im März 711 = 43 (Cic. ad fam. XII 11, 1. 12, 1. App. III 78. IV 59. 61. Dio XLVII 28, vgl. Cic. Phil. XI 32). Als Antonius bei Mutina besiegt worden war, bestätigte der Senat den C. in seiner Statthalterschaft und übertrug ihm die Führung des Krieges gegen Dolabella (Dio XLVI 40. XLVII 28. 29. Vell. II 62. App. III 63. 78. Liv. per. CXXI). Dollabella rückte im Mai 711 in Syrien ein und besetzte nach einem vergeblichen Angriff auf Antiochien die Seestadt Laodicea. C. schloss ihn hier von der Landseite ein, schnitt ihm nach einem glücklichen Seetreffen die Zufuhr vom Meere ebenfalls ab und nahm endlich die Stadt durch Verrat; Dollabella liess sich selbst den Tod geben (Dio XLVII 30. App. IV 60—62. Cic. ad fam. XII 13, 4. 14. 4. 15, 7. Liv. a. a. O. Vell. II 69. Strab. XVI 752). Das eroberte Laodicea und ebenso Tarsus büsste seine Anhänglichkeit an Dolabella mit schweren Brandschatzungen (App. IV 62. 64. Strab. a. a. O. Dio XLVII 30. 31).

Nach der Beendigung des Krieges in Syrien wollte C. sich gegen Kleopatra wenden; aber nachdem im October desselben Jahres die Triumvirn ihr Bündnis geschlossen hatten, forderte Brutus ihn auf, sich mit ihm zu vereinigen (App. IV 63. Plut. Brut. 28. Dio XLVII 32). Sie trafen sich in Smyrna (Liv. per. CXXII). Brutus schlug vor, sie sollten sofort nach Makedonien marschieren; aber C. wollte erst die Anhänger der Triumvirn in Asien niederschlagen (App. IV 65, vgl. Dio XLVII 32). Brutus fügte sich dem C., und der zog nun gegen die Rhodier, die ihm die Hülfe versagt und den Dolabella unterstützt hatten. Er wies die Vorstellungen, die sie (das zweitemal durch Archelaos, der einst in Rhodos selbst sein Lehrer gewesen war) an ihn richteten, zurück, belagerte ihre Stadt nach einem für sie unglücklichen Seetreffen zu Wasser und zu Lande, und gewann sie bald durch Verrat; darauf liess er 50 Personen hinrichten und die Stadt brandschatzen (App. IV 65—73. Dio XLVII 33. Plut. Brut. 30. 32. Oros. VI 18. Val. Max. I 5, 8. Vell. II 69). Auch von allen übrigen Völkerschaften der Provinz Asien verlangte C. eine Abgabe von zehn Jahren (App. IV 74). Im Anfange des folgenden Jahres (712 = 42) traf er mit Brutus in Sardes zusammen, wo ihre Heere sie als Imperatoren begrüssten (Plut. Brut. 34). Die Missverständnisse, die zwischen den beiden Feldherren hervorgetreten waren, wurden beseitigt (Plut. a. a. O. Dio XLVII 35) und bald darauf der Marsch nach Europa angetreten (App. IV 87). Nach dem Übergang über den Hellespont hielten sie bei dem Meerbusen Melas eine Musterung ab (App. IV 88. Vell. II 65. 69). Um die Soldaten zu gewinnen, teilten sie unter sie Geschenke, und C. hielt an das Heer eine Ansprache (App. 89—101). Dann brachen sie auf dem kürzesten Wege (App. 87) nach Makedonien auf, umgingen, von dem thrakischen Häuptling

Phaxapolis geführt, die von den Feinden besetzten sapaeischen Pässe und gelangten glücklich bis Philippi (App. IV 101—105).

Die Schlacht bei Philippi. Antonius eilte nach Amphipolis am Strymon, das er zu seinem Waffenplatz ersah. Er liess dort eine Legion zurück und lagerte acht Stadien (= 1/5 deutsche Meile) vom Feinde bei Philippi. Über das Schlachtfeld von Philippi vgl. Appian. b. c. IV 105. Dio XLVII 35 und dazu Léon Heuzey et H. Daumet Mission archéologique de Macédoine, Paris 1876, 100—115. Leake North. Greece III 189. 216—224. Kleiner Plan von Philippi in CIL III tab. I. Brutus und C. bezogen auf den Höhen bei Philippi zu beiden Seiten der Chaussee, die von Europa nach Asien führte, der Via Egnatia, eine Verteidigungsstellung, und zwar schlug auf einem Hügel rechts der Chaussee Brutus, auf einem andern links der Chaussee C. sein Lager auf. Die Entfernung zwischen beiden Lagern betrug acht Stadien = 1/5 deutsche Meile (1,5 km.) = etwa 20 Minuten. Das Gelände fiel nach dem Feind zu ab, war also für einen Angriff von dessen Seite ungünstig. Rechts lehnte sich die Stellung an unwegsame Gebirgswälder, links an einen Sumpf an, der bis zum Meere reichte; die kurze Strecke zwischen seinem Lager und dem Beginn des Sumpfes sicherte C. durch eine Mauer. Die Stellung war also in beiden Flanken durch ungangbares Gelände gedeckt; in der Front hatten sie ihre Stellung noch durch eine Mauer gesichert, mit einem festen Thor, wo die Strasse lag. Ob diese Stellung östlich von Philippi (so Drumann), oder westlich davon (so Gardthausen) zu suchen sei, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Gardthausen lässt ihre Stellung unmittelbar hinter dem Fluss Gangites liegen, so dass noch eine Sicherung ihrer Linie hinzukäme. Sicher waren sie bis Symbolum vorgerückt (Dio XLVII 36); dies liegt aber östlich von Philippi. Die Verpflegung wurde ungestört aus Neapolis und der davor liegenden Insel Thasos bezogen. Antonius und Octavian bezogen in der Ebene gesonderte Lager, Antonius das südliche, C. gegenüber, und das andere ihm zur Linken Octavian. Ihre Bedürfnisse konnten sie sich nur mit grosser Anstrengung verschaffen.

An Truppenzahl waren beide Teile einander ziemlich gleich; beide hatten etwa 19 Legionen. Diese waren zwar auf der Seite des Brutus und C. nicht vollzählig und bestanden nur aus 80 000 Mann, dafür war aber ihre Reitermasse, 20 000 Mann, um 7000 Mann stärker als die feindliche (App. IV 109, eine abweichende Angabe bei Velleius II 65. 69).

Dies alles, sowie die Beschaffenheit der beiderseitigen Truppen — die Soldaten der Republicaner waren eben erst ausgehoben und sollten gegen Veteranen kämpfen —, wies die Republicaner darauf hin, durch einen zähen Widerstand das feindliche Heer vor ihnen zu ermatten. Auf dasselbe wurden sie durch die Kriegsgeschichte der letzten Jahre hingewiesen. War nicht Pompeius deshalb unterlegen, weil er sich von seinem ursprünglichen Plan, in der Verteidigung zu verharren, hatte abbringen lassen?

Der Verlauf der Schlacht. Für Antonius, der dem Caesar in einer Entfernung von acht Stadien gegenüberlag, kam alles darauf an, durch einen Sturm auf das Lager des C. die Entscheidung herbeizuführen. Dieser Sturm konnte aber erst ausgeführt werden, als Antonius durch den Sumpf einen Damm geführt und durch dessen Besetzung mit Cohorten den C. im Rücken gefährdet hatte. Während C. dem Stoss von dieser Seite durch Aufschüttung eines Gegendammes zu begegnen suchte, griff ihn Antonius in der Front an, durchbrach die Mauer, die das Lager des C. mit dem Sumpfe verband, und eroberte sein Lager. Wir sind in der Beschreibung des Schlachtfeldes und des Verlaufes der Schlacht dem Appian (IV 169) gefolgt, in dessen Bericht man die unmittelbarste Wiedergabe des Asinius Pollio zu sehen sich gewöhnt hat (aus letzter Zeit vgl. Ernst Kornemann D. hist. Schriftstellerei d. Asinius Pollio, Leipzig 1896), während man umgekehrt den Plutarch für wenig glaubwürdig hält. Bei Plutarch liegt der Grund in seiner einseitigen Verherrlichung des Brutus (in dessen Lebensbeschreibung) — dem Plutarch (Brut. 40ff.) ist von neueren Darstellern nur Schiller gefolgt —, aber ebenso einseitig, wie Plutarch in der Verherrlichung des Brutus, ist Appian in der Hervorhebung des C. (vgl. C. H. Hinz Zur Beurteilung Appians und Plutarchs u. s. w. Ottensen 1891, 34: ‚Selbst einem flüchtigen Leser muss auffallen, dass Appian hier vorwiegend sein Interesse dem C. und Antonius zuwendet, nur nebenbei wird des Brutus und Octavian Erwähnung gethan'). Dieser Einsicht kann man sich kaum entziehen; es ist, als ob in der Auffassung der Charaktere der eine das gerade Gegenteil von dem andern habe sagen wollen. Da also neben Plutarch auch Appian in seiner Auffassung der handelnden Personen nicht so unbedingt glaubwürdig ist, wie man gewöhnlich annimmt, ist es sehr zu bedauern, dass man über dem beliebten Vergleichen des Appian mit dem Plutarch die dritte ausführlichere Quelle für unsere Schlacht, den Dio, fast gänzlich ausser acht gelassen hat, einen Schriftsteller, der zwar nicht durch die Fülle der Einzelheiten blendet, wie Appian und Plutarch, dafür aber um so weniger Fehler macht und sich in seinem Urteil weniger geirrt hat. Eine eingehende Untersuchung von dessen Bericht wäre für eine künftige Darstellung dieser Schlacht unerlässlich.

Der Tod des C. C. hatte sich mit einem kleinen Gefolge auf einen Hügel bei Philippi geflüchtet, um nach Brutus auszusehen, als er am Abend die Reiter des Brutus erblickte, die ihm die Nachricht von dessen Siege — Brutus hatte das Lager des Octavian erobert — überbringen sollten. Ungewiss, welchem Heere diese Reiter angehörten, schickte C. ihnen den Centurio Titinius entgegen; dieser verlor aber über dem Glückwünschen zu viel Zeit und C. hielt ihn für gefangen. Da er ein gleiches Schicksal erwartete, befahl er seinem Freigelassenen Pindarus, der schon im parthischen Feldzuge unter Crassus zu einem Dienst der Art von ihm ersehen worden war, ihm den Kopf abzuschlagen. Pindarus verschwand. Titinius entleibte aus Verzweiflung über sein Verschulden sich selbst (Plut. Brut. 43; Anton. 22. Dio XLVII 46. Vell. II 76. Val. Max. VI 8. 4).

Diese Erzählung ist von denen, die uns vor-

liegen, die glaubwürdigste, zumal wenn man bedenkt, dass es den ganzen Tag über sehr staubig war, und C. an Kurzsichtigkeit litt (Plut. Brut. 43). Vielleicht war es auch schon spät geworden, so dass dadurch die Aussicht erschwert wurde. Vor allem aber spricht das psychologische Moment für diese Erzählung. Der C., der die Höhen von Philippi verteidigt, ist nicht mehr der C., der im Partherkrige das geschlagene römische Heer vor dem Untergange rettete; die seit der Ermordung Caesars auf ihm lastende Notwendigkeit, mit dem unbefähigten, durch kein Verdienst ausgezeichneten Brutus zusammenzugehen und sich ihm womöglich unterzuordnen, scheint seine alte Thatkraft gelähmt zu haben. Wir hören nirgends von einer Leitung der Schlacht — es heisst nur, C. sei auf einen Hügel geflohen und habe gesehen, dass sein Lager geplündert werde — und kaum von einem persönlichen Eingreifen — es heisst nur (Plut. Brut. 40ff.), er habe vergeblich versucht, seine Fusstruppen zum Stehen zu bringen. Das Auffälligste aber ist, dass er keine Verbindung mit Brutus unterhalten hat.

Der Selbsmord des C. war also eine Folge seiner Übereilung; es entspricht daher der oben geschilderten Vorliebe des Appian für den C. im Gegensatz zum Brutus, dass er eine andere Erzählung in den Vordergrund stellt und die landläufige, oben wiedergegebene, erst an zweiter Stelle erwähnt (IV 109). Nach dieser anderen Erzählung kam ein Bote des Brutus mit der Siegesnachricht zu C., doch C. erwiderte nur: ‚Meinetwegen mag Brutus vollständig siegen!' und sprach zu Pindarus: ‚Warum befreist du mich nicht von meiner Schande?' worauf Pindarus seinen Herrn tötete. Nach dieser Erzählung beging also C. den Selbstmord nicht aus Kopflosigkeit und Ungeduld, sondern aus einem zwar überspannten, doch edlen Triebe. Auch diese Erzählung kann nur den Zweck haben, dem C. auch in seinem Ende ein rührnliches Gegengewicht gegen den durch seinen Selbstmord poetisch verklärten Brutus zu geben.

Man erdichtete noch. er sei von dem Dolch getroffen worden, der Caesar getroffen habe (Plut. Caes. 69. Dio XLVIII 1; vgl. XLVII 46). Appian erzählt (IV 113), der Tag, an dem er sein Leben geendet habe, sei sein Geburtstag gewesen.

Als Brutus seinen toten Freund sah, soll er ihn den letzten Römer genannt haben (vgl. auch Tac. ann. IV 34) und heimlich in Thasos haben beisetzen lassen, um die Stimmung des Heeres nicht zu beeinträchtigen (Brut. 44).

Seine Beurteilung im Altertum. Bekannt ist der von Tacitus (ann. IV 34) überlieferte Ausspruch des Crematius Cordus: *Asinii Pollionis scripta egregiam eorundem memoriam tradunt; Messala Corvinus imperatorem suum Cassium praedicabat.* C. scheint im Altertum seine besonderen Verehrer gehabt zu haben, die die gewöhnliche Vorliebe für den unbedeutenden Brutus, wie sie uns am meisten bei Plutarch entgegentritt, nicht teilten. Spuren davon weist wenigstens der Bericht des Appian unzweifelhaft nach; denn der beschäftigt sich vorzugsweise mit C. und weiss in seinem Schlussurteil über den C. nur Gutes von dessen Charakter zu sagen. Diese Verehrung des C. scheint sich besonders darauf gestützt zu haben, dass C. dem Brutus in militärischen Dingen überlegen war, und in den Kreisen aufgekommen zu sein, die die Kriegsführung des C. und den Zustand seines Heeres aus eigener Anschauung kannten, wie Messala. Mit dem Aussterben dieser persönlichen Bekannten des C., die die Republik noch selber gekannt hatten, scheint auch die Bewunderung für ihn einer solchen für den Brutus Platz gemacht zu haben.

Seine Beurteilung in der Neuzeit. Wenn Ihne (VII 229) von C. schreibt: ‚er musste seinen persönlichen Gefühlen Gewalt anthun, als er sich entschloss, gegen seinen grossmütigen Feind die Mörderhand zu bewaffnen', so klingt das fast wie eine Ehrenrettung des C. Die Geschichte wird aber doch bei dem Urteil stehen bleiben müssen, das der beste Kenner des C., Drumann gefällt hat: ‚unbefriedigter Ehrgeiz habe ihn zum Meuchelmörder gemacht'. [Fröhlich.]

60) C. Cassius Longinus zählte von väterlicher Seite den gleichnamigen Mörder Caesars (Nr. 59) zu seinen Ahnen (Tac. ann. XVI 7. Suet. Nero 37. Dio LIX 29) und war von mütterlicher Seite ein Enkel des Q. Aelius Tubero (Bd. I S. 537f.) und ein Urenkel des Ser. Sulpicius Rufus (Pomp. Dig. I 2, 2, 51). Er war Praetor urbanus etwa 27 n. Chr. (Dig. IV 6, 26, 7. XXIX 2, 99, wo schon Cuiacius *Gaium* statt *sanctum* gelesen hat; Girard Ztschr. d. Sav.-Stfg. XIV 27f. Anm. zieht auch Dig. XLII 8, 11 [vgl. dazu Lenel Ed. perp. 399, 1] und Dig. XLIV 4, 4, 33 hierher), Consul suffectus im J. 30 (CIL X 1233. Pomp. a. a. O., wo *Quartino* für *Surdino* verschrieben ist), sodann Proconsul von Asien 40—41 n. Chr.: der Kaiser Gaius soll damals seinen Tod beschlossen haben, aber sein eigener Untergang rettete den C. (Suet. Gai. 57. Dio LIX 29; vgl. Waddington Fastes d. prov. Asiat. nr. 80. Zippel Losung der cons. Proconsuln 22f.: da nach Dio Gaius den C. gefangen setzen liess und sein eigener Tod schon am 24. Januar 41 erfolgte, so muss C. schon im J. 40 in der Provinz gewesen sein). Unter Claudius finden wir ihn in den Jahren 45 und 49 als kaiserlichen Legaten in Syrien (Jos. ant. XX 1; vgl. XV 406ff. Tac. ann. XII 11f.; als nach dem Tode Herodes Agrippas I. im J. 44 Cuspius Fadus als Procurator nach Iudaea gesandt wurde, war noch C. Vibius Marsus Statthalter in Syrien, Jos. ant. XIX 363: C. kann also frühestens Ende 44 entsandt sein). In der Folgezeit scheint er sich dauernd in Rom aufgehalten zu haben, wiederholt wird sein Auftreten im Senat erwähnt, in dem er hohes Ansehen genoss (Tac. ann. XIII 48, J. 58. XIII 41, J. 59 [vgl. für die Datierung Mommsen R.-G. V 368, 1]. XIII 42ff., J. 61; vgl. Pomp. a. a. O.: *plurimum in civitate auctoritatis habuit*). Seiner politischen Stellung nach gehörte er zu der dem Nero so verhassten Aristokratie des Senats. Zwar ist er, soviel wir wissen, dem Kaiser niemals offen entgegengetreten; als aber Nero nach der Verschwörung des Piso im J. 65 jeden selbständigen Charakter zu beseitigen suchte, traf auch ihn zugleich mit dem jungen L. Iunius Silanus, dem Neffen seiner Gattin, der in seinem Hause aufgewachsen war, das Schicksal der Verbannung. Während aber den letzteren, der als Abkömmling des Augustus (Borghesi Oeuvr. V 197. Mommsen Eph. ep. I p. 64) für einen Thronpraetendenten galt (Tac. ann. XV 52), unterwegs die Mörder ereilten, hielt der Kaiser den alten und bereits erblindeten C. für weniger gefährlich und begnügte sich mit dem Senatsbeschluss, der ihn nach Sardinien vertrieb (Tac. ann. XVI 7—9. 22. Suet. Nero 37. Pomp. a. a. O. 52). Erst Vespasian rief ihn zurück und unter dessen Regierung ist er dann auch gestorben (Pomp. a. a. O.). Er muss ein hohes Alter erreicht haben: da er im J. 30 n. Chr. Consul war, ist er spätestens 3 v. Chr. geboren, war also bei Vespasians Regierungsantritt (69) mindestens 72 Jahre alt. Von seinen Privatverhältnissen wissen wir, dass er ein grosses Vermögen besass (Tac. ann. XVI 7), und dass er mit einer Urenkelin des Augustus, der (Iunia) Lepida verheiratet war (Tac. ann. XVI 8; vgl. Borghesi V 195f. Mommsen Eph. ep. I p. 63).

C. war ein Schüler des Masurius Sabinus (Pomp. 51. Dig. IV 8, 19, 2), mit dem zusammen er die nach ihnen benannte Rechtsschule gründete (s. den Artikel Cassiani); sehr häufig werden beide von den Späteren zusammen genannt (frg. 6. 14. 17. 23. 28. 33—37. 39. 47. 48. 50—52. 54—56. 62. 64. 65. 67. 68. 71. 73. 76. 78, 13. 20. 27. 85. 91. 97. 100. 106. 108—111. 114. 118. 124. 125. 131—135. 137. 140—142; vgl. auch Epikt. Diss. IV 3). Als Respondent. der zweifellos auch das *ius respondendi* besass (darauf deutet auch *iuris auctor* bei Hygin. de gen. contr. S. 124, 4 Lachm.; Responsen werden erwähnt in frg. 17. 21. 28. 49. 51. 52. 64. 71. 75. 79. 83. 109. 112. 128), Rechtslehrer (vgl. Dig. IV 8, 40, wo Aristo als sein Schüler genannt wird) und Schriftsteller hat er sich einen Namen gemacht (Tac. ann. XII 12: *ea tempestate* [J. 49] *Cassius ceteros praeminebat peritia legum;* vgl. XIV 15 *studium meum.* Hygin. a. a. O. *prudentissimus vir*). Seine umfangreichen Werke waren schon den Compilatoren Iustinians nicht mehr zugänglich; die aus Citaten späterer Juristen erhaltenen Reste sind von Lenel Pal. I 109ff. zusammengestellt (über den *Gaius noster* in Dig. XLV 3, 39 s. den Artikel Gaius; dass neuerdings Longinescu Caius der Rechtsgelehrte, Berliner Diss. 1896, 62ff., es unternommen hat, unsern C. Cassius mit dem bekannten Gaius zu verselbigen, sollte man kaum glauben).

Das Hauptwerk des C. waren seine *libri (commentarii) iuris civilis* in mindestens 10 Büchern (Dig. VII 1, 70 pr.; Fragmente, in denen das Werk genannt wird, s. bei Lenel Pal. frg. 1—11; es gehören aber auch noch viele der Citate, in denen blos der Name des C. erscheint, hierher). Das Werk (allein oder zugleich mit anderen? vgl. Lenel Pal. I 277, 3) ist später von Iavolenus excerpiert worden, dessen 15 Bücher *ex Cassio* (so der Ind. Flor.) von den iustinianischen Compilatoren für die Digesten benutzt sind (Fragmente bei Lenel I 277ff.). In den hier erhaltenen Stellen lässt sich allerdings C. (aus Citaten oder Vergleichung mit anderen Bruchstücken) nur verhältnismässig selten nachweisen (frg. Iav. 2. 12. 22. 1. 49. 55. 56. vielleicht auch 47), aber zweifellos gehört ihm noch viel mehr von diesem Material. Freilich nicht alles: denn auch eigene Ansichten des Iavolenus begegnen öfter (frg. Iav. 2. 9. 12. 22, 1. 32, 2; vielleicht auch 40, 2. 43 pr. 50). Da wir kein sicheres Unterscheidungsmerkmal haben, muss die Frage, was dem einen oder andern Juristen angehört, unbeantwortet bleiben; vgl. Lenel I 277, 3. Krüger 155. Von dem Verhältnis des Auszugs zum Original lässt sich nichts ermitteln, als dass das fünfte Buch bei Iavolenus (über Tutel) dem sechsten bei C. entsprochen hat (vgl. frg. Iav. 19. 20; Cass. 2). Behandelt wurden, wie es scheint, alle Gegenstände des Civilrechts, in den Auszügen des Iavolenus erscheinen auch einzelne Materien des praetorischen Rechts (frg. 16. 50—55. 64—69). Über die nur teilweise mit dem System des Sabinus übereinstimmende Anordnung s. Leist Vers. z. Gesch. d. R. Rechtssyst. 56. Voigt Abh. d. Sächs. Ges. d. W. VII 347f. Karlowa 692. Krüger 155. Lenel Pal. I 277, 3. Das Werk ist die Grundlage von Arbeiten späterer Juristen geworden: des Auszuges des Iavolenus wurde schon gedacht: ausserdem schrieb C.s Schüler Aristo (unter Traian) Noten dazu (vgl. frg. Cass. 4. 51; Arist. 9. 60). Über C.s Verhältnis zu Urseius Ferox s. den Artikel Urseius. Von sonstigen Schriften des C. findet sich nur eine Spur in frg. 78, 27: *Cassius apud Vitellium* (unter Augustus) *notat.*

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Pr.-R. I 316ff. Rudorff R. R.-G. I 169f. Teuffel R. L.-G. § 298, 3. Karlowa R. R.-G. I 691f. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 154f. [Jörs.]

61) C. Cassius Longinus, in einer Inschrift seiner Freigelassenen (CIL VI 14529) genannt. Vielleicht der Rechtsgelehrte Nr. 60. [Groag.]

62) L. Cassius Longinus holte als Praetor 643 = 111 Iugurtha als Zeugen gegen die von ihm bestochenen römischen Officiere nach Rom und bewog ihn namentlich durch sein persönliches Ehrenwort zur Mitreise (Sall. Iug. 32, 1ff.). Er erhielt das Consulat für 647 = 107 (CIL VIII 10477, 1. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Plin. n. h. X 36. Cassiod.) und den Oberbefehl gegen den helvetischen Stamm der Tiguriner, wurde in der Nähe des Genfersees von ihnen geschlagen und fiel (Caes. b. g. I 7, 4. 12, 7. 14, 7. Liv. ep. LXV. Oros. V 15, 23. Tac. Germ. 37. App. Celt. 3).

63) L. Cassius Longinus, Sohn eines Lucius, vielleicht des Ravilla (Nr. 72), Volkstribun 650 = 104, *plures leges ad minuendam nobilitatis potentiam tulit, in quibus hanc etiam, ut quem populus damnasset cuive imperium abrogasset in senatu ne esset. tulerat autem eam maxime propter simultates eum Q. Servilio* (dem Consul von 648 = 106). Ascon. Cornel. p. 69.

64) L. Cassius Longinus, vermutlich identisch mit dem L. Cassius Q. f., der um 676 = 78 Münzmeister war (Mommsen Münzwesen 612 nr. 245), und Richter im Process des Oppianicus 680 = 74 (Cic. Cluent. 107). Er war Praetor 688 = 66 und verhinderte damals widerrechtlich, dass der Process des C. Cornelius zur Verhandlung kam (Ascon. Cornel. p. 52 mit unrichtigem Vornamen *P.*; vgl. Hölzl Fasti praetorii 35). 690 = 64 bewarb er sich gleichzeitig mit Cicero um das Consulat (Ascon. tog. cand. p. 73. Q. Cic. pet. cons. 7). Er erschien damals beschränkt und träg, bald aber zeigte er sich als gefährlich, denn er schloss sich mit Eifer an Catilina an (Ascon. a. O. Cic. Cat. III 16. 25. Sall. Cat. 17, 3.

Flor. II 12, 3). Er führte die Verhandlungen mit den Gesandten der Allobroger, gab ihnen aber vorsichtigerweise nichts Schriftliches, sondern versprach, bald selbst zu ihnen zu kommen (Cic. Cat. III 9; Sull. 36ff. Schol. Bob. z. d. St. p. 367. Sall. 44, 1f. App. b. c. II 4) und reiste noch früher als sie ab (Sall.). Seine Aufgabe beim Ausbruch der Verschwörung wäre gewesen, die Stadt in Brand zu stecken (Cic. Cat. III 14. IV 13; Sull. 53). Er wurde mit drei anderen Genossen abwesend zum Tode verurteilt (Sall. 50, 4).

65) L. Cassius Longinus, Bruder des Caesarmörders Nr. 59 (Cic. ad fam. XII 2, 2. 7, 1) und vielleicht der erste aus dem Geschlecht, der das Cognomen regelmässig führte. Er scheint Urheber der Denare mit der Aufschrift *Longin(us) IIIv(ir)* gegen 700 = 54 zu sein (Mommsen Münzwesen 636 nr. 279), klagte in diesem Jahre zusammen mit L. Laterensis den Cn. Plancius wegen Wahlumtrieben an (Cic. Planc. 58ff.) und 702 = 52 gemeinsam mit anderen den Mitschuldigen des Milo M. Saufeius (Ascon. Milon. p. 48). Im Bürgerkriege auf seiten Caesars wurde er von diesem 706 = 48 mit einer aus Rekruten gebildeten Legion nach Thessalien gesandt (Caes. b. c. III 34, 2. 35, 2) und verschanzte sich am Ossa (CIL I 618 = III 588). Als sich Metellus Scipio mit überlegener Macht gegen ihn wandte, zog er sich über das Gebirge in der Richtung auf Ambrakia zurück (Caes. III 36, 2—8. Dio XLI 51, 2), unterwarf mit Calvisius Sabinus die westlichen Landschaften Mittelgriechenlands und stiess dann zu Fufius Calenus, der die östlichen in Besitz nehmen sollte (Caes. III 55, 1). Obwohl er an der Ermordung Caesars keinen Anteil hatte, wurde er doch bei den Apollinarspielen des Brutus 710 = 44 als Bruder des Gaius vom Volke mit Beifall begrüsst (Cic. ad fam. XII 2, 2; ad Att. XIV 2, 1), und da er in diesem Jahre das Volkstribunat bekleidete, erschien er auch dem M. Antonius als gefährlich. Daher verbot ihm dieser am 28. November, an dem er gegen Octavian mit der Achtserklärung vorgehen wollte, bei Todesstrafe den Besuch der Senatssitzung (Cic. Phil. III 23). Im März 711 = 43 war C. gegen die Übertragung des Oberbefehls gegen Dolabella an seinen Bruder (Cic. ad fam. XII 7, 1), und erst später, als die Triumvirn alle Verwandten der Caesarmörder verfolgten, ging er nach Asien, doch niemals nahm er, im Gegensatz zu seinem Sohne (Nr. 15), am Kriege auf seiten des Gaius teil und wurde deshalb 713 = 41 in Ephesus von Antonius begnadigt (App. b. c. V 7). Vielleicht ist er Urheber der Lex Cassia, welche Caesar zur Verleihung des Patriciats ermächtigte (Mommsen Röm. Forsch. I 175, 12). [Münzer.]

66) L. Cassius Longinus, Consul suffectus in der zweiten Hälfte des Jahres 11 n. Chr. mit T. Statilius Taurus: Fasti Capitolini CIL I² p. 29 (*L. Cassius L. f. . n. Longinus*). Fasti Arvalium CIL I² p. 70 (*L. Ca...*). CIL XII 4333 (*L. Cassius Longinus*). Seine Söhne waren L. Cassius Longinus (Nr. 67), der in der strengen Zucht des Vaters aufwuchs (Tac. ann. VI 15), und (höchstwahrscheinlich) C. Cassius Longinus (Nr. 60), der Sohn einer Tochter des Rechtsgelehrten Q. Aelius Tubero (Pompon. Dig. I 2, 2, 51), die demnach die Gemahlin unseres Cassius gewesen sein muss; vgl. o. Bd. I S. 538, wo *C. Cassius Longinus* in *L. Cassius Longinus* zu corrigieren ist.

67) L. Cassius Longinus. a) Name. *L. Cassius Longinus* CIL X 1233 Fasti Nolani. Suet. Calig. 24; *L. Cassius Long...* CIL VI 29681; *L. Cassius* CIL I² p. 71 Fasti Arvalium. Tac. ann. VI 15; *Cassius Longinus* Tac. ann. VI 45; *Κάσσιος* Dio LVIII 3, 8; sonst (im Consulat) *Longinus*.

b) Leben. Er war der Sohn des L. Cassius Longinus (Nr. 66) und daher wohl der Bruder des C. Cassius Longinus (Nr. 60). Von seinem Vater strenge erzogen, war er doch mehr durch Leutseligkeit als durch energische Thätigkeit ausgezeichnet (Tac. ann. VI 15). Consul ordinarius mit M. Vinicius im J. 30 n. Chr. (s. die oben angeführten Nachweise), in welchem nachher sein Bruder den Consulat als suffectus bekleidete. Von Seian gewonnen, intriguierte er damals gegen Drusus, den Sohn des Germanicus (Dio LVIII 3, 8). Nach dem Sturze Seians nahm er im J. 32 an der Entrüstungskomödie im Senate teil (Tac. ann. VI 2; unter den Cassii dieser Stelle wird wohl unser L. Cassius gemeint sein). Im J. 33 vermählte ihm Tiberius Drusilla, die Tochter des Germanicus (Tac. ann. VI 15). Bei einem Brande in Rom im J. 36 wurde er neben seinen Schwägern Cn. Domitius, M. Vinicius, Rubellius Blandus und neben P. Petronius mit der Abschätzung der Verluste betraut (Tac. ann. VI 45). Als der Bruder seiner Gattin, C. Caesar (Caligula), zur Herrschaft gelangte, löste er seine Ehe mit Drusilla (Suet. Calig. 24).

68) L. *Cassius C. f. Longin[us]*, Duumvir von Pola mit L. Calpurnius L. f. Piso (CIL V 54). Patron des L. Cassius Longini l. Phoebus (CIL V 583 Tergeste). [Groag.]

69) Q. Cassius Longinus, Sohn eines Lucius und Enkel eines Quintus (vielleicht Nr. 20), war städtischer Praetor 587 = 167 (Liv. XLV 16, 3. 8. 35, 4. 44, 4), führte als solcher den gefangenen Perseus nach seinem künftigen Aufenthaltsorte Alba (a. O. 42, 4) und brachte die dem Genthios abgenommenen Schiffe nach Apollonia und Dyrrhachion (a. O. 43. 10). Er starb in seinem Consulat 590 = 164 (f. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.).

70) Q. Cassius Longinus. Das Cognomen fehlt auf den Münzen, bei Caesar und Cicero, findet sich aber schon im b. Alex.; Cic. ad Att. V 21, 1 nennt C. *frater*, d. h. wahrscheinlich Vetter, des C. Cassius und Freund des Atticus. C. war Münzmeister in den letzten Jahren des 7. Jhdts. d. St. (Mommsen Münzwesen 635 nr. 278) und von 700 = 54 an Quaestor des Pompeius in Hispania ulterior; er machte sich dort durch seine Raubsucht und Härte so verhasst, dass ein Mordversuch gegen ihn unternommen wurde (Cic. ad Att. VI 6, 4. b. Alex. 48. 1. 50, 1. Dio XLI 24, 2). Kurz nach seiner Rückkehr gelangte er zum Volkstribunat für 705 = 49 und stand in diesem Amte mit seinen Collegen auf Caesars Seite (vgl. Cic. ad Att. VII 7, 5). In der Senatssitzung des 1. Januar nötigten M. Antonius und C. die Consuln zur Verlesung von Caesars Bericht. Die Majorität der Versammlung lehnte dessen versöhnliche Vorschläge ab und fasste die Beschlüsse gegen ihn, welche der Kriegserklärung gleich

kamen. Beide Tribunen intercedierten, aber sie sahen sich infolgedessen sogar in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht und verliessen am 7. Januar die Stadt (Caes. b. c. I 2, 8. 5, 6. Liv. ep. CIX. Oros. VI 15, 2 fälschlich *P. Cassius*. Dio XLI 1, 2ff. App. b. c. II 33. Plut. Ant. 5, 3). Sie trafen Caesar in Ariminum (Caes. I 8, 1), und es scheint, dass C. bereits an dem Zuge gegen Rom in einer militärischen Stellung teilnahm (Cic. ad Att. VII 18, 2). Nach dem Einzug in der Hauptstadt berief er mit Antonius den Senat, da alle Magistrate entflohen waren (Dio XLI 15, 2). Sodann begleitete er Caesar auf dem spanischen Feldzuge (Caes. II 19, 1) und wurde nach dessen Beendigung als Propraetor der jenseitigen Provinz zurückgelassen (Caes. II 21, 3. b. Alex. 48, 1. Liv. ep. CXI. Dio XLI 24, 2. App. II 43). Für die folgenden Begebenheiten ist ausser kurzen Erwähnungen (b. Hisp. 42. Liv. ep. CXI; frg. 36—38 bei Priscian VI 22 [GL II 213]. Val. Max. IX 4, 2. Dio XLII 15. 16. XLIII 29, 1) die Hauptquelle bell. Alex. 48—64 (Sonderausgabe von Landgraf als Bericht des C. Asinius Pollio über die spanischen Unruhen des Jahres 48 v. Chr., Leipzig 1890); über ihre Chronologie vgl. Judeich Caesar im Orient 191ff. C. hatte vier Legionen, die zumeist aus übergetretenen Pompeianern und Eingeborenen bestanden; auf sie wollte er sich stützen, um im übrigen nach Belieben schalten zu können. Nach einigen kleinen Erfolgen gegen die Lusitaner nahm er den Imperatortitel an. Nachdem er den Winter in Corduba verbracht und die schamlosesten Erpressungen verübt hatte, erhielt er im Frühjahr 706 = 48 den Auftrag, König Iuba zu bekriegen. Dies bot ihm zunächst den Vorwand, die Provinz mit neuen drückenden Steuern zu belasten und eine fünfte Legion auszuheben. Schon vorher hatte die allgemeine Unzufriedenheit zu einer Verschwörung mehrerer Provincialen gegen C. geführt; jetzt wurde er auf dem Markte in Corduba angefallen und schwer verwundet, aber erholte sich wieder. liess die Verschworenen hinrichten, soweit sie sich nicht loskauften (vgl. Calpurnius Nr. 113), und behandelte das Land härter als je. Er begab sich nach seiner Genesung nach Hispalis, um bald den africanischen Feldzug zu eröffnen, da empörten sich erst die beiden früher varronischen Legionen in Ilipa und kurz darauf die in Corduba stehenden Truppen, an deren Spitze der Quaestor M. Marcellus trat. Es gelang den Aufständischen, sich zu vereinigen, während C. mit den treugebliebenen Legionen eine feste Stellung bei Corduba einnahm, häufige Gefechte lieferte und Hülfegesuche an Bogud von Mauretanien und M. Lepidus, den Proconsul von Hispania citerior, schickte (October 706 = 48). Vor der überlegenen Macht des Marcellus zog er sich nach der Bergstadt Ulia zurück und wurde hier von jenem eingeschlossen. Nun trafen Bogud und Lepidus als Vermittler ein: anfangs zeigte sich C. misstrauisch gegen sie, schliesslich aber führten die Verhandlungen zu dem Ergebnis, dass er freien Abzug erhielt. Da eben damals, Anfang 707 = 47, der ihm bestimmte Nachfolger C. Trebonius eintraf, entliess er seine Leute eiligst in die Winterquartiere und schiffte sich mit seinem Raube in Malaca ein. Sein Fahrzeug ging in der Ebromündung unter, und er selbst fand dabei seinen Tod. Nach Livius (frg. 38) soll er sich zuletzt mit dem Gedanken des Abfalls von Caesar getragen haben; thatsächlich war er ihm treu geblieben. Freilich hat er durch sein schlimmes Regiment der Sache des Dictators in Spanien sehr geschadet und für die letzte Erhebung der Pompeianer den Boden bereitet. [Münzer.]

71) Q. Cassius Longinus, *iuris perit(us), v(ir) b(onus)*. CIL V 1026, add. p. 1025. [Stein.]

72) L. Cassius Longinus Ravilla erhielt den zweiten Beinamen von der Farbe seiner Augen (Fest. p. 273. 274; vgl. Frontin. aqu. 8). Als Volkstribun 617 = 137 gab er die sehr populäre zweite Lex tabellaria, welche die schriftliche Abstimmung auf das Gerichtsverfahren mit Ausnahme der Hochverratsprocesse ausdehnte (Cic. Brut. 97. 106; Lael. 41; de leg. III 35ff.; Sest. 103. Schol. Bob z. d. St. p. 303. Ascon. Cornel. p. 69. Pseudo-Ascon. Verr. p. 141f.). Er war Consul 627 = 127 (Cassiod. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.) und Censor 629 = 125 (Cic. Verr. I 143). Während der Verwaltung dieses Amtes leitete er mit seinem Collegen Cn. Servilius Caepio die aqua Tepula nach Rom (Frontin. aqu. 8) und bestrafte seinen alten Gegner M. Lepidus Porcina wegen seines übermässigen Luxus (Cic. Brut. 97 über den früheren Streit beider. Vell. II 10, 1. Val. Max. VII 1 damn. 7; vgl. Bd. I S. 566 Nr. 83). Er war besonders ausgezeichnet und gefürchtet als Richter, so dass sein Name fast typisch wurde (z. B. Cic. Verr. I 30. III 137. 146); für sein Verfahren ist die stete Frage: *Cui bono?* charakteristisch (Cic. Rosc. 84; Mil. 32. Ascon. p. 40. Pseudo-Ascon. p. 141). Als das Volk mit dem Spruche der Pontifices in dem bekannten grossen Vestalenprocesse von 641 = 113 (Bd. I S. 590 Nr. 153) unzufrieden war, wurde er von den Comitien zum ausserordentlichen Richter (fälschlich *praetor* von Val. Max. genannt) in dieser Sache erwählt und verurteilte mehrere der Angeschuldigten (Ascon. p. 40. Val. Max. III 7, 10; vgl. VI 8, 1. Mommsen Staatsr. II 664). Über Hinweise auf das Tabellargesetz und auf diesen Process, die auf Münzen späterer Cassier vorkommen, vgl. Mommsen Ztschr. f. Numism. II 42. Söhne des Ravilla sind vielleicht Nr. 57 und 63. [Münzer.]

73) Cassius Longus. *praefectus castrorum* im Herbst 69 n. Chr. bei Hostilia, wird von den Truppen, die sich gegen Caecina Alienus Übertritt zur flavischen Partei sträuben. an dessen Stelle neben Fabius Fabullus als Führer aufgestellt. Tac. hist. III 14. [Stein.]

74) L. Cassius Marcellinus, Legat von Pannonia inferior, Consul designatus (CIL III Suppl. 10470 Aquincum). Vielleicht Vater des Cassius Pius Marcellinus (Nr. 84) oder identisch mit diesem.

75) Cassius Maximus, Proconsul von Achaia unter Traian, wahrscheinlich im J. 116 n. Chr., CIG I 1732 a 12. [Groag.]

76) Cassius Maximus, griechischer Rhetor aus Phoinikien (Artemid. I 1 p. 2, 26f. II 70 p. 168, 9), dem Artemidor die drei ersten Bücher seiner *Ὀνειροκριτικά* widmete. Nach einer wahrscheinlichen Vermutung O. Hirschfelds bei Krauss Artemidor p. 8 ist er identisch mit dem griechischen Rhetor Maximus aus Tyrus. Vgl. Diels Herm. XXIII 287. [M. Wellmann.]

77) *Cassius Mont[anus], proc(urator) Aug(usti) provinc(iae)* . . ., CIL XII 671.

78) L. Cassius Nomentanus, notorischer Verschwender, der durch seine Schlemmerei seine gesamte Habe vergeudete, Hor. sat. I 1. 102. 8, 11. II 1, 22. 3, 175. 224 und dazu die Erklärungen Porphyrios. Senec. dial. VII 11, 4. [Stein.]

79) Cassius Papirius, Consul *Avidii Cassii temporibus* (175 n. Chr.), als (während seines Consulates) sterbenskrank genannt in einem angeblichen Briefe des Kaisers Marcus. Hist. Aug. Clod. Albin. 10, 11. 12. [Groag.]

80) C. Cassius Parmensis. Den Vornamen giebt die Überlieferung in der Überschrift seines Briefes an Cicero ad fam. XII 13; vielleicht ist derselbe auch ad Att. XV 8 gemeint (Ruete Die Correspondenz Ciceros in den J. 44 und 43. Marburg 1883, 56f.). Er war an Caesars Ermordung beteiligt und kämpfte dann auf seiten des Cassius und Brutus. Im J. 42 ist er in Asien, von den Feldherrn mit einem Heer und einer Flotte zurückgelassen, um Geld einzutreiben (Appian. b. c. V 2), und also gewiss identisch mit dem, der im J. 43 entsprechendes von sich in jenem Brief an Cicero aus Cypern berichtet. Nach dem Tod des Brutus und Cassius sammelte sich um seine Flotte, was von Schiffen und Mannschaft übrig war. Mit einem Teil dieser Kräfte scheint er in Sicilien zu Sex. Pompeius gestossen zu sein. Nach dessen Flucht nach Asien ging er, weil er den Widerstand gegen die überlegenen Kräfte des Antonius für aussichtslos hielt, im J. 36 zu diesem über (Appian. ebd. 139). Auf dessen Seite stand er in der Schlacht bei Actium. Von dort nach Athen geflohen wurde er, angeblich der letzte noch überlebende Caesarmörder (Vell. II 87, 3), auf Befehl Octavians getötet, was ihm durch einen schrecklichen Traum vorherverkündet worden sein soll (Val. Max. I 7, 7). C. war dichterisch thätig; Horaz ep. I 4, 3 frägt den Tibull an, ob er mit des C. *opuscula* wetteifern wolle, gewiss nicht ohne Rücksicht auf Tibulls politische Haltung (Marx o. Bd. I S. 1320), und die Scholiasten z. St. berichten, er habe Satiren geschrieben, auch Elegien und Epigramme von ihm würden erwähnt. Die Elegien sind also wohl unter den *opuscula* bei Horaz zu verstehen. Der Name seines Mörders Q. Attius Varus gab Anlass zu der auf einer Verwechslung mit dem Tragiker L. Varius beruhenden Anekdote der Horazscholien, dass dieser seinen Thyestes aus der Hinterlassenschaft des C. gestohlen habe. *Scripserat enim multas tragoedias Cassius* fügen die Scholiasten bei, was für uns uncontrolierbar ist. Ein Vers aus der Praetexta Brutus eines C., freilich mit unreinen Senkungen auch an den geraden Stellen, bei Varro de l. l. VI 7. VII 72 (TRF² p. 285); Skazon eines C., ebenso gebaut, bei Quint. inst. V 11, 24 (aus einem Epigramm?). Ganz im Sinn und Geist des Antonius (Cic. Philipp. III 15. XIII 19) war ein Schmähbrief des C. an Octavian gehalten (Suet. Aug. 4); aus einem Brief des C. an Antonius ein gesundheitlicher Ratschlag bei Plin. n. h. XXXI 8. 19 Hexameter mit dem Titel Orpheus, die z. B. in Wernsdorfs PLM II 310 dem C. zugeschrieben werden, sind ein italienisches Product des 16. Jhdts. (Weichert 299). Vgl. Drumann R. G. II 161ff. A. Weichert De L. Varii et Cassii Parmens. vita et carminibus, Grimma 1836, 212ff. [Skutsch.]

81) Cassius Patavinus, ein Mann aus dem Volke, vermass sich, bei einem Gastmahl zu erklären, ihm fehle weder Wunsch noch Mut, um Augustus zu töten. Augustus begnügte sich, ihn durch leichte Verbannung zu bestrafen. Suet. Aug. 51.

82) M. Cassius Paullinus, *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo), tr(ibunus) m(ilitum) leg(ionis) I. It(alicae), qu(aestor) pr(o-vinciae) Mac(edoniae), ab act(is) sen(atus).* Grabschrift CIL VI 1373. Wohl Verwandter des M. Cassius Hortensius Paulinus (Nr. 48).

83) D. Pius Cassius s. Pius.

84) Cassius Pius Marcellinus, *(tribunus) laticlavius leg(ionis) II. ad(iutricis),* CIL III Suppl. 13371 (Aquincum). Quaestor designatus, XV vir sacris faciundis im J. 204 n. Chr. (Acta ludorum saecularium Ephem. epigr. VIII p. 282. 284. 290. 291); vgl. L. Cassius Marcellinus (Nr. 74). [Groag.]

85) Cassius Sabaco, Freund des C. Marius, soll dessen Wahl zum Praetor 638 = 116 mit ungesetzlichen Mitteln unterstützt haben und wurde deshalb von den Censoren aus dem Senat gestossen (Plut. Mar. 5, 3—5). [Münzer.]

86) Cassius Salanus, Freund Ovids, Lehrer des Germanicus (Plin. n. h. XXXIV 47. Ovid. ex Ponto II 5, 41ff.). An ihn schreibt Ovid. ex P. II 5, worin er ihn als Dichter rühmt (v. 63ff.) und seine Gelehrsamkeit (v. 15) und Beredsamkeit (v. 40. 69) hervorhebt. Vgl. Teuffel-Schwabe R. L.-G.⁵ 267, 9. [Stein.]

87) Cassius Scaeva. Der volle Name lautet bei Val. Max. III 2, 23 *M. Caesius Scaeva,* bei Suet. Caes. 68 und Plut. Caes. 16, 2 *Cassius Scaeva,* und ein *Cassius Scaeva* kommt auch inschriftlich vor (CIL X 5728). Scaeva war Centurio unter Caesar und zeichnete sich 706 = 48 in den Kämpfen bei Dyrrachion rühmlich aus; er büsste dabei ein Auge ein, und sein Schild wurde von 120 Geschossen durchbohrt (Val. Max. Suet. Plut. aa. OO. Caes. b. c. III 53, 4ff. Lucan. VI 144; ungenau App. b. c. II 60; *Scaevola* Flor. II 13. 40). Auf einem Schleuderblei aus Perusia (Ephem. epigr. VI 79) wird Scaeva als Primipilus der 12. Legion bezeichnet; auch erwähnt ihn Cic. ad Att. XIV 10, 2. [Münzer.]

88) P. Cassius Secundus, Legat von Numidien unter Hadrian (CIL VIII 2534 Castra Lambaesitana; Suppl. 19132. 19133. 19134 Sigus). Consul suffectus am 15. October 138 mit M. Nonius Mucianus (CIL VIII 270 = Suppl. 11451). [Groag.]

89) Cassius Severus (das Praenomen *T.* beruht auf der sehr unsicheren Lesart *Titi Cassii* bei Plin. ep. IV 28, 1), hervorragender Redner der augusteischen Zeit. Dass er aus Longula in Latium gebürtig gewesen sei, nimmt mit Weichert 192 noch Froment 124 auf Grund von Plin. n. h. Quellenverz. XXXV an; jetzt interpungiert man a. O. gewöhnlich *ex auctoribus . . . . Cassio Severo, Longulano* und sieht in *Longulanus* einen neuen, völlig unbekannten Autor (M. Caelius Rufus Longulanus? Urlichs Die Quellenregister zu Plin. letzt. Büchern, Würzburg 1878, 14). Obwohl

weder durch seine Herkunft (*sordidae originis,* Tac. ann. IV 21) noch durch seine sittliche Lebensführuug (*maleficae vitae,* Tac. a. O. vgl. Senec. contr. III praef. 4) empfohlen, hatte er sich dennoch schon früh als Sachwalter einen grossen Namen gemacht. Seine hohe Begabung (Quintil. X 1, 117. Senec. a. O. 3. 4) und vielseitige Bildung (Tac. dial. 19. 26), verbunden mit Geistesgegenwart, Schlagfertigkeit und Geschick im Extemporieren (Senec. 4ff.), unterstützt durch körperliche Vorzüge, wie eine auffallende Körpergrösse (Senec. 3. Plin. n. h. VII 55), ein sehr kräftiges und doch wohllautendes Organ (Senec. 3), einen würdevollen, lebhaften, jedoch keineswegs theatralischen Vortrag (Senec. 3. 4. Quintil. VI 1, 43), imponierten dem Publicum und machten ihn zu einem ebenso gesuchten wie gefürchteten Advocaten. In Privatsachen trat er auch zweimal des Tages, vormittags und nachmittags, auf, in öffentlichen nur einmal (Senec. 5). Der Erfolg entsprach nicht immer den Erwartungen. Nach Macrob. sat. II 4, 9 wurden, wenn C. Ankläger war, viele freigesprochen, und als Verteidiger hatte er noch weniger Glück; nur in eigener Sache verteidigte er sich mit Erfolg gegen die Anklage des Fabius Maximus (Senec. a. O. 5. II 4, 11). Unter den Processen, die er führte, hat am meisten Staub aufgewirbelt der Giftmordprocess gegen des Augustus Freund Nonius Asprenas vom J. 9 v. Chr., in dem Asinius Pollio als Verteidiger des Asprenas ihm gegenüberstand (Plin. n. h. XXXV 164. Suet. Aug. 43. 56. Cass. Dio LV 4; Eingang zu dieser Rede Quintil. XI 1, 57); noch zu Quintilians (X 1, 22) Zeiten existierten die Reden beider Männer. Durch das ganze Leben und Wirken des C. geht ein Zug von Bitterkeit und Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge. Die Ausfälle auf Tyrannen und Anpreisungen der Freiheit, die in den damals aufblühenden Declamationsschulen mit Vorliebe variiert wurden, aber, weil auf die vier Wände des Hörsaales beschränkt, ziemlich unschädlich waren, übertrug er in die Öffentlichkeit, auf das wirkliche Leben, und der Plebejer und Republicaner, dem seine hervorragenden Fähigkeiten unter andern politischen Verhältnissen den Weg zu den höchsten Ehrenstellen gebahnt hätten, machte seinem gepressten Herzen in Rede und Schrift durch masslose Schmähungen und allzu freimütige, ehrenrührige Äusserungen über hochstehende Männer und Frauen, besonders aus der Umgebung des Augustus, und über diesen selbst Luft. Augustus, der ihn lange genug hatte gewähren lassen, ja in einer Anklage *de moribus* sogar auf Freisprechung des C. hingewirkt hatte (Cass. Dio LV 4. Froment 123f. 128), liess den vielgehassten Mann, auf den selbst die Massregelung des geistesverwandten T. Labienus so wenig Eindruck gemacht hatte, dass er ausrief: *nunc me vivum uri oportet, qui illos (Labieni libros) edidici* (Senec. contr. X praef. 8), endlich fallen. Seine Pasquille bildeten die Grundlage eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens *laesae maiestatis* (Tac. ann. I 72). Durch Senatsbeschluss wurden seine Schriften vernichtet, er selbst wurde nach Kreta verwiesen (Suet. Calig. 16. Tac. ann. IV 21). Als er auch dort seine Angriffe in ungeminderter Schärfe fortsetzte, wurde er im J. 24 unter Confiscierung seines Vermögens auf dem Felseneiland Seriphos interniert (Tac. ann. IV 21), wo er im J. 32 in grösster Dürftigkeit *vix panno verenda contectus* starb (Hieron. a. Abr. 2048 = Suet. frg. 69* p. 87 Rffsch.). nach Hieronymus *XXV exilii sui anno,* so dass seine Relegation ins J. 8 fallen würde (Robert 14 setzt sie unter Vergleichung von Cass. Dio LVI 27 zwischen 6 und 10, Schanz 204 nach 12 n. Chr.; Weichert 201f. denkt unter Berücksichtigung von Plut. de disc. adul. et amic. 18 an eine Unterbrechung der Verbannung im Anfange der Regierung des Tiberius). Das *consenuit* bei Tac. ann. IV 21 berechtigt uns, seine Geburt in die vierziger Jahre v. Chr. zu setzen. Horat. Epod. 6 beziehen die Scholiasten fälschlich auf den Redner C. (Teuffel Z. f. Alt.-Wiss. 1845, 596. Froment 125f.). Über seine Bedeutung als Redner werden wir nur wenig durch die spärlichen Fragmente seiner Reden (gesammelt von Meyer) aufgeklärt, um so mehr durch mannigfache Notizen bei Schriftstellern seiner und der nächstfolgenden Zeit, besonders beim Rhetor Seneca. Übereinstimmend wird er von allen ungemein hoch gestellt (Plin. n. h. VII 55: *orator celeber.* Tac. ann. IV 21: *orandi validus.* Hieron.-Suet. a. O. *orator egregius*); in dem Dialogus des Tacitus gilt er für den bedeutendsten Vertreter der modernen Richtung der Beredsamkeit; Quintilian empfiehlt ihn zur Nachahmung X 1, 22. XII 10, 11. X 1, 116, an letzter Stelle mit der Einschränkung *si cum iudicio legatur*; er würde unbedingt unter die ersten Redner zu zählen sein, *si ceteris virtutibus colorem et gravitatem orationis adiecisset.* Als charakteristischen Zug seiner Reden hebt Quintil. XII 10, 11 die *acerbitas* hervor (vgl. auch X 1, 117. VI 3, 27). Mit dem Sarkasmus verbindet sich bei ihm die *urbanitas* (Quintil. X 1, 117; *lepor urbanitatis,* Tac. dial. 26). Selten äussert sich sein Witz in dieser milden, schonenden Form, meist ist er beissend und scharf, ja rücksichtslos und roh; *plus stomacho quam consilio dedit* (Quintil. X 1, 117). Seine Anklagereden wurden zu Schmähreden, denen *gravitas orationis* (Quintil. a. O.) und *modestia et pudor verborum* (Tac. dial. 26) abging. Proben seines Witzes: Senec. contr. III praef. 16f. II 4, 11. IX 3, 14. X praef. 8. 5, 20. Suet. de gramm. 22. Quint. VI 1, 43. 3, 78. 79. 90. VIII 2, 2. 3, 89. XI 1, 57. 3, 133. Zu denselben Fehlern verführte ihn die leidenschaftliche Glut, mit der er seine Sache verfocht (Tac. dial. 26; Quintil. X 1, 117 ist *fervor* zu lesen). Im Zorne sprach er am besten (Senec. contr. III praef. 4); sein Ungestüm riss Richter und Zuhörer fort (2) und schreckte die Gegner (4—5). Von ihm sagte sein Zeitgenosse Gallio: *cum diceret, rerum potiebatur: adeo omnes imperata faciebant: cum ille voluerat, irascebantur. Nemo non illo dicente timebat, ne desineret.* Alles hing in ungeschwächter Spannung an seinen Lippen und lauschte seinem Vortrage, in dem nichts müssig (Sen. a. O. 2), nichts schleppend (7) war. Hieb auf Hieb versetzte er seinem Gegner, meist ohne sich selbst genügend zu decken. So artete in blinder Streitlust der Kampf in wüste Balgerei aus (Tac. dial. 26). Geistesgegenwärtig und schlagfertig wie er war, wusste er die Angriffe des Gegners geschickt zu parieren und ihn durch unerwartete Hiebe aus seiner Stellung zu werfen. Trotz-

dem er jede Rede meist bis in die kleinsten Details, bis auf einzelne Witzworte, die er anbringen wollte, auszuarbeiten pflegte und nie ohne Concept sprach, machte er sich doch nie von seinem Concepte abhängig. Wurde er gezwungen zu extemporieren, so übertraf er sich selbst. Von seinen Reden wurde man viel mächtiger ergriffen, wenn man sie hörte, als wenn man sie hinterher las (Senec. a. O. 3—6). Seiner ganzen Individualität nach war er mehr zum Angriff als zur Abwehr gerüstet; bei Verteidigungen war er geradezu um Redestoff verlegen (Senec. contr. III praef. 5). Recht bedenklich war die Vernachlässigung des *ordo rerum* (Tac. dial. 26), einer regelrechten Disposition des Stoffes. Zwar waren auch ihm die bekannten vier Redeteile *principium, narratio, argumentatio, epilogus* (Senec. a. O. 10) geläufig, aber die *principiorum longa praeparatio et narrationis alte repetita series et multarum divisionum ostentatio et mille argumentorum gradus* (Tac. dial. 19) waren nach seinem Geschmacke nicht. In dieser Hinsicht war er eher Theodoreer als Apollodoreer, wenn er überhaupt zu den damals vorherrschenden rhetorischen Systemen Stellung nahm und nicht vielmehr innerhalb der landläufigen Schemata seine Selbständigkeit voll wahrte, unbekümmert, ob etwas am richtigen Platze gesagt sei oder nicht. Seine Misserfolge rühren, abgesehen davon, dass er aus reiner Streitlust Processe übernahm, wahrscheinlich daher, dass er als Redner mehr zu imponieren als zu überzeugen suchte. An die Stelle ruhig abwägender, sachlicher Argumentation setzte er fesselnden Witz und aufregendes Ungestüm (vgl. was C. über Passienus sagt, Senec. III praef. 10). Wie hierin, so trug er auch in der Diction dem modernen Zeitgeschmacke Rechnung. Er fand Gefallen an den epigrammatisch zugespitzten, pikanten Sentenzen, in denen sich Scharfsinn und Spitzfindigkeit jener Zeit zu überbieten suchten; die Sentenz des Declamators Varius Geminus bei Senec. suas. 6, 11 bewunderte er *unice*; ein *summus amator* des Mimendichters Publilius Syrus, citierte er mit Vorliebe Verse von ihm (Senec. contr. VII 3, 8f.). Seine Rede wird charakterisiert als reich an geistreichen Einfällen und glänzenden Sentenzen (Senec. contr. III praef. 2. 18), sein Ausdruck als nicht gewöhnlich noch unedel, sondern gewählt (wenn auch keineswegs ängstlich correct), seine Darstellung als nicht schlaff oder matt, sondern feurig und lebendig (7). Quintilian X 1, 116 vermisst an seiner Diction den *color*, die gesunde Färbung des Ausdruckes (vgl. auch Tac. dial. 26: *plus bilis quam sanguinis*). Nach Senec. contr. III praef. 18 war seine *compositio aspera et quae vitaret compositionem* (*conclusionem* Thomas), ganz zeitgemäss nach Auflösung der Periode in kurze Sätzchen; auch hierin zeigt sich die Neigung des C. zur Regellosigkeit. Bei keinem Redner jener Zeit fiel es mehr auf als bei C., dass er in der Declamation, obgleich er auch für sie aufs beste ausgerüstet war, verhältnismässig so wenig leistete (Senec. a. O. 1. 18). C. war eben eigentlicher Redner und empfand als solcher gegen die Declamation, die damals die forensische Beredsamkeit ganz zu verdrängen suchte, als reine, überflüssige Spielerei und für die Praxis völlig wertlose, ja verhängnisvolle Schulübung einen ausgesprochenen Widerwillen (vgl. seine lehrreiche Auseinandersetzung vor dem Rhetor Seneca contr. III praef. 8ff., etwa aus dem J. 10 v. Chr., Brzoska Comm. philol. in hon. Reifferscheidii, Breslau 1884, 40—46). In *scholastica*, ruft er aus, *quid non supervacuum est, cum ipsa supervacua sit?* Consequenterweise declamierte er nur selten und nur auf den dringenden Wunsch seiner intimsten Freunde (Senec. 7. 18). Proben: VII 3, 10. IX 2, 12. X 4, 25, längste Probe X 4, 2, ein Beispiel jener zu detaillierten, an spitzen Wendungen reichen Ausmalungen, wie sie in den Declamatorenschulen und beim Publicum damals besonders beliebt waren (Robert 55ff.). Als Verächter der Declamation steht er auf dem Boden der alten praktischen Beredsamkeit, im übrigen kann er sich bei aller Originalität von dem Einflusse seiner Zeit nicht befreien. Mit ihm beginnen daher die Bewunderer des Altertums eine neue Periode der Beredsamkeit (Tac. dial. 19). Worin die Neuerung bestand, ergiebt sich aus Tac. dial. 26 (vgl. auch, was Senec. contr. X praef. 5 von T. Labienus sagt). Im Gegensatze zu dem Classicismus der vorhergegangenen Zeit, im Gegensatze zu den hervorragenden Attikisten seiner Zeit, deren Beredsamkeit noch in der Republik wurzelt, wie Asinius Pollio und Messala Corvinus, schlägt C. (nach Apers Ansicht Tac. dial. 19 *iudicio et intellectu, vidit namque cum condicione temporum et diversitate aurium formam quoque ac speciem orationis esse mutandam*) eine veränderte Richtung in der Beredsamkeit ein und folgt einer Bahn, die, von den alten Regeln und Normen der Rede, von der festen Ordnung und vornehmen Masshaltung in Stoff und Form sich entfernend, in genialer Ungebundenheit einem wilden Naturalismus und so dem Verfalle des guten Geschmackes zutreibt. C. den Asianern beizuzählen, verbietet seine Abneigung gegen das Declamieren und seine unbedingte Hochschätzung des Cicero, den er gegen den wütenden Asianer Cestius aufs lebhafteste in Schutz nimmt (Senec. contr. III praef. 15—18). Ist er darum Attiker? Robert 66ff. bemüht sich, eine Parallele zwischen ihm und Calvus, dem Hauptvertreter der Attiker strengster Observanz zu ziehen; für einen echten Attiker wagt er ihn jedoch auch nicht auszugeben. C. bezeichnet in der Geschichte der Entwicklung der römischen Beredsamkeit einen ähnlichen Wendepunkt wie unter ziemlich gleichen Verhältnissen in der Geschichte der griechischen Beredsamkeit Demetrios von Phaleron; in sachlicher Hinsicht kann er mit Deinarchos verglichen werden (Blass Att. Bereds. III 2, 291). Ausser Fragmenten seiner Reden finden sich noch zwei Anführungen für ungewöhnliche grammatische Erscheinungen aus Schriften (fraglich, ob Briefen; vgl. Weichert 204ff.) des C. *ad Maecenatem* bei Charis. I 104, 11 K. = Prisc. II 333, 11 und *ad Tiberium secundo* bei Diom. I 373, 20 (wo Diomedes irrtümlich *Accius Severus* überliefert; Hertz: *active*) = Prisc. II 489, 3; vgl. noch Hertz zu Prisc. II 380, 1, wo man zwischen C. Severus und C. Hemina schwankt (zu der passiven Verwendung des Deponens vgl. des C. *arbitratum est* bei Senec. contr. III praef. 13). Bei Tertull. apol. 10; ad nat. II 12 wird ein Cassius Severus unter andern Historikern genannt; dort scheint eine Verwechslung unseres Redners mit dem Historiker Cassius Hemina vorzuliegen. Einer Schmähschrift des C. kann entnommen sein, was aus Cassius Severus Suet. Vitell. 2 über den Ursprung der Vitellier berichtet. Litteratur: Meyer Orat. Rom. fragm., Zürich 1832, 225—229. Weichert De L. Vari et Cassii Parmensis vita, Grimma 1836, 190—212. Froment Annal. de la fac. des lettres de Bordeaux I 1879, 121—138. Robert De C. S. eloquentia, Paris Thesis 1890. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.[5] 637f. Schanz Röm. Litt. II 203f.

[Brzoska.]

90) *[Stat]ilius Cassius Taurinus* s. Statilius. [Groag.]

91) Sp. Cassius Vecellinus oder Vicellinus, der einzige Patricier dieses Namens, war Consul I 252 = 502, II 261 = 493, III 268 = 486. Sein Cognomen wird verschieden überliefert: *Bigellino* Chronogr. zu I, *Vigellino* Chronogr. zu II und III. *Vitellino* Idat., *Βιτελλίνου* Chron. Pasch., *Becillinus* Cic. Lael. 36, *Οὐσελλῖνος* Dionys. V 49, 1; auf Grund dieses Thatbestandes hält Mommsen (Röm. Forsch. I 107, 82. II 153, 2) eine der obigen Formen für die wahrscheinlichste. In seinem ersten Consulat soll C. durch einen glücklichen Feldzug die Sabiner zum Frieden genötigt und sich einen Triumph verdient haben (Acta tr. Dion. V 49, 2f. VIII 70, 2. Zon. VII 13. Val. Max. VI 3, 1 b); dagegen spricht Liv. II 17, 1ff. von einem Aurunkerkriege, der zum zweitenmal 259 = 495 erzählt wird. Die gewöhnliche Tradition nennt den ersten Dictator, 253 = 501 oder drei Jahr später, T. Larcius und gesellt ihm C. als ersten Magister equitum bei (*veterrimi auctores* bei Liv. II 18, 5. Eutrop. I 12, 3. Dionys. V 75, 2. Lyd. de mag. I 37. Suid. s. *Ἵππαρχος* p. 1047 Bernh. Hieron. zu Euseb. chron. II 101 h Schoene. Cassiod. chron.). Bei Dionys tritt ferner C. 256 = 498 als Redner im Senat auf (VI 20, 2), trägt während seines zweiten Consulats viel zur Beendigung der Secession der Plebs bei (VIII 70, 2) und weiht den Cerestempel (VI 94, 3). Nur die letzte dieser Notizen hat einen gewissen Wert (Mommsen R. Forsch. II 174, 39; R. G. I 447); vielleicht nimmt darauf die Darstellung der Münzen eines späten plebeischen Cassiers Bezug (Mommsen Münzw. 612 nr. 245). Als historisch darf unbedenklich die Nachricht angenommen werden, dass C. damals den berühmten Bundesvertrag abschloss, der die Grundlage für das ganze Verhältnis zwischen Rom und den Latinern bildete (Cic. Balb. 53. Liv. II 33, 9. Dion. VI 95, 1; vgl. Mommsen R. Forsch. II 159; Staatsr. III 611, 1). Das dritte Consulat bekleidete er 268 = 486 mit Proculus Verginius (Diod. XI 1, 2) und zog in diesem Jahre gegen die Volsker und Herniker zu Felde; aber noch ehe es zum Kampfe kam, unterwarfen sich die Feinde. Die Angabe, dass C. über sie triumphiert habe (Dionys. VIII 69, 1. Val. Max. VI 3, 1 b; das Tagesdatum, welches in den Acta tr. vor dem J. 279 erhalten ist, kann wohl nur auf diesen Triumph bezogen werden), steht in Widerspruch mit der anderen, dass damals ein *foedus aequum* zwischen dem römisch-latinischen und dem Hernikerbunde geschlossen wurde (Liv. II 41, 1. Dion. a. a. O.; vgl. Schwegler R.G. II 333). Über die Natur dieses Vertrages ist nichts Sicheres festzustellen (vgl. z. B. Mommsen R. Forsch. II 163; CIL X p. 572; Staatsr. III 612), obgleich es für die Beurteilung der weiteren Darstellung von Wichtigkeit wäre. Den Ausgangspunkt gewährt die Untersuchung der Berichte des Liv. II 41 und Dionys. VIII 69—80; letzterer ist nicht nur unendlich weitschweifiger als der livianische, sondern bietet auch eine Reihe bedeutenderer Abweichungen, Erweiterungen, Mischungen, aber dennoch stimmen beide in ihren Grundzügen und manchen charakteristischen Einzelheiten überein (vgl. Nitzsch Annalistik 84) und haben das Gemeinsame, dass sie der Haupterzählung kurz eine zweite Version hinzufügen und mit eigenen kritischen Bemerkungen begleiten. Jene lautet bei Livius: Nachdem C. die Herniker besiegt hatte, nahm er ihnen zwei Drittel ihrer Feldmark und wollte diese zu gleichen Teilen an die Plebeier und die Latiner geben, ebenso den im Privatbesitz befindlichen Ager publicus. Hiergegen erhob sich ein allgemeiner und heftiger Widerstand; die Patricier fürchteten die Schmälerung ihres Grundbesitzes und das Wachsen der Macht des C.; die Plebs, der seine Pläne hauptsächlich zu Hülfe kommen sollten, war unzufrieden mit der Gleichstellung der Bundesgenossen. Beide Consuln bemühten sich nun, sie zu gewinnen; Verginius erklärte sich mit den Landanweisungen einverstanden, wofern sie der Bürgerschaft allein zu gute kämen, C. wollte ihr das Geld, das sie während einer Teuerung für Getreideankäufe eingezahlt hatte, zurückerstatten. Aber seine Bestrebungen waren dem Volke bereits so verdächtig geworden, dass es dieses Anerbieten gleichsam als Kaufpreis für die Königskrone zurückwies. Nach seinem Abgange vom Consulat wurde C. im nächsten Jahre von den beiden Quaestores parricidii vor Gericht gezogen, verurteilt und hingerichtet; sein Haus wurde zerstört und auf der Area später ein Tempel der Tellus errichtet (Liv. II 41, 1—9. 11). Die wichtigsten Abweichungen und Zusätze bei Dionys sind folgende: Die Herniker erhalten das *foedus aequum*, ohne zu Landabtretungen gezwungen zu werden (69, 2); das von C. beantragte Gesetz fordert gleichmässige Verteilung des römischen Ager publicus an die Plebeier, Latiner und Herniker (69, 4. 71, 5. 74, 2. 77, 2. 78, 2); der Antrag auf Rückgabe der Gelder wird gleichzeitig damit eingebracht (70, 5); die Volkstribunen treten auf die Seite der Patricier und suchen zu vermitteln (71, 4. 72, 1ff.); C. will seine Gesetze gewaltsam mit Unterstützung der Bundesgenossen durchsetzen (72, 4f. 78, 1ff.); nach längeren Debatten kommt ein aufschiebender Senatsbeschluss ungefähr im Sinne des Verginius zu stande (76, 1f.); die Quaestoren stürzen C. vom tarpeischen Felsen (78, 5). Den richtigen Wert dieser ganzen Erzählung giebt die Vergleichung mit den anderen Versionen und die Erkenntnis, zu der zuerst Niebuhr (R. G. II 190; vgl. Schwegler II 463. Mommsen R. Forsch. II 164) gelangt ist, dass sich in ihr Ereignisse und Zustände einer viel späteren Zeit wiederspiegeln, nämlich aus dem Leben des C. Gracchus und des M. Livius Drusus. Die zweite Version wird von Livius (II 41, 10) und Dionys (VIII 79, 1) anhangsweise gegeben und erwähnt das Ackergesetz überhaupt nicht. Nach ihr entdeckte

der Vater des C. die hochverräterischen Pläne seines Sohnes, hielt Gericht über ihn, bestrafte ihn mit dem Tode und weihte sein Peculium der Ceres; es wurde aus dessen Erlös eine Statue gestiftet, deren Inschrift beide Autoren citieren (*inscriptum ‚ex Cassia familia datum'* Liv.; *ἐπιγραφαῖς δηλοῦντας ἀφ' ὧν εἶσι χρημάτων ἀπαρχαί* Dion., der VIII 79, 3 die widersprechenden Notizen unvermittelt neben einander stellt). Derselbe Bericht ist erhalten bei Plin. n. h. XXXIV 15 und Val. Max. V 8. 2, der ihn mit eigenen unnützen Zuthaten versetzt hat. Erstens schreibt er nämlich in unklarer Erinnerung an die tribunicische Agrargesetzgebung der Gracchen: *C. qui tribunus plebis legem agrariam primus tulerat*, und zweitens verlegt er die Anklage und Verurteilung des C. in die Gentilversammlung, ebenso willkürlich wie Dionys in den Senat. Eine dritte Version kennen wir durch Cicero (rep. II 60): *Sp. Cassium de occupando regno molientem, summa apud populum gratia florentem quaestor accusavit eumque ..... cum pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo morte mactavit.* Neben diesen drei verschiedenen Darstellungen kommen die übrigen zerstreuten und unvollständigen Notizen wenig in Betracht: Flor. I 26, 7 (Ampel. 27, 3) hat keine selbständige Bedeutung; Cic. de domo 101. Val. Max. VI 3, 1b und Dio frg. 18 fügen sich am besten der bekanntesten Tradition ein; Diod. XI 37, 7: *δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀπῳχήθη* kann alle betrachteten an Alter überragen, aber auch aus einer von ihnen durch ungeschickte Verkürzung (z. B. Weglassung des Vaters) entstanden sein. Von Wichtigkeit ist ein Fragment des Piso bei Plin. n. h. XXXIV 30: die ziemlich verwirrte Angabe, die von Mommsen (R. Forsch. II 167, 28) gut besprochen worden ist, scheint zu besagen, dass eine Statue, die sich C. beim Tellustempel errichtet hatte, als Beweis für sein Streben nach der Herrschaft angesehen und deshalb eingeschmolzen wurde. Jenes Heiligtum ist 484 = 270 an der Stelle des Cassischen Hauses erbaut worden; daher hängt wahrscheinlich diese Bemerkung Pisos mit der Erzählung zusammen, C. sei vom Volke verurteilt und sein Haus niedergerissen worden. Die zuerst betrachtete Version ist aber jünger als Piso, da sie Züge aus der Geschichte des Livius Drusus verwendet hat; sie ist im wesentlichen das Werk der Annalistik der Sullanischen Zeit, und die Unterschiede, welche sich zwischen den Schilderungen des Livius und des Dionys zeigen, geben uns vielleicht eine Vorstellung davon, wie Valerius Antias und Licinius Macer denselben Stoff bearbeiteten. Für diese Hauptvertreter der jüngeren Annalistik war Piso eine wichtige Grundlage; wenn er, wie eben vermutet wurde, schon die Verurteilung durch das Volk erzählte, so kann er sehr wohl der Urheber der aus Cicero bekannten Darstellung sein. Auch ist es nicht unmöglich, dass er, ein hervorragender Gegner der Gracchischen Bewegung, unter deren Eindruck zuerst das Ackergesetz als Motiv für die Verurteilung des C. in die Geschichte einführte. Mommsen (R. Forsch. II 174) hat diese Fassung für die älteste gehalten und angenommen, dass die beiden anderen aus ihr abgeleitet seien. Richtiger scheint es, die an zweiter Stelle besprochene, die den Vater des C. dem Brutus und Manlius zur Seite stellte, als die ursprünglichste anzusehen, wofür auch die Inschrift im Cerestempel spricht. Dass ihr gegenüber die Pisonische Erzählung den Eindruck einer Abschwächung und künstlichen Construction macht, hat schon Niebuhr (II 188f.) gefühlt. So würden sich drei Stufen für die Entwicklung der Tradition ergeben, die ungefähr den drei Hauptphasen der römischen Annalistik entsprechen. Die ältesten Geschichtschreiber zeichneten die Volkstradition auf, die an der Inschrift ihre Stütze hatte: C. habe nach der Krone getrachtet, sei deshalb von seinem Vater verurteilt und hingerichtet worden, sein Peculium sei von diesem der Gottheit geweiht worden. Piso nahm Anstoss daran, dass C. noch in der väterlichen Gewalt gewesen sein solle, liess den Vater nur Zeugnis gegen ihn ablegen, die Anklage durch den Quaestor, die Verurteilung und die Einziehung des Vermögens durch das Volk erfolgen und sprach vielleicht zuerst von dem Ackergesetz. Die Annalisten der sullanischen Zeit beseitigten den Vater vollständig und legten das Hauptgewicht auf die ausgeführte Begründung der Katastrophe. Auf Grund dieser Anschauung von der Entwicklung der ganzen Überlieferung kommt man natürlich zu einem historischen Ergebnis, das wesentlich negativ ist. Nur darin stimmen alle Berichte überein, dass C. in den Verdacht geriet, nach der Alleinherrschaft zu streben und dass er deshalb trotz seiner früheren Verdienste um den Staat hingerichtet wurde (vgl. noch Cic. rep. II 49; Lael. 28. 36; Phil. II 114. Liv. IV 15. 4). Die Frage nach der Schuld des Mannes muss eine völlig offene bleiben, weil wir die Gründe der Verurteilung nicht kennen; was von solchen angeführt wird, ist ohne Bedeutung mit Ausnahme der Gesetzvorschläge über Landverteilung und Gleichstellung der Bundesgenossen, von denen dieser vielleicht ersonnen ist auf Grund des unter C. Namen überlieferten Bundesvertrages mit Latium (und mit den Hernikerstädten?), jener ‚als völlig und spät erfunden aus der Geschichte auszuweisen' ist (Mommsen R. Forsch. II 164), wenn man nicht darin eine dunkle Erinnerung daran sehen will, dass C. zuerst die agrarische Bewegung in Fluss brachte (Herzog Staatsverf. I 168). Mit diesem Ergebnis haben sich Mommsen und neuerdings Ed. Meyer (Gesch. des Altertums II 812) begnügt. Zurückzuweisen scheinen die verschiedenen Versuche, das Ackergesetz halten zu wollen (Lange Röm. Altert. I³ 608, ausführlich Bertolini Saggi critici di storia italiana [Milano 1883] 67ff.), die ganz bedenklichen Hypothesen Zöllers über das Cassische Bündnis (Latium und Rom 40—44. 191—203) und die verschiedenen Ansichten über die Parteistellung des C., besonders wenn man sieht, wie hier mit demselben Material bewiesen wird, er sei ein plebeischer Demagog gewesen und von den Patriciern beseitigt worden (Ihne R. G. I² 168), und dort, er sei als Vertreter des Patriciats der Plebs zum Opfer gefallen (Nitzsch R. G. I 63; ältere Ansichten bei Schwegler II 466).

Es bleibt noch zu erwähnen, dass der Name des Sp. Cassius auch mit der rätselhaften Erzählung von den neun verbrannten Tribunen verbunden wird. Val. Max. VI 3. 2 berichtet, dass

neun Volkstribunen *duce Sp. Cassio id egerant, ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur*; dasselbe erwähnt Dio frg. 21, 1 (Zonar. VII 17), zwar zwischen die Jahre 283 und 296 der Stadt gestellt (Mommsen R. Forsch. II 169f.), aber als *ποτέ* geschehen. Da C. selbst dabei keineswegs als Volkstribun erscheint, so dürfte die Angabe so aufzufassen sein, dass er jene Männer auf seine Seite gebracht habe, damit sie ihm durch Verhinderung der Magistratswahlen zur Herrschaft verhelfen sollten, und dass sein Sturz ihre Bestrafung nach sich zog. So lässt sie sich ungezwungen mit jeder der beiden vorsullanischen Darstellungen verknüpfen und zeigt, wie man unter anderen die Verurteilung des C. zu motivieren suchte, ehe die Tradition ihre letzte Ausbildung erlangt hatte (vgl. Mommsen a. O. II 172).

Dionys VIII 80, 1 sagt ausdrücklich, dass die Kinder des Hingerichteten verschont wurden; daraus geht ebenso wie aus der erwähnten Münze nur hervor, dass die späteren plebeischen Cassier ihn als ihren Ahnherrn betrachtet wissen wollten. [Münzer.]

92) (Cassia.) Die Inschrift CIL VI 2292 nennt eine *Aemilia Pauli l. Le...* und einen *L. Cassius (mulieris) et Paulli [l.] Epigonus*. Es war demnach eine Cassia, Tochter eines C. Cassius, mit einem Paullus Aemilius vermählt. Eine nähere Bestimmung der Persönlichkeiten ist nicht möglich. Vgl. Nr. 93. [Groag.]

93) Paulla Cassia, Tochter der *Sulpicia Servii f(ilia)*. CIL VI 361. Henzen weist sie mit Recht der Zeit der Iulier zu. Ihr Praenomen lässt auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Cassiern und Aemiliern schliessen; vgl. Nr. 92. [Groag.]

Cassum *flumen Siciliae*, nur genannt beim Geogr. Rav. V 23 p. 405 P., verdorbene Lesart. [Hülsen.]

Casta s. Castus Nr. 3.

Castaeci (oder *Castaecae*?), spanische Gottheiten auf einer bei Caldas de Vizella gefundenen Inschrift, CIL II 2404 *Reburrinus lapidarius Castaecis v. l. [s.] m.* Vielleicht ein topischer Beiname der Lares oder Nymphen, keinenfalls Matronen (Bonn. Jahrb. LXXXIV 182). [Ihm.]

Castax s. Castulo.

Castellani. 1) Nur von Ptolemaios als Völkerschaft im nördlichsten Hispanien, am Fuss der Pyrenaeen, mit vier sonst unbekannten Städten genannt (II 6, 70). Einer der alten iberischen Stämme hat sicher nie einen solchen römischen Namen geführt; er ist vielmehr wohl abgeleitet von dem Castellum von Emporiae, der römischen Festung neben der griechischen und iberischen Stadt (s. d.), und von Marinus oder Ptolemaios irrtümlich denen der alten Völker gleichgestellt. Die vier Städte werden einst von Emporiae abhängig gewesen sein. [Hübner.]

2) *Castellani milites*, Soldaten, denen die Äcker, welche die Castella als juristische Personen besassen, zur erblichen Nutzniessung übergeben waren. Da anfangs nur Söhne von Decurionen und Centurionen zu diesen Stellungen zugelassen wurden, scheinen die C. über den Gemeinen gestanden zu haben. Wahrscheinlich bebauten sie jene Ländereien nicht, wie die späteren Limitanei, mit eigener Hand, sondern liessen sie durch Colonen bewirtschaften. Zuerst kommen sie im 3. Jhdt. vor (CIL III Dipl. 90). Die Einführung dieser Soldaten scheint Hist. Aug. Alex. 58, 4 auf Alexander Severus zurückgeführt zu werden; doch ist dies Zeugnis ein sehr zweifelhaftes. Noch im J. 423 werden sie erwähnt (Cod. Theod. VII 15, 2), und da das betreffende Gesetz unverändert in den Codex Iustinianus aufgenommen ist (XI 60, 2), scheinen sie auch im 6. Jhdt. fortbestanden zu haben. Die Castriani oder Castriciani (Cod. Theod. VII 1, 18. Hist. Aug. Aur. 38. 4) unterschieden sich von den C. wahrscheinlich nur dadurch, dass sie in demselben Verhältnis zu den Castra standen, wie diese zu den Castella. Mommsen CIL III p. 2002. S. Castellum Nr. 1. [Seeck.]

Castellanus. [L. Iunius?] Castellanus, Freigelassener des L. Iunius (Annaeus Novatus) Gallio. Plin. n. h. VII 55. [Stein.]

Castellarius, Aufseher bei einem *castellum* (= Reservoir), gehört dem unfreien Gesinde an, das bei der Wasserleitung bedienstet ist; Frontin. de aquis 117. Bei der aqua Claudia CIL VI 8494 *Caesarum n(ostrorum) servo castellario aquae Claudiae*. Histoire de Languedoc I. preuves nr. 50 *castellarius aquae Claudiae* (von Hirschfeld 173, 3 citiert). Bei der aqua Anienis veteris CIL VI 2344 = 8493 *servos publicus, castellar. aquae Annionis veteris*. Sonst werden noch erwähnt 2346 *castellarius, public(us) ser(vus)* und 8492 ein *castellaris* (so). O. Hirschfeld Untersuchungen I 172. Ruggiero Dizionario I 555. [Kubitschek.]

Castellona. 1) Stadt unweit der Ostküste von Hispania citerior, zwischen Dertosa und Saguntum, jetzt Castellon de la Plana, im 7. Jhdt. Bischofssitz, wie die Namen ihrer Bischöfe (*Castellonensis ecclesiae episcopi*) in den Unterschriften von Beschlüssen der Concilien von Toletum aus den J. 633, 634, 653, 655 und 656 (Mansi Concilia X c. 642 D. 771 C. 1222 A. 31 C. 43 D) zeigen. Sonst nicht bezeugt. [Hübner.]

2) *Castelona* (Prokop. de aedif. 281, 41: *Καστελῶνα*), Castell in Dardanien. W. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel. S.-Ber. Akad. Wien 1881, 496. [Patsch.]

Castellonovo, ein von Iustinian wiederhergestelltes Castell bei Florentiana in Moesia superior (Prokop. de aedif. 285. 11: *Καστελλόνοβο*). W. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel II 16. [Patsch.]

Castellum. 1) Ein kleines Lager (*a castris diminutivo vocabulo sunt nuncupata castella* Veget. III 8) oder eine kleinere bewehrte Niederlassung, wird in früherer Zeit häufig von nichtrömischen Bergstädtchen und Burgen gebraucht. Für die römische Kriegstechnik der Kaiserzeit, die noch viel mehr Gewicht auf die Deckung der Marschlinie durch Lagerwälle und Festungsbauten als der Freistaat legte, spielten die *c.* eine wichtige Rolle. Sie sind *tumultuaria*, wenn sie vom Heer für den augenblicklichen strategischen Bedarf errichtet werden (*opportunis locis circumdata maioribus fossis tumultuaria castella firmantur* Veget. a. O.), oder, und das ist nach Ausbildung der Grenzwehr das Gewöhnliche, *c. murata*; solche *c.* werden bei Vegetius fast stereotyp und ebenso

im Cod. Iust. I 27, 2, 8 neben *urbes* oder *civitates* gestellt; die *c.* sind die kleineren *praesidia*, die *civitates* die grösseren. So wird *c.* synonym mit *burgus* (Veget. IV 10 *c. parvulum, quem burgum vocant*) und *turris* und *munimentum* (vgl. *munimentum nomine Medianum* Amm. XXIX 5, 45 und das Bistum *castelli Mediani* in der Notit. Afr. Maur. Caes. Z. 86). Die römische Grenzwehr, die in den ersten Decennien der Kaiserzeit sich auf eine verhältnismässig geringe Anzahl von Waffenplätzen ersten Ranges stützte, und die ebensowohl den Felddienst als den Festungsdienst versah, wurde immer mehr dahin umgestaltet, dass (allerdings auf Kosten der Stärke der Garnisonen in den Hauptlagern) eine Kette von kleineren Forts und Wachtposten geschaffen und in der That die vollständige Überwachung der Grenze dadurch erst eigentlich ermöglicht wurde. Dieser Process endet freilich mit der Festlegung der gesamten Grenzwache (*milites limitanei* oder *riparienses*) und der Notwendigkeit, eine von ihr unabhängige Feldarmee (*milites Palatini* oder *comitatenses*) zu bilden.

Um die Zahl der *c.* zu vergrössern und um ihr Wachstum sicher zu stellen, und in weiterer Entwicklung der von Septimius Severus inaugurierten Politik, den Bestand und die Zukunft des Grenzheeres durch Verehelichung oder Quasi-Verehelichung der Soldaten desselben zu sichern (Verehelichung: Herodian. III 8, 5, dessen Behauptung allerdings Mommsen CIL III p. 2011 verwirft oder einschränkt), hat das 3. Jhdt. jene eigentümliche Verbindung von Grenzsoldaten und Bauern geschaffen, wie sie ähnlich infolge der Türkennot in der österreichischen Militärgrenze enstanden ist. *Sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ita ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec umquam ad privatos pertinerent, dicens attentius eos militaturos. si etiam sua rura defenderent. addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere, quod acceperant, ne per inopiam hominum vel per senectutem possidentium desererentur rura vicina barbariae* Hist. Aug. Sev. Alex. 58. Diese Ansiedlungen in den *agri limitanei* oder *limitotrophi* heissen *c.* oder gehören zu ihnen; vgl. Cod. Iust. XI 60 (59). In dem kaiserlichen Rescript vom J. 423 Cod. Theod. VII 15, 2 = Iust. XI 60, 2 wird das Bodenrecht daran genauer bestimmt: *Quicumque castellorum loca quocumque titulo possident, cedant ac deserant, quia ab his tantum fas est possideri castellorum territoria, quibus adscripta sunt et de quibus iudicavit antiquitas; quod si ulterius vel privatae condicionis quispiam in his locis rel non castellanus miles fuerit detentator inventus, capitali sententia cum bonorum publicatione plectatur.* Bisher ist nur in einem einzigen Militärdiplom, nr. 90 (nach Mommsen zwischen J. 216 und J. 247) dieser Verhältnisse gedacht: *[liberis eorundem] decurionum et centurio[num, qui cum filis in] provinc(ia) ex se procreatis [milites ibi castel]lani essent*). Es ist ferner daher auch ganz in Ordnung, dass Kaiser Alexander Severus im J. 234 *muros kastelli Dianesis extraxit per colonos eiusdem kastelli* CIL VIII 8701.

Da Iustinian Cod. I 27, 2, 8 in seinem Schema *unius numeri limitaneorum* die Truppen einteilt *per castra et loca* und auch Anastasius I. in dem Rescript für die libysche Pentapolis *ἀριθμοί* und *κάστρα* auseinanderhält (S.-Ber. Akad. Berl. 1879, 134), so nimmt Mommsen Hermes XXIV 199f. wohl mit Recht an, dass die in den *castra* dislocierten Soldaten, welchen von Anastasius *λόγῳ χαρτατικῶν* für jedes Fort 6 Solidi auferlegt werden, während die den Stab bildenden Teile des *numerus* in den *fossata* von dieser Abgabe frei bleiben, dass diese *castriciani* eine Unterabteilung der *riparienses* bilden und nicht mit ihnen zusammenfallen. Die Ländereien der *c.* sind sonst von jeder Steuer befreit, Theodosius II. nov. 24, 4 = Cod. Iust. XI 60, 3 vom J. 443. Es braucht ferner nicht erst bezeugt zu werden, dass die für die Verteidigung und Grenzpolizei der grösseren *civitates* üblichen Bestimmungen auch auf die *c.* Anwendung fanden. Ein Beispiel ist der Terminationsstein CIL VIII 8369, der zwischen dem Gebiete von Igilgili vor dem *c. Victoriae* gegen die Zimizes gesetzt ist, *ut sciant Zimizes non plus in usum se haber(e) ex auctoritate M. Vetti Latronis proc(uratoris) Aug(usti) qua(m) in circuitu a muro kast(elli) p(assus) D.* Und Kaiser Anastasius I. befiehlt den Grenzern, S.-Ber. Akad. Berl. 1879, 139 (b 19ff.) *τοὺς καστρησιανοὺς μετὰ πάσης ἐπιμελίας σ[υ]ναλλάτ(ε)ιν καὶ μὴ σ[υν]ωνῆς* (Einkauf) *[χ]άριν τινὰ παρειέναι ἐπὶ τοὺς βαρβάρους μήτε τὰ ἀλλάγματα* (= Tauschhandel) *πρὸς αὐτοὺς τιθ[έν]αι, ἀλλὰ φυλάττιν αὐτοὺς καὶ τὰς ὁδοὺς ἐπὶ τῷ μήτε Ῥωμαίους μήτε Μά[κα]ς μήτε ἕτερόν τινα δίχα προστάγματος* (= Pass) *τὴν πάροδον ἐπὶ τοὺς βαρβάρους [π]οιεῖ[ν], τοὺς δὲ ἐκ τοῦ ἔθνου τῶν Μακῶν διὰ γραμμάτων τοῦ πραιφέκτου συ[ν]χωρῖσθαι ἐπὶ τὰ χωρία πενταπόλεως παραγίνεσθαι.* Mommsen Hermes XXIV 198ff.

2) Als Communen. Solche erscheinen bereits in der Lex Rubria (zwischen 49 und 42 v. Chr.) CIL I 205 tab. II 3. 26. 53. 56. 58 *o(ppido) m(unicipio) c(olonia) p(raefectura) v(ico) c(onciliabulo) c(astello) t(erritorio)ve.* Ebenso wird bei Frontinus de controv. agr. p. 35, 13 der *ager colonicus* neben den *municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli* gestellt, und Paulus sent. IV 6, 2 spricht von *testamenta in municipiis coloniis oppidis praefecturis castellis conciliabulis facta in foro vel basilica.* Die *c.* sind zunächst rechtlich unselbständige Gemeinden; Isid. orig. XV 2, 11 *vici et castella et pagi sunt, quae nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur.* Dem entspricht, dass nach einer der augusteischen Zeit angehörenden Inschrift CIL X 6104 ein *praefectus iure dicundo* der Stadt Karthago in censorischer Function die indirecten Steuern *in castell(is) LXXXIII*, die also jedenfalls Karthago contribuiert waren, verpachtet. In einer anderen wird ein Bürgermeister der Colonie Sicca genannt, der die Administration und wohl vor allem die Rechtsprechung in einem nichtgenannten *c.*, das wir gleichfalls ins Gebiet von Sicca verlegen müssen, besorgt: *II vir col. Sic., pref. caste.* CIL VIII 15726. Aber wie in den *pagi* und *vici*, die ja bis zu einem gewissen Grad vom Standpunkte der Gemeindeordnung aus mit *c.* synonym erscheinen, bricht auch hier das Princip quasistädtischer Organisation und Administration sich Bahn; wie denn auch allmählich bei dem *c.* die Ausdrücke *c., pagus* und *res publica* einander ablösen (oder neben einander bestehen, vgl. z. B. auch CIL VIII 6356 *res publica castelli Mastar(ensis)*), s. die Indices von CIL VIII zu Arsacal, Phua und Sigus. An der Spitze stehen *magistri* (Arsacal, Phua; in unrömischer Weise ein *princeps ex castelo Tulei* VIII 9005. 9006), in jedem fünften Jahre *mag(istri) q(uin)q(uennales) kastelli* (an einem noch nicht nach seinem antiken Namen bekannten Orte, VIII 9317 aus dem J. 195); ihnen zur Seite stehen *seniores kast(elli)* 1615f. = 15721f., *decuriones*, auch als *ordo* bezeichnet (Arsacal, Phua, Sigus). Die Einwohner bilden den *populus* 9317, sie sind *kastellani* V 7749. VIII 8710?, *coloni* VIII 8426. 8701. 8777, *cives* II 427. Das *territorium* wird als Einheit betrachtet und terminiert (V 7749 = I 199, vom J. 117 v. Chr., im Grenzstreit zwischen Genua und den *castellani Langenses Veiturii*. VIII 8811 *limes ag[ro]rum ... secundum iussionem v(iri) p(erfectissimi) Iucundi Peregrini p(raesidis) n(ostri) inter territorium Aureliese et privata[m r]atione[m]*). Manches dieser *c.* ist zu namhafter städtischer Bedeutung herangewachsen, und manches mag ein römisches Gemeindestatut erhalten haben wie Sufes (VIII 11427 *castelli Suf.*), das zur Colonie erhoben worden ist. Als das Christentum sich ausbreitete, war manches *c.* gross genug geworden, um eine eigene Glaubensgemeinde mit einem Bischof an der Spitze zu bilden, so das *castellum Sinitense* (*quod Hipponiensi coloniae vicinum est* Augustin. de civ. dei XXII 8) in der Notitia prov. Afr. vom J. 483 und eine nicht geringe Zahl anderer in dem nämlichen Verzeichnis genannter *c.* In die Anfänge einiger solcher *c.* aus späterer Zeit erlauben einzelne Inschriften etwas hineinzublicken, CIL VIII 8777 (a. 243). 8426 (a. 213). 8701 (a. 234); es sind in diesen Fällen *coloni*, die das *c.* bauen, offenbar, um bei drohender Gefahr sich dahin zurückziehen zu können, so wie (Arch.-epigr. Mitt. XVII 214, 112 vom J. 256) Bürger irgend ein Fort oder eine befestigte Warte bauen, *un[de latrunculos o]bservare[nt pro]pter tutela[m ca]stresium et [ci]vium Montanesium.*

Wie nun an diese Organisation der von Grenzmilizen ausgeführte Bau von *c.*, in denen reguläre Truppen Wache halten sollten, sich angeschlossen hat und in ihre Formen eingetreten ist, wissen wir heute wohl nicht zu sagen. Die Behandlung dieser Partie erfordert noch eine genauere Untersuchung, wohl auch noch eine Vermehrung unseres Quellenmaterials. Vor allem wissen wir nicht, seit wann neben den Soldaten in solchen *c.* auch Handels- und Gewerbebeflissene hausen konnten (*τοὺς ἐν τοῖς κάστροις ἰδιώτας* nennt sie der Erlass des Anastasius I.). Im Anfang mag auch wohl, wie Mommsen Hermes XXIV 200 annimmt, der Commandant des *c.* zugleich als Gemeindevorstand fungiert haben. Ein übrigens nicht vollständiges Verzeichnis von *c.*, ohne Unterschiede der Entstehungszeit zu berücksichtigen, hat Ruggiero Dizion. epigr. II 130f. gegeben. Eine vollständige Sammlung des ganzen Stoffes mit Einbeziehung der von Prokop. de aed. IV 4 und der verstreut in den späteren Schriftstellern gegebenen Namen ist wünschenswert; manche der blos spät genannten *c.* mögen in ziemlich frühe Zeit hinaufreichen.

3) Reservoir einer Wasserleitung, s. Thierry bei Daremberg und Saglio I 937ff. *Dividicula antiqui dicebant quae nunc sunt castella, ex quibus a rivo communi aquam quisque in suum fundum ducit* Fest. p. 10. Ruggiero Dizion. epigr. II 132 stellt die inschriftlich bekannten *c.* dieser Art zusammen. Das mit der Aufsicht der *c.* der öffentlichen Wasserleitungen betraute Personal gehört der *familia publica* bezw. der *familia Caesaris* an, s. Castellarius und CIL VI 2345 *publicus pop(uli) Romani aquarius aquae Anionis veteris castelli viae Latinae contra dracones.* Sonst vgl. Hirschfeld Untersuchungen I 172f. und oben Habel Bd. II S. 311f.

[Kubitschek.]

4) *Castellum* in Oberitalien an der Strasse von Florenz nach Faenza, Itin. Ant. 283, 25 mp. von ersterem, 45 mp. von letzterem Orte, also wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Marradi.

[Hülsen.]

5) *Castellum* s. u. Nr. 10 *Castellum Mattiacum.*

6) *Castellum Carcassone* s. Carcaso.

7) *Castellum Firmanum*, Hafenort von Firmum Picenum, jetzt Porto di Fermo. Strab. V 241. Mela II 65. Plin. III 111. Itin. Ant. 101. 313. Tab. Peut. Das *Castellense municipium* in Picenum, welches die schlechtere Recension des Liber coloniarum 254 nennt, kann mit C. F., das nie Stadtrecht gehabt zu haben scheint, schwerlich zusammenhängen und ist vielleicht nur aus Confusion des Autors entstanden. S. Mommsen CIL IX p. 508.

[Hülsen.]

8) *Castellum Iabaritanum*, Ortschaft in Mauretania Caesariensis, von der ein Bischof (*Castelli-iabaritanus*) im J. 484 genannt wird (Not. episc. Maur. Caes. nr. 65, in Halms Victor Vitensis p. 69).

[Dessau.]

9) *Castellum Latara* (*Latera*) s. Latara.

10) *Castellum Mattiacorum* heisst das von den Römern gegenüber von Mainz angelegte Castell, das diesen Namen bis heute bewahrt hat (Castel). Wahrscheinlich war schon früher hier eine bürgerliche (keltische) Ansiedelung vorhanden, deren Namen wir aber nicht kennen. Das Castell wird erst in verhältnismässig später Zeit erwähnt, so besonders auf der vielbesprochenen, unweit Castel gefundenen Inschrift der *hastiferi sive pastores consistentes Kastello Mattiacorum* (aus dem J. 224. Cohausen Annal. d. Vereins f. Nass. Alt. 1887. 150. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VI 179f. J. Klein Bonn. Jahrb. LXXXIII 251. Maué Philol. 1888, 487—513, dazu Mommsen Herm. XXII 557; Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 19ff. 50ff. Maué ebd. 103f. Hübner Bonn. Jahrb. LXXXVIII 44). Dasselbe Collegium, vermutlich eine Art Localmiliz, die einen Teil der Besatzung bildete (nach Mommsen, andere legen ihm einen sacralen Charakter bei), war bereits bekannt aus der Inschrift eines Altars der *dea Virtus Bellona* vom J. 236 (Brambach 1336), wo sie als *hastiferi civitatis Mattiacorum* erwähnt werden; auf einer Mainzer Inschrift (Becker Bonn. Jahrb. XLIV 67; Katalog nr. 267) heissen dieselben Leute *hastiferi Castelli Mattiacorum.* Castellum Mattiacorum, auf einem Medaillon des Maximinus (235—238) blos *Castel(lum)* genannt (Cohen Méd.

imp. VII[1] 349. Riese Das rheinische Germanien 386), bildete offenbar nur eine Ortschaft der *Civitas Mattiacorum* (Brambach 1313. 1316. 1330. 1336. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. IX 186. 225. Mommsen R. G. V 135. Schulten Rh. Mus. L 529; s. die Artikel Mattiaci und Aqua Aquae Nr. 55); einen zu ihr gehörigen *vicus norus Meloniorum* erwähnt die aus dem J. 170 stammende Casteler Inschrift Brambach 1321 (vgl. Hübner Bonn. Jahrb. LXIV 44. J. Becker ebd. LXVII 14f.). Ob es (von Traian oder Hadrian?) zur Colonie erhoben wurde, steht dahin, ist aber mit Rücksicht auf die *haruspices col(oniae)* der Mainzer Inschrift CIRh. 1082, die schwerlich auf Mogontiacum zu beziehen sind, nicht unwahrscheinlich (Mommsen Herm. VII 325. Hübner a. O. Becker a. O.). Die in Castel gefundenen Inschriften bei Brambach 1310—1359. Zum Namen vgl. *Mattium*, den Hauptort der Chatti (Tac. ann. I 56). [Ihm.]

11) *Castellum Medianum* (*munimentum nomine Medianum*, bei Ammian.), in Mauretania Caesariensis, erwähnt bei Ammian. XXIX 5, 45 und als Sitz eines Bischofs in der Bischofsliste vom J. 484 (Not. Maur. Caes. nr. 86, in Halms Victor Vitensis p. 69). Fraglich, ob identisch mit dem heutigen Bordj Medjana (bei Bordj bou-Aréridj, in der Provinz Constantine), da diese Gegend zur Provincia Mauretania Sitifensis gehörte, s. CIL VIII p. 751. [Dessau.]

12) *Castellum Meidunium* in Hispania citerior. Auf der Grabschrift eines Kallaikers *Medamus Arcisi f(ilius)*, die in Celanova in Callaecia gefunden wurde, als seine Heimat genannt (CIL II 2520); die Lage ist nicht ermittelt. [Hübner.]

13) *Castellum Menapiorum* verzeichnet die Tab. Peut. an der von Tongern über Tournai nach Boulogne führenden Strasse in Gallia Belgica, entsprechend dem *Castello* im Itin. Ant. 376. 377; heut Cassel (dép. du Nord), im Mittelalter *Caselum*, *Castletum*. Nach Desjardins (Table de Peut. 13) u. a. ist *Menapiorum* auf der Tab. Peut. verschrieben für *Morinorum*, da Cassel im Gebiet der Morini liege, während die Menapier, als deren Stadt Ptol. II 9, 5 ebenfalls *Κάστελλον* angiebt, weiter östlich an der Maas sassen. Man nahm daher zwei Orte dieses Namens an, ein Castellum Menapiorum, das man an der Maas suchte (Kessel, Zeuss Die Deutschen 210) und Castellum Morinorum (das heutige Cassel). Doch ist es möglich, dass die Wohnsitze der Menapier sich in späterer Zeit weiter westlich erstreckten, C. Müller zu Ptol. a. O. Auch auf dem Meilenstein von Tongern (Henzen 5236) ist ein *Castellum* verzeichnet, wohl dasselbe Cassel, nicht das Atuaca Caesars, wie Creuly annahm; Desjardins Table de Peut. 12. [Ihm.]

14) *Castellum minus*, wie es scheint, Name einer Ortschaft in Mauretania Caesariensis, von der ein Bischof (*Castellominoritanus*) im J. 484 genannt wird (Not. episc. Maur. Caes. nr. 31, in Halms Victor Vitensis p. 69). [Dessau.]

15) *Castellum Morinorum* s. Nr. 13 *Castellum Menapiorum*.

16) *Castellum Parisiorum Lutetia nomine* (Amm. Marc. XV 11, 3) s. Lutetia.

17) *Castellum Ripense*, Ortschaft in Mauretania Caesariensis, von der ein Bischof im J. 484 genannt wird (Not. episc. Maur. Caes. nr. 119, in Halms Victor Vitensis p. 70). [Dessau.]

18) *Castellum Syracusanorum*, im Itin. marit. 517 gleich Megara Hyblaea; s. d. [Hülsen.]

19) *Castellum Tatroportense* (?), Ortschaft in Mauretania Caesariensis; unter den Bischöfen, die diese Provinz im J. 484 hatte, wird ein *Reparatus Castellitatroportensis* aufgeführt (Bischofsverzeichnis in Halms Victor Vitensis p. 69 nr. 94).

20) *Castellum Tingitanum* (so Ammian und die beste Hs. des Itin. Ant., *castellum Tingitii* die minderen Hss. des Itinerars und der Geographus Ravennas), Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis, erwähnt von Ammian. Marc. XXIX 5, 25. Itin. Ant. 37 (danach 54 Millien westlich von *Oppidum Novum*, dem heutigen Duperré). Geogr. Rav. III 9 p. 160. Wird gewöhnlich bei dem heutigen Orléansville gesucht; doch s. CIL VIII p. 829. Cat La Maurét. Césarienne 199.

21) *Castellum Titulianum*, Ortschaft in Numidien, von der ein Bischof im J. 484 genannt wird (Not. episc. Num. nr. 51, in Halms Victor Vitensis p. 65). Nicht hierher, sondern zur proconsularischen Provinz gehörig scheint der *episcopus Titulitanus*, Coll. Carth. c. 202 (bei Migne XI 1341). Not. episc. prov. procons. nr. 51. [Dessau.]

22) *Castellum Virgantia* s. Brigantio Nr. 1.

Castigatio (*castigare* = *castum agere*, *castus* = *καθαρός*) ist wahrscheinlich in Zusammenhang zu bringen mit den Vorstellungen, die die älteste Zeit von Verbrechen und Strafe hat und bedeutet so: Reinigung durch Vollziehung der Strafe; ‚indem die Gemeinde den Verbrecher, der sich durch seine That verunreinigt hat, straft, reinigt sie ihn und sich selber', Ihering Geist des röm. Rechts I[5] 277; vgl. Rein Criminalrecht der Römer 29. 285; nach Voigt (XII Tafeln I 479, 32) wäre sie von Anfang an lediglich ‚das Mittel zur Erzielung der *castitas*, der Reinheit der Sitten'. Sicher ist, dass in späterer Zeit C. jede Zurechtweisung, Züchtigung ist, die zunächst zu Besserungszwecken erfolgt; sie soll — wie die *νουθεσία* der Griechen (Gell. VII 14, 2) — *emendare, corrigere*, Ulp. Dig. I 12, 1, 10 und I 16, 9, 3. Claud. Saturn. Dig. XLVIII 19, 16, 2. Gell. VII 14, 2. Senec. de ir. I 6, 1; man kann sie daher mit Voigt a. a. O. eine paedagogische Strafe nennen. Sie wird von den Juristen in der Reihe der *poenae* aufgeführt (Mod. Dig. XLIX 16, 3, 1. Callistr. Dig. XLVIII 19, 7), anderwärts aber auch — wenigstens das *castigare verbis* — der *poena* gegenübergestellt (Cic. de off. I 88: *punire aut verbis castigare*; vgl. Ulp. Dig. I 12, 1, 10).

Als Mittel der C. erscheinen Worte (Verweis) und körperliche Züchtigung, Cic. Tusc. III 64. Senec. ep. V 6, 19. In der Kaiserzeit wird der Ausdruck *castigatio* meist für das letztere vorbehalten, während für das erstere andere Ausdrücke, wie *admonitio*, *severa interlocutio* u. a. zur Verwendung gelangen, Vell. II 114. Senec. de ir. III 32, 2. Paul. Dig. I 15, 3, 1. Ulp. Dig. I 12, 1, 10. XXXVII 14, 1. Die körperliche Züchtigung ist bei freien Personen regelmässig *fustigatio*, für Sklaven *flagellatio*, Macer Dig. XLVIII 19, 10 pr. Näheres über die körperliche Züchtigung s. u. Verberatio. Mit der C. kann die Androhung

schwererer Strafen für den Wiederholungsfall (*comminatio severitatis non defuturae*) verbunden werden, Ulp. Dig. XXXVII 14, 1; vgl. Callistr. Dig. XLVIII 19, 28, 3.

Der ursprüngliche Charakter und Zweck der C. (Besserung) kommt am deutlichsten zum Ausdruck, wo sie als häusliches Zuchtmittel in Anwendung einer dem Privaten zugestandenen Erziehungsgewalt erscheint (*castigatio parentum et magistrorum* bei Senec. de ir. II 27, 3); so übt sie der Hausvater gegenüber den Kindern, s. z. B. Plin. ep. IX 12. Claud. Saturn. Dig. XLVIII 19, 16, 2; der Herr gegenüber dem Sclaven, Senec. de ir. III 32, 2. Paul. V 23, 6, vgl. Ulp. Dig. VII 1, 23, 1; der Lehrmeister gegenüber dem Lehrjungen, Ulp. Dig. IX 2, 5, 3. XIX 2, 13, 4. Claud. Saturn. Dig. XLVIII 19, 16, 2.

Daneben kommt die C. als öffentliche, vom Strafrichter verhängte Strafe (*castigatio iudicum* bei Senec. de ir. II 27, 3) vor; die Fälle sind sehr verschiedenartig; der ursprüngliche Charakter und Zweck zeigt sich in der Anwendung der C. a) gegenüber dem *libertus inofficiosus*, auf Antrag des — ursprünglich die Strafe selbst verhängenden — *patronus*, Ulp. Dig. I 12, 1, 10. I 16, 9, 3. XXXVII 14, 1. Mod. Dig. II 4, 25; b) gegenüber dem *impubes* und überhaupt gegenüber jugendlichen Delinquenten, s. Voigt XII Tafeln I 480. A. Pernice Labeo[1] I 216. Isid. orig. V 27, 16. Mod. Dig. XLVIII 19, 28, 3. Valent. Val. und Grat. Cod. Theod. XIV 9, 1 und — besonders bezeichnend — die Worte der Tochter Seians bei Tac. ann. V 9 *neque facturam ultra et posse se puerili verbere moneri*; c) in Fällen blosser *neglegentia* oder *desidia* und des sog. *fortuito delinquere*, Paul. Dig. I 15, 3, 1. Ulp. Dig. I 15, 4. Gai. Dig. XLVII 19, 9. Callistr. Dig. XLVII 21, 2 i. f. Gell. VII 14, 2: *castigandi gratia, ut is qui fortuito deliquit, attentior fiat correctiorque*; d) als besondere Disciplinarstrafe im Militärstrafrecht, Mod. Dig. XLIX 16, 3, 1 und XLVIII 3, 14, 2; vgl. Paul. Dig. XLIX 16, 14.

Daneben aber kommt *castigare* und *castigare fustibus* vor, wo der Besserungszweck nicht in Frage steht oder doch ganz zurücktritt (in solchen Fällen ist C. schlechthin = körperliche Züchtigung); so etwa wo die C. an Stelle der uneintreibbaren Geldleistung tritt (Gai. Dig. XLVII 19, 9) oder als Zusatz zu schwereren Strafen erscheint (Paul. Dig. XLVII 18, 2. Callistr. Dig. XLVII 21, 2. Macer Dig. XLVIII 19, 10 pr.) oder schlechthin als eine für die Ahndung leichter Vergehen geeignete Strafe angewendet wird (Ulp. Dig. XLVIII 2, 6. Paul. Dig. XLVII 9, 4, 1. Ulp. Dig. XII 2, 13, 6). [Hitzig.]

Castillum, Ort in Assyria, Geogr. Rav. p. 61, 11 und 72, 2; vgl. Kaštirra, Feste im Lande Ulluba, in einer assyrischen Keilinschrift a. 739 v. Chr. [Tomaschek.]

Castinus. 1) S. C. Iulius Sept(imius) Castinus. [Groag.]

2) Flavius Castinus (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 639) aus Scythien (Pseudobonif. epist. 10 = Migne L. 33, 1097), Comes domesticorum des Honorius, wurde als Feldherr gegen die Franken gesandt (Greg. Tur. II 9). Zum Magister equitum befördert (Cod. Theod. II 23, 1, wo wahrscheinlich *Castino* für *Crispino* zu lesen ist), erhielt er im J. 422 in Rom das Commando über ein grosses Heer, um es gegen die Vandalen in Spanien zu führen. Noch vor dem Abmarsch verfeindete er sich durch die Hetzereien des Foederaten Sonia (Pseudoaugust. epist. 11 = Migne L. 33, 1097) mit seinem Unterfeldherrn Bonifatius, wodurch dieser zur Flucht nach Portus und von dort nach Africa veranlasst wurde (Prosp. 1278. Hydat. chron. 77. 78 = Mommsen Chron. min. I 469. II 20. Pseudobonif. epist. 10. 11). Dann zog C., durch eine gothische Hülfsmacht verstärkt, nach Baetica, belagerte dort die Vandalen und hatte sie durch Hunger schon fast zur Übergabe gezwungen, als er es leichtsinnig auf eine Schlacht in offenem Felde ankommen liess und durch den Verrat seiner Hülfstruppen besiegt wurde. Er floh nach Tarraco (Hydat. chron. 77), behielt aber sein Amt, in dem er noch 323 nachweisbar ist (Cod. Theod. a. O.). Im J. 424 war er Consul; da er aber die Usurpation des Johannes unterstützte oder wenigstens duldete, wurde er nach der Besiegung desselben verbannt (Prosp. 1288) und sein Consulat im Orient nicht anerkannt, wie die orientalischen Fasten bei Mommsen III 403 und die Datierungen Cod. Theod. I 8, 2. 3. II 19, 7. IV 4, 7. X 19, 15. 21, 3. XI 1, 33 und andere beweisen (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 644). Er soll zu seinem früheren Feinde Bonifatius nach Africa geflohen und von diesem freundlich aufgenommen sein (Pseudobonif. a. O.). [Seeck.]

Castitas, Personification der jungfräulichen Eigenschaft der Minerva (Pallad. de re rust. I 14). [Aust.]

ad Castoris (Sueton. Otho 9; *Castorum* Tac. hist. II 24; *Castores* Oros. VII 8) in Gallia Cisalpina, 12 mp. von Cremona. Vgl. gegen die an den Namen anknüpfende Hypothese von L. Heu (Rev. de philol. XVII 208ff.) G. Helmreich Burs. Jahresber. LXXXIX 40. [Hülsen.]

Castra. Das Marschlager der republicanischen Zeit beschreibt Polybios VI 27–32. Die Beschreibung bezieht sich auf das Lager eines *exercitus consularis* von zwei Legiones und zwei *alae sociorum*. Das Lager bildet ein Quadrat (31, 10), dessen Front nach jener Seite liegt, welche für die Zufuhr und das Wasserholen am bequemsten ist (27, 3). Eine Orientierung des Lagers nach den Regeln der Limitation, welche Nissen Templum 11ff. angenommen hat, kennt die Überlieferung nicht, ausser etwa Veget. I 23 *porta—praetoria, aut orientem spectare debet*. Das Lager wird seiner Breite nach (27, 7. 30, 3), parallel zur Front, von der Hauptstrasse durchschnitten, welche 100 Fuss Breite hat (28, 1, vgl. 33, 4). Der Name *via principalis* bei Liv. X 33, 1. In dem Vorderteil des Lagers zwischen der *via principalis* und der Front liegen die Truppen. Von der Mitte der *via principalis* geht eine 50 Fuss breite Strasse aus, welche das Vorderteil des Lagers der Länge nach durchschneidet und in zwei gleiche Hälften teilt. In jeder Hälfte lagert eine Legion und eine *ala sociorum*; die Lagerlinien laufen senkrecht auf die Front. An jener Strasse liegen in einer Reihe nebeneinander die zehn Turmae der *equites legionis* und parallel hinter den *equites* die zehn Manipeln der *triarii*. Eine Strasse von

50 Fuss Breite scheidet die *triarii* von den zehn Manipeln der *principes*, welche ihnen gegenüber lagern. Hinter den *principes* liegen die zehn Manipeln der *hastati*. Jede Turma und jeder Manipel erhält einen Lagerraum von 100 Fuss Breite und 100 Fuss Länge, eine Ausnahme bilden nur die Manipeln der *triarii*, deren Lagerraum auf gleichfalls 100 Fuss Länge nur 50 Fuss Breite hat (28, 3—29). Es mangelt eine Angabe über die Lagerplätze der *velites* (35, 5 bezieht sich nur auf den Wachdienst, und es ist τηροῦσι für πληροῦσι zu lesen); wahrscheinlich lagern sie bei den Manipeln (vgl. 24, 4). Von den *socii* sagt Polybios nur im allgemeinen, dass die *equites* den *hastati* gegenüber lagern, von ihnen durch eine Strasse von 50 Fuss Breite geschieden, und dass die *pedites* hinter den *equites* lagern, dem *intervallum* zugewendet (30, 1—4). Polybios unterlässt es, bestimmte Zahlen für die *socii* zu geben, weil sowohl die Gesamtzahl schwankt, als auch die Stärke der Contingente wahrscheinlich von einander abwich. Diese Lücke lässt sich ohne willkürliche Annahmen nicht ergänzen. Deshalb ist auch die Gesamtbreite des Lagers nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Quer durch das ganze Vorderteil des Lagers zwischen der fünften und sechsten Turma und dem fünften und sechsten Manipel, sowie auch den Lagerplätzen der *socii* läuft eine Strasse von 50 Fuss Breite, die *via quintana* (30, 5. 6); vgl. Liv. XLI 2, 11, wo jedoch der Ausdruck, in dem Sinne der späteren Lagerordnung jene Strasse bezeichnet, welche hinter dem Praetorium läuft. Die Rückseite des Lagers ist hauptsächlich für den Stab bestimmt. An der *via principalis*, gegenüber den Lagerlinien der Legionen, lagern die *tribuni militum* (27, 4—7). Ihre Lagerlinie erhält eine Tiefe von 50 Fuss. Hinter der Lagerlinie der Tribunen gegenüber der Mitte der *via principalis* liegt das Feldherrnzelt (*praetorium*), für welches ein Raum von 200 Fuss im Quadrat abgemessen wird (27, 1—2). Zu beiden Seiten des Praetoriums erstreckt sich hinter der Lagerlinie der Tribuni die ἀγορά (*forum*) und das ταμεῖον (*quaestorium*) (31, 1). Dem Forum und dem Quaestorium gegenüber lagern in der Längsrichtung des Lagers die *equites singulares* und römische Soldaten (vgl. Westd. Ztschr. XIV 88, 357), hinter diesen, dem *intervallum* zugewandt, die *pedites singulares* (31, 2—4). Hinter dem Praetorium läuft quer durch die ganze Rückseite des Lagers eine Strasse von 100 Fuss Breite. Sie trennt die *extraordinarii*, welche die Rückseite des Lagers decken, vom Stabe (31, 5). An dieser Strasse liegen, dem Quaestorium, Praetorium und Forum gegenüber, die *equites extraordinarii*, und hinter ihnen, dem Intervallum zugekehrt, die *pedites extraordinarii* (31, 6—8). Die freibleibenden Ecken rechts und links von den *equites* und *pedites singulares* sind zur Aufnahme der *auxilia externa* bestimmt, welche nicht dem italischen Waffenbunde angehören (31, 9). Die Lagerlinie der *extraordinarii* wird durch eine 50 Fuss breite Strasse durchschnitten, welche in der Längsrichtung des Lagers senkrecht auf das Praetorium läuft (31, 7). Den ganzen Innenraum des Lagers umzieht eine 200 Fuss breite Strasse, welche die Lagerplätze vom Walle trennt, das *interrallum* (31, 11), so dass sich die lagernde Truppe ausserhalb der Geschosswirkung des Angreifers befindet, Marquardt St.-V. II 404ff.

Das Marschlager der Kaiserzeit ist beschrieben in der Schrift *de munitionibus castrorum* des sog. Hyginus. Das Lager ist bestimmt für drei Legionen, *auxilia* und die kaiserliche Garde. Den Mittelpunkt des Lagers bildet das *praetorium*, dessen Eingang (*introitus*) sich nach der Front des Lagers gegen die 60 Fuss breite *via principalis* öffnet. An der *via principalis* liegt rechts das *auguratorium*, links das *tribunal*. Zwischen dem Feldherrnzelte und der *via principalis* liegt noch ein freier Platz, auf welchem die Altäre der Heeresgötter stehen, Westd. Ztschr. XIV 8. Hinter der Rückseite des Praetoriums (*posticum*) läuft die 40 Fuss breite *via quintana*. Die Länge des Praetoriums beträgt, zwischen *via principalis* und *via quintana* 720 Fuss, die Breite im Normallager 180 Fuss. Rechts und links des Praetoriums (*lateribus praetorii*) liegen der Stab und die Stabstruppen. Rechts ist zunächst dem Praetorium der Raum für die Stabswache (*statio*), der auf 20 Fuss Breite bemessen ist. Dann folgt die Lagerlinie der *comites* des Kaisers mit 60 Fuss Breite; in dieser lagert der *praefectus praetorio* zunächst der *via principalis*, links liegen unmittelbar neben dem Praetorium die *officiales* auf 30 Fuss Breite. Dann folgen rechts und links je zwei *cohortes praetoriae* auf je 60 Fuss Breite, nach ihnen rechts die *equites praetoriani*, links die *equites singulares* auf je 60 Fuss Breite. In dem oberen Teil der Lagerräume der *cohortes praetoriae*, nach der *via quintana* hin, ist noch Raum für die *primipilares* und *evocati*. Es folgen dann rechts zwei, links drei *alae quingenariae* auf je 60 Fuss Breite. Zuletzt auf jeder Seite eine *cohors prima* einer Legion auf 120 Fuss Breite. Oberhalb der *cohors prima* lagen die Heeresanstalten der Legion, zunächst das *valetudinarium* und dann, durch die *vexillarii legionis* von ihm geschieden, das *veterinarium* und die *fabrica*. Zwischen den *cohortes primae* und den *alae quingenariae* läuft die 20 Fuss breite *via vicinaria*, ebenso zwischen den *alae quingenariae* und den Gardereitern eine *via* von 10 Fuss Breite; endlich sind die *comites* von den *cohortes praetoriae* durch eine *via* von 10 Fuss Breite geschieden. Der Vorderteil des Lagers von der *via principalis* bis zu der Lagerfront heisst *praetentura*. Er wird durch eine Strasse, die von der Mitte der *via principalis* ausgeht, der Länge nach durchschnitten. Es ist die *via praetoria* und hat 60 Fuss Breite. Die Lagerlinien der *praetentura* laufen senkrecht auf die *via praetoria* und haben 600 Fuss Länge. Beiderseits der *via praetoria* liegen an der *via principalis* die *scamna* der *legati legionis*, in welchen auch die *praefecti* der *cohortes praetoriae* lagern; in dieser Lagerlinie liegen auch den *cohortes primae* gegenüber die *scholae*, jene Plätze, wo der Lagerdienst verlautbart wird. Dann folgen die *scamna* der *tribuni legionis*. Beide Arten von *scamna* haben 60 Fuss Breite. An die *scamna* schliessen sich beiderseits die Lagerräume von je zwei *alae miliariae* an mit 150 Fuss Breite. Es folgen rechts die *classiarii Misenates*, links die *classiarii Ravennates* auf je 150 Fuss Breite. Zu unterst liegt, rechts von der *via praetoria*, der Lagerplatz der *cohors prima* der dritten Legion

mit 180 Fuss Breite. Über diesem liegen die Heeresanstalten dieser Legion: *valetudinarium*, *vexillarii*, *veterinarium* und *fabrica*. Links von der *via praetoria* liegen der *cohors prima* gegenüber drei einfache *cohortes* dieser Legion, jede auf 180 Fuss Breite, übereinander. Der Raum über den *cohortes legionariae* und den *classiarii* wird links von den *Pannonii veredarii* eingenommen. Rechts lagern über der *fabrica* die *exploratores* und dann *Mauri equites*, von denen ein Teil noch über den *Misenates* seinen Lagerplatz erhält. Auch in der *praetentura* ist die *cohors prima*, sowie die ihr gegenüberliegenden Legionscohorten von der anstossenden Truppe der *classiarii* durch die *via vicinaria* getrennt. Ebenso scheidet je eine *via* von 10 Fuss Breite die *alae* von den *classiarii* und den *scamna* der *tribuni*. Endlich läuft noch eine *via* von 10 Fuss Breite zwischen den *scamna* der *tribuni* und den *scamna* der *legati*. Der rückwärtige Teil des Lagers oberhalb der *via quintana* heisst *retentura*. Die Lagerlinien laufen hier senkrecht auf die *via quintana* und haben in dem Normallager 480 Fuss Länge. In der Mitte der *retentura*, hinter dem *praetorium*, liegt das *quaestorium* mit 160 Fuss Breite, rechts und links vom Quaestorium liegt an der *via quintana* je eine *centuria statorum*, denen der Schutz des *postieum* des Praetoriums obliegt. In ihrer 60 Fuss breiten Lagerlinie liegen oberhalb noch je eine *cohors peditata quingenaria*. Dann folgen rechts zwei *cohortes peditatae miliariae*, links eine *cohors peditata miliaria* und eine *quingenaria*. Daran schliessen links und rechts zunächst je eine *cohors equitata miliaria* und dann zwei *cohortes equitatae quingenariae*. Die Räume, welche in den Lagerlinien der *cohortes auxiliariae* frei bleiben, werden im untersten Teil der *praetentura* durch die *nationes* eingenommen. So erhalten rechts vom Quaestorium die *Palmyreni* und *Gaetuli*, links die *Daci, Brittones, Cantabri* ihren Platz. Die *via vicinaria* läuft hier zwischen den *cohortes equitatae quingenariae* und *miliariae* durch, setzt also die *via vicinaria* der *latera praetorii* direct fort. Zu beiden Seiten der *cohortes peditatae* läuft je eine *via* von 10 Fuss Breite, welche sie so einerseits von den *cohortes equitatae miliariae*, andererseits von den *centuriae statorum* trennt. Den ganzen Innenraum des Lagers umzieht eine 30 Fuss breite Strasse, die *via sagularis*. Zwischen dieser und den Intervallen von 60 Fuss Breite lagern die Legionscohorten, zehn in der *praetentura*, sechs in den *latera praetorii*, acht in der *retentura*. Die allgemeinen Grundsätze für die Anordnung der Truppen sind durchsichtig. Die Legionscohorten lagern am Walle, dessen Verteidigung ihnen obliegt, nur die *cohortes primae* erhalten ihren Platz innerhalb der *via sagularis*, weil in ihren Lagerräumen die heiligen *signa* stehen. In der *praetentura* lagern die Pioniere (*classiarii*) und die Reiterei der *auxilia* mit Ausnahme der *alae quingenariae*. In den *latera praetorii* lagern die Stabstruppen, in der Retentura die *pedites* der *auxilia*. Über das Einzelne vgl. die Ausgaben des Hyginus von Lange 1848 und v. Domaszewski 1887. Über die Zeitbestimmung der Schrift Domaszewski Rh. Mus. XLVIII (1893) 243; Westd. Ztschr. XIV 111.

Lagerbefestigung. Der Lagerwall hat vier Thore (Hygin. de lim. const. p. 180 L. Joseph. bell. Iud. III 5, 2. Liv. XL 27, 2. Frontin. strat. III 17, 2). Die beiden Seitenthore, an welchen die *via principalis* endet, heissen *porta principalis dextra* und *sinistra*, Hyg. de m. castr. 14. Liv. IV 19, 8. XXXIV 46, 9. XL 27, 4. Das Thor an der Frontseite, an welchem die *via praetoria* endet, heisst *porta praetoria*, Veg. I 23. Hyg. de mun. c. 56. Fest. ep. 223. Liv. XL 27, 3. Tac. hist. IV 30. Das Thor an der Rückseite des Lagers heisst *porta decumana*, Liv. X 32, 8. Caes. b. G. III 25, 2. Hyg. de mun. c. 56. Tac. ann. I 66. Veg. I 23. Zu Polybios Zeit bestand die Verschanzung aus Wall und Graben. An der Aussenseite wird aus Schanzpfählen, *valli*, welche die Soldaten bei sich tragen, ein Verhau gebildet, Varro de l. l. V 117. Isid. orig. XV 9, 2. Polyb. XVIII 18. Liv. XXXIII 5, 9. Auch in der Kaiserzeit ist die Befestigung regelmässig ein Erdwall 8 Fuss breit, 6 Fuss tief – und ein davorliegender Graben — 5 Fuss breit, 3 Fuss tief. 60 Fuss vor dem Thoreingang liegt ein kleiner Graben mit Wall (*titulus*). Die Lagerecken werden abgerundet. Auf der rechten Seite des Thoreingangs ist nach aussen noch ein halbkreisförmiger Wall mit Graben gezogen (*clavicula*). An der Innenseite des Walles führen Treppen auf den Wall. An den Thoren, sowie in den Ecken sind Geschützbänke angebracht.

Standlager. Der Name für die Standlager ist *hiberna*, Westd. Ztschr. XIV 18. Die Anlage der Standlager liegt bei der geringen Umsicht, mit welcher erhaltene Reste bisher aufgedeckt wurden, sehr im Dunkeln. Die Form ist im allgemeinen dieselbe wie die der Marschlager, ebenso die Befestigung, nur dass der Wall aus Stein erbaut ist und die gefährdeten Punkte, Thore sowie die Ecken, durch Türme gesichert sind. Von dem Innenraum ist nur das Praetorium einigermassen bekannt. Es besteht stets aus einem grossen Hofe, in dessen Rückseite das Fahnenheiligtum liegt. Pläne des Standlagers von Carnuntum, Arch.-epigr. Mitt. VIII Taf. III; Lambaesis, Cagnat L'armée Romaine en Afrique 526, für die Grenzcastelle Bruce The wall 1867, und besonders das im Erscheinen begriffene Werk der deutschen Limescommission, bis jetzt Lief. 1—4. Vgl. auch Westd. Ztschr. XIV 11—19.

[v. Domaszewski.]

Castra, Castrum (*ad Castra*) als Ortsnamen; vgl. auch Art. Castellum. **1)** *Castra*, Station der Strasse Salonae-Servitium in Dalmatien (Itin. Ant. p. 269. Tab. Peut.); wie der Name besagt, muss hier eine Zeit lang ein römisches Lager gewesen sein, dessen Bezeichnung auf die in der Nähe entstandene Ansiedlung übergegangen ist. Die Lage des Ortes ist unbekannt; W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 513. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 233 und Kiepert Formae orbis antiqui XVII verlegen ihn nach Banjaluka in Bosnien, was nicht richtig sein kann, da Banjaluka noch zu Pannonia superior gehört hat. Patsch Wissensch. Mitt. aus Bosnien und der Hercegowina V 1897, 53f.

[Patsch.]

2) *ad Castra*. Nach dem Itin. Ant. 259 führte eine Strasse *a Ponte Aeni* über *Iovisura* nach *ad Castra* (*mpm CL*). Ob es mit Batava Castra

(Passau) oder mit Castra Regina (Regensburg, u. Nr. 44) identisch ist, bleibt dahingestellt. Vgl. Mommsen CIL III p. 730. [Ihm.]

3) *Castra* heisst im Itin. Ant. 330 eine Station der Via Egnatia in Lynkestis, 12 Millien westlich von Herakleia Lynk. Dieselbe wird im Itin. Hieron. 607 als *mutatio Parambole* bezeichnet (*παρεμβολή* bei Pol. u. Spät. = *στρατόπεδον*) und ist wahrscheinlich aus dem Lager des P. Sulpicius Galba im J. 199 v. Chr. (Liv. XXXI 33, 6) entstanden, s. Leake North. Greece III 313f. Tafel Via Egn. occid. 38. Die Lage wird durch Diavat oder Kazani westlich von Monastir bezeichnet. Hahn Drin u. Vardar 141. Demitsas *Μακεδονία* 250. [Oberhummer.]

4) *Castrum* (*portorium*?). Zum J. 199 v. Chr. berichtet Liv. XXXII 7, 3: (*censores*) *portoria venalicium Capuae Puteolisque, item Castrum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt, colonosque eo trecentos . . . adscripserunt et sub Tifatis Capuae vendiderunt.* Dass das *oppidum C.* in Campanien zu suchen sei, scheint nach dem Zusammenhange ausser Zweifel, und sowohl die Identification mit Castra Hannibalis im Bruttierlande (Nr. 20), als die von Cagnat (Étude sur les impôts indirects chez les Romains, Paris 1882, 7) vorgeschlagene mit Castrum Truentinum in Picenum (Nr. 50) zu verwerfen. Aber auch Mommsens (CIL X p. 12) Gleichsetzung mit Castra Hannibalis bei Capua (Nr. 21) ist nicht ohne Bedenken. Am liebsten möchte man an einen Zollposten an der Seeküste von Campanien (an der Volturnus-Mündung? Madvig Emendationes Livianae^2 476, der *venalicium Capuae Puteolisque, item ad Castrum portorium* lesen will) denken. Doch bleibt dies ebenso wenig zu entscheiden, wie die Frage, ob der Ortsname einfach *Castrum* oder *Castrum portorium* gelautet habe. S. auch unter Portorium. [Hülsen.]

5) *Castrum album* in Hispania citerior. In den Feldzügen der beiden älteren Scipionen vom J. 540 = 214 v. Chr. führt nach dem Bericht bei Livius XXIV 41, 2—4 (aus Claudius?) Publius sein Heer gegen Mago und Hasdrubal über den Hiberus und schlägt zuerst ein Lager auf *ad castrum album — locus est insignis caede magni Hamilcaris* —; *arx erat munita* u. s. w., muss aber von da zurückweichen und schlägt *ad montem Victoriae* das Lager auf. Dort stösst Gnaeus zu ihm und dann werden nach zweifelhaften Gefechten Castulo und Iliturgi erwähnt. Bei der völligen Unbestimmtheit dieser Ortsangaben ist es nicht unmöglich, dass das weisse Lager identisch ist mit dem weissen Vorgebirge, der von Hamilkar besetzten *ἄκρα λευκή*, das dem römischen Lucentum entspricht (s. d.).

6) *Castra Aelia* am Flusse Hiberus, Winterquartier des Sertorius (*secundum oppidum quod castra Aelia vocatur* Liv. frg. l. XCI), sonst nirgends erwähnt. Es muss irgendwo in der Nähe von Contrebia (s. d.) gelegen haben. Unter den Proconsuln der beiden Hispanien findet sich kein Aelius, nach dem das Lager etwa benannt sein könnte; doch genügt das nicht, um an die Änderung in *Laelia* zu denken — der jüngere C. Laelius war im J. 610 = 144 v. Chr. Proconsul der Citerior —, da die Statthalter der beiden Provinzen lange nicht vollständig bekannt sind. [Hübner.]

7) *Castra Batava* s. Batava (castra).

8) *Castra Augustoflavianensia* (Not. dign. or. XLI 33) s. Constantia. [Patsch.]

9) *Castrum Bergium*, fester Ort der Bergistaner in Hispania citerior, jetzt Berga, Liv. XXXIV 21. [Hübner.]

10) *Castra Cadaum* s. Cadaum castra.

11) *Castra Caecilia* s. Caecilia castra.

12) *Castra Constantia*, nach Amm. Marc. XV 11, 3 unweit der Seinemündung, also kaum identisch mit Constantia, dem heutigen Coutances (s. Constantia), falls nicht ein Irrtum des Ammianus vorliegt. C. Müller Ausg. des Ptol. I p. 215.

13) *Castra Constantini* nennt Auson. Mos. 11 Noviomagus (s. d.) = Neumagen. [Ihm.]

14) *Castra Cornelia* (Mela I 34. Plin. n. h. V 24; *Castra Corneliana*, Caes. b. c. II 24; *κάστρα Κορνηλίου* Stad. mar. magn. 125; *Κορνηλίου παρεμβολή* Ptol. IV 3, 6), hiess der hochgelegene Ort der africanischen Küste zwischen Utica und der Mündung des Bagradas (so Ptol.; nach Plin. zwischen der Mündung des Bagradas und Karthago), an dem Scipio während des Winters 204—203 sein Lager hatte, vgl. Liv. XXIX 35, 13. Polyb. XIV 6, 7. Oros. IV 22, 1. Heutzutage Kalaat el-Oued, vgl. Tissot Géogr. comp. de l'Afr. II 83.

15) *Castra Delia*, Örtlichkeit der africanischen Küste, von Mela I 34 genannt als den Castra Cornelia (s. Nr. 14) und der Mündung des Bagradas benachbart, sonst nicht bekannt. [Dessau.]

16) *Castrum Ebrodunense* s. Eburodunum.

17) *Castra Galbae*, Ort in Africa, mit Bischof schon in der Mitte des 3. Jhdts. (Sententiae episcoporum aus dem J. 256, in Hartels Cyprian p. 440). Lage unbekannt; der Name rührt nach einer Vermutung Cagnats (L'armée romaine d'Afrique 30) von dem Kaiser Galba her, der unter Claudius Proconsul von Africa und dabei auch kriegerisch thätig gewesen war (Suet. Galb. 7). [Dessau.]

18) *Castra Gemina* in Hispania ulterior. Der Ort wird nur von Plinius nach den alphabetischen Listen des Agrippa und Augustus unter den *civitates stipendiariae* des Gerichtsbezirks von Astigi genannt (III 12). Die Gemeinde ist also wahrscheinlich aus einem der alten Lagerplätze für zwei Legionen entstanden (vgl. Acci und Tucci gemella u. a.). Die Lage ist gänzlich unbekannt. [Hübner.]

19) *Castra Germanorum*, Ort an der Küste von Mauretanien, zwischen Gun Hugu und Cartenna, westlich von Caesarea, Ptol. IV 2, 4. Nach Cat La Maurétanie Césarienne 141 an der Mündung des Oued-Dahmous zwischen Gouraya und Tenès zu suchen, und identisch mit Cartilis, s. d. [Dessau.]

20) *Castra Hannibalis* im Bruttierlande, an der schmalsten Stelle des Isthmus zwischen Sinus Terinaeus und Scyllacinus (Plin. III 95, voraus Solin. II 23); die Tab. Peut. (wo *Annibali*) und der Geogr. Rav. IV 31 p. 263 P. V 1 p. 330 P. (wo *Anival* und *Aniaba*) führen es als Station der Strasse an der Westküste, zwischen Scylacium (Squillace) und dem Promontorium Lacinium auf, doch sind die Distanzangaben corrupt, so dass die genaue Localisierung unmöglich bleibt.

21) *Castra Hannibalis* in Campanien, zwischen

Capua und dem Berge Tifata, genannt auf der Tab. Peut. und vom Geogr. Rav. IV 33 p. 276 P. (*Castra Anibal, Gatianibas*); gleichfalls nicht genau bekannte Lage.

22) *Castra Hannibalis* als alten Namen von Matera in Apulien nennt nur Guido 49 (*C. H. quae Materies dicitur*). [Hülsen.]

23) *Castra Herculis*, im Land der Bataver an der von Lugdunum Batavorum (Leiden) nach Noviomagus (Nymwegen) führenden Strasse (Tab. Peut.). Von Ammian. Marc. XVIII 2, 4 unter den sieben von Julian im J. 359 besetzten Städten aufgezählt, vgl. Liban. *ἐπιτάφιος ἐπ' Ἰουλιανῷ* p. 550 R. *πόλιν δὲ Ἡράκλειαν, Ἡρακλέους ἔργον, ἀνίσην*. Ob damit identisch *Coadulfaveris* Geogr. Rav. IV 24 p. 228? Desjardins Table de Peut. 7. [Ihm.]

24) *Castrum Inui*, Ort in Latium (Verg. Aen. VI 775 und Servius z. d. St.), auch einfach *Castrum* genannt (Ovid. met. XV 727. Silius Ital. VIII 359. Martial. IV 60, 1), in der Nähe von Antium, Ardea und der Tibermündung. Den Namen bewahrt der bei Ardea vorbeifliessende Fosso d'Incastro (Bormann Altlatinische Chronographie 32), an dem Lanciani neuerdings (Mitteilung in der Sitzung der Accademia dei Lincei vom 17. Mai 1896, vgl. Rendiconti dell Acc. d. Lincei V 5, 253) Reste einer sehr alten Ansiedlung gefunden hat. Rutilius Namatianus I 227 verwechselt es mit Castrum novum s. u. Nr. 37. Vgl. Nibby Dintorni di Roma I^2 440—443, welcher vermutet, dass der im Liber pontif. II 234 ed. Duchesne genannte Ort (*Leo Ardeatinus de loco qui appellatur Priapi*) mit Castrum Inui identisch sei. [Hülsen.]

25) *Castra Iudaeorum* s. Iudaeorum castra.

26) *Castra Iulia* in Lusitanien, beruht auf der falschen Lesung bei Plinius (IV 118) für *castra Servilia* (s. Nr. 46) und auf einer der falschen Chroniken des Higuera (s. CIL II p. 74); vgl. Turgalium. [Hübner.]

27) *Castrum Iuliense* s. Iulium Carnicum.

28) *Castrum Iulium* s. Curiga.

29) *Castra lapidariorum* s. Lapidariorum castra.

30) *Castra legionis XXX Ulpiae* s. Vetera.

31) *Castra Manuaria* in Hispania citerior, nur im Geogr. Rav. in Callaecia, etwa in der Gegend landeinwärts von Brigantium (s. d. Nr. 4) als Station erwähnt (308, 8). Der Name ist wahrscheinlich nicht richtig überliefert. [Hübner.]

32) *Castra Martis* (Prokop. de aedif. 291, 6. Hierocl. p. 637), nach F. Kanitz Donaubulgarien und der Balkan I 269ff. (vgl. dessen Röm. Studien in Serbien 100) jetzt Kula in Bulgarien, südwestlich von Vidin, wo römische Überreste vorhanden sind. [Patsch.]

33) *Castra Minervae*, Stadt im Gebiet der Sallentiner in Calabrien mit einem alten Tempel der Minerva, Strab. VI 281, nach Prob. zu Verg. Ecl. VI 31 p. 15 Keil von Idomeneus gegründet. Nach Verg. Aen. III 530ff. (vgl. Servius z. d. St.). Dion. Hal. I 40 galt Castra Minervae als der Ort, an dem Aeneas zuerst in Italien gelandet sei und dessen Rhede (*θερινὸς ὅρμος*) er *λιμὴν Ἀφροδίτης* genannt habe. Die Tab. Peut. setzt Castra Minervae 7 mp. südlich von Hydruntum, wodurch die Identification mit dem modernen Orte Castro so gut wie sicher wird. [Hülsen.]

34) *Castra Nova* (Tab. Peut. *Castris novis*), Station der Strasse Drobetae (Turn-Severin) — Romulae (Rečka) in Dacia Malvensis zwischen der letztgenannten Stadt und Pelendava (Krajova). C. Schuchhardt Arch.-epigr. Mitt. IX 231f. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

35) *Castra Nova*, Örtlichkeit im westlichen Teil der Provinz Mauretania Caesariensis, nach Itin. Ant. 37 auf der grossen diese Provinz durchschneidenden Strasse, 18 Millien östlich von Tasaccora, auch beim Geogr. Rav. III 9 p. 160 und als Sitz eines Bischofs in der Bischofsliste vom J. 484 (Not. Caes. nr. 74: *Castranobensis*, in Halms Victor Vitensis p. 69) genannt; nach Cats (Maurét. Césarienne 202) Vermutung in der Nähe von Perrégaux zu suchen. [Dessau.]

36) *Castrum Novum* (*Καστρούνοουν* Strab. V 241; *Κάστρον* Ptolem. III 1, 25), Küstenstadt in Picenum, von den Römern im J. 264 (Vellei. I 14; zwischen 290 und 286 nach Liv. epit. 11) mit einer Colonie belegt und noch in der Kaiserzeit als solche genannt. Plin. III 110. Itin. Ant. 101. 308. 313. Tab. Peut. Liber colon. 226 (vgl. 254 *ager Castranus lege Augustiana adsignatus*). Aus den Angaben der Geographen und den Distanzen der Itinerarien folgt, dass es bei dem heutigen Giulia Nuova an der Mündung des Helvinus (Tordino) gelegen haben muss. Inschriften aus Castrum novum CIL IX 5143—5154.

37) *Castrum Novum* an der Küste von Südetrurien (Mela II 72. Plin. III 51. Ptolem. III 1, 4. Itin. marit. 498), Station der Via Aurelia (Tab. Peut. Itin. Ant. 291. 301. Geogr. Rav. IV 32 p. 267. V 2 p. 335 P.), 4 mp. von Centumcellae (Civitavecchia). Zuerst erwähnt wird es als *colonia maritima* bei Livius XXXVI 3, 6, neu deduciert wahrscheinlich vom Dictator Caesar, daher *colonia Iulia Castrum Novum* oder *Castro Novo* (CIL XI 3576—3578). Sonst nennen es nur Rutil. Namatian. I 227 und Serv. Aen. VI 775, die es irrig für identisch mit Castrum Inni (Nr. 24) halten. Schon Rutilius nennt es *semirutum*; im Mittelalter war es ganz verlassen; bedeutende Reste sind zu Tage gekommen bei Ausgrabungen im J. 1777 in der tenuta della Chiaruccia bei S. Marinella, 6 km. südlich von Civitavecchia. Vgl. Torraca Antologia Romana tom. III. IV (1777. 1778). Dennis Cities and cimiteries of Etruria I^2 295f. Neuere Ausgrabungen bei la Chiaruccia Notizie degli scavi 1879, 136—139; bei S. Marinella Bull. d. Inst. 1838, 1. 1839, 85. 1840, 115. Not. d. scavi 1890, 29. 1895, 195. 1896, 326 (Villa, vielleicht des Praefectus praetorio Domitius Annius Ulpianus, reich an Kunstwerken). Inschriften von C. CIL XI 3572—3591, wo Bormann zu vergleichen ist. [Hülsen.]

38) *Castra pinnata*, *πτερωτὸν στρατόπεδον*, offenbar von den Zinnen seiner Manern so benannt, im nordwestlichen Britannien oder Caledonien, nur von Ptolemaios (II 3, 10. VIII 3, 9; danach beim Geogr. Rav. 535, 21 *Pinnatis*) in das Gebiet der Vacomagi gesetzt; von unbekannter Lage (vgl. CIL VII p. 205), doch sucht man es, ohne viel Berechtigung, in dem heutigen Inverness. [Hübner.]

39) *Castrum portorium* s. o. Nr. 4.

40) *Castra Postumiana* in Hispania ulterior. Vom Lager des Sex. Pompeius zwischen den Städten Ategua (s. d.) und Ucubi (s. d.) ungefähr vier Millien entfernt *grumus est excellens natura, qui appellatur castra Postumiana; ibi praesidi causa castellum Caesar habuit constitutum* (bell. Hisp. 8, 6). Es kann seinen Namen führen von dem Proconsul der Ulterior im J. 574 = 180 v. Chr. L. Postumius Albinus (Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 87). Obgleich die nächstliegenden Örtlichkeiten bekannt sind (vgl. Jahrb. f. Philol. 1862, 35ff.), so ist es doch noch nicht gelungen, die Lage der hohen Landmarke zu identificieren, auf der die C. P. lagen. [Hübner.]

41) *Castra puerorum*, in Mauretania Caesariensis, Station der mauretanischen Küstenstrasse, 18 Millien westlich von Portus divini (dem heutigen Oran), Itin. Ant. p. 13. [Dessau.]

42) *Castra Pyrrhi*, Ort im oberen Thale des Aoos in Epeiros, zur molottischen Landschaft Triphylia gehörig, Liv. XXXII 13, 2. Bursian Geogr. I 25, 3. Nach Leake North. Greece I 387. 396 in der Gegend von Ostanitza (unterhalb Konitza).

43) *Castra Pyrrhi*, befestigter Platz in Lakonien, im Thale des Oinus zwischen Sparta und Sellasia, aus dem Lager des Pyrrhos im J. 272 entstanden, im J. 192 v. Chr. von Nabis besetzt, Liv. XXXV 27, 14. Leake Morea II 525; Pelop. 344f. Droysen Hellenismus² III 1,213. Verschieden davon ist *Πύρρου χάραξ* Pol. V 19, 4. Bursian Geogr. II 148, 1. [Oberhummer.]

44) *Castra Regina*, in Raetien, Standort der legio III Italica, das heutige Regensburg. Not. dign. occ. XXXV 17 *praefectus legionis tertiae Italicae partis superioris, Castra Regina, nunc Vallato*. Auf dem Meilenstein CIL III 5997 (vgl. 5996) *Legio* genannt (*A·LG·M·P·LI*), auf der Tab. Peut. und im Itin. Ant. 250 *Regino*. Mommsen CIL III p. 730. Ohlenschlager Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. IV 122. Vgl. Nr. 2. [Ihm.]

45) *Castra rubra* s. u. Nr. 53.

46) *Castra Servilia*, in unmittelbarer Nähe von Norba in Lusitanien gelegen, wie Caecilia castra (s. d.), und *in eam coloniam contributa* nach dem Zeugnis des Plinius (IV 177). Es führt seinen Namen sicherlich von Q. Servilius Caepio, dem Proconsul der Ulterior im J. 615 = 139 v. Chr. Die Lage ist nicht ermittelt. [Hübner.]

47) *Castra Severiana*, Ortschaft der Provinz Mauretania Caesariensis, mit Bischof, der im J. 484 erwähnt wird (Not. episc. Caes. nr. 73, in Halms Victor Vitensis p. 69). Derselbe Ort scheint auch in einer Inschrift aus Altava (Lamoricière) im westlichen Mauretanien aus dem J. 508 erwähnt zu werden (CIL VIII 9835 = Dessau Inscr. Lat. sel. 859). Nach einer Vermutung von Cat (Mauretan. Césarienne 217) war Castra Severiana der spätere Name des vorher nach seiner Besatzung *Numerus Syrorum* genannten Ortes, des heutigen Lalla Maghnia (Lella-Mar'nia, in Algerien, 10 km. von der marokkanischen Grenze). [Dessau.]

48) *Castrum Tiberii*, führt man, ohne für den Namen eine Gewähr zu haben, aus Strabon VII 292 an. Derselbe spricht von einer Insel im Bodensee, deren sich Tiberius als Angriffsplatz (*ὁρμήτηριον*) bediente, als er die Vindeliker bekämpfte. [Ihm.]

49) *Castra Traiana* s. Traiana.

50) *Castrum Truentinum* (CIL IX 5186; vgl. Mommsen ebd. p. 492) in Picenum, s. Truentum. [Hülsen.]

51) *Castra Vetera* s. Vetera.

52) *Castra vinaria*, im Gerichtsbezirk von Corduba in Hispania ulterior, nach der alphabetischen Liste des Agrippa und Augustus bei Plinius (III 10) unter den Orten zwischen dem Baetis und dem Ocean. Die Lage ist nicht ermittelt; Weinbau ist in jenen Gegenden überall von alters her heimisch. [Hübner.]

53) *Castra Zarba* oder ähnlich heisst ein fester Platz in Thrakien an der Strasse von Philippupolis nach Hadrianupolis, wo die von Beroia Nr. 3 herkommende Strasse einmündet, zwischen Arzos (s. d.) und Burdipta (s. d.) gelegen; der offenbar einheimische Name ist in sehr verschiedener und verderbter Form überliefert, *Subxupara* Itin. Ant. 137; *Castra Iarba* ebd. 231; *Castroxobra* Itin. Hieros. 568; *Castris rubris* (lies *zubris*) Tab. Peut. VIII; *Καστράζαρβα* Prokop. aed. IV 11 p. 305. Nach letzterem wurde es von Iustinian I. wieder in stand gesetzt und lag an der Ostgrenze der Provinz Thrake, während Burdipta bereits zu Haimimontos gehörte. Man hat es wohl in der Gegend von Harmanlü, aber jedenfalls am linken Ufer des Hebros zu suchen. Jireček Heerstrasse v. Belgrad n. Kpl. 46f. 63. Tomaschek Thraker II 2, 76 (beim heutigen Sarychân). [Oberhummer.]

Castratio als Verbrechen. Das erste Verbot der C. fällt unter Domitian, der die Castrierung von Sclaven untersagt, Cass. Dio LXVII 2, 3. Suet. Domit. 7. Ammian. Marc. XVIII 4, 5. Martial. II 60. VI 2. Dies Verbot ist wahrscheinlich (s. A. Pernice Labeo II² 87, 5) das vom Venuleius Dig. XLVIII 8, 6 erwähnte Senatusconsultum. Nerva hat das Verbot wiederholt, Cass. Dio LXVIII 2, 4; vielleicht ist mit diesem Verbot identisch das vorhadrianische (vgl. Hadrian Dig. XLVIII 8, 4, 2 *constitutum est* . .), von Marcian Dig. XLVIII 8, 3, 4 erwähnte und von Paul. V 23, 13 gemeinte Senatusconsultum, welches demjenigen, *qui hominem invitum* (fehlt in Dig.) *libidinis vel promercii causa castraverit castrandumve curaverit* die *poena legis Corneliae* [*de sicariis*] androht. Das Hauptgesetz über die Materie stammt von Hadrian; sein Rescript im Wortlaut erwähnt Ulp. Dig. XLVIII 8, 4, 2; Hauptbestimmung: *nemo liberum servumve, invitum sinentemve, castrare debet neve quis se sponte castrandum praebere debet*. Hadrianische Neuerung ist wahrscheinlich die Bestrafung der C. im Falle der Einwilligung; neu ist jedenfalls die Androhung der Todesstrafe für den Einwilligenden selbst und den Arzt (a. a. O.). Bezüglich der Bestrafung des Arztes vgl. Iustin. apol. I 29, wo ein statthalterliches Dispensationsrecht behauptet wird. In der späteren Kaiserzeit ist das Verbot der C. mehrmals wiederholt worden. Constantin Cod. Iust. IV 42, 1 bedroht sie mit Capitalstrafe, Confiscation des Sclaven, an welchem, und des Hauses, in welchem sie verübt wird. Leo Cod. Iust. IV 42, 2 verbietet bei *gravissima poena* den Verkauf römischer Eunuchen; Iustinian endlich (Nov. 142) setzt auf C. die Strafe der Talion; kommt der Delinquent dabei

mit dem Leben davon, so trifft ihn überdies lebenslängliche Deportation.

Der C. sind auf dem Gebiete des Strafrechts verwandte Operationen gleichgestellt worden, so durch Hadrian das sog. *thlibias facere*, Paul. Dig. XLVIII 8, 5 und namentlich die jüdische Beschneidung, s. den Art. Circumcisio. Vgl. zum ganzen auch Rein Criminalrecht der Römer 422—424. [Hitzig.]

Castrense amphitheatrum in Rom, nur genannt in der Notit. reg. V, ohne Zweifel zu identificieren mit dem bei S. Croce in Gerusalemme, an der äussersten Ostspitze der Stadt, erhaltenen Amphitheater, das ausser dem Colosseum das einzige ständige Amphitheater Roms war. Der elliptische Grundriss kam dem Kreise sehr nahe (Achsen des ganzen Baus 88,5 und 78 m., der Arena 76 und 65,5 m.). Zwei Stockwerke des Äusseren, mit Pfeilerhallen, bieten eins der vollkommensten Beispiele römischen Ziegelbaus (Probe bei Durm Baukunst der Römer 159); ein drittes Stockwerk ist erst im 16. Jhdt. zerstört (Zeichnung Andrea Palladios, jetzt in der Sammlung des Herzogs von Devonshire, reproduciert bei Lanciani 386). Unter der Arena wurden um 1730 Massen von Knochen grosser Tiere ausgegraben (Ficoroni Vestigia di Roma antica 121). Die Erbauungszeit ist ungewiss (Lanciani setzt sie unter Severus und Caracalla, vielleicht zu spät), Aurelian zog es in seine Befestigung mit hinein, wobei die Arkaden an der Aussenseite vermauert wurden. Den Namen bringt man gewiss falsch mit den Castra praetoria zusammen, er wird vielmehr analog den Ausdrücken *fiscus castrensis*, *ratio castrensis* (Hirschfeld V.-G. 197) ein speciell kaiserliches Hof-Amphitheater bezeichnen. In unmittelbarer Nähe befand sich der grosse Zwinger für wilde Tiere (Vivarium, s. d.). Vgl. Canina Edif. di Roma IV tab. 178. 179 (ungenau). Reber Ruinen Roms 533—535. Jordan Top. II 129. Lanciani Ruins and excavations of Rome (1897) 386. [Hülsen.]

Castrensia bona waren die Vermögensstücke, die ein Haussohn in Folge seines Kriegsdienstes erwarb. Ihre Auszeichnung hängt mit den Vorzügen zusammen, die das kaiserliche Rom dem Soldatenstande gewährte, vgl. Iuven. XVI und zu Dig. XLIX 17, 13 Leonhard Inst. 325, 1. Die Kaiser gaben den Soldaten, späterhin sogar den Veterani das Recht, ohne Rücksicht auf ihren Gewalthaber über den Militärerwerb letztwillige Bestimmungen zu treffen (Ulp. XX 10. Inst. II 12 pr.), daher ihnen auch schon bei Lebzeiten die unbeschränkte Verfügung darüber zufiel. Hatte der Haussohn von seinem Rechte der letztwilligen Verfügung keinen Gebrauch gemacht, so fiel das Gut bei seinem Tode an seinen Hausvater (nach Inst. II 12 pr. freilich nur *nullis liberis vel fratribus superstitibus*), jedoch nicht als Erbschaft, sondern *iure peculi*, d. h. wie ein dem Sohne anvertrautes väterliches Gut. Dig. XLIX 17 *de castr. pec.* frg. 2. 9. 17 pr. 19. 1—3. Daher hiessen die *bona castrensia peculium castrense*, ein Name, der völlig unpassend wurde, als die Novelle 118 den Nachlass des Hauskindes den allgemeinen Beerbungsgrundsätzen unterwarf; vgl. auch Theoph. par. II 12 pr. Schon Inst. II 12 pr. bezeichnet dieses *peculium* als *proprium filii*, worin streng genommen ein Widerspruch liegt, da das *peculium* (s. d.) väterliches Vermögen ist. *Peculium quasi castrense* (Dig. XXXVI 1, 1, 6. XXXVII 6, 1, 15) heisst ein solcher Erwerb eines Haussohnes, der dem *peculium castrense* rechtlich gleichgestellt wurde. Eine solche singuläre Gleichstellung, die sich jedoch auf das Recht letztwilliger Verfügung nicht bezog, enthielt Dig. XXXVI 1, 52 (50). Das spätrömische Recht dehnte jedoch grundsätzlich die genannte Bevorzugung des Soldatenstandes auf andere Stände aus, die es gleichfalls aus der Volksmasse herauszuheben bestrebt war (vgl. Cod. II 7, 14 *nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis clupeis et thoracibus utuntur, sed etiam advocatos*). Zu den B. c. gehörten hiernach die Einnahmen aus öffentlichen Ämtern und der Advocatur, Cod. I 3, 33 (34) und 49 (50). II 7, 4 und 14. III 28, 37, 1 e. XII 30 (31). XII 36, auch die Geschenke des Kaisers und seiner Gemahlin, Cod. VI 61, 7 (*ut enim imperialis fortuna omnes superemineat alias, ita oportet et principales liberalitates culmen habere praecipuum*).

Die *bona castrensia* und *quasi castrensia* werden in Cod. III 28, 37, 1 dem gewöhnlichen *peculium* als dem *peculium paganum* gegenübergestellt.

Litteratur: Fitting Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung, Halle 1871. Müller Lehrb. der Inst. 1858, 644 § 171 II 2. Puchta-Krüger Inst.¹⁰ II 385 § 282. Leonhard Inst. 325. 334 § 97. 101. [Leonhard.]

Castrensis, griechisch *καστρήσιος* (Marc. diac. vit. S. Porphyr. Gaz. 40 = Abh. Akad. Berl. 1874, 190), mit vollem Titel *Comes et castrensis sacri palatii* (Cod. Theod. VI 30, 12. 32, 1. 2. X 14, 1. Not. Dign. Occ. XV 1), ein hoher kaiserlicher Hofbeamter, zuerst nachweisbar im J. 319 (Cod. Theod. VI 35, 3; die Datierung von Cod. Theod. X 14, 1 ist falsch), aber jedenfalls schon durch Diocletian eingesetzt. Denn seit dieser an Stelle der festen Residenz in Rom ein immer umherziehendes Hoflager gesetzt hatte (Seeck Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt I 21), bedurfte er eines ständigen Quartiermachers, um an den vielen kleinen Ortschaften, die zeitweilig berührt werden mussten, für die Unterkunft des Herrschers und seines Gefolges zu sorgen. Dies ist die Aufgabe des C., der daher auch von dem Lager seinen Namen führt. Die Obliegenheiten seiner Subalternen, der Castrensiani (Cod. Theod. VI 32. Cod. Iust. XII 25), beziehen sich ausschliesslich auf Wohnung und Nahrung des Kaisers (Coripp. laud. Iust. III 215—218), weshalb sie auch von Ammianus Marcellinus (XXVI 8, 5) *ventris ministri et gutturis* genannt werden. Dem entsprechend zeigen die Insignien des C. in der Notitia dignitatum (Or. 17; Occ. 15) Weinkrüge und Tische, die mit Broten bedeckt sind. Als seine Untergebenen werden hier aufgezählt:

1) Die Paedagogia, d. h. Abteilungen jugendlicher Diener (*paedagogianus puer* Amm. XXVI 6, 15; *adultus quidam ex iis, quos paedagogianos appellant* Amm. XXIX 3, 3; vgl. Cod. Theod. VIII 7, 5), wie man sie zum Weinschenken, zum Auftragen der Speisen u. dergl. verwendete (Dig. XXXIII 7, 12 § 32).

2) *Ministeriales dominici* (vgl. Cod. Theod. VIII 7, 5), worunter wohl die Köche, Bäcker, Tafeldecker, Vorschneider u. s. w. zu verstehen sind (Amm. XV 3, 4: *minister triclinii*. Hist. Aug. Alex. 41, 3: *pistores et pincernae et omnes castrenses ministri*).

3) *Curae palatiorum*, die Bau und Reparaturen der kaiserlichen Wohnungen zu leiten hatten (s. Cura palatii). Wegen seiner Aufsicht über die Paläste gehört der C. zu denjenigen, welche kaiserliche Schenkungen zur Ausführung bringen (Cod. Theod. X 14, 1). Denn soweit diese Immobilien umfassen, können sie auch die Palatia mitbetreffen.

Sein Officium bilden ausser den üblichen Apparitoren namentlich ein Tabularius des Kaisers und einer der Kaiserin, die wahrscheinlich die Rechnungen des Haushaltes zu führen hatten.

Da der C. in nahe Berührung mit den kaiserlichen Frauen kam, wurden für dieses Amt mitunter, wenn nicht gar vorzugsweise, Eunuchen verwendet; z. B. bekleidete es Amantius (s. Bd. I S. 1725 Nr. 3) am Hofe des Arcadius (Marc. diac. vit. S. Porphyr. Gaz. 40 = Abh. Akad. Berl. 1874, 190). Gleichwohl besitzt der C. proconsularischen Rang und führt dem entsprechend, seit Valentinian I. die Rangklassen geschaffen hatte, den Titel *vir spectabilis* (Cod. Theod. VI 32, 1. 2. Not. dign. Or. 17; Occ. 15, wo er den Proconsuln vorangeht). Von dem grossen Einfluss, den er zu besitzen pflegte, geben sowohl die Rolle, welche Amantius gespielt hat, als auch die Briefe des Libanios an den C. Mygdonios (ep. 471. 518; vgl. Cod. Theod. X 14, 1) deutlich Kunde.

Die Castrensiani wurden anfangs vielleicht durch den C. selbst erwählt; aber da der Zudrang ein so grosser war, dass immer eine Anzahl *supernumerarii* darauf wartete, unter die fest Angestellten (*statuti*) einzurücken (Cod. Theod. VI 32, 2), so machte 390 der Kaiser die Aufnahme in die Officia von einem allerhöchsten Anstellungsdecret abhängig (Cod. Theod. VI 30, 12). Bald darauf (416) wurde verfügt, dass, wer in diesem Dienst die höchste Staffel erreicht habe, nach zwei Jahren abdanken müsse, um den Nachrückenden Platz zu machen (Cod. Theod. VI 32, 1). Innerhalb der Castrensiani gab es drei Rangstufen, die *prima, secunda* und *tertia forma*, in deren unterste man eintrat, um dann nach dem Dienstalter aufzurücken (Cod. Theod. VI 32, 2). Die Untergebenen des C. werden zu den *officia palatina* gerechnet (Cod. Theod. XII 1, 38) und nahmen an den Privilegien derselben teil (Cod. Theod. VI 35, 3. 7. VIII 7, 5). Nach einem Gesetze Leos soll nicht, wie es früher wohl der Fall war, der C., sondern nur der Magister officiorum die Gerichtsbarkeit über sie ausüben. Cod. Iust. XII 25, 3. 4. [Seeck.]

Castrensis militia s. Limitanei.

Castrensis modius, gewöhnlich *kastrensis modius* geschrieben, hiess ein Mass im Betrage von 2 römischen Modien = 1/3 attischer oder sicilischer Medimnos = 17,5 Liter. Der Name des Masses weist darauf hin, dass es bei Verteilung der Rationen in den römischen Lagern angewendet wurde; seinem Ursprunge nach aber war es ein in den östlichen Provinzen verbreitetes, als Kollathon in Syrien und als Modios in Pontos nachweisbares, aber auch für Ägypten vorauszusetzendes Mass. Es hatte unter sich 24 syrische oder alexandrinische Sextare, deren jeder 1 1/3 römische Sextare hielt. Bei Epiphanios (de Lagarde Symm. II 193) ist für diesen Sextar noch der Name *χαστρήσιος ξέστης* erhalten und damit dessen Zugehörigkeit zum *castrensis modius* erwiesen. Gromat. I 354 Lachmann. Metrol. script. II 126, 3. 7. 246. Mommsen Ber. Gesellsch. der Wissensch. Leipzig 1851, 58ff. Hultsch Metrol.^{2} 413. 575. 629; Jahrb. f. Philol. 1895, 83ff. Da auf das römische Iugerum eine Aussaat von 6 Modien (Cic. in Verr. III 112), mithin auf 1/3 Iugerum 1 *castr. mod.* als Aussaat gerechnet wurden, so hiess bei den römischen Gromatikern *kastrensis modius* auch ein Ackermass im Betrage von 1/3 Iugerum. In der Provinz Ägypten erscheint dasselbe etwa seit dem 3. Jhdt. n. Chr. als *σπόριμος μόδιος*. Heronis geom. 48, 30 Hultsch. Metrol. script. I 38ff. 46. 190f. II 154. Hultsch Metrologie 616. [Hultsch.]

Castriani, Castriciani s. Castellani.

Castricius. 1) Verfasser einer Schrift über Gartenbau (*κηπουρικά*), Quelle des Plin. n. h. ind. l. XIX. Vielleicht ist er der C. Castricius T. f. Calvus, der sich als emeritierter Militärtribun mit grossem Eifer, wie es scheint, der Landwirtschaft widmete, CIL XI 600 (Forum Livi). Ein Freigelassener C. Castricius C. l. Hermes, CIL X 1403 g.

2) Castricius, verrät dem Augustus die Verschwörung des Licinius Murena und Fannius Caepio im J. 732 = 22 und wird deshalb später als Angeklagter von Augustus gerettet. Suet. Aug. 56. Vielleicht identisch mit A. Castricius Myrio (Nr. 9).

3) *Castr[icius?], [procurator] provinciae Africae.* CIL XII 671. [Stein.]

4) Comes rei militaris per Isauriam, bekämpft im J. 353 die Raubzüge der Isaurer, Amm. XIV 2, 14. [Seeck.]

5) M. Castricius, oberster Magistrat von Placentia, leistete 669 = 85 den Anordnungen des demokratischen Consuls Cn. Papirius Carbo unerschrockenen Widerstand (Val. Max. VI 2, 10).

6) M. Castricius, römischer Kaufmann 682 = 72 in Sicilien (Cic. Verr. III 185), vielleicht der C., der später in Asien thätig war und dort nicht lange vor 695 = 59 starb (Cic. Flacc. 54. 75). Ein anderer C. wird später noch in Briefen Ciceros (ad Att. XII 28, 3. 30, 2 im J. 709 = 45) erwähnt. [Münzer.]

7) T. Castricius, einer der angesehensten und einflussreichsten römischen Lehrer der Rhetorik, lebte unter Hadrian, der ihn wegen seines Charakters und wegen seiner Bildung sehr hoch schätzte (Gell. XIII 22, 1). Fronto erwähnt ihn ep. ad am. II 2 in einer Weise, die auf ein engeres Verhältnis zwischen beiden schliessen lässt (auch im Index epistularum ad Antoninum Pium p. 163 Nab. wird er von Fronto *C. noster* genannt). Gellius bekennt sich als seinen Schüler (XII 22, 1) und erzählt I 6, 4—6. II 27. XI 13 und XIII 22 eine Reihe von Äusserungen des C., aus denen hervorzugehen scheint, dass C. ein scharfer Denker und Beurteiler, sowie ein eifriger Anhänger altrömischen Wesens war. [Gensel.]

8) Castricius Firmus, Hörer des Philosophen Plotinus, Mitschüler des Porphyrius (Porph. v. Plot. 2), der ihm seine Schrift de abstinentia (*περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων*) widmet (de abst. I 1. II 1. III 1. IV 1). Er lebte um 269 n. Chr. in Rom (Porph. v. Plot. 2).

9) A. Castricius Myrio, *Talenti f(ilius), tr(ibunus) mil(itum), praef(ectus) eq(uitum) et classis, mag(ister) colleg(iorum) Lupercor(um) et Capitolinor(um) et Mercurial(ium) et paganor(um) Aventin(ensium), XXVIvir*, CIL XIV 2105. Die Bekleidung des Vigintisexvirats weist auf den Beginn der augusteischen Zeit hin; vgl. Mommsen St.-R. II^3 593, 2; CIL I p. 186. 206. Dass er als Sohn eines Peregrinen die für Ritter und angehende Senatoren üblichen Stellungen bekleidete, scheint er der Gunst des Kaisers verdankt zu haben. Es liegt daher vielleicht nahe, ihn mit dem bei Sueton (Aug. 56) erwähnten C. (Nr. 2) zu identificieren. Vgl. Gardthausen Augustus II 1, 218, 61, wo auch andere Castricii aus der Zeit des Augustus und des Tiberius angegeben sind.

10) Castricius Proculus, Praefectus castrorum der legio XXII Deiotariana in Alexandreia, CIL III 6023 a. Vor Traian, unter dem die genannte Legion aufhörte; vgl. CIL VI 8631. 14566. [Stein.]

11) Castricia, Frau des Saturninus, der im Orient Magister militum und Consul des J. 383 war. Sie stand in nahen Beziehungen zur Kaiserin Eudoxia und wirkte als Witwe 404 zur Verbannung des Johannes Chrysostomos mit, Pallad. dial. 4 = Migne Gr. 47, 16. [Seeck.]

Castricus, Dichter und Freund Martials, wohlhabend. Mart. VI 43. 68. VII 4. 37. 42. [Groag.]

Castrimoenium (Lib. colon. 233; Einw. *Castrimoeniensis* Plin. III 63. CIL XIV 2469. 2473. 2474), Ort in Latium, vielleicht in spätrepublicanischer Zeit an Stelle des untergegangenen Ortes der *Munienses* (Plin. III 66) gegründet, lag in der Nähe von Marino, auf einem wenig nordwestlich sich erhebenden Hügel, der im Mittelalter das Castel de' Paoli trug. In der Kaiserzeit war C. *municipium*. Ein Thor, *porta Mediana*, genannt CIL XIV 2466. Lateinische Inschriften aus C. CIL XIV 2454—2459. 4228. Vgl. Nibby Dintorni di Roma II 314–320. Tomassetti Della Campagna romana II (Via Latina, 1886) 91—94. [Hülsen.]

Castrin, Ort in Persarmenia, nahe an Cimmir und Osmot, Geogr. Rav. p. 73, 2. [Tomaschek.]

Castrius. Castrius Cinna, Procurator *ducenarius* (wahrscheinlich *rationis privatae* in Asien), Revue archéol. II. série XXVIII (1874) 109 (Milet). [Stein.]

Castrorum metator bei Cic. Phil. XI 12 (vgl. XIV 10) ist kein militärisches Amt, sondern eine witzige Umschreibung für die Centurionen, denen seit alters die Aufgabe zufällt, das Lager abzustecken (Polyb. VI 41, 1. Caes. b. G. II 17, 1. Frontin. strat. II 7, 12. Veget. II 7). [v. Domaszewski.]

Castula. Nach Lesart der Hss. sagt Varro bei Non. 548, 29, dass C. ein kurzes, von den Frauen nach Art einer Schnürbrust auf blossem Leibe getragenes Kleidungsstück sei: *palliolum praecinctui, quod nudae infra papillas praecinguntur, quo mulieres nunc et eo magis utuntur, postquam subuculis desierunt.* Doch ist wahrmit Quicherat und L. Müller *caltula* (s. d.) zu lesen. [Mau.]

Castulo, Stadt der Oretaner in Hispania citerior. Das grosse Waldgebirge von C., der *saltus Castulonensis*, die Sierra de Segura, das unwirtliche Gebiet westlich von Neukarthago, bildet seit alter Zeit mehr wie der Hiberus die Grenze zwischen dem Nordosten und dem Südwesten der Halbinsel; die Stadt (*urbs valida ac nobilis*), von der es seinen Namen führt, ist wohl die am frühesten genannte des Binnenlandes am oberen Lauf des Baetis. Hamilkar wird sie den Karthagern gewonnen haben; der junge Hannibal soll ein Weib von dort, also sicher aus dem Königsgeschlecht, heimgeführt haben (Liv. XXIV 41, 7), das nur bei Silius *Imilce* heisst (III 98. 106). P. und Cn. Scipio dringen schon im J. 537 = 217 v. Chr. bis zum Wald von C. vor (Liv. XXII 20, 12); einige Jahre später (540 = 214) geht die Stadt zu den Römern über (Liv. XXIV 41, 7. Appian. Hisp. 16), fällt aber nach dem Untergang der Scipionen wieder den Karthagern zu (Liv. XXVIII 19, 1. 2). Eines der karthagischen Heere unter Mago überwinterte dort, als der junge P. Scipio nach Hispanien gekommen war (Liv. XXVI 20, 6). Scipio aber dringt bis dahin vor (Polyb. X 38, 7. Appian. Hisp. 32, der die unmöglichen Formen *Κάσταξ* und *Καστακαῖοι* gebraucht, danach Steph. Byz. s. v.), und siegt nicht weit davon bei Baecula (s. d., Polyb. XI 20, 5. Liv. XXVII 20, 3. XXVIII 13, 4). Zwist zwischen den Iberern und Puniern liefert ihm dann (548 = 206) die Stadt aus (Liv. XXVIII 20, 8—12). Seitdem ist C. eine Stadt von mässiger Bedeutung — der junge Sertorius schützt sie erfolgreich als Tribun (Plut. Sertor. 3) —, bleibt aber, wohl hauptsächlich wegen seiner Bergwerke, ein Mittelpunkt des Verkehrs mit der iberischen Bevölkerung, zumal der Baetis bis dahin schiffbar war (Strab. III 142). Denn ungemein zahlreiche Kupfermünzen (As, Semis, Quadrans), mit den Typen der schreitenden Sphinx oder des Stiers und Ebers, tragen die iberische Aufschrift *eśthle* — die ältesten noch nach phoinikischer Weise rückläufig —, die jüngeren bilinguen daneben lateinische Magistratsnamen, die jüngsten die lateinische Aufschrift *Castulo* und iberische Namen in lateinischer Schrift (Mon. ling. Iber. nr. 118). Die von Polybios und Strabon (nach Poseidonios, dem auch Plutarch folgt) gebrauchten Formen *Καστα(ι)ών* (so auch Artemidor nach Steph. Byz. s. v.) und *Κασιλών* kommen der einheimischen näher; *Castulo* (*Καστουλών* Strab. III 152; *Κασταλών* Appian. Hisp. 16) ist die römische Schreibung, sie galt bei den Grammatikern als Verlängerung (Prisc. VI 14 p. 206 H.); iberisch ist auch die auf der dort gefundenen Grabschrift eines Freigelassenen aus dem scipionischen Hause P. Cornelius P. l. Diphilus gebrauchte Form *castlosaic* (CIL II 3291 = Mon. ling. Iber. nr. XLV). Noch eine andere altertümliche halbiberische Inschrift ist in der Nähe gefunden worden (CIL II 3302 = Mon. ling. Iber. nr. XLIV). Von den Silber- und Bleibergwerken von C. spricht Strabon (III 148 nach Polybios und wohl auch Poseidonios): es wurde dort in späterer Zeit besonders Blei ge-

wonnen, dem nur so wenig Silber beigemischt war, dass es nicht lohnte es auszuscheiden; doch ist damit wohl der Geschlechtsname der Argentarii in C. zu verbinden (CIL II 3283), mit denen das Haus des Seneca in Corduba zusammenhing. Ein Silbergefäss voll Denaren stammt aus C. (Mon. ling. Iber. nr. XLI, vgl. p. 7). Bleibarren mit römischer Aufschrift sind dort ebenfalls gefunden worden (CIL II 6247, 2). Daher suchte die ältere halbmythische Überlieferung in seiner Nähe den Silberberg, aus dem der Baetis entspringen sollte (Avien. or. mar. 291. Strab. III 148); und griechische Gelehrte, wie Asklepiades von Myrlea, fabelten von der Herkunft vom kastalischen Quell (wie Sil. III 97ff. 391 ausführt). Auf der Karte des Agrippa war die Länge Baeticas von C. aus gemessen (Plin. III 17. 29. Martian. Capella VI 631. 633): damals galt es als ungefähre Grenze der Citerior (Strab. III 166. Caes. b. c. I 38 *a saltu Castulonensi*), während später der Ianusbogen auf der Baetisbrücke westlich davon die Grenze bildete (s. Baetis). Doch führte die Strasse von den Pyrenaeen her durch C. nach Baetica und weiter (Strab. III 160). Die Stadt wird zum Gebiet der Oretaner gerechnet (Strab. III 152. Ptolem. II 6, 58) und gehörte nach den Listen des Agrippa zu den *oppida Latii veteris* im Gerichtsbezirk von Carthago nova mit dem Beinamen *Caesari[ni] Iuvenales* (Plin. III 25); eine municipale *chors Servia Iuvenalis* (CIL II 3272) scheint denselben Namen zu führen. Der alte Name ist in der Kapelle S. Maria de Cazlona sowie in dem Wirtshaus und der Mühle gleiches Namens erhalten (las Ventas und el Molino de Cazlona). Eine Untersuchung über Umfang und Befestigung der alten Stadt fehlt, die Steine ihrer Bauten, Mauern, Theater, Circus, Thermen sind vielfach in der nahen Bergmannstadt Linares verwendet worden (CIL II p. 440. 949). Die Ausfuhr der Metalle erfolgte von alters her wohl hauptsächlich zu Schiff auf dem Baetis. Auch verschiedene Kunstwerke, teilweis von einheimischer Arbeit, haben sich gefunden, z. B. ein silbernes Gefäss in Form eines *pileus* mit iberischer Aufschrift, das jenen Schatz von 683 Silberdenaren enthielt (Mon. ling. Iber. nr. XLI). Die Inschriften, die den Namen der Stadt öfter nennen (CIL II 2641. 3270. 3272. 3278. 4209), zeigen die gewöhnliche Verfassung der *municipia Latina*, Duovirn. den *ordo* und die üblichen Priestertümer, *flamines* und *flaminicae*, die auch in Tarraco die Stadt vertraten (CIL II 4209); auch einige Statuen von Kaisern des 1. Jhdts. — unter Claudius ist ein öffentliches Bauwerk errichtet worden (CIL II 3269) — nebst solchen von kaiserlichen Finanzbeamten und Soldaten sind darunter. Die Grabschriften gehören teilweis noch dem 1. Jhdt. an; eine Anzahl von Cornelii, die darin vorkommen, gehen wahrscheinlich auf die Clientel der Scipionen zurück (CIL II Index p. 1142). Die Stadt scheint mit Corduba und anderen Städten jener Gegend in naher Verbindung gestanden zu haben, wie gemeinsam bekleidete Priestertümer andeuten (CIL II 3270. 3278). Sie lag an der grossen Strasse von den Pyrenaeen nach Gades und dem Ocean (Strab. III 160. Itin. Ant. 396, 4. 402, 5); ausserdem gab es zwei verschiedene Strassen von C. nach Corduba (Itin. Ant. 402, 6. 403, 4. Geogr. Rav. 315, 14) und eine nach Malaca (Itin. Ant. 404, 2); eine vierte, *quae per Castulonensem saltum Sisaponem ducebat*, ist nur inschriftlich erwähnt (CIL II 3270; vgl. CIL II 4932 p. 653). Christliche Altertümer sind bis jetzt aus C. nicht zum Vorschein gekommen. [Hübner.]

Castus. **1)** Sclavenname, wohl nicht römisch, sondern keltisch; vgl. Cannicus. [Münzer.]

2) S. Fulvius, Iulius, Marius, Tineius, Valerius. [Stein.]

3) Casta, Gattin des Caecilius Classicus, gleich diesem von Plinius angeklagt, jedoch freigesprochen. Plin. epist. III 9, 19. 29. 34. [Groag.]

4) *Castus* (Gen. *castus*) oder *castum* (Fest. p. 154. Tert. de ieiun. 16) bezeichnet im sacralen Sinne zunächst allgemein Enthaltung von Genüssen aus religiösen Gründen (Naev. bell. Pun. frg. 30 Baehr. bei Non. p. 197, 16 *res divas edicit, praedicit castus*. Varro ebd. *et religiones et castus id possunt, ut ex periculo eripiant nos*. Gell. X 15, 1 *caerimoniae impositae flamini Diali multae, item castus multiplices*), dann mit specieller Beschränkung auf die recipierten Fremdculte (Varro rer. divin. l. I bei Non. a. a. O. *nostro ritu sunt facienda civi libentius quam* [so L. Müller, *quam his civilibus* oder *quam scivilibus* Hss.] *graeco castu*) die Enthaltung vom Genusse des Brotes (*temperatus ab alimonio panis, cui rei dedistis nomen castus* Arnob. V 16). Bezeugt sind solche C. für den Cult der Ceres durch Fest. p. 154 *minuitur luctus ... cum in casto Cereris est* (die Aufführung dieses C. unter den Fällen des *luctus minutus* weist darauf hin, dass damit das *sacrum anniversarium Cereris* im August gemeint ist, von dem Liv. XXII 56, 4 sagt *quia nec lugentibus id facere est fas*; ob sich die archaische Inschrift einer Bronzetafel CIL I 811 = VI 87 *[C]ereres ca..* darauf bezieht, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden), ausserdem für den der Isis (Tert. de ieiun. 16 *tu nostris xerophagiis blasphemias ingerens casto Isidis et Cybeles eas adaequas*) und der Magna mater (Tertull. Arnob. aa. OO.). Angesichts dieser durch Varro bezeugten und durch die sicheren Beispiele bestätigten Beschränkung des Brauches auf die auswärtigen Gottheiten scheint es unmöglich, die viel umstrittene Inschrift eines Bronzeplättchens CIL I 813 = VI 357 *Iunone Loucinai Diovis castud facitud* auf einen *castus Iunonis* zu beziehen, wie dies neuerdings nach Ritschl wieder C. Pascal Hermes XXX 548ff. = Studii di antichità e mitologia (Milano 1896) 209ff. versucht hat. [Wissowa.]

Casualis, Beiname der Fortuna auf einer Inschrift aus Eszeg (Pann. inf.), CIL III Suppl 10265 = Ephem. epigr. II 580 *Fortuna[e] Casual[i] Ael. Balbin[us] tes[ser]ar(ius) v. s. [l] m.* [Ihm.]

Casuari s. Chasuarii.

Casuaria, Ort in Gallia Narbonensis an der Strasse zwischen Darantasia und Genava, Itin. Ant. 347 (Var. *Cauaria, Causuaria, Canaria*). [Ihm.]

Casuentini, Bewohner einer Stadt in Umbrien, nur genannt bei Plin. III 113 (wo die Hss. *Casuentillani*) und auf der Inschrift von Terni Grut. 411, 3 = CIL XI 4209, wo ein *patronus municipi Interamnat. Nahart. Casuentinorum*

Vindenatium vorkommt. Aber der Artikel *Casentium* im Lib. colon. der schlechteren Recension (Gromat. I 231 Lachm.) hat schwerlich mit den C. etwas zu thun, sondern ist falsche Wiederholung des Artikels *Asetium*. Vgl. Mommsen Grom. II 186. [Hülsen.]

Casuentus (Plin. III 97), Fluss in Lucanien, entspringt südlich vom Vultur, fliesst bei Potentia vorüber und fällt bei Metapont in den tarentischen Meerbusen. Jetzt Basiento, schon bei Guido p. 470 P.: *Basentius defluus et omni gravitate fecundus, propter quod Graece Basintos quasi badixon sintomos appellatur.* [Hülsen.]

Casulae Carianenses s. Carianense (oppidum).

Casulis Martis, Ortsname aus der Gegend von Reate, bei Guido 54 p. 491 P.; unsicher, ob zu verbinden. Lage ungewiss. [Hülsen.]

Casurgis (*Κασουργίς*), Stadt im inneren Germanien, angeblich Caslau, Ptol. II 11, 14 (mit der Anmerk. von C. Müller). [Ihm.]

Casus bedeutet im Privatrechte sowohl den Fall (z. B. Dig. I 3, 4. XXVIII 6, 4, 1. Inst. IV 6, 2), als auch den Unfall (Dig. II 13, 6, 9), als insbesondere den Zufall im Gegensatze zur Schuld, vgl. namentlich Dig. II 13, 7 pr., wo der *casus maior* als *casus, cui ignosci debeat*, dem verschuldeten Unfalle entgegengesetzt wird, Dig. XIII 6, 18 pr. *ut tantum eos casus non praestet, quibus resisti non possit*, d. h. der nicht vermieden werden konnte oder nicht vermieden zu werden brauchte, s. auch Vis maior. In einem weitern Sinne bezeichnet C. den Gegensatz zur vorsätzlichen Schädigung, umfasst also auch die *culpa*, s. Dolus und Culpa. Dig. XXXVIII 19, 11, 2 *delinquitur ... casu ..., cum in venando telum in feram missum hominem interfecit.* Zuweilen deutet auch C. auf jedes Ereignis hin, das nicht in einer menschlichen Thätigkeit besteht. Dig. XL 5, 33, 1 *nec refert in dando aut in faciendo an in aliquo casu condicio consistat.* Diese Bedeutung war auf die Behandlung der Culpa nicht ohne Einfluss, s. Culpa; vgl. auch XII tab. VIII 24 a *Si telum manu fugit magis quam iecit, aries subicitur* (Bruns Fontes 33. Cic. top. 64).

Litteratur: s. die bei Culpa Angeführten, ausserdem Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 829ff. M. Rümelin Der Zufall im Recht (Freiburg u. Leipzig 1896) 20, 27, und über den *casus unus* in Instit. IV 6, 2, der der Gegenstand vieler Zweifel geworden ist, Dernburg Pandekten[4] I 530 § 224, 9. Windscheid Pand.[7] I 586 § 196, 5. [Leonhard.]

Casyponis, Stadt Kilikiens, Plin. n. h. V 91. Cramer Asia minor II 364 liest *Cassipolis* und bringt es mit Cassius in Verbindung. [Ruge.]

Catabanes, Var. *Cattabanes* (Plin. V 65), ein Volk, welches nach Ptolem. VI 7, 24 (*Κοττοβανοι* Var. *Καττραβανοι*), zwischen der Weihrauchregion und dem heiligen Omân wohnte. Als Weihrauchland wird es auch von Eratosthenes bei Strab. XVI 768 (*Καττραβανία*) und von Theophrast. hist. plant. IX 4, 2 (*Κιτβαινα* l. *Κιτραβανία*) bezeichnet. Demnach muss an der angeführten Stelle des Plinius: *Ultra Pelusiacum Arabia est, ad Rubrum mare pertinens et odoriferam illam ac divitem et beatae cognomine inclutam. Haec Cattabanum et Esbonitarum et Scenitarum Arabum vocatur, sterilis* etc. wie Sprenger (Alte Geogr. 399) vorschlägt *illa* (für *et*) *Esbonitarum* etc. gelesen werden. Dasselbe Volk darf man wohl auch Plin. VI 153 erkennen in *Catabani* (Detlefsen *Katapani*), welches neben *Larendani et Gebbanitae* angeführt wird. In der sabaeischen Inschrift heisst das Volk קתבן (Hal. 233, 2. 504, 15). [D. H. Müller.]

Catabitanum (*oppidum*), in Mauretania Caesariensis (Not. episc. Maur. Caes. nr. 97, in Halms Victor Vitensis p. 70). [Dessau.]

Cataboleuses, eine staatlich organisierte Genossenschaft, die in der Stadt Rom vom 4. bis zum 6. Jhdt. nachweisbar ist und wahrscheinlich dem Verpflegungswesen diente, da sie in der Überschrift zu Cod. Theod. XIV 3 mit den Bäckern zusammen genannt werden. Gothofredus zu Cod. Theod. XIV 3, 9. 10 will darin die Auflader erkennen. Dazu passt es, dass König Theoderich sie mit der Übersendung von Marmor aus Rom nach Ravenna beauftragt und jeden C. mit schwerer Strafe bedroht, der ein Beipferd der kaiserlichen Post mit mehr als 100 Pfund belastet (Cassiod. var. III 10, 2. IV 47, 5). Doch andererseits wird von den Freigelassenen, die nach einer Verordnung Valentinians I. dem Corpus zugewiesen werden sollen, ein gewisser Besitz, mindestens im Werte von 30 Pfund Silber (= 1900 Mark), verlangt (Cod. Theod. a. O.), wonach es scheint, dass nicht nur grobe Handarbeit, sondern auch eine Vermögensleistung von ihnen beansprucht wurde. CIL VIII 2403, 33. 34 ist die Abkürzung *EXCT* wohl *ex curatore*, nicht *ex catabolensi* aufzulösen. [Seeck.]

Catabolon, Ort *in Burgundia*, Geogr. Rav. IV 26 p. 238. [Ihm.]

Catabulum (*κατάβολον*) in Rom, die Centralstelle des *cursus publicus*, ein grosser Posthof mit Stallungen, gelegen an der Via Lata nicht weit von ihrem südlichen Ende (Liber pontif. vita Marcelli I 164 ed. Duchesne); der Name stammt davon, dass die aus dem Orient kommenden Waren (*anabolicae species*) hier abgeladen wurden, um in den gegenüberliegenden Bazaren der Saepta verkauft zu werden. Vgl. Lanciani Monumenti antichi dei Lincei I 469. Rostowzew Röm. Mitt. 1896, 321. [Hülsen.]

Cataces, Volk in Arachosia oder bei den Paropanisadai gegen den Indus hin, Plin. VI 92; *Catacae* der Tab. Peut. Die heutigen Khattak-Afghanen, welche jetzt am westlichen Indusufer zwischen dem Kâbul-rûd und der Salzkette von Kalabagh wohnen, gleichen mit ihrer dunklen Complexion, sowie in Sitten und Kleidung unter allen Afghanen am meisten den Indern; vgl. Elphinstone Kâbulistân, übers. von Rühs II 60f. [Tomaschek.]

Catacumbae oder *ad Catacumbas* heisst im 4. Jhdt. und wahrscheinlich schon früher die Gegend zwischen dem zweiten und dritten Meilenstein der Via Appia, wo sich die Strasse von der Basilica S. Sebastiani senkt und dann zum Monument der Caecilia Metella ansteigt. Die Ableitung des Namens ist dunkel; von den neuerdings aufgestellten Etymologien (man hat den zweiten Bestandteil mit *cubare* oder mit *κύμβη*, Schlucht, Höhle, oder mit *tumba*, Grab, in Verbindung bringen wollen;

vgl. V. Schultze Die Katakomben 39) befriedigt keine, und die einzige aus dem christlichen Altertum überlieferte (histor. translationis S. Sebastiani c. 6: *loco qui ob stationem navium Catacumbas dicebatur*) widerstreitet der Natur der Örtlichkeit. Genannt wird der Circus des Maxentius *in catecumbas* (Chronogr. a. 354 in Chron. minora ed. Mommsen I 148), sowie die Basilika des heiligen Sebastian mit dem Grabe der Apostel Petrus und Paulus *in catacumbis* oder *ad catacumbas* (Lib. pontif. vita Cornelii I 150 ed. Duchesne; Vita Damasi ebd. I 212; vita Xysti ebd. I 234; vita Hadriani ebd. I 508; vgl. auch Martyrolog. Hieron. zum 29. Juni p. 84 ed. de Rossi und Duchesne). Inschriftlich kommt das Wort nur vor auf dem aus dem Coemeterium von S. Sebastiano stammenden, jetzt in Mailand befindlichen Stein Orelli 4575 (vgl. CIL V 672*, 69). Vgl. über das topographische De Rossi Roma sotteranea I 236f. III 428, wo weitere Nachweisungen. Für die ausser dem Rahmen dieses Werkes liegende Behandlung der christlichen ‚Katakomben' vgl. V. Schultze a. a. O. und Kraus Real-Encyclopaedie u. d. W. [Hülsen.]

Catada (*Κατάδα ποταμοῦ ἐκβολαί* Ptol. IV 3, 7) s. Tunes.

Cataectae, eine Abteilung der sarmatischen Tanaitai, Plin. VI 22. [Tomaschek.]

Catafracta, Panzer bei Veget. I 20 u. s., dessen Beschaffenheit auf dem Monumente von Adam Klissi ersichtlich ist, vgl. Lorica. Danach heissen die Panzerreiter der Perser *catafractarii*. Vgl. über diese Benndorf Denkschriften der Wiener Akademie XXVIII 351ff. Becker Grabschrift eines römischen Panzerreiterofficiers, Frankfurt 1868. In das römische Heerwesen eingeführt durch Hadrian, Orelli 804 = CIL XI 5632. Das Relief eines Reiters des *numerus catafractariorum*, Weckerling Paulusmuseum (Worms) II Taf. IV 2. [v. Domaszewski.]

Catalauni, ein erst bei späteren Schriftstellern genannter gallischer Volkstamm (entstanden aus *Catuvellauni*, *Catvellauni*) mit gleichnamiger Stadt, dem heutigen Châlons-sur-Marne. Hieron. chron. a. Abr. 2289 (274 n. Chr.) *apud Catalaunos*. Eutrop. IX 13 (*apud Catalaunos*). Amm. Marc. XV 11, 10 *Secunda est Belgica, qua Ambiani sunt urbs inter alias eminens et Catelauni et Remi*. XXVII 2, 4 *prope Catelaunos*. Not. Gall. VI 3 (Belgica secunda) *Civitas Catalaunorum* (Var. *Catuellaunorum*). Davon abgeleitet *Catalaunicus* (z. B. Eumen. gratiar. actio Constantino Aug. 4), *Catalaunensis*. Der Name der Stadt lautet im Itin. Ant. 361 *Durocatelaunos*; da *Durocortoro* folgt, beruht das *Duro-* vielleicht auf einem Schreiberversehen, Desjardins Table de Peut. 21. Die Zeugnisse vollständig bei Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Catuellauni* und *Durocatelauni*. Berühmt sind die *campi Catalaunici* (Iordan. Get. 36) durch die mörderische Schlacht, welche hier die Hunnen unter Attila gegen Aëtius verloren. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 404. S. auch Catuvellauni. [Ihm.]

Catali, Volk in Istrien, Plin. n. h. III 133 *incolae Alpium multi populi, sed inlustres a Pola ad Tergestis regionem Fecusses Subocrini Catali Menocaleni iuxtaque Carnos quondam Taurisci appellati, nunc Norici*. Auf dem Decret von Tergeste (aus der Zeit des Antoninus Pius) CIL V 532 col. 2 heisst es *Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae*. Mommsen CIL V p. 53. [Ihm.]

Catalogus Felicianus, die Urschrift des *liber pontificalis*, jenes für die Geschichte der römischen Kirche im Mittelalter hochbedeutsamen Verzeichnisses aller Päpste von Petrus an, mit mehr oder minder ausführlichen Notizen über ihr Leben und ihre Amtsthätigkeit. Man nennt die Urschrift, die später vielfache Fortsetzungen erfahren hat, c. F., weil sie zweifellos mit der Vita des Papstes Felix IV. (526—530) schloss; der Verfasser hatte das Werk wohl bald nach 501 begonnen und die Vitae von Hormisdas † 523, Iohannes I. † 526 und Felix IV. nachträglich noch hinzugefügt, den Tod des nächsten Papstes Bonifatius II. † 532 dürfte er nicht mehr erlebt haben. Für die Geschichte des 4. und 5. Jhdts., vollends für die Pontificate zwischen 500 und 530 ist das Werk eine wichtige Sammlung sonst verlorener Materialien; einzelnes beruht auch in den früheren Abschnitten auf guter Kunde, doch überwiegt dort sehr das Fabelhafte. Von dieser Urschrift ist uns kein Exemplar erhalten worden; was man als c. F. citiert, ist ein im 6. Jhdt. angefertigter Auszug aus der Urschrift, ähnlich wie der *catalogus Cononianus* um 700 die Urschrift excerpiert hat, nur dass er auch eine Fortsetzung in ihrem Stil bis auf Papst Conon † 687 anfügt. L. Duchesne, der (le Liber Pontificalis I 47—108) die beste Ausgabe des Excerpts aus cat. Felic. veranstaltet hat, hat ebendort unter Heranziehung des Cononianus und des vollständigen liber Pontificalis eine Restitution der Urschrift unternommen. Höchst wertvoll sind auch seine litterargeschichtlichen Untersuchungen a. a. O. Proleg. XXXIX—LXVII und schon sein Etude sur le lib. Pont. 1877. Vgl. G. Waitz Über d. sog. cat. Felic. der Päpste, Neues Archiv XI 1886. 217. [Jülicher.]

Catalogus Liberianus, ein mit dem römischen Bischof Liberius (von 352 an) schliessendes Verzeichnis aller römischen Päpste, die älteste Quelle für das Papstbuch, seinerseits die Fortsetzung eines ursprünglich im J. 235 bei Pontianus endenden Katalogs, uns erhalten als ein Bestandteil des Chronographen vom J. 354. Die beste Ausgabe mit Restitution des ursprünglichen Wortlauts bei L. Duchesne Le Liber Pontificalis I, Paris 1886, 1—9. [Jülicher.]

Catamantaloedes *regnum in Sequanis multos annos obtinuerat et a senatu populi Romani amicus appellatus erat*. gestorben vor 695 = 59 (Caes. b. g. I 3, 4). [Münzer.]

Catamitus = Ganymedes (Fest. ep. 7. 44. Gloss. Lab. s. v.) gehört zu der Gruppe latinisierter griechischer Worte, die wie Aperta-Apollon u. s. w. vor der litterarischen Fixierung im Volksmund eine entstellende Umbildung erfahren haben. Wie viele Ausdrücke des mündlichen Verkehrs verdankt es sein litterarisches Bürgerrecht wahrscheinlich dem Plautus (Men. 144); seitdem erscheint es öfter, so bei Accius (Ribbeck trag. frg. 653), Apuleius (met. XI 8), Lactantius (inst. I 19), als Appellativ = *pathicus* zuerst bei Cicero (Phil. II 77). S. Jordan Krit. Beitr. 64ff. [Aust.]

Catania (*Catana*) s. Katane.

Cataquense (*oppidum*), in Numidien, Ort, von dem Bischöfe im J. 411 (Collat. Carth. c. 143, bei Mansi Act concil. IV 125 = Migne Patr. XI 1318; derselbe bei Aug. ep. 97, 3; sein donatistischer Gegner Collat. c. 202, bei Mansi IV 153 = Migne XI 1341) und im J. 484 genannt werden (Not. episc. Num. nr. 68, in Halms Victor Vitensis p. 65, wo *Cethaquensusca* überliefert ist). [Dessau.]

Catara, 21 Milien von Comana Cappadociae entfernt, Tab. Peut. X 4 (Miller). [Ruge.]

Cataractonium, Stadt im römischen Britannien, an dem Punkt der grossen römischen Strasse von Eburacum nach dem Norden, wo sie östlich nach Vindobala (s. d.) und westlich nach Luguvallium zum Wall des Hadrian und weiter nordwärts führt (Itin. Ant. 465, 2 *Cataractoni*. 468, 2. 476, 2 *Cataractone*; Geogr. Rav. 431, 15 *Cactabactonion*). Ptolemaios, der sie den Briganten zuteilt (II 3, 10), hat die Form *Κατουραχτόνιον* (vgl. VIII 3, 8; Syntax. Math. II 6); doch spricht auch die Überlieferung bei Baeda (hist. eccl. II 14 *vicum Cataractam*. 20 *Cataractam*. III 14 *vico Cataractone*) für die Form mit *a*. Den alten Namen bewahrt das heutige Catterick mit der darnach benannten Brücke über die Swale bei Thornborough in Yorkshire (CIL VII p. 67), wo ein Altar des *deus qui vias et semitas commentus est*, der im J. 191 wiederhergestellt worden ist (CIL VII 271), und einer der Dea Syria (CIL VII 272) gefunden sind, beide von Beneficiarien des Consulars der Provinz gesetzt. Es muss danach ein militärisch besetzter Posten gewesen sein. [Hübner.]

Catarcludi, Völkerschaft Indiens im heissen Plateaugebiet, wo sich affenähnliche Lebewesen mit Menschenantlitz auf Vieren kriechend oder aufrecht mit solcher Behendigkeit vorwärts bewegten, dass man nur bejahrte oder bresthafte Exemplare einzufangen im stande war; Ktesias bei Plin. VII 24, der vielleicht *κατὰ Κολν(υ)δῶν χώραν* des Originals missverstand. Von diesen Satyroi spricht auch Aelian. hist. anim. XVI 21: *ὁ δὲ χῶρος καλεῖται ὑπ' Ἰνδῶν Κόλουνδα*. Kolunda gemahnt an die Kylindrine (s. d.) des Ptolemaios. [Tomaschek.]

Catari, nach Plin. n. h. III 148 ein Volksstamm in Pannonien, dessen Wohnsitze unbekannt sind. Eher ist aus ihm als aus der dalmatinischen Stadt Cattaro-Decatera hervorgegangen der *numerus Cattharensium* (Brambach 1293. 1377k. 1491e. 1497. 1550d. Limesblatt 1892 nr. 1, 5), *Caddarensium* (Brambach 1317), *Cater(ensium)* (Rev. archéol. 1880, 325); vgl. Brambach 728 *Catta[renses]* und Not. dign. Occ. VII 62 *Catarienses*. Vgl. Böcking zur Not. dign. Occ. p. 279. Mommsen CIL III p. 284. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cattharenses*. Ruggiero Dizion. epigr. II 145 und u. Art. Cattharenses. [Patsch.]

Catarienses s. Cattharenses.

Catarrhei, ein Volk an der arabischen Küste des persischen Meerbusens in der Nähe der Insel Asgilia und des Cynosflusses (Plin. VI 148). Nach Sprenger (Alte Geogr. 149) mit den Einwohnern der Halbinsel Qatar identisch. [D. H. Müller.]

Catasta (von *κατάστασις*), das oft genannte Gerüst, auf dem die Sclaven beim Händler zum Verkauf ausgestellt wurden, Tibull. II 3, 60. Pers. 6, 76. Martial. VI 29, 1. IX 29, 5. X 76, 3. Suet. de gramm. 13, *machinae* Q. Cic. de pet. cons. 8. Die Händler hatten besondere, nicht jedem zugängliche Gerüste für besonders wertvolle Sclaven, Mart. IX 59, 5. Mit Unrecht hat man aus Stat. silv. II 1, 72 *non te barbaricae versabat turbo catastae* geschlossen, die C. sei drehbar gewesen, was an sich sinnlos und unmöglich gewesen wäre, da doch nicht jeder einzelne Sclave auf einer besonderen C. stand; vielmehr bezeichnen jene Worte nur das Gedränge auf der C. Die *τράπεζα* Poll. VII 11 und der *πρατὴρ λίθος* Poll. III 78. 126, *lapis* Plaut. Bacch. 814. Colum. III 3, 8. Cic. in Pis. 35, haben mit der C. nichts gemein, kamen vielmehr nur bei Auctionen zur Verwendung. Becker-Göll Gallus II 126. Marquardt Privatl.² 171, 11. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 968. [Mau.]

Cateia, nach Serv. Aen. VII 741 eine mit Nägeln beschlagene Wurfkeule von einer Elle Länge, die mit einem Riemen geschleudert in die Hand des Werfenden zurückkehrt; vgl. Gell. X 25, 2 (mit den *rumpiae* zusammengestellt). Isid. orig. XVIII 7, 7. Nach dem Vorbilde Vergils Aen. VII 741 bei Val. Flacc. VI 82. Sil. Ital. III 277 erwähnt. [v. Domaszewski.]

Catelauni s. Catalauni.

Catelius. C. Catelius Modestinus, frater Arvalis unter Kaiser Marcus in unbekanntem Jahre, CIL VI 2095 Acta Arvalium. [Groag.]

Catella. 1) S. Aelius Nr. 169.

2) Kettchen. a) Halskette für Frauen, Hor. ep. I 17, 55. Isid. or. XIX 31, 11. b) Militärischer Schmuck, eine als Ehrenzeichen verliehene, an der Schwertscheide getragene silberne Kette, Liv. XXXIX 31, 18. Plin. n. h. XXXIII 152. c) Welchem Zweck die von Cato de agricult. 135, 1 unter dem Bedarf des Landgutes genannten, in Minturnae zu kaufenden C. dienten, ist unbekannt. [Mau].

Catellius. 1) L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellius Celer s. Arruntius Nr. 15.

2) Catellius Rufinus, Procurator des Kaisers Gordian III. und seiner Gemahlin Furia Sabinia Tranquillina. CIL VIII 9963. [Stein.]

Catenae (*σειραί*), eine seit etwa 500 auftauchende, im Mittelalter massenhaft vertretene Gattung von kettenartigen Commentaren zu biblischen Büchern, deren Verfasser sei es auf den Rändern um den Bibeltext herum, sei es in fortlaufender Schrift zu dem in kleine Abschnitte zerlegten Texte verschiedene Auslegungen älterer Exegeten zusammenstellten. Oft enthalten sich die Verfasser jeder eigenen Zuthat; ein angesehener Commentar pflegt die Grundlage zu bilden und ziemlich vollständig, doch mit dogmatischen Correcturen, seltener in starker Abkürzung, stückweise abgeschrieben zu werden, aus anderen Commentaren (oder sonstigen gelegentlich Exegese treibenden Schriften) wird zur Ergänzung Geeignetes beigefügt. Bei wörtlicher Wiedergabe der Quelle wird der Name des Autors gern beigefügt; natürlich haben bei diesen Lemmata die Abschreiber schlimme Verwirrung gestiftet. Eine excerpierende Zusammenarbeitung aus verschiedenen, dann nicht genannten, Vorlagen ist verhältnismässig selten, sie erforderte ja mehr selbstän-

dige Thätigkeit. Schon Prokopios von Gaza um 500 hat in dieser Weise den Oktateuch behandelt; besonders wichtige C. hat z. B. um 1075 Bischof Niketas von Serrae zum Psalter und zu Hiob verfasst. In diesen C. liegen reiche Schätze alter, sonst verlorener Litteratur verborgen, von einer Reihe hervorragender Exegeten z. B. Polychronios besässen wir ohne die Hülfe der C. keine Zeile, und eine neue Ausgabe des Origenes kann ohne Durcharbeitung der C. nicht veranstaltet werden; selbst für nichtchristliche Schriftsteller wie Philo von Alexandrien ist ihr Studium von höchstem Wert. Leider ist bisher nur ein sehr geringer Teil der in den grossen Bibliotheken lagernden C. herausgegeben worden; die Ausgaben sind, auch wenn man nicht vorgezogen hat, blos eine lateinische Übersetzung zu liefern, wenig zuverlässig; zu den besten gehört Cat. graec. Patr. in b. Iob collectore Niceta Heracleae metropolita ed. P. Iunius Lond. 1637; sehr verschiedenartiges Material enthält J. A. Cramer Catenae graec. Patr. in Novum Test. 8 t. Oxon. 1844. Vgl. J. E. Grabe Spicilegium ss. Patr. II 1^2 1714 Praefatio. Th. Ittig De bibliothecis et catenis Patrum tractatus, Lips. 1707. J. Ch. Wolf Dissert. de catenis patr. graec. mss., Witteb. 1712. J. A. Noesselt De catenis patr. gr. in Novum Test. observat., Hal. 1762. Walch-Danz Biblioth. patristica 1834, 247ff. J. A. Fabricius Bibl. graeca VIII 637ff. Harles. XIII 1726, 457ff. P. Wendland Neuentdeckte Fragmente Philos 1891. L. Cohn Zur indirecten Überlieferung Philos u. d. älteren Kirchenväter, Jahrb. f. prot. Theol. 1892, 475ff. Ad. Harnack Altchristl. Lit.-Gesch. I 835—842. Ein das Beste verheissender Anfang zu methodischer Verarbeitung dieses Stoffes ist H. Lietzmann Catenen. Mit einem Beitrag von H. Usener. Freiburg i. B. 1897. [Jülicher.]

Catenates, vindelikisches Volk, auf der Alpeninschrift bei Plin. n. h. III 137 genannt zwischen Licates und Ambisontes (CIL V 7817). Zeuss Die Deutschen 234. 238. [Ihm.]

Caterienses s. Cattharenses.

Catervarii sind solche Kämpfer in der Arena, die nicht, wie gewöhnlich, paarweise einander gegenübergestellt werden, sondern truppweise (*catervatim, gregatim, κατὰ πληθύν*). *Pugiles catervarii* CIL X 1074. Friedländer S.-G. II^6 485. Auch Suet. Aug. 45 werden *pugiles catervarii oppidani inter angustias vicorum pugnantes temere ac sine arte* den *pugiles legitimi atque ordinarii* gegenübergestellt, s. Pugiles. Auch da, wo vom Abteilungskampfe in der Arena die Rede ist, ohne dass die Bezeichnung C. ausdrücklich angewandt ist, hat man an solche zu denken; z. B. Suet. Calig. 30 *Retiarii tunicati quinque numero gregatim dimicantes* (s. Retiarii). Cass. Dio XLIII 23, 3 *συνέβαλλε δὲ καὶ ἐν τῷ ἱπποδρόμῳ πλείονς καὶ ἱππέας ἱππεῦσι καὶ πεζονὸς πεζοῖς ἄλλους τε ἀναμὶξ ἀλλήλοις ἴσους.* Lipsius Saturnal. sermon. II 16 (in Graevii Thes. ant. Rom. IX 1245). Corp. gloss. lat. V 596, 2: *catervarius qui in catervas* (l. *catervis*) *populi est.* [Pollack.]

Catervius. 1) Comes sacrarum largitionum im J. 379, Cod. Theod. VI 30, 3.

2) Flavius Iulius Catervius, Praefectus praetorio im 5. oder 6. Jhdt., vermählt mit Septimia Severina, Vater des Bassus, der schon mit 17 Jahren starb, CIL IX 5566. [Seeck.]

Cathei montes, ein nördlicher Ast des Kaukasos mit den Quellen des Flusses Lagous und dessen Zuflusses Opharus. Plin. VI 21. [Tomaschek.]

Cathippi oppidum fand Orosius I 2, 42 auf seiner Weltkarte an der Scheidegrenze des Ariobarzanes mons (= Harabarza, Alburz) verzeichnet; vgl. *Catippa*, eine Station in Hyrcania, XX (Parasangae) hinter *Nagae* (Tagae? Ragae?), Tab. Peut. Die *urbs Hyrcaniae* des Alexanderzuges, *Ὑρκανία μητρόπολις* des Ptolemaios, fällt mit Astarâbâd zusammen; *Καθίππη* oder, wie immer der iranische Name gelautet haben mochte, hatte gleiche Lage. Vgl. Calippe, Kasape. [Tomaschek.]

Catholiciani s. Caesariani.

Cathubodua s. Athubodua.

Cathylci s. Calucones Nr. 2.

Catienus. 1) Berühmter Schauspieler. Hor. sat. II 3, 61. Porph. z. St. p. 253 W. Meyer. [Stein.]

2) Catiena, lasterhafte Frau. Iuv. sat. III 133. [Groag.]

3) S. Fufius.

Catilina, römischer Kriegsschriftsteller, Lyd. de mag. I 47. Sonst s. Sergius. [Stein.]

Catilius. 1) Catilius Severus, früherer Name des Kaisers Marcus, nach seinem Urgrossvater mütterlicherseits, L. Catilius Severus (Nr. 4). Hist. Aug. Marc. 1, 9. *Κατίλιος* Dio LXIX 21, 1. Zonar. XI 24. S. Annius Nr. 94. [Stein.]

2) Cn. Catilius Severus, frater Arvalis im J. 183 (CIL VI 2099), vielleicht auch in unbekanntem Jahre unter Kaiser Marcus (CIL VI 2098, 6 Acta Arvalium). Anscheinend Nachkomme des L. Catilius Severus (Nr. 4).

3) Cn. Catilius Severus, frater Arvalis im J. 213 (CIL VI 2086) und 218 (CIL VI 2104 Acta Arvalium). Er gehörte dem Consilium des Kaisers Alexander an, dessen Blutsverwandter er war; *vir omnium doctissimus* (Hist. Aug. Alex. 68, 1). Vermutlich Sohn des Vorhergehenden.

4) L. Catilius Severus. a) Name. *L. Catilius Severus* CIL VI 2080 (Acta Arvalium). 9100. 27041; *L. Catillius Severus* CIL VIII 8239; vgl. Suppl. 20076; *Catilius Severus* Plin. epist. Hist. Aug.; *Κατίλλιος Σεβῆρος* CIG II 3509; sonst *Severus.*

b) Leben. Freund des jüngeren Plinius (epist. I 22. III 12). Consul I suffectus in unbekanntem Jahre unter Traian. Proconsul von Asia unter Traian oder Hadrian (CIG II 3509 Thyatira). Unmittelbar nach seiner Thronbesteigung (117 n. Chr.) ernannte ihn Hadrian zum Statthalter von Syrien (Hist. Aug. Hadr. 5, 10). Consul II ordinarius im J. 120 mit T. Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus, dem späteren Kaiser Antoninus Pius (Hist. Aug. Pius 2, 9; vgl. ferner die oben angeführten Inschriften). Praefectus urbi (Hist. Aug. Marc. 1, 4) noch im J. 138, missbilligte er die damals von Hadrian vollzogene Adoption des Antoninus Pius, da er sich selbst Hoffnung auf die Herrschaft gemacht hatte. Als Hadrian dies erfuhr, setzte er ihn ab (Hist. Aug. Hadr. 24, 6. 7; vgl. 15, 7).

c) Familie. C. war der Vater des P. Calvisius Tullus, dessen Tochter Domitia Lucilla die Mutter des späteren Kaisers Marcus wurde (Hist. Aug. Marc. 1, 3). Dieser selbst führte in seiner frühesten Kindheit den Namen seines Urgrossvaters (Hist. Aug. Marc. 1, 9. Dio LXIX 21, 1. Zonaras XI 24). Er lernte, wie er in seinen Selbstbetrachtungen erzählt, von diesem, guten Unterricht zu Hause zu geniessen (Marcus *εἰς ἑαυτόν* I 4). Mommsen (bei Kaibel Epigr. Graeca p. 536 nr. 888a) bezieht eine in Versen abgefasste, von Hadrian an einen Consular und Pontifex Severus, *πατέρα κηδε[στήν]* eines Ummidius Quadratus, gerichtete Inschrift von Ephesus (Anc. Greek Inscr. III 188 nr. 539) auf L. Catilius Severus. Bei der Häufigkeit des Cognomens Severus und dem Mangel an sonstigen Anhaltspunkten ist jedoch diese Identifizierung zum mindesten bedenklich. [Groag.]

Catillinus pagus, im Gebiet von Benevent, genannt in der tabula alimentaria Ligurum Baebianorum CIL IX 1455 III 82. [Hülsen.]

Catillius. L. Catillius Livianus, Procurator von Mauretania Caesariensis im J. 243 unter Gordianus III. (wenn, was nicht zu bezweifeln ist, *Livian(us)* in Eph. epigr. V 1044 sich auf ihn bezieht) und 244 unter Kaiser Philippus; Eph. epigr. VII 674. [Stein.]

Catillus. 1) Arkader und Flottenführer des Euander, welcher nach Cato (orig. frg. 56 Peter) Tibur gründete.

2) Nach der jüngeren von R. Peter (Roschers Lex. I 856) mit Recht von der catonischen gesonderten Überlieferung ist C. ein Sohn des Amphiaraos, welcher nach dessen Tode mit einem Ver sacrum nach Italien zieht und drei Söhne, Tiburtus (auch Tibur oder Tiburnus genannt), Coras und C. erzeugt. Diese vertreiben die Sikaner aus ihrer Stadt und nennen sie Tibur, Sextius bei Solin. II 8, ähnlich Vergil. Aen. VII 670ff., welcher den C. zu einem Bundesgenossen des Turnus macht (vgl. Aen. XI 640ff., wo er zwei Gefährten des Aeneas erlegt). Serv. Aen. VII 670 und Schol. Horat. carm. I 7, 13, vgl. Plin. n. h. XVI 237. Kurz erwähnt als Gründer von Tibur wird er von Silius IV 225. VIII 364. Stat. silv. I 3, 100 und Horat. carm. I 18, 2, welcher den von der Nebenform *Catilius* (vgl. *Quintillus* und *Lucillus* neben *Quintilius* und *Lucilius*) abzuleitenden Genetiv *Catili* gebraucht. Servius Aen. VII 672 erwähnt einen *mons Catilli, quem Catelli dicunt per corruptionem, iuxta Tibur.* Prellers Vermutung (Röm. Myth.^{3} II 139ff.), C. sei ein dem Faunus verwandter altitalischer Prophet und sein Name von *catus* abzuleiten (R. Peter a. a. O. zieht auch den *deus Indiges Catius pater* heran), ist schon wegen der verschiedenen Quantität des *a* unwahrscheinlich. Stellensammlung bei C. H. Kindermann Quaestiones de fabulis a Vergilio in Aeneide tractatis (Leiden 1885) 95ff. [O. Rossbach.]

3) S. Mühlen und Catinus Nr. 1.

Catina s. Katane.

Catinius. 1) L. Fabius M. f. Cilo Septiminus Catinius Acilianus Lepidus Fulcinianus, cos. I suff. 193 n. Chr., cos. II ord. 204 n. Chr., s. Fabius.

2) *Catin(ius) Canidianus, c(larissimae) m(emoriae) v(ir),* Sohn der *Canidia Albina c(larissimae) m(emoriae) f(emina), consobrinus* der *Catinia Aciliana* (Nr. 3). CIL II 111 Ebora.

3) *Catinia M. f. Aciliana, c(larissima) f(emina), consobrina* des Catinius Canidianus (CIL II 111 Ebora), anscheinend nahe Verwandte des L. Fabius Cilo (Nr. 1). [Groag.]

Catinus. 1) *Catinus, catinum, catillus, catillum,* eine bald tiefere, bald flachere Schüssel, in welcher die Speisen aufgetragen wurden und aus welcher man sie wohl meist direct mit den Fingern oder mit Hülfe von Löffeln entnahm. Zwar soll nach Isidorus (XX 6, 5) das Neutrum gebräuchlicher als das Masculinum gewesen sein; doch findet sich in den erhaltenen Schriften fast nur dieses (Varro de r. r. I 63 und bei Non. 546, 7. Maecenas bei Charis. 79, 23. Pers. III 111; *catinulus* Varro bei Charis. 80, 3; vgl. Diom. 326, 7; *catillus* Asin. Poll. bei Charis. 80, 2. Hor. sat. I 3, 90; *catillum* aus *catinum* Prisc. I 39). Das Wort hängt mit *κοτύλη, κότυλος, κοτυληδών* u. s. w. zusammen und ist von der indogermanischen Wurzel *qēt* = verbergen herzuleiten (A. Fick Vergleichendes Wörterb. der indog. Sprachen^4 I 22. 381. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr., 1892, 160). Der C. gehörte seit alter Zeit zu dem Hausgerät der Römer (Varro bei Non. Marc. Maec. Asin. Poll. aa. OO.), war von tuscischem (Iuv. XI 108) oder überhaupt meist von Thon (Isid. a. O. Corp. gloss. lat. III 193, 70. 369, 17), konnte aber bei hohem Alter antiquarischen Wert haben (Hor. sat. I 3, 90). Bei den Opfern behielt man den alten einfachen C. von Thon (Apul. de mag. 18), und zwar von geschwärztem Thon, nach der zu Numas Zeiten gebräuchlichen (Iuv. VI 343) und in Etrurien (K. Sittl Archäologie der Kunst 178. 577) verbreiteten Sitte bei. Man brachte darin den in alten Zeiten gewöhnlichen Speltbrei und Brühe auf den Esstisch (Varro de l. l. V 120). Ein C. von Samos (Lucil. bei Non. 398, 38) oder ein anderer von geringerem Wert war auch später bei einfacher Hauskost gebräuchlich (Hor. sat. I 6, 115. Pers. a. O.); besonders pflegten wohl die Sclaven gemeinschaftlich daraus zu essen (Apul. de mag. 44). Doch auch für bessere Schüsseln wurde der Ausdruck gebraucht (Hor. sat. I 3, 92. II 2, 39. 4, 73. 77. Pers. V 182). Demgemäss sieht man auf alten Frescobildern, welche im J. 1780 bei der Kirche St. Johann im Lateran zu Rom gefunden sind, mehrere Sclaven, welche verschiedene Schüsseln auftragen. Auf einer derselben liegt ein Huhn, umgeben von Fischen, ähnlich wie es Horatius schildert (Abb. der Schüssel bei Rich Ill. Wörterb. d. röm. Altert., übers. von C. Müller, 1862, 124, und des die Schüssel tragenden Sclaven bei Daremberg-Saglio Dict. des antiquités fig. 1256, nach Cassini Pitture antiche 1783 tav. IV). In diesem Sinne wird auch in den mittelalterlichen Glossarien *catinus* (Corp. gloss. lat. II 408, 1), *catinum* (III 369, 17) und *catillus* (II 98, 32) mit *πίναξ* oder *πινάκιον* identificiert und dabei *catinus* (III 324, 66), *catinum* (III 203, 23) und *catillum* (III 22, 47. 93, 57) zu den silbernen Geräten gerechnet; ferner wird *catinus* der *patena* (II 571, 28) und der metallenen *lanx* oder *lancula* (IV 316, 56), *catinum* der *cytra* (III 193, 70), also wohl einem Fackelschälchen (vgl. Guhl und Koner Leben d. Gr. u. R.^{6} Fig. 341) gleichsetzt. Eine gläserne Schale mit Weihrauch

befand sich in dem von Galba seiner Fortuna geweihten Tempel zu Tusculum (Suet. Galba 18). Aus dieser Schale wurden die Weihrauchkügelchen auf ein angezündetes Kohlenbecken geworfen (s. Rich a. O. 125, wo eine ähnliche Schale aus Agat abgebildet ist). Überhaupt konnte der C. auch zu andern Zwecken, als angegeben, gebraucht werden. So wurde darin unter einer mit glühenden Kohlen bedeckten Schale ein Kuchen gebacken, welcher alsdann in dem C. samt Löffeln aufgetragen wurde (Cato de agr. 84). Ein gekochter Kohlbrei wurde darin abgekühlt (ebd. 156, 6. 157, 9). Mit Wasser gefüllt wurde er aufgestellt, um Kornwürmer darin zu fangen (Varro de r. r. I 63). In übertragenem Sinne konnte das Wort die Höhlung eines Felsen bezeichnen (Plin. XXXIV 125).

2) *Catinus* bezeichnete ferner einen Schmelztiegel aus einer dem Thon ähnlichen, weissen und *tasconium* genannten Erde zur Gewinnung von Gold und Silber aus den Steinen Spaniens (Plin. XXXIII 69), zur Gewinnung der Silberglätte in Spanien und Griechenland (ebd. 107) und des *diphryges*, einer Art Kupfervitriol, aus Erz (XXXIV 135). Solche Schmelztiegel sind in einer alten römischen Töpferwerkstätte in Northamptonshire gefunden (2 Abb. bei Rich a. O. 125).

3) *Catinus* (oder *catinum*?) bildete einen Röhrenteil der bronzenen *ctesibica machina*, welche Vitruvius (X 7, 1—3) beschreibt. Diese war eine im wesentlichen nach demselben Princip wie unsere Feuerspritze construierte Pumpe, welche das Wasser am höchsten trieb. Sie ist von Rich (a. O. 203) und Reber (Des Vitruv zehn Bücher über Architektur übersetzt, 1865, 316f.) besprochen. Der C. nahm die von rechts und links aus den beiden Pumpencylindern in seinen Boden eingeführten Röhren auf; jede dieser beiden Röhren war durch ein Ventil an ihrer Mündung in den C. so abgesperrt, dass das Wasser abwechselnd durch das rechte und linke Ventil eindringen konnte. Über dem C. war eine *paenula*, eigentlich Mantel, wie ein umgekehrter Trichter angebracht, und aus dieser trat das Wasser zuletzt in eine Steigröhre. Jedenfalls war der C. nicht, wie Reber und andere meinen, ein Windkessel; die Function eines solchen hätte er nur erfüllen können, wenn die trichterförmige *paenula* in gewöhnlicher Lage mit ihrer Spitze nach unten gekehrt gewesen wäre und diese tief in den C. hineingereicht hätte. Der C. hat aber offenbar nur deshalb eine verhältnismässig für ein Röhrenstück breite Gestalt, nämlich wie eine Schale, weil er zwei Röhren aufnehmen musste. Auch seine Verbindung mit der *paenula* ist nicht genügend erklärt. Zunächst war letztere wohl kaum nur wie eine Kappe auf ihn aufgesetzt, etwa so, dass beide Stücke mit abstehenden Rändern, sog. Flanschen, versehen gewesen wären und mit diesen auf einander gepasst hätten, sondern die *paenula* scheint mit ihrem unteren, breiten Teile den oberen Teil des wohl cylindrischen C. luftdicht umschlossen zu haben. Vitruvius sagt nämlich, dass sie mit dem *c. per fibulam . . . cuneo traiecto* vereinigt werden solle, damit das aufsteigende Wasser sie nicht in die Höhe hebe. Sie war also vor seitlicher Verschiebung schon durch den C. geschützt, nämlich dadurch, dass sie denselben umschloss. Die Befestigung denkt sich Reber durch eine Verröhrung mit durchgetriebenem Keil hergestellt, aber eine solche genügte doch nicht, wenn sie bei der von ihm gegebenen Erklärung nur an einer einzigen Stelle angebracht war. Vielleicht sollte die Befestigung durch eine Haspe mit durchgetriebenem Pflocke, wie sie heute als einfacher Thürverschluss üblich ist, hergestellt werden. Übrigens scheint dieser C. wenig in Gebrauch gewesen zu sein (vgl. Rich und Reber a. O.). [Olck.]

Catio (Geogr. Rav. 219, 17) s. Cuccium. [Patsch.]

Catispi, Station im östlichen Teile von Armenia, XXXVIII m. p. von Artaxata auf dem Wege nach Nasabi (Nachčêwan) östlich vom Araxesufer. Tab. Peut., *Caspi* Geogr. Rav. p. 50, 3. Katiš heissen die Kadusioi z. B. bei Lazar von Pharp.; dazu der alarodische Pluralcharakter *-p*, armen. *kh*? [Tomaschek.]

Catius (jüngere Nebenform *Cattius*). **1)** Catius der Insuber, epikureischer Philosoph, den Cic. ad fam. XV 16 (geschrieben 709 = 45) als *nuper mortuus* erwähnt, Quintilian X 1, 124 einen *levis quidem, sed non iniucundus auctor* nennt. Nach Porphyrio zu Hor. sat. II 4, 1 schrieb er *quattuor libros de rerum natura* und *de summo bono*. Mit dem C. der horazischen Satire ihn zu identificieren ist Thorheit. [v. Arnim.]

2) Von Horaz sat. II 4 als Verkünder der neuen Weisheit des ‚Geistes der Kochkunst' eingeführt, die er von einer ungenannten Persönlichkeit empfangen hat; Porphyrio hält ihn fälschlich für identisch mit dem Epikureer Nr. 1, die Notiz des Comm. Cruq. zu sat. II 4, 47 *irridet eum, quod de opere pistorio in suo opere scribit de se ipso ‚haec primus invenit et cognovit Catius Miliades'* ist uncontrolierbar. [Wissowa.]

3) Q. Catius, plebeischer Aedil 544 = 210 (Liv. XXVII 6, 19), Legat des Consuls C. Claudius Nero 547 = 207 (ebd. 43, 12), als Gesandter nach Delphi geschickt 549 = 205 (ebd. XXVIII 45, 12).

4) Ti. Catius Caesius Fronto (der vollständige Name in den Acta Arvalium), Consul suffectus mit *M. Calpurnius . . . icus* am 10. October 96 n. Chr. (CIL III p. 861 dipl. XVIII; vgl. Suppl. p. 1967 dipl. XXVI), also gleich nach Nervas Thronbesteigung. Als damals die Processe gegen die Angeber um sich griffen, äusserte sich der Consul Fronto, es sei schlimm, einen Kaiser zu haben, unter welchem niemandem etwas erlaubt sei, aber noch schlimmer, einen solchen, unter dem allen alles erlaubt sei. Diese Worte bewogen Nerva, die Anklagen gegen die Delatoren zu verbieten (Dio LXVIII 1, 3). Im J. 99/100 verteidigte Fronto im Senate den von den Africanern angeklagten Marius Priscus gegen Tacitus und Plinius (Plin. epist. II 11, 3. 18). Im J. 103/104 sprach er für den von den Bithyniern belangten Iulius Bassus (Plin. epist. IV 9, 15). Ungefähr 107 antwortete er dem Claudius Capito in der Angelegenheit des gleichfalls von den Bithyniern angeklagten Varenus Rufus (Plin. epist. VI 13, 2). Als frater Arvalis erscheint er in den Jahren 101 und 105 (CIL VI 2074. 2075 Acta Arvalium). Er muss zu den bedeutendsten Rednern dieser Zeit gehört haben; als *vir movendarum lacrimarum peritissimus* wird er von Plinius (epist. II 11, 3) bezeichnet, und an anderen Stellen berichtet dieser, dass Fronto *mirifice* (epist. IV 9, 15) und *graviter et firme* (epist. VI 13, 2) gesprochen habe. Vielleicht ist er identisch mit dem Fronto, welchen Iuvenal (I 12) als Dichtermaecen seiner Zeit nennt, dem Gönner Martials, den dieser mit den Worten *clarum militiae, Fronto, togaeque decus* anredet (Mart. I 55). Denn die rednerische Thätigkeit Frontos schliesst durchaus nicht gleichzeitige militärische Bewährung aus. Bei Aelian I 2 dürfte allerdings Fronto in Frontinus zu ändern sein (s. o. Bd. I S. 482f.). Fronto war wohl ein Verwandter des Dichters Ti. Catius Silius Italicus (Nr. 12). Seine Sclaven werden CIL IX 3571. 3578 (pagus Ficulanus) genannt.

5) *T. Catius Catullinus Sest[i(us)] Secundinus, pr(aetor) urb(anus) reg(ionis) XII.* CIL VI 760.

6) Catius Celer, Legat von Thrakien unter Gordian III. (Rev. archéol. XVIII 1868, 441 *Κατίου Κελερ . .*; Bull. hell. VI 1882, 183 nr. 6 *Κατ(τ)ίου Κέλερος*). Derselbe Name, zweifelhaft ob dieselbe Persönlichkeit, erscheint auf der Inschrift CIL IX 2778 (*C. Cat[tius] Cel[e]r*); s. L. Cattius Severus (Nr. 11).

7) Sex. Catius Clementinus Priscillianus, Consul ordinarius im J. 230 n. Chr. mit L. Virius Agricola. Der Name findet sich in folgenden Formen *Sex. Catius Clementinus* (CIL III p. 893 dipl. LI), *Sex. Catius C[lementi]nus* (CIL VI 1984, 46), *Clementinus* (CIRh. 1444. CIL III Suppl. 10594 etc.), *Clementianus* (CIRh. 202. CIL VIII 826), *Clemens* (Cod. Iust. II 4, 6 und sonst), *Priscilianus* (CIRh. 231), *Priscillianus* (in den Fasti Graeci). Statthalter von Germania superior (*Sextus [C]a . . . Clemen . . .* Rhein. Jahrb. LX 1877, 71; *. . . Clemen . . .* Westd. Ztschr. VI 1887, 91); vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. XI 1892, 316.

8) Catius Crispus, *municipalis*, Rhetor zur Zeit des älteren Seneca. Seneca suasor. II 16.

9) Catius Lepidus, Decurio eines Municipiums, an den der jüngere Plinius schrieb (epist. IV 7).

10) P. Catius Sabinus, bezeichnet sich selbst als Praetor urbanus auf zwei in Versen abgefassten Weihinschriften (CIL VI 313 = Bücheler Anthol. I 228. CIL XIV 1 = Bücheler I 251 Ostia). Consul I suffectus in unbestimmtem Jahre. Curator aedium sacrarum operumque publicorum im J. 210 n. Chr. (CIL VI 864. 31128). Consul II ordinarius mit P. Cornelius Anullinus im J. 216, CIL III p. 891 dipl. XLIX (*P. Catius Sabinus*). CIL II 2221. 2663 (*Cattius Sabinus*). XIV 2596 (*Catius Sabinus*). III Suppl. 7531 (*Catius*), sonst *Sabinus*. Einen seiner Sclaven nennt CIL V 7677 (Augusta Bagiennorum).

11) L. Cattius Severus, Consul in unbekanntem Jahre, wird in der Inschrift CIL IX 2778 (Bovianum vetus) erwähnt, in welcher auch vier Brüder *P. Cattius Optatus, [. C]attius Ferox, C. Cat[tius] Cel[e]r* und *M. Cattius Dex[t]er* genannt werden.

12) Ti. Catius Silius Italicus, der Dichter, Consul ordinarius im J. 68 n. Chr., s. Silius. [Groag.]

13) C. Catius Vestinus Militärtribun unter Antonius im mutinensischen Kriege 711 = 43 (Cic. ad fam. X 23, 5). [Münzer.]

14) Catia, znchtlose Frau, von dem Volkstribunen Valerius Siculus entehrt. Hor. sat. I 2, 95, dazu Porphyrio.

15) Catia Cle[me]ntina, Gemahlin des *Iallius Ba[ss]us*, Mutter der Christin *Iallia Clem[en]tina*, Grossmutter des *Ael(ius) Clemens* (Rossi Roma sotteranea I 309 Tafel XXXI nr. 12. II 366). Sie dürfte mit dem Consul des J. 230 Sex. Catius Clementinus Priscillianus (Nr. 7) verwandt gewesen sein. [Groag.]

Catius pater, römischer Gott der Indigitamenta, neben Minerva und Mercur angerufen, dass er die Kinder scharfsinnig (*catos*) mache, Aug. c. d. IV 21. [Aust.]

Catmelus, keltischer Häuptling in römischen Diensten 576 = 178 (Liv. XLI 1, 8). [Münzer.]

Cato. S. Dionysius, Porcius, Valerius, Vettius. [Groag.]

Catoniana regula. Die *regula Catoniana* vereitelt dem Urheber eines ungültigen Vermächtnisses (*legatum*) jede Hoffnung darauf, dass seine Verfügung durch Wegfall des Ungültigkeitsgrundes nachträglich gültig werden könne. Dig. XXXIV 7, 1: *Catoniana regula sic definit, quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum, quandocumque decesserit, non valere.* Inst. II 20, 32. Gai. II 196.

Litteratur: Arndts Rh. Mus. V 1833, 204. v. Vangerow Pandekten[7] II 504ff. § 540. Karlowa Röm. R.-G. II 931. Leonhard Inst. 96, 3. 361. [Leonhard.]

Catonius. 1) Catonius Iustus, *primi ordinis centurio* im pannonischen Heer im J. 14 n. Chr.; er befand sich damals unter den Abgesandten des Heeres an Tiberius (Tac. ann. I 29). Später zum Praefectus praetorio erhoben, wurde er im J. 43 auf Befehl Messalinas, deren Treiben er dem Kaiser Claudius verraten wollte, umgebracht. Dio LX 18, 3. Sen. lud. 13, 5.

2) Catonius Verus. An ihn ein Rescript des Kaisers Hadrian, Cod. Iust. VI 23, 1. [Stein.]

3) M. Macrinius Avitus Catonius Vindex s. Macrinius. [Groag.]

Catora, Stadt im nördlichen Hispanien, nur auf einer westgothischen Münze des Königs Witterich (602—610) erwähnt (Heiss Monn. Wisig. 47), wohl in Kallaekien zu suchen; sonst ganz unbekannt. [Hübner.]

Catoriges, Catorigomagus s. Caturiges, Caturigomagus.

Catorissium, Station in Gallia Narbonensis an der von Vienne nach dem Mont-Genèvre führenden Strasse, 12 Millien von Cularo (Grenoble) entfernt, Tab. Peut. Damit identisch das vom Geogr. Rav. IV 27 p. 241 unter den *civitates in Burgundia* aufgezählte *Cantourisa*. Nähere Lage unsicher. Desjardins Table de Peut. 57. [Ihm.]

Catrense (*oppidum*), in Manretania Caesariensis (Not. episc. a. 484 Maur. Caes. nr. 106, in Halms Victor Vitensis p. 70). [Dessau.]

Cattelae (Itin. Hieros. 582, 4; Ant. 147, 3) in Syrien, *mansio* an der Strasse von Antiocheia nach Laodikeia am Meer (Lâdikije), 16 Millien von letzterem entfernt; diese Entfernungsbestimmung macht die versuchte Gleichsetzung mit Bakataïlloi (s. d.) unmöglich. Nicht identificiert. [Benzinger.]

Cattha *mulier* bei Suet. Vit. 14 ist = *Chatta*

mulier (vgl. Suet. Dom. 6), also nicht als Personenname aufzufassen. [Stein.]

Cattharenses, Truppencorps in Illyricum, Not. dign. occ. VII 62 (*Catarienses*). Auf Inschriften mehrfach erwähnt: Rev. arch. n. s. XL 325 (Amiens) *n(umeri) Cater(iensium)*. Brambach CIRh. 728 *Catta[renses]* (in Kreuznach). 1293 (Mainz) *n. Cattharensium.* 1317 (Castel bei Mainz) *ñ. Caddarensium* (vom J. 225 n. Chr.); auf den Ziegelstempeln Brambach 1377 k. 1491 e. 1497. 1550 d. Limesblatt 1892 nr. 1 Sp. 5. Boecking (zur Not. dign. 279) bringt sie in Verbindung mit der Stadt Cattaro in Dalmatien oder mit den *Catari* (s. d.) Pannoniens (Plin. n. h. III 148). Vgl. Mommsen CIL III p. 284. [Ihm.]

Catti (*Catthi*) s. Chatti.

Catualda, vornehmer Gotone. Von Marbod vertrieben, fiel er, um sich zu rächen, ins Markomannenreich ein und zwang Marbod zur Flucht, im J. 18 oder 19 n. Chr. Bald danach jedoch wurde er selbst von den Hermunduren unter der Führung des Vibilius vertrieben und musste auch bei den Römern Schutz suchen, die ihm Forum Iulium (Fréjus) als Aufenthaltsort zuwiesen. Tac. ann. II 62. 63. [Stein.]

Catualium, Station an der von Noviomagus (Nymwegen) nach Atuaca (Tongres) führenden Strasse, Tab. Peut. Die Lage ist strittig (Bregden? Kessel?). Desjardins Table de Peut. 12. [Ihm.]

Catugnatus, Fürst der Allobroger, behauptete sich 693 = 61 mit Erfolg gegen die Römer und rettete sich selbst, als die Stadt Solonium mit der übrigen Besatzung in ihre Gewalt geriet (Dio XXXVII 47, 3—48, 2; vgl. Liv. ep. CIII). [Münzer.]

Catuiacia, Station in Gallia Narbonensis zwischen Segustero (Sisteron) und Apta Iulia (Apt), CIL XI 3281—3284 (einmal *Catulacia*). Tab. Peut. Itin. Ant. 343 (*Catuiaca*, Var. *Catuluca* u. a.). Desjardins Table de Peut. 60. [Ihm.]

Catulense (*oppidum*), in Mauretania Caesariensis (Not. episc. Maur. Caes. vom J. 484 nr. 48, in Halms Victor Vitensis p. 69). [Dessau.]

Catulinus s. Blitius.

Catuli porticus, auf dem Palatin, von Q. Lutatius Catulus nach dem Cimbernsiege an Stelle des niedergerissenen Hauses des M. Fulvius Flaccus erbaut (Val. Max. VI 3, 1), dem Hause des Cicero benachbart (pro domo 43), also nahe der Nordspitze des Hügels. Reste sind nicht nachznweisen. [Hülsen.]

Catullinus. **1)** S. Caelius Nr. 31, Catius Nr. 5, Fabius und Valerius.

2) Cognomen des Q. Fabius Catullinus, cos. ord. 130 n. Chr. mit M. Flavius Aper. [Groag.]

3) Valerius Catullinus, Praeses Pannoniae superioris unter Constantin dem Grossen. Dessau 704.

4) Aco Catullinus. Consularis Byzacenae im J. 313 (Cod. Theod. IX 40, 1. XI 30, 2. 36, 1 mit der Anm. Gothofreds), Proconsul Africae 317—318 (CIL VIII 14453. Cod. Theod. IX 10, 1. Cod. Iust. III 11, 4 und falsch datiert Cod. Theod. VIII 12, 2. XI 16, 1. XIV 25, 1. Cod. Iust. VI 56, 3; vgl. Ztschr. f. Rechtsgesch. X 217).

5) Aco Catullinus Philomatius (der volle Name Mommsen Chron. min. I 68), wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden, Vater der Fabia Aconia Paulina, die mit Vettius Agorius Praetextatus vermählt war (Dessau 1260). Er war Consularis Callaeciae (CIL II 2635), Vicarius Africae 338—339 (Cod. Theod. VI 22, 2. XI 36, 4. XII 1, 24. 26. XV 1, 5. Cod. Iust. X 48, 7), Praefectus praetorio 341 (Cod. Theod. VIII 2, 1. XII 1, 31), Praefectus urbis Romae 342—344 (Mommsen a. O. Cod. Theod. XVI 10, 3 falsch datiert), Consul 349. Da er dem Iuppiter ein Weihgeschenk darbrachte (CIL II 2635), muss er, wie auch seine Tochter (Dessau 1260), dem Heidentum treu geblieben sein.

6) Ein occidentalischer Senator C. wird im J. 412 als verstorben erwähnt, Cod. Theod. VIII 17, 4.

7) Unter Maiorian (457—461) bekleidete ein C. eines der höchsten Ämter, da er von Apoll. Sid. epist. I 11, 3 *vir inlustris* genannt wird. An ihn gerichtet Apoll. Sid. carm. 12. [Seeck.]

Catullus. **1)** Fingierter Name bei Mart. VI 69. XII 73.

2) Mimendichter, von Martial V 30, 3 *facundus* genannt. Von seinen Stücken wird genannt Laureolus (Tertull. adv. Valent. 14) und Phasma (Iuv. VIII 186). Ersteres wurde kurz vor Caligulas Tod aufgeführt (Suet. Cal. 57); sein Held war der Räuberhauptmann, ehemalige Sclave Laureolus, der schliesslich ans Kreuz geschlagen wurde (Joseph. ant. XIX 94. Schol. Iuv. VIII 187. Martial. spect. VII 4). Auf der Bühne ging es dabei sehr blutig her (Suet. a. a. O.). Auf denselben Mimus hat Heinrich nicht ohne Schein den *fugitivus scurra Catulli* Iuv. XIII 111 bezogen. Warum das Phasma von Iuvenal *clamosum* genannt wird, wissen wir nicht; der Scholiast meint, weil ein Praeco darin auftrat, anders z. B. Friedländer z. St. O. Ribbeck Com. frg.² 392f. Teuffel R. L.-G.⁵ § 285, 1. Unverständlich *Catulli liber qui inscribitur permimo logiarum* Comm. Bernens. in Lucan. p. 36 Us. [Skutsch.]

3) Catullus, *τῆς Πενταπόλεως Λιβύης ἡγεμών* (Proconsul von Kreta und Kyrene?), verfolgte die Juden in Kyrene und suchte auch in Rom und Alexandria die angesehensten Juden, darunter Josephus, ins Verderben zu stürzen, ohne dass er jedoch bei Vespasian Erfolg hatte. Er starb bald darauf. Jos. bell. Iud. VII 437—455; vit. 424. Zonar. VI 29.

4) Catullus, Freund Iuvenals, wie es scheint Kaufmann, auf einer Seefahrt vom Untergang gerettet. Iuv. sat. XII 29ff. mit Friedländers Anmerkung.

5) S. Clodius, Teidius, Valerius.

6) Catullus, Cognomen des Sex. Teidius Valerius Catullus, cos. suff. 31 n. Chr. mit Faustus Cornelius Sulla, und des L. Valerius Catullus Messalinus, cos. ord. 73 n. Chr. mit Caesar Domitianus II.

7) Catulla, fingierter Name bei Mart. VIII 53, vgl. auch Iuv. II 49. X 322. [Groag.]

8) Octavia Catulla s. Octavius.

Catulus. **1)** In der Hist. Aug. Alex. 20, 3 wird eine Memmia genannt, welche die Gemahlin des Kaisers Alexander, die Tochter des Consularen Sulpicius und Enkelin des Catulus gewesen sein soll. Memmia ist sonst nicht bekannt und hat wohl auch nie existiert. Es scheint hier nichts

weiter vorzuliegen als eine plumpe Nachäffung Suetons, dem zufolge (Sulpicius) Galba die Mummia, die Enkelin des (Lutatius) Catulus, heiratete (Suet. Galba 3).

2) Catulus, geldgieriger Mensch. Iuv. III 30. [Groag.]

3) Catulus, *ταγὸς ὁ Θηβαίδος* (= Epistrategus der Thebaïs). CIG 4745.

4) Catulus s. Cinna, Iunius, Lutatius, Otacilius, Tarquitius, Trebellius und Volusenus. [Stein.]

Catumerus, falsche Lesart für *Actumerus* (s. d.), Tac. ann. XI 17. [Stein.]

Caturicus s. Iunius.

Caturigae (*Caturigas*) s. Caturigomagus.

Caturiges, gallische Völkerschaft im Gebiet der Cottischen Alpen, in der Gegend von Chorges, das ihren Namen bewahrt hat (s. Caturigomagus); nicht in den Grajischen Alpen, wie Ptol. III 1, 35 irrtümlich angiebt. Caesar nennt sie einmal b. g. I 10 zusammen mit den Ceutrones und Graioceli, Strab. IV 204 scheint sie ungenau als Nachbarn der Salasser zu bezeichnen (*μετὰ δὲ τούτους καὶ τὸν Πάδον Σαλασσοί· ὑπὲρ δὲ τούτων ἐν ταῖς κορυφαῖς Κένιρωνες καὶ Κατόριγες καὶ Οὐάραγροι καὶ Ναντονάται καὶ ἡ Λημέννα λίμνη*). Sie figurieren unter den zur Zeit des Augustus unterworfenen Alpenvölkern auf dem Triumphbogen von Susa, CIL V 7231 *ceivitatium* (zur Provinz der Alpes Cottiae) *quae subscriptae sunt . . . Caturigum* und auf dem Tropaeum Alpium bei Plin. n. h. III 137 (= CIL V 7817). Znr Zeit des Ptolemaios (a. O.) war Eburodunum (s. d.) ihre Hauptstadt. Zwei späte Inschriften nennen einen *procos. civit(atis) Catur(igensium?)*, CIL XII 78, und den *ordo Cat(urigum)*, XII 5707. Ein Soldat aus dieser Gegend (*Caturix*) auf der dalmatinischen Grabschrift CIL III 6366 = 8491. Ein Teil des Volkes gelangte bei den grossen Keltenzügen nach Oberitalien und soll nach Plin. n. h. III 125 erst in der Kaiserzeit untergegangen sein (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 260). Dass die C. Ligurer gewesen seien, wird nirgends berichtet (bei Plin. III 47. 135 bieten die Hss. nicht *Caturiges*, sondern *Esturri, Esturi, Etturi* u. ä., vgl. dazu Müllenhoff a. O. II 248) und ist in Anbetracht ihres echt keltischen Namens (vgl. den Artikel Caturix) unwahrscheinlich. Zeuss Die Deutschen 207f. Desjardins Géogr. de la Gaule II 95f. O. Hirschfeld CIL XII p. 11. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Vgl. Caturrigis. [Ihm.]

Caturigomagus, Ort der Caturiges, jetzt Chorges (dép. Hautes-Alpes), Tab. Peut. (*Catorigomagus*). CIL XI 3281—3284 (*Caturig.*). Damit identisch *Caturrigas* (Accus. von *Caturiges*) Itin. Ant. 342. 357, *Catorigas* Itin. Hieros. 555 (Station zwischen Eburodunum und Vapincum), *Canduribagus* Geogr. Rav. IV 27 p. 240 (zu trennen die *civitas Rigomagensium* der Not. Gall. XVII 4). Desjardins Table de Peut. 60; Géogr. de la Gaule II 96. Hirschfeld CIL XII p. 11. Vgl. Caturiges, Caturrigis. [Ihm.]

Caturix, Beiname des Mars der Caturiges (oder *catu-rix* = Kampfesfürst, vgl. ahd. *Hadurich*, Glück Kelt. Namen 47. Holder Altcelt. Sprachschatz I 860), auf mehreren Inschriften erwähnt. Drei davon sind in der Gegend von Eburodunum (Yverdun) in der Schweiz gefunden. Hagen Prodromus novae inscr. syll. nr. 74 (= Mommsen Inscr. Helvet. 70. CIL XIII 5054, vgl. Vallentin Revue celt. IV 10). 75 (CIL XIII 5046 *Marti Caturigi L. Camill. Aetolus templum a novo instituit*) und 76 (CIL XIII 5035 fragmentarisch); eine in Böckingen (Württemberg) Brambach CIRh. 1588 *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et Marti Caturigi, Genio loci C. Iul. Quietus b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis) v. s. l. l. m.* [Ihm.]

Caturrigis, Station in Gallia Belgica zwischen Toul und Reims, an der Grenze der Leuci und Remi (beim heutigen Bar-le-Duc, d'Anville Notice 218). Itin. Ant. 365. Die Tab. Peut. bietet die Form *Caturices* (*Caturiges*?). Desjardins Table de Peut. 21; Géogr. de la Gaule II 460. Holder Altcelt. Sprachschatz I 860 (*Caturiges*). [Ihm.]

Catus. **1)** Catus Decianus, Procurator von Britannien, durch dessen Habgier veranlasst die britannischen Völkerschaften der Icener und Trinobanten unter ihrer Königin Boudicca im J. 61 n. Chr. einen Aufstand erhoben. Seine Nachlässigkeit war auch schuld daran, dass die Aufständischen Camalodunum eroberten und plünderten. C. flüchtete vor dem allgemeinen Hass, den sein Verhalten hervorrief, nach Gallien. Tac. ann. XIV 32. 38. Dio LXII 2, 1.

2) Catus s. Aelius Nr. 35. 105, Egnatius, Firmius, Iulius und Valerius. [Stein.]

3) Catus, Cognomen des Sex. Aelius Catus, cos. ord. 4 n. Chr. mit C. Sentius Saturninus. [Groag.]

Catusiacum, Ort in Gallia Belgica an der von Bagacum (Bavai) nach Durocortorum (Reims) führenden Strasse, Itin. Ant. 381. Heute Chaourse au pays rémois, dép. Aisne. Desjardins Géogr. de la Gaule II 455. Vgl. Catuslogi. [Ihm.]

Catuslogi, Volk in Belgien, Plin. n. h. IV 106 (*Catoslugi, Catuslugi* die Hss., vgl. Glück Keltische Namen 48. Bacmeister Keltische Briefe 83. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.). Vgl. Catusiacum. [Ihm.]

Catuvellauni. *Catuvellauni* = *Catalauni* (s. d.), der gallischen gleichnamige und wohl von ihr abstammende und, wie andere, übergesiedelte Völkerschaft des südöstlichen Britannien mit der Hauptstadt Verulamium (s. d.), die sich einen Teil der Dobuner unterworfen hatte und schon im J. 43, ein Jahr nach der Besetzung Britanniens durch A. Plautius, nach dessen Sieg über die Söhne des Cunobellinus, sich den Römern unterwarf (Dio LX 20, 2). Nach den Angaben des Ptolemaios (II 3, 11 *Κατυευχλανοί* oder ähnlich die Hss., wonach K. Müller *Κατυουελλιανοί* besserte) sind ihre Wohnsitze in den Grafschaften von Cambridge, Northhampton, Huntingdon und Bedford anzusetzen. Bei einer der Stationen des Hadrianswalles ist ein Stein gefunden worden mit der Aufschrift *civitate Catuvellaunorum Tossodio*, womit die aus Tossodium, wohl einer Ortschaft (vgl. *Τοισόβιος ποταμοῦ ἐκβολαί* bei Ptolem. II 3, 2) der *civitas* der Catuvellaunen (CIL VII 863) herstammende Mannschaft bezeichnet zu werden scheint. Die Gattin eines syrischen Kaufmanns in der östlichsten Station des Hadrianswalls South Shields Regina wird als *natione Cat-*

vallauna bezeichnet auf einer dort gefundenen Grabschrift aus dem Ende des 2. Jhdts. (Ephem. epigr. IV 718a. Exempla script. epigr. 423).
[Hübner.]

Catuvolcus, neben Ambiorix Fürst der Eburonen (Caes. b. g. V 24, 4. VI 31, 5), nahm an deren Aufstand gegen die Römer 700 = 54 thätigen Anteil (ebd. V 26, 1), ohne als Führer irgendwie hervorzutreten. Im folgenden Jahre *aetate iam confectus, cum laborem belli aut fugae ferre non posset, omnibus precibus detestatus Ambiorigem, qui eius consilii auctor fuisset, taxo ..... se exanimavit* (ebd. VI 31, 5).
[Münzer.]

Cavaedium, *cavum aedium*, ist bei Vitruv nur ein anderer Name für das Atrium. Denn sowohl das VI 3, 1 über C. und die durch die Form des Daches unterschiedenen Arten desselben (*tuscanicum, corinthium* u. s. w.), als das VI 4 über das Atrium mit den anliegenden Räumen (*alae, tablinum, fauces*)Gesagte bezieht sich zweifellos auf den aus den pompeianischen Häusern bekannten Mittelraum; auch VI 8 (5), 1 werden beide Namen gleichgesetzt. Ebenso zweifellos ist es, dass Varro de l. l. V 161 unter *cavum aedium* denselben Raum versteht. Wenn er aber hinzufügt: *Tuscanicum dictum a Tuscis, postquam illorum cavum aedium simulare coeperunt; atrium dictum ab Atriatibus Tuscis, illinc enim exemplum sumptum*, so scheint er der Meinung zu sein, dass nur dem tuscanischen C. und etwa dem von ihm abgeleiteten *tetrastylum* (s. Bd. II S. 2146) der Name Atrium zukomme, nicht dem altrömischen bedeckten Mittelraume. Sicher mit Unrecht, denn obige Etymologie ist falsch und der Name Atrium = *μέλαθρον* römischen Ursprunges. Es scheint aber, dass man später das Wort C. in dem weiteren Sinne eines Mittelraumes brauchte, so dass es auch ein Peristyl bezeichnen konnte; Plin. n. h. XIX 24: *vela . . . rubent in cavis aedium*; denn die *vela* fanden doch wohl mehr in den Peristylien als in den Atrien Verwendung. Ferner macht der jüngere Plinius in der Beschreibung seines Laurentinum II 17, 4. 5 einen Unterschied zwischen Atrium und C.: gleich am Eingange das Atrium, dann eine halbkreisförmige Porticus, dann ein *cavaedium hilare*. Nun war zwar dies wohl ein Atrium; es nimmt denselben Platz ein, den nach Vitruv VI 8 (5), 3 in der Villa das Atrium haben soll; es ist ferner von nicht grosser Ausdehnung, da es nur dem mittleren Teil der geraden Seite der halbkreisförmigen Porticus entspricht (*contra medias*; anders Winnefeld Arch. Jahrb. VI 1891, 213). Plinius hat aber die Bezeichnung gewechselt, um es von dem vorderen, auch seiner Lage nach dem Atrium des Stadthauses entsprechenden Mittelraume zu unterscheiden, und es ist naturgemäss, dass er die weitere und weniger technische Bezeichnung für das innere Atrium wählte, welches sicher auch durch seine Form von dem vorderen verschieden war: vermutlich war es ein korinthisches und daher einem Peristyl sehr ähnlich. So sind auch Verg. Aen. II 483 *cavae aedes* allgemein die Mittelräume des Hauses.

Litteratur s. u. Atrium. Dazu Daremberg-Saglio Dict. des Ant. I 981. [Mau.]

Cavalline s. Cabellio.

Cavares (*Cavari*), Volk in Gallia Narbonensis am linken Rhôneufer zwischen Durance und Isère. Strab. IV 185 *παραμείψαντι δὲ διαβᾶσιν εἰς Καβαλλίωνα πόλιν ἡ ἐφεξῆς χώρα πᾶσα Καυάρων ἐστὶ μέχρι τῶν τοῦ Ἴσαρος συμβολῶν πρὸς τὸν Ῥοδανόν .... τῶν δὲ Καυάρων ὑπέρκεινται Οὐοκόντιοί τε καὶ Τρικόριοι καὶ Ἰκόνιοι καὶ Μέδυλλοι κτλ.* (vgl. Mela II 79). Nach Strab. IV 186 (hier der Accus. *Καυάρους*, vgl. Ptol. II 10, 8 *Καυάροι*) hatte der Name C. auch eine umfassendere Bedeutung: *ἐπικρατεῖ δὲ τὸ τῶν Καυάρων ὄνομα καὶ πάντας οὕτως ἤδη προσαγορεύουσι τοὺς ταύτῃ βαρβάρους*, übrigens seien die C. nach Sprache, Sitten und Gemeindeeinrichtungen grösstenteils romanisiert (vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 247. 260). Als ihre Städte werden angeführt von Mela II 75 Avennio, von Plin. n. h. III 36 Valentia (dagegen Ptol. II 10, 13), Vienna, Avennio, von Ptol. II 10, 8 Arausio, Avennio und Cabellio. Auch die Tab. Peut. verzeichnet *Cavares*. Der Name bedeutet nach Zeuss Gr. Celt. 129 die ‚Riesen', womit man vgl. Paus. I 35, 3 *ἐγὼ δέ, ὁπόσοι μὲν οἰκοῦσιν ἔσχατοι Κελτῶν ἔχοντες ὅμορον τῇ διὰ κρυμὸν ἐρήμῳ, οὓς Καβαρεῖς ὀνομάζουσι, τούτων μὲν οὐκ ἐθαύμασα τὸ μῆκος, οἳ νεκρῶν οὐδέν τι διαφόρως ἔχουσιν Αἰγυπτίων.* Zur Zeit des Varro waren in Rom cavarische Schinken ein geschätzter Artikel, de re rust. II 4, 10 *quod etiamnunc quotannis e Gallia adportantur pernae Comacinae et Cavarae et petasones* (dazu der Comment. von H. Keil). Als gallische Personennamen sind bekannt *Cavarus* (keltischer Fürst in Thrakien bei Polybios), *Cavarillus* (Aeduer, Caes. b. g. VII 67), *Cavarinus* (bei den Senones, Caes. b. g. V 54. VI 5), *Cavarius* und *Cavaria* (Inschriften). Zeuss Die Deutschen 207. Desjardins Table de Peut. 6; Géogr. de la Gaule II 225. D'Arbois de Jubainville Cours de littér. celt. I 299ff. O. Hirschfeld CIL XII p. 130. 152. 160. 207. 346. Holder Altcelt. Sprachschatz I 872ff. [Ihm.]

Cavarinus, von Caesar als König der Senonen eingesetzt, im Winter 700 = 54 vertrieben (Caes. b. g. V 54, 2), führte während der Feldzüge des folgenden Jahres deren Hülfstruppen (ebd. VI 5, 2).
[Münzer.]

Cavatores kommen nur CIL VI 9239 vor: *cabatores de sacra via*. Ob es Gemmenschneider sind (Marquardt Privatl.^{2} 707, 14) ist zweifelhaft.
[Mau.]

Cavaturini, *vicus* im Ligurischen Appenin unweit Genua, genannt in der Sententia Minuciorum (CIL I 199 = V 7749) Z. 38. 39. 40. Der Namensähnlichkeit wegen mit dem modernen Crevarina im oberen Scriviathale identificiert. Dagegen sucht sie Sanguineti Iscrizioni Romane della Liguria (1865) 478 bei Cavazzola, Grassi (ebd. S. 575) bei Cavasolo. [Hülsen.]

Cauca, Stadt der Vaccaeer in Hispania citerior, wird zuerst in den Feldzügen des L. Licinius Lucullus im J. 603 = 151 v. Chr. erwähnt, der die Stadt und ihre Bewohner (*Καυκαῖοι*) treulos und grausam behandelte (Appian. Hisp. 51. 52, wohl nach Poseidonios); der jüngere Scipio im numantinischen Krieg setzte sie wieder in ihr Eigentum ein (ebd. 89). Danach werden die *Caucenses* im Gerichtsbezirk von Clunia nebst drei anderen *civitates* von den siebenzehn der

Vaccaeer aus den Listen des Agrippa und Augustus von Plinius genannt (III 26), unter deren Städten auch Ptolemaios C. anführt (II 6, 49). Es lag an der römischen Strasse von Emerita nach Caesaraugusta, zwischen Salmantica und Segovia (Itin. Ant. 435, 4. Geogr. Rav. 312, 21). Sein Name ist in dem heutigen Coca erhalten (CIL II p. 378), wo sich ein Paar Grabsteine, der eine in der in jenen Gegenden üblichen Form eines Ebers, gefunden haben (CIL II 2727. 2728). Auf Inschriften aus Segovia (CIL II 2729 *Caucensis*) und Kaisareia in Mauretanien (CIL VIII 9390 *Caucesis*) kommen dorther Gebürtige vor. Im späteren Altertum erhielt der Ort eine gewisse Berühmtheit dadurch, dass Theodosius d. Gr. aus ihr stammte (Zosim. IV 24, 4 nach Eunapios. Hydat. chron. I p. 14 Momms.); vgl. oben Callaici. [Hübner.]

Caucalandensis locus (Ammian. Marc. XXXI 4, 13 .... *ad Caucalandensem locum altitudine silvarum inaccessum et montium*), dakische Berglandschaft im Quellgebiete der Gross- und Klein-Kokel (Küküllö); die beiden Flüsse werden einen ähnlichen Namen geführt haben. Vgl. den ebenfalls dakischen Berg *Caucasus* und die dakischen *Caucoenses*. Kiepert Formae orbis antiqui XVII 4, 38. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 90. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern^2 118, 1 und Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband IV 15ff., vgl. 4, 5. Zeuss Die Deutschen 410.
[Patsch.]

Caucasus mons wird ein Teil der siebenbürgischen Karpathen genannt auf der Kölner Inschrift Brambach 405 (vgl. M. Ihm Rhein. Jahrb. LXXXIII 145, 277. O. Schilling De legionibus Rom. I Min. et XXX Ulp. 47): *Matronis Aufanib. C. Iul. Mansuetus m. l. I M. p. f. v. s. l. m. fu[i]t* (?) *ad Alutum flumen secus mont(em) Caucasi*. Vgl. die ebenfalls dakische Berglandschaft *Caucalandensis locus* und die dakischen *Caucoenses*. W. Tomaschek Die alten Thraker II 290. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern^2 118, 1; Fasten der Provinz Dakien 154, 8 und Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband IV 4, 5. Ruggiero Dizion. epigr. s. *Alutus*. [Patsch.]

Cauchi s. Chauci.

Cauchius s. Gabinius Secundus.

Cauci, hibernisches Volk bei Ptolemaios (II 2, 8), an der Ostküste Irlands, beim jetzigen Flusse Boyen angesetzt: doch sind die Wohnsitze ebenso wie ihre Abstammung von den germanischen Chauci (s. K. Müller zu Ptol.) ganz unsicher. [Hübner.]

Caucidius. 1) L. Mummius Niger Q. Valerius Vegetus Severinus Caucidius Tertullus s. Mummius.

2) P. Vigellius Raius Plarius Saturninus Atilius Braduanus Caucidius Tertullus s. Vigellius.

3) Appia Annia Regilla Atilia Caucidia Tertulla s. o. Annius Nr. 125. [Groag.]

Caucoenses, ein dakischer Stamm (Ptolem. III 8, 5 *Καυκοήνσιοι*), dessen Name von dem Vororte des Gaues abgeleitet wurde. Seine Wohnsitze sind unbekannt, doch dürften sie mit dem bei Ammian. Marcell. XXXI 4, 13 erwähnten *Caucalandensis locus* (s. d.) im Quellgebiete der Kokelflüsse und dem auf der Kölner Inschrift Brambach 405 genannten Berge *Caucasus* (s. d.) in Verbindung zu bringen sein. Vgl. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Die alten Thraker I 105. II 2, 90. J. Jung Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband IV 4, 5. [Patsch.]

Caucoliberi s. Illiberis.

Caudellenses, wie es scheint, die Bewohner der jetzt Cadenet (bei Apt, dép. Vaucluse) genannten Ortschaft, CIL XII 1064 *Dexivae et Caudellensibus C. Helvius Primus sedilia v. s. l. m.* (dazu die Anmerkung von O. Hirschfeld). Zu vergleichen sind Widmungen wie Brambach CIRh. 795 *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et vico Vocla(nnionum)*. CIL XII 2532 *Numinibus Augustorum et vicanis* u. a. Bonn. Jahrb. LXXXIII 36f. Andere (z. B. Steuding in Roschers Lex. I 857) sehen in den C. Gottheiten. [Ihm.]

Caudicariae (*codicariae*) *naves*, Schuten oder Leichterprahme auf dem Tiber unterhalb Roms, welche die Waren von und nach den in See vor der oft versandeten (Strab. V 231. Plut. Caes. 58) Mündung ankernden Schiffen brachten, Varro bei Non. p. 535. Senec. d. brev. vit. 13; ihre Besitzer bildeten das *corpus splendedissimum codicariorum*, CIL XIV 4144 u. s.; Weiteres darüber s. im Artikel Codicarii. [Assmann.]

Caudinae furculae (so Liv. IX 2, 6. 3, 6 u. a.; nur poetisch *furcae Caudinae*, Lucan. II 137; *fauces Caudinae* Silius Italicus), Engpass im samnitischen Appenin, bekannt als Ort der Katastrophe des römischen Heeres im J. 321 v. Chr. (Liv. a. a. O. Flor. I 16. Eutrop. II 9. Oros. III 15. Appian. Samn. 4; vgl. Cic. de off. III 30; de senect. 13). Das Thal von Caudium hat, abgesehen von einigen beschwerlichen und für ein Heer sicher nie passierbar gewesenen Bergpfaden drei natürliche Zugänge (s. die umstehende Karte); an der Westseite die ziemlich breite Senkung zwischen dem Monte Sauccoli und Monte Veccio, in der die Dörfer Arpaja, Forchia, Arienzo und S. Maria a Vico liegen. Durch diese ging im Altertum die Via Appia, deren Station ad Novas dem modernen Dorfe S. Maria a Vico entsprochen haben muss und von der mehrere Meilensteine bei Forchia und Arpaja gefunden sind (CIL IX 5982—5993). An der Ostseite des Thales führte die Appia südlich von Montesarchio über steile Berghöhen (in kürzerer und mehr nördlicher Linie als die moderne Strasse, s. die Beschreibung des Holstenius bei Nissen Rh. Mus. XXV 10) in das Thal des Corvo, eines Zuflusses des Calore, und weiter nach Benevent. Einen dritten Zugang hat das Thal von Norden, wo der zum Volturno fliessende Fiume Isclero das enge Felsthal von Mojano und S. Agata dei Goti (Saticula) durchfliesst. Den Ort der Einschliessung schildert Livius so (IX 2, 6ff.): *saltus duo alti angusti silvosique sunt, montibus circa perpetuis inter se iuncti. Iacet inter eos satis patens clausus in medio campus herbidus aquosusque, per quem medium iter est. Sed antequam venias ad eum, intrandae primae angustiae sunt, et aut eadem qua te insinuaveris retro via repetenda aut, si ire porro pergas, per alium saltum artiorem inpeditioremque evadendum. In eum campum via alia per cavam rupem Ro-*

mani demisso agmine cum ad alias angustias protinus pergerent, saeptas deiectu arborum saxorumque ingentium obiacentem molem invenere. Cum fraus hostilis apparuisset, praesidium etiam in summo saltu conspicitur . . . . ciluti inde retro qua venerunt pergunt repetere viam: eam quoque clausam sua obice armisque inveniunt. Da das römische Heer vor der Katastrophe bei Calatia stand, und die Consuln die Absicht gehabt hatten, auf dem kürzesten Wege auf das angeblich bedrohte Luceria loszumarschieren, müssen sie den Weg über Benevent, das

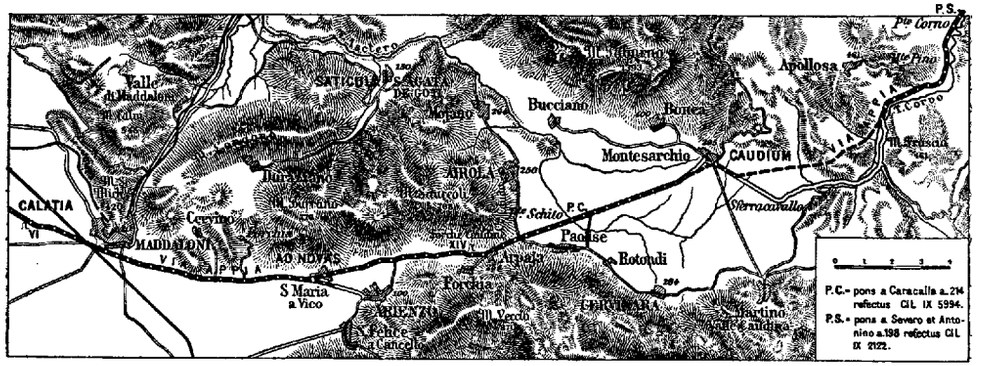

12 mp. jenseits Caudium liegt, zu wählen beabsichtigt haben, das Ausgangsdefilé muss also der östlich von Montesarchio in das Thal des Corvo führende Pass sein. Zweifelhaft bleibt, welches der Eingangspass gewesen sein könne, und ob die Katastrophe innerhalb desselben oder im Thale von Caudium stattgefunden habe. Die älteren Gelehrten nehmen fast durchweg das erstere an. Daniele (auf dessen Ansätze Cocchia völlig zurückkommt) hält das Thal von Arpaja, Gandy (bei Keppel Craven. A tour through the southern provinces of the kingdom of Naples, 1821 p. 16f.) das von Mojano für den Ort der Einschliessung. Dagegen wendet Nissen mit Recht ein, dass für ein Heer von 40 000 Mann weder in dem Defilé von Arpaja (das auch von keinem Flusse durchströmt wird), noch in dem von Mojano Platz gewesen sein könne. Vielmehr ist der *campus satis patens* das Thal von Caudium selbst, die *cava rupes* ist das Defilé von Mojano, die *alterae augustiae* der ins Sabatothal überführende Pass. Wenn auch der Name der *furculae Caudinae* nachweislich im Mittelalter an dem Pass von Arpaja gehaftet hat, kann derselbe doch keinenfalls der Ort der Katastrophe sein.

Die ältere Litteratur (Daniele Le forche Caudine illustrate, Neapel 1778 und 1811. Bartolini Viaggio da Napoli alle forche Caudine, Neapel 1827) ist entbehrlich neben der trefflichen Darlegung Nissens (der caudinische Frieden, Rh. Mus. XXV 1870, 1—65 bes. 4f.); die neueste Behandlung durch E. Cocchia (I Romani alle forche Caudine, Memorie della R. Accademia di Napoli XIV 33—73, mit ungenügender Karte und einigen Localnotizen) fördert die Frage nicht.

[Hülsen.]

Caudini, ein Stamm der Samniten mit dem Hauptort Caudium, von deren Besiegung der Consul Lentulus im J. 275 v. Chr. den Beinamen *Caudinus* annahm (vgl. Mommsen Röm. Forschungen II 295). Die *Samnites Caudini* erscheinen bei Liv. XXIII 41, 13 coordiniert mit den *Hirpini*; doch ist ihr Gebiet nicht mit Sicherheit abzugrenzen. Vgl. noch Liv. XXIV 20, 4. Vell. II 1, 5. Auch die *Δαύντιοι*, welche Polyb. III 91 östlich von Nola erwähnt, sind ohne Zweifel die *Καυδῖνοι*. In späterer Zeit geriet der Name in Vergessenheit; die *Caudini* bei Plin. III 105 sind nur die Einwohner von Caudium, welches er unter den *Hirpinorum oppida* aufzählt.

[Hülsen.]

Caudium (Plin. III 105; griech. *Καύδιον*, wofür bei Ptol. III 1, 67 verderbt *Κλούδιον*), Stadt in Samnium zwischen Benevent und Capua, vielleicht ursprünglich Hauptort der Caudini (s. d.); in römischer Zeit, abgesehen von der Niederlage des Heeres in den *furculae Caudinae* (s. d.), fast nur genannt als Station der Via Appia (Horat. sat. I 5, 51. Strab. V 249. VI 283. Itin. Ant. 111; Hieros. 610. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33 p. 276 P.). Aus dem Liber colon. 282 erfahren wir, dass Augustus das Stadtgebiet der Colonie Benevent attribuierte (vgl. CIL IX 2165, Dedication an Septimius Severus von der *colonia Beneventum . . . in territorio suo quod cingit etiam Caudinorum civitatem muro tenus*), nachdem der Acker an Veteranen (von der *legio XXX*: CIL IX 2167) assigniert war. Die Stadt scheint Municipium gewesen zu sein (ein *IIIIvir quinq. Caudi* CIL X 1572. 1573, spätestens aus augustischer Zeit); sie gehörte zur Tribus Falerna (Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 40). Der Name C. verschwindet seit dem 9. Jhdt.; an der Stelle von C. liegt das moderne Montesarchio (Kiepert im CIL IX p. 673). Lateinische Inschriften daher CIL IX 2161—2193. 6293. 6294. Ephem. epigr. VIII 815. [Hülsen.]

Cavea (von *carus*), ein ringsumschlossener hohler Raum; insbesondere der Zuschauerraum des Theaters, vgl. Plaut. Trucul. 931; Amphitr. prol. 65f. Lucret. IV 76. Cic. Lael. 24. Liv. XXXIV 54. Cicero stellt de leg. II 15 *circus* und *cavea* als die Schauhäuser der gymnischen und musischen Spiele einander gegenüber. Doch bleibt der Ausdruck *c.* bei Dichtern nicht auf das skenische Theater beschränkt, vgl. Verg. Aen. V 340. VIII 638, bei späteren Schriftstellern wird *c.* auch vom Amphitheater gesagt.

C. kann in dem römischen Theater der entwickelten Form den ganzen Zuschauerraum einschliesslich der den Senatoren reservierten Orchestra (s. d.) und der *XIV gradus*, die den Rittern bestimmt sind (Mommsen Röm. Staatsrecht III 519f.) bezeichnen, vorzugsweise versteht man darunter den ansteigenden Zuschauerraum allein, vgl. Serv. Aen. V 340: *cavea consessus est populi.* Die obersten Sitzreihen, die von dem niedersten Volk eingenommen wurden, werden als *summa* oder *ultima c.* bezeichnet, vgl. Cic. senect. 14: *Turpione Ambivio magis delectatur qui in prima cavea spectat, delectatur tamen etiam, qui in ultima.* Senec. tranq. animi 11, 8: *verba ad summam caveam spectantia.* Eine strenge Scheidung der Zuschauerplätze hat Augustus durchgeführt, vgl. Suet. Aug. 44: *sanxitque, ne quis pullatorum media cavea sederet,* die Frauen wurden in die obersten Reihen verwiesen. Ob *media cavea* als der officielle Name des mittleren Stockwerks aufzufassen ist, ist freilich zweifelhaft, vgl. Hübner Ann. d. Inst. 1856, 57. Doch war durch die Umgänge, *praecinctiones, διαζώματα* (s. d.), eine solche Gliederung von vornherein gegeben, vgl. Stat. silv. I 6, 28: *caveas per omnes.* Weiteres über die Einteilung des Zuschauerraumes s. Theater. [Reisch.]

Cavellio s. Cabellio.

Cavere bedeutet vielfach soviel wie Sicherheit bestellen, insbesondere *cautionem exponere*, s. Cautio. Sueton. Oct. 41; Calig. 12. Dig. XXIV 3, 49 pr. Die Entgegennahme der Sicherstellung heisst *cavere ab aliquo*, Cic. Verr. act. II, II 55; Brut. 18, vgl. auch über das *cavere praedibus praediisque* Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 47. 59, eine Caution zur Sicherung der Staatsforderungen gegen einzelne. Varro l. l. V 40. Mommsen Stadtrechte von Salpensa und Malaca 471. Rivier Untersuchungen über die cautio praedibus praediisque 1868.

Als eine Hauptberufsthätigkeit der Juristen bezeichnet *cavere* die Rechtsconsulenz, die Nachteilen vorbeugt, insbesondere die mit ihr verbundene Abfassung von Cautionsurkunden. Cic. de orat. I 212; pro Mur. 27.

Litteratur: v. Jhering Geist des röm. Rechtes II 2⁴ 416ff. 580ff. Jörs Geschichte der römischen Rechtswissenschaft I 199ff. [Leonhard.]

Caverim s. Chaberos.

Caviares hostiae, eine nur aus Fest. ep. p. 57 bekannte römische Opferhandlung, die alle vier Jahre von den Pontifices vollzogen wurde: *caviares hostiae dicebantur, quod caviar* (so Scaliger, *caviae* Hs.) *pars hostiae* (*id est pars hostiae* Hs.) *cauda tenus dicitur et ponebatur in sacrificio pro collegio pontificum quinto quoque anno.* [Wissowa.]

Caviclum, in Hispania ulterior, Station der römischen Strasse an der Südküste zwischen Sexi (s. d.) und Maenuba (s. d.) nach dem Itin. Ant. 405, 4. Die Lage, etwa bei dem Turm von Calaturcos, am Flusse Miel (Guerra Discurso á Saavedra 91) ist nicht genauer ermittelt. Calecula (s. d.) ist verschieden davon. [Hübner.]

Cavieretium, eine zum Teil von dalmatinischen Pirustern bewohnte Ortschaft im dakischen Golddistricte bei Alburnus maior (Verespatak; CIL III p. 936 C. VI vom. J. 139 . . . . *de Dasio Verzonis Pirusta ex Kaviereti[o]*). Vgl. CIL III p. 213. 921. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern² 107 und Fasten der Provinz Dakien 162. [Patsch.]

Cavii, Volk in Illyrien, s. Kauioi.

Cavillunnum s. Cabillonum.

Caviones s. Chaibones.

Cauleces (?), spanische Gottheit auf einer aus Gallaecia stammenden Inschrift, deren Überlieferung nicht sicher ist, CIL II 2551. Vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Caulius. P. Calpurnius Macer Caulius Rufus s. Calpurnius Nr. 53.

Caum, in Hispania citerior, Station der römischen Strasse von Asturica nach Caesaraugusta (Itin. Ant. 451, 6), zwischen Osca und Ilerda, etwa bei Ilche und Berbegal, auf der Strasse von Huesca nach Monzon (Guerra Discurso á Saavedra 91). Vgl. Gaius mons. [Hübner.]

Caumatis, Station auf dem Wege von Persepolis nach Rana in Gedrosia, XX (Parasangen) hinter *Arciotis* oder *Archedotis*, X vor *Aradarum*, Tab. Peut. und Geogr. Rav. p. 43, 14, wo sich ein westlicher Seitenweg nach Fasca und Pasate, d. i. Pasâ anschliesst. Arciotis lag am Mittellauf des Harai-rûd oder Hali-rû im karmanischen Gau Rûdbâr, Reobar des Marco Polo, Aradarum vielleicht bei Lâder westlich von Banpûr; dann fällt C., etwa von *καῦμα* abzuleiten, wenn nicht aus arischem *kaumañt* ‚Kargheit besitzend, steril', in die heisse Sumpfebene von Gezmôrîan, worin sich der Halî-rû verliert, und zwar an das Südende der Pârîz-kette, durch welche sich bei dem Kegel Mîl-i-Ferhâd ein Seitenweg nach Norden gegen Bemm in Narmâsîr emporwindet; ein arabisches und ein modernes Itinerar verzeichnen in gleicher Lage eine Station Kôhistân; vgl. S.-Ber. Akad. Wien CII 175—199. [Tomaschek.]

Caumestes mons, jener Teil des Imavos, worin einerseits der Fluss Oxos, anderseits der Ganges und Sygaton in mannigfachen Windungen entspringen sollen, Iul. Honorius und Ethicus p. 27f. und 75 Riese. Nach den mythischen Vorstellungen der Inder wird der Mêru von den Quellen des Vanksu, Sindhu, der Gangâ und Çitâ umflossen, bevor diese Ströme nach verschiedenen Richtungen abfliessen; die gemeinsame Quelle liegt im ‚kalten' See Anavatapta, d. i. der Drachensee im Pâmîr. Der Name C. erinnert an die *ὀρεινὴ Κωμηδῶν* (s. d.), kann aber auch für eine starke Entstellung aus Himavat gelten; in der Persis gab es einen Dörferbezirk *Κωμασιός* (s. d.). [Tomaschek.]

Caunaravi (Var. *Cauranani*), ein Volk im südöstlichen Arabien (Plin. VI 159). Nach Sprenger (Alte Geogr. 92) unweit Aden, was kaum richtig ist (s. Athene Nr. 1). Indessen stimmt Glaser (Skizze 162) Sprenger zu. Von den Namen Caunaravi sagt Plinius: *quod significat ‚ditissimos armento'.* [D. H. Müller.]

Caunius. T. Caunius Priscus, Legat von Numidien, Consul designatus, Gemahl der Vera, Vater des Firminus und der Prisca (CIL VIII 2583. 2588 Lambaesis). Bezieht sich auch die Inschrift CIL VIII 2697 (Lambaesis), wie Renier vermutet, auf C., so bekleidete er die Legation im J. 186 n. Chr. [Groag.]

Caupona, sowohl eine Herberge zum Übernachten und *caupo, copo* der Wirt derselben (Cic. de div.

I 57; de inv. II 14; in Pis. 53. Dig. IV 9, 1—6 und öfter, s. Wirtshäuser) als eine Schenkwirtschaft bezw. der Inhaber derselben, Dig. XXXIII 7, 13. XXIII 2, 43, von der *popina* so unterschieden, dass diese mehr Speisewirtschaft ist, während an dem Namen C. (wie an *καπηλος* Plat. Gorg. 518 c) vor allem die Vorstellung des Weinhandels haftet. Buecheler Carm. epigr. 930 (Wandinschr. aus Pompeii). Martial. I 56. II 48, aus welchen Stellen auch hervorgeht, dass die Copones in dem Rufe standen, den Wein mit Wasser zu fälschen, wie sie überhaupt übel beleumdet waren, Hor. sat. I 1, 29. 5, 4. Da aber, wie in den Popinae Wein (Plaut. Poen. 835. Cic. pro Mil. 65), so in den C. Speisen zu haben waren (Dig. XXXIII 7, 13), so ist eine Grenze zwischen beiden nicht zu ziehen und können beide hier gemeinsam behandelt werden. Beides heisst griechisch *καπηλεῖον*. Dergleichen Locale, in älterer Zeit nur von den niederen Klassen besucht (für Griechenland Isocr. VII 49) und demgemäss einfach — ihre Unreinlichkeit und die schlechte Gesellschaft in ihnen wird öfter hervorgehoben, Hor. sat. II 4, 62; ep. I 14, 21. Iuv. 8, 172 — dienten gegen Ende der Republik und wohl schon früher den Schwelgereien auch reicher Leute: *luxuria popinalis*, Apul. met. VIII 1; vgl. Cic. in Pis. 13. Catull. 37, 1. Suet. gramm. 15. Iuv. 8, 158. Martial. V 70. Die ersten Kaiser suchten dies zu bekämpfen, indem sie ihnen nur den Verkauf der einfachsten Speisen — Kraut und Hülsenfrüchte, kein Fleisch — gestatteten; so Tiberius (Suet. 34), Claudius (Cass. Dio LX 7, 7), Nero (Suet. 16), Vespasian (Cass. Dio LXII 14, 2), vergeblich, wie die häufige Wiederholung beweist. In einfacheren C. sass man auf Stühlen (*sellariolae popinae* Martial. V 70, 3), doch fehlte es nicht an besser eingerichteten, in denen man anf dem Lectus lag, Copa 6. Iuv. VIII 173. Häufig waren die C. mit Bordellwirtschaft verbunden, Dig. XXIII 2, 43, 9; lebhaft werden die in einer besseren C. gebotenen Genüsse geschildert in der ps.-vergilischen Copa. In Pompeii sind C. in grosser Zahl erhalten, darunter eine (Reg. I ins. 2 nr. 24) durch die schon citierte Inschrift als solche bezeugt. Dass sie auch Speisewirtschaft war, beweisen die gemauerten Speisebetten im Garten und mehrere Speisezimmer, Bull. d. Inst. 1874, 252. Eine andere ebendaselbs (Reg. IX ins. 5 nr. 16. Bull. d. Inst. 1879, 209) besteht aus einem Atrium, zwei Speisezimmern, einer Küche und einer Kammer, deren obscoene Malereien keinen Zweifel lassen, dass sie der Prostitution diente, zahlreiche andere aus einem auf die Strasse geöffneten Laden mit einem oder zwei Hinterzimmern. Beistehend Grundriss einer besonders charakteristischen C. (Reg. VI ins. 10 nr. 1): *a* ist der Laden, mit Verkaufstisch 1 und Herd 2, *b* ein Speisezimmer mit besonderem Eingang von der Strasse; die Wandmalereien zeigen die Gäste, wie sie auf Stühlen sitzend essen, trinken und Würfel spielen (Helbig Wandgem. 1504f., eine dieser Scenen auch bei Becker-Göll Gallus III 43), ausserdem einen auf einem Wagen ruhenden Schlauch, aus dem der Wein in Amphoren gefüllt wird (Helbig 1487). Letztere Darstellung ist wiederholt in dem Durchgangsraume *c* (mit Thür in das Innere des Hauses), daneben der Transport des Schlauches auf dem Wagen (Helbig 1486. 1488). In *d* erweckt der erotische Charakter der Wandmalereien (fischende Aphrodite, Polyphem und Galatea, Helbig 353. 1044) den

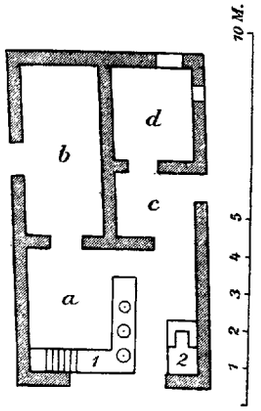

Verdacht, dass dieser Raum der Prostitution diente. Becker-Göll Gallus III 37. Marquardt Privatl.[2] 469. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 973. [Mau.]

Caura, Stadt in Hispania ulterior, am rechten Ufer des Baetis südlich von Hispalis, zwischen Orippo (s. d.) und Siarum (s. d.), nur von Plinius genannt (III 11 nach Varro), jetzt Coria. Es schlug Münzen, die ausser dem üblichen behelmten Kopf einen besonderen Fisch (*gadus*) zeigen, wie sie der grosse Strom lieferte, und die Aufschrift *Caura* (Mon. ling. Iber. nr. 170). [Hübner.]

Caurium, Stadt der Vettonen in Lusitanien, von Plinius nach den alphabetischen Listen des Agrippa und Augustus erwähnt (*Caurenses* IV 118), von Ptolemaios den Lusitanern zugeteilt (II 5, 6), alter Bischofssitz, daher in Concilienunterschriften des 7. Jhdts. oft genannt (z. B. vom J. 648 Mansi X 512 B und sonst), jetzt Coria am Alagon mit alten Mauern und Thoren (CIL II p. 96. 826) und Inschriften, in denen verschiedene *Caurienses* genannt werden (CIL II 766—770. 802). Reiter der *ala Vettonum*, die als *cives Hispani Caurienses* bezeichnet werden, sind in britannischen Inschriften genannt (CIL VII 52. Ephem. epigr. IV 670). [Hübner.]

Caurus (*Corus*), der Nordwestwind oder auch Westnordwest, da er *ab occasu solstitiali* (Plin. n. h. II 119. XVIII 338. Senec. n. qu. V 16, 5) weht, d. i. von der Gegend des Horizontes her, wo die Sonne zur Zeit des Sommersolstitiums untergeht (vgl. o. S. 721). Dieser Wind, dessen Name bei Lucrez (VI 135) zum erstenmale vorkommt, wird vielfach identificiert mit dem griechischen *ἀργεστής* (Gell. II 22), obwohl das Seneca a. a. O. missbilligt. Auf einem groben Versehen beruht es, wenn Gellius (a. a. O.) und Galen (XVI 406) an einer Stelle den *caurus-ἀργεστής* nach Südwest oder Südsüdwest verlegen (Kaibel Herm. XX 592. 602. 613). Obwohl Vitruv (I 6 p. 25 Rose) *corus* ausdrücklich als eine Nebenform für *caurus* bezeichnet, kommen doch in seiner 24strichigen Windtafel beide Namenformen nebeneinander als Bezeichnung von zwei verschiedenen Winden vor.

Seinem Charakter nach wird der C. als ungestüm und reissend bezeichnet (Senec. a. a. O.), er ist ferner von austrocknender Wirkung und bringt Kälte (Plin. n. h. II 126. XVIII 338f. Verg. Georg. III 356). [Haebler.]

Causa bedeutet im römischen Privatrecht insbesondere 1) einen rechtlich wichtigen Sachverhalt. Dig. L 16, 23 *rei appellatione et causae et iura continentur*. Darauf beruht die häufige Wendung *causa cognita*, d. h. nach vorheriger Untersuchung der Sachlage. Dig. III 3, 13. 40 pr. XLI 2, 2, 23 in fine. Gai. IV 118 und sonst vielfach (vgl. hierüber Pernice Zeitschrift der Savignystiftung, Rom. Abt. XIV 144). Daher bezeichnet *causa* sehr häufig die Processsache, so Dig. III 3, 14 und an vielen andern Stellen, insbesondere in der Wendung *causa cadere* (s. d.) oder *causa maior* bezw. *minor* (vgl. Puchta-Krüger Inst. I[10] 520 § 171 d). *Causa* bedeutet demnach auch zuweilen so viel wie *casus*, vgl. Dig. XX 2 rubr.: *in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur*. Auch die *omnis causa rei*, die in wichtigen Fällen neben der Sache selbst einem Anspruchsberechtigten herausgegeben werden muss (Dig. XII 1, 31 pr.), z. B. entgangene Früchte und dergl., bestimmt sich nach einem bisherigen Sachverhalte, der dem Kläger nachteilig war und für den Schadenersatz zu leisten ist. Dig. VI 1, 20: *ut et causa rei restituatur, id est ut omne habeat petitor, quod habiturus foret, si eo tempore, quo iudicium accipiebatur, restitutus illi homo fuisset*. Dig. XXII 1 rubr. Auf einen Sachverhalt deuten unter anderen auch hin Gai. I 138. Dig. I 8, 6 pr. IV 5, 3, 1. XVIII 1, 67; vgl. auch die *causa tigni* (d. i. die Thatsache eines vorhandenen Balkens), Dig. VIII 2, 20 pr. In gleichem Sinne heisst die milde Stiftung *pia causa*, Cod. I 2, 19, da eine solche auf einem Sachverhalte, einer Vermögensverwaltung zu einem festgesetzten Zwecke, beruht (vgl. Pernice Labeo I 254ff.). Ausserdem bedeutet C. 2) eine rechtlich bedeutsame Ursache, also ein Ereignis oder ein Thatbestand, durch den die Entstehung oder die Fortdauer einer bestimmten Sachlage oder ein bestimmtes Ereignis hervorgerufen wird. Dieser einfache Grundbegriff kehrt in mannigfachen Wendungen wieder. So gehört zu den Ursachen eines Sachverhaltes die *causa possessionis* Dig. XLI 2, 3, 4, d. i. die Vorgeschichte eines Besitzerwerbes, von der abhängt, ob jemand eine Sache im eigenen oder fremden Namen besitzt. Dig. XLI 2, 3, 19: *Nemo sibi causam possessionis mutare potest*, vgl. hierzu Karlowa Römische Rechtsgeschichte II 312ff. 331ff. Zu den Ursachen rechtlicher Folgen gehören die *causae dominii adquirendi* Dig. XLI 2, 10, 5 (vgl. hierzu über die *causa adiecta* und *causa superveniens* Dernburg Pandekten[5] I 360 § 151, 3) und die *causae ex quibus obligationes nascuntur* Inst. I 21 pr. Eine besondere Art dieser Erwerbsursachen sind die *causae lucrativae*, s. Concursus *duarum causarum lucrativarum* und Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 402.

Zu den rechtlich wichtigen Ursachen, die nicht sowohl die Entstehung als vielmehr den Fortbestand von Rechten nach sich ziehen, gehört die *perpetua causa*, die eine Grunddienstbarkeit haben muss, d. h. ein dauerndes oder immer wiederkehrendes Bedürfnis, dem sie dient (Dig. VIII 2, 28. VIII 1, 15 pr. Weber Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abt. XIV 290), ferner die *pignoris causa*, d. i. eine noch nicht oder doch noch nicht völlig befriedigte Hauptschuld, für die das Pfand haftet, Dig. XXI 2, 65.

Unter den rechtlich wichtigen Ursachen einzelner Ereignisse sind von besonderer Wichtigkeit die *causae* der Veräusserungs- und Verpflichtungsgeschäfte (*causae alienandi*, Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 417ff., oder *sese obligandi*) z. B. die *causa traditionis* Dig. XLI 1, 31 pr. oder *promissionis* XXII 3, 25, 4. Es ist hierbei in der Regel nicht an alle Thatsachen gedacht, die das Veräusserungs- und Verpflichtungsgeschäft nach sich gezogen haben. Nur ausnahmsweise heisst auch der rechtlich unerhebliche Beweggrund C., z. B. Inst. II 20, 31. In der Regel bedeutet *causa* bei Veräusserungen und Versprechen nur den rechtlich wichtigen Beweggrund, nämlich eine solche Voraussetzung, von deren Vorhandensein, Eintritt oder Fortdauer der Urheber des Rechtsgeschäftes den Eintritt oder den Fortbestand der Geschäftsfolgen ausdrücklich oder stillschweigend abhängig macht. Dahin gehört namentlich eine Bestimmung darüber, ob ohne Entgelt oder gegen ein bestimmtes Entgelt die Veräusserung oder Verpflichtung wirksam werden soll, z. B. die *causa donationis*. Dig. XXXIX 5, 2, 7. Manche Rechtsgeschäfte, z. B. der Kauf, setzen bei ihrem Abschlusse eine Äusserung über die C. der übernommenen Verpflichtung oder bewirkten Veräusserung voraus, andere, die sog. abstracten Geschäfte, sind auch ohne den Nachweis einer derartigen Äusserung gültig und verbindlich, s. Mancipatio und Stipulatio. Wo eine *causa alienationis sive promissionis* erklärt ist, da bildet sie mit dem Veräusserungs- und Verpflichtungsacte selbst zusammen die *causa adquirendi* für den andern Teil, dem ein Rechtserwerb zugedacht ist. Darum können sich aus ihr Mängel eines solchen Rechtserwerbs ergeben, um deren willen er ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden kann. Ein solcher Rechtserwerb, wie jeder andere, dessen rechtliche Ursache mangelhaft ist, heisst *sine causa* und die Klagen, die sich gegen seine Folgen kehren, sind die *condictiones sine causa*, Dig. XII 4—7.

Die Bedeutung der Ursache oder der Veranlassung eines rechtlich wichtigen Ereignisses kommt dem Worte C. auch sonst noch mehrfach zu. So ist z. B. die *utilis actio ex causa interdicti* (Inst. IV 15, 8) ein Anspruch, der auf Grund der thatsächlichen Vorbedingungen eines Interdictes gegeben wurde, auch ohne dass ein Interdict erfolgte, s. Interdictum. Wo überhaupt ein Rechtsmittel von besondern Voraussetzungen abhing, da hiess der Inbegriff dieser Voraussetzungen *causa* oder auch *iusta causa*; vgl. Dig. IV 6, 1, 1. Gai. I 38. 192 (*magna causa*) und sonst, auch Dig. III 3, 45 pr.

Litteratur: Bähr Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund[2] 33ff. Windscheid Die Lehre von der Voraussetzung 1850. Schlossmann Zur Lehre von der causa obligatorischer Verträge 1860. Lotmar Über causa im römischen Recht. München 1875; Fortsetzung von Brinz Pandekten IV 239ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 761ff.

Leonhard Der Irrtum bei nichtigen Geschäften I 243, 2. Petersen Loftet og dats, causa. Kjöbenhavn 1896. Weitere Litteratur s. bei Windscheid Pandekten I § 97, 1 Anm. 1. II § 318 Anm. [Leonhard.]

Causa cadere heisst einen eingeklagten Anspruch durch den Verstoss wider eine Processvorschrift verlieren. Es trat dies vornehmlich in Folge einer *pluspetitio* ein, ein Grundsatz, der vom späteren römischen Rechte aufgegeben wurde. Gai. IV 53—60. Inst. IV 6, 33. Puchta-Krüger Inst.[10] 504 § 167. [Leonhard.]

Causae cognitio s. Cognitio.

Causae coniectio s. Coniectio.

Causae probatio hiess der Nachweis eines Sachverhalts, der das fehlende römische Bürgerrecht zu verschaffen im stande war. Er kam in zwei Formen vor: als *causae probatio per anniculum* und als *c. p. erroris causa*. Die *c. p. per anniculum* stand allem Anscheine nach mit dem Streben der Gesetzgebung nach Fortpflanzung der Bürgerschaft im Zusammenhange (s. Caelibatus). Die *c. p. erroris causa* war ein besonderes Rechtsmittel, das zum Schutze gegen die nachteiligen Folgen eines Irrtums diente. 1) Die *c. p. per anniculum* bezog sich ausschliesslich auf die Latini Iuniani (s. d.), Freigelassene, die nicht den Bürgern, sondern nur etwa den Latini coloniarii gleichstanden, Gai. I 29. Die Lex Aelia Sentia (s. d.) eröffnete den Freigelassene, die vor ihrem dreissigsten Lebensjahre mit der Freiheit beschenkt worden waren und sich darum mit dem Stande der Latini Iuniani begnügen mussten, einen Weg zu dem fehlenden Bürgerrechte. Um dahin zu gelangen, mussten sie zunächst eine Frau heiraten, die nicht unter ihrem Stande sein durfte, und zwar vor mindestens sieben römischen Bürgern als Zeugen (*testatione interposita, quod liberorum quaerendorum causa uxorem duxerit* Ulp. III 3). Sodann mussten sie mit ihr ein Kind erzeugen, und dieses musste noch nach dem Ablaufe des ersten Jahres am Leben sein. Wurde alles dies erwiesen und von der Obrigkeit bestätigt, so erlangte das Ehepaar und das Kind das fehlende Bürgerrecht und damit der Gatte die väterliche Gewalt über das Kind. War bei einer solchen Ehe die Mutter eine römische Bürgerin, so sollte das Kind den Rang eines Bürgers schon von der Geburt ab erlangen können, Gai. I 30. 32, was der Senat unter Hadrian bestimmte. Dieses Recht der *c. p. per anniculum* war durch einen Senatsschluss aus dem Consulate des Pegasus und Pusio unter Vespasian auf alle Latini Iuniani ausgedehnt worden. Gai. I 31. 80. Ulp. III 3. 2) Die *c. p. erroris causa* bezog sich auf irrtümliche Eheschliessungen unter Personen verschiedenen Standes. Ulp. VII 4 *per errorem contracto matrimonio inter disparis condicionis personas*. Gai. II 142. Sie beruhte darauf, dass nur ein *iustum matrimonium inter cives Romanos* oder *ex lege Aelia Sentia* mit nachfolgender *c. p. per anniculum* im stande war, den Kindern Bürgerrecht und den Gatten eine väterliche Gewalt zu verschaffen. Wurde die Hoffnung auf diesen Erfolg enttäuscht, weil sich hinterher herausstellte, dass der eine der Gatten nicht den hiezu erforderlichen und irrtümlicherweise vorausgesetzten Stand hatte, so konnte die Obrigkeit auf Grunde einer C. p. das fehlende Bürgerrecht verleihen. Das Kind trat damit in die Gewalt des Vaters und zerstörte dessen früheres Testament ebenso, als wenn es nach dessen Errichtung aus einer vollgültigen Ehe geboren worden wäre. Peregrini dediticii (s. d.) konnten jedoch hierans nur für ihr Kind, nicht für sich selbst einen Vorteil ziehen. Gai. I 66—71. II 142. Von einer *c. p. apud consilium* (fünf Senatoren und fünf Equites) war auch bei der Vorprüfung von *manumissiones*, die ohne dies nicht zulässig waren, die Rede. Gai. I 38. 39. 41. Ulp. I 13. Dig. XL 9, 7, 1.

Litteratur: Bethmann-Hollweg De causae probatione, Berol. 1820. Zimmern Römische Rechtsgeschichte I 779. v. Vangerow Über die Latini Iuniani, Marburg 1833, 163ff. Rein Röm. Privatrecht[2] 125. 593. Puchta-Krüger Inst.[10] II 109. 387 § 218. 283 und über die *causae probatio* bei Freilassungen II 92 § 213. [Leonhard.]

Causa liberalis s. Libertas.

Causarius heisst im römischen Heere der, welcher aus einem zureichenden Grunde (*ex causa*) von der Dienstpflicht befreit ist, so dass er in das Heer entweder nicht eingestellt wird oder vor Ablauf seiner Dienstzeit entlassen wird. Die gesetzlichen Befreiungsgründe, welche sich aus der Lebensstellung oder aus persönlichen Privilegien ergeben, s. unter Vacatio militiae. Insbesondere heisst der wegen körperlichen Gebrechens vom Dienste befreite *causarius* (Liv. VI 6, 14. Hist. Aug. Hadrian. 10). Daher auch *causaria missio* Dig. XLIX 16, 13, 3. Mommsen St.-R. III 241f. Marquardt St.-Verw. II 383f. [v. Domaszewski.]

Causennae, Station der römischen Strasse im östlichen Britannien von Londinium nach Lindum, von dem es 26 Millien südlich lag (Itin. Ant. 475, 2), etwa bei Ancaster zu suchen. [Hübner.]

Causidicus. 1) Der in der Litteratur und in den Inschriften der Kaiserzeit nächst *advocatus* (s. d.) gewöhnlichste Ausdruck für den Sachwalter; *patronos litigatorum causidicos nominari, quod eur quaeque facta sint expediant* Apul. apol. c. 48 p. 506 Oud.; vgl. Quint. inst. or. XII 1, 25. So wünschenswerte Hülfsmittel seine Kunst aus der Kenntnis des Rechtes gewinnen musste, so brauchte seine Vorbildung sich mit der des *iuris peritus* oder *pragmaticus* (s. d.) gar nicht zu decken; vielmehr erscheinen Iurisprudenz und Sachwalterschaft wiederholt in starkem Gegensatze (z. B. Sen. apocol. 12; sehr lehrreich illustriert die Verhältnisse der Advocatur und der Rechtsgelehrten Friedländer Sittengesch. I[5] 291ff. 294ff.); der *orator, qui non clamorem modo suum causis sed omnia quae profutura sunt debet* Quint. inst. XII 3, 4 ist leider selten; wie oft ist der *c.* auf dem juristischen Gebiete nicht bewandert, und *ipse litigantium auxiliator egebit auxilio* XII 3, 2. Die Bezeichnung *c.* für den gewerbsmässigen Betrieb der Advocatur wechselt auch ab mit *causarum orator* CIL VI 9241 (im Hexameter), mit *causas egi annis XXXVIII* ebd. 9242 u. ä. Griechisch *δικολόγος*, z. B. in den colloq. schol. Labb. gloss. II 427 *δῶμεν* (n. *δηνάρια ἑκατόν*) *τῷ δικολόγῳ τιμιχῷ* (= *causidicus honorarius*) *καὶ τοῖς συνηγόροις* (= *advocati*) *καὶ τῷ νομικῷ* (= *pragmaticus*), *ἵνα σπουδαιότερον ἐκδικήσωσιν ἡμᾶς*. Anhangsweise sei des *imitator Ti. Caesaris Augusti* gedacht, *qui primum invenit causidicos imitari* CIL VI 4886.

2) Neben *advocatus publicus*, *advocatus rei publicae* u. ä. (s. o. Bd. I S. 439f.) erscheint auch die Bezeichnung *c.* für denjenigen, der das Interesse einer Gemeinde vor Gericht oder Behörden als Anwalt vertritt, z. B. ein *decurio* von Mailand, *causidic(us), quinq(uies) gratuit(o) legation(ibus) urbic(is) et peregrin(is) pro re p. sua funct(us)* CIL V 5894 oder *iuveni erudito, causidico bis civi(tatibus) Vallinsae et Equestri* Mommsen Inscr. Helv. 117 = Wilmanns Ex. 2472, also (beidemale junge) Männer, welche das in fünf, bezw. zwei Fällen gethan hatten, weshalb II 4192 die *provincia Hispania citerior* einen Mann ehrt: *ob causas utilitatesque publicas fideliter et constanter defensas*. Mehr s. bei Defensor. [Kubitschek.]

Causinius. C. Causinius Schola aus Interamna, Freund des P. Clodius schon im J. 692 = 62 (Cic. Milon. 46. Ascon. z. d. St. p. 43), sein Begleiter bei der verhängnisvollen Begegnung mit Milo 702 = 52 und Zeuge gegen den Mörder (Cic. a. O. Ascon. p. 27. 35). Ein Freigelassener dieses Mannes ist *C. Causinius Scolae l. Spinter* (CIL VI 10326). [Münzer.]

Cautes, Cautopates. Es steht jetzt fest, dass Cautes (dat. *Caute* und *Cauti*, nie *Cauto* [CIL V 763 ist *Cautop.* zu lesen]) und Cautopates (dat. *Cautopati, Kautopati*, CIL VIII 2228), die zwei Dadophoren oder Fackelträger sind, welche auf den Mithrasdenkmälern neben dem stiertötenden Gott dargestellt sind (s. Mithras); und zwar ist Cautes der Knabe mit der erhobenen, Cautopates der mit der gesenkten Fackel. Beide sind auf den lateinischen Inschriften aller westlichen Provinzen nicht selten genannt (Rom CIL VI 86. 748. 3730? Italien V 763. 765. 811? 1809. 4935. 5465. Dacien III 994; Suppl. 7863. 7922. Pannonien III Suppl. 10461f. 11006. 4416. Noricum III 4736; Suppl. 11529. Germanien CIRh. 1413. 1467? Westd. Zeitschr. 1894, 84. Britannien CIL VII 650. 1344 c. Rev. archéol. 1894, 402. Gallien CIL XII 1811. Spanien II 464. 1025. 5635. Africa VIII 2228), aber die Zahl der Sculpturwerke, welche sie darstellen, ist noch viel grösser (gesammelt: Cumont Monuments relatifs aux myst. de Mithra 1896). Die Etymologie der fremden Namen ist dunkel (*pāta* = pers. geschützt? Nöldeke Korrespbl. Westd. Ztschr. VI 87; *Cautes* = der Felsen? Steuding Roschers Lexik. I 858f.). Es ist sogar unsicher, ob sie persischen, semitischen oder kleinasiatischen Ursprungs sind. Aber die Bedeutung dieses Gottespaares lässt sich trotzdem bestimmen. Cautes und Cautopates sind nur Beinamen des Mithras (CIRh. 1413 *D(eo) i(nvicto) M(ithrae) Cautopati*, vgl. CIL III 4416. VII 650. 1344 c. II 1025?), sie bilden mit ihm eine Art Dreieinigkeit, den *τριπλάσιος Μίθρας* (Dionys. Areop. epist. 7). Deshalb ist auch auf den Denkmälern ihre Tracht immer der des Stiertöters identisch. Wie dieser sind sie also nach der astronomischen Symbolik der Mysterien die Sonne. Aber während der jugendliche Gott den *Sol invictus* in seiner vollen Kraft darstellt, versinnbildlichen die Knaben mit der erhobenen und der gesenkten Fackel das Gestirn um die Zeit der Nachtgleichen, deren alte zodiakale Zeichen, der Stier und der Skorpion, ihnen beigegeben werden (Cumont Monuments nr. 8. 107. 140. 191). Andere Attribute des Cautes (Tannenzapfen nr. 44; Hahn nr. 23. 84d; Baum mit Früchten nr. 70. 106), und Cautopates (Cypresse nr. 70; Sichel und Ähren nr. 44) sind wohl Symbole der Fruchtbarkeit, welche die Sonne an den verschiedenen Augenblicken ihres Laufes herbeiführt. Dagegen deutet das Pedum (nr. 119. 194f. 204 u. s. w., vgl. 328) auf eine naheliegende Verschmelzung der Dadophoren mit Men oder Attis, welcher ja auch in einen Sonnengott verwandelt worden war. Vgl. Westd. Zeitschr. XIII 1894, 84ff. und Cumont Monuments rel. aux myst. de Mithra I, wo auch die ältere Litteratur angegeben ist. [Cumont.]

Cauthadae, kaukasisches Bergvolk im Hochthal der Flüsse Lagous und Opharus, Plin. VI 21. In der armenischen Geographie p. 36 Sukry wird zwar ein osetischer Bergstamm Quthetkh erwähnt; vielleicht ist aber bei Plinius *Cauchadae* zu lesen, von oset. *chôch* ‚Gebirge'; im Mittelalter hiess ein alanischer Canton *Ἀχωχία*, Acta Patriarch. Cp. I 477. [Tomaschek.]

Cautio ist eine Sicherstellung gegen Vermögensnachteile. Man unterscheidet die *cautiones* nach ihrer Veranlassung und den Sicherungsmitteln, die sie enthalten. In erster Linie stehen die Fälle einer Cautionspflicht, die namentlich im Processe, insbesondere bei der Zuziehung von Vertretern, eine grosse Rolle spielen, den freiwillig übernommenen Cautionsleistungen gegenüber. Inst. III 18 pr. 3. Die rechtlich notwendige Caution muss zulänglich (*idonea*) sein. Dig. XVII 1, 59, 6. XL 4, 50, 1. L 8, 5 pr. (3, 1).

Durch den Cautionszwang, den der Praetor vermittelst Ungehorsamsstrafen ausübte, schuf er vielfach neue Verpflichtungen, die nicht blos auf seiner Amtsgewalt beruhten, sondern, weil er sie in Stipulationsform einkleiden liess, *iure civili* verbindlich waren, da er dauernde gesetzliche Verpflichtungen festzusetzen nicht befugt war, s. z. B. die *cautio usufructuaria*, Windscheid Pand.[7] § 204, 1. In andern Fällen schuf die C. keine neue Forderung, sondern sicherte nur die Durchführung eines schon vorhandenen Anspruches vor Gericht. Darauf beruht die Einteilung der *praetoriae stipulationes* (Dig. XLVI 5, 1 pr.ff.) in *cautionales* (d. s. anspruchbegründende, gewissermassen Sicherstellungen in doppelter Hinsicht, die einen Anspruch und dessen Durchführung zugleich gewährleisten, vgl. Dig. XLVI 5, 1, 4: *et sciendum est omnes stipulationes natura sui cautionales esse: hoc enim agitur in stipulationibus, ut quis cautior sit et securior interposita stipulatione*), *iudiciales* (die anspruchsschützenden im Processverfahren) und in *stipulationes communes*, die beide Eigenschaften in sich vereinigen, d. h. einen eingeklagten Anspruch dadurch zu schützen, dass sie zugleich einen neuen begründen. Dig. XLVI 5, 1, 3: *Communes sunt stipulationes, quae fiunt iudicio sistendi causa*. In einem andern Sinne teilte man die zu Cautionszwecken bestimmten *stipulationes* des Processverfahrens ein in *praetoriae, iudiciales* und *communes*, je

nachdem sie durch den Praetor auferlegt werden konnten oder durch den vom Praetor ernannten Iudex oder durch einen jeden von beiden. Inst. III 18 pr., vgl. auch Dig. II 1, 4.

Nach den Sicherstellungsmitteln zerfallen die *cautiones* in a) die Cautionen durch Pfand, *cautio pigneraticia* oder *hypothecaria*, s. Pignus. Auf sie bezieht sich Pomponius Dig. L 17, 25 *plus cautionis in re est quam in persona*. Trotzdem haben die Römer die Pfänder nicht vor den Bürgen bevorzugt. Vielmehr wurden da, wo die *nuda repromissio* nicht genügte, eine Caution durch Bürgen verlangt, Dig. XLVI 5, 3, doch sind die Pfänder mehrfach den Bürgen gleichgestellt worden, vgl. Dig. XXXVII 6, 1, 9. XVII 1, 59, 6. Von der Vertauschung des Pfandes mit einem andern Sicherungsmittel redet Dig. XIII 7, 9, 3. b) Die Caution durch Bürgen (*satisdatio*), Liv. XXII 60. Dig. III 3, 35, 3. XXXVII 6, 1, 9. XLVI 5, 1, 5ff. Inst. IV 11. c) Die Caution durch blosses Versprechen (*nuda promissio*) in Stipulationsform (s. Stipulatio), die sog. Verbalcaution im Gegensatze zur Realcaution (s. a und b), Dig. XVII 2, 63, 4. Sie sichert den Cautionsempfänger durch das aus ihr entspringende Klagerecht. Ulpianus bemerkt Dig. XLVI 5, 1, 5 *stipulationum .. praetoriarum ... perpaucae sunt, quae nudam promissionem habent*, während Iustinian Cod. VI 38, 3 bestimmt, dass eine Cautionspflicht im Zweifel nur zu einer *nuda promissio* verbindlich machen solle, zur Bestellung von Bürgen aber nur dann, wenn dies besonders bestimmt sei. Ist die *promissio* beurkundet, so heisst der Schuldschein, der dem Gläubiger den Beweis des Versprechens sichert C., s. Chirographum. Paul. sent. II 31, 32. III 6, 59. Dig. II 14, 47, 1. IV 4, 40 pr. XII 1, 40 (ein Beispiel). XX 1, 15, 1. XX 1, 20. XVI 3, 27. Cic. Verr. I 13. Suet. Oct. 98. Schulin Lehrb. d. Gesch. des röm. R. 1889, 337 § 75. Wenn der Schuldschein die *causa promittendi* (s. Causa) nicht erwähnt, so ist er eine *cautio quae indiscrete loquitur* (sog. *cautio indiscreta*), Dig. XXII 3, 25, 4. Dem entsprechend heisst auch die Quittung, die dem Empfänger den Zahlungsbeweis sichert und gegen nochmalige Eintreibung der Schuld schützt, *cautio*. Dig. XLVI 3, 5, 3. XLVI 3, 89 pr. 94, 3. Cod. Theod. IX 42 *de bon. proscr.* c. 16. X 16 *de fisci debit.* c. 3. XI 1 *de ann. et trib.* c. 2. 19. 32. XII 6 *de suscep-tor.* c. 16. d) Die Caution durch eidliches Versprechen (*c. iuratoria*) wird in einigen Fällen ausnahmsweise begehrt oder zugelassen. Inst. IV 11, 2. Cod. XII 1. 17 pr.; vgl. Arndts Pandekten § 93, 3.

Litteratur: Lenel Edict. perpet. 407ff. Puchta-Krüger Inst.[10] I § 156. 157. 168c. Leonhard Inst. 408. 515 § 31, VI. 171. Windscheid Pand.[7] § 134. Dernburg Pand.[5] I § 167.

Die wichtigsten einzelnen in den Quellen erwähnten Cautionen sind unter ihren besondern Namen folgende:

Cautio amplius non agi ist das Versprechen, in Zukunft einen bestimmten Anspruch nicht geltend zu machen. Cic. Brut. 18; ad fam. XIII 29; p. Rosc. Com. 35. Es hatte besondern Wert deshalb, weil der formlose Verzicht auf einen Anspruch diesen nach den Grundsätzen des Civilrechtes nicht tilgte, sondern nur ein Recht auf eine Einrede für den Schuldner begründete. Gai. III 176. Puchta-Krüger Inst.[10] II 376. 380 § 279. 280. Leonhard Inst. 436 § 134 II b.

Cautio damni infecti war das Versprechen, einen drohenden Schaden zu ersetzen (*infectum = nondum factum* Dig. XXXIX 2 *de damno infecto et de suggrundis* 2, 2. XXXIX 2, 7, 1). Es bezog sich auf den Fall, dass von einem Nachbargrundstücke her eine Gefahr, namentlich ein Einsturz drohte, vorausgesetzt, dass diese Gefahr nicht auf der natürlichen Beschaffenheit des Grundstückes, sondern auf einer künstlichen Veranstaltung, z. B. der Beschaffenheit eines Gebäudes, namentlich seiner Baufälligkeit, beruhte. Dig. XXXIX 2, 24, 2. Der Bedrohte konnte hier verlangen, dass der Besitzer des Nachbargrundstücks ihm dieses einräume oder ihm Schadensersatz verspreche. Dig. XXXIX 2, 9 pr. (*aut cavere aut carere aedibus, quas non defendat*). Ohne das war er für derartige Schädigungen nicht ersatzpflichtig, da das römische Recht den Grundeigentümer nicht ohne weiteres dazu verpflichtete, zum Besten der Nachbarn Ausbesserungen vorzunehmen, Dig. XXXIX 2, 6. Weigert sich der Grundstücksherr, der Cautionspflicht zu genügen, ohne dabei seine Sache preiszugeben, so wird der Gefährdete neben ihn eingewiesen und ist nach einiger Zeit (*cum iusta causa esse videbitur*) befugt, ihn auszuweisen zu lassen (Dig. a. a. O. frg. 7 pr.). Auf Grund seines Alleinbesitzes kann dann der Eingewiesene zum Eigentume an dem Gegenstande der Einweisung gelangen, Dig. XXXIX 2, 5 pr. 12 (*per longum tempus rem capere*, also nicht sofort), s. Longum tempus. Dieses Verfahren, welches ein schleuniges ist und auf dem praetorischen Edicte beruht (Dig. XXXIX 2, 1 und 7 pr.), bestand neben einem älteren civilrechtlichen Anspruche, der *actio damni infecti*, bei welchem wahrscheinlich zunächst untersucht wurde, ob der befürchtete Schaden wirklich von seiten des Nachbargrundstückes drohte, während in der durch praetorische Drohung erzwungenen *cautio damni infecti* die Ersatzpflicht bedingungsweise für diesen Fall übernommen wurde, doch ist dies sehr zweifelhaft. Gai. IV 31. Litteratur: Bethmann-Hollweg Civilprocess I 204, 13. Bekker Die Aktionen d. röm. Civilr. I 45. Burckhard Die cautio damni infecti, Fortsetzung von Glücks Pandekten XXXIX 2. Lenel Edictum perpetuum 42. 299. 433. Puchta-Krüger Inst.[10] 164 § 231 (die Behauptung, dass durch die zweite Einweisung für den Eingewiesenen sogleich Eigentum erworben wurde, ist nach den oben angeführten Stellen jedenfalls ungenau, vgl. aber auch Dernburg Pandecten[5] I § 231, 15 und Dig. VII 1, 7, 1. XXXIX 2, 15, 33). Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 479ff. Leonhard Inst. 278, 3. 526 § 80 II b. 175 I a; vgl. ferner über die Formel der Klage nach verweigerter *c. damni infecti* von Pokrowski Ztschr. der Savigny-Stiftung rom. Abt. XVI 75ff. und dazu Erman Servus vicarius, Lausanne 1896, 505.

Cautio de dolo malo, Inst. III 18, 1. Dig. IV 3, 7, 3, oder *doli clausula* war ein Zusatz zu einer *stipulatio*, aus dem auf Nebenleistungen geklagt werden konnte. Dig. XLV 1, 53 (Iulianus): *Stipulationes commodissimum est ita componere, ut quaecumque specialiter comprehendi possint, contineantur, doli autem clausula ad ea pertineat, quae in praesentia occurrere non possint et ad incertos casus pertinent.* Ähnlich Dig. XLV 1, 119 (Papinianus) und derselbe in frg. 121: *Ex ea parte cautionis: ‚dolumque malum huic rei promissionique abesse afuturumque esse stipulatus est ille, spopondit ille‘ incerti agetur*, s. Dolus. Auch innerhalb der *cautio iudicatum solvi* kommt eine derartige *clausula* vor. Dig. XLVI 7, 19 s. S. 1818. Litteratur: Brissonius De formulis, Francofurti 1592 VI 507. 571, ferner die bei Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 711, 3 Angeführten. Cic. de off. III 60 und dazu Rein Röm. Privatrecht[2] 755, 1 über die Vermutung, dass C. Aquilius Gallus *cautiones de dolo malo* aufgestellt habe.

Cautio de evictione ist die Übernahme einer Haftung von seiten eines Verkäufers für den Fall, dass der Gegenstand des Kaufes dem Käufer von einem Dritten abgestritten werden sollte. Paul. II 17, 2. Dig. XXI 2 *de evictionibus et duplae stipulatione.* Brissonius De formulis, Francofurti 1592 VI 508; s. Duplae stipulatio, Emptio venditio, Evictio.

Cautio defensionis ist das Versprechen, einen andern gegen einen Dritten zu verteidigen. Dig. XXXII 11, 21. Brissonius De formulis, Francofurti 1592 VI 572.

Cautio de lite prosequenda Nov. 112 c. 2 ist ein spätrömischer Rechtsschutz gegen Verschleppungsgelüste des Klägers, der dem Verklagten die Durchführung der einmal angestellten Klage zusicherte. Zur Zeit der Pandektenjuristen war er noch überflüssig, weil damals die Klageanstellung den geltend gemachten Anspruch consumierte, d. h. seine nochmalige Einklagung unmöglich machte, s. Litis contestatio. R. Schmidt Die Klageänderung (1888) 26, 4. Auch dem Verklagten lag eine ähnliche Cautionspflicht ob. Inst. IV 11, 2 *quod iudicio permaneat usque ad terminum litis* s. S. 1818 Z. 41ff.

Cautio de rato ist die Gewährung einer Sicherheit dafür, dass ein Geschäftsherr die für ihn von seinem Vertreter erledigte Angelegenheit genehmigen und dadurch für sich selbst verbindlich machen werde. Sie war von besonderer Bedeutung bei den mittelbaren Vertretungen, bei denen die Folgen des Geschäftes zunächst nicht das Vermögen des Herrn berührten, sondern nur den Vertreter trafen und daher erst später vom Herrn übernommen wurden. Diese Vertretung bildete in Rom bei der Übernahme von Verpflichtungen und im Processverfahren die Regel, die jedoch von Ausnahmen durchbrochen und nicht streng festgehalten wurde (vgl. insbesondere über Cicero ad Att. XVI 15 Huschke Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft XIV 42ff.). Gai. IV 98. Dig. III 3, 40, 4. 43, 6. III 4, 6, 3. XXVI 7, 23. XLVI 8. Inst. IV 11, 3. Vat. frg. 333. Cod. II 12, 1 *cautio ratihabitionis tunc exigitur a procuratore, quotiens incertum est, an ei negotium mandatum est.* Litteratur: Lenel Ed. perpet. 81. 423. Puchta-Krüger Inst.[10] I 156 besonders v. u. dd.

Cautio de servo persequendo qui in fuga est restituendove pretio (Inst. III 18, 1) war eine *cautio iudicialis*. Sie bezog sich wahrscheinlich auf den Fall, in dem ein Sclave, auf dessen Auslieferung geklagt war, während des Rechtsstreites dem Verklagten fortlief, und der Kläger befürchtete, dass der Verklagte im Hinblicke auf den ihm drohenden Processverlust die Verfolgung unterlassen oder dass er den von einem dritten Besitzer ihm für den Sclaven gezahlten Preis beiseite schaffen oder für sich behalten werde.

Cautio indemnitatis ist eine Sicherstellung dafür, dass ihr Empfänger einen bestimmten von ihm befürchteten Schaden nicht erleiden werde. Gai. II 252 (bei der Erbschaftsübertragung). Cod. *de magistr. conveniendis* V 75, 1 pr. Brissonius De formulis, Francofurti 1592 VI 572.

Cautio iudicatum solvi ist die Sicherstellung des Klägers dafür, dass der Verklagte dem bevorstehenden Urteilsspruche genügen werde. Inst. IV 11 pr. *ut solveretur quod fuerit iudicatum.* Hierbei wurde aber dem Kläger zugleich Schadenersatz für alle Nachteile, die er aus unzulänglicher Verteidigung der Sache oder aus einer Arglist von seiten des Gegners erleiden könnte, zugesichert. Das ältere Recht ging in der Festsetzung derartiger Cautionspflichten weiter, als das neuere, im iustinianischen Rechte sind die durch die *c. iudicatum solvi* übernommenen Pflichten zu gesetzlichen geworden, Inst. IV 11, 2. Diese C. war auch namentlich dann von Bedeutung, wenn ein Process durch Stellvertreter geführt wurde. Vat. frg. 317 (vgl. über den Unterschied der *procuratores* und der *cognitores* den Artikel Cognitor). Cic. pro Quinct. 29. 30. 32ff. 63; in Verr. II 60. Gai. IV 88—102. Paul. I 11. Inst. IV 11, 2. IV 17, 2. Dig. XLVI 7. III 3, 46, 2.

Litteratur: Puchta-Krüger Inst.[10] I § 156 r. y. kk. 157 b. c. d. 179 d. w. ii. II § 232 i. 314 s. v. Lenel Edictum perpetuum 109. 416. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. 557f. 581. 595. § 117. 121. 124. Leonhard Inst. 502. 507 § 168. 169.

Cautio iudicio sisti ist die Zusicherung, sich in einem Processverfahren als Verklagter oder Angeklagter zu stellen. Sie schützte ihren Empfänger gegen eine unzulängliche Processführung von der andern Seite. Gai. IV 184ff. Dig. II 11. XLVIII 5, 39 (38), 10. Auch auf die Gestellung eines Sclaven bezog sich die *c. iudicio sisti*, Dig. II 11, 7, was mit der Haftung der Herren für die Übelthaten der Sclaven im Zusammenhange stand. Dig. II 9, 1. Puchta-Krüger Inst.[10] I 466 § 160 Anm. 2. Die *c. iudicio sisti* hiess ursprünglich Vadimonium (s. d.), Gai. IV 184. Sie sicherte vornehmlich am Ende eines Termins vor dem Praetor dem Kläger das Erscheinen des Gegners im nächsten Termin zu; Gai. IV 184. Ausserdem konnte der vor Gericht Gerufene (*in ius vocatus*) sich von der ihm in den zwölf Tafeln auferlegten Pflicht, dem Rufenden zu folgen, durch Stellung genügender Bürgen befreien. Dig. II 6 *in ius vocati ut eant aut satis vel cautum dent*, vgl. tab. I über älteres Recht (Bruns Fontes[6] 17). Endlich konnten die Parteien freiwillig einen Vertrag abschliessen, bei dem sich die eine Partei der andern zur Gestellung vor Gericht an einem bestimmten Tage verpflichtete. Cic. p. Quinct. 48. Dig. XLII 4, 2 pr. 7 § 1.

War eine *c. iudicio sisti* gewährt, so hafteten

auch Dritte, die den Gestellungspflichtigen daran hinderten, der übernommenen Pflicht zu genügen. Dig. II 10 *de eo per quem factum erit quominus quis in iudicio sistat.*

Litteratur: Lenel Edictum perpetuum 54. 408. Puchta-Krüger Inst.[10] I 466f. 571 § 160. 184. Schulin Lehrb. d. Gesch. des röm. Rechts 571 § 120.

Cautio legatorum servandorum causa ist eine Sicherstellung durch Bürgen für die Gewährung eines Vermächtnisses zu Gunsten des Vermächtnisnehmers. Dig. XXXVI 2 *ut legatorum seu fideicommissorum servandorum causa caveatur.* Sie ist verschieden von der C., die der Vermächtnisnehmer für den Fall leisten musste, dass er mehr empfangen haben sollte, als ihm nach der Lex Falcidia (s. d.) zustand. Paul. III 8, 2.

Cautio Muciana ist eine Sicherstellung bei letztwilligen Zuwendungen, die es möglich macht, bedingte Gaben schon vor dem Eintritte der Bedingung zu gewähren in Fällen, in denen es unpassend wäre, den Eintritt der Bedingung abzuwarten. So namentlich dann, wenn die Gabe davon abhängen soll, dass ihr Empfänger etwas unterlässt (*si in Capitolium non ascenderit*), den sog. negativen Potestativbedingungen, weil derartige Bedingungen sich in der Regel erst bei dem Tode des Bedachten entscheiden können, also erst in einem Augenblicke, in dem eine Zuweisung an ihn keinen Zweck mehr haben würde. Dig. XXXV 1, 7 pr. 18, 79, 3. Sie rührt von dem Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola (gestorben 82 v. Chr.) her.

Litteratur: v. Vangerow Pandekten[7] II 124ff. Arndts Gesamm. jur. Schriften II 1873, 151ff. Schulin Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes 97 § 30. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 872ff. 137, 5. Leonhard Inst. 343 § 103 IV b. Brinz Pand.[2] III 410 § 427.

Cautio ratam rem habiturum s. S. 1817 Z. 43ff.

Cautio rei uxoriae war die Sicherstellung für den Rückempfänger eines römischen Heiratsgutes (*dos = res uxoria*), die der Ehemann als dessen Empfänger ihm gewährte, s. Dos. Gellius IV 3. Bechmann Röm. Dotalrecht 1863 I 72ff. Czyhlarz Das röm. Dotalrecht 1870, 40. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 213ff. Puchta-Krüger Inst.[10] II 409 § 292.

Cautio rem pupilli vel adulescentis salvam fore war eine Sicherstellung, die dem Vormunde oblag. Dig. XLVI 6. Die im Testamente ernannten Vormünder waren davon immer befreit, die von der Obrigkeit bestellten in der Regel. Gai. I 199. 200. Inst. I 20, 3. 5. I 24. Schrader Anm. hiezu p. 120ff. 138ff. Die Obrigkeit, die die Bestellung dieser Caution vernachlässigte, haftete in zweiter Linie, Inst. I 24, 2. Die erwähnte C. gewährte für alle Ansprüche des Bevormundeten aus dem Vormundschaftsverhältnisse Sicherheit. Dig. XLVI 6, 9 *quod enim in tutelae iudicium venit, hoc et ea stipulatione continetur.*

Litteratur: Rudorff Das Recht der Vormundschaft II 1833, 213ff. Lenel Ed. perp. 253. 422. Leonhard Inst. 239. 408 § 66. 131 VI.

Cautio restitutionis ist die Sicherstellung für die Herausgabe eines Gegenstandes, vgl. Brissonius De formulis VI 183 p. 547ff.

Cautio usufructuaria war das durch Bürgen verstärkte Versprechen, welches der Niessbraucher dem Eigentümer der Sache zu leisten verpflichtet war. Es enthielt die Zusicherung einer angemessenen Behandlung der Sache während der Niessbrauchszeit und ihrer Herausgabe bei dem Ende des Niessbrauches. Brissonius De formulis VI 185 p. 548ff. Dig. VII 9 *usufructuarius quemadmodum caveat* 1 pr. Paul. sent. I 11, 2. III 6, 27. Inst. II 4, 2, vgl. Puchta-Krüger Inst.[10] II 285 § 255. Schulin Lehrb. d. Gesch. des röm. R. 403 § 84. Dernburg Pand.[4] 606 § 248. Windscheid Pand.[7] I 611. 612. 622 § 204, 1. 5. 206, 3. 207, 4. Leonhard Inst. 291 § 84 III. [Leonhard.]

ad Cazalis, in Numidien, Station einer Strasse von Theveste nach Thamugas, Tab. Peut. Nach Wilmanns Vermutung (CIL VIII p. 243. 256) Henchir Mtussa. [Dessau.]

Ceae oder *Caeae*, ein aus zwölf Abteilungen, welche 24 Städte bewohnten, bestehendes indisches Volk zwischen Bukephala und der Wüste Mâru, Megasth. bei Plin. VI 77; vielleicht *Ceceae* zu lesen, Kaikaya oder Kêkaya der indischen Schriften, s. *Κηκέες*. [Tomaschek.]

Cealius. Einen Gott dieses Namens verzeichnen Steuding Roschers Lex. s. v. und Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. auf Grund der Inschrift Orelli 1981, auf deren Lesung gar kein Verlass ist (CIL VII 339). Nach Bruce Lapidar. septentrionale nr. 836 ist statt *CEAIIO* zu lesen *GENIO.* Baxters Lesart *CEANGO* beruht auf Interpolation. [Ihm.]

Cebenna mons, Gebirge in Gallien, welches die Arverner von den Helviern trennte und welches Caesar rauh und beschwerlich, im Winter mit 6 Fuss hohem Schnee bedeckt fand (Caes. b. g. VII 8. 56). Näher beschreibt es, die heutigen Cevennen, Strab. II 128. III 146. IV 176—178. 182. 185. 187. 189. 191. 208 (*τὸ Κέμμενον ὄρος*, p. 177 *ἐκ τῆς Κεμμένης*); er giebt ihm eine Ausdehnung von ungefähr 2000 Stadien (von den Pyrenaeen bis Lugdunum) und hebt u. a. seinen Goldreichtum hervor. Der Atax (s. d.), Orbis und Arauris entspringen auf demselben (IV 182; vgl. Mela II 80). Es wird ferner erwähnt (die Zeugnisse vollständig bei Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.) von Mela II 74 *Cebennicis montibus* (II 80 *ex Cebennis*). Lucan. I 435 *Gebennas.* Plin. n. h. III 31. IV 105 (*Cebenna*). Suet. Caes. 25 *monte Gebenna.* Ptol. II 8, 4. 11 *τὰ Κέμμενα ὄρη.* Solin. 21, 1 (*Cebennam*). Avien. or. mar. 622 ed. Holder *Ciminice regio* (*Cemmenice* Schrader, *Cemenice* Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 193ff. III 176). Auson. ord. urb. nob. 102 *pinea Caebennarum.* 114 *Aquitanica rura Cebennae.* Ruric. epist. I 11, 1 *Cevennarum.* Dimensuratio provinc. 21 R. *Cebenna.* Divisio orbis terr. 7. 8 R. *montibus Cebennicis* (vgl. Iul. Honor. cosmogr. 23 R.). Die richtige Namensform ist nicht *Cevenna*, sondern *Cebenna* (= *dorsum*, *tergum*). Glück Kelt. Namen 57. Holder a. O. I Sp. 880. Vgl. auch Zeuss Die Deutschen 3. Desjardins Géogr. de la Gaule I 104f. Dieselbe Endung in *Clavenna*, *Clarenna*, *Ravenna*, *Vienna* u. s. [Ihm.]

Cebrus, rechter Nebenfluss der Donau und Grenzfluss zwischen Moesia superior und Moesia inferior (Ptolem. III 8, 2. 9, 1. 10, 1 schreibt

Κίαβρος ποταμός. Mommsen CIL III p. 1020. 263. 992. A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 153f. und CIL III p. 1445. Kiepert Formae orbis antiqui XVII und Lehrbuch der alten Geographie 332, 5), jetzt noch Cibrica (Dzibrica. W. Tomaschek Die alten Thraker I 51 und II 2. 100. F. Kanitz Donaubulgarien und der Balkan II 346ff. 375), ohne Zweifel identisch mit dem *Κέδρος ποταμός* bei Dio LI 24, an dessen Mündung M. Licinius Crassus im J. 29 v. Chr. die Bastarner schlug (Mommsen Röm. Gesch. V[3] 12. K. Müllenhoff Hermes II 319. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 234. A. Furtwängler Intermezzi 63). An seiner Einmündung in die Donau lag der gleichnamige Ort (Itin. Ant. 220 *Cebro*, vgl. Prokop. de aedif. 290, 17. Geogr. Rav. 190, 3 *Ciambron.* Cod. Iust. II 4, 30 *Crebro*; identisch mit *Camistro* der Tab. Peut.?), der nach der Not. dign. Or. XLII 5 = 15. 32 besetzt war vom *cuneus equitum scutariorum, Cebro* und *praefectus legionis quintae Macedonicae, Cebro.* Jetzt Džibrica, türk. Cibar palanka (Kanitz a. a. O. 348). [Patsch.]

Cebula, Ortsname in Ligurien, an der Strasse von Luna nach Genua, beim Geogr. Rav. V 8 p. 337 P.; Lage unbekannt. [Hülsen.]

Ceccius. M. Ceccius Iustinus, Consul suffectus am 22. November 139 n. Chr. mit C. Iulius Bassus (Militärdiplom, Comptes rendus de l'acad. des inscr. XXV 1897, 333ff.). [Groag.]

Ceceaigi (?), topische Gottheiten auf zwei spanischen Inschriften unsicherer Lesung. CIL II 2472 *Laribus Tarmucenbacis Ceceaecis.* 2597 *diis Ceceaigis.* [Ihm.]

Cecylistrium, Vorgebirge westlich von Massilia, Avien. or. marit. 703 Holder. Man hat daraus *Citharistium* machen wollen. Müllenhoff Deutsche Altert. I 199. [Ihm.]

Cedamusenses s. Coedamusii.

Ceder, Holz-, Öl- und Harz-, Heil-, Räucher-Pflanze. Einer der unklarsten Begriffe des Altertums. Es handelt sich um folgende Baumarten: I. Zehn Iuniperus-Arten: a) IP = Cypressen-Wacholder, *Iuniperus phoenicea* L. b) IL = Lycischer Wacholder, *Iuniperus Lycia* L., Abart von IP. c) IO = Ceder- oder Stech-Wacholder, *Iuniperus oxycedrus* L. d) IC = Gemeiner Wacholder, *Iuniperus communis* L. e) IN = Zwerg-Wacholder, *Iuniperus nana* L. f) IE = Baum- oder Hoch-Wacholder, *Iuniperus excelsa* M. Bieb. g) IS = Seve- oder Säven- oder Sadebaum, *Iuniperus Sabina* L. h) IM = Grossfrüchtiger Wacholder, *Iuniperus macrocarpa* Sibthorp. i) IR = Rot-Wacholder, *Iuniperus rufescens* Link. k) IT = Weihrauch-Wacholder, *Iuniperus thurifera* L. — II. Eine C.-Art: l) PC = Libanon-C., *Pinus cedrus* L. — III. Zwei sogenannte Thujae: m) TA = Gegliederter Lebensbaum, *Thuia articulata* Vahl. = *Callitris quadrivalvis* Vent. n) TO = Morgenländischer Lebensbaum, *Thuia orientalis* L.

Koch (die Bäume und Sträucher des Alten Griechenlands 38) behandelt IP (a) und IO (c) zusammen, weil die Griechen unter dem Namen *κέδρος* beide verwechseln, obgleich IP Schuppenblätter, IO stehende Nadeln habe; IP sei cypressenähnlich und heisse bei Theoprast auch *ἄρκευθος*; Homers *θύον* sei IP (a) oder IO (c); Theophrast bezeichne mit *θύον* TA (m); die Libanon-C. PC (l) hielten sie fälschlich für eine der Iuniperus-Arten; des Theophrast *κεδρίς* sei weder IC (d) noch IN (e), die Grisebach beide nur in Makedonien in sehr kleiner Gestalt und auf höheren Bergen entdeckt habe, sondern eine Zwergform des IO (c); Fraas endlich irre sich, den Hoch-Wacholder IE (f) in Griechenland gefunden zu haben, er wachse nur in Armenien und Kleinasien. Leunis (Synopsis II[3] 931 u. 917) sagt, unter *cedrus κέδρος* verstanden die Alten: a) PC (l) = *κέδρος δένδρον ἐν Συρίᾳ*, von *κέω* ‚brennen', weil mit dem wohlriechenden Holz geräuchert wurde; b) IO (c); c) das C.-Holz; d) das C.-Öl; Plinius aber bezeichne mit *cedrelate* wohl PC (l), mit den drei anderen C.-Arten meine er Iuniperusarten; *κέδρος μικρά* sei *iuniperus*, *κεδρία* sei Wacholderharz; der Sadebaum IS (g) sei nicht IC (d). Lenz (Botanik der Griechen und Römer 355ff.) nennt noch IM (h) und IR (i), von den Altgriechen wie IO (c) *κέδρος* benannt, wie die Neugriechen noch jetzt IR (i) benennen; IC (d) sei *κέδρος μικρά*, IS (g) sei *βράθυ*, IE (f) sei *κέδρος δένδρον*; nur durch die häufige Verwendung zum Bauen sei IE (f) so selten in Griechenland, d. h. auf griechischen Inseln wie Thasos. Es wird kaum möglich sein, diese Identificierungen zu erweisen oder zu widerlegen.

I. Die Pflanzen. 1) Theophr. h. pl. III 3, 8: *ἔνιοι τὰς ἀρκεύθους δύο εἶναι καὶ τὴν μὲν ἑτέραν ἀνθεῖν μὲν ἄκαρπον δ' εἶναι, τὴν δὲ ἑτέραν οὐκ ἀνθεῖν μὲν καρπὸν δὲ φέρειν εὐθὺς προφαινόμενον, ὥσπερ καὶ τὰς συκᾶς τὰ ἐρινά. συμβαίνει δ' οὖν ὥστε ἐπὶ δύο ἔτη τὸν καρπὸν ἔχειν μόνον τοῦτο τῶν δένδρων. ταῦτα μὲν οὖν ἐπισκεπτέον.* — 2) Theophr. h. pl. I 9, 3: *ἀείφυλλα τῶν ἀγρίων (ἐστὶ), ἐλάτη, πεύκη, ἄρκευθος, θυΐα, κέδρος* (vgl. III 3, 3). III 3, 1: *ἐν τοῖς πεδίοις οὐ φύεται ἐλάτη, πεύκη, ... ἄρκευθος.* III 4, 6: *ὀψίκαρπα καὶ κιττὸς καὶ ἄρκευθος καὶ πεύκη* (vgl. III 4, 1). III 4, 5: *ἡ ἄρκευθος ἐνιαύσιον ἔχειν δοκεῖ (τὸν καρπόν).* IX 1, 2: *ἡ ὑγρότης (δένδρων τινῶν) δακρυώδης γίνεται καθάπερ ἐλάτης, πεύκης, ἀρκεύθου, κέδρου, κτλ.* IV 1, 3: *περὶ τὰς κορυφὰς τῶν ὀρέων καὶ τοὺς ψυχροὺς τόπους θυΐα μὲν φύεται καὶ εἰς ὕψος, ἐλάτη δὲ καὶ ἄρκευθος φύεται μέν, οὐκ εἰς ὕψος δέ, καθάπερ καὶ περὶ τὴν ἄκραν Κυλλήνην.* Caus. pl. I 21, 6: *θερμότατα εἶναι φησὶ Μενέστωρ .... ὅσα μάλιστα ἐν τοῖς ψυχροῖς δύνασθαι διαμένειν οἷον ἐλάτην, πεύκην, κέδρον, ἄρκευθον, κιττόν· ἐπὶ τούτου γὰρ οὐδὲ τὴν χιόνα τῇ θερμότητι ἐπιμένειν.* — 3) Theophr. h. pl. III 12, 3f.: *κέδρον οἱ μέν φασιν εἶναι διττήν, τὴν μὲν λυκίαν, τὴν δὲ φοινικῆν, οἱ δὲ μονοειδῆ καθάπερ οἱ ἐν τῇ Ἴδῃ. παρόμοιον δὲ τῇ ἀρκεύθῳ, διαφέρει δέ μάλιστα τῷ φύλλῳ· τὸ μὲν γὰρ τῆς κέδρου σκληρὸν καὶ ὀξὺ καὶ ἀκανθῶδες, τὸ δὲ τῆς ἀρκεύθου μαλακώτερον. δοκεῖ δὲ καὶ ὑψηλοφυέστερον εἶναι ἡ ἄρκευθος· οὐ μὴν ἀλλ' ἔνιοί γε οὐ διαιροῦσι τοῖς ὀνόμασιν, ἀλλ' ἄμφω καλοῦσι κέδρους πλὴν παρασημασίᾳ κέδρον ὀξύκεδρον. ὀζώδη δ' ἄμφω καὶ πολυμάσχαλα (vielästig) καὶ ἐπεστραμμένα (knorrig) ἔχοντα τὰ ξύλα· μᾶλλον δ' ἡ μὲν ἄρκευθος ἔχει μικρὰν καὶ πυκνὴν καὶ ὅταν κοπῇ ταχὺ σηπομένην, ἡ δὲ κέδρος τὸ πλεῖστον ἐγκάρδιον* (Kernholz) *καὶ ἀσαπές, ἐρυθροκάρδια δ' ἄμφω. καὶ ἡ μὲν τῆς κέδρου εὐώδης, ἡ δὲ τῆς ἑτέρας οὔ. καρπὸς δ'*

ὁ μὲν τῆς κέδρου ξανθός, μύρτου μέγεθος ἔχων, εὐώδης, ἡδὺς ἐσθίεσθαι· ὁ δὲ τῆς ἀρκεύθου τὰ μὲν ἄλλα ὅμοιος, μέλας δὲ καὶ στρυφνὸς καὶ ὥσπερ ἄβρωτος· διαμένει δὲ εἰς ἐνιαυτόν, εἶθ' ὅταν ἄλλος ἐπιφυῇ ὁ περισυνὸς (vorjährig) *ἀποπίπτει. ὡς δὲ οἱ ἐν Ἀρκαδίᾳ λέγουσι, τρεῖς ἅμα καρποὺς ἴσχει, τόν τε περυσινὸν οὔπω πέπονα καὶ τὸν προπερύσινον ἤδη πέπονα καὶ ἐδώδιμον, καὶ τρίτον τὸν νέον ἀποφαίνει* (vgl. caus. pl. I 11, 8). *ἔφη δὲ Σάτυρος καὶ κομίσαι τοὺς ὀρεοτύπους* (Holzfäller) *αὐτῷ ἀκανθεῖς ἅμφω. τὸν δὲ φλοιὸν ὅμοιον ἔχει κυπαρίττῳ, τραχύτερον δέ· ῥίζας δὲ μανὰς ἀμφότεραι καὶ ἐπιπολαίους. φύονται περὶ τὰ πετρώδη καὶ χειμέρια καὶ τούτους τοὺς τόπους ζητοῦσι.* — 4) Theophr. h. pl. I 5, 3: *οἱ δὲ* (*καυλοὶ*) *ἄσαρκοι, καθάπερ κέδρου, λωτοῦ, κυπαρίσσου.* I 10, 4: *ἀκανθόφυλλα* sind *πεύκη, πίτυς, κέδρος* (vgl. I 10, 6). III 11, 2: *τὸ ξύλον* (*ἡ μῖλος* = die Eibe) *ἡ ἐκ τῆς Ἴδης ξανθὸν σφόδρα καὶ ὅμοιον τῇ κέδρῳ, ὃ δ' καὶ τοὺς πωλοῦντάς φασιν ἐξαπατᾶν ὡς κέδρον πωλοῦντας· ὅμοιον δὲ καὶ τὸν φλοιὸν ἔχειν καὶ τῇ τραχύτητι καὶ τῷ χρώματι τῇ κέδρῳ.* V 9, 8: *ἀνίει* (sc. *τὴν ὑγρότητα τῶν ξύλων*) *τὰ κέδρινα καὶ ἁπλῶς ὧν ἐλαιώδης ἡ ὑγρότης· διὸ καὶ τὰ ἀγάλματά φασιν ἰδίειν ἐνίοτε.* III 6, 5: *ἐπιπολῆς* (*ἔχειν τὴν ῥίζαν*) *καὶ ἄρκευθον καὶ κέδρον.* V 4, 2: *ἀσαπῆ φύσει κυπάριττος, κέδρος κτλ.* IX 2, 3: *ἔνιοι δέ φασι καὶ τὴν πίτυν καὶ τὴν κέδρον δὲ τὴν φοινικικὴν* (*πιττοκαυτεῖσθαι*). Heimat ist: a) III 2, 6: Cilicien und Syrien (vgl. IV 5, 5. V 9, 8); b) IV 5, 2: Berge von Thracien und Phrygien. III 13, 7: Von manchen Bäumen giebts Zwergarten, *οἷον κέδρου καὶ φοίνικος.* IV 3, 3: Grösse der Früchte. caus. pl. I 17, 6 und V 4, 4: Art der Früchte. Vgl. caus. pl. V 17, 3. — 5) Theophr. h. pl. V 3, 7: *τὸ δὲ θύον, οἱ δὲ θύαν καλοῦσι, παρ' Ἀμμωνί τε γίνεται καὶ ἐν τῇ Κυρηναίᾳ, τὴν μὲν μορφὴν ὅμοιον κυπαρίττῳ καὶ τοῖς κλάδοις καὶ τοῖς φύλλοις καὶ τῷ στελέχει καὶ τῷ καρπῷ, μᾶλλον δὲ ὥσπερ κυπάριττος ἀγρία. πολὺ μὲν καὶ ὄπου νῦν ἡ πόλις ἐστί, καὶ ἔτι διαμνημονεύουσιν ὀρυφάς τινας τῶν ἀρχαίων οὔσας. ἀσαπὲς γὰρ ὅλως τὸ ξύλον, οὐλότατον δὲ τὴν ῥίζαν ἐστίν.* V 4, 2: *ἀσαπέστατον μετὰ τὰ κυπαρίττινα καὶ τὰ θυώδη τὴν συκάμινον εἶναί φασιν.* Vgl. oben *θύϊα* I 9, 3 und IV 1, 3. Endlich III 4, 6: *ὡς οἱ περὶ Ἀρκαδίαν φασίν, ἔτι τούτων ὀψικαρπότερα, σχεδὸν δὲ πάντων ὀψιαίτερα τετραγωνία, θύεια, μίλος,* dieselben drei sind nach III 4, 2 auch *ὀψιβλαστότατα.*

Es dürfte schwer sein, aus diesen Stellen sichere botanische Identificierung zu gewinnen. Fest steht nur folgendes: A. In der That reifen die Beeren des Wacholders erst im zweiten Herbste (*ὀψίκαρπα*), es sind also zugleich grüne und schwarze Beeren an demselben Strauche. Also ist *ἄρκευθος* = Wacholder; zweifelhaft bleibt, ob IP (a) oder IC (d). Der Strauch ist diöcisch, woraus sich Theophrasts (nr. 1) zwei Sorten erklären. B. Plinius übersetzt *κέδρος* mit *cedrus*, *ἄρκευθος* mit *iunipirus*, z. B. XVI 197: *cedrus in Creta, Africa, Syria laudatissima*; XIII 52: *Iunipiri similem habet Phoenice cedrum minorem; duo eius genera, Lycia et Phoenicia, differunt folio* etc.; vgl. XVI 96. 218. Also ist *iuniperus* = Wacholder. C. Dass *κέδρος* und *cedrus* bald den Wacholder, bald die Libanon-C. bedeuten, ist allgemein angenommen und unwiderleglich, auch von Theophrast ausdrücklich bezeugt (nr. 3). D. Einmal wird die Frucht der *κέδρος* als *ξανθός*, die der *ἄρκευθος* als *μέλας* bezeichnet (nr. 3); nun sind aber schwarzbraun die Beeren des IC (d), blauschwarz die des IE (f), rotbraun die des IO (c), dunkelrot die des IP (a), rot die des IR (i); nur Lenz nennt die Früchte von IP (a) blassgelb. Rechnet man hinzu, dass die Früchte länger als ein Jahr am Strauch sitzen und die Zeit der angegebenen Färbung bei den Alten nicht feststeht, so wird man an diesem Beispiel die Unmöglichkeit genauerer Identificierung begreifen. E. Über *θύον, θυῖα, θύεια* steht nicht einmal fest, ob sie dasselbe bedeuten, ob jedes immer dasselbe bedeutet hat, ob sie nicht gar teilweise verkehrte Lesarten sind. Dass *θύον* ein Baumholz, keine Species bedeute, sagt Plinius (XIII 100). Dass es IP (a) oder IO (c) bei Homer, TA (m) bei Theophrast bedeute, sagt Koch. Übersetzt wird es meist durch ‚Lebensbaum' oder *Citrus*. Also gehören alle Stellen, an denen *ἄρκευθος* und *iunipirus* vorkommen, unter den Begriff Wacholder (s. d.); von denjenigen aber, an denen *κέδρος* und *cedrus* steht, gehören die hieher, wo man an C. denken muss; die Stellen endlich mit *θύον, θυῖα, θύεια, thuon, thua* kommen unter *citrus* zur Besprechung.

II. C.-Holz. Es diente: 1) als Banmaterial (*οἰκοδομική*); 2) als Schiffsbauholz (*ναυπηγήσιμος*); 3) als Stoff für Bildsäulen, vielleicht 4) auch für Kisten, Truhen, Särge (s. Wacholder). Stellen: 1) Theophr. V 7, 4: *οἰκοδομικὴ* (*ὕλη*) ... *κέδρος ἔτι ... καὶ ἄρκευθος.* Verg. Georg. II 440: *ipsae Caucasio steriles in vertice silvae ... dant utile lignum ... domibus cedrumque cupressosque.* Vgl. Curt. V 7, 5 (Persepolis). Polyb. X 27, 10 (Ecbatana). Plin. XVI 213 (Ephesus). Vitr. II 9, 13 (Ephesus). Curt. VIII 10, 8: *sepulcra vetusta cedro facta* (Nysa in Indien). Plin. XVI 216 (Utica). — 2) Theophr. IV 5, 5: *ἡ Συρία κέδρον ἔχει καὶ ταύτῃ χρῶνται πρὸς τὰς τριήρεις.* V 7, 1: *οἱ κατὰ Συρίαν καὶ Φοινίκην ἐκ κέδρου* (*ποιοῦσι τὰς τριήρεις*). Plin. XVI 203: *In Aegypto ac Syria reges inopia abietis cedro ad classis feruntur usi. maxima ea in Cypro traditur, ad undeciremem Demetrii succisa, centum triginta pedum, crassitudinis vero ad trium hominum complexum.* Lenz denkt hier an PC (l), da das stärkste Bauholz zu so grossen Schiffen nötig war. Blümner (Techn. u. Term. der Künste u. Gewerbe II 255) stimmt dem bei. Diod. XIX 58: *Πτολεμαῖος πανταχόθεν ἁθροίσας ὑλοτόμους καὶ πρίστας, ἔτι δὲ ναυπηγούς, κατεκόμιζε τὴν ὕλην ἐπὶ θάλατταν ἐκ τοῦ Λιβανοῦ .... τὸ δ' ὄρος τοῦτο .... πλῆρες ἐστὶ ξύλων κεδρίνων καὶ κυπαριττίνων.* Strab. XV 698: *Ἀλέξανδρος κατήγαγε τῷ Ὑδάσπῃ κόψας ἐλάτην τε πολλὴν καὶ πεύκην κέδρον καὶ ἄλλα παντοῖα στελέχη ναυπηγήσιμα.* XIV 669: *Ἀρσινόη πόλις ... ὕφορμον ἔχουσα, ὅτου κατάγεται ἡ ναυπηγήσιμος ὕλη· κέδρος δ' ἐστὶν ἡ πλείστη, καὶ δοκεῖ ταῦτα τὰ μέρη πλεονεκτεῖν τῇ τοιαύτῃ ξυλείᾳ.* — 3) Plin. XIII 53: *materiae vero ipsi* (sc. *maioris cedri*) *aeternitas, itaque et simulacra deorum ex ea factitaverunt. cedrinus est Romae in delubro Apollo Sosianus Seleucia advectus.* Blümner schliesst aus der Heimat auf C.-Holz, glaubt aber in den Pausaniasstellen den Baumwacholder = IE (f) sehen zu müssen. Solche *κέδρινα ἀγάλματα* erwähnt auch Theophr. h. pl. V 9, 8; vgl. V 3, 7: *καὶ ἐκ ταύτης* (sc. *τῆς ῥίζης τοῦ θύου*) *τὰ σπουδαιότατα ποιεῖται τῶν ἔργων. τὰ δὲ ἀγάλματα γλύφουσιν ἐκ τῶνδε· κέδρων, κυπαρίττου, λωτοῦ, πύξου.* Vgl. Vitr. II 9, 13 mit Plin. XVI 213 (Ephesus). — 4) Fraglich sind die Stellen: Eurip. Troad. 1141 (*κέδρος* Sarg); Alc. 366 (*κέδροι* Sarg). Theocr. VII 81 (*κέδρον εἰς ἀδεῖαν* Kiste).

III. Harz und Öl. Auch hier sind C. und Wacholder schwer zu scheiden. Es diente das aus dem Harze gewonnene Öl: 1) zum Tränken des Holzes, Bastes, Papyrus; 2) zum Einbalsamieren; 3) als medicinisches Mittel. Stellen: 1) Plin. XVI 197: *cedri oleo peruncta materies nec tineam nec cariem sentit.* Vitr. II 9, 13: *item cedrus et iuniperus easdem habent virtutes et utilitates, sed quemadmodum ex cupresso et pinu resina, ex cedro oleum, quod cedreum dicitur, nascitur, quo reliquae res cum sint unctae, uti etiam libri, a tineis et carie non laeduntur.* Luc. adv. indoct. 16: *τὰ βιβλία ἀλείφειν τῷ κρόκῳ καὶ τῇ κέδρῳ κτλ.* Vgl. Plin. XIII 53. 86. Daher die bildlichen Ausdrücke: *carmina linenda cedro* (Hor. a. p. 332); *cedro digna locutus* (Pers. I 42). — 2) Herod. II 87: *ἐξιεῖσι ἐκ τῆς κοιλίης τὴν κεδρίνην, τὴν ἐσῆκαν πρότερον.* Diod. I 91, 6: *πᾶν τὸ σῶμα τὸ μὲν πρῶτον κεδρίᾳ καὶ τισιν ἄλλοις ἐπιμελείας ἀξιοῦσιν.* Plin. XVI 52: *hoc in Syria cedrium vocatur, cui tanta vis est, ut in Aegypto corpora hominum defunctorum perfusa eo serventur*; vgl. XXIV 17. Aber die Gallier, *κεδροῦντες τὰς τῶν ἐνδόξων κεφαλάς* (Posidonius bei Strab. IV 198; vgl. Diod. V 29, 5), mögen wohl Wacholderöl benutzt haben; vgl. Plin. XVI 198. — 3) Aristot. h. a. VII 3: *ἀλείφουσιν* (*αἱ γυναῖκες τὴν μήτραν*) *ἐλαίῳ κεδρίνῳ* (gegen die Conception). Zahlreiche andere Verwendungen bei Plinius (besonders n. h. XXIV 17—19), Dioscorides (besonders de m. m. I 105), Hippocrates (de morb. mul. I 28. 73. II 82. 66. 81; de nat. mul. 67. 98. 29; de ulcer. 9) u. s. w.

IV. Heilzwecke. Man verwendete: 1) Das Öl. Die Stellen stehen unter III 3. — 2) Die Früchte. Mit ihnen zog man Wein ab: *κεδρίτης* = *κέδρινος οἶνος* (Dioscorides). Man zerrieb sie auch zum Stopfen: *ἔτριβεν κεδρίδας* (Aristoph. Thesm. 486); vgl. Plin. XXIV 20: *cedrides, hoc est fructus cedri, tussim sanant, urinam cient, alvom sistunt* etc. Der Scholiast zu Nic. Al. 118 erklärt *κεδρία* als *ψήγματα τῆς κέδρου.* — 3) Das Holz. Zerrieben und in Wasser geknetet verschönte es den Teint der skythischen Weiber: *κατασώζουσι περὶ λίθον τρηχὺν τῆς κυπαρίσσου καὶ κέδρου καὶ λιβάνου ξύλον* (Herod. IV 75). Der Duft des zerriebenen Holzes muss sehr bekannt gewesen sein: *τὴν ὀσμὴν ἔχειν* (*ταύτην τὴν κρήνην*) *τῆς κέδρου τοῖς ἀποπτίσμασιν ὁμοίαν* (Arist. mirab. 113).

V. Religiöses. 1) Orpheus zündet, die Hekabe zu beschwören, einen Scheiterhaufen an, der auch *ἄρκευθος* und *κέδρος* [nach Murr Die Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 128 ist es IP (a)] enthält (Orph. Argon. 955). — 2) Paus. VIII 13, 2: *πρὸς τῇ πόλει* (*τῶν Ὀρχομενίων*) *ξόανόν ἐστιν Ἀρτέμιδος. ἵδρυται δὲ ἐν κέδρῳ μεγάλῃ, καὶ τὴν θεὸν ὀνομάζουσιν ἀπὸ τῆς κέδρου Κεδρεᾶτιν.* Ist das C.? nach Murr IE (f). — 3) Diosc. de m. m. 104 erzählt, man gebrauche die Blätter des *βράθυ* zu Räucherungen. Hat das religiösen Charakter? Man deutet aber allgemein *βράθυ* auf IS (g). — 4) Auch Kalypso räuchert mit *κέδρος* und *θύον*, Hom. Il. XV 191. [Max C. P. Schmidt.]

Cedere actione (s. Actio) oder *actionem* heisst einen persönlichen oder dinglichen Anspruch abtreten. Dig. VI 1, 21. XLVI 3, 76. Cod. V 52, 2 pr. Es beruht dies auf einem formlosen Vertrage zwischen dem bisher Berechtigten und dem zu seinem Nachfolger Bestimmten. Dem Civilrechte war ein solches Geschäft fremd; nur durch Schuldumwandlung, bei der der Verpflichtete (*debitor cessus*) mitwirken musste, oder durch Klagevollmacht und nachfolgenden Processbeginn konnte jemand seine Befugnisse aus einem Anspruch zu Gunsten eines andern aufgeben. Gai. II 38. Cod. IV 10 *de obl. et act.* c. 2. Hieraus hat man früher allgemein gefolgert, dass nach römischer Ansicht die Forderungen nicht dem Rechte, sondern nur der Ausübung nach übertragen werden konnten (bei der Abtretung eines Niessbrauches war dies allerdings der Fall, Dig. X 2, 15, s. Ususfructus).

Für die Möglichkeit einer wahren Übertragung der Ansprüche, insoweit sie klagbar waren, nach späterem Rechte sprechen jedoch die Ausdrücke der Quellen, namentlich das *cedere actionem* Dig. XLVI 3, 76, *actionem vendere* Dig. XVIII 4. rubr., *nomina in dotem dare* Cod. IV 10, 2, *actiones praestare* Dig. XLVI 1, 36, vgl. gegen Mühlenbruch Die Cession der Forderungsrechte[3] 1836, 110ff. insbesondere Windscheid Die Aktio des röm. Civilrechts 1856, 120ff. und Paul Gide Études sur la novation, et le transport des créances en droit Romain, Paris 1879, 334ff. Richtig ist, dass sich die Übertragung der Ansprüche in der Form einer Vollmacht zu ihrer Eintreibung (*mandatum ad agendum*) vollzog, wobei der Bevollmächtigte das, was er eingetrieben hatte, für sich behalten durfte. Er hiess demnach *procurator in rem suam.* Dig. III 3, 28. 33, 5. 34. 55. II 14, 13, 1 *sed si in rem suam datus sit procurator, loco domini habetur.* Der Tod und der Widerruf des Mandanten, der sonst ein Mandat aufhebt, vertilgte dieses Mandat nicht, ein Grundsatz, von dem vielfach angenommen wird, dass er zugleich mit einer Änderung des dem Cessionar zustehenden Klageformulars aufgekommen ist (vgl. Eisele Die actio utilis des Cessionars, und dazu Leonhard Inst. 491 § 166 Anm. 5). Ferner hat der Cessionsvertrag insoweit nicht für sich allein die volle Wirkung eines Anspruchsüberganges, als der *debitor cessus*, der bei ihm nicht mitgewirkt hat, zunächst noch nicht auf ihn Rücksicht zu nehmen braucht, sondern immer noch mit dem früheren Berechtigten über den Anspruch verhandeln, auch ihm gegenüber den Anspruch befriedigen darf. Dies Recht verliert er jedenfalls, sobald der neue Berechtigte ihm die geschehene Cession nachweist (Cod. VIII 16 [17], 4, nach der Ansicht mancher genügt sogar eine blosse Anzeige, s. Denuntiatio), ferner dann, wann der früher Berechtigte (Cedent) dem Schuldner die Abtretung mitteilt (was bestritten ist), endlich nach Dig. II 15, 17 sogar schon dann, wenn er die Cession

kennt, worin jedoch viele ein Sonderrecht der Erbschaftsvergleiche sehen. Die Folgen des Abtretungsvertrages sind im übrigen Gegenstand mancher Zweifel, vgl. übrigens auch die Wendungen *cedere usufructu* Dig. IX 4, 17, 1 und *cedere possessione* Dig. XXXIX 2, 16.

Litteratur: Mühlenbruch Die Cession der Forderungsrechte[3] 1836, 110ff. Windscheid Die Aktio des röm. Civilrechts 1856, 120ff., vgl. ferner Windscheid Pandekten[7] II 227ff. § 329ff. Dernburg Pandekten[4] II 132ff. § 47ff. und daselbst nähere Litteraturangaben. [Leonhard.]

Cedere diem *significat incipere deberi pecuniam: ‚venire diem' significat eum diem venisse, quo pecunia peti possit. ubi pure quis stipulatus fuerit, et cessit et venit dies: ubi in diem, cessit dies, sed nondum venit: ubi sub condicione neque cessit neque venit dies pendente adhuc condicione,* Dig. L 16, 213 pr. *Dies cedens* ist also der Zeitraum, während dessen für ein bereits sicher erworbenes, aber noch befristetes Recht der Augenblick heranrückt, in dem es ausgeübt werden darf. *Dies veniens* ist dagegen der Zeitpunkt, in dem dieser Augenblick herangekommen ist. Bei bedingten Rechtsgeschäften fehlt jene Zwischenzeit, weil bei ihnen Rechtserwerb und Ausübungsmöglichkeit zusammenfallen. Beide entstehen nicht, bevor die Bedingung eintritt, dann aber treten sie zugleich in Kraft. [Leonhard.]

Cediae, Ortschaft in Numidien, Ruinen Henchir Um-Kif, südöstlich von Khenchela (Mascula), nach Ausweis der Inschrift CIL VIII Suppl. 17655 (der Name erscheint auch in einer erheblich nördlicher gefundenen Inschrift, CIL VIII Suppl. 17759). Als Bischofssitz wird der Ort erwähnt im J. 256 (Sententiae episcoporum in Hartels Cyprian p. 442 *Secundinus a Cedias*) und im J. 411 (coll. Carth. bei Mansi Act. concil. IV 131. Migne XI 1325). [Dessau.]

Cedonia, Station der von Apulum zur Aluta führenden Strasse in Dakien (Tab. Peut. *Cedonie*; Geogr. Rav. 188, 14 *Cedonia*. 19 *item iuxta ipsam Cedoniam est civitas quae dicitur Burticum*). Ob die in Dorstadt gefundene Inschrift CIL III 7728 (= F. Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra 257) *[Invic]to S[oli deo ge]nitori [P. Ael. Art]emidorus de[c?....] sacer(dos) creatus a Pal[myre]nis do(mo) Macedonia et adve[n]tor huius templi pro se et suis fecit* auf diesen Ort zu beziehen ist, ist fraglich. Mommsen CIL III p. 1389 (vgl. tab. II) und W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 85 setzen C. bei Hermannstadt an, J. Jung Fasten der Provinz Dakien 148f. (vgl. Römer und Romanen in den Donauländern[2] 112, 4) nach C. Gooss in der Nähe des heutigen Reussmarkt und Kiepert Formae orbis antiqui XVII bei Salzburg-Vizakna. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Patsch.]

Cedrei, ein den Nabataeern benachbartes Volk im Nordwesten Arabiens (Plin. V 65), welches man mit den Qedar (קֵדָר) zusammenstellt. [D. H. Müller.]

Cedri. *Mutatio Cedros* verzeichnet das Itin. Hieron. 551 bei Carcasso. [Ihm.]

Cedripo in Hispania ulterior. Auf einer Inschrift aus Ostippo (s. d.) wird ein C. Caesius Maximinus *Cedriponensis* genannt (CIL II 1444). Der sonst völlig unbekannte Ort wird, wie ähnliche Namenbildungen vermuten lassen, in der Nähe von Ostippo gelegen haben. [Hübner.]

Cedrus (Cass. Dio LI 24) s. Ciabrus.

Cefa (Not. dign. or. XXXIV; τὸ *Κίφας* Procop. de aedif. II 4), d. i. syrisch *Ḥesen-Kêfâ* oder *Ḥesnâ dᵉ Khêfâ* ‚Steinfestung' (Nöldeke Sasaniden 395, 3), von Constantin, wie auch ein Syrer berichtet (ZDMG XXXV 239), zum Schutze gegen persische Räuber erbaut. Die arabischen Schriftsteller nennen den Ort *Ḥisnkêfâ* (Jâkût Geogr. Wörterb. II 277), jetzt *Ḥasankêf* unweit des Tigris, s. Kieperts Karte zu Socin Zur Geographie des Tur ʿAbdîn (ZDMG a. a. O.). Andere moderne Aussprachen des Namens bei Hartmann Bohtân (Mitt. d. Vorderasiat. Gesellsch.) p. 156 Col. 2. [Fraenkel.]

Cefalenses, Bewohner einer Ortschaft in Africa proconsularis, von der Bischöfe im J. 411 (coll. Carth. c. 133, bei Mansi Act. concil. IV 110. Migne XI 1302) und im J. 649 (Mansi X 939) erwähnt werden. [Dessau.]

Cegritice *regio* im nördlichen Kolchis, zwischen den Flüssen Chobus und Sigania, Plin. VI 14; vgl. Ekrektike. Die von den Mankrel oder Megreli (s. Manraloi) bewohnte Landschaft mit den Vororten Dadi und Bédia (daher die Titel Dadian und Bendian) hiess bei den Armeniern Egr, bei den Georgiern Sa-Egro oder Egrisi; die Suanokolchoi heissen bei Faustus p. 15 Egr-Suankh; der Egris-çqali erscheint in der Geographie des Moses von Chorni p. 27 unter dem griechischen Namen Drakon. [Tomaschek.]

Cehere (Tab. Peut.), Station an der Strasse von Damascus nach Palmyra zwischen Casama und Nezala gelegen. Möglicherweise (so Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 22) ist die Namensform verdorben und der Ort identisch mit Goaria des Ptolemaios (s. d.), welches der Lage nach dem heutigen Kârâ entspricht. [Benzinger.]

Ceionius und *Caeionius*, Name eines römischen Geschlechtes der Kaiserzeit, welches namentlich in den letzten Jahrhunderten sehr in den Vordergrund tritt (s. u. Nr. 17ff.).

1) Ceionius, Praefectus castrorum des Quinctilius Varus im J. 9 n. Chr., gab bei der Niederlage des römischen Heeres im Teutoburger Walde als *auctor deditionis* ein schimpfliches Beispiel, Vell. II 119, 4.

2) Ceionius Albinus gehört zu den vornehmen Römern, die von Septimius Severus getötet wurden, Hist. Aug. Sev. 13, 3.

3) Ceionius Albinus wird in einem (wohl gefälschten) Briefe des Kaisers Valerianus als Praefectus urbi genannt, Hist. Aug. Aurel. 9, 2. Gemeint wird wohl sein Nummius Albinus, der nach dem Chronographen von 354 im J. 256 Stadtpraefect war und wahrscheinlich vollständig M. Nummius Ceionius Annius Albinus hiess (CIL VI 314 b). Vielleicht ist er auch identisch mit dem Albinus, der im J. 263 mit Maximus Dexter zum zweitenmal Consul war (vgl. o. Bd. I S. 1316). S. unter Nummius.

4) M. (Ceionius) Civica Barbarus, Consul ordinarius im J. 157 n. Chr. mit M. Metilius P. f. Aquillius Regulus Nepos Volusius Torquatus Fronto, CIL VI 376. XIV 2410. IGI 1127 = CIG 5998

und die Consularfasten. Der Name seines Collegen findet sich vollständig CIL XIV 2501 = Dessau 1075. Er selbst wird M. Civica Barbarus genannt (CIL VI 376. XIV 2410); dass aber sein Geschlechtsname C. gewesen ist, ergiebt sich daraus, dass er *patruus Veri* war (Hist. Aug. Marc. 9, 4 [*Civica*]. Galen. XIV 613. 619 [Barbarus]), also ein Bruder des L. Aelius Caesar (Nr. 7) und ein Sohn des L. Ceionius Commodus (Nr. 6), vgl. den Stammbaum unter Nr. 7. Sonst wissen wir von ihm nur, dass er von Kaiser Marcus im J. 164 n. Chr. in Begleitung der Kaisertochter Annia Lucilla zu seinem Neffen L. Verus (Nr. 8) nach Syrien gesandt wurde, wo die Hochzeit des Verus und der Lucilla stattfinden sollte, Hist. Aug. Marc. 9, 4; vgl. o. Bd. I S. 2294. 2315.

5) L. Ceionius Commodus, Consul ordinarius im J. 78 n. Chr. mit D. Novius Priscus (CIL VI 2056 und die Consularfasten), Septemvir epulonum (CIL VI 1349 = Dessau 1004), Gemahl einer Appia Severa, Schwiegersohn eines Sex. Appius Severus (CIL VI 1348. 1349 = Dessau 1003. 1004), vgl. o. Bd. II S. 245 Nr. 17. 21. Vielleicht ist er gemeint bei Frontin. aq. 70. Wahrscheinlich war er Vater des Folgenden, Grossvater des L. Aelius Caesar (Nr. 7) und Urgrossvater des Kaisers L. Aurelius Verus (Nr. 8), vgl. Hist. Aug. Ver. 1, 7 (*avi ac proavi consulares*) und den Stammbaum unter Nr. 7.

6) L. Ceionius Commodus, Consul ordinarius im J. 106 n. Chr. mit Cerialis (Consularfasten, wo er nur *Commodus* heisst). Er war wahrscheinlich ein Sohn des Vorigen und Vater des L. Aelius Caesar (Nr. 7). *Huic* (dem L. Caesar) *pater Ceionius Commodus fuit, quem alii Lucium Aurelium, multi Annium prodiderunt,* Hist. Aug. Hel. 2, 7. Von diesen Namen wird wohl nur der Vorname Lucius ausser Ceionius Commodus zutreffen. Dieser Vorname stünde fest, wenn es sicher wäre, dass sich das Fragment CIL VI 1988 (*L. Cei . . .* cooptiert im J. 91) auf ihn bezieht. Zweifelhaft ist auch, ob seine Gemahlin (Plautia?) sich nach seinem Tode mit C. Avidius Nigrinus vermählt hat, wie aus der Inschrift CIL X 6706 im Gegensatz zu Hist. Aug. Hadr. 23, 11 gefolgert werden zu müssen scheint (vgl. u. Nr. 8 und o. Bd. II S. 2386 Nr. 10).

7) L. Ceionius Commodus = L. Aelius Caesar. Der Adoptivsohn des Kaisers Hadrian hiess ursprünglich nach den Inschriften *L. Ceionius Commodus* (CIL III 720. VI 975 a. 10242. XIV 2852; vgl. auch CIL XV 1056. 1058); so auch richtig Dio (LXIX 17, 1. 20, 1. LXX 1, 1. LXXI 1, 1): *L. Commodus*; Hist. Aug. Marc. 4, 5. 6, 2: *L. Ceionius Commodus*; Hadr. 23, 10; Hel. 2, 1: *Ceionius Commodus*. Falsch ist es dagegen, wenn als sein ursprünglicher Name *L. Aurelius Verus* angegeben (Hist. Aug. Hel. 2, 6) und wenn er überhaupt *Verus* genannt wird (Hist. Aug. Hadr. 23, 11. 24, 1; Hel. 2, 1. 6, 6 u. ö.; Ver. 1, 6; Saturnin. 8, 8). Nach den Münzen und Inschriften hat er niemals *Verus* geheissen.

Seine Familie stammte aus Etrurien (Hist. Aug. Hel. 2, 8; Ver. 1, 9). Vater und Grossvater (o. Nr. 6 und 5) waren Consulare (Hist. Aug. Ver. 1, 7, vgl. Hel. 2, 8). Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Nach Hist. Aug. Hadr. 23, 10 war er ein Schwiegersohn des im J. 118 hingerichteten C. Avidius Nigrinus (vgl. o. Bd. II S. 2384 Nr. 5). Nach der Inschrift CIL X 6706 war aber eine Tochter des Nigrinus die Vaterschwester (*amita*), nicht die Mutterschwester (*matertera*) des Kaisers L. Verus. Demgemäss hält Mommsen (zu der Inschrift) den L. Caesar nicht für den Schwiegersohn, sondern für den Stiefsohn des Nigrinus. Dann wäre der Stammbaum folgendermassen herzustellen (doch vgl. o. Bd. II S. 2386 Nr. 10 und den dort vorgeschlagenen Stammbaum):

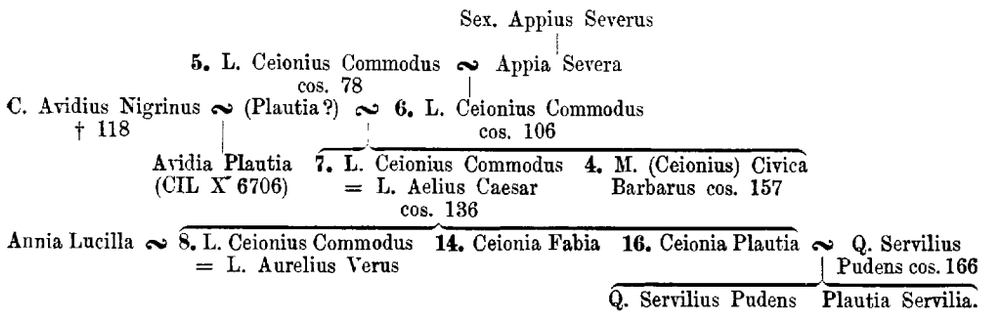

Während seiner Praetur (die fälschlich Hist. Aug. Hadr. 23, 13; Hel. 3, 2. 5—6 nach der Adoption verlegt wird), um das J. 130 (vgl. Hist. Aug. Ver. 2, 10. 11, 1), wurde ihm am 15. December sein Sohn, der spätere Kaiser L. Aurelius Verus, geboren (Ver. 1, 8). Ausserdem hatte er zwei Töchter, Ceionia Fabia (u. Nr. 14) und Ceionia Plautia (unten Nr. 16).

Im J. 136 n. Chr. war L. Ceionius Commodus Consul ordinarius mit Sex. Vettulenus Civica Pompeianus (CIL III 720. VI 975 a. 10242. XIV 2112. 2852. XV 1056. 1058 und die Consularfasten). In demselben Jahre wurde er von Kaiser Hadrian adoptiert und damit zum Nachfolger bestimmt (Dio LXIX 17, 1. Zonar. XI 24. Hist. Aug. Hadr. 23, 11f.; Hel. 1, 2. 2, 1. 3, 1; Pius 4, 1. 5; Ver. 1, 6; Clod. Alb. 2, 5). Die Adoption fand nach dem 19. Juni 136 statt, da er an diesem Tage noch Ceionius Commodus genannt wird (CIL VI 10242). Andererseits zählt eine einzig dastehende alexandrinische Münze (Mionnet VI 207 nr. 1380; vgl. Eckhel VI 525) drei Regierungsjahre des L. Aelius Caesar. Hiernach müsste er also, da er am 1. Januar 138 starb (s. u.), vor dem 29. August (dem Beginn des alexandrinischen Jahres) 136 n. Chr. adoptiert wor-

den sein. Und man könnte an den 9. August denken, den Adoptionstag Hadrians selbst, vgl. Hist. Aug. Hadr. 4, 6. Allein die Echtheit der Münze wird bezweifelt (vgl. v. Sallet Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 33f.), teils weil überhaupt das Regierungsjahr des Caesars statt dasjenige des Augustus auf ihr angegeben ist, teils weil es wahrscheinlich ist, dass L. Caesar die Tribunicia potestas gleichzeitig mit der Adoption erhielt. Die Verleihung der Tribunicia potestas geschah aber nicht vor dem 10. December 136, da L. Caesar im J. 137 nicht *trib. pot. II*, sondern nur *trib. pot.* heisst (Eckhel VI 524ff. Cohen II² 258ff. CIL III 4366 = Dessau 319. XI 5957 = Dessau 328. V 4317. IGS I 2238. Ephem. epigr. VII 1197; vgl. auch Mommsen St.-R. II³ 1160ff.). Nach der Adoption lautet sein vollständiger Name *L. Aelius Caesar, imp. Caes. Traiani Hadriani Aug. filius, divi Traiani Parthici nepos, divi Nervae pronepos* (CIL XI 5957 = Dessau 328. Le Bas III 1053. 1215 = CIG III 4380b[1] add. p. 1167. IGS I 2238), kürzer *L. Aelius Caesar imp. Hadriani Aug. fil.* (CIL VI 985 = Dessau 329. V 4317. VIII 799. VIII Suppl. 17848), *L. Aelius Caesar* (CIL III 4366 = Dessau 319. VI 1607 = Dessau 1450. VII 748 = Dessau 2551. VIII Suppl. 14852 = Dessau 330; ebenso die Münzen Eckhel VI 524—528. Cohen II² 258—267. Mionnet VI 206—207 nr. 1374—1382, und Vict. Caes. 14, 4), *L. Caesar Aug. f.* (CIL XIV 376), *L. Caesar* (CIL VI 1598 = Dessau 1740. XIV 2486. Hist. Aug. Marc. 5, 1. Arch.-epigr. Mitt. XIX [1896] 28) oder endlich *Aelius Caesar* (Dürr Reisen Hadrians, Anhang nr. 14). Da Hadrian den Caesarnamen ihm allein und nicht auch seinem Sohne erteilte, so bezeichnete fortan der Name Caesar den voraussichtlichen Thronfolger (Hist. Aug. Hel. 2, 1—2; Ver. 1, 6; vgl. Mommsen St.-R. II³ 1139, 1. 2).

Am 1. Januar 137 n. Chr. übernahm L. Aelius Caesar unter diesem seinem neuen Namen (deshalb hat die Adoption zweifellos schon im J. 136 stattgefunden) zum zweitenmal das ordentliche Consulat, zugleich mit P. Coelius Balbinus Vibullius Pius (CIL III 1933. VI 1854. IX 5839. XIV 2390. XV 900. 1057. 1059. 1218. Ephem. epigr. IV p. 306f. = Dessau 2102 und die Consularfasten). Im Laufe desselben Jahres erhielt er beide Pannonien mit einem grösseren militärischen Commando und der secundären proconsularischen Gewalt (Hist. Aug. Hadr. 23, 13; Hel. 3, 2. 5—6; vgl. die Münzen mit *Pannonia*: Eckhel VI 526. Cohen II² 258ff. nr. 24—33; ferner die von ihm selbst im J. 137 n. Chr. seinem Adoptivvater Hadrian in Pannonia superior gesetzte Inschrift CIL III 4366 = Dessau 319, wo sein vollständiger Titel lautet: *trib. potest. cos. II procos. XV vir sacris faciund.*, ausserdem Arch.-epigr. Mitt. XIX [1896] 28; auch die Inschrift seines Iuridicus CIL III Suppl. 10336; endlich Mommsen St.-R. II³ 1159, 1. 1167, 2).

Schon vor seiner Adoption hatte L. Caesar Blut gespieen (Dio LXIX 17, 1); nach derselben nahm seine Kränklichkeit zu (Hist. Aug. Hadr. 23, 14f.; Hel. 3, 7. 6, 2. 5; vgl. die Münzen mit *salus*, Cohen nr. 43—47). So starb er plötzlich an einem Blutsturz (Dio LXIX 20, 1) am 1. Januar 138 n. Chr. (Hadr. 23, 16), an welchem Tage er, aus Pannonien nach Rom zurückgekehrt, eine sorgfältig ausgearbeitete Dankesrede an seinen Adoptivvater halten wollte (Hel. 4, 7). Hadrian liess ihn zwar, *quia vota interveniebant*, nicht öffentlich betrauern (Hel. 4, 8), befahl aber, ihm *per totum orbem* colossale Bildsäulen zu setzen und auch in einigen Städten Tempel zu erbauen (Hel. 7, 1). Nach Fertigstellung des Mausoleums im J. 139 n. Chr. wurden seine Gebeine in diesem beigesetzt (Hist. Aug. Ver. 11, 1; seine Grabinschrift CIL VI 985 = Dessau 329).

L. Caesar war von königlicher Schönheit (Hist. Aug. Hadr. 23, 10; Hel. 5, 2; vgl. sein Bildnis auf den Münzen), feingebildet und wortgewandt (Hel. 5, 1f.), Feinschmecker (er erfand eine berühmte Pastete, Hel. 5, 4f.) und Lebemann ersten Ranges (Hel. 5, 6—11); *in re republica non inutilis* (Hel. 5, 2); *etiamsi non summi, medii tamen ducis obtinuit famam* (Hel. 3, 6). Vgl. über ihn auch Bd. I S. 515 und H. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I 2, 626.

[P. v. Rohden.]

8) L. Ceionius Commodus = L. Aelius Aurelius Commodus = Imp. Caes. L. Aurelius Verus Augustus, römischer Kaiser vom 7. März 161 — Anfang Februar 169 n. Chr.

I. Quellen. a) Von Verus selbst sind einige Briefe erhalten, die an den Rhetor M. Cornelius Fronto gerichtet sind, in der Sammlung *epistularum ad Verum imperatorem* (p. 113—138 Naber). Es sind dies von den vorhandenen Briefen des ersten Buches der zweite und dritte (p. 115—116, vom J. 161; vgl. Mommsen Herm. VIII 213 gegen Naber), vom zweiten Buche der zweite, dritte, fünfte und zehnte Brief (p. 129—132. 138, vom J. 165 und 166). Der Brief in Hist. Aug. Avid. Cass. 1, 7—9 ist, wie alle in dieser Vita eingelegten Documente, erwiesenermassen eine Fälschung.

Die Erlässe und Verordnungen sind durchwegs von Marcus und Verus zugleich unterschrieben; gesammelt von Haenel Corpus legum, Leipzig 1857, 114—120.

b) Inschriften aus der Zeit des Verus finden sich zusammengestellt bei H. Dessau Inscriptiones latinae selectae I 357—370. 1080—1098. 1326. 1362. 1453. 2841. Vgl. namentlich auch die Indices des CIL, CIG und der übrigen Inschriftensammlungen. Hervorzuheben sind die dürftigen Fragmente der Arvalacten aus der Zeit seiner Regierung (CIL VI 2091f.; hingegen scheint das neugefundene Fragment Ephem. epigr. VIII p. 336 nr. 16 mit Unrecht auf ihn bezogen zu sein und vielmehr aus der Zeit von Marcus Alleinherrschaft zu stammen, s. u.), die Militärdiplome (CIL III p. 887 dipl. XLV, p. 888 dipl. XLVI, p. 889 dipl. XLVII; Suppl. p. 1991f. dipl. LXXIII) und die stadtrömischen Inschriften (CIL VI 1021f.), darunter auch seine Grabschrift (CIL VI 991 = Dessau 369).

Papyri aus der Zeit des Verus sind zu ersehen aus dem Index der ägyptischen Urkunden aus dem Berl. Mus. Griech. Urk. I. Bd.; im zweiten Band gehören dieser Zeit an nr. 393. 410. 414. 434. 461. 521. 537. 542. 603. 607. 631. 654. Corpus Papyror. Rainer. I. Mitt. aus den Pap. Rain. II/III p. 7f. Grenfell und Hunt Greek Papyri, Series II.

c) Die Münzen des Kaisers Verus sind gesammelt bei Eckhel VII 87—97. Cohen III² 170—214 nr. 1—422 (im folgenden nur nach den Nummern citiert). Die alexandrinischen Münzen bei Eckhel IV 76—78. Mionnet VI 319—332 nr. 2213—2309; Suppl. IX 99—101 nr. 432—444. Catalogue of the Greek coins in the British Museum, Alexandria 166—172 nr. 1352—1390. Vgl. v. Sallet Daten der alex. Kaisermünzen 40.

d) Alte Litteratur: Die Biographie des Verus in der Historia Augusta ist der Überlieferung zufolge von Iulius Capitolinus (nach Dreinhöfer De font. 43—47 und Brocks De quattuor prioribus historiae Augustae scriptoribus, Königsberg 1869, 21 von Spartianus) verfasst. Der Biograph geht auf Marius Maximus (wenn auch vielleicht weder als einzige noch als unmittelbare Quelle) zurück; letzterer hatte keine eigene Vita Veri geschrieben, sondern behandelte diese Regierung im ersten Buch der Vita Marci; vgl. J. J. Müller in Büdingers Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. III 1870, 48. Dreinhöfer De fontibus et auctoribus vitarum quae feruntur Spartiani, Capitolini, Gallicani, Lampridii, Halle 1875, 4. 21—23. Rübel De fontibus quatuor priorum hist. Aug. scriptorum, Bonn 1872, 24—29. Heranzuziehen sind ausserdem noch Stellen in der Vita des Hadrian, Aelius Caesar, Antoninus Pius, Marcus u. a. (im folgenden citiert als Ver., Hadr., Hel., Pius, Marc. u. s. w.). Von Dios Universalgeschichte war schon zu Xiphilinus Zeit eine Partie verloren gegangen, die auch die Regierungsgeschichte des Verus enthielt, so dass wir nur dürftige Notizen dieses Epitomators besitzen, Dio epit. LXX und LXXI; vgl. Zonar. XI 24 p. 76. XII 2 p. 81f. Dind. III. Aus Frontos Briefwechsel erfahren wir manche, wenn auch kaum wertvolle Details über Verus. Verhältnismässig reichlicher fliessen die Nachrichten über den Partherkrieg. Nicht nur, dass Fronto in den Briefen mehrfach Andeutungen über die Ereignisse in diesem Kriege macht, er hatte auch die Absicht, in Verus Auftrag eine Monographie über dessen Kämpfe zu schreiben, für welche ihm seitens des Kaisers die vorzüglichsten Originalquellen zur Verfügung gestanden hätten (ep. II 3 p. 131f. Naber); aber noch bevor ihm diese zukamen, schrieb er unmittelbar nach Vollendung des Krieges eine Einleitung (*principia historiae*, an Marcus gerichtet), von welcher Fragmente erhalten sind (p. 202—210 Naber); es wird darin nur ein höchst parteiisch gehaltener Vergleich des Partherfeldzuges Traians mit dem des Verus angestellt. Das Vorhandene zeigt, dass von dem Höfling und Panegyriker Fronto trotz der authentischen Kunde, die er erlangen konnte, ein wertvoller Bericht nicht zu erwarten war. Übrigens scheint er nicht mehr zur Ausführung des eigentlichen Werkes gekommen zu sein. Aber es ist kaum zu bezweifeln, dass auch er zu den Scribenten des Partherkrieges zu zählen ist, die Lukianos in der Schrift *πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν* verspottet (vgl. c. 20). Lukian bietet hiebei manche, wenn auch zusammenhanglos verstreute und nicht immer vertrauenswürdige Nachrichten, die gleichwohl bisweilen eine erwünschte Ergänzung anderer Berichte bilden, gesammelt in den FHG III 646—655 als Scriptorum belli Parthici fragmenta. Was von Asinius Quadratus *Παρθικά* erhalten ist (FHG III 659—661), beschränkt sich auf topographische Angaben von geringem Belang; von Capitolinus wird Quadratus als Quelle für die Partherkriege citiert (Ver. 8, 4). Andere Schriften Lukians beleuchten damalige Verhältnisse; besonders erwähnt zu werden verdienen seine *Εἰκόνες*, zum Preise der Panthea, der Geliebten des Verus (vgl. Marc. *εἰς ἑ.* VIII 37), geschrieben, und die zur Rechtfertigung dieser übertriebenen Schmeichelei verfasste Schrift *Ὑπὲρ τῶν Εἰκόνων*, sowie Alexander. Polyaen widmete die Strategemata den beiden Kaisern Marcus und Verus (I pr. 1. VI pr.). Der Rhetor Aelius Aristides hat wiederholt das Lob der beiden Kaiser gesungen (besonders or. XVI p. 382—400 Dind. I); vgl. auch Iustin. Martyr I 1. Was sich sonst noch in den Werken von Zeitgenossen findet, ist äussert wenig; so in Marcus Selbstbiographie *εἰς ἑαυτόν* (VIII 25. 37) und in Galens Schriften, citiert nach ed. Kühn. Mit heranzuziehen sind auch die späteren Epitomatoren und Chronisten, Eutrop. VIII 9. 10 (= Sex. Ruf. Fest. brev. c. 21. Oros. VII 15. Euseb.-Hieron. II 170f. Schoene). Vict. Caes. 16, 3—7; Epit. 16, 5. 6. Zosim. I 7, 1.

e) Neue Litteratur: H. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I 2 (1883) 634ff. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1 (1887) 381f. 405—407. 438f. E. Klebs Prosopographia Imp. Rom. I 328ff. E. Napp De rebus imperatore M. Aurelio Antonino in oriente gestis, Diss. Bonn. 1879. Mommsen R. G. V 209ff. 405—409. v. Gutschmid Geschichte Irans 147—150. v. Wietersheim-Dahn Geschichte der Völkerwanderung I 118ff. Conrad Mark Aurels Markomanenkrieg, Progr. Neu-Ruppin 1889. J. J. Bernouilli Röm. Ikonographie II 2 (1891) 205—221. Vgl. im übrigen die Litteratur zu M. Annius Verus (Bd. I S. 2279ff.).

II. Leben vor der Thronbesteigung.

a) Verus war der Sohn des L. Ceionius Commodus, des späteren Aelius Caesar (Nr. 7), und wurde am 15. December (vgl. CIL I² p. 278f.), also am selben Tage wie Nero (vgl. Suet. Nero 6), 130 während der Praetur seines Vaters in Rom geboren (Ver. 1, 8. 6; Hel. 2, 9. 5, 12. 7, 2; Pius 4, 5. Dio LXIX 21, 1. LXXI 1, 1). Das Jahr seiner Geburt ergiebt sich aus Ver. 2, 10, wonach er nach Vollendung des 7. Lebensjahres von Antoninus Pius adoptiert wurde, am 25. Februar 138 (s. u.). Hingegen ist die andere Angabe (Ver. 11, 1), er sei im Alter von 42 Jahren gestorben, schon dadurch verdächtig, dass sie neben einer unrichtigen Angabe seiner Regierungsdauer steht (vgl. Malal. XI 282 Bonn., wo sein Lebensalter neben einem Wust von Irrtümern merkwürdigerweise richtig angegeben ist). C. gehörte einer aus Etrurien stammenden Familie an, die eine grosse Zahl von Consularen aufzuweisen hatte (Ver 1, 7. 9; vgl. Hel. 8; Stammbaum bei Nr. 7). Seine Mutter (Avidia Plautia?) entstammte einer in Faventia ansässigen Familie (Ver. 1, 9; vgl. Hel. 2, 8). Er hiess anfangs so wie sein Vater L. Ceionius Commodus. Bei den Schriftstellern heisst er *Commodus* (Zonar. XI 24 p. 76 Dind.). *L. Commodus* (Marc. 5, 1. 7, 7. Dio ep. LXX 1, 1) und *Ceionius Commodus* (Pert. 10, 2, wo aber auch Aelius Caesar, der Vater, gemeint sein kann). Als sein Vater im J. 136

von Hadrian adoptiert wurde, behielt C. seinen Namen bei, wie aus CIL XV 732, aus dem J. 138, ersichtlich ist; er heisst da vollständig: *L. Ceio(nius) Com(modus) C(aesaris) f(ilius)*. Er muss also bei der Adoption des Aelius Caesar gleich seinen Schwestern Ceionia Fabia (Nr. 14) und Plautia (Nr. 16) ausgenommen worden sein (vgl. Mommsen z. St. und St.-R. II³ 1139, 1); demnach ist auch die Behauptung, dass er in die gens Aelia schon damals aufgenommen worden sei (Ver. 1, 3. 2, 1; vgl. Hel. 7, 2), irrig. Dies geschah vielmehr erst dann, als er selbst von dem nachmaligen Kaiser Antoninus Pius adoptiert wurde. Hadrian trug nämlich nach dem am 1. Januar 138 erfolgten Tode des Aelius Caesar dem T. Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus (Aurelius Nr. 138) die Adoption unter der Bedingung an, dass er selbst den M. Annius Verus, mit dessen Tante Annia Galeria Faustina (s. Annius Nr. 120) Antoninus vermählt war, sowie den C. adoptierte (Ver. 2, 2. 10; Hel. 2, 9. 6, 9. 7, 2; Pius 4, 5; Sev. 20, 1. Dio LXIX 21, 1. LXX 1, 1. LXXI 1, 1; vgl. Zonar. XI 24 p. 76. Hadr. 24, 1 mit Verwirrung in den Namen; dass die Nachricht bei Marc. 5, 1, vgl. Avid. Cass. 1, 7. Malal. XI 282 Bonn., als sei C. von Marcus adoptiert worden, unrichtig und die darauf bezüglichen Zweifel Hel. 5, 12 unbegründet sind, braucht nicht erst gezeigt zu werden; vgl. übrigens Marc. 7, 7 *quasi pater*). Vollzogen wurde diese Adoption am 25. Februar 138 (Pius 4, 6; nach Ver. 2, 11 lebte er 23 Jahre als Privatmann am Hofe des Pius, 138—161; vgl. auch Bd. I S. 516. 2283. Bd. II S. 2497). Hadrian hatte noch die andere Bedingung daran geknüpft, dass Antoninus seine Tochter (Annia Galeria Faustina, s. Annius Nr. 121) mit C. verlobe; doch wurde diese Verlobung geradeso wie die des Marcus mit C.s Schwester (Ceionia Fabia? vgl. Klebs Prosopogr. I 331) sogleich nach Hadrians Tode rückgängig gemacht und Faustina mit Marcus verlobt (Ver. 2, 3; Hel. 6, 9; Marc. 4, 5. 6, 2, vgl. 16, 7; in diese Angaben scheint irgendwo Verwirrung gekommen zu sein, deren sichere Lösung durch die Lücke Marc. 6, 2 erschwert ist; vgl. Klebs a. a. O. I 72).

b) Nach seiner Adoption durch Pius heisst C. vollständig *L. Aelius Aurelius Commodus* (CIL II 47. III 3843 = Dessau 358. CIL III Suppl. 8394 VI 1984. VIII 50 = Dessau 357. CIL VIII 228 = Suppl. 11319. X 5051. XI 5990. IGI 1050. 1052. Ancient Greek Inscr. III 2, 168 nr. 505), abgekürzt *L. Aurelius Commodus* (CIL II 1643), *L. Aelius* (CIL II 4099. X 7939), auch *L. Commodus* (CIG II 1968, aus der Zeit des Antoninus Pius) und *Commodus* (in den Fasten).

Seine Knabenjahre verlebte Verus im Hause seines Adoptivvaters, des Kaisers, der die *domus Tiberiana* auf dem Palatin bewohnte (vgl. Gilbert Gesch. und Topogr. d. Stadt Rom im Altertum III 182, 4), und genoss hier eine ebenso sorgfältige Erziehung wie Marcus, zum Teil durch dieselben Lehrer. Anfangs leitete Nikomedes seine Erziehung; als Lehrer werden genannt der lateinische Grammatiker (Terentius) Scaurinus, die griechischen Grammatiker Telephos aus Pergamon, der Metriker Hephaistion und (Valerius?) Harpokration (aus Alexandria; vgl. Christ Gesch. der griech. Litteratur² 642ff.), die griechischen Rhetoren Apollonios, Caninius Celer und Claudius Atticus Herodes, in der lateinischen Rhetorik (M.) Cornelius Fronto (CIL XI 6334 = Dessau 1129) und in der Philosophie Apollonios aus Chalkedon (vgl. Marc. 2, 7) und Sextus von Chaeronea, Ver. 2, 5. Fronto, besonders epist. ad Verum II 1 p. 119—129 Naber. Zwar wird auch Verus Pietät gegen seine Lehrer gerühmt (Ver. 2, 6), die bei Marcus fast sprichwörtlich war, aber seine Neigung und Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten scheint nicht allzu bedeutend gewesen zu sein. Allerdings suchte er schon als Knabe seinen Ehrgeiz darin, Verse zu machen; doch gelangen ihm diese noch schlechter als seine Reden (Ver. 2, 7), wie dies nach der Anlage des Unterrichts in jener Zeit und nach der Person seiner Lehrer nicht anders zu erwarten war. Trotz seiner Unfähigkeit auch auf rhetorischem Gebiete glaubte er, hierin Geschmack und Urteil zu besitzen und dieses selbst seinen Lehrern aufnötigen zu können, wie dies ein Brief Frontos anzudeuten scheint (epist. ad Verum I 1 p. 113—115 Naber), in welchem der Lehrer die Eigentümlichkeiten seines Stils dem kaiserlichen Schüler gegenüber verteidigt. Übrigens sollen auch manche der unter C.s Namen ausgegebenen Schriften von vertrauten Freunden verfasst worden sein, und teils zu diesem Zweck, teils wohl auch der Mode folgend, pflegte C. Gelehrte und Rhetoren um sich zu haben (Ver. 2, 8). Weit mehr Vergnügen fand er aber an körperlichen Übungen und Sport aller Art (Ver. 2, 10), die seinem lebenslustigen und vergnügungssüchtigen Sinn besser entsprachen.

c) Wahrscheinlich im J. 145 (wenigstens wissen wir, dass es bei Marcus in seinem 15. Lebensjahre geschah, Marc. 4, 5) empfing er die *toga virilis*, und Pius feierte diesen Tag, an dem er auch den Tempel Hadrians einweihte, durch ein Congiarium an das Volk (Ver. 3, 1; Münzen mit der Aufschrift *liberalitas* bei Eckhel VII 17. Cohen II² 318f. nr. 490—501). Er wurde Quaestor vor der gesetzmässigen Zeit (152 oder 153) und gab als solcher die üblichen Gladiatorenspiele, bei welchen er den Platz zwischen seinem Adoptivbruder Marcus und dem Kaiser einnehmen konnte (Ver. 3, 2; Pius 6, 10; dass hier trotz des Namens *Annius Verus* nicht Marcus, sondern C. gemeint ist, ersieht man aus dem vorhergehenden Satz Pius 6, 9). Im J. 154, *statim post quaesturam*, also gerade so wie Marcus (Pius 6, 9; Marc. 6, 3), bekleidete er zum erstenmal den ordentlichen Consulat mit T. Sextius Lateranus (Ver. 3, 3; Pius 10, 3. CIL III 3843 = Dessau 358. X 5051. VI 2381 a—c. VII 168. XV 3711—3713 u. s. w. IGI 1052, vgl. CIG III 5888. Mommsen Chron. min. I 58. 224. 286. 427. 696. II 142). Aber sonst wurde er von Pius offenkundig hinter Marcus zurückgesetzt. Dies zeigte sich selbst in unbedeutenden Dingen; denn während dieser z. B. bei Reisen der Ehre teilhaftig wurde, in dem Wagen des Kaisers fahren zu dürfen, sass C. mit dem Praefectus praetorio zusammen (Ver. 3, 4. 5). Er galt durchaus als Privatperson und erhielt auch nicht wie Marcus den Titel *Caesar*, sondern hiess einfach *Augusti filius* (Ver. 3, 5; die Inschriften bestätigen es im allgemeinen, CIL II 1643. III 3843 = Dessau 358. XV 735.

3807f. 4294. 4328. 4330. 4337; 4302 und 4308 ausnahmsweise *Commodi f.*; wo sich der Titel *Caesar* doch findet, geschieht es missbräuchlich, wie CIL XV 733. 734. Athen. Mitt. XXI 1896, 256, aus dem J. 149: Λουκίου Καίσαρος; V 6573 ist der Titel *Caesar*, da er bei dem Namen des Marcus, dem er doch sicher gebührt, fehlt, entweder aus Versehen oder ungenau zum Schluss gestellt; vgl. auch Mommsen zu CIL XV 732 und St.-R. II³ 1139. Dessau zu nr. 357; in der neugefundenen africanischen Inschrift Rev. arch. XXIX 1896, 393 nr. 75 ist der Vorname *L.* unrichtig für *M.*, da das Cognomen Verus im J. 146, in welchem die Inschrift gesetzt ist, nur dem Marcus zukam, und die Dedication daher sicher auf Marcus zu beziehen). Von seinen priesterlichen Ämtern findet sich inschriftlich erwähnt, dass er *augur* (CIL X 5051) und *frater arvalis* war (CIL VI 1021 aus dem Arvalenhain; vgl. Mommsen St.-R. II³ 781, 2; als Arvalbruder ist er dargestellt auf einer Büste im Louvre, Bernouilli Ikonogr. II 2, 209 nr. 32). Im J. 161 wurde er, noch als Privatmann, Consul ordinarius II mit seinem Adoptivbruder M. Aelius Aurelius Verus Caesar cos. III (Ver. 3, 3. CIL V 6573. VI 1984. VIII Suppl. 14585. XV 3835 u. s. w.; aus der Zeit nach seiner Thronbesteigung CIL III 356 b. 1171. VI 596. 1119. X 1814. XV 3826. 3869; vgl. Comm. 1, 2. Mommsen Chron. min. I 58. 225. 286. 428. 696. II 143).

d) Im Laufe desselben Jahres, am 7. März 161 (s. Bd. II S. 2504), starb Antoninus Pius, worauf der Senat zunächst dessen älterem Adoptivsohn Marcus, der Empfehlung des sterbenden Pius folgend, der ihn schon durch die Erhebung zum Caesar zum Nachfolger designiert hatte, die Herrschaft übertrug. Aber dieser berief sogleich seinen Bruder und Mitconsul dieses Jahres, C., zum Mitkaiser, so dass damals zum erstenmal das römische Reich zwei Kaisern mit völlig gleichen Rechten, gleicher Stellung und gleichen Würden unterstand (Ver. 3, 8; Marc. 7, 5; Hel. 5, 13. Gal. XIX 18. Arist. or. XVI p. 392ff. Dind. Dio ep. LXXI 1, 1. Zon. XII 2 p. 81. Vict. Caes. 16, 3. Epit. 16, 5; Eutrop. VIII 9, 2. Oros. VII 15, 1. Ruf. Fest. c. 21. Iord. Rom. 272. Hieron. chron. a. Abr. 2177 = 161. Amm. Marc. XXVII 6, 16). Auf die staatsrechtliche Bedeutung dieser Samtherrschaft näher einzugehen ist hier nicht der Ort; vgl. Bd. I S. 2291. Mommsen St.-R. II³ 1167—1171. Herzog II 1, 405—407. 2, 808—810. Dass der Oberpontificat nicht geteilt, sondern von Marcus allein bekleidet wurde, wäre, da sich die Collegialität in der Herrschaft selbstverständlich nur auf die Befugnisse erstreckt, die der Principat selbst in sich schliesst, nicht aber auf die republicanischen Ämter, wie z. B. den Consulat an sich und Priesterämter, zu erwähnen nicht notwendig, wenn nicht im J. 238 doch diese Teilung vorgenommen und seither im Falle einer Mitherrschaft beibehalten worden wäre, und wenn nicht eine Anzahl von Inschriften des C. diese Würde enthielten. So finden wir die Bezeichnung *pontifex maximus* unter den Namen und Titeln des Kaisers Verus auf folgenden Inschriften: CIL II 158. VIII 4644. X 7475 (aus dem J. 161). III 129 = Suppl. 6658 = Le Bas-Waddington 2562d. VIII 2275. Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1896, 41 (J. 162). CIL III 2845. VIII Suppl. 14694. X 17 (J. 163). III 495. XII 4344 (J. 164). VIII 4591; Suppl. 11927. 17865. XI 5630 (J. 163—165, wegen *Armen.* kann Suppl. 17865 nicht aus dem J. 162 sein). VIII Suppl. 17958 = 2239. 2460 (J. 166). II 3399 = Dessau 367. VIII 4208; Suppl. 17866 (J. 167). Aber unter diesen vielen Inschriften sind nur zwei aus Italien (X 17 von Locri und XI 5630 von Camerinum), während alle übrigen Provincialinschriften sind, von denen die meisten auch sonstige Incorrectheiten enthalten; hingegen ist darunter kein officielles Document (z. B. Militärdiplom) und keine stadtrömische Inschrift, ja, seine Grabschrift (CIL VI 991 = Dessau 369) nennt ihn sogar ausdrücklich *pontifex* schlechthin. Wohl aber fehlt die Bezeichnung *pontifex maximus* bisweilen auf Inschriften, die beiden Kaisern gesetzt sind, auch dem Marcus; vgl. auch Bd. I S. 2291. Mommsen St.-R. II³ 1108.

Zugleich mit der Ernennung zum Mitkaiser verlobte Marcus seinen Adoptivbruder mit seiner Tochter (Annia) Lucilla (Marc. 7, 7. Dio ep. LXXI 1, 3, vgl. LXX 2, 2. Zonar. XII 2 p. 82 Dind., wo fehlerhaft Λουκίᾳ gesetzt ist. Herodian. I 8, 3, vgl. auch Phot. cod. 94).

III. Regierungszeit, 161—169 n. Chr.

161: *[p. m.] trib. pot.* (7. März—9. Dec. 161) *cos. II [p. p.]*.

a) Name: So wie Marcus liess auch C. als Kaiser den durch seine Adoption erworbenen Gentilnamen Aelius weg (sonderbarerweise ist sowohl bei Marcus als bei C. die einzige Inschrift, auf der sich das Gentile Aelius dennoch findet, die Basis eines jeden von beiden im Arvalenhain, CIL VI 1012 und 1021; ausserdem finden wir diese Anomalie noch auf einer Münze, Mionnet I 421 nr. 365), und erhielt statt des Cognomens Commodus das seines Bruders *Verus*, während dieser das Cognomen seines Adoptivvaters *Antoninus* annahm (Ver. 4, 1; Marc. 7, 7. Gal. XIX 18. VII 478 ist Σεουῆρος wohl nur Schreibfehler). C. heisst also als Kaiser *Imp. Caes. L. Aurelius Verus Augustus*; wo die Filiation angegeben ist, nennt er sich vollständig *Imperator Caesar divi Antonini filius, divi Hadriani nepos, divi Traiani Parthici pronepos, divi Nervae abnepos L. Aurelius Verus Augustus*; ausnahmsweise wird er einmal auch als *frater Imp(eratoris) Caes(aris) M. Aureli [Antonini Aug.]* bezeichnet, CIL VIII Suppl. 11322; sonst geschieht dies nur auf den nach seinem Tode gesetzten Inschriften, CIL III 1450 = Dessau 370. VIII 8319. XII 5384, wie ja auch Marcus dann die Angabe *divi Veri Parthici Maximi frater* in die Filiation aufnahm, vgl. Ephem. epigr. IV p. 504. 505, 1. Das Fragment der Arvalacten in Ephem. epigr. VIII p. 336 ist somit fälschlich auf Verus bezogen worden; es ist richtig etwa so zu ergänzen: .... *imp. Caesari divi Veri P]arth(ici) Max(imi) fratri, divi [Antonini f(ilio) M. Aur(elio) Antonino Aug....]* und daher in die Zeit nach Verus Tode und vor Commodus Ernennung zum Mitherrscher, also zwischen Anfang 169 und Ende 176 zu setzen. Ausserdem finden sich die abgekürzten Namensformen *Imp. Caes. L. Aurelius Aug.* (IGS I 77: Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Λούκιος Αὐρήλιος Σεβαστός), *L. Verus Aug.* (CIL VIII 1471. XV 737 und Münzen), *imp. L. Verus*

(CIG I 352 *Αὐτοκράτωρ Λούκιος Οὐῆρος*), *imp. Caes. Verus Augustus* (z. B. CIL X 3695a), *imp. Verus Aug.* (z. B. CIL X 8378 u. ö.). Bei den Schriftstellern wird er gewöhnlich *L. Verus* oder *Verus* allein, seltener *Lucius* allein genannt. Irrtümlich wird ihm auch der Name *Antoninus* beigelegt, namentlich in der Historia Augusta, wo auch sonst die Namen teils unrichtig, teils völlig verwirrt angegeben sind. Fehlerhaft sind demnach folgende Namen für Verus: *L. Aurelius Ceionius Commodus Verus Antoninus* (Hel. 2, 9), *L. Ceionius Aelius Commodus Verus Antoninus* (Ver. 1, 3), *L. Aurelius Verus Commodus* (Marc. 7, 5), *L. Aurelius Commodus* (Euseb. Hieronym. chron. II 170f. Schoene. Synk. 669 Bonn.), *L. Verus Commodus* (Zonar. XII 2 p. 81 Dind.), *L. Annius Verus* (Epit. 16, 5), *Annius Verus* (Hadr. 24, 1; Pius 6, 10; s. oben II c), *L. Annius Antoninus Verus* (Eutrop. VIII 9. 10; Cassiod. bei Mommsen Chron. min. II 143: *Severus*), *Antoninus Verus* (Malal. XI 282 Bonn.) und diejenigen, wo er sonst noch *Antoninus* genannt wird (Hel. 5, 12; Pius 10, 3; Marc. 7, 7; Diad. 6, 6; vgl. Macr. 3, 4. 7, 7; Diad. 7, 4; Alex. 10, 5; Macr. 3, 4 *sub Vero Antonino* ist gewiss nicht Verus gemeint). Über die Siegerbeinamen wird unter den einzelnen Jahren, in welchen er sie annahm, die Rede sein; hier sei nur kurz erwähnt, dass er seit 163 *Armeniacus*, seit 165 *Parthicus Maximus* und seit 166 *Medicus* heisst.

b) Titel: 1) Die Würde eines Pontifex maximus konnte ihrer Natur nach immer nur von einem Kaiser bekleidet werden und musste daher Verus versagt bleiben. Wenn er gleichwohl diesen Titel auf nichtofficiellen Denkmälern erhält, so liegt darin ein Versehen oder eine Unkenntnis. Vgl. im übrigen oben II d.

2) Da Marcus nachweislich seine *tribuniciae potestates* mit dem 10. December begann (vgl. Bd. I S. 2291f.), so ist es selbstverständlich, dass Verus dasselbe that.

3) Die Erneuerung des Imperatorentitels geht bei Verus conform mit der Erwerbung der Siegerbeinamen. 163 wurde er *imp. II* zugleich mit der Annahme des Beinamens *Armeniacus*, 165 ist er *imp. III* und *Parthicus Maximus*, 166 *imp. IV* und *Medicus*; nur die vierte Acclamation, nach welcher er seit 167 *imp. V* heisst, verschaffte ihm ebensowenig wie Marcus einen Siegerbeinamen.

4) Nachdem Verus, wie erwähnt, noch als Privatmann zweimal (J. 154 und 161) Consul gewesen war, trat er als Kaiser den dritten Consulat im J. 167 an.

5) Den Titel *pater patriae* nahm Verus erst im J. 166, nach der Rückkehr aus dem parthischen Krieg an (Marc. 9, 3. 12, 7; er hat ihn noch nicht auf dem Diplom vom März oder April 166, CIL III Suppl. p. 1991 dipl. LXXIII; vgl. Bd. I S. 2292). Jedoch findet sich auch dieser Titel irrtümlich auf Inschriften aus früheren Jahren (CIL II 158. X 7475, J. 161. III 129 = Suppl. 6658 = Le Bas-Waddington 2562d. VIII 2275. Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1896, 41, J. 162. VIII Suppl. 11927, zwischen 163 und 165); ein Vergleich lehrt, dass sich auf allen diesen Inschriften auch der früher berührte Fehler (*pont. max.*) findet. Auf Münzen des Verus liest man *p. p.* überhaupt nicht (vgl. Coheu III² p. 197 Anm.), so dass Eckhel (VII 70f. VIII 452), aber mit Unrecht, geglaubt hat, Verus habe diesen Titel nie geführt, Marcus ihn erst nach Verus Tode angenommen. Hingegen fehlt er auf späteren Inschriften nur ausnahmsweise (z. B. CIL II 3399 = Dessau 367).

6) Der Titel *proconsul*, der seit Traian nur während der Abwesenheit der Kaiser von Rom geführt wurde, erscheint auch auf mehreren Inschriften des Verus. Besonders bezeichnend für den Gebrauch dieses Titels ist das Militärdiplom vom März oder April 166 (CIL III Suppl. p. 1991 dipl. LXXIII), welches ihn Verus giebt, der um diese Zeit aus dem Partherkrieg noch nicht zurückgekehrt war, während er bei Marcus, der sich damals in Rom befand, fehlt (Mommsen St.-R. II³ 778, 1). Ausserdem steht *proconsul* noch auf den Inschriften CIL VIII Suppl. 14694. 19690 (J. 163). II 1946. III 495. 1373. XII 4344 (J. 164). VIII 17865 (J. 163 oder 164), Meilenstein aus Solak bei Perge, Heberdey und Wilhelm Reisen in Kilikien 133 nr. 221 (J. 165), fehlt aber auf Inschriften aus den späteren Jahren, wo Verus schon in Rom oder wenigstens in Italien weilte.

7) Über *frater Arvalis* in der Titulatur des Verus (CIL VI 1021) s. oben II c und III a.

c) Über die Ereignisse in diesem und den folgenden Jahren von Verus Regierung ist das Notwendige schon unter Marcus (s. Bd. I S. 2288ff.) zusammengestellt und braucht daher hier nicht wiederholt zu werden. Nur soweit die Begebenheiten auf Verus Bezug haben, seien sie an dieser Stelle verzeichnet. Gleich nach der Thronbesteigung erfolgten die üblichen Acte der Freigebigkeit seitens der Kaiser und die Feierlichkeiten anlässlich der dem Pius erwiesenen letzten Ehren (vgl. darüber auch Bd. II S. 2504f.; den Münzen des Marcus mit *lib(eralitas) Augustor(um)* entsprechen auch solche des Verus, Cohen 116–118). Noch in dieses Jahr fällt auch der Ausbruch des Partherkrieges, der erst fünf Jahre später zum Abschluss gebracht wurde. Diese Feldzüge wollen zusammenhängend betrachtet sein.

Feldzüge im Orient (161—166).

162: ⟨*p. m.*⟩ *trib. pot. II* (10. Dec. 161–9. Dec. 162) *cos. II.* ⟨*p. p.*⟩ (*procos.*).

163: *Armeniacus*, ⟨*p. m.*⟩ *trib. pot. III* (10. Dec. 162–9. Dec. 163) *imp. II. cos. II.* ⟨*p. p.*⟩ *procos.*

164: *Armen.*, ⟨*p. m.*⟩ *trib. pot. IV* (10. Dec. 163–9. Dec. 164) *imp. II. cos. II.* ⟨*p. p.*⟩ *procos.*

165: *Armeniacus, Parthicus Maximus*, ⟨*p. m.*⟩ *trib. pot. V* (10. Dec. 164—9. Dec. 165) *imp. II* und *III. cos. II.* ⟨*p. p.*⟩ *procos.*

166: *Armeniacus, Parthicus Maximus, Medicus*, ⟨*p. m.*⟩ *trib. pot. VI* (10. Dec. 165–9. Dec. 166), *imp. III* und *IV. cos. II. designat. III. p. p.* (*procos.*).

Schon unter Antoninus Pius hatte die Gefahr eines Partherkrieges beständig gedroht, war aber durch die Friedensliebe und Besonnenheit des alten Kaisers schliesslich doch abgewendet worden (Marc. 8, 6; vgl. CIL IX 2457 *missus ab imp. Antonino Aug. Pio ad d[e]ducen[d]as rex[i]llationes*

in Syriam ob [b]ellum [Par]thicum; der Friedensschluss, von dem der Rhetor Aelius Aristides in Form eines Traumes spricht, bezieht sich wahrscheinlich nicht darauf, s. u.). Um so schneller brach dieser Krieg nach der Thronbesteigung der neuen Kaiser aus. Den Anfang dazu machte wieder der Partherkönig Volagases III. (nach anderer Zählung IV.), indem er seinem Feldherrn Osroës (die Meinung De Longpériers Mémoires sur la chronol. et l'iconogr. des rois Parthes Arsac. 146, dass dieser Mitkönig war, hat wenig für sich) den Befehl gab, Pacorus (s. Aurelius Nr. 182), einen Fürsten verwandten Geschlechtes, zum König von Grossarmenien zu erheben. Der Legat von Kappadokien, P. Aelius Severianus Maximus, der sich mit den ihm verfügbaren Truppen Osroës entgegenstellte, wurde bei Elegeia vollständig besiegt, sein Heer nahezu vernichtet, er selbst gab sich den Tod (Dio ep. LXXI 2, 1 = Zonar. XII 2 p. 82 Dind. Lukian. Alex. 27, 235f. hat gewiss die unrichtige Version, vgl. quom. hist. conscr. c. 18, 26. 21, 30 [und dazu Mommsen R. G. V 406, 1]. 25, 33f. 26, 34. 31, 41. Fronto p. 209. 131. Ver. 6, 9; dass hiebei weder die *legio XXII Deiotariana*, noch überhaupt irgend eine Legion gänzlich zu Grunde gegangen ist, zeigt Trommsdorf Quaestiones duae ad historiam legionum Romanar. spectantes, Diss. Leipz. 1896, 86—89, der auch die ziemlich auseinandergehenden älteren Ansichten sorgfältig verzeichnet). Nun stand den Parthern Armenien, Kappadokien und Syrien offen, und sie fielen auch mit bedeutender Heeresmacht in Syrien ein, wo die Legionen unter dem Statthalter Aelius Attidius Cornelianus (vgl. Rev. bibl. 1895, 374 die verbesserte Lesung von CIG III 4661 add. p. 1183) geschlagen wurden, so dass die Bevölkerung zum Abfall geneigt schien (Marc. 8, 6; Ver. 6, 9 *caesis legionibus* ist auf diese Niederlage, nicht auf die des Severianus, deren mit *interfecto legato* gedacht ist, zu beziehen; vgl. Marquardt St.-V. I² 371, 11. Trommsdorf a. a. O. 87. Oros. VII 15, 2).

In Rom machten diese Unglücksfälle so starken Eindruck, dass Verus selbst die Oberleitung im Kriege übernehmen musste (Marc. 8, 9. Galen. XIV 647. Dio LXX 2, 2. LXXI 1, 3. Ruf. Fest. 21 = Jordanes Rom. 272. Oros. VII 15, 2. Phot. cod. 94). Aber er reiste höchst bequem und langsam auf den Kriegsschauplatz und hielt sich trotz der beunruhigenden Nachrichten an mehreren Orten auf, um seinem Vergnügen nachzugehen. Bis Capua begleitete ihn Marcus, der dann nach Rom zurückkehrte; als er aber auf der Weiterreise in Canusium erkrankte, besuchte ihn Marcus dort abermals (Ver. 6, 7; Marc. 8, 10. 11; vielleicht bezieht sich auf diese Krankheit Frontos Glückwunsch zu Verus Genesung; doch vgl. Mommsen Herm. VIII 216; Münzen mit der Darstellung von Salus und Aesculapius aus dem J. 162, Cohen 347); dann schiffte er sich, wie es scheint, in Hydruntum ein (CIL IX 16 = Dessau 359, vgl. Mommsens Bemerkung dazu). Hatte er sich in Apulien der Jagd gewidmet, so vergnügte er sich in Korinth und Athen an musischen Spielen und verweilte auch in mehreren Städten von Asia, Pamphylia und Cilicia (Ver. 6, 9; über seinen Aufenthalt in Athen Euseb.-Hieronym. chron. p. 170f. Schoene. Cassiod. bei Mommsen Chron. min. II 143. Synk. 664, 11 Bonn.; vgl. auch *Ἐφημ. ἀρχ.* III 1895, 111f. nr. 27. Münzen mit *profectio Aug.* Eckhel VII 90. Cohen 132—138 aus dem J. 162; 139—141 aus dem J. 163). Als er endlich nach Antiochia gekommen war, ergab er sich vollends einem schwelgerischen Leben und führte den Krieg durch seine Feldherrn (Ver. 7, 1; Marc. 8, 12).

Über die Zeit des Beginns dieses Krieges sind wir durch kein zuverlässiges Zeugnis unmittelbar unterrichtet; denn wenn Eusebius sowohl als Hieronymus und die versio Armenia (II 170f. Schoene) Volagases Einfall in das J. 163 setzen, Verus Aufenthalt in Athen hingegen in das J. 161 (versio Arm.), bezw. 162 (Hieron.), so ist deutlich die verkehrte Reihenfolge ersichtlich (vgl. Napp 17). Denn sicher hat Verus die Reise in den Orient erst nach der Besiegung des kappadokischen und des syrischen Heeres angetreten (Fronto p. 209. Ver. 6, 9); nun fällt aber diese Reise in das J. 162, in welchem ihm die Ehreninschrift in Hydrunt anlässlich seiner Abfahrt gesetzt wurde (s. o.; wahrscheinlich war er noch am 28. März 162 in Rom, Fronto p. 118; vgl. Mommsen Herm. VIII 213, während Naber p. XXVIII den Brief mit Unrecht aus dem J. 161 datiert; auch die erwähnten Münzzeugnisse, betreffend Verus Krankheit, sprechen für 162), und der Angriff des Volagases erfolgte demnach wahrscheinlich schon 161 (vgl. Napp 17—19. Schiller 640), dauerte aber noch bis in das J. 162 (Attidius Cornelianus ist nach CIL III 129 = Suppl. 6658 = Le Bas-Waddington 2562d im J. 162 noch Statthalter von Syrien, aber im selben Jahre finden wir nach CIL III Suppl. 6715 bereits seinen Nachfolger A. Larcius im Amte).

Mit der Ankunft des Verus, wenn auch nicht durch sein Verdienst, begann der Feldzug von römischer Seite mit grösserer Energie und besserem Erfolg geführt zu werden. Es lassen sich im ganzen drei Abschnitte in diesem Kriege unterscheiden: der armenische (161—164), der zum Teil gleichzeitige parthische (163—165) und der medische Krieg (165—166; vgl. Bd. I S. 2294), und demzufolge wird der ganze Feldzug officiell *bellum Armeniacum Parthicum Medicum* genannt worden sein (CIL VIII 965 = Dessau 365 *Victoria Armeniaca Parthica Medica*; vgl. CIL VI 1497 = Dessau 1094. VI 1377. III 1457 = Dessau 1097f. *bellum Armeniacum et Parthicum*. III 6189. VI 1377. XII 2718. Rev. arch. XXI 1893, 396 nr. 88 = Dessau 2311 *expeditio Parthica*. CIL III Suppl. 7505 *expeditio Orientalis*); die gleiche Reihenfolge der Ereignisse finden wir angegeben Lukian. quom. hist. conscr. 30, 41 *τῶν ἐν Ἀρμενίᾳ καὶ Μεσοποταμίᾳ καὶ ἐν Μηδίᾳ .... πραχθέντων ἀφήγησις*. Sonst wird der Krieg meist als *bellum Parthicum* bezeichnet (bei Schriftstellern und auf Inschriften, z. B. CIL VI Suppl. 31856 = Dessau 1327). Litteratur über die Partherfeldzüge: Napp s. o. Mommsen R. G. V 405—409. Schiller I 639—642. v. Gutschmid Geschichte Irans 147—150; Unters. über die Gesch. des Königreichs Osroëne, Mém. de l'acad. de St. Pétersbourg XXXV 1, 1887, 29—34; vgl. unter M. Annius Verus (Annius Nr. 94).

Den ersten entscheidenden Erfolg im armenischen Feldzug errang (M.) Statius Priscus (Li-

cinius Italicus), damals Legat von Kappadokien (VI 1523 = Dessau 1092) als Nachfolger des Severianus Maximus; er eroberte die Hauptstadt Grossarmeniens, Artaxata, worauf zunächst Verus, später auch Marcus den Beinamen *Armeniacus* annahm (Marc. 9, 1; Ver. 7, 1. 2. Fronto p. 121. Lukian. quom. hist. conscr. 20, 28). Die Eroberung Artaxatas fällt in das J. 163, da bereits in diesem Jahre der Beiname *Armeniacus* und die damit zusammenhängende Iterierung des Imperatortitels (Marc. 8, 12) auf Inschriften und Münzen des Verus erscheint (CIL VIII 24; Suppl. 19690. X 17 = Dessau 361; über III Suppl. 7616 vgl. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. VIII 249. Eckhel VII 90. Cohen 4—6. 219—221. 330f.; *Armeniacus* fehlt noch CIL III 2845. V 3327. VI 1021. VIII Suppl. 14694. IX 5827. XII 107. Cohen 1. 69—84. 139—141. 156. 170. 180. 344). Die Folge dieses Sieges war, dass Sohaemus, ein römischer Senator, Consular, angeblich aus dem Geschlecht der Achaimeniden und Arsakiden (vgl. Mommsen R. G. a. a. O.), als König in Grossarmenien eingesetzt werden konnte (dass er schon vor Ausbruch des Krieges in Armenien geherrscht habe, wie wiederholt angenommen wurde, ist ungewiss, vgl. Mommsen 407, 2). Dieser Aufgabe unterzog sich P. Martius Verus, der (zweite?) Nachfolger des Statius Priscus im Commando (Suidas s. *Μάρτιος*; Priscus unmittelbarer Nachfolger war wahrscheinlich C. Iulius Severus, wenigstens lesen wir auf dem Grabstein eines Veteranen der *leg. V Macedonica*, CIL III Suppl. 7505 = Dessau 2311, dass er unter Statius Priscus, Iulius Severus und Martius Verus gedient habe; aber weder Iulius Severus, der vor Statius Priscus, nämlich 155, noch Martius Verus, der erst 166 Consul war, können zur Zeit des Krieges Statthalter von Kappadokien gewesen sein; letzterer zog wahrscheinlich als Legionslegat der *leg. V Maced.* in den Krieg; vgl. CIL III 6189), indem er seinen Untercommandanten (Tribunen?) Thukydides damit betraute; die vollständige Pacificierung des Landes und die Vertreibung des Pacorus gelang erst nach Eroberung von Kainepolis (Valarsâpat; vgl. CIL III 6052. Mommsen R. G. V 407), der neuen Hauptstadt von Grossarmenien. Die Umwandlung Armeniens in einen römischen Vasallenstaat war im J. 164 durchgeführt (Ver. 7, 1. Suid. a. a. O. Fronto p. 127. 131. Phot. cod. 94; vgl. Ver. 7, 8. Münzen mit der Legende *Rex Armeniis datus* aus dem J. 164 Eckhel VII 91. Cohen 157—165).

Verus blieb indessen, wie erwähnt, ruhig in Antiochia, freute sich der hervorragenden Leistungen seiner Legaten, deren Erfolge ihm zu Gute kamen, und war im übrigen nur darauf bedacht, sich den Aufenthalt im Orient so angenehm wie möglich zu machen. Dort war es auch, wo ihm die schöne Hetaere Panthea aus Smyrna das Leben versüssen half; sie zu ehren, hat Lukianos die *Εἰκόνες* (vgl. c. 2. 10) geschrieben und die apologetische Schrift *Ὑπὲρ τῶν Εἰκόνων* verfasst (s. o. I d); vgl. auch Marc. *εἰς ἑ.* VIII 37. Schol. Lukian. IV p. 164 Jacobitz. Den Winter verbrachte er meist in Laodikeia, den Sommer in dem bekannten Vergnügungsort Daphne bei Antiochia, die übrige Zeit des Jahres in Antiochia selbst (Ver. 7, 3). Nur vorübergehend gab er dem Drängen seiner Comites (als solche werden ausser den genannten drei, Statius Priscus, C. Iulius Severus und Martius Verus, auch M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus CIL VI 1497 = Dessau 1094, M. Claudius Fronto CIL III 1457. VI 1377 = Dessau 1097f.; vgl. Lukian. quom. hist. conscr. 21, 29, M. Iallius Bassus Fabius Valerianus CIL XII 2718f. und Avidius Cassius Ver. 7, 1 bezeichnet; jedenfalls in höherer Stellung waren an dem Kriege auch beteiligt P. Furius Saturninus und Flavius Titianus, Lukian. quom. hist. conscr. 21, 29; vgl. Napp 73ff.; ferner P. Iulius Geminius Marcianus, CIL VIII 7050 = Dessau 1102; hingegen bekleidete P. Helvius Pertinax, der spätere Kaiser, damals wohl nur einen untergeordneten Posten) nach und kam bis an den Euphrat (Ver. 7, 6). Bald kehrte er aber wieder um und reiste nach Ephesus, um seine Vermählung mit Lucilla zu feiern, die Marcus, nachdem er ihr bis Brundisium das Geleite gegeben hatte, in Begleitung des Oheims (M. Ceionius) Civica (Barbarus) und der Schwester (wahrscheinlich der Ceionia Fabia, obwohl es Marc. 9, 4 heisst *sorori suae*; vgl. v. Rohden oben Bd. I S. 2315. Klebs Prosopogr. I 331) des Verus dorthin schickte. Seinen anfänglichen Plan, nach Syrien zu reisen, gab Marcus auf; eben um dieser ursprünglichen Absicht zuvor zu kommen, war Verus nach Ephesus gekommen (Ver. 7, 7; Marc. 9, 4). Die Hochzeit fand im J. 164 statt (*medio belli tempore*, Marc. 9, 4. 20, 7; Ver. 2, 4. 10, 3. Eutrop. VIII 10, 1. CIL VI 360 = Dessau 366). Aus dieser Ehe scheint nur ein Kind entstammt zu sein, von dem wir nichts Näheres wissen (Dio ep. LXXII 4, 4. CIL VI 360 = Dessau 366. Eckhel VII 99f. Cohen III² 218 nr. 36—40; über die Stelle bei Fronto p. 132 *Socrum et liberos vestros saluto* vgl. Mommsen Herm. VIII 207; Arch.-epigr. Mitt. XIV 1891, 158 nr. 46 *liberorumque eorum*).

Während Verus sich so in seinen Vergnügungen wenig stören liess, erfochten seine Feldherrn entscheidende Siege auch auf dem syrischen Kriegsschauplatz, wo der Kampf noch vor dem Ende des armenischen Feldzuges begonnen hatte. Der Löwenanteil an den hier errungenen Erfolgen gebührte dem Avidius Cassius, den Verus zum Oberbefehlshaber in diesen Kämpfen eingesetzt hatte (Dio ep. LXXI 2, 2 = Zon. XII 2 p. 82. Eutrop. VIII 10, 2. Oros. VII 15, 2; s. o.); wahrscheinlich damals schon wurde er auch Statthalter von Syrien, wo auf Attidius Cornelianus noch im J. 162 zuerst *A. [L]arci[us ....]* (CIL III Suppl. 6715), dann M. Annius Libo (Ver. 9, 2) und endlich, etwa 164—165, Iulius Verus (CIL III 199 = Le Bas-Waddington 1874; Marcus heisst hier schon *Armeniacus*) gefolgt war. Aber keinesfalls konnte er das erweiterte, ausserordentliche Commando, das er später erhielt (vgl. Mommsen R. G. V 406, 2), schon in dieser Zeit, bei Anwesenheit des Kaisers, innehaben; vgl. auch v. Rohden oben Bd. II S. 2380. Cassius suchte vor allem in dem an und für sich zuchtlosen und durch die lange Friedenszeit unglaublich verwahrlosten syrischen Heer die volle Mannszucht wieder herzustellen, was ihm recht wohl gelang (Fronto p. 178; ihm und vielleicht auch dem Pontius Laelianus ist ohne Zweifel das Lob zuzusprechen,

das Fronto p. 206ff. 128ff. in so überreichlichem Masse seinem kaiserlichen Herrn spendet). Überdies wurde hier zu einem Mittel gegriffen, das man auch sonst in ähnlichen Fällen öfter angewendet hat; man suchte durch Herbeiziehung tüchtigerer Streitkräfte aus dem Westen ein Gegengewicht für die Ausartungen der disciplinlosen syrischen Legionen zu schaffen. So zog die *legio V Macedonica* aus Moesia inferior in den Partherkrieg (CIL III 6189; Suppl. 7505 = Dessau 2311; s. o.); desgleichen kämpften in diesem Kriege die *legio II adiutrix*, die einzige Legion von Niederpannonien (CIL VIII Suppl. 18893. Rev. arch. XXI 1893, 396 nr. 88; vgl. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. V 1895, 111), ferner Vexillationen der *leg. X Gemina* aus Pannonia superior (Ritterling De legione Romanorum X gem. Leipzig 1895, 59f.), vielleicht auch die *leg. II Traiana fortis* aus Ägypten (Trommsdorf a. a. O. 41; hingegen stützt sich die Behauptung Jünemanns De legione Romanorum I adiutrice, Leipzig 1894, 87f., dass auch diese Legion an dem Partherkriege teilgenommen habe, auf schwache Gründe; dass auch die Inschrift des Claudius Fronto CIL VI 1377 = Dessau 1098 für die Beteiligung der *leg. I Minervia* an diesem Krieg nichts beweist, behauptet J. Klein Rhein. Jahrb. LXXIII 1882, 68 mit Recht; dagegen Schilling De legionibus Romanorum I Minervia et XXX Ulpia, Leipz. 1893, 62). Ganz ungewöhnlicherweise (vgl. Mommsen St.-R. II³ 850, 3) wurde selbst in Italien eine Aushebung veranstaltet (CIL VI 1377 = Dessau 1098). Freilich wurden durch solche Massnahmen andere Grenzprovinzen von Truppen entblösst und namentlich die gegen die Germanen stark gefährdet.

Der Siegeslauf des Avidius Cassius lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wie folgt feststellen. Nach dem blutigen Siege bei Europus (Lukian. a. a. O. 28, 37ff. 20. 29. 24, 33) überschritt er den Euphrat beim Zeugma (Suid. s. *ζεῦγμα* = Dio Bd. IV 171f. Dind.), durchzog Osroëne und eroberte daselbst Dausara (Frouto p. 121) und die Hauptstadt Edessa (Lukian. a. a. O. 22, 30; wahrscheinlich bezieht sich auch der von Prokop. bell. Pers. II 12 p. 209 Bonn. gemeldete Verrat der Edessener an den Parthern auf dieses Ereignis; vgl. Gutschmid Osroëne 29), wo der kurz vorher von Volagases eingesetzte osroënische König Wâ'il bar Sahru residierte, nachdem der vertriebene legitime König Ma'nû VIII. Philoromaios zu den Römern geflüchtet war (vgl. Gutschmid Osroëne 30; Gesch. Irans 148f. Schiller 639). Entweder schon jetzt oder erst beim Friedensschluss wurde Wâ'il abgesetzt, vorläufig aber noch nicht Ma'nû, sondern Abgar VIII. erhoben, dem dann erst ca. 167 Ma'nû folgte (vgl. Gutschmid Osroëne 34. 49). Nach dem Fall von Edessa wurde das römische Heer noch durch die Belagerung von Nisibis eine Zeit lang aufgehalten, worauf Cassius den zurückweichenden Volagases, der sich von seinen Bundesgenossen verlassen sah, durch ganz Mesopotamien verfolgte, wobei er bis Seleukeia gelangte. Auf dieser Flucht war es wohl, dass der früher genannte parthische Feldherr Osroës sich nur durch Schwimmen über den Tigris rettete (Lukian. a. a. O. 19, 27). Seleukeia wurde wegen einer angeblich oder wirklich begangenen Treulosigkeit der Plünderung anheimgegeben und eingeäschert; ein ähnliches Schicksal erfuhr Ktesiphon, wo der Palast des Partherkönigs zerstört und eine grosse Zahl von Einwohnern umgebracht wurde (Ver. 8, 3. 4; vgl. 7, 1. Dio LXXI 2, 3 = Zonar. a. a. O.; vgl. Fronto p. 131. Lukian. a. a. O. 31, 42. Phot. cod. 94. Eutrop. VIII 10, 2, mit Ausnahme einiger Hss., die 40 000 angeben, und die davon abhängigen Quellen Oros. VII 15, 2. Ruf. Fest. c. 21. Jord. Rom. 272. Mommsen Chron. min. II 459 enthalten ausser der Seltsamkeit *urbs Assyriae* [Orosius gar sagt, am Hydaspes gelegen] die unglaublich hohe Angabe von 400 000 Menschen, die dabei umgekommen seien, nach Hieron. a. Abr. 2180 = 164 n. Chr. 300 000. Amm. Marc. XXIII 6, 24. XXIV 5, 3; vgl. Napp. 30, 2). Hunger und Krankheiten im Heere, namentlich die Pest (s. unten), die während der Plünderung Seleukeias ausbrach, zwangen Cassius zur Rückkehr (Dio LXXI 2, 4 = Zonar. a. a. O. Amm. Marc. a. a. O. Ver. 8, 2 und 7, 1 nennt irrtümlich Babylon). Gleichzeitig mit ihm scheint ein anderer Legat etwas südlicher gezogen zu sein und sich nach einem Siege bei Sura (Lukian. a. a. O. 29, 40) und nach der Eroberung von Nikephorion (Fronto p. 121) mit dem Heere des Cassius vereinigt zu haben, der dann, wie erwähnt, den Oberbefehl erhielt (Dio a. a. O.). Unter seinem unmittelbaren Commando hat seinen Zug allem Anschein nach Claudius Fronto mitgemacht; jedenfalls commandierte er auch in Osroëne, wie seine früher erwähnte Inschrift besagt, als *leg(atus) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore) exercitus legionarii et auxilior(um) per Orientem in Armeniam et Osrhoënam et Anthemusiam ductorum*.

Verus war über die Siege des Avidius Cassius in hohem Masse erfreut und schickte den Tribunen Iunius Maximus mit den *litterae laureatae* (der üblichen Form von Siegesbotschaften) nach Rom (Dio LXXI 2, 4. Fronto p. 178). Das Heer erhielt ein *donativum*; denn darauf wohl ist die *liberalitas* auf den Münzen des Verus vom J. 165 (Eckhel VII 92. Cohen 119—122) zu beziehen, zumal die gleichzeitigen Münzen des Marcus diese nicht aufweisen.

Der Zug nach Osroëne und die Schlacht bei Sura sowie die Einnahme von Nikephorion fallen wahrscheinlich noch in das J. 163 (vgl. Gutschmid Osroëne 29). Beendet aber wurde der Feldzug in Mesopotamien im J. 165; nach dessen erfolgreichem Abschluss mit der Eroberung der parthischen Metropole konnte der Senat den beiden Kaisern mit Recht den Ehrennamen *Parthicus Maximus* verleihen, was formell erst anlässlich des Triumphes geschah; zugleich konnten sie sich als *imp. III* bezeichnen (Marc. 9, 2; Ver. 7, 2. Münzen des Verus mit *Parthicus Maximus* und *imp. III* aus dem J. 165 Eckhel VII 92. Cohen 190—196. 272—275; diese Bezeichnung fehlt noch Cohen 14f. 106—108. 119—122. 166. 182—189. 262—271. 345, ebenso auf der Inschrift bei Heberdey und Wilhelm Reisen in Kilikien 133 nr. 221).

Der dritte und letzte Teil des Krieges, der Zug nach Medien, wurde vielleicht von Cassius im Anschluss an den eben geschilderten Feldzug

unternommen (Ver. 7, 1; vgl. Mommsen R. G. V 408, dagegen Gutschmid Gesch. Irans 149); wir sind darüber nicht näher unterrichtet. Dass aber auch hier ein Sieg errungen wurde, lehrt sowohl die früher erwähnte Bezeichnung des Sieges über die Parther und die Einteilung der Ereignisse bei Lukianos als auch die anlässlich des Triumphes erfolgte Annahme des Beinamens *Medicus* seitens der beiden Kaiser (Ver. 7, 2) und die erneuerte Imperatorenacclamation, derzufolge beide *imp. IV* genannt werden (CIL VI 360 = Dessau 366 vom 23. August 166, hingegen noch nicht im Militärdiplom vom März oder April dieses Jahres, CIL III Suppl. p. 1991f. dipl. LXXIII, so dass zwischen diese beide Termine der Triumph und die Annahme des Siegerbeinamens, bezw. das Ende des Krieges anzusetzen ist; andere Inschriften mit *Medicus* und *imp. IV*, die sicher aus dem J. 166 stammen, CIL VI 1022 = XIV 106. VIII 4195. XIV 105, s. u.; Münzen aus diesem Jahr mit *Medicus* Eckhel VII 92f. Cohen 205; *imp. IV* Cohen 126. 206—208. 276—279. 288; *imp. III* Cohen 125. 197—204. 280—287, auf 205 wegen *Medicus* wohl nur Versehen für *imp. IIII*; merkwürdigerweise verschwindet dieser Name in den folgenden Jahren von den Münzen, Eckhel a. a. O.).

Schon während des Krieges hatte Verus, sei es aus Furcht oder aus Grossmut, dem Partherkönig wiederholt Friedensanträge gestellt, die dieser aber in seinem Übermute zurückwies (Fronto p. 208; vgl. 121. 131f. Nazar. paneg. 24 p. 231 Baehrens; vielleicht beziehen sich auf diese Unterhandlungen die Münzaufschriften *Hercules pacifer*, Cohen 112, aus dem J. 164, und *Paci Aug.*, Cohen 125, aus dem J. 166, aber noch vor Ende des Krieges). Nachdem sich aber dann das Kriegsglück zu Gunsten des Verus entschieden hatte, nahm Volagases endlich doch den Frieden an. Die Wirkungen desselben (seine näheren Bestimmungen sind uns nicht bekannt) entsprachen immerhin den errungenen Siegen; die während des Krieges vollzogene Umwandlung Armeniens, Osroënes und vielleicht auch anderer bisher parthischer Teilreiche in römische Clientelstaaten blieb in Geltung, die osroënische Stadt Carrhae wurde römische Colonie (Eckhel III 506f. Mionnet V 593f. nr. 1—6; Suppl. VIII 391, 11; vgl. Marquardt St.-V. I² 437. Mommsen R. G. V 408. Gutschmid Iran 150), Mesopotamien von neuem zu einer römischen Provinz eingerichtet (Ver. 7, 8. Ruf. Fest. c. 14; mit Unrecht zweifelt daran Napp 36f.; vgl. auch Marquardt St.-V. I² 436. Schiller 642, 4; die Stelle bei Aristid. orat. XXIII 454 Dind., wo der Redner sagt, er habe im Traume Antoninus *τὸν αὐτοκράτορα τὸν πρεσβύτερον* mit dem Partherkönig Frieden schliessen gesehen, hat zuletzt W. Schmid Rh. Mus. XLVIII 1893, 57ff. wohl richtig auf diesen Frieden gedeutet, während bisher meist der unter Pius abgeschlossene Friede darunter verstanden wurde, vgl. Waddington Mém. de l'acad. XXVI 1867, 203—268. Borghesi Oeuvres V 373—378. Napp 12—14. Lacour-Gayet Antonin le Pieux 150f. Gutschmid Iran 147. Schiller 633). Der Friede wurde den Münzzeugnissen zufolge im J. 166 geschlossen (Eckhel VII 52. Cohen 126—130. p. 45 nr. 434f. 437 *Pax* oder *Pax Augusti*); die Zurückziehung der in den Krieg dirigierten Streitkräfte ging jedenfalls erst im Laufe dieses Jahres vor sich, wie wir aus einem lateinischen Papyrus ersehen, nach welchem die misenatische Flotte am 24. Mai 166 noch im Hafen von Seleukeia an der Mündung des Orontes vor Anker lag (Schulten Herm. XXXII 273f., vgl. 289). Verus kehrte hierauf zur Feier des Triumphes nach Rom zurück, obwohl er sich nur ungern von dem Schauplatz seiner Erfolge trennte (Ver. 7, 9). Der Rückzug gestaltete sich insofern verhängnisvoll für das Reich, als dadurch die in Seleukeia ausgebrochene Pest ungeheuer weite Verbreitung gewann und noch viele Jahre lang in Rom und Italien ebenso wie in den Provinzen wütete (Ver. 8, 1). Zahlreich haben sich die Nachrichten über diese verheerende Seuche, eine der furchtbarsten ihrer Art, bei den Schriftstellern erhalten (ausser den oben citierten Stellen noch Marc. 13, 3—5. Lukian. Alex. 36, 243, vgl. quom. hist. conscr. 15, 22. Galen. IV 788. X 360f. XIX 15. Aristid. orat. XXIV 475. XXVI 504. LI 572 Dind. [der Rhetor wurde auch selbst von der Krankheit ergriffen]. Epit. de Caes. 16, 3. Eutrop. VIII 12. Oros. VII 15, 5f. Euseb.-Hieron. a. Abr. 2184 = 168. Synkell. 665, 6; vgl. Friedländer Sittengeschichte I⁶ 40).

In Rom angekommen, genoss Verus auf seinen Wunsch gemeinsam mit Marcus die Ehren des Triumphes; nun erst verlieh der Senat beiden Kaisern die Siegerbeinamen, die Verus schon früher vom Heere empfangen hatte, beide nahmen den Titel *pater patriae* an (s. o. III b, 5) und erhielten die *corona civica* (Ver. 7, 9. 8, 5; Marc. 9, 3. 12, 7—11. Vict. Caes. 16, 4. Eutr. VIII 10, 3. Oros. VII 15, 2. Ruf. Fest. 21; vgl. auch Polyaen. strateg. I pr. 1. VI pr. Amm. Marc. XXIII 5, 17. Euseb.-Hieron. 2181 = 165, nach der versio Arm. 2182 = 166. Synkell. 664, 13. Cassiodor. bei Mommsen Chron. min. II 143; CIL VI 1022 = XIV 106 heisst Verus auch *[pro]pagator [imperii]*). Die Reihenfolge der Siegerbeinamen, die fortan auf den Inschriften wenigstens ziemlich vollständig erscheinen, ist entweder die chronologische, also *Armeniacus*, *Parthicus Maximus*, *Medicus* (z. B. CIL II 3399 = Dessau 367. VI 360 = VI 1022 = XIV 106. VIII 4195. 4208; Suppl. 14810 = 1310. 17866. XIV 105. Not. d. scavi 1890, 173. Cohen 205), oder es steht, und dies begegnet häufiger, *Parthicus Maximus* als der gewichtigste Bestandteil zuletzt (z. B. CIL III p. 888 dipl. XLVI. V 5805. VI 991 = Dessau 369. VIII 1471 = Suppl. 15513. 8300. Bull. hell. 1896, 155ff.; ferner auf Papyri: Griech. Urk. Berl. II 55 nr. 393; 118 nr. 461; 167 nr. 521; 247f. nr. 603. Corp. Pap. Rain. I 23 nr. V; vgl. Wessely Mitt. aus d. Samml. Papyr. Erzh. Rainer II/III 7f.). Bisweilen findet sich minder correct *Parthicus* anstatt *Parthicus Maximus* (z. B. CIL III p. 888 dipl. XLVI. CIG II add. 2347 k. Papyrus bei Grenfell und Hunt Greek Papyri II 92f. nr. LVII; hingegen wohl absichtlich von Marcus weggelassen auf Verus Grabschrift CIL VI 991 = Dessau 369, vgl. v. Rohden Bd. I S. 2295) oder gar *Armeniacus* und *Medicus* allein, mit Weglassung von *Parthicus* (CIG III add. 3865 c, bei dem Namen des Marcus hingegen steht *Parthicus*

ohne *Medicus*), und irrtümlich *Armeniacus Maximus* (Grenfell und Hunt II 88 nr. LIII d). An dem Triumph nahmen auch Marcus Kinder beiderlei Geschlechts teil; dem Volke wurden Spiele gegeben (Marc. 12. 10f.) und ausserdem ein Congiarium verabreicht, wie dies die Münzen des Verus beweisen, die gleichzeitig mit denen des Marcus zum J. 166 die *III. liberalitas* verzeichnen (Eckhel VII 51. 92. Cohen 123. p. 10 nr. 74—76. p. 42 nr. 408f.).

Über die Zeit des Triumphes wurde schon bemerkt, dass die Feier stattfand nach dem 1. März 166, da Lucius auf dem dipl. LXXIII, vom März oder April 166, *proconsul* genannt wird, also noch nicht in Italien war, überdies noch *imp. III* heisst und den Siegerbeinamen *Medicus* noch nicht führt, und vor dem 23. August desselben Jahres (CIL VI 360 = Dessau 366), wo beide Kaiser schon alle Siegerbeinamen haben; vielleicht lässt sich dieses Intervall noch weiter begrenzen, wenn man den erwähnten lateinischen Papyrus (Herm. XXXII 273f.) hinzunimmt, der vom 24. Mai 166 datiert ist. Aus dieser Urkunde ersehen wir, dass damals die misenatische Flotte noch nicht den Hafen von Seleukeia verlassen hatte; da der Triumph aber in diesem Falle, mögen auch die Feindseligkeiten schon eingestellt worden sein, kaum gefeiert wurde, so ist anzunehmen, dass er zwischen 24. Mai und 23. August 166 stattfand. Damit sind auch die wenigen Zeitangaben, die wir bei dem Biographen finden (von Eusebios-Hieronymus ist hier wie gesagt abzusehen) in Einklang zu bringen. Verus Feldherrn führten den Krieg *per quadriennium*; ebensolang hielt sich Verus selbst im Orient auf (162—166; Ver. 7, 1. 3), *post quinquennium*, nämlich vom Beginn des Krieges an gerechnet (161—166; vgl. Napp 33), kehrte er nach Rom zurück (Marc. 12, 14).

Auf zahlreichen Denkmälern wurden die Siege über die Parther gefeiert. Ehreninschriften des Kaisers geben Zeugnis davon (CIL III 778. 3432 = Dessau 363. V 4089. VIII 8302. CIG II 2047. add. 2347 k. III 4544. CIA III 532. 1132), andere Inschriften sind ausschliesslich zu Ehren des Sieges gesetzt, mit der Bezeichnung *Victoria Armeniaca Parthica Medica* (CIL VIII 965 = Dessau 365), *Victoria Parthica Maxima* (CIL VIII 8304), *Victoria Armeniaca Augustor(um)* (CIL VIII 8303). Münzen mit darauf bezüglichen Darstellungen und Aufschriften priesen das Ereignis sowohl während des Krieges, als auch nach Beendigung desselben (*Victoria Augustorum* aus dem J. 163: Cohen 344. *Victoria Aug.* Cohen 330f.; J. 164: 332—335; J. 166: 336—342; vgl. ferner z. B. Cohen 4—16. Eckhel VII 93. Cohen 300—303. 321f. p. 98 nr. 984—992). In der That musste ein so langwieriger und von glücklichem Ausgang begleiteter Krieg auf die Zeitgenossen nachhaltigen Eindruck machen, da er nach der langen, für die äussere Stellung des Reiches wenig rühmlichen Friedensepoche wieder einmal Roms Übergewicht über das Partherreich deutlich zum Bewusstsein brachte.

Die früher erwähnte Entblössung namentlich der Donauprovinzen trug aber den Keim eines womöglich noch gefährlicheren Krieges in sich, der infolge grosser Völkerbewegungen der Germanen im Norden der Donau zum Ausbruch gelangte. Dieser Krieg mit den Germanen hatte eigentlich schon während des Partherkrieges begonnen, aber in Rom hütete man sich wohl ihn zu führen, solange noch die besten Kräfte des Reiches im Orient lagen; um so nachdrücklicher wurde er nach Besiegung der Parther aufgenommen (Marc. 12, 13; vgl. Galen. XIV 649). Es waren überaus langwierige Kämpfe, die mit kurzen Unterbrechungen die Regierung des Marcus überdauerten und erst nach der Thronbesteigung des Commodus ihren Abschluss fanden. Der Krieg zerfällt in drei Hauptabschnitte, das *bellum Marcoman(n)icum* (so genannt z. B. Marc. 12, 13. 13, 1. 21, 8. 22, 7; Av. Cass. 3, 6. Eutr. VIII 12, 2) oder *Germanicum* (so meist bei den Schriftstellern, ferner CIL VI 1449. 1549 = Dessau 1107. 1100. 2743; *expeditio Germanica* CIL III Suppl. 7505 = Dessau 2311. VI 1540 = Dessau 1112. Rev. arch. XXI 1893, 396 nr. 88), das *bellum Sarmaticum* (CIL X 408 = Dessau 1117; *bellum Germanicum et Sarmaticum* VI Suppl. 31856 = Dessau 1327, vgl. VI 1540. 1599 = Dessau 1112. 1326; *bellum adversus Germanos et Iazyges* VI 1377 = Dessau 1098; vgl. auch Marc. 25, 1. Paus. VIII 43, 6?0) und das *bellum Germanicum secundum* (vgl. CIL II 4114 = Dessau 1140), von welchen nur der Anfang des ersteren in Verus Regierung fällt.

Litteratur darüber: Wietersheim-Dahn Geschichte der Völkerwanderung I 118ff. Schiller 642ff. Mommsen R. G. V 209ff. Conrad Mark Aurels Markomanenkrieg, Neu-Ruppin, Progr. 1889. A. v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. V (1895) 107ff. G. Strakosch-Grassmann Gesch. der Deutschen in Österr.-Ung., Wien 1895, I 40ff. Vgl. auch v. Rohden Bd. I S. 2295ff.

Den nächsten Impuls zu dem Kriege gab ein vehementer Einfall der Markomanen und einer grossen Zahl anderer germanischer Volksstämme (Marc. 22, 1; vgl. v. Domaszewski in den Serta Harteliana, Wien 1896, 8—13), die von ihren Stammesbrüdern vertrieben, unter Drohungen Wohnsitze auf römischem Gebiete verlangten (Marc. 14, 1). Ehe man sich dessen versah, waren sie auf italischem Boden angelangt, hatten Aquileia belagert und Opitergium zerstört (Amm. Marc. XXIX 6, 1. Lukian. Alex. 48, 254; vgl. aber Conrad 11f.). Eine Heeresabteilung, die sich ihnen unter der Führung des Praefectus praetorio Furius Victorinus entgegenstellte, wurde unter grossen Verlusten besiegt, auch der Befehlshaber befand sich unter den Gefallenen (Marc. 14, 5; vielleicht bezieht sich die Nachricht von den 20 000 Gefallenen bei Lukian. Alex. a. a. O. auf diese Niederlage, dann wäre dieselbe noch vor der Belagerung Aquileias erfolgt). Auf den Antrag des Marcus zogen beide Kaiser trotz Verus Widerstreben in diesen Krieg (Marc. 12, 14; Ver. 9, 7; jedenfalls nach dem 12. Oct. 166, an welchem die Adoption des Commodus und seines Bruders stattfand, Comm. 11, 13. 1, 10). In der That hatte ihre Ankunft in Aquileia den Erfolg, dass sich die Germanen zurückzogen und sogar friedliches Entgegenkommen zeigten (Marc. 14, 2. 3). Mittlerweile war auch eine Schar von 6000 Langobarden und Obiern durch den Reitercomman-

danten (M. Macrinius Avitus Catonius) Vindex (es kann nur dieser gemeint sein, der vielleicht der Sohn des Gardecommandanten Macrinius Vindex ist, und der nach CIL VI 1449 = Dessau 1107 damals Praefectus der *ala I Ulpia contariorum miliaria civium Romanorum* und der *ala III Thracum* in Pannonia superior war; er wurde in diesem Kriege mit militärischen Decorationen geehrt, deren Zweizahl seiner Stellung zukommt; vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 30) und den Befehlshaber von Fusstruppen (Legionslegaten?) Candidus besiegt worden, und die Germanen hatteu eine Gesandtschaft mit dem Markomanenkönig Ballomarius an der Spitze an den Legaten von Pannonia (superior), (M.) Iallius Bassus (Fabius Valerianus), geschickt (Petr. Patr. frg. 6, FHG IV 186; nach Ritterlings überzeugender Darlegung a. a. O. ist Ἰάλλιος für Αἴλιος zu lesen; Bassus war erst Statthalter von Pannonia inferior, später superior; aber die Stellung des Vindex beweist, dass dieser Vorfall sich während der letzteren Statthalterschaft ereignete, die er wohl unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Partherfeldzug bekleidete) und um Frieden gebeten (es ist kaum zu bezweifeln, dass auf dieses Ereignis Marc. 14, 4 und Ver. 9, 9 angespielt wird; anders v. Domaszewski 124). Die Kaiser blieben dann im Winter 166/67 in Aquileia (Galen. XIV 649f.; der Zusammenhang lehrt, dass es sich nur um dieses Jahr handeln kann; an dieser Stelle sowie XIX 18 ist aber auch von dem dortigen Aufenthalt der Kaiser im Winter 168/69 die Rede).

167: *Armeniacus, Parthicus Maximus, Medicus, ⟨p. m.⟩ trib. pot. VII* (10. Dec. 166–9. Dec. 167) *imp. IV* und *V. cos. III. p. p.*

Zu Beginn des Jahres trat Verus den ordentlichen Consulat zum drittenmal an, zugleich mit M. Ummidius Quadratus, dem Schwager des Marcus, CIL II 2553. 5232. III p. 924. 949. 950. VIII Suppl. 14587. IX 1503. X 6706. XIV 2905 u. s. w.

Nunmehr wurde auch endlich ein entschiedener Vorstoss gegen die Barbaren unternommen. Obwohl Verus wieder zur Rückkehr drängte, musste er sich doch gegenüber Marcus Thatkraft und Entschlossenheit fügen; denn dieser traute mit Recht der scheinbaren Unterwerfung der Germanen nicht (Marc. 14, 5), die bald darauf wieder die Feindseligkeiten erneuert zu haben scheinen. Die Kaiser überschritten die Alpen (Ver. 9, 7; Marc. 14, 6), errangen einen neuen Sieg über die Germanen, und wenn auch ihr persönliches Verdienst daran kein allzu grosses gewesen sein kann — wofür bei Marcus Charakter der Umstand spricht, dass sie sich damals keinen Siegerbeinamen beilegten (es ist gewiss nur Irrtum oder Hyperloyalität, wenn auf einem griechischen Papyrus aus dem J. 168, Grenfell und Hunt II 92 nr. LVII, beide Kaiser *Γερμανικοί* genannt werden), so hatten sie doch den Erfolg aufzuweisen, dass nach Anordnung der notwendigen Verteidigungsmassregeln (Marc. 14, 6; vgl. Rev. Arch. 1893, 396 nr. 88, wo ein *legatus Augusti ad praetenturam Italiae et Alpium expeditione Germanica* genannt wird) die westlichen Donauprovinzen zunächst wieder als gesichert galten. Denn es konnten in diesem Jahre wieder die regelmässigen Veteranenentlassungen stattfinden, wie das unterpannonische Militärdiplom vom 5. Mai 167 zeigt (CIL III p. 888 dipl. XLVI); aus letzterem erfahren wir weiters, dass damals die Kaiser, denen der Titel *proconsul* fehlt (man findet ihn auch auf keiner andern Inschrift des Verus aus dem Jahre 167 oder den folgenden Jahren; v. Domaszewskis Bemerkung [a. a. O. 113, 2] ist gewiss unrichtig, denn beide Inschriften CIL XIV 105f. sind — wegen *cos. design. III* — im J. 166 gesetzt, es ist somit ein Fehler blos in der Zahl der Imperatorenacclamationen, wo *V* in *IV* geändert werden muss; *imp. IV* erscheint selbst noch auf Inschriften aus dem J. 167, z. B. CIL V 5805), sich wieder innerhalb Italiens befanden, und dass nach dem entscheidenden Sieg eine erneuerte Imperatorenacclamation stattfaud; sowohl Verus als Marcus heissen *imp. V* (ausserdem so CIL VIII 4208; Suppl. 17866; hingegen tragen auffallenderweise die Münzen beider Kaiser vom J. 167 und zum Teil selbst 168 noch die Aufschrift *imp. IV*, Eckhel VII 56. 93). Ein Anteil an dem Siege kommt jedenfalls auch dem späteren Schwiegersohn des Marcus, Ti. Claudius Pompeianus, zu, der damals Statthalter von Niederpannonien war (Diplom). Ob aber das siegreiche Vorgehen des späteren Kaisers P. Helvius Pertinax (Dio ep. LXXI 3, 2. Pertin. 2, 4) schon in dieses Jahr fällt, ist sehr unsicher (v. Domaszewski a. a. O. 115). Hingegen lässt sich feststellen, dass mit dem Siege in Pannonien Unruhen in Dakien zusammenhängen, da die besiegten germanischen Scharen ostwärts zurückwichen und zunächst Dakien gefährdeten. Es wurde nämlich mit Recht darauf hingewiesen (Mommsen CIL III p. 921; vgl. auch Schiller 643), dass die beiläufige Übereinstimmung des Datums auf dem erwähnten Diplom und auf der jüngsten datierten Wachstafel aus den dakischen Goldbergwerken (29. Mai 167, CIL III p. 949) jenen Zusammenhang wahrscheinlich machen; eine Folge der wohl vorhergesehenen Bedrohung war auch die Vereinigung von Dacia Porolissensis und Apulensis mit Moesia superior in der Hand des M. Claudius Fronto (CIL VI 1371 = 31640 = Dessau 1098; vgl. v. Domaszewski 113).

Dem Volke gab Verus gemeinsam mit Marcus wieder ein Congiarium (*cong. Aug. IIII* Eckhel VII 93. 53. Cohen 52. p. 10 nr. 77).

168: *Arm., Parth. Max., Med., trib. pot. VIII* (10. Dec. 167–9. Dec. 168) *imp. V. cos. III. p. p.*

Den Winter 167/8 scheinen die Kaiser wieder in Rom zugebracht zu haben, wenngleich die Rede, mit welcher Marcus den Praetorianerveteranen am 6. Januar 168 in den Castra praetoria den Abschied gab (Fragm. Vat. 195), nicht unbedingt in Rom gehalten sein muss. Wir kennen kein Ereignis, das bestimmt in dieses Jahr zu verlegen wäre, und wissen nur, dass Marcus und Verus sich den folgenden Winter 168/9 wieder in Aquileia aufhielten (Galen. XIV 649f. XIX 18). Vielleicht kämpfte in diesem Jahre Calpurnius Agricola gegen die Germanen (CIL III Suppl. 7505 = Dessau 2311); unbedingt geschah dies vor 170, in welchem Jahre sein Nachfolger M. Claudius Fronto fiel (s. o.).

169: *Arm., Parth. Max., Med., trib. pot. IX* (10. Dec. 168 bis Anfang Februar 169), *imp. V. cos. III. p. p.*

Noch im Winter 168 auf 169 brachen die Kaiser abermals von Aquileia auf, um nach Rom zu ziehen, angeblich wegen erneuerten heftigen Drängens des Verus, in Wahrheit wohl deshalb, weil damals die Pest, namentlich im Heere, ärger als je wütete (Galen. XIX 18. Eutr. VIII 12; weder bei Galenus noch bei Capitolinus ist der zweimalige Aufenthalt in Aquileia deutlich geschieden, vgl. v. Domaszewski 114, 2), und weil der Krieg, wenigsteus in Pannonien, gerade zu einem gewissen Abschluss gekommen war (Ver. 9, 10 *composito .... bello in Pannonia*). Aber unterwegs, zwischen Concordia und Altinum, wurde Verus, während er neben Marcus im Reisewagen sass, plötzlich vom Schlage gerührt und sterbend nach Altinum gebracht, wo er nach dreitägiger Bewusstlosigkeit verschied (Ver. 9, 11; Marc. 14, 8. Galen. XIV 649f. XIX 18. Vict. Caes. 16, 5—7. Eutr. VIII 10, 3 = Epit. de Caes. 16, 5 = Oros. VII 15, 2 = Euseb. Hieron. a. Abr. 2185 [= 169]. Suid. s. *ἀποπληξία*. Chronogr. vom J. 354. Mommsen Chron. min. I 147; vgl. 428. II 143. Jordan. Rom. 272). Der Stadtklatsch in Rom wusste Gerüchte der sonderlichsten Art über die Ursache des so plötzlich eingetretenen Todes zu verbreiten. Faustina, Lucilla, ja selbst Marcus wurden als die Urheber seines Todes bezeichnet. Mit seiner Schwiegermutter Faustina nämlich habe Verus vertraulichen Umgang gepflogen und dies ihrer Tochter, seiner Gemahlin, verraten; dafür habe ihn jene durch vergiftete Austern getötet (Ver. 10, 1); ein anderes Gerücht wollte wissen, dass sie nur einer von Verus und seiner Schwester (Ceionia) Fabia angezettelten und durch den Freigelassenen Agaklytos verratenen Verschwörung gegen das Leben des Kaisers Marcus zuvorgekommen sei (Ver. 10, 4; vgl. Dio ep. LXXI 3, 1 = Zonar. XII 82). Eben dieser vertraute Verkehr mit Fabia gab wieder dazu Anlass, dass Lucilla als Mörderin ihres Gatten aus Eifersucht bezeichnet wurde (Ver. 10, 3). Aber auch Kaiser Marcus blieb von dem böswilligen Gerede nicht verschont; er sollte Verus aus Neid auf seine Erfolge im Partherkriege vergiftet oder wenigstens mit Hülfe des Arztes Poseidippos seinen Tod beschleunigt haben (Ver. 10, 2. 11, 2—4; Marc. 15, 5. 6. Vict. Caes. 16, 5. 6); selbstverständlich wurden diese unsinnigen Gerüchte schon von den verständigen Zeitgenossen ebensowenig wie von den späteren Schriftstellern geglaubt. Was Malalas von der Ermordung des Verus auf Prokonnesos fabelt, beruht auf einem simplen Missverständnis (vgl. Ducange zu Chron. Pasch. Migne Patr. Gr. XCII 626 nr. 73).

Dass Verus während seiner neunten *tribunicia potestas* gestorben ist, also zwischen 10. Dec. 168 und 9. Dec. 169, lehrt seine Grabschrift; da aber die alexandrinischen Münzen auch nur bis zum 9. Regierungsjahr reichen, lässt sich vorerst sagen, dass sein Tod vor dem September 169 erfolgt ist. Zur genaueren Zeitbestimmung (die Angaben der Regierungsdauer bei Ver. 11, 1. Eutr. VIII 10, 4. Epit. 16, 5: 11 Jahre, bei den Chronisten, Mommsen Chron. min. I 147. 428. 640. II 143. Euseb. vers. Arm. a. 2186 = 170: 9 Jahre sind hiefür nicht zu verwenden; Synkell. I 665, der angiebt, im 9. Regierungsjahre [ebenso Euseb., während Hieron. a. 2185 = 169 sagt im 9. oder 10. Jahre] und Malal. XI 282 Bonn.: 8 Regierungsjahre haben zufällig die richtige Angabe; die beim Chronogr. von 354, Mommsen Chron. min I 147, überlieferte Zahl von 7 Jahren 8 Monaten 12 Tagen ist etwas zu gering) dienen einmal die Worte Galens, dass Verus mitten im Winter gestorben sei (*κατὰ μέσον τοῦ χειμῶνος* XIV 650. *μέσον χειμῶνος* XIX 18), dann ein Papyrusfragment, das nach dem 20. Pharmuthi des neunten Regierungsjahres des Marcus und Verus datiert ist (Griech. Urk. Berl. II 94 nr. 434). Nach dem alexandrinischen Jahr entspricht dies dem 15. April 169; da das aber mit jener Notiz unvereinbar ist, so müssen wir annehmen, dass hier das altägyptische Wandeljahr zu Grunde liegt, was auch in Urkunden der späteren Kaiserzeit nicht gerade auffallend ist (vgl. Grenfell und Hunt a. a. O. II 102f.); hiernach würde der 20. Pharmuthi auf den 26. Februar fallen, da der 1. Thoth im J. 169 auf den 12. Juli fällt (Unger in Müllers Handb. I 829. Kubitschek Bd. I S. 663). Wenn wir nun noch berücksichtigen, dass die Nachricht vom Tode des Kaisers in spätestens 25 Tagen nach Ägypten gelangt sein musste, so kommen wir auf den 1. Februar als Terminus post quem; die Worte Galens erlauben nicht, Verus Tod viel später anzusetzen, der somit etwa zu Anfang des Februars 169 erfolgte.

Marcus erwies seinem verstorbenen Bruder alle dem toten Herrscher gebührenden Ehren. Er liess seinen Leichnam zunächst nach Rom schaffen (Marc. 20, 1. Galen. a. a. O.) und im Grabmal Hadrians beisetzen (Ver. 11, 1; Marc. 15, 3. 20, 1; die Grabschrift CIL VI 991 = Dessau 369), wo auch Verus Vater begraben war. Selbstverständlich wurde ihm auch die Consecration zuteil (Marc. 15, 3. 20, 1—4. Galen. a. a. O.); er wird nachher meistens als *Divus Verus Parthicus Maximus* genannt (CIL III 1450 = Dessau 370. Suppl. 7969 = Dessau 371. dipl. LXXVI. VI 1014 = Dessau 374. VIII 4209 = Suppl. 18497. 17869. XI 371. 2693. XIII 526. Eph. epigr. VIII p. 336, vgl. oben III a), aber auch als *divus Verus Augustus* (CIL III 1457. VI 1377 = Dessau 1097. VI 1497 = Dessau 1094) und *divus Verus* (CIL VI 1549 = Dessau 1100. VIII 1641. XII 5384. Mitt. aus der Sammlg. Pap. Erzh. Rainer II/III 8 *θεοῦ Οὐήρου*. Eckhel VII 95. Cohen 53–60 u. ö.). Ihm zu Ehren wurde ein Kult eingerichtet, den die *sodales Antoniniani Veriani* besorgten (Marc. 15, 4. CIL VI 1497 = Dessau 1097f. VI 2324. X 408. XI 1432. XIV 3609; vgl. Marquardt-Wissowa St.-V. III 472f. Dessau Eph. epigr. III p. 219f.). Die Verwandten und Freigelassenen des Verus wurden reichlich geehrt und beschenkt (Marc. 15, 3. 20, 5; vgl. Ver. 9, 6).

IV. Persönlichkeit.

a) Äussere Erscheinung. Verus war ein kräftig gebauter Mann von schöner Gestalt, stattlichem Wuchs und gewinnendem Aussehen. Seinen Gesichtszügen verlieh die weit vorgewölbte Stirne eine gewisse Ehrwürdigkeit (Ver. 10, 6). Mit Vorliebe liess er sich die Pflege seines schön blonden Haares angelegen sein, das er durch Anwendung von Goldstaub glänzend zu machen

trachtete (Ver. 10, 7); er sah es auch bei den Leuten seiner Umgebung nicht gern, wenn sie das Haupthaar kurz geschnitten trugen (Galen. XVII 2, 150). Desgleichen liess er seinen Bart fast nach Barbarenart lang wachsen und ihn nur einmal in Syrien auf Wunsch einer Maitresse (wahrscheinlich der Panthea) abnehmen, was den Spott der übermütigen und für solche Dinge empfänglichen Antiochener herausforderte (Ver. 7, 10). Er erfreute sich einer starken Constitution und einer vortrefflichen Gesundheit (Ver. 4, 10. Dio ep. LXXI 1, 3 = Zonar. a. a. O.). Mit dieser Körperschilderung stimmt auch die des Malalas (XI 282 Bonn.), der ausserdem sagt, dass Verus eine gebogene Nase, schöne Augeu, eine schwarze Gesichtsfarbe und kurzgekräuseltes Haar hatte. Dies alles wird durchaus bestätigt durch die erhaltenen Bildwerke und durch die Münzporträts (Bernouilli Römische Ikonographie II 2, 205—221, Taf. LVI. LVII; Münztaf. V 6. 7. Baumeister Denkmäler des class. Altertums III 2011), aus denen auch ersichtlich ist, dass sein Haar tief in die Stirn hinein reichte, und dass er tiefliegende scharfe Augen besass.

b) Charakter und geistige Anlagen. Verus Charakterbild bietet nicht viel des Hervorstechenden und Bemerkenswerten; er besass keine ausgesprochene Individualität; nur in diesem Sinne darf auch Ver. 1, 3. 4 verstanden werden. Zum Herrscher wenig geeignet, lässt er zwischen allen seinen Handlungen den Alltagsmenschen hindurchschimmern, der es zwar vortrefflich versteht, die Freuden des Lebens in vollen Zügen zu geniessen, die ernsten Pflichten des Regenten jedoch als lästige Bürde empfindet. Wenn auch seine Stellung und jeweilige Aufgabe oft Anforderungen ernsterer Natur an ihn stellten, so wollte er doch nicht auf seine gewohnten Vergnügungen verzichten, ja er liess sogar die notwendigsten Pflichten davor zurücktreten. Als Privatmann hätte er sicher in allen wesentlichen Punkten, in welchen auf ihn gerechnet wurde, versagt, als Kaiser erntete er dank der eisernen Organisation des Reiches mühelose Triumphe. Als im Orient schon die Kriegsfackel hoch aufloderte, gab er, der Oberfeldherr in diesem Kriege, sich in Italien dem Jagdvergnügen hin (Ver. 6, 9); ein gleiches that er, während die Donauprovinzen von Germanen überschwemmt waren (Ver. 9, 8). Sein fortwährendes Sträuben gegen die persönliche Teilnahme an dem Germanenkriege hatte seine Ursache in dem Verlangen nach den Genüssen der Hauptstadt (Ver. 9, 10). Sein Aufenhalt im Orient war eine fast ununterbrochene Reihe mehr oder minder anstössiger Lustbarkeiten (vgl. Ver. 6, 8). Gleichwohl liebte er es, mit den Mühen und Sorgen seiner verantwortungsvollen Stellung zu flunkern (vgl. Fronto p. 130), und er war eitel genug, den Wunsch zu äussern, dass seine eigenen kriegerischen Verdienste in ein möglichst helles Licht gerückt würden (Fronto ep. II 3 p. 131f.). Als vollendeter Lebemann — er war hierin seinem Vater nachgeraten — war er auch vorher schon glänzenden Gastmählern und schönen Frauen nicht abgeneigt gewesen, nur dass ihm die Anwesenheit und das gute Beispiel seines Mitkaisers Zurückhaltung auferlegte (Eutr. VIII 10, 4), wenngleich er an Festtagen, besonders an den Saturnalien, auch diese Rücksicht ausser acht liess (Ver. 7, 5). Umso ungezügelter befriedigte er jedoch seine Leidenschaften, sobald er dieser hemmenden Schranken ledig war; sein liederlicher Lebenswandel ging soweit, dass er des Ehebruchs und selbst der Blutschande (wahrscheinlich mit Ceionia Fabia, vgl. Ver. 10, 3), geziehen wurde (Ver. 4, 4). Daneben besass er eine leidenschaftliche Vorliebe für Circus- und Gladiatorenspiele und hatte dafür sowie wegen seiner Begünstigung der Circuspartei der Lauchgrünen (*prasini*) gegen die Meergrünen (*venetiani*) manchen Spott, ja selbst Beschimpfungen zu ertragen (Ver. 3, 6. 4, 8—9. 6, 1—6); besonders die Antiochener übten ihren Witz an ihm (Ver. 7, 4). Auch an niedrigen Belustigungen fand Verus Freude; er frönte dem Würfelspiel, das er im Orient kennen gelernt hatte, und sowie er seine schwelgerischen Mahle bis spät in die Nacht hinein ausdehnte (Ver. 4, 9), so würfelte er in Antiochia auch ganze Nächte hindurch, ja er soll sich sogar verkleidet in Gesellschaft bedenklicher Gesellen nächtlicherweile in Spelunken und verrufenen Häusern herumgetrieben haben, wo er nicht selten in Streitigkeiten geriet und unerkannt geprügelt wurde, bisweilen aber auch sein Incognito lüften musste (Ver. 4, 6. 10, 8). Wenn auch manches daran übertrieben sein mag, so lässt sich eine stark sinnliche Natur und ein Hang zu lockerem, genussreichem Leben in Verus Charakter nicht verkennen. Aber wenn er andrerseits in gewisser Hinsicht Caligula, Nero oder Vitellius zur Seite gestellt wird (Ver. 4, 6. 10, 8), so sind solche Vergleiche nicht einmal zu rhetorischen Zwecken brauchbar. Marcus, dem die Fehler seines Bruders nicht verborgen blieben (Ver. 4, 11), hatte sich in der Hoffnung getäuscht, dass auf diesen der Ernst des Krieges bessernd einwirken werde (Ver. 5, 8. 9). Vielmehr verlernte Verus nach der Rückkehr aus dem Partherkrieg allmählich, sich in seinem kecken Lebensgenuss durch die Rücksicht auf Marcus hindern zu lassen (Ver. 8, 6). Schon die Rückkehr gestaltete sich so, dass man glauben konnte, er komme von einer Lustreise; ein Heer von syrischen und ägyptischen Schauspielern, Tänzern, Musikanten, Witzbolden und Gauklern aller Art folgte dem aus dem siegreichen Partherkrieg heimkehrenden Imperator (Ver. 8, 7. 10. 11. Fronto p. 209). Zu noch mehr Ärgernis gab er dem Bruder durch üppige Gelage und verschwenderische Gastereien Anlass. Auch manche Freigelassenen hatten dominierenden Einfluss auf Verus, besonders Geminus (*Geminas* überliefert) und der erwähnte Agaklytos; letzterer heiratete sehr zu Marcus Missvergnügen die Witwe des M. Annius Libo (Ver. 9, 3—5; Marc. 15, 2). Ein Freund des Luxus, verwendete Verus auf seiu Lieblingspferd Volucris unsinnige Summen (Ver. 6, 3. 4), und nach diesem benannte er auch einen ungewöhnlich grossen in seinem Besitz befindlichen Krystallbecher (Ver. 10, 9). Seine Prachtliebe bewies er durch den Bau eines prächtigen Landhauses an der *via Clodia* (Ver. 8, 8; Bernouilli a. a. O. schliesst aber aus einer grösseren Zahl von Funden, dass diese Villa bei Acqua traversa nördlich vom Pons Milvius gelegen habe, also an der *via Cassia*, die erst in ihrer Fortsetzung zur *Clodia* führt), das er aber zu einer Stätte

ausschweifender Lustbarkeiten machte, während Marcus dort mit ernsten Regierungssorgen beschäftigt war (Ver. 8, 8. 9). Überhaupt wird sein Charakter oft in Gegensatz zu dem des Marcus gestellt (Marc. 16, 3—4; Diad. 7, 4), welcher aber in wohlwollender Weise die Fehler seines Bruders zu verbergen oder zu verteidigen suchte (Marc. 15, 3). Aus dieser Verschiedenheit der Charaktere wurde daher mit Unrecht im Volksmund ein angeblich gespanntes Verhältnis und gegenseitige Eifersucht abgeleitet, und daran fanden die Gerüchte über Verus Schuld an Libos plötzlichem Tode sowie über die Vergiftung des Verus durch Marcus ihre Nahrung (Ver. 9, 1. 2. 10, 2. 11, 2—4; Marc. 15, 5. 6. Vict. Caes. 16, 5. 6). Aber Verus war im Grunde seines Herzens doch gut und unverdorben. Seine, wenn auch genusssüchtige und übermütige (Ver. 4, 7), so doch heitere und arglose Natur kannte keine Tücke (Ver. 1, 5. 2, 9), und so kam es, dass Pius ihn zwar nicht liebte, aber ihm doch vertraute (Ver. 3, 6. 7); seine Herzensgüte wird ausdrücklich gerühmt (Hel. 7, 3), grenzte aber bisweilen wohl auch an Einfalt (Marc. 16, 4. 29, 6; Alex. Sev. 9, 1). Mit Marcus hatte er wenigstens das eine gemein, dass er seinen Lehrern, namentlich Fronto, Verehrung entgegenbrachte (vgl. Fronto p. 117. 136); aber das Verhältnis zwischen diesen beiden Männern blieb nicht immer völlig ungetrübt (vgl. ep. I 1 p. 113—115); mitunter scheint der kaiserliche Schüler mit dem Rhetor ein wenig geringschätzig verkehrt zu haben (vgl. besonders p. 130 *satis me ad veniam impetrandam paratum esse arbitror*). Dahin gehört es auch, wenn der Schüler dem Meister gegenüber in Sachen des Stils sich ein Urteil oder gar einen Tadel anmasst (vgl. ep. I 1), obwohl er dazu nicht die geringste Ursache hatte. Denn es wird in seiner Charakterschilderung hervorgehoben, dass er der Rede nicht ganz mächtig war (Ver. 10, 8), und einzelne lobende Äusserungen Frontos über seine *eloquentia* in Wort und Schrift (p. 87. 120. 121) sind sichtlich von dem Stolz des Lehrers auf seine Lehrerfolge und der Schmeichelsucht des Höflings eingegeben; ebensowenig kann etwas dagegen beweisen die Notiz von zweifelhafter Richtigkeit, dass er Trauerspiele dichtete (Epit. de Caes. 16, 6). Vgl. auch oben II b.

Litteratur s. o. I e. [Stein *)]

9) Ceionius (Nicomedes?), Gemahl der Ceionia Laena (CIL VI 1598 = Dessau 1740), s. o. Bd. II S. 2512f. Nr. 172 und unten Nr. 15.

10) Ceionius Postumianus, Verwandter (*affinis*) des Kaisers D. Clodius Septimius Albinus, Hist. Aug. Clod. Alb. 6, 1.

11) Ceionius Postumus, Gemahl der Aurelia Messalina, Vater des Kaisers D. Clodius Septimius Albinus, Hist. Aug. Clod. Alb. 4, 3. 6.

12) M. Ceionius Silvanus, Consul im J. 156 n. Chr. mit C. Serius Augurinus, CIL VI 222 = Dessau 2161. Borghesi Oeuvres VIII 276 und die Consularfasten.

13) Marcia Aurelia Ceionia Demetrias (CIL X 5918 = Dessau 406) s. unter Marcius.

14) Ceionia Fabia, Schwester des Kaisers L. Aurelius Verus (Hist. Aug. Ver. 10, 4). Ihr Geschlechtsname *Ceionia*, der bei den Schriftstellern nicht genannt wird, ergiebt sich nicht nur aus ihrer Verwandtschaft (vgl. den Stammbaum o. unter Nr. 7), sondern auch aus CIL VI 10643, wo statt *Chonia Fabia* nach Dessau *Ceionia Fabia* zu lesen ist. Wahrscheinlich war sie diejenige Tochter des L. Aelius Caesar, mit der im J. 136 n. Chr. auf Hadrians Wunsch der spätere Kaiser Marcus Aurelius verlobt wurde (Hist. Aug. Marc. 4, 5. 2, 7), eine Verlobung, die nach Hadrians Tod im J. 138 wieder aufgehoben wurde (Hist. Aug. Marc. 6, 2; vgl. o. Bd. I S. 2282f.). Auch war sie wohl diejenige Schwester des L. Verus, die im J. 164 die Kaisertochter Annia Lucilla zur Vermählung mit Verus nach Syrien begleitete (Hist. Aug. Marc. 9, 4); denn sie stand mit ihrem Bruder Verus in einem so vertrauten Verhältnis, dass Lucilla ihre einflussreiche Stellung nicht ertragen konnte und dass sich das Gerücht verbreiten konnte, Fabia und Verus hätten einen Anschlag auf das Leben des Kaisers Marcus geplant (Hist. Aug. Ver. 10, 3—4; vgl. o. Bd. I S. 2315). Nach dem Tode der Kaiserin Faustina im J. 176 n. Chr. gab sich Fabia vergeblich Mühe, durch Vermählung mit Marcus Kaiserin zu werden (Hist. Aug. Marc. 29, 10; vgl. o. Bd. I S. 2301). Ein angeblicher Sohn der Fabia tauchte unter Pertinax auf (Hist. Aug. Pert. 10, 2).

15) Ceionia Laena, Gemahlin des *[L. Aurelius Nicomedes? qui et] Ceionius et Aelius vocitatus est*, CIL VI 1598 = Dessau 1740; vgl. Nr. 9.

16) Ceionia Plautia, Tochter des L. Aelius Caesar (o. Nr. 7), Schwester der Ceionia Fabia (Nr. 14) und des Kaisers L. Aurelius Verus (Nr. 8), Gemahlin des Q. Servilius Pudens, der im J. 166 n. Chr. Consul ordinarius war (Ephem. epigr. V 532 = CIL VIII Suppl. 14852 = Dessau 330. CIG 5883 add. p. 1262 = IGI 1036; vgl. CIL VIII 5354 = Dessau 1084), anscheinend auch Mutter eines Q. Servilius Pudens (Ephem. epigr. V 298 = Ephem. epigr. VII 95 = CIL VIII Suppl. 12291 = Dessau 1085) und vielleicht einer Plautia Servilia (Lanciani Silloge aquaria nr. 48); vgl. den Stammbaum o. unter Nr. 7.

[P. v. Rohden.]

17ff.) In nachdiocletianischer Zeit haben die Caeionii keine viel geringere Rolle gespielt, als die Anicii (s. Bd. I S. 2198); auch ihnen wird daher von den Script. Hist. Aug. kaiserliche Abkunft zugeschrieben, indem sie den Stammbaum der Familie von Clodius Albinus ableiten (Alb. 4. 10, 6. 12, 8. 13, 5. Seeck Jahrb. f. Philol. 1890, 633). Im 4. Jhdt. haben sie dem Reiche wirklich einen Kaiser gegeben, da Iulian der Abtrünnige mütterlicherseits von ihnen abstammte. Aber während die Anicii schon früh zum Christentum übertraten, sind die männlichen Caeionii bis ins 5. Jhdt. der alten Religion teils treu geblieben, teils wieder zu ihr zurückgekehrt. Unter den weiblichen finden sich freilich desto eifrigere Christinnen. Das Geschlecht zerfällt in drei Linien, von denen zwei sich dadurch auszeichnen, dass in ihnen Generation für Generation die Namen Albinus und Volusianus wechseln, offenbar weil es Familiensitte war, den ältesten Sohn immer nach seinem Grossvater zu benennen; in der drit-

*) Benützt wurde hiebei eine von v. Rohden verfasste ziemlich vollständige Zusammenstellung des Materials.

ten pflegt der Name Iulianus sich vom Vater auf den Sohn fortzuerben. Da das Gentilicium Publilius sich sowohl bei den Iuliani als auch bei den Nachkommen des C. Caeionius Rufius Volusianus findet, nicht aber bei denen des anderen Rufius Volusianus, so scheint zwischen jenen beiden Linien eine engere Verwandtschaft bestanden zu haben. Ich habe daher angenommen, dass ihre Stammväter Brüder und jener andere Volusianus ihr Vetter war, was freilich nichts weniger als gewiss ist. In dem nebenstehenden Stammbaum, nach dessen Nummern sich die Aufzählung im Texte richtet, sind die bekannten Mitglieder des Geschlechtes zusammengefasst. Ihre Reihenfolge ist in der Hauptsache die chronologische, die wir hier festhalten zu müssen meinten, da die Verwandtschaftsverhältnisse meist zweifelhaft sind. Wo dieselben nach ausdrücklicher Überlieferung festgestellt werden konnten, haben wir dies im Stammbaum durch fest ausgezogene Verbindungslinien ausgedrückt; wo sie nur auf Combination beruhen, treten punktierte Linien ein.

17) C. Caeionius Rufius Volusianus wurde unter Carinus (282—284) Corrector Italiae (CIL X 1655) und behielt dies Amt auch unter Diocletian, so dass er es im ganzen acht Jahre lang bekleidete. Dann wurde er Proconsul Africae (Dessau 1213). Im J. 311 besiegte er als Praefectus praetorio des Maxentius den Usurpator Alexander und eroberte Africa für seinen Kaiser (Aur. Vict. Caes. 40, 18. Zos. II 14, 2), wofür er im September 311 mit dem Consulat belohnt wurde (Mommsen Chron. min. I 76. 231, vgl. 67. Dessau 1222). Da aber nach dem Sturze des Maxentius (312) alle Regierungshandlungen desselben für ungültig erklärt wurden, so musste Volusian auf die Ehren und Würden verzichten, die der Tyrann ihm verliehen hatte, weshalb auch das erste Consulat und die Praefectura praetorio in seinen frühesten, unter Constantin gesetzten Inschriften nicht erwähnt werden (Dessau 692. 1213). Doch stellte der Kaiser seinen Rang wieder her, indem er ihm das Consulat für 314 und die Stadtpraefectur verlieh, welche er vom 8. December 313 bis zum 20. August 315 bekleidete (Mommsen I 67. Dessau a. O. Cod. Theod. V 6, 1. XI 36, 2. XIII 5, 1. Cod. Iust. XII 1, 2). Im J. 321 wurde er zum zweitenmal Praefectus praetorio (Cod. Theod. XIII 3, 1. Cod. Iust. IV 35, 21). Seinen Sohn nennt Dessau 1222.

18) Rufius Volusianus war Stadtpraefect vom 28. October 310 bis zum 27. October 311 (Mommsen I 67). Von dem Vorhergehenden muss er verschieden sein. da dieser um dieselbe Zeit in Africa commandierte und bei seiner Stadtpraefectur im J. 313—315 im Chronographen von 354 keine Iteration vermerkt ist.

19) Caeionius Iulianus Camenius (Mommsen Chron. min. I 68) war erst Praefectus Aegypti (Iulian. bei Sokrat. III 3, 21), dann Praefectus praetorio bei einem Kaiser, der von Constantin besiegt wurde (Liban. or. I 524), wahrscheinlich bei Licinius. Denn sein Verwandter, der Bischof Eusebius von Nicomedia (Amm. XXII 9, 4), besass bei diesem grossen Einfluss (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 357). Nach dem Sturze des Tyrannen wurden auch die Würden des Iulianus ungültig; doch wurde er, wie Volusianus (Nr. 17), von dem Sieger Constantin hoch geehrt, den eigenen Beamten des Kaisers als Muster genannt (Lib. a. O.) und, um seinen verlorenen Rang wiederherzustellen, für das J. 325 zum Consuln ernannt. Vom 10. Mai 333 bis zum 26. April 334 bekleidete er die Stadtpraefectur (Mommsen a. O.). Um 330 heiratete der Bruder des Kaisers, Iulius Constantius, seine Tochter Basilina in Constantinopel und zeugte mit ihr den späteren Kaiser Iulianus, der nach seinem mütterlichen Grossvater den Namen erhielt (Lib. a. O. Iulian. a. O.). Erwähnt Hist. Aug. Firm. 2, 1. Die Urkunde, welche schon im J. 316 einen Iulianus als Praefectus praetorio nennt (Optatus ed. Ziwsa 212), ist gefälscht, Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. X 551.

20) Basilina s. o. S. 98.

21) Caeionius Rufius Albinus, Sohn von Nr. 17 (Dessau 1222), Praefectus urbis vom 30. December 335 bis zum 9. März 337 (Mommsen Chron. min. I 68), Consul 335 (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. 41. Athan. ap. c. Ar. 75 = Migne Gr. 25, 385. Larsow Die Festbriefe d. h. Athanasius 95). In seiner Praefectur scheint er von Constantin erwirkt zu haben, dass dieser dem römischen Senat die Wahl der Praetoren und Quaestoren übertrug, für welches Verdienst ihm eine Quadriga errichtet wurde (Seeck Herm. XIX 196). Diese Ehre war zwar gross, aber doch nicht so selten, wie ich früher angenommen habe (Cypr. de op. et elem. 21). Da ihn seine Inschrift *philosophum* nennt, ist er jedenfalls derselbe Albinus, von dem Boëthius (comm. in Arist. *περὶ ἑρμην.* ed. sec. I 1) Bücher über Dialektik und Geometrie kannte (vgl. Bd. I S. 1315).

22) Albinus, Vicarius Hispaniarum im J. 341 (Cod. Theod. XI 36, 5. Cod. Iust. VII 62, 20), Consul 345. Der Zeit nach wird man ihn mit einiger Wahrscheinlichkeit für den Sohn von Nr. 18 halten dürfen.

23) Caeionius Italicus, Consularis Numidiae im J. 343, CIL VIII 7012f. = Dessau 1235. 1236. Cod. Theod. XI 16, 5. Cod. Iust. III 26, 6 und mit falscher Datierung Cod. Theod. I 15, 3. Der Zeit nach könnte er der Bruder des Vorhergehenden sein.

24) C. Caeionius Rufius Volusianus, von den Schriftstellern Lampadius genannt (Seeck Herm. XVIII 293), scheint nach dem genau übereinstimmenden Namen der Enkel von Nr. 17 gewesen zu sein. Seine Charakterschilderung Amm. XXVII 3, 5ff. Im J. 355 war er Praefectus praetorio Italiae (Amm. XV 5, 4. XXVII 3, 5. XXVIII 1, 26. Zos. II 55, 3. Cod. Theod. XI 30, 26. 34, 2. 36, 12. Cod. Iust. VI 22, 6) und beteiligte sich an der Intrigue, welche den Silvanus zur Usurpation trieb (Amm. XV 5, 4). Im J. 365 bekleidete er die Stadtpraefectur (Cod. Theod. I 6, 5. VI 4, 18. XI 14, 1. 32, 1. XII 1, 67. Cod. Iust. I 19, 5. VII 39, 2). Durch seine grosse Eitelkeit verführt, suchte er seinen Namen auf möglichst vielen Denkmälern anzubringen (Amm. XXVII 3, 7), was zur Folge gehabt hat, dass aus seiner Praefectur noch jetzt sehr zahlreiche Inschriften erhalten sind (CIL VI 1170—1174. 3866. *535), und liess für seine Bauten den Handwerkern die Materialien ohne Bezahlung wegnehmen. Dies erregte Aufstände, durch die er aus der Stadt vertrieben wurde und bald sein

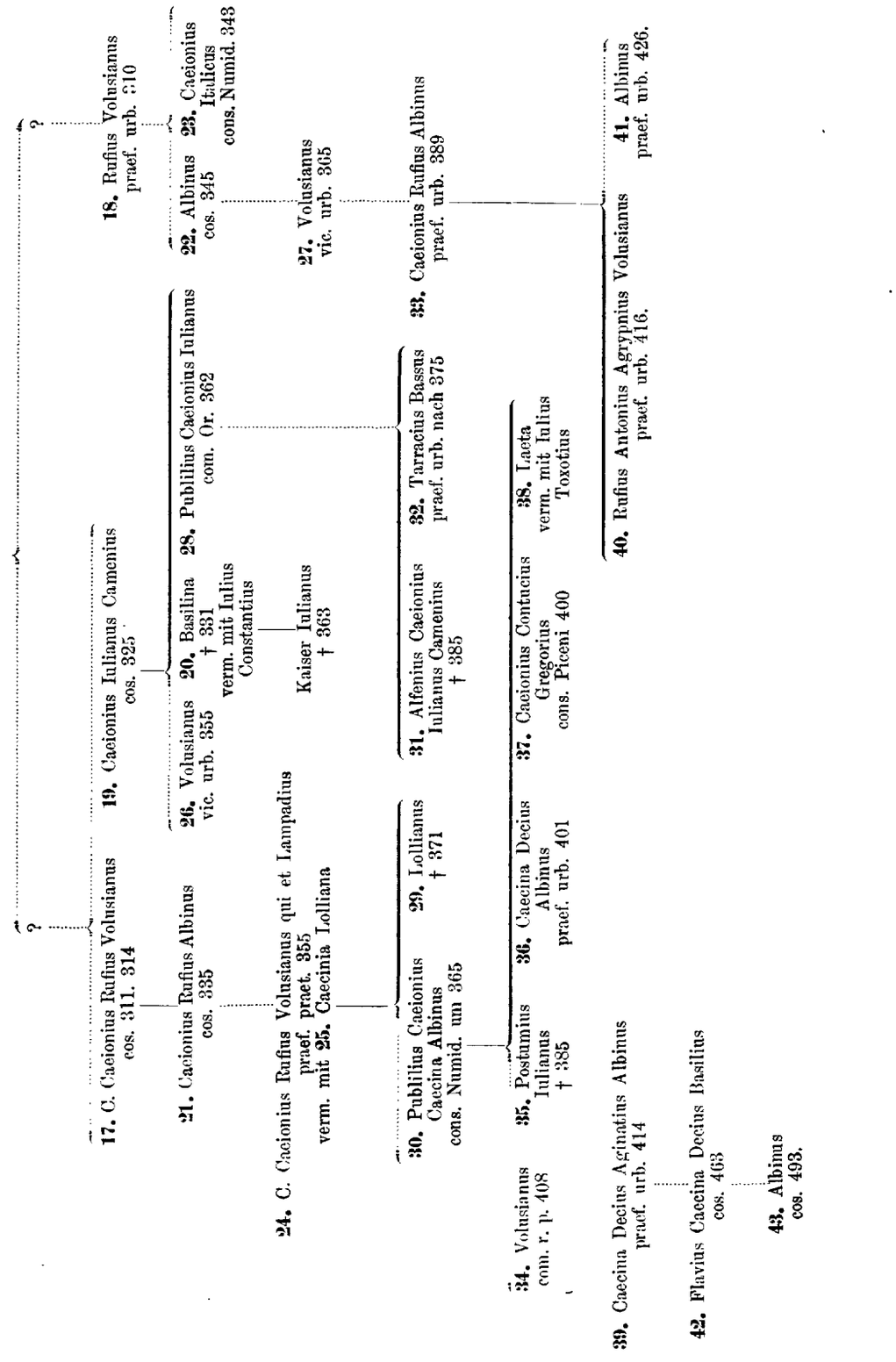

Amt niederlegen musste (Amm. XXVII 3, 8—11). Im J. 371 war er noch am Leben (Amm. XXVIII 1, 26).

25) Caecinia Lolliana wird in einer Inschrift des Ligorius (CIL VI *535) als Gattin des Volusianus genannt. Da die Namen Caecina und Lollianus beide in der folgenden Generation im Geschlechte der Caeionii auftreten, kann jener notorische Fälscher die Inschrift nicht ganz erfunden haben, sondern die Namen der Ehegatten müssen dem Fragment einer echten entnommen sein, das er nur arg interpoliert hat. Diese Lolliana muss zu den Postumii in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben, denn sie war die Erbin eines Postumianus (Symm. rel. 30), und bald nachher finden wir die Familien der Caeionii und Postumii in eine verschmolzen (Hist. Aug. Alb. 4, 1—3. 13, 5. Seeck Jahrb. f. Philol. 1890, 633). Zu den Nachkommen der Caecinia Lolliana werden daher wohl auch Rufius Postumius Felix und Postumius Lampadius (Seeck Symmachus p. CLXXXVI. CC) gehört haben, welche die Namen ihres Gatten Rufius und Lampadius mit dem Postumiusnamen verbinden. Vielleicht waren es Söhne ihrer Töchter.

26) Volusianus, Vicarius urbis im J. 355, Cod. Theod. III 12, 2. Der Zeit nach könnte er der Sohn von Nr. 19 gewesen sein.

27) Volusiauus, Vicarius urbis im J. 365-366, Cod. Theod. XIV 6, 3. Auch VIII 5, 22 dürfte auf ihn zu beziehen sein, Seeck Symmachus p. CLXXX Anm. 915. Auch seine Einordnung in den Stammbaum beruht nur auf chronologischen Erwägungen.

28) Publilius Caeionius Iulianus (CIL VI 1159. Henzen 5130), mütterlicher Oheim des Kaisers Iulian (Philost. VII 10. 12. Joh. mon. vit. S. Artemii 23 = Mai Spicil. Rom. IV 357. Amm. XXIII 1, 4. Iul. misop. 365 C. 371 A; ep. 10 p. 380 B. Lib. epist. 648. Theod. hist. eccl. III 11, 5). Um das J. 355 bekleidete er ein stadtrömisches Amt, vielleicht die Cura statuarum (CIL VI 1159); dann war er Corrector Tusciae et Umbriae (Henzen 5130). Unter der Regierung seines Neffen wurde er Comes Orientis (Cod. Theod. III 1, 3. XII 1, 51. 54. Cod. Iust. VIII 35, 12. IV 63, 1) und erwarb sich durch seine treffliche Amtsführung (Iul. 365 C) und den Eifer, mit dem er in Antiochia den Circusrennen beiwohnte (Iul. 340 A), grosse Popularität. Anfangs Christ, fiel er dem Kaiser Iulian zu liebe zum Heidentum ab (Philost. VII 10. Joh. mon. a. O.) und zeigte im Kampfe für seine neue Religion einen Eifer, der noch über den seines Neffen hinausging (Sozom. V 7. Joh. mon. a. O. Joh. Chrys. de Babyl. 17; de laud. Pauli IV; in Matth. IV 1 = Migne Gr. 50, 558. 489. 57, 41. Lib. ep. 607; vgl. Sievers Libanius 106 Anm. 20). Als am 22. October 362 der Tempel des daphnensischen Apollon abbrannte (Amm. XXII 13, 1) und ihm als höchstem Beamten von Antiochia dies gemeldet wurde (Joh. mon. vit. S. Artemii 56), leitete er die Untersuchung gegen die Christen, auf welche sich der Verdacht der Brandstiftung lenkte, mit grosser Härte (Theod. hist. eccl. III 11, 5. Amm. XXII 13, 2). Den Befehl des Kaisers, die grosse Kirche von Antiochia zu schliessen und ihren Besitz einzuziehen, wodurch das vermeintliche Verbrechen gestraft werden sollte (Amm. a. O.), führte er aus, liess dabei den Presbyter, dem der Kirchenschatz anvertraut war, foltern (Sozom. V 8) und schändete höhnisch die heilige Stätte (Sozom. a. O. Theod. III 12. Joh. Chrys. a. O. Joh. mon. vit. S. Art. 23). Daher wurde die Krankheit, die ihn bald darauf ergriff und ihm nach vierzigtägiger Dauer (Philost. VII 10) bald nach dem 9. März 363 (Cod. Iust. VIII 35, 12. Amm. XXIII 1, 4. Iul. 365 C) das Leben raubte, von den Christen als Strafe Gottes betrachtet (Theod. hist. eccl. III 13. Joh. Chrys. a. O. Sozom. V 8. Philost. VII 10. 12). Seine christliche Gattin erwähnt Theod. III 13, 2. An ihn gerichtet Iulian. epist. 13, erwähnt Lib. ep. 648.

29) Lollianus, Sohn des Lampadius, wurde um 371 als Jüngling wegen Zauberei hingerichtet, Amm. XXVIII 1, 26.

30) Publilius Caeionius Caecina Albinus. Der Name Caecina zeigt, dass er ein Sohn der Caecinia Lolliana und folglich Bruder des Lollianus war. Er war etwa gleichalterig mit Symmachus (geb. um 340) und mit ihm durch enge Gemeinschaft der Studien und Ansichten verbunden (Macrob. sat. I 2, 15; an ihn gerichtet Symmach. ep. VIII 25). Beide waren auch Heiden und Pontifices, doch heiratete Albinus eine christliche Frau und liess seine Tochter Laeta in deren Glauben erziehen (Hier. ep. 107, 1 = Migne L. 22, 867). Um 365 war er Consularis Numidiae. Nach der übergrossen Zahl von Inschriften, die er dort hinterlassen hat, muss er die Leidenschaft seines Vaters, sich in Stein zu verewigen, geerbt haben (CIL VIII 2242. 2388. 2656. 2735. 4767. 6975. 7975. Ephem. epigr. V 729. 907. VII 457). Im Dialog des Macrobius ist er einer der Hauptsprecher, ein Zeichen, dass er zu den hervorragendsten Vertretern der heidnischen Bildung gehörte. Im J. 396 lebte er noch. Symm. ep. VIII 25.

31) Alfenius Caeionius Iulianus Camenius, geboren 343, nach seinem Namen als Enkel von Nr. 19 zu betrachten, Consularis Numidiae, Vicarius Africae im J. 381 (Cod. Theod. XII 1, 84), bekleidete neben dem Pontificat, dem Septemvirat und dem Quindecimvirat noch eine Menge von Priestertümern, wodurch er sich, gleich seinem Vater, als eifrigen Anhänger des heidnischen Glaubens documentiert. Um 371 wurde er in den Process seines Vetters Lollianus (Nr. 29) verwickelt, aber freigesprochen (Amm. XXVIII 1, 27). Er starb im J. 385, eine Frau und Kinder hinterlassend, Dessau 1264. CIL VI 1675.

32) Tarracius Bassus, Bruder des Vorhergehenden und mit ihm 371 das gleiche Schicksal teilend (Amm. XXVIII 1, 27). Später wurde er Praefectus urbis, jedenfalls nach 375, da er in der Praefectenreihe des Ammian nicht mehr vorkommt, Amm. a. O. Henzen 6430. Seeck Herm. XVIII 289.

33) Caeionius Rufius Albinus (Dessau 789), Praefectus urbis Romae 389—391 (Cod. Theod. II 8, 19. IX 10, 4. 16. 11. XI 30, 49. XII 16, 1. XIV 4, 5. 6. XV 1, 27. 2, 5. XVI 5, 18. 10, 10. Cod. Iust. VI 1, 8). Da seine Inschriften ihn *iterum vice sacra iudicans* nennen, muss er schon vorher ein Amt bekleidet haben, das mit Appellationsgerichtsbarkeit ausgestattet war, vielleicht

den Proconsulat von Africa. Ambrosius richtete an ihn eine Schrift (Eulog. bei Phot. 271 b 29 Bekker). Macrobius (bei dem I 2, 16. 4, 1 *Rufius Albinus* überliefert, an allen andern Stellen so für *Furius* zu schreiben ist) führt ihn als Sprecher in seinem Dialog ein. Im J. 416 lebte er noch, Rut. Nam. I 168.

34) Volusianus, Comes rerum privatarum im J. 408 (Cod. Theod. V 14, 7; den Titel des Amtes *vir illustris* legt ihm auch August. epist. 132. 136. 137. 138; de fide spe et carit. 10, 34 = Migne L. 33, 508ff. 40, 249 bei). Der Zeit nach scheint er ein Sohn von Nr. 30 gewesen zu sein; auch spricht dafür, dass seine Mutter Christin war und sich um seine Bekehrung bemühte (August. ep. 132. 136). Er selbst stand mit dem ganzen Hohn des rhetorisch und philosophisch Gebildeten der neuen Religion gegenüber, wie der von ihm geschriebene Brief bei August. ep. 135 (vgl. 136) zeigt. Dass er der Vater der jüngeren Melania war und von ihr bekehrt wurde (Baronius Ann. eccl. V 728), ist nach allem, was sonst über deren Familie bekannt ist, wenig wahrscheinlich.

35) Postumius Iulianus starb, ohne ein Amt bekleidet zu haben, im J. 385 (CIL XIV 2934). Da er den Namen Iulianus, der bei einem Zweige der Caeionii vorkommt, mit dem Gentilicium Postumius verbindet, so ist zu vermuten, dass er von Nr. 25 abstammte; der Zeit nach dürfte er ihr Enkel gewesen sein.

36) Caecina Decius Albinus, von den Schriftstellern, um ihn von seinem damals noch lebenden Vater Nr. 30 zu unterscheiden, nur Decius genannt (Macrob. sat. I 2, 3), beteiligte sich, vielleicht in der Umgebung des Stilicho, an mehreren Feldzügen (Symm. ep. VII 38), war Consularis Numidiae (CIL VIII 7034. 7035), verwaltete dann 398 Campanien (Symm. ep. VII 40), wahrscheinlich mit dem Titel eines Proconsuln (vgl. CIL VI 1679), da er Symm. ep. VI 23 *vir spectabilis* genannt wird. Gleich darauf wurde er Quaestor sacri palatii und bekleidete das Amt mindestens bis 399, vielleicht bis 401. Dann war er 401 und 402 Praefectus urbis Romae (Dessau 796. Seeck Symmachus CLXXXII). An ihn gerichtet Symm. epist. VII 35—52. IX 103.

37) Caeionius Contucius Gregorius Consularis Piceni im J. 400 (CIL VI 1706), Sohn des Albinus Nr. 30, wie aus den an ihn und seinen Vater gerichteten Briefen Symm. VIII 25. 26 hervorgeht.

38) Laeta, an die Hieron. ep. 107 = Migne L. 22, 867 gerichtet ist, wo auch ihr Vater, ihr Gatte und ihre Tochter genannt werden; vgl. Toxotius.

39) Caecina Decius Aginatius Albinus gehörte nach seinen Namen zu den Abkömmlingen von Nr. 30 (vgl. Nr. 36). Da der Sohn eines Albinus regelmässig Volusianus zu heissen pflegt und umgekehrt, habe ich in ihm den Sohn von Nr. 34 vermutet. Um 414 folgte er fast noch als Knabe dem Dichter Rutilius Namatianus in der Stadtpraefectur von Rom (Rut. Nam. I 466. Olymp. frg. 25. Cod. Theod. XIII 5, 38. CIL VI 1659. 1703 p. 860, 98). Seine Villa bei Vada Volaterrana erwähnt Rut. Nam. I 466. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Albinus, der 440 mit Aëtius in Streit geriet, sich aber durch Vermittlung des späteren Papstes Leo mit ihm versöhnte (Prosp. chron. 1341 = Mommsen Chron. min. I 478). 443—448 war er Praefectus praetorio Italiae, 444 Consul, seit 446 Patricius, Nov. Val. 2, 3. 12. 13. 17. 18. 20—22. 24. 25.

40) Rufius Antonius Agrypnius Volusianus (CIL VI 1194. 1661), Sohn des Albinus (Rut. Nam. I 168). Schon als Knabe wurde er Proconsul Africae, dann Quaestor sacri Palatii, 416 Praefectus urbis Romae (Rut. Nam. I 167ff. CIL a. O.). Zum zweitenmal bekleidete er dasselbe Amt im J. 421 (Haenel Corpus legum 240); dann wurde er 428—429 Praefectus praetorio Italiae (Cod. Theod. I 10, 8. VII 13, 22. XI 1, 35. XII 6, 32. Cod. Iust. I 14, 4. XI 71, 5).

41) Albinus, Praefectus urbi 426 (Cod. Theod. V 1, 7), vielleicht auch Praefectus praetorio 430 (Haenel Corpus legum 241), könnte ein jüngerer Bruder von Nr. 40 gewesen sein.

42) Flavius Caecina Decius Basilius, s. Basileios Nr. 6.

43) Albinus, Consul 493, s. Bd. I S. 1316.

44) Caeionius Apronianus, s. Bd. II S. 273 Z. 1. [Seeck.]

Ceio(s), angeblicher Ortsname im Marrucinerlande, zwischen Teate und den Ostia Aterni, Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 35 p. 281 P. Wohl Corruptel. [Hülsen.]

Ceire, eine geräumige Höhle in Moesia inferior (Dio LI 26); in diese hatten sich im J. 28 v. Chr. vor M. Licinius Crassus Geten mit ihren Herden geflüchtet. Der Proconsul liess die schwer erreichbaren Zugänge vermauern, so dass die Eingeschlossenen verschmachten mussten. A. Furtwängler Intermezzi 64 glaubt eine Metope (nr. 8) von Adam-Klissi darauf beziehen zu können. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern[2] 9. Rösler Rom. Studien 31. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 235. [Patsch.]

Celadon s. Keladon.

Celadus. 1) Küstenfluss im nordöstlichen Hispanien zwischen dem Avo und Nebis (noch jetzt Avo und Neyva), jetzt Cavado, nur bei Mela in der auf Poseidonios und Varro beruhenden Aufzählung der kallaekischen Küstenflüsse genannt (III 10); vielleicht *Κένα̃δος* und mit volksetymologischer Umbildung *Cavatus*, der ausgehöhlte. [Hübner.]

2) *Κέλαδος*, kaiserlicher Freigelassener, den Augustus besonders schätzte (Suet. Aug. 67). Er übertrug ihm unter anderm auch die Mission, den Ps.-Alexander zu entlarven und nach Rom zu bringen, da C. den wirklichen Alexander, den Sohn des Herodes, kannte (Joseph. ant. XVII 332; bell. Iud. II 106—110). Das geschah zwischen den J. 747 = 7 (in welchem Alexander getötet wurde) und 750 = 4 (in welchem Herodes starb; vgl. Schürer Geschichte d. jüd. Volkes I 340ff. Mommsen R. G. V 505). Somit kann sich die Inschrift CIL XIV 3524 nicht auf ihn beziehen, da hier ein Freigelassener der Livia genannt ist, der das Gentile Iulius führt (sein *libertus* heisst *M. Iulius Celer*), also nach dem J. 14 n. Chr. freigelassen wurde, in welchem Livia durch das Testament des Augustus in die Gens Iulia aufgenommen wurde (Tac. ann. I 8. V 1. VI 51). Möglicherweise ist aber der dort Genannte identisch mit dem *Celadus Divae August(ae) l(ibertus)*,

CIL VI 23338. Auch sonst begegnet der Name C. auf Inschriften von Libertinen sehr häufig. [Stein.]

3) Grammatiker bei Iuv. sat. VII 215, sonst unbekannt. [Groag.]

Celadussae nennt Plin. n. h. III 152 *contra Iader est Lissa, et quae appellatae, contra Liburnos Crateae aliquot nec pauciores Liburnicae, Celadussae* eine dalmatinische Inselgruppe; nach Kiepert Formae orbis antiqui XVII jetzt die Inseln Incoronata und Kurba und die umliegenden Skoglien Levrnaka, Iadra, Lavsa, Smokvica u. s. w. Bei Apoll. Rhod. IV 563 und Mela II 114 kommt eine Insel Dyskelados in der Adria vor; nach ersterem fuhren an ihr ebenso wie an Issa und *Πιτύεια* die Argonauten vorbei, ehe sie Korkyra erreichten. Vgl. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 212. A. Bauer Arch.-epigraph. Mitt. XVIII 132, 5. F. Bulić Bullettino Dalmato IX 105f. [Patsch.]

Celama, Stadt in Mauretania Caesariensis, Ptol. IV 2, 22, s. Calama Nr. 2. [Dessau.]

Celamantia, Stadt in Germania Magna bei Ptol. II 11, 30 (*Κελαμαντία*, Var. *Κελμαντία, Καλαμαντία, Κελεμαντία*), das heutige Comorn? [Ihm.]

Celbis, Nebenfluss der Mosel, die Kyll. Auson. Mos. 359—361 *Te rapidus Celbis* (so Scaliger, *gelbis* und *belgis* die Hss.), *te marmore clarus Erubris festinant famulis quam primum ad-lambere lymphis: nobilibus Celbis* (*celsis* die Hss.) *celebratus piscibus.* Desjardins Géogr. de la Gaule I 133. Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande 34. [Ihm.]

Celciani, *Κελκιανοί*, unter den iberischen Völkerschaften an der Süd- und Ostküste nur von Herodor von Herakleia *ἐν τῇ δευτέρᾳ τῶν κατ' Ἡρακλέα* nach den Mastienern (s. d.) und vor dem Rhodanos genannt (Steph. Byz. s. *Ἰβηρία* p. 323, 17). Die iberische Aufschrift der häufigsten unter den iberischen Münzen, des Silbers von Osca, *Klšthn, Celsithanum*, enthält vielleicht den Namen des sonst nirgends erwähnten Volkes (Mon. ling. Iber. nr. 47). [Hübner.]

Celegeri, ein Volksstamm in Moesien, den Plin. n. h. III 149 neben den Dardani, Triballi, Timachi und Moesi anführt. Nach W. Tomaschek Die alten Thraker I 87 (vgl. II 2, 85) soll ihr Name Höhlen- oder Hüttenbewohner bedeuten; A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. rechnet ihn dagegen zu den Kelten. [Patsch.]

Celeia, Stadt in Noricum (Plin. n. h. III 146. Ptol. II 13, 3 *Κέλεια*. Tab. Peut. *Celeia*. Itin. Ant. 129 *Celeia civitas*. Itin. Hier. 560 *Civitas Celeia*), jetzt Cilli im Sannthal. Seit Claudius hiess sie *Claudia Celeia* (Plin. a. O. u. Inschriften, z. B. CIL III 2746. 5143 u. ö., die Zeugnisse vollständig bei Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.), *municipium C.* CIL III 5227 (blos C. CIL III 2746. 4754 u. ö.). Das Ethnikon *Celeianus* III 5197 u. ö., *Celeiensis* VI 1569. spät *Celensis* III 5159. Nach Ausweis der Inschriften scheint sie zur Tribus Claudia gehört zu haben (VI 2382. 2619. Brambach CIRh. 1229 u. ö. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 224). Von Magistraten werden erwähnt *duoviri iure dicundo* (CIL III 5116 u. ö.), *aediles* (5143. 5225), *quaestores* (5143); oft *decuriones*. Ferner *cultores Genii Anigemii* (5157), *Mercurii* (5196), *Volcani* (11699). Vgl. Mommsen CIL III p. 626. 628. 631. 1830. Die Inschriften geben auch Kunde von dem Kult der gleichnamigen Göttin aus späterer Zeit: CIL III 5154 (Cilli, aus dem J. 213) *Celeiae Aug(ustae) P. Aelius Verinus bf. cos. pro se et suis.* 5185 (J. 215) *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) conser(vatori) Arubiano et Cel(eiae) sanc(tae) Vib(ius) Cassius Victorinus bf. cos. leg. II Ita(licae) p(iae) f(idelis) Antoninian(a)e.* 5187 (J. 211) *I. o. m. et Cel. sanct. C. Licinius Bellicianus bf. leg. II Ita. p. f. pro se et suis v. s. l. m.* 5188 (J. 217) *I. o. m. et Cel(eiae) et Noreiae sanct(a)e Ruf(ius) Senilis bf. cos. pro se et suis v. s. l. m.* 5192 *I. o. m. Eponae et Celeiae sanctae.* [Ihm.]

Celelates, ein ligurischer Stamm südlich vom Padus, nicht weit von Clastidium (Casteggio), Liv. XXXII 29. [Hülsen.]

Celemna(e), Ort in Campanien, zusammen mit Rufrae (Presenzano zwischen Teanum und Venafrum) und Batulum (o. S. 149) zusammen genannt von Verg. Aen. VII 739; nach Servius z. d. St. mit einem Heiligtum der Iuno. Lage nicht nachzuweisen. [Hülsen.]

Celena, Station der Strasse Sirmium (Mitrovica)-Cibalae (Vinkovci) in Pannonia inferior (Itin. Hieros. 562, 3 *mutatio Celena*, wohl identisch mit Tab. Peut. *Cansilena* und Geogr. Rav. 216, 12 *Ansilena*). Vgl. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cansilena* und *Celena*. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. CIL III p. 422. Nach W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 498 jetzt Orolyk. [Patsch.]

Celeni s. Cileni.

Celentum (Geogr. Rav. 408, 13) s. Colentum.

Celer, römisches Cognomen, s. Arruntius Nr. 15, Asinius Nr. 10, Bovius Nr. 1, Caecilius Nr. 38f., Caninius Nr. 2, Carrinas Nr. 4, Cassius Nr. 36, Catius Nr. 6, Claudius, Cornelius, Corvinus, Domitius, Egnatius, Insteius, Lartidius, Maecius, Magius, Nonius, Petronius, Propertius, Roscius, Rufus, Velius.

1) *. . . . . us M. f. Ter(etina) Celer, . . .[Xvir stl]itibus iudican(dis), q(uaestor) . . . . . lli co(n)s(ulis)* — Hirschfeld bei Mommsen St.-R. II³ 1075, 3 denkt an L. Rubellius Geminus cos. ord. 29 n. Ch.; Dessau vermutet ansprechender, dass ein Camillus', vielleicht Arruntius Camillus cos. ord. 32, genannt war —, *legatus missus [a Ti. Augusto* (?) *c]um A. Plautio* (cos. suff. 29) *in Apulia . . . [ad servos to]rquendos, aed(ilis) Cerialis, . . . [leg(atus)] . . . a(r)unculi sui provincia . . . [leg.] . . . Camilli in provincia . . . , [procos. pro]vinciam Cretam et Cyrenas [obtinuit, legatus Ma]reiani consobrini sui in provincia [Hispani]a ulteriore.* Auf einer Seite abgebrochene Inschrift aus Allifae CIL IX 2335 = Dessau 961. [Groag.]

2) Celer, Militärtribun in Iudaea unter dem Procurator Ventidius Cumanus. Bei einem Streit zwischen Juden und Samaritanern musste er gegen die Juden einschreiten und wurde deshalb nebst dem Procurator und einigen angesehenen Juden und Samaritanern von dem damaligen Statthalter von Syrien, C. Ummidius Durmius Quadratus, zur Verantwortung nach Rom geschickt, wo ihn Kaiser Claudius zum Tode verurteilte. Er wurde nach

Jerusalem zurückgebracht, zur Schmach dem Volke vorgeführt und dann enthauptet, 52 oder Anfang 53 n. Chr., Joseph. ant. Iud. XX 132—136; bell. Iud. II 244—246; vgl. Tac. ann. XII 54.

3) P. Celer, römischer Ritter, *rei familiari impositus* (= *procurator rei privatae* von Asia), vergiftete auf Befehl Neros im J. 54 den Proconsul Asiae, M. Iunius Silanus. Auch später liess er sich noch eine Reihe von Gewaltthätigkeiten und Verbrechen zu Schulden kommen, bis er von den Provincialen angeklagt wurde. Nero konnte ihn zwar nicht freisprechen, schob aber den Process so lange hinaus, bis C. seiner Verurteilung durch den Tod zuvorkam, im J. 57, Tac. ann. XIII 1. 33.

4) Celer, römischer Ritter, der unter Domitian die vestalische Jungfrau Cornelia schändete und dafür trotz der Beteuerung seiner Unschuld *patrio more* getötet wurde, Plin. ep. IV 11, 10. Suet. Domit. 8; vgl. Dio LXVII 3, 3. [Stein.]

5) Celer, Statthalter von Hispania citerior oder Legat eines solchen zu Martials Zeit, Mart. VII 52. [Groag.]

6) *Celer* (*Nonius Celer* haben die Ausgaben vor Aldus Manutius, was in der Überlieferung nicht begründet ist); an ihn schreibt Plin. ep. VII 17.

7) Celer, Praefectus praetorio unter Gordian III., Cod. Iust. I 54, 3 (Rescript, datiert vom 13. September 239) *Imp. Gordianus A(ugustus) Celeri p(raefecto) p(raetorio).* Allerdings fehlt in den meisten Hss. das *p. p.*, aber der Inhalt des Rescripts scheint doch dafür zu sprechen, dass C. wirklich Praetorianerpraefect war; vgl. Borghesi Oeuvres X 124. [Stein.]

8) Celer, Rescripte an einen C.: Cod. Iust. V 25, 2 (161 n. Ch.). Cod. Iust. VI 35, 1 = Ulp. Dig. V 3, 20, 12 (204 n. Ch.). Cod. Iust. I 54, 3 (239 n. Chr.). Cod. Iust. V 65, 2 (239 n. Chr.).

9) Celer Verianus (Peter corrigiert: *Venerianus*) soll von Gallienus nach dem Sieg über Ingenuus (258 n. Chr.) beauftragt worden sein, die männliche Bevölkerung Pannoniens umzubringen, Hist. Aug. Tyr. trig. 9, 5—9. Das Schreiben ist wahrscheinlich unecht.

10) Celer, Beiname folgender Consuln der Kaiserzeit:

a) Ser. Asinius Celer, cos. suff. 38 n. Chr. mit . . tonius Quintilianus.

b) L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellius Celer, cos. suff. c. 72 mit M. Arruntius Aquila.

c) L. Roscius Aelianus Maecius Celer, cos. suff. 100 mit Ti. Claudius Sacerdos Iulianus.

d) M. Maecius Celer, cos. suff. 101 mit Q. Servaeus Innocens. [Groag.]

11) Proconsul Africae im J. 429 (Cod. Theod. XI 1, 34, 30, 68. XII 1, 185. 186). Wahrscheinlich ist dies derselbe C., an den August. epist. 56. 57 = Migne L. 33, 223 gerichtet sind. Dieser besass in Numidien ausgedehnten Grundbesitz (57, 2); sein Sohn hiess Caecilius (57, 1). Er hatte Neigung zum Donatismus gezeigt, und Augustin ist in jenen Briefen bemüht, ihn ganz für die katholische Kirche zurückzugewinnen. [Seeck.]

12) Magister officiorum unter Kaiser Anastasius im J. 517 nach Cod. Iust. IV 29, 21. [Hartmann.]

13) Verfasser rhetorischer Schriften (*τεχνογράφος* Philostr. Vit. soph. I 22, 3 p. 37, 13 Kayser), kaiserlicher Secretär bei Hadrian oder einem der beiden ersten Antonine (Aristid. or. XXVI 519 Dindf.; vgl. Marc. *εἰς ἑαυτ.* VIII 25); ihm gehörte eine *μελέτη* (*Ἀράσπας ὁ τῆς Πανθείας ἐρῶν*), welche fälschlich von manchen dem von Jugend an mit ihm verfeindeten Dionysios von Milet beigelegt wurde (Philostr. a. a. O.); auf ihn bezieht sich wohl auch der von Adrianos von Tyros verfasste *παραμυθητικὸς εἰς Κέλερα* (Suid. s. *Ἀδριανὸς σοφ.*). Vgl. auch Friedländer S.-Gesch. I⁶ 187. Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch. § 352, 3. [W. Schmid.]

14) Celer und Severus, von Tac. ann. XV 42 als Architekten oder Ingenieure Neros genannt, die nach dem Brande Roms den Palastbau und die damit verbundenen Parkanlagen entworfen und geleitet haben und die Ausführung des von Nero projectierten Canals zwischen dem Lacus Avernus und der Tibermündung übernehmen wollten (über eine fälschlich auf den Architekten C. bezogene Inschrift vgl. die Bemerkung zu CIL VI 14647). Vgl. Promis Atti d. R. Accad. Torino 1873, 137, der vermutet, dass C. und Severus aus Florentium waren, wo diese Cognomina im 1. Jhdt. besonders häufig vorkommen. [Fabricius.]

Celeres. Ursprünglich die technische Bezeichnung der römischen Reiterei, wie der *tribunus celerum* (s. d.) beweist; vgl. Festus ep. p. 55. Plin. n. h. XXXIII 35. Dion. Hal. II 13. 64. Serv. Aen. XI 603. Daher blosses Missverständnis, wenn bei Livius I 15, 7 *celeres* als Leibwache neben den Reitern I 13, 8 erscheinen. Ebenso Zonar. VII 3, 4. Plut. Rom. 26; Num. 7. Mommsen St.-R. II 106. Marquardt St.-Verw. II 322. [v. Domaszewski.]

Celeret, in Hispania citerior. Station der römischen Strasse zwischen Lucentum und Saetabis an der Ostküste, nur beim Geogr. Rav. erwähnt (304, 12 *Celeret* und 343, 3 *Celeri*, Guido *Celeris*). Der Name ist vielleicht nicht richtig überliefert. [Hübner.]

Celerianus. 1) S. Calpurnius Nr. 30.

2) *[C]elerianus, [praef(ectus) vehiculorum]*, aus dem Beginn des 3. Jhdts., Not. d. scavi 1884, 308 = CIL VI Suppl. 31370. Vielleicht derselbe ist der in der entsprechenden Inschrift aus dem J. 226 n. Chr. (Not. d. scavi 1883, 457 nr. 21 = Bull. com. XII 1884, 9 nr. 710 = CIL VI Suppl. 31369) erwähnte *[praef. vehiculorum] [? Ul]pius Celer[ianus].* [Stein.]

Celerinenses, Bewohner einer Ortschaft in Africa, von der ein Bischof im J. 411 (coll. Carth. c. 180 bei Mansi Act. concil. IV 135 = Migne XI 1325) erwähnt wird. [Dessau.]

Celerinus. 1) S. Cuspidius Pomponius.

2) Celerinus, Praefect von Ägypten (*Meroen iussus Nilumque tueri*) unter der Regierung des Carus (282—283 n. Chr.). nach dessen Tod ihm von den Soldaten die Herrschaft angeboten. aber von ihm zurückgewiesen wurde. Als seine Enkelin (oder Urenkelin) wird Celerina genannt, welche um 400 n. Chr. Palladius heiratete, Claud. epith. Pall. v. 72ff.; vgl. Birt p. XLVf. [Stein.]

3) Confessor in Rom, später Lector in Kar-

thago und von Cornelius in dem Brief an Fabius von Antiochien als Gegner des Novatian genannt (Euseb. hist. eccl. VI 43, 6). Mehrere Briefe, die er aus dem Gefängnis heraus geschrieben hat (Cypr. ep. 21, 1), sind verloren, werden auch schwerlich im 5. Jhdt. noch als Quelle für die passio Cornelii (s. Harnack Altchristl. Lit.-Gesch. I 650) vorhanden gewesen sein; erhalten ist ein Brief des freien C. an den karthagischen Confessor Lucianus, unter Cyprians Briefen nr. 21. Die vulgäre Sprache macht den Brief besonders interessant, doch ist der Text bei Hartel Cypr. op. omn. II 529ff. nach dessen eigenen Anweisungen in der Praefatio zu t. III p. XLVIIIf. von den glättenden Correcturen schlechterer Überlieferung erst zu befreien. Sonst vgl. Cypr. epist. 22. 27, 3. 37, 1. 39. [Jülicher.]

4) *Caelerina*, mit C. Prastina Pacatus (cos. 147 n. Chr.) Patronin eines Freigelassenen (CIL X 2888, vgl. Add. p. 972 Puteoli), daher wohl Schwester oder Gemahlin des Pacatus.

5) Celerina, wie es scheint, die Gemahlin des L. Venuleius Apronianus cos. II 168 n. Chr., CIL XI 1735; vgl. Bormanns Anm. zu XI 1432. [Groag.]

6) Celerina s. Numisius, Pompeius.

Celeritas, Personification der Schnelligkeit, Tochter der Sonne, gehört bei der auguralen Einteilung des Himmels zu den Insassen der 16 Regionen, und zwar hat sie ihren Sitz in dem sechsten östlichen Bezirke (Mart. Cap. I 50. Mythogr. Vatic. III 15). Deecke Etrusk. Forschungen IV 47 will sie in der *Catha(nia?)* auf der Bronzeleber von Piacenza erkennen. [Aust.]

Celerius. Ein Rescript des Kaisers Caracalla an C. vom J. 211, Cod. Iust. II 4, 1. [Groag.]

Celesitani, Völkerschaft im Inneren Sardiniens, genannt bei Ptolem. III 3, 6 (*Κελσιτανοί* oder *Κελτινοί* die Hs.) und auf dem in Fonni (Sorabile, s. d.) gefundenen Grenzstein, CIL X 7889, der einerseits die Inschrift *CELES*, andrerseits *CVSIN* (vgl. die *Κουνουσιτανοί* bei Ptolem. a. a. O.) zeigt. [Hülsen.]

Celetrum (Liv. XXXI 40, 2) s. Keletron.

Celeusum, Ort in Raetien, verzeichnet auf der Tab. Peut. (*Celeuso*) in der Nähe von *Arusena* (lies *Abusina*, das heutige Eining). Vielleicht Pfoering. Mommsen CIL III p. 723. 739. [Ihm.]

Celi s. Nova Augusta.

Celina s. Caelina.

Celius mons s. Caelius mons Nr. 2.

Cella. 1) Zwei *L. Cellae*, Vater und Sohn, die gegen Caesar gefochten hatten, wurden von ihm nach der Schlacht bei Thapsus 708 = 46 begnadigt (b. Afr. 89, 5). Der Geschlechtsname ist unbekannt, auch das Cognomen kommt anscheinend sonst nicht vor. [Münzer.]

2) *Cella*, *cellula* und spätlateinisch *cellarium* (wohl zuerst bei Cervid. Scaev. Dig. XXXII 41, 1; überwiegend im Corp. gloss. lat.); etymologisch mit *καλιά* = Hütte, Scheuer, Vogelnest, *κάλυξ* = Knospe, *καλύβη* = Hütte, *celo, occulo, clam* u. s. w. zusammenhangend, wird es auf europaeisch $\sqrt{kel}$ = ‚hüllen' zurückgeführt (A. Fick Vergl. Wörterb. d. indog. Sprachen I⁴ 386. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr. 135). Die Alten leiteten das Wort *cella* von *celare* ab (Varro de l. l. V 162. Fest. ep. p. 66, 9. Serv. Aen. I 433). Aus der Form *cellarium* ist auch unser deutsches Wort Keller hervorgegangen (Kluge Etymolog. Wörterb. d. dschn. Spr.⁵ 1893). Doch ist von den römischen Schriftstellern (nur Varro bei Gell. II 10, 3 sagt *cellae quaedam* für *favisae*) mit *c.* nie ein Keller in unserem Sinne, d. h. ein unter einem Gebäude liegender, unterirdischer Aufbewahrungsraum bezeichnet, obwohl dem nichts im Wege gestanden hätte. Solche Keller finden wir nämlich überhaupt in der griechisch-römischen Litteratur nur selten erwähnt. Doch scheint sich ein der Aufbewahrung von Schätzen dienender Keller schon in dem Palaste des Priamos (Hom. Il. XXIV 191) und ein zur Aufbewahrung von Gold, Erz, Kleidern, Öl und Wein dienender in dem Hause des Odysseus (Hom. Od. II 337) befunden zu haben. Unter den Trümmern von Mykenai befanden sich noch zur Zeit des Pausanias (II 16, 6) die unterirdischen Schatzkammern, *ὑπόγαια οἰκοδομήματα*, des Atreus und seiner Söhne. Vitruvius (VI 8 [11] 1) bespricht die *hypogea* und ihre *concamerationes*, ihre gewölbten Abteilungen, als Unterbau der Häuser. In den Städten befanden sich *κατάγειοι οἰκήσεις* (Poll. IX 49). In *ὑπόγαια* hielt Commodus die von ihm zu erlegenden Löwen (Herodian. I 15, 3) und sollten die am *morbus cardiacus* leidenden Kranken untergebracht werden (Cael. Aurel. acut. II 191). Von dem capitolinischen Tempel erfahren wir, dass in seinen unterirdischen Räumen die sibyllinischen Bücher aufbewahrt gewesen waren (Dionys. IV 62) und unter seiner *area* die sog. *favisae* lagen, in welchen man altes Tempelgerät und geprägtes Geld aufbewahrte (Varro a. O. Fest. ep. p. 88, 4. Non. 112, 29. Plac. gloss. 43, 8); die letzteren müssen stollenmässig in den Felsen gehauen gewesen sein und hatten ihren Eingang wohl von den ersteren aus (vgl. O. Richter in Baumeisters Denkmälern III 1478f.). Auch unter den archaeologischen Funden begegnen uns abgesehen von in den Felsen gehauenen Kellern, welche sich noch in grosser Zahl in Südetrurien, Latium, Sicilien, Nordafrica, Griechenland und Lydien erhalten haben (K. Sittl Archaeologie 341 m. A. 7), verhältnismässig nur selten wirkliche, gemauerte Kellerräume (vgl. Overbeck-Mau Pompeii⁴ 269). So liegt der Keller des Iuppitertempels in Pompeii, welcher denselben Zwecken wie die genannten *favisae* gedient haben kann (Overbeck-Mau 90), nicht unter der Erde, sondern das 3,80 m. hohe Basament des Tempels ist als Kellergeschoss benutzt worden und in eine Anzahl kleiner gewölbter Kammern geteilt (ebd. 95). Halbunterirdische Räume finden sich zwar öfters unter den grossen Kaufmannsläden in Pompeii, doch wirkliche Keller nur bei ca. 7 Privathäusern (Overbeck-Mau 269. 281. 284. 333). Einer derselben, der umfangreiche, gewölbte und durch kleine Oberlichtfenster aus dem Hofe erleuchtete Keller einer vorstädtischen Villa, welche zu den grössten Wohnhäusern Pompeiis gehörte, diente als Weinkeller, da sich in ihm zahlreiche, an die Wände angelehnte Amphoren vorfanden (Overbeck-Mau 369. 375). Auch in Rom sind unlängst am rechten Tiberufer grosse Kellerräume unter einem säulengeschmückten Hofe aufgedeckt worden (O. Richter a. O. 1516). Die *σιροί* (Eurip. Phrixos in Etym. M.

p. 714, 17. Eratosth. Anth. graec. app. 25, 4) waren Erdgruben (Corp. gloss. lat. II 431, 52), welche zur Aufbewahrung des Getreides dienten (Varro r. r. I 63. Ael. h. an. II 25. VI 43. Hes. s. *σιρούς* und *σιροῖς*. Phot. lex. s. *σιροῖς*. Suid. s. *σιροῖς*), speciell in Thrakien (Dem. VIII 45. X 16. Anaxandr. bei Athen. IV 131c. Varro de r. r. I 57, 2. Plin. XXIII 306. Iulian. ep. 52, 1), Kappadokien (Varro. Plin. a. a. O.), Africa (Auct. b. Afr. 65. Plin. a. a. O.), Spanien (Plin. a. a. O.; *putei* bei Varro a. a. O.) und in Baktrien (Curt. VII 4 [17], 24); doch müssen sie auch in Griechenland üblich gewesen sein (Philo mech. synt. V p. 86, 39f. 88, 3f. Etym. M. a. a. O.), ja selbst dort in Städten vorgekommen sein (Poll. IX 49). Sie wurden unter freiem Himmel angelegt, ihre Böden und Wände sollten mit einer Mischung von Lehm, zerkleinertem Stroh, Ölabgang und Sand überstrichen, das Getreide hineingeschüttet, ein mit scharfem Essig gefülltes Gefäss bis zum Halse darein vergraben und dieses ringsherum mit einem Kegel von Ziegeln umgeben und darüber Lehm gestrichen werden, damit keine Feuchtigkeit eindrang (Phil. a. a. O. p. 86, 39; vgl. Varro und Plin. aa. OO.). Für Italien freilich hielt man bei seinem feuchten Klima diese *siri* für ungeeignet (Col. I 6, 16). Übrigens waren auch die *ergastula* der gefesselten Sclaven unterirdisch (Plaut. Aulul. 347. Col. I 6, 3).

Unter den oberirdischen Lagerräumen bezeichnen *ἀποθήκη* und *horreum* (beides identificiert Corp. gloss. lat. 69, 17. 237, 1. 503, 67. III 192, 45. 261, 61. 365, 45. 450, 52. 489, 9. 508, 33; man vergleiche auch *ἀποθήκη* Geop. IV 15, 12 mit *horreum* Col. XII 44, 4 und *granarium* Plin. XV 67) grössere Vorratsräume, *horreum* besonders für Getreide und Hülsenfrüchte (Col. I 6, 12. 15. 16. II 20, 4. XII 2, 2. Plin. n. h. XVIII 301. 303. 308. Pall. I 19, 1. 3), doch auch als Aufbewahrungsraum für die Ackergeräte (Col. I 6, 7) und alte Statuen (Plin. ep. VIII 18, 11); mitunter lagerte darin auch Wein (Col. XII 2, 2. Paul. Dig. XVIII 1, 76), wie ganz gewöhnlich in den *apothecae* (s. d.); gelegentlich konnte auch selbst eine kleine Weinkammer *horreum* genannt werden (Hor. c. III 28, 7). Auf dem Lande sollte dieses *horreum* wegen Feuersgefahr entfernt von dem Wohnhause liegen (Vitr. VI 6 [9], 5). Das *horreum* oder *granarium* (*granarium* Cato 92. Varro I 57, 1—3. Vitr. I 4, 2. Col. I 6, 10—16. II 20, 4—6. Plin. n. h. XVIII 301. 302. Pall. I 19, 2; = *σιτοβόλιον* Corp. gloss. lat. II 35, 26. 432, 13. III 27, 14. 200, 23. 299, 75. 356, 30 u. 76. 396, 67. 407, 35; aber auch *horreum* = *σιτοβόλιον* ebd. III 299, 76) sollte womöglich auch im obern Stockwerk liegen, damit die Luft besser Zutritt hätte oder keine Feuchtigkeit eindringen könnte (Varro I 57, 3. Col. I 6, 10. 16. Plin. XVIII 302). Überhaupt werden über seine Lage und die Bekleidung des Fussbodens und der Wände genaue Vorschriften gegeben; besonders suchte man es vor Kornwürmern und Mäusen dadurch zu schützen, dass man Boden und Wände mit einer Mischung von Lehm, Ölabgang und zerkleinertem Stroh oder dürren Olivenblättern bestrich (Cato. Varro. Vitr. Col. Pall. aa. OO. Plin. XV 33).

Die *c.* bezeichnete zunächst nur einen kleinen Aufbewahrungsraum, wie denn das *horreum* in *cellae* für die verschiedenen Getreidesorten eingeteilt werden konnte (Pall. I 19, 2). Sie gehörte besonders auch zu jedem Privathause (*ταμιεῖον τὸ ἰδιωτικόν · cellarium* Corp. gloss. lat. II 451, 25), lag hier neben dem *cavaedium* und diente als Vorratskammer (Varro de l. l. V 162). Als später der Herd aus dem *cavaedium* entfernt wurde, lag die *c.* wohl meist neben der Küche (Lucil. frg. 226 Baehr.; vgl. CIL I 801. IX 3440). Zwischen ihr und dem *penarium* (Varro a. a. O. Serv. Aen. I 703; oder sogar dem *promptuarium* nach Isid. XV 5, 7) wird ein Unterschied gemacht, sofern hier Vorräte für längere Zeit, in dem *cellarium* nur für wenige Tage untergebracht würden (Serv. Isid. a. a. O., vgl. Q. Muc. Scaev. bei Gell. IV 1, 17). Daher wurde auch das Getreide, welches zur Verpflegung des Statthalters und seines Personals (Mommsen St.-R. II² 102), eventuell wohl auch seines Heeres (Cic. Verr. III 211) in den Provinzen diente, in seine *c.* geliefert (Serv. a. a. O. Cic. div. in Caec. 30; in Verr. III 188. 200. 202. 209. 214. 218). Capua konnte als *c. atque horreum* Campaniens bezeichnet (Cic. agr. II 89) und das Wort auch für das Walten einer guten Wirtin gebraucht werden (Cic. Att. XIV 19, 6). Dem bald nur auf Esswaren (Cic. n. d. II 68) beschränkten, bald auch auf Getränke (Q. Muc. Scaev. a. a. O., vgl. Fest. ep. p. 211, 3), Weihrauch, Wachskerzen, Pferdefutter, Holz, Kohlen u. s. w. ausgedehnten Begriff des *penum* entsprechend, konnten die verschiedensten Dinge in der *c. penaria* lagern (Vitr. VI 7 [10], 4. Ulpian. Dig. XXXIII 9, 3, 8f.). Da die Penaten die Schutzgötter des *penus* (Cic. a. a. O.), d. h. der *c. penaria* waren, lag diese im altrömischen Hause wie die *c.* neben dem *cavaedium* (Varro de l. l. V 162), später in dem Hintergebäude, *penetrale domus* (Marquardt St.-Verw. III² 122 m. A. 3). Ein guter Landwirt hatte sie stets gefüllt (Cic. sen. 56). Einer *c. penaria* glich die Kinderstube des Augustus auf dem Landgute seines Grossvaters (Suet. Aug. 6). Cato nannte Sicilien *c. penaria reipublicae Romanae* (Cic. Verr. II 5). Der menschliche Magen oder vielmehr ein Teil desselben wurde scherzweise *c.* (Plaut. Curc. 337) und der Carcer der Sclaven *c. promptuaria* genannt (Plaut. Amphitr. 156), ebenso aber auch das Grab des Menschen, weil in jener gesalzenes Fleisch aufbewahrt werde (Tert. res. carn. 27). Aber nicht immer wird der Unterschied dieser Benennungen festgehalten sein, da alle Vorratskammern im Hause *cellae* genannt werden konnten (Plaut. Capt. 918) und im Corp. gloss. lat. *ταμιεῖον* sowohl mit *cellarium* (III 191, 22. 269, 13. 365, 41. 441, 51. 484, 29) als mit *c. proma* oder *promptuarium* (II 145, 37. 496, 48. III 313, 48. 441, 50. 484, 28), als mit *c. penaria* (II 145, 37), und *penum* oder *penarium* mit *cellarium* (IV 139, 32. 270, 26. 317, 26. 549, 54) und mit *c. proma* oder *promptuarium* (II 45, 25. IV 270, 26) geglichen wird. Über die Lage des *ταμιεῖον* im griechischen Hause lässt sich nichts Sicheres ermitteln.

Die *c. vinaria* war wohl ursprünglich (Cato 3, 2) und zum Teil auch später ein Raum, in welchem nicht nur die Trauben ausgetreten wurden (s. Calcatorium), sondern auch der gekelterte Wein gor und aufbewahrt wurde. Denn nach Plinius (XIV 94) wurden bei den Römern

erst etwa im J. 121 v. Chr. die Weine (vom Fass auf kleinere Gefässe) umgefüllt und in *apothecae* aufbewahrt. Dieses Umfüllen war auch nicht durchaus notwendig (*eum de doliis aut de seriis diffundere voles* Col. XII 28, 3). Es kam wohl nur bei besseren Weinen im folgenden Frühjahr (ebd. 30, 1) oder Herbst (Varro I 65) vor. Dass in der *c. vinaria* nicht nur die Trauben ausgetreten wurden, sondern auch die erste Gärung vor sich ging, darf man wohl aus dem Umstande schliessen, dass auch das Öl in der *c. olearia* nicht nur aufbewahrt, sondern auch zubereitet wurde (Cato 13, 2. 67, 2. Col. XII 52, 13. Pall. I 20). In diesem Falle hing sie denn auch mit dem Pressgebäude zusammen (Vitr. VI 6 [9], 2), und es wurde verlangt, dass während der Bereitung des Mostes niemand sich aus diesem oder der *c. vinaria* entfernen sollte (Col. XII 18, 4). Andrerseits aber konnte der Wein nicht blos in der *apotheca*, sondern auch in der *c. vinaria* lagern (Plaut. Mil. gl. 853. 857. Cic. sen. 56; top. 17. Verg. g. II 96 und dazu Serv. Apul. met. IX 34. Arnob. VII 31). Dieselben Vorschriften über Fernhaltung übler Gerüche (Col. I 6, 11. Plin. XIV 133. Pall. I 18, 1. Geop. VI 2, 8) und von Baumwurzeln (Plin. a. a. O. Geop. VI 2, 9) werden von den Agrarschriftstellern für die *c. vinaria* und die *οἰνοθήκη* gegeben und sogar verlangt, dass diese sich fern von der Kelter befinden müsse (Geop. VI 2, 1). Sowohl für die *c. vinaria* (Col. XII 18, 3. Plin. XIV 134), als für die *ληνός*, das Kelterhaus, und besonders die *οἰνοθήκη*, das Weinlagerhaus (Geop. VI 12, 4), wird von den Genannten verlangt, dass sie durch Räuchern parfümiert werden; für jene, dass sie ihre Fenster nach Norden oder Osten (Vitr. VI 6 [9], 2, vgl. I 4, 2. Col. I 6, 11. Plin. XIV 133. Pall. I 18, 1), für die *οἰνοθήκη*, dass sie in warmen Gegenden ein nach Norden, in kalten nach Süden gelegenes Fenster habe (Geop. VI 2, 1). Denn auch im Stadthause sollten die kühlen Abteilungen des Hauses den Wein bergen (Xen. oec. 9, 3). Der *οἰνών*, wo der Wein lagert (Xen. hell. VI 2, 6), wird sowohl mit *ἀποθήκη* (Poll. VI 15. IX 49) als mit *c. vinaria* (Corp. gloss. lat. II 99. 13. 380, 51. 518, 10. III 300, 1. 365, 58), der *πιθεών*, wo der Wein gor (Polykleitos bei Diod. VIII 83, 2. Maccius Anth. Pal. IX 403, 5. Geop. VI 12, 3) oder nur lagerte (Eupol. bei Poll. VI 15. Pherekrat. ebd. VII 163), mit der *ἀποθήκη* (Poll. VI 15. IX 49), dem *οἰνεών* und der *c. vinaria* (Corp. gloss. lat. III 300, 1) identificiert. Die *c. vinaria* sollte, wenigstens auf dem Lande, zu ebener Erde liegen (Varro I 13, 1. Col. I 6, 9. 11). Wenn verlangt wird, dass Weinhonig *in terrena et frigida cella* oder im Flusssande aufbewahrt werden solle (Pall. XI 17, 3), so ist damit sicherlich kein Keller gemeint, da man in wärmeren Gegenden die Weinfässer auch ganz oder zum Teil in der Erde vergrub (Plin. XIV 133), besonders wenn sie schwachen Wein enthielten (ebd. 134) oder solchen, der bei Zutritt der Luft leicht umschlägt (Plut. symp. VII 3. 2). Selbst in der *οἰνοθήκη* sollte der Boden mit Sand und Erde behäuft werden, so dass die Fässer je nach der Güte des Weins zur Hälfte oder zu zwei Dritteln darin geborgen lagen (Geop. VI 2, 3. 4); dabei sollten diese je einen Fuss von einander entfernt bleiben, damit teils die Küfer leichter an sie gelangen konnten, teils nicht die Fehler des Weins sich von einem Fass dem anderu mitteilten (Plin. XIV 134. Geop. VI 2, 2). Doch ist damit nicht gesagt, dass die Fässer nicht auch über der Erde sich befinden konnten (Cato 154. Col. XII 18, 5. 6). In den Inschriften erwähnt sind eine *c. vinaria* (Orelli 2867), *c. Groesiana* (CIL VI 706), *c. Nigriniana* (ebd. 3739) und *c. vinariae nova et Arruntiana* zwischen dem Ponte Sisto und dem Kloster S. Giacomo in Settimiana zu Rom (ebd. 8826; Plan in Notizie degli scavi 1880 tav. IV F—J). Bei den Ausgrabungen ist ausser den schon genannten Kellern zunächst im J. 1789 in der Nähe der Villa Borghese zu Rom ein Weinlager aufgedeckt worden. Eine Treppe von 8—9 Stufen führte empor zu einem Vorraum von 5,85 m. Länge, 1,8 m. Breite und ungefähr 1,95 m. Höhe; der Fussboden hatte ein Mosaikpflaster, die Mauern der Wölbung waren mit Arabesken und anderem Bildwerk verziert. Aus diesem Raum trat man in einen zweiten von fast derselben Grösse, aber ohne Schmuck, und daran schloss sich als Fortsetzung eine gleich hohe und breite Galerie von mehr als 39 m. Länge, deren Seitenwände aus rautenweise an einander gefügten Steinen bestanden. Der zweite Raum barg im Sande und einer lockeren Erde sehr grosse Thongefässe, welche zur Aufnahme von Wein oder kostbaren Getränken bestimmt gewesen waren und in einer Längsreihe inmitten dieses Raumes angeordnet waren. In der Galerie befand sich in zwei Längsreihen an den Wänden eine Unmenge von Gefässen, welche alle aufrecht in den Boden gesenkt waren; nur ein Fass war gedeckelt und enthielt reines Wasser; im übrigen lässt die Verschiedenheit der Formen und mehr noch der Gegenstände, welche darin untermischt mit Erde und Asche gefunden wurden, einige Ungewissheit über ihren ursprünglichen Gebrauch (Séroux d'Agincourt Recueil de fragments de sculpt. en terre cuite, 1814 p. 46, dazu Durchschnitt Fig. 29 und Grundriss Fig. 30. Rich Ill. Wörterb. d. röm. Altert., übers. von C. Müller, 1862, 130 mit beiden Abb. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 988 nur mit Durchschnitt Fig. 1282). Zu der seit September 1894 in Boscoreale bei Pompeii ausgegrabenen Villa rustica gehört ein nahezu quadratischer Raum von 18 m. Seitenlänge, in dem sich zu zwei Dritteln im Boden eingegraben gegen 90 Fässer von ungewöhnlicher Grösse fanden mit Resten von Hirse, Wein und Öl; ferner sind Räume freigelegt, in denen Wein und Öl hergestellt wurde (Herrlich Berl. Philol. Wochenschr. 1895, 1082). Im J. 1601 ist zu Augsburg ein Marmorrelief ausgegraben, auf welchem ein Weinlager dargestellt ist. In zwei durch einen Pfeiler getrennten Gewölben werden von mehreren Männern Fässer gerollt und über der Wölbung lagert eine Reihe von Fässern; letztere sind der in nördlicheren Ländern entsprechenden Sitte gemäss (Plin. XIV 132) von Holz und von der heute üblichen Construction (Laurentii Pignorii Pat. de servis. 1656 p. 266. Poleni Thes. ant. suppl. III 1737 p. 1302 c mit Abb. bei p. 1278. Rich a. O. Daremberg-Saglio a. O. zu fig. 1281). Ein anderes, aber eigentlich einen Weinberg mit in der Erde steckenden Fässern darstellendes Relief befindet sich in einer Privatsammlung in England (abg. bei Baumeister Denkm. III Fig. 2336, erklärt von H. Blümner).

In der *c. olearia* wurde das im *torcularium* gepresste Öl wie oben erwähnt nicht nur zubereitet (s. Capulator), sondern auch aufbewahrt. Sie sollte zu ebener Erde (Varro I 13, 2. Col. I 6, 9) und nach Süden (Vitr. VI 6 [9], 2. Pall. I 20, 1) liegen und vor kalten Winden geschützt sein (Col. XII 52, 13. Pall. a. a. O.). Ihre Grösse richtete sich nach der Zahl der Fässer, doch beanspruchte jedes derselben, wenn es einen *culleus* = 5,24 hl. fasste, einen 4 Fuss = 1,184 m. breiten Raum (Vitr. a. a. O.). Cato, dessen Ölpflanzung 240 Jugera = 60,43 ha. gross war (10,1), zählt die Geräte auf, welche in der *c. olearia* vorhanden sein müssten (13, 2): Ölfässer (100 Stück nach c. 10, 4, etwa zu 50 Urnen = 6,55 hl. nach c. 69, also auf eine Ernte von ca. 655 hl. oder 58941 kg. berechnet), Deckel, 14 Klärwannen, 2 grössere und 2 kleinere muschelartige Löffel, 3 eherne Schöpfkellen, 2 Amphoren, 1 gehenkelter Wasserkrug, 1 Urne von 50 Sextaren, 1 Ölsextar, 1 kleine Wanne, 2 Trichter, 2 Schwämme, 2 gehenkelte Krüge zu einer Urne = 13,1 l. Raummass, 2 hölzerne Schöpfkellen, 2 Schlüssel mit Schlössern, 1 Wage, 1 Gewicht von 100 römischen Pfund und andere Gewichte.

Auf einem Weingut konnte es auch eine *c. defrutaria* (Col. I 6, 9), d. h. einen Raum geben, in welchem durch Einkochen des Mostes das *defrutum* oder die *sapa* gewonnen wurde. Ferner konnten sich unter den Vorratskammern auch solche für das Holz (*c. lignaria* Corp. gloss. lat. II 573, 24), für Kohlen (*ἀνθρακοθήκη* = *c. carbonaria* ebd. III 268, 19), vielleicht auch für andere Dinge finden. Sodann bezeichnete *c.* den Aufenthalt mancher Tiere, zunächst die zum Aufenthalt oder zur Bergung der Nahrung dienende Zelle der Biene (Varro III 16, 5. Verg. g. IV 164. Aen. I 433. Plin. XI 14. 26. 29. 34), Hornisse und Wespe (Plin. XI 71), während später dafür *favus* gebräuchlicher gewesen zu sein scheint (Serv. Aen. I 433); in *cellae* brüteten die Gänse (Varro III 10, 4. Col. VIII 14, 9) und wohnten die Tauben (Col. VIII 8, 3).

Ebenso wurde das Wort für mehr oder minder enge Wohnräume der Menschen gebraucht (Ter. Adelph. 552. Sen. dial. IX 8, 6. Petron. 95. Mart. VII 20, 21. VIII 14, 5. Iuv. VII 28. Cod. Iust. XI 19, 1; *c.* = *οἴκημα* Corp. gloss. lat. III 91, 49. 313, 46. 365, 33), besonders der Sclaven (Cato 14, 1. Cic. Phil. II 67 und bei Quint. inst. VIII 4, 25. Hor. sat. I 8, 8. Cael. Dig. XXI 1, 17, 15. Apul. met. X 13. 15). Beim griechischen Wohnhause sollten diese *cellae familiaricae* sich in der *γυναικωνῖτις* befinden (Vitr. VI 7 [10], 2), im römischen Hause konnten sie auch im obern Stock liegen (Petron. 77). Auf dem Lande sollten sie, getrennt vom Herrenhause, womöglich nach Süden liegen (Col. I 6, 3), die der Pflüger und Hirten aber in der Nähe ihres Viehs (ebd. 8), so auch die *grandis c.* des Hühnerwärters in der der Hühnerhäuser (Varro III 9, 7). Rich (a. O. 131) giebt eine Abbildung der wohl für Sclaven bestimmten Zellen unter den Ruinen einer römischen Villa in Mola di Gaeta. An der Flur des Wohnhauses lag die *c.* des *ianitor* oder *ostiarius* (Vitr. VI 7 [10], 1. Petron. 29. Suet. Vit. 16); auch eine *c.* des Haushofmeisters im kaiserlichen Palast wird erwähnt (Suet. Cal. 57). Die Gladiatorenbanden lebten in *cellae* (Quint. decl. IX 22. 23), ebenso die feilen Dirnen (Petron. 8. Iuv. VI 122), deren Namen über den verhängten Eingängen (Mart. I 34 [35], 5. XI 45, 3) angeschrieben waren (Sen. contr. I 2, 1, 5. 7. Mart. XI 45, 1. Petron. 7. Iuv. VI 123). Aber auch reiche Leute richteten sich, um sich für den Luxus und die Schwelgerei wieder empfänglich zu machen, eine *c. pauperum* in ihrem Hause ein (Sen. ep. 18, 7. 100, 6. Mart. III 48). Ferner wird eine *c. sacerd(otum)* in einem Tempel der Mater Magna auf einem Stein von Atina angeführt (CIL X 333). In einer Hs. des 10. Jhdts., welche das Testament eines Galliers wohl aus dem Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. enthält, ist das Wort für zwei oberirdische Grabmäler gebraucht (Litteratur darüber bei Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch.[5] 330, 6b), in Inschriften auch von über der Erde angebrachten Gräbern der ersten Christenheit (de Rossi Bull. di arch. christ. 1864, 25f.), in der Form *cela* für zwei faliskische und ein etruskisches (?) Grab (Garrucci Ann. d. Inst. 1860, 270f.).

Bei den römischen Bädern konnten sowohl die Abteilungen im allgemeinen *cellae* genannt werden (Hist. Aug. Carin. 17, 4. Pall. I 40, 2. CIL XIV 137. 2101; vgl. VIII 828 = 12347. Ephem. epigr. VII 960), als auch die einzelnen Abteilungen derselben besonders bezeichnet, wie das Tepidarium als *c. tepidaria* (CIL VI 1703) und als *c. calida*, in welches auch Pferde zum Schwitzen geführt werden konnten (Veget. mulom. III 6, 3), das Caldarium als *c. caldaria* (Plin. ep. V 6, 26. CIL III 7146. X 3916. XI 3100) und das Frigidarium als *c. frigidaria* (Plin. a. a. O.; einfach *cella* CIL IX 4974). Die *c. solearis* in den Thermen des Caracalla (CIL VIII 10607 = 14700) war eine Rotunde mit auffallend flacher Dachwölbung (Hist. Aug. Carac. 9, 4); ob sie ein Caldarium gewesen, wird bezweifelt (Matz bei Baumeister a. O. III 1771. Guhl und Koner Leben der Gr. u. R.[6] 617). Inschriftlich erwähnt sind noch eine *c. hypocausta* wohl als Heizungsraum (CIL VI 1474), *natatoria* (III 7342), *unctuaria* (VIII 4645) und *vestibula* (Lejay Inscr. de la Côte d'or 282). Da auch für die Sclaven auf dem Lande womöglich Bäder eingerichtet werden sollten (Pall. I 40, 1), welche von dem Herrenhause getrennt waren und in den Ferien (Col. I 6, 19) oder öfters (Pall I 40, 1) benutzt wurden, erhielten hier die Bassinbäder für den Sommer ihr Licht von Norden, die für den Winter von Süden (ebd. 4); der Raum für ein warmes Einzelbad mit Wanne sollte etwa 15 römische Fuss lang und 10 breit sein (ebd. 3); im übrigen war die Unterfeuerung und die Überwölbung ähnlich wie bei andern Bädern (Vitr. V 10, 2. 3. Pall. I 40, 2. 4. 5). Auf einem Stein von Pinna endlich (CIL IX 3851) bedeuten *cellae* Bassins zum Auffangen von Quellwasser. [Olck.]

Cellae. **1)** Ort in Makedonien, s. Kellai.

2) In Africa. Orte dieses Namens gab es in Africa, nach Ausweis der Bischofslisten, zum mindesten drei: a) einen in der Provincia proconsularis (Not. episc. pr. proc. 45, in Halms Victor Vitensis p. 64), nach J. Schmidt (CIL VIII Suppl. p. 1561) bei dem heutigen Zuarin gelegen, wo eine Inschrift der *Chellenses Numidae* gefun-

den ist (CIL VIII Suppl. 16352), von Tissot Géographie de l'Afrique II 583 identificiert mit *Κίλλα*, der Stadt, in deren Nähe nach Appian. Lib. 40 Scipio den Hannibal besiegt hat (doch vgl. Schmidt a. a. O. K. Lehmann Jahrb. f. Philol. Suppl.-B. XXI 552); b) einen zweiten in der Byzacena (Schreiben der Bischöfe dieser Provinz vom J. 649, bei Mansi Act. concil. X 927), der nach Itin. Ant. p. 50 mit vollem Namen *Cellae Picentinae* hiess (*Cellae vicus* im Itin. Ant. p. 59) und 30 Millien von Tacapae (Gabès), in nördlicher Richtung, entfernt lag (nach Tissot Géogr. II 192 Ruinen von Golib el-Kdim); c) einen dritten in Mauretania Sitifensis (Not. episc. Maur. Sit. 17 in Halms Victor Vitensis p. 70), der nach Itin. Ant. p. 30 von Sitifis 43 Millien entfernt war und demnach wohl identisch ist mit dem *castellum Cellense*, das nach Ausweis der Inschrift CIL VIII 8777 bei Kherbet Zerga lag. d) Ferner gab es in Numidien *Cellae Vatari*, nach Corippus Joh. 318 und Prokop. Vand. II 17 (wo das überlieferte *Κάλλας βάταρας* nicht als *Scalae Veteres* zu deuten ist), s. u. unter Vatari. e) Auch in dem Gebiet der Nigrenses in Numidien scheint es eine Localität C. gegeben zu haben, s. CIL VIII 10962. Welchem dieser Orte der *episcopus Cellensis*, und welchem der *episcopus plebis Cellensis*, die im J. 411 beim Religionsgespräch in Carthago erschienen (coll. Carth. c. 126. 187, bei Mansi IV 99. 141 = Migne XI 1288. 1330) angehörten, ist unsicher; ganz zweifelhaft, ob die ebenfalls im J. 411 genannten Bischöfe der *Zellenses* (a. a. O. c. 135. 163, bei Mansi IV 122. 131 = Migne XI 1315. 1323) überhaupt hierher gehören. S. ausserdem Caput cellarum.

[Dessau.]

Cellarienses species. Im 4. Jhdt. werden den Statthaltern und den übrigen Oberbeamten der Provinzen (*rationales* Cod. Theod. VIII 5, 3; *comites* Cod. Theod. I 26, 4. VII 4, 32) die Bedürfnisse ihres Haushaltes in Naturalien geliefert, wozu die Städte ihres Amtsbezirkes nach der Zahl der Steuereinheiten, auf die ihre Gebiete eingeschätzt sind, beitragen müssen (Cod. Theod. VII 4, 32. VIII 5, 3). Diese Leistungen werden unter dem Namen *annonae et cellaria* zusammengefasst (Cod. Theod. I 26, 4; vgl. Sulp. Sev. Chron. II 41, 2); ersteres bedeutet das Getreide, letzteres, was sonst für die Tafel erforderlich ist, namentlich den Wein. Unter *c. s.* (Cod. Theod. VII 4, 32. XI 28, 16) sind daher, wenn nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie Weinlieferungen zu verstehen (Cod. Theod. XI 1, 6). Seit Maximian sich in der norditalischen Dioecese aufzuhalten pflegte, musste diese neben dem Unterhalt ihrer Provincialbeamten auch die Cellaria für die kaiserliche Tafel liefern (Aur. Vict. Caes. 39, 31. 32. Cod. Theod. XI 1, 6), und in derselben Weise ist wahrscheinlich die Dioecesis Thraciarum belastet worden, als Constantinopel ständige Residenz wurde. Jedenfalls gab es auch im orientalischen Reichsteil Leistungen für das Cellarium des Kaisers (Nov. Mart. II 1. Cod. Theod. XI 28, 9). Nach einer Verordnung des Constans, die nach dessen Tode auch von Constantius aufrecht erhalten wurde, mussten die Grundbesitzer der norditalischen Dioecese denselben Wein, den sie dem Kaiser geliefert hatten, ihm wieder zu einem festgesetzten Preise abkaufen, dessen Eintreibung in derselben Weise, wie die Steuererhebung, den städtischen Decurionen übertragen wurde. Denn das erhaltene Exemplar des betreffenden Gesetzes (Cod. Theod. XI 1, 6) trägt die Adresse: *ordini Caesenatium*, und ohne Zweifel sind gleichlautende Verfügungen auch an die Ordines aller übrigen norditalischen Städte gerichtet worden. Daraus folgt, dass jene Ordines die Organe waren, denen die Ausführung des Gesetzes zufiel. Bald machten auch die Provincialbeamten ihre Korn- und Weinbezüge zu Geld; doch sparten sie sich dabei den Umweg des Verkaufes und erhoben die entsprechenden Summen direct von den Vertretern der Städte. Dabei wuchsen die Preise, zu welchen die Naturalien berechnet wurden, immer höher an. War anfangs in Illyricum auf je 120 Steuereinheiten (s. Capitatio) ein Solidus gefordert worden, so kam später schon auf 60, dann gar auf 13 der gleiche Betrag; die Belastung war also durch die Willkür der Beamten fast auf das Zehnfache gewachsen. Daher verfügte im J. 412 Theodosius II., dass diese Leistung den Städten ganz abgenommen und auf die Staatskasse übertragen werde; diese sollte dann die Annonae in Natura, die Cellaria, falls dies gewünscht werde, nach dem Marktpreise des Weines in Geld entrichten (Cod. Theod. VII 4, 32).

[Seeck.]

Cellarius (CIL VI 6216. 7281. 9243—9253. IX 2484. 3424; auch *cellararius* Dig. XXXIII 7, 12, 9. Paull. sent. III 6, 72) ist der Sclave, der die im Vorratsraume (Cellarium) aufbewahrten Vorräte, einschliesslich des Weines (Plin. n. h. XIX 188. Plaut. Mil. 824), verwaltet und über dieselben Rechnung führt. Dig. a. O. Plaut. Capt. 895. 901. Auf dem Landgute steht er unter dem *vilicus*, Colum. XI 1, 19, in der Stadt vermutlich unter dem Dispensator. In grösseren Hausständen waren ihrer mehrere, Sen. ep. 122, 16, die wenigsten im kaiserlichen Hause unter einem *praepositus cellariorum* standen, CIL VI 8745 —47. Unter dem C. steht der *subpromus*, Plaut. Mil. 824f. Unbekannt sind die Functionen der in Verbindung mit Tempeln genannten C., CIL XIV 2864. V 3294, vielleicht auch XIV 17.

[Mau.]

Celobot(h)ras s. Caelobothras.

Celoces, *celetes, κέλητες, κελήτια*, kleinste, schnelle (Liv. XXXVII 27) Art von Kriegs- und Seeräuberschiffen, meist zum Nachrichtendienst (Xen. hell. I 6, 36) als Avisos verwendet, mit wenig Riemen (Rudern; 4—12 bei Appian. bell. civ. II 56. Vellei. II 43. Plut. Caes. 38; *δίσκαλμον* Synes. ep. 4; bei Thukyd. IV 9 etwa 10, nicht mit Classen 30; die *κέλητες πεντάσκαλμοι* des Athen. VIII 347 sind vielleicht in absichtlicher Übertreibung als Fünfreiher gedacht). Erste Erwähnung Herod. VIII 94, bezw. Plaut. Capt. 874. Nach Plin. VII 57 Erfindung der Rhodier; da Phoiniker auf Rhodos sassen (Athen. VIII 360), die meisten und besten Schiffstypen von Phoinikern herrühren, so ist neben *κέλης*, Rennpferd (G. Curtius Etym.[5] 146), auch hebräisch *kal*, leicht, schnell, Rennpferd als Quelle denkbar.

[Assmann.]

Celsa, Stadt am Hiberus mit einer steinernen Brücke darüber in Hispania citerior, zuerst bei Strabon genannt (III 161 *Κέλσα κατοικία τις, ἔχουσα*

γεφύρας λιθίνης διάβασιν, wohl nach Poseidonios), an der römischen Strasse von Caesaraugusta nach Dertosa, die im Itinerar nicht verzeichnet ist; vielleicht führte von hier eine Strasse über den Ebro nach Bilbilis. In den Listen des Agrippa und Augustus sind im Bezirk von Caesaraugusta verzeichnet *Celsenses ex colonia* (Plin. III 24). Zahlreiche Münzen mit den iberischen Aufschriften *celse* und *else*, die jüngsten bilingue mit *Cel(sa)* und *else* (Mon. lign. Iber. nr. 33) beweisen, dass der Name nicht römisch, sondern iberisch ist. Auch liegt Jelsa bei Velilla am Ebro keineswegs besonders hoch. Durch Caesar und Lepidus während seines Proconsulats der Citerior im J. 710 = 44 v. Chr. (Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 133) scheint die Stadt, die wohl im Kampf mit Pompeius auf seiner Seite stand, Colonie geworden zu sein und führt daher auf den Münzen der republicanischen Zeit, deren Herkunft aus Hispanien unzweifelhaft ist, die Namen *col(onia) vic(trix) Iul(ia) Lep(ida)* — diese Münzen wurden früher fälschlich nach Leptis in Africa gesetzt —, auf denen des Augustus und Tiberius *col(onia) vic(trix) Iul(ia) Celsa* — der Name des Lepidus fiel fort — (Mon. ling. Iber. nr. 33 a). Nur durch die Münzen sind die üblichen Magistrate, Duovirn und Praefecten, sowie Aedilen bezeugt; die wenigen Inschriften erwähnen nur ein Fanum der Diana (CIL II 3015), und die Reste der alten Stadt sind ganz geringfügig (CIL II p. 409. 940). Die Fundamente der jetzt zerstörten Brücke sollen römisch sein. Das nicht weit entfernte Grabmal eines L. Aemilius Fabatus — er hatte sein Bürgerrecht vielleicht von Lepidus — zeigt reichen architectonischen Schmuck (CIL II 5851). Die Stadt muss früh verfallen sein. [Hübner.]

Celse (Ammian. Marc. XIV 7, 7), sonst unbekannt. Ort in Phoenice. [Benzinger.]

Celsianus s. Attius Nr. 26 und Plotius.

Celsilon, Ortsname (vielleicht corrupt) an der etrurischen Küste, zwischen Vada Volaterrana und Pisa, nur genannt vom Geogr. Rav. IV 32 p. 268 P. V 2 p. 336 P. (Guido 34 und 77 hat dafür *Celsinum*). Lage nicht nachzuweisen. [Hülsen.]

Celsina, Insel zwischen Italien und Sicilien, Itin. marit. 516. Welche gemeint, bleibt unsicher. [Hülsen.]

Celsinus. 1) S. Clodius, Cornelius, Iulius.

2) *Celsinus miles*, an den ein Rescript des Kaisers Gordian III. vom J. 238, Cod. Iust. IV 34, 2. [Groag.]

3) Consiliarius Diocletiani, Hist. Aug. Aur. 44, 3, wahrscheinlich eine fingierte Persönlichkeit. Dasselbe gilt von dem C., den der sog. Vopiscus Prob. 1, 3 anredet; vgl. Bd. II S. 1637, 31.

4) Clodius Celsinus, Consularis Numidiae zwischen 333 und 337, Dessau 715. Wahrscheinlich war er der Vater oder Grossvater des Clodius Celsinus Adelphius, s. Bd. I S. 356, 60.

5) Aurelius Celsinus, Proconsul Africae 338 —339 (Ephem. epigr. V 303; von den an ihn gerichteten Gesetzen Cod. Theod. X 10, 4. XII 1, 27 nennt ihn zwar das erste Praefectus praetorio, doch zeigt der Inhalt des zweiten, dass er Proconsul war), Praefectus urbis Romae 341—342, und zum zweitenmal 351 (Mommsen Chron. min. I 68. 69. Cod. Theod. VIII 12, 6). Da seine beiden Namen in der Familie der Symmachi wiederkehren, scheint er mit dieser verwandt gewesen zu sein.

6) Celsinus Titianus, Bruder des Schriftstellers Q. Aurelius Symmachus, s. Titianus.

7) Rhetor, in Berytos wohnhaft, Schwiegersohn des Iulianus, Statthalter mehrerer Provinzen (Lib. ep. 796. 868). An ihn gerichtet Lib. ep. 796. 829; lat. I 7. [Seeck.]

8) *Celsina, potens femina*, Zeitgenossin des Redners Cn. Domitius Afer. Quint. inst. VI 3, 85. [Groag.]

Celsus. 1) S. Aelius Nr. 36, Albinovanus Nr. 4, Appuleius Nr. 20, Arruntius Nr. 16, Aurelius Nr. 80, Clodius, Cornelius, Cutius, Flavius, Furius, Iulius, Iuventius, Lorenius, Marius, Munatius, Publilius, Quadratus, Ragonius, Sempronius. [Groag.]

2) Celsus, Freund Ovids. Letzterer schreibt über C.s Tod an (Paullus Fabius oder M. Aurelius Cotta Messallinus?) Maximus ex Pont. I 9. An C. sind nach der Ansicht Graebers (Quaestiones Ovidianae, Progr. Elberfeld 1881, XXI) auch Ovid. Trist. I 5, 1—44 und III 6 gerichtet. Vgl. auch unter Albinovanus Nr. 4.

3) Celsus, römischer Ritter, der in die Verschwörung Seians verwickelt war und verurteilt wird, 32 n. Chr., Tac. ann. VI 14. [Stein.]

4) ..... *Cam(ilia) Celsus, [omn(ibus) hon(oribus) functus in muni]cipio suo Alba Pompeia, pracf(ectus) coh(ortis) Breuco[r(um)]*, von Kaiser Traian *adlect(us) [in amplissim]um senatus ordinem, q(uaestor), aed(ilis) pleb(is) Cerial(is)*, Patron mehrerer Colonien und Municipien. Verstümmelte Inschrift CIL V 7153, die seine Ämter in absteigender Reihenfolge aufzählt. Borghesi (Oeuvres V 34) identificierte ihn ohne zwingenden Grund mit L. Publilius Celsus cos. II 113 n. Chr. [Groag.]

5) Celsus, angeblich Empörer unter Antoninus Pius, wird nur in einem (erdichteten) Brief der jüngeren Faustina an Marcus genannt, Hist. Aug. Av. Cass. 10, 1. Da hiebei die ältere Faustina erwähnt wird, so müsste dieser Abfall zwischen 138 und 141 stattgefunden haben. Nicht unmöglich ist, dass sich der Fälscher mit L. Publilius Celsus geirrt hat, der zu Beginn der Regierung Hadrians an einer Verschwörung gegen diesen Kaiser hervorragend beteiligt war (Hist. Aug. Hadr. 8). [Stein.]

6) ... *ius Celsus*, frater Arvalis unter Kaiser Marcus zwischen 169 und 176 n. Chr., Ephem. epigr. VIII p. 336 Acta Arvalium; vgl. Ceionius Nr. 8 oben S. 1838, 56ff. [Groag.]

7) Celsus, *stipator* des Kaisers Gallienus, erwähnt in einem (echten?) Brief des späteren Kaisers Claudius Gothicus, Hist. Aug. Tyr. trig. 10, 11.

8) Celsus, einer der sog. dreissig Tyrannen, in den letzten Jahren des Gallienus erhoben. Gewesener Militärtribun, lebte er als Privatmann auf seinem Landgut in Africa und wurde, wie sein Biograph berichtet, wegen seiner Körpergrösse für würdig zur Herrschaft befunden. Die Erhebung fand statt auf Anstiften des Proconsuls von Africa, Vibius Passienus, und des Dux limitis Libyci (= Legatus pro praetore von Numidien?) Fabius Pomponianus; in Ermangelung des Purpurs wurde er mit dem Gewand der dea Caelestis bekleidet. Schon am 7. Tag seiner Regierung wurde

er von (Licinia) Galliena, einer Verwandten des Kaisers, getötet, sein Leichnam auf Betreiben der Einwohner von Sicca, die dem Kaiser treu geblieben waren, geschändet, Hist. Aug. Tyr. trig. 29; vgl. Claud. 7, 4. [Stein.]

9) Celsus, Rescripte an einen C., Cod. Iust. VIII 42, 5 (238 n. Chr.). IV 10, 2 (260 n. Chr.).

10) Celsus Aelianus, Consul (suffectus) mit Claudius Iulianus zur Zeit der Kaiser Balbinus und Maximus (238 n. Chr.), Hist. Aug. Max. et Balb. 17, 2. Wenn auch der Brief, in welchem C. genannt wird, kaum echt ist, so wird doch das Consulnpaar selbst nicht erfunden sein. Eine nähere Fixierung desselben auf das Nundinum März-April, in welchem die Erhebung der beiden Augusti erfolgte, ist dagegen unzulässig.

11) Celsus Plancianus, Consul suffectus mit Avidius Cassius am 6. Mai eines unbestimmten Jahres zwischen 161 und 164 n. Ch. (vgl. o. Bd. II S. 2379), CIL III p. 889 dipl. XLVII = IX 2995.

12) Celsus, Beiname folgender Consuln der Kaiserzeit: a) P. Marius Celsus, cos. ord. 62 mit L. Afinius Gallus. b) Marius Celsus, cos. suff. 69 mit Arrius Antoninus. c) Ti. Iulius Candidus Marius Celsus, cos. suff. 86 mit Sex. Octavius Fronto, cos. II ord. 105 mit C. Antius A. Iulius Quadratus, cos. II. d) Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, cos. suff. 92 mit L. Stertinius Avitus. e) L. Publilius Celsus, cos. II ord. 113 mit C. Clodius Crispinus. f) P. Iuventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus, cos. II ord. 129 zuerst mit L. Neratius Marcellus II., dann mit Q. Iulius Balbus. g) Celsus Plancianus, s. o. Nr. 11. h) P. Iuventius Celsus, cos. ord. 164 mit M. Pompeius Macrinus. i) Celsus Aelianus, s. o. Nr. 10 [Groag.]

13) Herennius Celsus, eine fingierte Persönlichkeit bei Hist. Aug. Trig. tyr. 22, 12. Dasselbe gilt von dem Rufius Celsus, Hist. Aug. Firm. 2, 1.

14) Domitius Celsus, Vicarius Africae 315—316 (Cod. Theod. I 22, 1. IX 18, 1). Mit seinem Namen sind auch zwei gefälschte Urkunden bei Ziwsa Optatus 211. 212 überschrieben; Ztschr. f. Kirchengeschichte X 551. 556.

15) Celsus aus Antiochia (Liban. ep. 84), Sohn des Hesychios, Bruder des Eutropios und zweier Schwestern, die mit Tiberius und Marcus, dem Vetter des Libanios, verheiratet waren (Lib. ep. 375. 1223), Vater des Kynegios (Lib. ep. 1541), Schwiegervater des Domnus (Lib. ep. 366). Er genoss zuerst in Nicomedia (Lib. ep. 654) den Unterricht des Libanios (or. III 456 Reiske), ging dann um 354 nach Athen, wo er mit Basileios von Caesarea (Lib. ep. 1581) und dem späteren Kaiser Iulian zusammen studierte und sich die Freundschaft des letzteren erwarb (Amm. XXII 9, 13. Lib. or. I 532. 575. III 456). Arbeitend bis zur Erschöpfung seiner Kräfte (Lib. ep. lat. I 41), bildete er sich zum Philosophen (Lib. ep. 85. 1507) und Redner aus und bekleidete dann in Antiochia die Stelle eines Lehrers der lateinischen Rhetorik (Lib. ep. 366. 693; vgl. 138). Durch den Einfluss des Themistios, der ihn gleichfalls unterrichtet hatte (Lib. ep. 1510a), wurde er zum Senator von Constantinopel gemacht (Lib. ep. 84). Als Iulian sich im Winter 361/62 dort aufhielt, berief er ihn zu sich (Lib. ep. 1076), um ihm die Statthalterschaft von Kilikien zu übertragen (Lib. ep. 608. 611. 615. 635. 638. 655. 693. 697; or. I 575). Als eifriger Heide (ep. 608. 630. 648) empfing er 362 den Kaiser an den Grenzen seiner Provinz, indem er ihm am flammenden Altar eine Anrede hielt, und wurde von ihm mit nach Tarsus genommen (Amm. XXII 9, 13. Lib. or. I 575; ep. 648). Bei seinem Perserzuge (363) berief ihn Iulian an das Hoflager; doch da eben infolge des Todes seiner Mutter seine Vermögensverhältnisse einer Ordnung bedurften und er eine junge Frau in Antiochia gelassen hatte, erbat er sich die Rückkehr dorthin (Lib. ep. 1507. 1509; vgl. 1077. 1132), welche ihm gewährt wurde (Lib. ep. 1061). Er lebte jetzt als Privatmann den Angelegenheiten seiner Heimat, gab u. a. prächtige Spiele für seinen Sohn, als dieser eine Stadtmagistratur bekleidete (Lib. ep. 1169. 1454. 1541). Doch wurde er 387 zum Consularis Syriae gemacht, wo ihm die Aufgabe zufiel, seine Mitbürger für den Aufstand gegen Theodosius zu strafen (Lib. or. I 648. II 298. III 456; ep. 1284). An ihn gerichtet Lib. ep. 608. 611. 615. 626—630. 634. 635. 648. 654. 655. 693. 697—699. 1306. 1312; lat. I 41. III 284. 358; erwähnt ep. 481. 575. 647. 681. 1074. 1077. 1132. 1321. 1512. 1533; lat. III 344; vielleicht auch or. I 467.

16) Sohn des Archetimos, aus Athen, Philosoph, lässt sich im J. 384 in Rom als Lehrer nieder und wird von Symmachus den Kaisern zur Aufnahme in den Senat vorgeschlagen; Symm. rel. 5.

17) Ragonius Vincentius Celsus, Advocat in Rom, trat 385 feindlich gegen den heidnischen Stadtpraefecten Q. Aurelius Symmachus auf und wurde gleich darauf zum Praefectus annonae befördert, Dessau 1272 = CIL VI 1759. 1760. X 4560. XIV 138. 139. 173. Symmach. rel. 23, 3. [Seeck.]

18) Ein Dichter, den Horaz ep. I 3, 15 vor allzu ungenierter Anlehnung an anderer Gedichte warnt. Über seine Person vgl. Albinovanus Nr. 4. [Skutsch.]

19) Epikureer neronischer Zeit. In ihm oder einem gleichnamigen Epikureer aus der Zeit Hadrians vermutet Orig. c. Cels. I 8 fälschlich den Verfasser des Ἀληθὴς λόγος, der vielmehr Platoniker war. Mit dem jüngeren Epikureer C. kann identisch sein der Adressat von Lukians Alexandros. Jedenfalls passt die von Lukian Alex. 21 extr. erwähnte Schrift κατὰ μάγων besser für den Epikureer als für den Platoniker. Vgl. Nr. 20. [v. Arnim.]

20) Verfasser der ersten umfassenden Streitschrift des philosophischen Heidentums gegen das Christentum, des durch die acht Bücher des Origenes gegen Celsus vom J. 248 (Neumann Der römische Staat und die allgemeine Kirche I 256—273) grossenteils erhaltenen ἀληθὴς λόγος, der aus der Zeit der gemeinsamen Regierung des Marc Aurel und Commodus, genauer aus den Jahren 178—180 stammt (Neumann 58f.). Dieser C. ist Platoniker, nicht Epikureer wie der gleichzeitige Freund Lucians (Nr. 19), dem dessen Ἀλέξανδρος ἢ ψευδόμαντις gewidmet ist (vgl. Luc. Alex. 61), der Verfasser von Büchern κατὰ μάγων; der Verfasser des wahren Wortes stellt (Orig. c. Cels. VIII 76) noch eine andere Schrift mit Anweisungen für die Lebensführung derjenigen Christen in Aussicht, deren Bekehrung ihm etwa gelingen sollte. Von diesen zwei Büchern sind die ἄλλα δύο βιβλία eines C. κατὰ Χριστιανῶν (Orig. IV 36) vielleicht nicht zu unterscheiden. Der ἀληθὴς λόγος stammt nicht aus dem Occident, nicht aus Rom; am genauesten kennt C. Ägypten, und Orig. II 31 zeigt, dass das dem C. bekannte Judentum diejenigen Kreise des orientalischen Judentums waren, welche die Logoslehre recipiert hatten. Die Kritik des Christentums vom Standpunkte des Judentums (Orig. I 28—II 79) ist einem so gestimmten Juden in den Mund gelegt; Orig. III—VIII bietet den eigenen Angriff des C. vom Standpunkte der griechischen Bildung, speciell der platonischen Philosophie. Der ἀληθὴς λόγος, eine auch litterarisch bedeutende Schrift, ist eine Urkunde ersten Ranges für das Mass der Kenntnis, die man um 180 vom Christentum besass, für die Stimmung, der es in der vornehmen Welt begegnete und für unsere Einsicht in die Gründe, aus denen das Christentum seinen Weg sicher und unaufhaltsam gemacht hat. C. kennt sowohl die μεγάλη ἐκκλησία (V 59), als auch gnostische Sekten und Schriften. Dass der ἀληθὴς λόγος noch nicht Kritik der heiligen Schriften als solcher ist, wie die spätere neuplatonische Polemik, resultiert aus der Stufe, auf der die Bildung des neutestamentlichen Kanons um 180 stand. Trotz allen Unterschieden aber sind Grundgedanken und Einzeleinwürfe des wahren Wortes von dieser neuplatonischen Polemik natürlich übernommen worden; die λόγοι φιλαλήθεις des Hierokles zeigen die Anknüpfung schon im Titel. Unsere Kenntnis des ‚wahren Wortes' ruht auf der Widerlegungsschrift, zu deren Abfassung Origenes durch die Feier des heidnischen tausendjährigen römischen Reiches im J. 248 bestimmt wurde. Eine Reconstruction in deutscher Übersetzung unternahm 1873 Keim, eine französische 1878 Aubé. Fragmentsammlung und Reconstruction des griechischen C., die Verfasser vollendet hat, zeigen, dass vom ἀληθὴς λόγος allerhöchstens der zehnte Teil verloren ist; und von dem Erhaltenen besitzen wir etwa drei Viertel im Wortlaut. Litteratur: Keim Celsus wahres Wort, Zürich 1873. Aubé Histoire des persécutions de l'église. La polémique païenne à la fin du IIe siècle, Paris 1878. Pélagaud Étude sur Celse, Lyon 1878. Koetschaus unter der Presse befindliche kritische Ausgabe der Bücher des Origenes gegen C. ruht auf dem für Buch I—III von Koetschau, für Buch IV—VIII von Neumann verglichenen cod. Vat. 386 saec. XIII—XIV, dem Archetypus aller Hss. Etwa gleichzeitig wird erscheinen: Κέλσου ἀληθὴς λόγος. Der litterarische Kampf des Heidentums gegen das Urchristentum. Von K. J. Neumann (Scriptores Graeci qui Christianam impugnaverunt religionem I). [Neumann.]

21) Verfasser einer Zuschrift ad Vigilium episc. de iudaica incredulitate, die unter Cyprians Schriften gedruckt zu werden pflegt (ed. Hartel III 119—132, vgl. LXIII). Der des Griechischen und Lateinischen kundige Verfasser überreicht dem Bischof seine Übersetzung des Dialogs zwischen Iason und Papiskos; diese Übersetzung ist aber nicht mehr vorhanden. Wenn der Adressat der berühmte Bischof von Thapsus ist, müsste C. um 480 angesetzt werden. Vgl. Harnack Texte u. Untersuchungen I 1. 1882, 119ff. [Jülicher.]

22) Der Jurist Celsus, s. Iuventius.

23) Einem Celsus ist das gromatische Werk des Balbus gewidmet, s. o. Bd. II S. 2820.

24) Celsa. Nonia Celsa, Gemahlin des Kaisers Macrinus, s. Nonius. [Stein.]

Celtae. 1) S. Keltoi und Galli.

2) Nordisches Volk neben Gipedes und Heruli, Hist. Aug. Claud. 6, 2. Vielleicht in *Getae* zu ändern; schwerlich germanische ‚Helden', oder die entfernten *Οὐέλται* oder aistische Letten. [Tomaschek.]

Celti, Stadt in Hispania ulterior am rechten Ufer des oberen Baetis, im Gerichtsbezirk von Hispalis, östlich von Axati (s. d.), wie die aus Varro entlehnte Aufzählung bei Plin. III 11 zeigt. Die autonomen Münzen mit dem Bilde des Ebers tragen die Aufschrift *Celtitan(um)* (Mon. ling. Iber. nr. 132). Es war Station der römischen Strasse von Astigi nach Regina und weiter nach Emerita (Itin. Ant. 414, 15. Geogr. Rav. 315, 2); danach man es bei der Aldea de las Navas bei Constantina sucht (Guerra Discurso á Saavedra 91). *Celtitani* werden auf Inschriften aus Corduba (CIL II 2221) und dem nahen Peñaflor (2326) genannt. Doch ist die Lage noch nicht genauer ermittelt. [Hübner.]

Celtianenses, Bewohner einer Ortschaft in der Nähe von Cirta, CIL VIII Suppl. 19688. 19697. [Dessau.]

Celtiberi. Der Name *Κελτίβηρες* und *Κελτιβηρία* — wer ihn erfand, ist unbekannt; gewiss kein Römer, etwa Timaios, der *Κελτολίγυες* bildete (p. 150, 14 Geffcken)? oder die an der Ostküste Iberiens wohnenden Griechen von Massalia, Emporion und den wenigen anderen griechischen Niederlassungen (Kiepert Lehrb. der alten Geogr. 1878, 493) — ist die dem Polybios geläufige Bezeichnung für das nordöstliche Hispanien, zum Unterschied von Iberien im weiteren Sinn, ohne dass ihm dabei eine genauere Begrenzung oder die Einbeziehung der Küsten vorschwebt (III 5, 1. 17, 2, wo es heisst, Sagunt liege am Fuss der Gebirge, die Iberien und Keltiberien verbänden; XI 31, 6. XXXV 1—5. Liv. XXVIII 1, 4 *Celtiberia quae media inter duo maria est*). Die Keltiberer dienen nach ihm von altersher in den Heeren der Karthager (Polyb. XIV 7—14. Appian. Hannib. 4. 20. 22); der Anas und der Baetis entspringen dort. Er hatte vielleicht in seinem geographischen Buch ihre und der Vakkaeer Städte aufgezählt (Strab. III 148 = Polyb. XXXIV 9, 12. 13) und seinen Vorgängern die Nachricht entlehnt, dass Ti. Gracchus im J. 575 = 179 v. Chr. nicht weniger als 300 ihrer Städte zerstört habe (XXV 1 = Strab. III 162), was den Widerspruch des Poseidonios reizte. Die römischen Annalisten nebst Livius folgen in der weiteren Anwendung des Namens dem Polybios (Liv. XXI 5, 7. 43, 8. 57, 5. XXII 21, 7. 8. 22, 4. XXIV 49, 7. 8. XXV 32, 3. 33, 7. XXVIII 1, 7. 2, 4. 7ff. 24. 4. XXX 7, 10. XXXIV 10, 1. 17. 19. XXXV 7, 8. XXXIX 7, 7. 21, 6—9. 42, 3. 56, 1. XL 16, 8. 30—50. XLI 7, 1. 26ff. XCI. epit. XXXIX. XLVIII. LIII. LXVII. LXX mit den Auszügen

bei Valer. Max. II 6, 11. 14. III 2, 21. IV 3, 1. V 1, 5. VII 4, 5. Frontin. strat. II 5, 3. 7. 8. Flor. I 33, 9ff. 34, 1. II 10, 1. 13. Eutrop. IV 16, 1. Fest. brev. 5, 2. Oros. IV 16, 14. 20, 16. 21, 1. V 7, 2. 23, 11. Cassiod. chron. 409). Aber erst Poseidonios, der erste Grieche, der die keltiberischen Kriege der Römer ausführlich beschrieb, machte den Versuch, ihre Herkunft und ihre Bedeutung genauer zu bestimmen — dass die Abschnitte bei Diodor. V 33, 1—5. 34, 1—5 aus Poseidonios stammen, ist seit Müllenhoffs Untersuchungen D. A. II 310ff. als ausgemacht anzusehen —; darin folgen ihm Varro nebst Mela und Plinius, sowie Strabon. Nach langen Kämpfen um das Land einigten sich danach die Iberer und die eingewanderten Kelten (Appian. Hisp. 2. Comment. Lucan. IV 10 Usener *gens Galliae fame urguente in Hispaniam migravit et mixto nomine dicti sunt Celtiberi*, was durch Livius auch auf Poseidonios zurückgehen wird), bewohnten es gemeinsam und beschlossen ferner gegenseitiges Eherecht; von dieser Mischung führten sie den Namen (auch Appian. Hisp. 100 spricht von *μιγάδες Κελτιβήρων*). Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Annahme mehr ist als ein Schluss des Poseidonios aus dem Namen, den er vorfand; wahrscheinlich bedeutet *Κελτίβηρες* nur die in Iberien wohnenden Kelten (Strab. I 33 *Κελτοὶ καὶ Ἴβηρες ἢ μικτῶς Κελτίβηρες . . προσηγορεύοντο*). Denn eine wirkliche Vermischung hat schwerlich stattgefunden. Die eingewanderten Kelten (die Beronen heissen bei Strab. III 162 *καὶ αὐτοὶ τοῦ Κελτικοῦ στόλου γεγονότες*, vgl. 158 *Κελτοί, οἳ νῦν Κελτίβηρες καὶ Βήρωνες καλοῦνται*) haben wohl Städte gegründet und einige iberische Völker beherrscht, im ganzen aber mussten sie sich mit unfruchtbareren Gegenden im Innern und im Südwesten der Halbinsel begnügen und haben die einheimische Bevölkerung nirgends ganz vertrieben (Kiepert Beitrag zur alten Ethnographie der iberischen Halbinsel, M.-Ber. Akad. Berl. 1864, 143ff.). Die Ausdrücke der Dichter wie Lucan. IV 9 *profugique a gente vetusta Gallorum Celtae miscentes nomen Iberis*. Martial. IV 55, 8 *nos Celtis genitos et ex Iberis*. VII 52, 3 *ille meas gentes et Celtas rexit Iberos*. X 65, 3 *ex Iberis et Celtis genitus Tagique civis*. 78, 9 *nos Celtas, Macer, et truces Iberos cum desiderio tuo petemus*. Silius III 340 *Celtae sociati nomen Iberis*. Brambach CIRh. 484 = Dessau 1195 *post Hiberos Celtas . . . Germaniarum consularis*, d. h. nach der Verwaltung von Hispania citerior, geben diese allgemein verbreitete Auffassung wieder. Des Poseidonios Schilderung der Keltiberer, auf der römischen Überlieferung und auf eigener Anschauung beruhend, lässt das keltische Element daher völlig zurücktreten und scheint die Unterschiede von den Kelten besonders zu betonen. Ihren Kriegsruhm und dass sie den Römern so lange und so viel zu schaffen gemacht, bis zu ihrer Unterwerfung, führt er zwar noch auf die Vermischung zweier so tapferer Völker zurück; dann aber betont er ihre Verschiedenheit. Der unbestimmten Bezeichnung des Polybios und seiner Nachfolger gegenüber, wonach die verschiedensten Völker in Iberien als Keltiberer bezeichnet werden, hat Poseidonios zuerst ihre Stämme und ihr Gebiet zu umgrenzen versucht. Wenn die mit *-briga* zusammengesetzen Ortsnamen als keltische Gründungen anzusehen sind (vgl. Celtici), so müssen keltische Eroberer weite Gebiete der Halbinsel einst besetzt haben. Der Name der Keltiberer aber haftete an einem viel engeren Gebiet, das nach Poseidonios im Norden ungefähr durch Varduller, Kantabrer und Asturer, im Westen durch Kallaeker, Vakkaeer und Vettonen, im Süden durch Carpetaner, Oretaner und Bastetaner, im Osten durch Edetaner (Plin. III 20) und den Fluss Hiberus begrenzt wird (Strab. III 162. Plin. III 19—27). Er unterschied sie genau von den Iberern (Strab. III 153. Appian. Hisp. 1. 3. 31) und teilte ihnen im allgemeinen das innere Hochland der Halbinsel zu, aus dem die Hauptströme Baetis und Anas entspringen (Strab. III 148, wo die auf den Anas bezügliche Angabe auf Polybios zurückgeführt wird, vielleicht irrtümlich statt auf Poseidonios, trotz der grossen Entfernung zwischen Baetis und Anas, weil die Keltiberer sich vermehrt und alles Nachbarland nach sich benannt hätten — dies vielleicht Strabons eigene Erklärung), ebenso Tagus (Strab. III 152), Durius und Limia (Strab. III 153). Es beginnt, wenn man von der Küste kommend das Gebirge Idubeda (s. d.) überstiegen hat (Strab. III 162). Sie sind in vier Völkerschaften geteilt, die aber Strabon aufzuzählen unterlassen hat (III 162). Er nennt als die mächtigsten im Südosten die Arevaker (Plin. III 19 *Celtiberi Arevaci*), die aber sicher ein iberischer Volksstamm waren, vom Fluss Areva benannt (s. d.), im Osten die später nicht mehr erwähnten Lusonen (Appian. Hisp. 72. 79) an den Tagusquellen; ferner die Vakkaeer (Plin. III 26. Appian. Hisp. 51 *ἕτερον γένος Κελτιβήρων*), die Beronen (Strab. III 158 *Κελτοί, οἳ νῦν Κελτίβηρες καὶ Βήρωνες καλοῦνται*). M. Fulvius Nobilior siegte nach den römischen Annalen im J. 561 = 193 v. Chr. über Vakkaeer, Vettonen und Keltiberer und nahm ihren König Hilernus gefangen; es ist der einzige, der ausdrücklich als König der Keltiberer oder Heerführer der drei Stämme bezeichnet wird (Liv. XXXV 7, 8). Pyrresus heisst bei Valerius Maximus nur *nobilitate ac virtute omnes Celtiberos praestans* (III 2, 21), nicht König. Auch die Vakkaeer (s. d.) sind kein keltisches Volk. Schon zu Poseidonios Zeit müssen also die keltischen Elemente fast ganz zurückgetreten sein. Auch die später verschollenen *Βελλοί* (s. d.) werden als Keltiberer bezeichnet (Appian. Hisp. 44) und die Pelendonen (s. d.), deren Stadt Numantia (Plin. III 26 *Pelendones Celtiberum quattuor populis, quorum Numantini fuere clari*, Strab. III 153) sonst den Arevakern zugeteilt wird (s. d.). Bei dem fortwährenden Schwanken zwischen dem weiteren und engeren Gebrauch des Namens (nach Varro bei Plin. IV 119 liegen die Inseln vor der Nord- und Nordwestspitze der Halbinsel *ex adverso Celtiberiae*; in der Divisio provinc. p. 15. 11. 16, 8 heisst das Meer im Süden und Osten Hispaniens *mare Celtibericum*) sind auch die Grenzbestimmungen schwankend. Das der Ostküste nahe Segobriga (s. d.) heisst mit einem vielleicht dem Varro entlehnten Ausdruck *caput Celtiberiae* (Plin. III 25), und Clunia (s. d.) *Celtiberiae finis* (Plin. III 27); Sertorius weilt in Hemeroskopeion (s. d.) an der Ostküste *μετὰ τὴν ἐκ Κελτιβηρίας ἔκπτωσιν* (Strab. III 161; vgl. Artemidor bei Steph. s. v.). Bilbilis

(Strab. III 162) und der Fluss Salo dabei (Martial. X 20, 1) heissen keltiberisch; ebenso nennt Martial in diesem Sinn die *Celtiberae gentes* (I 49, 1) und *terrae* (XII 18, 11). Bei Ptolemaios nehmen die Keltiberer nur das immerhin noch weite Gebiet zwischen Segobriga, Valeria, Arcobriga, Bilbilis, Nertobriga, Turiaso (II 6, 57) ein, also das Binnenland zwischen Hiberus, Sucro, dem oberen Tagus und Durius. In der Kosmographie des Iulius Honorius ist es zu einem *Celtiberia oppidum* zusammengeschrumpft (p. 35, 2 Riese; ebenso in der Cosmogr. Aethici p. 80, 4), während der alte Volksname noch in weiterem Sinn gilt (Cosmogr. Aethici p. 98, 11. Nomina prov. p. 129, 5 Riese).

Seiner Gewohnheit gemäss schilderte Poseidonios sodann genau ihre Sitten und ihre Lebensweise. Sie sind das kriegerischeste Volk der Halbinsel (Diodor. V 33, 1. Sil. III 340. Flor. I 33, 9 *Cato . . Celtiberos, i. e. robur Hispaniae, aliquot proeliis, fregit*), wie der zwanzigjährige Krieg mit ihnen und Numantias Widerstand beweist (Strab. III 162), ferner die Kämpfe des Metellus (Eutrop. IV 16, 1) und Sertorius (Plut. Mar. 3; Sertor. 3). M. Marcellus (602 = 152 v. Chr. Wilsdorf Fasti Hisp. prov. 97) erhob *ἐκ τῆς Κελτιβηρίας* an Tribut 600 Talente, wonach sie zahlreich und wohlhabend gewesen sein müssten, trotz ihres ärmlichen Landes (Strab. III 162). Im J. 570 = 184 triumphieren nach den römischen Annalen C. Calpurnius Piso und L. Quinctius Crispinus über die Keltiberer und führen dabei der eine 83 goldene Kränze und 12000 Pfund Silber, der andere ebensoviel Gold wie Silber als Beute auf (Liv. XXXIX 42, 3). Und wenn Polybios erzählte, wie oben gesagt, Ti. Gracchus habe (574 = 180 v. Chr. Wilsdorf 87) 300 Städte der Keltiberer zerstört, so sah Poseidonios darin eine Übertreibung wie in den üblichen Siegesberichten; wenn von mehr als 1000 Städten der Keltiberer gesprochen werde, so würden die grossen Dörfer Städte genannt (Strab. III 163). Gracchus verbot ihnen neue Städte zu gründen oder ihre alten zu befestigen (Appian. Hisp. 44). Die Triumphalfasten verzeichnen von den J. 559 = 195 v. Chr. bis zum J. 661 = 93 v. Chr. wiederholt Triumphe *de Celtibereis*, ungerechnet die noch zahlreicheren *ex Hispania citeriore*. Oft, seit Scipio Africanus, mit den Römern verbündet (Liv. XXVI 50. Dio LVI 47), dienten sie seitdem vielfach in den römischen Heeren (Plut. Cat. 10. Appian. Hisp. 30; b. civ. I 89. 108. 112); noch die Legaten des Pompeius hatten keltiberische *auxilia* (Caes. b. civ. I 38, 3. 61. 2). Aber auch den Turdulern dienen sie als Söldner (Liv. XXXIV 17. 19. Sall. hist. III 2 D.). Die Angaben über ihre Volkszahl sind von den Iberern im weiteren Sinne zu verstehen: 20000 Keltiberer sollen bei Iliturgi am Baetis, also in der Ulterior, im J. 559 = 195 v. Chr. dem M. Helvius gegenüber gestanden haben, allerdings nach Valerius Antias, der die Zahlen stets übertrieb (Liv. XXXIV 10, 1). Im J. 573 = 181 v. Chr. bringen sie 35000 Mann zusammen (Liv. XXXX 30, 1). Die Turduler nehmen im J. 559 = 195 v. Chr. 10000 Keltiberer als Reisläufer an (Liv. XXXIV 17, 4. 19, 1ff.). Aus der Zahl ihrer von Ti. Gracchus zerstörten *castella* schloss, wie schon gesagt, Poseidonios auf ihre grosse Volkszahl. Weitere Zahlen, meist aus Antias, sind mit Vorsicht anzunehmen (Liv. XL 32, 1. 33, 7. 40, 11). Ihr Land ist rauh (Liv. XXVIII 2, 7 *asperitas locorum*. Strab. III 162 *καίπερ οἰκοῦντες χώραν παράλυπρον*). Doch wächst, wohl nicht überall, die Gerste zweimal im Jahr (Plin. XVIII 80). Poseidonios erwähnte als Besonderheit, dass die Krähen schwarz seien und ihre Rosse — sonst werden besonders die asturischen gerühmt (s. Asturia) —, die den parthischen ähnlich und sehr schnell seien, wenn gefieckt, ausserhalb des eigentlichen Keltiberien im übrigen Iberien die Farbe wechselten (Strab. III 163). Geschätzt waren nach Varro die Eselinnen (Plin. VIII 170 *notum est in Celtiberia singulas quadringentena milia nummum enixas, mularum maxime partu*) und die Maultiere (vgl. Baliares). Wenn die Keltiberer auch mit der Zeit grössere Städte bewohnten, wie Caesaraugusta (Strab. III 151. 167), meist hoch gelegene — die *pendula tecta* von Bilbilis erwähnt Martial (X 20, 2) —, so beweist doch gerade ihre Lebensweise — dem Poseidonios sind sie *θηριωδέστατοι* (Strab. a. a. O.) — und ihre Kriegstüchtigkeit, dass sie ursprünglich keine Städte im eigentlichen Sinne hatten. Von Zweikämpfen unter Q. Metellus Celtibericus mit tapferen Keltiberern meldet (nach Livius) Valerius Maximus (III 2, 21). Doch flohen sie und ihre Rosse vor den Elephanten des Hannibal, die sie nie gesehen (Appian. Hisp. 46). Ihre kriegerische Tüchtigkeit schilderte Poseidonios so (bei Diodor. V 33, 2—5): sie stellen nicht nur kampfgeübte Reiter ins Feld, sondern auch ein durch Tapferkeit und Ausdauer ausgezeichnetes Fussvolk. Sie tragen rauhhaarige Mäntel von schwarzer Farbe, deren Wolle den Ziegenhaaren nicht unähnlich ist. Zu ihrer Tracht gehören auch das lange Haar (Catull. 37, 17) und die von Varro erwähnten Hals- und Armspangen (*viriolae* Plin. XXXIII 39). Einige Keltiberer, so fährt Poseidonios fort, sind mit den leichten gallischen Schilden bewaffnet; andere tragen ein rundes Geflecht von der Grösse der Schilde (die *scutati Celtiberorum* bei Liv. XXVIII 2, 10), und umwinden die Beine mit Beinschienen von Filz. Sie tragen eherne Helme mit purpurnen Helmbüschen geschmückt. Ausserdem haben sie zweischneidige Schwerter von vorzüglichem Eisen und sehr kurze Dolche, die sie im Handgemenge gebrauchen. Den Stahl für die Waffen härten sie auf eine absonderliche Weise: sie lassen ihn so lange unter der Erde liegen, bis die schwächeren Teile vom Rost verzehrt sind. Das so zugerichtete Eisen erhält eine Schärfe, welche alles durchschneidet, so dass weder Schild noch Helm noch Knochen den Schlag aushält. Da sie zu Pferde und zu Fuss kämpfen, springen sie, wenn sie als Reiter gesiegt haben, von den Pferden und das Fussvolk angreifend kämpfen sie auf eine bewundernswürdige Weise. Wie sie von den Pferden springen, um ihrem Fussvolk zu helfen, und die Pferde durch spitze Holzpflöcke an den Zügeln so gezogen haben, dass sie ruhig stehen bleiben, bis sie zurückkommen, schilderte Polybios vielleicht nach eigenen Wahrnehmungen des jüngeren Scipio (frg. 95). Ebenso beschreibt er ihre Schwerter, die die Römer seit dem hannibalischen Krieg von ihnen übernommen hätten, ohne jedoch in der Herstellung des Stahls ihnen gleich zu kommen (frg. 96). Dieselbe Bemerkung, aber

im Anschluss an eine Schilderung der Kallaeker (s. o. S. 1357) findet sich auch, vielleicht aus älterer Quelle als Poseidonios, bei Iustin. XLIV 3, 8: *praecipua his quidem ferri materia, sed aqua ipso ferro violentior; quippe temperamento eius ferrum acrius redditur, nec ullum apud eos telum probatur, quod non aut Birbili fluvio — s.* darüber Bilbilis — *aut Chalybe tinguatur; unde etiam Chalybes fluvii huius finitimi appellati ferroque ceteris praestare dicuntur.* Der Chalybs und die Chalyber sind offenbare Erfindung, hinter denen sich kaum ein Volksname verbirgt. Sie weihen sich auf Tod und Leben ihren Königen — auch hier also werden Könige ihnen gegeben — und gehen nach jener Tod, freiwillig auch in den Tod (Sall. hist. I 73 D. wohl auch nach Poseidonios, ebenso Val. Max. II 6, 11). Daher die Kämpfe mit ihnen wie mit den Cimbern auf Tod und Leben gingen (Cic. de off. I 38 *cum Celtiberis, cum Cimbris bellum ut cum inimicis gerebatur, uter esset, non uter imperaret*), Kampf ist ihre Lust, über Krankheit nur jammern sie (Tusc. II 65 *Cimbri et Celtiberi in proeliis exultant, lamentantur in morbo*, danach Val. Max. II 6, 11); auch diese Antithesen stammen wohl zuletzt aus Poscidonios (ähnlich Sil. III 341—343 *his pugna cecidisse decus corpusque cremari tale nefas; caelo credunt superisque referri, impastus carpat si membra iacentia vultur*). Wie weit die Angabe des Vegetius über ihre Schlachtordnung auf alter Überlieferung (Cato?) beruht, steht dahin (epit. r. mil. II 2 *Galli atque Celtiberi pluresque barbarae nationes catervis utebantur in proelio, in quibus erant sena milia armatorum*, also etwa so viel wie in alter Zeit in einer römischen Legion). Doch sind in den römischen Heeren der Kaiserzeit nur drei Cohorten der Keltiberer nachgewiesen (vgl. Notit. dign. occ. XLII 30) neben zahlreichen Alen und Cohorten *Hispanorum* schlechthin, sowie *Arevacorum* (Ephem. epigr. V p. 168). Im 1. Jhdt. stand die erste Cohorte der Keltiberer in Britannien (Diplom von 105 CIL VII 1194), im 2. Jhdt. hatten wohl alle drei Cohorten der Keltiberer mit anderen Truppenteilen ihr Standquartier bei San Cristobal in Galicien (CIL II 2552—2555. 4141; die Örtlichkeit ist genau bekannt, CIL II p. 355. 906). Poseidonios erwähnte dann die Sitte der Keltiberer, die mit der Sorgfalt und Reinlichkeit ihrer übrigen Lebensweise so sehr im Widerspruch stehe, den Urin zum Waschen des Körpers und zum Reinigen der Zähne zu benutzen (Diodor. V 33, 5). die Catull in bekannten Versen verspottete (37, 17 *Celtiberia in terra quod quisque minxit hic sibi solet mane dentem atque russam defricare gingivam*). Die Keltiberer und ihre nördlichen Nachbarn sollen im Gegensatz zu den Kallaekern. die man für *ἄθεοι* hielt. einem namenlosen Gott opfern und nachts beim Vollmond mit allen Hausgenossen vor den Thüren Tänze aufführen (Strab. III 164). Ihre Sitten schildert ferner Poseidonios so (bei Diodor. V 34, 1): gegen Fremde und Übelthäter sind sie grausam, gegen Gastfreunde freundlich und liebreich. Allen Fremden, die zu ihnen kommen, bieten sie von selber ein Obdach an und wetteifern unter einander in der Gastfreundschaft, und die. welche von Fremden begleitet sind, halten sie für Lieblinge der Götter. Als Nahrung dient ihnen allerlei Fleisch, das sie im Überfluss haben, und zum Trunk eine Art Met aus Honig und Wein. Doch kaufen sie auch Wein von einwandernden Handelsleuten. Als Beiname kommen *Celtiber* und *Celtiberus* in Hispanien häufig (CIL II 2545. 3132. 4464. 4472. 5881. 6067. 6168), vereinzelt auch in Africa (CIL VIII 3690) vor. [Hübner.]

Celtici. Nach den Mitteilungen des Poseidonios (bei Strab. III 139), die auf eigener Anschauung und in Gades eingezogenen Erkundigungen beruhten, bewohnten den westlichsten Teil von Südiberien, das Gebiet zwischen Anas und Tagus, meist Kelten (*Κελτοί*, so die Hss. des Strabon, Casaubonus änderte in *Κελτικοί*, vgl. III 158) und einige durch die Römer, d. h. durch Decimus Brutus, von jenseits des Tagus hierher übersiedelte Lusitaner; er scheint diese südiberischen Kelten zuerst mit ihrem einheimischen Namen bezeichnet und von den Galatern diesseits der Pyrenaeen unterschieden zu haben (vgl. Celtiberi). Danach nennt wiederum Poseidonios die Stadt Conistorgis (s. d.) die bekannteste *ἐν τοῖς Κελτικοῖς* (Strab. III 141); hier begegnet die adjectivische Bezeichnung zum erstenmal; sie umfasst beide Bestandteile der Bevölkerung. Sie hätten teil an dem Reichtum und der Bildung der Turdetaner *διὰ τὴν γειτνίασιν, ὡς εἴρηκε Πολύβιος* (XXXIV 9, 4) *⟨καὶ⟩ διὰ τὴν συγγένειαν* (*καὶ* fehlt in den Hss. und ist von den meisten Herausgebern hinzugefügt worden, von einigen statt dessen *ἤ* vor *ὡς εἴρηκε*; die Vermischung der Gegensätze wird dem Strabon zur Last fallen, die drei letzten Worte ganz zu tilgen geht nicht an); doch seien die Keltiker, als deren Stadt Pax Iulia (s. d., überliefert ist das unmögliche *Παξαυγοῦστα*, vielleicht durch Schuld des Strabon) allein genannt wird, weniger civilisiert, d. h. romanisiert, da sie meistens noch in Dörfern wohnten (Strab. III 151). Polybios folgt darin wohl nur älteren Angaben; Strabons Hauptgewährsmann ist unzweifelhaft Poseidonios. Endlich sagt derselbe Poseidonios von den Artabrern (s. d.) und dem Vorgebirge Nerion (s. d.), *περιοικοῦσι δ' αὐτὴν Κελτικοί* (Meineke schob davor *καὶ* ein, ohne Not), *συγγενεῖς τῶν ἐπὶ τῷ Ἄνᾳ*, denn die — von Decimus Brutus in dem Feldzug gegen die Kallaeker aufgebotenen — Turduler und Keltiker aus dem Süden der Halbinsel hätten sich beim Übergang über den Limia geweigert, dem Führer, d. h. dem römischen Feldherrn, zu folgen — deshalb heisse der Fluss *λήθης*, der Vergessenheit (s. Limia) — und hätten sich zerstreut und in jenen Gegenden niedergelassen (Strab. III 153). So verstehe ich die Worte, nach Florus (I 33, 12 *D. Brutus . . Celticos Lusitanosque . . . formidatumque militibus flumen oblivionis ⟨invisit⟩, peragratoque victor oceani litore non prius signa convertit quam cadentem in maria solem obrutumque aquis ignem non sine quodam sacrilegii metu et horrore deprehendit*: Livius folgte hier römischen Annalisten. die wohl auch von Poseidonios abhängig waren). Die Bezeichnung dieser lusitanischen Kelten als ‚Keltiker' rührt vielleicht nicht von Poseidonios, sondern erst von Strabon her.

Dass ein Strom keltischer Einwanderung bei dem grossen Keltenzug um das J. 500 v. Chr. bis in den Süden und Südwesten der Halbinsel

gelangt ist, unterliegt keinem Zweifel — Städtenamen mit keltischer Endung in jenen Gegenden, wie Caetobriga, Lacobriga, Merobriga, Nertobriga, Turobriga und ähnliche beweisen es, die noch Ptolemaios den lusitanischen Keltikern zuteilt (II 5, 5) —; aber die ersten Nachrichten darüber werden dem Poseidonios verdankt (s. Kynetes). Auf seine von Varro übernommene und teilweis erweiterte oder bekämpfte Gelehrsamkeit geht es zurück, wenn bei Plinius Baeturien (s. d.) bezeichnet wird als von Turduli und in dem zum Gerichtsbezirk von Hispalis gehörigen Teil von C. bewohnt, *qui Lusitaniam attingunt; Celticos a Celtiberis ex Lusitania* [vielleicht *et ex Lusitania*] *advenisse manifestum est sacris lingua oppidorum vocabulis, quae cognominibus in Baetica distinguuntur* (III 13); wofür dann eine Reihe von sehr ungleichen und teilweis nichts beweisenden Beispielen angeführt werden; dazu werden eine Anzahl echt iberischer Städte, wie Acinipo, Arunda u. a. nach Celtica gesetzt (III 14; danach Ptolem. II 4, 11). Die Herkunft dieser C. von den Celtiberi scheint von dem ‚Grammatiker' Varro dem Poseidonios gegenüber behauptet und ihre Begründung gegeben worden zu sein. Dass die Kelten im Norden und Süden von Iberien eines Stammes waren, ist sicher, und es ist nicht unmöglich, dass Poseidonios in der Annahme einer keltischen Rückwanderung vom Süden nach dem Norden irrte. Seine unterwegs gemachten Beobachtungen können ihn dazu verführt haben.

Das Vorgebirge Nerion (s. d.) wird zuerst bei Mela Celticum genannt (III 9. 12 *promunturium quod Celticum vocamus.* nach Varro; ebenso Plin. III 111): dies ganze Gebiet bewohnten Keltiker bis zum Durius (Plin. IV 116. Mela III 10), die Artabrer *etiamnum Celticae gentis* (Mela III 13; bei Plinius die Arrotrebae IV 114) und zu den C. setzt er auch (III 47) die Bleiinseln oder Kassiteriden (s. d.). Plinius unterscheidet, wohl ebenfalls nach Varro. dort *Celtici cognomine Nerii et Supertamarici*, ferner *Celtici cognomine Praetamarici* (IV 111), d. h. oberhalb und am Tamar wohnende Kelten. In den Listen des Agrippa und Augustus werden C. als eine der sechzehn Gemeinden des Gerichtsbezirks von Lucus Augusti genannt (III 28) und unter den *stipendiarii* aufgeführt *Mirobricenses qui Celtici cognominantur* (IV 118). Aus diesen Zeugnissen geht ebenso wie aus dem Namen der Stadt Celticoflavia (s. d.) und der Bezeichnung einzelner Personen als *C.* auf Inschriften (CIL II 2902 = 5657, vgl. *Celtigun* CIL II 6298; *Celtus* als Personennamen ist in Hispanien nicht selten, CIL II 755. 1391. 5238*. 5250. VII 285, *Κέλτος* Phlegon macrob. 1. CIL II 5310) nur hervor, dass der Name seit dem Ende der Republik für einen Teil der Bevölkerung der südlichen und westlichen Gegenden der Halbinsel üblich war, in denen neben den einheimischen Völkerschaften Kelten sich niedergelassen hatten, während für die übrigen Gebiete mit ähnlich gemischter Bevölkerung der Name Keltiberer gebraucht wurde (s. o. S. 1886ff.). [Hübner.]

Celticoflavia, Stadt, wahrscheinlich der Vettonen, in Hispania citerior, nur auf einer Grabschrift genannt (*Celticoflaviensis*), die in der Nähe von Salmantica gefunden wurde (CIL II 880). Die Lage ist damit nicht bestimmt, aber sie wird nicht allzu weit davon in dem Gebiet der nordwestlichen Celtici (s. d.) zu suchen sein. [Hübner.]

Cema mons, ein Berg der Seealpenkette, auf dem der Varus entspringt, Plin. III 35, also der jetzige Mont Pelat (3035 m.). [Hülsen.]

Cemandri, ein neben Sarmaten und Hunnen genannter, offenbar germanischer Volksstamm, Iord. Get. 50; Ausgang wie in den batavischen *Texuandri*, *Texandri*; zur Basis *cem-* fehlen jedoch Vergleiche; an den finnischen Flussnamen Kemi ist schwerlich zu denken. [Tomaschek.]

Cembricum, Ortschaft in Hispania citerior. Ein *Cembricinus* wird auf einer Inschrift aus Algámitas bei Olvera im Bezirk von Cadiz erwähnt (Ephem. epigr. VIII 103). Der sonst unbekannte Ort wird irgendwo in jener Gegend gelegen haben. Vgl. Cempsi und ad Cimbios. [Hübner.]

Cemenelum (dies die richtige Schreibung, *ἡ πόλις Κεμελετῶν* Diodor. XXIX 28, *Κεμενέλεον* Ptol. III 1, 39), Stadt im Lande der Vediantii, die, nach den Ruinen (z. B. eines Amphitheaters) zu urteilen, im Altertum ziemlich ansehnlich gewesen sein muss, während das heutige Cimella (französisch Cimiez bei Nizza) ein unscheinbares Dorf ist. Plin. n. h. III 47 (*Cemenilo*) und Ptol. a. O. rechnen sie zu den Vediantii, was durch die Inschriften CIL V 7872. 7873 (Widmungen an die Matronae der Vediantii. bei Nizza gefunden, vgl. Bonn. Jahrb. LXXXIII 16. 113) bestätigt wird. Die Tab. Peut. bietet die Form *Gemenello*, Itin. Ant. 296 *Cemenelo*, Not. Gall. XVII 7 *Civitas Cemenelensium* (Var. *Cemellentium* u. a.), die Inschriften *Cemeneli* (CIL III 9782. VI 3339. 3916, abgekürzt oder verstümmelt VI 2382 a. XII 3. 21 add.; vgl. Tocilescu Verhandl. Phil. Versamml. Köln 198), *Cemenelensis* (V 7872 u. ö.), vgl. den Mars Cemenelus. Es war die Hauptstadt des Districts der Alpes Maritimae (später Eburodunum, Mommsen CIL V p. 902f. Marquardt St.-V. I² 280) und gehörte zu Tribus Claudia (CIL V 7872. 7930 u. a.). Als Magistrate der *civitas* (so heisst sie auf den Inschriften nr. 7905. 7913. 7915) werden *Iteiri* (nr. 7905 u. ö.), und *aediles* (nr. 7919) genannt. Ferner kommen vor *flamen civitatis* (nr. 7913), *sexviri, sexviri Augustales* (nr. 7905. 7909. 7920) und *collegia* (vgl. nr. 7881. 7905. 7920. 7921) *dendrophororum* (nr. 7904) und *centonariorum* (nr. 7906). F. Deycks Altertümer von Nizza und Cimiez, Bonn. Jahrb. XXXII 18ff. Brun Description des bains de Cemenelum, Annales de la soc. des Alpes-Maritimes IV (Nice 1877) 165ff. (mit Tafel). Desjardins Géogr. de la Gaule II 256f. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 460. Mommsen CIL V p. 915ff. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cemenelon* (ligurisch?) [Ihm.]

Cemenelus, Beiname des Mars der Stadt Cemenelum auf einer bei Cimiez gefundenen Inschrift. CIL V 7871 *Marti Cemenelo L. Vippius Li[g]ur v. s. l. m.* Vgl. den (Mars) Vintius. [Ihm.]

Cemenice regio s. Cebenna mons.

Cemerinianum, Ort in Africa, von dem ein Bischof im J. 411 erwähnt wird (coll. Carth. c. 201, bei Mansi IV 150 = Migne XI 1338). [Dessau.]

Cemmenus mons (*Κέμμενον ὄρος*) s. Cebenna mons.

Cempsi (*Κεμψοί*), ein grosses Volk auf der Westseite der Pyrenaeen bis Tartessos, aus vielen Stämmen bestehend; nur im alten Periplus mehrmals mit den Saefes (s. d.) genannt (Avien. ora marit. v. 195ff., danach auch bei Dionys. Perieg. 388 in einem der Ilias II 829 nachgebildeten Verse erwähnt). Man glaubte ihre Wohnsitze in Ophiussa (s. d.) und im Norden an die Ligyer grenzend im äussersten Westen von den Pyrenaeen bis fast zur Südspitze Iberiens ausgedehnt, da sich unmittelbar an sie die Kyneten (s. d.) anschliessen sollten. Einst hatten sie auch die Insel Kartare (s. d.) bewohnt, waren aber von dort durch Nachbarvölker im Krieg vertrieben worden und hatten sich andere Wohnsitze gesucht (v. 256f.). Im Norden grenzte ihr Gebiet an das der Ileaten (s. d.), womit vielleicht die Ilergeten an der Hiberusmündung gemeint sind (v. 301). Die C. werden für eines der iberischen Urvölker im innern Iberien zu halten sein, deren Name (vgl. Cembricum, ad Cimbios) später verschollen war. [Hübner.]

Cena. 1) Ort auf Sicilien, 18 mp. von Agrigentum westwärts, etwa beim heutigen Monte Allegro, Itin. Ant. 88. [Hülsen.]

2) Die Hauptmahlzeit, wurde in älterer Zeit um Mittag genommen; das Abendessen hiess damals *vesperna*. Später wurde sie auf den Nachmittag verlegt und man nahm um Mittag ein Frühstück, *prandium*, Fest. ep. 54, 4. 223, 5. 338, 4. Isid. or. XX 2, 14. Als Zeit der C. wird am häufigsten die 9. Stunde genannt, Cic. ad fam. IX 26, 1. Hor. ep. I 7, 71. Martial. IV 8, 6; so ist auch Martial. X 48. XI 52 zu verstehen; die Eingeladenen sollen um die 8. Stunde baden und dann zur C. kommen. Die 10. Stunde (Rhet. ad Herenn. IV 64) galt für sehr beschäftigte Leute (Martial. VII 51, 11) und vermutlich für den Winter, wo sonst der Arbeitstag zu kurz wurde. Früher zu speisen (*ab octava* Iuv. I 49; *de die* Liv. XXIII 8, 6. Catull. 47, 5; *de medio die* Hor. sat. II 8, 3. Suet. Nero 27; *ante medium diem* Plin. Paneg. 49) galt als Schwelgerei (*tempestivum convivium*). Nach der C. blieb man bis zum Schlafengehen bei Tisch, Plin. ep. III 1, 9. 5, 13.

Die C. fand in älterer Zeit im Atrium statt (Serv. Aen. I 726. IX 648; *ad focum* Varro bei Non. 83, 15, der Herd war damals im Atrium), auf dem Lande noch später in der hier dem Atrium entsprechenden *culina*, Varro de r. r. I 13, 2. Hor. sat. II 6. 65. Eine Zeit lang muss es dann üblich gewesen sein, im Oberstock den Speiseraum zu haben (s. Cenaculum); später, in der Zeit, aus der auch die ältesten pompeianischen Häuser stammen, und wohl schon früher, hatte man durchaus eigene Speisezimmer (s. Triclinium).

Man speiste in alter Zeit sitzend. Varro bei Serv. Aen. VII 176 und bei Isid. or. XX 11, 9. Serv. Aen. I 79. 214. 708; diese Vorstellung hat auch Verg. Aen. VII 176. VIII 176. Später die Männer auf dem Lectus liegend, die Frauen sitzend (Val. Max. II 1, 2. Isid. a. O.), bis endlich, noch vor Ende der Republik, das Liegen (*accubare*) allgemein üblich wurde. Doch pflegten auch damals noch, und auch in der kaiserlichen Familie, die Kinder sitzend an einem besonderen Tische zu speisen, Act. Arv. 27. Mai 218. Suet. Aug. 64; Claud. 32. Tac. ann. XIII 16. Auch Parasiten und sonstige untergeordnete Personen setzte man wohl auf *subsellia*, Suet. vita Ter. p. 28 Reiff. Plaut. Capt. 171; Stich. 489. Sitzen bei Tisch als Zeichen der Trauer, Plut. Cat. min. 56.

Die C. bestand in älterer Zeit aus zwei Gängen, Hauptspeise und Nachtisch, *mensae secundae* (Verg. Aen. VIII 283. Petron. 68. Gell. XIII 11, 6. Macrob. II 8, 3. III 18, 1. Act. Arv. 27. Mai 218), *epidipnis* (Petron. 69. Martial. XI 31, 7), *imponenta* = *imponimenta* Fest. ep. 108, 18. Zum Nachtisch wurde getrunken, Verg. Aen. I 723 und Serv. z. d. St.: *una epularum, altera poculorum*. Mindestens seit Beginn der Kaiserzeit aber geschah dies während der ganzen Mahlzeit, Hor. sat. II 8, 14. Petron. 34. Der Nachtisch bestand wohl ursprünglich und später in einfachen Verhältnissen blos aus Früchten, Serv. Aen. VIII 283: *una carnis fuerat, altera pomorum*. Hor. sat. II 2, 121. Martial. V 78, 11. X 48, 18. Dazu Backwerk, Petron. 68. Martial. III 17, 1, *bellaria* genannt, Act. Arv. 27. Mai 218, welcher Name von Varro bei Gell. XIII 11, 6 = Macrob. II 8, 3 mit *mellita* erklärt wird, nach Gell. (ausgeschrieben von Macrob.) a. O. aber für jede Art Nachtisch gebraucht wurde. Ferner kalte Speisen (*frigida, ψυχρὰ τράπεζα*), namentlich Austern, sonstige Muscheln und rohe Kräuter, unter denen die sehr beliebte *lactuca* genannt wird, Plut. qu. conv. VIII 9, 3, 28. Martial. XIII 14. Moretum 74. Später wurden dann diese kalten, pikanten und appetitreizenden Speisen an den Anfang der Mahlzeit verlegt (Plut. u. Martial. a. O.), und es entstand so der dritte regelmässige Bestandteil der C., die Entrées, der oft genannte *gustus* (Martial. III 17, 1. X 48, 13. XI 31, 4. 52, 12), *gustatio* (Petron. 21. 31), *antecenia* (Apul. met. II 15; *ante cenam* Macrob. III 13, 12). Zum Gustus wurde mit Honig angemachter Wein (*mulsum*, s. d.) getrunken (Hor. sat. II 4, 24. Petron. 34) weshalb der Gustus auch *promulsis* heisst, Cic. ad fam. IX 16, 8. 20, 1. Regelmässige Bestandteile des Gustus sind rohe Kräuter (namentlich *lactuca*) und Eier (daher *ab ovo ad mala* Hor. sat. I 3, 6). Cic. ad fam. IX 20, 1. Plin. ep. I 15, 2. Martial. XII 19 (wo der Gustus gleich nach dem Bade in den Thermen genommen wird). Apul. met. IX 33; bei Petron. 31 künstliche Eier, die je eine Drossel enthalten. Ferner Austern, sonstige Muscheln (Plin. a. O. Hor. sat. II 4, 24. Cels. II 29) und Fischspeisen (Martial. XII 19); dazu Würste, pikant zubereitete kleine Vögel, auch Haselmäuse (Petron. 31). Besonders ausführlich sind die Bestandteile des Gustus aufgezählt bei Macrob. III 13, 12; vgl. ferner die Zusammenstellung bei Marquardt Privatl.² 323. Es waren Speisen, die teils den Appetit reizen (Hor. sat. II 8, 8), teils den Stuhlgang fördern sollten, Cels. II 29.

Es scheint, dass in gewöhnlichen, bürgerlichen Haushaltungen die *tria fercula*, Gustus, Hauptspeise und Nachtisch, durchaus Regel blieben. Mehrfach ist das Menu einer solchen einfachen C. überliefert, Martial. X 48: Gustus rohe Kräuter, darunter Lattich, Eier, Fische, Schweinseuter (*sumen*) in Fischsauce; Hauptgang (hier wird ausdrücklich gesagt, dass alles dies *una mensa* ist)

junge Ziege und Huhn mit Schinken und Wurst; Nachtisch Früchte. Martial. XI 52: Gustus Lattich und sonstige Kräuter, Eier, Käse, Oliven; Hauptspeise Fische, Muscheln, Schweinseuter, Geflügel; Nachtisch nicht erwähnt. Iuv. XI 65: Gustus Spargel und Eier; Hauptspeise junge Ziege und Hühner; Nachtisch Früchte. Ofellus bei Hor. sat. II 2, 117 ass gewöhnlich Kohl und Schinken, wenn er Gäste hatte als Hauptspeise junge Ziege und Hühner, als Nachtisch Früchte. Als Hauptspeise spielten in alter Zeit und später in einfachen Verhältnissen der Mehlbrei (*puls*) und die Gemüse (*olera*) eine grosse Rolle, Varro de l. l. V 105. 108. Hor. ep. I 17, 13. Iuv. XIV 170. Als Festbraten war das Schwein und Wildschwein bevorzugt, Iuv. XI 82. Bei steigendem Luxus wurde aber das Hauptgericht vervielfacht. Petrons Trimalchio giebt ihrer drei. Augustus pflegte drei bis sechs zu geben (erstere, sonst zu geringe Zahl beweist, dass nur die Hauptspeisen gemeint sind), Suet. Aug. 74. Über Anordnung und Auswahl lässt sich keine Regel aufstellen. Bei Petrons Trimalchio folgt auf einen aus den verschiedenartigsten Dingen gemischten Gang ein gefüllter Eber und dann ein mit Würsten gefülltes Schwein. Bei Hor. sat. II 8 ist die Aufzählung zu unvollständig; eine Menge der verschiedenartigsten Speisen sind aufgezählt in dem Menu einer Pontificalcena aus republicanischer Zeit, Macrob. III 13, 12, wo aber die einzelnen Fercula nicht unterschieden sind. Die C. des Trimalchio ist noch dadurch bemerkenswert, dass die sonst zum Gustus gehörigen Muscheln und Schnecken nach alter Art bei den *secundae mensae* geblieben sind (68), während sie beim Gustus (31) nicht vorkommen.

Zu Beginn der C. werden die Götter angerufen, Quintil. decl. 301 p. 187 Ritter. Dann wäscht man sich die Hände, indem Sclaven Wasser über dieselben giessen; es werden auch wohl die Füsse gewaschen. Plaut. Pers. 769. 792. Fab. Pictor bei Non. 544, 22. Petron. 31. Das Waschen der Hände wird zwischen den Gängen wiederholt, was sehr notwendig war, da man ohne Gabeln mit den Händen ass, Petron. 34. Hist. Aug. Heliog. 25, 9. In der Pause vor den *secundae mensae* werden die Laren und der mit ihnen verehrte Genius des Hausherrn, seit Augustus auch der des Kaisers, angerufen und ihnen das Opfer gebracht, Hor. od. IV 5. 31. Serv. Aen. I 730. Petron. 60. Cass. Dio LI 19, 7. Act. Arv. p. 42f. Henzen. An den Nachtisch schloss sich die Comissatio (s. d.) an. Becker-Göll Gallus III 323. Marquardt Privatl.² 265. 297. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 1277. [Mau.]

Cenabum, Hauptstadt der Carnutes (s. d.) am Liger, Caes. b. g. VII 3 *Genabum* (Var. *Genabim*). 17 *Genabi*. 28 *Cenabensi caede* (Var. *Genabensi*). Hirt. VIII 5. 6 (*Caenab., Cenab., Genab.* die Hss.). Strab. IV 191 *ὄνεις* (*Λίγηρ*) *παρὰ Κήναβον, τὸ τῶν Καρνούτων ἐμπόριον*. Ptol. II 8, 10 *Κήναβον*. Die Tab. Peut. bietet *Cenabo*, Itin. Ant. 367 *Canabum* (Var. *Cenabum*), eine Inschrift von Orléans Rev. arch. n. s. XI 345. 408ff. *Cénab(ensium)*. Die richtige Lesart ist also unzweifelhaft *Cenabum*, nicht *Genabum*. wie die meisten Caesarausgaben haben; die Deutung des Namens unsicher (s. Glück Kelt. Namen bei Caesar 57ff.). Der Lucanvers I 440 (*Genabos*) ist mittelalterliche Interpolation. Später hiess die Stadt Aureliani, Aurelianensis urbs u. ä., woraus das heutige Orléans (Aurelianis) entstanden ist. S. oben S. II S. 2427. Desjardins Table de Peut. 26; Géogr. de la Gaule II 476ff. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cenabon*.

[Ihm.]

Cenaculum. Das sehr oft, zuerst bei Plaut. Amph. 863 vorkommende Wort bezeichnet nach der Etymologie einen Speiseraum und muss ursprünglich diese Bedeutung gehabt haben, wird aber nie in diesem Sinne gebraucht, sondern bezeichnet stets jeden beliebigen Raum des Oberstockes, während das lateinische Wort für Speisezimmer (meistens *triclinium* genannt) *cenatio* ist, Fest ep. 54, 6: *cenacula dicuntur ad quae scalis ascenditur*. Den Ursprung dieses Sprachgebrauchs erklärt Varro de l. l. V 162: *posteaquam in superiore parte cenitare coeperunt, superioris domus universa cenacula dicta*. Die Sitte im Oberstock zu speisen, von der sonst nichts verlautet, hat Varro vielleicht nur aus diesem Sprachgebrauch geschlossen, der in der That nur entstehen konnte zu einer Zeit, wo man nicht nur im Oberstock speiste — nachdem das Atrium durch die Öffnung des Compluvium hierfür weniger geeignet geworden war — sondern auch der Speiseraum, wenn nicht den ganzen Oberstock, so doch den Hauptteil desselben einnahm. Es ist aber auch sehr wohl möglich, dass Varro, wenn nicht die Sitte selbst, so doch alte Häuser gekannt hat, in denen der Speiseraum im Oberstock erhalten war. Vielleicht ist in zwei pompeianischen Häusern das alte C. noch kenntlich. Das eine dieser Häuser (Reg. V ins. 2, Nordseite. Röm. Mitt. VIII 1893, 16f.) stammt aus vorrömischer Zeit, wohl aus dem 2. Jhdt. v. Chr., das andere (Reg. VII ins. 15 nr. 8) aus römischer, aber wahrscheinlich republicanischer Zeit. Beide haben Zimmer nicht neben, sondern nur vor und hinter dem Atrium, Erdgeschoss und Oberstock. Und zwar liegen auf der Rückseite des Atriums zu ebener Erde je drei Räume, im Oberstock aber nur einer, diesen dreien entsprechend, eine 8,40 × 3,20 bezw. 8,50 × 3,15 grosse mit einer Säulen- bezw. Pfeilerstellung auf das Atrium geöffnete Loggia, zum Speiseraum vorzüglich geeignet und ohne Zweifel als solcher benutzt. Auf diesen Raum, der ohne Zweifel in Pompeii noch öfter vorhanden war, aber bei der durchgängigen Zerstörung des Oberstockes sonst nirgends kenntlich ist, passt vollkommen der Name C. Dazu ist er in dem erstgenannten Hause auf der Rückseite des Atriums, d. h. in dem Hauptteil des Hauses, der einzige obere Raum, so dass hier auch verständlich wird, wie sein Name auf den ganzen Oberstock übergehen konnte. Becker-Göll Gallus II 284ff. Marquardt Privatl.² 221. [Mau.]

Cenae, Ortschaft in Africa, von der zwei Bischöfe, ein katholischer und ein donatistischer, an dem Religionsgespräch zu Carthago im J. 411 teilnahmen (coll. Carth. c. 129. 197, bei Mansi IV 107. 144 = Migne XI 1297. 1332).

[Dessau.]

Cenaxis palus, eine Mutatio dicht westlich von Ancyra an der Strasse nach Constantinopel, Itin. Hieros. 575, 3; vgl. Cramer Asia minor II 95. Ramsay Asia minor 240. [Ruge.]

Cenculiana s. Cunculiana.

Cendebia (Plin. n. h. V 75. XXXVI 190), Sumpf am Fusse des Karmel, aus welchem der Fluss Belos entspringt, also der heute Basset el-Kerdâne genannte Sumpf, von wo an der Nahr Na'mên perennierend fliesst. Reland Paläst. 267. Ritter Erdkunde XVI 708.

[Benzinger.]

Ceneta, Stadt in Oberitalien, am Fusse der Alpen östlich von Feltria, jetzt Ceneda, Geogr. Rav. IV 30 p. 254. Venant. Fort. Vita S. Mart. IV 767. Paul. Diac. hist. Lang. II 13. V 27.

[Hülsen.]

Ceniaemus s. Ciniaemus.

Cenion (*Κενίωνος ποταμοῦ ἐκβολαί* Ptol. II 5, 3 [= Geogr. Rav. 439, 3 *Cunia*?]), Fluss und Aestuarium im Süden des römischen Britannien, vielleicht der Fluss Grampound und die Bay von Falmouth, wegen der falschen Masse bei Ptolemaios nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

[Hübner.]

Cennaba s. Cinnaba.

Cenni (?), nach Dio LXXVII 14 (z. J. 213 n. Chr.) ‚keltisches' Volk, dessen grosse Tapferkeit hervorgehoben wird (Caracalla *ἐπολέμησε καὶ πρός τινας Κέννους, Κελτικὸν ἔθνος κτλ.*; vgl. Riese Rhein. Germanien 185). Vgl. Flor. II 22 (IV 12), 4 (Augustus) *Breunos, Cennos* (Rossbach liest *Uccnnos* nach Plin. n. h. III 137) *atque Vindelicos per privignum suum Claudium Drusum pacavit*; hier stellt Zeuss (Die Deutschen 237) wohl mit Recht *Genaunos* her (vgl. Hor. carm. IV 14, 10ff. *Drusus Genaunos implacidum genus Breunosque veloces et arces Alpibus impositas tremendis deiecit acer plus vice simplici*). Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cenni* und *Genauni*. Unter den *Κέννοι* des Dio sind wohl die Chatten zu verstehen (Zeuss a. O. 327). [Ihm.]

Cenomanni. 1) *Cenomanni* (*Cenomani*) ist ein Teil der Aulerci (s. d.) zubenannt, die Bewohner des heutigen Maine; die Hauptstadt *Civitas Cenomanorum* (Not. Gall. III 3; s. die späteren Zeugnisse bei Holder Altcelt. Sprachschatz I Sp. 984—988), das heutige Le Mans. Glück Kelt. Namen 59. D'Arbois de Jubainville Les premiers habitants de l'Europe 289f. Desjardins Géogr. de la Gaule II 206. 497. Longnon Géogr. 294ff.

2) *Cenomani* sassen einst auch im südlichen Gallien, Cato bei Plin. n. h. III 130 *Cenomanos iuxta Massiliam habitasse in Volcis* (Peter Frg. hist. rom. 49 nr. 42). Holder Altcelt. Sprachsch. I Sp. 984. [Ihm.]

3) *Κενομάνοι* (Strab. V 216. Ptolem. III 1, 31; *Γονομάνοι* Polyb. II 12; *Gēnŭmāna salicta* Cinna bei Gell. XIX 13, 5, dagegen *Cēnŏmāni* in dem christlichen Grabepigramm aus Mailand Gruter 1161, 8 = CIL V p. 623 nr. 15), gallische Völkerschaft, Zweigstamm der Aulerci (s. o. Nr. 1 und Bd. II S. 2402f.), aus deren Sitzen zwischen Loire und Seine sie um 400 v. Chr. ausgewandert sein sollen, um sich in Norditalien Land zu suchen (Polyb. II 17. Liv. V 34. Strab. V 216). Als ihre Hauptstädte nennt Livius V 35 Brixia und Verona, Plinius III 130 Brixia und Cremona; Ptolemaios III 1, 31 dehnt ihr Gebiet sogar bis Bergamum, Mantua und Tridentum aus. Wahrscheinlich ist das Land zwischen Oglio, Etsch und Po das ursprüngliche Gebiet der C. Das Land zwischen Oglio und Adda gehörte nach Mommsens Vermutung (CIL V p. 413) anfangs den Insubrern (daher der *Κλουσιος*, der bei Polyb. II 32 als Grenzfluss zwischen C. und Insubrern erscheint, nicht der Chiese, sondern der Oglio ist; s. u. Clusius), in deren Gebiet die Römer ca. 218 v. Chr. die Colonie Cremona anlegten, die dann später auch den C. zugerechnet wurde. Die C. erscheinen fast stets als Freunde und Verbündete der Römer, so während des grossen Gallierkrieges 225 v. Chr. (Polyb. II 23. 24. 32. Strab. V 216) und im hannibalischen Kriege (Liv. XXI 55, 4). Dagegen erhoben sie, zusammen mit den Insubrern, die Waffen nach Beendigung des zweiten punischen Krieges (Liv. XXXI 10), fielen aber noch während des Kampfes ab (Liv. XXXII 30. Diodor. XXIX 14 p. 575 Wess.). Der Consul C. Cornelius triumphierte im J. 197 über sie (Liv. XXXIII 23, 4, vgl. das Fragment CIL VI 31630 = I² p. 341); nachher wurden die C. Verbündete und Schutzbefohlene der Römer (Liv. XXXIX 3. Cic. pro Balbo 32), bis das ganze Gebiet durch die Lex Iulia im J. 49 das römische Bürgerrecht erhielt (Cass. Dio XLI 36; erwähnt noch bei Iulius Honor. cosmogr. 13 p. 32 R.). Die Belege vollständig bei Holder Altkeltischer Sprachschatz I 984 (wo aber zu streichen ist die Inschrift CIL V 2484 = 4303, in die der Name der C. nur falsch hineingelesen ist. S. Mommsen CIL V p. 1079).

[Hülsen.]

Cenones, nach Hieron. ep. 41, 3 der zweite Grad im montanistischen Klerus, unter den Patriarchen, über den Bischöfen. Das von den Abschreibern schon mannigfach verunstaltete Wort schien unerklärbar; man schlug vor *icnomos* = *οἰκονόμους* zu lesen; aber für dieses später in der Kirche aufgekommene Amt bestand bei den Montanisten wohl das geringste Bedürfnis. A. Hilgenfeld hat (Ketzergesch. d. Urchristent. 578. 598) sehr wahrscheinlich C. einem gricchischen *κοινῶνες* oder *κοινωνοί* gleichgesetzt; denn Cod. Iust. I 5, 20 gruppiere genau wie Hieronymus: *τῶν καλουμένων αὐτῶν πατριαρχῶν καὶ κοινωνῶν ἢ ἐπισκόπων* u. s. w. Diese Gleichsetzung hat J. Friedrich Über die C. der Montanisten bei Hieronymus, S.-Ber. Akad. Münch. 1895, 207—221 acceptiert, aber mit Recht eine Erklärung des auffallenden Titels *κοινωνοί* vermisst. Unter Verweisung auf einen bisher unbeachtet gebliebenen Brief von drei gallischen Bischöfen um 511, worin den Adressaten, zwei Presbytern, die Verwendung von Weibern, *conhospitae*, als *sociae in sacrificio divino*, bei Austeilung der Eucharistie als Rückfall in montanistischen Irrtum ausgelegt wird, hält er die *cenones* für Frauen, Nachfolger der grossen Prophetinnen Priscilla und Maximilla, und bringt *κοινωνοί* mit dem technischen Gebrauch von *κοινωνεῖν* in der liturgischen Sprache zusammen, wonach es eine den Priestern vorzubehaltende Function am Opferaltar bezeichnet. Hilgenfeld hält dem gegenüber, Ztschr. f. wiss. Theol. 1895, 635—638, seine Ansicht fest, es handle sich um männliche ‚Genossen des Patriarchen'. Eine so nichtssagende Titulatur ist kaum denkbar, aber die C. für Frauen zu erklären berechtigen uns die Quellen nicht; sollte es sich in *κοινονες* um ein blos graecisiertes, ursprünglich phrygisches Wort handeln? [Jülicher.]

Ce(n)sennia s. Cerfennia.

Censennius. *Censennia* (Variante *Censonia*, s. Lommatzsch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 1896, 433), erkauft sich von ihrem Manne durch eine bedeutende Mitgift die Erlaubnis zu ehebrecherischem Treiben, Iuv. sat. VI 136ff. Vielleicht nur ein typischer Name. [Stein.]

Censeranni s. Consoranni.

a censibus. Aus Liv. XLIII 16, 13 *clausoque tabulario et dimissis servis publicis* kann kaum mehr erschlossen werden, als dass den amtierenden Censoren eine Anzahl von Staatssclaven, gleichviel aus welchen Ressorts abcommandiert, zur Verfügung gestellt wurde. Aber, wenn auch weder die Schatzungsbehörde als ständiges und continuierliches Amt constituiert, noch auch nur die Regelmässigkeit der Schatzungsperioden gesichert war, musste jenes Hilfsamt, *ubei ceterae tabulae erunt, in quibus census populi perscriptus erit* (Lex Iul. mun. Z. 156), eine ständige Aufsicht und Verwaltung geniessen. Das Personal dieses Censusarchivs mag der Zahl nach sehr gering gewesen und erst jedesmal während des Schatzungsactes auf die dann durch die Geschäftsführung und durch die Registrierung der Listen gebotene Bedarfshöhe gebracht worden sein. Die Annahme, dass nach dem sonstigen Brauch auch hier Staatssclaven functionierten, verträgt sich aufs beste mit der oben angeführten Liviusstelle und findet ausdrückliche Bestätigung durch Inschriften aus der ersten Kaiserzeit: CIL VI 2335 *Vietorem publicum Fabianum a censibus p(populi) R(omani).* 2334 *public(us) ab censu.* 2333 *publicus cens(ualis).* Die Leitung dieses Amtes durch den Senat und seine Betreuung durch *servi publici* verstand sich nur so lange, bis der *census* in seiner bisherigen Gestalt durch Domitians definitive Übernahme der censorischen Functionen in die Competenz des Princeps aufgehoben wurde. Es scheint aber nicht, dass das neue kaiserliche Bureau den vollen Geschäftsumfang des senatorischen Bureaus beibehalten oder sich gar zu einem grossen Reichscensusamt umgestaltet hätte; überhaupt fehlt für eine Zusammenfassung des Provincialcensus jedes Zeugnis, ausserdem war der Census populi damals geradezu antiquiert, und die Fälle, für die die Beibehaltung des Census auch weiterhin nötig scheinen konnte, beschränkten sich auf die Listen der *ordines honestiores*, vor allem auf die des Ritterstandes. Mommsen hat daher wohl mit Recht den *a census equit(um) Roman(orum)* CIL X 6657 geradezu mit dem *praepositus a censibus* V 8659, dem *τὰς τιμήσεις ἐγχειριομένος* Cass. Dio LXXVIII 4, dem *ἐπὶ κήνσου τοῦ Σεβ(αστοῦ)* CIG 3497 geglichen und seine mehr oder minder deutliche Verbindung mit dem Bittschriftenamt *a libellis et c[ensibus]*, bezw. *[ἀπ' ἐπιστολῶ]ν καὶ κήνσων* CIL III 259, *a libellis et censibus* IX 4453, *a censibus, a libellis Au[g.]* XI 5213 betont und sehr ansprechend so gedeutet (dem entsprechend ist für die spätere Zeit der *magister censuum* VI 1704 mit dem *magister a libellis. [m]agister a cens[ibus]* 1628 zusammenzustellen), dass das Amt *a c.* eine Abteilung des Amtes *a libellis* bildete und die Gesuche um Verleihung des Ritterranges einen grossen Teil der Agenden dieses Bureaus bildeten, St.-R. III 489ff.; vgl. ebd. 491, 1 die treffliche Interpretation von Herodian V 7, 7. Sonst noch Herzog Staatsverfassung II 924ff.

Niedere Functionäre dieses Bureaus waren die *Aug(usti liberti) nomenclatores a censibus* CIL VI 8940 = XIV 3640. VI 1878 (*a census*). 3553. 8937 (*a census*). 8938. 8939 und des *Aug(usti) n(ostri) vern(a) libr(arius) ab instrum(entis) censualibus* III 1470 = 7974; ohne nähere Bezeichnung der Verwendung erscheint ein *Aug(usti) lib(ertus) [a c]ensibus* XIV 2407.

[Kubitschek.]

Censio hastaria. Nur bei Fest. ep. p. 54 erwähnt; als Lagerstrafe erkannt von Huschke Die Multa und das Sacramentum, Leipzig 1874, 22. [v. Domaszewski.]

Censitor erscheint mitunter als Specialtitel eines kaiserlichen, mit der Schatzung einer ganzen Provinz (CIL II 4121. V 7783. 7784. VI 1333. XIV 2927) oder eines Provinzteiles (VIII 7070 = 19428. XI 5213) oder einer einzelnen *civitas* (XII 1855. XIV 3955) betrauten Beamten, s. Census B und Censores Nr. 4. [Kubitschek.]

Censoe s. Gensoe.

Censor. 1) Consul II mit Lepidus II in unbekanntem Jahre, genannt auf einer vom 21. August datierten britannischen (CIL VII 287, vgl. p. 307) und einer Mainzer Inschrift (Corr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XV 1896, 202). Da diese Inschriften dem 3. Jhdt. n. Chr. angehören, für welches eine Datierung nach Consules suffecti ausgeschlossen ist, wird man Dessau (Prosopogr. imp. Rom. II 269 nr. 100) beistimmen, der C. und Lepidus für Consules ordinarii ansieht, die von dem gallischen Kaiser Postumus (258/9—268/9) ernannt worden seien. Sie könnten dann nur in einem der J. 262, 263. 264, 265 und 267 die Fasces geführt haben, da Postumus in den übrigen Jahren seiner Regierung selbst Consul ordinarius war. [Groag.]

2) Severus Censor Iulianus s. Iulianus.

Censores (*τιμηταί*). **1)** Die mit dem Namen des Königs Servius Tullius verknüpfte, für die Umgestaltung der römischen Bürgerschaft grundlegende Einführung des timokratischen Princips erheischte periodisch wiederkehrende Schatzungen: *census* (d. i. *arbitrium* Varro de l. l. V 81 und bei Nonius p. 519). Von der grundlegenden Bedeutung des Census für die bürgerliche Ordnung zeigt klar der metonymische Ausdruck *condere lustrum* (Liv. I 44. Censorinus 18, 13), der an *condere urbem* oder *civitatem* gemahnt.

Das Recht der Schatzungen war zunächst in der königlichen Machtsphaere gelegen, (*Tullio*) *quater lustrum condere contigit*, Val. Max. III 4, 3. Von den Königen ging diese Befugnis auf die Consuln über, die das 5. bis zum 10. Lustrum begingen (Dionys. V 20. 75. VI 96. IX 36. XI 63 und die capitol. Fasten), bis 443 v. Chr. (nach Mommsen 435) die Censur als eigenes ständiges Amt abgezweigt wurde, was zwar gewiss auch deshalb geschah, weil angesichts der plebeischen Bemühungen um den Zutritt zur höchsten Magistratur die Schmälerung ihrer amtlichen Competenz dem Zuge der patricischen Politik entsprach (vgl. Liv. IV 8, 5 und die Thatsache, dass die Consulartribunen niemals mit den Geschäften der Censur betraut worden sind), wahrscheinlich aber besonders darum nötig erschien, weil die Consuln immer seltener und

schwerer die Gelegenheit fanden, neben ihren feldherrlichen Verpflichtungen auch noch die Aufgaben des Census zu bestreiten (Lücken in den Listen in den J. 459—443 oder 435).

Von allen ordentlichen republicanischen Magistraturen hat sich die Censur am schnellsten abgenützt, und in den letzten Decennien des Freistaates ist ihr Apparat fast ganz ins Stocken geraten. War schon unter Sulla das Streben unverkennbar, die Wiederkehr der Censur durch Aufteilung ihrer Geschäfte zu verhindern, so hat auch Augustus nur ausnahmsweise die Censur wieder erweckt, meist aber ihre Geschäfte als Consul und *censoria potestate* vollzogen. Nach Augustus hat noch Kaiser Claudius zusammen mit L. Vitellius J. 47/8 und dann noch ein letztesmal Kaiser Vespasian mit seinem Sohne Titus J. 74/5 die Censur bekleidet. Nach Domitian, der die Würde eines *censor perpetuus* annahm, hörte die Censur auf, als eine besondere Function neben den anderen höchsten Staatsämtern zu gelten.

Von den Jahresmagistraturen unterscheidet sich die Censur auch dadurch, dass sie nicht innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises die Continuität der Verwaltung durch Entscheidung aller auftauchenden Fragen zu wahren verpflichtet ist, sondern eigentlich nur um eines einzigen selbständigen Rechtsactes willen geschaffen wird, und dass sich ihre Thätigkeit mit der Vollziehung dieses Actes erschöpft, wie dies sonst bei einzelnen ausserordentlichen Magistraturen der Fall war, z. B. den *duoviri aedi locandae* oder den *quinqueviri agro Pomptino dividendo*. Der Schlussact der censorischen Amtsleitung, die *lustratio*, wird durch die Aufstellung der Listen der zum Stimmrecht, zum Heeresdienst und zur Bezahlung des *tributum* Befugten, bezw. Verpflichteten vorbereitet; s. Census. Ausserdem ist den C. im Laufe der Zeit durch organische Fortbildung ihrer Thätigkeit auch noch die Pflicht erwachsen, die Senatsliste aufzustellen, s. Lectio senatus, und das Gemeindevermögen, insbesondere die Staatsbauten in Stand zu halten, zu ergänzen und auszugestalten. Sie verpachten an Dritte das nutztragende Staatseigentum und verdingen die zur Erhaltung des Staatseigentums nötigen Leistungen, und zwar ohne Unterschied seiner Art oder seines Ortes. Sie beginnen die Verdingungen (*οἱ τιμηταὶ τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι ἢ τὴν τροφὴν ἀπομισθοῦσι τῶν ἱερῶν χηρῶν καὶ τὴν γάνωσιν τοῦ ἀγάλματος*, Plut. q. R. 98, was Plinius für den ersten Teil n. h. X 51 *cibaria anserum censores in primis locant* und für den zweiten Teil XXXIII 111 *a censoribus in primis Iovem miniandum locari* bestätigt) und Verpachtungen (*lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius Salvius Statorius*, Fest. p. 121) mit bestimmten Posten und wickeln zunächst die Ordnung und Ergänzung der laufenden Contracte ab (Liv. XLIII 16, 2—7 aus dem Census von 169/168), bevor sie neue eingehen (ebd. 16, 9f.). Dabei ist der Centralismus so stramm, dass italische Vollbürgergemeinden, selbst wenn sie bereit sind, aus Eigenem die Kosten zu decken, die Anordnung öffentlicher Bauten ganz von dem Befinden der Censoren abhängig machen müssen (Liv. XLI 27, 11 sieht der eine Censor im J. 174 es als seine Pflicht an, *nihil nisi senatus Romani populive iussu se locaturum ipsorum pecunia*). Die Verträge, welche der Censor mit den Parteien schliesst, erfolgen nach öffentlicher Licitation in Rom (*vectigalia locare nusquam licet nisi in hac urbe, hoc ex loco, hac vestrum frequentia* Cic. de leg. agr. II 55; *censoribus vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani non licet* I 7) und schriftlich: *leges censoriae* (Plin. XXXIII 78. Varro de r. r. II 1, 16 u. ö.). Dem Censor obliegt es, im Interesse des Staates alles öffentliche Gut, Staats- und Tempelgut, das sich hiefür eignet, nutzbar zu machen. Er verkauft, wenn es zweckmässig scheint, selbst Grundeigentum des Staates, so Ackerland in Campanien (Liv. XXXII 7, 3. XL 27, 10) oder Verkaufsläden XL 51, 5. Er verpachtet die *vectigalia* (s. d.) und was sich diesem Begriff verwandt zeigt, also auch die Weidenutzung, den Fischfang, Salinen und Bergbau, Hafenzölle u. s. w.; er regelt die Abgabe von Wasser aus den öffentlichen Leitungen, Frontin. de aquis 95. 97. Auch verfügt er über das öffentliche Areal, indem er die Plätze für staatliche Neubauten anweist, insbesondere auch, indem er den Staatssclaven Wohnungsstätten abgiebt (lex Iulia mun. Z. 82). Andererseits gebührt ihm die Sorge für die Instandhaltung der bestehenden öffentlichen profanen und Tempelbauten, das *sarta tecta aedium sacrarum locorumque publicorum tueri* (Cic. ad fam. XIII 11, 1, der statt *publicorum communium* schreibt, s. Sarta tecta), wie er auch die Aufsicht darüber führt, dass kein aus dem Grundeigentum dem Staat resultierendes Recht von Privaten verkürzt werde, dass also die Wasserleitungen und die Strassenbauten nicht durch Anbauten u. a. geschädigt oder dass nicht öffentliche Plätze durch störende Bauten (am häufigsten werden Denkmäler in diesem Zusammenhange erwähnt, z. B. Liv. XL 51, 3. Plin. n. h. XXXIV 30. [Vict.] de vir. ill. 44) eingeschränkt werden. Eines der vornehmsten Rechte des Censors ist die Anordnung neuer Staatsbauten, bezw. Verdingung ihres Baues, *locatio* (*operarum* s. d.), die Übernahme der so fertig gestellten Bauten in das Staatseigentum (*probatio*, vgl. Frontin. 96), und ihre Bezeichnung mit dem eigenen Namen: *via Aemilia, Appia, Flaminia, basilica Porcia, Aemilia, Sempronia* u. s. Aus dieser leitenden Stellung des Censors in der Verwaltung des öffentlichen Gutes ergiebt sich schliesslich auch das Recht, in allen aus dem Bodenrecht des Staates erwachsenden Streitigkeiten zwischen diesem und Privaten, auch mit den Steuerpächtern (s. o. und CIL VI 919. Ackergesetz Z. 35. 36. Liv. XXXIX 44, 4. XLIII 16. 4. Cic. de rep. II 60 u. a.) die Judication zu üben. Da die Lücken zwischen den Censuren und die Unregelmässigkeit in ihrer Abfolge die Continuität dieses Zweiges ihrer Amtsführung stört, wird die Aufsicht über die öffentlichen Bauten, ihre Verdingung und Übernahme erforderlichenfalls auch von den Consuln, Praetoren und Aedilen geübt, wie denn auch dieser Zweig der censorischen Competenz allein nicht in ihrem Wesen begründet ist und bezeichnenderweise allein anderen Magistraturen zugänglich ist. Zu der Frage, ob die Censoren gelegentlich auch mit der Leitung der Münze und speciell im J. 92 v. Chr. mit der Oberaufsicht über die

allem Anschein nach fünfgliedrige Commission betraut worden seien, welche die häufig vorkommenden Denare mit dem Bild des auf dem Wagen kämpfenden Arvernerkönigs Bituitus (oben S. 547) geschlagen haben — ihre Namen sind *M. Aureli, L. Coseo(ni) M. f., C. Malle(oli) C. f., L. Pomponi Cn. f., L. Porci Lici(ni)*, die der vermuteten Censoren sind *L. Lic(ini)* und *Cn. Dom(iti)* — vgl. Mommsen Röm. Münzwesen 368f. 374, 333; St.-R. II³ 640, 2.

Die Censur rangiert hinter dem Consulat, der Praetur und dem Amt des Reiterführers (bant. Gesetz Z. 15, das Ackergesetz vom J. 111 Z. 35), obwohl sie durch ihre Entwicklung weit über das Ansehen aller anderen Magistraturen hinausgehoben worden ist (Cic. pro Sest. 53. Dionys. IV 22. Plut. Paull. 38; Flam. 18; Cato mai. 16), und in der späteren Zeit des Freistaates nicht leicht andere als Consulare in dieses Amt gelangt sind. Die Collegialität (Cic. de leg. III 7 *bini sunto*; vgl. Liv. XXIII 23. Zonar. VII 19) wird so streng gefordert, dass, wenn beim Wahlgang nur ein Candidat die nötige Stimmenzahl gewann, *comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differrentur*, Liv. IX 34, 25, und dass späterhin im Falle des Ablebens oder Rücktritts des einen Censors — früher war Nachwahl gestattet, Liv. V 31, 6 — der überlebende abdicieren musste, Liv. VI 27, 4. IX 34, 17. XXIV 43, 4. XXVII 6, 19. Plut. q. R. 50; die Ausnahme des Appius Claudius, der nach Vollziehung des Lustrums nicht zugleich mit seinem Collegen zurücktrat und die Vollendung der öffentlichen grossartigen Bauten allein amtierend betrieb, hat Mommsen als eine Prolongation der Censur zu einem bestimmten einzelnen Zwecke erklärt, und da ihr Zweck mit der Censur streng genommen nichts zu thun hatte, ist dieser Fall als *sui generis* anzusehen; es ist aber um so bezeichnender, dass selbst dieser Ausnahmsfall von der Überlieferung als streng genommen unzulässig und als Bethätigung der der claudischen Gens eigenen Gewaltthätigkeit und Überhebung angesehen wird.

In unserer Überlieferung wird nicht ausdrücklich angegeben, seit wann auch Plebeier für das Amt wählbar waren. Thatsächlich ist C. Marcius Rutilus (Liv. VII 22, 9. X 8, 8) der erste plebeische Censor gewesen; nur hat das publilische Gesetz 339 angeordnet, *ut alter utique ex plebe, cum eo ventum sit, ut utrumque plebeium facere liceret, censor crearetur*; dass beide Censoren der Plebs angehörten, traf zum erstenmale 131 ein, Liv. ep. LIX. Der plebeische College mag anfangs dem patricischen nachgestanden und deshalb auch nicht zur Vollziehung des Lustrums gelangt sein; der erste Plebeier, der das Lustrum begeht, kam 280 dazu (Liv. ep XIII). Die Cumulierung der Censur mit einem ständigen ordentlichen Amt wie Consulat, Praetur oder einem ausserordentlichen wie Dictatur oder Reiterführeramt ist wiederholt vorgekommen. Iterierung blos bei C. Marcius Rutilus 294 und 265 und ist auf seine Anregung weiterhin verboten worden (Val. Max. IV 1, 3. Plut. Cor. 1; vgl. [Vict.] de vir. ill. 32).

Gewählt werden die C. in Centuriatcomitien (Messalla bei Gell. XIII 15, 4); *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo* (dem Marsfelde) *ad aram Martis sellis curulibus consederunt*, Liv. XL 45, 8. Gegen den augenblicklichen Amtsantritt lag umsoweniger ein Hindernis vor, als die Wahl der C. zu einer Zeit erfolgte, da es keine amtierende C. gab. Wenigstens im 6. Jhdt. der Republik fiel die Wahl und also auch der Amtsantritt ins Frühjahr und wird in den annalistischen Berichten unter jenen Geschäften erwähnt, deren Besorgung den Consuln noch vor ihrem Auszug ins Feld, in ihre *provincia*, oblag. Die Maximalfrist der Amtsdauer ist durch das Gesetz des Dictators Mam. Aemilius 434 (Liv. IX 33. IV 24. Zonar. VII 19; die antiken Schriftsteller nehmen für die Zeit vor diesem Gesetze unwahrscheinlicherweise die normale Dauer des Lustrums als normale Amtsdauer der Censur an, vgl. auch die Anordnung Cic. de leg. III 7: *magistratum quinquennium habento*) auf $1\frac{1}{2}$ Jahre festgesetzt; doch sind nach Vollziehung des Lustrum *ex instituto* wiederholt *ad sarta tecta exigenda et ad opera, quae locassent, probanda* Prolongationen der Amtszeit bewilligt worden (Liv. XLV 15).

Der Censor hat einen Specialauftrag zu vollenden und ist in seiner Competenz den übrigen Magistraturen auch insofern nicht gleichgestellt, als er weder das *ius agendi cum populo* (irrig behauptet das Gegenteil Zonar. VII 19) noch das *ius consulendi senatum* noch das *imperium* hat; auch hat er zwar *praecones* und *viatores*, aber keine *lictores* (Zonar. a. O.); ihm gebührt ausser der *toga praetexta* auch der curulische Sessel (Polyb. VI 53, 9. Liv. XLV 5, 8); die Censorier werden sogar im Purpurgewand (*ἐσθῆς πορφυρᾶ* Polyb. VI 53, 7) bestattet.

Litteratur: Mommsens Darstellung St.-R. II³ 331ff. hat alle früheren (eine Aufzählung dieser bieten z. B. Schiller in Iwan v. Müllers Handbuch IV² 2, 75 und Humbert bei Daremberg et Saglio Dict. II 990ff.) antiquiert und ist Grundlage der späteren geworden. Vgl. sonst noch besonders Herzog St.-V. I 754ff. und Ruggiero Dizion. epigr. II 157ff. Nicht gesehen habe ich Servais La censure, Luxemburg 1880 und Delavaud Le cens et la censure, Paris 1884. Das Verzeichnis der Censoren giebt de Boor Fasti censorii, Berlin 1873 und neu bearbeitet Ruggiero a. a. O. 168ff.

2) *Censor* als Titel einer municipalen Behörde ist ausser den nach römischem Muster organisierten *iurati censores*, welche der römische Senat im J. 204 für die zwölf latinischen Colonien, *quae Q. Fabio et Q. Fulvio consulibus abnuissent milites dare*, vorgeschrieben hat (Liv. XXIX 15), dann ständig in einer Anzahl süd- und mittelitalischer Gemeinden nachweisbar, zunächst solcher, welche latinischen Ursprungs waren oder in welche latinische Colonien deduciert worden waren, dann auch einiger foederierter, die frühzeitig ihre Verfassung nach dem Muster der römischen umgebildet hatten, wie denn bezeichnenderweise in fast allen diesen auch *senatus* die Bezeichnung für den Gemeinderat bildet. Es ist sehr wohl möglich, aber nichts weniger als nötig anzunehmen, dass die auch in anderer Beziehung folgenreiche Behandlung jener zwölf latinischen Städte die Einführung von C. in anderen latinischen und in den foederierten Städten gefördert und beschleunigt hat. Die In-

schriften nennen solche C. für Abellinum CIL X 1131. 1134. 1135. 1137, Aletrium 5807 = I 1166, Beneventum IX 1635 = I 1221, Caere XI 3616. 3617, Cales X 4633. 4662. 4663, Copia 1232 = I 1261, Cora 6509 = I 1153, Fabrateria 5590, Ferentinum 5887—5840 = I 1161, Hispellum Orelli 7031, Septempeda CIL IX 5584?, Setia X 6470, Suessula 3763, Teanum I 1198, Tibur XIV 3685 = I 1120. 3541 = I 1113, Treba XIV 3451, Vibo X 52. 66.

Als lateinische Übersetzung des griechischen Terminus sind anzusehen die 130 C., die nach Cicero in Verr. II 131ff. für die Städte Siciliens, je zwei *c.* für eine *civitas, quinto quoque anno* bestellt werden mussten (131 *ille est magistratus apud Siculos, qui diligentissime mandatur a populo, propter hanc causam, quod omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt : in censu habendo potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae censori permittitur*), und die durch die *lex Pompeia* für die Städte Bithyniens und des Pontus eingeführten *c.*, deren Thätigkeit bei der Zusammensetzung der Bule im Briefwechsel des Plinius mit Kaiser Traian X 112. 114. 115 erwähnt wird. Vielleicht ist dies das Amt, das der Sohn des Dio Cocceianus in Prusa bekleidet hat, und dessen Competenz Dio Chrys. LI 6 so definiert: *ὅτῳ γὰρ πόλις ὅλη καὶ δῆμος ἑκὼν ἐπέτρεψε παιδεύειν αὐτὸν καὶ ὃν ἐπιστάτην εἵλετο τῆς κοινῆς ἀρετῆς καὶ ὅτῳ τὴν μεγίστην ἀρχὴν ἔδωκε τῆς σωφροσύνης καὶ τοῦ καλῶς βιοῦν ἕκαστον*, wozu zu vgl. Arnim Leben und Werke des Dio von Prusa 386f. Für die Bestellung der Buleuten im römischen Kleinasien, wie für so manche andere Frage über die Stadtratscollegien dieses Gebiets, liegt noch immer keine Darstellung vor.

Collegialität ist für Caere, Copia, Ferentinum, Tibur, Treba und durch Cicero für die sicilischen Städte peregriner Rechtsstellung (in Verr. II 133) bezeugt, Iteration in Suessula X 3763 *[c]ens[ori] iterum* und Setia 6470 *ob hasce res censorem fecere bis, . . populusque statuam donavit ,Censorino'*. Die Würde eines *cens(or) perpet(uus)* begegnet uns in Caere. Soweit wir die Sachlage überblicken, geht auch der municipalen Censur in der Regel die Bekleidung der übrigen höchsten Gemeindeämter voraus. Es ist ferner nur ganz billig, dass bei dem allgemeinen Niedergange der alten Magistraturen auch die Censur zu einer blos titularen Auszeichnung herabsank und Insignien und Rang ohne das Amt verliehen wurden: *ornamentis censoriis honorati* sind aus Vibo bekannt, der eine von beiden ist 22 Jahre alt. Vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1858, 5ff. Joh. Neumann De quinquennalibus coloniarum et municipiorum (Leipziger Diss. 1890) 8ff. Marquardt St.-V. 1^2 159f.

3) Im Vereinswesen. Eine angeblich in Tusculum gefundene, mit mehr Berechtigung nach Ostia zu weisende Grabschrift, CIL XIV 2630, ist einem Freigelassenen T. Flavius Hilario gesetzt, *decur(io) coll(egi) fabr(um) ex lustro XV*, unter dessen übrigen Würden auch die eines *censor bis ad mag(istratus) creando(s) lust(ris) XIX et XX* angeführt wird.

4) Als Titel eines kaiserlichen Beamten *(censor Germ. inferior.* CIL XI 709; *[missus pro] censore ad Lusitanos* X 680), s. Census B und Censitor. [Kubitschek.]

Censorglacenses vicani in der Inschrift von Camerinum CIL XI 5632 = Orelli 804 (wozu Henzen Bull. d. Inst. 1858, 121 zu vergleichen), aus der Zeit des Pius. [Hülsen.]

Censorinus. 1) S. Aiacius Nr. 1, Marcius, Marius, Satirius.

2) Censorinus, Beiname des C. Marcius Censorinus, cos. ord. 746 = 8 mit C. Asinius Gallus. [Groag.]

3) Censorinus, von dem Cassius Severus einen Ausspruch citiert, Sen. contr. III praef. 12.

4) Censorinus, einer der sog. dreissig Tyrannen, der zur Zeit des Kaisers Claudius Gothicus, wahrscheinlich während dessen Abwesenheit im Gothenkriege (vgl. A. Duncker Claudius Gothicus, Diss. Marburg 1868, 43f.), 269 n. Chr., von den Soldaten erhoben wurde, Hist. Aug. tyr. trig. 33. 31, 12. 7. 32, 8. Er gehörte dem senatorischen Stande an und hatte sich nach einer langen, ehrenvollen Laufbahn auf seinen Gütern zur Ruhe gesetzt, als man ihn zum Kaiser ausrief. Trotz seines hohen Alters und trotzdem er infolge einer im Perserkrieg Valerians erhaltenen Wunde hinkte, was ihm den Spottnamen Claudius eintrug (c. 33, 2), nahm er die Würde an, wurde aber wegen seiner Strenge schon nach siebentägiger Regierung getötet (c. 32, 8). Was über seinen Cursus honorum berichtet wird (33, 1), ist durchaus fabelhaft, und somit ist auch die Grabschrift des C. bei Bononia, auf welcher sich dieser Cursus finden soll (33, 4), pure Erfindung. Nicht höher anzuschlagen sind die Nachrichten über C.s Nachkommen und Wohnhaus (33, 5—6). Auffallend ist auch die teilweise Analogie mit Celsus Biographie. Auf Münzen und Inschriften findet sich keine Spur dieses ephemeren Kaisers. Vgl. Th. Bernhardt Gesch. Roms von Valerian bis zu Diocletians Tod I 136. Cohen VI^2 173. [Stein.]

5) C. Caelius Censorinus, Praetor, Consul suffectus, Curator Viae Latinae, Curator der siebenten Region von Rom, Curator von Karthago, Comes Constantins d. Gr., Exactor der Lustralis Conlatio in Sicilien, Sardinien und Corsica, Consularis Siciliae, Consularis Campaniae zwischen 313 und 337, Dessau 1216. Seinem Namen nach scheint er mit C. Caelius Saturninus und dessen Sohn C. Caelius Urbanus verwandt gewesen zu sein.

6) Caelius Censorinus, Consularis Numidiae zwischen 375 und 378, CIL VIII 2216. Wahrscheinlich Enkel des Vorhergehenden. Vielleicht ist er identisch mit demjenigen C., an den Symm. ep. VIII 27 gerichtet ist, und der über ein bei Baiae gelegenes Grundstück mit Symmachus einen Grenzstreit hatte, Symm. ep. VI 9. 11, 3. [Seeck.]

7) Censorinus, römischer Grammatiker (*doctissimus artis grammaticae* Prisc. I 4, 17; vgl. Cassiod. de orth. GL VII 214, 25), Verfasser eines verlorenen Buches *de accentibus* (Cassiod. de mus. p. 576 *Censorinus quoque de accentibus voci nostrae adnecessariis subtiliter disputavit, pertinere dicens ad musicam disciplinam.* Prisc. XIV 1, 6 *Censorinus plenissime de his docet in libro, quem de accentibus scribit*; daraus ein Fragment über die Praepositionen ebd. XIV 4, 40, ein andres über die Buchstaben I 4, 16f.) und des

auf uns gekommenen Schriftchens *de die natali* (Sidon. Apoll. carm. 14 praef. 3 *Censorino, qui de die natali volumen illustre confecit*; vgl. Cassiod. de mus. p. 573. 576). Letzteres ist einem Gönner Q. Caerellius (s. d. Nr. 4) als Geburtstagsgabe gewidmet und abgefasst im J. 238 n. Chr. (c. 18, 12. 21, 6): der ziemlich bunte, mit dem Anlass des Büchleins vielfach nur in recht lockerer Beziehung stehende Inhalt ist für uns von sehr grossem Werte, da der Verfasser zwar nur aus wenigen, aber guten Quellen schöpft und trotz mancher Missverständnisse im einzelnen doch die Lehren seiner Gewährsmänner im allgemeinen verständig und treffend wiedergiebt. Auf die einleitenden Worte der Widmung folgt eine kurze Erörterung über das Geburtstagsopfer und den Genius (c. 2. 3), das Übrige zerfällt deutlich in zwei grosse Abteilungen, von denen die erste (c. 4—15) eine Reihe auf die Entstehung und das Leben des Menschen bezüglicher Fragen (z. B. über die Zeugung, über die Dauer der Schwangerschaft und den Einfluss der Gestirne mit einem Excurse über die Musik, über die klimakterischen Jahre u. a.) mit doxographischer Aufzählung der Lehrmeinungen griechischer Philosophen behandelt, während die zweite sich mit der Zeit und Zeiteinteilung beschäftigt. Die Disposition dieses zweiten Teiles (*aevum, saeculum, annus maior, annus vertens, mensis, dies*) ist den Büchern XIV—XIX der *antiquitates rerum humanarum* des Varro entlehnt (O. Gruppe Hermes X 54ff.), die auch für den Inhalt dieses Teiles die Hauptquelle bilden (vgl. z. B. F. Münzer Beitr. z. Quellenkritik der Naturgesch. d. Plinius 106ff.); daneben ist speciell für die römische Jahresrechnung Suetons Buch *de anno Romanorum* ausgeschrieben (Reifferscheid Sueton. reliqu. p. 434. G. Wissowa De Macrobii Saturnaliorum fontibus 17ff.; die Ansicht von M. Schanz Hermes XXX 421ff., dass der ganze C., abgesehen von einigen Zuthaten aus secundären Quellen, auf Suetons Pratum zurückgehe, lässt sich ebenso sicher widerlegen wie die von Gruppe Comment. in honor. Mommseni 545, dass dem zweiten Teile eine stark gekürzte, aber auch mit Zusätzen und Nachträgen versehene Bearbeitung der *antiquitates humanae* des Varro zu Grunde liege); für den ersten Teil ist die Hauptquelle Varros Logistoricus *Tubero de origine humana* (Diels Doxogr. graeci 186ff.), für die einleitenden Capitel 2. 3 wahrscheinlich desselben Logistoricus *Atticus de numeris* (citiert c. 2, 2).

Der Schluss des Büchleins ist durch Blattausfall in der Urhandschrift verloren gegangen, und derselbe Defect hat auch den Anfang samt Titel und Verfassernamen einer auf dasselbe folgenden Schrift verschlungen, die in den Hss. und ältesten Drucken ohne Trennung mit dem Geburtstagsbüchlein des C. vereinigt ist; erst L. Carrion erkannte, dass sie mit diesem nichts zu thun hat, und seitdem pflegt die autorlose Schrift als *fragmentum Censorini* citiert zu werden. Es ist eine Reihe knapper Capitel aus einer encyclopaedischen Darstellung der verschiedensten Disciplinen, der Kosmologie (*de naturali institutione, de caeli positione, de stellis fixis et errantibus, de terra*), Geometrie (*de geometria, de formis, de figuris, de postulatis*), Musik (*de musica, de nomine rhythmi, de musica, de modulatione*) und Metrik (*de metris id est numeris, de legitimis numeris, de numeris simplicibus*); der letztgenannte Teil (auch bei Keil GL VI 605—617 abgedruckt) ist der ausführlichste und ermöglicht dadurch eine etwas genauere Prüfung: sowohl die hier zur Anwendung kommende metrische Theorie wie die angeführten Beispiele zeigen, dass das zu Grunde liegende Buch hoch hinaufreicht und überhaupt die älteste auf uns gekommene Darstellung lateinischer Metrik ist (G. Schultz Hermes XXII 265), vielleicht ein Excerpt aus Varro (F. Leo Hermes XXIV 282, 1). Die Abschnitte *de caeli positione* und *de stellis fixis et errantibus* stimmen wörtlich mit den Scholia Sangermanensia zu Germanicus Aratea (p. 105, 7—107, 13. 221—224, 4 Breys.) überein, was wohl auf Gemeinsamkeit der Quelle zurückzuführen ist (C. Robert Eratosthenis catasterism. reliquiae p. 202f.).

Die Überlieferung beruht vollkommen auf dem zuerst von Ludwig Carrion (Paris 1583) benützten codex Coloniensis saec. VII (später in Darmstadt, seit 1867 wieder in Köln, vgl. W. Crecelius Spicilegium ex codice Censorini Coloniensi, Elberfeld 1872), auf welchen die sonst bekannten jüngeren Hss. sämtlich zurückgehen, auch der in den grundlegenden kritischen Ausgaben von O. Jahn (Berlin 1845) und F. Hultsch (Leipzig 1867) noch als unabhängige Textquelle behandelte codex Vaticanus 4929 saec. X (L. Urlichs Rhein. Mus. XXII 465ff.); für die sachliche Erklärung ist in der Ausgabe von Heinr. Lindenbrog (zuerst Hamburg 1614) mancherlei Brauchbares zusammengetragen. Die Ausgabe von J. Cholodniak (St. Petersburg 1889) kenne ich nicht, vgl. jedoch F. Hultsch Berliner philol. Wochenschr. 1890, 1651ff. Litteratur zur Kritik und Erklärung s. bei Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch.^{5} § 379, 6. [Wissowa.]

8) Platoniker aus dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr., gegen den Alex. Aphrod. qu. n. I 13 polemisiert. [v. Arnim.]

Censorius. 1) C. Censorius Niger, *proc(urator) Aug(usti)* von Noricum. CIL III 5174. 5181. Er ist wohl der Censorius Niger, dessen Fronto in den Briefen an Antoninus Pius gedenkt (p. 164—168 Naber). Wir erfahren daraus, dass C. noch unter Pius starb. Aller Wahrscheinlichkeit nach (vgl. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 337) hat er diese sowie andere Procuraturen demselben Kaiser zu verdanken (*ex tuis etiam iudiciis ei plurimum honoris et auctoritatis accesserat* p. 165). Später aber fiel er in Ungnade beim Kaiser (p. 165. 168). C. war mit den angesehensten Männern der Zeit, darunter (Q.) Marcius Turbo (Fronto Publicius Severus) und (Sex.) Erucius Clarus, sowie mit Fronto selbst befreundet und setzte letzteren zum Erben eines Teiles seines Vermögens ein (p. 164. 165. 167), verletzte aber den Redner durch den Wortlaut seines Testaments, worin er sich auch gegen den langjährigen Praefectus praetorio Gavius Maximus unziemlich geäussert zu haben scheint (p. 167). Fronto charakterisiert ihn demgemäss als *verborum suorum inpos et minus consideratus, sed idem multarum rerum frugi vir et fortis et innocens* (p. 165; vgl. 167). [Stein.]

2) *M. Censor(ius) Paullus, leg(atus) Aug(u-*

sti) pr(o) pr(aetore) provinc(iae) Aquitan(iae), cos. desig(natus), Gemahl der Cl(audia) Varenilla, die während seiner Statthalterschaft starb. CIL XIII 1129 (Limonum Pictonum).

3) Cens(orius?) Secundinus, *v(ir) c(larissimus)*, Grundbesitzer in Sardinien. Eph. epigr. VIII 719 (ager Caralitanus). [Groag.]

4) Censorius Atticus Agricius s. Bd. I S. 902, 27.

5) Censorius Magnus Ausonius, Enkel des Dichters Ausonius von dessen Tochter und dem Thalassius; an ihn ist der Protrepticus ad nepotem (s. Bd. II S. 2570, 53) gerichtet, Seeck Symmachus p. LXXVII.

6) Comes Valentinians III., wird 432 von Aëtius als Gesandter zu den spanischen Sueben geschickt, wobei der Geschichtschreiber Hydatius mit ihm reist, und kehrt im folgenden Jahre zum Kaiser zurück. 437 übernimmt er eine zweite Gesandtschaft zu den Sueben, wird aber bei seiner Rückkehr 440 von ihrem Könige Rechila in Martylis belagert und ergiebt sich. 448 wird er in Hispalis von Agiulfus erschlagen, Hydat. chron. 98. 100. 111. 121. 139 = Mommsen Chron. min. II 22. 23. 25. [Seeck.]

Censuales, griechisch *κηνσοναλιοι* (Nov. Iust. XVII 8. CXXVIII 13). Der gewöhnliche Census fand nach diocletianischer Ordnung alle fünf Jahre statt (Seeck Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft XII 279); er wurde daher, wie auch in der früheren Kaiserzeit, nur durch ausserordentliche Beamte geleitet. Dagegen wurden die Senatoren für ihre besondere Steuer (s. Conlatio glebalis) wahrscheinlich eingeschätzt, sobald sie in den Senat eintraten. Da nun solche Standeserhöhungen immerfort vorkamen, so bedurfte es für den senatorischen Census dauernd functionierender Beamten. Aus diesem Grunde ist das Amt des *magister censuum* oder *census* von Constantin d. Gr. wohl zugleich mit der Conlatio glebalis unmittelbar nach dem Siege über Maxentius (Winter 312/13) geschaffen worden. Denn C. Caelius Saturninus, bei dem es sich zuerst nachweisen lässt, kann es nach seinem Cursus honorum kaum viel später bekleidet haben (Dessau 1214; vgl. den *[ma]gister a ce[nsibus]* bei Henzen 6518). Aus Rom ist es dann auch nach Constantinopel übertragen worden (Joh. Lyd. de mag. II 30. Cod. Theod. VIII 12, 8. Cod. Iust. I 3, 31. VIII 53, 32). Der Magister census gehört zu den Unterbeamten des Praefectus urbi (Not. dign. Oc. IV 8). Er geht anfangs aus dem Ritterstande hervor (Dessau 1214. Henzen 6518) und führt daher in Constantinopel noch im J. 472 den Titel *vir perfectissimus* (Cod. Iust. I 3, 31). Erst 496 wird er hier *vir clarissimus* genannt (Cod. Iust. VIII 53, 32), hat also senatorischen Rang erhalten. In Rom muss dies schon viel früher eingetreten sein, da er nach der Reihenfolge der Ämter in der Notitia dignitatum über dem senatorischen Consularis aquarum steht. Seine subalternen Gehilfen sind die C. (Joh. Lyd. de mag. II 30), obgleich sie formell nicht ihm, sondern unmittelbar dem Praefectus urbi untergeben sind (Not. dign. occ. IV 31). Diese bilden zwar eine der *decuriae urbis Romae* (Cod. Theod. XIV 1, 1), doch ist ihr Leiter darum nicht mit dem später auftretenden *decuriarum rector* (Cassiod. var. V 22, 5) zu verwechseln. Denn dieser ist *vir spectabilis* (var. V 22, 2), steht also an Rang über dem Magister census; auch besitzt er eine ausgedehntere Competenz, insofern er über alle Decurien, nicht nur über die der C.. gesetzt ist.

Über die Functionen des Magister census ist direct nur überliefert, dass er das *ius actorum conficiendorum* besass, also Schenkungen und andere Rechtsgeschäfte durch Erklärung zu seinen Acten validiert werden konnten (Cod. Theod. VIII 12, 8. Cod. Iust. VIII 53, 32. I 3, 31), und dass diejenigen, welche in der Hauptstadt studieren wollten, sich bei ihm zu melden und die Erlaubnisscheine ihrer Praesides vorzuweisen hatten (Cod. Theod. XIV 9, 1). Aus dieser letzteren Aufgabe hat Hirschfeld (Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I 19) schliessen wollen, dass der Magister census sich aus dem früheren Beamten *a censibus* entwickelt habe, und beruft sich dafür auf folgendes Rescript des Caracalla: Frg. Vat. 204 *qui studiorum causa Romae sunt praecipue civilium, debent excusari, quamdiu iuris causa Romae agunt studii cura distracti; et ita imperator Antoninus Cereali a censibus et aliis rescripsit.* Hier wird verfügt, dass diejenigen, welche sich ihrer Studien halber in Rom aufhalten, unterdessen in ihrer Heimatprovinz zu keinen Munera herangezogen werden dürfen (*debent excusari*). Ein solcher Befehl aber kann nur an einen Provincial- oder Municipalbeamten gerichtet sein, weil dieser die betreffenden Munera aufzulegen hatte. Mit dem Magister census, der in der Hauptstadt selbst thätig ist, hat also jener provinciale *a censibus* gar nichts zu thun, und dass beide im Zusammenhang mit den römischen Studenten erwähnt werden, ist reiner Zufall.

Mit dem Obengenannten war die Competenz des Magister census natürlich nicht erschöpft, sondern überall, wo die C., die viel häufiger in den Quellen erwähnt werden, thätig sind, wird auch er als ihr Leiter und Oberhaupt eingegriffen haben. Wie ihr Name beweist, ist der Ausgangspunkt ihrer Amtsbefugnisse in dem Census der Senatoren zu suchen. Sie müssen also die *descriptiones senatoriae* (Cod. Theod. VI 2, 21. 23, 1. 26, 12. XIII 3, 15. 16) geleitet und die Steuerliste des Senats (*glebae senatoriae breves* Cod. Theod. XII 1, 74 § 1) geführt haben (Symm. rel. 46, 2). Als daher Arcadius den Besitz seiner Töchter für steuerfrei erklärt, sorgt er zugleich dafür, dass die C. davon Kenntnis erhalten, damit sie die betreffenden Güter aus ihren Verzeichnissen streichen können (Cod. Theod. X 25). Von ihnen konnte man jederzeit Auskunft über das Vermögen eines Senators erhalten (Lib. ep. 68). Anfangs lag ihnen auch die Eintreibung der Glebalis conlatio ob (Cod. Theod. VI 2. 12) und ebenso der freiwilligen Geschenke, welche der Senat den Kaisern zu ihren Jubiläen zu spenden pflegte (*aurum oblaticium* Cod. Theod. VI 2, 11. 15). Aber da viele Senatoren in den Provinzen wohnten und die weiten Reisen, die zum Zwecke der Steuererhebung notwendig waren, zu unbequem und wohl auch zu kostspielig wurden, so bestimmte Honorius im J. 397, dass die Beitreibung selbst den Officien der Praesides zufallen, aber die Instruction dafür, d. h. wohl die Umlage der Steuer auf die einzelnen Senatoren, nach wie

vor den C. verbleiben solle (Cod. Theod. VI 2, 11. 12. 15). Aus ihnen gingen daher wahrscheinlich die Quaesitores glebae senatoriae hervor, die noch um das J. 400 die Provinzen von Rom aus bereisten und sich über die Zahlungsfähigkeit der provincialen Senatoren informierten (Symm. ep. IV 61, 2).

Mit ihrer genauen Kenntnis der Personen und Vermögensverhältnisse hängt es auch zusammen, dass die Bestimmung der Praetoren, die auf eigene Kosten gewisse Spiele oder Bauten zu leisten haben, wenigstens in Constantinopel ganz in ihre Hände übergeht. Constantius sucht dem 361 noch entgegenzutreten (Cod. Theod. VI 4, 13), aber 393 wird es auch gesetzlich anerkannt (Cod. Theod. VI 4, 26). Ob sie in Rom dieselbe Competenz gewannen, ist unbekannt; doch lag es ihnen auch hier ob, für abwesende Praetoren und Quaestoren die Spiele auszurichten und von jenen dann das Geld dafür beizutreiben (Symm. ep. IV 8, 3; rel. 23, 2. Cod. Theod. VI 4, 27).

Mit der Leitung der Spiele stand, wie bei den Aedilen der Republik, eine umfassende polizeiliche Thätigkeit im engsten Zusammenhange. Die C. haben daher in Constantinopel über der Kleiderordnung zu wachen und werden bestraft, wenn sie eine Verletzung derselben dulden (Cod. Theod. XIV 10, 1). In Rom müssen bei ihnen die Wohnungen aller Studenten angemeldet werden; sie beaufsichtigen ihre Führung und sind berechtigt, sie peitschen und ausweisen zu lassen (Cod. Theod. XIV 9, 1). Bei den Empfängen des Praefectus urbi scheinen sie die Reihenfolge der Vorlassungen bestimmt zu haben (Cod. Theod. VI 28, 8 § 2).

An das Recht der Beurkundung, das dem Magister census zusteht, schliesst sich in Constantinopel die Verpflichtung der C. an, die Testamente, die in der Hauptstadt gemacht werden, in Verwahrung zu halten (Cod. Theod. IV 4, 4).

Endlich waren die C. auch bei den Verhandlungen des Senats anwesend (Hist. Aug. Gord. 12, 3) und hatten wahrscheinlich die Execution seiner Beschlüsse zu besorgen.

Neben den C. der beiden Hauptstädte giebt es auch municipale Apparitoren gleichen Titels, die zuerst 364 nachweisbar sind (Cod. Theod. VIII 4, 8 § 1). Da sie immer hinter den *tabularii* und *logographi* genannt werden (a. O. und Cod. Theod. VIII 2 Überschrift), scheinen sie einen recht niedrigen Rang besessen zu haben; auch waren sie der Folter unterworfen (Cod. Theod. VIII 2, 4. 4, 8 § 1). Nach Beendigung ihrer Dienstzeit sollten sie, wenn ihr Vermögen dazu ausreichte, in den *ordo decurionum* aufgenommen werden (Cod. Theod. VIII 4, 8 § 1). Sie führten die Censuslisten der einzelnen Städte, vermerkten in ihnen die Besitzwechsel der Grundstücke (Nov. Iust. XVII 8, 1) und hatten, wenn über die Einschätzung eines Bürgers Zweifel waren, die erforderliche Auskunft zu geben (Nov. Iust. XVII 8 pr.), wozu sie nötigenfalls durch den Praeses der Provinz oder den Bischof der betreffenden Stadt gezwungen werden konnten (Nov. Iust. CXXVIII 4). Den Steuerzahlern waren sie in dem Masse verantwortlich, dass Iustinian ihnen bei Klagen auf Übervorteilung nicht einmal das Asylrecht in den Kirchen gewährte (Nov. Iust. CXXVIII 13). Mommsen Memorie dell' Instituto II 48; Römisches Staatsrecht I³ 370. [Seeck.]

Censu manumissio s. Manumissio.

Census. A. Census populi (lex Iulia mun. Z. 142 f. Mon. Anc. 2, 2). Es werden drei Amtslocale genannt, in und vor denen er vollzogen wird: zunächst die *villa publica* auf dem Marsfeld (Liv. IV 22 zum J. 435 *ibique primum census populi est actus*, s. Varro de r. r. III 2, 4), ferner wahrscheinlich die (wohl ganz nahe) *aedes Nympharum* auf dem Marsfelde (Cic. pro Mil. 73; vgl. Ephem. epigr. I p. 35) und endlich das *atrium Libertatis* (Liv. XLIII 16, 13. XLV 15, 5; vgl. Mommsen Herm. XXIII 631); in diesen Gebäuden wurde der umfangreiche Apparat der Censur untergebracht, *cui scribarum ministerium custodiaeque et tabularum cura subiceretur* (Liv. IV 18). Der *census populi* erfolgte indes *ἁπάντων παρόντων*, Dionys. XIX 16, also unter freiem Himmel und in einer *contio* (Varro VI 87), die *recognitio equitum* aber auf dem Forum (Mommsen St.-R. III 493).

Auch der für den *census populi* nötige Beamtenapparat ist umfangreich. Ausser den censorischen Schreibern, den *praecones, viatores* und *nomenclatores* (CIL VI 8937. 8938. 8940 u. s.: alle kaiserlich; vgl. auch den *nomenclator censorius* Orelli 3231, der sich auf den mit der *censoria potestas* zur Neuordnung der Ritterdecurien bestellten Volusius Saturninus, cos. 12 v. Chr., bezieht), wird der Censor unterstützt durch *praetores tribunique plebei, quique in consilium vocati sunt* (Varro de l. l. VI 87), unter diesen wohl besonders durch die *curatores tribuum* (Varro de l. l. VI 86), durch *iuratores*, die die Censuspflichtigen in Eid nahmen (Liv. XXXIX 44, 2; gestützt durch Plaut. Trin. 878; Poen. pr. 56), und durch Agenten (Liv. XXIX 37, 5), die vielleicht zum Teil wenigstens mit jenen *iuratores* identisch sind.

Die Ladung erfolgte an *omnes Quirites pedites armatos* (Varro de l. l. VI 86), *omnes cives Romanos equites peditesque* (Liv. I 44, 1), d. h. an alle Personen, welche ideell zum *exercitus* gehörten, gleichgültig zunächst, ob durch körperliche Untauglichkeit oder durch gewöhnlich von der faktischen Einstellung in das Heer befreiende Stellung in geringerem Bürgerrechte (z. B. der Freigelassenen) oder durch andere Umstände der Bürger von dem Heerverband thatsächlich dauernd oder zeitweilig ferngehalten wurde oder nicht; nicht verpflichtet waren vor dem Censor zu erscheinen die waffenfähigen Haussöhne, welche noch in der Gewalt ihres Vaters stehen und für die der Vater die C.-Angaben macht (Liv. XLIII 14; vgl. Gell. V 19, 16. Liv. XXXIX 3, 5. XLI 9, 9). Gegenüber der Praesenzpflicht der Geladenen (Vell. II 7, 7) kann ausser Gebrechlichkeit und Krankheit auch Entfernung in staatlichem Auftrag oder insbesondere im Krieg ausreichende Entschuldigung gewähren (Repetundengesetz Z. 14. 17. 23. Cic. pro Arch. 11); doch übte man oft sehr weitgehende Nachsicht auch gegen andere Entschuldigungsgründe (Liv. XLIII 14). Für jene, deren Wegbleiben vom C. der Censor für entschuldigt hielt, trat dann ein, *qui pro altero rationem dare volet* (Varro VI 86); die Zahl der ohne jede oder ohne triftige Entschuldigung Ausbleibenden, der *incensi*, möglichst herabzumindern, war der Zweck

der *lex de incensis lata cum vinculorum minis mortisque* (Liv. I 44, 1. Dionys. IV 15. V 75. Gai. I 160. Cic. pro Caec. 99). Die spätere Zeit hat diese Strenge wesentlich gemildert; doch war, da der *incensus* sich seines Einflusses auf die Abschätzung seines Vermögens begab und diese dem blossen Ermessen des Censors anheimstellte, der vermögensrechtliche Schaden gefährlich genug; auch wird die Frist zur Anmeldung, wie aus Cic. ad Att. I 18 hervorzugehen scheint, nach Möglichkeit erstreckt worden sein. Wenn ein grosser Teil der römischen Bevölkerung voraussichtlich an der directen Teilnahme an der Schatzung durch Kriegsdienst zu erscheinen verhindert blieb, war einst der ganze C. in Frage gestellt (Liv. VI 31, 2), und als späterhin dieser Grund eigentlich für die Dauer eine Schatzung hätte ausschliessen müssen, *per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus quantus ubique esset, reperiretur numerus* (Liv. XXIX 37, 5).

Analog der hauptstädtischen Schatzung der römischen Bürger ist auch in den übrigen Städten des italischen Staatenbundes und in den römischen Municipien die Schatzung vor den heimischen Municipalbehörden durchgeführt worden. Wie weit das römische Verfahren dabei Vorbild war, oder wieviel der römische C. von der Schatzungsmethode anderer Gemeinden annahm — denn es ginge nicht an, den C. von vorne herein als eine specifisch römische Institution anzusehen —, ist mangels aller Zeugnisse nicht zu sagen (vgl. *tabulae censoriae* aus Larinum, Cic. pro Cluent. 41). Das erstemal (Liv. XXIX 37, 7), dass die römische Ordnung den Bundesmitgliedern aufgezwungen wurde, geschah bei den zwölf latinischen Colonien, die 209 v. Chr. ihren Bundesverpflichtungen nachzukommen sich geweigert hatten, indem fünf Jahre danach beschlossen wurde, *censum in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data, dari autem placere eandem quam populo Romano, deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratus abierint* (XXIX 15). Das unausgesetzte Bestreben Roms, alle bundesgenössischen Rechte auszugleichen, herabzumindern und in das römische Staatsinteresse hineinzufügen, hat sicherlich auch diesen Process, ohne dass wir seine Fortschritte im einzelnen feststellen könnten, insbesondere infolge der den Bundesgenossenkrieg abschliessenden Verträge, soweit gefördert, dass es kaum anders als die letzte Formulierung dieser Thatsache gewesen sein wird, wenn im iulischen Municipalgesetz, der Grundlage der Städteordnung der Kaiserzeit, bestimmt wird: *quae municipia coloniae praefecturae c(irium) R. in Italia sunt erunt, quei in eis ... maximum m(agistratum) ... habebit tum cum censor aliusve quis mag(istratus) Romae populi censum aget, is diebus LX proximeis ... omnium municipum ... suorum ... quei c(ives) R. erunt censum agito ... eorumque nomina ... ex formula census, quae Romae ab eo qui tum censum populi acturus erit proposita erit, ab ieis iuratis accipito ... eosque libros per legatos ... ad eos quei Romae censum agent mittito curatoque, ut ei quom amplius dies LX reliquei erunt ante quam diem ei, queicomque Romae censum agent, finem populi censendi faciant, eos adeant librosque eius municipi ... edant* (s. unten B und die nach Städten geordneten Citate aus dem vespasianischen C.-Register der achten Region Italiens bei Phlegon frg. 29 Müller und bei Plin. n. h. VII 162f.).

Die Ordnung, in welcher die Erklärungen vor dem Censor abgegeben werden mussten, war fest. Jeder folgende C. knüpfte an den vorhergehenden an und berichtigte und ergänzte seine Listen; er war eine *recensio* (Cic. pro Mil. 23; vgl. Liv. XXIX 37, 8. XXXVIII 28, 2. XLIII 16, 1. XLIV 16, 8), und zwar zuerst der Tribus (*κατὰ φυλάς* Dionys. V 75. Schol. Cic. Verr. act. I 23), dann der ausserhalb dieser stehenden *aerarii* (*Capuani* Liv. XXXVIII 28, 4. 36, 5), Freigelassenen (lex Iul. mun. Z. 146; vgl. Manumissio censu), endlich der Ritter, vgl. Liv. XLIII 14f. 16.

Der Schatzungspflicht unterliegen aber auch jene Personen bürgerlichen Rechts, welche nicht verpflichtet sind, der Ladung Folge zu leisten, oder welche von ihr geradezu ausgeschlossen sind, also die bereits wehrpflichtigen Söhne (s. o.), die Frauen (Cic. de off. II 260. Gell. II 40, 3; vgl. XVII 21, 44) und die unmündigen Hauskinder (Fest. ep. 66 s. *duicensus*), Dionys. IV 15. V 75; ferner auch (nach Plut. Cam. 2; Popl. 12 erst seit Camillus im J. 403) jene Unmündigen, die nicht in väterlicher Gewalt sich befinden, und die unverheirateten oder verheirateten Frauen: *pupilli pupillae et viduae* Liv. ep. 59 (nach Mommsens Verbesserung), *orbi et orbae* Liv. III 3, 9. ep. 51, *orbi et viduae* Cic. de rep. II 36, ferner ihr ganzes Vermögen.

Allgemein schreibt das Gesetz vor *ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαι καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον, πατέρων δὲ ὧν εἰσι γράφοντας καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως φυλῇ ἢ πάγῳ τῆς χώρας προστιθέντας* Dionys. IV 15; vgl. Cic. de leg. III 7 und das iulische Municipalgesetz Z. 145f. *omnium municipum ... quei c(ives) R(omanei) erunt censum agito eorum nomina praenomina patres aut patronos tribus cognomina et quot annos quisque eorum habeat et rationem pecuniae ... accipito.* Genauer praecisierte, was und wie vor den Censoren declariert werden sollte, ein censorisches Edict (*formula census*: lex Iulia mun.; vgl. Liv. IV 8. 4. XXIX 15. XLIII 14, 15. Gaius I 160), das auch im Verlaufe der C. durch neue Bestimmungen analog den aus der censorischen Gewalt hervorgehenden sittenpolizeilichen Vorschriften (mündlich: Gell. I 6, schriftlich XV 11, 2 u. s.; Plin. n. h. VIII 209. 223. XXXVI 45 nennt sie incorrect *censoriae leges*) ergänzt werden konnte. Die Angaben vor dem Censor erfolgen unter Eid (Dionys. IV 15. Gell. IV 20, 3. Liv. XXIX 15. XLIII 14, 5 lex Iulia mun. Z. 148).

Durch den C. wird I. die Liste der römischen Bürger neu constituiert. Doch hat der Censor sich darauf zu beschränken, den rechtlichen Zustand anzuerkennen, nicht aber das Bürgerrecht zu verleihen (*census non ius civitatis confirmat ac tantummodo indicat eum qui sit census se iam tum gessisse pro cive* Cic. pro Arch. 11) oder es zu cassieren. Aber es steht dem Censor zu, die bürgerlichen Rechte der Individuen abzustufen, den Bürger ganz aus den Tribus auszuschliessen, oder, seit dies nicht mehr statthaft war (s. Tribus), in eine bessere oder schlechtere Tribus zu versetzen, dem Reiter die Qualification für die *militia equestris* und dem Senator den Platz im Rathause zu nehmen. Da der Censor zu diesem Zwecke ausser Erwägungen rein politischer und administrativer Art auch das gesamte Privatleben des Bürgers bis in seine intimsten Verhältnisse in Rücksicht ziehen darf, durch keine andere Vorschriften als sein Gewissen (Varro de l. l. VI 71 *censorium iudicium ad aequum*) und die Erinnerung an seinen eigenen Eid (Zonar. VII 19 *ὡς οὔτε πρὸς χάριν οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι*) gebunden, erwächst in der Censur das *morum severissimum magisterium*, Cic. de prov. cons. 46 (vgl. Zon. a. O. Dionys. XIX 16. Plut. Cat. mai. 16. Cic. de leg. III 7. Liv. IV 8, 2). Das *regere mores* (Liv. XXIV 18, 2. XL 46, 1. XLI 27, 13. XLII 3, 7. Cic. pro Cluent. 119. 129 u. s.) wird als das charakteristische Merkmal der Censur angesehen, und aus ihm (*ὃ μεῖζον πάντων ἦν τῶν τοῖς ὑπάτοις καταλειφθέντων* Zon. a. O.) entwickelt sich die hohe Machtstellung der Censur. Die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte wird durch eine *nota* in der Liste angedeutet und mit Angabe der Gründe motiviert (s. Nota).

II. Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens als Grundlage für die Auflage des *tributum* (s. d.), also Ausscheidung der zu geringen Vermögensstände der *capite censi* und Gliederung der übrigen Vermögen nach den gesetzlichen Stufen. Es ist Aufgabe des Censors, den wahren Stand zu ermitteln. Darüber hinaus führt blos das Recht, die gerügten und minderwertigen Bürger, die sog. *aerarii* (s. d.), zu einer höheren Steuerpflicht heranzuziehen und hiedurch die censorische Rüge auch als empfindliche Vermögensstrafe wirken zu lassen.

III. Anfertigung der Heeresrollen. *Censor exercitum centuriato constituit quinquennalem cum lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet* Varro de l. l. VI 93. Soweit das Fussvolk in Betracht kam, mussten die Bürgerliste und die Steuerliste das einzige Substrat für die Abfassung dieser Rollen bilden, die nicht so sehr die Dienstpflicht als das Dienstrecht declarieren sollten. Wie dann auf dieser Grundlage die Listen der Heerpflichtigen für jedes einzelne Jahr zusammengestellt wurden, und wie und von wem die Ableistung der vorschriftmässigen Dienstjahre gebucht und Entschuldigungen protocolliert wurden, wird nicht berichtet; es mögen untergeordnete Schreiber zu dieser Aufgabe herangezogen worden sein. Im C. wird lediglich die Masse der Steuerpflichtigen der fünf Classen in zehn Halbclassen (fünf der *iuniores*, die nicht älter als 46 Jahre sind, und fünf der über dieses Alter hinausgeschrittenen *seniores*) und jede Halbclasse in die für die betreffende Steuerstufe vorgeschriebene Anzahl von *centuriae* oder *ordines* (Aushebungsgruppen, nicht militärische Einheiten) eingeteilt: (*censores*) *pecunias aevitates ordines partiunto* Cic. de leg. III 7. Auf die durch diese Listen gegebenen Gesamtsummen der zum Kriegsdienst nach Alter und Vermögen berechtigten, im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen römischen Bürger der jüngeren *ordines* und wahrscheinlich ohne Rücksicht auf andere Ausschliessungsgründe wie physische Untauglichkeit oder Ableistung der vorgeschriebenen Anzahl von Feldzügen gehen die in der annalistischen Überlieferung erhaltenen C.-Zahlen der *capita civium Romanorum* zurück (*adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor eorum qui arma ferre possent eum numerum fuisse* Liv. I 44, 2, vgl. Dionys. V 20. 75. VI 63. IX 25. XI 63. Mommsen Herm. XI 59). Einen Teil der Heeresliste bildet das Verzeichnis der zum Dienst zu Pferde berechtigten Personen; aus ihm stellt der Censor nach eigenem Ermessen das Verzeichnis der *equites equo publico* in 18 Centurien zu je 100 Mann her; s. Equus publicus.

Nach Abschluss aller durch die Aufgaben des C. gebotenen Arbeiten wurde der feierliche religiöse Act der *lustratio* (s. Lustrum) vorgenommen; *is censendo finis factus est*, Liv. I 44. Seine Vollziehung ist für die Rechtsgültigkeit aller C.-Acte unbedingte Voraussetzung; wenn die rituell richtige Art seiner Begehung durch einen Zufall wie den bei Dio LIV 28 angedeuteten gestört wird, *ἀνάδαστα τὰ πραχθέντα αὐτῷ πάντα γίγνεται*, s. Mommsen St.-R. II³ 412.

Seitdem Kaiser Vespasianus in Gemeinschaft mit seinem Sohne Titus das letztemal das Amt eines Censors in der alten republicanischen Form activiert hat, ist wohl nie mehr ein allgemeiner Bürgercensus abgehalten worden. Weder finden sich Erwähnungen von kaiserlichen Beamten noch über diese Zeit hinaus von Dienern, welche mit den C.-Geschäften betraut worden wären, noch war ein Grund vorhandeu, die umständliche Arbeit der Censur wieder aufzunehmen, da die Zwecke, denen der C. dienen sollte, die Aufstellung der Liste der Steuer- und Heerpflichtigen sowie der Stimmberechtigten durch die thatsächliche, übrigens schon längst bestehende Befreiung Italiens von der Grundsteuer, durch die Änderungen in dem Aushebungswesen und durch den Verfall der Comitien in Wegfall gekommen waren. Nicht einmal eine Zusammenfassung der Municipal-C., die dies iulische Gesetz in definitiver Weise geregelt hatte, ist seitdem irgendwie nachzuweisen.

B. Census in den Provinzen. In grösserem Umfange und unabhängig von dem hauptstädtischen C. erscheint die Schätzung in den Provinzen erst unter dem Principat, und wird dann, da der C. überhaupt nun (Dio LIII 17, 7) in die Competenz des Kaisers fiel, im kaiserlichen Auftrag und durch kaiserliche Beamte ausgeführt. Gewöhnlich beziehen sich unsere Nachrichten auf die kaiserlichen Provinzen, aber die senatorischen sind keineswegs ausgeschlossen. Den ersten und vielleicht umfangreichsten dieser C. hat Augustus im J. 27 in den drei Gallien eingeleitet: Liv. ep. CXXXIV *cum ille conventum Narbone ageret. census a tribus Galliis, quas Caesar pater ceperat, actus*, vgl. Dio LIII 22, 5, und an diesem C. ist noch oder neuerdings Drusus thätig (Liv. ep. CXXXVI. CXXXVII *tumultus, qui ob censum exortus in Gallia erat*. Rede des Kaisers Claudius, Dessau 212, II 36 *cum a⟨d⟩ census novo tum opere et inadsueto Gallis ad bellum adrocatus esset*), dann sehen wir wieder im J. 14 n. Chr. *Germanicum agendo Galliarum censui intentum* Tac. ann. I 31. 33, *missis ad census*

Galliarum P. Vitellio et C. Antio im J. 16, ebd. II 6. Im J. 61 *census per Gallias a Q. Volusio et Sextio Africano Trebellioque Maximo acti sunt*, ebd. XIV 46 und Domitian *cum Germanos vellet obprimere..profectionem suam censu obtexuit Galliarum*, Frontin. strat. I 1, 8. Auch für Spanien lässt sich eine schwache Spur eines augusteischen C. nachweisen, Dio LIII 22, 5. Nach Syrien ging auf Augustus' Befehl 6 n. Chr. P. Sulpicius Quirinus, *ἀνὴρ ὑπατικός, ἀποτιμησάμενος τὰ ἐν Συρίᾳ* Joseph. ant. XVII 13, 5, *δικαιοδότης τοῦ ἔθνους ἀπεσταλμένος καὶ τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος*; diesen C. bezeugt auch der Evangelist Lucas 2, 2 *αὕτη ἀπογραφὴ ἐγένετο πρώτη ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου*, doch führt er ihn auf ein *δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου* zurück, *ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* 2, 1; weitere Zeugnisse für diesen vermeintlichen Reichs-C. fehlen, und die genaueren Details, mit denen späte Schriftsteller seiner gedenken, scheinen in letzter Linie nur Ausgestaltungen der Worte des hl. Lucas zu sein; noch weniger darf ein Reichs-C. auf die dem Kartenexcerpt des Iulius Honorius, der sog. *cronica Iulii Caesaris*, vorausgesetzte, übrigens arg entstellte und vielleicht auch thöricht concipierte Notiz über eine Reichsvermessung: *Iulio Caesare et Marco Antonino* (sic) *consulibus* (d. i. 44 v. Chr.) *omnis orbis peragratus est per sapientissimos et electos viros quattuor, Nicodemo orientis, Didymo occidentalis, Theudoto septemtrionalis, Polyclito meridiani* gestützt werden.

Nicht sehr viel mehr als aus der litterarischen Überlieferung erfahren wir über den Provincial-C. durch Inschriften:

Hispania citerior: CIL VI 332. II 4121 *censit(or) H(isp.) c(it.) leg(atus) Aug(usti) cens(ibus) acc(ipiendis) Hisp. cit.* X 680 *leg. [...ab imp.] Caesare Aug[usto, missus pro] censore ad Lus[itanos].* VI 1463 *at census accipi[en]dos civitatum XXIII[I] Vasconum et Vardulorum.* VIII 7070 = 19428 *censitor [conve]ntus Cae[saraugusta]n[i].*

Gallia Narbonensis: XIV 3602 *[leg. a]d cen]s(us) accip(iendos) et dilect(um) et [proco]s. provinciae Narbonensis.*

Aquitanica: II 4188 *censum egit in provinc. Gallia Aquitanic(a).* V 7783 *censitor provinciae Aquitaniae.* XII 671 *electus [ab imp. M.] Aur. [Antonino ad census] accipiendos in pro[v]. Aquitanica.* XIV 2925 *legato pro-pr(aet.) provinciae Aquitani[ae] c[e]nsu[um] accipiendorum.* CIG 3751 *ἐπίτ(ροπος) τῶν Σεβ(αστῶν) ἐπαρχείας Γαλλίας Ἀκουιτανικῆς ἐπὶ κήνσον* und derselbe Mann Rev. arch. 1883 I 208 *ἐπίτροπος Γαλλίας Ἀκουιτανικῆς εἰς κήνσον.*

Belgica: XIV 3593 *electus ind(icio) sacro ad [census] accept(andos) per prov. Belgicam.* XII 1855 (vgl. 1869) *censori civitatis Remor(um) foeder(at).*

Lugdunensis: II 4121 *censitori prov. Lugd., item Lugdunensium.* VI 1333 *censitori provinciae Lugdunensis.* 8578 *dispensator ad census provinciae Lugdunensis.* X 6658 *leg. Aug. p(ro) p(raet.) ad census provinciae Lugdunensis.* XII 408 *adiutori ad census prov in[c]. Lugudunens.* XIV 4250 *procurator Aug. ad accipiend[o]s census in provinc. Gallia Lugudunensi et in provincia Thracia.* Mommsen Inscr. Helv. 175 *legatus imp. Nervae Traiani -- ad census accipiendos.*

Die tres Galliae ehren Boissieu p. 269 = Orelli 6944 einen Procurator als *primus umquam eq(ues) R(omanus) a censibus accipiendis*; vgl. auch Bull. arch. com. 1893, 84 *proc(urator) Aug. ad cens[us] Gallorum, proc. Aug. ad census Brit[t(onum)].*

Britannia: vgl. die eben angeführte Inschrift, dann Orelli 6948 = CIL XI 5213 *censito[r] Brittonum Anarion[ensium].* CIL XIV 3955 *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis, quae est in Brittania Camaloduni.*

Germania inferior: III 10804 *[leg. Aug. pr(o) pr(aet.) ad census] acci[p]iendo[s provinc. Ge]rm. infer.* XI 709 *censor Germ. inferior(is).*

Dacia: *recensus* CIL III p. 945.

Macedonia: III 1463 *cens(or) provinc. Maced.* VIII 10500 *proc. Aug. ad census accipiendos Macedoniae.*

Thracia: V 7784 *censitori provinciae Thraciae.* XIV 4250 (oben bei Lugdunensis). Archives des missions scient. III sér. 1876 III 144 *πρεσβ(ευτὴν) Σεβ(αστοῦ) ἀντιστράτηγον τειμητήν.*

Paphlagonia: CIL III 6819 *ad census Paphlag.*

Syria: CIL III 6687 *missu Quirini censum egi Apamenae civitatis homin(um) civium CXVIII (milium).*

Africa: CIL III 388 *civitates XXXXIIII ex provinc. Africa, quae sub eo censae sunt.*

Mauritania Caesariensis: VIII 9730 *proc. Auggg. a censibus* und *praeses* Eph. ep. VII 804.

Von nicht bestimmbaren Provinzen VI 1441 = XIV 2927 *[leg. Aug. pr. p]r. censor provinc[iae .....].* VI 3842. VIII 2754. 5355 u. a.

Aus diesem dürftigen Material ergiebt sich, dass der C. nach Provinzen gegliedert und über besondere kaiserliche Ermächtigung von den Statthaltern eingeleitet wurde, die diesen Specialauftrag in ihrem *cursus honorum* zum Ausdruck brachten, ferner dass die Statthalter ritterliche Officiere und Procuratoren für einzelne Gemeinden oder Gerichtsbezirke oder grössere Districte des dem C. unterworfenen Gebietes delegierten. Wenn nun in den Inschriften seit etwa dem Ende des 2. Jhdts. hauptsächlich Procuratoren mit dem C. betraut worden sind (die Inschrift eines Procurators Orelli 6944, der als *primus umquam eq. R. a censibus accipiendis* bezeichnet wird, gehört eher in die Zeit der Samtherrschaft des Severus und Caracalla, als in die der *diri fratres*), und so möchte ich auch nicht daraus mit Unger an eine absichtliche Verdrängung der senatorischen Beamten aus dem C.-Geschäft schliessen (die Ausnahme CIL XIV 3593 bereitet Unger genug Schwierigkeit), sondern glaube eher, dass, sobald einmal die grundlegenden Katasterarbeiten und Bonitierungen des Bodens fixiert waren, es gewöhnlich zu genügen schien, statt nach einiger Zeit den ganzen Apparat des C. neuerdings in Bewegung zu setzen, durch Zusätze und durch Nachtragsfassionen das Hauptbuch des C. auf dem Laufenden zu erhalten, und für diese Thätigkeit mochten die Befugnisse eines Procurators ausreichend geschienen haben.

Damit sind wir bei der Frage nach der Erneuerung des Provincial-C. angelangt. Da weder die Zeit der meisten von den oben angeführten

C.-Functionen genau bestimmt werden kann, noch von dem für eine Provinz gewonnenen Datum auf die anderen Provinzen geschlossen werden darf, begnügt man sich mit dem Hinweis auf die Verkaufsurkunde vom 6. Mai 159 n. Chr. aus Alburnum Maius CIL III p. 945, durch die der Verkäufer eines Hauses auch dazu sich verpflichtet, *[uti pro ea] domo tributa usque ad recensum dep[e]n[dat]*, und auf eine Stelle des Edicts des Praefectus Aegypti Ti. Iulius Alexander vom 28. September 68 CIG 4957 Z. 49, wo die Strategen gewarnt werden, bei Ameliorationen sofort mit Steuervorschreibungen vorzugehen und dadurch den Fortschritt zu gefährden, und bestimmt wird *εἴ τινα καινῶς τῇ ἔγγιστα πενταετίᾳ τὰ μὴ πρότερον τελούμενα .. [κατ]εκρίθη, ταῦτα εἰς τὴν προτέραν τάξιν ἀποκαταστήσωσιν παρέντες αὐτῶν τὴν ἀπαίτησιν.* Aber aus dem Edict eine fünfjährige C.-Periode herauszuklügeln ist fruchtloses Bemühen, und ebensowenig wäre es nötig, eine Wiederholung des C. im grossen Stile in regelmässigen Zwischenräumen aus dem Vertragsinstrument herauszulesen, wenn man annähme, dass zur Zeit seiner Ausfertigung ein kaiserliches Edict die Vornahme eines neuen C. in Dacien bereits angeordnet habe. Wieweit das C.-Verfahren in Ägypten gemeinschaftliche Züge mit dem C. in anderen Provinzen gehabt hat, lässt sich vorläufig nicht feststellen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass die sorgfältige Vorbereitung der Steueraushebung und der Vermögenscontrolle, wie sie am Nil sich ausgebildet hatte, auch in anderen Provinzen angestrebt worden ist, und es wäre nicht einzusehen, warum sie in Provinzen mit vorgeschrittener Cultur nicht auch vollständig hätte erreicht werden können; auch wüssten wir nicht zu erkennen, wie etwa in Syrien ohne ähnliche Vorarbeiten die regelmässige Einhebung des *tributum capitis* möglich war, von der Ulpian Dig. L 15, 3 spricht, und überhaupt wäre die directe Besteuerung, die Grundlage der kaiserlichen Steuerpolitik (Mommsen St.-R. II³ 1094f.), ohne sie undenkbar.

Zur Darstellung der Technik des Provincial-C. sei auf das Fragment aus dem dritten Buch Ulpians *de censibus* Dig. L 15, 4 verwiesen: *forma censuali caretur, ut agri sic in censum referantur: nomen fundi cuiusque, et in qua civitate et in quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat; et arvum, quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit; vinea, quot vites habeat; olivae, quot iugerum et quot arbores habeant; pratum, quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum; pascua, quot iugerum esse videantur; item silvae caeduae; omnia ipse, qui defert, aestimet; .. in servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur; .. si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur. quae post censum editum nata aut postea quaesita sint, intra finem operis consummati professionibus edi possunt.* Die zweite Hauptstelle, Römische Feldmesser p. 205 (Hygin), behandelt *soli aestimationem: certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris pascuae; .. horum aestimio ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia.* Vgl. Mommsen Röm. St.-R. II³ 1091ff. und Humbert bei Daremberg-Saglio I 1006ff. Die den C. leitenden Beamten behandelt Joh. Unger De censibus provinciarum Romanorum, Leipziger Studien X 1887, 1—75. Eine den ganzen Stoff, insbesondere auch die *formae* der Provinzen (für diese liegen einige Vorarbeiten bei Kubitschek Imp. Rom. trib. descriptum 1889 und bei Cuntz in den beiden Untersuchungen über Agrippa und Augustus 1888 und 1890 vor) umfassende Monographie wäre sehr wünschenswert.

C. Municipalcensus. Oben S. 1906 und 1915 ist bereits bemerkt worden, dass die Römer Form und Normen ihres C., soweit wir sehen, zum erstenmal jenen zwölf latinischen Colonien im J. 204 aufdrangen, die die übergrosse Kriegslast weiter zu tragen sich eben geweigert hatten; auch ist die weitere Beeinflussung der Schatzungsarbeiten in anderen Municipien und Bundesstädten dort betont worden. Endlich ist auch schon auf die Bestimmung des Mustergesetzes für alle Gemeindestatute der Kaiserzeit hingewiesen worden, der Lex Iulia municipalis, die vermutlich in Fortbildung der durch die Lex Iulia vom J. 90 v. Chr. getroffenen Bestimmungen verordnete: *quae municipia coloniae praefecturae c(ivium) R(omanorum) in Italia sunt erunt, quei in eis municipieis colonieis praefectureis mag(istratum) maximamve potestatem ibei habebit tum, cum censor aliusve quis mag(istratus) Romae populi censum aget, is diebus LX proxumeis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum colonorum suorum queique eius praefecturae erunt, q(uei) c(ives) R(omanei) erunt, censum agito* (Z. 142ff.), und *eosque libros per legatos .. ad eos, quei Romae censum agent, mittito* (Z. 150f.). Es sei dem noch hinzugefügt, dass, wo keine *censores* functionierten, die jeweiligen höchsten Beamten in jedem fünften Jahre, für das theoretisch die Wiederkehr des C. damals angeordnet oder vermutet wurde, als *quinquennales censoria potestate* oder schlechthin als *quinquennales* (s. d.) die Schatzungsgeschäfte, die *lectio senatus* und die Ordnung des Gemeindebudgets durchzuführen beauftragt wurden, und dass die übrigen Geschäfte der römischen Censur in die Competenz der ständigen obersten Gemeindemagistratur gelegt erscheinen. Marquardts Annahme, dass, wo *censores* sich bis in die Kaiserzeit erhielten, ‚hier nur der Titel geblieben, die Censur aber mit dem *II viratus* verbunden worden sein' dürfte (St.-V. I² 160, 13), bedarf sehr der Bestätigung. Die Freiheit der Gemeinde bei Durchführung des C. wurde durch die Ernennung kaiserlicher Specialcommissäre, der *correctores* (*διορθωταί*) und *curatores* (*λογισταί*), s. d., allmählich eingeengt und endlich vernichtet.

D. Census als Standesqualification in der Kaiserzeit. Noch gegen Ende der republicanischen Zeit ist der Grundsatz, dass für die senatorischen Magistrate und überhaupt für die Senatsmitglieder auch die Feststellung einer Minimalgrenze des Vermögens und die daran sich knüpfende Voraussetzung einer relativen wirtschaftlichen Unabhängigkeit eine unentbehrliche

Qualificationsbedingung sei, nicht aufgestellt worden, wenn auch dieser Forderung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit damals bereits deutlich vorgearbeitet wurde, so durch das tribunicische Gesetz des P. Sulpicius Rufus 88 v. Chr., *μηδένα συγκλητικὸν ὑπὲρ δισχιλίας δραχμὰς ὀφείλειν*, Plut. Sulla 8. Dazu gelangte erst Augustus bei der Neuordnung des Staatswesens. Den Senatoren-C. (*curia pauperibus clausa est; dat census honores* Ovid. amor. III 8, 55) hat Augustus auf *δέκα μυριάδες*, nämlich Denare, also 400 000 Sesterzen, fixiert, Dio LIV 17, 3. 26, 3. Diesen C. kennt Sueton nicht; vielmehr sagt er Aug. 41: *senatorum censum ampliavit ac pro octingentorum milium summa duodecies sestertio taxavit supplevitque non habentibus*; nun ist ja, da der Ausdruck *censum ampliavit* nur dann correct sein kann, wenn jene 800 000 Sesterzen nicht mehr das erstgewählte Minimum bezeichneten, die Angabe Dios mit der Suetons allenfalls zu vereinigen. Allein der zweite Satz Suetons, 1 200 000 Sesterzen, wird von Dio nicht bestätigt, da er fortfährt *ἔπειτα καὶ ἐς πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας*, also 1 000 000 Sesterzen, *αὐτὸ (τὸ βουλευτικὸν τίμημα) προήγαγε*. Zwischen diesen beiden Höchstsätzen zu vermitteln, etwa durch die Annahme, dass Sueton correct erzähle, zu Dios Zeit aber oder eher früher bereits eine Ermässigung des Senatoren-C. eingetreten sei, erscheint unmöglich, da die von Marquardt in Beckers Handbuch II 3, 220 zusammengetragenen Beispiele der Schenkung von einer Million, um den Beschenkten für den Senatorenstand zu qualificieren, zum Teil der nachaugusteischen Zeit angehören, und man gerade nur zu der allzu künstlichen und auch sonst unwahrscheinlichen Annahme greifen müsste, dass um die Wende des 1. Jhdts. eine vorübergehende und von Sueton irrig dem Augustus zugeschriebene Erhöhung des C. auf 1 200 000 Sesterzen erfolgt sei. Eine bestimmte Form der Anlage und Sicherung dieses Capitals wird durch Traian verordnet, der *patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea quae solo continerentur* (also in Grundbesitz), *deforme arbitratus, ut erat, honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere* (Plin. epist. VI 19), und Marcus *Traianique praecepta verecunde consuluit; leges etiam addidit, .. utque senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent* (Hist. Aug. Marcus 11, 8). Im Übrigen vgl. Mommsen St.-R. I³ 498f. III 898f. Marquardt a. O. 218ff.

Für die Ritter war schon durch den Aufbau der Classenordnung ein C. vorgeschrieben, über den unter Classis und Equites gehandelt werden soll. Hier sei blos für jene Zeit, in der die Classenordnung und die Institution der Rittercenturien fast nur noch eine formelle Existenz führten, erwähnt, dass bereits das Gesetz des Roscius Otho 68 v. Chr. *iussit eos, qui quadringentorum sestertiorum habent reditus* (vielmehr: Vermögen), *in numero equitum esse*, Schol. Iuven. III 155. Denselben Satz kennt die Verfügung vom J. 23 n. Chr. bei Plin. n. h. XXXIII 32, kennen Martial IV 67. V 23. 25. 38. Plin. epist. I 19, 2 u. a. Vgl. Mommsen St.-R. III 499. Daher ist für die Mitglieder der aus *equites equo publico* zusammengesetzten drei ersten und vornehmeren Geschwornendecurien auch *iudex quadringenarius* (CIL IX 2600. X 5197. 7507. Mommsen III 536, 4) verwendet worden.

Wie in Rom für die Senatoren, so erschien für die Stadträte der Municipien und Colonien der Vermögensnachweis unbedingt nötig. Für Comum galt zur Zeit des jüngeren Plinius (epist. I 19, 2 *esse autem tibi centum milium censum satis indicat, quod apud nos decurio es*) die Summe von 100 000 Sesterzen als Minimum. Marquardt St.-V. I² 180, 4 ist der Ansicht, dass die gleiche Summe bei Catull 23, 27 und bei Petron 44 von derselben Sache zu verstehen seien, diese Summe also in grösseren Landstädten üblich gewesen sei. Es ist selbstverständlich, wenn auch Zeugnisse noch fehlen, dass in Städten von verschiedenem Reichtum auch die C.-Forderungen für die Decurionen verschieden abgestuft wurden.

[Kubitschek.]

Centa (*Κέντα*), schlecht beglaubigte Lesung bei Ptol. IV 1, 14 für *Βέντα*, s. Benta.

[Dessau.]

Centenaria columna heisst die sog. Antoninssäule auf der Piazza Colonna in Rom, CIL VI 1585 b (Z. 19 *procurator columnae divi Marci*, Z. 12 *procurator columnae centenariae divi Marci*, Z. 31 *columna c.*), da ihre Höhe (gleich der der Traianssäule) 100 Fuss betragen soll. Werden die durch die Messung Calderinis gewonnenen Zahlen zu Grunde gelegt, so müssen die Masse von

Schaft	26,494 m.,
Kapitäl	1,522 m.
und Postament der Statue	1,835 m.
zusammen	29,851 m.

vereinigt werden, um diese Höhe zu gewinnen. Wenn die Regionsbeschreibung anders rechnet und diese *columnam coelidem* auf *pedes CLXXV semissem* schätzt, so ist auch diese Zahl nicht schlechthin zu verwerfen, sondern zunächst die Basis der Säule mit 12,1 m. einzurechnen und der Rest für die Statue in Anspruch zu nehmen. Vgl. Jordan Topographie II 190. [Kubitschek.]

Centenarienses, Bewohner einer Ortschaft in Numidien, die als Bischofssitz im J. 411 und im J. 484 erwähnt wird (coll. Carth. c. 133. bei Mansi Act. concil. IV 115 = Migne XI 1308. Not. Numid. nr. 39, in Halms Victor Vitensis p. 65). S. auch ad Centenarium. [Dessau.]

Centenarii. 1) *Centenarius* ist ein von einem Gehalt jährlicher 100 000 Sesterzen (ähnlich wie *sexagenarius, ducenarius, trecenarius*, s. d.) abgeleitetes Rangpraedicat eines ritterlichen Beamten, seit etwa hadrianischer Zeit mitunter geradezu titular gebraucht; *καὶ τοῖς γε ἐπιτρόποις καὶ αὐτὸ τὸ τοῦ ἀξιώματος ὄνομα ἀπὸ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν διδομένων αὐτοῖς χρημάτων προσγέγνεται* Dio LIII 15, 5. Bezeugt ist diese Gehaltsstufe

1) für gewisse Procuraturen: CIL III 1919 *proc. centenario provinciae Li[burniae cum iure] gladi.* VI 1624 = Dessau 1433 *proc. Alex(andreae) Pelusi P[hari?]* oder *p[hylaciae]?] ad s̄s̄ c̄.* VIII 11174 *procuratori centenario regionis Hadrimetinae*, vgl. Orelli-Henzen 6931 *centenariam procuration. pro(vinciae) Hadrimetinae.* X 6569 *proc. aquar(um) c̄*, hier im griechischen Text (*ἐπιτροπεύσαντι ὑδάτων*) nicht mitübersetzt; ferner

wird in der Passio Montani (259 n. Chr.) der *procurator, qui defuncti proconsulis parte administrabat*, als *c.* bezeichnet;

2) für einen *praef(ectus) vehicul(orum) ad hs. ī* CIL X 7580;

3) für einen Beisitzer des kaiserlichen *consilium*: CIL X 6662 *centenario consiliario Aug(usti)*, so wahrscheinlich richtiger zu verbinden als X p. 1120 (*praef. vehic. cent.*) geschehen ist. Litteratur: O. Hirschfeld Untersuchungen zur röm. Verwaltungsgeschichte I 258ff. (ebd. 263 ein Versuch, auch jene Ämter aufzuzählen, für die die Rangstufe eines *c.* mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf). Mommsen St.-R. I 302ff. II 990. 1031. III 564. Dieser Titel hat wie *ducenarius* und *sexagenarius* auch die Sesterzenrechnung überdauert und ist nicht blos noch für die *rationales* aus der Zeit Constantins d. Gr. nachweisbar (Cod. Theod. VIII 10, 1. XI 1, 2. 7, 1, alle vom J. 315; VIII 4, 3 und XII 1, 5 vom J. 317, vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 428f.), sondern geht als Zwischenstufe zwischen dem *ducenarius* und dem *biarchus* auch auf das Institut der *agentes in rebus* über (o. Bd. I S. 777, 20 und CIL III 8712) und scheint sich wenigstens in einem Falle, beim *centenarius Portus* (Not. dign. occ. IV 16) aus dem *proc(urator) portus utriusq(ue) ad [s̄s̄ c̄]* CIL VI 1624 (dazu Hirschfeld Untersuchungen I 142, 1) erhalten zu haben. Da nach Analogie der *schola agentium in rebus* auch andere *numeri* und *scholae* eingerichtet sind, begegnet uns dann auch ein *c. numeri brachiatorum* CIL V 8740, ein *c. n(um.) Eborum ausilium p(a)l(atin.)* 8745, ein *c. de equitum comitis seni(ores) sagit(tarii)* 8758, ein *c. ex fab(rica) sag(ittariorum)* Not. degli scavi 1890 p. 172, ein *c. de numerum equit(um) catafractariorum* ebd. p. 343; vgl. auch Hieronymus adv. Iohannem Hierosol. 19; ferner ein *cent. stabuli d(o)m(inici)* CIL V 374, ein *c. ex off(icio) praefecti Illir(ici) Dac(iae) rip(ensis)* 8771, und das kaiserliche Rescript vom J. 534 im Cod. Iust. I 27, 2 nimmt für die *officia* der Statthalter der Tripolitana (22), der Byzacena (25), der Numidia (28), der Mauretania (31) und von Sardinien (34) je 6 *c.* in Aussicht; *c.* in anderen *officia* z. B. Cod. Theod. VI 30, 7—9 (aus J. 384f.) und Nov. Theod. 21 (aus J. 441); ohne Angabe der Verbandsangehörigkeit erscheinen, weil diese durch den Aufstellungsort gegeben zu sein schien, ein *κεντηνάριος* bei Le Bas III 2405 = CIG 4582 und III 2485.

2) Ein *officium privatum*? so Mommsen CIL X p. 1199 (zu nr. 6129).

3) Besitzer eines Vermögens von 100 000 Sesterzen, s. Libertus centenarius, wozu Mommsen sehr scharfsinnig, aber kaum mit Recht, die Inschrift CIL X 6122 gezogen hat.

[Kubitschek.]

Centenarii equi sind Rennpferde, die mindestens 100 Siege davongetragen haben, so z. B. die Gruter 338, 5 genannten Aquilo und Hirpinus, von denen jener 130 mal, dieser 114 mal als erster durchs Ziel gegangen ist. Der berühmte Wagenlenker Diocles hat 9 Pferde zu Centenariern gemacht (*equos centenarios fecit N. VIIII*). CIL VI 10048 Z. 11. Friedländer S. G. II⁶ 513. S. Ducenarii equi. [Pollack.]

Centenarium. 1) Das Wort *c.* erscheint wiederholt in Inschriften des westlichen Numidien und des östlichen Mauretanien. CIL VIII 8713 *centenarium Solis a solo construxit et dedicavit.* 9010 *centenarium a fundamento fecit et dedicavit.* Ephem. epigr. V 932 *centenarium Aquafrigida restituit atque ad meliorem faciem reformavit*, alle drei aus der Zeit Diocletians und Constantins d. Gr.; vielleicht sind auch die in der Tab. Peut. verzeichneten Stationen *ad centenarium* (s. d.) aus dieser Gegend hieher zu beziehen. Indes ist eine Deutung von *c.* bisher nicht gelungen, und die Erklärungsversuche Küblers Archiv für lat. Lex. 1893, 185 (Analogie zu *ἑκατόμπεδος*) und Ruggieros Dizion. epigr. II 178 (um den Preis von 100 Goldpfunden erbaut) befriedigeu nicht.

2) Centenarium im späteren Geldwesen. Nach den Glossae nomicae bei Hultsch Script. metrol. I 307, 13 *νομισμάτων ποσότης*. Dem entspricht es, dass der Bischof Procopius von Gaza im J. 401 von der Kaiserin Eudoxia zum Bau einer Kirche in seinem Bistum *δύο κεντηνάρια* erhielt (Diakon Marcus im Leben Prokops c. 53), was nach dem Zusammenhange als eine sehr bedeutende Geldsumme angesehen werden muss. Andererseits werden *c.* schlechthin mit dem Solidus geglichen (Johannes Moschos 3077 D einmal als *χρυσίων δηνάρια τρία*, ein andermal als *τρία κεντηνάρια* bezeichnet), und überhaupt auch sonst, z. B. bei Constantinus Porph. 471, 11. 473, 2 durch die Art ihrer Zusammenstellung mit den aus Silber geprägten *μιλιαρήσια* dem Golde zugewiesen. Eine Übersicht über die dafür verfügbare Litteratur fehlt vorläufig. [Kubitschek.]

ad Centenarium. 1) S. ad Centuriones.

2) In Africa, Provinz Numidien (Tab. Peut. II 5 Mill.), Station an der Strasse von Lambaesis nach Zarai, 15 Millien von Diana, 10 von Lamaba, vermutungsweise mit Hr. Tassa oder Kasr Scheddi oder Hr. Unm el-Tiur identificiert, s. Tissot Géogr. comp. II 485. 504.

3) Tab. Peut. IV 1 Mill. Geogr. Rav. III 6 p. 149 *Centenarias*; im östlichen Numidien, Station 12 Millien ostwärts von Tigisis (= Aïn el-Bordj) und ebensoviel westwärts von Gadiaufala (= Ksar Sbaï). [Joh. Schmidt.]

Centenarius burgus, ein unter dem Dux provinciae Valeriae stehendes Castell, Not. dign. Occ. XXXIII 62: *tribunus cohortis, ad burgum Centenarium.* [Patsch.]

Centenarius portus erscheint in der Not. dign. (Occ. IV 16) als Unterbeamter des Praefectus urbis Romae. Sein Titel zeigt, dass er zum Ritterstande gehörte und innerhalb desselben den Rang eines C. besass; sonst ist über ihn nichts bekannt. Doch findet sich bei Cassiod. var. VII 9 das Anstellungsdecret eines *comes portus*, der sich zu dem C. jedenfalls ganz ebenso verhält, wie der *tribunus rerum nitentium* zu dem *centurio rerum nitentium* (s. Centurio Nr. 4). Es handelt sich eben um eine einfache Rangerhöhung, die den Titel des Amtes zwar ändert, aber sonst darauf keinen Einfluss übt. Dass schon vor 370 ein *comes portuum* genannt wird (CIL X 6441), widerspricht dem nicht, da manche Teile der Notitia dignitatum in eine noch frühere Zeit zurückgehen und dies auch mit dem Kapitel, das den Praefectus urbi behandelt, ebenso sein kann. Nach Cassiodor (a.

O.) beaufsichtigt der *comes portus* im Hafen die ankommenden Schiffe, namentlich diejenigen, welche Getreide nach Rom führen, und empfängt von den Kapitänen Sporteln in der Form freiwilliger Geschenke. Von dem *vicarius portus*, der später im Hafen die Polizeigewalt ausübt (Cassiod. var. VII 23), ist er verschieden. G. Krakauer Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit, Berlin 1874, 34. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 492. [Seeck.]

Centenionalis, ein ganz kleines Kupfermünzchen mit sehr geringer Silberbeimischung, das zuerst im J. 356 erwähnt wird (Cod. Theod. IX 23, 1 § 3), aber wahrscheinlich schon von Diocletian seinen Namen erhielt, weil je hundert (*centeni*) davon seinem silbernen Miliarense gleichgelten sollten (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 58). Danach war es $^1/_2$ Denar = $^1/_4$ Follis = $^1/_{40}$ Pfund Kupfer (Seeck 84), was nach der Normierung des Preisedictes $^1/_{100000}$ Pfund Gold oder 0,91 Pfennig unseres Geldes entsprach. Doch durch das starke Schwanken des Goldcurses ist es anfangs etwas in seinem Wert gesunken, später aber bis fast auf das Doppelte gestiegen. Es galt nämlich:

im J. 303	$^1/_{120000}$	Pfd. Gold	= 0,76 Pf. (Seeck 63)
„ „ 396	$^1/_{1000}$	Solidus	= 1,3 Pf. (Cod. Theod. XI 21, 2. Seeck 79)
„ „ 445	$^1/_{900}$	„	= 1,41 „ (Nov. Valent. 14. Seeck 76. 81)
„ „ 527	$^1/_{840}$	„	= 1,51 „ (Prokop. h. a. 25. Seeck 84)
„ „ 538	$^1/_{800}$	„	= 1,58 „ (Cod. Iust. X 29. Seeck 80)
„ „ 558	$^1/_{720}$	„	= 1,76 „ (Prokop. a. O.).

Im J. 395 wurde die Prägung alles grösseren Kupfergeldes eingestellt und sein Umlauf verboten, so dass der C. zur einzigen Kleinmünze wurde, Cod. Theod. IX 23, 2. Bei Cohen Médailles impériales findet man die C. mit der Bezeichnung P. B. Q. = *petit bronze quinaire* beschrieben. [Seeck.]

Centenius. 1) C. Centenius. Im J. 537 = 217 beabsichtigte der Consul Cn. Servilius, der bei Ariminum stand, seinem Collegen C. Flaminius nach Etrurien zu Hülfe zu eilen, und sandte C. mit der Cavallerie, 4000 Mann stark, voraus. Hannibal schlug, noch ehe dieser ankam, den Flaminius am trasimenischen See; sein Unterfeldherr Maharbal mit den leichten Truppen schnitt dem C. den Rückweg auf der Via Flaminia ab und liess ihm nur die eine Möglichkeit, in östlicher Richtung durch das Gebirge die adriatische Küste zu erreichen, um wieder zu der Hauptarmee stossen zu können. Der Plan erwies sich als unausführbar für Reiterei; C. suchte am See von Plestia in Umbrien eine gut zu verteidigende Stellung einzunehmen, wurde aber von der Übermacht umgangen, seine Soldaten zum Teil niedergehauen, zum Teil am folgenden Tage zur Ergebung gezwungen. Diesen Thatbestand hat Nissen (Rh. Mus. XX 224—230) aus der verworrenen Überlieferung als richtig festgestellt. Polyb. III 86, 3—5 giebt den besten Bericht bis zur Absendung Maharbals; von hier an ist er kurz und ungenau; dagegen fehlt gerade der erste Teil bei Nep. Hann. 4, 3 und Zon. VIII 25, die den C. als Praetor bezeichnen und den Eindruck erwecken, er hätte die Strasse nach Rom versperren wollen. Das ist ausdrücklich gesagt bei App. Hann. 9, vgl. 10, von dessen Darstellung wesentlich nur die Ortsangabe und die Schilderung des Kampfes (Hann. 11, vgl. 17) zu verwerten sind (vgl. Nr. 2). Der Wahrheit am nächsten kommt demnach Liv. XXII 8, 1, bei dem der polybianische Bericht in verständiger Weise aus dem anderen ergänzt ist; nur wird hier C., den die Fasten nicht als Praetor kannten, wenigstens zum Propraetor gemacht, womit sich nichts anfangen lässt (Mommsen Staatsr. I 681, 4). Neuerdings hat Jung (Wiener Stud. XVIII 99—115) die ganze Frage eingehend behandelt und schärfer, als hier geschehen, die zwei verschiedenen Versionen, die schon die Zeitgenossen von dem Ereignis gaben, auseinander gehalten. Sein Ergebnis ist, dass Appians Darstellung für uns massgebend sein müsste, was sich nur unter der Voraussetzung annehmen lässt, dass zwei Männer desselben Namens, der sonst nie vorkommt, zu derselben Zeit eine Rolle gespielt haben.

2) M. Centenius Paenula, *insignis inter primi pili centuriones et magnitudine corporis et animo, ... perfunctus militia* erbot sich 542 = 212, etwas Grosses gegen Hannibal zu leisten, erhielt 8000 Mann, sammelte unterwegs noch mehr Freiwillige, traf in Lucanien mit Hannibal zusammen, wurde im Treffen getötet, worauf seine Truppen nicht standhielten (Liv. XXV 19, 9—17, daraus Oros. IV 16, 16). Die Erzählung hat nicht nur eine grosse innere Unwahrscheinlichkeit, sondern erregt noch mehr Verdacht, weil sie in der Hauptsache bei Appians Bericht über den Vorhergehenden wiederkehrt: C., dem nur Appian blos den Gentilnamen giebt, sei ein angeschener Privatmann gewesen, sein Heer 8000 Mann stark, zusammengesetzt aus Freiwilligen. [Münzer.]

Centesima, eine 1% Steuer. **1)** *Centesima rerum venalium*, eine 1% Auctionssteuer; *c. rerum venalium, post bella civilia institutam, deprecante populo, edixit Tiberius militare aerarium* (seit 6 n. Chr., vgl. Mommsen Res gestae D. Aug. 67f.) *eo subsidio niti; simul imparem oneri rem publicam, nisi vicesimo militiae anno veterani dimitterentur*, Tac. ann. I 78. Im J. 17 hat Tiberius nach der Annexion Kappadokiens, *fructibus eius levari posse centesimae vectigal professus*, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgegeben und zunächst die *c.* auf die Hälfte herabgesetzt, also in eine *ducentesima* (s. d.) verwandelt. Tac. ann. II 42 (Cass. Dio LVIII 16, 2 stellt das Verhältnis der Steuersätze irrigerweise umgekehrt). Caligula hat sie, so lange ihn der reiche Nachlass Tibers aller Steuersorgen überhob (aber wohl nur für Italien) ganz aufgehoben (Suet. Calig. 16 *ducentesimam auctionum Italiae remisit*; vgl. Cass. Dio LIX 9, 6); die Münzen, die diese Verordnung feiern (Cohen I² 237 nr. 5—7), fallen in die J. 39 und 40; doch kann Dios Datierung ins J. 38 ganz richtig sein. Diese sehr gewöhnlichen Münzen tragen im Feld der Hauptseite das Bild des Freiheitshutes zwischen *S C.* auf der Rückseite die Abkürzung *RCC = remissa ducentesima*. Eckhel D.N. VI 224. Humbert bei Daremberg et Saglio I 1012f., wo auch die ältere Litteratur. Ruggiero Diz.

II 180. Über die Frage, ob und in welcher Höhe die *c. rerum venalium* seit Nero wieder in Italien aufgelebt ist (Mommsen Herm. XII 113) s. Vectigal rerum venalium und oben Leist Bd. II S. 2272.

2) *Centesima* (*centesimae* Bücheler CIL II p. 801) *argentariae stipulationis.* So nennt die *lex metalli Vipascensis* CIL II 5181 die Versteigerungstaxe: Z. 1ff. *conductor ea[rum venditionum, quae per auctio]nem intra fines metalli Vipascensis fient, exceptis iis, quas proc(urator) metallorum iu[ssu imp(eratoris) faciet, centesimam a vendito]re accipito* u. s. f. Vgl. Ruggiero Diz. I 660. Leist oben Bd. II S. 2271. Hübner CIL II p. 795f. [Kubitschek.]

ad Centesimum, Station der Via Salaria, unweit Asculum Picenum (Itin. Ant. 307), noch jetzt Centesimo bei Trisungi. Paci Bull. d. Inst. 1867, 156. CIL IX 5951. 5952. [Hülsen.]

Cento. 1) Flickpoem (*cento*, gricch. *κέντρων*, z. B. *Ὁμηροκέντρων*. Litteratur: A. Corp. poes. epic. ludib. ed. Brandt et Wachsmuth 1885. 1888. Kaibel Epigrammata gr. 649. 998f. 1009 adn. Anth. Pal. IX 381f. Homerici centones ed. Aldus, Ven. 1541. 1554; ed. H. Stephanus, Par. 1578. Chapelet in den Poet. Gr. Christian., Par. 1609. Teucher Lips. 1793. Centones Vergiliani u. a. in der Anthol. ed. Burmann I 14. 112. 147, ed. Riese 7–18. 686. 719. Baehrens PLM IV 14. 189. 191ff.

B. Lilius Gyraldus Poet. hist. I (1696) 47f. Fabricius Bibl. Gr. I 551 Harl. II cap. 2 § 22; Bibl. lat. I 38 Ern. L. Müller De re metr.² 585f. Teuffel-Schwabe § 26, 2. B. Borgen De centonibus Hom. et Vergil., Kopenhagen 1828. F. Hasenbalg De centon. Vergil., Putbus 1846. D. Comparetti Virgilio nel' Medio evo I² (1896) 71ff. Bursian S.-Ber. Akad. Münch. 1878 II 24ff. Baehrens Rh. Mus. XXXI 92. O. Delepierre Tableau de la littérature du centon chez les anciens et les modernes, Londres 1874f. (der erste Teil stark dilettantisch).

I. Terminologie. Zeugnisse. 1) Auson. praef. cent. nupt. p. 140 Schk.: *centonem vocant qui primi hac concinnatione luserunt. Solae memoriae negotium sparsa colligere et integrare lacerata ... Variis de locis sensibusque diversis quaedam carminis structura solidatur, in unum [versum] ut coeant aut caesi ⟨versus⟩ duo aut unus et sequens ⟨medius⟩* (suppl. Th. Mommsen) *cum medio. nam duos iunctim locare ineptum est et tres una serie merae nugae. Diffunditur autem per caesuras omnes quas recipit versus heroicus, convenire ut possit aut penthemimeris cum reliquo anapaestico aut trochaice cum posteriore segmento aut septem semipedes cum anapaestico chorico aut ⟨tres semipedes et⟩ post dactylum atque semipedem quidquid restat hexametro.* — 2) Hieronym. epist. 103, 7: *legimus Homerocentones et Virgiliocentones.* — 3) Isidor. orig. I 38, 25: *centones apud grammaticos vocari solent, qui de carminibus Homeri vel Vergilii ad propria opera more centonario in unum sarciuntur corpus ad facultatem cuiusque materiae.* — 4) Eustath. Il. XXIII 419 p. 1308, 60: *τοιούτον δὲ κέντρον παρόντων καὶ οἱ κέντρωνες οἵ τε ῥαπτόμενοι καὶ οἱ γραφόμενοι, ἔτι δὲ καὶ τὸ ἐγκεντρίζειν ἐπὶ φυτῶν, ἵνα ὥσπερ ἐγκεντρίζειν ἐστὶ τὸ ... ἐμβάλλειν φυτῷ τινι κλαδίσκον ἀλλοίου φυτοῦ, οὕτω καὶ κέντρων ῥαπτὸς μέν, ὥφερ ὠσανεὶ παρακεντοῦνται διάφοροι χροαὶ ὑφασμάτων, γραπτὸς δέ, ᾧ παρατίθενται τοιούτου παρακεντήματος δίκην μέρη ποιημάτων καὶ στίχων ἄλλοθεν ἄλλα, ὁποῖα καὶ τὰ ἐντεῦθεν κληθέντα ὁμηρόκεντρα, τουτέστιν οἱ Ὁμηρικοὶ κέντρωνες, οἷς ὅμοιος γένοιτ' ἂν καὶ ἑτέρων ποιητῶν, ἤδη δέ που καὶ ἐκ πεζολογιῶν, ὁποῖοι σκωφθήσονται εἶναι οἱ μὴ γεννῶτες(?) ῥητορείας οἰκείας ἀλλ' ὡς εἰπεῖν λογοσυλλεκτάδαι ὄντες καὶ δι' ὅλου σπερμολογοῦντες ἐν ἐγκωμίοις.* — Ähnlich 5) Eustath. zu Il. XVII 156 p. 1099, 51: *οὕτω ... τὴν δημηγορίαν τοῦ Γλαύκου ὁ ποιητὴς κέντρωνος δίκην ἀπὸ ἐννοιῶν ἀλλαχοῦ ῥηθεισῶν συνέρραψε, κατὰ τὰ ὕστερον ... ὁμηρόκεντρα.* — 6) Anthol. Pal. I 119 Inscr.: *ὑπόθεσις ⟨τῶν Πατρικίου⟩ Ὁμηροκέντρων* (so nach Stadtmüller, zu *Ὁμηρόκεντρον*; aber die Überschriften zu Anth. Pal. IX 381. 382 haben auch die Form *Ὁμηροκέντρων* als Nom.): *Βίβλος Πατρικίου θεοδέος ἀρητῆρος, / ὃς μέγα ἔργον ἔρεξεν, Ὁμηρείης ἀπὸ βίβλου / κυδαλίμων ἐπέων τεύξας ἐρίτιμον ἀοιδήν, / πρήξιας ἀγγέλλουσαν ἀνικήτοιο θεοῖο.* — 7) Suid. s. *κέντρων*: *ὁ ἐκ πολλῶν συνερραμμένος. ἐπεὶ τοιαῦτα τοῖς ὑποζυγίοις συρράπτοντες καλοῦσι κέντρωνας* [= 7ª Schol. Arist. Nub. 450 *κέντρων δέ ἐστι τὸ ἐπισασσόμενον τοῖς ὄνοις ἐκ πολλῶν καὶ διαφόρων συρραφὲν σακκίων κτλ.*] · *ὡσαύτως καὶ λόγους ἐκ διαφόρων συνειλεγμένους καὶ ἕνα σκοπὸν ἀπαρτίζοντας, οἷά ἐστι τὰ Ὁμηρόκεντρα.* — 8) Etym. M. p. 503 *κεντρῶνες κυρίως λέγονται τὰ ἐκ διαφόρων χροιῶν συνεῤῥαμμένα εἰς ἕν · οἷς ὡμοίωνται πως Ὁμηρόκεντρα.* — 9) Tzetz. Chil. VIII 118 (vgl. X 92) in einer Paraphrase von Hermogenes *περὶ δεινότ.* 30 (vol. III p. 436 Walz): *εἰ θεὶς δὲ στίχον .. μετατρέψω τι ῥητόν, κόλλησις μὲν καὶ τότε, ἀλλὰ καὶ παρῳδία δὲ .. οἷον .. τὸ εἰς Ὁμηρόκεντρα ῥηθὲν εὐφυεστάτως σκαιῇ Παῦλον ἔχεν κτλ.*

Die Bedeutungsentwicklung bei den Lexikographen (Zeugnis 3. 7f.) und Eustathios (4) ist zweifellos zutreffend: nach der aus bunten Flicken zusammengesetzten Decke oder Harlekinsjacke (vulgär-griechisch auch *κέντων, κεντώνιον, κεντωνάριον*, vgl. Apophth. Patr. Migne Patrol. gr. LXV 792 B. 412 D. Nil. LXXIX 626 A, lateinisch *cento* seit Plautus und Cato, *mimi centunculus* Apul. de mag. 13) wird das aus entlehnten Versen und Versteilen zusammengesetzte Gedicht benannt. Der Terminus lässt sich, trotz Ausonius Bemerkung *qui primi* (Zeugnis 1), über die christliche Zeit urkundlich nicht hinaus verfolgen; es ist bemerkenswert, dass ihn Tertullian (de praescr. haeret. 39) bei der Erwähnung des Hosidius Geta ebensowenig gebraucht, wie der C.-Dichter Areios bei Kaibel Epigr. 1009. In christlichen Kreisen, wo die Form durchweg ernstem Zwecke dienen sollte, ist aber der offenbar scherzhaft gemeinte Name schwerlich entstanden. Die *primi*, die Ausonius im Sinne hat, werden wohl hellenistische Zunftgenossen sein, die einsichtig genug waren, diese poetische Zwittergattung nicht ernst zu nehmen.

II. Zur Geschichte der Centone. Voraussetzung beim Betriebe dieser poetischen Spielerei ist die völlige Vertrautheit mit einem grossen Vorbilde, wie Homer oder Virgil, Hesiod oder Ovid. Ihre ersten Anfänge werden wir in den Kreisen homerischer Aoeden und Rhapsoden zu

suchen haben. In der That ist es bekannt genug, dass manche jüngere Partien der griechischen Epen *more centonario* aus entlehnten Versen und Versteilen zusammengesetzt sind, wie das schon bei Eustathios (Zeugnis 5) einmal hervorgehoben wird. Ebenso konnte bei einem Agon *ὑποβολῆς* oder bei dem *ἐξ ὑποβολῆς ᾠδῶν* (Rohde Rh. Mus. XXXVI 566, ähnlich später v. Wilamowitz Homer. Unters. 265f.) etwas wie ein epischer C. zu Tage kommen; vgl. den Homer-Hesiod-Agon Z. 100ff. N. und dazu v. Wilamowitz a. O. Aber zu selbständiger künstlerischer Wirkung bringt es dies Spiel erst in dem Augenblicke, wo es sich mit parodischer Tendenz vereinigt. Über die Parodien des Hipponax (s. d.) wissen wir zu wenig, wenn auch Wachsmuth und Brandt (Corp. I p. 34) wohl zu gering von ihnen denken (s. Crusius Adn. zur Anthol. Lyr. p. XXIV). Die Hauptpersönlichkeit ist für uns Hegemon (s. d.) von Thasos, zur Zeit des peloponnesischen Krieges, der das Handwerk eines Rhapsoden mit dem eines Paroden vertauschte; aus der bei den Paroemiographen s. *τὸ πέρδικος σκέλος* (Zenob. Ath. III 166 etc.) erhaltenen Anekdote ergiebt sich, dass er seine Kunst vielfach als Improvisator ausübte, wie der Verfasser des C. *de ecclesia* (PLM IV 219 B.) und seine rhapsodischen Vorgänger nach der Darstellung des Homer-Agon. Die Technik des spätern C. ist allerdings viel gebundener als die der Parodie in dieser Frühzeit; trotz der zahlreichen Entlehnungen aus Homer (Brandt a. a. O. 42f.) laufen bei Hegemon doch viele ganz selbständige Verse und Abschnitte mit unter. Auf derselben Stufe etwa steht die aus Rhapsodenkreisen hervorgegangene Batrachomyomachie oder Batrachomachie. Der Composition eines wirklichen C. näher kommen gewisse parodische Partien aus der alten Komoedie, wie die Pasticcios am Schluss der Aristophanischen Frösche 1285ff.; ebenso scheinen die spätern Paroden (Brandt Corp. I) sich immer enger an das homerische Urbild angeschlossen zu haben. — C.-artige Gedichte ohne parodische Nebenabsichten begegnen uns wieder in spät hellenistischer Zeit. Dahin gehören vor allem einige Inschriften aus Ägypten, am bequemsten zugänglich bei Kaibel Epigr. Gr. 998f. (649 gehört schwerlich daher). 1009 (von der Memnonstatue), vgl. die Bemerkungen von Letronne Rec. Inscr. de l'Égypt. II 347f. Einer von diesen Poeten. Areios (s. Bd. II S. 624 Nr. 7, wo freilich nur eine abgeleitete Quelle angezogen und über die Stellung des Mannes nichts beigebracht ist), hat es z. B. fertig gebracht, vier Homerverse Il. XIII 99; Od. XIX 40. XXIV 530. XVI 196 zu einem sinnreichen Epigramm auf das tönende Memnonbild zu vereinigen; wichtig ist die Subscription (Epigr. 1009, 5 Kaibel): *Ἀρείου Ὁμηρικοῦ ποιητοῦ ἐκ Μουσείου ἀκούσαντος*. Dieser echte Centonarius war also einer *τῶν ἐν Μουσείῳ σιτουμένων ἀτελῶν*, und wir dürfen wohl annehmen, dass die (bei Ausonius geschilderte) strengere Art des C., wie andre Technopaegnien, vor allem unter den Dichter-Gelehrten des alexandrinischen Museums ausgebildet ist. Nach dem Vorbild solcher *Ὁμηρικοὶ ποιηταί* bezeichnet sich dann Q. Glitius Felix als *Vergilianus poeta* (CIL VI 638f.), ein andrer (CIL X 6271) als *Ovidianus poeta*. Dass diese Ehrentitel ganz ernst gemeint sind, zeigt der ergötzliche Anhang zu dem C. (des Mavortius?) *de ecclesia* PLM IV 214 *cumque † abortio [Mavortio* Iuretus, kaum richtig, *ab auditorio* Baehrens, *a cortina?] clamaretur ‚Maro iunior' ad praesens hoc recitavi* (folgen Verse aus Aen. XII 32. XI 278; ecl. II 70 etc.; das Gedicht hatte ursprünglich offenbar Prosavorreden und -Einlagen, wie der C. nuptialis des Ausonius). Ohne parodische Nebenabsicht sind auch die beiden Homerocentones Anth. Pal. IX 381 *εἰς Ἀέανδρον καὶ Ἥρω* und 382 *ὁ πρῶτος Ἡχοῦς ἀκούσας*, ebenso die meisten Virgilcentone, als deren Vorläufer Teuffel-Schwabe § 231, 3 die Ciris ansieht, so die mit den angeführten Stücken der Anthol. Pal. eng verwandten Gedichte über Narcissus, Hippodamia, Hercules, Procne, Europa u. s. w. PLM IV 197ff. Als Centonendichter zu nennen sind Hosidius Geta, der gar eine Tragoedie in C.-Form schrieb (Teuffel-Schwabe § 370, 5. PLM IV 219), Anicia Proba (oben Bd. I S. 2203 Nr. 38) *de fabrica mundi* etc., Pomponius mit einem christianisierten Tityrus (Bursian S.-Ber. Akad. München 1878 II 29), Mavortius und Luxorius (Teuffel-Schwabe § 476, 3. 477, 3); nicht in diese Reihe gehört Sedulius, dem Bähr (in der 1. Aufl.) und die ältern Herausgeber den *cento de verbi incarnatione* mit Unrecht zugeschrieben haben (Schenkl Poet. lat. christ. I 615. Bursian a. a. O.). Für die christlich-byzantinischen *Ὁμηρόκεντρα* und Verwandtes mag ein Hinweis auf die oben erwähnten Monographien genügen. Wenn der C. so in dieser Spätzeit vielfach schulmeisterlich-pedantisch zu lehrhaften oder erbaulichen Zwecken verwendet wird, so vergass man doch auch seine alte parodische Bedeutung nicht ganz. In diesem Sinne verwendete schon Petron centonenartig aneinandergereihte Virgilreminiscenzen sehr glücklich (c. 132 u. ö.), ebenso der Verfasser des wirklich geistreichen parodistischen Lehrgedichts *de alea* (PLM IV 193), das unter den Virgilcentonen des Salmasianus mit Recht die erste Stelle einnimmt, und vor allem Ausonius in seinem *Cento nuptialis*, s. Bd. II S. 2570, 8ff. Sicher ist es auch, dass nur die parodistischen C. einigermassen geniessbar sind.

[Crusius.]

2) *Cento* (*centunculus*, *centunculum*), wird zunächst aus Lappen zusammengenäht, die aus einem abgenutzten Wollstoffe oder Wollkleide herausgeschnitten werden, in späterer Zeit mögen ‚die gewebten Lappen auseinander gezettelt und die so gewonnene Wolle ohne jedes Gewebe in einander gefilzt' worden sein (Maué Vereine 13). Im Haushalte armer Leute spielen die aus *centones* gefertigten Decken eine grosse Rolle, da sie zur Schonung besserer Kleidungsstücke während der Arbeit oder zum Schutze gegen Kälte gebraucht werden (Cato bei Fest. 234 und Varro de r. r. II 10, 5. 11, 5. 59. 135, 1); arme Leute bereiten ihr Bett mit *centones* (Senec. ep. 80, 8. Macrob. sat. I 6, 30); beim Eingang eines Bordells vertreten sie die Stelle des *velum*. Ein Soldat (*unus e nostris*) *centonem ... sub galea ferebat* (Ammian. XIX 8, 8), Tragtiere erhalten c. als *strata* (Liv. VII 14, 7). Durch Diocletians Edict 7, 52 wird ein *centunculum equestrae quoactile album sive nigrum librarum trium*, d. h. eine 3 Pfund schwere, weisse oder schwarze Filzdecke für Pferde,

mit dem Höchstpreis von 100 Denaren bedacht; 7, 53 eine bessere Sorte mit 250 Denaren; im griechischen Texte wird *c.* mit *πί[λημα]* wiedergegeben; vgl. Veget. vet. II 59, 2). Sehr geeignet erscheinen *c.* beim Verhüten oder beim Löschen von Bränden, da Wolle, besonders wenn sie mit Essig (Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 18) imprägniert ist (Plin. n. h. VIII 192 *si addatur acetum*; vgl. Sisenna bei Non. p. 91. Vitruv. X 14), ein sehr schlechtes Brennmaterial abgiebt. Daher führen die Feuerwehrvereine an vielen Orten den Namen *centonarii* (s. d.), daher wird im Kriege besondere Sorgfalt darauf verwendet, das Holzwerk der Belagerungsbauten durch *c.* vor Feuer zu schützen oder die schützenden *c.* zu beseitigen (Sisenna a. a. O. Veget. epit. rei mil. IV 14. 15. 17. 18. Caes. bell. civ. II 10, 6). Ebenso wurden *c.* für schanzende Soldaten (Caes. bell. civ. III 44, 7), für Maschinen und Mauern (Veget. IV 23) verwendet. Litteratur: Maué Vereine der *fabri*, *centonarii* und *dendrophori* (Frankfurt a. M. 1886) 11ff. Masquelez bei Daremberg und Saglio I 1013. Blümner Technologie I 199.

[Kubitschek.]

Centobriga (vielleicht ist *Contobriga* zu schreiben), Stadt in Hispania citerior, im keltiberischen Krieg des Q. Metellus vom J. 611 = 143 v. Chr. in einer aus Livius (epit. LIII) erhaltenen Erzählung (Val. Max. V 1, 5) erwähnt, wegen der Milde des Metellus bei ihrer Belagerung, von der er abliess, als die Bewohner die Söhne des zu ihm übergegangenen Rhoetogenes (d. i. Retugenus; die graecisierende Form vielleicht aus Poseidonios, dessen ethischer Auffassung die ganze Erzählung entspricht) den Sturmböcken aussetzen wollten, ohne dass der Vater widersprach, worauf alle (?) übrigen keltiberischen Städte ohne Kampf dem Metellus die Thore öffneten. Vgl. Contrebia. [Hübner.]

Centonarius. 1) Fabricant von Lappendecken, Petron. 45. Bull. com. 1888, 398 *centonar(ius) a turre Mamilia* (die nach Aquileia gesetzte Inschrift CIL V 50* eines *vestiarius centonarius* kann echt sein). In Rom sind auch die *c.* zu einem *collegium* vereinigt, dessen Organisation von der sonst bei Vereinen üblichen sich nicht unterscheidet. An der Spitze steht ein *mag(ister)* Bull. com. a. a. O., respective in jedem fünften Jahre (die *lustra* werden gezählt CIL VI 7861) ein *mag. quinq(uennalis)* (ebd.), der den *decuriones* (CIL VI 7863. 7864. 9254) praesidiert; das *collegium* führt eine *arca* (9254) und hat *viatores* (7861). Fast alle uns bekannten Mitglieder dieses Collegiums sind Freigelassene aus der *gens* Octavia.

2) In vielen Municipien wird die Feuerwehr, vielleicht nicht blos deshalb, weil sie sich zum Löschen der *centones* bediente, als *collegium* der *c.* bezeichnet; sie erscheint dabei in innigster Verbindung mit den *fabri* und den *dendrophori* (vgl. auch das Edict im Cod. Theod. XIV 8, 1 vom J. 315 *in quibuscunque oppidis dendrophori fuerint, centonariorum atque fabrorum collegiis annectantur, quoniam haec corpora frequentia hominum multiplicari expedit*); ja dasselbe Collegium verbindet gelegentlich zwei dieser Namen (CIL XI 970 vom J. 190 *in templo collegi fabrum et centonariorum Regiensium*), s. Fabri. Vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 1884, 243ff. Maué Vereine der fabri, cent. und dendr. (Programm Frankfurt a. M. 1886). Gatti bei Ruggiero Diz. II 180ff. [Kubitschek.]

Centondis, Gottheit, nur bekannt durch die bei Nizza gefundene Inschrift CIL V 7867 *D. Vesuccius Celer Centondi v. s.* [Ihm.]

Centrones s. Ceutrones.

Centullius. 1) C. Centullius Fortunatus, *adulescens clarissimus*, Sohn des *M. Aur(elius) Dubitatus v(ir) c(larissimus)*, Enkel des *M. Aur(elius) Dubitatus v. c.* (CIL V 4870 Benacenses). [Groag.]

2) Centullius Valerianus s. Valerianus.

Centum Cellae (*Κεντουκέλλαι* Procop. b. G. II 7), Hafenort an der Küste von Südetrurien, jetzt Civitavecchia (noch im 17. Jhdt. *Cincelle*, Cluver Italia 482), von Traian begründet (Plin. ep. VI 31; aber der *Τραιανὸς λιμήν*, den Ptolem. III 1, 4 zwischen Populonia und Telamon nennt, wird schwerlich mit Recht auf C. bezogen), der hier auch eine später oft von der kaiserlichen Familie bewohnte Villa (Fronto ep. III 20 p. 56. V 59 p. 92 Nab. Hist. Aug. Comm. 1) hatte. Es wird genannt als Station der Via Aurelia (Itin. Ant. 291. 300. 301. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 267. V 2 p. 335 P. Itin. marit. 498). Eine anschauliche Schilderung des amphitheatralischen, durch ein vorliegendes Inselchen geschützten Hafens geben Plin. a. a. O. und Rutil. Namat. I 237—248. Auch militärisch war C. besetzt, wie der unweit des Hafens entdeckte Begräbnisplatz eines Detachements der *classis Misenensis* beweist (de Rossi Bull. d. Inst. 1865, 42. Not. d. scavi 1877, 123. CIL XI 3520—3542). Reste eines Aquaeducts und anderer römischer Gebäude sind erhalten; insbesondere beruhen die Hafenanlagen ganz auf den antiken (Dennis Cities and cimiteries of Etruria II² 298f.). Im 6. Jhdt. wird es als bevölkerter und starker Platz erwähnt von Procop. b. Goth. II 7. III 13. 36. IV 37. Agath. I 11; als Bischofssitz im Lib. pontif. Vita Cornelii; Praescription der synodos Romana im J. 499 in Cassiodor ed. Mommsen p. 400 und von Gregor. Magn. dial. IV 55. S. Ughelli Italia sacra X 55. Zerstört wurde die Stadt durch die Sarazenen im J. 812. Gelegentlich erwähnt noch von Serv. Aen. X 183. Paulin. Nolan. carm. XXIV 364. Lateinische Inschriften aus C. CIL XI 3517—3571 a, neue Ausgrabungen Not. d. scavi 1887, 123f. 264f. (Thermengebäude?). [Hülsen.]

Centum gradus in Rom, Aufgang zum Capitol an dessen südwestlicher Spitze, nahe dem tarpeischen Felsen, Tac. hist. III 71. S. Jordan Topogr. I 2, 130. II 459 und o. S. 1536).

[Hülsen.]

Centumpondium, Gewichtstück im Betrage von 100 römischen Pfund = 32,75 kg. Plaut. Asin. II 2, 37. Cato de agr. cult. 13, 2. Bei Plin. n. h. VII 83 heisst es *centenarium pondus*, im Fragment *περὶ μέτρων* und andern metrologischen Tafeln *κεντηνάριον*, bei Isid. etym. XVI 24 *centenarium*. Metrol. script. I 258, 10. 267, 19. 307, 11. II 111. 9. 115, 12. 140, 6. 145. 9 (bei Lagarde Symmict. I 169, 65 steht fehlerhaft *δηναρίου* statt *κεντηναρίου*). Seinem Ursprung nach ist das römische C. nichts anderes als ein sog. leichtes babylonisches Talent, welches 60 Minen,

jede zu 60 ägyptischen Kite, unter sich hatte, mithin, da die Kite = 9,096 g anzusetzen ist, möglichst genau einem Betrage von 32,745 kg entsprach. Wie das römische Pfund = $^1/_{100}$ dieses Talentes war, so hat sich das Sechzigstel desselben als sog. alexandrinische Mine im Betrage von 545,8 g = 20 röm. Unzen bis in die Römerzeit erhalten Hultsch Metrol.² 644. Lehmann Verh. der Berl. anthropol. Ges., März 1889, 266ff.; Das altbabyl. Mass- und Gewichtssyst., Leiden 1893, 16f. 39f. 43 (das Gewicht von 60 × 60 Kite wird hier als sog. leichtes babylonisches Talent gemeiner Norm von einem gleichnamigen Talente erhöhter königlicher Norm im Betrage von 33,65 kg unterschieden). [Hultsch.]

Centum Putea. 1) Station der Strasse Tibiscum-Viminacium (Tab. Peut.) im nördlich der Donau gelegenen Teile vom Moesia superior; nach Kiepert Formae orbis antiqui XVI an einem Zuflusse des Karas-Apus. Vgl. CIL III p. 247. [Patsch.]

2) Ort in Nordsyrien (Tab. Peut. Ptol. V 15, 24 *Πούτεα*), an der Strasse von Apamea nach Palmyra, letzte Station vor Palmyra; da die Entfernungsangabe fehlt, lässt sich die Lage nicht genauer bestimmen. Vgl. Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 7f. [Benzinger.]

Centumviri. 1) Richter.

I. Alter und Name.

Das Gericht der C. gilt vielen Neueren (Niebuhr, Zimmern, Rudorff, Bethmann-Hollweg, Karlowa u. a.) für uralt. Die Überlieferung weist sehr bestimmt auf das Gegenteil hin. Die Überreste der zwölf Tafeln kennen für Processe in Privatsachen nur den Einzelrichter, ebenso schweigt Plautus von den C. Die ältesten Nachrichten, bei Cicero, betreffen Centumviralprocesse aus der Zeit der Redner M. Antonius (s. Bd. I S. 2590—2594) und L. Licinius Crassus. Auch die von Val. Max. VII 7, 2. VII 8, 1. 4. IX 15, 4 erzählten Fälle (zeitlich unbestimmbar scheint VII 8, 2, wo übrigens die C. nicht erwähnt sind) gehören wahrscheinlich in die zweite Hälfte des 7. Jhdts. d. St. Festus ep. 54 verbietet es, die Stiftung vor das J. 513 = 241 v. Chr. zu setzen; die nahe Verwandtschaft mit den *quaestiones publicae*, welche seit 605 = 149 v. Chr. eingerichtet sind, empfiehlt die Annahme derselben Entstehungszeit für die C. (so Mommsen R. Gesch. II⁷ 359; St.-R. I³ 275. 4. II 231, 1. 590f.; Abriss 249). Zur Bestätigung dient Pomp. Dig. I 2, 2, 28—30, der zwischen 512 und 630 d. St. (s. Mommsen St.-R. II³ 196. 595, 2f.) die Einsetzung der *decemviri stlitibus iudicandis* berichtet (s. Wlassak R. Processgesetze I 139—151) und so begründet: *cum esset necessarius magistratus qui hastae* (d. h. den C.) *praeesse[t]*. Die Beweiskraft der für das hohe Alter der C. angeführten Gründe bekämpft Wlassak a. O. I 131—138. Das Stiftungsgesetz, welches Cicero de lege agr. II 44 andeutet, ist unbekannt; Gell. XVI 10, 8 beweist nicht, dass es einen Teil der Lex Aebutia ausmachte; doch steht dieser Vermutung nichts im Wege. Der Name *centumvirale iudicium* giebt die Zahl der wohl in einer besonderen Liste verzeichneten Richter nicht genau an (Varro r. r. II 1, 26: *non est ut sit ad amussim*); ursprünglich waren es (Fest. ep. 54) 105, unter Traian mindestens 180 (Plin. ep. VI 33, 3). Von dem Wahrzeichen, der aufgepflanzten Lanze (Gai. IV 16; vgl. Paneg. in Pis. 41f., Baehrens PLM I 227. Mart. VII 63, 7. Stat. silv. IV 4, 43. CIL X 8260) ist der Name *hasta* hergenommen, der wie dem Gericht im ganzen (Suet. Aug. 36. Pomp. a. O.), so den einzelnen Kammern (*iudicia* Quintil. XII 5, 6; *tribunalia* Papin. Dig. XXXI 76 pr.; *consilia* Val. Max. VII 7, 1. Plin. ep. VI 33, 3. 5) zukommt (Quintil. instit. V 2, 1), in die es geteilt war.

II. Die Centumviri staatliche Spruchrichter.

Die C. haben gleich dem *privatus iudex* nur Iudication in Privatsachen (Civilprocessen), nicht Iurisdiction; sie können nur Urteile fällen in Rechtshändeln römischer Bürger, die durch den Urban- oder (in der Kaiserzeit: Gai. IV 31, dazu Wlassak a. O. I 202—204. II 185, 5. 200f.) den Peregrinenpraetor einer Vorprüfung unterzogen, durch Litiscontestation festgestellt, endlich vor ihr Gericht durch einen der genannten Magistrate gewiesen sind. Dessenungeachtet werden sie in den Quellen (Cic. de orat. I 173. 177f. Quintil. inst. V 10, 115. Plin. ep. VI 33, 9; vgl. Ovid. trist. II 93—95) niemals den *privati iudices* zugerechnet, sondern scharf von ihnen unterschieden. Die letzteren haben ihre Vollmacht von den Parteien, deren Handlung die Obrigkeit gestattet und bekräftigt (Wlassak a. O. II 197, 18 und o. Bd. II S. 410), jene aber sind lediglich von Staatswegen eingesetzte und beauftragte Richter, zwar nicht selbst Magistrate, weil nicht vom Volke gewählt, doch von Beamten zur Iudication im einzelnen Fall berufen und wie die Geschworenen der Quaestionen der Leitung von Magistraten oder Quasimagistraten unterstellt, deren *consilium* (Val. Max. Plin. ep. aa. OO.) sie bilden und auf deren Tribunal sie (in der Kaiserzeit) ihren Sitz haben (Plin. ep. IV 16, 1. Pernice Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXVII 136, 5. 138. 141). Daraus ergiebt sich am sichersten, wie verkehrt es ist, die Entstehung des vom *privatus iudex*, dessen Uralter feststeht, so wesentlich verschiedenen Gerichtes der C. früher anzusetzen oder doch derselben Epoche zuzuweisen wie den Ursprung des Privatgerichtes. Ferner erklärt sich daraus die Fortdauer der Legisactio mit Sacrament für alle Centumviralsachen noch unter dem Principat (Gai. IV 31. 95). Ist die Schriftformel eine Urkunde, in der die Parteien einem Privaten Richtermacht verleihen, so war sie unanwendbar, wo die Obrigkeit allein die für den einzelnen Process bestimmte Geschworenenkammer zur Iudication anweist.

III. Bildung der Liste.

Die Zusammenstellung der Centumviralliste erfolgte anfänglich durch magistratische, vermutlich dem Stadtpraetor zustehende *lectio* (wider Mommsen St.-R. II³ 231, 2; Abriss 249 s. Hartmann-Ubbelohde Ordo I 307—310) von je 3 Bürgern aus jeder der 35 Tribus (Fest. ep. 54). Ob diese Wahlart noch unter der Republik geändert wurde, als an die Stelle der Senatorenliste die der Ritter und später ein besonderes Geschworenenverzeichnis trat, und ob aus dem letzteren auch die Mitglieder der Hasta hervorgingen, das liegt im Dunkel. Für die Kaiserzeit ist die Auslosung der

C. gut bezeugt (Dio LIV 26); dabei kann wohl nur die Urliste der ‚gesetzlich Richtenden' (Wlassak a. O. II 194—204) zu Grunde gelegt sein (Hartmann-Ubbelohde a. O. I 310f. 564—568, anders Mommsen St.-R. II³ 231. III 530, 4, vgl. aber 897, 3). So wird es begreiflich, dass (nach Ausweis der bis 1895 vorliegenden Indices des CIL) die Inschriften keinen C. nennen, während die Zugehörigkeit zu den Richterdecurien überaus häufig unter den Ehrentiteln begegnet. Wer die Auslosung vornahm, und für welche Zeit sie gelten sollte, darüber sind wir ohne Nachricht.

IV. Verfassung.

Die Organisation des Centumviralgerichts hat gewechselt. Der Erhöhung der Mitgliederzahl ist oben schon gedacht. Manches (Gai. IV 30f. Suet. Aug. 36. Wlassak a. O. I 177—179. 207) spricht dafür, diese und andere Änderungen auf Augustus, und zwar auf das nach seinem Hauptinhalt *de iudiciis privatis* benannte iulische Gesetz von 737 = 17 v. Chr. zurückzuführen. Ursprünglich (so Pompon. a. O., dem Mommsen St.-R. II³ 608, 2 u. a. den Glauben versagen) standen dem Centumviralgericht die *Xviri stlit. iudicandis* vor. Augustus (Suet. a. O.) hat den Zehnmännern neuerdings (vgl. Mon. Ancyr. II 12f. Suet. Aug. 89) diese Aufgabe zugewiesen und sie darauf beschränkt, während in der Zwischenzeit die Leitung auf die gewesenen Quaestoren übergegangen war. Den Decemvirn übergeordnet ist ein Praetor (Plin. ep. V 9 [21], 5: *qui centumviralibus praesidebat*), der sich inschriftlich (CIL XIV 3602, dazu Plin. n. h. XIV 144) zuerst unter Tiberius nachweisen lässt als *[pr.] ad hast[am]* (vgl. CIL X 8260. Mommsen St.-R. II³ 225, 2: *hast[as]*) und (CIL VI 1365) *pr. hastar[ius]*. Über die Bildung des *consilium* oder *iudicium* aus den C., die als solche kein Gericht, sondern eine Richterliste darstellen, haben wir nur ungenügende Kunde. Die übliche Annahme (Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gem. Rechts I 60), dass die C. in der Republik vollzählig als Spruchgericht thätig waren, ist ohne Beleg (Ciceros *apud centumviros* und ähnliches beweist nichts; s. Stat. silv. IV 9, 16. Plin. ep. II 14, 10f. IX 23, 1) und schon deswegen unhaltbar, weil die Pflicht der Parteien zur Anzeige der zu ihnen in näherer Beziehung stehenden Personen behufs Ausscheidung (vgl. L. repetund. CIL I¹ 198, 20—26) und, wenn nicht die Pflicht, so das Recht des Gegners zur Verwerfung solcher ungeeigneten Richter (trotz Cic. p. Planc. 41) nicht wohl gefehlt haben kann (O. E. Hartmann-Ubbelohde Ordo I 313f.). Quintil. inst. XII 5, 6 und Plin. ep. VI 33, 3 erzählen von vier Centumviralkammern, die, *ut moris est*, zu ihrer Zeit zusammengestellt wurden, um neben einander in verschiedenen Processen zu judicieren. Die Zahl der Abteilungen oder ihre Besetzung mit Richtern mag vor Augustus geringer gewesen sein; unglaubwürdig ist es nicht (dagegen (Keller Röm. Civilprocess⁶ § 6, 80), wenn Val. Max. VII 7, 1 bei der Entscheidung eines Rechtshandels, der noch ins 7. Jhdt. d. St. gehört (Cic. de orat. I 175. 245), mehrere Consilien mitwirken lässt. Als ständig (so Bethmann-Hollweg a. O. II 55, 12) haben wir uns diese Abteilungen ebensowenig zu denken wie die C. in der Vollzahl jemals ein ‚ständiges Gericht' (Keller a. O. §§ 4. 6) ausgemacht haben. Die Überlieferung (Quintil. inst. XII 5, 6. Plin. ep. VI 33, 3. Suet. Aug. 36) kennt neben dem *praeesse* (Pompon. a. O. Dessau Inscr. I 1911, dazu Mommsen St.-R. II³ 606, 3) ein von Sueton den Decemvirn wie den Quaestoriern zugeschriebenes *cogere* oder *colligere*, was sicher zunächst von der ‚Versammlung' der Richter, d. h. von der Bildung (aus einer durch den Hastarprätor zugelosten Gruppe von C.?) der für den Einzelfall bestimmten Kammer zu verstehen ist (vgl. Kal. Praen. CIL I² p. 231. Mommsen St.-R. III 915; verfehlt Padelletti Archivio giuridico XV 536. 540). Wie der Gebrauch derselben Worte (z. B. Val. Max. VIII 3, 1. Quintil. inst. VII 2, 19: *cogere*; Marcian Dig. XLVIII 8, 1, pr.: *praeesse*) für die Thätigkeit der Vorsteher in den Criminalquaestionen lehrt, wird die Aufgabe der mit der Gerichtsleitung betrauten Beamten oder Quasibeamten hier und dort im wesentlichen gleichartig gewesen sein. Unsicher ist die Verteilung der Geschäfte, namentlich des Praesidiums unter den Decemvirn und zwischen diesen und dem *praetor hastarius*. Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen ein praesidierendes Collegium von mehreren Zehnmännern für jede Kammer, und das bezeugte Nebeneinander von Verhandlungen vor mehreren Tribunalen (Quintil. inst. XII 5. 6. Plin. ep. II 14, 4. 10f. VI 33, 3. 5) bedingt die Entbehrlichkeit des praetorischen Vorsitzes. Nahe liegt es, dem Praetor *ad hastam* neben der Zuweisung der Rechtssachen an die einzelnen Decemvirn, der Ansetzung der Termine und dergleichen Verfügungen das Praesidium vorzubehalten, wo ausnahmsweise in Processen mit gemeinsamer Grundlage wider mehrere Beklagte mehrere Consilien (bei Plin. ep. VI 33, 3: alle vier; fraglich, ob auch V 9 [21], 2 hieher zu ziehen) sich vereinigten, um zusammen die Vorträge der Parteien und Anwälte anzuhören und die Beweise entgegenzunehmen. Auf diese Weise mochte man Zeit und Kosten sparen und hinwirken auf eine möglichst gleichförmige Beurteilung zusammenhängender Klagen. Der jüngere Plinius (ep. I 18, 3. IV 24, 1. VI 33, 2) hat wiederholt in einem ‚vierfachen Processe' (*quadruplex iudicium*; mitgedacht ist wohl überall die Vereinigung der vier Sectionen) plaidiert; Quintilian (XI 1, 78; vgl. V 2, 1) erwähnt ‚zweifache Centumviralprocesse', setzt aber getrennte Verhandlung voraus. Die Digesten (Marcell. V 2, 10 pr. Pap. V 2, 15, 2. XXXI 76 pr. XLIV 2, 29 pr. Ulp. V 2, 24) bieten Beispiele von Pflichtteilsklagen (*querella inofficiosi testamenti*; dieser Klage bedient sich auch Attia Viriola bei Plin. ep. VI 33) gegen mehrere im Testament eingesetzte Erben mit verschiedenem Erfolg gegen den einen und anderen Beklagten (Attia Viriola besiegt die *novercа* und den Suberinus, unterliegt gegen die zwei andern nicht genannten Testamentserben). Bei Val. Max. VII 7, 1 klagt der praeterierte Noterbe (*militans*) als *filius suus* mit *hereditatis vindicatio* gegen mehrere Erbschaftsbesitzer (Cic. de orat. I 175. 245 kennt nur einen Gegner des *miles*; vgl. Ad. Schmidt Form. Recht d. Noterben 17. 41. 57f. 61. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 889f.). In allen diesen Fällen konnte der Praetor, wenn es ihm zweckmässig schien, eine Mehrzahl von Pro-

cessen in einer Verhandlung zusammenfassen; zur Urteilsfällung aber waren nicht die blos zur *cognitio* Vereinigten berufen, sondern die einzelnen Kammern für je einen von vornherein ihnen zugewiesenen Process (so nach Zimmern Keller-Wach a. O. § 6, 81—86. Bethmann-Hollweg a. O. II 54—56 wider C. G. Zumpt, Huschke u. a.; abweichend auch Chénon Le tribunal des centumvirs 36—38. 87f.). Wie die Abteilungen der C. vorwurfsfrei *in una atque eadem causa* (Quintil. V 2, 1: *de eadem causa*), d. h. in zusammenhängenden Sachen, namentlich bei Inofficiositätsquerellen wider dasselbe Testament, den einen Beklagten verurteilen, den zweiten freisprechen konnten, das erläutert Ulp. Dig. V 2, 24 (vgl. Quintil. inst. VIII 10, 2). Auf die Behandlung der unteilbaren Verfügungen eines Testaments, das die eine Hasta (*pars iudicantium*) für inofficios erklärt, während die andere es aufrecht erhält, bezieht sich Marcell. Dig. V 2, 10 pr. (interpol. Lenel Pal. I 592); vgl. Pap. Dig. XXXI 76 pr. XLIV 2, 29 pr. Gord. Cod. Iust. III 28, 13. Augenscheinlich war man bestrebt, den Urteilen der Centumviralkammern ihre Geltung zu wahren, soweit es irgend anging. Andrerseits musste sich ein Cassierungsrecht des Hastarpraetors als unentbehrlich erweisen, wo die in einer Rechtssache gefällten Sentenzen zweier Kammern in solchem Widerspruch standen, dass sie neben einander unausführbar waren. Hierher gehört Minicius-Iul. Dig. XL 12, 30 (anders Keller a. O. § 68, 808). In dem vorausgesetzten Fall sollten die Mitglieder beider Sectionen — ich füge hinzu: vom Praetor — zu gemeinsamer Beratung, wohl nach nochmaliger Verhandlung, so lange versammelt werden, bis sich zusammenstimmende Urteile ergaben (*eo usque cogi iudices, donec consentiant*). Zur Bildung eines zusammengesetzten Spruchgerichts kam es auch hier nicht, die Stimmen der Richter wurden nicht zusammengezählt. Beharrte jede Kammer bei dem ersten Urteil, so musste schliesslich in anderer Weise geholfen werden. Sonstige Spuren, die auf das Eingreifen des Hastarpraetors führen, sind nicht aufgefunden. Regelmässig haben sicher auch nach Augustus die Decemvirn das Praesidium in den Verhandlungen geführt. nicht, wie Zimmern (Gesch. d. Röm. Privatrechts III 44f.) meint. blos untergeordnete Dienste geleistet. Sollten die oben angeführten Zeugnisse über das ihnen zugeschriebene *cogere* und *praecesse* nicht genügen, so zeigt doch das Lobgedicht in Pis. 41f. (Baehrens PLM I 227) die Zehnmänner als Leiter der Verhandlung, und der alte Name, den noch zahlreiche Inschriften der Kaiserzeit aufweisen: *decemvir stlitibus iudicandis* (einmal CIL X 8260: *Xvir ad hastam*) wäre ganz unpassend, wenn sie nicht nach der Abstimmung der C. das Urteil verkündigt hätten.

V. Ort und Zeit der Iudication.

Das Centumviralgericht, für römische Bürger das einzige seiner Art im ganzen Reich (wegen des problematischen Siebenmännergerichts Dig. V 2, 7. 28. 31 s. Art. Septemviri) hatte seinen Sitz in Rom (Varro r. r. II 1, 26); die Verhandlungen waren öffentlich. Cic. de orat. I 173 unterstützt die Annahme, dass sie auf dem Forum stattfanden; für die Kaiserzeit ist als Schauplatz der Centumviralprocesse die Basilica Iulia vielfach bezeugt (Quintil. inst. XII 5, 6. Mart. VI 38, 5f. Plin. ep. II 14, 4. 8. V 9 [21], 1. VI 33, 4). Die Einrichtung im Innern dieser Halle mochte wechseln. Für Verhandlungen vor den vereinigten Kammern war ein grosses Tribunal erforderlich (Plin. ep. VI 33, 3f.); gewöhnlich aber standen mehrere Bühnen (nach Quintil. inst. XII 5, 6 vier) in der Basilica, da die Abteilungen der C. gleichzeitig zu Gericht sassen. Getrennt waren die Räume für die einzelnen Kammern kaum anders als durch Vorhänge (*vela*), da man Redner mit kräftiger Stimme auf allen Gerichtsbühnen hören und verstehen konnte (Quintil. a. O. Plin. ep. II 14, 9—11). Über die Zeit, in der die C. tagten, galt sicherlich nichts besonderes. Ihre Ferien werden dieselben gewesen sein wie die der gesetzlichen Privat- und Criminalgeschworenen (s. Stat. silv. IV 4, 39—43; vgl. Bd. I S. 332ff.). Auf eine zu Ende gehende Sitzungszeit der C. beziehen sich die Worte Senecas controv. VII praef. 7: *rebus iam ultimis* (anders G. Demelius Schiedseid 114).

VI. Geschäftskreis.

Dass den C. nur spruchrichterliche Function zukommt, ist oben unter II bemerkt. Vielfach nimmt man eine örtliche Competenz, einen ‚Sprengel' der C. an und schliesst dabei die Provinzen aus. Allein es giebt keinen Sprengel der C., weil die Würdigung der örtlichen Beziehungen einer Streitsache blos dem Beamten zusteht, der das Vorverfahren handhabt. Das richtige ist folgendes. An die C. können nur die beiden hauptstädtischen Gerichtsherren (Gai. IV 31), nicht auch die Statthalter Processe weisen. Soweit aber die ersteren unter Umständen auch Rechtshändel von Provincialrömern annehmen (Mommsen Abriss 239; St.-R. II³ 267f.), stand der Iudication der C. gewiss nichts im Wege. Eine Sonderbestimmung für die *querella inofficiosi testamenti* überliefert Ulp. Dig. V 2, 29, 4. Über die sog. sachliche Competenz. d. h. über die Frage, für Processe welcher Art von seiten des Praetors das Gericht der C. zuzulassen war, findet sich nirgends in den Quellen ein allgemeiner Ausspruch. Auch Cic. de orat. I 173 giebt nicht die gesuchte Antwort; er zählt nur Rechtsfragen auf, die in Centumviralprocessen gewöhnlich erörtert werden (Wlassak a. O. I 87f.). Trotzdem sind aus den zahlreichen Äusserungen über Centumviralprocesse die leitenden Gedanken unschwer zu ermitteln (grundlegend Bethmann-Hollweg Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. V 358—400, in den Noten die wichtigsten Belege). Einmal gehören vor die C. nur Privat-, nicht Criminalsachen. Dem widerspricht eine einzige Nachricht bei Phaedr. III 10, 35. die kein Gewicht hat. Der Dichter verwechselt das Iudicium der C. mit einer Quaestio publica (s. Geib Röm. Criminalprocess 233—237). Genaueres erfahren wir von Gaius (IV 16), demzufolge der Speer, das Wahrzeichen der C. (oben S. 1936) entlehnt ist dem Gebrauch der die *hasta* vertretenden *festuca* bei der alten mündlichen Vindication des gesetzlichen Eigentums (*iustum dominium*). Der hieraus gezogene Wahrscheinlichkeitsschluss, dass die C. nur über civilrechtliche Vindicationen (s. Art. Vindicatio) zu sprechen hatten, findet vollauf Bestätigung durch

die sonstige Überlieferung. Auch Ciceros a. O. *nexorum . . . iura* darf man gewiss nicht entgegenhalten (s. M. Voigt Die XII Tafeln II 485). Gedacht ist wohl, wie Cic. p. Mur. 3; de har. resp. 14 zeigt, an das vom Mancipatar bei der Vindication (Cic. p. Mur. 26) geltend zu machende Recht auf *auctoritas*, d. h. auf Beistandschaft im Eigentumsstreit (anders Jhering Entwicklungsgeschichte d. röm. Rechts 121—123). Die Frage endlich, ob alle civilen Vindicationen Centumviralsachen waren, dürfte zu bejahen sein. Besondere Zeugnisse liegen vor für die Vindication des Sacheigentums (*rei* Cic. de orat. I 173. Gai. IV 16. 95; vgl. dazu IV 88—94), der Realservituten und der Eigentumsfreiheit (Cic. a. O., vgl. Keller a. O. § 15), des civilen Erbrechts (*hereditatis* Cic. de orat. I 175. 245 = Val. Max. VII 7, 1. Cic. de orat. I 180 *causa Curiana*; s. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 878 und die Stellensammlung von M. Voigt Jus naturale I 49, 18. Quintil. inst. IV 2, 5. Sev. Cod. Iust. VIII 2, 1(?). Iust. Cod. III 31, 12 pr. VI 28, 4, 2; vermutlich gehört hieher auch der Fall der Erben der Urbinia, Quintil. inst IV 1, 11. VII 2, 4f.: *petebat bona*. VII 2, 26. Tac. dial. 38), des Herrenrechts am Sclaven (gegenüber dem Assertor) wie der persönlichen Freiheit, mindestens der mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfallenden *libertas ex iure Quiritium* (Cic. de orat. I 181 mit I 238. J. E. Kuntze Excurse über Röm. Recht² 116f. Minicius-Iul. Dig. XL 12, 30; s. o. S. 1939, 31), endlich ein unsicheres (Cic. de orat. I 173: *tutelarum iura*) für die Vindication des *ius tutelae* (vgl. Gai. I 168. Ulp. Fragm. XI 6. Scheurl Beiträge z. Bearbeit. des Röm. Rechts II 1 S. 1—15; anders Hruza Lege agere p. tut. 76f. C. Fadda L'azione popolare I 44f.). Wahrscheinlich umfasste aber der Geschäftskreis der C. auch noch die in unseren Quellen fast verschollene Vindication der übrigen Gewaltverhältnisse, so der *patria potestas*, der *manus*, des Rechtes am Knecht *in mancipio*, des Patronats (Karlowa Röm. Civilprocess 89f. Ad. Schmidt Das Hauskind in mancipio 14. 15, 58). Mithin stand wie die bürgerliche Freiheit so alles, was der Römer als ‚sein Eigen nach Quiritenrecht' ansprechen konnte, namentlich sein Vermögen, wie es unter Ausschluss der Forderungen (Mommsen St.-R. II³ 393—395) beim Census anzugeben war, unter dem Schutze des collegialisch urteilenden, staatlichen Gerichtes der C. Damit war indes die altnationale Iudication des privaten Einzelrichters im Bereich der Centumviralsachen keineswegs aufgehoben. Zu belegen ist das Vorkommen des Privatgeschworenen bei Vindicationen sowohl für die Zeit der Republik wie der Kaiser. In den klassischen Juristenschriften sind so wenig Spuren zu finden von der Gerichtsbarkeit der C., dass man vielfach auf den Untergang oder die Einschränkung ihrer Competenz in Vindicationssachen schliessen wollte. Sehr verbreitet ist insbesondere die Behauptung, dass die C. unter dem Principat nur ‚Erbschaftsrichter' gewesen seien; andererseits werden sie in dieser Eigenschaft zuweilen für ausschliessend zuständig erklärt. Allein die Quellen rechtfertigen keine dieser Aufstellungen, auch nicht die Annahme eines Competenzwechsels auf Grund des iulischen Iudiciargesetzes. Vgl. hierüber Wlassak a. O. I 109—121. 127. 206—235. II 17, 19 und teilweise dawider Eisele Abh. z. röm. Civilprocess 105—109; Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXVIII 269, 1. Den Beweisstellen für die Fortdauer des alten Geschäftskreises der C. in der Kaiserzeit (Gai. IV 95. 88—94) ist Paul. Dig. XXXIV 3, 30 beizufügen. Die Concurrenz des Privatrichters ergiebt sich z. B. aus Gai. IV 41. 45. Dig. V 3. VI 1 und wird ausdrücklich bestätigt durch Quintil. inst. V 10, 115: *alia apud centumviros alia apud privatum iudicem in iisdem quaestionibus ratio*. Bei der Auslegung von Gai. IV 31 (*permissum est*) darf diese unbestreitbare Thatsache nicht ausser acht bleiben. Weit auffallender als die sehr begreifliche Concurrenz mit dem Privatrichter ist das gegen das Ende der Republik neben dem centumviralen stehende, erst durch Augustus beseitigte Spruchgericht der *decemviri stlitibus iudicandis* in Freiheitssachen. Doch hüte man sich, mit J. E. Kuntze a. O. u. a. das gut Überlieferte wegzudeuten! In nachhadrianischer Zeit sind erweislich als Spruchrichter in Freiheitsprocessen neben einander thätig: der Iudex, Recuperatoren, die Consuln und der Praetor *de liberalibus causis* (s. Jörs Untersuchungen z. Gerichtsverfassung 11—15. 43—50). In der Wahl, die offen stand zwischen den C. und anderen Gerichten, finden wir die Erklärung für die ohne Änderung der Rechtsgrundlage bald erhebliche, bald geringe Rolle, welche zu verschiedenen Zeiten der Hasta zu spielen vergönnt war. Kurz vor Ciceros Auftreten (Cic. pro Caec. 53) der Schauplatz berühmter Redetourniere, wo Rechtsfragen von grosser Wichtigkeit (wie in der Causa Curiana) zur Entscheidung kamen, ist ihr Ansehen und sicher auch ihre Wirksamkeit in den letzten Jahrzehnten der Republik so tief gesunken, dass, wie Tacitus dial. 38 meldet, *nullius magni oratoris liber apud centumviros dictus legatur* (s. Jörs R. Rechtswissenschaft I 190, 3). Dagegen wächst die Thätigkeit der C. seit der Wiederherstellung geordneter Zustände unter Augustus. Vespasian (Suet. Vesp. 10) findet bei ihnen so viele unerledigte Processe vor, dass er durch ausserordentliche Gerichte nachhilft. Auch Domitians (Suet. Dom. 8; s. Pernice Festgabe f. Beseler 60) Einschreiten gegen ‚ambitiöse Sentenzen', d. h. gegen Urteile, die anmassliche Willkür in der Rechtsanwendung zeigten, lässt schliessen auf das erhöhte Machtbewusstsein der C. Ungefähr um dieselbe Zeit erkennt Tacitus (a. O.) den *causae centumvirales* den ‚ersten Platz' zu, und die Briefe des jüngeren Plinius bekräftigen diesen Ausspruch. Freilich ist nicht zu vergessen, dass jene Rangzuteilung von Gerichtsrednern herrührt, die nach der Einschränkung der *quaestiones publicae* nirgends auf so dankbare Aufgaben und so zahlreiche Zuhörer zählen konnten als im Bereich der Hasta. Dass die Anrufung der C. nur facultativ war, daraus erklärt sich endlich das Auseinanderfallen des gesetzlichen und des thatsächlichen Geschäftskreises. Schon in republicanischer Zeit hat man anscheinend vornehmlich Erbschaftssachen den C. vorgelegt. Unter dem Principat sind sie der Regel nach blos mit Processen aus diesem Rechtsgebiet befasst; zahlreiche Berichte stellen dies ausser Zweifel (s. Paul. sent. V 16, 2). Doch gehört

auch von den Erbschaftssachen nur eine zu den gewöhnlich centumviralen: die *querella inofficiosi testamenti*, während Erbrechtsvindicationen zumeist vor den Privatrichter gelangen. Die Beschwerde gegen lieblose Testamente ist ein selbständiges Rechtsmittel, nicht identisch mit der *hereditatis vindicatio*, wahrscheinlich abgestellt auf *testamentum L. Titii inofficiosum esse* und ein daraus gefolgertes *hereditatem q. d. a. ex iure Quirit. meam esse* (Huschke, Gust. Hartmann Über die quer. inoff. test. 7, 3; anders Bekker Aktionen I 272—283. Fitting Castrense peculium 233f. Eisele Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XVIII 256—306, wo kühne Aufstellungen lediglich aus den juristischen Quellen und gegen sie verteidigt werden). Den Centumviralsachen ist die Querella vermutlich hinzugefügt, indem man sie auffasste als bedingungsweise zugelassene Erbrechtsvindication, wofür sich die teilweise Gleichheit der Klagebehauptung anführen liess. In Wahrheit darf sie überhaupt nicht als *actio in rem* = *vindicatio* (o. Bd. I S. 314f.) gelten, da sie in wichtigen Punkten abweichenden Grundsätzen unterliegt. Trotz der einmal (Dig. V 2, 4) erwähnten Lex Glitia (Falcidia? vgl. C. G. Zumpt Abh. Akad. Berl. 1837, 131, 2) ist der Ursprung der Querella sicher in keinem Gesetze zu suchen (s. Dig. V 2). Demnach kann es auch keine die Inofficiosität behauptende Legisactio gegeben haben (o. Bd. I S. 304f.). Doch war es möglich, auf einem Umweg eine gesetzliche Spruchformel zu erreichen: durch Vermittlung einer Sponsion (Wette) über die Pflichtwidrigkeit des Testaments und das klägerische Erbrecht. Die Wettsumme konnte der Querellkläger mit Legisactio (*sacramento*), in der für Centumviralsachen vorgeschriebenen Processform, in Anspruch nehmen (s. Art. Legisactio, Sponsio). Zu belegen ist diese Gestaltung des Verfahrens zwar nicht für die letzten Jahrzehnte des Freistaats, in die man die Entstehung der Querella wird setzen müssen — nach der vielfach, ohne durchschlagenden Grund angezweifelten Erzählung des Val. Max. VII 7, 2 —, wohl aber für die Epoche nach der iulischen Gerichtsordnung, durch Gai. IV 95. Eine Sponsion war möglich wie über das Dasein gesetzlichen, so auch über die Gewährung praetorischen Erbrechts *ex edicto* (der *bonorum possessio litis ordinandae gratia*; Pap. Ulp. Dig. V 2. 6, 2. V 2, 8 pr. Sev. Cod. Iust. III 28, 2). Im letzteren Fall hatten die C. ausnahmsweise über eine Berechtigung zu urteilen, die nicht auf *ius Quiritium* beruhte, der Form nach freilich zunächst über die Forderung aus der Sponsion und das Sacrament (grundlos widersprechend Eisele a. O. 267. 284, der Val. Max. VII 7, 2 nicht beachtet; zum Process des jüngeren M. Anneius vgl. Gai. III 31. Ulp. Dig. XXXVIII 8. 1, 4. Iust. Cod. VIII 48 [Kr. 47], 10 pr. Schulting Commentationes academicae [1770] I 277—284; auf eine etwas andere Erklärung führt die Ansicht von Leist in Glücks Pandecten Ser. d. Bücher 37f. I 480. 63—76). Eine zweite Anomalie betrifft das in Querellsachen mit den C. concurrierende Gericht. Iustinians Pandecten erwähnen wiederholt (s. Wlassak a. O. I 215) einen *iudex*. Damit dürfte in keinem der hergehörigen Fragmente der Privatrichter gemeint sein (so nach Mommsen St.-R. II³ 981, 1. Eisele a. O. 277—279 gegen Wlassak a. O. I 214—220). Vielmehr geht hier jener Ausdruck bald (Ulp. Dig. V 2, 6) auf die selbsturteilende Obrigkeit, deren Name vielleicht von den Compilatoren getilgt ist (s. aber Wlassak a. O. II 63), bald (Ulp. Dig. V 2, 8, 16) auf den vom Beamten bestellten Unterrichter (s. o. Bd. II S. 410f.). Mithin stand wohl bei der Querella neben der Iudication der C. die Cognition des Beamtengerichtes. Zwar wissen wir weder die Entstehungszeit dieses Verfahrens noch die stadtrömischen Beamten, die es handhabten, zu bestimmen. Wesentlich unterstützt aber wird das, was die Pandecten anscheinend ergeben, durch Val. Max. VII 7, 3. 4, der zwei (anders Jörs R. Rechtswissensch. I 191, 3) vor das Kaisergericht des Augustus gebrachte Querellprocesse anführt. Darnach liegt es nahe, kaiserliche Delegation dieser Gerichtsbarkeit anzunehmen. Auch die Frage wäre zu erwägen, ob das Pflichtteilsrecht seinen Ursprung nicht eher in ausserordentlichen Eingriffen der Beamten hat (vgl. noch Val. Max. VII 7, 5. Leist a. O. I 71—76), als — wie allgemein gelehrt wird — in der Praxis der Hasta. Nur die Durchbildung im einzelnen wird man wesentlich den C. zuschreiben dürfen. Übrigens mögen ihre Sprüche starke Schwankungen gezeigt haben; denn unfertig ist noch das Querellrecht der letzten Klassiker, und Ulp. Dig. V 2, 1 bekundet deutlich, dass selbst der Kreis der Pflichtteilsberechtigten erst seit kurzem feststeht. Immerhin wird das hohe Ansehen, dessen sich die C. erfreuten (s. Tac. a. O. Iust. Cod. III 31, 12 pr.), hauptsächlich aus der Iudication über Testamente zu erklären sein: die Zuständigkeit in Querellsachen gab der Hasta eine Art Toten- und Sittengerichtsbarkeit (vgl. Gai. Dig. V 2, 4. Quintil. inst. III 10, 3). Schliesslich sei noch eines erwähnt. Der Inofficiositätsbeschwerde nahe verwandt sind die Feststellungsprocesse (Bekker Aktionen I 285. 281, 19) über Echtheit oder aus anderen Gründen fragliche Gültigkeit der Testamente (*falsum, non iure factum, irritum, ruptum testamentum*; vgl. besonders Ulp. Dig. V 2, 8, 12. Mod. Dig. V 3, 47). Ob es zulässig war, solche Klagen durch Vermittlung einer Sponsio und Legisactio den C. vorzulegen, darüber ist den Quellen nichts zu entnehmen; Cic. de orat. I 173 eignet sich nicht dazu, den Zweifel zu lösen.

VII. Verfahren.

A. In iure. Über das Verfahren *in iure*, das der Centumviralverhandlung vorhergehen muss, vgl. o. Bd. I S. 303—305 und die Art. Legis actio, Sacramentum. Hier ist nur hervorzuheben, was zum Verständnis der Eigentümlichkeiten des Centumviralprocesses nötig scheint. Die Streitbefestigung erfolgt unseres Wissens in Sachen, wo die C. angerufen sind, zu allen Zeiten in den Formen der Legisactio mit Sacrament. Allein die wortreichen symbolischen Acte, welche die alte Vindication nach Cic. Mur. 26 und Gai. IV 16 ausmachten, sind trotz Gell. XX 10, 1 durch die iulische Gerichtsordnung von 737 = 17 beseitigt (Wlassak Z. Gesch. d. Cognitur 39. 8). Durch dieses Gesetz ist die mindestens in Querellsachen schon früher gebräuchliche Sponsio (*ex lege Crepereia* [?] auf 125 Sesterzen lautend) für alle

Fälle, wo die C. urteilen sollen, zum wesentlichen und notwendigen Processmittel erhoben, die darauf folgende Legisactio (*in personam*) mit dem geringen Sacrament von 50 Assen zur decorativen Zuthat geworden (Gai. IV 95. Dernburg Heidelb. Krit. Ztschr. f. ges. Rechtswissensch. I 264—269. Ad. Schmidt Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XV 152—154, 2). Unsicher ist es, ob die von der Streitbefestigung ab laufende Frist des pinarischen Gesetzes (Gai. IV 15f.), das älter sein dürfte, als die Hasta, in Centumviralsachen Anwendung fand. Jedenfalls gehört jene Frist dem Recht der Kaiserzeit nicht mehr an, wie auch Gaius a. O. bezeugt. Seit der Lex Iulia mussten sich in dem Augenblick, wo *lege* agiert wurde, schon alle Beteiligten über die Anrufung der C. geeinigt haben (arg. Gai. IV 31), da die Bestellung eines Iudex jetzt schlechterdings den Gebrauch einer Schriftformel voraussetzte. Ob um deswillen die Legisactio und die förmliche Einsetzung des Gerichts den Platz tauschten, das mag unentschieden bleiben. Unabweislich war die Änderung nicht. Wichtiger ist es, deutlichere Vorstellungen zu gewinnen über die Art, wie die Auswahl des Spruchgerichtes stattfand. Dabei ist die *querella inofficiosi* auszuscheiden, weil bei ihr vermutlich schon durch die Anrufung des einen oder anderen Beamten und die Annahme der Sache die Frage erledigt war, wer das Urteil zu sprechen hat. Wie aber ist das Verfahren zu denken, wenn z. B. eine Erbrechtsvindication vor dem Stadtpraetor verhandelt wird? Keinem Zweifel unterliegt die Befugnis des Beamten, den Parteien gegenüber wie den Privatrichter so die Iudication der C. zu gewähren (*dare*), zuzulassen (anders Jörs Röm. Rechtswissensch. I 183, 4; wegen der Intercession gegen diesen Beschluss s. Kipp oben Bd. II S. 195). Ebenso sicher möchte der praetorische Bescheid sein an das erwählte Gericht, gleichviel welches es sei, des Inhalts, sich der Iudication zu unterziehen (s. Wlassak R. Processges. II 56, 10). Bis zur Kaiserzeit haben die C. Vorsteher, die dem Stadtpraetor untergeordnet sind. Als die Leitung einem Beamten gleicher Gewalt, dem Hastarpraetor, zufiel, wird die daraus erwachsene Schwierigkeit wohl durch das Gründungsgesetz der neuen Magistratur beseitigt sein. Wer aber schlägt das Gericht vor, das judicieren soll? Auch ohne Zeugnis darf die Antwort lauten: die Parteien. Fraglich nur, ob der Praetor verpflichtet war, das Hastagericht zuzulassen, wenn es beide, oder gar, wenn es blos eine Partei erwählt hatte. Sind die C. eingesetzt, um für wichtige Sachen ein Gericht zu haben, von dem man ein gerechtes Urteil mit grösserer Zuversicht erwarten durfte als vom Iudex, so spricht die Wahrscheinlichkeit für jene Verpflichtung des Magistrats. Thatsächlich wird der letztere, auch wenn ihm ein Gebot die Hände band und das Gesetz nicht im Laufe der Zeit die Kraft verlor, immer massgebenden Einfluss geübt und dafür gesorgt haben, dass die Bedeutung des Rechtshandels in einem angemessenen Verhältnis stehe zu dem Aufgebot von Richtern und zu den Kosten (vgl. Paul. Dig. XXXIV 3, 30), die der Centumviralprocess mit sich brachte. Zuletzt ist noch zu erwägen, ob das vom Praetor angeordnete Centumviralgericht von beiden Parteien angenommen werden musste, ob also der Widerspruch des einen Litiganten den beabsichtigten Process verhinderte (vgl. darüber Defensio im Civilprocess)? Aus der Natur der Hasta (o. S. 1936, vgl. 1950) liesse sich leicht die verneinende Antwort ableiten, da sie als reines Staatsgericht den *quaestiones publicae* nahesteht, und eine Unterwerfung unter ihre Iudication keinesfalls wie beim Privatgeschworenen die Bedeutung haben kann, ihr Richtermacht erst beizulegen. Andrerseits ist bei der Gemeinsamkeit der Litiscontestatio ein so wesentlicher Unterschied zwischen den zur Wahl gestellten Processarten wenig wahrscheinlich und eher zu vermuten, dass der Verzicht auf das Privatgericht seinen Ausdruck fand in der erklärten Unterwerfung unter die Hasta. Den Entscheid giebt Plin. ep. V 1, 6. 10, der dem Recht seiner Zeit, welches wohl auf einer neuen Vorschrift der Lex Iulia beruhte, zweimal ein *subscribere centumvirale iudicium cum* ⟨*adversario*⟩ zuschreibt. Für diese *subscriptio* liegt keine andere Deutung (s. die Litteratur bei Hruza Über das lege agere pro tutela 57, 10) so nahe, als die auf die Erklärung der Parteien, dass ihnen die Hasta als Spruchgericht genehm sei. Nicht zu verwechseln ist das plinianische *subscribere* mit dem gleichnamigen Act im Strafprocess. Jenes ist zweiseitig (Plin. *cum ceteris . . mecum subscripsit*; insoweit richtig Hartmann-Ubbelohde a. O. I 439—441 in einer sonst widerspruchsvollen Darstellung), dieser dagegen einseitig: der Ankläger subscribiert *in* oder *adversus reum* (Cic. p. Cluent. 127. 131. Macer Dig. XLVIII 2, 8). Auf welches Schriftstück die Parteien im Centumviralprocess die *subscriptio* setzten (vgl. im allgemeinen Bruns Abh. Akad. Berl. 1876, 41—138 = Kl. Schriften II 37—118), das steht dahin. Man könnte etwa an die kaum entbehrliche amtliche Aufzeichnung der Sponsio und Legisactio denken, wovon vielleicht der Stadtpraetor dem Vorstand der C. zugleich mit der Iudicationsanweisung eine Abschrift zusandte; doch ist anderes ebensogut möglich. Nicht minder unbekannt ist die Einrichtung, an deren Stelle seit der Lex Iulia die *subscriptio* treten mochte.

B. Vor den Centumvirn. Der Vorbereitung und Begründung des Processes *in iure* folgt als zweiter Abschnitt des Verfahrens die Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem Spruchgericht. Das erste ist (wenn es keine ständigen Kammern gab) die Beschaffung des judicierenden Consiliums durch den vorsitzenden Beamten unter Mitwirkung der Parteien; s. o. S. 1937f. Die letzteren hatten sicher, indem sie schlechtweg das Centumviralgericht subscribierten, zugleich die weiterhin zu bildende Kammer angenommen, nur mit dem Vorbehalt der gesetzlich geordneten Ablehnung einzelner Personen. Darnach bedurfte es keiner nochmaligen Einlassungserklärung; der Widerspruch eines Litiganten wäre nun wirkungslos gewesen. Gewiss hätte auch das unentschuldigte Ausbleiben einer Partei den Fortgang des Processes nicht mehr gehindert; man behauptet sogar allgemein nach Plin. ep. I 18, 6 — schwerlich mit Recht —, dass selbst aus guten Gründen eine Verschiebung des einmal angesetzten Centumviraltermins nicht zu erreichen war. Indes weiss doch gerade Plin. ep. V 9 [21], 2—5 von einer

Verlegung zu erzählen; allerdings erfolgte diese von Amtswegen und im öffentlichen Interesse. Genaueres ist übrigens über die Folgen der Abwesenheit einer Partei nicht zu ermitteln; nur so viel steht fest (Ulp. Dig. V 2, 8, 14), dass der ausbleibende Beklagte verurteilt werden konnte. An die Zusammenstellung des Consiliums schloss sich die Beeidigung der berufenen Richter an (anders Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gem. Rechts I 60). Verdient auch Phaedr. III 10, 40 als Zeuge hiefür kein Vertrauen (s. o. S. 1940), so unterliegt doch die von ihm angedeutete Thatsache keinem Zweifel; vgl. Iustinian. Cod. III 1, 14 pr. Über die Verhandlungen und die Beweisführung vor den C. sind wir weit weniger unterrichtet als über das Verfahren vor den Privatrichtern. Was von dem einen gilt, darf man nicht ohne weiteres als beiden Processen gemeinsam ansehen. Die C. stehen, wenigstens in der Kaiserzeit, unter der Leitung eines mit vollem Befehls- und Zwangsrecht ausgerüsteten Beamten, und den Decemvirn sind *scribae* nebst einer Decurie von Viatoren zugeteilt (Belege bei Mommsen St.-R. I^3 345, 3f., vgl. 352. 362. II^3 606, 3); dagegen entbehrt der Privatrichter aller obrigkeitlichen Gewalt. Wenn z. B. nach Paul. sent. V 16, 2 die *centumviri*, d. h. mit ihrer Zustimmung der Vorsitzende, Erbschaftssclaven nötigenfalls foltern darf, so war die Wirksamkeit dieser Verfügung völlig gesichert, während der Privatrichter, wo dieselbe Anordnung ausnahmsweise statthaft ist (nach einem Kaisererlass, Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 3), ihr schwerlich anders Nachdruck geben konnte als durch Vermittlung des Praetors, unter dessen Autorität er bestellt war. Einzelheiten, von denen wir Kunde haben, sind folgende. Vor der Hasta wie vor allen Gerichten wird mündlich verhandelt. Dass Aufzeichnungen vorkamen, darf man vermuten: die *scribae* der Decemvirn weisen darauf hin. Den Parteien stehen in aller Regel redegewandte Sachwalter (*patroni, advocati*) zur Seite. Obwohl sich kein gesetzlicher Zwang nachweisen lässt, solche Beistände anzunehmen, mochten sie kaum jemals fehlen, am wenigsten im Streit über Inofficiosität von Testamenten, wo es galt, das moralische Urteil der Richter über die Persönlichkeit der Parteien zu beeinflussen. Gerade dieser Umstand sowie die Aussicht auf zahlreiche Zuhörer, die angelockt wurden durch die Eigenart der Rechtshändel, durch die Grösse und das Ansehen des Gerichtes, musste den Centumviralprocess in der Schätzung der Redner weit emporheben über den schlichteren Privatprocess (vgl. Cic. orat. 71f. Quintil. inst. IV 2, 61. VIII 3, 14. Plin. ep. VI 33, 2. 9; dazu aber Plin. ep. II 14, 1). Darnach kann es nicht befremden, wenn andrerseits die C., gleich den Richtern in Capitalsachen, von den Anwälten sorgfältig gearbeitete Reden beanspruchten, und Quintilian (inst. IV 1, 57) davor warnt, sie durch schlechte Darbietungen in üble Laune zu versetzen. Auch das galt für verträglich mit dem Ernst der Rechtspflege, dass die Richter der Hasta nach einer wohlgelungenen Rede sich erhoben, um ihrem Beifall Ausdruck zu geben (Plin. ep. IX 23, 1). Die Einführung einer bezahlten Claque schildert der jüngere Plinius (ep. II 14) als einen erst neuerdings eingerissenen Unfug. Wie er weiter behauptet, seien jetzt unter den Anwälten, die vor der Hasta plaidieren, viele junge Anfänger, namenlose und doch dreiste Leute, während die Centumviralpraxis in der guten alten Zeit selbst Männern vornehmster Herkunft nur durch die Empfehlung eines Consulars zugänglich wurde. Darf man Plinius beim Worte nehmen — was nicht ohne Bedenken ist — so wäre an eine Liste der beim Centumviralgericht zugelassenen Sachwalter zu denken (vgl. Hruza a. O. 58). Der Hastarpraetor hätte nicht blos in Anlehnung an die Edicte, welche die Postulation *in iure* beschränken, aus feststehenden Gründen gewisse Personen ausgeschlossen, er hätte vielmehr nach freiestem Ermessen über die Zulassung entschieden; nur wäre zur Zeit des Plinius die frühere Strenge bei der Annahme ins Gegenteil umgeschlagen. Eine Übertreibung enthält jedenfalls die im selben Briefe mitgeteilte Äusserung des Atilius (Crescens, o. Bd. II S. 2082 Nr. 38): *sic in foro pueros a centumviralibus causis auspicari ut ab Homero in scholis* (vgl. Sen. contr. IX 5, 15). Für das Auftreten in den Quaestionen und im Senate mochte immerhin das Plaidieren vor den C. die Vorschule bilden; für die Thätigkeit in den Privatgerichten aber sollte das nämliche schwerlich behauptet werden. Unter den Kaisern ist den Vorträgen der Gerichtsredner ein bestimmtes Zeitmass gesetzt; im Centumviralgericht kann dies durch die öfter erwähnte Lex Iulia zur Geltung gekommen sein (vgl. Tac. dial. 38. Plin. ep. I 23, 2. VI 2, 5—8). Aus der bekannten Erzählung von dem Missgeschick des Rhetors C. Albucius Silus (Sen. contr. VII praef. 6f. Quintil. inst. IX 2, 95. Suet. rhet. 6; o. Bd. I S. 1331) ersehen wir die Verwendung des richterlich angeordneten Eides als Beweismittel vor der Hasta (Demelius a. O. 92. 104, 5. 113f.). Seneca und Sueton lassen die C. selbst die Ausschwörung des Eides verfügen, wie Paul. a. O. die Folterung. Demnach war der praesidierende Beamte wenigstens bei wichtigeren processleitenden Verfügungen an die Zustimmung der Spruchrichter gebunden. Wenn Quintilian die Eidesverfügung einem *iudex* zuschreibt, so verzichtet er entweder in seinem Bericht auf Genauigkeit im Detail oder er nennt so den Vorsitzenden (man denke an den *iudex quaestionis* und vgl. L. rep. Z. 19 CIL I 198), der ja gewiss der Form nach als Verkündiger des von den C. gefassten Beschlusses der Anordnende war. Über die Abstimmung in Gerichtscollegien zum Zweck der Bildung des Urteils handeln mehrere Fragmente der iustinianischen Pandekten: XLII 1, 36—38. XL 1, 24 pr., die man allgemein auf Recuperatoren bezieht, was jedoch keineswegs bei allen feststeht. Marcellus im frg. 37 (s. Lenel Pal. I 592) hat wahrscheinlich die C. im Auge. und die Lex Iunia Petronia vom J. 772 = 19 n. Chr. (frg. 24 cit.) betrifft sicher auch den Freiheitsprocess vor der Hasta. Übrigens galten vermutlich für die Recuperatoren und die Centumviralkammern im wesentlichen dieselben Grundsätze. Anwesenheit aller zum Spruch Berufenen ist zur Gültigkeit des Urteils erforderlich wie genügend; es kann zu stande kommen trotz des *non liquet* eines oder mehrerer Richter. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind sie gleich geteilt, so ist zu Gunsten des Beklagten zu sprechen (unhaltbar Bethmann-Hollweg Civilpr. II 58), nur in der *liberalis causa* nach dem iunischen Gesetze immer zu Gunsten der Freiheit. Das vom Vorsitzenden verkündigte Urteil, das blos feststellt, niemals condemniert, geht von jeher ausdrücklich auf den eigentlichen Streitpunkt ein (arg. Gai. IV 166. Minic. Dig. XL 12. 30. Marcell. Dig. V 2, 10 pr.). Unbegründet ist die verbreitete Meinung (z. B. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 440), dass die Sentenz die Entscheidung der Hauptsache nur erraten liess, indem sie das Sacrament der einen Partei für rechtmässig, das der anderen für unrechtmässig erklärt (s. Artikel Sacramentum). Allerdings erging ein besonderer Spruch auch über diesen Nebenpunkt und, wo *sponsione* agiert war, vorher noch über Gewinn oder Verlust der Wette. Keinem Zweifel unterliegt die volle, legitime Geltung des centumviralen Urteils (Wlassak a. O. II 201f.); nur im Freiheitsprocess entbehrt es unter Umständen überhaupt der Rechtskraft (Bethmann-Hollweg a. O. II 337). Um so schwieriger ist es, Klarheit zu erlangen über das mindestens nach voriulischer Ordnung zuweilen erforderliche, der Sentenz nachfolgende *arbitrium litis aestimandae* (o. Bd. I S. 688f. II S. 410). Gehörte es mit zur Aufgabe der C., etwa derselben ganzen Kammer, die judiciert hatte, oder einer kleineren Abteilung? Analogieschlüsse vom Repetundenprocess her sind kaum statthaft; die Zwölftafeln (XII 4. Fest. p. 376) berufen Privatrichter zur ‚Schätzung'; dessen ungeachtet könnte bei der Jahrhunderte späteren Errichtung der Hasta dieser auch die Aestimation übertragen sein; aus Plin. ep. VI 33, 9 endlich ist selbst für die Kaiserzeit keine sichere Entscheidung zu gewinnen. Von den neueren Gelehrten wird das *arbitrium litis aestimandae* den C. meist abgesprochen (M. Voigt Das ius naturale III 707. Lammfromm Z. Gesch. der Erbschaftsklage 6, 2) und wohl mit Recht: Keller (Civilpr.^{6} § 16, 225) lässt die Frage offen. Für die Zulässigkeit der reformatorischen Appellation (o. Bd. II S. 196ff.) gegen die Urteile der C. giebt es keinen Beleg. Der nach Stat. silv. I 4. 23—25 angenommene Fall einer Appellation an den *praefectus urbi* dürfte durch O. Hirschfelds Vorschlag, statt *centum ‚certum'* zu lesen (Wiener Studien III 273) beseitigt sein, und Suet. Domit. 8 (vgl. Vesp. 10) ist von ausserordentlicher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verstehen (Bethmann-Hollweg a. O. II 58, 32. Mommsen St.-R. II^3 981, 1). Trotzdem wird überwiegend die Appellabilität der C. gelehrt (o. Bd. II S. 199), nach meinem Ermessen ohne ausreichenden Grund. Im praetorischen und — seit der Lex Iulia — im gesetzlichen Formularprocess kann das zwischen den Parteien begründete Processverhältnis ohne Urteil durch Zeitablauf erlöschen; dagegen findet keine Processverjährung statt, wo die C. als Spruchrichter angenommen sind (Gai. IV 104f. Suet. Vesp. 10. Wlassak a. O. I 54—56. II 28f.).

VIII. Untergang. Die jüngsten sicheren Zeugnisse für das Bestehen des Centumviralgerichts finden sich in den Schriften von Ulpian (*ad edict.* Dig. V 2, 8, 14) und Paulus (*quaest.* Dig. V 2, 17, pr. XXXIV 3, 30), die nach 211 n. Chr. veröffentlicht sind. Bis in den Anfang des 3. Jhdts. reichen auch die Belege für den Decemvirat (Mommsen St.-R. II^3 594, 1; vgl. 608, 3). Andrerseits kennt die iustinianische Gerichtsverfassung die C. nicht. Dies steht fest, auch wenn es im Cod. Iust. III 31, 12 pr. nicht besonders gesagt sein sollte. Sind die C. aus der allgemeinen Liste der gesetzlich Judicierenden genommen (o. S. 1937), so empfiehlt sich die Annahme, dass die Hasta zugleich mit den anderen ‚Schwurgerichten' in der grossen Krise nach Severus Alexanders Tod (235 n. Chr.) untergegangen ist, als die Aufstellung des Richterverzeichnisses durch den Kaiser aufhörte. Erwähnungen der C. aus späterer Zeit fallen dagegen nicht ins Gewicht, weder Hieronym. epist. 50, 2 (*ad Domnionem*) aus dem letzten Decennium des 4. Jhdts., noch der westgothische Paulus (sent. V 16, 2) aus dem J. 506 (vgl. noch Syr.-röm. Rechtsbuch L. § 57. Bruns-Sachau S. 18. 225). Klar ist es, dass die *centumviri* in Alarichs Gesetzbuch nicht mehr bedeuten als in Iustinians Pandekten. Ebenso konnte auch der gelehrte Kirchenvater für Rechtssachen, die früher gewöhnlich vor die Hasta kamen, den Ausdruck *centumvirales causae* gebrauchen. Übrigens ist der überlieferte Hieronymustext an der in Betracht kommenden Stelle sehr verdächtig. Wer den ganzen Brief liest, wird schwerlich anders urteilen. Schon Vallarsi (Hier. Opp. I p. 237, Venedig 1766) macht aufmerksam auf einen Fehler, den er in dem Worte *hereditariae* sucht. So dürfte es ratsam sein, auf die Hieronymusstelle keine Schlüsse zu bauen.

IX. Eigenart. Die Hasta wird von namhaften Forschern (von Keller, Bethmann-Hollweg u. a.) als ‚Volksgericht' bezeichnet. Was soll und was kann dies bedeuten? Huschke behauptet, neuestens unter Zustimmung von Schulin (Geschichte d. Röm. Rechts 506. 509), dass die ursprünglich auch in Civilsachen richtende Volksversammlung später durch die C. ersetzt sei. Diese Vermutung bedarf wohl keiner Widerlegung. Weiter aber schliesst man aus der Art, wie die Richterliste nach Fest. ep. 54 zu stande kam, auf eine Repräsentation der ‚Tribusversammlung' oder des ‚Volkes' durch die C. Allein der uns heute so naheliegende Vertretungsgedanke ist keineswegs selbstverständlich; als erwiesen könnte er nur gelten, wenn er durch die Überlieferung besonders unterstützt wäre. Im ‚Abriss des römischen Staatsrechts' (249; vgl. St.-R. II^3 231, 2) erklärt sich jetzt Mommsen geneigt, für die Wahl der C. durch die einzelnen Tribus zu stimmen. Diese Ansicht ist schon oben (S. 1936) zurückgewiesen. Dass für sie aus dem Namen *centumviri* kein genügendes Argument zu gewinnen ist, zeigt die Lex repet. Z. 18. 21 CIL I 198 (*eos* in Z. 18 ist durch *eis* in Z. 21 bestätigt, daher nicht zu tilgen). Darnach wird man von einem ‚Volksgericht' der Hundert wohl nur sprechen können im Gegensatz zum Privatgericht, insofern die C., wie die Quaestionen, vom Staat allein zur Iudication bestellt sind. Klarer würde dies ausgedrückt durch das Wort ‚Staatsgericht'. Übrigens erscheint die Hasta ihrer ursprünglichen Besetzung nach allerdings als eine ‚populäre' Einrichtung. Mit Recht betont Jobbé-Duval den Umstand, dass das Gründungsgesetz allem Anschein nach zum Geschworenendienst auch nichtsenatorische

Bürger beruft, während bis auf C. Gracchus in den Privatgerichten die Senatoren überwogen (vgl. aber Wlassak a. O. II 196, 16. 216, 68). Wie in der grösseren Zahl der Spruchrichter, so mochte der Stifter auch in der Bildung der Centumviralliste aus der Gesamtheit der (vermögenden) Bürgerschaft eine höhere Gewähr erblicken für den Schutz derjenigen Rechte, durch die das bürgerliche Dasein hauptsächlich bedingt ist (vgl. Puchta Institutionen[10] I § 153 a. E. Jhering Geist[3] I § 15, 115). In letzterer Beziehung musste freilich die Hasta ihre Eigenart einbüssen, als die Geschworenenstellen in allen Gerichten Gemeingut der oberen Bürgerklassen wurden, im übrigen aber ist sie eine Anomalie in der römischen Gerichtsverfassung geblieben vom Anfang bis zum Ende. Unseres Wissens lässt sich das Spruchgericht der Hundert weder anknüpfen an Einrichtungen der frühen Republik — falls nicht eine der Quaestionen älter sein sollte —, noch hat der Gedanke des Collegialgerichts für Civilsachen unter magistratischer Leitung zum zweitenmal auf römischem Boden Wurzel gefasst. Die Entwicklung führt ohne Mittelglieder vom privaten zum reinen Beamtengericht; die C. stehen allezeit abseits und erlangen auch auf beschränktem Gebiet nirgends die Alleinherrschaft. So legt sich die Frage nahe, die zur Zeit kaum zu beantworten ist: ob etwa ein fremdländisches Vorbild eingewirkt hat bei der Stiftung und Gestaltung des Centumviralgerichts.

Litteratur. Ältere bei Haubold-Otto Institutionum iur. Rom. lineamenta I 441f. Ferner S. Siccama-Zepernick De iudicio centumvirali (Halle 1776). Bethmann-Hollweg Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. V 358—400. A. W. Heffter Gaii institut. commentarius quartus 31—41. K. A. Schneider De centumviralis iudicii origine (Rostock 1835). C. G. Zumpt Abhandl. Akad. Berl. 1837, 129—153. Ph. Ed. Huschke Verfassung d. Servius Tullius 585—592. 605—610; Krit. Jahrbücher f. Rechtswissenschaft v. Richter V (1839) 475—493; Multa und Sacramentum 405—407. 464, 309. 498. 500—502. R. Stintzing Verhältnis der Legisactio sacramento 43—54. Dernburg Krit. Ztschr. f. ges. Rechtswissensch. I 264—269. Krug Über Legis actiones u. d. Centumviralgericht[2] (1855). R. Römer Krit. Überschau d. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. III 442—454. F. D. Sanio Varroniana 121—124 N. 178. Karlowa Röm. Civilprocess z. Z. der Legisactionen 247—251. Padelletti Archivio ginridico XV 531—543. Ad. Schmidt Ztschr. f. Rechtsgeschichte Rom. Abt. XV 152—154, 2. E. Chénon Le tribunal des Centumvirs (Paris 1881). Fioretti Legisactio sacramento 83—88. Lenel Edictum 111f. Kappeyne van de Coppello Abhandlungen z. röm. Staats- und Privatrecht 319f. 326. J. Poiret De centumviris (Paris 1886). O. E. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudiciorum I 298—314. 437. 453, 41. 526f. 563—568. Wlassak Röm. Processgesetze I 87, 1. 109—114. 131—152. 206—238. II 201—203. 290—293. 361. Jörs Röm. Rechtswissenschaft I 175. 181—192. Eisele Abhandlungen z. röm. Civilprocess 82—86. 97—99. Jobbé-Duval Grande Encyclopédie IX 1157f. — Über den Centumviralprocess in Querellsachen: W. Francke Recht der Noterben 250—270. Mühlenbruch in Glück Pandekten XXXV 346—365 Gust. Hartmann Über die querella inoffic. testamenti (Basel 1864) 4—24. R. Schlesinger (Münchener) Krit. Vierteljahresschr. für Gesetzgeb. VII 170—178. Bekker Die Aktionen I 272—285. Franz Schröder Noterbenrecht I 382—417. 430—434. K. Unzner Die Querella inoff. testamenti 1—53; vgl. 79—99. M. Voigt Röm. Rechtsgeschichte I 479—484. Eisele Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXVIII 256—306. — Einzelne Centumviralprocesse behandeln Püttmann u. Zepernick bei S. Siccama a. O. 211—229. 266—277. M. Voigt a. O. 536. 540, die causa Curiana insbes. Walther Munzinger Causa Curiana (Bern). M. Voigt Jus naturale I 48—51 und die von H. Pernice Jahrb. d. gem. deutschen Rechts I 234, 12 Genannten. — Lehr- und Handbücher: Zimmern Geschichte d. röm. Privatrechts III 36—46. 94—98. Puchta Institutionen I[10] § 153. Walter Gesch. d. Röm. Rechts II[3] § 694. Keller-Wach Röm. Civilprocess[6] § 6. W. Rein Privatrecht und Civilpr. d. Römer (1858) 870—873. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 29. 34. Bethmann-Hollweg Civilpr. d. gem. Rechts I 56—60. II 11. 53—58. 230—235. Mommsen Röm. Staatsrecht II[3] 231. 590f. 607f.; Abriss d. Röm. St.-R. 249f. Kuntze Cursus d. Röm. Rechts[2] 87. 142f. 224f.; Excurse[2] 112—117. Ch. Maynz Cours de droit Romain[4] I 189—192. Padelletti-Cogliolo Storia del diritto Rom.[2] 298f. 305f. 577. Madwig Verfassung und Verwaltung II 228—233. Baron Gesch. d. Röm. Rechts I § 182. Schulin Gesch. d. Röm. Rechts 488f. 520—522. 529—531. Cogliolo Storia del diritto priv. Rom. I 204—206. E. Cuq Institutions juridiques des Romains I 404—406. 414f. 713. Leonhard Institutionen d. Röm. Rechts 505. [M. Wlassak.]

2) *Centumviri* in der Gemeindeverwaltung. So werden die *decuriones* (s. d.), deren Zahl normal 100 gewesen zu sein scheint (vgl. die Hundertzahl der Decurionen im Album von Canusium CIL IX 338; für die geplante Coloniegründung in Capua werden *centum decuriones* in Aussicht genommen, Cic. de lege agr. II 96) und inschriftlich für Vei (CIL XI 3801. 3805. 3807—3809. 3811, vgl. 3814) und für das sabinische Cures genannt (IX 4952. 4959. 4973. 4978; neben *decuriones* gebraucht: 4957. 4970. 4973). [Kubitschek.]

Centunculus (Deminutiv von *cento*) ist das aus bunten Lappen zusammengeflickte Harlekinskleid, in dem die Mimi gewöhnlich auftraten. Apul. de mag. 13: *Quid enim si choragium thymelicum possiderem? Num ex eo argumentarere etiam uti me consuesse tragoedi syrmate, histrionis crocota, mimi centunculo?* [Pollack.]

Centuria. 1) *Κεντουρία*, schlecht beglaubigte Lesart bei Ptol. IV 6 fin. für *Πεντουαρία* oder *Πενουρία*, s. d. [Dessau.]

2) *Centuria*, ursprünglich eine Abteilung von 100 Mann (Fest. p. 53. Varro de l. l. V 88. Isid. orig. IX 3, 48), ist die Bezeichnung der Einheit, welche derjenigen Einteilung des römischen Volkes zu Grunde gelegt war, die von der Tradition dem Könige Servius Tullius zugeschrieben wird (Liv. I 43. Dion. IV 16ff. Cic.

de rep. II 39). Der Zweck dieser Einteilung war ein doppelter, erstens ein militärischer: festzustellen, in welcher Art und Weise und an welcher Stelle jeder Bürger seine Wehrpflicht zu erfüllen habe; zweitens ein politischer: die Gliederung und Abstufung der Bürgerschaft behufs Bildung von Stimmkörpern für die Volksversammlung. Für den ersten Zweck war ursprünglich die Sollstärke der C. wahrscheinlich auf 100 Mann festgesetzt; thatsächlich diese Stärke auch nur annähernd einzuhalten, kann nicht möglich gewesen sein und hätte auch dem politischen Zweck der ganzen Ordnung nicht entsprochen (Cic. de rep. II 40. Dionys. IV 21). Sehr fraglich ist es, ob derselbe Mann, der die C.-Verfassung schuf, sie auch bereits auf die Stimmordnung in der Volksversammlung übertragen hat. Genz (Die servianische Centurien-Verfassung, Progr. Sorau 1874) und Soltau (Entstehung und Zusammensetzung d. altröm. Volksversammlungen, Berlin 1888, 229ff.) suchen das Gegenteil zu erweisen; die Einteilung des Volkes in C. und Klassen für die Aushebung und Schlachtordnung rührt nach ihnen von Servius Tullius her, ihre Übertragung auf den politischen Zweck halten sie für späteren Ursprungs. Nach Ihne (Die Entstehung der servianischen Verfassung, Symbol. philol. Bonn. 629ff.) ist die servianische Verfassung weder eine ganz neue Schöpfung, noch eine von den Griechen entlehnte Form, sondern das Schlussresultat einer langen Entwicklungsreihe („weder gemacht noch erborgt, sondern erwachsen in und mit dem römischen Volke"). Ihre Gestaltung ist nach unsern Quellen folgende:

		Censussätze:		
Equites:				
6 *suffragia* (Cic. rep. II 39. Fest. p. 334) 12 *centuriae*	18 *cent.*			
I. Classe:				
40 *cent. iuniores* 40 „ *seniores* (nach Cic. rep. II 39 hat die erste Classe nur 70 Centurien)	80 „	100 000 *aeris*	nach Livius u. Dionys.	
		120 000 „	nach Plin. XXXIII 43 u. Fest. ep. p. 113.	
dazu:		125 000 „	nach Gell. VI 13.	
1 *cent. fabrum tignariorum* (Cic. rep. II 39; orat. 156) 1 „ *fabrum aerariorum*	2 „			
II. Classe:				
10 *cent. iuniores*, 10 *cent. seniores*	20 „	75 000 „		
III. Classe:				
10 *cent. iuniores*, 10 „ *seniores*	20 „	50 000 „		
IV. Classe:				
10 *cent. iuniores*, 10 „ *seniores*	20 „	25 000 „		
V. Classe:				
15 *cent. iuniores*, 15 „ *seniores*	30 „	11 000 „	nach Liv.	
		12 500 „	nach Dion.	
dazu:		4 000 „	nach Polyb. VI 19, 2.	
liticinum oder *tubicinum* 1 *cent.* *cornicinum* 1 *cent.* *accensorum velatorum* 1 *cent.*	3 „			
	193 *centuriae.*			

Die Gesamtzahl 193 geben ausdrücklich Dionysios (IV 18. 19. 20. VII 59. X 17) und Cicero (de rep. II 39), nicht Livius, der noch eine *centuria immunis militia* hinzufügt, so dass sich aus seiner Darstellung eine Summe von 194 C. ergiebt. Die Spur dieser 194ten C. findet sich auch bei Cicero a. a. O. in den Worten: *accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis...* und bei Festus p. 177 s. *ni quis scivit*, aber die Zahl 193 muss als gegebene Grösse angesehen werden, an der ebensowenig gerüttelt werden darf, wie an der Zwölfzahl der Apostel. Freilich der Versuch von Huschke (Verf. d. Serv. Tull. 170), Mommsen (Die röm. Trib. 137) und Genz (a. a. O.), auch bei Livius 193 C. herauszurechnen, indem in der V. Klasse 14 C. *iuniorum*, 14 C. *seniorum* und 2 C. *accensorum velatorum*, nämlich 1 *seniorum* und 1 *iuniorum* angesetzt werden, ist mit Livius Worten unvereinbar und von Mommsen im Staatsrecht (III 282, 4) aufgegeben. Über die Einteilung der Reitercenturien in 6 *suffragia* und 12 *centuriae* s. Equites. Die *tignarii* und *aerarii* stimmten nach Livius mit der ersten Klasse, nach Dionys (IV 18. VII 59) mit der zweiten; Cicero rechnet die *tignarii* zur ersten Klasse, die *aerarii* lässt er unerwähnt. Mommsen (St.-R. III 287) bringt diese Handwerker-C. in Verbindung mit den von Numa eingerichteten Collegien der *τέκτονες* und *χαλκεῖς* (Plut. Num. 17. Plin. n. h. XXXIV 1). Bei der Aufhebung der stadtrömischen Collegia durch Caesar und Augustus wurde das *collegium fabrum* ausgenommen (Ascon. in Cornel. p. 75). Die Trompetercenturien legt Livius zur fünften, Dionys zur vierten Klasse; die *tubicines* (bei Cic. a. a. O. *liticines*; vgl. Orelli 4106) standen, wie bei uns die Hautboisten, höher im Rang als die Hornisten (Domaszewski Fahnen d. röm. Heeres 8). Man hat daher die Nachrichten des Livius und Dionysius so zu vereinigen gesucht, dass man die *tubicines* der vierten Klasse und die *cornicines* der fünften zurechnete. In der Kaiserzeit sind beide C. vereinigt zu dem *collegium aeneatorum* (Fest. ep. p. 20. CIL VI 10220. 10221; doch vgl. Henzen Bull. d. Inst. 1859, 230. O. Hirschfeld Philol. 1870, 11). Über die *accensi velati* s. Bd. I S. 135ff.

Livius fügt den fünf C. der Unbewaffneten eine sechste *immunis militia* hinzu; man hat sie mit den von Cicero (de rep. II 39. 40) erwähnten *proletarii* identificiert. Das waren diejenigen, deren Besitz nicht mehr als 1500 As betrug; sie hatten ihren Namen von *proles* (Cic. a. O. Fest. p. 226. Gell. XVI 10, 13. Non. p. 67; *pauperes satis stipendii pendere, si liberos educent* Liv. II 9, 6). Nach Gell. XVI 10, 13 standen noch eine Stufe tiefer als die *proletarii* die *capite censi*, d. h. diejenigen, die gar nichts oder allerhöchstens 375 As besassen, dagegen fallen nach Festus ausdrücklichem Zeugnis (p. 226) *proletarii* und *capite censi* zusammen, und dasselbe deutet Cicero an (de rep. II 40). Sie bilden den Gegensatz zu den *locupletes* (Cic. a. a. O. Gai. Dig. L 16, 234, 1. Isid. orig. X 155. Varro de vit. p. R. bei Non. p. 67. Fest. ep. p. 119. Plin. n. h. XVIII 11. Gell. X 5, 2. Ovid. fast. V 281) oder *adsidui* (s. d.), deren Namen schon die Alten zum Teil richtig von *assidere* (Char. p. 75 K. Fest. ep. p. 9), häufiger aber (*assidui*) von *assem dare* (Aelius Stilo bei Cic. top. 10. Cic. de rep, II 40. Quintil. V 10, 55. Gell. XVI 10, 15. Fest. ep. p. 9. Charis. p. 97 K. Isid. orig. X 17) ableiteten; vgl. Mommsen St.-R. III 237. Nach Mommsen (St.-R. III 285, 6) gehören die Begriffe *proletarius* und *capite census* überhaupt nicht in die Wehrordnung (d. h. in das C.-Schema), sondern in die Steuerordnung. Festus (p. 177) erwähnt schliesslich noch eine C., in welcher alle diejenigen stimmten, die aus irgend einem Grunde versäumt hatten, ihre Stimme in ihrer Klasse abzugeben (*Ni quis scivit centuria est, quae dicitur a Ser. Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, ne quis civis suffragii iure privaretur .... sed in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur neque centurialis potest esse, quia nemo certus est eius centuriae civis*). Diese C., die Huschke für identisch hielt mit der der *proletarii* (Verf. d. Serv. Tull. 225ff.), während Mommsen früher annahm (Röm. Trib. 98), dass sie nach jeder Klasse aufgerufen wurde, hält der letztgenannte Gelehrte jetzt mit Recht für ebenso fictiv (St.-R. III 286), wie die der *proletarii*.

An der Spitze jeder C. stand, wie aus der soeben besprochenen Festusstelle hervorgeht, ein Centurio (Dionys. IV 17. VII 59. CIL VI 200. Iulian. orat. III p. 129 C), später auch *curator centuriae* genannt (Inschr. Bull. com. 1885, 161). Das Teilungsprincip der ganzen Ordnung ist begründet auf Census, Ordnungen, Alter (*discriptus populus censu ordinibus aetatibus* Cic. de leg. III 44, vgl. III 7; de harusp. rep. 11; de rep. IV 2. Lael. Felix bei Gell. XV 27, 4; *discriptis ordinibus classibus aetatibus* Cic. p. Flacc. 15). Nach dem Census ist die Bürgerschaft in Klassen gegliedert, daher Cic. p. Flacc. 15 *classibus* sagt statt *censu*. Über die Bedeutung des Wortes *classis* und die Censussätze s. den Art. Classis. Die Ordnungen (*ordines*) bezieht Mommsen (St.-R. III 253) auf die C. Mit den *aetates* wird auf die Teilung in *seniores* und *iuniores* Bezug genommen; die Grenze zwischen beiden machte das vollendete 46. Lebensjahr (Liv. XLIII 14, 6. Tubero bei Gell. X 28. 1. Polyb. VI 19, 2. Cic. de senect. 60; nach Varro bei Censorin. 14, 2 und Dionys. IV 16 war es das vollendete 45. Lebensjahr; vgl. Mommsen St.-R. I 508, 1).

Reform der C.-Verfassung. Um die Zeit, als die Zahl der Tribus auf 35 gebracht wurde (*post expleras quinque et triginta tribus* Liv. I 43, 12). also nach 513 = 241, ist die C.-Ordnung in der Weise umgestaltet worden, dass man sie mit der Tribusordnung in Einklang zu bringen suchte (Dionys. IV 21. Liv. I 43, 12. Appian. b. c. I 59). Da Livius in der dritten Dekade die neue Ordnung bereits voraussetzt, fällt sie vor 536 = 218. Aus der Epoche 513 = 241—536 = 218 kommen hauptsächlich zwei Censorenpaare in Betracht, die als Urheber der Reform angenommen werden dürfen, C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo 513 = 241 und C. Flaminius und L. Aemilius Papus 534 = 220. Mommsen hatte sich früher (Röm. Tribus 108) für die erstern entschieden und hiefür die Zustimmung Langes (Röm. Altertümer II³ 499, daselbst auch die ältere Litteratur über diese Frage) erlangt. Im Staatsrecht (III 254, 4. 270, 3) setzt er die Reform in das J. 534 = 220, indem er die Nachricht des Sallust (hist. I 9 Dietsch), wonach der patricisch-plebeische Hader bis zum Beginn des zweiten punischen Krieges reichte, auf die durch die C.-Reform bewirkte Zulassung der Plebeier zu den *sex suffragia equitum* bezieht. Doch ist einerseits die Notiz des Sallust in der fragmentarischen Form, in der sie vorliegt, zu allgemein gehalten, um so weitgehende Schlüsse daraus zu folgern, andrerseits bei Mommsens Annahme unerklärbar, dass weder Livius XXI 63, 3ff. noch Polybios II 21 bei Schilderung der Verdienste, die sich Flaminius um die Plebs erworben hat, eine Massregel von der Wichtigkeit der C.-Reform, die alle andern Thaten des Flaminius in den Schatten stellen würde, erwähnen. Ihne (Röm. Gesch. IV 12) glaubt, dass die Reform nicht durch einmaligen Gesetzesact herbeigeführt worden sei, sondern dass die Formen der servianischen Ordnung fortwährend in Fluss blieben und bei den periodisch abgehaltenen Schatzungen dem jedesmaligen Zustande des Volkes angepasst wurden.

Die Art der Reform kann nur aus einigen dürftigen Notizen erschlossen werden. Wir wissen durch das Zeugnis des Livius (I 43, 12), dass die Zahl der Tribus, mit denen die C. jetzt in Verbindung gebracht wurden, verdoppelt wurde, indem jede Tribus in eine Abteilung *iuniorum* und eine *seniorum* zerlegt wurde (*duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque*). Es steht ferner durch viele Zeugnisse fest, dass die C. und Klassen die ganze republicanische Zeit hindurch fortbestanden haben (Stellen bei Lange Röm. Altert. II³ 500) und dass bei den Abstimmungen die C. nach Klassen aufgerufen wurden (bes. Cic. Phil. II 82; vgl. Liv. XLIII 16. 14). Endlich ist uns als sicher überliefert, dass bei der Abstimmung nicht mehr wie früher die Rittercenturien das Vorstimmrecht hatten, sondern eine aus allen C. (oder nur denen der ersten Klasse?) ausgeloste C. (Cic. Phil. II 82. Liv. XXIV 7, 12. XXVII 6, 3), die *praerogativa*. Darüber aber, wie diese Thatsachen zu combinieren sind und wie man sich die reformierte C.-Ordnung danach vorzustellen hat, gehen die Meinungen weit auseinander.

Pantagathus, dessen Meinung nach brieflicher Mitteilung des Antonius Augustinus von Ursinus in Drakenborchs Commentar zu Liv. I 43 entwickelt worden ist, nahm an, dass jede Tribus aus jeder Klasse je eine C. *seniorum* und *iuniorum*, also im ganzen zehn C. enthielt, und dass zu diesen 350 C. noch 35 (oder vielleicht 70) Ritterceuturien und eine *centuria sextae classis* (*proletarii* und *capite censi*) kamen, im ganzen also 386 (oder 421) C. Ihm haben sich, nachdem Savigny zuerst im J. 1805 (in Hugos civilistischem Magazin III nr. XVI, wiederholt in Savignys Verm. Schrift I 1ff.) und Mommsen in den ‚Römischen Tribus' (Altona 1844) seine Lehre angenommen und mit geringen Modificationen entwickelt hatten, in neuerer Zeit die meisten angeschlossen (z. B. Genz Die Centuriat-Comitien nach der Reform, Progr. Freienwalde 1882. Ihne Röm. Gesch. IV 11. Schiller Röm. Staatsaltert. 155. Klebs Ztschr. d. Savigny-Stiftung XII 1892, 181ff. u. a.). Nur statt der 35 oder 70 Ritterceuturien lassen alle Neueren nach der Reform die 18 alten Ritterceuturien fortbestehen; der Fortbestand der Handwerker- und Musikercenturien wird von einigen, wie von Genz und Klebs gelengnet.

Eine ganz andere Ansicht hat dagegen Niebuhr (Röm. Gesch. III 382ff.) aufgestellt. Danach gab es in jeder Tribus nur zwei C. *peditum*, eine *seniorum* und eine *iuniorum*, indem der Unterschied der Klassen ganz beseitigt war. Dazu kamen dann noch die 18 Reitercenturien und zwar 12 C. der Höchstbesteuerten mit einem Census von einer Million As und darüber und 6 patricische C. ohne Census, so dass es nun im ganzen 88 C. gab. Niebuhr steift sich auf den livianischen Ausdruck (I 43, 12) *duplicato earum* (sc. *tribuum*) *numero centuriis iuniorum seniorumque* und auf die dreimalige Bezeichnung der Praerogativcenturie durch den Namen der Tribus und der Alterstufe ohne Hervorhebung der Klasse (*Anicnsis seniorum*, Liv. XXIV 7, 12; *Veturia iuniorum*, Liv. XXVI 22, 12; *Veturia seniorum* ebd. § 10; *Galeria iuniorum*, Liv. XXVII 6, 3; vgl. Lucan. V 394. Ps.-Ascon. p. 139 Or.). Seine Ansicht ist aber deshalb unhaltbar, weil sie die Klassenunterschiede beseitigt, welche wahrscheinlich bis an das Ende der Republik bestanden haben (z. B. Sall. Iug. 86, 2. Cic. de leg. III 44; p. Flacc. 15; de rep. IV 2. Lex agrar. v. J. 643 = 111; *quinta classis* bei Cic. acad. pr. II 73). Diesem Übelstande der Niebuhrschen Hypothese sucht Huschke (Verf. d. Serv. Tull. 1838, Cap. 12), der gleichfalls 88 C. annimmt, abzuhelfen, indem er die 70 Tribusceuturien so auf die fünf Klassen verteilt, dass die erste Klasse mit Einschluss der Ritter 38 C. enthielt, die zweite, dritte, vierte je 8, die fünfte 26. Hiefür fehlt es aber in der Überlieferung an jeglichem Anhalt.

Zwischen Pantagathus-Savigny und Niebuhr suchten Madvig und Lange zu vermitteln, wobei jener sich mehr zu Niebuhr, dieser mehr zu Pantagathus hinneigte. Madvig (Verf. u. Verw. d. r. St. I 117ff.) nimmt mit Niebuhr 88 C. an, lässt aber in jeder einzelnen C. der *pedites* Bürger aller Klassen gemischt sein, ‚so dass die Klassen gewissermassen in die C. aufgenommen waren'. Seine Ansicht hat Genz (Progr. Freienwalde 1882) bekämpft, Gerathewohl (Die Reiter und die Ritterceuturien zur Zeit d. röm. Rep., München 1886) zu verteidigen gesucht, indem er jedoch (mit Lange) den Reitern insgesamt nur 6 C. giebt. im ganzen also 76 C. herausrechnet. Nach Lange (Röm. Altert. II³ 491ff.; in der ersten Auflage bekennt sich Lange zur Hypothese Pantagathus-Savigny) gab es 70 Halbtribus mit 70 Stimmen, deren jede aber 5 C. als Unterabteilungen hatte. Die 350 C. hätten zuerst jede für sich gestimmt, dann seien bei einer zweiten Renuntiation, durch welche das Endergebnis festgestellt wurde, die je fünf Stimmen der *centuriae seniorum* und *iuniorum* einer Tribus zu je einer Gesamtstimme vereinigt worden. Die 18 Ritterceuturien hätten, je zu dreien zusammengelegt, die *sex suffragia* gebildet. Die beiden C. der Handwerker, die beiden der Trompeter, die C. der *capite censi* und die C. *ni quis scivit* hätten zusammen eine oder zwei *suffragia* gehabt. So ergeben sich nach Lange für die Schlussrenuntiation 77 oder 78 Stimmen.

Mommsen hat in den ‚Römischen Tribus' und in den sieben ersten Auflagen der römischen Geschichte die Hypothese des Pantagathus vertreten; im Staatsrecht (III 274ff.) hat er jedoch eine ganz neue Ansicht aufgestellt. Indem er nämlich jetzt, entgegen seiner früheren Meinung, mit Peter (Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Republ., Lpzg. 1841, 68) die Bemerkungen, welche Cic. de rep. II 39 über die C.-Verfassung macht, teils auf die alte, teils auf die neue Ordnung bezieht, glaubt er, dass es nach der neuen Ordnung zwar 350 + 18 + 5 Centurien gab, aber wie in der alten Ordnung nur 193 Stimmen. Nur die 70 C. der ersten Klasse hätten eine gleiche Zahl von Stimmen gehabt, dagegen die 280 C. der zweiten bis fünften Klassen zusammen nur 100 Stimmen. Man solle sich dies in der Weise veranschaulichen, dass etwa von den 70 Stimmabteilungen der zweiten und der folgenden Klassen 60 je drei und drei, 10 je zwei und zwei zusammengelegt wurden und also aus ihren Abstimmungen 25 Stimmen hervorgingen. Hiegegen hat sich in sehr sorgfältiger und gründlicher Ausführung Klebs gewendet (Die Stimmenzahl und die Abstimmungsordnung der reformierten servianischen Verfassung, Ztschr. d. Sav. Stiftg. XII 1892, 181—244). Er zeigt, indem er alle denkbaren Combinationen durchgeht, dass der von Mommsen angenommene Abstimmungsmodus (280 C. mit 100 Stimmen) wenn nicht unmöglich, so doch sehr unpraktisch und schwer durchführbar gewesen wäre, und erweist ferner, dass die ciceronische Darstellung (de rep. II 39) sich nur auf die servianische Ordnung bezieht, auf die reformierte Ordnung dagegen nicht mitbezogen werden darf. Wir können uns dem nur unbedingt anschliessen. Kürzlich hat freilich Soltau (Jahrb. f. Philol. CLI 1895, 410ff.), an Mommsen anknüpfend, von neuem versucht, Ciceros Angaben auch für die Reform nutzbar zu machen, indem er im Ganzen zwar 371 C., für die Abstimmung jedoch nur 231, nämlich 70 (I. Kl.) + 35 (II. Kl.) + 35 (III. Kl.) + 35 (IV. Kl.) + 35 (V. Kl.) + 18 (Ritter) + 2 (Schmiede und Musiker) — 1 (*proletarii*), herausrechnet; aber er gerät hiebei nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit Cicero in Widerspruch; denn nach Soltaus Ansatz wurde die Majorität

erst erreicht, wenn zu den 89 Stimmen der ersten Klasse, Schmiede und Ritter noch 22 Stimmen der zweiten Klasse hinzukamen, nach Cicero aber genügten dazu schon 8 Stimmen der zweiten Klasse (Cic. de rep. II 39 *Nunc rationem videtis esse talem ut equitum ⟨centuriae cum sex⟩ suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, ⟨LXXX⟩VIIII centurias ⟨habeat: quibus ex cent. quattor centuriis⟩, tot enim reliquae sunt, octo solae si acceserunt, confecta est vis populi universa*; die in Klammern eingeschlossenen Worte rühren von der zweiten Hand her, welcher Ritschl Opusc. III 637ff. jede Autorität abgesprochen hat; neuerdings ist nach wiederholter Lesung des vatikanischen Palimpsestes der Beweis erbracht worden, dass die Correcturen der zweiten Hand von grossem Werte sind, vgl. A. Strelitz De antiquo Cic. de rep. librorum emendatore, Gnesen-Breslau 1874. R. Beltz Die hs. Überlieferung von Cic. de rep., Jena 1880. K. Pfaff De diversis manibus quibus Cic. de rep. libri in cod. Vat. correcti sunt, Heidelb. 1883; speciell für die oben angeführte Stelle hat Klebs a. a. O. 202ff. nachgewiesen, dass die Correcturen und Zusätze der zweiten Hand nichts enthalten, was nicht mit der sonstigen Darstellung Ciceros im vollsten Einklange stände). Bei der Dürftigkeit der Nachrichten ist es unmöglich, über die C.-Reform zu völliger Sicherheit zu gelangen. Die Annahme des Pantagathus hat wenigstens den Vorzug der Einfachheit für sich, während alle übrigen Aufstellungen ihr gegenüber gekünstelt erscheinen. Daran ist auf jeden Fall festzuhalten, dass Ciceros Darstellung für die reformierte Ordnung nicht verwertet werden darf. Bestehen bleibt allerdings die eine Schwierigkeit, dass Cicero der ersten Klasse der servianischen Ordnung im Widerspruche mit Livius und Dionysios nur 70 C. giebt; aber es kann dabei nicht einmal mit Sicherheit von einem Irrtum Ciceros gesprochen werden, da der Fehler ebensogut bei der Quelle des Livius und Dionysios liegen kann.

Die Reform trug nach Dionysios einen demokratischen Charakter. Das ist insofern richtig, als den Rittern die Praerogative genommen war, die von nun ab unter sämtlichen Tribuscenturien ausgelost wurde (Cic. Phil. II 82; ad Qu. fr. II 14. 4. Liv. XXIV 7, 12. XXVII 6, 3). Die übrigen stimmten nach der officiell festgesetzten Reihe der Tribus (*iure vocatae*, Liv. XXVII 6, 3). Was die Reiter betrifft, so glaubt Mommsen (St.-R. III 202), dass die 12 plebeischen C. mit der ersten Klasse, die *sex suffragia* zwischen der ersten und zweiten Klasse gestimmt hätten (wegen Liv. XLIII 16, 14 und Cic. Phil. II 82). Auch hiegegen erhebt Klebs (a. a. O. 238) Einspruch und bestreitet die Trennung der 18 Reitercenturien, ohne dass es ihm jedoch gelungen wäre in diesem Punkte Mommsens Argumente zu entkräften. Vgl. über den Abstimmungsmodus im übrigen den Artikel Comitia. Sulla stellte im ersten Consulate (666 = 88) die servianische Ordnung wieder her (Appian. b. c. I 59), aber diese Massregel hat keinen Bestand gehabt.

Die C. haben, wenn auch in veränderter Bedeutung bis in die Kaiserzeit gedauert. Wie noch im J. 356 Iulian von ἑκατοντάρχοι spricht (or. III p. 129 C), so finden wir auch inschriftlich die C. noch hie und da bezeugt (acht C. der *trib. Sucusium*, CIL VI 200; *tribui Sucusanae corpori seniorum centuriae primae* Bull. com. 1885, 161; *cui populus eius corporis immunitatem sex centuriarum decrevit* CIL VI 198). Doch hatten sie jegliche politische Bedeutung verloren und dienten nur noch der Organisation der Getreideverteilung. Genaueres darüber s. unter Tribus. Die Spielleute bestehen gleichfalls in der Kaiserzeit in Verbänden fort, die aber nun *collegia* heissen. S. darüber den Art. Collegium. [Kübler.]

3) Die unterste Einheit des römischen Fussvolkes, zunächst in der sog. servianischen Ordnung der Centuriatcomitien, wo die Gliederung nach C. auf den Ursprung aus der Heeresordnung hinweist (s. Nr. 2). Auch nachdem in der Legion zwei Centurien zu einem Manipel zusammengefasst werden, bleibt die C. die administrative Einheit (Caes. b. c. I 64, 5. 76, 3, und die Inschriften der Kaiserzeit, v. Domaszewski Die Fahnen 21; Religion d. r. H. 103). Sie findet sich daher bei allen Fusstruppen und ist auch auf die Flottenmannschaft übergegangen, Mommsen CIL X 3340. Die Erinnerung einer Gliederung der römischen Reiterei nach C. hat sich nur durch die sog. servianische Ordnung der Centuriatcomitien erhalten und wurde auf die Gründungssagen übertragen, so Liv. I 13, 8. 36, 2. 43, 9 u. a.; mehr Stellen bei Mommsen St.-R. III 107.

[v. Domazewski.]

4) Centurien der Collegien. Auch die Collegien sind nicht selten in C. gegliedert, ohne dass sich jedoch über die Stärke dieser Abteilung etwas Genaueres ermitteln liesse; *centuriae tres* der *fabri soliarii baxiarii* in Rom CIL VI 9404, C. der *fabri* und *centonarii* in Mailand CIL V 5612. 5701. 5869 (5888), der *aerarii* ebd. CIL V 5892, der *centonarii dolabrarii scalarii* in Comum CIL V 5446. Auch diese C. standen unter einem Centurio; ein solcher begegnet in Mailand CIL V 5738. In Puteoli sind die Augustales in C. geteilt; genannt wird eine *centuria Petronia* CIL X 1873. 1888 und eine *centuria Cornelia* CIL X 1874. Ephem. epigr. VIII 369. Vgl. Ruggiero Diz. epigr. II 189 und den Art. Collegium. [Kübler.]

5) *Centuria* als Bodenmass. Die älteste Aufteilung des privaten Grundbesitzes ist nach der Überlieferung von dem Princip geleitet worden, jedem Ansiedler den gleichen Bodenanteil von 2 *iugera* als *heredium* anzuweisen; Varro de r. r. I 10, 2 *bina iugera, quot a Romulo primum divisa dicebantur viritim* (vgl. Plin. n. h. XIII 7 *bina tum iugera populo Romano satis erant nullique maiorem modum attribuit*, nämlich Romulus), *quae heredem sequerentur, heredium appellarunt: haec postea centum centuria*; wie also hundert Bürgerfamilien nach dem ältesten Schema eine *curia* bildeten, so wurden 100 bürgerliche Ackerlose (*heredia, sortes, acceptae*) zu einer entsprechenden Einheit, der *c.*, zusammengefasst; vgl. auch Festus p. 53 *centuriatus ager in ducena iugera distributus, quia Romulus centenis civibus ducena iugera tribuit* (die Behauptung Varros, dass dieser Übung eine ältere vorangegangen sei, *centuria primum a centum iugeribus dicta est, post duplicata retinuit nomen*, de l. l. V 35, daraus Isidorus XV 15, 7 und Columella V 1, lässt man vielleicht am besten ganz unberücksichtigt).

Durch die lange Dauer dieser Übung, 2 *iugera* auf ein *heredium* zu rechnen (so bei der Einwanderung der *gens Claudia* Plut. Popl. 21) und durch ihre Anwendung auf die ältesten Colonien (Liv. VIII 21, 11 *eodem anno*, 329 v. Chr., *Anxur trecenti in coloniam missi sunt; bina iugera agri acceperunt*) wurde die Geltung von *c.* im Sinne eines Bodenmasses gefestigt. *Centuria est quadrata in omnes quattuor partes, ut habeat latera longa pedes MMCD* (= 710.4 m.), Varro de r. r. I 10, 2; also, da 1 *iugerum* = 2 Quadrat-*actus* zu je 120 römische Fuss im Quadrat = 28 800 Quadratfuss war,

1 *heredium* = 57 600 □fuss = 5046.7 □m.
1 *centuria* = 5 760 000 „ = 504668 □m.

Wenn anderwärts und später gewöhnlich mehr als 2 *iugera* auf ein *heredium* geschlagen wurden (z. B. *quattuor iugerum avitum herediolum* Colum. I pr. 13; 7 *iugera* Liv. V 30; s. o. Bd. I S. 428), so konnte entweder an der Zusammenfassung von 100 *heredia* zu einer *c.* festgehalten und dem entsprechend das Flächenmass dieser grösser gewählt werden, oder man hielt an dem Flächenmass der *c.* fest und zerlegte es in eine geringere Zahl von Losen. Wir sehen aber, dass während theoretisch von den Agrimensoren die *c.* als das 100fache von 2 *iugera* angesehen wurde, in der Praxis der Landanweisungen die *c.* mitunter so gewählt wurde, dass sie weder mit diesem Ansatze sich deckte, noch mit der Zahl 100 in commensurablem Verhältnisse bleibt; während zwar z. B. die Ackeranweisungen der Triumvirn 200 *iugera* auf 1 *centuria* rechneten (*colonia Florentina deducta a III viris, adsignata lege Iulia, centuriae Caesarianae in iugera CC*, römische Feldmesser p. 213, 6; ebenso in Tuder 214, 4 und Volaterrae 214, 10), so *modum centuriis quidam secundum agri amplitudinem dederunt, in Italia triumviri iugerum quinquagenum, aliubi ducenum, Cremonae iug. CCX, divus Augustus in centuria* (überliefert *beturia*) *Emeritae iug. CCCC* Feldm. 170, 7, vgl. 30, 15. 159, 9; weder auf 50 noch auf 210 *iugera* lassen sich 100 *heredia* aufteilen, dort weil zu wenig Raum auf ein Los fiele, hier weil die Rechnung nicht zu ganzen Zahlen führt. Andererseits ist bei beiden Ansätzen nicht möglich, die *c.*, wie es die ursprüngliche Ordnung der *centuriatio* gebot, als Quadrat herzustellen, wie denn auch andere Zeugnisse darauf führen, (z. B. Feldm. 209f.), dass die *c.* vielfach als Rechteck (*per scamna et strigas*) constituiert wurde; s. Adsignatio, Ager, Limitatio. Das Multiplum der *c.* ist der *saltus*, doch gehen die Zeugnisse über die Zahl der zu einem *saltus* gehörenden *c.* auseinander (Varro de r. r. I 10 *quattuor centuriae coniunctae, ut sint in utramque partem binae, appellantur in agris divisis viritim publice saltus*. Siculus Flaccus Feldm. 158, 20 (*limites*) *cum XXV centurias includant, saltus appellatur*), und wir müssen vorläufig bei der Annahme verbleiben, dass hier ähnliche Wandlungen wie bei der Constituierung der *c.* durch Utilitätsgründe bewirkt worden sind.

Litteratur: Rudorff Röm. Feldm. II 351f. Mommsen Staatsrecht III 23. 104; Hermes XXVII (1892) 80f. Schulten bei Ruggiero Diz. epigr. II 189ff. Weber Römische Agrargeschichte 279f. (über die *forma* von Arausio). Hultsch Metrologie² 85f. 87f. 689.

[Kubitschek.]

6) Die C. von 200 Iugera dient in nachdiocletianischer Zeit in Africa als Einheit der Steuerrechnung. Cod. Theod. XI 1, 10. 28, 13. Nov. Val. 33, 2. Nov. Iust. 128, 1. 3; vgl. Capitatio.

[Seeck.]

Centurienses (verschieden von den *Centurionenses*), Bewohner einer Ortschaft in Numidien, die als Bischofssitz im J. 411 und im J. 484 erwähnt wird (coll. Carth. c. 126, bei Mansi IV 99; Not. Num. nr. 95, in Halms Vict. Vitensis p. 66). [Dessau.]

Centurio. **1)** Der Legion: Entsprechend der Scheidung des schweren Fussvolkes der Legion in die drei Gattungen der *triarii, principes* und *hastati* und der Gliederung dieser drei Gattungen in je zehn Manipeln zu zwei Centurien, werden die 60 Befehlshaber der 60 Centurien, die Centuriones, ihrem Range nach unterschieden und bezeichnet, als *pili*, welche die *triarii* befehligen, *principes* und *hastati*. Dazu tritt die Nummer des Manipels und die Bezeichnung der Centuriae durch den Zusatz *prior* oder *posterior*, also *primus pilus prior, primus pilus posterior* u. s. w. Bei der Bildung des Heeres werden nach Polyb. VI 24 aus den Mannschaften jeder Gattung die zehn tüchtigsten Männer zu Centuriones bestellt; es sind dies die *priores*, weil mit dem πρῶτος αἱρεθείς, welcher am Kriegsrat teilnimmt, deutlich der rangeshöchste C., der *primus pilus prior* gemeint ist. Dann werden in gleicher Weise die zehn *posteriores* jeder Gattung bestellt. Da die Zugehörigkeit zu einer Gattung durch das Dienstesalter bestimmt ist, so tritt ein C. der *hastati* bei längerem Dienst über in die Gattung der *principes* und aus den *principes* in die Gattung der *pili*; es ist demnach, obwohl kein directes Zeugnis vorliegt, am wahrscheinlichsten, dass bei dieser Ordnung die Centuriones der *hastati* an Rang niederer standen als die Centuriones der *principes*, und diese wieder niedriger als die *pili*. Innerhalb einer Gattung stehen aber nach Polyb. VI 24 (s. o.) die *priores* höher als die *posteriores*. In der einzelnen Reihe der *priores* und *posteriores* jeder Gattung ist endlich nach Liv. XLII 34 der C. des 10. Manipels der niederste, so dass also das Avancement erfolgt: *decimus hastatus posterior* durch die Reihe der *hastati posteriores* zum *primus hastatus posterior*; dann vom *decimus hastatus prior* bis zum *primus hastatus prior* u. s. w. durch die Reihen der *principes posteriores* und *priores, pili posteriores* und *priores* bis zum *primus pilus prior* der 1. Centuria des 1. Manipels der *triarii*. Dieses Rangverhältnis ist geändert worden durch die Einführung der Cohortenformation, in welcher die Manipeln gleicher Nummern zu einer Einheit verbunden sind. Seither bestimmt sich der Rang des C. nach der Nummer der Cohorte, so dass alle Centurionen der 10. Cohorte im Range am niedersten stehen und die der 1. Cohorte am höchsten (entscheidend Caes. b. c. III 53, 5, dazu b. c. I 46 und Veget. II 8). Innerhalb der Cohorte stehen die *posteriores* unter den *priores*. Das Avancement erfolgt also vom *decimus hasta-*

tus posterior zum *decimus princeps posterior*, von *decimus princeps posterior* zum *decimus pilus posterior* u. s. w. bis zum *decimus pilus prior*. Dann tritt der C. in die 9. Cohorte über und beginnt als *nonus hastatus posterior* und so durch alle Cohorten bis zum *primus pilus prior*. Dieses Rangverhältnis der Centuriones innerhalb einer Cohorte bezeugt für die Kaiserzeit CIL VIII 18072. III 2883, den Vorrang der Centuriones der 1. Cohorte Dessau 2664. 2650. Es wird deshalb üblich den *primus princeps prior* und den *primus hastatus prior* einfach als *princeps* und *hastatus* zu bezeichnen, Mommsen Ephem. epigr. IV p. 231ff. Das Avancement aus der 2. Cohorte in die 1. findet sich bei den *optiones*, CIL VIII 2554. Jedoch war keineswegs die Bekleidung aller Stellen erforderlich, um zu den höchsten Centurionaten zu gelangen (vgl. Dessau 2643), obwohl ohne Begünstigung das Vorrücken thatsächlich von Stufe zu Stufe erfolgte, CIL VIII 2877 nach 6. Centurionaten erst *VIIII hast. post.*, vgl. CIL III 13360. Verzeichnis der aus den Inschriften bekannten Grade bei Ruggiero Diz. II 193ff., dazu CIL III 6594a. 12054. 13360. Die Zahl der Centurionen betrug am Anfange der Kaiserzeit sicher 60 (Tac. ann. I 32). Unter Septimius Severus zählt jedoch die 1. Cohorte nur fünf Centurionen, CIL VIII 18073. Nach der Rangordnung ist ersichtlich, dass der *primus pilus posterior* fehlt. Es steht dies im Einklang mit Veget. II 8; vgl. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 227ff. Dagegen nennt das Verzeichnis der Centurien unter Marcus CIL VIII 18065 in der 1. Cohorte zwei *primi pili* und zwar an erster Stelle, und nennt in der 9. Cohorte acht, in der 2. 3. 4. 5. 7. 10. Cohorte sechs, in der 1. und 8. Cohorte sieben, in der 6. Cohorte acht Centurionen. Mommsen hat angenommen, dass hier sowohl die zur Zeit der Errichtung neu ernannten, als die bereits aus dem Verbande der Legionen ausgetretenen Centuriones aufgezählt sind. Die überzähligen Centurionen sind meines Erachtens solche, welche in CIL VI 1110 *supernumerarii* genannt werden und ohne Centurien zu befehligen, für andere dienstliche Zwecke bestimmt waren (auch Veget. II 8, der 55 Centurionen aber nur 50 Centurien auf die Legion rechnet, ist so zu verstehen). Die zwei *primi pili* in der 1. Cohorte lassen es als möglich erscheinen, dass jene Änderung in der Organisation der 1. Cohorte erst unter Septimius Severus eintrat. Die Inschriften CIL VIII 18042 B a 1. 18065. Westd. Ztschr. XIV 69, 148 und Hyg. grom. p. 176 L. Caes. b. G. I 41. 44 unterscheiden die *primi ordines* von den andern Centurionen. Bei Caesar muss aber notwendig, wie der Ausdruck *octavi ordines* III 53 für die Centurionen der 8. Cohorte zeigt, *primi ordines* die Centuriones der 1. Cohorte bezeichnen und derselbe Sinn entspricht auch den andern Stellen. Man vgl. noch Arrian. *ἔκταξις* 5. Tac. hist. II 89, wo die *primi centurionum* oder die *ἑκατόνταρχοι οἱ τῆς πρώτης σπείρας ἑπιστάται* hinter dem Adler marschieren, und Suet. Tib. 60, wo die Centurionen der *primae cohortes* eine ausgezeichnete Klasse sind; s. auch Tac. hist. III 22. Ausser im Commando der Centuriae finden wir Legionscenturionen verwendet im Stabe des Chefs des *exercitus provinciae*, so den *princeps praetorii* und die *praepositi* der *stratores* und *singulares*, sowie den *exercitator* der *singulares*, Westd. Ztschr. XIV 31. Dann als *praepositi* der Auxiliarformationen, im Praetorium der Kaiser als *centuriones deputati* und in mancherlei ausserordentlichen Diensten, Ruggiero II 200ff. Es scheint, dass man im 3. Jhdt. die Centurionen, welche Centuriae befehligten als *ordinarii* bezeichnete, Ruggiero II 196. Unter der Republik gehen die *centuriones* notwendig aus den erprobten *milites* hervor, und auch in der Kaiserzeit werden vielfach Principales der Legion zu Centurionen befördert, Arch.-epigr. Mitt. X 30. Auch *principales* der *auxilia* können nach Vollendung ihres Dienstes das Centurionat der Legion erlangen, Dessau 2596. Ephem. epigr. V 1043. Jedoch konnte man über kaiserlicher Ernennung den Dienst sofort als C. beginnen (Karbe Diss. phil. Halenses IV 424), und auch Leute aus dem Ritterstande haben mit Verzicht auf ihre Standesvorrechte als Centurionen gedient, Ruggiero II 196. Die Beförderung vom Centurionate zu der Stelle der *militia equestris* kann nur eintreten, wenn der C. bis zum Primipilate gelangt, Mommsen Ephem. epigr. IV p. 231, 4. Im allgemeinen vgl. Marquardt St.-V. II 368—378. Müller Philol. XXXVIII (1879) 156ff. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 226—245.

2) Über die Centurionen bei den Auxilia, den Gardetruppen, den *cohortes urbanae* und *vigilum*, bei den Statores und in der Flotte vgl. die Art. Cohors, Numerus, Speculatores, Statores und unten Nr. 3; s. auch unter Equites singulares, Exercitator, Frumentarii, Praepositus, Stratores.

[v. Domaszewski.]

3) *Centurio classicus* (CIL VIII 9386), *centurio classiarius* (Tac. ann. XIV 8) oder *centurio* mit Angabe des Geschwaders und Schiffes, dem der Betreffende angehörte (CIL VI 3100. X 3365. 3378. 6800), hiess in der Kaiserzeit, zum Unterschiede von den Centurionen des Landheeres, der unterste Seeofficier. Als solcher befehligte er die Centurien, die wohl, seitdem Kaiser Claudius die Flotten militärisch organisiert hatte (Mommsen Herm. XVI 463f.), auf den einzelnen Schiffen bestanden (Mommsen zu CIL X 3340), wie die Bezeichnung **ϛ** (= *centurio*) *quadrieri Fide*, **ϛ** *trieris Spei*, **ϛ** *liburna Fidei* CIL VI 1063 (212 n. Chr.) lehrt. Irrig wäre es, aus CIL VI 3165, wo von dem Soldaten einer Triere ausser seinem Schiff noch der C. angegeben wird, unter dem er diente (*C. Caelio Valenti O Valeri Rufi III Neptuno*) zu folgern, dass grössere Schiffe mehrere Centurien und mehrere Centurionen hätten, da der Epibat einer Liburne, die gewiss nur eine Centurie formierte (CIL IX 42) gleichfalls Schiff wie C. nennt (*Scaeva Liccai mil. de lib. Triton O M. Vetti*). Unterstellt waren dem C. nicht nur die Schiffssoldaten, sondern wohl die gesamte Mannschaft; wenigstens deutet darauf, dass z. B. auch der *gubernator* und der *nauphylax* (vgl. CIL X 3385. III 7290) in die Centurien eingereiht waren. Der C. commandierte also mit dem Trierarchen, der die Oberleitung hatte, gemeinsam (Cagnat L'armée d'Afrique 349, 3). Ein solches Doppelcommando scheint Héron de Villefosse (Daremberg-Saglio Dict. I 1223f.) unmöglich, und er macht daher die Centurionen zu Befehlshabern der vielen Nebenstationen, welche die römischen Flotten unterhielten (widerlegt von Ferrero Mem. di Torino XXXVI 26). Aber die Thatsache, dass die Schiffsmannschaft ausser der jährlich wiederkehrenden Zeit des *mare clausum* sehr oft zu den verschiedentlichsten Verrichtungen ans Land ging, rechtfertigt durchaus die Stellung der Centurionen neben den Trierarchen. Der Abstammung nach waren die Centurionen der Flotte meist Peregrinen (CIL X 3572 *Corsus*; X 3375. XI 340 *Pannonius*; X 3374. 3376 *Bessus*; X 6800 *Asianus*; X 3372 *Cilix*; X 3381. 3383 *Aegyptius*). Nur zwei bezeichnen sich als Italiker, vgl. CIL X 3365. 3368. Das Aussehen eines Flotten-C.s zeigt der Ravennatische Grabstein CIL XI 340. Litteratur: De la Berge Bull. epigr. VI 154—156. Fernet L'ordinamento delle armate Romane 34ff. Marquardt St.-V. II² 514, 1. Chapot La flotte de Misène 137—147. Fiebiger Leipziger Studien XV 387—395. 414—416 (Verzeichnis der Misenatischen und Ravennatischen Centurionen). [Fiebiger.]

4) *Centurio rerum nitentium*, ein stadtrömischer Beamter, der nur bei Amm. XVI 6, 2 erwähnt wird. Dass er, wie sein Titel zu verraten scheint, wirklich ein Unterofficier war, ergiebt sich aus dem späteren Aufsteigen desselben Mannes zum *medicus scutariorum*, also gleichfalls zu einer militärischen Stellung. In der Not. dign. (Occ. IV 17) erscheint als Unterbeamter des Praefectus urbis Romae ein *tribunus rerum nitentium* an allerletzter Stelle, was auf einen verhältnismässig niedrigen Rang hindeutet. Jedenfalls ist er der Nachfolger des *c. r. n.* An Stelle des früheren Unterofficiers war eben ein Beamter von Officiersrang getreten. Da das Amt mit einem Militär besetzt ist, wird man am ehesten geneigt sein, ihm polizeiliche Competenzen zuzuschreiben. Vielleicht lag es ihm ob, die Denkmäler Roms durch ausgestellte Wachen vor Verletzung zu schützen, E. Böcking Notitia dignitatum II p. 203.

[Seeck.]

Centurionenses, Bewohner einer Ortschaft in Numidien, die als Bischofssitz im J. 411 und im J. 484 erwähnt wird (coll. Carth. c. 202, bei Mansi IV 153 = Migne XI 1341. Not. Numid. nr. 6, in Halms Victor Vitensis p. 64).

[Dessau.]

ad Centuriones, im Itin. Ant. 397 Station an der von Narbo südwärts über die Pyrenaeen nach Tarraco führenden Strasse (Hirschfeld CIL XII p. 666), zwischen *Ruscino* und *Summo Pyrenaeo*. Dieselbe Station heisst auf der Tab. Peut. *ad Centenarium* (zwischen *Illiberre* und *In summo Pyrenaeo*). Die Lage steht nicht fest. Vgl. Forbiger Handb. d. alten Geogr.² 130. Desjardins Table de Peuting. 55. [Ihm.]

Centuripae s. Kentoripa.

Cepa s. Zwiebel.

Ceperaria (Tab. Peut.). Stadt an der Strasse von Betogabra (Bêt Dschibrin) nach Jerusalem, 8 Millien von Betogabra entfernt, nicht identisch (wie Reland Palaestina 684. 690 u. a. meinten) mit *Καταρόσσα* des Ptolemaios, s. d. Vielleicht das heutige Kafr Urije. Robinson Palästina II 750—755. [Benzinger.]

Cephaloedium s. Kephaloidion.

Cephis s. Kepis.

Cepora, ein Ort an der Strasse zwischen Bithynion und Gangra, Tab. Peut. IX 4 (Miller).

[Ruge.]

Cepotaphium (öfters *cepotafium*, CIL VI 21020 *cepotafius*, griechisch *κηποταφιον*, s. d.), zu einem Grabdenkmal gehörige Gartenanlage (CIL VI 2469. 3554. 8505. 10675. 13040. 13244—13245. 20075(?). 21020. 25250. 29135. X 2066. Not. d. sc. 1891, 203; *cepotafiolum* VI 2259, *cepotaphiolum* VI 19039). Die Inschriften, die das Wort *cepotaphium* enthalten, sind wenig zahlreich und stammen aus später Zeit (2. Jhdt. nach Chr., wie sich aus den Namen von kaiserlichen Freigelassenen ergiebt), doch sind Gartenanlagen bei Gräbern, ohne dass ihnen der Name C. beigelegt wird, bezw. Bestattungen in Gärten vielfach bezeugt. Serv. Aen. V 760 *nemora enim aptabant sepulcris*. Martial I 116 erwähnt *nemus ..... et culti iugera pulchra soli* als Begräbnisplatz (vgl. 114. 88). Vgl. CIL II 6031 *in suis horteis siti sunt*. III 2207. 2397. Die gewöhnliche Bezeichnung für derartige Anlagen ist *hortus* (z. B. CIL VI 17992. IX 1938; *horti* I 1059. II 3960; *hortulus* VI 1600. 26942f. XIV 396 *siccanum totum hortorum*; VI 22518 *hortulus religiosus*; Orelli 4588 *lucum consacravit*). Sie sind mit einer Mauer (*maceria*) umgeben, daher z. B. VI 9681 *hortulus maceria cinctus*; VI 29961 *locus maceria clusus sive is hortus est*; VI 15640 *monumentum ita, uti est maceria clusum cum horto et stabulis et meritoris*; VI 29322 *maceria sacrata cum hortulo suo*. CIL V 2176 und 7454 wird der Ertrag der Gärten zur Deckung der Kosten des jährlichen Totenopfers bestimmt, was wohl in der Regel bei den Cepotaphien, wenigstens bei den grösseren, die einen nennenswerten Ertrag lieferten, der Fall gewesen sein wird. Öfter werden genauere Angaben über die Art der Anpflanzung gemacht. Mehrfach sind die Anlagen als Obstgärten bezeichnet, *pomaria* Kiessling Anecd. Basil. I (Testament eines reichen Römers aus dem Lande der Lingones) = Wilmanns Exempl. 315. CIL VI 15526; *hortulus sive pomarium* XIV 2139; *pomariolum* X 3594. Bei Petron. c. 71 verlangt Trimalchio: *omne genus poma volo sint circa cineres meos et vinearum largiter*. Ähnlich heisst es in der Inschrift CIL VI 10237: *vitium pomorumque et florum viridiumque omnium generum seminibus ea loca .... adornaverunt*. Eine *viniola* erwähnt VI 15593, *arbores, vites, rosaria* XII 3637; vgl. auch die metrischen Inschriften VI 13528. 20466. VIII 7854. Auf eine umfangreiche Anlage bezieht sich XI 3895: in der Mitte liegt die eigentliche *area* des Grabes mit den Grabbauten und einem *horreum*, ringsum laufen zunächst Rosenanlagen (*rosarium*), dahinter folgen Weinpflanzungen (*viniolae*). Vorn befindet sich vor letzteren ein *solarium* (s. d.), auf der entgegengesetzten Seite liegen zwei *piscinae*, aus denen ein Canal zur *area* führt, hinter den *piscinae* ein *arundinetum*. *Piscinae* in Gartenanlagen, die zu Gräbern gehören, werden sonst noch erwähnt CIL XIV 396 und III 2279, *lacus* Wilmanns 315, ein *puteum* VI 15593 und 29959, eine *cisterna* VI 26942. Über Lauben s. Trichila. Über die mit Cepotaphien, wie mit andern Gräbern öfters verbundenen sonstigen Bauten (z. B. Wohnung für einen Wächter) s. Grabdenkmäler.

Die Ausdehnung der einzelnen Cepotaphien ist sehr verschieden; neben ganz kleinen Gärtchen (VI 21020: 200 □′, I 1059: 312 □′) stehen solche von 1 (XI 3895), 2 (VI 9681), 5 Iugera (VI 17992). Die grosse Ausdehnung der in dem Testamente aus dem Lande der Lingonen (Wilmanns 315) erwähnten Pomaria ist daraus ersichtlich, dass mit der Pflege drei Gärtner samt ihren Lehrlingen betraut werden. Über die mit dem Mausoleum des Augustus verbundenen Park- und Promenadenanlagen s. d. Eine dem C. ähnliche Anlage ist wohl unter *viridiarium* (z. B. XIV 3733) zu verstehen. Litteratur: Goens De cepotaphiis. Trai. ad Rhen. 1763. Marquardt-Mau Privatleben 369. Friedländer Sittengeschichte III 759. Ruggiero Dizionario epigr. II 203. [Samter.]

Ceprobotas oder *Ceprobotras*, Geogr. Graec. minor. I 296, sicher identisch mit Caelobothras, s. d. [Stein.]

Cera s. Wachs, Wachstafeln.

Ceraine, eine phrygische Stadt, Plin. n. h. V 145; die Vermutung von Cramer (Asia minor II 26), dass es = *Κεραμῶν ἀγορά* bei Xen. anab. I 2, 10 ist, lässt sich durch nichts begründen. [Ruge.]

Ceramussia, Ortschaft in Africa (Numidien), in der Nähe von Milev, Gesta collationis Carthag. a. 411, Inhaltsverzeichnis und c. 133. 134, bei Mansi Act. conc. IV 23. 118 = Migne XI 1235. 1311. [Dessau.]

Ceras (Geogr. Rav. II 14 = 85, 3), sonst unbekannter Ort Palaestinas, neben Iulias und anderen Orten Nordpalaestinas genannt, also wohl auch im Norden gelegen. Vielleicht nicht verschieden von Carra. [Benzinger.]

Cerasus s. Kirschbaum.

Ceratae, ein Ort 6 Milien von Dablae an der Strasse nach Dadastana, Itin. Hieros. 574, 2; Spuren des alten Pflasters sind noch erhalten, Anton Petermanns Mitt. Erg.-Heft 116, 111. [Ruge.]

Cerate, *vicus* zur Civitas Turonum gehörig, jetzt Céré (arrond. Tours), Gregor. Tur. hist. Franc. X 31, 18; vgl. in gloria mart. 89 *ad Ceratinsim Turonicae urbis vicum accesserunt.* Longnon Géogr. de la Gaule 268. [Ihm.]

Ceraunii, ein illyrischer Stamm in Dalmatien, der nach Plin. n. h. III 143 24 Decurien zählte und zum Convent von Narona gehörte; da ihn noch Ptolem. II 16, 8 als *Κεραύνιοι* anführt, hatte er noch zu Beginn des 2. Jhdts. eine Gaugemeinde gebildet. W. Tomaschek verlegt ihn Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 564 an die Wasserscheide der Bosna und Narenta, in die Treskavica-, Bjelašnica-, Ivan-, Kukavica-, Bitovnja-, Zec- und Šćitplanina, also in die Thäler der Željeznica, Zujevina, Fojnica und Neretvica und in die Bergwerksreviere von Kreševo und Fojnica. Kiepert schränkt Formae orbis antiqui XVII dieses gewiss zu grosse Gebiet gegen Westen zu ein und lässt die C. an der oberen Narenta (um Glavatičevo, Fundort von CIL 8489 = 12799) an der Rakitnica, der oberen Željeznica (um Trnovo), der Dobropoljska und der Bistrica (Nebenfluss der Drina) wohnen. Vgl. H. Cons La province Romaine de Dalmatie 256f. 239. J. W. Kubitschek Imperium Rom. tributim discript. 231. [Patsch.]

Cerbalus, Fluss in Apulien, Grenze von Daunia, Plin. III 103, jetzt Cervaro. [Hülsen.]

Cerbani (Var. *Gerbani*), ein Volk in Südarabien, welches Plin. VI 154 neben Sabaeern und Agraeern, VI 160 neben Homeriten, Minaeern, Agraeern und Chatramotiten aufzählt. Mordmann (ZDMG XXXI) vergleicht die גרב der sabaeischen Inschriften (Hal. 371, 9. 376. 380. 382. 587), Sprenger (Alte Geogr. 439) sucht sie in Aḥwar in der Nähe der Hagr-beni-Wahb im jetzigen W. Qirbe. Anders Glaser Skizze 70. [D. H. Müller.]

Cerbica (*Κέρβικα*), Stadt in Zeugitana (Africa propria), Ptol. IV 3, 35. [Dessau.]

Cerbonius s. Cervonius.

Cercidius s. Circidius.

Cercina (in griechischen Hss. zuweilen *Κέρκιννα*, in der unten angeführten Inschrift von Lyon *Circina*, im Itin. Ant. p. 518 *Cercenna*), Insel oder vielmehr Doppelinsel (s. Cercinitis) im Meerbusen von Gabès, der kleinen Syrte, heutzutage Kerkenah, 40 km. von Sfax, dem alten Taparura, entfernt (im Stadiasmus maris magni 112 = Geogr. Gr. min. I 468, wird die Entfernung vom Festland auf 120 Stadien, die Entfernung von der südlich gelegenen Insel Meninx von Agathemerus 22 = Geogr. gr. min. II 483 etwas reichlich auf 600 Stadien, im Stadiasmus mar. magn. a. a. O. auf 750 Stadien, von Plin. n. h. V 41 gar auf 100 Millien angegeben), mit ausgezeichneten Häfen, Diod. V 12, und gleichnamiger Stadt, Diod. a. a. O. Strab. XVII 834. Plin. n. h. V 41 (*urbs libera* nach Plinius). Vielleicht schon von Herodot IV 195 als *Κύραυνις* erwähnt. Nach C. wurde im J. 357 v. Chr. Dion, ehe es ihm gelang in Sicilien zu landen, verschlagen, Plut. Dio 25. Im J. 217 erhob der römische Consul Cn. Servilius von den Bewohnern eine Contribution, Liv. XXII 31. Polyb. III 96, 12. Hier landete Hannibal zuerst, als er Africa heimlich verliess, Liv. XXXIII 48; hierher begaben sich Marius, Vater und Sohn, als sie aus Africa vertrieben wurden, Plut. Mar. 40. Im J. 46 besetzte Sallust in Caesars Auftrag die Insel. Caes. b. Afr. 34. Unter Augustus wurde hierher einer der Buhlen der Iulia, Sempronius Gracchus, verbannt, Tac. ann. I 53. IV 13. Als Heimat eines römischen Officiers von Ritterrang wird C. in einer Lyoner Inschrift anscheinend aus der Zeit des Severus genannt (Boissieu Inscr. de Lyon p. 269 = Dessau Inscr. sel. 1390). Ein Bischof der Inselbewohner wird in der Vandalenzeit unter den Bischöfen der Provincia Byzacena genannt (Not. episc. Byz. 47 *Circinitanus*, in Halms Victor Vitensis p. 67). Erwähnt wird die Insel auch von Mela II 105. Ptol. IV 3, 35. Itin. Ant. p. 518. Unbedeutende römische Reste auf der Insel beschreibt Guérin Voyage dans la régence de Tunis I 171f. Vgl. auch Tissot Géographie comparée de l'Afrique I 184. [Dessau.]

Cercinitis, kleine Insel, mit der vorigen durch eine Brücke verbunden, Strab. XVII 834. Plin. n. h. V 41. Agathem. 21; allein die kleinere Insel scheint bei Skyl. peripl. 110 erwähnt zu werden (wo übrigens *ἀκακινίτης* anstatt *κερκινῖτις* überliefert ist). Heutzutage als Djezirat el-Gharbia, die westliche Insel, von der grösseren östlichen unterschieden. [Dessau.]

Cercurus, *κέρκουρος*, ist bald (Liv. XXIII 34. Appian. Pun. 75) ein leichtes Kriegsschiff, bald ein Kauffahrer (Plaut. Merc. 87; bei Athen. V 208 als grösstes Beiboot oder Barkasse der Alexandreia mit 79 Tonnen Tragfähigkeit und *ἐπίκωπος*). Nach Plin. VII 57 Erfindung der Kyprier, bei Non. p. 533 *navis Asiana pergrandis*; von Movers, Torr, Lewy erklärt durch hebräisch *kirkara*, Schnellläuferin, Rennkamel. [Assmann.]

Cerdeciates, ein ligurischer Stamm, südlich von Padus, unweit Clastidium (Casteggio), Liv. XXXII 29. [Hülsen.]

Cerdubelus (Form des Namens unsicher), Spanier aus Castulo, veranlasste 548 = 206 die Übergabe seiner Vaterstadt an P. Scipio (Liv. XXVIII 20, 11). [Münzer.]

Cereae, Ort an der Strasse zwischen Amastris und Sinope, Tab. Peut. IX 5 (Miller) und Geogr. Rav. II 17 p. 100, 5 und V 10 p. 365, 4. [Ruge.]

Cerealis s. Cerialis.

Cerealius s. Cerialis Nr. 11.

Cereatae (*Κιρραιάται* Plut. Mar. 3, *Κερεάται* Strab. V 238), ursprünglich Dorf zum Gebiete von Arpinum gehörig, Geburtsort des C. Marius (Plut. a. a. O.), in der Kaiserzeit, vielleicht unter Augustus, mit Stadtrecht (doch ungewiss ob Colonie oder Municipium) und mit dem Beinamen *Marianae* geehrt (*ordo Cereatinorum Marianorum* CIL X 5781). Vgl. Plin. III 63. Liber colon. 233. CIL IX 2318 (?). X 5689. 5717. Die Tribus von C. war die Cornelia (Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 12). Im Mittelalter wurde über die Ruinen von C. die Abtei S. Johannis et Pauli de Casamari erbaut. Inschriften daher CIL IX 5780—5794. [Hülsen.]

Cerebelliaca, *mutatio*, verzeichnet im Itin. Hier. 554 zwischen der *civitas Valentia* (Valence) und der *mansio Augusta* (Aouste). Herzog Gallia Narb. 143. Desjardins Géogr. de la Gaule II 227. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Cereius. Cereius Maecianus, *patruus* des Claudius Sapilianus, Senator zur Zeit des Kaisers Tacitus (275—276). Hist. Aug. Tac. 19, 3. [Groag.]

Cerellius. 1) Cerellius Apollinaris, *pr(aefectus) vig(ilum)* im J. 212 n. Chr. (11. April), CIL VI 1063. Im J. 211 (4. April) ist noch C. Iulius Quintillianus in diesem Amt (Eph. epigr. VII 1207). [Stein.]

2) Cerellius Faustinianus, gehörte zu den vornehmen Männern, die Kaiser Severus nach dem Siege über Clodius Albinus (197 n. Chr.) töten liess. Hist. Aug. Sev. 13, 6.

3) Cerellius Iulianus, teilte das Los des Vorhergehenden. Hist. Aug. Sev. 13, 6.

4) Cerellius Macrinus, von Severus wie die Vorhergehenden getötet (Hist. Aug. Sev. 13, 6). Da ein Caerellius Marcianus aus ungefähr derselben Zeit inschriftlich nachgewiesen ist (CIRh 1003; vgl. o. Caerellius Nr. 1), vermutete Ritterling (Westd. Ztschr. XI 1892, 314, 4), dass *Macrinus* in *Marcianus* zu emendieren sei. Doch ist die Identität der Namen Caerellius und C. ebenso zweifelhaft, wie die Annahme von zwei Fehlern in demselben Namen bedenklich. [Groag.]

Cerenaeci, topischer Beiname der Lares auf der spanischen Inschrift CIL II 2384 *Laribus Cerenaecis Niger Proculi f(ilius) v. l. s.* [Ihm.]

Ceres, etymologisch zusammenhängend mit *creare, crescere* (Serv. Georg. I 7 *Ceres a creando dicta*; anders Varro de l. l. V 64 *quod gerit fruges, Ceres.* Cic. n. d. II 67 *mater autem est a gerendis frugibus Ceres Geres casuque prima littera itidem immutata ut a Graecis; nam ab illis quoque Δημήτηρ quasi Γημήτηρ nominata est*, vgl. III 52 und Th. Birt in Roschers Mythol. Lexik. I 860), ist in der römischen Religion der Name zweier von Haus aus verschiedener, aber frühzeitig officiell gleichgesetzter und dann zusammengeflossener Gottheiten, einerseits einer zu den altrömischen Indigetes gehörenden Göttin des pflanzlichen Wachstums, andererseits der recipierten griechischen Demeter. Von der altrömischen Göttin legen insbesondere die zur ältesten Festtafel gehörigen *feriae* der Cerialia (s. d.) am 19. April und der noch in der Kaiserzeit nachweisbare *flamen Cerialis* (CIL XI 5028 = Dessau 1447 aus Mevania, Zeit des Vitellius) Zeugnis ab, ausserdem aber auch eine Anzahl von Cultacten des alten Rituals, die von der späteren Hellenisierung des Cultes unberührt geblieben sind. In diesen tritt überall die enge Beziehung hervor, in der C. zu der göttlichen Verkörperung des Saatfeldes, der Tellus, steht. Diese giebt sich schon darin kund, dass die Cerialia von dem Hauptfeste der Tellus, den Fordicidia (15. April), durch den für zusammengehörige Festfeiern im altrömischen Kalender üblichen Abstand von vier Tagen (s. Wissowa De feriis anni Roman. vetust., Marpurgi 1891, p. VIIIff.) getrennt sind. Demgemäss erscheinen beide Göttinnen zusammen als Empfängerinnen herkömmlicher Opfer sowohl beim Beginne wie beim Ende der ländlichen Thätigkeit, bei Aussaat und Ernte. Nach Beendigung der Aussaat werden, nicht an einem bestimmten Kalendertage, sondern zu einer alljährlich je nach dem Stande der Feldarbeit anzusetzenden Zeit (daher zu den *feriae conceptivae* gehörig, Macr. sat. I 16, 6. Fest. ep. 62), an zwei durch eine Woche getrennten Tagen (*ἐπὶ δύο ἡμέρας, οὐκ ἐφεξῆς, ἀλλὰ μέσον γινομένων ἑπτά* Lyd. de mens. III 6) des Januar die *feriae sementivae* gefeiert (Varro de l. l. VI 26. Ovid. fast. I 657ff. Fest. ep. 337 *sementivae feriae fuerant institutae, quasi ex iis fruges grandescere possint*): sie gelten der Tellus und C. in der Weise, dass am ersten Tage Tellus angerufen wird, die das Saatkorn aufgenommen hat, am zweiten C., die sein Gedeihen fördert (Ovid. a. a. O. 671ff. *placentur frugum matres Tellusque Ceresque farre suo gravidae visceribusque suis; officium commune Ceres et Terra tuentur, haec praebet causam frugibus, illa locum.* Lyd. a. a. O. *τῇ μὲν πρώτῃ ἱεροποίουν Δήμητρι οἷον τῇ Γῇ τῇ ὑποδεχομένῃ τοὺς καρπούς· εἶτα μετὰ ἑπτὰ ἡμέρας Κόρῃ τῇ τῶν καρπῶν ἐφόρῳ*; Varro de r. r. I 2, 1 verlegt die Situation des Gespräches *sementivis feriis in aedem Telluris*); die Opfergaben, Speltmehl und eine trächtige Sau (Ovid. a. a. O. 672), verteilen sich jedenfalls so, dass letztere der Tellus zukommt, die ja auch an den Fordicidia (s. d.) das Opfer von trächtigen Kühen (*fordae boves*) erhält; darum darf man die Worte des Festus p. 238 a 28 *plena sue Tellu⟨ri*

sacrificabatur) auf dies Opfer der Sementivae beziehen. Wie der Abschluss, so wurde auch der Beginn der Aussaat durch eine an Tellus und C. gerichtete heilige Handlung bezeichnet, wobei der Flamen (Cerialis) in seinem Gebete die Gottheit mit zwölf verschiedenen Namen anrief für all die verschiedenen Entwicklungsstadien, welche die Feldfrucht von der ersten Vorbereitung des Ackers zur Aussaat bis zur glücklichen Bergung der Ernte zu durchlaufen hatte, Serv. Georg. I 21 *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum Ceriale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Redaratorem* (so Salmasius; Hs. *reparatorem*), *Imporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem* (vgl. dazu Usener Götternamen 76). Diesem dem Beginne der Aussaat vorausgehenden Acte entspricht ein anderer, der der Eröffnung der Ernte vorausgeht, das Opfer der *porca praecidanea*, welches Cato de agr. 134 ausführlich beschreibt: *priusquam messim facies, porcam praecidaneam hoc modo fieri oportet Cereri porca praecidanea porco femina, priusquam hasce fruges condas, far triticum hordeum fabam semen rapicium. ture vino Iano Iovi Iunoni praefato, priusquam porcam feminam immolabis. Iano struem ommoveto sic . . . . fertum Iovi ommoveto et mactato sic . . . postea Iano vinum dato sic . . . postea Iovi sic . . . postea porcam praecidaneam immolato. ubi exta prosecta erunt, Iano struem ommoveto mactatoque item, uti prius ommoveris. Iovi fertum ommoveto mactatoque item, uti prius feceris. item Iano vinum dato et Iovi vinum dato, item uti prius datum ob struem ommovendam et fertum libandum. postea Cereri exta et vinum dato.* Wie Cato so nennen auch Festus (ep. p. 223, 19) und Gellius (IV 6, 8) nur C. als Empfängerin des Opfers (auf welchen Act sich die durch Ateius Capito bei Fest. p. 238 b 11 bezeugte Verwendung einer *porca aurea et argentea* beim *sacrificium Ceriale* bezieht, steht nicht fest), aber Varro de vita p. R. III (bei Non. p. 163) bezeugt ausdrücklich, dass es an Tellus und C. gemeinsam gerichtet war, und diese Angabe wird bestätigt durch den eigentümlichen Doppelcharakter der Feier, die einerseits der bevorstehenden Ernte gilt, andererseits aber ein Piacularopfer für Verletzung des *ius manium* ist: Mar. Vict. GL VI 25 *porca praecidanea . . quae frugum causa immolatur. qui iusta defuncto non fecerunt aut in faciendo peccarunt, his porca contrahitur, quam omnibus annis immolari oporteat, antequam novam frugem, quae dapem mereat, de suo capiant.* Gell. a. a. O. *porca praecidanea appellata, quam piaculi gratia ante fruges novas captas immolare Cereri mos fuit, si qui familiam funestam aut non purgaverant aut aliter eam rem quam oportuerat procuraverant.* Varro a. a. O. *quod humatus non sit, heredi porca praecidanea suscipiendum Telluri et Cereri: aliter familia pura non est.* Fest. a. a. O. *praecidanea . . . porca, quae Cereri mactabatur ab eo, qui mortuo iusta non fecisset, id est glebam non obiecisset, quia mos erat eis id facere, priusquam novas fruges gustarent* (vgl. auch p. 219, 3); da Tellus (s. d.) in enger Beziehung zu den *di manes* steht, ist bei dem Teile des Opfers, der sich auf die Sühne versäumter Pflichten gegen die Toten bezieht, gewiss in erster Linie sie gemeint. Dieses Opfer der *porca praecidanea* war also als eine nachträgliche Darbringung des verabsäumten Opfers der *porca praesentanea* gedacht, die unter normalen Umständen angesichts der noch unbegrabenen Leiche stattfand (Fest. p. 250 b 25 *praesentanea porca dicitur, ut ait Veranius, quae familiae purgandae causa Cereri immolatur, quod pars quaedam eius sacrificii fit in conspectu mortui eius, cuius funus instituitur.* Mar. Vict. a. a. O. Cic. de leg. II 57, wo in den Worten *porcam heredi esse contractam et habendas triduum ferias et porco femina piaculum pati* bei der ersten *porca* an die *praesentanea*, bei der zweiten an die *praecidanea* zu denken ist). Dafür aber, dass dieses Opfer der *porca praecidanea*, das an sich nur eine Sühnung für verabsäumte Pflichten sein sollte, von jedermann und alljährlich dargebracht und wie die Fornacalia, Parilia, Laralia zu den *sacra popularia* (Fest. p. 253 a 13) gerechnet wurde, giebt es kaum eine andere Erklärung als die von E. Lübbert (Commentat. pontificales 78) aufgestellte: *cum enim iis tantum, qui defunctorum officia aut minus recte curassent aut prorsus neglexissent, hostia immolanda esset, nemo tamen homo Romanus inventus est, qui pietatis officia ita, quod dicunt, ad perpendiculum perfecisse sibi videretur, quin multa, quae fieri debuerint, omiserit, quo factum est, ut omnes porcam praecidaneam immolandam susciperent idque sacrum inter popularia semper fuerit.* Jedenfalls liegt der Hinweis darauf, dass bei dem Doppelzwecke des Opfers die auf die Ernte gerichtete Beziehung der C. galt, darin, dass dieser Göttin der erste Ährenschnitt, *praemetium* genannt, geweiht wird (*praemetium de spicis, quas primum messuissent, sacrificabant Cereri* Fest. ep. p. 319, vgl. 235, 4), ebenso wie bei der Weinlese der Flamen Dialis die erste Traube für Iuppiter schneidet (Varro de l. l. VI 16). Zum alten Dienste der C. gehört endlich sicher auch die Bestimmung der Zwölftafeln, wonach das Leben des Saatfrevlers der C. verfiel (*frugem quidem aratro quaesitam furtim noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat suspensumque Cereri necari iubebant*, Plin. n. h. XVIII 12).

Durch die enge Verbindung mit Tellus, in die später vereinzelt auch die griechische C.-Demeter eingetreten ist (s. u.), ist C. vielfach auch mit der erstgenannten Göttin verschmolzen (vgl. Varro de r. r. III 1, 5 *nec sine causa terram eandem appellabant matrem et Cererem*) oder an ihre Stelle getreten (griechische Autoren übersetzen häufig *Tellus* durch *Δημήτηρ*, vgl. die oben angeführte Stelle von Lyd. de mens. III 6 und ebd. IV 49, wo die Fordicidia als Fest der *Δημήτηρ* bezeichnet werden; die *Terra mater* der augusteischen Saecularacten gibt Zosim. II 5 mit *Δημήτηρ* wieder, Horaz verbindet beide Gottheiten mit einander c. s. 29 *fertilis frugum pecorisque Tellus aurea donet Cererem corona*), und so erklärt es sich, wenn C. wiederholt auch in Beziehungen zum Totencultе erscheint, die ihr von Haus aus ebenso fremd sind, wie sie zu Tellus von jeher gehörten; das gilt namentlich von der

Angabe, dass die *porca praesentanea* (s. o.) der C. gegolten habe (Fest. p. 250 b 27), und von der Bezeichnung der Unterweltsöffnung, des *mundus* (s. d.), als *mundus Cereris* (Fest. p. 142 a 22; vgl. eine *sacerdos Cerialis mundalis* in Capua, CIL X 3926). Auch bei einer ganz vereinzelt dastehenden Erwähnung der C. innerhalb des Caerimoniells der römischen Eheschliessung (Fest. ep. p. 87 *facem in nuptiis in honorem Cereris praeferebant*) ist diese jedenfalls an Stelle der Tellus (Serv. Aen. IV 166 *quidam sane etiam Tellurem praeesse nuptiis tradunt; nam et in auspiciis nuptiarum invocatur. cui etiam virgines, vel cum ire ad domum mariti coeperint vel iam ibi positae, diversis nominibus vel ritu sacrificant*; darum erscheint auch bei Verg. Aen. IV 166 Tellus neben *pronuba Iuno*) getreten, wobei der Gedanke an die griechische *Δημήτηρ θεσμοφόρος* (*legifera Ceres* Verg. Aen. IV 58; vgl. Calvus frg. 6 Baehr.) mitgewirkt haben mag.

Den Namen dieser altrömischen Göttin des pflanzlichen Wachstums hat schon im zweiten Jahrzehnt der Republik die griechische Demeter annectiert, die von Grossgriechenland her in Rom Eingang fand und dort in der ganz speciellen Beziehung auf den Getreidebau und die Getreideeinfuhr verehrt wurde. Ihr Einzug in Rom fällt zeitlich zusammen mit dem Beginne eines umfassenden Getreideimportes aus Cumae und Sicilien (Liv. II 34, 3 zum J. 263 = 491 *dimissis passim ad frumentum coemendum . . . mari usque ad Cumas, sed in Siciliam quoque*; ausführlicher Dion. Hal. ant. VII 1) und mit der Reception des griechischen Handelsgottes Hermes-Mercurius und der Gründung einer Kaufmannsgilde (*collegium mercatorum*) im J. 259 = 495 (Liv. II 27, 5 und mehr unter Mercurius). Als im J. 258 = 496 während des Latinerkrieges eine Missernte Mangel an Brotkorn verursachte und der römische Markt wegen der unruhigen Zeit nicht genügend beschickt war, befragte man die sibyllinischen Bücher, und diese erteilten den Rat, man solle Demeter, Dionysos und Kore durch Opfer und Gelübde gnädig stimmen, damit sie die Not abwendeten; der Dictator A. Postumius gelobte ihnen einen Tempel und regelmässige Opfer, und alsbald erwies sich die Macht dieser Götter, indem die Äcker und Obstgärten reiche Frucht brachten und die Einfuhr auswärtigen Getreides allen Mangel beseitigte (Dion. Hal. VI 17). Der Tempel wurde sofort in Angriff genommen und nach drei Jahren, 261 = 493, vom Consul Sp. Cassius geweiht (Dion. Hal. VI 94, 3; später wurde er nach einem Brande durch Augustus wiederhergestellt und im J. 17 n. Chr. von Tiberius von neuem dediciert, Strab. VIII 381. Cass. Dio L 10, 3. Tac. ann. II 49); er lag beim Circus maximus (*iuxta circum maximum* Tac. ann. II 49), unweit der *carceres* (Dion. a. a. O. *ἐπὶ τοῖς τέρμασι τοῦ μεγίστου τῶν ἱπποδρόμων ὑπὲρ αὐτὰς ἰδρυμένος τὰς ἀφέσεις*), nach dem Aventin zu (über die Lage s. Ch. Hülsen Dissertaz. della Pontificia Accadem. Roman. di Archeologia ser. II t. VI 1896, 238ff.), und war nach tuskischer Art gebaut (Vitruv. III 3, 5), aber von zwei griechischen Künstlern Damophilos und Gorgasos mit plastischem und malerischem Schmucke ausgestattet (Plin. n. h. XXXV 154 *plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus, iidem pictores, qui Cereris aedem Romae ad circum maximum utroque genere artis suae excoluerant, versibus inscriptis graece, quibus significarent ab dextra opera Damophili esse, ab laeva Gorgasi*, vgl. A. Philippi Jahrb. f. Philol. CVII 1873, 205ff.; über ein in diesem Tempel aufbewahrtes Gemälde des Aristeides Strab. VIII 381. Plin. n. h. XXXV 24). Die in diesem Tempel verehrte griechische Trias, von der man Demeter insbesondere die Obhut über die Getreideversorgung, Dionysos und Kore die Förderung des Obst- und Weinbaues zuschrieb (Dion. Hal. VI 17, 4 *οἱ δ' ὑπακούσαντες τήν τε γῆν παρεσκεύασαν ἀνεῖναι πλουσίους καρπούς, οὐ μόνον τὴν σπάριμον, ἀλλὰ καὶ τὴν δενδροφόρον καὶ τὰς ἐπειράκτους ἀγορὰς ἁπάσας ἐπικλύσαι μᾶλλον ἢ πρότερον*; vgl. Varro de r. r. I 1, 5 *tertio Cererem et Liberum, quod horum fructus maxime necessarii ad victum; ab his enim cibus et potio venit e fundo*), stammte wahrscheinlich aus Campanien, dem Lande, das als das *summum Liberi patris cum Cerere certamen* (Plin. n. h. III 60 = Flor. I 11) galt und in dem alter C.-Cult an verschiedenen Orten nachweisbar ist (Nissen Pompeian. Stud. 326ff.; Priesterinnen der C. in Pompei CIL X 812. 1074 a; Puteoli ebd. 1585. 1812. 1829; Capua ebd. 3912. 3926; Teanum Sidicinum ebd. 4793f. und ebenso auch in den benachbarten Bezirken CIL IX 3170. 3358. 4200. X 5073. 5145. 6103. 6109. 6640. XI 3933, darunter auffallend in Aesernia eine *sacerdos Cerialis Deia Libera* IX 2670), vielfach in Verbindung mit Venus (*sacerdotes Cereris et Veneris* in Surrentum CIL X 680. 688; Pompei Ephem. ep. VIII 315 = 855; Casinum CIL X 5191; Sulmo CIL IX 3087. 3089), ein Verhältnis, das zum mindesten in Pompei mit Sicherheit so aufgefasst werden darf, dass C. alte Hauptgöttin war, zu der sich erst nach der Gründung der sullanischen Colonie (Colonia Veneria Cornelia) Venus gesellte (Wissowa De Veneris simulacris Romanis 21). Wahrscheinlich ist für Rom Cumae, wo Demeterdienst nachweisbar ist (*sacra Demetros* CIL X 3685), der Ausgangspunkt des recipierten Cultes dieser göttlichen Trias, zumal wir erfahren, dass man die Priesterinnen der C. für Rom vorwiegend aus der cumanischen Colonie Neapolis, daneben auch aus Velia, bezog (Cic. pro Balbo 55 = Val. Max. I 1, 1); wenn die Römer später das hochberühmte Heiligtum der Demeter und Persephone zu Enna in Sicilien für die Mutterstätte ihres C.-Dienstes hielten (denn so muss es doch wohl verstanden werden, wenn im J. 621 = 133 auf Grund eines Sibyllinenspruches die Decemviri s. f. nach Enna reisen und dort der *Ceres antiquissima* opfern, Cic. Verr. IV 108 = Val. Max. I 1, 1. Lact. inst. II 4, 29; vgl. Cic. Verr. V 187), so ist das wohl erst nachträgliche Anknüpfung an den uralten Cult. da in so früher Zeit Beziehungen der Römer zum Innern Siciliens nicht wahrscheinlich sind. Bei der Aufnahme des Cultes in Rom erfolgte die Gleichsetzung der drei griechischen Gottheiten mit verwandten Gestalten des altrömischen Götterkreises, der Demeter mit Ceres, des Dionysos und der Kore mit Liber und Libera (s. d.); der Tempel heisst officiell *aedes Cereris Liberi Liberaeque* (z. B. Liv. III 55, 7. XLI 28, 2 u. a.), und auch

die später zu diesem Culte gehörigen Festspiele galten allen drei Gottheiten (Cic. Verr. V 36 *ludos sanctissimos maxima cum cura et caerimonia Cereri Libero Liberaeque faciundos*; vgl. Serv. Georg. I 7. Ovid. fast. III 785f.), aber C. ist dermassen die führende Gestalt des Dreivereins, dass gewöhnlich nur von der *aedes Cereris* die Rede ist und die Spiele nur *ludi Ceriales* heissen: officiell kam das dadurch zum Ausdruck, dass der Stiftungstag des Tempels auf das alte Fest der Cerialia (s. d.) gelegt wurde (CIL I² p. 315), wodurch auch die Gleichsetzung der griechischen Göttin mit der alten C. deutlich ausgesprochen wurde, da es ein Gesetz der römischen Sacralordnung war, die Tempeltage der einzelnen Götter mit ihren alten *feriae* zusammenfallen zu lassen (E. Aust De aedibus sacris pop. Rom. 34ff.). Da in den wirtschaftlichen Bewegungen, die zur Reception der griechischen Demeter in Rom führten, die Plebs die Hauptrolle spielte und die Erbauung dieses Tempels mit der Anerkennung der staatsrechtlichen Selbständigkeit des zweiten Standes zeitlich zusammenfiel, hat die *aedes Cereris* von Anfang an in besonders enger Beziehung zur Plebs und ihren Magistraten gestanden; nicht nur beging man noch in späterer Zeit den *natalis* des Tempels, die Cerialia, in den plebeischen Häusern mit festlichen Gastereien (Gell. XVIII 2, 11; vgl. Plaut. Men. 100 *ipsus escae maxumae cerialis cenas dat*), sondern dies Heiligtum war geradezu das sacrale Centrum der Plebs. Wie der kurz vorher erbaute Tempel des Saturnus das Archiv und die Casse der Gesamtgemeinde enthielt, so befand sich im C.-Tempel das plebeische Archiv, in dem zeitweise auch die Senatsbeschlüsse registriert wurden (Liv. III 55, 13 zum J. 305 = 449 *institutum etiam ab iisdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur*; vgl. Zonar. VII 15. Mommsen Staatsr. II² 532), und die Casse der Plebs, in welche die von den plebeischen Beamten verhängten Geldstrafen fliessen (z. B. Liv. X 23, 13. XXVII 6, 19. 36, 9. XXXIII 25, 3) und der das Vermögen dessen verfällt, der sich an den plebeischen Magistraten vergreift und damit die *leges sacratae* verletzt (Liv. III 55, 7 *ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*; vgl. II 41, 10. Dion. Hal. VI 89. X 42; diesem Gesetze scheint das angeblich romulische Gesetz bei Plut. Rom. 22 nachgebildet zu sein. wonach bei leichtfertiger Ehescheidung das Vermögen des Mannes zur Hälfte der Frau, zur Hälfte dem C.-Tempel anheimfallen soll, jedenfalls eine recht späte Schöpfung). In demselben engen Verhältnisse, das die niederen Magistrate der Gesamtgemeinde, die Quaestoren, mit dem Saturntempel verbindet, stehen die unteren Beamten der Plebs zu dem der C. als Verwalter des Archivs und der Casse, und da ihnen von vornherein die *cura annonae*, die doch unter göttlicher Obhut von C.-Demeter steht, zufiel und sie auch später die *ludi Ceriales* auszurichten hatten, so ist es nicht wohl möglich, ihren Namen *aediles* (s. o. Bd. I S. 448) anders als von der *aedes Cereris* abzuleiten; dem Einwande, dass der C.-Tempel doch nicht der Tempel überhaupt war und eine nähere Bestimmung kaum entbehrt werden konnte' (Mommsen a. a. O. 470) lässt sich mit der Vermutung begegnen, dass der volle Name ursprünglich *aediles Ceriales* lautete und also Caesar, als er die beiden von ihm neu geschaffenen Aedilen so nannte (s. o. Bd. I S. 449f.), nur die alte Namensform wiederaufnahm.

So gross die politische Rolle ist, die dieses Heiligtum in den ersten Jahrhunderten nach seiner Gründung gespielt hat, so gering scheint in der gleichen Zeit die Bedeutung des C.-Dienstes für das allgemeine religiöse Leben Roms gewesen zu sein; die *feriae* der Cerialia (s. d.) wurden gewiss noch weiter im Sinne des alten *ritus Romanus* gefeiert, und das *sacrificium publicum*, das an diesem Tage in der *aedes Cereris Liberi Liberaeque* als an ihrem *natalis* begangen wurde, war nur ein interner Cultact dieses Tempels, der weitere Kreise nicht berührte; bemerkenswert ist namentlich auch, dass bei den Lectisternien, welche die wichtigsten römischen Götter griechischer Herkunft vereinigen, C. nicht erscheint bis zu dem grossen Zwölfgötter-Lectisternium des J. 537 = 217, das sich nicht mehr auf rein griechische Gottheiten beschränkte; hier begegnet uns C. mit Mercurius zu einem Paare verbunden (Liv. XXII 10, 9), der ja gleichzeitig mit ihr und unter denselben Gesichtspunkten in Rom aufgenommen worden war. In derselben Zeit muss sich aber auch sonst die Geltung des C.-Dienstes gehoben haben, wie aus einer Reihe von Thatsachen hervorgeht. Wahrscheinlich kurz vor dem Beginne des zweiten punischen Krieges wurden die *ludi Ceriales* (s. d.) eingesetzt (Livius erzählt von ihrer Einsetzung nicht, erwähnt sie aber XXX 39, 8 zum J. 552 = 202 gelegentlich als ständige Jahresspiele), und um dieselbe Zeit erhielt der griechische C.-Dienst in Rom auch ein besonderes Jahresfest (dieses ist gemeint bei Arnob. II 73 *cum Hannibal Poenus res Italas raperet et terrarum exposceret principatum ... sacra Cereris matris ... adscita paulo ante*), das zufällig zum erstenmale im J. 538 = 216 erwähnt wird; da es nämlich ein Fest der römischen Matronen war, von dem diejenigen ausgeschlossen blieben, die durch häusliche Trauer bedrückt waren (*quia nec lugentibus id facere est fas* Liv. XXII 56, 4), so machte die Niederlage von Cannae die Abhaltung des Festes in jenem Jahre unmöglich, da kein Haus in Rom von Trauer verschont war; aus diesem Anlasse setzte der Senat damals die Trauerzeit auf dreissig Tage herab (Liv. a. a. O. 5 *adeoque totam urbem opplerit luctus, ut sacrum anniversarium Cereris intermissum sit: ne ob eandem causam alia quoque sacra publica aut privata desererentur, senatus consulto triginta diebus luctus est finitus*; vgl. Liv. XXXIV 6, 15. Plut. Fab. Max. 18. Fest. ep. 97 [wo fälschlich von hundert Tagen die Rede ist]; Val. Max. a. a. O. hat Livius missverstanden, wenn er von einer Behemmung des Festes trotz der Trauer spricht), während später das Fest zu denjenigen Anlässen gehörte, die von selbst eine zeitweilige Aufhebung der Trauer (*minuitur populo luctus* Fest. p. 154; vgl. Act. lud. saec. Aug. Z. 111f. *cum bono more et proind[e c]elebrato frequentibus exemplis, quandocumq[ue i]usta laetitiae publicae caussa fuit, minui luctus matrona[r]um placuerit*) herbeiführten. Da die Schlacht bei Cannae am 2. August stattfand (Gell. V 17, 5 = Macrob. sat. I 16, 26), so fiel dies *sacrum anniversarium Cereris* (Liv. XXII 56, 4) sicher in den Hochsommer und war somit von den Cerialia (19. April) verschieden; etwas Genaueres lässt sich, da es sich um ein Datum des unberichtigten Kalenders handelt, nicht feststellen; denn die Bezeichnung des August als *tutela Cereris* im Bauernkalender (CIL I² p. 281) bezieht sich gewiss nicht auf dieses Fest, sondern auf die Zeit der Getreideernte, und die Vermutung Mommsens (CIL I² p. 324), dass der 10. August der Tag der Feier gewesen wäre, stützt sich nur darauf, dass an diesem Tage Augustus einen Altar der C. mater und Ops augusta im Vicus iugarius errichtete, wahrscheinlich zu Ehren der Livia, die auch auf einer sicilischen Inschrift (CIL X 7501) als *Ceres Iulia Augusta* gefeiert wird (vgl. auch Cohen Méd. impér. I² p. 77 nr. 93; p. 172 nr. 13). Das Fest war ein vollkommen griechisches (*graeca sacra festa Cereris ex Graecia translata* Fest. ep. p. 97; *sacra Cereris summa maiores nostri religione confici caerimoniaque voluerunt; quae cum essent adsumpta de Graecia, et per graecas curata sunt semper sacerdotes et graeca omnia nominata* Cic. pro Balbo 55), und zwar eine Geheimfeier (Cic. de leg. II 21 *neve quae initianto nisi ut adsolet Cereri graeco sacro*; vgl. 37 *initianturque [mulieres] eo ritu Cereri quo Romae initiantur*), die sich auf Verlust und Wiederfindung der Proserpina bezog (*quae ob inventionem Proserpinae matronae colebant* Fest. ep. 97) und bei der auch die Vermählung von Hades und Proserpina eine Rolle spielte (*Orci nuptiae* Serv. Georg. I 344); die Opfer waren *νηφάλια ἱερά* (Dion. Hal. I 33, 1 *ἱδρύσαντο δὲ καὶ Δήμητρος ἱερὸν καὶ τὰς θυσίας αὐτῇ διὰ γυναικῶν τε καὶ νηφαλίους ἔθυσαν, ὡς Ἕλλησι νόμος*), d. h. der Wein war ausgeschlossen (Serv. a. a. O. *aliud est sacrum, aliud nuptias Cereri celebrare, in quibus re vera vinum adhiberi nefas fuerat, quae Orci nuptiae dicebantur, quas praesentia sua pontifices ingenti sollemnitate celebrabant*; daher *Cereri nuptias facere* für eine Hochzeit ohne Wein, Plaut. Aulul. 355), und für die Zeit des Festes war Enthaltsamkeit vom Genusse des Brotes (Fest. p. 154 *in casto Cereris*; *castus* wird definiert als *temperatus ab alimonio panis* Arnob. V 16; die Inschrift *[C]ereres ca* .. CIL VI 87 ist von ganz unsicherer Ergänzung; s. o. unter Castus), vielleicht auch geschlechtliche Zurückhaltung geboten; denn die Schilderung des Ovid met. X 431ff. (*festa piae Cereris celebrabant annua matres illa, quibus .. per novem noctes venerem tactusque viriles in vetitis numerant*) beweist zwar nichts für das römische Fest. da sie sich gewiss auf eine griechische Demeterfeier bezieht, von der er in seiner Quelle las, aber wir erfahren, dass man bei der römischen Feier auch in Worten alles vermied, was an eheliche Verhältnisse erinnerte (Serv. Aen. IV 58 *Romae cum Cereris sacra fiunt observatur. ne quis patrem aut filiam nominet, quod fructus matrimonii per liberos constet*), und dass die Priesterinnen der Göttin, Frauen griechischer Herkunft, denen aber das römische Bürgerrecht verliehen wurde (*cum illam, quae graecum illud sacrum monstraret et faceret, ex Graecia deligerent, tamen sacra pro civibus civem facere voluerunt, ut deos immortales scientia peregrina et externa, mente domestica et civili precaretur* Cic. pro Balbo 55), sich für die Dauer ihres Amtes von ihren Männern trennen mussten (Tertull. de monog. 11 *Cereris sacerdotes civentibus etiam viris et consentientibus amica separatione viduantur*), weshalb man C. geradezu zur Göttin der Ehescheidungen machte (Serv. Aen. III 139. IV 58). Es passt dazu, dass die Matronen bei dieser Geheimfeier mit allen Symbolen der Reinheit erschienen, in weissen Gewändern (Val. Max. I 1, 15; das Gleiche erwähnt Ovid. fast. IV 619. V 355 von den Cerialia), mit Kopfbändern (Iuv. VI 50 *paucae adeo Cereris vittas contingere dignae*. Tertull. de testim. anim. 2 *vitta Cereris redimita*) und einem *galerus*, hier wohl einer Art Haube (Tert. de pall. 4 *ob cultum omnia candidatum et notam vittae et privilegium galeri Cereri initiantur*). Wie lange das Fest bestanden hat, wissen wir nicht, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass die in der früheren Kaiserzeit inschriftlich erwähnten (CIL VI 2181f.) *sacerdotes Cereris publicae p(opuli) R(omani) Q(uiritium)*, von denen die eine (VI 2181) sich als *Sicula* bezeichnet, eben die an dieser Geheimfeier beteiligten Priesterinnen sind. Ein zweites Fest der griechischen C.-Demeter war das im J. 563 = 191 wegen schwerer Prodigien durch die sibyllinischen Orakel angeordnete *ieiunium Cereris* (also gleichbedeutend mit *castus*), das alle fünf Jahre abgehalten werden sollte (Liv. XXXVI 37, 4), aber nachher zum ständigen Jahresfeste geworden sein muss, da es die fasti Amiternini zum 4. October anführen (CIL I² p. 331); ein Lectisternium wurde der C. alljährlich am 13. December, dem Stiftungstage des Tempels der Tellus auf den Carinen, zusammen mit dieser Göttin hergerichtet (Arnob. VII 32 *lectisternium Cereris erit idibus proximis ... Telluris natalis est*; danach zu ergänzen die verstümmelte Notiz der fasti Praenestini zum 13. December *[Telluri et Cere]ri in Carinis. aedi ..... et lectisternium e lec[tis ..... quos] manceps praestat*; vgl. Mommsen CIL I² p. 336f.; Tertull. de idol. 10 gehört nicht hierher), ausserdem fand am 21. December ein gemeinsames Opfer an Hercules und C. statt *sue praegnate panibus mulso* (Macrob. sat. III 11, 10). Auch bei ausserordentlichen Cultusacten tritt seit dem hannibalischen Kriege der C.-Tempel viel mehr hervor als früher, so bei Supplicationen (Liv. XLI 28, 2; vgl. Tac. ann. XV 44) und Veranstaltungen von Collecten (Obseq. 103. 106. 113); auch das Asylrecht besass er (Varro bei Non. p. 44).

Über den C.-Cult der Kaiserzeit geben uns so gut wie ausschliesslich die Inschriften Auskunft; diese (vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse von A. Pestalozza und G. Chiesa bei Ruggiero Dizion. epigr. II 204ff.) sind häufig in Mittel- und Unteritalien (s. o. S. 1974), fehlen so gut wie ganz in Rom und sind spärlich vertreten in den Provinzen. mit Ausnahme der africanischen, in denen uns ausser C. allein (*sacerdotes Cereris* weiblich CIL VIII 112. 1140. 1623. 6708. 12335. 14381, männlich ebd. 805. 14447) zuweilen Pluto und C. (CIL VIII 8442. 9020f., aus Mauretanien). sehr häufig aber der Plural *Cereres* (CIL VIII 580. 1548. 1838. 3303. 6359. 6709. 11826. 12318.

14438) begegnet, der hier gewiss, ebenso wie in der Inschrift von Puteoli CIL X 1585 (eine *sacerdos Cererum*), im Sinne von C. und Proserpina zu verstehen ist, wie Castores für Castor und Pollux (vgl. O. Hirschfeld Ann. d. Inst. 1866, 51); dass die africanische C. die griechische Göttin ist, sagt ausdrücklich CIL VIII 14381 *ex imperio Cereri graec[ae] sacr[u]m.* Sonst ist es vorwiegend die Göttin der Getreideversorgung, der die Verehrung gilt; das zeigen sowohl die Kaisermünzen, auf denen Annona als besondere Personification neben C. erscheint, um sich dann als selbständige Gottheit von ihr loszulösen (s. o. Bd. I S. 2320), als auch Weihinschriften der bei der *annona* beschäftigten Leute, wie der *corpora mensorum adiutorum nauticariorum et acceptorum* (CIL XIV 2 Ostia), der *mensores frumentarii* (CIL XIV 409; vgl. CIL III 3885 von einem *frumentarius leg. XV*) oder eines *horrearius* (CIL IX 1545 Beneventum). [Wissowa.]

Ceresium, *stagnum in ipso Mediolanensis urbis territurio, quod Ceresium vocant, ex quo parvus quidam fluvius sed profundus egreditur,* Gregor. Tur. hist. Franc. X 3. Damit wohl identisch der auf der Tab. Peut. verzeichnete *lacus Clisius*, heut Lago di Lugano. Mommsen CIL V p. 559. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Ceresium* und *Clisius*. [Ihm.]

Ceresus (Ptol. II 6, 71 Κερεσός), Stadt der Iaccetaner in Hispania citerior, nach Pedro de Marcas der vermeinten Namensähnlichkeit folgenden Vermutung Santa Coloma de Queralto in Navarra, nach Mannerts u. a. ebenso unsicherer Meinung Cervera, oder (nach K. Müller zu Ptol.) Ceros bei Lerida, wohin aber das Gebiet der Iaccetaner (s. d.) nicht reicht. Die Lage ist also unermittelt; zum Namen vgl. *Cerretani*. [Hübner.]

Ceret, Stadt in Hispania ulterior, nach Münzen, die zwei Ähren und einen Delphin zeigen, wie auch andere, die nach Baeturien gehören (Mon. ling. Iber. nr. 175). Auf einer Grabschrift aus dem auch in Baeturien gelegenen Jerez de los Caballeros von nicht ganz sicherer Überlieferung wird ein *Ceretanus* genannt (CIL II 986). Doch kann der spanische Name Xerez oder Jerez kaum aus C. entstanden sein. Auch das unbekannte Ξήρα, πόλις περὶ τὰς Ἡρακλείους στήλας bei Steph. Byz. ist damit nicht zusammenzubringen, wie Ukert (S. 357) wollte (vgl. CIL II p. 127). Die Lage ist mithin noch nicht ermittelt. [Hübner.]

Ceretes s. Cerretani.

Ceretius, Bischof von Grenoble (s. Duchesne Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I 226), richtet im Sommer 450 gemeinsam mit den Brüdern Salonius und Veranus an Papst Leo I. — erhalten unter dessen Briefen als nr. 68, Migne Patrolog. lat. LIV 887 — ein Dankschreiben für die Zusendung von Leos *epistula ad Flavianum.* Er bittet den Papst, eine von ihnen gefertigte Abschrift des wichtigen Briefes behufs weiterer Verbreitung unter den Bischöfen zu revidieren und zurückzuschicken, ein Exemplar davon ist denn auch laut epist. Leonis 97, 2 durch Vermittlung des C. bald an die oberitalischen Bischöfe gelangt. [Jülicher.]

Cerfennia (das Ethnikon *Cerfennini* nur in der falschen Inschrift CIL IX 299*), Ort im Marserlande, wenig nördlich vom Fuciner See, beim jetzigen Collarmele (oder Collarmeno), wo eine Kirche *S. Felicitatis in Cerfenna* den Namen noch im 12. Jhdt. bewahrte (Bulla Paschalis II. bei Ughelli Ital. sacra I 893 ed. 1717. Jaffé Regesta I² 6371). Genannt wird es als Station der Via Valeria (Itin. Ant. 308. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34 p. 282 P.); Kaiser Claudius, im J. 48—49, verlängerte diese bei Marruvium endigende Strasse durch eine bei C. abbiegende Strasse, welche den Stock des Centralappennins überschritt und im Aternusthale bis zu dessen Mündung ging (Meilenstein CIL IX 5973: *viam Claudiam Valeriam a Cerfennia Ostia Aterni munit, idemque pontes fecit*). Mommsen CIL IX p. 348 vermutet, dass das Σερσηνία bei Diodor. XX 90, *Cesenna* bei Liv. IX 44, 16, welches die Römer im J. 305 zugleich mit Sora und Arpinum eroberten, von C. nicht verschieden sei. [Hülsen.]

Cerialia (besser bezeugt als *Cerealia*, s. Fleckeisen Fünfzig Artikel 12), Fest der Ceres, schon im ältesten Festkalender am 19. April verzeichnet (CIL I² p. 315; vgl. Varro de l. l. VI 15. CIL XI 3196 aus Nepet vom J. 18 n. Chr. *Cereri august(ae) matri agr(orum) ..... dies sacrificii XIII k. Mai.* CIL VI 508 vom J. 319 *die XIII Kal. Maias Cerealibus*), in gleichem Abstande von je vier Tagen zwischen dem Tellusfeste der Fordicidia (15. April) und dem Iuppiterfeste der Vinalia (23. April) gelegen, der Göttin des pflanzlichen Wachstums Ceres (s. d.) gewidmet. Auf den gleichen Tag fiel auch das Stiftungsfest des im J. 261 = 493 geweihten Tempels der griechischen Trias Demeter Dionysos Kore = Ceres Liber Libera (fast. Esqu.), und dieser gelten die Festspiele (Cic. Verr. V 36 *ludos sanctissimos ... Cereri Libero Liberaeque faciundos*, s. unter Ceres), die seit der Zeit des zweiten punischen Krieges unter den ständigen Jahresspielen erscheinen; nach Liv. XXX 39, 8 wurde im J. 552 = 202, da die plebeischen Aedilen als *vitio creati* abdanken mussten, der gerade fungierende Dictator (comit. habend. causa) mit seinem Magister equitum durch Senatsconsult mit der Abhaltung der Spiele der Ceres (*Cerialia ludi*) beauftragt, die damals also schon regelmässig begangen wurden; da Livius in der dritten Dekade ihre Einsetzung nicht erwähnt, fällt diese wahrscheinlich — ungefähr gleichzeitig mit der der *ludi plebei* — kurz vor den Anfang des zweiten punischen Krieges; der Denar mit der Aufschrift *Memmius aed(ilis) Cerialia primus fecit* (Mommsen Münzw. 642 nr. 291) kann sehr wohl in diese Zeit gehören. Die Ausrichtung der Spiele lag den plebeischen Aedilen ob (Liv. a. a. O. Cass. Dio XLVII 40, 6; anders Cic. Verr. V 36, der sie für die curulischen Aedilen in Anspruch nimmt; vgl. Mommsen St.-R. II² 509), wie auch die Plebs das Fest der C. von jeher besonders festlich beging (Gell. XVIII 2. 11, s. unter Ceres). Nach den Kalendern sowohl der augusteischen Zeit wie des 4. und 5. Jhdts. füllten sie die ganze Zeit vom 12.—19. April aus (CIL I² p. 315); doch blieb der letzte Tag, der des ursprünglichen Festes, der Haupttag, der allein mit Circusspielen gefeiert wurde (Ovid. fast. IV 680; vgl. 391f. Tac. ann. XV 53. 74); Gladiatorenkämpfe wurden nur

ausnahmsweise vorgeführt (Cass. Dio a. a. O.), scenische Aufführungen sind erst in der Kaiserzeit nachweisbar (Tac. hist. II 55. Iuven. XIV 263). Der ganz singuläre Brauch, dass bei diesen Spielen im Circus Füchse gehetzt wurden, denen brennende Fackeln an die Schwänze gebunden waren (Ovid. fast. IV 681f., daher wohl *circensium Cerialium ludicrum* Tac. ann. XV 74), knüpft wahrscheinlich an den altrömischen Cult der Ceres an; denn der Fuchs ist wohl hier in demselben Sinne verwendet, wie die *rutilae canes* (Fest. p. 285, vgl. ep. p. 45), die beim *augurium canarium* (s. o. Bd. II S. 2329) geopfert wurden, nämlich als ein Symbol des die Saat vernichtenden Sonnenbrandes (vgl. auch Robigus). Nach Sinnius Capito bei Fest. p. 277 scheint es bei den C. auch üblich gewesen zu sein, Nüsse auszustreuen (vgl. für solche *nucum sparsiones* zwei Inschriften von Ferentinum CIL X 5849 *item populi fieri [epulum] et pueris nuces spargi die s(upra) s(cripto)* und 5853 *favorabil(e) est, si puer(is) plebeis sine distinctione libertatis nucum sparsion(em) mod(iorum) XXX ... praestiterint*), doch ist die Glosse so verstümmelt, dass aus ihr nichts Sicheres zu entnehmen ist. [Wissowa.]

Cerialis. 1) S. Anicius Nr. 7f., Iulius, Manilius, Munatius, Petillius, Statius, Tuccius, Velius, Vettulenus.

2) Cerialis, an den Plinius den Brief II 19 (aus dem J. 100) richtete. Ob mit Velius Cerialis, dem Adressaten von IV 21, identisch, ist zweifelhaft.

3) Cerialis, Consul ordinarius im J. 106 n. Chr. mit L. Ceionius Commodus (vgl. Klein Fasti consulares 3). Vielleicht ein Vettulenus oder ein Petillius Cerialis. [Groag.]

4) Cerialis, *a censibus*; an ihn rescribiert Kaiser M. Antoninus (Caracalla), Fragm. Vat. 204. Wahrscheinlich identisch mit *Man[ilius] Cerialis*, s. d. [Stein.]

5) Cerialis, Beiname folgender Consuln der Kaiserzeit: a) C. Anicius Cerialis, cos. suff. 65 mit C. Pomponius. b) Q. Petillius Cerialis Caesius Rufus, cos. I suff. 70, cos. II suff. 74 mit T. Clodius Eprius Marcellus cos. II. c) Cerialis s. o. Nr. 3. d) M. Munatius Sulla Cerialis, cos. ord. 215 mit Maecius Laetus cos. II. [Groag.]

6) Naeratius Cerealis, Vater des Naeratius Scopius (Dessau 1245. 1246), Bruder des Vulcatius Rufinus, der 347 Consul war, und der Galla, die als erste Gemahlin des Iulius Constantius diesem den späteren Caesar Gallus gebar (Amm. XIV 11. 27). Er war 328 Praefectus annonae (Cod. Theod. XIV 24, 1). Als der Ketzer Photeinos nach seiner Verurteilung auf dem Concil von Sardica (343) an den Kaiser appellierte, war C. unter den Richtern, welche von Constantius zur Prüfung seiner Lehre eingesetzt wurden (Epiph. haer. 71, 1). Vom 26. September 352 bis zum 8. December 353 war er Praefectus urbis Romae (Mommsen Chron. min. I 69. Dessau 731. 1245. CIL VI 1744. 1745. Cod Theod. IX 38, 2. XI 36, 9. XVI 10, 5. Symm. rel. 40, 4. Schol. Iuv. X 24), Consul im J. 358. Noch als Greis bewarb er sich um Marcella, die Tochter der Albina, wurde aber abgewiesen (Hieron. ep. 127, 2 = Migne L. 22, 1088).

7) Sohn des Iustus (Sokrat. IV 31), Bruder des Constantianus und der Iustina, die mit Kaiser Valentinian I. verheiratet war (Amm. XXVIII 2, 10. XXX 10, 5). Nachdem sein Bruder, der bei dem kaiserlichen Schwager das Amt eines Tribunus stabuli bekleidete, durch Räuber erschlagen war, erhielt er dessen Stelle (Amm. XXVIII 2, 10. XXX 5, 19). Im J. 375 wirkte er bei der Erhebung seines Neffen Valentinians II. zum Augustus mit (Amm. XXX 10, 5).

8) Dux Libyarum im J. 405. Er fand bei seiner Ankunft in der Provinz tiefsten Frieden und sah sich dadurch veranlasst, seine Stellung ohne Rücksicht auf künftige Gefahren nur zur eigenen Bereicherung auszubeuten. Er verkaufte die Pferde der Cavalleristen, entliess für Geld den grössten Teil des Heeres auf Urlaub und liess sich bei der Wahl der Standquartiere für die Truppen nur dadurch leiten, von den Städten Bestechungen für ihren Abzug zu erpressen. Als er das Heerwesen so ruiniert hatte, erfolgte ein Einfall der Maketai. Ohne Widerstand floh C. auf ein Schiff und blieb, so lange der Krieg währte, mit dem Lande nur durch Kähne in Verbindung, die Verteidigung der Provinz den Einwohnern überlassend, Synes. epist. 130. 132. 133. Seeck Philol. LII 472.

9) Comes rerum privatarum, Cod. Theod. V 14, 32 (8). Da die Verordnung, welche an ihn adressiert ist, zwischen Gesetzen aus den J. 408 und 411 steht (Abh. Akad. Berl. 1879, 45), muss seine Magistratur in diese Zeit fallen. [Seeck.]

10) Bischof in Africa — nach der Notitia provinc. vom J. 484 *Castello-Ripensis* in Mauretania Caesar. —, Verfasser eines *libellus contra Maximinum Arianum*, das den Schriftbeweis für die Wahrheit der orthodoxen von den Arianern angegriffenen Lehrsätze führen will. Die Entstehungsgeschichte des Buches erzählt Gennad. de vir. ill. 93. Das wertvollste daran sind die Bibelcitate. Text bei Migne Patrolog. lat. LVIII 757—768. [Jülicher.]

11) Κεραύλιος, Verfasser zweier trivialer Epigramme der Anthol. Pal. (XI 129 und 144 gegen schlechte Dichter und Redner). Sakolowski De anthol. Pal. quaest. 49 identificiert ihn mit Velius Cerialis, dem Freund des Plinius (epist. II 19. IV 21), und Iulius Cerialis, dem Freund Martials (X 48. XI 52). Er könnte in der That dieser Zeit angehören. [Reitzenstein.]

Cerilli (Κηρίλλοι Strab. V 255) oder *Cerillae* (Sil. Ital. VIII 580; im Ablativ *Cerillis* Tab. Peut. Geogr. IV 32 p. 264. V 3 p. 332 P., Stadt im Bruttierlande, jetzt Cirella, an der Küste südlich von der Mündung des Laos (Laino). [Hülsen.]

Cerindones, Volk in Hispania citerior. In dem Bericht über den Krieg mit Sertorius aus Livius B. XCI wird erzählt, dass Sertorius bei Calagurris Nasica (s. d.) lagerte und von da den Quaestor M. Marius *in Arevacos et Cerindones misit ad conscribendos ex iis gentibus milites frumentumque inde Contrebiam* (s. d.) .... *comportandum.* Hienach ist das Gebiet des sonst nirgends genannten Volkes wie das der Pelendonen (s. d.) und Lusonen (s. d.) etwa am oberen Durius zu suchen; eine nähere Bestimmung ist nicht möglich, aber auch kein Grund, den Namen in Pelendones zu ändern. [Hübner.]

Cermalus (die Schreibung mit *C* wird bezeugt

durch die unten citierte stadtrömische Inschrift, durch Festus 341 und Paulus epit. 55, die bessere Überlieferung bei Liv. XXXIII 26, 9 [ebenso ist die Lesung des Namens für den *vicus Cermali* in Ariminum, CIL XI 419, und in Antiochia Pisidiae, CIL III Suppl. 6835, jetzt gesichert]; wenn Plut. Rom. 3 zu *χωρίον . . ὁ νῦν Κερμαλὸν καλοῦσι* hinzufügt *πάλαι δὲ Γερμανόν, ὅτι καὶ τοὺς ἀδελφοὺς γερμανοὺς ὀνομάζουσιν*, so ist das nur der thörichten Etymologie zuliebe geschehen, die auch Varro l. l. V 54 hat: *Germalus a germanis Romulo et Remo*), Teil des palatinischen Hügels in Rom, und zwar der nordwestliche nach dem Vicus Tuscus und dem Velabrum zu (verfehlt sind die Versuche Gilberts Gesch. u. Top. d. Stadt Rom I 40. 66, den Namen auf einen noch engeren Bezirk zu beschränken). Für das hohe Alter des Namens bürgt, mehr noch als das Vorkommen in der Argeerurkunde (Varro l. l. V 54: *sacrarium Germalense quinticeps apud aedem Romuli*), der Umstand, dass die Bewohner des C. Anteil hatten am Feste des Septimontium (Fest. 341). Später kommt er selten vor: Prodigium bei Livius XXXIII 26, 9 zum J. 196; Cic. ad Att. IV 3, 3: *Milonis domum eam quae est in Cermalo* (Hs. *meamque ceramio*). Doch bezeugt das Fortbestehen bis zum Anfang der Kaiserzeit die Inschrift Mur. 1521, 9 = Gud. 341, 3 (Original verloren, zwei gute Abschriften des 16. Jhdts.), wo am Schluss *vestiar. de Cermalo min(ore)*. Vgl. Becker Topogr. 417. Jordan Topogr. I 1, 179. Ob das *Κάρμαλον*, welches (nach Clemens Alexand. strom. I 21 p. 139 Sylb.) die italische Sibylle, Euanders Mutter, anbaute, auf den C. oder auf das *sacellum Carmentae* zu beziehen ist, bleibt ungewiss.

[Hülsen.]

Cerne s. Kerne.

Cernenus s. Cernunnos.

Cernere hereditatem s. Cretio.

Cernophorus. Die ‚Schüsselträgerinen', welche schon im Orient an den Mysterien der Kybele teilnahmen (Nikand. Alexiph. 217 u. Schol. Clem. Alex. cohort. p. 14 Potter; vgl. Kernophoros), erscheinen auch in dem römischen Dienst der Magna mater (CIL II 179 von 108 n. Chr. X 103 *Herenniae Victorinae cernophoro*), wo sie beim Opfer des Tauroboliums irgend eine Rolle spielten (CIL VI 508 *Taurobolium criobolium caerno perceptum*. Bull. archéol. du comité trav. hist. 1891, 529: *Perfectis rite sacris cernorum crioboli et tauroboli*). Cagnat vermutet (ebd.), dass das *κέρνος* zur Aufnahme der *vires* gedient hätte. Von den C. sind die africanischen *canistrariae* zu unterscheiden (s. Caelestis), welche den griechischen Kanephoren entsprechen. [Cumont.]

Cernulus, *κυβιστητήρ*, ein Gaukler, der Purzelbäume macht, Rad schlägt und ähnliche Künste treibt, *cernuat* (vgl. *Ἀσκωλιασμός* Bd. II S. 1699), Varro bei Serv. Aen. X 894; davon auch das Verbum *cernulat κυβιστᾷ* Corp. gloss. II 99. Vom *petauristes, petauristarius* also ursprünglich so verschieden, dass dieser sich eines Gerüstes für seine Künste bediente. Doch mochten wohl beiderlei Künste von denselben Personen ausgeübt werden; daher Gloss. Labb. *cernulus πεταυριστής*. *Cernuus* (s. d.) in derselben Bedeutung Lucil. XXVII 34: *modo sursum modo deorsum, tamquam collus cernui*. [Mau.]

Cernunnos. Einer der im J. 1710 unter dem Chor der Kirche Notre-Dame in Paris gefundenen, jetzt im Musée de Cluny aufbewahrten Altäre trägt auf der einen Seite die heut nur noch teilweise sichtbare Inschrift *CERNVNNOS*, womit der darunter in Relief dargestellte Gott bezeichnet ist. Erhalten sind (en face) Kopf und Schultern eines bärtigen Gottes mit hässlichem Gesicht; die Stirn ist mit zwei Hirschhörnern geschmückt, an jedem derselben hängt ein *torques* (Abbildung bei Desjardins Géogr. de la Gaule III 266. Camille Jullian Gallia, Paris 1892, 217). Der untere Teil fehlt; es ist aber kein Zweifel, dass Robert Mowat, der eine ausführliche Beschreibung giebt im Bull. épigr. de la Gaule I 111ff., mit Recht annimmt, dass der Gott in sitzender Stellung mit nach orientalischer Art gekreuzten Beinen dargestellt war. Ähnliche Reliefs sind noch mehrfach in Gallien gefunden worden, der Name des Gottes ist aber nur auf dem Pariser Altar erhalten. Auf dem Relief von Vendoeuvres-en-Brenne (jetzt im Museum von Châteauroux) hält der Gott zwischen den Knieen eine Art Beutel (*follis*); zu beiden Seiten sieht man je einen kleinen Genius, der auf einer zusammengerollten Schlange stehend die eine Hand auf ein Horn des Gottes stützt; in der freien Hand hält der eine einen *torques*, der andere eine Börse (nach Mowat a. O. 112, dem eine Photographie vorlag, Abbildung Rev. archéol. n. s. XLIII pl. IX). Ein Denkmal von Reims (Rev. archéol. XL 1880 pl. XI) zeigt den Gott in derselben hockenden Stellung zwischen den stehenden Figuren eines Apollo und Mercur; er hält einen Beutel, dem Geldstücke entrollen. Auf dem Stein von Saintes (Mowat a. O. 112f. Abbild. Rev. arch. n. s. XXXIX pl. IX. X Vorder- und Rückseite) hält der Gott in der Rechten einen *torques*, in der Linken eine Börse (*une bourse ou un sac appuyé sur sa cuisse*). Auf den drei andern Seiten des Pariser Altars sind die Dioskuren und (der gallische) Hercules im Kampf mit der Hydra dargestellt (Abbild. bei Desjardins a. O. 265. 267. 268). Der Name C. bedeutet nach Ansicht der Keltologen ‚der Gehörnte' (Glück Kelt. Namen 5. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.), man sieht in ihm eine Art gallischen Pluto (vgl. Caes. b. g. VI 18 *Galli se omnes ab Dite patre prognatos praedicant idque ab druidibus proditum dicunt*). Mowat identificiert mit dem gallischen C. den *Iuppiter Cernenus*, der auf der dacischen, aus dem J. 167 n. Chr. stammenden Wachstafel CIL III p. 925 (Wilmanns Exempla 321), erwähnt wird, während Mommsen CIL III p. 921 vermutet, *Cernenus* sei Iuppiter benannt nach dem in der Nähe des Fundortes der Inschrift gelegenen Dorfe Korna. Vgl. Steuding Roschers Lex. I 866f. Alex. Bertrand L'autel de Saintes et les triades Gauloises, Rev. arch. n. s. XXXIX 337ff. XL 1ff. 70ff.; Les divinités gauloises à attitude buddhique, Rev. arch. n. s. XLIII 321ff. D'Arbois de Jubainville Cours de littér. celtique II (cycle mythologique irlandais) 383ff. John Rhys Lectures on the origin and growth of religion as illustrated by Celtic heathendom (The Hibbert Lectures 1886) 77ff. Auch Mommsen R. G. V 95. S. Reinach Revue celtique 1896, 59. [Ihm.]

Cernuus soll nach Fest. ep. 55, 6 eine Art

Schuh sein; vgl. Isid. or. XIX 34, 13: *cernui socci sunt sine solo*. Vielleicht beruht diese Angabe nur auf Missverständnis des Verses des Lucilius bei Non. 21, 2: *cernuus extemplo plantas convestit honestas*. Vgl. Cernulus. [Mau.]

Cerobothras s. Caelobothras.

Cerolia oder *Ceronia*, Örtlichkeit in Rom, nur vorkommend bei Varro de l. l. V 47: *Cum Caelio coniunctum Carinae, et inter eas quem locum Ceroniensem* (*ceroliensem* vulg.) *appellatum apparet, quod primae regionis quartum sacrarium scriptum sic est* (in der Argeerurkunde): ‚*Ceroliensis* (*cerolienses* die Hs.) *quarticeps circa Minervium qua in Caelio monte itur in tabernola est.*' *Ceroliensis* (*cerulensis* oder *cerulienses* die Hs.) *a Carinarum iunctu dictus; Carinae postea Cerionia, quod hinc oritur caput sacrae viae*. Sicher ist demnach die Lage zwischen Colosseum und Kirche S. Quattro Coronati, unsicher Namensform (verunglückt die Emendation *Caelionensis* von ten Brink Varronis locus de urbe Roma, Traiecti 1855) und Bedeutung. Vgl. Becker Topogr. 529. Wissowa Satura Viadrina 13. 16. [Hülsen.]

Cerona s. Kerona.

Cerones, Volk im nördlichen Britannien (*Κέρωνες* Ptol. II 3, 8, von den gleich darauf genannten *Κορέωνες* wohl nicht verschieden), östlich von den Epidieren (s. d.), danach sie in das nordwestliche Schottland etwa zwischen den Inseln Mull und Skye gesetzt werden. Doch ist die Bestimmung sehr unsicher. [Hübner.]

Ceronius, *dux Dalmatarum*, Hist. Aug. Gall. 14, 4, s. Kekropios. [Stein.]

Cerophae (*Κεροφαῖοι*), africanische Völkerschaft in Byzacium, Ptolem. IV 3, 26.

[Dessau.]

Cerotimus, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit. Dragendorff Terra sigillata 90.

[C. Robert.]

Cerretani (*Κερδήτανοι*), iberisches Volk in Hispania citerior, im alten Periplus *Ceretes* (Avien. ora mar. 550), an und in den Pyrenaeen zwischen den Vasconen, Ausetanern, Iacetanern und Ilergeten (Strabo III 161 *τοῦ Ἰβηρικοῦ φύλου* nach Poseidonios. Plin. III 22 *per Pyrenaeum Cerretani*); worauf des Silius Bezeichnung für sie *quondam Tirynthia castra* (III 358) beruht, ist unbekannt; ein Grammatiker wie Asklepiades von Myrlea wird sie irgendwie mit Tiryns zusammengebracht haben. In den Listen des Agrippa und Augustus erscheinen als *cives Latini* die *Cerretani qui Iuliani cognominantur et qui Augustani* (Plin. III 23): wahrscheinlich hatten ihre *civitates* — Städte werden nicht genannt — von Caesar und Augustus mit dem latinischen Recht die ehrenden Beinamen erhalten. Die Landschaft dies- und jenseits der Pyrenaeenkette heisst noch jetzt Cerdaña (Cerdagne) und liefert gute Schinken, wie einst (Strabo III 162 aus Poseidonios; von Athen. XV 657 fälschlich auf das ‚aquitanische' Pompaelo bezogen), die mit den kantabrischen wetteifern und den Bewohnern gute Einnahmen bringen; Martial (XIII 54) stellt sie mit den messapischen zusammen, Athenaios mit den kibyratischen. [Hübner.]

Cerrinius, oskischer Gentilname, häufig z. B. in Pompei (vgl. CIL IV ind.), wohl auch bei Val. Max. VI 1, 13 einzusetzen, wo die meisten Hss. *P. Cernio*, Iul. Paris *P. Cerennio* bietet.

1) Minnius und Herennius Cerrinii waren die ersten Männer, die von ihrer Mutter, einer campanischen Dionysospriesterin, in die verrufenen Bacchanalien (s. oben Bd. II S. 2721) eingeführt wurden (Liv. XXXIX 13, 9). Nach der Entdeckung dieses Unwesens 566 = 188 wurde Minnius als einer der Führer bezeichnet und in Ardea in Haft gehalten (ebd. 17, 6. 19, 2). [Münzer.]

2) Cerrinius, Freund Martials, Epigrammendichter. Mart. VIII 18.

3) Cerrinius Gallus (in den Hss. *Gallus Terrinius*, corrigiert von P. v. Rohden bei Klebs Prosopogr. inp. Rom. I 338 nach dem Namen des L. Cestius Gallus Cerrinius Iustus Lu[t]atius Natalis; demnach dürfte der Name des Mannes vielleicht Cestius Gallus Cerrinius [Iustus?] gelautet haben), Senator. dem Kaiser Augustus *minus familiaris*; erblindete plötzlich und beschloss deshalb, Hungers zu sterben, wurde jedoch durch Augustus persönliche Zusprache davon abgebracht. Suet. Aug. 53.

4) L. Cestius Gallus Cerrinius Iustus Lu[t]atius Natalis, s. Cestius Nr. 10. [Groag.]

Cerronius Bassus, an den ein angeblicher Brief Aurelians gerichtet ist. Hist. Aug. Aurel. 31, 5. [Groag.]

Certamina singularum, *binarum, ternarum, quaternarum* werden je nach der Zahl der Wagen unterschieden, die jede der Circusparteien zu einem Rennen stellte. *Certamina singularum* (sc. *quadrigarum*), zu denen jede Partei also einen Wagen stellte, waren die gewöhnlichsten, und der in ihnen errungene Sieg galt für den ehrenvollsten. Auch *certamina binarum*, also bei vier Parteien Rennen von acht Wagen, waren ziemlich häufig. Das *certamen quaternarum* jedoch muss etwas ganz Aussergewöhnliches gewesen sein; denn unter 2636 inschriftlich verzeichneten Siegen dreier berühmten Wagenlenker wird nur ein einziges erwähnt. CIL VI 10047. 10048. Friedländer S.-G. II^6 500. 509; Festschrift d. Königsb. Univ. z. 50jähr. Jubil. d. archaeol. Instit. S. 7f. Ersilia Lovatelli Bull. com. IV (1878) 164ff. Th. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 247—252. O. Hirschfeld Arch.-epigr. Mitt. II 118ff.

[Pollack.]

Certha (Itin. Hieros. 585, 2), *mutatio* an der Küste Palaestinas, 8 Millien nördlich von Caesarea Palaestinae (el-Kaisârije); vielleicht identisch mit *Cartha* der Notitia dignit. (s. d.); nicht identificiert. [Benzinger.]

Certia (Tab. Peut. *Cersie*; Geogr. Rav. 178, 10. 188, 4 *Certie*), Station der Strasse Napoca-Porolissum, IIII m. p. von der letztgenannten Stadt, in Dakien. Jetzt Romlott. wo sich ein Lager der *coh. II Britannica miliaria* (CIL III 8074, 11) befand. Vielleicht stand hier auch die *coh. I Batavorum miliaria* CIL III 839 = Dessau 2598, vgl. 841; beim Lager entstanden *canabae* (CIL III 839. 7643). Im benachbarten Magyar-Egregy wurden Ziegel der *coh. I Hispanorum quingenaria* und der *coh. VI T(h)r(acum?)* gefunden (CIL III 8074, 18. 24). CIL III p. 167f. 1014. 1378. J. Jung Fasten der Provinz Dacien 113f. 115. 119. 122. 135 und Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband

IV 10, 5. Kiepert CIL III tab. II und Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 85. C. Schuchhard Arch.-epigr. Mitt. IX 225. A. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Certia*. Ruggiero Dizion. epigraph. II 214. [Patsch.]

Certima s. Cartima.

Certinon *patria*, d. i. *Κερτηνῶν*, neben Divalōn, im Grenzgebiet von Armenia und Iberia, Geogr. Rav. p. 69, 19; in der iberischen Landschaft Kharthli? Const. Porphyrog. adm. imp. Ulp. 191. 192 vermerkt neben Arčēš und Salamast ein *κάστρον τὸ Χέρτ*. [Tomaschek.]

Certissa (Ptolem. II 16, 6 *Κέρτισσα*; Tab. Peut. *Certis*; Geogr. Rav. 216, 14 *Certisiam*; Itin. Ant. 260, 9 *Cirtisa*; 268, 5 *Cirtisia*), Station der Strasse Cibalae-Marsonia-Servitium in Pannonia inferior; jetzt vermutlich bei den südlich von Djakovar gelegenen Dörfern Mikanovci, Vogjinci und Andrijevci, in denen wiederholt römische Funde gemacht worden sind. Djakovar selbst besitzt im bischöflichen Schlosse nur eine auswärts (in Mitrovica, Petrovci u. s. w.) erworbene Sammlung, J. Brunšmid und J. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. IV 100. Kiepert CIL III tab. IV (vgl. p. 422) und Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Mitt. der geograph. Gesellschaft in Wien 1880, 498. A. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cirtisa*. [Patsch.]

Certum heisst der bestimmte Gegenstand einer *condictio* (s. d.) oder *stipulatio* (s. d.) in einem besondern juristischen Sinne; vgl. auch Voigt Röm. Rechtsgeschichte I 1892, 817ff. Karlowa Röm. Rechtsg. II 595ff. Dig. XII 1, rubr., frg. 24. Dig. XLV 1, 1, 74. [Leonhard.]

Certus s. Egnatius, Publicius, Quinctius. [Groag.]

Cervae. Auf einem Stein aus Ampelum (Dacien) liest man die Widmung (CIL III 1303): *Libero [p]atri et Li[b]erae Hercliа[n]is et Cervabu[s]*. Mommsen (a. a. O.) hält die *Hercliani* und *Cervae* für Männer- und Weibercollegien, die irgendwie mit dem Kult des Liber und der Libera verbunden waren. Steuding (Roschers Lexikon I 867) vermutet, dass die *cervae* (= *Cereres*) als segenspendende Geister mit den Hercliani, eine Vervielfältigung des Hercules, zusammengestellt seien. Eine sichere Deutung des Wortes giebt es nicht. [Cumont.]

Cervaria. **1)** Eine dalmatinische Insel beim Geogr. Rav. 409, 10. [Patsch.]

2) In Hispania citerior. Nur bei Mela in der aus Varro geschöpften Küstenbeschreibung wird *inter Pyrenaei promunturia ... Cervaria locus Galliae finis* genannt (II 84; Plinius hat den Ort ausgelassen), das heutige Cervera. Ptolemaios führt unter den Ortschaften der Oretaner zwischen Mentesa (s. d.) und Vivatia (s. d.) ein sonst unbekanntes *Κερουρία* an (II 6, 58), welches man mit dem weit entfernten Cervera bei Valeria (s. d.) zusammengebracht hat (K. Müller zu Ptol.); doch ist der Ortsname Cervera in Spanien, wo es einst viele Hirsche gab, häufig. [Hübner.]

Cervarius Proculus, römischer Ritter, nahm an der pisonischen Verschwörung gegen Nero im J. 65 n. Chr. teil, ging aber als Angeber straflos aus, Tac. ann. XV 50. 66. 71. [Stein.]

Cerventinus, römischer Senator, als Geisel bei Witiges, flieht nach Mailand und nach dessen Einnahme durch die Gothen nach Constantinopel. Prok. Goth. I 26 p. 123 B. II 21 p. 234 B. [Hartmann.]

Cervesia s. Bier.

Cervical, Kopfkissen, auf dem Bett, Suet. Nero 6. Plin. n. h. XX 217, auf der Sänfte, Iuv. 6, 353. Petron. 32; mit Federn gestopft Prop. IV 7, 50. Plin. n. h. X 54. Martial. XIV 146; buntfarbig Prop. a. O. und auf den pompeianischen Bildern, Helbig Wandgem. 1445—1452. [Mau.]

Cervidius. **1)** Cervidius Scaevola (so bei Marcian. Dig. XL 5, 50 und Modest. Dig. XXVII 1, 13, 2; der Vorname *Quintus* bei Paul. Dig. XXVIII 6, 38, 3 scheint auf einem Glossem zu beruhen), römischer Jurist aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Über seine Herkunft lässt sich nichts Sicheres ermitteln; weder die bisweilen bei ihm begegnenden Graecismen (vgl. Huschke Iur. anteiust.[5] 424f. Kalb Roms Juristen 97ff.), noch die Anfragen aus den östlichen Reichsteilen oder die öfters von ihm angeführten griechischen Urkunden und Namen reichen aus, ihn für einen Griechen zu erklären (so Bremer Rechtslehrer u. Rechtsschulen 90ff. Karlowa 733; dagegen Kalb 97ff.; vgl. Schultze Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XII 123); erstere sind, wenn sie wie hier nur vereinzelt vorkommen, bei der starken Beeinflussung der römischen Litteratur und Umgangssprache durch das Griechische überhaupt kein Beweismittel; die Anfragen aber, welche an Scaevola gelangen, betreffen Rechtsverhältnisse aus allen Teilen des Reiches (vgl. frg. 1. 2. 32, 1. 55 pr. 58, 1. 84, 1. 94, 3. 121, 1 aus dem griechischen Osten; andrerseits 56, 1. 55, 1 [vgl. Paul. frg. 2073]. 58, 3. 70 pr. 76, 5. 84, 2. 93, 2. 93, 6 aus romanischen Ländern), und unter den Urkunden und Namen sind die lateinischen entschieden überwiegend. Auch africanische Abstammung (vgl. Kalb 100f. Schultze 123) lässt sich aus Scaevolas Schriften nicht erweisen. Für seine Lebenszeit bieten die Schriften einigen Anhalt (vgl. u.); ausserdem erfahren wir nur, dass Kaiser Marcus ihn in seinen Rat gezogen hat (Hist. Aug. Marc. 11; vgl. Dig. XXXVI 1, 23 pr.); dass er schon unter Pius respondierte, ist möglich, wird aber durch das Citat *Imperator Antoninus Pius* in den Dig. XXXIV 1, 13, 1 nicht bewiesen (vgl. Zimmern 359, 3. Rudorff 186, 45; dagegen Krüger 194, 26. Karlowa 733. Fitting 25. Teuffel R. Litt.-Gesch. 369, 1; auch steht fest, dass die Responsen, denen die Stelle entnommen ist, erst unter Severus abgefasst sind, vgl. u.). Bezüglich der Behauptung von Fitting (25), dass Scaevola noch unter Caracalla gelebt habe, vgl. Mommsen Ztschr. f. R.-G. IX 115f. Wem er seine juristische Ausbildnng verdankt, lässt sich nicht feststellen; man hat in Iulian (Bremer 53) oder Pomponius (Kalb 95; dagegen Schultze Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XII 123) seine Lehrer sehen wollen, doch sind diese Vermutungen nicht beweisbar. Scaevolas Bedeutung liegt vor allem in seiner praktischen Thätigkeit als Respondent; dass er auch als Rechtslehrer thätig gewesen ist, kann man aus seinen Quaestionen schliessen (vgl. u.; besonders frg. 253: *Scaevola respondit ... et in disputando adiciebat*; was Bremer 53ff. über

Scaevolas Lehrthätigkeit anführt, steht allerdings auf schwachen Füssen). Auch seine wichtigsten Schriften sind praktische. Wir kennen folgende:

1) *Digesta* in 40 Büchern (Ind. Flor.): aus Buch 1—29 haben wir zahlreiche Bruchstücke in Iustinians Digesten, aus Buch 30—34 einige wenige, die letzten Bücher scheinen den Compilatoren nicht mehr vorgelegen zu haben. Fragmente bei Lenel Pal. II 215ff. Für die Abfassungszeit kommt in Betracht, dass eine im 9. Buche erwähnte Entscheidung (frg. 36, 1) das SC. Orfitianum voraussetzt; die ersten 9 Bücher können also nicht vor 178 veröffentlicht sein. Ferner gewinnen wir eine Zeitgrenze nach unten, und zwar das J. 180, für diese Bücher daraus, dass Scaevola im 7. Buche (frg. 30) eine im Cod. Iust. IV 57, 2—3 erwähnte Constitution des Marcus und Commodus (176—180) noch nicht kennt. Dagegen ist der Schluss von frg. 121, 2 im 28. Buch nicht wohl anders, als durch diese letztere Verfügung zu erklären, wenn sie auch nicht genannt wird. Daraus ergiebt sich, dass die Herausgabe des Werkes stückweise erfolgte, denn es ist wenig glaubhaft, dass der Jurist das frühere Gutachten (frg. 30), das seine praktische Geltung schon eingebüsst hatte, noch in eine spätere Gesamtausgabe aufgenommen haben würde. Hiermit bleibt die Möglichkeit offen, dass die Bücher 1—8 schon vor 178 und die Bücher 10—40 erst nach Marcus Tode veröffentlicht sind. Indessen bieten unsere Fragmente für keine dieser Annahmen einen sicheren Anhalt. Namentlich darf man für die erstere sich nicht auf die Erwähnung der *Imperatores Antoninus et Verus* im 1. und 2. Buche (frg. 4 pr. 5) berufen und damit auf die J. 161—169 hinaufgehen, denn abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit eines so grossen Zwischenraumes citiert auch Papirius Iustus in der gleichen Weise, während sein Werk erst unter die Alleinregierung des Marcus fällt (Fitting 24f.), vor allem aber begegnet das gleiche Citat in frg. 36 pr. auch unmittelbar vor dem auf das SC. Orfitianum zu beziehenden Gutachten des 9. Buches. Andrerseits ist das Citat *Imperator noster divus Marcus* in frg. 82 augenscheinlich nicht geeignet, um das 20. Buch nach Marcus Tode anzusetzen (vgl. Mommsen zu Dig. XXII 39 pr. Lenel Pal. II 246, 1). Zu den von uns angenommenen Zeitverhältnissen aber würde es stimmen, wenn der in frg. 94, 4 erwähnte Consulent Largius Eurippianus der von Commodus getötete Consular Larcius Eurupianus (Hist. Aug. Comm. 7; vgl. Krüger 195, 32) und die in frg. 76, 4 genannte Iulia Domna die spätere Kaiserin wäre (*ἐκ δημοτικοῦ γένους*, Dio LXXVIII 24; hierbei mag bemerkt werden, dass *praedium suburbanum* nicht notwendig ein in den Vorstädten von Rom gelegenes Grundstück bedeutet [vgl. frg. 93, 6], und dass in der Parallelstelle aus den unter Severus Regierung geschriebenen Responsen [frg. 259 pr.] das Cognomen Domna weggelassen und der Name ihres Grossoheims Iulius Agrippa durch L. Titius ersetzt ist). Vgl. für die Zeitfrage Fitting 26. Krüger 195. Lenel Pal. II 215, 1.

2) *Responsa* in 6 Büchern (Ind. Flor.), aus denen eine beträchtliche Anzahl von Fragmenten in die Digesten aufgenommen sind; s. Lenel Pal. II 287ff. frg. 213—314. Die Erwähnung des *praefectus legionis* in frg. 247, 4 (Buch 2) zwingt uns dies Werk in die Zeit des Severus zu setzen (vgl. Wilmanns Ephem. epigr. I p. 102ff. O. Hirschfeld Herm. XII 142f.). Andrerseits ist dem Juristen allem Anschein nach im 1. Buch (frg. 216, 1) die Oratio des Severus über die Unveräusserlichkeit von Grundstücken der Minderjährigen vom J. 195 noch nicht bekannt, so dass also mindestens die ersten beiden Bücher zwischen 193 und 195 veröffentlicht sind (vgl. Fitting 26f. Lenel Pal. II 287, 6). Ganz sicher ist allerdings dieser Schluss nicht, da in frg. 216, 1 auch *praedia urbana* gemeint sein könnten, auf welche die Verfügung des Severus keinen Bezug hatte.

Die Digesten und Responsen haben in der Hauptsache gleichartigen Charakter. Sie enthalten Fälle aus der umfangreichen Praxis des Juristen. Auch die Form ist dieselbe; der Thatbestand wird angegeben, darauf die Frage und die Entscheidung des Scaevola. Nur vier Stellen finden sich in den Digesten, welche diesem Schema nicht entsprechen: frg. 4. 5. 30, und zwar scheint in frg. 5 die angeführte Constitution zum Ausgangspunkt genommen zu sein, über die beiden andern Stellen lässt sich nicht entscheiden, da sie nur den Wortlaut der kaiserlichen Verfügungen enthalten; in frg. 314 scheint die Inscription verschrieben zu sein, die Stelle dürfte den Quaestionen entnommen sein. Namentlich bei der Erteilung des Bescheides herrscht das Bestreben vor, kurz zu sein; meist wird er nur mit wenigen Worten gegeben, nur selten werden die verschiedenen im Thatbestand liegenden Möglichkeiten auseinandergesetzt, wird ein in der Anfrage nicht genügend betonter Punkt hervorgehoben oder dieselbe nach bestimmten Richtungen eingeschränkt oder einer Begründung unterzogen. Überdies sind eine grosse Anzahl von ausführlicheren Gutachten der Interpolation durch die Compilatoren Iustinians verdächtig. Vgl. über die Darstellungsweise im allgemeinen Gradenwitz Ztschr. d. Sav.-Stiftg. VII 71. Krüger ebd. VII 92f. Schirmer ebd. VIII 99ff. 110ff.; Arch. f. civ. Prax. LXXXII 13. LXXXIV 39; über die Frage der Interpolation Schirmer Ztschr. d. Sav.-Stiftg. VIII 155ff. Gradenwitz Interp. in d. Pand. 178ff. Citate anderer Juristen fehlen gänzlich, auch kaiserliche Constitutionen begegnen nur vereinzelt (frg. 4. 5. 30. 36. 68, 3. 82. 280, 1). Eine Anzahl von Entscheidungen findet sich sowohl in den Digesten wie in den Responsen (Dig. 20 = Resp. 230. Dig. 21 = Resp. 231 pr. Dig. 23 = Resp. 228. Dig. 55, 1 = Paul. ad Vitell. 2073 [aus Scaevolas Responsen entnommen, vgl. u.]. Dig. 57, 4 = Resp. 275, 2. Dig. 57, 6 = Resp. 275, 4. Dig. 57, 13—14 = Resp. 259, 1. Dig. 76, 4 = Resp. 259 pr. Dig. 76, 8 = Resp. 259, 5. Dig. 90 pr. = Resp. 278, 3. Dig. 94, 1 = Resp. 282, 1. Dig. 101 = Resp. 284. Dig. 111 = Resp. 292 pr. Dig. 113 = Resp. 293. Dig. 124, 2 = Resp. 308). Im ganzen geben hier die Responsen das Material in kürzerer Form; regelmässig hat Scaevola in dem späteren Werke die Worte, welche ihm für die behandelte Rechtsfrage überflüssig schienen, gestrichen, in frg. 259, 1 sind auch die zwei Anfragen der Digesten (frg. 57, 13—14) in eine zusammengezogen. Aber diese Regel ist keine aus-

nahmslose; in frg. 275, 4 der Responsen ist der Text des zu interpretierenden Testamentes wortgetreuer wiedergegeben als in frg. 57, 6 der Digesten, ebenso in frg. 278, 3 gegenüber 90 pr., obwohl hier andrerseits auch einige Worte fehlen (dagegen scheinen in frg. 292 [vgl. 111] die Worte *vel tutor vel curator bona fide* von den Compilatoren eingefügt zu sein); frg. 230 Resp. (vgl. 20 Dig. hat die genauere Bezeichnung des Erben als *filius familias*; in frg. 254 Resp. lesen wir ohne Frage die genauere Bezeichnung der letztwilligen Verfügung als Codicill (gegenüber 101 Dig. Testament); in der aus Scaevolas Responsen entlehnten Stelle des Paulus ad Vitell. frg. 2073 (vgl. u.) findet sich der Name der *alumna* Genesia, der in frg. 55, 1 Dig. fehlt; in frg. 275 ist zu dem auch in den Digesten (57, 4) enthaltenen § 2 noch eine weitere Anfrage in § 3 hinzugefügt. Hieraus folgt meines Erachtens, dass Scaevola bei der Bearbeitung der Responsen nicht einfach sein früheres Werk excerpiert hat, man muss vielmehr annehmen, dass er die Rechtsfälle, so wie sie ihm seine Praxis darbot, sogleich aufgezeichnet, und dass er aus diesem Privatarchiv heraus beide Werke selbständig zusammengestellt hat (vgl. über das Verhältnis der Responsen zu den Digesten Bluhme Ztschr. f. gesch. R.-W. IV 325, 17. Zimmern 361, 16. H. Pernice Miscell. 80f. [die hier vorgetragene Ansicht, dass die Digesten nähere Ausführungen zu den Responsen enthalten hätten, widerlegt sich durch das zeitliche Verhältnis beider Schriften von selbst]; ferner Fitting 27. Karlowa 734. Krüger 196. Schirmer Ztschr. d. Sav.-Stftg. VIII 100f.). Die Gutachten werden in beiden Werken bald mit *respondi* bald mit *respondit* eingeführt (letzteres bildet in den Digesten die Regel, während in den Responsen beide Formen ziemlich gleichmässig begegnen); man darf daraus nicht schliessen, dass Scaevola ausser eigenem auch fremdes Material verarbeitet habe (wie Africanus; s. o. S. 1193f.), auch diese Verschiedenheit nicht auf Ungenauigkeiten der Compilatoren oder Abschreiber zurückführen (so Krüger 195, 34); sie beruht auf einer Willkürlichkeit Scaevolas, der auch den Consulenten bald persönlich sprechen lässt (*quaero*), bald über seine Anfrage berichtet (*quaesitum est*), der bald die wirklichen Namen der Parteien giebt (so häufig in den Dig. frg. 8; 19; 47 pr. 1. 6; 48; 52, 2; 56, 5; 57 pr. 4. 8; 60 pr.; 68 pr. 5; 70 pr.; 71 pr.; 76, 4. 6. 7; 83, 3; 84, 4; 90, 13; 93, 1. 3. 12; 94 pr. 4; 97; 100; 103, 2; 105; 114; 120; 121. 1. 2; seltener in den Resp. 222 pr.; 233; 258, 15; 259, 5; 267, 7; 278. 1; 286 pr.; 287 pr. 10. 15. 16; 306, 2), bald sie durch fingierte (*L. Titius, Seius* u. s. w.) ersetzt (vgl. insbesondere frg. Dig. 21 = Resp. 231 pr. Dig. 23 = Resp. 228. Dig. 76, 4 = Resp. 259 pr. Dig. 90 pr. = Resp. 278, 3. Dig. 113 = Resp. 293; auch Schirmer Arch. f. civ. Prax. LXXVIII 30ff.). Der Stoff ist in beiden Werken in der Hauptsache nach dem Edictssystem geordnet, anderweite Materien sind angehängt. Beiträge zur Auslegung lieferte in neuerer Zeit Schirmer Arch. f. civ. Prax. LXXVIII 30ff. LXXIX 224ff. LXXX 103ff. LXXXI 128ff. LXXXII 12ff. LXXXIV 32ff. LXXXV 275ff. LXXXVI 249ff. und Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XI 84ff. XII 15ff. XV 352ff.

3) *Quaestiones* in 20 Büchern (Ind. Flor.); die Bruchstücke s. bei Lenel Pal. II 271ff. (frg. 132—185). Die Zeit der Herausgabe lässt sich nur dadurch annähernd bestimmen, dass die oben (S. 1989) erwähnte, frühestens 178 ergangene Constitution des Marcus und Commodus im 14. Buch (frg. 177) dem Scaevola bekannt gewesen sein muss; vgl. Fitting 26. Krüger 197. Lenel 271, 1. Die Quaestionen weisen die mannigfaltigsten Bestandteile auf; bald geht der Verfasser von einem Gesetz (frg. 157, 11ff.) oder einer andern Rechtsquelle (frg. 183, vielleicht auch 143. 165) aus, bald knüpft er an Äusserungen anderer Juristen an (frg. 133. 150. 157 pr—10. 160. 166. 182 und wohl auch 153. 155), bald werden Fragen des praktischen Rechts erörtert. Mit den Digesten und Responsen haben die Quaestionen nur die Anordnung des Stoffes gemein, im übrigen ist ihr Charakter grundverschieden von dem jener Werke; statt der gedrungenen Kürze, die regelmässig sogar von einer Begründung der Entscheidung absieht, finden wir hier die breite Erörterung; die Rechtsfrage wird oft ausführlich erwogen, in Unterfragen zerlegt, die verschiedenen Möglichkeiten werden beleuchtet, Beispiele und Meinungen anderer Juristen herangezogen (vgl. frg. 133; 138, 3; 148; 150; 155[?]; 157, 15. 16; 160; 161 Abs. 2: 164; 166; 171; 174; 182; der älteste der citierten Juristen ist Ser. Sulpicius Rufus, der jüngste Marcellus), in frg. 137 schliesslich haben wir einen Commentar nach Art des Pomponius und Ulpian. Bei keinem Juristen tritt die Verschiedenheit zwischen Responsen und Quaestionen so klar hervor, wie bei Scaevola; seine Schriften sind typisch für beide Litteraturgattungen (vgl. den Artikel Quaestiones).

4) Als besondere Schrift haben den Compilatoren die *Quaestiones publice tractatae* (1 Buch) vorgelegen. Die Reste (Lenel Pal. II 283ff. frg. 186—194) weisen keine von den Quaestionen wesentlich verschiedene Form auf, nur fehlen die Anknüpfungen an Rechtsquellen und Juristen; unsere Fragmente gehen alle von praktischen Rechtsfragen aus. Für eine nähere Zeitbestimmung geben sie keinen Anhalt, Kaiser werden nicht genannt, der jüngste der citierten Juristen ist Iulian (frg. 187, 1); vgl. Krüger 197, 50. Versuche, den Charakter der Schrift näher zu bestimmen, s. bei Bremer 25f. Karlowa 669. 734f.

5) *Regulae* in 4 Büchern (Ind. Flor.), welche in den Digesten Iustinians benutzt sind (Lenel Pal. II 285ff. frg. 195—212). Die Schrift enthält kurzgefasste Aussprüche, welche entweder den Inhalt von Gesetzen, Senatusconsulten oder Constitutionen wiedergeben oder Juristenrecht darstellen. Vom einzelnen Falle wird ganz abgesehen, auch die Begründung fehlt, der Jurist stellt nur den theoretisch formulierten Rechtssatz hin. Die Abfassungszeit lässt sich nicht genauer bestimmen. Vgl. den Art. Dositheus.

6) Der Ind. Flor. erwähnt noch eine Schrift: *de quaestione familiae* (peinliches Verhör von Sclaven) *βιβλίον ἕν*. Fragmente daraus sind nicht erhalten.

7) Schliesslich schrieb Scaevola Noten zu den Digesten des Iulian und Marcellus, Nachweise s. bei Lenel II 270, 4. 5; auch frg. 334 mag dahin gehören.

Scaevola hat stets in hohem Ansehen gestanden; seine Schriften sind viel gelesen und benutzt worden (vgl. frg. 315—344), namentlich hat Paulus in seinen *libri ad Vitellium* viel wertvolles Material aus Scaevolas Responsen entlehnt (frg. Paul. 2062 = Scaev. 253. Paul. 2067 = Scaev. 265. Paul. 2070, 4 = Scaev. 267, 1. Paul. 2070, 5—9 = Scaev. 268, 5—9. Paul. 2071 = Scaev. 268, 13. Paul. 2072 = Scaev. 268, 14. Paul. 2073 = Scaev. 55, 1 [die Parallelstelle des Scaevola ist uns zwar nur in seinen Digesten erhalten; dass Paulus aber auch dieses Werk excerpiert habe, geht aus seinen übrigen Fragmenten nicht hervor; Scaevola muss also die Stelle in den Responsen wiederholt haben; darauf deutet namentlich auch hin, dass sich bei Paulus der Name der *alumna* Genesia findet, der in Scaevolas Digesten nicht steht]. Paul. 2074, 3—4 = Scaev. 272, 3—4. Paul. 2077 = Scaev. 272, 7—9; vgl. Mommsen Ztschr. f. R.-G. IX 116), Modestin zählt ihn mit Paulus und Ulpian zusammen zu den *κορυφαῖοι τῶν νομικῶν*, Kaiser Arcadius und Honorius (frg. 344) nennen ihn *prudentissimum iuris consultorum* (vgl. auch Tryphonin zu frg. 85: *magno ingenio*). Noten zu seinen Digesten und Responsen lieferte Claudius Tryphoninus (frg. 15; 16; 30; 40 pr.; 47, 1; 57, 7; 65, 1; 67; 68, 4; 71, 2; 72; 76, 5; 85; 86, 1; 90, 6. 9; 91; 93, 13; 103, 1; 123; 125; 258, 12), zu den Responsen auch Paulus (frg. 257. 288). Wahrscheinlich waren beide Schüler des Scaevola, dafür spricht, dass sie ihn (Paulus sogar sehr häufig) als *noster* bezeichnen, was doch hier fraglos auf eine persönliche Beziehung deutet (vgl. für Tryph. frg. 323. 343, für Paul. frg. 316—319. 321. 325. 329. 331. 338. 340; vgl. ferner frg. 253: *Scaevola respondit . . . et in disputando adiciebat*). Dagegen darf man Scaevola nicht mehr auf Grund von Hist. Aug. Carac. 8 (*Papinianum . . . cum Severo professum sub Scaevola*) als Lehrer des Papinian und des Kaisers Severus ansehen; die betreffenden Worte sind, wie Mommsen (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XI 30ff.) nachgewiesen hat, interpoliert (vgl. auch Dirksen Hinterl. Schr. II 451f. 468f). Scaevolas Sprache ist an vielen Punkten infolge des Bestrebens nach Kürze nicht leicht verständlich; Schirmer (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. VIII 165) hat recht, wenn er von ‚einer ganzen Reihe schwerfälliger, nach einem passenden Ausdruck förmlich ringender Stellen' spricht. Kalb (95ff. 102ff.) urteilt über seinen Stil, dass er vulgäre, der Umgangssprache angehörige Worte und Wendungen liebe und öfters eine gewisse Effecthascherei aufweise, auch glaubt er Spuren der frontonianischen Richtung bei ihm nachweisen zu können (vgl. auch Schultze Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XII 123f.).

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 359ff. Rudorff R. R.-G. I 186f. Fitting Alter d. Schriften röm. Jur. 25ff. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 369, 1—4. Bremer Rechtslehrer u. Rechtsschulen 53ff. 90ff. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 194ff. Karlowa R. R.-G. I 733f. Kalb Roms Juristen 95ff. Landucci Stor. d. dir. rom. I 218f. [Jörs.]

2) Attia Cervidia Vestina, s. Attius Nr. 36, wo die Inschrift *[C]ervidiae Q. f. Vestinae c(larissimae) f(eminae) Fulvi Aemiliani ex decreto decurionum* (CIL XIII 1802 Lugudunum) hinzuzufügen ist. Da Cervidia *Q(uinti) f(ilia)* genannt wird und ihr Gemahl die Praetur unter Marcus und Verus bekleidete (vgl. Dessau Prosopogr. imp. Rom. II 93 nr. 367), liegt es nahe, sie für die Tochter des zu Marcus Zeit lehrenden Rechtsgelehrten Q. Cervidius Scaevola (Nr. 1) zu halten. [Groag.]

Cervius. 1) P. Cervius, Legat des C. Verres in Sicilien 681 = 73 (Cic. Verr. V 114). [Münzer.]

2) Bei Horaz werden zwei verschiedene Männer dieses Namens genannt, der eine einer der Nachbarn des Dichters auf seinem Sabinum (sat. II 6, 77), der andre ein gefürchteter Ankläger (sat. II 1, 47 *Cervius iratus leges minitatur et urnam*; dazu Comm. Cruq. *Cervius †Aseanii libertus calumniator accusavit Cn. Calvinum* — Cos. im J. 701 = 53 — *lege de sicariis*). [Wissowa.]

Cerulus, reicher Freigelassener, der vergebens die Erinnerung an seine Freilassung zu verwischen suchte, um seinen Angehörigen die volle Erbschaft zu sichern (vgl. O. Hirschfeld Unters. I 56, 1), und der sich deshalb Laches nannte. Er wurde dafür von Vespasian verspottet, Suet. Vesp. 23. Der bei Mart. I 67 genannte *Cerylus* ist eine fingierte Persönlichkeit, deren Name, wie Friedländer z. St. glaubt, mit Erinnerung an C. gewählt ist. [Stein.]

Cervonius. 1) Proconsul Achaiae im 4. Jhdt. An ihn ist Himer. or. IV gerichtet. [Seeck.]

2) C. Cervonius Papus, Consul ordinarius im J. 243 n. Chr. mit L. Annius Arrianus. Der ganze Name CIL III p. 894 dipl. LII = CIL XIII 1791; *C. Cerv* . . . Bull. com. 1894, 231 (unvollständig CIL VI 11668); sonst *Papus*. [Groag.]

Cerus (stammverwandt mit *creare*), altitalischer Gott, eine Verkörperung der schöpferischen Kraft, die in Ceres ihr weibliches Gegenstück findet. Im Salierliede wurde er als *manus cerus* (= *bonus creator* Fest. ep. 122) oder *duonus cerus* (Varro l. l. VII 26) angerufen. Die Widmung *Keri pocolom* neben einem Flügelknaben mit der Doppelflöte bietet eine zu Vulci gefundene Trinkschale (CIL I 46). Der Dativ *Kerre* und der Gebrauch des Adiectivums *Kerriis* auf der Weihinschrift von Agnone (Zvetajeff Inscr. Ital. inf. dial. nr. 86), ebenso die häufige Erwähnung der Götternamen *Cerfus* und *Cerfia* auf den iguvinischen Tafeln (I B 4. 24. 27. 31. VI B 45. VII A 3. 7. 40) erweisen die Verehrung des C. bei den Oskern und Umbrern und die Richtigkeit der Aussprache Cerrus. Die Schreibweise mit einem *r* gehört der Zeit vor der Einführung der Consonantengemination an (Bücheler Umbrica 98f.). [Aust.]

Cesani, ein Volk Arabiens bei Plin. VI 159 neben der Stadt Athene (Aden?) und den Caunaravi genannt. [D. H. Müller.]

Cescum s. Keskon.

Cessero, Stadt der Volcae Tectosages in Gallia Narbonensis, Plin. n. h. III 36. Ptol. II 10, 6 (*Κεσσερώ*). Auf den Gefässen von Vicarello CIL XI 3281—3284 *Cesserone, Cesseronem, Cessirone*: Itin. Ant. 389 *Araura* (s. d.) *sive Cesserone*; Itin. Hier. 552 *mansio Cessarone*. Das heutige Saint-Thibéry am Hérault (Arauris, s. d.), arrond. Béziers. Herzog Gallia Narb. 123.

Desjardins Table de Peut. 50; Géogr. de la Gaule II 222f. [Ihm.]

Cessetani (*Cessetania*), Völkerschaft in Hispania citerior zwischen dem Hiberus und dem Rubricatus. Zu den zahlreichsten und ältesten unter den Münzen mit iberischer Aufschrift (Denar, Quinar, As, Semis, Triens, Quadrans, Sextans, Uncia) gehören die mit Reiter, zuweilen mit Handpferd, Pferd, Pferdekopf, Pegasus und anderen Typen und den Aufschriften *cse, cese, cesse* (Mon. ling. Iber. nr. 21). Bei Polybios wird von den Kämpfen des Cn. Scipio mit den Karthagern um Kissa (III 76, 5 *περὶ πόλιν προσαγορευομένην Κίσσαν*) berichtet, die in der parallelen Erzählung bei Livius vom J. 536 = 218 v. Chr. wiederkehrt (XXI 60. 61), wo Cn. Scipio von Emporiae aus gegen den Hiberus vorrückt und noch diesseits des Flusses den Hanno schlägt *et Cissis propinquum castris oppidum expugnatur* (XXI 60, 7), das aber nur geringe Beute giebt; Hasdrubal überschreitet dann den Hiberus, *postquam perditas res ad Cissim amissaque castra accepit* (61, 1) und dringt bis gegen Tarraco vor. Dort also muss die Stadt gelegen haben. Nun wird bei Plinius in der aus Poseidonios und Varro stammenden Küstenbeschreibung *regio Cessetania* (so die Leidener Hs., *Cossetania* oder *Cositania* ist erst aus Ptolemaios hineincorrigiert worden), *flumen Subi, colonia Tarracon* genannt (III 21; Mela II 90 hat diese Angaben übergangen). Bei Ptolemaios sind Tarraco und Subur (s. d.) die Küstenstädte desselben Volkes (II 6, 17 *Κοσσετανῶν παράλιος*; so die besten Hss., die schlechten *Κοσιτανῶν* und *Κοσητανῶν*); denn die Form *Cositani* beruht nur auf den Hss. des Ptolemaios und der fälschlich für eine Inschrift gehaltenen Überschrift einer alten hsl. Sammlung von Inschriften aus Tarraco (CIL II 4092 und 524*). Der Unterschied des Vocals zwischen Kissa und Kessetania kommt nicht in Betracht; Kossetanoi bei Ptolemaios ist alte Verschreibung. Kissa wird die alte Hauptstadt des Stammes mehr im Innern westlich von Tarraco gewesen sein, die später zerstört wurde (vgl. Herm. I 1866, 84 und CIL II p. 538). Tarraco trat dann an ihre Stelle; daher die grosse Zahl der Münzen mit *cesse* aus jener Gegend und die sonst nirgends vorkommende Vollständigkeit ihrer Nominale; in einem Steinbruch bei Tarragona wurden 1850 deren 1000 auf einmal gefunden. [Hübner.]

Cessio, die Rechtsabtretung, Dig. XXXIX 3, 9 pr. (*cessio aquae*), s. Cedere actione. [Leonhard.]

Cessio bonorum. I. Ursprung. Die Lex Iulia. auf der die B. C. beruht (Gai. III 78. Cod. Theod. IV 20), war anscheinend kein besonderes Gesetz, sondern ein Kapitel der stadtrömischen Gerichtsordnung des Augustus vom J. 737 = 17. Wenn Diocl. Cod. Iust. VII 71, 4 pr. von einer *lex Iulia de bonis cedendis* spricht, so folgt er dem Beispiel der klassischen Juristen, die sehr häufig eine einzelne Gesetzesbestimmung als *lex* bezeichnen (vgl. etwa Paul. sent. II 21B, 2 mit Dig. XXIII 5, 1. 4). Die genannte Gerichtsordnung hatte Geltung nur für den in Rom unter römischen Bürgern rechtsprechenden Praetor; dieselbe Beschränkung ergiebt sich aus Diocletians Mitteilung a. O. (vgl. Bas. IX 5, 13), derzufolge die B. C. erst in späterer Zeit durch Kaisererlasse auch Römern zugänglich wurde, die in einer Provinz vor dem Statthalter Recht nahmen (vgl. Wlassak Röm. Processgesetze II 83. 157. 239. 245. 88ff.). Dass die im Edict des Tib. Iulius Alexander (CIG III 4957 Z. 16) angezogene Verordnung *τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ* nicht unser iulisches Gesetz ist, das dürfte feststehen; vermutlich wich sie von diesem auch dem Inhalt nach wesentlich ab (Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 447f. 450, 3; anders Mommsen Jurist. Abhandlungen. Festg. f. G. Beseler 265f.). Dagegen kommt für die bestrittene Frage, ob der Iulier, der das Gesetz gab, der ältere Caesar (so u. a. Mommsen Röm. Gesch. III^8 536) oder Augustus sei, c. 21f. der Lex Rubria (CIL I 205) in Betracht, da diese Gerichtsordnung, welche man mit grösserer Wahrscheinlichkeit ins J. 712 = 42 setzt, von der B. C. nichts weiss. Eine schwache Stütze findet die Annahme nachcaesarischen Ursprungs in dem Stillschweigen Ciceros; auch die Berufung auf Z. 113f. der Lex Iulia munic. (CIL I 206) von 709 = 45 (?) und auf Caes. b. c. III 1, vermag nur wenig auszutragen. Haltlos ist die von Mazochi (Comment. in tab. Heracleens. 432, 87; vgl. Mommsen a. O. I^8 302. III^8 536) aufgebrachte Herleitung der Güterabtretung aus der Lex Poetelia vom J. 428 = 326. Einen Zusammenhang mit dem *Ἐξίστασθαι τῆς οὐσίας* (s. d.) des griechischen Rechts behauptet Heraldus (bei Otto Thesaurus iur. Rom. II 1280f.) und M. Voigt.

II. Erfordernisse. Darüber, wie über den Act der C. sind die Nachrichten äusserst lückenhaft. Zur Güterabtretung an die Gläubiger schreitet begreiflich nur ein in Vermögensverfall geratener Schuldner. Diesen Umstand zur rechtlichen Voraussetzung zu machen, hatte man keinen Anlass. Nicht immer eröffnet die B. C. ein dem heutigen Concurs entsprechendes Verfahren, da sie auch einem Schuldner freistand, der einen einzigen Gläubiger hatte. Wer *bonis* cediert, befindet sich in wesentlich günstigerer Lage als ein sonst mit Zwangsvollstreckung Verfolgter; daher ist im Cod. Iust. wiederholt (VII 71. 1. 4. 7. 8) vom *beneficium, adiutorium, auxilium cessionis* die Rede. Dass die Rechtswohlthat jedem zugänglich war, auch dem Schuldner, der böswillig (vgl. Paul. Dig. XLII 1, 51 pr.) oder leichtsinnig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, ist von vornherein wenig glaublich. Allerdings enthält Iustinians Compilation (vgl. aber Iust. Nov. 135 praef.: *ἐκ τοῦ συμβεβηκότος καὶ οὐ ῥᾳθυμίᾳ*) keine beschränkende Bestimmung; doch finden sich Spuren davon in der aus dem Cod. Theod. (IV 20) gekürzt entlehnten Überschrift des Codextitels VII 71: *qui bonis* (Theod.: *ex lege Iulia*) *cedere possunt*, bei Grat. Valent. Cod. Theod. IV 20, 1 und Sen. benef. VII 16. 3. Letzterer schreibt die unterschiedslos strenge Behandlung aller Bankerottierer den *maiores* zu, wohl im Gegensatz zu dem Rechte seiner Zeit (*satius enim erat..*), und in dem erwähnten Kaisererlass sind die Vorteile der B. C. mit Worten, die eine auffallende Übereinstimmung mit Seneca zeigen, den Fiscalschuldnern (s. Gothofredus z. Cod. Theod. a. a. O.) entzogen, die nicht nachweislich ohne eigenes Verschulden unvermögend wurden. Das Zusammentreffen im Ausdruck könnte seinen Grund

haben in der Benutzung derselben Quelle; diese Quelle wäre nach der citierten Titelüberschrift im Cod. Theod. (vgl. Lex Rom. Burg. XXXVIII 24 ed. Barkow) die Lex Iulia selbst. und Gratian hätte in seiner Constitution nur altes Recht für Fiscalschuldner besonders eingeschärft (anders Bethmann-Hollweg Civilprocess II 689f., s. aber III 317f.). Unsicher bleibt es, inwieweit B. C. noch statthaft war, nachdem die Gläubiger bereits unaufgefordert Zwangsmassregeln (*missio, ductio*) erwirkt hatten. Gai. Dig. L 16, 48 dürfte anders zu erklären sein, als (mit Lenel Edictum 331; Pal. I 188, 5, m. E. unbefriedigend) durch die bedenkliche Unterstellung, dass die Lex Iulia Befreiung auch dem schon in Schuldhaft Befindlichen anbot. Ulp. Dig. XLII 3, 8 ist weiter unten (IV) zu erörtern.

III. Der Act der C., ursprünglich an Formen gebunden, ist durch Theodosius I. und vielleicht noch weiter durch Iustinian umgestaltet (Cod. Theodos. IV 20, 3, dazu J. Gothofredus, vgl. mit Cod. Iust. VII 71, 5). Demzufolge scheint der Ausspruch Marcians Dig. XLII 3, 9: *bonis cedi tantum in iure potest* von Tribonian ins Gegenteil verkehrt zu sein. Die beseitigte *scrupulositas priorum legum* mochte in einer vom Schuldner vor Gericht den geladenen Gläubigern gegenüber abgegebenen Erklärung bestehen, über deren Zulassung (*admittere*: Cod. Iust. VII 71, 4 pr., wo vermutlich vor *admittatur* die Worte *a praeside pr.* gestrichen sind) in Rom der Praetor, in den Provinzen der Statthalter zu entscheiden hatte. Der Beamte wird die C. zurückgewiesen haben, wo der Mangel der Erfordernisse ohne genauere Untersuchung unverkennbar war. Das neuere Recht verzichtet auf die obrigkeitliche Mitwirkung; es begnügt sich mit einer aussergerichtlichen formlosen Erklärung des Cedenten an die Gläubiger. Diese brauchen nicht zuzustimmen, mussten aber befugt sein, die Gültigkeit der C. nachträglich zu bestreiten, sobald der Schuldner die mit der Güterabtretung verbundenen Vorteile in Anspruch nahm. Mindestens erschwert wurde den Gläubigern die Anfechtung, wenn die B. C. durch kaiserliches Rescript genehmigt war. Bezeugt sind (Iust. Cod. Iust. VII 71, 8 pr.) nur Eingaben an den Kaiser mit der Bitte, den Creditoren Annahme der C. oder eines fünfjährigen Moratoriums zur Wahl zu stellen. Doch darf man füglich vermuten, dass auch Gesuche vorkamen blos um Zulassung zur Güterabtretung. Von einem die C. begleitenden Manifestationseide wissen die älteren Quellen nichts; erst in Iustinians Nov. 135 c. 1 wird dem Cedenten aufgelegt, zu beschwören, dass er den Gläubigern von seinem Vermögen nichts vorenthalte. Ob damit etwas zur Rechtspflicht erhoben wurde, was schon früher gebräuchlich war, das steht dahin. Über die sehr unklar gefasste Nov. 135 vgl. besonders Bethmann-Hollweg a. O. III 325; weitere Litteratur bei Gallinger Offenbarungseid des Schuldners (1884) 66—96, dazu Zachariae v. Lingenthal Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Rom. Abt. XXI 233f.

IV. Wirkungen. Die C. entzieht dem Schuldner sofort die Verfügungsgewalt über sein Vermögen (arg. Iul.-Ulp. Dig. IV 8, 17 pr.), während die Gläubiger unmittelbar kein Recht daran gewinnen (Diocl. Cod. Iust. VII 71, 4), sondern nur die Befugnis erhalten, auf Grund der Abtretung vom Praetor Einweisung (*missio*, s. d.) in die *bona* zu begehren, um sodann ihre Befriedigung durch *venditio*, nach späterem Recht *distractio bonorum* (s. d.) zu erwirken. Reicht das Vermögen nicht aus zur vollen Tilgung der Forderungen, so bleibt der Cedent zur Nachzahlung verpflichtet. Übrigens steht es ihm bis zum Verkauf seiner Güter noch frei, die Abtretung, sei es einem sei es allen Gläubigern gegenüber, rückgängig zu machen, entweder durch Abfindung (Phil. Cod. Iust. VII 71, 2) oder durch die Erklärung, ‚defendieren', d. h. durch Litiscontestation — anscheinend ohne Satisdation — den Process über die behauptete Forderung übernehmen zu wollen (Ulp. Paul. Dig. XLII 3, 3. 5, deren Zeugnisse Tambour vergeblich zu beseitigen sucht). Die C. wirkt immer zu Gunsten sämtlicher Creditoren: alle können am Concurse teilnehmen, selbst wenn nur einem aus der Reihe cediert ist; andrerseits kann der Schuldner die C. stets allen zur Zeit der Abtretung vorhandenen Gläubigern entgegenhalten (Paul. Dig. XLII 5, 12 pr. Sab.-Ulp. Dig. XLII 3, 4, 1). Die Vorteile aber, die sich für den cedierenden Schuldner ergeben, sind der Ausschluss der Personalexecution (Alex. Cod. Iust. VII 71, 1), die Wahrung der bürgerlichen Ehre (Alex. Cod. Iust. II 12 ⟨11⟩, 11), eine Frist, in der den Gläubigern jede — nicht gegen das abgetretene Vermögen gerichtete — Rechtsverfolgung verwehrt ist, und darüber hinaus die Rechtswohlthat des Notbedarfs: zusammen eine sehr erhebliche Milderung des überstrengen Executionsrechts der Republik. Neben der Einschränkung der Schuldhaft ist besonders wichtig die Erholungsfrist, die dem Bankerottierer den Aufbau einer neuen Wirtschaft ermöglichen soll, und die erst abläuft, wenn dies Ziel erreicht ist durch Erwerb eines so grossen Vermögens, dass dem Cedenten trotz des abermaligen Zugriffs der nicht voll befriedigten (alten) Creditoren mindestens die *alimenta cottidiana* gewahrt bleiben (Ulp. Dig. XLII 3, 6). Vorher hat der Beamte wie die Execution in das neu erworbene Vermögen (nach den Zeugnissen: den Verkauf), so selbst jede Klage der Gläubiger aus der Zeit vor der C. zu verweigern. Wo die Denegation nicht angemessen erscheint, verteidigt sich der Schuldner gegen die Actio mit der, wohl im praetorischen Album proponierten, legitimen Exceptio: *nisi bonis cesserit* (Iust. Inst. IV 14, 4. Gord. Cod. Iust. VII 72, 3), die zum Freispruch führt. An ihre Stelle tritt nach dem Ablauf der gedachten Frist die dem Cedenten dauernd (Lenel Edictum 347f.) zugestandene Vergünstigung, verurteilt zu werden nur *in id quod facere potest* (s. Art. Condemnatio *in id q. f. p.*). Zweifelhaft ist es, ob diese Rechtswohlthat schon zur Zeit der Klassiker (Ulp. Dig. XLII 3, 4 pr.; Paul. Dig. L 17, 173 pr. ist iustinianisiert) denselben Inhalt hatte, den Iustinian Inst. IV 6, 40 ihr beilegt. Jedenfalls war sie vom Anfang an geeignet, gegen Verhaftung zu schützen.

Verdunkelt ist das Recht der C. B. durch ein Digestenfragment XLII 3. 8: *Ulp. lib.* XXVI (vielleicht verschrieben statt LXXVI) ⟨*ad edictum*⟩. *Qui cedit bonis, antequam debitum adgnoscat, condemnetur vel in ius confiteatur, au-*

diri non debet. Schon die Byzantiner wussten mit der Stelle nichts anzufangen; s. Bas. IX 5, 8: *Τὸν θέλοντα ἐκστῆναι, πρὶν ... κατάθηται ...!* Von den Neueren haben manche das *non* kurzweg gestrichen; mit besserem Fug sind die Worte *debitum adgnoscat* für ein Glossem (Heraldus a. O. II 1288) oder für tribonianisch (J. Gothofredus, Tambour, Gordan, E. Serafini) erklärt worden. Das letztere dürfte richtig, die Veranlassung zur Interpolation meines Erachtens im Cod. Iust. VII 39, 8, 5a. VIII 40 (39), 5 (4) zu finden sein. Was übrig bleibt, ergiebt nach der herrschenden Auffassung (z. B. Bethmann-Hollweg a. O. II 547. 688. III 318. G. Demelius Confessio 142f.; anders Lenel Paling. II 569, 2 und E. Serafini) den unannehmbaren Satz, dass die B. C. nur zuzulassen sei, wenn der Schuldner zuvor entweder verurteilt ist oder die Schuld in Iure anerkannt hat. Mit dieser Regel beschwert hätte die B. C. kaum bestehen können. Zudem ist jener Satz unvereinbar mit Dig. XLII 3, 3. 5 (an die Defension gegen die Actio *iudicati* kann nicht wohl gedacht sein) und mit Gai. III 78, der C. und Iudicat neben einander als selbständige Executionsgründe anführt. Dagegen scheint es statthaft, die Stelle in enge Verbindung zu setzen mit den unmittelbar vorhergehenden frg. 6 und 7, die von einer Wirkung der C., von der Abwehr der Verfolgung in der Erholungsfrist handeln. Was nach frg. 8 von der Gerichtsobrigkeit zuweilen (so, wenn Gefahr im Verzug ist bei einer Actio *temporalis*) ‚nicht gehört werden soll', das ist der Antrag des cedierenden Schuldners, ihn zur Exception *bonorum cessionis* zuzulassen oder dem Gegner einstweilen die Actio zu denegieren. Zunächst soll der Gläubiger, dem sonst nur durch Aufstellung eines Curators (Paul. Dig. XLII 5, 14 pr.) oder durch Restitution zu helfen wäre, gesichert werden durch Verurteilung des Cedenten oder durch gerichtliches Anerkenntnis. Erst gegen die Actio aus dem Iudicat oder der Confessio darf sich der Schuldner auf die hemmende Wirkung der C. berufen. Ein Einwand gegen die hier vorgeschlagene Deutung des frg. 8 ist aus dem Praesens *cedit* nicht abzuleiten, vgl. Dig. IV 8, 17 pr.

Quellen. Gai. III 78. Cod. Theod. IV 20, 1. 3 (der Titel ist nicht vollständig erhalten; auf eine verlorene Const. weist Lex Rom. Burg. XXXVIII 24 hin; Const. 2 ist aus Appendix II leg. Rom. Wisigoth. § 4 fälschlich von Haenel in den Titel über B. C. übertragen; s. P. Krüger Collectio lib. iuris Anteiustiniani III 251f. 260). Iust. Inst. III 25, 8. IV 6, 40. IV 14, 4; dazu Theoph. Paraphr. Dig. XLII 3. Cod. Iust. VII 71. Iust. Nov. IV 3 pr. CXXXV. Bas. IX 5. XXI 3, 10 mit den Scholien (die letztere Stelle [nach Heimbach von Thalelaeus, nach Zachariae von einem ‚alten Juristen', der aus ‚guter Quelle' schöpft], enthält zwei anderweit nicht bestätigte Nachrichten über B. C., wovon die eine die hier behandelte iulische, die andere eine fragwürdige hadrianische Güterabtretung betrifft; vgl. P. Krüger bei Puchta Institutionen[10] I § 179 *oo*, andrerseits Zachariae v. Lingenthal Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXI 235f., dessen erläuternde Bemerkungen fehlgehen).

Litteratur. Jac. Gothofredus z. Cod. Theodosianus IV 20. C. C. Dabelow Concurs der Gläubiger[2] 111—149 (Halle 1801), daselbst 112f. 120 in den Noten ein Verzeichnis älterer Schriften. C. G. Ulbricht De cessione bonorum (Leipzig 1826). Zimmern Geschichte d. Röm. Privatrechts III 245—252. 256. 270—274. Savigny Vermischte Schriften II 429f. 453f. Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung u. Process des sinkenden Röm. Reichs (1834) 325—327. 345f.; Civilprocess d. gemeinen Rechts II 547. 666f. 687—690. III 316—325. Heimbach in Weiskes Rechtslexikon I 873—877. Unterholzner Schuldverhältnisse I 361—363. 384. 388. A. C. van Heusde De lege Poetelia Papiria (1841) 126—128. Puchta Institutionen[10] I § 179 a. E. Keller-Wach Röm. Civilprocess[6] § 83—85 S. 429. 431. 435. 445. M. J. Tambour Des voies d'exécution sur les biens des débiteurs (Paris 1856) I 120—135. 194f. 229—234. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte I 96. II 297. 303; Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV 51f.; De iurisdictione edictum 183. Mommsen Röm. Geschichte III[8] 536f. F. S. Gordan De origine et natura cessionis bonorum (Breslau 1863). A. Wach Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII 446f. P. Rohland De cessione bonorum (Halle 1868) 9—35. J. E. Kuntze Cursus d. Röm. Rechts[2] 224; Excurse 403—405. Wieding in Holtzendorffs Rechtslexikon I[3] 459. M. Voigt Bericht der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1882, 114—119. Lenel Edictum perpetuum 63, 23. 330—332. 334. 347f. Padelletti-Cogliolo Storia del diritto Rom.[2] 592. Loth. Seuffert Zur Geschichte u. Dogmatik d. deutschen Konkursrechts I 47—49. P. A. Altmann Das beneficium competentiae (Berlin 1888) 5. 7f. 37—39. J. Kohler Lehrbuch d. deutschen Konkursrechts (1891) 6f. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 358f. 447, 5. 450. Enrico Serafini in Studi giuridici off. al prof. F. Serafini (Firenze 1892) 437—439. H. Horten Die Personalexecution II 1 (1895) 39—45. O. Wünsch Z. Lehre vom Beneficium competentiae (Leipz. Diss. 1897) 33—43. 55f. [eingefügt bei der Korrektur]. Windscheid Pandekten[7] II §§ 266. 267, 13. [M. Wlassak.]

Cessio in iure, oder vielmehr *in iure cessio*, ist ein Rechtsübertragungsact in der Form des Scheinprocesses. 1) Die *i. i. c.* kommt zunächst vor als Eigentumsübertragung (Gai. II 24—26. Ulp. XIX 2. 9. 10), anwendbar ohne Unterschied zwischen *res mancipii* und *nec mancipii*, freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Sache des *dominium ex iure Quiritium* fähig ist, auf dessen Übertragung die *i. i. c.* zielt. Also ist die *i. i. c.* an Provincialgrundstücken ausgeschlossen (Gai. II 31). *I. i. c.* einer Sachgesamtheit muss ebenso wie deren ernstliche Vindication möglich gewesen sein (Gai. IV 17 [*ȳrex*]). Dafür spricht auch die *i. i. c. hereditatis*, und zwar nicht blos, insofern sie den vollen beabsichtigten Erfolg hat, sondern auch insofern sie nur die körperlichen Erbschaftssachen überträgt (s. u. 5). Persönlich fähig sind der *i. i. c.* nur diejenigen, welche im Legisactionenverfahren verhandeln können, also römische Bürger (Gai. II 65; vgl. Jhering Geist des r. R. II 2 zu 691a). Auch die Latiner, trotz ihres Commerciums, waren wahrscheinlich der *legis actio* nicht fähig (vgl. Wlassak Processgesetze II [1891] 138, 28. Karlowa R. R.-G. 386). Unfähig des Erwerbs durch *i. i. c.* sind Hauskinder, wie sie auch die Eigentumsklage nicht anstellen können (Gai. II 96); auch erwirbt nicht etwa durch sie der Hausherr (Frg. Vat. 51); der Act ist vielmehr nichtig (vgl. Karlowa 86f.). Um so mehr wird auch eine Veräusserung (mit Genehmigung des Hausvaters) vom *filius familias* in der Form der *i. i. c.* nicht ausführbar gewesen sein. Die *i. i. c.* erfolgt vor einem Magistrat, bei welchem *legis actio* in dem speciellen Sinne der Vornahme von Rechtsgeschäften in Form des Scheinprocesses möglich ist (Gai. II 24. 25; vgl. Legis actio). Derjenige, welcher das Eigentum übertragen erhalten soll, legt Hand an die Sache (*rem tenens*) und spricht (beispielsweise): *hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio*; er vindiciert also die Sache, deren Anwesenheit *in iure* unerlässlich ist; es ist aber wohl zweifellos, dass sie in derselben Weise wie im Ernstprocesse (Gai. IV 17) vertreten werden konnte. Das *festucam imponere* des Ernstprocesses (Gai. IV 16) hatte sich zur Zeit des Gaius (II 24) bei der *i. i. c.* allem Anschein nach verloren, die Möglichkeit, dass es früher auch ihr eigentümlich war, lässt sich aber nicht bestreiten; vgl. Puntschart Grundgesetzliches Civilrecht (1872) 241. Huschke Ztschr. f. R.-Gesch. VII 178f. Lotmar Zur leg. actio sacramento in rem (1876) 37. Brinz Zur Contravindication der leg. actio sacram. (Münch. Festgabe f. Spengel 1877) 102. Degenkolb 253. Demelius 102. Karlowa 381. Nach jenen Worten des Erwerbers fragt der Magistrat den Cedenten, ob er die Contravindication vornehmen wolle (vgl. Gai. IV 16). Der Cedent verneint oder schweigt, und hierauf spricht der Magistrat die Sache dem Erwerber zu (*addicit*), wie wenn seine Rechtsbehauptung richtig wäre (Gai. II 24). Der Eigentumsübergang wird also dadurch herbeigeführt, dass durch den Spruch des Magistrats das Eigentum des Erwerbers als ein schon vor dem Act vorhandenes festgestellt wird. Der Erwerber wird nur dann Eigentümer, wenn der Veräusserer es war; cediert ein Nichteigentümer, so wird durch den Scheinprocess dem wahren Eigentümer sein Recht ebensowenig genommen, wie ihn ein Ernstprocess Dritter über sein Eigentum berühren würde. Im übrigen aber ist die Wirkung der *i. i. c.* nicht in derselben Weise beschränkt, wie die Wirkung des Spruchs im Ernstprocesse. Der Erwerber wird unter der angegebenen Voraussetzung mit Wirkung gegen jedermann Eigentümer, wie bei der *i. i. c. hereditatis* Erbe (s. u. 5), und das bedeutet mehr, als dass er die Rechtskraft des praetorischen Spruchs gegen den Concedenten und seine Rechtsnachfolger geltend machen kann, wie Karlowa 385 meint. In dem bezeichneten Sinne kann man die Wirkung der *i. i. c.* absolut nennen (Jhering a. a. O. III 1 nach 398. Bechmann I 554). Diese Wirkung über die Parteien hinaus wird bestätigt dadurch, dass in gewissen Fällen bei der *i. i. c. hereditatis* die erbschaftlichen Forderungen zu Gunsten der Schuldner untergehen (s. u. 5), sowie, dass die *tutela cessicia* erlischt, wenn der *tutor cessicius* weiter cediert (s. u. 6). Ebenso hätte die Ansicht, dass durch *i. i. c.* des Ususfructus an einen Dritten der Ususfruct (zu Gunsten des Eigentümers) erlösche (s. u. 2), nicht aufkommen können, wenn die Wirkung der *i. i. c.* dem Satze *res iudicata ius facit inter partes* gefolgt wäre (vgl. namentlich zu diesen Fragen Demelius). Der Eigentumsübergang ist bei der *i. i. c.* unabhängig von dem Rechtsgrunde, aus welchem die Übertragung erfolgt; auch beim Kauf dementsprechend unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises (Leist 37f. A. M. Bechmann 566f.). Obligatorische Nebenwirkungen wie die Mancipation hat die *i. i. c.* nicht.

2) Die *i. i. c.* ist ferner anwendbar auf den *ususfructus* (Gai. II 30. Ulp. XIX 11. Paul. III 6. 28. 32, Frg. Vat. 45. 48. 49. 54. 75. Inst. II 3, 4), und zwar zum Zwecke seiner Bestellung sowohl, wie zum Zwecke des Verzichts durch Rückübertragung an den Eigentümer. *I. i. c.* seitens des Usufructuars an einen Dritten ist dagegen nichtig (Gai. II 30. Inst. II 3, 4). Pomponius (vielleicht Q. Mucius Scaevola) war freilich der Ansicht, dass solche *i. i. c.* den Ususfructus zum Erlöschen bringe (Dig. XXIII 3, 66). Diese Sätze gelten auch vom *usus* (Gai. Dig. VII 8, 1, 1). Auch Praedialservituten an italischem Grund und Boden können durch *i. i. c.* bestellt (Gai. II 29. 31. Frg. Vat. 45) und durch *i. i. c.* an den Eigentümer des belasteten Grundstücks aufgehoben werden (Pomp. Dig. VIII 2, 21. VIII 3, 20 pr.). Eine Übertragung von Praedialservituten auf einen andern Berechtigten ist nicht möglich (sie sind untrennbar an das herrschende Grundstück gebunden). Zu beachten ist für die Aufhebung der Personal- wie Praedialservituten durch *i. i. c.*, dass die Rechtsbehauptung des Eigentümers, welcher befreit werden soll, sowohl in der Form der Verneinung der gegnerischen Servitut vorkommt (Dig. VIII 3, 20 pr.) wie in der Form der positiven Inanspruchnahme eines der Servitut widersprechenden Rechts für den Eigentümer (Dig. VIII 2, 21. VIII 3, 20 pr.).

3) Die *i. i. c.* einer Sache kann mit dem Vorbehalt einer Servitut für den Veräusserer verbunden werden (*deductio*; frg. Vat. 47. 50). Auch *fiduciae causa* kann eine *i. i. c.* erfolgen (Gai. II 59. III 201; vgl. Fiducia).

4) Eine Übertragung von Obligationen durch *i. i. c.* ist nicht möglich (Gai. II 38). Dass etwas der *i. i. c.* Ähnliches zum Zwecke der Begründung von Verpflichtungen möglich war (Puchta und Rudorff in Puchta Institut. II 269, 2. Bethmann-Hollweg Civilpr. I 157. Jhering a. a. O. I § 11c zu 63c. Degenkolb 266f., dagegen Demelius 108f.), ist insofern richtig, als nichts im Wege gestanden haben kann, dass ein Beklagter wissentlich unwahr und nach Verabredung mit dem Kläger eine Obligation gegen sich als vorhanden *in iure* confitierte; dass dies aber eine anerkannte Vertragsform des römischen Lebens geworden wäre, ist zu bestreiten.

5) Die civilrechtliche Erbschaft (*hereditas*) ist der *i. i. c.* unter gewissen Voraussetzungen fähig (*i. i. c. hereditatis*; Gai. II 34—37. III 85—87. Ulp. XIX 11—15). Nämlich der civilrechtliche Intestaterbe, wenn er nicht als *suus heres* die Erbschaft von selbst erwirbt, kann vor dem Erbschaftsantritt einem Dritten die Erbschaft mit der Wirkung durch *i. i. c.* übertragen, dass der Cessionar in gleicher Weise Erbe wird, als sei er

selbst als civilrechtlicher Intestaterbe berufen. Dass er erst noch antreten muss (Puchta Institut. § 313 vor *m.* Mühlenbruch Cession § 4 zu 57. Koeppen Lehrb. des heut. röm. Erbr. § 17, 2) ist nicht anzunehmen. Der Antretungswille kommt in der Inanspruchnahme der Erbschaft bei der *i. i. c.* zum Ausdruck. Der Ausspruch des Praetors ist, analog dem bei der *i. i. c.* einer einzelnen Sache, unzweifelhaft dahin gerichtet, dass der Erwerber Erbe sei, nicht, dass er es werden könne. Der Testamentserbe handelt, wenn er vor dem Antritt *i. i. c.* vornimmt, nichtig. Durch *i. i. c.* nach dem Erbschaftsantritt wird bei dem Testamentserben wie bei dem Intestaterben der Erfolg herbeigeführt, dass die körperlichen Erbschaftsobjecte auf den Cessionar übergehen, die erbschaftlichen Forderungen (weil der Cedent seine Erbenqualität und damit seine Gläubigerschaft selbst verneint hat, ein Erwerb von Forderungen durch *i. i. c.* aber nicht stattfindet [s. o. 4]) untergehen, während die Haftung des Erben für die erbschaftlichen Schulden bestehen bleibt. Durch *i. i. c.* seitens des *heres necessarius* (der die Erbschaft von selbst erworben hat) wollten die Proculianer den gleichen Erfolg eintreten lassen, wie bei *i. i. c.* nach Erwerb durch Antretung; die Sabinianer dagegen erklärten die *i. i. c.* durch den *heres necessarius* für nichtig (vgl. Windscheid Pandekten III § 601, 3. Dernburg Pand. III § 167. Koeppen a. a. O. § 17 und dort Citierte.)

6) Es giebt auch eine *i. i. c. tutelae.* Nämlich bei der Frauentutel können *tutores legitimi* (Ulp. XI 6. XIX 11, genauer Gai. I 168. 172) die Tutel einem andern mit der Wirkung *in iure* cedieren, dass der letztere als *tutor cessicius* statt des Cedenten, und so lange dieser Tutor sein würde, die Stellung des Tutors inne hat. Tritt in der Person des *cessicius tutor* ein Endigungsgrund der Tutel ein oder versucht er sie weiter zu cedieren, so kehrt sie zu dem Cedenten zurück (Gai. I 169. 170. Ulp. XI 7; vgl. Karlowa 299f.).

7) Als Bestandteil der *datio in adoptionem* und der *emancipatio* kommt ein der *i. i. c.* ähnlicher scheinprocessualer Act vor (Gai. I 134. 132. Gai. Wisig. I 6, 3). Ebenso ist ähnlich gestaltet die Freilassung aus der Sclaverei durch Scheinprocess (*manumissio vindicta*), obwohl hier eine positive, die Freierklärung des Sclaven enthaltende Rede des Freilassers wesentlich war (Fest. p. 158 s. *manumitti*). Übrigens ist hier die scheinprocessuale Form schon im spätklassischen Recht verwischt (Hermog. Dig. XL 2, 23). Die *manumissio censu* ist der *i. i. c.* insofern ähnlich, als auch bei ihr der Rechtserfolg, der erzielt werden soll, als schon vorhanden behauptet und (durch den Censor) amtlich festgestellt wird (Ulp. I 8; vgl. Karlowa 242f. 131f. und s. Bd. I S. 399 und Emancipatio, Manumissio).

8) Die *i. i. c.* wie die unter 7 bezeichneten Anwendungen desselben Princips sind Erfindungen des römischen Verkehrs, natürlich unter Führung der Iurisprudenz. Die Möglichkeit, dass derartige Scheinprocesse zunächst auftraten, ohne dass die Magistrate ins Vertrauen gezogen wurden, später erst diese sich herbeiliessen, auch wissentlich zu derartigen Acten mitzuwirken (Degenkolb 243), ist nicht fernliegend, wiewohl diese Annahme auch nicht notwendig ist. Das Alter der einzelnen Anwendungsfälle dürfte kaum feststellbar sein (Vermutungen bei Karlowa 383f. Bechmann 555f. Sohm § 11, 5. Leonhard 176, 3; s. auch Demelius 109f.) Jedenfalls sind sie sämtlich bereits in republicanischer Zeit entstanden. Im nachklassischen Recht ist die *i. i. c.*, welche schon zu Gaius Zeit ihrer Umständlichkeit wegen unbeliebt war (Gai. II 25), nebst allen ihr ähnlichen Erscheinungen verschwunden (die Eigentumsübertragung durch *i. i. c.* erwähnt noch Diocl. Cons. 6, 10). In den Digesten ist, soweit nicht tiefer gehende Änderungen veranlasst waren (*traditio* bei Eigentumsübertragung), statt *in iure cedere* gesetzt *cedere* (z. B. Dig. VIII 3, 10. 11. 14) oder auch *concedere* (z. B. Dig. VIII 2, 21. 3, 20 pr. 21), wobei es natürlich möglich ist, dass schon die klassischen Juristen sich manchmal in derselben Weise ausdrückten, wo der Zusammenhang das *in iure* zu betonen überflüssig machte. Die Formen der Eigentumsübertragung und der Servitutenbestellung und -Aufhebung haben im neuesten Recht mit der *i. i. c.* überhaupt keinen Zusammenhang mehr, dagegen sind die gerichtlichen Formen der Adoption (Cod. Iust. VIII 47 [48], 11) und Emancipation (Cod. Iust. VIII 48 [49], 6) als Vereinfachung der alten Scheinprocessform zu betrachten, eine Vereinfachung, wie sie sich für die Freilassung schon im spätklassischen Recht vollzogen hatte (s. o. 7). Die Übertragung der unerworbenen Erbschaft kennt das iustinianische Recht überhaupt nicht mehr (a. M. für die Intestaterbfolge Windscheid a. a. O.), ebensowenig die Frauentutel.

Litteratur: Karlowa R. Rechtsgesch. II 381—386. Baron Institut. § 71. Sohm Institut. § 11 zu 4. 5. Czyhlarz Institut. § 51. Leonhard Institut. 273. 175f. 276f. 213f. 224, 3. 266, 2. Keller Civilpr. § 24. B. W. Leist Mancipation und Eigentumstradition (1865) § 8. Bechmann Kauf (1876) I 553f. Degenkolb Einlassungszwang und Urteilsnorm (1877) 231f. Demelius Confessio (1880) § 7. Hartmann Röm. Gerichtsverfassung (1859) 61f. [Kipp.]

Ceste, Station der Strasse von Laumellum (Lomello) nach Turin, 8 mp. von Rigomagus (Trino), 11 mp. von Quadrata (an der Mündung der Dora Baltea in den Po, gegenüber Industria), also in der Gegend von Crescentino, Itin. Hierosyl. 556. Reste nicht nachzuweisen; vgl. Mommsen CIL V p. 715. [Hülsen.]

Cestilius. C. Cestilius machte sich, vielleicht als Volkstribun 697 = 57, um Ciceros Rückberufung verdient (Cic. p. red. 21). [Münzer.]

Cestius, plebeische Familie. Obgleich der Name noch heut an zwei bekannten Monumenten des alten Rom haftet, sind seine Träger in republicanischer Zeit fast unbekannt. Er kommt ziemlich früh auch in Praeneste vor (CIL XIV 2891. 3091—3095).

1) Cestius, Erbauer der Brücke, welche die Tiberinsel mit der transtiberinischen Stadt verbindet (*pons Cestius* s. u. S. 2011f.). Der Bau wird in die letzten Jahre der Republik gesetzt, der Mann, dessen Namen er trägt, vermutungsweise mit Nr. 4 identificiert (Jordan Topogr. I 1. 420 Anm.).

2) C. Cestius, römischer Ritter und wohl Steuerpächter in Asien 692 = 62 (Cic. Flacc. 31), kaum

verschieden von dem 703 = 51 in Ephesus erwähnten Cestius (Cic. ad Att. V 13, 1).

3) C. Cestius, einer der sechzehn Praetoren des J. 710 = 44, wies eine ihm von Antonius angebotene Provinz zurück (Cic. Phil. III 26). Da er sich hierdurch dem Antonius abgeneigt zeigte, so ist es wahrscheinlich, dass dieser ihn ebenso, wie die in gleicher Lage befindlichen Collegen des Cestius, P. Naso und C. Turranius, mit seiner Rache verfolgte und 711 = 43 auf die Liste der Geächteten setzte. Er dürfte demnach der C. sein, der proscribiert wurde und sich selbst den Tod gab (App. IV 26). Diese Identification schliesst aber die andere mit Nr. 7 aus.

4) L. Cestius, Praetor und Münzmeister 710 = 44 oder im folgenden Jahre (Mommsen Münzwesen 652. 658 Anm. 560. 741. Babelon Monnaies de la rép. Rom. I 339). Die Zahl der Praetoren war in diesen beiden Jahren gleich gross (Mommsen Staatsr. II 202, 5).

5) L. Cestius, Bruder von Nr. 7, vielleicht mit dem Vorhergehenden identisch (CIL VI 1375). [Münzer.]

6) L. Cestius, Senator, in einem vom 23. Mai 737 = 17 v. Chr. datierten Senatsbeschluss als Zeuge aufgeführt (Acta lud. saec., Eph. epigr. VIII p. 229, teilweise bereits CIL VI 877). Vermutlich Sohn des L. Cestius Nr. 5 (Mommsen Eph. epigr. VIII p. 240). [Groag.]

7) C. Cestius Epulo. Die Hauptinschrift seiner berühmten Pyramide lautet: *C. Cestius L. f. Pob(lilia) Epulo pr(aetor) tr(ibunus) pl(ebis) VIIvir epulonum* (CIL VI 1374). Zu seinen Erben gehört M. Agrippa, der 742 = 12 starb; ausser diesem Terminus ante quem hat man auch einen post quem zu finden gesucht, indem man die Angabe über die *Attalicae vestes* auf der zweiten Inschrift (ebd. 1375) mit der lex Iulia sumptuaria von 736 = 18 in Verbindung brachte (Klövekorn De proscriptionibus a. 43 a triumviris factis [Königsberg 1891] 67 und sent. controv.). Überzeugend ist dies schwerlich. [Münzer.]

8) C. Cestius Gallus, Senator, beschwerte sich 21 n. Chr. bei Gelegenheit eines Processes, den er gegen Annia Rufilla führte, im Senate über den Missbrauch, der zum Schutze gegen gerichtliche Belangung mit dem kaiserlichen Namen getrieben wurde (Tac. ann. III 36). Im J. 32 übernahm er, schon damals zu den *primores senatus* gehörig, auf Tiberius Wunsch die Anklage gegen Q. Servaeus und Minucius Thermus (Tac. ann. VI 7: er wird hier, höchstwahrscheinlich auf Grund der Senatsacten, als *C. Cestius pater* bezeichnet: zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne [Nr. 9], der demnach damals bereits dem Senate angehörte; die Änderung von *pater* in *praetor*, die nach Lipsius Urlichs Rh. Mus. XXXI 1876, 500 vorschlug, ist unberechtigt). Im J. 35 war er Consul ordinarius mit M. Servilius Nonianus (*C. Cestius* Bull. d. Inst. 1859, 32. Not. d. scavi 1894, 280. Plin. n. h. X 123. Tac. ann. VI 31; Γάιος Γάλλος Dio LVIII 25, 2; *Gallus* sonst).

9) C. Cestius Gallus. a) Name. *[C. C]estius Gallus* CIL I² p. 58 = VI 2015 = XIV 2241 Fasti fer. Lat.; *C. Cestius* Plin. n. h. XXXIV 48. Münzen; *Cestius Gallus* Tac. hist. V 10. Jos. bell. Iud. II 280. 481; vita 30. 214. 347. 373. 394; *Cestius* sonst. b) Leben. C. war aller Wahrscheinlichkeit nach der Sohn des Vorausgehenden. Man identificiert ihn gewöhnlich mit dem *[C]estius Gallus*, der im April 42 n. Chr. mit C. Caecina Largus Consul suffectus war (Fasti fer. Lat. s. o.), eine Annahme, die wegen der kurzen Frist zwischen seinem und seines Vaters Consulat (35 n. Chr.) bedenklich scheinen könnte, aber dadurch gestützt wird, dass C. bereits im J. 32 dem Senate angehörte (s. Nr. 8). Als Consular wird er bezeichnet von Plin. n. h. XXXIV 48 und Lydus de mens. IV 69. Im J. 63 übertrug ihm Nero die Civilverwaltung der Provinz Syrien, während die Truppen unter dem Befehle des Domitius Corbulo blieben (Tac. ann. XV 25; die Hs. hat hier *Citio*, doch wenn auch die Münzen mit C.s Namen erst vom J. 65/66 beginnen, ist an der herkömmlichen Änderung in *Cestio* kaum zu zweifeln; vgl. Nipperdey-Andresen II⁵ z. St.). Nach dem Friedensschluss mit Tiridates von Armenien, der noch im J. 63 erfolgte, dürfte C. auch den Befehl über die Besatzung Syriens erhalten haben, da ihm diese im J. 66 untersteht (s. u.). Als Statthalter der Provinz nennen ihn Münzen von Antiochia aus dem J. (Herbst) 65/66 Mionnet V 169 nr. 189; aus dem J. (Herbst) 66/67 Mionnet V 169 nr. 190; Suppl. VIII 131 nr. 44. Leake Numism. Hell., Asiat. Greece 16; ohne Angabe des Jahres Mionnet V 169 nr. 191. Kurz vor dem Passahfeste des J. 66 kam C. das erstemal nach Jerusalem, wo die Juden und der Procurator von Iudaea, Gessius Florus, sich mit gegenseitigen Beschwerden an ihn wandten, ohne dass jedoch C. eine definitive Entscheidung der Streitfragen traf (Jos. bell. Iud. II 280ff.). Nachdem er noch eine Volkszählung hatte vornehmen lassen (Jos. bell. Iud. VI 422f.), begab er sich nach Antiochia zurück (Jos. bell. Iud. II 281). Seine unentschlossene Haltung hatte die Gegensätze nicht gemildert; auch weiterhin liess er es unversucht, durch energische Massregeln dem drohenden Aufstande vorzubeugen (Jos. bell. Iud. II 333ff.). Als dieser schliesslich durch die Einnahme Masadas und die Niedermetzelung der römischen Besatzung in Jerusalem zu offenem Ausbruch gelangte, musste C. zu den Waffen greifen (Jos. bell. Iud. II 499). Mit der *legio XII. Fulminata*, je 2000 Mann von den übrigen Legionen, 6 Cohorten, 4 Alen und Hülfstruppen orientalischer Könige und Städte brach er von Antiochia auf und nahm unter fortwährenden Verheerungen seinen Marsch über Ptolemais, Caesarea, Antipatris, Lydda und Bethoron, während er gleichzeitig durch Detachements Ioppe und Galilaea besetzen liess. Bei Gibeon von den Aufständischen angegriffen, konnte er sich ihrer nur mit Mühe erwehren. Glücklicher war er drei Tage später in einem Treffen, das ihm ermöglichte, bis zum Hügel Skopos, und wieder drei Tage nachher, am 30. Hyperberetaios = 17. November 66, bis Jerusalem selbst vorzurücken. Er drang in die nördlichen Bezirke ein, zündete dieselben an und wandte sich nunmehr gegen die obere Stadt, die er fünf Tage lang erfolglos angriff. Dagegen gelang es ihm am sechsten Tage, die Verteidiger an der Nordseite des Tempels zurückzuwerfen. Hätte er, meint Josephus (bell. Iud. II 538f.), die Belagerung nur noch kurze Zeit

fortgesetzt, so wäre Jerusalem gefallen, da die Belagerten selbst teils an Übergabe dachten, teils den Mut zum Widerstande verloren. C. jedoch, der die Stimmung der Eingeschlossenen nicht kannte und wahrscheinlich seine Streitkräfte für unzureichend zur Eroberung der Stadt hielt, vielleicht auch den nahenden Winter fürchtete, hob plötzlich die Belagerung auf und trat den Rückmarsch an. Die Juden folgten ihm auf dem Fusse und wussten durch geschickte Benützung des gebirgigen Terrains seine Truppen in solche Bedrängnis zu versetzen, dass der Rückzug (wieder über Skopos, Gibeon, Bethoron und Antipatris) bald zur Flucht wurde und den Römern 5780 Mann sowie Maschinen und Gepäck kostete. Am 8. Dio = 25. November kehrten die Sieger nach Jerusalem zurück (eine detaillierte Erzählung des Feldzuges giebt Jos. bell. Iud. II 500—555; ausserdem wird derselbe erwähnt bei Jos. vita 24. 28. Tac. hist. V 10. Suet. Vesp. 4. Oros. VII 9, 20 hier und bei Sueton ohne Nennung des C.; Lydus de mens. IV 69 bringt Fabeln; vgl. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter Nero 222ff. Mommsen R. G. V 532. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I 506f.; bezüglich der Chronologie Niese Hermes XXVIII 194ff.). C. begab sich wieder in seine Provinz zurück und verbrachte den Winter 66/67 ziemlich unthätig, indem er den Krieg nur durch kleine Abteilungen führen liess (Jos. bell. Iud. II 558; vita 30. 31. 49. 214. 347. 373. 374. 394). Als er noch vor Beginn des Frühlings 67 (vgl. Schiller a. a. O. 238, 4. Schürer a. a. O. I 272) *fato aut taedio occidit*, übertrug Nero die Kriegführung gegen die Juden dem Vespasian (Tac. hist. V 10. Suet. Vesp. 4. Jos. bell. Iud. III 4ff.), die Verwaltung Syriens dem Licinius Mucianus (Tac. hist. I10).

10) *L. Cestius Gallus Cerrinius Iustus Lu[t]atius Natalis, IIII vir viar(um) curand(arum), trib(unus) laticlavius leg(ionis) VIII. Aug(ustae), quaestor urbanus, ab actis [se]natus, aedil[is] curul[is]* (vgl. Mommsen St.-R. II^3 901), *praetor, leg(atus) Aug(ustorum duorum)* — Marcus und Verus (161—169)? — *leg(ionis) XX. V(aleriae) V(ictricis), proco(n)s(ul) provinciae Narbonensis, praef(ectus) aerar(i) Saturn(i), cos. [des(ignatus)?], patronus colo[ni]ae* (CIL X 3722 Volturnum; die Ergänzung Zangemeisters *cos. [II]* ist unhaltbar, da, abgesehen vom Consulat selbst, die höchsten in der Inschrift aufgezählten Ämter praetorische sind). Wohl Nachkomme des Cerrinius Gallus und naher Verwandter des Folgenden.

11) L. Cestius L. f. Pompt(ina) Gallus Varenianus Lutatius Natalis Aem[i]lianus, Patron von Gaulus (CIL X 7506, Add. p. 994 Gaulus). Vgl. den Vorhergehenden.

12) Cestius Macedonicus (bei Vell. nur *Macedonicus*) legte sich dieses Cognomen bei, weil er an Kämpfen in Makedonien teilgenommen hatte. Er war Perusiner, nach Vell. *princeps* von Perusia. Als Caesar (der spätere Augustus) das Heer des L. Antonius in Perusia zur Capitulation gezwungen hatte (714 = 40 v. Chr.), zündete C. sein Haus an — wodurch er den Brand der Stadt verursachte — und tötete sich selbst (Vell. II 74. App. b. c. V 49, der oder dessen Quelle den C. ins Lächerliche zu ziehen sucht). [Groag.]

13) L. Cestius Pius (das Praenomen ist nur von Suet. ind. rhet. p. 99 Rffsch. bezeugt), ein sehr angesehener Rhetor und Declamator der augusteischen Zeit, gebürtig aus Smyrna (Hieron. a. Abr. 2004 = Suet. frg. 91* p. 127 Rffsch.), also von Geburt Grieche (Vermutungen über seinen lateinischen Namen s. bei Lindner 4f.). Als Ciceros Sohn an der Spitze der Provinz Asien stand, d. i. 29 v. Chr., befand sich gelegentlich unter den geladenen Gästen auch unser C., den Cicero, weil er sich erlaubt hatte, das Andenken seines Vaters zu verunglimpfen — *Ciceronem negabat litteras scisse* — durchprügeln liess (Sen. suas. 7, 13). Damals muss C. mindestens 20 Jahre alt gewesen sein; wir sind daher berechtigt, seine Geburt um 50 v. Chr. anzusetzen. Dazu stimmt, wenn bei Hieron. a. O. seine Blüte in das J. 13 v. Chr. gesetzt wird. Da C. damals, wie es ebenda heisst, *latine Romae docuit*, so werden wir annehmen können, dass er schon längere Zeit vorher nach Rom übergesiedelt ist, um sich dort eine leidliche Herrschaft über die lateinische Sprache anzueignen. Daraus, dass C. einem Sohne des Quintilius Varus beim Declamieren die Niederlage seines Vaters im Teutoburger Walde vorhielt, ergiebt sich, dass er noch nach 9 n. Chr. als Lehrer thätig gewesen ist (Sen. contr. I 3, 10). Da der junge Varus damals als Schwiegersohn des Germanicus in Aussicht genommen war (Sen. a. O.), so kann, da die drei Töchter des Germanicus, Agrippina, Drusilla, Iulia Livilla *continuo triennio natae* (Suet. Calig. 7) in den J. 16—18 geboren wurden, die Declamation vor 16 n. Chr. nicht stattgehabt haben; sie erheblich später anzusetzen, verbietet der Umstand, dass Varus damals nach derselben Senecastelle *praetextatus* war (das Verlöbnis ist jedenfalls spätestens nach der Verurteilung der Mutter des Varus, Claudia Pulchra, im J. 26 aufgelöst worden; im J. 28 wurde Agrippina mit Cn. Domitius, im J. 33 Drusilla mit L. Cassius Longinus, Livilla mit M. Vinicius vermählt, Tac. ann. IV 52. 66. 75. VI 15. Nipperdey bes. zu IV 66. Lindner 6). Über diese Zeit hinaus können wir das Leben des C. nicht verfolgen, doch könnte man Sen. contr. IX 3, 12 auf ein sehr hohes Alter beziehen. Von Natur mit reichen Gaben des Geistes ausgestattet — sein Gedankenreichtum wird contr. VII 1, 27 gerühmt —, hat er es keineswegs verschmäht, sich für seine Zwecke in der griechischen und römischen Litteratur umzusehen. Auf grosse Vorbilder, denen er gelegentlich nachahmte, weist hin contr. VII 1, 27. Bekanntschaft mit Homer (Il. IX 97) verrät contr. VII 7, 19; an Declamationen von *auctores Graeci* knüpft er an contr. I 1, 14; eine griechische Sentenz des Asianers Damas Skombros übertrug er ins Lateinische contr. X 4, 21. Von Römern scheint er, wie sein geistesverwandter Landsmann Arellius Fuscus, den Vergil bevorzugt zu haben (contr. VII 1, 27); mit Ciceros Reden hat er sich eingehend beschäftigt, speciell mit der Miloniana (s. u., Citat daraus suas. 7, 3; Citat aus pro Sext. Rosc. 72 in contr. VII 2, 3). Von Charakter war er höchst streitsüchtig und hämisch, ein Mann, der sich in eitler Selbstüberhebung nicht genug thun konnte (*mordacissimus* contr. VII praef. 8; *nasutissimus* suas. 7, 12; *multa contumeliose interponebat, dixit* contr. IX 3, 12. I 3, 10; *nullius ingenii nisi sui amator* suas. 7, 12). Als öffentlicher Redner vor Gericht und Volk trat er nie auf; in eigener Sache von Cassius Severus vor Gericht gezogen, zeigte er sich so ratlos, dass er sich nach einem Anwalt umsah (contr. III praef. 17). Dagegen erfreute er sich als Schulredner eines aussergewöhnlichen Ansehens. Für die Zeit um 10 v. Chr. bezeugt Cassius Severus bei Sen. contr. III praef. 14f., dass Redner wie Asinius Pollio, Messala Corvinus, Passienus weniger gern gehört wurden als C. und Latro. Seine Zuhörer, *pueri fere aut iuvenes* — bezeichnend für den Asianer — vergötterten ihn geradezu; sie würden ihn selbst dem Cicero vorgezogen haben, *nisi lapides timerent*. Seine Declamationen lernten sie auswendig, und von Ciceros Reden lasen sie nur die, gegen die C. sich vom Standpunkte des Gegners wandte. Ein Schüler, Argentarius (s. Bd. II S. 711f.), ging in der Nachäffung des Lehrers so weit, dass dieser ihn ärgerlich seinen *simius* oder auch griechisch *ὁ πίθηκός μου* nannte (contr. IX 3, 12). Ausser Argentarius werden uns als Schüler, welche bei ihm declamierten, genannt: Surdinus (Sen. suas. 7, 12. Lindner 16. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.^{5} 23), Alfius Flavus (s. Bd. I S. 1475 Nr. 6; dazu Lindner 16f.), Quintilius Varus (contr. I 3, 10), Aietius Pastor, der, obgleich *iam senator*, an den Übungen teilnahm (contr. I 3, 11), ein Anonymus contr. VII 7, 19; dazu kommen als Nachahmer von Sentenzen Murredius contr. IX 6, 12 und Triarius contr. IX 6, 11. Obgleich Grieche von Geburt, declamierte er nur lateinisch (contr. IX 3, 12. Hieron. a. O.); dabei gingen ihm zuweilen die Worte aus, besonders in ausführlicheren Schilderungen (contr. VII 1, 27) und auch wohl, wenn er aus dem Stegreif sprach, was er — auch darin ein echter Asianer — oft zu thun pflegte (contr. IX 3, 13). Von Latro unterschied er sich dadurch, dass er seinen Schülern nicht blos Declamationen als Muster zur Nachahmung vortrug, sondern auch, gleich dem Arellius, an ihren Elaboraten Kritik übte (vgl. mit Bezug auf Surdinus suas. 7, 12; Argentarius contr. IX 3, 12. I 5, 3; Alfius Flavus contr. II 6, 8. I 1, 24. III 7; Quintilius und Aietius contr. I 3, 10f.) und ihnen in rhetorischen Dingen Unterweisungen erteilte. So gab er ihnen auf bestimmte Suasorien bezügliche Vorschriften suas. 1, 5f. und tadelte an ihnen den Gebrauch der sog. *ἠχώ*, wenn man anschliessend an eben gehörte Worte seine Rede so gestaltet, dass man diese Worte an den Anfang und an das Ende seiner Rede setzt, z. B. Anfang: *ut verbis ducis vestri, iudices, incipiam ‚cavete proditionem'*; Schluss: *finio quibus vitam finiit imperator ‚cavete proditionem'* (contr. VII 7, 19; vgl. VII 7, 2). Vielleicht auf seine Anregung hin übersetzte Surdinus zur Übung des Stiles griechische Dramen ins Lateinische. Seinen Schülern empfahl er auch andere Declamatoren zu besuchen, um durch Beobachtung ihrer Fehler zu lernen (contr. I 3, 11. VII praef. 8). Meist declamierte er in seinem Schullocale, doch begab er sich auch wohl zu Redeturnieren in die Auditorien anderer Declamatoren. Eifersüchtig auf ihren Ruhm und streitbar, wie er war, hatte er an ihren Sentenzen fast immer Ausstellungen zu machen, nicht selten zog er sie rücksichtslos ins Lächerliche; vgl. mit Bezug auf Arellius Fuscus contr. II 3, 22; Latro VII 8, 10 (ein Streit mit ihm I 5, 8f.); Iulius Bassus I 3, 11; Triarius I 3, 9. 6, 11; Varius Geminus IV 8. VII 8, 10; Iunius Otho IV 8; Albucius Silus I 3. 8. 11; besonders VII praef. 8f. Zuweilen hielt er seine Vorträge auch in öffentlichen Bädern vor einem grösseren Publicum. Bei einer solchen Gelegenheit spielte ihm Cassius Severus arg mit (contr. III praef. 16f.). Als C. in massloser Aufgeblasenheit im Begriffe gegen Ciceros Miloniana zu recitieren (Quintil. X 5, 20) anhub: ‚Wäre ich ein Gladiator, so würde ich Fusius sein; wäre ich ein Pantomime, so würde ich Bathyllus sein; wäre ich ein Pferd, Melissio', da fuhr Cassius ärgerlich mit der grausamen, aber wohlverdienten Bemerkung dazwischen: *si cloaca esses, maxima esses*. Aus der Fassung gebracht, weigerte sich C. weiter zu sprechen, bevor Cassius sich entfernt hätte. Doch Cassius erklärte, nicht eher das Bad zu verlassen, als bis er gereinigt wäre. Als Rächer des Cicero verlangte er einen öffentlichen Widerruf und citierte den C. zuerst *lege inscripti malefiicii* vor den Praetor, dann wegen Undankbarkeit vor ein anderes Tribunal. Die Freunde des C. intervenierten, Cassius wollte von einer weiteren Verfolgung absehen, wenn C. schwüre, dass Cicero beredter sei als er, doch dazu konnte der anmassende Rhetor weder im Scherz noch im Ernst vermocht werden. Dass ein griechischer Rhetor, der nicht einmal des Lateinischen vollständig mächtig war, es wagen konnte, einen Cicero zu meistern (dieser Haltung widersprechen scheinbar die anerkennenden Äusserungen über Cicero in suas. 6, 4. 7, 2f. 10), lässt sich nur aus der damals herrschenden Geschmacksverirrung der grossen Masse erklären, auf die hin unser Rhetor oft sogar wider besseres Empfinden sündigte. Er selbst sagt in dieser Hinsicht recht bezeichnend von sich contr. IX 6, 12: *multa dico, non quia mihi placent, sed quia audientibus placitura sunt.* Mit richtigem Urteile geisselt er alberne Sentenzen an andern, an Schülern und Berufsgenossen, und doch sind seine eigenen Sentenzen oft nicht weniger gewagt, ja geschmacklos und kindisch, seine *colores* bei der thörichten Sucht, durch etwas Neues seine Vorgänger zu überbieten, nicht selten unnatürlich und lächerlich, seine *divisiones* zu spitzfindig und weithergeholt, kurz *non servavit modum* (contr. IX 6, 10; vgl. sein eigenes Urteil über eine kindische Sentenz contr. IX 6, 12; das des Montanus Votienus über einen *intolerabilis color* contr. IX 6, 10; das der *scholastici* contr. VII praef. 9; Belege bei Lindner 11—13). Noch mehr hascht er in der Darstellung nach Effect. Er gebietet über alle Raffinements und Geheimnisse rhetorischer Kunst, um sein Publicum zu fesseln und zu blenden. Mit einem Übermasse von Tropen und Figuren putzt er seine Rede buntscheckig auf; vor allem begegnen uns Beispiele für Epanaphora, ausserdem Antistrophe, Antithesis, Chiasmus, Hyperbaton, Klimax, Epidiorthosis u. a. (Beispiele bei Lindner 11). Durch häufige Fragen, Einwürfe, Anreden und Ausrufe wird der ruhige Fluss der Rede gewaltsam unterbrochen. Das exaltierte Pathos sucht sich in kurzen, abgerissenen Sätzen eine adäquate Form. So ist er in seinem ganzen Gebahren Asianer durch und durch. Wie in der Auflösung der Periode, so trägt seine Sprache

auch im Wortschatze und noch mehr in der Syntax getreu den Stempel der silbernen Latinität an sich (Lindner 10). Unter den Männern, die auf den Verfall der Beredsamkeit eingewirkt haben, nimmt C. jedenfalls einen hervorragenden Platz ein. Von den Reden, die er den ciceronianischen entgegensetzte, hat sich keine Spur erhalten, dagegen finden sich zahlreiche, zum Teil umfangreiche Proben aus seinen Declamationen bei Seneca rhetor (s. die Indices der Ausgaben von Kiessling 536 und Müller 596f.). Dass der Sophokles-Scholiast Pius mit unserem Rhetor identisch ist, hält für möglich M. Schmidt Didymi fragmenta, Leipzig 1854, 273ff. Litteratur: Lindner De Lucio Cestio Pio, Züllichau Progr. 1858. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.[5] 641. Schanz Röm. Litt. II 209f. [Brzoska.]

14) .... *[Po]mponianus Secundus P. Cest[ius] .... ius Priscus Ducenius Proc[ulus], tribun(us) milit(um) legion(is) XXI. Ra[pacis], [sevir equ(itum) R(omanorum)] turm(ae) VI.*, unter Traian Legat einer unbestimmten Legion (Inschriftfragment aus Valentia CIL V 7447). Vielleicht identisch mit Nr. 18 oder Bruder desselben; nach Henzens wahrscheinlich richtiger Vermutung Sohn des Cos. suff. 87 C. Ducenius Proculus (CIL VI 2065). Vgl. Nr. 15.

15) Cestius Proculus, Proconsul von Kreta und Kyrene, von den Kretensern wegen Erpressungen angeklagt, jedoch im J. 56 n. Chr. freigesprochen (Tac. ann. XIII 30). Vielleicht lässt sich daraus, dass der mutmassliche Sohn des C. Ducenius Proculus (cos. suff. 87) auch den Namen C. führte (Nr. 14), weiter folgern, dass C. Ducenius Proculus zu Cestius Proculus in irgendwelchem verwandtschaftlichen Verhältnis stand. Ein Q. Cestius Q. f. Proculus, II vir von Hadra CIL III 2846. [Groag.]

16) *C. Cestius Servili(an)us.* In einer nur durch Leakes Abschrift bekannten Inschrift von Opus ehren *ὁ]δῆμος Ὀπουντίων καὶ Ῥωμαῖοι ο[ἱ ἐπιδημοῦντες Γ]άιον Κέστιον Ὀ[ρ]τία* (tribu) *Σε[ρ]ουίλιον* (IGS III 283). Das Cognomen ist wohl nicht richtig copiert, vielleicht *Servilianus.* [Münzer.]

17) Cestius Severus, Senator, unter Nero als Delator berüchtigt, daher zu Beginn des J. 70 im Senate angegriffen. Tac. hist. IV 41. Ein *T. Cest(ius) Severus* CIL XV 2426.

18) .... *C. f. Fab(ia) Sa ... [Secun]dus P. Cesti[us] ... [Um]brius Dexter ... Ducenius [Proculus?]*, Proconsul einer unbestimmten Provinz (Inschriftfragment CIL V 2824 Patavium). Wohl Sohn des C. Ducenius Proculus, vielleicht identisch mit Nr. 14; vgl. bei diesem. [Groag.]

Cestius pons, in Rom, nur genannt in der Notitia (append. bei Jordan Top. II 566) und im Laterculus des Polemius Silvius (in Mommsens Chron. min. I 545; die Hs. hat *Ercius*), ohne Zweifel identisch mit der Brücke, welche von Valentinian, Valens und Gratian im J. 369 (vgl. Dessau Eph. epigr. VII p. 430) wiederhergestellt wurde (CIL VI 1175. 1176; vgl. Eph. ep. IV 801. 802 = CIL VI 31250. 31251) und seitdem auch Pons Gratiani heisst (Symmach. panegyr. in Gratian. 6. Polem. Silv. 545. Graphia urbis Romae c. 11 bei Jordan Top. II 617). Zeit und Person des Erbauers sind ungewiss: doch wird der Bau spätestens in die Anfangsjahre des Augustus fallen (s. Cestius Nr. 1). Die Brücke des Gratian hatte bei einer Gesamtlänge von ca. 48 m. einen Hauptbogen von 23,73 m. Spannung und zwei kleinere Seitendurchlässe (Aufnahme bei Piranesi Antichità di Roma IV Taf. 23. 24); neuerdings hat die Tiberregulierung zu einem völligen Umbau Veranlassung gegeben. Vgl. Bonato Annali della Società degli ingegneri e degli architetti Italiani IV (1889) 139—152, wonach Hülsen Röm. Mitt. 1889, 282—285. [Hülsen.]

Cestrota (*κεστρωτά*) werden bei Plin. n. h. XI 126 Bilder auf durchsichtigen Hornplatten genannt, die wohl mit dem *cestrum* eingebrannt wurden, wie es bei diesem Zweige der enkaustischen Malerei auf Elfenbein geschah. Hesych erklärt *κέστρωσις* als *βαφικὴ μιμουμένη*. Die nicht sicher zu verbessernde verderbte Überlieferung bei Vitr. IV 6, 6 *caelostrata* (von Thüren gesagt) hat mit den *c.* nichts zu thun. [O. Rossbach.]

Cestus, Sclave des Instantius Rufus, Mart. VIII 51, 18ff., vgl. VIII 46. Hingegen ist C. I 92 nur als typischer Name gebraucht. [Stein.]

Cesum (Tab. Peut.), Ort in Nordsyrien an der Strasse von Pagrai nach Samosata; sonst unbekannt. [Benzinger.]

Ceta, Hafen an der malabarischen Küste Vorderindiens neben Muziris und Nilcynda, Geogr. Rav. p. 42, 10; vielleicht Chetwa südlich von Kalikut. [Tomaschek.]

Cetae, kaukasischer Volksstamm, neben Cotobacchi und Zigae, also wahrscheinlich čerkessischer Herkunft; Plin. VI 19. [Tomaschek.]

Cetanus pagus, im Gebiete von Benevent, in der Tabula alimentaria Ligurum Baebianorum CIL IX 1455 III 79. [Hülsen.]

Cetaria s. Ketaria.

Cethegilla s. Cornelius und Pupienius.

Cethegus. 1) S. Claudius, Cornelius.

2) Cethegus Labeo, Legat der legio V. (Alaudae) in Germania inferior im J. 28 n. Chr., kämpfte unter L. Apronius gegen die Friesen (Tac. ann. IV 73).

3) Cethegus, Beiname folgender Consuln der Kaiserzeit: a) Ser. Cornelius Cethegus, cos. ord. 24 n. Chr. mit L. Visellius Varro. b) M. Cornelius Cethegus, cos. ord. 170 n. Chr. mit C. Erucius Clarus. [Groag.]

4) Senator, Vater des Furius Maecius Gracchus, der 376—377 Stadtpraefect von Rom war (CIL VI 1709), wurde um 370 auf Adulterium angeklagt und enthauptet, Amm. XXVIII 1, 16. [Seeck.]

5) Rufius Pétronius Nicomachus Cethegus, so der Name des occidentalischen Consuls vom J. 504 nach Marini Pap. dipl. 113, dem nach Usener (Anecdoton Holderi 5) Cassiodors Anecdoton gewidmet ist; *Flavius* heisst er in der Inschrift CIL IX 1376. Sein Vater ist der Patricier Probinus nach Ennod. 452 (op. 6), 20; seine Schwester Blessilla nach Ennod. 362 (ep. 7, 29), 4. Er wurde Patricier und Magister officiorum, auch Princeps senatus. Als Totila Rom belagerte, musste er, des Verrates bezichtigt, die Stadt verlassen, ging nach Centumcellae und später von da nach Constantinopel, wo sich auch andere Emigranten einfanden, welche den Kaiser zu energischer Kriegführung in Italien zu bestimmen suchten (Lib.

pont. vit. Vigilii 7. Prok. Goth. III 13, 328 B.). Hier verwendete ihn Iustinian bei seinen Verhandlungen mit Papst Vigilius in den J. 552—553 (Jaffé-K. 931 = Mansi Conc. ampl. coll. IX 50; vgl. ebd. IX 346). Aus den J. 556—560 stammt ein Brief des Papstes Pelagius, in welchem er ihm über die Ordination zweier sicilischer Bischöfe berichtet (Jaffé-K. 992 = Coll. Brit. Pel. 20). Vgl. Usener a. a. O. 5ff. und Mommsen im Index zur Cassiodorausgabe der Mon. Germ. p. 490f. [Hartmann.]

Cetis, Ort in Indien, Geogr. Rav. p. 42, 16, wahrscheinlich in Guǧarat oder Kačč; von Ceta verschieden? [Tomaschek.]

Cetium s. Cetius mons.

Cetius. M. Cetius Faventinus, Verfasser eines Auszugs aus des Vitruvius Pollio Werk de architectura. Sein Name erscheint nur in zwei Hss., einer Wiener (vgl. Jos. Haupt Abh. Akad. Wien LXIX 1871, 31ff.) und einer Schlettstädter, welche *M. Ceti Faventini artis architectonicae privatis usibus adbreviatus liber* betitelt sind; die übrigen Codices führen die Überschrift *de diversis fabricis architectonicae.* Nach den Eingangsworten will der Verfasser die eingehenden Darlegungen des Vitruvius Pollio und anderer Schriftsteller durch seine Epitome auch den *humiliora ingenia* näher bringen. Nicht auf Vitruv geht, abgesehen von dem nicht in allen Hss. stehenden letzten Kap. 30, welches sicher unecht und viel jünger ist, nur Kap. 29 zurück, alles andere fliesst aus Vitruv, doch so, dass Faventinus nicht das ganze umfangreiche Werk des Vitruv excerpiert, sondern sich auf das für Privatbauten Notwendigste beschränkt, welches er in einer von Vitruv abweichenden Anordnung wiedergiebt. Die Abfassung der Epitome verlegte man früher meist in das beginnende Mittelalter, indessen hat H. Nohl (Commentat. Mommsen. 64ff.) gezeigt, dass sie einer viel frühern Epoche angehört, da nicht nur Isidorus, sondern auch Palladius sie bereits benutzt hat. Die auffallenden Übereinstimmungen nämlich zwischen Palladius und Faventinus lassen sich weder dadurch erklären, dass eine Epitome des Vitruv die gemeinsame Quelle beider gewesen ist (vgl. dafür besonders die Eingangsworte des Faventinus), noch auch dadurch, dass Faventinus von Palladius abhängig wäre; vielmehr muss gerade das umgekehrte Verhältnis zwischen beiden obwalten. Da nun Palladius spätestens um 400 gelebt hat, so ist damit nach unten hin die Grenze für Faventinus gegeben. Ausgabe bei Val. Rose und Müller-Strübing in der Vitruvausgabe, Lpz. 1867 p. 285ff. (vgl. daselbst auch p. XII). [Gensel.]

Cetius mons (*Κέτιον ὄρος*), Gebirge auf der Grenze von Noricum und Pannonien an der Donau, heut der Wienerwald (Ptol. II 13, 1. 14, 1). Die Station *Cetio* verzeichnen (ohne dass die angegebenen Entfernungen übereinstimmen) die Tab. Peut. (*Citio*) und das Itin. Ant. 234. 248 westlich von Vindobona. Auf den Inschriften heisst der Ort *municipium Aelium Cetium* (CIL III 5658 = 11799. 5663, vgl. 5630 *flaminis Ael. Cetiensium*, zweifelhaft die *colonia Aelia Cetiensis* 5652), die Heimatsangabe *Cetio* CIL III 3940, *Caeti* Ephem. epigr. IV 894 c, 33. Von Magistraten werden erwähnt *Iiriri iure dicundo* (CIL III 5630 u. ö.), *aediles* (5663); ferner *augures* (5658), *flamines* (5630), *decuriones* (5630), *collegia fabrum* (5659), *Herculis et Dianae* (5657). Mommsen sucht den Ort beim heutigen Mautern (CIL III p. 684, vgl. p. 1842), andere bei S. Pölten, und ferner glaubt Mommsen (a. O. p. 683), das *Citio* der Tab. Peut. bezeichne nur den Ausläufer des *Κέτιον ὄρος*, den Leopoldsberg, und sei zu trennen von dem *municipium Aelium Cetium.* Vgl. auch C. Müller Ausg. des Ptol. I 1, 285. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Cetion* und den Artikel Comagena. [Ihm.]

Cetra s. Caetra.

Cetrea, Insel im nördlichsten Teil des roten Meeres, an der nabataeischen Küste, Geogr. Rav. p. 391, 13. [Tomaschek.]

Cetrius. (Sex.) Cetrius Severus, Tribun der Praetorianer im J. 69 n. Chr., sucht nach Othos Erhebung im Prätorianerlager erfolglos für Galba zu wirken, Tac. hist. I 31. Vorher war er Beneficiarius des Praetorianerpraefecten Lusius Geta (zwischen 48 und 52), wenn anders die Inschrift aus Pisaurum, CIL XI 6343 (= Eph. epigr. IV 423; vgl. Bormann z. St.) *Sex. Cetri Severi spec(ulatoris) beneficiari Getae ab com(m)entaris custodiaru[m]*, auf ihn zu beziehen ist. [Stein.]

Cetrora, eine am Knotenpunkt der medo-parthischen und karmanisch-drangianischen Wege gelegene Wüstenstation, X (Parasangen) südlich von Tazora, XXXV nordwestlich von Bacinora; Tab. Peut. Die Lage passt am besten auf die alte Magierstadt Yazd der Isatichai (s. d.), für die freilich von den meisten Forschern die Benennung Issatis (s. d.) beansprucht wird, was wegen der Lage *in rupe* schwer möglich ist, da Yazd in einer von Sandhügeln umgebenen Mulde liegt. Bei den arabischen Geographen findet sich für Yazd als älterer Name *Kaθθa* angegeben. Noch heutzutage stehen Seistân und Karmân nur über Yazd in Verbindung mit Hamadân und dem nördlichen Persien. Sonst ist der seleukidische Name C. schwer zu deuten. [Tomaschek.]

Cetturo. Eine in Horburg (bei Colmar) gefundene Inschrift lautet nach Brambach CIRh 1916 *in h(onorem) d(omus) d(ivinae) deae Victoriae pro salut[e] vicanor(um) Cetturo Indu ... v. s. l. m.*, vielleicht also *vicani Cetturonenses*, falls nicht C. Name des Dedicanten ist. [Ihm.]

Cevelum (*Ceuelum*?), Station in Germanien an der von Noviomagus (Nymwegen) nach Atuaca (Tongern) führenden Strasse (Tab. Peut.). Nach d'Anville (Notice 225) Cuijk, nach anderen anders. Desjardins Table de Peut. 11. [Ihm.]

Cevenna s. Cebenna mons.

Ceutrones. 1) *Ceutrones* (unrichtige Lesart *Centrones*, für die Glück Kelt. Namen 62 eintritt), Völkerschaft im Alpengebiet, von Caes. b. g. I 10 mit den Graioceli und Caturiges zusammen genannt (vgl. Strab. IV 204 *ὑπὲρ δὲ τούτων* [*Σαλασσῶν*] *ἐν ταῖς κορυφαῖς Κέντρωνες* [lies *Κεύτρονες*] *καὶ Κατόριγες καὶ Οὐάραγροι καὶ Ναντουᾶται καὶ ἡ Λημέννα λίμνη*). Durch ihr Gebiet ging die Heerstrasse aus Italien nach Lugdunum (Strab. IV 205. 208, vgl. Itin. Ant. 344ff. und die Inschrift CIL XII 107 aus dem J. 163 *vias per fines Ceutronum vi torrentium eversas ....*

restituit, L. Aurel. Verus Aug.). Unter Claudius erhielten sie das *ius Latii*. Plin. n. h. III 135. Ptol. III 1, 33 legt ihre Wohnsitze in die Grajischen Alpen und nennt als ihre Städte Forum Claudii (s. d.) und Axima (*Κεντρώνων ἐν Γραίαις Ἄλπεσι, Φόρος Κλαυδίου . . . Ἄξιμα*), also sassen sie an der Isère in den Thälern von Maurienne und Tarantaise (Savoyen). Die Bewohner von Forum Claudii (vielleicht identisch mit Axima?, O. Hirschfeld CIL XII p. 16) heissen *Foroclaudienses Ceutrones*, CIL XII 104. 110 (vgl. auch XII 119. 4530 und V 361* mit Ephem. epigr. V p. 246). Eine Grenzstreitigkeit *inter Viennenses et Ceutronas* (dieser Accus. auch auf der Tab. Peut.) wurde im J. 74 n. Chr. durch den Statthalter von Obergermanien Cn. Pinarius Cornelius Clemens reguliert, CIL XII 113 (L. Renier Rev. archéol. XVI 1859, 358ff. Desjardins Géogr. de la Gaule I 78f. II 235. Marquardt Staatsverw. I² 7. 281. 282). Aus dieser Inschrift ergiebt sich auch, dass die C. nicht zur Narbonensischen Provinz, sondern zu der der Alpes Poeninae gehörten. Die Hauptstadt der späteren *provincia Alpium Graiarum et Poeninarum* ist in der Not. Gall. X 1 *civitas Centronum Darantasia* (s. Darantasia). Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 429. Sonst wäre noch zu erwähnen, dass nach Plin. n. h. XI 240 der Käse der C. (*Vatusicus*) in gutem Ruf stand, und dass ihre Berge Erz lieferten (Plin. XXXIV 3 *proximum bonitate fuit Sallustianum in Ceutronum Alpino tractu, non longi et ipsum aevi, successitque ei Livianum in Gallia*). Die Zeugnisse für den Namen vollständig bei Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.

2) Kleine Völkerschaft in Belgium, Clienten der Nervier, Caes. b. g. V 39 (Var. *Centrones*, die Lesart *Ceutrones* dürfte die richtige sein trotz Glück Keltische Namen bei Caes. 62). Desjardins Géogr. de la Gaule II 436. Holder Altcelt. Sprachschatz I Sp. 1004. [Ihm.]

Ceutronicae Alpes, benannt nach dem Volk der Ceutrones, Plin. n. h. XI 240. S. Bd. I S. 1602. Desjardins Géogr. de la Gaule I 76f. III 322ff. [Ihm.]

Chaa (*Χάα*). **1)** Angeblich alte Stadt in der messenischen Landschaft Triphylia, unweit Lepreon am Bache Akidas, Strab. VIII 348, wonach einige auch Il. VII 135 *Χάας* statt *Φειᾶς* lesen wollten. Curtius Pelop. II 82. 116. Bursian Geogr. II 281f. [Oberhummer.]

2) Örtlichkeit im Gebiet der Ainianen oder in deren Nähe, Collitz Gr. Dialektinschriften I nr. 1432b, 3 *περὶ τὰς δίκας, ἃς ἐξεδίκασαν ὅροις τοῦ ἐκ τᾶς Χάας ἐπὶ τὰν Δέραν* (gefunden im alten Hypata). [Bürchner.]

Chaai (*Χααί*, lies *Χοαί*?), Name der Quellseen des Nils, am Abhange grosser Gebirge in Innerafrica, Ioann. Lyd. de mens. IV 68. [Sethe.]

Chaarene, Landschaft von Ariana, welche an Indien grenzte und im Sommer 325 von den gesonderten unter Krateros Führung stehenden Heeresabteilungen vom Lande des Musikanos aus durchzogen wurde; der Zug ging dann über Arachosia Drangiana und Karmania, wo sich Krateros mit Alexanders Heer vereinigte; Strab. XV 725, vgl. Arr. anab. VI 17, 3. Der Weg führte wahrscheinlich nicht über den schwierigen Bhôlânpass, sondern hatte folgenden Verlauf: Alôr am Indus, Sîwî (Sibi), Harnai, Gwâl im Hochland Wâlištân oder Bâliš, Ober-Pišîn, Qandahâr. Ch. ist nicht zu verwechseln mit Choarene; npers. *chawar* bedeutet ‚Osten', *Châwarân* ‚die östlichen Gegenden', welche nachmals unter die Herrschaft der Parther gelangten. [Tomaschek.]

Chabakta. Eine pontische Stadt, von der Münzen mit der Aufschrift *XABAKTΩN* vorhanden sind, Mionnet II 408; Suppl. IV 444. Head HN 425. Vermutlich identisch mit dem *χωρίον* Chabaka, das Strabon (XII 548) östlich von Side an der Küste erwähnt. [Ruge.]

Chabala, Stadt in Albania am Südabhang des Kaukasos, Ptol. V 12, 6; *Cabalaca*, die Metropolis von Albania, Plin. VI 29. Die armenische Geographie p. 29 ed. Soukry nennt im ašcharh Atuankh die Stadt Khawatak, welche vom Bache Sêboč mitten durchflossen wird; Moses Katakantwaci verwendet in seiner Geschichte der Atuankh die Form Kabata oder Kapata; es findet sich auch Kapa-khatakh. Die georgische Chronik p. 364 nennt Qabala in Širwân. Arabischen Nachrichten zufolge soll Qobâd (491—530), Vater des Anôšarwâu, die Stadt gegründet d. h. neu befestigt haben; Salmân ben Rebia nahm sie den Chazaren weg; Qabala war reich an Obstbäumen, Südfrüchten und Weizenfeldern, hatte gesunde Luft und gutes Wasser, auch eine Thermalquelle, und war von Moslemin bewohnt, während Land und Dörfer von Christen und ‚Landstreichern' bevölkert waren (Mas'ûdî II p. 68). Nachmals wurde die Stadt von Šamâchî überflügelt und verfiel allmälig. Noch im vorigen Jahrhundert erwähnt Gärber (bei Müller Sammlung russischer Geschichte IV 1760 S. 126) Qabala als einen Ort zwischen Šamâchî und Ariš in der Herrschaft Šekkî zwischen dem Gebirgssaum und der Ebene, von Dörfern umgeben, mit gutem Garten- und Feldbau und mit Seidenindustrie. Die Ruinen heissen jetzt Qâfur-qalási und liegen einige Werst südöstlich von Nig an der Vereinigung der Bäche Qara-čai und Qara-su, welche dem Gök-čai parallel dahinstreichen. [Tomaschek.]

Chabarenoi, pontisches Volk im Bereich der Chalybes, berüchtigt durch seine wilden Sitten, z. B. Verspeisung abgeschnittener Weiberbrüste und der Leibesfrucht; Eudoxos bei Steph. Byz. Vgl. Obarenoi. [Tomaschek.]

Chaberos (*Χάβηρος*), Fluss Indiens, der sich in den gangetischen Golf ergiesst, Ptol. VII 1, 13. 35; die Kâvêri an der Cora-mandalaküste, in indischen Schriften auch ‚halber Ganges' Ardha-Gangâ genannt. An der Münde lag der Hafen Chaberis (*Χαβηρίς*), Ptol. VII 1, 13. VIII 26, 5, d. i. das heutige an der ‚neuen' oder Pudu-Kâvêri südlich von Tranquebar gelegene Kâvêrî-pattanam; als indisches Emporion in der Form *Καβέρη* vermerkt vom Mönch Kosmas p. 337. Ob damit Kamara (s. d.) des Peripl. mar. Erythr. genau zusammenfällt, bleibt fraglich; das gleiche gilt von der Station *Caverim* Geogr. Rav. p. 72, 7, wo allerdings Modura und Soli auf die Cola-region hinweisen, während die folgenden Orte nach Ariana gehören, vgl. Kauaris in Baktriane. Das Etymon von Ch. ist wahrscheinlich tamulisch, wie auch von skr. *kâvêra* ‚Safran'. [Tomaschek.]

Chabersaba (*Χαβερσαβᾶ*, Joseph. ant. Iud. XIII 390), alter Name der Stadt Antipatris, s. d. [Benzinger.]

Chabilci s. Clachili.

Chabinon (*Χαβῖνον ὄρος*), Gebirge im Lande der Debai in Arabien, Diod. III 45 (*Λαιμὸν ὄρος* bei Photios [Agatharch. frg. 94]), von Sprenger (Alte Geogr. 41) mit dem Djebel el Aswad (18° 2′ n. Br.) combiniert, von Glaser (Skizze 29) östlich von Lîth und Konfuda gesucht. [D. H. Müller.]

Chablasioi (*Χαβλάσιοι*), Volk im Nordwesten Arabiens, benachbart den Nabataeern, Dionys. Perieg. 956. Eustath. zu v. 956. Doch die meisten Hss. bei Dionysios bieten *Χαυλάσιοι*, welche Form auch Avien. 1134. Prisc. Perieg. 886 haben. Die Variante wurde wohl durch die Aussprache veranlasst (der *u*-Laut vor *l*). Die Vergleichung mit Strab. XVI 767 macht es wahrscheinlich, dass die *Χαυλοταῖοι* ein Volk mit den Chaulasioi sind. [D. H. Müller.]

Chabolo (*Χαβωλώ* Joseph. vita 213. 234; *Χαβουλών* bell. Iud. III 3, 1), Ort im Bereich von Ptolemais, 40 Stadien von Iotapâta entfernt, das heutige Kabûl, vier Stunden südöstlich von Akko (Robinson Neuere bibl. Forschungen 113f. Van de Velde Reisen I 218. Guérin Galilée I 422f. Furrer Wanderungen 299). [Benzinger.]

Chabon, ein von Skiluros befestigtes Castell in unmittelbarer Nähe von Herakleia-Chersonnesos (jetzt Sebastopol), nach Spuren zu schliessen in der innersten Hafenbucht; weiter ab lagen Palakion und Neapolis (jetzt Symferopol), Strab. VII 312. Die bewaffneten Scharen der Chabaioi werden in der längeren Inschrift nr. 185 bei Latyšew, worin der Kampf des Skiluros gegen die Feldherrn des Mithradates Eupator geschildert wird, wiederholt erwähnt. [Tomaschek.]

Chabora (*Χαβώρα*), Stadt in Mesopotamien am Euphrat, Ptolem. V 18, 6. [Fraenkel.]

Chabriae castra (Plin. n. h. V 68) s. *Χαβρίου* Nr. 1.

Chabrias. 1) Athenischer Feldherr aus dem Demos Aixone, CIA IV 2, 64. [Dem.] LIX 33. CIG 6123. Nach letztgenannter Inschrift, die sich auf einer Herme in Rom findet, hiess der Vater des Ch. *Κτήσ[ιππος]*, welchen Namen auch des Ch. Sohn führte, CIA II 791. 87. 804 A a 72. 1263. Dem. XX hypoth. Plut. Phoc. 7. Timokles frg. 5, 50 Kock II 452. Strateg im J. 390/89, scheint er nach CIA II 12 zunächst an der thrakischen Expedition des Thrasybulos von Steiria beteiligt gewesen zu sein, die nach dem zur Zeit des Herbstäquinoctiums 390 stattgehabten Antritte der Nauarchie des Lakedaimoniers Teleutias ihren Anfang nahm; vgl. Xen. hell. IV 8, 23ff. Beloch Att. Polit. 314. A. Börner De rebus a Graecis inde ab a. 410 usque ad a. 403 a. Chr. n. gestis quaestiones historicae, Dissert. Götting. 1894, 15f., wo über den Amtsantritt des spartanischen Nauarchen gehandelt ist. Nach Schliessung des Vertrages mit den Thrakerfürsten Seuthes und Medokos (Xen. hell. IV 8, 26 und ausser der oben erwähnten Inschrift CIA II 12 noch CIA IV 2, 12 b) wird er Winter 390/89 von der Flotte abberufen und erhält an Stelle des aus dem Peloponnes nach Athen zurückgekehrten Iphikrates (Xen. hell. IV 8, 34. Diod. XIV 92, 2) den Oberbefehl über die Söldner im Peloponnes, Dem. IV 24. Harpokr. s. *ξενικὸν ἐν Κορίνθῳ*. In die erste Hälfte des J. 389 und in die Zeit seiner Strategie 389/8 fallen seine Siege bei Phlius, Schol. Aristid. Panath. 172, 3 p. 274 Ddf., bei Mantineia, Schol. Aristid. Panath. 172, 4 p. 275 Ddf., seine Einfälle in Lakonien, Polyaen. III 11, 6. 15. Auf das Söldnerheer unter seiner Führung also bezieht sich die Anspielung in dem Anfang des J. 388 aufgeführten aristophanischen Plutos; vgl. daselbst 173 mit Schol. Strateg im J. 388/7, segelt er Ende 388, nachdem bereits Antalkidas die Nauarchie angetreten hatte (Xen. hell. V 1, 6. Beloch a. O. 349. Börner a. O. 12), mit 10 Trieren und 800 Leichtbewaffneten nach Kypros zur Unterstützung des Königs Euagoras. Zuvor landet er in Aigina und besiegt die Aigineten unter dem Lakedaimonier Gorgopas, welcher im Kampfe fällt, Xen. hell. V 1, 10ff. Dem. XX 76. Polyaen. III 11, 12. In Kypros kämpft er glücklich gegen die persischen Streitkräfte, Dem. XX 76. Nep. Chabr. II 2; vgl. Judeich Kleinasiat. Studien 123, welcher mit Engel Kypros I 303 die von Eratosthenes bei Hesych. s. *Ῥοῖκου κριθοπομπία* erwähnte Getreidesendung des Königs Rhoikos von Amathus auf die Beteiligung des Ch. an der Einnahme von Amathus bezieht. Bald nach dem Königsfrieden im J. 386, der ein ferneres Verbleiben des Ch. in Kypros unmöglich machte, begiebt er sich nach Ägypten, wohin er von König Akoris als Führer der Söldner berufen wird, Diod. XV 29, 2. Dem. XX 76. Judeich a. O. 158. Dort trifft er Vorbereitungen für den Krieg mit den Persern, Diod. a. O., legt an den Mündungen des Nils Befestigungen an; an diese seine Thätigkeit erinnern die Namen *Χαβρίου χάραξ*, Strab. XVI 760 und *Χαβρίου κώμη*, Strab. XVII 803, vgl. Judeich a. O. 159 und u. S. 2021. Bald nachdem er dem Nektanebis, dem Nachfolger des Akoris, die Herrschaft befestigt hatte (Nep. Chabr. II 1. Sievers Griech. Gesch. 368, 116), wird er etwa 380 auf Veranlassung der Perser, die sich bei den Athenern über die Unterstützung der Ägypter durch Ch. beklagen, von den Athenern abberufen, Diod. XV 29, 3. Nep. Chabr. III 1. Schäfer Demosth. u. s. Zeit I² 16. 25, 3. Judeich a. O. 160. Strateg im J. 379/8, versperrt er dem spartanischen König Kleombrotos auf seinem Zuge gegen Theben den Weg über Eleutherai, Xen. hell. V 4, 14. In dasselbe Amtsjahr des Ch., d. h. in die erste Hälfte des Somniers 378, fällt der Zug des Agesilaos nach Boiotien, Xen. hell. V 4, 38. 41. 42. Schäfer I² 19, 3. Als bei Theben Agesilaos anrückt, befiehlt Ch. den Seinen, nicht vom Platze zu weichen, sondern das Knie gegen den Schild gestemmt mit gefällter Lanze den Angriff der Feinde zu erwarten; er veranlasste hierdurch den Agesilaos, vom Kampfe abzustehen. Diod. XV 32, 5. 6. Nep. Chabr. I 2. Dem. XX 76. Polyaen. II 1, 2. Schol. Aristid. Panath. 173, 11. 13 (III 281 Ddf.). Schäfer I² 19, 3. 20, 1. Für das J. 378/7 gleich nach dem im Frühjahr 378 erfolgten Einfall des Sphodrias in Attika zusammen mit Timotheos und Kallistratos zum Feldherrn erwählt (Xen. hell. V 4, 20ff. Diod. XV 29, 6. Beloch a. O. 315), unterstützt er die Thebaner im Frühjahr 377, Xen. hell. V 4, 54. Schäfer I² 38. Strateg im J. 377/6

geht er nach Euboia, verheert das Gebiet von Hestiaia, gewinnt darauf im Kykladenmeer Peparethos, Skiathos und andere Inseln dem athenischen Bunde noch vor dem Herbst des J. 377, Diod. XV 30, 5. Schäfer I² 39. Busolt Der zweite athen. Bund, Jahrb. f. Phil. Suppl. VII 745. 754. Dittenberger Syll. 63 N. 28—30. Als Strateg des J. 376/5 besiegt er im Herbst des J. 376 die lakedaimonische Flotte in der grossen Schlacht bei Naxos, Xen. hell. V 4, 61. Dem. XX 77. Diod. XV 34. 35. Polyaen. III 11, 11. Am Jahrestage dieser Schlacht, dem 16. Boedromion, pflegte Ch. den Athenern eine Weinspende zu erteilen, Plut. Phoc. 6. Polyaen. III 11, 2, vgl. Blass Herm. XVII 155. Auf die in der Schlacht bei Naxos erbeuteten Schiffe (Dem. a. O. Diod. XXXV 34, 6) beziehen sich die *τριήρεις αἰχμάλωτοι τῶν μετὰ Χαβρίου* in einer attischen Werfturkunde vom J. 373/2, CIA II 789 a 20. b 40. 51. 70. add. b p. 514. 79. 83. Nachdem Ch. nach seinem Siege noch eine Anzahl von Inseln zum Anschluss an den athenischen Bund bewogen (Dem. XX 77. Plut. Phoc. 7. Busolt a. O. 757), kehrt er nach dem Peiraieus zurück, wo ihm ein begeisterter Empfang zu teil wird, Diod. XV 35, 2. Als Lohn für den Sieg bei Naxos erhält er einen goldenen Ehrenkranz, ein ehernes Standbild auf dem Marktplatz und Abgabenfreiheit für sich und seine Nachkommen, Dem. XX 75. 84—86. 146. XXIII 198. XXIV 180. Aesch. III 243. Lykoleon bei Arist. Rhet. III 10 p. 1411 b 6. Nep. Chabr. I 3. Diod. XV 33, 4. Athen. IV 165 e. Schäfer I² 42, 1. Im Frühjahr 375 (Busolt Zweiter ath. Bund 760) begiebt er sich nach Thrakien, wo er die von den Triballern bedrängten Abderiten von drohender Gefahr befreit, Diod. XV 36. Aen. Tact. XV 5. Die Abderiten, ebenso wie die Thasier, die Bewohner von Chalkis am Athos, die Ainier, Samothraker, Dikaiopoliten werden durch ihn dem athenischen Bunde gewonnen, Dittenberger Syll. 63 N. 35. Auch einen zwischen den Abderiten und Maroniten bestehenden Streit scheint er in jener Zeit ausgeglichen zu haben, Schol. Aristid. Panath. 172, 7 p. 275 Ddf. 173, 17 p. 282 Ddf. Schäfer I² 43, 5. Ob die Belagerung von Drys in jene Zeit fällt (Polyaen. II 22, 3. Rehdantz Vitae Iphicratis, Chabriae, Timothei Atheniensium 64. Sievers Griech. Gesch. 223, 49), steht nicht fest. Schäfer I² 44 Anm. In den J. 375/4 und 374/3 scheint Ch. die Strategie nicht bekleidet zu haben. Aus dem August des J. 374 unter dem Archon Sokratides wird uns von einem Sieg des Ch. mit dem Viergespann an den Pythien berichtet; an dem Festmahle, welches sich diesem Siege zu Kolias in Attika anschloss, beteiligte sich die Hetaire Neaira. [Dem.] LIX 33. Nach Absetzung des Timotheos als Strateg Ende 374/3 (CIA II add. 789 b mit Köhlers Bemerkungen Athen. Mitt. VIII 175) wird Ch. zusammen mit Iphikrates zum Feldherrn erwählt für 373/2, Xen. hell. VI 2, 39. Strateg im J. 369/8, wird er Sommer 369 in den Peloponnes entsandt, woselbst er mit wechselndem Glücke gegen die Thebaner kämpft, Xen. hell. VII 1, 25. Diod. XV 68. 69. Paus. IX 15, 4. Plut. apophthegm. Epam. 19 p. 193f. Rehdantz a. O. 105. 106. Schäfer I² 88. Beloch a. O. 317. Im. J. 367/6 (*ἐπὶ ἄρχοντος Πολυζήλου* Schol. Aesch. III 85) *στρατηγός*, wird er auf den Tod angeklagt, da er um die Eroberung von Oropos durch die Thebaner gewusst hätte, Schol. Dem. XXI 64. Schäfer I² 108. Als Ankläger des Ch. im oropischen Process werden genannt Philostratos von Kolonos, Dem. XXI 64, und Leodamas von Acharnai, Aristot. Rhet. I 7 p. 1364 a 19 = Sauppe O. A. II 245 b, als Verteidiger kennen wir einen Lykoleon, Aristot. Rhet. III 10 p. 1411 b 6 = O. A. II 249. Über die Zeit des Processes (366 oder 365) sind wir nicht unterrichtet, Schäfer I² 110. 307. Wie aus Dem. XXI 64 ersichtlich, wurde Ch. freigesprochen; Schäfer I² 107ff. Strateg im J. 363/2, unterdrückt er einen Aufstand auf der Insel Keios, die zu den Thebanern abgefallen war, und zwingt die Insel, sich wieder den Athenern anzuschliessen; vgl. das Decret aus dem Ende des J. 363/2, CIA IV 2, 54 b mit Köhlers Bemerkungen und Dittenberger Syll. 79 N. 8. Ums J. 360 begiebt er sich auf eigene Hand vom König Tachos aufgefordert nach Ägypten, wo er gegen die Perser die Leitung der Seemacht übernimmt, Diod. XV 92, 3. Plut. Ages. 37. Nep. Chabr. II 1. 3 mit Nipperdeys Bemerkung. Polyaen. III 11, 5. 7; vgl. ebd. 13. 14. Aristot. Oecon. II p. 1350 b 33. 1353 a 19. Schol. d. Stephanos zu Aristot. Rhet. bei Cramer Anecdota Paris. I 258. Rehdantz a. O. 162—165. Judeich a. O. 165. Nach der Flucht des Tachos aus Ägypten (Diod. XV 92, 5. Judeich 166) kehrt er nach Athen zurück und wird für 359/8 zum Feldherrn gewählt. Als solcher begiebt er sich mit einem Kriegsschiff in den Hellespont und muss sich daselbst zu einer für die Athener ungünstigen Übereinkunft mit dem Thrakerfürsten Kersobleptes verstehen, Dem. XXIII 171. 178. Schäfer I² 161. Judeich 167 Anm. Als Trierarch geht er im J. 357 mit dem Geschwader des Chares nach Chios. Als es hier im Hafen zu einem heissen Kampf kommt, erhält des Ch. Schiff beim Zusammenprall mit den feindlichen ein Leck; während des Ch. Mannschaft sich durch Schwimmen rettet, verlässt er seinen Posten nicht, bis er tötlich getroffen zusammensinkt, Diod. XVI 7, 3. 4. Nep. Chabr. 4. Plut. Phoc. 6. Dem. XX 81. 82. Schäfer I² 168. Fälschlich wird er bei Diod. a. O. als Strateg bezeichnet; allerdings wird sein Name erwähnt unter den Feldherren des Jahres des Archon Agathokles 357/6, CIA IV 2, 64. Da aber, wie Foucart gesehen, der Name daselbst getilgt ist, so muss angenommen werden, dass Ch. zwar für 357/6 zum Strategen erwählt, dass er aber aus irgend einem uns unbekannten Grunde seines Amtes enthoben worden, Dittenberger Syll. 86 N. 14; vgl. auch Rehdantz 207. Busolt D. zweite athen. Bund 856. Sein Grab in Athen in der Nähe der Gräber des Thrasybulos, Perikles, Phormion wird erwähnt von Paus. I 29, 3. Zu Gunsten seines Sohnes Ktesippos greift Demosthenes im J. 354 das leptineische Gesetz an, das den Ktesippos der von seinem Vater ererbten Freiheit von öffentlichen Lasten berauben wollte. In dieser Rede wird Ktesippos nicht mit Namen genannt, sondern nur als Sohn des Ch. bezeichnet; vgl. Schäfer I² 414. Während Demosthenes nur diesen einen Sohn kennt (vgl. Dem. XX 79. 82. 83), findet sich bei Plut. virtut. doceri posse 3 p. 440 b ein zweiter Sohn Kallias. Ebensowenig wir diesen Kallias als Sohn des Ch. gelten lassen werden (vgl. Rehdantz 174. 232), wird auf die Nachricht Plut. Dem. 15 und anderer (vgl. Rehdantz 231) etwas zu geben sein, dass Demosthenes die Gemahlin des Ch. nach des letzteren Tod geheiratet oder gar mit ihr in unerlaubtem Verkehr gestanden habe, und dass er ihr zu Liebe die Verteidigung des Sohnes im leptineischen Handel übernommen, Schäfer I² 414.

Seinem Feldherrntalent hat Dem. XX 75ff. ein Denkmal gesetzt; ebd. 82 wird seine Vaterlandsliebe gerühmt. *Συνέσει στρατηγικῇ διάφορος καὶ δόξαν ἐπ' ἀρετῇ μεγάλην πεποιημένος* Diod. XV 29, 2. *Ἔλεγε κάλλιστα στρατηγῶν τοὺς μάλιστα γινώσκοντας τὰ τῶν πολεμίων* Plut. reg. et imperat. apophthegm. Chabr. 1 p. 187 d. *Εἰώθει λέγειν ὅτι φοβερώτερόν ἐστιν ἐλάφων στρατόπεδον ἡγουμένου λέοντος ἢ λεόντων ἐλάφου* Plut. a. O. Chabr. 3. Seine Natur wird als *ἀνώμαλος καὶ ἄκρατος* bezeichnet. *Νωθρὸς γὰρ ὢν καὶ δυσκίνητος ἄλλως ἐν αὐτοῖς τοῖς ἀγῶσιν ὤργα καὶ διεπυροῦτο τῷ θύμῳ καὶ συνεξέπιπτε τοῖς θρασυτάτοις παραβολώτερον* Plut. Phoc. 6. *Vivebat laute et indulgebat sibi liberalius, quam ut invidiam vulgi posset effugere* Nep. Chabr. 3; vgl. Dem. XIX 287. LIX 33. Plut. reg. et imp. apophthegm. Chabr. 2. *Ἡ οἰκία ἡ μεγάλη ἡ Χαβρίου καλουμένη* in Athen wird erwähnt Hyperid. frg. 137 Bl. Er hielt sich viel und gern im Auslande, besonders in Ägypten auf, Nep. Chabr. a. O. Theop. bei Athen. XII 532 b. [Kirchner.]

2) Archon in Antikyra, IGS III 4.

3) Chabrias wird falscherweise der athenische Archon Ol. 91, 2 = 415/414 genannt bei Diod. XIII 2. Schol. Arist. Av. 766; Plut. 176; Arg. Av. I. II: er hiess Charias, s. d. [v. Schoeffer.]

4) *Χαυρίας* vulg. (vielleicht Chaerea?), anscheinend vertrauter Freund Hadrians, Marc. *εἰς ἑ.* VIII 37. [Stein.]

Chabrios (*Χάβριος* oder *Χάβρις*), Fluss auf der Westseite der Halbinsel Chalkidike, zwischen Kassandreia und der Landspitze Gigonis in den thermaeischen Golf mündend, Ptol. III 12, 10 (13, 13). Müller z. St. Demitsas *Ἀρχ. γεωγρ. Μακεδ.* I (1870) 161f. Kiepert N. Atl. von Hell. VII. [Oberhummer.]

***Χαβρίου.* 1)** *Ὁ Χαβρίου λεγόμενος χάραξ*, Strab. XVI 760; *Chabriae castra* Plin. n. h. V 68, Befestigung der Heerstrasse von Ägypten nach Palaestina, auf dem Wege von Pelusion nach dem *Κάσιον ὄρος*, zwischen den sog. *Βάραθρα* (s. d.) und *Γέρρα* gelegen.

2) *Χαβρίου κώμη*, Ort in Unterägypten, zwischen dem mareotischen See und der von Schedia nach Memphis führenden Wasserstrasse, dem kanopischen Nilarm, Strab. XVII 803. [Sethe.]

Chabryes, Name des ägyptischen Königs, der die zweitgrösste der drei berühmten Pyramiden von Gizeh erbaute, Diod. I 64; ägyptisch Cha'f-rē', bei Herodot Chephren (s. d.). [Sethe.]

Chabuata (*Χαβονάτα*), Stadt im glücklichen Arabien (Ptol. VI 7, 33). [D. H. Müller.]

Chabura, eine Quelle in Mesopotamien mit wohlriechendem Wasser und zahmen Fischen, Plin. n. h. XXXI 37. XXXII 16. [Fraenkel.]

Chachrylion s. Kachrylion.

Chaculatae, Volk in Südarabien, mit der Stadt *Sibi quod Graeci Apaten vocant*, welches Plin. VI 155 nach den Atramitae und Minaei als Nachbarn der Küstenbewohner Aelamitae anführt, von Glaser (Skizze 95) mit den Hak(k)ili identificiert. [D. H. Müller.]

Chadacha, Ortschaft im östlichen Teile der kaukasischen Albania, Ptol. V 12, 6. Jankowski nennt in seiner russischen Abhandlung über die alten Albanen einen Ort Kâtach; in der georgischen Landschaft Herethi findet sich ein Ort Katechi, und bei Čar-o-Belokân ein Dorf Kâtich. [Tomaschek.]

Chadas, eine grössere Station auf der Strasse von Satala nach Artaxata in Armenien, Tab. Peut. und Geogr. Rav. II 12 p. 74, 9. Die nächsten Plätze lauten von West nach Ost: *Andaga · XII · Armanas · XVII · Chadas · XXIV · Colchion.* Andaga, in den byzant. Not. episc. *Ἄνδακα*, heisst noch jetzt Andak; Arman, in der Form Aramana als Ort von Bagrevand (s. Bagrandavene) nahe an Tavaraç-a-taph bei Lazar von Pharp erwähnt; von da wendet sich der Weg über den nördlichen Bergzug ins Araxesthal, und Colchion (s. d.) fällt unstreitig auf die wichtige Position Katcovan im gavar Eras'ch-a-dzor, das heutige Qâghizmân. Demnach darf man Ch. am Araxes zwischen dem Ala-dagh im Norden und den Aghry-dagh im Süden, etwa bei Sam und Chandut suchen. Der Name kann zwar persisch sein, gehört jedoch eher der alarodischen Nomenclatur an; ein Ort Kâdas findet sich in einer Keilinschrift von Van; Chada heisst noch jetzt ein Ort der iberischen Dwali oder Divali (s. d.), vgl. lesgisch *k'ada* ‚Thalbach, Thal'; Chados heisst ein Misimiane bei Agathias u. dergl. [Tomaschek.]

Chadini (*Chalini*) s. Chaedini.

Chadisia. 1) Fluss und Stadt der Leukosyrer am Pontos, Westgrenze des Gebietes von Themiskyra, Steph. Byz. Hekataios bei Steph. Byz. Pherekydes bei Schol. Apoll. II 373 (*Χαδησία*). Plin. VI 8. Apoll. Rhod. II 1000. Menippos (Chadisios) bei Steph. Byz. und Marc. Herakl. epit. Menipp. p. 572 (Müller). Anonym. peripl. Pont. Eux. 28 (p. 408 Müller) giebt die Entfernung von Lykartos auf 40 statt auf 150 Stadien an. [Ruge.]

2) Amazone, Eponyme der gleichnamigen Stadt Nr. 1, Steph. Byz. (vgl. Schol. Apoll. Rhod. II 373. 999).

Chaedini (*Χαιδεινοί*), Volk in Skandinavien, Ptol. II 11, 16 (Var. *Χαιδινοί, Χαδεινοί*). Zeuss Die Deutschen 158f. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 10f. 57. 61. 65. 361. C. Müller zu Ptol. a. O. meint, es sei vielleicht *Χαλεινοί* oder *Χαλινοί* zu lesen, und verweist auf das von Jordanes *Hallin* genannte Volk. [Ihm.]

Chaemae (*Χαῖμαι*) s. Chamavi.

Chaerea s. Cassius Nr. 37 und vgl. Chabrias Nr. 4.

Chaetuori (*Χαιτούωροι*), Volk in Germania Magna, von Ptol. II 11, 11 zwischen Curiones und Parnaecampi angesetzt (Var. *Χαιτάωροι*). Der Name nach Zeuss Die Deutschen 121. 309 vielleicht keltisch (dagegen R. Much Deutsche Stammsitze 86f.). [Ihm.]

Chaibones, germanisches Volk, das im Verein mit den Herulern einen Einfall ins römische Gebiet im Westen machte, der abgewiesen wurde. Mamertin. paneg. Maxim. Aug. d. 5; genethl. Maxi-

miani 7 (*Chaibonum*, Var. *caynonum, cavionum, caivonum, caybonum*). Zeuss (Die Deutschen 152) legt ihre Wohnsitze auf die kimbrische Halbinsel (‚etwa um Kiel und Eutin') und identificiert sie mit den *Κοβανδοί* des Ptol. II 11, 7. den *Χαῦβοι* Strabons VII 291, den *Aviones* des Tacitus Germ. 40, den *Ὄβιοι* des Petrus Patricius (s. die betr. Artikel). Die richtige Namensform ist nach Zeuss a. O. 478 *Chaviones*, nach R. Much Ztschr. f. deutsches Alt. XXXIX 50 *Chair(i)ones*. [Ihm.]

Chailiara, unbekannter Ort, das Ethnikon *Χαιλιαρεύς* steht auf einer in Saghir, nördlich vom Hoiran-göl gefundenen Inschrift, Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 376, 69. Allerdings giebt Ramsay (Asia minor 414) an, dass er diesen Namen auf dem Stein nicht hätte finden können. [Ruge.]

Chainides, sarmatisches Volk unterhalb der Suardenoi, Ptol. V 9, 17. [Tomaschek.]

Chaireas (*Χαιρέας*). **1)** Nauarch, besiegt den Ptolemaios IX. Alexandros I., den Sohn des Ptolemaios II. Euergetes, bei Kypros im J. 88 v. Chr., Porphyr. Tyr. VII 3 (FHG III 722). Syncell. p. 290 Dindf.; vgl. Holm Gr. Gesch. IV 691.

2) Sohn des Archestratos, Athener. Führer der Paralos im J. 411, Thuk. VIII 74. 86. Curtius Gr. Gesch. II⁶ 721. Strateg bei Kyzikos im Februar des J. 410, Diod. XIII 49, 6. 50, 10. 51, 2; vgl. Breitenbach Jahrb. f. Phil. 1872, 76.

3) Athener (*Παλληνεύς*). *Θεσμοθέτης* in einem Archontenkatalog Ende des 3. Jhdts., CIA II 859, 22. Derselbe *Χαιρέας Ἀρχενέου Παλληνεύς* beantragt einen Volksbeschluss, CIA II 381.

4) Archon in Delos Anfang des 2. Jhdts., Bull. hell. VI 37ff. = Dittenberger Syll. 367, 75. 78. 143.

5) Sohn des Chairemon, Sikyonier. Er siegt im Faustkampf der Knaben zu Olympia, woselbst sein Standbild mit Epigramm von Asterion, Sohn des Aischylos, Paus. VI 3, 1. [Kirchner.]

6) Chaireas (FHG III 99. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 637) wird von Polybios mit Sosylos, dem griechischen Secretär Hannibals (Nep. Hann. 13, 3. Diod. XXVI 4), zusammen genannt, und muss daher, wie dieser, Hannibals Geschichte behandelt haben. Die von Polybios bekämpfte Darstellung der Debatte im römischen Senat nach dem Fall Sagunts hat in der römischen Annalistik (Dio bei Zonar. VIII 22. Liv. XXI 6, vgl. Hesselbarth Hist.-krit. Unters. z. dritten Dekade d. Liv. 127ff.) sichtbare Spuren hinterlassen; die rhetorische Technik dieser Griechen aus dem punischen Lager hat so wenig ihre Wirkung verfehlt wie die des Silenos. [Schwartz.]

7) Sophist aus Aphrodisias, CIG 2798. [W. Schmid.]

8) Chaireas von Athen, lebte vor Varro (r. r. I 1, 8. Colum. I 1, 8. Plin. ind. I 8. 10. 14. 15. 17. 18) und schrieb über landwirtschaftliche Fragen. Erhalten ist von ihm nur die eine Notiz, dass in Babylon ein Nektarwein hergestellt werde (Ath. I 32 b). [M. Wellmann.]

9) *Chaereas* (*Χαιρέας*) wird nur im ersten alphabetischen Verzeichnis der Erzgiesser bei Plinius XXXIV 75 als Verfertiger von Statuen Alexanders d. Gr. und seines Vaters Philipp erwähnt, lebte also vermutlich zu deren Zeit. Helbig Mon. d. Lincei VI 73 wollte ihn mit Chares von Lindos identificieren, s. aber v. Wilamowitz-Möllendorff Litt. Centr.-Bl. 1896, 1516 und Amelung Bull. com. XXV 1897, 140. Von dieser Identificierung zwar an sich unabhängig, aber nicht genügend begründet, um als wahrscheinlich gelten zu können, ist die gleichfalls von Helbig geäusserte Vermutung, dass der capitolinische Alexanderkopf und dessen in Ptolemais gefundene Replik (Mon. d. Lincei a. O. tav. I) auf die Alexanderstatue des Ch. zurückgehen. Andererseits ist dem bestechenden Vorschlag von Six Röm. Mitt. X 1895, 179ff., in jenen Köpfen nicht Alexander, sondern Mithradates zu erkennen, die ägyptische Provenienz des einen wenig günstig. [C. Robert.]

10) Wohl erfundener Name eines Goldschmiedes (*χρυσοτέκτων*) bei Lukian. Lexiphan. 9. [O. Rossbach.]

Chairedemos (*Χαιρέδημος*). **1)** Athener. Er stellt auf Grund des dem J. 357 angehörigen Gesetzes des Periandros (Schäfer Dem. I² 167) den Antrag, dass das rückständige Schiffsgerät eingetrieben und dem Staate erhalten bleiben solle. [Dem.] XLVII 20. 21. Schäfer B. 193.

2) Sohn des Euangelos, Athener (*ἐκ Κοίλης*). *Ἀνέκειτο ἐν ἀκροπόλει δούριος ἵππος ἐπιγραφὴν ἔχων ‚Χαιρέδημος Εὐαγγέλου ἐκ Κοίλης ἀνέθηκεν'*, Schol. Aristoph. Av. 1128; vgl. Paus. I 23, 8. Die Inschrift ist mit dem Zusatz *Στρογγυλίων ἐποίησεν* auf der Burg gefunden, CIA I 406. Das Werk war nicht lange vor der Aufführung der Vögel (Ol. 91, 2) aufgestellt; Hitzig-Blümner Paus. I 1 p. 261. [Kirchner.]

3) Bruder Epikurs und Mitglied seiner Gemeinde (Philodem. bei Diog. Laert. X 3. Suid. s. *Ἐπίκουρος*). Seinem Andenken gewidmet war die nach seinem Tode verfasste Schrift *Χαιρέδημος* Epikurs, Usener Epicurea p. 130 und dazu p. 93. Nach Aelian, de provid. frg. 39 Herch. (bei Suid. s. *Ἐπίκουρος*) ging er, wie auch die andern Brüder Epikurs, in elendem Siechtum zu Grunde. [v. Arnim.]

Chairekla, Stadt im Innern der Kyrenaika, Ptol. IV 4, 11. [Sethe.]

Chairekrates (*Χαιρεκράτης*), Athener, Sphettier, Bruder des Chairephon und gleich diesem eifriger Hörer des Sokrates, bei dessen Process er anwesend war. Xen. mem. I 2, 48. II 3. Plat. apol. 21 a. [Natorp.]

Chaireleos (*Χαιρέλεως*), Athener. Einer von den 30 Männern im J. 404, Xen. hell. II 3. 2. [Kirchner.]

Chairemon (*Χαιρήμων*). **1)** *Στραταγὸς Ἑρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου* im J. 134 n. Chr.; Inschrift auf der Memnonstatue in Theben (Ägypten), CIG 4736.

2) Sohn des Charikles, Athener (*Παιανιεύς*). *Στρατηγὸς ἐς τὰ ἐπὶ Θρᾴκης* im J. 417/6, CIA I 181; vgl. Curtius Gr. Gesch. II⁶ 608. [Kirchner.]

3) Begleitete den Praefecten von Ägypten, Aelius Gallus (zwischen 728 = 26 und 730 = 24), auf einer Reise in das Innere des Landes, *προσποιούμενος τοιαύτην τινὰ ἐπισήμην, γελώμενος δὲ τὸ πλέον ὡς ἀλαζὼν καὶ ἰδιώτης*. Strab. XVII 806.

4) Fingierte Persönlichkeit bei Mart. XI 56, 1 (*Chaeremon Stoice*). Friedländer z. St. bemerkt: ‚Der Name ist wohl in Erinnerung an den bekannten Stoiker Chaeremon, welcher Neros Lehrer war (Nr. 7), gewählt'. [Stein.]

5) Dramatischer Dichter des alten Athen, der noch bis in die erste Hälfte des 4. Jhdts. gelebt haben muss, ein älterer Zeitgenosse des Aristoteles, Boeckh De trag. graec. princ. 291. Friebel Graec. satyrographorum frg. 80). Meist wird er (bei Athenaios u. s.) Tragiker genannt, und nach Aristot. rhet. III 12, 2 gehört er zu den Hauptsächlichsten derer, die ihre Stücke fürs Lesen schrieben. Wenn er auch Komiker genannt wird (bes. Suid.), so darf das um so weniger als ein blosses Versehen angesehen werden, als eine Reihe von Ch. überlieferter Verse so gebaut sind, dass sie Meineke Hist. crit. com. graec. 519f. dem Alexis zuschreiben wollte. Von den Stücken des Ch. *Ἀλφεσίβοια Ἀχιλλεὺς θερσιτοκτόνος* oder *Θερσίτης Διόνυσος Θυέστης Ἰὼ Κένταυρος Μυῦαι Ὀδυσσεύς* (*τραυματίας*) *Οἰνεύς* sind wenigstens das zweite und vorletzte sicher, andere wahrscheinlich Satyrspiele. Die merkwürdigen Angaben über den *Κένταυρος*, den Aristoteles poet. p. 1447b 21 (vgl. 1460a 2) als *μικτὴν ῥαψῳδίαν ἐξ ἁπάντων τῶν μέτρων*, Athen. XIII 608e als *δρᾶμα πολύμετρον* bezeichnet, machen es begreiflich, dass Osann Anal. litt. 72 an Hilarotragoedien denken konnte (jedenfalls wird man zu dem Titel Lukian bis accus. c. 33 vergleichen dürfen, wo das Gemisch zwischen Prosa und Vers *ἱπποκενταύρου δίκην σύνθετόν τι* genannt wird). Noch eher könnte man angesichts der verschiedenen Bezeichnungen des Ch. an spätere Benennungen wie *σατυρικαὶ κωμῳδίαι* erinnern. Aber unsere Kenntnis über die Entwicklung satyrspielartiger Dramen und nun gar über die Eigenart der zum Lesen bestimmten Stücke reicht nicht aus, die Überlieferungen über dieses offenbar sehr eigenartige und lange Zeit geschätzte (etwa 75 Verse sind uns noch erhalten) Talent zu beurteilen. Was vom *Κένταυρος* gesagt wird, mag zu den Eigentümlichkeiten der Lesetragoedie gehören, und die *γραφικὴ λέξις*, die ihr Aristoteles zuschreibt, ist allerdings bei Ch. nicht zu verkennen. Man hat den Eindruck einer etwas affectierten, blumigen Redeweise, die von der Art des Agathon schwerlich ganz unabhängig ist. Dass seine Diction wenig Dramatisches hat, darf man wohl zu erkennen glauben. H. Bartsch De Chaeremone poeta tragico, Mainz 1843. Meineke Hist. crit. com. graec. 517ff. Friebel Graec. satyrographorum frg. 79ff. Welcker Griech. Tragoedien III 1082ff. und Nachtrag zu der Schrift über die Aesch. Tril. 288. Bernhardy Grundriss II 2, 61ff. Fragmente bei Nauck² p. 781ff. [Dieterich.]

6) Dichter des Maleagerkranzes (Anth. Pal. VII 469. 720. 721), Verfasser dreier Epigramme von gesuchter Kürze und scharfer Pointirung, von denen zwei den seit Ende des 3. Jhdts. v. Chr. beliebten Stoff der Tapferkeit der Spartaner behandeln. [Reitzenstein.]

7) Chairemon (FHG III 495—499. Zeller Herm. XI 430ff.), stoischer Philosoph (Suid. s. *Ἀλέξανδρος Αἰγαῖος. Διονύσιος Ἀλεξανδρεύς*. Apoll. de coniunct. p. 515, 15. Origen. c. Cels. I 59. Porphyr. de abst. IV 6 *ὁ Στωικός*. 8 *ἀνδρὸς ... ἐν τοῖς Στωικοῖς πραγματικώτατα φιλοσοφήσαντος*) und Grammatiker, war wahrscheinlich Vorsteher des alexandrinischen Museion nach Apion und vor Dionysios Glaukos Sohn — so dürfte die von Suidas s. *Ἀπίων. Διονύσιος Ἀλεξανδρεύς* erwähnte *διαδοχή* aufzufassen sein — und wurde mit Alexander von Aegae als Erzieher des jungen Nero an den kaiserlichen Hof berufen, nach 49 n. Chr. In Alexandrien gehörte er ausserdem als *ἱερογραμματεύς* (Porphyr. bei Euseb. praep. evang. V 10, 5. Tzetz. exeg. in Iliad. p. 123, 11; hist. V 395) der höheren Priesterschaft an. Er kann nicht mit dem Ch. Nr. 3 identisch sein, der die Reisegesellschaft des Praefectus Aegypti C. Aelius Gallus auf der Nilfahrt im J. 26 oder 25 v. Chr. vergeblich von dem Tiefsinn der ägyptischen Priesterweisheit zu überzeugen versuchte (Strab. XVII 806; vgl. Mommsen Res gestae divi Augusti p. 106); hingegen ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass dieser Oheim oder Grossvater des Schriftstellers war, da die ägyptischen Priesterstellen erblich zu sein pflegten (vgl. Decret von Kanopos 27ff. Krebs Ztschr. f. ägypt. Spr. und Altert. XXXI 34).

Dass der Stoiker und Hierogrammat nicht nur dem Namen nach Grammatiker war, zeigt das titellose Bruchstück bei Apoll. de coniunct. p. 515, 15 über die *σύνδεσμοι παραπληρωματικοί*; allerdings war in diesem Capitel die technische Grammatik wegen seiner Berührung mit der Logik stark von der Stoa beherrscht (vgl. Apoll. p. 479, 16). Die Verbindung zwischen Stoa und Philologie ist übrigens im ersten nachchristlichen Jahrhundert durchaus nicht selten; um von dem Grammatiker Demetrios in Plutarchs Schrift de def. oracul. (vgl. besonders 11. 12) zu schweigen, ist vor allem der philosophische Homererklärer Herakleon aus Alexandrien (Diels Doxogr. gr. p. 91) zu nennen; auch Apion ist nicht frei von stoischen Einflüssen, wie denn überhaupt seit Dionysios Thrax in der alexandrinischen Philologie die stoischen Ideengänge sich mit den alteingesessenen peripatetischen um den Vorrang streiten.

Apion ist auch darin Ch.s Vorgänger, dass er als officielles Haupt der alexandrinischen Grammatikerschule den ägyptisch-alexandrinischen Synkretismus kräftig nach aussen hin vertritt und für die ps.-ägyptische Romantik, die von Anfang an in Alexandrien vorhanden, im letzten vorchristlichen Jahrhundert üppig ins Kraut geschossen war, Propaganda macht. Die übrigen Titel des Ch. gehören sämtlich hierher: es sind eine ägyptische Geschichte (Joseph. c. Apion. I 288 *Αἰγυπτιακὴν φάσκων ἱστορίαν συγγράφειν*. Psellos Bull. hell. I 129 *Χαιρήμονι τῶι σοφῷ . . ἀνδρὶ γενναίῳ καὶ ἐλλογίμῳ ἱστορίαν συναγαγεῖν*, das Fragment ist nicht über p. 129, 13—27 auszudehnen), ein astrologisches Werk über die Kometen (Origen. c. Cels. I 59 *ἐν τῷ Περὶ κομητῶν συγγράμματι*, über die ägyptische Astrologie, vgl. die Bruchstücke bei Psellos a. a. O. und Porphyrios im Brief an Anebo, Euseb. praep. ev. III 4, 1. 2), und ein Buch über die symbolische Schrift der alten Ägypter (Suid. *Χαιρήμων· ἕτερος Χ. γράψας Ἱερογλυφικά*. Tzetz. hist. V 396 *ἐν διδάγματι τῶν ἱερῶν γραμμάτων*). Ch. lag es ganz fern, in diesen Büchern ein wahrheitsgetreues Bild von dem zu geben, was zu seiner Zeit in ägyptischen Kreisen gedacht und gewusst wurde, wenn auch selbst-

verständlich nicht alles reine Erfindung ist; schildern wollte er das alte Ägypten mit seiner Heiligkeit und seinen symbolischen Geheimnissen. Die Gedanken und Tendenzen dieses in die Vergangenheit projicierten Idealbilds sind der alexandrinischen philosophisch-religiösen Romantik entlehnt, die von Philo, Clemens, Origenes in das Alte und Neue Testament hineingetragen, aber weder jüdischen noch christlichen, sondern hellenistischen Ursprungs ist. Es ist ohne weiteres verständlich, wenn in der Askese, die Ch. den altägyptischen Priestern zuschreibt (Porphyr. de abstin. IV 6—8, das Fragment darf nicht über das directe Citat hinaus ausgedehnt werden), manches sich nah mit der phantastischen Schilderung eines Conventikels alexandrinischer Juden berührt, die Philo in *Περὶ βίου θεωρητικοῦ* entworfen hat (Wendland Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 755ff.): auf litterarische Beziehungen zwischen Philo und Ch. darf darum nicht geschlossen werden. Viel eher liesse sich bei manchem, was Clemens von Ägypten zu erzählen weiss, besonders bei Strom. VI 35—38, vermuten, dass es aus Ch. oder dessen nächsten Gewährsmännern entlehnt ist. Die Stoa verrät sich in der physischen Theologie (Porphyr. bei Euseb. praep. ev. III 4, 2 *ὅλως πάντα εἰς τὰ φυσικὰ καὶ οὐδὲν εἰς ἀσωμάτους καὶ ζώσας οὐσίας ἐρμηνεύοντας*) und in der Auffassung der Wissenschaft als *ἐμπειρία* (Porphyr. de abstin. IV 8, vgl. Iamblich. de myst. IX 4); andererseits ist stark zu betonen, wie sehr die Stoa in diese alexandrinische Romantik hineingezogen ist und sich dem Platonismus und Pythagoreismus nähert; eine Gestalt wie Ch. macht den grossen Procentsatz stoischer Gedanken verständlich, der sich bei Philo und den christlichen Alexandrinern findet. [Schwartz.]

8) Name des Steinschneiders, Besitzers oder des Dargestellten auf einer spätrömischen Carneolgemme des Britischen Museums mit dem Bilde eines Siegers im Laufe, Brunn Gesch. d. griech. Kstlr. II 607. Tassie and Raspe Catalogue of gems nr. 8008. [O. Rossbach.]

Chairephanes (*Χαιρεφάνης*). 1) Athenischer Archon Ol. 82, 1 = 452/451. Dion. Hal. ant. X 53. Bei Diodor ausgefallen. [v. Schoeffer.]

2) Ingenieur, der über die Trockenlegung eines Sumpfes bei Eretria und die Ausnutzung des dabei zu gewinnenden Geländes mit den Eretriern einen Contract abschloss. Vgl. die aus dem Ende des 4. oder Anfang des 3. Jhdts. stammende, für Wasserbautechnik und Contractwesen gleich wichtige umfangreiche Inschrift aus Chalkis *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1869 nr. 404 und namentlich Dareste, Haussoullier, Reinach Recueil des inscr. jurid. Grecques I 143ff. [Fabricius.]

3) Malte *ἀκολάστους ὁμιλίας γυναικῶν πρὸς ἄνδρας* nach Plut. de aud. poet. 3. Doch ist der Name wohl für eine Nebenform von Nikophanes (s. d.) anzusehen, Brunn Gesch. d. griech. Kstlr. II 154ff. [O. Rossbach.]

Chairephilos (*Χαιρέφιλος*), Salzfischhändler, der — vielleicht wegen einer dem Volk gemachten Spende von Salzfischen — auf des Demosthenes Antrag das athenische Bürgerrecht erhielt, Dinarch. I 43. Alexis bei Athen. III 119 f; vgl. VIII 339 d. Von Hypereides sind zwei Reden gehalten *ὑπὲρ Χαιρεφίλου περὶ τοῦ ταρίχους*, Blass Hyperid.² frg. 181—191; vgl. Bergk bei Schiller Andokides 155ff. Schäfer Dem. III² 297 Anm. Dass Ch. und seine Söhne Pheidon, Pamphilos, Pheidippos (Dinarch. I 43) dem Demos Paiania zugewiesen wurden, geht hervor aus CIA II 172, wo *Πάμφιλος [Χ]αιρεφίλου Π[αια]νιεύς* als *λειτουργήσας* um die Mitte des 4. Jhdts. genannt wird und aus CIA II 811 d 142, wo *Φείδιππος Παια(νιεύς)* als Trierarch in einer Werfturkunde vom J. 323/2 genannt wird. [Kirchner.]

Chairephon (*Χαιρεφῶν*). 1) Athenischer Archon Ol. 137, 4 = 225/224. CIA IV 2, 619 b = *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, 3. 4. Nach äusserst wahrscheinlicher Annahme von Stschukarew (Bull. hell. XII 69ff.) ist sein Name in CIA II 859 im vierten Jahre vor Diokles zu ergänzen und beide Jahre, sowie dasjenige des in derselben Inschrift genannten Aischron für Jahre des eleusinischen penteterischen Festes anzusehen, aber die ganze Reihe ist von ihm zu spät angesetzt (vgl. v. Schoeffer Bürgerschaft und Volksversammlung in Athen [russ.] I 420ff.): da unter seinem Vorgänger Menekrates die dreizehnte Phyle zu Ehren des Ptolemaios III. Euergetes vorhanden war, nicht aber zwei Jahre früher unter Antiphilos, so kann Ch. spätestens 221/220, wird wohl aber wahrscheinlich schon 225/224 im Amte gewesen sein. [v. Schoeffer.]

2) Athener, Sphettier, als von jung an fast übereifriger Hörer des Sokrates (*μανικός, περίθερμος*), von Platon (apol. 21 a; Charm. 153 b; Gorg. 447. 458 c) und Xenophon (mem. I 2, 48. II 3; Apol. 14) verewigt, von der Komoedie (bes. Aristoph. Wolken) weidlich verspottet (Schol. Plat. apol. 20 e. Ar. nub. 104. 144. 501; av. 1296. 1564. 1570; vesp. 1408. 1413 nebst Scholien. Suid.). Platon im Charmides erwähnt ihn zur Zeit der Schlacht von Potidaia (429); nach der Apologie ging er unter der Herrschaft der Dreissig mit den Häuptern der Volkspartei in die Verbannung, kehrte mit Thrasybulos (403) zurück, erlebte aber nicht mehr den Process des Sokrates (399). Platon wie Xenophon berufen sich in der Verteidigung des Sokrates besonders auf ihn als Parteigenossen der Ankläger und als Mann vom unbescholtensten Ruf. Seine (von späteren Autoren sehr oft erwähnte) Befragung des delphischen Orakels, worauf die Antwort erfolgte, dass Sokrates der weiseste Mensch sei, wird von beiden (in den Apologien) etwas verschieden erzählt, das Orakel selbst (Schol. Plat. ap. a. a. O. Schol. Ar. nub. 144. Suid.) in zwei oder (Diog. Laert. II 37) einem iambischen Trimeter mitgeteilt. Kolotes (Plut. adv. Col. 1116 e). Apollonios Molon *κατὰ φιλοσόφων* (Schol. Ar. nub. 144) und Athenaios (V 218 e) bezweifeln die ganze Sache. Von (schon im Altertum verlorenen) Schriften des Ch. spricht Schol. Ar. nub. 144 und Suid. Zeller Philos. d. Gr. II a⁴ 52, 4. 233, 1; vgl. die Erklärer des Xenophon und der platonischen Apologie, besonders Schanz Slg. ausgew. Dial. Pl.s m. d. Comm., 3. Bdch. 1893.

3) Einen andren Athener Ch., einen schmähsüchtigen Menschen, der den Gorgias mit einer unfeinen (an Aristophanes Wolken erinnernden) Frage zu ärgern sucht, erwähnt Philostr. v. soph. prooem. (vielleicht Reminiscenz aus einer Komoedie?). [Natorp.]

4) Chairephon von Athen, ein in der neueren Komoedie häufig verspotteter Parasit (Ath. VI 243), war Verfasser eines prosaischen *δεῖπνον* in Briefform aus dem Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Es war an einen befreundeten Parasiten Kyrebion gerichtet (Ath. 242 d) und war nur wenig umfangreich (*στίχοι τοε*). Die Kenntnis dieser Schrift verdanken wir dem *πίναξ τῶν πανταδαπῶν* des Kallimachos (Ath. VI 244 a). [M. Wellmann.]

Chaires, sechster König der zweiten ägyptischen Dynastie, Maneth. nach Afric. bei Synkell. p. 54 D (FHG II 542. Lepsius Königsb. Quellentaf. 5). Die ägyptische Form des Namens ist unbekannt. [Sethe.]

Chairesileos (*Χαιρησίλεως*), Sohn des Iasios, Enkel des Apollonsohnes Eleuther und der Poseidontochter Aithusa, Vater des Poimandros, des Gründers von Tanagra, Schwiegervater der Aiolostochter Tanagra, nach epichorischem Mythos bei Pausanias IX 20, 2. Da auch Plutarchs Erzählung Qu. Graec. 37 aus einheimisch boiotischer Überlieferung stammen wird, so darf man, auch ohne dass dort Ch. selbst genannt ist, die Ergänzung des Poimandrosstammbaums hier anreihen, wonach Ch. Gatte der Stratonike, Grossvater des Ephippos, Ahn Akestors war. Hier sind einige Kulte Tanagras zusammengefasst, der des Dionysos (gestiftet von Eleuther, Hygin. fab. 225), Apollon (Paus. IX 22, 1) und Poseidon (Gatte der nach Tzetz. Lykophron 644 f. an Graia-Tanagra-Arne haftenden Arne). [Tümpel.]

Chairesteos von Athen, wird als Landwirt von Varro (r. r. I 1, 8) genannt. Aus ihm stammt das Citat bei Col. I 1, 8 (*Chrestus*) und Plin. Ind. I 14. 15. 17. 18 (*Chaeristus*). [M. Wellmann.]

Chairestratos. 1) Schauspieler in einem Schauspielerkatalog, CIA IV 2, 977 e'.

2) Athener (*Θριάσιος*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde des J. 377/6, CIA II 791, 37.

3) Sohn des Phanostratos, Athener (*Κηφισιεύς*). Von Philoktemon, über dessen Erbschaft Isaios sechste Rede handelt, wird er adoptiert vor dem J. 364/3, Isae. VI 6. Blass Att. Bered. II² 549. Vor genanntem Jahre hat er trotz seiner Jugend verschiedene Leiturgien geleistet, Isae. VI 60. Die Symmorie des Ch. von Kephisia wird erwähnt in einer Seeurkunde Mitte des 4. Jhdts., CIA II 800 b 43. Als *γραμματεύς* eines Collegiums erscheint *Χαιρέστρατος Φανοστράτου Κηφισιεύς* in einer Weihinschrift Mitte des 4. Jhdts., CIA II 1177. [Kirchner.]

4) Attischer Töpfer des 5. Jhdts., von Phrynichos in den *Κωμασταί* erwähnt, Athen. XI 474 B. Ihn mit dem gleichnamigen schönen Knaben zu identificieren, den der Vasenmaler Duris in seiner ersten Periode wiederholt auf seinen Gefässen verherrlicht (Klein Lieblingsinschriften 52ff. Wernicke Lieblingsnamen 85. 119. Hartwig Meisterschalen 200), scheint chronologisch ausgeschlossen zu sein.

5) Attischer Bildhauer, Sohn des Chairedemos, aus Rhamnus, verfertigte im Auftrag seines Landsmanns Megakles eine im Nemesistempel aufgestellte Statue der Themis. Nach dem Schriftcharakter der Künstlersignatur gehört er ans Ende des 4. Jhdts. Stais *Ἐφ. ἀρχ.* 1891 nr. 48 *πίν.* 4. [C. Robert.]

Chairetios (*Χαιρήτιος*). 1) Sohn des Prophetes, Athener (*Ἐλευσίνιος*). *Ἱεροφάντης* in einem Belobigungsdecret der Keryken und Eumolpiden, CIA IV 2, 597 c; vgl. Töpffer Att. Geneal. 56.

2) Sohn des Chairimenes, Athener (*Πιθεύς*). Er tritt zu Gunsten des Konon gegen Ariston, den Schützling des Demosthenes, als falscher Zeuge auf, Dem. LIV 31. *Χαιρήτιος*, nicht *Χαιρέτιμος*, muss hier mit cod. *Σ* gelesen werden, sofern CIA II 1007 col. IV 3 in einem Katalog der Kekropis aus Mitte des 4. Jhdts. *Χαιρήτιος Χαιριμένους Πιθεύς* mit dem bei Demosthenes genannten identisch ist; vgl. Kirchner Herm. XXXI 259. [Kirchner.]

Χαιρέου (*πόλις*), Stadt in Unterägypten, letzte Station der von Memphis und von Pelusion nach Alexandreia führenden, sich bei Andropolis vereinigenden Landstrassen, etwa halbwegs zwischen Hermopolis mikra und Alexandreia gelegen, Steph. Byz. s. *Ἀργέου. Χαιρέου.* Itin. Ant. 154. 155 (*Chereu*). Bilingue Inschrift eines römischen Meilensteines, Proceed. of the Soc. of bibl. archeol. XVIII 54 (*Χαιρέου, Chereu*). Vita S. Antonii (Migne Graec. XXVI 964). Gregor. Naziant. or. 31. Hier zweigte vom kanopischen Nilarm der Canal ab, der Alexandreia mit dem Strome verband, Prokop. de aedif. VI 1 (vgl. die Chronik des Johannes von Nikiu ed. Zotenberg p. 349. 548. 570); in der Nähe lag die für den Wasserverkehr Alexandreias mit dem oberen Nillande bedeutende Stadt Schedia (s. d.), Schol. Nikandr. ther. 622. Der Name *X.* ist offenbar griechisch und enthält den häufigen Personennamen *Χαιρέας* (vgl. Steph. Byz. a. a. O.); die von Brugsch (Dict. géogr. 621 vorgeschlagene Identification mit einem hieroglyphischen Ortsnamen des Deltas *Ḥrrw* ist schon deshalb unmöglich, weil *X.* in seiner koptischen Form *Χερεν* das *χ* bewahrt hat, das nur aus einem alten ägyptischen *ḥ*, nicht *ḫ* entstanden sein könnte. Der heutige arabische Name ist El Keriūn. Vgl. Amélineau Géogr. de l'Egypte 217. [Sethe.]

Chairias (*Χαιρίας*). 1) S. Cherias.

2) Sohn des Euortios, Athener (*Ἀναφλύστιος*). *Ἀμφικτυονέων* im J. 341/0 in einer delischen Weihinschrift, Bull. hell. VIII 295. [Kirchner.]

3) Lieblingsname auf Vasen des Phintias. Klein Lieblingsinschriften 98. Wernicke Lieblingsnamen 53. Hartwig Meisterschalen 175ff. [C. Robert.]

Chairichos, Sohn des Archelochos, Boiotier. *Χορευτὴς κωμικός*, Teilnehmer an den Soterien in Delphi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscriptions de Delphes 6 = Dittenberger Syll. 404, 73; vgl. über die Zeit Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff. [Kirchner.]

Chairilas (*Χαιρίλας*), Lakedaimonier, Ephor des Jahres 418/17 v. Chr., Xen. hell. II 3, 10, wo andere *Χαρίλας* lesen wollen. [Niese.]

Chairion, Komoediendichter des 2. Jhdts. v. Chr. Unter dem Archon Mnesitheos (s. o. unter Biottos) wird in der didaskalischen Urkunde CIA II 975 seine einzig bekannte Aufführung verzeichnet: *Χαιρίων Λύτοῦ καταψευδομέ[νοι] · ὑπε(κρίνετο) Δάμων.* [Kaibel.]

Chairippos. 1) Athener (*Κηφισιεύς*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde von 356/5, CIA II 794 d 71. [Kirchner.]

2) Lieblingsname auf zwei Vasen feinster Zeich-

nung aus dem Anfang des 5. Jhdts., Klein Lieblingsinschriften 78. Wernicke Lieblingsnamen 87. [C. Robert.]

3) Ankläger eines räuberischen Statthalters, Iuv. sat. VIII 95. Die Scholienglosse *pr(oprium) pupilli* bei Lommatzsch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII (1896) 461 hat keinen Sinn. [Stein.]

Chairis. 1) Aus Theben, Schol. Arist. Acharn. 866. Schlechter Kitharoede und Aulode, Schol. Arist. Acharn. 16; Av. 858; Pax 951; *ἄμουσος* Schol. Ar. Acharn. 866. Davon *Χαιριδεῖς βομβαύλιοι* an letzterwähnter Stelle, vgl. Paroemiogr. I 462 Gott. [Kirchner.]

2) Alexandrinischer Grammatiker aus der Schule des Aristarch, schrieb *Διορθωτικά* zu den homerischen Gedichten (Schol. Od. VII 80 *ὑποπτεύεται ὁ τόπος, ὡς καὶ Χαῖρίς φησιν ἐν τοῖς Διορθωτικοῖς*), die von Tryphon, Didymos und Herodian benutzt wurden; vgl. Tryphon bei Herodian *περὶ μονήρους λέξεως* 42, 14. Didymos zu Il. II 865. VI 71; Od. VII 80. Herodian zu Il. IX 605. Ch. verteidigte gewöhnlich die Lesarten Aristarchs (Schol. Il. IX 605) und liess gleich diesem aus Rücksicht auf die *παράδοσις* und den lebendigen Sprachgebrauch der Analogie in den Wortformen nicht zu freien Spielraum (Schol. A zu Il. XIII 103, wo die aristarchische Betonung *θώων* verteidigt wird: *Χαῖρις δέ φησιν οὐκ εἶναι ἐν δισυλλάβοις ἀναλογίαν*). Bisweilen aber verfocht er auch andere Ansichten und Lesarten als Aristarch (Schol. A zu Il. II 311. 865. Schol. BT zu Il. VI 4. Schol. Arat. Phaen. 254). Ausserdem schrieb Ch. einen Commentar zu Pindar, der besonders häufig in den Scholien zur 4. Pythischen Ode citiert wird (V. 18. 61. 156. 188. 195. 259. 313. 446. 459, ferner Schol. Nem. I 49) und einige vortreffliche Lesarten enthielt, die zum Teil auch von den neueren Herausgebern gebilligt und in den Text aufgenommen sind. Wenig wissen wir über seine Aristophanes-Studien, da er in den Scholien zu diesem Dichter nur zweimal citiert wird (Vespas. 672; Ran. 1028). In den Hss. findet sich der Name *Χαῖρις* sehr häufig in *Χάρις* und *Χάρης* verderbt. So wird auch bei Sext. Empir. adv. Math. I 76 für eine Definition des Wortes *γραμματική* ein *Χάρης ἐν τῷ πρώτῳ περὶ γραμματικῆς* citiert. Aber in den Scholien zu Dionysios Thrax 663, 10 Bekk. wird dieselbe Definition dem *Χαῖρις* zugeschrieben. Ausser den erwähnten Commentaren schrieb Ch. also auch eine Schrift *περὶ γραμματικῆς*. Vgl. A. Blau De Aristarchi discipulis 56—67. [Cohn.]

Chairon. 1) *Χαίρων ἱπποδάμος*, eponymer Heros der boiotischen Stadt Chaironeia, Sohn der schönen mondlichtähnlichen Thero und des Apollon, durch Thero Enkel des Phylas und der thespischen Iolaostochter Leipephile, Hesiod. Grosse Ehoien frg. 148 Ki. aus Paus. IX 40, 5. Das angebliche Hekataiosfragment 87, FHG I 6 beruht auf falscher Lesung und Abteilung (s. Meineke zu Steph. Byz. s. *Χαιρώνεια*). Aber Hellanikos Herapriesterinnen II frg. 49 aus Steph. Byz. a. O. hat das Stemma Ch.-Apollon-Thera aus Hesiodos entnommen und nennt Ch. Gründer seiner Stadt wie der Boioter Aristophanes, Boiotika II frg. 2 aus Steph. Byz. a. O., FHG IV 338. Der eingeborene Chaironeier Plutarchos, der seinen eigenen Sohn nach dem mythischen Stadtgründer nannte, nennt die Mutter des Ch. und Geliebte Apollons vielmehr nach dem Apollon Thurios des nahegelegenen Thurion *Θουρώ* (Sull. 17) und weiss, dass er ursprünglich die Stadt nach Osten offen angelegt hatte, während sie später gegen Abend lag und der Sonne von Parnassos her ausgesetzt war (de curiositate 1, mit O. Müller Orch.² 79, 4). Ficks Etymologie vom Ch. aus *Χαιρεφῶν* (Gr. Eigenn.² 280) erhält auf diesen Stadteponymen keine Anwendung. Hier ‚sind die Genealogieen von Thespiai mit denen der Ortschaft Hippotes und Chaironeia vermählt', O. Müller Orch.² 143 (denn Hippotes ist Bruder der Thuro). Studniczka (Kyrene 148f.) setzt den Ch. dem sardinischen Aristaios-Sohne Charmos gleich und betrachtet beide als heroische Erscheinungsformen des Apollon selbst, den Pindaros ein *ἀνδράσι χάρμα φίλοις* nenne. [Tümpel.]

2) Lakedaimonier, Polemarch, der 403 v. Chr. beim Angriffe des Königs Pausanias auf den Peiraieus fiel und dort bestattet war, Xen. hell. II 4, 33.

3) Lakedaimonier, den Polybios (XXIV 7) als einen Mann in den besten Jahren, klug und thatkräftig, aber unedel bezeichnet. Er war Gegner der Achaeer und gehörte zu denen, die 188 v. Chr., als die Achaeer das abtrünnige Sparta bestraften, zum Tode verurteilt und verbannt wurden. Im Namen der Verbannten ging er 183 in den Senat nach Rom; er erlangte die Rückkehr in die Heimat und wurde nach der Aufnahme Spartas in den achaeischen Bund 182 von der Gemeinde aufs neue nach Rom gesandt (Polyb. XXIII 4, 5. 18, 4). Er machte sich weiterhin als Demagog bemerklich, verteilte den Grundbesitz der Verbannten an die ärmeren Bürger, schaltete mit den öffentlichen Einkünften in willkürlichster Weise und scheint nach der Tyrannis gestrebt zu haben. Als Untersuchungsbeamte (*δοκιμασταῖρες*) eingesetzt wurden, liess er den vornehmsten von ihnen, Apollonides, erdolchen. Nun schritt der achaeische Bund ein; der Strateg kam nach Sparta, liess den Ch. verurteilen und gefangen setzen und die von ihm ausgegangenen Massregeln wieder aufheben (181 v. Chr.), Polyb. XXIV 7. Vgl. Schorn Gesch. Griechenlands 322. [Niese.]

4) Von Pellene, ein berühmter Ringkämpfer, zugleich aber auch Anhänger der Philosophie der Akademie, bemächtigte sich, im Einverständnis mit Alexander d. Gr. oder wenigstens dessen Statthalter in Makedonien, Antipatros, und mit der Hülfe des makedonischen Söldnerführers Korragos (vgl. Ind. phil. acad. Herc. col. 10—12. Gomperz Wien. Stud. IV 1882, 116) der Tyrannenherrschaft in seiner Vaterstadt, indem er einen grossen Teil der Bürger vertrieb und den Sclaven Anteil am Bürgerrecht gewährte (Athen. XI 509 b. [Demosth.] XVII 10. Paus. VII 27, 7). Die Erhebung des Ch. zum Tyrannen ist wohl, wie aus [Demosth.] a. O. und namentlich der Erwähnung der Mitwirkung des Korragos zu schliessen ist, um das Jahr 331, vielleicht auch schon 332 v. Chr., anzusetzen. Als dann nach dem Siege des lakedaimonischen Königs Agis über Korragos der grösste Teil von Achaia, wie der peloponnesischen Staaten überhaupt, zu Sparta abfielen, war es wohl dem Ch. zuzuschreiben, dass Pellene auf

makedonischer Seite festgehalten wurde (vgl. Aesch. III 165. Dinarch. I 34). Vgl. noch Schaefer Demosth. III² 134. 204. [Kaerst.]

5) Chairon (Hss. *Χάρων*; aber der Name hängt wahrscheinlich mit seiner Vaterstadt Chaeronea zusammen; vgl. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 342 und oben Nr. 1). Plutarch rühmt in der Trostschrift an seine Gattin Timoxena die Standhaftigkeit, die sie seinerzeit beim Tode ihres Sohnes Ch. bewiesen habe. Plut. consol. ad uxor. c. 5 (p. 609 D). [Stein.]

Chairondas (*Χαιρώνδας*), athenischer Archon Ol. 110, 3 = 338/337. Diod. XVI 84. Dion. Hal. Din. 9; Isocr. 1. Aisch. III 27 m. Schol. Plut. Demosth. 24; vit. X orat. 837 e. 842f. Zosim. vit. Isocr. 258 West. CIA II 121. 122. 741 (Add.). 757. 758. 766. 807 c. 808 c. d. 809 e. [811 a]. 1181. [v. Schoeffer.]

Chaironeia (*Χαιρώνεια*; *Χηρώνια* u. a. Formen s. im Ind. zu IGS I 765), boiotische Stadt, deren Name auf Chairon, Sohn des Apollon und der Thero, zurückgeführt wurde, Hes. eoe. frg. 83 Göttl. (148 Kink.). Paus. IX 40, 5. Hekat. frg. 87. Hellan. frg. 49. Aristoph. Boeot. frg. 2 (FHG IV 338). Steph. Byz. Plut. de curios 1; Sulla 17. Ch. war die letzte Stadt Boiotiens gegen Phokis hin, 20 Stadien von Panopeus entfernt, an dessen Gebiet sie grenzte, Hekat. bei Steph. Byz. Thuk. IV 76, 3. Paus. IX 40, 12. X 4, 1; deshalb war die Bevölkerung auch mit Phokern gemischt, Thuk. a. a. O. Sie lag auf der Nordseite des Höhenzuges Thurion unterhalb des steil aufsteigenden Burgfelsens Petrachos, der zur Erinnerung der Täuschung des Kronos durch Rheia ein Bild des Zeus trug, Paus. IX 41, 6. Plut. Sulla 17. Der Bach Haimon floss von hier dem (3 km. entfernten) Kephisos zu, Plut. Dem. 19. Strab. IX 407. Ursprünglich gegen Westen gelegen und den Strahlen der Nachmittagssonne sowie einem föhnartigen Winde ausgesetzt, gewann sie durch Verlegung auf die Ostseite des Stadthügels eine gesündere Lage, Plut. de cur. 1. Neumann-Partsch Phys. Geogr. 120, 2. Aus der Flora um Ch., welche Stoff zu heilkräftigen und wohlriechenden Salben und damit zu einer nicht unbeträchtlichen Localindustrie lieferte, giebt Paus. IX 41, 7 eine kleine Auslese (*μύρα ἀπὸ ἀνθῶν ἥνυσαι κρίνου καὶ ῥόδου καὶ ναρκίσσου καὶ ἴριος*); die Iris (*φύεται ἐν ἕλεσι*) lässt darauf schliessen, dass das Thal des Kephisos zum Teil versumpft war. Seiner Lage nach, zu welcher auch K. O. Müller Orchomenos² 79f. zu vergleichen ist, war Ch. die erste Stadt, welche von den einwandernden Boiotern besetzt wurde, Plut. Kim. 1; hiemit hängt wohl zusammen, dass sie von manchen für das homerische Arne (s. d. Nr. 2) erklärt wurde, Paus. IX 40, 5. Steph. Byz. Duncker Gesch. d. Alt. V 221f. Busolt Griech. Gesch. I² 255. Geschichtlich erscheint sie zuerst in den boiotischen Wirren des J. 447, welche zur Besetzung durch Tolmides führten, Thuk. I 113, 1. Diod. XII 6, 1. Duncker IX 57f. Busolt III 1. 421ff. Im peloponnesischen Kriege wird sie nur gelegentlich der demokratischen Umtriebe des J. 424 genannt, Thuk. IV 76, 3. 89, 2. Vgl. oben S. 646. 648. Diese seltene Erwähnung erklärt sich daraus, dass Ch. im 5. Jhdt. nicht selbständig war, sondern zu Orchomenos gehörte, Hellan. frg. 49. Thuk. IV 76, 3. Später war die Stadt ein selbständiges Glied des boiotischen Bundes (s. o. S. 651) und nahm als solches an der Feier der pamboiotischen *Δαίδαλα* (s. d.) teil, Paus. IX 3, 6. Ihr Gebiet grenzte im Süden an jenes von Lebadeia, Paus. IX 40, 5. Im phokischen Kriege 353 v. Chr. von Onomarchos vergeblich belagert, wurde sie gleichwohl im J. 351 von Phalaikos, der dort auch ein unglückliches Reitergefecht bestanden hatte, eingenommen, aber bald darauf wieder an die Thebaner verloren, Diod. XVI 33, 4. 38, 7. 39, 8. A. Schäfer Demosthenes I² 506. II 183. Weltberühmt ist der Name der Stadt durch die Schlacht vom 7. Metageitnion (2. Aug. oder 1. Sept., s. Schäfer II 561, 2. Curtius Gr. Gesch. III⁴ 813, 176) des J. 538 geworden, durch welche die makedonische Herrschaft über Griechenland entschieden wurde. Leider besitzen wir keinen ausführlichen zeitgenössischen Bericht, der uns gestattete, den Gang der gewaltigen Schlacht weiter als in allgemeinen Umrissen zu verfolgen. Was sich aus Diod. XVI 85, 5—86, 6, der relativ ausführlichsten Quelle, und den übrigen fragmentarischen Nachrichten ergiebt, ist in den Werken über die Geschichte des Zeitalters zusammengestellt, so bei Grote Gesch. Griech. VI 398—401 (362-365). Schäfer Demosthenes II² 561-66. Curtius Gr. Gesch. III⁴ 716f. 813f. Holm Gr. Gesch. III 309f. 318. Beloch Gr. Gesch. II 564ff. Göttling Ges. Abhandl. I 147—156. Köchly Opusc. philol. II 287—295. Egelhaaf Analekten zur Gesch. 45—63. Die Leichen der Thebaner und ihrer Bundesgenossen nahm ein Massengrab (*πολυάνδριον*) auf, über welchem später ein colossaler Löwe, ohne Inschrift, errichtet wurde, Paus. IX 40, 10. Strab. IX 414. Plut. Al. 9. Letzteres Denkmal, aus grauem boiotischen Marmor, wurde erst während der Befreiungskriege zerstört, doch sind die Teile noch jetzt an Ort und Stelle vorhanden, wo bei Ausgrabungen der archaeologischen Gesellschaft (1879/1880) auch Überreste der Bestatteten aufgefunden wurden. Göttling a. a. O. Welcker Mon. ed Ann. d. Inst. 1856, 1—5, Taf. I und Alte Denkm. V 62—77, Taf. IV. Overbeck Gr. Plastik II³ 147. *Ἀθήναιον* IX 157f. 347—361 (dabei ein Grundriss der Grabstätte). Ch. wird in der Folge noch mehrfach genannt, so in den Kriegen des Antiochos (192/191) und Perseus (171), Liv. XXXV 46, 3. XXXVI 11, 5. XLII 43, 6; besonders aber knüpft sich an seinen Namen ein anderes bedeutendes Kriegsereignis, nämlich der Sieg des Sulla über des Mithradates Feldherrn Archelaos im J. 86 v. Chr., den uns Plut. Sulla 16—19. App. Mithr. 42–45 ausführlich beschreiben. Vgl. Mommsen R. G. II⁷ 293. Hertzberg Griechenl. unt. röm. Herrsch. I 373f. Leake North. Greece II 193—201. Göttling a. a. O. Auch an diese Schlacht erinnerten später noch zwei von den Römern errichtete Siegesdenkmale, Paus. IX 40, 7. Damals kämpften Bewohner von Ch. im römischen Heere (Plut. a. a. O.) und später (75/74?) finden wir dort eine römische Cohorte im Winterlager; persönliche Streitigkeiten, die sich aus letzterem Verhältnisse ergaben, führten zu einer Anklage der Stadt in Rom durch die Orchomenier, auf deren feindliches Verhältnis zu Ch. hiedurch ein Licht fällt; durch Lucullus verteidigt, wurde die Stadt freigesprochen und dem Retter dafür auf dem Markte ein Standbild er-

richtet, Plut. Kim. 1f. Hertzberg a. a. O. 413ff. Für das Fortbestehen der Stadt in der Kaiserzeit zeugen neben Paus. a. a. O. und Plutarchos, der dort um 46 n. Chr. geboren wurde und uns selbst wertvolle Nachrichten über seine Vaterstadt hinterlassen hat, wo auch sein Andenken noch lange in Ehren blieb (CIG I 1627. IGS I 3422. 3425; seinen Enkel Sextus aus Ch. nennt Eutr. VIII 12), Stellen römischer Schriftsteller, wie Plin. n. h. IV 26. XVI 169 (*Chaeronia*). Tab. Peut. VIII (*Ceroni*), Geogr. Rav. IV 10. V 13 (*Cheronia*). Guido 110 (*Cheroni*), zahlreiche Inschriften, welche man jetzt in IGS I 3287—3465 vereinigt findet; darunter findet sich eine Widmung an Vespasianus vom J. 73 (3418), an Antoninus Pius, den *εὐεργέτης Χαιρωνέων* vom J. 140 (3419), an Macrinus vom J. 217 (3420). In einer wahrscheinlich der ersten Hälfte des 3. Jhdts. angehörigen Inschrift (3426) wird Ch. *λαμπροτάτη πόλις* genannt. Endlich führt (vor 535) Hierokl. 643 *Χερώνι* unter den Städten der Provinz Achaia an. Die Geschichte von Ch. endet mit der Zerstörung der Stadt durch das grosse Erdbeben des J. 551, Prokop. Goth. IV 25. Neumann-Partsch 327. Jul. Schmidt Stud. üb. Erdbeben[2] 152ff. Die letzte Erwähnung von Ch. bei Const. Porph. them. II 5 stammt aus Hierokles (s. o.) nnd ist für die Zeit des Autors belanglos.

Von der Verfassung der Stadt wurden die äusseren Beziehungen zu Orchomenos und zum boiotischen Bunde bereits erwähnt. Die gesetzgebende Gewalt ruht nach den Inschriften bei Volk und Rat (dialektische Form *δεδόχθη τῆ βωλῆ κὴ τῦ δάμυ* IGS 3287), als ausführende Organe erscheinen ein *ἄρχων* (Plut. Sulla 18. Inschr.), 3 *πολεμαρχοῦντες* (IGS 3292—3299), ein *γραμματεὺς τῶν πολεμάρχων* (IGS 3298), ein *λογιστής* (IGS 3426). Die Truppen befehligte (unter Sulla) ein *χιλίαρχος* (Plut. Sulla 17).

Kultus. Am meisten wurde in Ch. nach Paus. IX 40, 11f. ein Stück Holz (*δόρυ*) verehrt, welches für das Scepter galt, das (nach Il. II 100ff.) von Hephaistos für Zeus verfertigt und durch Pelops auf Agamemnon gekommen war; vgl. E. Meyer G. d. Alt. II 98. 187. Einen Dionysos auf dem Markte erwähnt Plut. Kim. 2, ein Herakleion (ausserhalb der Stadt am Haimon, wo die Griechen lagerten) Plut. Dem. 19, ein Heiligtum der Leukothea Plut. quaest. Rom. 16, ein *Μουσεῖον* Plut. Sulla 17 (zwischen Petrachos und Thurion). Aus Inschriften kennen wir *Ἀπόλλων δαφναφόριος* (CIG 1595. IGS 3407), *Ἄρταμις Σοωδίνα* (ebd.), *Ἄρταμις Εἰλειθλη* (CIG 1596f. 1609. IGS 3410—13), die *Μήτηρ τῶν θεῶν* bezw. *Μάτηρ ἡ μεγάλη* (IGS 3378f.). Besonders häufig wird *Σαράπις* in Freilassungsurkunden des 2. Jhdts. v. Chr. genannt (IGS 3301—3406, vgl. Dittenberger zu 3301ff.), daneben auch Isis und Anubis (3347. 3375. 3380. 3426).

Münzen aus der Zeit der Autonomie (seit dem Frieden des Antalkidas?) mit der Aufschrift *ΧΑΙ* und *ΧΑΙΡΩΝΕ*, Head HN 292. Arch. Zeit. 1847, 148. 1849, 93. Denkschr. Akad. Wien I 331.

Die Stelle von Ch. bezeichnet jetzt das Dorf Káprena oder Kápurna (nach Ulrichs *Κάπραινα* = Wildsau; von Hertzberg Gesch. Griechenlands u. s. w. I 335 schwerlich mit Recht für slavisch erklärt), wo sich von der alten Stadt noch Reste der Ringmauer, besonders der Burgbefestigung, dann ein kleines Theater, zahlreiche kleinere Bautrümmer, Inschriften u. s. w. erhalten haben. Ein Plan der Örtlichkeit fehlt. Ältere Reiseliteratur (Dodwell, Gell, Clarke u. s. w.) bei Kruse Hellas II 1, 647—651. Leake North. Greece II 112—117. 192—201. 628f. Mure Tour in Greece I 212f. Ulrichs Reisen I 158—163. Brandis Mitteilungen I 248f. Vischer Erinnerungen 590—594. Bursian Geogr. I 205f. Bädeker Griechenl.[3] 165f. [Oberhummer.]

Chaitai. 1) Ein innerasiatisches Volk nördlich vom indischen Imavos, zwischen den Byltai und Chauranaioi, südlich von den Kasiabergen, Ptol. VI 15, 3. Vielleicht ist Saitai zu schreiben, in Übereinstimmung mit den *Saetae* (s. d.) des Plinius; dann wären es die Vorfahren der heutigen Burišk von Gilgis und Hunza-Nagar. Çitâ hiess übrigens der Strom von Yarqand und dessen Anwohner Çaitâ, vgl. den einschlägigen Ort Soita (s. d.) des Ptolemaios; Târanâtha, übersetzt von Schiefner S. 80, verbindet die Çaitâ mit den Turuška oder Tocharoi. [Tomaschek.]

2) *Χαίται* und *Χαῖται*, falsche Lesart der meisten Hss. bei Ptol. III 12, 35 (13, 38) für *Κλῖται* (Ort in Chalkidike), s. Klitai. [Oberhummer.]

Chaitos (*Χαῖτος*), Sohn des Aigyptos, erloste die Danaide Asteria, Apollod. II 17 W. [Waser.]

Chala (*Χάλα* bei Isid. Char. 3, assyrisch *kalchu*, hebraeisch *k(h)elach*), in älterer Zeit mehrfach zeitweilig Reichshauptstadt von Assyrien, seit dem Untergange der assyrischen Weltmacht Vorort der Landschaft Chalonitis, wenig nördlich von der Mündung des oberen Zab in den Tigris am rechten Ufer des letzteren gelegen, heute Nimrod. Die der jüngeren Recension des Jahvisten (J_2) angehörende Stelle Genes. 10, 11 lässt die Stadt von Nimrod gegründet werden, verlegt ihre Anfänge also in die älteste, noch sagenhafte Zeit semitischer Herrschaft über Assyrien. Soweit uns die Inschriften zu sehen gestatten, beginnt ihre Geschichte aber erst um 1300 v. Chr. mit ihrer ersten Blüte unter Salmanassar I., der die von ihm bedeutend vergrösserte und stark befestigte, wenn nicht in der That gegründete Stadt bereits zum Range der Residenz erhob. Nachdem es diesen bald wieder an die älteren Schwesterstädte Ninive und Aschschur verloren hatte, wurde Ch. während der Zeit des Niederganges Assyriens seit der Mitte des 11. Jhdts. sogar vollständig zerstört. Erst Aschschurnasirpal (885—860) baute die Stadt wieder auf, um 880 selbst in dieselbe überzusiedeln und sie so neuerdings zur ersten Reichsresidenz zu machen (Annaleninschr. II 131—135 = K. B. I 94f.). Um 830 als Residenz Salmanassars II. ausdrücklich bezeugt (Annaleninschr. d. Obelisken von Nimrod 159. 174 = K. B. I 146f. 148f.), war sie von allen grossen Städten des Reiches die einzige, welche diesem König während des grossen Aufstandes der Jahre 829—823 unverbrüchliche Treue bewahrte (Inschr. Schamschi-Rammâns I 45—50 = K. B. I 176f.) und blieb nun für längere Zeit die unbestrittene Hauptstadt des Reiches, als die es namentlich während der Regierung Rammân-nirâris III. (812—783) von hervorragender Bedeutung war (vgl. die zwei Steinplatteninschriften dieses Königs aus dem Palaste in Ch. und die Inschrift der Nebo-

statue K. B. I 188—193). Im J. 746 brach in Ch. der Aufstand gegen Aschschur-nirâr aus, durch den wahrscheinlich Tiglathpilesar III. zum Throne kam (Verwaltungsliste K. B. I 212f.). Jedenfalls hat dieser die Stadt verschönert und durch einen Palastbau geschmückt (Thoninschr. von Nimrod 67—84 = K. B. II 22ff.). Das Gleiche that im Anfang seiner Regierung sein Sohn Sargon (Nimrodinschr. 13—22 = K. B. II 38f.). Später aber siedelte dieser König nach dem von ihm gegründeten Dûr-Scharrukin über, das nunmehr als Reichshauptstadt an die Stelle von Ch. trat (Cylinderinschr. 35—71. Grosse Prunkinschrift 153—186 = K. B. II 44—51. 74—79). Die Herrlichkeit der neuen Residenz ging zwar mit dem Tode ihres Gründers im J. 705 schon wieder zu Ende. Da jedoch seit Sanherib das altehrwürdige Ninive wieder die erste Stelle unter den assyrischen Grossstädten behauptete, war auch die eigentliche Glanzzeit Ch.s für immer vorüber. Das hinderte natürlich nicht, dass die Stadt bis zum Sturze Assyriens 607/6 und noch länger sich einer hohen Blüte erfreute, auch von den letzten assyrischen Herrschern noch wenigstens vorübergehend bewohnt wurde, wie denn etwa um 670 Aschschurhaddon in ihr einen neuen Königspalast aufführen liess (Inschrift desselben K. B. II 150ff.). Vgl. Tiele Babylonisch-Assyrische Geschichte (Gotha 1886ff.) II 347. [Baumstark.]

Chalaion (*Χάλαιον*, Inschr. *Χάλειον*), Stadt der westlichen Lokrer in der innersten Bucht des krisaischen Golfes, wo ihr Gebiet an Phokis grenzte, zu welcher Landschaft Plin. n. h. IV 7 es irrtümlich zieht, Hekat. frg. 83. Steph. Byz. Ptol. III 14 (15), 3 (*Χαλεός*). Geraume Zeit vor 455 v. Chr. gingen Ansiedler aus Ch. unter Antiphatas nach Naupaktos, wohin später solche aus dem östlichen Lokris folgten, IGA 321 (Collitz Dialektinschr. 1478). E. Meyer Forschungen 291ff. Busolt Gr. Gesch. III 1, 300f. Etwas jünger, etwa 440—430 v. Chr., ist der Staatsvertrag mit Oiantheia, der Nachbarstadt von Ch. an der lokrischen Küste, IGA 322 (Collitz 1479. Hicks Gr. Hist. Inscr. 31), E. Meyer a. a. O. 307ff. Im peloponnesischen Kriege leistete Ch. mit andern Lokrern den Spartanern unter Eurylochos gegen Naupaktos Gefolge (426 v. Chr.), Thuk. III 101, 2. Aus späterer Zeit stammt das Proxeniedecret für Kleogenes aus Aigion, CIG 1567 (Z. 6f. *ἔδοξε τᾶι πόλλει ἐν ἐννόμωι ἐκκλησίαι*) und die Freilassungsurkunde CIG 1607 (Z. 1 *Ἄρχον[τος] μὲν ἐγ Χαλείοι Ἀλεξίνον, μηνὸς Καρείου* u. s. w.), aus welcher auf die nahen Beziehungen zu Amphissa, der nördlichen Nachbarstadt von Ch., für welche dieses zugleich der natürliche Hafen war, ein Licht fällt; dem dort unter CIG 1594 erwähnten *Ἀπόλλων ναυιώτας* scheint in Ch. ein Tempel gewidmet gewesen zu sein. Der Hafen, den IGA 322 und Plin. a. a. O. ausdrücklich erwähnen, diente bis zur Gegenwart als Landeplatz für Salona (Amphissa), deshalb früher als Scala von Salona bezeichnet, jetzt Itea (*Ἰτέα*) genannt und Station der Dampfschiffe. Einige Altertümer, besonders Reste eines antiken Hafendammes, sollen dort noch sichtbar sein. Leake North. Gr. II 594f. Bursian Geogr. I 150. [Erzh. Ludwig Salvator] Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth (Prag 1876) 52—58 (mit Ansichten und Karte). Mediterranean Pilot III 330. Admiralitätskarte nr. 1600. [Oberhummer.]

Chalamac (Geogr. Rav. II 15 = 89, 20 Pinder), Fluss in Syrien, die Namensform ist wohl verdorben. [Benzinger.]

Chalaos (*Χάλαος*), Eponymos der alten assyrischen Reichshauptstadt *Kalchu* (*Χάλα* bei Isid. Char. 3, s. Chala). Abydenos erwähnte ihn nach Euseb. Chron. ed. Schoene I 53 als Sohn des Anebos, Urenkel des Belos und Grossvater des Ninos. Bei Sync. 154 d, dessen Quelle die angeblichen Vorfahren des Ninos, wie sie ihr Eusebios nach Abydenos bot, mit Ausnahme des Belos in umgekehrter Reihenfolge zwischen Teutaios und Thinaios in die durch Kastor erweiterte assyrische Königsliste des Ktesias eingeschalten hatte, erscheint er als Sohn des Arbelos und dreissigster König Assyriens. Vgl. v. Niebuhr Geschichte Assurs und Babels seit Phul, Berlin 1857, 305. Gelzer, Sextus Iulius Africanus und die byzantinische Chronographie. Leipzig 1880ff. II 204ff. [Baumstark.]

Chalason (*Χαλασών* Euseb. Onom. 302, 47, wohl verschrieben aus *Χασαλών*, Hieron. ebd. 113, 4 *Chaslon*, im Alten Testament Kesalon, Joseph. 15, 10), von Eusebios als *κώμη μεγίστη* in Benjamin im Gebiet von Jerusalem bezeichnet, heute Keslâ, südwestlich von Karjet el-'Ineb (Robinson Neuere bibl. Forschungen 201). [Benzinger.]

Chalastra (*Χαλάστρα* und *-η*, *Χαλέστρα* und *-η*, *Χαλαίστρα*). **1)** Stadt in Makedonien an der Mündung des Axios (Her. VII 123) unweit des Meeres (Plin. n. h. IV 36), nach älterem Sprachgebrauch noch zu Thrakien gerechnet (Hekat. frg. 116. Steph. Byz.). Nach Strab. VII 330 frg. 20. 23 müsste sie auf der rechten Seite des Axios gelegen haben, doch kann sich ihre Lage zum Fluss durch Verschiebung seines Laufes nach Westen (s. Axios Bd. II S. 2629) verändert haben. Von Kassandros zum Synoikismos von Thessalonike herangezogen und des grössten Teiles ihrer Bewohner beraubt (Strab. a. a. O. frg. 21. 24), scheint sie als befestigter Platz noch fortbestanden zu haben, da Diod. XXX 4 von der Eroberung eines *πολισμάτιον Χάλεστρον* durch Perseus spricht. Sonst wird sie noch erwähnt bei Lykophr. 1441 (*Χαλαστραῖος λέων* = Pyrrhos, vgl. Holzinger z. St.). Plut. Al. 49. Et. M. Suid. Hesych. (*Χαλαστραίων συῶν*). Man sucht sie beim jetzigen *Κουλακιά*. Tafel Thessalonica 277f.

2) Ein See bei voriger Stadt, welcher Natron (*νίτρον*) ausschied, das zur Bereitung einer geschätzten Seife (*ῥύμμα*) verwendet wurde, Plin. n. h. XXXI 107f. Steph. Byz. Et. M. Hesych. Moer. Alkiphr. III 61. Plat. pol. IV 430a. Er ist wohl auch mit dem *ἕλος τὸ ἐπ' Ἀξίῳ ποταμῷ* bei Her. VII 124 gemeint. Hadschi Chalfa Rumeli und Bosna (übers. v. Hammer, Wien 1812) 81 beschreibt einen ‚See Iaidschiler, eine Tagereise nordwestlich von Salonik, 3 Miglien im Umfange. Das Wasser ist bitter, und es leben keine Fische darin. Im Sommer setzt sich rund herum, auf einen halben Pfeilschuss weit, weisses Salz an, womit die Bewohner Handel treiben, und das jährlich vom Aerarium verpachtet wird. Nahe dem See liegt das Dorf Aschik.' Vgl. Tafel Thessalon. 279. Eine Ortschaft *Γιοντζιλάρ* (= Jaidschiler?) unweit Kulakia an Stelle des *Vardar*

unserer Karten verzeichnet die Karte der Umgegend von Saloniki von Chrysochoos (Athen 1890). [Oberhummer.]

Chalastraia (*Χαλαστραία*), die Gegend bei Chalastra (s. d.). [Oberhummer.]

Chalastre (*Χαλάστρη*), nach Steph. Byz. (vielleicht auf Hekataios zurückgehend, s. Meinekes Anm.) Eponyme der am thermaeischen Meerbusen gelegenen Stadt Chalastra (s. d.). [Hoefer.]

Chalbes (*Χάλβης*), Herold des Busiris, mit seinem Herrn von Herakles erschlagen, Pherek. frg. 33, FHG I 79; vgl. o. S. 1075. Der Name wird von A. v. Gutschmid Kl. Schr. II 49, 3 semitisch als ‚Hund' (*klb*) gedeutet, wie er sich auch auf der Sinaihalbinsel mit anderen sicher semitischen Namen zusammenfindet (CIG III 4668 d); er legt demnach Zeugnis ab von der Bedeutung der Phoinikier, die in der anarchischen Zeit vor Psammetich den allen anderen geschlossenen ägyptischen Handel allein beherrschten und die Kunde Ägyptens den Griechen übermittelten. [Hiller v. Gaertringen.]

Chalbus, Häuptling der Tartessier in Spanien, 538 = 216 von Hasdrubal besiegt (Liv. XXIII 26, 6). [Münzer.]

Chalceritis s. Aretias.

Chalchidara, eine wichtige Station auf der Heeresstrasse von Satala nach Artaxata, welche den Entfernungszahlen der Tab. Peut. zufolge mit Sicherheit am Oberlaufe des Euphrat gesucht werden muss, Geogr. Rav. II 12 p. 74, 12; minder richtig überliefert die Tab. Peut. *Chalcidaua*. Der Name sieht aus wie eine armenisch-persische Mischform khatakh-i-dârâ ‚festhaltende Stadt, Zwingburg', eine passende Bezeichnung für das Bollwerk der Landschaft Karanitis, Karnoj- oder Karinkhatakh, arabisch Kalinkala oder Qalîqalâ, Theodosiupolis der byzantinischen Zeit, sei es in der Lage von Ardzith oder von Arzan er-Rûm, dem heutigen Erzerum. [Tomaschek.]

Chalchonogopolis, Stadt Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2, augenscheinlich verderbt, etwa aus **Chalcurgopolis* (*Χαλκουργῶν πόλις*)? [Sethe.]

Chalcidicum, Name einer Gebäudeform, die genau zu definieren nicht möglich ist. Sicher scheint, dass es ein porticusartiger, nach einer Seite offener Raum ist; doch hiess sicher nicht jeder derartige Raum Ch., und es bleibt dunkel, welche Besonderheiten er haben musste, um diesen Namen zu verdienen. Es giebt am Forum von Pompei zwei sicher beglaubigte Ch. Erstens vor dem Gebäude der Eumachia (Fig. 1 s. nebenstehend). Dieses besteht nach der Bauinschrift aus *ch.*, *crypta* und *porticus*; da die beiden letzteren unzweifelhaft kenntlich sind, bleibt als Ch. übrig die mit einer Säulenreihe auf das Forum geöffnete Vorhalle. Die Rückwand derselben enthält zwei rechtwinkelige und zwei apsisförmige Nischen, und in der Mitte den Eingang in das Innere des Gebäudes; an den Säulen standen Statuenbasen; zweitens vor der Basilica (Fig. 2 s. nebenstehend), die bei langgestrecktem Grundriss an der einen Schmalseite eine auf die Forumsporticus geöffnete Vorhalle hat, entsprechend der Vorschrift Vitruvs V 1, 4, bei unverhältnismässiger Länge des für eine Basilica gegebenen Grundstückes an den Schmalseiten Chalcidica vorzulegen. Vitruv fügt hinzu: *uti sunt in Iulia Aquiliana.* Eine Basilica dieses Namens ist nicht bekannt; nach einer Vermutung Hülsens Röm. Mitt. VIII 1893, 281f. wäre vielleicht *Iulia Aemiliana* zu lesen und die an der Nordseite des römischen Forums gelegene Basilica Aemilia gemeint. Die Fassade des westlichen Ch.s dieser Basilica wäre dann zu erkennen in einem von Architekten des 15. Jhdts. gesehenen und mehrfach unter dem Namen *forum boarium* gezeichneten Bau (Hülsen Ann. d. Inst. LVI 1884, 323ff. Mon. XII 11. 12). Aber wenn auch jener Bau sehr wahrscheinlich der Westfassade der Basilica angehört, so ist doch seine Benennung als Ch. und die Beziehung auf die Vitruvstelle sehr unsicher, um so mehr, als er keine offene Säulenstellung, sondern nur drei Thüren zeigt.

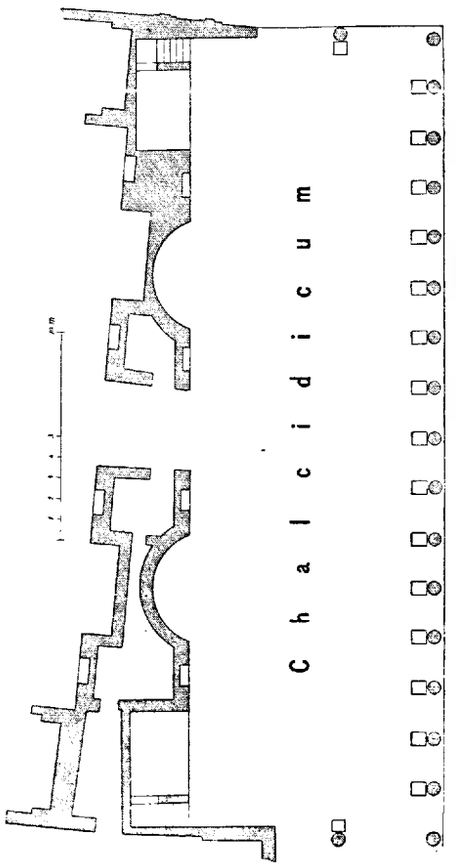

Fig. 1.

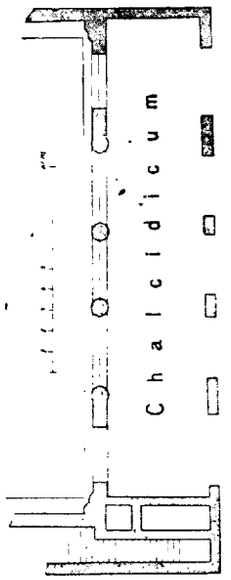

Fig. 2.

Wichtig ist ferner die dem Kresphontes des Euripides entnommene Erzählung Hygin. fab. 137. Kresphontes schläft in einem Ch. und hierher begiebt sich Merope, um ihn zu töten. Er schläft als Fremder im *πρόδομος*, nach homerischer Sitte (Od. XX 1; vgl. III 399. IV 297), und zwar, da der Vorgang auf der Bühne dargestellt wurde (Plut. de es. carn. II 5), in der vor der Mittelthür der Skene angebrachten Säulenhalle (Dörpfeld-Reisch Griech. Theater 205f.). Säulenhallen meint wohl auch Arnobius, wenn er Ch. als Aufenthalt und namentlich als Speiseräume der Götter angiebt: *in chalcidicis illis magnis atque in palatiis caeli* (III 10) und *in triclinis caelestibus atque in chalcidicis aureis* (IV 33); an beiden Stellen scheinen die Ch. von den eigentlichen Innenräumen unterschieden zu werden. Unverständlich bleibt es dagegen, wenn bei Ausonius Per. Odyss. I. XXIII das *ὑπερῷον* der Penelope mit *ch.* übersetzt wird. Auf eine offene Halle deutet auch die sehr verdorbene Glosse bei Isidor: *Cal(ci)dicum foris deambulatorium quod et petibulum* (*peribolum*? *vestibulum*?) *dicitur et iterum* (*pteron*?).

In Rom lag dicht an der Curia Iulia das mit dieser von Augustus erbaute oder doch dedicierte Ch.: *curiam et continens ei chalcidicum*, Mon. Ancyr. IV 1. Cass. Dio LI 22, 1 nennt es *τὸ Ἀθήναιον τὸ Χαλκιδικὸν ὀνομασμένον*; es ist wohl sicher identisch mit dem Atrium Minervae, Notit. reg. VIII. Jordan Topogr. I 2, 255. Mommsen Res gest. D. Aug.² 79. Da die Nordseite des Forums nicht ausgegraben ist, kennen wir die hier in Frage kommenden Ruinen nur aus Zeichnungen von Architekten des 15. Jhdts., herausgegeben von Lanciani Mem. d. Lincei 3. Serie XI 3 mit Taf. I. II; vgl. Hülsen Röm. Mitt. VIII 1893, 278, und es ist nicht sicher, in welchem der dort angegebenen Gebäudereste das Ch. zu erkennen ist, um so weniger, als wir nicht wissen, welche derselben auf die Zeit des Augustus, welche auf die Erneuerung durch Diocletian zurückgehen. Man erkennt es jetzt meistens in einem viereckigen Raume zwischen der Curie (Kirche S. Adriano) und dem *secretarium senatus* (Kirche S. Martina), der ein von Säulenhallen umgebener Hof gewesen zu sein scheint. Doch stimmt dies nicht recht mit dem, was wir nach dem oben Gesagten von dieser Gebäudeform wissen, und es ist vielleicht richtiger, es in einem nach eben jenen Zeichnungen hinter der Curie befindlichen, länglich viereckigen, bedeckten Raume (Fig. 3 S. 2042) zu erkennen. Die eine Langseite dieses Raumes bildet die Rückwand der Curie; die gegenüberliegende enthält zwischen zwei grossen Thüren eine halbkreisförmige Nische oder Apsis, in der die Statue der Minerva stehen konnte; die beiden Schmalseiten sind offen und nur durch je drei Säulen geteilt. Evident ist die Ähnlichkeit mit dem Ch. der Eumachia in Pompei; dass, durch die Localverhältnisse bedingt, die Vorderseite geschlossen und nur die Seitenfronten offen sind,

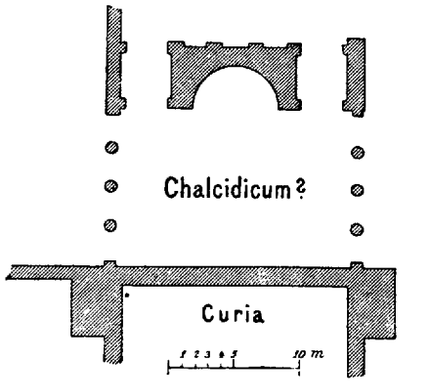

Fig. 3.

kann nicht als wesentlicher Unterschied gelten. Dazu kommt noch folgende Beobachtung. Auf zwei Münzen Neros, Cohen I 68. 78, ist die *Largitio* dargestellt in einem durch eine Minervastatue charakterisierten Raum (vgl. Eckhel VI 271 und die Münzen Nervas, Cohen II 37. 38. 39), der also sehr wohl das Atrium Minervae oder Ch. sein könnte. Links neben der Statue sind hier zwei Säulen sichtbar, was zu dem Raum hinter der Curie gut passen würde. S. hierüber Rostowzew Tablifer (russisch) in der Sammelschr. zu Ehren J. Pomialovskys, Petersburg 1897, 134f. An die durch die bekannten Marmorschranken vom Forum begrenzte säulengetragene Vorhalle der Curie zu denken, wozu man nach Analogie der Kresphontesscene geneigt sein könnte, ist deshalb unmöglich, weil diese der von Diocletian erneuerten Curie fehlte, während doch das Atrium Minervae noch in den Regionsverzeichnissen aus constantinischer Zeit vorkommt.

Inschriftlich kommen Ch. vor in Herculaneum CIL X 1453, Capua ebd. 655, Cumae 3697, Aesernia IX 2653, Veleia XI 1189, Falerii XI 3126, Rom VI 1474, ohne dass sich aus diesen Inschriften näheres über die Gestalt des Baues ergäbe. Vgl. Nissen Pompei. Studien 292. [Mau.]

Chalcidius, Verfasser einer lateinischen Übersetzung und eines Commentars zu Platons Timaios, die beide bis p. 53 C reichen. Dass er Christ war, zeigt die Benutzung der Hexapla (c. 276), die Erwähnung des Sternes der Weisen aus dem Morgenlande (c. 126) und die häufige Anführung der Engel (c. 120. 135. 232. 250. 256); die Citate aus dem Alten Testament (und Philon c. 278) mag er zum Teil schon in seinen Quellen (Numenios?) gefunden haben. Gewidmet ist die Schrift durch eine vorausgeschickte Epistel einem Osius. der ebenfalls Christ war (c. 133 *cum angeli partim dei sint ministri . . . partim adversae potesta-*

tis satellites, ut optime nosti; vgl. 126 ex.). Nun hat codex Vindob. 278 saec. XII die Beischrift: *Osii episcopi Cordubensis rogatu Calcidius hunc librum suscepit transferendum* (ähnlich Riccard. 139 saec. XI—XII bei Iw. Müller III 5 und ein ‚*pervetus*' Bodleianus bei Fabricius; in einem Timaioscommentar derselben Zeit ist ein Papst Osius daraus geworden, Cousin Fragments philos. II^5 359). Das ist eine möglicherweise richtige Combination, zumal da der Name Osius (Hosius) selten ist; dann würde, da Osius etwa 296—357 Bischof von Corduba war (Gams Series episc. 27), die Abfassung unserer Schrift in die erste Hälfte des 4. Jhdts. fallen, wozu auch die Sprache und das Fehlen plotinischen Einflusses passt. Jedenfalls ist der Ch. *grammaticus*, dem Fulgentius seine *expositio sermonum antiquorum* widmete, von unserm Ch. verschieden. Ch. hat für seine Zeit gut übersetzt (Fehler infolge mangelnder Sachkenntnis rügt Martin Theo 367. 376. 427f.), aber auch nur übersetzt, abgesehen von der Zufügung biblischer und römischer Beispiele. Seine Quellen sind durchaus vorplotinisch und werden unter den Platonikern des 2. Jhdts. und ihrem Anhang zu suchen und zu finden sein. Für den astronomischen Abschnitt c. 56—91 hat Hiller Rh. Mus. XXVI 582 gegen Martin (Theo de astron. 18f.) durch den Vergleich mit Theon von Smyrna Adrastos (s. d. Nr. 7) als Quelle erwiesen; Ch. folgt ihr mit sclavischer Abhängigkeit. Für c. 295–299 nennt er uns selbst Numenios als seinen Gewährsmann. Ch. ist von grosser Bedeutung für das Mittelalter gewesen, das bis gegen das Ende des 12. Jhdts. Platon nur durch ihn gekannt hat (Cousin a. a. O. 51. 355. Hauréau Hist. de la phil. scol. I 92. 432). Ed. princ. von Aug. Iustinianus Paris 1520, dann von Meursius Lugd. Bat. 1617. Fabricius hinter Hippolytus, Hamburg 1718. Mullach Fragm. phil. II 147, auf breiterer hsl. Grundlage von Wrobel Lips. 1876. Weitere Hss. nennt Iw. Müller Quaest. crit. de Ch. in Timaeum Plat. commentario I—III, Erlangen 1875—77. Bonnet Herm. XIV 158. Lexikalisches excerpiert Wrobel Z. f. d. öst. Gymn. XXVI 178. 258. Vgl. Fabricius Bibl. lat. III c. 7. Teuffel L.-G.^{5} 407, 3. [Kroll.]

Chaldaia (*Χαλδαῖα*, regelmässig ohne, aber z. B. Ptol. V 20, 3. Steph. Byz. s. *Χαλδαῖοι* auch mit *χώρα*, seltener *ἡ Χαλδαϊκή* [z. B. Phil. de migr. Abrah. 32. Steph. Byz. u. Hesych. s. v.] oder im Anschluss an semitische Ausdrucksweise [*ἡ*] *γῆ Χαλδαίων* [z. B. Phil. quis rer. div. her. 20; de Abrah. 14. 15. Act. apost. 7, 4. Suid. s. *Ἀβραάμ*], *Chaldaea*, assyrisch *mât Kaldi*, hebraeisch *ereṣ Kasdîm*, kassitisch vielleicht *kârdunjasch* [vgl. Artikel Babylonia Bd. II S. 2709] d. h. Land der Chaldaioi) ist ein geographischer Begriff, der naturgemäss mit dem Vordringen des semitischen Volksstammes der Chaldaioi von Süden nach Norden an Umfang immer mehr zunehmen musste. Ursprünglich konnte als Land der Chaldaioi nur ein schmaler Küstensaum am Nordwestrande des persischen Meerbusens bezeichnet werden. Bei dem unaufhaltsamen Vorwärtsdrängen der hier heimischen Nomaden wurde der Name bald für die seit alters herrschende semitische Bevölkerung Babyloniens eine Bezeichnung des ganzen Südens und Südwestens ihres Landes, für die Assyrier im weiteren Verlaufe eine solche für Gesamtbabylonien, das Tiefland des Euphrat und Tigris von Hit und Samara nach Süden. In dieser letzten Bedeutung ist er zu den Bevölkerungen Syriens und Kleinasiens und von hier zu den Griechen und durch deren Vermittlung zu den Römern übergegangen. Ch. ist somit der geographischen Wissenschaft der beiden klassischen Völker von Hause aus Synonym zu Babylonia und wird als solches bis in späte Zeit gebraucht, so von Plin. V 90. Steph. Byz. s. v. Ja, indem der alte Gegensatz zwischen Norden und Süden des mesopotamischen Zweistromlandes den Griechen und Römern nicht genügend zum Bewusstein kam, konnte man so weit gehen, selbst Assyrien unter dem Namen Ch. mit zu begreifen. So setzt Etym. M. 157, 52 *Χαλδαῖα*, Hesych. s. v. *ἡ Χαλδαϊκή* ausdrücklich gleich *Ἀσσυρία*, und die nämliche Anschauung liegt zu Grunde, wenn bei Athen. XII 529f. 530b *Χαλδαϊκά* und *Ἀσσύρια γράμματα* als das nämliche erscheinen. Doch spricht Winckler Untersuchungen zur altorientalischen Geschichte (Leipzig 1889) 64 mit Unrecht den Griechen und Römern jede Einsicht in die ursprüngliche Verschiedenheit der Begriffe Ch. und Babylonia ab. Die bessere Erkenntnis der mit den ethnographischen Verhältnissen des Ostens durch unmittelbare Berührung vertrauten hellenistischen Zeit hat den älteren Sprachgebrauch nicht selten modificiert und corrigiert. So ist nun den Geographen Ch. bald eine einzelne Landschaft von Babylonia (z. B. Strab. XVI 739. Ptol. V 20), bald ein von Babylonia zu unterscheidendes Gebiet im äussersten Süden Mesopotamiens (z. B. Strab. a. a. O. Oros. I 2, 20f. Iul. Honor. 5f.). Ausserhalb der specifisch geographischen Litteratur wird allerdings diese geschichtlich richtigere Anschauung niemals die herrschende gewesen sein. Dass sie aber auch hier — und zwar nicht vereinzelt — bekannt war, lehrt das Zeugnis einer so späten Quelle wie Ammian. Marc. XXIII 6, der Ch. ausdrücklich nur als eine Nachbarlandschaft des Gebietes um Babylon bezeichnet (*hic prope est Chaldaeorum regio*). Über die von Ch. ausgegangene Völkerbewegung und ihre wechselvolle Geschichte s. den Artikel Chaldaioi Nr. 1. [Baumstark.]

Chaldaicus lacus (Plin. VI 134, *Chaldaici lacus* ebd. 130), Seen im Mündungsgebiet des Tigris, von diesem durchströmt, bevor er sich ins Meer ergiesst; vgl. auch Strab. XV 728, wo indes der Name nicht genannt ist. Dagegen erwähnt dieser p. 766 die Sümpfe unterhalb der Chaldaeer (*τὰ ἕλη τὰ κατὰ τοὺς Χαλδαίους*), welche durch die Überschwemmung des Euphrat entstanden seien. Cass. Dio LXVIII 28, 2 sagt, dass ganze Wasser der Euphrat ergiesse sich in einen Sumpf und vermische sich dann mit dem Tigris. Auch die Tab. Peut. verzeichnet *paludes* an der entsprechenden Stelle. Da der Tigris und der Choaspes öfter ihren Lauf geändert haben, so wird es schwierig sein, genau den Ort zu ermitteln, wo gerade die von Plinius und Strabon gemeinten Seen und Sümpfe zu suchen sind. Am besten entsprechen die Sümpfe von Abū Kelām und von Samuda, in der Nähe der jetzigen Vereinigungsstelle von Euphrat und Tigris, sowie das Hōr el-Azem, d. i. das Überschwemmungsgebiet der jetzigen Kerhahmündung. [Weissbach.]

Χαλδαϊκὰ λόγια, ein griechisches Gedicht in Hexametern, von dem zahlreiche Fragmente bei den Neuplatonikern und Psellos vorliegen. Seinen Namen führt es vielleicht wegen eines angeblichen Zusammenhanges mit dem ‚Chaldaeer' Iulianos (s. d.), oder weil jeder Occultismus chaldaeisch genannt werden konnte. Das Gedicht selbst gab sich jedenfalls als eine göttliche Offenbarung; denn es war das heilige Buch einer religiösen Genossenschaft. Trotzdem enthält es sehr viel philosophische Speculation, in der wir platonische Lehren mit pythagoreisch-orphischen und stoischen durchsetzt finden, wie schon einige Jahrhunderte früher bei den Pythagoreern des Alexander Polyhistor. Stark benutzt ist der Timaios, nach dessen Vorbilde die Weltschöpfung erzählt wird. Jedoch dienen alle theoretischen Erörterungen im Grunde nur dem praktischen Ziele der Secte: der Erlösung der Menschenseele von der Sünde, der sie durch den Eintritt in den Körper anheimfällt, und ihrer Wiedervereinigung mit ihrem Gott, von dem sie selbst ein Teil ist. Dieses Ziel können nur die Mitglieder der Secte erreichen (*οὔ γὰρ ὑφ' εἱμαρτὴν ἀγέλην πίπτουσι θεουργοί* Kroll 59), sowohl durch sittliche Lebensführung als auch besonders durch einen Feuerkultus, der sich vom erhabensten Mysticismus bis zu Feuerzauber und Geisterbeschwörungen versteigt. Göttliche Mittelwesen, gute und böse Daemonen spielten unter allerlei barocken Namen eine Rolle; in der Eschatologie finden wir Seelenwanderung, Freuden der Erlösten und Qualen der Schlechten. Für die *ἄγγελοι* u. a. scheint jüdischer Einfluss massgebend gewesen zu sein. Christliches scheint zu fehlen, jedoch bietet die beste Analogie zu unserem Gedicht die christliche Gnosis. Da neuplatonische Züge mit Sicherheit nicht nachzuweisen sind und der Syncretismus des Numenios viel Ähnliches zeigt, da Porphyrios und vielleicht schon Plotinos (*ὀπισθοβαρής* VI 9, 4, vgl. Kroll 60) das Gedicht kennen, so wird seine Entstehung um 200 n. Chr. anzusetzen sein; dazu passt auch die religiöse Stimmung, die das Ganze beherrscht. Der Feuerkultus und die nach Art orientalischer Naturgottheiten phantastisch ausgestattete Hekate scheinen nach dem Orient zu weisen. W. Kroll De oraculis Chaldaicis, Breslau 1894 und Rh. Mus. L 636ff. [Kroll.]

Chaldaioi. 1) Chaldaioi (**Kasdu*, hebraeisch *K(h)asdîm*, kassitisch [? vgl. Artikel Chaldaia] *Kardu*, assyrisch-babylonisch vermöge eines dem Babylonischen eigentümlichen Lautüberganges von *s* vor Dentalen in *l Kaldu* und entsprechend griechisch *Χαλδαῖοι*, lateinisch *Chaldaei*, nach einem auf die mosaïsche Völkertafel, Genes. 10, 24, gegründeten Autoschediasma des Joseph. ant. Iud. I 144 ursprünglich *Ἀρφαξαδαῖοι* genannt), ein in historischer Zeit im Mündungsgebiete des Euphrat und Tigris und an der Nordwestküste des persischen Meerbusens heimisches, aber in einer ständigen gewaltsamen Vorwärtsbewegung gegen Norden begriffenes Volk, das nach Jahrhunderte dauernden Kämpfen mit Assyrien vorübergehend die Vorherrschaft in Vorderasien besass.

I. Ethnographischer Charakter, Urheimat, Wanderung. Dass die Ch. der semitischen Völkerfamilie angehörten, hat als ausgemacht zu gelten. Wenn Genesis 22, 20ff., an einer Stelle, welche dem sog. jahvistischen Geschichtswerke — näher wahrscheinlich der jüngeren Bearbeitung desselben (J_2; vgl. Artikel Babylon Bd. II S. 2668) — angehört, der chaldaeische Eponymos *K(h)eseḍ(h)* als Sohn Nachors und Neffe Abrahams erscheint, so beweist dies, dass die Israeliten in den mit Macht vordringenden Nomadenstämmen Südbabyloniens ihre Sprach- und Stammesverwandten erkennen mussten. Auch die chaldaeischen Eigennamen erweisen sich durchweg als gut semitisch, wobei allerdings die vielfach vollständige Übereinstimmung der Namensbildung mit der assyrisch-babylonischen wenigstens zum Teile auf assyrisch-babylonischer Beeinflussung beruhen wird. Folge dieser Beeinflussung wird es ferner sein, wenn wir vom 8. bis 6. Jhdt. Ch. und Altbabylonier durchaus die gleiche Sprache reden, durchaus die gleichen Götter verehren sehen. Aber die Thatsache einer so weit gehenden Beeinflussung selbst wäre undenkbar, hätten die siegreichen Wüstensöhne des Südens einer ganz anderen Rasse angehört als die von ihnen überwundene semitische Bevölkerung des Kulturlandes im Norden. Eine Durchsetzung der Ch. mit unsemitischen (kassitischen? s. II und Winckler Geschichte Babyloniens und Assyriens [Leipzig 1892] 112) Bevölkerungselementen Südbabyloniens wird zwar immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, kann aber nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen sein. Völlig bei Seite zu lassen sind dagegen wie die antiken Erklärungen des Namens Ch. (z. B. bei Phil. quis rer. div. her. 20. Eustath. ad Dionys. perieg. 767) die von den Alten beliebten falschen Identificationen der babylonischen mit den pontisch-armenischen Ch. (s. Nr. 2) und dieser mit den persischen *Κηφῆνες* (vgl. Eustath. a. a. O.), beziehungsweise die wahrscheinlich auf Hellanikos (vgl. Steph. Byz. s. *Χαλδαῖοι*) zurückgehenden Fabeleien von einer Verbindung des Kepheus mit den Ch. und mit Babylon.

Schwieriger als die Frage nach ihrem ethnographischen Charakter ist diejenige nach Zeit und Richtung der Einwanderung der Ch. in diejenigen Landstriche, welche in der Zeit ihrer Kämpfe mit Assyrien als der Mittelpunkt ihrer Macht erscheinen. Dürfte es als erwiesen betrachtet werden, dass die Semiten von Nordosten her nach Vorderasien eingedrungen seien (s. hierüber Artikel Babylonia III), so könnte man sich versucht fühlen, in den Ch. die erste, in den Akkadiern Babyloniens und den Assyrern erst die zweite, bezw. dritte Etappe dieser Einwanderung, soweit sie das Stromgebiet des Euphrat und Tigris betrifft, zu sehen. Die Ch. müssten alsdann bereits im 5. Jahrtausend v. Chr., wo nicht noch früher, die Küstengegenden am persischen Meerbusen erreicht haben, und ihr Vordringen nach Norden in historischer Zeit würde einem nach einer langen Epoche stabiler Ruhe eintretenden Rückschlage gegen die ursprüngliche Richtung ihrer Wanderung gleich kommen. Weit näher liegt es aber doch wohl, räumlich wie zeitlich das Eindringen der Ch. in das südliche und das bald nach der Mitte des 2. Jahrtausends für Assyrien bedenklich werdende Vordringen aramaeischer Stämme (keilinschriftl. *Aramu, Arumu,*

griech. Ἀραμαῖοι Strab. I 42. XIII 627. XVI 784f. Joseph. ant. Iud. I 144, Ἄρμοι Strab. XVI 750. 784f. nach Poseidonios, Ἀραμαῖοι Strab. XVI 785, Ἀραμέηοι Strab. I 42; vgl. Artikel Aramaioi), der Vorfahren der späteren Syrer, gegen das mittlere und nördliche Mesopotamien als Parallelerscheinungen zu betrachten. Dabei kann noch dahingestellt bleiben, ob etwa bei einem Einbruch der Semiten von Norden her die späteren aramaeischen und chaldaeischen Stämme zusammen mit den arabischen südwestlich in die arabische Wüste gedrängt wurden und nunmehr wieder nach den fruchtbaren Gefilden des Nordostens zu streben begannen, oder ob doch vielmehr die gemeinsame Urheimat der Semiten im Süden zu suchen und in der aramaeisch-chaldaeischen Invasion nur die Wiederholung derselben südnördlichen Völkerwanderung zu sehen ist, welche schon die Vorfahren der Assyrier und der semitischen Babylonier nach ihren Wohnsitzen im Zweistromlande geführt hätte. Im einen wie im anderen Falle wären die Ch. ursprünglich ein Nomadenvolk der arabischen Halbinsel, das, durch eine unbekannte Völkerbewegung im Inneren derselben gemeinsam mit den Aramaeern aus seinen bisherigen Sitzen herausgeworfen und langsam nach Norden geschoben, dem Westrande des persischen Meerbusens entlang gegen das mesopotamische Tiefland vordringt, während seine aramaeischen Brüderstämme, weiter westlich durch die syrische Wüste wandernd, sich dem Saume desselben mehr im Norden nähern. Sehr wohl stimmt zu einer solchen Auffassung, dass an der angezogenen Genesisstelle die Ch. als nächste Verwandte der Ausiten im Hauran (ʿÛṣ. Αὐσῖται LXX; vgl. Αὐσῖτις LXX. Hiob. 1, 1 und Wetzstein bei Delitzch Das Buch Job[2] [Leipzig 1864] 576ff. Hitzig Das Buch Hiob übersetzt und ausgelegt [Leipzig und Heidelberg 1874] XVIf.) und anderer halb arabischer, halb aramaeischer Stämme der syrischen Wüste und des rechten Euphratufers (Chazô, keilinschriftl. Hazû, und Bûz, keilinschriftl. Bâzû; vgl. Fr. Delitzsch Wo lag das Paradies? Leipzig 1881, 307. Zeitschr. f. Keilschriftforschung II 93ff.) erscheinen.

II. Altbabylonische Zeit. Der erste ‚König des Chaldaeerlandes' findet sich bereits in dem uralten, wenn auch vielleicht nicht mit Recht auf die Bibliothek Sargons I. von Aganê (s. Artikel Babylonia III) zurückgeführten astrologischen Werke (s. Artikel Astrologie Bd. II S. 1806). Möglicherweise stehen wir in dieser Erwähnung der letzten, halbverschollenen Spur eines Versuches gegenüber, den die Ch. mehrere Jahrhunderte vor ihrer dauernden Ansiedlung in Südbabylonien machten, hier festen Fuss zu fassen. Eine wirklich bedeutsame Stellung haben sie aber, wie es scheint, für Babylonien erst in der Zeit gewonnen, in welcher das Land unter der Fremdherrschaft der Kassiten (*Kaschschu* der Inschriften, Κίσσιοι der Griechen, s. die Artikel Babylonia III und Kissioi) stand. Allerdings muss in dieser Zeit ihre Bedeutung auch bald eine kaum zu überschätzende geworden sein, wenn wirklich das seit derselben in den Inschriften der assyrischen Könige als Gesamtname für Babylonien üblich gebliebene Kardunjasch — das sich, wenn gleich hier wahrscheinlich nur als Name einer einzelnen Landschaft, auch in den Titeln kassitischer Beherrscher Babylons selbst findet — ein Aequivalent für assyrisches *mât kaldi* ist, Babylonien also schon um die Mitte des 2. Jahrtausends geradezu als ein ‚Land der Ch.' bezeichnet werden konnte (s. hierüber die Artikel Babylonia II und Chaldaia und vgl. die Inschrift des kassitischen Königs Karaindasch K. B. III 1, 152f.). Als dann die Herrschaft der Kassiten über Babylon zusammenbrach, scheint ein Teil derselben bei den Ch. in dem von nun ab immer wieder als das eigentliche Stammland der letzteren erscheinenden ‚Seelande' (*mât tamdi*) Aufnahme gefunden, sich mit ihnen verschmolzen und den Anstoss zur Gründung eines vom babylonischen Norden unabhängigen eigentlichen Reiches gegeben zu haben. Drei ‚Könige' dieses Reiches bestiegen sogar kurz vor dem Ende des 2. Jahrtausends auch den altehrwürdigen Thron Babylons (Babylon. Chronik 1 A V 1—10. Babylon. Königsliste A III = K. B. II 282ff. 287). Doch scheinen diese, ihren Namen nach zu schliessen, noch eher kassitischer als chaldaeischer Abstammung gewesen zu sein. Vermutlich wenig später — genau vermögen wir den Zeitpunkt nicht anzugeben — gab aber dasselbe Reich des Seelandes Babylon auch schon seinen ersten zweifellos chaldaeischen Beherrscher in Irba-Marduk, dem Ahnen des grossen Merodach-Baladan (Inschrift des letzteren II 43f. = K. B. III 1, 186f.). In den zwei nächsten Jahrhunderten müssen immer neue Horden von Ch. unaufhaltsam von Süden her vorgedrungen sein. Bald zelteten Ch. sogar nördlich über Babylon hinaus bis an die assyrische Grenze. Als nomadisierende Hirten oder Ackerbauer occupierten die unruhigen Eindringlinge die Weideplätze und Kornfelder des flachen Landes und drängten zunächst die altbabylonische Bevölkerung in die grossen, noch aus sumerischer Zeit stammenden Städte zurück. Auch das Bild auf ihren Beutezügen bis nach dem Hauran hinüber streifender räuberischer Ch., obwohl es uns erst weit später im biblischen Buche Hiob 1, 17 entgegentritt, mag immerhin bereits für diese Zeit zutreffen. Indessen begannen aber auch einzelne Stämme der Ch. zu festerer Sesshaftigkeit überzugehen. Zwischen den alten babylonischen Reichsstädten bildeten sich, in der Folgezeit wenigstens teilweise wohl mit dem Namen ihrer Gründer bezeichnete, chaldaeische Fürstentümer (*bîtâti*, wörtlich ‚Häuser') mit neuen befestigten Hauptorten. So wurden etwa in den ersten Jahrzehnten des 9. Jhdts. *Bit-Dakuri* im Norden und *Bit-Amukkâni* im Süden von Babylon gegründet. Nicht viel später erstarkte durch eine ähnliche Staatenbildung, *Bit-Jakin* im Seelande, auch dieser alte Herd chaldaeischer Bewegung neuerdings. Anlässlich seines 879 errungenen Sieges über die verbündeten Babylonier und Chattu (Chittiter) erkennt dann selbst der assyrische König Aschschurnasirpal, indem er *kardunjasch* und *(mât) kaldu* als Synonyma nebeneinander stellt, das alte babylonische und das neue chaldaeische Bevölkerungselement seines südlichen Nachbarlandes als gleichbedeutende Factoren an (Annaleninschrift III 23f. = K. B. I 98f.). Sein Nachfolger Salmanassar II. hatte bei seinem Eingreifen in babylonische Thronstreitig-

keiten 851/50 erstmals Veranlassung, mit den Ch. ernsthaft abzurechnen. Adinu, der Fürst von *Bit-Dakuri*, wurde mit der Waffe in der Hand zur Zahlung von Tribut gezwungen. Muschallim-Marduk von *Bit-Amukkâni* und Jakin, der Restaurator des Seelandes, hielten es für geraten, freiwillig Geschenke zu bringen (Annaleninschr. 83f. Inschr. von Balawat VI 4—8. Synchron. Gesch. IV 11f. = K. B. I 138f. 136ff. Anmk. 202f.). Salmanassars Sohn Schamschi-Rammân III. begegnete den Ch. zum erstenmale als Bundesgenossen des babylonischen Königs Marduk-balaṭsu-ikbi während eines gegen diesen geführten Krieges (Steleninschr. IV 37ff. = K. B. I 186f.) und scheint schon am Ende dieses nicht zunächst gegen sie unternommenen Feldzuges von ihren Fürsten Tribut empfangen zu haben (Synchron. Gesch. IV 11f. = K. B. I 202f.). Gleichwohl musste er noch 813, ein Jahr vor seinem Tode, aufs neue gegen sie zu Felde ziehen (Verwaltungsliste I = K. B. I 208f.). Erneuerte Unruhen in Babylonien, gewiss wesentlich ein Werk der Ch., begleiteten im folgenden Jahre den Thronwechsel in Assyrien und machten ein sofortiges Einschreiten seitens des Nordreiches notwendig (Verwaltungsinschrift a. a. O.). Auch im weiteren Verlaufe seiner Regierung musste der neue assyrische König Rammân-nirâri noch mehrfach mit den Ch. kämpfen, so 803 im Seelande, 796 und 785 weiter nördlich in Babylonien (Verwaltungsinschrift a. a. O.). Doch müssen seine schliesslichen Erfolge bedeutend gewesen sein. Sämtliche Fürsten der Ch. verpflichteten sich für alle Zukunft zu Tributzahlung an Assyrien (Steinplatteninschr. I Rawl. 35 nr. 1. 22ff. = K. B. I 192f.). Officiell galt eine neue Aera friedlichen Nebeneinanderlebens des chaldaeisch-babylonischen Südens und des assyrischen Nordens als angebrochen (Synchron. Gesch. IV 20f. = K. B. I 202f.). Die alternde babylonische Monarchie war zu schwach gewesen, das Eindringen der Ch. zu verhindern. Die jüngere assyrische Grossmacht hatte wenigstens weiterer Begehrlichkeit derselben vorläufig einen Riegel vorgeschoben.

III. Assyrische Zeit. Ein weiteres Erstarken der chaldaeischen Macht ging natürlich mit dem zeitweiligen Verfalle der assyrischen unter den Nachfolgern Rammân-nirâris III. Hand in Hand. Bisher noch nomadisierende Stämme scheinen zur Sesshaftigkeit übergegangen zu sein. Neben die alten *Bîtâti* traten nicht wenig neue, so *Bit-Adini*, *Bit-Schilâni*, *Bit-Scha'alli*, *Bit-Sâla*. Sogar in die noch den Altbabyloniern gebliebenen grossen Reichsstädte drangen jetzt die Ch. ein. Am Ende des 8. Jhdts. fanden sich chaldaeische Bevölkerungen in Uruk, Nippur, Kisch, Kutha und Sippar (Prismainschrift Sanheribs I 37f. = K. B. II 84f.). Die Stärkung ihrer Macht und Bedeutung im allgemeinen hatte bald auch das Erwachen centralistischer oder doch föderalistischer Bestrebungen unter den Ch. zur Folge. So heisst nun wohl der Beherrscher von *Bit-Jakin* geradezu ‚König der Ch.' (z. B. Cylinderinschr. Sargons 18. Grosse Prunkinschr. Sargons 122 = K. B. II 42f. 68f.), oder die übrigen Staaten mit Ausschluss von Bit-Jakin erscheinen als ‚Land der Ch.' zu einer höheren Einheit zusammengefasst (z. B. grosse Prunkinschr. Sargons 21f. = K. B. II 54f.). Die gewaltigste Gärung kam aber endlich unter die Massen der Ch. dadurch, dass 732 das machtlose altbabylonische Scheinkönigtum endgültig erlosch. Die Schaffung eines neuen babylonischen Reiches unter einer chaldaeischen Dynastie, das die Erbschaft des zu Grabe gegangenen alten antreten sollte, blieb seitdem das Ziel, das alle Fürsten und Stämme der Ch. unverrückt im Auge behielten. Die Könige von Elam, die arabischen Beduinenstämme der westlichen Nachbarschaft, die Aramaeer Mittel- und Nordmesopotamiens und die vermutlich ihnen stammverwandten *Sûtu*-Nomaden waren ihre ständigen Bundesgenossen bei dem unermüdlichen Ringen um die Verwirklichung dieses Zieles. Selbst umfassendere vorderasiatische Coalitionen gegen Assyrien suchten rührige Chaldaeerfürsten zu stande zu bringen. So wurde nach dem Zeugnis des erzählenden Nachtrages zum Propheten Jesaja 39, 1 und nach Alexandros Polyhistor bei Joseph. ant. Iud. einmal der Versuch gemacht, sogar das ferne Königreich Juda für eine solche zu gewinnen, und bei einer anderen Gelegenheit sehen wir die Ch. ausser mit dem König von Elam mit Anṣan, Persien und anderen Ländern Irans im Bunde (Prismainschr. Sanheribs V 31ff. = K. B. II 106ff.).

Assyrien seinerseits verfolgte, nachdem es unter (Phul-) Tiglathpilesar III. (Πῶρος) neu erstarkt war, die frühere, auf möglichste Demütigung der Ch. gerichtete Politik mit noch grösserer Schärfe. Das seit alters best bewährte Mittel assyrischer Eroberungspolitik wurde jetzt gegen die ruhelosen Friedensstörer in Anwendung gebracht, die Deportation. Ganze Stämme wurden weggeführt, nach Assyrien oder fast noch häufiger nach den nördlichsten Provinzen, besonders dem Lande *Kummuch* (Κομμαγήνη), dessen selbst vielfach rebellische Bevölkerung dann teilweise im Süden zwischen Babyloniern und übrig gelassenen Ch. angesiedelt wurde.

Ob Tiglathpilesar III. bereits, als er 745 unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die aramaeischen Stämme zwischen Euphrat und Tigris der babylonischen Nordgrenze entlang züchtigte, mit den Ch. in feindliche Berührung trat, bleibt fraglich. Ein grosser Chaldaeerkrieg entbrannte dagegen 731—728 sofort nach dem Ende des letzten altbabylonischen Königs. Mit mächtiger Faust vereitelte Tiglathpilesar den ersten Versuch einer chaldaeischen Reichsgründung. Ein rascher Siegeszug führte ihn durch die Grossstädte Babyloniens (Thontafelinschr. A 11ff. = K. B. II 13f.). Dann wurde Nabû-uschabschi, Fürst von *Bit-Schilâni* niedergeworfen und nach Eroberung seiner Hauptstadt *Sarrabânu* vor den Thoren derselben grausam hingerichtet (Plattenінschr. 8ff. Thontafelinschr. A 15—19 = K. B. II 4f. 12f.), Zaqiru von *Bit-Scha'alli*, der ein früher mit Assyrien getroffenes Abkommen gebrochen hatte, geschlagen und samt einem grossen Teile seiner Unterthanen deportiert (Thontafelinschr. A 19—23 = K. B. II 14f.). Die beiden rasch eroberten Länder wurden assyrische Provinzen (ebd. 23 = K. B. II 14f.). Längeren Widerstand leistete Ukinzêr (Χίνζηρος) von *Bit-Amukkâni*, der sich zum König von Babylon aufgeworfen hatte und nun seine feste Stadt *Sapêa* gegen die belagernden Assyrer erfolgreich ver-

teidigte (Näheres s. unter Chinzeros). Als aber endlich auch seine Feste fiel, hielten es selbst die hartnäckigsten chaldaeischen Widersacher Assyriens wie Balasu von *Bît-Dakuri* und Merodach-Baladan von *Bît-Iakin* für das klügste, sich zu unterwerfen und dem Sieger Tribut zu entrichten (Thontafelinschr. A 3, 26ff. = K. B. II 11f. 14f.). Tiglathpilesar setzte sich die altehrwürdige Krone von Babylon aufs Haupt und hat als Träger derselben, wie nach seinem bald erfolgenden Tode sein Nachfolger (Ululai-) Salmanassar IV. (*Οὐλαῖος*) — es scheint, ohne erheblichen Schwierigkeiten zu begegnen — auch über die Ch. die Oberherrschaft ausgeübt.

Erst im J. 721 gab der Tod Salmanassars das Signal zu einer mächtigen chaldaeischen Reaction. Während in Assyrien Sargon den Thron bestieg, bemächtigte sich, den Versuch Ukînzêrs wieder aufnehmend, Merodach-Baladan von *Bît-Iakin* der Herrschaft über Babylon. Glücklicher als sein Vorgänger, vermochte er sie volle zwölf Jahre zu behaupten, und als 710 Sargon es endlich unternahm, das Reich Tiglathpilesars III. in seiner vollen Ausdehnung nach Süden wiederherzustellen, entzündete er einen an Dauer und Erbitterung alle früheren weit überragenden chaldaeisch-assyrischen Krieg. Scheinbar unterbrochen durch wenige Jahre völliger Unterwerfung der Ch. (grosse Prunkinschr. Sargons 21f. = K. B. II 54f.), denen noch einmal eine kurze Herrschaft Merodach-Baladans in Babylon folgte, wurde dieser erst 694 durch den nächsten assyrischen Herrscher Sanherib zu Ende geführt (Näheres s. unter Merodach-Baladan). Merodach-Baladan hatte bereits vor der letzten Entscheidung sein Stammland aufgegeben und jenseits des persischen Meerbusens unter elamitischem Schutze eine neue Heimat gesucht. Seine Getreuesten hatten ihn begleitet. Nunmehr versuchte auch die übrige Bevölkerung von *Bît-Iakin* seinem Beispiele zu folgen. Aber Sanherib führte sie mit Gewalt aus ihrer Zufluchtsstätte auf elamitischem Gebiete zurück und liess sie nach dem Norden deportieren.

Die Macht des ‚Seelandes' war so gebrochen, nicht diejenige der Ch. überhaupt. Ihr Führer wurde jetzt ein Mann nichtfürstlicher Abstammung aus dem bisher wenig hervorgetretenen Sumpfgebiete am rechten Ufer des Euphrat, Schuzub, wie ihn die assyrischen, oder Muschezib-Marduk, wie ihn die babylonischen Inschriften nennen (*Μεσησιμόρδαχος*). Nachdem zwei Scheinkönige unter assyrischer und einer unter elamitischer Oberhoheit kurze Zeit denselben eingenommen hatten, gelang es ihm 692, sich des babylonischen Thrones zu bemächtigen (Näheres s. unter Belibos, Nerigebalos, Mesesimordakos). Aber schon nach zwei oder drei Jahren erfolgte sein Sturz, der die völlige Zerstörung Babylons durch Sanherib nach sich zog (s. Artikel Babylon Bd. II S. 2673). Aber selbst die unerhörte Massregel der Vertilgung des für ganz Mesopotamien heiligen Babylon vom Erdboden war nicht von dauernder Wirkung auf die Ch. Als 681 Sanherib durch Mörderhand fiel, erhoben sie sich sogleich wieder. Über drei Jahrzehnte hindurch hatten der neue assyrische König Aschschurhaddon und sein Sohn Aschschurbanipal nun wieder bei den verschiedensten Anlässen mit ihnen zu thun. Schon kurz nach seiner Thronbesteigung musste der erstere den Sohn Merodach-Baladans Nabû-zirukînisch-lîschir zurückschlagen, der den assyrischen Statthalter in Ur bedrängte (Prismainschr. B II 1—26 = K. B. II 142f.). Er wurde auf elamitisches Gebiet gedrängt, wo er den Tod fand (Babylon. Chronik B III 39ff. = K. B. II 282f.). Sein Bruder Na'id-Marduk unterwarf sich freiwillig und wurde als tributpflichtiger Vasall Assyriens der Nachfolger des Toten in der Herrschaft über *Bît-Iakin* (Inschr. d. Prismen A und G II 32—41 = K. B. II 128f.). Aber als Aschschurhaddon 678 oder 677 mit dem Wiederaufbau von Babylon begann, musste sofort die Neugründung auch wieder gegen die Ch. verteidigt werden. Diesmal ging die Unruhe von *Bît-Dakuri* aus, dessen Fürst Schamaschibni geschlagen, gefangen genommen und durch den zuverlässigeren Nabû-sallim ersetzt wurde (Inschr. der Prismen A und G II 42—54, des Prismas B III 19—27 = K. B. II 128ff. 146f.). Vollständige Ruhe trat gleichwohl nicht ein. Namentlich gab in der Folgezeit der Bruderkrieg zwischen Aschschurbanipal von Assyrien und Schamaschschumukîn von Babylon (cr. 652—648, s. Artikel Babylon Bd. II S. 2674 und Sammuges) den Ch. erwünschte Gelegenheit, als Bundesgenossen des Letzteren gegen die assyrischen Erbfeinde zu kämpfen (Annaleninschr. Aschschurbanipals III 97f. = K. B. II 184f.). Sie setzten ihren Widerstand auch noch nach dem Untergange Schamaschschumukîns fort, müssen aber jetzt noch einmal gründlich geschlagen worden sein (ebd. IV 97—103 = K. B. II 194f.). Ihr Hauptführer in dieser Zeit, Nabû-bêlschumê, der Enkel Merodach-Baladans, rettete sich nach Elam, gab sich aber dort, als Assyrien nach einem siegreichen Kriege gegen die Elamiter seine Auslieferung verlangte, selbst den Tod (ebd. VII 16—49 = K. B. II 210ff.). Aschschurbanipal herrschte nun 22 Jahre unter dem Namen Kandalanu (*Κινηλάδανος*, vgl. Schrader Kineladan und Asurbanipal, Ztschr. f. Keilschriftforsch. II 222ff.) unbestritten über das wieder in Personalunion mit Assyrien vereinigte Babylonien (s. Artikel Kineladanos). Seine Statthalter geboten auch über die Ch. (Annaleninschr. IV 104 = K. B. III 194ff.). Aber es war das letztemal, dass diese von Assyrien bezwungen schienen.

IV. Neubabylonische Zeit. Im J. 625 hat die assyrische Herrschaft über die südliche Hälfte der Tiefebene des Euphrat und Tigris für immer ihr Ende erreicht. Das war nicht so sehr das Werk der Ch., als dasjenige des medischen Ansturmes, der dem chaldaeisch-babylonischen Süden Luft schaffte, indem er die assyrische Macht im Nordosten beschäftigte, bald in ihren Grundfesten erschütterte und endlich stürzte. Dass hierbei von vornherein ein Einverständnis zwischen den Ch. und Medien oder gar ein eigentliches Bündnis bestand, ist mindestens bis jetzt noch nicht erwiesen. Zwar die gesamte jüngere griechische Historiographie behauptete es. So lassen die Berichte des Agatharchides bei Diod. II 24—28, Bion und Alexandros Polyhistor bei Agath. II 25, Nikolaos von Damaskos frg. 9 (bei Müller aus den Exc. de insid.) und Abydenos bei Euseb. chron. I 37 ed. Schoene bezw. Sync. bei allen Variationen des Einzelnen im wesentlichen übereinstimmend den Fall Assyriens durch eine Coalition der Ch. und der Meder herbeigeführt werden, bei der im Grunde die letzteren das Werkzeug chaldaeischer Schlauheit gewesen wären. Aber das alles fusst auf der durchaus unzuverlässigen Darstellung des Ktesias oder der aus dieser zurechtgemodelten des Duris oder auf beiden (vgl. Athen. 528 e—529 d. Marquardt Die Assyriaka des Ktesias, Philol. Supplbd. VI 550ff.). Der glaubwürdigere Herodotos deutet I 107 mit den Worten (*Μῆδοι*) *τοὺς Ἀσσυρίους ὑποχείρους ἐποιήσαντο πλὴν τῆς Βαβυλωνίης μοίρης* eher darauf hin, dass die Meder, weit entfernt mit den Ch. verbündet zu sein, an ihnen eine Schranke ihrer von Hause aus auf Unterwerfung des gesamten assyrischen Reichsgebietes gerichteten Eroberungspolitik fanden. Das weitaus Natürlichste ist es in der That, dass der chaldaeische Stammesfürst Nabopalassar, die assyrisch-medischen Wirren des Nordens klug benützend, ohne nennenswerten Kampf mit Assyrien wieder einmal eine chaldaeische Herrschaft in Babylon etablierte und Medien, unmittelbar nach dem assyrischen Kriege doch selbst erschöpft, die neue Reichsgründung, die sehr wenig seinen Plänen entsprechen mochte, eben als fertige Thatsache bis auf weiteres hinnehmen musste. Der Zug des Kyros gegen Babylon erscheint dann nur als die consequente Durchführung des von Medien mit dem siegreichen Kampfe gegen Assyrien begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Werkes der Ersetzung der semitischen Vorherrschaft in Vorderasien durch eine iranische, das sog. neubabylonische Reich als eine vorübergehende und verhältnismässig wirkungslose Episode, wesentlich nicht verschieden von den frühern vorübergehenden Chaldaerherrschaften in Babylon, wie diese als ein blosser Versuch die chaldaeischen Ansprüche auf das Erbe des altbabylonischen Reiches zur Geltung zu bringen, jetzt gegenüber iranischen wie früher gegenüber assyrischen Concurrenzansprüchen.

Wann und auf welche Weise Nabopalassar den Handstreich unternahm, der diesen immerhin für rund acht Jahrzehnte in gewissen Grenzen von Erfolg begleiteten Versuch eröffnete, bleibt im Dunkel. Der sog. ptolemaeische Kanon bei Sync. rechnet seine Regierung in Babylon vom J. 625 an. Damit kann es seine Richtigkeit haben. Ebensowohl kann aber auch eine erst etwas später erfolgte Thronbesteigung in legitimistischer Tendenz auf dieses Jahr zurückdatiert worden sein, um das babylonische Königtum Nabopalassars unmittelbar an dasjenige Kandalanus (Aschschurbanipal) anzuknüpfen. Nicht einmal, aus welchem der alten chaldaeischen *bitâti* die mit Nabopalassar auf den babylonischen Thron kommende Familie stammte, vermögen wir anzugeben, ebensowenig, ob griechische Sagen einen Kern historischer Wahrheit enthalten, die Nabopalassar ursprünglich als Feldherrn in assyrischen Diensten stehen lassen.

Wie über die Anfänge, sind wir auch über die weitere Geschichte des neubabylonischen Reiches noch dürftig unterrichtet. Die bisher zu Tage getretenen Inschriften seiner Herrscher berichten so gut als ausschliesslich nur von der grossartigen Bauthätigkeit, die sie in den durch die Wirren der vorhergehenden Jahrhunderte ruinierten alten Reichsstädten Babyloniens entwickelten. Als immerhin schätzenswerter Ersatz für weitere einheimische Monumentalquellen müssen hebraeische Litteraturdenkmäler, II Kö. 23. 24. II Chron. 22, die historischen Nachträge des Jeremiashuches 37—43. 50 und die zeitgenössischen Propheten Habaquq, Jeremia, Ezechiel, Ps.-Jesaja und einige Anonymi im ersten Teile des Jesajabuches, ferner eine ägyptische Inschriftstele (s. Wiedemann Ztschr. f. ägypt. Sprache u. Altertumskunde XVII 2ff. Schrader ebd. XVIII 45ff.), die Bruchstücke des Berosos bei Joseph. ant. Iud. und c. Apion. bezw. mittelbar bei Euseb. chron. I 43—53 und Sync. sowie des Abydenos bei Euseb. chron. I 37—43; pr. ev. IX 41, endlich der erwähnte ptolemaeische Kanon eintreten. Die höchste Vorsicht ist dagegen den Nachrichten des Herodotos über Nitokris und Labynetos (s. d.) und den hebraeischen, beziehungsweise aramaeischen Flugschriften des biblischen Danielbuches gegenüber erforderlich.

In ihrer äusseren wie in ihrer inneren Politik traten die chaldaeischen Herrscher mit unverkennbarer Absichtlichkeit als die Nachfolger der grossen Fürsten des fernsten babylonischen Altertums auf. Nach aussen war es vor allem Nabopalassars Sohn Nebukadnezar II., der bereits zu Lebzeiten seines Vaters und noch weit mehr als König 604—562 durch glückliche Feldzüge, deren einer ihn bis in das Innere Ägyptens führte, den chaldaeischen Namen gefürchtet machte. Nach Norden und Osten war allerdings angesichts der medischen Grossmacht nichts zu erreichen. Um so schwerer hatte der Westen unter den chaldaeischen Eroberungszügen zu leiden, um so schwerer auch deshalb, weil hier die Ch. mit unerbittlicher Strenge auch das einst von Assyrien ihnen gegenüber versuchte Mittel der Deportation ganzer Bevölkerungen in Anwendung brachten. Jedermann kennt das Beispiel Judas. In der That gelang es Nebukadnezar II. durch die Eroberung Syriens noch einmal — zum letztenmal bis auf die Zeit des Islâm — einen grossen Teil Vorderasiens unter einheitlicher semitischer Herrschaft zu vereinigen und, wenn wir nur von dem Namen Labynetos absehen, ist es keineswegs unwahrscheinlich, was Herodot. I 74 berichtet, dass die Ch. jetzt mit Kilikien im Bunde (vgl. hiezu den von Jensen angetretenen Beweis kilikischen Ursprunges der sog. chititischen Inschriften ZDMG XLVIII 235—352. 429—485) als Schiedsrichter sogar zwischen Medien und Lydien auftraten. Im Inneren wurde gleichzeitig eifrigst an der Verschönerung der Städte, ihrer Befestigung gegen feindliche Einfälle, dem Schmuck alter Heiligtümer und der Restauration des babylonischen Canalnetzes gearbeitet, traditionellen Aufgaben aller machtvollen Beherrscher Babyloniens. Insbesondere scheint die umfassendste Fürsorge für alle geheiligten Kultstätten der Vorzeit das Ziel verfolgt zu haben, einen möglichsten Ausgleich des nationalen Gegensatzes zwischen Altbabyloniern und Ch. anzubahnen.

Aber eben dieses Ziel scheint nicht erreicht worden zu sein. Noch in den auf die vorsintflutliche Zeit bezüglichen Resten der *Χαλδαϊκά* des Berosos spiegelt sich das Rivalisieren beider Elemente und die nachdrückliche Bezeichnung Nebukadnezars II. als *Χαλδαίων καὶ Βαβυλῶνος*

βασιλεύς weist deutlich darauf hin, dass die Vereinigung des chaldaeischen Heerkönigtums mit dem alten Königtum ‚von Sumer und der Akkadier' wesentlich als eine äusserliche und zufällige betrachtet wurde (Beros. bei Jos. c. Apion. I 19. Euseb. chron. I 44). Unaufhaltsam ging denn auch sofort nach dem Tode Nebukadnezars II. das Reich der Ch. seinem Untergange entgegen. Verwandtenmorde und Palastrevolutionen räumten mit der herrschenden Familie auf. Der letzte König Nabonid (Ναβόννιδος) stammte bereits nicht mehr aus dem Geschlechte Nabopalassars, ja, da er von Berosos bei Euseb. chron. I 49; pr. ev. IX 40, 6 einfach als τὶς ἐκ Βαβυλῶνος bezeichnet wird, könnte es zweifelhaft scheinen, ob er überhaupt chaldaeischer Abkunft war. Als 538 die Perser, das Eroberungswerk der Meder vollendend, gegen Babylon heranrückten, stiessen sie auf ein bereits innerlich morsches Gebäude, das ihrem Anprall auch nicht eine kurze Weile mehr Widerstand zu leisten vermochte. Näheres s. unter Nabopalasaros, Nabukodrosoros, Euilmarduchos, Neriglisaros, Labassomardochos, Nabonidos.

V. Persische und hellenistische Zeit. Der Augenblick, in dem Kyros sich des babylonischen Thrones bemächtigte, hat den jahrhundertalten Ambitionen der Ch. auf denselben für immer ein Ende gemacht. Aber das chaldaeische Volkstum hat gewiss diese Ambitionen noch geraume Zeit überdauert. Allerdings musste die Verschmelzung von Babyloniern und Ch. unter der gleichmässig für beide Teile sorgenden, gelegentlich auch gleichmässig auf beiden Teilen lastenden Perserherrschaft die entschiedensten Fortschritte machen. Besonders, nachdem seit Dareios I. das nationalpersische Element überall beherrschend hervortrat und Babylon selbst mehr und mehr an Bedeutung verlor, wurde die alte Stammeseifersucht so gut als gegenstandslos. Gleichwohl dauerte der Name der Ch. fort. Als durch Alexandros d. Gr. das Land am Euphrat und Tigris griechischer Kenntnis erschlossen wurde, bezeichnete er irgend etwas wie eine geschlossene Priesterkaste. Das ist zwar merkwürdig, da theosophische Gelehrsamkeit und priesterliche Würde wenig genug zu dem Bilde der kriegerischen Nomaden von ehedem passen will. Aber zu bestreiten wird es nicht sein angesichts des übereinstimmenden Zeugnisses so verschiedenartiger Geschichtschreiber wie Aristobulos oder Ptolemaios Lagu bei Arrian. anab. III 16, 5. VII 16, 5. 17, 1. 22, 1, Kleitarchos bei Diod. XVIII 112, Agatharchides bei Diod. II 31, Hieronymos von Kardia bezw. Duris bei Diod. XIX 5 und der Unbekannten bei Plut. Alex. 73. App. bell. civ. II 153. Paus. I 16, 3, die alle diese Priesterkaste kennen und ihren Orakelsprüchen eine Bedeutung in der Lebensgeschichte eines Alexandros d. Gr., Antigonos und Seleukos geben. Nach Diod. II 31 scheint es, als habe der Name diese Bedeutung bereits in der Zeit des Dareios I. gehabt und jedenfalls hat bereits Herodot. I 181—183 in sehr nüchterner und von aller Phantasterei der Späteren freier Weise über Ch. genannte Priester des babylonischen Bêl-Marduk Bericht erstattet. Möglich, dass der Name zunächst von Babyloniern und Ch. gebraucht wurde und dann nach und nach speciell die Priester

als die eigentlichen Träger der alten babylonischen, jetzt chaldaeisch genannten Kultur zu bezeichnen begann.

Aber auch völlig oder doch wesentlich unvermischt mit dem altbabylonischen Bevölkerungselement erhielten sich Ch. die ganze Zeit der persischen Herrschaft hindurch und bis tief in die hellenistische Zeit hinein. Die Bewohner der blühenden Handelsstadt Gerrha bewahrten nach Strab. XVI 766 noch lange die Erinnerung an ihre Abstammung von Χαλδαῖοι φυγάδες ἐκ Βαβυλῶνος, und gleichzeitig wurden auch im eigentlichen Babylonien Βαβυλώνιοι καὶ τὸ τῶν Χαλδαίων ἔθνος (Strab. XVI 765) sowie eine vorzugsweise von Ch. bewohnte Landschaft unterschieden (Strab. XVI 739), die in den Sumpfgebieten gegen die arabische Wüste hin zu suchen ist (vgl. Strab. XVI 767 und die *chaldaici lacus* bei Plin. n. h. VI 130. 134). In Babylon selbst fühlten sich Männer wie Berosos offenbar auch ethnisch mit Stolz als Ch. Cicero (de divin. I 2) scheint etwas von einer zur *natio Assyriorum* gehörigen *gens Chaldaeorum* zu wissen, die den priesterlichen Ch. den Namen gegeben hätte. Wenn endlich — allerdings unter dem Banne irriger griechischer Vorstellungen — Plin. n. h. VI 123 Babylon, Sippar und Uruk, Strab. XVI 739 Uruk und das auch bei Steph. Byz. s. v. eine πόλις Χαλδαίων genannte Borsippa, als Hauptsitze chaldaeischer Wissenschaft bezeichnen, so deutet vielleicht auch dies auf eine dunkle Kunde von längerem Fortbestehen eines selbständigen chaldaeischen Bevölkerungselementes an diesen Orten hin.

Im grossen und ganzen fehlte der hellenistischen Litteratur allerdings die richtige ethnische Vorstellung von einem Volke der Ch., da das Werk des Berosos, aus dem sie leicht zu gewinnen gewesen wäre, vorläufig nur in den Kreisen des hellenistischen Judentums zahlreiche Leser gefunden zu haben scheint. Ob Aristoteles sie besass, lässt sich aus den Worten des Arabers al-Mas'ūdī, Kitâb al-tanbîh wal-ischrâf (Bibl. Geogr. Arab. ed. de Goeje VII) 78 (vgl. Baumstark Philologisch-historische Beiträge, Wachsmuth überreicht, Leipzig 1897, 145f.) über die Erwähnung der Ch. in den πολιτεῖαι nicht mit Sicherheit entnehmen. Die Masse wusste jedenfalls nur von den priesterlichen Ch. Echt griechische ‚Lust zu fabulieren' schmückte das Bild derselben rasch auf das phantastischste aus, und die den Griechen überall, wo es sich um Geschichte der ‚Barbaren' handelt, eigene naive Anistoresie übertrug dieses Bild, das zum grossen Teile die eigene Phantasie eben erst geschaffen hatte, mit beinahe kindischer Leichtfertigkeit in die fernsten Perioden altorientalischer Geschichte. In die Zeit des neubabylonischen Reiches (so in der Belesysgeschichte bei Diod. II 24—28 und Nikol. v. Dam. frg. 9 und unter hellenistischem Einfluss sowohl im hebraeisch-aramaeischen Danielbuche als — hier allerdings ohne Nennung des Namens — in der griechischen Apokryphe von Bel und dem Drachen, Daniel [LXX] 14), der assyrischen Herrschaft (so Ps.-Aristoteles ἐν τῷ μαγικῷ [frg. 30] und Sotion ἐν ἀγ τῆς διαδοχῆς bei Diog. Laert. prooem. 6. Strab. XVI 762), ja in die sagenhafte Urzeit Mesopotamiens (so in der Gilgamosgeschichte bei Ael. de nat. an.

XII 21) wurde es dieser Art rückprojiciert. Mit den üppigsten Lügen ging natürlich Ktesias bereits allen späteren voran. Aus seinen Nachrichten über die Ch. ist einiges bei Diod. I 28. 81 durch Vermittlung des Hekataios von Abdera, anderes zusammen mit kleitarcheischen Notizen bei Diod. II 29—31 durch Vermittlung des Agatharchides erhalten. Mit Belos sollten die Ch. aus Ägypten nach Mesopotamien ausgewandert sein; von ihm nach dem Muster der ägyptischen Priesterschaft als ἱερεῖς ἀτελεῖς καὶ πάσης λειτουργίας ἀπολελυμένοι bestallt, sollen sie, priesterliche Philosophen aller göttlichen und menschlichen Wissenschaft kundig, ihre Würde und ihre Gelehrsamkeit durch Jahrhunderte vom Vater auf den Sohn vererben. Wie unglücklicherweise auf so vielen Gebieten der altorientalischen Geschichte, ist auch hier die ktesianische Darstellung massgebend geworden und geblieben. Die Ch. standen ein für allemal mit Magiern, Brahmanen, Druiden in derselben Reihe, als ein sich märchenhafter Allerweltsweisheit erfreuendes Geschlecht priesterlicher Philosophen und Zauberer (γένος μάγων πάντα γιγνωσκόντων Hesych.).

Die abergläubische Hochachtung der Griechen für chaldaeische Weisheit wussten dann bald genug orientalische Speculanten gewinnbringend zu missbrauchen. Auf griechische Leichtgläubigkeit rechnend, tauchten aller Orten wirklich Ch. auf, wie sie die Litteratur seit Ktesias vorstellte. Schon Eudoxos von Knidos hatte vor chaldaeischer Horoskoptechnik zu warnen (Luc. de divin. II 87) und Theopompos oder Philochoros konnte gar auf den Gedanken kommen, Ch. in Athen bereits dem Vater des Euripides die Dichterlorbeeren seines Neugeborenen vorhersagen zu lassen (Gell. XV 20, 2). Neanthes von Kyzikos kannte Ch. in Tyros, wo Pythagoras ihr Schüler gewesen sein sollte (Porphyr. v. Pythag. 1). Andere liessen den Demokritos in Persien die Weisheit der Ch. hören (Diog. Laert. IX 7, 2). Man sieht, Leute, die sich Ch. nannten oder chaldaeischer Geheimlehre rühmten, fanden sich schon in aller Herren Ländern.

VI. Parthische und nachparthische Zeit. Die Zeit der parthischen Herrschaft sah jedenfalls auch die letzten Nachkommen der Ch., die noch ein eigentümliches Volkstum bewahrt hatten, sich mit den Nachkommen der Altbabylonier zu einer unlöslichen ethnischen Einheit verbinden. Neue Mischungselemente kamen hinzu, Iranier, Syrer, auch Araber, die schon lange vor der mohammedanischen Bewegung wie einst die Ch. und die Aramaeer zunächst als Nomaden von Süden und Südwesten her in das Land an Euphrat und Tigris einzudringen begannen. Auch die Reste altmesopotamischer Kultur wurden immer mehr entstellt oder mit griechischen und iranischen Gedanken und Vorstellungen durchsetzt. Der gemeinsame Planetenkult war das einigende religiöse Band. Theurgische und astrologische Wissenschaft und Praxis standen mit ihm in engster Verbindung. Daneben entwickelte sich ein vorzüglicher Nährboden für gnostische Systeme, wie andererseits auch wieder jüdisches, christliches, manichaeisches Wesen auf dasjenige der neuen mesopotamischen Mischbevölkerung zurückwirkte. Nach wie vor scheint diese den Namen der Ch. auf sich angewendet zu haben oder

doch von Anderen mit ihm bezeichnet worden zu sein, wie denn auch dunkle Erinnerungen an die einstige Grösse assyrischer und babylonischer Vorzeit noch lange rege geblieben und mit einem gewissen stolzen Hochgefühl heilig gehalten worden sein mögen.

Diese Verhältnisse überdauerten noch die Zeit des Sassanidenreiches. Ja noch unter dem abbasidischen Chalifat konnten die mohammedanischen Araber mit neugierigem Interesse auf die angeblich uralte Kultur dieser Ps.-Ch. blicken. Auch ihr superstitiöses Staunen, wie einst das der Griechen, reizte findige Köpfe zu leichtem Betruge. Dieser nahm jetzt vorzüglich die Form litterarischer Fälschung an. Zahlreiche angebliche Übersetzungen uralter babylonischer Schriftwerke und Berichte über chaldaeische Religion und Wissenschaft in arabischer Sprache wurden auf den Markt gebracht. Namentlich war es ein gewisser Ibn Wahschija, angeblicher Nachkomme Sanheribs, der diese literarische Fabrication in grossem Stile betrieb (vgl. Ibn al-Nadîm, Kitâb al-fihrist ed. Flügel I 311f. 245. 353. 358). Wirkliche Überlieferung und frecher Schwindel mögen sich in dieser Litteratur seltsam gemischt haben, von der wir noch etliche Proben (z. B. das Buch über die ‚nabataeische' Landwirtschaft) besitzen. Ehe die altbabylonischen Monumente redeten, wohl gelegentlich überschätzt, ist sie noch heute nicht in abschliessender Weise erforscht. Übrigens war es nicht so sehr die Heimat der alten Ch., als vielmehr der aramaeische Nordwesten Mesopotamiens, wo das pseudo-chaldaeische Wesen sich am zähesten erhielt. Hier hielten die von den Arabern häufig ausdrücklich als Ch. bezeichneten Sâbier von Harân (dem *Κάρραι* der Griechen), über die uns neben zahlreichen anderen arabischen Schriftstellern namentlich Ibn al-Nadîm a. a. O. 318—327 und al-Schahrastânî (Religionsparteien und Philosophenschulen II 4—77) leidlich gut unterrichten, dem Islâm gegenüber an Glaube und Brauch der Väter fest. Ihre Gelehrten (voran Thâbit ibn Qurra 826—901) gewannen, neben den bedenklichen ‚chaldaeischen' Künsten auch griechischer — namentlich mathematischer — Litteratur und Wissenschaft kundig, als Vermittler der letzteren an die mohammedanische Welt an der Seite christlicher Syrer und Perser eine gewisse Bedeutung. Dagegen scheinen die Mandaeer — trotz ihres Beeinflusstseins von altbabylonischen, d. h. im Jargon dieser Spätzeit chaldaeischen Religionselementen — und die Ieziden niemals Ch. genannt worden zu sein.

Je weniger der Name der Ch. im parthischen Osten schliesslich bedeutete, um so häufiger und mit um so superstitiöserer Verehrung wurde er in der griechisch-römischen Welt genannt. Die durch Ktesias und die hellenistische Litteratur geschaffenen Vorstellungen wurden eifrig weitergegeben und fortgebildet, wobei gelegentliche Kunde von der pseudo-chaldaeischen Sternverehrung und Zauberweisheit Mesopotamiens nicht ohne Einfluss gewesen sein wird. Die Ch. galten als die ἐπιχώριοι φιλόσοφοι Babyloniens (Strab. XVI 739; vgl. Ammian. Marc. XXIII 6) und als Schüler (Diog. Laert. proem. 6), auch wohl als Lehrer der Ägypter (Zonar. I p. 34 ed. Bonn.), oder endlich wie die Ägypter als Schüler indischer

Weisheit (Philostr. v. sophist. I 1). Sie sollten ein Alter von mehr als 100 Jahren erreichen und durch Genuss von Gerstenbrot sich ungewöhnliche Schärfe der Augen und der übrigen Sinne erwerben (Ps.-Luc. macrob. 5; vgl. die *Chaldaei senes* bei Claudian. VIII 147). Neben den Brahmanen wären sie die ersten gewesen, die die Unsterblichkeit der Seele lehrten (Paus. IV 32, 4). Vorzüglich aber schrieb man ihnen Pflege der mathematischen (Porphyr. v. Pythag. 6) und Naturwissenschaften (ebd. 11. 12) zu. Pythagoras (Anton. Diog. *ἐν τοῖς ὑπὲρ Θούλην* bei Porphyr. v. Pythag. 11. Iambl. v. Pythag. 28 und *οἱ πλείους* ebd. 6. Suid. s. *Πυθαγόρας*) und Demokritos (Ael. v. h. IV 20; vgl. Diog. Laert. VIII 3. Suid. s. *Δημόκριτος*) sollten in diesen ihre Schüler gewesen sein. Man sprach von geschlossenen Schulen und Orden, in denen sie ihre Weisheit tradierten (Strab. XVI 739. Plin. n. h. VI 123). Auch den priesterlichen Charakter, von dem die ganze Sagenbildung ausgegangen war, bewahrten diese märchenhaften Ch. So sollten sie als Lehrer mystischer Theosophie (Iulian. or. V 172 d. Iambl. de myster. III 31), Meister der Kathartik (Anton. Diog. bei Porphyr. v. Pythag. 121) und Propheten (Diog. Laert. prooem. 6) im Sinne griechischer Begeisterungsmantik und Mysterienweisheit wirken. Andererseits knüpfte man sogar den Parsismus an sie an, indem man Zoroastros ihren Schüler gewesen sein liess (Ammian. Marc. XXIII 6). Vor allem wirkten aber Nachrichten über die Blüte der Astrologie und Astronomie unter der sich chaldaeisch nennenden Bevölkerung Mesopotamiens auf die Phantasie der Griechen und Römer ein. Mit gutem Recht galt ihnen ja Babylonien als das klassische Land, ja als die Urheimat der Sternkunde (vgl. z. B. Varro rer. human. lib. bei Gell. III 2, 5. Macrob. sat. I 3 und Strab. XVI 739. Plin. n. h. VII 193. Ps.-Luc. de astrolog. 9. Alex. Aphr. in Metaph. ed. Hayduck 833). Dementsprechend sind nun auch ihre halbmythischen Ch. in aller erster Linie Beobachter des gestirnten Himmels, die ausgezeichnetsten Astrologen und Astronomen der Welt (vgl. z. B. Cic. de fato 15ff. Strab. XVI 739. Diod. II 29. 31. Phil. de migr. Abrah. 15. Senec. quaest. nat. II 32, 6. VII 3, 2f. Colum. XI 2. Ael. de nat. anim. I 22. Alex. Aphr. in Metaph. 832f. Favorin. bei Gell. XIV 1, 8—11. Diog. Laert. prooem. 6. Porphyr. v. Pythag. 6. Clem. Strom. I 74. Iulian. or. IV 156 b. Anthol. V 165. Schol. Il. I 591. Suid. s. *Χαλδαῖοι* und *Ἀδάμ*). Man berichtete von bestimmten einzelnen Anschauungen ihrer diesbezüglichen Doctrin (z. B. Plut. de Is. et Os. 48; de anim. procr. in Tim. 31. Macrob. in somn. Scip. I 19) und ihren über Jahrtausende sich erstreckenden Aufzeichnungen astronomischer Beobachtungen (z. B. Diod. II 31. Plut. de nobil. 3. Iambl. de myster. 9, 5).

Der Unfug sich chaldaeisch nennender Wanderpropheten schoss daneben immer üppiger in die Halme. Schon der alte Cato musste auch in Rom vor demselben warnen (de agric. 5). Bereits 139 v. Chr. musste der Senat erstmals das Gelichter solcher Ch. aus der Stadt verweisen (Valer. Max. I 3, 3). Gleichwohl fand man wenig später sogar bei der Leiche eines römischen Consuls ein *Χαλδαϊκὸν διάγραμμα* (Plut. Mar. 42). Sulla trug kein Bedenken, sich öffentlich zum Glauben an die Kunst der Ch. zu bekennen (Plut. Sulla 73). Caesar, Pompeius, Crassus erhielten schwindelhafte Weissagungen von ihnen (Cic. de divin. II 99). Im hellsten Lichte hellenistisch-römischer Kultur bildeten sich occultistische Hochschulen von Ch. Bereits Epigenes und Apollonios von Myndos sollten solche besucht haben (Senec. quaest. nat. VII 3, 2f.) und, während Tiberius sich auf Rhodos aufhielt, eignete er sich hier bei einem Thrasyllos die *scientia Chaldaeorum artis* an (Tac. ann. VI 20). Ch. wurde Synonym von *mathematici* (Suet. Vitell. 14. Gell. I 9, 6. Sext. Emp. adv. mathem. V p. 728 B.), *genethliaci* (Gell. XIV 1, 1), *astrologi* (Iuv. sat. VI 553f. Sext. Emp. a. a. O.), *μάντεις, μαντικοί* und *χρησμολόγοι* (Luc. Hermotim. 6), *haruspices, augures, harioli* (Cat. de agric. 5) und *magi* (Tac. ann. XII 22. Claudian. XXI 61. Cod. Theod. IX 6, 4). Vergeblich war alles Schelten der Vernünftigeren, wie des Favorinus in seinem von Gell. XIV 1 im Auszuge mitgeteilten Erguss *adversus eos, qui Chaldaei appellantur*, oder des Sext. Emp. adv. mathem. V. Tausende unverschämter Gaukler machten in den ersten Jahrhunderten n. Chr. als Wahrsager (Senec. quaest. nat. VII 28, 2. Tac. ann. II 27. XII 52. 68. XIV 9. Iuv. sat. VI 553. Luc. dial. mort. 11, 1; Hermot. 6. Marc. Anton. III 3. Gell. III 10, 9), Kurpfuscher (Luc. Philops. 11f.), Wetterpropheten (Colum. XI 1) und gefällige Ratgeber jedes superstitiösen Gemütes (Apul. met. II 12ff.) unter dem Namen Ch. ihre guten Geschäfte, so dass der Name der einstigen Eroberer Vorderasiens einer billigen Verachtung anheimfiel (Iuv. sat. X 94f. Luc. Hermot. 6). In höchster Blüte stand solch wüstes Treiben ständig am Kaiserhofe und in den Kreisen der römischen Aristokratie (z. B. Tac. III 22. VI 20. XII 22. 52. 68. XIV 9. XVI 14. Plut. Galba 23). In den Provinzen wurde es zur eigentlichen Landplage nach grossen öffentlichen Calamitäten, wenn umherziehende Ch. gewerbsmässig den Aberglauben der erschreckten Bevölkerung ausbeuteten (Philostr. v. Apollon. II 41).

Trotz alledem ging die ethnische Vorstellung in den klassischen Litteraturen nicht völlig unter. Vorzüglich war es die christliche Chronographie, die an der Hand des Alten Testaments und der Berososauszüge des Alexandros Polyhistor wieder einen richtigeren Begriff von dem geschichtlichen Wesen der Ch. gewann. Aber auch, wo von den Ch. als den Erfindern der Astronomie erzählt wird, wie in der *εὑρήματα*-Litteratur (vgl. Kremmer De catalogis heurematum. Diss. Lips. 1890; zu dem dort verarbeiteten Material nun noch ein syrischer Catalog in cod. Berol. Orient. Petermann 9), bei Porphyr. v. Pythag. 6. Iambl. de v. Pythag. 29 und in den *προλεγόμενα τῆς φιλοσοφίας* der Schule des Ammonios (vgl. Cramer Anecd. Paris. IV 389—433. Wellmann Galeni, qui fertur, de partibus philosophiae libellus. Progr. Berlin 1882 [nach Olympiodoros] und Severus bar Schakkû bei Ruska Das Quadrivium aus S.s Buch der Dialoge, Diss. 1896, 13f. 44ff. samt einem Anonymus in cod. Vat. syr. 158 [nach Philoponos]) in dem über die Erfindung der vier mathematischen Disciplinen handelnden Abschnitte scheinen die Ch. als Volk, nicht als Priesterkaste gedacht zu sein. Denn einmal stehen neben ihnen die

Ägypter, Thraker und Phoinikier. Zweitens erscheinen in diesem Zusammenhange statt ihrer Babylonier und Assyrer (z. B. Aristot. Metaph. *A* I 11 p. 981; de cael. *β* XII p. 292. Cic. de divin. I 2. 93. und in den syrischen Memorialversen bei Payne-Smith Thesaur. lingu. Syr. 382, bezw. Ruska a. a. O. 44). Unverstanden blieb nur die ethnische Verschiedenheit der Ch. von den älteren Babyloniern. Die Ch. sind diesen jüngsten Schichten griechischer Litteratur schlechthin die alten Bewohner des südlichen Mesopotamiens. Von hier ging diese Anschauung zu den auf den griechischen beruhenden syrischen Chronisten über, und die Chaldaeer- d. h. Babyloniergeschichte dieser wurde weiterhin für die arabische Historiographie massgebend, die dann allerdings wieder neue Irrtümer beging, indem sie die Ch. mit Assyriern, Syrern und Nabataeern identificierte. Vgl. beispielsweise Ibn Chaldûn ed. Bulaq II 68ff. al-Mas'ûdî, Kitâb al-tanbîh wal-ischrâf 78f. 94. 184. Hadji Chalifa ed. Bulaq I 23 (nach dem Qâdî Ṣâ'id). Seit dem 16. Jhdt. nennen sich Ch. die mit dem römischen Stuhl in Verbindung getretenen Nestorianer Mesopotamiens, deren Patriarch in Mosul residiert.

VII. Litteratur. Vgl. die Litteraturangaben am Fusse der Artikel Assyria und Babylonia. Ausser dem dort Verzeichneten sind zu nennen Delattre Les Chaldéens jusqu'à la fondation de l'empire de Nabuchodonosor, Louvain 1889 (ursprünglich ein Aufsatz der Revue des questions scientifiques 1877) und Winckler Die Stellung der Chaldaeer in der Geschichte in Untersuchungen zur altorientalischen Geschichte, Leipzig 1889, 47—64. Noch einiges über die Chaldaeer in Ztschr. f. Assyriologie IV 345—360, bezüglich der ps.-chaldaeischen Litteratur Gutschmids Aufsätze Die nabataeische Landwirtschaft und ihre Geschwister (ZDMG 1860) und War Ibn Wahshijjah ein nabataeischer Herodot? (Berichte d. kgl. sächs. Ges. d. Wissensch. 1867), jetzt in seinen kleinen Schriften III 568—753, bezüglich der Ḥarrânier Chwolsohn Die Ssabier und der Ssabismus. 2 Bde. Petersburg 1856. Die mannigfachen Ch.-Hypothesen früherer Darstellungen der alten Geschichte sind durch die Ergebnisse der assyriologischen Forschung endgültig abgethan.

2) Chaldaioi (oder nach Eustath. ad Dion. Perieg. 767 korrekter *Χάλδοι* [Chaldi-ni? s. u.], ebenso bei Steph. Byz. s. v. *Χαλδία*), die Bewohner der Landschaft Chaldia (s. d.), nach Steph. Byz. s. *Χαλδαῖοι* ein *ἔθνος πλησίον τῆς Κολχίδος*, genauer als in Pontos (Strab. XII 548f. 555. Plut. Lucull. 14) und Armenien (Xen. anab. IV 3, 4. V 5, 17. VII 8, 25; Cyrop. III 1, 34. 2 passim. Steph. Byz. und der Armenier Mos. Chor. 87. 198. 285. 357) heimisch bezeichnet. Nach den Untersuchungen von W. Belck und C. F. Lehmann (besonders Ztschr. f. Ethnologie 1892, 144ff.; Verhandl. d. Berliner Anthropol. Gesellschaft 1892, 487ff. 1893, 63ff. 220ff. 1895, 578ff.; Ztschr. f. Assyriologie VII 255ff. IX 82ff. 339ff. XI 201) hätten wir in dem noch häufig von späteren armenischen Schriftstellern als zwischen Trapezunt und Batum ansässig erwähnten Volksstamme die Reste der wichtigsten vorindogermanischen Bevölkerung Armeniens zu sehen, nämlich der besonders seit der Zeit Salmanassars III. als Feinde Assyriens aus den assyrischen Inschriften bekannten Urarṭu (der *Ἀλαρόδιοι* Herodots, vgl. Artikel Armenia). Aus den in der Umgebung des Van-Sees gefundenen Keilinschriften dieser (die erste Sammlung bei Sayce The cuneiform inscriptions of Van, Journal of the Royal Asiatic society XIV 653ff., weiteres Material bei Belck und Lehmann) ergiebt sich nämlich, dass sie als Hauptgott den Chaldis verehrten und sich selbst in ihrer Muttersprache als Chaldi-ni d. h. ‚die (Diener oder Verehrer) des (Gottes) Chaldis' bezeichneten, während das von ihnen beherrschte Land in dieser Biaina hiess. In Griechenland ist Sophokles der erste, für den durch frg. 564 Ddf. (*Τυμπανισταῖς*) bei Steph. Byz. s. v. Bekanntschaft mit diesen nördlichen Ch. gesichert ist. Xenophon, dem auf dem Rückzuge der Zehntausend beim Austritt aus dem Lande der Karduchoi ein Contingent derselben als Soldtruppe im Dienste des persischen Satrapen von Armenien, Orontas, entgegentrat, beschreibt sie als kraft- und mutstrotzende Gestalten, bewaffnet mit Wurfspeeren und langen persischen Schilden (anab. IV 3, 4) und berichtet, sie seien, wie man ihm erzählt habe, vom Grosskönig unabhängig (*ἐλεύθεροι* anab. a. a. O.; *οὐχ ὑπήκοοι* V 5, 7). Im Kyrosromane liess er später die kriegerische Gebirgsbevölkerung, die einen starken Eindruck bei ihm hinterlassen zu haben scheint, von Kyros als Bundesgenossen gegen das Assyrerreich des Romans, d. h. das neubabylonische Reich der Geschichte gewonnen werden (Cyrop. III 2), und denkbar wäre es in der That, dass die Urarṭu bei den Ereignissen um 538 nicht teilnahmlos geblieben seien. Strabon glaubte, die Ch. in Pontos mit den von ihm nicht mehr aufgefundenen Chalybes der poetischen und älteren prosaischen Litteratur gleichsetzen zu dürfen (XII 549), und schon lange vor ihm hatte nach Steph. Byz. s. v. Hekataios sie mit den *Κηφῆνες* (Qipâni assyrischer Inschriften?) gleichgesetzt. Im übrigen dachten die Griechen, wenn sie *Χαλδαῖοι* statt *Χάλδοι* sprachen und schrieben, gewiss an einen Zweig des babylonischen Ch.-Volkes. Ob bei dieser irrigen Vorstellung etwa eine dunkle Kunde von der Deportation babylonischer Bevölkerungselemente nach dem Norden und eine Verwechselung der von den Assyriern in Kommagene angesiedelten *Χαλδαῖοι* (Kasdu) mit den weiter nördlich heimischen *Χάλδοι* (Chaldi-ni) mitspielt (vgl. oben S. 2051 und Chinzeros), muss dahingestellt bleiben. [Baumstark.]

Chaldaios. Nach Dikaiarch (frg. 8 M.) bei Steph. Byz. s. *Χαλδαῖοι* (aus letzterem schöpfte wieder Eustathius zu Dionys. Perieg. 767) hiess so der vierzehnte assyrische König von Ninos ab, der Babylon begründete und von dem die Chaldaeer ihren Namen erhielten. Niebuhr Geschichte Assurs und Babels seit Phul (Berlin 1857) 333, 1 hält diese Nachricht für eine Anwendung der Erzählung des Hellanikos (frg. 159. 160 M.) auf das Schema des Ktesias. [Swoboda.]

Chaldene (*Χαλδήνη*), von Zeus Mutter des Solymos, des mythischen Stammvaters der Solymer, Steph. Byz. s. *Πισιδία*. Antimachos bei Schol. Od. V 283 nennt sie *Καλχηδονία*. [Hoefer.]

Chaldia (*Χαλδία*), eine Landschaft Armeniens,

Steph. Byz. Marc. epit. periph. Eustath. ad Dion. perieg. 776. Der Name begegnet noch zur Zeit des Constantinos Porphyrogennetos für die achte Militärprovinz des byzantinischen Reiches (de themat. I 12; de administr. imper. 43. 45f. u. s. w.) und bis zum J. 1855 für ein griechisches Bistum (die Belege s. bei Belck Ztschr. f. Assyriologie IX 89f. 358ff.). Nach den byzantinischen, armenischen und türkischen Nachrichten über dieses spätere Ch. haben wir das alte Gebiet etwa mit dem heutigen Lâzistân gleichzusetzen.

[Baumstark.]

Chaldine (*Χαλδίνη*), *ὄνομα πόλεως* Steph. Byz. Nach Lehmann Ztschr. f. Assyriologie IX 84 Anm. wäre Ch. das Chaldi-na d. h. ‚Stadt des (Gottes) Chaldis' der keilschriftlichen Denkmäler von Van, eine Stadt der armenischen Chaldoi-Chaldaioi (s. d. Nr. 2) und mit deren Hauptorte Tuspa-na (*Θωσπία* Ptolem. V 13. 19, 8 u. 12) identisch.

[Baumstark.]

Chaldis (*Χάλδις*), nach Etym. M. s. *Ἀστρίας* Hypokoristikon zu Chaldaios, wahrscheinlich vielmehr Nebenform zu Chaldos und eine verschollene Bezeichnung der armenischen Chaldoi-Chaldaioi, wo nicht gar der in irgend einer griechischen Quelle genannte Name ihres Hauptgottes. Vgl. Artikel Chaldaioi Nr. 2 und Lehmann Ztschr. f. Assyriologie IX 87f. Anm.

[Baumstark.]

Chaldoi (*Χάλδοι*), armenischer Volksstamm, gewöhnlich Chaldaioi genannt. Steph. Byz. Eustath. ad Dion. perieg. 767. Vgl. Chaldaioi Nr. 2.

[Baumstark.]

Chaldone, Cap an der nordöstlichen Küste Arabiens (Plin. VI 147), nach Sprenger (Alte Geogr. 149) gleich Râs el-Ardh 29° 20′ Br.

[D. H. Müller.]

Chale, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2, vgl. das ebd. weiterhin genannte Challis.

[Sethe.]

Chalep (*Χαλέπ* Locor. nom. immutata 24. 80 ed. Parthey p. 312. 315), s. Beroia Nr. 5.

[Benzinger.]

Chalepos (*Χαλεπὸς Ναυπάκτιος*). *Στρατηγὸς Αἰτωλῶν* im Jahr des delphischen Archon Hybrias, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 407. Bull. hell. V 410 nr. 16, kurz vor dem J. 198 v. Chr., Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 514. In gleicher Eigenschaft erscheint Ch. in einer Inschrift von Naupaktos, IGS III 357. Derselbe Ch. wird im J. 191 als Gesandter zu M'. Acilius Glabrio geschickt nach Polyb. XX 9, 2; denn an letztgenannter Stelle wird mit Bergk das hsl. *Κάλησος* in *Χαλεπός* zu ändern sein. Als Gesandter der Aitoler wird *Χαλεπός* auch im J. 189 genannt, Polyb. XXII 8, 11. vgl. Schweighäuser zu dieser Stelle (*σὺν δὲ τούτοις χαλεπόν. ἔστι δ' ἄλιπον* cod. Ursini = *Χαλεπόν, ἔστι δ' Ἄλιπον*, Dindorfs Index zu Polybios und Gillischewski De Aetolorum praetoribus intra a. 221—168. Dissert. Erlangen 1896, 31ff.

[Kirchner.]

Chalestra s. Chalastra.

Chali (*Χάλοι*), Volk auf der kimbrischen Halbinsel, nur von Ptol. II 11, 7 erwähnt. Zeuss Die Deutschen 151. 152. Much Deutsche Stammsitze 203. G. Holz Beitr. zur deutschen Altertumskunde 29f. Vgl. den Fluss Chalusus.

[Ihm.]

Chalia (*Χαλία*), Stadt in Boiotien, unweit des Euripos, wo sich der Name noch jetzt in den Dörfern *Πάνω-* und *Κάτω-Χάλια* erhalten hat, Theop. frg. 237. Steph. Byz. Bursian Geogr. I 215, 3. Admiralitätskarte nr. 1554.

[Oberhummer.]

Chalinitis (*Χαλινῖτις*), von *χαλινός* = Zaum, Epiklesis der Athena in Korinth, Paus. II 4, 1. 5, identisch mit der von Pind. Ol. XIII 82 genannten korinthischen Athena Hippia. Man erklärte die Epiklesis in Korinth damit, dass die Göttin den Bellerophon die Zähmung des Pegasos lehrte; doch ist die Bedeutung eine allgemeine; neben Poseidon wird Athena oft als *δαμάσιππος* gefeiert und verehrt (Preller Griech. Mythol.[4] I 217. 591. Bruchmann Epitheta deor. 12), da sie die Göttin des Krieges und jeder ritterlichen Übung ist. Roscher Nektar u. Ambrosia 97 sucht Ch. als Bändigerin des Wolken- und Donnerrosses zu deuten.

[Jessen.]

Χαλινός bezeichnet entweder das Zaumzeug des Pferdes im ganzen oder im besondern dessen zum Lenken des Pferdes notwendigsten Teile: Zügel und Gebiss. Das gewöhnliche Zaumzeug, wie es die Reiterstatuen des kämpfenden Alexander aus Herculanum, des Marc Aurel auf dem Capitol, der beiden Holconii aus Pompeii deutlich darstellen, zerfiel in das Kopfstück (*κορυφαῖα*) und das Mundstück (*στόμιον*). Ersteres bestand aus dem Nackenriemen, der über die Ohren des Pferdes gezogen das Herabgleiten des Zaumzeuges verhinderte, dem Stirnband (*ἄμπυξ*), den Wangenriemen (*γενειάς, γενειαστήρ*) und den Kehlriemen; das Mundstück setzte sich zusammen aus dem Nasenriemen (*ψάλιον*), den Kiunriemen (*ὑποχαλινίδια*), der aber nicht unbedingt notwendig war, den Pferden der Holconier fehlt er, dem Zügel (*ἡνία*) und dem Gebiss (*ὑποστόμιον*). Die Trensenzügel (andere Zügel haben weder Griechen noch Römer gekannt), ein einfacher oder doppelter Riemen, welchen der Reiter mit einer, der linken Hand, fasste, waren an den Enden des Gebisses in Ringen eingeschnallt; das Gebiss bestand aus einzelnen beweglichen metallenen Walzen, die entweder glatt oder mit Stacheln versehen auf einem durchgehenden, in Gelenken beweglichen Metallstab gezogen waren. Die Wendungen der Pferde, welche bei einfacher Trense aus einer Hand schwierig sind, wurden durch *λύκοι* erleichtert: Ringe, in den Enden der Trense angebracht und in deren Achse drehbar, mit vier scharfen Stacheln auf der Innenseite; beim Anziehen des Zügels drückten die Stacheln der einen Seite gegen die Lefzen und steigerten so die Wirkung der Zügel. Nach Xenophons Vorschrift sollte das ledige Pferd nie am Zügel geführt werden, dazu sollte das Leitseil (*ἀγωγεύς, ὑντήρ, ὑνταγωγός*) dienen, das am Nasen- oder Kinnriemen befestigt war. Xenophon *περὶ ἱππικῆς* übersetzt von Jakobs 1825. Ginzrot Die Wagen und Fuhrwerke des Altertums, 1817, II Taf. XXV. Schlieben Die Pferde des Altertums, 1867. 140ff. Körte Arch. Ztg. 1880, 179, 1, wo weitere Einzelheiten besprochen sind.

[Droysen.]

Chalis (*Χάλις*). Personification des ungemischten Weines (*χάλις* von *χαλάω*), wie Akratos, daher auch Bezeichnung für Dionysos. Eustath. Hom. 1471, 2.

[Jessen.]

Chalisia (*Χαλισία*), Stadt Libyens, Ephor. bei Steph. Byz.

[Sethe.]

Chalites sinus, ein gegen Westen geöffneter Golf hinter dem *Cantichus sinus* (s. d.), zugleich der Beginn der indischen Inselwelt; Amm. Marc. XXIII 6, 12. Wörtlich genommen stimmt die Lage zum Golf von Cambay oder von Barygaza (s. d.), obwohl dann der Name völlig unerklärt dasteht; wird für *Cantichus* gelesen *Gangeticus*, so kann an den ‚grossen Golf' an der hinterindischen *Χαλκῖτις χώρα* gedacht werden.

[Tomaschek.]

Chalkai, Stadt in Thessalien, s. Chalke Nr. 1.

Chalkaia (*τὰ Χαλκαῖα, Χαλκεῖα* coniec. Frick, *Chalcea* Müller), Dionys. Byz. per Bosp. navig. 76 Wescher: *locus vicinus mari fluctuoso quidem sed tamen piscoso. nominatus est ab aere (ueris?) metallo.* Vgl. oben S. 751 unter nr. 76.

[Bürchner.]

Χάλκανθος, Zauberpflanze, Ps.-Orph. Argon. 963. Murr (Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 207) hält es für ‚wahrscheinlich identisch mit *χαλκάνθεμον*' (Nicand. Alexiph. 529). Billerbeck (Flora class. 219) und Fraas (Synopsis plant. fl. class. 213) identificieren es mit *χρυσάνθεμον* und deuten es als die Kranz-Wucherblume (Chrysanthemum coronarium L.), die sich besonders häufig in Attika auf Schutt bei menschlichen Wohnungen findet. Fraas zieht auch die *χάλκη* (Schol. Nic. Ther. 257. Athen. XV 684 C: *εὐῶδες Διὸς ἄνθος χάλκας*) und die *κάλχη* (Athen. XV 682 A: *ἄνθη ἥδιστα καὶ εὐχρούστατα ὅμοια ταῖς καλουμέναις κάλχαις*) hieher. Lenz (Botanik d. Gr. u. Rö. 476) dagegen identificiert nach Dioscorides (IV 57) *χρυσάνθεμον* mit *ἑλίχρυσον* und übersetzt es mit ‚Gold-Immortelle' (vgl. Plin. n. h. XXI 65. 168). Pape meint *caltha* aus *χάλκη* = *χάλκανθος* ableiten und als Garten-Ringelblume (Calendula officinalis L.) deuten zu dürfen. Wittstein (Etym.-bot. Lex. 1856) und Leunis (Synopsis II 474) halten *caltha* für Abkürzung aus *κάλαθος* ‚Körbchen' in Bezug auf die Form der Blütenkrone. Vgl. Verg. B. II 50 *luteola caltha.* Colum. X 97: *flaventia lumina calthae* (Ress 1795: ‚Die glänzend gelbe Ringelblume oder vielmehr gelbe Viole; andere nennen sie Schmalz- oder Dotterblume'). X 307 *flammeola caltha.* Plin. n. h. XXI 28. S. auch Atramentum Nr. 2.

[Max C. P. Schmidt.]

Chalkaor (*Χαλκάορ*). Amazonenführerin, vor Troia von Achilleus getödtet. Tzetz. Posthom. 181.

[Wissowa.]

Χαλκάσπιδες ist die Bezeichnung für Abteilungen der makedonischen und syrischen Phalanx, deren Lederschilde ganz oder teilweise mit Metall beschlagen waren (Polyb. II 66. IV 67. Liv. XLIV 41. Polyb. XXXI 3). Auch das Aufgebot der Megalopoliten, denen König Antigonos zum kleomenischen Kriege die makedonische Bewaffnung gegeben hatte, wird als *χ.* bezeichnet (Polyb. II 65. V 91). Die älteste Erwähnung der *χ.* ist aus der Schlacht bei Sellasia 221; möglicherweise geht die Sache wie der Name auf Alexander d. Gr. zurück. *Λευκάσπιδες*, als Abteilungen der hellenistischen Phalanx, wie sie Plutarch (Kleom. 23) im Heere des Antigonos erwähnt, lassen sich sonst nicht nachweisen (die *Κᾶρες λευκάσπιδες* bei Xenoph. III 2, 15 sind etwas ganz anderes); möglicherweise liegt an der Stelle ein Irrtum Plutarchs vor.

[Droysen.]

Chalke (*Χάλκη*, s. Herodian. bei Steph. Byz.).

1) *Χάλκη* und *Χάλκαι*, Stadt im Gebiet von Larissa in Thessalien, Theop. frg. 36. 50. Steph. Byz.

[Oberhummer.]

2) Chalke, Chalkeia, Chalkia (*Χάλκη* Thuk. VIII 41. 44. 55. Inschr. Plin. n. h. V 133; *Χάλκεια* Skyl. peripl. 99. Strab. X 488. XIV 655. Mela II 111. Steph. Byz.; *Χαλκία* Theophr. hist. plant. VIII 2, 9. Plin. n. h. IV 71. XVII 31), jetzt *Χάλκη* und *Χάρκη* (der Einwohner heisst auf rhodischen Inschriften *Χαλκήτης*, auf attischen Tributlisten [CIA I 229—264] *Χαλκειάτης, Χαλκεάτης*), kleine Insel, 10 km. westlich von dem Vorgebirge *Μονόλιθος* der Westküste der Insel Rhodos gelegen, nach Strab. X 488 80 Stadien von Telos, 400 von Karpathos, von Astypalaia mehr als das Doppelte entfernt. Ch. ist bergig und steinig, die höchste Bergspitze des hohen, von Osten nach Westen streichenden Kammes erhebt sich 600 m. über dem Meeresspiegel. Das Gebirg besteht aus lauter harten Kalkfelsen. Nach Theophrastos (daraus Plin. n. h. XVII 31) gab es auf dem Inselchen einen ausserordentlich fruchtbaren Landstrich an der Nordküste. Heutzutage sind die wenigen Erzeugnisse an Weizen, Gerste, Feigen vortrefflich. Zur Zeit, da L. Ross die Insel besuchte (1844), hatten die Einwohner 6000—8000 Stück Kleinvieh, die sie auch auf den unbewohnten Nachbareilanden weiden liessen. Erdbeben haben wohl die Quellen verschüttet, von denen z. B. in der Inschrift IGIns. I 961 die Rede ist. Der Hafen befindet sich an der Südostküste, ist Rhodos zugewendet, und ihm lagert ein kleines Eiland vor. Bei Westwinden ist aber der Zugang zu ihm schwierig. Die alte Ortschaft (*κατοικία*) gleichen Namens mit der Insel (jetzt *Χάλκη* oder *Ἐμπορεῖόν*) lag 2 km. westlich am Nordabhang des Akropolishügels, der noch beträchtliche Mauerreste zeigt. Ein Apollonheiligtum erwähnt Strab. X 488. Politisch ohnmächtig, war es jedenfalls stets Rhodos angegliedert, nach der Gründung der Stadt Rhodos war Ch. eine *κτοίνα* (oder mehrere *κτοῖναι*?) von Kamiros, aber mit einer Art Sonderstellung (Hiller v. Gaertringen IGIns. p. 158). Ein *ἐπιστάτας* wird von Lindos geschickt (IGIns. 844). Im J. 412 des peloponnesischen Kriegs hatten die Athener die Insel in Besitz und beunruhigten die peloponnesischen Schiffe, die vor Rhodos lagen. Die zahlreichen Gräber beschreibt L. Ross Reisen a. d. griech. Ins. III 116ff. Inschriften: L. Ross Inscr. gr. ineditae III. Hiller v. Gaertringen a. a. O. Karte 1667 der Britischen Admiralität. Woher der Name *Χάλκη* für die Insel stammt, ist nicht ersichtlich. Sollte er aus griechischem Sprachgut herrühren, so wären die *Τελχῖνες* auf Rhodos, das den dichterischen Beinamen *Τελχινίς* hatte, heranzuziehen.

[Bürchner.]

3) Stadt Libyens, Steph. Byz.

[Sethe.]

4) *Ἡ Χαλκῆ*, die Eherne, hiess die von Constantinus d. Gr. erbaute Vorhalle des grossen Kaiserpalastes in Constantinopel, deren bei byzantinischen Schriftstellern sehr häufig Erwähnung geschieht. Den Namen hatte sie von dem mit vergoldeten Erzziegeln belegten Dache oder von

einer ehernen Thüre. Im J. 532 durch den grossen Brand zerstört, ward sie von Iustinian I. wiederhergestellt und diente später als Gefängnis und Gerichtshof. Romanos I. (921—948) baute auch eine Christuskirche hinein, auf welche der Name der Ehernen (*Enea* bei Bondelmonte) ebenfalls überging. Quellen bei Ducange Const. Christ. II 4, 2. Banduri Imp. or. (s. Ind.). J. P. Richter Quellen z. byz. Kunstgesch. 260—272 u. ö. Reber Abhandl. Akad. München, Hist. Kl. XIX 735ff. [Oberhummer.]

Chalkedane. *Χαλκηδάνη · ταύτης ἱερὸν ἐν Σπάρτῃ*, Hesych. Steuding (Roschers Myth. Lex. I 869) vermutet *Χαλκοδάνη*, M. Schmidt *Χαλκίναος Ἀθάνα*. [Wagner.]

Chalkedon. 1) S. Kalchedon.

2) Sohn des Kronos, nach welchem zuerst der Fluss, dann die Stadt Ch. den Namen erhalten hat, Arrian. bei Eustath. z. Dion. Per. 803. Nach anderen (veranlasst durch die Namenform Kalchedon) Sohn des Kalchas, Hesych. Mil. frg. 4, 21, FHG IV 150. [Hoefer.]

Chalkeia. 1) Stadt in Aitolien s. Chalkis Nr. 6.

2) *Χάλκεια*, in Karien nach Krateros bei Steph. Byz. (Ethnikon *Χαλκεάτης*), bezieht sich wohl auf die Insel Chalke, deren Bewohner in den Tributlisten des *Καρικὸς φόρος* aufgeführt waren. S. Chalke Nr. 2. Vgl. A. Boeckh Staatsh. d. Ath.[3] II 333. Meineke zu Steph. Byz. epimetr. I p. 715. [Bürchner.]

3) *Χαλκεῖα* (*τὰ*), Stadt Libyens, Alex. Polyh. bei Steph. Byz. (FHG III 238f.), nach Polybios (ebd.) vielmehr Erzbergwerke (*χαλκουργεῖα*). [Sethe.]

4) *Χαλκεῖα*, Fest in Athen, dem Hephaistos und der Athene Ergane am letzten Tage des Pyanopsion gefeiert (Harp. Suid. Etym. M. Eustath. ad Il. II 556. Poll. VII 105). Dasselbe wurde in früheren Zeiten als *δημοτελής* hoch in Ehren gehalten, kam aber schon im 4. Jhdt. v. Chr. teilweise in Verfall und wurde nur noch von den Handwerkern gefeiert (dagegen scheint der Beschluss CIA IV 2, 441e zu zeugen, wo freilich der Name der Ch. auf Ergänzung beruht), so dass Phanodemos (frg. 22 bei Harp.) selbst seine Beziehung auf Athene Ergane leugnen konnte. Dieselbe ist wohl ausser Zweifel gesetzt durch den Umstand, dass an diesem Tage die Ergastinen ihre Arbeit am Peplos der Göttin begannen (Etym. M. s. *ἀρρηφορεῖν* und *χαλκεῖα*. Hesych. s. *ἐργαστῖναι*), was nicht zufällig sein kann. Dagegen ist wohl die vereinzelte Nachricht des Suidas, dass die Ch. auch *Ἀθήναια* hiessen, wohl kaum gegenüber der Behauptung des Phanodemos haltbar: letzterer hätte in diesem Falle nicht die Beziehung auf Athena haben leugnen können, denn die Athenaeen wurden noch im 2. Jhdt. v. Chr. begangen, wie eine Inschrift, wahrscheinlich aus dem Archontat des Kallistratos, lehrt (CIA II 954), in der zehn Athener und mehrere Metoeken als *ἱεροποιοί* für dieses Fest genannt sind. In kühner Combination hat A. Mommsen (Heortologie 311ff.) die Ch. mit den Hephaistien identificiert und weiter angenommen, dass die für letztere bezeugte *λαμπάς* zugleich als Schlussfeier (*ἐπίβδα*) der Apaturien aufzufassen sei: diese Nachtfeier wäre dem Hephaistos, der darauf folgende ‚Lichttag' als Athenaeen der Ergane gefeiert worden; das ganze Fest sei ursprünglich ein agrarisches gewesen (a. a. O. 7f.; vgl. auch 34). Diese Aufstellungen lassen sich nicht mehr halten, nachdem durch ein Inschriftfragment (CIA IV 1, 35b) nachgewiesen ist, dass die Hephaistien kein uraltes, sondern ein erst im 5. Jhdt. gestiftetes Fest waren, dazu ihr penteteriscber Charakter im 4. Jhdt. durch Arist. *Ἀθ. πολ.* 54, 7 (vgl. dagegen Poll. VIII 107) sichergestellt worden ist (so auch R. Schöll S.-Ber. Akad. München 1887, 1f. Robert in Prellers Mythologie I 868). Auch lässt sich der angebliche agrarische Charakter der Ch. durch nichts nachweisen: sowohl der Name, wie das Beginnen des Peplos (also einer Handwerkerarbeit) und endlich die gerade bei den Handwerkern fortwährende Heiligung des Festes beweisen wohl sicher dessen Bedeutung als einer den Göttern der Handwerker gewidmeten Feier. Vgl. noch Hermann Griech. Antiq. II §. 56. Preller-Robert a. a. O. 180f. Saglio Dict. des ant. I 1098 (nach A. Mommsen). [v. Schoeffer.]

Χαλκῆ μυῖα, Kinderspiel, eine Art Blindekuh. Einem werden die Augen verbunden, die anderen umschwärmen ihn, indem sie ihn mit Peitschen schlagen, er sucht einen zu greifen, der dann an seine Stelle tritt. Dabei ruft er: *χαλκῆν μυῖαν θηράσω*, die anderen antworten: *θηράσεις ἀλλ' οὐ λήψεις*. Der Name, weil der Blinde von den anderen wie von Fliegen belästigt wird. Poll. IX 123. Eustath. Il. 1243, 29. Herodes bei Stob. LXXVIII 6. Grasberger Erzieh. und Unterr. I 40. Becq de Fouquières Jeus des anciens[2] 88. Daremberg-Saglio I 1098. Hermann-Blümner Privataltert. 299, 3. [Mau.]

Chalketores (*Χαλκήτορες*) werden bei Strab. XIV 636. 658 die Einwohner einer karischen Stadt am Berg Grios, nicht weit von Miletos, genannt. Das Städtchen hiess *Χαλκητόριον* und nach Boeckhs Verbesserung ist an der Stelle des Steph. Byz. *Χαλκητόριον πόλις Καρίας* (anstatt *Κρήτης*) zu lesen. So erklärt sich leicht der Zusatz *Κρατερὸς δ' ἐν τῷ περὶ ψηφισμάτων Χαλκήτορας αὐτούς φησι* (nicht *Χαλκητορεῖς*). Vgl. A. Boeckh Staatsh. d. Ath.[3] II 333. 494. Meineke zu Steph. Byz. epimetr. I p. 715. CIA I 229—239. Über die Lage Paton und Myres Class. Review 1895, 188. [Bürchner.]

Chalketorion (*Χαλκητόριον*), Stadt auf Kreta, Apollod. chron. Krater. in Steph. Byz. (FHG I 438, 65. II 622, 16). Vgl. Chalketores. [Oberhummer.]

Chalkia, Berg in Aitolien, s. Chalkis Nr. 5.

Chalkidai (*Χαλκίδαι*), Adelsgeschlecht in Athen (Hesych.). Nach der wahrscheinlichen Ansicht von Toepffer (Att. Geneal. 312. vgl. 163f.) verehrten sie den Heros eponymos von Chalkis Chalkon, Vater des Abas (s. d. Nr. 3 und Abantes) und Grossvater des Chalkodon (ursprünglich wohl identisch mit Chalkon, was nur ein Kurzname ist), der nach einer Version (Schol. Il. II 536) Sohn des Kekropiden Metion war, als ihren Ahnherrn und waren wohl aus Euboia nach Attika eingewandert. [v. Schoeffer.]

Chalkideus (*Χαλκιδεύς*), Lakedaimonier, wurde nach dem Unglück der Athener auf Sicilien an Stelle des Nauarchen mit der Ausrüstung von 5 Kriegsschiffen in den lakonischen Häfen beauf-

tragt (Thukyd. VIII 6, 5. 8, 2. 11, 3) und fuhr nach allerlei Verzögerungen im Frühjahr 412 besonders auf Betreiben des Alkibiades mit einigen peloponnesischen Truppen zum Kriege in Ionien nach Chios ab. Alkibiades begleitete ihn. Mit dessen Hülfe gelang es ihm, zuerst Chios, dann Erythrai und Klazomenai zum Abfall von Athen zu bringen und bald darnach, als der attische Strateg Strombichides zum Rückzug nach Samos gezwungen worden war, auch Teos (Thuk. VIII 14. 16, vgl. 25, 2. 28, 1. 32, 2). Endlich gewann er auch Milet und schloss darauf mit Tissaphernes das erste persische Bündnis ab (Thuk. VIII 17f. 36, 2. 43, 3). Aber bald darnach fiel er bei Panormos im milesischen Gebiete im Kampfe gegen die landenden Athener (Thuk. VIII 24. 45, 1). [Niese.]

Chalkidike (*ἡ Χαλκιδική* und *ἡ Χαλκιδικὴ χώρα*; lat. *Chalcidice*, von den Bewohnern und Besiedlern, den *Χαλκιδεῖς* aus Chalkis auf Euboia genannt).

1) *Χαλκιδικὴ ἡ ἐν Εὐβοίᾳ*, Landschaft auf Euboia (s. d. und Chalkis Nr. 1), Gebiet, das den Chalkidiern gehörte, Aristot. hist. an. I 17. Harpocr. s. *Ἄργουρα*. Möglicherweise bezieht sich *Χαλκιδικὴ* CIG I 1571 auf diese Landschaft.

2) *ἡ Χαλκιδικὴ ⟨ἡ ἐπὶ Θράκης⟩* (s. K. G. Böhnecke Forschungen auf dem Gebiet der attischen Redner I 96 nr. 1), gewöhnlich aber ohne Zusatz. Als südlicher Ansatz an die Schwemmlandküste, die der südthrakischen Ebene vorgelagert ist, erstreckt sich, der äusseren Form nach etwa ein verkleinertes Gegenstück zu den südlichen Landzungen der Peloponnes, eine beiläufig 4000 qkm. grosse, dreifingerige Halbinsel (von den heutigen Geographen im ganzen Ch. genannt, s. u.), der letzte Ausläufer des makedonischen Hügellandes ins aegaeische Meer. Langgestreckte, in der Nordsüdachse schmale Seen (der östliche grössere *Βόλβη*. jetzt Beschikgöl), die nach Osten entwässert werden, trennen sie deutlich von dem Hügelland. Deren Westende ist nur 13 km. von Thessalonike, das an der westlichen Wurzel der Halbinsel liegt, entfernt, und nur eine schmale, niedere, aus grünen Schiefern aufgebante Schwelle von kaum 200 m. ist zu übersteigen, um von Norden her auf sie zu gelangen. Diese Halbinsel bildet so eine beinahe ganz vom Festland abgelöste, fast viereckige Scholle aus Gneisen, Phylliten und Marmor, an deren Südrand sich die drei schmalen fingerartigen Landzungen angliedern. Von jener Schwelle streicht südöstlich ein aus krystallinischen Schiefern gebildeter Bergrücken in die Halbinsel hinein (im Chortiátschi 1187 m. hoch). Der grössere Teil der Halbinsel ist ein waldreiches, wohl bewässertes Bergland, landschaftlich schön. In der nordöstlichen Ecke, wo die *μαδεμοχώρια*, das Bergwerksgebiet, sich befinden, reich an Eisenstein, silberhaltigem Bleiglanz. Metalllagern, die seit uralten Zeiten ausgebeutet werden. Das südwestliche Drittel mit tertiären Kalken und Sandsteinen ist jetzt waldarm, steppenartig. Östlich von dem mittleren Finger. der ehemals Sithonia. jetzt Lóngos (d. h. Waldgebiet) genannten Landzunge streckt sich die Steilküste der Akte aus krystallinischem Schiefer mit der weithin sichtbaren Landmarke, der 1935 m. hohen Marmorpyramide des Athos (s. d) weit ins aegaeische Meer. Die mineralischen Schätze, das Bauholz, die fruchtbaren Thalebenen hatten Verlockungen genug für Colonisten aus dem griechischen Süden und für die Staaten des griechischen Festlands, die ihren Nahrungsbedarf nicht aus dem eigenen Land bestreiten konnten. Das Klima ist ein gemildertes mitteleuropäisches, da infolge der Meeresumgebung der reichgegliederten Halbinsel die Härten des Festlandsklimas abgeschwächt werden.

Chorographie: Die im Westen die Halbinsel bespülende Bucht hiess im Altertum (von der Stadt *Θέρμη* [später *Θεσσαλονίκη*] genannt) *Θερμαῖος κόλπος* (Herodot. VII 121—128 u. sonst. Skyl. 66. Strab. Tac. Plin. Ptol. Steph. Byz. Inschr.), *ὁ Θερμαῖος μυχός* (Strab.), *ὁ Θερμαϊκὸς κόλπος* (Mela. Plin. Ptol.), bei den Römern *sinus Macedonicus* (Plin.), *mare Macedonicum* (Liv.) (jetzt Golf von Saloníki). Über die Begrenzung s. Hoffmann Descriptio Chalcidicae Thracicae s. Macedonicae I. Gymn. Progr. Bromberg 1854, 1. Im Osten grenzte der vom Strymonfluss genannte *Στρυμονικὸς κόλπος* (jetzt *κόρφος τῆς Κοντέσας* oder Golfo di Réndina oder Orphani) die Halbinsel ab.

Der Name Ch. wurde zuerst in Verbindung mit *χώρα* in Beziehung auf die Chalkidier (und Eretrier) gebraucht, die im 8. Jhdt. eine grössere Anzahl kleiner Pflanzstädte dort anlegten. *Χαλκιδικὸν γένος* Herodot. VII 185. VIII 127, *Χαλκιδική* anscheinend zuerst Thucyd. I 65 u. ö. Der Name bezeichnete selbstverständlich ursprünglich nur das von den Besiedlern aus Euboia besetzte Gebiet. Die ganze Halbinsel nannte man anfänglich wohl *Χερσόνησος*, vielleicht *ἡ ἐν Θράκῃ χερσόνησος*; s. Hekataios *Εὐρώπη* bei Steph. Byz. s. *Μηκύβερνα* (vgl. Meineke Steph. Byz. zu *Σάνη* und zu *Αἰγαί . . . τῆς Θρᾳκησίων* (!) *χερρονήσου*). Vgl. C. Müller zu Ptol. III 12, 2. Eustath. zu Il. II 92 und den Art. Bottike.

Oberflächengestaltung und horizontale Gliederung: Die Bergzüge, die uns den alten Namen nach nur zum geringsten Teil bekannt sind, streichen fast alle von Nordwesten nach Südosten. Zwischen ihnen und zwischen den Küstengebirgen und den Küstenrändern erstrecken sich grossenteils fruchtbare Längsthäler. Bezüglich der heutigen Namen s. die Specialkarte des k. k. militärgeographischen Instituts in Wien (Centraleuropa Bl. N 14). Der *Κισσός* (*Κίσσος*?) Nicandr. theriac. 804. Lycophr. 1234 (*Κισσοῦς* Hesych.) von der Landschwelle nördlich von Therme-Thessalonike 24 km. lang südöstlich, vom Epheu genannt? (jetzt *Κορτάκι(ον)* Chortiátschi 1187 m.). *Τὸ Κάλαυρον ὄρος* im Gebiet *Ἀνθεμοῦς* 16 km. südlich vom eben genannten, 1042 m. hoch; der westliche Ausläufer dieses Zuges endigt im Vorgebirg *ἡ Αἴνεια* Ps.-Scymn. 628 (cod. *Αἶνια*), das heutige Karaburnú (= Schwarzvorsprung); die Gegend hiess *Αἰνεία* Herodot. VII 123 u. a. *Παλλήνη* erfüllt die westlichste 386,6 qkm. grosse Landzunge, Apollon. Argon. 599 und Schol., hat das *πεδίον Φλέγρας* s. Pape-Benseler Wörterb. d. gr. Eigenn. s. *Φλέγρα*. Der mittlere gebirgigere Ausläufer der ganzen Halbinsel *ἡ Σιθωνία* 387 qkm. (Name aus thrakischem Sprachgut?) hat in der zwischen ihr und dem *Παλλήνη*-Rücken befindlichen toronaeischen Seebucht (der nordöstliche Teil be-

sonders mekybernischer [jetzt *Κόρφος τοῦ Ἁ. Μάμα*] und sermylischer Golf genannt) die besten Häfen, z. B. den *Κωφὸς λιμήν* (*Κωφός* im wörtlichen Sinn, jetzt *Κουφὸς λιμένας*). Den Sithoniazug trennt vom höchsten östlichsten Ausläufer der *Ἀκτή* oder *Παρακτία* (Ptolem. III 12, 10) mit dem Athos (s. d.) der singitische Golf (jetzt *Κόρφος τοῦ Ἁ. Ὄρους*). *Mons Hypsizorus* Plin. n. h. IV 36 wird von H. Kiepert Atlas von Hellas Bl. 7 unter Zweifel in der Mitte der Halbinsel, da wo das jetzt *Χολομώνδας* genannte Gebirg 1042 m. hoch sich erhebt, angesetzt. Plin. n. h. IV 36 nennt noch der Lage nach uns unbekannte *montes*: *Epitus*, *Algion*, *Elaeuomne* (vv. ll.).

Als Vorgebirge kennen wir aus den alten Quellen noch, etwas südlich von *Αἶνεια*: *Γιγωνίς* Ptolem. III 12, 10 (vv. ll.). Etym. M. 231, 27: *Γιγωνὶς ἄκρα μεταξὺ Μακεδονίας καὶ Παλλήνης. Ποσείδιον* Vorgebirg und Demos auf der Landzunge Pallene (Liv. XLIV 11. Paus. VII 27, 8), jetzt *Κάβος Κασσάνδρας*, 10 km. östlich das jetzige Dörfchen *Ποσείδιον*. Die Südspitze von Pallene bildete das Vorgebirge *τὸ Κάναστρον*, *ἡ Κανάστρα*, *τὸ Κανάστραιον*, *ἡ Καναστραίη ἄκρη*, s. Pape-Benseler Wörterb. d. griech. Eigenn. von der einem *κάνης* oder *κανοῦν* ähnlichen Gestalt so genannt. Der ursprüngliche Name wohl *Κάναστρον* oder *Κανάστρα* (jetzt *κάβος Παλιούρι*, aber die k. k. milit.-topogr. Specialkarte verzeichnet auch ein *κάβος Κανάστρι* etwas westlich davon). An der Ostküste der Pallene ist noch das Vorgebirg von *Θράμβος* (*Θραμβηΐς* Skyl. 66), Steph. Byz., beim heutigen *κάβος Καράβι* zu nennen. Die sithonische Landzunge hat den kleinen Landvorsprung *ἡ Λήκυθος* (wohl der jetzige *κάβος Παπαδιᾶς* mit den *Νησιὰ Σπαλάθρας* davor) *ἄκρον τῆς πόλεως* (sc. *Τορώνης*) *ἐς τὴν θάλασσαν ἀπειλημμένον ἐν στενῷ ἰσθμῷ*, Thuc. IV 113, im Süden das Vorgebirg *ὁ Ἄμπελος* (jetzt noch so) und *ἡ Δέρρις* (thrakisch oder mit *δέρρις* = rohe Tierhaut in Verbindung zu bringen), jetzt nach der k. k. milit.-topogr. Specialkarte von Centraleuropa Bl. N 14 noch so genannt, etwas östlich vom jetzigen *κάβος Δρέπανον*, nach Meletios *Γεωγραφία* II 462 aber *κάβο Φάσσος*. Es ist das *Toronae promunturium* Liv. XXXI 45. An der Ostküste ist der oder die *ἐπάκτιος στόρθυγξ Τίτωνος* Lycophr. 1206 anzusetzen, etwa an den zackigen Felsbildungen des Karwunoberges. Die gebirgige *Ἀκτή*-Landzunge (bei Ptolem. III 12 auch *Παρακτία* genannt) läuft in ihrem südlichen Teil, dem eigentlichen Athos, in das *Νύμφαιον ἄκρον* aus (von einem Nymphenheiligtum genannt), jetzt *κάβος Ἁ. Γεωργίου*, das von dem *Ἄθως ἄκρον* des Ptolem. III 12, 9 (jetzt *κάβος Ζυύνα*) verschieden ist. Das *Ἀκρ-άθως ἄκρον* (nicht zu verwechseln mit dem Ortsnamen *Ἀκρόθωον*) ist, da Strab. VII frg. 32 es an dem strymonischen Golf (jetzt Bucht von Réndina) ansetzt, kurz westlich vor dem ganz schmalen, auf Befehl des Perserkönigs Xerxes durchstochenen Isthmos in der vielgegliederten Landzunge zu suchen, die der Ausläufer der jetzigen *Μεγάλη βίγλα* ist und deren Endspitze jetzt *κάβος Ἁγιάνης* heisst. Vor dem Südende des Canals liegen Inselchen, grösste *Μονλιανή*; dabei ist vielleicht der *Aeneae portus* (Liv. XLV 30, vgl. Tafel De Thessalonica 265) zu suchen. Der kesselartig einbuchtende akanthische Golf (jetzt *Κόρφος Ἱερισσοῦ*) nördlich von der *Ἀκτή* mit dem Hafen *Πάνορμος* ist ein Teil des strymonischen Busens und hat als Nordgrenze ein anderes *Ποσιδήιον ἄκρον* am jetzigen *κάβος Μάρμαρα*, der Landspitze des jetzigen *Στραβενίκος*-Zuges. Das Eiland *Κάπρος* ([jetzt *Καυκανά*] gegenüber der gleichnamige Hafen) liegt nicht weit südlich von dem Ausfluss, der durch das Längsthal *Αὐλών* das Becken des Bolbesees entleert, s. Aulon Nr. 8 und Bolbe Nr. 1. Auf Kieperts Karte heisst er *Ῥήχιος*. Hoffmann Descr. Chalcid. Thrac. 3 findet in den Worten des Prokopios (de aedif. IV 3) *Ῥήχιος ῥεῖ . . . . Θεσσαλονίκης οὐκ ἄπωθεν* einen Grund, den *Ῥήχιος* vielmehr mit dem *Ἀνθεμοῦς*-Flüsschen im Westen (s. u.) gleichzusetzen.

Die Flüsschen können der vielen Gebirgsquerriegel wegen nicht bedeutend sein. Bekannt sind uns: *ὁ Ἄνθεμος* (jetzt *Βασιλοπόταμος*, Hesych. s. *Ἀνθεμοῦς*) Schol. Il. XX 307 in der Landschaft *Ἀνθεμοῦς* (= Blumenau), s. Bd. I S. 2369, *ὁ Χάβρις* Ptolem. II 12, 10 etwas östlich vom Vorgebirg *Γιγωνίς*, s. o. C. Müller vermutete, der Name sei *Κῶβρυς* zu schreiben, s. Chabrios. *Ὁ Βρύχος* Lycophr. 1407. Hesych., auf der Halbinsel Pallene. Die Flüsschen *ὁ Ὀλυνθιακός* und *ὁ Ἀμμίτης* nach Hegesandros bei Athen. VIII 834 e bei Apollonia, beide Zuflüsse zum Bolbesee. Der *Ψυχρός* in der *Ἀσσηρῖτις*, Zufluss zum singitischen Golf, Arist. hist. an. 72, 1, von den Thrakern Kochryna genannt, Antig. mirab. 84. Ein Flüsschen bei Olynthos erwähnt Xenoph. h. gr. V 3, 3. 4.

Landschaften und Bezirke. Östlich von der *Ἀμφαξῖτις*, der Gegend um Therme-Thessalonike, streckt sich das südliche Ende der *Μυγδονία* südlich vom Bolbesee in die Halbinsel. Südlich vom Kissos (s. o.) sind die Gebiete *Ἀνθεμοῦς* (s. Bd. I S. 2369), *Αἶνεια* um die Stadt *Αἶνεια* und das Vorgebirg *Αἴνειον*, südlich vom *Κάλανρον*-Bergzug, die *Κρουσσαίη* oder *Κρουσίς*, östlich davon die *Βοττική* (s. d.), das fruchtbare Gebiet der Landzunge *Παλλήνη* (myth. Name *Φλέγρα*) mit der *Θραμβουαίη δειράς* um Thrambos, die *χώρη Σιθωνίη* der benachbarten Landzunge, der *αἰγιαλὸς Ἀμπέλου* um das Vorgebirg *Ἄμπελος* (s. o.) der sithonischen Halbinsel, die *Ἀσσηρῖτις* um die Stadt *Ἄσσηρα*, das Gebiet der *Ἀκτή* oder die *Παρακτία*, Ptolem. Nördlich von Stageira das *Συλέος πεδίον*, Herodot. VII 115. Leake Trav. in N. Gr. III 171.

Bodenbeschaffenheit. Naturproducte. Namentlich das Gebiete von Pallene, aber auch die Längsthäler der übrigen Teile der Halbinsel waren fruchtbar und somit ein begehrenswerter Besitz für Staaten, deren Boden nicht die zur Ernährung der Einwohner nötigen Lebensmittel und nicht genug Nutzholz abwarf. Weinbau besonders um Mende, dann auf der Sithonia. vgl. *Ἄμπελος*, Honig s. den Namen Melissurgis auf der Pallene, Dionys. per. 327, Metallgewinnung um Stageira. jetzt Nisworo, das Gebiet der *μαδεμοχώρια* d. h. Bergwerksdörfer. Die dichten Wälder, deren es jetzt noch viele giebt, namentlich des östlichen Teils lieferten viel Pech und Bauholz für Häuser und Schiffe, vgl. die Inschrift bei Le Bas-Waddington III nr. 1406. Jetzt noch giebt es viel Jagdwild.

Einiges aus der Geschichte. Ursprünglich war die Halbinsel von thrakischen (und pelasgischen [!]) Stämmen bewohnt. Wir finden, dass noch in späterer Zeit eine Zunge der Gemarkung Mygdonia sich in die Ch. hereinstreckte, wir haben eine Anzahl Landschaften wie Bottike, Krossaia u. a. und Städte, deren Namen aus thrakischem Sprachgut genommen sind. Noch 479 war Olynthos im Besitz der Bottiaier. Am zähesten hat sich das Vorgriechentum auf der rauhen waldigen Akte erhalten, auf der nach Thukydides kleine *πολίσματα* von Barbaren und Halbbarbaren lagen. Auf dieser Landzunge erhielten sich die Ureinwohner auch, als im 8. Jhdt. Chalkidier und Eretrier aus Euboia eine ziemlich grosse Anzahl kleiner Pflanzstädte auf Akte selbst und in ihrer Umgebung anlegten und als gegen das Ende des 6. Jhdts. Leute von der Insel Andros sich auf Akte (in Sane) niederliessen. Von den Städten Thyssos, Kleonai, Akrothooi, Olophyxos und Dion auf der Akte sagt Thuc. IV 109, dass sie von einer Mischbevölkerung bewohnt waren, die der barbarischen und der hellenischen Sprache kundig waren, dass wohl chalkidische Elemente zum geringen Teil vorhanden waren, den Grundstock aber Pelasger, Leute wie sie auch auf Lemnos lebten, dann Krestoner, Bisalter und Edoner bildeten. Die verhältnismässig späte und wenig dichte Besiedelung durch Hellenen macht es erklärlich, dass die Halbinsel trotz einzelner blühender und zu Zeiten mächtiger Städte an der eigentlichen hellenischen Bildung nur bescheidenen Anteil hatte. Vgl. Athos Nr. 1.

Als Peisistratos zum zweitenmal aus Athen vertrieben worden war (550/49), wählte er sich vorerst den nordwestlichen Teil der Halbinsel zum Schauplatz seiner Thätigkeit, vereinigte Leute vom Südabhang des Kalaurongebirges zu einem *χωρίον* Namens *Ῥαίκηλος*, Aristot. *πολ. Ἀθ.* 15, 2, dann ging er östlich an den Strymon. Auf seinem Zug gegen Griechenland 460 liess der Perserkönig Xerxes den Isthmos der Akte durchstechen, weil die von seinem Vater ausgeschickte Flotte unter dem Befehl des Mardonios 493 beim Umfahren des Athos grösstenteils gescheitert war. Bei Akanthos trennte sich die Flotte des Xerxes im Sommer 480 vom Landheer, mit dem es vom Hellespont her Fühlung gehabt hatte. Das Landheer zog geraden Wegs durch die Ch. nach Therme und nach den Misserfolgen in Griechenland wahrscheinlich denselben Weg zurück. Das Missgeschick der Perser verursachte eine Erhebung der mächtigeren Städte auf der Pallene, z. B. Potidaias, gegen die Perserherrschaft, der sie kurz vorher unterworfen worden waren. Darum unternahm Artabazos, der den Xerxes auf seinem Rückzug begleitet hatte, einen Wiuterfeldzug gegen Potidaia und Olynthos, dessen Einwohner damals Bottiaier waren. Olynthos nahm er ein und übergab die Stadt nach Ausrottung der Bewohner dem Kritobulos aus Torone. Nunmehr wurde Olynthos von Chalkidiern bevölkert. Die dreimonatliche Belagerung der Potidaier, die von Stammesgenossen unterstützt waren, blieb fruchtlos. Viele Städte der Halbinsel schlossen sich dem Bund unter Athens Führung an. Zum *Θρᾳκικὸς φόρος* s. Tributlisten. 432 Aufstand der chalkidischen Städte wider Athen. Bis 414 behielt Athen einen Teil seiner Seeherrschaft in diesen Gegenden. Um 392 Bund der chalkidischen Städte unter Führung von Olynthos. Bundesmünzen des *κοινὸν τῶν Χαλκιδέων ἐπὶ Θρᾴκῃ* Imhoof-Blumer Monn. grecques 70f. Head HN 185. 383 Abfall von Akanthos und Apollonia vom chalkidischen (oder olynthischen) Bund. 379 der Bund durch die Spartiaten und Amyntas III. von Makedonien gesprengt. 378/377 im neuen attischen Seebund, CIA II 17. 364 wird Timotheos, Feldherr der Athener, bei seinen Unternehmungen gegen die Chalkidier von Menelaos, dem Halbbruder des Philippos II. von Makedonien, mit Geld unterstützt. 355—351 erweist sich Philippos II. dem Bunde gegenüber wohlwollend, fasst aber allmählich festen Fuss auf der Halbinsel. 351 wendet der Bund sich von Philippos II. ab. Frieden der Chalkidier mit Athen. 349 Olynthischer Krieg. Philippos erobert 30 chalkidische Städte. Demosthenes' I. olynthische Rede. Bündnis. Frühjahr 347 bemächtigt sich Philippos II. der Bundeshauptstadt Olynthos. Die Chalkidier in die Fremde verkauft. Die Städte haben alle Bedeutung verloren; daher kommt es wohl, dass so wenig neue Ortsnamen an alte anklingen, trotzdem die Halbinsel immer hellenisiert blieb.

Bezüglich der einzelnen Städte, Ortschaften, Castelle siehe die einschlägigen Artikel. Im folgenden (s. die Tabelle S. 2075f.) soll hievon nur ein Verzeichnis aufgestellt werden, wobei die älteste Belegstelle aus der Litteratur, die Lage (z. B. Pall. = Pallene, Pall.-Sith. = zwischen Pallene und Sithonia, n. von Pallene = Hinterland von Pallene u. s. f.) und Verweisung auf die Seitenzahlen von Hoffmanns Programm: Descriptio Chalcidicae Thracicae s. Macedonicae, Bromberg 1854 und auf die früheren Artikel dieser Realencyklopädie gegeben werden.

Litteratur: Unter dem Namen des Aristoteles geht die Schrift: *Χαλκιδέων τῶν ἐπὶ Θρᾴκῃ πολιτεία* FHG II 153. 158; *Παλληνιακά* des Kriton FHG IV 373, des Hegesippos ebd. IV 422. Neuere Litteratur (Auswahl): L. Burgerstein Denkschriften Ak. Wien, Math.-naturw. Kl. XL 321ff. (mit geolog. Karte). E. M. Cousinéry Voyage dans la Macédoine, cont. recherches sur l'hist., la géogr. et les antiquités de ce pays, Par. 1831. M. Dimitsass *Ἀρχαία γεωγρ. τῆς Μακεδονίας*, *Ἀθ.* 1870—74; ders. *Ἡ Μακεδονία* (*Ἀθ.* 1896). Th. Fischer in Kirchhoff Uuser Wissen von der Erde III 119ff. 141ff. 164. A. Grisebach Reise durch Rumelien nach Brussa im J. 1839, Götting. 1841. L. Heuzey et H. Daumet Mission archéol. de Macédoine, Par. 1876. W. M. Leake Travels in Northern Greece, Lond. 1835. G. Lolling Iw. v. Müllers Handbuch III 225ff. M. Neumayr Denkschr. Ak. Wien. Math.-naturw. Kl. XL 328ff. H. F. Tozer Researches in the Highlands of Turkey, London 1869.

[Bürchner.]

3) Chalkidike (*Χαλκιδική* Ptolem. V 15, 18; Plin. n. h. V 81 *Chalcidene*), syrische Landschaft östlich vom Orontes bis zur Wüste reichend, so genannt nach der Stadt Chalkis Nr. 14 (s. d.); von Plinius (a. a. O.) als *regio fertilissima* gerühmt; fraglich ist, ob sich die Erwähnung eines Königs Aristobul von Ch. (Joseph. bell. Iud. VII 7, 1) auf diese Ch. oder auf das Gebiet von Chalkis am Libanon (s. Chalkis Nr. 15) bezieht. Litteratur s. bei Chalkis Nr. 14. [Benzinger.]

Stadt, Ortschaft, Castell, Heiligtum, Hafenort.	Älteste Belegstelle (eventuell Verweisung auf die Realencyclopädie).	Lage (s. o.); Verweisung auf Hoffmanns Descriptio Chalcidicae, Bromberg 1854 (Seitenzahlen).
Aige (Aigai)	Bd. I S. 944	Pall. 14. 17.
Aineia	Bd. I S. 1009f.	n. Pall. 17. 18.
Αἰνειάς=Aeneae portus	Schol. Il. XX	Akte 10.
Αἰόλειον	Theopomp.	n. Pall.
Akanthos	Bd. I S. 1147f.	n. Akte 4. 5. 6.
Akrothooi(on)	Bd. I S. 1208	Akte 6. 9.
Alapta	Bd. I S. 1286	Akte 4.
Ampelos	Bd. I S. 1882	Sith.
Ἀγχίσου τάφος	Schol. Il. XIII	n. Pall. 18.
Anthemûs	Bd. I S. 2369	n. Pall.
Antigoneia s. *Ψαφαρά*	Bd. I S. 2405	n. Pall. 18.
Aphytis	Bd. I S. 2801	Pall. 14. 16.
Apollonia	Bd. II S. 114	n. Sith. 13.
Apollonia	Bd. II S. 114	Akte 7.
Arethusa	Bd. II S. 679f.	n. Akte 3.
Arnai (vgl. Kalarna)	Bd. II S. 1201	n. Sith. 4. 5.
Assa (vgl. *Κάσηρα*)	Bd. II S. 1740	Sith.-Akte 10. 11.
Athos	Bd. II S. 2066	Akte.
Augaia	Bd. II S. 2299	n. Sith. 5.
Aulon *φρούριον*	Bd. II S. 2414	n. Akte 3. 4. 5.
Bromiskos	Thuc.	n Akte 3. 4.
Charadriai	Skyl.	Akte 9. 10 s. d.
Derrha	Plin.	Sith. 12.
Dikaia	CIA I 230, s. Head HN 189	
Dion	Herodot.	n. Akte 6. 9.
Echymnia (Elymnia)	Mela	n. Akte 4. 6. 10.
Eurydikeia s. Kassandreia		
Galepsos (vgl. Miskella)	Herodot.	Sith. 12.
Gigonos	Herodot.	n. Pall. 17.
Herakleus stibos (?= Herakleia Plin.)	Itin. Ant.	n. Pall.
Holophyxos s. Olophyxos	Herodot.	Akte 9.
Kalarna s. Arnai		
Kamakai	Att. Tributlisten, s. Imhoof-Blumer Monnaies gr. 70.	
Kampsa (Kapsa, Skapsa)	Herodot.	n. Pall. 17. 18.
Καρθαρώλεθρον	Aristot. mir. ausc. 120	Pall.-Sith.
Κάπροξλιμήν	Strab.	n. Akte 5.
Kassandreia s. Potidaia	Scymn.	n. Pall. 16.
Kassera s. Assa	Plin.	n. Akte 6.
Kermoros	Plin.	n. Akte 3.
Kissos	Xenoph.	n. Pall.
Kleonai	Herodot.	Akte 7. 9. 10.
Klitai	Liv.	n. Pall. 16.
Kombraia	Herodot.	n. Pall. 17.
Lekythos (*φρούριον*)	Thuc.	Sith. 12.
Lipaxos	Herodot.	n. Pall. 17.
Λίσαι	Herodot.	n. Pall. 17.
Mekyperna, Mekyberna	Herodot.	Pall.-Sith. 13.
Melandia	Theopomp. (Steph. Byz.)	Sith.
Melissurgis	Itin. Ant.	n. Pall.
Miakoros (Milkoros)	Theopomp. (Steph. Byz.)	n. Pall. 13.
Minde, Mendis, Mende	Herodot.	Pall. 14. 16. 17.
Miskella (Myskella)	Plin. Mela	Sith. 14.
Nee polis	Herodot.	Pall. 16.
Nyssos	Plin.	Pall. 16.
Olophyxos	Herodot.	Akte 9.
Olynthos	Herodot.	Pall.-Sith. 13.
Orthagoreia	s. Head HN 181	n. Akte 5.
Palaiorion (Palaehorium)	Plin.	n. Akte 7.
Palinandrea	Plin.	n. Pall.
Physkella s. Miskella		
Piloros	Herodot.	Sith. 11.
Phryxelon	Plin.	Pall. 16.
Ποσιδήιον	Herodot.	Pall. 3.
Potidaia (später *Κασσάνδρεια*)	Herodot.	Pall. 13. 14. 16.
Ψαφαρά (s. *Ἀντιγόνεια*)	Ptolem.	n. Pall. 18.
Rhaikelos	Aristot. *Ἀθ. πολ.*	n. Pall.
Sane	Herodot.	Pall. 17.
Sane	Herodot. Thuc.	Akte 7. 8.
Sarte	Herodot.	Sith. 11.
Sermyle	Herodot.	Pall.-Sith. 13.
Singos	Herodot.	Sith. 5. 6. 11. 12.
Skione	Herodot.	Pall. 14. 17.
Skolos	Thuc.	Pall.-Sith. 14.
Smila	Herodot.	n. Pall. 17. 18.
Spartolos	Thuc.	Pall.-Sith. 14.
Stageira	Herodot.	n. Pall. 3. 5.
Stratonike vgl. Alapta	Ptolem.	n. Akte 5. 6.
Telos	Plin.	Sith. (?)
Therambos, *Θράμβος*	Herodot. Skyl.	Pall. 14. 17.
Thyssos	Herodot.	Akte 7. 9. 10.
Torone	Herodot.	Sith. 7. 12.
Uranopolis	Strab.	Akte 8.

[Bürchner.]

Χαλκίνδα, χαλκίζειν war, wie es scheint, allgemeine Bezeichnung verschiedener Spiele mit oder um Münzen. Man nannte so das *ἀστιάζειν* (s. d.) mit Münzen (Poll. VII 105), aber auch das Würfelspiel um kleine Münzen. Poll. VII 206. Hesych. Bekker Anecd. 116, 10. Grasberger Erz. u. Unterr. I 70. 159. Hermann-Blümner Privataltert. 296, 3. Daremberg-Saglio I 1098. [Mau.]

Chalkinos s. Daitos.

Chalkioikos (*Χαλκίοικος*), Epiklesis der Athena Poliachos (IGA 79. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892, 23; *Πολιοῦχος* Paus. III 17, 2) auf der Akropolis von Sparta, weil der Tempel in altertümlicher Weise mit ehernen Platten ausgeschlagen war (daher auch *χαλκόπυλος* Eurip. Troad. 1113; *χαλκίναος* Hesych.). Der Tempel soll von Tyndareos begonnen und erst später durch Gitiadas vollendet sein, der auch das eherne Cultbild der Göttin und den sonstigen bildnerischen Schmuck fertigte, den Paus. III 17, 2—3 beschreibt. Über das Werk des Gitiadas vgl. Welcker Kl. Schrift. III 533ff. Brunn Künstlergesch. I 86. 114. Overbeck Griech. Plast.[3] I 124. 232; auf Münzen ist freilich das Cultbild nicht mit Sicherheit nachzuweisen, vgl. Furtwängler in Roschers Myth. Lex. I 691. Erwähnt wird Athena Ch. oder auch Ch. selbständig sehr oft, z. B. Thuc. I 128. 134. Eurip. Hel. 228. 245. Aristoph. Lysistr. 1300. 1321. Lykurg. Leocrat. 128. Polyb. IV 22, 8. Plut. Lykurg. 5; Agis 11. 16 u. öfters. Diod. XI 45. Aelian. v. h. IX 41. Paus. IV 15. 5. X 5, 11. Polyaen. II 15. 31, 3. VIII 51. Liv. XXXV 36 (wo der Tempel selbst *Chalcioecon* genannt wird). Corn. Nep. Paus. 5. Anon. Laur. 34 = Schoell-Studemund Anecd. II 269. Suid. Apostol. IX 22. Ein Fest zu Ehren der Ch., bei welchem die Jünglinge bewaffnet zum Tempel der Göttin zogen und unter der Mitwirkung der Ephoren Opfer verrichteten, beschreibt Polyb. IV 35; hierher gehören vermutlich die *Ἀθάναια*-Spiele IGA 79. Vgl. Sam Wide Lakon. Culte 49. 54ff. [Jessen.]

Chalkiope (*Χαλκιόπη*). **1)** Tochter des Chalkidiers Chalkodon (Schol. Eur. Med. 673. Athen. XIII 556 F, Istros) oder des Rhexenor, Apollod. III 207 Wagner. Phanodemos FHG I 366. v. Wilamowitz Herm. XV 484. Sie ist die zweite, oder nach Tzetz. Lyk. 494 die einzige Gattin des Aigeus. Eine andere Version nennt sie die Tochter des Erechtheiden Alkon, der mit ihr zu den Chalkidiern floh, welche die beiden trotz der Forderung des Erechtheus nicht auslieferten, Proxenos (frg. 5) bei Schol. Apoll. Rhod. I 97. Töpffer Att. Gen. 163f. Über Alkon vgl. Chalkodon Nr. 2.

2) Tochter des Aietes und der Idyia, Schwester der Medeia, Gattin des Phrixos, dem sie die Söhne Argos, Melas, Phrontis und Kytisoros gebiert, Apoll. Rhod. III passim. Orph. Arg. 859f. Ovid. epist. XVI 231f. Apoll. Rhod. II 1147f. Schol. II 388. 1122 (Herodor.). Apollod. I 83 W. Hyg. fab. 3. 14. 21; Tzetz. Lyk. 22 nennt noch eine Tochter Helle. Nach Schol. Apoll. Rhod. II 1122 (Epimenides) und 1147 hatte Phrixos noch einen fünften Sohn Presbon (ebenso Paus. IX 34, 8), und nannten Akusilaos und Hesiod als Mutter der Söhne Iophossa, während Pherekydes Ch. und Iophossa als Beinamen der Aietestochter Euenia bezeichnete. Ch. Nr. 2 ist ursprünglich mit Nr. 1 identisch. Maass Gött. Gel. Anz. 1890, 382.

3) Tochter des Königs Eurypylos von Kos, von Herakles Mutter des Thettalos, wodurch die Herakleiden mit den Heroen der Urbevölkerung verwandt werden, Pherekydes in Schol. Il. II 677. XIV 255. Apollod. II 166 W. Schol. Pind. Nem. IV 25 (40). Kall. h. in Del. 161. Jahn-Michaelis Griech. Bild. Chron. J, Taf. V p. 8 und 70. CIG 5984 B. Hyg. fab. 254. Confusion ist es, wenn Schol. Il. II 677 und Eustath. z. d. St. Eurypylos der Sohn des Herakles und der Ch. ist, oder Hyg. fab. 97 Ch. von Thettalos einen Sohn Antiphos hat. Wahrscheinlich haben wir in der bei Plut. quaest. graec. 58 erwähnten ‚Tochter des Alkiopos' (= Alkon), die im gleichen Verhältnis zu Herakles steht wie sonst Ch., ebenfalls Ch. zu erkennen, s. Chalkodon Nr. 4. Auch die koische Ch. steht mit der chalkidischen im Zusammenhang. Dibbelt Quaest. Coae mythologae, Diss. Greifswald 1890, 21ff. Dieterich De hymn. Orph. 43 sieht in dem Namen eine Beziehung zur Unterwelt. [Escher.]

Chalkis (*Χαλκίς*). **1)** Die nach Lage und Geschichte bedeutendste Stadt der Insel Euboia, als deren Hauptstadt sie im späteren Altertum unbestritten anerkannt war (Strab. X 446. 448, vgl. Nonn. Dion. XIII 166 *μητρόπτολις Ἑλλοπιήων*).

Lage. Ch. lag etwa in der Mitte der dem Festland zugewandten Seite von Euboia, wo der in seinem nördlichen Teile ‚Euboisches Meer' genannte Meeresarm, der die genannte Insel vom Festland scheidet, sich zu einer schmalen und hafenreichen Meeresstrasse, dem Euripos (s. d.), verengert, und die Insel gerade in ihrem breitesten und fruchtbarsten Teile an Boiotien, die centrale Landschaft Mittelgriechenlands, lose angeschlossen erscheint. Durch diese bevorzugte Lage und im Besitz eines reichen Hinterlandes war Ch. von Haus aus zum natürlichen Ein- und Ausfuhrplatz Euboias und zum Vorort der Insel bestimmt, welche Stellung ihr in älterer Zeit nur durch das 13 km. weiter südöstlich gelegene Eretria, welches mit Ch. um den Besitz des fruchtbaren lelantischen Gefildes (s. u.) kämpfte, streitig gemacht wurde. Erleichtert wurde der Verkehr mit dem Festlande, das sich hier der Insel jetzt auf etwa 70 m. nähert, durch einen in der engsten Stelle des Sundes gelegenen Felsen, welcher als Stützpunkt der seit dem J. 411 v. Chr. über die Meerenge führenden Brücke diente. Der ganz seichte Strom zwischen dem Felsen und dem Festlande war im Altertum wahrscheinlich durch Anschüttung seitens der Boioter auf 28 Schritt verschmälert worden und war in neuerer Zeit von einer Steinbrücke abgesperrt; der östliche, für die Schifffahrt allein in Betracht kommende Arm nach Euboia zu war von einer 40 Schritt langen hölzernen Brücke durchquert; vgl. u. S. 2083 und Lolling in Bädekers Griechenland[3] 211. Letztere wurden vor einigen Jahren abgebrochen, um die Durchfahrt hier zu erweitern, welche auf 39,3 m. Breite und 8,7 m. Tiefe gebracht werden soll, Admiralty Chart 2802 (Ausg. Febr. 1895). Überaus wichtig wurde in makedonischer und römischer Zeit (s. u. Geschichte) die Lage der Stadt für die militärische Beherrschung Griechen-

lands, und nicht unpassend vergleicht Liv. XXX 23, 12 (d. h. Polybios) den Euripos mit den Thermopylen.

CHALKIS mit dem EURIPOS.

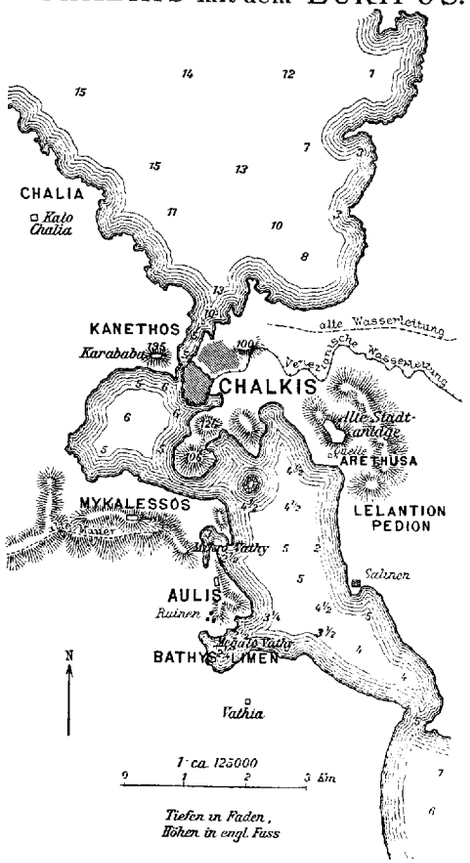

Name. Gegen die nahe liegende und schon von den Alten vertretene Ableitung von *χαλκός* haben Bursian Geogr. II 413, 2 und Kiepert Alte Geogr. § 226, 1 denselben auf *χάλκη* = *κάλχη* ‚Purpurschnecke' zurückzuführen gesucht, was angesichts des in der Nähe thatsächlich betriebenen Kupferbergbaus wenig Wahrscheinlichkeit hat. Über die Kupfergruben bei der Stadt vgl. Neumann-Partsch Phys. Geogr. 229. 233. Busolt Gr. Gesch. I² 452. Andere Namen, die für Ch. angeführt werden, sind *Ἔρβοια* (Hekat. 105, vgl. Nr. 2), *Σύμφηλος*, *Ἀλίκαρνα*, Steph. Byz. Eustath. zu Il. II 537 und Dion. perieg. 764.

Geschichte. Als Urbewohner werden genannt Abanten (Il. II 536f.), deren Führer vor Troia, Elephenor, zum Sohn des Eponymos von Ch., Chalkodon, gemacht wird (ebd. 541. IV 464; eine Phyle *Ἀβαντίς* noch auf einer Inschrift der Kaiserzeit bei Ulrichs Reisen II 223f.); Kureten nach Archem. bei Strab. X 465 (FHG IV 315); attische Colonisten unter Pandoros, Sohn des Erechtheus, Skymn. 573, oder Alkon (s. d. Nr. 1) nach Proxen. in Schol. Apoll. Rhod. I 97, nach dem troianischen Krieg unter Kothos, Strab. X 447. Plut. qu. Gr. 22. Vell. Pat. I 4, 1. *Ἀθηναίων ἄποικος* nennt Ch. Liban. im Arg. Dem. I. Jedenfalls weisen viele Beziehungen der ältesten Zeit nach Attika, anderseits freilich auch nach Boiotien hin, Busolt 291. Zeitlich mögen die Anfänge der Stadt bis in die mykenische Periode hinaufreichen, E. Meyer Gesch. d. Alt. II 198. Duncker Gesch. d. Alt. V 479. Schon in den ersten Jahrhunderten des letzten Jahrtausends v. Chr. muss Ch. eine durch Handel blühende und seemächtige Stadt gewesen sein; denn von dort gingen zahlreiche Colonien nach den verschiedensten Richtungen aus. Ein Hauptzug chalkidischer Colonisation war nach Norden gerichtet; dort wurden die sogenannten nördlichen Sporaden, Skiathos, Peparethos, Ikos, an welchen die nördliche Ausfahrt aus dem euboeischen Meer vorbeiführte, von Ch. aus besiedelt (Skymn. 580—586) und damit ein wichtiges Zwischenglied für die Verbindung mit der thrakischen Küste gewonnen, wo an der grossen dreigliedrigen, nachmals Chalkidike (s. d.) genannten Halbinsel eine Reihe kleinerer Pflanzstädte gegründet wurde. Die Zeit dieser Siedelungen wird in das 8. Jhdt. zu setzen sein, Busolt 452f. Gleichzeitig richtete sich das Augenmerk der Chalkidier nach dem Westen, wo sie in enger Handelsfreundschaft mit den Korinthern als Führer der griechischen Colonisation erschienen. Als ihre älteste Pflanzstadt galt dort Cumae (s. d.), deren überliefertes Gründungsdatum (1051 v. Chr.) freilich nur auf einer Verwechslung mit dem aiolischen Kyme (s. d.) beruht, Duncker 485f. Busolt 391f. Über das 8. Jhdt. kann nach allem, was wir von der Entwicklung der hellenischen Seefahrt und Handelsbeziehungen wissen, eine Colonisation an diesen Küsten nicht hinaufgerückt werden. Hand in Hand damit gingen die Niederlassungen in Sicilien (Strab. X 447), wo (doch wohl schon früher als Cumae) um 735 v. Chr. Naxos (s. d.) als erste griechische Pflanzstadt begründet wurde, das seinerseits wieder Ansiedler an Katane und Leontinoi abgab. Ebenso wurden an der Meerenge Zankle und Rhegion von Ch. aus besiedelt und von ersterer Stadt aus Mylai und Himera. Näheres hierüber siehe bei den einzelnen Städten, sowie bei Holm Gesch. Sicil. I 116ff. Duncker 483ff. Busolt 385f. 390. 396. 415f. 442. Meyer 470ff. Die Handelsfreundschaft mit Korinth, ohne welche eine so unbehinderte Festsetzung der Chalkidier im Westen nicht möglich war, kam in der Folge auch in der gleichförmigen Entwicklung der Münzwährung (seit etwa 700 v. Chr.) zum Ausdruck, s. Curtius Herm. X 215ff. und die Nachweise bei Busolt 451f. Head HN 303 (älteste Münzen von Elektron). War so der Handel in den westgriechischen Gewässern wesentlich in den Händen der Chalkidier und Korinther, so zeigte sich der Einfluss jener auf die geistige Kultur darin, dass das in Ch. gebrauchte Alphabet nicht nur für einen grossen Teil des festländischen Griechenland, sondern durch Vermittlung der chalkidischen Colonien in Campania auch für die einheimischen Völker Italiens massgebend wurde, von denen es in der Form der lateinischen Schrift auf die modernen Kulturvölker überging. Vgl. Bd. I S. 1614. 1627ff. und die Karte zu Kirchhoff Studien z. Gesch.

d. gr. Alph. Duncker 481. 488f. Wie die Schrift, so wanderten auch griechische Mythen, so die Aineiassage, von Ch. über Cumae nach Italien, s. Busolt 394f. Während so Macht und Einfluss der Chalkidier nach aussen hin immer wuchs, hatten sie zu Hause einen schweren Kampf um den Vorrang auf der Insel auszufechten. Eretria, die nur drei Stunden entfernte Nachbarin von Ch., hatte seinen Einfluss über den südlichen Teil von Euboia hinaus bis auf die Kykladeninseln Andros, Tenos und Keos ausgedehnt (Strab. X 448), während Ch. den Norden mit der aegaeischen Hafenstadt Kerinthos beherrschte. Lange waren beide Städte bei der Aussendung von Colonien gemeinsam vorgegangen, da mochte das drückende Übergewicht von Ch. und der häusliche Streit um den Besitz des fruchtbaren lelantischen Gefildes, das sich zwischen den beiden Städten ausdehnte, für Eretria der Anlass sein, den Entscheidungskampf aufzunehmen, der weit über die Bedeutung einer Localfehde hinaus die griechische Welt erregte und besonders die Seemächte in zwei Lager teilte (Thuk. I 15, 3). So hielt Samos zu Ch., Milet zu Eretria (Herodot. V 99), in gleichem Sinne standen sich Korinth und Megara gegenüber, und Hülfstruppen der thrakischen Tochterstädte wie thessalische Reiter (unter Kleomachos, dessen Grabmal mit hoher Säule später am Markt gezeigt wurde, Plut. amat. 17) kämpften für Ch. gegen die überlegene Ritterschaft von Eretria. Ein ritterlicher Zug geht durch diesen ‚lelantischen Krieg', nur das Schwert und die Stosslanze, deren kundige Führung schon Il. II 542ff. an den Kriegern Euboias rühmt und Archil. frg. 3 besingt, sollten im Nahkampf entscheiden, verpönt war der Gebrauch aller Wurfwaffen, wie Wurfspeer, Bogen und Schleuder, und eine feierliche Vertragsurkunde im Tempel der Artemis zu Amarynthos (Strab. X 448) heiligte das Übereinkommen. Wiederholt mögen die Kämpfe erneuert worden sein, deren Ausbruch an das Ende des 8. Jhdts. gesetzt werden muss, während die Entscheidung erst um die Mitte des 7. Jhdts. fiel; sie endeten mit der Niederlage Eretrias, das mit der lelantischen Ebene auch den Vorrang auf der Insel und seine Machtstellung im aegaeischen Meer einbüsste. Dondorff De rebus Chalcid. (Hal. 1855) 5—18. Duncker 489—492. 515. Busolt 455ff. Meyer 539f. Holm Aufs. f. E Curtius (1884) 21ff.

Dieser Erfolg nach aussen bedeutete für die innere Entwicklung der Stadt zunächst eine Stärkung des herrschenden Regierungssystems, der Aristokratie. Nach der Abschaffung des Königtums, zu dessen letzten Vertretern wir vielleicht den halb sagenhaften Amphidamas (s. d. Nr. 7. Duncker 479f.), den Zeitgenossen Hesiods, zu zählen haben, kam die Herrschaft an die adeligen Ritter, die *ἱπποβόται* (Herod. V 77. Aristot. bei Strab. X 447 und pol. IV 3, 2). Ihre Macht wurde erst gebrochen durch die Niederlage, welche Ch. gegen Ende des 6. Jhdts. durch das demokratische Athen erlitt. An dem Feldzuge, den Sparta im J. 506 v. Chr. gegen Athen unternahm, beteiligten sich mit den Boiotern auch die Chalkidier und drangen von Norden her in das attische Gebiet ein (Herodot. V 74). Der unrühmliche Abzug des peloponnesischen Heeres stellte sie dem Angriff der Athener blos, welche an einem Tag die zur Hülfe herbeieilenden Boioter und, über den Sund setzend, die Chalkidier schlugen (Herod. V 77). Simonides von Keos hat diese Thaten in Grabschriften auf die gefallenen Athener (frg. 89. 108 Bgk.) und einem Epigramm auf dem ehernen Viergespann, das zum Andenken des Siegs der Stadtgöttin geweiht wurde, verherrlicht (frg. 132 Bgk.). Von dem letzteren Tetrastichon, das auch Herodot. a. a. O. Diod. X 24, 3 mitteilt, haben sich Bruchstücke sowohl der ursprünglichen wie der nach 440 v. Chr. (s. u.) erneuerten Ausführung auf Stein erhalten, CIA I 334. IV 1, 334a. H. Blümner zu Paus. I 28, 2. Die Folge dieser Niederlage war, dass der chalkidische Adel das im lelantischen Kriege gewonnene fruchtbare Ackerland an den Sieger abtreten musste, der es unter 4000 attische Kleruchen verteilte (Herodot. V 77. VI 100) und sich von nun als ‚Herr' der Stadt betrachtete (Diod. a. a. O.). Auf diese Bewirtschaftung des lelantischen Feldes durch Colonisten aus einem demokratischen Gemeinwesen und die Änderung der Verfassung von Ch. in demokratischem Sinne beziehen wir mit Duncker VI 575f. die Klage des Theognis 891ff., welche Meyer 539 minder wahrscheinlich auf Parteikämpfe nach dem lelantischen Kriege zurückführen will. Doch erfahren wir von solchen, chronologisch allerdings nicht näher bestimmbaren Parteikämpfen aus dem Bericht bei Aen. Tact. 4 über eine Einnahme von Ch. durch ‚Verbannte' (nach Meyer a. a. O. Demokraten) von Eretria aus. Jedenfalls war durch die Niederlage des J. 506 die Adelsherrschaft in Ch. erschüttert, die Machtstellung der Stadt gebrochen und die Herrschaft der Athener über ganz Euboia angebahnt worden, Duncker VI 570—77. Busolt II² 442ff. Die 4000 attischen Colonisten konnten sich allerdings nicht lange ihres Besitzes ungestört erfreuen. Beim Anzug der Perser im J. 490 sollten sie dem bedrohten Eretria Hülfe leisten, zogen es aber vor, sich über die Meerenge nach Attika zurückzuziehen, Herodot. VI 100. Duncker VII 117f. Busolt II² 577f. Dass sie später wieder in ihr Besitztum zurückkehrten, wird nicht überliefert; ein freundschaftlicheres Verhältnis der Athener zu Ch. seit jener Zeit kann wohl daraus vermutet werden, dass erstere den Chalkidiern im J. 480 zwanzig Schiffe zur Bemannung gegen die Perser stellten, Herodot. VIII 1. Busolt III 431. Jedenfalls lässt letztere Thatsache auf den gewaltigen Rückgang der Seemacht von Ch. seit dem 6. Jhdt. schliessen. Die Teilnahme der *Χαλκιδῆς* an der Schlacht bei Plataiai (479) kündet Herodot. IX 28. 31 und die Schlangensäule in Constantinopel, IGA 70. In der Münzprägung (Silber) beginnen seit etwa 480 die Aufschriften Υ und ΥΑΛ, Head HN 303f.

Dass Ch. wie die übrigen euboeischen Städte sich seit der Begründung des attischen Seebundes in einer gewissen Abhängigkeit von Athen befand, ergiebt sich aus dem ‚Abfall' derselben im J. 446; vgl. Euboia und Duncker IX 68ff. Busolt III 424ff. Aus Plut. Per. 23 erfahren wir, dass bei der Unterwerfung der Insel durch Perikles die Hippoboten, welche offenbar bei der Auflehnung gegen Athen die Hauptrolle gespielt hatten, aus der Stadt vertrieben wurden; die wichtige Nach-

richt von einer Aufteilung des chalkidischen Landes unter 2000 attische Kleruchen bei Ael. var. hist. VI 1, welche man früher als Parallelbericht zu Herodot. V 77. VI 100 auf die erste Eroberung um 506 (s. o.) bezogen hatte, wird jetzt mit H. Swoboda Serta Hartel. (Wien 1896) 30ff. wohl richtiger mit den Ereignissen der J. 446/5 in

nun zu förmlichen Unterthanen Athens und ihre Rechte und Pflichten als solche durch Volksbeschlüsse genau formuliert, CIA I 244. 257. IV 1, 1, 27a. Dittenberger Syll. 10. 16. 17. 18. Busolt 431ff. Duncker 89ff. Diesem neuen staatsrechtlichen Verhältnisse entspricht es, dass die Münzprägung von Ch. jetzt aufhört, Head HN 304.

Das Missgeschick Athens im peloponnesischen Kriege, speciell die Niederlage einer athenischen Flotte im Sunde zwischen Eretria und Oropos im J. 411 veranlassten einen neuen Abfall der euboeischen Städte an welchem sich auch Ch. beteiligte, Thukyd. VIII 95, 6f. Grote Gesch. Griech. IV 364. Curtius Gr. Gesch. II⁴ 717. Um an dem benachbarten Boiotien einen festeren Rückhalt zu haben, wurde damals die Meerenge bei Ch. von beiden Seiten her durch Aufschüttung eines Dammes noch weiter verschmälert und die Durchfahrt (*σῦριγξ*) für die Schiffe von einer 62 m. langen (*δίπλεθρος*) hölzernen Brücke überdeckt, deren Enden noch durch feste Türme und Thore geschützt waren, Diod. XIII 47—36 (setzt den Brückenbau in das J. 410). Strab. IX 403. X 447. Grote IV 394. Gleichwohl war Ch. mit den übrigen euboeischen Städten unter den ersten, welche sich im J. 377 dem neuen attischen Seebunde anschlossen, Diod. XV 30, 1, und erhielten daher auch in dem Bündnisvertrag weitgehende Selbständigkeit zugesichert, CIA II 17. 17b = Dittenberger Syll. 63. 64. Schäfer Demosthenes I² 38. Das Aufstreben der thebanischen Macht brachte Ch. neuerdings in eine Zwitterstellung, und nach der Schlacht bei Leuktra mussten die euboeischen Städte dem Epameinondas Heeresfolge leisten, Xen. hell. VI 5, 23. VII 5, 4; Ages. XI 2. 24. Von dieser Zeit beginnt Ch. wieder selbständig zu münzen, Head a. a. O.; doch wurden die Versuche Thebens, sich in die Angelegenheiten von Euboia selbst einzumischen, auf die dringende Mahnung des Timotheos im J. 357 von Athen aus rasch und energisch zurückgewiesen, s. Euboia und Grote VI 175. Schäfer I 162f. Das Bündnis mit Ch. wurde damals erneuert, CIA II 64 = Dittenberger Syll. 86. Aber schon im J. 350 finden wir Ch. wieder unter den Gegnern Athens, das trotz der Abmahnungen des Demosthenes dem Tyrannen Plutarchos von Eretria Hülfe leistete, Schäfer II 78ff. Euboia blieb seither den Athenern entfremdet, ebd. 85f. Die Beziehungen von Ch. zu Athen wurden erst wieder angeknüpft, als unter dem Einfluss der Brüder Kallias und Taurosthenes, der Führer der Volkspartei in Ch., welche sich schon bei der Fehde gegen Plutarchos hervorthaten, der Plan eines euboeischen Städtebundes lebhaft erwogen wurde, aber weder am makedonischen Hofe noch in Theben einen günstigen Boden fand; da wandte man sich wieder an Athen, wo Demosthenes den Abschluss eines neuen Bündnisses mit Ch. durchsetzte (Winter 343/42?); Näheres s. bei Schäfer 420ff. 484f. III 237. Zum Kriege gegen Philipp überliess man, wie einst gegen die Perser (s. o. S. 2082), den Chalkidiern attische Schiffe, für welche angesehene Athener Bürgschaft leisteten, CIA II 804 B a 1ff. 809 c 42ff. Kallias operierte mit diesen geliehenen Schiffen erfolgreich gegen Makedonien,

Verhältnis ein sehr gespanntes gewesen zu sein, ebd. 537f. Als die Entscheidung bei Chaironeia gefallen war, musste auch Euboia sich dem Sieger fügen; doch hatte dies für Ch. den Vorteil, dass es nun in den endgültigen Besitz des ihm von den Thebanern bestrittenen Küstenstriches auf der boiotischen Seite des Euripos gelangte und dort den früher nur als Gräberstätte benutzten Felshügel Kanethos (jetzt Kara Baba, 60 m.) als stark befestigten Brückenkopf mit der Stadt verbinden konnte, Strab. X 447. IX 403. Schäfer III 38. Bursian Geogr. I 216. II 414f. Aber die Freiheit der Stadt war doch zu Ende; denn schon damals hatte der wichtige Platz, wie es scheint, makedonische Besatzung, wie auch im Hafen eine makedonische Flotte lag, Arrian. an. II 2, 4. Schäfer 38, 4. 52, 4. Droysen Hellenismus² I 109. 163. Auch die Münzprägung ist seit Alexanders Zeit königlich, Head HN 304. Über den Aufenthalt des Aristoteles zu Ch. (323/22) s. Bd. II S. 1021.

In den Wirren der Diadochenzeit bewährte sich Ch. als ein fester Stützpunkt der makedonischen Machthaber, so des Kassandros, dem es zwar durch den Strategen Ptolemaios, des Antigonos Neffen, entrissen wurde (Winter 313/12), aber durch dessen Verrat und Abzug zum Lagiden (309) von selbst wieder zufiel, Diod. XIX 78, 2 (*ἐπίκαιρος γὰρ ἡ πόλις ἐστὶ τοῖς βουλομένοις ἔχειν ὁρμητήριον διαπολεμεῖν περὶ τῶν ὅλων*). XX 27, 3 (Abzug des Ptolemaios). Droysen II 2, 31. 33f. 36. 84. Zwar finden wir im J. 304 eine boiotische Besatzung in der Stadt (Diod. XX 100, 6), doch kann diese nur im Sinne des Kassandros gehandelt haben; denn es war ein gegen diesen gerichteter Schlag, dass Demetrios Ch. besetzte und (wie vordem Ptolemaios) für frei erklärte, Diod. a. a. O. CIA II 266. Droysen 180f. Wie vordem unter Philipp, Alexander und Kassandros, so blieb nun Ch. in den Händen der Antigoniden einer der festen Punkte makedonischer Herrschaft und besonders wichtig als Flottenstation, Droysen 208. 288. III 1, 95. 226f. Um so empfindlicher war es für Antigonos II., dass dessen Neffe Alexandros (s. d. Nr. 15, Bd. I S. 1436) als Commandant der Besatzungen von Korinth und Ch. von ihm abfiel und in beiden Städten als selbständiger Fürst herrschte (zwischen 265 und 244), Droysen 239f. Nach seinem Tode fiel Ch. mit Euboia wieder an Antigonos, s. Droysen 243. 344. 2. Auch unter dessen Nachfolgern Demetrios und Antigonos Doson scheint der Besitz nicht gestört worden zu sein, Droysen III 2, 65. Niebuhr Vortr. üb. alte Gesch. III 366. 370. 406. Bekannt ist der Ausspruch Philipps V., welcher Ch. mit Korinth und Demetrias als die ‚Fesseln' von Griechenland bezeichnete, ersteres speciell mit Bezug auf die Beherrschung von Euboia, Boiotien, Phokis, Lokris, Pol. XVIII (XVII) 11, 5f. Liv. XXXII 37, 3f. Ernstlich wurde die makedonische

Herrschaft in Ch. erst durch die Römer bedroht. Im J. 207 unternahm P. Sulpicius Galba in Verbindung mit König Attalos (s. o. Bd. II S. 2164) einen energischen Angriff, welcher jedoch an der festen Lage und den für eine feindliche Flotte ungünstigen Verhältnissen in der Meerenge, die durch heftige Meeresströmungen (s. Euripos) und

terrae praealtis montibus subiti ac procellosi se deiciunt) bewegt war, scheiterten, Liv. XXVIII 6, 8—7, 2. Auch C. Claudius Cento, welcher die Stadt im J. 200 durch einen Handstreich überrumpelte und die Umgebung des Marktes samt dem Arsenal und Proviantdepot des Königs in Asche legte, konnte sich mangels genügender Besatzungstruppen dort nicht halten, Liv. XXXI 22, 7—24, 2. Hertzberg Griechenl. unt. röm. Herrsch. I 62f. Mommsen R. G.⁷ I 703f. Makedonien gewann in Ch. neuerdings festen Stand, und die Friedensverhandlungen mit Rom im J. 197 scheiterten hauptsächlich daran, dass Philipp auf den Besitz seiner drei militärischen Hauptpunkte in Griechenland nicht verzichten wollte, Hertzberg 73f. Mommsen 709. Die Schlacht bei Kynoskephalai zwang ihn freilich, dieselben den Römern zu überlassen, die jedoch nach der ‚Befreiung' Griechenlands ihre Besatzungen wieder zurückzogen (194), Hertzberg 81f. 90. Mommsen 718. Die Münzen aus der folgenden Periode (bis 146) zeigen zuerst die volle Aufschrift *ΧΑΛΚΙΔΕΩΝ*, Head HN 304f. Ein Versuch des Aitolers Thoas, sich der Stadt zu bemächtigen (192), wurde durch die römische Partei vereitelt, Liv. XXXV 37, 4—39, 3. Hertzberg 117. Mommsen 726f. Dittenberger Syll. 198 Z. 230 A.; ebenso wies man den ersten Versuch des syrischen Königs Antiochos, die Stadt zu gewinnen, zurück, konnte sie aber, trotz der von Flamininus gewährten Unterstützung, gegen die bei Aulis lagernde Armee des Seleukiden nicht halten, Hertzberg 119f. Mommsen 728. 730. Bekannt ist, wie der König den Winter 192/91 in Ch. zubrachte und mit der schönen Tochter des Kleoptolemos prunkvolle Hochzeit feierte, nach der Schlacht bei den Thermopylen aber sich dort eiligst einschiffte und den Schauplatz seines Liebesabenteuers den Römern überlassen musste, Hertzberg 123f. 126. Mommsen 730f. Das Strafgericht, welches der Stadt für ihren Abfall zum Syrerkönig drohte, wurde nur durch die Fürbitte des T. Quinctius Flamininus abgewendet, dem dafür die Stadt noch zu Plutarchs Zeit Feste feierte, Plut. Tit. 16. Hertzberg II 225f.

Nochmals spielte Ch. eine Rolle im Kriege gegen Perseus, vor dessen Ausbruch schon Q. Marcius die Stadt besetzen liess (172/1), welche unter der Willkür römischer Beamten manches zu leiden hatte, Hertzberg I 189f. 193. 260. Mommsen 762. 765. Dies mochte sie wohl veranlasst haben, sich dem Aufstand des Kritolaos im J. 146 v. Chr. anzuschliessen, dessen für Griechenland unglücklicher Ausgang die Schleifung der Mauern von Ch., verbunden mit wüsten Scenen der Plünderung und Mordlust, zur Folge hatte, Liv. ep. LII. Polyb. XXXIX (XL) 17, 5. Hertzberg 263ff. 277. Mommsen II 45. 47. 49. Doch bewahrte Ch. trotzdem durch den Vorzug seiner Lage, durch welche sie die Seeverbindung an der Ostküste Griechenlands beherrschte, noch eine hohe militärische Bedeutung. Im ersten mithridatischen Kriege finden wir dort eine Hauptstation der Asiaten unter dem Befehl des Bruders des Archelaos, Neoptolemos, während Sullas Legat Munatius auf dem Festlande gegenüber eine beobachtende Stellung einnahm (88 v. Chr.), Hertz-

selbst nach der Niederlage bei Chaironeia (86 v. Chr.) bot die wahrscheinlich durch Schanzen wieder in Verteidigungszustand gesetzte Stadt dem sehr reducierten Heere des Archelaos einen sicheren Rückhalt, den Sulla nicht anzugreifen wagte, und blieb nach wie vor Hauptquartier des pontischen Generals und Mittelpunkt der Flottenbewegungen, bis die neue Niederlage bei Orchomenos (85 v. Chr.) dessen Operationen ein Ende machte, Hertzberg 374. 377f.

Geschichtlich tritt Ch. nun kaum mehr hervor; doch ergiebt sich aus Strab. I 446—448, dass die Stadt zu Beginn unserer Zeitrechnung jedenfalls die bedeutendste der Insel und in leidlich blühendem Zustande war; was dagegen auf Grund von Dio Chrys. or. 7 über späteren Verfall angenommen wurde, ist unsicher, da die dort geschilderte Stadt auch Karystos sein kann, s. Hertzberg II 191f. 290. Von Beziehungen zu einzelnen Kaisern sind die Widmungen von Statuen an Tiberius und Caligula hervorzuheben, CIG 2148f. Über die Münzen der Kaiserzeit s. Head HN 305.

Aus Iustinians Zeit giebt Prokop. aed. IV 3 eine nähere Schilderung des Euripos mit seiner beweglichen Holzbrücke; auch soll der Kaiser die Befestigung der Stadt erneuert haben, Hertzberg Gesch. Griech. seit d. Absterb. d. ant. Leb. I 92. Ende des 9. Jhdts. stellt der Protospathar Theophylaktos die Strasse von Ch. nach der lelantischen Ebene wieder her, CIG 8801. Hopf Allg. Encykl. LXXXV 132, 48. Hertzberg 233. Von den Bedrängnissen, denen die Stadt in jenen trüben Zeiten ausgesetzt war, giebt die Nachricht Kunde, dass der Emir Osman von Tarsos im J. 880 mit 30 Schiffen Ch. angriff, aber durch den Satrapen von Hellas, Oineiates, zurückgeschlagen wurde, Hopf 122, 92. Hertzberg 234.

Seit dem 12. Jhdt. wird für Ch. der Name *Εὔριπος* allgemeiner üblich, der dann mit leichter Änderung der Aussprache in Egripos umgeändert wurde, Hertzberg 234. 333. Auf ihre Handelsblüte in jener Zeit lässt der hohe Steuersatz schliessen, dem Ch. mit Euboia damals unterworfen war, Hertzberg 400f.

1209 fassten die Venezianer in Ch. Fuss, denen die Stadt eine neue Befestigung, Wasserleitung, überhaupt ihre architektonische Physiognomie bis zur Neuzeit verdankt, s. Hertzberg Gesch. d. Byz. 395. Baedekers Griech.³ 211. Die ‚Baronia Negroponte' s. bei Spruner Handatlas³ 86 (Achaia). Die venezianische Periode endet mit der türkischen Eroberung unter Mohammed II., welche am 12. Juli 1470 nach fünf furchtbaren Stürmen erfolgte, v. Hammer Gesch. d. osman. Reich.² I 495f. Am 7. April 1833 ging die Stadt an die Regierung des neuen griechischen Königreichs über, in dessen Freiheitskampf derselben mehrfach gedacht wird, Hertzberg Gesch. Griech. IV 106. 179. 256. 259. 303. 599. 1889 zählte

die Stadt 9900, die Gemeinde 15 700 Einwohner, Wagner-Supan Bevölk. d. Erde IX 70. Durch Schleifung des venezianischen Mauerkranzes hat sie in den letzten Jahren viel von ihrem malerischen Äussern verloren, Philippson S.-Ber. d. niederrhein. Ges. in Bonn 1896/7, 31.

Topographie. Eine anschauliche Beschreibung der Stadt giebt uns [Dikaiarch.] 26ff. bei Müller Geogr. Gr. min. I 105: ‚Die Stadt der Chalkidier hat einen Umfang von 70 Stadien, länger als der Weg von Anthedon dorthin. Sie ist durchaus hügelig und beschattet und hat zahlreiche salzige Wasser, eines aber, welches zwar auch etwas brackig schmeckt (?, *ἡσυχῇ μὲν ὑπόπλαυ*), aber zum Gebrauch gesund und kühl ist und von der Quelle Arethusa (s. d. Nr. 1) in genügender Menge ausfliesst, so dass ihre Wassermenge allen in der Stadt Wohnenden zu genügen vermag. Auch mit öffentlichen Gebäuden ist die Stadt reichlich versehen, wie Gymnasien, Säulenhallen, Heiligtümern, Theatern, Gemälden, Statuen und einem für die Geschäfte unübertrefflich gelegenen Marktplatz. Denn die Strömung vom boiotischen Salganeus und dem euboeischen Meere her sammelt sich im Euripos und zieht hart an den Mauern des Hafens hin, wo das Hafenthor (*κατὰ τὸ ἐμπόριον πύλη*) liegt, an das sich sogleich der breite und von drei Säulenhallen umgebene Marktplatz anschliesst. Da nun der Hafen nahe beim Markt liegt und die Löschung der Schiffsladungen

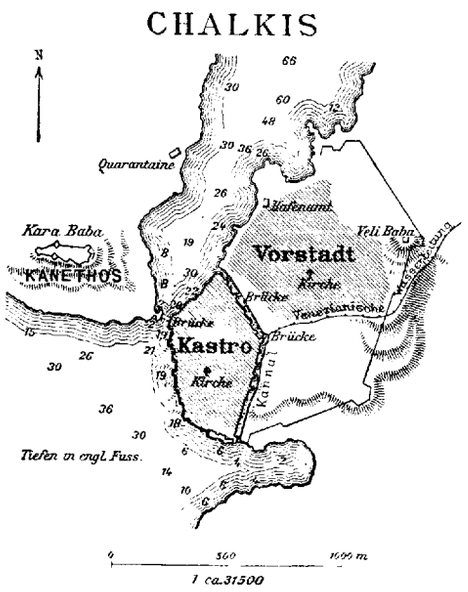

rasch erfolgen kann, ist der Handelsverkehr ein überaus reger. Denn auch der Euripos mit seiner doppelten Einfahrt zieht den Handel in die Stadt. Ihr ganzes Land ist mit Ölbäumen bepflanzt, und auch das Meer ist sehr ergiebig. Die Einwohner sind Griechen, nicht nur dem Stamme, sondern auch der Sprache nach, wissenschaftlich und litterarisch gebildet (*μαθημάτων ἐντός — γραμματικοί*), reiselustig (*φιλαπόδημοι*) und wissen die ihrer Vaterstadt zugefügte Unbill mit Würde zu ertragen. Denn sie sind schon lange unterjocht, haben aber die Freiheit ihres Charakters bewahrt, indem sie eine grosse Fähigkeit besitzen, Unfälle leichten Sinnes zu ertragen. So sagt Philiskos: ‚Gar wackerer Griechen Stadt ist Ch.‘

Ausser dieser Hauptstelle kommt für die Topographie hauptsächlich noch in Betracht, was oben S. 2078 u. S. 2083 über den Bau der Brücke und die Verbindung mit dem Brückenkopf Kanethos gesagt ist, woraus sich von selbst das Vorhandensein zweier Häfen ergiebt (*gemini portus in ora duo versi* Liv. XXVIII 6, 8). Aus Liv. XXXI 23, 4 ersehen wir, dass auf der Südseite des Euripos sich ein in die Befestigung einbezogener, aber öder Stadtteil befand; diese *infrequentissima urbis* entsprechen offenbar dem *ἐρημότατον τῆς πόλεως* bei Aen. Tact. 4 (von Eretria her!). Von sonstigen Örtlichkeiten wird bei Plut. Tit. 16 noch das Gymnasion und das Delphinion (Heiligtum des Apollon Delphinios) genannt; aus Plut. quaest. Gr. 33 kennen wir das *Πυρσόφιον* (*πυρσοφορεῖον*?) und die *ἀκμαίων λέσχη*, aus ebd. 22 das ‚Grab des Knaben‘ am Wege zum Euripos. Den Tempel des olympischen Zeus in Ch. nennt CIA IV 27a (Dittenberger Syll. 10). Als Hauptgottheit auf den Münzen erscheint Hera, Head HN 304. Über die Quellen und die Wasserversorgung der Stadt vgl. ausser [Dikaiarch.] a. a. O. Bursian Geogr. II 415f.

Was wir über die Verfassung von Ch. wissen, beschränkt sich auf das Vorherrschen der adeligen Grundbesitzer, der *ἱππεῖς*, in älterer Zeit (s. o. S. 2081), wozu auch die hochconservative Beschränkung des Zutrittes zu öffentlichen Ämtern auf das Alter von über 50 Jahren gehört, Herakl. Pont. 31 (FHG II 222). Duncker V 480. Nicht näher bekannt ist die Tyrannis des Phoxos (Aristot. pol. V 3[4]) und jene des Antileon (ebd. 10 [12]). Über das Erwerbsleben der Stadt (Rinderzucht, Bergbau, worüber auch oben S. 2079 zu vgl., Metallindustrie, Wein und Getreidebau, Zucht von Kampfhähnen, Fischfang, Purpurfärberei, Seehandel) haben Dondorff De reb. Chalcid. 19ff. und Blümner Gewerbl. Thätigk. d. Völk. d. klass. Altert. 86ff. das Material zusammengestellt. Archaeologisch-topographische Beschreibungen geben Leake North. Greece II 254-266 (mit Kartenskizze). Stephani Reise 13—24. Ulrichs Reisen II 213-223. Baumeister Topogr. Skizze d. Insel Euboia 4ff. Bursian Geogr. II 413-415. Baedekers Griechenl.[3] 210ff. Specialkarten des Euripos und Umgegend lieferte die brit. Admiralität nr. 1554 u. 2802, dazu die geographisch-nautische Erläuterung im Mediterranean Pilot IV 60ff.

2) Alter Name der Insel Euboia, Kallidem. bei Plin. n. h. IV 64. Solin. 11. 15 (FHG IV 352). Vgl. Epaphr. bei Steph. Byz. s. *Αἴδηψος*· *πρῶτοι χαλκὸν ἐκεῖ ἐνεδύσαντο οἱ Κούρητες — ἀφ' οὗ οἱ Χαλκιδεῖς ὠνομάσθησαν*. Umgekehrt wird auch für die Stadt Ch. der Name Euboia angeführt, s. Nr. 1. Später scheint der Name Ch. für die Insel wieder in Gebrauch gekommen zu sein, Monst. Porph. them. II 5 p. 51 (*Εὔβοιαν, ἣν τινες Χάλιν ἢ Χαλκίδα ἐπονομάζουσιν*); vgl. Hierocl. 645 *Χαλκὶς νῆσος Εὐβοίας*. [Oberhummer.]

3) Unter *Χαλκίς*, Stadt der Korinthier (Steph. Byz.), ist wohl Ch. Nr. 1 zu verstehen.

4) Stadt in der Nähe des Ursprungs des Acheloos am Pindos, Dionys. perieg. 496 (vgl. hiezu K. Müller Geogr. gr. min. II 133), daraus Steph. Byz. (dessen Artikel über Ch. in grosse Verwirrung geraten sind; dort Verwechslung mit Ch. in Aitolien Nr. 6). Prisc. 523. Paraphr. Dionys. perieg. 492—497. Schol. Dionys. perieg. 496. Niceph. 447—511 (*ἡ Χαλκίδος γῆ*); jetzt *Χαλίκι* (von dem Kieselgeröll), ganz dicht an der heutigen griechischen Nordgrenze, an der Vereinigung dreier Quellbäche des Aspropótamos (Inachos), Leake Travels in Northern Greece I 287. IV 211.

5) Ein kahler Felsberg (auch *Χαλκία*, Artemid. bei Strab. X 459f.) östlich vom Euenos an der Küste von Aitolien (Plin. n. h. IV 6), jetzt *Βαράσοβον*, 917 m. hoch. Pouqueville Voyage III 200. Leake Travels in North. Greece I 110. III 538 (Gell Itin. of Morea 4 irrt, indem er ihm den Namen des Örtchens *Γαλατᾶς* giebt). Forbiger Hdb. d. alt. Geogr. III 863, 95. Bursian Geogr. von Griechenl. I 129. 133. An seinem südlichsten Ausläufer lag die Hafenstadt Ch. Nr. 6.

6) Städtchen in Aitolien (daher *Αἰτωλικὴ* Eustath. zu Dionys. perieg. 764) am Fuss des Berges Ch. (Nr. 5), daher auch *Ὑποχαλκίς* (*διὰ τὸ ὑπὸ τὸ ὄρος κεῖσθαι*) Hesych. Strab. X 451. Steph. Byz. s. *Χαλκίς* und *Ὑποθῆβαι* (*ἡ Χάλκεια* Polyb. V 94), der Sage nach eine Gründung der Kureten, wahrscheinlich von der gleichnamigen Stadt auf Euboia als eine der ersten Stationen auf den Westfahrten gegründet (E. Curtius Herm. X 217. 219), später ebenso wie das benachbarte Molykreion im Besitz der Korinthier, Hom. Il. II 640. Thuc. I 108. II 83. Hafenstadt, Stat. Theb. IV 104. ‚Den alten Cult der Artemis in dieser Gegend bezeugt der Name *Ὀρτυγία*, welches als ein am Berge Ch. gelegener Ort genannt wird (Schol. Apoll. Rhod. I 419. Schol. Il. I 557) und wohl von der Stadt Ch. nicht zu trennen ist‘. Bursian Geogr. von Griechenl. I 134.

7) Insel zur Gruppe der Echinaden vor Akarnanien gehörig (Plin. n. h. IV 53), vielleicht die jetzt landfest gewordene *Χαλκίτσα* (394 m. hoch), nördlich von der jetzigen Mündung des Acheloos. [Bürchner.]

8) Örtlichkeit in Elis, in Hom. hymn. II 247 neben *Κρουνοί* und Dyme genannt. Strab. VIII 343 unterscheidet einen Fluss und einen Ort (*κατοικία*) dieses Namens bei Samikon in Triphylia. Er führt VIII 350. X 447 einen angeblich homerischen Vers an, in dem Ch. einmal *καλλιρέεθρος*, das anderemal *πετρήεσσα* genannt wird und spricht VIII 351 von *Κρουνοί*, Ch. und *Φειά* als *ἀδόξων ποταμῶν ὀνόματα, μᾶλλον δὲ ὀχετῶν*. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwirrung der Stelle des Hymnos mit Od. XV 295ff. vor; denn der Vers fehlt in allen Hss. und ist erst durch Barnes in den Text gekommen, wo er seitdem mitgezählt wird. Kirchhoff Odyssee 508. Curtius Pel. II 87. 117 sucht Ch. bei dem Dörfchen Anemochóri über der Lagune Agulenitsa.

9) *ἡ Θρᾳκική*, bei Athen. XI 502b. Eustath. zu Dion. perieg. 496 = Chalkidike (s. d. Nr. 2), wie auch aus Schol. Ar. Eq. 237 hervorgeht. An eine besondere Stadt des Namens ist hier wohl ebensowenig zu denken wie bei dem *X. ἐν Ἄθῳ* des Steph. Byz.; nach der dort angeführten Stelle aus Eudoxos hätten vielmehr die beiden Chalkidike einschliessenden Meerbusen den Namen Ch. geführt. Gegen die Annahme einer Stadt daselbst wendet sich nach dem Vorgange von Boeckh Staatshaushalt II 285 und K. O. Müller Gött. Gel. Anz. 1833 nr. 127 auch Hoffmann Descr. Chalcidicae 10f. [Oberhummer.]

10) *Χαλκίς* (Einwohner *Χαλκιδεῖς*), Städtchen auf der Halbinsel des kleinasiatischen Ioniens, die sich gegen Chios so weit nach Westen vorstreckt und deren Land teils im Besitz der Teier, teils in dem der Erythraier war (Strab. XIV 644). Der Ort lag östlich vom Korykos an der Südküste, westlich von Airai (Erai) und (20 km.) von Teos. Eine Inschrift von Erythrai (W. Vischer Rh. Mus. XXII 1867, 326f.) erwähnt *ἡ χιλιαστὺς ἡ Χαλκιδέων*. Pausanias nennt (VII 5, 12) die Chalkideis eine Phyle der Erythraier. ‚Es ist wahrscheinlich, dass die *χιλιαστὺς* der Inschrift mit der Phyle identisch ist. Indessen wäre auch möglich, dass eine Unterabteilung der Phyle darunter verstanden wäre‘. Vischer a. a. O. Erai dagegen gehörte nach Strab. a. a. O. den Teiern. In der Nähe von Ch. befand sich ein dem Alexandros dem Grossen geweihter Hain, in dem von den Ionern gemeinschaftlich Kampfspiele *Ἀλεξάνδρεια* gefeiert wurden (Strab. a. a. O.) Der Landstrich nördlich von ihr hiess gleichfalls *Χαλκίς* oder *Χαλκῖτις* (s. d.). Jetzt heisst das Örtchen an Stelle der alten Ch. Nea-Demirdschilí. Inschriften bei Ruge Berl. Philol. Wochenschr. 1892, 707f. und 739f.

11) *Χαλκίς* (Steph. Byz.), Eiland zwischen der Nordostküste von Lesbos und dem am weitesten vorspringenden Vorgebirge (jetzt Tus-burún) Kleinasiens dieser Insel gegenüber. Von Kiepert Formae orb. ant. IX unter Bedenken der Insel Gymno (nissi) südlich von den Moskoníssia (= Hekatonnesoi) gleichgesetzt. S. Text zu dieser Karte 3 A. 39. Karte 1665 der Britischen Admiralität und Mediterranean Pilot IV 218. [Bürchner.]

12) Ort in Skythia, mit der Umgegend Chalkitis; Hermeias bei Steph. Byz. p. 684 M. Vielleicht ein Hafenplatz an der pontischen Küste bei Olbia, von wo aus einst hellenische Händler Erze und Erzwaren nach den erzarmen binnenländischen Strichen schafften; vgl. lit. *geležis*, lett. *dzelze*, pruss. *gelzo*, slaw. *železo* ‚Eisen‘, Grundform *ǵhelgho* ‚Eisen‘ = gr. *χαλκός, χαλκο-*; freilich geht es schwer, solche uralte Wörter als durch den Handel eingeführte Lehnwörter hinzustellen. Skythia hat indes einen weiten Begriffsraum; es kann, zumal bei einem Dichter, ein Küstenort der Chalyher, oder gar die indische Chalkitis gemeint sein. [Tomaschek.]

13) *Chalcis oppidum*, eine griechische Colonie in Arabien, neben Arethusa und Larisa von Plin. VI 159 genannt mit dem Zusatze: *deleta variis bellis*. [D. H. Müller.]

14) Chalcis ad Belum in Nordsyrien (Plin. n. h. V 81. 89 *Chalcidem cognominatam ad Belum*, s. Belos Nr. 1; Ptolem. V 15, 18. Itin. Ant. 194, 1. Tab. Peut. *Calcida*; Geogr. Rav. II 15 = 86, 14 Pinder *Chacida*; Amm. Marc. XXIV 1. 9. Appian. Syr. 57. Steph. Byz. s. v. nr. 4. Diod. II p. XVII. Prokop. Pers. I 90, 21. 181, 3 Bonn.). Nach Steph. Byz. war Ch. von dem Araber Moniko gegründet worden, eine Nachricht, mit welcher wir weiter nichts anfangen können und die wir lieber

auf Ch. am Libanon (Nr. 15) beziehen möchten; nach Appian (a. a. O.) gehört sie zu den von Seleukos Nikator ‚gegründeten' syrischen Städten. Ihre Lage ist sichergestellt durch die Tab. Peut., wonach Ch. 53 Millien von Antiocheia entfernt war auf dem Weg nach Beroia, und durch das Itin. Ant., das die Entfernung von Beroia (richtiger als Tab. Peut.) auf 18 Millien (südlich) angiebt. Der heutige Name Kinnesrîn (Adlernest) ist der ältere vorgriechische, einheimische Name der Stadt (auch im Talmud erwähnt), der seit der Eroberung Syriens durch die Araber wieder den griechischen verdrängte. Im Aufstand des Tryphon spielt Ch. als Grenzstadt des Seleukidenreichs gegen Arabien, in welcher Tryphon sein Hauptquartier anschlug, eine Rolle (Diod. a. a. O.); in Iustinians Perserkriegen zieht Belisar auf dem ersten Kriegszug über Ch. nach dem Süden (Prokop. a. a. O.). Von der Plünderung durch Chosroes musste sich die Stadt mit einem Lösegeld von 200 Pfund Gold, die kaum in ihr aufzutreiben waren, loskaufen. Im J. 629 wurde die Stadt von den Arabern (Abu 'Ubeida) erobert. Als Hauptstadt von Nordsyrien, Sitz der arabischen Statthalter und grosse Militärcolonie spielte die Stadt anfangs eine bedeutende Rolle. Je mehr aber Aleppo an Bedeutung zunahm, desto mehr sank Kinnesrîn. Schon Mitte des 10. Jhdts. wurden die grossen Märkte Syriens in Aleppo abgehalten, und Kinnesrîn war eine kleine Stadt mit unbedeutenden Gebäuden. Als Nikephoros (961) sich der Stadt Ḥaleb bemächtigte, flohen die Einwohner von Kinnesrîn; später siedelten sich viele in Aleppo an. Im 13. Jhdt. hatte auch die grosse Karawanenstrasse von Antiochien an den Euphrat ihren Lauf geändert und liess Kinnesrîn beiseite liegen; nur ganz wenige Bewohner waren noch dort zu finden. Die Türken nennen den Ort Eski Ḥaleb (Alt-Aleppo). Inschrift: Le Bas-Waddington III 1832 (griech., christl.). Noris Annus et epochae Syromacedonum, ed. Lips. 316ff. Ritter Erdkunde XVII 1592ff. Marquardt Staatsverwaltung I² 400. Guy le Strange Palestine under the Moslems 486f. Baedeker Palaest. und Syrien⁴ 421f.

15) *Χαλκὶς ὑπὸ τῷ Λιβάνῳ* (Joseph. ant. Iud. XIV 40. 126 = bell. Iud. I 185. II 217. VII 226. Strab. XVI 753. 755. Steph. Byz. Porphyr. FHG III 724). Über die ältere Geschichte dieses Ch. erfahren wir nur bei Steph. Byz., dass die Stadt von dem Araber Monikos gegründet worden sein soll, eine Nachricht, die für uns nicht weiter controllierbar ist. Auch sonst werden die Ituraeer (s. u.) als Araber bezeichnet (z. B. Cass. Dio LIX 12). In das Licht der Geschichte tritt die Stadt zur Zeit, da Pompeius nach Syrien kam. Sie war Hauptstadt des Reichs der Ituraeer (Joseph. ant. Iud. XIV 126; bell. Iud. I 185. Porphyr. a. a. O.), welches in jener Zeit ein ansehnliches Staatswesen bildete (s. den Artikel Ituraioi). Ptolemaeus Mennaei war damals Herr zu Ch. Sein Sohn und Nachfolger Lysanias I. wurde von Antonius hingerichtet, und ein grosser Teil seines Landes, die Stadt Ch. mit ihrem Gebiet, der Kleopatra geschenkt (Joseph. ant. Iud. XV 95; bell. Iud. I 362. Cass. Dio XLIX 3. Porphyr. a. a. O.). Das nächste, was wir über die Geschichte der Stadt erfahren, ist, dass Claudius bei seinem Regierungsantritt das Gebiet von Ch. dem Herodes, Enkel Herodes d. Gr. und Bruder Agrippas I., schenkte (Joseph. ant. Iud. XIX 277; bell. Iud. II 217). Nach dessen Tod kam die Stadt an seinen Neffen Agrippa II. (Joseph. ant. Iud. XX 103; bell. Iud. II 221. 223). Im J. 53 n. Chr. vertauschte er sein Gebiet gegen ein grösseres Reich (Joseph. ant. Iud. XX 138; bell. Iud. II 247). Weiterhin erfahren wir nichts mehr über die Geschichte von Ch.; aus der Zeit des Vespasian wird zwar ein König Aristobul von Chalkidike genannt (Joseph. bell. Iud. VII 226); ob aber hierunter das Gebiet von Ch. am Libanon oder von Ch. ad Belum verstanden ist, bleibt fraglich. Nach den Münzen hatte Ch. eine Aera vom J. 92 n. Chr., vielleicht das Jahr der Einverleibung in die römische Provinz Syrien (Noris Annus et epochae Syr., ed. Lips. 320. Eckhel III 265). Die Lage der Stadt ist durch die Angaben des Josephus über den Marsch des Pompeius (ant. Iud. XIV 40) dahin festgestellt, dass sie südlich von Heliopolis (Ba'albek) lag. Auch Strabon (a. a. O.) stellt Ch. in der Massyasebene mit Heliopolis zusammen. Es entspricht der heutigen Ruinenstätte 'Andschar, deren Überreste (Türme, Mauern) einst einer bedeutenden Stadt angehört haben müssen. Münzen s. Eckhel III 263—265. Mionnet V 143ff.; Suppl. VIII 115ff. De Saulcy Recherches sur les monnaies des tétrarques hérédetaires de la Chalcidène et de l'Abilène in Wiener numismat. Monatshefte v. Egger V 1869, 1—34 Noris Annus et epochae Syromacedonum III 9, 3, ed. Lips. p. 316ff. (Gesch. der Stadt Ch.). Kuhn Die städtische und bürgerl. Verfassung II (1865) 169—174. Marquardt Staatsverw. I² 400ff. Ritter Erdkunde XVII 186. Robinson Neuere bibl. Forschungen 647f. Furrer ZDPV VIII 1885, 35. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I² 593ff.; vgl. auch die Litteratur bei dem Art. Ituraioi. [Benzinger.]

16) Tochter des Asopos und der Metope, Diod. Sic. IV 72, 1; oder Beiname der Asopostochter Kombe, Steph. Byz. Eustath. Il. 279, 8, Eponyme von Chalkis auf Euboia, Mutter der Korybanten, d. h. von sieben chalkidischen Kureten, Schol. Il. XIV 291. Sie soll den Namen von der Anfertigung eherner Waffen erhalten haben. Aristos von Salamis frg. 5 Müller. Tümpel in Roschers Lex. II 1276.

17) Die wegen ihres Frevels in den Vogel *χαλκίς* verwandelte Harpalyke (s. d.), Schol. Il. XIV 291 [Escher.]

Χαλκισμός, ein Spiel: man drehte eine Münze wie einen Kreisel und legte dann den Finger darauf, so dass sie stehen blieb; Lieblingsspiel der Hetaere Phryne, Poll. IX 118. Eustath. Il. 986, 43; Od. 1409, 17. Grasberger Erz. und Unterr. I 70. 159. Becq de Fouquières Jeus des anciens² 298. Hermann-Blümner Privatalterth. 297, 7. Daremberg-Saglio I 1098. [Mau.]

Chalkitis (*Χαλκῖτις*). **1)** Der Name des südwestlichen Teils des Ausläufers der gegenüber der Insel Chios sich so weit vorstreckenden Halbinsel. Sie hiess auch Chalkis (s. d. Nr. 10) und gehörte den Erythraiern. Im Südosten der Ch. streicht das Korykosgebirge von Norden gen Süden. Über die heilkräftigen Gewässer bei Thermai, jetzt Ilidscha, Latris *Ἰαματικὰ ὕδατα τῆς Ἰωνικῆς Χερσονήσου*, Ath. 1883.

2) *Ἡ Χαλκῖτις* (Plin. n. h. V 151. Marcian. Heracl. epit. peripli Menippei frg. 3 Müll. Artemidor. XI bei Steph. Byz. s. *Χαλκῖτις* und *Χαλκηδών*. Hesych. s. *Δημονήσιος χαλκός*. Gillius De Bosporo Thrac. 147), von den Kupferbergwerken so genannt (jetzt *Χάλκη*, türk. Hejbeli adá d. h. Satteltascheninsel [von der Form der beherrschenden Höhen]), eine aus zwei grossen Hügeln bestehende Insel, deren Erde von dem vorhandenen Kupfer rötlich gefärbt ist. Spuren alten Bergbaus. Sie liegt Akritas im Thynerland (jetzt Maltepe) gegenüber, nicht weit von Chalkedon (jetzt Kadi kjöi). Im Altertum wurde sie zu den *Δημόνησοι* gerechnet, die im Mittelalter *Παπαδονήσια*, jetzt *Προγκιπονήσια* heissen und wegen der grossen Schulen weithin bekannt sind. J. B. Lechevalier Voyage de la Propontis. Deutsch Liegnitz 1801, 22. *Πανδώρα* XIII 1862, 401ff. Sk. Wisándios in *Κωνσταντινούπολις* II 298ff. Schlumberger Les îles des Princes 1884; vgl. *Δημόνησοι*. [Bürchner.]

3) *Χαλκῖτις χώρα*, ein Landstrich Hinterindiens, ‚reich an Kupfererzen', Ptol. VII 2, 20; die demselben auf dem Pinax zugewiesene Lage weist auf das Grenzgebiet von Siyâm gegen Kambôǧa. In indischen Schriftwerken wird dieses Gebiet thatsächlich mit ‚Kupferinsel' Tâmra-dvîpa, Tambadîba bezeichnet. Sowohl das Küstengebirge zwischen Cantabon und Samrê, als auch die nördlich von Tonlysap streichenden Höhenzüge, zumal die Bodenschwelle von Korath am Oberlauf des Semun, wo Kuy-Aboriginer das Schmiedehandwerk üben, sind reich an Erzen allerart, Kupfer, Eisen, Zinn, Antimon; Gützlaff (Journ. geogr. soc. XIX 34) hebt auch den Erzreichtum der San- und Lavastaaten hervor. [Tomaschek.]

4) Landschaft in Mesopotamien, Ptol. V 18, 4. [Fraenkel.]

5) *Πόλις Χαλκῖτις ἐν Μεσοποταμίᾳ τῆς Ἰταλίας*, nur genannt bei Steph. Byz. s. *Χαλκίς*, wohl irrtümlich. [Hülsen.]

6) Was die Alten unter *χαλκῖτις, chalcitis*, verstanden haben, lässt sich bei der Unbestimmtheit und Verworrenheit der sie betreffenden Angaben nicht mit Sicherheit ausmachen. Die erste Erwähnung des Stoffes findet sich bei Arist. hist. an. V 19 p. 552 B 10, wo es von Kypern heisst, dass daselbst die *χαλκῖτις λίθος καίεται*. Besprochen wird sie sodann bei Dioscor. V 114, wonach die *χ.* bald steinig, bald leicht zerreiblich war; ebd. 115 wird sie als blut- oder mennigrot, im gerösteten Zustand als gelblich bezeichnet. Nach Gal. simpl. med. IX 3, 21 (XII 228 K.) ist sie von einer Art mit den *misy* und *sory* genannten Stoffen, die auch schwer bestimmbar sind (etwa Schwefelkies oder dergl.); vgl. ebd. IV 19 (XI 688). Am eingehendsten handelt Plinius über die *χ.* Er giebt XXXIV 2 an, dass in Kypern *ex lapide, quem chalcitim appellant*, Erz (*aes*) gewonnen werde, während sonst auch *cadmea* dazu diene. Noch ausführlicher handelt er ebenda 117 davon, wobei als Unterschied der *ch.* von der *cadmea* angegeben wird, dass jene aus oberirdischem Gestein herausgeholt werde, diese aus unterirdischem, dass ferner die Ch. von Natur weich sei und sich leicht zerreiben lasse. Als Bestandteile werden *aes, misy* und *sory* angeführt. Die geschätzteste Sorte sei honigfarben, mit zarten Adern durchzogen und leicht zerreiblich, nicht steinig. Nach diesen Beschreibungen hat es den Anschein, als ob im wesentlichen unter *χ.* Galmei zu verstehen sei (oder eine Art desselben, da sonst die *καδμία* für Galmei erklärt wird), wie Lenz Mineral. d. Gr. u. Röm. 116, 413 und mit ausführlicher Begründung K. B. Hofmann Berg- u. hüttenmänn. Ztg. XLI 491f. annehmen. Daneben muss freilich die Möglichkeit zugegeben werden, dass mit dem gleichen Namen auch Kupfererz bezeichnet wurde, was Nies Z. Mineralogie d. Plin. (Mainz 1884) 15 sogar als Hauptbedeutung des Wortes betrachtet (Kupferkies findet sich heute noch auf Kypern in der Nähe von Paphos). In diesem Sinne ist es wahrscheinlich identisch mit dem *aerarius lapis* bei Plin. a. a. O. 130; und es wird denn wohl auch dieses Material sein, auf das sich die Bemerkung bei Poll. VII 98 bezieht, dass man *γῆ ὑπόχαλκος*, nicht *χαλκῖτις*, zu sagen habe. Vgl. Lenz a. a. O. 109, 388. Ihre Hauptverwendung fand die *χ.*, abgesehen von der Erzgewinnung, in der Medicin; vgl. Diosc. a. a. O. Plin. a. a. O. 118ff. Galen. a. a. O. und IX 3, 35 (XII 241) u. ö. [Blümner.]

Chalkodon (*Χαλκώδων*, kürzere Form Chalkon, s. d. Maass Herm. XXIII 618. Töpffer Att. Geneal. 163). Etymologie: ‚Der Erzreiche', Prodikos in Schol. Il. XVI 595. *Χαλκο-αδων*, Maass Ind. schol. hib. Gryphisw. 1891, 12. ‚Aus der Saat der ehernen Drachenzähne entsprossen', Tümpel Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI 211. Immerwahr Arkad. Kulte 114f., vgl. Eustath. Il. 500, 3. (*Χαλκο-οδων*) und Il. II 540. Dagegen Dibbelt Quaest. Coae mythol. (Diss. Greifswald 1891) 26.

1) Der nordgriechische Ch. Die ältesten Spuren weisen uns in die Umgegend des malischen Meerbusens und nach Südthessalien als älteste Heimat des Ch. Ein *ὄρος Χαλκωδόνιον* liegt bei Pherai (Apoll. Rhod. I 50. Hyg. fab. 14, vgl. u. 3 c), wohin auch Hyperes, ein Ahne des Ch. (nach Stemma u. 2 *α*) gehört. Pind. Pyth. IV 125 und Schol. (Pherekydes). Eurypylos, der Vater des Ch. auf Kos, ist ursprünglich der Eponyme der Thermopylen, Maass Gött. Gel. Anz. 1890, 347. Die *γυνὴ Θρᾷσσα* der koischen Sage weist auf *Θρᾳκίς-Τραχίς* (s. u.). Endlich nennt uns die Ilias (XVI 595) einen Myrmidonen Chalkon, Vater des vor Troia durch Glaukos getöteten Bathykles.

2) Der chalkidische Ch., König der Abanten auf Euboia und Repraesentant dieses Volkes; Gatte der Alkyone (Apollod. epit. 3, 11 W.), oder der Melanippe (Tzetz. Lyk. 1034), Vater des Elephenor (Il. II 536f. Plut. Thes. 35. Apollod. III 130 W.) und der Chalkiope (Schol. Eur. Med. 673. Athen. XIII 556 F). Der ältere Name von Euboia war Chalkodontis, Dionysios und Ephoros bei Plin. n. h. IV 64. Nach Eustath. Il. 281, 43 ist das Stemma *α*) Atlas ∾ Pleione — Alkyone ∾ Poseidon — Hyperes — Arethusa ∾ Poseidon — Abas — Ch. — Elephenor. Arethusa ist die Nymphe der gleichnamigen Quelle bei Chalkis und heisst auch eine Schwester des Alkon-Ch. Steph. Byz. s. *Ἀθῆναι* (Ephoros). Von dieser autochthon-chalkidischen Liste scheidet sich deutlich der erste Teil des Stemmas, der dem boiotischen und in zweiter Linie dem peloponnesischen Sagenkreise

angehört. Statt des thessalisch-peloponnesischen Hyperes wurde auch Hyrieus, der Eponyme von Hyria, als Vater der Arethusa genannt (wenn Hyg. fab. 157 *herileos* aus *Ὑριέως* entstanden ist). Mit Boiotien ist Ch. auch sonst verbunden. Er ist Herr über Theben, bis der aus Tiryns flüchtige Amphitryon das chalkidische Heer bei Leuktra oder bei dem Passübergange nach Chalkis zu besiegt, den König tötet und das Land befreit, Plut. narr. am. 3. Paus. IX 19, 3. 17, 3. VIII 15, 6. Unter attischem Einflusse erhielt Abas statt der unter *α* genannten Ahnen eine Reihe attischer Vorfahren. Das neue Stemma liegt in zwei Fassungen vor: *β*) Eustath. Il. 281, 37: Pandion — Erechtheus — Pandoros — Alkon — Abas — Ch. — Elephenor, und *γ*) Schol. Il. II 536: Erechtheus — Kekrops — Metion — Chalkon — Abas — Ch. — Elephenor. Aus Alkon wird unter dem Einflusse der Namensähnlichkeit Chalkon. So entstehen die Combinationen: Chalkon Grossvater des gleichbedeutenden Ch., Alkon Sohn des Abas, Steph. Byz. s. *Ἀθῆναι*, und Vater der Chalkiope, Schol. Apoll. Rhod. I 97. Zu Athen steht Ch. auch sonst in mannigfacher Beziehung. Sein Grabmal zeigte man beim peiraeischen Thor (Plut. Thes. 27; identisch mit dem Werke des Praxiteles? Pausanias ed. Hitzig-Blümner I 2, 3 p. 128); wahrscheinlich galt er als Ahnherr des attischen Geschlechts der *Χαλκίδαι*, Töpffer a. O. 312; seine Tochter Chalkiope ist die Gattin des Aigeus, vgl. die Sage von Alkon-Chalkiope. Ob das *Χαλκιδικὸν δίωγμα*, das man an den Thesmophorien in Melite feierte, hieher zu ziehen sei, ist nicht zu entscheiden. Wichtig aber ist, dass Athen mit den Nachkommen des Ch. in regem Verkehr, bald freundschaftlicher bald feindlicher Art, stand, Plut. Thes. 35. Paus. I 17, 6. Schol. Eur. Hec. 123. Eur. Ion 59f. v. Wilamowitz Aus Kydathen 204. Töpffer a. O. 163f. Dibbelt a. O. 25f.

3) Der peloponnesische Ch. Die sechs Träger dieses Namens stehen unter sich in nicht näher zu bestimmendem Zusammenhang. Wohl aber sind sie alle höchst wahrscheinlich Abanten (vgl. Immerwahr a. O.), und ausserdem spricht das Stemma *α* für ursprünglichen Zusammenhang dieses Ch. mit Chalkis (s. o.). a) Chalkon, Vater der Antiochis, der Gattin des Polybos von Korinth, Schol. Soph. O. R. 775. b) Sohn des Aigyptos, Gatte der Danaide Rhodia, Apollod. II 17 W. Euboia, einst Aigyptos genannt, s. Maass Ind. schol. hib. Gryphisw. 1890, 22. c) Ch. aus Argos, Gatte der Imenarete (?) und Vater des Elephenor, Hyg. fab. 97 (ist etwa zu lesen *Clymenae Pheretis*? vgl. Hyg. fab. 14; dann wäre das thessalische Argos gemeint). d) Genosse des Herakles im Kampfe gegen die Eleier, in der Nähe von Pheneos begraben, Paus. VIII 15, 6. Nach der Polemik des Pausanias zu schliessen, wurde er von manchen direct mit dem Chalkidier Ch. identificiert. Wahrscheinlich identisch ist e) der Freier der Hippodameia, von Oinomaos getötet, Schol. Pind Ol. I 73. 81. Paus. VI 21, 10 (Hesiod. frg. 158 K. und Epimenides). Elephenor ist Freier der Helena nach Apollod. III 130 W. f) Waffenträger des Antilochos, aus Kyparissos. Als er aus Liebe zu Penthesileia dieser zu Hülfe kam, wurde er von Achilleus getötet, Eustath. Od. 1697, 54. Ptol. Heph. I. Dibbelt a. O. 28.

4) Ch. auf Kos, König von Kos, Repraesentant des chalkidisch-euboeischen Volkselements der Insel. Von ihm leitete sich ein Zweig des koischen Adels ab. Seine Eltern sind Eurypylos, der Sohn des Poseidon, und die Meropstochter Klytia. Von seinem göttlichen Ahn hat er die Macht Felsen zu spalten geerbt; er schlägt mit dem Fusse die Quelle Burina aus dem harten Gestein und stellt darüber sein Standbild aus Erz, Theokr. VII 5f. und Schol. Im Kampfe gegen Eurypylos wird Herakles von Ch. verwundet, entrinnt aber der Gefahr, indem Zeus ihn schützt, Apollod. II 138 W. Nach Schol. Il. XIV 255 tötete Herakles die Söhne des Eurypylos. Plut. quaest. gr. 58 erzählt, dass Herakles, als er in grosse Gefahr geraten war, sich in Weiberkleidung bei einer ‚thrakischen Frau' verborgen habe; später, als er wieder die Obmacht gewonnen, habe er die Tochter des Alkiopos geheiratet. Diese und die thrakische Frau sind offenbar identisch. Höchst wahrscheinlich ist Alkiopos = Alkon und seine Tochter = Chalkiope. Alkon und Chalkiope werden auch in Athen zusammen genannt (s. u. 2), Tümpel Rh. Mus. XLVI 1891, 548 und Bd. I S. 1547f. Ch. auf Kos ist wohl von Chalkis aus auf die Insel gelangt, Dibbelt a. O. 29. [Escher.]

Χαλκωδόνιον ὄρος (von einem Chalkodon genannt?), jetzt Karà dágh, in griechischer Übersetzung *Μαυροβούνι*, das südliche Stück des unbewachsenen Bergzugs, an dessen nördlichem Ende Pherai (jetzt *Βελεστῖνος*) lag, Apoll. Rhod. I 50 mit Schol. K. Bursian Geographie v. Griechenl. I 69. Das nördliche Stück hiess *Κυνὸς κεφαλαί* (jetzt auch Karà dagh). [Bürchner.]

Chalkodontiades, Sohn des Chalkodon, d. i. Elephenor, Il. II 541. IV 464. [Escher.]

Chalkodontidai, Nachkommen des Chalkodon auf Euboia, Eur. Ion 59. [Escher.]

Chalkodontis (*Χαλκωδοντίς*), dichterischer Beiname der Insel Euboia (s. d.), Plin. n. h. IV 64 aus älteren Quellen. [Bürchner.]

Chalkomede (*Χαλκομέδη* und *-εια*), Mainade im Gefolge des Dionysos, von dem Inder Morrheus bekämpft und vergeblich zur Liebe begehrt. Sie heisst auch Pasithea und wird von Morrheus Chrysomede genannt, Nonn. Dionys. XXXIII—XXXV passim. [Escher.]

Chalkomedusa (*Χαλκομέδουσα*), Gemahlin des Arkeisios, Mutter des Laertes (Schol. Q Od. XVI 118. Eusthat. 1796, 34). [Wagner.]

Chalkon (*Χάλκων*, Kurzform zu Chalkodon; s. d.). **1)** Vater des Bathykles, Il. XVI 595 (= Chalkodon Nr. 1).

2) Grossvater des Chalkodon, Schol. Il. II 536 (Stemma 2 *γ*) = Chalkodon Nr. 2.

3) Alkon-Chalkon, Sohn des Abas, Steph. Byz. s. *Ἀθῆναι* (= Chalkodon Nr. 2).

4) Vater der Antiochis, Schol. Soph. O. R. 775 (= Chalkodon Nr. 3 a).

5) Freier der Hippodameia, Schol. Pind. Ol. I 73 (114). 81 (127) (= Chalkodon Nr. 3 e).

6) Waffenträger des Antilochos, Eustath. Od. 1697, 54. Ptol. Heph. I (= Chalkodon Nr. 3 b).

7) Sohn des Eurypylos auf Kos, Theokr. VII 5f. und Schol. (= Chalkodon Nr. 4). [Escher.]

Chalkos (*Χαλκός*), Sohn des Athamas, Erfinder der Schilde. Plin. n. h. VII 200. K. O. Müller Orchomenos 125. [Escher.]

Chalkosthenes (*Χαλκοσθένης*), corrupte Namensform für Kaikosthenes, s. d. [C. Robert.]

Chalkotheke (*χαλκοθήκη*), ein besonderes Gebäude (*οἴκημα*) auf der Akropolis von Athen (CIA II 61 Z. 13. 12), das nur auf Inschriften des 4. Jhdts. v. Chr. erwähnt wird (CIA II 61. 720 B. 721 B. 722 B; dass die erste Erwähnung in die Zeit des Perikles falle, ist eine irrige Angabe bei Curtius Stadtgesch. v. Athen 153). Es war für gewöhnlich verschlossen (CIA II 61 Z. 13. Lycurg. frg. 102) und hatte einen *ὀπισθόδομος* (CIA II 720 B I Z. 32. 721 B II Z. 19. 22f. [hier zwar von Dörpfeld Athen. Mitt. XIV 309, 1 angezweifelt, aber durch 720 geschützt]). Ob die Stoa, die CIA II 720 B II Z. 11 u. 19 (*στοὰ μακρά*) erwähnt wird, zu ihm gehört, könnte an sich wegen der Beschaffenheit der hier aufbewahrten Gegenstände (Kleider, Wolle u. dgl.) zweifelhaft sein; doch scheinen diese Sachen erst infolge eines besonderen Psephisma des Hegemon (CIA II 720 B II Z. 8) nachträglich aus einer andern Stoa hieher übersiedelt worden zu sein. Jedenfalls folgt aus der Bezeichnung CIA II 61 Z. 35f. *ἐν τῇ χαλκοθήκῃ αὐτῇ*, dass ein Neben- oder Vorraum (oder eine Vorhalle) dagewesen sein muss. Inventare (vielfach auf den Übergabeurkunden der Schatzmeister der Burggöttin mitverzeichnet) finden sich seit ca. 370 (CIA II 678 B) bis zum Ende des 4. Jhdts. nicht ganz wenige: CIA II 689. IV pars II 700 b. II 715. 716. IV pars II 716 b und c. II 720 B. 721 B. 728 B. 729 B (Add. p. 508). 729 b B. 733 B. 734 B. 736 B. Danach muss die Ch. ein ziemlich stattliches Gebäude gewesen sein. Denn es enthielt erstens als ‚Dependenz des Parthenon' alle möglichen ehernen Geräte, die Eigentum der Göttin waren (wie für Apollon denselben Zwecken die *χαλκοθήκη* in Delos diente), z. B. Gefässe zum Wassersieden, Schöpfkellen, Fleischzangen, Bratspiesse, Trinkschalen u. s. w. Zweitens war es das Zeughaus für die dem Staate gehörigen Schilde (z. B. werden CIA II 678 B Z. 65 verzeichnet 1500 *ἀσπίδες Λακωνικαί*), Panzer, Lanzen, Beinschienen und andere Waffen, selbst Katapulte und Wurfgeschosse. Drittens wurde es (seit Ol. 112, 3 = 330 v. Chr.) auch als Reservearsenal für das hängende Geräte der hundert zurückgestellten Trieren (*τριήρεις ἐξαίρετοι*) benutzt (CIA II 721 B Z. 21ff. 807. 808. 809; vgl. Wachsmuth Stadt Athen II 91ff.). Diesem gemischten Charakter der Magazine entsprechend wurde die Neuinventarisierung, die 358 oder 354 stattfand (das betreffende Psephisma steht CIA II 61), unter dem Vorsitz der Prytanen und der Assistenz sowohl der Schatzmeister der Göttin als der Militärbehörden vorgenommen.

Hienach ist unzweifelhaft die Ch. identisch mit dem *armentarium*, aus dem die Waffen fortzuschaffen Lykurgos (frg. 102 bei Rutilius Rupus I 7) einmal (Ol. 109, 4 = 341/40 v. Chr., vgl. Böhnecke Forsch. I 459f.) die Jugend verhinderte. Und die dreihundert in der Schlacht am Granikos erbeuteten persischen Schilde (Plut. Alex. 16) oder gar Panoplien (Arrian. anab. II 16, 7), die Alexander nach Athen als Weihegabe für die *Ἀθηνᾶ ἐν πόλει* sandte, müssen ebensowohl hier aufbewahrt worden sein, als die Waffen und 50000 Geschosse, die bei den von ihm geleiteten Kriegsrüstungen Ol. 109 3/4 (342—40 v. Chr.) Lykurgos auf die Burg bringen liess (s. Psephisma des Stratokles bei Ps.-Plutarch. vit. X orat. p. 852 B. Paus. I 29, 16), wie auch die Waffen, Geschosse und Kriegsmaschinen, die Demochares bei der durch Kassandros drohenden Belagerung der Stadt zusammenbrachte (c. 306; s. Droysen Gesch. d. Hellen.[2] II 2, 179. Ps.-Plut. vit. X orat. p. 851 D. CIA II 250; und die Inventare CIA II 733 B. 734 B).

Nichts zu thun hat dagegen die Ch. mit der *ὁπλοθήκη*, wie als Gebäude vielmehr (uncorrecter Weise) die Philonische Skeuothek öfters genannt wird (vgl. Wachsmuth Stadt Athen II 78).

Gesucht hat man die Ch., die Kirchhoff noch für einen Teil des Parthenon hielt, an drei verschiedenen Stellen der Burg. Zuerst in dem Gebäude in der äussersten Südostecke (so schon Ulrichs Plan der Akropolis, Abh. Akad. Münch. III 3 zu S. 677; Taf. I 2 bei 27; dann Köhler Arch. Anz. 1864, 299. Pervanoglu Bull. d. Inst. 1864, 84. 1866, 132; es ist das Gebäude, das auf Taf. V bei Curtius Stadtgesch. mit nr. 21 bezeichnet ist). Dann bei Beginn der jüngsten Aufräumung der Burg in dem damals am Nordrand nahe der westlichen Ecke zum Vorschein gekommenen grösseren Bau, der durch eine von Nord nach Süd laufende Mauer in zwei Abteilungen zerfällt und dem nach Süden eine Halle vorgelegt ist (nr. 37 auf Curtius Plan; so Lolling in Müllers Handb. III 343f. Penrose Journ. of Hell. Stud. VIII 270). Für diese Annahme spricht, dass die Reste der Inventarisationsurkunde von 354, die *ἔμπροσθεν τῆς χαλκοθήκης* (CIA II 61 Z. 19) aufgestellt war, zwischen Propylaeen und Erechtheion gefunden sind; aber die hier hervorgezogenen Bronzen (die man gleichfalls zu Gunsten der Annahme anführt) stammen nicht aus dem Bau selbst, sondern aus der unter ihm gelegenen Cisterne; und insbesondere ist das Gebäude ($17 \times 18^1/_2$ m.) kaum geräumig genug. So hat die meiste Wahrscheinlichkeit, dass der im Winter 1888/9 blossgelegte viermal grössere Bau mit Halle gleich westlich des Parthenon am Südrande der Burg (nr. 15 auf Curtius Plan) die Ch. war, was Dörpfeld Ath. Mitt. XIV 306ff. vertreten hat; auch die Zeit stimmt, da diese Anlage nach dem Parthenon, aber spätestens Anfang des 4. Jhdts. errichtet sein muss.

Litteratur: Kirchhoff Philol. XV 202ff. (bei Behandlung der Inschr. CIA II 61). Böhnecke Demosth., Lykurg. u. Hyper. II 306. Michaelis Parthenon 306f. 365 (zu S. 293)f. Lolling a. a. O. Dörpfeld a. a. O. mit Plan des Gebäudes auf S. 307. [Wachsmuth.]

Chalkus (*χαλκοῦς*), vom Metall abgeleiteter adjectivischer Name einer Teilmünze des Obolos (dazu, wie es scheint, eher zu ergänzen *ὀβολός* als *στατήρ*), in Athen der achte Teil des Obolos (z. B. Poll. IX 65, der auch ein Zeugnis des Komikers Philemon hiefür ausnützt) und daher so auch in der im römischen Kaiserreich recipierten Form der attischen Rechnung (z. B. die sog. tabula Cleopatrae bei Hultsch Scr. metr. I 234. 16, wo auf das *γράμμα* = *scriptulum* 2 *ὀβολοί* oder 16 *χ.* gerechnet werden, oder Papyri der Kaiser-

zeit); anderwärts angeblich mitunter 1/6 Obolos (z. B. Photios s. *ὀβολός* oder Suid. s. *τάλαντον*, der sich auf Diodor *ἐν τῷ περὶ σταθμῶν* beruft, was um so auffälliger ist, als derselbe Diodor in den Homerscholien zu Il. V 576 dem Obolos 8 Chalkoi giebt). Die Wertbezeichnung *χ.* voll ausgeschrieben oder abgekürzt findet sich ab und zu auf syrischen Münzen, auch sonst vereinzelt. Ch.-Siglen bei Hultsch Scr. metr. I 171. II p. XXIX, bei Wilcken Herm. XXII 633ff., sowie in den Indices einiger Papyruspublicationen. S. Obolos, Dichalkon, Trichalkon, Tetrachalkon (= 1/2 Obol). [Kubitschek.]

Challis, Ort Ägyptens, beim Geogr. Rav. III 2, vgl. Chale. [Sethe.]

Chalonitis (*Χαλωνῖτις*), Landschaft im Südwesten Assyriens um das Zagrosgebirge, Strab. XI 529. XVII 736. Isid. Char. 3 (Müller 250). Dionys. perieg. 1015. Plin. n. h. VI 122. 131. Eine andere Form dieses Namens zeigt *Κέλωνες*, Diod. XVII 110, 4 (vgl. Nöldeke Sasaniden 138, 3). Eine hellenische Stadt in diesem Gebiete nennt Isid. Char. a. a. O. *Χάλα*, ebendiese ist wohl auch mit *Halus* Tac. ann. VI 41 gemeint. Der Name hat sich im jetzigen Hulwân erhalten. [Fraenkel.]

Chalos. 1) *Χάλος*, auch *Χάος*, Varianten des Namens *Ὄγλος*. So hiess der Berg bei Ephesos, in dem sich die Grotte befand, in der die sieben Jünglinge unter Kaiser Decius eingeschlossen wurden, die dann nach 184jährigem Schlaf am 27. Juli 429 wieder erwacht sein sollen. S. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV (1891) VIII 32. S. Ochlos. [Bürchner.]

2) *Χάλος* (Xenoph. anab. I 4, 9), Fluss in Syrien, den das Heer der Zehntausend von der Küstenstadt Myriandros aus in vier Tagemärschen erreichte. Die Fische des Flusses waren heilig und durften nicht beschädigt werden. An dem Fluss lagen die Ortschaften, aus denen die Perserkönigin Parysatis ihre Nadelgelder bezog. Jetzt Nahr el-Kuweik (türkisch Gök Sû), an welchem Aleppo (s. Beroia Nr. 5) liegt. Derselbe entspringt einige Tagereisen nördlich von der Stadt und verliert sich etwa 2 Stunden südlich von derselben in einem Sumpf (el-Match). Er ist noch jetzt sehr fischreich, die von seinem Wasser berieselten Ufer ausserordentlich fruchtbar. Ritter Erdkunde XVII 1687—1693. Baedeker Paläst. u. Syrien[4] 418. [Benzinger.]

Chaltapitis (*Χαλταπῖτις*), Landschaft in Susiana, nördlich von der Ebene Deera (s. d.), Ptol. VI 3, 3. H. Rawlinson (Journal R. Asiat. Society new ser. XII 1880, 213) stellt den sonst unbekannten Namen mit *Hallapirti* (so Naḳš-i-Rustem 17, sonst *Halpirti*, *Hapirti* geschrieben) zusammen; dies ist die susische Bezeichnung für Susiana (Elam) in den Achämenideninschriften. [Weissbach.]

Chalusus, Fluss im nördlichen Germanien, zwischen Elbe und Oder. Ptol. II 11, 2 (mit der Anmerkung von C. Müller). II 11, 7. Vgl. die *Chali* o. S. 2063. Nach Müllenhoff Deutsche Altert. II 212 die Havel (*Chabula* = *Habula*, *Χάλουσος* bei Ptolemaeus verderbt?). Gegen Müllenhoff vgl. Much Deutsche Stammsitze 185. [Ihm.]

Chalybes. 1) *Χάλυβες*, auch *Χάλυβοι* (Hekataios bei Steph. Byz. Eustath. zu Dionys. perieg. 768), ein Volk, berühmt wegen der Bearbeitung des Eisens, die es zuerst erfunden haben soll, Aischyl. Prom. 714. Schol. Eurip. Alkest. 980. Xen. anab. V 5, 1. Dionys. perieg. 768. Verg. Georg. I 58. Ps.-Arist. de mir. ausc. 481. Strab. XII 549ff. Apoll. Rhod. II 141. 373. 1002—1010. I 1323 und Schol. Schol. Lycophr. 1109. Plin. n. h. VII 197. Amm. Marc. XXII 8, 20. Val. Flacc. Argon. IV 600ff. V 105ff. Auch Gold (Ps.-Arist. a. a. O. 26) und Silber (Strab. a. a. O.) fand man dort, daher verlegten einige das homerische Olybe dorthin (Strab. a. a. O.). Sie sollten genannt sein nach *Χάλυψ*, dem Sohn des Ares (Schol. Apoll. Rhod. II 373). Die Angaben über die Wohnsitze schwanken ausserordentlich. Am Pontos lässt sie Vibius Sequester 34 wohnen, Herodot (I 28) zählt sie unter den *ἐντὸς Ἅλυος* (also westlich) wohnenden Völkern auf, nach Mela (I 105) lagen Sinope und Amisus in ihrem Gebiet. Hekataios bei Steph. Byz. nennt sie ein Volk *ἐπὶ τῷ Θερμώδοντι*, vgl. Eustath. a. a. O. Nach Plin. VI 11 wohnen sie zwischen dem Thermodon und Cotyorum, als westliche Nachbarn der Tibarener, ebenso bei Val. Flacc. a. a. O., vgl. Ephoros bei Steph. Byz.; nach Anon. peripl. pont. Eux. 31 von Polemonion bis in die Nähe des Thermodon. Weiter östlich werden sie angesetzt von Strabon, um Pharnakia, von Skylax 88, westlich vom Hafen Genetes, von Dionys. perieg. 768, von Xen. anab. V 5, 1, östlich von Kotyora; ausserdem nennt er sie zwischen Mossynoiken, denen sie unterthan waren, und Tibarenern. Diese Verschiedenheit der Angaben lässt die von Müller zu Skylax 88 angedeutete Auffassung als richtig erscheinen, dass nämlich Ch. überall da angesetzt wurden, wo die Eisenerze des Bodens verarbeitet wurden. An vielen Stellen in den pontischen Küstengebirgen giebt es reiche Erzlager, von deren Ausbeutung im Altertum sich auch hier und da noch Spuren erhalten haben. Vgl. Cuinet Turquie d'Asie I 18. 57. 68. 81. 89. 113. 122. 127. Eine ausführliche Beschreibung der Eisengewinnung in dem Gebirge von Unieh (Oenoe), also da, wo Hekataios, Skylax, Plinius und der Anonymus die Ch. suchten, steht bei Hamilton Reisen in Kleinasien (übers.) I 256ff.

2) Scharf von den vorigen zu scheiden sind die von Xen. anab. IV 4, 18. 5, 34. 6, 5. 7, 15 erwähnten Ch.; denn während die Eisenarbeiter den Mossynoiken unterthan sind, werden die anderen als ein ausserordentlich streitbares und tapferes Volk geschildert. Für sie wird auch vielfach der Name *Χαλδαῖοι* gebraucht (Xen. anab. V 5, 17. IV 3, 4; Cyrop. III 2, 7). Das werden wohl die *Armenochalybes* des Plinius sein (n. h. VI 12. 29). Strabon sagt (XII 549), dass die andern Ch. jetzt *Χαλδαῖοι* hiessen. Mit den babylonischen Chaldaeern haben sie natürlich nicht das geringste zu thun. Schrader ZDMG XXVII 397ff. [Ruge.]

3) *Chalybes* bei Plin. n. h. VI 176, schlechtere Lesart anstatt *Thalibes* (s. d.). [Sethe.]

Chalybon (*Χαλυβών* Ptolem. V 15, 17. Poseidon. FHG III 276. Strab. XV 735. Athen. I 28), Stadt in der nach ihr benannten syrischen Landschaft Chalybonitis, offenbar nicht bedeutend, aber berühmt durch ihren Wein, der auf die Tafel der Perserkönige in Susa kam (Strab. a. a. O. Poseidon. a. a. O. Athen. a. a. O. Ezechiel 27, 18). Poseidonios und Athenaios berichten, dass

der Wein von Ch. auch in Syrien bei Damaskus wachse. Nach Ezechiel (a. a. O.) muss Chelbon in der Nähe von Damaskus gelegen haben. Es ist demnach trotz der Namensähnlichkeit nicht mit Chalep-Aleppo (s. Beroia Nr. 5) gleichzusetzen, sondern entspricht dem heutigen Orte Helbûn im Wâdi Helbûn, nördlich von Damaskus. Die Gegend ist wie geschaffen zum Weinbau, ungeheure schiefe Felder feinen Kreidegerölls ziehen sich an beiden Seiten des Thales hin. Wenig Ruinen; Fragmente griechischer Inschriften. Ritter Erdkunde XVII 1318ff. Baedeker Palaest. u. Syrien[4] 358. Inschriften: Le Bas-Waddington III 2552—2555. [Benzinger.]

Chalybonitis, blos von Ptolemaios (V 15, 17) erwähnte Landschaft in Syrien, die von der Stadt Chalybon ihren Namen hatte, s. d. [Benzinger.]

Chalybs. 1) Fluss in Keltiberien, bei Gelegenheit der Härtung des Stahls durch Wasser von Iustin. XLIV 3, 8 erwähnt, ist aber, wie das ‚benachbarte' Volk der Chalybes, nur eine auf Missverständnis der griechischen Quellen (Timaios?) beruhende Vermischung mit den pontischen Chalybern. Vgl. Celtiberi o. S. 1891. [Hübner.]

2) Sohn des Ares, Eponymos des skythischen Volks der Chalyber in Kleinasien, Schol. Apoll. Rhod. II 373. [Tümpel.]

Χάμ, Sohn des Noah. Stammvater der africanischen Völker, darunter auch der Ägypter, daher Ägypten poetisch *γῆ Χάμ* (Psalm. 104, 23. 27. 105, 22, vgl. Theodoret bei Suid. s. *θαυμάσια*) oder *σκηνώματα Χάμ* (Psalm. 77, 51, vgl. Theodoret bei Suid. s. *Χάμ*) genannt wird. Ob *X.* mit dem einheimischen Namen Ägyptens Kēme (*Χημία*) etwas zu thun hat, ist mindestens fraglich. [Sethe.]

Χαμαιδάφνη = Ruscus hypophyllum L. Dass eine der drei Ruscus- oder Mäusedornarten gemeint ist, geht aus den Worten des Dioskorides (IV 147, vgl. Plin. XXIV 132) hervor, dass die runde rote Frucht den Blättern (Kladodien) aufgewachsen sei, und zwar Ruscus hypophyllum, weil die Zweige als einfach (nicht verästelt) bezeichnet werden. Nach demselben nannte man sie auch *δαφνίτης, ὑδράγογον*, die Römer *lauρέola*, andere *laxτάγως*, die Gallier *οὐσουβίμ*; manche auch diesen Lorbeer den alexandrinischen. Die Zweige werden von ihm als ellenlang, aufrecht, dünn und glatt geschildert, die Blätter als denen des Lorbeers ähnlich, aber viel glätter und heller; diese wurden zerrieben gegen Kopfschmerzen und Brennen im Magen aufgelegt; mit Wein gegen Leibschneiden genommen; der Saft sollte, in Wein getrunken oder mit Wolle aufgelegt, die Menstruation und das Harnen befördern. Von Theophrast (h. pl. III 18, 13) wird nur gesagt, dass das *εὐώνυμος* (der Oleander?) grösser als die *χ.* sei. Besonders wird die harntreibende Wirkung der *χ.* hervorgehoben (Gal. XIX 695); im übrigen werden ihr dieselben medicinischen Eigenschaften wie dem alexandrinischen Lorbeer beigelegt (Gal. XI 863. Orib. coll. med. XV 1, 4. 7); Pferde erhielten im Sommer zur Aufmunterung ein Getränk davon mit anderen Vegetabilien in Ziegenmilch (Pelagon. 184). Die jungen Sprossen gaben einen guten Ersatz für Spargel (Gal. VI 643. XI 863). Da Plinius (XV 131) auch einen wilden Strauch des Namens *chamaedaphne* kennt, so scheint Ruscus hypophyllum in der Regel kultiviert worden zu sein, wie denn auch von seiner Anpflanzung durch Wurzelsprossen die Rede ist (Geop. X 3, 4). Dem von Dioskorides angegebenen lateinischen Namen entsprechend findet sich in den griechisch-lateinischen Glossaren und zwar unter den Gemüsen *camodafni* und *χ.* mit *laurocina* (Corp. gloss. lat. III 185, 46. 266, 10) und unter den Heilmitteln *cami dagni* mit *lauriola* (ebd. 609, 25) identificiert. Der genannte alexandrinische Lorbeer wird nun aber fast ebenso wie die *χ.* beschrieben. Denn seine Frucht kommt auch aus der Rippe des Blattes (Theophr. h. pl. III 17, 4) oder ist auf diesem aufgewachsen (ebd. I 10, 8) oder befindet sich mitten darauf (Diosk. IV 145; vgl. Plin. XV 131); auch sein Vorkommen in Gebirgen (ebd.), besonders am Ida (Theophr. ebd. III 17, 4. Plin. a. a. O.) und bei Herakleia in Bithynien (Plin.) passt auf die angegebene Art, von welcher er nur eine Varietät gewesen sein kann. Denn Ruscus aculeatus L. wird mit *κεντρομυρσίνη* (Theophr. ebd.), *μυρσίνη ἀγρία* (Diosk. IV 144), *ὀξυμυρσίνη* (ebd. u. 145), *myrtus silvestris* (Plin. XV 27. XXIII 165. 166), *ruscus* (s. die Lexica) u. s. w., Ruscus hypoglossum L. aber mit *ὑπόγλωσσον* (Diosk. IV 132. Plin. XXVII 93) bezeichnet.

Andrerseits sollte auch die *vica pervica*, das Immergrün (Vinca maior oder minor L.), *chamaedaphne* heissen können (Plin. XXI 68. 172. Corp. gloss. lat. 554, 29. 618, 57). Ja es findet sich endlich *χαμαιδαφνηπολάχανον* mit *fraga*, wohl Erdbeere, identificiert (ebd. II 475, 14). [Olck.]

Χαμαιδικαστής (bei Lyd. de mag. III 49 *χαμαίζηλος δικαστής*) ist in byzantinischen Quellen zur Bezeichnung des Unter- oder Hilfsrichters gebraucht, der in Iustinians Pandekten *iudex* oder *arbiter datus*, bei Ulpian, Paulus (sent. V 28 = Dig. XLVIII 19, 38, 10) und in Constitutionen auch *iudex pedaneus*, im Cod. Theod. und Iust. meist *arbiter*, in griechischen Kaisererlassen zuweilen *διαιτητής* (Cod. Iust. II 12, 27 [Krüger], restituiert; vgl. Bas. VIII 2, 100. Nov. Iust. LXXXII 1—4. 6. 9) heisst. *X.* findet sich bei Zeno Cod. Iust. VII 51, 5, 4 (Krüger, restituiert; vgl. Bas. IX 3, 69). Iust. Nov. LX 2 pr. Theoph. paraphr. inst. IV 15 pr. Lyd. de mag. III 8 (*ἐπὶ τοὺς πεδανέους, ἀντὶ τοῦ χαμαιδικαστάς*), im Text und in den Scholien der Basiliken. Wie die Provincialstatthalter und die höheren Beamten, so bestellt auch der Kaiser Unterrichter; doch hat man für die kaiserlichen Commissarien wohl niemals (Schol. zu Bas. VIII 1, 1 Heimb. I 327 steht nicht entgegen) den die untergeordnete Stellung betonenden Namen *iudex pedaneus* oder *χ.* verwendet (Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gem. Rechts III 181f. 118, 18). Die griechische Bezeichnung dürfte zutreffend daraus erklärt werden, dass dem Unterrichter das Tribunal fehlt (anders Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 46). Diese Deutung bleibt annehmbar, auch wenn sie mit Mommsen (St.-R. III 963, 1 gegen Willems Le sénat de la rép. Rom. I[2] 143) für den lateinischen (mit Unrecht bestritten von Zachariae v. Lingenthal Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXI 222) Namen *iudex pedaneus* abgelehnt wird. Näheres über den Unterrichter und Litteratur im Art. Iudex (*pedaneus*) und o. Arbiter Nr. 3 (Bd. II S. 410f.). [M. Wlassak.]

Chamaikoitai, Steppenbewohner auf der Nordseite des Kaukasos, neben Troglodytai und Polyphagoi, Theophanes bei Strab. XI 506. Vgl. Koitai.
[Tomaschek.]

Chamaileon. 1) Chamaileon (vgl. E. Köpke De Chamaeleonte Heracleota. Pr. Berlin 1856. Zeller Ph. d. Gr. II³ 2, 899, 3), Peripatetiker (Tatian. adv. Gr. 31 p. 31, 21 Schwartz), bald *ὁ Ἡρακλεώτης* (Ath. IV 184 d u. ö.) bald *ὁ Ποντικός* (Ath. VI 273 c u. ö.) genannt. Über sein Leben besitzen wir keinerlei Überlieferung. Daraus, dass seine Schrift *περὶ ἡδονῆς* auch unter Theophrasts Namen lief, will Köpke 3f. folgern, er sei ein Schüler des letzteren gewesen. Zeller möchte in ihm eher einen Mitschüler desselben sehen, mit Rücksicht auf Diog. Laert. V 92, wo Ch. seinen Landsmann Herakleides des Plagiats an seinen Schriften beschuldigt. Eine merkwürdige Parallele hierzu ergiebt sich aus Plut. Pericl. 27, wo Herakleides bei einer Polemik gegen Ephoros eine Stelle des Anakreon benutzt, die Ch. in seiner Schrift über diesen Dichter ausführlich interpretiert hat (Ath. XII 533 e). Wenn Unger Rh. Mus. XXXVIII 496ff. nachweisen will, dass beidemale ein jüngerer Herakleides Pontikos gemeint sei, dessen Zeitgenosse Ch. gewesen, so sind die dafür vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig (s. Herakleides). Daraus, dass Ch.s Schrift über die Komödie von Ath. IX 406 e *ἐν ἕκτῳ περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας* citiert wird, darf man nicht (wie Unger 498) folgern, Ch. habe die Dreiteilung der Komödie gekannt; scheidet doch schon Aristoteles an der bekannten Stelle Eth. Nic. IV 14 p. 1128 a 22 unter den komischen Dichtern die *παλαιοί* von den *καινοί*. Demnach bleibt die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass Ch. noch gleichzeitig mit seinem bekannten Landsmann Herakleides litterarisch thätig war, also zu den älteren Peripatetikern gehörte. Ein genaueres Datum wäre gewonnen, wenn man ihn sicher identificieren dürfte mit dem von Memnon in seiner Chronik Herakleias (Phot. bibl. cod. 224 p. 226 a Bekk.) erwähnten Ch., der als Gesandter dieser seiner Vaterstadt dem Seleukos Nikator eine freimütige Antwort gab (im J. 281/280 nach dem Zusammenhang bei Memnon); doch kommt man auch hier über die Vermutung nicht hinaus. Die Fragmente ergeben ebenfalls keinen chronologischen Anhaltspunkt; dass Straton ihn citiert hat, ist nicht unwahrscheinlich (Wendling De Peplo Aristot. 67). Die Schriften Ch.s waren teils litterarhistorischen, teils populärphilosophischen Inhalts. Die spärlichen, zum grössten Teil durch Athenaios erhaltenen Fragmente hat Köpke gesammelt, jedoch Ath. I 22 e und Eustath. Vita Pind. (übereinstimmend damit die der ambros. Schol., s. Christs Pindarausgabe 1896 p. C 5 und CV 26) übersehen; dazu kommt noch Schol. Genev. Il. XXI 390. Titel: I. 1. ⟨*περὶ Ὁμήρου*⟩? vgl. Diog. Laert. V 92; Schol. Genev.: *ἐν ᾧ περὶ Ἰλιάδος*; Schol. Apoll. Rhod. II 904: *ἐν πέμπτῳ περὶ Ἰλιάδος* (in den Scholien zur Ilias wird Ch. fünfmal, zur Odyssee einmal citiert). 2. ⟨*περὶ Ἡσιόδου*⟩? vgl. Diog. Laert. a. O. 3. *περὶ Στησιχόρου* Ath. XIV 620 c. 4. *περὶ Σαπφοῦς* XIII 599 c. 5. *περὶ Ἀνακρέοντος* XII 533 e. 6. *περὶ Λάσου* VIII 338 b. 7. *περὶ Σιμωνίδου* X 456 c. XIV 656 c. 8. *περὶ Πινδάρου* XIII 573 c. 9. *περὶ Θέσπιδος* Phot. Lex. s. *Οὐδὲν πρὸς τὸν Διόνυσον*. 10. *περὶ Αἰσχύλου* Ath. IX 375 f. 11. *περὶ Σατύρων* (Satyrdramen) Suid. s. *Ἀπώλεσας τὸν οἶνον*. 12. *περὶ κωμῳδίας* (*ἐν ἕκτῳ* Ath. IX 374 a; *ἐν ἕκτῳ περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας* IX 406 e). II. 13. *Προτρεπτικός* Ath. IV 184 d. 14. *περὶ μέθης* Clem. Alex. Strom. 422 P. Ath. X 427 b. XI 461 a. 15. *περὶ ἡδονῆς* VI 273 c. VIII 347 e. 16. *περὶ θεῶν* Clem. Alex. Strom. 351 P. Aus dem ersten Teile dieses Verzeichnisses ist ersichtlich, dass Ch. das gesamte Gebiet der griechischen Poesie, Epos, Lyrik und Drama, in Einzeldarstellungen behandelt hat. Die Vermutung liegt nahe, dass er auch über Sophokles und Euripides je ein *σύγγραμμα* geschrieben habe. Aus einer Schrift über Alkman stammen vielleicht die beiden Fragmente 24 und 27 (Ath. IX 390 a und XIII 600 f), die Köpke ohne zwingenden Grund auf den Protreptikos bezieht (s. u.). Die dürftigen Bruchstücke lassen den Charakter seiner Schriftstellerei nur in undeutlichen Umrissen erkennen (vgl. Leutsch Philol. XI 21ff.). In den Dichterbiographien traten anekdotenhafte Züge stark in den Vordergrund, die er nicht alle in der Überlieferung vorfand, sondern zum Teil durch Interpretation von Stellen der betreffenden Dichter selbst construierte. Ferner zog er zu diesem Zweck die Dichtercaricaturen der Komoedie heran (vgl. F. Schoell De locis nonnullis ad Aeschyli vitam et ad historiam tragoediae graecae pertinentibus epistula, Jena 1875, 50ff.). Es mag daher ein beträchtlicher Teil der später cursierenden Anekdoten auf Ch. zurückgehen (für die Vita Aeschyli macht dies Schoell a. O. wahrscheinlich). Die Schrift über Homer war, wie es scheint, hauptsächlich der Exegese gewidmet, jedoch nicht ohne eine Biographie des Dichters (Tatian. 31. Schrader Porphyrii quaest. Hom. 422); die wenigen Reste stellen der Interpretationskunst Ch.s ebensowenig ein glänzendes Zeugnis aus, wie etwa seine Deutungen der pseudosimonideischen *γρῖφοι* (vgl. Reitzenstein Epigramm und Skolion 116ff.). Über die philosophischen Schriften lässt sich noch weniger Sicheres behaupten. Sämtliche vier Titel kommen auch unter den Schriften des Theophrast und mit Ausnahme von *περὶ θεῶν* auch unter denen des Aristoteles vor; *περὶ ἡδονῆς* ist vielleicht identisch mit einer der beiden unter Theophrasts Namen gehenden Schriften, die Diog. V 13 erwähnt (Ath. VIII 347 e. VI 273 b und c vgl. mit XII 511 c. d); die Fragmente von *περὶ μέθης* zeigen Berührungen mit dem gleichnamigen theophrastischen Buch (Köpke 39ff.). Jedenfalls sind also für diese Schriften enge Beziehungen zu Aristoteles und Theophrast anzunehmen. Im Protreptikos war von dem ethischen Wert der Musik die Rede (Ath. IV 184 d. XIV 623 f; vgl. Köpke 36ff. Hartlich Leipz. Stud. XI 273); doch darf man deshalb nicht (mit Köpke) dies als Hauptinhalt der Schrift bezeichnen und hierauf gestützt ihr Fragmente zuweisen, die besser unter andere Titel passen (s. o.; frg. 28 ist mit Meineke auf *περὶ κωμῳδίας* zu beziehen). Als echt peripatetischer Zug des Ch. ist noch sein Interesse für *νόμιμα, εὑρήματα* und *παροιμίαι* hervorzuheben. Über vermutliche Benutzung des Ch. durch spätere Schriftsteller vgl. Schoell a. O. Susemihl Alex. Litt. I 149. 773. 327. 528. Bapp Leipz. Stud. VIII 99. 103ff. Ludwich Aristarchs hom. Textkr. I 51. 342. [Wendling.]

2) *Χαμαιλέων* (Chamaeleo vulgaris). Aristoteles ist der erste, der dies Tier erwähnt und eine erschöpfende Beschreibung desselben giebt, die keinen Zweifel gestattet, dass das Tier von ihm anatomisch untersucht worden ist (hist. an. II 11, 37 B.). An Aussehen gleicht es der Eidechse, doch verbinden sich seine Rippen unter dem Bauche, wie bei den Fischen, und das Rückgrat ragt wie bei diesen in die Höhe. Der Schwanz ist sehr lang, am Ende spitz und lässt sich wie ein Riemen aufrollen. Seine Beine sind länger als die der Eidechse. Jeder Fuss ist in zwei Hälften geteilt, die eine ähnliche Stellung gegen einander haben, wie unser Daumen gegen die übrigen Finger. Jeder dieser Teile ist wieder in Zehen gespalten, so dass an den Vorderfüssen drei nach innen und zwei nach aussen liegen, an den Hinterfüssen drei nach aussen und zwei nach innen. Die Zehen sind mit kleinen Krallen versehen. Der Körper ist rauh wie der des Krokodils. Die Augen, die in Höhlen liegen, sind gross und rund und von einer ähnlichen Haut bedeckt wie der ganze Körper, in der Mitte befindet sich ein kleiner Raum zum Sehen, der niemals von Haut bedeckt ist. Es kann das Auge ganz herumdrehen und nach allen Richtungen sehen. Die Farbenveränderung entsteht, wenn es sich aufbläst. Seine Bewegungen sind träge wie die der Schildkröte. Aus den Bemerkungen des Aristoteles über die Atmung, das Gehirn, das Blut, den Magen, die Luftröhre und die durch den ganzen Körper sich erstreckenden Häute folgt, dass das Tier von ihm seciert worden ist (Arist. hist. an. II 11, 37f.). Nach Theophrast (Plut. de soll. anim. XVII 6) verändert es seine Farbe nicht um sich zu verbergen, sondern aus Furcht; er erklärte diese Fähigkeit aus der grossen Menge Luft, die der Körper des Tieres enthalte. Die Beschreibung des Plinius (VIII 120f.) ist aus Iuba entlehnt, vgl. Münzer Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius 421. Sie berichtigt und ergänzt die des Aristoteles. Nach Iuba nimmt das Ch. die Farbe des Gegenstandes an, den es zuletzt berührt hat, ausser weiss und rot (vgl. Suid.), und soll nur von Luft leben, eine Annahme (Plut. de adul. et am. 9). die darin ihre Erklärung findet, dass beinahe der ganze Leib des Tieres von der Lunge angefüllt ist (Theophr. a. a. O. Plin. XI 188). Indien und Ägypten galten als Heimat des Tieres (Plin. a. a. O.). Über die Art, wie das Ch. sich gegen die Schlangen wehrt, erzählte Alexander von Mynd os (Ael. n. a. IV 33) ein ähnliches Paradoxon, wie Aelian (v. h. I 3) von den ägyptischen Fröschen. Dass das Tier giftig sei, ist späte Fabelei, die vermutlich erst von Ps.-Demokrit aufgebracht worden ist (Plin. XXVIII 114). Nach Plinius (VIII 101 aus Varro) begegnet der Elefant der Wirkung seines Giftes durch Blätter vom wilden Ölbaum, der Rabe durch Lorbeerblätter. Das Erscheinen des Tieres im Traume bedeutet Unglück (Artemid. oneir. II 13), auch im Sprichwort fand das Ch. wie bei uns Verwendung: *χαμαιλέοντος εὐμεταβολώτερος* (Plut. Alc. 23). Plut. de adul. et am. 9 vergleicht den Schmeichler mit einem Ch., vgl. Ael. n. a. II 14. Sext. Emp. 484, 17 B. Dies wunderbare Tier veranlasste den wunder- und schwindelsüchtigen Mendesier Bolos ein Buch *de vi et natura chamaeleontis* zu verfassen, das er auf den Namen des Demokrit fälschte (Gell. X 12, 1) und in dem er die unglaublichsten Dinge von der Heilwirkung der einzelnen Körperteile des Ch.s erzählte. Plinius (XXVIII 112f.) hat Proben aus diesem Buch erhalten. Ein verbreitetes Mittel war, mit der Galle Augenkrankheiten zu heilen (Plin. XXVIII 117. Marcell. de med. VIII 67). Sogar der Kot des Tieres ward von ihm als antipathisches Mittel empfohlen. Aus demselben Vorstellungskreise stammen die beiden Chamäleonmittel gegen Epilepsie (I 561 P.) und Podagra (II 583 P.) bei Alexander von Tralles.
[M. Wellmann.]

Χαμαίμηλον, Heilpflanze. Unsere Kamille, die noch heut in Griechenland wild wächst und *χαμομηλέα* heisst, auch in Italien häufig ist und *camamilla, camomilla* genannt wird (Lenz Bot. d. Gr. u. Rö. 473. Dierbach Flora mythol. 199. Murr Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 205). Ps.-Orph. Argon. 923. Der Süditaliener Macer Floridus (um 900, de viribus herbarum, vgl. Meyer Gesch. d. Bot. III 426ff.) identificiert ausdrücklich (549f.) *χ.* mit *chamomilla* und *anthemis*. Über die *ἀνθεμίς* handeln Diosc. III 144. Plin. n. h. XXII 53f. Auch Plinius sagt von dieser: *alii chamaemelon vocant*. Billerbeck (Flor. class. 220) hält das *χ.* für die Anthemis Chia L. Über die Anthemis vgl. Lenz 471 (vgl. *παρθένιον* 473) und Murr 233. Berendes (Die Pharmacie bei d. alt. Culturvölkern I 235) citiert das *εὐάνθεμον*, das Galenus mit der *ἀνθεμίς* gleichsetze, aus den hippokratischen Schriften als Mittel gegen Menstruationsstörungen (de nat. mul. 29; de morb. mul. I 101) und versichert, dass Botaniker des vorigen Jahrhunderts (Joh. Boellius aus Soissons) es für unsere Kamille hielten. Leunis (Synopsis II 709) hält des Theophrast (h. pl. I 13. 3. VII 8, 3. 14, 2) *ἄνθεμον* für die Anthemis Chia L., welche Plinius Leucanthemum nenne, des Dioscorides *λευκάνθεμον* aber (Syn. II 711), endlich auch *χ.* und das hippokratische *εὐάνθεμον* (Syn. II 713) ‚vielleicht' für die echte Kamille ‚wegen der weissen Strahlenblüten'. Das Wort deutet Leunis (Syn. II 713) als Erdapfel ‚in Bezug auf die kleinen, runden Blütenköpfe, die wie Äpfel oder Quitten riechen', Wittstein (Etym.-bot. Wörterb. 1856, 183) ebenso, aber *χαμαί* mit ‚klein' übersetzend. [Max C. P. Schmidt.]

Χαμαίπιτυς, Heilpflanze. Eine Art Günsel (Ajuga Iva L.), die auf Euboia auch *σιδηρῖτις* hiess (Diosc. II 117. IV 36). Darum findet Murr (Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 222) sie in der sechsten Art *ἀχίλλειος = Ἀχιλλέως σιδηρῖτις* wieder, die Plinius (n. h. XXV 42ff.) beschreibt. Vgl. Fraas Flor. cl. 172. Die Seher nannten sie *αἷμα Ἀθηνᾶς*, da ihre Blüten purpurrot sind und die Sage von der Entstehung aus Athenes zur Erde fallenden Blutstropfen veranlassten. Galenus verwendete sie zur Heilung bösartiger Geschwüre (Berendes Pharm. d. alt. Culturvölker II 70). Celsus (med. V 4) nennt *χ.* unter den schweisstreibenden Mitteln, Scribonius Largus (comp. 188) empfiehlt sie abgekocht und mit Wein vermischt als Gegenmittel gegen Aconit-Vergiftung, Marcellus (medicam. 30, 43) aber als Abführmittel u. dgl. (30, 54. 7, 18). Wittstein (Etym.-bot. Wörterbuch 1856) erklärt den Namen dadurch, dass das Pflänzchen einer ‚Fichte en miniature' gleiche. [Max C. P. Schmidt.]

Chamaizelos (*Χαμαίζηλος*). **1)** Epiklesis des Poseidon in Athen; am 8. Posideon wurde ihm ein *νηφάλιον* dargebracht, CIA III 77.

2) Beiwort des Zeus, im Sinne von *χθόνιος*, Orph. Arg. 931. [Jessen.]

Cham(m)anene, Praefectur im nordwestlichen Teile Kappadokiens, an den Grenzen von Phrygien und Galatien, Strab. XII 534. 540. Plin. n. h. VI 9 (*Cammanene*). Ptol. V 6, 12. Barth (Petermanns Mitt. Erg. Heft 3, 82) erkennt darin den Namen Haïmaneh wieder, der jetzt der Gegend südlich von Angora gegeben wird, wenngleich er zugiebt, dass in der uns bekannten Zeit Ch. östlich vom Halys zu suchen ist. Perrot (Exploration de la Galatie et de Bithynie I 273) denkt an die Möglichkeit, dass der Name später auf das linke Halysufer übergegangen ist. Ramsay (Asia minor 296) nimmt an, dass sich die Landschaft bis auf das linke Halysufer erstreckte. [Ruge.]

Chamavi. Dieses germanische Volk bewohnte nach Tac. ann. XIII 55 am Niederrhein den Strich Landes, den vorher die Tubanten und Usipier, später die Amsivarier (s. d.) innegehabt hätten. Später sassen sie weiter östlich im Gebiet der Bructeri, die angeblich von ihnen und den Angrivariern (s. d.) aufgerieben worden sein sollen (Tac. Germ. 33. 34), was übertrieben ist (Zeuss Die Deutschen 91f.). In diesen Sitzen nennt sie noch Ptol. II 11, 10. 11 neben den Cheruskern südlich von den Calucones (der Name ist überliefert *Καμανοί*, Var. *Καυμαοί*; anscheinend identisch sind die II 11, 9 genannten *Χαῖμαι*, C. Müller zur Stelle. Much Deutsche Stammsitze 148; Zeuss a. O. 93. 103 fasst die *Χαῖμαι* als Hermiones). Die Tab. Peut. setzt sie wieder an den Niederrhein und zwar als einen Teil der Franken (*Chamavi qui el Pranci* d. h. *qui et Franci*. Zeuss a. O. 326. 334. Desjardins Table de Peut. 3; mit den Franci zusammen nennt sie auch Auson. Mos. 434 *Chamāves*). In diesen Gegenden (Nachbarn der Friesen) kennen sie auch die Panegyriker p. 138. 227 ed. Bährens. Einzelne Abteilungen sollen damals nach Gallien verpflanzt worden sein (ein *pagus Chamavorum* am Südabhang der Vogesen, Zeuss a. O. 335. 582). Zur Zeit Iulians waren sie auch auf der Westseite des Rheins verbreitet, Iulian trieb sie wieder zurück (Amm. Marc. XVII 8, 5 *Chamavos itidem ausos similia adortus eadem celeritate partim cecidit, partim ... compegit in vincula*. XVII 9, 2. Iulian. ep. ad Athenienses p. 361 H. *καὶ παρεστώτων θεῶν ὑπεδεξάμην μὲν μοῖραν τοῦ Σαλίων ἔθνους, Χαμάβους δὲ ἐξήλασα κτλ.* Eunapios frg. 12 Hist. gr. min. I p. 218 *ὅτι τοῦ Ἰουλιανοῦ ἐς τὴν πολεμίαν χωροῦντος καὶ τῶν Χαμάβων ἐκτενόντων φείδεσθαι κτλ.*, Scene zwischen Iulian und dem Chamavenkönig Nebisgast; auch bei Zosim. III 6 und 7 wird der Name der Chamaven herzustellen sein, Riese Rhein. Germanien 286ff. Schiller Gesch. d. röm. Kais. II 313). Auf dem rechten Ufer des Rheins findet sie dann gegen Ende des 4. Jhdts. Arbogast auf seinem Zuge von Köln gegen die rechtsrheinischen Frankenvölker (Sulp. Alex. bei Gregor. Turon. hist. Franc. II 9 *transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est*). Dass Chamaven in späterer Zeit den Römern Kriegsdienste leisteten, zeigt Not. dign. or. XXXI 61 *cohors undecima Chamavorum* (unter dem Dux Thebaidos). Später werden sie nicht mehr genannt. doch lebt ihr Name ohne Zweifel fort im Namen des Gaues Hameland oder Hamaland (um Deventer), Zeuss a. O. 91. 336. J. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache I³ 370f. Förstemann Namenbuch II 361. Die *Camari* der Veroneser Völkertafel XIII 10 Seeck (zwischen Saxones und den unbekannten Crinsiani) sind wohl = *Chamavi* (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 313). Dass aber auch die *Hamii*, die wir in Britannien und Africa in römischen Kriegsdiensten finden (CIL VII 748 *coh. I Hamiorum sagittariorum* u. ö. VIII 10654 *coh. II Amiorum*, vgl. Hübner CIL VII p. 134 und die *dea Hamm.* CIL VII 750), Chamaven sein sollen, wie R. Much Deutsche Stammsitze 148 vermutet, ist ganz unwahrscheinlich. Vgl. auch die (Matronae) Hamavehae. [Ihm.]

Chamogamision (*Χαμογαμήσι*), Flurname auf der Insel Kreta, Acta et diplom. ed. Miklosich III 237 (J. 1184) wahrscheinlich in einiger Entfernung von Akropolis im Südwesten der Insel. [Bürchner.]

Chamoïs (*Χαμοῖς*), vierzehnter König von Ägypten nach Synkell. p. 96 (FHG II 607. Lepsius Königsb. Quellentaf. 14). In dem Namen, der gut ägyptisches Aussehen hat, könnte man eine Wiedergabe des ägyptischen Namens *Chā-em-wese* vermuten, den ein allerdings nicht zur Regierung gekommener, aber sehr berühmter Sohn König Ramses II. getragen hat und den später mehrere Könige der zwanzigsten Dynastie ihrem Familiennamen Ramses als Beinamen zugefügt haben. In die Zeit der Ramessiden gehören, soweit erkennbar, auch die andern von Synkellos ebd. aufgeführten Königsnamen. [Sethe.]

Chamos (*Χαμώς*) oder vielmehr Kemôš (כְּמוֹשׁ, כְּמוֹשׁ) war der Hauptgott der Moabiter und ist als solcher im Alten Testament mehrmals genannt (Num. 21, 29. Jer. 48, 7. 13. 46). Sein Kultus wurde von Salomon in Jerusalem eingeführt (I Reg. 11, 7. 33), von Josias aufgehoben (II Reg. 23, 13). Nach Jud. 11, 24 wurde Ch. auch von den Ammonitern verehrt, wenn hier keine Verwechslung mit Milkom (s. d.) vorliegt. Die Inschrift des Königs Mesa von Moab (ed. Smend und Socin 1886, 13) zeigt, dass. wie gewöhnlich (s. Baltis), dem Ch. eine weibliche Gottheit (ʿaštor-Kemôš) beigesellt, und dass er hauptsächlich als Kriegsgott aufgefasst wurde. Die Griechen scheinen ihn deshalb dem Ares gleichgestellt zu haben (Euseb. Onom. s. *Ἀρινά · Ἀρεόπολιν . . ἀπὸ τοῦ σέβειν τὸν Ἄρεα*). Sein mit Menschenopfern verbundener (II Reg. 3, 27) Dienst verschwand wohl frühzeitig. Was die späteren Schriftsteller von Ch. berichten, ist wertlos oder falsch (Philo leg. alleg. III 82 *X. ἑρμηνεύεται ὡς ψηλάφημα*. Hieron. in Esaïam 15 [IV 167 Migne], Ch. = *Βεελφεγώρ* [s. d.]. Suid. s. *Σολομών*. *Χαμώς* u. s. w.; vgl. die von Payne Smith Lexic. syr. I 1759 angeführten syrischen Schriften). Baudissin in Herzogs Realencycl. s. Kemosch. Bäthgen Beiträge zur semit. Religionsgesch. 1888, 14ff. [Cumont.]

Champesides, Volksstamm in Oberägypten am Nil, dessen Sitze südlich von der Einmündung des Astapus (Bahr el Azrek) gewesen zu sein scheinen. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min. IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7. [Fischer.]

Χάμψαι, nach Herod. II 69 der ägyptische Name der Krokodile, giebt vermutlich eine weibliche Nebenform des gewöhnlichen Wortes *emsaḥ*, wieder *ḥamset* (als Personenname auf einer Statue im Louvre belegt); zur Einschiebung von *p* zwischen *m* und *s* vgl. *Ῥάμψης* für Ramses und kopt. *ḥemps* für *ḥems* ‚Ähre' (Stern Kopt. Gramm. § 29). [Sethe.]

Chamyne (*Χαμύνη*), Epiklesis der Demeter in Elis mit einem Tempel bei Olympia; ihre Priesterin hatte bei den olympischen Spielen einen besonderen Platz, Paus. VI 20, 9. 21, 1—2 (wo zwei wertlose Erklärungen des Namens). Ch. vom Stamme *χαμα* (vgl. *χαμαί, χαμᾶζε*) bezeichnet die Erdgöttin, wie sie litauisch Zemyna heisst, vgl. Curtius Etymol.⁵ 197. Fick Vergl. W. I 578. Preller Griech. Myth.⁴ I 776. [Jessen.]

Chanaanos (*Χαναάνος*), der Eponymos von Kanaan, erscheint in doppeltem Zusammenhange, in babylonischer und biblischer Form der Urgeschichte. 1. Berosos muss ihn in seinen *Χαλδαϊκά* oder *Βαβυλωνιακά* genannt haben, denn sein kurzes Fragment 11, FHG II 503, das Euseb. Chron. p. 23, 32ff. Schoene und Synkell. p. 78 c aus Alexandros Polyhistor *Χαλδαϊκά* über *Χωμάσβηλος* und die andern nachsintflutlichen Könige Babylons citieren, ist untrennbar von dem frg. 3 des Polyhistor *περὶ Ἰουδαίων*, das Eusebios pr. ev. IX 17 p. 419 d (FHG III 212, 3) giebt. Daselbst lautet ‚die Überlieferung der Babylonier', d. i. also des Berosos: Ch. war Sohn des uranfänglichen Belos-Kronos, Bruder des Belos II., Vater eines ungenannten (Agenor? Phoinix?) Vaters der Phoinikier, Grossvater des ‚Chum, den die Griechen Asbolos nennen' (= *Χωμάσβηλος*), ferner des Mestraïm, Vaters der Ägypter, während von dem (‚russigen') Asbolos (s. d.) die Aithiopen stammen. 2. Reiner als in dieser hellenistischen Contamination tritt die alte biblische Überlieferung der Genesis IX 18. X 6ff. zu Tage bei Jos. ant. Iud. I 130ff. Daselbst heisst Ch. Bruder des Chusos (= Kusch, des Aithiopen), des Mestraïmos (= Mizraim, des Ägypters) und des Phutes (= Put, des Libyers). Sohn des Chamos (= Ham), Enkel des Noeos (Noah) des Sohnes Lamechs, der sein Geschlecht über Methusalas, Anochos (Henoch), Jared, Malaelos, Kainos (Kenan), Enosos und Sethos direct auf dessen Vater Adamos zurückführt. Ch. ist Vater des Sidon, Amathios (Hamathi), Aradios (Arvadi), Arukaios (Arki), Chettaios (Heth), Jebusaios, Amorraios (Emori). Gergesaios (Girgosi), Enaios (Hivi), Asennaios (Sini) und Samaraios (Semari; vgl. Genesis X 15—18), deren Städte sämtlich von den einwandernden Hebraeern aufgehoben wurden, eine Erfüllung des von Noah über Chamos Kinder verhängten Fluches (= Genesis IX 25ff.). Eine teilweise Wiederholung des Stemma: Jos. a. O. I 109. Suidas nennt ihn *Χαναάν*. [Tümpel.]

Chanata (Tab. Peut.), Stadt im Ostjordanland, 37 Millien südlich von *Aenos*, wahrscheinlich identisch mit Kanata (jetzt el-Kanawât), s. d. [Benzinger.]

Chandanake, Stadt in Persien, Hekataios frg. 181; vgl. npers. *chandân = ridens, laetus, florens, amoenus.* [Tomaschek.]

Chandax (*Χάνδαξ, Χανδάκη* d. h. *Χανδάκι* vom arab. *chandak* = Festung), von Spaniern und Arabern im ersten Drittel des 9. Jhdts. n. Chr. in der Nähe des heutigen Kandia auf Kreta gegründet, 961 von Nikiphoros Phokas geschleift. Strobl Kreta II 8, 11. Vgl. auch Acta et diplom. graeca III 264. [Bürchner.]

Chanes, Fluss in der kaukasischen Landschaft Albania, welcher den Kyros im Steppengebiet erreicht und sogar befahren werden kann; Theophanes bei Strab. XI 500. Der heutige Aghry-čai, welcher in Šeki entspringt und in westlich gewendetem Laufe dem Alazani zufliesst; beide erhalten in der ‚Büffelebene' Kambeči die Iora (s. Kambyses); der vereinigte südliche Lauf wird noch jetzt Qâni oder Qânyq genannt. Das Wort gehört der albanischen Sprache an, vgl. udisch *che* (gen. *chene-i*) ‚Wasser'. [Tomaschek.]

Chania, Nymphe, welche dem Herakles den Gelon, den Stammvater der thrakischen Geloner, gebar, Serv. Georg. II 115. [Hoefer.]

Χάννη, Serranus Scriba, ein Seefisch, der noch jetzt häufig im Mittelmeer ist, vgl. Aubert-Wimmer Aristoteles Tierkunde I 143. Er heisst bald *χ.* (Athen. VII 327f), bald *χάννος* (Opp. hal. I 124. III 185. Numen. bei Athen. a. a. O., im italienischen *canna*) und hat seinen Namen von seinem weiten Maule (Epicharm bei Athen. a. a. O. Eustath. 1778, 18). Aristoteles (hist. an. VIII 13, 231 B.) rechnet ihn zu den Fischen der hohen See, die sich vom Fleische nähren (VIII 2, 218) und beschreibt ihn als Fisch mit dunkelroten Streifen (Ps.-Arist. bei Athen. a. a. O. Rose Arist. Pseudep. 296). Er war in Zweifel, ob es auch Männchen gäbe, da alle gefangenen *χάνναι* Weibchen gewesen (VI 13, 168). Er galt für sehr gefrässig (Ael. n. a. IV 5), diente als Köder für den *φάγρος* (Opp. hal. III 185) und sollte ohne Begattung gebären (Ovid. hal. 108. Plin. XXXII 153). Sein Fleisch ist zart und hat einen angenehmen Geschmack, ist aber wenig nahrhaft (Diphilos bei Athen. VIII 355 c. Xenokrates bei Orib. I 128). Erwähnt wird er von den Fachschriftstellern und Ärzten, ohne dass wir Genaueres von ihnen erfahren: so von Diokles, Speusipp (Athen. VII 319 b), Numenios (frg. 10 seiner halieutica, Birt De halieuticis Ovidio falso adscriptis 129), Dorion in seiner Compilation *περὶ ἰχθύων* (Athen. VII 327f.) und von Marcellus Sideta (frg. ed. M. Schneider v. 33). Sein Erscheinen im Traum bedeutet für die Gesunden Gift, für die Kranken Nachstellungen (Artemid. oneir. I 14, 108 H.). [M. Wellmann.]

Channinefates s. Cannenefates.

Chauninus (?), Beiname des Mercurius auf einer Inschrift aus Rohr bei Blankenheim in der Eifel (jetzt im Bonner Provincialmuseum). Freudenberg Bonn. Jahrb. LIII 173 *Mercuri Channini [sacrum?]*. Die Lesart *Channini* soll sicher sein (Wiedemann ebd. XCII 272), die Deutung R. Muchs (*Mercurio Hannini*) Ztschr. f. D. Alt. XXXV 207 und Anzeiger 1891, 184 mithin hinfällig. Der erste Herausgeber bezog den Namen auf die Cannenefates (s. d.). [Ihm.]

Channunia (Tab. Peut.), Ort in Syrien an der Strasse von Antiochien nach Samosata, zwi-

schen Cyrrhus und Doliche; wohl identisch mit Chaonia Nr. 2, s. d. [Benzinger.]

Chanosis, Sohn des Braiades (*Χάνωσις Βραιάδου*). *Στρατηγός* in Olbia, Kaiserzeit, Latyschew Inscr. orae septentrionalis Ponti Euxini I 63. [Kirchner.]

Chaoi, Nachbarn der armenischen Phasianoi, Diod. XIV 29; unstreitig verschrieben für Taoi, georg. Tao; Taochoi, armen. Taikh, nennt Xenophon an. IV 7, 1. Vgl. Choi, Koitai. [Tomaschek.]

Chaon. 1) *Χάον ὄρος*, mit Kulturbäumen bestandenes Gebirg in Argolis, aus dem der Erasinos strömt (Paus. II 24, 6), mit der gegen Osten vorgeschobenen, im Altertum teilweise mit Kypressen bestandenen *Λυκώνη* (Heiligtum der *Ἄρτεμις Ὀρτυγία*, Conze und Michaelis Ann. d. Inst. 1861, 22). Am östlichen Fuss bricht eine von den Alten als Abfluss des stymphalischen Sees betrachtete (Strab. XII 534. 540) mächtige Quelle (*Κεφαλάρι*) hervor, die sogleich als wasserreicher Bach (von den Alten Erasinos [s. d.] genannt), mehrere der Stadt Argos gehörende Mühlen treibt. In der Bergwand über der Quelle zwei geräumige Grotten (Pan? Dionysos?), Bursian Geographie von Griechenland II 40. 65. [Bürchner.]

2) Bruder oder Gefährte des Helenos. Zu seinem Andenken nannte dieser, nachdem er den Ch. unabsichtlich auf der Jagd getötet, den früher Molossia (nach Varro Campania) genannten Teil von Epirus Chaonia; nach anderen hatte Ch. bei einer Heimsuchung der Gefährten des Helenos durch Pest oder einen Sturm sich freiwillig geopfert, Serv. Aen. III 297. 334f. [Hoefer.]

Chaones (*Χάονες*). **1)** Ein pelasgischer(!) Stamm, einer der vierzehn epeirotischen Stämme der älteren Zeit, nicht von Königen beherrscht, sondern nur von zwei jährlich wechselnden aus einem alten Adelsgeschlecht gewählten Heerführern befehligt, ungeschlacht (*βάρβαροι*, Thuc. II 80. 81; *μαχιμώτατοι τῶν ἐκείνῃ Ἠπειρωτῶν*, II 81; über die Art der Bereitung des Speisesalzes Plin XXXI 82) hatten in der älteren Zeit die Oberhand über einen grossen Teil von Epeiros. Sie wohnten in offenen Orten (*κατὰ κώμας* Scyl. peripl. 28). Später besassen sie Chaonia, den Küstenstrich von den keraunischen Bergen bis zum Thyamisfluss, von dem an Thesprotien nach Süden sich erstreckt. Die zahlreichen Belegstellen bei Pape-Benseler Wörterbuch der griech. Eigennamen II 1668. Nach dem Vorgang des Euphorion (Steph. Byz.) gebrauchten die römischen Dichter und die Orphiker *Chaonius* im Sinn von *Dodonaeus* oder *Epiroticus, Epirensis*. Vgl. zum Ganzen Bursian Geogr. von Griechenland I 10f. 15ff. 24. 26f. S. Epeiros. [Bürchner.]

2) Ein sarmatisches, den Iazyges benachbartes Volk, das gleich diesen und den germanischen Quaden, die Donauprovinzeu bedrohte; Themist. or. p. 68 Dind. Zu deuten als ‚Hauer, Niederstrecker', von oset. *chaun* ‚fallen, fällen'. Vielleicht fällt hieraus ein Licht auf die Chunoi (s. d.) am Borysthenes. [Tomaschek.]

Chaonia (*Χαονία*). **1)** Gau in Epeiros, s. Chaones Nr. 1. Zur Geographie des Landes vgl. jetzt auch A. Philippson Thessalien u. Epirus (Berlin 1897) und beifolgende Skizze der Umgebung von Buthroton (s. d.).

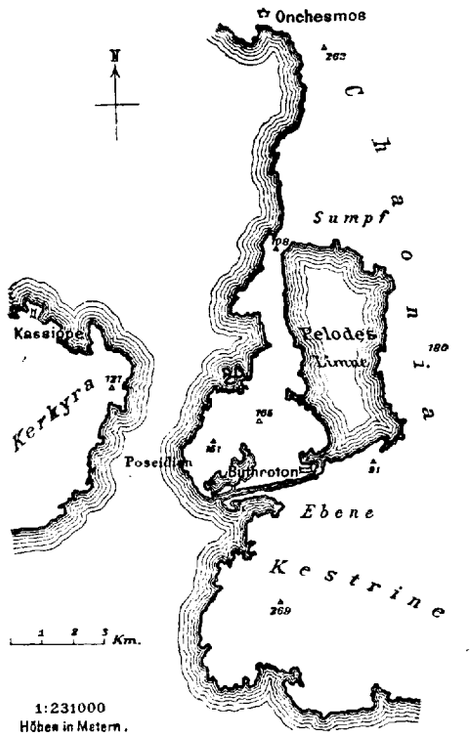

[Oberhummer.]

2) In Syrien (Ptolem. V 15, 10), in der Landschaft Kommagene, wohl identisch mit *Channunia* der Tab. Peut. an der Strasse von Antiocheia am Orontes nach Samosata, zwischen Cyrrhus und Doliche gelegen. [Benzinger.]

Chaos (*Χάος, Χάεος*, W. *χα*, vgl. *χαίνω, χάσκω, χάσμα*: Curtius Grundz.[5] 19). A) In der Kosmogonie: Nach Hes. th. 116 ist Ch. der gähnende Raum, der vor allen Dingen ward, doch wohl nicht rein abstract, sondern bereits erfüllt von einem gewissen Urstoff des Nebels und der Finsternis; aus dem Ch. gingen hervor Erebos und Nyx (v. 123). Vgl. Peppmüller Hesiodos p. 19. 105. Gomperz Gr. Denker I 32ff. 417 und s. Akus. FHG I 100, 1 (Philod. *π. εὐσεβ.* 137 bei Gomperz Herk. St. II 61). Anth. Pal. VII 417, 6 (Meleagros). Verg. G. IV 347. Diog. Laert. III 12 (10). Lukian. de salt. 37; am. 32. Tzetz. A. H. 67f.; z. Lyk. 177. Suid. Apost. XVIII 10a (*Χάους ἀρχαιότερος* sprichw.) u. s. f. Als kosmogonische Gestalt nannte man Eros eine Geburt des Ch., Plat. symp. 178 B. Paus. IX 27, 2. Theoph. Antioch. ad Autol. II 12 (171). Schol. Apoll. Rhod. III 26. Arg. Theokr. XIII. Serv. Aen. I 664. Schoemann Op. II 60ff. Des ‚heiligen Ch. Töchter' sind die Moiren, Quint. Sm. IV 756. Deutung auf den leeren Raum, Aristot. Phys. IV 208 b 30ff.; de Xen. 2 p. 976 b 16, vgl. auch p. 975 a 12. 984 b 28ff. Plut. de Is. 57. Sext. Emp. p. 149, 2. 478, 17 Bkk. Hesych. Et. Gud. Stoische Deutung auf das Wasser (Ableitung von *χέω*), Schol. Apoll. Rhod. I 498. Prob. Verg. Ecl. VI 31 (p. 21 K.). Plut. aqua an ign. util. 1. Spätere (römische) Auffassung als Urmaterie, Ovid. met. I 7ff. II 299 (vgl. Lucan. I 74. Avit. poem. IV 160. 554. Ennod. II 10 [Mon. Germ. antiquiss. auct. VI 240. 251. VII 5]). Sen. Thyest. 834. Lucan. V 634. VI 696. Stat. Th. III 484. Mart. Cap. IX 912. Lact. div. inst. I 5. II 9 u. s. f. Als Ordnerin dieses Ch. wird *Clementia* gepriesen, Claud. de laud. Stil. II 9 (vgl. auch Greg. Naz. c. I 2, 58ff. = Migne Gr. XXXVII 301). Ch. erscheint als zweites Princip der Weltwerdung nach *Caligo* (s. d.) und erzeugt mit dieser *Nox Dies Erebus Aether*, Hyg. fab. praef. Desgleichen kennt Ch. als zweites Princip die ‚gemeine' orphische Kosmogonie nach Chronos (s. d.), der Aether und Ch. erzeugt, vgl. Damask. *π. ἀρχῶν* p. 380f. K. Creuzer Symb. III[2] 292ff. Lobeck Aglaoph. 465ff. Zeller Philos. d. Gr. I[2] 71ff. Gruppe Gr. Culte und Mythen. I 633f. Susemihl De theog. Orph. forma antiquiss., Ind. schol. Gryphisw. 1890. Gomperz Gr. Denker I 75ff. 430f. In der Verspottung hesiodischer, besonders aber orphischer Kosmogonie bei Aristoph. Av. 693ff. (vgl. Lukian. Philop. 13) bringt der geflügelte Eros mit dem geflügelten nächtigen Ch. das Geschlecht der Vögel zur Welt (698f.). B) Im ausgebildeten Kosmos: a) der weite Weltenraum, das Weltall, Hes. th. 700. 814. b) Der von dem der Finsternis verwandten Nebel erfüllte Raum zwischen Himmel und Erde, der Luftraum, Ibyk. frg. 28. Bakchyl. frg. 47. Eurip. frg. 451 N. Aristoph. Av. 192. 1218; Nub. 424. 628. Simm. Anth. Pal. XV 24, 7. Et. Gud. c) Der von Finsternis erfüllte Raum unter der Erde, der gähnende Schlund der Unterwelt, Ovid. fast. IV 600; met. X 30. XIV 404. Verg. Aen. VI 265. Sen. Herc. f. 614. 681 u. ö. Lucan. VI 617. Val. Fl. II 86. VII 402. Stat. silv. III 3, 210. V 1, 206 u. ö. Plut. de primo frig. 17. Quint. Sm. II 614. XIV 2; persönlich gefasst als Unterweltsgottheit, Verg. Aen. IV 510. Sen. Med. 9. 744; als *χῶρος ἀσεβῶν* (vgl. Tartaros), Ps.-Plat. Ax. 371 E. Stat. Th. XII 772. d) Allgemein: das unermessliche Dunkel, Apoll. Rhod. IV 1695. Stat. silv. III 2, 92. Prud. Cath. V 3; überhaupt das Grenzenlose, Unermessliche, M. Antonin. IV 3 (*τὸ Χ. τοῦ αἰῶνος* = die Ewigkeit); als Schlund überhaupt, Opp. kyneg. III 414 (vom Rachen des Krokodils). [Waser.]

Charachen (*Χαραχήν*), Name eines Königs der Blemyes in byzantinischer Zeit, Baillet Compt. rend. de l'Acad. des inscr. IV sér. XVI 326ff.; s. den Artikel Blemyes o. S. 567. [Sethe.]

Characitani (*Χαρακιτανοί*) s. Carraca.

Charadra (*ἡ Χαράδρα*; ion. *Χαράδρη*, ein durch einen Giessbach tief eingerissenes Rinnsal).

1) Städtchen in Epeiros (auch *Χάραδρος* genannt), nach Bursian Geogr. von Griechenland I 36 u. A. 4 vielleicht westlich von der Stelle des jetzigen *Ζαλαγόρα*, mitten zwischen den beiden *θαλασσολίμνες Τσουκαλιά* und *Λογαροῦ*, die die Strandebene zwischen Oropos (jetzt *Λοῦρος*) und Arachthos (jetzt Artas) einnehmen. Bei Polyb. IV 63 wird berichtet, dass Philippos auf seinem Zuge von Ambrakos nach dem Eingang des ambrakischen Meerbusens an Ch. vorüberkam. Dass Ch. an der See lag, erschliessen wir aus Polyb. XXII 9: die von den Aitolern und Ambrakioten nach Rom gesendeten Abgeordneten kehrten bei Kephallenia um und landeten bei Ch., Ennius Haduphagetica v. 3 (p. 166 Vahlen). S. Bd. I S. 1806.

2) Ort in Messenien (Strab. VIII 359), der Sage nach von Pelops gegründet, in der Nähe von Leuktron und Thalamoi. E. Curtius Peloponnes II 237 setzt den Ort am Pamisos, der cañonartige Einrisse bildet, an. Ein *Λεῦκτρον* giebt es heutzutage 20 km. südsüdöstlich vom Pamisos; 5 km. südlich von *Λεῦκτρον* setzt C. Müller beim *ἀκρωτήριον Τράχηλος*, wo einige Ruinen sind, Ch. an.

3) Stadt in Phokis (Ethnikon *Χαραδραῖος* Collitz Dial. Inschr. II 1529 b 12), auf einem steilen, wasserlosen Felsen, Herod. VIII 33. Paus. X 3, 2. 33, 3. Steph. Byz., 20 Stadien östlich von Lilaia, jetzt Ruinen bei *Πλάτανος*, in der Nähe des Dorfes *Ἄνω Σουβάλα*. Mitglied des phokischen *κοινὸν σύστημα*, Paus. X 3, 2, Altäre der *ἥρωες* auf der Agora. Das Wasser musste aus einem Bach *Χάραδρος*, der zum Kephissos fliesst, hinaufgeschafft werden. Beim Zug des Xerxes 480 eingeäschert, dann bei Beendigung des phokischen Krieges niedergerissen. Bursian Geogr. von Griechenland I 161. 162. [Bürchner.]

4) *Χαράδρα, τῆς Οἰνόης ἡ χαράδρα*, der bedeutendste Wasserlauf im nördlichen Attika. Er entspringt am Nordostfuss des Parnes und zieht sich in zahlreichen Windungen, durch Nebenbäche namentlich von der linken Seite her verstärkt, ostwärts hin am Südrande des Hügelplateaus von Aphidna, dann mit mehr ostsüdöstlicher Richtung durch engeres Schluchtengebiet zum Kesselthal von Oinoe (Ninoe), um schliesslich in der marathonischen Ebene auszulaufen, wo er sein Bett mehrfach verändert hat. Den Attikern bekannt war er insbesondere durch das Sprichwort *Οἰναῖοι τὴν χαράδραν* (Hesych. Phot. s. v.) oder *Οἰνόη τὴν χαράδραν* (Suid. s. v. vgl. Zenob. V 20) für solche, die sich selber oder anderen in der Hoffnung auf einen Nutzen Schaden zufügen. Als nämlich die Oinaier den oberen Lauf der Ch. veränderten, um das Wasser für ihre Weinstöcke und Ölbäume zu verwerten, vernichtete der angeschwollene Bach ihre Felder gänzlich. Zu einer Identificierung der Ch. mit dem gleichfalls attischen ‚Kykloboros' liegt kein Anlass vor. [Milchhoefer.]

Charadrai, ‚Bergstromanwohner' in Karmania, neben den Airai (s. d. Nr. 2), Ptol. VI 8, 12. Dem griechischen *χάραδρος* entspricht npers. *darrah*, aus *darna* ‚Spalt, Thal'; von den arabischen Geographen wird im südlichen Teil von Karmân besonders ‚das breite Thal' Durrah-i-pahin oder Darfânî hervorgehoben, das vom tiefen und reissenden Strom Harai-rûd oder Halî-rû durchflossen wird, welcher hinter Giruft den Canton Rûdbâr bewässert und sich schliesslich in der weiten Sumpfebene Gezmôriân verliert; das obere Bergthal besitzt viele Dörfer, Gärten und Saatfelder und bildet die Grenzscheide zwischen dem kühlen und heissen Klima. [Tomaschek.]

Charadreus (*Χαρ]αδρεύς*), Gigantenname, inschriftlich erhalten auf dem Pergamenerfries; ebd. *Φαρ]αγγεύς* (andere *Σηρ]αγγεύς*), Puchstein S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 342. [Waser.]

Charadriai (*Χαράδριαι; Χαραδροῦς* Skyl. 66; *ὁ Χάραδρος* Procop. de aedif. 4, 4, von der eingerissenen Schlucht so genannt), ein wahrschein-

lich unbedeutendes Städtchen, zu Iustinians Zeiten ein Castell auf der Akte (der östlichsten Landzunge der chalkidischen Halbinsel), von Leake Travels of Northern Greece III 152 und H. Kiepert Karte von Hellas etc. Bl. VII da angesetzt, wo jetzt das älteste Athoskloster *Βατοπέδιον* (gegründet von Konstantinos d. Gr.) liegt. Vgl. noch Hoffmann Descript. Chalcidicae Thracicae (Bromb. 1854) 9f. [Bürchner.]

Charadrios (*χαραδριός*), ein Wasservogel (Aristoph. Av. 265. 1141), der seinen Namen von seinem Aufenthaltsort (*χαράδραι* Schol. Aristoph. Av. 1141) hat. Nach Aristoteles lebt er mit dem *λάρος* und der *αἴθυια* zusammen am Wasser (Arist. hist. an. VIII 3, 223 B.) und hält sich in Wasserrinnen, Höhlen und Klippen auf (Arist. IX 11, 266). An Farbe und Stimme ist er hässlich und nur des Nachts sichtbar, während er sich am Tage verkriecht (Arist. a. a. O.). Die aristotelische Beschreibung passt auf den lerchengrauen Regenpfeifer (Oedicnemus crepitans). Vgl. C. J. Sundevall Die Tierarten des Aristoteles, Stockholm 1863, 148. Aubert-Wimmer Aristoteles Tierkunde I 111. Er galt für sehr gefrässig und fand mit dieser Eigenschaft im Sprichwort Verwendung, Plat. Gorg. 494 B. Schon die knidische Schrift *περὶ τῶν ἐντὸς παθῶν* c. 37 (Hippocr. VII 260 L.) empfiehlt ein Mittel *ἀπὸ χαραδρίου* (so die beste Hs. Vindob. *θ*) gegen Gelbsucht, und es war ein alter Volksaberglaube, dass der Anblick des *χ.* die Gelbsucht heile, daher wurde er verhüllt verkauft, eine Thatsache, auf die schon Hipponax anspielt (PLG⁴ II 480 frg. 52: *καὶ μιν καλύπτεις. μῶν χαραδριὸν περγᾷς.* Schol. Arist. Av. 266 aus dem Euphroniuscommentar, vgl. Strecker De Lycophrone Euphronio Eratosthene comicorum interpr., Greifsw. Diss. 1885, 84. Schol. Plat. Gorg. 494 B. Plut. quaest. symp. V 7, 2. Ael. n. a. XVII 13. Heliod. Aeth. III 8, 87 B.). Der Leibarzt des Ptolemaios Philopator, Andreas, behauptete, dass nicht der Anblick, sondern der Genuss seines Fleisches die Gelbsucht heile (Schol. Arist. Av. 266, aus ihnen Suid. s. *χαραδριός*). In der Ornithogonie der Boio war erzählt, dass der Regenpfeifer ursprünglich ein Mensch gewesen sei, Agron mit Namen, der Sohn des Eumelos auf Kos, der von Hermes in diesen Vogel verwandelt wurde (Ant. Lib. 15). *Χαραδριὸν μιμούμενος* (Aristoph. Av. 266) gebrauchte man sprichwörtlich von jemand, der sich versteckt hielt (Suid. s. v.). Asphalt tötet den Vogel (Ael. n. a. VI 45). In späterer Zeit übertrug man seine Eigenschaften auf den *ἴκτερος* (*galgulus* oder *galbulus* der Römer. Plin. XXX 94. Mart. XIII 68. Eut. Ix. I 17). Im Mittelalter spielte der *Caradrius* eine bedeutsame Rolle im Volksaberglauben; vgl. Wackernagel Altd. Lesebuch I 166. Scheffels Ekkehard 44. [M. Wellmann.]

Charadros (*ὁ χάραδρος*, ein Bach mit eingerissenen, cañonartigen Ufern; vgl. auch Art. Charadra und Charadrus). **1)** In Phokis, am Fuss des steilen Felsens, auf dem Charadra Nr. 3 lag, Paus. X 33, 6. Sein Rinnsal vereinigt sich mit dem Bett des Kephissos.

2) Ein Küstenflüsschen in Achaia, nördlich von Patrai, wohl der *χείμαρρος* von *Βούντενι* oder *Κάτω Ἀχαία*, *Βελβίτσι* oder *Καστρίτζι*. Zwischen diesem und dem Selemnos lag die Stadt Argyra an einer gleichnamigen Quelle. Paus. VII 22, 11 schreibt dem Ch. die Wirkung zu, dass das weibliche Vieh, das im Frühling aus ihm tränke, männliche Kälber würfe. Bursian Geographie von Griechenland II 312. Philippson Peloponn. 263.

3) Bächlein in Nordmessenien. Das Rinnsal beginnt bei Oichalia, zieht sich durch die stenyklarische Ebene und endigt im Amphitosflüsschen. Dieses ist Zufluss zum *Βαλύρα* (jetzt *Μαυροζούμενος*), Paus. IV 33, 5. Bursian Geographie von Griechenland II 163.

4) Trockenbach in der argolischen Kynuria, Stat. Theb. IV 46. Bursian Geogr. von Griechenland II 68, 4 wagt nicht, den *χείμαρρος* von *Ἅγ. Ἀνδρέας* (ein eigener Name für ihn findet sich auf der Karte des k. k. militär-geograph. Instituts nicht verzeichnet), der südlich vom Tanos (jetzt *Τάνης*) seine Mündung in die argolische Bucht hat, für den Ch. anzusprechen.

5) Trockenbach, der durch die argolische Ebene im Bogen nördlich um die Stadtmauer von Argos sein Rinnsal hat (jetzt *Ξεριάς*), wie alle *χείμαρροι* im Sommer grösstenteils ohne Wasser, Thuc. V 60. Paus. II 25, 2. Sein Bett endet im Osten von der Stadt. Sein Oberlauf setzt sich aus drei Stücken zusammen: einem *χείμαρρος*, der durch eine enge, vielfach zerrissene Schlucht östlich vom Artemisiongebirg herkommt (dem Namen nach wohl der eigentliche Ch.) und zwei Rinnsalen aus dem Westen. Vgl. noch Bursian Geographie von Griechenland II 40. 49. 64, der übrigens einen der von Westen kommenden *χείμαρροι* des Systems als Ch. annimmt. Bei Thucyd. V 60 war *ὁ Χάραδρος*, d. h. wohl ein Platz an seinem Trockenbett, der Ort, an dem vor Eintritt des Heeres in Argos über Fehler, die während eines Kriegszugs gemacht worden waren, Gericht gehalten wurde, so über Thrasyllos (418 v. Chr.). Im Winter viel Geröll, Philippson Peloponn. 62. [Bürchner.]

Charadrus (*ὁ χαραδροῦς*, von *χαράδρα* Erdriss). **1)** Örtchen im Gebiet des kleinasiatischen Ioniens (Lydiens), das den Samiern gehörte, nördlich vom Mykalestock (jetzt Samsun Dagh oder Kamila) an der Küste gelegen, Stätte beim heutigen Tschanglí. Skyl. peripl. 98. S. Anaia Nr. 1. *Βατίνητις χώρα*, Samos. [Bürchner.]

2) Bergveste Kilikiens, zwischen Selinus und Anemurion, mit einem Seehafen und Fluss Charadros, Skyl. 102. Strab. XIV 669. Hekataios bei Steph. Byz., vgl. Meinekes Bemerkungen. Stad. mar. mag. 199ff., jetzt Charadran oder Kaledere. Kiepert bei Tschihatscheff Petermanns Mitt. Erg.-Heft 20, 19, 2. Müller Geogr. gr. min. I 486. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891 VIII 58. [Ruge.]

Charaeta, eine Insel im lykischen Meer, Plin. n. h. V 131, später Dionysia genannt. Nach Kiepert Specialkarte d. westl. Kleinasiens XIV eine kleine Insel nördlich von Olympos. [Ruge.]

Charakene. 1) *Ἡ Χαρακηνή* ist nach Ptol. VI 3, 3 dasjenige Gebiet Susianas, welches oberhalb von Pasinu Charax liegt. Plinius n. h. VI 136 nennt es den unwegsamsten Teil von Elymais. Ausser der Hauptstadt *Χάραξ* werden noch Forat und Dumathia (Plin. a. a. O. 145f.) als dem König der Charakener unterworfen bezeichnet. Wahrscheinlich gehörten auch Teredon und *Ἀπολόγου ἐμπόριον* (s. d.) dazu. Ch. umfasste das Gebiet des Euphrat- und Tigrisdeltas, zwischen dem Punkte der Vereinigung beider Ströme und dem Meere. Die östlichen und die westlichen Grenzen lassen sich nicht genau bestimmen.

Nicht genügend klar ist das Verhältnis Ch.s zu Mesene, welches eigentlich das nördlich angrenzende Land ist. Während Plinius (a. a. O. 129ff.) beide deutlich unterscheidet, nennt Strabon ersteres gar nicht, sondern nur Mesene (II 84) und mesenische Araber (XVII 739). Ptol. V 18, 1 und VI 7, 19 dagegen überliefert Mesene nur in der Verbindung *Μαισανίτης κόλπος*, d. i. ‚der innerste Winkel des persischen Meerbusens'. Joseph. ant. Iud. I 145 spricht von Spasinu Charax als im Gebiete der Mesanaier gelegen. Cass. Dio LXVIII 28 führt einen König der ‚Tigrisinsel Mesene' an, unter dessen Botmässigkeit die Bewohner von Spasinu Charax standen. Ps.-Lukian (macrob. 16) nennt einige Könige von ‚Spasinu Charax und den am Roten Meer gelegenen Orten', vermeidet also beide Ausdrücke. Im Talmud kommt allerdings ein Ortsname Ḳorḥīnā (קָרְחִינָא Tr. Sabb. 152 a) und zweimal (Tr. Ber. 33 a. Sanh. 92 a) das Nomen gentile davon vor. Aber die Schreibung mit ק und ח (man würde כרכינא erwarten, vgl. den palmyrenischen Namen von Charax Pasinu und arabisch Karh-Maisān) macht es sehr zweifelhaft, ob hier wirklich von Ch. die Rede ist. Thatsächlich heisst das Land sonst im Talmud stets Maišān, so auch bei den syrischen Schriftstellern, und bei den Arabern Maisān. Näheres s. u. Mesene. Hier sei nur noch einer Vermutung Ausdruck gegeben, wie die Vermischung der beiden Namen und Begriffe zu stande gekommen sein könnte. Zur Zeit der Seleukiden bildeten Mesene und das spätere Ch. ein Ganzes unter ersterem Namen. Ch. wurde mit dem Aufbau von Charax davon abgetrennt. Im Laufe der Zeit ist möglicherweise der nördliche Teil hinzuerobert und so das alte Mesene wiederhergestellt worden. Später mag diese Eroberung wieder verloren gegangen sein, aber der Name Mesene blieb nunmehr an dem alten Ch. haften.

Die Quellen der Geschichte Ch.s sind sehr dürftig; sie bestehen in einigen kurzen Notizen bei Plinius, Josephus, Ps.-Lukian und Dio Cassius. Eine erwünschte Ergänzung bilden eine Anzahl Münzen charakenischer Könige, die deshalb besonders wertvoll sind, weil sie die authentischen Schreibungen der Namen und Jahreszahlen (nach seleukidischer Aera) bieten. So ist es denn gelungen, eine Reihe von Königen mit ziemlicher Gewissheit aufzustellen. Die Geschichte von Ch. beginnt mit der Gründung von Charax, oder richtiger mit dem Wiederaufbau des alten Alexandreia-Antiocheia durch Hyspaosines (s. d.), Sohn des Sagdodonacus. Er befestigte diese Stadt wohl und machte sich zum unabhängigen Herrscher über das umliegende Gebiet. Diese Ereignisse fallen wahrscheinlich in die Zeit kurz nach dem Tode des Antiochos VII. Sidetes (im J. 129). Die damals über das Seleukidenreich hereingebrochenen Wirren wurden auch von anderen Statthaltern dazu benutzt, sich selbständig zu machen. Dass er zwei Jahre später König war, bezeugt eine Keilschrifttafel (veröffentlicht von Pinches Babylonian and Oriental Record IV 131ff., vgl. auch Terrieu de Lacouperie daselbst S. 136ff., 1890) mit dem Datum 185 seleukidischer Aera (= 127 v. Chr.). Der Name des Königs ist hier geschrieben: *As-pa-si-ni-e*. Ausserdem besitzen wir eine Münze, die seinen genauen Namen und das Datum 188 der seleukidischen Aera (124 v. Chr.) bietet.

Der Kürze halber sei hier gleich die Liste der Könige von Ch. angefügt, wie sie zuletzt Drouin (Muséon IX 148f. 1890) nach Waddingtons Vorarbeiten (Rev. num. nouv. sér. XI 1866, 303—333) aufgestellt hat. Einige Abweichungen von Drouin sind unten näher begründet. Die eingeklammerten Zahlen der seleukidischen Aera sind den Angaben der genannten Keilschrifttafel und der Münzen entnommen. Solche Namen, die nur auf Münzen bezeugt sind, stehen in der daselbst angewendeten Form.

1) *Ὑσπαοσίνης* (185—188 S. = 127—124 v. Chr.).
2) *ΑΠΟΔΑΚΟΥ* (203 S. = 109 v. Chr.).
3) *ΑΡΤΑΠΑ[ΝΟΥ]*? (250 S. = 62 v. Chr.).
4) *Τίραιος* (252—261 oder 264 S. = 60—51 oder 48 v. Ch.).
5) *Ἀττάμβηλος* I. (283—317 S. = 29 v. Chr. —5 n. Chr.).
6) *Ἀβίνηργλος* (321 S. = 9 n. Chr.).
7) *ΑΔΙΝΝΡΓΑΟ[Υ]* (333 S. = 21 n. Chr.). Lücke.
8) *Ἀττάμβηλος* II. (363-372 S. = 51-60 n. Chr.). Lücke.
9) *Ἀρτάβαζος*.
10) *Ἀττάμβηλος* III. (412—415 S. = 100—103 n. Chr.).
11) *ΘΕΟΝΝΗΣΟ[Υ]* I. (421—423 S. = 109 —111 n. Chr.).
12) *Ἀττάμβηλος* IV. 116 n. Chr.
13) *ΘΕΟΝΝΗΣ[ΟΥ]* II. (431 oder 434 S. = 119 oder 122 n. Chr.).
14) *Ἀττάμβηλος* V. (443? S. = 131? n. Chr.).
15) *ΟΒΑΔΑΠΡΑΤΑΦΕΡΝ[ΟΥ]*, *ΟΒΑΔΙΑ* oder *ΟΡΑΒΖ[ΟΥ]*? (458—478 S.? = 146 —166 n. Chr.?).

Wegen der Einzelheiten vergleiche man die Artikel unter Nr. 1. 2. 4. 6 und 7. Hier nur noch einige Anmerkungen.

Der Name Nr. 3 ist sehr zweifelhaft, da die betreffende Münze verschollen ist. Dass Tiraios der dritte König nach Hyspaosines war, bezeugt Ps.-Lukian (macrob. 16); daselbst nennt er auch den sonst unbekannten Artabazos als siebenten König nach Tiraios, so dass die Annahme der beiden Lücken genügend gerechtfertigt ist. Attambelos IV. unterwarf sich dem Kaiser Traian bei Gelegenheit von dessen Zug gegen die Parther (im J. 116), Cass. Dio LXVIII 28, wo aber der Name *Ἀθάμβιλος* und *Σάμβηλος* geschrieben ist. 11 und 13 halten Waddington und Drouin für identisch, indem sie glauben, dass er durch eine Revolution vertrieben und dann wieder eingesetzt worden sei. Diese Annahme ist ebenso möglich, als die, dass es zwei Herrscher gleichen Namens gewesen seien. Nr. 15 ist äusserst zweifelhaft. Die erste Form des Namens, sowie die Daten gab A. de Longpérier (Rev. num. nouv. sér. XV 136ff. Paris 1874—77), die anderen beiden Namensformen A. v. Sallet (Ztschr. f. Num. VIII 1881, 215f.).

Über das Ende des Königreiches Maisān berichtet der arabische Historiker Ṭabarī (ed. Lugd.

Sect. I S. 818 Z. 13ff.), dass Ardašīr Pābagān nach der Eroberung des Königreiches Ahvāz sich gegen Maisān selbst gewendet, seinen König getötet und die Stadt Karh Maisān gegründet habe. Der Name des Königs ist leider sehr schlecht überliefert; Zotenberg (Traduction II 92) liest *Bēvdā* (?), Nöldeke (Übersetzung S. 13) *Bandu* (?), die übrigen Varianten s. in der Ausgabe. Das Ende des Reiches Mesene fällt in die Zeit zwischen 224 und 227. Da nun das letzte Datum der Münzen (s. o.) auf das J. 166 hinweist, so sind wir über die letzten 60 Jahre vor dem Untergange vollständig im Dunkeln. Man hat indes versucht, auch in diese Periode etwas Licht zu bringen, und zwar in folgender Weise.

Soweit von den oben genannten Königen Münzen erhalten sind, haben sie alle einerlei Charakter. Das Avers zeigt den Kopf des Königs, das Revers das Bild des Herakles auf einem Felsen sitzend, die Keule auf das Knie gestützt (Nachahmung gleichzeitiger seleukidischer Tetradrachmen), daneben Namen und Titel (*βασιλεύς*, seit Tiraios zuweilen auch *σωτήρ* und *σωτὴρ καὶ εὐεργέτης*) und das Datum. Einige kleine Kupfermünzen des Tiraios und des Attambelos I. zeigen eine Nike mit Palmenzweig und Kranz. Dagegen findet sich der charakenische Herakles wieder auf vier Münzen eines Königs, deren Legenden eine altaramaeische Schrift aufweisen. Weitere Münzen mit Zeichen derselben Schrift enthalten zwei Bilder von Männern: Avers die Büste eines Königs mit Tiara, Revers den Kopf eines Mannes, meist ganz unbedeckt, nur zuweilen mit einem schlecht angedeuteten Kranze versehen. Man hat nun diese Münzen den späteren Königen von Ch. zugeschrieben und mehrfach unternommen, ihre Legenden zu entziffern. Der letzte und umfassendste Versuch, von Drouin (Rev. num. III sér. VII 1889, 211—254. 361—384), hat indessen auch nur wenig Sicheres ergeben. Er stellt folgende Liste auf: Binega (von ihm die Münzen mit dem Herakles); Anonym; Artabaza I. und II.; Maan-Artabaza I.—IV.; Dalizar-Artabaza. Für wirklich entziffert halte ich nur den Königstitel *malkā*, den Namen Artabaza und von Binega den ersten und den letzten Buchstaben. Alles Übrige scheint mir zweifelhaft, so namentlich auch die Zugehörigkeit der Münzen zu Ch., wenigstens derjenigen ohne den Herakles. Wenn es sich aber bestätigen sollte, dass die vier Münzen mit dem Herakles einem König von Ch. zuzuschreiben seien, dann wäre die Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass der Name des letzten Königs von Maisan, den Tabarī in verstümmelter Form giebt, auf diesen Münzen enthalten sei. Der Name Binega oder Bin'a wäre bei Tabarī durch eine ziemlich leichte Änderung herzustellen. Die übrigen aramaeischen Münzen könnten dann allerdings schwerlich charakenisch sein, obwohl die Schrift die gleiche ist.

Litteratur: J. Saint-Martin Recherches sur l'hist. et la géogr. de la Mésène et de la Characène, Paris 1838. Reinaud Mémoires de l'Institut impérial de France. Acad. des inscr. et belles-lettres XXIV 2 (1864) p. 155—224. W. H. Waddington a. a. O. = Mélanges de numism. II. sér. (1867) 77—107. E. Drouin aa. OO.

[Weissbach.]

2) Eine Landschaft im östlichen Kilikien, Ptol. V 8, 6. [Ruge.]

Charakmoba (*Χαράκμωβα* Ptolem. V 17, 5, Var. *Χαράκμωμα*; nach Steph. Byz. auch *Μοβουχάραξ* genannt; bei Hierokl. Synekd. 721, 5 *Χαραγμοῦβα*), das alttestamentliche Kir Moab = Festung Moabs (Jes. 15, 1), auch Kir Heres (Jer. 48, 31) und Kir Hareset (II Reg. 3, 25) genannt, im aramaeischen Targum Kerakka de Moab, ein Name, der sich in dem heutigen Kerak erhalten hat. Wenn Seeck mit der vorgeschlagenen Correctur *Charac-Moab-Ailae* statt *Mohaile* (Not. Dign. or. XXXIV 14. 29) recht hat, war die Stadt römischer Garnisonsort; die feste, beherrschende Lage würde dies ohnedies wahrscheinlich machen. Sonst erfahren wir aus römischer Zeit nichts über sie. Spätestens von Mitte des 6. Jhdts. n. Chr. an war sie Sitz eines Bistums der Eparchie von Palaestina tertia. In den Kreuzzügen war sie als den Handelsverkehr zwischen Syrien und Arabien-Ägypten beherrschend und als fast unbezwingliche Festung hart umstritten. Auf kurze Zeit wurde das Bistum wieder aufgerichtet unter dem Namen Petra deserti (irrtümlich nach Jes. 15, 1, Vulg.), daher vielfache Verwechslung mit Petra und Schôbek vorkamen. Saladin brachte sie endgültig in seine Gewalt nach fünfjährigem erbittertem Kampf 1188. Dank der festen Lage der Stadt konnten ihre Bewohner sich bis in dieses Jahrzehnt hinein ziemliche Unabhängigkeit bewahren. Burckhardt Travels 390ff., deutsche Ausg. 641ff. Tristram The Land of Moab 65—97. Baedeker Palaest. u. Syrien[4] 177f.

[Benzinger.]

Charakoma (*τὸ Χαράκωμα*, soviel wie Verschanzung), Ort oder Castell an der thrakischen Küste gegenüber von Samothrake, zwischen Tempyra und Doriskos. Ch. und Tempyra gehörten den Leuten von Samothrake, Strab. VII frg. 48.

[Bürchner.]

Charakometes (*ὁ Χαρακωμήτης ποταμός*), Fluss bei Tralleis in Lydien (Karien) und Nysa in Karien, Athen. II 43a. An der Stelle heisst es, dass *τὰ ἐν Ἀσίᾳ* (Schweighäuser *Ανδίᾳ*, Kaibel *Καρίᾳ* unnötig und falsch) *περὶ Τράλλεις καὶ τὸν Χαρακωμήτην ποταμὸν ἔτι δὲ Νύσαν πόλιν* einige warme Quellen so fetthaltig sind, dass die sich in deren Wasser Badenden keines Salböls bedürfen. Man hat statt *Χαρακωμήτης Ἀχαρακωμήτης* lesen wollen, da ein Städtchen *Ἀχάραξα* zwischen Tralleis und Nysa lag. Vielleicht ist aber gar nichts zu ändern, da der Name *Χάραξ* für Tralleis bezeugt ist (s. d.). Die regelmässig gebildete Form wäre dann freilich *Χαρακοκωμήτης*. [Bürchner.]

Charalas, der östlichste der vier Quellflüsse des Nil, die sich angeblich von den Mondbergen (Kenia und Kilimandscharo) in den Krokodilsee ergiessen. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min. IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7. Ganzenmüller (Ztschr. f. wiss. Geogr. VIII 1891, 10) hält ihn für den Gori; vgl. dagegen Müller zu Ptol. a. a. O. p. 777 (s. auch *Κροκοδείλων λίμνη*).

[Fischer.]

Charamaei (Var. *Carmei* und *Charmaei*), ein Volk in Südarabien, von Plin. VI 157 als zu den Minaeern gehörig (*Minaei quorum Charamaei*) angeführt, von Sprenger (Alte Geogr. 347) mit

Benâl-Harb bei Mekka identificiert, von Glaser (Skizze 28) in der Nähe des Charmotasflusses (zwischen Gidda und Konfuda) gesucht. Am wahrscheinlichsten ist es mit *Haram* der sabäischen Inschriften (חרמם) zusammenzustellen, das in der Nähe von Ma'în lag. [D. H. Müller.]

Charandaioi, erdichtetes Volk, neben Kolchoi und Solymoi, Orph. Argon. 756. 1050. 1309; vielleicht Reflex einer südlichen Örtlichkeit, wie Charandra Plin. VI 167, arabisch Harandal.

[Tomaschek.]

Charandas s. Bosporos Nr. 1 oben S. 747 nr. 42.

Charandra (Plin. n. h. VI 167), bessere Lesart *Carandra* (s. Karandra). [Sethe.]

Charanges, ein Armenier, *ταξίαρχος* unter Narses in Italien, Agath. II 6 p. 76 B.

[Hartmann.]

Charaspes, unbekannter Fürst in der Nachbarschaft des Seleukidenreichs. Eine Bronzemünze mit seinem Namen (*ΒΑΣΙΛΕΩ(Σ) ΧΑΡΑΣΠΟΥ*, zwischen beiden Wörtern ein Adler auf einem Blitz, darunter das Monogramm ΜΕ, auf der andern Seite die Köpfe der Dioskuren, etwa aus dem 2. Jhdt. v. Chr.) s. bei Babelon Rev. numismat. 3e sér. I (1883) 146ff. Head HN 697. Imhoof-Blumer Porträtköpfe 58.

[J. Miller.]

Charato, Oberkönig der Hunnen um das J. 410, Olympiod. frg. 18 = FHG IV 61. [Seeck.]

Charax (*χάραξ* Schanze), häufiger Ortsname.

1) Eine Verschanzung bei *Λαπαθοῦς* in Thessalien, nördlich vom Thal Tempe. Im J. 169 v. Chr. von den Soldaten des Perseus besetzt und ein Punkt der makedonischen Verteidigungslinie, Liv. XLIV 6. Gegend der heutigen Ortschaften *Πυργετός, Ῥαψάνι, Κοανία*.

2) Kleine Insel zwischen Sunion und Athenai, s. *Πατρόκλου χάραξ*.

3) Älterer Name von Tralleis in Karien (Lydien, s. d.), Steph. Byz. S. Charakometes.

[Bürchner.]

4) In Klein-Armenien, Ptol. V 7, 3. Ramsay (Asia minor 71) will schreiben Rarax, und es mit *Avauracos* des Itin. Ant. 208 vergleichen.

5) Bei Kelainai in Phrygien, wo Alexander sein Lager gehabt hatte, Steph. Byz. nach Ramsay (Cities and bishoprics of Phrygia 229), der es mit dem zwischen Lampe und Graos Gala von Nicetas 255 erwähnten Ch. gleichsetzt, bei Tschardak, westlich vom Anaua lacus zu suchen. Anders Cramer Asia minor II 60.

6) Grosses Emporium am Busen von Nicomedia, unweit dieser Stadt, Steph. Byz. Nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891 VIII 7 heute Hereke am Nordufer des Golfes von Nikomedien. Ebenso Kiepert Forma orbis antiqui IX.

7) Am Pontus, Steph. Byz., vielleicht identisch mit Nr. 6. [Ruge.]

8) Castell an der taurischen Küste, Ptol. III 6, 2; *Characeni*, taurische Gemeinde, Plin. IV 85; *civitas Parasina*. d. i. *Characena*, Plin. II 211. Wahrscheinlich an Stelle des mittelalterlichen Bischofsitzes Phulla nahe dem heutigen Lustschlosse Livadia zu suchen.

9) Eine von den ersten Seleukiden gegründete feste Stadt in der medischen Landschaft Rhagiane, unmittelbar hinter der Metropole Rhaga (apers. Ragâ) und vor den Kaspiai pylai gelegen; der Partherfürst Arsakes V. Phraates siedelte daselbst das Volk der Mardoi an; Isid. Char. mans. Parth. 7. Nahe an Ch. verzeichnet Ptol. VI 5, 4 Arakiana und Apameia, vgl. Amm. Marc. XXIII 6, 43. An der Südwestseite des vor den kaspischen Thoren gelegenen Haltortes Aiwân-i-keif findet man Ruinen, welche qal'a-Arîg heissen, Ritter As. IX 451f.; Yâqût kennt eine 12 Farsang von Rayy entfernte Ruinenstätte Arâzi, welche für die ‚Altstadt von Rayy' galt. [Tomaschek.]

10) *Χάραξ* Ptol. VI 3, 3. Ps.-Luk. Macr. 16. Plin. VI 99. 125. 130. 135ff. 145. 147. 156; *X. Πασίνου* Marc. Her. I 21; *X. Πασινοῦ* Ptol. VI 3, 2; *Πασίνου X.* Anon. p. mar. Erythr. 35; *Σπασίνου X.* Steph. Byz. Joseph. ant. I 145. XX 22. 34. Le Bas Voyage arch. III 2596, vgl. daselbst nr. 2590; *ὁ X. ὁ τοῦ Σπασίνου καλούμενος* Cass. Dio LXVIII 28, 4; *Spasinucara* Tab. Peut., früher Alexandreia (Nr. 13) und Antiocheia (Nr. 10) genannt. Nachdem die Stadt von dem Araber- (oder vielmehr Aramaeer-)fürsten Hyspaosines (s. d.), auch Hyspasines, Spasines, Pasines genannt, wieder aufgebaut worden war, wurde sie Hauptstadt eines kleinen Reiches, Charakene (s. d.). Berühmt ist sie namentlich als Geburtsort des Isidoros Charakenos. Unter der Form *Karak* oder *Kārakh* erscheint sie auf Münzen von Bahrām IV. und Hormizd IV. (Mordtmann S.-Ber. Akad. Münch. 1875 Suppl. III 16). Der palmyrenische Name ist כרך אספסנא (*Karak Aspasinā*) oder kurz כרכא (*Karkā*), s. M. de Vogué Syrie Centrale. Inscriptions sémitiques I S. 10ff. (nr. 5 und 6) Paris 1868. Bei den Arabern hiess sie anfangs *Karh Maisān* (Jāqūt s. v. und s. *Astarābād*), später nur *Maisān*; s. Mesene. Der alte Name dürfte in dem Flussnamen *Kerhah* (s. Choaspes 1) fortleben. Über die früheren Schicksale der Stadt sowie Versuche, ihre Lage zu bestimmen s. Alexandreia Nr. 13.

11) *Καδουσίων Χάραξ*, Ort im nördlichen Medien, am kaspischen See, zwischen der Mündung des Amardos (s. d.) und der des Kyrosflusses (s. d.) gelegen, Ptol. VI 2, 2. [Weissbach.]

12) Festung in Moab, s. Charakmoba.

13) In Syrien, s. Meleagrum.

14) *Χαβρίου χάραξ* s. *Χαβρίου* Nr. 1.

15) *Σεσώστριος χάρακες* s. Sesostris.

16) *Χάραξ*, Flecken auf dem Boden des alten Theben, erst in römischer Zeit auf den Ostraka erwähnt, vielleicht nach einer römischen Verschanzung benannt, Wilcken Die griech. Ostr. in Bonn 245ff. [Sethe.]

17) Handelsplatz der Carthager an der grossen Syrte (*Χάραξ* bei Strabon, *Κύραξ* der Stad.; bei Ptol. soll *Φάραξα* überliefert sein), zwischen Macomades Selorum und Arae Philaenon, Strab. XVII 836. Ptol. IV 3. 14. Stad. mar. magn. 87. 88, Geogr. Gr. min. I 458. Nach Tissot Géographie de l'Afrique I 220 bei dem heutigen Medinat es-Sultân (früher Sort genannt) zu suchen.

[Dessau.]

18) Ein *πόλισμα* auf Corsica, Strab. V 224.

[Hülsen.]

19) Charax von Pergamon (FHG III 636—645. IV 669), Schriftsteller des 2. oder 3. nachchristlichen Jhdts. Hesychios (Suid. s. v.) wusste über ihn nur, was er aus einem Epigramm in einer

Handschrift geschlossen hatte, dass er Priester in Pergamon gewesen sei; im 7. Buch — der *Ἑλληνικά* — fand er Nero und seine Nachfolger erwähnt. Die *Ἑλληνικά* — nach Suidas in 40 Büchern, die Citate reichen bis zum zehnten (*ὁ Χάραξ ι῾ω* Schol. Aristid. p. 65, 9 Dind.) und zwölften (s. u.) — sind wegen der pragmatischen Darstellung der Sagengeschichte viel gelesen, wie die Citate in den Scholien zu Dionys. per. 64. 687 und Aristeides p. 17, 24. 65, 9 und in der Excerptensammlung des Cod. Vat. 305 (Myth. gr. ed. Westermann p. 324. 325) beweisen; wo sie in den Homer- (Il. XVIII 483 T) und Aristophanesscholien (Wolk. 508) vorkommen, sind sie als jüngste Zusätze aufzufassen. Stephanos hat ihn sicher selbst excerpiert. Den Byzantinern (Euagr. h. e. V 24. Eust. p. 1859, 44) gilt er als ein Hauptvertreter der ‚historischen' Mythendeutung. So haben sich auch Fälschungen eingeschlichen; frg. 14 (aus Eustathios Commentar zu Dion. per. 689) und 18. 19 (Mal. p. 81. 175 = Chron. pasch. p. 207. 208 = Ioann. Ant. Salm. frg. 31; das Fragment ist eines, wie die besseren Lesungen des Chron. pasch. zeigen) verraten die byzantinische Mache auf den ersten Blick, doch vermag ich unter den übrigen Fragmenten keines zu finden, das mit Sicherheit für unecht erklärt werden müsste. Die *Χρονικά* scheinen nur Stephanos bekannt gewesen zu sein. Heringas Conjectur zu Schol. Apoll. IV 1470 *εἴρηκεν αὐτὸ Χάραξ ἐν πρώτοι Χρονικῶν* ist falsch, da in dem überlieferten *αὐτὸ χάρις ἐν πρώτοι χρόνων* nicht nur *χάρις*, sondern *αυτοχαρις* verdorben ist und die Apollonioscommentatoren zu gute Philologen waren, um ein so spätes und unwissenschaftliches Werk wie das des Ch. zu citieren. Die Citate reichen bis zum 11. Buch; die beiden aus dem 12. (Steph. Byz. s. *Κούριοι. Φιδήνη*) gehören in die *Ἑλληνικά*. Chronologisch zu bestimmen sind annähernd oder genau frg. 30 (mit verdorbener Buchzahl) Miltiades Eroberung von Lemnos; aus dem 6. Buch frg. 31 Eroberung von Oreos durch die Athener 341, frg. 32 Alexander in Drangiana 329; aus dem 8. frg. 34 (wo *Ἀλαβούριον* alte Verschreibung für *Ἀταβούριον* ist) und 35 Eroberung von Kollesyrien durch Antiochos Megas 218, vgl. Polyb. V 70; aus dem 10. frg. 36 (*Κόιντος* = Q. Fabius Maximus Servilianus cos. 142). 37 (vgl. Plin. III 14 mit App. Iber. 68) Krieg gegen Viriathus; frg. 39 (vgl. Strab. XVI 752) Aufstand des Diodotos Tryphon 143/2; aus dem 11. frg. 38 Katastrophe Tryphons 139/8. Dass es in den ersten Büchern an fingierten Königslisten nicht fehlte, zeigt frg. 25.

[Schwartz.]

20) Ioannes Charax, technischer Grammatiker des 6. Jhdts., jünger als Ioannes Philoponos (Anfang des 6. Jhdts.), den er citiert, und etwas älter als Georgios Choiroboskos, der auf ihn Bezug nimmt. Seine Studien und Schriften bewegten sich auf demselben Gebiet wie die des Choiroboskos. 1. Längst bekannt ist ein kleiner Tractat *περὶ τῶν ἐγκλινομένων* (ed. Aldus in dem Cornu Copiae et Horti Adonidis fol. 226—229 und I. Bekker An. Gr. 1149—1155), eine Compilation aus einem Capitel des 21. Buches der *Καθολικὴ Προσῳδία* des Herodian. Vgl. P. Egenolff Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur (Progr. Mannheim 1887) 37. — 2. Von einer Schrift *περὶ ὀρθογραφίας* sind bisher nur einige Bruchstücke ediert (Cramer An. Ox. IV 331ff., die Einleitung bei Ch. Graux Notices sommaires des mss. grecs de la Bibl. royale de Copenhague S. 50 = Archives des missions scient. III e série t. VI [1880] 195). Sie ist, ähnlich wie die gleichnamigen Schriften des Choiroboskos und anderer Byzantiner, im wesentlichen ein Excerpt aus Herodian *περὶ ὀρθογραφίας*. Vgl. P. Egenolff Die orthographischen Stücke der byzantinischen Litteratur (Progr. Heidelberg 1888) 4ff. — 3. Ebenso wie von Choiroboskos gab es von Ch. Scholien (Vorlesungen) zu den grammatischen Kanones des Theodosios, die uns aber nur in einem Auszug erhalten sind, welchen Sophronios, der spätere Patriarch von Alexandria (844—857), als Mönch angefertigt hat. Dieser Auszug ist unter dem Titel *Σωφρονίου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας πρὸς τὸν ἀββᾶν Ἰωάννην ἐπίσκοπον Ταμιάθεως σχόλια σύντομα ἐκ τῶν τοῦ Χάρακος πρὸς εἰσαγομένους εἰς τοὺς ὀνοματικοὺς καὶ ῥηματικοὺς κανόνας, ἃ ἡνίκα ἐμόναζε φιλεμπόνως ἐξέθετο* im Cod. Havniensis 1965 und im Vindobonensis phil. gr. 240 überliefert und vor kurzem von A. Hilgard hinter Choiroboskos' Scholien zu Theodosios (Grammatici Graeci IV 2, 375—434) herausgegeben. Andere Schriften, die Ch. selbst in den Scholien zu Theodosios citiert, sind verloren. Im allgemeinen vgl. A. Hilgard Gramm. Gr. IV Proleg. CXXIVff.

[Cohn.]

Charaxenos, Sohn des Abragos (*Χαράξενος Ἀβράγου*). *Στρατηγός* in Olbia, Kaiserzeit, Latyschew Inscr. orae septentrionalis Ponti Euxini I 54.

[Kirchner.]

Charaxos, Lapithe, auf der Hochzeit des Peirithoos von dem Kentauren Rhoitos mit einem vom Altar gerafften Feuerbrand erschlagen, Ovid. met. XII 272.

[Hoefer.]

Charbrusa, ödes Inselchen im *Μέλας κόλπος* (jetzt Golfo di Saro), westlich von der thrakischen Chersonesos, Plin. n. h. IV 74.

[Bürchner.]

Charbyris (*Χάρβυρις*), nach Sozom. hist. eccl. V 10 ein Ort auf Kypros in der Gegend von Paphos, wo Hilarion sich längere Zeit aufhielt. Nach Valesius z. St. nennt Nikephoros (welcher?) den Ort *Χαρύβρις*, Epiphanius Scholasticus *Carybdis*; beide Formen findet man als Varianten Act. SS. Oct. IX 29 § 55. Da Hieron. vit. Hilar. 42 (Migne lat. XXIII 52) und die Vita Epiphanii 33 (in Epiph. op. ed. Dindorf I 37) von einem Ort bezw. einer Höhle 2 Milien von Paphos sprechen, wo Hilarion lebte, so hat man darunter wahrscheinlich Ch. zu verstehen, wie schon Tillemont Mém. p. s. à l'hist. eccl. VII 2 570 vermutete. Der Name ist daher wohl auf eine der höhlenreichen Nekropolen bei (Neu-)Paphos zu beziehen, von denen jene im Südosten, ein Fundort kyprisch-epichorischer Inschriften, jetzt den Namen *ἁλώνια τοῦ ἐπισκόπου* führt, s. Oberhummer Ztschr. d. Ges. f. Erdk. 1890, 235.

[Oberhummer.]

Charcha, Stadt Mesopotamiens bei Amm. Marc. XVIII 10, 1, wo sie als letzte persische Etappe beim Heranzuge gegen die römischen Castelle, die Amida beschützen, erwähnt wird.

[Baumgartner.]

Chardaleon (*regio*), Gegend im Westen Arabiens, Plin. VI 156.

[D. H. Müller.]

Chareisiades aus Orchomenos. Archon da-

selbst in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr., IGS I 3202.

[Kirchner.]

Charemon, fünfter König von Ägypten bei Abulfar. chron. p. 11.

[Sethe.]

Chares (*Χάρης*). **1)** Fluss bei Dioskurias, Strab. XI 499, für einen späteren Einschub gehalten; vielleicht ein Synonym für den Anthemus, Plin. VI 15 oder für den Chrysorrhoas ebd. VI 4.

[Tomaschek.]

2) Athenischer Archon Ol. 77, 1 = 472/471. Diod. XI 53. Dion. Hal. ant. IX 37. Marm. Par. 71.

[v. Schoeffer.]

3) Athenischer Feldherr, Sohn des Theochares aus dem Demos Angele. Das Patronymikon *Θεοχάρης* ist uns bezeugt durch CIA II 1240, auch durch Plut. an seni gerenda sit resp. 8, wonach *Κλεοχάρης* bei Steph. Byz. s. *Ἄγγελή* zu emendieren ist; der Demos *Ἀγγελή* ist uns überliefert ausser durch Steph. Byz. a. O. durch CIA II 1240 und IV 2, 802 b 19; vgl. IV 2, 64, wo *Χά[ρης Ἀγγελ(ῆθεν)]* zu ergänzen ist. Strateg im J. 367/6, bringt er Anfang des J. 366 den von Argos und Sikyon bedrängten Phliasiern erfolgreiche Hülfe, Xen. hell. VII 2, 18—23. Diod. XV 75, 3. Schäfer Dem. I 2 104, wird, nachdem Oropos den Athenern entrissen war, zurückgerufen, Xen. hell. VII 4, 1, geht aber auf Grund des bald darauf zwischen den Athenern und Arkadern geschlossenen Bündnisses wieder in den Peloponnes, Xen. hell. VII 4, 4—6. Schäfer I 2 112. Strateg im J. 361/0, wird er wahrscheinlich Sommer 361 nach Kerkyra entsandt, welche Insel er durch seine wenig versöhnliche Haltung dem athenischen Einfluss zu entfremden weiss, Diod. XV 95, 3. Aen. Tact. XI 7. Schäfer I 2 151. 152. Frühjahr 360 steht er zusammen mit den athenischen Feldherren Charidemos (s. d. Nr. 5) und Phokion, welche auf Beisteuern von Lesbos angewiesen werden, dem vom Perserkönig nach Diod. XV 91 im J. 362/1 abgefallenen Orontes bei, wie das Bergk Rh. Mus. XXXVII 357 aus CIA II 108 frg. 6 zu erweisen gesucht hat; vgl. Schäfer I 2 155. 156, 1. Im J. 357/6 wird er unter den Strategen erwähnt, welche Sommer 357 das mit den Karystiern abgeschlossene Bündnis beschwören, CIA IV 2, 64. Diod. XVI 7, 2. Dittenberger Syll. 86 N. 15. Schäfer I 2 162, 2. Mit einem von ihm gesammelten Söldnerheer geht er darauf als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* in den Chersones, dessen Abtretung er von Kersobleptes erlangt, Dem. XXIII 173. 178. Schäfer I 2 164. Wahrscheinlich hat Ch. nach der bald hierauf erfolgten Eroberung von Amphipolis durch Philipp den Befehl erhalten, gegen diesen zu Felde zu ziehen, Nep. Timoth. 3, 1; vgl. Aesch. II 70. Hypoth. Isokr. VIII. Schäfer I 2 164, 4, ist aber durch den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges daran verhindert worden. Er kämpft unglücklich bei Chios Herbst 357, Diod. XVI 7, 3. Im J. 356 5 wieder Strateg, wird er in dem am 11. Hekatombaion abgeschlossenen Bündnisvertrage der Athener mit den Fürsten der Thraker, Illyrier, Paioner genannt, CIA II add. 66 b; vgl. Diod. XVI 22, 3. Dittenberger Syll. 89 N. 9. Vereinigt mit den Strategen Iphikrates, Menestheus, Timotheos entsetzt er das belagerte Samos, Diod. XVI 21. Nep. Timoth. 3, 3. Schäfer I 2 170, 1. Ende des Sommers 356 beginnt er trotz der Weigerung der anderen Feldherren, sich in eine Schlacht einlassen zu wollen, bei Embata eigenmächtig den Kampf mit der feindlichen Flotte, Polyaen. III 9, 29; vgl. Judeich Kleinasiat. Stud. 290, 1, wird geschlagen und macht seine Mitfeldherren für die Niederlage verantwortlich, welche denn auch von der athenischen Bürgerschaft ihres Commandos entsetzt werden, Diod. XVI 21, 4. Ch., der jetzt allein den Oberbefehl führt, verbindet sich, um zum Sold für seine Truppen zu kommen, mit dem vom Perserkönig abgefallenen Satrapen Artabazos Ende des J. 356, Diod. XVI 22, 1. Dem. IV 24, und besiegt die königlichen Truppen in einer Schlacht, die er in seiner Siegesbotschaft der marathonischen an die Seite stellt, Schol. Dem. IV 19. Plut. Arat. 16. Für seine Mannschaft erhält er von Artabazos reichlichen Lohn, nach Athen sendet er aus der gemachten Beute zur Speisung der Bürgerschaft eine Anzahl Rinder; gelohnt wird ihm von Athen aus mit einem goldenen Ehrenkranz, Diod. XVI 22, 1. Schol. Dem. III 31. Schäfer I 2 171. Um dicse Zeit erobert er Lampsakos und Sigieion, Schol. Dem. III 31; an letzterem Ort pflegte er Wohnung zu nehmen, wofern er nicht durch kriegerische Operationen beschäftigt war, Theopomp. bei Athen. XII 532 b. Arrian. I 12, 1. Nep. Chabr. 3, 4; vgl. Dem. II 28. XXIII 139. Schäfer II 2 54. Judeich a. O. 211, 1. Auf eine wegen des Vorgehens des Ch. vom Perserkönig nach Athen gerichtete Beschwerde und auf die verlautbarte Drohung, der König wolle die von Athen abgefallenen Bundesgenossen mit 300 Schiffen unterstützen, wird der Bundesgenossenkrieg beendigt im J. 355, Diod. XVI 22, 2, worauf sich Ch. von Artabazos getrennt haben wird, Diod. XVI 34, 1. Erst im J. 354 unter dem Archon Diotimos (Dionys. Halic. Din. 13 p. 668, 2) finden wir Ch. wieder in Athen, wo er gemeinschaftlich mit Aristophon von Azenia seine Mitfeldherren Timotheos, Iphikrates, Menestheus mit einer Meldeklage belangt, Polyaen. III 9, 29. Über die Zeit des Processes vgl. Schäfer I 2 174, 4. Judeich a. O. 291 Anm., wo die bestimmte Datierung des Dionysios in Schutz genommen wird gegen den Ansatz Belochs Att. Polit. 364, der den Process im J. 356 oder 355 verhandelt sein lässt. In ebendemselben Jahre des Archonten Diotimos (354/3) Strateg, führt er eine Zeit lang auf eigene Faust Krieg, so dass die Athener über seinen Aufenthaltsort keinerlei Kunde haben. Aesch. II 73. Anfang 353 besiegt er ein makedonisches Söldnerheer unter Adaios in Thrakien, Theopomp. bei Athen. XII 532 d; vgl. ebd. 532 e. Herakleides = Kock CAF II 435. Antiphan. frg. 303, Kock II 130. Dagegen entkommt das makedonische Geschwader einer unter des Ch. Commando bei Neapolis liegenden athenischen Flotte, Polyaen. IV 2, 22. Schäfer I 2 443. Zur Feier seines Sieges über die Söldner veranstaltet Ch. einen Opferschmaus auf dem Markte von Athen vermittels 60 aus dem delphischen Tempelschatze stammenden Talenten. Theopomp. a. O. Feldherr im J. 353/2, erobert er Sestos, Diod. XVI 34, 3, wohin athenische Kleruchen entsandt werden, Diod. XVI 34, 4; vgl. CIA II 795 f 103—119. 120—145 mit Köhlers Bemerkungen. Auf der Rückfahrt vom Hellespont nach Athen nimmt er an der thessalischen Küste pho-

kische Flüchtlinge aus dem Heere des Onomarchos an Bord der athenischen Schiffe im J. 352, Diod. XVI 35, 5. Schäfer I² 445. Um diese Zeit etwa leistet er eine Trierarchie, wovon uns CIA IV 2, 802 b 19 Kunde giebt. Strateg im J. 349/8, wird er im J. 349 (*ἐπὶ Καλλιμάχου ἄρχοντος*, Philoch. frg. 132, FHG I 405. Dion. Hal. ad Ammae. I 10 p. 736, 11) den Olynthiern zu Hülfe gesandt. Über seine Unternehmungen vor Olynth ist nichts bekannt. Nach Athen zurückgekehrt Ende des J. 349, wird er von Kephisodotos angeklagt, Aristot. Rhet. III 10 p. 1411 a 5; vgl. Dion. Hal. a. O. p. 734, 4ff. Schäfer II² 139. 143, 2. B. 156. 5. Anfang 348 geht Ch. auf Grund fortwährender Mahnungen des Demosthenes mit einem Bürgerheer nach Olynth, Philoch. frg. 132, FHG I 406. Schäfer I² 142. 151. Als er infolge des herrschenden Unwetters später als beabsichtigt in Olynth anlangt, findet er die Stadt durch Philipp erobert Anfang 348/7 (*ἄρχων Θεόφιλος*, Dion. Hal. a. O. 736, 14. Suid. s. *Κάρανος*). Schol. Aristid. Panath. p. 179, 9 (III 299 Ddf.). Schäfer II² 152, 3. 157, 3. Ch. muss somit auch im J. 348/7 Strateg gewesen sein. Strateg im J. 347/6, weilt er an der thrakischen Küste, Aesch. II 90—92. Dem. IX 15. Polyaen. III 13, 2. Schäfer II² 178, 3. 179, 2. Er erringt einen choregischen Sieg unter dem Archon Lykiskos (344/3), CIA II 1240. Strateg im J. 343/2, befindet er sich bei Thasos, Schol. Dem. VII 15; vgl. Dem. LVIII 38. Schäfer II² 450, 4. III² 444. Auf dem thrakischen Chersones operiert er als Strateg des J. 341/0, CIA II 116; vgl. Dittenberger Syll. 107 N. 4. Als Feldherr dieses Jahres wird er auch in den Seeurkunden CIA II 808 c 82. 809 d 220 genannt, Schäfer II² 450, 4. 451, 2. Damals etwa wird Ch. Methymna unter dem Tyrannen Aristonikos belagert haben, Polyaen. V 44, 3, sofern hier *Ἀριστώνυμος* der Hss. in *Ἀριστόνικος* zu ändern ist, Schäfer III² 171, 1. Als Feldherr des J. 340/39, wird er den von Philipp bedrängten Byzantiern zu Hülfe gesandt im Spätherbst 340, Plut. Phoc. 14; reg. et imp. apophtheg. Phoc. 8 p. 188 b. Hesych. Miles. orig. Constantinop. 28 = FHG IV 151. Porphyr. Tyr. 1 = FHG III 692. Schäfer II² 508, 1. 4. 509, 2. 514 Anm. Vor Byzantion stirbt und findet ihr Grab seine Gemahlin Damalis, die ihn begleitet hatte, Hesych. Miles 29. 30 = FHG IV 151. 152. Schäfer II² 509, 4. Feldherr im J. 339/8 steht er Frühjahr 338 bei Amphissa an der Spitze des Söldnerheeres, das von Philipp geschlagen wird, Polyaen. IV 2, 8; vgl. Aesch. III 146. Schäfer II² 557. 4. 5. Auch im J. 338/7 Feldherr, befehligt er am 7. Metageitnion, (Plut. Cam. 19) die Athener bei Chaironcia, Diod. XVI 85, 2. [Plut.] de nobilit. 2. Stob. LIV 47. Schäfer II² 564, 1. Nach der Eroberung Thebens im J. 335 wird er unter denen genannt, deren Auslieferung Alexander verlangt, Arrian. anab. I 10, 4. Suid. s. *Ἀντίπατρος*. Nachdem er Athen verlassen, begiebt er sich nach Sigeion und begrüsst von dort aus im J. 333 bei Ilion Alexander, dem er einen goldenen Kranz überreicht, Arrian. a. O. I 12, 1. Schäfer III² 183. Droysen Hellenism. I 1, 187. Im J. 332 stellt er sich in den Dienst des Grosskönigs und übernimmt den Oberbefehl über 2000 Perser in Mytilene. Beim Herannahen der makedonischen Flotte capituliert er unter der Bedingung freien Abzuges und begiebt sich nach Imbros, Curt. IV 5, 22. Arrian. III 2, 6. Schäfer III² 183, 2. Droysen I 1, 315. Schliesslich hören wir von ihm, dass er in Tainaron, dem grossen Söldnermarkte, sich befindet, Vit. X orat. Hyperid. p. 848 e. Schäfer III² 183. Droysen I 1, 315; das geschah jedenfalls vor dem J. 324/3, sofern er in diesem Jahr in Dem. epist. III 31 (über dessen Echtheit vgl. Blass Att. Bereds. III² 1, 440) als tot erwähnt wird, Schäfer III² 307, 4. Über eine Anklage des Ch. durch Eubulos in nicht näher bestimmbarer Zeit berichtet uns Aristot. Rhet. I 15 p. 1376 a 10. Schäfer I² 196, 4. Über seine vielfachen Processe vgl. Aesch. II 71. Von seiner Familie ist uns nichts bekannt; wahrscheinlich war er ein Homo novus, Köhler Athen. Mitt. II 189. Ch. war von kräftigem Körperbau und gewaltiger Leibesstärke, Plut. an seni gerenda sit resp. 8; vgl. Isokr. XV 116. Persönlich tapfer, hatte er einen mit Narben bedeckten Körper, Plut. Pelop. 2. Prahlerisch und ruhmredig, Aesch. II 70ff. Plut. reg. et imperat. apophtheg. Timoth. 2. 3, machte er leichtsinnig Versprechungen, die er nicht halten konnte; daher sprichwörtlich *αἱ Χάρητος ὑποσχέσεις*, Zenob. II 13 und öfter bei den Paroemiographen. Dem Wohlleben und den Ausschweifungen war er ergeben, daher bei den Athenern beliebt, Theopomp. bei Athen. XII 532 b. c. Nep. Chabr. 3, 4. Wenn ihm wegen der Plackereien der Bundesgenossen im Interesse des Unterhalts seiner Söldner Vorwürfe gemacht werden, Plut. Phoc. 14, so liegt die Schuld weniger an ihm als an der mangelhaften Leitung der Geschäfte in Athen selbst, Dem. XIX 332; Demosthenes wird an letztgenannter Stelle seinen Verdiensten gerecht und nimmt ihn gegen die gegen ihn erhobenen Anfeindungen in Schutz.

4) Athener (*Αἰξωνεύς*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde vom J. 342/1, CIA II 803 f 15. Derselbe *Χά[ρ]ης Ἀ . . . . ον Αἰξωνεύς* als *λειτουργῶν* in einer Inschrift derselben Zeit, CIA II 172.

5) Sohn des Ch., Athener (*Γαργήττιος*). *Ὑποκοσμήτης* zwischen 117—129 n. Chr., CIA III 1108. Derselbe *πρύτανις* etwa im J. 139/40, CIA III 1023.

6) Athener (*Ἐλευσίνιος*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde von etwa 323 v. Chr., CIA II 812 c 6.

7) Sohn des Chairion, Boiotier. *Παῖς χορευτής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 3. 4; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

8) Sohn des Ch., *Ἀγωνοθέτης* in Iasos 188—146 v. Chr., Le Bas 296. 297.

9) Sohn des Ch. *Ἔφορος* in Sparta. Zeit des Hadrian. CIG 1245.

10) *Χάρης ὁ Κλείσιος, Τειχιούσσης ἀρχός*. Inschrift auf einer Sella mit sitzendem Götterbild nahe bei Didyma aus dem Ende des 6. Jhdts. v. Chr., IGA 488; vgl. Newton S.-Ber. Akad. Berl. 1859, 661. Über *Τειχιόεσσα* bei Milet vgl. Thukyd. VIII 26.

11) Thebaner. *Ἀλιητής* in einer choregischen Inschrift aus dem 4. Jhdt. v. Chr., CIA II 1283.

[Kirchner.]

12) Dramatischer Dichter, von dem Stobaeus einige Verse überliefert. Nauck TGF² p. 826.

[Dieterich.]

13) Chares (FHA 114—120. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 541. 542) von Mytilene (*ὁ Μυτιληναῖος* Plut. Alex. 54. Athen. I 27 d. III 93 c. 124 d. VII 277 a. X 437 a. XII 514 e. 538 b. XIII 575 a). ein Grieche im Gefolge Alexanders, der bei Einführung des persischen Hofceremoniells das Amt des *εἰσαγγελεύς* (*Χ. ὁ εἰσαγγελεύς* Plut. Alex. 46, vgl. Herod. III 84. Diod. XVI 47) erhielt, verfasste ein Werk über die Geschichte Alexanders (Athen. XII 514 e *ἐν τῇ πέμπτῃ τῶν Περὶ Ἀλέξανδρον ἱστοριῶν*, ebenso III 93 c. XII 538 b. XIII 475 a. III 124 c. X 436 f, abgekürzt IV 171 b. X 534 d), das bis zum 10. Buch citiert wird (Athen. XII 538 b. XIII 575 a). Die Ökonomie der Erzählung lässt sich nach den Bruchstücken nicht bestimmen. Aristobul (vgl. Plut. Alex. 55. Arr. IV 14, 3. Athen. XII 513 f) und wie es scheint auch Duris (Plut. Phok. 17) haben ihn benützt; vgl. ferner Diod. XVII 76, 6 (Kleitarch) mit Gell. V 2 im Gegensatz zu Plut. Alex. 6. Plutarch entlehnt einiges aus ihm (ausser den Citaten vgl. sympos. I 6, 1; de cohib. ira 3 = Athen. X 434 d), doch ist zu beachten, dass er eine ihm aus Ch. bekannte Anekdote nicht in die Biographie Alexanders aufgenommen hat und Alex. 20 ihn aus Alexanders Briefen widerlegt. Einmal erscheint Ch. in den *λεγόμενα* Arrians (Plut. Alex. 54 = Arr. IV 12, 3—5). Dass er die Überlieferung stark beeinflusst hätte, ist nicht anzunehmen. In der Schilderung von Kalanos Ende (Athen. X 437 a) vertritt er mit Onesikritos (Luc. de mort. Peregr. 25. Strab. XV 717) die ältere Überlieferung, nach der Kalanos sich ins Feuer stürzte, gegenüber der jüngeren, welche ihn ruhig in den Flammen sitzen liess. Dass er das Amazonenabenteuer ausliess (Plut. Alex. 46), gereicht ihm nicht ohne weiteres zur Empfehlung, da er an dessen Stelle andere romanhafte Schilderungen (Athen. XII 538 b; die Zeitbestimmung *ὅτε . . εἶλε Δαρεῖον* ist nicht zu übersehen) setzte, denen in der vulgären Überlieferung nur so viel Entsprechendes gegenübersteht, dass sich die Stelle jener Schilderungen leidlich bestimmen lässt (vgl. Diod. XVII 77, 6. 75, 1. Curt. VI 6, 8. 2, 5. Iustin. XII 3, 10). Der Bericht über Kallisthenes Ende scheint auf einen Brief Alexanders Rücksicht zu nehmen (Plut. Alex. 54, vgl. *ὡς ἐν τῶι συνεδρίωι κριθείη παρόντος Ἀριστοτέλους* mit *τὸν δὲ σοφιστὴν ἐγὼ κολάσω καὶ τοὺς ἐκπέμψαντας αὐτόν*). Ch.s Vorbild waren offenbar Ktesias und dessen Nachfolger Herakleides von Kyme und Dinon von Kolophon: zur Technik der von diesen geschaffenen romanhaften Sensationshistorie gehören die Schilderungen von der *τρυφή* der Perserkönige und Alexanders, das Märchen von Dareios und Alexanders Zweikampf bei Issos (Plut. Alex. 20; vgl. z. B. Plut. Artax. 11), die Einschaltung der erotischen Novelle von Zariadres und Odatis (Athen. XIII 575 a; vgl. Ktes. bei Demetr. de eloc. 213), die übrigens nicht iranischen, sondern ionischen Ursprungs ist: denn das Hauptmotiv kehrt in der Gründungssage von Massalia (Aristot. bei Athen. XIII 576 a) wieder und die Verbindung, in welche die iranischen Namen Zariadres und Hystaspes mit dem semitischen Adonis gebracht werden, verrät den griechischen Gesichtspunkt, dem alles Orientalische in eins zusammenläuft.

[Schwartz.]

14) Grammatiker, Schüler des Apollonios von Rhodos, Verfasser einer Schrift *περὶ ἱστοριῶν τοῦ Ἀπολλωνίου* nach Schol. Apoll. Rhod. II 1052 *Συμφηλίδες δὲ λέγονται περὶ αὐτὴν ὄρνιθες. ἃς πλωΐδας εἶπεν Ἀπολλώνιος. οὕτω δὲ αὐτὰς ὀνομάζεσθαι Σέλευκος ἐν Συμμίκτοις καὶ Χάρης αὐτοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου γνώριμος ἐν τῷ περὶ ἱστοριῶν τοῦ Ἀπολλωνίου.* — Zweifelhaft ist, ob ein Grammatiker Ch. oder ein anderer Schriftsteller dieses Namens gemeint ist in dem arg zerrütteten Artikel *ἢ δ' ὅς* der Wörterbücher (Lex. Bachmann. Phot. Suid. Etym. M. 416, 31). Vgl. A. Blau De Aristarchi discipulis 66. A. Ludwich Rh. Mus. XLI 437ff.

[Cohn.]

15) Aus Lindos, Erzgiesser, Schüler des Lysippos (Plin. XXXIV 41. Auct. ad Her. IV 6, 9), verfertigt den Coloss von Rhodos, d. h. das riesige Erzbild des Helios, des Hauptgottes der Insel. Über den Aufstellungsort ist nichts Näheres bekannt. Die Höhe wird bald auf 60 (Schol. Luc. Icaromen. 12. Hyg. fab. 223), bald auf 70 Ellen angegeben. so von Plin. a. O. Fest. p. 58. Vibius Sequ. p. 159 Riese, namentlich aber in einem von Strabon XIV 652 überlieferten Epigramm, das lange für die Künstlerinschrift galt. Gegen diese Ansicht hat Preger nach dem Vorgang Maffeis Bedenken erhoben (Inscr. gr. metr. 280); doch lässt sie sich vielleicht durch die Annahme halten, dass die vollständigere, bei Constant. Porphyrog. de adm. imp. III 99, 9 Bonn. und Anth. Plan. App. 82 Jacobs überlieferte Fassung *τὸν ἐν Ῥόδῳ κολοσσόν*, die allerdings unmöglich ist, auf volkstümlicher Interpolation des zum Memorialvers gewordenen Epigramms beruht und die echte Fassung etwa lautete: *ὃν εἰσορᾷς κολοσσὸν ἑπτάκις δέκα Χάρης ἐποίει πάχεων ὁ Λίνδιος.* Für die Authenticität spricht namentlich auch das Imperfect. Auch die Weihinschrift ist uns, wie Benndorf Athen Mitt. I 1876, 45 gezeigt hat, in dem Anth. Pal. VI 171 und bei Suid. s. *Κολοσσαεύς* überlieferten Epigramm erhalten. Die Stiftung erfolgte danach zum Dank für siegreich überstandene Kriegsgefahr (*ἀνίκα κῦμα κατευνάσαντες Ἐννοῦς ἔστεψαν πάτραν δυσμενέων ἐνάροις*), d. h. der glücklich ausgehaltenen Blockade durch Demetrios Poliorketes (304, s. das neue Bruchstück der pariser Marmorchronik, Athen. Mitt. XXII 1897, 183). Der Erlös der von diesem zurückgelassenen Belagerungsmaschinen wurde nämlich zur Bestreitung der Kosten verwendet, die sich auf 300 Talente beliefen, Plin. a. O. nach Licinius Mucianus. Plut. Dem. 20. Die Ausführung soll 12 Jahre beansprucht haben, so dass das Werk, falls es sofort in Angriff genommen wurde, 292 vollendet gewesen wäre (*ἐπὶ Σελεύκου τοῦ Νικάτορος*, Suid.). Lange sollte es nicht stehen. Noch in demselben Jahrhundert brachte es ein Erdbeben zum Sturz. Die Riesentrümmer liess man liegen. Die späteren Generationen staunten die kolossalen Höhlungen an, in denen die zur Belastung dienenden Felsblöcke sichtbar waren, die Finger, die grösser waren als die meisten Statuen, den Daumen, den auch ein hochgewachsener Mann kaum mit seinen Armen zu umfassen vermochte, und rechneten das Werk auch in diesem Zustande noch zu den Weltwundern. Jenes Erdbeben wird von Eusebius in das erste Jahr der 139. Ol. gesetzt (II 122 Schöne), vgl. Polybios V 88. Hierzu wollen die 56 Jahre,

die der Coloss nach Plinius gestanden haben soll, allerdings nicht stimmen; daher hat schon Scaliger vorgeschlagen, *LXVI* statt *LVI* zu schreiben. und in der That scheint diese Ziffer ursprünglich im Bambergensis gestanden zu haben (s. die Ausgabe von Mayhoff). Die Rechnung stimmt genau, wenn man annimmt, dass mit der Herstellung des Statuencolosses nicht sofort nach Aufhebung der Belagerung, sondern erst 302 begonnen wurde und somit die Vollendung in das J. 290 fiel. Bursian Jahrb. f. Philol. LXXXVII 1863, 91 will an der Zahl 56 festhalten und demgemäss die Arbeit noch später beginnen lassen. Über die Construction giebt Philo Byz. d. VII orbis spectaculis 4 wertvolle Notizen; Lukian Iup. trag. 11 rühmt, allerdings durch den Mund der Statue selbst, *τῆς ἐργασίας τὸ ἀκριβὲς ἐν μεγέθει τοσούτῳ*. Über das Motiv der Statue ist nichts bekannt. Die moderne Vorstellung, als ob sie mit gespreizten Beinen über der Einfahrt zum Hafen gestanden und zugleich als Leuchtturm gedient habe, beruht, wie Benndorf gesehen hat, auf falscher Interpretation der Worte in der Weihinschrift: *οὐ γὰρ ὑπὲρ πελάγους μόνον ἄνθεσαν, ἀλλὰ καὶ ἐν γᾷ, ἄβρὸν ἀδονλώτου φέγγος ἐλευθερίας*. Über den Kopftypus s. Hartwig Röm. Mitt. II 1887, 163. Die Annahme von Lüders Der Coloss von Rhodos, Hamburg 1865, dass die Statue in der Kaiserzeit wieder aufgerichtet worden sei, hat mit Recht keinen Beifall gefunden. Über den Verkauf der Trümmer in byzantinischer Zeit berichtet Constant. Porphyrog. de adm. imp. 21. In den Lukianscholien (Icaromen. 12) wird infolge einer in der Kunstgeschichte häufigen Verwechslung der Lehrer des Ch., Lysippos, als Meister des Werkes genannt. Ausserdem wird von Ch. noch ein colossaler Bronzekopf erwähnt, den P. Lentulus während seines Consulats im J. 57 auf das Capitol weihte (Plin. XXXIV 44). Wahrscheinlich hat man Ch. als den Begründer der rhodischen Bildhauerschule zu betrachten. Brunn Künstlergesch. I 415. Overbeck Gr. Plast.[4] II 175. Murray Greek sculpt.[2] II 356. Collignon Sculpt. gr. II 488ff.

16) Der älteste uns bekannte korinthische Vasenmaler. Wir besitzen von ihm eine früher bei de Witte, jetzt im Louvre befindliche Pyxis, auf deren Deckel eine Reihe bewaffneter Krieger dargestellt ist, während auf dem mittleren Streifen des Bauches zwei Züge von Reitern auf einander zukommen, denen die Namen griechischer und troianischer Helden (Achilleus, Patroklos, Protesilaos, Nestor, Palamedes, Hektor und Memnon) beigeschrieben sind; auch die Rosse haben Namen, dem Hektor ist der sagenberühmte Orion (sonst Arion, Erion) gegeben. Die Zeichnung ist primitiv, die Ornamentik steht der der sog. protokorinthischen Gruppe nahe, so dass das Gefäss schwerlich unter die Mitte des 7. Jhdts. herabdatiert werden darf. Abgeb. Arch. Ztg. XXII 1864 Taf. 184? Wiener Vorlegebl. 1888 Taf. 1, 3. Vgl. Klein Griech. Vas. mit Meistersignat. 29. Kretzschmer Vaseninschriften 20. [C. Robert.]

Chareteia (*ἡ Χαρητεία* von dem Eigennamen *Χάρης*), Pachtgut auf dem Inselchen Rhenaia, CIA II 817 A. 11 (J. 358/7). [Bürchner.]

Charetides von Paros, lebte vor Aristoteles (Pol. I 11, 1258 b. 39ff.: *οἷον Χαρητίδῃ* [so Susemihl] *τῷ Παρίῳ καὶ Ἀπολλοδώρῳ τῷ Λημνίῳ περὶ γεωργίας*), gehört also zu den ältesten landwirtschaftlichen Fachschriftstellern der griechischen Litteratur. [M. Wellmann.]

Chargatha (*Χάργαθα*, Var. *Χαριάθα*), Stadt in Arabia felix (Ptol. VI 7, 36), von Sprenger (Alte Geogr. 289) zwischen Ṣarga und Schaṭab auf der Strasse nach Marasdu (Ṣa'dah) localisiert. [D. H. Müller.]

Chariadai (*Χαριάδαι*), Adelsgeschlecht aus Aigina, aus dem Deinis, Megas Sohn, zweimal Stadion-Sieger, stammte (Pind. Nem. VIII 79). Nach dem Scholion sollen die Ch. eine *φυλὴ* gewesen sein, was aber durch den Wortlaut kaum zugelassen wird (*σεῦ δὲ πάτρᾳ Χαριάδαις τε*). Strittig ist, ob mit Dissen und Boeckh (z. St. Pind. II 2, 450) *πάτρα* als Gens und danach Ch. als Phratrie aufzufassen sind, oder mit K. O. Müller (Aeginetica 139) *πάτρα* als bei den Dorern vorkommende Bezeichnung der Phratrie und folglich Ch. als Geschlecht anzusehen: letzteres ist wohl sicher, möglich wäre es freilich, dass dabei *πάτρα* nicht den umfassenderen Kreis (= Phratrie), sondern einen engeren (= Familie) bezeichnete. [v. Schoeffer.]

Chariades. 1) Sohn des Ch., Athener. *Ἀὐληττής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 3. 5; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

2) Sohn des Charias, Athener (*Ἀγρυλῆθεν*). *Ἑλληνοταμίας* im J. 407/6, CIA I 140. Derselbe *Χαριάδης Ἀγρυλῆθεν* war 409/8 *ἐπιστάτης τοῦ νεὼ τοῦ ἐν πόλει*, CIA I 322. Sein Vater Charias (s. d. Nr. 7) wird als Choreg erwähnt. [Kirchner.]

3) Mechaniker, s. Charias Nr. 11.

Charias (*Χαρίας*). **1)** Athenischer Archon, Ol. 91, 2 = 415/414. Diod. XIII 2. Schol. Aristoph. Av. 766 (= Philoch. frg. 111); Plut. 176; Argum. Av. I. II, wo überall sein Name in Chabrias verdorben ist, die richtige Namensform in CIA II 1250 Add. = *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 213—214. [v. Schoeffer.]

2) Schauspieler in einer Liste von Schauspielern, CIA II 977 frg. X.

3) Athener. Schwiegervater des Leogoras, des Ahnen des Redners Andokides. Er kämpft nach Andok. I 106 gegen Peisistratos bei Pallene ums J. 339/8 (vgl. Busolt Gr. Gesch. II[2] 325, wo die zum grossen Teil falschen Angaben des Andokides berichtigt werden).

4) Athener. *Ἀνὴρ αὐλῳδός*, siegt bei den Amphiaraen zu Oropos zwischen 366 und 338, IGS I 414.

5) Sohn des Ch., Athener. *Γυμνασιαρχήσας τὰ Ἑρμαῖα* in Delos ums J. 130 v. Chr., Bull. hell. XV 256 v. 34. Vielleicht sein Sohn ist:

6) Sohn des Ch., Athener, der bei den Amphiaraen zu Oropos Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. als *ἐποχριτής* siegt, IGS I 416, 27.

7) Athener (*Ἀγρυλῆθεν*). *Χορηγός* im J. 458/7 in einem agonistischen Katalog, CIA IV 2, 971 frg. f col. II 16. Sein Sohn ist Chariades; vgl. Chariades Nr. 2.

8) Sohn des Neoptolemos, Athener (*Ἀὐρίδης*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde vom J. 334/3, CIA II 804 A b 10. 24. 47.

9) Athener (*Δαιδαλίδης*). *Ἑλληνοταμίας* im J. 431/0, CIA IV 1, 179 b p. 32 und 162.

10) Sohn des Euthykrates, Athener (*Κυδαθηναιεύς*). *Τριήραρχος* in Seeurkunden der J. 326/5. 325/4. 323/2, CIA II 808 a 54. 809 c 226. 812 a 59. [Kirchner.]

11) Ch. hat unter Alexander d. Gr., wahrscheinlich als Ingenieur für Belagerungsmaschinen, Kriegsdienste geleistet. Als Schriftsteller *περὶ μηχανημάτων* wird er neben Diades erwähnt. Beide waren Schüler des Thessalers Polyeidos, der unter König Philipp, dem Vater Alexanders, bei der Belagerung von Byzantion mitgewirkt hatte. Athenaios Poliorcétique des Grecs 10, 8—10 Wescher (vgl. Hero Byz. ebd. 238, 12. 240, 23. 244, 4. 246, 4). Vitruv. VII praef. 14. X 19, 3. Susemihl Litt.-Gesch. I 733, 150. Thiel Quae ratio intercedat inter Vitruv. et Athen. mech., Inauguraldiss. Leipzig 1895, 301 Bei Vitruv bieten die Hss. an der ersteren Stelle *charidas*, an der letzteren *carias*; beidemal ist mit Athenaios *Charias* zu lesen. [Hultsch.]

Charibaël (*Χαριβαήλ*), König der Homeriten und Sabaeer in Arabien, der in Saphar (Zafâr) residierte. Anon. per. Mar. Erythr. 23. 26. 31. Inschriftlich und auf Münzen ist der Name ebenfalls überliefert. Nicht weniger als fünf Könige führen den Namen Karibaël (כרבאל vgl. D. H. Müller Burgen und Schlösser Südarabiens II 31 = S.-Ber. Akad. Wien CCVII 983), von denen zwei der 1. (Fürsten-), zwei der 2. (Königs-) Periode angehören. Der fünfte heisst Karibaël Watar Juhan'im und scheint mit dem Ch. des Periplus identisch zu sein. [D. H. Müller.]

Charibοia (*Χαρίβοια*), nach dem Tzetzes-Scholion zu Lykophron 347 mit Porkes zusammen Urheberin des Todes der Kinder Laokoons, des Antenoriden, im thymbraeischen Apollonheiligtum. Beide kamen von den Kalydnaiinseln her ans troische Gestade (*πλεύσαντες*). Diesen Namen Ch. hat Madvig auch erkannt in dem verderbten Fuldaer Scholion zu Vergil. Aen. II 211 (*curifin et) periboeam*. Sie werden hier als *dracones* bezeichnet, und die ganze Angabe auf Lysimachos (*Νόστοι* frg. 17a, FHG III 340) zurückgeführt, den thatsächlich die Tzetzesscholien auch sonst (zu v. 874) gerade über die Antenoriden citieren. Nun führen aber kurz vorher (zu v. 204) dieselben Fuldaer Vergilscholien *horum draconum nomina* ausdrücklich auf Sophokles Drama ‚Laokoon' zurück. Dieser hat also, wie Robert (Bild und Lied 197ff.) zeigt, die Namen dem Lysimachos vermittelt. Aus ihm hatte auch Lykophron v. 347 den Porkes ohne Ch. (wie Dionysios Halik. Archaeol. I 48 die Geschichte ohne beide Namen) entnommen. Da von *dracones* nicht *πλεύσαντες* ausgesagt werden kann, auch der eine Name männlich, der andere weiblich ist, in der griechischen Mythologie sich ferner schwerlich ein Analogon finden wird zu Schlangen, die übers Meer schwimmen, so schliesst Robert, dass Ch. und Porkes als Personen von den kalydnischen Inseln herüberkamen und sich erst dann plötzlich in Schlangen verwandelten, welche nur die beiden Kinder Laokoons töteten, abweichend von der vergilischen Darstellung und in Übereinstimmung mit Lykophron, der den Porkes blos *παιδοβρῶτος* nennt, sowie mit Dion. Hal., Lysimachos, Tzetzes und Qu. Smyrnaeus, die den Laokoon seine Söhne überleben lassen oder seinen Tod verschweigen. Ch. tötete also auch blos einen Sohn des Laokoon, nicht diesen selber. Sophokles endlich, der die Verknüpfung der Fabel mit der Aineiassage dem Arktinos entlehnte (Robert a. O. 197. 202), folgt in diesem Motiv vielmehr dem Bakchylides, der, mit leiser Vertauschung, von einer Verwandlung der Schlangen in Menschen redete (Serv. Fuld. Aen. II 201). Der sophokleïsche ‚Laokoon', in dem Ch. zuerst vorkam, ist nach Roberts ansprechender Vermutung (a. O. 201f.) kein anderes Stück als die *Ἀντηνορίδαι*. Bei ihm eigneten die beiden Schlangen noch nicht, wie bei Vergil und Qu. Smyrnaeus, der Athena, sondern dem Apollon; sie straften noch nicht den ‚Neptunpriester' Laokoon beim Poseidonopfer am Strande, wie wiederum bei Vergil, sondern den Apollonpriester im thymbraeischen Apollontempel. In diesem sind sie wohl ursprünglich nach der Darstellung des Arktinos (da Proklos blos *δράκοντες ἐπιφανέντες* hat) heimisch gewesen, bis Bakchylides, anspielend auf das Versteck der Achaierflotte hinter Tenedos, auch dieses *τέρας* hinter Tenedos, von den kalydnischen Inseln, herkommen liess, weil in der Flotte wie im Schlangenpaar gleichermassen das über Ilion hereinbrechende Unheil symbolisiert war (so schon Arktinos; vgl. Robert a. O. 192 und 199f.). [Tümpel.]

Charidai (*Χαρίδαι*). Adelsgeschlecht in Athen, aus welchem der Priester des Kranaos bestellt wurde (Hesych. s. v.): ob und wie das Geschlecht seinen Ursprung auf Kranaos zurückführte, ist unsicher, da derselbe keine männlichen Nachkommen hinterlassen hatte (Apollod. III 14, 5). Toepffer (Att. Genealogie 307f.) scheint zur Annahme zu neigen, dass der Kultus des Kranaos ein Demenkult war, da im Demos Lamptrai dessen Grabmal bezeugt sei (Paus. I 31, 1); der Schluss ist wohl nicht zwingend, da man ein erbliches Priestertum eher in einem Staatskult erwartet (die Geschlechtsgenossen gehörten meist verschiedenen Demen an) und da über einen solchen sich eher eine Nachricht erhalten konnte — bei weitem nicht alle Heiligtümer mit einem Staatskult lagen in Athen selbst. [v. Schoeffer.]

Χαριδαμίδαι, Patra der zur Phyle Althaimenis gehörenden Phratrie der *Χυτρίειοι* in Kamiros, IGIns. I 695, 53. [Hiller v. Gaertringen.]

Charidamos. *Ἀϊναρχέων* in einer Inschrift von Hypata Ende des 3. Jhdts. v. Chr., Bull. hell. XV 327. [Kirchner.]

Charidas s. Charias Nr. 11.

Charidemos (*Χαρίδημος*). **1)** Bakchant auf einem sf. Vasenbild des Ergotimos, dessen Darstellung auf die *Θησιαί* des Euripides bezogen wird (CIG 8184. Gerhard A. V. Taf. 238). [Wagner.]

2) Athener. Er wird von den Athenern zusammen mit Antiphon Ende des J. 359 zu König Philipp gesandt, um des Königs Unterstützung zur Gewinnung von Amphipolis zu erbitten, Theopomp. frg. 189 (FHG I 310); vgl. Schäfer Dem. II[2] 20, 1.

3) Athener (*Ἐροιάδης*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde vom J. 342/1, CIA II 803 e 42.

4) Athener (*Παιανιεύς*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde vom J. 323, CIA II 812 a 75. c 28. 92. Derselbe als *διαιτητής* im J. 330/29, CIA II 941.

5) Charidemos, Söldnerführer aus Oreos auf Euboia. Dort besass seine Mutter nach Dem. XXIII 213 das Bürgerrecht, während sein Vater nicht zu den Bürgern gehörte; Ch. wird somit von Demosthenes a. O. zu den *νόθοι* gerechnet. Schon in jungen Jahren soll er nach Dem. XXIII 148 als Söldner gegen Athen gekämpft, auch gegen die athenischen Bundesgenossen Seeräuberei getrieben haben. Er dient unter Iphikrates über drei Jahre in Thrakien von 368/7 bis 364, Dem. XXIII 149. Beloch Att. Polit. 317. Als zu Beginn des J. 364/3 Iphikrates des Oberbefehls enthoben wird, bringt Ch. die amphipolitischen Geiseln, die ihm von Iphikrates zur Bewachung anvertraut waren, nicht nach Athen, sondern liefert sie den Amphipoliten aus, Dem. XXIII 149; vgl. E. W. Weber Demosth. oratio in Aristocratem, Jena 1845, Prolegom. LXIV 7. Bei Timotheos, der an Stelle des Iphikrates nach Thrakien gesandt wird, Schol. Aesch. II 31. Schäfer I² 102, nimmt er zunächst trotz des an ihn ergehenden Anerbietens keine Dienste, sondern begiebt sich zum Thrakerfürsten Kotys, Dem. XXIII 149. Bald darauf jedoch geht er im Solde der Olynthier nach Amphipolis, um diesen gegen die Athener beizustehen. Unterwegs fällt er den Athenern in die Hände und versteht sich nun dazu, in den Dienst des Timotheos zu treten, Dem. XXIII 150. Für seine Verdienste um die Athener im chalkidischen Kriege wird er von diesen mit dem Bürgerrecht beschenkt, Dem. XXIII 151. 185. 23. 65. Theodect. bei Aristot. Rhet. II 23 p. 1399 b 1. Theopomp. bei Athen. X 436 b. Schäfer Demosth. I² 419, 4. Dass er dem Demos Acharnai zugeteilt wurde, erfahren wir aus CIA II 804 B b 77. 807 b 8ff. und add. 741; nach letztgenannter Inschrift hiess sein Vater Philoxenos. Von Timotheos im J. 362 (Dittenberger Syll. 80 N. 6) entlassen, begiebt er sich von Amphipolis nach Kleinasien, wo er in den Sold des Memnon und Mentor tritt, Dem. XXIII 154. Im J. 361 zum athenischen Feldherrn ernannt, steht er mit Phokion und Chares (s. d. Nr. 3) im Frühjahr 360 dem — nach Diod. XV 91 im J. 362/1 — vom Grosskönig abgefallenen Satrapen Orontes bei. So auf Grund von CIA II 108 Bergk Rh. Mus. XXXVII 357, dem Schäfer I² 155. 156, 1 beistimmt; mit Judeich Kleinasiat. Stud. 214 Anm. an einer Strategie des Ch. in dieser Zeit zu zweifeln, ist ein zwingender Grund nicht vorhanden; dass im J. 352 Demosthenes (a. O. 154) dieser Strategie nicht Erwähnung thut, ist verständlich, sofern es ihm daran liegen muss, seine Mitbürger nicht daran zu erinnern, dass Ch. schon einmal Strateg der Athener war. Möglicherweise ist Ch. zu Anfang seiner Strategie Sommer 361 in Potidaia thätig gewesen; denn der *[Χαρίδ]ημος* in CIA II 58, welche Inschrift gerade der in Frage stehenden Zeit zuzuweisen ist, wird, wie Köhler vermutet, von dem bekannten Söldnerführer nicht verschieden gewesen sein. Von Mitte 360 an führt Ch. auf eigene Hand Krieg in Aiolis, Aristot. oecon. 2 p. 1351 b 19, und erobert die Städte Skepsis, Kebren und Ilion, Dem. XXIII 154. Plut. Sert. 1. Polyaen. III 14. Schäfer I² 156, 4. Im Krieg mit Artabazos, dem Schwager des Memnon und Mentor, gerät er aber, von diesem belagert, in die misslichste Lage, Dem. XXIII 155. 156. Von den Athenern allein Rettung erhoffend, sendet er dem athenischen Feldherrn Kephisodotos, der Winter 360/59 mit der Rüstung der Flotte beschäftigt ist, Schol. Aesch. III 51, ein Schreiben, in welchem er den Athenern seine Dienste wieder anbietet und ihnen den Chersones zu gewinnen verspricht, Dem. XXIII 153. 156. Ehe jedoch die Athener etwas für ihn thun können, erlangt er durch Vermittlung der obengenannten Schwäger des Artabazos freien Abzug, Dem. XXIII 157. Er begiebt sich nun seines eben den Athenern gegebenen Versprechens uneingedenk auf den Chersones, um sich wiederum dem Kotys zu verdingen und die einzigen den Athenern am Hellespont noch verbliebenen Städte Krithote und Elaius zu belagern, Dem. XXIII 158. E. W. Weber a. O. LXVII. Schäfer I² 157. Als zu Beginn des J. 359, wie es scheint (Schäfer I² 158, 3), Kotys ermordet wird, weiss Ch. dem jugendlichen Sohn desselben Kersobleptes die Herrschaft über Thrakien zu sichern, Dem. XXIII 163, Ch. selbst vermählt sich mit einer Tochter des Kotys, Dem. XXIII 129. Mit dem athenischen Feldherrn Kephisodotos, der Frühjahr 359 in den Hellespont gekommen zu sein scheint, kämpft er 7 Monate lang glücklich, Dem. XXIII 165ff., und schliesst mit ihm etwa Herbst des J. 359/8 einen für die Athener so schmachvollen Vertrag, dass diese den Kephisodotos seiner Feldherrnwürde entheben, Dem. XXIII 167. Kurz darauf bringt Ch. den Athenern freundlich gesinnten Miltokythes in seine Gewalt und überliefert ihn den Kardianern, welche als Feinde Athens den Miltokythes und seinen Sohn in grausamster Weise zu Tode bringen, Dem. XXIII 169. Schäfer I² 159. Inzwischen hatten aber zwei thrakische Häuptlinge, Amadokos und Berisades, sich gegen Kersobleptes erhoben, und da jene von Athen unterstützt wurden, so muss Ch. im Namen des Kersobleptes einen Vergleich eingehen, nach welchem die Herrschaft über Thrakien gleichmässig unter die drei Könige geteilt und der Chersones mit Ausnahme von Kardia den Athenern zuerkannt wird, Dem. XXIII 8. 170. E. W. Weber a. O. LXXI. Schäfer I² 161. Mit Chabrias jedoch, der 359 nur mit einem Schiff in den Hellespont gesandt wird, schliesst Ch. einen Vertrag, der für die Athener noch schimpflicher war als der kurz vorher mit Kephisodotos vereinbarte, Dem. XXIII 171. Erst als Chares im J. 357 in den Chersones kommt, lässt sich Ch., der wieder in Kersobleptes Namen verhandelt, für die Athener günstige Bedingungen abgewinnen: nach der früheren Vereinbarung bleibt der Chersones athenisches Besitztum, Dem. XXIII 173. 178. Schäfer I² 164, 2. 420. Hierfür wird Ch. als Freund und Wohlthäter der Athener von letzteren mit Ehren aller Art bedacht, Dem. XXIII 145. 185. 187. Schäfer I² 420, 2. Nach dem Tode des Berisades beabsichtigt Ch. die Vertreibung der Söhne desselben, sowie des Amadokos. Da er bei Ausführung dieses Planes hauptsächlich die Heerführer dieser Fürsten, den dem Berisades verschwägerten Athener Athenodoros (vgl. oben Athenodoros Nr. 2 Bd. II S. 2043) und die von den Athenern mit dem Bürgerrecht beschenkten Schwäger des Amadokos, Simon und Bianor, zu fürchten hatte, Dem. XXIII 10ff. E. W. Weber a. O. LXXIV. Schäfer I² 423, liess

er durch den Athener Aristomachos von Alopeke (vgl. oben Aristomachos Nr. 9) im J. 353/2 (Schäfer I² 440ff. 445) die Athener seiner freundschaftlichen Gesinnungen versichern und sie auffordern, ihn zum Feldherrn zu wählen, sofern er allein im stande sei, ihnen die Stadt Amphipolis zu gewinnen, Dem. XXIII 13. Zugleich machte ein Aristokrates (vgl. o. Aristokrates Nr. 8) den für Ch. gegenüber von Athenodoros, Simon und Bianor wichtigen Vorschlag, das Volk möge beschliessen, dass wer den Ch. töte, überall, wo er unter athenischen Bundesgenossen sich zeige, verhaftet werde, wer aber dem zu Verhaftenden Schutz gewähre, sei es eine Stadt oder ein einzelner Bürger, vom Bunde mit Athen ausgeschlossen sei, Dem. XXIII 91. 11. 30. Die Gesetzwidrigkeit dieses Antrages sucht Euthykles von Thria (vgl. Dem. XXIII hypoth. 2) in der ihm von Demosthenes ausgearbeiteten Rede *κατὰ Ἀριστοκράτους* nachzuweisen, welche in den Anfang von Ol. 107, 1 = 352 fällt, Dion. Hal. ad Ammae. I 4 p. 725, 15. E. W. Weber a. O. IXff. Schäfer a. O. Blass Att. Bereds. III² 1, 292ff. Welchen Erfolg die Rede hatte, wird nicht berichtet, E. W. Weber LXXVII. Fest steht aber, dass Ch. im Jahre nach Ausgang des Processes, im Boedromion des J. 351, als Philipp in Thrakien erfolgreich vorgedrungen war, als athenischer Feldherr in den Chersones geschickt wird, Dem. III 5. Schäfer I² 447. II² 72. Vom Hellespont aus wird er Ende des J. 349 an Stelle des Chares mit 18 Trieren, 4000 Mann Leichtbewaffneten und 150 Reitern Olynth zu Hülfe gesandt; er geht mit den Olynthiern nach Pallene und Bottiaia, wo er das Land verwüstet, Philoch. bei Dion. Hal. ad Ammae. I 9 p. 735. 3. Schäfer II² 140, 1. Über seine bei Olynth errungenen angeblichen Erfolge sendet er ruhmredige Berichte nach Athen, Dem. III 1. 35; hypoth. Dem. III zu Anfang; vgl. Schäfer II² 143, 4. Durch sein zügelloses, ausschweifendes Leben macht er sich bei den Olynthiern verhasst, Theopomp. bei Athen. X 436 b. Wohin er sich nach der 348 erfolgten Einnahme von Olynth begeben, ob etwa wieder nach Thrakien, ist unbekannt. Schäfer II² 155, 2. Nach der Schlacht bei Chaironeia im J. 338 von den Athenern zum Feldherrn erwählt, Plut. Phoc. 16, macht er der Bürgerschaft ein Geschenk von Schilden und wird dafür mit einem Ehrenkranz belohnt, Dem. XVIII 114. 117, wozu vgl. CIA II add. 741. Schäfer III² 8. Nach Aesch. III 77 meldet im J. 336 Ch., der sich wohl damals in der Nähe der thrakischen Küste aufhielt, den Tod des Philipp dem Demosthenes, vgl. Schäfer III² 87. Droysen Hellenism. I 1, 103. Er befindet sich unter den Männern, deren Auslieferung Alexander nach der Zerstörung Thebens im J. 335 von den Athenern verlangt, Arrian. anab. I 10, 4. Plut. Phoc. 17; Dem. 23. Auf Bitten der Stadt steht Alexander von dieser Forderung ab und verlangt nur die Verbannung des Ch., Arrian. I 10, 6; vgl. Dinarch. I 32. Schäfer III² 139. 143. 144, 1. Ch. flieht nach Asien zu Dareios, Arrian. a. O. Dinarch. a. O., von dem er mit Auszeichnung behandelt wird. Weil er jedoch seine Unzufriedenheit mit den von Dareios gegen Alexander getroffenen Massregeln zu freimütig äussert, wird er von den persischen Würdenträgern beim Grosskönig verdächtigt und auf Befehl des letzteren hingerichtet im J. 333, Diod. XVII 30. Curt. III 2, 10. Droysen Hellenism. I 1, 239. Erwähnt wird er unter den schuldenden Trierarchen in einer Seeurkunde des J. 334/3, CIA II 804 B b 77; da Ch. seit 336 von Athen abwesend war, fällt diese Trierarchie in die Zeit vor diesem Jahre. Das geschuldete Geld wird von den Erben des Ch., Eurymedon, Phylakos und Troilos, die wir als seine Söhne werden betrachten müssen, bezahlt, laut der Seeurkunde CIA II 807 b 8ff. aus dem J. 330/29. Aus Dem. XXIII 136 *οὐδ' ὁτιοῦν ἐστὶ γὰρ παρ' ὑμῖν αὐτῷ* (d. h. *Χαριδήμῳ*), *οὐ παῖδες, . . . οὐ συγγενεῖς* ist zu entnehmen, dass im J. 352 des Ch. Söhne in Athen noch nicht ansässig waren. In der Seeurkunde CIA II 790 a 21 wird *Χαρίδημος A* nicht durch *A[χαρνεύς]* ergänzt werden dürfen; denn dieser Stein gehört etwa dem J. 373 an, in welchem Ch. das athenische Bürgerrecht noch nicht besass. Das von Diodor XVII 30 über Ch. Gesagte *συνεστρατεύσατο Φιλίππῳ τῷ βασιλεῖ καὶ πάντων τῶν ἐπιτηδευμάτων ἀρχηγὸς καὶ σύμβουλος γεγονὼς ἦν* st als mit der geschichtlichen Überlieferung nicht in Einklang stehend zu verwerfen, vgl. Schäfer III² 87, 2. *Ἀνὴρ θαυμαζόμενος ἐπ' ἀνδρείᾳ καὶ δεινότητι στρατηγίας* heisst er bei Diod. XVII 30, 2; vgl. Curt. III 2, 10. *Πόλιν οὐδ' ἡντινοῦν οἰκῶν* Dem. XXIII 138; vgl. 136. Als Wollüstling und Trinker bezeichnet ihn Theopomp. bei Athen. X 436 c; vgl. Ael. v. h. II 41. [Kirchner.]

6) Verbrecher, der von einem Eber getötet wurde (wahrscheinlich zu Beginn der Regierung Domitians), Mart. I 43, 14. Als willkürlich gewählt kommt der Name öfter bei Martial vor: VI 31 (für einen betrogenen Ehemann). 56 und 81 (für einen obscönen Menschen; ähnlich XI 87). XI 39 (für einen strengen Paedagogen). [Stein.]

7) Arzt, Erasistrateer aus Smyrna (Cael. Aur. A. M. III 15, 164), Vater eines schriftstellerisch äusserst rührigen Arztes Hermogenes (Kaibel Epigr. gr. 305; vgl. M. Wellmann Jahrb. f. Phil. CXLV 1892, 676f.), lebte vermutlich gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. (M. Wellmann bei Susemihl Litt. d. Alex. II 446, 192). Er wollte die Behauptung des Artemidor aus Side, dass die Wasserscheu keine Krankheit sei, auf einzelne Fälle beschränkt wissen. [M. Wellmann.]

8) Sohn des Timarchos, hoffnungsvoller Schüler des Dion Chrysostomos, im 22. Lebensjahr in Messene gestorben. Dio Chrys. or. XXX ist eine Trostschrift in Dialogform an Ch.s jüngeren Bruder Timarchos, in welcher einer düster pessimistischen Weltanschauung (nicht der des Antisthenes, wie F. Dümmler Akademika 90ff. meint) in schöner Allegorie die optimistische der Kyniker gegenübergestellt wird.

9) Rhetor aus Phoinike, Aristid. or. XXIII 453 Dindf.

10) Iulius Aurelius Charidemos, Sophist aus Aphrodisias, Sohn des Claudius Aurelius Zelos, CIG 2812. [W. Schmid.]

Χαριδήμου ἀκρωτήριον, Vorgebirge des südlichen Hispanien zwischen Abdera und Barea, westlich von Urci, nur bei Ptolemaios genannt (II 4, 7). Der alte Periplus nennt ungefähr an gleicher Stelle ein *fanum Veneris* und *Veneris iugum* (Avien. ora marit. 437). Daraus erschloss

K. Müller (zu Ptol.) eine *Ἀφροδίτη χαρίδημος*, die sonst nirgends bezeugt ist. An die Stelle des alten Namens von einem Aphroditeheiligtum, wie sie an den Küsten Iberiens häufig waren, kann sehr wohl der eines griechischen Seefahrers getreten sein. Dass das Cabo de Gata, das bedeutendste Vorgebirge jener Küste, damit gemeint sei, ist wahrscheinlich. [Hübner.]

Charidotes (*Χαριδώτης*), Spender der Anmut, Epiklesis 1) des Hermes, Hom. Hymn. XVIII 12. Zeus selbst hat ihm *χάρις* verliehen (Hom. Hymn. III 575), und so spendet er sie wiederum den Menschen (Hom. Od. XV 320). Auf Samos wurde dem Hermes Ch., wie Plut. quaest. Graec. 55 erzählt, zum Andenken an eine zehnjährige Not, während welcher die Samier, vom Feinde bedrängt, ihren Unterhalt durch Räubereien erwerben mussten, ein Fest gefeiert, bei dem es erlaubt war einander zu bestehlen; vgl. Preller Griech. Myth.[4] I 417; 2) des Dionysos, Plut. Ant. 24. [Jessen.]

Charieis (Acc. *Χαρίεντα*), ein für Fahrzeuge zugänglicher Fluss in Kolchis, 90 Stadien nördlich von der Münde des Phasis, Arrian. peripl. Pont. 10; *Cariente III m. p.* nördlich von Phasis. Tab. Peut.; *Carientis* Geogr. Rav. 76, 6, *Charientos* p. 367, 11, *Cariuntis* p. 113, 19, *Chariuntas fl. Lazorum* p. 78, 18; *Charien* Plin. VI 14; Chariustos Ptol. V 10, 2; Arios (s. d.) Skyl. 81. Ein blosses Altwasser oder nördlicher Arm des Phasis selbst, jedoch durch Sinkstoffe von diesem Strom abgetrennt; die heutige Nabida. Der nächste Flusslauf gegen Norden ist der Chobos (s. d.). [Tomaschek.]

Charietto. 1) Ein Barbar von riesiger Grösse und gewaltiger Körperkraft, liess sich in Trier nieder und begann kurz vor 355 allein den Kampf gegen die in Gallien eingefallenen Germanenschwärme zu führen. Wenn sie von ihren Gelagen trunken waren, schlich er sich Nachts in ihre Lager und schnitt so viel Köpfe ab, wie er konnte. Allmählich sammelte er eine Schar von Genossen um sich und bot dem Caesar Iulianus seine Dienste an. Dieser nahm ihn gerne auf und verwendete ihn zu nächtlichen Überfällen gegen die in den gallischen Provinzen plündernden Quaden, von deren König Ch. bei einem solchen Angriff den Sohn gefangen nahm (Zosim. III 7). Auch gegen die Alamannen wurde er 358 als Führer benützt (Amm. XVII 10, 5). Zum Comes Germaniae utriusque befördert, fiel er 365 im Kampfe gegen eine Alamannenschar, die in Gallien eingefallen war (Amm. XXVII 1).

2) Magister militum um das J. 390, kämpft in Gallien gegen die Franken, Greg. Tur. II 9. [Seeck.]

Charikleides (*Χαρικλείδης*). **1)** Athenischer Archon Ol. 104, 2 = 363/362. Diod. XV 82. Dem. XXI 178. Vit. X orat. 845e. CIA II 54. 55. 682c (Add.). 688 I. [793b]. 803d. IV 2, 54b. Athen. Mitt. II 142. Bull. hell. III 474—475. *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 136—137. [v. Schoeffer.]

2) Komoediendichter. einmal citiert bei Athen. VII 325d, nicht aus eigener Lectüre, sondern aus dem Lexikon des Pamphilos (M. Wellmann Herm. XXIII 179). Die Zeit des Dichters ist unbekannt; dass er Komiker war, zeigt der Titel *ἐν Ἁλίσει*. Die citierten Worte gehörten einer an Hekate gerichteten Beschwörungsformel an, daraus erklärt sich das Metrum, eine anapaestische Katalexe mit einem iambischen Tetrameter (im 3. Metrum zwei unterdrückte Senkungen); unrichtig Bergk PL[4] III 679. Das Fragment bei Meineke IV 556. Kock III 394. [Kaibel.]

Charikles. 1) Sohn des Apollodoros, Athener, Thuk. VII 20. Nach der Verstümmelung der Hermen im J. 415 befindet er sich in der Untersuchungscommission zur Entdeckung des Frevels, Andok. I 36, wobei er sich den Anschein giebt, ein treuer Anhänger der Demokratie zu sein; vgl. Teleklides bei Plut. Nik. 4 = frg. 41, Kock CAF I 219. Bergk Reliquiae comoed. Atticae antiq. 329. Strateg im J. 414/3, wird er Frühjahr 413 als Befehlshaber einer Flotte an die Küste des Peloponnes gesandt, Thuk. VII 20. 26. Diod. XIII 9; vgl. Beloch Att. Polit. 309. Nach dem Fall Athens gehört er im J. 404 den 30 Männern an, Xen. hell. II 3, 2, unter welchen er in naher Beziehung zu Kritias stehend (Lys. XII 55, Xen. mem. I 2, 31) eine besonders einflussreiche Stellung einnimmt, Andok. I 101. Aristot. Polit. V 6 p. 1305 b 26. Nach der Vertreibung der Dreissig wird er verbannt, kehrt aber bald wieder nach Athen zurück, Isokr. XVI 42; vgl. Bergk a. O. 330.

2) Athener, Schwiegersohn des Phokion. Einer von denen, die von dem makedonischen Grossschatzmeister Harpalos gewonnen wurden und dem im J. 324 der Process gemacht wurde, Plut. Phoc. 21. 22; praecepta gerendae reip. 13 p. 808 a. Schäfer Dem. III[2] 307. 309. 326 Anm. Droysen Hellenism. I 2, 278. Er wurde später, im J. 319. auf Antrag des Hagnonides von Pergase mit Phokion zum Tode verurteilt, hatte sich aber vor seiner Verdammung durch die Flucht gerettet, Plut. Phoc. 33. 35, vgl. Droysen a. O. II 1, 220.

3) Athener (*Ἀχαρνεύς*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde des J. 342/1, CIA II 803e 100.

4) Sohn des Menandros. Makedone. Durch seine Vermittlung wird die Verschwörung der königlichen Knaben gegen Alexander im J. 327 entdeckt, Arrian. anab. IV 13, 7, vgl. Droysen Hellenism. I 2, 93. [Kirchner.]

5) Charikles (FHG IV 360), Verfasser eines Buchs über die musischen Agone an den grossen Dionysien, aus dessen erstem Buch, vermutlich der Einleitung, Athenaios (VIII 350c *Χαρικλῆς ἐν τῷι πρώτωι Περὶ τοῦ ἀστικοῦ ἀγῶνος*) ein Bonmot des Stratonikos anführt. Über die Zeit ist nichts auszumachen. [Schwartz.]

6) Epikureer, nur bekannt durch Philod. Vol. Herc.[2] I 142 frg. 19, 8 *τὸ[ν γὰρ] Χαρικλέ[α κ]οίνομεν τῶν βελτίσ[τας] μετὰ τὴν Ἐρ . . . (?) τελευτὴν συντά[ξ]εις ἐγ[δ]εδωκότων.* [v. Arnim.]

7) Arzt und Pharmakologe, vermutlich aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr., sicher älter als Andromachos (Gal. XIII 94. 109 aus Asklepiades. 282 aus Asklepiades. 329 aus Asklepiades. XII 558 = 581. 559 = 579 aus Asklepiades). [M. Wellmann.]

Chariklo (*Χαρικλώ*, Kurzname zu Charikleia. Fick-Bechtel Griech. Personennamen[2] 373).

1) Tochter des Apollon oder Perses oder Okeanos, auch einfach Naiade genannt, Gattin des Kentauren Chiron (s. d.), Mutter des Karystos und der Okyrrhoe. Pind. Pyth. IV 102f. und Schol.

(Hesiod. frg. 104 K.). Schol. Apoll. Rhod. I 554. Apoll. Rhod. IV 812f. und Schol. Ovid. met. II 636f. Ebenso ist Endeis eine Tochter des Chiron und der Ch., Philostephanos in Schol. Il. XVI 14. Schol. Pind. Nem. V 12. Hyg. fab. 14. Als Gattin des Aiakos wird Endeis auf Salamis localisiert und damit auch Ch. in andere Umgebung versetzt. Sie gilt nunmehr als Tochter des autochthonen Königs von Salamis, Kychreus, und, unter Einwirkung der Namensähnlichkeit, als Gattin des Skiron, Plut. Thes. 10. Töpffer Att. Genealogie 273. Ch. erscheint als Teilnehmerin an der Hochzeit des Peleus und der Thetis auf der Françoisvase (CIG 8185d) und in der Darstellung der gleichen Scene auf einer Vase des Sophilos. Wiener Vorlegebl. 1889 Taf. 2. 3. Athen. Mitt. XIV 1889, Taf. I. Studniczka Eranos Vindobonensis 233f. Ch. auf dem Relief von Portus Magnus, Robert Arch. Jahrb. 1890, 233.

2) Genossin der Athena in Boiotien, von Eueres Mutter des Teiresias. Als die Göttin den Teiresias, weil er sie nackt gesehen, geblendet hatte, erwirkte Ch. durch ihre Bitten für den Sohn die Gabe, die Stimmen der Vögel zu vernehmen, und einen Stab, an dem er sicher wie ein Sehender ging, Pherekyd. bei Apollod. III 70 W. Kallim. Iav. Pall. 57f. Nonn. Dionys. VII 159. XLIV 82; vgl. Sostratos bei Eustath. Od. 1665, 48. Wagner Herm. XXVII 1892, 132f. [Escher.]

Charila (*Χάριλα*), eine in Delphoi verehrte Göttin, der zu Ehren ein ennaeterisches Fest gleichen Namens gefeiert wurde. Nur bekannt durch Plut. quaest. gr. c. 12. Die aetiologische Legende erzählte, dass die Delpher infolge grosser Trockenheit einst eine Hungersnot befallen hätte, so dass sie mit ihren Frauen und Kindern flehend zum Palast des Königs gekommen seien. Darunter habe sich auch ein kleines Waisenkind befunden, das der König mit dem Schuh ins Gesicht geschlagen habe. Dieses Mädchen habe Ch. (die ‚Volksfreude') geheissen und sich dann aus Scham erhängt. Die Hungersnot aber sei immer grösser geworden, so dass man sich an die Pythia wandte, welche durch ein Orakel befahl, den Tod der Ch. zu sühnen. Zur Erinnerung an Ch. sei dann ein grosses Fest beschlossen worden, das noch zu Plutarchs Zeit alle neun Jahre gefeiert wurde. Das Fest bestand aus einem mit Reinigungsbräuchen gemischten Opfer (*μεμιγμένη τις καθαρμῷ θυσία*). Dabei führt der König den Vorsitz und verteilt Getreide an Einheimische und Fremde. Eine Puppe von jugendlichem Aussehen wird herbeigebracht und heisst Ch. Nach der Getreideverteilung schlägt der König die Puppe mit seinem Schuh, und die erste des Thyiadencollegiums nimmt sie dann. um sie in eine Schlucht zu tragen. Dort binden sie ihr eine Schlinge um den Hals und vergraben sie da, wo sich Ch. nach der Legende erhängt hatte. Die Teilnahme der Thyiaden weist auf eine Verbindung dieses Cults mit dem des Dionysos. der in Delphoi kaum vor dem 7. Jhdt. bestanden haben kann. Der ganze Ritus aber ‚sagt es uns auf das unverkennbarste, dass er eine abgelaufene Periode [die Oktaeteris] abschloss und zu Grabe trug' Usener Rh. Mus. XXX (1875) 203. Mannhardt Antike Wald- und Feldculte II 298. Preller-Robert Griech. Mythol. I[4] 287, 2. [Kern.]

Charilaos. 1) *Ἄρχων Βοιωτῶν* zwischen 217—196, IGS I 215.

2) Lokrer. *Χοροδιδάσκαλος* in einer choregischen Weihinschrift vom J. 328/7, CIA II 1244. [Kirchner.]

3) Dramendichter aus Lokroi, CIA II 1244 *X. Λοκρὸς ἐδίδασκεν*, im Jahre 328/7 v. Chr. [Dieterich.]

4) S. Charillos.

Charilas. 1) Archon in Delos Anfang des 2. Jhdts. v. Chr., Bull. hell. VI 34 = Dittenberger Syll. 367, 47. [Kirchner.]

2) (Aurelius) Charilas, Freigelassener der Kaiser Marcus und Verus, Fronto ad Verum I 4 p. 118 Naber. [Stein.]

Charileos, Beischrift auf einer Münze freien Stils von Neapolis in Campanien, welche für den Namen des Stempelschneiders gehalten wird, Catalogue of coins in the Brit. Mus., Italy 102. [O. Rossbach.]

Charillos (*Χάριλλος*; die Form *Χαρίλαος*, die sich bei Plutarch im Lykurg und anderswo gelegentlich findet, ist weniger gut beglaubigt), König von Lakedaimon aus dem Hause der Eurypontiden. Sein Vater war nach Herodot. VIII 131 (vgl. Suidas s. *Λυκοῦργος*) Eunomos, nach den übrigen Autoren (Sosib. frg. 2. Strab. X 482. Plut. Lyk. 1f. Pausan. II 36, 4. III 7, 3) Polydektes. Nach Diodor. frg. VII 8, 2 hat er 60 Jahre, etwa von 884—825 regiert; Sosib. frg. 2 (FHG II 625) berechnet seine Regierungszeit auf 64 Jahre, von 874—811 v. Chr. (vgl. Suidas s. *Λυκοῦργος*). Diese Zeitbestimmung hängt damit zusammen, dass er nach der jüngeren Überlieferung, schon seit Aristoteles und Ephoros, Lykurgs Mündel war, und dass demnach die lykurgische Gesetzgebung in seine Zeit fiel. Nach einer Version regiert er tyrannisch und wird von Lykurg beseitigt (Aristot. polit. VIII (V) 12 p. 1236a. Herakleid. Pont. polit. II 3). Die jüngere Erzählung hat das geändert; er war darnach von sanftem Charakter; durch Lykurgs Umwälzung hat er sich zuerst bedroht geglaubt und in einem Heiligtum Zuflucht gesucht, später sich aber an den Gesetzgeber angeschlossen (Plut. Lyk. 5; de Alex. virt. 5; Cleom. 10; comparat. Agid. et Cleom. 5; de invid. et od. 5; de adul. 11; apophthegm. lac. Archidam. 1 p. 218 B). Wie alle diese Erzählungen nicht der Geschichte angehören, sondern mythisch sind, so ist auch das, was Pausanias von seinen Kriegsthaten erzählt, äusserst schwach beglaubigt. Er soll in Argos einen Einfall unternommen (Paus. III 7, 3) und mit seinem Collegen Archelaos zusammen Aigys erobert haben (Paus. III 2, 5). Endlich wird erzählt, dass er die Lakedaimonier anführte, als sie, durch ein Orakel verführt, Tegea angriffen. Er wurde dabei gefangen, aber von den Tegeaten gegen das eidliche Versprechen, in Zukunft Frieden zu halten, freigelassen, welches Versprechen er jedoch nicht hielt (Paus. III 7, 3. VIII 5. 9. 48, 4f.). Diese Erzählung, ohne Zweifel erdichtet, ist eine Wiederholung der bekannten herodoteischen von Spartas unglücklichem Kriege gegen Tegea aus der Mitte des 6. Jhdts. (Herodot. I 65). Angebliche Aussprüche der Ch. bei Plutarch Lyk. 20; apophthegm. reg. p. 189F; apophthegm. Lacon. p. 232B. [Niese.]

Charimandros s. Charmandros.

Charimatai, kaukasisches Volk oberhalb der Kerketai, Heniochoi und Moschoi, im Thal des Parthenios, der in den Pontos mündet; Steph. Byz. nach Herodianos, welcher Hellanikos und Palaiphatos citiert. Leider ist der Fluss Parthenios sonst unbekannt; etwa der Pordanis (jetzt Furtuna)?, dann machen aber die Kerketai Schwierigkeit. [Tomaschek.]

Charimnestos, Athener (*Κυδαθηναιεύς*). *Τριήραρχος*, für den sein Erbe *Χαρίας Κυδαθηναιεύς* die Schulden bezahlt nach der Seeurkunde CIA II 809 c 35 aus dem J. 325/4. [Kirchner.]

Χαριμόρτου, scil. *στήλη* oder *βωμός*, an der ostafricanischen Küste zwischen Deire (Strasse von Bab el mandeb) und dem *Νότου κέρας*, Strab. XVI 774. [Sethe.]

Charinades, Athener. Von Aristophanes Vesp. 232; Pax 1155 wegen seiner Langsamkeit verspottet; vgl. Suid. [Kirchner.]

Charinda (Amm. Marc. XXIII 6, 40, *Χαρίνδας* Ptol. VI 2, 3), der östlichste Fluss in Medien, der in das kaspische Meer mündet. Die Identificierung ist schwierig, da zwischen Amardos (Sefîd-Rûd) und Maxēras (Gyrgen) eine grosse Anzahl Flüsse münden, während Ptolemaios nur zwei (Straton und Charindas) nennt. Der erstere ist vielleicht der Calus oder der Surh-Rûd, der Ch. dann etwa der Gauherbaran, oder, wenn Straton = Calus ist, Surh-Rud. [Weissbach.]

Charini, Volk Germaniens, von Plin. n. h. IV 99 nach den Burgundiones und Varini (Varinnae) genannt. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 80. 117. Nach Much (Deutsche Stammsitze 28. 40) sollen sie identisch sein mit den Harii des Tacitus (Germ. 43). [Ihm.]

Charinos (*Χαρῖνος*). **1)** Athenischer Archon Ol. 118, 1 = 308/307. Diod. XX 37. Dion. Hal. Din. 9. Senec. ep. II 6 (18), 9. [v. Schoeffer.]

2) Athener. Parteigänger des Perikles; er stellt nach Tötung des athenischen Herolds Anthemokritos (vgl. Anthemokritos Nr. 2) im J. 431 einen Antrag, nach welchem den Megarern ewige Fehde angesagt wird, jeder Megarer, der auf attischem Gebiet betroffen wird, mit dem Tode bestraft werden soll, die attischen Feldherren aber eidlich verpflichtet werden, jährlich zweimal in megarisches Gebiet einzufallen, Plut. Perikl. 30; praec. ger. reipl. 15 p. 812 d.

3) Athener. Anhänger der makedonischen Partei, Gegner des Demosthenes, [Dem.] LVIII 37. 38. Dinarch. I 63, wo mit Rohdewald *Χαρῖνος* für *Ἀρχῖνος* zu lesen ist, Blass 2. Ausg. d. Dinarch 1888 z. d. St.; vgl. Schäfer Dem. II² 313. B. 273. 277.

4) Sohn des Diokles, Athener (*Οἰνεῖδος φυλῆς*). Siegt in den Theseien *ὁπλομαχῶν ἐν θυρεῷ* ums J. 160, CIA II 445, 37; *δίαυλον ἐκ πάντων* ums J. 150. CIA II 446, 92.

5) Sohn des Ge . . aus Byzanz. *Κιθαρῳδός*, Teilnehmer an den Soterien in Delphi ums J. 270 —260, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 6 = Dittenberger Syll. 404, 13; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

6) Aus Elis. Siegt zu Olympia im Diaulos und im Waffenlaufe; sein Standbild in Olympia, Paus. VI 15, 2. [Kirchner.]

7) Typisch gebrauchter Name für einen Menschen, der widernatürlicher Wollust ergeben ist, bei Mart. I 77. IV 39. VI 37. VII 34; ausserdem ist dieser Name gewählt V 39. VIII 6. XI 59. XII 89. Desgleichen als Name für eine fingierte Persönlichkeit bei Lukian. symp. 1f.; dial. meretr. 4, 1; dial. mort. 5, 1. [Stein.]

8) Angeblich ein *ἰαμβογράφος* aus der Zeit des Mithradates, der einen *οἰνοχόος* des Königs geliebt haben und sich deshalb vom leukadischen Felsen heruntergestürzt haben sollte. Was wir von ihm wissen, geht auf den Katalog von *δυσέρωτες* bei Ptolem. Hephaist. Phot. Bibl. 190 p. 153 Bkk. zurück (vgl. Tzetz. Chil. VIII 408) und hat keinerlei Gewähr. Auch die vier Choliamben, die er nach Ptolemaios improvisierte *ἐπεὶ καταβαλὼν τὸ σκέλος κατεάγη* (daher die Hinkiamben!), hat wohl Ptolemaios selbst angefertigt, wie die Distichen des Agamestor, Pigres, Timolaos u. ä. Vgl. Hercher Über die Glaubwürdigkeit des Ptol. 14 = Jahrb. f. Phil. Suppl. I 280. Crusius Philologus LIV (1895) 741. In die Fragmentsammlungen (Meineke Chol. p. 170. Bergk Anthol.³ p. 219) gehören sie nicht. Vgl. Susemihl Gesch. der gr. Litt. in der Alexandrinerzeit I 235. [Crusius.]

9) Attischer Töpfer des 6. Jhdts. Wir besitzen von ihm drei fast genau übereinstimmende Gefässe in Form weiblicher Köpfe mit reicher Bemalung und von feinster Ausführung (Corneto, abgeb. Röm. Mitt. V 1890 Taf. 11; Berlin 2190 abgeb. ebd. S. 316. 317; Petersburg), ausserdem eine weissgrundige Oinochoe, auf der ein Weinstock gemalt und die Liebesinschrift *Ξενοδόκη μοι δοκεῖ παῖς καλή* angebracht ist (Brit. Mus. B 631; vgl. Klein Lieblingsinschr. 21. Wernicke Lieblingsnam. 16). Vielleicht ist er identisch mit dem auf einem Marmorpfeiler aus dem Perserschutt genannten Ch., der mit seinem Vater und seinen Brüdern das einst darauf befindliche Weihgeschenk der Athena Ergane gestiftet haben wird, CIA IV 373, 124. Seine Zeit fixiert Reisch auf Grund der Vergleichung mit den Mädchenstatuen des Perserschutts und den Vasen mit der Lieblingsinschrift Memnon wohl richtig auf 530 —500. Klein Griech. Vasen mit Meistersign. 215. Reisch Röm. Mitt. V 1890, 313.

10) Bildhauer aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., heimisch in Laodikeia, in Rhodos thätig (*ᾧ ἁ ἐπιδαμία δέδοται*), bekannt durch die Künstlerinschriften zweier in Rhodos gefundenen cylinderförmigen Basen aus blauem Marmor, die beide Ehrenstatuen von Rhodiern trugen. Loewy Inschr. griech. Bildh. 188. 189. Hiller v. Gärtringen IGIns. I 72 a. 107. Über die Datierung der Inschriften s. Holleaux Rev. d. philol. XVII 1893, 177. [C. Robert.]

Chariobaudes, Magister militum per Gallias, rettete sich bei der Erhebung Constantins III. nach Italien und wurde 408 in Ticinum von den aufständischen Soldaten erschlagen. Zos. V 32, 4. [Seeck.]

Chariomerus, Cheruskerkönig, der, als Römerfreund von den Chatten vertrieben, anfangs selbst bemüht war, seine Herrschaft wieder zu erlangen, dann aber, von den Seinen im Stich gelassen, bei den Römern Zuflucht suchen musste. Domitian, dem er Geiseln schickte, beschenkte ihn zwar, leistete ihm aber nicht die erbetene Hülfe,

83 n. Chr., Dio ep. LXVIII 5, 1. Mit ihm verschwindet das Fürstentum bei den Cheruskern. [Stein.]

Chariomundus (Hss. *Hariomundus*), Truppenführer unter Kaiser Valerianus (253—260 n. Chr.) in einem (gefälschten?) Brief, Hist. Aug. Aurel. 11, 4. [Stein.]

Chariovalda, *dux Batavorum*, befand sich in den Auxiliartruppen im Heere des Germanicus, fiel im Kampfe gegen die Cherusker, im J. 16 n. Chr., Tac. ann. II 11. [Stein.]

Charioviscus (Hss. *Cariovisceus*; vgl. Mommsen Herm. XXV 240, 5. Peter Die Scriptores Historiae Augustae 184), Führer germanischer Hülfstruppen unter Valerianus, erwähnt in einem Briefe, Hist. Aug. Aurel. 11, 4 (vgl. Chariomundus). [Stein.]

Charioros (*τὸ Χαρίορος* = Schöneberg), ein Örtchen Mysiens zwischen *Πομανηνόν* und *Λευτιανά* einerseits und ostwärts von *Βεσβενίαχον* andererseits, Georg. Acropol. 21 (ed. Venet. p. 15; ed. Paris. p. 19). Act. patr. Constantinopol. (a. 1315) I 12. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV VIII 94. [Bürchner.]

Chariphemos (*Χαρίφημος*), Vorfahre des Homer und Hesiod, und zwar Grossvater des Melanopos, des gemeinsamen Grossvaters der beiden Epiker; Sohn des Philoterpes, des Urenkels des Orpheus. So Proklos in seinem *βίος Ὁμήρου* (erhalten durch die Scholia minora im Venetus 454 A und deren Verwandte, z. B. Escorialensis *Ω* I 12, s. Bethe Rh. Mus. XLVIII 369. 372, publiciert zuerst von Leo Allatius, dann bei Bekker Schol. Hom. Il. Dindorf Schol. Venet A. Westermann Biographi p. 24ff.), der als Zeugen für diese Genealogie *Ἑλλάνικος*, *Δαμάσης* und *Φερεκύδης* anführt. Dieselbe Stammtafel im *ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου* (ed. Rzach Hesiod. op. p. 237 Z. 41ff.) und Suidas s. *Ὅμηρος* mit einigen Varianten. Beide geben statt dieses Ch. vielmehr *Εὔφημος*. Vgl. über diese Liste Lobeck Aglaopham. 323. Welcker Ep. Cyklus. 147. [Bethe.]

Chariphu (*τὸ Χαρίφου στόμα*, § 2 *Χάριφρον*), die vierte oder mittelste Mündung des Indus, von der hinwieder der fünfte und sechste Flussarm, Sapara und Sabalaëssa, abzweigten; das war die tiefste und für die Einfahrt grösserer Schiffe bequemste Münde, und an ihr lag das Emporion Barbarei (s. d.); Ptol. VII 1, 2. 28. Jetzt heisst dieses mittlere Mündungssystem Sittâ, die Hauptmünde Kêdivârî, von der gegen Osten die Kahâ und Kâkeivârî abzweigen. Chariphos scheint ursprünglich der Name eines alexandrinischen oder arabischen Kauffahrers gewesen zu sein. [Tomaschek.]

Charis, eine von Seleukos I. gegründete Stadt in Parthia, Appian. Syr. 57. [Tomaschek.]

Charisandros (*Χαρίσανδρος*). **1)** Athenischer Archon Ol. 101, 1 = 376/375. Diod. XV 36. CIA II 555. [670—672]. 814 (Marm. Sandvicense). [v. Schoeffer.]

2) Athener. *Νικήσας παῖδας πάλην ἀπὸ γυμνασίων* bei den Amphiaraen zu Oropos zwischen 366 und 338, IGS I 414. [Kirchner.]

Charisia (*Χαρίσια*), ein den Chariten gewidmetes Fest, das durch Pannychis und Tanz gefeiert wurde und bei dem die Sieger im Tanzen Kuchen (*πυραμοῦς*, vgl. Lobeck Aglaoph. II 1077) als Kampfpreis erhielten, Eustath. Odyss. XVIII 194 p. 1843. [Kern.]

Charisiai (*αἱ Χαρισίαι* [bei Paus. *Χαρισία*], von Charisios, dem Sohn Lykaons, benannt), Städtchen der eutresischen Arkader, etwa 10 Stadien südlich von Trikolonoi, an der Hauptstrasse nach Megalepolis. Nach der Gründung dieser Stadt 368 v. Chr. und Abzug der Bewohner dorthin in Verfall geraten, zu Pausanias' Zeit in Trümmern, Paus. VIII 3, 4. 27, 3. 35, 5. Steph. Byz. Bursian Geographie von Griechenland II 231. [Bürchner.]

Charisianus, willkürlich gewählter Name bei Mart. VI 24. XI 88. [Groag.]

Charisios (*Χαρίσιος*). **1)** Eponymos der arkadischen Stadt Charisiai, Paus. VIII 3, 4 = Steph. Byz. s. *Χαρισίαι*. [Tümpel.]

2) Eponymer Beamter in Magnesia am Maiandros, auf einer Münze, Cat. Torino 278, 4006. [Kern.]

3) *Miles*, an den ein Rescript des Kaisers Alexander vom J. 222 n. Chr. Cod. Iust. IV 54, 2. [Groag.]

4) Praeses Syriae im J. 290, Cod. Iust. IX 41, 9. XI 55, 1. [Seeck.]

5) Presbyter und Oekonom der Kirche zu Philadelphia 431, trat auf dem oekumenischen Concil zu Ephesus in der 6. Sitzung mit der Forderung auf, die Synode solle die Rechtgläubigkeit seines Bekenntnisses anerkennen und das von seinen Gegnern in der Heimat, die ihn excommuniciert hätten, besonders auch bei Übertritten von Quartadecimanern zur Kirche gebrauchte Bekenntnis für haeretisch erklären. Er führte das letztere, das eine nestorianische Christologie vertritt, auf Theodorus von Mopsuestia zurück. Es wurde denn auch von der Synode, obschon ohne Nennung des Theodor, verworfen. Beide Bekenntnisse bei Hahn Bibliothek d. Symbole² 1877, 229ff. 245. Die Acten über die Verhandlung bei Mansi Coll. Concil. IV 1342ff. V 602ff. 686ff. Hefele Conciliengesch.² II 206f. [Jülicher.]

6) Ein attischer Redner, Zeitgenosse des Demetrios von Phaleron, des Democharis, der des Demosthenes Neffe war, und des Dichters Menandros, also um die Wende des 4. Jhdts., ein fruchtbarer Logograph, der den Lysias nachahmte, Cic. Brut. 286. Seine Reden waren noch zu Quintilians Zeiten vorhanden, und es spricht für ihren Wert, dass manche sie dem Menandros zuschrieben, Quintil. inst. or. X 1, 70. Wir besitzen von ihnen nur drei von Rutilius Lupus übersetzte Stellen (I 10. II 6 und 16). Vgl. Blass Att. Ber. III 2, 318f. [Thalheim.]

7) Aurelius Arcadius Charisius, römischer Jurist, Magister libellorum unter Constantin (Dig. I 11, 1 Inscr.), dessen Verbot der Appellation vom Praefectus praetorio an den Kaiser (Cod. Theod. XI 30, 16 = Cod. Iust. VII 62, 19) vom J. 331 bei ihm erwähnt wird (frg. 2, 1). Er ist schwerlich mit dem (Nr. 4) im Cod. Iust. IX 41. 9 (vgl. XI 55, 1) erwähnten Praeses Syriae Ch. zu verselbigen. Er citiert schon den Modestin (frg. 1, 26), auch seine Sprache weist in die nachclassische Zeit (Kalb Roms Jur. 144ff.). Er schrieb *de muneribus civilibus*, *de testibus*, *de officio praefecti praetorio* in je einem Buche,

Fragmente aus diesen Schriften sind in den Digesten erhalten (vgl. auch Lydus de mag. I 14) und bei Lenel Paling. I 57ff. gesammelt. Vgl. Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 388f. Rudorff R. R.-G. I 200. Teuffel R. L.-G. § 404, 1. Karlowa R. R.-G. I 754. Krüger Qu. u. Litt. d. R. R. 228. Schulin Ad Pand. tit. de orig. iur. 3f. [Jörs.]

8) Flavius Sosipater Charisius, lateinischer Grammatiker. Der volle Name findet sich ausser in der Inscriptio vor der Vorrede (nicht mehr erhalten im cod. Neapol.) bei Rufinus GL VI 572, 18 (der Vorname wird in der Inscriptio *Fl.* abgekürzt, bei Rufin haben die Hss. *Flu,* doch wohl = *Fla*). *Sosipater Charisius* steht bei demselben Rufin GL VI 565, 4; sonst findet sich nur *Charisius* (so Priscian durchweg; Rufin GL VI 555, 16. 573, 26). Über die Beziehung zu dem auf alle Fälle sehr späten Flavianus (vgl. L. Müller Jahrb. f. Phil. XCIII 561. H. Hagen Anecd. Helv. CLXIII. Keil Herm. I 333. A. Riese Heidelb. Jahrb. 1871, 585) gehen die Ansichten auseinander. Während Keil und namentlich Hagen den Namen aus dem Vornamen des Ch. erklären, bei dem sich alle Stellen des sogenannten Flavianus finden, hält L. Müller an einem späten *magistellus* fest und Riese möchte Flavianus zum Vornamen des Ch. erheben und darin des Rätsels Lösung finden. Nicht selten wird Ch. auch Cominianus genannt; vgl. den betreffenden Artikel. Der Zusatz in der Inscriptio *V.P. MAGISTER* steht nur in der Editio princeps; *VRBIS ROMAE* beruht ganz auf Conjectur. Die Heimat des Ch. lässt sich nicht genau bestimmen. Wenn es 215, 22 heisst: *hodieque nostri per Campaniam sic loquuntur,* so kann daraus kein Schluss auf die Heimat des Ch. gezogen werden (vgl. Froehde De Iul. Rom. 672). Dass die Notiz in der Chronik des Hieronymus zu 358 (*Euanthius ... Constantinopoli diem obit, in cuius locum ex Africa Charistus adducitur*; für *Charistus* haben Freh. u. a. *Chrestus*) mit Usener Rh. Mus. XXIII 492 auf Ch. zu beziehen sei, ist doch nur eine Conjectur, obschon die Worte, die Ch. an seinen Sohn richtet (1, 11: *ut quod originalis patriae natura denegavit virtute animi adfectasse videaris*), die Usenersche Ansicht empfehlen. Auch die Zeit des Ch. lässt sich nicht sicher bestimmen. Vor dem 4. Jhdt. ist er auf keinen Fall anzusetzen; wenn Usener recht hat, ist seine Blüte um die Mitte dieses Jahrhunderts bezeugt. Die Erwähnung des *vir perfectissimus Marcius Salutaris* (229, 19) lässt mehr als eine Deutung zu.

Die *ars grammatica* des Ch. (diesen Titel gab Keil mit Benutzung der Dedication: *artem grammaticam sollertia doctissimorum virorum politam et a me digestam in libris quinque*) besteht aus fünf Büchern, von denen der Anfang des ersten (die Abschnitte *de grammatica, de voce* und der Eingang des Abschnittes *de litteris*; vgl. den Index), ein Teil des vierten (*de lectione et partibus eius IV* nach dem Index; ferner *de continuatione, de separatione, de mora, de distinctione, de subdistinctione, de rhythmo, de metri versificatione, de basi, de pedibus, de versibus*; aus den metrischen Abschnitten sind die beiden Stücke *de Saturnio* und *de rhythmo et metro* erhalten), ein grosser Teil des 5. Buches (der Rest der *idiomata* und die Abschnitte über Synonyma und Glossen) verloren gegangen sind. Das erste Buch begann mit den traditionellen Abschnitten *de grammatica* und *de voce*; von dem darauf folgenden *de litteris* ist der zweite Teil erhalten. Daran schliessen sich die Abschnitte *de syllabis* und *de dictione*; alles Weitere bezieht sich auf Geschlecht und Wandel des Nomen. Die Anordnung der einzelnen Abschnitte ist zum Teil verworren; auch sind Wiederholungen nicht vermieden (vgl. Jeep Redeteile 2ff.). Das zweite Buch lenkt nach einigen kurzen Definitionen wieder in die traditionelle Disposition ein und bringt die Lehre vom Nomen (das früher Dargelegte zum Teil ignorierend), ferner die Lehre vom Pronomen, Verbum, Participium, Adverbium, der Coniunction, Praeposition und Interiection. Das dritte Buch enthält einen (schon 178, 34 angekündigten) Excurs zur Lehre vom Verbum. Das vierte Buch behandelt in seiner ersten Hälfte die *vitia* und *virtutes orationis*, in seiner zweiten zum grösseren Teil verlorenen Hälfte die Metrik. Das fünfte Buch enthält die *idiomata*, an die sich noch allerlei Bestandteile anschlossen, von denen der Index berichtet (*synonyma Ciceronis, glossemata per litteras, glossemata idem significantia, de differentiis*): ob diese Abschnitte ganz oder teilweise zum Bestand des Ch. gehören, lässt sich nicht mehr entscheiden (vgl. ausser Keil p. Xff. Boelte Jahrb. f. Philol. 1888, 429. Jeep a. a. O. 13).

Der sehr reiche Inhalt des charisianischen Werkes weist ihm eine hervorragende Stelle in der grammatischen Tradition zu, obschon das Verdienst des Ch. über das eines Compilators oder Abschreibers nicht hinausgeht. Um so wichtiger ist die Frage nach seinen Quellen. Über die Abhängigkeit von anderen Handbüchern hat sich Ch. selber in der Praefatio an seinen Sohn geäussert: *artem grammaticam sollertia doctissimorum virorum politam et a me digestam* heisst es im Eingang, *studia mea ex variis artibus inrigata* ebenda weiter unten. Er benutzt seine Quellen in der Weise, dass er die betreffenden Abschnitte aus mehreren Autoren einfach nebeneinander stellt, zum Teil mit Nennung der Namen seiner Gewährsmänner. Aus Palaemon hat er nach ausdrücklicher Angabe 225, 5—229, 2 (*de coniunctione*); 231, 1—236, 15 (*de praepositione*); 238, 23—25 (*de interiectione*); aus Cominian 147, 18—148, 13 (*de ablativo*); 175, 29—178, 35 (*de coniugationibus*); 180, 11—181, 15 (*de participio et de adverbio*); 224, 24—225, 4 (*de coniunctione*); 230, 4—32 (*de praepositione*); 238, 19—22 (*de interiectione*); 265, 2—22 (*de barbarismo*); 266, 15—267, 22 (*de soloecismo*); aus Iulius Romanus 116, 29—147, 16 (*de analogia*); 190, 8—224, 22 (*de adverbio*); 229, 3—230, 2 (*de coniunctione*); 236, 16—238, 16 (*de praepositione*); 239, 1—242, 12 (*de interiectione*). Neben diesen directen Zeugnissen kommen noch die Beziehungen in Betracht, durch die Ch. mit Diomedes und Donatus einerseits, mit Dositheus und dem Anonymus Bobiensis andrerseits verknüpft ist (vgl. Boelte De artium scriptoribus lat. 8. Jeep a. a. O. 2ff.). Erschwert wird die Quellenforschung durch die Thatsache, dass nicht nur die genannten Schriftsteller, sondern auch ihre Gewährsmänner oft eng mit einander verbunden sind, so dass verwandter Inhalt nicht immer den Schluss auf Verwandtschaft der Quellen rechtfertigt.

Über den Anteil des Palaemon handelt am ausführlichsten C. Marschall (De Q. Remmii Palaemonis libris grammaticis, 1887); in dem Bestreben, möglichst viel Eigentum des Palaemon zusammenzubringen, lässt er sich zu unsicheren Vermutungen hinreissen. Es scheint unmöglich, im einzelnen nachzuweisen, wie weit die Kapitel I—XIV des ersten Buches auf Palaemon zurückzuführen sind; sicherlich ist Palaemon nicht die directe Quelle (vgl. Jeep a. a. O. 2ff.). Eine Crux bilden die Kapitel XV und XVII. Letzteres gehört nach der Überschrift dem Iulius Romanus; aber auch im XV. Kapitel wird Romanus citiert (51, 5. 53, 12. 61, 5); ausserdem stimmen viele Angaben auffallend zusammen. Wie die so entstandene Schwierigkeit zu lösen sei, ist vielfach untersucht worden (Christ Philol. XVIII 122. v. Morawski Herm. XI 342. Neumann De Plin. dub. serm. libris Charisii et Prisc. fontibus 14ff. Marschall 43ff. Beck Philol. 1889, 255. Boelte Jahrb. f. Philol. 1888, 401ff. Froehde De C. Iulio Romano Charisii auctore 569ff.), indes ohne durchschlagenden Erfolg, hauptsächlich deshalb, weil eben mehrere Möglichkeiten vorliegen. Die Quellen des zweiten Buches sind teils überliefert (Palaemon, Iulius Romanus, Cominian), teils vermutungsweise bestimmt (Cominian, Palaemon; Marschall weiss auch hier zu viel). Buch 3 leitet Schottmüller De Plin. libr. gramm. 10 aus Palaemon ab, indirect wohl mit Recht; direct möchte ich es aus der gemeinsamen Quelle ableiten, auf die oben hingedeutet wurde (vgl. Jeep 20). Das vierte Buch stammt zum Teil nach ausdrücklicher Angabe aus Cominian; die folgenden rhetorischen Abschnitte, die sich mit Scaurus berühren, hat Ch. nach der Ansicht Kummrows (Symb. ad gramm. latin. 37) und anderer ebenfalls aus Cominian; hingegen dürften die metrischen Stücke aus Iulius Romanus geflossen sein (vgl. Schottmüller 15. Froehde a. a. O. 587). Den Anfang des 5. Buches führt man auf Palaemon zurück (Marschall 75). Über die wichtige Frage nach der Beziehung zwischen Ch. und Diomedes vgl. Jeeps Darlegungen Rh. Mus. LI 401ff. und Art. Diomedes.

Überliefert ist Ch. durch den Codex Neapolitanus IV A 8 saec. VII/VIII; vgl. Keil GL VII p. VIIff.; daraus stammt die Editio princeps des Jahres 1532, deren Lesungen für einige weniger gut gehaltene Partien heute noch in Frage kommen. Das Fragmentum Parisinum (cod. 7560) hat keinen erheblichen Wert. Über die Excerpte aus Ch. (Paris. 7530. Bern. 123. Vatic. reg. Christ. 1442. Leid. Voss. 8, 37 u. a.) vgl. Keil XIXff. Hagen Anecd. Helv. CLVff. Über das am Schlusse des ersten Bandes der GL von Keil als *Excerpta ex Charisio* edierte Lehrbuch vgl. unter Anonymus Bobiensis; über die im ersten Bande nicht edierten Stücke des cod. Neapol. vgl. Keil GL IV 573ff. Corp. gloss. lat. II 537ff. Goetz Ind. Jen. a. 1888/89, 4ff.; Corp. gloss. lat. V 660ff. Hauptausgabe von Keil (GL I) 1857 (und dazu Christ Philol. XVIII 112ff.). [Goetz.]

Χαριστήρια ἐλευθερίας, ein Dankfest, das nach Plut. de glor. Athen. 7 in Athen zur Erinnerung an die Befreiung der Stadt durch Thrasybul am 12. Boedromion gefeiert wurde. Daremberg-Saglio Dict. I 1099. Hermann Gottesd. Alt.[2] 56, 4. [Stengel.]

Charitaios (auch Karithaios), attischer Töpfer aus der Mitte des 6. Jhdts. Wir besitzen von ihm zwei schwarzfigurige Gefässe, beide nur mit *ἐποίεσεν* signiert: eine früher bei dem Kunsthändler Depoletti befindliche, jetzt verschollene Hydria, die auf dem Bauch einen Zug berittener Amazonen, auf der Schulter einen knieenden Hopliten zwischen zwei Reitern und am Hals ein von zwei Löwen angefallenes Reh zeigt, und eine Schale nach Art der Kleinmeister mit einer Darstellung von Herakles Löwenkampf. Die Zeichnung ist lax und deutet auf die spätere Zeit des sf. Stils. Abgeb. Wiener Vorlegebl. 1889 Taf. VI 2. 3; vgl. Klein Griech. Vasen mit Meistersign. 51. [E. Robert.]

Charites, Charis (*Χάριτες, Χάρις*, lat. *Gratiae*, auch lautlich übereinstimmend).

I. Etymologie. 1) Der Name der Ch. ist identisch mit dem Appellativum *χάρις* (Stamm *χαρ*), welches bedeutet: ‚was Freude schafft, woran man sich freut', d. h. Gaben jeglicher Art, auch Huld, Dank, Anmut, Schönheit. Gleichbedeutend ist die Ableitung von *χαρά*, Sophokles *ἐν ἐλεγείᾳ* und Apollod. frg. 3 bei Erotian, lex. Hippocr. Cornut. theol. 15. Die Ch. sind also die guten ‚Hulden'. Demgegenüber sind abzuweisen 2) die Ableitung von skr. *har* = sprühen, leuchten (W. Sonne Kuhns Ztschr. X 96f.), wenigstens insofern, als der Zusammenhang nicht ein directer ist, sondern durch das Mittelglied *χαίρω* geht, und 3) die Gleichstellung mit den vedischen Sonnenrossen *haritas*. Zwar gehen beide Namen auf den gleichen Stamm zurück (vgl. 2), aber die zwei Begriffe sind auf ganz verschiedenem Boden selbständig erwachsen. In ihrem Wesen haben die Ch. keine Verwandtschaft mit Sonnenrossen. Max Müller Essays, deutsche Übersetzg. II 119 u. ö. Curtius Et.[4] 120. 198. L. v. Schröder Kuhns Ztschr. XXIX 1888, 222. Usener Götternamen 131f.

II. Genealogie. 1) a. Als älteste Gestalt ist hier wohl die Okeanostochter Eurynome zu fassen, der als Gatte, ob schon ursprünglich ist fraglich, der oberste der Götter, Zeus, beigesellt ist. Hesiod. theog. 907f. Onomakritos frg. 3 K. (Paus. IX 35, 5). Chrysippos bei Sen. de benef. I 3, 9. Bergk Anth. lyr. fr. adesp. 85. Schol. Od. VIII 364. Hyg. fab. praef. p. 12 Schmidt. Orig. c. Cels. I 340 D. Einfach Töchter des Zeus heissen die Ch. Sappho frg. 65 B. Anakreon frg. 69 B. Pind. Ol. XIV 12. Paus. V 11. 7. Cornut. theol. 9. Diod. V 72, 5. Statt Eurynome nennt Cornut. theol. 15 auch Eurydome, Eurymedusa, Euanthe. b. Als Gattin des Zeus wurde auch Hera Mutter der Ch. genannt, Cornut. theol. 15. Schol. Od. VIII 364. Nonn. Dion. XXXI 186; *τιθήνη* der Ch. Koluth. rapt. Hel. 88. Als Mütter der Ch. von Zeus erscheinen ferner c. Eunomia, Orph. h. 59, 2. d. Hermione, die Tochter des Okeanos, Lobeck Aglaoph. 399, Harmonia (cod. *Harmione*), Lact. Stat. Theb. II 286. Burmann Anth. lat. I 54 (*Hemonia*).

2) Als Töchter des Uranos scheinen die Ch. bezeichnet zu sein Anth. Pal. XV 25, 14.

3) Der wesensverwandte Dionysos ist Vater der Ch. entweder a) von Aphrodite, Serv. Aen. I 720. Diod. V 72. 5 (Zeus u. a.) oder b) von Koronis, Nonn. Dion. XLVIII 555f. XV 91.

4) Diejenige Eigenschaft der Ch., welche durch den Namen der einen von ihnen, Aglaia, ausgedrückt ist, findet sich auch durch das Elternpaar Helios-Aigle dargestellt, Antimachos frg. 100 K. (Paus. IX 35, 5). Cornut. a. O. Hesych. s. *Αἴγλης*.

5) Für eine Auffassung der Ch. als Töchter des Eteokles scheint zu sprechen die Erzählung Westermann App. narr. 77, vgl. Theokr. XVI 104 und Schol. (*Ἐτεόκλειοι Χ.*).

6) a. Die Ch. Töchter der Lethe, Schol. Il. XIV 276. Eustath. Il. 982, 45. b. Cic. de nat. deor. III 44 nennt *Gratia* eine Tochter des Erebos und der Nacht; ebenso Hyg. fab. praef. die Euphrosyne. c. Sehr zweifelhaft ist, ob unter den drei Töchtern des Hermes und der Hekate die Ch. zu verstehen sind, Tzetz. Lyk. 680. Petersen Arch.-epigr. Mitt. V 1881, 44.

7) a. Charis ist Gattin des Hephaistos, Il. XVIII 382, später auf Aglaia, Hesiod. theog. 945. Eustath. Il. 1148, 57, oder Thalia gedeutet, Schol. Il. XVIII 382. Eustath. a. O. v. Wilamowitz Gött. Nachr. 1895, 237f. b. Aglaia ist die Gattin des Amythaon, der in Thessalien und im messenischen Pylos localisiert ist, Diod. IV 68. Ihr Sohn Melampus gründete nach der Reinigung der Proitiden den Ch. ein Heiligtum auf dem Berge Akron in der Argolis, Soph. Iphig. frg. 288 N. Amythaon ist nach Maass Gött. Gel. Anz. 1890, 354 eine Hypostase des Hades. c. In Mantineia galt Aglaia als Tochter des Mantineus, Gattin des Abas und Mutter der Zwillinge Akrisios und Proitos, Apollod. II 24 W. Schol. Eur. Or. 965. Tzetz. Lyk. 1074. Maass a. O. 353. d. Aglaia ist Gattin des Charopos (= Charon) von Syme und Mutter des Nireus, des schönsten Mannes vor Ilion, Il. II 671. Arist. pepl. 17 B. e. Kleta, Gattin des Eurotas, Mutter der Sparte, Schol. Eur. Or. 626 (und der Tiasa? Paus. III 18, 6). Eurotas heisst auch Sohn des Lelex und der Nymphe Kleochareia, deren Name wieder an die Ch. erinnert, Apollod. III 116 W.

III. Zahl der Ch. 1) Ist die Identificierung von II 7b und d mit der Charis Aglaia richtig, so gab es ursprünglich nur eine Charis, denn neben der Hadesgattin sind andere gleichartige Wesen nicht denkbar. Eine ähnliche Stellung nimmt Charis neben dem chthonischen Gotte Hephaistos ein. Wenn am Bathron des Zeusthrones in Olympia eine Charis erscheint (Paus. V 11, 8), ebenso im Gemälde des Apelles im Odeion zu Smyrna (Paus. IX 35, 6), so ist es unsicher, ob damit nur eine Repraesentantin der Gattung oder wirklich die ursprüngliche eine Charis gemeint ist. 2) Nach demselben Vorgange, den wir an Eros und Nike wahrnehmen, entstand schon frühe eine Mehrzahl von Ch. (so bei Homer), wobei die Bedeutung der einzelnen Charis und in der Folge auch das Ansehen der ganzen Gattung sich mindern musste. 3) Unter dem Einflusse des Kultus fand dann eine Reduction auf eine bestimmte Zahl statt: a) Die Dreizahl, in Orchomenos von Eteokles festgesetzt, Paus. IX 35, 1, nach der Tradition also nicht ursprünglich. Die Dreizahl findet sich auch von jeher (trotz Usener Götternamen 131) in Athen, und überhaupt an weitaus den meisten Kultorten. b) Die Zweizahl in Lakonien und in der Argolis.

IV. Namen der Ch. 1) Einzelnamen der Ch. entstanden an verschiedenen Orten unabhängig von einander, und zwar verhältnismässig spät, in Orchomenos erst ‚nach Eteokles', Paus. IX 35, 1. Wenn die an der Quelle Akidusa bei Eleon verehrten ‚drei Jungfrauen' wirklich den Ch. gleichzusetzen sind, so wären dort also Einzelnamen überhaupt unbekannt geblieben, Plut. qu. gr. 41. K. O. Müller Orchom.[2] 173. 2) Agaue (Charis?), auf der Meidiasvase, Pyl Arch. Ztg. XII 1854, 299f. Loewy Eranos Vindob. 275. 3) Aglaia, wohl der älteste Ch.-Name (s. o. II 7), kommt in seiner Bedeutung dem Gattungsnamen nahe und bezeichnet gewissermassen die Äusserung, das Resultat des Wesens des Charis (*ὁπλοτάτη Χαρίτων* bei Hesiod, ‚die jüngste, blühendste der Ch.', ist ein ehrendes Beiwort der Gattin des Hephaistos, und bedeutet nicht einen Altersunterschied, vgl. 17). Der Aglaia sind in Orchomenos beigesellt Euphrosyne ‚die Wohlgesinnte, die Erfreuende' (wieder = Charis) und Thalia (von *θάλλω*) ‚die Blühende'. Diese drei Namen wurden aber jedenfalls schon frühe, wenn nicht von Anfang an, nicht im ursprünglichen Sinne, sondern als ‚der festliche Glanz, die feierliche Freude, die blühende Lust des Mahles' gefasst, wohl infolge des glänzenden Ch.-Festes. Sie kommen überhaupt nur in der Dichtung, nicht im Kulte vor, Paus. IX 35, 1. Den Versuch Useners a. O. 132, durch Ausscheidung der Euphrosyne für Orchomenos eine Zweizahl als ursprünglich zu erweisen, ist nicht ausreichend begründet, Hesiod. theog. 907f. K. O. Müller a. O. 174. Pind. Ol. XIV 14. Orph. h. 59, 3. Apollod. I 13 W. Cornut. theol. 15. Plut. max. c. princ. esse diss. 3. Sen. de benef. I 3, 6 (wo Aigle statt Aglaia, vgl. II 4). 4) Auxesia und Damia (s. d.) nicht ausdrücklich Ch. genannt, aber offenbar wesensgleich. Sie erscheinen in Aigina, Epidauros, Troizen, Sparta (Auxesia und Damoia), Tarent. Auxesia ist ihrem Namen nach eine Göttin des Wachstums; dem Namen Damia liegt derselbe Gedanke zu Grunde, der sich in der Kultverbindung Demos und Ch. (Athen) ausspricht, Robert Comment. Momms. 145. Peter in Roschers Lex. I 943f. Auxesia und Damia heissen in Epidauros auch *Ἀξεσίαι θεαί*, Le Bas-Foucart nr. 196b expl. p. 64 (Fouilles d'Epidaure nr. 51). *Ἀξησία* ist sonst ein Attribut der Kore oder der Demeter, Usener Götternamen 129. 5) Auxo (= Auxesia), Thallo, Karpo: ‚Sprossen, Wachsen, Frucht' sind die athenischen Ch., Paus. IX 35, 2. Robert a. O. Bei Hyg. fab. 183 sind es Namen von Horen. Statt der Karpo nennt der atttische Ephebeneid, Poll. VIII 106, Hegemone, und zwar nicht Artemis Hegemone (Robert a. O.), sondern Aphrodite Hegemone, Lolling *Ἀθηνᾶ* III 1891, 596f. 6) Chryseis, Meidiasvase, s. 2. 7) Damia, s. 4. 8) Eukleia, Heydemann Vas.-Kat. Neapel S A. 316, vgl. CIG 8364. 9) Eunomia, Heydemann a. O. (bei Hyg. fab. 183 neben Auxo u. s. w. als Hore genannt), vgl. II 1e. Eukleia und Eunomia wurden in Athen verehrt, und sind vielleicht dort zu den Ch. gezogen worden, CIA III 277. Paus. I 14, 5. v. Wilamowitz Aus Kydathen 151. 10) Euphrosyne, s. 3. Mannhardt Ant.

Wald- und Feldkulte 245f. Suid. s. *Ὅμηρος*. Mit Kale und Pasithea tritt sie an der Hochzeit des Peleus und der Thetis in einen Schönheitswettkampf mit Aphrodite. Teiresias erkennt der Kale den Preis zu, Sostratos bei Eustath. Od. 1665, 48f. Wagner Herm. XXVII 1892, 132f. 11) Harmonia, Nonn. Dion. XIII 339f. Heydemann a. O., vgl. Hom. h. in Ap. Pyth. (II) 16f. Harmonia Mutter der Ch. s. II 1d. Harmonia ist wohl nicht als die thebanische Heroine, sondern als blosse Personification aufzufassen. 12) Hegemone, s. 5. 13) Kale, s. 10. Der Name ist aus Il. XVIII 382 abgeleitet. Sie galt deshalb als Gattin des Hephaistos, Eustath. a. O. 14) Karpo, s. 3. 15) Klenna und Phene, oder Kleta und Phaenna sind die Namen der zwei lakonischen Ch., Alkman frg. 105. Polem. frg. 89, FHG III 142. Pans. IX 35, 1. III 18, 6. Ath. IV 139B. 16) Kleta, s. 15. 17) Pasithea (s. 10), von Hera dem Hypnos als Gattin zugesagt, Il. XIV 267f. (*μία τῶν ὁπλοτεράων Χαρίτων*, vgl. 3). Eustath. Il. 984, 30 u. ö. Nonn. Dion. ö. Stat. Theb. II 286. 18) Peitho, von Hermesianax den Ch. zugezählt, Paus. IX 35, 5. Schol. Aristoph. Nub. 773. Proklos zu Hesiod. op. 73. Suid. s. *Χάριτας*. Preller-Robert Griech. Mythol.[4] I 509; vgl. Orph. h. IX 13. 19 und 20) Phaenna, Phene, s. 15. 21) Thalia, s. 3 und II 7a. 22) Thallo, s. 5.

V. Kulte und örtliches Vorkommen. 1) Nach Thessalien weisen nur wenige Spuren: a) der Name der Koronis (II 3b), die auch Aigle heisst, Roscher Lex. d. Myth. II 1388f., vgl. o. IV 3. II 4. b) Amythaon (II 7b). c) Die Erzählung vom Reigen der Ch. bei der Hochzeit des Peleus und der Thetis, Quint. Sm. IV 140 und von Wettstreite daselbst (IV 10).

2) Boiotien. a) Orchomenos. Hochberühmtes und uraltes Heiligtum an der Stelle des heutigen Klosters ‚zur Grablegung Mariae'. Eteokles war es nach der Sage, der ihnen zuerst opferte und einen Kult einrichtete; ihm fielen die drei schwarzen Steine vom Himmel, unter deren Bild fortan die Ch. verehrt wurden. Kunstvolle Kultbilder aus Marmor wurden erst spät aufgestellt, Hesiod. frg. 63 K. = Schol. Pind. Ol. XIV 1. Pans. IX 35, 1. 38. 1. Im Tempel der Ch. brachten die Umwohner Opfer von Feldfrüchten dar, ebendorthin lieferten die unterworfenen Thebaier den Tribut ab, Ephoros in Schol. Il. IX 381. K. O. Müller a. O. 178. Im Tempel selbst wurde später Hera mit den Ch. zusammen verehrt (Schliemann Orchom. 52), in der Nähe befand sich ein Tempel des Dionysos (Paus. IX 38, 1) und die der Aphrodite heilige Quelle Akidalia, in der sich die Ch. badeten, Serv. Aen. I 720. Die Charisien oder Charitesien waren eine Mysterienfeier, über deren Inhalt wir nicht unterrichtet sind. Da aber auch in Athen Ch.-Mysterien gefeiert werden und in dem nahen Eleusis die Hulden in den dortigen Götterkreis eingeführt sind, so stimmte die orchomenische Lehre wohl mit der eleusinischen überein in der Verheissung eines seligen Lebens nach dem Tode. Die äussern Veranstaltungen sind uns bekannt: Agone aller Art sind in den Inschriften häufig erwähnt, z. B. IGS I 3195—97. CIA III 115. Das Hauptfest fand nächtlicherweile statt und wurde mit Reigen und Sang gefeiert, wobei ein Kuchen aus Honig und Weizenmehl als Preis gesetzt war und besonders zubereitete Speisen, worunter ein ‚Ch.-Auge' benanntes Backwerk, an die Festfeiernden verteilt wurden, Eustath. Od. 1843, 25f. v. Wilamowitz a. O. 131. Die boiotische Eidgenossenschaft: Theben (e), Orchomenos, Koroneia (b), Anthedon, Thespiai (c), Tanagra (f), Oropos, Plataiai (d) weihte den Ch. nach Weisung des Apollon einen Dreifuss, IGS I 3207. Das schönste Denkmal der orchomenischen Ch. ist das herrliche Loblied Pindars (Ol. XIV) auf die ‚sangesreichen Königinnen von Orchomenos, die Schutzgöttinnen der uralten Minyer.' Vgl. Pind. Pyth. XII 26. Theokr. XVI 104f. Strab. IX 414. Anth. Pal. IX 634. Nonn. Dion. XIII 95. XVI 131. XXXI 204f. XXXIV 37f. XLI 149. 227f. XLII 464f. b) Koroneia. Bilder der Ch. im Tempel der itonischen Athena, Paus. IX 34, 1. c) Thespiai (?), Heiligtum auf dem Helikon, mit Himeros und den Musen (und Eros?), Schol. Hesiod. theog. 64. d) Plataiai. Die Ch. baden in der Quelle Argaphia (= Gargaphia), Meineke Anal. Alex. 282. Alkiphron III 1. Dem Amphion aus dem nahen Hysiai verfertigen sie eine Mitra, *οἱ τῶν ἀποθέτων ποιηταί* nach Philostr. imag. I 10. e) Theben. Musen und Ch. singen bei der Hochzeit des Kadmos und der Harmonia das Lied: ‚Was schön ist, ist lieb . . .', Theognis 15f. Auf Verehrung der Ch. in Theben weisen auch die zahlreichen Erwähnungen durch Pindar. Sehr zweifelhaft bleibt die Beziehung des Reliefs Helbig Sammlgn. Roms II 741. f) Eleon im Gebiete von Tanagra: ‚Drei Jungfrauen', Töchter des Skamandros und der Akidusa, an der Quelle Akidusa verehrt, Plut. qu. gr. 41; vgl. IV 1.

3) Phokis. a) Delphoi. Ch. auf der Hand des Apollonkultbildes, Schol. Pind. Ol XIV 10; vgl. Nem. VI 42; frg. 90 Bergk. Reigen mit Artemis, Hom. h. in Dian. (XXVII) 14f. Zweifelhaft ist die Beziehung des Reliefs Helbig a. O. II 773. b) Elateia. Ch. als Schwurzeugen in der Freilassungsurkunde Bull. hell. XI 1887, 341.

4) Euboia. Inschrift aus dem Dorfe Politiká, 2. Jhdt. n. Chr., *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892, 174f. (*Χάρις*).

5) Attika. a) Athen. *α*) Das Heiligtnm auf der Akropolis, bei oder in den Propylaeen, wahrscheinlich ursprünglich auf der Stelle des Südflügels und dann bei der Ausführung des perikleischen Baues vor die Propylaeen verwiesen. Die Ch. standen in Kultverbindung mit Artemis (-Hekate) Epipyrgidia und Hermes Propylaios. Es wurden ihnen wie in Orchomenos Mysterien gefeiert, Paus. I 22, 8. IX 35, 2f. CIA III 268, vgl. Pind. Pyth. II 19. Orph. h. 59, 7. CIA III 1317. Oft erwähnt ist das Ch.-Relief des Sokrates (s. u.), Paus. a. O. Diog. Laert. II 19. Suid. Plin. XXXVI 32. Schol. Aristoph. nub. 773, dessen Darstellung auf Silbermünzen von Athen wiederholt ist, Brit. Mus. Cat. Attica p. 55 nr. 409f. Imhoof-Blumer und Percy Gardner Numism. Comm. on Paus. 155 nr. 17. Vielleicht waren die Ch. auch am Erechtheion dargestellt, Petersen Arch.-epigr. Mitt. V 1881, 52. CIA III 224. *β*) Heiligtum des Demos und der Ch. auf dem Markte, nördlich vom Hephaistostempel (sog. Theseion), Joseph. ant. Iud. XIV 153. CIA II 347. 467. 1665. III 661. 265 (Priester des Demos, der Ch. und der Roma). IV 2, 385c. 432b—d. Homolle Bull. hell. XV 1891, 344f. Athen. Mitt.

XVI 1891, 252. 362. Unmittelbar daneben lag ein Altar für Aphrodite *ἡγεμόνη τοῦ δήμου* und die Ch., Lolling a. O. CIA IV 2, 1161b. Ein Relief mit Demos (als Jüngling dargestellt) und den drei Ch. im Typus des Sokrates erwähnt v. Sybel Katalog 849. Furtwängler Athen. Mitt. III 1878, 192. *γ*) In der Akademie wurden die Bilder der Ch. von Speusippos aufgestellt, Diog. Laert. IV 1 init. *δ*) Die Ch. erscheinen im Eide der attischen Epheben, Poll. VIII 106; sie haben teil am Gamelienopfer ebenderselben, Etym. M. s. *γαμηλία*, sie werden angerufen in dem Gebete Aristoph. Thesm. 296f. Der Schwur *νὴ τὰς Χάριτας* wird zuerst von Sokrates erwähnt, Plat. Theaet. 152C. Aristoph. nub. 773 und Schol.; vgl. Eur. Cycl. 583. Kall. epigr. 32, 2. Plut. qu. conv. VII 1. *ε*) Vielleicht steht das attische Geschlecht der Charidai in Beziehung zu den Ch., Töpffer Att. Gen. 307. b) Vari am Hymettos. Weihinschrift im Nymphenheiligtum daselbst, CIA I 428. c) Lamptrai (?), Töpffer a. O. d) Peiraieus, Votivrelief, Furtwängler Athen. Mitt. III 189. e) Eleusis. Opfervorschrift CIA I 5.

6) Megaris. Pagai. *Χάριτες* einem Decrete vorgesetzt, wie sonst *θεοί* u. ä., IGS I 188.

7) Argolis. a) Troizen. Damia und Auxesia, Paus. II 32, 2. b) Argos. Ch. und Dioskuren auf dem Markte, Pind. Nem. X 38f. Münze des Septimius Severus, Imhoof-Blumer Monnaies grecques 177. c) Heiligtum auf dem Berge Akron, von Melampus, dem Sohne der Aglaia, nach der Reinigung der Proitiden der Artemis und den Ch. geweiht, Soph. Iph. frg. 288 N., s. II 7b. d) Heraion bei Mykenai. Bilder der Ch. im Pronaos des Tempels; Ch. und Horen in der Brautkrone der Hera des Polyklet, Paus. II 17, 3f. e) Epidauros. Damia und Auxesia, Herod. V 82f. Weihinschrift an Apollon Maleatas, Damia und Auxesia, Le Bas-Foucart a. O. f) Alt-Hermione. Tempel der Ch., Paus. II 34, 10.

8) Arkadien. a) Mantineia, s. II 7c. b) Tegea, Weihinschrift, Röhl IGA 94. c) Megalopolis. Am Wege nach Messenien ein Heiligtum der schwarzen und der weissen Eumeniden, wo auch den Ch. geopfert wird, Paus. VIII 34, 2f.

9) Lakonien. a) Sparta. Tempel der Dioskuren und der Ch., Paus. III 14, 6. Musen und Ch. in Sparta, Pind. frg. 199 Bergk. Weihinschrift an Zeus Taletitas, Damoia und Auxesia, Le Bas-Foucart 162k p. 143. Usener a. O. 130. Die gleiche Verbindung vielleicht auf Kreta. b) Tempel der Kleta und Phaenna am Flusse Tiasa (s. IV 15), Paus. III 18, 9f. c) Amyklai, Weihgeschenk des Bathykles von Magnesia; Ch. und Artemis Leukophryene. Ch. und Horen als Trägerinnen des Thrones, Paus. III 18, 9f.

10) Messenien. a) Pharai, Weihinschrift Röhl IGA 74. b) Pylos. Amythaon II 7b.

11) Elis. a) Olympia. Einer der zwölf angeblich von Herakles geweihten Altäre beim Pelopion gehörte Dionysos und den Ch., Herodor. frg. 29 (FHG II 36) = Schol. Pind. Ol. V 10. Paus. V 14, 10. Ch. und Horen über dem Haupte des Zeusbildes und Charis am Bathron des Thrones, Paus. V 11. 7f. b) Elis. Tempel auf der Agora mit den Goldelfenbeinstatuen der Göttinnen, Paus. VI 24, 6. Die elischen Frauen riefen den Dionysos an mit den Ch. zu kommen, Plut. qu. gr. 36. Vgl. den Kameo bei Köhler Ges. Schriften V Taf. 3.

12) Unteritalien und Sicilien. a) Tarent. Fest Dameia, wahrscheinlich zu Ehren der Damia, Hesych. b) Akragas (?), Pind. Pyth. VI 1, vgl. Stesichoros frg. 37B. = Schol. Ar. Pax 798.

13) Die Inseln. a) Aigina. Damia und Auxesia, Herod. V 83, vielleicht in den Akroterienfiguren des Tempels zu erkennen, Petersen a. O. 62. Mehrfache Anrufungen der Ch. in Liedern auf aiginetische Sieger, z. B. Pind. Isthm. V 62f.; Nem. V 53f. Aiginetisches Adelsgeschlecht Chariadai, Töpffer a. O. 307. b) Delos. Weihgeschenk an die Ch., Dittenberger Syll. 367. Ch. auf der Hand des alten Apollonkultbildes von Angelion und Tektaios, Plut. de mus. 14. Paus. IX 35, 3. K. O. Müller Dorier I 353, dargestellt auf Münzen von Athen, Brit. Mus. Cat. Attica 72f., vgl. Macrob. sat. I 17, 13. Curtius Ges. Abh. I 381. c) Kreta. Ein Kult lässt sich aus Apollod. III 210 W. (13h) erschliessen, vgl. 9a. Terracotte im Museum von Hierapytna, Mon. ant. d. Lincei VI 1896, 193. d) Lemnos (?) s. II 7a. e) Lesbos (?), Alkaios frg. 62B, Sappho frg. 60. 65B. f) Melos (?). Melisches Thongefäss: Artemis und Apollon mit zwei Göttinnen (Kleta und Phaenna?), Studniczka Kyrene 35. 162. g) Naxos. Priester der Ch. in einer Inschrift aus den Ruinen einer Kapelle der heiligen Jungfrau, Bull. hell. I 1877, 88. Münze der Iulia Domna, Brit. Mus. Cat. Crete etc. 112. Auf Naxos weben die Ch. dem Dionysos ein Gewand, Apoll. Rhod. IV 423f. h) Paros. Kult der Ch., auf Minos zurückgeführt, Apollod. III 210 W. Priester CIG 2325. Ch. auf einer Münze der jüngeren Faustina, Svoronos Numismatique de la Crète 207. Ch., Nymphen und Pan sind auf dem parischen Relief des Adamas zu erkennen, Michaelis Arch. Ztg. XXV 1867, 5. i) Rhodos (?), Pind. Ol. VII 93. Anth. Pal. XV 11. Arch.-epigr. Mitt. VII 1883, 127f. k) Syme, II 7d. l) Tenedos (?), Pind. frg. 123 Bergk. m) Thasos. Relief und Opfervorschrift. Michaelis a. O. Taf. 217. Röhl IGA 379. Brunn-Bruckmann Denkm. d. griech. u. röm. Sculptur nr. 61. Jacobs Thasiaca (Diss. Gött. 1893) 9.

14) Thrakien. a) Thrakischer Chersonnes (?). Altar des Demos und der Charis (oder der Ch.? Lolling a. O.), erwähnt in der eingeschobenen Urkunde Demosth. XVIII 92. b) Traianopolis. Münze des Septimius Severus, Brit. Mus. Cat. Tauric Chersonnese 177. c) Umgebung von Trnova, späte Weihung an Charis, Arch.-epigr. Mitt. XIV 1891, 154. d) Byzanz (?) ‚Bad der Ch.', Anth. Pal. IX 609. 616. 623. 634. 638.

15) Kleinasien. a) Nikaia. Münze des Volusianus, Brit. Mus. Cat. Pontus etc. 174. b) Kyzikos. Bilder der Ch. im Athenatempel, Anth. Pal. VI 342. c) Pergamon. Ch. von der Hand des Bupalos *ἐν τῷ Ἀττάλου θαλάμῳ*; gemalt von Pythagoras aus Paros beim sog. Pythion, Paus. IX 35, 6. d) Smyrna. Ch. von der Hand des Bupalos im Tempel der Nemeseis über den Kultbildern; eine von Apelles gemalte Charis im Odeion, Paus. a. O. e) Erythrai. Ch. und Horen von der Hand des Endoios im Pronaos des Athenatempels, Paus. VII 5, 9. f) Magnesia a. M. Aus 9c ist auf einen Kult der Ch. und der Artemis Leukophryene in Magnesia zu schliessen. g) Panamara bei Stratonikeia. Inschrift Bull. hell. XII 1888, 273. h) Ikonion (Isaurien). Münze der Tranquillina, Imhoof-Blumer Monnaies grecques 177.

16) Kypros und Phoinikien. a) Paphos (?). Hom. h. in Ven. 59f.; Od. VIII 364. b) Antiocheia. Münze des Caracalla. Imhoof-Blumer Griech. Münzen 242 (766); vgl. Anth. Pal. IX 680. c) Byblos (?), *Χαρίτων δόμος*, Nonn. Dionys. III 109f. d) Berytos (Beroe), *ἕδος Χαρίτων*, Anth. Pal. IX 426. *Ὀρχομενὸς Χαρίτων*, Nonn. Dionys. XLI 149. Die Ch. waren wohl in Verbindung mit Aphrodite.

17) Libyen. a) Kyrene. Ch.-Hügel, Kall. frg. 266 Schn. = Schol. Pind. Pyth. V 31. b) Ch.-Hügel im Lande der Makai, Herod. IV 175. Nonn. Dionys. XIII 341. H. Barth Wanderungen 318.

18) Rom (?). ‚Bad der Ch.', IGI 1034.

19) Allgemeines. Die Ch. wurden oft auf Märkten und an Wegen verehrt. Arist. Eth. Nik. 1133a, s. Athen, Argos, Sparta, Olympia, Elis u. a. Erwähnenswert ist, dass die Ch. mehrfach gleichsam als Thürhüterinnen erscheinen, so vor allem auf der Akropolis von Athen, dann im Heraion und in dem Athenatempel von Erythrai, vielleicht auch von Koroneia.

20) Über die Kultformen ist einiges schon V 2a und 5a bemerkt. Für Athen, Naxos und Paros sind Priester bezeugt, einmal (etwa in übertragener Bedeutung?) findet sich auch eine Priesterin erwähnt, Anth. Pal. VII 733 (Diotimos). Mysterien wurden den Ch. in Orchomenos und Athen gefeiert, an denjenigen von Eleusis hatten sie wahrscheinlich teil; ein Geheimkult bestand auch in Epidauros und auf Aigina. Während diese Feste einen freudigen Charakter trugen, durften auf Paros weder Kränze noch Flöten verwendet werden, weil, wie die Sage erzählt, Minos, als er den Ch. opferte, die Nachricht vom Tode seines Sohnes Androgeos erhalten hatte. Ähnlich war es auf Thasos. In Orchomenos wurden den Göttinnen Feldfrüchte und, wie es scheint, Backwerk dargebracht; auf Thasos waren Ziege und Ferkel als Opfer verboten, während in Eleusis die Ziege vorgeschrieben war (sofern nicht in der Lücke der Inschrift das gleiche Verbot enthalten war). Räucherwerk wird Orph. h. 59 erwähnt.

VI. Verbindung mit andern Göttern. 1) Verschiedene Verbindungen. a) Ephebeneid in Athen an Agraulos, Enyalios, Ares, Zeus, Thallo, Auxo, Hegemone, Poll. VIII 106. b) Gamelienopfer der Epheben in Athen an Hera, Aphrodite und Ch., Etym. M. s. *γαμηλία*. c) Eid bei den Thesmophoroi, Plutos, Kalligeneia, Knrotrophos. Hermes, Ch., Aristoph. Thesm. 296f. d) Lied des Agathon: Chthoniai, Phoibos, Artemis, Leto, Ch., Aristoph. Thesm. 101f. e) Opfervorschrift aus Eleusis: Hermes, Ch., Artemis, Telesidromos, Triptolemos, Iakchos, CIA I 5. f) Weihinschrift aus Tegea an Poseidon, Hermes, Herakles, Ch., Röhl IGA 94. g) In einer Inschrift von Elateia werden als Zeugen angerufen: Athena, Zeus, Hermes, Apollon, Poseidon, Ch., Bull. hell. XI 1887, 341. h) Inschrift von Panamara, Bull. hell. XII 1888, 273: Zeus, Moiren, Tyche, Ch., Musen, Mnemosyne. i) Ch. und Moiren führen Persephone mit den Horen im Tanz ans Licht empor, Orph. h. XLII. k) Ch., Peitho und Hermes sind *πάρεδροι* und *σύμβωμοι* der Aphrodite, Cornut. theol. 24. Plut. coniug. praec. init. l) Zeus, Ch. und Aphrodite angerufen, Pind. frg. 90 Bergk. m) Sophia, Pothos, Ch., Hesychia, Arist. Av. 1320f. n) Diallage der Kypris und der Ch. *ξύντροφος*, Arist. Ach. 989. o) Peitho, Ch., Horen, Nymphen im Traume gesehen, bedeuten für alle und in allem Gutes, Artemid. II 37 fin. p) Liebende opfern Aphrodite, Eros, Peitho, Ch., Arrian. cyn. 35, 2. q) Athena, Leto, Ch., Aphrodite, Artemis, Hebe, Hera, Nonn. Dionys. I 468f. r) Horen, Leto, Aphrodite, Athena, Ch., Artemis, Hebe, Nonn. Dionys. II 328f. s) Aphrodite, Dionysos, Peitho, Ch., Eros, Pan. Vase bei Inghirami Vasi fitt. I 3 Taf. 255/6. Gerhard Ant. Bildw. Taf. 59. 2) Aller Götter Genossinnen sind die Ch., Hom. h. Ven. 95f. Die Götter halten nicht Tanz noch Mahl ohne die Ch., sie sind aller Dinge Schaffnerinnen im Himmel, Pind. Ol. XIV 8f. 3) Die Agrauliden (Tauschwestern) sind den Ch. wesensverwandt. Robert Comment. Momms. 149 versucht die drei Gleichungen: Herse-Auxo, Pandrosos-Thallo, Agraulos-Karpo. 4) Agraulos 1a. IV 12. 5) Aidos *συνέστιος* der Ch., Anth. Pal. II 341. 6) Aphrodite, 1a. b. k. l. o—s. II 3a. IV 12. 17. V 2a. 16a. d. 17a (*Χαρίτων λόφος = κῆπος Ἀφροδίτης*?). Die Ch. baden und salben die Aphrodite, Od. VIII 364. Hom. h. Ven. 59f. Serv. Aen. I 720. Anth. Pal. IX 623. 625. 629; sie weben ihr den Peplos, Il. V 338f. Kypr. frg. 3K. Aphrodite nimmt an ihren Gesängen und Tänzen teil, Od. XVIII 193f. Hom. h. Ap. Pyth. 16f. Kypr. frg. 4K. Hor. carm. I 4, 5. Die Ch. tanzen bei der Hochzeit des Adonis und der Aphrodite, Nonn. Dionys. XLI 7, und beweinen den toten Adonis, Bion I 91; sie pflücken Blumen für die Herrin, Nonn. Dionys. XXXI 204f. XXXIII 4f., die ihre Königin (Koluth. rapt. Hel. 16) oder Mutter oder Schwester (Diod. V 72, 5) heisst und deren ständige Umgebung und Begleitung sie bilden, Paus. VI 24, 7. Schol. Aristoph. Pax 41. Plut. amat. 15. Quint. Sm. V 72. Nonn. Dionys. XLI 228. Hor. carm. III 21, 21f. Sen. de benef. I 3, 9. Pervig. Ven. 49f. 7) Apollon 1d. g. V 2a. 3a. 7e. 9c. 13b. 13f. Mit den Ch. zusammen wurde Apollon in der Grotte von Vari (V 5b) und auf Thasos (V 13m) verehrt, sein Tempel stand in der Nähe des ihrigen in Sparta und Elis (V 9a. 11b). Sie führen den Reigen zu Ehren des Gottes, der sie selbst auch wohl anführt, Hom. h. Ap. Pyth. 16f. Seine Begleiterinnen sind sie schon auf der Françoisvase; seine Dienerinnen sind sie Nonn. Dionys. XXXIV 38. 8) Ares 1a. 9) Artemis 1d. e. q. r. II 6c. V 3a. 5a*α*. 7c. 9c. 13f. 15f. Die enge Beziehung der Ch. zu Artemis hat die Kunst in Athen in eigenartiger Weise zum Ausdruck gebracht, Petersen a. O. 26f. Der Artemistempel steht in der Nähe desjenigen der Ch. in Sparta, Paus. III 14, 6. und am Flusse Tiasa. Polemon frg. 89 = Ath. IV 139B. Artemis im Reigen mit den Ch., Hom. h. Ap. Pyth. 16f.; h. Dian. (XXVII) 11f. Gebet an Selene (Miller Melanges 452. Herm. IV 64); von ihnen begleitet auf der Françoisvase, vgl. Anth. Pal. VI 273. 267. s. Kurotrophos. 10) Asklepios und Ch. von einem knieenden Manne angebetet, Votivrelief, Visconti Museo Pio Clementino IV 13. Ein Ch.-Relief, wahrscheinlich dem Asklepios geweiht, Furtwängler Athen. Mitt. III 1878, 190. O.

Jahn Entführg. d. Europa 39. 11) Athena 1 g. q. r. V 2 b. 5 a α. 15 b und e. 19. Auf eine Gruppierung der Ch. mit Athena weist die Stelle des Aristides (I p. 24 Dind.) *Χάριτες δ' αὐτῆς περὶ χεῖρας ἵστανται*, vgl. Petersen Arch.-epigr. Mitt. IV 1880, 168, 25 (Relief). V 1881, 63. Strab. I 41. 12) Charon (?) II 7 d. 13) Chthoniai 1 d. 14) Demeter wahrscheinlich in Eleusis mit den Ch. verehrt, s. Chthoniai, Kalligeneia, Persephone und IV 4. Die Ch. besänftigen auf Geheiss des Zeus die Göttin, welche Unfruchtbarkeit gesandt hat, Eur. Hel. 1337f. Zwei Schwestern Priesterinnen der Demeter und der Ch., Anth. Pal. VII 733 (Diotimos). 15) Demos IV 4. V 5 a β. 14 a. v. Wilamowitz Aus Kydathen 201. 16) Diallage 1 n. 17) Dionysos II 3. V 2 a. 11 a und b. 13 g. In Orchomenos war der Dienst des Dionysos mit dem der Ch. und Musen eng verbunden. Preuss Quaest. Boeot. 33. Reisch De mus. Gr. cert. 107. Der erste Trunk beim Mahle gehörte den Ch., Horen und Dionysos (Panyassis frg. 13 K. = Ath. II 36 D), mit Aphrodite bringen Ch. und Dionysos den Wein, Hor. carm. III 21, 21. Vgl. *Βρομία χάρις*, Arist. Nub. 311 und Schol. Pind. Ol. XIII 18. 18) Dioskuren V 7 b. 9 a. 19) Eileithyia, in Sparta Tempel neben dem der Ch., Paus. III 14, 6. 20) Eirene, neben Euphrosyne genannt in dem Liedchen Mannhardt a. O. Herod. vit. Hom. = Suid. s. *Ὅμηρος*. 21) Enyalios 1 a. 22) Erinyen, mit den Ch. angerufen in der Inschrift von Euboia V 4. 23) Eros, mit den Ch. zusammen in Elis dargestellt, Paus. VI 24, 7. Gemeinschaftlicher Kult vielleicht in Thespiai V 2 c. Sehr oft mit Aphrodite zusammen. 24) Eumeniden V 8 c. 25) Eurynome II 1 a. 26) Zum Unterschied von den Graien sollen die Ch. *ὁπλοτέραι* genannt worden sein, Eustath. Il. 984, 23. Il. XIV 267; vgl. IV 3. 17. 27) Hades II 7 b. 28) Harmonia II 1 d. IV 11. Im Reigen mit Artemis und den Ch., Hom. h. Ap. Pyth. 16f., dabei auch: 29) Hebe 1 q. r. 30) Hekate, s. Artemis. 31) Helios II 4. Heiligtum in der Nähe desjenigen der Ch. in Alt-Hermione und Elis, Paus. II 34, 10. VI 24, 6. 32) Hephaistos II 7 a. Ch. und Peitho schmücken die von ihm gebildete Pandora, Hesiod. op. 73f. Vielleicht hing in Athen der Dienst der Ch. mit dem seinen zusammen, Lolling a. O. 33) Hera II 1 b. IV 17. V 2 a. 7 d. Die Ch. folgen der Herrin und bewahren das Scepter, Koluth. rapt. Hel. 88f. 173. K. O. Müller Orchom.² 173. 34) Herakles 1 f. 35) Hermes 1 c. e. f. g. k. II 6 c. Hermes ist der *ἡγεμών* der Ch. Cornut. theol. 16 und erscheint als solcher auf Reliefs von Athen (Bull. hell. XIII 1889 Taf. 14) und Thasos (V 13 m). Mit ihnen vereint ist er in den Propylaeen von Athen (V 5 a α), bei Megalopolis, sofern das *Δακτύλου μνῆμα* eine Darstellung des ithyphallischen Hermes war, Paus. VIII 34, 3. Belger Wochenschrift f. kl. Ph. IX 1892, 387, und am Bathron des Zeusbildes in Olympia, Paus. V 11, 8. Hermes *χαριδώτης* Hom. h. Merc. (XVIII) 12. Plut. qu. gr. 55. Anth. Pal. VI 144. Sen. de benef. I 3, 7. 36) Hesychia 1 m. 37) Himeros V 2 c. Mit den Ch. bei der Geburt der Aphrodite, Quint. Sm. V 71. 38) Horen 1 i. o. r. 17. V 7 d. 9 c. 11 a. 15 e. Im Reigen mit den Ch., Hom. h. Ap. Pyth. 16f. Sie weben mit den Ch. der Aphrodite Gewänder, Kypr. frg. 3 K. Ihre Namen sind bisweilen mit denen der Ch. vertauscht, so auf der Berliner Sosiasschale, Robert a. O., und der Typus von Hermes mit den Ch. ist in einem Relief von Megalopolis für Pan und die Horen verwendet, Furtwängler a. O. 201. 39) Hyaden, mit den Ch. verglichen, Hesiod. astr. frg. 12 K., vgl. Jahn a. O. 41. A. W. Curtius Progr. d. K. Wilhelmgymn. in Köln (1892) 9. 40) Hygieia, Schwurgöttin der Inschrift V 4. *Χαρίτων ἔαρ* in dem Hymnos des Ariphron auf Hygieia, Ath. XV 702. Kaibel Epigr. 1027. 41) Hypnos IV 17. 42) Iakchos 1 e. Aristoph. Ran. 335. 43) Kalligeneia 1 c, wohl = Demeter. Hesych. 44) Kurotrophos 1 c, wohl = Artemis-Hekate. 45) Leto 1 d. q. r. 46) Mnemosyne 1 h. 47) Moiren 1 h. i. 48) Musen 1 h. V 2 c und e. 9 a. Reigen in Delphoi, Hom. h. Ap. Pyth. 16f.; h. Dian. 15. In Olympia stand ihr Altar neben dem der Ch., Paus. V 14, 10. Überhaupt ist diese Zusammenstellung von Musen und Ch. eine der allerhäufigsten, wurde aber schon früh zur leeren Form, Sappho frg. 60 B. Eur. Herc. 674f. v. Wilamowitz z. d. St. Arist. Av. 781f. Plat. leg. III 682 A. Simmias Theb. frg. 2 B. Theokr. XVI 107. Anth. Pal. VII 1. 22. 416—419. IX 513. Anth. Plan. 283. 49) Nemesis V 15 d. 50) Nymphen 1 o. V 13 h. Nymphenheiligtum in Vari (V 5 b), Relief von Thasos (V 13 m), Altar in Olympia neben dem der Ch., Paus. V 14, 10. Nymphen und Ch. finden sich auch auf dem capitolinischen Relief des Epitynchanus, Mus. Capit. IV 54. O. Jahn Arch. Beitr. Taf. IV 2, und der Typus des Ch.-Reliefs wurde in Athen auf die Nymphenreliefs übertragen, Furtwängler a. O. 198. Roscher Lex. d. Myth. I 882, 51. 884, 42. Die Nymphen flechten mit Aphrodite und den Ch. Kränze auf dem Ida, Kypr. frg. 4 K., und tanzen mit ihnen, Hor. carm. I 4, 5f. IV 7, 5f. 51) Pan 1 s. V 13 h. Gemeinsame Verehrung in Vari (V 5 b) und Pharai (V 10 a). Pind. frg. 95 Bergk nennt ihn *Χαρίτων μέλημα τερπνόν*. 52) Peitho 1 k. o. p. s. 32. IV 18, vgl. Pind. frg. 123 Bergk. 53) Persephone 1 i; vgl. 1 d. IV 4. 54) Plutos 1 c. Mannhardt a. O. 55) Poseidon 1 f. g. 56) Pothos 1 m. Ch. mit Pothos im Olymp, Eur. Bakch. 410. 57) Priapos, Hymnus auf Priapos, CIL XIV 3565 d. 58) Roma. Priester des Demos, der Ch. und der Roma, CIA III 265. 59) Sophia 1 m. 60) Telesidromos 1 e. 61) Thesmophoroi 1 c. 62) Triptolemos 1 e. 63) Tyche 1 h. 64) Uranos II 2. 65) Zeus 1 a. g. h. l. 14. II 1. V 7 e. 9 a. 11 a.

VII. Die Bedeutung der Ch. 1) Die Ch. sind ursprünglich chthonische Gottheiten, Göttinnen der Unterwelt. Dies ergiebt sich mit aller Sicherheit a) aus ihrer Function als Spenderinnen des Erdsegens, überhaupt des Gedeihens in jeder Form; b) aus ihrer Verbindung mit Göttern der Unterwelt: Chthoniai, Erinyen-Eumeniden (deren lichte Seite sie darstellen), Nemeseis; ferner Charon (?), Hades (?), Hephaistos. Fraglich ist, ob das Elternpaar Erebos-Nyx hieher zu ziehen sei, und die mir mündlich geäusserte Vermutung, dass Eteokles gleich Klymenos-Hades sei und somit ebenfalls in diesen Kreis gehöre, ist unsicher; c) aus der Thatsache, dass ihnen Mysterien gefeiert wurden; d) aus dem Opfer der Honigkuchen in Orchomenos (Stengel Griech. Kultusaltert.

70); aus der Anrufung der Ch. im Fluche (Euboia) und der Verwendung ihres Bildes als Amulett, Jahn a. O. 35.

2) a. Als chthonische Gottheiten sind die Ch. zunächst Geberinnen dessen, was der Erde selbst entsprosst, die Schützerinnen der Pflanzenwelt, die dem Menschen Freude und Nutzen schafft. Darauf weisen die Namen Auxesia, Auxo, Karpo, Thalia, Thallo und die Verbindung der Ch. mit wesensähnlichen Gottheiten: Aphrodite, Apollon, Artemis-Hekate, Athena, Demeter, Dionysos, Hermes, Horen, Hyaden, Nymphen, Pan, Persephone. Das gleiche besagen uns die Attribute, mit welchen die Ch. auf einer Reihe alter Kunstwerke dargestellt sind: Rose, Astragal (oder Frucht?) und Myrtenzweig auf dem Kultbilde in Elis, Paus. VI 24, 6; Blume, Frucht und Binde auf dem Relief von Thasos; eine Frucht (oder ein Ei?) auf einem Relief von der Akropolis, Lechat Bull. hell. XIII 1889 Taf. 14; Blume oder Frucht und Kranz: Terracotte aus Athen (5. Jhdt.), in Berlin, Arch. Anz. 1895, 128; Zweige, Zweige mit Früchten, reifer Apfel: Sosiasschale in Berlin, Robert Comment. Momms. 149. Pompeianische Wandgemälde zeigen uns in reich bewässertem Waldthal die Gruppe der nackten Ch. mit weissen Blumen, Kränzen und Apfel, Helbig 856. 856 b. 857. Mau Röm. Mitt. IV 1889, 30. Auf die elementare Bedeutung der Ch. weist auch die Verwendung der Gruppe als Gewandschmuck auf einer Gruppe von Statuen, Jahn a. O 41f. Der schon erwähnte Kameo (V 11 b) zeigt den einherstürmenden Dionysosstier, der auf dem gesenkten Haupte die Ch. trägt; darüber steht das Siebengestirn der Pleiaden. Das deutet entweder auf den reichen Segen zur Zeit der Ernte, da die Pleiaden aufgehen, oder auf den Untergang des Gestirns, den Beginn der Aussaat und der befruchtenden Regenzeit. Beim Einbringen der Garben zieht mit Plutos und Eirene Euphrosyne ins Haus des reichbegüterten Mannes (VI 20). Weit zahlreicher sind aber die Beziehungen der Ch. zum Frühling. Wie ein Garten ist dann das Land zu schauen (*Χαρίτων κᾶπος, κηπεύματα*, im Bilde, Pind. Ol. IX 27. Aristoph. Av. 1100). *πάντα λάμπει Χαρίτων ἔαρι*, singt Ariphron (VI 40); die Ch. lassen Rosen und Lilien spriessen, Anakreont. 44 B. Anth. Pal. VII 219; sie flechten Kränze auf dem quellreichen Ida, Kypr. frg. 4 K., und im Garten der Chloris-Flora, Ovid. fast. V 219f. Im Frühling soll man sie mit festlichem Liede preisen, Stesich. frg. 37 B. = Aristoph. Pax 797f. und Schol. Hor. carm. I 4, 5f. IV 7, 5f. Pervig. Ven. 50. Anrede an Physis-Natura: *Χαρίτων πολυώνυμε πειθώ*. Orph. h. IX 13. Besonders bezeichnend sind Ausdrücke wie *Χαρίτων μελέδημα, θάλος*, Ibykos frg. 5 B. Anth. Pal. VI 292. Nonn. Dionys. XLI 250. *Χαρίτων ἔρνος*, Trag. Gr. frg. adesp. 90 N. *Χαρίτων θρέμμα*, Aristoph. Eccl. 974. *Χαρίτων ἄνθος*, Anth. Pal. VII 600, der Spross, die Blume der Ch., die kosende Anrede an geliebte Menschen. b. Mit ihrer Thätigkeit als Förderinnen der Pflanzenwelt hängt die mehrfach hervortretende Beziehung der Ch. zum Wasser zusammen. Sie selbst heissen *θαλάσσιαι* (Bergk Anth. lyr. frg. adesp. 85). und ihre Mutter Eurynome ist eine Tochter der Okeanos. Am Wasser liegt ihr Heiligtum in Lakonien (V 9 b) und in Orchomenos (*Καφισίων ὑδάτων λαχοῦσαι*, Pind. Ol. XIV 1). Sie baden in der Akidalia (Serv. Aen. I 720; *Acidalius nodus*, Mart. VI 13, 5) und in der Gargaphia (V 2 d), sie geleiten die Aphrodite zum Bade, Od. VIII 364. Hom. h. Ven. 61, und ‚Bäder der Ch.' gab es in Byzanz und Rom.

3) Die Beziehungen der Ch. zum menschlichen Geschlecht sind die Folge der unter 2 a besprochenen Function. a) Nach dem Ephebeneide und der Nachricht über die Gamelienopfer (VI 1 a. b) erweisen sich die Ch. als Kurotrophoi und Kalligeneiai, auf Aigina sind Damia und Auxesia direct Geburtsgöttinnen, Usener a. O. 131. Sie schmücken das Antlitz und alle Teile des Körpers, Diod. V 73, 3; durch sie vollenden die Menschen alles, von ihnen erhalten sie Klugheit, Adel und glänzende Erscheinung, Pind. Ol. XIV 5f. IV 8f. I 31f. Eur. Hipp. 1142f. v. Wilamowitz z. d. St. Den Alexibiadas lassen die Ch. auflodern in Kraft, *Χάρις ποτιστάζει εὐκλέα μορφάν* und ‚der Ch. Wagen' sind es, die den Sieger zum Ziele führen, Pind. Pyth. V 45; Ol. VI 76. Simonides frg. 148 B. Der Ch. und wackerer Väter teilhaftig zu sein, ist das höchste Lob für Jünglinge, Bergk Anth. lyr. carm. pop. 44. Von den Ch. hat die Jungfrau Kyrene ihre Schönheit, Hesiod. frg. 144 K., eine andere Heroine den lieblichen Schimmer der Augen, Hesiod. frg. 135 K., und mit den Ch. werden verglichen die Dienerinnen der Nausikaa, Od. VI 18, das Haar des Euphorbos, Il. XVII 51, Helena, Quint. Sm. VI 152, Paris, Tzetz. Antehom. 125f.; vgl. ausserdem Nonn. Dionys. IV 141. IGI 1858. 1915. 2307 (CIG 6259. 6299. 6755). Die Krino haben die Ch. am Busen gehegt, Alk. frg. 62 B., vgl. Lykophr. 2 B. Ein besonderes Lob für edle Frauen ist die Bezeichnung ‚die vierte der Ch.', zuerst von Kallimachos (epigr. 51) auf Berenike angewendet und nachher häufig, Anth. Pal. IX 515 (Krinagoras). Anth. Plan. 283. Nonn. Dionys. V 202. XIII 340. XLII 222. 467. XXXIV 39. 162. CIG 4622. Ins gemeine gezogen ist dieser Gedanke durch das Relief Arch. Ztg. 1875, 65 (Aushängeschild eines verrufenen Hauses). Sibylla als dritte zu den zwei Ch., Dio Chrys. XXXVII 13. b) Als Schutzgottheiten der Jugend, zunächst der männlichen, sind die Ch. auch Schützerinnen des Staates, des Demos. So finden wir sie in Athen, vereint mit Aphrodite *ἡγεμόνη τοῦ δήμου* und mit Demos selbst; gleichbedeutend ist der Name der Damia; und Eteokles, der nur mit den Ch. zusammen genannt wird, scheint nichts anderes zu sein als ein Repraesentant, eine Art Demos, der uralten Minyer, deren Beschützerinnen die Ch. sind, Pind. Ol. XIV (vgl. dagegen 1 b). c) Wieder als Kurotrophoi und Kalligeneiai, dann speciell nach ihrem Verhältnis zu Hera und Aphrodite, sind die Ch. Göttinnen der Liebe und des Ehebundes, *συζύγιαι Χάριτες = ἕφοροι τοῦ γάμου* und *γαμήλιοι*, Eur. Hipp. 1147 und Schol. Nichts ist der Aphrodite eigen, was nicht auch den Ch., Schol. Aristoph. Pax 41. Arrian. cyneg. 35, 2. Den *Χάριτες ἀφροδισίων ἐρώτων* (Pind. frg. 128 Bergk) steht die frevelhafte Verbindung von Mann und Weib, *ἄνευ Χαρίτων*, gegenüber (Ixion-Nephele, Pind. Pyth. II 42f.). Die Küsse der Liebenden atmen die Ch., Nonn. Dionys. IV 156, und nach dem Beilager mit Ariadne verlässt Dionysos die Insel Naxos *Χαρίτων πλήθουσα*, Nonn. Dionys. XLVII 474.

Die Ch. bei einem Hochzeitspaar auf dem Marmorkrater Helbig Sammlgn. Roms I 577. Eine Pflanze, Ch.-Auge genannt, wurde als Liebesmittel gebraucht, Plin n. h. XIII 142 (Iuba). d) Abgeleitet aus den Vorstellungen 2 und 3 a, aber spät und wenig bezeugt ist die Auffassung der Ch. als Förderinnen der Gesundheit. So erklärt Macrob. I 17, 13 die Ch. auf der Hand des delischen Apollon. Vgl. ihre Verbindung mit Asklepios und Hygieia. e) Ganz gewöhnlich dagegen und in ihren Anfängen weit zurückreichend (v. Wilamowitz zu Eur. Herc. 674f.) ist die Vorstellung von den Ch. als Göttinnen des Dankes, der Gefälligkeit, des Wohlthuns in allen Beziehungen. Dahin gehören denn auch die zahlreichen allegorischen Deutungen der Gruppe der nackten Ch., Arist. Eth. Nik. 1133 a. Diod. V 73, 3. Eustath. Il. 984, 23. Schol. Il. XIV 267. Cornut. theol. 9. 15. Sen. de benef. I 3, 3f. Strab. IX 414. Alles Anmutige ist ihr Werk, ist ihnen eigen. Auch Kunstwerke haben Charis, weshalb nach späterer Deutung Charis von Homer die Gattin des Hephaistos genannt worden war, Eustath. Il 1148, 57. Schol. Il. XVIII 382. Cornut. theol. 19. Strab. I 41. f) Als Göttinnen der Anmut und edler Freude weilen die Ch. gerne beim frohen Feste (Pind. Ol. XIV. Panyassis frg. 13 K. Hor. carm. III 21, 21. Plut. qu. conv. I 2. Schol. Aristoph. Ach. 989) und pflegen Tanz und Gesang. Wir werden nicht fehlgehen mit der Annahme, dass sich diese Vorstellung hauptsächlich im Anschluss an die Ch.-Feste, besonders dasjenige von Orchomenos, gebildet habe (IV 3. V 2 a). Und wenn die Vermutung über den Inhalt der Mysterien richtig ist, so besteht er in der Verheissung eines seligen Lebens nach dem Tode, da der Gläubige den Hulden selige Reigen tanzt, Aristoph. Ran. 324f. So ist der Reigen der Mysten ein Vorbild dessen, was ihrer nach dem Tode wartet, und die Ch., die in ewiger Seligkeit leben, sind die unübertrefflichen Meisterinnen der Kunst. Bei Eur. Phoen. 788 heissen sie *χοροποιοί*, und *χοείτιδες Ὀρχομενοῖο* Nonn. Dionys. XXXI 205. XXXIV 37. XLI 227; sie tanzen mit Aphrodite, Apollon, Artemis, Horen, Moiren, Musen, Nymphen, Pan, und beim Reigen der Olympier dürfen sie nicht fehlen, Pind. Ol. XIV. Anakr. frg. 69 B. Mit ihrem Choros verherrlichen sie die Hochzeit des Peleus, Quint. Sm. IV 140; *σχήματα Χαρίτων* Xen. symp. VII 5; *ἡ Χαρίτων ὄρχησις* Euphorion bei Poll. IV 9. Bei der reigenfrohen Stadt der Ch. wächst das Rohr, das besser als jedes andere zum Feste klingt, Pind. Pyth. XII 26. g) Mit dem Tanze eng verbunden ist Gesang und Musik. Die Ch. auf der Hand des delischen Apollon hielten Leier, Flöte und Syrinx, Plut. de mus. 14; sie singen mit Aphrodite auf dem Ida, Kypr. frg. 4 K., und bei der Hochzeit des Kadmos (V 2 e) und mischen sich in die jubelnde Siegesfeier zu Delphi, Pind. Nem. VI 39; vgl. Eur. Herc. 674f. Aristoph. Av. 781. Auf den Gesang der Ch. beziehen sich die Beinamen *ἀοίδιμοι, βασίλειαι, ἐρασίμολπος, φιλησίμολπος*, Pind. Ol. XIV, *κελαδεννα*ί, Pind. Pyth. IX 89. *ἱμερόφωνοι*, Theokr. XXVIII 7. h) ‚Länger lebt als Werke das Wort, das nach der Ch. Fügung die Zunge enthebt des Herzens Tiefe', Pind. Nem. IV 6f. So rät Platon dem Xenokrates den Ch. zu opfern, Diog. Laert. IV 6. Plut. Mar. 2; amat. 23; coniug. praec. 28, so wird von den *λόγοι Χαρίτων* eines Redners gesprochen, IGS I 1886 (Thespiai). Am meisten aber gilt dies von der Dichtkunst. Pindar fleht die Ch. an, er fordert sie zum Liede auf und eilt mit ihnen zum Feste, er bebaut ihren Garten, Pind. Ol. IX 27; Pyth. IX 1f. 89; Nem. IX 54. X 1; Isthm. III 8. IV 19; frg. 90 Bergk. Des Anakreon Lieder atmen die Ch., Simonid. frg. 184 B. = Anth. Pal. VII 25; vgl. IX 238 (Krinagoras). Des Aristophanes Seele wählten sich die Ch. als Temenos, Plat. epigr. 29 B.; vgl. leg. III 682 A. Des Menander Iamben sind *Χαρίτων παῖδες*, Anth. Pal. II 364. IX 187; ähnlich Homer *Χαρίτων ἀστήρ*, Anth. Pal. VII 1; Sophokles, Meleagros, *Μενίππειαι Χάριτες, Μελήτειοι Χάριτες*, Theokrit: Anth. Pal. VII 22. 416—420. Theokr. XVI 5f. 104f. Gewöhnlich sind hier neben den Ch. die Musen genannt. Sie stehen einander sehr nahe, ohne dass sie völlig identificiert würden, Hahne Progr. d. Herzogl. Neuen Gymn., Braunschweig 1896, 32f. Eichinger Progr. Gymn. St. Stephan, Augsburg 1892. Bruchmann Epitheta deorum 1893 s. *Χάριτες* und den Einzelnamen.

VIII. Übersicht. Hauptsächlich in zwei Richtungen hat sich die Vorstellung von den Ch. entwickelt: 1) Die Ch. des Kultus sind hohe, erhabene Göttinnen (*ἀγλαότιμοι, ἄγναι, βασίλειαι, μεγαλώνυμοι, προσηνεῖς, σεμναί*), die Geberinnen alles Guten, die Schützerinnen alles Edlen, Schönen und Lieblichen. Für sie ist die Dreizahl das Feststehende (III 3). Infolge der Verbindung mit andern Gottheiten wurden die Ch. mehrfach in den zweiten Rang, in untergeordnete Stellung gedrängt, vgl. die Ch. um Artemis-Hekate (IX 4) und auf der Hand des delischen Apollon. Den letzten Grad dieser Entwicklung bezeichnet die rein decorative Verwendung der Ch.-Gruppe auf alten Kunstwerken in Amyklai, Mykenai, Olympia, Smyrna. 2) Mitbestimmend hiefür war diejenige Auffassung der Ch., die sich zuerst bei Homer und dann in der Litteratur der ganzen Folgezeit findet: eine Schar freundlicher, lieblicher, tändelnder Mädchen, deren göttliches Wesen kaum betont wird. Zumeist im Gefolge der Liebesgöttin nehmen sie an ihren Functionen teil und gleichen sich ihr auch äusserlich an: der Gürtel löst sich, das Gewand fällt. In der hellenistischen Zeit vermischt sich beides. Die Dreizahl ist nun das allein Geltende, und die nackten Ch. finden im Kult Aufnahme. 3) Trotz dieser Verflachung der Vorstellungen, wie sie sich in Litteratur und Kunst vollzog, blieb doch der Kult der Ch. weitherum bestehen, und als die Ch.-Heiligtümer brachen, erhoben sich da und dort (Orchomenos, Naxos) über den heidnischen Ruinen Kirchen zu Ehren der heiligen Jungfrau, denn die Gottesmutter, die Königin der Engel und Menschen, ist aller Ch. Mutter, Boissonade Anecd. Gr. III 70.

IX. Die Ch. in der Kunst. 1) In immer grünender, ewig frischer Jugend leben die Ch., unnachahmlich in Jugendkraft, anmutig, liebreizend und frohen Sinns. Im schön geflochtenen blonden Haar prangt die glänzende Kopfbinde und der Veilchenkranz, die Wangen leuchten wie Milch und Blut, das Antlitz gleicht der sich erschliessenden Rosenknospe, und rosig sind auch die Arme. Die blauen Augen blicken mild und

freundlich auf die Menschen, und ein tiefgegürtetes Gewand, wie es königlichen Gestalten ziemt, umschliesst den keuschen Leib, Bruchmann a. O. Die Kunst hat dieses liebliche Bild nicht wiederzugeben verstanden. In älterer Zeit ist es die Befangenheit in archaischen Formen einer- und das Bestreben der Künstler, die Ch. als hehre Göttinnen zu charakterisieren, andrerseits, was ihre Gestalten steif und den Ausdruck herb erscheinen lässt; die Nacktheit der Ch. in der spätern Kunst widerspricht durchaus ihrem eigentlichen Wesen.

2) Bedeutende Künstler haben schon früh den Dreiverein der Ch. dargestellt, so Bathykles in Amyklai, Bupalos in Pergamon, Endoios in Erythrai (V 9 c. 15 c. e). Dahin gehören auch die alten Bilder im Heraion und die Goldelfenbeinstatuen in Elis (V 7 c. 11 b. VII 2 a). Zum Teil die gleichen Künstler haben die Ch.-Gruppe auch rein decorativ verwendet, so Bathykles und Bupalos in Amyklai und Smyrna (V 9 c. 15 d), Polyklet und Pheidias im Heraion und in Olympia (V 7 c. 11 a), vgl. die Statuen des Apollon mit den Ch. in Delos und Delphoi (V 3 a. 13 b). Alle diese Darstellungen waren wohl unter sich ziemlich übereinstimmend. Gegen die Annahme einer eng verbundenen Gruppe spricht die Verwendung der Ch. als Trägerinnen am amyklaeischen Thron und sprechen die Attribute der elischen und delischen Ch. Höchst wahrscheinlich waren es nur drei einzelne, unvermittelt neben oder hinter einander stehende Figuren.

3) So zeigt sie uns auch das Relief von Thasos (V 13 m), wo Nymphen und Ch. inschriftlich bezeugt, aber nicht von einander unterschieden sind. In zierlicher Gewandung stehen die Mädchen steif hinter einander, eine gewisse Abwechslung ist durch die Verschiedenheit des Gewandes und der Haartracht erzielt.

4) a. Den ersten Schritt, die drei Figuren zu einer Einheit zusammenzuschliessen, zeigt uns ein Votivrelief von der Akropolis, dessen Stil auf das Ende des 6. Jhdts. weist, Lechat Bull. hell. XIII 1889, 467f. Taf. XIV. Voran schreitet Hermes, der, wie es scheint, die Flöte bläst; ihm folgen die drei Ch., nach links schreitend (wie in allen diesen Darstellungen), das Antlitz dem Beschauer zugewandt. Den Zug schliesst eine kleine nackte, männliche Gestalt, in der wir trotz der knabenhaften Bildung den Weihenden erkennen werden. Die Ch. tragen ein vorn gefaltetes Gewand, den Kopf schmückt das hohe Diadem, bei zweien fallen die Haare über den Nacken herab. Ihre Zusammengehörigkeit ist in steifer, schematischer Weise dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie sich bei der Hand halten. Der Typus des Hermes ist viel reifer als der der Ch., doch wird letzterer kaum erst für diese Composition erfunden sein. b. Eine folgende Stufe bezeichnet das archaische Relief aus dem Peiraieus, Furtwängler Athen. Mitt. III 189. Hier sehen wir die Ch. allein. Wieder halten sie sich bei der Hand, wieder ziert sie das Diadem, unter dem reiche Locken hervorquellen, aber der Schritt ist gemässigt, das Gewand reicher. Nachgeahmt ist der Typus auf dem archaistischen Borghesischen Zwölfgötteraltar, Friederichs-Wolters 422. c. Die dritte und letzte Stufe bezeichnet eine Reihe unter sich genau übereinstimmender Reliefs, meist von der athenischen Burg. Die erste der Ch. wird in Dreiviertelprofil, die mittlere en face, die dritte im Profil gesehen; das hastige Ausschreiten von a ist hier zum ruhigen Gange gemässigt. So ergiebt sich eine würdige, massvoll bewegte Gruppe mit bedeutsam hervortretender Mittelfigur. Ein Abschluss links und rechts ist dadurch erreicht, dass die beiden äusseren Figuren mit der freien Hand das Gewand fassen. Letzteres, sowie die Haartracht, sind gegenüber a und b einfacher, mädchenhafter gestaltet und in ihrer Anordnung auf die Gesamtwirkung der Gruppe berechnet. Der Stil weist diese Reliefs etwa in die Mitte des 5. Jhdts., womit die Tradition, dass der jugendliche Sokrates den Typus geschaffen habe, wohl übereinstimmt. Vielleicht lässt sich dafür auch sein Schwur *νὴ τὰς Χάριτας* anführen. Gegen die Tradition lässt sich meines Erachtens kein zwingender Grund, auch nicht der Beamtenname Sokrates auf den Münzen, geltend machen, V 5 a. Benndorf Arch. Ztg. XXVII 1869, 55f. Furtwängler a. O. Petersen Arch.-epigr. Mitt. V 1881, 26f. Baumeister Denkmäler I 203f. (Milchhöfer). 374f. (Bm.). Helbig Sammlungen Roms I 84.

5) Ein ganz anderes Schema, dessen Entstehungsort wir nicht kennen, ist das der drei um einen Pfeiler oder um eine Säule tanzenden Ch. Ein solches Bild stand in einem Tempel in Kyzikos (V 15 b); ein anderes mit der Inschrift *ταῖς Χάριοιν Λεόντιος* bei Montfaucon I 109 = Clarac 632 E, 1427 B. CIG 5971. Die Anfänge dieses Typus liegen in der Darstellung eine Anzahl archaischer Reliefs, welche die Ch. um den Altar des Apollon tanzend zeigen, Stephani Ausruhender Herakles 250. Eine ganz besondere Ausbildung hat aber das Schema in Athen gewonnen, wo die Ch., durch Nachbarschaft und Kultgemeinschaft enge mit Artemis-Hekate verbunden, ihr angeglichen wurden. So werden sie dargestellt, entweder die Herrin umtanzend und ihre Attribute haltend, oder mit diesen Attributen blos um einen Pfeiler geordnet. Daraus hat sich wohl der Typus der dreigestaltigen Hekate entwickelt. Die drei Mädchen mit dem Polos finden sich auch neben Athena, VI 11. Petersen a. O. Benndorf Röm. Mitt. I 1886. 115.

6) Während die besprochenen Typen ausschliesslich im Kultbilde und Weihgeschenk vertreten waren, hat die Malerei einen andern Weg eingeschlagen. Abgesehen von der Françoisvase, wo sie den Wagen des Apollon und der Artemis begleiten, finden wir die Ch., sofern sie sich überhaupt mit einiger Wahrscheinlichkeit unter der grossen Zahl langbekleideter Mädchen erkennen lassen, durchweg als Dienerinnen und Gefährtinnen der Aphrodite, also in untergeordneter Stellung, IV 2. 8. VI 1 s. Heydemann Vasensammlung Neapel SA. 321. 699. Arch. Ztg. XXX Taf. 69. XXXI 20 u. a. Hieraus ist dann die Darstellung der Ch. mit gelöstem Gürtel und durchsichtigem Gewande hervorgegangen, auf die Seneca (de benef. I 3, 2, nach Chrysipp) und Horaz (carm. I 30, 5) hinweisen. Wahrscheinlich gehört in diesen Kreis das von Plinius (n. h. XXXV 141) erwähnte Bild des Nearchos, Venus inmitten von

Gratien und Cupidines, und vermutlich auch die Gemälde des Apelles und Pythagoras von Paros (V 15 c. d). Nur eine weitere Stufe in dieser Entwicklung ist die völlige Nacktheit der Ch., die schon im 3. Jhdt. durch Kallimachos (*Χάριτες ἀσταλέες*, frg. 266 Schn.) und Euphorion (*Χάριτες ἀφαρέες*, frg. 66 Mein.) bezeugt ist.

6) Die Stelle des Kallimachos deutet offenbar auf den bekannten statuarischen Typus der drei nackten Ch. hin, der demnach, wie sich auch sonst ergiebt, eine Schöpfung aus dem Anfange der hellenistischen Epoche ist. Er scheint hervorgegangen zu sein aus dem Typus 4. Denkt man sich dort die Mittelsäule weg, so erhält man bei der günstigsten Betrachtungsweise zwei der Figuren in halbem Profil, die dritte in Rückansicht und wenn sie auf eine Linie gerückt werden, so ergeben sich von selbst die Grundzüge des neuen Typus. Die Nacktheit der Ch. weist auf den Einfluss der Malerei hin. Die zwei Ch. rechts und links halten mit der äussern Hand das Attribut (VII 2 a) und legen den innern Arm auf die Schulter der mittleren, welche ihrerseits, im Profil nach rechts gesehen, in der Rechten das Attribut hält, die Linke auf die Schulter der Schwester legt. Ist das Streben nach sinnlichem Reiz unverkennbar, steht auch diese Darstellung der alten Vorstellung von den Ch. recht fern, so ist doch kaum daran zu zweifeln, dass der Typus auch im Cultbilde Verwendung gefunden hat, so in Orchomenos und Koroneia (V 2 a. b), vgl. die Münzen. Daneben kommt er in einer grossen Zahl von Kunstwerken aller Art, Reliefs, Gemmen, Lampen, Glasmalereien, vor, Jahn Europa 34f. Pompeianische Wandgemälde VII 2 a. Die Terracotte von Kreta (V 13 c) zeigt die drei nackten Ch. en face. Noch nicht erklärt ist das Relief Museo Borbonico V 39 (vgl. Richards Journ. of Hell. Stud. XI 1890, 284), wo im festlichen Reigen neben Euphrosyne, Aglaie, Thalie auch noch Ismene, Kykais, Eranno und eine kleine weibliche Figur Telonnesos vorkommen.

Ausser der schon citierten Litteratur sind benutzt: Furtwängler Art. Chariten in Roschers Lex. d. Myth. I 879f. Preller-Robert Griech. Mythologie[4] I 481—484. [Escher.]

Charitesia (*Χαριτήσια*), ein den im boiotischen Orchomenos von alters her verehrten Chariten gefeiertes Fest mit musischen Wettkämpfen, die noch in späterer Zeit viel besucht waren; Siegerlisten aus dem Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. IGS I 3195—3197. CIA III 115. Vgl. Usener Götternamen 132. [Kern.]

Charitimides, Athener, Befehlshaber der 40 attischen Schiffe, welche im J. 459 dem Inaros nach Ägypten zu Hülfe gesandt werden, Ktes. Pers. 32, vgl. Busolt Gr. Gesch. III 1, 306. [Kirchner.]

Charito, Gattin des Kaisers Iovianus (Zonar. XIII 14 p. 29 C), Tochter des Lucillianus (Amm. XXV 8, 9), Mutter des Varronianus (Amm. XXV 10. 11). Sie zog ihrem Manne nach dessen Thronbesteigung entgegen, traf ihn aber nicht mehr lebend an (Zonar. a. O. p. 29 A). Im J. 379 lebte sie noch, aber in steter Furcht für sich und ihren Sohn (Joh. Chrysost. ad vid. iun. 4 = Migne Gr. 48, 605). [Seeck.]

Chariton (*Χαρίτων*). **1)** Epiklesis des Zeus, Anon. Laur. 103 = Schoell-Studemund Anecd. gr. II 267. [Jessen.]

2) Sohn des Iatrokles, Athener (*Μελιτεύς*). *Ὑποκοσμήτης* ums J. 124 n. Chr., CIA III 1104. [Kirchner.]

3) Chariton aus dem karischen Aphrodisias (auf dieses Aphrodisias scheint ausser dem von E. Rohde Rh. Mus. XLVIII 139f. Angeführten auch die Beschreibung des Weges von Innerkarien nach Milet mit Priene als Zwischenstation IV 5, 2 zu weisen, wobei die Gegend von Aphrodisias als Ausgangspunkt gedacht sein dürfte), Schreiber (*ὑπογραφεύς*) des Rechtsanwalts (*ῥήτωρ*) Athenagoras wahrscheinlich eben in Aphrodisias (I 1. Rohde a. a. O. 140), Verfasser des Romans *τὰ περὶ Χαιρέαν καὶ Καλλιρρόην* in acht Büchern (diese Buchteilung ist von Ch. selbst gemacht, s. VIII 1, 4 und die Recapitulation in der Mitte V 1, 1—2). Wann Ch. geschrieben hat, lässt sich nur aus Charakter und Stil seines Romans ungefähr bestimmen. Zu der Annahme (Rohde Griech. Rom. 492), Ch. sei Christ gewesen, giebt der Roman keinen Anlass. Daran ist aber nicht zu zweifeln, dass er eine Reihe von Exemplaren des pathetischen Romantypus voraussetzt und diesen gegenüber etwas Neues bieten will: neu ist z. B., dass er seine Erzählung mit der Hochzeit des liebenden Paares beginnt und dieses erst, nachdem sich Chaireas durch die früheren Freier der Kallirrhoë hat in rasende Eifersucht versetzen und zu roher Misshandlung seiner Frau hinreissen lassen, den Launen von Aphrodite, Eros und Tyche überantwortet; neu ist auch der völlig schlichte und episodenlose Verlauf der Handlung. Im übrigen erfolgt die Trennung der beiden Liebenden wie gewöhnlich durch Räuber. Dann wird das Interesse in sehr äusserlicher Weise gesteigert mit dem Rang der Bewerber, welchen gegenüber Kallirrhoë in der Trennung von ihrem Geliebten ihre Treue zu bewähren hat: zuerst heiratet sie notgedrungen den angesehensten Mann von Milet, Dionysios, dann wird sie Gegenstand der Liebe des karischen Satrapen Mithridates, endlich der Liebe des Perserkönigs, von dessen Werbung sie im Augenblick grösster Bedrängnis durch den als Deus ex machina dienenden Abfall Ägyptens befreit wird; der König muss ins Feld ziehen, wo ihm dann der zu den Ägyptern übergegangene Chaireas den Sieg und die Geliebte zugleich abgewinnt (Inhaltsübersicht bei Rohde Griech. Rom. 486ff.). Man bemerkt in dieser geradlinigen Führung der Handlung (die unbedeutende Spannung III 2, 17 ist zugleich structive Notwendigkeit) einen gewissen Überdruss gegen die sonst in Romanen üblichen tollen Verwicklungen, eine Stimmung, welche der Verfasser nicht nur selbst hat, sondern auch bei seinen Lesern voraussetzt (VIII 1, 4. 7, 4). Diese Beobachtung darf aber nicht Anlass werden, den Ch. an das Ende der Entwicklung des antiken Romans zu versetzen. Ähnlichkeiten zwischen Ch. und einigen der anderen Romanschriftsteller (Rohde Griech. Roman 489; einige Parallelen zwischen Ch. und Heliodor sammelt *Κωνσταντῖνος Δ. Κέκκος Χαρίτων Ἀφροδισιεὺς μιμητὴς Ξενοφῶντος καὶ Ἡλιοδώρου*, Erlangen 1890, 22ff.; mehrfache Entlehnungen aus Ch. bei Chorikios) sind vorhanden, geben aber keine Sicherheit darüber, wer Original, wer

Nachahmer ist. Für die Datierung des Romans ist folgendes von Bedeutung: Ch. giebt seinem Roman einen wenn auch flüchtig gezeichneten geschichtlichen Hintergrund; er lässt ihn spielen nach der Besiegung der Athener im sicilischen Krieg (II 6, 3. III 4, 17. 5, 3) bei Lebzeiten des Hermokrates, dessen Tochter Kallirrhoë ist, dessen Gegner aber nicht, wie bei Thukydides, Athenagoras, sondern Ariston (I 1, 3) heisst, also zwischen 413 und 408 (Diod. XIII 75); dazu stimmt freilich nicht, dass gleichzeitig Artaxerxes II. (seit 404; s. übrigens A. v. Gutschmid Kl. Schrift. V 284) König ist, unter welchen wiederum der Ausbruch des ägyptischen Aufstandes mit Unrecht gesetzt zu werden scheint (Rohde Griech. Rom. 491, 2). Auch die Annahme, dass Milet damals unter persischer Oberherrschaft stand (III 7, 2. IV 6, 4. 8. V 6, 1ff.), ist ungeschichtlich. Nun macht aber der von U. Wilcken gefundene Ninosroman (Herm. XXVIII 167ff.), welcher nicht nach Beginn des 1. Jhdts. n. Chr. entstanden sein kann und bereits die auch von Ch. benützte Romanphraseologie aufweist (Wilcken Herm. XXVIII 180ff.), wahrscheinlich, dass Aufbau auf geschichtlicher Grundlage im allgemeinen ein Charakterzug der älteren Epoche griechischer Romanschriftstellerei ist, während die späteren Romane sich von geschichtlichen Voraussetzungen frei machen. Spricht diese Beobachtung dagegen, den Roman allzu spät anzusetzen, so gestatten einige technischen und sprachlichen Indicien eine genauere Feststellung der Abfassungszeit: Ch. legt nicht nur in Reden handelnder Personen (II 3, 7. IV 1, 3. 5. 4, 5. V 10, 9. VI 4, 6. VII 2, 4. 3, 5) Homerverse ein, sondern er benützt solche (einmal IV 7, 7 auch einen sprichwörtlich gewordenen Komikervers) auch als Glieder seiner eigenen Erzählung (I 1, 14 = IV 5, 9. I 4, 6. II 9, 6. III 4, 4. 5, 6. 6, 3. IV 7, 5. V 2, 4. 4, 6. 5, 9. VI 1, 8. 2, 4. VII 1, 11. 4, 3. 6. VIII 1, 17. 5, 2), bedient sich also der Form der menippischen Satire, welche auf griechischem Boden, soviel wir sehen, erst durch Lucian c. 160 wieder eingebürgert, von den späteren griechischen Romanschreibern aber nirgends mehr (vielleicht noch in dem griechischen Original des Apollonius rex Tyri?) angewendet worden ist. Die von Nikostratos, Aelianus und Philostratos geschaffene atticistische *ἀφέλεια* dagegen kennt Ch. nicht, er vermeidet noch sorgfältig den Hiatus (R. Hercher Jahrb. f. Philol. LXXVII 165; vgl. W. Schmid Atticism. III 291f.), gebraucht den Dual höchst selten (nur *δυοῖν θάτερον* p. 43, 3. 58, 27. 96, 23 Hercher; *δυοῖν* p. 119, 31; *ἀμφοῖν* p. 77, 7. 103, 27), ebenso wie Xenophon Ephesius, der nur eine Dualform (*δυοῖν* III 8, 5) hat, während z. B. Heliodor deren eine Menge aufweist; ferner gebraucht Ch. nie den Nominativus absolutus (welcher, von sorgfältigeren Schriftstellern saec. I.—II. p. Chr. vermieden, erst im 2. Jhdt. als attische Eleganz in Anspruch genommen und häufig gebraucht wurde); nie das Futurum III, sehr sparsam den Optativ (die Finalpartikeln [immer *ἵνα* ausser p. 58, 14. 73, 1] haben auch im Zusammenhang von Vergangenheitstempora stets den Coniunctiv; ebenso bei Xenoph. Ephes. ausser V 4, 2) und ist namentlich weit entfernt von dem bei allen sophistischen *ἀφελεῖς* seit Ende des 2. Jhdts. allgemeinen Übermass in Tropen und Figuren (nur fünfmal, IV 1, 11. V 4, 4. 8, 2. VIII 1, 14. 4, 1 wird die schlichte Erzählung durch rhetorische Fragen unterbrochen; sonst verläuft sie in kurzen, vielfach asyndetischen oder mit den einfachsten Partikeln verbundenen Sätzen; die spärliche Metaphorik ist vorwiegend mit Bildern aus dem Kriegsleben gespeist); sehr angelegen ist ihm die Übersichtlichkeit (s. die Recapitulationen V 1. VIII 1 und besonders VIII 7, 5ff.). Andererseits verraten aber den Zusammenhang mit der Sophistik die eingelegten Gerichts- und Ratsversammlungen mit Reden (I 2. 5, 4ff. 10. III 4, 4ff. V 6, 1ff. VII 3, 2. VIII 2, 10), die eingelegten Briefe und Monologe (Rohde Griech. Rom. 494, 1. 2), unter welchen von exemplarischer Frostigkeit der II 11 ist. Zieht man diese Merkmale sprachlicher und stilistischer Art, von welchen keines in der sprachlichen Untersuchung des Romans durch A. Gasda (Quaestiones Charitoneae, Öls 1860) erkannt ist, in Betracht, so wird wahrscheinlich, dass Ch. nicht in das 4. oder 5. Jhdt. n. Chr., sondern in das 2., spätestens den Anfang des 3. zu setzen sei. Dazu passt, dass das (saec. III p. Chr. eingegangene) Ephebeninstitut (I 6, 5. VIII 6, 11) und die (393 zum letztenmal gehaltene) Feier der olympischen Spiele (VI 2, 1) als noch bestehend vorausgesetzt werden; das ‚Umgehen' (Rohde Griech. Rom. 492) einer olympischen Göttin (der Aphrodite) braucht nicht als christliche Vorstellung gedeutet zu werden; ein solcher Gedanke konnte, wie Philostratos Heroïkos zeigt, auch dem Heidentum saec. II/III nicht allzuferne liegen, und für Ch. empfahl er sich aus structiven Gründen als Motiv. Es ist darnach möglich, dass unser Ch. derselbe ist, an welchen sich der geringschätzige Brief des zweiten Philostratos (ep. 66) wendet; die Geringschätzung würde sich aus Ch.s ablehnendem Verhalten gegen die Kunstmittel der atticistischen *ἀφέλεια* erklären. In Ch.s Sprache macht sich besonders die Nachahmung des Thukydides (Cobet Mnemos. VIII 251), Xenophon (ebd. 232. 234. *Κέκκος* a. a. O. 22ff.) und Herodot (Cobet a. a. O. 235ff.) bemerklich. Erhalten ist der Roman nur in einer schlecht geschriebenen Florentiner Miscellanhandschrift (beschrieben von Cocchi in D'Orvilles Ansg.[2] praef. VI) saec. XIII, aus welcher der Text zuerst von A. M. Salvini, dann von dem Florentiner Professor Antonio Cocchi 1727—28 abgeschrieben wurde; Cocchi überliess seine (sehr unzuverlässige: Cobet Collectanea critica 129ff.) Abschrift an den durch P. Burmann auf Ch. hingewiesenen Amsterdamer Professor Jak. Phil. D'Orville, welcher den Roman 1750 (Amstelod. 3 voll.) zuerst herausgab mit einem übermässig weitläufigen, aber besonders durch sprachliche Beobachtungen nützlichen Commentar; einen Abdruck dieser Ausgabe nebst lateinischer Übersetzung von J. J. Reiske, eigenen Textverbesserungen und solchen von Pierson und Abresch besorgte Chr. D. Beck (Leipzig 1783). Eine neue ergebnisreiche Collation des Florentinus verdankt man Cobet; sie ist von Hirschig für die Herausgabe des Ch. in den Scriptores erotici (Paris 1856) benützt worden. Die beste Ausgabe lieferte R. Hercher (Erotici scriptores Graeci Bd. II, Leipzig 1859). Wichtigere Beiträge zur Kritik: Cobet Mnemos. VIII

229ff.; Var. lect. 167. 169ff. Gasda Quaestiones Charitoneae 22ff. R. Hercher Herm. I 72ff.; Jahrb. f. Philol. LXXVII 154ff. Hertlein Herm. IX 363. J. Hilberg Philol. XXXIII 693ff. S. Naber Mnemos. N. S. VI 190ff. Zangoianni *Εἰκοσιπενταετηρὶς τῆς καθηγεσίας Κ. Ἐ. Κόντου* 1893, 347ff. Headlam Journ. of philol. XXIII 261. Im ganzen s. E. Rohde Griech. Rom. 485—498. [W. Schmid.]

4) Chariton *ὁ ὀχλαγωγός*, ein Wanderarzt, der von Markt zu Markt zog und seine Mittel, unter anderm eines gegen Scorpionsspinnen (*φαλάγγια*), feilbot (Galen. XIV 180). Da das Mittel aus der pharmakologischen Schrift des Asklepiades *ὁ Φαρμακίων* stammt (80 n. Chr.), so gehört er spätestens der Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. an. Ein Marcus Iulius Charito kommt auf einem Augenarztstempel des 3. Jhdts. aus Dijon vor; vgl. Grotefend Die Stempel der röm. Augenärzte, Hannover 1867, nr. 41 S. 63. Deneffe Les oculistes Gallo-Romains au IIIe siècle 65. [M. Wellmann.]

5) Eingeritzte Inschrift auf dem Fuss einer unteritalischen Vase bei Millingen Vases de Coghill pl. XI, die früher fälschlich für die Künstlersignatur gehalten wurde; s. Brunn Künstl.-Gesch. II 666. Entweder bezeichnet die Inschrift den Besitzer oder *Χαρίτων* ist Genetiv und das Gefäss als ein Votivgeschenk an die Chariten bezeichnet. [C. Robert.]

Chariupolis (*ἡ Χαριούπολις*), in den Notitiae episcopatuum seit dem 8. Jhdt. Sitz eines Bischofs, der dem Metropoliten von Herakleia, Thrakien und Makedonien untergeordnet war. Jetzt Hairebolü (Irebol, Erebol) am Podscha Dagh und am Irebol-Flüsschen, das nördlich sich in den Erbene-Tschai, einen linken Nebenfluss des Hebros (Máritza), ergiesst. Sie lag an einer Verbindungsstrasse vom Hellespont zu den Donaumündungen und hat dem Namen zufolge schon vor dem 8. Jhdt. bestanden. Kiepert Formae orb. ant. XVII; Text S. 2. 23. [Bürchner.]

Charixene (*Χαριξένη*), angeblich eine griechische Dichterin (Fabricius Bibl. Gr. II p. 116 nnd daraus Baehr in der 1. Aufl.). Zeugnisse: 1) Aristoph. Eccles. 943 *οὐ γὰρ τἀπὶ Χαριξένης τάδ' ἐστίν*, offenbar eine sprichwörtliche Redensart; der Scholiast notiert in seiner Verlegenheit *εὐήθης καὶ μωρὰ ἡ Χαριξένη*, aber der Sinn der Stelle muss sein *non gratuita haec tibi erunt* (s. Crusius Philol. XLVII [N. F. I] 37). 2) Kratin. Odyss. frg. 146, I p. 59 K. (Etym. M. p. 367) sagt von sich in einer Parabase, dass er gesungen habe *ἴδι' ἄττα κοὔκετ' ὄνθ' οἷα τἀπὶ Χαριξένης* (vgl. Philol. a. O.). 3) Theopomp. Siren. frg. 50 I p. 747 K. (Etym. a. O.) *αὐλεῖ γὰρ σαπρὰ αὖτη γε κρούμαθ' οἷα τἀπὶ Χαριξένης*. Im Anschluss an diese beiden Stellen erklärten die tonangebenden spätern Interpreten (wohl auch Didymos) Ch. für eine *αὐλητρὶς ἀρχαία καὶ ποιήτρια κρουμάτων* (= 3) oder *μελοποιός* (= 2). Bei Hesych. s. *ἐπὶ Χαριξένης* (aus ähnlicher lexikographischer Quelle der Interpolator des Paroemiographen s. v. und wohl auch Eustath. Il. II 711 p. 326, 45) werden die verschiedenen Erklärungen nur durcheinander geworfen. Kock und Cobet glauben an die alte *ποιήτρια κρουμάτων*. Es liegt aber auf der Hand, dass diese widerspruchsvollen Notizen über Ch. einfach, ohne weiteres urkundliches Material, aus den angeführten Komoedienstellen herausgesponnen sind. Eine Sonderstellung nahm Aristophanes von Byzanz ein (Etym. a. O.), der die sprichwörtliche Bedeutung der Formel *οἷα τἀπὶ Χαριξένης* erkannt zu haben scheint (Welcker Kl. Schr. I 322, 17. Crusius Philol. a. O.). Ch. ist also einer jener redenden Namen, wie sie im antiken Spruchwitz so gern verwandt werden (vgl. Kallippides, Emblo, Opisambo, Dikabos u. a., Crusius Anal. ad paroem. 55, 1); er gehört zu *χαρίζεσθαι gratis aliquid facere*. Antike und moderne Legenden- und Märchenpoesie kennt das gastfreie, arme Weib, das dem vorsprechenden Fremden von ihrer Armut mitteilt (Crusius Verh. Philologenversammlung Görlitz 43); an eine derartige Scene mag auch diese Formel ursprünglich erinnert haben. Klar ist jedesfalls, dass *τἀπὶ Χαριξένης* später soviel bedeutet, wie ‚billig' oder ‚gering', ‚gewöhnlich'. In der Litteraturgeschichte hat Ch. nichts zu suchen. [Crusius.]

Charixenes, Arzt, besonders als Pharmakolog berühmt, lebte nach Antonius Musa (Gal. XIII 108, vermutlich auch nach Celsus und Scribonius Largus) und vor Asklepiades *ὁ Φαρμακίων*, dem Galen die Reihe von Mitteln verdankt, die er uns erhalten hat (XII 635 Mittel gegen Eitergeschwüre. 638 Mittel gegen stinkende Geschwüre. 685 Mittel gegen Polypen nach dem chirurgischen Eingriff. XIII 48 ein Arteriak. 49 Mittel gegen Entzündung der Luftröhre. 82 Mittel gegen Blutauswurf. 85 Pillen gegen Bluthusten. 108. Mittel gegen Atemnot. 102. Mittel gegen Peripneumonie, Phthisis u. s. w.), also um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr., d. h. in jener Zeit, für welche die Bearbeitung der Arzneimittellehre charakteristisch ist. [M. Wellmann.]

Charixenos. 1) *Στρατηγὸς Αἰτωλῶν* ums J. 277/6, CIA II 323 = Dittenberger Syll. 149. Bull. hell. V 300 (delphische Inschrift) = Dittenberger Syll. 150. Wohl jünger ist der Aitoler Ch., der nach Polyb. IV 34, 9 einen verheerenden Zug nach Lakedaimon unternimmt; dieser Zug wird von Droysen Hellenism. III 1, 429 ins J. 242 gesetzt.

2) *Ἄρχων ἐν Ἀμφισσᾷ* Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 224 zur Zeit des delphischen Archon Emmenidas, Sohn des Kallias (IV. Priesterzeit 170—157 v. Chr.); vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 516.

3) *Ἄρχων ἐν Ἀμφισσᾷ* Bull. hell. V 428 nr. 41. Curtius Anecdota Delphica 3 im Jahre des delphischen Archon Kleodamos (VIII. Priesterzeit um 130 v. Chr.); vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 517. 546. 575.

4) Archon in Delphi. Inschrift Ostmauer XVII bei Pomtow Beiträge zur Topographie von Delphi (1889) Taf. IV fig. 6. Zeit Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. [Kirchner.]

Charmadas. 1) Neuakademiker, Schüler des Karneades. Bei Sextus hypotyp. I 220 lautet der Name *Χαρμίδας*, bei Euseb. praep. ev. XIV 4, 15 *Χαρμίδης*, in den lateinischen Quellen durchweg *Charmadas*. Cicero fingiert in De oratore, dass die Redner L. Licinius Crassus und M. Antonius in Athen in der Akademie seine Vorträge hörten, Crassus als er, als Quaestor aus Makedonien zurückkehrend, Athen berührte, also etwa 107 v. Chr.

Mit welchem Rechte Sext. hypot. I 220 (vgl. Euseb. praep. ev. XIV 4, 15) ihn neben Philon von Larisa als Vertreter der vierten Akademie nennt, d. h. als Vertreter einer von Karneades und Kleitomachos erheblich abweichenden Richtung, können wir nicht controllieren. Doch beweist die Zusammenstellung mit Philon, dass Ch. den Kleitomachos überlebte. Was Cicero über die Vorträge des Ch. mitteilt, bezieht sich auf die Frage des rhetorischen Unterrichts. Wie seine Collegen Kleitomachos und Hagnon bekämpft Ch. die gewöhnlichen Rhetorenschulen mit Gründen, die zum Teil direct aus Platons Phaidros entlehnt sind, und beweist, dass man die wahre rednerische Bildung nur in der Philosophenschule sich aneignen könne, Cic. de orat. I 84—93. Besonders gerühmt wird seine Beredsamkeit und sein starkes Gedächtnis, Cic. de orat. II 360; Tusc. I 59. Quint. XI 2, 26. [v. Arnim.]

2) Zur *Χα]ρμάδης* wollte Loewy Inschr. gr. Bildh. 68 die verstümmelte Künstlersignatur einer Basis von der Akropolis vermutungsweise ergänzen. Doch hat Köhler CIA II 1550 die alte Lesung von Pittakis *ομάδης* bestätigt und schlägt fragweise *Ἱπποτομάδης* vor. [C. Robert.]

3) Einer der ältesten griechischen Maler, welcher nach Plin. n. h. XXXV 56 in seinen Bildern nur eine Farbe anwendete (*monochromatis fingere*). Über seine Zeit war nichts Näheres überliefert, der Name weist auf nichtionische Abkunft hin. [O. Rossbach.]

Charmae, ein Volk Vorderindiens nördlich von den mächtigen Arabastrae (s. d.), schwächer an Kriegsvolk und Elefanten als diese, bis zu den Pandae hinauf reichend, Megasth. bei Plin. VI 75. Man vergleicht die in den indischen Schriftwerken erwähnten Carmaranga und die Gebiete Carmakhanda und -mandala; doch sind alle diese Bezüge unsicher. [Tomaschek.]

Charmaenis (Geogr. Rav. 218, 7), Strassenstation, wahrscheinlich in Süddalmatien. Nach W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 556 eine griechische Handelsniederlassung (*Χάρμαινα*) aus Makedonien. [Patsch.]

Charmande (*Χαρμάνδη*), Stadt am Euphrat. Xen. anab. I 5, 10, vielleicht identisch mit *Kilmâdu* (so die massoreth. Aussprache, LXX *Χαρμάν*) Ezech. 27, 23. [Fraenkel.]

Charmandros (*Χάρμανδρος*). **1)** Sohn des Charmandrides aus Aigina, nach Favorin bei Diog. Laert. III 19 Ankläger des Platon auf Grund eines von ihm selbst eingebrachten Gesetzes, welches das Betreten der Insel Aigina für Athener mit Todesstrafe belegte.

2) Seneca nat. quaest. VII 5 erwähnt einen *Charmander* als Verfasser einer Schrift über die Kometen; über seine Zeit ergibt sich aus Seneca nur, dass er nach Anaxagoras gelebt haben muss. Vgl. zum Text der Stelle Georg Müller De Senecae quaest. nat. (Bonn 1886) 44.

3) Bei Pappus synag. VII 24 (ed. Hultsch II 664) werden drei Lehrsätze aus dem Anfang eines Buches des Mathematikers Ch. angeführt, die von den ebenen Örtern handeln. Die Identität des Mathematikers mit dem Astronomen Ch., die Ruhkopf (zur Stelle des Seneca) annimmt, ist unerweislich. [Boll.]

Charmantides (*Χαρμαντίδης*). **1)** Sohn des Chairestratos, Athener (*Παιανιεύς*). Er siegt an den Thargelien Anfang des 4. Jhdts., CIA II 553. Schüler des Isokrates, wird er als guter Bürger mit dem goldenen Ehrenkranz beschenkt, Isokr. XV 93; vgl. Blass Att. Bereds. II² 17. 19. Er wird erwähnt Plat. Rep. I 328b. [Kirchner.]

2) Schüler des Euphranor, von Plin. n. h. XXXV 146, wo übrigens die Hss. *charmanides* oder *carmanides* geben, unter die berühmten Maler gerechnet, welche nur eine kurze Erwähnung verdienten; s. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 164. [O. Rossbach.]

Charmas (*Χάρμας*), Vater des Euandros (s. d.) nach Schol. Dionys. Perieg. 348, während sonst gewöhnlich Hermes als solcher angegeben wird. [Wagner.]

Charmichos, Sohn des Stasilaos, Boiotier. Teilnehmer an den Soterien in Delphi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 5, 23; vgl. über die Zeit Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff. [Kirchner.]

Charmidas. 1) Sohn des Euthys, Spartaner. Er wird unter König Alkamenes im 8. Jhdt. v. Chr. nach Kreta gesandt, um dort innere Unruhen beizulegen, Paus. III 2, 7, vgl. Curtius Gr. Gesch. I⁶ 282.

2) Eleier. Er siegt im Faustkampf der Knaben zu Olympia, woselbst sein Standbild. Davon Basisblock mit Inschrift erhalten, Inschr. von Olympia 156; Zeit 5. Jhdt. v. Chr. [Kirchner.]

Charmidea (?). Auf einer in Tschelidschik nicht weit von Ghemlek (Bithynien) gefundenen Inschrift steht *ὁ δῆμος ὁ Χαρμιδεανῶν*. Ein Ort entsprechenden Namens ist unbekannt, Bull. hell. XVII 540. [Ruge.]

Charmides. 1) *Χαρμ[ίδης]*, athenischer Archon etwa Ol. 212, 2 = 70/71 n. Chr. CIA III 1014. Ergänzung des Namens unsicher. [v. Schoeffer.]

2) Des Glaukon Sohn aus Athen, stammte aus altadligem Geschlecht (Plat. Charm. 157e. 158a, vgl. 155a). Sein Vetter väterlicherseits und Vormund war der bekannte Oligarch Kritias des Kallaischros Sohn (Plat. Charm. 154a. 155a), seine Schwester Periktione (s. d.) die Mutter des Philosophen Platon. Ch. gehörte zu Sokrates Kreise und wird ausser in dem nach ihm benannten Dialog Platons (s. d.) oft als treuer Anhänger erwähnt (Plat. Theag. 128d. e; symp. 222b [Athen. V 187d]; Prot. 315a; Axioch. 364a. Xen. mem. III 6, 1. 7, 1—9; symp. 1, 3. 2, 19. 3, 1. 9 [Stob. flor. 95, 22]. 4, 8. 27. 29. 52. 8, 2, vgl. Luc. dial. mort. 20, 6. Aelian. v. h. VIII 1. Themist. or. XIII 117b). Sokrates soll ihn auch zu politischer Thätigkeit bestimmt haben (Xen. mem. III 7, vgl. Diog. Laert. II 5, 12. 13). Im J. 422 erscheint Ch. noch als heranwachsender Jüngling (Plat. Charm. 153a. 154a—155c), war demnach um 440 geboren. Im Verein mit Kritias stand er an der Spitze der oligarchischen Umwälzung im J. 404, mit ihm fiel er im Frühjahr 403 als einer der Zehnmänner, die neben den Dreissig für Athen im Peiraieus als Regierungsausschuss eingesetzt waren, gegen die von Thrasybulos geführten Demokraten (Xen. hell. II 4, 19, vgl. 10—18. 38. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 38, 1. 39, 6. Diod. XIV 33, 2. 3. Plut Lys. 15, 5). [Judeich.]

3) Schüler Epikurs, der ihn in einem (an ihn gerichteten?) Briefe gelobt zu haben scheint (Usener Epicurea p. 151, 16 aus Philod. de libertate dicendi, Vol. Herc.[1] V 2 frg. 49), und vertrauter Freund des Arkesilaos, Cic. de fin. V 94. [v. Arnim.]

4) Lieblingsname auf mehreren rotfigurigen Gefässen, vornehmlich nolanischen Amphoren, aus der Mitte des 5. Jhdts., die sämtlich einem und demselben Vasenmaler zu gehören scheinen. C. Smith Journ. Hell. Stud. IV 1883, 96. Klein Lieblingsinschriften 74. Wernicke Lieblingsnamen 87. [C. Robert.]

Charminos (*Χαρμῖνος*). **1)** Aus Athen, befehligte Winter 412/411 v. Chr. als Stratege auf dem vor Samos liegenden athenischen Geschwader (Thuc. VIII 30. Schol. Aristoph. Thesmoph. 804) und unterlag Anfang 411 mit einer kleineren Flottenabteilung bei Syme gegen den Spartaner Astyochos (Thuc. VIII 41, 3. 42, vgl. Aristoph. Thesmoph. 804). In demselben Jahre unterstützte er den missglückten Versuch, in Samos gewaltsam eine Oligarchie einzurichten (Thuc. VIII 73, 3, vgl. Aristoph. a. a. O. m. Schol.). [Judeich.]

2) Lakedaimonier, den Thibron im Winter 400/399 zusammen mit Polynikos nach Thrakien sandte, um die Kyreer unter Xenophon für den Krieg gegen Tissaphernes anzuwerben. Bei dieser Gelegenheit vermittelte er zwischen den Söldnern und den thrakischen Fürsten. Xen. anab. VII 6, 1f. 39. 7, 13—19. [Niese.]

Charmion. Sohn des Xenon. Siegt als *μέτοικος* in den olympischen Spielen zu Tegea, Le Bas II 338 b. [Kirchner.]

Charmis aus Massilia (Plin. XXIX 10f.) war Arzt in Rom unter Nero. Er erregte dort durch seine Kaltwasserkuren, die er selbst zur Winterzeit mit den Kranken vornahm (Plin. a. a. O. Senec. ep. 53. 83), grosses Aufsehen und stand in solchem Ansehen, dass er für eine Kur, die er in der Provinz vornahm, 200 000 Sest. (über 40 000 ℳ) fordern konnte. Er hatte in Rom eine eigene Schule (Gal. XIV 128). und trotzdem er auf seine Vorgänger nicht gut zu sprechen war, empfahl er doch das Antidoton des Aelius Gallus (unter Augustus) als wirksames Mittel gegen allerhand Krankheiten (Gal. XIV 114 aus Andromachos). Die Composition desselben hat Servilius Damokrates erhalten (Gal. XIV 126), der noch berichtet, dass er es für 1000 att. Drachmen (etwa 800 ℳ) zu verkaufen pflegte (XIV 127). Er ist ein typisches Beispiel für die Reclamesucht und Habsucht der Ärzte der ersten Kaiserzeit. Ein Ch. aus Massilia wird von Aelian (h. a. V 38, wahrscheinlich aus Alexander von Myndos) erwähnt mit einer Notiz über die Musikliebe und Ruhmbegierde der Nachtigall, die in der Einsamkeit ein einfaches Lied singe, in der Gefangenschaft aber, wenn sie viele Zuhörer habe, schmelzende Melodien wirble. [M. Wellmann.]

Charmodara (Tab. Peut.), Stadt am westlichen Ufer des Euphrat bei der Einmündung des Marsyas, wahrscheinlich identisch mit dem Cholmadara (s. d.) des Ptolemaios in der syrischen Landschaft Kommagene; 12 Millien oberhalb Samosata; entspricht dem heutigen Chesu-Mansur. [Benzinger.]

Charmokles. Eponymer *ἱερεύς* in Rhodos, IGI 2393 n. 519. 520 (Inschriften von Tarent). [Kirchner.]

Charmon (*Χάρμων*), Epiklesis des Zeus in Mantineia, Paus. VIII 12, 1, als ‚Gott heiterer Freundschaft und guter Kameradschaft', Preller Griech. Myth.[4] I 148. Immerwahr Kulte und Myth. Arkadiens 25. 30. [Jessen.]

Charmonia s. Carmo.

Charmophron (*Χαρμόφρων*), Beiwort des Hermes als des *δώτωρ ἐάων*, Hom. Hymn. III 127 (von Stephanus hergestellt). Hesych. [Jessen.]

Charmos (*Χάρμος*). **1)** Nach der Eigenschaft des Vaters benannt, den Pind. Pyth. IX 64 als *ἀνδράσι χάρμα φίλοις* bezeichnet, war nach Diod. IV 82 (d. i. Timaios) Sohn des Aristaios (o. Bd. II S. 855), auf Sardinien geboren. Sein Bruder trägt den ebenso bezeichnenden Namen Kallikarpos. [Hiller v. Gaertringen.]

2) Athener. *Πολεμαρχήσας*, nahestehender Verwandter der Peisistratiden, Kleidem. bei Athen. XIII 609 d; vgl. Busolt Gr. Gesch. II[2] 378. Er weiht zuerst dem Eros einen Altar *πρὸ τῆς ἐσόδου τῆς ἐς Ἀκαδημίαν*, Paus. I 30, 1. Athen. a. O., vgl. Plut. Sol. 1. Sein Sohn heisst *Ἵππαρχος*, Harpokr. s. *Ἵππαρχος* aus Lykurg. Leokr. 117; bei Lykurgos ist *Ἵππαρχος Χάρμου* anstatt *Τιμάρχου* zu schreiben, v. Wilamowitz Aristot. u. Athen I 114, 27. *Ἵππαρχος Χάρμου* gehörte dem Demos Kollytos an, Aristot. *Ἀθην. πολιτ.* 22.

3) Archon in Delos im J. 282, Bull. hell. VII 107. XIV 389. 392. 393. 402. [Kirchner.]

4) *Χάρμος*, Syrakusaner des 4. oder 3. Jhdts., wegen der Eleganz seiner Gastmähler erwähnt von Klearchos frg. 16 bei Athen. I 4 A.; vgl. VIII 344 C (FHG II 308). [Niese.]

Charmosina, nach Hesych. ein athenisches Fest. Vgl. Plut. Is. u. Osir. 29. Hermann Gottesd. Alt.[2] 62, 41. [Stengel.]

Charmothas (*Χαρμοθᾶς λιμήν*), Hafen und Stadt am arabischen Meerbusen (Aristo bei Strab. XVI 777, bei Diod. III 44 *Χαρμουθάς*), welchen K. Müller für Hamâ, Sprenger (Alte Geogr. 41) für Wedsch hält. Glaser (Skizze 28) sucht ihn zwischen Gidda und Konfuda. [D. H. Müller.]

Χαρμυλιώνειοι, Patra von Kamiros, IGIns. I 695, 14. [Hiller v. Gaertringen.]

Charmylos (*Χάρμυλος*), ein wahrscheinlich dem Hermes Charmophron verwandter Heros auf Kos, von dem sich das Geschlecht der Charmyleis ableitete. Der Name ist noch in einem Flurnamen auf Kos erhalten. Paton and Hicks Inscr. of Cos 349. Dibbelt Quaest. Coae mythol. (Diss. Greifswald 1891) 15. [Escher.]

Charoiades (*Χαροιάδης*), des Euphiletos Sohn aus Athen, befehligte als Stratege mit Laches das von den Athenern Ende Sommers 427 v. Chr. den Leontinern gegen Syrakus zu Hülfe gesendete Geschwader (Thuc. III 86. Diod. XII 54, 5. Iust. IV 3, 6), fiel aber bald im Kampfe gegen die Syrakusier (Thuc. III 90, 2). [Judeich.]

Charon (*Χάρων*, etr. *Charu(n)*). Nach Diod. I 92. 96 ist der Name mit der ganzen Figur aegyptischen Ursprungs, vgl. E. Curtius Ionier 19, 50 und Krüger Ch. u. Thanatos 5, wozu Arch. Ztg. XXV 1867, 104, dagegen Wiedemann Sammlung altaeg. Wörter 44. Bei Eust. Od.

p. 1716, 41f. wird Charybdis mit Ch. zusammengebracht, vgl. Waser Skylla und Ch. 8 A. Nach Serv. Aen. VI 299 *κατ' ἀντίφρασιν* von *χαίρω*, vgl. auch Eust. p. 16, 35. 1703, 30ff. Gerhard Gr. Myth. § 576, 2. Lehrs Pop. Aufs.[2] 288. *Χάρων* (W. *χαρ-*: *Χάριτες*, *χαίρω*) ist eine Art Kurzform zu *χαρ-οπό-ς*, mit (wild) funkelndem Blick, vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 225, 23. Vgl. Lyk. Al. 455 u. Tzetz z. St. Euphor. frg. 47 bei Meineke Anal. Al. 84f. Steph. Byz. s. *Ἰώνη* und Suid. s. *Κλεων. χάρ.* Hes. und Etym. M. Eust. Od. p. 1666, 37. 1703, 30ff. Lyk. Al. 260. 660.

1) Der Unterweltsferge: *ὁ γεραιὸς πορθμεύς* in der Minyas, aus welcher Polygnotos die Figur des Ch., die in der Odyssee noch nicht erwähnt wird (vgl. Eust. p. 1666, 37), für seine Nekyia in der Lesche zu Delphi entnahm, ihn darstellend als greisen Fährmann im beladenen Schiffe bei den Rudern, Paus. X 28, 2. Offenbar schon früh eine Gestalt des Volksglaubens, erscheint Ch. nach Aischylos (Sept. 854ff.) besonders bei Euripides und Aristophanes; da fordert er auf, ins Schiff zu steigen, Eurip. Alk. 254 (parodiert bei Arist. Lys. 606). Arist. Frö. 185ff. Timoth. frg. 6 Bgk. (Ath. VIII 341 c). FTG adesp. 433. Vgl. ferner Eurip. Her. 432 (v. Wilamowitz Herakl. II[2] 107); Alk. 252ff. 361 (vgl. Konst. Man. IV 5). 439ff. 458. Arist. Frö. 139ff. 183ff.; Plut. 278. Athen. XIII 597 b. Luk. Char. u. ö. Anth. Pal. V 53. 193. VII 67. 363; App. epigr. 236 (= CIG 6298). CIG 6203. 6239. Das Fährgeld (wofür neben den allgemeinen Bezeichnungen: *ναῦλον*, *πορθμήϊον* [*πορθμεῖα*], *ναντιλίης ὀβολός* die seltenern: *δανάκη(ς)* [Hes. Suid. Etym. M. s. v.], *κατιτήριον* [Moiris p. 204 Piers. Choirob. bei Cramer Anecd. Gr. II 232. 28], *καρκάδων* [Suid. s. v.]) betrug zwei Oboloi nach Arist. Frö. 140ff. 270, während sonst regelmässig nur von einem Obolos die Rede ist, den man dem Toten zwischen die Zähne geklemmt mitzugeben pflegte, Luk. de luctu 10 (vgl. Anth. Pal. XI 168, 6. 171, 7. 209, 3). Prop. V 11, 7f. Iuv. III 264ff. (vgl. Schol. 267). Apul. met. VI 18; Ausnahmefall bei Strab. VIII 373 (Eust. p. 286, 44f.), vgl. auch Suid. s. *πορθμήϊον*. Orph. Arg. 1144. Schneider Callim. II 185f.; für diesbezügliche Münzfunde in Gräbern vgl. Hermann-Blümner Gr. Privataltert. 367f., 5; für die Sitte und ihren Ursprung vgl. Rohde Psyche 24. 281f., 3. 702. Vergils Schilderung (Aen. VI 298ff., vgl. Sen. Herc. f. 768ff.; Oed. 167ff.) scheint durch etruskische Anschauung beeinflusst; der mürrische greise Fährer mit struppigem Haar und flammenden Augen starrt von Schmutz; nur Beerdigte darf er übersetzen (vgl. Hom. Il. XXIII 71ff.), Lebende müssen den goldenen Zweig vorweisen, Aen. VI 136ff. 406ff. (Ovid. met. XIV 113ff.); dafür dass er den Herakles übergesetzt, musste er ein volles Jahr in Ketten liegen, Serv. Aen. VI 392. Myth. Vat. II 149f.; *porthmeus* heisst er Petr. 121 v. 117. Iuv. III 266, sehr häufig *portitor*: Verg. Aen. VI 298. 326; G. IV 502. Prop. a. a. O. Ovid. met. X 73. Sen. Herc. f. 772. Lucan. III 17. VI 704. Sil. It. IX 251. Stat. Th. IV 479. XII 559. Claudian. de raptu Pros. II 360 u. s. f.; vgl. noch Hor. c. II 3, 28. Tib. I 10, 36. Prop. II 4, 29f. IV 17, 24. Sen. Herc. f. 561 u. ö. Iuv. II 150ff. Stat. silv. V 1, 250ff.; Th. XI 587ff. CIL VIII 8992 (Cic. de nat. deor. III 17). Ch. metaphorisch: Plut. Ant. 15 (vgl. Suet. Octav. 35). Theophil. paraphr. gr. inst. Caes. II 24, 2. Apul. de mag. 23. 56. Nikeph. Bryen. hist. I 2 (19) (Migne Gr. CXXVII 41). Auch sonst im spätern Altertum der Tod überhaupt: Joseph. ant. XIX 358. Anth. Pal. VII 603. 671. XI 133; Plan. 385. CIG add. 2239 c. Artemid. oneirokr. I 4, im Sprichwort bei Paroem. II 228. Suid. s. *Χάρων*. Isid. Etym. VIII 11, 42. Theod. Prodr. IX 43. Niket. Eug. II 171ff. VIII 218ff., wie bei den Neugriechen Charos oder Charontas; vgl. B. Schmidt Volksleben d. Neugr. I 222ff. Lübke Neugr. Volks- und Liebesl. p. 256ff. u. s. Ch. dargestellt: bärtig, oft hässlich und struppig, in Exomis und Schiffermütze, im Kahn mit Ruder; besonders häufig auf attischen Grablekythen, wo zwei Typen: ‚der erste stellt die Ankunft der Toten am Unterweltsflusse und ihre erste Begegnung mit Ch. dar, während der zweite eine Combination herzustellen sucht zwischen dieser Scene und der Trauer am Grabmal, der erste lässt sich wieder in zwei Abteilungen zerlegen, je nachdem die Gestalt des Hermes teils vermittelnd eintritt, teils weggelassen ist' (v. Duhn). Zwanzig Lekythoidarstellungen hat zusammengestellt Pottier Et. sur les léc. bl. att. p. 34ff., weitere Ch.-Darstellungen (Reliefs und Gemmen) ebd. p. 48. Ausserdem vgl. besonders Müller-Wieseler Denkm. II Tf. 69, 869—71. Mylonas Bull. hell. I 1877, 39ff. z. Tf. I. II. III 177. IV 317f. v. Duhn Arch. Ztg. XLIII 1885, 1ff. z. Tf. I—III; Arch. Jahrb. II 1887, 240ff. z. Ant. Denkm. I 23. Helbig D. öffentl. Sammlgen. Roms II 295. 300. 527f. Philadelpheus *Ἐφημ. ἀρχ.* III 1896, 131ff. z. *π.* 5. Etruskischer Daimon, mit dem Namen *Charu(n)* bezeichnet, Fabretti CIIt. nr. 305 (z. Tf. XXV). 2147 (vgl. Mon. d. Inst. II 9). 2162 (z. Tf. XL; vgl. Mon. VI 31, 1). 2514 bis (z. Tf. XLIV); pr. suppl. nr. 403 (vgl. Mon. IX 14, 4): hässlich, bärtig und unbärtig, krummnasig, mit tierisch spitzen Ohren und fletschenden Hauern, auch geflügelt, im Chiton, mit Hammer als charakteristischem Attribut (vgl. Hes. s. *Ἀκμονίδης*), auch mit Schlangen. Für weitere Darstellungen des gleichen Daimons ohne Namensbeischrift, gewöhnlich in der Function eines Seelenbegleiters oder Wächters am Grabe, auch weiblich gebildet: Ambrosch De Charonte Etrusco, Vratisl. 1837 (Ann. d. Inst. IX 1837, 2, 253ff. [Braun]). Dennis Cities and cemeteries of Etr. Pottier a. a. O. 41f. 44ff. Bull. d. Inst. 1864, 39. 1877, 100ff. 115. Ann. d. Inst. XXXVIII 1866, 438 z. tav. d'agg. W. LI 1879, 299ff. (Körte). Arch. Ztg. XXIX 1871, 60 z. Tf. 46. Röm. Mitt. I 183. X 84. Kritische Sichtung wünschenswert. Der etruskische Todesgott mit Hammer trat auch als Maske in der Arena auf, um die Leichen der gefallenen Gladiatoren fortzuschleppen, Tertull. apol. 15; ad nat. I 10, dazu Keck Ann. d. Inst. LIII 1881, 18ff. z. tav. d'agg. A und z. Mon. XI 25.

2) Name eines Teilnehmers an einer Eberjagd oder eines Kriegers auf altkorinthischen Vasen, Kretschmer Gr. Vaseninschr. p. 18 nr. 13 u. 14, p. 23 nr. 27, p. 227f., vgl. auch Arch. Ztg. XLIII 1885, 238.

3) Hund des Aktaion: Aisch. frg. 241 N. (aus Poll. V 47) und Hyg. fab. 181, wo im zweiten Ver-

zeichnis †*Coran* (p. 37, 14 Sch.); vielleicht auch ist Ch. als Kurzform zu Charops bei Hygin anzusehen und statt *Coran Corax* zu lesen, wenn nicht *Borax* bei Hygin auf das Korax des Aischylos zurückzuführen ist (vgl. Roscher Myth. Lex. II 1380). Huudsname auch in einer Darstellung der kalydonischen Eberjagd, CIG 8139.

[Waser.]

4) Thebaner, in dessen Hause sich die Verschworenen im J. 379 versammeln und der sich an der Ermordung der Oligarchen beteiligt, Plut. Pelop. 9—11; de gen. Socr. 27—30; vgl. Xen. hell. V 4, 3. Curtius Gr. Gesch. III^6 256ff.

[Kirchner.]

5) Lakedaimonier, Zeitgenosse Lysanders, erwähnt bei Plutarch. apophthegm. Lacon. var. 25.

[Niese.]

6) Der Zimmermann oder Künstler (*τέκτων*, vgl. Welcker Kunstbl. 1827 nr. 83) bei Archilochos frg. 25, PLG II 390 Bgk.^{4} = Arist. Rhet. III 17. Archilochos liess ihn die lehrhaften, aus Plut. de tranquill. an. 10 zu ergänzenden Verse *οὔ μοι τὰ Γύγεω τοῦ πολυχρύσου μέλει κτλ.* (nach Vers 1 ist wohl mit Plutarch eine Lücke anzunehmen) vortragen, die später vielfach nachgeahmt sind (Anacreont. 8. Anth. Pal. IX 110; ähnlich auch Horaz ep. II). Aristoteles meint, er habe damit naheliegenden Einwendungen ausweichen wollen, die man ihm hätte machen können, wenn er eine solche Moralpredigt in erster Person gehalten hätte. S. O. Immisch Philol. XLIX 199, oben Bd. II S. 501, 5ff. [Crusius.]

7) Charon (FHG I 32—35. IV 627. 628) von Lampsakos (Strab. XIII 589 *ἐκ Λαμψάκου . . Χάρων . . ὁ συγγραφεύς*. 583 (aus Demetrios von Skepsis). Plut. de malign. Herod. 20; mul. virt. 18. Athen. X 394 e. XI 475 b. XII 520 d. Schol. Apoll. II 477. Phot. s. *Κύβηβος*: *ὁ Λαμψακηνός*), nach Suidas des Pythokles, nach Paus. X 38, 11 des Pytheas Sohn, gab im 5. Jhdt. die Chronik von Lampsakos, in ionischem Dialekt, heraus (*ἐν δευτέρωι Ὡρων* Athen. XII 520 d, *ἐν τοῖς Ὡροις* XI 475 b, *Ὥρους Λαμψακηνῶν ἐν βιβλίοις δ* Suid., die Buchzahl ist natürlich jung). Der Stil der Chronik tritt frg. 3 noch sehr drastisch hervor; die Geschichten von Lampsake (frg. 6) und dem Krieg zwischen Kardianern und Bisalten (frg. 9), sowie das Märchen von der Hamadryade (frg. 12) gehören zu den besten Proben des Tons, der in diesen ionischen Stadtgeschichten herrschte. Die Chronik ist jedenfalls veröffentlicht, nachdem Artaxerxes I. Themistokles zum Stadtherren von Lampsakos gemacht hatte (Plut. Them. 27), also nach 465/4, andererseits vor Beginn des 4. Jhdts. Ob Ch. jünger oder älter als Herodot war, ist nicht auszumachen; die conventionelle antike Litteraturgeschichte (Dionys. de Thuc. 5. Plut. de Herod. malign. 20. Tertull. de an. 46) setzt ihn nur darum vor Herodot, weil sie alle sog. ‚Logographen' wegen ihres Stiles und der mangelhaften Ökonomie für vorherodotisch hält, ohne sich darum zu kümmern, dass bei Veröffentlichung von Stadtgeschichten und dem selbständigen Componieren eines epischen Geschichtswerkes immer etwas Verschiedenes herauskommen muss. Doch lässt sich mit einiger Sicherheit behaupten, das Herodot Ch. nicht benützt hat. Es versteht sich ganz von selbst, dass ‚die Chronik von Lampsakos' ursprünglich das einzige Buch war, das Ch.s Namen trug, ebenso aber auch, dass später, vornehmlich wohl infolge der romantischen Vorliebe des Frühhellenismus für diese Litteratur, das Original excerpiert und dem veränderten Geschmack angepasst wurde. So erklären sich die Nebentitel *Περὶ Λαμψάκου* (*β* Suid.), *Κτίσεις πόλεων (ἐν βιβλίοις β* Suid.), *Περσικά* (Athen. IX 394 e. Suid. *ἐν βιβλίοις β*) ohne Schwierigkeit; vielleicht gehört auch *Ἑλληνικά* (*ἐν βιβλίοις δ* Suid.) hierher, wenn nicht Verwechslung mit Charax vorliegt. Alle anderen Titel im Artikel des Suidas sind dem alten Lampsakener unbedingt abzusprechen, nicht nur *Αἰθιοπικά, Λιβυκά, Κρητικὰ ἐν βιβλίοις γ̄, Περίπλους τῶν ἐκτὸς τῶν Ἡρακλείων στηλῶν*, sondern auch der, den Suidas in verdorbener Gestalt überliefert *Πρυτάνεις ἢ ἄρχοντας τοὺς τῶν Λακεδαιμονίων· ἔστι δὲ χρονικά*. Denn *ὧροι* sind freilich Chroniken, aber nicht *χρονικά* im antiken Sinne, und die beliebte Conjectur *Λαμψακηνῶν* für *Λακεδαιμονίων* ist so unwahrscheinlich wie nur möglich. Es handelt sich um ein junges Buch mit Königslisten und Magistratstafeln, Genaueres behaupten zu wollen, ist nicht geraten.

8) Charon von Naukratis (FHG IV 360. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 152. 692), soll nach Suidas verfasst haben *Ἱερεῖς τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείαι καὶ τοὺς ἐν Αἰγύπτωι καὶ τὰ ἐπὶ ἑκάστου πραχθέντα, Βασιλεῖς τοὺς ἐκ παλαιοῦ γεγονότας ἐν ἑκάστωι ἔθνει καὶ Περὶ Ναυκράτεως καὶ ἄλλα τινὰ περὶ Αἰγύπτου*. Der zweite Titel dürfte auf eine Sammlung praehistorischer und historischer Königslisten gehen, wie sie Eusebios aus Kastor und Porphyrios erhalten hat. Schwieriger ist der erste zu erklären; am nächsten liegt es, an ein mit historischen Daten versehenes Verzeichnis der eponymen Priestertümer in Alexandrien und Ptolemais (vgl. Strack Die Dynastie der Ptolemaeer 171ff.) zu denken. So sonderbar es auch anmutet, dass die Formen der hellenischen Stadtgeschichte auf die Ptolemaeergeschichte übertragen sein sollen, dürfte dies immer noch wahrscheinlicher sein als eine blosse Publication von Tempelarchiven. Eine Vermutung über die Zeit wage ich nicht.

9) Charon von Karthago (FHG IV 360. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 386), verfasste nach Suidas *Τύραννοι ὅσοι ἐν τῆι Εὐρώπηι καὶ Ἀσία γεγόνασι, Βίοι ἐνδόξων ἀνδρῶν ἐν βιβλίοις δ, Βίοι ὁμοίως γυναικῶν ἐν δ*. Von den fälschlich unter Ch. von Lampsakos gestellten Titeln sind ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit zu geben *Αἰθιοπικά, Λιβυκά, Περίπλους τῶν ἐκτὸς τῶν Ἡρακλείων στηλῶν*. Er ist nicht vor das 3. Jhdt. und nicht später als 146 v. Chr. zu setzen. [Schwartz.]

Charondas (*Χαρώνδας*). **1)** Aus Katane auf Sicilien (Steph. Byz. s. *Κατάνη*), einer der berühmten Gesetzgeber des Altertums, der neben Lykurg. Solon, Zaleukos u. a. genannt zu werden pflegt (Cic. de leg. I 57. Seneca epist. 90, 6). Er galt als Urheber der Gesetze Katanes und der übrigen chalkidischen Colonien Siciliens und Italiens, also der *νόμιμα Χαλκιδικά* (Plat. rep. X 599 E. Aristot. polit. II 12 p. 12^{7}4 a); insonderheit herrschten seine Gesetze in Rhegion (Herakleid. Pont. polit. 25, 4), und man erzählte daher, dass er hier als Verbannter gelebt habe (Aelian. var. hist. III 17). Nach Aristoteles (pol. VI (IV) 11 p. 1296 a)

war er, wie Solon, aus dem Mittelstande, ein *μέσος πολίτης*. Sein Name erinnert an Boiotien, aber es liegt kein Grund vor, deshalb mit A. Holm seine chalkidische Abkunft zu bezweifeln.

Gewiss ist Ch. eine wirklich historische Persönlichkeit; aber es giebt weder über ihn selbst und seine Zeit noch über sein Werk glaubhafte Nachrichten. Er wird, wie begreiflich, häufig mit Zaleukos in Verbindung gebracht, der angeblich Olymp. 29 (664—660) in Lokri wirkte. Eine von Aristoteles pol. II 12 erwähnte Tradition macht ihn zu dessen Schüler. Umgekehrt müsste er nach einer freilich sehr späten Notiz bei Theodoret (de cur. Graec. aff. IX vol. IV p. 608 C ed. Paris. 1642) älter sein als Zaleukos, da er hier der älteste Gesetzgeber Siciliens und Italiens genannt wird. Andere wiederum machen den einen wie den andern zu Schülern des Pythagoras (Diog. Laert. VIII 16. Porphyr. vit. Pyth. 21. Iamblich. vit. Pyth. 33. 130. 172. Seneca epist. 90, 6). Diodor XII 11, 3 (ebenso Val. Max. VI 5 ext. 4. Schol. Plat. rep. 599 E. Themist. orat. II 31 b) setzt ihn nach Thurii. Er erzählt, Ch. sei bei Gründung dieser Stadt (444 v. Chr.) zum Gesetzgeber erwählt worden. Dies ist ein Irrtum, der sich nach Heynes Vermutung (Opuscul. acad. II 160f.) wohl daraus erklärt, dass die Thurier einen Teil der chalkidischen Gesetze annahmen; denn dass im übrigen die Thurinischen Gesetze keineswegs in allen Stücken mit denen des Ch. übereinstimmten, hat Bentley gezeigt (aus Stob. flor. XLIV 22), und es ist kein Zweifel, dass Ch. lange vor Thuriis Gründung lebte. Man wird anzunehmen haben, dass Ch. vor der Aufhebung Katanes durch Hieron (476 v. Chr.) lebte; aus Herakleides Pont. polit. 25, 4 geht ferner hervor, dass er älter war als Anaxilas von Rhegion, der 494 zur Regierung kam; also gehört er dem 6. Jhdt. an. Das was uns aus seinen Gesetzen bekannt ist, gestattet keine Schlüsse auf die Zeit des Urhebers, zumal da wir über den Inhalt derselben nur wenig Sicheres wissen. Es ist dem Ch. ergangen, wie den alten Gesetzgebern überhaupt; auch die späteren Erweiterungen und Änderungen der chalkidischen Gesetze gehen unter seinem Namen; hören wir doch, dass in Rhegion, das sich der Gesetze des Ch. rühmte, auch noch andere Gesetzgeber aufgetreten sind (Iambl. vit. Pyth. 130. 172). Eine Sammlung der Gesetze des Ch. kennt schon Aristoteles; sie enthielten nicht viel Eigentümliches (polit. II 12 p. 1274 b); unter dem was er gelegentlich erwähnt, ist altertümlich nur die Benennung *ὁμοσίτιοι*, ‚die aus einem Brotkorb Essenden' für die Hausgenossen; anderes weist entschieden auf jüngere, demokratische Zeit hin (Aristot. pol. I 2 p. 1252 b. II 12 p. 1274 b. VI (IV) 13 p. 1297 a). Aristoteles rühmt die Genauigkeit und Feinheit der Ausarbeitung; auch das wird nicht als ein Zeichen besonderer Altertümlichkeit zu gelten haben, und man darf annehmen, dass in dieser Sammlung das Werk des Ch. in stark verjüngter Form vorlag. Diese Gesetze erfreuten sich grossen Ansehens; als das kappadokische Mazaka in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. eine griechische Stadt wurde, nahm es die Gesetze des Ch. an; ein Beamter, *νομοφύλαξ* betitelt, war mit ihrer Auslegung betraut (Strab. XII 539). Ferner in Athen wurden sie nach Hermippos beim Weine vorgetragen, woraus man gewiss nicht schliessen darf, dass sie in Versen abgefasst waren (Athen. XIV 619 b, wo man für *Ἀθήνησι* nicht, wie Philol. V 421 vorgeschlagen worden ist, *Κατάνησι* schreiben darf; man kann hier vielleicht an die seltsame Notiz des Steph. Byz. s. *Κατάνη* erinnern, der von Ch. sagt *ὁ διάσημος τῶν Ἀθήνησι νομοθετῶν*). Ausführlicher handelt über die Gesetzgebung des Ch. Diodor XII 12—19, in einem Abschnitt, der zum Teil aus sehr trüber Quelle geflossen ist und nur einiges Brauchbare enthält; zu erwähnen ist die Bestimmung des Schulunterrichts für alle Bürgersöhne auf Kosten der Gemeinde (c. 14), die Fürsorge für die Waisen (c. 15), Ehe- und Familiengesetze (c. 18), wobei aber immer der Zweifel besteht, ob es Gesetze des Ch. oder Gesetze von Thurii seien. Diodor berichtet, dass Ch. Änderungen der Gesetze sehr erschwerte; wer ein neues beantragte, musste mit dem Strick um den Hals vors Volk treten und hatte das Leben verwirkt, wenn sein Vorschlag verworfen wurde (vgl. Demosth. XXIV 139). Ch. selbst besiegelte seine gesetzliche Gesinnung durch den Tod. Er kam, wie Diodor XII 19 weiter erzählt, aus Versehen bewaffnet in die Volksversammlung, was in seinen Gesetzen verboten war. Hämisch wies ihn ein Gegner darauf hin; er zog darauf das Schwert und gab sich selbst den Tod. Ähnlich wird von Diokles und auch von Zaleukos erzählt (Diod. XII 19. XIII 32, 2. Val. Max. VI 5 ext. 4). Es ist eine typische Anekdote ohne historischen Wert. Bei Ioh. Stobaios floril. XLIV 40 (vol. II p. 180f. Meineke) ist eine in mildem dorischem Dialekt verfasste Einleitung zu den Gesetzen des Ch. erhalten (*Χαρώνδα Καταναίου προοίμια νόμων*), die auch Cicero (de leg. II 14. III 5) erwähnt, wie auch dem Zaleukos eine solche zugeschrieben wird (Stob. flor. XLIV 20f. Diod. XII 20, 2). Es ist eine Ermahnung, Gerechtigkeit, Zucht und Tugend zu üben, der Obrigkeit und den Gesetzen zu gehorchen, die Eltern, Götter und Toten zu ehren, das Vaterland über alles zu lieben u. s. w., ganz allgemein, ohne jeden individuellen Charakter. Wie Bentley erkannte, lehren Dialekt, Sprache und Inhalt, dass es ein späteres Machwerk ist, das in einigen Stücken sich vielleicht an die Wirklichkeit anlehnt. Derartige belehrende Einleitungen lagen der praktischen Gesetzgebung älterer Zeit ferne (Plato de leg. IV 722 E). Erwähnenswert ist der Schluss, wo es heisst, dass jeder Bürger diese Lehren auswendig wissen und bei festlichen Gelagen auf Befehl des Festleiters vortragen solle. Dies erinnert an die oben erwähnte Notiz über den Vortrag der Gesetze des Ch. in Athen; auch der Nomode in Mazaka (s. o.) setzt eine solche Bestimmung voraus, und da auch anderswo Ähnliches geschah, so mag wohl sein, dass es in späterer Zeit in den chalkidischen Städten wirklich in Geltung war.

Litteratur. Das Beste über Ch. sagt Bentley Die Briefe des Phalaris (deutsch von W. Ribbeck) 378f. Ihm folgt im wesentlichen Heyne Opuscula acad. II 147f. Minderwertig ist St. Croix in der Histoire de l'academie des inscriptions et belles lettres XXXXII (1786) 316f. und F. D. Gerlach Zaleukos, Charondas und Pythagoras (Basel 1858) 77f. Vgl. auch A. Holm Gesch. Sicil. I 153f. 401. Busolt Griech. Gesch. I^2 426f.

[Niese.]

2) Archon in Chaironeia, 2. Jhdt. v. Chr., IGS I 3379. [Kirchner.]

Charoneia (*Χαρών[ε]ια*), Höhlen, die durch schädliche Dünste, die aus ihnen aufstiegen, jedem Lebewesen, das ihnen nahte, besonders Tieren und speciell darüber wegfliegenden Vögeln den Tod brachten und daher für Eingänge in die Unterwelt galten, dem Pluton heilig, daher auch *Πλουτώνια* genannt (Strab. V 244 [s. Art. Avernus lacus]. XIII 629. XIV 649. Cic. de div. I 36) oder *spiracula Ditis* (Verg. Aen. VII 568. Apul. met. VI 18; de mundo 17; vgl. auch Varro bei Isid. Etym. XIV 9, 2 und bei Serv. Aen. VII 563. Plin. II 95. Solin. VII 6), *ostia Ditis* (Verg. Georg. IV 467; Aen. VIII 667), *ianua Ditis* (Verg. Aen. VI 127. Val. Flacc. VI 112f. Arnob. V 28), *ianua Orci* (Plaut. Bacch. 333. Lucr. VI 762), *Ἀχερόντεια* (Isid. a. a. O.), *Acheruntis ostium* (Plaut. Trin. 525). *Χαρώνια* (s. Art. Charonion) kennt Strabon hauptsächlich in Kleinasien im Flussgebiet des Maiandros: bei Hierapolis (Strab. XII 579. XIII 629. 630. Plin. a. a. O. Apul. de mundo 17. Anon. Vat. XXXVII bei Keller Scr. rer. nat. min. I), bei Acharaka auf dem Wege zwischen Tralleis und Nysa, zur Nysaïs gehörig, wo ein *Πλουτώνιον* verbunden mit Incubation (Strab. XII 579. XIV 649. 650. Eust. Dion. Per. 1153 [Müller Geogr. gr. min. II 405, 19ff.]) und beim Dorfe Thymbria, unterhalb Magnesia, vier Stadien von Myus (Strab. XII 579. XIV 636). Ch. auf Münzen von Magnesia, Drexler Wschr. f. kl. Ph. XIII 1896, 390ff. *Charoneae scrobes* bei Plin. a. a. O. *Χαρώνεια βάραθρα* bei Galen. de usu part. VII 8; in Hippocr. *ἐπιδημ. Α* (III 540. XVII A 10 Kühn). Vgl. noch Antig. Karyst. CXXIII (135) Keller. Aretaios I 7. Diog. Laert. VII 123. Iambl. de myst. IV 1. Simpl. u. Philop. in d. Comm. in Aristot. Gr. XI 194, 15. XV 390, 22. 476, 22. 602, 14. Psell. *π. ἐνεργ. δαιμ.* p. 20 Boiss. Vgl. Rohde Psyche 198f., 1. *Χαρώνιον πρόσωπον* oder *πρόσωπον Χάρωνος* als *ἀποτρόπαιον* zur Abwehr einer Pest, Tzetz. exeg. in Il. p. 93 Herm. und Chil. II 920f. [Waser.]

Χαρώνειοι κλίμακες, nach Pollux Name der unterirdischen Treppen im Theater, mittelst derer Schauspieler aus einem Unterraum emporsteigen konnten, IV 132: *αἱ δὲ χαρώνειοι κλίμακες κατὰ τὰς ἐκ τῶν ἐδωλίων καθόδους κείμεναι, τὰ εἴδωλα ἀπ' αὐτῶν ἀναπέμπουσι* (vgl. IV 127). Die Angabe, dass die *χ. κλ.* ihrer Lage nach den Treppen des Zuschauerraumes entsprachen, genügt nicht, um ihren Platz genauer zu bestimmen. In den erhaltenen Dramen findet sich kein Auftritt, in dem derartige Treppen erforderlich wären (s. *Ἀναπίεσμα*); es bleibt daher zweifelhaft, ob Pollux sich auf eine Einrichtung des hellenistischen oder des römischen Theaters bezieht. Über die in einigen Theatern vorhandenen unterirdischen Gänge und Treppen, s. Orchestra. Vgl. A. Müller Bühnenaltertümer 150. Dörpfeld und Reisch Das griechische Theater 248. 272. [Reisch.]

Χαρώνειος θύρα, auch *Χάρωνος θύρα*, *Χαρώνειον*, hiess im Gefängnis zu Athen die Thür, durch welche die Verbrecher zur Hinrichtung abgeführt wurden, das Armesünderpförtchen. Poll. VIII 102. Hesych. Schol. Aristid. vol. III 65. Zenob. prov. VI 41. [Thalheim.]

Charonion (*Χαρώνιον* näml. *ἱερόν*, von dem Namen des Charon abgeleitet), Name mehrerer Erdrisse oder Höhlen (viele in der Nähe des karischen Maiandros), die ihr Entstehen Erdbeben verdanken. In ihnen befand sich nicht selten Stickluft (s. Art. Charoneia).

1) Bei Magnesia am Maiandros in Karien, Strab. XII 578.

2) Auf der Strasse zwischen Tralleis und Nysa bei dem Ort (*πόλις*) Acharaka (s. d.) in Karien, neben dem wohlbestellten Hain und Tempel des Hades und der Kore. Über dem Hain lag die Grotte Ch., in der Kranke durch Incubation von Priestern Heilung suchten. Zuweilen brachten auch Kranke mehrere Tage darin ohne Nahrung zu. Für andere Leute soll der Aufenthalt dort schädlich gewesen sein. Bei einem jährlichen Fest wurde ein Stier in die Höhle gebracht, der nach kurzem Hineinlaufen tot niederzustürzen pflegte. Strab. XIV 649.

3) Bei Myûs im karischen Ionien, Strab. XII 578. [Bürchner.]

4) Charonion oder Plutonion war eine Vertiefung bei Hierapolis, deren Boden von giftigen Dämpfen bedeckt war, so dass Tiere darin starben, Strab. XII 579. XIII 629ff. Zwischen 19 n. Chr. und 380 ist es verschwunden. Partsch Abhandl. für Martin Hertz 121. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 86. [Ruge.]

Charope (*Χαρόπη, -εια*), eine Bakchantin im Gefolge des Dionysos. Nonn. Dionys. XXXVI 256. 273f.; ebenso heisst auch eine Traubenart, Pollux VI 82. Vgl. Charops Nr. 3. [Escher.]

Charopides, Athener (*Σκαμβωνίδης*). *Ἑλληνοταμίας* im J. 424/3. CIA I 273. [Kirchner.]

Charopinos (*Χαροπῖνος*). *Ἄρχων Βοιωτοῖς* 2. Jhdt. v. Chr., IGS I 393. 3068. 4259. [Kirchner.]

Charopos (*Χάροπος*, auch *Χάροψ*, von *χαρ, χαίρω* ‚funkelnden Blicks', Schol. Il. II 672. Eustath. Il. 317, 42, Ebeling Lex. Homer. Fick-Bechtel Griech. Personennamen² 404. 414. Maass Orpheus 153). **1)** Beherrscher von Syme, Gatte der (Charis?) Aglaia, Vater des Nireus. Il. II 672. Arist. pepl. 17 B. Apollod. epit. III 13 W. Diod. V 53, 2. Hyg. fab. 97. 270 (Charops). Tzetz. Lyk. 1011. Luc. dial. mort. 25.

2) Gatte der Kephalostochter Oie, der Eponymen des attischen Demos Oie. Suid. s. *Οἰῆθεν*. Phot. Lex. p. 232. Philochoros bei Harpokr. s. *Οἰῆθεν* (Charops). [Escher.]

Charops (*Χάροψ*, auch *Χάροπος*). **1)** = Charopos Nr. 1, Hyg. fab. 270.

2) = Charopos Nr. 2. Harpokr. s. *Οἰῆθεν*.

3) Ein Thraker, Vater des Oiagros, Grossvater des Orpheus. Er verrät dem Dionysos den beabsichtigten nächtlichen Überfall des Lykurgos und wird dafür nach dem Tode des Lykurgos von dem Gotte als König von Thrakien eingesetzt und in die bakchischen Weihen eingeweiht. Diod. III 65, 4f. Lobeck Aglaophamus 323.

4) a) Beiname des Herakles, der unter diesem Namen in der Nähe des Zeusheiligtums auf dem Laphystion verehrt wurde. Nach boiotischer Überlieferung hatte er dort den Kerberos aus der Unterwelt emporgeführt, Paus. IX 34, 5. b) Sohn des Herakles, Vater der Isis, *Φρύγια γράμματα* erwähnt von Plut. de Is. et Os. 29.

5) Ein Lemnier (?), Stat. Theb. V 159.

6) Sohn des Hippasos, Bruder des Sokos, von Odysseus vor Troia getötet. Il. XI 426f. Ovid. met. XIII 260.

7) Hund des Aktaion. Hyg. fab. 181; vgl. Hom. h. in Merc. 194. [Escher.]

8) *Χάροψ*, der erste in der Reihe der zehnjährigen Archonten Ol. 7, 1—9, 2 = 752—743. Dion. Hal. ant. I 71, 5. 75, 3. Vell. Pat. I 2, 3. 8, 3. Euseb. Chron. I 189. II 80 Schoene. Hieron. ebd. II 81. Exc. lat. Barb. ebd. I 217. Sync. 399, 7. [v. Schoeffer.]

9) Sohn des Telemachos aus Elis. Er siegt zu Olympia um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. *κέλητι τελείῳ*. Sein Standbild in Olympia, wovon Basis mit Inschrift erhalten, Inschr. von Olympia 207. [Kirchner.]

10) Lieblingsname auf einer rotfigurigen Schale des 6. Jhdts. Klein Lieblingsinschriften 36. Wernicke Lieblingsnamen 89. [C. Robert.]

Charta, *ὁ χάρτης* (*ἡ χάρτη*), bezeichnet das aus der Papyrusstaude (Cyperus Papyrus L.) gewonnene und verarbeitete, aber noch nicht beschriebene Buchmaterial (s. unter Buch oben S. 943). Das Wort ist wohl, wie die sinnverwandten *πάπυρος* (Schaft der Papyruspflanze) und *βύβλος* (deren Mark) ägyptischen Ursprungs (s. unter Byblos Nr. 4 oben S. 1102); und wie das Wort selbst, ist auch die Sache, die es bezeichnet, im Nillande zu Hause, und von dort aus zu den Griechen und Römern gekommen. Unsere Kenntnis von der Herstellung und Verwendung der Ch. beruht hauptsächlich auf der ausführlichen Schilderung des älteren Plinius, n. h. XIII 68—89, einer Stelle, die häufig interpretiert worden ist und eine umfangreiche Litteratur hervorgerufen hat; an sie schloss sich bereits Melchior Guilandinus an in seinem zuerst Venedig 1572 erschienenen Buche Papyrus, hoc est commentarius in tria C. Plinii maioris de papyro capita, und sie ist der Angelpunkt auch für die neueren Abhandlungen über die Ch. geblieben. Von diesen sind besonders zu nennen H. Blümner Technologie und Terminologie Bd. I Abschn. 7 (die Fabrication des Papiers und Schreibmaterials) S. 308—327, und Th. Birt Das antike Buchwesen, 5. Cap. S. 223—255. Bei Blümner findet sich auch ein Verweis auf die ziemlich umfangreiche Litteratur, die neueste ist nachgetragen von F. Blass Palaeographie, Buchwesen und Handschriftenkunde, Iw. Müllers Hdb. I² 333—336.

Die Beschreibung des Plinius weist im einzelnen mancherlei Schwierigkeiten und Unklarheiten auf, die, wie ich glaube, weniger durch Textverderbnis entstanden sind, als dadurch, dass der Autor im Eifer des Excerpierens sich einer zu gedrängten Kürze befleissigte und manchen verbindenden Gedanken ausliess, den wir heutzutage zum völligen Verständnis notwendigerweise haben müssten. Das Wesentliche aber, was wir trotzdem aus ihm lernen können, sei im folgenden dargelegt.

Plinius beginnt § 69 mit einem kurzen Überblick über die Geschichte des Schreibmaterials, den er vollständig aus Varro geschöpft hat, wie die zweimalige Nennung dieses Autors am Anfange und am Schlusse des Abschnittes beweist. Demnach hat Varro die Ansicht ausgesprochen, die Ch. sei erst nach der Gründung des ägyptischen Alexandreia durch Alexander den Grossen bekannt geworden und in Gebrauch gekommen; eine Behauptung, die den Thatsachen nicht entspricht, sondern vielmehr eine Gelehrtenconstruction ist. Das beweist allein die Inschrift CIA I 324 aus dem J. 407 v. Chr.: *χάρται ἐωνήθησαν δύο, σανίδες τέτταρες*, und dass für den griechischen Culturkreis, im besonderen Ionien, schon Herodot stillschweigend den allgemeinen Gebrauch der Ch. für litterarische Zwecke voraussetzt, erhellt aus seinen Worten V 58: *καὶ τὰς βίβλους διφθέρας καλέουσι ἀπὸ τοῦ παλαιοῦ οἱ Ἴωνες, ὅτι κοτὲ ἐν σπάνι βίβλων ἐχρέοντο διφθέρῃσι αἰγέῃσι καὶ οἰέῃσι· ἔτι δὲ καὶ ἐμὲ πολλοὶ τῶν βαρβάρων εἰς τοιαύτας διφθέρας γράφουσι*. Die Erfindung der *διφθέρα* (*membrana*) aber (s. unter *Διφθέρα* und Membrana) schreibt Varro an unserer Stelle dem Eumenes von Pergamon zu, § 70: *mox aemulatione circa bibliothecas regum Ptolemaei et Eumenis, supprimente chartas Ptolemaeo idem Varro membranas Pergami tradit repertas*. Diese Geschichte kehrt in späterer Zeit häufiger wieder (so bei Hieron. ep. ad Chrom. VII und Joannes Lydus de mens. p. 14, 11 ed. Wuensch, beiden durch Sueton vermittelt), und zeigt deutlich, dass es die Rivalität von Alexandreia und Pergamon und die Verschiedenheit des von beiden Culturcentren benutzten Schreibmaterials war, die Varro zu seiner Construction reizte.

Auf diese historische Einleitung folgt § 71—73 eine naturgeschichtliche Beschreibung des Papyrus und eine Aufzählung der verschiedenen Arten seiner Verwendung, die Plinius aus Theophrasts Pflanzengeschichte (IV 8, 3ff.) entnommen hat. Es ist eine Staude, die hauptsächlich im Nildelta gedeiht; sie sendet aus einer armdicken Wurzel dreikantige Stengel aus, die eigentlichen Papyri, die eine büschelartige Blume tragen. Die Stengel werden, wie Plinius ausdrücklich sagt, bis zu 10 *cubita* (4,44 m.) hoch, eine Angabe, die Blümner (a. O. 309) mit 14 Fuss übersetzt. Birt a. O. 225 bestreitet die Möglichkeit einer solchen Höhe und will an dem theophrastischen Mass von 4 Ellen (1,85 m.) festhalten; wie ich glaube, mit Unrecht: die Papyrusstauden am Anapo bei Syracus erreichen heute durchschnittlich mehr als doppelte Mannshöhe.

Sodann wendet sich Plinius mit § 74 zur Fabrication der Ch. aus dem Papyrus. Das Mark der Pflanzenstengel — nicht, wie man früher annahm, der Bast — wird mit einem scharfen Instrument in sehr dünne, aber möglichst breite Lagen zerlegt. Da der Stengel der Papyrusstaude dreikantig ist, so hat das Mark im Querschnitt die Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks, und die breiteste Lage ist diejenige, die der Höhe dieses Dreiecks entspricht; von da ab nehmen die Lagen nach beiden Seiten hin an Breite ab. Da nun offenbar diejenige Ch. die beste ist, die aus der geringsten Anzahl Querstreifen besteht — sie bietet die grössten einheitlichen Flächen, und die Feder ist am wenigsten in Gefahr, durch Steckenbleiben in den Fugen die Gleichmässigkeit der Schrift zu schädigen — so ist leicht verständlich, warum Plinius an dieser Stelle von den Markstreifen sagt: *principatus medio atque inde seissurae ordine*, und dann sofort zur Aufzählung der

einzelnen Sorten der Ch. übergeht, deren Güte ja mit von der Breite der *scissurae* abhängig war.

Nach Nennung der Papyrusarten, wie der Handel sie unterschied, fährt Plinius in der Schilderung der Fabrication fort. Sie geschieht auf Platten, die mit Nilwasser feucht gehalten werden, da, nach Ansicht des Plinius, die trübe Flüssigkeit dem Leim erst die rechte Kraft giebt. Zuerst wird eine Reihe Streifen von möglichster Länge, nur oben und unten gerade geschnitten (so verstehe ich die Worte *resegminibus utrimque amputatis*), dicht nebeneinander auf der Tafel vertical in der Richtung auf den Arbeiter zu festgeleimt, dann wird darüber eine andere Schicht ebenso quergelegt: die erste ist die Unterlage, oder, wie Plinius mit einem von der Webekunst entnommenen Gleichnis sagt, die horizontalen *stamina*; die zweite die *subtemina*, bilden die eigentliche Schreibfläche (Wilcken Hermes XXII 488). Das so fertig geklebte Blatt wird gepresst und an der Sonne getrocknet; sodann werden die einzelnen Blätter mit einander verbunden, und zwar so, dass die besseren von weniger guten abgelöst werden, und die schlechtesten zuletzt kommen. Dies geschah wohl, weil in der gerollten Hs. (s. unter Papyrus) die ersten Blätter an der Aussenseite lagen und so am meisten jedem Unfall ausgesetzt waren, den bessere Blätter eher aushielten, wie schlechte; dann aber blieben auch, wenn die Ch. nicht ganz beschrieben wurde, gerade die schlechten Seiten unbenutzt (Birt a. O. 238).

Hieran schliesst Plinius noch die Notiz: *numquam plures scapo quam vicenae (plagulae)*, Worte, die man sehr verschieden gedeutet hat. Aus der Schreibweise des Autors heraus kann ich sie nicht anders verstehen, als: ‚Ein Schaft hat nie mehr als 20 Blätter', d. h. ‚aus einem Pflanzenschaft kann man bis zu 20 Blättern Ch. fabricieren'. Dass ein Schaft, der bis zu 4,44 m. hoch wird, genug Mark enthält, um bis zu 20 Blätter Ch. zu bilden — Plinius giebt beide male Maximalzahlen —, stellt sich bei einer Berechnung mit annähernden Werten als durchaus richtig heraus: 20 Blatt des weiter oben von diesem Autor genannten grössten Formates fordern etwa 2,30 qm. Mark, und genau ebensoviel an wirklich verwendbaren Streifen liefert eine Staude von der bezeichneten Höhe.

Nun giebt es aber eine Anzahl Glossen für *scapus*, die Birt 239f. anführt, und die ihn entweder als *certus numerus tomorum chartae scriptae* oder als *tumulus* (lies *tomulus*) *chartarum* erklären. Um diese Glossen zur Deckung zu bringen, kann man entweder annehmen, dass *scapus* eine doppelte Bedeutung gehabt habe — und das ist ja gewiss das Näherliegende —, oder man geht davon aus, dass das zu glossierende Wort eindeutig gewesen ist und nur verschieden erklärt wurde; alsdann wären *tomus* und *tomulus* dem Sinne nach nicht congruent gewesen. Da wir nun wissen, dass *tomus* in der That zweierlei bezeichnen konnte, so scheint mir der letzte Weg der methodisch richtige; alsdann hätten wir *tomus* in der ersten Glosse in seiner ursprünglichen Bedeutung als geschnittenes Stück Papier (*τόμος ὁ τεμνόμενος χάρτης* Birt a. O. 25) aufzufassen, während die zweite Glosse *scapus* als ein Bändchen aus Papierstücken (man beachte den Plural) erklärt. Wollen wir nun beide Definitionen combinieren, so erhalten wir für *scapus* die Bedeutung eines Bändchens Schreibpapier (ich glaube nicht, dass man *chartae scriptae* pressen darf), das aus einer bestimmten Anzahl von Blättern besteht; diese Anzahl giebt nun gerade Plinius an unserer Stelle auf 20 an. Soll diese Erklärung einen Sinn haben, so kann der *scapus* natürlich nur eine kaufmännische Einheit gewesen sein, nach der die Ch. im Handel ging; aus mehreren *scapi* setzte man dann nach Bedürfnis die grösseren Rollen zusammen. Den Namen aber hatte diese Einheit wohl gerade daher, dass sie ungefähr der Masse Ch. entsprach, die ein einzelner Schaft liefern konnte.

Der nächste Paragraph, der noch mit der Fabrication zu thun hat, ist 81; hier bekommen wir eine Schilderung der Fehler, die dem einzelnen Blatte anhaften können. Rauhe Stellen werden durch Elfenbein oder Muscheln geglättet, dann wird aber die Schrift leicht undeutlich. Eine ganz geglättete Ch. nimmt weniger Tinte an, wenn sie auch einen grösseren Glanz hat. Ist man bei der Herstellung mit dem Verteilen der Flüssigkeit unvorsichtig gewesen, so merkt man dies beim Glatthämmern, oder schon durch den Geruch. Linsenförmige Flecken kann man mit dem Auge wahrnehmen; schwieriger ist die Entdeckung eines anderen Fehlers, der darin besteht, dass in die Mitte zwischen beiden Lagen ein Streifen geraten ist, der durch seine schwammige Natur dazu neigt, das Papyrusmark auszusaugen (so verstehe ich *taenea fungo papyri bibula*); diesen merkt man erst, wenn beim Schreiben die Buchstaben auslaufen, das betreffende Blatt muss alsdann umgearbeitet werden.

§ 82 giebt die Recepte des besten Leims und einige Nachträge zur Herstellung der Ch.: das fertige Blatt wird mit dem Hammer dünn geschlagen und mit Leim übergangen; zuletzt werden die Falten, die es durch das Leimen gezogen hat, durch nochmaliges Hämmern beseitigt; dann ist die Ch. fertig und im stande, einen langen Zeitraum zu überdauern. Plinius fügt hinzu, dass er selbst noch die Handschrift der beiden Gracchen gesehen habe; die Autogramme des Cicero, Augustus und Vergil seien durchaus nichts Ungewöhnliches.

Der plinianische Tractat über die Ch. schliesst sodann mit einer längeren Polemik gegen Varros Behauptung, der Papyrus sei erst unter Alexander dem Grossen bekannt geworden (F. Münzer Quellenkritik des Plinius 152). Zuletzt giebt er noch die Nachricht, dass sich bereits gelegentlich ein Mangel an Ch. fühlbar mache; unter Tiberius habe der Senat, um Unordnungen vorzubeugen, Vertrauensmänner eingesetzt, die die Verteilung der Ch. überwachten.

Die Angaben, die Plinius zwischendurch über die zu seiner Zeit gebräuchlichen Sorten Ch. macht, lassen sich am besten nunmehr im Zusammenhange betrachten. Ihnen stellt sich ein Bericht des Isidor zur Seite (orig. VI 10), der sein Wissen aus Sueton schöpft, wie Reifferscheid nachgewiesen hat (Suet. rell. frg. 103 und p. 420).

An eine gute Ch. stellten die Alten die Anforderung, dass sie dünn und dabei doch dicht (d. h. nicht durchlässig), glatt und weiss sei, und

nach der Verschiedenheit dieser Qualitäten schieden sich die einzelnen Sorten; dazu kam aber noch ein rein äusserliches Unterscheidungszeichen, die Grösse, die man nach der Breite des einzelnen Blattes bestimmte; je breiter dieses war, für um so besser galt die Sorte.

Bei den einzelnen Arten nun, die uns die römischen Schriftsteller nennen, lässt sich noch unterscheiden, welche ursprünglich in Ägypten fabriciert wurden, und welche hinzukamen, als diese Industrie nach Rom verpflanzt wurde und dort eine weitere Ausbildung erfuhr. Die beste ägyptische Sorte war ursprünglich die *hieratica*, deren Blattbreite 11 *digiti* (0,2035 m.) betrug, *religiosis tantum voluminibus dicata* sagt Plinius, zu dessen Worten es stimmt, wenn in dem einen Londoner Zauberpapyrus (Kenyon Greek Papyri in the Brit. Mus., London 1893, p. 74) v. 304 zu einer schriftlichen Beschwörung ausdrücklich die Benutzung des *χάρτης ἱερατικός* verlangt wird.

Nach der *hieratica* war die beste die *amphitheatrica*, so genannt nach dem Fabricationsorte in der Nähe des Amphitheaters von Alexandreia, 9 *digiti* breit (0,1665 m.); dann kam die *Saitica*, zu der man schon schlechteres Material nahm, und die man 7—8 *digiti* (0,148 bezw. 0,1295 m.) breit machte. Noch schlechter und fast baumrindenartig war die *Taeneotica*, ebenfalls nach einer alexandrinischen Örtlichkeit benannt, sie wurde nicht nach der Güte, sondern nach dem Gewicht verkauft. Ihre Breite giebt Plinius daher auch gar nicht an, für ihn berührt sie sich eng mit der letzten Sorte, der *emporetica*, die nur für Handelszwecke zu Emballagen u. a. gebraucht wird, und deren Breite bis zu 6 *digiti* (0,111 m.) beträgt. Und da naturgemäss die breiteren Sorten aus dem unteren Ende der Papyrusschäfte hergestellt werden, die längere Streifen liefern, so bleibt, nachdem die oberen Teile sich zu der schmalen *emporetica* haben verarbeiten lassen, noch ein Rest, die oberste Spitze; diese liefert keine Ch. mehr, sondern ist der Papyrus schlechthin, der binsenartiger Natur und nur zu Stricken tauglich ist, und auch das nur da, wo er feucht gehalten werden kann.

Die römische Industrie knüpfte nun an die beiden besten ägyptischen Sorten an, indem sie ihre Breite und damit auch ihre Güte verbesserte. So entstanden aus der *hieratica* zwei neue Sorten von je 13 *digiti* Breite (0,2405 m.); die erste davon kennt Plinius unter dem Namen der augusteischen Ch., während sie Sueton *Augustea regia* nennt, und sie in der älteren Litteratur zweimal nur als *regia* (*βασιλικὸς χάρτης*) erscheint (Catull. 19, 6. Hero *περὶ αὐτοματ.* p. 269); dieser Name scheint zu beweisen, dass man bereits in Ägypten Verbesserungen an der *hieratica* vorgenommen und der dort entstandenen neuen Sorte eine Bezeichnung gegeben hatte, die eine Ehrung für die Ptolemaeer sein sollte. In Rom machte man daraus, wie bemerkt, zwei Sorten: die eigentliche *Augustea regia* und die *Liviana*, so genannt nach der Gattin des Augustus; sie unterschied sich von der *Augustea* nicht durch die Breite, sondern durch geringere Feinheit.

Aus der *amphitheatrica* stellte der römische Fabricant Fannius eine neue Ch. her, die *Fanniana*, die 10 *digiti* (0,185 m.) breit wurde. Hier giebt Plinius auch das Verfahren an: sie entstand durch weiteres Auseinanderarbeiten und sorgfältiges Zwischenlegen passender Streifen; so sind jedenfalls die Worte *tenuatamque curiosa interpolatione* zu verstehen. Dies Verfahren wird wohl auch bei der Herstellung der *Augustea* und *Liviana* aus aus der *hieratica* beobachtet worden sein.

Die Reihenfolge der ägyptischen und römischen Sorten, wie sie Plinius angiebt, entspricht nun nicht ganz dem Verzeichnisse Suetons, wie es Isidor erhalten hat. Es zeigen sich folgende Abweichungen:

Plinius	Sueton	Plinius	Sueton
Augustea	*Augustea*	*Saitica*	*Taeneotica*
Liviana	*Liviana*	*Taeneotica*	*Saitica*
hieratica	*hieratica*	—	*Corneliana*
Fanniana	—	*emporetica*	*emporetica*
amphitheatrica	—		

Dabei ist jedoch wenig von Belang, dass Sueton die beiden schlechten Sorten, die aus Sais und von der Taenia herkommen, in anderer Reihenfolge schätzt, als Plinius; wichtiger ist, dass er nach der *Saitica* noch eine Sorte anführt, die *Corneliana a Cornelio Gallo praefecto Aegypti primum confecta*. Da Cornelius Gallus sicher sich nicht um die Fabrication einer Ch. gekümmert hat, die an Güte zwischen der saitischen und dem Packpapier stand, so müssen wir annehmen, dass diese Sorte nur am Ende der Schreibpapiere steht, weil sie zuletzt erfunden ist. Sie wird jedenfalls sich an eine bereits vorhandene bessere Art ägyptischer Ch. angeschlossen haben, und das ist sicher die *amphitheatrica* gewesen, die sonst im Cataloge des Sueton vollständig fehlen würde. Und da wir wissen, wie Augustus bestrebt war, jede Erinnerung an seinen einstigen Liebling zu unterdrücken, so werden wir uns nicht wundern, dass bei Plinius die aus der *Amphitheatrica* abgeleitete römische Marke nicht als *Corneliana* mit dem Namen des Erfinders erscheint, sondern als *Fanniana* mit dem Namen des Fabricanten.

Nachdem Plinius so den Stand der Papyrusfabrication unter Augustus besprochen hat, giebt er noch einen Nachtrag über die spätere Zeit. Kaiser Claudius dehnte sein Interesse für litterarische Dinge auch auf das Schreibmaterial aus nnd erfand eine neue, nach ihm genannte Ch.; die *Augustea* wurde nämlich so dünn hergestellt, dass die Tinte auf die andere Seite durchschlug; diesem Übel half Claudius dadurch ab, dass er die untere Lage aus Papyrus zweiter Güte herstellte, der dichter war als der ganz feine Papyrus, der die obere Lage bildete. Ausserdem brachte er die Breite des Blattes auf einen Fuss (0,296 m.), und dadurch wurde seine Ch. die beste; die *Augustea* verwendete man von da ab meist zu Briefen. Ein Versuch, die Breite des Blattes anf eine Elle (0,444 m.) zu bringen, scheiterte; diese sog. *macrocolla* (oder *macrocola*) hatten den Nachteil, dass, wenn sich ein Querstreifen losriss, gleich mehrere Columnen Schrift bedroht waren.

Die Quellen, auf die Plinius und Sueton im letzten Grunde zurückgehen, sind sicher Berichte nach Notizen, die in den Fabriken zu Alexandreia oder Rom gemacht worden sind. Doch hat beiden

schon eine schriftstellerisch redigierte Übersicht vorgelegen, und zwar aus augusteischer Zeit; für Sueton beweist dies die Wendung, die beste Ch. sei *in honorem Octaviani Augusti appellata* (nicht *divi Augusti*), und die Erwähnung des Cornelius Gallus; für Plinius geht es daraus hervor, dass er die claudianische Reform als Nachtrag zum Stande der Sorten unter Augustus bringt. Diese Quelle unter den Werken des Varro oder des Verrius Flaccus zu suchen, verbietet für Sueton eben jene Erwähnung des Gallus; es wäre ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn Varro in seinen letzten Lebensjahren, während deren Ägypten unter der Verwaltung des Cornelius stand, über die Ch. geschrieben hätte, und Verrius Flaccus würde ihn bei seiner Stellung zum Hause des Herrschers sicher nicht erwähnt haben. Er könnte höchstens für Plinius in Betracht kommen, aber auch das ist mehr wie unsicher.

Der Preis, den die Ch. im Handel erzielte, war natürlich in älterer Zeit, als der Marktverkehr noch weniger lebhaft war, ein ziemlich hoher; die oben erwähnten *χάρται δύο* kosteten im J. 407 v. Chr. 2 Drachmen 4 Obolen (s. oben S. 975). Von einem ganz geringen Stücke Ch. spricht Demosthenes LVI 1 als von einem *γραμματείδιον δυοῖν χαλκοῖν ἐωνημένον καὶ βιβλίδιον μικρὸν πάνυ*. In der Kaiserzeit werden uns gelegentlich Preise von Büchern genannt, die ergeben, dass eine fertige Rolle von geringem Umfange und einfacher Ausstattung den Verleger auf einen Selbstkostenpreis von etwa einem Sesterz zu stehen kam (s. oben S. 984): da hierin noch der Schreiberlohn inbegriffen ist, so kann damals die Rolle Ch. nicht gerade sehr teuer gewesen sein.

Interessant ist hierbei auch die Frage, in welchem Verhältnis der Preis der Ch. zu dem des anderen Schreibmaterials, des Pergaments, gestanden hat. Einen Fingerzeig giebt uns Martial in seinen Apophoreta (B. XIV), die, wie Birt bewiesen hat (Buchwesen 73ff.), so geordnet sind, dass immer ein wertvolles Geschenk mit einem minderwertigen abwechselt. Hier sind nun in den Epigrammen 183—196 Bücher als Geschenke gewählt, und zwar, wie die Titel beweisen, abwechselnd ein auf Ch. und ein auf Pergament geschriebenes. Da nun das zuerst genannte Buch, die Batrachomachia auf Papier, auf ein zweifellos minderwertiges Geschenk folgt, so schliesst Birt aus dem Gesetze der Disposition, dass dieses Buch wieder ein wertvolles Geschenk gewesen sein müsse, und mithin höher im Preise gestanden habe, als der darauffolgende ganze Homer (Ilias und Odyssee) *in membranis*. Ich halte diesen Schluss für unmöglich und glaube, dass hier eine der zahlreichen Durchbrechungen des Dispositionsgesetzes vorliegt, die auch Birt anerkennen muss, und die er auf den Ausfall einzelner Epigramme zurückführt; an unserer Stelle ist wohl eine Laune des Dichters massgebend gewesen, die bei den Büchern, entgegen dem sonstigen Brauche, das wertlose Geschenk den wertvollen voranstellte. Denn dass ein ganzer Vergil *in membranis*, mit dem Bilde des Dichters verziert, mehr wert war als der Culix auf Ch., und dass die Monobiblos Properti an Wert einen vollständigen Livius nicht übertreffen konnte, auch wenn jene auf einem zehnmal kostbareren Stoff geschrieben war als dieser, ist klar. Mithin sind durchgängig die von Martial angeführten Pergamentbücher wertvoller als die Papyrusrollen; doch folgt aus dieser Erkenntnis nicht viel für das Preisverhältnis der beiden Schreibmaterialien, da die Wertschätzung hier überall mit durch den Umfang der betreffenden Werke bedingt ist.

So gut wir über die Fabrication der Ch. im 1. Jhdt. n. Chr. unterrichtet sind, so wenig wissen wir aus der Folgezeit. Gelegentlich werden in Rom *horrea chartaria* erwähnt (Notit. reg. IV), die zeigen, dass das verkäufliche Schreibmaterial in grossen Speichern aufbewahrt wurde; doch musste mit der allmählichen Verödung Roms auch ein Verfall dieser Industrie kommen; und dies Zurückgehen wird klar an den Massen der erhaltenen Papyri, von denen lange nicht alle die Breite erreichen, die Plinius von einer guten Ch. fordert. Die Messungen Birts (a. O. 275f.) ergeben für sehr viele Papyri ein Zurückbleiben selbst hinter der Breite der *emporetica*.

Die Schicksale der aus Papyrusmark hergestellten Ch. im Mittelalter sind zuletzt besprochen von F. Blass (a. O. 344). In Ägypten ist sie noch sehr lange fabriciert worden, wie die Funde aus dem Faiyûm beweisen (Wilcken Hermes XXIII 629). Doch allmählich erlag dieses Material einer mächtigen Concurrenz; nicht nur beginnt seit dem 3. und 4. Jhdt. im Occident das Pergament (s. u. Pergament) die Ch. abzulösen, sondern auch im Orient muss sie allmählich weichen, und zwar hier dem Baumwollen- und Linnenpapier. Ersteres, die *charta bombycina* (*ξυλοχαρτίον*), wird seit dem 8. Jhdt. von den Arabern importiert, aber im Abendlande bis zum 14. Jhdt. neben dem Pergament nur spärlich verwendet; mit dem 15. Jhdt. beginnt dann die Überhandnahme des Linnenpapieres, das schliesslich sich als alleiniges Buchmaterial behauptet hat; auch auf dieses geht der Name *charta* über, und die auf Linnenpapier geschriebenen Manuscripte werden *κατ' ἐξοχήν* als *codices chartacei* bezeichnet. [Wünsch.]

Chartanoi s. Chattanoi.

Chartaria horrea, in Rom, nur genannt in der Notitia reg. IV (Jordan Topogr. II 546) zwischen *templum Telluris* und *tigillum sororium*, also am Westabhang des Oppius. [Hülsen.]

Chartarii heissen im ostgothischen Reiche die Officialen des Comes sacri patrimonii, deren Obmann der *tribunus chartariorum* ist (Cassiod. var. VII 43). Mit den Chartularii haben sie nichts gemein, Cassiod. VII 43. VIII 23, 4. IX 3, 2. XII 4, 6. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichte XIV 513. [Seeck.]

Chartas und Syadras (oder nach Studniczkas ansprechender Emendation Syagras), spartanische Bildhauer oder Erzgiesser. Sie werden in einer von Pausanias aus unbestimmter Quelle überlieferten Künstlerdiadochie VI 4, 4, als Lehrer des Eucheiros von Korinth bezeichnet, aus dessen Schule Klearchos von Rhegion hervorgegangen sein soll, der wieder seinen vermeintlichen Landsmann Pythagoras (in Wahrheit einen geborenen Samier) gebildet habe. Für die genauere Chronologie der beiden Künstler ist diese kunsthistorische Hypothese nicht zu verwerten; nur so viel lässt sich aus ihr entnehmen, dass es ein mit ihrem Namen signiertes altertümliches Werk gegeben

haben muss, auf dem allein die ganze Kunde von diesem Künstlerpaar beruht haben wird. Brunn Künstlergesch. I 52. Overbeck Griech. Plast.[4] I 83. 263. Robert Arch. März. 10. Studniczka Vermutungen zur griech. Kunstgeschichte 44.

[C. Robert.]

Chartodras, lebte vor Theophrast (h. pl. II 7, 4) und schrieb über Landwirtschaft. Nach der einzigen Notiz, die uns von ihm erhalten ist, behandelte er die verschiedenen Arten des Düngers und behauptete, dass der Menschenkot unter allen Düngemitteln den ersten Platz verdiene; vgl. Kirchner Die botan. Schriften des Theophrast, Jahrb. f. Phil. Suppl. VII (1874) 507.

[M. Wellmann.]

Charton (*Χαρτών*), Castell an der Grenze der Tzanoi Okenitai, zwei Tage von Oronon, dem Sitz des Dux, unter Iustinian; Procop. aedif. III 6.

[Tomaschek.]

Chartularii, Subalternbeamte, die zuerst im J. 326 nachweisbar sind (Cod. Theod. VIII 7, 5; über die Datierung s. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftung Rom. Abt. X 237). Sie finden sich als Untergebene folgender Beamten:

1) Der Praefecti praetorio. Bei dem africanischen Iustinians steht im Officium an letzter Stelle eine Schola chartulariorum von 50 Mitgliedern (Cod. Iust. I 27, 1 § 38). Ferner hat sein *commentariensis* einen, sein *adiutor* mehrere Ch. (Joh. Lyd. de mag. III 17. 20). Die letzteren sind aus den *exceptores* genommen und haben die Regesta oder Cottidiana zu führen.

2) Der Magistri militum (Cod. Theod. VIII 7, 5). Hier finden sich Ch. sowohl bei den kaiserlichen Numeri, als auch bei den von Privatleuten angeworbenen Foederati. Sie scheinen in irgend einer Weise mit der Verteilung der Kornrationen unter die Soldaten zu thun zu haben (Cod. Iust. XII 37, 19 § 2). Ausserdem werden die Frauen verstorbener Soldaten, die sich wieder verheiraten wollen, angewiesen, sich bei den Ch. Gewissheit über den Tod ihrer früheren Männer zu holen (Nov. Iust. CXVII 11), was auf Führung der Personallisten hinzuweisen scheint. C. Benjamin De Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares, Berlin 1892, 8.

3) Zu dem Officium des Castrensis sacri palatii gehört ein *chartularius et scrinium ipsius* (Not. dign. Or. 17, 10; Occ. 15, 11). Hier ist er also Oberhaupt einer Kanzlei.

4) In den Officien der Dioecesanverwalter werden Scriniarii abcommandiert, um als Ch. den Rechnungsbeamten (*numerarii*) zeitweilig Hülfe zu leisten, Cod. Iust. XII 49, 10.

5) Cod. Iust. X 23. 3 ist die Rede von den *chartularii, qui de cohortalibus officiis uniuscuiusque provinciae largitionales titulos retractare constituuntur*. Hier sind es also Officialen der Praesides, die, wie es scheint, nur zeitweilig zu Ch. gemacht werden, um die Steuerrechnungen nachzuprüfen.

In diesen höchst verschiedenen Functionen das Gemeinsame zu entdecken, ist bisher noch nicht gelungen. Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprocess III 155. P. Krüger Kritik des Iustinian. Codex 174. L. M. Hartmann Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien 33. 141; vgl. Chartarii. [Seeck.]

Charudes (*Harudes*), germanisches Volk auf der kimbrischen Halbinsel, Südnachbarn der Cimbri. Ptol. II 11, 7 *δυσμικώτεροι μὲν Φουνδούσιοι, ἀνατολικώτεροι δὲ Χαροῦδες, πάντων δ' ἀρκτικώτεροι Κίμβροι*. Im Mon. Ancyr. V 14f., wo von der Flottenexpedition des Augustus die Rede ist (vgl. Vell. Pat. II 106. Plin. n. h. II 167, auch Strab. VII 293) lautet der Name *Charydes*: *cla[ssis mea per Oceanum] ab ostio Rheni ad solis orientis regionem usque ad n[ationem Cimbroru]m navigavit, quo neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adit. Cimbrique et Charydes* (im griechischen Texte entstellt zu *Χάλυβες*) *et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt*. Ein starker Heerhaufe des Volks (24 000 Mann) machte den Zug des Ariovist mit (Caes. b. g. I 31. 37. 51, *Harudes* überliefert). Zeuss Die Deutschen 151. 152. J. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache II[3] 440. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 66. 111. 157. 287. Much Deutsche Stammsitze 204f. [Ihm.]

Charybdis (*Χάρυβδις, -εως,* ionisch *-ιος*). Herleitungen des Namens: a) Aus dem Griechischen: Od. XII 104: *Χάρυβδις ἀναρροιβδεῖ*. Schol. Plat. ep. p. 345 e: *εἰς χάος ῥοιβδεῖν* (vgl. Suid. Etym M. und Gud.), vgl. Eust. p. 1716, 41ff. (Hartung Rel. und Myth. d. Gr. II 86). Andere (s. Od. von Faesi-Hinrichs II[8] z. XII 104): *χαράδ (-ρα) -ροιβδις* (zu *χαράδρα* Curtius Grundz.[5] 197) und *χάρυβδις* (*χρύπτω, καλύπτω* Curtius 529) = ‚*Καλυψώ* des Meeres' (vgl. *Κρόνος* und *Χρόνος*). Düntzer Kuhns Ztschr. f. vgl. Spr. XIV 197: *Χάρ-υβ-δις* (vgl. *χείρ*) = *arripiens*. Doederlein Hom. Gloss. II 229 (nr. 797): *χέραβος, *χεραβύζειν*. Pott Kuhns Ztschr. V 255f. *huerbo* (Graff Altd. Sprachschatz IV 1287), *huerbil*. b) Aus dem Semitischen: Lewy D. semit. Fremdw. i. Gr. 207.

Gegenüber der Skylla (s. d.) erhebt sich in Bogenschussferne ein zweiter Felsen, nicht so hoch, aber mit mächtigem wildem Feigenbaum, unter welchem die *δῖα Χ.* die dunkle Flut in sich schlingt und wieder ausspruden, dreimal des Tages, einem ‚Kessel über flammendem Feuer' vergleichbar, so schrecklich, dass ‚dem Schiffer im kleinen Schiffe' selbst des Erderschütterers Hülfe nicht fruchtet (Od. XII 101ff. 235ff.). Auf der Kirke Rat (v. 108ff.) mied Odysseus die gefährlichere Ch., dafür holte sich die Skylla sechs seiner Mannen aus des Schiffes Bauch (v. 245ff.). Hernach, wie des Odysseus Gefährten den Frevel an des Helios Rindern mit dem Leben gebüsst, trieb der göttliche Dulder allein auf zertrümmertem Kiel zur Ch. zurück, die eben wieder ‚des Meeres salzige Flut' einschlürfte; Odysseus hielt sich fest am überschattenden Feigenbaum, bis wieder Mast und Kiel ausgespieen wurden; da schwang er sich hinunter und setzte sich auf die Balken, um mit den Händen davonzurudern (v. 426ff.), vgl. Eur. Troad. 436. Lyk. Al. 668. 743. Apollod. ep. 7. 21. 23 Wagn. Hyg. p. 108, 23 Sch. u. s. f. Iason und seine Begleiter gelangten glücklich durch die Skylla und Ch. dank der thatkräftigen Hülfe der Thetis und ihrer Schwestern, Apoll. Rhod. IV 789f. 825f. 923. Orph. Arg. 1251ff.; vgl. Apollod. I 136 W. Ovid. met. VII 62ff.; her. XII 125f. Aineias mied die Gefahren der Meerenge bei Sicilien und fuhr um die Insel herum, Verg. Aen.

III 420ff. 554ff. VII 302f. Ovid. met. XIII 730f. XIV 75. In der Mythologie spielt Ch. kaum eine Rolle; erst später erscheint sie als Tochter des Poseidon und der Ge: als sehr gefrässiges Weib raubte sie dem Herakles Rinder und wurde dafür vom Blitz des Zeus ins Meer geschleudert, wo sie indes ihre gefrässige Natur beibehielt, Serv. Aen. III 420 (Myth. Vat. II 170). Schol. Lucan. I 547. Prud. Apoth. 747 (LIX 981 Migne), vgl. Artikel Skylla. Häufig findet sich Ch., wie Skylla, in übertragenem und sprichwörtlichem Gebrauch, vgl. Waser Skylla und Ch. i. d. Lit. und Kunst d. Gr. und R., Diss. Zürich 1894, 69ff. Mit Skylla wurde Ch. von den Alten in die sicilische Meerenge verlegt (Thuk. IV 24, 5) und zwar auf die sicilische Seite unter das Vorgebirge Peloron bei Messene (Schol. Apoll. Rhod. IV 825 u. a.), vgl. Iustin. IV 1. In Syrien führt den Namen Ch. der Schlund, in den sich der Orontes zwischen Apameia und Antiocheia ergiesst, Strab. VI 275 und Eust. Od. p. 1716, 25f.; Eustathios spricht da ausserdem von einer lykischen Ch., und für eine Ch. bei Gadeira vgl. Schol. Plat. ep. p. 345 e. Suid. Etym. M. u. Gud. (Ps.-Eud. p. 431 Vill.).

Von seiten der bildenden Kunst hat die Ch. keine Beachtung gefunden; Deutungen auf die Ch. trifft man bei Gori Mus. Etr. CXLVIII 2 (vielmehr etr. ‚Skylla'). Minervini Bull. nap. arch. n. s. VII 38 z. Tf. III (vielmehr phantast. Seepferd). Braun Bull. d. Inst. 1843, 55 (vielmehr Glaukos oder Triton). Polites Ἐφημ. ἀρχ. 1892, 241ff. (vielmehr Aiolos). [Waser.]

Chasalus (Hieron. onom. ed. Lagarde 91, 4. 94, 25. Euseb. ebd. 223, 59 *Χσαλούς*; 218, 55 *Ἐξάδους*; Joseph. bell. Iud. III 3, 1 *Ξαλώθ*), das alttestamentliche Kesulloth Tabor (Jos. 19, 18) oder Kisloth Tabor (Jos. 19, 12), nach Josephus in der ‚grossen Ebene' = Ebene Jezreel, nach Onom. acht Millien östlich von Diocaesarea (Sepphoris, Saffürije) dem Tabor zu gelegen, das heutige Iksâl 'auf einer felsigen Anhöhe, westlich vom Tabor, mit vielen Felsgräbern und einem Castell aus der Kreuzfahrerzeit. Pococke Morgenl. II 96. Buckingham Travels 450. Robinson Palaestiua III 417f. Guérin Galilée I 108. Baedeker Pal. u. Syrien[4] 270. [Benzinger.]

Chasamari, Volk am obern Lauf des Nils, Plin. n. h. VI 192. [Sethe.]

Chasbi (*Χασβί* Euseb. onom. ed. Lagarde 301, 37; Hieron. ebd. 112, 18 *Chazbi*; alttestamentlich *Kezîb* Gen. 38, 5 oder *Akzîb* Josua 15, 44), Ort in Judaea im Gebiet von Eleutheropolis, nicht identificiert. [Benzinger.]

Chasbia, lykaonische Stadt, Ptol. V 6, 9. [Ruge.]

Chasira (*Χασίρα*), Stadt Grossarmeniens, westlich von Artaxata, am Euphrat gelegen, Ptol. V 13, 12. [Baumgartner.]

Chasirus (Var. *Casyrus*), Berg in Elymais, Plin. n. h. VI 136. [Wissowa.]

Chasphoma (*Χάσφωμα* Joseph. ant. Iud. XII 340. I Makkab. 5, 25 *Χασφώ*; ebd. v. 36 *Χασφών*; II Makk. 12, 13 *Κάσπιν*), fester Platz der Gileaditis (Ostjordanland), gewöhnlich mit Chisfîn in der Gaulanitis, östlich vom Tiberiassee an einer alten Römerstrasse identificiert, wogegen Buhl (Studien zur Topographie des nördlichen Ostjordanlandes 12) allerdings Bedenken erhebt. [Benzinger.]

Chastieis (*Χαστιεῖς*), attische Ortschaft. Hesych. s. *Χαστιᾶ* (und *Χαστιεῖς*) · *Χαστιᾶ τὸν ἀπὸ τοῦ δήμου · Χαστιεῖς γὰρ δῆμος.* Ein Demos Ch. hat bisher keine inschriftliche Bestätigung gefunden. Gewiss nichts zu thun hat damit das heutige Dorf Chasiá an der südlichen Vorstufe des Parnesgebirges; vgl. den thessalischen Bergzug Ch., Bursian Geogr. I 13. 15. [Milchhoefer.]

Chasuari(i), germanisches Volk, das Tac. Germ. 34 im Rücken der Chamavi ansetzt (*Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubnii et Chasuarii eludunt*), während Ptol. II 11, 11 (*Χασουάριοι*) sie südlich von den Sueben und westlich von den Chatten wohnen lässt (Zeuss Die Deutschen 113f.). Ihr Name figuriert noch in der Veroneser Völkertafel XV 6 ed. Seeck *nomina civitatum trans Rhenum fluvium quae sunt ... Casuariorum* (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 323. Riese Rhein. Germanien 208). Vielleicht sind sie Anwohner der Hase, Nebenflusses der Ems (Zeuss a. O. Müllenhoff a. O. II 217f. Much Deutsche Stammsitze 54. 78). C. Müller (Ausg. des Ptol. I 1, 263) u. a. identificieren sie mit den *Chattuarii* Strabons VII 291. 292, der sie mit den Cheruskern und Chatten zusammen nennt, während Zeuss a. O. 99f. diese als Abkömmlinge der Chatten ansieht und in dem Namen Chattuarii (*Attuarii* Vell. Pat. II 105) eine gemeinsame Bezeichnung der Bataver und Canninefaten erblickt (Zeuss 336ff. 582ff.). Jedenfalls sind die Chattuarii (das *Gallovari* der Veroneser Völkertafel XIII 21 zwischen Franci und Iotungi wird in *Cattovari = Chattuarii* zu ändern sein, Müllenhoff a. O. III 313. Riese Rhein. Germ. 387) verschieden von den Ch. J. Grimm Gesch. der deutschen Sprache II[3] 409. 542. Vgl. Attuarii. [Ihm.]

Chateni s. Chattenia.

Chatracharta. **1)** Stadt im nordwestlichen Teile von Baktriane an der Vereinigung des Ochos mit dem Oxos, Ptol. VI 11, 7. VIII 23, 7. Ammian. Marc. XXIII 6, 58. Den Ochos hält man gewöhnlich für den Unterlauf des Areios (jetzt Tedend), welcher den Oxos in historischer Zeit niemals erreicht haben dürfte; gleichwohl kann Ch. auf die hervorragende Position von Amûya oder Âmul, 'O.mei oder 'O.mu zur Zeit der sinischen Dynastie Han, das heutige Câr-ğûî bezogen werden. Offen bleibt noch eine zweite Möglichkeit, wenn man das Gebiet von Baktra nicht so weit gegen Westen ausdehnen will und die Bezeichnung Ochos als schwankend annimmt: die bedeutendste Wasserader zwischen dem Balch-âb und dem Marw-rûd ist der Fluss von Maimene und Andechûd, der sich nicht allzufern vom Oxos in Irrigationscanäle auflöst; dann fiele Ch. mit Andechûd (Anchûd, Andchuî) zusammen, einer Kulturoase reich an Gärten und Ackerstrichen; zur Zeit der Han wird U.na.ho als Sitz einer Herrschaft zwischen Mo (Marw) und Fo.ho (Balch) nahe dem Weî (Veh-rôt, Oxos) hervorgehoben. Der Name Ch. enthält im ersten Glied zd. *chšathra* ‚Herrschaftsbezirk' oder auch *hrâthra* ‚gutes Feuer besitzend', im zweiten das Element — *χάρτα*. [Tomaschek.]

2) Stadt in Assyrien, Ptolem. VI 1, 6. [Fraenkel.]

Chatramis, *Χατραμίς, Χατραμὶς γῆ* und *Χατραμῖτις* (Eustath. D. Per. 954. Dion. Per. 957. Prisc. Per. 887. Paraph. D. Per. 954—961. Niceph. Synopt. 933—961. Avien. 1135), daneben *Χατραμωτῖται* (Ptol. VI 7, 25. 26), *Χατραμωνῖται* (var. *Χατραμῖται*, Uran. bei Steph. Byz. s. *Ἀσαβηνοί*) und *Χατραμωτῖτις* (Strab. XVI 768 und Steph. Byz. s. v. und s. *Καττραβανία*). Dies sind die Namen eines Landes und Volkes im glücklichen Arabien.

Das Land *Ḥadramaut* wird schon in der heiligen Schrift (Gen. 10, 26 und I Chr. 1, 20) in der Form חַצַרְמָוֶת *Ḥaṣarmawet* erwähnt, findet sich in den sabaeischen Inschriften in der Schreibung חצרמת und wird von den Arabern *Ḥaḍramaut*, daneben aber auch *Ḥaḍramût* (vgl. Bekrî Geographisches Wörterbuch 291) gesprochen. Das Nomen gentilicium lautet *Ḥaḍrami* und der Plural *Ḥaḍârim*. Daraus erklären sich die mannigfachen Formen dieses Namens im Griechischen, die noch durch die verschiedene Wiedergabe des *ḥ* (durch *χ* oder Spiritus lenis) vermehrt worden sind, so *Ἀδραμύτα* (Theophr. hist. plant. IX 4, 2), *Ἀδραμῖται* (Ptolem. VI 7, 10) und *Atramitae* (Plin. VI 155. XII 52). Während also Theophrast das *ḥ* durch *ἀ* ausdrückt, haben Plinius und Ptolemaios, wahrscheinlich nach verschiedenen Quellen, die doppelte Aussprache. In späterer Zeit waltet das *χ* vor. Die Form des Namens richtet sich bald nach der verkürzten, bald nach der vollen Bildung (*ḥaḍram* und *ḥaḍramaut*) und variiert noch je nach Ansatz der griechischen Endung.

In der Völkertafel (Gen. 10, 26) wird Ḥaṣarmavet genealogisch zu den Joḳṭaniden gezählt und neben Saba' (שבא) angeführt. Theophrast, der es als Ursprungsgebiet von Weihrauch, Myrrhe, Kassia und Kinnamon nennt (als Weihrauch erzeugend nennt es auch Plinius XII 52, ebenso erwähnt er die hadramautische Myrrhe XII 69; damit stimmt die Angabe des Eratosthenes bei Strabon XVI 768 überein: ‚Kattabania erzeugt Weihrauch, Chatramotitis Myrrhe', was allerdings Ed. Glaser [Skizze 26] für eine Verwechslung erklärt, da Weihrauch in Hadramaut, Myrrhe in der Gegend von Ta'izz gedeiht); auch der Per. mar. Eryth. 27 nennt es *χώρα λιβανωτοφόρος*), führt es neben Saba', Kittibaina (l. Kittibania) und *MAMAAI* (l. Mainia) an, worin man schon die vier grossen Völker erkennt, die Eratosthenes bei Strab. XVI 768 aufzählt, der jedoch die Homeriten an Stelle der Kattabanen erwähnt. Hier wird auch zuerst die Hauptstadt von Ḥadramaut, *Σάβατα*, genannt. In gleicher Weise kennt Plinius die Hauptstadt von Ḥadramaut, die er aber *Sabota* schreibt: *pars eorum Atramitae, quorum caput Sabota LX templa muris includens* (VI 155) und: *In medio eius* (sc. *Arabiae*) *fere sunt Astramitae* (sic) *pagus Sabaeorum, capite regni Sabota in monte excelso.* Daneben schreibt Plinius an anderen Stellen *Chatramotitae* (VI 154) und .... *armis praestare maxima Chatramotitas* (VI 161).

In den Inschriften (Os. 29) kommt die Stadt in der Form חגרן שבות ‚die (Haupt-) Stadt *Schabwat* vor, die auch Ḥamdânî (87, 23) als eine zwischen Baiḥân und Ḥadramaut liegende Stadt nennt. Diesem *Schabwat* entspricht lautlich am besten Plinius *Sabota*, indem das *w* in *o* aufgelöst worden ist. Daneben finden sich die Schreibungen *Σάβατα* (Strab. XVI 768) und *Σάββαθα μητρόπολις* (Ptol. VI 7, 38). Zur Zeit des Periplus Mar. Eryth. residierte in *Σάββαθα* der König *Ἐλίσαρος* (אלשרח), dem auch das Emporium *Κάνη* gehörte. Der Weihrauch wird auf Kamelen nach Sabatha und von da auf Flössen und Schiffen zu Meer nach Kane geführt (Per. Mar. Eryth. 27).

Aus dem eigentlichen Hadramaut sind bis jetzt nur wenige Inschriften bekannt, dieselben sind ZDMG XXXVII 392ff. zusammengestellt (vgl. auch Mordtmann ZDMG XXXI 79), wo auch über den Dialekt dieser Inschriften das Wesentliche gegeben ist. Einige weitere Inschriftfragmente hat Theodor Bent mitgebracht, die mir in Abklatschen vorliegen. Von den Inschriften von ʿObne (Bani) und Naqb al Ḥağr liegen mir Abklatsche vor, die Graf Carlo Landberg erst jüngst mitgebracht hat. Ausser Wrede's Reise in Hadramaut und van den Berg Le Hadramout et les colonies Arabes (Batavia 1886) sind noch M. J. de Goeje's Hadramaut und die Reisebeschreibung von Bent und Hirsch, ganz besonders C. Landbergs Arabica V (noch im Druck) zu vergleichen. Eine Durchforschung Hadramauts und das Vordringen nach *Schabwa* (*Sabota LX templa muris includens*) ist ein wissenschaftliches Desideratum! [D. H. Müller.]

Chatriaioi, Volk in Vorderindien, zwischen dem Hydraotes und Hyphasis, mit dem Vorort Sangala, Ptol. VII 1, 64; es sind die Kathaioi der Alexanderzeit. Lassen Ind. Alt. II 157f. hält sie mit Recht für die im Mahâbhârata geschilderten Âraṭṭa (s. Aratrioi) oder Bâhîka, von den arischen Madra abstammende kriegerische, jedoch königlose Hirtenstämme, welche wegen ihrer unfrommen Bräuche und wegen ihrer Mischung mit niedrigeren Kasten bei den Brâhmaṇa der Gangesregion verachtet waren, obwohl ihr Name Kšatriya, prakr. Khattaya oder Khattia, auf die herrschende Stellung hinweist; unter den Râğput giebt es noch jetzt Abteilungen Khatri, Khatti u. dgl. [Tomaschek.]

Chatrische (*Χατρίσχη*), Ortschaft im westlichen Teile von Areia, Ptol. VI 17, 5; vielleicht das heutige Carrachs, Vorort einer Oase auf dem Wege von Qâyin in Kôhistân nach Ghôriân am Haré-rûd. [Tomaschek.]

Chattanoi (*Χαττανοί* oder *Χαρτανοί*), ein im ägyptischen Nomos Libya ansässiger Volksstamm, Ptol. IV 5, 22. [Sethe.]

Chattenia, *Χαττηνία*, Land der Gerraeer am persischen Meerbusen; *ἔστι δὲ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* sagt Steph. Byz. Seine Quelle ist Polybios (XIII 9), der das Land ‚sonst als mager, elend (*λυπρά*), aber mit Burgen und Dörfern besät, bezeichnet; auch eine Stadt *Λάβαι* des Landes Ch. kennt Polybios (Steph. Byz. s. *Λάβαι*). Die Einwohner heissen auch Chattenoi. Ausser Polybios führt nur noch Plinius XII 147 die Chatteni an: *sinus Capeus, quem accolant Gaulopes et Chateni* (Detlefsen *Gattaci*), *sinus Geraicus, oppidum Gerra* ... Sprenger (Alte Geogr. 149) stellt zusammen *sinus Capeus* mit der Bucht von al Qatîf, die *Chateni* mit den Einwohnern von al-Chaṭṭ und Gerra mit al-Gar'â (Hamdânî 137, 24). In anderer Orthographie kommt, wie Sprenger (Alte Geogr. 168. 170. 177. 185) nachweist, derselbe Orts- und Volksnamen vor, so

Atta und *Ἀτταῖοι* (Ptolem. VI 7, 15), *Attene* und *Attana* (Plin. VI 32. 147). [D. H. Müller.]

Chatti (in den Hss. gelegentlich *Catthi*, auch *Chatthi, Catti, Cati*). Nachdem die Cherusker mit dem Tode des Arminius ihre führende Stellung unter den Germanen eingebüsst hatten, erscheinen ihre alten Feinde (Tac. ann. XII 28), die ihnen stammverwandten Chatten als das mächtigste Volk des germanischen Binnenlandes, das in der Folgezeit den Römern viel zu schaffen machte. Für die Bestimmung ihrer Wohnsitze (Zeuss Die Deutschen 95ff.) geben die Erwähnungen bei Strab. VII 291 (*Χάττοι*) und Plin. n. h. IV 100 keinen weiteren Anhalt, als dass wir sie uns etwa als Nachbarn der Cherusker zu denken haben. Tacitus Germ. 30 setzt sie über die *agri decumates* hinaus: *ultra hos* (sc. *agros decumates*) *Chatti initium sedis ab Hercynio saltu incohant* (vgl. zu dieser Stelle Zöchbauer Serta Harteliana, Wien 1896, 240ff.); unter dem Hercynius saltus sind hier Vogelsberg und Rhön zu verstehen nebst ihren nördlichen Ausläufern. Die Nordgrenze der Ch. scheint in die Gegend des Harzes zu fallen, denn nach Ptol. II 11, 11 (überliefert *Χάτται* und *Χαῦτται*) sassen sie südlich von den Chamavi (vgl. Ptol. II 11, 10). Wenn Tac. Germ. 35 die Chauken bis zu den Chatten hinaufreichen lässt (*Chaucorum gens ... omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Chattos usque sinuetur*), so scheint das nicht recht glaublich (Zeuss a. O. 96. Schweizer-Sidler zu Tac. a. O.). Im Südwesten berührten die Ch. den Rhein am Taunus mons. Das ist die Gegend, wo Drusus sich festsetzte und ein Castell anlegte, Dio LIV 33 *ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ* (vgl. Dio LIV 36. LV 1. Florus II 30, 32. Oros. VI 21, 15. Aur. Victor Epit. I 7). Eine weitere Grenzbestimmung liefert Tac. ann. XIII 57, wo er (zum J. 58) von Grenzstreitigkeiten zwischen Ch. und Hermunduren berichtet, die einen Salzfluss (*flumen gignendo sale fecundum et conterminum*) betrafen. Man hat diesen Fluss für die thüringische oder fränkische Saale erklärt: nach Zeuss (a. O. 97f) ist es eher die Werra, deren Thal an mehreren Punkten Salzquellen und Salzwerke hat. ‚Auf diese Gegend deutet schon der Zug des Drusus, der durch die Chatten bis Suebia (Hermundurenland) vordringt, dann zu den Cheruskern sich hinabwendet und hier erst über die Weser setzt. Die Werra ist noch später der Grenzfluss zwischen den Hessen und den Thüringern, den Nachkommen der Hermunduren, die ihre alten Sitze behauptet haben. Das Land der Chatten nimmt so nach den ältesten Nachrichten schon einen bedeutenden Raum ein, in der Form eines Dreiecks ausgedehnt, dessen eine Spitze um den Taunus an den Rhein reicht, die zweite im oberen Werrathal liegt und die dritte unter der Diemel bei den Chamaven und Cheruskern endet‘ (Zeuss). Die Lage des chattischen Hauptorts Mattium, den Germanicus im J. 15 in Brand steckte (Tac. ann. I 56), steht nicht fest. Schon dieser Name beweist, dass die am Taunus sitzenden Mattiaci ein chattischer Stamm sind, die auch unter römischer Herrschaft hier ansässig blieben (vgl. Tac. Germ. 29. Zeuss a. O. 98. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache II^3 404ff. Mommsen R.G. V 135). Was die Geschichte des Volkes anlangt, so ist auf die Operationen des Drusus (in den Jahren 11—9 v. Chr.) schon hingewiesen worden; seine Züge in das innere Germanien gingen immer durch das Chattenland (vgl. auch Vell. II 109). Auch Germanicus fand es für nötig, die Chatten durch verschiedene Angriffe im Schach zu halten (Tac. ann. I 55f. II 7. 25). Bei dem Einfall des Legaten Silius (Tac. ann. II 7) fielen die Frau und Tochter des Chattenfürsten Arpus in römische Hände (andere *principes* der Ch. aus jener Zeit sind Actumerus Tac. XI 16, Adgandestrius II 88; vgl. zu diesen Namen Müllenhoff Haupts Zeitschr. IX 223ff.). Im J. 17 triumphierte Germanicus *de Cheruscis Chattisque*, Tac. II 41 (vgl. Strab. VII 292). Unter Claudius mussten sie zweimal zur Ruhe gebracht werden, im J. 41 durch Sulpicius Galba (Dio LX 8), im J. 50 durch den Legaten Pomponius Secundus (Tac. ann. XII 27f.). Wie zu erwarten, beteiligten sie sich auch an dem Aufstand der Bataver, ihrer Stammesgenossen (Tac. Germ. 29; hist. IV 12. Grimm a. O. II^3 406. Much Deutsche Stammsitze 23f.), wenn auch nur nebenbei (Tac. hist. IV 37. Mommsen R. G. V 121. 136). Zur Zeit des Domitian hatten sie über die Cherusker obgesiegt und den Cheruskerfürsten Chariomerus vertrieben (Dio epit. LXVII 5, vgl. Tac. Germ. 36). Der Angriffskrieg, den Domitian unternahm, fällt in das J. 83 (Sueton. Dom. 6 *expeditiones partim sponte suscepit, partim necessario: sponte in Chattos ... de Chattis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit*. Eutrop. VII 23. Frontin. strat. II 3, 23. Aur. Victor Epit. 11; Caes. 11. Iuven. IV 147 mit Schol. Martial. II 2, 6. Stat. silv. I 1, 27. III 3, 168. Mommsen R. G. V 136f. Schiller Gesch. d. röm. Kais. I 527f.). Über spätere Kämpfe berichten Hist. Aug. M. Anton. philos. 8, 8 *Catthi in Germaniam et Raetiam inruperant*; Did. Iulian. 1, 8 *Cattos debellavit*. Auch Caracalla scheint gegen sie gefochten zu haben (Dio epit. LXXVII 14. Zeuss a. O. 327; s. den Artikel Cenni). Ihr Name erscheint zuletzt zu Ende des 4. Jhdts. bei Sulpicius Alexander (Greg. Tur. hist. Franc. II 9) und Claudian. de bello Goth. 420 (bei Sidon. Apoll. carm. VII 390 ist wohl mit Zeuss a. O. 328 *Chaucumque* oder *Cauchumque* für *Chattumque* herzustellen). Die Veroneser Völkertafel XIII 16 p. 251 ed. Seeck nennt *Cati* zwischen Bructerern und Burgundionen (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 313). Die Hauptstelle über die Sitten und Gebräuche der Ch. bei Tac. Germ. 30. 31, der sich über ihre kriegerische Tüchtigkeit und Besonnenheit sehr anerkennend äussert und namentlich ihre kluge Taktik und ihre fast römische Kampfesweise hervorhebt. Eine eingehende Schilderung widmet den Ch. Jakob Grimm im 21. Kapitel seiner Geschichte der deutschen Sprache. Aus neuerer Zeit ist zu nennen Wilhelm Arnold Ansiedlungen und Wanderungen Deutscher Stämme (Marburg 1875), welcher aus den hessischen Ortsnamen beachtenswerte Schlüsse für die erste Ansiedlung und weitere Verbreitung der Hessen zieht. Denn dass der Name der Chatten von den späteren *Hassi, Hessi* nicht zu trennen ist, scheint sicher trotz des Widerspruches von Zeuss (a. O. 96); vgl. Müllenhoff Ztschr. f. deutsches Alt.

XXIII 5ff. Von sonstigen gelegentlichen Erwähnungen des Chattennamens bei alten Schriftstellern seien noch erwähnt Suet. Vit. 14 *vaticinante Chatta* (Var. *Cata, Cattha, Chattha*) *muliere, cui velut oraculo adquiescebat* (vgl. Tac. Germ. 8. Dio LXVII 5) und Martial XIV 26, der als Beizmittel für die Haare *Chattica spuma* anführt (die Lesart *caustica* ist ohne Gewähr; vgl. Mart. VIII 33, 20 *spuma Batava*. XIV 27 *Mattiacas pilas*. J. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache II^3 407). Vgl. auch die Artikel Amsivarii, Batavi, Chasuarii, Cherusci. [Ihm.]

Chattuarii s. Chasuarii.

Chaubi (*Χαῦβοι*), Volk Germaniens am Ocean. Strab. VII 291 *πρὸς δὲ τῷ ὠκεανῷ Σούγαμβροί τε καὶ Χαῦβοι καὶ Βρούκτεροι καὶ Κίμβροι κτλ.* S. den Artikel Chaibones. [Ihm.]

Chauci. Nach Unterwerfung der Friesen zog Drusus gegen das germanische Volk der Ch. (Dio LIV 32; vgl. Liv. epit. 140). Im J. 5 n. Chr. wurden sie den Römern botmässig (Vell. Pat. II 106 *receptae Cauchorum nationes*); wir finden daher bei ihnen wie bei den Friesen römische Besatzung (Tac. ann. I 38 *in Chaucis ... praesidium agitantes vexillarii discordium legionum*); wie die Friesen stellten auch sie den Römern Hülfstruppen (Tac. ann. I 60 *Chauci cum auxilia pollicerentur*. II 17 *a Chaucis inter auxilia Romana agentibus*. II 24). Unter Tiberius scheint das schwer zu schützende Chaukenland aufgegeben worden zu sein (Mommsen R. G. V 111). Seit der Zeit des Claudius treten die Ch. den Römern feindlich gegenüber. Im J. 41 musste der Statthalter P. Gabinius Secundus eine Expedition gegen sie unternehmen, die ihm den Ehrennamen *Chaucius* einbrachte (Suet. Claud. 24 *Cauchius* Hss., vgl. Dio LX 8). Sechs Jahre später brandschatzten sie sogar mit ihren leichten Piratenschiffen die gallische Küste (Tac. ann. XI 18. 19. Dio LX 30). Domitius Corbulo wusste ihren Führer Gannascus, einen geborenen Cannenefaten, unschädlich zu machen, aber an einer nachdrücklichen Züchtigung des Volkes hinderte ihn Claudius, der Befehl gab, alle römischen Besatzungen vom rechten Rheinufer zurückzuziehen (Schiller Gesch. d. röm. Kais. I 322f. Mommsen R. G. V 114f.). Dass die Macht des Volkes im Wachsen begriffen war, zeigt auch der Umstand, dass sie die Amsivarier aus ihren Sitzen vertreiben konnten (Tac. ann. XIII 55). Im batavischen Kriege kämpften sie wieder gegen die Römer (Tac. hist. IV 79. V 19). — Die Ch. gehörten zu den bedeutenderen germanischen Völkern. Vell. Pat. II 106 hebt ihre zahlreiche und kräftige Jugend hervor, Tacit. Germ. 35 rühmt ihre Macht und Kriegstüchtigkeit, daneben ihre Besonnenheit und Mässigung: *tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent, populus inter Germanos nobilissimus quique magnitudinem suam malit iustitia tueri. sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. id praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod, ut superiores agant, non per iniurias assequuntur; prompta tamen omnibus arma ac si res poscat exercitus, plurimum virorum equorumque, et quiescentibus eadem fama* — eine Schilderung, mit welcher die des Plin. n. h. XVI 2ff., der das Land dieser *misera gens* in den düstersten Farben, aber wahrheitsgetreu malt, scharf contrastiert (Zeuss Die Deutschen 140f. Schweizer-Sidler zu Tacit. a. O.). Auffallend ist die Stellung, welche Plin. IV 101 dem Volke anweist: *in Rheno autem ipso ... nobilissima Batavorum insula et Cannenefatium et aliae Frisiorum, Chaucorum, Frisiavonum, Sturiorum, Marsaciorum, quae sternunter inter Helinium ac Flevum*. In Wirklichkeit sassen die Ch. östlich von den Friesen an der Nordseeküste zwischen Ems und Elbe. Und zwar waren sie geschieden in ‚grosse‘ und ‚kleine‘ Chauken (Plin. n. h. XVI 2 *gentes ... sunt in septentrione visae nobis Chaucorum, qui maiores minoresque appellantur*). Ptol. II 11, 7 (vgl. II 11, 9) setzt die kleinen (*Καῦχοι οἱ μικροί*) nach den Friesen an von der Ems bis zur Weser, die grossen (*Καῦχοι οἱ μείζους*) östlich bis zur Elbe. Zeuss (Die Deutschen 139) möchte die Stellung umkehren, da Geschichte und Localität die westliche Abteilung als die grössere zeigt; Tac. ann. XI 19 (*missis qui maiores Chaucos ad deditionem pellicerent*, doch wohl die nächsten Nachbarn der Friesen) spricht für diese Annahme. Nach Tac. Germ. 35 hätte sich das Gebiet der Ch. südlich bis zu den Chatten erstreckt, eine Angabe, die bezweifelt werden darf (Zeuss a. O. 140. C. Müller Ausg. des Ptol. I 257). Auch zu Anfang des 3. Jhdts. finden wir die Ch. noch als Bewohner des inneren Germaniens (Hist. Aug. Did. Iulian. 1, 7 *Belgicam sancte ac diu rexit. ibi Cauchis, Germaniae populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit*). Später scheinen sie sich mehr nach Westen ausgedehnt zu haben, denn bei Claudian cons. Stilich. I 225 erscheinen sie geradezu als Anwohner des östlichen Rheinufers (Zeuss a. O. 382). Dann verschwinden sie aus der Geschichte. — Der Name wird bei den Autoren verschieden überliefert. *Chauci* ist wohl die beste Lesart (zur Deutung s. Zeuss a. O. 138. Schweizer-Sidler zu Tac. Germ. 35), die die Hss. des Tacitus an den meisten Stellen bieten, ebenso Plin. IV 101, *ἐς τὴν Χαυκίδα* Dio LIV 32, *Chaci* die Tab. Peut. (Desjardins Table de Peut. 3. Müllenhoff D. A. III 313); dagegen *Καῦκοι* Strab. VII 291; *Cauci* Plin. XVI 2. 5. Tac. ann. XI 19; hist. V 19 und ferner *Cauchi* Vell. II 106. Tac. a. XI 19; hist. IV 79. Suet. Claud. 24. Hist. Aug.; *Καῦχοι* Ptol. und Dio LX 30 (LX 8 ist *Καύχους* aus *Μαυρουσίους* hergestellt) Bei Lucan. I 463 ist *Căÿcos*, bei Claudian cons. Stilich. I 225 *Căūco*, in Eutrop. I 379 *Căūcis* überliefert. Bei Zosim. III 6 steht *Κουάδους*, was nicht in *Καύχους* (Zeuss a. O. 382), sondern wohl in *Χαμάβους* zu ändern ist (Riese Rhein. Germanien 286. Müllenhoff D. A. III 226). Vgl. auch J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache II^3 466ff. [Ihm.]

Chaviones s. Chaibones.

Chaulasioi s. Chablasioi.

Chaulci s. Calucones Nr. 2.

Chaulotaioi (*Χαυλοταῖοι*), Volk an der nördlichen Grenze des glücklichen Arabien, nur von Eratosthenes bei Strab. XVI 767 neben den Nabataeern und Agraeern erwähnt. Die Zusammenstellung Sprengers (Alte Geogr. 420) mit den

Chaulân ist wenig ansprechend, noch weniger die Glasers (Skizze 13) mit den keilschriftlichen *Khalatu*. [D. H. Müller.]

Chaunoi (*οἱ Χαῦνοι*) bei Steph. Byz. aus Rhianos: *ἔθνος· θεσπρωτικόν* in Epeiros. Nach K. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 27 liegt ein Missverständnis der Stelle des Rhianos vor; Ch. Nebenform für Chaones s. d. Nr. 1. [Bürchner.]

Chaunus, ein Berg in Hispania Citerior. Nach der Übergabe von Ercavica (s. d.) an die Römer im J. 575 = 179 v. Chr. brach nach dem Bericht bei Livius (XL 50, 2 wohl nach Valerius Antias) ein neuer Aufstand der Keltiberer aus, der erst nach einem lange unentschiedenen Kampfe *ad montem Chaunum* (so die beste Überlieferung) bewältigt wurde. Die Vermutung von Isaak Vossius (zu Mela), dass damit der Berg Gaius (s. d.) des Martial gemeint sei, lässt sich durch nichts begründen; der Berg Chaunus ist völlig unbekannt. [Hübner.]

Chauon (*Χαύων*), eine Landschaft in Medien, wo Semiramis einen grossen Park angelegt haben soll, Ktes. bei Steph. Byz.; Diodor. II 13 bezeichnet es als Stadt. Vermutlich ist hiermit *Χοάνα* Ptol. VI 2, 14 identisch, das wahrscheinlich an der Strasse Ekbatana-Raga (Hamadân-Tehrân) gelegen war. [Weissbach.]

Chaurana, Ort nördlich vom Imavos und südlich von den Kasiabergen, östlich von den Chaitai, Vorort der Chauranaioi Skythai, Ptol. VI 15, 3. 4; Ammian. Marc. XXIII 6, 63 fügt die merkwürdige Notiz hinzu *urbs, quae Persis paruit*, vielleicht eine Erinnerung an die von Ktesias und Herodot überlieferte Sage vom Ameisengold, welches die Baktrianoi aus der nördlich von Indien gelegenen Einöde holten; Ael. h. a. III 4 verlegt in diese Einöde den Grenzfluss der Issedones *Καμπυλῖνος*. Das meiste Gold Indiens stammt aus den Hochflächen von Tibet, aus dem ‚Goldbezirk' Hâtakadêça nahe dem Kailâsa; gebracht wurde es von den Khaça, Kulinda und Tangana. Die sinischen Annalen erzählen vom ‚Frauenreich' Niü-kuĕ, welches 20 Tagreisen südlich von Chottan lag und reich war an Gold, Moschus und Salz; Hyuan-Thsang fand dieses Reich östlich von Ladak; es hiess indisch Suvarna-gôtra ‚Goldgeschlecht'. Im Tarich-i- Rašidî wird ‚Gold-Tibet' geschildert als Sitz der nomadischen Tribus Dul.pa (von tib. *rdul* ‚Goldstaub'). Neuere Berichte. Journ. geogr. soc. XLVII 102ff.. erzählen von den Goldgruben der drei Kreise im Bereich des ‚Eisgebirges' Gangs.ri; diese drei Kreise heissen tibetisch skor.gsum, von *kôr, skôr, akhor, kho.ra* ‚Kreis', und dieses Wort ist sicher schon in dem antiken Ch. als Basis enthalten. [Tomaschek.]

Chaurina, Ort in Areia, Ptol. VI 17, 5; nicht etwa das heutige Ghôriân, Vorort des alten Cantons Pûšang am Haré-rûd: die Lage vieler, meist aus Lehm erbauter Festen wird stets unsicher bleiben. Der Form nach vergleicht sich Chabrîn im Gebiet von Bost am Hîlmend; afghan. *châurîn* bedeutet ‚lehmig, aus Lehm gemacht'. [Tomaschek.]

Chaus s. Kazanes.

Chautaion (*Χαυταῖον*), Hafenplatz an der Küste des ägyptischen Nomos Libya, Stad. mar. magn. 26. 27 (= Geogr. gr. min. I 437), wie Müller (z. St.) zeigt, identisch mit der von Ptol. IV 5, 4 genannten *Χεττατα κώμη*, heute Kasr el Chammas. [Sethe.]

Chaza, Stadt nördlich vom Kataraktensee (Ukerewe N.), bei der sich die zwei Ausflüsse dieses Sees vereinigen. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min. IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7 (vgl. Chiera). [Fischer.]

Chazaroi, ein hunnobulgarisches Volk, Nachkommen der im östlichen Kaukasos und nördlich davon bis über die Wolgamünden hinaus nomadisierenden Sabiroi. zuerst erwähnt als Bundesgenossen des Kaisers Herakleios im J. 623—626; seit 650 treten sie als Herren der nordpontischen Gestade, zumal der taurischen Halbinsel, auf, wo ihnen die Reste der Gothen unterliegen. Bei ihnen waren die Herrscher- und Amtstitel *χαγάνος* (mongolisch *chaghan*, türkisch *qâan, chân*), *πέγ* (türkisch *beg*) und *τονδοῦνος* (türkisch *tut-* ‚festhalten') üblich; das byzantinische Reich unterhielt mit ihnen innige, besonders handelspolitische Beziehungen. Am längsten erhielt sich ihr Andenken in Taurien oder Gazaria, wo die Genuesen Caffa besassen, sowie im Bereich des kaspischen Meeres, das bei den Persern daryâ-i-Chazâr genannt wurde. Scythia maior heisst demnach beim Geogr. Rav. p. 163, 10 *Chazaria*; doch hält derselbe die *Chazari* oder *Chaziri* mit Unrecht für die Akatziroi der hunnischen Zeit; p. 30, 8 steht *Gazorum* für *Lazorum*. [Tomaschek.]

Chazene (*Χαζήνη*), Landschaft in Assyrien, Strab. XVI 736. Steph. Byz. Der Name hält sich als *Ḥazzâ* bei den Syrern, Payne-Smith Thes. Syr. 1238 (arabisch *Ḥazza* Jâkût Geogr. Wörtb. II 236). [Fraenkel.]

Che, Ort Ägyptens, beim Geogr. Rav. III 2, vgl. *Χῖ*. [Sethe.]

Chebres (*Χεβρῆς*), zwölfter König der achtzehnten ägyptischen Dynastie, Maneth. nach African. bei Synkell. p. 72 A (FHG II 575—578. Lepsius Königsb. Quellentaf. 17), Vorgänger des Acherres, der bei Eusebios (chron. p. 99. Synkell. p. 72. Lepsius a. a. O. 16) anstatt des Ch. als zwölfter König der Dynastie erscheint, und dem *Χερρῆς* Cheres vorangeht. Bei Josephus (c. Ap. I 15) heissen beide Könige *Ἀχεγχήρης*, im armenischen Texte der erste Cencheres, der zweite Achencheres, bei Synkell. p. 151/5 (FHG II 609) der erste *Χενχερής*, der zweite *Ἀχερρής*. Es ist bis jetzt nicht gelungen, einen dieser Namen hieroglyphisch zu belegen. [Sethe.]

Chebron. 1) *Χεβρών* oder *Χεβρώς* (African.). zweiter König der achtzehnten ägyptischen Dynastie, Maneth. bei Joseph. c. Ap. I 15. African. und Euseb. bei Synkell. p. 62 B. C. Theophil. ad Autolyc. III 19. Synkell. p. 147. Euseb. chron. p. 99 (FHG II 573—578. 608. Lepsius Königsb. Quellentaf. 16. 17). Die ägyptischen Königslisten lassen auf den ersten König der Dynastie Amosis unmittelbar den dritten Amen-ḥotep I (Amenophis) folgen; von einer dazwischen liegenden Regierung hat sich bisher auch sonst keine Spur in den Denkmälern gefunden. [Sethe.]

2) S. Hebron.

Checa, Station zwischen Nasabi (Nachčèwan am Araxes) und der seleukidischen Grenzfeste gegen Media Nicaea Envalia, Tab. Peut.; gewiss richtiger schreibt Geogr. Rav. p. 49, 9. 66, 20 *Zercane, Zercana*; etwa Zargûn am oberen Zâb (Yâqût), schwerlich Siragan, *Σιραγάνα* der Armenier und Byzantiner. [Tomaschek.]

Cheidria (*τὰ Χείδρια*), verderbte Lesart in Xen. hell. II 1, 28, von Joh. Löwenklau verbessert: *τὰ τειχύδρια*. Es sind die Castelle am Hellespontos gemeint, in die die Athener nach der Schlacht bei Aigospotamoi 405 sich zurückzogen. [Bürchner.]

Cheilaion (*Χείλαιον ὄρος*), Variante des Namens *Μόχλος* oder *Ὄχλος* für den Berg der Siebenschläfer bei Ephesos. S. Ramsay Hist. Geog. of Asia M. 110. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV VIII 32. S. Chalos Nr. 1. [Bürchner.]

Cheileos, Tegeat. Nach Plut. Themist. 6 soll er Herbst 481 bei Gelegenheit der Versammlung der Eidgenossen in Korinth den Beschluss des Themistokles, alle inneren Feindseligkeiten einzustellen, unterstützt haben. Herod. VII 145; vgl. Busolt Gr. Gesch. II² 656, 3. Nach Herod. IX 9 veranlasste er Sommer 479 die Ephoren zu Sparta, den Athenern gegen die Perser Hülfstruppen zu senden; vgl. Plut. de Herodoti malign. 41 p. 871 b. Busolt a. O. II² 723, 2. [Kirchner.]

Cheilon s. Chilon.

Cheimarone (Plin. n. h. IV 29 *Chimarone*; var. *Chimerion*); wenn die Anführung dieses Namens nicht auf Verwechslung mit Cheimerion im epeirotischen Thesprotien beruht (s. d.), ein Bergzug in der thessalischen Phthiotis. [Bürchner.]

Cheimarros (*ὁ Χείμαρρος*; das Appellativum bezeichnet einen Regen- oder Winterbach, Suid.), Trockenbach in einer Schlucht von Argolis, die den Chaonbergzug (s. d. Nr. 1) vom Pontinos trennt, zwischen dem Erasinos und der Lerne, Paus. II 36, 7. L. Ross Reisen und Reiserouten durch Griechenland (1841) 145. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 65. [Bürchner.]

Cheimarrus s. Kedron.

Cheimerion (*τὸ Χειμέριον* = das winterlich rauhe Gebirg). **1)** Vorgebirg mit einer Rhede (*Γλυκὺς λιμήν*, jetzt *Ἅγ. Ἰωάννης*) im epeirotischen Thesprotien in der Landschaft Elaïtis, zwischen den Flüssen Acheron und Thyamis, gegenüber der Insel Paxos. Ausläufer des jetzt Berge von *Φαναρίου* genannten Zuges, Thuc. I 30. 46. Strab. VII 324. Paus. VIII 7, 2. Der Name *Γλυκὺς λιμήν* bezeugt das Hervorsprudeln einer starken Süsswasserquelle im Meer (nichts Seltenes, vgl. Papenwasser im Stettiner Haff u. a.). J. H. Skene Journ. Royal. Geog. Society XVIII 139ff. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 28. [Bürchner.]

2) S. Kimmerion.

Cheimo (*Χειμώ*), Ort (*κώμη*) Ägyptens, an der Küste des mareotischen Gaus, Ptol. IV 5, 8; vgl. auch den Artikel *Χῖ*. [Sethe.]

Cheimon aus Argos. Siegt in Olympia im Ringkampf. In Olympia sowie in Argos sein Standbild von Naukydes von Sikyon. Dasselbe später nach Rom in den Tempel der Pax gebracht. Sein Gegner in Olympia war Taurosthenes von Aigina, der Sieger in der folgenden Olympiade. Paus. VI 9, 3. Zeit die des Künstlers, nach Robert Archäolog. Märchen 107 etwa 423—390, vgl. G. H. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1891) nr. 285, der den Sieg in Ol. 94 = 404 v. Chr. verlegt. [Kirchner.]

Χειριδωτὸς χιτών, ein Gewand mit Ärmeln; vgl. *χειρίς*, von dem *χ.* abgeleitet ist. Über die verschiedenen besonderen Formen dieses Gewandes erfahren wir aus den litterarischen Zeugnissen nur, dass es entweder bis zum Knie reichte (Strab. XV 734. Heliodor. IX 15. Philostrat. mai. imag. 334, 4 K.) oder bis zu den Füssen (Herodian. V 3, 6. 5, 10). Selbstverständlich ist, dass ein derartiger Chiton *κατὰ τοὺς ὦμους ἐναπτόμενος* (Poll. VII 58) und *ἀμφιμάσχαλος* (Moiris 64) war. Auf einem Irrtum muss die Notiz bei Hesychios beruhen: *ἄλλις· χιτὼν χειριδωτὸς παρὰ Εὐφορίωνι*; *ἄλλις* ist ein thessalischer Ausdruck für Chlamys (Stephani Compte rendu 1875, 106 Anm.). Ein Ärmelgewand ist der national-griechischen Tracht fremd. Keine der Hauptformen hellenischer Frauen- und Männerkleidung hat Ärmel. Der ionische Frauenchiton wird häufig incorrect Ärmelchiton genannt, weil er den Arm zum Teil bedeckt; dies geschieht aber nicht durch einen besonders zugeschnittenen und genähten, der Form des Armes sich anpassenden Ärmel (s. unter Chiton). Auch bei Homer wird nie ein Ärmelgewand erwähnt; vielmehr scheint das häufige Beiwort der Frauen *λευκώλενος* der Verwendung von Ärmeln, wenigstens in weiblicher Tracht, zu widersprechen. Desto auffallender ist es, dass uns auf einem mykenischen Denkmal deutlich eine Frau mit *χ. χ.* begegnet, und zwar auf der bekannten Kriegervase (Furtwängler und Löschcke Myken. Vasen p. 61 Taf. XLII/XLIII; über die Ärmel der Krieger s. unter *Χειρίς*). Die Darstellungsfähigkeit des mykenischen Vasenmalers ist zu gering, um uns eine genaue Vorstellung von der Form und Ausstattung des Kleides im einzelnen zu geben; doch kann daran nicht gezweifelt werden, dass er ein Gewand mit enganschliessenden Ärmeln hat darstellen wollen. Auf dem Oberarm dicht an der Schulter ist ein heller Flecken; es ist unklar, ob er eine Decoration andeuten soll, oder ob gemeint ist, dass der Ärmel nicht in voller Rundung mit dem Rock verbunden sei (vgl. unter *Χειρίς* eine derartige Tracht auf zwei späten Monumenten). Auf einigen archaischen Bildwerken sind enge Ärmel angegeben, die den Oberarm ganz oder teilweise bedecken; so bei der *ποτνία θηρῶν* auf dem Bronzerelief aus Olympia (Bronzen Taf. XXXVIII), bei einer Darstellung derselben Göttin auf einem Elfenbeinrelief aus Nimrud (Roscher Myth. Lex. II 1753) und bei einer Mainade auf einer Vase aus dem aiolischen Kyme (Röm. Mitt. III Taf. VI). Zu beachten ist, dass alle drei Monumente aus dem ostgriechischen Kulturkreise stammen. Ähnliche Halbärmel sehen wir bei Männern in langen Chitonen auf korinthischen Thonpinakes angegeben (Ant. Denkm. II 24 nr. 2. 3. 8. 10. 21. Arch. Jahrb. XII 13. 17). Im griechischen Osten ist endlich das einzige archaïsch-griechische Kunstwerk entstanden, das eine griechische Göttin mit reich verzierten Langärmeln darstellt; das Fragment einer archaïschen Aphroditestatue aus der Zeit der ‚Tanten von der Akropolis', gefunden in Marseille, jetzt im Museum von Lyon (Bazin L'Aphrodite Marseillaise, Paris 1886; er hebt mit Recht die stilistische Verwandtschaft des Stückes mit den Werken der archaïschen Kunst von

Kypros, Milet und Samos hervor). Bei den weiblichen Figuren des sog. Harpyen-Denkmales (Brunn-Bruckmann Denkm. 146/147) kann man zweifeln, ob sie Chitone mit weiten Ärmeln oder die gewöhnlichen ionischen Chitone tragen.

Während diese wenigen charakteristischen Ausnahmen nur die Regel bestätigen, dass die Ärmel den Griechen ursprünglich fremd waren, finden wir sie nachweislich bei fast allen Barbarenvölkern. Bei den Juden trugen sie die Jungfrauen (Joseph. ant. Iud. VII 171). Auf den altchristlichen Sarkophagen werden die Juden z. B. in den Scenen der Gesetzesverlesung und Bedrängung Mosis nicht nur durch die eigenartigen Barette, sondern auch durch Ärmelgewänder ausgezeichnet (vgl. Kraus Real-Encyklopädie der christl. Altertümer, s. Juden). Wegen der Phönikier s. Herodian. V 5, 10. Zur allgemeinen Tracht gehörten sie bei den Persern; s. Herodot. VII 61. Xenoph. Cyrop. VIII 3, 13. 8, 17; hell. II 1, 8. Heliod. IX 15. Strab. XV 734. Poll. VII 58, wo wir auch κάνδυς und κάπυρις als besondere Namen persischer Ärmelchitone erfahren. Eine genaue Vorstellung können wir uns nur von dem κάνδυς machen. Nach Photios war er ein ἔφαμμα (Überkleid; zu der Erklärung τοῖς ναυτικοῖς στεγάστροις ἐοικός vgl. Herodot. I 194); von Hesych erfahren wir, dass ihn die Soldaten auf den Schultern befestigten (ἐμποροῦνται). Bei Lucian (dial. mort. XIV 4) wirft Philipp dem Alexander vor, er habe die makedonische Chlamys mit dem persischen κάνδυς vertauscht. Dieser muss also einen ähnlichen Zweck wie die Chlamys gehabt haben. Nach Pollux war der κάνδυς, den König und Hofleute trugen, purpurn gefärbt, also aus Zeug, doch gab es auch solche aus Leder. All das passt nur auf ein Kleidungsstück, das wir häufig auf Darstellungen von Persern bemerken (z. B. auf dem sogen. Alexandersarkophag; Hamdi Bey et Th. Reinach Une necrop. roy. à Sidon Pl. XXVff.), ein Oberkleid in Form einer Jacke mit Ärmeln, das nur auf den Schultern befestigt ist und deshalb bei heftiger Bewegung im Winde flattert. Über die Ärmel des κάνδυς (κῶραι) s. unter Χειρίς. Wenn man sich dem Könige näherte, musste man die Hände durch die κῶραι stecken, also den κάνδυς anziehen (Xen. hell. II 1, 8; Cyrop. VIII 3, 10). Der κάνδυς des Königs war nach Pollux ἁλιπόρφυρος, der der andern πορφυροῦς (vgl. Xenoph. Cyrop. I 3, 2. VIII 3, 13. Böttiger Amalthea I 171. O. Müller Handbuch der Arch. § 246, 5). In der griechischen Kunst wurde der κάνδυς dann zu einem Charakteristikum barbarischer Tracht, z. B. bei Medea auf dem Relief im Lateran (Benndorf und Schoene Bildw. d. Lateran nr. 92), bei Anchises (Millingen Mon. ined. II 12. Baumeister Denkmäler Abb. 84) und bei Amazonen auf dem Wiener Sarkophag (R. v. Schneider Album auserl. Gegenst. der Antikens. Wien Taf. IX; über die Herkunft des Sarkophags aus Soloi auf Cypern vgl. Smirnoff Arch.-epigr. Mitt. aus Öst. 1896, 142). Dass im 4. Jhdt. der κάνδυς auch in Griechenland wenigstens als Luxusgewand bekannt war und zwar schon vor den Zügen Alexanders, bezeugen die Kleiderinventare der brauronischen Artemis; fünf Weihungen eines κάνδυς sind darin verzeichnet (CIA II 754, 19 = 755, 11. 758 B Col. II 5 = 759 Col. II 1. 758 B Col. II 27 = 759 Col. II 20. 758 B Col. II 29. 44). Der erste und letzte wird näher beschrieben als ποικίλος, der letzte ferner als λινοῦς und βατραχειοῦς, der zweite mit πασμάτια ἔχων χρυσᾶ. Auch scheint mit einer Ärmeljacke, die wir ganz selten auf griechischen Monumenten sehen, nichts anderes als der persische κάνδυς gemeint zu sein, wenn auch die Ärmel nur bis zur Handwurzel reichen, so an einer Terrakotte (Arch. Anz. 1893, 147 Fig. 30), auf einem Grabstein (Conze Att. Grabrel. CLVI 819) und zwei Vasen (Catalogue of Vases in Br. Mus. III F 90 Pl. 11 und De la Borde Vases grecs de M. le comte de Lamberg I Pl. LVI), auf denen je eine Mainade mit solch einer Jacke dargestellt ist. Über den Einfluss der Züge Alexanders auf das allgemeinere Bekanntwerden persischer Kleidung in griechischen Kreisen s. nachher.

Da wir neben dem κάνδυς auf den Abbildungen die Perser noch mit einem bis zu den Knieen reichenden Ärmelchiton bekleidet sehen, so liegt es nahe, auf diesen den zweiten von Pollux überlieferten Namen κάπυρις anzuwenden; doch bleibt dies hypothetisch, da wir in keiner anderen Quelle etwas über κάπυρις erfahren. Als für persische Tracht charakteristisch sind auch die Darstellungen des Mithras zu beachten (Cumont Textes et Monuments rel. aux myst. de Mithra).

Die Parther, Araber und Adiabener (Assyrien) sehen wir auf den Reliefs des Bogens des Septimius Severus in Ärmelgewändern dargestellt (Rossini Gli archi trionfali 55ff.).

Dass die Skythen Ärmel trugen, lehren uns ihre Darstellungen: Compte rendu 1861 Taf. VI 11. 1864 Taf. III. Antiquités du Bosph. cimm. (S. Reinach Bibl. des mon. fig. III) Taf. XX. XXXII. XXXIII u. p. 137. Bull. hell. 1888 Pl. I (Relief aus Mantinea). Aus Pollux VII 70 erfahren wir Namen und Stoff ihres Ärmelgewandes; es hiess συσείρα und war aus Fellen gearbeitet. Die Darstellungen zeigen uns, dass sie eine Art Überrock war, ähnlich dem κάνδυς; doch wurde sie immer angezogen und gegürtet getragen.

Über die Dacier und die übrigen Barbaren der Donauländer belehren uns Monumente, wie die Bildsäulen gefangener Dacier auf dem Traiansforum, die Reliefs der Säule daselbst (Cichorius Die Reliefs der Traianssäule) und das Monument von Adamklissi (Tocilesco D. Mon. v. Adamklissi). Über die Thraker und Makedonier s. nachher.

Auch bei den Barbaren der Marc-Aurelsäule (Petersen, Domaszewski und Calderini Die Marcussäule auf Piazza Colonna in Rom, Textband p. 47) herrscht die Ärmeltracht vor; wir finden sie auch bei den germanischen Frauen, trotzdem dies der Überlieferung des Tacitus (Germ. 17) widerspricht.

Über die Gallier s. Strab. IV 196; vgl. S. Reinach Les Gaulois dans l'art antique, Revue arch. 1889 I 337 (die Kinder auf dem Sarkophag von Amendola ebd. 1888 II Taf. XXII/XXIII); Göttergestalten mit gallischer Kleidung bei S. Reinach Bronzes figurés de la Gaule romaine 137ff. Vgl. auch Plut. Otho 6.

Ausnahmen bilden in dieser Beziehung unter den Barbaren die Thraker. Sie werden häufig

und charakteristisch dargestellt, aber immer ohne Ärmel (s. Litteratur und Monumente bei Furtwängler 50. Berl. Winckelm.-Progr. 158ff.; vgl. Compte rendu 1875, 95). Wenn Orpheus und Thamyris trotzdem bisweilen im orientalischen Ärmelgewande erscheinen, so sollen sie dadurch entweder als Kitharoeden bezeichnet werden, wie Orpheus in der Unterwelt (Wien. Vorlegebl. S. E), oder es ist auf sie fälschlich das allgemein barbarische Costüm übertragen (Röm. Mitt. 1888 Tf. IX). Aus dem letzteren Grunde trägt auch Boreas an einer figurierten Vase aus Tanagra (Athen. Mitt. 1882 Tf. XII) und, ebenso wie Skiron, an dem Turm der Winde (Brunn-Bruckmann Denkm. 30. Baumeister Denkmäler Abb. 2370) Ärmel. Die thrakische Göttin Bendis (P. Hartwig Bendis, Leipzig-Berlin 1897) ist auf verschiedenen griechischen Denkmälern dargestellt, aber nur zweimal sehen wir sie mit langen Ärmeln: auf einem griechischen Votivrelief (Hartwig Taf. II) und in einer Statuette aus Cypern (ebd. Fig. 4). Hätten die Ärmel zur thrakischen Tracht gehört, so würde man die Göttin in allen Fällen nicht ohne sie dargestellt haben. Ebensowenig haben augenscheinlich die Makedonier Ärmel getragen (vgl. Heuzey et Daumet Mission archéol. de Macédoine). Auch hätte die weiter unten zu behandelnde Überlieferung von Alexanders d. Gr. Trachtenwechsel keinen Sinn, wenn er von Hause aus den χ. χ. getragen hätte. Über die Tracht der Thessaler erfahren wir, sie wäre besonders reichlich gewesen, verwandt der der Barbaren, aber von Ärmeln ist nirgends die Rede (Strab. XI 530. Athen. XII 527 b. XIV 663 a. Monumente: Athen. Mitt. XII 73. XV 199 Taf. IV—VII).

Bekanntlich wurde in der Kunst nun die Ärmeltracht, speciell die der Orientalen, auch auf mythische Völker übertragen, die die Sage zu Nachbarn jener Barbaren machte. Genannt sind oben schon die Amazonen (vgl. o. Bd. I S. 1777ff. Daremberg-Saglio Dictionn. des ant. I 221ff.; charakteristisch ist, dass sich die Tracht bisher bei keiner statuarischen Darstellung der Amazonen und auf Reliefs nur ganz selten gefunden hat); dann Arimaspen (s. o. Bd. II S. 827) und Aithiopen (s. o. Bd. I S. 1102). Ebenso werden natürlich auch einzelne mythische Personen, die aus barbarischen Ländern stammen, wie Medea mit ihrer Familie (s. Seeliger in Roschers Myth. Lex. II 2500ff.) durch die Ärmeltracht charakterisiert (s. weiteres darüber unten).

Barbarentracht ist es auch, wenn wir Paedagogen und Dienerinnen in Scenen des Mythus oder der Wirklichkeit mit Ärmelchitonen dargestellt sehen. Beide werden dadurch als dem Sclavenstande angehörig charakterisiert. Das bekannteste Beispiel für den Paedagogen ist die betreffende Figur in der Niobidengruppe (Amelung Führer d. d. Ant. in Florenz nr. 183). Sonstige Beispiele auf Vasenbildern: Wiener Vorlegebl. Ser. I Taf. XII (Medea). Arch. Ztg. 1883 Taf. 6 (Hippolytos). Gerhard Trinksch. u. Gef. II Taf. XXII (Ganymed?); auf einer praenestinischen Ciste, Mon. d. Inst. VIII Taf. XXX (Chrysippos) und einem Wandgemälde, Helbig Camp. Wandg. 1151 (Dirke). Vgl. ferner die Zusammenstellungen von Stephani Compte rendu 1863, 177ff. Jahn Münch. Vasensamml. Einl. CCXXVII; Europa 3; dagegen Stephani a. a. O. 175, dem darin unbedingt Recht zu geben ist, dass die typische Kostümierung der Paedagogen nicht von der Bühne hergenommen zu sein braucht. Dienerinnen mit Ärmelchitonen sehen wir vor allen Dingen auf einer langen Reihe griechischer Grabreliefs: Conze Attische Grabrel. 66 XXVIII. 71 XXXIII. 78/79 XXXVI. 284 LXVI. 289 LXVII. 304 LXXII. 306 LXXIII. 337 LXXXV. 410 XCVII. 882 CLXXI. Ann. d. Inst. 1829 t. G. Arch. Ztg. 1871 Taf. 53. Dieselbe Kleidung sehen wir an den Statuen trauernder Dienerinnen in Berlin (Beschreibung d. ant. Sk. 498f.). Den Grabreliefs entsprechen inhaltlich einige Vasenbilder, wo wir auch Dienerinnen in dieser Kleidung sehen (Dumont et Chaplain Les céram. de la Grèce propre I 38f. Compte rendu 1861 Tf. I. Inghirami Pitture di vasi fittili II 192) und ein Wandbild (Zahn Pompei III 15 = Helbig Camp. Wandg. 1435). Bei einigen Vasenbildern kann man zweifeln, ob Dienerinnen oder Herrinnen in der betreffenden Tracht gemeint sind; Revue arch. 1849 Pl. 129, 2. Compte rendu 1860 Tf. I. Benndorf Griech. u. sicil. Vasenb. XLV. Zweifeln kann man, da es andern Monumenten und Zeugnissen zufolge sicher ist, dass der χ. χ. seit dem 5. Jhdt. auch in Griechenland bekannt war und im Privatleben, wenn auch selten, getragen wurde. Bei Frauen finden wir ihn auf folgenden Darstellungen: Dumont et Chaplain Les céram. de la Gr. pr. I 25f. (die Verstorbene am Grabe; Lekythos). Millin Peintures de vas. ant. I 11 (Abschiedsscene). 38 (Hetaere). II 42 (Flötenspielerin). Compte rendu 1881 Tf. III 1 (Toilettenscene). Mon. d. Inst. XII Tf. XXII 4 (Mädchen mit Harfe auf einem weissgrund. Bild des farnesinischen Hauses). Ferner ist hier die Figur der jüngeren Niobide in Florenz zu nennen (Amelung Führ. d. d. Ant. in Florenz nr. 184; die variierte Wiederholung im Museo Chiaramonti trägt den ärmellosen ionischen Chiton; es ist auch deshalb wahrscheinlich, dass die Florentiner Figur das Original genauer wiedergiebt; der Künstler der Niobidengruppe hat viel Mühe darauf verwandt, in Äusserlichkeiten Abwechslung zu schaffen). Endlich findet sich ein Ärmelchiton bei einer weiblichen Figur auf dem kleineren pergamenischen Fries, deren Bedeutung unbestimmt ist (Robert Arch. Jahrb. III 96). Der Fries wird uns noch weiter unten beschäftigen. Als Document für die Verwendung des χ. χ. in der Frauentoilette dient uns der schon citierte Catalogus vestium in Brauronio dedicatarum, CIA II 751ff. Darin sind fünf Weihungen von Ärmelchitonen verzeichnet, 754, 1. 758 B Col. II 7 = 759 Col. II 2 (χειρῖδας ἔχων = χειριδωτός). 758 B Col. II 21. 759 Col. II 15. 763 Col. I 10. Die Beiworte bezeugen uns, dass wir es hier durchweg mit Prachtgewändern zu thun haben: κατάστικτος, ξυστίδωτος, περιποίκιλος, περιήγητος.

Bei Männern sehen wir den Ärmelchiton zuerst am Parthenonfries, und zwar bei einigen Reitern des Zuges, bei denen man ja auch sonstige einzelne Bestandteile barbarischer Kleidung beobachtet: Michaelis Parthenon Taf. 13, XXXI 97. XXXII 99. XXXV 108. XXXIX 121 u. 122. XLII 133 (zu beachten ist, dass sich alle diese Beispiele an einer Stelle, und zwar in dem west-

lichen Teil des Nordfrieses finden). Wir sehen dieselbe Tracht an Hellenen erst wieder auf zwei Monumenten, die um ein volles Jahrhundert jünger sind als der Parthenonfries: auf dem vorauszusetzenden malerischen Vorbilde des Alexandermosaiks in Neapel (Overbeck Pompei 613ff. Baumeister Denkm. Taf. XXI) und dem sog. Alexandersarkophag in Constantinopel (Hamdy Bey et Th. Reinach a. a. O.). Auf dem Mosaik trägt Alexander unter dem Panzer einen Ärmelchiton, in der Schlachtdarstellung des Sarkophags trägt er und der jugendliche Reiter in der Mitte einen solchen ohne Panzer; der alte Reiter rechts trägt den Panzer darüber; in der Jagddarstellung hat ihn der griechische Teilnehmer zu Pferde (Alexander?). Die übrigen Griechen hier und in den andern Darstellungen des Sarkophages sind nackt oder in der üblichen griechischen Weise gerüstet. Wir sahen ausserdem oben, dass der Ärmel den Makedoniern augenscheinlich ursprünglich ebenso fremd war, wie den mit Barbaren nicht vermischten Griechen. Die beiden Monumente illustrieren indessen das in der schriftlichen Überlieferung mehrfach hervorgehobene Aufnehmen persischer Tracht im Heere und speciell im Freundeskreise Alexanders. Charakteristisch ist die bei Plutarch Alex. 31 erzählte Geschichte; ein *ἀκόλουθος* erhält als Belohnung *δώδεκα κώμας καὶ στολὴν Περσικὴν χορηγῆσαι*. Alexander selbst soll nach Plut. a. a. O. 45 (vgl. Arrian. anab. IV 7, 3—5. 9, 9. VII 6, 2. 8, 2. Diod. XVII 77) allerdings erst nach dem Tode des Dareios persische Kleidung angelegt haben, während das Mosaik und die Hauptseite des Sarkophages ein Ereignis darstellen, das jener Entscheidung vorausliegt. Indes stimmt auch das, was die Überlieferung von den Teilen persischer Kleidung berichtet, die Alexander angenommen habe, überein mit den Darstellungen der Monumente. Plutarch Alex. 45 sagt ausdrücklich, Alexander habe weder *ἀναξυρίδας*, noch den *κάνδυς*, noch die *τιάρα* getragen (dagegen besagt die Notiz bei Lucian. dial. mort. XIV 4 in Betreff des *κάνδυς* nichts), und in der That sind das gerade die Teile, durch deren Fehlen sich die Kleidung der Griechen auf Mosaik und Sarkophag allein von der der Perser unterscheidet. Auch ist es sicher nicht zufällig, dass gerade von Hephaistion (Plut. Alex. 47) gesagt wird, er habe den Wechsel in Tracht und Sitten gutgeheissen und mitgemacht, und dass der Reiter in der Mitte der Schlachtdarstellung des Sarkophages von verschiedenen Seiten Hephaistion benannt worden ist (s. zuletzt Winter Arch. Anz. IX 17. Studniczka Arch. Jahrb. IX 243). Eine Gewandung, die der des Alexander auf dem Sarkophag genau entspricht, trägt eine in zwei Wiederholungen im Vatican erhaltene Figur, deren Original stilistisch in die gleiche Periode wie der Sarkophag gehört (Helbig Führer d. d. öff. Samml. in Rom nr. 2. 129). Durch die reichen Sendungen persischer Beute in die Heimat wird jedenfalls auch die orientalische Tracht in Hellas bekannter, als sie bis dahin war, geworden sein. Doch muss sie auch dann etwas Ungewöhnliches geblieben sein; sie findet sich z. B. bei keiner Terracotte (weder in Tanagra, noch in Myrina, noch in Sicilien), die Menschen in der Tracht des täglichen Lebens darstellt.

Eine grosse Rolle hat endlich der χ. χ. im öffentlichen Leben der Griechen gespielt und zwar in sacraler Bedeutung. Er gehörte zur typischen Tracht der griechischen Schauspieler; der tragische trug den langen, bis auf die Füsse reichenden, der komische den kürzeren, der bis zum Knie oder etwas darüber hinaus reichte. Über das Costüm der ersteren vgl. die Zusammenstellung von Litteratur und Monumenten bei Baumeister Denkm. III 1852ff., über das der letzteren ebd. II 825ff. Ferner Bethe Prolegomena zur Geschichte des Theaters 42ff. 48ff. 320ff.; Arch. Jahrb. XI 293ff. Über das Costüm speciell der alten attischen Komödie und der unteritalischen Posse vgl. A. Körte Arch. Jahrb. VIII 61ff. Das Ärmelgewand mit seiner orientalisch bunten Ausstattung gab der Figur etwas Ungewöhnliches, Festliches, und es ermöglichte die vollständige Verhüllung, die im Zusammenhang mit Maske und Kothurn notwendig war. Wahrscheinlich war es zudem ursprünglich das Gewand, in dem man sich den göttlichen Schirmer jener Spiele, Dionysos, selbst vorstellte (Crusius Philol. XLVIII 703; Bethe Prolegomena zur Geschichte des Theaters 42). Es ist von Bedeutung, dass dasselbe Costüm auch sonst im dionysischen Kult üblich war, und zwar bei den Chören der *ἰθύφαλλοι*, über die uns Athenaios (XIV 622b) eine Notiz des Deliers Semos erhalten hat. Sie erschienen demnach mit Masken, trugen *χιτῶνας μεσολεύκους, χειρῖδας ἀνθινάς* und ein *ταραντῖνον καλυπτόν* (vgl. Suid. s. *ἰθύφαλλοι*). Wir werden uns von ihrem Aussehen eine Vorstellung nach einer merkwürdigen Silensgestalt auf einem Vasenbild machen können (Compte rendu 1861 Tf. II 4). Wir sind leider nicht im stande zu bestimmen, ob diese Ausstattung ebenso alt war, wie die Chöre selbst, und ob das Costüm der Schauspieler nach ihr gebildet wurde, oder ob das Verhältnis umgekehrt war, so dass die *ἰθύφαλλοι* erst nach dem Vorgang der Bühne eine so reiche Ausstattung erhalten hätten.

Nach Athen. I 21e hätte ja Aischylos zuerst die *στολή* der Bühne so prächtig und würdig gestaltet, und er fährt fort, die Hierophanten und Daduchen, also die beiden obersten Priester von Eleusis, hätten das zum Vorbild genommen und gingen ebenso gekleidet. Die Wahrheit dieser letzten Behauptung wird wenigstens in Betreff des Hierophanten absolut durch die Monumente bewiesen. Wir erkennen ihn an dem langen χ. χ., der ganz nach Art des tragischen Gewandes hoch gegürtet ist, auf der Reliefvase von Cumae (sein Gewand ist hier weiss und vergoldet; Compte rendu 1862 Tf. III; vgl. Strube Studien üb. den eleus. Bilderkreis 44), auf einem Vasenbild (Mon. d. Inst. XII Tf. XXXV) und endlich auf einer ganzen Reihe von Reliefs, die in drei Scenen die Einweihung eines Mysten darstellen (E. Gaetani-Lovatelli Ant. Mon. Taf. II—IV); hier hat er auch die sonst erwähnte, reiche Haartracht (Plut. Alcib. 22. Arrian. diss. Epict. III 21, 16). In der mittleren Scene dieser Reliefs sehen wir meistens eine Priesterin mit dem Emporhalten der mystischen Schwinge beschäftigt; sie trägt die gleiche Kleidung wie der Priester und soll hierdurch jedenfalls als Oberpriesterin, als Hierophantin, charakterisiert werden; sie stammte, wie der Hierophant, aus dem Geschlecht der Eumol

piden. Den Daduchen sehen wir einmal (Compte rendu 1859 Tf. II) auch mit langen Ärmeln dargestellt. Er trägt immer einen kürzeren, etwas über die Kniee herab reichenden Chiton, der also eher dem der komischen Schauspieler entsprechen würde.

Strube (a. a. O. 28) meint, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eleusis und attischem Theater in dieser Beziehung wäre eher umgekehrt, und Aischylos hätte also aus seiner Heimat Eleusis die Tracht der Priester auf die Bühne verpflanzt. Indessen war, wie gesagt, für den antiken Schauspieler die Notwendigkeit möglichst vollkommener Verhüllung von vornherein gegeben, während es für den eleusinischen Priester nur auf eine möglichst glänzende Ausstattung ankam, die sich auch ohne die barbarische Zuthat der Ärmel erreichen liess; wir wisseu ja vielmehr, dass der griechische Priester, bis ins 4. Jhdt. wenigstens, als Erbstück alter Mode den ärmellosen, langen, ionischen Männerchiton trug (s. unter Chiton). Man könnte geneigt sein, die barbarische Tracht mit der legendarischen Herkunft der Hierophanten von dem Thraker Eumolpos, dem Diener des Dionysos, des Gottes, dem ja auch die theatralischen Aufführungen galten, in Zusammenhang zu bringen (Töpffer Attische Geneal. 30ff.), aber wir sahen, dass gerade die Thraker wahrscheinlich keine Ärmel getragen haben, und dann trägt ja auch der Daduchos den Ärmelchiton. Ein Abhängigkeitsverhältnis muss existiert haben, denn wir sahen zwar, dass die Griechen seit dem 5. Jhdt. den Ärmelchiton auch ausserhalb der Bühne kannten, aber wir trafen Männer immer nur in dem kurzen, der bis zu den Knieen reicht. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat das von Athenaios Constatierte für sich.

Hier sei noch erwähnt, dass auf den Stuckreliefs der Farnesina in Scenen, die deutliche Bezüge auf dionysische Mysterien haben, Frauen mit langen Ärmeln erscheinen, und zwar sind es gerade immer die, die mit Kulthandlungen beschäftigt sind, Mon. d. Inst. Suppl. XXXIV rechts oben, die Figur, die das Triptychon in die Höhe hält; ebd. links unten die Figur vor dem Altar, die die Guirlande in Empfang nimmt; XXXV links oben der Arm einer Figur, die ein Tuch aus einer Schwinge zieht.

Unter dem Einfluss des Bühnencostüms hat sich dann auch der lange Chiton der Kitharoeden, der ursprünglich ebenso wie der der Priester ärmellos war, zum χ. χ. entwickelt. Wir entnehmen die Beispiele den Darstellungen des Apollon Kitharoedus: Overbeck Kunstmythologie, Atlas: Vasenbilder XXI 17. XXIV 20. 23. 24. XXV 3. 6; Reliefs XXI 10. 13. 14; Statuen XXI 32 = Helbig Führer nr. 267 und (nicht bei Overbeck) Amelung Führer d. d. Ant. in Florenz nr. 172; Spiegelkapsel Bull. hell. 1884 Tf. XVI. Auch sind hier wiederum die Darstellungen des Orpheus in der Unterwelt zu erwähnen (Wien. Vorlegebl. S. E). Indes erscheinen Kitharoeden und Apollon auch anders gekleidet: die Kitharoeden des Parthenonfrieses (Michaelis Parth. Tf. 12 VIII) tragen den ionischen Weiberchiton, ebenso Apoll (ausser in mehreren Abbildungen bei Overbeck a. a. O.) auf einem spartanischen Relief (Athen. Mitt. 1887 Tf. XII) und in einer Statue

(Helbig a. a. O. nr. 187), sonst trägt Apoll auch ein Gewand mit Überschlag, vollkommen von der Form des dorischen Frauengewandes (z. B. Helbig a. a. O. nr. 262 und in einer unpublicierten Statue des Braccio nuovo). Deshalb hat man kein Recht, wie gewöhnlich geschieht, von dem Kitharoedengewand zu sprechen, als wäre der χ. χ. typisch für die Kitharoeden (vgl. Stephani Compte rendu 1875, 102ff.).

Ähnlich ist es mit dem Gewand der Wagenlenker. Sie tragen in der Regel den alten ionischen Männerchiton gegürtet. Die in Delphi neuerdings gefundene Bronzestatue eines Wagenlenkers zeigt unter diesem Gewand noch eins vom Schnitt des ionischen Frauenchiton (Comptes Rend. de l'Acad. de inscr. 1896, 362ff. Archäol. Anz. 1896, 173ff.). Am Parthenonfries sind zwei mit Ärmeln dargestellt (Michaelis Parth. Tf. 12 XIV 52. XVIII 60); Ärmel hat der Lenker auf dem Votivgemälde eines Apobaten aus Herculanum (Robert XIX. Hallisches Winckelmannsprogr. 1895). Kaum hierher rechnen kann man zwei Darstellungeu des Laios beim Raub des Chrysippos, wenngleich sich ja nach Euripides seine Leidenschaft für den Knaben bei dem Unterricht im Wagenlenken entzündet (Vasenbild: Wien. Vorlegebl. Ser. VI Taf. XI; Praenest. Ciste: Mon. d. Inst. VIII Taf. XXX). Da die Beispiele so gering an Zahl sind, ist es sehr zweifelhaft, ob die königliche Gestalt mit Ärmelchiton und hohem Diadem auf dem einen Stuckrelief der Farnesina wirklich Helios, gerüstet zur Fahrt, darstellen solle (Röm. Mitt. 1895, 68); jedenfalls darf man sich bei dieser Deutung nicht auf die Gewanduug der Figur berufen wollen.

Nachdem alle Fälle aufgezählt sind, in denen der χ. χ. im Leben der alten Völker getragen wurde, erübrigt es noch, sein Vorkommen bei Göttern und Heroen in mythischen Darstellungen, soweit diese nicht schon herangezogen sind, zu untersuchen. Wenn Artemis auf einem Vasenbild, das Orest und Iphigenia bei den Tauiern darstellt, mit Ärmeln erscheint, so soll sie dadurch als Göttin der Barbaren charakterisiert werden (Ann. d. Inst. 1848 tav. d'agg. L); ihr nahes Verhältnis zu barbarischen Kulten erklärt es ferner, dass wir sie auch sonst mit Ärmeln dargestellt sehen (im Gigantenkampf Monuments grecs 1875 Tf. I = Wien. Vorlegebl. S. VIII Taf. IX; als Zuschauerin beim Amazonenkampf Millin Peintures de v. ant. II 25; auf einem Unterweltsbild Wien. Vorlegebl. S. E Taf. VI 2); man erinnere sich an die thrakische, der Artemis verwandte Bendis, die wir als Barbarin in zwei Fällen ebenfalls mit Ärmeln dargestellt sehen (Hartwig Bendis Taf. II und Fig. 4). Auch sei hier nochmals auf die Weihungen im Brauronion hingewiesen.

Dieser Bildung der Artemis schliesst sich die der Erinyen und der mit ihnen verwandten Wesen an; über Erinyen s. Roscher Myth. Lex. I 1335; Eris Compte rendu 1861 Tf. III = Wien. Vorlegebl. S. A Tf. XI 1; Lyssa Mon. d. Inst. XI Tf. XLII; Apate Wien. Vorlegebl. S. VII Taf. VIa; Poinai Wien. Vorlegebl. S. E Tf. II; Dike ebd. Tf. VI 2 (vgl. G. Körte Personif. psychol. Affekte i. d. sp. Vasenm.). Hier ist überall viel eher das Bestreben anzunehmen, die Gestalten barbarisch fremdartig erscheinen zu lassen, als,

wie gewöhnlich geschieht, ein Einfluss des Bühnencostüms.

Bei Dionysos liegt die Sache etwas anders. Er erscheint zuweilen geradezu im Schauspielercostüm, wie z. B. an einer Dreifussbasis in Athen Ann. d. Inst. 1861 tav. d'agg. G; in den meisten andern Fällen, in denen er Ärmel trägt, ist aber auch hier ein Anlehnen an barbarische Tracht der Grund (Dionysos bärtig: auf dreiseitiger Candelaberbasis Ann. d. Inst. 1850 tav. d'agg. C; auf einem späten Sarkophag im Museo Chiaramonti, Beschr. d. Stadt Rom II 2 S. 51 nr. 178; zweifelhaft ist es, ob eine Figur von den Stuckreliefs der Latinergräber hierher gehört, Mon. d. Inst. VI/VII Tf. L A; sie wird von Petersen Ann. d. Inst. 1861, 239 Dionysos genannt; Dionysos jugendlich: auf Vasenbild als Zuschauer, Mon. d. Inst. Suppl. XXI; auf Vasenbild die Ankunft der Aphrodite auf dem Schwan erwartend, Arch. Jahrb. I Taf. 11; auf Vasenbild beim Wettstreit der Athena und des Poseidon, Wien. Vorlegebl. S. VII Taf. IX; auf Relief einen Schauspieler besuchend, Arch. Ztg. 1881 Taf. 14; als Iakchos auf Vasenbild, Mon. d. Inst. 1885 XXXV). So kommt auch eine Mainade oder jedenfalls ein Wesen seines Kreises (mit Tympanon) zum Ärmelgewand (Vasenb. mit Geburt d. Erichthonios, Compte rendu 1859 Tf. I; vgl. Strube a. a. O. 85ff.).

Wenn unter den Musen Melpomene im χ. χ. erscheint (z. B. Helbig Führer nr. 271), so ist damit natürlich das Gewand ihrer Schützlinge, der Schauspieler, gemeint. Anders ist es, wenn auf einem Vasenbild (Wien. Vorlegebl. S. VI Taf. XI) ausser Apollon auch vier Musen im Ärmelgewand erscheinen; dies erklärt sich lediglich aus dem Bestreben, Abwechslung zu schaffen; die Musen tragen dies Gewand, wie griechische Mädchen es mitunter trugen, wie es auch die eine Niobide trägt. Ebenso wird es zu erklären sein, wenn auf Wandbildern verschiedene Musen mit Ärmeln dargestellt werden (z. B. Helbig Wandgem. nr. 862); doch mag hier auch schon eine Übertragung von der einen Muse auf die übrigen stattgefunden haben, wie sie dann ganz gedankenlos auf späten Sarkophagen dazu führt, dass fast alle Musen den Ärmelchiton tragen (z. B. Beschr. d. Stadt Rom II 2 S. 123 nr. 2).

Als Barbar trägt Priap den χ. χ. (Furtwängler Samml. Sabouroff Tf. CXXVII), als Barbarin Isis (allerdings nur in zwei Fällen: Grabstein bei Le Bas Voyage arch. Mon. fig. LXXV und Statue im Capitol, Nuova descrizione p. 374 nr. 15). Über Boreas und Skiron am Turm der Winde s. o. S. 2209. Anlehnung an die barbarische Tracht ist es wieder, wenn Hypnos in dem späteren bärtigen Typus in langen Ärmeln erscheint (Roscher Myth. Lex. I 2851).

Befremdend wirkt zunächst die ornamental verwendete Flügelgestalt im χ. χ. auf dem beim Parthenon gefundenen Marmorsessel in Athen und seiner Wiederholung in Berlin (s. zuletzt Furtwängler Meisterwerke 206). Die Erscheinung erklärt sich aber, wenn wir die gleiche Figur auf Fundstücken des kimmerischen Bosporus wiederfinden (z. B. S. Reinach Biblioth. des mon. fig. III Pl. XX 8). Aus dem Osten stammt das ornamentale Motiv, dorther auch die Tracht der Figur.

Endlich finden wir den χ. χ. nun noch bei einzelnen Figuren auf einer ganzen Reihe von Monumenten, deren Darstellungen nicht zum wenigsten deshalb für abhängig von der Bühne und ihren Aufführungen erklärt worden sind; zunächst auf den unteritalischen Vasenbildern (Jahn Münch. Vasensamml. Einl. p. CCXXVII). Thatsächlich finden wir aber hier die genannte Tracht, wenn wir die Fälle ausnehmen, in denen Figuren durch sie als Barbaren charakterisiert werden sollen, nur bei Königen (so z. B. Kreon von Korinth, Wien. Vorlegebl. S. I Taf. XII; Kreon von Theben, Mon. d. Inst. X Tf. XXVII; Iobates, Inghirami Pitt. di v. f. I 57; Danaos und Pelasgos, Wien. Vorlegebl. S. B Tf. IV 1; Pelasgos, ebd. 2; Minos und Sisyphos im Hades, Wien. Vorlegebl. S. E Tf. I; Triptolemos, ebd. Tf. II; als König trägt auch Hades auf den Unterweltsbildern den χ. χ., Wien. Vorlegebl. S. E Tf. I. IV. VI 2. 4); einmal finden wir sie auf einem Bilde zweifelhafter Bedeutung (Inghirami a. a. O. I 60) bei einem König und einem Jüngling, einmal bei Teiresias (Inghirami a. a. O. III 248). Wenn Triptolemos auf einem merkwürdigen Bilde seiner Aussendung den χ. χ. trägt, so steht das im Zusammenhang mit der Verlegung der ganzen Scene an den Nil, d. h. in das Barbarenland (Compte rendu 1862 Tf. IV; vgl. Strube a. a. O. 18). Wenn wir also hiervon und von dem einen Jüngling absehen, der sehr wohl einen Barbaren darstellen kann, so haben wir nur Könige und einmal einen Seher in der betreffenden Tracht, also Personen, die sich vor den andern durch die Würde und Pracht ihrer Erscheinung auszeichnen sollten; dadurch allein erklärt sich vollkommen genügend, dass man ihnen jenes Costüm gab. Für die mythischen Könige speciell galt als Vorbild die Tracht des grössten historischen Königs der alten Welt, des Grosskönigs der Perser. Die Bühne hatte dabei keine andere Bedeutung, als dass sie jenes Costüm den Griechen immer von neuem lebendig vor Augen führte. Auf ihr trugen es indes alle Personen, nicht etwa die Könige oder gewisse Rollen allein. Thatsächlich ist es bisher auch noch nie gelungen, ein derartiges Vasenbild schlagend auf eine bestimmte Theaterscene zu deuten (Vogel Scenen euripid. Trag. in gr. Vaseng.; vgl. den letzten derartigen Versuch von Bethe Arch. Jahrb. XI 292ff., der auch nichts weiter beweist, als die wahrscheinliche Abhängigkeit des Vasenbildes Taf. 2 von der Andromeda des Euripides). Der Einfluss der dramatischen Poesie auf jene Bilder ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.

Ganz dasselbe ist zu bemerken zu dem pergamenischen Telephosfries. Eine Frau im Ärmelgewand wurde schon oben erwähnt. Sonst erscheint auf ihm in dieser Tracht der König Aleos (Arch. Jahrb. II 244. III 59), ein anderer König, den Robert Korythos nennt, und neben ihm ein an Rang und Bedeutung ebenbürtiger Jüngling, den Robert nicht benennt (Arch. Jahrb. III 87). An dieser Stelle ist auch der Pelias auf den Stuckreliefs der Latinergräber zu nennen (Mon. d. Inst. VI/VII Tf. LII 3); durch den langen Ärmelchiton soll er jedenfalls als König und nicht als Thessalier charakterisiert werden.

Endlich ist hier die Rolle zu untersuchen, die der χ. χ. auf den Wandgemälden spielt. Einige

Fälle, in denen ein Mädchen, eine Dienerin und ein Paedagog mit ihm dargestellt sind, wurden schon erwähnt. Sonst sehen wir in ihm (ausser Barbaren) Könige (Lykomedes, Helbig Wandg. nr. 1297; Pelias, Sogliano Le pitture murali campane nr. 1551), Priester oder Seher (Kalchas, Helbig a. a. O. 1304; Laokoon, Ann. d. Inst. 1875 tav. d'agg. O) und Opferdiener (Sogliano a. a. O.); also im wesentlichen dieselben Personen, wie auf den genannten Vasenbildern und dem Fries. Iphigenia trägt auf dem Bilde Mon. d. Inst. VIII Tf. XXII Ärmel als Priesterin der Taurier.

Noch bei den Römern galt das Ärmelgewand als Zeichen barbarischer Sitte und luxuriöser Verweichlichung (Verg. Aen. IX 616. Gell. VII 12. Plut. Otho 6. Cass. Dio LXXII 17. Herodian. V 3, 6. 5, 10). Unter den Kaisern sollen es Otho und Commodus getragen haben (Plut. und Cass. Dio a. a. O.). Auf den altchristlichen Sarkophagen ist es ganz selten vertreten, wenn es nicht, wie bei den Juden, den drei Königen oder dem guten Hirten, zur besonderen Charakterisierung dient. Erst durch den steigenden Wechselverkehr mit barbarischen Völkern und den Einfluss von Byzanz ist es schliesslich allgemeine Mode geworden.

[Amelung.]

Χειρὶ ἐργασάμενος, in der bekannten Gesetzesstelle *τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον* And. I 94, der Thäter im Gegensatz zum intellectuellen Urheber, s. *Βουλεύσεως γραφή*.

[Thalheim.]

Cheirimachos (*Χειρίμαχος*), Sohn des Elektryon und der Alkaiostochter Anaxo, Bruder der Alkmene. Apollod. II 52 W. [Escher.]

Χειρίς, von *χείρ* gebildet, wie *κνημίς* von *κνήμη*. Da *χείρ* fast durchweg Hand bedeutet und nur in verhältnismässig seltenen Fällen Arm (sehr häufig bei Homer; s. Stephanus Thesaurus s. v.; auch Herodot. II 121), so wäre zu erwarten, dass χ. in der Regel Bedeckung der Hand oder Handschuh bedeute und ausnahmsweise Ärmel. In Wirklichkeit ist es jedoch umgekehrt. Sicher bedeutet χ. nur einmal Handschuh, ein andermal wahrscheinlich; in einem dritten Fall können wir schwanken, wie das Wort zu erklären sei. Bei weitem am häufigsten indes bezeichnet es Ärmel.

Das einzige zweifellos sichere Beispiel für die Bedeutung Handschuh findet sich in der späten medicinischen Litteratur. Galen (VI 187) und Oreibasios (ed. Matth. 288) geben beide die Vorschrift, die *προγυμνασταί* sollten zum Einreiben womöglich *χειρίδας ἐξ ὀθονίων ῥαπτὰς* anziehen, *ὡς ὠμαλωτέραν γενέσθαι τὴν ἐνέργειαν*. Der Fall, in dem χ. wahrscheinlich mit Handschuh zu übersetzen ist, findet sich in einer Erzählung des Herodot (VI 72), nach der bei dem spartanischen König Leutychides als verräterisches Zeichen seiner Bestechlichkeit eine *χ. πλέη ἀργυρίου* gefunden wurde. Das setzt doch wohl einen kleineren beutelartigen Gegenstand voraus, klein auch deswegen, weil Leutychides dabei ertappt wird, wie er auf der χ. sitzt. Da nun die Scene in Thessalien spielt, erinnern wir uns, dass den Bewohnern dieses Landes wegen seines rauhen Klimas besonders reichliche Kleidung und Übereinstimmung der Tracht mit der Perser zugeschrieben wird (Strab. XI 530. Athen. XII 527b. XIV 663a); bei den Persern aber wurden Handschuhe, wenigstens im Hofceremoniell, getragen (Xenoph. Cyrop. VIII 8, 17 *δακτυλήθρα*; man beachte die sehr bezeichnende Rolle, die dieser Gegenstand Athen. I 6 d spielt, die einzige Stelle, in der er an der Hand eines Griechen guter Zeit erwähnt wird). Schwanken können wir bei der Erklärung folgender Stelle. Od. XXIV 226ff. wird die Ausrüstung beschrieben, die Laertes zum Umgraben des Bodens angelegt hat: ausser dem *χιτὼν κνημῖδες* an den Unterschenkeln, Gamaschen, die gegen Dornen schützen sollen, und ihnen entsprechend zu demselben Zweck *χειρῖδες ἐπὶ χεροί* (ausserdem die *κυνέη αἰγείη*). Die Commentare des Eustathios helfen nicht viel weiter. Sie erklären χ. mit *τὰ τῶν χειρῶν καλύμματα ἐκ δερμάτων* und fügen hinzu, dass dieselben auch von Bogenschützen (*χ. χρῶνται εἰ καὶ μὴ δακτυλωταῖς*) und beim Waschen und Brotsäuern benutzt worden seien. Diese Behauptung beruht, soweit sie die beiden letztgenannten Thätigkeiten angeht, auf einem argen Missverstehen einer Überlieferung, wie wir sie bei Pollux X 181f. finden und die mit χ. nicht das Geringste zu thun hat (es handelt sich vielmehr um die *ῥᾶα*). Für die Benutzung von *χειρῖδες* beim Brodbacken s. auch Athen. XII 548b = FHG II 308, wo es sich aber erstens um keine allgemeine Sitte, sondern um die luxuriöse Laune des Philosophen Anaxarchos handelt, und wo zweitens nur eine Umwicklung der Arme oder geradezu Ärmel gemeint sein können, da nur solche das Herabrinnen des Schweisses in den Teig verhindern konnten, nicht aber Handschuhe, die ja übrigens beim Brodbacken von vornherein ausgeschlossen sind. Die antiken Bogenschützen haben als typische Tracht stets enganliegende Ärmel, aber niemals Handschuhe oder ähnliches, was ja auch bei der Handhabung ihrer Waffe nur hinderlich hätte sein können. Auch bedarf der Bogenschütze keines Schutzes seiner Hände, wie etwa der zum Nahkampf bestimmte Krieger. Dennoch scheint Eustathios etwas derartiges zu meinen (etwa Halbhandschuhe?), wie aus seinem Zusatz (*εἰ καὶ μὴ δακτυλωταῖς*) hervorgeht. Halten wir uns an die Schilderung Homers selbst. Wie oben bemerkt wurde, bedeutet *χείρ* bei Homer besonders häufig Arm. Bei der Arbeit des Umgrabens konnten die Arme eher durch Dornen verletzt werden als die dicht am Spaten oder an der Hacke liegenden Hände, deren Beweglichkeit zudem durch eine allseitige Umhüllung behindert worden wäre.

Endlich ist es für unsere Frage nicht unwichtig, dass uns eine Umhüllung der Arme, entsprechend der der Unterschenkel durch die *κνημῖδες*, schon auf zwei mykenischen Monumenten begegnet, auf der bekannten Kriegervase von Mykenai (Furtwängler u. Löschcke Myken. Vasen 69 Taf. XLII/XLIII) und dem Hauptstreifen einer bemalten Stele ebendaher (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1896, 8f. *πιν.* 1). Die Arme der sämtlichen hier dargestellten Krieger sind in derselben Weise gemalt, wie die Unterschenkel, die ohne Zweifel mit *κνημῖδες* umhüllt gedacht sind (vgl. Reichel Homer. Waffen 74ff.); auf dem einen Bild (Taf. XLIII) sind dicht an der Schulter und am Handgelenk, ebenso wie am Knie und am Fussgelenk, Riemen-

umschnürungen angedeutet. Wir haben uns also die Arme ganz analog den Unterschenkeln umhüllt zu denken. Unklar ist, ob die Umhüllung mit der Bedeckung des Oberkörpers zusammenhängend gedacht ist oder nicht (*Ἐφημ.* a. a. O. 9; über die Ärmel der weiblichen Gestalt auf Taf. XLII s. unter *Χειριδωτὸς χιτών* oben S. 2206).

Die Schilderung des Gedichtes und die Darstellungen dürften sich gegenseitig ergänzen. Die erstere giebt uns den Namen, die letzteren zeigen uns die Form eines Teiles alter Tracht, der bei der Ausrüstung zum Kriege oder zu harter Landarbeit hie und da Verwendung fand. In beiden Fällen hatte er den Zweck, die Arme zu schützen. Im Kriege hat die *χ.* nach dem Ende der mykenischen Periode augenscheinlich keine und innerhalb derselben nur ausnahmsweise Verwendung gefunden. In dem Epos findet sich keine weitere Erwähnung von ihr. Auch ihre Verwendung bei der Landarbeit können wir mit keinem weiteren Beispiel aus der schriftlichen oder monumentalen Überlieferung belegen (mit Handschuh übersetzen an jener Stelle *χ.* Hermann-Blümner Privatalertümer 183. J. Müller Handbuch IV 1 S. 405 und Düntzer Erläuternde Schulausg. d. Odyssee; mit Ärmel Ameis Schulausgabe der Odyssee). In allen übrigen Fällen bedeutet *χ.* zweifellos Ärmel. Pollux (VII 62) giebt sie als Bestandteil der Tracht an zunächst den *πτέρυγες, τὸ ἥμισυ τοῦ χιτωνίσκου*, worunter er nach VII 55 nur Vorder- und Rückseite des Frauenchiton verstehen kann. Er erklärt *χ.* mit *τὰ περὶ ταῖς χερσίν*. In dem Catalogus vestium in Brauronio dedicatarum (CIA II 751ff.) wird 758B Col. II Z. 7ff. (vgl. 759 Col. II Z. 2f.) aufgezählt: *κατάστικτος ἓν κιβωτίῳ χειρῖδας ἔχων ξυσίδωτος*. Dazu ist nach Analogie der übrigen Weihungen *χιτών* oder *χιτωνίσκος* zu ergänzen; *χ.* also ist mit Ärmel zu übersetzen. Sonst kommt das Wort in Schilderungen von Trachten vor, bei denen nachweislich Ärmel üblich waren; Xenophon (Cyrop. VIII 3, 13. 8, 17; hell. II 1, 8) giebt sie als Bestandteile der persischen Tracht an, Lukian (*Ζεὺς τραγ.* 41) als zur Bühnentracht gehörig, Plutarch (Otho 6) als Charakteristica einer barbarisierenden Tracht neben den *ἀναξυρίδες* (über diese Trachten s. Näheres unter *Χειριδωτὸς χιτών*). Xenophon giebt ausserdem in der zweiten der genannten Stellen neben *χ.* als unverkennbare Bezeichnung für Handschuh *δακτυλήθρα*. Endlich erklärt sich nur bei der Bedeutung Ärmel für *χ.* die weitere Bildung *χειριδωτός* (Suid.). Das Wort ist factisch oder ideell stets mit *χιτών* oder *χιτωνίσκος* verbunden, und kann in dieser Verbindung natürlich nur ‚mit Ärmeln versehen' bedeuten.

Über die Form der *χ.* geben uns die Monumente Aufschluss, die unter *Χειριδωτὸς χιτών* aufgezählt sind. Wir finden durchweg röhrenförmige Ärmel, die mehr oder weniger eng anliegen und bis zur Handwurzel reichen. Ausnahmen sind folgende: Xenophon (hell. II 1, 8; Cyrop. VIII 3, 10) berichtet von persischen Ärmeln — es waren die Ärmel des *κάνδυς* —, die so lang waren, dass sie auch die Hände bedecken konnten, und giebt als ihren speciellen Namen *κόρη* an. Die persischen Grossen mussten darin ihre Hände vor dem Grosskönig verbergen. Philostratos mai. (imag. 334, 4 K.) beschreibt den *χειριδωτὸς χιτών* eines Jägers: *ἐς ἥμισυ τοῦ μηροῦ καὶ ὅσα τοῦ ἀγκῶνος*; hier also muss ein kürzerer Ärmel gemeint sein. Vgl. zu allem *Χειριδωτὸς χιτών*.

Eine besondere Ärmeltracht sei hier erwähnt. Wir finden sie auf zwei späten Bildwerken: einem alexandrinischen Reliefbild (Schreiber Hellenistische Reliefbilder LXVI) und einem pompeianischen Wandbild (Helbig Wandg. nr. 1369). Dort sehen wir bei einer Alten, die vor einem Altare steht, hier bei einem Priap, der der Schmückung des Hermaphroditen zuschaut, Ärmel, die augenscheinlich nur unter der Achsel mit dem übrigen Gewand zusammenhängen und deshalb die Schulter freilassen. [Amelung.]

Cheirisophos. 1) Lakedaimonier, und zwar vollberechtigter Spartiate, da ihn Xenophon anab. IV 6, 14 zu den Homoeen rechnet. Er ward von den Spartanern dem jüngeren Kyros bei seinem Feldzuge gegen Artaxerxes zur Hülfe gesandt, und stiess 401 v. Chr. mit 700 (oder 800) Hopliten bei Issos zum Heere des Kyros (Xenoph. anab. I 4, 3. Diodor XIV 19, 5). Nach der Schlacht bei Kunaxa und dem Tode des Kyros sandte Klearch ihn und den Menon zum Ariaios, um diesem die Krone anzubieten (Xenoph. a. O. II 1, 5); und als Klearch und die übrigen Führer getötet oder festgenommen waren und das Heer neue Anführer wählte, wurde ihm der Oberbefehl übertragen. So berichtet Diodor XIV 27, 1. Xenophon schweigt davon; erst bei Sinope, so erzählt er, kam das Heer zur Einsicht, dass ein einheitlicher Oberbefehl nötig sei; man bot dem Xenophon das Commando an, er aber lehnte es beharrlich ab, da die Opfer ungünstig ausfielen, und so wurde Ch. gewählt, hehielt jedoch sein Amt nicht länger als sechs oder sieben Tage (Xenoph. a. O. VI 1, 18ff. 2, 6ff.). Diese Darstellung ist ohne Zweifel absichtlich entstellt; es geht aus Xenophons eigenem Bericht mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, dass Ch. während des ganzen Rückzuges der Zehntausend den Oberbefehl hatte; er geht voran und führt den Haupttrupp oder den rechten Flügel, während Xenophon die Nachhut befehligt; von ihm gehen die Anordnungen aus, und nur Xenophon selbst übertrifft ihn an Mut und Einsicht (vgl. Xen. anab. III 1, 45. 2, 2. III 2, 1f. 33f. 37. 4, 11. 38. IV 1, 6f. 15. 2, 8f. 23. 3, 8. 13. 5, 22. 6, 6f. 7, 2f.). Offenbar hat Xenophon, um sein eigenes Verdienst freier und kräftiger hervortreten zu lassen, den Oberbefehl des Ch. verschwiegen oder vielmehr verschoben. Übrigens will er, mit einer einzigen Ausnahme, stets mit ihm in vollem Einverständnis gewesen sein (anab. IV 6, 2).

Als der gefährliche Rückzug beendet und Trapezunt erreicht war (Frühjahr 400), ward Ch. nach Byzanz zum lakedaimonischen Nauarchen Anaxibios geschickt, um Schiffe zur Weiterfahrt zu holen (Xenoph. anab. V 1, 4. Diod. XIV 30, 4). Er verweilte längere Zeit, und als er mit nur einer Triere wieder zum Heere stiess, befand sich dieses schon bei Sinope (Xenoph. V 3, 1. VI 1, 16. Diod. XIV 31, 3). Hier erfolgte nach Xenophons soeben erwähnter Erzählung seine Wahl zum Oberbefehlshaber. Er führte das Heer weiter bis ins Gebiet von Herakleia; da er sich hier

weigerte, bei der Brandschatzung der Herakleoten mitzuwirken, sagte sich der grösste Teil der Leute von ihm los und ging seiner eigenen Wege (Xen. a. O. VI 1, 18f. 2, 6f.). Mit der Abteilung, die bei ihm blieb, erreichte er auf dem Landwege den Hafen Kalpe (*Κάλπης λιμήν*). Aber schon unterwegs war er krank und in Kalpe erlag er bald darnach einem Fieber, noch ehe die Wiedervereinigung des ganzen Heeres erfolgt war. Neon von Asine übernahm seine Abteilung (Xen. anab. VI 2, 13f. 3, 10. 16. 4, 11; vgl. V 3, 4).

2) Schmeichler des Dionysios I. von Syrakus. Athen. VI 249e. [Niese.]

3) Holzschnitzer aus Kreta, Verfertiger eines vergoldeten Xoanon des Apollon, das offenbar als Kultbild in dem Tempel des Gottes zu Tegea stand (Paus. VIII 53, 7). Daneben war eine marmorne Porträtstatue des Künstlers selbst aufgestellt, ob gleichfalls von seiner eigenen Hand und ob signiert, sagt Pausanias nicht, doch scheint beides nicht unwahrscheinlich. Zeit und Schule waren nach der Angabe desselben Schriftstellers nicht überliefert, folglich rechnete auch seine sonst benützte kunsthistorische Quelle den Ch. nicht zu den sogen. Daidaliden, wie es in neuerer Zeit vielfach geschieht, z. B. von Klein Arch.-epigr. Mitt. V 1881, 88. Overbeck u. a. Auf eine genauere chronologische Bestimmung des Künstlers muss bei solchem Stand der Überlieferung verzichtet werden, doch scheinen das Material und die Berufung eines Kreters nach Tegea ungefähr auf das 6. Jhdt. hinzudeuten. Brunn Künstlergesch. I 51. Overbeck Griech. Plast.[4] I 90. Murray Greek sculpt.[2] II 181. [C. Robert.]

Χειροβαλίστρα ist der Name eines von Heron construierten tragbaren Handgeschützes, eines Mitteldings zwischen den armbrustartigen Bauchspannern (*γαστραφέτης*) und den gewöhnlichen Pfeilgeschützen; der Fortschritt bei der *χ.* gegen die gewöhnlichen Geschütze hat darin gelegen, dass hier statt der Elasticität gespannter Sehnen, in welche die Bogenarme eingeklemmt waren, die Elasticität stählerner Bogenarme trat, also vielleicht eine Weiterbildung der *χαλκέντονοι* des Ktesibios und Philon. Die einzige erhaltene Beschreibung (bei Wescher Poliorcétique des Grecs 123ff.) ist nicht so gut überliefert, dass eine völlig sichere Wiederherstellung der *χ.* danach möglich wäre; vgl. Vincent La chirobaliste d'Héron d'Alexandrie, Paris 1866. Prou La chirobaliste d'Héron d'Alexandrie (Notices et Extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale XXIV 2, 1877). [Droysen.]

Cheirobie (*Χειροβίη*), Tochter des Deriades, Gattin des Morrheus, der ihr Bild auf dem Schilde führt, später aber die Gattin um der Chalkomede willen verstossen will. Ch. nimmt am Kampf gegen die Bassariden teil. Nonn. Dionys. XXX 286. XXXIV 167f. 285f. XXXV 83. 148f. XL 15ff. [Escher.]

Χειρόδοτον (nämlich *δάνειον*) heisst bei den Grammatikern, Poll. II 152. Hesych., ein Darlehen, das von Hand zu Hand ohne Verschreibung gegeben ist. Bei Diod. I 79 heisst dasselbe *ἀσύγγραφα δανείζεσθαι*, bei Timostratos Bekk. An. I 89 *διὰ χειρὸς δανεῖσαι*. [Thalheim.]

Cheirogastores (*Χειρογάστορες*), zuerst bezeugt bei Hekataios (frg. 359 aus Pollux I 50, FHG I 29), waren nach dem von M. Mayer (Giganten und Titanen 110. 125, 169) nachgewiesenen neuen Fragment des Hellanikos bei Schol. Aristid. 52, 10. III 408 Dindf. eine besondere Art von *κύκλωπες* neben den sog. *οὐράνιοι* und den sikelischen der Odyssee. Nach der ausführlicheren Fassung im Schol. Hesiod. Theog. 139 (Flach Glossen u. Schol. zu Hesiod. Theog. 225), wo sie ebenfalls von den ‚Söhnen des Uranos' und ‚denen um Polyphemos' unterschieden werden, haben sie Mykenai ummauert. Letzteres bestätigt der Schol. ABMI Eur. Or. 965, der sie mit dem tirynthischen König Proitos zusammen nennt, aber fälschlich *Ἐγχειρογάστορες* schreibt (in Verwechslung mit den kyzikenischen Wesen, s. d.). Nach Strabon VIII 372 hatten diese sieben *Γαστερόχειρες*, wie er schreibt, dem Proitos seinen Schlupfwinkel, von dem aus er seine Ausfälle machte, mit Riesenmauern umgeben, und ebenso die Gewölbe von Nauplia geschichtet. Wenn er hinzusetzt: diese mauerbauenden Kyklopen des Proitos stammten aus Lykien, so hat er sie irrtümlich confundiert mit den Lykiern des Amphianax, die Proitos zur Eroberung von Tiryns aus dem Lande des Iobates mitgebracht hatte; s. Apoll. bibl. II 2, 1ff. Nach dem Schol. Eur. Or. 965, der mit Strabons Irrtum nichts anzufangen weiss, stammten sie vielmehr aus Kuretis, d. i. Euboia. Über die euboisch-dryopische Herkunft der Kyklopen (z. B. des Geraistos) in Argolis vgl. Athen. Mitt. XX 1895, 288, 10. 291 (Wide) zu Athen. XIV 639c. Bull. hell. 1886, 141. Roscher Myth. Lex. II 1689, 9. 1688 mit Anm. Singular *Χειρογάστωρ* bei Poll. VII 7. Strabon erklärt den Namen, der sich aus ‚Hand' und ‚Bauch' zusammensetzt, aus ihrer Gewohnheit, sich (*γαστέρα*) durch ihre Handfertigkeit zu ernähren. Schol. Aristid. II 710 *παρὰ τὸ ἐκ τῶν χειρῶν ζῆν*. Pollux I 50 legt dem Worte *χ.*, dessen Bildung er tadelt, die Bedeutung: *βάναυσοι, χειρότεχναι, χειρουργοί, ἀποχειρίβιοι, δημιουργοί* bei. Ob das die euhemeristische Deutung war, die der Komiker Nikophron in seinen *Χειρογάστορες* (Meineke FCG II 2, 852; Hist. Com. 257. Kock CAF I 718) gab? Welcker setzt die Ch. des Nikophron Ann. d. Inst. 1830, 245ff. den sikelischen Paliken gleich. Der eigentümliche Name bringt aber vielmehr den in Argolis verbreiteten, mit Euboia sichtlich zusammenhängenden Polypenkult (Festschrift für Overbeck 1893, 164, 3) in Erinnerung; vgl. für Argolis jetzt noch Steuding Jahrb. f. Philol. CLI 1895, 185ff. Tümpel Berlin. Phil. Wochenschr. 1895, 997f. Die Ch. können aber als mythische Wesen richtig nur beurteilt werden im Zusammenhang mit den ebenfalls quadertürmenden Küstenbaukünstlern von Artakia-Kyzikos, den *Ἐγχειρογάστορες* oder *Ἐγγαστρόχειρες*, die mit dem dortigen *Ἑκατόγχειρ* Aigaion die thessalisch-malische (dryopische) Herkunft teilen. S. Briareus; Aigaion und Philol. N. F. X 1897, 340—354. [Tümpel.]

Cheirogonia (*Χειρογονία*, Moritz Schmidt Philol. XIII 220 vermutet *Χειρογένεια*), Beiname der Persephone, Hesych. Erklärt wird Ch. durch die Beziehungen der Göttin zur Geburt, Gerhard Griech. Myth. § 418, 6. Preller Griech. Myth.[4] I 781, 3. [Jessen.]

Cheirokrates, Architekt, der in Ephesos den

Wiederaufbau des 356 zerstörten Artemistempels leitete, nach Artemidor v. Ephesos bei Strab. XIV 641. Vgl. Deinokrates. [Fabricius.]

Χειροκριτής, erwähnt in einer Inschrift aus Milas (Mylasa), Hula und Szanto Reise in Karien, S.-Ber. Akad. Wien CXXXII (1894) 13, 1. Unnötig (und nach Szantos Mitteilung in Widerspruch mit der auf dem Stein vorhandenen Spur) ist Ad. Wilhelms (Herm. XXXII 317) Vermutung *ὀν]χειροκρίτης*. Denn in Magnesia am Maiandros sind zwei Listen von *χειροκριταί* gefunden (noch unveröffentlicht). Ihre Bedeutung ist unklar. Auf der einen Liste wird ein *πρόβουλος τῶν χειροκριτῶν* erwähnt. [Kern.]

Χειρομάχα. Plut. qu. Gr. 32 berichtet von zwei Hetaerien, die sich in Milet nach dem Sturze der Tyrannen gebildet hatten und von denen eine *Ἰλουτίς*, die andere X. hiess, die eine also die Reichen, die andere die arbeitende Bevölkerung umfasst hat. Vgl. E. Meyer Gesch. des Altertums II 615f. [Szanto.]

Χειρόμακτρον, frühzeitig ins Lateinische übersetzt *mantellum* (aus *manterulum*), Plaut. Capt. 521. Hieraus wird *mantelum* (Act. Arv. 27 Mai 218, Henzen p. 13. 17. Fest. 133a 31. Lucilius V 23 M.) und *mantelium* (Varro de l. l. VI 85); aus dem Plural dieser letzteren Form wird endlich die in der Kaiserzeit üblichste Singularform *mantele* gebildet. Im Spätlatein kommt dann die ursprüngliche, volkstümlich fortbestandene Form *mantellum* in der Bedeutung ‚Mantel' wieder zum Vorschein und entsteht aus dem vermeintlichen Deminutiv durch falsche Rückbildung *mantum*.

1. Handtuch zum Abtrocknen nach dem Waschen der Hände, Athen. IX 410b und das dort Angeführte. Anthol. IV 286, 2. Schol. Theocr. 7, 16. So auch *mantele*. Man brauchte es vor dem Essen (Verg. Aen. I 702; Georg. IV 377) und vor dem Opfer (Serv. Aen. a. O. Ovid. fast. IV 933). Daher gehört das *mantele* zum Opfergerät und wird mit solchem abgebildet; so auf dem Altar des Vespasianstempel in Pompei mit Acerra und Lituus (Overbeck Pompei⁴ 119); es ist hier ein langes Tuch, nach Art unserer Handtücher, an den Enden mit Franzen versehen. Als Stoff wird genannt *ὠμόλινον*, Leinen aus ungeröstetem Flachs; ferner zottige Stoffe, Verg. und Ovid. a. O. Serv. Aen. I 701. Poll. VII 74; aber auch feinere Stoffe, Anthol. a. O. Philoxenos bei Athen. a. O.

2. Serviette zum Abwischen der Hände während des Essens, Xen. Cyrop. I 3, 5. Lucian. de merc. cond. 15; vgl. übrigens *Ἀπομαγδαλία*. Sie war vielleicht ursprünglich, aus dem Namen zu schliessen, von dem Handtuch nicht verschieden. In römischer Zeit aber kam für die Serviette eine besondere Form und die nach Quintil. inst. I 5, 57 punische Bezeichnung *mappa* auf; häufig seit Horaz (bei Catull. 12, 3 *linteum*). Iuv. 5, 27. Griechisch bleibt auch hierfür χ. üblich, Lucian. a. O. Ähnlichkeit der *mappa* mit dem *mantele* ergiebt sich aus Petron. 32; denn die *laticlavia mappa fimbriis hinc atque illinc pendentibus* erinnert sehr an das *mantele* des pompeianischen Altars; *mappa* mit breitem *clavus* auch Mart. IV 46, 17. Die *mappa* war aber kleiner: *breves mappae* Mart. VII 72, 2. X 87, 6. Bei Gastmählern wurde die Mappa sowohl vom Gastgeber geliefert (Varro de l. l. IX 47. Horat. sat. II 4, 81; ep. I 5, 21. Lucian. a. O.), als auch von den Gästen mitgebracht (Mart. XII 29); letzteres weil es üblich war, in der Mappa Speisen vom Nachtisch mit nach Hanse zu nehmen, Petron. 60. 66. Mart. II 37, 7. VII 20, 13. Der ähnliche Gebrauch des *mantelum* Act. Arv. a. O. ist wohl die einzige Spur dieser Bezeichnung der Serviette. Mehrfach wird geklagt über die schlechte Sitte, dem Wirt oder den Mitgästen die Serviette zu stehlen, Catull. 12, 3. Mart. VIII 59, 7. XII 29. Die Mappa war ein beliebtes Saturnaliengeschenk, Mart. V 18, 1. VII 20, 13. 53, 4. 72. 2. X 87, 6. Beim Circusrennen gab der Spielgeber das Zeichen zum Beginn, indem er die Mappa in die Bahn warf, Quintil. a. O. Suet. Nero 22. Iuv. 11, 193. Mart. XII 29, 9. Tertull. spect. 16. Nach Cassiod. var. III 51, 9 soll die Sitte von Nero stammen; doch setzt die dort erzählte Anekdote — Nero, zu Tische liegend, lässt seine Mappa aus dem Fenster werfen, um das Zeichen zu geben — vielmehr den Gebrauch als bestehend voraus; so auch Sueton. a. O. Diesem Gebrauch verdanken wir die bildliche Darstellung der Mappa auf den Consulardiptychen: sie erscheint hier als ein zusammengerolltes, wohl kaum über 0,30 m. im Quadrat grosses Tuch.

3. Das Tischtuch. Der Gebrauch von χ. in diesem Sinne ist nicht ganz sicher zu erweisen; wahrscheinlich ist aber doch bei Alciphr. III 46 das sehr wertvolle χ., das der Briefsteller erst stehlen konnte, nachdem alle Anwesenden eingeschlafen waren, ein Tischtuch. Im Lateinischen hat *mantele* durchaus diese Bedeutung, Isid. or. XIX 26, 6. Tischtücher waren in älterer Zeit und noch bei Horat. sat. II 8, 10 nicht üblich; sie kommen zuerst vor bei Martial XII 29, 12. XIV 138; nach letzterer Stelle sollten sie die kostbaren Tischplatten schützen. Mit Tischtüchern wurde grosser Luxus getrieben, Alciphr. a. O. Hist. Aug. Elag. 27, 4; Al. Sev. 37, 2; Gallien. 16, 3; Aurel. 12, 1.

4. Endlich werden sowohl χ. als die lateinischen Übersetzungen in weiterem Sinne für Tuch, Umhüllung u. dgl. gebraucht. Sappho, Hekataios und, wie es scheint, auch Kratinos, alle bei Athen. a. O., verstehen unter χ. ein Kopftuch. Bei Plaut. Capt. 521 heisst *mantellum* in übertragenem Sinne ‚Verhüllung'. Auch die Bezeichnung des Tischtuches als *mantele* beruht wohl auf der allgemeinen Bedeutung ‚Tuch', nicht etwa darauf, dass man sich am Tischtuch die Hände gewischt hätte; denn neben demselben blieb die Mappa stets im Gebrauch. So ist auch wahrscheinlich *mantellum*, in dieser ältesten Form, volkstümlich immer für ‚Mantel' in Gebrauch geblieben und in dieser Bedeutung in die romanischen Sprachen übergegangen. Vielleicht war ein Mantel auch das *mateliu*, welches der in der britannischen Bleitafel Eph. ep. VII 827 Verfluchte gestohlen hatte; wenigstens dürfte es etwas mehr als eine Serviette gewesen sein. Becker-Göll Gallus III 387ff. Marquardt Privatl.² 312ff. [Mau.]

Cheiron s. Chiron.

Χειρονομία, kunstgerechte Bewegung der Hände und Arme a) beim Tanze (*χειρονομεῖν* = *manus* oder *bracchia iactare*). Xen. symp. II 19

wird es daher zu *ὀρχεῖσθαι* in Gegensatz gestellt. Eine graziös rhythmische Bewegung der Hände war eine unerlässliche Ergänzung des Tanzes und wird häufig mit diesem zusammen erwähnt: Lucr. IV 767. Prop. IV 8, 41f. Ovid. fast. III 536. Iuven. 5, 120. Eustath. Il. 121, 3. Hesych. s. *χειρονόμος*. Anth. Pal. V 129, 3f. Kolluth. V 2. Von Hippokleides erzählt Herodot VI 129 das Bravourstück, dass er, den Kopf auf einen Tisch stützend, die χ. mit den Füssen ausgeführt habe. Da diese Mimik offenbar stets gewisse Gedanken und Gefühle zum Ausdrucke bringen sollte, eine Kunst, die im Pantomimus der Römer ihren Gipfel erreicht hat, erhält χ. gelegentlich die allgemeine Bedeutung Gebärdensprache, Aelian. v. h. XIV 22. Cass. Dio XXXVI 13 (vgl. Orchestik, Pantomimus). Wenn sie von Athen. XIV 631c (Eustath. 957, 47) mit der *πυρρίχη* (s. d.) gleichgesetzt wird, so beweist diese Anwendung die Wichtigkeit der Armbewegung bei diesem den Waffenkampf nachahmenden Tanze und baut eine Brücke zu b) der zweiten Art der χ. beim Faustkampfe (vgl. *Πυγμή*): der Ausfall mit der Faust und die verschiedenen Arten der Parade, oft gleichgesetzt der *σκιαμαχία* (s. d.), Plat. leg. VIII 830c. Plut. symp. IX 15, 1. Paus. VI 10, 3. Dio Chrys. or. ad Alex. 32. Heliod. Aeth. IV 1. Krause Gymn. u. Agon. I 510. II 810. Sittl Gebärden 242, 2. Emmanuel L'orchéstique grecque 94f. [Jüthner.]

Χειροπόνια, nach Hesych. *ἑορτὴ ἐν ᾗ τεχνῖται θύουσιν,* also ein Handwerkerfest. [Stengel.]

Χειροτέχνιον, ein Wort von zweifelhafter Bedeutung, das einmal in einer delphischen Ehreninschrift bei Wescher-Foucart Inscr. de Delphes nr. 8 in der Verbindung *ἀντὶ δὲ τοῦ χειροτεχνίου ἱστάτω τὸ προσκάνιον Ἡρακλείοις* vorkommt, also wohl eine Leistung bezeichnet, die dem Geehrten zukam, von der er aber gegen die Verpflichtung, ein (hölzernes) Proskenion zum Feste jedesmal aufzustellen, befreit wurde. Büchsenschütz Besitz und Erwerb 333 hält dafür, dass eine Gewerbsteuer gemeint sei. [Szanto.]

Χειροτονεῖν, χειροτονία bezeichnet die Fassung eines Mehrheitsbeschlusses durch Aufheben der Hände. Dieses Verfahren kam in den Versammlungen des athenischen Rates und Volkes und sonst in Anwendung: 1) bei allen Wahlen von Beamten, Gesandten u. s. w., die nicht durch das Los erfolgten; eine geheime Wahl scheint nirgends stattgefunden zu haben, so dass die *ἀρχαὶ αἱρεταί* und *χειροτονητοί* als gleichbedeutend den *ἀρχαῖς κληρωταῖς* gegenüberstehen (s. *Ἀρχαί*); 2) bei den meisten Abstimmungen der Volksgemeinde und ihrer Abteilungen (vgl. CIA I 40. Aischin. II 13). Hier war es die offene Abstimmung im Gegensatze zur geheimen durch *ψῆφοι*, zum *ψηφίζεσθαι* (s. d.). Doch wird dieses häufig als weiterer Ausdruck vom Abstimmen überhaupt auch da gebraucht, wo ohne allen Zweifel offene Abstimmung gemeint ist (vgl. besonders Stellen wie Lys. XII 44. 75 und die ausschliessliche Bezeichnung des Volksbeschlusses als *ψήφισμα*), und zwar stets da, wo ein sachliches Object (*βοηθεία, ναῦς* u. ä.) damit verbunden ist, vgl. überhaupt Schoemann De comit. Att. 120ff. (doch bei Aristot. resp. Ath. 34, 26 *χειροτονεῖν τὴν ὀλιγαρχίαν*). In dem Ausdrucke χ. *τὴν γνώμην* oder *τὰς γνώμας* (Dem. XVIII 248. [Dem.] VII 19) hat χ. dieselbe Bedeutung wie sonst, z. B. Dem. IV 30, *ἐπιχειροτονεῖν* (s. d.).

Während das *ψηφίζεσθαι* im engern Sinne gewiss nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder besonderen Beschlusses vorgenommen wurde, hatte die *χειροτονία* auch bei allen richterlichen Erkenntnissen der Volksversammlung statt, wie z. B. bei der *προβολή* (s. d.). Auf Verhandlungen dieser Art bezieht sich die Schilderung des Verfahrens, die uns die Grammatiker (Schol. Dem. XXI 2 und Plat. Axioch. 465. Suid. u. a. s. *κατεχειροτόνησαν*) ohne wesentliche Abweichung geben. Danach dürfen wir uns den Vorgang wohl in allen Fällen so vorstellen, dass der Herold auf Geheiss des Vorsitzenden den Gegenstand der Abstimmung verkündete, dann alle, die dafür stimmen wollten, aufforderte, die Hand zu erheben, und schliesslich die Gegenprobe machte. Vermutlich nur, wenn das Ergebnis zweifelhaft war, wurden bei wiederholter Abstimmung die einzelnen Stimmen gezählt. Wenigstens geben die Worte der Lexikographen nur so einen befriedigenden Sinn. Natürlich war Tageshelle dazu erforderlich, Xen. hell. I 7, 7. Die Entscheidung über die (formelle) Gültigkeit des Beschlusses (*κρίνειν τὰς χειροτονίας*) war Sache der Proedren (Aristot. resp. Ath. 44, 12), während in der Verfassung der 5000 (das. 30, 25) fünf durch das Los bestellte Ratsherrn dafür vorgesehen waren; dem Vorsitzenden lag es ob, das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden (*ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας* Aischin. III 3). Vgl. übrigens *Ἀπο-, δια-, ἐπι-, καταχειροτονεῖν* und *Προχειροτονία.* [Koch.]

Chelai (*αἱ Χηλαί* = Krebsscheren, nach den vorspringenden Ufervorsprüngen genannt, *κατὰ τὸ ἐμφερὲς τοῦ σχήματος· εἰκὼν γὰρ τῆς ὄψεως τοὔνομα*, Dionys. Byz. per Bosp. navig. 57).

1) Ort Bithyniens am schwarzen Meere, Arrian. peripl. 18. Anon. peripl. 6ff. Tab. Peut. IX 3 (Miller). Geogr. Rav. II 17 (p. 99). V 9 (p. 364). Es muss in der Nähe der Insel Kirpe gegenübergelegenen Kaps gesucht werden. Kiepert Specialk. d. westl. Kleinasiens III; Forma orb. ant. IX.

2) Landungsplatz am Bosporos, Dionys. Byz. anapl. Bosp. fr. 57 (Geogr. gr. min. II 74), wahrscheinlich identisch mit dem *φρούριον* am Bosporos, *Χηλή*, Pachym. I 419 u. a. Ann. Comn. X 5. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891, VIII 75. Nach Müller (Geogr. gr. a. a. O.) ist es bei Kitscheli liman im nördlichen Teil des Bosporos anzusetzen. S. auch unter Bosporos Nr. 1 oben S. 748 nr. 54. 55. [Ruge.]

Chelchal, Hunne, Unterfeldherr des Aspar um das J. 467, Prisc. frg. 39, FHG IV 108. [Seeck.]

Χελιχελώνη, Mädchenspiel mit Gesang. Ein Mädchen sitzt in der Mitte; sie heisst *χελώνη*, die anderen umkreisen sie und singen: *χελιχελώνη τί ποεῖς ἐν τῷ μέσῳ*; sie antwortet: *ἔρια μαρύομαι καὶ κρόκην Μιλησίαν.* Darauf die anderen: *ὁ δ' ἔκγονός σου τί ποιῶν ἀπώλετο*; Antwort: *λευκᾶν ἀφ' ἵππων εἰς θάλασσαν ἅλατο.* Der weitere Verlauf des Spiels wird nicht berichtet; vermutlich musste die *χελώνη* eine der anderen greifen, die dann an ihre Stelle trat. Weshalb die in

der Mitte Sitzende ‚Schildkröte' heisst, bleibt unklar, ebenso der Sinn der Verse. Poll. IX 125. Eustath. Od. 1914, 56. Grasberger Erz. u. Unterr. I 133. Hermann-Blümner Privataltert. 299, 2. [Mau.]

Chelidon, Geliebte des C. Verres; Cicero schildert sie als berufsmässige Buhlerin; nach Ps.-Ascon. p. 192 Or. war sie das nicht, sondern eine plebeische Clientin des Verres. Sie übte auf ihn während seiner städtischen Praetur 680 = 74 grossen Einfluss aus, so dass, wenn man dem Redner glauben will, alle seine Rechtssprüche durch ihren Willen bestimmt wurden (Cic. Verr. I 104. 106. 120. 136ff. II 24. III 78. V 34. 38. Schol. Vat. p. 376 Or.). Zur Zeit des Processes 684 = 70 war sie bereits tot und hatte Verres zum Erben eingesetzt (Cic. Verr. II 116. IV 71. Ps.-Ascon. a. O.). [Münzer.]

Chelidonia (*Χελιδωνιά*). **1)** Attischer Demos (?), nach Arcad. d. accent. p. 99, 15; bisher inschriftlich nicht bestätigt. Doch trägt den Namen Chelidonu noch heut eine 3 km. nordwestlich von Kephisia gelegene Stätte, wo sich auf dem verbreiterten Grunde eines kurzen, aber von starken Quellen genährten linken Nebenarmes des Kephisos die Kirche Panagia *Κοίμησις* (mit berühmtem Wallfahrtsfeste am 23. Aug. gr. St.) befindet. Vgl. Karten v. Att. Text II 33ff. [Milchhoefer.]

2) Ein Ort in Phrygien, von Strab. XIV 663 nach Artemidor erwähnt an der Strasse ostwärts von Apamea. Da es sonst nirgends genannt ist, wird der Name vielfach als Corruptel angesehen. Cramer (Asia minor II 30) setzt es gleich *Diniae* (Liv. XXXV 15). Kiepert setzt es nur unsicher nordwestlich vom Hoirangöl an, Specialk. d. westl. Kleinasiens IX; Forma orb. ant. IX, Radet bei Karadilly zwischen Synnada und Dineir (Nouv. archiv. de miss. scientif. 1895). [Ruge.]

3) Ein im Boëdromion gefeiertes Fest der Rhodier, bei dem die Knaben von Thür zu Thür gingen und das bekannte bei Athen. VIII 360e überlieferte Schwalbenlied sangen: *ἦλθ', ἦλθε χελιδὼν καλὰς ὥρας ἄγουσα, καλοὺς ἐνιαυτούς* (Bergk PLG III⁴ 671 nr. 41). Nach Athen. a. a. O. hatte Theognis *ἐν β' περὶ τῶν ἐν Ῥόδῳ θυσιῶν* darüber berichtet und als den Stifter dieses *ἀγερμός* — denn die Knaben erhielten für ihren Sang Esswaren und andere Geschenke — Kleobulos von Lindos bezeichnet. Vgl. Eustath. Odyss. XVIII 411 p. 1914. Hesych. s. *χελιδονισταί*. Man pflegt bei diesem Fest gewöhnlich an die jetzt verschollene Schwalbenvase aus Vulci zu erinnern, Mon. d. Inst. II tav. 24; vgl. Kretschmer Griechische Vaseninschriften 91 nr. 66. [Kern.]

Χελιδονίδες νῆσοι, eine Gruppe von fünf Felseneilanden. dem chelidonischen oder heiligen (*ἱερὰ ἄκρα*) Vorgebirge (jetzt Selidânburú, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891, VIII 51) gegenüber, nach Ptol. V 3, 9 waren es fünf Klippen, nach Dionys. perieg. 128. 510. Strab. XIV 666. Plin. n. h. V 131 nur drei. Von hier an rechnete man den Tauros, Strab. XI 520. XIV 651. Das Gewässer um dieselben war wegen der Untiefen und Brandungen an den steilen Felsen, sowie wegen der wechselnden Stürme den Schiffenden sehr gefährlich, Lucian. navig. 8. Strab. XI 520. 651. 666. Skyl. p. 100. Stadiasm. 232. Avien. orb. descr. 184. 683. Mela II 102. Solin. 38, 1. Steph. Byz. [Ruge.]

Χελιδόνιον τεῖχος, Mauer in Ägypten, die, wie man sagte, von den Schwalben aus kleinen Steinen zusammengetragen sein sollte und das Land gegen die Fluten des Nils schützte, Thrasyll. bei Ps.-Plut. de fluv. 16, 2 (Geogr. gr. min. II 654f. FHG III 503). Plinius, der dieselbe Geschichte erzählt (n. h. X 94), giebt als Ort der Mauer, deren Namen er nicht nennt, die herakleotische Nilmündung an. [Sethe.]

Chelidonis (*Χελιδονίς*) und Chelidon (*Χελιδών*), Tochter des bei Ephesos wohnenden Pandareos, Schwester der Aedon, von ihrem Schwager Polytechnos geschändet, von Zeus in eine Schwalbe verwandelt; nach dem Willen der Artemis ist sie Genossin der Menschen, Ant. Lib. 11 nach Boios. S. Aedon. [Hoefer.]

Chelis, attischer Töpfer aus dem Kreise des Epiktet, in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. thätig; er gehört zu den Vasenfabrikanten, die sowohl in schwarzfiguriger als in der rotfigurigen Technik arbeiten. Wir besitzen von ihm vier Schalen und das Fragment einer solchen, alle mit *ἐποίεσεν* signiert und, wie es die Kleinmeister, zu denen Ch. gehört, lieben, nur mit wenigen Figuren geschmückt. Die eine im Cab. de médailles zu Paris hat ein schwarzfiguriges Innen- und rotfigurige Aussenbilder (Milliet-Giraudon 51—53); die drei andern (Neapel 2615. München 736, die dritte verschollen, früher bei Canino) sind sowohl aussen als innen rotfigurig. Über das Fragment (Benndorf Gr. u. sicil. Vasenb. 29, 20) lässt sich nicht urteilen. Die Darstellungen sind dem bakchischen und dem palaestrischen Kreise entlehnt. Die Neapler Schale trägt den Lieblingsnamen Memnon, der auch bei Kachrylion und auf zahlreichen unsignierten Schalen begegnet, von denen Klein drei (München 111. 1021, die dritte verschollen, früher bei Noel Desvergers, alle aussen rot-, innen schwarzfigurig) dem Ch. zuschreibt. Bei zwei andern. rotfigurigen, hält er die Zuteilung wenigstens für möglich, was für die im Brit. Mus. E 19 befindliche und bei Jahn Dichter auf Vasenbildern VI 1 (Sächs. Abh. VIII 1861) abgebildete zuzugeben ist, für die bei Noel Desvergers L'Etrurie 37 publicierte hingegen, die die Töpfersignatur des Kachrylion trägt, bestritten werden muss. Klein Griech. Vas. mit Meistersign. 116ff. [C. Robert.]

Chelonatas (*ὁ Χελωνάτας*; Ptolem. III 14, 30 *ἡ Χελωνῖτις*, Plin. n. h. IV 13 *Chelonates*; der Name von der einer Schildkröte ähnlichen Gestalt, vgl. den Namen des benachbarten Vorgebirges Ichthys), jetzt Cabo Tornése, eines der westlichen Vorgebirge der Peloponnesos gegenüber der Insel Zakynthos, fünf römische Meilen (etwas reichlich gemessen) von Kyllene (Plin.). Hardouin meinte in seinem Commentar zu Plin. n. h. IV 13, Ch. sei das jetzige Vorgebirg *Ἀλαφέντζα*. Da aber nach Strab. VIII 338 ein Eiland vor Ch. liegt und auch die Entfernung zur Not stimmt. ist diese Meinung irrig. Dass das ganze jetzige Vorgebirge *Χλεμοῦτσι* einst Ch. geheissen habe (Leake Peloponnesiaca 210), halte ich für nicht gut möglich. Der Name Ch. wie jetzt Tornése passt nur auf den kleinen Küstenvorsprung. [Bürchner.]

Chelone. 1) *Ἡ Χελώνη*, von der Ähnlichkeit mit der Gestalt einer Schildkröte, eine Klippe in der See am Fuss der *Σκειρωνίδες πέτραι* (jetzt *Καχὴ σκάλα*) in Megaris, Diod. IV 59. Ihr Name gab Anlass zu der Sage, der Wegelagerer Skiron habe die von ihm Beraubten einer Meerschildkröte als Futter vorgeworfen, E. Curtius Peloponnesos I 26. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 368 A. [Bürchner.]

2) Eine Jungfrau, die von Hermes in eine Schildkröte verwandelt wurde, weil sie es verschmähte, zum Hochzeitsfeste des Zeus zu erscheinen, Serv. Aen. I 505. Myth. Vat. I 101. II 67. [Hoefer.]

3) *Χελώνη* ist die zuerst bei Aeneas Tacticus vorkommende Bezeichnung für diejenige Maschine (*μηχανή*) im Belagerungskriege, welche die Aufgabe hatte, den Mannschaften des Belagerers das Arbeiten im Bereich der Belagerten zu ermöglichen, indem sie ihnen gegen die von der Stadtmauer kommenden leichteren wie schwereren Geschosse hinreichende Deckung verschaffte. Je näher der förmliche Angriff an die Stadtmauer heranführte, je allgemeiner und intensiver auch von seiten des Verteidigers die Anwendung der Geschütze wurde, desto weniger reichten die bis dahin üblichen Hürden und Hütten aus Flechtwerk aus, die wohl aus der Ferne kommende Pfeile oder Schleuderkugeln aushalten mochten, desto grössere Sorgfalt erforderte die zweckmässige Herstellung der χ. Der Verwendung nach wurden zweierlei χ. unterschieden: χ. *χωστρίδες* und χ. *ὀρυκτίδες*; erstere kamen zur Anwendung, um das Gelände bis zur Stadtmauer für die Annäherung der Belagerungstürme durch Beseitigung von Hindernissen, Zuschütten von Gräben, besonders des Stadtgrabens, gangbar zu machen, der andern bediente man sich unmittelbar am Fusse der Stadtmauer, um deren Fundamente zu untergraben. Für die Herstellung beider Arten von χ. galten im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte: Beweglichkeit und Festigkeit besonders gegen alle von oben her geschleuderten Lasten: auf einem quadratischen Balkenrost lagen zwei seitlich mehrere Fuss weit vorspringende Querbalken auf, auf deren Enden ein nach vorn und hinten vorspringender, aus vier Balken zusammengeschlagener Rahmen ruhte; in diesen waren ringsherum Stützen eingelassen, diese trugen einen viereckigen Rahmen, auf dem das aus Sparren gebildete Satteldach aufsass; die Widerstandsfähigkeit des Daches besonders bei den χ. *ὀρυκτίδες* wurde noch durch Auflegen von allerlei nachgiebigen Material: Faschinen aus frischen Zweigen, frischen mit Schilf oder Stroh gestopften Häuten verstärkt, hierdurch zugleich den Versuchen der Belagerten, durch Brandpfeile oder Pechfackeln die χ. anzuzünden, nach Kräften entgegengearbeitet. Durch vier oder acht Räder, welche so in dem unteren Rost angebracht und so construiert waren, dass sie unter demselben frei laufend nach allen Seiten gestellt werden konnten, erhielten die χ. Beweglichkeit; Mannschaften, die innerhalb derselben standen und schoben, gaben die bewegende Kraft. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Arten der χ. hat, wie es scheint, darin gelegen, dass bei den χ. *χωστρίδες*, welche in einiger Entfernung von der feindlichen Stadtmauer standen, drei Seiten durch Bretter, aufgehängte Felle oder Decken geschlossen waren, während bei der χ. *ὀρυκτίς*, welche unmittelbar an der Stadtmauer ihre Stelle hatte, nur ein Schutz der Seitenwände erforderlich war. Gegen niedrige Mauern bediente man sich auch wohl einer χ., welche an Stelle eines Satteldaches ein fiaches Dach mit Brustwehren umgeben zur Aufnahme von Kriegern trug. Die Grösse der χ. war natürlich eine ganz verschiedene; von einer χ., die ein Athener Philon erbaut, werden die Masse angegeben: sie deckte eine Bodenfläche von etwa 11½ m. Front zu 10 m. Seitenlänge, die Stützen waren 3 m., das Dach in Giebelhöhe etwa 3½ m. hoch; der Durchmesser der Räder betrug fast 1½ m. Über die χ. *κριοφόρος*, die zum Schutz des Sturmbockes über demselben aufgerichtet war, vgl. *Κριός*. Athenaios *περὶ μηχανημάτων* bei Wescher Poliorcétique des Grecs 1867, 15ff.; übersetzt und erläutert von Rochas d'Aiglun in den Mélanges Graux 1884, 787ff. Vitruv. de architectura X 14ff. mit den Anmerkungen von Reber. Thiel Quae ratio intercedat inter Vitruvium et Athenaeum mechanicum 1895, 291. Die sich bei Apollodor Wescher 140ff. findenden Angaben sind, weil aus der Kaiserzeit stammend, hier nicht berücksichtigt. [Droysen.]

4) *Χελώνη* wurde metonymisch für die aeginaeische Münze gesagt (wie *τοξότης* für den Dareikos, *κόρη* für attisches Geld, *πῶλος* für korinthisches), abgeleitet von dem ältesten und lange Zeit auf der Hauptseite dieser Münze dominierenden Gepräge einer Schildkröte (anfangs Meerschildkröte, später Landschildkröte); s. Pollux IX 74 *καὶ μὴν τὸ Πελοποννησίων νόμισμα χελώνην τινὲς ἠξίουν καλεῖσθαι ἀπὸ τοῦ τυπώματος· ὅθεν ἡ μὲν παροιμία· τὰν ἀρετὰν καὶ τὰν σοφίαν νικᾶντι χελῶναι, ἐν δὲ τοῖς Εὐπόλιδος Εἴλωσιν εἴρηται· ὀβολὸν τὸν καλλιχέλωνον* (dazu Hesych. s. *καλλιχέλωνος*); s. Suid. s. *χελώνη*. Warum Plutarch de Pythiae orac. 12 die Münze der Tenedier als *χελώνιον* bezeichnet, oder was er an ihr so nennt, weiss ich nicht (*μόνοι γάρ, ὡς ἔοικεν, ἐν τῷ χελωνίῳ τύπον πελέκεως ἔχουσι*). [Kubitschek.]

Χελωνίτης κόλπος, an der Westküste von Elis. Was Ptolem. III 14, 30 für einen Busen im Auge hat, ist ungewiss. Vielleicht den winzigen Golf südlich vom Vorgebirg Chelonatas, s. d. [Bürchner.]

Χελωνίτης νῆσος, Insel in der Erythra thalassa, Steph. Byz., vielleicht identisch mit der *Χελωνῶν νῆσος* oder einer der *Χελωνίτιδες νῆσοι*. [Sethe.]

Χελωνίτιδες λίμναι, von einem Arm des Girflusses gebildet, der sich von Ischeri (Biskra) aus in nordöstlicher Richtung abzweigt, Ptol. IV 6, 4. Vielfach mit den verschiedenen Chotts des östlichen Algier zusammengebracht (vgl. Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afrique 442f. Tissot Géogr. comp. de la prov. romaine d'Afrique 97. Müller zu Ptol. p. 740), ohne sicheres Ergebnis. Den Angaben des Ptolemaios entsprechen noch am besten die Chotts zwischen Constantine und Tebessa (Chott ank el-Djemel, Ch. el Guellif, Guerah e'-Tarf). [Fischer.]

Χελωνίτιδες νῆσοι, die beiden Inseln *Κατάθραι* an der Westküste des arabischen Meerbusens, Ptol. IV 7, 37, s. Chelonitis. [Sethe.]

Chelonitis, Insel im roten Meer, Steph. Byz.; Plin. n. h. VI 151 zählt *Chelonitis* unter den *insulae* an der Westküste Südarabiens auf; wahrscheinlich damit identisch ist die *Χελωνῶν νῆσος* (s. d.) des Strab. XVI 773 und die *Χελωνίτιδες νῆσοι* (s. d.) des Ptol. IV 7, 37. [Tomaschek.]

Χελωνῶν νῆσος, eine von drei bei einander liegenden Inseln an der Westküste des arabischen Meerbusens zwischen *Εὐμένους λιμήν* und Deire, Strab. XVI 773. [Sethe.]

Chelonophagoi (*Χελωνοφάγοι*), Schildkrötenesser. **1)** Volk an der Küste von Karmanien, das von den grossen Schildkröten, die das indische Meer beherbergte, lebte und seine Häuser mit ihren Schalen deckte, Agatharch. per. mar. erythr. 47 (nach Diod. III 21 und Phot. Geogr. gr. min. I 138f.). Plin. n. h. VI 109. IX 35. Mela III 8 (Solin. 54, vgl. Salmasius z. St.). Ptol. VI 8, 12. Ael. n. a. XVII 3. Mark. peripl. mar. ext. I 28 (Geogr. gr. min. I 532).

2) Volk an der Westküste des arabischen Meerbusens, das ebenfalls von den dort in fabelhafter Grösse vorkommenden Schildkröten lebte und ihre Schalen als Kähne benutzte, Strab. XVI 773. Plin. n. h. IX 35. Die von den Ch. aus Scheu vor den gefährlichen Klippen des Meeres nicht gefangenen Tiere, welche an der Küste der Trogodyten anschwammen, wurden von diesen als heilig verehrt, Plin. n. h. IX 38, vgl. dazu Nymphis bei Ael. n. a. XVI 17. [Sethe.]

3) Eine Völkerschaft an der Küste von Karmania, Ptol. VI 8, 12. Riesenschildkröten gab es im Bereich des indischen Meeres oder der *μεγάλη θάλασσα* (skr. mahârṇava), so bei Taprobane, Ael. XVI 17, und an der Küste der Insel Chryse (s. d.). Die arabischen Werke, z. B. 'Âǧâ'ib el-Hind, und die italienischen Reisenden des Mittelalters erzählen Fabelhaftes von der Grösse dieser Tiere. [Tomaschek.]

Chelphun (*Κάλπων* nach Vermutung Corssens Spr. d. Etr. I 244. 338), Satyr auf einem etruskischen Spiegel (Gerhard Etr. Spieg. Taf. 314. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 33). [Wagner.]

Chelydorea (*τὰ Χελυδόρεα*, Name von *χέλυς* und *δείρω* = Entschalung der Schildkröte), 1759 m. hohes Gebirg in Arkadien und in der achaeischen Pellene, ein nach Norden vorgeschobener Teil des Kyllenezuges, Paus. VIII 17, 5. Es beherbergte viele Landschildkröten. Auf ihm lässt die Sage den Hermes die Leier erfinden, K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 183. 198. 201. 314. 340. Der im Gipfelplateau 1750 m. hohe Konglomerattafelzug stürzt nach Osten, Norden und Westen in fast senkrechten dunkelfarbigen Wänden (daher sein heutiger Name *Μαυρόβουνο* = Schwarzberg) und bietet einen Anblick von gewaltiger Grossartigkeit, Philippson Peloponnes 124f. [Bürchner.]

Chelytis (*Χελύτις*), Epiklesis der Artemis in Sparta, Clem. Alex. Protrept. p. 33 Pott. Anon. Laur. 27 = Schoell-Studemund Anecd. II 270, vermutlich von *χέλυς* (Schildkröte, Lyra) abzuleiten, so dass Artemis Ch. dem Wesen nach der Artemis Hymnia nahestände, Welcker Griech. Götterl. I 586; über die Beziehungen der Göttin zur Musik vgl. o. Bd. II S. 1353. Preller Griech. Myth.[4] I 307f. Maass bei Sam Wide Lakon. Kulte 130 hält an der Ableitung von *χέλυς* fest, vermutet aber in der Epiklesis Beziehungen zum Wesen der Artemis als Erdgöttin. [Jessen.]

Chembis (*Χέμβις* Hekat. bei Steph. Byz. s. *Χέμμις*; *Χέμμις* Herod. II 156. Mela I 9. Eustath. Od. X p. 1644), Insel in einem See beim Tempel der unterägyptischen Stadt Buto (Nr. 2), mit Hainen und einem Heiligtum des Horos (Apollon). Nach den ägyptischen Quellen (vgl. auch Plut. de Is. et Os. 18) sollte hier dieser Gott, nach einer andern Version, deren Spuren auch bei Herod. a. a. O. zu verfolgen sind (s. Bubastis Nr. 1), die Zwillinge Schu (Apollon) und Tafnet (Artemis) von der Isis geboren worden sein. Die Göttin Buto, der das Kind Horos von der Mutter zur heimlichen Erziehung anvertraut war, sollte die Insel beweglich gemacht haben, um den Aufenthalt ihres Pfleglings vor den Nachspähungen seines feindlichen Oheims Seth zu verbergen. Bei dieser Sage wird man an eine jener schwimmenden Pflanzeninseln gedacht haben, die sich noch heute im obern Lauf des Nils aus grossen vom Strome mit fortgeführten Pflanzenmassen bilden und, bald hier bald dort sich festsetzend, nicht selten der Schiffahrt ernste Hindernisse bereiten, vgl. die Schilderungen von Schweinfurth Im Herzen Africas. Wo die ägyptischen Denkmäler uns die Isis in Ch. ihren Sohn Horos säugend zeigen, sitzt sie in einem Papyrusdickicht (Brugsch Dict. géogr. 571). Die ägyptische Form des Namens Ch., die hier und sonst angegeben wird, *Ḥb*, etwa *Chĕbbe* oder *Chĕbje* gesprochen, war aus einem ursprünglichen *ḥ-bitj* verkürzt, das etwa *'ech-'ebjote* lautete und soviel als ‚Papyrussumpfdickicht des Königs von Unterägypten' bedeutete, eine Benennung, die sich daraus erklärt, dass der dort geborene Gott Horos ein König von Unterägypten gewesen sein sollte und dass die benachbarte Stadt Buto (Nr. 2) in vorgeschichtlicher Zeit die Hauptstadt des selbständigen unterägyptischen Königreiches gewesen war, vgl. Sethe Ztschr. f. ägypt. Sprache XXX 113ff. Über das von Heliodoros erwähnte Chemmis, das gewöhnlich mit der Insel Ch. identificiert wird, s. Chemmis Nr. 4, über das von Plut. de Is. et Os. 14 genannte, das man dafür halten könnte, s. Chemmis Nr. 2. [Sethe.]

Χήμη, ein kleines Flüssigkeitsmass, das, wie es scheint, zuerst im ptolemaeischen Massystem als $^1/_{24}$ der attischen *κοτύλη* (s. d.) = $^1/_4$ *κύαθος* = 1,14 Centiliter bestimmt worden ist (Metrol. script. I 134. 242, 27). Damit stimmt die Masstafel des Dioskorides (ebd. 133. 241, 3. 20. 242, 6). Dagegen erscheint im Carmen de pond. 77f. als Vierundzwanzigstel der attischen Kotyle das *mystrum* und erst als Drittel des letzteren die *cheme* = 0,38 cl. Ausserdem sind für die römische Provinz Ägypten teils als *χ.*, teils als *μύστρον, κοχλιάριον, κάρνον* noch verschiedene andere, besonders bei den Ärzten übliche, kleinste Flüssigkeitsmasse bezeugt, welche noch in so später Zeit eine angenäherte Vorstellung von der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der altägyptischen kleinsten Teilmasse geben. Sie lassen sich fast ausnahmslos auf die Zerlegung einer provincialen Kotyle von 41,03 cl in Dreihundertsechzigstel zurückführen. So kommen in einer Tafel *περὶ μέτρων ὑγρῶν* auf eine *χ. μικρά* $^{20}/_{360} = {}^1/_{18}$ provinciale Kotyle = 2,28 cl, in einer andern zur Sammlung *ἐκ τῶν Κλεοπάτρας κοσμητικῶν* gehörigen Tafel auf eine *χ. ἡ μεγάλη* $^{12}/_{360} = {}^1/_{30}$ Kotyle = 1,37 cl und auf eine *χ. ἡ μικρά* $^8/_{360} = {}^1/_{45}$ Kotyle = 0,91 cl. Hultsch Index zu den Metrol. script. s. v.; Metrologie[2] 624f. 116, 2. 119. 636ff. [Hultsch.]

Chemen, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2, nach Parthey (Abh. Akad. Berl. 1857, 130) vielleicht für Chemmis; der einheimische Name der oberägyptischen Stadt Chemmis (= Panopolis) lautete in der That wahrscheinlich Chemmin (s. Chemmis Nr. 2). [Sethe.]

Chemia (*Χημία*), Name Ägyptens, von der Schwärze des Fruchtbodens so benannt, wie das Schwarze im Auge, Plut. de Is. et Os. 33. Der ägyptische Name des Landes *Kemet*, koptisch *Kmɛ* oder in dem den Griechen bekannteren unterägyptischen Dialekte *Χημι*, scheint in der That den Wortstamm *kmm* ‚schwarz sein' zu enthalten; denn der Name wird in den Inschriften oft in Gegensatz zu *došret*, ‚dem roten Lande' d. h. den zu Ägypten gehörigen Wüstenländern, gestellt. [Sethe.]

Chemmis. 1) *Χέμμις*, ägyptischer König aus Memphis, Erbauer der grössten der drei berühmten Pyramiden von Gizeh, Diod. I 63, bei Herodot. Cheops (s. d.), ägyptisch *Ḫwfw*.

2) Bedeutende Stadt Oberägyptens, Herod. II 91 (Steph. Byz. · Hesych. *Κέμμις*). Diod. I 18 (*Χεμμώ*, in den meisten Codd. mit einem berichtigenden Zusatze *Χέμμιν ἢ Χεμμώ*). Plut. de Is. et Os. 14; altägyptisch *'Ipw* oder *Chente-mīn* (Brugsch Dict. géogr. 576. 1384 IX). Dieser letztere Name ist später zu Chemmīn (vgl. Chemen) verkürzt worden (vgl. die mit den Lautzeichen *ḫm* beginnende hieroglyphische Variante bei Brugsch a. a. O. 575, die zu der irrigen Lesung Chem für den Gottesnamen Mīn veranlasst hat), und diese Form Chemmīn liegt dem griechischen *Χέμμις*, dem koptischen *Schmīn* (im Dialekt des Ortes selbst noch *Chmīn* gesprochen) und dem heutigen arabischen Namen *Achmīm* zu Grunde; er bedeutete in seiner ursprünglichen Form etwa ‚der den Gott Mīn habende (Ort)' und ist von den Griechen, die diesen hier verehrten ithyphallischen Gott (s. Mīn) meist ihrem Pan gleichsetzten (Diod. Plut. a. a. O. Steph. Byz. s. *Πανὸς πόλις*. Letronne Rec. des inscr. I 106), mit *Πανὸς πόλις* (Panopolis, s. d.) übersetzt worden (vgl. Diod. a. a. O.). Herodot, der diese Identification mit dem Pan noch nicht kennt, und in dem Mīn vielmehr den Perseus wiedererkennen will, berichtet, dass diesem zu Ehren in Ch. gymnastische Spiele aufgeführt wurden, wovon sich sonst nirgends in Ägypten eine Spur fände. Er hatte dabei offenbar ein auf den Denkmälern öfters dargestelltes merkwürdiges Festspiel im Auge, das im Erklettern von Stangen durch Krieger bestand, das immer nur vor dem Gotte Mīn aufgeführt wird und in der That ganz einzig in seiner Art dasteht (eine Abbildung Lepsius Denkm. Abt. IV 42 b). Nach Plut. (a. a. O.) sollten die in der Umgebung von Ch. wohnenden Pane und Satyrn zuerst von der im Delta erfolgten Ermordung des Osiris Kunde erhalten und durch ihre Wehklagen den panischen Schrecken hervorgerufen haben; dass damit das oberägyptische Ch. gemeint ist, stellt ausser der Erwähnung der Pane noch die Angabe sicher, dass die ebenfalls dem Gotte Mīn dienende Stadt Koptos nicht fern davon lag. Ausser dem Mīn (Pan) wurde in Ch. noch die Göttin Triphis (s. d.) verehrt (Letronne a. a. O.). Die Stadt war im Altertum wegen ihrer Steinarbeiten und Gewebe berühmt (Strab. XVII 813), manche Proben ihrer Kunstfertigkeit in letzterer Beziehung haben sich uns erhalten (vgl. Riegl Textilfunde. Forrer Römische und byzantinische Seidentextilien; Gräber- und Textilfunde von Achmīm) und noch heute bildet die Weberei den vornehmsten Erwerbszweig der Bewohner (vgl. Baedeker Ägypten 1897, 208). Ch. war das Haupt eines eigenen Gaues, des Nomos Panopolites (s. Panopolis); Herodots Angabe, es läge im *Θηβαικὸς νομός* ist ungenau, er meint in der Thebais, wie Diod. I 18 (*κατὰ τὴν Θηβαΐδα*) richtig angiebt. Auch nach der Eroberung des Landes durch die Araber hat die Stadt nicht an Bedeutung verloren, sie ist jetzt eine der grössten Ägyptens, mit nahezu 10 000 Einwohnern. Die zu Tage liegenden Ruinen sind deshalb nur unbedeutend, um so ausgedehnter die bisher aufgefundenen Nekropolen aus ältester und spätester Zeit in dem benachbarten Gebirge (Baedeker a. a. O.). S. auch den Artikel Panopolis.

3) Insel in der Nähe der unterägyptischen Stadt Buto Nr. 2, Herod. II 156. Mela I 9, s. Chembis.

4) *Χέμμις* heisst bei Heliodor Aeth. II 18. 21. V 9. VI 3. 4. 11 ein wohlhabender, stark bevölkerter Ort (*κώμη*) im Nordwesten des Nildeltas, der wegen der räuberischen Umwohner der *Βουκόλοι* (s. d. Nr. 1) auf einem Hügel am Ufer des Nils angelegt war und in dem man eine Göttin Isias verehrte (VI 3. 4). Wenn dieser Ort wirklich existiert hat, so ist in ihm vielleicht das Ch. zu sehen, das dem bei Herodot. II 165 mit andern Gauen des Deltas angeführten *νομὸς Χεμμίτης* den Namen gegeben hat. Steph. Byz. bezieht diesen Gaunamen, ebenso wie fälschlich Herodots Beschreibung der Insel Ch. Nr. 3 bei Buto (s. Chembis), auf die oberägyptische Stadt Ch. Nr. 2 (Panopolis), obwohl Herodot ausdrücklich von dieser gesagt hatte, dass sie im *Θηβαϊκὸς νομός* liege (II 91), und die andern Gaue, die er mit dem Chemmites zusammen nennt, alle dem Delta angehören. Die Annahme von Wiedemann (zu Herodot. II 165), dass die eben erwähnte Insel Ch. (Chembis) der Hauptort des Gaues war, nach dem er benannt sei, ist nach Herodots Beschreibung dieser Insel beim Tempel der Stadt Buto, die selbst bis in die späteste Zeit Hauptstadt eines eigenen Gaues gewesen ist, durchaus unwahrscheinlich. [Sethe.]

Chemosis (*Χήμωσις*), Name einer Augenkrankheit, den man, aber kaum mit Recht, mit dem Namen Ägyptens Kēmet (kopt. Keme, griech. *Χημία*) zusammenbringen wollte (Ebers Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XI 266ff.). [Sethe.]

Chemset, der zweite der vier Quellflüsse des Nil, die sich vom Mondgebirge (Kenia und Kilimandscharo) herab in den Kataraktensee (Ukerewe N.) ergiessen. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min.

IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7. Vielleicht der heutige Chimigu, der sich in der Miatu (*Μέτις*) genannten Gegend mit einem zweiten Fluss (*Χερβάλας*) vereinigt (vgl. Müller zu Ptol. p. 777). [Fischer.]

Chen (*ἡ Χήν*) oder Chenai (*αἱ Χῆναι* oder *Χηναί* [Diod.]), kleine Ortschaft am Oitegebirg in Thessalien, Plat. Protag. 343 A. Skyl. 62. Aus ihr stammte Myson, einer der sieben Weisen. Im Altertum haben einige Ch. in Lakonien angesetzt, Diog. Laert. I 106. Diod. exc. de virt. et vit. p. 235 nennt Myson einen Malier, und Pausanias X 24, 1 spricht ausdrücklich vom Oitegebirg. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. 95. [Bürchner.]

Chena (*Χήνα*), nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV VIII 18 vermutlich die jetzt Iné genannte türkische Ortschaft an der Flussbeuge des Oberlaufs des Skamandros in der Troas. Die Alanen bestanden dort 1320 ein Treffen mit den Türken (Pachymeres de Andronico IV 16). [Bürchner.]

Chencheres (*Χενχερής*), vierundvierzigster König von Ägypten nach Syncell. p. 151 (FHG II 609), s. den Artikel Chebres. [Sethe.]

Χενεβριτῶν χώρα, Landschaft Unterägyptens, zum mareotischen Gau gehörig. Ägyptische Urkunden der Berliner Museen I 13, 2. [Sethe.]

Chenephres (*Χενεφρῆς* Al. Polyh. bei Euseb. pr. ev. IX 27 = FHG III 221ff. Cedren. I 86, 21. Clem. Al. str. p. 149 Sylb.; *Χενεφρῆ* Cramer An. par. II 176; *Χενεφρών* oder *Χενεβρών* Chron. pasch. 63. 64; *Kanphera* Abulfar. chron. p. 14) heisst bei Artapanos der ägyptische König, unter dem Moses lebte und der Auszug der Juden stattfand. Im Anfang der völlig abenteuerlichen, offenbar tendenziös erfundenen Geschichte wird Ch. als einer von vielen Königen, die damals zugleich über Ägypten herrschten, bezeichnet und ihm als Herrschaftsgebiet die Gegend oberhalb Memphis (*οἱ ὑπὲρ Μέμφιν τόποι*) zugewiesen, im weiteren Verlauf erscheint er aber als König von ganz Ägypten, der u. a. mit den Aithiopen Krieg führt und durch dessen Leute der alte, aus Ziegeln gebaute Tempel von Diospolis (Theben) durch einen Neubau aus Stein ersetzt wird. Dass unter ihm die Städte Hermopolis und Meroe gegründet und der Apisdienst eingeführt sei, sind nur einige von den argen Anachronismen, von denen die ganze sonderbare Geschichte wimmelt. Der Name Ch. hat wie die andern Namen, die Artapanos hier einführt, gut ägyptisches Aussehen, er enthält den Namen des Sonnengottes *φρη* wie der analog gebildete Name *Χανεθώθης* ebenda den des Gottes Thoth. [Sethe.]

Cheneres (*Χενερής*), letzter König der zweiten ägyptischen Dynastie, Maueth. nach African. bei Syncell. p. 54 D (FHG II 542. Lepsius Königsb. Quellent. 5). Der entsprechende hieroglyphische Name ist unbekannt. [Sethe.]

Χήνιον ὄρος, abweichende Namensform für Xenophons *Θήχης* (s. d.). Diod. XIV 29. [Tomaschek.]

Chenneseri, Stadt im südwestlichen Arabien, Plin. VI 158, von Glaser (Skizze 147) zweifelnd mit Gebel *Hansir* (unweit von Jerim) verglichen. [D. H. Müller.]

Chenoboskia (*Χηνοβοσκία, τὰ Χηνοβόσκια, Χηνοβόσκιον*), ägyptische Stadt, in der Thebaïs auf dem rechten Nilufer zwischen Kainepolis (Keneh) und Lepidotonpolis (El Meschaïk) gelegen, Ptol. IV 5, 72. Alex. Polyhist. bei Steph. Byz. Itin. Ant. 165 (*Cenoboskio*). Tab. Peut., nach der Not. dign. or. XXXI 47 Standort der *ala Neptunia*. In der älteren Ptolemaeerzeit gehörte Ch. zu dem Gau von Ptolemais Hermeiu (aeg. Psoi, jetzt Menschieh), Grenfell An Alexandrian erotic fragment, Oxford 1896 nr. 42, 14; daher wurde dort auch, wie in Psoi, das Krokodil als heilig verehrt, Alex. Polyhist. a. a. O. Zur Zeit des Geographen Ptolemaios gehörte Ch. zum Nomos Panopolites, die Vita Pachomii nennt es dagegen eine *κώμη* des Nomos Diospolites, womit wohl der Gau der gegenüber liegenden Stadt Diospolis mikra gemeint ist. In der koptischen Version desselben Textes wird als einheimischer Name des Ortes Schenesēt angegeben, die arabische Übersetzung giebt bald diesen bald den griechischen Namen mit *sch* statt mit *ch* anfangend, wohl nach ägyptischer Aussprache, da in den meisten ägyptischen Worten ursprüngliches *ch* in *sch* übergeht. Der altägyptische Name ist unbekannt, der heutige arabische lautet Kasr es Saijād. Amélineau Géogr. de l'Égypte 431. In der Nähe finden sich Felsgräber von mächtigen Gaufürsten aus den Zeiten des alten Reiches, in denen die Centralgewalt des Königtums zu Gunsten der Macht der Territorialherren geschwächt war. Baedeker Ägypten 1897, 218. [Sethe.]

Chenopolis, Stadt Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2; der Name könnte vielleicht aus Kynopolis oder Kainepolis verderbt sein, die aber beide ebenda als *Cynopolis* und *Caenopoli* genannt sind. [Sethe.]

Chenosiris (*χενόσιρις*), nach Plut. de Is. et Os. 37 Name des Epheus bei den Ägyptern, soviel wie ‚Pflanze des Osiris' bedeutend; in der That bedeutet im Ägyptischen *chĕt* (kopt. *schē*) das Holz, den Baum, und *n* bezeichnete das folgende Wort als Genitiv. [Sethe.]

Cheops (*Χέοψ*, nur in den Casus obliqui belegt), ägyptischer König, der die grösste der drei berühmten Pyramiden beim heutigen Dorfe Gizeh erbaut hat, Herod. II 124ff. Schol. Clem. Alex. IV 113 ed. Klotz, bei Diodor (I 63) Chemmis genannt, entspricht dem zweiten König der vierten Dynastie *Σοῦφις* Manethos nach African. bei Syncell. p. 56 D (bei Euseb. ebd. p. 57 C irrig als der dritte bezeichnet, weil bei Manethos der Nachfolger des Ch. ebenfalls Suphis genannt war) und dem fünfzehnten König der Liste des Eratosthenes *Σαῶφις* (FHG II 548f. Lepsius Königsbuch Quellent. 6–7). Der ägyptische Name, der sich auch mit roter Farbe auf Blöcken der Pyramide aufgeschrieben findet (Lepsius Denkm. II 1) und in den sie umgebenden Gräbern von Angehörigen und Dienern des Königs oft genannt wird (Lepsius Denkm. II 18—34), ist *Ḫwfw* (Herod. *Χέοψ*), woraus in der Ptolemaeerzeit durch den gewöhnlichen Übergang des *ch* (ḫ) in *sch* (š) wohl *Šwfw* (Maneth. *Σοῦφις*, Eratosth. *Σαῶφις*) geworden war; die Aussprache des Namens ist unbekannt. Die von dem Glossator des Eratosthenes gegebene Übersetzung des Namens *κωμαστής, κατὰ ἐνίους δὲ χρηματιστής* ist einstweilen nicht controllierbar. In Herodots wunderlicher

Chronologie ist der König an eine ganz falsche Stelle geraten, hinter den der zwanzigsten Dynastie angehörenden König Rampsinitos; auch bei Diodor ist Chemmis der achte Nachfolger des Remphis, der demselben Könige entspricht. Demgemäss wird von Diodor das Alter der Pyramiden nur auf ‚nicht weniger als 1000 Jahre' angegeben; doch teilt er daneben noch eine andere Schätzung mit, nach der sie mehr als 3400 Jahre vor seiner Zeit erbaut sein sollten, eine Zahl, die so wenig abgerundet ist, dass sie offenbar auf einer genaueren Berechnung beruhte. Sie ist zwar vielleicht etwas zu hoch gegriffen, kommt der Wahrheit aber doch bedeutend näher, denn später als in den Anfang des dritten vorchristlichen Jahrtausends wird man die Erbauung der grossen Pyramiden nicht setzen dürfen. Über die Dauer der Regierung des Ch., die Herodot und nach ihm Diodor auf 50, Africanus in seinem Auszuge aus Manethos gar auf 63, Eratosthenes auf 29 Jahre angeben, ist nichts bekannt, doch scheinen die beiden ersten Zahlen aus gewissen Gründen zu hoch zu sein (s. Meyer Gesch. d. Altert. I § 76). Das Hauptdenkmal aus der Regierung des Ch. ist seine Pyramide, die einstmals seine Leiche barg, jetzt aber nur noch den geöffneten leeren Sarg enthält. Sie ist nicht nur die erste wirkliche Pyramide, die sich ein ägyptischer König als Grabmal erbaute, sondern übertrifft auch alle anderen an Grösse bedeutend; sie ist das beredteste Zeugnis für die Macht ihres Erbauers, und ihr ist es gelungen, seinen Namen noch bis in unsere späten Zeiten lebendig zu erhalten. Näheres über sie s. unter *Πυραμίδες*. Die drei kleinen Pyramiden, die vor ihrer Ostseite liegen, waren nach Diod. I 64 für Angehörige des Königs bestimmt; Herod. II 126 erzählt, die mittlere sei von der Tochter des Königs, die sich auf seinen Befehl prostituieren musste, erbaut worden; eine in der Nähe gefundene Inschrift aus späterer Zeit bestätigt, dass die südlichste einer Tochter des Ch. Namens *Ḥntsn* gehörte (Mariette Monuments divers 53). Sonst haben sich nur noch im Tempel von Bubastis Bauteile aus seiner Zeit gefunden; der Bau des Tempels von Denderah und eines Tempels der Isis bei den Pyramiden wird ihm in späteren Inschriften zugeschrieben. Im Wadi Magharah auf der Sinaihalbinsel zeigt ihn ein Felsrelief die dort ansässigen Beduinen vernichtend und bezeugt so seine Herrschaft über dieses für die Ägypter wegen der Kupferminen wichtige Gebiet (Lepsius Denkm. II 2). Von dem Ruf der Gottlosigkeit und Tyrannei, in dem Ch. bei Herodot und den späteren griechischen Schriftstellern steht, die ihm alles mögliche Schlechte nachsagen (Diod. a. a. O. Maneth. a. a. O. Themist. or. V 68 b), hat sich in den ägyptischen Denkmälern keine Spur gefunden. Unter seinen Nachfolgern sowie unter der folgenden Dynastie wird sein Totencult eifrig gepflegt, und als man nach etwa zweieinhalb Jahrtausenden zur Zeit der Psammetiche die ausgeraubten Pyramiden wieder herstellte, wurde ihm ebenso wie den andern alten Königen der, wie es scheint, mittlerweile längst eingeschlafene Cult erneuert. Im 10. Jhdt. v. Chr. wie zur Ptolemaeerzeit werden ihm, wie erwähnt, Tempelbauten an verschiedenen Orten Ägyptens nachgesagt. Alles dies spricht entschieden dagegen, dass er den späteren Ägyptern für einen Gottesverächter galt; ebenso auch, wenn wir bei Africanus lesen, dass er der Verfasser eines heiligen Buches gewesen sei, das die Ägypter noch zu Africanus Zeit sehr hoch schätzten und das dieser selbst erwarb. So muss es fast scheinen, als ob die Sage von der Schlechtigkeit des Königs nicht bei den Ägyptern, sondern bei den Griechen entstanden sei. Sie könnte wohl ein Ausfluss des nüchternen Urteils über den Wert der Pyramiden sein, dem wir bei Plin. n. h. XXXVI 75. 79 begegnen, dass sie nämlich nur Producte thörichter Eitelkeit der Könige, ohne Nutzen für das Volk, das diese Riesenarbeit leisten oder durch Aufbringung der Kosten ermöglichen musste, seien. Den Ägyptern, die keinen höheren Wunsch kannten, als dass ihr Name ‚leben' bleibe, lag ein solcher Gedankengang gewiss gänzlich fern, ihnen musste die grosse Pyramide, die diesen Zweck eines Denkmals so glänzend erreicht hatte, vielmehr Gegenstand der grössten Bewunderung sein. Vor dem phantastischen Buch von Lauth ‚Chufus Bau und Buch' sei gewarnt. [Sethe.]

Chephren (*Χεφρήν* Herod. II 127; *Κεφρήν* Diod. I 64. Synes. ep. 58, 201. Suid.; *Καιφρήν* Schol. Clem. Alex. IV 113 ed. Klotz), ägyptischer König, Erbauer der zweitgrössten der drei berühmten Pyramiden von Gizeh, nach anderen *Χαβρύης* genannt Diod. I 64, bei Manethos (nach African. bei Syncell. p. 56 D) und bei Eratosthenes ebenso, wie sein Vorgänger (Cheops), *Σοῦφις, Σαῶφις* genannt. Der ägyptische Name ist *Ḫᶜf-rᶜ*, etwa Chᶜef-reᶜ, in ptolemaeischer Zeit wohl Schᶜefreᶜ gesprochen. Er hat sich an der Pyramide selbst nicht gefunden, wohl aber in dem dazu gehörigen Tempel (Petrie Hist. of Egypt. I 47ff.) und in den benachbarten Felsengräbern, die Frauen und Söhnen des Königs gehörten. Nach Herodot (Diod.) soll Ch. der Bruder seines Vorgängers, des Erbauers der grössten Pyramide, Cheops, gewesen sein, nach andern der Sohn (Diod.). Was richtig ist, ist ungewiss; ein aus dem mittleren Reich stammendes Märchenbuch (etwa aus dem 18. Jhdt. v. Chr.) nennt ihn Sohn des Cheops (Erman Die Märchen des Pap. Westcar I 18), doch will das nicht viel besagen, da es ebenso wie die griechischen Autoren und Manethos die Thatsache ignoriert, dass Ch. nicht unmittelbar, sondern erst nach einer kurzen Zwischenregierung eines Königs Dedef-reᶜ auf Cheops gefolgt ist. Dass diese beiden Könige Dedef-reᶜ und Chᶜef-reᶜ in derselben Weise nach dem Gotte Reᶜ benannt sind, wie zwei Söhne des Cheops Dedefmin und Chᶜef-min nach dem Gotte Min, spricht vielleicht dafür, dass auch sie beide Söhne des Cheops waren. In diesem Falle wäre sowohl Diodors Angabe, dass Ch. der Sohn des Cheops, wie Herodots, dass er der Bruder seines Vorgängers gewesen sei, gerechtfertigt, und es wäre bei beiden nur die ja sicher falsche Voraussetzung, dass dieser Vorgänger eben Cheops sei, zu berichtigen. Wie Cheops soll auch Ch. nach den griechischen Schriftstellern (Herod. Diod. Synes. a. a. O.) infolge seiner das Volk drückenden Baulust in dem Rufe eines gottlosen Königs gestanden haben und dem Volke verhasst gewesen sein. Doch finden wir seinen Cult, wie bei jenem König,

in den folgenden Jahrhunderten bestehen und im 7. Jhdt. v. Chr. wieder erneuert werden. Von Denkmälern hat sich aus seiner Zeit ausser der Pyramide, die ihm als Grabstätte diente (s. *Πυραμίδες*), fast nichts erhalten, einige spärliche Baureste im Tempel von Bubastis ausgenommen, die seine Bauthätigkeit für dieses Heiligtum bezeugen. Die grosse Sphinx bei den Pyramiden von Gizeh hat mit ihm nichts zu thun, wie meist fälschlich angenommen wird, s. Sphinx, Harmais. Ob der dabei liegende Granittempel des Osiris, in dem Mariette die berühmten Statuen des Königs in einen Schacht gestürzt gefunden hat, von ihm herrührt, ist auch zweifelhaft; die Statuen sind nicht Originale, sondern spätere Restaurierungen aus der Psammetichzeit (7. Jhdt. v. Chr.), als man den Totencult des Königs wiederherstellte. [Sethe.]

Chera (*Χήρα*), Epiklesis der Hera in Stymphalos, wo Hera, ihrer alten Naturbedeutung entsprechend, in den Phasen des Frühlings, Sommers und Winters als Jungfrau, Gattin und Witwe (*Παῖς* bezw. *Παρθένος*, Pind. Ol. VI 88 — *Τελεία* — *Χήρα*) verehrt wurde. Der Name Ch. wurde dann auf die Zeit gedeutet, da sie nach einem Streit mit Zeus sich einsam nach Stymphalos zurückgezogen hätte, Paus. VIII 22, 2; vgl. Preller Griech. Myth.[4] I 166. Immerwahr Kulte u. Mythen Arkadiens 33f. [Jessen.]

Cherbalas, der westlichste Quellfluss des Nil, der sich in den Kataraktensee ergiesst. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min. IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7 (vgl. Chemset). [Fischer.]

Cherchis (*Χερχίς*), eine nordische Nation, der die gefangene Sclavin entstammte, welche der byzantinische Gesandte Zemarchos im J. 572 vom Türkenchân Sildžibul zum Geschenk erhielt, Menander Prot. frg. 21, d. i. das alttürkische Volk Qyrghiz (sinisch *Kie.ko, Ki.li.ki.sse*, abzuleiten von jakut. *kiirgäi*, mongol. *kergei* ‚stolz sein, gross thun', vgl. finn. *korkea* weps. *korged* ‚hoch') am oberen Jenisei oder Kèm; die sinischen Berichte aus der Zeit der Thang analysiert W. Schott Über die echten Kirgisen, Abh. Akad. Berl. 1864. Die Weiber dieser Jeniseikirgisen waren ob ihrer Schönheit berühmt; die in der germanischen Attilasage erwähnte Herkja oder Helche, sowie die slawisch umgeformte Kreka oder Hreka (Petrus Patric. p. 197. 207), waren wohl Kirgisinnen. [Tomaschek.]

Cheres. 1) *Χέρης*, fünfter König der fünften ägyptischen Dynastie Manethos nach African. bei Syncell. p. 57 D (FHG II 552f. Lepsius Königsb. Quellentaf. 9). Die beste der uns erhaltenen ägyptischen Königslisten, die Tafel von Abydos, nennt zwischen dem dritten und sechsten König der manethonischen Liste nur einen König, so dass die Dynastie nur aus acht statt aus neun Königen bestanden hätte. Dieselbe Zahl acht giebt beachtenswerterweise auch Africanus statt der zu erwartenden neun als Summe der Könige an, und nach Lepsius (a. a. O. p. 54) hat sie vielleicht auch dem Eusebios vorgelegen. Da ausserdem der Name *Χέρης* in den derselben Dynastie angehörigen Namen *Οὐσερχέρης, Νεφερχέρης, Μενχέρης, Ταγχέρης* als endigender Bestandteil wiederkehrt und die ihm beigefügte Zahl der Regierungsjahre dieselbe wie bei dem König *Νεφερχέρης* ist, so wird man kaum zweifeln können, dass die Nennung des Königs Ch. nur auf einer irrigen Dittographie beruht. [Sethe.]

2) S. Cherres.

Cherias (*Χερίας*) hiess der Knabe, der bei einem Festmahl im Hause des Oineus den Herakles unvorsichtigerweise mit Wasser begoss und deshalb von ihm erschlagen wurde, nach Hellanikos in den *Ἱστορίαι*, während derselbe ihn in der Phoronis Archias nannte (Ath. IX 410). Von Eustath. Hom. 1900, 24 wird er (jedoch nicht in allen Hss.) Chairias genannt; die geläufigen Namen sind Eunomos (Eurynomos, Ennomos) und Kyathos. [Wagner.]

Chermula (Not. Dign. or. XXXIV 6 = 20; Euseb. onom. ed. Lagarde 258, 43ff. 272, 76ff. *Χερμαλά*; Hieron. ebd. 113, 8. 159, 18. 110, 31 *Carmela*; Josua 15, 55. I Sam. 15, 12. 25, 2ff. Karmel), Ort in Judaea, 10 Millien östlich von Hebron, römische Garnisonsstadt (*equites scutarii Illyriciani*); das heutige el-Kurmul mit Ruinen eines Castells und zweier Kirchen. Robinson Palaestina II 424—429. Ritter Erdkunde XIV 107f. Baedeker Palaest. u. Syrien[4] 201. [Benzinger.]

Χέρνιβον, χερνίβιον, χειρόνιβον, χειρόνιπτρον (bei Homer nur in einer jüngeren Partie, Il. XXIV 304, sonst *λέβης*, Od. I 137 u. ö.), das Waschbecken, über dem durch Übergiessen aus dem *πρόχους* vor dem Essen und vor dem Opfer die Hände gewaschen werden. Lateinisch heisst das Becken *trulleum, trulleus*, die Kanne *gutturnium, guttus, aquaemanale* (s. d.), Varro bei Non. 547, 6. Corp. gloss. II 202a 31. Bei Homer ist in den Fürstenhäusern das Becken silbern, der *πρόχους* golden. Goldene *χερνίβια* Lys. bei Athen. IX 408c, wo Verschiedenes über *χ.* gesammelt ist; *trullei* aus korinthischem Erz, Plin. n. h. XXXIV 7. *X.* als Opfergerät Philostr. imag. 848. [Mau.]

Cherobios, Fluss an der kolchischen Küste, nördlich vom Chorsos (= Chobos, s. d.), Skyl. 81; *flumen Rhoan* und *regio Cegritice*, Plin. VI 14. In entsprechender Lage finden wir auf den heutigen Karten den Bach Sianis-çqari mit der Curia. [Tomaschek.]

Cheroinon (*Χεροῖνον*), Castell in Thrakien, Procop. de aedif. IV 11. [Bürchner.]

Cherondas (*Χηρώνδας*). Archon in Orchomenos 3. Jhdt. v. Chr., IGS I 3173. [Kirchner.]

Χηρωσταί sind Hom. Il. V 158. Hes. theog. 607. Quint. Smyrn. VIII 299 die Seitenverwandten, welche sich in das Erbe eines kinderlosen oder unverheirateten Mannes teilen. So auch Suidas und Poll. III 47. Dann wird das Wort von den Grammatikern nach Analogie von *ὀρφανισταί* als ‚Witwenpfleger' gedeutet. Schol. Soph. Ai. 512. Eustath. 533, 31. [Thalheim.]

Cherras (Geogr. Rav. II 14 = 84, 6 Pinder; var. *Charras*), Ort in Palaestina zwischen Livias und Thamara genannt, also wohl im Ostjordanland zu suchen; sonst unbekannt. Vielleicht identisch mit Cherus, s. d. [Benzinger.]

Cherres (*Χερρής*), Cheres, dreizehnter König der achtzehnten ägyptischen Dynastie Manethos nach Euseb. chron. p. 99, bei Syncell. p. 71 D (FHG II 577f. Lepsius Königsb. Quellentaf. 16), s. Chebres. [Sethe.]

Cherrura (*Χέρρουρα*), Beiname der libyschen Stadt *Χερρόνησος* (Chersonesos Nr. 22), Alex. Polyhist. bei Steph. Byz. s. *Χερρόνησος*. [Sethe.]

Chersiacus pagus, in Belgica. Plin. n. h. IV 106 *Morini ora Marsacis iuncti pago qui Chersiacus vocatur.* [Ihm.]

Chersias (*Χερσίας*), epischer Dichter (?). Plutarch lässt ihn in seinem Mahl der sieben Weisen auftreten, wo er ihn 156E so einführt: *X. ὁ ποιητής — ἀφεῖτο γὰρ ἤδη τῆς αἰτίας καὶ διήλλακτο τῷ Περιάνδρῳ νεωστί, Χίλωνος δεηθέντος.* Sonst wird Ch. nur noch genannt von Paus. IX 38, 9, wo er zwei Verse von ihm anführt als Beleg für Aspledon, den Homonymen der Stadt. Pausanias bemerkt *τοῦδε τοῦ X. τῶν ἐπῶν οὐδεμία ἦν ἔτι κατ' ἐμὲ μνήμη* und giebt als eine Quelle den auch IX 29, 2 genannten, sonst nie erwähnten Korinther *Κάλλιππος* über Orchomenos an, dessen Glaubwürdigkeit mehr als bedenklich ist, s. Robert Commentat. Mommsen. 145. Deshalb hat Robert mit Zustimmung von Wilamowitz Hom. Unters. 338f. auch sein Citat aus Ch. für gefälscht erklärt. An derselben Stelle führt Pausanias offenbar nach derselben Quelle fort: *τούτου δὲ τοῦ X. καὶ ἐπίγραμμα οἱ Ὀρχομένιοι τὸ ἐπὶ τῷ Ἡσιόδου τάφῳ μνημονεύουσιν.* [Bethe.]

Chersibios (*Χερσίβιος*). Einer der sieben Söhne des Herakles und der Megara nach Baton *ἐν δευτέρῳ Ἀττικῶν ἱστοριῶν* (Schol. Pind. Isthm. 3, 104). [Wagner.]

Chersidamas (*Χερσιδάμας*). **1)** Sohn des Priamos, von Odysseus getötet (Hom. Il. XI 423. Apollod. III 12, 5, 8). Hygin (fab. 90) nennt ihn Chirodamas.

2) Sohn des Pterelaos (Apollod. II 4, 5, 3). [Wagner.]

Chersikrates (*Χερσικράτης*), Korinther, *ἀπόγονος τῶν Βακχιαδῶν* (Timaeus frg. 53, FHG I 203 aus Schol. Apoll. Rhod. IV 1216; *τοῦ τῶν Ἡρακλειδῶν γένους* Strab. VI 269), Gründer von Kerkyra; nach Ephoros (bei Strabon a. a. O.) zog er zusammen mit Archias (s. d. Nr. 2) aus und wurde von diesem zur Besiedelung der Insel auf Kerkyra zurückgelassen, von wo er die einheimische liburnische Bevölkerung vertrieb; nach Timaeus a. a. O. (vgl. Schol. Apoll. Rhod. IV 1212) aber erfolgte die Gründung von Kerkyra später als die von Syrakus, 600 Jahre nach der Einnahme Troias (vgl dazu J. Geffcken Timaios Geographie des Westens 49 Anm.). S. auch o. Bd. II S. 2785f. [Wissowa.]

Chersiphron aus Knossos in Kreta, bedeutender Architekt. Erbauer des älteren Artemistempels zu Ephesos, Strab. XIV 640. Plin. n. h. VII 125. XXXVI 95. Von Ch. rührte der Entwurf des Gebäudes als ionischer Dipteros her (Vitruv. III 2, 7 p. 70, 5), und unter seiner Bauleitung ist noch der Transport der Säulen erfolgt, während Transport und folglich auch Legung der Epistylblöcke unter der Bauleitung seines Sohnes Metagenes stattfanden (ebd. X 2, 11—12 p. 249, 26ff.). Ch. starb also wahrscheinlich vor Vollendung des Sculpturenschmuckes der Säulen, der doch wohl erst nach der Legung des Gebälks ausgeführt worden sein kann, d. h. vor 546, denn die Reliefsäulen waren noch als Weihgeschenke des Königs Kroisos inschriftlich bezeichnet (IGA 493, add. p. 183. Herod. I 92). Eine von Ch. und Metagenes verfasste Schrift über den Bau erwähnt Vitruv VII pr. 12 p. 159, 3; ihr entstammen nicht nur Vitruvs Angaben über das beim Transport der grossen Werkstücke vom Steinbruch bis zum Bauplatz angewandte Verfahren (s. o.), sondern auch die Notiz bei Plin. n. h. XXXVI 96—97 über die sinnreiche Überwindung der Schwierigkeiten beim Legen des Gebälks. Vgl. Brunn Gesch. d. gr. Künstler II 344ff.; S.-Ber. Akad. München 1871, 531ff., und über die Reste des Baus Murray Journ. of hell. stud. X 1889, 1ff. Puchstein Arch. Anz. 1890, 161f. [Fabricius.]

Chersis (*Χερσίς*). **1)** *Κώμη* der Kyrenaika zwischen Apollonia und Darnis, westlich vom Vorgebirge Zephyrion. Ptolem. IV 4, 5. Stad. mar. magn. 49. 50 (Geogr. gr. min. I 445), nach Müller (z. St.) östlich vom heutigen Vorgebirge Turbo.

2) Hafen der Kyrenaika, südlich vom Vorgebirge Boreion Nr. 2 (Ras Tejûnes), Stad. mar. magn. 63. 64 (Geogr. gr. min. I 452), bei Ptolem. IV 4, 3 *Διάχερσις* genannt, Ruinen bei Bassuan, s. Müller z. St. [Sethe.]

3) Als Name der dritten Graia zu *Πεφρηδώ* und *Ἐννώ* (Hes. th. 273), wofür andere *Deino* (s. Deino), Hygin. fab. praef. (p. 11, 1 Sch.); Herakleitos *π. ἀπ.* XIII (p. 315, 28 Westerm.) bietet hiefür *Περσώ*, und so wird entweder letzteres oder Ch. verderbt sein, Bursian liest bei Hygin *Persis* (vgl. *Πλουτίς* neben *Πλουτώ*). [Waser.]

Chersonesos. Ionische und altattische Form *ἡ Χερσόνησος*, jüngere Form *ἡ Χερρόνησος*, dorisch *Χερσόνασος*; ursprüngliche Bedeutung: landfeste (landfest gewordene, s. Nr. 1) Insel. In den Texten nicht selten *Χερρόννησος* (unrichtig; über die Schreibung der mit *-νησος* zusammengesetzten Eigennamen Voemel Demosthen. Phil. II 39ff. [nicht ganz richtige Ansicht]). Der namentlich früher getriebene Missbrauch, in neueren Sprachen das Wort als Masculinum zu behandeln, ist weder wissenschaftlich noch pädagogisch zu rechtfertigen. Ch. hiessen bei den Griechen viele Halbinseln und darauf befindliche Städte:

1) Die thrakische Ch. Mannigfache Beisätze: *ἡ ἐν Ἑλλησπόντῳ X.* (Herod.), *X. ἡ κατὰ Ἄβυδον* (Xenoph.), oft: *ἡ Θρᾳκία X., ἡ ἐν Θράκῃ X., ἡ Θρᾳκική, ἡ μετὰ Θράκην κειμένη, X. τῆς Θράκης, ἡ Θρᾳκῷος, X. ἡ πρὸς Ἑλλησπόντῳ, ἡ Ἑλλησποντία X., Chersonesus ad Propontidem* (Plin.). Die Einwohner *Χερσονησῖται, Χερρονήσιοι, Cherronenses.* Sie streckt sich handähnlich als Fortsetzung des *Ἱερὸν ὄρος* (jetzt Tekfür dagh) vom thrakischen Festland nach Südwesten.

Litteratur (Auswahl): F. Calvert und M. Neumayr Denkschriften der Wiener Akad. Math. Cl. XL (1880) 358ff. G. A. Choiseul-Gouffier Voyage pittoresque dans l'empire Ottoman III 370ff. Clarke Travels in various countries of Europa II 1ff. Dumont Archives des Missions scientifiques et littéraires II Série tome VI (1864) 463ff. Th. Fischer Länderkunde von Europa II 2, 106. A. Hauvette-Besnault Sur quelques villes anciennes de la Chersonnèse (sic) de Thrace, Bull. hell. IV 1880, 505—520. Krafft Die polit. Verh. des thrak. Chers. in der Zeit von 560—413.

Stuttgart 1877 (Festschrift). J. B. Lechevalier Voyage de la Propontide et de l'Hellespont. Deutsch Liegnitz 1801, 5ff. K. Mannert Geogr. der Gr. u. R. VII 1, Landshut 1812, 184—206. C. Neumann und J. Partsch Phys. Geogr. v. Griechenl., Breslau 1885, 127ff. Olivier Voyage dans l'empire Ottoman, l'Egypte et en Perse, Par. 1809 I 236. II 41. A. Papadopulos-Kerameus *Σημειώσεις τοπογραφικαὶ καὶ ἐπιγραφικαὶ ἐκ Κούμπαγ κτλ. Ἑξαμιλίου, Πλαγιαρίου καὶ Καλλιπόλεως. Ἕλλην. Φιλολ. Σύλλογος ἐν Κωνσταντίνου πόλει Παράρτημ.* XVII 97ff. M. Paranikas *Ἑλληνικὸς Φιλολογικὸς Σύλλογος ἐν Κωνσταντίνου πόλει* II (1864) 221ff. III (1868) 48ff. A. Prokesch von Osten Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Orient, Stuttg. 1836 I 121ff. 336. A. M. F. Schultz De Chersoneso Thracica capita II, Dissert. Berol. 1853. J. Pitton de Tournefort Voyage du Levant. Deutsch Nürnberg 1777 II 225ff. Viquesnel Journal d'un voyage dans la Turquie d'Europe (Mémoires de la société géolog. de France sér. II vol. I 259). Münzen: Head HN 222—225.

Die ca. 905,4 qkm. grosse Halbinsel (die Insel Rügen hat einen um 184 qkm. grösseren Flächenraum) ist eine jungtertiäre Tafel von einer Höhe von 200—300 m., steigt nach Nordwesten und steiler nach dem Melasbusen (Golf von Xeros) zu an. fällt dort in fast geradlinigem Bruch zu dem tiefen unterseeischen Thal *Μέλας κόλπος* des Golfs von Xeros oder Saros jäh ab. Der sarmatische Kalk hat in alter wie neuer Zeit Baumaterial geliefert. Maktrakalke sind häufig. Die Tertiärablagerungen sind teilweise aufgerichtet und gestört; sie bilden Hügel an beiden Ufern des Hellespontos. Discordant an- und aufgelagerte, horizontale Schichten von Quaternär (Conglomerate aus Geröllen, Sand und Muschelgehäusen) treten an dieser Meeresstrasse auf. Bei Gallipoli bestehen die quaternären Ablagerungen aus hartem Gestein, das in schroffen Klippen zur See abfällt. Über die geologische Geschichte s. den Artikel Hellespontos. ‚Der Tekfür dagh fällt zur Landzunge von Gallipoli ab, die sich beim jetzigen Plajári (türk. Bulaïr) bei nur 134 m. Seehöhe auf 3 km. verengt, so dass hier eine bequeme Stellung zur Verteidigung der Halbinsel und des Hellesponts gegen Angriffe zu Land gegeben ist.' Die Inseln Lemnos und Aj. Stratios sind Fortsetzungen des Halbinselbodens (Fischer a. a. O.).

Die Strasse des Hellespontos ist einem sehr breiten Strom ähnlich. Wie am Saum des Busens von Xeros durch den Melas (jetzt Kawátz tschaí) veranlasst, finden wir am Ostgestade der Ch. Anschwemmungen durch den Andrang der Propontis. Die kürzeste Entfernung zwischen der Ch. und der Küste Dardaniens beträgt zwischen dem Vorgebirg der Stadt Dardanos (beim jetzigen Tschanák kalessí [Dardanellia]) einerseits und dem Vorgebirge Kynos sema (jetzt Kilíd bachr [17 km. südlich vom alten Madytos]) andrerseits 1,2 km., Strab. II 124 meint wohl diese Entfernung, während zwischen Sestos und Abydos Leandros eine Seestrecke von 4,5 km. (Strab. XIII 591 30 Stadien zwischen den beiden Städten) zu durchschwimmen hatte. Die starke Strömung des Hellespontos geht nach Südwesten. Die Küsten sind auf der Hellespontosseite und um die Südspitze für den Verkehr günstiger als auf der Westseite. Zwar schneidet der *Μέλας κόλπος* (jetzt Golf von Xeros oder Saros) 60 km. weit, südlich 30, nördlich 7,6 km. breit, tief in das thrakische Festland ein, aber die nach ihm zu steiler abfallenden Höhen erleichterten den Verkehr in geringerem Masse, als die zahlreichen Vorsprünge der Ostküste, die die Hellespontosenge beherrschen. Nahe dem südlichen Ausgang des Hellespontos werden auch ausdrücklich zwei Häfen genannt: Madytos und Koilos (Koila), Mel. II 26. Plin. n. h. IV 49. Anna Comn. XIV p. 429.

Namen von Vorgebirgen sind uns aus dem Altertum nur wenige bekannt: *Μαζουσία ἄκρα* Lycophr. 534 und Tzetz. Strab. VII 331 frg. 52; *Μαστουσία* Ptolem. III 11, 9. Mel. II 25. 27. Plin. n. h. IV 48 (wegen der brustähnlichen Form so genannt, Schol. Lycophr.), jetzt die beiden Vorgebirge Tekéh burún (das westlichere) und Elés burún (nicht von *Ἕλλης* [sc. *πόντος* oder *τάφος*], sondern von der in der Nähe gelegenen alten Stadt *Ἐλεοῦς*), dem Sigeion der Troas gegenüber; *Αἰόλιον* (das Windloch [*Aeolium*, Plin. IV 49 *extrema frons Chersonesi*]), jetzt das Vorgebirg von Sedíl bachr; *Κυνὸς σῆμα* (vgl. *Κυνόσημον χωρίον* Suid.), auch *Ἑκάβης σῆμα* (s. Hekabe), wo jetzt das europäische Dardanellenschloss Kilíd bachr steht, Schultz a. a. O. 4ff.; ein Vorgebirg, das ohne Namennennung erwähnt wird, Imbros gegenüber gelegen, auf dem das Städtchen Alopekonnesos sich befand (Demosth. XXIII 166), an der jetzt *κόλπος Μυρμήδια* genannten tiefen Bucht des Kislár-dagh. *Σηστιὰς ἄκρα* Strab. VII frg. 55, zwischen Madytos und Sestos. Es wird da zu suchen sein, wo jetzt die kleine Dardanellenfestung Boghalü liegt. Hier war an einem *Ἀποβάθρα* genannten Orte der europäische Brückenkopf des Pontons des Xerxes. Die Küste beschreibt Herodot VII 33 als *ἀκτὴ τραχέα ἐς θάλασσαν κατήκουσα*.

Die Flüsschen der Ch. sind der vielen kurzen Querthäler wegen alle unbedeutend; den längsten Lauf hat der durch die Schlacht von 405 berühmte Aigospotamos, dessen Bett sich quer durch die Halbinsel zieht (jetzt Flüsschen von Bergas und Galatá). Der bedeutendere thrakische Melas mündet an der westlichen Wurzel der Halbinsel.

Was das Klima betrifft, so stimmt es wohl mit dem der Troas (s. d.) und Dardaniens (s. d.) überein. Die starke (südwestliche) Strömung des Hellespontos bringt es mit sich, dass zur Zeit der Winterregen die Temperatur stark fällt. Prokesch (a. a. O. 355) klagte auf seiner Reise in diesen Gegenden Ende Octobers über grosse Kälte.

Die Kalkberge der Ch. gestatten beinahe überall Anbau (im Altertum Getreide [vgl. die Namen *Κριθωτή*, *Κριθέα*, s. Ptolem. III 11 ed. Müller p. 491 zu Z. 10], Weizen Plin. n. h. XVIII 66; Ölbäume [vgl. *Ἐλαιοῦς*[, Nutzholz [vgl. *Πτελεόν*]), und so war das Gebiet der an der wichtigen Seestrasse des Hellespontos günstig gelegenen Halbinsel begehrenswert für Staaten, die selbst nicht ausreichende Bodenerzeugnisse hatten, insbesondere für Athen. Aus der Ch. bezogen die Athener viel Weizen (Schol. Aristoph. eq. 262, daraus Suid. s. *Χερρόν*. Xenoph. anab. V 6, 25; hell. III 2, 10). Auch aus byzantinischer Zeit haben wir Zeugnisse von der Fruchtbarkeit der

Thäler: Agathias V 12. Muntaner Chronic. c. 201. 209, aus der Neuzeit Olivier a. a. O. I 241. Pitton de Tournefort a. a. O. 226.

Von den Hasen der Ch. berichtet Plin. n. h. XI 190, dass sie je zwei Lebern gehabt hätten. Bei Versetzung in andere Gegenden sei die eine verschwunden. Der Hellespontos war und ist sehr fischreich.

Das Gebiet der Ch. in politischer Hinsicht. Nach Schol. Apoll. Rhod. Arg. I 925 gab es eine Ansicht, wonach die Halbinsel eine landfest gewordene Insel ist. Nach Ps.-Demosthenes (VII 39) bezeichnete der Altar des *Ζεὺς Ὅριος* zwischen dem befestigten Ort *Πτελεόν* und der *Λευκὴ ἀκτή* die Grenze des athenischen Gebiets gegen das Bereich der festländischen Thraker, und diese Linie wurde im Altertum wohl meist als geographische Markscheide angesehen. Als Grenze galt auch wohl das *μακρὸν τεῖχος*, das gerade auf dem Hals der Halbinsel von der Mündung des Melas nach Osten zum Vorgebirg *Λευκὴ ἀκτή* schon unter dem älteren Miltiades zum Schutz gegen die Einfälle der festländischen Thraker angelegt worden war. Diese Linie meint wohl auch Ptolem. XIII 11, 1. 9. Später wurde die Mauer öfters zerstört und wieder hergestellt. Im wesentlichen bestand sie bis auf Lysimachos. Die Reste erweisen sie als einen schönen Befestigungsbau, ähnlich den Bauten von Arkesine auf Amorgos. Sie war 6 km. lang (Dumont a. a. O.). Plinius n. h. IV 48 dehnt die Grenze weiter nach Norden aus, indem er Tiristasis zur Ch. rechnet.

Bewohner. Ein an der Küste bei Gallipoli, dem alten Kallipolis, unmittelbar am Fuss der steilen Klippen der Muschelbänke gefundenes geschlagenes, nicht poliertes Messer aus schwarzem Hornstein (F. Calvert und M. Neumayr a. a. O. 368) könnte auf sehr alte Besiedlung (vgl. Hissarlik) weisen. Auch auf der Ch. spuken Pelasger und Tyrrhener (Schultz a. a. O. 59. 62). Argonautensage s. Bd. II S. 757. In den homerischen Gedichten erscheinen Thraker als Umwohner des Hellespontos (Schultz a. a. O. 56ff.). Die Griechen vor Troia sollen Ackerwirtschaft auf der Ch. betrieben haben (Thukyd. I 11 u. Schol.). Die (lesbische) Niederlassung Sestos wird schon Il. II 836, allerdings an einer Stelle späten Ursprungs genannt. In der historischen Zeit bewohnten Dolonker (*Δόλογκοι*) die Halbinsel (Herodot. VI 34. Steph. Byz. Constant. Porph. de them. II 2). Im 7. Jhdt. Colonisation von Aiolern (von Lesbos aus: Madytos, Alopekonnesos, Sestos [Schultz a. a. O. 61]) und von Ionern von Miletos und Klazomenai (Limnai, Kardia) und Teos (Elaius). Die Besiedler oblagen meist dem Landbau; neben ihnen wohnten zahlreiche Dolonker. Durchgreifende Einwirkung von griechischer Seite erst durch die Athener im 6. Jhdt. Die Inschriften der Halbinsel sind — wenige Denkmäler für römische Würdenträger ausgenommen — in griechischer Sprache abgefasst.

Die Wohnstätten werden in den betreffenden Artikeln behandelt werden. Hier folgt nur eine Übersicht (s. die Tabelle S. 2247f.).

Mythisches: s. Hekabe, Polydoros, Andromache (Bd. I S. 2152) und o. u. Bewohner.

Geschichte (der einzelnen Städte und der athenischen Händel im einzelnen s. bei den einschlägigen Artikeln): Im 7. Jhdt. die oben erwähnten Ansiedelungen aiolischer und ionischer Ackerbauer. Kurz nach 561 folgt der Philaïde Miltiades aus Athen mit Genehmigung des Peisistratos einem Ruf der von den Apsinthiern bedrängten Dolonker auf der Ch. Absperrungsmauer s. o. S. 2245. Die athenischen Ankömmlinge nahe der Abschliessungsgrenze in Krithote, Paktye und Kardia. Bildung eines Staatswesens mit Miltiades an der Spitze. Prytaneion Herodot. VI 38. Der Verband hat Bestand bis 447. Krieg mit den Lampsakenern, die offenbar Beziehungen zur Ch. hatten. Auf Veranlassung des Kroisos von Lydien der in die Gefangenschaft der Lampsakener geratene Miltiades freigelassen. Miltiades nach seinem Tode als Oikist verehrt. Sein Nachfolger Stesagoras, Sohn von Miltiades' Halbbruder Kimon Koalemos (nach 524). Er fällt durch Meuchelmord während eines Krieges mit den Lampsakenern. Von den Peisistratiden dessen Bruder Miltiades (II.) als Herrscher gesendet (vor 514). Er kämpft gegen die Thraker, heiratet dann Hegesipyle, des Thrakerfürsten Oloros Tochter. 496 Skytheneinbruch. Die Dolonker rufen den Miltiades zurück. Nach 500 fährt Miltiades von Elaius nach Lemnos und vertreibt die Tyrrhener. Belagerung von Myrina. 493 verlässt Miltiades die Ch., die in der Folge der persischen Herrschaft unterworfen wird (bis 469). Ch. wichtig für die Perser behufs ihrer Unternehmungen gegen Thrakien und Griechenland. Schiffbrücken zwischen Abydos und einem Punkt zwischen Sestos und Madytos. Xerxes durchzieht die Ch. 480. Der Perser Artayktes im Besitz des Protesilaion bei Elaius, s. Bd. II S. 1327. 478 Sestos durch die hellenische Flottenbesatzung genommen, Artayktes, der Befehlshaber von Sestos, bestraft. 477 bemächtigt sich Pausanias aus Sparte der Stadt Sestos. 476 gewinnt Kimon, des Miltiades (II.) Sohn, Sestos für die Athener. Der vertriebene Pausanias begiebt sich nach Kolonai in der Troas. Die Ch. bis 405 im Schutzverhältnis zu Athen. 452 1000 Kleruchen der Athener; zinspflichtige Städte: Alopekonnesos, Kallipolis, Elaius, Limnai, Madytos, Sestos und Ch. (Agora). 448 erneuert Perikles das *μακρὸν τεῖχος*. Seit 443/2 Teil des hellespontischen Tributbezirks. 431 unterstützen die Chersonesiten Athen mit Geld und Soldaten. 411 die hellespontischen Gewässer Schauplatz der Ereignisse im peloponnesischen Krieg. Der Spartiate Derkyllidas im Hellespontos, der Athener Strombichides in Sestos. Mindaros aus Sparte fängt athenische Schiffe bei Elaius ab. Die Athener Thrasyllos nnd Thrasybulos besiegen bei Kynossema die peloponnesische Flotte. Thymochares mit wenigen athenischen Schiffen bei Elaius geschlagen. 408 Alkibiades an der Ostküste der Ch. 405 Schlacht am Flüsschen Aigospotamoi. Lysandros bemächtigt sich der Stadt Sestos. Die Ch. spartanisch. 402 Beunruhigungen durch Thraker. Der Reisläufer Klearchos, vorher Harmost in Byzantion, hilft den Hellenen, die ihn unterstützen. Kyniskos(?) aus Sparte auf der Ch. Neue Einfälle der Thraker. 398 durch Derkyllidas das *μακρὸν τεῖχος* erneuert. Harmosten aus Sparte. Zug des Agesilaos nach Asien. Nach der Schlacht bei Knidos 394 befestigt Derkyllidas

Name der Stadt, des Castells, des Heiligtums u. s. w.	Älteste Belegstelle.	Stelle der Realencyclopädie oder F. Schultz a. a. O.
Ἀγαθόπολις	Pachym. VI 4	s. Bd. I S. 763.
Ἀγορή St.	Herodot.	Bd. I S. 877 (richtiger mitten auf dem Hals der Ch.). Schultz 24ff.
Ἀγοραῖον τεῖχος	Steph. Byz.	
Αἰγὸς ποταμοί St. u. Fl.	Herodot.	Bd. I S. 977.
Αἰόλιον Vgb.	Plin. *Aeolium*	s. o. in Bd. I S. 1034 nachzutragen.
Ἀλωπεκόννησος St.	Demosth.	Bd. I S. 1597.
Ἀποβάθρα Brückenkopf	Strab. XIII 591	Bd. I S. 2817.
Ἄργος Altar	App. Syr. 63	Schultz 63; vgl. Bd. II S. 789.
Ἀφροδισιάς St.	Ptolem.	Bd. I S. 2726f.
Ἀφροδίτης πόλις	Steph. Byz.	
Ἄραπλος St.	Skyl.	Bd. I S. 379.
Ἄραλος St.	Const. Porph.	s. Ἄραπλος Bd. I S. 379.
Ἄραυρος St.	Hierokl.	s. Ἄραπλος Bd. I S. 379.
Ἀρριανοί Ortsch. (?) Gebiet (?)	Thukyd.	Schultz 38 und Bd. II S. 1228.
Caela, Cuela s. *Koῖλα*		
Δράβος St.	Strab.	Schultz 30, s. auch Ἄραπλος Bd. I S. 379.
Ἐκάβης σῆμα oder ἄκρα	Diod.	s. o. S. 2244.
Ἐλαιοῦς St.	Herodot.	Schultz 32ff.
Ἕλλης τάφος	Herodot.	Schultz 20.
Ἑξαμίλιον St.	Ptolem.	Schultz 15.
Ἡροῦς πύργος Turm	Strab.	s. Hero.
Θῆσκος St.	Agathias	Schultz 28f.
Ἴδακος St.	Thukyd.	Schultz 38.
Ἴδη St.	Skyl.	Schultz 30.
Κάληρος St. s. Ἀλωπεκόννησος	Steph. Byz.	Schultz 31.
Καλλίπολις St.	Alex. Polyh.	Schultz 50ff.
Καρδίη St.	Herodot.	Schultz 16.

Name der Stadt, des Castells, des Heiligtums u. s. w.	Älteste Belegstelle.	Stelle der Realencyclopädie oder F. Schultz a. a. O.
Καρδιάπολις	Ptolem.	s. Καρδία.
Κίβερις St.	Prokop.	Schultz 28f.
Κίσσα	Plin.	Schultz 53f.
Koῖλα St.	Münzen Ptolem.	Schultz 36. 39.
Koίλη	Act. concil. Nic. CCII 351	Schultz 39f.
Κοιλία	Hierokl.	Schultz 39f.
Koῖλος λιμήν	Mela	Schultz 39.
Κύλλα	Ptolem.	Schultz 39.
Κρῆσσα	Skyl.	Schultz 53f.
Κριθέα	Ptolem.	Schultz 54; s. o.
Κριθωτή	Skyl.	Schultz 52.
Κυνόσημον χωρίον	Suid.	s. d. Art.
Κυνὸς σῆμα Vgb.	Thukyd.	s. o. S. 2244.
Λευκὴ ἀκτή Rhede, Castell	Herodot.	Schultz 15. 28.
Λίμναι St.	Herodot.	Schultz 30.
Λυσιμάχεια St.	Diod.	Schultz 15. 16. 19. 20.
Μάδις St.	Ptolem.	
Μάδυτος St.	Hekat.	Schultz 30. 35ff.
Μαζουσία Vgb.	Lykophr.	s. o. S. 2244.
Μαζούσιοι Bewohner eines Fleckens (?) Μαζουσία	Zenob. V 25	s. d. Art.
Μαστουσία Vgb.	Ptolem.	s. o. S. 2244.
Παιών St.	Skyl.	Schultz 30.
Παχτύη St.	Hellanikos	Schultz 20.
Πάνορμος Hafen	Plin.	Schultz 32.
Πρωτεσιλάειον Heroon	Strab.	Schultz 34f.
Πτελεόν Ort	Herodot.	Schultz 15. 29.
Quila s. Koῖλα		
Σηστιὰς ἄκρα Vgb.	Strab.	Schultz 6.
Σηστός St.	Ilias	Schultz 40ff.
Χερσόνησος St.	Hekataios	s. u. Nr. 3.

Sestos. Der Perser Pharnabazos kann es nicht einnehmen. Der Athener Thrasybulos sucht die Chersonesiten für Athen zu gewinnen. Die Lakedaimonier schicken den Anaxibios, die Athener den Iphikrates, der Guerillakrieg führt und die Halbinsel für Athen gewinnt, bis sie 387 durch den Königsfrieden frei wird. Der Abydener Philiskos unterwirft in Diensten des hochverräterischen Persers Ariobarzanes die Ch. Nach seiner Ermordung belagert der Odryserkönig Kotys Sestos, nach ihm Maussollos von Karien, der auf die Vorstellungen des Agesilaos abzieht. Timotheos von Athen bekommt von Ariobarzanes Sestos und Krithote für Athen (um 365), wird beauftragt, die ganze Halbinsel für Athen zu gewinnen, erobert 364 Elaius und andere Ortschaften (Beute 1200 Talente). Ihn ersetzt 363 Ergophilos aus Athen mit wenig Erfolg, darauf Menon (361) und hernach Kephisodotos. 360 Timomachos im Kampf gegen Kotys, hierauf Iphikrates, der mit Hülfe der Abydener Sestos einnimmt. Der Orite Charidemos, ursprünglich in Diensten des Timotheos, sucht 361 verräterischerweise Krithote und Elaius den Athenern zu entreissen, führt mit dem von Athen gesendeten Kephisodotos, der das Seeräubernest Alopekonnesos angreift, Krieg, zwingt ihn zu einem schimpflichen Frieden. Wegen der Auslieferung des Miltokythes an die Kardianer, die erbittertsten Feinde der Athener, bekämpfen die Thraker Berisades und Amadokos mit den Athenern den Charidemos. Kersobleptes, der Sohn des Kotys, tritt in einem Vertrag die Ch., Kardia ausgenommen, den Athenern ab. Chabrias, Feldherr gegen Charidemos, wird zu einem schmählichen Vertrag gezwungen. Die Athener billigen diesen Vertrag nicht, sondern schicken zehn Gesandte an Kersobleptes. 358 wird Chares mit Vollmachten von Athen nach der Ch. geschickt. Hierauf Vertrag mit Charidemos. Athenodoros aus Athen Sachwalter der Kinder des verstorbenen Berisades. Simon und Bianor auf Seite des Prätendenten Amadokos. 353 die Ch. vertragsmässig im Besitz der Athener nach Einnahme von Sestos durch Chares. Nach 353 Kleruchen (*Ἀθηναῖοι ἐν Χερσονήσῳ* CIA II 116). Bürgerrecht und Ehren für Kersobleptes. 352 Anträge des Aristokrates, dawider Euthykles mit der von Demosthenes ausgearbeiteten Rede (XXIII) vor den Heliasten. Philippos II. von Makedonien wird dem athenischen Besitz auf der Ch. gefährlich. Sein Bündnis mit den Kardianern. 351 Charidemos Feldherr der Athener. 349 plündert Philippos die Ch. 346 zehn athenische Gesandte an Philippos, um Frieden abzuschliessen. Philokrateischer Friede. Die Ch. den Athenern zugesichert, Kardia ausgenommen. In Athen des Demosthenes Partei obenauf. 343 Diopeithes mit athenischen Kleruchen nach der Ch. geschickt. Brief des Philippos an die Athener über Kardia. Agora von Philippos beansprucht. Demosthenes' Rede über die Halonnesos. Auf athenischer Seite wird ausgeführt, die Grenze der athenischen Besitzungen nach Norden sei die Linie zwischen Leuke, Akte und Pteleon (s. o.). Feindseligkeiten des Diopeithes gegen die Kardianer und Thrakien. Zweiter Brief des Philippos (Anklagen gegen Diopeithes). 341 Demosthenes' erfolgreiche Rede über die Ch. (VIII, für Diopeithes) und

dritte philippische Rede. Ein Heer des Philippos durchzieht die Ch. Mitteilung des Philippos hierüber an die Athener. 340 Eroberung von Städten der Ch. durch Philippos. Um diese Zeit (?) Ehrung der Athener seitens der chersonesischen Städte Elaius, Madytos und Alopekonnesos. 338 die Ch. makedonisch. Zu Alexandros' Zeit Hekataios Tyrann von Kardia. 334 Zug des Alexandros mit seinem Heer nach Sestos zum Übergang nach Asien. Alexandros in Elaius beim Protesilaion. Nach Alexandros Tod die Ch. unter Lysimachos von Thrakien. 309 durch ihn Lysimacheia mit Einwohnern von Kardia und Paktye gegründet und befestigt. 286 Lysimachos im Lysimacheion ebendort bestattet. 280 Seleukos am Altar Argos ebendort getötet. Die Galler bemächtigen sich Lysimacheias und der ganzen Ch. 279/8. Von Antigonos Gonatas bei Lysimacheia geschlagen. Die Ch. 262 (?) im Besitz des Antiochos II., 247 des Ptolemaios Euergetes. Lysimacheia beim aitolischen Bund. 202 bemächtigt sich Philippos III. von Makedonien der chersonesischen Städte und behält sie bis 197. Hierauf Einbrüche der Thraker, dann 195 des Antiochos d. Gr. von Syrien, der den Chersonesiten Wohlthaten erweist. Von den an Antiochos d. Gr. Hof geschickten zehn römischen Gesandten P. Lentulus, P. Villius, L. Terentius in Lysimacheia. 192 bei den Thermopylen besiegt, hält sich Antiochos d. Gr. in Lysimacheia auf, das er befestigt. 191 Sestos für ihn verloren. L. Cornelius Scipio erobert Lysimacheia und die Ch., setzt dann von da nach Asien über. 190 bekommt gemäss dem Frieden mit Antiochos Eumenes von Pergamon die Ch. von den Römern. Unter seinem Nachfolger Attalos II. Philadelphos Einfall des Diegylis, Königs der Kainer, der später von Attalos gefangen wird. 133 im Testament des Attalos III. die Ch. römisch. Wahrscheinlich Teil der Provincia Macedonia. 88 gehört ein Teil der Ch. dem Mithradates von Pontos. Bedrückungen der Ch. durch L. Piso. Später öfters Durchzüge römischer Truppen: des P. Cornelius Dolabella, des M. Brutus und C. Cassius. Im Besitz des M. Vipsanius Agrippa, 12 durch Erbschaft Eigentum des Octavianus Augustus. 11 Einfall des Vologaesus; dessen Vertreibung durch L. Piso. Nach Christus unter Vespasian ein Teil der Provincia Europa. Hadrianus erweist verschiedenen Städten Wohlthaten. Eine römische Strasse von Aprum nach Kallipolis oder Sestos. Nach der Gründung des Kaisersitzes in Byzantion wichtiges Bollwerk. Einfälle der Geten. 558 n. Chr. gegen die Hunnen unter Zaberges von Germanos verteidigt. 814 der Bulgare Crumus erobert Hexamilion, rückt bis Sestos vor. Später beunruhigen die Genueser die Ch., und Türken fallen in Thrakien ein. 1204 nach der Einnahme von Byzantion durch die Lateiner die Ch. den Venetianern zugesprochen, Kallipolis von Marco Dandolo und Jacopo Viadio eingenommen. Den Venetianern wird die Halbinsel durch Joannis Dukas, den Feldherrn der Nikaeer, abgenommen, von Kataloniern. Arragonesen und Amogabaren besetzt, Kallipolis, Madytos, Hexamilion gegen die Griechen verteidigt (bis 1308). 1357 erobern die Türken Semenik-hissar (s. J. Pitton de Tournefort a. a. O. 232ff.), Kallipolis und Madytos. Nach 1453 von den Türken

die älteren Dardanellenbefestigungen angelegt, 1659 die neuen, die öfters verstärkt wurden.

2) Die thrakische Chalkidike (s. d. Nr. 2) hiess bei Hekataios *Χερσόνησος*, vielleicht *ἡ ἐν Θρᾴκῃ X.* Ihren Namen bekam der von den Chalkidiern besetzte Teil und später die ganze Halbinsel erst von diesen Ansiedlern.

3) Stadt auf Nr. 1 nach Hekataios bei Steph. Byz. Suidas (*καὶ πόλις ὑποτελὴς τοῖς Ἀθηναίοις, εὔφορος εἰς πυρῶν γεωργίαν· ὅθεν ἐσιταγώγουν οἱ Ἀθηναῖοι, οὓς Κλέων διέσεισε* [Schol. Aristophan. eq. 262]; die Notiz von *εὔφορος* bezieht sich auch auf die Halbinsel) und Münzen (Head HN 222), und zwar auf dem Isthmos der Halbinsel. Man hat gedacht, es sei entweder das spätere Kardie oder aber Kallipolis darunter zu verstehen. Allein diese beiden lagen nicht auf dem Isthmos, und Kardie wird mit seinem Namen schon bei Herodotos genannt. Sie ist an oder nahe bei der Stätte zu suchen, die auch *Ἀγορά* genannt wurde, daher erscheinen in den athenischen Tributlisten die *Χερσονησῖται ἀπ' Ἀγορᾶς*, vgl. Boeckh Ath. Staatsh. II^3 496. Sie lag nicht an der Küste, sondern etwa in der Mitte zwischen den beiden Meeren, die den Isthmos bespülen. Die Grenze des athenischen Besitzes auf der Ch. war eine Linie zwischen Leuke Akte und Pteleon (vgl. S. 2245). In byzantinischer Zeit wird sehr oft an der Grenze der Ch. *Ἑξαμίλιον* (von der 6 Meilen langen, jetzt auf eine Strecke von 6 km. in Spuren verfolgbaren langen Sperrmauer; s. Hexamilion) genannt.

4) Ch. (ihr Name in Hss. zuweilen verschrieben: *Chersonessus* Geogr. Rav. V 21, *Cresonesso* Tab. Peut., beides infolge Missverständnisses der geschärften Aussprache des *σ*), Halbinsel (noch jetzt *κάβος Χερσόνησος*) und Stadt an dem östlichen Teil der Nordküste der Insel Kreta, zwischen Knossos und Olus (Xen. bei Steph. Byz.), einmal (Paus. VI 16, 5) zum Unterschied von den vielen andern Ch. *X. ἡ Κρητῶν* zubenannt, Hafenplatz der Lyttier, jetzt noch *Χερσόνησος* genannt, an der heute noch *κόρφος Μάλεια* genannten Bucht. Sie prägte mindestens seit der Mitte des 4. Jhdts. selbständig Münzen. Head HN 388 (Inschr. *Χερσονασίων*) und gewann in späteren Zeiten (Sitz eines Bischofs) grössere Bedeutung als Lyttos. Bei dieser Stadt Chersonasos befand sich ein Heiligtum der Britomartis (s. d.), deren Idealhaupt auf Münzen der Stadt abgebildet ist. Der Tempel lag nach K. Bursians (Geogr. v. Griechenl. II 571) Vermutung 15 km. östlich, nahe der Küste, auf einem jetzt *Ἑλληνικὸν λιβάδι(ον)* genannten Platz, auf dem noch eine geebnete Fläche von etwa 95 Fuss (etwa 20 m.) im Geviert, nebst einigen Fundamenten alter Gebäude erhalten ist, Strab. X 478f. Plut. de mulier. virt. 8. Anonym. stad. m. m. § 349f. Ptolem. III 15, 4 M. Steph. Byz. s. *Χερρόνησος*. Hierocl. 650. Notit. episc. 3, 442. 8, 223. Geogr. Rav. V 21. Tab. Peut. R. Pashley Travels in Crete, Cambridge a. London 1837, I 268ff. T. A. B. Spratt Travels and Researches in Crete, London 1867, I 104ff. Inschriften beim jetzigen Ort *Χερσόνησι(ον)* und beim Dorf *Κουτουλοσφάρι(ον)*, Museo Ital. III 681.

5) Ortschaft auf Kreta, genannt von einer Landzunge an der schmalen Ostküste der Insel, Ptolem. III 15, 2 M., als Ortschaft jedenfalls unbedeutend und von Polyrrhenia abhängig. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 551, der jedoch irrt, wenn er glaubt, auf dieses Chersonasos bezöge sich die Stelle Strab. XVII 838, s. Nr. 6. Der Ort lag in der Nähe des jetzt von der keilförmigen Gestalt *Σφηνάρι* genannten Vorgebirges und Fleckens an der jetzt gleichnamigen Bucht (Seekarte nr. 2836 a der Britischen Admiralität).

6) Bei Strab. XVII 838 wird eine Gegenüberstellung von Örtlichkeiten der Kyrenaïka mit solchen auf der Insel Kreta gegeben, Apollonia (Kyren.) soll dem *Κριοῦ Μέτωπον* (Kretas) entsprechen, Chersonasos (Kyr.) dem Matalon (Kr.), der Grosse Hafen oder Panormos (Kyr.) der Chersonasos (Kr.). Da es heisst *καθ' ὃν ἡ ἐν Κρήτῃ Χερρόνησος ἵδρυται*, ist wohl unter Ch. eine Stadt zu verstehen. Es geht also kaum an, *χερρόνησος* als Appellativum zu fassen. Entweder liegt bei Strabon ein Irrtum vor, da Ch. an der Nordküste Kretas liegt (die Entfernungszahl der verglichenen Örtlichkeiten etwa 3000 Stadien ist für die zwei bekannten kretischen Chersonasoi viel zu gross), oder wir müssen (wogegen der Artikel *ἡ* spräche, der auf etwas Bekanntes hinweist) eine dritte Örtlichkeit Ch. auf Krete annehmen, s. Chersonesos Nr. 5.

7) Halbinsel Aitoliens, Ptolem. III 14, 2 M. Es ist jedoch hier eher *χερσόνησος* als Appellativum zu fassen. Nach der Darstellung des Ptolemaios ist dieses *Αἰτωλίας χερσονήσου ἄκρον* zwischen den Mündungen des Acheloos (jetzt *Λοωρός*) und des Lykormas-Euenos (jetzt *Φίδαρης*) zu suchen. Der ganze Küstenstrich vom Hügel Panajá am Achelooskniе bis zu Warássowon am linken Ufer des Euenos zeigt jetzt nur eine Stelle, an der wir das *Αἰτωλίας ἄκρον* nach den Angaben des Ptolemaios annehmen können, einen Hügel am *Κόλπος Προκοπάνιστον*, auf einem landfest gewordenen Eiland, mit dem jetzigen *κάβος Σκρόφα*. Wahrscheinlich meint Ptolemaios mit der *χ.* die schon zu Ende des 2. Jhdts. v. Chr. mit dem Festland verbundene Insel *Ἀρταμίτα*. Vgl. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 127.

8) Vorgebirge *πρὸς τὴν Κορωνιτῶν πόλιν*, Steph. Byz. s. *Ἀττική*.

9) Östliches Vorgebirge Euboias, Scheide zwischen Mittel- und Südeuboia, Ausläufer der Dirphyskette, ein 763 m. hoher Bergkegel, jetzt *κάβος Ὀχθωνιάς*. Ptolem. III 14, 22. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 398.

10) Vorgebirg in der Korinthia (*X. πρὸς τῇ Κορίνθῳ* Steph. Byz.), östlichster Vorsprung des Oneiongebirgszuges. Daneben der Hügel Solygeios, 12 Stadien von der Küste, 60 Stadien südlich von Korinthos, 20 vom Isthmos, an dem später ein Dorf Solygeia gegründet wurde. Hier landete in sehr früher Zeit Aletes, der Anführer eines Haufens dorischer Abenteurer, die dann die Korinthier zwangen, sie in die Stadt aufzunehmen. Hier auch landete zwischen Ch. und Rheiton (jetzt noch im Hinterland das Dorf *Ῥειτόν* [falsch *Ῥητόν*]) die Flotte der Athener, Milesier, Andrier und Karystier, ihrer Bundesgenossen 425, um Korinthos anzugreifen, Thuc. IV 42. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 12.

11) Vorgebirg der Argolis, auf dem Methana lag, zwischen Epidauros und Troizen, blos Ch. von Mela II 49 genannt, aber auch *Μεθήνη* (*Μεθώνη*

C. Müller, vgl. Thuc. IV 45 [und Diod. XII 65], wie schon Strab. VIII 347 *ἔν τισιν ἀντιγράφοις* fand) *χερσόνησος* Ptol. III 14, 33. Die Halbinsel ist mit dem Festland durch einen Isthmos von 200—300 m. verbunden, hat einen Umfang von 30 km. Man kann sie als ein trachytisches Prisma von 741 m. (*Χελώνα*) Erhebung betrachten, umgeben von Zungen secundären Kalkes, an die sich nach Osten Flächen von Tertiärgebilde anschliessen, die mit trachytischen Agglomeraten bedeckt sind. Dieselbe geognostische Zusammensetzung bietet Aigina. Das Innere der Halbinsel ist nur trachytisch. Dies Gestein steht im Küstengebiet im Norden und Westen an. Expédit. scientif. de Morée Section des Sciences Physic. II 1, Par. 1834, 366ff. Über die Lavaströme, die Eruptionen und die Eruptivtrachyte v. Seebach Zeitschr. d. deutsch. geolog. Gesellsch. XXI (1869) 295. A. Philippson Peloponnes 54ff. Auf der Halbinsel finden sich vereinzelte Bestände von Pinus maritima halepensis. Über die warmen Schwefelquellen O. Landerer *Περιγραφὴ τῶν ἐν Μεθάνοις θειούχων ἰαματικῶν ὑδάτων, Ἀθ.* 1884. Vgl. Reiss und Stübel Ausflug nach Ägina und Methana, Heidelberg 1867. S. noch Methana.

12) Nach Strab. XIV 656. Paus. V 24, 7 eine Stadt auf der knidischen Chersones, der westlichen Hälfte der karischen Ch. Es ist das der Stadtteil von Knidos (s. d.), der auf dem Inselchen lag. Vgl. A. Boeckh Staatsh. d. Ath.^{3} III 419. 495. Dass die beiden Teile anfänglich von einander unabhängig waren, beweist der Umstand, dass jeder von ihnen *φόρος* an die delisch-attische Bundeskasse zahlte, Köhler Del.-Att. Bund 195. Head Hist. Num. 523.

13) *Ἡ Χερσόνησος Καρίας* (Cornelius Alexander Polyhistor, der von dieser Halbinsel stammte, in den Schol. Apoll. Rhod. I 925 = FHG III 234, 64) zerfällt in zwei durch eine 2 km. schmale Landzunge getrennte Teile, die (östliche) *Χερρόνησος ἀπὸ Κνίδου* (= *Τριοπία*), Aelian. v. h. II 33. Pausan. V 24, 7, und die *Χερσόνησος τῆς Βυβασσίης*, Herodot. I 174. Ein gemeinschaftlicher Name scheint im Altertum ausser dem obigen nicht im Gebrauch gewesen zu sein. In der Jetztzeit hat man sie wohl als dorische oder a potiori als knidische Ch. bezeichnet. Spratt Remarks on the Dorian Peninsula and Gulf with Notes on a temple of Latona there, Archaeologia XLIX (London 1886) 345—65 mit Karte 1:225 000. Die knidische Halbinsel ist ein von malerischen Thälern und wenigen Ebenen durchsetztes Kalksteingebilde. Über die alte Strasse von der östlichen Nekropolis von Knidos in der Richtung auf Jasikjiöi und die Reste und Fernsichten Newton Travels and Discoveries in the Levant II 259ff.; die bybassische Halbinsel ist ein von Westen nach Osten streichender Bergrücken von vulcanischem Serpentin, der auch über den schmalsten Isthmos bei Penzik — fünf Stadien — sich erstreckt und die Durchstechung im Altertum so sehr erschwerte (Herodot. I 174), dass die Arbeiter glaubten, sie würden durch übernatürliche Macht abgehalten.

14) *Ἡ Χερσόνησος τραχεῖα*, die südlich von der knidisch-bybassischen Halbinsel sich ausbreitende, sehr gegliederte und felsige Halbinsel, an der Spratt seit dem Altertum eine Senkung der Küste um einige Fuss constaticrt hat, die der sogenannte Skylax (99) einfach als Teil des rhodischen Festlandgebiets (*Ῥοδίων χώρα*) bezeichnet, wird nicht allein unter byzantinischer Herrschaft und auf altvenetianischen Küstenkarten (Tomaschek Hist. Topographie von Kl.-As. im Mittelalt. 41), sondern bis vor kurzem noch in der türkischen Verwaltungspraxis kurzweg Trachia oder Trachēa genannt; offenbar ein aus dem Altertum conservierter Name und vollständiger als Trachea Chersonesus zu verstehen, so dass ihm das in den Tributlisten einfach als Ch. genannte Glied des athenisch-delischen Seebundes entsprechen würde. Nur in Inschriften ist der sonst unbekannte Name einer Ortschaft auf dieser Halbinsel, Casarea, gefunden 1888 von Bent Journ. Hell. Stud. IV 83. X 47. Kiepert Formae orb. ant. IX Text S. 6 oben. Stalaktiten in der Phausiasgrotte erwähnt Plin. n. h. XXXI 30. [Bürchner.]

15) Ch., eine vorspringende Landspitze zwischen Rhamnus und Trikorythos in Attika (die heutige ‚Punta'?), Ptol. III 15, 8. [Milchhoefer.]

16) Vorgebirge in Lykien, Steph. Byz. [Ruge.]

17) Halbinsel an der persischen Küste mit dem ‚ionischen' Hafen Iōnaka (apers. Yaunaka), östlich vom Fluss Rhogomanis und von Taoke, Ptol. VI 4, 5. Marc. peripl. 1, 24; d. i. die von Nearchos bei Arr. Ind. 39, 2 beschriebene gartenreiche Halbinsel Mesambrie. Die Stellung von Ionaka nahm zur Sasanidenzeit Rêv-šahr ein, jetzt hat hier Abûšehr, Bûšir Bedeutung. [Tomaschek.]

18) *Χρυσῆ χερσόνησος* s. d.

19) *Chersonesus Taurica, ἡ Ταυρικὴ χερρόνησος*, ist die ins Schwarze Meer sich hineinerstreckende Halbinsel, welche heute Krim heisst. Nur durch einen schmalen Isthmus mit dem Festlande zusammenhängend, bildet sie in ihrem ganzen nördlichen Teile eine Fortsetzung der südrussischen Steppe, während im Süden von West nach Ost ein Gebirge sich hinzieht, das steil zum Meer abfällt. Der Rumpf dieser Halbinsel bildet gleichsam ein Rechteck, an das sich im Westen und Osten wieder Halbinseln ansetzen, dort eine kleinere, hier eine grössere, die, weit sich ins Meer vorschiebend, nur durch die enge Wasserstrasse des kimmerischen Bosporos vom asiatischen Festlande getrennt ist. Im Altertum ist der gewöhnliche Name der ganzen Halbinsel *ἡ Ταυρικὴ χερρόνησος*, so genannt nach dem Volke der Tauroi, die im Gebirge des Südens wohnten. Selten heisst sie *ἡ Σκυθικὴ χερρόνησος* (so z. B. Strab. VII 308), natürlich nach den Skythen so genannt, die den ganzen Süden Russlands innehatten und, wie wir sehen werden, auch die taurische Chersones als ihr Gebiet in Anspruch nahmen. Aus der oben besprochenen eigentümlichen Configuration des Landes erklärt es sich, wenn Strabon VII 308. 310 von einer *μεγάλη Χερρόνησος* im Gegensatz zur *μικρὰ Χερρόνησος* spricht; unter der letzteren versteht er die westliche, ins Schwarze Meer auslaufende kleinere Halbinsel, unter *μεγάλη* hingegen die ganze Krim. Allgemeine Geltung haben aber natürlich diese Ausdrücke *μεγάλη* und *μικρά* nicht gefunden; bei den vielen schlechthin *Χερρόνησος* genannten Halbinseln bedurfte es eines significanten Zusatzes, um die eine von der anderen zu unterscheiden;

und das waren weder *μεγάλη* noch *μικρά*, wohl aber *Ταυρική*. Auch Herodots Ausdruck für die östliche, vom kimmerischen Bosporos begrenzte Halbinsel — *χερσόνησος ἡ τρηχέη* IV 99 — hat keine allgemeine Geltung gefunden; dass aber der Vater der Geschichte diesen östlichen Teil der Krim, das spätere Herrschaftsgebiet der bosporanischen Fürsten, nicht etwa die westliche Halbinsel, worauf später die Stadt Chersones sich erhob und welche wegen ihres Bodens weit eher auf den Beinamen *ἡ τρηχέη* ein Anrecht zu haben scheint, gemeint hat, geht unzweifelhaft aus seinen Worten hervor: ... *μέχρι χερσονήσου τῆς τρηχέης καλεομένης· αὕτη δὲ ἐς θάλασσαν τὴν πρὸς ἀπηλιώτην ἄνεμον κατήκει*; dasselbe Meer nennt er im folgenden Capitel *τὴν ἠοίην*, und damit gar kein Zweifel sei, was er meint, bestimmt er die in Rede stehende Halbinsel, also seine *χερσόνησος ἡ τρηχέη*, nochmals als im Westen des kimmerischen Bosporos und des maiotischen Sees gelegen. Aber das Bild, welches Herodot sich von der Krim gemacht hatte, entspricht durchaus nicht der Wirklichkeit, worauf oft genug schon hingewiesen ist. Wie Strabon die *μικρά* in einen Gegensatz bringt zur *μεγάλη χερσόνησος*, so scheidet Herodot die *τρηχέη χερσόνησος* deutlich von der *Ταυρική*; allerdings bildet erstere bei ihm nicht so sehr einen Teil der letzteren, als vielmehr ein neben der letzteren liegendes selbständiges Glied, so zu sagen eine Halbinsel für sich, und während seine Taurike an der Südgrenze Skythiens in den Pontos Euxeinos ausläuft, liegt seine *τρηχέη* an der Ostgrenze des skythischen Landes.

So mag auch der Ausdruck *τρηχέη* ‚die rauhe', der gar nicht auf diesen fruchtbaren und ergiebigen Landstrich passt, auf den ihn Herodot anwendet, seinen Ursprung der allgemeinen Anschauung von den taurischen Bergen, womit die taurische Halbinsel erfüllt war, verdanken — dass diese letztere aber ausser den *Ταυρικὰ ὄρεα* noch Steppengebiet und fruchtbares Ackerland umfasst, ist Herodot nicht klar geworden, der aus einem zusammenhängenden Ganzen zwei mehr oder weniger selbständige Teile machte.

Trotzdem er also von der taurischen Halbinsel keine geographisch richtige Anschauung hatte, sind seine ethnographischen Angaben über dieselbe für uns nicht blos äusserst wertvoll, sondern auch offenbar richtig, weil sie mit denen anderer Schriftsteller übereinstimmen und auch an sich uns ein festgeschlossenes Bild gewähren. Das von ihm *ἡ Ταυρική* genannte Land ist gebirgig und vom Volke der Tauroi bewohnt; über den Tauroi und im Landstrich *τὰ πρὸς θαλάσσης τῆς ἠοίης*, der wieder mit den folgenden Worten *τοῦ τε Βοσπόρου τοῦ Κιμμερίου τὰ πρὸς ἑσπέρης καὶ τῆς λίμνης τῆς Μαιήτιδος* bestimmt wird und eben jene vorhin erwähnte *χερσόνησος τρηχέη* ist, wohnen die Skythen. Tauroi und Skythen sind ganz verschiedene Völker, das hebt Herodot ausdrücklich hervor und versucht es an Beispielen klar zu machen. Also im Gebirge, d. h. im südwestlichen Teile der Halbinsel, wohnten die Tauroi; über ihnen, d. h. im Steppengebiet nördlich vom Gebirge und in dem von Herodot *τρηχέη* genannten Teile, also östlich vom Gebirge bis zum kimmerischen Bosporos, hatten die Skythen ihre Zelte und Weiden. Es begreift sich, dass diese Nomaden, die ganz Südrussland innehatten, auch die völlig offenen und leicht zugänglichen Teile der Krim sich aneigneten, während im Gebirge eine andere und offenbar vor den Skythen zurückgewichene Bevölkerung Zuflucht und Schutz fand. Mit dieser Stelle (IV 99. 100) stimmt eine andere völlig überein (IV 28), wonach *οἱ ἐντὸς τῆς τάφρου Σκύθαι κατοικημένοι* auf dem fest zugefrorenen kimmerischen Bosporos mit ihren Wagen auf das jenseitige Ufer zu den Sindern ziehen. Man hat diese *τάφρος*, welche skythische Sclaven, die in der Abwesenheit ihrer Herren in Kleinasien mit deren Frauen verbotenen Umgang pflegten, bei der Rückkehr derselben zur Verteidigung aufgeworfen haben sollen, meist an verkehrter Stelle, wie mir scheint, gesucht; unter diesem ‚Graben' kann nur der Isthmus von Perekop verstanden werden, der auch später von den Geographen *τάφρος* genannt wird (Strab. VII 308. Mela II 4). Bei der durchaus verkehrten Ansicht Herodots von der geographischen Lage der taurischen Halbinsel darf man nicht von IV 3 *τάφρον ὀρυξάμενοι κατατείνουσαν ἐκ τῶν Ταυρικῶν ὀρέων ἐς τὴν Μαιῆτιν λίμνην τῇ περ ἐστὶ μεγίστη* ausgehend diesen Graben vom Ostende der taurischen Berge, also etwa von der späteren Stadt Theodosia direct an die Maiotis sich gezogen denken, denn hier würde der Zusatz *τῇ περ ἐστὶ μεγίστη* für die Maiotis nicht passen, der nur passt auf die Stelle, wo die Maiotis am nächsten dem Pontos Euxeinos kommt und mit ihm den Isthmus von Perekop bildet. Wenn Herodot aber seine *τάφρος* nach den taurischen Bergen bestimmt, so zeigt sich hier dasselbe Missverständnis, worauf wir oben trafen: er nimmt gleichsam zwei Halbinseln an, eine von den *Ταυρικὰ ὄρεα* ganz erfüllte auf der Südseite Skythiens, eine andere, die *τρηχέη*, neben der ersteren auf der Ostseite dieses Landes. Die Geschichte von den skythischen Sclaven — Stephanos von Byzanz s. *τάφραι* erzählt nach Kallistratos dieselbe etwas anders — setzt doch keinen wirklich ausgehobenen Graben voraus, ist doch vielmehr zur Erklärung einer natürlichen Einsenkung, eines natürlichen Grabens, gemacht; und dies alles passt auf den Isthmus, die Verbindungsbrücke zwischen der Krim und Südrussland, die oft grösser, oft kleiner ist, je nachdem sie mehr oder weniger unter Wasser steht. Diese Einsenkung bei Perekop hat denn auch wiederholt bei den Alten den Glauben erweckt, als wäre hier ein künstlicher Canal einst gezogen gewesen, s. Plin. n. h. IV 84, der hier von einem *manu factus alveus* spricht, und Konstantinos Porphyrogennetos de admin. imp. c. 43. Mit der herodoteischen Ansicht, dass ausser im Gebirge auf der übrigen Halbinsel Skythen wohnen, stimmen andere Zeugnisse überein. Nach Steph. Byz s. *Παντικάπαιον* bekommen die Griechen diesen Ort von einem skythischen König, nach Harpokration s. *Θευδοσία* ist dies ein Ort, der *ἐγγὺς τῶν Σκυθῶν* liegt, und nach dem anonymen Periplus Ponti Euxini p. 173 Hoffm. wohnen Skythen im südöstlichen Teile der Krim *ἀπὸ Ἀθηναιῶνος μέχρι Κυτῶν*, und auch aus dem sehr fragmentierten Verse des Sophokles *οὐδ' ἂν τὸ Βοσπόρειον ἐν Σκύθαις ὕδωρ* (frg. 641 Nauck) tritt die enge Verbindung des Bosporos (natürlich des kimmerischen) mit den Skythen hervor. Diesen Zeugnissen reiht

sich dann Strab. XI 494. VII 310 und Skylax 69 *καθήκουσι γὰρ (Σκύθαι) ἐκ τῆς ἔξω θαλάσσης ὑπὲρ τῆς Ταυρικῆς εἰς τὴν Μαιῶτιν λίμνην* an.

Für die Zeit des grossen Mithradates bezeugt die in Chersonesos Herakleotike zu Ehren seines Generals Diophantos gesetzte Inschrift (Latyschew Inscriptiones or. sept. Ponti Eux. I 185) das Fortleben skythischer Stämme auf der Krim, wie denn auch noch um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. der moesische Statthalter Ti. Plautius Silvanus Aelianus die Stadt Chersonesos von der Belagerung durch einen skythischen König befreit (CIL XIV 3608). Von den bosporanischen Königen fochten Kotys II. im J. 123 und Sauromates II. im J. 193 n. Chr. gegen die Skythen und besiegten dieselben (Latyschew Inscript. or. sept. Ponti Eux. II 27 [hiernach 26 zu verbessern]. 423). Dies ist nicht immer genügend festgehalten worden, dass skythische Stämme auf der ganzen Krim (ausser im Gebirge) wohnten (vgl. z. B. Neumann Hellenen im Skythenlande 201, ganz zu schweigen von den irrigen Aufstellungen Thom. H. Dyers in Smiths Dictionary of anc. geography II 1110, der überhaupt keine Skythen auf der ganzen taurischen Halbinsel kennt).

Neben diesen beiden Völkern, dem skythischen und taurischen, trat schon frühzeitig als drittes das griechische auf der Krim auf. Rührig und unternehmend, wie sie waren, kamen die Griechen bei ihren Seefahrten auch ins Schwarze Meer, an dessen Südküste wir schon im 8. vorchristlichen Jahrhundert griechische Siedlungen finden. Später wurde auch dessen Nordküste von ihnen besiedelt und auf der Krim Pantikapaion, das, wie wir aus Stephanos von Byzanz wissen, in den Händen der Skythen war, erobert und aus einer skythischen Ansiedlung zu einer griechischen Stadt gemacht. Wie Pantikapaion, oder, wie die griechische Stadt mit griechischem Namen genannt wurde, Bosporos unter rührigen Fürsten gedieh, wie aus dieser Stadt allmählich ein Fürstentum herauswuchs, das einen grossen Teil der Halbinsel umfasste und seine skythischen Bewohner aus Nomaden zu Ackerbauern erzog, die unabhängig gebliebenen Skythen der Steppengegend aber im Zaume zu halten verstand, wie andere griechische Städte, wie Theodosia Nymphaion angelegt wurden und wie schliesslich dieser bosporanische Staat verfiel und vor dem Ansturm der nomadischen Skythen zusammenbrach und bei Mithradates von Pontos Schutz suchen musste, ist im Artikel Bosporos (oben S. 757ff.) erzählt worden, worauf ich hier verweise. Auf der Westküste der Krim wurde von Herakleia die Stadt Chersonesos angelegt, die vielfach mit Bosporos rivalisierend nach Zeiten einer nicht unbedeutenden Blüte auch bei Mithradates Schutz fand und gerade wie Bosporos den ihr gewährten Schutz mit dem Verlust ihrer Unabhängigkeit bezahlte, s. den folgenden Artikel. Die Beziehungen der Griechen zu den Barbaren, vor allem zu den Skythen, das Vorwärtsdrängen der einen und das Zurückgedrängtwerden der anderen, wobei ein erspriesslicher gegenseitiger Austausch von Handelswaren aller Hand einhergeht, füllen die Geschichte der Krim bis in die römische Kaiserzeit hinein aus. Denn auch nach dem Fall des grossen Mithradates und der Vernichtung seines Reiches blieben die Skythen und Tauren auf der einen, die Griechen auf der anderen Seite die Elemente, woraus die Bevölkerung der Krim bestand. Und wie früher die Leukoniden, so hatten jetzt unter römischer Oberhoheit auf der Ostseite in Bosporos die Achaimeniden, auf der Westseite die Chersonesiten die Wacht über die Barbaren. Erst im 3. Jhdt. n. Chr. treten auf der Krim Veränderungen ein, die im einzelnen für uns nicht immer erkennbar, im ganzen aber doch bekannt sind. Es sind das die Veränderungen, die mit dem Einbruch germanischer Stämme in Südrussland und mit dem längeren Verweilen derselben dortselbst beginnend eine allgemeine Verschiebung der Völker zur Folge hatten und allgemein unter dem Namen der Völkerwanderung zusammengefasst zu werden pflegen. Dass die Krim hiervon nicht unberührt bleiben konnte, versteht sich wohl von selbst; um aber im einzelnen ihre Geschichte in dieser Zeit feststellen zu können, sind unsere Quellen nicht ausreichend. Auch ist zu beachten, dass die Schriftsteller nach der alten Gewohnheit, die Völker Südrusslands Skythen zu nennen, nun auch im 3. nachchristlichen Jahrhundert alle die germanischen Völker, die jetzt dort hausten, wo früher die Skythen ihre Wohnstätten und Weideplätze gehabt hatten, meist Skythen nannten; selten begegnet uns der Name Gothen, seltener noch der Einzelname eines der mit den Gothen nach dem Süden gezogenen anderen germanischen Völker. Von der Donau ostwärts in den weiten Steppen bis zum Don waren die Gothen im 3. Jhdt. das mächtigste Volk; von der Donau aus erfolgten ihre Einfälle in die Provinzen des römischen Reiches, vor allem in Moesien und Thrakien, sogar in Illyrien. Diesen anfangs über die Donau und dann weiter zu Land erfolgenden Einfällen und Raubzügen gesellten sich bald solche auf dem Seewege hinzu, und ausser den Donauprovinzen werden jetzt auch der Pontos, Bithynien, Asien, ja sogar Kappadokien und Kilikien von den Barbaren heimgesucht. Nach Zosimos ausdrücklichem Zeugnis (I 31) hatten die bosporanischen Könige wiederholt diese germanischen Völker von ihrem Vorhaben, nach Asien überzusetzen, abgehalten; das geschah sicher nicht durch gütliche Vorstellungen, sondern entweder gebot die Machtstellung des Bosporos den Barbaren Halt oder aber, was wohl wahrscheinlicher ist, die Entscheidung des Schwertes fiel zu ihren Ungunsten und bestimmte sie, von ihrem Plane vorläufig wenigstens abzulassen. Erst als im Bosporos Wirren ausgebrochen und der rechtmässige König — wenigstens vorübergehend — vom Throne verdrängt war, verstanden die Bosporaner sich dazu, den Boranern, Gothen, Karpen und Urugunden Schiffe zur Überfahrt nach Asien zu geben. Die Wohnsitze dieser Völkerschaften waren nach Zosimos Bemerkung — *γένη δὲ ταῦτα περὶ τὸν Ἴστρον οἰκοῦντα* — mehr nach der Donau zu, nicht auf der Krim selbst; die Berührung derselben mit dem Bosporos und also auch mit der taurischen Halbinsel im allgemeinen war nur eine vorübergehende. Dies geschah in den Jahren 253—255 n. Chr. Etwa ein Jahrzehnt später tritt in der Überlieferung ein Volk hervor, welches, mit den Gothen von Norden gekommen, in Südrussland

am weitesten östlich siedelte und die europäische Küste der Maiotis besetzt hatte. Das waren die Heruler; von der Maiotis brachen sie auf zu ihren Raub- und Plünderzügen, so bald nach 265 n. Chr. (Syncell. p. 717 Dind. Zonar. XII 23; vgl. Hist. Aug. Gallieni duo 13), so etwas später unter Claudius (Syncell. p. 720. Zosim. I 42); die unter Tacitus (Zonar. XII 28) von der Maiotis aufbrechenden Skythen sind wohl dieselben Heruler, s. Loewe Die Germanen am Schwarzen Meer 18. Ein Jahrhundert später (um 370 n. Chr.) werden die Heruler an der Maiotis vom Gothenkönig Hermanarich unterworfen (Iord. Get. 23). Ihre Wohnsitze genau zu bestimmen ist unmöglich, schon weil dieselben, wie es in der Natur dieser Völker lag, häufigen Schwankungen und Veränderungen unterworfen waren. Aber wenn der Etymologie der Heruler (*Αἴρουλοι* zwar bei Synkellos, aber *Ἕλουροι* bei Dexippos, s. Gelzer Jahrb. f. protest. Theol. 1884, 319) von dem griechischen *ἕλη* — Sümpfe —, die an sich natürlich so falsch wie möglich ist, ein thatsächlicher Bezug zu Grunde liegen muss, um überhaupt aufgestellt werden zu können, so ist es wohl der, dass die Heruler, wenn nicht ausschliesslich, so doch zu einem grossen Teile, dasjenige Ufer der Maiotis bewohnten, welches die Küste der Krim bildet. Abgesehen von den vielen salzhaltigen Seen, die über den Isthmus weit nach Süden verbreitet sind, wird gerade an der Ostküste der Krim von der Maiotis durch eine lange schmale Landzunge ein stagnierendes, sumpfartiges, wenig tiefes und der Seefahrt gefährliches Wasser abgetrennt, welches im Altertum *σαπρὰ λίμνη* ‚faule See', heute Siwasch heisst. Wenn die Heruler hier, also nach Süden tief in die Krim hinein sassen, versteht man, scheint mir, die Ableitung ihres Namens von *ἕλη* besser und leichter, wie sie sich im Etymolog. magn. p. 333 Gaisf. nach Dexippos und bei Iordanes 23 findet. Dass Zosim. II 21 unter Constantin dem Grossen Sauromaten an der Maiotis wohnen lässt, ist nichts anderes, als wenn die Heruler und mit ihnen die anderen germanischen Völker von den Griechen Skythen genannt werden; hier sind Sauromaten sicher mit ihrem alten Namen eine Bezeichnung des neuen Volkes, das jetzt die Wohnsitze der Sauromaten inne hat, welche zum Teil vernichtet, zum Teil unterworfen in die Heruler aufgegangen sind. Und dasselbe gilt von den Skythen, die, wie wir gesehen haben, noch im Ausgang des 2. Jhdts. n. Chr. auf der Krim sassen, während die Sauromaten weiter nordöstlich gegen den Don hin wohnten. An der Thatsache, dass die früheren Bewohner der Krim, die Skythen, wie ihre nordöstlichen Nachbarn, die Sauromaten, mit dem dritten nachchristlichen Jahrhundert aus der Geschichte verschwinden und dass an ihre Stelle die germanischen Heruler in diesen Gegenden treten, ist nicht zu zweifeln, wenn es auch für uns ein Rätsel ist und bleiben wird, wie dieser Process im einzelnen sich gestaltet hat. Wichtiger noch wäre zu wissen, wie die Fürsten des Bosporos und die Freistatt Chersonesos zu den neuen Ankömmlingen standen; dass die beiden Staaten sich wie früher gegen die Ein- und Überfälle der Skythen, so jetzt gegen diejenigen der Heruler oft genug zu verteidigen und gegen die neuen Herren der Steppe ihre Selbständigkeit zu wahren hatten, versteht sich wohl von selbst, und dass es dabei nicht ohne Kämpfe und Kriege abging, dürfen wir wohl voraussetzen. Aber aus dem Fortbestehen des bosporanischen Reiches mindestens bis in die Mitte des 4. Jhdts., wahrscheinlich aber, worauf ich oben S. 786 hingewiesen habe, bis in noch spätere Zeiten, ersehen wir doch, dass die Heruler nicht in den Besitz der ganzen taurischen Halbinsel gelangt sind.

Nun ersehen wir aus Procop. de aedif. III 7, dass in Iustinians Zeit ein Strich an der Südküste der Krim mit Namen Dory von Gothen bewohnt war, welche dem Theoderich auf seinem Zuge nach Italien nicht gefolgt, sondern dort geblieben sein sollten, dass sie die Oberhoheit Ostroms anerkannten und dass sie zwar kriegerisch, aber doch auch vortreffliche Ackerbauer waren. In den kirchlichen Listen begegnet dann ein Bistum Gothia, und bis ins 17. und 18. Jhdt. hinein ist die Existenz von Germanen in der Krim nachzuweisen, s. Tomaschek Die Gothen in Taurien, Wien 1881. Braun Die Krimgothen, St. Petersburg 1890 und neuerdings R. Loewe Die Reste der Germanen am Schwarzen Meere, Halle 1896. Nun liegt es allerdings nahe, bei diesen Krimgothen an die Heruler zu denken, die nachweislich im 3. und 4. Jhdt. auf der Krim gesiedelt haben; wenn wir auch aus dem Fortbestehen des bosporanischen Reiches in dieser Zeit oben geschlossen haben, dass sie nie in den Besitz der östlichen Halbinsel am kimmerischen Bosporos gelangt sind, so steht doch nichts der Annahme im Wege, dass wenigstens ein Teil von ihnen von der nördlichen Steppe aus in den Besitz der fruchtbaren nördlichen Abhänge des Gebirges sich gesetzt hat und von da aus auch an die Südküste gelangt ist, wo also in Iustinians Zeit ‚Gothen' sassen, und dass sie hier im Besitz der schönen fruchtbaren Abhänge und Thäler des Gebirges sitzen blieben, als die Hauptmasse der Heruler unter den Hunnen und mit denselben nach Westen zog. Dass aber, wie Loewe a. a. O. annimmt, die im Südwesten der Krim nachweislich angesessenen Germanen ausschliesslich Heruler gewesen seien, ist nicht wahrscheinlich. Hier hat eine Völkermischung und eine Assimilierung der verschiedenartigsten Völker stattgefunden, auf die, wenn auch nicht näher eingegangen, so doch hingewiesen werden soll. Denn als die Germanen Südrussland verliessen, waren Hunnen in diesen Gegenden das gebietende Volk, welche auch die Krim besetzten. Es ist zu beachten, dass Prokop ausdrücklich zwischen Cherson und Bosporos (dem alten Pantikapaion) hunnische Völker wohnen lässt (bell. Goth. IV 5; bell. Pers. I 12) und dass Iord. c. 5 in der Nähe von Cherson *Altziagiri* (so Mommsen) und offenbar auch nicht allzuweit davon Hunuguren nennt. Altziagiren und Hunuguren (oder Onoguren) sind doch sicher keine germanischen Völker. Was aber am meisten hier in Betracht kommt, ist eine neuerdings von de Boor veröffentlichte kirchliche Liste, welche Loewe übersehen hat. In dieser Liste (s. Ztschr. für Kirchengesch. XII 1891, 531) wird die Dioecese Gothia mit ihren Suffraganen aufgezählt. Metropole ist Doros; vgl. oben Dory bei Procop. de aedif. III 7. Unter den Suffraganen werden

genannt *ὁ Χοτζήρων ὁ Ἀστήλ ὁ Χονάλης ὁ Ὀνογούρων ὁ Ρετέγ ὁ Οὔννων ὁ Τυμάταρχα*. Nach einem diesem Verzeichnis angehängten Scholion ist *ὁ Χοτζίρων σύνεγγυς Φούλων*, dieser Ort liegt also an der Südküste bei Phullai (heute Phul). So wenig wir, mit Ausnahme von Tymatarcha und nach dem Scholion von den Chotziren, die Lage der übrigen Bischofssitze kennen, so gewiss ist es doch, dass in der nach den Gothen benannten und, wie man bisher annahm, von Gothen, oder sagen wir lieber von Germanen, bewohnten Dioecese auch fremde und vor allem hunnische Völker (s. *ὁ Οὔννων ὁ Ὀνογούρων* und wohl auch *ὁ Χοτζίρων*) ihre Bischöfe hatten und dass alle diese Bischofssitze nicht allzu weit von einander entfernt gelegen haben müssen. Sind die Chotziren wirklich ein hunnisches Volk, so gab es also noch südlich von den Gothen von Doros oder Dory an der Küste Hunnen. Man wird annehmen müssen, dass im 5. und 6. Jhdt. auf der Krim eine Völkermischung stattfand, die wir im einzelnen nicht nachweisen können, von der uns aber in der de Boorschen Liste ein wertvolles Zeugnis erhalten ist. Wie diese Hunnen bekehrt sind, wissen wir nicht, aber sicher bildete das Christentum und der gemeinsame Christenglaube zwischen ihnen und den in Dory zurückgebliebenen Germanen das Band, welches sie friedlich neben einander wohnen und friedlich an einer gemeinsamen kirchlichen Organisation teilnehmen liess. Warum diese kirchliche Eparchie Gothien genannt wurde, ist uns nicht klar; aber so wenig Germanen ausschliesslich in derselben vertreten waren, ebenso wenig dürfen wir nach dem Stande unserer Kenntnisse diese Germanen ausschliesslich für Heruler ansprechen; es sind eben im Verlauf der Völkerwanderung verschiedene Völker im Besitze der Krim gewesen, und verschiedene Reste derselben sind dort sitzen geblieben, während die Hauptmasse ihrer Brüder vorwärts zog.

Und wie im Altertum, so bietet noch heute die Krim das Bild eines bunten Völkergemisches und dem Ethnologen reichen Stoff zu Studien.

20) Stadt auf der taurischen Halbinsel, daher *Χερσόνασος ἡ ποτὶ τᾷ Ταυρικᾷ* auf einer Inschrift bei Latyschew S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 505, gewöhnlich *Χερρόνησος* oder *Χερσόνασος ἡ ἐκ τοῦ Πόντου*, Dittenberger Syll. 207, 367; später *Χερσών*.

An der westlichen Küste der taurischen Halbinsel, der heutigen Krim, wird durch das Eindringen eines Meerbusens, dem von der Südküste her bis auf wenige Meilen eine tief eingeschnittene Bucht, bei den Alten *Συμβόλων λιμήν*, heute die Bucht von Balaklava, sich nähert, eine Halbinsel gebildet, die von Strabon *μικρὰ Χερρόνησος* genannt wurde. Von dem erwähnten, ostwärts in das Land eindringenden Meerbusen aus gehen nach Süden drei Häfen, so dass, während die übrige Westküste, ebenso wie die ganze Ostküste der Krim, schlecht gegliedert und hafenarm sind, hier die Natur durch Schaffung guter und brauchbarer Häfen eigentlich von selbst auf die Anlage einer Colonie jeden, der um Schiffahrt und Handel sich kümmerte, hinwies. Dazu kam, dass die sog. *μικρὰ Χερρόνησος* wegen des schmalen Isthmus, der sie mit der übrigen Halbinsel verband, leicht zu sperren und zu verteidigen war, falls der Angriff vom Lande her erfolgte, und dass sie, mochte sie auch nicht durch Fruchtbarkeit wie die ihr gegenüberliegende, von der Maiotis und dem Pontos Euxeinos umflossene Halbinsel von Kertsch sich auszeichnen, doch eine grössere Menschenmenge genügend zu ernähren die Möglichkeit bot. Die Bedingungen zur Gründung einer Colonie waren hier also günstig. Herakleia, selbst eine Colonie von Megara, am Südufer des Pontos Euxeinos, besiedelte die *μικρὰ Χερρόνησος* und gründete dort eine Stadt, die Ch. genannt wurde. Wann das geschah, ist nicht überliefert. Dem Skymnos (v. 850 im anonymen Periplus Ponti Euxini p. 179 Hoffm.) verdanken wir die Nachricht, dass nach Einholung eines Orakelspruchs die Herakleoten zusammen mit den Deliern die Stadt Ch. gründeten; während sie sonst überall nur als Colonie Herakleias gilt, wird hier allein der bei der Gründung mitthätigen Delier gedacht.

Und zwar soll die Gründung geschehen sein auf Grund eines Orakels, das befahl *ἐντὸς Κυανέων ἅμα Δηλίοις Χερρόνησον οἰκίσαι*. Thirion (De civitatibus quae a Graecis in Chersoneso Taurica conditae fuerunt 30) hält an dieser Nachricht fest und setzt darnach die Gründung ums J. 500 v. Chr., d. h. *eo tempore quo Delii ceterarumque maris Aegaei insularum cives in Persarum ditionem antea redacti sese in libertatem vindicavere*. Mir erscheint die ganze Nachricht des Skymnos höchst verdächtig. Wie man es von einer Colonie des dorischen Herakleia erwartet, sind die Inschriften der Tochterstadt im dorischen Dialekt abgefasst und auch ihre Magistrate sind dieselben, wie wir sie sonst bei Dorern treffen. Wären Delier wirklich an der Colonisierung beteiligt, dürften doch auch wohl ionische Einflüsse nachweisbar sein; und ist es an sich glaublich, dass Dorer und Ionier zu einem solchen Unternehmen sich verbanden? Das Orakel weist uns zweifelsohne nach Delphi. Statt der Delier sind Delpher zu lesen. Herakleia — das ist offenbar der Sinn der Nachricht — hat im engsten Anschluss an Delphi, unter des delphischen Gottes Fürsorge und Obhut, ihre Tochterstadt Chersonasos gegründet, wie bei Athenaios IV 173e die Magneten am Maeander, die aus Thessalien kamen und in Kleinasien eine neue Heimat sich schufen, *ἱεροὶ τοῦ θεοῦ, ἄποικοι Δελφῶν* genannt werden, wozu O. Kern Gründungsgeschichte von Magnesia a. M. 26ff. verglichen werden kann. Übrigens besitzen wir in einer Inschrift (bei Dittenberger Syll. 207) ein wertvolles Zeugnis einer engen Verbindung zwischen Delphi und Ch.; die Chersonesiten opfern eine Hekatombe dem Apollon und zwölf Stück Vieh der Athena, und die Delpher schicken ihnen zwei Theoren zur Ankündigung der pythischen Spiele und verleihen ihnen selbst die Promantie und ihren beiden Gesandten die Proxenie.

Schneiderwirth (Zur Geschichte von Cherson in Taurien, Berlin 1897) setzt die Gründung von Ch. in die erste Hälfte des fünften vorchristlichen Jahrhunderts, das ist ja möglich, aber keineswegs sicher. Auffallend ist immer, dass Herodot, der, woran wohl nicht zu zweifeln ist, in Olbia war, so gar nicht dieser griechischen Ansiedlung gedenkt; seine Kenntnis der taurischen Halbinsel ist allerdings sehr gering, und

seine Vorstellung von ihrer Lage und Ausdehnung irrig und falsch, trotzdem hätte er wohl, falls überhaupt zu seiner Zeit Chersones schon eine irgendwie in Betracht kommende und zu einer gewissen Bedeutung herangewachsene Ansiedlung gewesen wäre, dieselbe erwähnt. Denn in Olbia konnte sie alsdann doch nicht unbekannt sein, wie schon die verhältnismässig grosse Nähe beider Orte dies voraussetzen lässt. Und so wenig wir auch von Kämpfen, welche die Herakleoten bei und nach ihrer Festsetzung auf der sog. kleinen Chersones gegen die umwohnenden Barbaren geführt haben, wissen, so sicher sind solche vorauszusetzen; denn die Taurer, das wilde, räuberische und bis in die nachchristlichen Jahrhunderte noch wegen seiner Raubsucht und barbarischen Sitten berüchtigte Volk, das im Osten die an das spätere Gebiet von Ch. grenzenden Berge bewohnte und früher jedenfalls die ganze kleine Ch. innehatte, werden nicht gutwillig das Land geräumt haben, als die Herakleoten kamen. Hier sind lange und hartnäckige Kämpfe vorauszusetzen, und schrittweise musste den Taurern der Boden entrissen werden, worauf die Stadt Ch. sich erhob. Herodot kannte die Taurer, kannte ihre wilden Sitten und ihre Raubsucht (IV 103); sollte er nicht auch der Chersonesiten gedacht haben, falls sie zu seiner Zeit schon eine nennenswerte Ansiedlung sich geschaffen hatten?

Also über die Zeit der Gründung von Ch. steht nichts fest; über blosse Vermutungen ist man bisher nicht hinausgekommen. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir annehmen, dass im 5. Jhdt., als Herodot die Nordküste des Pontos besuchte, Ch. entweder noch gar nicht existierte oder nichts war als eine Anlegeplatz, eine Faktorei, falls die Herakleoten um diese Zeit schon an der Westküste der Krim sich festgesetzt hatten. Im 4. Jhdt. hören wir mehreremale von Expeditionen Herakleias nach der Krim und von Kriegen zwischen dieser Stadt und den Fürsten von Bosporos (s. Näheres oben S. 764f.). Diese kriegerischen Verwicklungen der beiden Gemeinwesen sind doch wohl nur erklärbar, wenn Herakleia um diese Zeit schon Interessen auf der Krim zu vertreten hatte, welche es durch den Aufschwung, den damals das bosporanische Reich unter seinen trefflichen Fürsten nahm, und durch die Ausbreitung ihrer Macht gefährdet glaubte. In der ersten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. gab es wohl sicher eine herakleotische Ansiedlung oder, wenn man lieber will, Colonie auf der Westküste der Krim. Skylax (69) kennt *Χερρόνησος* und nennt es ein *ἐμπόριον*; ohne allzu grosses Gewicht auf das Wort *ἐμπόριον* zu legen, darf man doch wohl behaupten, dass Ch. auch um 350 v. Chr. noch keine *πόλις*, jedenfalls keine zu Macht und Ansehen gelangte Stadt war.

Über das allmähliche Wachsen der Stadt wie über die Ausbreitung ihrer Grenzen und das Zurückdrängen der Barbaren sind wir sehr unvollkommen unterrichtet. Strabon sagt, dass die alte Stadt von der neuen, der zu seiner Zeit bewohnten, weiter westwärts gelegen und dass zwischen beiden drei Häfen sich befunden hätten (Strab. VII 308); darnach sucht man die alte Stadt auf der schmalen ins Cap Parthenion (heute Fanary) auslaufenden Halbinsel, da die Lage der ‚neuen' Stadt durch

ihre Ruinen zwischen Quarantaine- und Schützenbucht feststeht, wofür ich auf die sorgfältigen Untersuchungen von P. Becker (D. herakleot. Halbinsel) verweise. Strabon nennt die *παλαιὰ Χερρόνησος κατεσκαμμένη*; wann und von wem dies geschah, wird nicht überliefert. Becker (S. 23. 58) denkt an eine Zerstörung der alten Stadt durch die Feinde, durch die umwohnenden Barbaren; ist das richtig, so folgt doch daraus, dass die Barbaren auch im Besitz des umliegenden Landes waren, und wie ist es da möglich, dass die Chersonesiten an einer nach Strabon um 100 Stadien weiter ostwärts, d. i. weiter ins Land der Barbaren hinein gelegenen Stelle ihre neue Stadt anlegten? Dass die Chersonesiten allmählich vordrangen und allmählich erst des Landes sich bemächtigten, beweisen doch die von Becker erwähnten Baureste, die vom Ende der Schilfbucht nach Süden laufen, also die alte Stadt gegen Osten abschlossen und die gewiss richtig nicht als Privatbauten, sondern als zu Verteidigungszwecken dienende Werke anzusehen sind. Wenn es nun nach Strabon vom Ende des *συμβόλων λιμήν* bis zum Hafen Ktenus, den Becker in der Südbucht wiedererkannt hat, gleichfalls Verteidigungswerke der Chersonesiten gab, denen die heute noch vorhandenen Reste alter Bauten auf der erwähnten Strecke offenbar angehören und die ostwärts von der ‚neuen' Stadt laufen, also zu ihrem Schutze errichtet sind, so beweisen auch sie ein allmähliches Vordringen der Chersonesiten nach Osten. Beide Städte, die alte und die neue, haben im Osten von sich Schutzwerke; dies ist nach den Beckerschen Untersuchungen als feststehend zu betrachten. Mir scheint es nicht richtig zu sein, bei dem Ausdruck *ἡ παλαιὰ Χερρόνησος κατεσκαμμένη* an eine Zerstörung durch Feinde zu denken; bei dem allmählichen Vordringen, bei dem durch die wachsende Bevölkerung zu eng werdenden Raum auf dem Cap Parthenion, worauf die alte Stadt stand, und aus vielen anderen Gründen, nicht zuletzt auch, um die als vorzüglich geschilderten Häfen von Sewastopol und der Quarantainebucht auszunutzen, nahmen meines Erachtens die Chersonesiten selbst das dem Boden Gleichmachen der alten Stadt vor, nachdem sie sich eine neue erbaut hatten. Ist dies richtig, so dürfen wir darin wohl einen Beweis für die oben vorgetragene Ansicht sehen, dass Ch. aus ursprünglich kleinen Anfängen, aus einem ursprünglich für Handel- und Schiffahrtszwecke angelegten Anlegeplatz und Emporium, wofür wir die bei Strabon so genannte ‚alte' Stadt am Schwarzen Meer halten, allmählich zu grösserem Umfang und grösserer Bedeutung, zu einem mehr und mehr von der Mutterstadt sich ablösenden und selbständigen Gemeinwesen sich herausgewachsen hat, das als *πόλις* zu bezeichnen ist. Als Ch. so weit gekommen war, siedelte es nach der ungleich günstigeren Stelle zwischen Quarantaine- und Schützenbucht über. Das ist doch sicher, dass es dies nur thun konnte, als es im Besitz der *μικρὰ Χερρόνησος* war; so lange es um diese Halbinsel mit den Barbaren zu kämpfen hatte, wäre jede Verlegung ihrer Siedlung von Westen weiter nach Osten, also weiter in Feindesland hinein, politisch unklug gewesen.

In dieser Zeit des Aufschwunges und der erstarkten Macht konnten die Chersonesiten auch daran denken, über ihre Halbinsel hinaus ihr Gebiet auszudehnen; nördlich von der grossen Bucht, an deren Südufer Ch. lag, an der langen Küste waren Kerkinitis und der *καλὸς λιμήν* chersonesitische Besitzungen (Inschrift in S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 479, welche nach ihrem Herausgeber Latyschew aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert stammt, und Strab. VII 308).

Bisher haben wir die Colonie, welche die Herakleoten an der Westküste der Krim gründeten, immer Ch. genannt, und in der That ist dies in Inschriften (s. Dittenberger Syll. 207. S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 479. 1895, 505 u. ö.) und bei Schriftstellern ihr richtiger Name. Nur bei Plinius (n. h. IV 85) findet sich die Notiz: *in ora a Carcine oppido ... mox Heraclea Chersonesus libertate a Romanis donatum. Megaricae* (so der codex Vaticanus und der älteste Parisinus; *Megarice* cod. Riccardianus) *vocabantur antea, praecipui nitoris in toto eo tractu custoditis Graeciae moribus* .... Darnach hat man wohl behauptet, dass der ursprüngliche Name von Ch. Megarike gewesen sei und dass sie auch Herakleia genannt gewesen sei. Man hat dabei aber nicht beachtet, dass der Plural — *Megaricae vocabantur* — auf eine einzelne Stadt bezogen unmöglich ist und dass es wohl an jeder Analogie dafür fehlt, dass eine Stadt, hier Chersonesos, mit dem Ethnikon einer anderen Stadt — hier Megarike nach Megara — benannt ist, mit der sie nachweislich nichts direct zu thun hat. Zwar kann man *Megarice* lesen, dann muss man auch *vocabatur* lesen; aber damit ist wenig geholfen. Die Nennung Herakleias vor Chersonesus bei Plinius und das Hineinziehen von Megara (*Megaricae vocabantur*) weist darauf hin, dass bei ihm der Fehler tiefer liegt, dass er achtlos und gedankenlos zwei Quellen contaminiert hat und zwar eine, welche bei den einzelnen Städten die ihnen von Rom gewährten Privilegien aufführte — daher stammt *Chersonesus libertate a Romanis donatum*, wenn man nicht vorzieht, dies als ureigenen Zusatz des Plinius aufzufassen, wofür, wie später ausgeführt werden wird, gewisse Indicien sprechen — und eine andere, welche bei den einzelnen Colonien ihre Mutterstädte nannte — daher stammt *Heraclea*, die in der That die Mutterstadt von Ch. war, und daher weiter der Zusatz *Megaricae vocabantur antea*, insofern Herakleia die Tochterstadt Megaras war und ihrerseits nun wieder mitten inne stand zwischen letzterer und Ch. In diesem Sinne konnte Herakleia und Ch. wohl megarisch genannt werden. Dass aber Ch. je den Namen Megarike gehabt habe, daran ist nicht zu denken; ebensowenig hiess sie jemals Herakleia.

Die Verfassung der Stadt war demokratisch; die wenigen, leider meist arg verstümmelten Decrete sind gefasst von der *βουλά* und dem *δᾶμος*. Einmal ist in einer von Latyschew edierten, aus der römischen Zeit stammenden Inschrift (Materialy po Archeologij Rossij nr. IX p. 14 nr. 2) von einem *τύραννος* die Rede, aber leider ist dieselbe so fragmentiert, dass man nichts weiter als die Thatsache daraus lernt, dass einmal in römischer Zeit jemand durch die Mitwirkung zum Bruch einer Tyrannis in seiner Vaterstadt sich verdient gemacht hat. Die Magistrate sind dieselben, wie wir sie sonst in griechischen Republiken finden. Die Jahre werden gezählt nach *βασίλεῖς* oder *βασιλεύοντες*, oder in römischer Zeit, wo die Sitte, dass auch begüterte und einflussreiche Damen Ämter übernahmen, um sich greift, nach *βασιλεύουσαι* (s. Latyschew Inscript. orae septentr. 188. 186 und Materialy IX p. 20 nr. 5; für das Femininum ebd. 189 und Latyschew Inscript. per annos 1881—88 repertae p. 26 nr. 32). Unter den in Ch. verehrten Gottheiten nahm die Parthenos, die jungfräuliche Göttin, die vornehmste Stelle ein (Latyschew Inscr. orae septentr. 184. 185. S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 514). Ihr zu Ehren wurden die Partheneia gefeiert (Latyschew Inscr. orae septentr. 185).

So wenig Sicheres und Zuverlässiges wir auch von der Geschichte der Stadt Ch. wissen, so darf doch wohl das 3. und die erste Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. als die für dieselbe glücklichste Zeit betrachtet werden. Über die Ausbreitung ihrer Macht in dieser Zeit ist oben gesprochen worden; jetzt erscheint Ch. auch zum erstenmal auf einem Schauplatz der ausserhalb der taurischen Halbinsel lag. An dem im J. 178 v. Chr. zwischen Pharnakes vom Pontos einer- und Eumenes von Pergamon, Prusias von Bithynien und Ariarathes von Kappadokien andererseits geschlossenen Friedensvertrag sind von autonomen Städten ausser Herakleia und Mesembria auch Ch. beteiligt (Polyb. XXV 2 = XXVI 6). Wie einst Herakleia für die im Entstehen begriffene Tochterstadt auf der Krim mit den bosporanischen Fürsten gekämpft hatte, so vergalt Ch., das inzwischen emporgeblüht und erstarkt war, jetzt ihrer Mutterstadt Gleiches mit Gleichem. Aber lange dauerte dieser Zustand nicht, in dem Ch. sogar andere Staaten unterstützen konnte, es kam bald die Zeit, wo es selbst dringend des Schutzes bedurfte. Wir wissen, dass neben den Taurern, den Bergbewohnern des Südwestens der Krim, die Skythen Nachbarn der Chersonesiten waren; dass letztere die ersteren einstmals wenigstens in Schranken zu halten und ihrer zu einem gewissen Grade sogar Herr zu werden verstanden, lehren uns die oben besprochenen chersonesitischen Besitzungen auf skythischem Gebiet. Polyaen (VIII 56) erzählt, dass die Königin der Sarmaten, Amage, von der Stadt Ch. um Schutz gegen die sie bedrängenden Skythen gebeten, denselben erst davon abzulassen befohlen, dann, als dies nichts nützte, dieselben überfallen, den Skythenkönig mitsamt seinem Hofstaat getötet, den Chersonesiten aber das ihnen entrissene Land zurückgegeben und dem Sohne des getöteten Skythenkönigs die Herrschaft mit der Weisung übergeben habe, fortan von Ein- und Überfällen der Griechen abzustehen. Zeitlich ist diese Erzählung dadurch zu fixieren, dass sie in der Nähe der Krim Sarmaten sitzen lässt, die wir früher jenseits des Don, im 2. Jhdt. v. Ch. aber diesseits desselben Flusses in der südrussischen Steppe finden (s. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 110). Jedenfalls lehrt uns die Geschichte Polyaens, dass etwa um die Mitte des 2. Jhdts. die Skythen wieder gefährliche Gegner und Bedränger der Stadt Ch. waren. Und dies wurden sie immer mehr — am Ende des 2. Jhdts. ist die Not in Ch. so gross, dass auf Bitten und Drängen der von Skythen

eingeschlossenen und hart bedrängten Bewohner Mithradates der Grosse, der König vom Pontos, seinen General Diophantos nach der Krim schickte, der die Feinde wiederholt schlug und Ch. rettete. Allerdings kostete es der Stadt ihre Autonomie; fortan war sie eine pontische, unterthänige Stadt (Latyschew Inscr. or. sept. 185 = Dittenberger Syll. 252 und dazu Strab. VII 308).

So wurde Ch. eine Stadt des pontischen Reiches und kam nach Mithridates des Grossen Tode an seinen Sohn Pharnakes, der, des eigentlichen pontischen Reiches beraubt, auf die Besitzungen auf der taurischen Chersones beschränkt wurde; mit diesen ging auch Ch. in den Besitz der Nachfolger des Pharnakes, des Asander, Polemon und Aspurgos über. Nach Strabons Zeugnis war es zur Zeit, als er schrieb, d. h. zu Anfang der Regierung des Tiberius, bosporanisch; *ἐξ ἐκείνου δὴ χρόνου τοῖς τοῦ Βοσπόρου δυνάσταις ἡ τῶν Χερσονησιτῶν πόλις ὑπήκοος μέχρι νῦν ἐστίν* (VII 308). So bestimmt dies Zeugnis auch ist und so gut unterrichtet in chersonesitischen Dingen auch Strabon sich uns erwiesen hat, so verwirft man doch seit Boeckh seine Angabe, dass Ch. bis in die Zeiten des Tiberius zum bosporanischen Reiche gehört habe. Man stützt sich dabei auf Plin. n. h. IV 85: *Heraclea Chersonesus, libertate a Romanis donatum*, woraus man folgert, dass es eine freie Stadt war und zwar schon zu Augustus Zeit, auf den diese Art Nachrichten des Plinius zurückzugehen pflegt (Cuntz Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII 475), und combiniert hiermit die auf chersonesitischen Münzen sich findende Aera. Ihren Anfang bestimmte Boeckh nach CIG 8621 (*ἔτους φιβ ἐν ἰνδ ΙΔ* unter der Regierung des Kaisers Zeno) auf das J. 36 oder 21 v. Chr., Latyschew aber, der *ἰνδ ΙΑ* liest, auf das J. 25 v. Chr., da die vierzehnte Indiction während der Regierung Zenos entweder in das J. 475 oder 490, die elfte dagegen ins J. 487 n. Chr. fällt. Aber der Ursprungsort dieser Inschrift steht nicht fest; Cousinéry (Voyage en Macédoine) hat sie iu Thessalonike gesehen und abgeschrieben, Pallas dagegen (Reisen in die südlichen Statthalterschaften) giebt als ihren Fundort Simferopol auf der Krim an (vgl. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XIII 124 und neuerdings Latyschew S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 508). Es ist also sehr misslich, den Anfang der chersonesitischen Aera nach dieser Inschrift zu berechnen. Aber auch zugegeben, dass CIG 8621 aus Ch. stammt und dass dessen Aera im J. 36, 21 oder 25 v. Chr. begann, so folgt doch daraus nicht notwendig, dass dieselbe deshalb eingeführt wurde, weil die Stadt ihre Freiheit wiederbekam und aus dem Verband des bosporanischen Reiches entlassen wurde. Abgesehen davon, dass es manche Städte mit eigener Aera gab, die niemals *civitates liberae* waren, bei Chersones spricht gegen die Gleichzeitigkeit der Verleihung der Freiheit und der Einführung der eigenen Aera vor allem der Umstand, dass auf den Münzen mit der Aufschrift *ἐλευθέρας* niemals eine Jahreszahl, auf den Münzen mit Jahreszahlen niemals die Aufschrift *ἐλευθέρας* sich findet, wofür ich auf v. Sallets Beschreibung des Berliner Cabinets und auf dessen Aufsatz in der Zeitschr. f. Numism. I 30 und Koehnes Musée Kotschoubey Bd. I verweise. Auch die von Köhler, Koehne und Becker (Die herakleot. Halbinsel 95) angeführten Münzen mit den Bildnissen des Iulius Caesar und des Augustus können nichts beweisen, da sie nach v. Sallet (Ztschr. f. Numism. I 27) gar nicht chersonesitisch sind. Plinius Worte: *Heraclea Chersonesus, libertate a Romanis donatum* wird man mit Henze (De civitatibus liberis 66) als eigenen, aus dem Gedächtnis zugefügten Zusatz des Verfassers auffassen, zumal da es bei ihm bei den nachweisbar auf Augustus zurückgehenden Notizen über die *libertas* von Städten nur *liberum, liberum oppidum, liberae condicionis* heisst. Wenn also Plinius Ch. frei nennt, so bezieht sich das auf die flavische, nicht auf die augusteische Zeit. Wir haben keinen Grund, des Strabon Zeugnis anzufechten; Ch. blieb bis in die Kaiserzeit hinein den Königen des Bosporos unterthan.

In augusteischer Zeit war Ch. nach Strabons Zeugnis noch bosporanisch, in Plinius Zeit war es autonom und frei. Wann es seine Freiheit *ἐλευθερία* erhielt, wissen wir nicht, dass es dieselbe aber bald wieder verlor, um sie dann nochmals wieder zu erhalten, erhellt aus dem Folgenden. Nach Phlegon von Tralles (FHG III 602) im 15. Buch seiner Olympiaden, das von Hadrian handelte, verlieh dieser Kaiser dem Kotys von Bosporos das Diadem und ordnete ihm Städte unter *ἐν αἷς συναριθμεῖ καὶ αὐτὴν Χερσῶνα*. Da ist Ch. also wieder eine abhängige Stadt des Bosporos. An diesem Zeugnis ist um so weniger zu zweifeln, als in einer Inschrift (Latyschew Inscr. or. sept. 199) Ariston gerühmt wird,, dass er als Gesandter *ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας* zum *θεὸς Σεβαστός* gereist sei. Zwar dauerte diese Gesandtschaftsreise lange — *ἐξαετίαν* — und Ariston selbst scheint sich um den Erfolg redlich bemüht zu haben — d. h. doch wohl *ἀποκαμόντα* —, aber schliesslich hatte sie doch Erfolg und erreichte was sie sollte, nämlich die Freiheit der Stadt. Das geht aus derselben Inschrift hervor; denn derselbe Ariston wird später auch zu Rhoimetalkas, dem König von Bosporos, der von 131—154 regierte, als Gesandter geschickt *ὑπὲρ συμμαχίας*, die er zu stande brachte. Und sicher konnte keine Stadt einen Symmachievertrag mit einem König abschliessen dem sie selbst unterthänig war, also muss Ch., als Ariston zu Rhoimetalkas reiste, frei gewesen sein. Wir werden in dem *θεὸς Σεβαστός* der Aristoninschrift Antoninus Pius sehen, da Hadrian nach Phlegon (s. o.) nicht in Betracht kommt, bei Antoninus Pius aber die Mutterstadt von Ch., das pontische Herakleia, sich verwandte im Interesse ihrer Tochterstadt. Worum es sich bei dieser Gesandtschaft Herakleias an Antoninus Pius und ihrer Verwendung für Ch. bei demselben Kaiser handelte, ist zwar nicht ausdrücklich in der Inschrift gesagt (Latyschew S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 505 nr. 1), wohl aber liessen die Herakleoten *τάς τε θείας ἀποκρίσεις καὶ τὰς εὐμενεῖς εὐεργεσίας* durch eine Gesandtschaft den Chersonesiten kund thun. Und wer möchte zweifeln, dass die ‚gnädigst gewährten Wohlthaten' auch die offenbar sehnlichst gewünschte Freiheit in sich schlossen? Dass Ch. durch Antoninus Pius wieder eine freie Stadt wurde, steht hinreichend fest, wie mir scheint.

Über die weiteren Schicksale der Stadt Ch. ist nichts bekannt; erst in byzantinischer Zeit fliessen die Quellen etwas reichlicher. Was Konstantinos Porphyrogennetos de administr. imperio c. 57 von den Beziehungen zwischen Ch. und den Kaisern Diocletian und Constantin wie zwischen Ch. und dem Nachbarstaate Bosporos erzählt, ist keine Geschichte und verdient nicht, wie es Schneiderwirth noch zuletzt gethan hat, nacherzählt zu werden. Von den Beziehungen von Ch. zu Rom ist sicher bekannt, dass römische Soldaten in Ch. begraben liegen (s. Latyschew S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 520 nr. 11. 521 nr. 13; Inscript. orae sept. 222 = CIL III 782). Diese Thatsache an sich beweist wenig, auch in Bosporos giebt es Gräber römischer Soldaten. Aber in Ch. scheint — wenigstens zeitweilig — eine römische Besatzung gewesen zu sein, hier gab es eine *vexillatio Chersonessitana* und der ihr vorgesetzte Chiliarch hat Polizeibefugnisse, denn er hat mit dem *τέλος πορνικόν* zu thun (Latyschew Materialy po archeologij Rossij IX 40, wieder abgedruckt in Revue archéolog. 3. Ser. XXII 400). Leider ist die Inschrift sehr verstümmelt und in ihrem Zusammenhang nicht verständlich. Sollte nach Pius Chersones zu einer römischen Provincialstadt herabgesunken sein, worin römische Besatzung lag und römische Officiere thaten, was in Freistädten eigene Magistrate zu thun pflegten?

[Brandis.]

21) *Χερσόνησος μεγάλη* an der Küste des ägyptischen Nomos Marmarika, unweit der Grenze der Kyrenaika, Hafenplatz, Strab. XVII 838. Plin. n. h. V 32. Ptolem. IV 5, 2. 15, 8. Stad. mar. magn. 45. 46 (Geogr. gr. min. I 444); bei Ps.-Skylax 108 (Geogr. gr. min. I 83) *Χερρόνησοι Ἀχιλίδες* mit Hafen, schon zur Kyrenaika gehörig; wahrscheinlich die Halbinsel, deren Spitze jetzt Ras et Tin heisst, Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres I 501.

22) Stadt Libyens, genannt *Χέρρουρα*, Alex. Polyhist. bei Steph. Byz. s. *Χερρόνησος*, nach Müller (Geogr. gr. min. I 444) identisch mit dem vorigen. Eine grosse Stadt *Χερρόνησος* lässt Diodor III 53 von den Amazonen *ἐντὸς τῆς Τριτωνίδος λίμνης* gegründet sein.

23) *Χερσόνησος μικρά*, Halbinsel der Küste des ägyptischen Nomos Mareotes, westlich von Alexandreia, mit Hafen und Castell (*φρούριον*), am Anfang des *Πλίνθινος κόλπος*, Strab. XVII 799. Hirt. bell. Alex. 10. Cass. Dio XLII 43. Ptolem. IV 5, 9. Ps.-Skyl. 107 (Geogr. gr. min. I 82). Stad. mar. magn. 1. 2 (Geogr. gr. min. I 429). Der Hafen wird etwa beim heutigen El Habiar an der Ostseite der Halbinsel zu suchen sein, s. Müller zur letzten Stelle.

24) An der Westküste des arabischen Meerbusens, südlich vom *Πριονωτὸν ὄρος*, Ptolem. IV 7, 5.

25) *Ὀρεινὴ χερσόνησος* s. *Ὀρεινή*. [Sethe.]

26) Die südlichste, halbinselartige Spitze von Sardinien, jetzt Capo Teulada, Ptol. III 3, 3.

[Hülsen.]

27) *Chersonesus Cimbrica* (*Χερσόνησος Κιμβρική*), die kimbrische Halbinsel im Norden Germaniens, benannt nach den Cimbri (Jütland, Holstein, Schleswig). Ptol. II 11, 2. 7. 16 (vgl. Marcian. p. 555). Nach Ptol. II 11, 7 wohnten *ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες, αὐτὴν δὲ τὴν Χερσόνησον ὑπὲρ μὲν τοὺς Σάξονας Σιγούλωνες ... Σαβαλίγγιοι ... Κοβανδοί ... Χάλοι ... Φουνδούσιοι ... Χαρυδεῖς ... πάντων δὲ ἀρκτικώτεροι Κίμβροι.* Zeuss Die Deutschen 151f. Müllenhoff Deutsche Alt. II 287 und Taf. IV. G. Holz Beitr. z. deutschen Altertumskunde I 1894, 23ff. Vgl. auch Plin. n. h. II 167. IV 97 *promuntorium Cimbrorum* (= Skagens Horn) *excurrens in maria paeninsulam efficit, quae Tastris appellatur.* S. Cimbri. [Ihm.]

28) In Hispania Citerior. Hekataios allein erwähnte die sonst ganz unbekannte Stadt *Ὄοψ, πόλις ἐν Ἰβηρίᾳ χερρονήσου* (frg. 16 Müller), und der alte Periplus nennt nach dem Vorgebirge Crabrasia (s. d.) die *cassa Cherronesus* (Avien. ora mar. 491). Zwischen Sagunt und Dertosa endlich werden bei Strabon nach Poseidonios drei ‚Städte' genannt, die sonst unbekannt sind (III 159 *πλησίον δὲ πόλεις εἰσὶ Χερρόνησός τε καὶ Ὀλέαστρον καὶ Καρταλίας*). Dass eine Stadt den Namen Ch. geführt habe, ist so unwahrscheinlich wie der Name Oleastron für eine andere; nur Cartalias kann ein Stadtname sein, ist aber auch nicht ohne Verdacht des Missverständnisses (s. d.). Nur das grosse Ebrodelta selbst kann mit dieser Ch. gemeint sein (Müllenhoff D. A. I 169), und es ist nicht unwahrscheinlich, dass Poseidonios von einigen alten griechischen Niederlassungen und einem Hain wilder Ölbäume darauf hörte; seine Nachrichten darüber scheinen von Strabon oder einer vermittelnden Quelle nicht richtig aufgefasst zu sein. [Hübner.]

Chersonis insula, an der arabischen Seite des persischen Meerbusens, nahe an Tarute und Tylos, Geogr. Rav. 390, 12; nicht zu beziehen auf die Landspitze Chersonesos (jetzt râs el-Tenâǧib), sondern auf die Bahreïnhalbinsel el-Qatar, vgl. Catarrhei, Kadara. [Tomaschek.]

Chertobalus. Nach Ptolem. II 14, 3 *Χερτόβαλος* ein Ort zwischen Brigetio und ad Flexum in Pannonia superior; identisch mit Gerulata (Karlburg; s. d.)? Mommsen CIL III p. 546. I. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XI 144. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Patsch.]

Cherus (*Χεροῦς κώμη* Not. episcop. I 1036 Parthey = Reland 217), Bischofssitz in Arabia, zur Metropolis Bostra gehörig. Die von Waddington u. a. vorgeschlagene Identificierung mit el-Kurêje im Ḥauran ist möglich, wenngleich die Lesung des Namens Ch. auf einer der Inschriften aus el-Kurêje, die Gesenius (Burckhardt Reisen I 507 Note) vorschlug, nicht richtig ist (vgl. CIG zu 4643). Ritter Erdkunde XV 963. Inschriften aus el-Kurêje s. CIG 4643. 4643a. Waddington Inscr. III 1962—1968. [Benzinger.]

Cherusci. Das germanische Volk der Cherusker wird zuerst von Caesar erwähnt, dem berichtet wird (b. g. VI 10). dass Sueben und Cherusker durch die Bacenis silva (s. d.) von einander geschieden seien. Da uns die Geschichte das Volk als zahlreich und mächtig zeigt, so hat es sicherlich einen weiten Raum besetzt gehabt; aber die Angaben der Alten hierüber sind spärlich und unsicher. Strabon VII 291 nennt als kleinere germanische Völker (*ἐνδεέστερα ἔθνη Γερμανικά*) *Χηροῦσκοι τε καὶ Χάττοι καὶ Γαμαβρίουιοι καὶ Χαττονάριοι*; Plinius n. h. IV 100 führt als Teile

der Hermionen auf *Suebi, Hermunduri, Chatti, Cherusci*; Tacitus Germ. 36 setzt sie an die Seite der Chauci und Chatti. Genauer giebt ihre Wohnsitze Ptolem. II 11, 10 an: südlich von den an beiden Ufern der Elbe sitzenden Calucones bis zum Harz (*ὑφ' οὓς Χαιρουσκοὶ καὶ Καμανοὶ μέχρι τοῦ Μηλιβόκου ὄρους*). Also werden wir sie zwischen Weser und Elbe (vgl. Vib. Sequester *Albis Germaniae, Suevos a Cheruscis dividit*) nördlich vom Harz anzusetzen haben. Dass sich ihr Gebiet auch noch auf die Westseite der Weser erstreckte, zeigen die Berichte über die Römerzüge bei Vell. Pat. II 105 *subacti ... Bructeri, recepti Cherusci ... transitus Visurgis*. Dio LIV 33 (Drusus) *ἐς τὴν τῶν Συγάμβρων ἐνέβαλε καὶ δι' αὐτῆς καὶ ἐς τὴν Χερουσκίδα προεχώρησε μέχρι τοῦ Οὐισούργου*. LV 1 *πρὸς τὴν Χερουσκίδα μετέστη καὶ τὸν Οὐισουργὸν διαβὰς ἦλασε μέχρι τοῦ Ἀλβίου* (auch LVI 8). Nördlich waren sie von den Angrivariern durch einen Wall geschieden (Tac. ann. II 19 *silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur*). Gegen die Römer haben sich die Ch. wehrhaft behauptet. Die Erfolge des Drusus (im J. 12 und 9 v. Chr.) und Tiberius (im J. 4 n. Chr.) waren vorübergehend (Liv. epit. 140. Dio LIV 33. LV 1. Florus II 30, 24. Oros. VI 21, 15; Vell. II 105 *recepti Cherusci*). Unter der ruhmvollen Führung des Arminius haben sie durch die Schlacht im Teutoburger Wald (9 n. Chr.) die römische Macht in Germanien vernichtet (Vell. II 117ff. Dio LVI 18ff. Florus II 30; die Zeugnisse bei Riese Rhein. Germanien 68ff.). Nicht minder bestanden sie die Rachekriege, welche Germanicus, um die Schmach der Varusschlacht zu tilgen, mit mehr Einsicht und Geschick als glücklichem Erfolg führte (Tac. ann. I 55ff. II 8ff.), wenn er auch (Tac. ann. II 41) *de Cheruscis Chattisque et Angrivariis quaeque aliae nationes usque ad Albim colunt* triumphierte (vgl. Strab. VII 291). Ebenso waren es die Ch., welche der Unterdrückung der germanischen Völker durch Marbod Einhalt thaten (Tac. ann. II 44—46). Es versteht sich von selbst, dass sie in diesen Kämpfen nicht allein standen, sondern an der Spitze eines Völkerbundes handelten (Strab. VII 291 *Χηροῦσκοι καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι*. Tac. ann. II 45 *Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles*); u. a. gehörten die Fosi zu ihren Bundesgenossen (Tac. Germ. 36). Näheres über ihre Kämpfe unter Augustus und Tiberius in dem Artikel Arminius Bd. II S. 1190ff. Mit Arminius endete im J. 19 n. Chr. ihr Kriegsglück. Innere Fehden hatten schliesslich ihr ganzes Fürstengeschlecht hinweggerafft. Als sie sich den letzten von Arminius Stamme, Italicus, von den Römern zum König erbaten, brach der innere Zwist wieder aus (Tac. ann. XI 16. 17) und schwächte das Volk immer mehr. Einer seiner Nachfolger, der König Chariomerus, wurde schliesslich von den Chatten vertrieben und rief die Intervention Domitians vergeblich an (Dio epit. LXVII 5. Mommsen R. G. V 132). Tacitus Germ. 36 schildert das Volk als sehr heruntergekommen und von ihren alten Gegnern, den Chatten, besiegt: *Qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. tracti ruina Cheruscorum et Fosi*, eine Nachricht, die übertrieben scheint (Zeuss Die Deutschen 106). Denn noch nach Ptolemaios werden die Cherusker erwähnt (Nazar. paneg. Constantino Aug. d. 18 [hierzu Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 212]. Claudian. de IV cons. Honorii 450ff. *venit accola silvae Bructerus Hercyniae latisque paludibus exit Cimber et ingentes Albim liquere Cherusci*; de bello Gothico 420 *Chattos inmansuetosque Cheruscos*. Zeuss a. O. 382f.). Die *Orhepstini* (s. d.) der Tab. Peut. sind vielleicht die Cherusker. Zur Deutung des Namens Zeuss a. O. 105. Much Deutsche Stammsitze 60f. (‚die jungen Hirsche'). Vgl. J. Grimm Gesch. der deutschen Sprache II³ 426ff. Eduard Heyck Die Staatsverfassung der Cherusker, Neue Heidelberger Jahrb. V 1895, 131ff. [Ihm.]

Chesdupara (Prokop. 284, 25 *Χεσδουπάρα*), Ortschaft im Gebiete von Naissus (Niš, Moesia superior). W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 85. [Patsch.]

Chesia (*Χησία*), als Name einer Phyle von Samos im Etym. M. s. *Ἀστυπάλαια* bezeugt und nach dieser Angabe ebenso wie Astypalaia schon von den Gründern von Samos eingerichtet, während Herod. III 26 eine dritte Phyle Aischrionia (s. d.) erwähnt. Die samische Inschrift bei W. Vischer Kl. Schr. II 155 (III) aus römischer Zeit nennt einen *Χησιεύς*, also hat diese Phyle noch in später Zeit bestanden. Nach Panofka Res Sam. 81f. handelt darüber ausführlich W. Vischer a. a. O. 154ff. Vgl. auch Philippi Beitr. z. Gesch. d. att. Bürgerr. 238. [Szanto.]

Chesias (*Χησιάς*). **1)** Epiklesis der Artemis von ihrem Tempel auf dem Vorgebirge Chesion auf Samos, Kallim. Hymn. in Dian. 228 nebst Schol. Über Artemis-Cult auf Samos vgl. Herodot. III 48. Steph. Byz. s. *Ταυροπόλιον*. Hesych. s. *καπροφάγος*.

2) Hypostase der Artemis Ch. (s. oben Bd. II S. 1355. 1401), eine samische Nymphe, welche dem Flussgott Imbrasos die Okyrrhoe, die Geliebte des Apollon, gebar; Apoll. Rhod. bei Athen. VII 283 e. Von mehreren *Χησιάδες νύμφαι* spricht Nikand. Alexiph. 151. [Jessen.]

Chesion. 1) *Τὸ Χήσιον* nennen die Schol. Callim. hymn. III 228 ein Vorgebirg der Insel Samos. Seine Lage können wir nicht bestimmen. Die älteste Ansiedelung auf Samos und ihr Bezirk wurde nach der Auseinandersetzung der hellenischen Ankömmlinge mit den ursprünglichen Bewohnern in zwei Besitzteile *Ἀστυπάλαια* und *Χησία* geteilt. Der Vorsprung lag wahrscheinlich im Bezirk des letzteren, wo die *φυλὴ Χησὶη* in der älteren Zeit ihr Land hatte, und in der Nähe des Flüsschens Chesios (s. d.). Bürchner Das ionische Samos I 1, 27. Heiligtum der Artemis dort, s. Chesias.

2) *Τὸ Χήσιον* soll nach Apollodoros von Athen (im ersten Buch der *Χρονικά* bei Steph. Byz. = FHG I 436, 49) ein Städtchen Ioniens gewesen sein. Stephanos fügt hinzu: *Ὅρος δ' ἀρσενικῶς αὐτήν* (so nach *πολίχνιον*) *φησι, καὶ οὐδὲ πόλιν ἀλλὰ τόπον*. Der Name hängt mit dem Flüsschen Chesios (s. d.) und mit dem Namen der

φυλὴ Χησὶη auf Samos zusammen. Es ist wohl möglich, dass bei einer Auswanderung eines Teils der Samier nach der gegenüberliegenden Küste des ionischen Lydiens dort eine Ortschaft Ch. gegründet worden wäre. Leute der samischen Phyle *Αἰσχριωνίη* traf Herodotos (III 26) als Bewohner der Oasis in der libyschen Wüste. *Χησιεύς* findet sich als Ethnikon auf mehreren Inschriften von Samos aus dem 4. und 3. Jhdt. Da aber auch Namen der andern Phylen von Samos auf denselben Inschriften als Ethnika verwendet werden, bezieht sich diese Bezeichnung wahrscheinlich auf Leute aus Samos selbst (vgl. Bürchner Das ionische Samos I 2, 21f.). S. Chesios. [Bürchner.]

Chesios (*ὁ Χήσιος*; den Namen leitete E. Curtius Gesammelte Abhandlungen I 498f. von *χέω* ab; es giebt aber das *η* im Namen zu Bedenken Anlass; möglicherweise stammt das Wort aus lelegisch-karischem Sprachgut), Flüsschen auf Samos in nächster Nähe der Stadt. *Σχήσιος* (*Χήσιος*) *παρακείμενος τῇ πόλει* Themistagoras FHG IV 512, 1. Dazu Callim. hymn. III 228 und Schol. Plin. n. h. V 135. Da am Heraion (5 km. westlich von der alten Stadt Samos) der *Ἴμβρασος* (*ῥεῦμα τῶν Μύλων*) sein Bett hat und sich von ihm östlich bis zur Stadt nur noch das Rinnsal des *χείμαρρος* von Chora, das jeder Bedeutung entbehrt, befindet, so ist wohl anzunehmen, dass das kleine, die alte *Ἀστυπάλαια* (jetzt *τὸ Καστέλλι*) und den grossen westlichen Hauptteil der alten Stadt scharf scheidende Trockenbächlein, dessen Quelle jetzt *Βρουμόβρυσις* heisst, als Ch. anzusprechen ist. S. Bürchner Das ionische Samos I 1 (1892), 32ff. I 2 (1896), 21. Vgl. E. Fabricius Athen. Mitt. IX 1884, 162ff. Plan der Stadt. *Χησιάς* (s. d.) war ein Beiname der Artemis, die auf Samos verehrt wurde. [Bürchner.]

Chesloimos (*Χέσλοιμος*), in der ‚heiligen Schrift' bei Joseph. ant. Iud. I 137 der Eponymos der Casluhim (Genesis X 14) in einer der biblischen ganz entsprechenden Genealogie. Er heisst Bruder des Ludieimes (Ludim), Enemetieimes (Anamim), Labieimes (Leabim = Libyer), Nedemos (Naphthuhim), Phetrosimos (Patrusim), Sohn des Mestraïmos (Mizraïm), des Eponymos der Ägypter, Enkel des Chamos, Urenkel des Noeos (Noah); wenn Josephos als weitere Brüder Phylistines (Pelischtim) und Chaphthorimes (Chaphthorim) zusetzt, so entspricht das den Chron. I 11f., wo beide, als Söhne freilich, auf Casluhim zurückgeführt werden. Josephos erklärt, man wisse ausser dem Namen nichts von Ch., da auch seine Stadt durch die Aithiopen aufgehoben sei. Knobel zur Genesis erkennt in ihm den Vertreter des Berges Kasios (s. d.), ägyptisch kas-lokh (Berg der Dürre) in Kassiotis; unter Dillmanns Einspruch z. d. St. [Tümpel.]

Chesynos (*Χέσυνος*), der nördlichste und letzte der vier Flüsse, welche hinter der Vistula dem aistisch-germanischen Mittelmeer zuströmen; an seinem Ufer hauste das lettische Volk der Karbones; Ptol. III 5, 2. Marcian. II 39. Nach fast allgemeiner Annahme die heutige Düna, vgl. Müllenhoff D. A. II 351f. Freilich wird die Düna (altn. Dŷna, estn. Väinä, russ. Dwina) gerade von den Letten anders benannt, nämlich Daugawa. Wer weiss aber, ob Ptolemaios oder sein Gewährsmann die Namen richtig überliefert hat, ob nicht vielmehr *Νέμυνος* die richtige Form war? So mochte die kurländische Aa benannt gewesen sein, welche ihren östlichen Mündungsarm der Düna zusendet und bei Bauske den reissenden N'emen'ök oder den ‚kleinen Ne'muns' der Letten aufnimmt. In *ches-* glaubt Müllenhoff lit. *šeš* ‚sechs' erblicken zu dürfen. [Tomaschek.]

Chethimos (*Χέθιμος*), griechische Form des biblischen (Genesis X 4) Kithim bei Joseph. ant. Iud. I 128, der aus der ‚heiligen Schrift' als Urenkel Noahs, Enkel des Japhethas, Söhne des Jovanes (Javan), den Tarsos, Elisas und Ch. (unter Auslassung des biblischen Vertreters der Dodanim) citiert. Den Namen *Χέθιμα* führt Kypros wegen der Stadt Kittion. [Tümpel.]

Chettaia (*Χεττατά*), Ort (*κώμη*) an der Küste des ägyptischen Nomos Libya, Ptolem. IV 5, 4; vgl. Chautaion. [Sethe.]

Chettaios (*Χεττατῖος*) citiert Joseph. ant. Iud. I 139 aus der ‚heiligen Schrift' (Genesis X 15: Heth) als Bruder von zehn anderen palaestinensischen Stadteponymen, Sohn des Chanaanos (s. d.), Enkel des Chamos; er ist Eponymos der Chetiter. [Tümpel.]

Chi (*τὸ καλούμενον Χῖ*), Ort an der ägyptischen Mittelmeerküste, westlich von Taposiris, wohl nach der Gestalt des Buchstaben *X* so benannt (wie das Delta), Polyaen. II 28, 2. Stad. mar. magn. 5. 6 = Geogr. gr. min. I 430f., wo Müller mit Unrecht *Χιμώ* lesen will, um es, unter Änderung der überlieferten Entfernung von Taposiris, mit der von Ptolem. IV 5, 8 genannten *Χειμὼ κώμη* (s. Cheimo) zu identificieren. Ein Ort *Che* in Ägypten wird auch beim Geogr. Rav. III 2 genannt. [Sethe.]

Chia (*ἡ Χία* sc. *νῆσος* oder *χώρα*) = Chios Nr. 1. Polyb. XVI 5, vgl. Plin. n. h. V 136. [Bürchner.]

Chias (*Χιάς*), nach Hygin. fab. 69 eine Tochter der Niobe, fab. 11 erscheint sie als *Chiade*. Im Schol. Euripid. Phoeniss. 159 wird aus Pherekydes (frg. 102 b) *Χιόνη* unter den Niobetöchtern angeführt. Vgl. die Zusammenstellung bei Stark Niobe 96. [Bethe.]

Chidibbia scheint der alte Name der an der Stelle des heutigen Dorfes Slouguia, 81 km. von Tunis, gelegenen Stadt gewesen zu sein, nach Wilmanns CIL VIII p. 166; *Cilibbia* in der Inschrift CIL VIII 1332 beruht auf willkürlicher Ergänzung Guérins (CIL VIII Suppl. 14870). [Dessau.]

Chiera, Stadt nördlich vom Kataraktensee (Ukerewe N.), bei der sich die zwei Ausflüsse dieses Sees vereinigen. Anon. bei Hudson Geogr. gr. min. IV 38. Müller zu Ptol. IV 7, 7. Heute Schir (Müller zu Ptol. a. a. O. p. 777). Vgl. Chaza. [Fischer.]

Chilbudios. 1) Von Iustinian im J. 530—531 zum Magister militum von Thrakien ernannt, wehrte durch drei Jahre in siegreichen Kämpfen die Barbaren von der Donau ab, fiel aber selbst in einem Treffen, Prok. Goth. III 14 p. 331 B.

2) Ein Ante, von Sclavenen in jugendlichem Alter gefangen, liess sich später bei den Anten für den Magister militum gleichen Namens ausgeben, Prok. Goth. III 14 p. 332ff. [Hartmann.]

Chiliarchos, *Χιλίαρχος* (so gewöhnlich Aischyl. Pers. 302. Arrian. an. I 22, 7. IV 30, 5. VII 14, 10. Diodor. XVIII 48, 4 u. ö.), selten *χιλιάρχης* (wie bei Herodot. VII 81. Aelian. tact. IX 6), auf Inschriften meist *χειλίαρχος* (CIG 4342 b = Lanckoroński Pamphylien p. 168. Revue de phil. XIX 131. Inschr. v. Olympia 447 u. ö.), davon abgeleitet das Subst. *χιλιαρχία* und das Verbum *χιλιαρχεῖν*, dessen Aorist *χειλιαρχήσας* (Arch.-epigr. Mit. XVIII 231 u. ö.) oder Perfect *κεχιλιαρχηκώς* (Cass. Dio LXVII 11, 4) jemanden bezeichnet, der das Amt eines Ch. bekleidet hat. Seiner Ableitung nach ist natürlich Ch. jemand, der tausend Mann anführt, an der Spitze von tausend Mann steht, ein Ausdruck, der auf militärischem Gebiet heimisch ist. In Griechenland findet sich, soviel wir wissen, *χιλίαρχος* nur bei den Makedonen und bei den Ptolemaeern in Ägypten, deren Heerwesen auf makedonischer Grundlage beruhte. Hier ist die kleinste tactische Einheit die 16gliedrige Rotte (Arrian. anab. VII 23, 3; tact. 10 = Aelian. tact. IX 6); nach den Taktikern bilden dann 64 Rotten eine Chiliarchie, die also 1024 Mann hat und deren Anführer Ch. heisst. Aber während bei den Taktikern 8 Rotten (= 128 Mann) *τάξις* heissen, kommt in Alexanders Heer als Anführer einer Taxis Chiliarch vor — Arrian. anab. I 22, 4: *τήν τε Ἀδδαίου καὶ Τιμάνδρου ἅμα οἳ τάξιν ἄγων* vgl. mit I 22, 7: *ἀπέθανον . . . καὶ Ἀδδαῖος χιλίαρχος οὗτος* — oder es ist eine Truppengattung wie die Toxoten einmal in Chiliarchien einmal in Taxen geteilt — Arrian. anab. IV 24, 10, vgl. mit V 23, 7. Es wird also das Wort *τάξις* in Alexanders Heer einen anderen Wert gehabt haben, als bei den Taktikern, denn dass Chiliarchie und Ch. mit Hintansetzung ihrer ursprünglichen Bedeutung auf eine taktische Einheit von 128 Mann angewandt wären, ist mir nicht glaublich; diese Annahme wird auch nicht durch das übrige Vorkommen dieser Wörter empfohlen. Von anderen Truppengattungeu sind die Hypaspisten in Chiliarchien eingeteilt, deren Führer Chiliarchen heissen, Arrian. anab. III 29, 7. 30, 5. V 23, 7. Als Alexander im Sterben lag, standen Chiliarchen und Pentakosiarchen vor den Thüren (Arrian. VII 25, 6). Ebenso finden sich im ptolemaeischen Heere neben Chiliarchen auch Pentakosiarchen (s. Mahaffy in Cunningham Memoirs of the R. Irish Academiy VIII nr. XIII 3 und XV). Darnach war also Ch. der Commandeur einer etwa 1000 Mann starken Truppenabteilung. Ad. Bauer (Die griech. Kriegsaltertümer in Iwan Müllers Handbuch IV 1, 432) glaubt, dass Alexander die Teilung seiner Truppengattungen in Chiliarchien nach persischem Muster vorgenommen habe, bei denen es nach dem Kyrosroman Xenophons Hekatontarchen, Chiliarchen, Myriarchen gegeben habe. Aber die Teilung in Chiliarchien wächst, wie die griechischen Taktiker zeigen, aus der 16gliedrigen Rotte heraus, deren Vielfaches sie sind, und diese letztere ebenfalls für etwas den Persern Entlehntes zu halten, liegt doch gar kein Grund vor. Ausserdem begegnen in Alexanders Heer Chiliarchen und Chiliarchien sowohl im thrakisch-illyrischen Feldzug als auch auf dem Zug nach Baktrien — also zu einer Zeit, wo Alexander an eine Reorganisation seines Heeres, wie er sie später in Susa und Babylon vornahm, noch gar nicht dachte (Beispiele s. o.). Aber freilich in einem Falle ist persische Hofsitte wohl massgebend gewesen für Alexander; nämlich während die bisher genannten Chiliarchen immer mehr oder weniger untergeordnete Chargen bekleideten, ist unmittelbar nach des grossen Königs Tode die Chiliarchie das bedeutendste und ansehnlichste Amt, das seinem Träger seine Stelle unmittelbar um den König anweist. In den Auszügen des Photios aus Arrians Diadochengeschichte heisst es: *Περδίκκαν δὲ χιλιαρχεῖν χιλιαρχίας ἧς ἦρχεν Ἡφαιστίων. τὸ δὲ ἦν ἐπιτροπὴ τῆς πάσης βασιλείας.* Derselbe Arrian nennt auch in der Anabasis (VII 14, 10) Hephaistion, der vorher Hipparch genannt war (III 27, 4. V 12, 2), *χιλίαρχον* und dessen Reiterregiment Chiliarchie, während sonst immer die Hetaerenreiterei in Hipparchien und diese in Ilen geteilt sind. Hier ist offenbar *χιλίαρχος* in einem anderen Sinne gebraucht als oben, wo, wie wir sahen, untergeordnetere Führer damit bezeichnet wurden. Jedenfalls wurde doch Perdikkas, als er Chiliarch wurde, mit der höchsten Würde bekleidet, wie Arrian es auch sagt. Und als Antipatros seinen Tod nahen fühlte, machte er Polyperchon zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, seinen Sohn Kassander aber zum *χιλίαρχον καὶ δευτερεύοντα κατὰ τὴν ἐξουσίαν. ἡ δὲ τοῦ χιλιάρχου τάξις καὶ προαγωγὴ τὸ μὲν πρῶτον ὑπὸ τῶν Περσικῶν βασιλέων εἰς ὄνομα καὶ δόξαν προήχθη, μετὰ δὲ ταῦτα πάλιν ὕπ' Ἀλεξάνδρου μεγάλης ἔτυχεν ἐξουσίας καὶ τιμῆς ὅτε καὶ τῶν ἄλλων τῶν Περσικῶν νομίμων ζηλωτὴς ἐγένετο.* So Diodor. XVIII 48. Bei den Persern hatte der Commandeur des Leibregiments, der 1000 *μηλοφόροι*, deren Speere am Fusse vergoldete Äpfel hatten, eine besonders hervorragende Stellung; er hatte den Verkehr mit dem Hofe direct zu überwachen, dem Könige Rapport täglich zu überbringen, auch die Einführung von Gesandten und Bittstellern zu besorgen (s. J. Marquart Philologus LV 227. Justi ZDMG L 659). Wo in griechischen Quellen dieser persische Beamte genannt wird, heisst er *χιλίαρχος*, was eine Übersetzung des persischen hazahrapatiš ist (s. Aeschyl. Pers. 302. Pherekyd. frg. 113). Wenn also Alexander einen Hipparchen seiner Hetaerenreiterei, den Hephaistion, zum Chiliarchen ernannte, so lag darin sicher eine Nachahmung persischer Hofsitte; aber bald starb Hephaistion, dann Alexander selbst, sodass diese neue Charge es zu keiner Bedeutung brachte, auch Perdikkas ist nur kurz Chiliarch gewesen und hat als Reichsverweser einen anderen Titel geführt. Kassander wollte überhaupt von Anfang an diese Würde nicht haben. In den späteren Zeiten findet sich keine Spur dieses Amtes. Wie *χιλίαρχος* die Übersetzung und Bezeichnung eines persischen Amtes ist, so wird ebenfalls damit ein römischer Würdenträger bezeichnet. Hier wird der *tribunus militum* bei griechischen Schriftstellern durch *χιλίαρχος* wiedergegeben, und zwar sowohl der gewöhnliche *tribunus militum* in der Legion (Bull. hell. XIV 233. Inschr. v. Olympia 447. Revue arch. I 1883 p. 207) als auch in früherer Zeit die Consulartribunen (Dionys. Halikarn. XI 60. Cass. Dio XL 45. Diod. XIV 90 u. ö.). Daher ist *tribunus laticlavius χειλίαρχος πλατύσημος*, CIG 3990. 4022 und öfters. [Brandis.]

Χιλιαστῆρες werden in der samischen Inschrift Bull. hell. VII 517, die nachher Athen. Mitt. X 32 besser herausgegeben ist, erwähnt und sind als Mitglieder einer Chiliastys (s. d.) zu verstehen. [Szanto.]

Χιλιαστύς. Unter den verschiedenen Unterabteilungen der griechischen Bürgerschaft findet sich auch eine Einteilung nach *χιλιαστύες* oder Tausendschaften, die aus einer ursprünglichen Heereseinteilung entstanden zu sein scheint; dieselben zerfallen in *ἑκατοστύες* oder Hundertschaften. Der Rang, den die χ. in den einzelnen Staaten einnehmen, ist verschieden, und so kann Hesychios *χιλιαστύες* einmal als *φυλαί* erklären, dann wieder s. *ἑκατοστύς* hinzufügen *ὡς χιλιαστὺς συγγένεια.* In Samos sind die χ. die den Phylen unmittelbar untergeordneten Einheiten, zerfallen in *ἑκατοστύες* und diese in *γένη.* Das geht aus den Bürgerrechtsdiplomen der Insel hervor, von denen uns mehrere inschriftlich erhalten sind und die die Zulosung der Neubürger zu diesen Abteilungen anordnen, so C. Curtius Inschr. und Stud. z. Gesch. v. Samos nr. 7. 8. 9 und Fabricius Athen. Mitt. IX 194ff. Dazu zu vgl. W. Vischer Kleine Schriften II 155 und Philippi Beitr. zur Gesch. des attischen Bürgerrechts II Anm. 114, ferner Burckhardt De Graec. civitatum divisionibus 31ff. Ebenso ist die χ. Unterabteilung der Phylen in Ephesos, und zwar sind uns inschriftlich folgende Chiliastyennamen in der Form von Demoticis bekannt: 1) aus der Phyle der *Ἐφεσεῖς*: *Ἀργαδεύς, Βωρεύς, Λεβέδιος, Οἴνωψ*; 2) aus der Phyle *Σεβαστή*: *Λαβάνδηος, Σιεύς, . . μηος*; 3) aus der der *Τήιοι*: *Εὐρυπόμπ . ., Ἐχεπτολεμεύς, Ἡγητόρειος, . . . εόντηος*; 4) aus der der *Καρηγαῖοι*: *Ἀλθαιμενεύς, Ἐχύρεος, Πεῖος, Σιμώνεος, Χηλώνεος*, 5) aus der der *Εὐώνυμοι*: *Γλαύκηος, Πολύκλητος*, 6) aus der Phyle *Βεμβίνης*: *Αἰγώτεος, Πελάσγηος.* Hierüber vgl. Anc. gr. inscr. of the Brit. Mus. III 2 p. 69.

Eine in Kos gefundene Inschrift Bull. hell. V 210 enthält das Decret einer nicht feststellbaren Stadt und erwähnt gleichfalls Chiliastyen.

In Methymna auf Lesbos heisst die Abteilung *χέλλησις* und steht unter einem *χελλησιάρχας*, scheint aber keine höhere Abteilung über sich gehabt zu haben. Es ist bezeugt ein *κοινὸν τῶν Φωκέων* Collitz Dial.-Inschr. 278 und ein *κοινὸν τῶν Πρωτέων* Collitz 276, die beide im weiteren Contexte der genannten Inschriften als χ. bezeichnet werden, und eine *χέλλησις Ἐρυθραίων* CIG 2168 b = Collitz 278. Auf Ergänzung beruht eine *χέλλησις] ἀ Σκυρ[ίων* Athen. Mitt. XI 286; s. übrigens auch Bull. hell. IV 437. Endlich erwähnt W. Vischer Kl. Schr. II 156 eine Inschrift, die er in Chios abgeschrieben, die aber angeblich vom kleinasiatischen Festland stammt und in der *ἡ χιλιαστὺς ἡ Χαλκιδέων* als stiftende erwähnt wird. Da Paus. VII 5, 5 von einer Phyle der Chalkidier in Erythrai spricht, hat Vischer die Inschrift dorthin versetzt und in ihr das Zeugnis für eine Chiliastyeneinteilung in Erythrai erblickt. Andere Städte, wie Byzanz haben zwar Hekatostyen, aber keine Chiliastyen. [Szanto.]

Χίλιοι. In mehreren griechischen Staaten wird unter diesem Namen die fixierte Zahl der tausend Vollberechtigten verstanden, denen die Regierung, speciell die Ämterfähigkeit zukommt. Die normierte Anzahl hat darauf geführt, solche Verfassungen der von Aristoteles Pol. VI (IV) 5, 6 p. 1293 a charakterisierten dritten Form der Oligarchie zuzurechnen, in welcher die Zahl der Berechtigten fixiert ist und die Lücken durch die Söhne eben dieser Berechtigten wieder ergänzt werden. Solche χ. finden wir inschriftlich in Opus (IGA 321), litterarisch bezeugt für Kyme (FHG II 217, 6), Kolophon (Athen. XII 526 D), Kroton (Iambl. v. Pyth. 35, 260), Lokroi (Polyb. XII 16) und Rhegion (FHG II 219); vgl. Busolt Gr. Staats- und Rechtsalt.[2] 35, 3 und Gilbert St.-A. II 276, 1. Ähnliches ist als vorübergehende Einrichtung für Akragas bezeugt; vgl. Gilbert a. a. O. 252. [Szanto.]

Chiliokomon. 1) Ein überaus fruchtbarer Bezirk im Grenzgebiet von Persarmenia und Assyria, östlich von Korduene; Ammian. Marc. XXIII 3, 5. XXIV 8, 4. XXV 7, 12 z. J. 363; persisch muss der Name Hazâr-dih gelautet haben. Ohne weiteren Anhalt lässt sich eine genauere Bestimmung nicht geben. [Tomaschek.]

2) *Χιλιώκωμον πεδίον*, eine Ebene dicht bei Amaseia, Strab. XII 561. [Ruge.]

Chilon (*Χίλων* besser beglaubigt als das zuweilen vorkommende *Χείλων*). 1) Sohn des Damagetos (Diog. Laert. I 68. Suid. s. *Χίλων*), Lakedaimonier, eine der frühesten, vielleicht die früheste Persönlichkeit der spartanischen Geschichte, von der sich ein wirkliches Andenken erhalten hat, also ein Mann, der ohne Zweifel eine grosse Wirksamkeit gehabt hat. Er bekleidete Ol. 55 (560 v. Chr.) oder 56 (556 v. Chr.) das Ephorat; nach Sosikrates war er sogar der erste Ephor und hat das Amt begründet (Diog. Laert. I 68; vgl. Euseb. chron. II p. 96f.). Diese letztere Nachricht verdient Beachtung; denn in Wahrheit scheint das Ephorat um diese Zeit entstanden zu sein, und man darf wohl vermuten, dass Ch. an der damaligen Bildung der spartanischen Verfassung, in der das Ephorat eine so wichtige Stelle hat, erheblichen Anteil hatte. Durch das Datum seines Ephorats bestimmt sich seine Lebenszeit; denn wenn ihn Diogenes Laertios an einer Stelle (I 72) schon Ol. 52 (572) hoch bejahrt sein lässt, so hat das keinen Wert und dient nur dazu, ihn mit Aisopos in Verbindung zu bringen. Nach Hermippos starb er in Pisa aus Freude über den olympischen Sieg seines Sohnes (Diog. Laert. I 72). In Sparta hatte er ein Heroon (Paus. III 16, 4); sein Bild mit Epigramm erwähnt Diog. Laert. I 73.

Schon früh wurden Aussprüche spartanischer Weisheit auf ihn zurückgeführt; Hippokrates, den Vater des Tyrannen Peisistratos, warnt er in Olympia vor Eheschliessung und Kindererziehung; die Insel Kythera, soll er gesagt haben, auf der sich ein seemächtiger Feind Spartas so leicht festsetzen könne, würde am besten nicht existieren (Herod. I 59. VII 235. Diog. Laert. I 68. 71). Wie überhaupt die grossen Männer der alten Zeit, so wurde auch er in die Zahl der Sieben Weisen aufgenommen, zuerst bei Platon, und hat seitdem unter ihnen einen festen Platz (Plat. Protag. 343 A. Diog. Laert. I 13. Paus. X 24, 1). Er hat an den Geschichten, die sich an sie knüpfen, z. B. an der Erzählung vom Dreifuss, seinen An-

teil (Diog. Laert. I 29f.), erscheint auch in Plutarchs Gastmahl der Sieben Weisen und giebt hier einige Aussprüche zum besten (c. 2. 7. 11. 12). Auch mit Aisopos wird er hier und anderswo zusammengeführt (Diog. Laert. I 69. 72). Verschiedene der bekannten Lebensregeln werden ihm zugeschrieben, so das *γνῶθι σαυτόν* (Schol. Plat. Phileb. 48 C; Alcibid. 129 A; vgl. Diog. Laert. I 40. Stob. flor. XXI 26), das *μηδὲν ἄγαν* (Schol. Eurip. Hippol. 264) und das *ἐγγύα πάρα δ'ἄτα* (Diog. Laert. I 73. Diod. IX 9f.). Es gab unter seinem Namen eine Sammlung kurzer Sprüche lakonischer Art (*τὰ Χίλωνος παραγγέλματα* bei Plutarch. de aud. poet. 14), die man nach dem Urheber auch als chilonisch bezeichnete (*Χιλώνειος τρόπος* Diog. Laert. I 72). Wir finden eine Anzahl zusammengestellt bei Diog. Laert. I 69f. Stob. flor. III 79 *γ*. V 31. XXI 3. XLVIII 24. LXX 15. CVIII 72. CXII 11. CXXVI 15. flor. Mon. 264. dicta sept. Sap. 2 (Stob. IV p. 296 Mein.).

2) Lakedaimonier, Sohn des Demarmenos, Vater der Perkalos, die zuerst mit Leotychides verlobt, später aber mit dem Könige Demaratos vermählt war (Herodot. VI 65). Vielleicht ein Enkel von Nr. 1.

3) Lakedaimonier, königlicher Abkunft. Er erhob nach dem Tode des Kleomenes III. Ansprüche auf das Königtum der Eurypontiden und suchte den Usurpator Lykurgos zu stürzen. Wie Kleomenes III. machte er der Menge Hoffnung auf Landbesitz und Güterteilung; er gewann etwa 200 Anhänger und überraschte und tötete die Ephoren. Aber Lykurgos, der in seinem Hause überfallen wurde, entrann, und als Ch. auf dem Markte erschien, fand er keinen Anklang. Die Mehrheit wandte sich vielmehr gegen ihn und er entfloh nach Achaia (Winter 219/218 v. Chr.), Polyb. IV 81. Seine weiteren Schicksale sind unbekannt. [Niese.]

4) Lakedaimonier. Flottenführer, wird wahrscheinlich während des korinthischen Krieges von Demainetos dem Buzygen, und Kleobulos, Sohn des Glaukos aus Acharnai, dem mütterlichen Oheim des Redners Aischines, in einer Seeschlacht besiegt, Aesch. II 78. Schäfer Dem. I² 221. Wohl mit diesem identisch ist Ch., der Schwiegersohn des Königs Agesilaos, welcher im J. 364 bei Kromnos im Kampf mit den Arkadern fällt, Xen. hell. VII 4, 23; vgl. Schäfer I² 222, 1.

5) Cheilon aus Patrai in Achaia. Zweifacher Periodonike, gewinnt er ausserdem noch einen Sieg in den nemeischen und zwei in den isthmischen Spielen, Paus. VI 4, 6; dass er nur einen und nicht zwei Siege zu Delphoi errungen, berichtet auf Grund ungenauer Lesung des auf dem Standbilde zu Olympia befindlichen Epigramms fälschlich Paus. a. O.; vgl. Preger Inscr. graecae metr. ex scriptoribus collectae (Leipzig 1891) nr. 130 Anm. 1. Seine olympische Siegerstatue war ein Werk des Lysippos von Sikyon; vgl. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 359. Er findet, wie das erwähnte Epigramm bezeugt, seinen Tod als Krieger und zwar, wie Pausanias bemerkt, entweder in der Schlacht bei Chaironeia oder im lamischen Kriege; vgl. Paus. VII 6, 5. Schäfer Dem. III² 379, 2. G. H. Förster Olymp. Sieger, Progr. Zwickau 1891 nr. 384. 1892 p. 5. [Kirchner.]

6) Der Cos. 193 und 204 n. Chr. *L. Fabius Cilo* (gr. *Κείλων* oder *Κίλων*) wird mehrfach (Lanciani Sill. aq. nr. 167. Hist. Aug. Comm. 20, 1 und Zos. II 4, 3. 7, 2) fälschlich Chilo (gr. *Χίλων*) genannt. S. Cilo. [Groag.]

7) Vicarius Africae 374—375 (Cod. Theod. XII 6, 16. XIII 4, 4. 6, 7; wenn ihn das letzte dieser Gesetze *proconsul Africae* nennt, so kann dies schon deshalb nicht richtig sein, weil das Proconsulat zu jener Zeit von Q. Aurelius Symmachus bekleidet wurde, Seeck Symmachus p. XLVIII). Er und seine Frau Maxima reichten bei dem Stadtpraefecten Olybrius (369—370) eine Klage auf Giftmischerei ein (Amm. XXVIII 1, 8). Dass ihn Ammian schon damals *ex vicario* nennt, ist nur als Gedächtnisfehler zu betrachten. [Seeck.]

Chilonis (*Χιλωνίς* oder *Χειλωνίς*). **1)** Lakedaimonierin, Tochter des Kleades, Gattin des Königs Theopompos. Sie soll nach einer Erzählung Polyaens (VIII 3) ihren von den Arkadern gefangenen Mann durch ihre Aufopferung befreit haben.

2) Tochter des weisen Chilon (s. Chilon Nr. 1), wird unter den pythagoreischen Weibern aufgeführt bei Iambl. vit. Pyth. 267.

3) Tochter des Leotychides aus der königlichen Familie von Sparta. Sie war vermählt mit Kleonymos, zog aber ihrem bejahrten Gatten den jungen Akrotatos vor, Sohn des Königs Areus. Dies war eine der Ursachen, aus denen Kleonymos sich von seiner Vaterstadt abwandte und die Waffen des Pyrrhos auf Sparta lenkte (Winter 273/272). Als der Kampf um die Stadt tobte, war Ch. entschlossen, dem Kleonymos nicht in die Hände zu fallen und hatte für alle Fälle einen Strick bereit. Die glückliche Verteidigung der Stadt befreite sie von ihren Befürchtungen. Plutarch. Pyrrh. 26—28. Parthen. erot. 23.

4) Tochter des Königs Leonidas II., Gattin des Kleombrotos, den Agis IV. an Stelle des Leonidas zum König erhob. Als ihr Vater in die Verbannung gehen musste, trennte sie sich von ihrem Manne. Jedoch nach der Rückkehr des Leonidas, als Kleombrotos den Schutz eines Heiligtums aufsuchen musste, gesellte sie sich wieder zu ihm, unterstützte seine Bitte um Schonung und begleitete ihn in die Verbannung (241 v. Chr.). Plut. Agis 17f. [Niese.]

Chimabes, neben *Vites* als nordisches Volk erwähnt beim Geogr. Rav. p. 28, 17. Zeuss Die Deutschen 668 Anm., erkennt darin *Antes et Vinades* (= Venethae). Leichter empfiehlt sich die Verbesserung *Chunabes, Chunaves*, vgl. Leo Diaconus VI 8 p. 103; die Bulgaroi (s. d.) stammen *ἀπὸ τῶν Κοτράγων Χαζάρων τε καὶ Χουνάβων*; Ps.-Callisthenes III 28 ed. Meus.: *Χαζάρους Βουλγάρους Χουνάβους*; im Mittelalter hiess eine centrale Landschaft der illyrischen Albania *Χουναβία*, Hunavia, und den Chunavü vergleicht ein altslawisches Fragment mit einer Katze. [Tomaschek.]

Chimaira (*ἡ Χίμαιρα*), Name verschiedener Örtlichkeiten (Berge, Schlünde, Plätze, dann auch von Castellen). Über die Bedeutung des Namens siehe die einzelnen Artikel.

1) Zufluchtsort der epeirotischen Chaoner, die nach Skyl. 28 *κατὰ κώμας*, nicht in umfriedeten Ortschaften wohnten. Den Namen hat die Befestigung jedenfalls von dem Namen des Platzes, einer Felshöhe, die auf beiden Seiten durch das Bett eines *χείμαρρος* (*χίμαρος*) geschützt war. Bei Theodoridas Anth. Pal. VII 529 heisst wohl der nämliche Ort *Χιμάρα*, bei Plin. n. h. IV 4 *Chimera* var. *Chimara*. Die Feste lag nicht weit oberhalb des Hafens Panormos, jetzt *Παλέρημος* an der Westküste von Epeiros im Gebiet der akrokeraunischen Berge, 60 Stadien südöstlich von Aulon, das 600 Stadien von Dyrrhachion lag (Anna Comn. XII 8). Nach Plinius a. a. O. floss am Hügel *Aquae regiae fons* heraus. Procop. de aedif. IV 4. Anna Comn. X 8. XII 8. Heutzutag heisst der von Arnauten bewohnte ganze Bezirk der akrokeraunischen Berge Chimara und ebenso das Städtchen, das sich jetzt an der Stätte von Ch. befindet. W. Leake Northern Greece I 80. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 15f. [Bürchner.]

2) Der Sitz der Ch. (Nr. 3) wurde ursprünglich nach der Westküste von Lykien verlegt, in die Nähe des Xanthosthales, Hom. Il. VI 179. Strab. XIV 665 erwähnt *ἡ Χίμαιρα φάραγξ* am Kragos. Es wird die Schlucht von Avlan sein, die bei Alindja auf die Küste trifft. Benndorf Reisen in Lykien und Karien I 82 mit genauen Quellenangaben. Kiepert Forma orb. ant. IX und Specialk. d. westl. Kleinasiens XIV.

Später wurde die Sage bei dem Erdfeuer von Yanartasch an der Ostküste localisiert, wahrscheinlich durch Antigonos von Karystos (Partsch Abhandl. f. Martin Hertz 119, 1, vgl. Benndorf a. a. O.); Ktesias (bei Plin. II 236. V 100) und Skylax 100 erwähnen das Feuer, kennen aber den Namen nicht (Partsch a. a. O.). Beschreibung des Phaenomens bei Seneca ep. 79. Bei Strab. XIV 666 und Plin. V 131 muss irgend eine Ungenauigkeit vorliegen, da hienach die Ch. an der Südküste gesucht werden müsste. Das Feuer ist in diesem Jahrhundert von Beaufort wieder entdeckt worden; genaue Beschreibung bei Berg Ztschr. f. allgem. Erdk. 1854, 307. v. Luschan Reisen in Lykien II 138. Tietze Jahrb. d. k. k. geol. Reichsanst. 1885, 353. [Ruge.]

3) Ein dreigestaltiges Ungeheuer der feindlichen Urwelt, von einem Himmlischen umgebracht, wie die Giganten und andere Ungetüme. Hesiod. Theog. 319ff. nennt sie neben Kerberos, Hydra, Sphinx ein Kind der Echidna und des Typhaon; Pegasos und Bellerophontes hätten sie getötet. Pegasos ist das Götterross. Bellerophon ein halb verschollener Gott; s. unter Bellerophon. Homer giebt Il. VI 180 und XVI 328 die lykische Sage von ihrer Besiegung und ihrer Aufziehung durch Amesidoros.

Wie Typhon schnaubt Ch. nach Homer wie Hesiod und Späteren (z. B. Pindar Ol. XIII 128) Feuer, die sie auch sonst gleich schildern als eine Verbindung von Löwe, Drache und *χίμαιρα*, d. i. Ziege. Hesiod sagt deutlich, dass sie die drei Köpfe dieser Tiere trug, der Homervers Il. VI 181 *πρόσθε λέων, ὄπιθεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα* ist aber im Scholion Twl. B mit Polemik gegen Hesiod derart erklärt, dass der Ziegenleib einen Löwenkopf und als Schwanz eine Schlange getragen habe.

Darstellungen der Ch. sind nicht selten, sowohl allein als auch im Kampf mit Bellerophon, s. unter Bellerophon oben S. 251. Die berühmteste Darstellung ist die grosse griechische Bronze in Florenz, abgebildet bei Baumeister Denkm. I 301, fig. 316. Brunn-Bruckmann 464 (319). Milchhöfer, Anfänge der Kunst in Griechenland 81 will die Bildung der Ch. durch mechanisches Aneinanderrücken von Tiertypen erklären, und glaubt sie auf Inselsteinen zu erkennen. Dagegen Rossbach Archäol. Ztg. 1883, 323. Als Wappentier haben Korinth, Sekyon, Kyzikos, Zeleia die Ch., s. Head HN 336. 345. 451; Num. Chron. 1875 pl. X 9.

Die Localisierung der Ch. ist secundär. Durch Homer ist die Sage Lykiens allgemein geworden, wo sie am Kragosgebirge gedacht wird, später an der Stätte der Erdfeuer von Jarnatsch: Benndorf-Niemann Reisen in Lykien und Karien 1884, 82. Oskar Treuber Beiträge zur Gesch. der Lykier, Tübinger Progr. 1886 und oben Nr. 2.

Neben rationalistischen Deutungen der Ch. als Hure und Schiff (Schol. Tw. Il. VI 181. Herakl. *περὶ ἀπίστων* 15) ist sie bereits im Altertum als Repräsentantin feuerspeiender Berge gedacht worden, wie ihre Localisierung an solchen Stätten Lykiens zeigt, vgl. Pomp. Mela I 15. Plin. n. h. II 236. V 100. 131. Serv. Aen. VI 288. Moderne Deutungen s. u. Bellerophon oben S. 251.

Mit andern Schreckgestalten ist die Ch. in die Unterwelt versetzt, Verg. Aen. VI 288. Lucian. dial. mort. 30, 1; Nec. 14; Hermot. 72. [Bethe.]

Chimaireus (*Χιμαιρεύς*), Sohn des Prometheus und der Kelaino, einer Tochter des Atlas. Mit seinem Bruder Lykos lag er in Troia begraben. Ihre Gräber zu ehren wurde den Spartanern während einer Pest vom Orakel befohlen. Zu diesem Zwecke schickten sie den Menelaos nach Troia, der dort mit Paris Gastfreundschaft schloss und ihn mit nach Sparta nahm (s. Antheus Nr. 3), wo er Helena raubte (Lykophr. 132 mit Schol. u. Tzetz. zu 132. 136. 219. Phavorin. s. *Ἄτλας*. Eustath. Hom. 521, 30). Schol. min. Il. V 64 bezeichnet Ch. und Lykos als *τοὺς ἐν Τροίᾳ κρονίους δαίμονας*. [Wagner.]

Chimaridai (*Χιμαρίδαι*), Adelsgeschlecht in Athen (Hesych.). Toepffer Att. Genealogie 311. [v. Schoeffer.]

Chimaros, eponymer Beamter in Magnesia am Maiandros auf einer Münze, Imhoof-Blumer Monnaies grecqu. 291, 85. [Kern.]

Chinalaph (*Χιναλάφ*, scheint besser beglaubigt als *Χιναφάλ*), Fluss in Mauretanien, wenig westlich von Caesarea mündend, Ptol. IV 2, 5. 18. Danach der Oued Messelmoun oder Nesselmoun. Doch wird gewöhnlich, der Namensähnlichkeit zu Liebe, der Ch. mit dem Chélif, dem Hauptfluss des westlichen Algeriens, identificiert (Cat La Mauretanie Césarienne 29), der viel weiter westlich mündet. [Dessau.]

Chindaioi, Nachbaren der Charandaioi (s. d.), Orph. Argon. 756; vgl. die Chindenoi, ein sarakenisches Volk neben den Madianoi, Nonnosi fragm. bei Phot. bibl. 3. [Tomaschek.]

Chindita, Stadt in Aithiopien am rechten Ufer des Nils. Bion bei Plin. n. h. VI 178. [Sethe.]

Chindrum flumen, im kaspischen Steppengebiet diesseits von den Chorasmii, Plin. VI 48; vielleicht *Chrindum*, s. Chrendoi; es lässt sich auch zend. *qandra* = *iucundus* zu Grunde legen. [Tomaschek.]

Chinea (so Lachmann, *Cycnaea* vulg.) *specula*, Berghöhe bei Brixia. Catull. LXVII 28. [Hülsen.]

Chinna (Ptol. II 16, 12) s. Cinna.

Chinzeros (*Χινζηρος*, assyrisch-babylonisch *Ukînzêr*), etwa seit der Mitte des 8. Jhdts. v. Chr. Beherrscher des, wie es scheint, im Anfange des neunten gegründeten chaldaeischen Fürstentumes *Bît-Amukkâni* südlich von Babylon. Während der Zeit vorübergehender Schwäche des assyrischen Reiches vor der Thronbesteigung Tiglathpilesars III. 745 oder während der ersten Regierungsjahre dieses Königs scheint er eine Art Hegemonie über die in den Grenzen des alten babylonischen Reiches ansässig gewordenen chaldaeischen Stämme errungen zu haben. Nach dem Tode des letzten altbabylonischen Königs Nabûschumukîn 732 bemächtigte er sich des Thrones von Babylon (Babylon. Chronik B 16ff. bei Eb. Schrader. Keilschriftliche Bibliothek, Berlin 1889ff. II 276f.; vgl. Königsliste A IV a. a. O. II 287), behauptete sich aber unbehelligt kaum etwas über ein Jahr auf demselben. Als 731 Tiglathpilesar zur Züchtigung der Chaldaioi in Babylonien einrückte, scheint er Babylon ohne Schwertstreich preisgegeben und sich nach *Sapêa* der befestigten Hauptstadt seines Stammlandes, zurückgezogen zu haben. Hier von dem assyrischen Heere belagert (Thontafelinschr. Tiglathpilesars III. A 23ff. a. a. O. II 15f.; vgl. Verwaltungsliste a. a. O. I 214f.), muss er einige Zeit erfolgreich Widerstand geleistet haben, da ihm die babylonische Chronik B (22, a. a. O. II 276f.) als babylonischem König eine Regierungszeit von drei Jahren giebt und in der That Tiglathpilesar erst 729 oder 728 officiell in Babylon die Regierung antrat (Verwaltungliste a. a. O. I 214f.). Bei der schliesslich doch erfolgten Eroberung von *Sapêa* gefangen genommen, scheint Ch. allerdings nicht hingerichtet worden zu sein (vgl. Babylon. Chron. B 19ff. a. a. O. II 276f.), aber für die Annahme Tieles (Babylonisch-assyrische Geschichte, Gotha 1886ff. I 236) ‚Tiglathpilesar hat ihm wohl eine gewisse Unabhängigkeit und ein eigenes Gebiet lassen müssen', fehlt jeder Anhaltspunkt. Wie nach der Platteninschrift Tiglathpilesars (11f. Keilschr. Bibl. II 4ff.) wenigstens ein erheblicher Teil seiner Unterthanen, wird er vielmehr aus dem Heimatlande nach Assyrien deportiert worden sein. Der ptolemaeische Kanon bei Sync. 207 d. 208 d. 209 c. nennt Ch. für das J. 731 als babylonischen König zusammen mit *Πῶρος* (= Phul, d. h. Tiglathpilesar III.; s. Artikel Poros). [Baumstark.]

Chion (*Χίων*). **1)** Athenischer Archon Ol. 103, 4 = 365/64. Diod. XV 77. Dem. XXX 17. CIA II 682. [698 I]. [751 A I b]. [v. Schoeffer.]

2) Sohn des Matris, aus Herakleia am Pontos, Hörer Platons, tötete 352 v. Chr. (Diodor. XV 81, 5. XVI 36, 3) mit Leonides und andern Verschworenen den ihm verwandten Tyrannen Klearchos von Herakleia, fand aber selbst dabei den Tod und brachte seiner Vaterstadt nicht die Befreiung, da Klearchos Bruder Satyros die Tyrannis behauptete (Ind. Hercul. philos. Acad. ed. Bücheler, Grfsw. 1869, col. VI 13. Memnon bei Phot. bibl. cod. 224. Iustin. hist. XVI 5, 12. Suid. s. *Κλέαρχος*). Siebzehn fingierte Briefe des Ch., meist an den Vater gerichtet, sind erhalten; herausgegeben mit den Fragmenten des Memnon u. a. von Orelli Lps. 1816, wo über Hss. und ältere Ausgaben berichtet, auch die Abhandlung von A. G. Hoffmann Comment. soc. philol. Lips. Vol. III p. II p. 234ff. wiederabgedruckt ist; und in Hercher Epistologr. Graeci. Zeller Philos. d. Gr. II a⁴ 421, 1. [Natorp.]

3) S. Chionis Nr. 3.

Chione (*Χιόνη*, von *χιών*, Schnee, bei Nr. 6 vielleicht mit Bezug auf weisse Kalkfelsen). **1)** Tochter des Nilus und der Okeanostochter Kallirrhoe. Auf dem Lande lebend erleidet sie von einem Landmann Unbill und wird darauf von Hermes auf Geheiss des Zeus in die Wolken versetzt. Deshalb heisst der Schnee *χιών* und verdirbt die Saaten. Etymologischer Mythus bei Serv. Aen. IV 250.

2) Tochter des Boreas von der Erechtheustochter Oreithyia, von Poseidon Mutter des Eumolpos, den sie heimlich gebiert. Um nicht entdeckt zu werden, wirft sie das Kind ins Meer, worauf Poseidon es der Benthesikyme übergiebt. Geschwister der Ch. sind Kleopatra, Zetes, Kalais. Eurip. Erechtheus, Lykurg. c. Leocr. 98. Apollod. III 199. 201 W. Paus. I 38, 2. Schol. Apoll. Rhod. I 201 (noch eine Schwester Chthonia). Schol. Theokr. VII 76 (ein Bruder Haimos). Schol. Eur. Phoen. 854. Hyg. fab. 157. Clem. Alex. Protr. 32. Dieser Ch. nachgebildet ist

3) die Tochter des Arkturos, von Boreas geraubt und auf den Berg Niphantes gebracht, wo sie ihm den Hyrpax gebiert. Ps.-Plut. de flum. 5, 3. Drei riesenhafte Söhne des Boreas und der Ch., welche bei den Hyperboreern Priester des Apollon waren, erwähnt Hekataios von Abdera frg. 4, FHG II 387. Ael. de nat. an. XI 1; vgl. Diod. II 47, 7.

4) Tochter des Daidalion. Apollon und Hermes wohnen ihr in der gleichen Nacht bei, von jenem gebiert sie den Philammon, von diesem den Autolykos. In stolzer Überhebung schmäht sie die Artemis, diese aber tötet sie mit dem Pfeil. Den untröstlichen Vater verwandelt Artemis in einen Habicht. Eurip. Autolykos. Hyg. fab. 200. 201. Ovid. met. XI 301f. Die ältere Sage nannte statt der Ch. die Deionstochter Philonis. Töpffer Att. Geneal. 39.

5) Eine Tochter der Niobe, Pherekydes frg. 102 b. Schol. Eur. Phoen. 159.

6) Eponyme von Chios, Steph. Byz. s. *Χίος*. Metrodoros und Kleobulos bei Plin. hist. nat. V 136, FHG III 205. IV 364.

7) Nymphe, nach der Sage von Priapos Mutter des Priapos von Dionysos. Schol. Theokr. I 21.

8) Krotalistria auf einer rf.-Vase, neben Rhodo und Thalia. CIG 7468, vgl. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 29. [Escher.]

9) Typischer Name für ein schamloses Weib, Iuven. III 136; vgl. Friedländer z. St. Mart. I 34, 7. 92, 6 u. ö. [Stein.]

Chionides, Dichter der alten Komoedie, ohne Zweifel ein geborner Athener. Die einzige Zeitangabe für ihn bietet Aristoteles Poet. c. 3 p. 1448 a 33 *ἐκεῖθεν* (aus Sicilien) *ἦν Ἐπίχαρμος, πολλῷ πρότερος ὢν Χιωνίδου καὶ Μάγνητος.* Soll diese Doppelbestimmung Sinn haben, so müssen Ch. und Magnes Zeitgenossen, d. h. zu gleicher Zeit in Athen als Dichter thätig gewesen sein. Ebenso ergiebt sich, dass Ch. und Magnes für Aristoteles die ältesten datierbaren Vertreter der Komoedie waren, dass sie also damals dichteten, als die Komoedienaufführungen in das officielle Festprogramm der Dionysien aufgenommen und darum aufgezeichnet wurden, d. h. etwa Ende der sechziger Jahre (v. Wilamowitz Hermes XXI 613). Dazu stimmt, was sich für Magnes aus Aristophanes' Rittern 519ff. schliessen lässt. Die Irrtümer bei Suidas erledigen sich um so leichter, als sie sich aus seiner indirecten Quelle, eben aus Aristoteles, erklären lassen: *Χιωνίδης Ἀθηναῖος, κωμικὸς τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας, ὃν καὶ λέγουσι πρωταγωνιστὴν γενέσθαι τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας* (also *πρωταγωνιστής* wohl soviel wie *ἀρχηγός*), *διδάσκειν δὲ ἔτεσιν ἢ πρὸ τῶν Περσικῶν.* Das Jahr 488 (Ol. 73, 1) ist Epicharms Epochenjahr (vgl. Anon. *Περὶ κωμῳδίας* III *χρόνοις δὲ γέγονε κατὰ τὴν ογ' ὀλυμπιάδα*), und mit Epicharm konnte Ch. verwechselt werden allein auf Grund der flüchtig benützten Aristotelesstelle. Vgl. Suid. *Μάγνης . . ἐπιβάλλει δὲ Ἐπιχάρμῳ νέος προσβύτῃ.* Unter Ch.s Namen gingen zwei Dramen, die *Ὧρωες* (dreimal citiert bei Pollux, Suidas und in Bekkers Antiatticisten) und die *Πτωχοί* (dreimal bei Athenaios); das letztere aber galt schon den alten Kritikern für unecht (*ὁ τοὺς εἰς Χιωνίδην ἀναφερομένους Πτωχοὺς ποιήσας* Athen. IV 137 e, vgl. XIV 638 d), und dafür hatten sie gewiss noch andre Gründe als den auch für uns erkennbaren, dass der von dem Dichter erwähnte Tragiker Gnesippos, des Kleomachos Sohn, in die Zeit des peloponnesischen Krieges gehört, vgl. Kratin. frg. 15. 97. 256. [Eupolis] frg. 139, dazu Telekleid. frg. 16 und Hermipp. frg. 45, bei denen er *Νόθιππος* heisst, zweifellos derselbe (v. Wilamowitz Observ. crit. in comoed. 27). Daraus dass die *Ὧρωες*, soweit wir wissen, nicht angezweifelt wurden, ergiebt sich natürlich noch nicht ihre unbedingte Echtheit; ebenso gab es unter Magnes Namen neun Komoedien, die ausdrücklich für Fälschungen erklärt wurden, vgl. Anon. *Περὶ κωμῳδίας* III. Die ältesten Dichter werden ihre Stücke noch gar nicht des Aufschreibens für wert gehalten haben. Eine dritte Komoedie des Ch. ist nur bei Suidas erwähnt; der Titel *Πέρσαι ἢ Ἀσσύριοι* ist mehr als bedenklich. Nicht nur die Dichtungen, auch der Mann selbst war bald in Vergessenheit geraten; ausser bei Aristoteles, der die ältesten Didaskalien eingesehen hatte, finden wir seinen Namen nur noch bei Vitruv VI pr. 3 genannt: *non minus poetae qui antiquas comoedias graece scripserunt easdem sententias versibus in scaena pronuntiaverunt, ut Eucrates Chionides Aristophanes, maxime etiam cum his Alexis* u. s. w. Aber diese Zusammenstellung ist sehr verdächtig, zumal es einen Komiker Eukrates nicht gegeben hat; man erwartet die üblichen Namen *Eupolis Cratinus Aristophanes.* Über einen dem Ch. von den Modernen fälschlich zugeschriebenen Vers s. Hermes XXX 432. Vgl. Meineke Com. I 27. Die Fragmente bei Meineke II 5. Kock I 4. [Kaibel.]

Chionis (*Χίονις*). **1)** Lakedaimonier, der siebenmal in Olympia siegte, nach Pausanias (III 14, 3) viermal im Stadion und dreimal im Diaulos. Die Liste der Olympioniken verzeichnet einen dreifachen Sieg im Stadion Ol. 28. 29 und 30, d. i. 668. 664. 660 v. Chr. (Paus. IV 23, 2. 10. VIII 39, 3. Euseb. chron. I p. 197). Iohannes Ant. I 27 (FHG IV 540, wo *Χιόνου τοῦ Λάκωνος* überliefert ist) erzählt, dass er 52 Fuss weit habe springen können. Später soll er mit Battos zusammen nach Kyrene gezogen sein. In Olympia und in Sparta hatte er eine Ehrensäule mit dem Verzeichnis seiner Siege. Paus. III 14, 3. VI 13, 2ff. J. H. Krause Olympia 261.

2) Lakedaimonier, wird unter denen genannt, die den Frieden des Nikias und das darauf folgende Bündnis mit Athen beschworen (Thuk. V 19, 2. 24, 1). [Niese.]

3) Chionis aus Korinth, Erzgiesser, s. unter Amyklaios Nr. 4. Ohne Zweifel ist er identisch mit dem von Vitruv. III praef. 2 erwähnten *Chion Corinthius*, der dort zu den Künstlern gezählt wird, denen das Schicksal keinen ihrer Tüchtigkeit entsprechenden Ruhm gegönnt habe. [C. Robert.]

Chionitae, ein nordisches, den Persern bald feindliches, bald mit ihnen verbündetes Volk, im J. 356 mit *Euseni*, im J. 358 mit *Gelani* zu den *gentes extimae* gerechnet, im folgenden Jahre unter seinem *rex Grumbates* neben *Albani* und *Segestani* an der Belagerung von Amida durch Sapor II. beteiligt; Ammian. Marc. XVI 9, 4. XVII 5, 1. XVIII 6, 22. XIX 2, 3. Zweihundert Jahre später heissen die Türken vom Altai und im Zweistromland bei den Persern *Kερμι-χίωνες*, Theophan. frg. in Corp. scr. Byz. vol. I 484, oder *Ἑρμη-χίονες*, Theophan. Chron. p. 371 vom J. 563, d. i. nach volkstümlicher Umdeutung des Namens *Χουννί* (Theophylact. Sim. VII 7. 8) ‚die Heissblütigen'. npers. Germ-chûnî, von *chûn* zd. *vohunu* ‚Blut'. Nach Zonar. XII 20, 1 soll bereits Carus im Kampfe mit den Hunnen, den Kampfgenossen der Perser, sein Leben verloren haben; die armenischen Chronisten verlegen den Hauptsitz der Hun- oder Hiun-kh an die Nordseite des Kaukasos. Die Qyaona, Hwyauna des Awestâ, die Gegner des Kavi-Vištâçpa und des zoroastrischen Glaubens, erklärt man jetzt freilich als blosse *dissidentes*, welche abgesonderte Pfade wandeln, *hwa-yaona*; ebenso zweifelhaft erweist sich der Bezug der Hunu von Vaêçka zu den Hunnen der geschichtlichen Zeit; s. Chunoi, Hunni. [Tomaschek.]

Chionnes (*Χιόννης*), Sohn des Diogeitondes, Thebaner. Dichter der neuen Komoedie, siegt bei den Amphiaraen zu Oropos Anfang des 1. Jhdts. v. Chr., IGS I 420. Derselbe kommt auch IGS I 4149 um die Mitte des 1. Jhdts. vor. [Kirchner.]

Chiorenda, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2. [Sethe.]

Chios (*ἡ Χίος*, nach Plin. n. h. V 136 bei einigen *Xία*; der Bewohner *Χῖος*; latinisiert *Chius*, daneben *Chia* [adiect.] *insula*). **1)** Insel im aegaeischen Meer, dessen *Ἰκάριον πέλαγος* ihre Südküsten

bespült (Entfernung von Samos Plin. n. h. II 245 und V 136: 94 m. p., von Teos Plin. n. h. V 138: 71½ m. p., von Lesbos [Südküste] Plin. n. h. V 139: 56 m. p., von Mytilene 65 m. p., im Mittelalter ebenso, vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV 1891 VIII 20), der ionischen oder erythraeischen Halbinsel und der Chalkitis gegenüber (kürzeste Entfernung 7,5 km., bei Strab. XIV 645 60 Stadien), im Mittelalter *Χίος* (genuesisch Scio), auch *Μαυρονήσι(ον)*, persisch Sejéx, arabisch Dschesirát-al Mastíki, türkisch Saqís adásch genannt. Die mythologisierenden antiken Etymologien zum Namen *Χίος* bei Plin. n. h. V 136. Paus. VII 4, 6. Steph. Byz.; beachtenswert Isid. orig. XIV 6: *Syri mastichen chion vocant*, dagegen mit Unrecht Bochart Geographia sacra (Lugd. Bat. 1707) 382ff. von חִוְיָא = Schlange (unter Berufung auf Ael. h. a. XVI 39, s. u.; vgl. *σχῖνος* = Mastixbaum). Dichterische Beinamen waren: *Αἰθαλία* Ephoros bei Plin. n. h. V 136; *Αἰθάλη* bei Steph. Byz.; *Πιτυοῦσσα* (von den Pinien, vgl. den Ortsnamen *Πίτυς*, jetzt Pityós, auf der Insel) Strab. XIV 589. Plin. n. h. V 136, *Μάκρις* (von der länglich gestreckten Gestalt) Plin. n. h. V 136. Aithalia und Pityussa sind auch für andere Plätze vorkommende Namen, Aithalia und Makris hiessen auch zwei Eilande in der Nähe.

Litteratur (Auswahl): Ch. Alimonakis *Χίος ἡ νῆσος ἐν τῇ ἀρχαιότητι*, Erlangen 1882 (Inaug.-Diss.). P. Belon Les observations de plusieurs singularitéz etc. trouvées en Grèce etc., Par. 1553. Chr. Bondelmonte Liber insularum Archipelagi ed. L. Sinner, Lips. et Berol. 1824. M. Boschini L'arcipelago con tutte le isole, scoglie, secche e bassi fondi, Venet. 1658. C. de Bruyn Reizen door de vermaardste Deelen van Klein-Asia, de Eilanden Scio, Rhodus .... Delft 1698. R. Chandler Travels in Asia M., Lond. 1776. G. Choiseul-Gouffier Voyage pittoresque de la Grèce, Par. 1782 I 87ff. A. Conze Philologus XIV 155ff. (die *δασκαλόπετρα* [sog. Schule des Homer] Phanai). J. A. Cramer A geogr. and hist. descript. of Asia Min. Oxf. 1832 II 395—402. O. Dapper Naukeurige Beschryving der Eilanden in de Archipel der Middelantsche Zee, Amsterd. 1688 II 75ff. G. v. Eckenbrecher Die Insel Chios. Vortrag Berl. 1845. U. Emmius De Chio et eius statu ac fortuna = Gronovii Thesaur. graec. antiquitatum IV 1 p. 167. 544—550. N. D. Fustel de Coulanges Mémoire sur l'île de Chio, Archives des Missions Scientifiques et Littéraires V (Par. 1856) 481—642. H. Houssaye L'île de Chio dans l'antiquité, Revue des deux Mondes XLVI 1ff. W. Judeich Kleinasiat. Studien, Marburg 1892. A. Karawas *Τοπογραφία τῆς νήσου Χίου*; *ἐν Χίῳ* 1866. A. Koraïs *Χιακῆς ἀρχαιολογίας ὕλη* = *Ἄτακτα* III Par. 1830. K. Krumbacher Griech. Reise 190ff. L. Lacroix Iles de la Grèce, Par. 1853 259ff. Ch. Newton Travels and Discoveries in the Levant, Lond. 1865 I 214—217. A. G. Paspatis *Χιακὸν Γλωσσάριον*. *Ἐν Ἀθήναις* 1888. R. Pococke A Description of the East and some others countries, Lond. 1743—52. E. Poppo Beiträge zur Kunde der Insel Chios und ihrer Geschichte, Frankf. a. O. 1822. A. Prokęsch v. Osten Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Orient, Stuttgart 1836 II 545ff. Fr. Teller Geologische Beobachtungen auf der Insel Ch. = Denkschr. Akad. Wien. Math. Kl. XL (1880) 340—356. P. Tschichatscheff Asie Mineure II 251—255. J. Pitton de Tournefort Relation d'un voyage du Levant, Amsterd. 1718 II 140ff. H. F. Tozer The Islands of the Aegean, Oxf. 1890, 139—156. H. K. Whitte De rebus Chiorum publicis ante dominationem Romanorum, Hauniae 1838. A. Wlastos *Χιακὰ ἤτοι ἱστορία τῆς νήσου Χίου*. *Ἐν Ἑρμουπόλει* 1840. D. Sygomalas *Πραγματεία περὶ τῆς Χίου*. *Ἐν Ἀθήναις* 1884. Ausserdem die Litteratur bei A. Miliarakis *Νεοελληνικὴ Γεωγραφικὴ Φιλολογία*, *Ἐν Ἀθήναις* 92 ff. Inschriften ausser im CIG II und IV in vielen oben angeführten Schriften und in andern Werken und Zeitschriften. Münzen: Mionnet Description III 265ff.; Suppl. VI 388ff. Imhoof-Blumer Monnaies grecques, Par. 1883, 297ff.; Abh. Akad. München XVIII (1890) 654. Vgl. Friedländer Repertorium 269ff. Head HN 513f.

Karten: Nr. 1645 der Britischen Admiralität, Karte zu Paspatis s. o. Kiepert Westl. Kleinasien Bl. VII; Formae orb. ant. IX. Geologische Übersicht bei Teller (s. o.).

Chorographie: Die Insel ist 826,7 □km. gross (das Fürstentum Reuss j. L. 830 □km.). Nach Strab. XIV 645 beträgt ihr Umfang 900 Stadien, nach Isidor (bei Plin. n. h. V 136) 134 m. p., nach Plin. a. a. O. 125 m. p. Sie erhebt sich im *Πελινναῖον* (jetzt *Ἅγιος Ἠλίας*, s. u.) bis zu 1260 m. Od. III 170 wird die Insel *παιπαλόεσσα* = klippenreich genannt. Eine Anzahl Eilande, Reste der ehemaligen Zwischenglieder zwischen dem Festland und Ch., beweisen neben der geringen Tiefe des Sundes durch die tektonische und geognostische Gleichförmigkeit mit beiden Rissteilen, dass an der Bruchstelle in tertiären Zeiten Festland war. Die *Οἰνοῦσσαι* des Altertums, die jetzt *Ἀγνοῦσσαι* genannten Inseln im Norden zwischen Ch. und der Mimashalbinsel, zeigen ältere halbkrystallinische Schiefergesteine, der nordwestliche Teil (*Ἀριουσία* der Alten), das *Πελινναῖον*, das Gebiet des jetzigen *Καρδαμύλη*, der Strich nordwestlich von der alten Stadt paläozoische Schiefer und Sandsteine mit Kieselschiefer und Kalkeinlagerungen; mesozoische Kalkbildungen (Reste eines miocänen Tieres gaben wohl Anlass zu den Sagen, die Ael. h. a. XVI 39 erwähnt, wie ähnlich auf Samos, Bürchner Ion. Samos I 2, 6f.) sind in dem grössten Teil der Insel, abgesehen vom Nordwesten und Südosten, wo limnäische Tertiärbildungen anstehen. Strandebenen und *χείμαρροι*-Alluvionen giebt es nördlich und südlich von der alten Stadt und bei *Βολλισσός*.

Kommt man zur See von Norden her, so erblickt man einen hohen, felsigen uud waldigen Teil *Ἀριουσία* (jetzt *Ἀπανωμερία*) mit dem dunkelgrauen *Πελινναῖον* (*Ἅγ. Ἠλίας*). Von der dunklen Farbe kommt dessen Name (*πελιδνός*), vgl. *Μέλαινα ἄκρα* beim jetzigen Dorf *Μελανιός* im Gegensatz zum Vorgebirg *Ἀργεννον* auf der Chalkitis gegenüber. Von ihm nach Süden wird der Gebirgsgrat, der die Insel mit nordsüdlicher, sich näher der Ostküste haltender Achse durchzieht, etwas niedriger, erhebt sich dann im Mittelteil zu 837 m. im jetzigen *Προφήτης*, senkt sich wieder und schliesst mit divergierenden Ausläufern (südlichster Punkt *ἀκρωτήριον Φάναι* (jetzt *κάβος Μαστιχοχώρων* 300 m.). Eine kegelförmige Inselklippe ist das Eiland *Βενετικόν*. Der Gebirgsgrat, der ebensowenig jetzt, wie es im Altertum der Fall war, einen einheitlichen Namen trägt, entsendet viele Querriegel, zwischen denen mehr oder weniger ausgebreitete Thäler an die See sich hinausstrecken, namentlich nördlich und südlich der alten Stadt Ch. (jetzt *Κάστρον*), durch den Fleiss der Bewohner sehr ergiebig an edlen Baumfrüchten. Der südliche Teil, das Gebiet der heutigen *μαστιχοχώρια*, trägt den Charakter eines kultivierten Hains von Oliven- (und Agrumi)bäumen und namentlich ausgezeichneten Lentiskusterebinthen, von denen das berühmte chiische Mastíchiharz gewonnen wird. Im Altertum gab es in der Nähe des Apollontempels von *Φάναι*, in dem dort vor rauher Witterung geschützten Bezirk, einen Dattelpalmenhain.

Teils von der Beschaffenheit des Bodens und seiner Bewachsung, teils von der horizontalen Gliederung stammen sechs Namen für Bezirke auf Ch. im Altertum: 1) *Ἀριουσία*, Strab. XIV 645. An Ableitung des Namens aus dem Semitischen (Bochart Geogr. sacr. 384 הַר־רֹאשׁ־יַיִן = Berg des vorzüglichsten Weins) ist aus mehreren Gründen nicht zu denken. Ich vermute, der Name bezeichnet eine Gegend, in der die Ilexart *ἀρία* häufig vorkommt (ähnlich schon Koraïs 7). Die Eigenschaften, die Theophrastos (hist. plant. III 3, 8. III 4, 2. III 4, 4. V 4, 2. V 9, 1) von der *ἀρία* aussagt, passen auf die Art von Ilex, die wie auf den meisten Inseln des aegaeischen Meeres so auch auf den steinigen Berghalden der *Ἀριουσία*, wie ich selbst sah, sich findet und noch heute *ἀριά*, *ἀριός* genannt wird (vgl. Fraas Synopsis plant. flor. class.² 255; Irrtum hinsichtlich der Ableitung von *ἀριός* [*ἀρέος* bei Fraas]). Die *Ἀριουσία* des Altertums ist ein Teil des heutzutage von der hohen Lage *Ἀπανωμεριά* genannten Landstrichs, 30 Stadien lang, zwischen der *Μέλαινα ἄκρα* und dem *Πελινναῖον* des Altertums. Vgl. noch Bd. II S. 1117 Ariusia und ebd. S. 1290 Arsysia. Über die Weinproduction s. u. 2) *Τὰ Κοῖλα* (von der Einbuchtung), Herodot. VI 26. Man hat früher angenommen, es sei die in der Bogensehne 20 km. weite starke Ausbuchtung in der Mitte der Insel im Westen gemeint. Da aber an einer fjordähnlichen Bucht im Nordosten noch jetzt der Name *Κοῖλα* haftet, haben Paspatis und H. Kiepert Formae orb. ant. IX recht, wenn sie in ihren Karten dort *τὰ Κοῖλα* ansetzen. Es war hier an der Küste der Hafen *Δελφίνιον* (jetzt der ziemlich tiefe *Λιμένας Κολοκύθια*). 3) Der Name *Λαΐους*, doch wohl von *λα-*, *λαι-* = Stein; vgl. jetzt *Λιθί* in der Nähe (var. *Λαιούς*; Conjecturen *Ἐλαιοῦς*, *Λάινος*, *Λαινοῦς*, *Λιθίς*, *Ἁλιεύς*) bezeichnet eine Küstenstrecke, die nach Strab. XIV 645 von der alten Stadt eine Küstenfahrt um den Südteil der Insel von 300 Stadien (ist zu niedrig angesetzt) entfernt ist. Der Isthmos zwischen der Stadt *Χίος* im Osten und *Λαΐους* im Westen soll 60 Stadien breit sein (stimmt ungefähr). 4) *Νότιον* (d. h. südwestlicher Strich), nach Strab. a. a. O. eine Küstenstrecke mit Rheden. Sie ist da zu suchen, wo um den jetzigen *Ὅρμος Καρίντα* die weit einschneidenden Einbuchtungen mit recht tiefem Küstenwasser sind. Früher hat man Notion am jetzigen *Λιμένας Μεστῶν* angesetzt. Dazu passt nicht gut der Name *Νότιον*. Notion ist ein Teil der heute so genannten *Μαστιχόχωρα*, der Gegend der Mastixdörfer. 5) *Μέλαινα ἀκτή* in einer chiischen Inschrift ionischen Dialekts (wohl bei der *Μέλαινα ἄκρα* anzusetzen), *Μουσεῖον κ. βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ Εὐαγγελικῆς Σχολῆς Περ. β´ ἔτ. α´* 1876 *σ.* 40 *ἀρ. ρνγ´ δ.* Ebendort ist ein Bezirk 6) *Λοφῖτις* genannt, möglicherweise das wellige Hügelland mit Tafelbergen im südöstlichen Teil des Gebiets der *Μαστιχόχωρα*.

Gebirge und Berge: Vor allem ist der Name des *Πελινναῖον* (s. o. S. 2288) zu erwähnen, bei den Schriftstellern in etwas verschiedener Form auftretend: *Πελιναῖον* Strab. XIV 645. Nicephor. geogr. synopt. 512—554, *Pellenaeus* Sil. Ital. VII 210, *Πελληναῖον* Schol. Dionys. orb. descr. 536, *Pelinna (patula)* Avien. 714. *Arius* auf Ch. wird von Vib. Sequester unter den *montes* genannt *unde vinum Ariusium*; also ist damit die Berggegend *Ἀριουσία* gemeint. Die Karte zu Paspatis (s. o.) bietet, ohne dass die Quelle im Text angegeben wäre, für den jetzigen *Προφήτης* oder *Προφητᾶς*, an dessen Ostabhang das berühmte Kloster *Νέα Μονή* (westlich von der Stadt) liegt, einen älteren Namen *Πένθοδος* (wohl mittelalterlich). Über *Χήλιππος* s. Koraïs 24. Vorgebirge: Von den sehr vielen Vorgebirgen der Insel sind nur die Namen *Μέλαινα ἄκρα* (jetzt *Μελανιός* oder *Ἅγ. Νικολάου ἀκρωτήριον*) im Nordwesten, *Ποσίδειον* (jetzt *ἀκρωτήριον Ἅγ. Ἑλένης* oder *Κατωμερᾶς*) im Osten, *Φάναι* (jetzt *ἀκρωτήριον Μαστιχοχώρων*), bei Ptol. V 2, 13 *Φαναία ἄκρα*, im Süden zu belegen.

Die Wasserläufe sind (den Quellbach von *Ναγός* Krumbacher a. a. O. 225 ausgenommen) alle Trockenbäche (*χείμαρροι*) und der Achse des Gebirgsreliefs entsprechend kurz, aber zur Regenzeit sehr reissend. Der jetzige *Βαρβάσι* (in seinem Oberlauf *Παρθένης*, ein Name, der auf Verehrung der Artemis hinweist, s. u.) südlich vom *Κάστρον* hat mit seinen Verzweigungen den alten Hafen ausgesandet (Fustel de Coulanges a. a. O. 496).

Quellen giebt es auf der Insel viele; eine grosse Anzahl hat leichtes, gesundes Trinkwasser, so die heutige *Πασαβρύσις* (die sog. Quelle des Homeros) bei der *δασκαλόπετρα*. Eine Quelle hiess im Altertum *κρήνη Ἑλένης*; an ihr soll sich die mythische Helene gebadet haben (Steph. Byz. s. *Ἑλένη*). Auch Quellen mit brackischem und solche mit natürlich warmem Wasser giebt es an verschiedenen Stellen. Über die Temperatur der Quellen in der Nähe der alten Stadt Plin. n. h. XXXI 50.

An Seehäfen ist, abgesehen vom hafenlosen Nordwesten (Strab. XIV 645), kein Mangel (Fustel de Coulanges 482). An den besten lagen Ortschaften und Castelle, auch Tempel. an dem trefflichsten Hafen die alte Hauptstadt (Strab. XIV 645), durch die Lage daran zu schöner Blüte gebracht. Jetzt wird er, da er versandet war, ausgebaggert.

Im allgemeinen herrscht auf der Insel eine milde, durch die regelmässigen Etesien gemässigte Temperatur. Nur selten tritt, gerade wie auf Inseln der Nachbarschaft, so strenge Kälte ein, dass die Fruchtbäume geschädigt werden. Das

Gebiet der *μαστιχόχωρα* bleibt verschont. Die Insel wurde im Altertum dank ihrer *ἀρετῇ χώρας, τόπων εὐκαιρίᾳ, ἀέρων κράσει* zu den *Μακάρων νῆσοι* gerechnet, Diod. V 82. Mildere Winter und kühlere Sommer als in Athen. Bewölkungsziffer im jährlichen Durchschnitt 33 %, Neumann und Partsch Physikalische Geogr. von Griechenl. 49, 25.

Bodenausbeute und Erzeugnisse: Marmor Plin. n. h. V 136. XXXVI 132, vgl. *versicoloris marmoris maculae* XXXVI 46. Fustel de Coulanges 482. Steinbrüche öfters erwähnt, Theophr. de lapid. I p. 647. Strab. XIV 645. Plin. XXXVI 46. Stellenweise trifft man auf alte Steinbrüche z. B. in *Λειβάδια*, dem jetzigen Vorort des *Κάστρον*, bei *Θυμιανά* im Süden, dann nördlich von der *Πασαβρύσις* Teller s. o. Seifenerde, feine Töpfererde, Stellen bei Koraïs 46, medicinische Erden, Gal. simpl. med. IX 1. Plin. XXXV 194. Rubine Koraïs 45. Die Humuskrume hat der Fleiss der Einwohner geschaffen und durch Terrassenbauten nach Möglichkeit bewahrt. Nur etwa ein Drittel des Bodens eignet sich zum Anbau von Kulturgewächsen (daher das Streben nach auswärtigem Landbesitz). Die hervorragendsten waren im Altertum, wie sie es heutzutage noch sind, Weinreben, Lentisken und Feigenbäume. Kallimachos nennt die Insel *οἰνηρή* (frg. 165 Bgk.). Von Aristophanes bis Athenaios sind die griechischen Schriftsteller voll des Lobes für den dunklen chiischen Wein, insbesondere den aus der Gegend *Ἀριουσία*, s. Bd. II S. 1117 Ariusia. Dort auch die Stellennachweise. Dazu besonders Strab. IV 637. 657. Horat. carm. III 19; serm. I 10, 24. Plin. n. h. XIV 73. 96. 97. Wein von *Φάναι* Verg. georg. II 98. Von Ch. hat man nicht nur Weintrauben (Varro de r. r. II init.: *navibus vindemiam condimus ex insula Coa et Chia*), sondern auch Rebstöcke nach Italien gebracht, Plin. n. h. XIV 24. Chiischen Wein verwendete man zu Heilzwecken, Eudemos bei Galen. antidot. II 2, 452. Plin. XXXIV 104. Die *μαστίχη* von Ch. war am meisten geschätzt, Plin. n. h. XII 72, vgl. XXII 121 (medicinisch) und Koraïs 59. 439. Feigen Koraïs 52f. Chiische Feigenbäume in Italien. Pinienharz, Koraïs 61f. Das Terebinthenharz von Ch. galt und gilt als das vorzüglichste, Galen. antidot. II 435; theriac. 471; *τραγορίγανον* Diosc. III 35. Aus Getreide Kraftmehl, Plin. n. h. XVIII 76. Über die *ἀμαμηλίδες* Koraïs 56f. Bürchner Das ionische Samos I 1, 42f. Landschnecken Diosc. II 11, Kammmuscheln Varro bei Gell. VII 16. Xenocr. *περὶ τῆς ἀπὸ τῶν ἐνύδρων τροφῆς* III 44 p. 9. Austern von den Küsten von Lesbos in die chiischen Gewässer versetzt, Aristot. de gen. III 11.

Topographie: Hauptstadt und Mittelpunkt des politischen Lebens war stets die Stadt Ch. (s. Nr. 2), andere Niederlassungen waren im Altertum: 1) *Βαβράντιον* (s. d.), jetzt *Βροντάδος*, nördlich gelegener Vorort der Hauptstadt. 2) *Βολισσός* (jetzt *Βολισσός*), an der südlichen Grenze der *Ἀριουσία*. Nach Ps.-Herodot. Hom. gen. et vit. § 20. 23. 24 West. lag er in der Nähe von Pitys. Homer soll dort die scherzhaften Gedichte verfasst haben. Thukyd. VIII 24 berichtet, bei ihm hätten die Athener die Chier geschlagen. Fustel de Coulanges fand dort zwei schlecht erhaltene Inschriften (a. a. O. 503). Südöstlich dehnt sich eine Strandebene (jetzt *Κάμπος Βολισσοῦ*) aus, die ziemlich fruchtbar ist. 3) *Γερόντων Λιμήν*. Aelian (hist. an. XII 30) berichtet, in ihm habe man zahme Fische unterhalten *ἐς παραμυθίαν τοῦ γήρως τοῖς πρεσβυτάτοις* (zum Zeitvertreib?). Aus einer andern Quelle erfahren wir bei Plin. n. h. XXXII 16, dass beim *delubrum Senum* Aale Ringe an den Kiemen (?) oder Halsflossen (?) trügen. Es scheinen somit dort heilige Aale (wie z. B. in der Quelle des karischen Zeus *Λαβρανδεύς*, vgl. Bd. I S. 4) gehalten worden zu sein. Da der Aal ein Flussfisch ist, der zeitweise in die See geht, so haben wir den *Γερόντων λιμήν* und das *delubrum Senum* an der Mündung eines *χείμαρρος* zu suchen, etwa des *Βαρβάσι* 1 km. südlich vom grossen Hafen der Hauptstadt und südlich vom jetzigen Vorort *Ψωμί* (s. Plan S. 2299f.). 4) *Δελφίνιον*, nach Thukyd. VIII 38 ein *χωρίον* nicht weit von der Stadt Ch., das schon von Natur aus auf der Landseite fest war und 412 von den Athenern bei ihrem Einfall auf Ch. auch auf der Seeseite, wo mehrere Häfen sich befanden, befestigt wurde. VIII 40 wird von grösseren Schanzen um ihr Feld- und Schiffslager dort berichtet, so dass *Δελφίνιον* auf einer mehr landeinwärts gelegenen Bergkuppe zu suchen ist; daraus Diod. XIII 76 und Steph. Byz.; vgl. Harpocr. s. v. Schol. Demosth. XXIII 74. Schol. Aristoph. equit. 772. Suid. Es ist an der Ostküste (in der Nähe von *Κοῖλα*, s. o.) 15 km. nördlich von der Hauptstadt, beim heutigen *Λιμένας Κολοκύθια* anzusetzen, wo noch im Mittelalter und wohl auch später ein Hafen Porto Delfino, Porto Fino mit dem fiume Belofano genannt wird, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV VIII 21. Dass dort *Ἀπόλλων Δελφίνιος* verehrt wurde, ist wahrscheinlich (Koraïs 10). 5) *ἡ Καρδαμύλη* (nach Eustath. zu Od. I 241 p. 1414 bedeutet das Appellativum auch ein *εἶδος μάζης*; die Vergleichung von Ortslagen mit einem Brot ist im alten und neuen Griechenland nichts Seltenes, vgl. den Namen des Hügels *Ψωμί* südlich von der Stadt Ch.), Thukyd. VIII 24. Steph. Byz. Jetzt *Τὰ Καρδάμυλα* (etwas weiter landeinwärts als die alte Stadt). 6) *αἱ Καρίδες* (von *καρίς* = Squillenkrebs, Seekrabbe [?], wohl vom Fangort) bei Ephoros (erhalten bei Athen. III 105 d. e) *πόλις περὶ Χίον τὴν νῆσον* genannt. Die Namenform und die Präposition *περί* scheinen auf einen langgestreckten Seeort hinzudeuten. Die Sage, dass der Ort von Leuten gegründet sei, die unter Makar aus der deukalionischen Flut sich gerettet hätten, scheint sich auf einen Hügel an der See zu beziehen. *Καρίδες* des ähnlichen Klangs wegen da anzusetzen, wo jetzt das Dörfchen *Καρυές* (5 km. westnordwestlich vom *Κάστρον* am *Πηγάνιον*) liegt, geht nicht an. Dieses hat seinen Namen von den Nussbäumen. 7) *τὰ Καύκασα* (var. *Καύκασος*, von *καύκη* [= weite Schale] wegen der Form des Küstenbodens, auf dem der Ort gebaut war, vgl. E. Curtius Gesammelte Abh. I 487; Ethnikon: *Καυκασεῖς* Inschr. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1889 *Ἀθηνόστου* = Rev. Et. Gr. III 1890, 212; *Καυκασίων* Name von Chiern auf Inschriften und Münzen, z. B. Mionnet Suppl. VI 393), Küstenort, erwähnt von Herod. V 33. Der persische Flottenbefehlshaber Megabates fährt Frühjahr 499 mit Aristagoras aus Milet, der ionischen Flotte und den Naxiern nach Ch., hält seine Flotte bei *Καύκασα*, um von da mit dem Nordwind nach Naxos zu fahren (vgl. 34). Also wird es an der Südküste von Ch. gelegen haben. Im Süden von Ch. giebt es viele gute Häfen, vor allem die der alten *Φάναι*. Auf Kieperts Formae orb. ant. IX ist *Καύκασα* da angesetzt, wo der *χείμαρρος* von *Καλαμωτή* bei der Gegend *Δώτια* in den *κόλπος Καλαμωτῆς* mündet. Gleich in der Nähe, 1½ km. südlicher, ist eine kleine muldenförmige Einbuchtung mit tiefem Wasser. Die Form des Einschnittes (die sich sonst noch öfters an der Südküste findet) passte zu dem Namen. 8) *τὸ Λευκώνιον* (von der hellen Farbe des Bodens) oder *ἡ Λευκωνία* Thukyd. VIII 24. Plut. de mul. virtut. 3 p. 244f. Polyaen. strat. VIII 66. Frontin. strat. II 5 § 18. Die Athener machten bei ihrem Einfall (412) auf Ch. die Runde auf der Insel, landeten im Norden bei Kardamyle und Bolissos, bei Phanai im Süden und bei Leukonion. Daher ist Leukonion im südlichen Teil anzusetzen, wohl dort, wo die Felsküste hellere Färbung zeigt, etwa beim heutigen *Λευκωνία*, 5 km. südsüdöstlich von der Hauptstadt, Kiepert Formae orb. ant. IX. Die Vermutung von Koraïs a. a. O. 17f. ist unhaltbar, da bei Plutarch statt *Κορωνεῖς Κολωνεῖς* oder *Κολωναεῖς* (von einem Ort im Gebiet der kleinasiatischen Erythraier) zu ändern ist. 9) *ἡ Πίτυς* (von Pinien, die dort wuchsen, vgl. den dichterischen Beinamen der Insel *Πιτυοῦσσα*). Nach der Pseudoherodoteischen vita Homeri 20 hielt sich Homeros dort auf. Beim Ruhen soll ihm dort ein Pinienzapfen auf die Nase gefallen sein. Nahe bei *Βολισσός*, jetzt *Πιτύς*, 14 km. östlich vom heutigen *Βολισσός*. 10) *ἡ Πολίχνη* Herodot. VI 26 wird bei Gelegenheit des Einfalls des Histiaios auf Ch. und seines Sieges bei *τὰ Κοῖλα* genannt. Es wird das Örtchen wohl an einer der zahlreichen Einbuchtungen in der Nähe zu suchen sein. 11) *αἱ Φάναι*, Thukyd. VIII 24. Strab. XIV 645. Steph. Byz. Liv. XXVIII 24. XXXVI 43. 44. Genannt von dem weithin sichtbaren Vorgebirge *Φάναι* oder *Φαναία ἄκρα* s. o., wegen dessen Nähe, etwa in mehrere Teile getrennt (noch jetzt *Ἀπάνω Φανά* und *Κάτω Φανά*). Über den Apollontempel und dessen Ruinen, Conze a. a. O. 156f. Fustel de Coulanges a. a. O. 505. Im Süden der Insel *Ἀπόλλων Ἀγρέτης* verehrt, s. Bd. II S. 41. Tiefe Häfen (Strab. XIV 645) giebt es um dieses Vorgebirge mehrere. Palmenhain s. o. 12) *ἡ Χίος* die Hauptstadt, s. u. Nr. 2.

In chorographisch wichtigen Inschriften (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ Εὐαγγελ. Σχολῆς περ. β' ἔτ. α'* 1876 *σσ.* 39 *ἐπ.* Studniczka Athen. Mitt. XIII 1882, 164, 1. Blass Satura philol. Sauppio oblata 127ff.) finden sich noch folgende Namen (s. auch oben): *τὸ Δήλιον*, vielleicht ein Heiligtum des delischen Apollon, *ἡ Ἑρμώνοσσα*, wahrscheinlich ein Weiler oder Flecken (genannt von einem Eigennamen?), *Εὐάδαι* (?), *ἐν Εὐάδῃσιν* (von *εὖ* und *ἁδεῖν* [?] oder von einem Eigennamen [?]), *Καμινήη* (von der backofenartigen Bodenform [?]), *τὸ Οἶον* (= Einöd). Die drei letzteren Namen sind wohl Flur- oder Gewannenamen, denn es handelt sich in der Inschrift um Grenzsteine.

Die Betriebsamkeit und Arbeitsamkeit in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel wurde an den Chiern stets gerühmt. Auf die Pflege von Kulturpflanzen (edler Fruchtbäume, der Weinrebe, der Mastichibäume) auf dem nur teilweise ergiebigen Boden wurde, wie auch auf andern Inseln, z. B. Samos in alter und neuer Zeit, alle Mühe und Sorgfalt (Errichtung von Mauern zur Erhaltung der Krume) verwendet. Davon zeugen die Erfolge in der Zucht des Feigenbaums, Plin. n. h. XV 69, der Pistacia lentiscus XII 72, einer Art des Birnbaums XVII 237. Der kalkige Boden der Insel, geeignet für die Pflege des Weinstockes, belohnte die Emsigkeit der Weinbauer. Die Chier angeblich Erfinder der Weinbereitung, Theopomp. bei Athen. I 26 b. Über den Wein s. o. S. 2291. Im 5. Jhdt. wurde in Athen eine Amphora um eine Mine verkauft, d. h. um den Preis, den 30 hl. Getreide kosteten, Plut. tranqu. an. 10. Feigen s. o. Varro de r. r. I 41. Athen. III 75 f. Kraftmehl, Plin. n. h. XVIII 76. Töpfergeschirre (grosse *Χῖοι κάδοι*, Plin. n. h. XXXVI 59. Luc. ver. hist. II 40. Hesych. s. *σταμνία*; kleine: Strab. XIII 317. Athen. XI 480 e). Betten und Sofas, Crit. bei Athen. I 28 b. Athen. XI 486 e. Inschriften Boeckh Staatsh. d. Ath. II 153f. Purpur, Athen. XII 539 f. Schuhe, Hesych. s. *Χῖαι*. Für den Betrieb des Handels war die Insel durch die Lage an dem Vereinigungspunkt grosser Verkehrsstrassen zwischen Asien, Griechenland, Ägypten und den Pontosländern sehr begünstigt, Strab. XIV 663; Näheres bei Fustel de Coulanges 519ff. Über das Fehlen von Pflanzstädten ausser der Beteiligung am Hellenion von Naukratis und der Gründung von Ch. in Ägypten ebd. 521f. Maroneia in Thrakien, Colonie der Chier s. Bd. I S. 2831 und unten. Gesetze zum geordneten Betrieb der Handelsgeschäfte (Notariat) Ps.-Arist. oec. II 2, 12, Inschriften *Μουσεῖον καὶ βιβλ. τ. ἐν Σμύρνῃ Εὐαγγ. Σχολ. περ. β' ἔτ. α' σ.* 39 *ἐπ.* und die oben angeführten Arbeiten. Viele Sclaven, Thukyd. VIII 40. Plut. de mul. virt. 3 p. 244f. Polyaen. strat. III 9.

Im 5. Jhdt. v. Chr. waren die Chier die reichsten Griechen, Thukyd. VIII 45. In der Zeit des Mithridates betrug die in der Stadt gebrandschatzte Summe 2000 Talente, Appian. Mithr. 47. Von dem regen Handelsverkehr und Geldumsatz geben die zahlreich gefundenen antiken Münzen Zeugnis.

Poesie, Litteratur und bildende Kunst: Über Ch. als angebliche Heimat des Homeros, die Homeriden auf Ch., Kreophylos von Ch. oder Samos, Kynaithos s. den Art. Homeros. Ein Verzeichnis hervorragender Chier bei Koraïs 179—254 (*Βιογραφία Χίων ὀνομαστῶν*). Und daraus Wlastos a. a. O. 76—124. Was den Dialekt der alten Chier betrifft, so enthielt der Wortschatz, wie die mehrfach angeführten Grenzsteinurkunden bezeugen, noch im 5. Jhdt. Aiolismen. Die Volkssprache war sehr wahrscheinlich ionisch-aiolisch, O. Hoffmann Die griech. Dialekte III 225. Glossen bei Hesychios, Hoffmann Gr. Dial. III 221f. Über die bildenden Künstler und die Kunstwerke H. Brunn Geschichte der griech. Künstler², Stuttg. 1889, II Register.

Kulte in der Hauptstadt und auf der Insel: Ausser Dionysos und Kybele (s. o.) Zeus Olympios (und Herakles, Paspatis 410, 24) beim jetzigen *Μεστά* (6 km. südöstlich noch heutzutage ein Ort-

chen *Ὀλύμπι*). 7 km. von *Ὀλύμπι* Herakles und Athena (ebd. 409, 23). Herakles beim jetzigen *Πυργίον* im Südosten der Insel, ebd. 404f., 9. Apollon s. Bd. II S. 76: *Ἀγρέτης, Βοηδρόμιος, Δελφίνιος, Δήλιος, Καυκασεύς, ὁ ἐν Κοίλοις, Ξένιος, Πύθιος, Φαναῖος.* Artemis s. Bd. II S. 1406. Cultstätte vielleicht am jetzigen *Παρθένης* s. o. Athena s. o. und *ἱρὸν Ἀθηναίης Πολιούχου*, Herodot. I 160. Poseidon s. das Vorgebirge *Ποσίδειον*. Dionysos Aktaios und Phloios, Asklepios Alimonakis 29f.

Bewohner: Als erste Bewohner nennen uns die Schriftsteller wie von vielen andern Nachbarplätzen Leleger und Pelasger (Strab. XIII 621. XIV 632. Paus. VII 2, 4; vgl. Schol. Pind. Pyth. 10, 6). Nach Ion (Paus. VII 4, 8) sagenhafte Einwanderung aus Kreta unter Oinopion, Sohn des Dionysos oder des Theseus und der Ariadne. Unter seiner Herrschaft kommen Karer und Abanten aus Euboia. Nach Oinopion und seinen Söhnen bekam Amphiklos aus Histiaia auf Euboia die Herrschaft. Der Urenkel des Amphiklos, Hektor, vertreibt die Abanten und Karer. Unter ihm wird Ch. Mitglied des ionischen Bundes. Nach Strab. XIV 633 war Egertios Führer einer Schar, die aus verschiedenen Stämmen gemischt war. Die nahe Verwandtschaft der Chier und Erythraier, deren Stadt auch vom östlichen Boiotien und von Euboia aus gegründet war, in Sprache, Ortsnamen, Kulten u. s. w. ist unverkennbar und wird von Busolt Gr. Gesch. I² 314 mit einer Besiedlung des Gebiets von Erythrai von Ch. aus erklärt. Die Nachricht des Marmor Parium II 43 von einer Besiedlung von Ch. durch Neleus aus Athen hat als unglaubhaft zurückgewiesen Fustel de Coulanges a. a. O. 512. Nach Beloch Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 234 hatte die Insel Ch. zur Zeit des peloponnesischen Krieges etwa 30 000 freie Einwohner und 100 000 Sclaven (über 130 Einwohner auf 1 □km.). Berühmte Chier des Altertums und der Neuzeit bei Koraïs 179 *ἐπ.* und Wlastos 76 *ἐπ.* Dichter, Schriftsteller und Philosophen s. d. Art. Ariston Nr. 56 (Bd. II S. 957ff.), Ion, Kynaithos, Likymnios, Metrodoros, Skymnos, Theokritos, Theopompos, ferner Homeros (und Homeriden). Künstler s. die Artikel Archermos Bd. II S. 457f. Bion Nr. 14 (oben S. 487), Bupalos Nr. 2 (oben S. 1054), Glaukos, Menippos, Mikkiades, Pantias, Sostratos, Zenodotos. Über den Dialekt der Chier Koraïs 67 *ἐπ.* O. Hoffmann Griech. Dial. III 224f. Über die Lebensweise, Eigentümlichkeiten und die sprichwörtlichen Redensarten, die durch diese veranlasst wurden, Pape Wörterb. d. griech. Eigennamen II³ 1686. Alimonakis 69. Der Wohlstand der Chier führte zur Üppigkeit; bei Petron. sat. 63 ist *vita Chia* ein genussreiches, üppiges Leben. *Χιάζειν.* Vgl. Alimonakis 69f.

Verfassung: Anfangs herrschten über Ch. wie über alle hellenischen Staatswesen ‚Könige'. Auf die Königsherrschaft folgt aristokratisches Regiment, das vom demokratischen abgelöst wird. Dazwischen Tyrannen; Beamte im 5. Jhdt.: *οὐροφύλακες, πεντεκαίδεκα, βασιλεύς*; im 4. Jhdt.: *πρύτανις, ὁριστaί, ἐξεταστaί, οἱ κατὰ μῆνα ταμίαι, ἀγορανόμος.* Phratrieneinteilung. Vgl. Gilbert Griech. Staatsaltert. II 153.

Auswärtige Besitzungen: Atarneus, s. den Artikel Bd. II S. 1897, die Insel Ch. im Nil, Hekataios FHG I 20, Anteil am Hellenion in Naukratis, Chios in Karien (?), die Insel Psyra (jetzt *Ψαρά*), die Oinussai (jetzt *Ἀγνοῦσαι*), Maroneia s. d.

Chronologische Übersicht über die Geschicke der Insel und ihrer Bewohner: Mythische Periode s. o. S. 2295. 7. Jhdt. Kämpfe der von den Milesiern unterstützten Chier gegen Erythrai in Ionien. 6. Jhdt. Münzprägung: Elektronstatere nach milesischem Fuss und Silberdrachmen chiischer Währung (Sphinx, Dionysoskult). Hülfstruppen für Miletos gegen den König von Lydien. Adelsherrschaft. Auslieferung des Paktyas an Mazares, den Feldherrn des Kroisos. Lohn hiefür Atarneus in Mysien. Weigerung, den von Harpagos, dem Feldherrn des Kyros, bedrängten Phokaiern die Oinussai abzutreten. Anteil am Hellenion in Naukratis in Ägypten. Um 600 Sclavenaufstand unter Drimakos. Kyros unterworfen. 513 Tyrann Strattis unter persischer Oberhoheit., 498 Histiaios auf Ch. s. o. *Κοῖλα, Πολίχνη.* 494 bei Lade 100 chiische Schiffe. Chiische Flüchtlinge werden von den Ephesiern aufgerieben. Vorher waren von 100 Jünglingen, die nach Delphoi geschickt waren, 98 an der Pest gestorben und 119 Schulknaben von einem eingestürzten Dach erschlagen worden. Strattis, wieder als Tyrann eingesetzt, von Verschwornen mit Hülfe der griechischen Flotte beseitigt. 479 Ch. in die hellenische Eidgenossenschaft aufgenommen. 477 autonomes Mitglied des athenischen Seebundes. Demokratie. 468 (?) vermitteln die Chier Frieden zwischen Athen und den von ihnen besiegten Phaseliten. 441 trifft Sophokles (als *στρατηγός* gegen Samos geschickt) auf Ch. mit Ion im Hause des athenischen *πρόξενος* Hermesileos zusammen. 441—40 Die Chier auf Seite der Athener gegen Samos (Chier und Lesbier zusammen 55 Schiffe). 431 auf Seite Athens. Erhebung der Aristokraten. Befestigung von Ch. Auf Befehl Athens die neue Stadtmauer eingerissen. Die Athener stellen Demokratie her. 415 Die Chier unterstützen die Athener bei der sikelischen Expedition (50 Schiffe). 413 Abfall der Chier von Athen zu Sparta (60 Schiffe). 412 Hülfsgesuch der Chier in Sparta. 412 Die Athener schicken den Flottenbefehlshaber Aristokrates nach Ch. Sieben Schiffe der Chier stossen zum athenischen Geschwader. Das Erscheinen der peloponnesischen Flotte unter Alkibiades und Chalkideus bringt die Adelsherrschaft in die Höhe. Die Chier wiegeln Lebedos und Lesbos auf. Die athenischen Feldherrn Leon und Diomedon landen bei Kardamyle, siegen bei Bolissos, Phanai und Leukonion. Verwüstung. Übergabe der Stadt. Die Anhänger der Peloponnesier rufen den spartanischen Flottenbefehlshaber von Erythrai herbei, der später durch Pedaritos ersetzt wird. Athens Anhänger getötet. Die Athener befestigen Delphinion. Sclavenaufstand. Strombiches, der athenische Anführer, wird durch die Erhebung von Abydos und Lampsakos dorthin abgelenkt. 407 nehmen die Athener Delphinion wieder. Die demokratische Partei kommt in die Höhe. Die verbannten Aristokraten führt der spartanische Admiral Kratesippidas zurück; die Demokraten verbannt. 600 von ihnen machen einen Handstreich

auf Atarneus, das sie bis 398 behalten. 406 Delphinion von dem Spartaner Kallikratidas genommen; sein Unterfeldherr Eteonikos besetzt die Iusel. 404 kämpfen die Chier bei Aigospotamoi, mit den Peloponnesiern verbündet. Drei Chier zeichnen sich besonders aus. 404/403 durch Lysandros ein Harmost, zehn Archonten und eine spartanische Besatzung in Ch. Die Demokraten nach Atarneus. 394 Die spartanische Besatzung vertrieben. 388/87 Im Bündnis mit Athen. 381 Gelockerte Beziehungen zu Athen. 377 Ch. tritt als erste Stadt dem zweiten athenischen Seebund bei. 364 tritt Ch. in freundschaftliche Beziehungen zu Theben. 357 fällt Ch., durch Maussollos von Karien hiezu veranlasst, von Athen ab, weist Chares' Angriffe zurück. Die Athener werden bei Ch. geschlagen, Chabrias fällt. 355 Friede mit Athen. 354 Oligarchie. Vor 346 von karischen Fürsten erobert. 346 Herrscher Idrieus von Karien, Nachfolger der Artemisia. 343 (?) wieder selbständig. 339 leisten die Chier im Bund mit den Athenern den von Philippos II. bedrängten Byzantiern wirksame Hülfe. Demokraten obenan. Die Aristokraten rufen die Perser. Apollonides, Phisinos (*Φησῖνος*?), Megareus, Athenagoras liefern dem Memnon die Stadt aus, in die Pharnabazos eine Besatzung legt. 333 liefern die Demokraten die Perser und die Aristokraten dem makedonischen Anführer Hegelochos aus. Makedonische Besatzung bis 331. 325 Beschwerde der Chier wegen der Gewaltthätigkeiten der Soldaten. 324 Amnestiedecret des Alexandros. 202 Mit Attalos von Pergamon und den Rhodiern verbündet, schlagen die Chier Philippos III. von Makedonien bei ihrer Insel. 190 auf Seite der Römer gegen Antiochos von Syrien. Ehrungen und Gewährung von Land (Atarneus [?], *Χίος πόλις Καρίας* [?] *ἄλλη κατὰ τὸ Τριόπιον κειμένη ἐν τῇ χερρονήσῳ* [?]) seitens des römischen Senates. 86 auf Seite des Mithradates. Die Stadt von Zenobios gebrandschatzt (2000 Talente), die Bürger nach dem Pontos gebracht. 85 durch Sulla zurückgebracht. Ch. eine *civitas libera*. Ebenso zu Lucullus, Pompeius, C. Iulius Caesars, Augustus und Tiberius Zeiten; der letzte besuchte Ch. zweimal. Unterstützung der Chier zur Herstellung der durch das grosse Erdbeben zerstörten Gebäude. Noch bei Plin. n. h. V 136 eine *civitas libera*. 24 v. Chr. Besuch des Herodes. Geschenke. Wohlthaten. Unter Vespasianus keine *civitas libera* mehr; gehört zur *provincia insularum* bis Constantinus. 449 und 451 n. Chr. Bischof Tryphon von Ch. Bischöfe Georgios und Theophilos. 1089 Verwüstung durch den Türken Tzachas. 1090 besetzt Dalassenos im Auftrag des byzantinischen Kaisers Ch. 1172 der Doge von Venedig Vital Michieli im vorübergehenden Besitz von Ch. 1204 Ch. im Besitz der Venezianer. Hierauf im Besitz der genuesischen Familie Zaccaria, der Byzantiner, der Maona von Genua und schliesslich der Türken.

2) *Χίος*, Hauptstadt von Nr. 1. Vgl. die umstehende Planskizze der jetzigen Stadt. Von ganz genauer topographischer Wiedergabe eines Teils, namentlich um die jetzige Festung, musste bei der Croquierung, die eilig und nur mit verstohlenen Peilungen 1888 ausgeführt wurde, abgesehen werden. Die in den Fundberichten von Inschriften genannten Quartiere und Örtlichkeiten sind möglichst genau angegeben. Sie unterliegen auch keinen Veränderungen, während beim Wiederaufbau der durch das grosse Erdbeben von 1881 zerstörten und 1888 noch nicht wiederhergestellten Stadtteile Strassen und Häuserreihen anders gelegt wurden. Die zahlreichen Belegstellen in Schriftstellern und Inschriften sind in Papes und Benselers Wörterbuch der griechischen Eigennamen und im Index zum CIG gegeben. Als Stätte der Akropolis haben wir den jetzt *Παλαιόκαστρον* genannten Hügel anzusehen. Über die Mauerreste Fustel de Coulanges a. a. O. 488f. 493. Nach den Inschriftfunden zu schliessen, befand sich die alte *ἀγορά* mit den Staatsgebäuden zwischen *Παλαιόκαστρον* und *Βουνάκι* (jetzt kein Hügel mehr). Die Stadt zog sich ähnlich wie Genua als Streifen um den (später versandeten) halbmondförmig geschweiften Hafen her. Die Mauern der Stadt (aus bräunlichen, beim jetzigen Dorf *Θυμιανά* gebrochenen Marmor erbaut) erstreckten sich nach Vitr. X 16 bis hart an das Seegestade. Der alte Hafen, für 80 Fahrzeuge Raum bietend, erstreckte sich weiter ins Land, als es jetzt der Fall ist, und reichte wohl an den Südfuss des *Παλαιόκαστρον* (Fustel de Coulanges a. a. O. 488). Dass von der alten Stadt und den Gebäuden um den Hafen nicht mehr Überreste zu Tage liegen, rührt nicht nur von der ununterbrochenen Bewohnung der Stätte her, sondern ist auch den starken Erdbeben zuzuschreiben, die die Insel so oft heimgesucht haben. Aus Aeneas poliorc. 11 wissen wir, dass dicht an dem durch *κλεῖθρα* (wohl geteerte Ketten) geschlossenen Hafen die Schiffswerften lagen, daran eine *στοά* jedenfalls zum Verstauen der Waren u. dgl. Geschäften, hieran ein Turm stiess, in dem sich die *ἄρχοντες* aufhielten. c. 17 erwähnt er, dass eine Anzahl Strassen zur *ἀγορά* führten. Ob das *ἱρὸν Ἀθηναίης Πολιούχου* (Herodot. I 160) auf der Akropolis oder in der Stadt stand, können wir nicht entscheiden. Ein Sitzbild der Athena in Ch. wird Strab. XIII 601 genannt. Aeneas pol. 17 erwähnt die *Διονύσια*, die an einem *βωμός* gefeiert werden. Das Theater wird Appian. Mithr. 47 erwähnt. *Λουτρὸν τῶν ἀνδρῶν* (Paspatis 403 nr. 4), *γυμνάσιον* (ebd. 418, 46). Eine Stunde Wegs nördlich von der Akropolis befindet sich die berühmte *διδασκάλου πέτρα*, nach dem Glauben vieler jetziger Einwohner die Schule des Homeros, in der That ein altes Heiligtum der Kybele (vgl. Pococke a. a. O. III 10ff. Chandler a. a. O. c. 16. Choiseul-Gouffier pl. XLVII. Conze a. a. O.).

3) Auf der triopischen oder knidischen Chersonesos, die sich zwischen dem keramischen und dorischen Golf gegen die Inseln Kos und Nisyros ausstreckt, Stadt (*πόλις*) Kariens CIA I 231. 233. Steph. Byz. Der *φόρος* der Stadt betrug zwischen 450—447 v. Chr. 2000 Drachmen. In den Listen von 450 und 447 eine Quote von 33 Drachmen, A. Boeckh Staatshaush. d. Ath. II³ 498. Die Ortslage ist in der Nähe von Akanthos landeinwärts zu suchen. Th. Spratt The Dorian Peninsula, Archaeologia XLIX 345. H. Kiepert Formae orb. ant. IX.

[Bürchner.]

4) Eponyme der Insel Chios, Sohn des Oke-

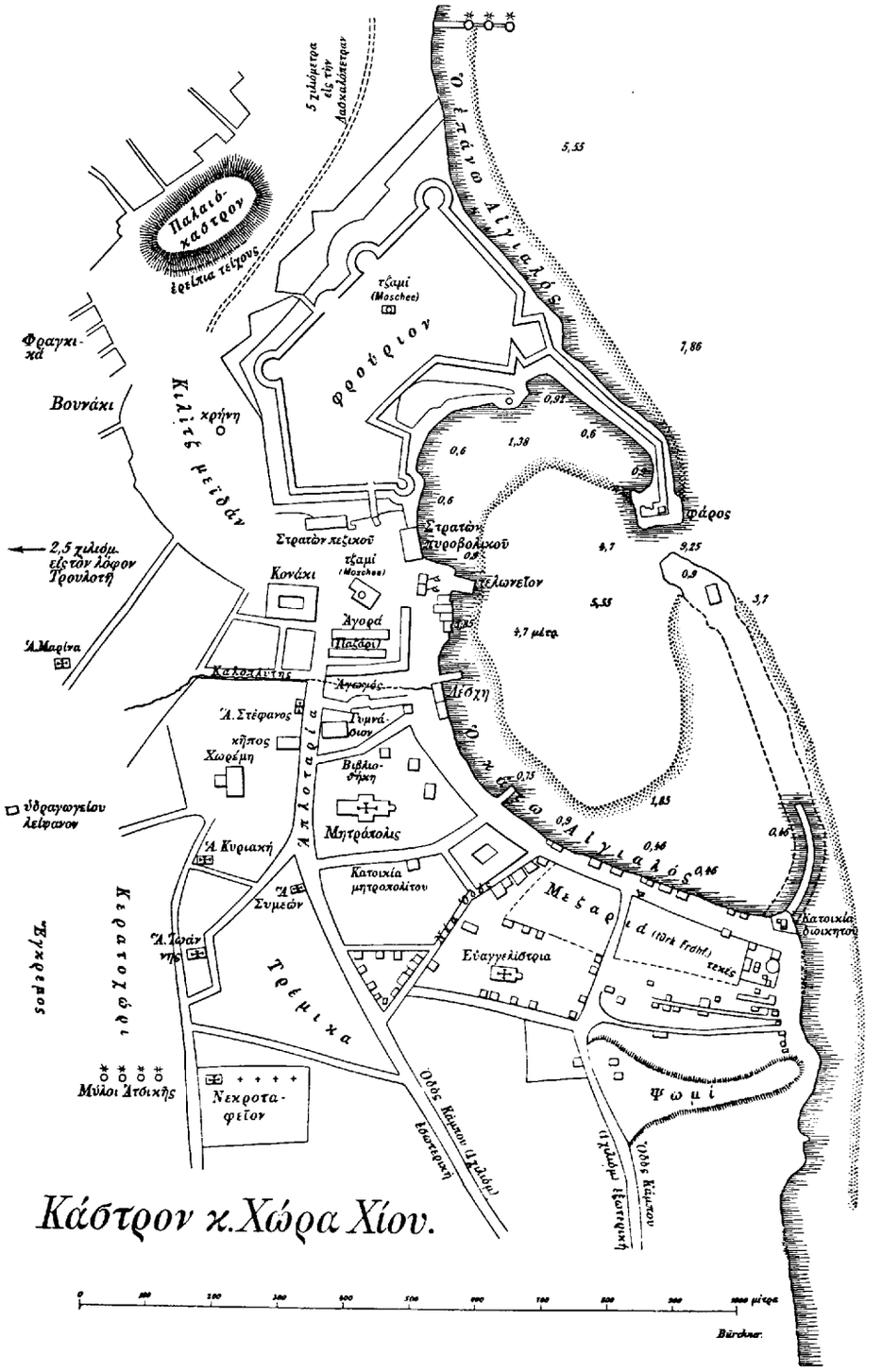

anos oder des Poseidon und einer einheimischen Nymphe. Während der Geburtswehen fiel Schnee, wovon Poseidon dem Sohne den Namen gab. Steph. Byz. Paus. VII 4, 8 = Ion Chius frg. 13, FHG II 50. [Escher.]

5) Eponymer Prytanis in Lebedos, in einer Inschrift vom Panionion bei Mykale, CIG 2909. [Kirchner.]

Chiramaxium (Petron. 28, *χειράμαξα* Oribas. I 520 Daremb.), ein von Menschen gezogener kleiner Wagen. In einem solchen wird der Liebling des Trimalchio gefahren und man bedient sich seiner, um Kranken eine mässige Bewegung zu verschaffen, Cael. Aurel. chron. III 6, 86. [Mau.]

Chireoe, kaukasisches Volk zwischen den Phrystanitae und Amazones, Tab. Peut.; wahrscheinlich blosse Dittographie der nahe verzeichneten Chisoe (s. d.); die alanischen Oseten, welche sich Ir d. i. Airya ‚Arier' nennen, werden kaum darunter gemeint sein, trotz lesg. Hirijaw ‚Osete', Hirítli ‚Osetenland'. [Tomaschek.]

Chiris (*Χῖρις*), eine der fünf Städte Unternubiens, die die Blemyes (s. d.) im 5. Jhdt. n. Chr. innehatten, Olympiod. frg. 1, 37 bei Phot. bibl. 62 a 21 (FHG IV 66). [Sethe.]

Chirius Fortunatianus s. Fortunatianus.

Chirographarii creditores sind die nicht durch ein Pfandrecht geschützten Gläubiger, so benannt, weil sie nur durch ihre Schuldscheine (s. Chirographum und Cautio) gesichert sind. Paul. V 26, 4. Cod. VIII 41 (42), 7. Der Gegenstand ihrer Forderung heisst *chirographaria pecunia.* Cod. VIII 26 (27) *etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri* (sog. *retentio Gordiana*, vgl. Dernburg Pandekten[5] I 687 § 279). [Leonhard.]

Chirographum (*χειρόγραφον, συμβόλαιον*) oder *cautio* (s. d.), Cass. Dio LXV 5. Ps.-Asc. ad Cic. Verr. I 36 p. 184, ist das handschriftliche Schuldbekenntnis. Es war nach römischem Rechte nur ein Beweismittel für eine Darlehensschuld oder eine Stipulatio (s. d.), während die Peregrinen nach ihrem Rechte durch Chirographa und Syngraphae verpflichtet wurden. Gai. III 134. Cic. in Verr. act. II, I 91; Phil. II 65; ad fam. VII 18, 1. Sueton. Caes. 17; Cal. 12; Dom. 1. Quint. VI 3, 100. Gell. XIV 2. Cod. Theod. II 27. Ambros. de Tobia 12; de sacram. I 2. Das römische Recht erfuhr insofern eine Änderung, als späterhin Schuldscheine nur eine bestimmte Zeit (im iustinianischen Rechte zwei Jahre) lang einer *exceptio* oder *querela non numeratae pecuniae* unterlagen, nach Ablauf dieser Zeit aber nicht mehr wegen nicht empfangener Gegenleistung angefochten werden konnten.

Iustinian bemerkt daher, dass hiernach der Schuldschein sich nach Ablauf der Anfechtungszeit in einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund (*obligatio litteris*) verwandle. Inst. III 21. Litteratur: Brissonius De formulis, Francofurti 1592, VI 535ff. Gneist Die formellen Verträge des neuen römischen Obligationenrechts 1845, 198ff. Bähr Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund[2] 327. Goldschmidt Ztschr. d. Savignyst. Rom. Abt. X 352ff. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 1891, 484. Leonhard Inst. 417. 418, 1 § 134 II. Weitere Litteratur s. bei Arndts Pand. § 281 Anm. 1. [Leonhard.]

Chiron. 1) Der Kentaur. In der litterarischen Überlieferung vorwiegend *Χείρων*, auf attischen Vasen durchweg *Χίρων*. Kretschmer Die griech. Vaseninschr. 131f. *Κhιρων* in einer hocharchaischen Inschrift auf der Stadthöhe von Thera (nach brieflicher Mitteilung des Herrn Dr. F. Hiller v. Gaertringen).

1) Etymologie. Ch. ist der Gott der schmerzmildernden, kunstgewandten Hand; der Name ist ein Hypokoristikon von *χειρίσοφος* oder einem andern mit *χείρ* zusammengesetzten Wort. Cornut. theol. 33 fin. Et. M. Mannhardt Ant. Wald- und Feldkulte 46. Usener Griech. Götternamen 156f. Vgl. Fick-Bechtel Griech. Personennamen 414. 433. Et. Gud. Erotian. lex Hippokr. s. *Χειρωνάκται.*

2) Localisierung und Kult. Kronos erzeugt den Ch. in Lakereia am boibeischen See; Ch. lebt auf dem Pelion, dessen Ortsgottheit er ist. Pind. Pyth. III 1f. Kypr. frg. 2 K. Hes. cat. frg. 38 K. Eur. I. A. 705. Dikaiarch. frg. 60. Nikand. het. frg. 42; ther. 502. Ovid. met. VII 352; *Χειρώνειος ἄκρα* über der Küste Sepias Schol. Il. XVI 144; *Χειρωνίδες ἄκραι* Kall. h. in Del. 103. Seine Wohnung ist eine Höhle, Pind. Pyth. III 63. IV 102. IX 30; Isthm. VII 42; Nem. III 43. Ovid. met. II 630; fast. V 381f. Schol. Arat. 436; *Πελεθρόνιον ἄντρον* Philarg. zu Verg. Georg. III 115, *Χίρων Πελεθρόνιος* Hesych.; *Μάγνης* Pind. Pyth. III 45; vgl. Schol. Il. XVI 14ff. v. Wilamowitz Herm. XXX 1895, 196. Noch in später Zeit gab es am Fusse des Pelion ein Geschlecht, das sich auf Ch. zurückführte und die Heilkunde, die vom Vater auf den Sohn als strenges Geheimnis vererbt wurde, unentgeltlich ausübte, Dikaiarch frg. 60. Dem Ch. als Arzt brachten die Magneten Gaben dar, Plut. quaest. conv. III 3. Von einem Menschenopfer an Ch. und Peleus im thessalischen Pella spricht Monimos, FHG IV 454. Panofka Arch. Ztg. I 172. IX 399 setzt den Apollon im magnesischen Hylai (Paus. X 32, 6) dem Ch. gleich. In Arkadien und Lakonien ist Ch. nicht ursprünglich zu Hause.

3) Genealogie. Ch. ist der Sohn des Kronos und der Philyra. Kronos wohnte ihr in Rossgestalt bei oder er verwandelte sich, von Rhea überrascht, in ein Ross, oder Philyra wurde nach dem Umgange mit Kronos verwandelt. Dies soll den Rossleib des Ch. erklären. Titanomachie frg. 7 K. Pherekydes in Schol. Apoll. Rhod. I 554. II 1231. Apollod. I 9 W. Schol. Lyk. 1203. Schol. Il. I 266. IV 219. Eustath. Il. 463, 33. Hyg. fab. 138. 274; astr. II 38. Serv. Philarg. und Probus zu Verg. Georg. III 93. Hesych. *Κρονίδης* Pind. Pyth. III 4. IV 115. Nikand. ther. 501. Orph. lith. praef. 11; Philyrides, *Philyreius heros*, Pind. Pyth. III 1. VII 22. IX 30. Hes. theog. 1003. Apoll. Rhod. I 554. Ovid. met. II 676; fast. V 383. 391. Vergil. georg. III 550. Prop. II 1, 60. Orph. Arg. 450. Bruder des Ch. ist Dolops (Hyg. fab. praef. p. 11 Schm.) oder Aphros, Ioann. Antioch. frg. 6, FHG IV 542. Tümpel Philologus XLIX 1890, 116f. Nach Suid. frg. 1, FHG II 464 = Schol. Apoll. Rhod. I 554. II 1231. Lucan. VI 386f. stammt Ch. wie die andern Kentauren von Ixion und Nephele und ist Bruder des Peirithoos. Schol. Il. IV 219 heisst er ein Sohn des Poseidon. Gattin des Ch. ist

die Nymphe Chariklo. Hes. cat. frg. 104 K. Pind. Pyth. IV 103 und Schol. Apoll. Rhod. I 554. II 813 und Schol. Ovid. met. II 686. Ein Sohn des Ch. ist Karystos, der Eponyme der euboischen Stadt Karystos, die nach Theodoridas auch Cheironeia genannt wurde, Pind. Pyth. IV 103 (181). Schol. Lyk. 580. Steph. Byz. Eustath. Il. 281, 9. Rossbach DLZ 1894, 179; ein anderer einer der vier Aristaioi, Schol. Apoll. Rhod. II 498 = Bakchylides frg. 62. Tochter des Ch. ist Hippe, die Mutter der Melanippe. Eur. Melanippe arg. p. 129 N. frg. 492 N. Hyg. astr. II 18 (= Kall. frg. 386 Schn.). Schol. Germ. Arat. p. 79, 3. 141, 6. Pollux. VI 141; oder Melanippe selbst (?) ist eine Tochter des Ch., Eratosth. cat. 18. Auch Thetis soll die Tochter des Ch. sein, Schol. Apoll. Rhod. I 558. Hyg. fab. 14. Dict. Cret. I 14. VI 7. Tzetzes Antehom. 180. Gräf Arch. Jahrb. I 1886, 199. Nach Hyg. astr. II 18 ist Thetis der frühere Name der Hippe. Weitere Töchter des Ch. sind Endeis (anderwärts Tochter des Skiron, Töpffer Att. Geneal. 273), die Mutter des Peleus, Philosteph. Kyr. frg. 35 = Schol. Il. II 14. XVI 14. Hyg. fab. 14, und Okyrrhoe, die Pflegerin des Asklepios. Ovid. met. II 635f.

4) Das Wesen des Ch. Ch. ist einer der Kentauren, er heisst *διφυής, φήρ, ζαμενής, gemi-nus, semifer, semivir*, Apollod. I 9 W. Pind. Pyth. III 4. IV 119. IX 38. Ovid. met. II 630f.; fast. V 380. Aber er unterscheidet sich von den übrigen Kentauren durch seine Abstammung und seinem ganzen Wesen nach. Er ist der gerechteste, ja sogar der einzig gerechte aller Kentauren, Il. XI 832. Titanomachie frg. 6 K. Xen. cyneg. I 1. Hyg. astr. II 38. Erathosth. cat. 40. Orph. Arg. 377; er ist *μάντις* und weiss die Zukunft, Eur. I. A. 1064. Hor. epod. XIII 10f. Pind. Pyth. IX 52f., und wird auch geradezu als Gott bezeichnet, Aisch. Prom. 1027. Soph. Trach. 714. Als solcher ist er unsterblich, Apollod. II 85 W. In jedem Falle eignet ihm Güte und Milde, Frömmigkeit und tiefe Weisheit, Il. IV 219. Eur. I. A. 710. 929 (*εὐσεβέστατος*). Pind. Pyth. III 4. 5. 53. 63 (*εὐφυμέδων, βαθυμῆτα, σώφρων*). Plat. rep. III 391 C; Hipp. min. 371 D. Spätern gilt er geradezu als Philosoph, Hermippos bei Clem. Al. strom. I p. 132 Sylb. Antisthenes, Plut. de E apud Delphos 6. Ioann. Antioch. frg. 6 u. a. Als Erzieher und Freund einer grossen Zahl griechischer Heroen, sowie als Kronide, wird er als Greis bezeichnet. Nonn. Dion. XXXV 61 (*γηραλέος φερέσβιος*). XLVIII 41. Theokr. XIII 150 (*γέρων*). Lucan. VI 393. Sen. Thyest. 861. Stat. Ach. I 106 (*senex longaevus*), vgl. Philostr. her. p. 176 K.

Seine Zöglinge unterrichtet er in allem, was er selbst als Meister treibt und was Helden wohl ansteht, so hauptsächlich in der Heilkunst, die er selber an Peleus und Phoinix (s. u.) ausübt, die er von Zeus empfangen hat (Orph. lith. praef. 11f.) oder als deren Erfinder er gilt. Hyg. fab. 138. 274. Eustath. Il. 763. 15. Schol. Il. IV 219. Suid. Pind. Pyth. III 65. Philostr. a. O. Orph. Arg. 379. Plut. quaest. conv. VIII 2. Eine Reihe von Heilpflanzen sind von Ch. entdeckt und nach ihm benannt (*Χιρώνειον, Κενταύρειον*) Theophr. hist. plant. IX 11, 1. Dikaiarch. frg. 60. Plin. n. h. XXV 13. 14. 16. 19. 30. Dioskor. III 57. *Χειρωνὶς βίβλος*, ein medicinisches Buch, Anth. Pal. VII 158, 9. Epigr. adesp. 579. Die Kunst der Jagd wurde ihm von Apollo und Artemis verliehen (Xen. cyneg. I 1f.), und nicht weniger lieb als Jagen, Reiten und Führung der Waffen ist ihm das Spiel der Leier, als deren Erfinder er galt. Eustath. Il. 463, 33. Ch. als Leierspieler Stat. silv. V 3, 191; Ach. I 18. Ovid. fast. V 386. Plut. Per. 4. Val. Flacc. I 139. Orph. Arg. 401f. Philostr. her. 197 K. Sen. Troad. 832f. Sil. It. XI 452f. Die Komödie kennt Ch. als Jugenderzieher, insbesondere als Vertreter der ‚klassischen' Musik. Kratinos *Χειρωνες*. Platon com. frg. 191 K. Pherekrates *Χείρων*. Kratinos min. *Χείρων*. Er lehrt Gerechtigkeit und einfachen Sinn, und Ehrfurcht vor Zeus und den Eltern. *Χείρωνος ὑποθῆκαι*, Unterweisung des Ch. an Achilleus, ein Epos unter Hesiods Namen, Kinkel Frg. epic. 148f. Wahrscheinlich hierauf bezieht sich die Inschrift *Χιρώνεια* auf einer Bücherkiste auf dem streng rf. Napf aus der Werkstatt des Euphronios, Furtwängler Vasenkatalog Berlin 2322.

5) Schützlinge und Schüler des Ch. a) Achilleus (s. Bd. I S. 225. 242). Peleus bringt seinen von Thetis verlassenen Sohn zu Ch. Wahrscheinlich war dies zuerst in den hesiodischen Katalogen erzählt, Robert Bild und Lied 124. Homer erwähnt nur den Unterricht in der Heilkunde, Il. XI 831 und Schol., vgl. Schol. Arat. 436. Plut. quaest. conv. V 2. Schol. Demosth. XVIII 72. b) Aktaion, Sohn des Aristaios, wird von Ch. auferzogen und lernt bei ihm die Jagd. Er wird von den eigenen Hunden zerrissen. Wie sie nachher ihren Herrn suchend zur Höhle des Ch. kommen, macht der Kentaur ein Bild des Aktaion, um sie zu beruhigen. Apollod. III 30f. W. c) Alkon lernt mit Asklepios zusammen bei Ch. die ärztliche Kunst. Anonymus in vita Soph. d) Apollon, Schüler des Ch. Iust. Mart. de monarch. 6. Ch. scheint zu Delphoi besondere Beziehungen gehabt zu haben; vgl. e und f und die Erwähnungen Pindars in den pythischen Oden. e) Aristaios. Ch. weissagt dem Apollon die Zukunft des Sohnes, den ihm Kyrene gebären werde. Pind. Pyth. IX 29 (nach der hesiod. Eoie, Schol. zu v. 6). Den kleinen Aristaios bringt der Vater zu Ch. Apoll. Rhod. II 509f. (wahrscheinlich auch dies nach Hesiod, Studniczka Kyrene 40f.); vgl. 3. f) Asklepios wird von seinem Vater Apollon, als die Leiche der Koronis auf dem Scheiterhaufen liegt, aus dem Mutterleibe genommen und zu Ch. gebracht, wo er die ärztliche Kunst und die Jagd lernt, Il. IV 219, (wahrscheinlich schon in der hesiodischen Eoie, v. Wilamowitz Isyll 59. 63. Pind. Pyth. III 33f. und Schol.; Nem. III 54. Apollod. III 119 W. Nikand. ther. 438f. Philostr. her. p. 176 K. Cornut. theol. 33 fin. Dionys. Rhod. frg. 6 (Schol. Pind. Pyth. I 109). Ovid. met. II 628f. Der Argiver Sokrates (Schol. Pind. Pyth. III 102) erzählt, dass Asklepios später seinen eigenen Lehrer Ch. geheilt habe; offenbar von der durch den Pfeil des Herakles verursachten Wunde. Diese Scene (die zu Grunde liegende dichterische Bearbeitung kennen wir nicht) ist dargestellt auf dem pompeianischen Wandgemälde Helbig 202, und die gleiche Sage wird auch der

Phlyakendarstellung Baumeister Denkm. II 903 zu Grunde liegen. Heydemann Arch. Jahrb. I 1886, 287. g) Dionysos, der Geliebte des Ch., soll von ihm seine Feiern und Weihen gelernt haben. Ptol. Heph. IV. h) Herakles wird von Hermes dem Ch. zur Erziehung gebracht: α) sf. Amphora aus Volci, Klügmann Arch. Ztg. XXXV 1876, 199 Taf. 17. Usener a. O. Schol. Theokr. XIII 9. Plut. de mus 40. Häufiger ist die Erzählung, dass Ch. durch einen Pfeil des Herakles verwundet wird: β) Ch., von den Lapithen vom Pelion vertrieben, wohnt auf dem Vorgebirge Malea; nach der Schlacht auf der Pholoe fliehen die Kentauren zu ihm, wobei Herakles unabsichtlich den Ch. mit dem Pfeile trifft. Apollod. II 85 W. Diod. IV 12, 8. Tzetz. Lyk. 670; chil. V 124f. Da die Wunde unheilbar ist (Soph. Trach. 714f. *Χειρώνειον ἕλκος* Eustath. Il. 463, 33. Suid.), bietet er sich Zeus an, statt des Prometheus zu sterben. Apollod. II 119 W. Robert 16. Hall. Winck.-Progr. 1892, 67. Preller-Robert Griech. Myth. 100ff. Aisch. Prom. 1026f. Ch. und Pholos zusammen nehmen den Herakles auf, Theokr. VII 149f. γ) Wie Herakles und Ch. friedlich in der Höhle beisammen sitzen, fällt ein Pfeil aus dem Köcher, oder Ch. lässt einen der Pfeile fallen und verwundet sich den Fuss. Zum Lohn für seine Gerechtigkeit und damit er nicht an unheilbarer Wunde dahinsieche, wird er von den Göttern als ‚Kentauros' oder *Sagittarius* unter die Sterne versetzt. Dies ist die jüngere, durch die Aratcommentare überlieferte Version, ein Gegenstück zur Hadesfahrt des Ch. Eratosth. cat. 40. Schol. Arat. 436. Hyg. astr. II 38. Ovid. fast. V 379f. Schol. Germ. B p. 99; G p. 178 Breys. Sen. Thyest. 860f. Lucan. VI 393f.; vgl. Paus. V 19, 9. Vielleicht ist das Motiv des fallenden Pfeiles in der Ch.-Sage secundär und von Pholos her übertragen, vgl. Apollod. II 86 W. Robert Arch. Jahrb. V 1890, 230f. Taf. IV. Mannhardt a. O. 44. Ausser der Verstirnung des Ch. und der Heilung durch Asklepios (s. o.) wird noch erwähnt, dass sich Ch. im Anigros badete, Paus. V 9, 10, oder eine Heilpflanze anwendete, Plin. n. h. XXV 66, oder an der Wunde starb. Diod. und Tzetz. a. O. δ) An α anschliessend und mit β wahrscheinlich für die Ausbildung von γ massgebend geworden, ist die durch den Herakles des Antisthenes vertretene Version, wonach Herakles aus Liebe zu Achilleus in die Höhle des Ch. kommt. Eratosth. cat. 40, vgl. Philostr. her. p. 176 K. Mosaik von Portus Magnus, Robert a. O. R. de la Blanchère Musée d'Oran Taf. II—VI p. 40f. Kaibel Herm. XXV 1890, 586f. Dümmler Philologus L 1891, 228f. Nach Stat. Ach. I 156 sah Ch. den Herakles zuerst auf der Argo. i) Iason, der Held von Iolkos, wurde von seinen Eltern als Kind zu Ch. gebracht und von diesem auferzogen und in der Heilkunde unterrichtet (daher der Name Iason). Wie er die väterliche Herrschaft übernehmen will, heisst ihn Pelias zuvor das goldene Vliess aus Kolchis holen. Ch. giebt ihm guten Rat zur Fahrt. Hes. cat. frg. 38 K. Pind. Pyth. IV 102f. und Schol.; Nem. III 54. Asklepiades frg. 3, FHG III 302 = Schol. Od. XII 69. Hypoth. Ap. Rhod. p. 532f. Keil. Apoll. Rhod. I 32f. Schol. Apoll. Rhod. I 32. 554. Tzetz. chil. VI 984f. k) Kokytos soll von Ch. die ärztliche Kunst gelernt haben, Ptol. Heph. I. l) Machaon und Podaleirios sind nach Xen. cyneg. I 2 Schüler des Ch., vgl. Ael. Aristid. VII 42. m) Medeios Sohn des Iason, von Ch. erzogen, Hes. theog. 1001. n) Melampus, Sohn des Amythaon, lernt von Ch. die ärztliche Kunst (Tierheilkunde). Columella X 349. Vergil. georg. III 550. Suid. o) Patroklos flieht wegen einer Blutschuld zu Peleus, der ihn an Ch. weist. Ch. erzieht ihn mit Achilleus zusammen. Philosteph. Kyr. frg. 35 = Schol. Il. II 14. XIV 14. Oder der Vater Menoitios bringt ihn zu Ch., Val. Flacc. I 407f.; vgl. Stat. Ach. I 174f. p) Peleus, ‚der Mann vom Pelion' nach späterer Sage ein Enkel des Ch. (s. o. S. 2302f.), wurde von Akastos, bei dem ihn dessen Weib verleumdet hatte, zur Jagd auf wilde Tiere in die Wälder des Pelion geschickt. Ch. (oder Hermes) geben ihm ein Schwert, das Hephaistos gearbeitet hat. Wie Peleus zurückkehrt, lachen ihn die Höflinge des Akastos aus, dass er keine Beute habe; er aber zeigt ihnen die abgeschnittenen Zungen der Tiere. Später sinkt er auf dem Pelion in Schlaf; Akastos versteckt das Schwert unter einen Kuhfladen, die Kentauren überfallen den Schlafenden, aber Ch. rettet ihn und verhilft ihm wieder zu seinem Schwert. Hes. cat. frg. 35 K. Pind. Nem. IV 54f. und Schol. Schol. Apoll. Rhod. I 224. Apollod. III 165f. W., vgl. Nikand. het. frg. 42. Glänzend und durchaus überzeugend ist die Reconstruction der alten Sage durch Mannhardt a. O. 58, wonach Peleus ursprünglich von den neidischen Höflingen im Schlafe getötet, dann aber von Ch. wieder ins Leben zurückgerufen wurde. Wahrscheinlich ist dies die Sage, die Ch. selbst den Namen gab, ihn zum *δικαιότατος Κενταύρων* machte und aus der Schar der Kentauren heraushob. Nach Philosteph. Kyr. a. O. floh Peleus zu Ch., nachdem er seinen Stiefbruder Phokos getötet hatte. Beide Versionen vereinigt Schol. Ar. Nub. 1063. Mit dem Rat und der Hülfe der Ch. gewinnt Peleus das Meermädchen Thetis. Die Hochzeit im Beisein der Götter wird in der Höhle des Ch. gefeiert. Ch. giebt dem Peleus als Hochzeitsgeschenk eine escheue Lanze. Apollod. III 170 W. Pind. Nem. III 56. Pherekydes (? Schol. Pind. Nem. IV 81). Sophokles frg. 155. 556. Quint. Sm. I 593. Tzetz. Lyk. 178. Graef Arch. Jahrb. I 1886, 196f. Dieser volkstümlichen Version steht die epische gegenüber, wonach Ch. nach Auftrag und Willen der Götter die Ehe stiftet. Erst bei Ovid sind beide Fassungen vermischt. Il. XVI 140f. Kl. Il. frg. 5 K. Kypr. frg. 2 K. Pind. Isthm. VII 42f. Schol.; Pyth. III 90 (168). Eur. I. A. 701f. 1036f. Xen. cyneg. I 8. Apollod. a. O. Quint. Sm. IV 131f. Schol. Apoll. Rhod. IV 816. Coluth. rapt. Hel. 26f. Claudian. IX 1f. Wie Peleus mit den Argonauten absegelt, zeigt ihm Ch. vom Ufer aus den kleinen Achill. Apoll. Rhod. I 553f. Val. Flacc. I 255f. Orph. Arg. 376f. q) Phoinix, von seinem Vater geblendet, flieht zu Peleus, der ihn zu Ch. führt. Dieser giebt ihm das verlorene Augenlicht wieder. Phoinix wird hierauf König der Doloper (Dolops Bruder des Ch., s. o.). Apollod. III 175 W. (giebt wahrscheinlich den Inhalt der euripideischen Tragoedie Phoinix). Schol. Plat. leg. 931 B. Tzetz. Lyk. 421. Prop. II 1, 60.

r) Podaleirios s. Machaon. s) Teiresias, der Weissagekunst beraubt, erhält sie durch Ch. zurück. Sostratos bei Eustath. Od. 1665, 48f. Wagner Herm. XXVII 1892, 131f. t) Die Jagd und das Kriegshandwerk erlernten von Ch., nach Xen. cyneg. I 1f. und Philostr. p. 176 K.: die Genossen des Peleus und Iason bei der kalydonischen Jagd: Amphiaraos, Kastor, Meleagros, Nestor, Polydeukes, Telamon, Theseus (Stat. Ach. I 157); ferner andere berühmte Jäger wie Hippolytos, Kephalos, Meilanion; und die Genossen des Achilleus vor Troia: Aias (Aineias), Antilochos, Diomedes, Menestheus, Odysseus, Palamedes, Protesilaos.

Die Bedeutung des Ch., einerseits als Arzt und hülfreicher Freund, andererseits als Erzieher und Lehrer ritterlicher Kunst, liegt in seinem Verhältnis zu Peleus und dessen Sohne Achilleus begründet. Daraus erklärt sich nach der einen Richtung die Beziehung zu Iason-Medeios, Asklepios u. a., nach der andern seine Stellung als Erzieher so vieler Helden. Seine Verbindung mit Herakles (*β—δ*) bedeutet eine spätere Wiederanknüpfung an die Kentaurenmythen, von denen er schon früh losgelöst war (vgl. dagegen Usener a. O.). Ganz spät ist die Vorstellung von Ch. als Führer der Kentauren, Hom. *κάμινος ἢ κεραμεῖς* 15f., oder gar Nonn. Dionys. XIV 49f.

6) Ch. in der Kunst. Ch. wird in der Kunst wie die andern Kentauren dargestellt, als rüstiger Jäger, der an einem Baumstamm über der Schulter die Beute heimträgt. Doch unterscheidet er sich von seinen Genossen sehr häufig durch eine edlere Bildung, er ist *ἀνθρώπῳ ὅμοιος* (Philostr. her. p. 176 K.). Dahin gehört es, wenn der Typus der Kentauren mit menschlichem Leib, bezw. menschlichen Vorderfüssen, mit Vorliebe für Ch. verwendet wurde. Klügmann Bull. d. Inst. 1876, 140f. Puchstein Arch. Ztg. XXXIX 1881, 243. Benndorf Griech. und sic. V.-B. 86. Ch. ist ausschliesslich in mythologischen Gruppierungen dargestellt worden, die wenigen Einzeldarstellungen gehen auf Gruppen zurück. Der Kentaur, dessen Rücken von einem Pfeil durchbohrt ist, auf dem geschnittenen Stein mit der Beischrift *Χι(ρων)* Arch. Jahrb. I 1886, 127, erinnert an die Abenteuer mit Herakles (5 h); der leierspielende Ch. auf Bronzemünzen des Prusias II. von Bithynien (Brit. Mus. Cat. of Greek Coins, Pontus etc. p. 210f., nr. 8—17) an seine Beziehungen zu Achilleus, mit dem er auf einer Münze von Alexandreia gruppiert ist. Imhoof-Blumer und Otto Keller Tier- und Pflanzenbilder 69.

Eine Reihe von Vasen zeigt Ch. als Zuschauer beim Ringkampfe des Peleus und der Thetis. Schneider Der troische Sagenkreis 78f. Graef Arch. Jahrb. I 1886, 201f., dazu Röm Mitt. VII 1892, 184. Die Hochzeit des Peleus war auf dem Kypseloskasten dargestellt. Paus. V 19, 7f. Löschcke Progr. Dorpat 1880, 5f. Klein S.-Ber. Akad. Wien 1884, 64f. Schneider a. O. 88f. Wir sehen sie ferner auf der Françoisvase, auf der Vase des Sophilos, Studniczka Eranos Vindob. 233f. Wiener Vorlegebl. 1889 Taf. 2. 3, und auf dem sf. Gefäss Overbeck Her. Gall. 46, Taf. VIII 6. Val. Flacc. I 139. Wahrscheinlich in denselben Kreis gehört das Vasenbild Furtwängler Vas.-Kat. Berlin 1900.

Häufig sind die Darstellungen der Überbringung des kleinen Achilleus an Ch. Ausser der Bd. I S. 242f. angeführten Litteratur vgl. Heydemann Vasensammlg. Neapel S. A. 160. Furtwängler a. O. 1901. Walters Journ. of Hell. Stud. XIII 1892/3, 84f. (Brit. Mus. Cat. B 77). desgleichen finden wir häufig den Unterricht bei Ch. Eine eigentümliche Stellung nimmt das Bild der streng rf. Vase Furtwängler a. O. 4220, ein Besuch der Thetis bei Ch. und Achilleus, ein, vgl. Bd. I S. 226, 52ff. Ch. den Achill im Kitharspiel unterrichtend, war der Vorwurf einer statuarischen Gruppe in den Saepta zu Rom, Plin. n. h. XXXVI 29. Auf sie gehen zurück die pompeianischen Wangemälde Helbig 1291f. und eine Reihe statuarischer Repliken, Kroker Ann. d. Inst. 1884, 50f. tav. d'agg. G. Helbig Öffentl. Sammlungen Roms I 567.

Über Ch. mit Asklepios und Apollon s. oben S. 2304. [Escher.]

2) Attischer Töpfer aus der zweiten Hälfte des 6. Jhdts., von dem wir nur eine mit *ἐποίεσεν* signierte, völlig schmucklose Schale besitzen (Mus. Gregor. 229). Benndorf (Griech. u. sicil. Vasenb. 10) wollte seinen Namen auch in der verstümmelten Künstlerinschrift einer Vasenscherbe von der Akropolis (abgeb. ebd. Taf. 12, 5) *ειδ*(oder *ρ*)*ον ἐποιε* einsetzen, was sich durch die Unzulässigkeit der Schreibung *Χείρων* für *Χίρων* verbietet. Klein Griech. Vasen mit Meisersign. 79. 216. [C. Robert.]

Χιρώνειος ἄκρα (vom Namen des Kentauren *Χίρων* genannt), am Vorgebirg *Σηπιάς* der magnetischen Halbinsel Thessaliens. Schol. Il. I 53. Vgl. *Χιρώνιον* und *Χιρωνίδες ἄκραι*. [Bürchner.]

Chironia (*ἡ Χιρωνία*, nach dem Namen des Kentauren Chiron genannt), dichterische Bezeichnung der Stadt Karystos (s. d.) auf Euboia, Steph. Byz. s. *Κάρυστος*. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 433. [Bürchner.]

Χιρωνίδες ἄκραι (vom Namen des Kentauren Chiron genannt), dichterischer Name für den Pelion auf der magnetischen Halbinsel, die zu Thessalien gerechnet wird. Callimach. hymn. IV 104. Vgl. *Χιρώνειος ἄκρα* und *Χιρώνιον*. [Bürchner.]

Chironion (*τὸ Χιρώνιον* [*ἄντρον*] vom Namen des Kentauren Chiron genannt), Grotte im magnetischen Pelion, der zu Thessalien gewöhnlich gerechnet wird, in der Nähe des Tempels des *Ζεὺς Ἀκραῖος*, in dem Abhang des unbewachsenen Felsgipfels, der dem pagasaeischen Busen zugewendet ist; ‚aber die Öffnung ist durch einen grossen, vom Gipfel herabgestürzten Felsblock geschlossen, so dass man nur durch eine schmale Spalte einen jähen Abhang, der sich ins Dunkel verliert, erblickt, nichts von den Schönheiten, mit denen die Phantasie der Dichter, wie des Quintus Smyrnaeus (Posthom. IV 153). diesen Ort ausgestattet hat'. K. Bursian Geogr. von Griechenl. I 97. [Bürchner.]

Χίρωνος ἄμπελος, Heilpflanze. Diosc. IV 181. Apul. de herb. virt. 66. Macer Florid. 58ff. Identisch mit *Chironia* des Plinius: *Est Chironis inventum ampelos quae vocatur Chironia* (n. h. XXV 34). Heisst sonst auch *βρυωνίς, γυναικανθές, apronia* (Plin. n. h. XXIII 27). Eine zu den Kürbisgewächsen gehörende Schlingpflanze,

nach Murr (Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 225) die schwarzfrüchtige Zaunrübe (Bryonia alba L.), die nach Fraas (Flora cl. 102) in Italien häufig, in Griechenland jetzt selten ist. Vgl. *βρυωνίς* Nicand. Ther. 858, *βρυωνία* Diosc. IV 180. *Bryonias* (*ἢ βρυωνιάς*) Colum. X 250: *indomitasque bryonias alligat alnos* (Ress 1795: ‚Ich halte sie für die bei uns so genannte Zaunrübe'). Dioskorides identificiert die Bryonia mit *vitis alba*. Diese nennt auch Colum. VI 4, 3 (Heilmittel für Rindvieh). XII 7, 1. Gegen mannigfache Leiden wendet es Scribonius Largus (comp. 79) an, als Abführmittel auch die Araber noch (Berendes Pharm. der alt. Culturvölker III 41). Wittstein (Etym.-bot. Lex. 1856): von *βρύειν* ‚wuchern'. [Max C. P. Schmidt.]

Χίρωνος ῥίζα, Heilpflanze. Mit goldgelben Blüten und duftenden Blättern in thessalischen Waldthälern wachsend (Nicand. Ther. 500ff.). Chiron fand sie in den Wäldern des Pelion (Anon. gr. carm. de herb. 115ff.). Asklepios nannte sie *πανάκεια*. Theophrast (h. pl. IX 11, 1) und Plinius (n. h. XXV 32) nennen sie *πάνακες Χειρώνειον*. Fraas (Flor. cl. 210) identificiert sie mit dem echten Alant (Inula Helenium L.), den Dioskorides (I 27), Columella (a. O. XI 3, 35. XII 48) und Plinius (z. B. XIX 91f.) beschreiben. Murr (Pflanzenwelt in d. griech. Myth. 224f.) hält sie mit dem *πελεθρόνιον* des Apuleius (de herb. virt. 34) für identisch, trennt sie aber vom *πάνακες Χειρώνιον* des Dioskorides (III 57), da dies eine Dolde und wahrscheinlich die Ferula Opoponax Sprengel = Opoponax Chironium Koch sei, wofür er sich auf Fraas a. a. O. 143 beruft. Selbstverständlich gehört nicht hierher das *pyxacanthum Chironium* des Plinius (n. h. XII 31. XXIV 125. XXV 165 etc.), d. h. der färbende Wegedorn (Rhamnus infectoria L.). Vgl. Murr 110. Das *panaces* wird oft genannt bei Scribonius Largus (comp. 5. 126. 165. 260; seine Wurzel 117. 236), bei Celsus (med. V 4. 15. 25, 3), bei Hippokrates (de nat. mul. 29; de vict. acut. 53); bei Hippokrates ist es zweifellos das Opoponax, bei Celsus scheint es so zu sein (V 23, 3). [Max C. P. Schmidt.]

Chirotosagis, d. i. *Χιρωτοσαγεῖς*, skr. Kirâta-Çaka, indische Völkerstämme entlang der Hochkette des Himavat, Megasth. bei Plin. VI 64; vgl. Kiradai, Kirrodeeis, Skiratai; die heutigen Kirântastämme in Népâl. [Tomaschek.]

Chisiduo, richtiger *Thisiduo*, Stadt in Africa, s. CIL VIII p. 159; Suppl. p. 1436, und unter Thisiduo. [Dessau.]

Chisoe, kaukasisches Volk nahe den Aspurgianoi, zwischen den *Psaccani* am *lacus salinarum* und den *Nerdani* oder *Vardani*, Tab. Peut.; wahrscheinlich eine Abteilung der Cerkessen, in der heutigen Qabarda; Tab. Peut., vgl. Chireoe, Cizi, Sedochezi. [Tomaschek.]

Χιτών, neuionisch *κιθών*, bezeichnet bei Schriftstellern guter Zeit, sobald es von einem Kleidungsstück und nicht in übertragener Bedeutung (s. u.) gebraucht wird, das den Körper direct bedeckende, hemdartige Untergewand der weiblichen und männlichen Kleidung im Gegensatz zu den mantelartigen Umwürfen. Besonders klar: Od. XV 60. XIV 341; Il. II 262. Her. I 8. Auch die Verbindung *χειριδωτὸς χ.* beweist dies (s. o. S. 2206). Wegen der Fälle, in denen von demselben Kleidungsstück mit Recht gesagt wird, es sei Ch. und Himation s. u. 1 und 3.

Für das Wort Ch. wird im Etym. M. 812, 9 eine Erklärung gegeben, die wir ohne weiteres bei seite lassen können (abgeleitet von *κεχύσθαι*; die Stelle ist auch im übrigen confus und unbrauchbar). Dagegen ist in neuerer Zeit mit Sicherheit nachgewiesen worden, dass Ch. ein semitisches Lehnwort der griechischen Sprache ist; s. Fr. Studniczka Beiträge zur Geschichte der altgriechischen Tracht 1886, 15f. W. Helbig Das homerische Epos[2] 161f. (beide auch im übrigen häufig zu vergleichen und deshalb nur als Studniczka und Helbig citiert). Dabei ist die Thatsache wichtig, dass alle einschlägigen semitischen Ausdrücke mit den Bezeichnungen für Linnen (Baumwolle) verwandt sind, woraus sich entnehmen lässt, dass die Worte, von denen Ch. abgeleitet ist, bei den Semiten nur Linnenröcke bezeichneten. Wir dürfen also dieselbe Bedeutung ursprünglich auch bei den Griechen voraussetzen und annehmen, dass ebenso wie das Wort auch der Gegenstand, den es bezeichnet, aus dem Orient nach Hellas importiert worden sei. Hiermit stimmt das Zeugnis des Herodot (V 82ff.) überein, das uns über eine bedeutsame Wandlung innerhalb der Tracht der athenischen Frauen Kunde giebt, eine Wandlung, die nach Herodot veranlasst wurde durch einen Fall, in dem die Frauen in Athen von ihren Gewandnadeln (*περόναι*) einen unerhört grausamen Gebrauch gemacht hatten: (87) *τὴν δὲ ἐσθῆτα μετέβαλον αὐτέων ἐς τὴν Ἰάδα· ἐφόρεον γὰρ δὴ πρὸ τοῦ αἱ τῶν Ἀθηναίων γυναῖκες ἐσθῆτα Δωρίδα, τῇ Κορινθίῃ παραπλησιωτάτην· μετέβαλον ὦν ἐς τὸν λίνεον κιθῶνα, ἵνα δὴ περόνῃσι μὴ χρέωνται.* (88) *ἔστι δὲ ἀληθέι λόγῳ χρεομένοισι οὐκ Ἰὰς αὕτη ἡ ἐσθὴς τὸ παλαιὸν ἀλλὰ Κάειρα, ἐπεὶ ἥ γε Ἑλληνικὴ ἐσθὴς πᾶσα ἡ ἀρχαίη τῶν γυναικῶν ἡ αὐτὴ ἦν, τὴν νῦν Δωρίδα καλέομεν.* Dem hier angenommenen Entwicklungsgang widerspricht allerdings Thukydides (I 6) in dem Abriss der ältesten griechischen Geschichte, wo er über Veränderungen in der Tracht der Athener spricht: *οἱ πρεσβύτεροι αὐτοῖς τῶν εὐδαιμόνων διὰ τὸ ἁβροδίαιτον οὐ πολὺς χρόνος ἐπειδὴ χιτῶνάς τε λινοῦς ἐπαύσαντο φοροῦντες*; und weiter: *ἀφ' οὗ καὶ Ἰώνων τοὺς πρεσβυτέρους κατὰ τὸ ξυγγενὲς ἐπὶ πολὺ αὕτη ἡ σκευὴ κατέσχε.* Von ihm ist augenscheinlich Poll. VII 71 abhängig. Doch hat Studniczka 19 mit Recht der Ansicht des Herodot den Vorzug gegeben, für die vor allem die Herkunft des Namens aus dem Semitischen spricht. Andere Gründe werden sich des weiteren ergeben.

Als speciellen Namen für das dorische Untergewand der Frauen, den uns Herodot schuldig bleibt, werden wir aus Homer *πέπλος* kennen lernen (s. u. 1). Die späteren Schriftsteller haben beide Worte nicht mehr unterschieden, und wir sind deshalb nicht berechtigt, weder in jedem Fall, in dem das Wort Ch. gebraucht wird, anzunehmen, dass das ionische Frauenkleid gemeint sei, noch bei Peplos stets das dorische vorauszusetzen (Studniczka 133ff.). Für das Untergewand der Männer ist schon bei Homer durchweg Ch. im Gebrauch (über *ζῶμα* s. u. 3 S. 2329f.). Zum Zweck der Vereinfachung und Concentrierung unserer Unter-

suchungen werden wir, dem späteren Sprachgebrauch folgend, an dieser Stelle alle Formen des Untergewandes der weiblichen und männlichen Tracht besprechen mit Ausnahme des *χειριδωτὸς χ.* (s. S. 2206ff.), der stets eine besondere Stellung eingenommen hat. Neben den erwähnten Schriften von Studniczka und Helbig kommen in ausgedehnterem Masse noch in Betracht: Böhlau Quaestiones de re vestiaria Graecorum, Weimar 1884 (citiert Böhlau) und Kalkmann Zur Tracht archaischer Gewandfiguren, Arch. Jahrb. XI 19ff. (citiert Kalkmann).

1) Peplos. Die citierte Stelle des Herodot belehrt uns über die Hauptunterschiede zwischen dem dorischen und ionischen Typus des weiblichen Untergewandes. Wir erfahren, dass bei dem dorischen Gewande Nadeln (*περόναι*) zur Befestigung der Teile an einander benötigt wurden. Aus den Worten *μετέβαλον ὧν ἐς τὸν λίνεον κιθῶνα* können wir schliessen, dass das dorische Gewand in der Regel aus Wollenstoff gearbeitet war, und daraus, dass Herodot kurz vorher die Gewänder, an deren Stelle die *κιθῶνες* traten, *ἱμάτια* nennt, können wir entnehmen, dass sie zu dem Typus der *ἐπιβλήματα* gerechnet wurden im Gegensatz zu den *ἐνδύματα* (Poll. VII 50), d. h. dass sie — wenigstens ursprünglich — an den Längsseiten nicht durch Nähte geschlossen, vielmehr an einer Seite offen waren, so dass sie wie Mäntel (*ἱμάτια*) angelegt werden konnten.

Da nun all diese Charakteristica — nur vom Stoffe ist nicht direct die Rede, doch spricht alle Wahrscheinlichkeit für Wolle (Studniczka 119) — sich im Homer wiederfinden, wenn von dem *πέπλος* die Rede ist (seltener *ἑανός, εἱανός*, ein Wort, das später ganz ausser Curs kommt; in dichterischer Sprache und archaisierender Tendenz bei Apoll. Rhod. IV 169. Orph. Arg. 877. 1223), so darf man annehmen, dass *πέπλος* das ursprüngliche Wort für das dorische Untergewand der Frauen war (Studniczka 92ff. Helbig 198ff.): er wurde mittels *περόναι* befestigt (Il. V 424. XIV 180; Od. XVIII 292); Eustathios (zu Od. a. a. O.) nennt ihn ein *γυναικεῖον ἱμάτιον κατὰ τὰ Δωρικά*; einigemale wird für dasselbe Gewand *φᾶρος* gebraucht, das gleich *ἱμάτιον* ist (Studniczka 95). Mit dem Wort *πέπλος* werden auch Decken und Teppiche bezeichnet (Studniczka 94. Helbig 200). Während die Bedeutung des Wortes in späterer Zeit, wie gesagt, im allgemeinen verblasst war, ist es doch charakteristisch, dass das Gewand, das der Athena Parthenos dargebracht wurde und für das sich aus alter Zeit der Name *πέπλος* gehalten hatte — es war sicher aus Wolle gearbeitet (Suid. s. v. Arist. Av. 827) —, bei der Procession wie ein Segel ausgespannt werden konnte (Michaelis Parthenon 212. Studniczka 136; vgl. Benndorf Beitr. z. Kenntn. d. att. Theater 70 Abb. 51).

Sprachlich scheint das Wort *πέπλος* zu dem Urbestand zu gehören; vgl. Studniczka 93, der es von einer Wurzel *πλο* ableitet, der die von lateinisch *palla, pallium* entspräche; s. Helbig 198.

Eine genaue Vorstellung vom Schnitt und Aussehen des Peplos vermitteln uns nach Massgabe der bisher gewonnenen Angaben der schriftlichen Überlieferung die Denkmäler, von denen zunächst nur die in Betracht gezogen werden, die dem Auge durch klare Zeichnung oder Bildung ermöglichen, sich eine deutliche Vorstellung zu verschaffen. Auf ihnen begegnen uns zwei Haupttypen weiblicher Untergewänder, von denen wir den einen mit vollster Sicherheit als den dorischen bezeichnen können. Beispiele bei Studniczka Fig. 2—5. 10. 27—29. 36—38.

‚In allen seinen Formen besteht das dorische Frauenkleid aus einem grossen, viereckigen Wollenzeugstück, welches in der Regel, wenn auch nicht notwendig, die Körperhöhe um ein Beträchtliches überragte. Dieser Überschuss wurde am oberen Teil des Gewandes nach aussen als *ἀπόπτυγμα* umgeschlagen, vielleicht um der Brust eine doppelte Bedeckung zu geben, wahrscheinlich auch, um den Stoff nicht hart am Rande mit grossen Nadeln zu durchbohren, was leicht ein Ausreissen der Säume zur Folge haben konnte‘ (Studniczka 6; vgl. ebd. 141f. Böhlau 56f.). Dieses so gefaltete Zeugstück wird nun zunächst wie ein Mantel um den Körper gelegt, so dass die eine Hälfte den Rücken, die andere die Brust bedeckt (die beiden *πτέρυγες*, Poll. VII 62); die offene Seite befindet sich meist auf der rechten Seite der Figur (auf der linken z. B. Studniczka Fig. 36. 37. Baumeister Denkm. Abb. 417; Nike des Paionios); auf der entgegengesetzten Seite wird das Zeug unter der Achsel durchgeführt. Nun werden die oberen Ränder der beiden *πτέρυγες* in ihrer mittleren Partie rechts und links vom Kopfe an zwei correspondierenden, in ihrer Distanz den Schultern entsprechenden Punkten gefasst und auf den Schultern zusammengeheftet.

Wir bemerken die gleiche Art des Umlegens bei der *χλαῖνα διπλῆ*, nur dass diese nur auf einer Schulter geheftet wurde (Studniczka Fig. 20—22). Die *χλαῖνα* ist eine Art *ἱμάτιον*. deshalb wird *πέπλος* mit vollem Recht sowohl Ch. wie *ἱμάτιον* genannt.

Die Befestigung auf den Schultern oder, wie es Il. XIV 180 heisst, *κατὰ στῆθος* (Studniczka 97. Helbig 200f.) geschah meistens so, dass der Rand der hinteren *πτέρυξ* über den der vorderen übergriff (z. B. Studniczka Fig. 3. 5. 28. 30). Das Umgekehrte findet sich z. B. auf dem Relief der beiden Mädchen aus Pharsalos (Friederichs-Wolters Bausteine 41. Brunn-Bruckmann Denkm. 58. Baumeister Denkm. Abb. 361) und an der Nike von Paros (Loewy Arch.-epigr. Mitt. XI 162 Taf. 6, 2. Furtwängler Arch. Stud. H. Brunn darg. 79). An der einen der beiden stehenden Frauen des Ostgiebels vom Zeustempel in Olympia und an der Athena der Augeas-Metope ebendort ist die Nestelung auf beiden Schultern verschieden; an der Hippodameia (Olympia, Bildw. X 1 S. 50) ist die Nestelung auf der rechten Schulter wie gewöhnlich, links anders; bei der Athena (XLIII 12 S. 178) ist das Verhältnis umgekehrt; bei der Sterope (X 2 S. 51) ist die Nestelung nur auf der linken Schulter sichtbar und hier von der gewöhnlichen Art abweichend. Meist begnügte man sich mit Nestelung an einem Punkte, d. h. oben auf der Schulter. Ganz selten kommt Nestelung an zwei Punkten vor, d. h. auf Schulter und Oberarm (Kalkmann 21, 11. Prachow Antiqu. Mon. Xanth. II 6. Fröhner Coll. Tyszkiewicz 23). Auf einem attischen Grabrelief (Conze A. Gr. 803) ist augenscheinlich sogar eine dreifache Knöpfung des Gewandes angegeben, das sicher der Peplos ist; dadurch nähert sich seine Form durchaus der des ionischen Ch. (ebenso an der Halbfigur eines Mädchens, von einem Grabmal stammend, in Wien, Jahresh. des österr. Archaeol. Inst. I 1 T. I). Die Heftung geschah mittels der *περόναι* (auch *περονίδες* oder *ἐνεταί*; vgl. Studniczka 97. 113, 66), nach denen der Peplos auch *περόναμα* (Theocr. XV 79), *ἐμπερόναμα* (ebd. 35) nnd *περοναταί* (ebd. 21) genannt wurde (Poll. VII 55; vgl. Studniczka 11. 96ff.). Eine besondere Form der *περόναι* lernen wir aus den überaus sorgfältigen Zeichnungen der Françoisvase kennen (Studniczka Fig. 28. 29. 31. Helbig Fig. 54. 57. 58). Dieselbe Form ist mehrfach in Funden constatiert worden (Studniczka Fig. 34 rechts. Helbig 202 Fig. 55. 56. Orsi Mon. d. Linc. I 809, 2). Es ist eine längliche Nadel, an ihrem stumpfen Ende verstärkt durch eine Platte oder Kugel und verziert durch kleine Querstangen. Manchmal sind beide Nadeln durch eine Kette verbunden (bei den letzten englischen Ausgrabungen auf Cypern sind derartige Nadeln aus Gold gefunden worden, an denen ein kleiner Ring zur Befestigung der Kette erhalten ist; noch nicht publiciert; dem Verfasser aus Photographie bekannt). Diese Form ist denn augenscheinlich auch bei Herodot. a. a. O. und bei Sophokles Oed. r. 1269 gemeint, denn sie gewinnt unter Umständen das Aussehen und die Grösse eines kleinen Dolches (besonders grosse *περόναι* trugen nach Herodot. a. a. O. die Frauen von Argos und Aigina). Sehr auffallend ist, dass auf der Françoisvase die Nadeln nicht horizontal, sondern fast senkrecht und mit dem stumpfen, schweren Ende nach unten stecken. Wir wissen nicht, wie dafür gesorgt war, ihr Herausfallen zu verhindern. Natürlich werden auch andere Arten von Gewandnadeln (auch Knöpfung) verwendet worden sein; jedenfalls ist das in nacharchaischer Zeit geschehen (Studniczka Fig. 30. 32—35). Auch Homer kennt schon die Form der Bügel-Fibula und gebraucht für sie ebenfalls den Ausdruck *περόνη* (*κληῖσιν ἐνγνάμπτοις ἀραρυῖα* Od. XVIII 293; über *πόρπη* s. Studniczka 113, 66). Da an jener Stelle der Odyssee von zwölf Nadeln für einen Peplos gesprochen wird, hat man mit Recht geschlossen, dass *περόναι* auch an andern Stellen des Gewandes zur Verwendung kommen konnten; das aber kann nur der Fall gewesen sein, um mit ihnen den seitlichen Schlitz des Gewandes zu schliessen (Studniczka 96. Helbig 203).

Statt der Nestelung durch *περόναι* ist nun augenscheinlich häufig aus praktischen Gründen Befestigung durch Nähterei getreten. Für eine derartige Verbindung der *πτέρυγες* auf den Schultern giebt es nur Beispiele aus schwarzfigurigen Bildern (Böhlau 27f. Fig. 2. 3. 39). Die ursprünglich offene Seite ist fast an allen Figuren der Françoisvase ganz geschlossen, wie aus dem ununterbrochenen Umlaufen der Randornamente geschlossen werden kann. Sonst sehen wir diese Seite nur von der Hüfte abwärts durch Naht geschlossen; Studniczka 9f. Fig. 4. 5. Helbig 203f. Hierdurch wird das Gewand im Grunde aus einem *περίβλημα* ein *ἔνδυμα* (vgl. Böhlau 12).

Solch ein teilweise oder ganz geschlossener Peplos ist auch augenscheinlich auf den korinthischen Vasen und Pinakes und den chalkidischen Vasen gemeint; das *ἀπόπτυγμα* ist nicht immer angegeben aus Nachlässigkeit oder Ungeschick des Malers (Studniczka Fig. 10. Böhlau 67ff., der sicher Unrecht hat, daraus eine besondere Art des ‚korinthischen Ch.‘ zu construieren; auch bei Figuren, bei denen sicher der *πέπλος* gemeint ist, wie bei Studniczka Fig. 36, ist das *ἀπόπτυγμα* vergessen). Es wäre möglich, dass wir in dieser geschlossenen Form die bei Herodot. a. a. O. erwähnte korinthische Spielart der allgemein-dorischen Tracht zu erkennen hätten, umsomehr als wir wissen, dass sich speciell in Sparta die Form des offenen Peplos, des *χ. σχιστός*, als charakteristische Mode der Mädchen erhalten hatte, die deshalb *φαινομηρίδες* genannt wurden (Böhlau 79ff. Studniczka 8, vgl. auch 109f. Kalkmann 49).

Die spartanischen Mädchen verschmähten auch die Gürtung, durch die wenigstens der obere Teil des Peplos geschlossen wurde. Der Gürtel wurde immer in der Hüftgegend umgelegt, unter oder über dem *ἀπόπτυγμα* je nach dessen Länge (Studniczka 141f.). Übersteigt der Peplos trotz des *ἀπόπτυγμα* die Länge des Körpers, so muss er über den Gürtel heraufgezogen werden und bildet dann hier einen Bausch, der in verschiedenen Formen unter dem *ἀπόπτυγμα* sichtbar wird (Böhlau 60f. Fig. 25. 27a. b. 28—30. 37a). Die homerischen Beiworte *βαθύζωνος* und *βαθύκολπος* beziehen sich nicht, wie früher angenommen wurde, auf die tiefe Lage des Gürtels in der Hüftgegend und die Grösse des Bausches, sondern das erstere bedeutet ungefähr ‚durch schlanke Taille ausgezeichnet‘ (so dass der Gürtel tief einschneiden konnte und Hüften und Brüste dagegen weit vorsprangen), das zweite ‚hochbusig‘ (oder wörtlicher: mit tiefer Einsenkung [*κόλπος*] zwischen den Brüsten); s. Studniczka 120f. 101ff. Helbig 210ff. In archaischer Zeit scheint man den Peplos vorne mehr als hinten in die Höhe gezogen zu haben, so dass die Füsse sichtbar blieben, während sich hinten eine Schleppe bildete; eine Mode, durch die sich das homerische Beiwort *ἑλκεσίπεπλος* erklärt (Studniczka 95. Helbig 204; vgl. die *σύρτοι χ.* unter 2a S. 2318; ebd. s. über *ποδήρης* und *στολιδωτός*, Ausdrücke, die natürlich auf den Peplos ebenso gut angewendet werden können, wie auf Ch.). Das *ἀπόπτυγμα* (Böhlau 17ff.) reicht im 6. Jhdt. gerade bis zur Gürtung (deshalb scheint es auf nachlässig gemalten Vasen zu fehlen); im 5. Jhdt. gewinnt es an Länge (Studniczka 141f.); ganz vereinzelt ist ein sehr kurzes *ἀπόπτυγμα*, wie wir es am ionischen Ch. (S. 2319) wiederfinden werden (Michaelis Parth. XIV 58); im 4. Jhdt. nimmt es bedeutend an Länge zu (besonders häufig an Artemisfiguren; Helbig Führer 37. Berl. Skulpt. 59. 60. Furtwängler Meisterw. XXIX. Röm. Mitt. IV Taf. Xa. IX 140. 150; sonstige Beispiele bei Böhlau 58). War es lang genug, so konnte die den Rücken bedeckende Hälfte über den Kopf gezogen werden; so an einer Figur des 5. Jhdts. im Magazzino archeol. in Rom (Arndt-Amelung Einzel-Aufnahmen 806/7, Text von Bulle; vgl. Overbeck Kunstmythologie Taf. XXI 8 S. 284, 4 [Artemis

oder Priesterin?]). In seltenen Fällen — und nur auf Denkmälern des 5. Jhdts. — kommt ein Peplos mit doppeltem ἀπόπτυγμα vor, einem längeren und einem kürzeren, von denen das eine natürlich am Halsrande angenäht sein musste (Kalkmann 27 Fig. 9; hier trägt Klytaimnestra den Peplos über dem Ch., nicht, wie Kalkmann erklärt, einen Ch. mit drei Behängen, ebd. 50, 160. Gardner Ashmol. Mus. 15 und Él. cér. I 41; in beiden Fällen doch eher Peplos als Ch. ohne Armbedeckung; auch Arch. Jahrb. IX 252, Aphrodite im unteren Bilde [s. 2b S. 2320]).

Reiche Streifenornamente umsäumen auf den Vasenbildern die Ränder des Peplos, häufig auch den Halsrand, wie besonders auf der Françoisvase (Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. II—IV). Die Worte dafür scheinen nach Poll. VII 62 πέζαι, πεζίδες und περίπεζα zu sein, da das ebenda als Ausdruck für die äussersten Ränder des Ch. genannte Wort ᾠα nach seiner sonstigen Bedeutung (ἢ τοῦ προβάτου δορὰ ἢ σὺν τῷ ἐρίῳ; vgl. Becker-Göll Charikles III 254f.) am ehesten auf den zottigen Rand eines Wollenstoffes, also auf die Ränder des Peplos passt. CIA II 758 B Col. II 2—4 beweist allerdings, dass diese Worte in späterer Zeit auch auf andere Gewänder übertragen worden sind; dort ist von der πεζίς eines τρίχαπτον sc. ἱμάτιον (s. d.) die Rede. Ein anderes Wort für diesen Bandbesatz war ὄχθοιβος (s. Becker-Göll a. a. O. 255; damit steht nicht im Widerspruch, wenn Aristophanes bei Poll. VII 95 das Wort als bandartigen Haarschmuck nennt). Auch kommt ein mehr oder minder breiter Streifen vorne in der Mitte der Kleidung von oben bis unten reichend vor; besonders breit und reich Ἐφημ. ἀρχ. 1883 π. 3; wir werden dieses Ornament auch beim ionischen Ch. wieder treffen (s. u. 2b S. 2324; vgl. dort auch über die Namen; Studniczka 112). Sowohl die πέζα oben, wie die am seitlichen Rande verlaufende findet sich auch an späteren Monumenten (für die erste z. B. Ἐφημ. ἀρχ. 1883 π. 7a und 1886 π. 1; für die zweite Studniczka Fig. 2 und 3).

Manchmal erstreckt sich die Musterung über ganze Partien des Gewandes, manchmal über das ganze Gewand (so an der einen Moire der Françoisvase Studniczka Fig. 28. Helbig Fig. 54; auch Athen. Mitt. 1889, 3 Taf. I). Entweder sind die einzelnen Muster horizontal geteilt, wie an den eben genannten Beispielen, oder durch eine schräge Linie, die sich von der Vorderseite der Figur nach hinten senkt (so auf den melischen Vasen, Conze Mel. Thongef. Taf. III. IV). Zuweilen zeigt die Partie oberhalb des Gürtels eine andere Musterung als die untere, so dass man zunächst den Eindruck von zwei getrennten Kleidungsstücken, Taille und Rock, erhält, während doch eine solche Teilung im ganzen Altertum nie stattgefunden hat (z. B. Gerhard A. V. 74; vgl. analoge Erscheinungen beim Ch. S. 2323). Auf keinen Fall ist es bedeutungslos, dass die Vasenmaler einen Peplos fast nie ohne mehr oder minder reiche Musterung, den Ch. dagegen meist einfarbig darstellen. Die Erscheinung erklärt sich aus dem verschiedenen Stoff der Gewänder; Semper (Der Stil I² 123ff.) betont, dass die Wolle zur Buntweberei ungleich mehr geeignet sei, als das Leinen. Auch steht damit in Zusammenhang, dass in den homerischen Gedichten an vielen Stellen die kunstvolle Buntheit des Peplos (und der χλαῖνα) hervorgehoben wird, während das Gleiche bei dem sicher linnenen Ch. der Männer und dem Pharos nicht geschieht (Studniczka 119; die ebenda und Helbig 205 für ποικίλος und παμποικίλος angeführten Stellen geben diese Bezeichnungen sämtlich dem Peplos). Hier ist auch das Beiwort κροκόπεπλος zu erwähnen, das nicht nur Eos führt (Helbig 205; ausser den dort Anm. 3 angeführten Beispielen — Graia, Enyo und Okeanide Telesto — noch zu nennen die Musen bei Alkman, frg. 85 A Bergk). Hom. H. III 86 wird der Peplos der Aphrodite ‚schimmernder als der Glanz des Feuers' genannt, woraus Helbig (ebd.) wohl mit Recht auf hochrote Farbe schliesst; so gefärbt ist der Peplos des Mädchens auf einer Lekythos Ἐφημ. αρχ. 1886 π. 4 u. r. Demeter und Leto tragen einen schwarzblauen Peplos (κυανόπεπλος; Helbig 205, 6); über eine Demeterstatue in einem so gefärbten Ch. s. Amelung Führer d. d. Ant. in Flor. 98.

Während in den meisten Fällen der Stoff des Peplos durch die Art der Darstellung als ein mehr oder minder schwerer Wollenstoff deutlich charakterisiert wird, finden sich auch Ausnahmen, in denen ein leichter durchsichtiger Stoff gemeint ist, entsprechend dem des Ch., also Linnen; so z. B. an der Nike des Paionios, einem Torso des Parthenon (Michaelis Parthenon Taf. VI J) und an einem Typus von Karyatiden (Röm. Mitt. IX 150). Für die kalte Jahreszeit werden jedenfalls auch die Frauen dichtere und gefütterte Stoffe verwendet haben; s. über ἀμφίμαλλος, μαλλωτός, ἀμφίμιτος, τρίμιτος (Poll. VII 57f.) unter 4a S. 2332.

Es giebt nicht wenig Fälle, in denen wir an Figuren bemerken, dass sie den Peplos über einem andern Untergewand, meist dem ionischen Ch. tragen (Böhlau 64f. Fig. 34; z. B. Athena Medici, Brunn-Bruckmann Denkm. 171). Darin kommt im Grunde nur die Auffassung zur Geltung, dass der Peplos auch Himation sei. Am ehesten liesse sich sagen, dass er in diesen Fällen der χλαῖνα διπλῆ entspricht, die ja meist nur auf einer Schulter genestelt wird, aber an einzelnen Figuren, z. B. der archaischen Artemisstatuette in Neapel (Röm. Mitt. 1888 Taf. X. Brunn-Bruckmann Denkm. 356. Baumeister Denkm. Abb. 369), auch mit doppelter Nestelung auf beiden Schultern vorkommt (vgl. die geflügelte Athena einer sf. Vase in Orvieto, Röm. Mitt. 1897, 308 Taf. XII) und auch mit in die Gürtung einbezogen wird (Kalkmann 43ff., wo für diese Fälle fälschlich eine besondere Tracht angenommen wird). Den Charakter des Himation behält der Peplos natürlich besonders deutlich, wenn er, wie im 6. Jhdt. ständig, bedeutend kürzer ist als das untere Gewand und nur etwa bis an die Knie reicht (Beispiele bei Gerhard A. V. 13. 37. 66. 157. 247. 266; an diesen Figuren ist das untere Gewand nur einmal [37] der ionische Ch., wie später immer, an den andern ein Gewand, das den Arm bloss lässt, also wohl dem langen Ch. der Männer entspricht [s. 4b]; vgl. Böhlau Fig. 7. 8 und Kalkmann 46ff.), oder wenn er, wie zuweilen im 5. und 4. Jhdt., ungegürtet über dem gegürteten Ch. getragen wird (z. B. an den Variationen einer praxitelischen Artemisfigur als Tyche; s. Furtwängler Meisterw. 554f.).

Noch ist einiger Fälle zu denken, in denen der Peplos an männlichen Figuren vorkommt, d. h. an einer Reihe von statuarischen Darstellungen des Apollon Kitharoidos, und zwar an einem ruhig stehenden und einem bewegten Typus. Von dem ersteren ist die bekannteste hierher gehörige Figur die sog. barberinische Muse in München (Brunn Glyptoth. 90. Brunn-Bruckmann Denkm. 465) mit ihrer Variation im Conservatoren-Palast in Rom (Bull. com. 1887 Taf. XX—XXI); dann der Apollon Actius (Röm. Mitt. 1894, 241. Arndt-Amelung Einzelaufn. 334); endlich ein späterer Typus in der Sala a croce greca des Vatican (Mus. Pio-Clem. I 22 = Clarac 520, 1068). Von dem bewegten Typus gehören zwei Figuren auch stilistisch eng zusammen; die eine (Helbig Führer 262 = Berlin. Skulpt. 50) ist eine Weiterbildung der anderen (Braccio nuovo, unpubliciert); beides sind Copien nach Werken vom Ende des 5. Jhdts. aus der Schule des Paionios. Eine dritte derartige, sehr verwandte Figur befindet sich im römischen Kunsthandel; sie stammt aus einer anderen Schule und späterer Zeit (wird in den Einzelaufnahmen von Arndt-Amelung publiciert werden). Die jüngste derartige Figur aus der Sammlung Duval bei Genf ist von v. Duhn im Arch. Anz. 1895, 50 publiciert worden; sie hat das gleiche Motiv wie der Apollon Musagetes des Vatican (Helbig Führer 267; vgl. Amelung Basis von Mantinea 33).

Einen kurzen Peplos finden wir selten an einigen mythischen Figuren, wie an der Atalante der Françoisvase (Studniczka Fig. 31. Helbig Fig. 57), an dem Torso J des Parthenon (Michaelis Parth. Taf. VI), einigen Artemisfiguren (Neapel, Museo Borbonico VIII 59 = Clarac 570 B, 1224c; Stockholm, Clarac 580, 1237 A) und dann an den sog. Kalathiskostänzerinnen (Hauser Neuattische Rel. 96ff. Arch. Anz. 1892, 76f.).

2a) Den eigentlichen Ch., das ionische Linnengewand der Frauentracht lernen wir genau ebenfalls erst aus den Denkmälern kennen, auf denen neben dem Peplos nur eine Art von Untergewand vorkommt, die, entsprechend der hierfür wenig ergiebigen Stelle des Herodot, ohne περόναι getragen wurde und, soweit wir aus der Stilisierung sorgfältig ausgeführter Malereien oder Sculpturen schliessen können, aus Leinenstoff bestand. Da dieses Gewand in mannigfaltigeren Formen auftritt als der Peplos, wird es gut sein, sich zunächst die einfachste dieser Formen klar zu machen, die wir an den Monumenten des 5. und 4. Jhdts. finden. Ihre Herstellung kann man sich folgendermassen vorstellen: zwei rechteckige Stücke Linnen, von der Höhe eines Menschen, in der Breite etwa dem Abstand der Ellenbogen von einander bei ausgestreckten Armen entsprechend, werden aufeinander gelegt und an den beiden Längsseiten zu etwa zwei Dritteln einander entsprechend durch eine Naht verbunden. Von der Schmalseite, die zunächst dem offen gelassenen Drittel der Längsseiten ist, werden die beiden äusseren Drittel durch Naht oder durch Knöpfung mit einander verbunden; das mittlere Drittel bleibt offen. Nun wird dieses Gewand über den Körper gezogen; der Kopf wird durch das offen gelassene mittlere Drittel der Schmalseite, die beiden Arme werden durch die offenen Stellen der Längsseiten gesteckt. Das Gewand wird über den Hüften gegürtet, so dass sich unter den Armen und bei grösserer Länge des Gewandes auch unter der Brust ein weiter Bausch bildet. Derartig ist das Gewand z. B. der ‚Thauschwestern' vom Parthenon (Michaelis Parth. Taf. VI K–M. Brunn-Bruckmann Denkm. 190), der ‚Peitho' und Aphrodite auf dem Friese (Michaelis a. a. O. Taf. XIV 40. 41. Brunn-Bruckmann a. a. O. 194. 195a), der Kore Albani (Brunn-Bruckmann 255) und der in den Bonner Jahrb. 1897, 153ff. zusammengestellten Aphroditetypen und ihrer Verwandten. Hohe Gürtung unter den Brüsten und tiefe in der Gegend der Hüften kommt erst im 4. Jhdt. auf (s. für erstere Petersen Arch.-epigr. Mitt. 1881, 3ff., für letztere Furtwängler Meisterw. 552f.). Um das Herabgleiten des Gewandes von den Schultern zu verhindern, wird mitunter ein Band umgelegt, das auf jeder Seite um Schulter und Achsel läuft und sich auf dem Rücken kreuzt (z. B. Michaelis Parthenon Taf. VI L. Helbig Führer 379 [wahrscheinlich Kore; vgl. Amelung Basis von Mantinea 45, wo auch drei von den Musen der Basis dieses Band tragen]. Ἐφημ. ἀρχ. 1891 π. 4 [Themis]. Mus. Gregor. II 5, 2a = Roscher Myth. Lex. I 1946 = Baumeister Denkm. Abb. 798 [Aphrodite]. Athen. Mitt. II Taf. 16 = Roscher a. a. O. I 2782 [Hygieia]) oder sich auf Brust und Rücken kreuzt mit einer runden Broche am Kreuzungspunkt auf der Brust (Conze Att. Grabr. 827 u. s. häufig. Helbig Führer 96 [vielleicht ursprünglich Hygieia]. 720 [Karyatiden in Eleusis und Villa Albani]).

Sollte das Gewand der leichteren Beweglichkeit halber aufgerafft werden, so wurde doppelte Gürtung angewendet; so an der sog. Diana von Gabii im Louvre (Studniczka 79, 32 Fig. 21. Brunn-Bruckmann Denkm. 59) und an den von Odysseus bei der Wäsche überraschten Phaiakenmädchen auf einem streng rf. Vasenbild (Gerhard A. V. 217).

Reichte der Ch. bis auf die Füsse, so war er ποδήρης (vgl. Schol. Eur. Hec. 934) und wurde συμμετρία genannt (vgl. Poll. IV 120), stiess er unten in Falten auf, στολιδωτός (Poll. VII 54. Xen. Cyrop. VI 4, 2 στολιδωτὸς τὰ κάτω), schleppte er, so war er συρτός (Schol. Arist. Lys. 45; vgl. Poll. IV 118).

Da nun bei diesem Gewand die Näherei stark beteiligt war, konnte seine Form auch durch Zuschneiden verändert werden. Das ist in besonders starkem Masse augenscheinlich im 6. Jhdt. geschehen, in dem die zur Bedeckung der Arme bestimmten Teile häufig geradezu ärmelartig hervortreten und von dem anderen Teile deutlich gesondert sind. So z. B. am Harpyiendenkmal (Overbeck Gesch. d. Pl. Fig. 37. Baumeister Denkm. Abb. 366. Brunn-Bruckmann Denkm. 146/7) und an einigen der archaischen Mädchenstatuen von der Akropolis (Rhomaides Musées d'Athènes Taf. II. V). Ja, an manchen Figuren dieser und noch älterer Zeit wird die Bedeckung der Arme so eng, dass sie vollständig die Form kurzer röhrenförmiger Ärmel annimmt (drei Beispiele s. unter Χειριδωτὸς χ. S. 2206; auch Böhlau Fig. 38). Ebenso wird man sich die Tracht der

bekannten Nike von Delos vervollständigen dürfen, an deren linken Armstumpf unten eine Naht sichtbar wird (Kavvadias Kentr. 21. Brunn-Bruckmann Denkm. 36; vgl. Kalkmann 51). Auch an der Votivstatue der Nikandre von Delos (Kavvadias Kentr. 1. Brunn-Bruckmann Denkm. 57a) bemerkt man vor den Achselhöhlen kleine Falten, die darauf schliessen lassen, dass die Oberarme vom Gewand bedeckt waren. Augenscheinlich bilden diese Formen Übergangsstufen zu dem ursprünglich barbarischen *χειριδωτὸς χ.* (s. d.).

Häufig bemerken wir an dem Ch. der archaischen Figuren eine bandartige Einfassung am Halsrand, wo sie die Öffnung bundartig umschliesst (sie ist nicht etwa decorativ, wie die entsprechende Einfassung am Peplos), und längs den Rändern oder der Naht des Teils, der den Arm bedeckt (z. B. am Harpyiendenkmal, den eben genannten Mädchenstatuen der Akropolis, dem Relief Studniczka Fig. 23; vgl. Kalkmann 21, 7).

Wir fanden, dass der Peplos des 6. Jhdts. so getragen wurde, dass die Füsse vorne sichtbar blieben. Das gleiche Streben liegt der Mode zu Grunde, die wir zu eben jener Zeit an Figuren mit dem Ch. beobachten, diesen auf der Vorderseite soweit über den Gürtel aufzuraffen, dass sich vor dem Unterleib ein starker Bausch bildet, während der Rand sich unten in der Mitte hebt (Böhlau 35ff. 51f. Fig. 4. 11—13). Häufig aber fallen nun die Ränder so, als wäre das Gewand nicht nur an einer Stelle, sondern rings herum in gewissen Abständen aufgerafft. Da das aber an sich unwahrscheinlich ist und die Erscheinung sich auch an Teilen des Gewandes findet, die nicht gegürtet wurden, so muss man annehmen, dass die unteren Ränder durch Zuschneiden ausgebuchtet wurden und dass das Zeug weiter oben mittelst Nähen an den der Einbuchtung des unteren Randes entsprechenden Punkten aufgenommen wurde (Böhlau 42f. Fig. 19). Immer aber wird zur Erzielung des guten Sitzes so künstlich gearbeiteter Kleider das Eingreifen der Brennschere notwendig gewesen sein, so dass der rococoartige Eindruck derartiger Figuren in Malerei und Plastik gewiss nicht allein auf Kosten der steifen künstlerischen Stilisierung zu setzen ist.

Endlich ist noch einer dem besonderen Geschmack des 6. Jhdts. entsprungenen, künstlichen Ausstattung des Ch. zu gedenken, die mit den Perserkriegen verschwindet, um am Ende des 5. und Anfang des 4. Jhdts. noch einmal an einzelnen Figurengruppen aufzutauchen. Man übertrug das *ἀπόπτυγμα* vom Peplos auf den Ch. (Böhlau 39 Fig. 14—19. Kalkmann 22ff.), bei dem es entweder dadurch hergestellt wurde, dass man die beiden *πτέρυγες* oben, wie beim Peplos, in ganzer Breite nach vorn und hinten überfallen liess (Böhlau Fig. 19), oder durch Annähen von zwei besonderen Stücken Zeug am Halsrande vorn und hinten (Böhlau Fig. 14—17). Das *ἀπόπτυγμα* ist dabei von verschiedener Länge, meist aber sehr viel kürzer als das am Peplos. Besonders häufig findet sich diese Tracht auf den Bildern der grossen Schalenmaler, auf denen sie auch am kurzen Ch. der Männer vorkommt (s. u. 4a S. 2330f.). In einigen Fällen lässt sich sogar ein doppeltes *ἀπόπτυγμα* constatieren (Kalkmann 25f. Abb. 8; dagegen ist seine Annahme eines dreifachen *ἀπόπτυγμα* bei der Klytaimnestra Abb. 9 unrichtig; s. o. S. 2315). Sehr zweifelhaft ist es, ob dieser Teil der Gewandung jemals als eigenes Stück, d. h. als loser Behang, wie eine moderne Mantille, getragen worden ist, wie Kalkmann a. a. O. annimmt; dafür könnte nur *Ἐφημ. ἀρχ.* 1886 Taf. 5 sprechen.

Am Ende des 5. Jhdts. findet sich die gleiche Eigenart, ausser auf den Bildern eines *Ὄνος* oder *Ἐπίνητρον* (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1892, 247ff.) aus Eretria (ebd. 1897 *π.* 9. 10) zunächst an einigen Werken des speciell attischen Kreises, dem Torso L vom Parthenon (bei Michaelis Taf. VI), an einer Niobide auf dem Petersburger Niobidenrelief (Stark Niobe Taf. III 1. Baumeister Denkm. Abb. 1759. Amelung Führer d. d. Ant. in Flor. Abb. 31; vgl. Furtwängler Meisterw. 68ff.), der sitzenden Frau des Grabreliefs im Pal. Barberini zu Rom (Archaeol. Ztg. 1871 Taf. 53, 2), der als Roma ergänzten, sitzenden Figur (überlebensgross) im Hof des Conservatorenpalastes (Clarac 770 E, 1903 A = Arndt-Amelung Einzelaufn. 472; die dort im Text gegebene Bestimmung als Copie nach einem Werk des phidiasischen Kreises wird durch diese Beobachtung bestätigt) und der Athena Giustiniani (Helbig Führer 51. Kalkmann 24).

Häufiger findet sich diese dagegen an Werken der Schule des Paionios, und zwar bis ins 4. Jhdt. hinein, so an drei von den Maenaden auf den Madrider Reliefs (Winter 50. Berl. Winckelm.-Progr. Taf. II. III r. S. 102 f. nr. 29—32. 26), einer der Nereiden vom Nereidenmonument (Mon. d. Inst. X 11, 4; vgl. 12, 9. Brunn-Bruckmann Denkm. 212), der linken Figur auf dem Florentiner Relief der beiden Frauen mit dem Stier (Brunn-Bruckmann Denkm. 342b. Amelung Führer 158; durch diese Beobachtung wird es wahrscheinlich, dass diese Variation der Platte aus der Nikebalustrade nicht erst in ‚neuattischer' Zeit, sondern schon an der Wende des 5. zum 4. Jhdt. entstanden ist), einer weiblichen Statuette aus dem Peiraieus (Athen. Mitt. 1889 Taf. 4), einer Nereide vom Asklepiostempel in Epidauros (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1884 *π.* 3, 3 und 3a. Lechat Épidaure 74).

An zwei Statuen, die auch stilistisch zusammengehören, finden wir den merkwürdigen Fall, dass zwei ionische Ch. über einander gezogen sind: an der ‚Flora' des capitolinischen Museums (Helbig Führer 519. Brunn-Bruckmann Denkm. 257) und der sog. Zingarella des Louvre, einer Artemis (Clarac 287, 1231; vgl. Amelung Basis von Mant. 72). Der äussere Ch. ist kürzer und von schwererem Stoff als der untere; man könnte ihn wohl mit Recht *χιτωνίσκος* nennen (s. u. S. 2322. 2334). Die gleiche Tracht zeigt sich ferner an einer Mainade der bekannten Lykurgosvase (Millingen Peint. de Vases 1. 2 = Baumeister Denkm. Abb. 918/19. Kalkmann Abb. 11, der den oberen Ch. fälschlich als langes *ἀπόπτυγμα* des unteren auffasst). Die Figur bei Kalkmann Abb. 10 trägt wohl eher den üblichen Ch. über einem anderen von der unter 2b besprochenen Form.

Endlich ist noch der Fälle zu denken, in denen wir Männer in dem beschriebenen Ch. sehen. In der archaischen Zeit ist das häufig der Fall bei bärtigen Göttern und Heroen (so z. B. am Harpyienmonument und auf vielen Vasen), auch bei Kroisos (Mon. d. Inst. I 54 = Baumeister Denkm. Abb. 860), der einen Ch. mit *ἀπόπτυγμα* trägt. In der späteren Zeit hält sich diese Tracht nur bei Dionysos (auf Vasen und statuarisch: Helbig Führer 326 und Roscher Mythol. Lex. I 1118; geschürzt nach Art des Ch. der Artemis von Gabii am Dionysos Hope: Roscher a. a. O. 1133) und bei Apollon und den Kitharoeden (Beispiele oben unter *Χειριδωτὸς χ.* S. 2213f.).

2b) Neben der bisher behandelten Form des Ch. begegnet uns nun in einzelnen Fällen schon im 6. Jhdt. (vgl. die oben erwähnten Bilder Gerhard A. V. 13. 66. 157. 247. 266, wo das Gewand allerdings nicht selbständig, sondern unter dem Peplos vorkommt), immer häufiger seit dem 5. Jhdt. eine andere, die im wesentlichen ihrer Form (geschlossener, genähter Rock) dem anderen Ch. gleich ist, nur werden die Arme gar nicht bedeckt. Die beiden *πτέρυγες* werden auf den Schultern nur an einem Orte verbunden. Man könnte das Gewand also einen durch Naht geschlossenen Peplos ohne *ἀπόπτυγμα* nennen, wenn dem nicht der Stoff widerspräche, der in allen Fällen, in denen die Darstellung ihn deutlich charakterisiert, ein besonders feiner, häufig ganz durchsichtiger Linnenstoff ist. Am ähnlichsten ist die Form der des langen Männer-Ch., aber ohne die an diesem meist vorhandenen Ärmelansätze (s. 4b). Einen besonderen Namen können wir dafür nicht vorschlagen. Wir sehen sie an vielen gemalten und plastischen Figuren des 5. Jhdts. (Beispiele bei Kalkmann 22, 14. 15), besonders charakteristisch an der Venus Genetrix und ihrer Sippe, der Hera Farnese (nicht bei der Nike des Paionios, wie Kalkmann schreibt; sie trägt deutlich einen Peplos, der an ihrer linken Seite offen ist und dessen Überschlag mit gegürtet ist; nur da sein Stoff deutlich dünnes Leinen ist, könnte man ihm eine Mittelstelle zwischen dem Peplos und dieser Form des Ch. anweisen; vgl. o. S. 2316), an der Leda mit dem Schwan (Helbig Führer 454. Winter Athen. Mitt. 1884, 157 Taf. 6. Amelung Basis v. Mant. 70f.; vgl. eine Hygicia auf Epidauros, Arndt-Amelung Einzelaufnahme 710/11. Lechat Épidaure 187), an der kleinsten Niobide in Florenz (Amelung Führer 174). In all diesen Fällen ist das Gewand ungegürtet, also *ὀρθοστάδιος* (Poll. VII 48. Studniczka 66, 33). Von nun an finden wir es stets gegürtet; so an der im Rücken getroffenen, älteren Niobide (Amelung a. a. O. 175; hier hohe Gürtung, schwererer Stoff und ein dreieckiger Brustausschnitt bemerkenswert; dasselbe bei der sog. Niobidentrophos [Amelung 173], bei der das Gewand, das von bedeutender Länge gedacht ist, aufgerafft ist [kein *ἀπόπτυγμα*]; an ihr ist ferner die breite kunstreiche Schnalle auf den Schultern zu beachten, die in gleicher Form nur noch an einer Figur des kleineren pergamenischen Frieses [Overbeck Gesch. d. Pl. Abb. 133b. Baumeister Denkm. Abb. 1429] und an einer hellenistischen, als Urania ergänzten Statuette des Vatican [Helbig Führer 197] vorkommt). In der hellenistischen Periode findet sich diese Form häufiger; so an vielen Figuren beider pergamenischer Friese (Overbeck a. a. O. Baumeister a. a. O. Abb. 1421. 1423. 1426. 1429. 1430), der überwiegenden Mehrzahl der auf Philiskos bezogenen Musen (Amelung Basis von Mant. 79ff.); in diesen Fällen ist das Gewand hoch gegürtet und meist oben am Halsrande mit einer bundartigen Einfassung, einer Queder, umsäumt, die an die gleiche Erscheinung an dem archaischen Ch. erinnert (s. o. S. 2319); dann zu nennen die Neapeler ‚Flora' (Brunn-Bruckmann Denkm. 360), die Elektra der Neapeler Orestes-Gruppe (Brunn-Bruckmann 306), die Antiope des ‚farnesischen Stiers' (Brunn-Bruckmann 367) und der Herakles in der Gruppe mit Omphale (Gerhard-Panofka Neapels ant. Bildw. 24 nr. 71. Arndt-Amelung Einzelaufn. 151); alle diese Figuren zeichnen sich durch tiefe Gürtung aus.

Ein Rätsel bietet uns eine Figur des 5. Jhdts., die in mehreren Copien erhalten ist (Furtwängler Meisterw. 651ff., der in ihr eine Aphrodite des Agorakritos erkennen will), bei denen allen der Ch. den rechten Arm bedeckt, wie der unter 2a besprochene, den linken aber frei lässt, wie die hier besprochene Variante.

Diese Variante ist es nun auch, die wir gekürzt und aufgeschürzt an den meisten Artemisstatuen vom Typus der Artemis von Versailles finden (Baumeister Denkm. Abb. 140. Brunn-Bruckmann Denkm. 420) und an den meisten Amazonentypen (Overbeck Gesch. d. gr. Pl. Fig. 86. Baumeister Denkm. Abb. 1500—1502; vgl. zuletzt Furtwängler Meisterw. 291ff.). Häufig ist hier die eine Brust frei, dadurch dass die Nestelung auf einer Schulter gelöst ist; hierdurch wird aus dem *ἀμφιμάσχαλος* ein *ἑτερομάσχαλος χ.* (Poll. VII 47). An dieser Stelle ist auch das Gewand der Wettläuferin im Vatican (Helbig Führer 377) zu erwähnen, ein kurzer *ἑτερομάσχαλος χ.*, wie nach Paus. V 16, 3 der der elischen Mädchen beim Wettlauf war: *χ. ὀλίγον ὑπὲρ γόνατος καθήκει· τὸν ὦμον ἄχρι τοῦ στήθους φαίνουσι τὸν δεξιόν.*

Noch sei eines kurzen Rockes gedacht, der den Oberkörper ganz freilässt und nur vom Gürtel bis an die Kniee reicht; er kommt nur einmal bei Amazonen vor (Mon. d. Inst. X 28 = Baumeister Denkm. Abb. 63) und einmal bei Helios (Gerhard Ges. Abh. II = Baumeister a. a. O. Abb. 745).

Endlich bemerken wir an vielen weiblichen Gestalten, und zwar nur des 5. Jhdts., über dem langen Ch. ein kurzes, meist reich ausgeschmücktes Gewand, dem wir auch in der Tracht der Männer begegnen werden (s. 4a S. 2331), und das seinem Formtypus nach zu der hier behandelten Variation des gewöhnlichen Ch. gehört. Bei Frauen kommt es gegürtet und ungegürtet vor; gegürtet bei Gerhard A. V. 79. 80. Dumont et Chaplain Cér. de la Gr. pr. VIII; ungegürtet: Arch. Jahrb. I Taf. X 2a. Benndorf Gr. u. sic. Vas. XIV. XXV. Journ. Hell. Stud. 1890 Taf. XII. Gardner Ashm. Mus. 21. Böhlau Fig. 31 (Kalkmann 28, 42 fasst dies Gewand fälschlich als *ἀπόπτυγμα* des Ch. auf). Dumont et Chaplain Cér. de la Gr. pr. XXXIV. XXXVI. Man wird vielleicht für diesen kurzen Ch. mit noch grösserem Recht, als für den S. 2320 genannten, den Namen *χιτωνίσκος* gebrauchen dürfen (Böhlau 20ff. und u. S. 2334). Über seine wahrscheinliche Herkunft aus dem Orient s. 4a S. 2331.

2c) Stoff und Ausschmückung des weiblichen Ch. Der Stoff, aus dem der Ch. in all seinen Formen im Gegensatz zum Peplos gearbeitet war und von dem er seinen Namen erhalten hatte, war das Linnen (s. o. S. 2310). Vgl. das Kleiderinventar der Hera von Samos (C. Curtius Inschr. u. St. z. Gesch. v. Sam. 10), in dem Z. 15 ein *κιθωνίσκος λινοῦς* und Z. 20 ein *κιθῶνος στυππίνου τόμος* vorkommt; *στύππινος* auch in den Inventaren der brauronischen Artemis (CIA II 758 B Col. II 9—10. 15); bezeichnet ist damit ein grobes Linnengewand (Poll. VII 72f.). Wenn in vielen andern Fällen (z. B. CIA II 754, 10 = 755, 4—5. 754, 22 = 755, 14 = 756, 2. 758 B Col. II 19. 36. 41. 763 I 7—8 u. s.) der Ch. *ἀμόργινος* genannt ist, so wissen wir aus Poll. VII 74, dass damit ebenfalls ein Gewand aus Leinen bezeichnet war (s. Art. *Ἀμόργινα*). Vgl. auch Sauppe Mysterieninschr. v. Andania 14 Z. 17: *χιτῶνα λίνεον* (Dittenberger Syll. 388). Die Art dieses Stoffes charakterisieren die Bildhauer des 5. und der folgenden Jahrhunderte trefflich und — wenn man absieht von den sich entwickelnden und verändernden Einzelheiten der Stilistik — übereinstimmend (vgl. Amelung Bonn. Jahrb. 1897, 160ff.). Danach nahm man feine Leinenstoffe, die man meist durch unregelmässige Fältelung — vielleicht durch Pressung und Windung in feuchtem Zustand — zu einem ausserordentlich lockeren Sitz und Fall brachte. So an den hierher gehörigen Figuren des Parthenon; an der Venus Genetrix und der Nike des Paionios ist der Stoff dagegen glatt (*λιτός* bei *χ. ἀμόργινος* CIA II 758 B II 36). Häufig sind die Stoffe so fein, dass sie die Körperformen vollkommen durchscheinen lassen. Wir wissen, dass es derartige Stoffe in Wirklichkeit gab (*ἀμοργίς* Poll. VII 74. Studniczka 28; *ταραντινίδιον* Poll. VII 76; *βεῦδος* Poll. VII 49; vgl. Aristoph. Lys. 45ff.); vgl. auch Sauppe Mysterieninschr. von Andania 13 Z. 16 und 14 Z. 21 (Dittenberger Syll. 388). Auf technische Vollendung bezieht sich das Beiwort *ξυστίδωτος* (CIA II 754, 11 = 755, 5. 758 B II 7—8), abgeleitet von *ξυστίς*, das nicht nur einen Ch. bezeichnet (Poll. IV 116. VII 49). Dass der Stoff mitunter auch doppelt getragen oder gefüttert wurde, beweist das Beiwort *διπλοῦς* (z. B. CIA II 754, 61—62 bei *κροκωτός*).

Weniger deutlich würde sich urteilen lassen, besässen wir nur Figuren archaischer Zeit, bei denen sich die Angabe des Stoffes meist darauf beschränkt, dass an den bauschig fallenden Teilen Schlangenlinien parallel nebeneinander gesetzt werden, während in den gerade fallenden Teilen der Stoff glatt und mit geraden Faltenlinien wiedergegeben wird. Ist der Ch. also einfach gegürtet, so dass er sich deutlich in zwei Teile sondert, von denen in den oberen bauschigen die parallelen Schlangenlinien eingezeichnet sind, so erhält man zunächst den Eindruck, dass Taille und Rock getrennt seien und dass oben eine gestrickte Wolljacke gemeint sei (vgl. Kalkmann 29). Den Schlüssel geben uns einige Darstellungen, bei denen ein Zweifel nicht bestehen kann, dass die beiden, so verschieden dargestellten Teile der Gewandung zu einem Stück zusammengehören (Kalkmann Abb. 12. Gerhard A. V. 224—225. Wien. Vorlegebl. VII 1 = Baumeister Denkm. Abb. 2207). Über andere Stoffe s. Bombyx, Byssos, Coae vestes, Othone, Serica, Sindon. Die Aphrodite des Praxiteles im koischen Gewande ist wahrscheinlich in einer schlechten Copie im Louvre erhalten (Furtwängler Meisterw. 552f.).

Die mannigfaltige, bunte Färbung des Ch., auch in späterer Zeit, beweisen uns die im Farbenschmuck erhaltenen Terracottastatuetten (Kekulé Gr. Thonfig. aus Tanagra), die Wandgemälde von Rom, Pompei und Herculanum (Mon. d. Inst. XI 22. 23. Mau-Lessing Wand- u. Deckenschm. eines röm. Hauses. Helbig Camp. Wandgem.), auch Lekythen, wie die von Winter im 55. Berl. Winckelm.-Pr. publicierte in Berlin und verschiedene schriftliche Überlieferungen, zu denen wir auch die Nachrichten ziehen dürfen, die uns die Inventare der brauronischen Artemis über die Ausstattung des *χιτωνίσκος* bieten, denn es lässt sich nicht erweisen, dass dieser sich in irgend etwas Wesentlichem vom Ch. unterschieden habe (vgl. o. S. 2323 und u. S. 2334). Poll. VII 56 finden sich folgende Namen weiblicher Ch., die durch die Farbe veranlasst sind: *κροκωτός* oder *κροκώτιον*, *παραλουργίς* und *ὀμφάκινον*. Das krokosfarbige, d. h. safrangelbe Prachtgewand spielt auch sonst eine bedeutende Rolle: z. B. Arist. Ran. 46; Lys. 219 (ebd. 47 und Eccl. 332 das Diminutiv *κροκωτίδιον*). Luc. hist. conscr. 10. Athen. X 440 d. XII 519 c. CIA II 754, 61—62. 758 B II 38—39; vgl. 754, 58. Ja noch in später Zeit figuriert der *χ. κροκώτινος* als besonderes Stück in der Aussteuer ägyptischer Frauen (Corp. Papyr. Rain. I 124 u. s.). Die Krokosfarbe fanden wir schon am Peplos. Männer haben nie Gewänder dieser Farbe getragen (Hermann-Blümner Privataltertümer 289, 1. Böhlau 11); einige charakteristische Ausnahmen bei Wieseler Satyrspiel 149. Für die Farbe zu beachten Ar. Eccl. 329 (= *τὸ πυῤῥόν* Plat. Tim. 68 c). Der Farbe nach schliesst sich hier die *ἐσθὴς μηλίνη* der alten Frauen in der Komoedie an (Poll. IV 119).

Den Namen *παραλουργίς* erklärt Poll. VII 53, wo allerdings von *ἱμάτια* die Rede ist: *παραλουργὲς τὸ ἑκατέρωθεν ἔχον παρυφασμένην πορφύραν*. Ein *χιτωνίσκος παραλουργὴς περιποίκιλος* CIA II 758 B II 16—17; vgl. ebd. 754, 55 = 756, 31 *παραλουργίδιον χιτωνίσκου ἁπλοῦν* und C. Curtius Inschr. u. Stud. z. Gesch. v. Samos 10 Z. 20f. *πρόσλημμα τῆς θεοῦ παραλουργὲς ἀμφιθύσανον*. Eine verwandte Decoration wird CIA II 763 I 7—8 durch die Bezeichnung *μεσοαλουργές* für *χ. ἀμόργινος* bezeugt, nur dass in diesem Falle also nur eine *πορφύρα* vorhanden war. Eine derartige Verzierung finden wir schon in archaischer Zeit; in dieser allerdings meist nur an dem oberen Teil des Ch. zwischen Halsrand und Gürtel (Böhlau Fig. 38; bei Helbig Hom. Epos[1] 139 Anm. ist eine Serie von Beispielen hiefür gesammelt, aus der aber viele Nummern zu streichen sind, da es sich bei ihnen um den Peplos mit seitlichem Streifen handelt). Deutliche Beispiele aus späterer Zeit Ann. d. Inst. 1840 tav. d'agg. N (Hippodameia). Mon. d. Inst. VII Taf. V b (Maenade). Diese *πορφυραῖ* wurden *ῥάβδοι* oder *παρυφαί* genannt (Poll. VII 53; vgl. Becker-Göll Charikles III 255). Auch *σημεῖα* müssen solche Streifen genannt worden sein; Sauppe Mysterieninschr. v. Andania 13f. (Dittenberger Syll. 388): *μηδὲ τὰ σαμεῖα ἐν τοῖς εἱματίοις πλατύτερα ἡμιδακτυλίου* (vgl. Hesych. s. *καλάσιρις· χ. πλατύσημος*); die ebd. 14f. vorkommenden *σκιαί* müssen dagegen eher die horizontalen Besatzstreifen bezeichnet haben; vgl. *πέζα* o. S. 2315. Studniczka 112 vermutet den Ursprung derartiger Verzierungen wohl mit Recht im Orient, speciell in Lydien und 113, 64 in *ἔξαστις* einen Namen dafür, der in dem Kleiderinventar der Hera von Samos vorkommt: a. a. O. Z. 12f. *κιθὼν Λύδιος ἔξαστιν ἔχων ἰσάτιδος* (blau); *κιθὼν Λύδιος ἔξαστιν ὑακινθίνην* (dunkelrot) *ἔχων*; *κιθὼν Λύδιος ἔξαστιν ἁλογὴν* (purpurn) *ἔχων*; *κιθὼν Λύδιος ἔξαστιν λευκὴν ἔχων*. Seine Annahme hat mehr für sich, als die von Curtius, der darunter die am Gewebe heraustretenden Fäden versteht, was angesichts der stetigen Angabe der Farbe unwahrscheinlich ist. In Syrakus durften derartig verzierte Kleider nur von Hetaeren getragen werden (Athen. XII 521 b).

Ob mit *ὀμφάκινον* ein Ch. gemeint sei, sagt Pollux nicht; die Farbe muss nach der sonstigen Bedeutung des Wortes (Öl aus unreifen Oliven; Wein aus unreifen Trauben) ein trübes Gelb oder Rot gewesen sein. An derselben Stelle spricht Pollux noch vom *κίλλιον* = *ὀνάγρινον*, eselsgrau, vom *φαιόν* (vgl. Poll. IV 117. 119. VII 48) und dem *μέλαν* (s. Poll. IV 118 von der Bühne: *τῆς δ' ἐν συμφορᾷ ὁ μὲν συρτὸς μέλας*; vgl. dazu eine Statue der Demeter im schwarzen Gewande in Florenz, Amelung Führer 98 und die Berl. Lekythos im 55. Berl. Winckelm.-Progr.). Dann nennt Pollux den *κοκκοβαφὴς χ.* (= *κοκκινοβαφής*, scharlachrot). Vor den drei speciellen Namen für farbige Frauenkleidung notiert er nun fünf andere, von denen er behauptet, sie gälten nur für Männerkleidung: *ἁλουργίς*, *πορφυρίς*, *φοινικίς* oder *φοινικοῦς χ.* und *βατραχίς*. Von diesen werden wir die drei mittleren allerdings noch als specielle Namen besonderer männlicher Ch. kennen lernen (*πορφυροῦς* aber war der *συρτός* der Frauen auf der Bühne nach Poll. IV 118; über *πορφυρομιγὴς ἐσθής* s. ebd. VII 48). Dagegen finden wir den ersten und letzten samt den zu ihnen gehörigen adjectivischen Ausdrücken (mit *χιτωνίσκος* verbunden) in den Kleiderinventaren der brauronischen Artemis. Dass der Göttin mitunter auch Männergewänder geweiht wurden, beweist die einmalige Anführung eines *χιτωνίσκος ἀνδρεῖος* (CIA II 758 B II 26; ein *ἱμάτιον ἀνδρεῖον* ebd. 754, 47; vgl. Böhlau 11, 1). Aber schon die besondere Bezeichnung als *ἀνδρεῖον* bezeugt das Vereinzelte dieses Falles, und wir dürfen entschieden und mit vollem Recht trotz Pollux sowohl *ἁλουργίς* (a. a. O. 754, 49 = 756, 26 [*ξενική*]. 754, 56) wie *ἁλουργὸς χ.* (754, 12 = 755, 6—7. 754, 14; vgl. 754, 21 = 755, 13—14; hierher zu ziehen auch 754, 45 = 756, 23—24 *χ. πλατυαλουργής*), *βατραχίς* (754, 16 = 755. 9. 754, 48 = 756, 25) und *βατραχειοῦς χ.* (758 B II 12. 23) für die weibliche Toilette in Anspruch nehmen. Zu *ἁλουργίς* ist ferner zu vgl. Poll. IV 120. wo *ἁλουργὴς κύκλῳ* von dem *χ. ποδήρης* der Frauen auf der Bühne gesagt ist. Nichts anderes als *ἁλουργός* kann *περιήγητος* bedeuten, da es von Hesych (s. v.) mit *περιπόρφυρος* erklärt wird (Poll. VII 57. CIA 754, 18 = 755, 11. 754, 21 = 755, 13—14 u. s.). Hier sind auch *τὰ πεντάκτενα* (Poll. VII 52) zu erwähnen. Das Gegenteil von *περιπόρφυρος* wäre *περίλευκος* (Poll. VII 52). Diese Decoration im allgemeinen muss *διάπεζος* (Athen. V 198 c) bei *χ.* bedeuten (s. o. über *πέζα* S. 2315).

In den Inventaren finden wir ferner ausser dem weissen Ch. (754, 45 = 756, 23—24. 758 B II 11. 14—15; weiss war das Gewand der jungen Mädchen und der Priesterinnen in der Komoedie, Poll. IV 119) auch einen *γλαυκειοῦς* (758 B II 16; vgl. Poll. IV 117 *γλαύκινος* und 119, wo mit *ἀέρινος* die gleiche Farbe gemeint sein wird; Tracht der alten Frauen in der Komoedie).

Auf den oben genannten Denkmälern finden wir alle diese Farben und Farbenzusammenstellungen vertreten. Auch finden wir häufig Ornamente, die wir uns auf dem Leinen eher aufgestickt, als in den Stoff eingewebt zu denken haben. Einige Ausdrücke bieten auch hier die erwähnten Inventare. *Πυργωτός* (754, 25 = 755, 18 = 756, 5. 754, 45 = 756, 23—24) bezeichnet wohl eine Verzierung, wie wir sie z. B. Gerhard A. V. 187 = Baumeister Denkm. Abb. 748 sehen, d. h. die in ihrem Schema den Zinnen eines Turmes gleicht. *Παρακυμάτιος* (754, 45 = 756, 23—24) dürfte am wahrscheinlichsten das Ornament bezeichnen, das wir ‚laufender Hund' nennen; auch dies z. B. auf Vasen häufig (Wieseler Satyrspiel 86). *Κατάστικτος* (758 B II 33—34; auch C. Curtius Inschr. u. St. z. Gesch. v. Samos 10 Z. 16) erklärt Poll. VII 55 mit *ὁ ἔχων ζῶα ἢ ἄνθη ἐννενασμένα*, wäre also mit *ζωωτός* oder *ζῳδιωτός* (ebd. und Athen. V 197 e) und mit *ἀνθινος* oder *ἀνθηρός* (Athen. XII 521 b. Artemid. Oneirocr. II 3) gleichbedeutend (vgl. Wieseler a. a. O. 152f.). Allgemeine Bezeichnungen bunter Verzierung sind *ποικίλος* (754, 14), *περιποίκιλος* (754, 2—3 u. s.) und *παραποίκιλος* (758 B II 16—17). So hatte der Ch. des Bühnencostüms den allgemeinen Namen *τὸ ποικίλον* (Poll. IV 116; vgl. Wieseler Theatergebäude Taf. VII. VIII. XIII und den Art. ‚Trauerspiel' bei Baumeister Denkm. III 1849ff. und die zugehörigen Tafeln). Wegen Verzierung mit Goldornamenten s. C. Curtius Inschr. u. St. z. Gesch. v. Samos 10 Z. 17: *κιθωνίσκος χρυσῷ πεποικιλμένος μύρτον χρύσεον ἔχων*. Das Gleiche bezeichnet *χρυσόπαστος*. Vgl. Compte rendu 1865, 65ff. Taf. III. 1866, 69ff. Taf. II. Notizie d. sc. 1886, 360f.

2d) Geschichte des Peplos und des weiblichen Ch. Die Form des Peplos ist so einfach, dass es eine natürliche Annahme ist, sie sei auch die ursprüngliche Gewandform der griechischen Frauen gewesen, wofür ja auch ihr ausschliessliches Vorkommen in den homerischen Gedichten zu sprechen scheint. Die Frage ist nun, wie sich zu dieser Annahme die mykenischen Darstellungen weiblicher Gewandfiguren und die Beobachtungen verhalten, die man über das Vorhandensein von Fibeln in ältesten Ausgrabungsschichten angestellt hat; denn man kann ohne weiteres voraussetzen, dass innerhalb des hellenischen Culturkreises Frauen, denen Fibeln mit ins Grab gelegt wurden, im Leben den Peplos oder eine ihm verwandte Gewandung trugen.

Wenn wir uns nun auch von den Einzelheiten der speciell mykenischen Frauenkleidung, wie sie an Goldringen (Studniczka Fig. 8) und dem Berliner Bleifigürchen (Arch. Anz. 1889, 94) dar-

gestellt ist, keine klare Vorstellung machen können, so ist doch sicher, dass sie mit dem Peplos nichts gemein hat (vgl. zuletzt M. Mayer Arch. Jahrb. 1892, 189ff.). Daneben bemerken wir an kleinen, sicher in Hellas selbst gearbeiteten Thonfigürchen eine Gewandung, die am ehesten dem ionischen Ch. oder vielmehr dem χειριδωτὸς χ. entsprechen dürfte (Studniczka Athen. Mitt. 1887, 21. Mayer a. a. O. 193; vgl. das S. 2206 über das Gewand der Frau auf der Kriegervase Gesagte). Damit steht im Einklang, dass sich Fibeln nirgends in mykenischen Gräbern gefunden haben (Studniczka Athen. Mitt. a. a. O.). Während nun diese Thatsachen — und bekanntlich nicht diese allein — die Abhängigkeit der ‚mykenischen' Cultur vom Orient darthun, ergiebt sich aus der Constatierung des Vorhandenseins von Fibeln in sämtlichen ‚vordorischen' Schichten des griechischen Culturkreises, dass diese und damit der Peplos zu der ursprünglichen griechischen Frauenkleidung gehört haben (Studniczka Athen. Mitt. a. a. O. 14f.). Die Bezeichnung dieser Gewandung als ‚dorisch' wird sich, wie Studniczka a. a. O. annimmt, erst mit der Zeit im Gegensatz zu der speciell ionischen herausgestellt haben, weil sie sich in den dorischen Staaten, speciell in Sparta, am reinsten erhalten hatte. Wir dürfen nun, nach der Stellung des Peplos bei Homer zu urteilen, annehmen, dass er nach dem Zusammenbruch der mykenischen Cultur wieder die allein gebräuchliche Kleidung der griechischen Frauen wurde, dass also seine Geschichte den gleichen Gang genommen hat, wie die des geometrischen Stils oder wie man sich dieselbe neuerdings wenigstens vorzustellen pflegt. Jedenfalls setzt das die anfangs angeführte Stelle des Herodot voraus, die nun wiederum von einer Verdrängung des Peplos durch den Ch. berichtet. Sie knüpft dies in stark mythisch gefärbter Erzählung an ein kriegerisches Ereignis, das mit Wahrscheinlichkeit in die erste Hälfte des 6. Jhdts. datiert wird (Studniczka 4f. Helbig 162). Mag auch die Verbindung beider Thatsachen legendarisch sein, jedenfalls wird der hierdurch gewonnene Zeitansatz dadurch bestätigt, dass auf den schwarzfigurigen Vasen, deren grössere Masse noch in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. fabriciert worden ist, der Peplos bei weitem überwiegt; auf der berühmtesten, der Françoisvase, findet sich kein einziger weiblicher Ch. Auf den strengrotfigurigen Vasenbildern dagegen verschwindet der Peplos fast ganz (dies ergiebt eine Durchsicht von z. B. Gerhards Auserl. Vasenb.).

Wir sahen oben (S. 2310), dass dem Bericht des Herodot der des Thukydides widerspricht; zwar handelt dieser nur von der ionischen Tracht der Männer, jener nur von der der Frauen. Man kann aber nicht den Ursprung der einen in Ionien (oder Karien), den der andern in Hellas annehmen, muss sich also für Herodot oder Thukydides entscheiden. Nun liefern — ausser der Etymologie des Wortes Ch. — auch die archaischen Denkmäler Kleinasiens die deutlichste Bestätigung der Ansicht des Herodot (s. Kalkmann 42f.). Kalkmann (21) glaubt annehmen zu müssen, dass das Gewand, das den Peplos verdrängt habe, gar nicht mit Fibeln genestelt, sondern genäht gewesen sei. Nun würde dieser Anforderung ja jedenfalls der Typus des Ch. entsprechen, bei dem die den Arm bedeckenden Teile genäht statt geknöpft oder genestelt waren, ein Typus, der zudem, wie die Bildwerke beweisen, nur in der archaischen Zeit Mode war; nach der Erzählung des Herodot, die man indes eben als Legende nicht zu wörtlich nehmen darf, kam es aber nur auf Vermeidung der gefährlichen, dolchähnlichen περόναι an, die nur am Peplos Verwendung finden konnten.

Die Bildwerke wiederum lehren uns, dass der Peplos sehr bald nach den Perserkriegen wieder allgemein in Aufnahme kam, in dorischen Culturkreisen schon etwa 480 (Kalkmann 40ff. und 49). Er blieb neben und mit dem Ch. in Gebrauch bis zur hellenistischen Zeit, in der beide von der unter 2b besprochenen Form des Ch. verdrängt werden.

3) Exomis. Es ist von vornherein anzunehmen, dass es ursprünglich ein kurzes, dem Peplos entsprechendes, für die Männer bestimmtes Gewand gegeben habe. In der That sehen wir ein solches — natürlich ohne das ἀπόπτυγμα des Peplos — an einigen Monumenten, so z. B. besonders deutlich an der bekannten Statuette des Odysseus im Museo Chiaramonti (Ann. d. Inst. 1863 tav. d'agg. O 1 = Baumeister Denkm. Abb. 1251) und können als seinen Namen ἐξωμίς bestimmen. Nach Pollux (VII 47) und Hesych (s. v.) war die Exomis sowohl Umwurf (Himation, vgl. Schol. Ar. Vesp. 444) als Ch. Das Gleiche wurde vom Peplos gesagt. Eine Eigentümlichkeit der Exomis, von der sie ihren Namen erhalten hat, war ferner, dass sie ein ἑτερομάσχαλος χ. war, d. h. dass sie nur auf einer Schulter gespangt war, während die andere Schulter bloss blieb (s. u.). Ganz so ist nun das Gewand des Odysseus umgeworfen; die rechte Schulter bleibt frei; man sieht die beiden Zipfel vorne und hinten herabhängen, durch deren Verknüpfung auf der Schulter die Exomis zu einem ἀμφιμάσχαλος χ. geworden wäre. Die Exomis ist hier und sonst an der rechten Seite der Figur offen; Pollux giebt (IV 118) an, dass die der Schauspieler in der Komoedie vielmehr an der linken Seite ungenäht gewesen sei. Ein Wechsel in dieser Beziehung ist auch beim Peplos constatiert worden. Vgl. ausserdem Hesych. s. ἐξωμίς: παρ' ὃ καὶ οἱ κωμικοὶ ὁτὲ μὲν ἔνδυθι ὁτὲ δὲ περιβαλοῦ. Den Worten des Pollux entsprechen allerdings Monumente, speciell die Darstellungen auf den Phlyakenvasen nicht, deren Costüm sich nach A. Körte (Arch. Jahrb. 1893, 61ff.) von dem der älteren Komoedie nicht wesentlich unterscheidet. Der Ch. ist hier weder ungenäht noch lässt er die linke Schulter frei. Eine Exomis, die in der That an der linken Seite der Figur offen ist und die linke Brust frei lässt, trägt eine Amazone vom Mausoleum-Fries (Brunn-Bruckmann Denkm. 96. Ant. Denkm. II 16, 31. Baumeister Abb. 969). Andererseits ist anzunehmen, dass man die Exomis ebenso wie den Peplos unter Umständen in seinem unteren Teil durch Naht geschlossen haben wird; so sehen wir sie an einer allerdings späten Statuette eines Hirten in Pal. Colonna in Rom (Matz-Duhn Ant. Bildw. 1204). Dadurch wird die Exomis in der Form dem kurzen ionischen χ. ἑτερομάσχαλος sehr ähnlich. Der Unterschied besteht im wesentlichen nur darin, dass man mit der Exomis jederzeit beide Schultern bedecken kann, während der χ. ἑτερομάσχαλος von vornherein so zugeschnitten ist, dass eine Bedeckung der bloss gelassenen Schulter unmöglich ist; s. Weiteres S. 2330. Wahrscheinlich ist aber schon im Altertum häufig für beide Formen unterschiedslos der Name Exomis angewendet worden; wenigstens werden beide in ganz gleicher Weise denselben Gesellschaftsklassen zugeschrieben: den Unfreien und Armen (Poll. VII 47. Arist. Vesp. 444; Lys. 662. 1021; vgl. Sext. Emp. Pyrrh. I 153). Aelian (v. h. IX 34) giebt sie den Spartanern.

In Anbetracht der Form der Exomis drängt sich jedem die Überzeugung auf, dies Gewand müsse auch als ἀμφιμάσχαλος getragen worden sein. So finden wir es in der That an einer Amazone vom Mausoleum-Fries (Brunn-Bruckmann Denkm. 97. Ant. Denkm. II 16, 34. Baumeister Abb. 970; offen an der linken Seite der Figur). Da aber in dem Fall, dass die ursprünglich offene Seite durch Naht geschlossen ist, kein wesentlicher Unterschied mehr besteht zwischen der Exomis und dem entsprechenden ionischen Ch., dessen πτέρυγες auf den Schultern ja auch durch Knöpfe oder andere Verbindungsglieder und nicht durch Naht verbunden werden konnten (s. 4a), so kann man bei Beschreibung der Denkmäler keinen Unterschied in der Benennung machen.

Dagegen führt eine andere Beobachtung auf eine sichere Spur. Ein kurzes dorisches Gewand — so wie der dorische ἀμφιμάσχαλος der Männer abgesehen vom ἀπόπτυγμα sein musste — trägt die Atalante der Françoisvase (Studniczka Fig. 31. Helbig Fig. 57). Hier ist nun die Partie vom Gürtel abwärts in ganz besonderer Weise gezeichnet, durchaus verschieden von dem entsprechenden Teil des kurzen ionischen Ch. der Männer (s. 4a). Die letzteren sind deutlich rings herum geschlossen; die Art der Darstellung an der Atalante dürfte sich dagegen nur bei der Annahme eines einseitig offenen Gewandes erklären. Wie dem nun auch sei, jedenfalls kehrt dieselbe Zeichnung an zahlreichen Kriegerfiguren der schwarzfigurigen Vasen an dem Gewandstück unterhalb des Panzers und in gleich deutlichem Gegensatz zu dem unteren Teil des ionischen Ch. wieder (Beispiele unter anderem bei Studniczka 69 Anm.; besonders deutlich z. B. Gerhard A. V. 207. 213 und Arch. Ztg. 1884 Taf. 15 = Baumeister Denkm. Abb. 2124 [Amasis]). Aus dieser Vergleichung ergiebt sich die Folgerung, dass — wenigstens im 6. Jhdt. — Krieger unter dem Panzer ein Gewand trugen, das in der Form dem der Atalante gleich, also dorisch war. Nicht unmöglich wäre es endlich, dass mit diesem Gewand speciell das ζῶμα gemeint sei, das an einigen Stellen des Homer für Untergewand unter dem Panzer und sonst vorkommt (Studniczka 67ff.; vgl. dagegen Helbig 292ff., dessen Deutung des ζῶμα auf den unteren vorspringenden Rand des Panzers angesichts der gleich zu erwähnenden Stelle der Odyssee und der späteren Bedeutung des Wortes verfehlt scheint). Wenn sich Odysseus (Od. XIV 489) in einem Moment, wo er, nach dem Vorhergehenden zu schliessen, nur mit dem ζῶμα bekleidet ist, οἰοχίτων nennt, so ist damit nicht gesagt, dass ζῶμα notwendig ein Gewand von der Form des Ch. sein müsse; es bedeutet allgemein: nur mit dem Untergewand versehen, ohne Mantel. Für diese Auffassung des ζῶμα scheint auch die Nebeneinanderstellung von ζώματα und κυπάττιδες (s. u. S. 2332) bei Alkaios (Bergk PLG III 154) zu sprechen (vgl. Studniczka 21). So oft die Exomis an Figuren späterer Zeit vorkommt, bei denen die Stoffe deutlich charakterisiert sind, ist ihr Stoff derb, wie starke Wolle oder starkes Leinen. Hirten machten sich die Exomis natürlich aus Fellen: ὁ χορταῖος nach Poll. VII 60 (vgl. IV 118 Tracht des Satyrdrama) εἴτε περίβλημα εἴτε ζῶμα (Tracht der Massalioten). Vgl. Stephanus Thesaur. s. v. und Wieseler Satyrspiel 92f. 99. 119f. und 139f.

Ihr äusserst seltenes Vorkommen in schriftlicher und monumentaler Überlieferung erklärt sich dadurch, dass schon zu Homers Zeiten in der Männerkleidung die ionische Mode durchaus herrschend geworden war. Über die Exomis bei den Amazonen s. o. S. 2328.

4a) Der kurze Ch. der Männer. Er muss sich von der Exomis ebenso unterschieden haben, wie der weibliche Ch. vom Peplos; d. h. er muss ein ἔνδυμα gewesen sein, ein genähter Rock, den man anzog. Ein derartiges Gewand sehen wir nun auf den Denkmälern, nur dass Einzelheiten mit der Mode wechseln, und in den zwei Varianten, die Poll. VII 47 angiebt als ἀμφιμάσχαλος (die Stelle bei Suidas s. ἀμφιμάσχαλος ist ganz unbrauchbar) und ἑτερομάσχαλος (vgl. Heliod. Aeth. III 1). Für die erstere Form sind zwei vortreffliche Beispiele aus dem 6. Jhdt. bei Studniczka Fig. 18 (von einer rhodischen Schale) und 19 (Hermes der Françoisvase, auf der noch viele weitere Beispiele) abgebildet (plastisch Ἐφημ. ἀρχ. 1891, 13 r.). Der Ch. liegt eng an und hat an beiden Schultern kurze Ärmelansätze, die auf Fig. 18 geschlitzt sind. Der Halsrand, der untere Rand und der der Ärmelansätze ist mit Borten verziert, ebenso wie der Peplos der Frauen (s. darüber und über die Namen dieser Borten I S. 2315). Studniczka 58f. bezieht auf diese Art der Umränderung nach Düntzers Vorgang mit Recht den Ausdruck τερμύεις bei Homer (Od. XIX 242) und Hesiod (E. 538); vgl. Helbig 174f. Dass die Männer auch in homerischer Zeit schon derartige kurze Ch. trugen, geht aus der erwähnten Stelle bei Hesiod und aus Il. IV 146 hervor; Helbig 173. Studniczka 59–61. Auf den rotfigurigen Vasen von der Wende des 6. zum 5. Jhdt. werden die Ärmelansätze seltener (z. B. Gerhard Trinksch. IX 1 = Baumeister Denkm. Abb. 1881, Peleus auf einem Bild des Peithinos; hier hat auch Thetis Halbärmel). Das Verbindungsstück der beiden πτέρυγες auf den Schultern wird ganz schmal. Die Verbindung geschieht oft augenscheinlich durch Knöpfung statt durch Naht; in einigen Fällen durch eine längliche gedrehte Schnur (Mon. d. Inst. II 14). Der Ch. selbst wird stoffreicher und sein Stoff wird als Leinen deutlich charakterisiert (vgl. die Ausführungen o. S. 2323). Über dem Gürtel bildet sich häufig ein weit überhängender Bausch. Eine bundartige Einfassung der Ränder findet sich auch jetzt noch; vgl. auch die gleiche Erscheinung an dem weiblichen Ch. dieser Zeit (2a S. 2319). Auch werden, wie dort, die unteren Ränder in zier-

licher Weise ausgezackt (s. S. 2319). Auf einigen Darstellungen bemerken wir einen kurzen Überfall auf der Brust, wie er schon bei weiblichen Gestalten dieser und späterer Zeit constatiert wurde. Sehr viele Beispiele bei Kalkmann 25, 32, zu denen sich noch andere hinzufügen liessen.

Ein besonders deutliches Beispiel für den *ἑτερομάσχαλος χ.* bietet ein in Kassel befindlicher Torso (Furtwängler Meisterw. Fig. 22). Der Parthenonfries bietet viele Beispiele für den *ἀμφιμάσχαλος χ.* mit und ohne Ärmelansatz, sowie für den *ἑτερομάσχαλος χ.*

Als besondere, durch die Farbe hervorgerufene Namen von Männergewändern nennt Poll. VII 55 *ἁλουργίς, πορφυρίς, φοινικὶς καὶ φοινικοῦς χ., βατραχίς.* Über *ἁλουργίς* und *βατραχίς* s. 2a S. 2325. Für *ἁλουργίς* s. noch speciell Artemidorus oneirocr. II 3: *ποικίλην δὲ ἐσθῆτα ἔχειν ἢ ἁλουργίδα ἱερεῦσι μὲν καὶ θυμελικοῖς καὶ σκηνικοῖς καὶ τοῖς περὶ τὸν Διόνυσον τεχνίταις μόνοις συμφέρει. Πορφυρίς* kommt bei Xen. Cyrop. II 4, 6 und VIII 3, 3 als Tracht der Perser und Meder vor. Purpurn ist der Ch. des Theseus bei Bakchylides (ed. Kenyon XVIII 52). *Φοινικοῦς* war das rote Kriegsgewand der Lakedaimonier (Xen. Lac. XI 3. Plut. Lyc. 27 u. s.; vgl. O. Müller Dorier² II 248), kommt als solches auch bei den Persern vor (Xen. Cyrop. VII 1, 2); vgl. hierzu den *χιτῶνα κόκκινον* (bezw. *φοινικοῦντα*) als *τῆς μάχης σημεῖον ὑπὲρ τῆς στρατηγικῆς σκηνῆς διατεινόμενον* der Römer (Plut. Fab. 15; Marc. 26; Brut. 40). Bei Poll. IV 119 kommt *φοινικὶς* als *φόρημα νεωτέρων* in der Komoedie vor. Die farbigen Bildwerke beweisen ausserdem, dass die Gewandung der Männer ebenso bunt war, wie die der Frauen. Vgl. auch Poll. IV 115ff. über die Bühnengewänder, deren Farben nicht anders gewesen sein werden als die der Gewänder des Lebens. Eine sehr reich ornamentierte Species des kurzen Ch. findet sich im 5. Jhdt. häufig auf Vasendarstellungen; ganz das gleiche Gewand haben wir in derselben Zeit an Frauen bemerkt (o. S. 2322). Zu erwähnen Dionysos (Roscher Myth. Lex. I 1107 [s. die Anm.] und 2055. Compte rendu 1861 Taf. IV = Baumeister Denkm. Abb. 110. Mon. d. Inst. Suppl. XXI; s. auch das Idol des Dionysos auf einem Neapeler Krater, Heydemann Vasens. d. Mus. naz. nr. 2419 und Winter 50. Berl. Winckelm.-Pr. 114), der Daduchos der einen Mysterienvase (Compte rendu 1859 Taf. II = Baumeister Abb. 521); die Dioskuren (Arch. Ztg. 1846 Taf. 44/45 und 1848 Taf. 24 = Baumeister Abb. 1804—1805); Hephaistos bei der Rückführung in den Olymp (Él. cér. I 43. 46—47) und bei der Übergabe des Erichthonios (ebd. 85 A); auf letzterem Bild auch Kekrops; Triton (Mon. d. Inst. Suppl. XXI); auf letzterem Bild auch Helios; Pelops (Mon. d. Inst. VIII 3 = Baumeister Abb. 1395); Kitharoede (Dumont et Chaplain Cér. de la Gr. pr. XVI). Daselbe Gewand in derselben Ausstattung findet sich bei asiatischem Costüm, von dem es wohl auch stammen wird; so bei Paris (Gerhard Ap. V. 100 = Baumeister Abb. 314), der es hier augenscheinlich über einem vollständigen Tricot trägt, da Ärmel und Beinkleider das gleiche Muster haben (ebenso an verschiedenen Figuren der Dariusvase, Mon. d. Inst. IX 50—51 = Baumeister Abb. 449 und sonst an vielen Beispielen).

Da der kurze Ch. zur ionischen Tracht gehört, liegt es nahe, Analogien bei den nichtgriechischen Völkern Kleinasiens zu suchen; am ehesten bietet sich hier die *κύπασσις* (*κυπασσίσκος*) der Lyder dar, ein kurzer leinener Rock (Studniczka 21). Von Stoff und Form der *τήβεννα* oder *τηβεννίς* der Meder erhalten wir keine Vorstellung (Poll. VII 61; vgl. allerdings Plut. Rom. 26, wo als Tracht des Romulus der *περιπόρφυρος τήβεννος* angegeben wird).

Das Klima Griechenlands erforderte neben dem Ch. aus feinem Leinen auch solche aus wärmeren Stoffen (Poll. VII 57f. *ἀμφίμαλλος* und *μαλλωτός* geht auf zottige Wollenzeuge; *ἀμφίμιτος, τρίμιτος*, mit doppeltem, dreifachem Aufzuge [Drillich] gewebt). Die Hirten und Jäger nähten sich ihren Ch. aus Fellen (Poll. VII 70); vgl. Paus. VIII 1, 5 über Ch. aus Schweinshäuten bei den Bewohnern von Euboia und Phokis. Die bei Poll. VII 70 erwähnten Namen gelten aber nicht nur für *ἐνδύματα*, sondern noch häufiger für *περιβλήματα* (Stephanus Thesaurus und in uns. Lex. s. *Ἱμάτιον*). Mit *διφθέρα* z. B. ist ohne Zweifel der Mantel mit Kapuze gemeint, wie ihn Telesphoros auf den Darstellungen trägt. Wenn Poll. a. a. O. sie trotzdem *χ.* nennt, so gebraucht er das Wort hier in seiner allgemeinsten Bedeutung. Statuette mit Ch. aus Fell s. Mus. Borb. VII 10 = Baumeister Abb. 772.

4b) Der eigenartigste Bestandteil der ionischen Tracht aber war der lange leinene Ch. der Männer (Poll. VII 47 *ποδήρης*), den die Samier in der von Asios (frg. 13. Kink.) beschriebenen Festversammlung tragen (Studniczka 20): *χιονίοις τε χιτῶσι πέδον χθονὸς εὐρέος εἶχον*, nach dem die Ionier bei Homer (Hymn. Ap. Del. 147. Il. XIII 685) *ἑλκεχίτωνες Ἴάονες* genannt werden, und in dem Theseus bei seiner Ankunft in Athen für ein Mädchen gehalten wird (Paus. I 19, 1). Einen langen Ch. setzen auch die Verse Homers (Il. V 734ff. = VIII 385ff.) voraus, in denen beschrieben wird, wie Athena den Ch. ihres Vaters Zeus statt ihres Peplos anzieht, um in den Kampf zu ziehen. Beiworte und Vergleiche bei Homer (Studniczka 56f.) gestatten den Schluss, dass Leinen der übliche Stoff war, aus dem der Ch. gearbeitet war. Von seiner Form und Ausstattung geben uns die sf. Vasenbilder und archaische Sculpturwerke eine deutliche Vorstellung; Beispiele bei Studniczka Fig. 14—17 und in grosser Menge bei Helbig 177ff. Vielfach wird hier auch seine Schneefarbe (s. d. Frg. des Asios), die für ihn typisch gewesen sein muss, durch weisse Farbe wiedergegeben (Ant. Denkm. I Taf. 7 nr. 1. 5. 6. 24. 28 und sonst häufig); vgl. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1891 *π.* 13. In seiner Ausstattung mit Randornamenten gleicht er dem kurzen Ch., auch ist er wie dieser bisweilen — besonders häufig in älterer Zeit — mit Ärmelansätzen versehen. Er ist in der durch die genannten Denkmäler repraesentierten Zeit typisch bei Männern vorgerückten Alters und vornehmen Standes und wird ausserdem von jung und alt gleichmässig als Prachtund Festgewand getragen (Helbig 182). In den überwiegend meisten Fällen ist er ungegürtet, also *ὀρθοστάδιος* (Poll. VII 49); damit stimmt

überein, dass wir auch aus Homer und Hesiod schliessen können, dass die Griechen ihrer Zeit sich nur zu schwerer Arbeit gürteten (Studniczka 65f.). Die Denkmäler lehren uns ferner, dass dieser Ch. bei allen Stämmen Griechenlands gleichmässig verbreitet war (Helbig 181).

Augenscheinlich sind nun in jener schon erwähnten Stelle des Thukydides (I 6), wo er über bestimmte Wechsel in der Tracht der griechischen Männer spricht, mit den *λινοῖ χιτῶνες*, die neben der gekünstelten Haartracht als Charakteristica der zur Zeit des Historikers überwundenen Altvätermode genannt werden, auch jene langen Ch. gemeint, trotzdem Thukydides nicht ausdrücklich davon spricht. Jedenfalls würde seine Angabe in diesem Fall mit dem, was wir den Monumenten entnehmen können, übereinstimmen, denn seit dem Anfang des 5. Jhdts. verschwindet der lange Ch. allmählich aus den Kreisen, in denen er bisher geherrscht (vgl. Studniczka Arch. Jahrb. 1896, 249ff.); er bleibt fürderhin nur noch für bestimmte Kategorien in Gebrauch: Priester (Michaelis Parthenon 257 Taf. XIV 34. Conze Attische Grabreliefs 921—924), Kitharoeden oder Flötenspieler (Studniczka 66. Wieseler Theatergebäude Taf. XIII) und Wagenlenker (die in Delphi neuerdings gefundene Statue eines solchen trägt diesen Ch. über dem gewöhnlichen weiblichen ionischen Ch.; s. Arch. Anz. XI 174).

Auch für diese Form des Ch. bieten sich Analogien bei anderen asiatischen Völkern dar. Bei den Lydern war die *βασάρα* ein *χ. ποδήρης* (Poll. VII 60); die Assyrer trugen über einem langen leinenen Ch. einen andern aus Wollenstoff (Her. I 195; vgl. Darstellungen wie bei Helbig Fig. 60 und s. u.).

4c) Eine Mittelstufe zwischen dem langen und dem kurzen nimmt ein Ch. ein, der nur bis zu den Waden reicht (nicht etwa ein langer, etwas aufgeschürzter Ch.). Er findet sich auf den Gravierungen des Panzers aus Olympia (Studniczka Fig. 43. Helbig Fig. 48), an dem Theseus der Françoisvase (Wiener Vorlegebl. 1888 Taf. III; wie es scheint, ist der Oberarm halb bedeckt!), auf einem sf. Vasenbild (Gerhard Auserl. Vasenb. XVI), an der Dionysosfigur einer rf. Vase (Gaz. arch. 1879 pl. 5 = Roscher Myth. Lex. I 1108), einem Kitharoeden (Dumont et Chaplain Cér. de la Gr. pr. XVI), einem Trabanten des Midas (Ann. d. Inst. 1844 tav. d'agg. H) und an vielen Figuren der Reliefs vom Nereïdendenkmal (Mon. d. Inst. X Taf. XIII—XVIII. Brunn-Bruckmann Denkm. 214—218). Der Dionysos, der Kitharoede und Trabant trägt über diesem Ch. den kurzen mit reichen Ornamenten, der oben unter 4a S. 2331 besprochen ist.

Bei verschiedenen fremden Völkern wird der Ch. als Tracht angegeben, zum Teil mit Anführung besonderer Namen; so bei den Lydern neben der schon erwähnten kurzen *κύπασσις* die lange *βασάρα* (*Διονυσιακός* Poll. VII 60; vgl. Herodot. I 155; hierher gehört auch der *σαρδιανικὸς χ.* Poll. VII 77); bei den Kilikiern (*κιθῶνας εἰρινέους* Herodot. VII 91); bei den Medern ausser den schon genannten *τήβεννα* und *τηβεννίς* die *σάραπις* (*πορφυροῦς μεσόλευκος χ.* Poll. VII 61. Hesych. und Phot. s. v.; bei Athen. XII 525c wird sie den Ioniern zugeschrieben: *σαράπεις μήλινοι καὶ πορφυροῖ καὶ λευκοί, οἳ δὲ ἄλουργεῖς* [Demokritos]); bei den Persern ausser *κάνδυς* und *κάπυρις* der *καννάκης* (s. o. *Χειριδωτὸς χ.* S. 2207f.); letzterer auch bei den Babyloniern (Poll. VII 60; *καννάκης* sonst allerdings ein *ἐπιβόλαιον*; s. Stephanus Thes. s. v.). Vgl. über die Babylonier Herodot. I 195: *χρέωνται κιθῶνι ποδηνεκέι λινέῳ καὶ ἐπὶ τοῦτον ἄλλον εἰρίνεον κιθῶνα ἐπενδύνει.* Über den *μυωτός* der Armenier s. Poll. VII 60 und Phot. s. v., über *μανδύη* und *φαινόλης* (*φαινόλιον, φαινολίς*) bei Persern, Kretern und Libyern s. Stephanus Thes. s. v. Polyb. III 114, 4 spricht von den *λινοῖ περιπόρφυροι χιτωνίσκοι* der Iberer. Ausführlicher handelt Poll. VII 71 über die Tracht der Ägypter; über *φώσων* (*χ. ἐκ παχέος λίνου*), *ἡμιφωσώνιον* und *ἡμιτύβιον, καψιδρώτιον, σουδάριον*, s. Stephanus Thes., über die letzteren drei besonders Hesych. Am bedeutsamsten ist ihr *χ. θυσανωτός* und *λινοῦς*, der *καλάσιρις* (Herodot. II 81), den wir auf griechischem Boden durch die Mysterieninschrift von Andania als Festtracht der Frauen, Mädchen und Sclavinnen in den betreffenden Mysterien finden (hier *καλάσιρις*; s. Sauppe a. a. O. 14 Z. 17. 18. 19. 21. Dittenberger Sylloge 388). Nach Hesych (s. *καλάσιρις* und *τρυφοκαλάσιρις*) war er *πλατύσημος* (über die *σημεῖα* = *πορφυραῖ* oder *ῥάβδοι* s. o. S. 2324), ein *λινοῦν καὶ ποδῆρες χιτώνιον* und diente auch den Männern als *ἡνιοχικὸς καὶ ἱππικὸς χ.* Dass die *καλασίρεις* auch in Korinth gearbeitet wurden, bezeugt Athen. XII 525d, nach dem sie purpurn, veilchenblau oder hyakinthosfarbig (dunkelrot) waren, und der an dieser Stelle auch von persischen spricht, *αἵπερ εἰσὶ κάλλισται πασῶν.* An zwei Stellen der Mysterieninschrift (14 Z. 17) ist ferner neben *καλάσιρις* als Untergewand *σινδονίτης* genannt, wozu *χ.* zu ergänzen ist (über den *σινδών* der Ägypter s. Stephanus Thes.).

Endlich ist noch ein specieller *σικελικὸς χ.* nach Poll. VII 77 zu nennen.

Am Schluss ist auf die metaphorische Verwendung des Wortes Ch. für alles Umhüllende hinzudeuten, wofür sich eine reichhaltige Sammlung von einschlägigen Stellen bei Stephanus Thes. s. v. *χιτών* S. 1511f. findet. Dadurch erledigt sich auch die falsche Annahme, die dem Worte Ch. bei Homer in der Waffentracht eine von der gewöhnlichen wesentlich verschiedene Bedeutung beilegte, d. h. die eines erzbeschlagenen Kollers aus Filz oder Leder; vgl. darüber, sowie über den ebenfalls hierher bezogenen Ausdruck *στρεπτὸς χ.* Studniczka 61ff. (*στρεπτός* richtig mit ‚wohlgezwirnt' zu übersetzen) und Helbig 183f. und 287f.

Für die abgeleiteten Worte *χιτωνάριον, χιτώνιον, χιτωνισκάριον, χιτωνίσκιον* und *χιτωνίσκος* ist die Litteratur bei Stephanus Thes. unter den verschiedenen Stichworten gesammelt. Vgl. ausserdem Böhlau 20ff. über *χιτών, χιτώνιον, χιτωνίσκος* in den Inventaren der brauronischen Artemis (Angabe des Stoffes bei den ersten beiden häufig, bei dem letzten nur einmal; Angabe der Farbe und Verzierung beim *χιτωνίσκος* fast stets, bei den andern ganz selten; bei *χιτώνιον* häufig Angabe, ob *ἁπλοῦν* oder *διπλοῦν*, bei den andern nie). Unterschiede in der Form lassen sich danach nicht feststellen, abgesehen davon, dass im Gegen-

satz zu *χ.* die andern Ausdrücke kleinere Gewänder bezeichnen werden (s. über die Möglichkeit ihrer Anwendung auf bestimmte Gewänder o. S. 2320. 2322). Willkürlich ist Böhlaus Annahme, die *χιτωνίσκοι* seien wollen gewesen, irrig seine Deutung der *χιτώνια*. Aus den Erwähnungen der Schriftsteller (s. Stephanus Thes.) kann man einzig schliessen, dass *χιτώνιον* so gut wie ausschliesslich für das Untergewand der Frauen gebraucht wurde, während die übrigen Ausdrücke bei beiden Geschlechtern vorkommen. [Amelung.]

Chitone (*Χιτώνη*). **1)** Als attischer Demos vom Scholiasten zu Kallim. Hymn. Dian. 225 in einer Kultlegende über Artemis Ch. (s. Nr. 2) bezeichnet. Sehr zweifelhaft. [Milchhoefer.]

2) *Χιτώνη*, *Χιτωνία*, Epiklesis der Artemis, Kallim. Hymn. in Iov. 77. Hesych. Steph. Byz., bei dem Epicharm. und Parmenon citiert werden. 1) Im Brauronion auf der Akropolis von Athen, Schol. Kallim. in Iov. 77; in Dian. 225; vgl. CIA II 778, 16. 2) Wahrscheinlich auch im attischen Demos Ch., Schol. Kallim. in Iov. 77. 3) In Milet, wohin Neleus den Cult aus Attika übertragen haben soll, Kallim. in Dian. 225. Fest *Νηληίς*, Plut. de mul. virt. 253 F. Polyaen. VIII 35; vgl. O. Müller Dor. I 381. 4) In Syrakus, Athen. XIV 629 e, mit Tänzen und Flötenspiel gefeiert, vgl. Epicharm. bei Steph. Byz. 5) In Segesta (?); Schreiber in Roschers Myth. Lex. I 572f. sieht in dem von Cic. Verr. IV 34 beschriebenen Bild der Artemis *cum stola* eine Artemis Ch. Die Epiklesis wurde der Göttin beigelegt von den Gewändern, die ihr geweiht wurden, s. oben S. 825. Preller Griech. Myth.[4] I 314. 319. [Jessen.]

Chituae (*Χιτοῦαι*), Völkerschaft im östlichsten Teile von Mauretania Caesariensis, deren Wohnsitze bis zum Ampsagaflusse reichten, Ptol. IV 2, 21. [Dessau.]

Χλαῖνα, ein Wort, das nachweislich nur in der Beschreibung männlicher Tracht vorkommt, bezeichnet ein Gewandstück, das nach der übereinstimmenden Überlieferung der Grammatiker zu dem Typus der *περιβλήματα* gehört, d. h. es ist eine Art *ἱμάτιον ἐπὶ τῷ χιτῶνι* (Poll. VII 46. Suid. Hesych. s. v. Moeris 408 u. s.). Pollux folgert das a. a. O. mit Recht aus einem Vers des Homer (Od. XVI 79), zu dem noch andere hinzuzufügen sind (Il. II 262; Od. XIV 341. 513 [Schol. *τὰ ἔξωθεν περιβλήματα*]; vgl. auch Od. XXI 118, wo Odysseus, um den Bogen zu spannen, die Ch. ablegt, was das Vorhandensein eines Untergewandes voraussetzt). Hinzu kommt, dass Ch. auch als Wort für Lagerdecke vorkommt, wie ebenfalls Poll. a. a. O. anführt (Il. XXIV 646 [Schol. *τὸ περίβλημα τῆς κλίνης*]; Od. III 349f. Hom. Hymn. III 159. Sophokl. Trach. 540. Poll. X 123; vgl. Ammon. Diff. voc. ed. Valckenaer 146, 23). In Übereinstimmung mit dieser doppelten Art der Verwendung steht die Etymologie des Wortes, das wahrscheinlich aus der Wurzel *χλι-* gebildet ist und mit *χλιαίνω* ‚wärmen' zusammengehört (Studniczka Beiträge zur Geschichte der altgriechischen Tracht 73. Helbig Hom. Epos[2] 188). Zu dem Zweck, als wärmende Decke zu dienen, war die Ch. besonders geeignet, da sie meist ein starkes, dichtes, zottiges Gewebe aus Schafwolle war (Il. X 134 *οὔλη δ' ἐπενήνοθε λάχνη*. Od. XIV 520f. 529 *πυκνήν*; besonders häufig *οὔλη*, s. Studniczka a. a. O. 73, 8. Poll. X 123 [*Θεόπομπος*] *παχεῖαν*). Dieser Eigenschaft verdankt sie die häufige Bezeichnung durch Beiworte wie *ἀνεμοσκεπής* Il. XVI 224, *ἀλεξάνεμος* Od. XIV 529, *χειμάμυνα* Aesch. frg. 439. Soph. frg. 1005; als Winterkleidung bei den Dichtern der neueren Komödie Poll. X 123 (die Stellen Hesiod. erga 536f. und Poll. VII 61 geben hierfür direct nichts aus; sie beweisen nur, dass die Ch. sowohl im Sommer wie im Winter getragen wurde, und dass man für letztere Jahreszeit eine besonders *μαλακήν* als *ἔρυμα χροός* oder eine besonders *παχεῖαν* als *χειμερινὸν ἱμάτιον* bezw. *χείμαστρον* benützte). Eine locker gewebte, also weniger warme Ch. muss mit *ἀσπάθητος χλαῖνα* bei Sophokles frg. 791 N. gemeint sein (s. Poll. VII 36). Poll. VII 47 constatiert ferner aus Homer zwei verschiedene Arten von Ch., die *ἁπλοΐδες* (Il. XXIV 230; Od. XXIV 276) und die *διπλαῖ* (Il. X 134; Od. XIX 226): für letzteres wird auch *δίπλαξ* angewendet (Il. III 126. XXII 441; Od. XIX 241. Studniczka a. a. O. 74. Helbig a. a. O. 189). Als spätere Ausdrücke für beides führt Pollux *ἀπληγίδας* und *διπληγίδας* oder *διβόλους* an (Stephanus Thesaurus s. v.). Daraus, dass Sophokles (frg. 704 Nauck) das Wort *ἀπληγίς* mit *Θεσσαλῇ* verbindet, wodurch das Gewandstück deutlich als Chlamys (s. d.) bezeichnet wird, kann man schliessen, dass Ch. *ἁπλοίς* und Chlamys sich nicht wesentlich unterschieden haben; Ammonius a. a. O. 147 giebt nach Didymos an, die Ch. sei im Gegensatz zu der Chlamys ein *τετράγωνον ἱμάτιον* gewesen; wir erfahren in der That aus anderen Quellen, dass die Chlamys (s. d.), zum Teil wenigstens, rund zugeschnitten war. Also bestand der Unterschied zwischen *χ. ἀπληγίς* und Chlamys nur in der Form. Den richtigen Aufschluss darüber, welche Art von Doppelung mit den Worten *διπλῇ* u. s. w. gemeint sei, hat Studniczka a. a. O. 74f. (vgl. Helbig a. a. O. 190) nach Od. XIII 224 gegeben, wo Athena in der Gestalt des jungen Hirten erscheint: *δίπτυχον ἀμφ' ὤμοισιν ἔχουσ' εὐεργέα λώπην*; letzteres bedeutet ursprünglich zwar nur im allgemeinen Gewand (vgl. jedoch Hesych. *λώπη, τὸ ἱμάτιον, περίβλημα*; auch in den beiden von Studniczka a. a. O. 77 angeführten Stellen aus Theokrit Id. XXV 254 und Apollonios Rhod. Argon. II 32 ist mit dem Wort sicher ein Mantel gemeint), aber nach den Worten *ἀμφ' ὤμοισιν* kann in diesem speciellen Fall nur ein Mantel damit gemeint sein, also eine Art Ch. Das Beiwort *δίπτυχος* bedeutet doppelt zusammengefaltet, und danach können wir nun auch *διπλῇ* bei Ch. erklären, zumal hier bestätigend die Denkmäler eintreten; auf ihnen findet sich, wie wir sehen werden, diese Form des doppelt gelegten Mantels häufig und wir werden ihr gerade den Namen Ch. überzeugend zuweisen können.

Wenn man die Ch. doppelt zusammengefaltet tragen konnte, so musste sie unter Umständen eine bedeutende Grösse erreichen; dafür spricht sicher Od. XIV 521 *μεγάλην*, wahrscheinlich auch Il. X 134 *ἐκταδίην* (Studniczka a. a. O. 75, der das Wort mit ‚ausbreitbar' übersetzt; dagegen Helbig a. a. O. 188, der meint, der Ausdruck

‚vergegenwärtige, wie der schmiegsame Stoff glatt ausgebreitet die Schultern und den Rücken des Helden umgiebt'), sicher endlich der Ausdruck *κατάρβυλος χλαῖνα* Sophokl. frg. 560 Nauck.

An verschiedenen Stellen ist bei Homer besonders erwähnt, dass die Ch. mit einer *περόνη* genestelt wurde (Il. X 133; Od. XIX 226); an einigen anderen Stellen ist eine derartige Befestigung vorauszusetzen (Studniczka a. a. O. 75. Helbig a. a. O. 191). Es wird kein Zufall sein, dass in den beiden Stellen, in denen diese Nestelung besonders erwähnt wird, die Ch. als *διπλῇ* bezeichnet ist. Man wird aus demselben Grunde, aus dem man beim Peplos (s. S. 2312) den oberen Teil, der genestelt werden musste, überschlug, d. h. um das Ausreissen des Stoffes durch die Nadeln zu vermeiden, auch die Ch., wenn man sie nesteln wollte, doppelt umgelegt haben.

Verschiedentlich wird bei Homer die lebhafte Färbung der Ch. hervorgehoben: *φοινικόεσσα* Il. X 133; Od. XIV 500. XXI 118; *πορφυρέη* Il. III 126. XXII 441; Od. IV 115. 154. XIX 225. 242. Andromache webt eine purpurne Diplax und verziert sie mit *θρόνα ποικίλα* Il. XXII 441; Helena schmückt eine Diplax mit figürlichen Darstellungen der Kämpfe zwischen Troern und Achaeern Il. III 125ff.; vgl. Studniczka a. a. O. 86. Helbig a. a. O. 191f. Da andererseits Ch. auch bei Personen der niederen Stände vorkommt (Studniczka a. a. O. 73. Helbig a. a. O. 193), so muss sie eine ganz allgemeine Verbreitung gehabt, d. h. sowohl dem Bedürfnis wie dem Luxus gedient haben. Letzterem allein hingegen scheint das *φᾶρος* gedient zu haben, ein Wort, das indessen auch eine allgemeinere Bedeutung, wie später *ἱμάτιον* (s. d.) gehabt haben muss, denn an einigen Stellen wird der Mantel derselben Person in einem Zusammenhang bald Ch., bald *φᾶρος* genannt (Studniczka a. a. O. 72).

Mit Ch. in der Hauptsache identisch ist augenscheinlich der specielle spartanische Männermantel, dessen besonderer Name *τρίβων* war (Studniczka a. a. O. 77). Theopompos (Poll. X 124) spricht einfach von der *χ. παχεῖα Λακωνική*, womit nur der Tribon gemeint sein kann; bei Polyaen. strateg. IV 14 erscheint Polyspercon vor seinen Soldaten in der Ausrüstung der peloponnesischen Gegner *τρίβωνα διπλοῦν ἐμπορπησάμενος*; Aristoph. Vesp. **1132f.** sagt Bdelykleon: *Τὸν τρίβων' ἄφες, Τηνδὶ δὲ χλαῖναν ἀναλαβοῦ τριβωνικῶς* (das ist nur möglich, wenn Ch. und Tribon in der Form einander entsprechen); Diog. Laert. sagt VI 13 von Antisthenes, dass er *ἐδίπλωσε τὸν τρίβωνα*; nach ihm wurde dies die schulgemässe Kynikertracht (Mullach Frg. phil. gr. II 264).

Sonst war in späterer Zeit Ch. in Leben und Sprache ganz zurückgetreten. Eine Spur der Diplax finden wir noch bei Lykurgos 40, nach dem man in der Zeit nach der Schlacht bei Chaironeia Greise und Untaugliche *διπλᾶ τὰ ἱμάτια ἐμπεπορπημένους* sah. Auch gab man die in Pellene gearbeiteten und besonders gerühmten Ch. den Siegern in den dortigen Agonen als Preis (Pind. Ol. IX 146; Nem. X 82. Strab. VIII 386. Poll. VII 67). Über *ἐπιπόρπημα, ἐπιπορπίς, ἐμπερονατρίς = ἱμάτιον διπλοῦν* s. weiter unten S. 2339.

Wenden wir uns nun zu den Denkmälern, so ist zunächst zu bedenken, dass wir im Grunde nach den obigen Resultaten nicht das Recht haben, den Namen Ch. — wenigstens für die ältere Zeit — nur auf eine specielle Manteltracht anzuwenden.

Wir finden auf den ältesten hier verwendbaren Monumenten vier verschiedene Arten, den Mantel zu tragen. 1) Man lässt diesen in seiner Hauptmasse den Rücken bedecken und zieht die beiden oberen Zipfel gleichmässig über beide Schultern nach vorne: die sog. symmetrische Manteltracht; s. Böhlau Quaestiones de re vestiaria graecorum 32f. Helbig a. a. O. 188ff. Die in dieser Weise getragenen Mäntel sind von sehr verschiedener Ausdehnung und in manchen Fällen augenscheinlich auch doppelt gefaltet, um ihr Volumen zu verringern. 2) Man legt den einen Zipfel auf die eine Schulter, führt die übrige Masse unter der entgegengesetzten Achsel durch und wirft den dem ersten gegenüberliegenden Zipfel über die schon bedeckte Schulter; Böhlau a. a. O. 33. Helbig a. a. O. 188, 2. 3) Man legte einen Teil über eine Schulter, führte die übrige Masse quer über den Rücken nach der entgegengesetzten Hüfte, um den Unterleib, bis zu dem unter der schon bedeckten Schulter befindlichen Unterarm, auf dem man das Ende ruhen liess; z. B. Gerhard A. V. X. XXXII (eine Variation hiervon scheint die Tracht zu sein, die wir auf Gerhard A. V. XIII. XV. XIX 2. CVIII. CXXXVI finden; doch ist sie nach den Zeichnungen — wenigstens dem Verfasser — rätselhaft; ähnlich, aber verständlich bei dem Hermes a. a. O. LV); für 2 und 3 mussten die Mäntel natürlich beträchtlichen Umfang haben. Endlich 4) finden wir, sehr selten, genestelte Mäntel, und zwar nur bei Apoll und Hermes; z. B. Gerhard A. V. XVII. XXXIX. XL. LXVII. LXXIII; die Flüchtigkeit der Zeichnungen erlaubt nicht zu erkennen, ob die Mäntel gedoppelt oder einfach sind, ob wir es demnach mit Ch. oder Chlamys zu thun haben.

All diese so verschieden getragenen Mäntel würde ein homerischer Grieche Ch. genannt haben; nur in einigen Fällen, wo ein Mantel grosser Form besonders mit weisser Deckfarbe gemalt ist, mag das *φᾶρος* gemeint und mit der Farbe auf den schneeigen Linnenstoff gedeutet sein (Studniczka a. a. O. 92, 75). Da aber in späterer Zeit für die grossen Mäntel das Wort *ἱμάτιον* allgemein üblich wurde, sollen diese, soweit sie auf späteren Monumenten auftreten, auch in unserem Lexikon der Übersichtlichkeit halber unter *ἱμάτιον* weiter besprochen werden, an dieser Stelle dagegen nur die kleineren Manteltypen späterer Zeit, abgesehen von dem sicher Chlamys zu benennenden Typus.

1) Die ungenestelte Ch. Sie wird wie ein Shawl zusammengefaltet und symmetrisch getragen, d. h. ihre Hauptmasse liegt im Rücken, während die beiden Enden in mannigfacher Weise über die Schultern oder Arme geworfen oder um die Arme geschlungen werden; so z. B. Gerhard A. V. XLVI (Apollon). L—LI (Hermes); Statuen des Apollon und des Oinomaos in den Giebeln des Zeustempel von Olympia (Olympia III Taf. IX 3. XXII); Statue des Anakreon (Brunn-Bruckmann Denkm. 426); Statue eines Jägers (Helbig Führer 2. 129); Statue des Ares (Helbig

Führer 402. Furtwängler Sammlung Somzée Pl. XXXV p. 61ff.) und sonst oft. In derselben Weise, d. h. schwalartig, zusammengefaltet ist der Mantel der Artemisstatuen im Typus der Artemis von Versailles. Auch kommt es vor, dass die Ch. zusammengerafft und auf die linke Schulter gelegt wird (z. B. Hermes von Andros, Brunn-Bruckmann Denkm. 18. Baumeister Denkm. Abb. 737. Athen. Mitt. 1879 Tf. XV. 1883 Tf. IV. Arch. Ztg. 1860 Tf. 139/140 = Baumeister Denkm. Abb. 319 [die beiden Jünglinge links von Bellerophon]).

2. Die genestelte Ch. Das älteste Beispiel für diese Tracht bietet der Apollon auf dem Nymphenrelief von Thasos (Studniczka a. a. O. 79 Fig. 20). Beispiele aus späterer Zeit sind der Apollon der Galleria delle Statue (Helbig Führer 187) und der eines Reliefs aus Sparta (Athen. Mitt. 1887 Tf. XII). In diesen Fällen ist die Ch. unter der linken Achsel durchgezogen und auf der rechten Schulter geknüpft. Anders liegt sie bei einer archaistischen Statue des Apollon in Villa Borghese (Helbig Führer 916), bei dem die linke Schulter von der Ch. bedeckt ist, und bei dem bärtigen Zuschauer auf der ficoronischen Ciste (Studniczka a. a. O. Helbig Führer II S. 388ff.), bei dem sie vor der Brust geknüpft ist und über beide Schultern zurückfällt (s. auch den Hermes bei Gerhard A. V. CXLIV). Bedeutsam ist es nun, dass die an erster Stelle genannte Art, die genestelte Ch. zu tragen, sich nur bei Apollon oder Kitharoeden findet. Wir sind berechtigt, der Ch. in diesem Fall die Namen *ἐπιπόρπημα*, *ἐπιπορπίς*, *ἐμπερονατρίς* beizulegen (s. Stephanus Thesaurus s. v.), die als *ἱμάτιον διπλοῦν* erklärt werden und in Schilderungen der besonderen Kitharoedentoilette eine Rolle spielen. Bei Stephani Compte rendu 1875, 105. 109ff. sind alle einschlägigen Stellen gesammelt und mit Monumenten erläutert; vgl. ausserdem Böhlau a. a. O. 49. Bedeutsam ist es nun, dass wir die Ch. ganz in der gleichen Weise genestelt und getragen auch bei Frauen finden. Beispiele bei Böhlau a. a. O. Fig. 35. Studniczka a. a. O. 79 Fig. 21. 22. Allen bekannte Beispiele sind die Athena Farnese in Neapel und ihre Variation, die Athena Hope (Furtwängler Meisterwerke 106ff. Fig. 16. 18. Monuments Piot 1896 II 27ff.), die Athena mit dem Wolfshelm in Villa Albani (Helbig Führer 775. Furtwängler Meisterw. 113ff. Fig. 19), Demeterstatue in München (Brunn Glyptothek 79) und Berlin (Beschreibung 582), die Artemis von Gabii (Studniczka a. a. O. Fig. 21). Letztere dürfte die jüngste Figur (zweite Hälfte des 4. Jhdts.) sein, an der diese Tracht auftritt.

Ganz mit Recht hat nun schon Böhlau a. a. O. 49. 67, nach ihm Studniczka a. a. O. 80f. und Kalkmann ZurTracht archaischer Gewandfiguren, Arch. Jahrb. XI 35f. darauf hingewiesen, dass diese Manteltracht nur eine Vereinfachung der complicierteren ist, die uns z. B. an vielen von den Mädchenstatuen von der Akropolis, auf archaischen Reliefs und vielen sf. und streng-rf. Vasen begegnet, nur dass dort häufig, was später nicht mehr vorkommt, die beiden Teile der Ch. auf der Schulter nicht durch Nestelung, sondern durch Nähen vereinigt werden, und dass ferner in vielen Fällen die Ch. nicht nur an einer Stelle auf der Schulter befestigt wird, sondern in der ganzen Länge des Oberarms, offenbar zugleich mit dem den Arm bedeckenden Teil des Chiton, geknöpft wird, wodurch sie im Grunde den Charakter des *περίβλημα* verliert; s. besonders Kalkmann a. a. O. 35ff. Fig. 13. 17. Bei diesen Figuren sieht man meistens dort, wo der Mantel schräg die Brust überschneidet, einen schmalen, mehr oder minder kunstvoll gekräuselten Überfall, unter dem dann zunächst ein längerer, in mehreren Zipfeln herabhängender Teil folgt. Unter diesem wieder wird dann — und zwar fast stets ohne jeden weiteren Absatz — die ganze übrige Masse des Gewandes sichtbar. Die Frage ist nun, ob diese noch zu dem Mantel oder zu dem Chiton zu rechnen ist. Kalkmann behauptet a. a. O. 30ff. entschieden das letztere gegenüber der bisher geltenden Ansicht (vor allem gegen Studniczka Athen. Mitt. XI 354, 2), die sich für das erstere entschied. Kalkmann hat recht, wenn er betont, dass aus der verschiedenen Stilisierung des oben sichtbaren Teiles des Chiton und des fraglichen Teils des Gewandes nichts geschlossen werden kann (s. o. unter *Χιτών* S. 2323). Bedenklicher aber macht es doch, wenn der Chiton oben dunkelrot gefärbt ist, das fragliche Stück aber die gleiche Farbe und Ornamentierung hat, wie die sicheren Teile des Mantels (Ant. Denkm. I 19, 1. 39. Collignon Histoire de la sc. gr. I T. I). Dem Verfasser scheint das entschieden dafür zu sprechen, dass jener untere Teil zum Mantel gehört. Das Befremdende bei dieser Annahme ist die Thatsache, dass der Mantel — wenigstens scheinbar — drei überfallende Teile hat. Kalkmann meint, das wäre nur denkbar, wenn der oberste schmale angenäht wäre, und deshalb unmöglich. Aber zu eben jener Zeit, aus der die Figuren mit dieser Tracht stammen, finden wir ionische Chitone mit besonders angenähtem Überfall. Indessen ist es kaum nötig, eine derartige Befestigung durch Naht anzunehmen. Es musste sehr schwer sein, derartige Mäntel, auch wenn sie mit dem Chiton durch Knöpfung verbunden waren, in gutem Sitz zu erhalten, das Herabgleiten der schweren Masse von der Schulter zu vermeiden. Deshalb, glaubt Verfasser, wendete man, wie das auch zum Festhalten des Chiton geschah (S. 2318), ein Band an, das dem Rande des Mantels entsprechend lief und über das dieser Rand in geringer Breite gelegt wurde. Dadurch würde sich die grosse Regelmässigkeit der nun sich bildenden Randlinie und ihr tiefes Einschneiden in die Stoffmasse des Chiton erklären. Sei dem aber, wie ihm wolle, die Existenz derartiger Mäntel mit drei überhängenden Teilen wird durch die Figur der Demeter auf dem Vasenbild bei Gerhard A. V. XLVI bewiesen; auch sind die archaistischen Figuren, an denen man das Gleiche beobachten kann, nicht so ohne weiteres als missverstanden zu verwerfen (Kalkmann a. a. O. 39, 90). Richtig aber ist es zweifellos, dass derartig lange Mäntel zu den grössten Seltenheiten gehörten; davon kann eine Durchsicht von Gerhards Auserlesenen Vasenbildern z. B. überzeugen. In den meisten Fällen ist auf den in Frage kommenden Vasenbildern Mantel und Chiton deutlich unterscheidbar, und in all diesen Fällen erreicht der Mantel kein einziges Mal die Länge, so dass er den Chiton unten ganz verdeckt. Das kann uns aber an dem Schluss nicht irre machen, zu dem uns Färbung und Ornamentierung an den Marmorfiguren zwingt. Wie im 5. und 4. Jhdt. die nur auf der Schulter genestelte Ch. von sehr verschiedener Länge war (vgl. z. B. die Figur bei Böhlau Fig. 35 = Kalkmann Fig. 16 mit der Athena Albani), so muss der auf dem Oberarm geknöpfte Mantel ebenfalls sehr verschiedene Dimensionen gehabt haben, wie uns das durch das eben erwähnte Vasenbild bei Gerhard und das ebd. LXXVIII publicierte bewiesen wird; auf beiden sehen wir zwei Frauen in einem derartigen Mantel, die eine in einem sehr langen, die andre in einem kurzen.

Nach alledem müssen wir es in den Fällen, in denen jede Unterscheidung durch Farbe oder Ornamentierung mangelt, zweifelhaft lassen, ob ein kurzer oder langer Mantel gemeint sei; wo aber die farbige Unterscheidung deutlich erhalten ist, müssen wir ihr Rechnung tragen und in den oben citierten Fällen einen sehr langen Mantel annehmen. Deshalb braucht man sich Studniczka in der Benennung ‚ionisierender Peplos' nicht anzuschliessen; diese wäre berechtigt, wenn der betreffende Mantel wirklich ‚eine dem ionischen Trachtstil angepasste Umbildung des alten dorischen Kleides, d. h. des Peplos' wäre (Studniczka Athen. Mitt. a. a. O.). Diese Annahme wiederum wäre nur berechtigt, wenn die Fälle, in denen dieser Mantel auf beiden Schultern, dem Peplos entsprechend, genestelt wird, die Regel bildeten. In der That sind sie aber im Verhältnis zur Masse der Denkmäler, die hier in Betracht kommen, sehr in der Minderzahl und repräsentieren, wie Kalkmann a. a. O. 43ff. (dort alle Beispiele citiert) richtig ausführt, eine Übergangsstufe zwischen der Ch. und dem Peplos, der ja ebenfalls mantelartig über dem Chiton getragen vorkommt und deshalb mit Recht auch *ἱμάτιον* genannt wird. Die künstliche Anlage dieser Ch. ermöglichte auch sonst mannigfache Variationen je nach dem Geschmack der Zeit, des Volkes und des einzelnen; eine solche bespricht Kalkmann a. a. O. 45. Wo und wann hat sich die Mode entwickelt, dass die Ch., die wir bei Homer nur in der Tracht der Männer fanden, auch vom weiblichen Geschlecht getragen wurde? Die Frauen trugen in homerischer Zeit ihre Mäntel symmetrisch (s. unter *Ἱμάτιον*); damit im Einklang steht es, dass wir auf den ältesten Vasen, die dem Eindringen des ionischen Gewandstiles vorausliegen, bei Frauen nur die symmetrische Manteltracht finden. Augenscheinlich war es also in Ionien, wo die Ch. auch in die Toilette der Frauen eindrang und entsprechend dem ganzen dort herrschenden Rococogeschmack stilisiert wurde. In dieser Form kam sie im 6. Jhdt. mit dem weiblichen Chiton nach Hellas und machte hier die Wandlung der ganzen Kleidung zur natürlichen Einfachheit mit durch. Sie erhielt sich, wie sie der festländischen Tracht der Frauen ursprünglich fremd war, im Leben augenscheinlich nur in der Tracht der Männer, denn wir finden sie im 5. und 4. Jhdt. nur noch bei mythischen weiblichen Gestalten.

Vielleicht aber ist es möglich, zwei specielle antike Ausdrücke für jene Tracht der Ch. zu eruieren, und damit zugleich die Stellen der Litteratur, an denen diese Ausdrücke vorkommen, zu illustrieren. Poll. führt VII 49 unter den Namen weiblicher Gewandstücke auch *διπλοίδιον* und *ἡμιδιπλοίδιον* auf. Ersteres wird bei Herodian (Philet. p. 446 ed. Piers. [Moiris], wo das Wort in *διπλήδιον* verderbt ist) mit *τὸ διπλοῦν ἱμάτιον* erklärt. Es ist Diminutiv von *διπλοΐς*, das Hesych (s. *διπλοΐδα*) mit *διπλουμένη χλανίς ἐν τῷ φορεῖσθαι* erläutert. Chlanis (s. d.) kann sich von Ch. nur durch den leichteren Stoff und geringere Grösse unterschieden haben. Ferner wird *διπλοΐς* mit *δίπλαξ* gleichgesetzt; s. Heyne zu Il. III 126, Obs. IV 473f. Danach kann es kein Zweifel sein, dass wir das Recht haben, die oben behandelte Ch. der Frauentracht *διπλοΐς* oder *διπλοίδιον* je nach ihrer Grösse zu benennen (Studniczka Vermutungen zur gr. Kunstgesch. 28). *Ἡμιδιπλοίδιον* kommt nur einmal in classischer Litteratur, Aristophanes Eccl. 318, vor. Diese Stelle ist von Böhlau a. a. O. 6ff. eingehend und mit gründlicher Kritik behandelt worden; dem Endresultat seiner Behandlung aber braucht man sich trotzdem nicht durchaus anzuschliessen. Nach ihm wäre *ἡμιδιπλοίδιον* wie *διπλοίδιον* identisch mit dem als Hauptgewand getragenen Peplos. Das kann, wenn wir *διπλοίδιον* richtig bestimmt haben, nicht den Thatsachen entsprechen. Alle Schwierigkeiten der Stelle dürften sich aber lösen, wenn man eine doppelt gefaltete Ch. von geringer Grösse annimmt, die durch die künstliche Befestigung (auf Schulter und Arm oder auf beiden Schultern) in der That zu einem *ἔνδυμα* werden konnte und deshalb auch nicht mit Unrecht *χιτώνιον* genannt wird, denn seinem Typus nach — und insofern hat Böhlau recht — ist ja diese Ch. nichts anderes als ein kurzer Peplos; für dies Gewand wird aber in der Zeit des Aristophanes neben seinem ursprünglichen Namen ohne Unterschied auch Chiton gebraucht. Ein solches Gewand muss *κροκωτίδιον*, das an jener Stelle der Eccl. 332 dasselbe Kleidungsstück wie *ἡμιδιπλοίδιον* bezeichnet, auch Lysistr. 47 sein, denn hier figuriert es neben *περιβαρίδες* und *χιτώνιον* als Hauptbestandteil weiblicher Festtoilette.

Am Schluss seien noch die beiden Namen *σίους* und *οισύρα* erwähnt. Poll. VII 57 setzt das erstere gleich mit *παχεῖα χλαῖνα*, und VII 70 wird das zweite als *περίβλημα* aus Fell erwähnt. Häufig wird *σισύρα* mit Ch. erklärt, doch schwanken die genaueren Angaben über beide Namen sehr (Stephanus Thesaur. s. *σισύρα*). Über Mäntel aus Fellen bei Homer s. Studniczka a. a. O. 71f. und Helbig a. a. O. 196f. Vgl. Hermann-Blümner Griech. Privataltert. 177f. Über die der griechischen Ch. entsprechende römische Laena s. d. [Amelung.]

Chlamydia (*ἡ Χλαμυδία*). dichterischer Beiname (von der Gestalt) der Insel Delos, Plin. n. h. IV 66. Steph. Byz. s. *Δῆλος*. K. Bursian Geogr. v. Griechenland II 454. [Bürchner.]

Χλαμύς — das Wort gehört ebenso, wie *χλαῖνα*, *χλανίς* mit *χλιαίνω* wärmen zusammen (thessalisch-aiolische Form mit labialem Nasal gebildet); vgl. Studniczka Beiträge zur Geschichte der altgr. Tracht 73 — ist ein Bestandteil der männlichen Tracht (Poll. VII 46), und zwar ergiebt sich aus dem Zusammenhang, in dem sie bei Poll. a. a. O.

(neben *χλαῖνα* entgegengesetzt dem dann folgenden *χιτών*) und X 124 (neben *ἱμάτιον*, *χλαῖνα*, *χλανίς*) erwähnt wird, und aus der Art, wie ihr Umlegen beschrieben wird (Athen. V 215 c *περιβεβλημένος* gegenüber *ἐνδεδυκώς*. Herodian. VII 5, 3 *περιβάλλονσι*. V 3, 12 *περιβαλόντες*), ferner daraus, dass bei Herodian IV 7, 3 eine Ch. mit einem *περίβλημα* vertauscht wird, diese bei Xen. anab. VII 4, 4 mit der *ζειρά* der Thraker und bei Ammonius Diff. voc. 147 mit der *χλαῖνα* verglichen wird, dass sie zu dem Typus der *περιβλήματα*, der Mäntel gehörte (dagegen bedeutet die Erklärung des Hesych. *πορφύρα ἢ χιτών* nichts). Über ihre specielle Form giebt uns eben jene Stelle des Ammonius (vgl. die Anmerkung 23 von Valckenaer in seiner Ausgabe; dort aus Ptolem. Ascalonita § 90 *ἔχει κυκλοτερῆ τὰ κάτω* und aus einem unedierten Lexikon von Cyrill der Name *κυκλομάντιον*), ferner Plut. Alex. 26 und Plin. n. h. V 10 Aufschluss; danach muss sie an einer Seite rund zugeschnitten gewesen sein und zwei ziemlich lange Zipfel gehabt haben, zwei *γωνίαι*, nach deren Ähnlichkeit mit Flügeln diese Mäntel *Θετταλικαὶ πτέρυγες* (Suidas s. v.) oder *Θετταλικὰ πτερά* (Poll. VII 46. Hesych. Phot. s. v. Eustath. ad Il. II 732) genannt wurden. Ferner ist zu beachten, dass in guter Zeit niemals von einer Doppelung der Ch. die Rede ist (erst im Edict. Dioclet. CIL III Suppl. p. 1943, 57 und 1944, 16 lesen wir *χ. διπλῆ*). Thessalisch hiess sie wegen ihrer Herkunft (Poll. X 124. Philostrat. her. 674); *ἐνθετταλίζεσθαι* war gleichbedeutend mit *χλαμυδοφορεῖν* (Poll. VII 46); Sophokles frg. 704 Nauck bezeichnet einen Mantel als *θεσσαλῆ ἁπληγίς*, womit nur *χ.* umschrieben ist. Bei den Thessalern wurde sie als Siegespreis in den Agonen erteilt (Eustath. a. a. O.), wie die *χλαῖνα* in Pellene (s. o. S. 2337). Dass die Ch. auch von anderen Völkern Nordgriechenlands als charakteristische Tracht getragen wurde, bezeugen Ammonius a. a. O. und Plin. n. h. V 10. die sie den Makedonen zuteilen, und Strab. VII 327, der sie den Illyrern zuschreibt, dem Volk, von dem Thessaler und Makedonen abstammen. Als speciellen Namen der thessalischen Ch. lernen wir *ἄλλις* kennen (die Stellen darüber gesammelt und behandelt bei Stephani Compte rendu 1875, 106 Anm.). Als ältestes litterarisches Zeugnis für ihre weitere Verbreitung, im Gegensatz zu dem häufigen Vorkommen der *χλαῖνα* bei Homer, wird bei Poll. VII 124 (vgl. Ammon. a. a. O.) ein Vers der Sappho angeführt, in dem sie den Eros beschreibt, wie er mit purpurner Ch. vom Himmel kommt (vgl. Ant. Pal. XII 78).

In classischer Zeit hatte die Ch. in Hellas allgemeine Verbreitung gefunden; ja in Athen gehörte sie zur stehenden Tracht der Epheben (Poll. X 124. Kock CAF II 410, 2 [Antidotes] *ἐγγραφῆναι καὶ λαβεῖν τὸ χλαμύδιον*. Plut. de virtut. mul. 262 *χλαμύδας ἑφηβικάς*. Anth. Pal. XII 78). Für Sparta s. Arist. Lys. 987 (kaum dahiefür zu verwerten ist Iuven. VIII 101 *spartana chlamys*).

Viele Aussagen sind uns erhalten von der reichen farbigen Ausstattung der Ch. Poll. VII 46 giebt als verschiedene Arten an: *ὁλόλευκος* oder *παρυφίς*, *παραπόρφυρος*, *εὐπάρυφος* (über die Bedeutung dieser Worte vgl. Poll. VII 53 und oben unter *Χιτών* S. 2324). Derselbe schreibt VII 48: *πορφυρομιγὴς δὲ — χλαμὺς οὐχ ἥ συνύφαντο ἡ πορφύρα, ἀλλ' ἢ ἐξ ἐρίου φαιοῦ οὖση κατ' ἀρχὰς μέμικτο*. Vielfach ist von *χλαμύδες πορφυραῖ* die Rede, Athen. V 198a (die Silene in der Pompa des Ptolemaios). Plut. Lucull. 39 (Chor). Herodian. VII 5, 3. V 3, 12 (römische Kaiser). Philostr. her. 674 *ἁλουργὶς δὲ ἡ χλαμύς* (vgl. über *ἁλουργίς* S. 2324). Hierher ist auch zu ziehen (s. u.) Poll. IV 116 *ἐφαπτὶς συστρεμμάτιον τι πορφυροῦν ἢ φοινικοῦν, ὃ περὶ τὴν χεῖρα εἶχον οἱ πολεμοῦντες ἢ θηρῶντες*, und zwar ist das Bühnentracht; über die Farbe, die die Ch. der Jäger im Leben hatte, s. Poll. V 17 *οὐ λευκὴ οὐδὲ κατ' ἄλλην εὔχροιαν προλάμπουσα*. Athen. XII 535 f berichtet von Demetrios Poliorketes: *αἱ δὲ χλαμύδες αὐτοῦ ἦσαν ὄρφνινον ἔχουσαι τὸ φέγγος τῆς χρόας, τὸ δὲ πᾶν ὁ πόλος ἐνύφαντο χρυσοῦς ἀστέρας ἔχων καὶ τὰ δώδεκα ζῴδια* (*ὄρφνινος* bezeichnet eine dunkle Purpurfarbe). Die Schauspieler der Tragoedie trugen nach Poll. IV 116 eine *χ. διάχρυσος*. Caracalla wurde häufig gesehen *ἐν χλαμύσιν ἀργύρῳ πεποικιλμέναις*, einer Tracht der Germanen (Herodian. IV 7, 3). Plutarch spricht Philop. 9 von *χ. διηνθισμέναι*, Sert. 14 von *χ. ἀνθιναῖ*. Allgemeine Ausdrücke sind *λαμπρά* (Athen. V 212 d) und *πολυτελής* (ebd. 215 c). Als Stoff der Ch. wird Poll. VII 48 Wolle angegeben, wofür auch Lukian. Tim. 38 (*μαλακῆς χ.*) und vor allen Dingen ihre Herkunft aus den rauhen Ländern Nordgriechenlands spricht.

Die Ch. war die specielle Manteltracht der Reiter, Soldaten und Jäger. Für die Tracht der Reiter s. Poll. X 124 *οἱ Ἀττικοὶ — τὸ ἱππικὸν χλαμύδα*; vgl. Xen. anab. VII 4, 4; für die der Soldaten s. Plut. Philop. 9. 11 *στρατιωτικαὶ χ.*; vgl. Themist. orat. 292 d; für die der Jäger Poll. V 17 (vgl. IV 116). Für einen Mantel solcher Verwendung ist es im Grunde vorauszusetzen, dass er für gewöhnlich genestelt getragen wurde, um das Herabgleiten oder -fliegen von den Schultern zu vermeiden. Dasselbe lehren uns denn auch die Monumente, auf denen wir die Ch. mit Sicherheit erkennen dürfen und zwar nach der Bestimmung der Ch. als specieller Ephebentracht neben dem Petasos (Poll. X 164). Danach können wir die Ch. auf vielen Vasenbildern und Reliefs, besonders dem Parthenonfriese, in einem einfach getragenen, auf einer Schulter oder vor der Brust geknöpften Mantel erkennen, dessen Hauptmasse ungefähr bis zu den Hüften reicht, während die längeren Zipfel, die *πτερά*, bis zu den Knien herabhängen (s. einige Beispiele bei Daremberg et Saglio Dictionnaire des antiquités I 1115f. [Saglio]; ebd. Fig. 1419 giebt einen Begriff davon, wie sich die Ch. bei lebhafter Bewegung verschieben konnte. Wichtig für unsern Zweck sind natürlich auch die Statuen des Hermes, des göttlichen Epheben, der typisch in Petasos und Ch., oder wenigstens in letzterer erscheint, die er entweder, wie üblich um die Schultern trägt (z. B. Helbig Führer 331. 61) oder zusammengerafft mit dem geknöpften Teil auf einer Schulter ruhen lässt, während das andere Ende um den Arm geschlungen wird (z. B. Athen. Mitt. 1878 Tf. V. Furtwängler Meisterw. 573); auch sieht man die Ch. vom Arme herabgleiten, wie beim Hermes Ludovisi (Helbig Führer 865) oder dem Hermes auf dem Säulenrelief von Ephesos

(Roscher Myth. Lex. I 2416); endlich ruht sie manchmal neben dem Gott auf einem Baumstamm, wie in dem wundervollen Beispiel des praxitelischen Hermes in Olympia (Olympia III T. 49ff. = Brunn-Bruckmann Denkm. 466 = Baumeister Denkm. Abb. 1291 u. s.). Selten ist die Ch. bei Apollon; zwar sahen wir, dass auf den Vasenbildern nicht immer zu entscheiden ist, ob dieser Gott in der Chlaina oder in der Ch. dargestellt sei (s. n. *Χλαῖνα* S. 2338); aber von Statuen ist ausser dem bekannten Apoll vom Belvedere besonders eine zu nennen (Overbeck Kunstmythologie Tf. XXI 33 S. 184f.), bei der die Ch. wohl mit Absicht eine ganz ungewöhnliche Länge hat, wie sie sich bei Hermes nur bei einem in kleinen Bronzen erhaltenen Typus findet (S. Reinach Répertoire de la statuaire II 1 p. 164, 4. 6. 10. 165, 2—4. 6. 166, 4). Auf der Jagd wurde die Ch. beim Verfolgen der Tiere, damit sie durch ihr Zurückflattern nicht behindern oder sich an den Zweigen der Äste verfangen konnte, und bei dem Kampf mit den Tieren als Schutzmittel um den linken Arm und die Hand geschlungen (Poll. V 18. Xen. Cyneg. VI 17; vgl. Plut. Alc. 39 und Pacuv. trag. frg. 99. 186 Ribb. Val. Flacc. III 119). Um den linken Arm geschlungen sehen wir sie z. B. auf Darstellungen der Meleagerjagd (Baumeister Denkm. Abb. 990. 992); ebenso bei Hermes in heftiger Bewegung (Kavvadias Kentrikon 246. Arndt-Amelung Einzelaufnahmen 134). Die linke Hand ist umwickelt bei Meleager (Ann. d. Inst. 1868 tav. d'agg. LM = Roscher Myth. Lex. II 2615) und Adonis (Robert Sarkophagreliefs III Taf. II 4 = Roscher Myth. Lex. I 75); über Poseidon mit umwickelter Linken und geschwungenem Dreizack auf Münzen s. Saglio a. a. O. Auch vgl. man den Gigantensarkophag des Vatican, Helbig Führer 213. Von weiblichen Wesen trägt nur die Iris ausnahmsweise die Ch. (z. B. Gerhard A. V. 83). Einige Monumente geben uns auch ausser Terracotten und Wandgemälden über die farbige Ausstattung der Ch. Aufschluss, vor allem die Reliefs des sog. Alexandersarkophags (Hamdi Bey et Th. Reinach Une nécropole r. de Sidon XXXIV—XXXVII). Eine vereinzelte Notiz über den Preis einer, wie man schliessen kann, ziemlich kostbaren Sorte von Ch. enthält Poll. VI 165: *τριστάτηρος χλαμύς*.

In Rom wurde die Ch. in den Zeiten des L. Scipio und Sulla eingeführt (Cic. pro Rabir. Post. 27); bei Plautus wird sie beständig als Soldatenmantel genannt (Mil. gl. 1423; Rud. 315; Pseudul. 735. 1139. 1184). Sie wird gleichgesetzt mit Abolla, Paludamentum und Sagum (vgl. Abolla Bd. I S. 105 und bei Daremberg et Saglio a. a. O. I 9). Häufig ist von ihrer reichen Ausstattung die Rede (Ovid. met. II 733. Verg. Aen. V 250. Waddington Édit de Dioclétien 33, 48f. CIL III Suppl. Ed. Diocl. 1944, 22, 16. 17. 20, wo allerdings nur auf dem Fragment *P χλαμύδος*, sonst *χλανίδος* geschrieben ist); die Ch. (oder Paludamentum), in der sich Agrippina die jüngere einst zeigte, war ganz aus Goldfäden gewebt (Cass. Dio LX 33. Plin. n. h. XXXIII 3, 63); vgl. Suet. Calig. 19 (*aurea chlamyde*). Über die Preise der Ch. in späterer Zeit s. Edictum Diocletiani CIL III Suppl. 1942, 1 a (*στρατωτική*). 1943, 57 (*διπλῆ*). 58 (*ἁπλῆ*) und 1944. Cod. Theodos. VII 6, 4. Auch die Diminutivform *χλαμύδιον* war im Gebrauch; s. Stephanus Thesaur. s. v. Ein Umschlagetuch der Frauen, das in der Form der Ch. verwandt gewesen sein muss, war das *ἔγκυκλον* (s. d.). Vgl. Hermann-Blümner Griech. Privataltert. 177f. [Amelung.]

Χλανίς, wie *χλαῖνα* und *χλαμύς* mit *χλαίνω* wärmen zusammenhängend (Studniczka Beiträge zur Geschichte der altgr. Tracht 73), war im allgemeinen ein feiner Mantel, *λεπτὸν ἱμάτιον* (Hesych. Poll. VII 48, vgl. Ammon. Diff. voc. 147). Bezeichnungen, die auf Dichtigkeit hinweisen, sind sehr selten, so Poll. VII 57 *Πλάτων ἐν Ταῖς ἀφ' ἱερῶν καὶ μαλλωτὰς χλανίδας εἴρηκεν* und Kock CAF I 237, 47 *χλανίδες οὖλαι* (Hermippos). Häufig wird sie als Zeichen luxuriöser Tracht erwähnt; so Aristoph. Eccl. 848 (hier im Gegensatz zu *τρίβων*). Demosth. XXI 133; XXXIV 44. Kock a. a. O. II 261, 19 (Ephippos). II 268, 18 (Anaxilas). III 105, 363 (Menandros). Teles bei Stob. Flor. 108, 82. Vgl. auch Lukian. Herod. 5 und Athen. XII 548 a. Die Braut schickte dem Bräutigam am Tag vor der Hochzeit die Ch. *ἀπανλιστηρία* (vgl. Aristoph. Av. 1693 *χ. γαμική* oder *γαμήλιος*). Auch von der farbigen Ausstattung der Ch. erfahren wir einiges aus den Schriftstellern; eine *λευκή* s. Kock a. a. O. I 518, 491 (Aristophanes). II 23, 33 (Antiphanes); vgl. Longin. de sublim. 43, 2 *χλανίδες, τὰ μὲν ἁλουργῆ, τὰ δὲ ποικιλτά, τὰ δὲ λευκά*; eine *πυρρή* bei Herod. III 139; *ἀνθινή* im Bühnencostüm Poll. IV 118. Ch. wird nicht als specielle Tracht der Männer ausgegeben; sicher einer Frau gehörig ist sie Anth. Pal. V 173.

Da sie sich in der Form nicht von der *χλαῖνα* unterschieden zu haben scheint — die enge Verwandtschaft beider zeigt sich auch darin, dass Hesych *διπλοίδα* mit *διπλουμένη χλανὶς ἐν τῷ φορεῖσθαι* erläutert (s. o. S. 2342) —, so dürfen wir sie auf den Darstellungen in den shawlartig getragenen Mäntelchen erkennen. Ebenso wurde, wie wir annahmen, die *χλαῖνα* getragen. Die Entscheidung darüber, ob diese oder Ch. gemeint sei, wird also nur von der Grösse des *ἐπίβλημα* abhängig sein, denn von dem Stoff, nach dem man auch noch unterscheiden könnte, geben uns die Darstellungen keine genügende Vorstellung. Als Beispiele mögen dienen Gerhard A. V. 102 (Amazone). 114 (Nymphe). 117—118, 3 (Frau mit Krug und mit Kranz). 151 (Athena und Nike).

Diminutivformen von Ch. abgeleitet sind *χλανίδιον*, *χλανιδίσκιον*, *χλανισκίδιον* und *χλανίσκιον* (s. Stephanus Thesaur. s. v., zu dessen Citaten noch nachzutragen ist CIA II 754, 40 = 755, 32 = 756, 18 *χλανίσκιον παιδίου λευκὸν καρτόν* und 760 B I 8 *χλανίσκιον παιδεῖον* aus dem Kleiderinventar der brauronischen Artemis; statt *χλανίδιον* lesen wir *χλάνδιον* an zwei Stellen der Kleiderinventars der samischen Hera [C. Curtius Inschr. u. Stud. z. Gesch. v. Samos 10, 3. 36, vgl. 18]; beidemal sind die *χ. ἁλοργά*). Die Bildung dieser verschiedenartigen Diminutive bezeugt ebenfalls, dass die Ch. ein Zierkleid war. Über Preise der Ch. in später Zeit s. Ed. Diocl. CIL III Suppl. p. 1944, 22, 1 a. 16. 17. 20; dass an den drei letztgenannten Stellen das Fragment *P χλαμύδος* statt *χλανίδος* giebt, beweist, dass man in dieser späten Zeit die verschiedenen Formen

nicht mehr genau unterschied. Vgl. Hermann-Blümner Griech. Privataltert. 177f.
[Amelung.]

Chlemos (*Χλέμος*), Sohn des Peisenor, Freund und Gefährte des Glaukos, von Meriones erschlagen, Quint. Sm. VIII 101ff. [Hoefer.]

Chlidanope (*Χλιδανώπη*, die zarte, weichblickende) ist der vom Scholiasten nachgelieferte Name jener Heroine, mit der Pindaros (Pyth. IX 31) den Hypseus die Kyrene erzeugen lässt. Der Scholiast nennt sie eine Tochter der Alkaia. Vgl. Studniczka Kyrene 148f. [Tümpel.]

Chliara (*τὰ Χλιαρά* von *χλιαρός* lauwarm; der Name bezieht sich wohl auf warme Quellen [vgl. den Namen des nahen *Γέρμη*]), ein Platz mit einem *φρούριον* an der nördlichen Grenze von Lydien, nach der Partitio Romaniae a. 1202 *provincia Adramittii de Chliaris et de Pergamis* zwischen Nakrasa und Thyateira. Notit episcopat. III. X. XIII bezeugen einen Bischof wohl für dieses *Χλιαρά* in der Provincia Asia. Nach Pachymeris II p. 423 zog 1306 der Megadux von Kyzikos über *Ἀχυράους Γέρμη Χλιαρά* bis Philadelphia. Zu Anfang des 14. Jhdts. übte ein starkes Erdbeben (fehlt in Schmidts Erdbebenkatalog, Studien über Erdbeben² 157) von Pergamon aus über *Χλιαρά*, das verheert wurde, ins türkische Gebiet hinein seine Wirkungen. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV VIII 96. Ramsay Hist. Geography of Asia Min. 117. 118 und Note *. Kiepert Formae orb. antiq. IX.
[Bürchner.]

Chloe (*Χλόη*). **1)** Kloster auf der Insel Lemnos (Acta et diplom. ed. Miklosich I 95).
[Bürchner.]

2) Epiklesis der Demeter als Göttin der grünenden Saat, in demselben Sinne wie Demeter auch *χλοηφόρος*, *χλοόκαρπος* (Orph. hymn. XL 5), *Εὐχλόη* (CIA III 191) und *Εὔχλοος* (beim Kolonos Hippios: Soph. Oed. Col. 1600. Kern Athen. Mitt. XVIII 196) heisst. In Athen gemeinsames Heiligtum der Demeter Ch. und der Ge Kurotrophos, vgl. Paus. I 22, 3. Aristoph. Lysistr. 835. Eupolis frg. 183 im Schol. Soph. Oed. Col. 1600. Philoch. im Schol. Aristoph. Lysistr. 835. Athen. XIV 618 d. e. Cornut. 28. Eustath. Hom. 772, 62. CIA II 631. 722. III 349. *Δελτίον ἀρχ.* 1889, 129f. Bull. hell. XIII 167. Athen. Mitt. XVIII 192ff. Ihr zu Ehren wird das Frühlingsfest der Chloia gefeiert und ihr am 6. Thargelion ein Widder geopfert, Eupolis a. a. O. Hesych. s. *χλοία*. Schol. Aristoph. Lysistr. 835. Über den Platz des Heiligtums in Athen vgl. Bursian Geogr. Griech. I 304. Milchhöfer bei Baumeister Denkm. I 197. Köhler Arch. Anz. 1866, 167; Athen. Mitt. II 177. Wachsmuth Stadt Athen I 246. Lolling Athen. Mitt. XI 322. Kern Athen. Mitt. XVIII 195. Hitzig-Blümner Paus. I 242. Chloiafest in Eleusis *Ἐφ. ἀρχ.* 1890, 127. Demeter Ch. auf Mykonos, Bull. hell. XII 460 = Dittenberger Syll. 373.
[Jessen.]

Chlogio, König eines fränkischen Stammes, wohnte in Dispargum und eroberte von dort aus Camaracum und alles Land bis zur Somme (Greg. Tur. II 9). Im J. 428 wurde er hier von Aëtius und Maiorian geschlagen und ihm das gewonnene Land wieder abgenommen, Apoll. Sid. carm. V 212ff. Prosp. 1298 = Mommsen Chron. min. I 472. [Seeck.]

Chloia s. Chloe Nr. 2.

Chloris (*Χλῶρις* oder *Χλωρίς*, *Χλῶριν*, *Χλωρίδα*). A. Ursprünglich eine Vegetationsgöttin, wie der Name besagt. Ihr göttlicher, chthonischer Charakter zeigt sich noch deutlich in den Sagen, die sie als Gattin des Poseidon und Neleus (s. unter Ca, b) kennen und Tochter der Persephone (Cb) nennen. Sie erscheint verbunden mit Leto (über diese vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I 233f.), vielleicht mit ihr zunächst identisch. Im Heiligtum der Leto zu Argos stand neben dem praxitelischen Bilde derselben eine Statue der jungfräulichen Ch., Paus. II 21, 9. Ich halte deshalb Ovids Deutung der Ch. als Flora, Fast. V 195, für richtig, und so wird denn wahrscheinlich die von ihm dort erzählte Sage von der Liebe des Zephyros, des Boten des Frühlings, zu Ch. mit Welcker A. D. IV 210 auf einen griechischen Mythos zurückzuführen sein, der durch alexandrinische Kunst (vgl. das pompeianische Wandgemälde Helbig nr. 974) ihm vermittelt war.

Ch. scheint mit dem Letokult verdrängt und in Vergessenheit geraten zu sein. Sie lebt nur noch in wenigen Sagen fort.

B. Erkennbar ist noch das alte Verhältnis der Ch. zur Leto in der Niobesage (vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I 233). Ch. ist eine Tochter der Niobe und des Amphion, und wird neben einem Bruder von Artemis und Apoll verschont, weil sie zur Leto betet, Apollodor. Bibl. III § 46 Wagn. Hygin. fab. 9 und 10. Tzetz. Chil. IV 422. Paus. II 21, 9, der diese Version mit der bei Apollod. III § 47 aus Telesilla frg. 5 Bgk. angeführten albern contaminiert, also offenbar das gleiche mythologische Handbuch benutzt. Pausanias giebt wohl richtig als argivische Überlieferung, Ch. und ihr Bruder hätten zuerst der Leto in Argos den Tempel gebaut — eine späte aetiologische Sage zur Erklärung des Bildes der Ch. neben dem der Leto. Als Siegerin im ersten olympischen Agon der *Ἥραια*, die Hippomedeia gestiftet habe, führt sie Paus. V 17, 4 an.

C. Ch. figuriert als Stammmutter in Heroengenealogien: a) von Poseidon Mutter des Thebanerhelden Periklymenos, des Gegners des Amphiaraos (s. d., Pind. Nem. IX 26), sie selbst eine Tochter des Teiresias, Schol. Pind. Nem. IX 57. Schol. Eurip. Phoeniss. 834 nach Angabe des Gelehrten Peisandros (über ihn Bethe Thebanische Heldenlieder 4, 10), wo Xanthe als ihre Mutter und auch drei Geschwister genannt werden. — b) Als Mutter des Periklymenos (der von Poseidon begnadet ist, Hesiod. Kat. frg. 33 Rz. Schol. Apoll. Rhod. I 156), Chromios, Nestor und der Pero von Neleus, dem Könige von Pylos, bei Homer Od. XI 281ff. (vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 149), wo sie Tochter des Iasoniden Amphion, des Königs des minyeischen Orchomenos genannt wird. Schol. Hom. Od. XI 289, angeblich nach Pherekydes (frg. 56), ergänzt die Genealogie der Ch. durch Nennung ihrer Mutter Persephone, Tochter des Minyas (*Μίου* Codd., corr. Heyne). Vgl. Paus. IX 36, 6—8. X 29, 5. Strab. VIII 347. Schol. Plat. symp. 208 D (Hellanikos frg. 10). Apollod. Epit. Sab. III 12 (Wagn. p. 191). Schol. Hom. Il. XI 692 B Twl.,

wo diesem Homerverse entsprechend zwölf Söhne aufgezählt werden, von denen Schol. A (Aristarch) aber, um die Übereinstimmung mit Od. XI 289 herzustellen, nur die dort genannten drei als Söhne der Ch. gelten lässt. Ebenso Schol. Apoll. Rhod. I 152. Dagegen ist Ch. auch nach Apollod. III § 93 Wagn. Diod. IV 68 und Hygin. fab. 10 Mutter aller zwölf Söhne des Neleus. Polygnot hat Ch. in der Lesche zu Delphi auf dem Unterweltbilde unter Phaidra an die Kniee der Thyia gelehnt gemalt, Paus. X 29, 5. — c) Als Mutter des Mopsos von Ampyx, dem Sohne des Titaron, Schol. Apoll. Rhod. I 65. Hygin. fab. 14. [Bethe.]

Chlorus, Fluss in Kilikien, der in den Issischen Meerbusen mündet, Plin. n. h. V 91. Nach Cramer Asia minor II 361 vielleicht identisch mit dem Karsos bei Xen. anab. I 4, 4. [Ruge.]

Chlune (*ἡ Χλούνη* Schol. Il. IX 539, *τὸ Χλούνειον* Etym. M. 533, 32. Suid.), Örtlichkeit bei Kalydon (Ruinenstätte beim jetzigen *Εὐηνοχώριον* am Lykormas-Euenos) in Aitolien (*χλούνης* Beiwort des wilden Ebers, *χλοῦνις* blühendes Knabenalter), wo nach einigen die Jagd auf den kalydonischen Eber stattfand. [Bürchner.]

Chnas (*Χνᾶς*), Eponymos von *Χνᾶ* = *Φοινίκη*, wird dem griechischen Agenor (s. d.) gleichgesetzt von Hekataios (von Abdera) bei Choiroboskos, Bekker An. III 1181, 20. FHG IV 627, 254a (zu FHG I 17, 254 *Χνᾶ πρότερον* = *Φοινίκη*). Philon v. Byblos (frg. 2 bei Euseb. pr. ev. I 10 p. 39, FHG III 509, 27 extr.) nennt einen Bruder dieses später Agenor umgenannten Ch., *εἰσίριος* = Isiris? als Erfinder dreier Buchstaben im Phoinikischen. Vgl. Arkadios p. 125, 16. Et. M. 635, 29f. [Tümpel.]

Chnodomarius, Teilkönig der Alamannen, besiegte um 350 in einer Schlacht den Caesar Decentius, zerstörte mehrere gallische Städte und verwüstete lange Zeit ungehindert das Land (Amm. XVI 12, 5). Im J. 357 war er der Anstifter des grossen Alamanneneinfalls (Amm. XVI 12, 4. 24) und befehligte in der Schlacht bei Strassburg den linken Flügel des Heeres, während der Sohn seines Bruders Medericus, Serapio, den rechten führte (Amm. XVI 12, 23—25. 35). Auf der Flucht wurde er gefangen und von Iulian an den Kaiser Constantius gesandt (Amm. XVI 12, 58—61. 65. 66. 70. Lib. or. I 542—544. Iulian. ep. ad Athen. 279 C. Socr. III 1, 34). Von diesem nach Rom geschickt, starb er bald darauf in den dortigen Castra peregrina an einer Krankheit (Amm. XVI 12, 66). [Seeck.]

Chnubis. 1) *Χνοῦβις* CIG 4862 = Letronne Rec. d'inscr. I 446 (Insel Elephantine). CIG 4893 = Letronne a. a. O. 389 (Insel Sehēl). Strack Dyn. d. Ptolemaeer nr. 140 (Assuan), ebd. nr. 95. CIL III 75 (Steinbrüche bei Assuan). *Κνοῦφις* Strab. XVII 817. ägyptischer Gott, der hauptsächlich im Gebiete der ersten Katarakten, die der Nil beim Durchbrechen einer Granitbarre oberhalb Assuan (Syene) bildet, verehrt wurde (vgl. de Morgan Cat. gén. des monuments de l'Égypte I). Sein Hauptheiligtum (*Χνουβιεῖον*) befand sich in der alten Hauptstadt dieses Gebietes Elephantine auf der Insel gleichen Namens (Strab. a. a. O. Strack a. a. O. nr. 140. Euseb. pr. ev. III 12), daher sein Cultname *Χνουβ-* (var. *Χνουμ-*, *Χνομ-*)*ω-νεβ-ιηβ* .Ch. der Grosse (*ω*), der Herr (*νεβ*) von Elephantine (*ιηβ*)' CIG 4893. Strack nr. 95. 140. Im Ägyptischen lautete der Name Ch. eigentlich *Chnūm* (alt *Chnōmeu*), woraus dann mit dem nicht ungewöhnlichen Übergang von *m* in *b* *Chnūb* geworden ist. Beide Formen waren in griechisch-römischer Zeit nebeneinander gebräuchlich, wie die eben genannten Varianten des Namens *Χνουβωνεβιηβ* sowie die für den gnostischen Aionen Ch. vorkommenden Namensformen (s. u.) und die mit dem Namen des Gottes Ch. gebildeten Personennamen (z. B. *Παχνοῦβις* neben *Παχνοῦμις* u. s. w., s. Parthey Äg. Personennamen) zeigen. — Das älteste uns bekannte Bild des Ch., das Deutzeichen, mit dem sein Name in den ältesten Inschriften versehen wird, stellt ihn noch ganz als Tier dar, ein Ziegenbock oder Widder einer, wie es scheint, früh ausgestorbenen Rasse, mit Bart und langen, welligen, seitwärts wagrecht vom Kopfe abstehenden Hörnern (s. Griffith Beni-Hasan III fig. 35). Diese Auffassung gehört aber der vorgeschichtlichen Zeit an; schon in den ältesten wirklichen Darstellungen des Gottes aus geschichtlicher Zeit (de Morgan a. a. O. I 17. 78. 26, 199. 73, 44) hat nur noch der Kopf seine tierische Gestalt behalten, der ganze übrige Körper dagegen menschliche Gestalt angenommen, genau wie es auch bei den andern ägyptischen Tiergottheiten der Fall ist (Anubis, Suchos, Pacht, Seth). Etwa im 15. Jhdt. v. Chr. (s. de Morgan a. a. O. I 4ff.) tritt in der Darstellung des Ch. eine weitere Veränderung ein; vielleicht, weil die Rasse seines heiligen Widders damals schon ausgestorben war (Griffith a. a. O.), erhält Ch. (und auch sein heiliges Tier, der Widder, s. Lepsius Denkm. IV 90 c) von dieser Zeit an gewöhnlich zu seinen alten charakteristischen langen Hörnern noch die kurzen, sich fast halbkreisförmig um das Ohr nach vorn herum biegenden Hörner hinzu, die ursprünglich dem gleichfalls widderköpfigen Gott Amon geeignet und diesen vom Ch. unterschieden hatten (s. Lepsius Ztschr. f. ägypt. Sprache 1877, 8). So beschreibt auch Eusebios (pr. ev. III 12) das Bild des Gottes von Elephantine; auch die andern Einzelheiten, die er dabei angiebt, treffen für die Darstellungen des Ch. aus griechisch-römischer Zeit zu, die ihn oft genug mit blauer Hautfarbe und vor einer Töpferscheibe sitzend zeigen, auf der er unsinnigerweise die Gestalt eines Kindes drehend formt (z. B. Lepsius Denkm. IV 70f. Champollion Monuments I 76. 81). Diese schöpferische Rolle ist aber ein Element, das ursprünglich dem Kataraktengotte Ch. fremd war und erst von einer anders localisierten Form des Ch. hergenommen ist (s. u.). — In den griechischen und lateinischen Inschriften des Kataraktengebietes wird der Ch. mehrmals mit dem Ammon, bezw. Iuppiter Hammon, seine Gemahlin Satis (s. d.) dementsprechend mit der Hera bezw. Iuno regina, ihre ständige Genossin Anukis (s. d.) mit der Hestia identificiert (CIG III 4893. Strack a. a. O. nr. 95. CIL III 75). Die Identification des Ch. mit dem Amon ist in ägyptischen Inschriften niemals belegt; sie ist gewiss, wie alle solche Identificationen in griechischen Inschriften, griechisch. Der Ammon ist dabei offenbar als eine griechisch-römische Gottheit behandelt (wie z. B. die Isis), durch die die unbekannte ägyptische

Gottheit Ch. erklärt werden soll. Was die Griechen zu der Gleichsetzung der beiden Götter veranlasst hat, wird ein ebenso äusserlicher Grund, wie in den meisten Fällen (vgl. Buto, Bubastis, Chon), gewesen sein, nämlich die Ähnlichkeit der Darstellung: beide Götter haben die gleiche blaue Hautfarbe und den Widderkopf mit den krummen ‚Ammonshörnern'. Die ägyptischen Inschriften des Kataraktengebiets dagegen identificieren den Ch. seit dem neuen Reich (vom 16. Jhdt. v. Chr. an) mit dem Sonnengotte Rē' (Chnum-Rē'); zum Zeichen dieser Auffassung erhält er nicht selten die Sonnenscheibe als Kopfschmuck ebenso wie die anderen Götter, die zur gleichen Zeit dieselbe Auffassung erfahren haben (Amon, Mōnth, Suchos, Horus). Diese Gleichsetzung Chnum-Rē' findet sich auch an anderen Cultstätten des Ch., doch wird ausdrücklich bezeugt, dass sie dem Kataraktengebiete eigentümlich war (Brugsch Religion u. Mythol. 193. 293). Als Localgottheit dieser Gegend war Ch. naturgemäss seinem Wesen nach ein Wassergott und, da nach einer alten Tradition die Nilquellen in den Katarakten liegen sollten (vgl. Herod. II 28), so war der Ch. in des Wortes eigentlichster Bedeutung ein *ὑδραγωγός* für die Ägypter, eine Eigenschaft, aus der Eusebios (pr. ev. III 12) die blaue Farbe seiner Haut erklären will. So konnte er denn auch mit dem Nun (s. d.), dem Urgewässer, aus dem der Nil durch seine Quellöcher zur Erde emporströmen sollte, oder auch mit dem Nil selbst identificiert werden (Brugsch a. a. O. 297); und es wird verständlich, dass gerade er es ist, der in den Tempeldarstellungen dem König beim Fang der Wasservögel hilft (z. B Lepsius Denkm. IV 2. 88f.). Da die Kataraktengegend aber auch die Südmark Ägyptens gegen Nubien bildete, so wird Ch. in den ältesten, nach der Colonisierung Nubiens durch die Ägypter errichteten Tempeln dieses Landes verehrt mit dem Beinamen ‚Vernichter der Nubier als Wächter der Südgrenze'. Ausser der Kataraktengegend war der Cult des Ch. aber auch noch an einigen anderen Stellen Ägyptens heimisch. So zunächst in der mittelägyptischen Stadt Her-wer in der Nähe des heutigen Benihassan; dort wurde Ch. zusammen mit einer froschköpfigen Göttin *Ḥkt* verehrt. Diese Göttin begleitet ihn überall da, wo er als Schöpfer der Menschen auftritt, sowohl in den Darstellungen, in denen er eine menschliche Figur auf der Töpferscheibe formt (s. o.) als in den Texten, die sich auf die Geburt des Königs beziehen (Naville Deirelbahari II 46ff. Erman Die Märchen des Papyrus Westcar I 59). Es scheint danach, dass die schöpferische Thätigkeit des Ch., derer schon die ältesten Inschriften gedenken, ursprünglich speciell dieser localen Form des Gottes von Her-wer geeignet hat, die nach Inschriften der späteren Zeit als eine Form des Erdgottes Geb (Kronos), des Vaters des Osiris, angesehen wurde. — Eine dritte Cultstätte des Ch. war die ebenfalls in Mittelägypten belegene Stadt Hypselis (Brugsch a. a. O. 292f.), in deren Gau dem Nomos Hypselites, daher der Widder heilig gehalten wurde, Münzen Head HN 723; der Schädel einer Tiermumie von El Bosra, gegenüber von Hypselis, ist als Ovis tragelaphus bestimmt worden (Berliner Äg. Museum nr. 752). Aufgefasst wurde dieser Ch. von Hypselis wieder anders als die vorgenannten Localformen, nämlich als Osiris (Brugsch a. a. O. 292f.). — Die vierte Form des Ch. ‚Herrn von Sōchet (d. i. ‚Feld')' erscheint mit seinen Genossinnen, der löwenköpfigen *Mnḥjt* und der menschenköpfigen *Nbwt*, im Tempel von Esneh (Latopolis) neben den eigentlichen einheimischen Gottheiten dieser Stadt Neith (Athena) und Suchos verehrt. Nach der Anordnung der Gottheiten auf den Thürarchitraven des Tempels zu schliessen, scheint jener Ort Namens Sōchet, die eigentliche Kultheimat dieses Ch., in der nördlichen Umgebung von Latopolis gelegen zu haben. In der That stand noch zu Anfang dieses Jahrhunderts bei Ed Dêr, dreiviertel Stunden nordwestlich von Esneh, ein kleines Heiligtum, in dem dieselben Gottheiten wie im Tempel von Esneh verehrt erschienen (s. Champollion Notices déscriptives I 184ff.) und das nach einigen leider sehr verstümmelten griechischen Inschriften dem Ammon geweiht war, den ja die Griechen in dem ägyptischen Ch. wiederzufinden glaubten (Letronne Rec. d'inscr. II 236ff., vgl. I 199ff., wo die überlieferten Buchstabenreste ΛΝ vielleicht zu ΧΝΟΥΒΕΙ zu ergänzen sind). Auch hier setzten die Ägypter den Ch. nicht ihrem Amon gleich, sondern dem Luftgotte *Šw* (*Σῶς*), dem Vater des Geb und Sohne des Rē', seine löwenköpfige Genossin *Mnḥjt* dementsprechend der gleichfalls löwenköpfigen Tafnet, der Zwillingsschwester des *Šw*. So ist Ch. an den genannten vier Orten seiner Verehrung von den Ägyptern vier verschiedenen Göttern gleichgesetzt worden, die nach der alten Götterlehre vier aufeinander folgende Generationen von Vater und Sohn (Osiris, Sohn des Geb, Sohnes des *Šw*, Sohnes des Rē') darstellten; ein lehrreiches Beispiel für die wunderlichen Widersprüche, zu denen bisweilen der später in der ägyptischen Götterlehre herrschende Synkretismus geführt hat. Die Formen *Καμῆφις* (s. d.), *Καμήφ*, *Κνήφ*, die man meist für Varianten des Namens Ch. erklärt, haben nichts damit zu thun, sondern geben den Beinamen der ithyphallischen Götter (Min, Amon) *Kꜣ-mwt-f* ‚Stier seiner Mutter' wieder, der, soviel bekannt, niemals dem Ch. beigelegt vorkommt. Der Name *Χνοῦβις*, *Χνοῦμις*, *Χνοῦφις*, *Κνοῦφις* ist endlich durch die Gnostiker auf einen ihrer ‚Aionen' übertragen worden, der meist als Schlange (gewöhnlich mit Löwenkopf, seltner sich in den Schwanz beissend), von einem Strahlenkranz umgeben, dargestellt wird und also mit dem altägyptischen Gotte Ch. keinerlei Ähnlichkeit zeigt, s. Drexler Mythol. Beiträge I 61ff.

2) *Χνουβίς*, Stadt in Oberägypten auf dem rechten Nilufer etwa halbwegs zwischen Tuphion (Tūd) und Eileithyiaspolis (El Kāb). Ptolem. IV 5, 73. Da der Name augenscheinlich mit dem des Gottes Ch. (Nr. 1) zusammenhängt und wir genau an der angegebenen Stelle, aber auf dem andern Ufer, in der That einen Ort kennen, an dem dieser Gott verehrt wurde, Ed Dēr, dreiviertel Stunden nordwestlich von Esneh, so hat Wilkinson (Modern Egypt II 266) sehr ansprechend in diesem die alte Stadt Ch. wiedererkennen wollen, obwohl es nicht auf demselben Ufer des Stromes liegt, wie Ptolemaios angiebt. In der That führte der altägyptische Ort Sōchet, dem das heutige Ed Dēr zu entsprechen scheint (s. o. Nr. 1), als Kultort des Gottes Ch. auch den Namen Pĕr-chnūm oder Pi-chnūm ‚Haus des Gottes Ch.' mit dem Zusatze ‚von Sōchet' (Brugsch Dict. géogr. 103). Daraus konnte leicht Ch. werden, da das *p* oder *pi* des Wortes *pĕr* oder *pĕj* ‚Haus' (stat. construct. *pĕr-* oder *pi*, *p*) in späterer Zeit gewöhnlich für den männlichen Artikel *p* oder *pi* gehalten und dann oft weggelassen worden ist (vgl. z. B. Hermonthis); ausserdem war bei den Griechen die Verwechslung der ägyptischen Götternamen mit den durch Vorsetzung jenes Wortes *pĕr-* ‚Haus' davon gebildeten Ortsnamen ganz gewöhnlich; vgl. Bubastis, Buto, Mendes. [Sethe.]

Chnubos Gneuros (*Χνοῦβος Γνεῦρος*), zwölfter thebanischer König Ägyptens nach Eratosth. bei Syncell. p. 101 D (FHG II 545. Lepsius Königsb. Quellentaf. 6); ägyptisch ist der Name nicht nachgewiesen; der Glossator des Eratosthenes glaubte in dem ersten Teil das ägyptische Wort *νουβ* ‚Gold' zu erkennen, wie seine Übersetzung des Namens *Χρύσης*, *Χρύσου υἱός* lehrt (Lepsius Chronologie p. 513). [Sethe.]

Chnumis s. Chnubis Nr. 1.

Choamani, baktrianisches Volk zwischen den Chomarae und Paropanisadae, Mela I 13; vgl. Comani. Wenn richtig geschrieben, deutbar aus apers. *ᵓuwamanis*, zd. *humanô* ‚wohlgesinnt'. [Tomaschek.]

Choana (*Χόανα*). **1)** Stadt in Media, Ptol. VI 2, 14, und zwar in der Landschaft Chromithrene, nordwestlich von den Kaspiai pylai, etwa in der Lage von Teherân; vgl. npers. *chwân*, *chân*, *chōn* ‚Station, Einkehrhaus', gewöhnlich *chânch*.

2) Stadt in Baktriane, Ptol. VI 11, 7, nahe der Beuge des oberen Oxos, der infolge einer falschen Vorstellung im Südosten am Paropannisos entspringt und erst von Ch. an gegen Westen fliesst, wobei er zuerst den Dargoidos und hierauf den Zariaspes aufnimmt. Diese Lage passt am besten auf Kundûz an der Vereinigung des von Bâmîân und Baghlân kommenden Surch-âb mit dem aus Badachšân kommenden Farchâr, nahe der erwähnten Beuge des Oxos. Kundûz hiess im 6. und 7. Jhdt. Huo (Abkürzung von Huo.no, Chwâna) und A.huan (Achwâna), wie die Annalen der Thangdynastie erweisen. Hyuan-Thsang schildert Huo als Sitz des türkischen Statthalters von Tukhâra (s. Tocharoi); ‚das Klima ist mild, das Land niedrig und flach, wohlangebaut, reich an Kornfrüchten, Sträuchern und Blumen, sowie an Obst'; die neueren Schilderungen lauten weniger günstig; die Sommerhitze erreicht extreme Grade; Bäume und Blumen finden sich erst an den Gehängen im Süden; doch wird Weizen und Gerste zwischen den Rinnsalen reichlich angebaut. [Tomaschek.]

Choani (var. *ciani*), ein Volk im südwestlichen Teile des glücklichen Arabien, erwähnt Plin. VI 159 neben den *Chorranitae* und *Cesani*, von Glaser (Skizze 162) mit den Kijân zusammengestellt. [D. H. Müller.]

Choara (*Χόαρα*), Ortschaft in Parthia hinter den Kaspiai pylai, Ptol. VI 5, 3; *Parthiae amoenissimus situs*, Plin. VI 44. Der ganze Gau hiess Choarene (Isid. Char. mans. Parth. 8. Ptol. VI 5, 2) oder Chōrene, Strab. XI 514 (zu unterscheiden von Chaarene, s. d.); derselbe erstreckte sich in einer Länge von 300 Stadien (34 miles, 55 km.) von der heutigen Station Aïwân-i-Keif über den kišlaq Chwâr oder šahr-Chwâr bis zur Grenze von Kûmiš bei Àradân; diese Strecke durchzog Alexander am zweiten Tage seiner Jagd nach Bessos. Zwischen Chwâr und Aradân verteilt sich der Heble-rûd in sieben Stränge, deren Wasser zur Zeit der Dürre zu Salzcascaden sich verhärtet. Die orientalischen Schriften schreiben Chwâr, Chowâr und Qâr, d. i. ‚Nahrung, Futter'; vgl. die sarmatischen Eigennamen *Χοάρο-γαρος* ‚Speisebereiter, Koch', *Χοαρο-φάδιος* ‚Futter- oder Gerstemäher', und den Landesnamen Chorasmia. [Tomaschek.]

Choaspa, Ortschaft in Arachosia, Ptol. VI 20, 4. Amm. Marc. XXIII 6, 72; d. i. ‚gute Rosse besitzend'; von der Rossezucht hatten auch die Ariaspai am Etymandros ihren Namen; ein Ort Chûsp findet sich heutzutage nur am Nordrand der karmanischen Wüste am wasserarmen Chûsprûd westlich von Bîrgând. [Tomaschek.]

Choaspes. 1) *Χοάσπης* (so gewöhnlich, Nikeph. geogr. synopt. 1062–1079 *Χοάσπις*, Par. Dion. Per. 1063—1079 *Χόασπις*; auch Isid. orig. XIII 21, 15 *Choaspis*; Geogr. Rav. II 12 *Coapis*), ein Fluss der in Medien entspringt und an dem Susa lag. Nach Plin. VI 130 ergoss er sich oberhalb der chaldaeischen Seen (s. Chaldaicus lacus) und der Stadt Charax (s. d. Nr. 11) in den Tigris, nach Polykleitos (bei Strab. XV 728) direct in den See, der die Wasser des Tigris und des Eulaios (s. d.) aufnahm, um dann in vereinigtem Strome in das Meer zu münden. Doch erwähnt Strab. a. a. O. auch die Meinung anderer, welche Plinius wiedergiebt. Ptolemaios nennt den Fluss nicht. Der heutige Name ist Kerhah. Er zeichnete sich durch klares, wohlschmeckendes Wasser aus, welches das gewöhnliche Tafelgetränk der persischen Könige bildete, und von dem sie auf ihren Zügen ganze Wagenladungen in silbernen Gefässen mit sich geführt haben sollen, Herodot. I 188, citiert von Athen. II 45 B, wozu Ktesias daselbst zu vergleichen ist. Herodot. V 49. 52. Plut. de exil. 7. Ael. v. h. XII 40. Plin. XXXI 35. Sol. 38, 4. Auson. de clar. urb. 14, 28. Das *Χοάσπειον ὕδωρ* (Eust. Dion. Per. 1073. Suid. s. v.) hiess deshalb *βασιλικόν*; ähnlich Tib. IV 1. 140: *regia lympha Choaspes* und Sol. 37, 6: *nobilissimus amnis Ch.* Vgl. ausserdem Dion. Per. 1073. Avien. descr. orb. 1274. Prisc. per. 974. Paus. X 31, 7. Strab. I 47. XV 729. Arist. meteor. I 13, 16. Lukian. nekyom. 7. Nonn. XXIII 277. XXIV 29. Suid. s. *Μέμνων*. Curt. V 2, 9. Ammian. Marc. XXIII 6, 40. Die altpersische Form des Namens ist *huvaspa* ‚rossereich, *εὔιππος*', welches Wort in den Keilinschriften (Dar. Pers. d. 8; Dar. Sz. c. 4) als Epitheton des Landes Persien erscheint. Von dem Flusse hatte ein Edelstein von goldiggrünem Schimmer, *Choaspitis* (Plin. I 37. 56. XXXVII 156. Isid. orig. XVI 7, 16), seinen Namen. Nach Eust. Dion. Per. 1075 hätte ein anderer (sonst unbekannter) Fluss *Ἀχάτης*, der in der Nähe des Ch. geströmt wäre, seinen Namen der Klarheit seines Wassers verdankt. Eigentümlich trifft mit dieser Überlieferung die Thatsache zusammen, dass der assyrische Name des Ch., Uknu (Frdr. Delitzsch Wo lag das Paradies? Lpz. 1881, 193ff.), als Appellativum gleichfalls einen Edelstein bezeichnet, nämlich den Lapis lazuli. Erwähnt sei noch, dass nach Plinius (XXIV 162) 30 Schoinen

vom Ch. entfernt das Theombrotion, eine heilkräftige Pflanze von prächtigem Aussehen und Geruch, wuchs. [Weissbach.]

2) Ein bedeutender Strom des indobaktrischen Grenzgebietes, dessen Quellen wie jene des Baktros, Araxes (= Oxos, Raṇha) und Indos im Paropanisos liegen, Aristot. meteor. I 13 nach Berichten der Makedonen Alexanders. Aristobulos bei Strab. XV 697 wusste bereits, dass der Ch. Bandobene und Gandaritis durchströmt, an der Stadt Gorys vorbeifliesst und bei dem Orte Plemyrion in den Kophes fällt, der sich in den Indos ergiesst. Arrian. anab. IV 23, 2 erwähnt in dieser Gegend die Ortschaft Euaspla d. i. Euaspa, apers. *uwâçpa* ‚gute Rosse besitzend', gebraucht jedoch für den Strom selbst die einheimische Bezeichnung Choës (s. d.), die im Koas des Ptolemaios wiederkehrt; vgl. *Choaspes amnis* Curt. VIII 10, 22, *Coa(s)pis* Geogr. Rav. p. 77, 10. Es ist der heutige unterhalb Gellâlâbâd in den Kâbul-rûd von Norden her fliessende âb-i-Kâmeh, -Kûnar, -Caghânsaraï, im Oberlauf durch Čitrâr genannt Khô; seine Quellen liegen im Moraenensee Čatt-i-bûi am vergletscherten Südabhang des Hindukûš nahe der Pâmîrregion von Wachân; die Länge seines Laufes übertrifft bedeutend die des Kophes. [Tomaschek.]

Choatrae, Bewohner waldreicher Hochgebirge in Asien, Val. Flacc. Argon. VI 151. Lucan. III 246. s. Choatras. [Tomaschek.]

Choatras, einer der verschiedenen Namen des Taurosgebirges, Plin. V 98, danach Sol. 38, 12 (vgl. Iordanes Get. 7, 55). Die herkömmliche Ableitung von avest. *khvâthra* ‚Glanz' (s. Kiepert Lehrb. d. alt. Geogr. § 71, 4) deutet auf ein schneebedecktes Gebirge. Vgl. auch Parachoathras. [Weissbach.]

Choba. 1) *Choba* (so die Inschrift, auch Tab. Peut., im Itin. Ant. *Coba*, bei Ptolemaios Χωβάθ oder Χωβάτ, vielleicht richtig), Ortschaft an der Küste Mauretaniens, zwischen Saldae und Igilgili, Ptol. IV 2, 9. Tab. Peut. Itin. Ant. p. 18. Geogr. Rav. III 7. V 4, an der Stelle des heutigen Ziama, nach der Inschrift CIL VIII 8375. Seit Hadrian oder Antoninus Pius *Municipium Aelium Choba*, CIL a. a. O. Ein Bischof wird im J. 484 unter denen der Provincia Mauretania Sitifensis genannt (Not. Sitif. nr. 3, in Halms Victor Vitensis p. 70: *Coviensis*). [Dessau.]

2) Χωβά (Euseb. onom. 301, 32; Hieron. ebd. 112, 9 *Chobaa*; vgl. Gen. 14, 15), κώμη in der Gegend von Damaskus, wo nach Eusebios zu jener Zeit haeretische Judenchristen (Ebjoniten) lebten; vielleicht identisch mit Hoba 111 km. nordöstlich von Damaskus, westlich von Karjatên (Wetzstein in Delitzsch Genesis[4] 561ff.). Nach anderen (Riess Bibelatlas) ist Ch. identisch mit Κώκαβα des Epiphanios (adv. haer. ebion. 2. II p. 92, 5 Dindorf) und Κωχαβά des Eusebios (hist. eccl. I 7), welches dem heutigen Kaukab im Hauran, 16 km. von Neve entspricht. [Benzinger.]

Chobata (var. Chabota), Ort in Albania, südöstlich an der Metropolis Chabala, Ptol. V 12, 6. [Tomaschek.]

Chobos (Χόβος), Fluss an der kolchischen Küste, nördlich vom Charieis, 180 Stadien vom Phasis, Arrian. peripl. Pont. 10; *flumen Chobum e Caucaso fluens*, Plin. VI 14; *Chobus XVI m. p. Cariente*, Tab. Peut. Geogr. Rav. 76, 7. 367, 12; hier starb Cubares, Fürst der Lazoi im J. 555, Agathias III 3. Vgl. Chorsos und Cohibus. Der heutige Khopis-çqari, nach einem Dorfe Khopi benannt, an der Mündung mit der Ciwa vereinigt, daher Dipotamo oder li Potami auf den italienischen Seekarten des 14. Jhdts. [Tomaschek.]

Chodae (var. *Codae*), Volk im südwestlichen Arabien, von Plin. VI 158 neben den Aiathuri erwähnt. [D. H. Müller.]

Chodarzos (Χώδαρζος), Sohn des Pharzeos. Στρατηγός in Olbia, Kaiserzeit, Latyschew Inscr. orae septentr. Ponti Euxini I 57. [Kirchner.]

Chodda, eine Stadt in Karmania, Ptol. VI 8, 13; altpersisch etwa *ʿuwâdâ*, skr. *svadhâ* ‚eigener Stand, Haus', vgl. apers. Pišyâ-ʿuwâdâ. [Tomaschek.]

Choerogylion, eine Insel an der Küste Lykiens, Plin. n. h. V 131. Lesart ist sehr unsicher. [Ruge.]

Choës. 1) Χόης, Fluss im Lande der Aspasioi (s. d.) auf dem von Alexander im Herbst 327 nach Überschreitung des Kophes eingeschlagenen Wege, Arrian. anab. IV 23, 2. Suid. Höchst wahrscheinlich einheimischer Name für den Choaspes (s. d. Nr. 2), obwohl einige Forscher annehmen, dass der Ch. eher nach Laghmân gehöre, wo sich die beiden Flüsse Ališang und Alingâr, von denen der letztere auch den Namen Kâo führt, in der Ebene von Mandrôr vereinigen; der Weg führt dann durch den Darûntapass zum Unterlauf des âb-i-Kûnar oder Choaspes, s. Koas. [Tomaschek.]

2) Χόες s. Anthesteria o. Bd. I S. 2372f. Für die vielumstrittene Frage nach der Lage des Kultlocals haben die im Winter 1895/1896 wieder aufgenommenen Ausgrabungen Dörpfelds wertvolles Material zu Tage gefördert. Vgl. die Berichte Dörpfelds Athen. Mitt. XX 1895 an mehreren Stellen und Maass Orpheus 58. [Hiller v. Gaertringen.]

Χοεύς s. Χοῦς.

Chogeae, ein Ort an der Strasse von Nikaia nach Ankyra, Itin. Hieros. 573, 7. Vielleicht ist es in der Nähe von Mekedsche anzusetzen, wo v. d. Goltz Reste eines alten Wartturms erwähnt, Münchener Allg. Zeitung 1891, Beilage nr. 189 und Anatolische Ausflüge 403. [Ruge.]

Choi, pontisches Volk hinter den Becheires, Hekataios frg. 190, 6. Steph. Byz.; wahrscheinlich verschrieben für Taoi (s. Taochoi), wie Chaoi (s. d.) und Koitai. [Tomaschek.]

Choiak (Χοιάκ oder Χοιάχ, seltener auch Χνάχ in Inschriften von Gertasseh in Nubien und Χοιαχί in solchen aus der Kyrenaika), Name des vierten Monats des ägyptischen Jahres. Die Gottheit, nach der dieser Monat benannt war, heisst in den ägyptischen Inschriften *Ḳ-ḥr-Ḳ* (Papyrus Ebers 1 Verso. Lepsius Denkm. IV 78 a). Der griechischen Form Χοιάκ liegt wie bei den andern Monatsnamen die unterägyptische Form zu Grunde; die oberägyptische, die ins Arabische übergegangen ist, lautet im Koptischen Koiahk oder Kiahk. [Sethe.]

Χοῖνιξ, ein Mass für Trockenes, besonders für Getreide, enthielt nach üblicher Schätzung so viel Weizen, als ein Mann zur täglichen Nahrung bedarf. Herod. VII 187. Polyb. V 1, 11 vgl. mit IV 37, 7. Athen. III 98 E. Diog. Laert

VIII 18. Suid. s. *Πυθαγόρα τὰ σύμβολα.* Boeckh Staatshaush. I[3] 357. Hultsch Metrologie[2] 105, 3. Nach der von Solon in Athen eingeführten Ordnung der Hohlmasse zerfiel der *μέδιμνος* in Sechstel, *ἕκτεῖς*, Zwölftel, *ἡμίεκτα*, und Achtundvierzigstel, *χοίνικες*. Die attische χ. war also = 1/8 *ἕκτεύς* oder röm. Modius = 1,1 Liter. Unter sich hatte sie vier *κοτύλαι* attischen oder zwei Sextare römischen Masses. Das Dreifache der χ. war das übliche Flüssigkeitsmass von mittlerer Grösse, der *χοῦς* (s. d.). Hultsch Metrol. script. I 208, 5ff. 224, 14ff., und vgl. ebd. II Index unter χ. 2; Metrologie 104. 106. Die solonisch-attischen Masse waren nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 10 grösser als die pheidonisch-aeginaeischen, und zwar wahrscheinlich in dem Verhältnisse von 27 : 25 (berechnet aus dem Verhältnisse des solonischen Talentes zum aeginaeischen = 18 : 25, s. *Χοῦς*). Demnach würde die aeginaeische χ. nur um ein wenig kleiner als die attische, nämlich auf 1,01 l anzusetzen sein. Die in Lakonien seit Lykurg üblichen Hohlmasse sind anderthalbmal so gross als die aeginaeischen gewesen (s. *Χοῦς*). Da somit die lakonische χ. = 1,52 l war, so erklärt sich der Scherz bei dem Komiker Aristophanes (Kock Com. Att. frg. I 551 = Meineke II 2, 1198), dass ein Peloponnesier, der nach Athen gekommen, den *ἕκτεύς* im Betrage von 8 attischen χ. als *ἑξαχοίνικον μέτρον*, nämlich nach dem Masse der lakonischen χ. bezeichnet; denn in der That standen 6 lakonische χ. = 9,1 l dem attischen *ἕκτεύς* von 8,75 l so nahe, dass beide Beträge nach ungefährer Schätzung als gleich gelten konnten. Merklich grösser als die attische χ. war, wie aus Theophr. hist. plant. VIII 4, 5 vgl. mit Pherekrates Kock I 145 (II 1, 252 Mein.) hervorgeht, die boiotische χ.; sie war das Achtel des boiotischen Masses *σαῖτης*, d. i. des phoinikischen Saton, und dieses wiederum stimmte in seinem Betrage mit dem lakonischen *ἕκτεύς* überein. Mithin hielt die boiotische χ., wie die lakonische, 1,52 l. Hultsch Metrologie[2] 542f. (statt ‚aeginaeisch' ist hier ‚lakonisch' zu lesen, denn das aeginaeische Mass, welches früher nach Boeckh für gleich dem lakonischen und grösser als das attische galt, ist nach Aristot. a. a. O. in Wirklichkeit kleiner als das attische gewesen, und weiter hat sich das lakonische Mass als anderthalbmal so gross als das aeginaeische ergeben). Das ptolemaeische System der Masse für Trockenes ging aus von einem Medimnos im doppelten Betrage der ptolemaeischen Artabe, die dem attischen Metretes gleich war. Demnach war der ptolemaeische Medimnos = 1 1/2 attischen Medimnen, und ebenso verhielt sich der ptolemaeische Hekteus zum attischen. Allein die ptolemaeische χ. war nicht, wie im attischen Systeme, der achte, sondern erst der sechzehnte Teil ihres Hekteus und hielt somit nur 0,82 l. Da nun zu dieser χ. als Drittel eine *κοτύλη* geordnet war, so lief das ptolemaeische System, so verschieden es auch sonst von dem attischen war, doch auf dasselbe kleine Teilmass wie das attische System aus. Denn die Kotyle = 1/8 ptolemaeische χ. = 0,274 l ist keine andere als die attische Kotyle = 1/4 attische χ. Index zu Metrol. script. unter *μέδιμνος* 4, *χοῖνιξ* 3. Metrologie 105. 624f. Unter den verschiedenen Choiniken, die ausserdem noch erwähnt werden, sind hervorzuheben die χ. der Provinz Palaestina (Apokal. 6, 6) als die Hälfte des hebraeischen Kab (Metrologie 451f. 456), also mit ihrem Betrage von 1,01 l der aeginaeischen χ. gleichzusetzen, ferner die pontische χ. = 2 syrisch-alexandrinischen Sextaren, deren jeder 1 1/3 römische Sextare hielt, mithin = 1,46 l (Metrol. script. I 269, 19ff. II 106, 5ff.; Metrologie 573f.), endlich die χ. von Herakleia CIG III 5774f., die vielleicht gleich dem eben erwähnten alexandrinischen Sextar = 0,73 l war (Metrologie 669f.). [Hultsch.]

Choirades. 1) Griechische Stadt im Gebiet der Mossynoiken, Hekat. bei Steph. Byz. Skyl. 86. Meyer Gesch. d. Altert. II 450. Es lag entweder auf der Stelle des späteren Pharnakeia oder dicht dabei, Müller zu Skyl. a. a. O. Mannert Geogr. d. Griech. VI 2, 286. Forbiger Handb. d. alt. Geogr. II[2] 424. [Ruge.]

2) *Χοιράδες* lautete vielleicht der antike Name zweier Inselchen, die dem Kap Skaramanga gegenüber am nördlichen Ausgange der Meerenge von Salamis in die Bucht von Eleusis liegen (doch s. Pharmakussai). Da sich in dieser Gegend eine Reihe antiker Orts- besonders Inselnamen mit geringen Modificationen erhalten hat, so vermutete Lolling (Hist. und philol. Aufs. E. Curtius gewidmet 8) jenes Wort hinter der modernen Benennung Kyrades. Eine Anspielung darauf glaubte sodann Sp. Lambros (Athen. Mitt. XIII 408f.) bei Aischylos in seiner Beschreibung der Schlacht von Salamis wiederzufinden, Pers. v. 421 *Ἀκταὶ δὲ νεκρῶν χοιράδες τ' ἐπλήθυον.* [Milchhoefer.]

3) *Νῆσοι Ἰαπυγίας*, Thuc. VII 33, 4, die vor dem Hafen von Tarent liegenden Inseln S. Pietro und S. Paolo. [Hülsen.]

Choireai (*αἱ Χοιρέαι*, wohl mit *χοιράς* = Klippe zusammenzubringen), Küstenplatz im Gebiet der Eretrier auf Euboia. 490 landeten Teile der Perserflotte dort, Herodot. VI 101. Demos von Eretria, in dessen Nähe (*Ἀρχαιολογ. Ἐφημερίς περ. β' II.* 13 N. 404), vermutlich an einer jetzt *Παλαιόχωρα* genannten Ruinenstätte in der Nähe von *Βάθεια*. Al. Rangawis Ber. Sächs. Ges. Wiss. 1859, 131 an einer alten Heerstrasse. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 423, vgl. 420 Anm. [Bürchner.]

Choireatai (*οἱ Χοιρεᾶται* von *χοῖρος* = Schwein), Name von Phylengenossen in Sikyon, Herodot. V 68. Der Orthagoride Kleisthenes legte im ersten Drittel des 6. Jhdts. als Tyrann von Sikyon den dorischen Phylen dort die Ekelnamen *Ὑᾶται, Ὀνεᾶται* und *Χοιρεᾶται* bei. Wiedereinführung der alten Namen nach Kleisthenes Tod, G. Gilbert Staatsaltert. II 83. [Bürchner.]

Choirile (*Χοιρίλη*). Doppelname der Hekabe. Philoch. bei Schol. Eurip. Hec. 3. Suid. Herodian. Epimerism. 153 *Χοιρύλλη*. Ob es sich hier um einen alten Doppelnamen wie Paris-Alexandros u. dergl. handelt oder um ein gelegentliches Beiwort (*διὰ τὸ πολύπαιδα γεγενῆσθαι· ἡ γὰρ χοῖρος πολλὰ τίκτει, καὶ ἐν τοῖς Ὀρφικοῖς* — Orph. frg. 261 — *οἱ χοῖροι ἑκάβαι προσαγορεύονται*, Schol. Eurip. Hec. 3), lässt sich nicht entscheiden. [Jessen.]

Choirilos (*Χοιρίλος*). **1)** Eleier. Er siegt im Faustkampf der Knaben zu Olympia, woselbst sein Standbild von Sthennis, Sohn des Herodoros, Paus. VI 17, 5. Zeit die des Künstlers, welcher

im J. 348 nach der Zerstörung Olynths nach Athen kam und dort mit dem Bürgerrecht beschenkt wurde; vgl. Benndorf Ztschr. f. österr. Gymn. XXVI 742. CIA II 1544. IGS I 279. 315; vgl. auch G. H. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1891) nr. 387, welcher Ch.s Sieg der Ol. 112 = 332 v. Chr. zuweist. [Kirchner.]

2) Von Samos, epischer Dichter des ausgehenden 5. Jhdts. v. Chr. Der Peripatetiker Praxiphanes hat ihn in seinem Dialoge *περὶ ἱστορίας* (R. Hirzel Hermes XIII 46ff.) in Pella am Hofe des Königs Archelaos (413—399, Diod. XIV 37) von Makedonien neben Thukydides, dem Komiker Platon, dem Tragiker Agathon, dem *ἐποποιός* Nikeratos, dem Dithyrambiker Melanippides eingeführt (Marcell. vita Thukydid. § 29). Dass Ch. sich wirklich am Hofe dieses kunstsinnigen Königs aufgehalten hat, zeigt wohl Istros bei Athenaios VIII 345 D in der sonst thörichten Notiz, dass er sein tägliches Honorar von vier Minen *εἰς ὀψοφαγίαν* verwendet habe.

Als Ch. nach Pella mit andern litterarischen Grössen berufen wurde, muss er natürlich eine Berühmtheit gewesen sein. Vermutlich wird er sich wie die andern dahin zurückgezogen haben nach dem Sturze Athens und nachdem die Verhältnisse in seiner Heimat Samos für ihn, den Athenerfreund, unerträglich geworden waren. Lysanders Verkehr mit ihm und seine Versuche, ihn zur Besingung seiner Thaten zu veranlassen, wovon Duris von Samos zu erzählen wusste (bei Plutarch Lysand. 18 = FHG II 484, 65), fallen vermutlich vor seine Übersiedelung nach Makedonien und bestätigen, dass er damals auf der Höhe seines Ruhmes stand. Die Nachricht bei Suidas, dass Ch. in Pella gestorben sei, hat also nichts Unwahrscheinliches.

Weitere Daten für das Leben des Ch., die Suidas giebt, sind aus jenen abgeleitet oder irrtümlich oder wie die Notizen über seine Herkunft und sein Verhältnis zu Herodot fingiert. Aber es ergiebt sich von selbst, dass er sein Epos vom Perserkrieg beträchtlich vor Ende des 5. Jhdts. geschrieben haben muss, einerseits weil er von Lysander und Archelaos offenbar als erster Epiker seiner Zeit umworben wurde, andererseits, weil sein Werk, das die nationalen Grossthaten gegen die Barbaren feierte und Athen pries, seiner ganzen Tendenz nach nicht einer Zeit angehören kann, in der Athen niedersank und mit Sparta um die Gunst der persischen Satrapen buhlte.

Das einzige Gedicht des Ch., von dem wir sichere Kunde haben — denn die bei Suidas genannten *Λαμιακά* (Naeke p. 101 schlägt vor, es dem Dichter Alexanders d. Gr. Nr. 5 zu geben oder in *Σαμιακά* zu ändern) und die *ἄλλα τινὰ ποιήματα*, die dann der Fälscher der Eudokia genauer specialisiert hat, sind nicht fassbar oder fingiert — ist ein Epos, das von Herodian *Περοικά*, bei Stobaios *Περσηΐς* und bei Suidas *ἡ Ἀθηναίων νίκη κατὰ Ξέρξου* genannt wird, ursprünglich titellos. Über seinen Umfang haben wir nur die Gewissheit, dass es mehrere Bücher ausfüllte (Herodian *περὶ μονήρ. λέξ.* II p. 919 Lentz: *Χοιρίλος ἐν α'*). Die Grenzen des Stoffes bezeichnet der von Suidas erhaltene Titel, kein Fragment giebt Veranlassung, den Kreis weiter zu ziehen. Über die Gestaltung wissen wir nichts, als dass Ch. wohl nach dem Vorbilde der Boiotie die Völker des Heeres des Xerxes, aber geschickter als jene, nämlich bei der Schilderung des Überganges über den Hellespont, aufgezählt hat (frg. 3. 4 K.), vielleicht schon im ersten Buch (frg. 2 K.). Gelegentlich hat er Sagen eingestreut, so die vom Raube der Oreithyia durch Boreas (frg. 5), nach schöner Vermutung Naekes bei der Schilderung der Seeschlacht bei Artemision und der vom Nordwind geleisteten Hülfe, so wie Herodot VII 189. Solche Übereinstimmungen dürfte es mehr gegeben haben; sie und die Gleichheit der Tendenz waren so auffallend, dass auf eine Benutzung des Herodot durch Ch. geschlossen wurde, was die antike litterarhistorische Novelle durch ein Liebesverhältnis zwischen beiden ausdrückt (Suidas).

Die Bedeutung des Ch. beruht darin, dass er das abgestorbene Epos neu belebte, indem er ihm einen neuen Inhalt gab, statt der Götter- und Heldensage den grossen Nationalkampf der Hellenen gegen die Barbaren unter Führung Athens, wie Panainos in der bunten Halle zu Athen (Paus. I 15, 3, vgl. V 11, 6) die Marathonschlacht neben die Thaten des Theseus und der Troiaeroberer gesetzt hat.

Es war ein epochemachender Bruch mit dem Herkommen, und sein Beispiel fand nicht wenige Nachfolger, die die Thaten — freilich nicht mehr eines Volkes — der Könige im Stile des heroischen Epos besangen, obgleich der jüngere Zeitgenosse des Ch., Antimachos von Kolophon, mit seiner Thebais stofflich wieder in die alten Bahnen einlenkte.

Ch. ist sich seiner grossen Änderung so bewusst gewesen, dass er es für notwendig gehalten hat, sie im Prooimion zu motivieren. Diese schönen Verse sind uns durch Scholien zu Aristoteles Rhetorik III p. 1415a 1 erhalten, der auf sie hingewiesen hatte. Übrigens ist schwerlich, wie Naeke p. 106 meinte, der Vers *ἆ μάκαρ, ὅστις ἔην κεῖνον χρόνον ἴδοις ἀοιδῆς* wirklich der erste des Gedichtes gewesen. Es dürfte nach altem und stets beibehaltenem Stil die Anrufung der Muse vorangegangen sein; an sie knüpften die mit Evidenz von Naeke p. 111 dem Ch. zugesprochenen Verse an: *ἦγέ μοι λόγον ἄλλον, ὅπως Ἀσίης ἀπὸ γαίης ἦλθεν ἐς Εὐρώπην πόλεμος μέγας*, worauf dann die Klage des Epigonen gefolgt sein mag.

Die Wirkung des Ch. ist gross gewesen. Seine Umwerbung durch Lysander und Archelaos beweisen es, und die Notiz bei Suidas, dass sein Epos *σὺν τοῖς Ὁμήρου ἀναγινώσκεσθαι ἐψηφίσθη*, wird trotz der unklaren Fassung auf der Überlieferung beruhen, dass die Athener dasselbe neben Homer bei öffentlichen Agonen, also den Panathenaeen, zuliessen (Naeke p. 89). Zur Zeit des Aristoteles muss das Epos des Ch. noch allgemein bekannt gewesen sein, da jener mehrfach auf es Bezug nimmt; in der Top. VIII 153a 14 tadelt er seine Gleichnisse gegenüber den homerischen. Ephoros hat ihn benutzt (Strab. VII 303). Platon soll ihm den Antimachos vorgezogen haben (Proklos in Platon. Tim. I p. 28). Später wurde sein Epos noch neu herausgegeben, wie die durch Herodian *περὶ μονήρ. λέξ.* II p. 919 Lentz bezeugte Einteilung des Werkes in Bücher zeigt. Das Urteil über ihn schwankte. Duris nahm sich seines Landsmannes an (Proklos a. a. O. = FHG II 485, 67). Kallimachos (Proklos in Plat. Tim. I p. 28 = frg. 74b) scheint wie Euphorion (Krates Anth. Pal. XI 318) ihn höher gestellt zu haben als Antimachos, umgekehrt Krates von Mallos (Anth. Pal. XI 318; vgl. über dies Epigramm Meineke An. Al. 30. Rohde Griech. Rom. 23, 1). Josephos scheint noch Ch. gelesen zu haben (c. Apion. I 22).

Ausführliche grundlegende Behandlung des Ch. und erste Sammlung seiner Fragmente gab A. F. Naeke, Lps. 1817. Seine Fragmente ferner bei Düntzer Fragm. der ep. Poesie d. Gr. bis z. Z. Alex. d. Gr., Cöln 1840. Dübner hinter dem Hesiod in den Frg. Epicor., Paris 1840. G. Kinkel Ep. Gr. frg. I 265ff. In den Fragmenta poetarum Graecorum auctore U. de Wilamowitz-Moellendorff collecta wird Ch. im 3. Bande von W. Schulze bearbeitet werden. [Bethe.]

3) Tragiker in Athen, eine wenigstens für uns ganz schattenhafte Grösse, der man in den Anfängen der Tragoedie zwischen Thespis und den andern ihre Stelle anwies. Er soll noch unter den Peisistratiden aufgeführt haben, Ol. 64 (524), in Wettkampf mit Aischylos und Pratinas, ja noch mit Sophokles getreten sein. Natürlich ist das alles zusammen nicht einmal möglich. Erhalten ist eine mythographische Angabe aus einer Alope und ein als Tropus angeführter Vers. Die Grammatiker kennen ihn nicht mehr (v. Wilamowitz Herakles I[1] 50). Die Alope wird ein Satyrspiel gewesen sein — der Titel zeigt vielleicht den Einfluss des Phrynichos, der weibliche Rollen einführte —, und auf ein Vorwiegen von Satyrdramen weist der alte Spruch *ἡνίκα μὲν βασιλεὺς ἦν Χοιρίλος ἐν Σατύροις*. Nach diesem Mustervers wird auch das *μέτρον Χοιρίλειον* (s. Christ Metrik[2] 202) benannt sein. Man mag immerhin dem Artikel des Suidas glauben, dass er in der Entwicklung des Costüms und der Masken eine Rolle gespielt habe. Im übrigen können die Angaben dieses Artikels, der die Hauptüberlieferung über Ch. für uns ausmacht, wie über 160 Dramen, 13 Siege keinen Glauben, aber auch keine eigentliche Beurteilung finden. Naeke Choerili Samii quae supersunt . . ., de Choerili Samii aetate vita et poesi aliisque Choerilis, Leipzig 1817. Welcker Griechische Tragoedien I 18 und Nachtrag zu der Schrift über die Aesch. Trilogie 282ff. Bernhardy Grundriss II 2, 13. Nauck TGF[2] p. 719f. [Dieterich.]

4) Nach einer schlechten Conjectur der alten Kratinosinterpreten ein Sklave des Ekphantides, der seinem Herrn beim Komoediendichten geholfen habe. Vgl. Hesych. s. *ἐκκεχοιριλωμένη* (und *ἐγκεχοιριλωμένην*) mit Hesych. s. *χορίλα ἐκφαντίδες* (Kratin. frg. 335 K.). [Kaibel.]

5) Dichter zur Zeit Alexanders des Grossen, nach der überzeugenden Darlegung von Näke (S. 42. 81) aus Iasos in Karien (s. Suid.-Hesych. s. v. p. 237 Fl. Steph. Byz. s. *Ἰασος*). Litteratur für die ältere Zeit zusammenfassend und abschliessend A. F. Naeke Choerili Samii quae supersunt [Leipzig 1817] p. 84ff. 93ff. 197ff. 210ff., ferner H. Düntzer Fragm. d. gr. Epiker II 2. Th. Bergk Griech. Litt.-Gesch. II 485f. III 260, 29. Daub De Suidae biograph., Jahrb. f. Phil. Suppl. XI 414ff. Fr. Köpp De Gigantomachiae monumentis 47ff. H. Usener Rh. Mus. XLIII [1888] 150. Die Überlieferung über Ch., der durchweg im Zusammenhang mit Alexander dem Grossen erwähnt wird, geht in letzter Instanz auf Alexanderschriftsteller zurück, die auch von der litterarischen *cohors* des Königs berichteten (s. Curt. Ruf. VIII 5, 7, zu combinieren mit Arr. anab. IV 9, 9. Amynt. bei Athen. XVI 529 F = frg. 2 scr. Alex. p. 136 M.). Reste eines antiken *βίος* des Alexanderdichters Ch. sind, wie zuerst Näke (S. 81ff.) nachgewiesen hat, in die Vita des ältern Epikers bei Suidas-Hesychios (p. 237 Fl.; vgl. Daub a. a. O. 414) eingesprengt. Bekannt ist die von Horaz erzählte Anekdote, dass Alexander seine Verse Stück für Stück mit einem Goldstück bezahlt habe (ep. II 1, 232, s. auch Ps.-Acro, der die Geschichte in scurrilerer Fassung erzählt; dass derartiges wirklich passieren konnte, zeigt Io. Lyd. de magistr. III 27 *ὁ δὲ ἡσθεὶς ἀνὰ στίχον μὲν ἕκαστον χρύσιον ἀπὸ τῆς τραπέζης με κομίσασθαι παρεκελεύσατο*). Bruchstücke aus diesen Berichten sind vor allem in die Apophthegmen- und Chrienlitteratur aufgenommen. Nach einer derartigen Quelle erzählt Porphyr. zu Horaz a. O., Alexander habe gesagt, *malle se Thersiten Homeri esse, quam huius Achillem*; derselbe Ausspruch wird in dem Gnomol. Vat. II 78 (Wiener Stud. X 3) auf Anaximenes angewandt, von dem man (angezweifelte) *ἔπη ἐς Ἀλέξανδρον* (Paus. VI 18, 6) besass. Auf eine uns nicht bekannte Anekdote geht vermutlich Auson. ep. XVI *cumque ego imitatus sim vesaniam Choerili, tu ignoscas magnanimitate Alexandri*. Das Alexandergedicht des Ch. muss ganz im Stil des Heroenepos gehalten gewesen sein. Horaz hält von seinen *incultis versibus et male natis* (ep. II 1, 233) nicht viel und wundert sich *cum risu* (ars poet. 351), wenn ihm einmal eine Stelle gelingt; mit Homer kann Ch. den Vergleich nicht entfernt aushalten (ars poet. 358). Horaz giebt hier wohl nur das Urteil der hellenistischen Ästhetik weiter, das uns Hermias zu Plat. Phaedr. p. 112 (*τί γὰρ ὅμοιον ἢ Χοιρίλου — ποίησις πρὸς τὴν Ὁμήρου*) und der Epikureer bei Fiorelli Coll. altera VI 187 (nach Usener a. O. Köpp a. a. O. 65 . . *τῶν ἐμ ποιητικῇ διαφέρειν Χοιρίλον καὶ Ἀναξιμένην Ὁμήρου*) erhalten haben. Ch. gehört also vor allem zu den litterarischen *κόλακες* Alexanders des Grossen, wie Agis (Bd. I S. 821, 64), Anaximenes (s. Bd. I S. 2097, 34), Kleon (s. d.). Spuren dieser Pseudopoesien, in denen Alexander mit Herakles oder Dionysos, die von ihm bekämpften Barbaren mit Giganten und Titanen gleichgesetzt wurden, hat Fr. Köpp a. O. 47ff. aufzudecken gesucht, Zuweisungen auf bestimmte Namen sind aber bis jetzt nicht gelungen. Problematisch bleibt es, ob die in der contaminierten Suidas-Vita erwähnten *Λαμιακά* von diesem Ch. herrühren, wie Näke will (S. 101); Daub (S. 416) hat wieder die Correctur *Σαμιακά* empfohlen. Von den Dichtungen in grossem Stil ist kein Wort erhalten; dagegen ist ein viel citiertes, nachgeahmtes und (schon von Chrysippos) parodiertes *παίγνιον* des Ch. auf uns gekommen, das nach Näkes einleuchtender Hypothese (S. 205ff.) Porphyrio im Sinne hat, wenn er zur ars poet. 357 p. 356 M. sagt, dass von Ch. *omnino septem versus laudantur* (d. h. im Grunde wohl citiert werden): die unter dem Namen des Ch. von dem Alexander-

schriftsteller Amyntas (Athen. XII 529 F) überlieferte hexametrische Grabschrift des Sardanapal. Vgl. B. Niese De Sardanapali epitaphio disputatio (Marburg 1880) und E. Meyer Forschungen z. a. Gesch. I 203ff. (wo gegen Niese erwiesen wird, dass die griechischen Verse gewisse typische Gebärden auf orientalischen Königsdenkmälern deuten wollen). Der Scholiast zu Ovid. Ib. 517 *inclususque necem cavea patiaris* u. s. w. will wissen, dass hier Kallisthenes oder Ch. (*Cerillus*) gemeint sei, der *quia .. gesta .. Alexandri ... male descripsit, positus in cavea fuit et ibi frigore et fame periit.* Die mit Auson. ep. XVI unvereinbare, wohl auf ein Autoschediasma hinauslaufende Anekdote ist gleichwertig mit der von Acro zur ars poet. 357 erzählten, nach der Ch. vertragsmässig für jeden guten Vers ein Goldstück, für jeden schlechten eine Ohrfeige bekam und *saepe male dicendo colaphis enectus est.* So hat Ch. schliesslich nur als Typus eines Jammerpoeten weiter gelebt. [Crusius.]

Χοίρινα, eine Muschelart, deren man sich in älterer Zeit in den Gerichten Athens zur Abstimmung bediente, Ar. Equ. 1332; Vesp. 332. 349. Poll. VIII 16. [Thalheim.]

Choirion, wohl der Name eines (auch in der Abkürzung *XOI* vorkommenden) Stempelschneiders auf Silbermünzen aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. von Katana in Sicilien; R. Weil 34. Berliner Winckelmannsprogramm 17, Taf. III 2. 3 und Catalogue of the Greek coins in the Brit. Mus., Sicily 47. 49. [O. Rossbach.]

Χοίριος νάπη (= die Waldthalschlucht des Choirostrockenbachs, dessen Name uns nicht überliefert wird; der Name kommt wohl nicht von *χοῖρος* = Schwein her, sondern ist eher mit *χοιράς* = Klippe [vgl. Hesych. *χοιράδες · αἱ ἐγκείμεναι πέτραι*] in Verbindung zu bringen), Wasserscheide des Taygetos, die enge, von einem Winterbach durchflossene Schlucht zwischen den Städtchen Gerenia und Abia (20 Stadien von der *X. r.* am Meer, Paus. IV 30, 1 vgl. 1, 1), von den Messeniern als Grenzscheide zwischen ihrem und dem lakonischen Gebiet betrachtet und von dem römischen Kaiser Tiberius 25 n. Chr. in dem Grenzstreit, den Tac. ann. IV 43 erwähnt, festgesetzt. L. Ross Reisen im Peloponnes I (1841) 3ff. K. Bursian Geogr. von Griechenl. II 112, 154. 171. [Bürchner.]

Choiroboskos. Georgios Choiroboskos, Grammatiker, lebte wahrscheinlich noch im 6. Jhdt., nicht lange nach Ioannes Philoponos (Anfang des 6. Jhdts.) und Ioannes Charax, auf deren Schriften er Bezug nimmt. Er wird in den Hss. bisweilen als *διάκονος* bezeichnet (in einer Hs. auch als *χαρτοφύλαξ*, womit wohl das bekannte kirchliche Amt gemeint ist), gewöhnlich aber als *γραμματικὸς καὶ οἰκουμενικὸς διδάσκαλος*, er war also Lehrer an der von Constantin gegründeten Gelehrtenschule zu Constantinopel. Als solcher hielt er Vorlesungen über alle Teile der Grammatik, die von den Schülern nachgeschrieben und als *σχόλια ἀπὸ φωνῆς* verbreitet wurden; die meisten der erhaltenen Werke des Ch. sind Nachschriften solcher Vorlesungen. Von Eustathios wird er einigemale (wie Herodian und Theodosios) *ὁ τεχνικός* genannt. Ob der Name *Χοιροβοσκός* ein blosser Beiname oder sein Familienname war, lässt sich nicht entscheiden. Seine Schriften sind trotz des trockenen Stils und der geschwätzigen Weitschweifigkeit, mit der oft die trivialsten Dinge bis zum Überdruss breit getreten werden, doch von grösster Bedeutung für die Geschichte der griechischen Sprachwissenschaft, da sie eine Fülle von Gelehrsamkeit enthalten, die aus den besten grammatischen Werken des Altertums geschöpft ist, insbesondere aus verlorenen Schriften des Apollonios Dyskolos, Herodian, Oros u. a. Die meisten Schriften des Ch. sind teils vollständig teils in Auszügen erhalten, einige sind ganz verloren. Nach der Art und Weise, wie Ch. sich selbst citiert und auf seine Schriften verweist, lässt sich im allgemeinen auch die Reihenfolge seiner Vorlesungen feststellen.

1. Die Vorlesungen (Scholien) über die Techne des Dionysios Thrax sind nicht direct und vollständig erhalten, sondern nur in Bruchstücken und Auszügen eines gewissen Heliodoros. Alle Erklärungen nämlich, die in den Hss., welche die Commentare zu Dionysios Thrax enthalten, einem Heliodor zugeschrieben werden, gehen sicher auf die Vorlesungen des Ch. zurück. In I. Bekkers Ausgabe (An. Gr. 647—972) sind die von verschiedenen Verfassern (Ch.-Heliodor, Melampos-Diomedes, Stephanos, Porphyrios) herrührenden Commentare wie in einigen Hss. durcheinander gemischt und die einzelnen Stücke selten mit den Namen der Verfasser bezeichnet. Mit Hülfe eines reicheren und besseren hsl. Apparates werden alle Scholien, nach ihren Verfassern so weit als möglich gesondert, von A. Hilgard in den Grammatici Graeci herausgegeben werden. Vgl. über die Scheidung der Commentatoren L. Preller Quaestiones de hist. gramm. Byz., Dorpat 1840 (= Ausgew. Aufsätze 69ff.). A. Hart Jahrb. f. Philol. CV 268. W. Hoerschelmann De Dionysii Thracis interpretibus veteribus, Lipsiae 1874. A. Hilgard De artis grammaticae ab Dionysio Thrace compositae interpretationibus veteribus in singulos commentarios distribuendis (Progr. Heidelberg) 1880. G. Uhlig Dion. Thr. Proleg. XXXIVff.

2. *Περὶ προσῳδίας* (ed. I. Bekker An. Gr. 675—703 und in anderer Form ebd. 703—708), ein Commentar zu dem schon frühzeitig zur Techne des Dionysios Thrax hinzugefügten Tractat *περὶ προσῳδιῶν* (Dion. Thr. ed. Uhlig p. 105—114). Er steht in engstem Zusammenhang mit den Scholien des Ch. zu Dionysios Thrax und ging diesem voraus. Vgl. G. Uhlig a. a. O. p. L.

3. Die Scholien zu den *εἰσαγωγικοὶ κανόνες περὶ κλίσεως ὀνομάτων καὶ ῥημάτων* des Theodosios von Alexandrien sind vollständig erhalten. Wichtige Stücke daraus hatte schon I. Bekker An. Gr. 1180—1296 veröffentlicht, das Ende des 3. Teils Cramer An. Ox. IV 340—398. Das ganze Werk gab zuerst aus Coislin. 176 sehr nachlässig Th. Gaisford heraus (G. Ch. Dictata in Theodosii Canones, 2 voll., Oxonii 1842), sehr sorgfältig mit reichem kritischen Apparat und wertvollen Prolegomena A. Hilgard (Grammatici Graeci IV 1. 2. Lipsiae 1889—1894). Das Werk besteht, entsprechend der Disposition des theodosianischen Werkes, aus drei Teilen: *σχόλια εἰς τοὺς ὀνοματικοὺς κανόνας, περὶ τῶν ἐν ταῖς πτώσεσι τόνων, σχόλια εἰς τοὺς ῥηματικοὺς κανόνας.*

Der erste Teil wird auch als *Ὀνοματικόν* oder *περὶ ὀνομάτων*, der dritte Teil auch als *Ῥηματικόν* oder *περὶ ῥημάτων* citiert. Viel benutzt wurde das Werk vom Verfasser des Etymologicum genuinum, öfter auch von Eustathios. Ob die in vielen Hss. überlieferten und in Aldus Cornu Copiae et Horti Adonidis gedruckten Excerpte *Ἡρωδιανοῦ περὶ παραγώγων γενικῶν* und *παρεκβολαὶ τοῦ μεγάλου ῥήματος ἐκ τῶν Ἡρωδιανοῦ*, die grösstenteils mit den betreffenden Abschnitten unseres Werkes übereinstimmen, auf Ch. zurückgehen oder auf ein älteres Werk, bedarf einer genaueren Untersuchung. Vgl. A. Lentz Jahrb. f. Philol. XCI 185ff.; Herod. Praef. CXIff. A. Hilgard a. a. O. Proleg. XCV und dagegen R. Reitzenstein Geschichte der griech. Etymologika 360ff. Vielleicht erklären sich die verhältnismässig geringen Abweichungen daraus, dass in jenen Excerpten nicht der Theodosios-Commentar des Ch., sondern seine Vorlesungen über das *Ὀνοματικόν* des Herodian und das *Ῥηματικόν* des Apollonios (unten nr. 5) benutzt sind. Starken Einfluss übte das Werk des Ch. in der Renaissance. Konstantin Laskaris schöpft im 1. und 3. Buch seiner Grammatik hauptsächlich aus Ch., ohne ihn zu nennen (vermutlich weil in seiner Hs. der Name des Ch. als Verfasser nicht angegeben war). In noch umfangreicherem Masse benutzte ihn ebenso stillschweigend Urbanus von Belluno in seinen Institutionum in linguam Graecam grammaticarum libri duo (Venedig 1497 von Aldus Manutius gedruckt), der ersten lateinisch geschriebenen Grammatik der griechischen Sprache, die die Grundlage für alle griechischen Grammatiken des 16. Jhdts. wurde. Vgl. A. Hilgard in der Festschrift zur 350 jährigen Jubelfeier des Gymnasiums zu Heidelberg (1896).

4. Die Vorlesungen *περὶ ὀρθογραφίας* sind nur in einem mageren Auszuge erhalten und von Cramer An. Ox. II 167—281 herausgegeben (Nachträge dazu von R. Schneider Bodleiana 20—33). Der Titel des alphabetisch angelegten Excerpts lautet in der einzigen Hs. Barocc. 50 (saec. X): *ἀρχὴ σὺν θεῷ τοῦ ποσοῦ τῆς ὀρθογραφίας κατὰ στοιχεῖον ἀπὸ φωνῆς Γεωργίου τοῦ Χοιροβοσκοῦ, Βυζαντίου γραμματικοῦ καὶ οἰκουμενικοῦ διδασκάλου, ἐν συντομίᾳ τιμηθείσης ἐκ τῆς καθόλου καὶ κατὰ πλάτος αὐτοῦ ὀρθογραφίας, διὰ τὸ ἐν συντόμῳ εὐσύνοπτον εἶναι τὸ ζητούμενον, σὺν καὶ ταῖς αἰτίαις ἑκάστου.* Die Vorlesungen beruhten im wesentlichen auf dem Werk des Herodian *περὶ ὀρθογραφίας* und behandelten den Gegenstand nach der gewöhnlichen Einteilung der *ὀρθογραφία* in 3 Abschnitten: *περὶ συντάξεως τῶν στοιχείων, περὶ ποιότητος* und *περὶ ποσότητος.* Das im Barocc. 50 erhaltene Stück ist nur ein Excerpt aus dem dritten Abschnitt *περὶ ποσότητος.* Weitere Bruchstücke aus diesem und auch aus den anderen Abschnitten lassen sich gewinnen aus Eustathios und besonders aus den Etymologika, die die vollständigen Scholien des Ch. *περὶ ὀρθογραφίας* benutzt haben. Vgl. P. Egenolff Die orthographischen Stücke der Byzant. Litteratur (Progr. Heidelberg 1888) 17—21.

5. Die Vorlesungen über das Onomatikon des Herodian und das Rhematikon des Apollonios Dyskolos, auf die Ch. in den Scholien zu Theodosios im voraus oft verweist, sind verloren gegangen. Eustathios scheint sie noch gehabt zu haben (vgl. comm. in Il. p. 365, 30 *ὥς που καὶ ὁ Χοιροβοσκὸς παρασημειοῦται ἐν οἷς ἐξηγεῖται τὸν Ἡρωδιανόν*). Einzelne Bruchstücke finden sich auch in den Etymologika. Einiges daraus scheint auch in den Hss. der Scholien zu Theodosios interpoliert zu sein. Über die Excerpte in Aldus Cornu Copiae s. o. nr. 3.

6. Epimerismen (grammatische Erklärungen) zu den Psalmen sind unter dem Titel *Ἐπιμερισμοὶ σὺν θεῷ τοῦ ψαλτηρίου ἀπὸ φωνῆς Γεωργίου τοῦ ἐπίκλην Χοιροβοσκοῦ* im Cod. Paris. 2756 (saec. XV) überliefert und von Th. Gaisford herausgegeben (G. Ch. Dictata Vol. III 1—192). Von Lehrs und Lentz wurden sie hauptsächlich wegen ihres Stils Ch. abgesprochen und für ein jüngeres Machwerk erklärt. Indessen findet sich nichts darin, was mit den grammatischen Lehren des Ch. im Widerspruch steht, und der Stil allein ist kein genügender Grund, die Überlieferung für unrichtig zu halten. In vollständigerer Fassung lagen sie dem Verfasser des sog. Etymologicum Gudianum vor, der sie stark benutzte; vgl. R. Reitzenstein Geschichte der griech. Etymologika 99. 205. Unter den Quellen, aus denen Ch. in diesem Werke schöpfte, befanden sich auch synonymische Wörterbücher und Sammlungen vieldeutiger Glossen; vgl. A. Kopp De Ammonii Eranii aliorum distinctionibus synonymicis (Regim. 1883) 47ff. und Beiträge z. griech. Excerptenlitteratur (Berlin 1887) 143ff.

7. Ein Commentar zu Hephaistion in Form von Vorlesungen ist anonym unter dem Titel *Ἐξήγησις εἰς τὸ τοῦ Ἡφαιστίωνος ἐγχειρίδιον* in dem Cod. Marcianus gr. 483 und in dem daraus abgeschriebenen Cod. Saibantianus oder Bodleianus Auct. T IV 9 und in einer abweichenden Recension im Vaticanus gr. 14 überliefert. W. Hoerschelmann Rh. Mus. XXXVI 282ff. erkannte Ch. als Verfasser dieses Commentars; denn der Stil ist ganz der des Ch. und zwei Stellen, in denen der Verfasser seine Schriften *περὶ τόνων* und *περὶ ῥημάτων* citiert, beziehen sich auf des Ch. Commentar zu Theodosios. Durch eine erst jetzt bekannt gewordene Hs. (Paris. suppl. gr. 1198) wird Hoerschelmanns Vermutung auch urkundlich bestätigt. Einige Stücke hatte bereits mitten zwischen anderen Hephaistion-Scholien Th. Gaisford aus dem Saibantianus veröffentlicht in seiner zweiten Hephaistion-Ausgabe (1855). Den ganzen Commentar gab W. Hoerschelmann mit Unterstützung von W. Studemund in dessen Anecdota varia I 33ff. (1886) heraus. Vgl. auch Hoerschelmann in den Göttinger Gel. Anzeigen 1887, 600.

8. Ein kurzer Tractat *περὶ πνευμάτων* ist unter dem Namen des Ch. teils selbständig in Hss. überliefert teils in dem von Valckenaer Ammon. p. 207—242 herausgegebenen Mischlexikon *Λεξικὸν περὶ πνευμάτων ἐκλεγὲν ἐκ τῶν περὶ πνευμάτων Τρύφωνος, Χοιροβοσκοῦ, Θεοδωρίτου καὶ ἑτέρων* benutzt. Er beruht im wesentlichen auf dem betreffenden Abschnitt des 20. Buches der *Καθολικὴ Προσῳδία* des Herodian. Vgl. P. Egenolff Die orthoepischen Stücke der byzant. Litteratur (Progr. Mannheim 1887) 17ff.

9. Ein Tractat *περὶ τρόπων ποιητικῶν* (herausg. von Ch. Walz Rhet. Gr. VIII 802—820 und

L. Spengel Rhet. Gr. III 244—256) ist in zahllosen Hss. überliefert. Wenn unter dem *Μεταφράστης*, der einmal erwähnt wird (p. 251, 19 Sp.), der bekannte Symeon Metaphrastes (10. Jhdt.) gemeint ist, kann Ch. nicht der Verfasser sein. A. Ludwich De Ioanne Philopono grammatico (Progr. Königsberg 1888) 9 versteht darunter den Grammatiker Demosthenes Thrax, den Verfasser einer Paraphrase der Odyssee.

10. Ein anderer rhetorischer Tractat *περὶ τῶν τριῶν σχημάτων τῶν συλλογισμῶν Γεωργίου τοῦ Χοιροβοσκοῦ, ὥς τινες λέγουσι* im Cod. Brit. Mus. Addit. 5118, der angeblich von Ch. herrühren soll, ist noch ganz unbekannt.

Den Namen eines *Γεώργιος γραμματικός* tragen einige anakreonteische Gedichte (bei Bergk PLG III^4 362—375). Da dieser Georgios ein Schüler des Dichters Koluthos war, der im Anfang des 6. Jhdts. lebte, so ist es nicht unmöglich, dass er mit Ch. identisch ist. Diese dichterischen Versuche würden wir dann vermutlich in die Jugendzeit des Ch. zu setzen haben.

Vgl. im allgemeinen A. Lentz Herodian. Praef. p. CLXXXVff. A. Hilgard Gramm. Gr. IV Proleg. p. LXI—CIII. [Cohn.]

Choiropsalas (*Χοιροψάλας*), Beiwort des Dionysos in Sikyon, Polemon frg. 72. Schol. Aesch. Pers. 1033 (*ὁ τίλλων τὰ μόρια τῶν γυναικῶν*). Clem. Alex. Protr. p. 33 Pott.; vgl. Preller Griech. Myth. I 690, 4. 712, 4. [Jessen.]

Choiros (*Χοῖρος*), Bakchantin auf einer rf. Vase in Neapel nr. 2369. CIG 8378. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 15. [Wagner.]

Cholaibos (*Χόλαιβος* = כלי־רב), Herrscher der Stadt Save im Lande Maphareitis, Vasall des Charibaêl, des Königs von Safar (Per. mar. Eryth. 22). Vgl. Sprenger Alte Geogr. 447. [D. H. Müller.]

Cholargos (*Χολαργός*, Demot. *Χολαργεύς, ἐκ Χολαργέων*), ansehnlicherer Demos der Phyle Akamantis (in der römischen Ephebenliste CIA III 1177 kommt Ch. einmal, gewiss versehentlich, unter der Attalis vor). Mehrere Umstände sprechen für die Lage von Ch. in der nordwestlichen Umgebung Athens: die Zugehörigkeit zum Verbande der *Μεσόγειοι* (CIA II 604, gef. ‚beim Theseion', aufzustellen: *ἐν τῷ Ἡρακλείῳ τῷ ἐν κύκλῳ ἐν Χολαργέων*), deren Decrete sämtlich aus benachbarter Gegend stammen, die Fundorte einiger Grabinschriften (vgl. Ant.-Bericht, Athen. Mitt. XII 346 nr. 581f. bei Chaidari und ‚westlich vom Ölwald'); auch müssen die Ländereien des Cholargeers Perikles, wie aus der Erzählung bei Thukydides II 13 und Plutarch Perikl. 33 hervorgeht, dem Einfallgebiet der Spartaner nahe gewesen sein. Übereinstimmend liegen nun auch die anderen, uns aus dem athenischen Pedion bekannten Demen der Akamantis in derselben Richtung, z. B. Kerameikos und Hermos (am Aigaleos), während sich die übrigen östlich vom Hymettos bis an das Meer hinziehen. In jener Gruppe, die ich jetzt geneigt bin, mit Loeper ganz zur städtischen Trittys zu rechnen, wird Ch. auf dem rechten Kephisosufer, etwa in der Nähe von Sepolia oder Levi anzusetzen sein. Vgl. Milchhoefer Demenordnung d. Kleisth. (Abh. Akad. Berl. 1892), 24. Loeper Athen. Mitt. XVII 393; dazu XVIII 298f. [Milchhoefer.]

Cholbesina, Stadt im östlichsten Teile von Sogdiane, Ptol. VI 12, 5; wahrscheinlich also im Gebiet der Sakai zwischen dem Wachš-âb (Surchâb, Qyzil-ṣû) und dem Oberlauf des Oxos, âb-i-Pang, zu suchen. Die arabischen und persischen Schriften nennen dieses Gebiet Chuttal, jetzt wird es Kûl-âb genannt; der Sitz des Sultân war die Feste Hulbak, Hulbâgh unserer Karten, gelegen am Aq-sû, welcher das Land von Nord nach Süd durchfliesst und in den âb-i-Pang fällt. [Tomaschek.]

Cholchonopolis, Stadt Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2. Parthey (Abh. Akad. Berl. 1857, 132) vermutet Identität mit dem ebenda vorher aufgeführten Chalchonogopolis, s. d. [Sethe.]

Cholchos s. Kolchos.

Choliambographoi s. Iambos.

Choliatai, ein den Türken unterworfenes Volk am Unterlauf des Oxos oder Oëch (mpers. Vehrôt), demnach in Chorasmia; Menander Prot. frg. 20. 21 im J. 568. In den russischen Chroniken heisst das kaspische Meer Chwaliskoje morje, nach dem Volke der Chwalisy, d. i. der Chwaresmier; npers. *chwâl, chwâr* ‚Futter' bildet die Basis. Nach Qodâma hiess übrigens auch eine türkische Herrschaft an der Zarâfšânbeuge nördlich von Buchârâ Kûl, d. i. türk. *qol, qul* ‚Seite, Heeresflügel'. [Tomaschek.]

Cholle (Ptolem. V 15, 24. Tab. Peut. Geogr. Rav. II 15 p. 89, 2 Pinder), Stadt in der syrischen Landschaft Palmyrene an der Strasse von Palmyra nach Sura am Euphrat, und zwar nach Tab. Peut. dritte Station von Palmyra aus zwischen Oruba und Resapha (ebenso Geogr. Rav. a. a. O.). Nach den arabischen Nachrichten dürfte eine Umstellung der Namen in der Tab. Peut. stattgefunden haben und Ch. die zweite Station (zwischen Araka und Oriza) sein; dann würde es der Lage nach dem heutigen Suchne entsprechen; vgl. Moritz Abh. Akad. Berl. 1887, 27f. [Benzinger.]

Cholleidai (*Χολλεῖδαι*, Demot. *Χολλείδης, Χολλίδης, ἐκ Χολλιδῶν*), attischer Demos der Phyle Leontis und innerhalb dieser einer der ansehnlichsten. Über die Lage desselben fehlen directe Zeugnisse, doch gehörte Ch. nach Ausweis der inschriftlich erhaltenen Kataloge nicht zur Paraliatrittys der Phyle, sondern zu ihrem Stadt- oder Landbezirk (im oberen Teil des Kephisosgebietes). Für letztere Annahme bin ich, Demenordnung des Kleisth. (Abh. Akad. Berl. 1892) 23 eingetreten, erstere verteidigte Loeper (Athen. Mitt. XVII 380. 392) infolge seiner weiteren Auslegung jener Inschriften; vgl. dazu meine Bemerkungen Athen. Mitt. XVIII 295f. Gegen die Ansetzung so bedeutender Demen der Leontis wie Ch. (und Leukonoe) im Stadtbezirk spricht sehr ihre sonstige Unbekanntheit, sowie der Mangel an bezüglichen sepulcralen Inschriftfunden (anderweitige auf Demoten von Ch.: CIA II 2316 [Kephisia]. Athen. Mitt. XII 84, 1 [Frau: Ieraka]. Conze Grabreliefs IV 80 [Marathon]). Namentlich aber kann Aristophanes in den Acharnern seinen Cholleiden Dikaiopolis (v. 406), der sich an die Stadt nicht zu gewöhnen vermag und nach der idyllischen Ruhe seines Dorfes zurücksehnt (v. 33f.), unmöglich in nächster Nähe Athens wohnhaft gedacht haben. Cholleide war als attischer Demot auch Archedemos, der Schöpfer des bekannten

Nymphenheiligtums im südlichen Hymettos (CIA I 423f.); doch lässt sich dieser Umstand schwerlich für benachbarte Lage von Ch. verwerten. [Milchhoefer.]

Chollenon, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2. [Sethe.]

Cholmadara (*Χολμαδάρα* Ptolem. V 15, 11), Stadt in der syrischen Landschaft Kommagene, am westlichen Ufer des Euphrat oberhalb Samosata; wahrscheinlich identisch mit Charmodara der Tab. Peut., s. d. [Benzinger.]

Cholobetene (*Χολοβητηνή*), nach Arrian bei Steph. Byz. Gegend Armeniens, in welcher ein Tigranes, wahrscheinlich der Gegner des Lucullus, anfänglich als Satrap regiert habe. Nach C. Müllers einleuchtender Vermutung zu FHG III 588, 4 = *Κολθηνή* am Araxes bei Ptol. V 13, 9. [Baumgartner.]

Choloe (var. Chologi), Ort im Pontus Galaticus, Ptol. V 6, 9. [Ruge.]

Χωλὸν τεῖχος (*χωλός* hier vielleicht = ungleichförmig, unvollkommen zu fassen), Stadt (*πόλις*) in Karien, Apollonios von Aphrodisias in Karien im 18. Buch seiner *Καρικά* bei Steph. Byz. [Bürchner.]

Cholua (*Χολούα*). **1)** Stadt des nördlichen Grossarmeniens, Ptol. V 13, 11.

2) Stadt im Westen des mittleren Grossarmeniens, entweder in Acilisene oder in Astaunitis, Ptol. V 13, 15. [Baumgartner.]

Choluata (*Χολούατα*), Stadt Grossarmeniens, nordöstlich von Artaxata, Ptol. V 13, 11. [Baumgartner.]

Choma (*χῶμα*). **1)** Im Peiraieus, ein bestimmter Teil des Hafenrandes dicht bei der Eetioneia gelegen (Xen. hell. II 3, 46. Thukyd. VIII 90, 1). Bei ihm pflegten alle Kriegsschiffe vor der Abfahrt vor Anker zu gehen (Demosth. LI 4. L 6. CIA II 809 a 184f.), und auf ihm hielt deshalb auch der Rat während der Rüstungszeit Sitzungen ab (CIA II 809 b 15f.). Vielleicht hiessen so die beiden Molen, die, von beiden Seiten vorspringend, für die Einfahrt nur eine Öffnung von noch nicht 55 m. frei lassen (so zuerst Arnold zu Thuk. a. a. O.), dann würde die Bezeichnung *διάζευγμα* (s. d.), die vielleicht für das Ch. gebraucht ist, nicht schlecht passen. Das Ankern eines Privatschiffes am Ch. erwähnt Alkiphr. III 65, 1. Vgl. Wachsmuth Stadt Athen II 94f. [Wachsmuth.]

2) Stätte in der südöstlichen Ecke Arkadiens im Gebiet der Manthyreis, an der Grenze der Gebiete der Megalopoliten (westlich), Tegeaten (nördlich) und Pallantier (nordwestlich von Ch. [Paus. VIII 44, 1 und 5]), jetzt ein mächtiger Steindamm im Sumpf des heutigen *Σαραντάπόταμος*. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 217. 222f. Kreuzungspunkt von Strassen. [Bürchner.]

3) Stadt in Lykien, Plin. V 101. Ptol. V 3, 7. Hierokl. 683, 9. Not. ep. I 303 u. a. Münzen *ΧΩΜΑΤΕΙΤΩΝ*, Head HN 577, autonome und kaiserliche von Gordian. Es ist vielleicht in der Nähe von Armudly südlich von Elmaly zu suchen, Ritter Kleinasien II 820. Petersen u. Luschan Reisen in Lykien II 162. [Ruge.]

Chomaĕphtha (*Χωμαεφθά*), neunundzwanzigster thebanischer König von Ägypten nach Eratosth. bei Syncell. p. 109 B (FHG II 558. Lepsius Königsb. Quellent. 10), hieroglyphisch nicht nachgewiesen. Die beigefügte Übersetzung *κόσμος φιλέφαιστος* scheint für den zweiten Teil richtig zu sein, denn in der That bedeutet *maï* im Koptischen ‚liebend', und der Gott Ptah *Φθᾶ* (hier mit Vorschlagsvocal *ἐφθᾶ*) wird gewöhnlich dem griechischen Hephaistos gleichgesetzt. Für die übrig bleibende erste Silbe *Χω-* hat Bunsen (Ägyptens Stelle III 65) Verderbnis aus *Τω-* (richtiger wäre *Θω-*) vermutet, da das ägyptische Wort für ‚Erde', ‚Welt' *t* im Koptischen *to* (bezw. in dem für die Griechen allein in Betracht kommenden unterägyptischen Dialekte *θo*) lautete. [Sethe.]

Chomara, Ort in Baktriane im Gebiet der Chomaroi, Ptol. VI 11, 6. 8; *Chomarae* schreibt auch Mela I 13 für *Comori*, vgl. Citomarae. Vielleicht hat sich eine Spur dieses Volkes im District Chumrân erhalten, den die arabischen Geographen zwischen Nisâ Abîward und Nêšâpûr ansetzen. [Tomaschek.]

Chomasbelos (*Χομάσβηλος*), zweiter babylonischer König nach der Sintflut, in den Berososauszügen des Alex. Polyh. bei Euseb. ed. Schoene I 23 und nach diesem bei Sync. 90 c genannt. Der Vorgänger des Ch. — Evexius in der armenischen Eusebiosübersetzung, *Εὐήχιος* bei Syncellus —, ist, wie v. Gutschmid zu Euseb. a. a. O. erkannte, kein anderer ist als der durch ein Schreibversehen zu Seuechoras gewordene Euechoros bei Ael. de nat. anim. XII 21, dieser erscheint aber hier als Grossvater eines späteren babylonischen Königs Gilgamos. Somit wäre, falls dieser Gilgamos unbedenklich dem Helden des babylonischen [Izdubar-] Gilgamisch-Epos gleichgesetzt werden dürfte, die Vermutung beinahe unabweisbar, dass der babylonische König Ch. des Berosos mit dem von [Izdubar-] Gilgamisch getöteten elamitischen Tyrannen Babyloniens, Chumbaba, identisch sei. Allerdings müsste dann die Bezeichnung des Ch. als Sohn des Euechoros bei Euseb. und Sync. auf einem Versehen des Euseb. oder schon des Alex. Polyh. beruhen. Doch vgl. auch Hommel ZDMG XLVI 571 Anm. [Baumstark.]

Chomer, hebraeisches Hohlmass sowohl für Trockenes als Flüssiges im Gehalte von 10 Epha oder Bath = 3,64 hl. Ezech. 45, 11. 14. Dem Ch. gleich war das Kor, bei Ezech. 45, 14 als Ölmass, im Ev. Luc. 16, 7 als Getreidemass erwähnt (daher auch Hesych. *κόρος . . . μέτρον τι σιτικόν*). Die Septuaginta haben bei Ezech. 45, 11. 13f. *γομόρ* übersetzt; dagegen giebt Epiphanios *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν* das Ch. durch *κόρος* oder *χόρ* wieder und unterscheidet davon das *γομόρ* (*γόμορ*) = ½ Ch. Lagarde Symmict. II 174f. 180 vgl. mit I 211. Metrol. script. I 259f. 271, 8. 10. 273, 5—19. 277, 16—18. II 100, 5—13. Hultsch Metrologie^2 448. Gleichen Betrag mit dem Ch. hatte der *Φοινικικὸς κόρος*, der in 30 *σάτα* (bei Epiphan. *μόδιοι*) zerfiel. Fragm. *περὶ μέτρων* Metrol. script. I 258, 21; Metrologie 415f. Irrtümlich teilt Joseph. ant. XV 314 dem *κόρος* 10 attische Medimnen zu; er meint Metreten. Im genauen Masse sind 10 attische Metreten = 3,94 hl.; Josephos hat aber nur einen ungefähren Vergleich geben wollen; systemgemäss waren Ch. wie *κόρος* = 10 pheidonisch-aeginaeischen Metreten = 3,64 hl. (vgl. *Χοῦς*). [Hultsch.]

Chomisdaites (*Χωμισδαίτης*), *ὁ Ἡρακλῆς* Suid., von Steuding bei Roscher Myth. Lex. I 897 mit Chon-Herakles zusammengestellt. [Jessen.]

Chompso (*Χομψώ*), Insel zwischen Ägypten und Aithiopien, Herodot bei Steph. Byz. anstatt *Ταχομψώ*, wie im Texte des Herodot selbst (II 29) nach der Überlieferung steht; s. Takompsos. [Sethe.]

Chon (*ὁ Χών*, schwerlich mit *χώνη* zusammenzubringen, eher einheimische Bezeichnung). **1)** Fluss in Epeiros nach Theognostos can. 794 in Cramer Anecd. Oxon. II 132 *Χὼν Χωνὸς ὄνομα ποταμοῦ, ἐξ οὗ καὶ ἡ Ἤπειρος Χωνία, παρὰ Ἡροδότῳ*. An der Stelle Herodot. IX 93, an der Theognostos in seinem Exemplar den Namen *Χῶνα* zwischen *βόσκεται παρά* und *ποταμόν* gefunden zu haben scheint, fehlt er in unsern Hss. Stein hat ihn in seinen Ausgaben eingesetzt. Das beim Hafen Orikos (jetzt *Ἐρικό*) mündende Flüsschen (jetzt *Δουνάτι*) hat seine Quellen nicht auf dem Lakmon. An der Stelle des Herodotos ist der Aoos (jetzt Vjosa oder Vójutza) gemeint, dessen Mündung beim alten Apollonia sich befindet. Bemerkenswert ist, dass heutzutage ein wenige Kilometer nördlich vom alten Orikos liegender, 1020 m. hoher Berg Hon heisst. Vgl. die Art. Chaones, Chonia. [Bürchner.]

2) *Χῶν*, ägyptischer Name des Herakles, Et. magn. s. *Χῶνες*. Es kann damit nur der in Theben (Diospolis) als dritte Gottheit der Triade verehrte Gott Chons (alt Chönsew) gemeint sein, dessen Tempel, bezw. sein Vorhof in der That in den griechischen Beischriften demotischer Urkunden aus der Ptolemaeerzeit als *Ἡρακλεῖον* bezw. *ὁ Ἡρακλέους δρόμος* bezeichnet wird (Wessely Wiener Studien III 7. Brugsch Dict. géogr. 1281. 1303). Auch Herod. II 42 bezeugt, dass in Theben ein Cult des Herakles bestand. und erzählt, wie dieser durch sein Verlangen, den Zeus (Amon) zu sehen, ihn veranlasst habe, den Kopf eines Widders (seines heiligen Tieres) anzunehmen. Zur Gleichsetzung mit dem Herakles, mit dem übrigens sonst auch andere ägyptische Götter identificiert werden (s. Herakleion, Herakleopolis), wird in erster Reihe das veranlasst haben, dass er der Sohn des Amon, also des Zeus, war. Dargestellt wird der Ch. in der einigen alten Götterbildern (Ptah und Min) eigenen Weise, die man später unrichtig als mumienförmig zu deuten pflegt. Als Kind des thebanischen Götterpaares Amon und Muth erhält er dabei wie Horus, der Sohn des Osiris und der Isis, in der Regel das Abzeichen der Kinder, den an der rechten Schläfe herabhängenden geflochtenen Zopf (Lanzone Dizionario di mitologia egiziana III 340ff.). Seinem Wesen nach Mondgott, wird er meist mit der Mondscheibe auf dem Haupte abgebildet. Ausserdem galt er als Heilgott (vgl. die Legende bei Brugsch Gesch. Ägypt. 636ff.) und führte als solcher den Titel ‚Abwehrer der Schäden'. Auf diese heilbringende Rolle des Gottes, die die Griechen möglicherweise in der Identification mit dem Herakles noch bestärkt hat, scheint sich auch ein anderer Beiname zu beziehen, Nefer-hotep, griech. *Νεφώτης* (häufig in Personennamen wie *Πετενεφώτης*). Die Form *Χών* für Chons findet sich auch in der griechischen und zugleich im unterägyptischen Dialekt des Koptischen gebräuchlichen Form *Παχών* des Monatsnamens Pa-chons (oberägypt. Pa-schöns) wieder, der den Namen des Gottes Chons, dem der Monat geweiht war, enthält (s. *Παχών*). Dagegen wird der Name durch *χῶνσις* wiedergegeben in den mit ihm zusammengesetzten Personennamen *Ψενχῶνσις, Σενχῶνσις, Ταχῶνσις* u. s. w. Andere Spuren des Gottes Chons bei griechischen Schriftstellern hat man in den erklärenden Zusätzen zu einigen ägyptischen Königsnamen bei Manethos und Eratosthenes finden wollen, doch ist das mindestens sehr ungewiss, s. die Artikel *Ὀσορχών, Πεμφώς, Σεμφουκράτης, Σιστοσιχέρμης*. [Sethe.]

Chondria (*ἡ Χονδρία*; der Name etwa von einer Getreideart *χόνδρος*, aus der Graupen verfertigt wurden, Theophr. h. pl. IV 16, 2, oder von der Unebenheit der Bodenfläche), Ort im lydischen Kaystrosblachfeld zwischen dem asischen Gefild mit Metropolis und dem Kaystros, nahe bei den Städten Larissa und Teira. H. Kiepert Formae orb. ant. IX. [Bürchner.]

Χόνδρος, nach W. Prellwitz (Etym. Wörterb. d. gr. Spr., 1892, 361) aus einer Urform *ghrondhros* hervorgegangen, vgl. ahd. niederd. *grand*, angls. *grindan* ‚zermalmen', engl. *to grind* ‚mahlen, knirschen', lat. *frendere* ‚knirschen, schroten, zermalmen,' lit. *gréndu, gręsti* ‚hörbar reiben, scheuern' u. s. w. Das Wort bezeichnet eine Art Grütze. Sie wurde aus *ζειά* = Spelt (Diosk. II 118. Geop. III 7) hergestellt; die von Weizen bereitete (Gal. VI 496. Sim. Seth app. p. 127) galt, wenigstens bei den Römern, nur für eine Nachahmung der echten (Plin. XV 116); auch bei den Persern brauchte man dazu *ὄλυρα* = Spelt (Polyaen. IV 3, 32) und bei den Indern Gerste (Plin. XVIII 71), letztere aber bei den Griechen nicht (Tryph. bei Athen. III 109 c). Erwähnt wird der *χ.* häufig von den attischen Komikern, so der italische (Hermipp. bei Athen. I 27 e), der thessalische (Alexis ebd. III 127 c. Antiphan. ebd. b) und megarische (Antiphan. ebd.). Dem *χ.* entsprach bei den Römern die *alica* (Strab. V 242, vgl. Plin. XVIII 109. Hesych. Corp. gloss. lat. II 67, 46. III 555, 68. 620, 24), wie denn auch die Herstellung (nach Geop. III 7; vgl. Diosk. II 118) ziemlich dieselbe war, wie bei der *alica* (s. d.). Die dazu gebrauchte Mühle hiess *χονδροκοπεῖον* (Poll. III 78. VII 19. Hesych.) oder *χόνδριον* (Poll. VII 19). Aus *χ.* bereitetes Brot hiess *χονδρίτης* scil. *ἄρτος* (Philist. bei Athen. III 115 d. Septuag. Gen. 40, 16. Hesych.), und der dazu verwandte *χ.* war von Spelt, *ζειά* (Tryph. bei Athen. III 109 c). Über seine diätetischen Eigenschaften s. Alica. Dass *χ.* auch die Getreideart, aus welcher die Grütze bereitet wurde, bezeichnet habe, geht aus den dafür angezogenen Stellen (Theophr. c. pl. IV 16. 2. Polyb. XII 2, 5) nicht mit Notwendigkeit hervor; auch ist bei Plinius (XVIII 50) vielleicht *cicereula* für *alica* zu lesen. [Olck.]

Chone (*Χώνη*), angebliche Stadt der Chones in Unteritalien, nach Apollodor bei Strab. VI 254 am Vorgebirge von Krimisa im Bruttierlande gelegen.. Vgl. Steph. Byz. (*τὸ ἐθνικὸν Χώνιος*) und Tzetzes zu Lycophr. 912 (= Cass. Dio frg. 2, 2 Dind.). [Hülsen.]

Chones (*Χῶνες*; davon das Land *Χώνη*, Strab. VII 255. Hesych. Steph. Byz., und *Χωνία*, Strab. XIV 654. Lykophron bei Steph. Byz.), Volk in

Unteritalien, in der Nähe von Metapontum und Siris ansässig und zum oinotrischen Stamm gehörig (Aristot. Pol. VII 9. Antiochos bei Strab. VI 255. Lycophr. Alex. 983). Aus der Namensähnlichkeit mit den epirotischen Chaones schliesst man wohl mit Recht auf Stammverwandtschaft. Strabon überliefert, dass sie civilisierter gewesen seien als die übrigen Oinotrer; ihre Geschichte und ihr Untergang liegt völlig im Dunkeln, abgesehen davon, dass nach Strabon (VI 264) Siris und (XIV 654) Sybaris von griechischen Colonisten auf dem Ch. entrissenen Terrain angelegt wurden. Vgl. Pais Storia d. Sicilia I 43. 60. 71. [Hülsen.]

Chonia (*ἡ Χωνία*), alter Name von Epeiros, Theognostos can. 794 in Cramer Anecdota Oxon. II 132, der sich auf Herodotos beruft. Es geht der Name auf die Form *Χάονες* zurück, die freilich blos in Thesprotien genannt werden, s. Chaones und Chon Nr. 1. [Bürchner.]

Chonnamagara (eher *-nagara*), eine nicht weiter bestimmbare Ortschaft Vorderindiens im Laude der Kaspeiraioi, Ptol. VII 1, 49. [Tomaschek.]

Χόννος, nach Athen. XI 502 b eine besondere, in Gortyn übliche Art kupferner Becher, die dort der Liebhaber dem geraubten Liebling zu schenken pflegte. Der Name (= *χῶνος*) bezeichnet die trichterartige Form, die auch dadurch bestätigt wird, dass nach Athen. a. O. diese Becher den theriklaeischen ähnlich waren, die nach Schol. Clem. Alex. Paed. II 3 p. 188 (IV p. 121 Klotz) einen kugelförmigen Bauch mit trichterförmiger Öffnung hatten. [Mau.]

Chonodomarius s. Chnodomarius.

Chonuphis (*Χονοῦφις* Plut. Is. et Os. 10. Favorin. bei Diog. Laert. VIII 90 [FHG 579, 16]; *Κονοῦφις* Clem. Al. strom. I 15, 69 = Migne VIII 773), Ägypter, der den Eudoxos von Knidos unterwies, nach Plut. (a. a. O.) aus Memphis, nach Favorin. (a. a. O.) aus Heliopolis, aber, wie das Erlebnis mit dem Apis zu zeigen scheint, in Memphis wohnend; wohl identisch mit dem Propheten Ch. in Memphis, zu dem Agesilaos den Agetoridas sandte, als Platon dort studierte, Plut. gen. Socr. 7. Als ägyptischer Personenname ist sowohl *Χονοῦφις* als *Χενοῦφις* als *Κονοῦφις* sonst belegt (Parthey Ägypt. Personennamen). [Sethe.]

Choopotes (*Χοοπότης*), Epiklesis des Dionysos in Magnesia, sein Fest sind die *Χόες*. Possis bei Athen. XII 533 e. [Jessen.]

Choos (*Χῶος*), ägyptischer König, Maneth. nach Eusch. bei Syncell. p. 55 D, wo aber die Worte *μεθ' ὃν καὶ δεύτερος Χῶος* aus *μεθ' ὃν δεύτερος Καιχῶος* verderbt sind, da der armenische Eusebios Cechous hat, was zu der von Africanus überlieferten Form *Καιεχῶς* (s. d.) stimmt; vgl. FHG II 543. [Sethe.]

Χόη s. Chomer.

Chor. Das Wort *χορός* — von G. Curtius Etymologie[5] 199 mit *W. ghar, χερ* (*χόρτος hortus*, goth. *gards*) zusammengestellt — bezeichnet zunächst den festumgrenzten, für Reigentänze hergerichteten öffentlichen Platz, der in jüngerer Zeit gewöhnlich Orchestra genannt wird. Diese Bedeutung überwiegt noch bei Homer in Wendungen wie *ἐς χορόν (χορόνδε) ἔρχεσθαι*, Il. III 393. XV 508; Od. VI 65. 157, *λειαίνειν χορόν* Od. VIII 260, *πέπληγον δὲ χορὸν ποσίν* Od. VIII 264 (vgl. Il. XXIV 262: *χοροιτυπήσιν ἄριστοι*). Ein solcher *χορός* — in der Regel wohl ein für Reigentänze geeigneter Teil des Marktes — gehört zu den notwendigen Plätzen einer wohlgeordneten Stadt, weshalb den Städten die Beiwörter *καλλίχορος* (Od. XI 581), *εὐρύχορος* (Il. II 498; Od. VI 5. XI 256. 265. XIII 414. XV 1) gegeben werden, vgl. Od. XII 4. 318 (*χορός* der Nymphen). Auch in der bekannten Stelle der homerischen Schildbeschreibung Il. XVIII 590 (*ἐν δὲ χορὸν ποίκιλλε .... τῷ ἴκελον, οἷόν ποτ' ἐνὶ Κνωσῷ εὐρείῃ Δαίδαλος ἤσκησεν*) bezeichnet *χορός* den Platz, der für die in kunstvollen Windungen sich bewegenden Reigentänze eingerichtet ist (s. Labyrinthos), vgl. Petersen Bemerkungen zur ältesten Geschichte der griech. Kunst (Ploen 1871), 21. Benndorf S.-Ber. Akad. Wien CXXIII 1890, 3. Die örtliche Bedeutung ist später nur in einzelnen Gegenden lebendig geblieben, vgl. Paus. III 11, 9 (Sparta) und die Inschrift von Istron auf Kreta aus der Zeit um Christi Geburt, Mus. ital. di antich. class. III 641.

Schon in jüngerer homerischer Zeit ist aber die Bezeichnung *χορός* auch auf die innerhalb des Tanzplatzes geordnet aufgestellte Gesamtheit der an dem Reigen beteiligten Personen übertragen worden. Den Übergang, der in der oben angeführten Formel *ἐς χορὸν ἔρχεσθαι* schon angebahnt erscheint, zeigen Wendungen wie Il. XVI 183: *ἐν χορῷ Ἀρτέμιδος μετὰ μελπομένῃσιν*, vgl. 180. Il. XVIII 603: *χορὸν περίστηθ' ὅμιλος*. Anderseits wird die Bezeichnung *χορός* auch übertragen auf den ‚Tanzgesang' selbst, die gesungene und mit Tanzbewegungen begleitete Dichtung, die von der *χορός* genannten Gemeinschaft vorgetragen wird, vgl. Il. III 395; Od. VIII 248. *Χορεία* und *χορεύειν* bezeichnen daher recht eigentlich den mit Gesang verbundenen Tanz einer grösseren Anzahl Personen (Plat. Leg. II 654 B), während *ὄρχησις ὀρχεῖσθαι* vorzugsweise vom Tanze schlechtweg, sei er nun von mehreren oder von einzelnen ausgeführt, gesagt wird. Indem bei chorischen Aufführungen allmählich das Hauptgewicht auf den gemeinsamen Gesang fällt, kann *χορός* auch von Gesängen gesagt werden, die ausserhalb des Tanzplatzes, z. B. während eines Aufzuges oder Aufmarsches (*προσόδια, ἐμβατήρια*) oder während einer in Tanzschritten erfolgenden Vorwärtsbewegung (vgl. die Hymenaioi und *κῶμοι*) gesungen werden. So wird in jüngerer Zeit jede Dichtung, die von einer Mehrheit von Sängern vorgetragen wird, als *χορός* bezeichnet.

Nach dem jetzt üblichen Sprachgebrauch bezeichnen wir als Ch. 1) einen von einer Mehrheit von Personen vorgetragenen Gesang und die für einen solchen Vortrag bestimmte Dichtung; 2) eine behufs gemeinsamen Vortrags solcher Dichtungen zusammengestellte Gemeinschaft von Sängern oder Tänzern (Choreuten).

Wir besprechen demgemäss hier zuerst die Ch.-Dichtungen, dann die Zusammensetzung der Ch.-Gemeinschaft, endlich die Art und Weise, in der die Ch.-Dichtungen von den Choreuten vorgetragen werden.

Chordichtungen. Das Zusammensingen mehrerer hat seine Vorstufe in den gemeinsamen Rufen und Anrufungen, mit denen die Schar der

Anwesenden an den Vortrag eines einzelnen sich anschliesst. Mit diesen Rufen, die auch zu ganzen Sätzen anwachsen können, fällt die Schar der Festgenossen am Ende oder an bestimmten Einschnitten des Einzelvortrages ein, wobei derselbe Zuruf mehrfach in gleichmässiger Weise in bestimmten Zwischenräumen wiederkehren kann (*ἐφύμνιον*, Refrain, Kehrreim). Von solchem refrainartigen Anrufen des Hymen hat das Hochzeitslied, von dem Anrufen des *Παιάν* der apollinische Hymnus seinen Namen erhalten, vgl. Usener Götternamen 153. 326. Bei Reigentänzen war es in älterer Zeit üblich, dass blos ein einzelner die Dichtung sang, während eine Schar von Jünglingen mit ihren Tanzbewegungen den Gesang begleitete (Od. VIII 264). Allmählich wird der Anteil, den die Tänzer am Gesangsvortrag nehmen, immer grösser. Wenn sie erst nur durch Zurufe oder den Vortrag von Kehrreimen sich beteiligten, so entsteht jetzt ein Wechsel von Einzel- und Chorgesang, wobei der Einzelsänger zum *ἐξάρχων*, zum Vorsänger wird, den die andern durch ihren gemeinsamen Vortrag ablösen. Endlich werden auch Dichtungen in ihrer Ganzheit vom Chore vorgetragen, an dessen Spitze jetzt der *ἐξάρχων* als Reigenführer und erster Sänger steht.

Beim Linoslied Il. XVIII 570, das ein einzelner vorträgt, beteiligen sich die Weinleser *μολπῇ τ' ἰυγμῷ*. Ähnlich mag man sich den *ὑμέναιος* Il. XVIII 493 denken, der im hesiodeischen ‚Schild des Herakles' 272f. in breiterer Ausführlichkeit geschildert wird. Vollerer Chorgesang scheint vorausgesetzt Il. I 472f (*οἱ δὲ πανημέριοι μολπῇ θεὸν ἱλάσκοντο, καλὸν ἀείδοντες παιήονα*) und Il. XXII 391 (Paian, den die Mannen des Achilleus nach Hektors Tod anstimmen); auf refrainartig wiederkehrende Wehrufe beschränken sich die Klagenden, Il. XXIV 720, während die nächsten Angehörigen des Toten im Einzelvortrag ihrem Schmerz Ausdruck verleihen (*ἐξῆρχε γόοιο ... οἱ μὲν ἄρ' ἐθρήνεον, ἐπὶ δὲ στενάχοντο γυναῖκες*).

Bei Hesiod und in den homerischen Hymnen liegen schon Zeugnisse für den ausgebildeten chorischen Hymnus und dessen Abart, das *προοίμιον* vor. Das Prooimion der Theogonie erzählt von den Musen, die singend dahin schreiten; nach Hes. Schild 201 singen die Musen im Ch., während Apollon in der Mitte steht. Einen Paian singen die Kreter, die im Taktschritt nach Pytho ziehen, geleitet vom phorminxspielenden Apollon, Hymn. Apoll. Pyth. 335. Die Hymnen und Tänze der delischen Mädchenchöre schildert der delische Apollonhymnus 146f. (vgl. Callim. in Del. 305). Wie wir hier das älteste Beispiel für das *παρθενεῖον* — das von einem Jungfrauen-Ch. vorgetragene Cultlied — haben, so zeigt uns der bei Hesiod Schild des Her. 281f. geschilderte *κῶμος* auch schon die Ansätze des fröhlichen Geselligkeitsliedes.

Weisen so, wie es bei den Verhältnissen des altgriechischen Litteraturbestandes selbstverständlich ist, unsere ältesten Nachrichten über den Ch.-Gesang auf den ionischen Osten, so darf man diesen doch nicht auf fremde Vorbilder zurückführen wollen. Es fehlt auch nicht ganz an Zeugnissen, die uns zur Vermutung berechtigen, dass Ch.-Reigen und -Gesänge wenigstens in kunstloser Form zu den primitiven, autochthonen Äusserungen auch der griechischen Cultur des Festlandes gerechnet werden dürfen. So zeigt uns einen Reigen bei Totenfeiern die Dipylonvase, Mon. d. Inst. IX 39, wobei man sich der — freilich schlecht verbürgten — Überlieferung erinnern mag, dass die Megarer einen Ch. von 50 Jünglingen und Jungfrauen nach Korinth zur Betrauerung der Toten aus dem Hause der Bakchiaden zu senden pflegten (Paroemiogr. I 117 *Μεγαρέων δάκρυα*); Sänger und Pyrrhichisten neben einem Kitharspieler sehen wir auch auf einem Kopenhagener Dipylonnapf, Arch. Ztg. 1885, 138 Taf. 8. Noch höher hinauf führt uns die Thatsache, dass in einzelnen altertümlichen Culten der Ch.-Gesang heimisch scheint, wofür der dionysische Hymnus der Frauen in Elis (Plut. qu. Gr. 36. Paus. V 16, 6) ein Beispiel giebt; sehr alt sind wohl auch die *γυναικήιοι χοροί* auf Aegina (Herod. V 83), ebenso wohl die Chöre der attischen *τρυγῳδοί* (s. d.) und andere im Demeter- und Dionysosdienst üblichen Spottlieder. Auch die *τραγικοὶ χοροί* zu Ehren des Adrastos in Sikyon (s. u.), die durch Herod. V 67 schon für die Zeit um 600 bezeugt sind, wurzeln wohl in alter peloponnesischer Cultsitte, ebenso vielleicht die Chöre der *Σάτυροι*.

Kunstmässige Ausbildung scheinen diese verschiedenartigen Ansätze chorischer Dichtung zuerst innerhalb des apollinischen Cultes gefunden zu haben. Wie schon Homer einen apollinischen Paian kennt und der Apollonhymnus auf Delos die Ch.-Gesänge als alte Einrichtung erscheinen lässt, so wird man auch die Chöre im Apolloncult auf Kreta (Strab. X 480. 484) und in Delphi (Bergk Litt.-Gesch. II 112) in sehr frühe Zeit hinaufrücken dürfen. Auch die Sitte, zum Apollonfest nach Delos Chöre zu entsenden (Thuc. III 104. Dionys. Perieg. 527f.), mag schon seit Beginn des 7. Jhdts. nicht mehr auf die umliegenden Inseln beschränkt gewesen sein. Ein *προοίδιον* für die Festgesandtschaft der Messenier wollte die späte Sage bis auf Eumelos von Korinth zurückführen (Paus. IV 23).

Den Hauptanteil an dieser kunstmässigen Ausbildung chorischer Aufführungen hatten die aus dem ionischen Osten und von den Inseln nach dem Peloponnes eingewanderten Dichter. Ob schon Terpander, der zu Anfang des 7. Jhdts. die aeolische Musik in Sparta einbürgerte, die Organisation der Jungfrauenchöre, der wir dort wenig später begegnen, begründet hatte, wissen wir nicht. Sicher ist, dass Thaletas aus Kreta, der (um 660 v. Chr.) die Männer- und Knabenchöre an den spartanischen Gymnopaedien geordnet hat (Athen. XV 678 C), bereits verschiedene Formen des Ch.-Liedes gepflegt hat, die (ebenso wie die monodischen Cultlieder) im weiteren Sinne alle als *ὕμνοι* bezeichnet, je nach der Art der den Vortrag begleitenden Bewegungen (langsames Schreiten, feierlicher Reigen auf dem Altarplatz oder lebhafter Tanz) in *προοίδια, παιᾶνες* und *ὑπορχήματα* geschieden werden können. Etwa gleichzeitig oder wenig später hat Tyrtaios für die Spartaner chorische Marschlieder gedichtet; auf ihn wird die *τριχορία* (Lieder der Greise, Männer und Jünglinge) zurückgeführt, vgl. Poll. IV 107. Carm. pop. 18 Bgk. Plut. Lyk. 21. Damals wird auch die Flöte als Begleitinstrument der Chöre

sich eingebürgert haben, die für das Zusammensingen vieler ausgiebigere musikalische Begleitung ermöglichte, als die Kithara; doch verbleibt diese namentlich bei den kleineren Cultchören nach wie vor in Geltung (s. u.).

Den nachhaltigsten Einfluss auf die Ch.-Dichtung hat Alkman (s. d.) geübt, der in der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. in Anlehnung an volksmässige aeolische Liedformen einerseits und an die von Terpander ausgebildete Form des monodischen Nomos (s. d.) andererseits den chorischen Hymnus in Sparta ausbildete; er hat auch die Gliederung in Strophe, Antistrophe und Epodos auf musikalischer Grundlage durchgeführt, vgl. Crusius Comment. Ribbeck. 7. Ausser Paeanen, Parthenien, Hyporchemata sind auch Hochzeitslieder für ihn bezeugt (Leonidas Anth. Pal. VII 19); besonderen Ruhm aber hat er als Ordner und Lehrer der spartanischen Jungfrauenchöre gewonnen.

Als zweiter grosser Neuerer auf dem Gebiete der Ch.-Dichtung erscheint dann Stesichoros (s. d.), der die chorische Technik in seinen grossen hymnenartigen, strophisch gegliederten Ch.-Gesängen, die für religiöse Festfeiern bestimmt waren, zu gesteigerter Vollendung gebracht hat. Gleichzeitig oder früher ist im nördlichen Peloponnes (Korinth) auch die chorische Form des Dionysosliedes im Dithyrambos zu künstlerischer Durchbildung gelangt; denn, wenn auch die Persönlichkeit Arions sagenhaft sein mag (vgl. Crusius Bd. II S. 840), so darf für die litteraturgeschichtliche Thatsache doch an dem durch die Arionsage gegebenen Zeitpunkt (Herod. I 23) festgehalten werden.

In jener Zeit hat sich auch jene eigentümliche Entwicklung vollendet, der zufolge der Ch. allmählich aus einer Gruppe von Sängern, die aus ihrer eigenen Person heraus sprechen, zum blossen Vermittler subjectiver Gedanken des Dichters oder rein erzählender Dichtung geworden ist. In älterer Zeit singt der Dichter selbst als Einzelsänger die Partien der Dichtung, die seine persönlichen Gefühle verlautbaren, während der einfallende Ch. den Gedanken Ausdruck giebt, die in den Choreuten dadurch erweckt worden sind (oder solcher Art erweckt scheinen sollen). Noch in den Chören des Alkman scheinen auch ausser der Person des Dichters einzelne Sänger sich in selbständigem Vortrag aus dem gemeinsamen Chore abgelöst zu haben; einen solchen Einzelgesang eines Ch.-Mädchens hat v. Wilamowitz Herm. XXXII 262 in dem Pariser Bruchstück nachzuweisen versucht. Nachdem einmal bei der fortschreitenden Teilung der musischen Bethätigung die Partie des Dichters durch den ihn vertretenden Didaskalos oder Vorsänger übernommen worden war, konnte es nicht mehr Anstoss erregen, wenn auch der ganze Ch. als vielstimmiger Dolmetsch den Empfindungen des Dichters Ausdruck gab. Schon bei Stesichoros ist der Ch. ein blosses Werkzeug, ein musikalisches Instrument, das die individuellen Gedanken des Dichters der Aussenwelt vermittelt. Und wenn auch natürlich besonders in Cultliedern auch späterhin nach alter Weise dem Ch. Worte gegeben werden, die aus seinem Sinne heraus gesprochen erscheinen, so tritt doch gerade für jene höheren Gattungen der Ch.-Dichtung, die für die Geschichte der poetischen Litteratur bedeutungsvoll geworden sind, die Persönlichkeit der Choreuten vollkommen zurück.

Eine Sonderstellung nehmen die tragischen und komischen Chöre ein, die in eigener Person, aber nicht im Sinne ihrer bürgerlichen Persönlichkeit, sondern im Sinne der vom Dichter ihnen bestimmten Verkleidung und Maske sprechen. Doch scheiden sich diese Gattungen chorischer Dichtung, die im 6. Jhdt. im nördlichen Peloponnes und in Attika (s. u.) als neue Kunstformen ausgebildet worden sind, aus der Gesamtheit chorischer Dichtungsformen auch dadurch aus, dass sie nicht als vollkommen selbständige chorische Schöpfungen, sondern als Bestandteile grösserer dramatischer Dichtungen sich darstellen, s. u.

Im 6. Jhdt. sind neben den für den Cult bestimmten Ch.-Dichtungen auch die für weltliche Zwecke bestimmten Dichtungsgattungen zu höheren Kunstformen gelangt. Dies gilt z. B. von den Hymenaeen, die besonders von aeolischen Sängern gepflegt worden zu sein scheinen (ein Gedicht der Sappho liegt dem Epithalamion Theokrits zu Grunde, Kaibel Herm. XXVII 249). Von grösserer Bedeutung aber war die durch Simonides und Pindar zu höchster Vollendung gebrachte Form der Enkomien und Epinikien, in denen die für den Götterhymnus geschaffenen Formen auf das Lobgedicht für Menschen übertragen sind. Da diese prunkvolle Ch.-Lyrik, die sich einer künstlichen, mit aeolischen, epischen, dorischen Elementen durchsetzten Sprache bedient (Bergk Litt.-Gesch. II 145. v. Wilamowitz Euripides Herakles I 74), vorzugsweise an den Höfen der Tyrannenreiche, die für dorisch gelten, gepflegt wird, ist für die ganze Dichtungsgattung schon im Altertum der Name ‚dorische Ch.-Lyrik' üblich geworden. In den letzten Jahrzehnten des 6. Jhdts. ist dann durch Simonides und Lasos der Dithyrambos zur bevorzugten Gattung der Ch.-Dichtung geworden; ihm wurde nach der demokratischen Neuordnung Athens bei dem Agone des dionysischen Staatsfestes eine hervorragende Stellung zugewiesen. Dadurch, dass an Stelle der berufsmässig geschulten Chöre des 6. Jhdts. nun die aus der freien Bürgerschaft gestellten Chöre traten (s. u.) und mit ihren Vorträgen untereinander um die Ehre eines staatlichen Siegespreises stritten, gewann die chorische Dichtung für das öffentliche Leben eine erhöhte Bedeutung. Während wir aber über die an den Thargelien und Panathenaeen aufgeführten Gesänge (Paeane, Hyporchemata, Hymnen) keine genauere Vorstellung gewinnen können, liegen reichere litterarische Nachrichten über die Entwicklung des an den Dionysien gepflegten Dithyrambos vor. Die alten Formen der chorischen Dichtung sind hier zuerst gesprengt worden. Während nach Aristot. Problem. XIX 15, 910b 18 die älteren Dithyramben noch strophisch waren, sind es die jüngeren mimetischen nicht mehr, und schon Simonides und Pindar haben astrophische Dithyramben gedichtet, vgl. Blass Herm. XXX (1895) 314. Zugleich wächst immer mehr die Bedeutung der musikalischen Begleitung; schon seit der Zeit des peloponnesischen Krieges sind die Dithyrambendichter mehr Musiker als Dichter. Indem der jüngere Dithyrambos auch mimetische Elemente aufnimmt, ge-

winnt er einen neuen Charakter. Wie sehr diese Dichtungsform im 4. Jhdt. im Vordergrund des Interesses steht, geht daraus hervor, dass Aristoteles die chorische Dichtung mehrfach schlechtweg mit dem Namen des Dithyrambos bezeichnet. Auch der monodische Nomos hat sich diesem opernartigen Stile genähert, seit Timotheos die alte Kunstform durch Einführung von Ch.-Partien umgestaltet hatte, vgl. Bergk Litt.-Gesch. II 164. 530. Dennoch hat schon in der Zeit um 400 die fortschreitende Entwicklung der Ch.-Dichtung ihr Ziel gefunden, und im 4. Jhdt. beginnt gerade infolge des stetigen Vorwiegens der Musik der Verfall der Gesangsdichtung, indem der Ch. in den agonistisch betriebenen Dichtungsarten mehr und mehr zu einem untergeordneten musikalischen Begleiter des Flötenspielers, des Kitharspielers oder des Einzelsängers herabsinkt, s. *Χορικοὶ ἀγῶνες*.

Dennoch ist, wie im agonistischen Betrieb, so auch auf dem Gebiete der chorischen Cultpoesie und der Enkomiendichtung das Bedürfnis nach Neuschöpfungen bis in die römische Zeit hinein lebendig geblieben. Die hellenistischen Dichter haben in ihren Enkomien und Hymnen zum Teil wieder auf die Vorbilder der archaischen Zeit zurückgegriffen; zu den wenigen uns davon gebliebenen Resten haben sich neuerdings einige inschriftlich erhaltene Stücke gesellt, so sind uns in Delphi Hymnen des Aristonoos (um 225) und zweier jüngerer Dichter (zwischen 180 und 130 v. Chr.) erhalten, Bull. hell. XVII 564. XVIII 361. XIX 393, vgl. auch Bull. hell. XIII 245 (Delos). XVIII 71 (Delphi). Daneben hat man nicht nur in der Schulerziehung, sondern auch bei öffentlichen Festen die Schöpfungen der älteren Ch.-Dichter, insbesondere die Dithyramben, bis in die römische Zeit hinein zu wiederholter Aufführung gebracht, vgl. Athen. XV 678b (Sparta). Polyb. IV 20, 8 (Arkadien). Bull. hell. XVIII 80 (Delphi).

Zu den Römern ist die griechische Weise der Chöre zugleich mit der Einbürgerung griechischer Culte gelangt; ein wesentlicher Einfluss fiel dabei den Männern zu, denen die sibyllinischen Orakel anvertraut waren, vgl. Diels Sibyllinische Blätter 91. Über ältere italische Ch.-Gesänge und Tänze vgl. Arvales fratres, Salii.

Zusammensetzung der lyrischen Chöre. Die ‚lyrischen' Chöre — die dramatischen sollen unten gesondert besprochen werden — sind nach Geschlecht und Alter, nach Anzahl und bürgerlichem Charakter ihrer Mitglieder verschieden. Überall dort, wo es sich um Cultchöre oder staatlich organisierte Aufführungen handelt, ist aber die Art der Zusammensetzung des Ch.s nach allen diesen Gesichtspunkten hin genau geregelt.

Während im agonistischen Betrieb, wie es scheint, ausschliesslich Männer- und Knabenchöre zugelassen waren, spielen in vielen Culten weibliche Chöre eine grosse Rolle. Für die ionisch-aeolische Cultsitte ist uns die Bedeutung der Jungfrauenchöre durch die Gedichte der Sappho und des Alkaios, für die spartanische durch die des Alkman genügend bezeugt. Auch die Boioterin Korinna hat wie Simonides und Pindar *παρθενεῖα* gedichtet, und Poll. IV 81 erwähnt, dass für Jungfrauenchöre besondere Flöten verwendet wurden. Genauer unterrichtet sind wir durch inschriftliche Urkunde über die *Δηλιάδες*, den Jungfrauen-Ch. auf Delos (vgl. Eur. Her. fur. 687), der bei einer grossen Anzahl von Festen mitzuwirken hatte (vgl. Bull. hell. XIV 493). Dieser Ch., bei dem eine ständig angestellte Flötenspielerin mitwirkte (Bull. hell. XIV 396 Z. 85), pflegte auch, offenbar gegen Bezahlung, für die fremden Theoren und die vornehmen Besucher des Heiligtums zu singen und weihte dann in Delos als *χορεῖα* aus der ‚Draufgabe' der Gönner eine Schale (Bull. hell. XIV 501f.). Auch von den umliegenden Inseln sind nach Delos Jungfrauenchöre gesendet worden, wie von Strab. X 485 und andern bezeugt wird. Seltener sind Frauenchöre, doch kennen wir solche beispielsweise auf Aegina (Herodot. V 83) und im elischen Dionysosdienst (Paus. V 16, 6); für einen korinthischen Hierodulen-Ch. hat Pindar gedichtet (frgm. 122 B. Athen. XIII 573f).

Wo Chöre männlichen Geschlechtes auftreten, sehen wir vielfach Knaben- und Männerchöre in gesonderten Aufführungen nacheinander auftreten, so bei den Thargelien und Dionysien in Athen, bei den Apollonien in Delos, den Soterien in Delphi, den Festen in Arkadien; auch in den Chören der Männer überwiegen natürlich die *νεανίσκοι* (Polyb. IV 20, 8). *Παῖδες*, *ἔφηβοι* und *ἄνδρες* waren an den spartanischen Gymnopaedien, Athen. XV 678b (wie bei den athenischen Pyrrhichistenchören, CIA II 965), Greise, Männer und Knaben bei der auf Tyrtaios zurückgeführten spartanischen *τριχορία* (Plut. Lyc. 21; de mus. 9. Poll. IV 107) unterschieden.

Was die Anzahl der Choreuten betrifft, so finden wir für kleine Chöre die Sieben-, die Neun-, die Zehn- und die Zwölfzahl bevorzugt, wobei wir aber nicht immer darüber unterrichtet werden, ob der Ch.-Führer in die Zahl eingerechnet ist oder nicht; bei grossen Chören ist die Fünfzigzahl üblich, ausnahmsweise begegnet die Zahl hundert. Sieben Choreuten mit ihrem Choregen veranschaulichen den Ch. der Panathenaeen auf der Atarbosbasis, Sybel Sculpturen zu Athen nr. 6151. CIA II 1286, was schwerlich blosse Willkür ist, da die geringen Kosten des Ch.s (300 Drachmen bei Lys. XXI 1) im Vergleich zu den Kosten der Phylenchöre eine kleine Zahl erschliessen lassen (s. *Χορηγία*). Die Siebenzahl bezeugt für den Ch. des Flötenspielers an den Nemeen (seit der hellenistischen Zeit) Hyg. fab. 273, für die Chöre der Kithara- und Flötenspieler das kyrenaeische Wandgemälde, Wieseler Theatergebäude Taf. XIII. Altes Herkommen verbürgt für die Neunzahl der Ch. der Musen; auf einer Schale von Argos, Berlin 3993 (Furtwängler Samml. Sabouroff Taf. 41) sehen wir auf der einen Seite neun, auf der andern sieben Ch.-Frauen (von einem gemeinsamen Schleiertuch verhüllt), davor Jünglinge als Ch.-Ordner. Sechs Jünglinge und vier Mädchen, in ihrer Mitte den Lyraspieler, zeigt die altattische Kanne, Arch. Jahrb. II Taf. 3. Elf Sängerinnen scheint der Ch. umfasst zu haben, für den Alkman das im Pariser Papyrus erhaltene Partheneion gedichtet hat (v. Wilamowitz Herm. XXXII 258). Die Zwölfzahl finden wir z. B. beim Epithalamion des Theokrit und dem daraus von Kaibel Herm. XXVII 256 erschlossenem Cult-Ch. Sieben Mädchen und sechs Jünglinge mit Theseus als Vorsänger stellt die Françoisvase dar (Wiener Vorlegeblätter 1888 Taf. 3), den Halb-Ch. von sechs Frauen mit Theseus als Ch.-Führer die Polledrara-Hydria Journ. hell. XIV Taf. VII. Das Alter der Fünfzigzahl bezeugt der Ch. der fünfzig Nereiden; fünfzig Jünglinge und fünfzig Jungfrauen sollen die Megarenser zur Betrauerung der Toten aus dem Hause der Bakchiaden nach Korinth entsendet haben (Bekk. Anekd. I 281. Paroemiogr. I 117), fünfzig bezeichnet als die übliche Zahl der (von Flötenspiel begleiteten) Sänger Schol. Pind. Pyth. XII 39; *ἑκατόγγυιος ἀγέλα* nennt Pindar frg. 122 B. den Ch. der korinthischen Hierodulen; fünfzig ist die gesetzlich festgestellte Zahl für die athenischen Phylenchöre (Simonid. 147 B., die wir aber in der Kaiserzeit bei dem Ch. der Oineis CIA III 75 auf fünfundzwanzig herabgesetzt sehen), hundert Jünglinge — also einen Doppel-Ch. — senden zum Zwecke besonders glänzender Vertretung die Chioten nach Delphi, Herodot. VI 27.

Für andere Zahlen, die gelegentlich begegnen, Beispiele zu häufen, wäre zwecklos, vgl. Herodot. V 24, 2 (fünfunddreissig Knaben, Anfang des 5. Jhdts. v. Chr.). Paus. V 16, 6 (sechzehn Frauen in zwei Halbchöre geteilt bei dem elischen Dionysoscult). CIG 2715 (dreissig Knaben in Stratonikeia zur Zeit des Tiberius). Es ist natürlich, dass in der Zeit der dionysischen Techniten dort, wo die Chöre von den Techniten beigestellt werden, die Zahl der Sänger von der Grösse der Pauschalsumme abhängt, die den Techniten für die Aufführung bezahlt wird. In den delphischen Soterienkatalogen aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. (Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 3—6) finden wir die Männer- und Knabenchöre einmal aus je fünf, zweimal aus je fünfzehn Choreuten zusammengesetzt, während ein viertes Mal zwölf Knaben und vierzehn Männer (vielleicht durch einen Irrtum der Aufschreibung) verzeichnet sind. s. u.

Die Choreuten sind entweder berufsmässig ausgebildete und besoldete Sänger und Tänzer, oder aber sie sind ‚Dilettanten', die freiwillig oder von Staatswegen hiezu bestimmt, zum Zwecke einer einzelnen Festaufführung zusammengetreten sind und auf öffentliche Kosten geschult und während der Übungszeit verpflegt werden. Die Ch.-Dichtungen, die Simonides und Pindar für die Feste des Adels gedichtet haben, sind gewiss von berufsmässigen, in Gilden organisierten Sängern vorgetragen worden, wobei es dem Dichter-Didaskalos (oder der Gilde) überlassen blieb, den Ch. nach eigenem Ermessen aus Einheimischen und Fremden auszuwählen. Dagegen waren gewiss alle Cultchöre, die wie die *Δηλιάδες* zu regelmässig wiederkehrenden Dienstleistungen verpflichtet waren, nur aus Einheimischen zusammengesetzt, und ebenso war bei anderen von Staatswegen zusammengebrachten Chören wohl überall, wie in Athen (Dem. XXI 56. Plut. Phok. 30), darauf gesehen, dass nur Bürger mitwirkten. An manchen Orten scheinen innerhalb bestimmter Culte die Chöre auf verwandtschaftlicher Grundlage zusammengesetzt worden zu sein, vgl. Diels Herm. XXXI 372.

In Athen werden an den Dionysien und Thargelien die einzelnen Chöre aus den Angehörigen der einzelnen Phylen zusammengesetzt, so zwar, dass bei den Dionysien jede Phyle einen Ch. (Schol. Aeschin. I 10), an den Thargelien je zwei Phylen zusammen einen Ch. stellten, Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56. Ulpianos zu Dem. XX 28, s. *Χορικοὶ ἀγῶνες*. Auch bei den Chören der athenischen Prometheia und Hephaisteia (s. d.) muss die Phylenangehörigkeit eine Rolle gespielt haben, wie CIA 553 lehrt. In der späteren hellenistischen Zeit haben sich wohl noch an einzelnen Orten die Chöre auf bürgerlicher Grundlage erhalten, vgl. für Arkadien Polyb. IV 20, 8, für Delos die Inschriften Bull. hell. VII 104f. und dazu Kaibel Herm. XXIII 272, an anderen Orten sind an ihre Stelle Chöre berufsmässiger Techniten getreten, in denen Angehörige aller Staaten nebeneinander thätig waren, wie die Soterienkataloge (Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 4—6) zeigen. Auch in Athen scheinen die Phylenchöre, die nur durch einen staatlichen Zwang aufrecht erhalten werden konnten, schon im 3. Jhdt. eingegangen zu sein; in der Kaiserzeit hat man die alte Einrichtung neu zu beleben gesucht, aber nur mit geringem Erfolg, vgl. CIA III 78—82. Plut. qu. conv. I 10 p. 628A. Ein *πολειτικὸς χορός* begegnet auch noch in einer thespischen Inschrift der späteren Kaiserzeit, IGS I 1776.

Innerhalb des Ch.s nimmt eine ausgezeichnete Stelle der *κορυφαῖος* oder *ἡγεμών* ein, vgl. Dem. XXI 60: *ἴστε δὲ δήπου τοῦθ' ὅτι τὸν ἡγεμόν' ἂν ἀφέλῃ τις, οἴχεται ὁ λοιπὸς χορός*. Bei der Aufführung vertritt er die Stelle des Dirigenten, indem er das Zeichen zum Beginn (*ἐνδόσιμον*) giebt und über Rhythmus und Tact der Sänger wacht, Aristot. Problem. XIX 22. Ps.-Aristot. de mund. 6. Dio Chrysost. LVI p. 565 M. Aelian. nat. an. XV 5. Colum. r. r. XII 2. Ihm fallen häufig auch noch andere Obliegenheiten des Didaskalos (s. d.) zu, die Lehre und die Anordnung der Sänger, daher wird er auch gelegentlich als *χοροστάτης* (s. d.), *χορολέκτης* (s. d.) bezeichnet; andere Benennungen römischer Zeit sind *mesochorus* (Plin. ep. II 14, 17), *ἀρχέχορος* (IGI 1618. CIG 6231).

Eine besondere Rolle kam dem ‚Vorsänger' im jüngeren Dithyrambos zu, indem ihm vielfach grössere selbständige Solopartien zugewiesen waren, so dass er fast wie ein Schauspieler vom Ch. sich abhob, vgl. Aristot. Poet. 26. Gomperz Jahrb. f. Philol. 1886, 77f. Daher wird auch in den choregischen Inschriften von Orchomenos, IGS I 3210. 3211 (um 200) neben dem Flötenspieler der Sänger, und in den Siegerverzeichnissen der dortigen Homoloien (IGS I 3196f.) der *ἡγεμών* bei Männer- und Knabenchören genannt. s. *Χορικοὶ ἀγῶνες*.

Aber auch die übrigen Sänger erscheinen je nach ihrer Tüchtigkeit im Range abgestuft; daher sagt man auch im übertragenen Sinn *ποῦ χοροῦ τάξομεν* (Plat. Euthyd. 279 C). Nur bezüglich der lakonischen Chöre und der skenischen Chöre Athens (s. u.) sind wir darüber genauer unterrichtet. Der Platz, den jeder Sänger einnimmt, wird nach der Normalstellung des Ch.s beim Einmarsch benannt. Was Athenaios V 181c im Zusammenhang mit Nachrichten über altkretische Ch.-Tänze nach Timaios (FHG I 201) berichtet: *οἱ δὲ λεγόμενοι Λακωνισταὶ ἐν τετραγώνοις χοροῖς ᾖδον*, darf wohl auf die meisten der lakonischen Cultchöre bezogen werden. Die Ein-

teilung in στοῖχοι (s. d.) bezeugt Alkman frg. 146: δμοστοίχους ἐκάλεσε τὰς ἐν τάξει χορευούσας παρθένους; auf dieselbe Gliederung bezieht sich auch Alkman frg. 162: φιλόψιλος . . . ἡ φιλοῦσα ἐπ' ἄκρου χοροῦ ἵστασθαι (was Diels Herm. XXXI 365, 1 auf die πρωτοστάτις deutet). Die letzte Reihe ist natürlich die wenigst ehrenvolle (ἔσχατος τοῦ χοροῦ .... χώρα ἄτιμος Plut. apophth. Lac. 219 E, vgl. 208 D. Xen. Agesil. II 17.

Die Schulung der so zusammengesetzten Chöre erfolgte in älterer Zeit durch den Dichter selbst, später immer häufiger durch einen besonderen Didaskalos, der oft mit dem κορυφαῖος identisch war; letzterer Fall trat regelmässig dort ein, wo es sich um Einübung älterer Dichtungen handelte. Die Sorge für die Zusammenstellung und die Verpflegung des Ch.s wird vielfach vom Staate einzelnen Personen übertragen, sei es besondern Epimeleten, oder — nach athenischem Vorbild — Liturgen, s. Χορηγία.

Vortragsweise der Chöre. Die Vorträge der Choreuten, die unison sangen (s. Musik), erfolgten in älterer Zeit unter Begleitung der Lyra oder Kithara. Im Culte — besonders im apollinischen, vgl. Apoll. Rhod. I 538 — und bei kleineren Chören hat sich das Saitenspiel auch immer erhalten. Auch die Mehrzahl der pindarischen Gedichte ist für Begleitung durch Saiteninstrumente componiert. In späterer Zeit haben die Kitharavirtuosen ähnlich wie die Flötenspieler sich bei ihren Vorträgen der Beihülfe eines Ch.s bedient; der Kitharist Lysandros von Sikyon hat nach Philochoros FHG I 395 (Athen. XIV 638 a) diese Sitte ins Leben gerufen. In der delischen Inschrift von 172 v. Chr. (Bull. hell. IX 146) werden κιθαρισταὶ μετὰ χοροῦ verzeichnet, eine χοροψάλτρια ist in Iasos für ca. 170 v. Chr. (Le Bas-Waddington 257), an den delphischen Pythien für die 2. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. (Bull. hell. XVIII 83) bezeugt. Auch in der Kaiserzeit erfreuten sich diese Ch.-Kitharisten noch grosser Beliebtheit, s. Χοροκιθαρεύς und Χορικοὶ ἀγῶνες.

Bei grösseren Chören wurde schon seit dem 7. Jhdt. die Flöte allgemein üblich, die allein die zahlreichen Stimmen zu übertönen vermochte; insbesondere gelangte die Flöte durch den Dithyrambos zur Herrschaft. Wie von kyklischen Chören, so spricht man auch von κύκλιοι αὐλοί (Hesych.) und κύκλιοι αὐληταί (Luc. de salt. 2). Poll. IV 81 scheidet verschiedene Flötengattungen für die Chöre der Männer, der Knaben, der Mädchen.

Nur ein geringer Teil der Ch.-Dichtungen ist für den Vortrag auf dem Marsche oder während festlicher Umzüge bestimmt (προσόδιον, ἐμβατήριον, πομπή, κῶμος). Weitaus die Mehrzahl wurde auf dem Altarplatz oder auf einem für solche Aufführungen eigens hergerichteten Tanzplatz (χορός, ὀρχήστρα. Marktplatz) vorgetragen. Hier treten die Choreuten am Festtage auf, in festlicher Gewandung und bekränzt (Dem. XXI 16. 55), geleitet vom Dichter (oder Didaskalos), von dem Ch.-Musiker und — wo ein solcher bestellt ist — von dem Choregen (s. d.). Sie haben während der Aufführung den Charakter heiliger Personen (Dem. XXI 55), da sie im Dienste des Festgottes stehen. vgl. Bull. hell. II 331. IV 351: ἱεροὶ τῶν παίδων χοροί (Inschr. v. Delos). Wenn in römischer und vielleicht schon in der hellenistischen Zeit manche Ch.-Dichtungen von den Choreuten in ruhigem Stand vorgetragen wurden, so dürfen wir dagegen für die ältere Zeit voraussetzen, dass bei allen auf dem Festplatz vorgetragenen Gesängen die Rhythmen der Dichtung von den Sängern mit entsprechenden Tanzbewegungen begleitet wurden.

Je nach der Art der Dichtung und nach der Zahl der Choreuten waren die Bewegungen der Chöre verschiedenartig. Bei vielen Cultreigen bewegten sich die Choreuten in laugsamen Schrittreigen um den Altar (vgl. Callim. in Dian. 170. 267; in Del. 301. 312), indem sie einander bei den Händen fassten, vgl. Il. XVIII 594. Plut. de def. orac. 22 p. 422 B. Etym. M. s. χορός. So sehen wir die Reigentänzer häufig auf Vasenbildern dargestellt, besonders kunstvolles Übergreifen der Hände zeigt die Polledraravase Journ. hell. stud. XIV Taf. VII; mitunter waren die Choreuten durch ein Seil, das sie in den Händen hielten, verbunden, vgl. die delischen Inschriften Bull. hell. VII 183f. Ter. Adelph. 752. Liv. XXVII 37, 19. Diels Sibyllin. Blätter 91. Pallat De fabula Ariadnea 5. Wie bei dem Umschreiten des Altares, so musste sich kreisförmige Aufstellung auch sonst für grössere Chöre empfehlen, in deren Mittelpunkt der Vorsänger (Od. VIII 264. Hes. Schild 201) oder Flötenspieler einen Platz hatte (Luc. Anach. 23). Daher wird man auch die Bezeichnung des κύκλιος χορός doch am wahrscheinlichsten von dieser Art der Anordnung ableiten dürfen. In dem fälschlich Simonides oder Bakchylides zugeschriebenen Epigramm Anth. Pal. XIII 28 (Ende des 5. Jhdts.?) heisst es vom Choregen des Phylen-Ch.s τῶν (nämlich ἀνδρῶν) ἐχορήγησεν κύκλον μελίγηρυν Ἱππόνικος. Vorzugsweise wird κύκλιος χορός (κύκλια μέλη) von Dithyramben gesagt, vgl. Aristoph. Ach. 367; Av. 917. Aeschin. III 232. Paian des Philodamos Z. 131 (Bull. hell. XIX 393f.). Schol. Aristoph. Av. 1403; aber auch von den Chören an den Panathenaeen (Lys. XXI 2), den Thargelien (Suid. s. Πύθιον), den Posidonien (Plut. Vit. X orat. p. 842 A) wird der Name gebraucht, man spricht auch von κύκλιοι παῖδες (Plut. Arist. 1), κύκλιος αὐλητής (s. o.). Im Gegensatze dazu scheint bei kleineren Chören vielfach eine viereckige Formation üblich gewesen zu sein. Wie diese τετράγωνοι χοροί (s. o.) sich beim Tanze geordnet haben mögen, wissen wir nicht. Leider lässt sich nicht feststellen, in wie weit für den Vortrag eine Teilung in Halbchöre üblich war (Vermutungen hierüber bei Diels Herm. XXXI 372). Ein Beispiel für einen in zwei scharf geschiedene Hälften zerfallenden Ch. giebt der dionysische Ch. von sechzehn Frauen in Elis (Paus. V 16, 6; vgl. Weniger Das Collegium der 16 Frauen in Elis, Weimar 1883).

Über die Schemata der Tanzbewegungen sind wir fast ohne Nachricht. Allerdings wird überliefert, dass mit dem Absingen der Strophe eine ‚Wendung' nach der einen Seite, mit der Antistrophe eine Wendung nach der andern Seite verbunden gewesen sei, und dass die Epodoi in ruhigem Stand gesungen worden seien; allein diese Lehre ist, wie Crusius (Comment. Ribbeck. 10) gezeigt hat, nicht auf thatsächliche Beobachtung, sondern nur auf die Speculationen späterer pythagoreischer Lehrer gegründet. Auch die Epodoi sind, da sie in denselben Rhythmen gedichtet sind wie die Strophen, in Tanzbewegung gesungen worden. Lebhafter als bei den strophischen Dichtungen werden die Rhythmen in den nicht strophischen Dichtungsarten, den Dithyramben und manchen Tanzliedern (zu denen auch die Pyrrhiche gehört, Aristoph. Ran. 152) gewesen sein, vgl. Hyporchema. Über die sonstige Organisation der staatlichen Ch.-Aufführungen s. Χορικοὶ ἀγῶνες.

Chor im Drama. Eine besondere Betrachtung erfordern die Chöre der τραγῳδοί, Σάτυροι und κωμῳδοί, die sowohl ihrer Zusammensetzung nach wie auch nach Art und Vortrag ihrer Gesänge von den ‚lyrischen' Chören wesentlich sich unterscheiden. Ihre Vorführungen sind vor allem gekennzeichnet durch die μίμησις, die in Tracht, Gesang und Bewegung zu Tage tretende Nachahmung bestimmter Personen und Ereignisse. Die Choreuten sprechen und handeln im Sinne der von ihnen dargestellten Personen und führen im Verein mit einem oder mehreren Sprechern, den Schauspielern, ein einzelnes Geschehnis in seinem allmählichem Vorrücken den Zuschauern als etwas Gegenwärtiges vor. Indem für die genauere Würdigung des Anteils, der dem Ch. innerhalb der dramatischen Dichtung zufällt, auf die Artikel über Tragoedie und Komoedie verwiesen wird, sollen hier nur die einzelnen von den dramatischen Chören vorgetragenen Partien in Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte des chorischen Dramas gekennzeichnet, dann die Zusammensetzung und Ausstattung des Ch., sowie der Anteil, den der Ch. an dem äusseren Hergang der Vorstellung bei den Dramen des 5. Jhdts. hat, dargelegt, endlich noch die Rolle, die dem Ch. an dem Drama der späteren Zeit zufällt, besprochen werden.

Die chorischen Partien in der Tragoedie und im Satyrspiel. Τραγικοὶ χοροί, die das Schicksal des Adrastos behandelten, waren nach Herod. V 67 schon um 600 in Sikyon heimisch. Dass die Bezeichnung τραγικοί von τράγος abzuleiten sei, wird man kaum bezweifeln dürfen, aber dass noch Herodot oder sein Gewährsmann die tragischen Chöre als ‚Bockschöre' verstanden wissen wollte, ist überaus unwahrscheinlich. Der Name ist vermutlich auf eine als τράγοι bezeichnete Cultgenossenschaft zurückzuführen, die mit Gesängen und Tänzen (in entsprechender Verkleidung, aber nicht in Bocksgestalt) die heilige Geschichte des von ihr verehrten Gottes darstellte, s. Τραγῳδία. Nach solchem Vorbild hat man dann in mimetischen Chören auch die Schicksale anderer Götter und Heroen zur Darstellung gebracht.

Ob schon jene sikyonischen Ch.-Gesänge durch gesprochene Vorträge des (ebenfalls verkleideten) Priesters abgelöst wurden, wissen wir nicht, ebensowenig lässt sich der Anteil genauer bestimmen, den Korinth an der kunstmässigen Entwicklung dieser Ch.-Dichtungen genommen hat, s. Arion. Die gangbare athenische Überlieferung hat die Verknüpfung ‚tragischer' Ch.-Gesänge mit gesprochenen Einzelvorträgen (ὑποκρίσεις) auf attischen Boden verlegt und mit dem Namen des Thespis (s. d.) verknüpft. Wenn Aristoteles die Vorstufen der Tragoedie im Dithyrambos zu erkennen glaubte, so war er vielleicht beeinflusst von dem Dithyrambos seiner Zeit, der nach dem Vorbilde des Dramas selbst mimetische Elemente aufgenommen hatte, oder er hat eine Gruppe von Dichtungen als Dithyramben bezeichnet, von denen wir heute nicht mehr in der Lage sind, ein klares Bild zu gewinnen (v. Wilamowitz Euripides Herakles I 85. Blass Herm. XXX 314). Jedenfalls haben schon in der Pisistratidenzeit die τραγικοὶ χοροί, nachdem sie bereits im Peloponnes in enge Verbindung mit Dionysosfesten gesetzt worden waren, in Athen an dem städtischen Frühjahrsfest des Dionysos eine Heimstätte gefunden (Marm. par. ep. 43 Ol. 61), und sie sind gewiss auch bei der kleisthenischen Neuordnung des Dionysienfestes als Bestandteil dieses Festes geseztlich festgestellt worden.

Auf der gleichen Grundlage mimetischer Cult-Chöre sind auch die Σατύρων χοροί erwachsen, die ihre Vorbilder in den bocksgestaltigen Daemonen des peloponnesischen Volksglaubens hatten. Aristoteles dachte die Tragoedie geradezu aus dem Satyrspiel hervorgegangen (Poet. 4, 17 p. 1449 a 20). Man wird annehmen dürfen, dass die Vorführungen der Σάτυροι, wenn sie auch in ihrer letzten Wurzel mit denen der τράγοι sich berühren mochten, doch an anderem Orte und in anderer Weise sich entwickelt haben, so dass sie schon zur Zeit, als sie nach Attika übertragen wurden, einen von den tragischen Chören wesentlich verschiedenen Charakter hatten. Die Satyrspiele sind in Athen ursprünglich selbständig aufgeführt worden, bis sie einen festen Platz nach den Vorführungen der tragischen Chöre erhielten und endlich mit den Tragoedientrilogien in engere Verknüpfung traten, s. Tetralogia.

Von der weiteren kunstmässigen Ausbildung der tragischen Ch.-Dichtung — die auch für die Gestalt der Satyrspiele bestimmend war — können wir auf Grund der litterargeschichtlichen Nachrichten und der ältesten Dramen noch ein Bild gewinnen. In den ältesten tragischen Dichtungen fiel das Hauptgewicht auf die Ch.-Vorträge. Die alten Litterarhistoriker haben daher geradezu Tragoedien und Satyrspiele vorausgesetzt, die ausschliesslich aus Ch.-Gesängen bestanden (vgl. Diog. Laert. III 56. Athen. XIV 630 c), und auch Aristoteles vertritt eine ähnliche Anschauung, wenn er die Schauspieler mit den ‚Vorsängern' des Ch.s in Verbindung bringt. Aus der vorwiegenden Bedeutung des Ch.s erklärt es sich, dass die Dramen der älteren Zeit nach den Personen des Ch.s benannt sind, und auch noch die conventionellen Formeln der jüngeren Zeit spiegeln diese Thatsache wieder. Der Dichter, der in den Wettkampf eintreten will, erbittet und erhält vom Archon ‚den Ch.' (s. u.), εἴσαγε τὸν χορόν ruft man dem Dichter zu (Aristoph. Ach. 11). χοροὺς ἄγειν sagt Aristophanes Ran. 1418 mit Rücksicht auf die Tragoedie. Der Name τραγῳδοί ist von den Sängern des Ch.s auf die übrigen Mitwirkenden (die Schauspieler, selten auch auf die Dichter) übertragen worden, und die Bezeichnung τραγῳδῶν τραγῳδοῖς ist daher für die Tragoedienaufführungen auch dann noch in Geltung geblieben, als längst das Hauptgewicht der Dichtung auf die von den

Schauspielern dargestellten Teile übergegangen war.

Dass die Tragoedie in älterer Zeit mit dem Einzugsliede des Ch.s begann, können wir noch an des Aischylos ‚Schutzflehenden', den ‚Persern', dem ‚gelösten Prometheus' sehen; erst nach dem Einzug des Ch.s (εἴσοδος) erschien der Schauspieler, d. i. ursprünglich der Dichter selbst (ἐπεισόδιον). Es wird daher schwer, der Nachricht, dass schon Thespis den Prologos ‚erfunden' habe, Glauben zu schenken (vgl. Bergk Gr. Litt.-Gesch. III 80). Vielmehr scheint die Auffassung berechtigt, dass erst durch den Eintritt des costümierten Ch.s für die Phantasie des Zuschauers die Orchestra zu dem von dem Dichter vorausgesetzten Schauplatz der Handlung gemacht wurde und so der Ch. in der Zeit, wo noch keine Skene (s. d.) vorhanden war, gewissermassen auch den einheitlichen örtlichen Hintergrund bildete. Solange er anwesend ist, behält die Orchestra die gleiche Bedeutung, sie kann eine neue erst erhalten, wenn der Ch. abgezogen ist, um nach einer Pause in gleicher oder veränderter Tracht wieder zu erscheinen. Der Ch. ist im älteren Drama der ‚Protagonist' des Stückes (Apollonius Lex. Hom. s. ὑποκρίνοιτο) und die Reden des ὑποκριτής waren gleichsam nur Einlagen, die Anlass und Grundlage für ein neues Ch.-Lied schaffen sollten. Mit einem feierlichen Abzugsgesang des Ch.s schloss die Dichtung.

Durch die Einführung eines zweiten Schauspielers wurde die Ausdehnung der Ch.-Gesänge bereits wesentlich beschränkt; daher sagt Aristoteles Poet. 4 p. 1449a von Aischylos: τὰ τοῦ χοροῦ ἠλάττωσε. Mit der weiteren Vermehrung der Schauspieler auf drei wird der Anteil des Ch.s noch mehr herabgemindert. Dies spricht sich äusserlich in dem Umfang der Ch.-Partien aus. Während in den ‚Schutzflehenden' des Aischylos die Gesänge des Ch.s mehr als die Hälfte der Dichtung ausmachen, betragen sie in der Orestie durchschnittlich nur ein Drittel, in den älteren Stücken des Euripides etwa ein Fünftel des Dramas (Bergk Gr. Litt.-Gesch. III 143).

Vor dem Einzug des Ch.s wird jetzt regelmässig ein von Schauspielern dargestellter Auftritt, der Prologos, vorgesetzt (eine Ausnahme bildet der nacheuripideische ‚Rhesos'). Der Einzug selbst erfolgt in der Regel ohne Gesang, doch bleibt dem ersten Liede, das der Ch. in der Orchestra singt, der alte Name πάροδος (s. d.). An der Handlung, die zwischen den Schauspielern sich abspielt, hat der Ch. schon seit der sophokleischen Zeit geringen Anteil, er ist vielfach nur ein Zuschauer, ein κηδευτὴς ἄπρακτος (Aristot. Problem. XIX 48), ohne doch das Recht zu verlieren, unter Umständen nach Art eines Schauspielers in die Handlung einzugreifen (Aristot. Poet. 18, 1456). Noch mehr schrumpft die Rolle des Ch.s in der Schlusspartie der Tragoedie zusammen. Schon in den älteren aischyleischen Dramen sehen wir, wie die Schauspieler in diesem Teile immer mehr hervortreten und in den Ch.-Gesang selbst mit eingreifen (vgl. den Kommos der ‚Perser' und ‚Sieben'). In den ‚Choephoren', dann durchweg bei Sophokles und Euripides beschränkt sich der Schlussvortrag der Chöre auf wenige Verse, die vermutlich von den Ch.-Führern gesprochen wurden (s. u.).

Dennoch bleiben auch in dieser späteren Zeit die Ch.-Vorträge für die Gliederung der Tragoedie bestimmend, sie bilden gewissermassen den Rahmen und das Gerüste des dichterischen Aufbaues. Indem der Ch. auch jetzt noch während des ganzen Dramas auf dem Spielplatz anwesend bleibt — die wenigen Ausnahmen (Aesch. Eum., Soph. Ai., Eur. Alk. Hel.) finden ihre besondere Erklärung —, wahrt er die Einheitlichkeit des dramatischen Kunstwerkes, so dass jene gewaltsamen Unterbrechungen, die durch die Zwischenacte des modernen Dramas herbeigeführt werden, vermieden werden. Nach jedem Abschnitte der Handlung giebt der Ch. in einem Liede seinem Urteil über den Gang der Ereignisse oder seinen Erwartungen über den weiteren Verlauf der Dinge Ausdruck. Im Gegensatz zu dem ersten Ch.-Lied, der πάροδος, die ursprünglich ein Einzugslied war, heissen die späteren Gesänge des Chores στάσιμα, weil sie vom Ch. auf seinem Standplatze in der Orchestra (s. u.) gesungen werden; ihrer sind in der Regel drei, doch wird die Zahl überschritten, wo es dem Dichter erforderlich scheint. Sie scheiden die Epeisodia von einander ab und bezeichnen so die Ruhepunkte der vor den Augen der Zuschauer sich abspielenden Handlung.

Aber auch innerhalb der Epeisodia und des von Aristoteles als Exodos bezeichneten letzten Abschnittes bleibt der Ch. — bezw. der Ch.-Führer — auch in den Dramen des Sophokles und Euripides wenigstens durch den Vortrag kurzer Lieder oder iambischer Trimeter (vgl. Schol. Eur. Med. 517) in beständiger Wechselbeziehung zu den Gesprächen der Schauspieler. Dazu kommen noch die in erregten Augenblicken von den Choreuten allein oder abwechselnd mit den Schauspielern gesungenen melischen Partien (ἀμοιβαῖα), insbesondere die gemeinsam mit den Schauspielern vorgetragenen Kommoi (s. d.).

Die chorischen Partien in der Komoedie. Die Entwicklungsgeschichte der chorischen Komoedie, für die uns keine so alten Zeugnisse vorliegen, wie für die Tragoedie, ist noch nach vielen Seiten hin nicht aufgeklärt. Wie schon bei Homer an das Weinlesefest Ch.-Reigen anknüpfen (Il. XVIII 570), so scheint auch im griechischen Festland die Sitte weitverbreitet gewesen, die Erntefeier, die Dionysos- und Demeterfeste mit Ch.-Tänzen und Ch.-Liedern zu feiern, in denen Scherz und Spott eine hervorragende Stelle fanden, vgl. Hes. scut. Herc. 281. Herod. V 83. Eine besondere Entwicklung haben nun in Attika die an die Dionysosfeste anknüpfenden Chöre der κωμῳδοί (s. d.) und τραγῳδοί (s. d.) genommen. Schwärme junger Männer, κῶμοι, begleiteten den Phallos, und an die Phallika, die Gesänge, die unmittelbar auf die Festfeier Bezug nahmen, schlossen sich Strophen persönlich-satyrischen Inhalts. Darum leitet Aristoteles Poet. 4 p. 1449a ἀπὸ τῶν τὰ φαλλικὰ (ἐξαρχόντων) die Komoedie ab. Der Wunsch, sich durch Vermummung unkenntlich zu machen, mag ebenso wie die bei den südlichen Völkern besonders lebhafte Freude an Verkleidungen aller Art bald dazu geführt haben, dass die Chöre bei diesen ‚Faschingsfesten' in phantastischer Tracht auftraten und dieser Tracht entsprechend auch ihren Vorträgen und Tanzweisen einen mimetischen Charakter gaben. In

welcher Art sich bei diesen Vorführungen das dramatische Element entwickelte, können wir nicht mehr im einzelnen verfolgen. Es ist eine ansprechende Vermutung, dass durch die Teilung des Ch.s in zwei Teile, d. h. also durch das Zusammenspiel zweier Chöre dazu der Anlass gegeben war. Schon in den volkstümlichen Vorbildern für den Schimpf- und Streitgesang, der ein wesentliches Element der alten Komoedie bildete, mag Einzelvortrag die Ch.-Vorträge abgelöst haben, worauf die auch in den aristophanischen Komoedien noch festgehaltene ‚syntagmatische' oder ‚epirrhematische' Compositionsweise hindeutet, bei der Ode und Epirrhema, Antode und Antepirrhema sich ablösen. Es dürfen also hier vielleicht die Halbchorführer wirklich als Vorläufer der Schauspieler angesehen werden. Vgl. Zielinski Gliederung der attischen Komoedie 249; Philol. XLVII 27. Kaibel Herm. XXX 80. Die weitere Entwicklung mag dann so vor sich gegangen sein, dass die κωμῳδίαι mit den dialogischen Zwischenspielen possenhaft-satyrischen Charakters, die bei den festlichen Umzügen der κῶμοι üblich waren, zu einem Ganzen verschmolzen, indem man die Zwischenspiele kunstmässig ausbildete und die Chöre in diese Dialogauftritte eingreifen liess; vgl. Poppelreuter De comoediae Att. primordiis (Berl. 1893). In solcher Weise hat die Kunstform der ‚alten Komoedie' sich vermutlich an den athenischen Lenaeen, mit denen vielleicht ursprünglich der Name der τραγῳδοί verknüpft war, zuerst entwickelt (Bergk Gr. Litt.-Gesch. III 10). Nach dem Marm. par. ep. 39 soll schon zwischen 581 und 562 Susarion einen Komoeden-Ch. in einem Agon vorgeführt haben. Die Liste der Komoediensieger der Lenaeen CIA II 977i reichte gewiss bis über die Zeit der Perserkriege, wahrscheinlich bis zur kleisthenischen Zeit hinauf. Erst später sind — vielleicht infolge eines Orakelspruches — die κῶμοι und κωμῳδοί den städtischen Dionysien eingefügt worden (zwischen 478 und 465); vgl. Bruchstück *a* des Siegesverzeichnisses CIA II 971 und Aristot. Poet. 1449b 2, s. Χορηγία.

Ebenso wie bei den Spielen der τραγῳδοί erscheint auch in der Komoedie der älteren Zeit der Ch. als die Hauptsache; er erfreut sich dank den satyrischen Spitzen seiner Vorträge und der Originalität seiner Verkleidung besonderer Volkstümlichkeit. Es bleibt lange üblich, die Komoedien nach den Ch.-Personen zu benennen; der Name κωμῳδοί wird so wie τραγῳδοί (s. o.) auch auf die Schauspieler und Dichter, sowie auf die gesamte Dichtung übertragen. Die Komoedien werden auch noch in der Zeit des Aristophanes schlechtweg als χοροί bezeichnet, wobei fraglich bleibt, ob dabei an die Dichtung in ihrer Gesamtheit oder mehr an die persönliche Erscheinung der Chöre gedacht wird, vgl. Aristoph. Eq. 521; Nub. 1114; Av. 1101; Eccles. 1160. Eupolis frg. 223 K.

Wenn auch nicht in gleichem Masse wie bei der Tragoedie sind doch auch in der alten Komoedie die Ch.-Gesänge für den gesamten Aufbau der Dichtung von grösster Bedeutung. Unter den chorischen Bestandteilen der Komoedie scheint die Parabase zuerst zu kunstmässiger Entwicklung gelangt zu sein; sie besteht aus zwei Teilen, den ἁπλᾶ (Kommation, Parabase, Pnigos) und aus einer Syzygie (Ode, Epirrhema, Antode, Antepirrhema). Daneben findet sich in den älteren aristophanischen Komoedien noch eine sog. Nebenparabase, die nur die Bestandteile der zweiten Hälfte der Parabase in sich schliesst; vgl. Zielinski Gliederung 175.

Ein Ch.-Gesang musste ursprünglich auch den Einzug der κωμῳδοί begleiten, wie das noch für mehrere Stücke des Kratinos bezeugt ist; vgl. Kaibel Herm. XXX 76. Susemihl Rev. de phil. 1895, 206. Während das Eröffnungslied der Βουκόλοι dithyrambischen Charakter hatte (Hesych. s. πυρπερεγχεῖ), begann ein anderes Stück mit einer Art von Parabase (Kratin. 306 K. Aristid. or. II 521 Dind.). Erst später ist nach dem Muster der Tragoedie auch hier ein Prologos der Parodos vorgesetzt worden. Ebenso wird der Abschluss der Komoedenvorführungen ursprünglich durch einen chorischen Abzugsgesang gebildet worden sein (ἐξόδιοι νόμοι Kratin. 276); an Stelle der kunstmässig ausgebildeten Exodika, wie sie namentlich die ‚Wespen', ‚Vögel', der ‚Frieden', die ‚Lysistrate' und die ‚Ekklesiazusen' zeigen, mögen in älterer Zeit volkstümliche Lieder gesungen worden sein, vgl. Ach. 1231; Ran. 1526; Plut. 1209, s. Poppelreuter De com. primordiis 37.

So sehr aber in aristophanischer Zeit der Bau der Komoedie von dem Vorbild der Tragoedie beeinflusst ist, so bewahrt er doch in der Anlage der Parodos wie in der Stellung der gliedernden Ch.-Gesänge (Parabasen und Stasima) viel grössere Freiheit, als die Tragoedie. ‚Acharner', ‚Ritter', ‚Wolken', ‚Wespen', ‚Frieden' und ‚Vögel' haben je zwei Parabasen, in der ‚Lysistrate' ist die Parabase durch eine andere ‚epirrhematische' Dichtung ersetzt (Zielinski Gliederung 181), die ‚Thesmophariazusen' und ‚Frösche' haben nur eine (verkürzte) Parabase, in den ‚Ekklesiazusen', und im ‚Plutos' fehlt sie, in den letzteren beiden fehlen auch die Stasima, vgl. Arnoldt Die Chorpartien bei Aristophanes, Leipzig 1873.

Zusammensetzung der dramatischen Chöre. Zahl der Choreuten. Über die Zahl der Choreuten haben wir für die ältere Zeit, in der die Tragiker ihre Chordichtungen selbständig aufführten, kein zuverlässiges Zeugnis. Wenn Poll. IV 109 angiebt, dass der Ch. in der Tragoedie ursprünglich aus 50 Leuten bestand, bis gelegentlich der Aufführung von Aischylos ‚Eumeniden' durch ein Gesetz eine geringere Zahl festgestellt wurde, so hat diese Nachricht keine Gewähr. Die Zahl 50 war nahegelegt durch die Analogie der dithyrambischen Phylenchöre. Sicher ist, dass zur Zeit, wo die skenische Choregie geregelt wurde, auch die Zahl der Sänger, die der Chorege stellen musste, bestimmt worden sein muss. Möglich, dass der Ch. erforderlichen Falls durch Statisten auf eine grössere Anzahl gebracht wurde, was man beispielsweise für den Ch. der Danaiden in Aischylos ‚Schutzflehenden' wird annehmen müssen, vgl. v. 307. 921. 944. Für die Zeit, in der die Dichter mit je vier Stücken in den Wettkampf eintraten, ist die Zwölfzahl der Choreuten gesichert. Sie mag wohl schon bei den tragischen Chören des Peloponnes üblich gewesen sein.

Durch Sophokles ist, wie glaubwürdig über-

liefert wird, die Zahl der Choreuten von 12 auf 15 erhöht worden (Suid. s. *Σοφοκλῆς*. Vit. Soph. 177, 25 West.), vgl. Hense Chor des Sophokles, Berlin 1877. Muff Die chor. Technik des Sophokles, Halle 1877. A. Müller Bühn.-Altert. 202. Nach Schol. Aristoph. Eq. 586 hat Aischylos für den Agamemnon, nach Schol. Aesch. Eum. 586 für die ‚Eumeniden' bereits einen Ch. von 15 verwendet, wofür G. Hermann Opusc. II 130. Arnoldt (Chor im Agamemnon des Aischylos 65) und andere eingetreten sind, während nach dem Vorgang O. Müllers Wecklein (Jahrb. f. Philol. Suppl. XIII 432; S.-Ber. Akad. München 1887 I 83) auch hier die Zwölfzahl festhält, die für die älteren aischyleischen Dramen feststeht (Muff De choro Persarum, Halle 1888; Chor in den Sieben des Aischylos, Halle 1882). Aus den von den einzelnen Choreuten gesprochenen Versen Agam. 1299 und Eum. 575 lässt sich eine sichere Entscheidung der Streitfrage nicht gewinnen; doch darf es als wahrscheinlich gelten, dass die Vermehrung der Choreuten gleichzeitig mit der Einführung des dritten Schauspielers (um 465) erfolgt ist.

Die mancherlei Combinationen, die man über die Gründe von Sophokles Neuerung aufgestellt hat, brauchen hier nicht erörtert zu werden. Sophokles selbst soll eine Schrift *περὶ χοροῦ* verfasst haben (Suid., vgl. Bergk Gr. Litt.-Gesch. III 361), deren Echtheit freilich bezweifelt werden kann (v. Wilamowitz Euripides Herakles I 20, 34). Die Fünfzehnzahl wird wohl bis zum Aufhören der Choregie (s. d.) in Athen üblich geblieben sein (Poll. IV 109. Schol. Ar. Av. 297; Eq. 589), da sie durch die Gesetze über die Dionysien (Dem. XXI 51) festgelegt worden sein muss. Nicht völlig sicher steht, ob im Satyrspiel die alte Zwölfzahl festgehalten wurde, wofür nach dem Vorgang Wieselers (Das Satyrspiel 30f.) neuerdings v. Prott (Schedae philologae für Usener 1891, 53) auf Grund eines Vasenbildes (Neapel 3240. Mon. d. Inst. III 31. Schreiber Culturhistor. Bilderatlas III 1) eingetreten ist.

Danach hatte der Chorege einer Tetralogie für 4×15 oder für $3 \times 15 + 12$ Choreuten zu sorgen, wobei allerdings möglich ist, dass gelegentlich dieselben Choreuten in verschiedenen Stücken verwendet wurden.

Die Komoedie des 5. Jhdts. hatte einen Ch. von 24 Personen (Poll. IV 109. Schol. Ar. Av. 297; Ach. 211); diese Zahl ist offenbar festgestellt worden zur Zeit, als der tragische Ch. aus 12 Personen bestand, und ist deshalb gewählt worden, weil in der älteren Komoedie häufig zwei Chöre nebeneinander verwendet wurden und daher auch späterhin die Teilung des Ch.s in zwei Halbchöre üblich blieb (Zielinski Gliederung 274).

Wenn bei Lys. XXI 2. 4 die Kosten der Tragoedienchoregie mit 3000, die der Komoedienchoregie *σὺν τῇ τῆς σκευῆς ἀναθέσει* mit 1600 Drachmen angegeben werden, so würde dies sehr wohl zu der Voraussetzung stimmen, dass der tragische Chorege für etwa 60 (oder 57), der komische für 24 Choreuten zu sorgen hat. Dass diese grosse Zahl der komischen Choreuten während der mannigfaltigen Umgestaltungen, die in der Ordnung des athenischen Komoedenagons seit dem Ende des 5. Jhdts. stattfanden (s. *Χορηγία*), unverändert blieb, ist nicht wahrscheinlich. Bei den delphischen Soterienfesten aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. werden in den Technitenlisten (bei Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 3—6) je sieben komische Choreuten aufgezählt, deren Rolle freilich wesentlich verschieden gewesen sein muss von der Rolle des alten Komoeden-Ch. (s. u.).

Ausser dem regelmässigen Ch. konnte, wenn das Stück es erforderte, auch noch ein Neben-Ch. auftreten. Man verwendet dazu wohl die in den andern Stücken der Tetralogie auftretenden Choreuten. Beispiele bieten die ‚Schutzflehenden' und die ‚Eumeniden', vermutlich auch die ‚Sieben' (*προπομποί* 1053) des Aischylos, der ‚Hippolytos', ‚Alexandros' und die ‚Antiope' des Euripides (vgl. Schol. Eur. Hipp. 58), die ‚Frösche' und die ‚Wespen' des Aristophanes.

Gliederung des Ch.s Die erste Stelle im Ch. nimmt der Ch.-Führer ein, s. *Κορυφαῖος*. Aber auch die anderen Sänger erhalten je nach ihrer Tüchtigkeit einen bestimmten Rang, der für ihren Platz innerhalb der Normalaufstellung (beim Einmarsch) massgebend ist. Beim Einzug ist nämlich der Ch., nach dem Vorbild der Heeresabteilungen, *ἐν τετραγώνῳ σχήματι* (Bekker Anekd. 746, 27. Etym. M. s. *τραγῳδία*) in Glieder und Rotten geordnet; als Rotten (*στοῖχοι*) werden die in einer Reihe hintereinander Marschierenden, als Glieder (*ζυγά*) die nebeneinander Stehenden bezeichnet. Der tragische Fünfzehner-Ch. bestand daher aus fünf *ζυγά* von drei Mann und drei *στοῖχοι* von fünf Mann, der ältere Zwölfer-Ch. aus vier *ζυγά* von drei und drei *στοῖχοι* von vier Mann. Der komische Ch. zerfiel in sechs *ζυγά* von vier Mann oder vier *στοῖχοι* von sechs Mann, vgl. Poll. IV 108. Wenn Pollux sagt: *καὶ κατὰ τρεῖς μὲν εἰσῆεσαν, εἰ κατὰ ζυγὰ γένοιτο ἡ πάροδος*, so pflegt man die Dreizahl auf die hintereinander Marschierenden zu beziehen und demnach als die Anordnung *κατὰ ζυγά* jene zu bezeichnen, wo fünf (bezw. vier) in der Tragoedie, sechs in der Komoedie nebeneinander in der Front marschieren, vgl. A. Müller 205f. Dementsprechend bezeichnet man dann als den Einzug *κατὰ στοίχους* den Einzug in der üblicheren Form, bei der der Ch. in der Marschfront in der Tragoedie drei, in der Komoedie vier Mann und in der Tiefe in der Tragoedie fünf (in älterer Zeit vier), in der Komoedie sechs Mann hat.

Diese Aufstellung mit drei Mann in der Front nun ist bei der Rangordnung der Choreuten zu Grunde gelegt; dabei kommt noch in Betracht, dass der Ch. in der Regel von der Seite der Heimat, d. h. durch die (vom Zuschauer aus gesehen) rechts gelegene Parodos (s. d.) in die Orchestra einzieht. Es werden demnach die besten Choreuten an dem den Zuschauern nächstgelegenen Stoichos, d. i. in der linken Langreihe aufgestellt; diese heissen daher *ἀριστεροστάται* (s. d.), die der mittleren Reihe *δευτεροστάται*, die der dritten (rechts stehenden) Reihe *δεξιοστάται* (s. d.) oder *δεξιόστοιχοι*, vgl. Schol. Aristid. III p. 535 Dind. Poll. II 161. IV 106. Im mittleren Stoichos standen die wenigst geschulten Choreuten, die wegen ihres Platzes zwischen den beiden andern Reihen als *λαυροστάται* (Phot. Hes.) oder *ὑποκόλπιον τοῦ χοροῦ* (Phot.) bezeichnet werden. Der *κορυφαῖος* hat bei der normalen Aufstellung des Tragoedien-Ch.s seinen Platz als dritter des linken

Stoichos (also in der Mitte der Langreihe) und führte daher auch den Namen *τρίτος ἀριστεροῦ* (Phot.); bei einer Viertelschwenkung gegen die Zuschauer zu kam er in die Mitte der vordersten Reihe zu stehen. Auf die beiden, die bei dieser Frontstellung rechts und links von ihm standen, scheint sich die Bezeichnung *παραστάται* (Aristot. Pol. III 4; Metaph. IV 11) zu beziehen. Vielleicht ist auch der Ausdruck *πρωτόχοροι*, der in einer ikarischen Inschrift des 5. Jhdts. CIA IV 3, 5a, begegnet auf die bei dieser Aufstellung in erster Reihe stehenden Choreuten (oder auf die Ch.-Führer allein) zu beziehen. Von derselben Art der Aufstellung scheint auch die Bezeichnung *κραασπέδιται* für die Flügelmänner entlehnt (Plut. qu. conv. V 5 p. 678 D); zweifelhaft ist die Bedeutung der *ψιλεῖς*, vgl. A. Müller 207. Dass diese in der letzten Linie aufgestellten Choreuten gelegentlich auch nur Statisten waren, die zur Ergänzung der Zahl des Ch.s dienten, scheint aus den Worten Menanders frg. 165 K. hervorzugehen, die wohl auf den skenischen Ch. zu beziehen sind: *ὥσπερ τῶν χορῶν οὐ πάντες ᾄδουσ' ἀλλ' ἄφωνοι δύο τινὲς ἢ τρεῖς παρεστήκασι πάντων ἔσχατοι εἰς τὸν ἀριθμόν*.

Auswahl der Choreuten. Für die Dionysien bestand das Gesetz, dass keine Fremden im Ch. auftreten durften (Schol. Aristoph. Plut. 953, vgl. Dem. XXI 56), was bei den Lenaeen gestattet war (wenn die Erzählung bei Plut. Phok. 30, wonach Demades einmal hundert Fremde auftreten liess und dafür die gesetzliche Strafe erlegte, sich auf einen dramatischen Ch. bezieht, so ist die Zahl anekdotenhaft übertrieben). Demnach scheint es, dass der Chorege selbst den Ch. zusammenzustellen hatte (*τραγῳδοὺς καταλέγειν* CIA IV 3, 54). Er hatte dabei insofern vollkommen freie Wahl, als die dramatischen Chöre ohne Rücksicht auf die Phylenzugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zusammengesetzt wurden, so dass der Tragoeden-Ch. geradezu dem Phylen-Ch. d. i. dem dithyrambischen Ch. gegenübergestellt werden konnte, Is. V 35, vgl. Nikitin Zur Geschichte der dramat. Wettkämpfe in Athen 1882 (russisch, s. Philol. Wochenschr. 1883, 960). Lipsius Ber. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1885, 411. Brinck Dissert. Halens. VII 91. Man hat dies damit erklären wollen, dass die Bestimmungen über die Zusammensetzung der dramatischen Chöre noch in vorkleisthenische Zeit zurückgehen. Vielleicht liegt aber der Grund in der praktischen Erwägung, dass die Tragoedie grosse Anforderungen an die Choreuten stellte und daher die Auswahl der geeigneten Leute nicht durch die Phylenzugehörigkeit beschränkt werden konnte. Natürlich wird man getrachtet haben, diejenigen, die sich als besonders geeignet erwiesen hatten, immer wieder als Choreuten zu gewinnen. Während es in der Komoedie länger üblich geblieben sein mag, die Chöre jedesmal wieder aus neuen Kräften zusammenzustellen, werden die Tragoedenchöre schon früh aus berufsmässig ausgebildeten Leuten zusammengesetzt worden sein, oder doch immer einige solche ‚Berufschoreuten' in ihrer Mitte gezählt haben. Inwieweit diese ausser der Verpflegung und Bekleidung während der Übungszeit auch noch Geldgeschenke erhielten, wissen wir nicht.

Schon aus der Zeit des Aischylos wird von einem berühmten Tänzer, dem Telestes erzählt (Aristokles bei Athen. I 22A), den man als *κορυφαῖος* wird betrachten dürfen (er wird bei Athen. I 21F auch als *ὀρχηστοδιδάσκαλος* bezeichnet). Die Söhne des Karkinos waren berufsmässige Choreuten, und die Art, wie Aristophanes Vesp. 1498. 1503 von ihnen spricht, zeigt, dass man sogar die Eigenart einzelner Tänzer kannte, vgl. Schol. Arist. Vesp. 1502; Pac. 778; Nub. 1261. Bekannt ist durch Andokides I 47 Phrynichos *ὁ ὀρχησάμενος*, d. i. wohl der tragische Choreutes Schol. Ar. Nub. 1087. Auch die Bemerkungen, welche Choreuten über die Schicksale früherer Chöre machen, scheinen auf gildenartigen Zusammenhang zu deuten, vgl. Aristoph. Ach. 1150 mit Schol. und Eupol. frg. 306. Bei Platon Rep. II 373B werden die Choreuten zwischen den Schauspielern und den *ἐργολάβοι* aufgezählt, und Demosth. XXI 193 erwähnt in geringschätzigem Sinne *χορευταὶ καὶ ξένοι καὶ τοιοῦτοί τινες*. Ein solcher gewerbsmässiger Choreut war wohl der von Demosthenes XXXIX 16 erwähnte Tänzer, ebenso der bei Hypereides frg. III (S. 7 Blass) genannte Mnesitheos *ὁ χορευτής*. Dass auch ausserhalb Athens ähnliche Verhältnisse obwalteten, geht aus der Geschichte von Kleonymos (*ὁ χορευτής* Theophr. bei Athen. VI 254D) hervor, ebenso wie aus der Erzählung, dass Timon von Phlius in seiner Jugend (um 300 v. Chr.) sich als Tänzer sein Brot verdiente (*ἐχόρευεν ἐν τοῖς θεάτροις*, Euseb. praep. ev. XIV 18 p. 763, II p. 308 Dind., vgl. 761b, II p. 305 D.). Ganz deutlich wird der gildenmässige Betrieb bezeugt durch die Nachricht des Aristoteles (Pol. III 3), dass oft dieselben Leute im tragischen wie im komischen Chore auftraten. Ein Hinweis auf den Ersatz der ‚freiwilligen' Choreuten durch gewerbsmässige Choreutengilden ist uns vielleicht erhalten in der Notiz bei Schol. Hom. Il. XIII 637 (*ἕως τινὸς οἱ εὐγενεῖς νέοι ὠρχοῦντο ἐν ταῖς τραγῳδίαις*), vgl. v. Wilamowitz Eurip. Herakl. I 80. In der hellenistischen Zeit werden die Chöre wohl in der Regel von den Protagonisten (oder den *διδάσκαλοι*) beigestellt oder von den dionysischen Vereinen selbst zusammengebracht.

Verhältnis des Ch.s zum Dichter und Choregen. Der dramatische Dichter, der ein Werk zur Aufführung bringen will, wendet sich an den Archon mit der Bitte um einen Ch. (*χορὸν αἰτεῖν* Kratin. frg. 15K. Aristoph. Eq. 13), der Archon giebt ihm den Ch., wenn die Dichtung für die Aufführung geeignet erscheint (*χορὸν διδόναι* Kratin. 15K. Plat. Rep. II 353C; Leg. VII 817D. Aristot. Poet. 1449b 2). Der Ch. erscheint also gewissermassen als Chor des Dichters, der ihn vom Staate erhalten hat (*χορὸν λαβεῖν* Kratin. frg. 18K., vgl. Crusius Philol. XLVII 34. Aristoph. Ran. 94. Vit. Aeschyl. vgl. *χορὸν ἔχειν* Kratin. frg. 90K. Aristoph. Pac. 800), daher führt der Dichter den Ch., den er in älterer Zeit selbst unterrichtet, dem Publicum vor (Aristoph. Ach. 11: *εἴσαγ', ὦ Θέογνι, τὸν χορόν*, vgl. Vit. Eur.) und bringt mit den Choreuten gemeinsam das festliche Siegesopfer dar (Plat. sympos. 173A). Seit der Einführung der Choregie scheint aber der Staat dem Dichter nicht den Ch. selbst, sondern blos einen Choregen zugewiesen zu

haben, dem der Staat die Pflicht übertragen hat, den Ch. zusammenzubringen. Dieser hat für die Ernährung der Choreuten während der Einübungszeit zu sorgen (Aristoph. Nub. 438. Plut. de glor. Athen. 6. Schol. Aristoph. Ach. 886. 1150), ebenso für die entsprechende Ausstattung am Festtage (s. u.). Der Chorege ist daher auch mit verantwortlich für die Leistungen des Ch.s; er ist gleichsam der Vertreter des Ch.s, an dessen Spitze er — nominell — steht, und hat als solcher auch an dem Wettkampfe Anteil (Is. V 36. Dem. XXI 59. Plut. Demosth. 29). Da der Ch. nur durch seine Person zusammengehalten wird und nach der Aufführung wieder auseinandergeht, so kann ein dramatischer Ch. nur mit den Namen des Choregen und des Dichters bezeichnet werden; daher finden auch diese beiden, zwischen denen die Ehre der siegreichen Aufführung sich teilt, in den officiellen Siegerlisten (CIA II 971) ihre Stelle, s. *Χορηγία*.

Die Ausstattung des Ch.s bei der Aufführung. Der dramatische Ch. stellt in der Regel eine Mehrheit gleichartiger Persönlichkeiten dar, die Choreuten erscheinen daher alle in gleichem Costüm. Ganz ausnahmsweise zerfällt der Ch. in der Tragoedie in zwei eng mit einander verbundene Gruppen; so besteht in den ‚Schutzflehenden' des Aischylos der Ch. aus den Danaiden und ihren Dienerinnen, in den ‚Schutzflehenden' des Euripides aus den Müttern und ihren Dienerinnen (Arnoldt Chortechnik des Euripides 71f.). Bei dem grösseren Ch. der Komoedie war eine Teilung in zwei verschiedenartige Halbchöre leichter durchführbar, in der ‚Lysistrate' besteht der eine Halb-Ch. aus Greisen, der andere aus Frauen. Dass dergleichen öfters vorkam, geht aus Schol. Aristoph. Eq. 509 hervor, wo berichtet wird, dass bei der Teilung des Ch.s in zwei Gruppen die beiden Halbchöre ungleich gross gewesen seien, z. B. dreizehn Männer und elf Frauen, dreizehn Frauen und elf Kinder, mehr Greise als Jünglinge umfasst hätten.

Von der Mannigfaltigkeit der Rollen, in denen die dramatischen Chöre erscheinen konnten, geben die erhaltenen Dramen noch Zeugnis. Insbesondere schaltet die Komoedie mit grosser Freiheit, indem sie den Ch. auch ans Tiergestalten, Phantasiegestalten, Personificationen aller Art zusammensetzt; übermenschliche Wesen (‚Okeaniden' im Prometheus, ‚Eumeniden' im letzten Stück der Orestie) hat auch die ältere Tragoedie mehrfach verwendet, während seit der sophokleischen Zeit grössere Einförmigkeit in der Auswahl der Choreutenrollen Platz greift.

Die Charakteristik der Choreuten in Kleid und Maske war im wesentlichen in der gleichen Weise durchgeführt, wie bei den Schauspielern, vgl. A. Müller 226f. 270f., s. Schauspieler, Masken. Dass auch das Schuhwerk der Choreuten in seinem Schnitt dem der Schauspieler ähnlich war, darf man aus der Gleichheit der Namen schliessen (Crusius Phil. XLVIII 203), doch müssen die Schuhe der tragischen Choreuten, um zum Tanze geeignet zu sein, geringere Höhe der Sohlen gehabt haben als die Kothurne der Schauspieler. Wenn Istros (Vita Soph. 128 W.) berichtet, Sophokles habe *τὰς λευκὰς κροπῖδας* für Schauspieler und Choreuten zuerst in Anwendung gebracht, so lag die Neuerung wohl nicht in der Form, sondern in der Farbe des Schuhes (Bergk Gr. Litt.-Gesch. III 97, 335). Bei lebhafterem Tanze müssen die Choreuten natürlich ihre Himatien ablegen (*ἀποδῦναι, γυμνεῖσθαι*), vgl. Aristoph. Ach. 607; Thesmoph. 655; Lysistr. 615. 637. 662. 686. Alexis frg. 237 K. Schol. Aristoph. Pac. 729. Plato Menex. 236 d. Von der phantastischen Ausstattung der Chöre in der älteren Komoedie besitzen wir ausser den litterarischen Nachrichten noch bildliche Zeugnisse in einigen schwarzfigurigen Vasenbildern im Brit. Museum B 509 (Journ. Hell. II Taf. XIV), Berlin 1697. 1830, Boston (Bull. Napolet. N. S. V Taf. 7, 1. Robinson Catalogue of gr. and rom. vases in the museum of fine arts in Boston 372), die uns Choreuten aus dem Ende des 6. und Anfang des 5. Jhdts. vorführen, vgl. Bolte De monum. ad Odysseam pertinentibus 45. 95. Poppelreuter De comoediae att. primordiis 6.

Typisch, wenn auch im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen im einzelnen unterworfen ist das Costüm des Satyr-Ch.s. Während dieses in ältester Zeit noch manche Züge von der Bocksgestalt der peloponnesischen Satyroi (s. d.) beibehalten hatte (vgl. Aeschylus frg. 207 N.), wurde es später unter dem Einfluss des ionisch-attischen Silens-Typus umgestaltet. Ein kurzer Bocksfell-Schurz, an dem vorne der aufgerichtete Phallos, rückwärts der Schwanz befestigt ist, bildet seit der Mitte des 5. Jhdts. neben der Maske mit Pferdeohren den wesentlichen Bestandteil der Bekleidung; unter den bildlichen Zeugnissen sind von besonderem Interesse der Pandora-Krater Brit. Mus. Catal. III E 467 (Journ. Hell. XI Taf. 11) und die Neapeler Vase 3290 H. (Mon. d. Inst. III 31), vgl. Wieseler Das Satyrspiel. Wernicke Herm. XXXII 1897, 290f. S. Satyrspiel.

Die Rolle des Ch.s bei den Aufführungen der klassischen Zeit. Der Ch. zieht durch die Parodos (s. d.) in die Orchestra ein, nur in seltenen Fällen kommt er aus der Skene: vgl. Dörpfeld-Reisch Das griech. Theater 181. In der Regel marschiert der tragische Ch. mit einer Front von drei, der komische mit einer Front von vier Mann ein (s. o.). Für den Einzug mit einer breiteren Front von sechs Mann hat man bei Aristophanes Beispiele nachweisen wollen; vgl. Arnoldt Ch.-Partien bei Aristophanes 35f. Ausnahmsweise erfolgt der Einzug der Choreuten *κατὰ δάδην*, einzeln oder in kleinen Gruppen (Poll. IV 109), so in den ‚Eumeniden' (Vit. Aeschyli) und im Oed. Col. 117f. In zwei getrennten Abteilungen ist der Ch. in der Regel dann eingezogen, wenn er aus zwei verschiedenartigen Halbchören bestand, wofür die ‚Lysistrate' ein Beispiel giebt; vgl. auch Eurip. Troad. 152. 165. Durch die Handlung bedingt ist es, wenn im ‚Aias' der Ch. in zwei Teile geteilt nach verschiedenen Seiten abzieht und bei der Epiparodos (s. d.) durch verschiedene Zugänge wieder herein kommt. Ganz vereinzelt endlich sind die Fälle, wo der Ch. schon bei Beginn des Stückes anwesend und in ruhender Haltung vor der Skene angeordnet erscheint, wie in Euripides ‚Schutzflehenden'. Der Einzug, der in der ältesten Zeit das Drama eröffnete (vgl. Aischylos ‚Perser' und ‚Schutzflehende'), erfolgt späterhin immer erst während oder nach dem Prologos. Der älteren Sitte entspricht es, dass der Ch. unter Gesang oder parakatalogischem Vortrag (s. u.) einzieht; der Marsch erfolgte dann während der Anapäste. Aus der Länge dieser anapästischen Systeme in den Dramen des Aischylos und in Sophokles ‚Aias' hat man mit Recht auf einen feierlichen Umzug längs des Orchestra-Umkreises geschlossen. Inwieweit dort, wo die anapästischen Systeme kurz sind oder ganz fehlen, auch ein Teil der lyrischen Strophen während der Marschbewegung gesungen wurde, ist eine strittige Frage. Allzu weitgehende Folgerungen über die Art des Einmarsches hat Myriantheus (Die Marschlieder im griech. Drama) zu ziehen versucht. In sehr vielen Fällen zieht aber der Ch. schweigend ein, wobei entweder nur die *ψιλὴ αὐλησις* oder die am Schlusse des Prologes vom Schauspieler vorgetragenen Trimeter oder Monodien die Rhythmen des Marsches angaben; der Ch. trägt dann erst, nachdem er in der Orchestra angelangt ist, die melische Parodos unter entsprechenden Tanzbewegungen vor (A. Müller 271) und verbleibt während des ganzen Dramas in der Orchestra (s. o.). Die nach dem Vorgang G. Hermanns von A. Müller u. a. verfochtene Hypothese, dass der Ch. auf einem besonderen Gerüst in der Orchestra gestanden habe, darf heute als widerlegt gelten. s. Orchestra, Thymele. Die Choreuten werden sich in der Nähe der Schauspieler und der Skene während der Epeisodien so aufgestellt haben, dass sie den Zuschauern den Ausblick auf die Mitte des Spielplatzes nicht verdeckten; wie es scheint, standen sie meist in der Nähe des einen oder, in Gruppen geteilt, in der Nähe beider Zugänge. So erklärt es sich, dass sie die durch die Parodoi nahenden Personen herankommen sehen und von den Schauspielern, die auf die Skene zuschreiten, in der Regel zuerst gesehen und angesprochen werden; vgl. Dörpfeld-Reisch Das griech. Theater 182. An eine regelmässige Teilung in Halbchöre wird man dabei in der Tragoedie nur selten, häufiger in der Komoedie zu denken haben, wie auch Hephaistion p. 71 angiebt, dass die Choreuten der Komoedie vor der Parabase *ἀντιπρόσωπον ἀλλήλοις στάντες* angeordnet waren. In der Regel wird während der Epeisodien eine freiere Art der Aufstellung üblich gewesen sein; nicht selten sehen wir den Ch. auch in lebhaftere Bewegung geraten, sei es, dass er zu den Thüren der Skene sich drängt, sei es, dass er den Schauspielern in den Weg tritt oder mit ihnen handgemein wird.

Dagegen muss man für den Vortrag der Ch.-Gesänge ein engeres Zusammenschliessen und eine kunstvoll-orchestische Anordnung des Ch.s annehmen. Während der Stasima ist nur in seltenen Fällen ein Schauspieler anwesend, der dann in ruhiger Haltung vor der Skene weilt (Arnoldt Chor. Technik des Euripides 42f.). In der Regel ist daher der Ch. während dieser Gesänge der Rücksicht auf die Skene entbunden und ganz sich selbst überlassen. Beim Vortrag der Parabase wandte der Ch., der während der Epeisodia den Schauspielern halb zugekehrt war, sich den Zuschauern zu (*παραβαίνειν*, Heph. p. 71).

Nur ausnahmsweise erfolgte während des Stückes ein Auszug des Ch.s (*μετάστασις* Poll. IV 108, vgl. Aischylos Eumeniden, Soph. Aias, Eurip. Alk., Aristoph. Ekklesiazusen), worauf dann ein zweiter Einzug (*ἐπιπάροδος*) erfolgen musste.

Der Abzug des Ch.s am Schlusse des Stückes (*ἔξοδος, ἄφοδος* Poll. IV 108) geschah in der älteren Tragoedie mit ähnlichem oder noch grösserem Pomp als der Einzug; die Schlussstücke der aeschyleischen Trilogieen ‚Eumeniden' und die ‚Sieben' können uns davon eine Vorstellung geben. Später wird eine rascherere und weniger feierliche Art des Abzuges, die sich zuerst bei den Anfangs- und Mittelstücken der Trilogie eingebürgert hatte, allgemein üblich. Die wenigen anapaestischen Verse, während welcher bei Sophokles und Euripides der Ch. abzuziehen pflegt, lassen ein rasches Abtreten der Choreuten erschliessen.

Vortragsweise der chorischen Partien. Über die Vortragsweise der in den Hss. dem Ch. zugewiesenen Partien besitzen wir keine zureichende Überlieferung und können meist nur aus Inhalt und Versmass der betreffenden Partien Schlüsse darüber ziehen. Die kleineren Zwischenreden, meist 1—3 iambische oder anapaestische Verse, die Bemerkungen nach den Reden der Schauspieler, Ankündigungen von Auftretenden und Antworten auf ihre Fragen oder Aufforderungen an den Ch. enthalten, werden gewiss mit Recht dem Ch.-Führer zugewiesen, der die Aufgabe hat, zwischen dem Gesang des Ch.s und dem Dialog zu vermitteln. Dass auch die Anapaeste, während deren der Einzug des Ch.s erfolgte, vom Ch.-Führer allein vorgetragen wurden, wird jetzt fast allgemein angenommen. Gleiches gilt von den wenigen Versen des Ch.s am Schlusse der Dramen des Sophokles und Euripides, den ‚Exodika' (Schol. Arist. Vesp. 270. Arnoldt 358), in denen allgemeine Betrachtungen, Anreden an die Schauspieler, den Ch. oder das Publicum (Eurip. Iph. Taur. Phoen. Orest.) enthalten sind; vgl. Arnoldt Chor. Technik des Euripides 355. Muff Chorische Technik des Sophokles 10. Über die Streitfrage, welche Ausdehnung dabei der melodramatische Vortrag hatte, s. Parakataloge. Bei den lyrischen Partien des Ch.s und bei den Wechselgesängen, insbesondere bei den *κομμοί* (s. d.), ist neben dem Ch.-Führer auch der übrige Ch. beteiligt; beim Vortrag dieser epeisodischen Ch.-Lieder wird eine Teilung des tragischen Ch.s in einzelne Gruppen, auch ein Hervortreten einzelner Choreuten angenommen werden dürfen (vgl. Arnoldt Chorische Technik bei Euripides 226f.), ohne dass man in der Individualisierung des Ch.s zu weit gehen dürfte. Sicher steht für Agamemnon 1344; Eumeniden 585f. (vgl. 252) Aias 866; Trach. 863; Oed. Col. 117, dass die erregt gesprochenen Verse auf einzelne Choreuten verteilt waren. Ähnliches mag öfter in der Komoedie geschehen sein, wofür die ‚Lysistrate' ein Beispiel giebt (v. 696f.), vgl. A. Müller 218. 417.

Für den Vortrag der Stasima in der Tragoedie ist eine Verteilung von Strophe und Antistrophe auf die beiden Halbchöre nicht anzunehmen. s. *Διχορία* und *Ἡμιχόριον*. Hemichorischer Vortrag fand wohl überhaupt nur dort statt, wo der Ch. aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzt war (s. o.) oder durch die Situation eine Zweiteilung des Ch.s erfordert war. In der Komoedie sind solche Halbchöre bezw. Doppelchöre

öfters verwendet worden (s. o.), auch ist durch den Gang der Handlung hier öfter als in der Tragoedie eine Teilung des Ch.s eingetreten. Aber auch dort, wo der Ch. eine Einheit bildete, scheint, entsprechend der grösseren Zahl der Choreuten, hemichorischer Vortrag die Regel gebildet zu haben.

Die Vermutungen über die Rollen, welche in der Tragoedie den Halbchorführern zufielen, entbehren meist einer genügenden Grundlage. Fälle, wo ihr Eingreifen sicher scheint, wie Aesch. Sept. 355, sind vereinzelt. Dagegen löst in der Komoedie der Halbchorführer mit dem Vortrag der Antepirrhematica wohl regelmässig den Koryphaios ab, der die Epirrhematica vorträgt; vgl. Zielinski Gliederung 266.

Von der Parabase ist der ganze erste Teil (der sich in *κομμάτιον, παράβασις, μακρὸν ⟨πνῖγος⟩* gliedert), wie nach dem Vorgang Hermanns jetzt fast allgemein angenommen wird, ebenso im zweiten Teil das *ἐπίρρημα* und *ἀντεπίρρημα* vom Ch.-Führer (bezw. Halbchorführer), der hier den Dichter vertritt, allein vorgetragen worden; die Frage, ob Ode und Antode vom Gesamt-Ch. oder von den beiden Halbchören gesungen wurden, darf man wohl auch hier zu Gunsten des hemichorischen Vortrages entscheiden, s. Parabase.

Alle selbständigen Gesänge des Ch.s sind — wenigstens in älterer Zeit — unter Tanzbewegungen vorgetragen worden. Als Grundschema für die Tanzaufstellung wird man das *τετράγωνον σχῆμα* ansehen dürfen; denn wenn die Nachrichten darüber auch erst spät sind (s. o.), so haben wir doch keinen Grund, sie für unrichtig zu halten. Das schliesst natürlich nicht aus, dass unter Umständen auch kreisförmige Tänze stattfinden konnten (*εὔκυκλος χορεία* Aristoph. Thesmoph. 968. 953). Von dem Tanze selbst vermögen wir kein klares Bild zu gewinnen. Die Annahme, dass bei Strophe und Antistrophe ein Umwandeln des Altars erst in der einen, dann in der andern Richtung stattgefunden habe, beruht auf der von Crusius (Commentationes Ribbeckianae 3f.) mit Recht zurückgewiesenen Voraussetzung, dass Strophe und Antistrophe mit bestimmten ‚Wendungen' vorgetragen worden seien. In der Zeit des Thespis, Phrynichos und Aischylos müssen die Tänze der Tragoedie ungemein mannigfaltig gewesen sein, vgl. Aristoph. Vesp. 1478. Phrynich. frg. 3 (Schol. Aristoph. Ran 688. Bergk Litt.-Gesch. III 266). Aristoph. frg. 677f. Athen. I 22 A. Einige Namen tragischer Tänze hat noch Poll. IV 105 überliefert. Seit der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. haben die Tänze mehr und mehr ein typisches Schema angenommen, die Vernachlässigung des Tanzes wird schon vom Komiker Platon frg. 130 K. scharf getadelt. Für die Stasima war die als Emmeleia (s. d.) bezeichnete Tanzart vorherrschend. Doch fehlte es auch in der Zeit des Sophokles und Euripides nicht an Ch.-Gesängen, die mit lebhaft bewegtem Tanz vorgetragen worden sein müssen; vgl. Soph. Ant. 1115; Ai 693; Oed. R. 1086; Trach. 205. Eur. El. 857; Herc. fur. 763; Bacch. 1153.

Häufiger als in der Tragoedie sind die lebhafteren Rhythmen und Tänze im Satyrspiel; vgl. Cramer Anecd. Paris I 20; sie fanden sich hier auch schon bei den Einzugsliedern (Marius Victor. II 11. VI 99 K; vgl. Blass Jahrb. f. Philol. CXXXVII 163). Die charakteristische Tanzart der Satyrchöre ist die Sikinnis (s. d.); doch mag hier grosse Mannigfaltigkeit geherrscht haben. Auf die *σχήματα* des Satyrchors weist Euripides Kykl. 220 hin. Sophokles hatte in seinem ‚Amphiaraos' die Buchstaben eines Namens durch Tanzfiguren dargestellt, Athen. X 454 F.

Auch in der Komoedie spielt der Tanz eine grössere Rolle als in der Tragoedie. Hyporchemata waren hier zahlreich (Athen. XIV 630 E). Besonders beliebt war der *κόρδαξ* (s. d.), eine lebhafte und unzüchtige Tanzart (Aristoph. Nub. 540. Theophr. char. 6). Auch die Reden der Schauspieler haben die Choreuten vielfach mit mimischen Tanzgeberden begleitet (Schol. Aristoph. Nub. 1352. Bergk Litt.-Gesch. III 165), was übrigens auch der älteren Tragoedie nicht völlig fremd war. Welche Ausdehnung der Ch.-Tanz während der von den Chorführern allein vorgetragenen Partieen hatte, hat Zielinski Gliederung 349 gezeigt. Im ‚Plutos' scheinen die Choreuten überhaupt nur als Tänzer verwendet worden zu sein, während die Gesangspartieen vom Koryphaios allein vorgetragen wurden (Zielinski 273). So erklärt es sich, dass auch die jüngere Komoedie auf den Tanz nicht völlig Verzicht leistete (s. u.).

Die Vorträge und Tänze des Ch.s werden in der Regel von Flötenmusik begleitet, die bei den komischen wie bei den tragischen Chören seit den Anfängen des Dramas üblich war. Wie es scheint, war jedem Ch. immer nur ein Flötenspieler beigegeben (Kähler Comment. Ribbeck. 317), der dem Ch. beim Einzug und Auszug vorauszog. Schol. Aristoph. Vesp. 582; vgl. Kratin. frg. 276 K. (bei Suid. I 2, 324 s. *ἐξόδιοι νόμοι*). Die Flöte wird als Begleitinstrument in den Dramen selbst mehrfach erwähnt; vgl. Soph. Trach. 217. Arist. Av. 268. 659. 683; Eccles. 891. In späterer Zeit scheint die *ψιλὴ αὔλησις* insbesondere in der Komoedie grössere Bedeutung gewonnen zu haben, da an Stelle der Tanzgesänge vielfach gesangloser Tanz mit Flötenmusik getreten war. Über die Auswüchse der begleitenden Flötenmusik vgl. Hor. ad Pis. 202, s. Auletik.

Neben der Flöte ist nicht nur beim Unterricht, sondern auch beim Vortrag gelegentlich Kitharspiel verwendet worden vgl. Plut. de glor. Athen. 6. Sextus Emp. *πρὸς μαθημ.* VI 17 p. 751 Bekk. Hor. ad Pison. 216. Gevaert Hist. de la musique II 518. Schon im Wettstreit zwischen Euripides und Aischylos bei Aristophanes (Ran. 1281. 1304) scheint auf solche gelegentliche Verwendung der Kithara angespielt zu werden. Sophokles hat als Thamyris selbst die Kithara gespielt (Athen. I 20 F); kitharspielend erschien wohl auch Agathon bei Arist. Thesm. 100f. Eine Kithara sehen wir in den Händen eines Choreuten sowie neben dem sitzenden Dichter auf der Satyrspielvase in Neapel 3240 H. Ein *κιθάρισμα ἐκ Βακχῶν Εὐριπίδου* wird erwähnt in der Inschrift Bull. hell. XVIII 85. In der Regel wurde die Kithara wohl nur beim Einzelgesang, nicht beim Ch.-Gesang verwendet. Ein *χοροκιθαρῳδὸς τραγικός* wird in der Inschrift von Aphrodisias CIG 2759 (2. Jhdt. n. Chr.) zwischen *χοραύλης* und *χοροκιθαρῳδός* genannt (denn diese Lesart verdient wohl den Vorzug vor der bei Le Bas-Waddington

1620 d. Liermann Dissert. Hal. X 115. 119 gegebenen: *χορῷ τραγικῷ*).

Der dramatische Ch. in der hellenistischen Zeit. Es ist neuerdings vielfach die Meinung ausgesprochen worden, dass seit dem Beginn der hellenistischen Zeit der dramatische Ch. völlig abgeschafft worden sei; vgl. Lüders Dionysische Künstler 116f. Christ S.-Ber. Akad. München 1894, 22. Bethe Prolegomena zur Geschichte des Theaters 245. Es fehlt aber, wie mir scheint, nicht an Thatsachen, die den Fortbestand des Ch.s bis in die römische Zeit hinein wenigstens für die Tragoedie mit genügender Sicherheit erschliessen lassen; vgl. Capps Amer. journ. of archaeol. 1895, 287, Dörpfeld-Reisch Das griechische Theater 258.

Für die aristotelische Zeit ist der Tragoeden-Ch. vielfach bezeugt; vgl. Arist. Poet. 18, 1456; Pol. III 3, aber auch die pseudo-aristotelischen ‚musikalischen Probleme' (*προβλημ. φυσ.* XIX; vgl. Ruelle Rev. des études gr. IV 236f.), die als nachtheophrastisch betrachtet werden (s. Bd. II S. 1047), setzen ihn überall voraus, p. 918 b. 920 a. 922 b. Dass auch Tragoeden-Choregie für eine Anzahl von Orten bis ins 2. Jhdt. hinein bezeugt ist, mag man nicht als entscheidend ansehen, da die Choregie (s. d.) der späteren Zeit nicht notwendig die unmittelbare Fürsorge für einen Ch. in sich schliesst. Wohl aber fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, dass die älteren Tragoedien, vor allem die des Euripides, die ganze hellenistische Zeit hindurch aufgeführt worden sind. Die Annahme, dass dabei die Ch.-Gesänge teils ganz gestrichen, teils durch einen Sprecher vorgetragen worden seien, lässt sich nicht erweisen. Denn die dafür citierte Stelle des Dio Chrysost. XIX (LXIX) 487 R., II p. 258 von Arnim bezieht sich nur auf Einzelrecitationen der Kaiserzeit. Es ist wohl denkbar, dass in kleinen Theatern vom Range moderner Winkelbühnen gelegentlich klassische Tragoedien in solcher Verstümmelung vorgeführt wurden, als die Regel darf man es nicht betrachten. Aristophanes von Byzanz hat über mannigfaltige Veränderungen, die die Dramen bei späteren Aufführungen erfahren haben, berichtet, von einer derartigen tiefeingreifenden Umgestaltung, wie der Wegfall des Ch.s sie bedingen würde, weiss er nichts; die Notiz Schol. Eur. Or. 176 setzt vielmehr den Ch. auch im Theater seiner Zeit voraus (v. Wilamowitz Euripides Herakles I 152). Auch die lateinischen Dichter vermochten, als sie griechische Tragoedien für das römische Theater bearbeiteten, den Ch. nicht völlig zur Seite zu schieben.

In der That ist nicht abzusehen, warum in der hellenistischen Zeit, wo für die Vorträge von Flöten- und Kitharspielern die Mitwirkung von Chören allgemein üblich ist (vgl. Choraules, *Χοροκιθαρεύς*, Choropsaltria, *Χορικοὶ ἀγῶνες*), bei Tragoeden der Ch. in Wegfall gekommen sein sollte. Hat doch selbst der Tragoede Iason am Hofe des Partherkönigs Orodes (53 v. Chr.) bei dem Vortrag einer Partie der euripideischen Bakchen seinen Ch. mit (Plut. Crass. 33). Ebenso sehen wir auf dem Wandgemälde eines kyrenaeischen Grabes bei Wieseler Theatergebäude T. XIII die tragischen Schauspieler von sieben Choreuten begleitet, und im Epigramm des Lukillios Anth. Pal. XI 11 wird das *χορὸν ἔχειν* als charakteristisch für den Tragoeden wie für den Choraules bezeichnet.

Wenn daher in den Technitenverzeichnissen der delphischen Soterien (Wescher-Foucart Inscriptions de Delphes 3—6) tragische Choreuten nicht besonders angeführt werden, so liegt es nahe, anzunehmen, dass die Mitglieder der Auletenchöre auch als Choreuten der Tragoedie verwendet worden sind (v. Jan Verhandl. XXXIX. Philologenvers. zu Zürich 87). Auf einen Ch., der im Drama mitgewirkt hat, scheint auch die Angabe der delischen Inschrift von 279 v. Chr. (Bull. hell. XIV 396 Z. 85) zu weisen: *χορῷ τῷ γενομένῳ τοῖς κωμῳδοῖς καὶ τῷ τραγῳδῷ Δράκοντι τοῖς ἐπιδειξαμένοις τῷ θεῷ δᾶδες ....* An den Ch. der *Δηλιάδες*, der in der Zeile vorher ausdrücklich als *χορὸς γυναικῶν* bezeichnet wird, wird man hier darum nicht denken können, weil der Ch. offenbar irgendwie bei oder nach der *ἐπίδειξις* in Thätigkeit getreten ist (vgl. Z. 100: Ch. für den Flötenspieler Timostratos).

War aber bei den Wiederaufführungen der ‚alten Tragoedien' der Ch. üblich, so wird es schwer, sich die ‚neuen Tragoedien' ohne Ch. zu denken; bisher fehlt es uns wenigstens an irgend einem Zeugnis dafür, dass im griechischen Altertum die Kunstform der chorlosen Tragoedie bekannt gewesen sei. Für den ununterbrochenen Fortbestand des Tragoeden-Ch.s bis in die römische Zeit tritt jetzt auch Leo Rh. Mus. LII 518 ein.

Natürlich ist aber dieser Tragoeden-Ch. der hellenistischen Zeit in vielen Beziehungen verschieden von dem Ch. des 5. Jhdts. Schon seit der euripideischen Zeit war immer weniger Gewicht auf die Tanzfiguren des Ch.s gelegt worden; in späterer Zeit scheinen die tragischen Choreuten ihre Gesänge fast ohne Tanzbewegung vorgetragen zu haben; Diogenes der Babylonier bezeugt für das Drama des 2. Jhdts. v. Chr. den Wegfall der *ὄοχησις* (bei Philodem. de mus. IV 7 p. 70 K.).

Auch die Anzahl der Choreuten ist jetzt verringert worden; dies erklärt sich leicht daraus, dass die Choreuten von den Vereinen der ‚dionysischen Künstler' beigestellt und auch vielfach von diesen Vereinen oder den einzelnen Tragoeden selbst besoldet werden mussten; sieben Choreuten sehen wir auf dem kyrenaeischen Wandgemälde (s. o.); auf den Brauch, eine kleine Schar von Sängern durch Statisten zu einem vollen Ch. zu ergänzen, scheint sich Menander frg. 165 K. zu beziehen.

Auch für das Satyrspiel der hellenistischen Zeit lässt sich, soweit unser dürftiges Material Schlüsse erlaubt, der Fortbestand des Ch.s behaupten. Für die Satyrspiele des Sositheos geht dies aus der Fassung des Dioskorides-Epigrammes Anthol. Pal. VII 707 hervor; ebenso setzt ein Fragment aus dem ‚Menedemos' Lykophrons bei Athen. X 420 a den Satyr-Ch. voraus. Auch ein pompeianisches Mosaik der casa del poeta, das wohl einem hellenistischen Original nachgebildet ist (Mus. Borb. II 56. Wieseler Theatergebäude T. VI 1) zeigt uns zwei Satyrchoreuten; vgl. Robert Gött. Gel. Anz. 1897, 40. Chorisches Satyrspiel haben auch die Römer vor Augen gehabt, als sie die griechische Dichtungsform auf die römische Bühne zu übertragen versuchten, wie Horaz ad Pisones 220 lehrt. Welcher Art die

hellenistischen Satyrchöre gewesen seien, wissen wir freilich nicht. Vielleicht sind hier die Choreuten mehr als Tänzer denn als Sänger thätig gewesen.

Anders steht die Frage für den Ch. in der Komoedie der hellenistischen Zeit. Ausdrücklich bezeugt ist ein komischer Ch. von sieben Personen für die erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. durch die Technitenlisten des delphischen Soterienfestes (s. o.), und auch noch bei dem kleinen Fest der winterlichen Soterien um 150 v. Chr. werden vier *χορευταὶ κωμῳδοῦ* genannt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 161. 1884, 218); über die delische Inschrift von 279 v. Chr. s. o. S. 2402. Allein die Beziehung dieser Choreuten zu den Schauspielpersonen der einzelnen Stücke kann nur sehr locker gewesen sein. Zwar steht offenbar noch in dem Stücke des Diphilos, das Plautus im ‚Rudens' nachgebildet hat, der Ch. in unmittelbarer Beziehung zu dem Gang der Handlung. Aber im allgemeinen führte, wie wir das schon bei Aristophanes ‚Ekklesiazusen' und ‚Plutos' sehen, die Entwicklung der Komoedie immer mehr zu einer Einschränkung der Ch.-Vorträge, während die alte Vorliebe der Komoedie für lebhafte pantomimische Tänze lebendig blieb. Der Ch. sinkt immer mehr zu einer Schar von stummen Personen herab, denen nur noch die Aufgabe zufällt, in den Pausen der Handlung die Zuschauer durch ihre Tänze zu ergötzen. Als ein Hinweis auf solche Ch.-Tänze ist wohl die Aufschrift *Χοροῦ* zu verstehen, die sich nach dem Zeugnis Vit. Aristoph. 11 p. XXVIII Dübner in den Hss. der jüngeren Komoediendichter vorfand. So mögen allmählich die Ch.-Tänze völlig aus dem Verbande des Stückes losgelöst worden seien, so dass der Ch., wie die römischen Nachbildungen der neueren Komoedie uns zeigen, auch völlig in Wegfall kommen konnte.

Ch. im römischen Drama. Die Rolle, die der Ch. im Drama der Römer spielt, ergiebt sich unmittelbar aus den litterarischen und socialen Verhältnissen, die bei der Übertragung des griechischen Dramas nach Rom massgebend waren. In der Komoedie ist der Ch. bis auf wenige Rudimente völlig beiseite geblieben (s. o.); vgl. Diomedes GL I 491 Keil. In der Tragoedie füllt der Ch. mit seinen Gesängen die Pausen der Handlung aus (Hor. ad Pison. 193. Donat. Argum. Andr.), greift aber nur selten in die Handlung selbst ein; vgl. Grysar S.-Ber. Akad. Wien. XV (1855) 384. Ribbeck Röm. Tragoedie 607. 631f. O. Jahn Herm. II 227. Capps Amer. journ. of archaeol. X 297. Die Rolle, die dem Ch. im Drama des 1. Jhdts. n. Chr. zufällt, hat Leo Rh. Mus. LII 509 charakterisiert. Inwieweit in älterer Zeit an Stelle wirklichen Ch.-Gesanges der Einzelvortrag des Ch.-Führers getreten ist, bedarf noch näherer Untersuchung; vgl. Leo Plautin. Forschungen 85. Der Ch. besteht aus berufsmässig ausgebildeten Männern, meist Sclaven griechischer Herkunft; er wird vom Flötenspieler *choricis tibiis, i. e. choraulicis* begleitet, die Anzahl der Sänger ist unbestimmt. Diomedes GL I 791; vgl. Friedländer bei Marquardt St.-V. III 2 545. Über den Ch. im Pantomimus s. d.

Litteratur über den Ch. im Drama bei A. Müller Griech. Bühnenaltertümer 202f. G. Oehmichen Bühnenwesen der Griechen und Römer (J. Müllers Handb. d. Altertumswissensch. V 3) 274f. [Reisch.]

Chora (*ἡ Χώρα* d. h. appellativisch die Stätte einer Niederlassung), Name verschiedener Örtlichkeiten, die meist von der Küste etwas abgelegen waren, in Gallien, Ägypten, Thrakien. Der Name scheint erst in späterer Zeit (frühester Gewährsmann Plinius d. ä.) häufig angewendet worden zu sein. Heutzutage ist der Name in von Griechen bewohnten Gegenden für grosse Dörfer vielfach üblich.

1) Städtchen in Thrakien an der Propontis, gegenüber der Insel Prokonnesos, mit einer Rhede (beim jetzigen *Ἅγ. Γεώργιος*), 4,6 km. südlich von Gános, 6,6 km. nordöstlich von Myriophyton (türk. Mirefté) an dem Küstenwege längs der Propontis. Ob Ch. der alte Name der Stadt war, ist zweifelhaft. Inschriften weisen auf alte Besiedlung und die Verehrung des Apollon *Μυρτηνός* hin (A. Papadopulos-Kerameus *Ἑλλ. Φιλολ. Σύλλ. ἐν Κων/πόλει* XII *παράρτ.* 104), der wohl dem sonst bekannten Apollon *Μυρτῷος* entspricht. Byzantinische Reste s. A. Papadopulos a. a. O. Im Mittelalter leisteten die Einwohner dem byzantinischen Kaiser Ioannes Kantakuzenos 1343 n. Chr. Widerstand. Bei der Bestürmung soll ein Erdbeben einen grossen Teil der Mauern zerstört haben. Der Kaiser verbot die Plünderung und setzte Archonten (d. h. Aedilen) ein, die die Mauern herstellten, dass sie besser als zuvor waren. Hernach fielen die Einwohner vom Kaiser ab und stellten sich auf die Seite der Kaiserin Anna, Ioann. Cantac. II 47 Sch. Jetzt *ἡ Χώρα*; das Örtchen erscheint beim Vorüberfahren an der Küste recht unbedeutend, aber günstig gelegen.

2) In Thrakien. Nach Ioannes Kantakuzenos III 35 Sch. ein Kloster (*μονή*), in das 1342 n. Chr. ein gewisser Sabas verbannt wurde. Nicht dasselbe, wie der befestigte Ort Ch., dessen Bewohner dem Kaiser 1343 Widerstand leisten wollten. [Bürchner.]

3) *Χώρα* bezeichnet in Rhodos das engere Heimatland, Hauptstadt und Insel Rhodos, im Gegensatze zur Peraia an der karischen Küste — und sicherlich auch zu den rhodischen Inseln. Es gab einen besonderen *στραταγὸς ἐπὶ τὰν χώραν*, dem der *στραταγὸς ἐπὶ τὸ πέραν* gegenübersteht, Hiller v. Gaertringen Athen. Mitt. XX 1895, 377ff., 3 (= IGIns. I 49) Z. 25, vgl. S. 382ff., 4, an anderer Stelle noch genauer bezeichnet als *στραταγήσας ἐκ πάντων [ἐπὶ τᾶς] χώρας τᾶς ἐν τᾶι νάσσωι*, IGIns. I 701. Unter diesem Strategen stand der *ἀγεμὼν ἐπὶ τᾶς χώρας* (IGIns. I 44. M. Holleaux Bull. hell. XVIII 1894, 398); der einzige uns bekannte bekleidete sein Amt in Kriegszeit, d. h. wohl während einer feindlichen Invasion der Insel (*κατὰ πόλεμον* = mithradatischer Krieg von 88 v. Chr.?). Bekanntlich haftet heutzutage der Name Ch. namentlich in der griechischen Inselwelt vorzugsweise an den Hauptorten. [Hiller v. Gaertringen.]

4) *Ἡ χώρα* ist ganz natürlich auch in den griechischen Inschriften und Papyrus aus Ägypten eine sehr gewöhnliche Bezeichnung für dieses Land. Genauer heisst es mit Berücksichtigung der alten Einteilung in Ober- und Unterägypten *ἥ τε ἄνω χ. καὶ ἡ κάτω* (CIG III 4697 Z. 46), *ἡ ἄνω καὶ κάτω χ.* (Leemanns Pap. graec. mus.

Lugd. Batav. II 29, 9), *αἵ τε ἄνω καὶ αἱ κάτω χῶραι* (CIG a. a. O. Z. 3). Dementsprechend hiess Unterägypten nach Strab. XVII 788. Ptolem. IV 5, 45. 55 in der Volkssprache (*καλεῖται κοινῶς*) *ἡ κάτω χ.*, und diese Bezeichnung wird der Angabe bei Plin. n. h. VI 212 *Aegypti inferiora quae Chora vocatur* zu Grunde gelegen haben (vgl. XIII 42). Die analoge Bezeichnung für Oberägypten *ἡ ἄνω χ.* (Strab. XVII 819) erscheint beim Geogr. Rav. II 21. III 2 als *Anocura, Adnocura*. An manchen Stellen scheint übrigens *ἡ χ.* im Gegensatz zu der eine Ausnahmestellung einnehmenden Hauptstadt Alexandreia zu stehen und das übrige Ägypten zu bezeichnen (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 481). [Sethe.]

5) Ort in Gallien. Not. dign. oc. XLII 66 *praefectus Sarmatarum gentilium a Chora Parisios usque*. Vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Chora* und *Cora*, der noch Ionae vita Columbani 39 anführt, wonach es auch einen Fluss gleichen Namens gab (jetzt ‚la Cure', Nebenfluss der Yonne). Damit wohl identisch der Ortsname *Cora* bei Amm. Marc. XVI 2, 3. [Ihm.]

6) *Χώρα*, Bakche auf der chalkidischen Vase. Roulez Choix des vases peints Taf. V. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 28 (*Χορώ*). CIG 7459 (*Χώρα*). Kretschmer Die griech. Vaseninschr. 64.

7) Nereide, auf der rf. attischen Schale in München 331. Kretschmer a. O. 202, vgl. Choreia. [Escher.]

Choragium (s. *Χορηγεῖον, Χορηγία*), die Gesamtheit der zur Theaterausstattung erforderlichen Dinge (Costüme, Maschinen, künstlerischer Schmuck der Skene etc.), das *instrumentum scaenarum* (Fest. ep. p. 52), vgl. Plaut. Capt. prol. 56 (*iniquomst, comico choragio conari desubito agere nos tragoediam*). Vitruv. V 10. Rhetor. ad Herenn. IV 50. 65. Val. Max. II 4, 6. Plin. n. h. XXXVI 115. Apul. apol. 13. Während in der republicanischen Zeit Privaten die Lieferung der Ausstattungsgegenstände übertragen wurde (s. Choragus), gab es in der Kaiserzeit ein staatliches Zeughaus, wo der Bühnenapparat aufbewahrt wurde, um für die Spiele jedesmal beigestellt zu werden. Dieses Magazin erscheint unter dem Namen *summum choragium* auf dem capitolinischen Stadtplan und bei den Regionariern (Jordan Topogr. II 117; Forma urbis II 7), es lag in der dritten Region in nächster Nähe des flavischen Amphitheaters; offenbar diente es nicht nur für die Ausstattung der skenischen, sondern auch der andern Spiele. Das Beiwort *summum* erklärt O. Hirschfeld (Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte [1876] 182) damit, dass wir es hier mit einem kaiserlichen Depot zu thun haben (im Gegensatz zu dem für magistratische Spiele aus dem Aerarium oder von Privaten gelieferten Rüstzeug), wogegen Th. Mommsen St.-R. II 2 1023, 2 Bedenken erhebt. Sicher ist, dass der grosse Beamtenkörper dieses *summum choragium* durchweg aus kaiserlichen Freigelassenen und Sclaven besteht; in den Inschriften begegnen uns *procuratores summi choragii*, CIL III 348. VI 297; *adiutores procuratoris summi choragii*, CIL VI 776. 10086; *contrascriptores rationis summi choragii*, CIL VI 8956; *medicus rationis summi choragii*, CIL VI 10085; *dispensator summi choragii*, CIL VI 10083. Friedländer bei Marquardt St.-V. III 2 547. [Reisch.]

Choragus, bei den Römern derjenige, der die für die dramatischen Aufführungen nötigen Ausrüstungsgegenstände (das *choragium*) zu liefern hat. Die Bezeichnung ist vom griechischen *χορηγός* entlehnt, doch hat der römische Ch. eben nur eine der Verpflichtungen, die den griechischen Choregen (s. *Χορηγία*) in der späteren Zeit oblagen, und ist in mancher Beziehung eher dem *ἱματιομίσθης* (s. d.) gleichzustellen. Da in Rom die mit der Leitung der Spiele betrauten Beamten wechselten, auch der Director der Schauspieltruppe immer nur für ein Fest in Dienst genommen wurde, so fehlte es wenigstens in republicanischer Zeit an einem staatlichen Magazin für die Ausstattungsgegenstände des Theaters und die Schauspielkleider. Daher übergiebt der Staat (d. h. der jeweilige Festleiter) einem privaten Unternehmer gegen eine bestimmte Entlohnung die Verpflichtung, für Costüme u. s. w. zu sorgen, vgl. Plaut. Pers. 159: *πόθεν ornamenta* (zur Verkleidung eines Mädchens)*? a chorago sumito. Dare debet, praebenda aediles locaverunt*, vgl. Trin. 858; Curc. 464. Der Ch. musste natürlich auch bei der Aufführung anwesend sein, um allen an die Ausstattung gestellten Anforderungen zu genügen, so dass er in mancher Beziehung auch die Pflichten eines Regisseurs erfüllen konnte, vgl. Schol. Ter. Eun. V 4, 45 (*ecce rure redeuntem senem*): *choragi est administratio, ut opportune in proscaenium* (Weinberger Wien. Stud. XIV 123). In Plautus Curculio 462 hält der Ch. eine Ansprache an die Zuschauer. [Reisch.]

Choraios (*Χωραῖος*), Vater der Kallithea, Schwiegervater des Atys, Grossvater des Lydos und Tyrrhenos in der Sage von der Einwanderung des Tyrrhenos aus Lydien nach Italien bei Dion. Hal. I 27 (aus Timaios; vgl. I 67 und Timaios frg. 19, FHG I 197 über die Lyder des Tyrrhenos in Italien). [Tümpel.]

Choramnaioi (*Χωραμναῖοι*), ein wahrscheinlich dem centralen Steppengebiet zugehöriges Volk des persischen Reiches. Nach Ktesias bei Diod. II 2 soll Ninos wie die übrigen Völker des Ostens, so auch die Choromnaioi unterworfen haben; sie nehmen ihre Stelle zwischen den Parthyaioi Derbikes Borkanioi und Karmanioi ein. Ktesias hatte ferner im 10. Buch seiner Persika berichtet: ‚die Ch. sind so wild und schnellfüssig, dass sie im stande sind, Hirsche im Lauf zu erjagen'; Steph. Byz. Das Gebiet hiess wohl Chōramna, eine nominale Bildung der Wz. *χwar-* ‚glänzen', npers. *χwarram, churram* ‚heiter, froh, frisch'; vielleicht die wildreichen Oasen am Rande von Kôhistân westlich von Areia. [Tomaschek.]

Choranthe (*Χοράν[θη]*), Bakchantin auf einer rf. Vase in Paris. CIG 7452. Früher las man *Χορονίκη*. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 30. [Wagner.]

Chorasmia (ionisch *Χοραεμίη*), Stadt oder Gebiet ‚gegen Sonnenaufgang von den Parthoi', Sitz der Chorasmioi. Hekataios frg. 173 bei Steph. Byz. 695 M.; ‚diese haben Ackerland, Steppenebenen und auch Anhöhen inne, auf denen wilde Sträucher, zumal Stachelgewächse, sowie Tamarisken und Weidenbäume wachsen', derselbe bei

Athen. II 70 B; eine recht zutreffende Schilderung der Kulturoase von Chîwa — nur dass dabei die Erwähnung des Oxoslaufes fehlt! Herodot III 117 ergänzt diese Lücke, indem er in echt orientalischer Weise den Strom Akes (s. d.) schildert, welcher, nachdem er im Quellgebiet die Bergriegel der Thamanaioi Sarangai Parthoi Hyrkanioi und Chorasmioi an fünf Stellen durchbrochen hat, zuletzt sein Wasser in der grossen Ebene der Chorasmioi sammelt und ablagert. Weiter stellt Herodot III 93 die Ch. samt den Parthoi, Areioi und Sogdoi zum 16. Steuerbezirk des Dareios, und nach VII 66 trugen die Ch. wie die Parthoi und Sogdoi dieselbe Bewaffnung wie die Baktrioi. Zu Alexanders Zeit hoffte Bessos vergeblich Hülfe von den entfernten Ch., Curt. VII 4, 6; zu ihnen floh zwar der Rebell Spitamenes, erhielt aber nur schwachen Zuzug von einigen Nomadenstämmen, Strab. XI 513; vielmehr erschien in demselben J. 328 vor Alexander in Marakanda mit 1500 Reitern Pharasmanes, der König der Ch., und bot seine Unterwerfung an; er erzählte, seine Herrschaft reiche bis zu den Amazones und Kolchoi, und er sei bereit, falls Alexander diese Völker unterjochen wolle, die Wege zu weisen und alles Nötige beizustellen; Arrian. anab. IV 15, 4; vgl. Curt. VIII 1, 8. So erscheint das chorasmische Machtgebiet in einem Umfang, wie später wiederholt zur Zeit der Hunnen, Türken und Mongolen. Die Abhängigkeit vom makedonischen Reiche war indes nur eine nominelle (trotz Arrian. VII 10, 6), und wir hören in der Folgezeit nichts von einer Obmacht über dieses durch Wüsten abgeschlossene Land. Die Religion der Magoi war auch hier im Schwange, Luc. macrob. 4. Ptol. VI 12, 4 im Pinax von Sogdiane und VI 14, 13 im Pinax von Sarmatia erwähnt an der Iaxartesbeuge bis zum unteren Oxos Sagaraukai ‚Steppensaken' und Rhibioi, am Oxos selbst die Oxeianoi und die Chorasmioi; die sonstigen Erwähnungen dieses Volkes bei den Alten sind ohne Belang; meist erscheinen Ch. und Sogdoi mit dem Oxos verbunden, Dion. per. 746. Bei Herodot. VII 78 findet sich der Eigenname *Χόρασμις*; seit der Alexanderzeit überwiegt die Schreibung *Χωράσμιοι*, mit langem *o*. In den Keilinschriften des Dareios heisst das Land Huwârazmi, Huwârazmiya; im Vendidad des Awestâ Qâirizem oder Hwâirizem; npers. Chwârazm oder Chwârizm, arab. Chowârizm; fränkisch seit Hayton *terrae Corosmina*; die armenische Geographie p. 43 Soukry schildert die Chrazmikh als tüchtige Kaufleute und Bogenschützen (*ateɫn* ‚Bogen') im Lande Tur. Die zendische Form mit *qâiri* im ersten Gliede wird verschieden aufgefasst, das zweite Glied hat sicher die Bedeutung ‚Land'; der ganze Name wird entweder mit ‚niedriges Land' (Kiepert, Lerch) und ‚schlechtes, unfruchtbares Land' (Justi, Spiegel), oder mit ‚Futterland, Fruchtland' (Burnouf, Sachau, Geiger), nach Analogie von Choara, übersetzt. Jedenfalls waren die Ch. von Haus aus reine Arier, die erst später den Hunnen und Türken erlagen, sowie Anhänger der Zendreligion. Einen Abriss der alten Geschichte des Landes giebt der Araber el-Birûnî in seiner (von Ed. Sachau zuerst herausgegebenen und ins Englische übersetzten) ‚Chronologie der orientalischen Völker'; darin sind auch die Monatsnamen der Ch. enthalten. Die Topographie des Landes wird bei den arabischen Geographen sehr genau dargelegt; Vâr- oder bahr-i-Chwârizm bezeichnet den Aralsee; einige Örte enthalten das Wort *mêthan*, zd. *maêthana*; *Kâth* d. i. ‚Graben, Umfriedigung' hiess die Altstadt und Residenz (šahristân) von Chwârizm; vgl. Lerch Russ. Revue 1873, II 445. 565. Um 630 schildert der sinische Pilger Hyuan-Thsang das Reich Ho.li.si.mi.kia d. i. Chwârizm-i-Kâth als ein Land an beiden Ufern des Vachšu, schmal von Ost nach West, fünf Tagereisen lang von Süd nach Nord. Nach Ma.tuan.lin hiess das Reich auch Ho.tsin; die Rinnsale waren sämtlich an der linken Seite vom Hauptstrom abgeleitet; die Herrscher rühmten sich von Siyâwûš abzustammen. [Tomaschek.]

Chorath (Hieron. Onom. ed. Lagarde 113, 28; Euseb. ebd. 302, 69 *Χορρά*; alttest. Krith I Reg. 17, 3), ein Zufluss des Jordans, im Onom. ausdrücklich als von Osten herkommend bezeichnet; von der Tradition schon im Mittelalter im Westjordanland im Wâdi Fasâ'il gesucht, seit Robinson (Palaest. II 489f.) meist ebenso unrichtig mit dem Wâdi el-Kelt identificiert. Welcher unter den linksseitigen Zuflüssen des Jordan dem Ch. entspricht, wissen wir nicht (vgl. Art. Crith in Riehms Handwörterb. 281. Ritter Erdkunde XV 489f.). [Benzinger.]

Choraules. So häufig auch von frühester Zeit an singende und tanzende Chöre von einem Flötenbläser in Tact gehalten wurden, taucht doch die Bezeichnung Ch. erst in römischer Zeit auf. In classisch griechischer Zeit ist stets nur von dem *αὐλητής* die Rede, auch das Collegium der Techniten schreibt so (IGS I 1759 = Reisch Mus. certam., app. IV); im Notfall mochte *κύκλιος* oder *κυκλικός* zur Unterscheidung von dem Bläser des Soloconcertes beigefügt werden; vgl. Bd. II S. 2406. Dagegen braucht Strab. XVII 796 in Bezug auf den wegen seiner Musikliebhaberei als Auletes bezeichneten Ptolemaeer (im 1. Jhdt. v. Chr.) das Verbum *χορανλεῖν*, und in dem *Ἀσιανῶν ἀχροαμάτων θίασος*, mit welchem Antonius im Orient sich umgab, spielt der Ch. Xuthos eine Hauptrolle (Plut. Ant. 24). Ismenias, der prunkliebende Schüler des Antigenidas aus der Zeit Alexanders, würde wohl nicht als Ch. bezeichnet sein, wenn nicht unsre Quelle über ihn eine römische wäre (Plin. n. h. XXXVII 6). Die griechische Litteratur bietet ausser den zwei angeführten Stellen und dem Epigramm des Lukillos Anth. XI 11 kein Beispiel für den Gebrauch dieses Wortes; erst bei den lateinischen Schriftstellern der Kaiserzeit erscheint es häufiger (z. B. Petron. 53. 69. Martial. V 56, 9. VI 39, 19. IX 77, 6. XI 75, 3. Suet. Nero 54; Galba 12 und bei Diom. p. 492, 1 K.). Dasselbe Ergebnis liefert eine Betrachtung der Inschriften. Die Bezeichnung Ch. erscheint nur in dem Decret der Stadt Delphi, Bull. hell. XVIII 84, 8, das wegen seiner Angabe des Monatsdatums in späte Zeit gehört (Pomtow Philol. LIV 224), sodann in der Inschrift aus Thespiai IGS I 1773 (während die Urkunde IGS I 1776 noch sich des älteren Ausdrucks bedient), ebenso aus Neapel IGI 737 (s. Lüders Dion. Künstler 185 nr. 102), aus Gortyn CIG 1719 und aus Aphrodisias ebd. 2759; ein *L. Axius Daphnus choraules* in Rom CIL VI 10119. [v. Jan.]

Chorazin (*Χοραζείν* Euseb. Onom. 303, 77; vgl. 114, 7. Ev. Matth. 11, 21. Luk. 10, 13), ein zur Zeit des Eusebios schon verödeter Flecken in Galilaea, zwei Millien von Kapernaum entfernt, das heutige Chirbet Kerâze, eine Stunde nordöstlich von Tell Ḥûm mit Ruinen einer alten Synagoge u. a. Vgl. Art. Chorazin in Riehms Handwörterbuch 273f. Baedeker Palaestina und Syrien[4] 284. [Benzinger.]

Chordiraza (*Χορδίραζα*), Stadt der Mygdonen in Mesopotamien, Strab. XVI 747. [Fraenkel.]

Chordyle s. Kordyle.

Χορηγεῖον, der Ort, an dem der Chor durch den Choregen geschult wird, vgl. Phrynichos bei Bekker Anekd. 72, 17: *χ. ὁ τόπος ἔνθα ὁ χορηγὸς τούς τε χορεύς καὶ τοὺς ὑποκριτὰς συνάγων συνεκρότει.* Poll. IV 106: *χορήγιον* (l. *χορηγεῖον*) *ὁ τόπος, οὗ ἡ παρασκευὴ τοῦ χοροῦ. Χ.* war im Sinne von *διδασκαλεῖον* schon von Epicharm gebraucht (Poll. IX 41), vgl. Hesych. *χορηγεῖα· διδασκαλεῖα*, ein solches *χ.* setzt auch auf Keos Athen. X 456f schon zur Zeit des Simonides voraus. In Athen mussten die Choregen eine Räumlichkeit beistellen, in welcher ihre Chöre eingeschult werden konnten. Antiph. VI 11 bezeichnet diese Örtlichkeit als *διδασκαλεῖον*.

Von diesem Worte scheint geschieden werden zu müssen das von den alten Hss. und den modernen Lexicographen damit zusammengeworfene Wort *χορήγιον*, das die Gesamtheit der vom Choregen beigestellten, für die Ausrüstung erforderlichen Dinge bezeichnet (lat. *choragium*), vgl. Polyb. I 18, 5: *τὰ χορήγια* (im übertragenen Sinn) *καὶ τὴν ἄλλην παρασκευήν.* Zweifelhaft kann die Auffassung des Wortes erscheinen bei Dem. XIX 200: *ἐν χορηγίοις ἀλλοτρίοις ἐπὶ τῷ τριταγωνιστεῖν ἀγαπητῶς παρατρεφόμενον.* [Reisch.]

Χορηγία, die Liturgie, die einem wohlhabenden Steuerträger von Gesetzes wegen die Pflicht aufbürdete, einen Chor für ein Staatsfest auf eigene Kosten auszurüsten, s. *Χορηγός*.

Wenn auch schon in der Zeit der Tyrannenherrschaft in Athen wie im übrigen Griechenland chorische Aufführungen stattgefunden haben, bei denen einzelne Männer die Kosten der Chorstellung auf sich genommen haben mögen, so kann von einer gesetzlichen Ordnung der Ch. erst seit der kleisthenischen Zeit die Rede sein, und erst nach dem damals in Athen getroffenen Vorbild sind auch in anderen Staaten späterhin ähnliche Einrichtungen getroffen worden. Indem wir für die allgemeinen Bestimmungen, die für die Ch. sowohl wie für andere Liturgien gelten — bestimmtes Vermögensausmass, untere Altersgrenze, periodische Befreiung u. a. — auf den Artikel über die Liturgie verweisen, geben wir zunächst eine Übersicht über die für alle athenischen Ch. giltigen Einrichtungen, dann über die Sonderbestimmungen der ‚Phylen-Ch.' und der ‚skenischen' Ch., und schliessen daran die Nachweisungen über ausserathenische Ch.

Die Choregie in Athen. Allgemeine Bestimmungen. Zu den Ch. für die athenischen Stadtfeste wurden nur Bürger herangezogen, deren Vermögen ein bestimmtes Mass überschritt. Metoeken sind, soviel wir wissen, nur für die Lenaeen zu Ch. verpflichtet worden, vgl. Schol. Aristoph. Plut. 953. H. Schenkl Wiener Studien II 190 (die Einwände Thumsers Wiener Studien VII 57f. scheinen mir nicht stichhaltig). Wenn Lysias XII 20 ganz allgemein von den Ch. spricht, die seine Familie geleistet hat, so wird man ausser an die Lenaeen vor allen an die Ch. bei den Festen der Demen zu denken haben, von denen die Metoeken schwerlich entbunden waren. Ebenso ist wohl auch die Bestimmung der Inschrift CIA II 86 (erste Hälfte des 4. Jhdts.) zu verstehen, *μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς* (die sidonischen Kaufleute) *μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι.* Glaubte ein als Chorege Bestellter, dass ein anderer statt seiner durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Ch. bestimmt erscheine, so konnte er durch den Process der *ἀντίδοσις* (s. d.) die Liturgie auf jenen zu überwälzen suchen (Dem. XX 130).

Für alle athenischen Staatsfeste, an denen chorische Agone stattfinden (wozu in weiterem Sinne auch die dramatischen Agone und die Wettkämpfe der Pyrrhichistenchöre gehören), sind solche Choregien von Gesetzes wegen festgestellt. Diejenige für die lyrisch-dithyrambischen Chöre an den grossen Dionysien ist gewiss gleich bei der Neuordnung der Phylen durch Kleisthenes geregelt worden, da bereits für Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) der Agon von Männerchören für dieses Fest bezeugt ist (Marm. par. ep. 46); gleichzeitig damit wird die auf ähnlicher Grundlage beruhende Ch. der apollinischen Thargelien eingerichtet worden sein, vgl. *Χοϊκοὶ ἀγῶνες.* Da ferner in Athen tragische Chöre schon für 534 v. Chr. bezeugt sind (Marm. par. 43), so wird vermutlich in kleisthenischer Zeit auch für diese Chöre durch Anordnung von Ch. von Staatswegen Vorsorge getroffen worden sein; das Verzeichnis der dionysischen Siege CIA II 977 scheint, wie Bruchstück *a* erschliessen lässt, in der That bis in jene Epoche zurückzureichen. Erst in nachpersischer Zeit ist die Ch. für Komödenchöre der städtischen Dionysien eingerichtet worden, wie Bruchstück *a* der Siegerliste CIA II 971 in Verknüpfung mit der Nachricht des Aristoteles Poet. 5, 1449 b ergiebt. An den Lenaeen (s. d.) haben zwar Komödienaufführungen schon in viel früherer Zeit stattgefunden, doch bleibt der Zeitpunkt, an dem zuerst von Gesetzes wegen Choregen für dieses Fest angesetzt worden sind, im unklaren, da nach Aristoteles Poet. 5 die Komödenchöre in älterer Zeit aus Freiwilligen bestanden. Bezeugt ist Ch. an den Lenaeen durch Aristophanes Ach. 1150 und Schol. Aristoph. Plut. 953. So lange der Staat die skenischen Agone der Lenaeen leitete — seit der Zeit des peloponnesischen Krieges gab es auch Tragödienaufführungen an den Lenaeen —, musste er auch Choregen dafür stellen. Aristoteles erwähnt in der *Ἀθηναίων πολιτεία* keine Lenaeen-Ch., und die erhaltenen Inschriften nennen immer nur schlechtweg Choregen *κωμῳδῶν* und *τραγῳδῶν*, ohne das Fest, auf das sich die Liturgie bezog, näher zu bezeichnen, so dass man wohl dabei immer an die städtischen Dionysien zu denken hat.

In sehr frühe Zeit wird endlich auch die Ch. für das Panathenaeenfest hinaufreichen, das schon in der Pisistratidenzeit mit ähnlichen Vorführungen, wie späterhin, ausgestattet gewesen sein wird. Dass die Ch. für das jährlich wiederkehrende Fest (die sog. kleinen Panathenaeen, s. d.) bestellt

wurden, geht aus [Xen.] de rep. Ath. 3, 4 hervor, vgl. Lys. XXI 2. Dem. XXI 156. Ausser für lyrische Chöre gab es an diesem Feste auch Choregen für die Pyrrhichistenchöre (CIA II 1286. Lys. XXI 2), die nach Altersklassen in drei Gruppen zerfielen (CIA II 965). Die Phylenzugehörigkeit spielt bei diesen Choregen keine Rolle (sie werden daher CIA II 533 nicht erwähnt).

Ausserdem sind noch jährliche Choregien für die Prometheia und Hephaisteia, an denen auch die Phylen Anteil haben, bezeugt durch [Xen.] de rep. Athen. 3, 4 und CIA II 553; wir haben es aber hier vermutlich mit einer Einrichtung zu thun, die nur durch wenige Jahrzehnte in Kraft war, s. *Χορικοὶ ἀγῶνες*. Endlich sind noch für die nach Delos entsendeten Chöre besondere Choregen durch den Archon bestellt worden, Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56, 3. Ch. auch noch für anderweitige auswärtige Feste anzunehmen, sind wir nicht berechtigt. Wenn aber Demosthenes XX 22 die Zahl der Männer, welche jährlich für Ch. Hestiasis und Gymnasiarchie nötig seien, nur auf ungefähr 60 beziffert, so bleibt er gewiss beträchtlich hinter der Wirklichkeit zurück.

Gemeinsam ist allen diesen Choregen die Verpflichtung, den Chor ordnungsgemäss zusammenzubringen (Xen. Hier. 9, 4), sie tragen Verantwortung und Strafe, wenn z. B. Fremde zu solchen Chören, wo ihre Mitwirkung verboten ist, zugelassen werden (Plut. Phok. 30). Sie haben die Räumlichkeit beizustellen, in der der Chor eingeübt wird (s. *Χορηγεῖον*); sie verpflegen den Chor und in der Regel wohl auch die Lehrer und Musiker (s. u.). Sie müssen die Choreuten in der Weise kleiden und ausstatten, wie die Aufführung es erfordert. In wie weit in einzelnen Fällen auch Geldgeschenke an die Choreuten üblich waren, lässt sich nicht feststellen, vgl. [Xen.] de rep. Athen. 1, 13. Darüber, dass die Choregen in jeder Weise ihre Pflichten erfüllen, wird besondere Aufsicht geführt, Xen. Hier. 9, 4. Aber wirksamer als solcher staatlicher Zwang war der persönliche Ehrgeiz der Choregen, bei den öffentlichen Agonen den von ihnen ausgestatteten Chören, bezw. den Schaustellungen, bei denen ihre Chöre mitwirken, zum Siege zu verhelfen. Die Kosten der Liturgie waren daher sehr bedeutend (Xen. Hipparch. 26), und dass mehr als einmal Choregen weit über das Ausmass dessen, was sie leisten konnten, für ihre Liturgie aufwendeten, wird mehrfach bezeugt, vgl. Antiphanes II 98 K. Der Sprecher von Lysias XXI 2 hat für acht Choregien innerhalb eines Jahrzehnts 14 900 Drachmen aufgewendet, dabei aber zahlreichere Choregien geleistet, als er verpflichtet war, nnd diese wohl auch in glänzenderer Weise, als sonst üblich war.

Je nach der Bedeutung des Festes und der Beschaffenheit des Chors sind die Kosten der einzelnen Choregien sehr verschieden. Bei Lysias XXI 2f. werden die Auslagen für einen Männerchor an den grossen Dionysien *σὺν τῇ τοῦ τρίποδος ἀναθέσει* auf 5000 Drachmen berechnet, für einen Männerchor an den Thargelien auf 2000, für einen tragischen Chor auf 3000, für einen komischen auf 1600, für einen Knabenchor auf 1500, für einen kyklischen Chor an den kleinen Panathenaeen auf 300, für Pyrrhichisten (vielleicht von verschiedenen Altersklassen, vgl. CIA II 965) das einemal auf 700, das anderemal auf 800 Drachmen. Bei Lysias XIX 29. 42 werden die Kosten für zwei Tragödienchoregien mit 5000 Drachmen angegeben. Diese Angaben beziehen sich auf die letzten Jahre des 5. Jhdts. Die Auslagen werden im Laufe der Zeiten vielfach sich verändert haben, wobei auch die Änderungen der einzelnen Dichtungsarten, für welche Chöre erforderlich waren, von Einfluss gewesen sein müssen. Dass auch in demosthenischer Zeit der dionysische Männerchor grössere Ausgaben erheischte, als ein tragischer Chor, bezeugt Dem. XXI 156. Inwieweit den Choregen auch Staatszuschüsse zuflossen, was man vielleicht aus Dem. IV 36 schliessen könnte, wissen wir nicht.

Als Lohn für seine Mühen muss der Chorege sich mit den Ehren des Festtages begnügen und mit den Auszeichnungen, die ihm im Falle eines Sieges zu teil werden. Er erscheint bei dem Festaufzug und beim Proagon (s. d.) an der Spitze seines Chors bekränzt und im Purpurgewande (Athen. XII 534 C. Dem. XXI 22), das nur dem Komoedenchoregen nicht eignet (Aristot. Eth. Nicom. IV p. 1123). Seine Person ist am Festtage wie die der Choreuten heilig, da er im Dienste des Festgottes steht, Dem. XXI 16. 56. Im Falle des Sieges wird er öffentlich bekränzt, Dem. XXI 55. 64. Die Aufschriften der von ihm selbst gestifteten Weihgeschenke (s. u.), sowie die von Staatswegen aufgezeichneten Siegerlisten (s. Didaskalien) überliefern der Nachwelt seinen Namen.

Infolge der grossen Forderungen, die an die einzelnen Choregen gestellt wurden, war es schon seit dem Ende des 5. Jhdts. schwierig, die nötige Zahl geeigneter Steuerträger zu finden. Bei den skenischen Chören behalf man sich eine Zeit lang durch die Einrichtung der Synchoregie, s. u. Auch Demosthenes XX 22 deutet auf die Möglichkeit, bei Choregien Syntelie einzuführen, wie bei der Trierarchie. Wenn er behauptet, es sei leicht, die nötige Anzahl von Liturgen zu finden, so wird er durch die Thatsache widerlegt, dass selbst für die Ch. der dionysischen Männerchöre schon um die Mitte des 4. Jhdts. nicht immer opferwillige Steuerträger ermittelt werden konnten (Dem. XXI 13. Schäfer Demosthenes und seine Zeit II 103f.). Eine Anzahl von Choregien, zuerst wohl die der Hephaisteia und Prometheia, dann die der Lenaeen, sind offenbar schon im 4. Jhdt. völlig eingegangen. Für die chorischen Aufführungen an den grossen Dionysien half man sich durch eine neue Einrichtung, die zwischen 319 und 306, wahrscheinlich 309/8, in Kraft trat (vgl. Köhler Athen. Mitt. III 232). Der Staat übernimmt von da ab alle Auslagen der früheren Choregen (wenigstens dem Namen nach) auf eigene Rechnung und bestellt für die Leitung der Spiele einen eigenen Beamten, den Agonothetes (s. d.); von diesem wird aber erwartet, dass er grössere Zuschüsse aus Eigenem leiste, und bald scheint auch der Hauptteil der Festesauslagen von ihm bestritten worden zu sein. Damit war für Athen die Liturgie der Choregen abgeschafft, die aber anderwärts auch in hellenistischer Zeit noch weiter bestand.

Die Choregie für die athenischen Phylenchöre. Die Choregen für die 10 Chöre,

welche für die Dithyrambenaufführungen an den Dionysien von den Phylen alljährlich gestellt werden (s. *Χορικοὶ ἀγῶνες*), werden von den Phylen gewählt (Dem. XX 130. XXXIX 7. XXI 13), und zwar wohl schon lange Zeit vor dem Feste (Dem. IV 36, vgl. Brinck Diss. Hal. VII 79), da der Archon, wie es scheint, unmittelbar nach seinem Amtsantritt die etwaigen Einreden der gewählten Choregen zu prüfen hat (Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56). Zu den Thargelien stellen jährlich fünf Phylen je einen Choregen, dem dann eine zweite Phyle zur Ergänzung des Chors zugelost wird (Antiph. VI 11). Für die Choregen der Knabenchöre besteht die Bestimmung, dass sie über 40 Jahre alt sein müssen (Aeschin. I 11. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56); doch war der Sprecher von Lysias XXI. Rede kaum über 25 Jahre, als er *παιδικῷ χορῷ* die Ch. leistete. Der Chor (s. d.) durfte nur aus Angehörigen der betreffenden Phyle zusammengestellt werden, wobei auf jene, die ohne genügenden Grund der Teilnahme sich zu entziehen suchten, wohl ein gewisser Zwang ausgeübt werden durfte (Antiph. VI 11). Über die Art, wie der Chor zusammengebracht wurde und über die Fürsorge, die seiner Verpflegung zugewendet wurde, berichtet Antiphon VI 11—13, vgl. Plut. de glor. Athen. 6; über den Aufwand für die Festgewänder vgl. Dem. XXI 16. Auch die Verpflegung des Didaskalos und des Flötenspielers musste während der Einübungszeit des Chores der Chorege besorgen. Der Didaskalos, d. i. der Dichter und Componist des Chorstückes, der in älterer Zeit auch Lehrer des Chores war, wurde dem Choregen im 5. Jdht. zugelost, vermutlich in der Weise, dass durch das Los die Reihenfolge bestimmt wurde, in der die Choregen den Didaskalos wählen durften (Antiph. VI 11. Aristoph. Av. 1404. Bergk Litt.-Gesch. II 503). Der Didaskalos erhielt damals wohl vom Staate für seine vom Archon zur Aufführung angenommene Dichtung einen bestimmten Sold (Xen. Hier. 9, 4) und hatte seinerseits den Flötenspieler beizustellen (Plut. de mus. 30). Im 4. Jhdt. hatten sich diese Verhältnisse dahin verändert, dass nun die Flötenspieler den Choregen zugelost werden (Dem. XXI 13), während der Didaskalos dem Flötenspieler untergeordnet erscheint (Dem. XXI 59). Vermutlich hat damals der Flötenspieler selbst die Chordichtung, die ihm ein Dichter zur Verfügung gestellt hatte, beim Archon eingereicht und dafür von Staatswegen einen Sold bekommen; wenn, wie CIA II 1246 lehrt, die Wiederaufführung eines älteren Dithyrambos des Timotheos gestattet war (Köhler Athen. Mitt. X 233), so lag vielleicht für Timotheos ein Sondergesetz vor. ähnlich jenem, dass die Wiederaufführung aeschyleischer Stücke gestattete.

Wie der Chor selbst, so erscheint auch sein Führer, der Chorege, bei den chorischen Agonen der Dionysien und Thargelien, der Prometheia und Hepaisteia (CIA II 553) als Vertreter der Phyle, die ihm für seine Bemühungen Dank und Ehren zollt, vgl. CIA II 553. 557. CIA IV 2, 563 c. 563 d. Wenn auch der Sieg seines Chors eigentlich ein Sieg der Phyle ist, so ist es doch schon seit dem 5. Jhdt. üblich, in der gewöhnlichen Sprechweise den Choregen als ‚Sieger' zu bezeichnen. Als Vertreter der Phyle kommt ihm auch bei der Bestellung der Richter für die Phylenchöre ein Anteil zu (Lys. IV 3. Isokr. XVII 33). Er übernimmt im Namen der Phyle den Siegeskranz und den von Staatswegen der siegreichen Phyle ausgesetzten Preis, den Dreifuss (Xen. Hier. 9, 4. Simon. 147 B.) aus der Hand des Archon; ihm fällt dafür auch die Aufgabe zu, diesen Dreifuss in angemessener Weise aufzustellen. Wir besitzen noch eine grosse Anzahl von Inschriftsteinen, die einst als Basen solcher Dreifüsse dienten. Die älteren dieser Inschriften (die man als ‚choregische' zu bezeichnen pflegt) nennen die Phyle als Siegerin, öfters ohne dass die Gattung des Chores (*παίδων, ἀνδρῶν*) beigefügt wäre, den Namen des Choregen und des Didaskalos, wozu noch der Name des Archon gefügt werden kann, vgl. CIA I 336: *Οἰνεὶς ἐνίκα παίδων, Εὐρυμένες Μελετεῦνος ἐχορήγε Νικόστρατος ἐδίδασκε.* Die Inschriften des 4. Jhdts. nennen regelmässig ausser dem Archonten auch den Flötenspieler, dessen Name anfangs meist hinter dem des Didaskalos, später vor ihm seine Stelle findet, vgl. CIA II 1244: *Αἰγηῖς ἀνδρῶν ἐνίκα, Εὐαγίδης Κτησίου Φιλαΐδης ἐχορήγει, Ἀνσιμαχίδης Ἐπιδάμνιος ἠῦλει, Χαρίλαος Λοκρὸς ἐδίδασκε, Εὐθύκριτος ἦρχε* (Ol. 113, 1 = 328/7 v. Chr.). Etwas verschieden lautet die Formel auf den Basen der Thargeliendreifüsse; hier ist der Chorege Vertreter nicht nur seiner eigenen Phyle, sondern auch der ihm zugelosten zweiten Phyle, die mit der ersten einen gemeinsamen Chor stellt; hier wird daher der Chorege an erster Stelle als Sieger genannt, vgl. CIA II 1236: *Αἰσιος Μνησιβούλο Σφήττιος χορηγῶν ἐνίκα Ἀκαμαντίδι Παρδιονίδι παίδων, Εὐκλῆς ἐδίδασκε, Εὐδαμόσκος ἠῦλε, Χίων ἦρχεν* (Ol. 103, 4 = 365/4 v. Chr.).

Die Choregen der jüngeren Zeit haben sich vielfach nicht begnügt, die Preisdreifüsse auf einfachen Plinthen aufzustellen, sondern sie haben dafür reichgeschmückte Basen oder auch ganze Bauwerke aufführen lassen, in denen oder auf denen die Dreifüsse ihren Platz fanden, vgl. Reisch Griech. Weihgeschenke 63f. 101f. Erhalten ist heute von diesen choregischen Bauten nur noch der zierliche Rundbau des Lysikrates (s. d.) aus dem J. 334. Dazu kommt der zu Stuarts Zeit noch im wesentlichen unversehrte Fassadenbau des Choregen Thrasyllos (s. d.) aus dem J. 319 und das schon im Altertum zerstörte, aber von Dörpfeld (Athen. Mitt. X 219) nach den vorhandenen Baustücken reconstruierte Monument des Choregen Nikias aus demselben Jahr. Während die Inschrift des Lysikratesdenkmals nur darin von der üblichen Formel abweicht, dass der Chorege an erster Stelle genannt ist, tragen die Weihinschriften der beiden Bauten von 319 den grösseren Ansprüchen der Choregen Rechnung durch die Formel: *ἀνέθηκεν χορηγῶν νικήσας . . . φυλῇ*. In der Agonothetenzeit wird die Weihinschrift der Preisdreifüsse den veränderten Rechtsverhältnissen entsprechend umgestaltet, vgl. CIA II 1292: *ὁ δῆμος ἐχορήγει, Πυθάρατος ἦρχεν, ἀγωνοθέτης Θραυκλῆς Θρασύλλου Δεκελεεύς· Ἱπποθωντὶς παίδων ἐνίκα, Θέων Θηβαῖος ἠῦλει. Πρόνομος Θηβαῖος ἐδίδασκε.*

Die Choregie für die dramatischen Aufführungen in Athen. Über die Art, wie die Choregen für die dramatischen Chöre in älterer Zeit bestimmt wurden, können wir nur aus der

später üblichen Ordnung Schlüsse ziehen. Ein Inschriftstein von Ikaria (CIA IV 3, 5a p. 135) aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts., der über die Liturgien für ein dionysisches Demenfest und die Einsetzung von Choregen für Tragoeden handelt, ist zu fragmentiert, um Aufklärungen über die städtischen Ch. geben zu können. Aristoteles (*Ἀθην. πολ.* 56) berichtet, dass der Archon jährlich aus der gesamten Bürgerschaft drei der Reichsten als Choregen für die Tragoeden bestimmte und dass er vordem auch für die Komoeden fünf Choregen zu bestellen hatte, während zur Zeit, wo die *Ἀθηναίων πολιτεία* verfasst wurde (um 328 v. Chr.), diese Choregen von den Phylen gewählt wurden. Da es sicher steht, dass die Tragoeden- und Komoedenchöre ohne Rücksichtsnahme auf die Phyleneinteilung zusammengebracht worden sind (s. Chor), so darf es als wahrscheinlich gelten, dass auch schon zur Zeit der Einrichtung der skenischen Choregien die Phylenzugehörigkeit bei der Bestellung der Choregen nicht in Betracht kam. Übrigens wissen wir, dass im 5. Jhdt. für die Komoeden nur drei Choregen bestellt wurden, da die Festordnung der Dionysien damals nur für drei Komoedien Raum bot. Erst seit der Zeit, da die Chorpartien einen geringeren Umfang hatten, wurden jedesmal fünf Komoedien aufgeführt (sicher vor 388, wie die Didaskalie des aristophanischen ‚Plutos' lehrt).

Schon im 5. Jhdt. hat man Versuche gemacht, die Lasten der dramatischen Ch. weniger empfindlich zu machen, indem man je zwei Personen zu gemeinsamer Übernahme der Ch. verband. Aristoteles berichtete (Schol. Arist. Ran. 404), dass unter dem Archontat des Kallias *σύνδυο ἔδοξε χορηγεῖν τὰ Διονύσια τοῖς τραγῳδοῖς καὶ τοῖς κωμῳδοῖς*. Der Scholiast, der diese Nachricht zur Erklärung einer Stelle der (an den Lenaeen aufgeführten) ‚Frösche' beibringt, fährt fort: *ὥστε ἴσως ἦν τις καὶ περὶ τὸν Ληναικὸν ἀγῶνα συστολή, χρόνῳ δὲ ὕστερον οὐ πολλῷ τινι καὶ καθάπαξ περιεῖλε Κινησίας τὰς χορηγίας*. Diese Angabe könnte höchstens für die Lenaeen Geltung haben, für die Aristoteles (in der *Ἀθηναίων πολιτεία*) keine Ch. kennt (s. o.), sie wird aber auch in dieser Beschränkung kaum richtig sein, da man bei den bezeugten Lenaeenaufführungen des 4. Jhdts. nicht überall an ‚freiwillige' Choregen wird denken können. Dagegen wird die Nachricht über die Einführung der Synchoregie durch Inschriften bestätigt; die Entscheidung, ob unter Kallias der Archon von 406/5 oder der von Ol. 92, 1 = 412/11 zu verstehen ist, hängt von der Beurteilung der Inschrift CIA IV 2, 1280b ab (s. u.). Als Vorbild diente vermutlich die Syntrierarchie, deren ältestes Beispiel in Ol. 92, 2 (411/10 v. Chr.) fällt (Boeckh Staatshaushalt[2] I 210), auch für die Liturgie der Eutaxia ist Syntelie zweier wenigstens für die spätere Zeit bezeugt. CIA II 172 um Ol. 110. Fraglich ist, ob neben der Gruppe der wohlhabenden Bürger, die zur Synchoregie herangezogen wurde, noch eine Gruppe der Steuerkräftigsten weiterbestand, für die die Einzelchoregie in Kraft blieb. Dass dabei die Abpaarung der Choregen nach einem festen Schema erfolgte, ersehen wir daraus, dass dasselbe Paar mehrmals zu gemeinsamer Ch. herangezogen wurde, vgl. CIA II 1280. Die ganze Einrichtung scheint aber nur von kurzer Dauer gewesen zu sein; als Demosthenes 355 v. Chr. (XX 23) den verblümten Vorschlag machte, die Syntelie auch bei den Ch. einzuführen, bestand sie offenbar nicht mehr, ja der Redner scheint sich ihrer gar nicht mehr zu erinnern. Die CIA II 1280 verzeichneten Tragoedien-Ch. zweier Choregenpaare fallen in die letzten Jahre des 5. oder in die ersten des 4. Jhdts. (Reisch Mus. cert. 44. Capps Amer. journ. of archaeol. 1896, 323). Der CIA IV 2, 1280b von Synchoregen mit einem Drama des Sophokles errungene Sieg wird von Foucart Rev. de philol. XIX (1895) 119 auf die 401 erfolgte Aufführung des Oedipus Col. bezogen, während Koehler die Inschrift für voreuklidisch hält, in welchem Fall die Einführung der Synchoregie auf den Kallias von 412/11 angesetzt werden müsste. Der in der gleichen Inschrift erwähnte Sieg des Aristophanes mag kurze Zeit vor dem Tragoedensieg fallen. Das Epigramm des Steines aus Vari CIA II 1285 hat mit städtischer Synchoregie kaum etwas zu thun (s. u.). Die Redner dieser Epoche thun bei Aufzählung von Choregien der Synchoregie keine Erwähnung (Lys. XIX 29. 42. Is. V 36), auch nicht bei der Ch. für den Komoediendichter Kephisodoros im J. 402 (Lys. XXI 4) und der Tragoeden-Ch. von 410 (Lys. XXI 1); allerdings hatten sie kein Interesse daran, zu sagen, dass ihre Clienten bei den Liturgien Gehilfen hatten. Möglicherweise ist also die Synchoregie schon damals wieder abgeschafft worden, als die Zahl der an einem Tage aufgeführten Komoedien infolge der geringeren Inanspruchnahme der Chöre von drei auf fünf erhöht wurde, wodurch sich die Leistungen der Choregen für die einzelnen Stücke beträchtlich verringern mussten. Durch eine Reduction des Chores oder durch Bewilligung eines Staatszuschusses mögen auch die Lasten für die Tragoedienchoregen damals in ähnlicher Weise herabgesetzt worden sein. Dagegen werden die Grammatikernachrichten, welche die völlige Abschaffung der Ch. schon für die Zeit um 400 voraussetzen (Platonios de differ. com. p. XIII 24. Vita Aristoph. p. XXVIII 65 Dübner), durch das Zeugnis des Aristoteles und der Inschriften zur Genüge widerlegt. Die skenische Ch. ist vielmehr erst zu Ende des 4. Jhdts. gleichzeitig mit der Ch. für dithyrambische Chöre durch die ‚Choregie des Demos' (s. o.) ersetzt worden. Seit dieser Zeit hatte der Agonothetes (s. d.) als Mandatar des Demos auch für die dramatischen Chöre zu sorgen.

Eine genauere Abgrenzung der Verpflichtungen, die der skenische Chorege noch ausser der Verpflegung des Chores (Aristoph. Nub. 338 u. Schol.; Ach. 1155) zu erfüllen hatte, lässt sich auf Grund der spärlichen Überlieferung nicht geben. Wo der Dichter zum Unterricht nicht ausreichte, musste der Chorege einen besonderen Lehrer mieten (Dem. XXI 59); er musste sich auch bereit finden lassen, erforderlichenfalls einen Nebenchor von Tänzern oder Statisten oder einen vierten Schauspieler (zu den drei vom Staate bezahlten) zu stellen. s. *Παραχορήγημα*. Er hatte aber auch noch für manche anderweitige Erfordernisse der Aufführung zu sorgen (vgl. Aristoph. Pac. 1022) und scheint auch die Statisten beigestellt zu haben (Plut. Phok. 19, vgl. Nik. 3). Wenn bei einer Komoedien-Ch. ferner auch die *σκευῆς ἀνάθεσις* erwähnt wird

(Lys. XXI 4), so wird anzunehmen sein, dass er auch bei der Beschaffung der Schauspielertrachten mitzuwirken hatte oder freiwillig mitwirkte; vgl. Le Bas-Waddington 92 (Teos), wo ein Agonothet *τὰ πρόσωπα καὶ τοὺς στεφάνους* weiht. Vielleicht wurden in späterer Zeit die im Dionysosheiligtum geweihten Gewänder, wie das in Delos geschehen zu sein scheint (Bull. hell. VII 109 nr. V Z. 17), wieder zu weiterer Verwendung im Festdienst gegen eine Leihgebühr an die Choregen verliehen (s. u.), die dann nur für die *ἔκσκευα πρόσωπα* zu sorgen hatten. Dass die Choregen auch von Kleidervermietern die Gewänder mieten konnten, bezeugt Poll. VII 78. Sicher ist, dass von der Freigebigkeit und dem Geschmacke des Choregen der Erfolg eines Stückes wesentlich beeinflusst werden konnte, Plut. Demosth. 29, vgl. Is. V 36. Wenn trotz alledem die skenische Ch. weniger kostspielig ist, als die für einen Männerchor (Lys. XXI 2. 4. Demosth. XXI 156), so erklärt sich das aus der verschiedenen Beschaffenheit des Chors (s. d.), der Verschiedenartigkeit des vom Choregen gestifteten Weihgeschenkes (s. u.), vielleicht auch daraus, dass der Staat einen bestimmten Zuschuss für den Chor gewährte, worüber aber keine Nachrichten vorliegen.

Was das rechtliche Verhältnis der dramatischen Choregen zur Staatsbehörde betrifft, so ist es nominell der Staat, der als Veranstalter der Festspiele die nötigen Chöre beistellt. In ältester Zeit hatte der Dichter selbst für seinen Chor Sorge getragen. Seit der staatlichen Organisation erhält er, sobald sein Werk zur Aufführung angenommen ist, vom Archon den Chor (*χορὸν διδόναι, χορὸν λαβεῖν*, s. Chor o. S. 2386. 2394. Ob der Staat irgend einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Chöre nahm, wissen wir nicht, vermutlich hat er die Aufgabe, den Chor zusammenzubringen, ebenso wie die Pflicht, ihn entsprechend auszustatten, auf den Choregen überwälzt. In welcher Weise die Choregen mit den einzelnen Dichtern zusammengestellt wurden, ob die Dichter um die Choregen oder die Choregen um die Zuweisung der Dichter losten, ist nicht überliefert, das letztere wird aber wahrscheinlich durch die Analogie der dithyrambischen Dichtungen (s. o. S. 2410). Bei Wiederaufführungen älterer Stücke treten an Stelle der Dichter die Protagonisten, vgl. Plut. Alex. 29. Man sagt: *κωμῳδοῖς χορηγεῖν Κηφισοδώρῳ* (Lys. XXI 4. Kock Fragm. Com. I 800), *Ἐκφαντίδῃ χορηγεῖν* (Aristot. Polit. 1341a 30), wie man bei einer Dithyrambench. sagt: *τῇ φυλῇ χορηγεῖν* (Is. V 36). Die Schauspieler, die in älterer Zeit der Dichter in Sold nimmt, werden seit der Zeit, da der Staat die Schauspieler prüft und zu besonderem Wettkampf zulässt — also etwa seit Mitte des 5. Jhdts. (vgl. Lipsius S.-Ber. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXXIX 1887, 281) — aus der Staatskasse besoldet (Strattis frg. 1 K. Aeschin. II 19. Plut. Alex. 29) und von der Behörde den Dichtern zugelost (Phot. Suid. Hes. s. *νεμήσεις ὑποκριτῶν*. A. Müller 360), bis im 4. Jhdt. eine neue Art, die gemieteten Schauspieler unter die Dichter aufzuteilen, eingeführt wurde (CIA II 973). Dass der Chorege für ihre Verpflegung zu sorgen pflegte, scheint aus Dem. XIX 200 hervorzugehen.

Da der skenische Chor nicht, wie der Dithyrambenchor, Vertreter einer Phyle ist, vielmehr nur für den Zweck einer bestimmten Aufführung unter der Obsorge des Choregen zu einer Einheit zusammengefasst wird, so erscheint der dramatische Chorege in noch höherem Grade wie der Chorege der Phylenchöre als der Vertreter des Chors. Als solcher tritt er selbst in den Wettkampf ein (vgl. Is. V 36. Dem. XXI 59) und hat ebenso Anteil am Sieg, wie der Dichter (der als Lehrer des Chores erscheint), ein Anteil, den Bethe De scaenicorum certaminum victoribus (Ind. schol. aest. Rostock 1894) zu gering geschätzt hat. Da so der Sieg gewissermassen zwischen Dichter und Choregen geteilt erscheint, wird in den officiellen Urkunden keiner von beiden ausdrücklich als Sieger bezeichnet, sondern eine Form gewählt, die Choregen und Dichter als coordiniert erscheinen lässt. So heisst es in der ältesten erhaltenen Weihinschrift eines skenischen Choregen von 476 v. Chr. (Plut. Them. 5): *Θεμιστοκλῆς Φρεάρριος ἐχορήγει Φρύνιχος ἐδίδασκεν*, vgl. CIA II 977. In nichtamtlicher Formulierung kann sowohl der Chorege (Lys. XXI 4. Ps.-Andokid. V 42. CIA II 1282. 1285. IV 2, 1280b), wie der Dichter als Sieger bezeichnet werden.

Da der skenische Chor keinen zur Weihung bestimmten Ehrenpreis erhält, ist es dem Choregen und dem Dichter allein überlassen, ob und in welcher Weise sie durch ein Weihgeschenk die Erinnerung an den Sieg festhalten wollen. Natürlich hat der Chorege aus eigenem Interesse für ein solches Weihgeschenk Sorge getragen; im athenischen Dionysosheiligtum wurde in der Regel, wie es scheint, ein Pinax (Plut. Them. 5. Aristot. Polit. VIII 6), ein Gemälde oder eine Relieftafel mit entsprechender Darstellung und Aufschrift, geweiht (Reisch Gr. Weihgeschenke 116). So erklärt es sich, dass uns nur wenige auf skenische Weihgeschenke bezügliche Inschriftsteine erhalten sind. Häufig wurde aber von den Choregen auch in ihren Heimatsgemeinden ein Anathem zur Verherrlichung eines städtischen Sieges aufgestellt; auf solche Weihgeschenke wird man die in den Demen gefundenen Inschriften beziehen dürfen, die ausser den Choregen auch die Namen des Dichters-Didaskalos enthalten, da Aufführungen neuer Stücke in der Regel nur in der Stadt anzunehmen sind, vgl. den Stein von Eleusis CIA IV 2, 1280b (Athen. Mitt. 1894, 174).

Choregie in den attischen Demen. Die natürliche Voraussetzung, dass die ausserhalb Athens nachweisbaren Choregien nach dem Muster der stadtathenischen Liturgien eingerichtet waren, gilt in erster Linie für die attischen Demenfeste. Wir besitzen noch das Bruchstück eines Decretes aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts., in dem genaue Bestimmungen über die Ch. für Tragoedien in Ikaria gegeben waren, auch die *ἀντίδοσις* erwähnt wird, CIA IV 3 p. 134, 5a. Im 4. Jhdt. sind die Choregen in der Regel von Demarchen bestellt worden (in Salamis vom salaminischen Archon, Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54, 8), in vielen Demen wohl nur auf vorhergehende freiwillige Selbstmeldung opferwilliger Demoten. Lyrisch-dithyrambische Chöre und Choregen sind, abgesehen von den Poseidonien im Peiraieus, die in besonderer Art organisiert waren, [Plut.] vit. orat. 842A, für Salamis (CIA II 1248, Knabenchor)

und für Rhamnus CIA IV 2, 1333 c (Knabenchor) bezeugt. Vielleicht bezieht sich auch die Inschrift eines Choregen von Ikaria CIA IV 2, 1281 b, die Nikostratos als Didaskalos nennt, auf einen Dithyrambenagon des Demos; für freiwillige Beistellung eines Männer- und Knabenchors bei den Dionysien von Eleusis wird ein Thebaner belobt CIA IV 2, 574 b. Skenische Choregen sind ausser für die (den städtischen Festen gleichgestellten) Dionysien des Peiraieus (Gesetz des Euegoros Dem. XXI 10. Aristot. Ἀθην. πολ. 54) bezeugt für Rhamnus (Komoeden, CIA II 1278. IV 2, 1233 c) und Ikaria (Tragoeden, CIA IV 2, 1285 b. 1282 b, vgl. CIA II 1317). Auch die zwei alljährlich in Aixone bestellten Choregen (CIA II 579. IV 2, 584 b) sind als Choregen für Komoeden zu betrachten, vgl. CIA II 585. Endlich wird man auch den Inschriftstein von Vari, der einen Komoedensieg zweier Choregen im Epigramme feiert (CIA II 1285), ohne einen Dichter zu nennen, ebenso wie den Stein von Kalyvia CIA II 1282 (Athen. Mitt. XII 281), den drei siegreiche Choregen gemeinsam geweiht haben, auf dramatische Choregien für Demenfeste beziehen dürfen. Solche Choregen darf man ferner überall dort voraussetzen, wo Tragoeden- oder Komoedenaufführungen der Demen bezeugt sind, wie in Salamis, Eleusis, Myrrhinus. Obwohl wir es hier wohl überall nur mit Wiederaufführungen älterer Stücke zu thun haben — höchstens bei Komoedien könnte man an Originalstücke denken — wurden die Leistungen der Choregen doch an manchen Orten im Agon gegen einander gemessen; wenigstens bezeichnen sich die Choregen der Inschriften CIA IV 2, 1285 b. 1282 b (Ikaria) und II 1285 (Vari) als Sieger, wobei kaum an städtische Siege gedacht werden kann. Das war freilich nur ein bescheidener Wettkampf, da z. B. für Aixone aus CIA II 579. IV 2, 584 b und für Ikaria aus CIA IV 2, 572 c hervorgeht, dass überhaupt nur zwei Choregen bestellt wurden. Synchoregie scheint für dramatische Aufführungen allgemeiner als bei den Stadtfesten gestattet gewesen zu sein, da die Anatheme, die von mehreren Choregen gemeinsam aufgestellt sind, doch nicht alle auf eine Mehrheit der von Einzelnen gewonnenen Siege bezogen werden können.

Choregie ausserhalb Attikas. Durch attischen Einfluss ist das Institut der Ch. im 5. und 4. Jhdt. auch im übrigen Griechenland, auf den Inseln und in Kleinasien — selbst in Massilia, wie aus IGI 2444 hervorgeht — eingebürgert worden. In Boiotien waren kyklische Chöre seit alters zu Hause, nach Plut. Arist. 1 war auch Epaminondas einmal als Chorege eines solchen Chores aufgetreten. Aus Orchomenos sind zwei Inschriften erhalten (etwa aus der Zeit um 200), die uns Synchoregie für einen dithyrambischen Männerchor bezeugen. IGS I 3210. 3211, vgl. 3212. Auf ähnliche Synchoregie scheint sich auch das Bruchstück einer Inschrift von Chaironeia IGS I 3408 zu beziehen. Für Delphi ist die Liturgie der Choregen bezeugt durch die Inschriften Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 16. Bull. hell. VII 416, 2. 420. 3. Aus Eretria ist das Bruchstück einer choregischen Inschrift erhalten, Ἀθηνᾶ 1893, 348. Durch Isokr. XIX 36 wird Ch. für Siphnos, durch Antiph. V 77 für Mytilene bezeugt.

Auf Delos werden für die Knabenchöre der Apollonien jährlich je vier Bürger als Choregen bestellt; da je zwei zusammen als Sieger genannt werden, so haben sie offenbar paarweise als Synchoregen je einen Chor ausgerüstet, vgl. Bull. hell. VII 114 (nr. X). IX 147. In derselben Weise war die Ch. für die Knabenchöre der Dionysien geregelt. Als Choregen der Komoeden werden je vier Bürger und zwei Metoeken genannt, von denen immer je zwei Bürger und ein Metoeke zu gemeinsamer Liturgie vereinigt waren, vgl. Brinck 188. Gleiches gilt von den Choregen der Tragoedie. Dass jährlich nur eine delische Phyle zur Ch. herangezogen wurde und zwar so, dass je zwei der Choregen zu einer Triktys gehörten, vermutet Kaibel Herm. XXIII 272. Von den erhaltenen Inschriften ist die älteste aus 286 (Bull. hell. VII 104f.), die jüngste aus 172 (Bull. hell. IX 147); dass in dieser letzteren zwar noch τραγῳδοί aber keine Tragoedienchoregen mehr aufgeführt werden, beruht vielleicht nur auf einem Versehen. In noch spätere Zeit führt das Bull. hell. VII 370 veröffentlichte Epigramm eines delischen Choregen (Brinck 208). Da nach dem Ausweis der genannten Inschriften die Zahl der auftretenden Komoeden und Tragoeden in den verschiedenen Jahren verschiedene waren, lassen sich die Leistungen der skenischen Choregen nicht genauer feststellen. Dass ihnen Gewänder (für die Pompe?) aus dem Besitz des Heiligtums gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt wurden, geht aus der Choregeninschrift Bull. hell. VII 109 vom J. 270 v. Chr. (καὶ τῶν ἱματίων τοὺς μισθοὺς οὐκ ἀπέδοντο τῶν εἰς τὰ Διονύσια) hervor. Der in den Rechnungsurkunden der delischen Tempelbehörde verzeichnete Einnahmeposten τοῦ χορηγικοῦ darf aber nicht auf die Leihgebühr bezogen werden, welche die Choregen für Überlassung des für die Aufführungen nötigen Apparates zu bezahlen haben (Schoeffer De Deli insulae rebus 143); man hat darin wohl (mit Homolle Bull. hell. XIV 445) anderweitige Beträge zu erkennen, die von den Choregen erlegt werden mussten; vgl. die Inschriften von Iasos (s. u.).

Für Keos bezeugen die Inschriften CIG 2363 und Mus. ital. di antich. class. I 2, 207 Choregen für Männer- und Knabenchöre; die Kränze, die von ihnen in den Schatz des Apollon Pythios zu Karthaia geweiht werden, sind offenbar die Ehrengaben, die ihnen zum Dank für glänzende Führung des Amtes vom Volke bewilligt worden waren. Auch Ch. für den nach Delos entsendeten Knabenchor ist hier — wie in Athen (s. o.) — nachweisbar, vgl. Mus. ital. I 2, 208 Z. 37. Merkwürdig ist in Minoa auf Amorgos die Ch. für apollinische Kordaxtänzer, CIG 2264 c. Choregen in Aigiale werden erwähnt Athen. Mitt. I 339, 8. In Samos verzeichnen die Inschriften neben dem Agonotheten für Knaben- sowohl wie für Männerchöre (παίδων und ἀνδρῶν αὐλητᾶς) je zwei Choregen (CIG 3091. M.-Ber. Akad. Berl. 1859, 754f., vgl. Brinck 207), ferner zwei Choregen τραγῳδῶν καὶ κωμῳδῶν, die vermutlich in der Weise in Wettbewerb traten, dass jeder von ihnen sowohl eine Tragoedie wie eine Komoedie ausrüstete. Hier wie in Delos erscheint der Wettkampf insofern als ein Wettkampf der Choregen, als diese als Sieger bezeichnet werden. Etwa der gleichen

Zeit gehören die Inschriften von Teos CIG 3089. 3090 an, in denen Choregen πυρρίχης καὶ παίδων αὐλητῶν und Choregen αὐλητῶν ἀνδρῶν genannt werden, s. Χορικοὶ ἀγῶνες. Ch. in Teos erwähnt auch der Brief des Antigonos Le Bas-Waddington 86 Z. 66. Ebenso finden wir in Milet Choregen für Knaben- und Männerchöre in den Inschriften CIG 2868 und Rev. arch. XXVIII 1874, 108, deren letztere noch der Mitte des 3. Jhdts. anzugehören scheint (Brinck 213), vgl. auch CIG 2871 b. Im Theater von Iasos ist eine Anzahl von Inschriften gefunden, Le Bas-Waddington 252—299 (etwa aus der Zeit von 190—130 v. Chr.; vgl. Brinck 216f.), in denen ἐπιδόσεις, ‚Zugaben' des Agonotheten und der Choregen verzeichnet sind. Diese (nominell freiwilligen) Mehrleistungen bestehen darin, dass die Liturgen auf eigene Kosten einen Schauspieler oder Musiker im Theater auftreten lassen oder aber der Staatskasse eine entsprechende Summe überweisen. Von Rechtswegen soll der Staat die Künstler bezahlen, während die Choregen nur für die Ausstattung und für die Chöre aufzukommen haben. In Wirklichkeit aber nehmen die Choregen aus gutem Willen (ἐπινεύσαντες) auch diese Leistung auf sich. In der Regel werden in diesen Inschriften vier Bürger und zwei Metoeken als Choregen genannt, das mag die gesetzlich festgesetzte Zahl gewesen sein, die aber mancherlei Ausnahmen zuliess. Wenn in den späteren Inschriften die Choregen ebenso wie der Agonothet eine bestimmte Summe — die bürgerlichen Choregen in der Regel 200 Drachmen, die Metoeken 100 Drachmen — zahlen, die mit der Formel ἀπέδωκαν (statt ἐπέδωκαν) verzeichnet wird, so bestand wohl damals die choregische Leistung überhaupt nur in solchen Zahlungen an den Staat, der damit den Unternehmer der Spiele (eine Gesellschaft dionysischer Künstler) entlohnte.

Endlich liegen auch noch aus Rhodos zahlreiche Zeugnisse für dortige Ch. vor, sowohl für lyrische Chöre, wie für Tragoeden, IGIns. I 68. 71, vgl. 70. 157. 383. 385. 836. 838. Ein Volksbeschluss von Lindos IGIns. I 762 lehrt uns, dass die rhodische Gesamtgemeinde zehn Choregen aus Bürgern und Metoeken zu erwählen beschloss und dass die Lindier es ihren Epistaten anheimgaben, aus der Zahl der in Lindos ansässigen Fremden noch weitere sechs Choregen zu den aus den Bürgern gewählten aufzustellen, wenn sich niemand freiwillig der Leistung unterziehen sollte.

Auch diese vereinzelten Nachrichten genügen, um zu zeigen, dass das Institut der Ch. sich ausserhalb Attikas länger erhalten hat als in Athen, indem man fast überall Synchoregien einrichtete und dabei auch die Metoeken als Choregen bestellte. Wir können auch namentlich aus den Inschriften von Iasos sehen, wie die Verpflichtungen des Choregen immer mehr auf blosse Geldleistungen sich beschränkten. Es war ja seit dem 3. Jhdt. üblich geworden, wie schon die delphischen Soterieninschriften lehren (Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 3-6. Reisch Mus. cert. 88), dass auch die Chöre aus berufsmässigen Sängern zusammengesetzt und von den einzelnen Künstlern selbst mitgebracht wurden. Wer einen kyklischen Auleten oder einen Protagonisten anwarb, machte dem Betreffenden zur Pflicht, das ganze zu den Aufführungen nötige Personal mitzubringen und wohl auch für die Ausstattung zu sorgen. Oft wurde wohl vom Festleiter mit einer Gesellschaft dionysischer Künstler ein Pauschalvertrag abgeschlossen. So erklärt es sich auch, dass selbst der Name ‚Choregen' für die Liturgen, die jetzt nur noch die Geldgeber für die musischen Feste sind, vielfach aufgegeben wurde. Wie in Athen seit dem Ende des 4. Jhdts. ein Agonothetes (s. d.) aufgestellt wurde, der allmählich die Verpflichtungen der früheren Choregen auf sich nahm (s. o.), so sehen wir in der späteren hellenistischen Zeit auch ausserhalb Attikas vielfach einen Agonotheten bald als ‚freiwilligen' Beitragsleister neben den Choregen, bald als einzigen Liturgen für die chorischen und dramatischen Aufführungen Sorge tragen. Gewiss ist dieser Agonothetentitel, der uns im 2. und 1. Jhdt. v. Chr. bei den Festen in Boiotien, im Peloponnes, in Kleinasien und auf den Inseln vielfach entgegentritt, ganz ebenso, wie seinerzeit in Athen, mit der Verpflichtung verbunden gewesen, ‚freiwillig' zu den Kosten des Festes beizusteuern oder wohl gar allein dafür aufzukommen.

Während so in der Kaiserzeit der Titel des ‚Choregen' in Kleinasien nur einer der vielen Ehrentitel ist, die Gönnern der Gemeinden gegeben werden, hat man in Athen im 1. Jhdt. n. Chr. den Versuch gemacht, die alte Einrichtung der Phylenchoregie wieder ins Leben zu rufen. CIA III 78 wird (zwischen 90 und 100 n. Chr.) der Chorege der Phyle Oineis genannt, neben dem Archonten Philopappos, der als Agonothet der Dionysien bezeichnet wird. Dexikles, der ἡθέων χορῷ einen Dreifuss aufgestellt hat (CIA III 68 b. Reisch Griech. Weihgeschenke 106), ist ebenfalls als Chorege zu betrachten, vgl. noch CIA III 80. 82. 84. Nach Plut. sympos. I 10 war Philopappos einmal Agonothet und Chorege aller Phylen zugleich. Wie wir aus diesen Zeugnissen ersehen, hat aber die Institution der Ch. nicht mehr feste Wurzeln zu gewinnen vermocht und ist nach kurzer Zeit wieder eingegangen.

Boeckh Staatshaushaltung der Athener I³ 539ff. Thumser De civium Atheniensium muneribus 83. Reisch De musicis Graecorum certaminibus (Wien 1885) 25ff. Brinck Inscriptiones ad choregiam pertinentes, Dissert. Halenses VII (1886) 71ff. A. Müller Gr. Bühnenaltertümer 331f. Bodensteiner Commentationes phil., Festschrift f. d. Münchener Philologenversammlung 1891. K. F. Hermann-Thumser Gr. Staatsaltert.⁶ 690ff. [Reisch.]

Χορηγός, der Chorführer. Die ursprüngliche Bedeutung hat sich besonders bei den Dorern erhalten, vgl. Athen. XIV 633 A. So heisst im Partheneion Alkmans Agesichora v. 48 κλεννὰ χοραγός und bei Arist. Lysistr. 1314 wird Helena als χ. der spartanischen Frauenchöre gefeiert; auch an die χ. (Männer) für die aeginetischen Frauenchöre zu Ehren der Demie und Auxesie (Herod. V 83) darf man erinnern. Dem Chorführer, der an der Spitze seines Chores einherzieht, fällt in der Regel auch die Anordnung des Chores zu (Plut. Mor. p. 219 E) ebenso wie die Schulung der Sänger; ausnahmsweise übernahm er wohl in älterer Zeit auch das Amt des Flötenspielers (Aristot. Polit. VIII 6 p. 1341 a 30).

Indem der Kreis der Rechte und Pflichten des Chorführers sich immer mehr erweitert, verschiebt sich die Bedeutung des Wortes. Die Athener gebrauchen in gehobener Sprache das Wort zwar noch in seinem ursprünglichen Sinn (Soph. Ant. 1146. Eurip. Hel. 1467. Plat. Leg. II 665 a), vorzugsweise aber verstehen sie darunter den Träger der als Choregie (s. d.) bezeichneten Liturgie, die einem wohlhabenden Steuerträger die Pflicht aufbürdete, einen Chor für ein Staatsfest auf eigene Kosten auszurüsten, während zur Bezeichnung des ‚Chorführers' (des Vorsängers und Vortänzers) andere Namen sich einbürgern, wie *ἡγεμὼν χοροῦ* oder *κορυφαῖος* (s. d.), vgl. Chor. Da diese Choregen in späterer Zeit vielfach nur mehr die Geldgeber sind, während die Sorge für die Zusammenstellung der Chöre den einzelnen Künstlern (Flötenspielern, Protagonisten u. s. w.) oder einem Technitenverein übertragen wird, so kann man die *χ.* auch geradezu als *τοὺς μισθουμένους τοὺς χορούς* (Athen. XIV 633 A) bezeichnen. In Athen sind zudem die Worte *χορηγός, χορηγεῖν, χορηγία* bald in freierer Weise auch von anderen Liturgien gesagt worden (Thumser Wiener Studien VII 59), woraus sich in der Spätzeit eine sehr mannigfache Verwendung dieser Worte in allgemeiner Bedeutung entwickelt hat, s. die Lexica. [Reisch.]

Choregos, Dichter der mittleren Komoedie, als Sieger an den Dionysien nach Philippos und vor Anaxandrides (es folgen Philetairos Eubulos Ephippos Antiphanes u. a.) verzeichnet in dem Katalog CIA II 977 frg. f. [Kaibel.]

Choreia (*Χορεία*). **1)** Die hervorragendste unter den Mainaden, welche den Dionysos nach Argos begleiteten und dort im Kampfe mit Perseus fielen. Ihr Grabmal wurde in Argos gezeigt (Paus. II 20, 4).

2) Bakchantin auf einer rf. Vase in Neapel nr. 2419. CIG 8387. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 17. 39. [Wagner.]

Choreva (so Tab. Peut., *Coreva* Itin. Ant.), Station der Strasse von Carthago nach Cirta, Tab. Peut. Itin. Ant. Nach Tissot Géogr. comparée de l'Afrique II 451 die Ruinen Henchir Dermulia. [Dessau.]

Choricus, beim sog. Interpolator Serv. Aen. VIII 138, wie *quidam* berichten, *rex Arcadiae*, genau so wie Serv. Aen. III 209 von Phineus sagt: *Thracum rex vel ut quidam volunt Arcadiae*. Beides stammt also offenbar aus gemeinsamer Quelle; die Geschichte von Ch. bezeichnet Robert in Prellers Griech. Myth. I 415, 3 als sicherlich sehr spät. Die Tochter des Ch. Palaestra giebt dem Ringkampf den Namen; die Verstümmlung des Hermes, dem dieses von dem Gott geliebte Mädchen die Erfindung der Brüder verraten hat, durch Ch. motiviert die Hermenform und den Beinamen *Κυλλήνιος* wie von *κυλλός* (!), und Ch., der zuletzt von Zeus zur Strafe in einen Schlauch verwandelt wird, ist der bekannte Übungsschlauch der Ringkämpfer, der *κώρυκος*. Damit ist gesagt, dass *Choricus* nichts als eine verderbte Schreibung für *Coryeus* ist, wie noch allzu vorsichtig andeutet Stoll in Roschers Myth. Lex. I 898. [Hiller v. Gaertringen.]

Chorienes (*Χοριήνης*). Mit diesem Namen bezeichnet Arrian. anab. IV 21 einen Häuptling im östlichen Sogdiane, oder wie die Landschaft bei ihm heisst, in Paraitakene, der sonst in unserer Überlieferung (Curt. VIII 2, 19ff. Strab. XI 517. Plut. Alex. 58) den Namen Sisimithres führt. Nach Geiger Alexander d. Gr. Feldzüge in Sogdiane 37 war Sisimithres der eigentliche Name, Ch. ein Epitheton, welches die Herkunft näher bezeichnete (vgl. auch F. v. Schwarz Alex. d. Gr. Feldzüge in Turkestan 83f.). Er befehligte auf einem schwer zugänglichen Felsen, der wahrscheinlich mit dem Berge Kohi-nur an dem Wachschflusse im heutigen Hissar oder Ostbuchara, in der Nähe der Brücke Puli-sangin, gleichzusetzen ist, vgl. die eingehende Darstellung der Örtlichkeit bei Schwarz a. O. 84ff., wodurch die Ansetzung Droysens (Hellen. I 2, 79, 1) im wesentlichen bestätigt wird. Alexander d. Gr. belagerte diesen Felsen im Frühjahr 327 und bewirkte durch seine Massregeln bei Ch. solche Einschüchterung, dass er seine Position den Makedoniern überlieferte. Alexander bestätigte ihn in der Herrschaft, die er bisher innegehabt hatte (Arrian. IV 21, 1—9. Curt. VIII 2, 19—33), und bezeugte ihm in noch höherem Masse seine Gunst, als Ch. dem durch Hunger und Kälte erschöpften makedonischen Heere reichlichen Vorrat von Lebensmitteln zuführte (Arrian. IV 21, 10; Curtius IV 4, 1ff. lässt diese Unterstützung durch Sisimithres bei Gelegenheit eines mit sehr lebhaften Farben ausgemalten Marsches durch eine Landschaft Namens Gazaba erfolgen; derselben Quelle folgte Diodor, wie wir aus dem Inhaltsverzeichnis zu XVII *κ ϑ* sehen; vgl. Kaerst Forsch. z. Gesch. Alex. d. Gr. 134. Geiger a. O. 39f.).

Strabon a. O. verlegt den Felsen, um den es sich hier handelt, nach Baktrien, Curt. IV 19, 1 nach Nautaka, was doch wohl aus dem hsl. *Nauta* herzustellen ist (gegen v. Schwarz a. O. 83), da auch Diodor in der Inhaltsangabe *στρατεία εἰς τοὺς καλουμένους Ναύταχας* hat. Topographisch aber ist diese Angabe nicht wohl möglich (auch war ja Nautaka eine Stadt), und ist wohl entstanden durch Verwechslung mit dem Winteraufenthalt in Nautaka (Arrian. IV 18, 2), dessen Erwähnung in der von Curtius wiedergegebenen Überlieferung verloren gegangen ist (vgl. auch schon Mützell zu Curt. a. O.). [Kaerst.]

Chorikios aus Gaza (Lob Gazas p. 107f. Boissonade, der Gazaeer p. 7. 101 Boiss.), der bedeutendste Schüler des Sophisten Prokopios von Gaza (p. 2. 109 Boiss.), widmete sich selbst (apolog. mimor. XVI 15) dem nach seiner Meinung besonders schwierigen (p. 4f. Boiss.), aber auch alle anderen künstlerischen Thätigkeiten in Schatten stellenden (Arch. Jahrb. IX 173, 19ff.) Sophistenberuf noch bei Lebzeiten des Prokopios (p. 21 Boiss. Phot. bibl. cod. 160 p. 103 a 4ff. Bekker); zu seinem Lehrer stand er in besonders familiärem Verhältnis (p. 12 Boiss.) und hat ihm auch die Leichenrede (p. 1ff. Boiss.) in der Zeit zwischen 526 und 536 (C. Kirsten Quaest. Choricianae, Bresl. philol. Abhandl. VII 1895, 12f.) gehalten. Unter den uns erhaltenen Reden wird das zusammengehörige Paar *Ἀριστεὺς νέος* und *Φιλόργυρος* von Ch. selbst (Kirsten a. a. O. 22f.) als Jugendwerk bezeichnet. Sonst ist die früheste datierbare Rede von ihm die Apologia mimorum, welche das Bestehen pantomimischer Aufführungen auch in Constantinopel (VIII 2. 6f.) noch voraussetzt, also jedenfalls vor Iustinians Theaterverbot im J. 526 (Kirsten 21f.) verfasst sein muss. Sie fällt wohl in den Anfang von Ch.s rednerischer Laufbahn, da eine so lebhafte Parteinahme für eine den Redelehrern in Gaza verbotene Belustigung (I 4. XIII 2f. 5) in Ch.s reiferen Jahren kaum verständlich wäre; auch die *διάλεξις* Rh. Mus. XLIX 501f., in welcher noch unbefangen von Pantomimenaufführungen gesprochen wird, dürfte nicht weit vom J. 526 abliegen, und ebenso muss die *διάλεξις* Philol. LIV 116, 17ff. im J. 526 oder bald nachher gehalten sein (a. a. O. p. 116, 20f.); wenn, wie es den Anschein hat, die *διάλεξις* Philol. LIV 114f. bei dem heidnischen Rosenfest (über welches s. B. Stark Gaza und die philistaeische Küste 598. 643; vgl. Heuzey-Daumet Mission archéol. de Macédoine Inschr. nr. 87. 89. 90) und nicht etwa bei einem diesem substituierten christlichen Frühlingsfest gehalten worden ist, so dürfte sie auch nicht über das J. 526 herunterzusetzen sein. Die erste Rede, welche Ch. vor hohen Beamten hielt, ist die Lobrede auf Aratios und Stephanos (p. 126 Boiss. Rev. de philol. I 63 § 1), deren Zeit Ch. Graux (Rev. de philol. I 55—61) auf 535/36 bestimmt hat. Einigermassen lässt sich die Zeit auch noch bestimmen für die Leichenrede auf Maria, die Mutter des Bischofs Marcianus von Gaza (nach 518), und für die beiden Lobreden auf Marcianus selbst: die erste, auf welche sich or. in Arat. XII 4ff. bezieht, fällt vor 536 und ist im Frühjahr, am Gedenktag des H. Sergios kurz vor Tag- und Nachtgleiche (p. 77. 82. 83 Boiss.) gehalten (p. 80, 14 Boiss. bezieht sich nicht, wie Kirsten 7 meint, auf den *Ἐπιτάφιος εἰς Προκόπιον*, sondern auf eine vorhergegangene kürzere, uns verlorene Lobrede auf Marcianus, bei welcher Marcianus — vgl. auch p. 104 Boiss. — nicht anwesend war; doch ist aus dem von Graux Rev. de philol. I 78, 16 angeführten Grund in Marc. I nach Epitaph. Procopii zu setzen), die zweite ist im Sommer (p. 114, 9. 123, 13f. Boiss.), nach der Rede auf Aratios und Stephanos, in welcher Ch. von der durch Marcianus erbauten zweiten Kirche (des H. Stephanos) noch nichts weiss, und vielleicht längere Zeit vor 542 (in welchem Jahr Marcianus jedenfalls nicht mehr Bischof war, Kirsten 14) gehalten; ferner fällt die *διάλεξις* in Iustiniani brumalia zwischen 532 und 540 (Kirsten 19f.) und die Lobrede auf den Feldherrn Summus zwischen 535 und 540 (Kirsten 15ff.). Daraus, dass Ch. als Festredner der Stadt Gaza vor den höchsten Beamten auftreten durfte, ersieht man, dass er seit Prokopios Tod als erster Redner Gazas angesehen war; nur die übergrosse Länge von manchen seiner *μελέται* scheint hie und da beanstandet worden zu sein (Philol. LIV 122, 21ff. Arch. Jahrb. IX 174; den verwöhnten Geschmack der Gazaeer streift Ch. Philol. LIV 114, 10ff.). Von Reden, welche er ausserhalb Gazas gehalten hätte, ist uns nichts bekannt; einer Anwesenheit bei einer *λυχνοκαΐα* in Ägypten, mit welchem Land Gaza. den Briefen des Aineias und Prokopios nach, in regem Kulturverkehr stand, gedenkt er in der zweiten Rede auf Marcianus (p. 122 Boiss.). Dem andern Teil des Sophistenberufs (p. 4 Boiss.), dem Jugendunterricht, widmete sich Ch. vielleicht von Anfang an mit mehr Lust als der rednerischen Thätigkeit (Philol. LIV 115, 17ff. 116, 17ff.) und beschränkte sich in höherem Alter mehr und mehr auf ihn (Rh. Mus. XXXVII 483f.); seinen Schülern hielt er regelmässig in jedem Jahr eine feierliche Rede während eines Festes (Philol. LIV 121f.); sie suchten ihn aber zu häufigerem Auftreten zu veranlassen (Philol. LIV 115f.) und liessen es an Beifall nicht fehlen (Werfen mit Rosen, Philol. LIV 115, 10; Geleite vom Theater nach Hause stehender Brauch, Arch. Jahrb. IX 114, 8). Mit Namen bekannt sind uns von seinen Schülern nur diejenigen, welchen er Hochzeitsreden hielt, Zacharias (Index lection. Vratislav. aest. 1891, 14—18), Prokopios, Johannes und Elias (Ind. lect. Vrat. a. a. O. 19—24), alle, wie es scheint, Gazaeer; einen vornehmen, ihm von Summus zugeführten Schüler aus Arabien erwähnt er p. 32, 1 Boiss. Die Schüler, vor dem rhetorischen Curs grammatisch vorgebildet, suchte Ch., ebenso wie er selbst von Prokopios angeleitet worden war (p. 5 Boiss.), in die vollendete Correctheit und Eleganz attischen Ausdrucks einzuführen (p. 2. 4. 5. 78 Boiss. Philol. LIV 111, 15. 122, 12. Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 21, 24. Apolog. mim. X 4), welche ihnen späterhin sei es im sophistischen, sei es im geistlichen (p. 81. 109 Boiss. Aen. Gaz. ep. 15), sei es im juristischen (p. 40, 14 Boiss. Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 22, 21. Procop. Gaz. ep. 29. 41. 148) oder ärztlichen (Procop. ep. 123) Beruf zu gut kommen sollte. Ch. war jedenfalls als Lehrer längere Zeit unverheiratet (Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 19 § 1. Rh. Mus. XLIX 505, 6; vielleicht liegt eine Anspielung darauf auch vor Arch. Jahrb. IX 190, 16); dass er späterhin geheiratet habe, wird durch geringschätzige Bemerkungen über die Frauen (p. 54. 64. 110 Boiss. Herm. XVII 211, 31), wie sie auch der verheiratete Prokopios (z. B. [Choric.] p. 141. 142) sich gestattet, nicht ausgeschlossen. Der Philosophie und Theologie steht er weit ferner als sein Lehrer (nur die *διάλεξις* Philol. LIV 120f. trägt besonders stark die cynische Farbe, welche dieser Litteraturgattung von ihrer Entstehung aus der cynischen Diatribe her anhaftet, vgl. W. Schmid Atticism. IV 346ff.). Übrigens ist Ch. ohne Zweifel ebenso wie Prokopios und Aineias Christ gewesen, was auch Photios (bibl. p. 102 b 32ff. 103 a 13) bezeugt; er bewegt sich aber fast immer nur in dem Gedanken- und Anschauungskreis des heidnischen Altertums: seine Homerexegese und Mythenkritik ist die eines religiös conservativen Heiden (Ind. lect. Vrat. hib. 1891/92 p. 4. 4; aest. 1891 p. 16, 11ff. 23, 12ff. Rh. Mus. XLIX 502, 2ff. Arch. Jahrb. IX 188, 17ff.); von Beziehungen auf die Bibel ist, wenn man von den Beschreibungen der Gemälde in den Kirchen der Heiligen Sergios und Stephanos (p. 83ff. 116 Boiss.) absieht, nirgends die Rede; christliche Sitten und Anschauungen werden erwähnt z. B. p. 11f. 37ff. 42ff. Boiss.; or. in Arat. III. XI 4. XII 1. XIV 2; apol. mim. XII 7; dabei ist aber Zeus Weltschöpfer in Iustin. brumal. § 1f., die Moiren schneiden dem Prokopios den Lebensfaden ab (p. 14f. Boiss.), er wird alsdann auf die *μακάρων νῆσοι* versetzt (p. 22 Boiss.), und wo man etwas von persönlicher Unsterblichkeit zu hören

erwartet (Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 19, 19ff.), tritt eine völlig heidnische Auffassung hervor. Am weitesten geht die von Photios (bibl. p. 102b 34ff.) gerügte Vermischung von Christlichem und Heidnischem in den Trauerreden auf Prokopios und Maria. Die Notwendigkeit heidnischer Erudition für den christlichen Theologen galt dem Ch. (p. 109) wie den strengsten Christen (Marc. Diac. vit. Porphyr. p. 9, 2 ed. Bonn.) als selbstverständlich.

Wir haben von Ch.s Reden wahrscheinlich nicht weniger als Photios gehabt hat; Boissonade p. VII—VIII interpretiert die Worte des Photios zum Teil schief; unter den *πλασματικά* versteht Photios die *μελέται*, unter *πανηγυρικοί* die Lobreden auf Personen, unter *μονῳδίαι* die zwei Trauerreden, unter *ἐκφράσεις καὶ ἐγκώμια* besonders die zwei Reden auf Marcianus, vielleicht auch einiges Pseudochorikianische. Die von Boissonade unter die Fragmente (p. 283—298, frg. 8—85) aufgenommenen Excerpte aus den Florilegien des Maximus Confessor (c. 645; er citiert zwei Stellen: Migne patrol. Gr. 91, 966 = Choric. frg. 83 Boiss., das einzige auch von Arsenios p. 480 Walz noch bewahrte Fragment; Migne a. a. O. p. 992 = Choric. frg. 31 Boiss.), Makarios Chrysokephalas (Villoison Anecd. II 18ff.), Antonios (Melissa), Johannes Georgides, sowie die von R. Förster (Mélanges Graux p. 639—641) aus einem Commentar zu Hermogenes gezogenen (ebenso wie die Stücke bei Cramer Anecd. Oxon. IV 164f. in den *Μιλτιάδης* gehörigen) Fragmente stammen alle aus vollständig erhaltenen Reden. Nur zu dem Anfang der verstümmelten Rede *Ἀριστεύς* liefern die Florilegien Ergänzungen (Förster Philol. LIV 95). Möglich ist, dass dem *Σπαρτιάτης* eine jetzt verlorene Rede des Praxiteles voranging, auf welche der *Σπαρτιάτης* Bezug zu nehmen scheint. Nicht erhalten, wenn sie überhaupt veröffentlicht war, ist die *ἐπίδειξις* auf Bischof Marcianus, auf welche p. 99. 104 Boiss. angespielt wird, und zu einer Reihe von erhaltenen *διαλέξεις* fehlen die zugehörigen *μελέται*, wie umgekehrt vielleicht zu manchen erhaltenen *μελέται* die *διαλέξεις* verloren gegangen sind. An strenger, schülerhafter Correctheit in Sprache und rhetorischer Technik (die *νόμοι τῆς τέχνης* werden angezogen in Arat. IV 10 p. 39. 125 Boiss. Rh. Mus. XLIX 484, 13f.) überbietet Ch. noch den Prokopios; seine Sorgfalt in Hinsicht der *σύνθεσις* zeigt sich in Vermeidung des Hiatus (die Regeln s. Förster Herm. XVII 207f. und genauer Kirsten a. a. O. 25ff.) und Einhaltung des Meyerschen Klauselgesetzes (Kirsten 36ff.). In den Lobreden verfällt er oft in Schwulst und masslose Schmeichelei (einige Beispiele bei Cobet Collectanea crit. 143f.). Photios tadelt auch sein Übermass in Tropen und poetischen Wendungen (besonders Hypotyposen, z. B. p. 236. 278 Boiss. Rev. de philol. I 77 § 11. Herm. XVII 217, 28ff. 221, 14ff. 237, 6ff. Rh. Mus. XLIX 497, 32ff. 506. 523, 5ff.); in Klangfiguren dagegen hält er Mass. Gern zeigt er seine Gelehrsamkeit in Citaten aus Dichtern und einer Menge von Reminiscenzen aus den klassischen Prosaikern, insbesondere Thukydides (den er Philol. LIV 119. 24 *πηγὴ τῆς ῥητορικῆς* nennt; einige Nachweisungen s. Cobet Coll. crit. 142ff.) und Demosthenes (den er als seinen Musterautor bezeichnet, Herm. XVII 223, 1ff.). Viele Entlehnungen werden nachgewiesen in den Noten zu den einzelnen Reden von Boissonade, Graux, Förster; im Zusammenhang handelt über seine Klassikerstudien Joh. Malchin De Choricii Gaz. veterum Graecor. scriptor. studiis, Kiel 1884. Aber auch die Klassiker der Neusophistik benützt er stark, besonders den Aelius Aristides (s. z. B. Graux Rev. de philol. I 65, 19; apol. mim. VI 27 aus Aristid. or. XIII 307 Dindf.; ebd. VIII 21 aus Aristid. XIII 299; p. 22 Boiss. und dialex. in Iustin. brumal. § 13 aus Aristid. XLVI 398; Epithalam. Procop. § 7 aus Aristid. IV 52), wahrscheinlich auch den Libanios, welchen er p. 6 Boiss. nennt, und seinen Lehrer Prokopios (Phot. bibl. p. 103a 11. Villoison Anecd. gr. II 280 s. v. Choricius). Zahlreich sind auch seine Beziehungen auf Werke der bildenden Kunst (s. die Zusammenstellung von Förster Arch. Jahrb. IX 167ff.). Den *μελέται*, welche er zum Teil als Rede und Gegenrede paarweise zusammennimmt (so *Πολυδάμας* und *Πρίαμος*, *Ἀριστεὺς νέος* und *Φιλάργυρος*, vielleicht auch *Σπαρτιάτης* und einen nicht mehr erhaltenen *Πραξιτέλης*), schickt er manchmal (erhalten nur zum *Σπαρτιάτης*) eine diatribenartige frei präludierende *διάλεξις* im Stil des *λόγος ἀφελής* (*οἷ* = *αὐτῷ* z. B. kommt nur in *διαλέξεις* vor), regelmässig (nur zum *Ἀριστεύς* ist sie uns verloren) eine über den Gegenstand und seine Behandlung orientierende *θεωρία* oder *προθεωρία* voraus. Manche *μελέται* sind in zwei Absätzen vorgetragen worden, in welchem Fall der zweite Absatz mit einer neuen *διάλεξις* eingeleitet wird (so Philol. LIV 119. Rh. Mus. XLIX 483. Arch. Jahrb. IX 174). Den Lobreden auf Personen geht regelmässig eine *διάλεξις* voran, nur der auf Summus fehlt sie, wohl weil diese eine Improvisation war; ebenso fehlt sie den Trauerreden. Als Improvisationen (*ἐκ τοῦ προχείρου*) werden bezeichnet die Rede anf Summus, die *διάλεξις* in Iustiniani brumalia und das Stück Philol. LIV 114.

Ch.s Reden galten den Byzantinern (Joh. Rhacend. in Walz Rhet. Gr. III 521. 526) als Muster der *μόνως ῥητορικὴ* (opp. *φιλοσοφική*) *λογογραφία*, der *λέξις ταπεινοτέρα* und *καθαρά*, insbesondere für klassisch seine *πανηγυρικοί* und *συμβουλευτικοί* (? s. Anon. in Walz Rh. Gr. III 572. 573. Greg. Cor. in Bekker Anecd. p. 1081), während seine *διαλέξεις* getadelt werden von Anon. Walz Rh. Gr. III 571.

Wir besitzen von Ch. folgende Reden: 1) Lobreden auf Personen: *ἐγκώμιον ἐκ τοῦ προχείρου εἰς Σοῦμμον τὸν ἐνδοξότατον στρατηλάτην* (ed. Boiss. p. 25ff.), zwei Reden *εἰς Μαρκιανὸν Γάζης ἐπίσκοπον* (I ed. Boiss. p. 77ff.; II ebd. p. 105ff.), beide durch ihre Kirchen- und Gemäldebeschreibungen von hervorragender Wichtigkeit für die Geschichte der christlichen Kunst (s. B. Stark Gaza 626ff.), und die Rede *εἰς Ἀράτιον δοῦκα καὶ Στέφανον ἄρχοντα* (ed. Graux Rev. de philol. I 63ff.. die zugehörige *διάλεξις* bei Boiss. p. 126—128). 2) Trauerreden: *Ἐπιτάφιος ἐπὶ Προκοπίῳ* (ed. Boiss. p. 1ff.) und *Ἐπιτάφιος ἐπὶ Μαρίῃ μητρὶ Μαρκιανοῦ Γάζης ἐπισκόπου καὶ Ἀναστασίου Ἐλευθεροπόλεως ἐπισκόπου* (ed. Boiss. p. 37ff.). 3) Hochzeitsreden für Schüler: *Ἐπιθαλάμιος εἰς Ζαχαρίαν ἕνα τῶν αὐτοῦ φοιτητῶν ὄντα* (ed. Förster Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 14—17; die Rede wird in der Überschrift als *διάλεξις* bezeichnet), wozu das von Förster a. a. O. p. 17—18 herausgegebene kleine Stück einen Nachtrag bildet; *Ἐπιθαλάμιος εἰς Προκόπιον καὶ Ἰωάννην καὶ Ἡλίαν φοιτητὰς ὄντας αὐτοῦ* (ed. Förster a. a. O. p. 19–24). 4) *Διαλέξεις* ausser den angeführten: *διάλεξις ὅτι πλάσματα λόγων ἐρωτικῶν οὐ λυμαίνεται πρὸς ἄλλας μελέτας ἄλλην ἐχούσας ὑπόθεσιν* (ed. Boiss. p. 198ff.; vgl. Förster Ind. Vrat. aest. 1891 p. 9), *διάλεξις εἰς τὸ μὴ δεῖν ἀτελῆ καταλεῖψαι τὸν λόγον* (ed. Boiss. p. 201; vgl. Förster a. a. O.; der Schluss fehlt in Cod. Matr. 101, sowie in Mais Vaticanus), *διάλεξις εἰς τὰ Ἰουστινιανοῦ βρουμάλια* (ed. Förster Ind. Vrat. hib. 1891/92 p. 3–5), *διάλεξις αἰσθομένου τινῶν τῶν θεσπεσίων μου διδασκάλων μεμφομένων μὴ παραβάλλοντα ταῖς δημοσίαις τῶν λόγων συνόδοις δείκνυσιν ὡς ἐν γήρᾳ καλὸν ἡσυχία* (ed. Förster Rh. Mus. XXXVII 483f.), *διάλεξις ἀπὸ τῆς παρούσης ὥρας λαβοῦσα τὴν ἀφορμὴν προσφόροις αὐτῇ διηγήμασι καλλωπίζεται* (ed. Förster Philol. LIV 114f.), *διάλεξις τῶν φοιτητῶν πολλάκις εἰπεῖν δεηθέντων τῆς μέχρι τοῦ παρόντος ἀναβολῆς διηγήσεται τὴν πρόφασιν* (ed. Förster ebd. 115f.), *διάλεξις τῶν νέων ἡμᾶς ἀξιούντων πυκνότερον παριέναι δείκνυσιν οὐκ ἀνόητον οὖσαν τὴν μετρίαν τοῦ χρόνου διάστασιν* (ed. Förster ebd. 116f.), *διάλεξις ὅτι τὸ μέτριον φρόνημα τὰς εὐπραγίας οὐκ ἐᾷ διαλύεσθαι* (ed. Förster ebd. 118f.), *διάλεξις ὅτι μόνη πέφυκεν ἄσυλος ἀρετὴ τῷ κεκτημένῳ* (ed. Förster ebd. 120f.), *διάλεξις εἰς τὸ τὴν ἑτήσιον ἀποδοῦναι τοῖς ἀκροωμένοις μελέτην* (ed. Förster ebd. 121f.), *διάλεξις πρὸς τὸν μεμψάμενον, ὅτι τοῦ λόγου τὸ μῆκος οὐ σύμμετρόν ἐστι τῇ δυνάμει τοῦ λέγοντος* (ed. Förster ebd. 122f.), *διάλεξις ἐν μέσῳ τεταγμένη τοῦ λόγου δευτέρας δεηθέντος συνόδου πρόσφορον ἑαυτῇ δείκνυσι ταύτην εἶναι τὴν τάξιν* (ed. Förster Rh. Mus. XLIX 483; die *διάλεξις* gehört nicht zu der folgenden *μελέτη*), *διάλεξις ὅτι δεῖ τὸν παριόντα τοῦ μελετωμένου τὸ ἦθος διὰ παντὸς φυλάξαι τοῦ λόγου* (ed. Förster Arch. Jahrb. IX 173). 5) Elf *μελέται* nebst *θεωρίαι*: *Τυραννοκτόνος* (ed. Boiss. p. 49ff.; der Gegenstand derselbe wie in Lukians *Τυραννοκτόνος*), *Παιδοκτόνος* (ed. Boiss. p. 206ff.), *Πάτροκλος* (ed. Boiss. p. 239ff.; Gegenstand aus Il. IX und XVI), *Λυδοί* (ed. Förster Ind. lect. Vrat. hib. 1891/92 p. 10ff.; Gegenstand nach Herodot. I 155f.), *Μιλτιάδης* (ed. Förster Ind. lect. Vrat. hib. 1892/93 p. 1ff.; Gegenstand nach Herodot. VI 132ff.), *Ἀριστεύς* (ed. Förster Philol. LIV 95ff.), *Σπαρτιάτης* (ed. Förster Arch. Jahrb. IX 174ff.), endlich die beiden zusammengehörigen Paare *Πολυδάμας* und *Πρίαμος* (ed. Förster Herm. XVII 208ff.). *Ἀριστεὺς νέος* und *Φιλάργυρος* (ed. Förster Rh. Mus. XLIX 484ff.). 6) Die Rede *ἐπὲρ τῶν ἐν Διονύσου τὸν βίον εἰρωνιζόντων* (Apologia mimorum ed. Graux Rev. de philol. I 212ff.; die zugehörige *θεωρία* ed. Förster Philol. LIV 119f.), das letzte Document zur Geschichte des Theaterwesens aus dem Gebiet der griechischen Litteratur.

Die Echtheit des *Πάτροκλος*, welche man auf Grund einer Randnotiz des Konst. Laskaris früher (Villoison Anecd. gr. II 17 n. 2. Förster Herm. XVII 207, 1) bezweifelt hatte, steht jetzt (Philol. LIV 123, 15f. Förster Arch. Jahrb. IX

167) fest mit ihr auch die des sprachlich und stilistisch mit dem *Πάτροκλος* aufs nächste verwandten *Παιδοκτόνος*, der sich auch in Libanios-Hss. verirrt hat, dagegen gehören nicht dem Ch. die in Cod. Vatic. 1898 enthaltenen, von Boissonade (p. 129—178) aus A. Mai Spicileg. Rom. T. V übernommenen Stücke, welche Kirsten (46ff.) mit aller möglichen Sicherheit dem Prokopios zugewiesen hat; diesem dürften auch die Fragmente 1—7 der Boissonadeschen Sammlung (vgl. [Choric.] 174f. Boiss.) gehören; die *Μονῳδία* p. 179—195 Boiss. ist ein Werk des Nikephoros Basilakis (Förster Philol. LIV 93), die *διαλέξεις* bei Boissonade 202—204 sind von Libanios. Für unecht muss bis auf weiteres auch das Fragment einer Lobrede auf den Feldherrn Asiaticus (von Boissonade 196f. ebenfalls aus Mai Spicileg. Rom. V entnommen) gelten.

Sämtliche echten Stücke des Ch. enthält nur der Codex bibliothecae regiae Matritensis (bibliotheca nacional) N- 101 (beschrieben von Iriarte Regiae biblioth. Matrit. codices Graeci manuscr. I 394—406; dann von E. Ruelle Archives des missions scientifiques et littéraires, 3. série tome II 1875, 503f. 563f., von Förster Herm. XVII 206 und am vollständigsten von demselben Ind. lect. Vrat. aest. 1891. 4ff.), eine Papierhs. (sogen. bombycinus) saec. XIII/XIV (Probe bei Graux-Martin Facsimilés de manuscrits Grecs d'Espagne pl. XVI nr. 57, dazu Textband p. 114ff.), welche Konstantinos Laskaris gelegentlich einer Reise nach Rhodos geschenkt erhielt c. 1453; sie kam nach Laskaris Tod mit dessen gesammter Bibliothek in den Besitz der Stadt Messina, von da 1679 nach Palermo und endlich nach Spanien. Aus dieser Hs. sind zuerst für Boissonade durch E. Miller die zwei Reden auf Marcianus ausgeschrieben worden; dann hat sie Ch. Graux zu der Ausgabe der Reden in Arat. und Apolog. mimor. verwendet, und alle Schriften des Ch. hat nach und nach, über vier Zeitschriften und drei Indices lectionum verstreut, R. Förster, von dem eine Gesamtausgabe zu erwarten steht, aus ihr herausgegeben. Über die übrigen Hss., deren keine mehr als vier Reden (die zwei Trauerreden, Tyrannicida und Laudatio Summi) enthält, s. Förster Ind. lect. Vrat. aest. 1891 p. 3 (Probe aus dem von Laskaris aus Matritens. N- 101 abgeschriebenen Cod. Matrit. N. 115 s. bei Graux-Martin a. a. O. pl. XVIII nr. 62 mit Textband p. 123).

Die ersten Reden des Ch., welche im Druck erschienen, sind Epitaph. Procop. und Laudatio Summi (Fabricius Biblioth. Gr. VIII 841—876 mit lateinischer Übersetzung von Chr. Wolf; Fabricius entnahm sie einer in Hamburg befindlichen Abschrift des Luc. Holsten aus Vatic. gr. 938); demnächst hat Villoison Anecd. Gr. II (Venedig 1781) 18ff. die von Makarios erhaltenen Fragmente des Ch., die Trauerrede auf Maria (p. 21ff.) und den Tyrannicida (p. 52ff.), beide aus Parisin. 2967 saec. XVI, herausgegeben. Es folgen die oben citierten Ausgaben von Boissonade (Paris 1846), Graux (1877; vgl. Oeuvres II 1ff.) und Förster (1882—1894).

Die dürftigen Testimonia über Ch. sind vor Boissonades Ausgabe abgedruckt (Phot. cod. 160 und eine wertlose Verwässerung dieses Ar-

tikels, welche den Reden des Ch. im Parisin. 2967 vorangeschickt ist). Textkritisches zu Or. in Arat. aus Anlass der Ausgabe von Graux bei Cobet Collect. crit. 139ff.; Mnem. N. S. V 159ff. M. Haupt Opusc. III 611ff. Gomperz Rev. de philol. II 11ff. Headlam Journ. of philol. XXIII 261ff. Die kritischen Bemerkungen von R. Hercher (Herm. V 291) beziehen sich nur auf die Pseudochoriciana aus Cod. Vat. 1898. Im allgemeinen s. ausser den oben citierten Abhandlungen B. Stark Gaza und die philistaeische Küste 639. Kil. Seitz Die Schule von Gaza (Heidelberg 1892) 21ff. [W. Schmid.]

Χορικοὶ ἀγῶνες ist die Bezeichnung für die Wettkämpfe der lyrischen (kyklischen) Chöre, die als gesonderte Gattung von den dramatischen Agonen und von den Wettkämpfen musischer Einzelkünstler geschieden werden. Im Sprachgebrauche der jüngeren Zeit versteht man darunter auch solche chorische Aufführungen, bei denen nicht ein wirklicher Wettkampf stattfindet, sofern sie als selbständige künstlerische Darbietungen bei Festvorstellungen statthaben. In diesem weiteren Sinne werden auch wir den Ausdruck schon deshalb fassen müssen, weil wir bei den ‚Agonen' der jüngeren hellenistischen Zeit in der Regel nicht darüber unterrichtet sind, ob an den betreffenden musischen Festen nur ein einzelner Chor jeder Gattung auftrat oder ob wirklich mehrere Chöre in einen Wettbewerb eintraten. Über die hiebei vorgetragenen Gesangsdichtungen und über die Zusammensetzung der Chöre s. Chor.

Hervorgewachsen sind die chorischen Agone aus den unmittelbar an die Cultacte anknüpfenden Aufführungen mehrerer chorischer Cultgesänge, die nach ihren Vorzügen zu unterscheiden und zu belohnen nahe liegen musste. Wo die ersten Ansätze zu agonistischer Ordnung der Choraufführungen gegeben waren, lässt sich nicht entscheiden. In diesem Sinne gedeutete Wendungen in Alkmans Partheneion scheinen einen Wettkampf nicht erweisen zu können; auch für die Gymnopaedien in Sparta lässt sich wirklicher Wettkampf nicht erweisen, da die Bezeichnung des Festes als Agon sich nur in späteren Nachrichten findet, wo sie vermutlich im allgemeinen Sinn von ‚Aufführung' zu verstehen ist. Für Athen wird man Dithyramben-Wettkämpfe schon für die Peisistratidenzeit annehmen dürfen; vgl. Aristoph. Vesp. 1401. Suid. s. *Ἄασος*. Bergk Litt.-Gesch. II 377. Auch in Boiotien mögen die chorischen Agone noch in das 6. Jhdt. hinaufreichen, wenn auch die Nachrichten, die Pindar und Korinna an solchen Wettkämpfen teil nehmen lassen, begründete Bedenken erregen (Reisch Mus. cert. 56).

Eine feste Organisation hat der Wettkampf von Chören aber zuerst in Athen zur Zeit des Kleisthenes gewonnen, indem damals die chorischen Aufführungen auf Grund der neuen Phyleneinteilung geordnet wurden. Darauf bezieht sich die Nachricht des Marm. Par. ep. 46, dass Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) der erste Wettkampf von Männerchören abgehalten worden sei. Ob man aus der Form dieser Nachricht schliessen darf, dass Wettkämpfe von Knabenchören schon früher eingeführt worden waren, mag unentschieden bleiben; jedenfalls sind damals auch die Knabenchöre nach derselben Weise wie die Männerchöre geregelt worden. Auch die gleichartige Organisation des Thargelienagons wird schon auf diese Epoche zurückgehen. An den Dionysien scheinen an den Agonen der Knaben- und der Männerchöre je fünf Chöre, die von den einzelnen Phylen gestellt wurden (Schol. Aeschin. I 10), aufgetreten zu sein; denn aus dem Zusammenhang der Argumentation bei Is. V 36 ergiebt sich, dass die vierte Stelle im Phylenkampf als eine der letzten galt; auch würde wohl die Aufführung von je zehn Männer- und Knabenchören an die Phylen und an die Zuhörer zu grosse Anforderungen gestellt haben. Es wird durch das Los bestimmt worden sein, welche Phylen einen Knabenchor und welche einen Männerchor zu stellen hatten. Wenn CIA II 971 d dieselbe Phyle mit einem Männer- und einem Knabenchor aufgetreten ist, so mag das in einer zufälligen Verschiebung seinen Grund haben (vgl. Brinck Diss. Hal. 86). Die Sorge, den Chor zusammenzubringen und zu ernähren, fällt dem Choregen (s. d.) zu; ihm wird im 5. Jhdt. einer der Dithyrambendichter, deren Werke der Archon zur Aufführung zugelassen hatte (Antiph. VI 11), im 4. Jhdt. aber ein Flötenspieler (Dem. XXI 13) zugelost.

Die Reihenfolge, in der beim Wettkampf selbst die einzelnen Chöre auftreten, ist vermutlich, wie beim skenischen Agon (Aristoph. Eccles. 1157) durch das Los bestimmt. Ein Collegium beeidigter Richter (Dem. XXI 17. 65) entschied über den Sieg und über die Rangfolge der wettkämpfenden Chöre; es gab, wie es scheint, gesonderte Richtercollegien für den Agon der Männer (Dem. XXI 18) und für den der Knaben, jedenfalls aber war das Collegium für die kyklischen Chöre (Aeschin. III 232) aus anderen Personen und in anderer Weise zusammengesetzt, als das für die skenischen Agone. Durch die Nichtbeachtung dieser Thatsache enthalten die älteren Untersuchungen über die dionysischen Preisrichter (vgl. A. Müller 369) viel Irrtümliches; vgl. Lipsius S.-Ber. Akad. Leipzig 1885, 415. Freilich erlauben die erhaltenen Nachrichten nicht überall eine bestimmte Scheidung; für die kyklischen Agone wurde, wie Lys. IV 3 zeigt, eine Anzahl von Männern durch die Choregen, andere, wenn Isokr. XVII 33 sich hieher bezieht, durch die Bule namhaft gemacht, aus deren Zahl dann erst durch das Los diejenigen (vermutlich fünf oder zehn) ausgewählt wurden, die den entscheidenden Spruch zu thun hatten.

Da die Chöre und Choregen von den einzelnen Phylen beigestellt werden, ist der chorische Agon der Dionysien eigentlich ein Wettkampf der Phylen, daher erscheint auch als eigentlicher Sieger und Preisträger die Phyle (Lys. IV 3. Dem. XXI 5). Wenn es bei den Rednern allgemein üblich ist, die Choregen als Sieger zu bezeichnen, so ist dies insofern berechtigt, als der Chorege an dem Fest der Vertreter — um nicht zu sagen, die Verkörperung — der Phyle ist. Daher wird auch sein Name im officiellen Siegerverzeichnis (vgl. CIA II 971) neben dem der Phyle genannt, während der Dichter und Aulet, die vermutlich einen bestimmten Sold, aber keinen Siegeslohn erhielten, in jener Liste nicht verzeichnet, wohl aber auf den von der Phyle (d. h. von ihrem Choregen) errichteten Weihgeschenken namhaft gemacht werden; s. *Χορηγία*.

In ähnlicher Weise wie der chorische Wettkampf der Dionysien wird auch der der Thargelien geregelt gewesen sein; hier haben immer je zwei Phylen zusammen einen Chor gestellt (Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56) in der Weise, dass dem Choregen der einen Phyle eine zweite zugelost wurde (Antiph. VI 11); auch hier traten Männer- und Knabenchöre auf (CIA II 553. Lys. XXI 1. Dem. XXI 10 Gesetz des Euegoros), vermutlich je fünf an der Zahl; auch hier erhielten die siegreichen Chöre einen Dreifuss als Preis; über die erhaltenen Inschriften vgl. *Χορηγία*.

Ausserdem sind chorische Agone (an denen die Phylen keinen Anteil hatten) für die jährlichen Panathenaeen bezeugt, Eur. Heracl. 779 (Bergk Litt.-Gesch. II 501). Xen. de rep. Athen. 3, 4. Lys. XXI 2. CIA II 1286. In weiterem Sinne sind auch die panathenaeischen Wettkämpfe der in drei Altersklassen geschiedenen Pyrrhichisten (s. d.) zu den chorischen Agonen zu rechnen; vgl. Is. V 36.

Zu der Zeit des peloponnesischen Krieges wurden ferner auch an den Prometheia und Hephaisteia Agone abgehalten (Xen. de rep. Athen. 3, 4; vgl. R. Schöll S.-Ber. Akad. München 1887, 2), an denen, wie CIA II 553 lehrt, auch die Phylen beteiligt waren. Wenn in dem Beschlusse der Phyle CIA II 553 angeordnet wird, es sollten die mit Männer- oder Knabenchören siegreichen Choregen dieser Feste verzeichnet werden, ohne dass auf dem Steine eine solche Liste sich fände, so erklärt sich das wohl daraus, dass kurz nach 400 die betreffenden Agone bereits wieder eingegangen waren. Aus der Thatsache, dass in der Inschrift des Kitharöden Nikokles, CIA II 1376 (um 300 oder später; vgl. A. Körte Rh. Mus. LII 174), ein Dithyrambensieg an den Lenaeen verzeichnet ist, wird man chorische Agone für die Lenaeen der älteren Zeit nicht erschliessen dürfen; es handelte sich dabei wohl um die Wiederaufführung einer älteren Dichtung (s. u.). Im Peiraieus hat der Redner Lykurgos einen chorischen Agon eingerichtet, mit der Bestimmung, dass daran nicht weniger als drei kyklische Chöre teilnehmen sollten, und dass der erste mindestens zehn, der zweite acht, der dritte sechs Minen erhalten sollte (Vit. X orat. 842 A).

Auch an attischen Demenfesten fanden vielfach chorische Aufführungen statt. Bezeugt ist ein Wettkampf von Knabenchören anf Salamis durch die choregische Inschrift Bull. hell. VI 521. CIA II 1248 (aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts.); einen Demen-Agon von Knabenchören in Rhamnus wird man aus CIA IV 2, 1233 c (Ende des 4. Jhdts.) erschliessen dürfen; auf einen Dithyrambenagon in Ikaria bezieht sich vielleicht CIA IV 2, 1281 b. Grosse Bedeutung haben die chorischen Agone auch in Boiotien, wo sie seit alters heimisch gewesen sein dürften (s. o.). Für Thespiai lässt sie schon das alte Epigramm Athen. XIV 629 A erschliessen, für Theben werden sie in der Zeit des Epaminondas bezeugt durch Plut. Alk. 1, aus Orchomenos sind choregische Inschriften IGS I 3210. 3211. 3212 (um 200 v. Chr.), ein ähnliches Inschriftbruchstück auch aus Chaironeia (IGS I 3408) erhalten. Einen Agon von Knabenchören auf Eretria erweist für die zweite Hälfte des 4. Jhdts. das Inschriftfragment *Ἀθηνᾶ* 1893, 348. In Delphi erwähnt der Paian des Philodamos, Bull. hell. XIX 391f. (um 330) Z. 131 *Πυθίασιν δὲ πενθετήροισι τροπαῖς ... Βάκχον θυοίαν χορῶν τε πο(λλῶν) κυκλίαν ἅμιλλαν*; über chorische Aufführungen an den Soterien und den Pythien der späteren Zeit s. u. Auch in Arkadien traten noch zur Zeit des Polybios Männer- und Knabenchöre in Wettbewerb (IV 20, 8).

Nach dem Vorbild Athens sind im 5. und 4. Jhdt. zahlreiche chorische Agone insbesondere auf den Inseln und in Kleinasien eingerichtet worden, die teilweise bis in die spätere hellenistische Zeit hinein fortbestanden; Alexander d. Gr. ist selbst ein Freund solcher Veranstaltungen gewesen, Plut. Alex. 67. Athen. XII 538 E. Unsere Nachrichten darüber beruhen meist nur auf zufälligen inschriftlichen Zeugnissen über Choregen, Kranzverkündigungen an Festtagen sowie auf agonistischen Sieges- oder Teilnehmerlisten. In älterer Zeit sind hier wohl überall die Chöre aus freien Bürgersöhnen zusammengestellt worden, bis sie in hellenistischer Zeit vielfach durch Technitenchöre ersetzt wurden.

Auf Delos kennen wir Agone von Knabenchören an den Apollonien, wie an den Dionysien; vgl. Bull. hell. IV 351 u. ö. VII 114f. IX 147; aus der Gruppierung der Choregen ergiebt sich, dass im 3. Jhdt. immer nur zwei Chöre gegen einander auftraten. Glänzender waren ohne Zweifel in älterer Zeit die chorischen Agone an dem grossen Delienfest; die Rechenschaftsurkunde der Amphiktyonen CIA II 814 a A Z. 31 aus 375/4 verzeichnet unter den Ausgaben zur Festfeier *τρίποδες νικητήρια τοῖς χορεῖς*, vgl. auch Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56, 3.

Für Karthaia auf Keos sind Männer- und Knabenchöre durch die Inschriften Mus. ital. di antich. class. I 2, 207f. aus dem Ende des 4. Jhdts. (vgl. Athen. X 456 F und CIG 2363), für Chios Knabenchöre durch Bull. hell. V 300 im 3. Jhdt. (aber vgl. schon Herod. VI 27) bezeugt. Zu Samos traten (in der Zeit um 200 v. Chr.) je zwei Männer- und zwei Knabenchöre in den Wettkampf, M.-Ber. Akad. Berlin 1859, 754f. Brinck 207. Auf Rhodos erwähnt Aristides or. XLIV 570 Dind. die Dreifüsse *τῶν χορῶν μαχομένων*, vgl. IGIns. I 68. In Kalymna werden *χορικοὶ ἀγῶνες* (im 2. Jhdt. v. Chr.) erwähnt, Inscr. of the Brit. Mus. II 231, ebenso in Minoa auf Amorgos, Rhangabé Ant. hell. 750 (vgl. Athen. Mitt. I 337). In Teos begegnen uns Choregen für Pyrrhiche und Knabenchor sowie für Männerchor im 3. Jhdt. v. Chr. CIG 3089. 3090 (über Dithyrambenagone in Teos vgl. Le Bas-Waddington 93. Bull. hell. IV 170), ebenso in Milet für Männer- und Knabenchöre, CIG 2868. Rev. arch. XXVIII (1874) 108. In Halikarnass wurden noch im 3. Jhdt. v. Chr. mehrtägige chorische Agone abgehalten, wie Bull. hell. V 212 lehrt (*ὅταν ἡ πόλις πρῶτον ἄγῃ χορικοὺς ἀγῶνας τῇ δεύτερον ἡμέρᾳ τῶν κυκλίων*), ebenso in Iasos (CIG 2671 *Διονυσίοις κυκλίων τῇ πρώτῃ*, Zeit Alexanders). Für Alexandreia bezeugt Agone von Knaben- und Männerchören Athen. V 198 C. Diesen ausdrücklichen Zeugnissen lassen sich aber noch andere hinzufügen, in denen nur Agone von Flötenspielern ohne Erwähnung der Chöre verzeichnet sind, s. u.

Infolge der mannigfachen Veränderungen, welche

im Laufe der Zeit die chorischen Dichtungen, insbesondere der Dithyrambos durchgemacht haben, haben auch die *χορικοὶ ἀγῶνες* in der hellenistischen Zeit einen Charakter angenommen, der wesentlich verschieden ist von dem der älteren Zeit.

Schon seit der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. hat im Dithyrambos die Flöte eine immer steigende Bedeutung gewonnen (vgl. Plut. de mus. 30), im 4. Jhdt. tritt der Didaskalos immer mehr hinter dem Flötenspieler zurück, s. *Χορηγία*; der Text erscheint, wie bei unserer Spieloper, als Nebensache, und wenn selbst bei den Dionysien in Athen schon im 4. Jhdt ältere Stücke des Timotheos von Milet zur Wiederaufführung gebracht werden konnten (CIA II 1246), so wird es um so mehr bei den chorischen Aufführungen ausserhalb Athens üblich geworden sein, berühmte ältere Dithyramben zu wiederholen, wobei das Hauptinteresse dem Vortrag des Flötenspielers und seiner mimetischen ‚Programmmusik' sich zuwandte.

So sinkt der Chor allmählich zu einem Gehülfen der Auleten herab. Während den Chören dort, wo sie aus Bürgern bestehen (wie z. B. in Athen bis ins 3. Jhdt.), wenigstens officiell noch eine grössere Rücksicht gewahrt bleibt, erscheinen sie anderswo, wo sie aus berufsmässigen und besoldeten Sängern zusammengesetzt werden, nur noch als untergeordnete Mitwirkende des Flötenspielers, vgl. das Witzwort des Stratonikos (um 400 v. Chr.) bei Athen. VIII 350 C. Bei der Hochzeit Alexanders in Susa 324 v. Chr. blasen die Flötenspieler zuerst den pythischen Nomos, dann treten sie ein zweitesmal *μετὰ χοροῦ* auf (Chares bei Ath. XII 538 E). Das Gleiche wird man für die delphischen Soterien annehmen dürfen, auf die sich die inschriftlichen Verzeichnisse der Techniten bei Wescher und Foucart Inscr. de Delphes 3—6 (aus der Zeit um 270; vgl. Reisch 101) beziehen. Dort werden neben zwei (einmal drei) Flötenspielern die Mitglieder je eines Männer- und eines Knabenchores nebst ihren Lehrern genannt, wobei die Unterordnung der Chöre in der Thatsache sich ausspricht, dass ihre Lehrer einmal als *διδάσκαλοι αὐλητῶν* bezeichnet werden. Dass dieses Verhältnis späterhin selbst dort Platz griff, wo die Chöre aus freiwillig witwirkenden Bürgern sich zusammensetzten, beweist der Ausdruck des Polybios IV 20, 8 *χορεύουσι* (die arkadischen Jünglinge) *κατ' ἐνιαυτὸν τοῖς Διονυσιακοῖς αὐληταῖς*. So erklärt es sich, dass in Inschriften des 2. Jhdts. v. Chr. von Choregen gesagt wird, sie hätten die Choregie geleistet *παίδων* oder *ἀνδρῶν αὐλητᾶις* (in Samos CIG 3091. M.-Ber. Akad. Berlin 1859. 754, ähnlich in Teos CIG 3089).

Der Flötenspieler tritt eben jetzt auch bei dem Wettkampf in den Vordergrund, und für die agonistische Beurteilung kommt seine Leistung allein oder doch in erster Linie in Betracht; er bringt, wie es in einer delphischen Inschrift (Bull. hell. XVIII 86) um 100 v. Chr. heisst, ein *ἆσμα μετὰ χοροῦ* zum Vortrag, er tritt als *αὐλητὴς μετὰ χοροῦ* (Inschr. von Delos aus 172 v. Chr., Bull. hell IX 47), als *κύκλιος αὐλητής* oder *χοραύλης* (s. d.) auf. In der Regel bringt sich der Flötenspieler diesen Chor, der aus berufsmässigen Sängern besteht, selbst mit, und es ist begreiflich, dass man dafür die Zahl der Choreuten möglichst verringerte; nach Hyg. fab. 273 wurde der Choraules von sieben Sängern begleitet, womit das Zeugnis des kyrenaeischen Wandgemäldes (Wieseler Theatergebäude T. XIII) übereinstimmt. Vielleicht hat dort, wo ein Technitenverein den Agon besorgte, auch ein und derselbe Chor verschiedenen Flötenspielern gedient, wie dies Polyb. XXX 13 vorauszusetzen scheint, wenn er, den Unverstand des Anikios schildernd, erzählt: *τούτους* (die Auleten) ... *μετὰ τοῦ χοροῦ αὐλεῖν ἐκέλευσεν ἅμα πάντας*.

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, dass in Inschriften mehrfach blos von Auleten-Agonen die Rede ist, wo sicher an chorische (dithyrambische) Aufführungen gedacht werden muss; vgl. Ath. Mitt. I 337 *τῷ ἀγῶνι τῶν αὐλητῶν τοῖς Ἑκατομβίοις* (Zeit des Ptolemaios Euergetes). Papers of the amer. school 1885 I 11: *τοῖς Διονυσίοις αὐλητῶν τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ* (Decret einer kleinasiatischen Stadt um 200 v. Chr.), womit die vorher erwähnten Wendungen *τῇ δεύτερον ἡμέρᾳ τῶν κυκλίων, χορηγοὶ παίδων αὐλητᾶις* u. ä. zu vergleichen sind. Man mietet die Flötenspieler zur Aufführung eines Dithyrambos, wie man den Protagonisten mietet zur Aufführung eines älteren Dramas, und setzt als selbstverständlich voraus, dass die Künstler Chor und Statisten mitbringen werden; so sollen nach den Festsetzungen in der Inschrift von Kerkyra CIG 1845 Z. 9 drei Flötenspieler, drei Tragoeden, drei Komoeden, d. h. also die nötigen Techniten zur Aufführung von je drei Dithyramben, Tragoedien und Komoedien gemietet werden, und in der gleichen Weise ist es zu verstehen, wenn die teische Synodos nach Iasos zwei Flötenspieler, zwei Tragoeden und zwei Komoeden schickt, *ὅπως συνάγωσι τῷ θεῷ χορούς* (Le Bas-Waddington 281). Dank der Beliebtheit, deren sich die dithyrambische Flötenmusik erfreute, haben sich chorische Aufführungen bei den musischen Festen bis in die römische Zeit, ja bis in die Zeit der letzten Antonine erhalten; sie werden aber nicht als *χ. ἀ.*, sondern als Agone der *χοραῦλαι* oder *κύκλιοι αὐληταί* verzeichnet. Der letzte Ptolemaios Auletes hat selbst an den Wettkämpfen der *χοραῦλαι* teilgenommen (Strab. XVIII 796). Antonius ihnen seine Gunst geschenkt (Plut. Ant. 24). Als Belege für das späte Nachleben der Gattung mag auf die Inschriften von Theben IGS I 2449. Thespiai IGS I 1773. 1776, Akraiphia IGS I 2726. 4151, Delphi Bull. hell. XVIII 98, Aphrodisias CIG 2758. 2759 verwiesen werden, s. Choraules.

Erscheinen demnach die Dithyrambenagone seit der hellenistischen Zeit nicht sowohl als chorische Agone, denn als Agone der Flötenspieler. so bleibt doch, dank der eigentümlichen Beschaffenheit des jüngeren mimetisch-dramatischen Dithyrambos. wenigstens jenen gesanglichen Partien, die der Chorführer oder *ἡγεμών* vorträgt, eine gewisse Bedeutung gesichert. Schon in den Dithyramben des Timotheos von Milet erscheint der Koryphaios als Vertreter einer bestimmten Rolle vom Chore gewissermassen losgelöst, vgl. Aristot. Poet. 26. Gomperz Jahrb. f. Philol. 1886, 771f. So kommt es, dass diesem ‚Vorsänger' auch im Agon eine besondere Stellung eingeräumt wird, und dass er als selbständiger Künstler neben dem Flötenspieler genannt wird, wohl auch einen Anteil am Siegespreis hat. Von einem der Männer, der als Vorsänger bei dem Männerchor des Soterienfestes mitgewirkt hat (Pythokles von Hermione, Wescher-Foucart 4 v. 29), besitzen wir noch ein in Versen abgefasstes Siegesverzeichnis (Kaibel Epigramm. gr. 926. Reisch 102), in dem nebst nemeischen, pythischen, isthmischen Siegen, die er als *αὐλῳδός* davongetragen hatte, auch solche *ἐν κυκλίοισι χοροῖσιν* verzeichnet sind. So wird auch der Sieg aufzufassen sein, den der Kitharode Nikokles *Λήναια διθυράμβῳ* errungen hat, CIA II 1367, vgl. die teischen Inschriften Le Bas-Waddington 93, wo neben dem Dithyrambendichter der Kitharoede verzeichnet ist, und Bull. hell. IV 170, wo derselbe Kitharoede als Sieger mit einem Dithyrambos (d. h. also mit der Wiederaufführung eines älteren Werkes) genannt wird. Ebenso wird in den choregischen Inschriften von Orchomenos IGS I 3210. 3211 (um 200 v. Chr.) neben dem Flötenspieler des Männerchores der ‚Sänger' genannt. In dem Technitenverzeichnis der ‚winterlichen' Soterien (um 150 v. Chr.) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 161 (1884, 218) wird neben je zwei Choreuten der *ἡγεμὼν παῖς*, d. h. der Vorsänger des Knabenchores, und der *ἡγεμὼν ἀνδρῶν* — ein Kitharoede — aufgeführt. Unter den Siegern der Homoloia von Orchomenos (um 80 v. Chr.) IGS I 3196. 3197 (Reisch 110. 117) werden neben den Auleten der Männer- und Knabenchöre auch die *παῖδες ἡγεμόνες* und *ἄνδρες ἡγεμόνες*, d. h. die Vorsänger der beiden Chöre, namhaft gemacht, von denen der eine in denselben Inschriften noch einmal als Kitharoede, der andere als Auloede erscheint. IGS I 3196 siegt derselbe Mann *παῖδας* und *ἄνδρας ἡγεμόνας*, trat also bei einem Männer- wie bei einem Knabenchor als Vorsänger auf; *παῖδες ἡγεμόνες* ist hier für *παίδων ἡγεμόνες* in derselben Weise gesagt, wie *παῖδες αὐληταί* für *παίδων αὐληταί* gesagt wird, vgl. Reisch 59. 110. So ist auch der *αὐλῳδὸς μετὰ χοροῦ* an den delphischen Pythien Plut. Qu. conviv. VII 5 p. 704 C zu verstehen. Noch in einer thespischen Inschrift der späteren Kaiserzeit IGS I 1776 wird unter den mitwirkenden Künstlern der Sänger *πολειτικοῦ χοροῦ* besonders namhaft gemacht.

Noch mehr wie bei den Dithyrambenaufführungen tritt der Anteil der Chöre in der hellenistischen Zeit bei andern musikalisch-poetischen Agonen zurück, an denen Chöre mitwirken. Ähnlich wie die Flötenspieler haben auch die Kitharvirtuosen vielfach einen Sängerchor zur Unterstützung ihrer Vorträge verwendet. Philochoros FHG I 395 (bei Athen. XIV 638 A) berichtet vom Kitharisten Lysandros: *καὶ τὸ πρᾶγμα αὐξήσας χορὸν περιεστήσατο πρῶτος*. So finden wir in Delos 172 v. Chr. unter den Mitwirkenden an den Dionysien *κιθαρισταὶ μετὰ χοροῦ* verzeichnet (Bull. hell. IX 147), eine *χορῳδίτρια* hat im 2. Jhdt. v. Chr. an den Pythien teilgenommen (Bull. hell. XVIII 83), eine andere ist um 170 v. Chr. in Iasos aufgetreten (Le Bas-Waddington 257), auf einem kyrenaeischen Wandgemälde (Wieseler Theatergebäude T. XIII) sehen wir die Kitharvirtuosen von ihrem Chore begleitet. und noch um 200 n. Chr. finden wir bei dem Agon von Aphrodisias zwei Preise für *χοροκιθαρεῖς* und einen, wie es scheint. für einen *χοροκιθαρεὺς τραγικός* verzeichnet, CIG 2759, vgl. oben S. 2436.

Zweifelhaft ist, ob wir an chorische Aufführungen zu denken haben, wenn an den Museia von Thespiai ein *ποιητὴς προσοδίου* unter den Agonisten verzeichnet ist, Bull. hell. XIX 336. 338 (2. Jhdt. v. Chr.). IGS I 1760 (um 90 v. Chr.). 1773. Bull. hell. XIX 342. 344 (späte Kaiserzeit). Möglich ist, dass als ‚Prosodien' in diesen hellenistischen Inschriften Einzelvorträge bezeichnet worden sind. Ausdrücklich wird aber auch noch in einer thespischen Inschrift des 2. Jhdts. n. Chr. ein *ποιητὴς χορῶν* (zwischen gymnischen und hippischen Siegern) genannt, IGS I 1772.

Eine Wiedereinführung der chorischen Agone auf der Grundlage der Phyleneinteilung in ihrer alten Form ist während der römischen Kaiserzeit in Athen versucht worden. Einen Sieg der Leontis bezeugt für seine Zeit Plutarch qu. conv. I 10 p. 628 A, einen dionysischen Chorsieg der Oineis CIA III 78 (zwischen 90 und 100 n. Chr.), vgl. CIA III 79. Kaibel Epigr. gr. 929. Vier Phylen erscheinen zu einem Chor vereinigt CIA III 81 (Brinck 161), sechs CIA III 82, vgl. 82a. Auf einen von allen Phylen gemeinsam aufgestellten Siegesdreifuss bezieht sich CIA III 80. Auch der Rhetor Aristides hat einmal nach Analogie des alten Phylenagons zehn Chöre *τοὺς μὲν παίδων τοὺς δὲ ἀνδρῶν* beigestellt (Or. sacr. II 331).

Bei den Römern sind Choraufführungen durch die mit Chorbegleitung auftretenden Musikvirtuosen bekannt geworden. Chorische Agone im eigentlichen Sinne des Wortes sind wohl nur ausnahmsweise (bei Domitians capitolinischem Agon?) abgehalten worden, vgl. Friedländer Sitt.-Gesch. II^6 627. 630.

Litteratur. Reisch De musicis Graecorum certaminibus (Wien 1885) 25ff. Brinck Inscriptiones ad choregiam pertinentes, Diss. Hal. VII (1886) 71ff. [Reisch.]

Chorillos (*Χόριλλος*), Satyrname auf zwei rf. Vasen in Berlin nr. 2532. 2589 Furtw. Gerhard Trinksch. u. Gef. Taf. 6, 7. 27. Auf ersterer las man früher *Χαρίλαος, Χάριλλος, Χοίριλλος*. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 25. 23. [Wagner.]

Χωρὶς οἰκοῦντες. Aus der stricten Interpretation von Dem. IV 36 und XLVII 72 geht, wie Büchsenschütz Jahrb. f. Philol. XCV 20 gezeigt hat, hervor, dass unter den *χ. οἰ.* diejenigen Freigelassenen in Athen zu verstehen sind, die einen vom Freilasser getrennten Wohnsitz nahmen, während andere im Hause blieben. Damit stimmen die Grammatikernachrichten im ganzen, einmal findet sich der Ausdruck offenbar unrichtig auch auf Sclaven ausgedehnt. Anders Busolt Griech. Staats- und Rechtsaltert.^{2} 195 mit Anm. 8, der die citierten Stellen und Bekker Anecd. gr. 316, 11, sowie Harpocr. Phot. Suid. s. v. zwar auf die Freigelassenen bezieht, aber [Xen.] *Ἀθ. πολ.* 1, 17. Isae. VII 5. 35. Aesch. I 97. Teles in Stob. Flor. 95, 21. 5, 67 und Theophr. Char. 30 ebenfalls auf die *χ. οἰ.* deutet und hier Sklaven versteht. [Szanto.]

Χωρίτης wird von Suidas interpretiert *ἀπὸ τῆς χώρας*, bedeutet daher einen Bewohner des Landes im Gegensatz zur Stadt und wird gleichbedeutend mit Perioeken genommen. Als Bewohner eines Dorfes oder der Umgebung einer

Stadt zu verstehen in der Inschrift Le Bas III 1534. [Szanto.]

Χωρίζοντες hiessen in der alexandrinischen Zeit die Gelehrten, welche die Abfassung der Ilias und der Odyssee durch einen Dichter bestritten und die Odyssee Homer absprachen. Seneca de brev. vitae 13 *Graecorum iste morbus fuit quaerere, ... prior scripta esset Ilias an Odyssea, praeterea an eiusdem essent auctoris.* Sie suchten besonders Widersprüche zwischen Ilias und Odyssee nachzuweisen, um die Verschiedenheit der Verfasser zu begründen. Aristarch polemisierte gegen sie und wandte das Zeichen der Diple an *πρὸς τοὺς λέγοντας μὴ εἶναι τοῦ αὐτοῦ Ἰλιάδα καὶ Ὀδύσσειαν* (Reifferscheid Sueton. 143. Dindorf Schol. Il. I p. XLV). Von Aristarchs Bemerkungen *πρὸς τοὺς χωρίζοντας* sind uns noch mehrere erhalten; vgl. Aristonikos zu Il. II 356. 649. IV 354. X 476. XI 147. 692. XII 96. XIII 365. XVI 747. XXI 416. 550. Chorizonten waren die Grammatiker Xenon und Hellanikos (s. d.), wie wir durch Proklos erfahren: *γέγραφε δὲ (Ὅμηρος) ποιήσεις δύο, Ἰλιάδα καὶ Ὀδύσσειαν, ἣν Ξένων καὶ Ἑλλάνικος ἀφαιροῦνται αὐτοῦ* (Dindorf Schol. Il. I p. XXXIII 22). Vgl. Wolf Proleg. ad Hom. 158. W. H. Grauert Rh. Mus. I (1827) 199—211. [Cohn.]

Choro (*Χορώ*). **1)** Nereide auf einer rf. Vase in München nr. 331, CIG 7398.

2) Name einer Bakchantin auf einer chalkidischen Amphora in Leyden nr. 1626 (wo Kirchhoff *Χώρα* liest), einer Trinkschale der Sammlung Dzialinsky, einem Aryballos mit Goldschmuck in Athen (Sammlung Soteriadis), und zweimal auf einer rf. Vase in Berlin nr. 2471, CIG 7461, abgeb. Furtwängler Samml. Sabouroff Taf. 55. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 28. 32. 12. 25. [Wagner.]

Chorobates (*χωροβάτης*) wird von Vitruv. VIII 6 als eine Vorrichtung zur Feststellung der Horizontallinie eines Ortes in einer gegebenen Richtung beschrieben. Wörtlich bedeutet Ch. wohl den ‚auf einer Ebene dahinschreitenden', d. i. nach Bedarf von einem Orte zum andern fortzubewegenden Apparat; seiner Gestalt nach aber wird man ihn passend ‚Horizontalständer' nennen. Ein hölzernes, 20 Fuss = 5,9 m. langes und entsprechend starkes Richtscheit ruhte an jedem Ende auf einem rechtwinklig daran gefügten Fussgestell, so dass, wenn das Ganze auf einem vollkommen ebenen Boden stand, das Richtscheit genau die horizontale Lage angab (Hultsch Abh. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen N. F. I nr. 5, 25f.). Um die rechtwinklige Fügung zwischen Richtscheit und Fussständern zu sichern, waren in jeder oberen Ecke Bretter in der Form von rechtwinkligen Dreiecken eingezapft, die das Richtscheit und je ein Fussgestell zusammenhielten. Auf jedem Brette war parallel zu dem Fussständer, mithin rechtwinklig zu dem Richtscheite, eine gerade Linie gezogen, mit welcher je ein am Richtscheit angebrachtes Lot zusammenfallen musste, wenn das ganze Gestell auf ebenem Boden sich befand. Wich aber die Lotrichtung von der zum Richtscheite normalen Linie ab, so musste der Geometer, um die Horizontallinie aufnehmen zu können, den Boden entweder an der einen Seite so weit erhöhen oder an der andern Seite niedriger machen, bis die Perpendikel links und rechts mit den auf den Eckbrettern gezogenen geraden Linien zusammenfielen. Für den nicht seltenen Fall aber, dass stärkere Winde wehten und die Perpendikel von der Lotrichtung ablenkten, war auf der oberen Fläche des Richtscheites eine Rinne von 148 cm. Länge, 2 cm. Breite und 3 cm. Tiefe eingegraben. Nachdem diese mit Wasser gefüllt war, musste, ähnlich wie vorher, die Stellung des Ch. so geregelt werden, dass das Wasser an den beiden Enden der Rinne gleich hoch stand. Der Ch. verrichtete also dann den Dienst einer Wasserwage (*libra aquaria*), und zwar zeigte er, wie Vitruv hinzufügt, die horizontale Richtung genauer an als die sonst übliche Wasserwage, und auch genauer als die Dioptra (s. d.). Dieser Vorzug war wohl den grösseren Dimensionen des Ch. zu danken. Nach den Anschauungen der Gegenwart muss dieses Instrument freilich als sehr unhandlich und wenig genau gelten. Der Länge von rund 6 m. mag eine Höhe von 1,4 m. entsprochen haben; denn so konnte der Geometer sowohl, wenn er ein wenig sich niederbeugte, die Übereinstimmung der Lote mit den Linien auf den Eckbrettern controllieren, als auch, falls die obere Rinne mit Wasser zu füllen war, neben dem Apparate stehend den gleichmässigen Stand des Wassers beobachten. Aus dem Berichte des Vitruv geht noch hervor, dass der Ch. hauptsächlich bei der Anlage von Wasserleitungen verwendet wurde. Auf dem hochgelegenen Platze, wo das Wasser in die Leitung eingeführt werden sollte, mass man zuerst den Winkel, welchen die durch den Ch. angezeigte Horizontallinie mit dem ersten Abschnitte des Leitungscanales bildete; dazu kamen dann, je nach der Bodengestaltung, weitere Winkelmessungen bei den andern Abschnitten des Canals hinzu. Um das Leitungswasser jedenfalls in mässiger Neigung und doch mit möglichst hohem Druck bis in die bewohnte Stätte zu führen, mussten dazwischen liegende Thäler und Niederungen durch Substructionen überbrückt werden (vgl. Wasserleitungen). So begleitete der Ch. die Bauausführung eines Aquaeductes vom Anfang bis zum Ende, immer ein Minimum des Falles für das in den Leitungscanal einzuführende Wasser gewährleistend. Eine nicht unwahrscheinliche Wiederherstellung der in den Hss. nicht überlieferten Figur bietet Stratico zu Vitruv. a. a. O. in Vitruvii Poll. architectura cum notis variorum, Utini 1825—29, Bd. III Taf. V 2; doch sind die Verbindungen zwischen dem Richtscheite und den beiden Fussgestellen nicht durch Querleisten (wie Stratico vermutet), sondern, wie ich nach den Worten Vitruvs *inter regulam et ancones a cardinibus* (von den Ecken aus, wo Richtscheit und Fussgestell zusammentreffen) *compacta transversaria* angenommen habe, durch festgefügte Eckbretter gesichert worden. [Hultsch.]

Chorochartes (*Χ]οροχάρτης*) las man früher den Namen eines Satyrn auf einer rf. Amphora in Berlin nr. 2160 Furtw. CIG 7463. Heydemann Satyr- u. Bakchennamen 24. 36. Nach Furtwängler lautet jedoch der Name *Ὀροχαης* (*τ* vor *-ης* ist durchgestrichen). [Wagner.]

Chorochoad, Stadt in Arachosia zwischen Beste (Bost) und Alexandria Arachoton (Kandahâr),

Isid. charac. mans. Parth. 19. Der Lage nach vergleicht sich der Quellenort Češme mit Ruinen zwischen zwei von Norden kommenden Zuflüssen des Arghand-âb; der Name deutet sich als ‚glänzende Süssigkeit'; skr. *svâda* ‚Wohlgeschmack' hat sich noch in baluč. *ʿwâdh*, kurd. *chô* ‚Würze, Salz' erhalten. [Tomaschek.]

Χοροδέκτης s. *Χορολέκτης*.

Χοροδιδάσκαλος, der Chorlehrer. Da der Dichter in älterer Zeit auch der Lehrer des Chores ist, so kann *χ.* ebenso wie *διδάσκαλος* (s. d.) auch noch in späterer Zeit, wo der Dichter die Einübung seiner Dichtung andern zu übertragen pflegte, nicht nur den eigentlichen Chorlehrer, sondern auch den Dichter und Componisten bezeichnen. Daher bleibt, wo jemand schlechtweg *χ.* genannt wird, mehrfach die Bedeutung zweifelhaft, so z. B. bei dem Kallimachos, Aristoph. Eccles. 809. Vorzugsweise denken die Attiker allerdings bei *χ.* an den Chorlehrer, Plat. Leg. II 655 A. VII 812 E; Alkib. 125 D. Aristot. Polit. III 9, und zwar an den Lehrer lyrischer Chöre; aber Aischines 98 bezeichnet einen Kleainetos als *χ.*, der doch wohl von dem bei Alexis frg. 266 K. und bei Philodem (Gomperz S.-Ber. Akad. Wien CXXIII 37) genannten Tragoediendichter Kleainetos nicht verschieden ist. Auch der sonst *ὑποδιδάσκαλος* (s. d.) genannte Chormeister der Tragoedien kann als *χ.* bezeichnet werden. Sannion, *ὁ τοὺς τραγικοὺς χορούς διδάσκων* (Dem. XXI 51) heisst *χ.* Vita Aeschin. p. 269 W. So ist wohl auch der *χ.* aufzufassen, der in dem Verzeichnis eines dionysischen Technitenvereins von Ptolemais (Bull. hell. IX 132) aus der Zeit des Philadelphos neben Tragoeden und Komoeden und dem *αὐλητὴς τραγικός* genannt wird. Als ein von Staatswegen bestellter Gesangslehrer der Jugend erscheint der *χ.* in einer delphischen Inschrift (Ende des 3. Jhdts. v. Chr.), Bull. hell. XVIII 71: *δεδόχθαι τᾷ πόλει τὸμ μὲν χοροδιδάσκαλον τὸν καθ' ἑναυτὸν γινόμενον διδάσκειν τοὺς παῖδας τό τε ποθόδιον καὶ τὸν παιᾶνα* .... Weiteres s. u. Didaskalos. [Reisch.]

Chorodna, Ortschaft in Persis auf dem Wege von Orobatis nach Aspadana, Ptol. VI 4, 6. In einem Itinerar des arabischen Geographen Moqaddesî von Arragân nach Samîrâm (im Hochland westlich von Ispahân, wo sich die Quellen und Zuflüsse des Karûn befinden) steht die Station Choronda eine Tagreise vor Samîrâm; Thomas Herbert im J. 1630 erwähnt Choronda in der Lage der heutigen Stadt Pelârd, an einem Zufluss des Karûn. [Tomaschek.]

Χοροκιθαρεύς (*chorocitharista*). Wie bei dem Worte Choraules, so haben wir auch hier eine spät erst aufgekommene Bezeichnung für eine längst vorher bestehende Sache. In der Zeit des Stesichoros und Pindar suchen wir den Ausdruck Ch. vergebens; man kannte da nur den *κιθαριστής*; dagegen erzählt Sueton von dem capitolinischen Agon Domitians (Dom. 4): *praeter citharoedos chorocitharistae quoque et psilocitharistae* (sc. *certabant*). Mehrere Ch., ein tragischer und zwei andere, erscheinen in den Rechnungen über die in Aphrodisias von Lysimachos gestifteten Spiele CIG 2759 (2. Jhdt. n. Ch.), und dieses Wort hätte Kirchhoff auch in der Urkunde aus Ankyra Ann. d. Inst. 1861, 183 (Lüders Dion. Künstler 182 nr. 94) ergänzen können. Über eine Choropsaltria s. d. [v. Jan.]

Χορολέκτης, der Ordner des Chores, eigentlich derjenige, der den Chor zusammenstellt, vgl. Antiph. VI 12: *χορὸν συλλέγειν*. CIA IV 3, 5a p. 134: *τραγῳδοὺς καταλέγειν*. Pollux IV 106 führt das Wort in einer Gruppe bedeutungsverwandter Wörter zusammen mit *ἡγεμὼν χοροῦ, κορυφαῖος, χοροποιός, χοροδιδάσκαλος* auf. Suidas erklärt (unter dem fehlerhaften Lemma *χοροδέκτης*): *ὁ τοῦ χοροῦ προεξάρχων· ὥσπερ οὖν παρά τινος χοροδέκτου λαβεῖν τὴν στάσιν*. Der *χ.* ist natürlich vielfach auch Vorsänger und Lehrer des Chores, vgl. Aelian. n. a. XI 1. XV 5. [Reisch.]

Choromandae, ein vorderindisches Aboriginervolk, welches Tauron nach den Aussagen der Ârya also schilderte: ‚Leute menschlicher Sprache bar, nur furchtbares Gebrüll ausstossend, mit zottigen Leibern und Hundezähnen, mit funkelnden Augen', also gleich den Râkšasa. Hier ist von den Mundastämmen die Rede, deren Kern die Horo in Singhbhûm bilden; vgl. Dalton Journ. Asiat. soc. of Bengal 1866, 168. Das einheimische kolarische Wort *horo, hogho, hôr, hô* bedeutet ‚Mensch'; dazu ist *Maṇḍa* (*Muṇḍa*) gefügt. [Tomaschek.]

Choromithrene, *ἡ Χορομιθρηνή*, var. *Χορομιθρηνή*, dasjenige Gebiet Mediens, welches direct an Parthien grenzte, Ptol. VI 2, 6. [Weissbach.]

Choronike (*Χορονίκη*). **1)** Name einer Muse auf einer rf. Hydria im Vatican CIG 7815, s. Rödiger Fleckeis. Jahrb. Suppl. VIII 278. Vgl. dazu die archaische lateinische Inschrift *Coronicei T. Terentius L. C. l. donom mereto dedet*, Hülsen Röm. Mitt. X 1895, 63f. [Wagner.]

2) S. Choranthe.

Χοροποιός, der Ordner, Leiter des Chores. Poll. IV 106 führt das Wort in einer Gruppe mit *κορυφαῖος χορολέκτης χοροδιδάσκαλος* u. a. auf. Die Bezeichnung scheint besonders in Sparta üblich, vgl. Xen. Agesil. II 17. Plut. Apophth. Lacon. 208 D, findet sich aber auch in attischer Prosa (Plut. de glor. Ath. 6) und bei den Dramatikern (Soph. Ai. 703 von Pan, Eur. Phoen. 795 von den Chariten). In einer spätrömischen Inschrift (CIG 5940) wird ein Freigelassener M. Furius Melissos als *χ.* bezeichnet. [Reisch.]

Choropsaltria. Laut eines durch Couve im Bull. hell. XVIII 82 mitgeteilten Ehrendecrets hat eine Tochter des Aristokrates aus Kyme sich als Ch. im pythischen Agon ausgezeichnet. Da der in der Inschrift genannte Archon in die IX. Priesterzeit gehört, in welcher nur ein Pythienjahr (126 v. Chr.) bisher besetzt ist (vgl. Pomtow Philologus LIV 217), wird, wie Herr Dr. Pomtow mitzuteilen die Güte hat, jene Feier auf 130 oder 122 oder 118 oder 114 v. Chr. gefallen sein. Die Künstlerin hat wahrscheinlich nicht die Kithara, sondern ein grösseres Saiteninstrument ohne Plektron, also etwa eine Harfe gespielt. Suidas s. *ψαλλομένης* und *ψαλτήριον*. v. Jan Die griech. Saiteninstrumente (1882) 13. 19. [v. Jan.]

Χοροστάτης, der Ordner, Leiter des Chores (*χορὸν ἵστησι* Ar. Av. 219 u. ö. *χοροστασία* Poll. IV 106). Es gehört zu den wichtigsten Obliegenheiten des Chorleiters, jedem Choreuten den Platz (*στάσις*) anzuweisen, der seinem Können ange-

messen ist (Plut. apophth. Lac. p. 219 E), und die geordnete Aufstellung und Bewegung des Chors zu überwachen, vgl. *Χορολέκτης, Χοροποιός*. Der χ. ist gleichzeitig der Vorsänger, *ἡγεμὼν χοροῦ*, vgl. die *χοροστάτις* im Partheneion Alkmans v. 84 (v. Wilamowitz Herm. XXXII 257, 1). An solche Obliegenheiten des Chormeisters denkt auch Iulian ep. ad Iambl. 41 p. 421 A: *ὥσπερ οἱ τῷ χοροστάτῃ πρὸς τὸ ἀνάκλημα τοῦ ῥυθμοῦ συνομαροῦντες*; vgl. Sommerbrodt Scaenica 13. Mit den Befugnissen eines Agonotheten erscheint ein χ. in einer Inschrift von Pordoselene (Ende des 4. Jhdts.), vgl. Collitz Dialectinschr. I 304 (Cauer Delectus 429) *στεφανώτω δὲ αὐτον ὁ χοροστάτας ἃι ὁ ἐνέων ἐν τῷ ἄγωνι*. [Reisch.]

Chorotus, Ort der Kyrenaika, an der Strasse von Boreion (Nr. 3) nach Berenike (Nr. 8). Itin. Ant. 66, vgl. Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeers I 352. 380, 92. [Sethe.]

Chorranitae (var. *coranitae*), Volk im südwestlichen Teile des glücklichen Arabien, von Plinius VI 159 neben den *Cesani* und *Choani* erwähnt. Glaser (Skizze 162) vergleicht *Qur'a* des Hamdânî 100, 16. [D. H. Müller.]

Chorsa (*Χόρσα*), Stadt Grossarmeniens am Euphrat, westlich von Artaxata und etwas nördlicher als dieses, Ptol. V 13, 12. [Baumgartner.]

Chorsabia, Stadt in Kleinarmenien, Ptol. V 7, 3, sonst unbekannt. Ramsay (Asia minor 71) setzt es gleich *Carsagis* des Itin. Ant. [Ruge.]

Chorsari hiessen die Perser bei den Skythen oder Saken, Plin. VI 50; vielleicht *Chorsaci*, vgl. oset. *chorzag* ‚freundlich, befreundet', *chorz*, gut'. [Tomaschek.]

Chorseas (*Χορσέου* Ptolem. V 15, 5, var. *Χερσέου*, V 16, 1 var. *Χρυσορρόου*), Fluss in Phoinikien, der nach Ptolemaios die Südgrenze gegen Palaestina bildet, nördlich von der Stadt Caesarea Stratonis ins Meer mündend, nicht (wie v. Stark Palaestina 43 meint) identisch mit dem Krokodilfluss des Plinius. [Benzinger.]

Chorsiai. *Χορσία* oder *Χορσιαί* (der einheimische Name mindestens in der späteren Zeit, Inschriften Collitz Griechische Dialektinschriften I nr. 733. 734. 737; in 736a das Ethnikon *ἁ πόλις Χορσιείων*; bei den Schriftstellern *Χορσιαί* Scyl. per. 38. Diod. XVI 58. Demosth. XIX 141. Plin. IV 8; *Χορσίαι* Harpocr. s. v.), im südwestlichen Boiotien am südlichen Ausläufer des Paläowúni-Gebirges an der Grenze von Phokis, am Fuss einer jetzt *Παληόκαστρο* genannten Hügels, der die Akropolis trug. Die Stadt lag an einem Trockenbach, der jetzt *Φίκεζα* heisst. Am Fuss der Akropolis die *ἀγορά*, wo die Inschriften gefunden worden sind. Sie gehörte zu Thisbe. dann während des phokischen Krieges zu Phokis, endlich zu Thebai. Leake Trav. in North Greece II 521. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 243. [Bürchner.]

Chorsos, Fluss an der kolchischen Küste nördlich vom Arios (s. Charieis), Skyl. 81; verderbt aus Chobos (s. d.); der heutige Ort Chorgo nahe der Münde des Khopis-çqari könnte auch die Schreibung Chorgos erlauben. [Tomaschek.]

Chortakana, grösste Stadt und natürliches Bollwerk von Areia, Diod. XVII 78; verschrieben aus Artakoana (s. d.). [Tomaschek.]

Chortaso (*Χορτασώ*), ägyptische Stadt, die angeblich deshalb so benannt sein sollte, weil sie das Heer der Kleopatra mit Lebensmitteln versorgt hätte (*χορτάζειν*), Steph. Byz. Auf der neuerdings zu Madeba in Moab aufgefundenen antiken Mosaiklandkarte ist die Stadt im nordwestlichen Teile des Deltas, nordwestlich von Hermopolis (heute Damanhur) angegeben. [Sethe.]

Chorust (?), Ort in der Gegend von Strassburg, Geogr. Rav. IV 26 p. 232 (es folgt *Ziaberna*, heut Zabern). Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Charisi*. [Ihm.]

Chorutzon, Castell in einem Engthor des Kaukasos, wo die nordischen Berg- und Steppenvölker nach Media und in die Romania einbrachen, Menander Prot. frg. 3 z. J. 562; ob die Enge von Dariël oder jene von Derbend (s. Tzur) gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. [Tomaschek.]

Chorzene (*Χορζηνή*), eine der nördlichsten und schneereichsten Gegenden Grossarmeniens an der Grenze von Iberien und Kolchis, Strab. XI 528, vielleicht identisch mit der *Κοταρζηνή* des Ptol. V 13, 9, aber sicher verschieden von Chorzianene (s. d.). [Baumgartner.]

Chorzianene (*Χορζιανηνή* Prokop. bell. Pers. II 24 oder *Χορζάνη* Prokop. aedif. III 3), Gegend Armeniens zwischen der Festung Kitharizon in der Asthianene und Theodosiopolis, dem heutigen Erzerum. Bei den armenischen Schriftstellern (vgl. die Stellen bei Indjidjian Altarmenien 41) heisst die Gegend Chorzean. [Baumgartner.]

Chosroes. 1) Arsakide (*Ὀορόης* Cass. Dio, *Ὀσρόης* Lucian, *Osdroes* Hist. Aug., *Cosdroes* Aurel. Vict.; über den Namen E. Drouin Rev. numism. 3e sér. XIII [1895] 369), Bruder und Nachfolger des Pakorus II. als Herrscher wohl nur über einen Teil des Partherreichs mit der Hauptstadt Ktesiphon. Die (bis jetzt bekannten) Anfangs- und Endpunkte seiner Regierung sind die J. 106/7 und 129 n. Chr. Er setzte im J. 113 an Stelle des Exedares dessen Bruder Parthamasiris als König in Armenien ein (beide waren Söhne des Pakorus II.), wodurch er das Eingreifen Traians herausforderte. Eine von Ch. nachträglich nach Athen an Traian geschickte Gesandtschaft mit der Bitte um Bestätigung des Parthamasiris hatte ebensowenig Erfolg wie das persönliche Erscheinen des Parthamasiris vor Traian. Armenien wurde zur Provinz gemacht. Indessen wird Ch. bei dem Feldzug des Traian nicht als dessen unmittelbarer Gegner genannt. Er hatte zugleich mit inneren Schwierigkeiten zu kämpfen (Dio. Malal.). Bei der Eroberung von Ktesiphon (im J. 116) fielen seine Tochter und sein Thronsessel in die Hände Traians. Der Nachricht des Aurel. Vict. Caes. 13, 3, dass Ch. dem Traian Geiseln gestellt habe, kommt schwerlich eine historische Bedeutung zu. Traian setzte Partamaspates (einen Sohn des Ch.?, so Malalas, *Sarmatosiris* genannt Hist. Aug. Hadr. 5, 3) als König von Parthien ein, der sich aber nicht zu halten vermochte (Dio) und von Hadrian bei der Aufgabe der traianischen Eroberungen anderweitig entschädigt wurde (Hist. Aug. Hadr. 5, 4) — wahrscheinlich mit Osroene, v. Gutschmid Mém. Acad. St. Petersburg VII

S. XXXV 28f. Duval Journ. asiat. 8e sér. XVIII (1891) 208f. Ein drohender Zwist mit den Parthern wurde von Hadrian bei seiner ersten Orientreise (im J. 123, s. Bd. I S. 505) abgewandt (durch Entfernung des Parthamaspates aus Osroene? so v. Gutschmid a. a. O.), Hist. Aug. Hadr. 13, 8. Bei seiner zweiten Orientreise lud Hadrian im J. 129 (s. Bd. I S. 510) den Ch. zu einer persönlichen Zusammenkunft ein, indem er ihm seine Tochter zurücksandte, Hist. Aug. Hadr. 13, 8. Ch. folgte, wie es scheint, der Einladung nicht. Gleichzeitig mit Ch. erscheinen auf Münzen Volagases III. (II.) (sicher seit 119) und (wahrscheinlich) Mithradates (112/3?).

Münzen von 106/7 bis 127/8, ohne Inschrift, nur auf Grund des Datums dem Ch. zugewiesen; wenig Silbermünzen, keine Tetradrachmen, oft schlechte Prägung. Head HN 695. Imhoof-Blumer Porträtköpfe 56. Longpérier Chronol. et Iconogr. des Rois Parthes Arsacides 118f. 134ff. Percy Gardner Parthian Coinage 14—16. 54. 62. Markoff Catal. des monn. Arsac. etc. (Petersburg 1889) 36. Cass. Dio LXVIII 17—20. 26—30. 33. Verwirrter Bericht bei Malal. p. 270f. 273f. Bonn., z. T. nach Arrians Parthika, benützt von Gutschmid, (wohl mit Recht) verworfen von Mommsen. Dierauer bei Büdinger Untersuch. z. röm. Kaisergesch. 152ff. (mit Bemerkungen v. Gutschmids). Mommsen Röm. Gesch. V 397ff. La Berge Règne de Trajan 159ff. v. Gutschmid Iran 141ff. Schiller Röm. Kaisergesch. I 556ff. Longpérier u. Gardner a. a. O. Da die Münzen nicht über 127/8 hinabreichen, ist die von Longpérier a. a. O. 144ff. angenommene Identität mit Nr. 2 unwahrscheinlich.

2) (*Ὀορόης*), Feldherr (?) des Volagases IV. (III.). Lucian. quom. hist. conscr. 18. 19. 21. 31. Mommsen Röm. Gesch. V 406. v. Gutschmid Iran 147. [J. Miller.]

3) König von Armenien zur Zeit der Gründung des neupersischen Reiches durch Artaschir (Bd. II S. 1321ff.), angeblicher Bruder des von Artaschir gestürzten letzten Partherkönigs Artaban, Agathangelos, Geschichte des Königs Tiridates in Langlois Collect. des hist. arm. I = FHG V 2 p. 113ff. und Mos. Chor. II 65ff. bei Langlois Collect. des hist. arm. II 114ff. nebst den dort angeführten Parallelstellen. Artaschirs Zug gegen Armenien wird ohne Nennung des dortigen Königs erwähnt in Cass. Dio epit. LXXX 3. Nach Agathangelos und Moses wird Ch. für Artaschir ermordet durch einen Anak, und später sein Sohn Tiridates durch den Sohn dieses Anak, Gregor den Erleuchter, zum Christentum bekehrt. [Baumgartner.]

Chostes, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. III 2 (vgl. Kostos). [Sethe.]

Chotene (*Χωτηνή*), nördliche Landschaft von Armenia, südlich vom Euphrat, wo Mithradates mit den Chotenoi und Iberes Kämpfe bestand, bis er sich zur Münde des Apsaros durchschlug, Appian. Syr. 101. Entweder aus Taochene, Taochenoi entstellt, oder aus Chorzene, Chorzenoi. [Tomaschek.]

Chozana, muss bei Ptol. V 13, 15 wiederhergestellt werden für Kodana, ein Ort östlich vom oberen Euphrat in der armenischen Landschaft Sophene, d. i. Cophkh, Śahe-Cophkh. Eine in Palu gefundene alarodische Keilinschrift des Königs Menuas, Sohnes des Ispuinis, von Biaina vermeldet (Sayce Journ. Asiat. soc. XIV 1882, 558 nr. 33): ‚die Chaldigottheiten haben mir verliehen das Gebiet der Stadt Puteria, die Stadt Chuzâna, das ganze Land Supâni (Sophene)'. Der byzantinische Kaiser Theophilos eroberte und verwüstete Armenia quarta und die komopolis (armen. *giut-a-khatakh*) Chozan; Asotik und Samuël v. Ani; Const. Porphyrog. adm. imp. 50 erwähnt *τὸ τοῦ Χοζάνου θέμα*; Kaiser Basilios II. errichtete einen bischöflichen Stuhl in *πολίχνῃ τῶν Χοζάνων*; noch jetzt heisst die Stadt und Landschaft Chozât. [Tomaschek.]

Chrabasa, Stadt in Africa, und zwar in Byzacium, Ptol. IV 3, 37. [Dessau.]

Χρηματίζειν bedeutet in der attischen Kanzleisprache speciell, eine Sache vor der Volksversammlung zur Verhandlung bringen, und wird daher von den Vorsitzenden der Volksversammlung ausgesagt. Auf zahlreichen Inschriften begegnet es in der sog. probuleumatischen (s. d.) Formel *τοὺς προέδρους οὓς ἂν λάχωσιν προεδρεύειν .... χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον* ... (vgl. Hartel Beiträge zum att. Staatsrecht und Urkundenwesen I 63ff., wo auch die Beispiele gesammelt sind), in der Litteratur im typischen Sinn Dem. XXI 9 und in der Schilderung der Volksversammlung bei Aesch. I 23. [Szanto.]

Chremes (*Χρέμης*), athenischer Archon Ol. 113, 3 = 326/5. Diod. XVII 87. Dion. Hal. Din. 9. CIA II 579. 808 b. c. d. 809 d. e. 811 c. IV 2. 563c. [v. Schoeffer.]

Chremetes, Fluss an der Westküste Libyens, Hanno 9. Aristot. Met. I 13. Nonn. Dion. XIII 347. XXXI 163. Hes. Suid. Heute Sakhiet el Hamra. [Fischer.]

Chremon (*Χρέμων*). **1)** Athener. Einer von den Dreissigmännern im J. 404, Lys. XXX 12. 14. Xen. hell. II 3, 2.

2) *Στρατηγός* in Tegea zwischen 250—200, Le Bas II 340 b. [Kirchner.]

Chremonides (*Χρεμωνίδης*), Sohn des Eteokles, Athener (*Αἰθαλίδης*) nach CIA II 332. Er war philosophisch gebildet im Umgange mit Zenon, Diog. Laert. VII 17. Er beantragt, ein Bündnis mit Areus (vgl. Areus Nr. 1), dem König der Lakedaimonier, und deren Bundesgenossen gegen Antigonos Gonatas zu schliessen, unter dem Archon Peithidemos im J. 268/7 oder 267/6, CIA II 332. Droysen Hellenism. III 1, 233. Dittenberger Syll. 163 N. 1. Nach Ch. ist der sog. chremonideische Krieg benannt, Hegesand. bei Athen. VI 250 f. Droysen a. O. 226ff. Nachdem die Athener unglücklich gegen Antigonos Gonatas gekämpft hatten und Athen im J. 263 in die Hände des Antigonos gefallen war, Droysen a. O. 244, 4, begiebt sich Ch. mit seinem an der Erhebung Athens gleichfalls beteiligten Bruder Glaukon, der damals *τυραννεύων Πειραιῶς* war (Athen. II 44 c; vgl. Droysen 226, 2. 230), nach Ägypten, wo sie Räte und Beistände des Königs Ptolemaios genannt werden, Teles *περὶ φυγῆς* XVI 4 Hense. Etwa 20 Jahre später ums J. 242 wird Ch. als ägyptischer Admiral in der Seeschlacht bei Ephesos von den Rhodiern besiegt, Polyaen. V 18. Droysen 407. v. Wilamowitz Antigon. von Karystos 225. 302, 14.

Des Ch. Vater *Ἐτεοκλῆς Χρεμωνίδου Αἰθαλίδης* wird in Inschriften Ende des 4. Jhdts. genannt, CIA II 948. 1368, seine Schwester *Φειδοστράτη* als Priesterin der Aglauros Anfang des 3. Jhdts., CIA II 1369; vgl. U. Köhler Athen. Mitt. IX 53. [Kirchner.]

Chrendoi (*Χρῆνδοι*, var. *Χρίνδοι*), Volk in Hyrkania am südöstlichen Eck des kaspischen Meeres, von der Binnenlandschaft Arsitis an bis zum Unterlauf des Maxeras, Ptol. VI 9, 5; an der Grenze von Media wird zugleich der Fluss Charinda (s. d.) vermerkt. Der Orientalist Ed. Sachau nimmt einen Zusammenhang dieser Namen mit Chneñta des Awestâ, pahlavi Chnãn, an und übersetzt Chneñtem yim Vehrkânôsayanem mit ‚Charindas, Sitz der Hyrkanier', eigentlich ‚Chneñta, Siedlung (Kulturbezirk) von Hyrkania', s. ZDMG XXVII 1873, 147 und S.-Ber. Akad. Wien 1873, 472. Die Hauptschwierigkeit besteht in der Vertretung des Lautcomplexes *chr-* durch *chn-*, welche auf arischem Sprachboden ohne Analogie dasteht; begrifflich könnte *chreñta*, *kereñta* skr. *krnta* ‚zerschneidend' denselben Sinn ergeben wie *chneñta*, von der Wz. *khan* zd. *kan-* ‚ausgraben, scharren'. [Tomaschek.]

Chreokopidai (*χρεωκοπίδαι*) bedeutet wörtlich die ‚Schulden-Abschneider oder -Tilger' von *χρεωκοπεῖν* abstammend; ausser dem Begriffe des Gewaltsamen mischte sich leicht auch derjenige des Betrügerischen bei, wie das Verbum später fast = ‚betrügen' gebraucht wird, besonders significant bei Plut. de vit. aere al. 5 p. 829 c. Speciell ist Ch. als Spitzname mehrerer Freunde des Solon, namentlich des Konon, Kleinias, Hipponikos, bezeugt, von denen erzählt wurde, sie hätten ihre Kenntnis der Pläne desselben gemissbraucht, um mit geliehenem Gelde sich Landbesitz zusammenzukaufen und bei der Seisachthie (s. d.) letzteren zu behalten, während sie das geborgte Geld nicht zurückzuzahlen brauchten, so dass sie sich stark bereicherten (Plut. Sol. 15; Praec. ger. reipubl. 13 p. 807 e und ähnlich, nur ohne Namensnennung, Aristot. *Ἀθ. πολ.* VI 2—3). Einige ‚Verläumder' beschuldigten auch Solon der Teilnahme an diesem Betruge, andere aber ‚volksfreundlich Gesinnte' leugneten dies entschieden, indem sie (Plut. Sol. 15) angaben, Solon hätte selbst fünf, ja nach Worten des Rhodiers Polyzelos fünfzehn Talente an ausgeliehenen Geldern verloren, während Aristoteles (a. a. O.), diesen Beweis wohl zweifelhaft findend, sich zur Widerlegung auf die hochsinnige Denkart des Solon als unvereinbar mit solcher Durchstecherei berief. Die ganze Geschichte ist besonders für die griechische Historiographie bezeichnend. Schon früher und besonders nach Auffindung der *Ἀθ. πολ.* ist die Meinung verbreitet, die ganze Legende sei Erfindung eines oligarchisch gesinnten Schriftstellers des Endes des 5. Jhdts., hauptsächlich auf die Nachkommen jener Freunde des Solon, Konon, Alkibiades des Kleinias Sohn und Kallias des Hipponikos Sohn gemünzt, die sich als *παλαιόπλουτοι* (so Arist.; *ἀρχαιόπλουτος* Lys. XIX 49 von Kallias) aufspielten; die volksfreundlichen Schriftsteller hätten diese Lüge nicht durchschaut und nur versucht, ihren Helden Solon zu retten, seine Freunde preisgebend. Als Erfinder der Lüge wird vielfach Kritias angesehen (vgl. Dümmler Herm. XXVII 262f.), und es ist auch auf den etwaigen Zusammenhang des Spitznamens mit *Ἑρμοκοπίδαι* obgleich zweifelnd hingewiesen worden (B. Keil Solon. Verf. 46ff.). Mit Recht hat v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen I 63) diese Zusammenstellung, insofern eine Anspielung beabsichtigt sein soll, abgewiesen, aber dabei auf die Analogie mit einer Reihe in der Komoedie gebräuchlichen Bildungen, zu denen auch *Ἑρμοκοπίδαι* gehört, hingewiesen. Sollte nicht darin ein Merkmal des Ursprunges liegen? Entweder könnte die ganze Geschichte einer Komoedie entstammen oder der Name war wirklich ein volkstümlicher Beiname und bezeichnete Solon und seine Freunde im guten Sinne als ‚Schuldentilger', was dann später böswillig verdreht wurde (wohl nicht ohne Zuthun der Komoedie), oder vom Standpunkt der hochadligen Geldleiher als gewaltsame ‚Schuldenabschneider', wobei der Verdacht, dass sie selbst ‚ihr Schäfchen ins Trockene gebracht', entstehen konnte — in diesem Falle würde nur die Auswahl der Namen für die Freunde des Solon dem Klatsch des 5. Jhdts. zuzuschreiben sein. Erinnert sei noch daran, dass gegen den Freund des Agis IV., Agesilaos, ganz dieselbe Beschuldigung später erhoben wurde (Plut. Agis 13). Litteratur: Busolt Griech. Gesch. II² 41—43 Anm. [v. Schoeffer.]

Χρεωφύλακες, eine Behörde späterer Zeit in den Städten des westlichen Kleinasiens und der Inseln, Vorsteher eines Archivs, in dem Privatverträge und gerichtliche Entscheidungen aufbewahrt wurden. Die inschriftlichen Zeugnisse sind gesammelt bei Dareste Bull. hell. VI 241f. In einer Inschrift von Amorgos Bull. hell. XII 232 ist die Rede von *ὑπογραφὴν ποιεῖσθαι πρὸς τοὺς χρεωφύλακας*. Wahrscheinlich konnten vor dieser Behörde auch Verträge abgeschlossen werden, vgl. Dio Chrys. XXXI 593 R. In Kos wirken sie bei Adoptionen, in Knossos bei Bürgschaftsstellung mit, Dareste a. a. O. Bei Aufständen war das *χρεωφυλάκιον* natürlich besonders gefährdet. Jos. bell. Iud. II 427. [Thalheim.]

Χρέος, die Schuld, schon bei Homer in Verbindung mit *ὀφέλλεται* Il. XI 686. 688; Od. III 367. XXI 17, freilich mehr im Sinne von Busse, wie Il. XI 698; Od. VIII 353f. zeigt. Dieselbe Verbindung mit *ὀφείλεται* weist auch die Prosa auf, Demosth. XL 37. XLII 9. 27, aber schon in ihr spaltet sich die Bedeutung je nach dem Standpunkte der Partei in a) Schuld, Demosth. XLII 5. 28. XLIX 32. 62. Hyp. Athenog. oft. und Verbindungen mit *ἐκτίνειν* Demosth. XXVII 49. 54, *ἀναδέχεσθαι* Hyp. Ath. III 21, *ἀποστερῆσαι* Demosth. XXXIII 24; b) Forderung, Demosth. XXXVIII 7. 9 u. ö. und Verbindungen mit *εἰσπράττεσθαι* Demosth. XXXVI 36, *πράττεσθαι* Ant. frg. 67, *ἀπαιτεῖν* Demosth. XLIX 64, *κομίζεσθαι* XL 37, *ἀπολαμβάνειν* XLIX 64, *ἀφιέναι* Isokr. XXI 13, *καταλείπειν* Demosth. XLIX 42. Dann c) das zurückgezahlte Geld, Demosth. XXXVI 41; endlich d) das geliehene Geld, das Darlehen in Verbindung mit *λαμβάνειν*, Demosth. XLIX 8. Plut. Sol. 13. Das Darlehen ist mitunter zinsfrei, *ἀτόκῳ χρῆσθαι τῷ ἀργυρίῳ*, Demosth. LIII 12, meist zinsbar, *χρέα ἐπὶ τόκοις ὀφειλόμενα*. Isai. XI 42; es wird meist auf Grund schriftlichen Vertrages (*συγγραφή*) vor Zeugen und gegen

Unterpfand (*ἐνέχυρον*, *ὑποθήκη*) gegeben. Zur Rückforderung gab es eine *χρέως δίκη*, Poll. VIII 31, die vor die Vierzigmänner gehörte. Diese Aufschrift erscheint bei der verlorenen lysianischen Rede *πρὸς Αἰσχίνην τὸν Σωκρατικὸν χρέως*, aus der Ath. XIII 611a ein längeres Stück anführt, und unter den demosthenischen in XLIX *πρὸς Τιμόθεον ὑπὲρ χρέως*; über weitere dahin gehörige Reden s. Lipsius Att. Proc. 681. *Χρεῶν ἀποκοπαί* Minderung des Kapitals oder der Zinsen der Gläubiger, eine gefürchtete Massregel jeder Umwälzung, vgl. And. I 88. Isokr. XII 259. [Demosth.] XVII 15. Plat. Resp. VIII 566 a; Leg. III 684 d. V 736 c, die sich jedoch auch auf gesetzlichem Wege vollziehen konnte, Arist. resp. Ath. 67. Dittenberger Syll. 344.

[Thalheim.]

Χρῆσις, das Leihen. Das Wort ist in dieser Bedeutung selten, z. B. Polyb. XXXII 9, 4. Das zugehörige Verbum *κιχράναι*, *χρῆσαι* steht zunächst von Gegenständen, die andern zur Benutzung unentgeltlich überlassen werden, Ar. Thesm. 219. 250. Xen. mem. III 11, 18. [Demosth.] XLIX 23. Luk. pisc. 47; adv. ind. 30, auch wenn der Gebrauch darin besteht, dass der Gegenstand gegen Geld verpfändet wird, Demosth. LIII 12; dann auch vom Darleihen von Geld, Her. III 58. Lys. XIX 22. Plat. Demod. 384 b, und wechselnd mit *δανείζειν* Demosth. XIX 170. [XLIX] 6. 8. 17. Von Zinsen ist hierbei in keinem Falle die Rede, auch im letzten sind sie nach § 3f. 54 nicht wahrscheinlich. Und Suidas unterscheidet: *τὸ μὲν γὰρ χρῆσαι ἐπὶ φίλων, τὸ δὲ δανεῖσαι πρὸς τοὺς τυχόντας*. In den Ableitungen *χρέος* und *χρήστης*, das sowohl den Darleiher wie den Entleiher bezeichnet (Harp.), ist freilich dieser Unterschied völlig verblasst. [Thalheim.]

Chresterios (*Χρηστήριος*), Epiklesis des Apollon als Gott der Weissagung, Tempel in Aigai bei Myrina, Fabricius Athen. Mitt. X 272. Bull. hell. X 293. CIG II 3527. Über einen zweiten Tempel, der nur durch Cyriacus von Ancona bekannt ist, vgl. Fabricius a. a. O. 274.

[Jessen.]

Chrestos (*Χρηστός*). **1)** Praefectus praetorio unter Severus Alexander (Dio ep. LXXX 2, 2 = Zonar. XII 15. Zosim. I 11, 2). Sein Gentilname war bisher unbekannt, erscheint aber in einem vor kurzem publicierten Papyrus, Grenfell An Alexandrian Erotic Fragment p. 82 nr. IL. Denn der hier genannte Praefect von Ägypten ist, was Grenfell nicht bemerkt zu haben scheint, mit C. identisch; dieser heisst daher vollständig Geminius Chrestus. s. d.

2) Römischer Geograph, von dem Lydus de mensib. IV 68 p. 98ff. ed. Bonn. ein Fragment über den Nil mitteilt. Er rühmt darin, dass er nach Mauretanien und bis an den Ocean selbst gelangt sei. [Stein.]

3) Officier unter Constans, Mitverschworener des Magnentius, mit dessen Hülfe dieser 350 auf den Thron erhoben wurde, Vict. epit. 41, 22.

4) Africanischer Grammatiker, wird 357 nach dem Tode des Euanthios als dessen Nachfolger auf den Lehrstuhl zu Constantinopel berufen, Hieron. chron. 2374. Nach der Lesart einer Hs. *Charistus* statt *Chrestus* hat Usener *Charisius* conjiciert. [Seeck.]

5) Aus Byzantion, Schüler des Herodes Atticus, wirkte als Sophist und Lehrer der Beredsamkeit in Athen in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. neben Adrianos von Tyros und sollte, als dieser nach Rom berufen wurde, sein Nachfolger auf dem kaiserlichen Lehrstuhl der Rhetorik in Athen werden. Er soll 100 zahlende Schüler gehabt haben, unter welchen genannt werden die Sophisten Hippodromos, Philiskos, Athenodoros (Philostr. Vit. soph. p. 98, 15 Kayser), Apollonios von Naukratis (ebd. 103, 2), Herakleides von Milet (ebd. 115, 2), die Advocaten Nikomedes von Pergamon, Aquila aus Gallien und Aristainetos von Byzantion, die Philosophen Kallaischros und Sospis, der Tragödiendichter Isagoras. Er war ein starker Weintrinker und starb im fünfzigsten Lebensjahr. Sein Stil war nach Philostratos weniger farbenkräftig als der des Herodes. S. Philostr. Vit. soph. II 11. [W. Schmid.]

6) Auf Grund der Inschrift eines Mithrasreliefs im Vatican (Cumont Mitras inscr. nr. 39; mon. fig. nr. 31) *Χρῆστος πατὴρ καὶ Γαῦρος ἐποίησαν* früher für einen Künstler gehalten. Doch bezeichnet, wie zuerst Brunn Künstlergesch. I 611 gesehen hat, *ἐποίησαν* nur die Weihung, da *πατήρ* im Mithraskult ein priesterlicher Titel ist. Kaibel IGI 1272. Loewy Inschr. griech. Bildh. 457.

[C. Robert.]

Chretina, Stadt in Lusitanien zwischen Scallabis und Aeminium (s. d.), wird nur bei Ptolemaios (II 5, 6) angeführt. Der Name klingt verderbt; ihre Lage, wenn sie überhaupt existiert hat, lässt sich nicht bestimmen. An das heutige Cintra oder an Crato zu denken, wie wegen einer entfernten Namensähnlichkeit geschehen ist, liegt kein Grund vor. [Hübner.]

Chrinni, Volk in Skythia an den Quellen des Iaxartes oder Silis, Iord. Get. 5. C. Müller verweist auf die Grynaioi (s. d.) des Ptolemaios; Müllenhoff Weltkarte 32 auf die Phrynoi des Dion. per. 752, womit die Phunoi oder Chunoi gemeint sind, welche Orosius auf seiner Weltkarte in diesen Regionen verzeichnet fand. [Tomaschek.]

Christodoros, des Paniskos Sohn, aus der Stadt Koptos beim ägyptischen Theben (daher *Θηβαῖος*), lebte unter dem byzantinischen Kaiser Anastasios I. (491—518 n. Chr.) als ungemein fruchtbarer epischer Dichter. Sagengeschichtliche Stoffe scheint er vor anderen bevorzugt zu haben; so verfasste er umfangreiche *Ἱάτρια* oder Gründungsgeschichten von Constantinopel, Thessalonich, Nakle, Milet, Tralles und Aphrodisias. Ferner ein *Ἀνδιακά* betiteltes Gedicht, worin u. a. auch die mythische Urgeschichte Lydiens behandelt wurde. Aber auch zeitgenössische Ereignisse hat er in Versen verherrlicht; seine sechs Bücher *Ἰσαυρικά* schilderten die Eroberung Isauriens durch den Kaiser Anastasios; drei Bücher Epigramme und vier Bücher Episteln werden wohl auch in der Hauptsache Menschen und Verhältnisse seiner Zeit betroffen haben; den Schülern des Neuplatonikers Proklos († 485 n. Chr.) hat er eine eigene Monographie gewidmet. Ob sich unter den *ἄλλα πολλά*, die er nach Suidas noch ausserdem herausgegeben haben soll, auch das Lehrgedicht *Ἰξευτικά* über die Kunst, Vögel mit Leimruten zu fangen, und die ausgesprochen christlichen *Θαύματα τῶν ἁγίων Ἀναργύρων Κοσμᾶ καὶ Δαμιανοῦ* befanden,

oder ob der *Χριστόδωρος Θηβαῖος Ἰλλούστριος*, dem Suidas diese letztgenannten Dichtungen zuschreibt, ein vom Sohne des Paniskos verschiedener Dichter war, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Als Heimat wird bei dem einen wie bei dem andern Theben genannt, und einem Dichter mit dem ausgesprochen christlichen Namen Christodoros wird man stets geneigt sein, auch Gedichte christlich-kirchlichen Inhalts zuzutrauen, so heidnisch die Vorbildung des Mannes sonst auch scheint und so fest er auch sonst auf dem Boden der Antike stehen mag.

Ausser zwei Epigrammen auf den Tod eines gewissen Ioannes von Epidamnus (Anth. Pal. VII 697. 698) besitzen wir von diesem schreibseligen Epiker nur noch 416 Verse einer sog. Ekphrasis, worin er 80 eherne (?) Statuen beschreibt, mit denen die Wände des Zeuxippos (s. d.), eines vielgenannten Gymnasions im vornehmsten Stadtteil von Constantinopel, geschmückt waren. Anfang und Ende dieser Ekphrasis, die das zweite Buch der Anthologia Palatina (ed. Stadtmüller I p. 36—57) ausmacht, sind verstümmelt. Bekanntlich handelte es sich bei dieser Dichtgattung, die seit dem 2. nachchristlichen Jahrhundert beliebt war, weniger um eine genaue Beschreibung von Örtlichkeiten oder Kunstwerken, als vielmehr um Proben eleganter Rhetorik und mythographischer Gelehrsamkeit. Und so sind denn auch Ch.s Statuenbeschreibungen für die Kunstgeschichte völlig wertlos; ein jeder Versuch, die von ihm so pomphaft und doch so ungenau geschilderten Bildwerke unter dem Antikenschatz unserer Museen wieder aufzufinden, muss misslingen. Die Namen der Statuen fand Ch. offenbar an den Postamenten angeschrieben; schon er selbst war nicht immer sicher, ob diese Beischriften das Richtige trafen (vgl. v. 228ff. 393—95. 407ff.), und wir Heutigen sind es noch weniger; aber bei der oberflächlichen Phrasenhaftigkeit seiner Beschreibung wäre es Vermessenheit, diese Beischriften unsrerseits corrigieren zu wollen. Die zehn Götterstatuen, die er namhaft macht, werden ja wohl durch ihre Attribute genügend kenntlich gewesen sein; dagegen ist dies bei den 34 Heroen in hohem Masse unwahrscheinlich, und ein unbärtiger Aias Telamonios z. B. (v. 271ff.) erweckt entschieden Verdacht. Noch am ehesten wird man den von Ch. mitgeteilten Namen bei den 34 Bildnissen berühmter Männer und Frauen Glauben schenken. da derartige ikonische Statuen gleich vom Künstler mit Namensunterschrift versehen zu werden pflegen.

Was Ch. von seinen berühmten Persönlichkeiten mitzuteilen weiss, sind ausnahmslos die abgegriffensten Trivialitäten. Wo er über mythische Figuren spricht, verrät er Vertrautheit mit Homer, aber auch mit den späteren alexandrinischen Sagenversionen. Doch erfährt weder der Geschichtschreiber, noch der Mythograph, noch auch der Archaeologe durch Ch.s oberflächliches Gerede irgend welche wirkliche Bereicherung seines Wissens.

In Bezug auf die Metrik ist Ch. durchaus Schüler des Nonnos (s. d.); einen Vers ohne Caesur im dritten Fusse hat er niemals zugelassen, die weibliche Hauptcaesur auffallend bevorzugt. Im einzelnen Versfuss ist bei ihm der Spondeus ungleich seltener, als er dies bei Homer war. Die Elision wird nur bei Conjunctionen und Praepositionen gestattet, der Hiatus aufs ängstlichste vermieden; Endsilben, die auf einen kurzen Vocal auslauten, in der Arsis oder spondeischen Thesis so gut wie gar nicht angewandt, u. w. d. m. Wo Ch. es wagte, in der Structur des Hexameters von Nonnos abzuweichen, da geschah es meist in unmittelbarer Anlehnung an Homer. Auch in der Diction zeigt sich Ch. von keinem epischen Dichter so abhängig wie von Homer. Ausserdem waren ihm Apollonios Rhodios, Kallimachos und Theokrit bekannt. Am meisten aber verdankt er nächst Homer seinem Vorbilde Nonnos. Schlichte und allgemein gebräuchliche Redewendungen mied er fast krampfhaft; dagegen übernahm er mit Vorliebe homerische *ἅπαξ εἰρημένα*, und demselben Streben nach ausgesuchter Originalität des Ausdrucks verdanken eine ganze Reihe neuer Wortbildungen ihren Ursprung. Doch kann dies prunkende Wortgeklingel den trostlosen Mangel an eigenen Gedanken und an wirklicher Poesie mit nichten verschleiern. Vgl. ausser den verschiedenen commentierten Ausgaben der Anthologia Graeca W. Christ Gesch. d. Griech. Litt.[3] 795 (wo Ch. meines Erachtens viel zu günstig beurteilt wird). F. Baumgarten De Christodoro poeta Thebano, Diss. Bonn 1881. Konrad Lange Rh. Mus. XXXV 110ff. [F. Baumgarten.]

Christopolis (*ἡ Χριστόπολις* von *Χριστός* genannt). **1)** = *Διὸς Ἱερόν* (s. d.) = *Ἱυγίον*, G. Weber Bull. hell. V (1892) 15ff. [Bürchner.]

2) S. Chrysopolis.

Χριστὸς πάσχων (*Christus patiens*), eine die Geschichte Jesu mit den Mitteln der antiken Dramatiker beschreibende griechische Tragoedie, die früher dem Gregorios von Nazianz zugeschrieben wurde. Ihre Unechtheit ist erwiesen, sie stammt aus dem Mittelalter und ist das einzige Drama, das die byzantinische Litteratur hervorgebracht hat. Auch so hat sie für die klassischen Studien noch Wert, weil der Verfasser wahrscheinlich auch später verloren gegangene Tragoedien der alten Zeit benutzt hat. Text ed. J. G. Brambs Lips. 1885. Litteratur bei K. Krumbacher Gesch. d. byzant. Litt. § 196. [Jülicher.]

Chritionis, Ort an der Maiotis oberhalb Sindike zwischen *Supatos* und *Hale*, Tab. Peut.; *Fritioris*, *Erautionis* Geogr. Rav.; vielleicht die Fischereistation eines Charistion oder Chrestion. [Tomaschek.]

Chroasai, skythisches Volk im asiatischen Steppengebiet. Plin. VI 50; etwa ‚Rohfleischesser' *chrvyâça*, skr. *kravyâçin*. [Tomaschek.]

Chromatios. 1) Palaestinenser, studierte in Athen zusammen mit Libanios und unterstützte ihn später bei seinem öffentlichen Auftreten in Antiocheia. Bald darauf erkrankte er, reiste aber noch nach Kilikien und starb dort um die Mitte des 4. Jhdts. Er war zugleich Neffe und Schwiegersohn des Hierokles, Lib. ep. 393. An ihn gerichtet Lib. ep. 605; lat. III 393. [Seeck.]

2) Bischof von Aquileia etwa von 387—407. Hochangesehen unter seinen Zeitgenossen hat er in Briefwechsel mit Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Rufinus und mit Iohannes Chrysostomus gestanden; für den Letztgenannten hat er sich nach dessen Absetzung selbst beim Kaiser, freilich erfolglos, verwandt. Seine Briefe sind alle

verloren gegangen; aber nicht nur aus den erhaltenen Briefen der Freunde an ihn, sondern mehr noch aus den ihm gewidmeten und auf seine Anregung verfassten Werken eines Ambrosius, Rufin und Hieronymus erfahren wir, mit welch lebhaftem Interesse er die theologische Arbeit, soweit er es konnte, gefördert hat. Weder Hieronymus noch Gennadius nennen ihn in ihren Katalogen christlicher Schriftsteller; es folgt daraus nur, dass er sich erst nach 392 litterarisch bethätigt hat. Wir besitzen nämlich noch einige seinen Namen führende Predigten, einen *tractatus* über die acht Seligpreisungen und siebzehn ähnliche über Abschnitte aus Evangel. Matth. 3. 5. 6. Sie scheinen nach freien Vorträgen für die Veröffentlichung (tr. V 2 *ne taedium legentibus faceremus*) ausgearbeitet zu sein; möglicherweise sind es nur Bruchstücke aus einer zusammenhängenden Auslegung des ersten Evangeliums. Die Sprache zeigt einen gebildeten, die ganze Haltung einen würdig frommen Mann; bei allem Trachten nach der *intellegentia spiritalis*, deren Auffindung auch ihm wie dem Ambrosius als Hauptaufgabe des Exegeten erscheint, weiss er Geschmacklosigkeiten der Allegorese besser als Ambrosius zu vermeiden. Der Überlieferung bezüglich des Ch. als Verfassers zu misstrauen haben wir keinen Grund. Eine offenkundige Fiction dagegen sind fünf angeblich zwischen Hieronymus und den Bischöfen Ch. und Heliodorus gewechselte Briefe, durch die Autoritäten zur Empfehlung anderer Apokrypha geschaffen werden sollten. Die Texte nebst kritischem Material bei Migne Patrolog. lat. XX 247—436. [Jülicher.]

Chromia (*Χρομία*), Tochter des Itonos, des Sohnes des Amphiktyon, nach einigen Gemahlin des Endymion, Paus. V 1, 4. [Hoefer.]

Chromios (*Χρομιός*). **1)** Sohn des Pterelaos, Apollod. II 4, 5. Tzetz. Lyk. 932.

2) Sohn des Priamos, Apollod. III 12, 5. Tzetz. Hom. 68; von Diomedes getötet, Il. V 160ff.

3) Sohn des Arsinoos aus Mysien, Bundesgenosse der Troianer, Apollod. epit. 3, 35 W. Dict. II 35 (hier führt er mit Ennomos *Mygdones ex Moesia*); derselbe (?) Il. XVII 494. 218. 534; vgl. Chromis Nr. 3.

4) Sohn des Neleus und der Chloris, Od. XI 286; Il. IV 295. Schol. Apoll. Rhod. I 152. Schol. Il. XI 692 (*προσοβόνης*).

5) Lykier, Bundesgenosse der Troianer, von Odysseus getötet, Il. V 677. Tzetz. Hom. 97.

6) Troianer, von Teukros getötet, Il. VIII 275.

7) Grieche, vor Troia von Eurypylos getötet, Quint. Sm. VI 616. [Hoefer.]

8) Sohn des Agesidamos, Geloër, Freund des Tyrannen Hippokrates, zeichnete sich (etwa 493 oder 492 v. Chr.) in der Schlacht am Heloros aus, wo Hippokrates die Syrakusaner schlug (Pind. Nem. IX 95f. mit den Schol. [= Timaios frg. 85]), vgl. Herodot. VII 154). Später schloss er sich an Gelon an und siedelte mit ihm nach Syrakus über; der Tyrann gab ihm seine Schwester zur Frau und bestimmte ihn mit Aristonus zusammen zum Vormund seines Sohnes (Schol. Pind. Nem. IX 95 = Timaios frg. 84). Auch Gelons Nachfolger Hieron nahm seine Dienste in Anspruch und sandte ihn um 477 zu Anaxilas von Rhegion, um diesen vor dem Angriff auf Lokri zu warnen (Schol. Pind. Pyth. II 34. I 98). Bei der Gründung von Aitne (476/475 v. Chr.) siedelte er dorthin über und wurde mit Deinomenes, dem Sohne Hierons, zum Vorsteher (*ἐπιτροπος*) der neuen Colonie bestellt (Schol. Pind. Nem. IX 6). Als Bürger von Aitne errang er in Nemea und bei den Pythien in Sikyon Wagensiege, die Pindar (Nem. I und IX) gefeiert hat. Er war damals schon bejahrt und sein Haus wird als reich und gastlich gepriesen (vgl. Dissen in Boeckhs Pindar II 2 S. 348. Holm Gesch. Sicil. I 201. 214f. 222. 225f. Freeman Gesch. Sicil. Deutsche Ausg. II 100. 185. 210ff. 443ff.). [Niese.]

Chromis (*Χρόμις*). **1)** Gefährte des Phineus, tötet bei des Perseus Hochzeit den Emathion, Ovid. met. V 103ff.

2) Kentaur, von Peirithoos erschlagen, Ovid. met. XII 332.

3) Mit Ennomos Anführer von Mysern, Il. II 858, von Achilleus getötet (identisch mit Chromios Nr. 3).

4) Junger Satyr, Verg. Ecl. VI 13 und Serv. [Hoefer.]

5) *Χρόμις, χρόμιος* (Athen. VII 282 b) gehört nach Aristoteles (hist. an. V 9, 120) zu den Zugfischen, hat ein scharfes Gehör (hist. an. IV 8, 103. Ael. n. a. IX 7), lässt ein Knurren (*γρυλισμόν*) hören (Arist. hist. an. IV 9, 106) und hat einen Stein im Kopf, weshalb er gegen die Winterkälte empfindlich ist (Arist. hist. an. VIII 19, 239. Plin. IX 57. Ael. IX 7). Diese Angaben passen auf die Sciaena aquila; vgl. Aubert-Wimmer Aristoteles Tierkunde 144. Erwähnt wird er in der Litteratur zuerst von dem Iambographen Ananios, der in seinen Iamben den Genuss dieses Fisches zur Frühlingszeit empfahl (PLG II[4] frg. 5). Sein süssliches Fleisch galt als nahrhaft, aber schwer verdaulich (Hikesios bei Athen. VII 327 d). In Pella und Ambrakia gab es besonders grosse und fette Exemplare (Archestratos bei Athen. a. a. O.). Der *χρέμης* des Oppian (hal. I 112. Ael. XV 11) und der *κρέμυς* des Ps.-Aristoteles (Athen. VII 305 d) sind verschiedene Namen desselben Fisches; nach Oppian hält er sich gern in der Nähe von Flüssen und Seeen auf und liebt den Schlamm (vgl. Ovid. hal. 121 *chromis inmunda*), nach Ps.-Aristoteles gehört er zu den Fischen, die einen Stein im Kopf haben (vgl. Arist. a. a. O.); vgl. Rose Aristot. Pseudep. 296. Birt De halieuticis Ovidio falso adscriptis 117. Hes. s. *χρόμις* und *χρέμυς*. Plin. XXXII 153. [M. Wellmann.]

Chronica Constantinopolitana. Eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des 4. und 5. Jhdts., zwar nicht in Original erhalten, aber von so vielen Schriftstellern ausgeschrieben und benutzt, dass von ihrem Inhalt kaum etwas verloren sein dürfte. Die historischen Aufzeichnungen schlossen sich an ein Exemplar der Fasten, das schon mit den ersten Consuln Brutus und Collatinus begann. Dieses war ein Auszug aus einem sehr vollständigen Eponymenverzeichnis, das den auf Stein erhaltenen capitolinischen Fasten nahe stand, ja vielleicht, so weit sie reichten, nur eine Abschrift derselben war. Doch müsste diese zahlreiche Erweiterungen von gelehrter Hand erfahren haben, da die constantinopolitanischen Fasten von den capitolinischen oft in einer Weise abweichen, die sich nicht

nur aus Unachtsamkeit oder Corruptel erklären lässt. Mommsen (CIL I² p. 81) nimmt daher an, dass beide auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Der Auszug ist dem des Chronographen vom J. 354 insofern ähnlich, als beide aus der Namenreihe der einzelnen Eponymen je einen Namen aufzunehmen pflegen; doch erduldet diese Regel viel mehr Ausnahmen (CIL I² p. 85), wie überhaupt das Verzeichnis nachlässiger gearbeitet ist und daher auch eine grössere Zahl von Lücken und Corruptelen enthält. Ausserdem finden sich folgende durchgehende Verschiedenheiten:

1) Der Chronograph wählt meist den letzten Namen der Reihe, die constantinopolitanischen Fasten in der Regel, wenn auch nicht immer, den vorletzten, so dass sie einander zu ergänzen pflegen (CIL I² p. 94).

2) Während der Chronograph jedes Jahr mit zwei Namen bezeichnet, berücksichtigen die constantinopolitanischen Fasten nur die Consulate. Wo statt derselben Decemvirate oder Militärtribunate eintreten, wird dies durch folgende Formeln ausgedrückt: *his conss. decemviri creati priores et posteriores annis II* oder: *his conss. tribuni plebis facti III an. I*; die Namen fehlen hier also ganz. Bei dem Dictatorenjahr 430 heisst es: *his conss. tum dictator creatus Papirius Cursor et magister equitum Drusus*, und entsprechend bei den späteren 445 und 453.

Die Fasten sind erhalten bei Hydatius und griechisch übersetzt im Chronicon Paschale; am besten herausgegeben von Mommsen Chron. min. I 205; CIL I² p. 98.

Für die Kaiserzeit scheinen die Fasten fortlaufend weitergeführt zu sein, aber derart, dass man Consulate, die nur vorübergehend anerkannt wurden, später beseitigte und immer diejenige Form der Jahresbenennung nachträglich herstellte, welche dauernd die officielle blieb. So sind von den Consuln, die 307—323 in Rom oder dem Orient verkündet wurden, nur diejenigen aufgenommen, welche bei Constantin d. Gr. Anerkennung fanden; 399 ist der Name des Eunuchen Eutropios gestrichen u. drgl. m. Solange die Einheit des Reiches bis zu dem Grade erhalten blieb, dass sich für die Jahresbenennung trotz zeitweiliger Abweichungen in den einzelnen Reichsteilen doch zum Schluss immer eine einheitliche Redaction durchsetzte, ist diese in der constantinopolitanischen Chronik festgehalten. Seit sich nach dem Tode Theodosius d. Gr. in der Reihenfolge der Consulnamen und in anderem ein dauernder Unterschied zwischen Westen und Osten ausbildet, zeigt sie natürlich die orientalische Form der Jahresbenennung.

Vor dem Regierungsantritt Constantins d. Gr. waren den Consulaten nur sehr wenige historische Notizen hinzugefügt, und von diesen lassen sich die meisten folgenden drei Kategorien unterordnen:

1) Litteraturgeschichtliche, wie Geburt und Tod von Cicero, Sallust und Vergil. Auch dass der iugurthinische und catilinarische Krieg verzeichnet sind, gehört in diesen Kreis, da sie diesen Vorzug jedenfalls nur ihrer Behandlung durch Sallust zu danken haben.

2) Christliche, wie Geburt und Kreuzigung Jesu, der jüdische Krieg, die Christenverfolgungen, das Martyrium des Petrus und Paulus und anderer berühmter Heiliger.

3) Stadtrömische, wie Spiele, Feuersbrünste, öffentliche Bauten oder Naturwunder, die in Rom gesehen wurden (Seeck Jahrb. f. Philol. 1889, 620).

Hiernach muss dieser älteste Teil der Chronik in Rom entstanden sein und zwar, wie die christlichen Notizen zeigen, in recht später Zeit. Übrigens stehen hier die Nachrichten oft bei falschen Jahren und sind auch sonst ziemlich wertlos.

Um so wichtiger ist die zweite Hälfte, die mit der Thronbesteigung Constantins (306) beginnt und in Constantinopel entstanden ist. Dies tritt darin hervor, dass die orientalischen Ereignisse in viel weiterem Umfange verzeichnet sind, als die occidentalischen, und namentlich die Localinteressen der östlichen Hauptstadt umfassendste Berücksichtigung finden. Von dort werden die Einzüge der Herrscher (Hydat. fast. 361, 2 = Chron. Pasch. 362. Hydat. 378, 1. 2. 380, 2 = Pasch. 378 = Oros. VII 34, 6. Hydat. 386, 2 = Marcell. chron. 386. 1. 2. Socr. V 18, 14 = Marc. 391, 1) oder fremder Gesandten (Hydat. 384, 1 = Pasch. 384 = Marc. 384, 1) und Könige (Hydat. 381, 1 = Marc. 381, 2 = Oros. VII 34, 7; vgl. Marc. 401, 1 = Pasch. 401), die Beisetzungen kaiserlicher Leichen (Hydat. 382, 1 = Marc. 382, 1. Hyd. 383, 2 = Pasch. 383. Marc. 395, 2 = Pasch. 395 = Socr. VI 1, 3), die Erlangung berühmter Reliquien (Hydat. 356 = Pasch. 356 = Hieron. chron. 2372. Hydat. 357, 1 = Pasch. 357 = Hieron. 2373 = Fast. Vind. 447 = Barb. Scal. 241), die Einweihung von Kirchen (Hydat. 360 = Pasch. 360 = Hieron. 2376. Hydat. 370, 2 = Pasch. 370 = Hieron. 2386. Marc. 415, 1 = Pasch. 415) und andern öffentlichen Gebäuden (Hieron. 2389. Hydat. 369, 1. 375, 1. Marc. 390, 3. 394, 4. 407. 421, 2. 3. 427, 2. 435, 1), Feuersbrünste (Marc. 404, 1. 433), Hagelschläge (Hydat. 367, 1 = Pasch. 367 = Hieron. 2383. Pasch. 404) und sonstige Naturerscheinungen (Marc. 401, 2. 402, 3) berichtet, ja selbst von den Siegen der Kaiser wird mitunter angegeben, nicht wann sie erfochten, sondern wann sie in Constantinopel gemeldet wurden (Hydat. 379, 3. 380, 1; vgl. Marc. 401, 1. Pasch. 415). Aber diese localen Notizen überwiegen erst seit dem J. 356; vorher finden sich nur zwei, die Gründung der Stadt (330) und der grosse Aufstand des J. 342 (Hydat. 342, 2 = Hieron. 2358); alles übrige, was zwischen 306 und 355 berichtet wird, betrifft das Reich im allgemeinen, nicht die Stadt ins besondere. Selbst die Beisetzung der Leiche Constantins ist nicht verzeichnet, während die entsprechenden Notizen bei den späteren Kaisern, soweit sie in Constantinopel begraben sind, fast niemals fehlen.

Schon dies leitet zu dem Schluss, dass die gleichzeitige Führung der Chronik erst nach der Mitte des 4. Jhdts. begonnen hat. Als Bestätigung kommt noch folgendes hinzu. Bis zum J. 353 werden Thronbesteigung und Tod der Usurpatoren ganz in derselben Form verzeichnet, wie bei den legitimen Kaisern, seit dem J. 365 dagegen wird ihnen regelmässig irgend ein schmähendes Beiwort angehängt, wie *latro nocturnus hostisque publicus* (Hydat. 365, 2). *hostis publicus et praedo* (Hydat. 366, 2). *tyrannus* (Marc. 383, 3. 394, 1. Hydat. 388, 2), *hostis publicus* (Hydat. 388, 2). Da die ersten Ausbrüche dieser loyalen Entrüstung uns unter Valens (364—378) begegnen, wird man die Gleichzeitigkeit der Chronik wohl von dessen Regierung an datieren dürfen. Der Zeitpunkt ihrer Entstehung lässt sich aber noch genauer feststellen. Bei Prinzen und Prinzessinnen werden die Geburten, soweit sie im orientalischen Reichsteil stattfanden, seit dem J. 366 — aber nicht früher — sorgfältig notiert (Hydat. 366, 1. 384, 2 = Pasch. 384 = Marc. 384, 2. 397. 399, 2. 401, 3. 403, 1), niemals dagegen bei Kaisern, die als Privatleute geboren waren, auch wenn sie, wie Constantin, Constantius, Valens, Theodosius und Arcadius, in Constantinopel residiert hatten. Die einzige Ausnahme macht Gratian (Hydat. 359, 1 = Pasch. 359 = Hieron. 2375), der nicht über den Orient geherrscht und die Stadt niemals betreten hat. Dies lässt wohl nur die Erklärung zu, dass die erste Abfassung der Chronik in die Zeit fällt, wo der Geburtstag jenes Kaisers eben als öffentlicher Festtag verkündet worden war, d. h. sehr bald nach seiner Thronbesteigung (24. August 367). Denn nur damals kann in Constantinopel das Interesse an Gratian so gross gewesen sein, dass man ihn nicht nur vor allen andern Herrschern, sondern auch vor seinem eigenen Vater und Oheim in dieser Weise bevorzugte.

Was vor dem J. 367 liegt, ist also erst nachträglich in die Chronik aufgenommen. Elf Jahre rückwärts hafteten auch die Daten der constantinopolitanischen Localgeschichte noch fest in der Erinnerung und konnten daher seit 356 vollständig eingetragen werden; für die vorhergehende Zeit kannte man nur noch die wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Reichsgeschichte oder entnahm sie andern Quellen. Bei dem Regierungsantritt des Stadtgründers (306) beendete der unbekannte Chronist seine eigene Arbeit; für alles, was voranlag, copierte er einfach jenen stadtrömischen Fastenauszug mit seinen schlechten Notizen.

Seit 367 ist dann die Chronik gleichzeitig weitergeführt, derart, dass jedes wichtigere Ereignis, sobald man in Constantinopel davon Kunde erhielt, eingetragen wurde. Wie lange man damit fortfuhr, wissen wir nicht; doch ist zu beachten, dass zwischen Marcellinus Comes und dem Chronicon Paschale, die beide auf die Ch. C. zurückgehen, die auffälligen Übereinstimmungen mit dem Regierungsantritt Marcians (450) aufhören. Denn wo sich ihre Notizen auch später berühren, sind die Ähnlichkeiten nicht so gross, dass sie notwendig auf eine gemeinsame Quelle hinführten. Damit hörte die Chronistik in Constantinopel freilich nicht auf, doch vielleicht nahm sie andere Formen an; namentlich ist zu vermuten, dass sie jetzt griechisch wurde.

Denn die Ch. C. waren in der officiellen Sprache des Reiches geführt, wie nicht nur aus den wörtlichen Übereinstimmungen ihrer lateinischen Ausschreiber, sondern noch sicherer daraus hervorgeht, dass das griechische Chronicon Paschale vielfach die Spuren missverständlicher Übersetzung zeigt. Dies hinderte natürlich nicht, dass der lateinische Text mehrfach Graecismen enthielt — z. B. war regelmässig *ipso anno* (= τῷ αὐτῷ ἐνιαυτῷ) statt *eodem anno* geschrieben —; das Werkchen entstand eben in einer Stadt, deren Volkssprache die griechische war (Seeck Jahrb. f. Philol. 1889, 621). Die Chronisten bedienten sich des Lateinischen, erstens, weil die stadtrömische Chronik, welche sie fortsetzten, in dieser Sprache geschrieben war, zweitens, weil die Käufer des Buches wohl meist zu den höheren Beamten gehörten, die alle ohne Ausnahme der officiellen Gerichtssprache, aber nicht ohne Ausnahme des Griechischen mächtig waren.

Denn dass die Chronik nicht officiell geführt wurde, sondern ein privates buchhändlerisches Unternehmen war, ergiebt sich namentlich aus folgendem Kennzeichen. Das Exemplar, welches der spanische Bischof Hydatius benutzte, ist höchst wahrscheinlich von Akanthia, der Witwe des Praefecten Kynegios, nach Spanien gebracht worden, denn es brach gerade mit dem Jahre ab, in dem sie von Constantinopel dorthin abreiste. Nun steht bei Hydatius (fast. 388, 1): *his conss. defunctus est Cynegius praefectus Orientis in consulatu suo Constantinopolim. hic universas provincias longi temporis labe deceptas in statum pristinum revocavit et usque ad Aegyptum penetravit et simulacra gentium evertit. unde cum magno fletu totius populi civitatis deductum est corpus eius ad apostolos die XIV kal. Apr., et post annum transtulit eum matrona eius Achantia ad Hispanias pedestre.* In den übrigen Teilen der Chronik wird nur der Tod von kaiserlichen Personen verzeichnet, niemals von Privatleuten; dass ihnen vollends ein solcher Nachruf gehalten wird, ist sonst ganz unerhört. Trotzdem verrät sich jene Notiz schon durch ihren ausgesprochenen Localcharakter als Bestandteil der Ch. C., doch findet sie sich bei keinem andern Ausschreiber derselben, muss also dem Exemplar des Hydatius ganz allein eigentümlich gewesen sein. Daraus kann man schliessen, dass, als Akanthia sich eine Copie des Werkchens fertigen liess, die Abschreiber derselben jene Notiz über ihren verstorbenen Gatten mit besonderer Rücksicht auf die vornehme Bestellerin hinzufügten. Derartiges ist aber nur bei Buchhändlern denkbar, die einen gut zahlenden Käufer freundlich stimmen wollen, nicht aber, wenn eine kaiserliche oder städtische Kanzlei die Chronik geführt hätte.

Schon dies zeigt, dass die einzelnen Exemplare oft und vielleicht immer gesonderte Redactionen darstellten, die nach den Wünschen und Bedürfnissen der jedesmaligen Besteller gefertigt wurden. Doch lassen sich unbeschadet dieser Unterschiede im einzelnen zwei Hauptredactionen erkennen. Die eine strebte nach keiner Art von Abschluss, sondern führte ihre Notizen immer bis zu dem Tage herab, an dem das betreffende Exemplar ausgegeben wurde. Sie bot nur den kürzesten Inbegriff der Ereignisse in formelhaften, immer wiederkehrenden Worten und Wendungen und fügte ihnen fast ausnahmslos das Tagdatum hinzu, soweit es den Schreibern selbst bekannt war. Die zweite Redaction endete jedesmal mit dem letztverflossenen Thronwechsel und näherte ihren Inhalt auch darin der Form der Kaiserbiographien an, dass sie beim Tode jedes Herrschers die Zahlen seiner Regierungs- und Lebensjahre verzeichnete. Sie brachte auch historische Nachrichten, welche über die Grenzen des streng chronistischen Schemas hinaus-

gingen, namentlich kirchlicher Art, und strebte nach Mannigfaltigkeit und Abrundung der Sätze, kurz nach künstlerischer Stilisierung. Dafür liess sie die Tagdaten öfter weg (Seeck 611—617). Wir unterscheiden die beiden Redactionen als die kurze und die längere.

Die Chronik war, wie es scheint, sehr verbreitet und ist daher viel benutzt worden. Bis jetzt können wir dies bei folgenden Autoren nachweisen, die wir in chronologischer Folge aufzählen.

1) Epiphanius hatte in seinem 376 erschienenen Buche contra haeres. 51 einen Teil der constantinopolitanischen Fasten ausgeschrieben, Mommsen Chron. min. I 204.

2) Hieronymus hat in seiner Chronik ein Exemplar der längeren Redaction benutzt, das bis zum Tode Valentinians I. (375) herabreichte. Die letzte Notiz, die sich durch ihre Wiederkehr in den Fast. Vind. 490 und bei den Barb. Scal. 291 als Bestandteil der Ch. C. erweisen lässt, steht unter dem J. Abrahams 2391.

3) In den Fasten des Hydatius bei Mommsen Chron. min. I 205—247 ist uns eine sehr getreue und beinahe vollständige Abschrift der kurzen Redaction erhalten, die vom Consulat des Brutus und Collatinus bis auf das J. 389 n. Chr. hinabreicht. Die J. 390—468 hat dann der spanische Bischof aus occidentalischen Quellen hinzugefügt, denn in ihnen zeigt sich keinerlei auffallende Übereinstimmung mit den übrigen Ausschreibern der Ch. C. Dasselbe gilt von allen Notizen, welche die Regierung Diocletians (284—305) betreffen; sie unterscheiden sich namentlich auch dadurch von denen der Ch. C., dass diese fast ausnahmslos richtig datiert sind, jene in ihrer Mehrzahl unter falschen Jahren stehen und in der Regel auch kein Tagdatum zeigen. In den J. 306—318 sind die Nachrichten jener fremden Quelle mit denen der Ch. C. gemischt, von 319 an liegen uns die letzteren rein vor. Die letzte occidentalische Notiz ist hier: 318 *his conss. tenebrae fuerunt inter diem hora IX.* Denn die Stunde der Sonnenfinsternis passt nur für Gallien (Oppolzer Canon der Finsternisse. Denkschr. der Wiener Akad. math. naturw. Classe LII); auch steht sie, wie das für jene Quelle ja charakteristisch ist, unter einem falschen Consulat, denn sie hat erst 319, nicht 318, stattgefunden (Seeck 627—632).

4) Claudian kannte wahrscheinlich ein Exemplar der längeren Redaction, das bis zum Tode des Theodosius (395) herabreichte (Seeck 616).

5) Orosius folgte bis zum J. 378 der Chronik des Hieronymus; wo diese abbricht, hat er ein Kapitel (VII 34) fast ganz aus Notizen der Ch. C. zusammengesetzt.

6) Die Chronik von Ravenna ist bis zum J. 418 nur ein Auszug aus der constantinopolitanischen und zwar aus der kürzeren Redaction.

7) Sokrates benutzte in seiner Kirchengeschichte ein Exemplar der Chronik, das bis zum J. 439 herabreichte (Socr. VII 45, 4 = Marc. 438, 2) und sich dadurch auszeichnete, dass den Consulaten auch die Olympiadenjahre beigeschrieben waren, freilich nach einer falschen und von der eusebianischen abweichenden Rechnung (I 2. 1. 40. 3. II 47, 5. IV 38, 7. V 26, 5. VI 23, 7. VII 20, 13. 48, 8). Ausserdem verzeichnete es seit dem J. 360 nicht nur, wie auch Marcellinus Comes es thut, Tod und Ordination der orthodoxen Bischöfe von Constantinopel (VI 2, 1. 11. 20, 1. 2. 21, 1. VII 25, 21. 26, 4. 28, 4. 29, 4. 37, 19. 40, 1), sondern auch der arianischen (II 43, 11. IV 14, 2. V 12, 6. 7. VII 6, 1. 30, 7) und der novatianischen (V 12, 4. VI 1, 8. VII 6, 10. 17, 1. 46, 1. 12). Mommsen Chron. min. II 45.

8) Marcellinus Comes bei Mommsen Chron. min. II 60 folgte einem Exemplar der längeren Recension, das mindestens bis zum Tode Theodosius II. (450) reichte.

9) Das Chronicon Paschale stimmt bis zum gleichen Jahre mit Marcellinus überein, scheint aber beide Redactionen contaminiert zu haben.

10) Auch Malalas und Theophanes scheinen einiges aus den Ch. C. geschöpft zu haben, Mommsen Chron. min. II 45.

Seeck Jahrb. f. Philol. 1889, 601. Mommsen Chron. min. I 199. [Seeck.]

Chronica Gallica, eine Fortsetzung der hieronymianischen Chronik, welche dieser auch darin folgt, dass sie nicht nach Consulaten, sondern nach Jahren Abrahams, Olympiaden und Kaiserjahren rechnet. Sie ist von einem Semipelagianer in Südgallien, wahrscheinlich in Massilia, gefertigt und reichte ursprünglich wohl bis zum Tode Theodosius II. (450). Für die J. 379—394 ist sie vorzugsweise aus der Kirchengeschichte des Rufinus geschöpft; daneben sind die ravennatische Chronik und verschiedene ekklesiastische Schriften benutzt, die fast alle noch erhalten sind. Für die spätere Zeit ist sie selbständig mit Ausnahme spärlicher Entlehnungen aus der ravennatischen Chronik. Das Original ist verloren, doch sind daraus geflossen:

1) *Chronica Imperialia*, wegen ihrer Rechnung nach Kaiserjahren so genannt, mitunter auch als Prosper Tiro angeführt, weil sie in den Hss. fälschlich dessen Namen tragen, fast eine getreue Abschrift der Ch. G. mit nur geringen und unwesentlichen Verkürzungen. Hsl. liegt sie in zwei Redactionen vor, die eine, durch den Cod. Londin. 16974 aus dem 10. Jhdt. erhalten, reicht. wie die Vorlage, bis zum J. 450; die andere, vertreten durch einen Bamberg. E 3, 18 und einen Monac. Univ. 9, beide aus dem 11. Jhdt., enthält eine Fortsetzung bis zum J. 452 und ausserdem ein Verzeichnis der fränkischen Könige. Editio princeps von Petrus Pithoeus, Paris 1588.

2) Eine andere Redaction war durch Zusätze aus Orosius, Hydatius und der constantinopolitanischen Chronik bereichert und bis auf das J. 511 hinabgeführt. Daraus ist ein ganz kurzer Auszug unter dem falschen Namen des Severus Sulpicius in einer Madrider Hs. (Univ. 134) aus dem 13. Jhdt. erhalten. Editio princeps von Florez España sagrada IV, Madrid 1749. Alle Reste der Chr. G. sind besprochen und herausgegeben von Mommsen Chron. min. I 615. [Seeck.]

Chronica Imperialia s. Chronica Gallica.

Chronicon Paschale (Krumbacher Byzant. Litt.-Gesch. 337ff. van der Hagen Observationes in Heraclii imperatoris methodum paschalem, ut et in Maximi monachi computum paschalem, nec non in Anonymi chronicon paschale eiusque chronotaxin et methodum paschalem, Amsterdam 1736, von musterhafter Klarheit und für das technisch Chronologische allein brauchbar. Gelzer S. Iulius Africanus II 138f., nur mit grösster Vorsicht zu benutzen) wird jetzt ein chronographisches Werk des 7. Jhdts. genannt, das nur im Cod. Vatic. 1941 saec. X erhalten ist. Die Hs. hat Anfang und Ende eingebüsst, auch in der Mitte ist ein Quaternio ausgefallen, der die Zeit von Claudius XIV. bis Nero XIII. umfasste. Nach einer schlechten Abschrift wurde das Buch zuerst von dem Jesuiten Rader unter dem sehr unpassenden Namen Chronicon Alexandrinum, München 1615 herausgegeben; die vaticanische Hs. ist erst herangezogen in der bis jetzt allein massgebenden Bonner Ausgabe von L. Dindorf 1832, doch ist eine genaue Collation der Hs. und eine wissenschaftliche, mit Quellennachweisen versehene Neubearbeitung ein sehr dringendes Bedürfnis.

Über die Weltaera der Osterchronik werden immer wieder irrige Angaben in Umlauf gesetzt, obgleich Hagen längst nach der vom Chronisten angewandten Epactenrechnung und nach den namentlich im Schlussteil sehr häufigen Angaben des Wochentages, welche jeden Zweifel über die Jahreszahl ausschliessen, längst den Beginn der Aera auf den 21. März 5509 v. Chr. bestimmt hat. Sie geht also der sog. constantinopler Aera, die im September 5509 v. Chr. anfängt, um ein halbes oder bei abgekürzter Bezeichnung um ein ganzes Jahr voraus; z. B. ist das vom 1. Januar bis zum 31. December laufende Jahr 1 unserer Aera nach der Osterchronik = 5509/10, abgekürzt 5510, nach der constantinopler Aera = 5509/10, abgekürzt 5509. Zur Datierung verwendet der Chronist diese Aera ebensowenig, wie es Africanus und Eusebius mit den ihrigen gethan haben, sie dient vielmehr nur dazu, eine Liste von Patriarchen, Richtern, Königen und Kaisern zusammenzuhalten, deren einzelne Regentenjahre zur Bezifferung der Jahre dienen, und zwar ist die Liste praktischerweise so eingerichtet, dass immer das letzte Jahr einem Weltjahr gleichgesetzt wird und man die laufenden Jahre der Einzelregierungen nur zu der letzten Summe hinzu zu addieren braucht, um das correspondierende Weltjahr zu erhalten. Das Vorbild der nabonassarischen und philippischen Aera ist unverkennbar. Da zum Verständnis und richtigen Gebrauch der Chronik diese Fundamentaltabelle unentbehrlich ist, setze ich sie. mit der Umrechnung in iulianische Jahre unserer Zählung, her; ich bemerke gleich hier, dass erst von Constantin an die Daten historisch richtig sind.

	Jahre	letztes Jahr	
Adam	230	230 = 5280	v. Chr.
Seth	205	435 = 5075	„ „
Enos	190	625 = 4885	„ „
Kainan	170	795 = 4715	„ „
Maleleel	165	960 = 4550	„ „
Jared	162	1122 = 4388	„ „
Enoch	165	1287 = 4223	„ „
Methusala	187	1474 = 4036	„ „
Lamech	188	1662 = 3848	„ „
Noe	500	2162 = 3348	„ „
Sem	100	2262 = 3248	„ „
Arphaxad	135	2397 = 3113	„ „
Kainan	130	2527 = 2983	„ „
Sala	130	2657 = 2853	„ „
Eber	134	2791 = 2719	„ „
Phaleg	130	2921 = 2589	v. Chr.
Ragau	132	3053 = 2457	„ „
Seruch	130	3183 = 2327	„ „
Nachor	79	3262 = 2248	„ „
Thara	70	3332 = 2178	„ „
Abraham	100	3432 = 2078	„ „
Isaak	60	3492 = 2018	„ „
Jakob	83	3575 = 1935	„ „
Levi	47	3622 = 1888	„ „
Kaath	60	3682 = 1828	„ „
Ambram	75	3757 = 1753	„ „
Moses	80	3837 = 1673	„ „
Israel in der Wüste	40	3877 = 1633	„ „
Jesus Naue	27	3904 = 1606	„ „
Chusarsathom	8	3912 = 1598	„ „
Gothoniel	32	3944 = 1566	„ „
Eglom	18	3962 = 1548	„ „
Aod	56	4018 = 1492	„ „
Semegar	24	4042 = 1468	„ „
Fremdherrschaft	20	4062 = 1448	„ „
Debora	40	4102 = 1408	„ „
Oreb und Zeb	7	4109 = 1401	„ „
Gideon	40	4149 = 1361	„ „
Abimelech	3	4152 = 1358	„ „
Thola	23	4175 = 1335	„ „
Jair	22	4197 = 1313	„ „
Ammoniter	18	4215 = 1295	„ „
Jephtha	6	4221 = 1289	„ „
Essebon	7	4228 = 1282	„ „
Ealon	10	4238 = 1272	„ „
Labdon	8	4246 = 1264	„ „
Philister	40	4286 = 1224	„ „
Samson	20	4306 = 1204	„ „
Anarchie	40	4346 = 1164	„ „
Eli	40	4386 = 1124	„ „
Samuel	20	4406 = 1104	„ „
Saul	20	4426 = 1084	„ „
David	40	4466 = 1044	„ „
Salomo	40	4506 = 1004	„ „
Roboam	17	4523 = 987	„ „
Abiud	3	4526 = 984	„ „
Asa	44	4570 = 940	„ „
Josaphat	25	4595 = 915	„ „
Joram	10	4605 = 905	„ „
Ochozias	1	4606 = 904	„ „
Gotholia	6	4612 = 898	„ „
Joab	40	4652 = 858	„ „
Amessias	29	4681 = 829	„ „
Ozias	52	4733 = 777	„ „
Joatham	16	4749 = 761	„ „
Achaz	16	4765 = 745	„ „
Ezekias	29	4794 = 716	„ „
Manasses	55	4849 = 661	„ „
Amon	2	4851 = 659	„ „
Josias	31	4882 = 628	„ „
Joachaz	3 Monate		
Joachim	12	4894 = 616	„ „
Jechonia	3 Monate		
Sedekias	11	4905 = 605	„ „
		[= Nabuchodonosor XX]	
Nabuchodonosor	(23)	4908 = 602	v. Chr.
Eueilad Merodach	7	4915 = 595	„ „
Baltasar	4	4919 = 591	„ „
Dareios der Meder	3	4922 = 588	„ „
Dareios Assueru = Astyages	13	4935 = 575	„ „

Jetzt beginnen die profanen Tabellen:

	Jahre	letztes Jahr	
Kyros	30	4965 = 545	v. Chr.
Kambyses	8	4973 = 537	„ „
Merdios u. Patzates	7 Monate		
Dareios	36	5009 = 501	„ „
Xerxes	28	5037 = 473	„ „
Artabanos	7 Monate		
Artaxerxes Makrocheir	41	5078 = 432	„ „
Dareios Nothos	19	5097 = 413	„ „
Artaxerxes Mnemon	40	5137 = 373	„ „
Artaxerxes Ochos	27 (so)	5171 (so) = 339	
Arsisochos	4	5175 = 335	v. Chr.
Dareios	6	5181 = 329	„ „
Ptolemaios Lagu	40	5221 = 289	„ „
„ Philadelphos	38	5259 = 251	„ „
„ Euergetes	26	5285 = 225	„ „
„ Philopator	17	5302 = 208	„ „
„ Epiphanes	24	5326 = 184	„ „
„ Philometor	35	5361 = 149	„ „
„ Euergetes II.	29	5390 = 120	„ „
„ Soter II.	17	5407 = 103	„ „
„ Alexander	10	5417 = 93	„ „
„ Potheinos	8	5425 = 85	„ „
„ Auletes	30	5455 = 55	„ „
„ Kleopatra	22	5477 = 33	„ „
Augustus	44	5521 = 12	n. Chr.
Tiberius	22	5543 = 34	„ „
Gaius	4 (so)	5548 (so) = 39	„ „
Claudius	14	⟨5562⟩ = 53	„ „
⟨Nero	14	5576⟩ = 67	„ „
Vespasian	9 J. 11 Mon. 22 T.	5586 = 77	„ „
Titus	2	5588 = 79	„ „
Domitian	16	5604 = 95	„ „
Nerva	1	5605 = 96	„ „
Traian	19	5624 = 115	„ „
Hadrian	21	5645 = 136	„ „
Pius	23	5668 = 159	„ „
Marcus	19	5687 = 178	„ „
Commodus	12	5699 = 190	„ „
Pertinax	2 Monate		
Didius Iulianus	7 „	5700 = 191	„ „
Severus	19	5719 = 210	„ „
Caracalla	7	5726 = 217	„ „
Macrinus	1	5727 = 218	„ „
Heliogabal	4	5731 = 222	„ „
Alexander	13	5744 = 235	„ „
Maximinus	3	5747 = 238	„ „
Gordian	6	5753 = 244	„ „
Philippus	6	5759 = 250	„ „
Decius	1	5760 = 251	„ „
Gallus	3	5763 = 254	„ „
Valerian	14	5777 = 268	„ „
Claudius	2	5779 = 270	„ „
Aurelian	6	5785 = 276	„ „
Probus	6	5791 = 282	„ „
Carus, Carinus u. Numerianus	3	5794 = 285	„ „
Diocletian	20	5814 = 305	„ „
Constantin	31 J. 10 Mon.	5844 lies 5846 = 337	
Constantius	24	5870 = 361	n. Chr.
Iulian	2	5872 = 363	„ „
Iovian	10 Monate	5873 = 364	„ „
Valentinian	14	5887 = 378	„ „
Gratian, Valens u. Theodosius	16	5903 = 395	(14. Jan.)

	Jahre	letztes Jahr	
Arcadius	14	5917 = 408	n. Chr.
Theodosius II.	42	5959 = 450	„ „
Marcianus	7	5966 = 457	„ „
Leon	16	5982 = 473	„ „
Leon II.	1	5983 = 474	„ „
Zenon	17	6000 = 491	„ „
Anastasios	27	6027 = 518	„ „
Iustin	9	6036 = 527	„ „
Iustinian	38 J. 11 Mon.	6075 = 566	„ „
Iustin II.	11 „ 8 „	6087 = 578	„ „
Tiberius	4	6091 = 582	„ „
Mauricius	20	6111 = 602	„ „
Phokas	8	6119 = 610	„ „

Zu beachten ist, dass der Jahresanfang des 21. März, der im übrigen nur für die biblische Chronologie Bedeutung hat, bei Theodosius I. Todesjahr in Rücksicht gezogen wird; der 14. Jan. 395 fällt noch in das Weltjahr 5903. Wichtiger sind die Incongruenzen in der Perserliste bei Ochos und in der Kaiserliste bei Tiberius. Nach der Zahl der Regentenjahre, 27, müsste das letzte Jahr jenes 5164 = 346 v. Chr. sein, statt dessen ist es um 7 erhöht, ohne dass die Zahl der Regentenjahre geändert werden dürfte, die augenscheinlich den 26 Jahren der eusebianischen Überlieferung entspricht. Bei Tiberius lässt sich die Verschiebung genau verfolgen. Das 15. Jahr des Tiberius ist rechnungsmässig = 5521 + 15 = 5536 = 27 n. Chr.; nach der Osterberechnung aber wird es = 5537 = 28 gesetzt, und so geht es bei den folgenden Jahren fort. Dem entspricht, dass die in den Überschriften als 18. und 19. gezählten Jahre im Text als das 19. [p. 408. 415. 687] und 20. [p. 423] genommen werden, und schliesslich erscheint die verschmitzt vorbereitete Verschiebung in der Liste, indem als letztes Jahr des Tiberius nicht das angegebene 22. = 5543 = 34, sondern das fingierte 23. = 5544 = 35 in Rechnung gestellt wird, so dass Gaius letztes Jahr von 5547 = 38 auf 5548 = 39 rückt.

Mit den Welt- und Regentenjahren combiniert der Chronist eine fortlaufende Zählung der Olympiaden und Indictionen: Ol. 1, 1 ist = Ozias LI = 4732 = 778, also um $2\frac{1}{2}$ Jahre zu früh angesetzt. Die erste Indiction wird auf Caesar I. = Kleopatra VI = 5461 = 49 v. Chr., um ein halbes Jahr zu früh, berechnet. Die Verschiebung unter Tiberius ist nun aber auf die Olympiaden- und Indictionenrechnung insofern von Einfluss, als dem interpolierten einen Weltjahr in den beiden anderen Reihen nichts entspricht, und dadurch die Olympiaden nur noch $1\frac{1}{2}$ Jahr den wahren voraus sind, die Indictionen als die laufenden genommen werden müssen; richtig fangen die thatsächlich mit dem 1. September 312 beginnenden constantinischen Indictionen, ohne dass eine Lücke gelassen wäre, mit Constantin VIII = 5822 = 313 an.

Endlich wird noch eine Consultafel hinzugefügt, die aber in ihrer ersten Hälfte so fehlerhaft ist, dass der von hinten zurückzählende Chronist mit dem ersten Consuljahr bei Artaxerxes Makrocheir XXXI = 5068 = 442 v. Chr. ankommt. Zur Bestimmung der Jahre ist sie, wie nachdrücklich eingeschärft werden muss, durchaus unbrauchbar;

erst von 313, dem ersten constantinischen Indictionsjahr, an treffen die Consuldaten fortlaufend mit den Indictionen und Regentenjahren zusammen und können ohne weiteres umgesetzt werden.

Die Osterchronik ist, wie alle byzantinischen Machwerke dieser Gattung, ein Conglomerat verschiedener Bestandteile. Eine vollständige Analyse vermag ich bei dem Mangel guter Vorarbeiten nicht zu geben und beschränke mich daher darauf, das Wesentliche anzudeuten. Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass ein Paschalwerk mit einer Chronographie zusammengearbeitet ist; man könnte auch sagen, dass ein überarbeiteter Annianos mit einem überarbeiteten Panodoros vereinigt ist. Dem Chronisten selbst ist das Paschalwerk, um das sich nach van der Hagen niemand ordentlich bekümmert hat, die Hauptsache gewesen; sein Verständnis ist der Schlüssel zu dem Ganzen. Einige orientierende Vorbemerkungen sind bei dem schwierigen Gegenstand wohl nicht überflüssig.

Der Chronist folgt, wie sich von selbst versteht, der sog. alexandrinischen oder griechischen Osterberechnung, die auf dem 19jährigen Mond- und 28jährigen Sonnencyklus beruht und als Hauptregeln festhält, dass der Ostervollmond = *XIV lunae* frühestens auf den 21. März, der Ostersonntag frühestens auf den *XV.*, spätestens auf den *XXI.* Tag des Mondmonats fällt. Die Rechnung will einerseits eine richtige Bestimmung des alttestamentlichen ‚ersten' Monats, später Nisan genannt, an dessen *XIV.* Tage das Passah gefeiert werden soll, verbürgen, andererseits ein Zusammentreffen des christlichen mit dem ‚gesetzlichen' Passah vermeiden, sah aber ursprünglich von einer Berechnung des historischen ersten christlichen Passah, d. h. der Passion Christi, völlig ab. Dagegen pflegen die lateinischen Ostercyklen hiervon auszugehen, und sich damit nicht einmal zufrieden zu geben; schon Hippolyt hat die Passahs des Alten Testaments mit Hülfe seines 112jährigen Cyklus berechnet und wahrscheinlich auch schon die Oster- mit der Schöpfungswoche parallelisiert. Bei den lebhaften Debatten, die im 4. Jhdt. zwischen Alexandrien und Rom über die Osterfeier stattfanden, blieb eine Rückwirkung der lateinischen chronologischen Speculationen auf den Osten nicht aus; die Griechen konnten sich der Aufgabe nicht entziehen, die Vollkommenheit ihres Cyklus auch dadurch zu beweisen, dass sie ihn historisch benutzten. So sind die orientalischen Berechnungen der Passion und infolge der schon erwähnten Parallelisierung der Oster- und der Schöpfungswoche, des ‚ersten' Monats mit dem Anfang der Welt, die Weltaeren entstanden, die wiederum dem Occident fremd geblieben sind.

Die griechischen Osterdaten müssen, da die Cyklen der Mondmonate und der Wochentage das Product von $19 \times 28 = 532$ ergeben, nach einer Periode von 532 iulianischen Jahren wiederkehren. Als 1. Jahr des 19jährigen Mondcyklus wurde das 1. Jahr Diocletians gesetzt, das mit dem 1. Thoth = 29. August 284 beginnt und den Ostervollmond am 10. Pharmuthi = 5. April hat; als 1. Jahr des 28jährigen Sonnencyklus das 21. = 304/5; die Jahre Diocletians pflegten um der bequemeren Rechnung willen durchgezählt zu werden. Nun traf es sich, dass das 77. Jahr dieser Paschalaera = 360/1 n. Chr. das 1. sowohl des Sonnen- als des Mondcyklus war. Indem man nun sich der trotz Eusebius immer noch hoch angesehenen Berechnung des Africanus anschloss, nach welcher bis zur Geburt Christi $5\frac{1}{2}$ Jahrtausende verstrichen waren, setzte man dies Jahr 360/1 n. Chr. = dem ersten Jahr der 12. Osterperiode von 532 Jahren = 5853 der Welt. So entstand die alexandrinische, vom 1. Thoth 5493 v. Chr. ab laufende Weltaera. Ferner unternahm es der Mönch Annianos (Sync. p. 62ff.) eine Ostertafel der 532jährigen Periode auszuarbeiten, in der die wichtigsten Daten der evangelischen Geschichte angemerkt waren; es brauchte dann nur die laufende Ziffer der 532jährigen Periode zu 5320 addiert zu werden, um jedesmal das Datum in Weltjahren ausdrücken zu können. Die Hauptdaten, von Maximus dem Bekenner (comp. eccl. I 32 p. 335 Petav.) und Georgios dem Synkellos überliefert, aber mit Gewissheit auf Annianos zurückgehend, sind folgende:

Periodenjahr	Weltjahr		
181	5501 = 9	n. Chr.	29. Phamenoth = 25. März, Montag, Empfängnis Christi.
181	5501 = 9	„ „	30. Payni = 24. Juni, Montag, Geburt Johannes d. T.
182	5502 = 9	„ „	29. Choiak = 25. December, Mittwoch, Geburt Christi.
212	5532 = 40	„ „	11. Tybi = 7. Januar (die Verschiebung vom 6. auf den 7. ist nötig, da 38/9 ein alexandrinisches Schaltjahr ist). Donnerstag, Taufe Christi.
214	5534 = 42	„ „	27. Phamenoth = 23. März, Freitag, *XV lunae*, Passion.

Dass diese Rechnung schon am Ende des 4. Jhdts. recipiert war, zeigt die Einleitung des alexandrinischen Bischofs Theophilos zu seinem 100jährigen Ostercyklus (380—479), nach der Christus am Donnerstag *XIV lunae* das gesetzliche Passah mit den Juden feierte und am Freitag *XV lunae* gekreuzigt wurde (Krusch Stud. z. mittelalterl. Chronol. 225. 226); dieselbe Chronologie wird auch von dem Bischof Proterius von Alexandrien in dem Brief, den er 454 an Papst Leo schrieb (a. a. O. 271) vertreten. Die Speculation war nicht unwichtig, da die Lateiner die *XV lunae* als Mondalter des Ostersonntags nicht anerkannten, sondern als geringstes Mondalter die *XVI lunae* forderten, von dem Gedanken ausgehend, dass Christus nach dem Evangelium Johannis an der *XIV lunae*, dem jüdischen Passahtag, gekreuzigt war.

Die historische Verkehrtheit dieser frommen Chronologie bedarf keines Wortes; man kann im Synkellos noch nachrechnen, wie die Kaiserliste durch diesen methodischen Unsinn verwüstet ist. Aber man versuche nur einmal ein Passionsdatum — denn das ist für alle das Fundament — zu finden, das zugleich auf einen Freitag, einen Tag nach dem jüdischen Passah und ungefähr auf 30 Jahre nach 5500 alexandrinischer Aera fällt und den März, ja sogar den Phamenoth, nicht

überschreitet, um zu begreifen, wie Annianos zu seinen Daten kam; was konnte der fromme Mönch dafür, dass die recipierte Chronologie der heidnischen Kaiser so unheilig war? Zu beachten ist übrigens, dass Annianos noch der Berechnung des Africanus folgt, nach der zwischen Taufe und Passion Christi drei Passahfeste liegen (vgl. Abhandlg. d. Gött. Ges. d. Wiss. XL 27ff.). Hier siegte später nämlich die Rechnung des Eusebius, der vier Passahfeste zählte, und der heilige Maximus ist dadurch in arge Verlegenheit gekommen, er muss Christi Taufe um ein Jahr zurückschieben, um die vier Passahfeste herauszubekommen, und doch auf demselben Jahr festhalten, um die durch Lucas 3, 23 bezeugte Differenz von 30 Jahren zwischen Taufe und Geburt nicht einzubüssen, und weiss sich nicht anders zu helfen, als dass er das Jahr 5532 verschieden wertet, wie van der Hagen vortrefflich nachgewiesen hat. Endlich erwähne ich noch, dass Annianos, wie der Synkellos Georgios, als ersten Tag der Welt Sonntag den 29. Phamenoth = 25. März ansetzte, so dass Schöpfung und Auferstehung auf den gleichen Sonntag fallen.

Die alexandrinische Aera bot den Vorteil, dass aus jeder Jahreszahl durch Division mit 19 oder 28 oder 532 das Jahr des Mond- und Sonnencyklus und der Osterperiode sofort bestimmt werden konnte; dagegen war sie auf die 15jährigen, von 312/3 laufenden Indictionsperioden nicht eingerichtet. Diesem Mangel half diejenige Aera ab, welche den Weltanfang der alexandrinischen um 16 Jahre zurückschob, auf den 1. September 5509 v. Chr. Man nennt sie gewöhnlich die constantinopler, und es ist nicht ratsam, diese conventionelle Bezeichnung umzuprägen; aber verschweigen will ich nicht, dass ich ihren Ursprung nicht in Neurom, sondern in der älteren Rivalin Alexandriens, in Antiochia suche; denn es ist schwerlich Zufall, dass das erste Jahr der caesarischen Indictionen = 49/8 v. Chr. = 1 der antiochenischen Aera ist. Natürlich ändert sich zugleich die Zählung — nicht die Construction — der Cyklen und der Osterperiode: das 1. Jahr des constantinopler Sonnencyklus ist = dem 13. des alexandrinischen, des 1. des Mondcyklus = dem 4. des alexandrinischen, das 1. der Osterperiode = dem 517. alexandrinischen. Da nun Dionysius Exiguus in seiner 525 herausgegebenen Ostertafel diesen nach der constantinopler Aera modificierten Mondcyklus schon kennt, muss sie damals schon existiert haben; dass sie erst viel später zur Datierung verwandt wird, beweist nichts dagegen, da keine dieser Aeren ursprünglich zur Datierung bestimmt war.

Aus der constantinopler Aera ist, wie schon van der Hagen gesehen hat, die der Osterchronik abgeleitet. Sie ist lediglich für das Paschalwerk bestimmt und auf die chronographische Tabelle nur übertragen. Dies Paschalwerk ist nun freilich nicht leicht verständlich, da erstens der Anfang fehlt und zweitens ein Abschreiber wichtige Partien gestrichen hat. Am Anfang des Vorhandenen steht eine breite, mit vorzüglichen und sehr wertvollen Citaten ausgestattete Polemik gegen den alexandrinischen Ansatz des Passionstages auf die *XV lunae*; es sei vielmehr die *XIV lunae* anzunehmen. Diese Polemik erklärt sich daraus, dass mit der Hinaufschiebung der alexandrinischen Aera auch die Daten der Geschichte Jesu sich ändern mussten; man suchte ebenfalls möglichst nahe an 5501 und 5534 zu bleiben, musste aber auch auf den verschobenen Mondcyklus Rücksicht nehmen. Der Vorteil, der sich daraus ergab, dass die in ihrem Wert zurückgeschobenen Jahreszahlen besser mit der profanen Chronologie stimmten, wurde reichlich dadurch aufgewogen, dass sich keine passende auf den Freitag fallende *XV lunae* auftreiben liess, wovon jeder, der das leichte Experiment nachmacht, sich selbst überzeugen kann. Es blieb nur übrig die Passion auf das 219. Jahr der constantinopler Osterperiode zu setzen = 5539 constant. = 31 n. Chr. In diesem Jahr fiel der Ostervollmond nach griechischer Rechnung auf Sonnabend den 24. März. Freitag der 23. März war dasselbe Datum wie das alexandrinische, die Jahreszahl unvergleichlich bequemer, nur das Mondalter musste corrigiert werden. Das geschah durch eine eigentümliche, nur für pseudohistorische oder polemische Zwecke, nie für die wirkliche Bestimmung des Festes selbst angewandte Rechnung mit $^1/_{60}$ Tagen (vgl. Chron. Pasch. 414), deren innere Construction sich in Kürze nicht darlegen lässt; ich muss mich hier begnügen, zweierlei als wichtig und gesichert hervorzuheben, erstens, dass diese Rechnung nur verständlich ist bei den 84jährigen lateinischen Cyklen, zweitens, dass sie von dem System der *πενθαπλοῦντες* und *ἑξαπλοῦντες*, gegen welche der heilige Maximus polemisiert (comp. eccl. I 16 p. 324 Petav.), nicht zu trennen ist; wenn nun diese einerseits nach lateinischer Art vom Mondalter des 1. Januar ausgehen, andererseits den Mondcyklus der constantinopler Aera befolgen, so ist der Zusammenhang klar. Nun liess sich aber wohl die *XIII lunae* in die *XIV*, aber nicht so einfach in die *XV* corrigieren, und daher erklärt sich der gewaltige Eifer zu beweisen, dass der Kreuzigungstag der 14. und nicht der 15. Nisan gewesen sei. In das Excerpt, das die Osterchronik aus dem Prolog des Theophilos mitteilt, wird denn auch einfach diese Berechnungsweise hineininterpoliert, ein charakteristisches Zeichen für die Art der Mittel, mit denen diese mönchische Polemik arbeitete.

Die constantinopler Aera war zwar auf dem Jahresanfang des Indictionsjahres, dem 1. September, aufgebaut, hat aber sicher ebenso wie die alexandrinische, wenn sie auf die biblische Chronologie angewandt wurde, einen Schöpfungstag gehabt. Das konnte der 25. März nicht sein, da dieser 5508 v. Chr. nicht auf einen Sonntag fiel, sondern nur der 24. oder vielmehr der 17. Im ersten Jahr des constantinopler Mondcyklus nämlich fällt der Osterneumond auf den 20. März und, wenn dies Jahr zugleich das erste der Osterperiode ist, auf den 4. Wochentag, an dem Sonne und Mond erschaffen wurde. So wurde der Ausgangspunkt des constantinopler Mondcyklus zugleich der Anfangstag der Weltaera, die ja ganz logisch nicht älter als Sonne und Mond sein konnte.

Um nunmehr zur Osterchronik zurückzukehren, so folgt in ihr auf den Beweis, dass Christus an der *XIV lunae* gekreuzigt sei, eine Erörterung über die 532jährige Osterperiode. Hier werden

erwähnt erstens eine 95jährige Ostertafel, von der die ‚Einfältigen' glaubten, dass sie alle Osterfeste umfasse — das ist augenscheinlich die des Kyrillos von Alexandrien, welche die griechischen Osterfeste vom 153. — 247. Jahre Diocletians = 437—531 n. Chr. berechnet, und zweitens eine 532jährige, welche darin das Richtige verfehle, dass sie die Ostervollmonde nach einem anderen 19jährigen Cyklus als dem alexandrinischen berechne. Der 457 abgefasste *Cursus paschalis* des Victorius, der die alexandrinische Berechnung mit den Principien der lateinischen Osterfeier auszugleichen suchte, ist ebenfalls unverkennbar. An dritter Stelle erscheint eine Ostertafel der 532jährigen Periode, die zwar die Osterfeste canonisch richtig nach dem unverfälschten 19jährigen Cyklus angäbe, aber die Weltjahre und die Jahre der Fleischwerdung falsch berechne und die kirchlichen Festtage der Empfängnis, der Geburt, der Vorstellung im Tempel und der Geburt Johannes des Täufers für falsch bestimmt erkläre (p. 21f., vgl. p. 417). Dies ist offenbar das von dem Osterchronisten überarbeitete Paschalwerk, das soviel wie irgend möglich reconstruiert werden muss.

Der Osterchronist kündigt nun eine genaue Erörterung des 28jährigen Sonnen- und 19jährigen Mondcyklus an, sowie der Methoden, die Wochentage und Mondalter nach diesen Cyklen zu berechnen. Aber diese Erörterung selbst fehlt und wird durch die *τροχοί*, welche die Hs. jetzt bietet, nicht ersetzt; denn diese geben nicht den Sonnen- und Mondzirkel, dem der Osterchronist folgt, sondern die gewöhnlichen der constantinopler Aera. Hier hat offenbar ein chronologisch geschulter Abschreiber die ihm irregulär scheinenden Berechnungen gestrichen und jene *τροχοί* dafür eingeschoben.

Der Verlust ist nun allerdings zu ersetzen, indem sich aus den nicht seltenen und umständlich ausgeführten Epactenrechnungen der Sonnen- und Mondcyklus des Osterchronisten reconstruieren lässt; van der Hagen hat das in musterhafter Weise gethan. Nach dem Osterchronisten ist der Anfangstag der Schöpfungswoche Sonntag der 18. März 5509 v. Chr., am Mittwoch dem 21. sind die beiden Lichter (*φωστῆρες*) an den Himmel gesetzt. Dass diese Aera aus der constantinopler abgeleitet ist, zeigt der Mondcyklus. Denn der 21. März des ersten Jahres ist weder ein Neumond noch ein Vollmond, vielmehr fällt der Osterneumond, da das Jahr das dritte des alexandrinischen Cyklus sein muss, auf den 31. März, und dieser oder vielmehr der aus rechnerischen Gründen vorgezogene des 1. März liegt der Berechnung der Mondepacten beim Osterchronisten zu Grunde, nicht, wie es auf den ersten Blick scheint, der 21. März; denn die wunderlichen zwanzig Zusatztage, die bei jeder Rechnung addiert werden, die 13 *πρὸ τῶν φωστήρων* und die 7 *προσέληνοι*, sollen nur das Datum des Epactentages vom 20. März auf den letzten Februar zurückschieben. Ferner bezeichnet der Chronist selbst das erste Jahr seines Cyklus als das 1. *κατὰ θέσιν*, das folgende = dem ersten des constantinopler als das 1. *κατὰ φύσιν*, um so die Unvollkommenheit des von ihm erfundenen Weltanfangs zugleich einzugestehen und zu verschleiern. Der Osterchronist hat also zunächst nichts anderes gethan, als die constantinopler Aera mit allem, was drum und dran hing, um ein Jahr hinaufgeschoben, und es ist

das 1. Jahr des Sonnencyklus im Chron. Pasch. = 28 const. = 12 alex.
„ 1. „ „ Mondcyklus im Chron. Pasch. = 19 const. = 3 alex.
„ 1. „ der Osterperiode im Chron. Pasch. = 532 const. = 516 alex.

Aber in der auf den Cyklen basierten heiligen Chronologie hat jede solche Änderung unangenehme Folgen. Schon bei der Berechnung des ersten Passah im Alten Testament tritt das hervor (p. 139). Der Osterchronist setzt es in Moses 81. Jahr = 114. Jahr der Osterperiode = 3838 = 1672 v. Chr. und berechnet es auf Sonntag den 13. April *XIV lunae*. Die Berechnung passt nach Ferie und Mondalter nur auf das folgende Jahr, das 115. der Osterperiode = 3839 = 1671 v. Chr. Die Zahl 3838 ist durch die biblische Chronologie gegeben; also ist sie für diese Passahberechnung nur verwertbar, wenn sie nach constantinopler Aera gewertet wird; denn dann bedeutet sie das 114. Jahr der constantinopler Osterperiode = 1671 v. Chr. = 115 der Osterperiode des Chron. Pasch. Warum hat nun aber der Osterchronist das Passah von 3838 = 1672 v. Chr. nicht richtig berechnet (14. Nisan = Montag den 25. März)? Weil er die wunderbare Coincidenz, dass das erste jüdische Passah auf den christlichen Sonntag fiel, nicht zerstören wollte. Da das aber nur herauskommt, wenn 3838 constantinopolitanisch gerechnet wird, so folgt daraus, dass der Osterchronist ein auf constantinopler Aera basiertes *Πασχάλιον* umgearbeitet, besser gesagt verballhornt hat, welches die historisch wichtigen Opferdaten der 532jährigen Periode hervorhob, in derselben Weise, wie es Hippolyt und Annianos gethan hatten; ja man kann weiter gehen und vermuten, dass dieses *Πασχάλιον*, die Vorlage des Osterchronisten, den ausgesprochenen Zweck verfolgte, das alexandrinische des Annianos auf constantinopler Aera umzuarbeiten.

Zum 35. Jahre Iustinians = 6071 = 562 n. Chr. behauptet der Osterchronist, dass es das letzte der mit dem Passionsjahr anfangenden 532jährigen Periode sei. Das ist richtig; für die constantinopler Aera wie für die der Osterchronik ist 31 n. Chr. = 5540 Chron. Pasch. = 5539 const. das einzig mögliche Passionsdatum. Im folgenden aber wird eine seltsam schwankende Rechnung aufgestellt. Die Etappen der Zählung sind

Philippus V = 5758 Chron. Pasch. = 5757 const. = 249 n. Chr. = 219. Jahr der mit der Passion beginnenden 532jährigen Periode.
Constantin VIII = 5822 Chron. Pasch. = 5821 const. = 313 n. Chr. = 219 + 64 = 283. Jahr.

Nun wird aber Philippus V = *Decio et Gratiano coss.* gerechnet; das ist in Wirklichkeit allerdings das J. 250 n. Chr., nach den Fasten des Chron. Pasch. aber 248 = Philippus IV. Constantin VIII soll ferner sein = *Volusiano et Annibano coss.* = 314 n. Chr. in Wirklichkeit wie nach dem Chron. Pasch.; ferner = Indiction I, was nur auf 313 n. Chr. passt. Ganz abgesehen von diesen Schwankungen sind auch die Etappen der Zäh-

lung selbst ganz rätselhaft. Folgende Erwägung klärt auf. Das Passionsjahr 31 = 5539 constant. ist das 219. Jahr der auf constantinopler Aera basierenden Osterperiode; ebenso ist 249 n. Chr. das 219. Jahr nach der Passion. 313 ist genommen als erstes Indictionsjahr. Diese ursprünglichen Daten sind nun um ein Jahr hinuntergeschoben, weil nach der Osterperiode des Chron. Pasch. 31 n. Chr. das 220. Jahr ist; dass diese Verschiebung aber secundär ist, beweist das erste Indictionsjahr 313. Freilich ist die Rechnung weiter noch dadurch verwirrt, dass versucht wurde, das 219. statt des 220. Jahres wieder hineinzubringen; so kommt das falsche Consulat = 248 n. Chr. heraus und die Differenz von 65 zwischen diesem und dem ersten Indictionsjahr. Diese Verballhornung fällt einem Schreiber, jene dem Osterchronisten selbst zur Last; wiederum zeigt sich, wie ein älteres, klar und richtig berechnetes Paschalwerk verdorben worden ist. Was hat denn nun aber den Osterchronisten bewogen, das ältere *Πασχάλιον* schlecht umzurechnen? Schon die Betrachtung, dass das Schöpfungsdatum des 18. März von dem alexandrinischen des 25. genau durch eine Woche getrennt ist, kann auf die richtige Spur bringen. Das Paschalwerk des Osterchronisten will so viel wie möglich das von Annianos geschaffene Verhältnis zwischen den Schöpfungs- und Festdaten zu den Wochentagen auf die constantinopler Aera übertragen, und dies ist der eigentliche Grund der Verschiebung, die dem Erfinder selbst am meisten Unbequemlichkeiten verursacht hat. Die Daten der Geschichte Christi zeigen das mit sprechendster Deutlichkeit. Der Osterchronist setzt sie so an:

Jahr der 532jährigen Periode	Weltjahr	
187	5507	[3 v. Chr.] 25. März, Montag, Empfängnis Christi.
187	5507	[3 v. Chr.] 24. Juni, Montag, Geburt Johannis d. T.
187	5507	[3 v. Chr.] 25. December, Mittwoch, Geburt Christi.
220	5540	[31 n. Chr.] 23. März, Freitag, Passion.

Man sieht, die Wochentage sind genau die gleichen wie in der alexandrinischen Berechnung. Andererseits lässt sich beweisen, dass diese Ansätze erst durch nicht immer vollständig gelungene Correctur einer Vorlage entstanden sind. Schwierigkeiten macht zunächst das Datum der Taufe. Sie wird (p. 394f.) auf Donnerstag den 6. Januar gesetzt. Dies passt nur auf das J. 5537 = 29 n. Chr.; der Jahresanfang am 21. März muss hier berücksichtigt werden. Dies Jahr ist auch notwendig, damit Christus bei der Taufe volle 30 Jahr alt ist. Aber als erstes Passah Christi, das nach der Taufe fallen muss, wird das vom Sonnabend 27. März gerechnet; dies passt nach Wochentag und Mondalter nur auf das den 21. März 28 n. Chr. beginnende Weltjahr 5537, so dass die Taufe 5536 fallen müsste. Thatsächlich wird dies auch vom Osterchronisten angegeben, es ist auch nicht zu vergessen, dass nach seiner Fundamentaltabelle 5536 = dem für das Taufjahr notwendigen 15. Jahr des Tiberius (vgl. Evang. Luc. 3, 1) ist. Das Taufjahr ist also, wie bei Maximus, doppelt gewertet, und hier steckt, wie schon van der Hagen erkannt hat, der Grund für die einjährige Verschiebung der Weltjahre im Verhältnis zu den Indictionen und Olympiaden, die oben erörtert wurde. Viel schwieriger ist die Bestimmung der Empfängnis Johannis des Täufers. Sie muss auf den 24. September (= 7. jüdischen Monat) 5506 [4. v. Chr.] fallen, ist aber in der seltsamsten Weise p. 368ff. berechnet. Denn erstens sollen die jüdischen Monate als Mondmonate gefasst werden, und wird trotzdem der 1. des 7. Monats ohne weiteres dem 1. September gleichgesetzt, zweitens ist die Mondrechnung, die p. 368 steht, ein unsinniges Phantasiestück. Hier liegt augenscheinlich eine gewaltsame Verschiebung vor. Setzt man jene Mondrechnung durch richtige Deutung der einzelnen Posten, ohne eine Zahl zu verändern, in eine correcte Epactenrechnung um, so ergiebt sich, dass die Empfängnis Johannis ursprünglich auf den 24. September *lunae XXIV* bestimmt war; der Beweis ist im einzelnen zu umständlich, um hier vorgelegt zu werden, aber mathematisch sicher zu führen. Das Mondalter des 24. September passt aber nur auf 5505 const. = 5505 Chron. Pasch. = 5 v. Chr. Der Osterchronist hat also die in seiner Vorlage gegebenen Daten um ein Jahr hinuntergeschoben; sie lauteten ursprünglich, in constantinopler Aera ausgedrückt:

Perioden-jahr	Welt-jahr	
185	5505	[5 v. Chr.] 24. September, *lunae XXIV*, Sonntag, Empfängnis Johannis d. T.
185	5505	[4 v. Chr.] 25. März, Sonntag, Empfängnis Christi.
185	5505	[4 v. Chr.] 24. Juni, Sonntag, Geburt Johannis.
186	5506	[4 v. Chr.] 25. December, Dienstag, Geburt Christi.
216	5536	[28 n. Chr.] 6. Januar, Dienstag, Taufe Christi.
219	5539	[31 n. Chr.] 23. März, *lunae XIV* (in Wahrheit *XIII*), Freitag, Passion.

Hier hebt sich die Schwierigkeit des Taufjahres sofort, es liegt 30 Jahre vom Geburtsjahr und drei Jahre vom Todesjahr ab, so dass die eusebianische Ansetzung von vier Passahfesten zwischen Taufe und Tod diesem Rechner keine Ungelegenheiten macht, wohl aber dem Osterchronisten, der die vom 25. December abhängigen Daten um ein Jahr hinunterschob und doch das vom Mondalter abhängige Passionsjahr beibehalten musste. Wenn er freilich p. 417 triumphierend versichert *οἱ δὲ κατὰ τῶν ἑορτῶν τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας γράψαι τολμήσαντες τέσσαρας ἐνιαυτοὺς ὁλοκλήρους καὶ ἡμέρας τινὰς κηρῦξαι τὸν κύριον τὸ εὐαγγέλιον ἀπερ ἤναντο ἐναντιούμενοι τῶι ὑηθέντι θεοφόρωι καὶ μάρτυρι καὶ ταῖς ἁγίαις γραφαῖς*, so ist das eine ebenfalls für die Vornehmheit mönchischer Polemik charakteristische freche Lüge.

Ein Blick auf die drei verschiedenen Rechnungen, die des Annianos, des Osterchronisten und seiner reconstruierten Vorlage genügt, um erkennen zu lassen, dass der Osterchronist sich bemüht, die gleichen Wochentage wie die Alexandriner für die mit Christi Geburt zusammenhängenden Feste zu erzielen, und, wenn er seinem Vorgänger vorwirft, dass er sich an den katholischen Festen vergriffen hätte, im Grunde nichts anderes meint als die Wochentage jener alexandrinischen Pseudochronologie; auf den gefährlichen Gedanken, die Monatsdaten für falsch zu erklären, konnte in damaliger Zeit kein Mensch verfallen. Die Entwicklung ist also so vor sich gegangen: das Paschalwerk des Annianos ist in ganz verständiger Weise auf die constantinopler Aera umgearbeitet, zugleich ist dabei die eusebianische Chronologie der $3\frac{1}{4}$ Jahre von der Taufe zur Passion an Stelle der nur $2\frac{1}{4}$ Jahre zählenden des Africanus gesetzt. Diese Umrechnung veränderte aber die durch Parallelisierung mit den Schöpfungstagen symbolisierten Wochentage und wurde von dem Osterchronisten so corrigiert, dass die alexandrinischen Wochentage wieder herauskamen, sein Hauptmittel war die Verschiebung der Aera um ein Jahr. Den Hauptzweck erreichte er zwar — auch der 27. Thoth = 24. September 5501 alexandr. [8 n. Chr.] fällt auf einen Montag — vollständig; aber dafür ging ihm die fein überlegte Berechnung der Empfängnis Johannis und die richtige Differenz zwischen Tauf- und Geburtsjahr verloren, und um dieses Loch zu stopfen, musste er zu chronologischen Finten greifen.

Es erhebt sich nun die Frage, wann die beiden Paschalwerke, das ursprüngliche und seine verschlechterte Auflage, abgefasst sind; aus ihrer Lösung ergiebt sich die Zerlegung des ganzen Buches von selbst. Denn das Paschalwerk ist nun einmal den Byzantinern ebenso wichtig gewesen, wie es uns gleichgültig ist, und jede Analyse, die diesen Mittelpunkt ignoriert, tappt von vornherein im Dunkeln.

Die letzte Epactenrechnung steht p. 710, zum 6. Jahr des Heraclius = 6125 = 616 n. Chr. Sie ist incorrect und rührt nicht von dem Bearbeiter des Paschalwerkes her, wie die Schlussbemerkung p. 711 deutlich verrät: *συνάιδει δὲ ταῦτα καὶ τὰ προτατόμενα παρὰ τῶν ἀξιολόγων ἀνδρῶν ἐν τῆι τῶν φωστήρων ψηφοφορίαι*: die Rechnung nach den ‚Lichtern' ist die Epactenrechnung vom 21. März ab, die die constantinopler Aera um ein Jahr hinaufschiebt. Offenbar ist dieser Passus von dem Fortsetzer des chronographischen Teils geschrieben, der die genauen Berichte über die Zeit von Mauricius XX an = 6111 = 602 n. Chr. verfasst hat; ihm kommt auch die Überschrift zu p. 32 *ἐπιτομὴ χρόνων τῶν ἀπὸ Ἀδὰμ τοῦ πρωτοπλάστου ἀνθρώπου ἕως κ̄ ἔτους τῆς βασιλείας Ἡρακλείου τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ μετὰ ὑπατείαν ἔτους ιβ̄ καὶ ιγ̄ ἔτους τῆς βασιλείας Ἡρακλείου νέου Κωνσταντίνου τοῦ αὐτοῦ υἱοῦ ἰνδικτιῶνος ϛ̄* (630 n. Chr. = 6129). Dieser Chronist, dessen Arbeit das historisch wertvollste Stück des ganzen Werkes ist, hat also mit dem Paschalwerk und der damit verbundenen Chronographie nichts zu schaffen, sondern nur seine Annalen an das ihm fertig vorliegende Werk angehängt.

Der eigentliche Osterchronist, d. h. der Redactor des älteren, auf der constantinopler Aera aufgebauten Paschalwerkes, verspricht eine Ostertafel der 532 Feste zu geben, deren erstes das Passah der Kreuzigung gewesen sei (p. 25), also von 5540—6071 = 31—562 n. Chr. Die Ostertafel selbst ist von den späteren Schreibern ebenso gestrichen wie die Auseinandersetzung über die Cyklen, aber die Schlussbemerkung mit ihrem für den Redactor charakteristischen Schwanken zwischen seiner eigenen und der constantinopler Aera ist stehen geblieben und oben schon erörtert. Da nun ferner eben dieser Mann schon mit seinem Paschalwerk eine Chronographie verbunden hatte — die letzte Fortsetzung setzt beides voraus —, so ergiebt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit, dass sein Werk mit dem Jahr XXXV Iustinians = 6071 = 562 n. Chr. schloss; wenn das 5. oekumenische Concil von Constantinopel erst vor zehn Jahren, 552 n. Chr., stattgefunden hatte, begreift man, dass seine Beschlüsse in solcher Vollständigkeit aufgenommen sind. Ob die wenigen historischen Notizen, die sich zu den Jahren von 563—602 finden, dem letzten Fortsetzer angehören oder einem früheren Leser, der an die eigentliche Osterchronik ein paar Bemerkungen anhing, ist eine ziemlich gleichgültige Frage. Dagegen wäre es wichtig zu wissen, wann das ältere Paschalwerk abgefasst ist. Diesem Osterrechner sind die wichtigen und vortrefflichen Excerpte aus Petrus von Alexandrien, Athanasius, Apollinaris von Hierapolis, Clemens und Hippolyt zu verdanken; von ihm dürfte ferner die Polemik gegen die Cyklen des Cyrill und Victorius herrühren, die im Orient wenigstens im 5. Jhdt. actueller war als im 6. Ausserdem hängt dies Paschalwerk mit der constantinopler Aera zusammen, die nach den obigen Erörterungen sicher vor 525 entstanden ist. Da nun der Redactor von 562 nicht nur die Weltjahre, sondern auch für die Zeit vor Tiberius XV die Olympiaden und Indictionen verschoben hat, so hat er sie wahrscheinlich schon vorgefunden; die Verbindung von Ostertafel und Chronographie reicht also bis zu dieser ersten Überarbeitung des *Πασχάλιον* des Annianos hinauf. An diese Combination aber schliesst sich eine andere naturgemäss an. Das Ch. P. enthält eine Consulliste, die bis 395 aus gleicher Quelle schöpft wie die Fasten des Hydatius (vgl. Mommsen Chron. min. I 203f. Frick Byzant. Ztschr. I 283ff.). Das Original enthält kurze chronikartige Notizen, die, am Anfang sehr dürftig, von Diocletian an reichlicher werden und für die constantinische Zeit sehr wichtig sind. Während nun die Fasten des Hydatius von 395 an aus occidentalischen Quellen stammen, läuft im Ch. P. die orientalische Fastenchronik weiter, bis sie unter Leon dürftiger wird und mit Anastasios XVI = 6016 = 507 n. Chr. aufhört. Hier reisst nämlich die Liste ab und wird erst mit 518 n. Chr. wieder aufgenommen, während die Regenten- und Weltjahre richtig gezählt sind. Man darf demnach mit einiger Wahrscheinlichkeit das ältere Paschalwerk mit der dazu gehörigen Chronographie dem J. 507 n. Chr. zuweisen; der Bearbeiter hat bei der Fortsetzung der Fasten die 10 Consulate von 508—517 ausgelassen. Wie die constantinopler Aera selbst, so dürfte auch dies Paschalwerk antiochenischen Ursprungs sein, womit natürlich über die Herkunft der Fastenchronik nichts gesagt ist. Durch diese Analyse ist auch bestimmt, wer die grossen Excerpte aus Malalas eingefügt hat; da sie über 507 hinausgehen, ist es der eigentliche Osterchronist, der Bearbeiter

des älteren Paschalwerks, gewesen. Dagegen hat er das 18. Buch des Oxforder Malalas nicht gekannt, sondern eine diesem allerdings nahe stehende, aber ausführlichere Parallelrecension; das einzelne lässt sich nur im Zusammenhang mit der ganzen Malalasfrage erörtern.

Ausser herrenlosen Kleinigkeiten und allerlei erbaulichem Geschreibsel von geringem Interesse bleibt nach Abzug der Malalasexcerpte, der Fastenchronik und der letzten Fortsetzung, sowie des Paschalwerkes und der Kaiserliste von Constantin abwärts noch übrig als Kern der Chronographie, der von dem älteren Paschalwerk nicht abgetrennt werden darf, eine Epitome des eusebianischen Kanons (*ἐπιτομὴ χρόνων*), die aber nicht den reinen, sondern den überarbeiteten Eusebius excerpiert. Das lässt sich leicht an einigen, besonders wichtigen Beispielen nachweisen. Ich habe in den Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. XL 48 gezeigt, wie das Datum der Zerstörung Troias im eusebianischen Kanon um zwei Jahre verschoben ist; es müsste dem 1. Jahr Labdons entsprechen, steht aber beim 3. Den gleichen Ansatz hat das Ch. P.; da es die Richterzeit anders berechnet als Eusebius, wovon gleich mehr, kommt der tolle Ansatz auf 4241 = 1269 v. Chr. heraus. Ebenso habe ich a. a. O. bewiesen, dass infolge der einjährigen Differenz zwischen den Passionsdaten des Africanus und Eusebius die Ansätze beider für Ol. 1, 1 um ein bis zwei Jahre verschoben sind; das Ch. P. setzt Ol. 1, 1 statt, wie der echte Eusebius gethan hat, auf Ozias XLIX = 776/5. auf Ozias LI = 778 oder, wenn man die dem Bearbeiter des älteren Paschalwerks eigentümliche Verschiebung der Olympiaden vor Tiberius XV in Rechnung stellt = Ozias L = 777: das ist bekanntlich das falsche Datum des armenischen Eusebius. Ferner steht p. 193 die Bemerkung: *Τὴν ἃ ὀλυμπιάδα ὁ Ἀφρικανὸς κατὰ Ἰωαθὰμ Ἑβραίων τοῦ Ἰούδα βασιλέα συνάγει· καὶ ὁ ἡμέτερος δὲ κανὼν κατὰ τὸν αὐτὸν παρίστησιν.* Sie ist identisch mit der, welche im interpolierten Eusebius (II p. 78f. Sch., vgl. Abh. d. Gött. Ges. Wiss. XL 32f.) steht. Africanus setzte thatsächlich Ol. 1, 1 = 776/5 = 1. Jahr Achaz; der Ansatz ist verschoben zu 777/6 = letztes Jahr Joathams. Durch Combination mit der eusebianischen Liste ist wiederum aus Joathams letztem Jahr das erste geworden; thatsächlich ist im Ch. P. das wahre Olympiadenjahr 776 = Ioatham I. Ein für den interpolierten Kanon sehr charakteristischer, ebenfalls mit dem schwankenden Passionsdatum zusammenhängender Fehler ist die Verlängerung der Ptolemaeerliste um zwei Jahre (296 Jahre statt 294): er kehrt im Ch. P. wieder.

Es hat dem eusebianischen System schweren Schaden gethan, dass es die Jahre vor Abraham strich und die Richterzeit nicht nach dem Buch der Richter und dem Apostel Paulus, sondern den Büchern der Könige berechnete. ferner, dass es ebenso wie Africanus, die 130 Jahre des zweiten Kainan ausliess. Darum musste es geändert werden. Zuerst ist das in Alexandrien geschehen. Man braucht nur die auf die alexandrinische Aera gestellten Tabellen des Synkellos Georgios mit denen der Osterchronik zu vergleichen — eine genaue Untersuchung müsste mindestens noch die Excerpta Barbari heranziehen —, um sofort die auffallenden Coincidenzen, trotz aller kleinen Modificationen und Divergenzen, zu sehen. Vom Jahr des Chusarsathom an stimmen die Weltjahre bis auf eine Differenz von drei Jahren fast durchweg überein, von Josaphat, dem König von Juda, an vollständig, bis bei den letzten Königen wegen der verschiedenen Berechnungen des 70jährigen Exils Differenzen eintreten. Besonders zu beachten ist, dass beide die von Eusebius aufgestellte, aber im Kanon nicht verwertete Berechnung des Buches der Richter zu Grunde legen, aber aus Africanus eine 40jährige Anarchie zwischen Samson und Eli einschieben. Hier lässt sich auch der Gewährsmann noch fassen. Der Georgios und dem Ch. P. gemeinschaftliche Ansatz der Zerstörung Jerusalems auf 4905 ist nur eine leichte Verschiebung des offenbar von Panodor (Sync. p. 426, 20) gegebenen Datums 4903 (richtiger 4904); es ist nichts als die Umsetzung des eusebianischen Ansatzes Ol. 47, 3 = 590/89 v. Chr. in die alexandrinische Weltaera.

Da nun aber die Aera des Ch. P. um 17 Jahre der alexandrinischen vorausläuft, so müssen sich im Ch. P., wenn es die Weltjahre der alexandrinischen Aera ohne Umrechnung übernimmt, böse Differenzen mit der profanen Chronologie ergeben. Das ist auch der Fall; zur Ausgleichung sind aber nicht die Richterzeit, die jüdischen Könige oder auch nur die Zwischenregierungen zwischen Nabuchodonosor und Kyros benützt; diese, fünfzig Jahre umfassend, decken sich im wesentlichen mit der von Georgios p. 428 aufgestellten Liste und sind eine Combination der von Africanus aus dem Buche Daniel ausgegrabenen Könige mit dem Excerpt in Euseb. Chron. I p. 49 Sch. Vielmehr hat die erste profane Liste, die persische, herhalten müssen, um die Verkehrtheit der biblischen Chronologie zu büssen. Durch die Erhöhung der 20 Jahre des Xerxes auf 28 und den Sprung der Weltjahre bei Ochos wird die Liste auf 246 erhöht, falsch steht 247 p. 321 angegeben. Die wahre Dauer beträgt 230 (560/59—330/29); die Differenz von 16 Jahren entspricht genau den Differenzen zwischen der alexandrinischen und constantinopler Aera. Wenn im Liber generationis der älteren Recension p. 131 Momms. 245 als Summe der Perserliste erscheint, so beruht dies offenbar auf derselben Ausgleichung der Aeren und beweist, dass es nicht geraten ist, die Chronologie dieses Machwerks ohne weitere Prüfung Hippolyt zuzuschieben. Dass das Ch. P. die Ptolemaeerliste des interpolierten Kanons beibehält, sie aber durch Cassierung Alexanders um 4 Jahre hinaufschiebt und so die Kaiserliste um zwei Jahre nach oben verlängert, hat in dem Ansatz von Tiberius XV seinen Grund; Ähnliches lässt sich im interpolierten Kanon und bei Georgios nachweisen.

An diesem Unsinn ist Panodoros unschuldig. Er hat allerdings das eusebianische System auf die alexandrinische Aera umgerechnet und dies System selbst der biblischen Chronologie mehr anzupassen versucht, was ohne erhebliche Veränderungen nicht anging, aber schon sein Ansatz des letzten Jahres Alexanders auf 5170 = 324/3 v. Chr. (Syncell. p. 618) zeigt, dass ihm die argen Fälschungen der profanen Chronologie fremd sind. Auch ist sein Datum der Geburt

Christi (Syncell. a. a. O.) 5493 weder das des Annianos, noch das des im Ch. P. steckenden Paschalwerkes, sondern das (aus mir noch unklaren Gründen) um 4 Jahre später gerückte des Africanus und Eusebius (vgl. Abhandlg. d. Gött. Ges. d. Wiss. XL 30): es ist übrigens von Dionysius Exiguus in seiner Fortsetzung der cyrillischen Ostertafel übernommen, wenn er 248. Diocletian = 532 n. Chr. setzt, und im letzten Grunde das Epochenjahr unserer Aera. Vielmehr zeigt die Epitome des Ch. P. denselben Process der Weiterbildung des eusebianischen Kanons, wie unsere Überlieferung des Kanons selbst, nur weiter fortgeschritten; es sind nicht nur Africanus, sondern auch Panodor und etliches andere hineininterpoliert. Ob nun aber die mancherlei Einzeldaten, die das Ch. P. mehr als der überlieferte Kanon hat und die nicht aus der Fastenchronik stammen können, auch nichts sind als Interpolationen, oder ob nicht in manchen Fällen wenigstens eusebianisches Gut erhalten ist, das im Kanon verloren gegangen ist, ist eine andere und nicht so ganz leicht zu beantwortende Frage.

[Schwartz.]

Chronograph vom J. 354, ein reich illustrierter Kalender, der durch Hinzufügung zahlreicher Tabellen verschiedener Art zum praktischen Nachschlagebüchlein für den Bewohner der Stadt Rom gemacht worden war. Wie von den Chronica Constantinopolitana (s. d.), so gab es wohl auch von dem Ch. ebenso viele Redactionen wie Exemplare, d. h. jedes einzelne nahm in seiner ganzen Zusammensetzung Rücksicht auf die Person und die Wünsche des Bestellers und war in den Listen der Kaiser, Consuln und Praefecten bis auf das Jahr herabgeführt, in dem es ausgegeben wurde. Das Exemplar, dessen Abschriften erhalten sind, stammte aus dem J. 354, obgleich ihm später noch einige Nachträge hinzugefügt wurden (s. nr. 9), und war für einen gewissen Valentinus geschrieben, vielleicht denselben, der bei Amm. XVIII 3, 5 im J. 359 erwähnt wird (bei dem Consularis Piceni von 365 scheint die Namensform Valentinianus Cons. 9, 4. Cod. Theod. XV 1, 17 besser überliefert zu sein, als Valentinus Cod. Theod. IX 2, 2. 30, 4). Denn auf dem bemalten Titelblatte steht: *Valentine lege feliciter* und noch andere Segenswünsche an denselben Mann. Daneben findet sich in kleiner Schrift: *Furius Dionisius Filocalus titularit*; die grossen Prunkbuchstaben sind also von demselben Kalligraphen gemalt, der auch die Steininschriften des Papstes Damasus (366—384) vorzuzeichnen pflegte (De Rossi Bull. crist. 1884/5, 12). Nach dem Titelblatt enthält das Büchlein:

1) Die Abbildungen der vier bedeutendsten Städte des Reiches als allegorischer Frauengestalten. Rom auf dem Throne sitzend, die anderen minder vornehmen stehend. Rom mit Helm, in der Linken die Lanze, in der Rechten die Victoria auf der Weltkugel; neben ihr steht ein Geldsack und ein Genius, der aus einem ebensolchen Sacke Geldstücke ausschüttet mit Bezug auf die Congiarien. Alexandria mit Ähren bekränzt, in einer Hand den Ölzweig, in der andern ein Ährenbüschel, zu den Seiten Kornschiffe und zwei Genien mit brennenden Lichtern. Constantinopel mit Lanze und Kranz in den Händen, auf dem Haupt eine Mauerkrone, über der zwei schwebende Genien einen Kranz halten, zu den Seiten zwei Genien mit brennenden Fackeln, von denen der eine auf dem Rücken eines dritten steht, und ein Geldsack. Trier als hochgeschürzte, behelmte Amazone, in der Linken Speer und Schild, mit der Rechten einen bärtigen Germanen am Haar haltend, dessen Hände auf den Rücken gebunden sind. Daneben am Boden barbarische Waffen, in der Luft Prunkgefässe, darunter ein Trinkhorn, als Andeutung der von den Feinden gewonnenen Beute.

2) Eine Victoria mit Adler zu ihren Füssen, die auf einen Rundschild schreibt: *Salvis Augustis felix Valentinus.*

3) Ein Verzeichnis der Kaisergeburtstage, die noch officiell gefeiert wurden, nach den Monaten geordnet (abgedruckt CIL I² p. 255). Darüber zwischen zwei Victorien ein Brustbild des Kaisers mit Nimbus und Erdkugel, auf der ein Phoenix steht.

4) Abbildungen der sieben Planetengötter mit einer kurzen Charakteristik ihrer astrologischen Bedeutung und der Angabe, welchem von ihnen jede Stunde der einzelnen Wochentage gehört.

5) Die Zeichen des Tierkreises mit der Angabe, für welche Art von Geschäften es Gutes oder Schlimmes bedeutet, wenn der Mond in sie eingetreten ist.

6) Der Kalender mit Bildern der Monate (abgedruckt CIL I² p. 256), deren jedem ein vierzeiliges Epigramm hinzugefügt ist. Er ist in fünf Columnen geteilt. Die erste enthält Buchstaben von *A* bis *K*, welche die Mondphasen bezeichnen sollen, die zweite *A* bis *G* als Tage der siebentägigen Woche, die dritte *A* bis *H* als Tage der altrömischen achttägigen Woche, die vierte das Tagdatum, die fünfte dasjenige, was an dem Tage geschieht, d. h. heidnische Feste, Spiele, die regelmässigen Senatssitzungen, die Geburtstage und sonstigen Gedenktage der Kaiser. Die Astrologie ist auch hier berücksichtigt, insofern die Unheilstage (*dies aegyptiaci*) und das Eintreten der Sonne in die Zeichen des Tierkreises angemerkt wird. Christliche Elemente enthält der Kalender noch gar nicht.

7) Die Bilder des Augustus Constantius und des Caesar Gallus, beide mit dem Scepter in der Linken und in gleicher Prunktracht; doch steht der Caesar und ist barhäuptig, während der Augustus sitzt und das Diadem trägt. Mit der Rechten schüttet dieser Goldstücke aus, jener trägt darauf eine Victoria; doch steht auch neben ihm ein Geldsack.

8) Fasten von der Gründung der Republik bis zum J. 354 n. Chr. Jedem Consulat ist Wochentag und Mondphase des Neujahres, jedem vierten die Bezeichnung des Schaltjahres (*B* = *bissextus*) hinzugefügt, beides natürlich nach falschen Berechnungen. Aber obgleich es ein Unsinn war, die durch Caesar eingeführte Schaltung schon bis auf die Zeiten des Brutus und Collatinus zurückzudatieren, hat dies doch den Vorteil gehabt, dass durch das Zusammenfassen von immer je vier Jahren das Überspringen einzelner Consulate, wie es in den sonstigen Fasten so überaus häufig vorkommt, hier fast ganz vermieden worden ist. Das Eponymenverzeichnis ist daher

das vollständigste, das wir überhaupt besitzen. Für die Zeit der Republik ist es ein Auszug aus grösseren Fasten, die den capitolinischen sehr ähnlich, ja vielleicht sogar aus ihnen abgeschrieben waren. Nimmt man dies an, so muss man freilich die Hülfshypothese machen, dass jene Abschrift von gelehrter Hand mit Zusätzen versehen war; denn der Ch. bringt mitunter Namen, die auf dem Stein nie gestanden haben und doch insofern nicht unrichtig sind, als die Cognomina in den Geschlechtern der betreffenden Consuln thatsächlich vorkommen. Von jedem Eponymen ist nur je ein Name verzeichnet, und zwar in der Regel derjenige, welcher in den capitolinischen Fasten in der Namenreihe die letzte Stelle einnimmt. Die mehrstelligen Collegien der Decemvirn und Militärtribunen sind auf je zwei Namen reduciert und dies sind regelmässig diejenigen, welche in den capitolinischen Fasten an der Spitze der beiden Columnen stehen. Die Dictatorenjahre (421. 430. 445) sind durch die Formel *hoc anno dictatores non fuerunt* bezeichnet, die Jahre der Anarchie (379—383) durch erfundene Consulate ausgefüllt. Wo durch Gegenconsulate die Jahresbenennungen zeitweilig schwankend waren, sind sie durchgängig in die Formel gebracht, welche dauernd die anerkannte blieb, Mommsen CIL I² p. 81.

9) Ein Verzeichnis der Ostertage für ein Jahrhundert von 312—411 n. Chr. mit dazu gesetzten Consulaten. Bis zum J. 354 sind es die wirklich gefeierten Osterfeste der römischen Kirche; von da an beruht die Liste auf Berechnung. Doch auch in dieser zweiten Hälfte sind die Consulate bis 410 nachträglich hinzugefügt; aber durch Überspringen von neun Consulnpaaren ist die Jahresbenennung von 368 auf den Ostertag von 359 gekommen, und dieser Fehler setzt sich dann im ganzen weiteren Verlauf der Liste fort.

10) Ein Verzeichnis der römischen Stadtpraefecten gleichfalls für ein Jahrhundert von 254—354 n. Chr, seit dem J. 288 auch mit Angabe der Antrittstage. Die Fasten, welche diese Liste begleiten, haben dadurch besonderen Wert, dass sie genau angeben, welche Jahresbezeichnung in Rom die gleichzeitige war. Z. B. heisst es unter dem J. 308:

Consules quos iusserint domini nostri Augusti. Ex XII kal. Mai. factum est Maxentio et Romulo.

Quod est decies et Maximiano VII.

Das heisst in den ersten drei Monaten des Jahres waren in Rom überhaupt keine Consuln verkündet, man datierte also mit dem Postconsulat; am 20. April traten der Usurpator Maxentius und sein Sohn das Consulat an, doch wurde dasselbe nach dem Siege Constantins für ungültig erklärt und dem Jahre die Benennung *decies et Maximiano VII* gegeben, die es dann auch dauernd behielt.

11) Todestage und Begräbnisstätten heiliger Päpste nach dem Kalender geordnet.

12) Andere kirchliche Feste, namentlich die Todestage von Märtyrern mit Angabe ihrer Begräbnisstätte oder des sonstigen Locals, in dem die Feier begangen wurde. Die Reihe beginnt mit dem Weihnachtstag und folgt dann gleichfalls dem Kalender.

13) Ein Verzeichnis der römischen Bischöfe mit Angabe ihrer Regierungsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen und kurzen historischen Bemerkungen. Teilweise ist auch das Datum von Ordination und Tod angegeben. Dies ist die älteste bekannte Papstliste und insofern von grosser Wichtigkeit. Bis zum J. 230 geht sie auf die Chronik des Hippolytos von Portus zurück, später auf gleichzeitige Fortsetzungen.

14) Regionenverzeichnis der Stadt Rom aus dem J. 334, s. Regiones.

15) Eine lateinische Übersetzung der Weltchronik des Hippolytos von Portus, fortgesetzt bis auf das J. 334, s. Hippolytos.

16) Eine Art kurzer Stadtgeschichte Roms, die mit dem Tode des Licinius (325) abschliesst, also jedenfalls vor dem Tode Constantins (337), wahrscheinlich auch im J. 334 verfasst oder doch bis so weit fortgesetzt ist. Sie beginnt mit den ältesten fabelhaften Königen, Picus, Faunus, Latinus, Aeneas und Ascanius, schliesst ihnen die Reihe der albanischen und dann der römischen Könige an. Bei jedem ist die Regierungsdauer angegeben; dazu kommen dann noch kurze historische Notizen meist aetiologischer Art, namentlich wird die Einführung der Congiarien und ihre Verteilung bei jedem Könige genau vermerkt. Wahrscheinlich stammen diese Nachrichten mittelbar aus Sueton *de regibus*. Die Zeit der Republik ist nur durch einige Namen berühmter Männer vertreten, die ohne alle Ordnung durcheinandergeworfen sind. Dann folgen die Kaiser von Iulius Caesar beginnend. Bei jedem sind Jahre, Monate und Tage seiner Regierung angemerkt, dann die Congiarien, Spiele, Bauten in Rom, Naturmerkwürdigkeiten, die unter ihm in der Hauptstadt gezeigt wurden, und andere meist stadtrömische Notizen, zum Schluss der Ort des Todes und ob dieser ein natürlicher oder gewaltsamer war. Die Mehrzahl dieser Nachrichten scheint auf trefflicher Überlieferung zu beruhen.

Wie weit die verschiedenen Redactionen des Ch. verbreitet waren, zeigt seine Benutzung durch Eutrop, Hieronymus, Isidor und die Quelle des Barbarus Scaligeri.

Von den erhaltenen Hss. enthält keine den C. vollständig, doch ergänzen sie einander derart, dass wohl ein paar Bilder, aber nichts vom Text verloren gegangen ist. Wahrscheinlich gehen sie alle auf einen Cod. Luxemburgensis zurück, den Peiresc sich verschafft hatte, der aber seit dem J. 1627 verschollen ist. Aus ihm hat Peiresc eine Copie der Zeichnungen fertigen lassen, die in Rom in der Barbariniana (XXXI 39) aufbewahrt wird, und im 16. Jhdt. ist der Cod. Bruxell. 7524—55 daraus abgeschrieben. Doch damals war der Luxemburgensis schon sehr lückenhaft. Als er noch vollständig war, scheinen einzelne Stücke in den Cod. Sangall. 878 saec. IX übergegangen zu sein, andere durch ein verstümmeltes Mittelglied in den Bernensis 108 + 128 saec. X, der grösste Teil des Ganzen in den Vindob. 3416 saec. XV, der auch Copien der Bilder enthält. Auch die älteren Ausgaben sind alle unvollständig; genannt zu werden verdienen, weil sie am häufigsten angeführt werden: der Druck des Kalenders in Cuspinians Ausgabe von Ovids Fasten (Wien 1513). Aeg. Bucher De doctrina temporum commentarius in

Victorium Aquitanum, Antwerpen 1634. Norisius Dissertationes tres, Florenz 1689. Erste vollständige Ausgabe von Mommsen Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Hist. phil. Kl. II 1850, 547ff., erweitert in den Chron. min. I 13ff. Die Abbildungen sind photographisch reproduciert von J. Strzygowski Die Calenderbilder des Chronographen vom J. 354, Jahrb. d. arch. Instit. I Ergänzungsheft, Berlin 1888. [Seeck.]

Chrononense monasterium, zur Civitas Arvernorum gehörig, jetzt Cournon (dép. Puy-de-Dôme). Greg. Tur. hist. Fr. IV 26; vitae patr. 6. Longnon Géogr. de la Gaule 498. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cronone*. [Ihm.]

Chronos (*Χρόνος*). **1)** Fluss an der Ostseeküste hinter der Mündung der Vistula, im Gebiete der aistischen Galindai, Ptol. III 5, 2. Marcian. II 39; *Chronius* Ammian. Marc. XXII 8, 35; von den meisten Forschern erkannt als der heutige Pregel, lit. Prẽglus, pruss. Pregora. Die Gothen nannten diesen Fluss Guthalus (s. d.). Müllenhoff D.A. II 351f. hält auch den Namen Ch. für germanisch, Grundform *Hrono*, von altnord. *hrynja* ahd. *runen* ‚herabstürzen'. [Tomaschek.]

2) Die Zeit absolut, im Gegensatz zu *αἰών*, der Zeit mit gewisser Relation, vgl. Anth. Pal. IX 51 (v. Wilamowitz Herakles II²155. 179f.). Zunächst bei Pherekydes von Syros (Stellen bei Welcker Gr. G.-L. I 143, 2. Gruppe Gr. Kulte und M. I 654, 46), besonders aber in orphischer Lehre als Weltprincip, vgl. besonders Damask. *π. ἀρχ.* 380ff. Kopp. Creuzer Symb. III² 292ff. Lobeck Aglaoph. 470ff. Zeller Philos. d. Gr. I² 64ff. Gruppe a. a. O. 632ff. Kern De Orphei Epimenidis Pherecydis theog. 1888. Susemihl De theog. Orph. forma antiquiss., Ind. schol. Gryphisw. 1890. Gomperz Gr. Denker I 70ff. 75ff. 430f. Es erscheint da (vgl. die *θεολ. ἡ κατὰ τ. Ἱερώνυμον φερομένη καὶ Ἑλλάνικον*) *X.* oder *Ἡρακλῆς* mit *Ἀνάγκη* oder *Ἀδράστεια*, die ‚nimmer alternde Zeit', in der Gestalt eines geflügelten Drachen mit Antlitz eines Gottes zwischen Stier- und Löwenkopf (Damask. 381 K.), und es liegt nahe, auf diesen Ch. jene monströse Bildung zu deuten, die seit Zoega gewöhnlich als Aion (s. d.) bezeichnet wird: ein schlangenumwundener geflügelter Mann mit Löwenkopf, Müller-Wieseler D. d. a. K. II 967. Baumeister D. d. kl. Alt. I 32, Abb. 34); Deutung auf Mithras: Dieterich Abraxas 53f. In den späten orphischen Hymnen trifft man Ch. als Sohn der Mene (= Selene) (IX [VIII] 5) oder des Herakles (XII [XI] 11), in einem orphischen Fragment als Vater des Eros und der *Πνεύματα* (Schol. Apoll. Rhod. III 26; vgl. Orph. Arg. 12ff.).

‚Seit Pherekydes von Syros, Herakleitos und den Pythagoreern hatte man sehr viel über die Zeit nachgedacht, und Pindar, Sophokles, Euripides personificieren sie oft und sinnreich' (v. Wilamowitz Herakl. II² 174). Pind. Ol. II 17 Bgk. heisst Ch. *ὁ πάντων πατήρ*, und Simonides von Keos redet wie wir vom ‚Zahn der Zeit' (frg. 176), Euripides vom ‚Fuss der Zeit' (frg. 43 N.); letzterem ist in dieser Personification Sophokles vorangegangen, El. 179 (*X. γὰρ εὐμαρὴς θεός*), *ὁ πάνθ' ὁρῶν χ.*, Oid. T. 1213 (vgl. Eur. El. 952) und frg. 280 N., vgl. auch Anth. Pal. VII 245. Eur. Herakl. 900 heisst Aion *Χρόνου παῖς*, wohl in Anlehnung an orphische Vorstellung, wie der Dichter Herakl. 777f. dem Ch. die Keule, die Herakleswaffe, gegeben zu haben scheint; vgl. v. Wilamowitz Anal. Eur. 230ff.; Her. II² 173ff. (*δόπαλον* f. *τὸ πάλιν*). Auch Dike heisst Tochter des Ch.: Eur. frg. 223 N. (frg. 150 *παῖς Διός*), wie denn bei Nonnos die Horen als Töchter des Ch. erscheinen, Dion. XII 15. 96, vgl. auch III 197. Stob. ecl. I 1, 31 a (p. 39, 5 Wachsm.), vgl. auch Eur. Suppl. 787f. (*X. πατὴρ ἀμερᾶν*). Nonnos lässt ferner Zeus auf dem geflügelten Wagen des Ch. einherfahren, II 422, nach Quint. Sm. (XII 194f.) hatte Aion des Zeus ehernen Wagen gefertigt, vgl. auch Nonn. Dion. XXXVI 422f. Man dachte sich Ch. etwa altersgrau (*πολιός*), Anth. Pal. IX 499, ein *πολιὸς τεχνίτης* wird er von Diphilos gescholten, frg. 83 Kock (vgl. auch *γέροντος χρόνου*, Luk. am. 12). Inschriftlich bezeichnet sicht man Ch. in der Reliefdarstellung der sog. ‚Apotheose Homers'; als geflügelter Genius steht er hinter dem rechtshin thronenden Dichterfürsten, in jeder Hand eine Rolle haltend, um so mit Oikumene anzudeuten, dass der Ruhm von Ilias und Odysseia unvergänglich und überallhin verbreitet sei, Müller-Wieseler II 742. 968.

Schon aus dem Altertum stammt die naheliegende Gleichsetzung von *Χρόνος* und *Κρόνος* (s. d.; vgl. Plut. de Is. et Osir. 32; quaest. Rom. 11. 12 [Kronos oder Ch. als Vater der Aletheia, wozu vgl. Gell. N. A. XII 11, 7], Weiteres bei Buttmann Myth. II 32. Creuzer Symb. II² 439. Lobeck Agl. 470); sie wurde neuerdings vertreten durch Buttmann (a. a. O. 31ff.) und Welcker (Gr. G.-L. I 140ff.; vgl. auch Braun Gr. G.-L. § 52), scheint aber heute allgemein aufgegeben, hauptsächlich aus sprachlichen Gründen (Curtius Grundz.⁵ 154f. 200. Brugmann Grundr. d. vgl. Gramm. d. idg. Spr. II 142f.; vgl. Preller-Robert Gr. M. I 51, 1. E. Curtius Arch. Jahrb. IX (1894) 42* und auch Ges. Abh. II 189. M. Mayer in Roschers Lexikon II 1526ff. 1546ff.). Doch wenn *χρόνος κρήματα* geschrieben wurde, nur wo ein Schriftzeichen für die Aspirata fehlte, so nennt uns umgekehrt eine Inschrift von Elateia, wohl noch dem 5. Jhdt. angehörend, Poseidon als *Χρόνου υἱός*, Bull. hell. X (1886) 367ff.; auch ist festzuhalten, dass Kronos ausserhalb der Götterwelt steht, die wir mit Homer betreten, und dass der Mythos vom Verschlingen der eigenen Kinder trotz allem nicht schlecht passt auf die schaffende und wieder zerstörende Zeit (vgl. Io. Lydus de mens. I 1 [p. 2 Roether], auch III 11 [p. 110 R.]. Isid. Etym. VIII 11, 31).

3) Eines von den vier Rossen des Helios, Schol. Eurip. Phoin. 3. [Waser.]

Chrysa. 1) Herrschaft im östlichen Kaukasos, nördlich von Albania, Const. Porphyr. caerim. II 48 p. 398; vgl. Bardesanes bei Eus. praep. evang. VI 10, 16: *ἐν τῇ Ἀλβανίᾳ καὶ Ὠτηνῇ καὶ Σαυνίᾳ καὶ ἐν Χρυσῇ*, wo der syrische Text Krusa jenseits des Flusses Quro giebt. Noch jetzt heisst dieser Bergcanton Krus oder Krys, und hier wird ein eigener Dialekt des Albanischen gesprochen. Eust. ad Dion. per. 288 kennt ein Volk *οἱ Χρῦσαι*; etwa die ägyptischen Hruša? [Tomaschek.]

2) S. Chryse und Chrysea.

Χρυσαλλίς, die Puppe der Schmetterlinge. Sie entsteht durch Verwandlung der Raupe (*κάμπη*),

hat eine harte Schale und bewegt sich nur, wenn man sie anrührt (Arist. hist. an. V 19, 137 B.; de gen. an. III 9). Sie ist durch spinnewebenartige Fäden befestigt, hat keinen Mund und kein deutliches Glied, frisst nichts und hat keine Excremente. Aus der geplatzten Schale kriecht der Schmetterling (*ψυχή*) hervor (Plin. XI 32. 37. Hes.). Bei der Beschreibung dieser Verwandlung hat Aristoteles ausschliesslich den Kohlschmetterling (Papilio brassicae L.) im Auge gehabt, vgl. Sundevall Die Tierarten des Aristoteles 201f. Theophrast (h. pl. II 4, 4; caus. pl. V 7, 3) schliesst sich in der Beschreibung dieses Vorganges an seinen Lehrer an. [M. Wellmann.]

Chrysamaxos, aus Lakedaimon. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 46, African. bei Euseb. I 200. [Kirchner.]

Chrysanthios aus Sardes, Neuplatoniker des 4. Jhdts., Schüler des Aidesios (s. d. Nr. 4), Lehrer und Freund des Eunapios, bei dem er einen *βίος* hat (vit. soph. 107f. Boiss., vgl. 13f. 49f. 54f.). Als Iulianos im J. 353 nach Pergamon kam, um den Aidesios zu hören, wies dieser ihn an seine Schüler, von denen damals Ch. und Eusebios allein anwesend waren. Iulianos lernte ihn sehr hoch schätzen und lud ihn im Winter 361/362 zusammen mit Maximos von Ephesos dringend nach Constantinopel ein; aber da die Vorzeichen ungünstig ausfielen, folgte nur Maximos dem Rufe, Ch. zog es vor, in Sardes zu bleiben, und liess sich auch durch ein zweites, noch ehrenvolleres Schreiben nicht umstimmen. Der Kaiser ernannte ihn und seine Frau Melite zu *ἀρχιερεῖς τῆς Λυδίας*; er starb über 80 Jahre alt in Sardes. Seine Bedeutung lag in seiner durchaus mystischen Frömmigkeit (*ἦν δὲ ὁ Χ. ὁμοψύχως Μαξίμῳ τὰ περὶ θειασμὸν συνερθουσιῶν* Eunap. 49) und seinem asketischen Leben, nicht in seinen philosophischen Leistungen, obwohl er nach Eunap. 113 zahlreiche Schriften verfasst haben soll. Vgl. Zeller Ph. d. Gr. III 2³, 731. [Kroll.]

Chrysanthis (*Χρυσανθίς*) erzählte nach argivischer Sage der Demeter den Raub der Kora (Paus. I 14, 2), wie Hekate im eleusinischen Demeterhymnos. Auf einem bei Lerna gefundenen Relief steht links von einem Altar Demeter, rechts zwei Mädchen, die Frau Ch., der Mann Mysios (von der Demeter *Μυσία*, s. Demeter), in genauer Analogie zu Metaneira und Keleos und ihren Töchtern. Bursian Arch. Anz. 1855, 57. Osann Arch. Z. 1855, 142f. Milchhoefer Athen. Mitt. IV 1879, 152 nr. 496 (Museum in Argos). Overbeck Gr. Kunstmyth. III 509 nr. II 11 (unveröffentlicht; Photographie im athen. Institut Argos nr. 3. 6. 7, s. Arch. Anz. VI 1891, 83). [Hiller v. Gaertringen.]

Chrysanthos, Sohn des novatianischen Bischofs von Constantinopel Marcianus, trat noch sehr jung in einen Hofdienst ein, wurde dann unter Theodosius I., wahrscheinlich um 390, Consularis einer italischen Provinz (*ὑπατικὸς τῆς Ἰταλίας*), dann Vicarius Brittanniarum. Als er 412 nach Constantinopel gekommen war, um sich dort um das Amt des Stadtpraefecten zu bewerben, starb der novatianische Bischof Sisinnius, nachdem er kurz vorher den Wunsch ausgesprochen hatte, Ch. möge sein Nachfolger werden. Infolge dessen wurde er dazu gewählt, obgleich er sich der Ordination durch die Flucht nach Bithynien zu entziehen suchte. Es wird von ihm gerühmt, dass er von der Kirche keinen Lohn nahm, vielmehr zuerst aus seinem eigenen Vermögen an die Armen Geld verteilte (Sokr. VII 12). Er starb am 26. August 419 nach siebenjährigem Episcopat (Sokr. VII 17). [Seeck.]

Chrysaor (*Χρυσάωρ, Χρυσάορος, Χρυσαορεύς, Χρυσαόριος*), ein häufig vorkommender Name und Beiname verschiedener Götter, den schon Hesiod. Theog. 283 von der goldenen Waffe herleitet. **1)** Als selbständige Gestalt der Sage erscheint Ch. in der hesiodeischen Theogonie 278ff. 979ff., wo erzählt wird: als Perseus der Medusa das Haupt abschlug, sprangen als die Sprösslinge aus Medusas Umgang mit Poseidon der gewaltige Ch. und der Pegasos hervor, und dieser Ch. erzeugte später mit der Okeanostochter Kallirrhoe den Geryoneus. Etwas weiteres erfahren wir von Ch. nicht, denn alle späteren Erwähnungen (z. B. Apollodor. II 4, 2, 9. 5, 10, 2. Hyg. fab. praef. und fab. 30. 151. Tzetz. Lyk. 17. Paus. I 35, 7. Pediasim. Hercul. labor. 25) fussen auf Hesiod, und die euhemeristische Erzählung bei Diodor. IV 17, 2. 18, 2 ist wertlos. Es ist daher schwer zu entscheiden, ob die Einfügung des Ch. an dieser Stelle der hesiodeischen Theogonie lediglich dem Wunsche entsprungen ist, zwischen Medusa und Geryoneus einen genealogischen Zusammenhang herzustellen, oder ob man daraus Schlüsse auf das Wesen des Ch. ziehen und ihn als Personification des ‚Blitzes', der ‚Donnerwolke', des ‚Regens' u. dergl. erklären darf; über derartige Erklärungen vgl. Schömann Opusc. acad. II 205f. Preller-Plew II 65. Roscher Gorgonen 115 und die ältere in Roschers Myth. Lex. I 900 zusammengestellte Litteratur.

2) Einen Heros Eponymos Ch. fingierte man in Karien, wo Zeus Ch. seinen berühmten Kult hatte, die Stadt Idrias vormals Chrysaoris hiess (Steph. Byz. s. *Ἰδριάς* und *Χρυσαορίς*) und auch das ganze Land Chrysaoris genannt wurde (Paus. V 21, 10. Epaphroditos bei Steph. Byz. s. *Χρυσαορίς*). Dieser Ch. sollte der Sohn des Sisyphiden Glaukos und Vater des Idrieus und Mylasos sein; Steph. Byz. s. *Μύλασα* und *Εὐρωπός*.

3) Beiwort verschiedener Götter und Heroen: Zeus *Χρυσάωρ, Χρυσαορεύς* (Strab. XIV 660) oder *Χρυσαόριος* (CIG 2720. 2721) in Karien, wo sein Tempel das Bundesheiligtum der als *σύστημα Χρυσαορέων* verbündeten Städte war, vgl. Foucart Assoc. rélig. 105. Hicks Journ. Hell. XI 115ff. Lagarde Ges. Abhandl. 268. Das nähere über diesen karischen Zeus mit dem Doppelbeil als Waffe bei Preller-Robert Griech. Myth. I 141. Overbeck Kunstmythol. des Zeus 269f. Apollon *Χρυσάωρ* oder *Χρυσάορος* Hom. Il. V 509. XV 256. Hom. hymn. I 123. II 214. XXVII 3. Hes. Erg. 771; frg. 244 Rzach. Pind. Pyth. V 104. Apoll. Rhod. III 1283. Orph. Argon. 140. Anonym. Laurent. 46 = Schoell-Studemund Anecd. Gr. II 267. Apollon führte dies Beiwort von seinem Schwert (s. o. Bd. II S. 12); die Erklärungen von dem goldenen Tragriemen des Köchers oder der Leier oder gar von den goldenen Sonnenstrahlen (Schol. Hom. Il. V 509. XV 256) stammen erst aus einer Zeit, welcher der schwertbewaffnete Apollon fremd geworden war, Preller-Robert Gr. Myth. I 290f. Artemis Ch. in dem Orakel bei Herodot VIII 77, gleichfalls von ihrer Waffe, dem Schwert; vgl. o. Bd. II S. 1349. Preller-Robert a. a. O. I 296, 2. 334, 2. Demeter Ch. Hom. hymn. V 4, vielleicht von ihrer goldenen Sichel, Preller Demeter 77. Auch Orpheus führt das Beiwort Ch. bei Pind. frg. 139, Schol. Hom. Il. XV 256. [Jessen.]

4) Eponym in Rhodos, IGIns. I 1204. [Kirchner.]

Chrysaoras (*ὁ Χρυσάορας* Steph. Byz., Reinesius vermutete *Χρυσορρόας*), rechtes Nebenflüsschen des Maiandros. Er entspringt aus einer Quelle der Mesogis und fliesst mitten durch die Stadt Mastaura in Lydien (Karien), W. J. Hamilton Reisen in Kleinasien u. s. w. (dt. Übers.) I 483. Kiepert Formae orb. ant. IX. Flussgott auf Münzen von Mastaura, Head HN 551. [Bürchner.]

Chrysaoreion (*Χρυσαόρειον, Χρυσαορικὸν*) *σύστημα*, ein Bund der Karer, die beim Tempel des chrysaorischen Zeus bei Idrias in der Nähe des späteren Stratonikeia ihre Bundesheiligtümer hatten, Boeckh CIG II p. 473. Strab. XIV 660. In der Diadochenzeit nahmen auch die Griechen von Stratonikeia an dem Bund teil. Nach Strabon hatte jede Stadt mehrere Dörfer (*κῶμαι*) und besonders Stratonikeia deren eine ziemlich grosse Zahl. In den Inschriften von Lagina (Ch. Diehl et G. Cousin Bull. hell. XI 1887, 33) lernen wir von Demen von Stratonikeia folgende mit meist karischen Namen kennen: *Ἱερὰ κώμη, Κολίοργα, Κώραια, Κώραζα, Λόβολδα, Λώνδαργα, Παναμάρα* (?), *Τάρμια* (ein besonderes *κοινὸν Ταρμιανῶν* Cousin et Deschamps Bull. hell. X 1886, 485), *Τραλλ...* [Bürchner.]

Chrysaorios, Schüler des Porphyrios, dem dieser seine Einleitung in die aristotelischen Kategorien, die Abhandlung *περὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν* (Stob. II 163, 17 W.) und (nach Cramer Anecd. Paris. IV 432) eine Schrift *περὶ διαστάσεως Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* widmete. Nach Philoponos und David (Schol. in Ar. 11 a 34. b 8. 18 b 16) war er römischer Senator, nach Cramers Anonymus Nachkomme eines berühmten Symmachos. Vgl. auch Ammon. in Porph. isag. 22, 11 Busse. Zeller Ph. d. Gr. III 2³, 678, 1. [Kroll.]

Chrysaoris (*Χρυσαορίς* von *Ζεὺς Χρυσαόριος* mit der goldenen Doppelaxt, s. d.). **1)** Dichterischer oder mythographischer Beiname der Landschaft Karien, Epaphrod. bei Steph. Byz.

2) Beiname der Stadt *Ἰδριάς* in Karien, an deren Stelle oder in deren Nähe in der Diadochenzeit Stratonikeia gegründet wurde (s. Idrias). Vgl. *Ἀν. Παπαλουκᾶς Περὶ τῆς πόλεως Στρατονικείας καὶ τῶν ἱερῶν αὐτῆς*, Patr. 1886, 7. [Bürchner.]

Chrysaphios, mit dem Spitznamen Tzuma (Theoph. 5941. Suid. s. *Θεοδόσιος*), Hofeunuche bei Theodosius II., bekleidete anfangs die Würde eines Primicerius sacri cubiculi (Niceph. h. e. XIV 47 = Migne Gr. 146, 1221), dann eines Spatharius (Collect. Avell. ed. O. Guenter 99, 5. Chron. Pasch. 319 B. Theodor. epist. 110 = Migne Gr. 83, 1305, *ὑπασπιστής* Prisc. frg. 7, FHG IV 76. Euagr. h. e. II 2 = Migne Gr. 86, 2489) und errang nach dem Sturze des Kyros, der wohl noch in dem Consulatsjahr desselben (441) erfolgte, den beherrschenden Einfluss über den Kaiser (Suid. a. O.). Er eröffnete sein Regiment damit, dass er den Magister militum Johannes ermorden liess (Marcell. chron. 441, 2. Chron. Pasch. 315 C. Theoph. 5938. 5943), und benützte es ungescheut zu seiner eigenen Bereicherung (Marcell. chron. 450, 3. Joh. Ant. frg. 198). Im J. 448 versuchte er einen hunnischen Häuptling zur Ermordung des Attila anzustiften (Prisc. frg. 7). Doch wurde dies verraten, und Attila forderte die Auslieferung des Ch., liess sich aber noch durch eine Gesandtschaft, der sich Anatolios und Nomos, ein persönlicher Freund des Eunuchen, unterzogen, zur Versöhnlichkeit umstimmen. Gleichzeitig verlangte auch Zenon, dass ihm Ch. zur Bestrafung übergeben werde, aus welchem Grunde, ist unbekannt (Prisc. frg. 12—14). Hatte er bei dieser Gelegenheit noch seine Stellung zu behaupten vermocht, so wurde ihm später der eutychianische Kirchenstreit verderblich. Da Eutyches sein Pate war (Liber. brev. 11. 12 = Migne L. 68, 999. 1004), ergriff er lebhaft seine Partei gegen den Bischof Flavianus von Constantinopel und war der Hauptanstifter der sog. Räubersynode von Ephesus, die 449 gehalten wurde (Euagr. h. e. II 2. Niceph. h. e. XIV 47. Zonar. XIII 23. Theophan. 5940. 5941. Coll. Avell. 99, 5). Aber der Sieg der orthodoxen Partei hatte seine Verbannung zur Folge (Niceph. h. e. XIV 49. Theoph. 5942). Als nach dem Tode des Theodosius Marcian zur Herrschaft gelangte (450), liess er den Eunuchen hinrichten (Chron. Pasch. 319 B. Marcell. chron. 450, 3. Theophan. 5943. Joh. Ant. frg. 194). Sievers Studien zur Gesch. d. römischen Kaiser 433. [Seeck.]

Chrysargyron s. Collatio lustralis.

Chrysas (*Χρυσᾶς*). **1)** Fluss in Sicilien, jetzt Dittaino. Diodor. XIV 95. An ihm lag, in der Nähe von Assorus, das Fanum Chrysae, Cic. Verr. IV 96. Sil. Ital. XIV 229. Vib. Sequest. p. 4 Burs. [Hülsen.]

2) Der höchste Ehren geniessende Gott des (auch von Sil. It. XIV 229 personificierten) sikelischen Flusses im Gebiete von Assoros, auf der Strasse nach Henna zu, wo er ein Heiligtum und marmornes Tempelbild hatte; Verres liess einen Raubversuch machen; Cic. Verr. IV 96. [Tümpel.]

Chryse (*ἡ Χρύση* und *ἡ Χρυσῆ*), Name einer Reihe von Städten und Inseln (öfters mit Bezug auf Goldreichtum in der Nähe z. B. bei Thasos).

1) *Χρυσῆ νῆσος*, dichterischer Beiname der Insel Thasos (*διὰ τὰ χρυσᾶ μέταλλα* Arrian. bei Eustath. Dionys. perieg. 589. Steph. Byz.).

2) *Χρύση*, eine schon vor Pausanias' Zeit (VIII 33, 4) verschwundene Insel in der Nähe von Lemnos, Paus. a. a. O. Soph. Lemn. frg. 345 Ddf., daraus Steph. Byz., der irrig eine *πόλις τοῦ Ἀπόλλωνος* daraus macht. Auf ihr soll dem Philoktetes von einer Schlange (Wasserschlange, Paus.), der Wächterin des Heiligtums der Athena, die verhängnisvolle Wunde beigebracht worden sein (s. Nr. 10). Von da habe man ihn nach Lemnos gebracht. Sophocl. Philoct. (arg. II v. 1) 194. 270 (vgl. Suid. s. *προσέσχεν*). 1327. Im J. 78 v. Chr. fanden Kämpfe des Lucullus gegen Varius, Alexandros und Dionysios, Flottenbefehlshaber des Mithradates auf einer verlassenen Insel statt, auf der sich

ein Altar des Philoktetes, eine eherne Schlange, ein Bogen und ein mit Binden umwickelter Brustpanzer befand. Auch eine Höhle gab es darauf. Appian. Mithr. 77. Es ist wohl Ch. gewesen. Appianus nennt den Namen nicht. Nach Pausanias hat eine Hochflut die Insel versenkt. Auf der Seekarte nr. 1659 der britischen Admiralität grenzt dicht östlich an Lemnos eine ausgedehnte Bank (Charos [= *Χάρος* d. h. *Χάρων* –(?)] -Untiefe, Conze Reise auf den Inseln des thrak. Meeres, Taf. I: Mithonäs-Untiefe). Medit. Pilot IV 223; vgl. H. Kiepert Atl. v. Hellas IX. Auf die Lage östlich von Lemnos weist auch die Notiz bei Steph. Byz.: *περὶ Ἡφαιστίαν ἀκρωτήριον πρὸς Τένεδον βλέπον.* Choiseul-Gouffier Voyage (Par. 1842) II 218ff.

3) Nach Steph. Byz. ein Vorgebirg auf Lemnos im Osten, der Insel Tenedos gegenüber, vgl. Nr. **2.**

4) *Τῆς Λεσβίας τόπος*, nach Steph. Byz., also im lesbischen Gebiet in der kleinasiatischen Aiolis gelegen, s. Lesbos.

5) Stadt oder Ort auf Skyros, s. d., Steph. Byz.

6) Insel bei Kreta, s. Chrysea.

7) Eine Örtlichkeit in Karien, im Gebiet, das Halikarnassos gehörte, Steph. Byz., der noch hinzufügt *Δώριον πεδίον*, also wahrscheinlich landeinwärts zu suchen.

8) Eine Stadt (*πόλις*) am Hellespontos, halbwegs zwischen Ophrynion, j. *Παλαιόκαστρον*, etwas westlich vom jetzigen Renkjöi, und Abydos (beim jetzigen Nagara), Steph. Byz. Die Ortsbestimmung träfe auf den Landvorsprung zwischen jetzigem *Karantína* (einige Wohnhäuser) und Kepés Kalessi zu. Der ganze Strandsaum war jedenfalls im Altertum mit Wohnstätten besetzt, wie er es heutzutage noch ist.

9) Chrysa (*Χρῦσα*) und Chryse (*Χρύση*; Name von Goldlagern? vgl. *Λογυρία* in der Troas, *Χάλκη* mehrfach), Stadt auf der Südspitze der Troas (im südlichen Aiolis).

a) Die ältere Stadt, *ἡ παλαιὰ X.* und *ἡ Κιλίκιος X.* nach Strab. XIII 605. 613 in der Ebene von Thebe am adramyttenischen Golf mit einem Hafen. Die vielen Belegstellen von Il. I 37 an bei Pape-Benseler Wörterb. d. gr. Eigennamen[3] 1692; nach Eustath. zu Dionys. perieg. 444 Geburtsort des Homeros mit Heiligtümern des Apollon *Κιλλαῖος*, s. Bd. II S. 56 (Steph. Byz. contaminiert die Insel Ch. mit der Stadt), *Λυκεῖος* ebd. S. 59, *Σμινθεύς* S. 69. Die Stadt wurde früh zerstört.

b) Die jüngere Stadt *ἡ νῦν X.* in der halesischen Ebene in der Nähe des Vorgebirgs Lekton bei Hamaxitos. Auch dort wurde Apollon verehrt, wie so vielfach in der Troas (Herakleides bei Strab. XIII 604; s. Pape-Benseler 1692), auf einer felsigen Höhe über dem Meer. Einwände nach Mannert bei Alb. Forbiger Handb. d. alt. Geogr.[1] II 141, 44 b. Ch. Texier Asie Min., Par. 1882, 191. Tempel des Apollon Smintheus dorischer Säulenordnung gefunden beim Dorf *Μπαμπᾶ* (Babá). [Bürchner.]

10) In der Philoktetsage ein kultgeniessendes göttliches Wesen des nördlichen (aegaeischen) Meers, das zuerst bei Sophokles genannt ist. In dessen Philoktetes heisst sie 194 *ὠμόφρων* und hat einen *οἰκουρῶν ὄφις* als Wächter (1327), und zwar auf der *ποντία Χρύση* (270), also einer Insel, die auf der Fahrt von Aulis nach Ilion wohl vor Lemnos lag (s. Nr. 1); denn auf Lemnos wird Philoktetes ausgesetzt, nachdem er (266f.) von der Schlange am Altar der Ch. gebissen war. In den gleichfalls sophokleischen *Λήμνιαι* (frg. 345 Ddf.) liegen die *πάγοι Χρύσης* Lemnos benachbart; bei Eustath. Il. II 722 p. 330 zwischen Imbros und Tenedos, im Schol. B (L) Il. II 721 um Imbros oder um Tenedos. Nach dem einen Scholion zu Soph. Phil. 194 war Philoktetes dabei gewesen, als Herakles auf seinem troischen Zuge diese ‚πόλις nahe bei Lemnos' besuchte und dort opferte. Auf dieses *προσνήξασθαι* des Herakles führt Steph. Byz. den angeblichen späteren Namen dieser Insel *Νέαι* (s. v.) zurück (Anth. Pal. XV 25, 25 *Νέαι Θρηΐκιαι*). Nach dem Schol. 264 hatte Philoktetes dem Herakles ‚in Lemnos' (!) einen Altar am Strande errichten wollen, als er gebissen wurde. Nach Philostrat. d. J. dagegen Ekphr. 17 p. 889 war der Altar schon von Iason gegründet worden auf der Argofahrt, und Philoktetes wollte ihn nur den Achaiern zeigen (Eustath. Il. II 722 p. 330, 10 = Schol. A B (L) D z. d. St. *καθαίρων βωμόν*). Denn Dosiades Anth. Pal. XV 26, 5 nennt Iason den Liebling (*ἄϊτας*) der *Χρύσα*. Vom Wesen der Ch. gab es zwei Auffassungen, beide gegenübergestellt im Schol. Soph. Phil. 194. a. Nach der einen, wiederholt zu 1327 = Schol. ABD(L) und Eustath. p. 330, 10 zu Il. II 722 = Tzetz. Lyk. 911 = metr. Hypoth. Soph. Phil., war *X.* ein Name der Athena, unter dem diese ein *ἄγαλμα* hatte. Vgl. die Athena *χρυσῆ* Schol. Soph. Oid. Rex 188. Anon. Laurent. de XII Deor. epithet. nr. 35 = Studemund Anecd. var. gr. 1886, 269 = Niketas d. XII Deor. epith. V, a. O. 276, 79. Anth. Gr. App. ep. III 91, 2 Cougny. Anth. Pal. XIV 2, 1 (*Παλλὰς χρυσῆ σφυρήλατος*). Der Minerva heilig ist die Insel Nea nach Plin. n. h. IV 72. Welcker schliesst daraus, dass auch Sophokles sich die Ch. als eine Athena gedacht habe, weil die Bezeichnung ihrer Schlange als *κρύφιος οἰκουρῶν ὄφις* (1327) der athenischen Burgschlange entlehnt sei; er habe nur sich gescheut, den Namen der heimischen Göttin geradezu auf die Barbaren zu übertragen. b. Die andere Erklärung des Schol. 194 nennt Ch. eine Nymphe; O. Müller Allg. Enc. s. v. Pallas-Athena § 33 schrieb diese Bezeichnung fälschlich dem Sophokles zu, was Roscher Myth. Lex. I 901, 27—31 wiederholt. obwohl schon Welcker Gr. Götterl. I 309 den Irrtum nachgewiesen hatte. Die vom Scholion citierte, offenbar jüngere Sage weiss, dass diese ‚Nymphe' den Philoktetes unglücklich geliebt und darum verflucht habe; darum habe Sophokles sie nun *ὠμόφρων* genannt, Tzetz. Lyk. 911; darum habe sie ihn durch ihre Schlange beissen lassen. Ohne Erwähnung dieser Legende stellt Eustath. a. O. diese *ὁμόφρων* (l. *ὠμόφρων*) *νέμεσις X.* der gleichnamigen Ch. einer angeblich zwischen Tenedos und Imbros liegenden Insel gegenüber, deren Schlange in der Parallelversion den Philoktetes biss. Versuch, den Wohnort der Ch. in dem goldreichen Thasos (Herodot. IV 46) wiederzufinden bei Arrian. v. Nikomed. frg. 67 (aus Eustath. Dion. Per. 517, FHG II 599). Diktys II 14 weiss

ergänzend nachzutragen, dass Odysseus gleich nach dem berühmten Biss die Schlange, der Ch. getötet habe, verlegt aber den Vorgang an den aus den Troïka bekannten, der Philoktetsage fremden Altar des Zminthischen Apollon, wo unter Beihülfe des Priesters Chryses Palamedes und die andern Griechen opfern und durch einen Ausfall des Alexandros gestört werden. Ist es nicht möglich, zu ergründen, wieviel von diesem Stoff den verschiedenen Bearbeitern der Philoktetsage zugehört, so dem Aischylos (Philoktetes frg. 250—253 Ddf.), dem Studemund (a. a. O. 261, 17) zweifelnd den Namen der Athena *Χρύση* zuschreibt, dem Philoktetes des Tragikers Philokles (Suid. s. v.), dem des Euphorion (Meineke Anal. Alex. 73ff.) u. a., so steht doch vom euripideischen Philoktetes fest, dass wir sein Argumentum in Hygin. fab. 102 haben. In dessen verdorbenem Texte lesen wir freilich, dass Philoktetes von der Schlange *in insula Lemno* gebissen sei (wie in Schol. Soph. Phil. 264), und Ch. wird nicht genannt; aber Dion Chrysostomos, der in seiner 52. Rede die Darstellungen des Aischylos, Sophokles und Euripides in Vergleich zieht und namentlich die letzten ausführlich bespricht, berichtet im ‚Philoktetes' (or. 59) aus dem euripideischen Drama (p. 577), dass die Achaier auf dem Altar der Ch. opfern mussten, wenn sie vor Ilion keinen Misserfolg erleben wollten, und diesen Altar sich von Philoktetes zeigen liessen (vgl. Dindorf Poet. scaen. 351 a. E. Meineke a. O. Schneidewin Philol. IV 658). Abgebildet ist das Holzbild der *X.* mit Altar und opferndem Herakles auf dem Wiener Vasenb. Arch. Zeit. III 1845 Tab. 35. An den Brüsten sind zwei Sterne sichtbar. Andere nennt Welcker Gr. Götterl. I 308, 41. Vgl. Aldenhoven, Ann. d. Inst. 1873, 69 zu Flasch Angebl. Argonautenbilder 13ff. Overbeck Galerie 324ff. Ann. d. Inst. 1881, 149, sämtlich in Darstellungen der Philoktetsage.

11) In Samothrake heisst Ch. Tochter des Pal(l)as, Gattin des Dardanos, dem sie als Mitgift und Geschenk der Athena die Palladien und den Mysterienkult der *μεγάλοι θεοί* in die Ehe bringt; Dardanos bringt diese Weihen, die seine Gattin einst selbst empfangen hatte, aus Arkadien nach Samothrake; Kallistratos *π. Σαμοθρᾴκης* frg. 1 aus Dion. Hal. I 68, FHG 355 und Satyros frg. 52 ebendaher, a. O. III 165. Das volle Stemma, welches Dardanos an die Pleiade Elektra und Zeus anschliesst, steht Dion. Hal. I 61. 62, wo es um die Söhne der Ch., Deimas und Idaios vermehrt ist (entlehnt über Varro human. rer. II aus den griechischen Quellen: Kiessling De Dion. Hal. Antt. auct. lat. 1858, 41). Palas ist der Eponymos des arkadischen Pallantion, Pallas geschrieben bei Paus. VIII 44, 5. Auch diese Ch. gehört also dem Kreis der Athena an.

12) Im boiotischen Orchomenos heisst Ch. Tochter des Almos. Schwester der Chrysogeneia, von Ares Mutter des Phlegyas, des Eponymos der *Φλεγυαντὶς χώρα*, der von Eteokles die Herrschaft von Orchomenos übernimmt; Paus. IX 36, 1 = Steph. Byz. s. *Φλεγύα*, der sie freilich *Χρυσῆ* schreibt und von einer Stadt Phlegya spricht. O. Müller denkt Orch.[2] 137 an den sprichwörtlichen Reichtum der alten boiotischen Stadt, deren *Μινύου θησαυρός* auch Pausanias, wohl nicht ohne Beziehung, a. a. O. nennt. Doch wird auch hier wieder der Name einem Athenakult angehört haben, nämlich dem kopaïschen (der überschwemmten Urstadt Athenai? vgl. O. Müller a. O. 58f.). Robert-Preller Gr. M. I 191 verweist auf die Sage von dem goldenen Regen bei der Geburt der Athena in Rhodos (Pindar. Ol. VII 34. Philostr. imag. II 27 u. a.), die hier durch den Namen der *Χρυσο-γένεια* besonders nahe gelegt wird (s. d.); die Göttin oder Nymphe von Lemnos-Chryse dagegen ist in den Athenakreis sichtlich erst hineingezogen; sie trägt einen fremdartigen Charakter und ist von Heinrich De insula et dea Chryse, Bonn 1839 als sintische Göttin, von Petersen Gr. Myth. 294 als thrakische Bendis, durch v. Wilamowitz Hermes XVIII 1883, 257 gleichfalls als thrakisch und als gleichwertig der byzantischen *Φωσφόρος* angesprochen worden. Pervanoglu Arch. Zeit XXXII 110 und O. Müller Dor. I[2] 390 deuten den Namen Ch. auf den Mond, Welcker a. O. 307f. auf eine Licht- (Sonnen- und Mond-) Göttin.

13) Auf Lesbos war *Χρυσῆ* der Kultname der Aphrodite nach Kleanthes von Assos beim Schol. B(L)D Hom. Il. III 64. Über den Zusammenhang mit dem *τόπος Λεσβίας Χρύση* bei Steph. Byz. s. *Χρύση* s. Philol. N.F. II 104, 114. Hier wird die Erklärung für die homerische Bezeichnung der ‚Goldenen Aphrodite' liegen; vgl. o. Bd. I S. 2748. [Tümpel.]

14) Spartiatin, Schwester der Xenopeitheia, gehörte zu den Gegnern des Agesilaos und wurde mit der Schwester hingerichtet. Theopomp frg. 268 bei Athen. XIII 609 B (FHG I 324). [Niese.]

Chrysea (*ἡ Χρύσεα* Anon. stad. mar. magni 319; bei Mela II 114. Plin. n. h. IV 61 *Chrysa*), Insel bei Kreta, s. d., jetzt *Γαϊδαρονῆσι*. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 579. [Bürchner.]

Χρυσῆ χερρόνησος, die Halbinsel, welche sich vom ‚Goldland' her gegen Süden erstreckt, also deutlich die Halbinsel von Malâqa, Ptol. I 13, 9. 14, 1—8. VII 2, 5. 12. 25. Marc. I 16. Bereits Plin. VI 55 kennt einen Bericht, wahrscheinlich eines Hellenoparthers aus Charax, worin *promunturium Chryse* als Landvorsprung westlich vom serischen Flusse Lanos (= Daonas, Doanas, s. d.) vorkam; genau erkundet wurde jedoch die ganze Küste der Halbinsel erst durch den alexandrinischen Kaufmann Alexandros, welcher Kattigara (s. d.) erreichte, und wir kennen dessen Bericht, einen der denkwürdigsten aus dem Altertum, aus dem Auszug des Marinus bei Ptolemaios. Dass diese Halbinsel den indischen Namen Suvarṇadvîpa erhielt, erklärt sich aus den Goldvorkommnissen sowohl in den Quarzgängen des centralen Höhenzuges wie auch in den Flussalluvionen des Küstenstrichs, z. B. im Territorium von Pahang. Eigens geschildert wird der Typus der *Λησταί* an der Ostküste; man kann dabei an Malâyu oder auch an die jetzt ins Innere verdrängten Negritos, die Sakai und Samang, denken. [Tomaschek.]

Χρυσῆ χώρα, ein Gebiet des hinterindischen Festlandes, östlich von der Argyre (s. d., d. i. Rakhang. Arrakan), das heutige Barma und den nördlichen Teil von Pegu umfassend, Ptol. VII 2, 17, der zugleich eine sprechende Schilderung der Bewohner entwirft: ‚Leute von weisser Haut-

farbe, dichtem Haarwuchs, kleiner Statur und stumpfnasig', also ähnlich den Beseidai-Tiladai. Dieser Typus ist noch jetzt allen tibeto-barmanischen Stämmen von der Beuge des Brahmaputra bis zum Isthmus von Krah, dem die Karyan oder Karên nahe kommen, eigen; zumal die höheren Kasten bei den Mrang.ma (von *mrang, brang* ‚Pferd') oder Barmanen sind lichthäutig. Die Barmanen nennen ihr Land Sôna-parânta ‚goldenes Grenzland'; Açôka schickte buddhistische Glaubensboten nach Pâyigu und Suvarṇa-bhûmî, pâli Sobaṇṇa-bhûmi oder bhû; dann kamen auch Missionäre aus Laṅkâ dahin. In europäischen Schriften finden wir den Namen zuerst bei dem Portugiesen de Conto V 5, 9 *Sobuna-bû no reyno de Avâ*. Barma ist reich an Gold und Rubinen; Joseph. ant. VIII 164 glaubt daher Ophir oder *Σώφειρ* in dieser *Χρυσῆ γῆ* suchen zu dürfen.

[Tomaschek.]

Chrysei, vorderindisches Volk, neben den Caetriboni und Megallae (Mavella), Megasth. bei Plin. VI 73; etwa ‚Krišnaverehrer'? Lassen dachte an die Karûša oder Karûča des Višnu-Purâṇa p. 79. 186. 351. [Tomaschek.]

Chryseïs (*Χρυσηΐς*). **1)** Tochter des sminthischen Apollonpriesters Chryses (s. d.) im ersten Gesang der Ilias (13. 20. 95. 98 ohne Namen, einfach als Mädchen und Tochter bezeichnet; 111. 143 *X. κούρη*; 182. 310. 369. 439 *X.* schlechthin genannt, niemals *Χρυσῆος θυγάτηρ*, während doch *Βρισῆος θυγάτηρ* in den jüngeren Abschnitten des Epos steht). Sie lebt als Gefangene im Zelt des Agamemnon, der dem flehenden Vater die Auslieferung verweigert; erst durch die Pest des Apollon, den Chryses als Rächer aufgerufen hat, wird er bewogen, sie zurückzuschicken *ἐς Χρύσην* (431) und zum Altar, dessen Priester ihr Vater ist (440). Diese Örtlichkeit (*ἐς Χρύσην* 390) ist auch beibehalten in der von Aristarchos (Schol. A 365) athetierten Palillogie (364—392). Während somit die Annahme nahe liegt, dass Ch. ebenda auch seiner Zeit gefangen genommen worden sei (Eustath. Il. I 366 p. 118, 42f.), was auch noch andere unten zu erörternde Spuren bestätigen, liefert dieses schon Aristarchos störende recapitulierende Einschiebsel eine andere Erzählung (366): als Achilleus die Stadt des Eetion, Thebe, zerstörte und plünderte, behielten die Achaier aus der Beute, die sie im übrigen unter sich teilten, die Ch. dem Agamemnon vor. Aristarchos schied, wie gesagt, diese Angabe einfach aus; andre die ganze Scene zwischen Thetis und Achilleus (348—430), welche zu jener wiederholenden Wiedererzählung an Thetis Anlass bot. Sie veranlasste durch Widersprüche hinsichtlich der Zeitrechnung und der Örtlichkeit (z. B. des Aufenthalts der Götter. auf dem Olympos? in Aithiopien?) zahlreiche Athetesen (vgl. Schol. BL zu 424f. 420f. 426; den Obelos im Venetus bei 424). Und so haben Lachmann, Bernhardy, Haupt, Köchly, G. Curtius diese 82 Verse einem Nachdichter (Lachmanns ‚zweitem') zugeschrieben (vgl. Lachmann Betrachtungen 99f. mit Haupts Anmerkung; Philol. III 1848, 8ff.). Einige alte Erklärer ignorieren denn auch kurzweg diese ‚Gefangennahme bei Gelegenheit der Eroberung von Thebe'. Das wichtige Schol. BD zu 366 erklärt unbeirrt *ἐπιστρατεύσας Ἀχιλλεὺς τῇ Θήβῃ καὶ τὴν πόλιν πορθήσας τόν τε Ἠετίωνα ἀνεῖλε ... μεθ' οὗς Λυρνησσὸν πορθήσας ... αἰχμάλωτον ἦγεν ... Βρισηΐδα ... ἀπὸ δὲ τῆς Χρύσης Χρυσηΐδα τὴν Χρύσου*. Das Argumentum der Ilias bei Plutarch de v. et p. Homeri I 7 lässt ebenfalls Ch. in Chrysa gefangen werden. Auch die, welche im Schol. BL die Athetese der Thebeverse tadelten, weil sie *οὐκ ἐῶσι μαθεῖν ἡμᾶς, ὅθεν ἦλω Χρυσηΐς*, erkennen wenigstens die Notwendigkeit an, zu begründen, warum der Ort der Gefangennahme nicht Chryse sein soll; *ἔπλει μὲν πορθήσων Χρῦσαν Ἀχιλλεύς, Ἀθηνᾶ δ'οὐκ εἴα, φάσκουσα μὴ αἰρήσειν δι' Ἀπόλλωνα*, und bringen dann aus den Kyprien (frg. 16 Ki. aus Eustath. Il. I 366 p. 119, 4ff.) die Erzählung von einer Besuchsreise bei, die Ch. zur Iphinoë, Eetions Schwester, Aktors (des ‚Festländischen') Tochter, gemacht habe, um dort der Artemis zu opfern (= Schol. A zu 18); Schol. L 366 findet hier gar, um die Thebeverse zu retten, ohne doch auf Chryse als Ort der Gefangennahme verzichten zu müssen, die Figur der Synekdoche: Achilleus habe wirklich Chrysa und Brisa genommen, sie seien freilich hier nicht genannt, aber doch einbegriffen in der Nennung Thebes, die nun einmal die bedeutendste dieser Städte sei und für die anderen mit stehe! ‚Einige' (beim Schol. BD 366 = Eustath. p. 118, 42ff.) wussten auch, dass Chryse als ‚unbedeutendes und offenes Landstädtchen' ein zu unsicherer Aufenthaltsort für Ch. gewesen war, weswegen sie die befestigte Thebe vorzog (*κρησφύγετόν τι ἐρύμνιον* Eustath.). v. Wilamowitz fasst den Eindruck dieser Combinationen und Erfindungen in dem Urteil zusammen: ‚Man hat keine Veranlassung, dem Dichter des ersten Gesangs die Erbeutung (der Ch.) bei einer anderen Gelegenheit als dem Fall von Chryse zuzuschreiben' (Homer. Untersuchungen 411). Wirklich machen die Versuche, die Thebeverse mit der echten Episode von Ch. und Chryses in Chryse in Einklang zu bringen, einen kläglichen Eindruck. Hatte man doch sogar erwogen, ob man nicht die Heimsendung *ἐς Χρύσην* als eine Rücksendung *εἰς πατέρα*(!) auffassen könne (Eustath. p. 121. 2f.)! Dann würde man sogar den Chryses in Thebe wohnend denken dürfen, statt in Chryse. Sogar die Namenerklärung nahm man zu Hülfe. Während die Schol. AD zu 392 *Χρυσηΐς* patronymisch verstanden (*οὐ κυρίως*) und eine Antonomasie annehmen, eine angebliche Verhüllung des ‚Eigennamens' Astynome, den doch Homeros gar nicht kennt, nur die *ἀρχαῖοι* (*γραμματικοί*) der Scholiasten, so behaupteten andere (Eustath. p. 121, 8ff.), *Χρυσηΐς* sei allerdings *κύριον ὄνομα* und eine Antonomasie würde erst *Χρυσᾶς κούρη* lauten müssen, das allerdings Homeros nirgends hat. Es ist vergebliches Bemühen, durch Annahme einer Antonomasie dem Homeros schon die Kenntnis und Verschweigung der Namen Astynome für Ch. und Hippodameia für Briseïs unterschieben zu wollen, wie das gleiche Scholion thut. Aber auch das ist verfehlt, Ch. als gewöhnlichen Eigennamen hinzustellen. Der Streit in dieser Form ist müssig; noch müssiger die Berufung auf alte Mythographien, durch welche die Gegner der patronymischen Deutung des Namens ihre These stützen wollen, bei Eustath. p. 77, 39ff.: Astynome und Hippodameia seien Cousinen, da ihre Väter, Chryses in Chryse und Brises in Pedasos am Satnioeis,

Brüder gewesen seien, Söhne des Ardys (offenbar doch wohl des Eponymos der mysischen Stadt Ardynion). Das einzig Richtige daran ist der Zusatz, die Töchter hätten (‚nachher'!) ihre homerischen Namen Briseïs und Ch. infolge der Kriegsgefangenschaft erhalten. Wirklich ist der Gebrauch, kriegsgefangene Sclavinnen (wie Sclaven) nach ihrem Herkunftsort zu nennen, wie *Γέτις, Κίλισσα, Θρᾷττα* u. a. im griechischen Altertum nie ausgestorben; also ist *Χρυσηΐς* von *Χρῦσα* oder *Χρύση* ebensowenig zu trennen, wie *Βρισηΐς* von dem jetzt auf Lesbos bezeugten Ort *Βρῆσα* = *Βρῖσα*. Das hat v. Wilamowitz mit Entschiedenheit und Recht geltend gemacht (a. O. 411). Als typisches Beispiel einer ‚Kriegsgefangenen' schwebt die homerische Ch. noch dem Aischylos vor, wenn er (Agam. 1439) den Plural *Χρυσηΐδες* verächtlich in diesem allgemeineren Sinne bildet. Noch der gelehrte Homeriker Euphorion sah in dem Namen keinen Eigennamen, den er vielmehr in dem *ἀπριάτην* des Verses I 99 zu finden glaubte (98 *ἀπὸ πατρὶ φίλῳ δόμεναι ἑλικωπίδα κούρην Ἀπριάτην ἀνάποινον ἄγειν δ'ἱερὴν ἑκατόμβην ἐς Χρύσην ...*). Er fasste das Wort als Substantiv auf! Wenigstens erzählte er im Thrax (frg. 21, Meineke Anal. Alex. 57) eine mit der erhaltenen des Parthenios (26, Westerm. *Μυθογρ.* p. 176) übereinstimmende Geschichte von einer sonst nirgends bezeugten Lesbierin Apriate (s. d.), die dem troischen Sagenkreis angehört (vgl. Tümpel Philol. N. F. III 1890, 107ff.). Wir dürfen diesen offenbar lesbischen Localmythos als einen örtlichen Nachklang von der homerischen Ch.-Sage fassen, auch wenn wir das *ἀπριάτην* mit Euphorions Kritikern Aristarchos und Krates von Mallos adverbial oder adjectivisch fassen (Ludwich Aristarchs homer. Textkritik I 179. Apollon. lex. s. *ἀπριάτην*. Eustath. p. 1760, 36ff. zu Od. XIV 317; Schol. AB(L) Townl. Il. I 99). H. Stephanus freilich (Thes. l. gr. s. *ἀπριάτη*) billigte Euphorions substantivische Deutung! Die homerische Darstellung der Sage von Ch. wird oft citiert; so von Hygin. fab. 106. 121 (I. Hälfte). Apollod. bibl. epit. IV 1 Wagner. Duris von Samos frg. II aus Athen. XIII 560 B, FHG II 469 (Ch. als Ursache der Pest). Ovid. trist. II 373; rem. am. 469. Aristeid. ars rhet. I 14, 1. Dion Chrysost. or. 61 (*Χρυσηΐς*) p. 581 (in einer psychologischen Würdigung ihres Verhaltens, im Vergleich zu dem der Briseïs) hat, wie selbstverständlich, Ch. mit Chryses in Chrysa, ebenso Lukian. de sacrif. 3. Bei Diktys, der sonst (II 14. 28—30. 33) mit Homeros stimmt, wird (47) Ch. von dem dankerfüllten Vater dem Agamemnon zurückgeschickt und heisst überhaupt wie bei Tzetzes (Lyk. 298) sowie im obigen Scholion und bei Eustath. a. O. Astynome; bei Tzetz. Antehom. 349 Astynomeia. Unter Chryses Nr. 1 siehe die weitere Ausdichtung der Lebensschicksale der Ch. (Schwangerschaft, Verheimlichung, Geburt des jüngeren Chryses, Begegnung mit Orestes und Iphigeneia), die auf eine von Sophokles (*Χρύσης*) benutzte Localsage von Chrysopolis (gegenüber Byzanz) zurückzugehen scheint, nach Euripides weiter ausgedichtet wurde und so durch Pacuvius (im Chryses) Bearbeitung erfuhr. Daselbst auch die noch spätere Genealogie, welche der Ch. ausser dem Sohne Chryses II. gar Iphigeneia zur Tochter giebt. Für die Ermittlung des ursprünglichen Wesens der Ch. ist entscheidend die enge Verknüpfung mit Chryse einerseits, anderseits mit dem Eroberungszug des Achilleus, der ihn selbst die berühmten sieben Lesbierinnen und anderen Helden andere gefangene Mädchen, sämtlich Ortsheroinen, einbrachte (vgl. Tümpel Philol. N.F. II 1889, 99ff. und in Roschers Myth. Lex. II 1949ff). Wie die Lesbierin Diomede dem Achilleus die Lesbierin Briseïs ersetzen sollte, so sollte diese dem Agamemnon die Ch. ersetzen, die ihrerseits von dem *Λεσβίας τόπος Χρύση* des Steph. Byz. s. *Χρύση* nicht zu trennen ist, trotz des die Forschung von Strabon bis auf unsere Zeit irreführenden Localpatriotismus des Demetrios von Skepsis (Tümpel Philol. III 1890, 90ff.). Hat Chryses auch Züge des lesbischen Apollon angenommen, dessen Cultheros er ist, so kann anderseits die Ch. schwerlich von dem lesbischen Cult der *Χρυσῆ* (s. d. Nr. 13), einer epichorischen Aphrodite, getrennt werden, die sich zu *Χρύση* dem Orte verhält, wie *Ἀθηνα(ί)α* zu *Ἀθῆναι*. Einen Aphroditecult gabs zu Pyrrha am Pyrrhaiergolf; an demselben lag auch das früh untergegangene Arisba, dessen Einwohner und wohl auch Culte, Methymna aufsog (Herod. I 151); in Methymna aber ist ein Apollon-Smintheuskult bezeugt (CIG 2190 h), der also vom Pyrrhaiergolf stammen wird. Vgl. auch die dort localisierte Smintheussage bei Plutarch. symp. VII sap. 20 p. 163 (Philol. II 1889, 114f.). So wird man das homerische Chryse = dem lesbischen am Pyrrhaiergolf ansetzen dürfen, wo in einem Apollon-Smintheus- und einem Aphrodite-Chryse-Cult die Bedingungen zur homerischen Sage von Chryse, Chryses, dem Priester des sminthischen Apollon, und seiner Tochter Ch. gegeben sind. Auch die Angaben der *Ὀδυσσέως πρεσβεία* im ersten Iliasgesang stimmen; s. die oben citierten Untersuchungen im Philologus. Entlassung der Ch. in Gegenwart des (über den Verlust der Briseïs zürnenden) Achilleus auf Wandgemälden s. Helbig Camp. Wandg. nr. 1308. CIG 6125. 6129 b.

2) Nereïde, Gespielin der Persephone, Homer. Hym. Demet. 421.

3) Okeanide, Hesiod. theog. 359.

4) Eine der 50 Töchter des Thespios, von Herakles Mutter des Onesippos; Apollod. Bibl. II 7, 8, 1—3. [Tümpel.]

Chryseladin (*τὸ Χρυσελάδιν* d. h. *Χρυσελάδιον*, späte Namenbildung vom goldgelben Öl, das auf den Ländereien des Gutes gewonnen wurde), Name eines Grundstückes auf der Insel Thera, CIG IV 8656 B 16. [Bürchner.]

Chryselephantina s. Goldelfenbeintechnik.

Chrysendeta, substantivisch, kommen öfter bei Martial vor; *lances chrysendetae* XIV 97. Hier und II 43, 11 sind es grosse Schüsseln, namentlich um grosse Fische aufzutragen, und da es sich offenbar um den Namen einer bestimmten Gefässgattung handelt, werden solche auch II 53, 5. VI 94. XI 29, 7 gemeint sein. Aus dem Namen ist zu schliessen, dass sie silbern mit goldenem Rande waren. Eine solche Schüssel auch Athen. IV 129 b: *πίναξ ἀργυροῦς ἐπὶ πάχος οὐκ ὀλίγον περίχρυσος*. Ähnlich werden die *phialae chrysendetae* bei Herzog Gall. Narb. app. p. 30 nr. 111 zu ver-

stehen sein. Adjectivisch kommt das Wort noch vor von einem goldverzierten Schwert (Philem. bei Poll. X 145) und von einem goldgefassten Edelstein, Plut. Lucull. 3. Becker-Göll Gallus II 376. Marquardt Privatl.² 697, 1. [Mau.]

Χρυσῆ νῆσος, zuerst von den Makedonen Alexanders an der Münde des Indus erkundet, Plin. VI 80; bei Dion. per. 589 als ‚Insel des Sonnenaufgangs' auf Taprobane bezogen; Mela III 70 sucht sie samt Argyre *in mari Eoo*, und so findet sich in der Tab. Peut. *AR(gire) CIRSE, ins. Chrisi* beim Geogr. Rav. 420, 14 von Taprobane abgesondert im gangetischen Golfe; im Peripl. mar. Erythr. 60 wird von den grossen Kolandiaschiffen gesprochen, welche zum Ganges und nach Chr. segeln; § 63 von der hinterindischen, am äussersten Ende der Welt gegen Sonnenaufgang gelegenen oceanischen Insel Chr., welche das beste Schildkrot (*χελώνη χρυσονησιωτική*) liefert; von da an gegen Norden liegt die serische Hauptstadt Thinai. Erst Ptolemaios unterscheidet ein Goldland (skr. Suvarṇa-bhûmi) und eine goldene Halbinsel (skr. Suvarṇa-dvîpa). Die Araber verstanden unter ‚Goldland' und ‚Goldinsel' die östlichen Länder und Inseln überhaupt, zumal Sumutra; zuletzt jagten die Portugiesen einer ilha de ouro nach, glaubten sie an der Westseite von Sumatra zu erreichen, fanden jedoch wirklich Gold nur in Menangcabo und in Pahang. Ğâwa besass den Ruf Goldschätze zu besitzen; aber diese vulcanische Insel besitzt kein Gold.

[Tomaschek.]

Chrysermos. 1) Sohn des Herakleitos aus Alexandreia. *Συγγενὴς βασιλέως Πτολεμαίου* (d. h. Ptolemaios III. 247—223) *καὶ ἐξηγητὴς καὶ ἐπὶ τῶν ἰατρῶν, καὶ ἐπιστάτης τοῦ Μουσείου*, Bull. hell. III 470 nr. 2 = Dittenberger Syll. 169.

[Kirchner.]

2) Aus Alexandreia, Stoiker, als Schüler des Antipatros von Tarsos (oder des Diogenes von Babylon?) genannt im Index Stoicorum Herculanensis (Riv. di filol. III) col. LII. [v. Arnim.]

3) Arzt aus der Schule der Herophileer (Sext. Emp. Pyrr. I 84), war Lehrer des Herakleides von Erythrai (Gal. VIII 743), eines Zeitgenossen des Strabon (XIV 645), und des Apollonios Mys (Schoene De Aristoxeni *περὶ τῆς Ἡροφίλου αἱρέσεως* libro XIII a Galeno adhibito, Bonn. Diss. 1893, 15, 2), lebte also um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Er wird von Plinius und Galen angeführt; von ersterem (n. h. XXII 71) erfahren wir, dass er die in Wein abgekochte Asphodillwurzel gegen Anschwellung der Ohr- und Halsdrüsen gegeben habe, der letztere erwähnt seine Pulsdefinition (VIII 741) und die Composition eines pastillus Chrysermi (XIII 243). [M. Wellmann.]

Chryseros (*Χρυσέρως*). **1)** Athener (*Ἀθμονεύς*). *Ἡγεμὼν ἐφήβων* um 112 n. Chr., CIA III 1094. [Kirchner.]

2) Spartaner, Geronte aus der Zeit nach M. Aurelius, CIG I 1248. [Niese.]

3) Praepositus sacri cubiculi unter dem Kaiser Zeno, Cod. Iust. XI 69, 1. [Seeck.]

4) Flavius Chryseros aus Aphrodisias, Bildhauer, gehört zu einer schon durch mehrere Inschriften (Loewy Inschr. gr. Bildh. 364—368) bekannten Künstlerfamilie, die in der Kaiserzeit, wahrscheinlich unter Traian und Hadrian, in Rom thätig war. Wir besitzen von ihm und seinen Verwandten Flavius Andronikos und Flavius Anaximandros eine 1886 in Rom bei den Sette Sale in zertrümmertem Zustand aufgefundene, aber grösstenteils wieder zusammengesetzte, aus Zeus, Poseidon, Herakles und Helios bestehende Statuengruppe, die sich jetzt in der Sammlung Jakobsen zu Kopenhagen befindet. Etwas trocken in der Behandlung und stark pathetisch in der Auffassung veranschaulicht sie sehr lehrreich den Barrokstil des 2. Jhdts. n. Chr. Der Schulzusammenhang mit Aristeas (s. d. Nr. 16) und Papias ist unverkennbar. Bull. com. 1886, 316ff. tab. X. XI. Einzelne Stücke aus der Gruppe bei Arndt-Bruckmann Einzelverkauf 166—170.

[C. Robert.]

Chryses (*Χρύσης*). **1)** Ein Priester des Apollon *Σμινθεύς* von Chryse, Killa und Tenedos im ältesten Teil der Ilias I, betet zu seinem Gotte, dass er die Achaier mit seinen Pestpfeilen heimsuchen möge (37f.), weil er, obgleich mit des Gottes Binden geschmückt und mit reichlichen Lösegeschenken versehen, doch vergeblich im Griechenlager vor Ilion um Rückgabe seiner Tochter gebeten hatte. Agamemnon wies ihn, obgleich Ch. den Achaiern glückliche Eroberung Ilions und fröhliche Heimkehr wünschte, trotz der Fürsprache der andern Achaier, mit harten drohenden Worten ab (8—33). Als der Gott den Fluch des Priesters erhört, bringt in der (nach Christ gleichfalls alten) *Ὀδυσσέως πρεσβεία* 430—487 Odysseus im Auftrag Agamemnons auf einer Wasserfahrt die Chryseïs zurück *ἐς Χρύσην* (437) und giebt sie ihrem ‚lieben Vater Ch.' (441f.) zurück, worauf Ch. mit Erfolg zum Apollon um Beendigung der den Achaiern verderblichen Pest fleht (450ff.). Hier ist der Wohnort des Ch. deutlich Chryse. Über die Episode, welche (370—384) diese Angaben von Anfang bis zur Rücksendung *ἐς Χρύσην* (390) wiederholt und ausdichtet, s. Chryseïs Nr. 1. Daselbst auch das Nötige über die antike Controverse, welche auch das *ἐς Χρύσην* in ihr Bereich zog und neben der Deutung *εἰς πόλιν* auch die = *εἰς πατέρα* (!) in Erwägung zog (Eustath. p. 121, 2f.). Um das Apollonheiligtum des Ch. dem troischen Festlande zusprechen zu können, scheute man keine Schwierigkeit; alte *μυθογραφίαι* sollen Ch. zum Sohn des Ardys (offenbar Eponymen von Ardynion) und Bruder des Brises gemacht und beider Töchter, Astynome (= Chryseïs) und Hippodameia (= Briseïs), in den beiden nur eine Tagereise von einander entfernten festländischen Städten Chryse und Pedasos am Satnioeis angesetzt haben (Eustath. p. 77, 39ff.). Ohne solche Anhängsel geben die homerische Erzählung wieder Platon, der sie unter Ausscheidung aller *μίμησις* des Dichters referiert (Rep. III p. 392 c. 393 d). Apoll. bibl. epit. IV 1. Hygin. fab. 106. 121 (erste Hälfte). Tzetz. Lyk. 298 (wo die Tochter wie im Schol. AD Il. 392 und bei Hesychios Astynome heisst; Tzetz. Antehom. Astynomeia). Unverändert wiederholt die homerische Handlung ferner Plut. de vita et poesi Homeri I 7, wo Chryseïs in Chrysa selbst gefangen genommen wird; Christodor. Anth. Pal. IX 385, wo unter den Inhaltsangaben der 24 Iliasgesänge *Χρύσου λιταί* für den ersten angegeben wird (= *παράφρασις τῆς Ὁμ. Ἰλιάδος Α*, II p. 651 Bekk.); Dion. Chrysost. or. 61 (*Χρυσῆς*) p. 581. Aristeid. ars rhet. I 14, 1. Lukian. de sacrif. 3. Christodor. Anth. Pal. II 85 (Beschreibung des Ch. mit Scepter). Diktys wiederholt II 14. 28—30. 33 die homerische Darstellung vom ‚Zminthischen Apollonpriester Ch.', nennt zwar die Insel Chryse nicht, denkt aber an sie, da er am zminthischen Altar Philoktetes von der Schlange (der Chryse) gebissen werden lässt (14); II 47 schickt der dankerfüllte Ch. seine von Odysseus zurückgebrachte Tochter dem Agamemnon wieder. IV 18 birgt Ch. den aus Ilion fliehenden Seher Helenos im Tempel verrät ihm Ilions Schicksal und bringt ihn dann sicher zu den Griechen, denen Helenos den Sieg verkündet; alles Neuerungen zu Homeros. Die Fragen nach der örtlichen Ansetzung der Heimat des Ch. bei Homeros erörtert im Anschluss an Apollodors Commentar *π. νεῶν* Strab. XIII 612f.; vgl. Art. Chryse Nr. 9 und Chryseïs Nr. 1. Eine ganz neue Legende über Ch. hat Polemon frg. 31 aus Schol. AD Il. I 39, ausführlicher zu lesen bei Eustath. z. d. St. p. 34, 20ff., FHG III 124f. Der Scholiast (und mit ihm C. Müller FHG a. O., der den Eustathios nicht mit ausschreibt), verschweigt nämlich, was Eustathios berichtet, dass in Chryse, einer mysischen Stadt, der Apollonpriester Krinis mit dem Apollonpriester Ch. verkehrte. Auf diesen Verkehr wird die auch im Scholion erzählte Legende von der Stiftung des Apollon-*Σμινθεύς*-Heiligtums in Chryse (nach dem Scholion im troischen *τόπος Σμίνθος*), anlässlich einer Mäuseplage, zurückgeführt. Dieser Vorgang soll den Ch. ermutigt haben, dem gleichen Gotte auch seine aus Homeros bekannte Bitte, betreffend die geraubte Tochter, vorzutragen. Mit den späteren Schicksalen des Ch. beschäftigt sich eine Sage, die in die Orestes- und Iphigeniensage hinüberspielt und selbst wieder Weiterbildungen erfahren hat. Bei Hygin. (fab. 121, zweite Hälfte; vgl. 120 Schluss) lesen wir: Agamemnon schickte dem Ch. seine Tochter Chryseïs, die von Achilleus in Mysien gefangen genommen war, schwanger zurück; diese leugnete aber ihrem Vater gegenüber, von Agamemnon berührt zu sein, und behauptete, als doch endlich Ch. der Jüngere geboren wurde, sie habe ihn von Apollon empfangen. Als aber Iphigenie und Orestes mit Pylades und dem taurischen Artemisidol zu Ch. I. nach der ‚Insel Zminthe' (120 Schluss) kommt und (was im Text vermisst wird) Thoas die Flüchtlinge und Tempelräuber verfolgt und die Auslieferung verlangt, bei Ch. II. auch Erfolg hat (121), da ermittelt Ch. I., dass die verfolgten Geschwister Kinder des Agamemnon sind, worauf Chryseïs ihrem Sohne, oder Ch. I. seinem Enkel Ch. II. (Text *qui* [d. i. Chryses I.] *Chrysi* [d. i. dem II.] *filio suo*) seine wahre Abstammung (nämlich von Agamemnon, nicht von Apollon) enthüllt und ihn darauf aufmerksam macht, dass er Halbbruder von Iphigeneia und Orestes sei. Darauf verzichtet Ch. II. auf Auslieferung, tötet vielmehr im Verein mit Orestes den Thoas und entlässt die Flüchtlinge unversehrt nach Mykenai. So der von Bunte (ed. p. 100) und Ribbeck (Röm. Trag. 249, 2) richtig gestellte Text, in dem Naeke (Opusc. I 91), Nauck (TGF 229f.), Welcker (Gr. Trag. I 210ff.), Ribbeck (a. O. 249f.; trag. rel. p. 71. 284) und Robert (Arch. Zeit. XXXII 1874, 134) unter Zustimmung von v. Wilamowitz (Herm. XVIII 1883, 258) das Argumentum der nur in fünf Bruchstücken (frg. 650 a bis 653 Ddf.) überlebenden Tragoedie *Χρύσης* des Sophokles erkennen. Der von Ribbeck a. O. reconstruierte Ch. des Pacuvius soll nach Naeke, Nauck und Ribbeck ebenfalls auf dieses verlorene Drama des Sophokles, nach v. Wilamowitz (a. O. 257) vielmehr auf ein nacheuripideisches Drama des Iphigenienkreises zurückgehen.

2) Ch. der Jüngere, Sohn der Chryseïs von Agamemnon, Enkel des älteren Ch., wohnte auf der Insel Zminthe nach Hygin. fab. 120. Sein Eingreifen in die Iphigenienhandlung (121) und die Rückführung seiner Sage auf Sophokles Tragoedie *Χρύσης* s. o. unter Nr. 1 a. E. Seine letzten Lebensschicksale behandelt eine nach v. Wilamowitz (a. O. 256) von Sophokles benutzte, in unseren Quellen auf den *Βοσπόρου ἀνάπλους* des Dionysios von Byzanz (p. 33 ed. Wescher) zurückgehende Sage; vgl. die *πλείους* bei Steph. Byz. s. *Χρυσόπολις* und Hesych. Miles. orig. Constantinop. VI frg. 4. 11 aus Const. Porphyr. de Them. II 8f., FHG IV 148. Sie lautet: Nach dem Tode des Agamemnon flieht Ch. II. vor den Nachstellungen der Klytaimnestra und kommt auf der Suche nach Iphigeneia in die später nach ihm Chrysopolis benannte bithynische Stadt, die Byzanz gegenüberliegt. Dort stirbt er und wird begraben; in einer späteren Bresche (Et. M. s. *Χρυσόπολις*, kürzer Tzetz. Lyk. 183) wird Iphigeneia sogar zur Schwester des Ch. II., also Tochter Agamemnons von der Chryseïs; sie soll von den Tauroskythen geraubt und zur Artemispriesterin gemacht sein. Über die Beziehungen dieser Localsage zum Kult der Chryse einer- und der athenischen Colonisation anderseits s. v. Wilamowitz a. O. 257f. [Tümpel.]

Chrysippa, eine von Steph. Byz. erwähnte, sonst unbekannte Stadt Kilikiens. [Ruge.]

Chrysippe (*Χρυσίππη*). **1)** Tochter des Iros, von Phthios Gattin des Hellen, des Eponymos der thessalischen Stadt (!) Hellas; Steph. Byz. s. *Ἑλλάς*. Als Tochter des Eponymos von Ira-Hiera gehört sie zu den malischen *Ἰρίεις* = *Ἱερῆς* (Philol. N.F. III 1890, 229f.).

2) Eine Danaide, die ihren Bräutigam Chrysippos, Sohn des Aigyptos, tötet; Apollod. Bibl. II 1, 5.

3) Tochter des Hydaspes, verliebt sich in ihren Vater und weiss ein Beilager mit ihm in dunkler Nacht unter Beihülfe ihrer Amme herbeizuführen. Der Vater begräbt, als er es erfährt, die Kupplerin lebendig, pfählt die Tochter und stürzt sich aus Gram in den Indosfluss, der nach ihm Hydaspes genannt wird; eine apokryphe Geschichte bei Ps.-Plut. de fluv. 1, 1. Vgl. Schol. Dion. Per. 1139. [Tümpel.]

Chrysippos (*Χρύσιππος*). **1)** Sohn des Pelops. Eine peloponnesische Sagengestalt, schöner Knabe, der früh stirbt (vgl. die Liste solcher bei Hygin. fab. 271). Seine Sage ist an verschiedenen Orten und nach zwei verschiedenen Richtungen ausgebildet.

A. Peloponnesische Sage. Eine in mehreren Brechungen vorliegende, aber übereinstimmende, bei Thukydides I 9, der aus des Hellanikos *Ἀργολικά* schöpft (U. Köhler Comment. Mommsen. 375), kurz angedeutete und in einem längeren,

wohl echten Fragment (42) des Hellanikos erhaltene Überlieferung ergiebt folgendes: Ch. ist der Sohn des Pelops und der Nymphe Axioche (Schol. Eurip. Or. 4. Schol. Pind. O. I 144) oder der Danais (die unter Plutarchs Namen gehende Parall. min. 33), jedenfalls nicht der Hippodameia (Schol. Hom. Il. II 105. Hygin. fab. 85). Da Pelops ihn vor allen seinen Kindern (Liste im Schol. Eur. Or. 4. Schol. Pind. Ol. I 144) liebt, fürchtet Hippodameia, dass er diesem statt ihren Söhnen Atreus, Thyestes u. s. w. die Herrschaft vererben werde. Auf ihr Anstiften töten sie ihn. Thuc. I 9 (der nur Atreus nennt). Schol. Hom. Il. II 105 AD (Hellanikos frg. 42) und BTwl. Platon Kratyl. 395 B. Schol. Eurip. Or. 4. Tzetz. Chil. I 415ff. Hygin. fab. 85. Paus. VI 20, 7. Nach Dieuchidas von Megara bei Schol. Apoll. Rhod. I 517 = FHG IV 390 frg. 8 floh Alkathoos, Sohn des Pelops, wegen Ermordung des Ch. aus Megara (sic). Nach Entdeckung des Mordes verbannt Pelops seine Söhne und flucht ihnen (Schol. Il. II 105 AD), nach Paus. VI 20, 7 und Parallel. min. 33 muss auch Hippodameia nach Mideia fliehen, nach Hygin. fab. 85. 243 tötet sie sich selbst.

B. Die andere Sage erzählt von einem Raube des Ch. Sie ist in zwei Formen erhalten. a) Praxilla von Sekyon frg. 6 Bgk.[4] bei Athen. XIII 603 A hat erzählt, Ch. sei von Zeus geraubt worden. Dieselbe Version bei Hygin. fab. 271, wo aber der flüchtige Verfasser aus *Ὁ Ζεύς* seiner mythographischen Quelle *Θησεύς* verlesen hat, und Clemens Alexandr. Protrept. 2, 33 p. 9 S., s. v. Wilamowitz Ind. lect. Greifswld. 1880/81, 13. Unhaltbar ist Schneidewins Hypothese über die Sagenform der Praxilla, Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. V 1853, 180. — b) Eine zweite Form bringt Ch. mit Laios von Theben zusammen, sie ist erfunden von dem Dichter des Epos Oidipodeia, als dessen Hypothesis das Schol. Eurip. Phoin. 1760 (Peisandros) nach Ausscheidung geringer Interpolationen nachgewiesen ist von Bethe Theban. Heldenl. 4ff. Laios von Theben raubt den schönen Sohn des Pelops Ch. aus Pisa und schändet ihn; vor Scham tötet sich Ch. selbst. Als die Thebaner dies erste Beispiel von Knabenliebe (aus wissenschaftlichen Erörterungen über das Aufkommen der Paederastie Athen. XIII 602 f. Aelian. v. h. XIII 5. Suid. s. *Θάμυρις*) ungestraft lassen, sendet, durch diesen Frevel verletzt, die auf dem Kithairon thronende *Ἥρα γαμοστόλος* zur Strafe die Sphinx, und sie vernichtet den Laios und sein Haus durch seinen Sohn Oidipus. — c) Diese Sage vom Raube des Ch. durch Laios liegt uns ausserdem in mehreren Brechungen vor, die teils eines meist nicht kenntlichen künstlerischen Zweckes wegen, teils durch Willkür der contaminierenden Mythographen etwas variiert sind, vgl. Bethe Theban. Heldenl. 13ff. Bei Apollod. III § 44 Wagn. wird der Aufenthalt des Laios bei Pelops mit seiner Vertreibung aus Theben durch Amphion und Zethos motiviert und erzählt, Laios habe sich in Ch. verliebt, als er ihn im Wagenlenken unterrichtete. Nach Hygin. fab. 85 wird Ch. in Nemea von Laios geraubt. Nach den Hypotheseis A zu Eurípides Phoenissen (Schol. ed. Ed. Schwartz I p. 244, 4ff.) und zu Aischylos Sieben g. Th. flucht Pelops dem Laios, er solle nie Kinder zeugen, oder sein Sohn möge ihn töten, ebenso in Schol. Eurip. Phoen. 60 (nicht aus der Oidipodie, s. v. Wilamowitz Ind. lect. Gotting. 1893, 10 Anm.).

Apollon von Delphi ist Rächer des geschändeten Ch. nach dem vor den Phoenissen des Euripides in ABM (Schol. Eurip. ed. Schwartz p. 243, 14ff.) erhaltenen hexametrischen Orakel (vgl. Anth. Pal. XIV 76). Wie es scheint, ist diese Version auf einer praenestinischen Ciste Mon. d. Inst. VIII 29/30 = Benndorf Wien. Vorlegebl. 1889, VIII 2 dargestellt (Bethe Theb. Heldenl. 14 mit Anm. 19). Sehr merkwürdig ist die Notiz im Schol. Eurip. Phoeniss. 60 *τινὲς δέ φασιν, ὅτι Λάιος ἁρπρέθη ὑπὸ Οἰδίποδος, ὅτι ἀμφότεροι ἤρων Χρυσίππου.* Bei Hygin. fab. 85 und Tzetz. Chil. I 415 ist die Version vom Raube des Ch. durch Laios mit der unter A gegebenen Version verbunden durch die Erfindung, Pelops habe Ch. durch einen Krieg aus der Gewalt des Laios befreit. Wertlos, weil aus Thukydides Worten irrtümlich herausgesponnen, ist die Notiz im Schol. Thukyd. I 9, Pelops selbst habe den Ch. getötet, und Atreus sei aus Furcht vor gleichem Schicksal entflohen. Die Erzählung in den unter Plutarchs Schriften gehenden Parallela minora c. 33 (aus einem mythographischen Handbuche) hat v. Wilamowitz Ind. lect. Gott. 1893, 9 für die Tragoedie Ch. des Euripides in Anspruch nehmen zu dürfen geglaubt: Laios raubt den Ch., Sohn des Pelops und der Nymphe Danais, doch wird dieser von seinen Stiefbrüdern, den Söhnen der Hippodameia, Atreus und Thyestes, befreit; vergeblich mahnt sie diese, den Ch. zu töten. Endlich ermordet sie ihn selbst. Laios, auf den der Verdacht des Mordes fällt, wird durch die Aussage des sterbenden Ch. entlastet, Hippodameia wird verbannt.

Vgl. über den Ch. des Euripides Welcker Gr. Trag. II 533. Nauck FTG p. 632. Nach Suidas hat auch Lykophron eine Tragoedie Ch. geschrieben, ferner Accius: Ribbeck Röm. Trag. 344. 444. Über die dem Diogenes von Sinope von Diog. Laert. VI 80 zugeschriebene Tragoedie Ch. s. Nauck FTG p. 808; vgl. Suidas s. *Διογένης ἢ Οἰνόμαος Ἀθηναῖος τραγικός.* Eine Komoedie Ch. schrieb Strattis (Kock FCA I 726).

Von Darstellungen des Raubes des Ch. durch Laios sind sicher die der praenestinischen Ciste Mon. d. Inst. VIII 29/30 (s. o.), zweier unteritalischer Vasen bei Overbeck Her. Gall. I 1 (= Berlin 3239) und 2 (= Neapel 1769) und auch die abgekürzte einer attischen Vase schönen Stils, Wiener Vorlegebl. Serie VI Taf. 11, 2 = Roscher Myth. Lex. I 903f.

2) Sohn des Aigyptos und einer Frau aus Tyros, Bräutigam der Chrysippe, Tochter des Danaos und einer Frau von Memphis, Apollod. Bibl. II § 18 Wagn. Hygin. fab. 170.

3) Gründer der kilikischen Stadt *Χρύσιππα*, Steph. Byz. s. v.

4) Sohn des Aiolos und der Laistrygonin *Τηλεπόρα*, die jenem sechs Töchter und sechs Söhne gebar, Paroemiograph. Apostol. I 38 aus einem Homerscholion zu Od. X 6, das auch Eustath. p. 1645, 4 ausgeschrieben hat.

5) Wagenlenker des Kastor auf der attischen Hydria des Meidias 4. Jhdts. (W. Klein Vasen mit Meistersignaturen 197), abgebildet bei Millin Gall. myth. 94, 385 = Wiener Vorlegebl. IV 1. [Bethe.]

6) *Χρύσιππος*, athenischer Archon, wohl in den letzten Jahren des Kaisers Tiberius. *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 64. [v. Schoeffer.]

7) Schutzverwandter in Athen, der mit seinem Bruder im J. 335 v. Chr. ein Talent Silber schenkte, darauf bei einer Teurung mehr als 10 000 Scheffel Getreide einführte und zu dem üblichen Preise von fünf Drachmen verkaufte und im J. 327/6 wiederum ein Talent dem Volke als Geschenk überliess, Dem. XXXIV 38. 39; vgl. über die letzterwähnte Zeitbestimmung Thalheim Aufsätze für M. Hertz 59, 1. Blass Att. Bereds. III[2] 1, 578, 3. Für Ch. ist die unter des Demosthenes Namen auf uns gekommene 44. Rede *ὑπὲρ Χρυσίππου πρὸς τὴν Φορμίωνος παραγραφήν* im J. 327/6 gehalten; vgl. ausser Thalheim und Blass a. O. noch Schäfer Dem. B. 300ff.

8) Sohn des Ch., Boiotier. Teilnehmer an den Soterien in Delphoi als *ἀνὴρ χορευτής* zwischen 270—260, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 4; vgl. über die Zeit Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

9) Sohn des Apollonidas, Rhodier. *Ἀγεμόν ἄμισθος ἐπί τε Ἀρτούβων καὶ Παραβλείας* in einer Weihinschrift des *κοινὸν Ταρμιανῶν*, gefunden in Mughla in Karien, Bull. hell. X 486. [Kirchner.]

10) Ein Sclave Ciceros, wurde von diesem wegen seiner litterarischen Bildung geschätzt, freigelassen und seinem Sohne als Paedagog beigegeben (Cic. ad Q. fr. III 4, 5. 5, 6; ad Att. VII 2, 8). Er täuschte aber das Vertrauen des Herrn, denn im J. 704 = 50 ging er nach Verübung von Unterschlagungen durch; Cicero erklärte daher seine Freilassung für ungültig (ad Att. VII 2, 8. 5, 3). [Münzer.]

11) Verwandter des Arztes Postumius Marinus, Sohn eines Mithridates; für ihn und seine Familie erbittet Plinius von Traian das Bürgerrecht, Plin. ad Trai. 11, 2. [Stein.]

12) Um 460 Presbyter in Jerusalem. Unsere Kenntnis von seinem Lebensgang stammt aus der Vita des Euthymios von Kyrillos von Skythopolis (ed. Montfaucon Analecta gr. 1688 I 1—99). Er war aus seiner Heimat Kappadokien, wo er sich die weltliche Bildung angeeignet hatte, mit zwei Brüdern nach Palaestina, gekommen um die Mönchsgelübde unter den Augen des berühmten Euthymios zu erfüllen. Er wurde in dessen Kloster Oikonomos, dann durch Iuvenalis von Jerusalem zum Presbyter geweiht und ist wohl um 470 gestorben. Als Schriftsteller hat er die Heiligenleben gepflegt, für Kyrillos war er ein *θαυμαστὸς συγγραφεύς*. Photios kennt Bibl. c. 171 von ihm ein *ἐγκώμιον εἰς τὸν μάρτυρα Θεόδωρον*, die Mitteilung, dass er darin nebenher einen seiner Vorgänger Lukianos ausgeschrieben habe, beruht auf einem Missverständnis des Photios. Fragmente jenes Enkomion werden von Eustratios in seinem Werk über den Seelenschlaf c. 22 (ed. Allatius p. 503—513) citiert. In ähnlicher Weise hat Ch. die Gottesgebärerin, den Erzengel Michael, Johannes den Täufer gefeiert; handschriftlich ist wohl das meiste noch im Grundtexte vorhanden, aber entweder gar nicht oder nur in lateinischen Übersetzungen herausgegeben. Charakteristisch ist für Ch. die reichliche Benutzung griechischer Litteratur und Mythologie, überhaupt das Prunken mit einer dem Gegenstande ganz fremden Gelehrsamkeit; in der Kirche vorgetragen können wir uns seine Enkomien nicht denken. Vgl. Cave Script. eccl. hist. lit. I 287, der ohne Grund zwei Ch. in gleicher Stellung und um dieselbe Zeit unterscheidet. [Jülicher.]

13) Sohn des Ariston aus Akraiphia, wird als Sieger mit epischen Dichtungen erwähnt in der Siegerliste der fünfjährigen *Πτώια* zu Akraiphia IGS I 4147, 12 (Zeit des Caesar). [Sakolowski.]

14) Dritter Scholarch der Stoa, gebürtig aus Soloi in Kilikien. Die zweite Version bei Diog. Laert. VII 179 (aus Alexander Polyhistor *ἐν διαδοχαῖς*) und Suid. s. v. (vgl. Dio Prus. or. 32 § 53), die ihn einen Tarsenser nennt, wird durch Strab. XIV 671 dahin richtig gestellt, dass sein Vater ein Tarsenser war, der nach Soloi übersiedelte. Name des Vaters Apollonios (so Diog. Laert. a. a. O.) oder Apollonides (so Suid.). Für die Bestimmung der Lebenszeit des Ch. ist auszugehen von dem apollodorischen Zeugnis (bei Diog. Laert. 184), das ihn Ol. 143 (208—204 v. Chr.) 73 jährig sterben lässt. Die Angaben bei Ps.-Lukian *Μακρόβιοι* 20 (Ch. wird 81 Jahre alt) und Val. Max. VIII 7 ext. 10 (Ch. beginnt im 80. Lebensjahre den 39. Band seiner logischen Untersuchungen) gehen auf eine gemeinsame ältere Quelle zurück, können aber gegen das ausdrückliche Zeugnis Apollodors nicht in Betracht kommen. Also Geburt zwischen 281 und 277, Tod zwischen 208 und 204. Es ist daher unmöglich, den Ch. noch zum Schüler Zenons zu machen (Diog. Laert. 179 *ἀκούσας Ζήνωνος*, doch fährt er fort: *ἢ Κλεάνθους ὡς Διοκλῆς καὶ οἱ πλείονς*), da Zenon wahrscheinlich 264/263 starb. Ch. wird ungefähr 260 nach Athen gekommen sein, wo damals als Nachfolger Zenons Kleanthes der stoischen Schule vorstand. An äusserem Erfolg wurde die Lehrthätigkeit des Kleanthes weit übertroffen durch die des Ariston von Chios und des Akademikers Arkesilaos. Ch. hat den Arkesilaos und seinen Nachfolger Lakydes eifrig gehört (Sotion bei Diog. Laert. 183), den Ariston trotz seiner grossen Zuhörerzahl gering geachtet. Massgebend für seine Entwicklung wurde in erster Linie der Unterricht des Kleanthes. Auch was er von Arkesilaos lernte, hat er nur zum Ausbau und zur Verteidigung des von Kleanthes ihm überlieferten Systems benutzt. Dass die Schrift *κατὰ τῆς συνηθείας*, in der die skeptischen Gründe gegen die Sinneswahrnehmung dargestellt waren, einer akademischen Epoche seiner Entwicklung entstammte, geht aus Plut. de Stoic. repugn. c. 10 mit Sicherheit hervor. Denn die sieben Bücher *περὶ* (lies *ὑπὲρ*) *τῆς συνηθείας πρὸς Γοργιππίδην*, welche die Widerlegung der skeptischen Gründe enthielten, bildeten ein selbständiges Ganze, ein besonderes *σύνταγμα*, verschieden von den sechs Büchern *κατὰ τῆς συνηθείας πρὸς Μητρόδωρον*. Es ist also die Annahme ausgeschlossen, dass Ch. die skeptischen Gründe nur darstellte um sie im weiteren Verlauf des Werkes zu widerlegen. Plutarch sagt, dass Ch. den Arkesilaos durch Vermehrung der skeptischen Gründe zu überbieten suchte und dass er sich nicht mit trockener Herzählung der Gründe begnügte, son-

dern als ein leidenschaftlicher Anwalt der Skepsis gegen ihre Feinde losfuhr. Aber bald wandte er sich selbst von der Skepsis ab und dem stoischen Dogmatismus zu. Sein eingehendes Studium der akademischen Philosophie sollte nun der Stoa zu gute kommen. Es befähigte ihn, den stoischen Dogmatismus, der zu Kleanthes Zeiten von Arkesilaos in die Enge getrieben worden war, durch sorgfältige, begriffliche und logische Durchbildung gegen die skeptischen Gründe zu verschanzen und ihm nicht nur für seine Zeit das Übergewicht über die übrigen athenischen Schulen zu verleihen, sondern auch zu der universellen Verbreitung des Stoicismus den Grund zu legen, welche ihn zu einem Hauptfactor der späteren römisch-griechischen Kultur bis zum Ausgang des Altertums gemacht hat. Daher sagte man: *εἰ μὴ γὰρ ἦν Χρύσιππος, οὐκ ἂν ἦν Στοά*, und sein Neffe Aristokreon nennt ihn in einem Epigramm *τῶν Ἀκαδημιακῶν στραγγαλίδων κοπίδα*. Schon früh zeigte sich seine hervorragende logische Begabung, mit der sich ein ausdauernder Fleiss verband. Seine Belesenheit erstreckt sich nicht nur auf die ganze philosophische Litteratur (namentlich hat er auch den Aristoteles eingehend studiert), sondern auch auf die Dichter. Viele seiner Schriften waren mit Anführungen aus Homer, Hesiod, Euripides u. s. w. vollgepfropft. Auch war er einer der grössten Vielschreiber des Altertums. Angeblich soll er täglich im Durchschnitt 500 *στίχοι* geschrieben haben (Diokles bei Diog. Laert. 181). Die Zahl der Bücher wird auf 705 angegeben (ebd. 180). Seine ganze Schriftstellerei trug einen gelehrt schulmässigen Charakter. Es war ihm nur um die Sache zu thun. Auf geschmackvolle Form legte er kein Gewicht. Im Ausdruck teils vulgär, teils in terminologischer, nur dem Eingeweihten verständlicher Schulsprache sich bewegend, im Satzbau verworren, dazu voll von Abschweifungen und endlosen Wiederholungen, war Ch. nach dem Urteil des Dionys von Halikarnass de comp. verb. 4 p. 31 Reiske unter allen namhaften Autoren der schlechteste Stilist.

Dass sich Ch. in seiner Jugend, ehe er Philosophie zu studieren begann, zum Wettläufer ausgebildet habe (Diog. Laert. 179), ist wohl samt der ähnlichen Überlieferung über Kleanthes (*οὗτος πρῶτον ἦν πύκτης*, Antisthenes *ἐν διαδοχαῖς* bei Diog. Laert. 168) mit Zeller für eine sinnreiche Erfindung zu halten, die das unterschiedliche Wesen der beiden Männer symbolisch zum Ausdruck bringen soll. Die Nachricht, dass er durch die Confiscation seines väterlichen Vermögens veranlasst wurde, sich der Philosophie zu widmen (Hekaton bei Diog. Laert. 181), ist, wenn glaubwürdig, auf das Ergreifen der Philosophie als Lebensberuf zu beziehen, nicht auf den Beginn seiner athenischen Studienzeit. Dass er später höchst einfach, ja ärmlich lebte (*ἠρκεῖτο γραϊδίῳ μόνῳ*, Demetrios *ἐν ὁμωνύμοις* bei Diog. Laert. 185). beweist nicht, dass er arm war. Schon der Ertrag seiner Lehrthätigkeit, für die er ohne Zweifel sich honorieren liess (vgl. das Bruchstück aus *περὶ βίων* bei Plut. de Stoic. repugn. c. 20), sicherte ihm ein reichliches Auskommen. Im Floril. Monac. (Stob. Floril. IV 289 Mein.) 262 heisst er: *λιτός, ἔχων χρήματα πολλά*. Natürlich hat Ch. schon bei Lebzeiten des Kleanthes Vorträge gehalten, wofür das *ἔτι ζῶντος ἀπέστη αὐτοῦ* bei Diog. Laert. 179 ein übertreibender und missverständlicher Ausdruck ist. Als ein Beweis seines hohen Selbstgefühles wird Diog. Laert. 185 (nach Demetrios *ἐν ὁμωνύμοις*) angeführt, dass er *πρῶτος ἐθάρρησε σχολὴν ὕπαιθρον ἔχειν ἐν Λυκείῳ*. Diese Nachricht mit Zeller auf bei Lebzeiten des Kleanthes gehaltene Vorlesungen des Ch. zu beziehen, sehe ich keinen Grund. Das Charakteristische dieser Lyceumsvorlesung war, dass sich zu ihr nicht nur, wie zu den regelmässigen Collegien, angemeldete und Honorar zahlende Schüler, sondern jeder, der wollte, einfinden konnte.

Nach dem 232/231 erfolgten Tode des Kleanthes wurde Ch. sein Nachfolger. Abgesehen von seinem Schwestersohn Aristokreon kennen wir nur zwei namhafte Schüler des Ch., Zenon von Tarsos und Diogenes von Babylon, die beide nach einander Schulhäupter der Stoa gewesen sind. Gleichwohl kann nicht bezweifelt werden, dass seine Lehrthätigkeit eine ausgebreitete und tiefgreifende war. Schüler sind wohl grösstenteils die Adressaten seiner Schriften, unter denen sich nur wenige namhafte oder auch nur anderweitig bekannte Männer befinden. Keine seiner zahlreichen Schriften hat er einem Fürsten gewidmet, einen Ruf nach Alexandreia in stolzem Unabhängigkeitsgefühl abgelehnt (Diog. Laert. 185). Dagegen hat er das athenische Bürgerrecht angenommen, im Gegensatz zu Zenon und Kleanthes, die es ablehnten, *μὴ δόξωσι τὰς αὐτῶν πατρίδας ἀδικεῖν* (Plut. de Stoic. repugn. 4 p. 1034 A.). Die Schriftstellerei des Ch. würden wir noch besser ihrem ganzen Umfange nach überblicken, wenn das von Diogenes mitgeteilte Schriftenverzeichnis sich vollständig erhalten hätte. Aber die grosse Lücke am Schluss des siebenten Buches hat, ausser der ferneren Geschichte der Stoa, auch den grösseren Teil des Verzeichnisses verschlungen. Es zerfiel, der Einteilung des Systems gemäss, in ein *λογικόν, ἠθικόν, φυσικόν μέρος*. Ausgefallen ist das ganze Verzeichnis der physischen Schriften und von dem der ethischen der grössere Teil. Aber auch in dem Katalog der logischen Schriften befindet sich eine kleinere Lücke, und zwar gleich am Anfang. Denn während von den vier Abteilungen, in welche nach Diog. a. a. O. 198 (*λογικοῦ τόπου τὰ τῶν προειρημένων τεττάρων διαφορῶν ἐκτὸς ὄντα* u. s. w.) das Verzeichnis der logischen Schriften zerfiel, die zweite, dritte, vierte besondere Überschriften haben (z. B. *λογικοῦ τόπου τοῦ περὶ τὰ πράγματα, λογικοῦ τόπου περὶ τὰς λέξεις καὶ τὸν κατ' αὐτὰς λόγον* u. s. w.), lautet der Anfang der ersten Abteilung: *λογικοῦ τόπου θέσεις λογικὰ καὶ τῶν τοῦ φιλοσόφου σκεμμάτων*. Da hier offenbar, nach Analogie der *θέσεις ἠθικαί*, die sich in der ersten Abteilung des ethischen Katalogs ebenfalls neben *ὅροι* und *παθανά* finden, *θέσεις λογικαί* zu schreiben ist, so ergiebt sich, dass der Abteilungstitel ausgefallen ist, der wohl demjenigen der ersten ethischen Abteilung (*ἠθικοῦ λόγου τοῦ περὶ τὴν διάρθρωσιν τῶν ἠθικῶν ἐννοιῶν*) analog war. Dass mit dem Abteilungstitel ungefähr zehn Büchertitel ausgefallen sind, ergiebt sich (abgesehen von dem unverhältnismässig geringen Umfang der Abteilung, welche allein keine Unterabteilung in *συντάξεις* aufweist) aus der Differenz zwischen der Zahl der wirklich bei Diog. Laert. aufgezählten

Bücher und der am Schluss angeführten Gesamtsumme der logischen Schriften. Ausserhalb der Einteilung stehen am Schluss des Verzeichnisses die 39 Bücher *λογικῶν ζητημάτων*, deren 39. Buch nach Val. Max. VIII 7 ext. 10 Ch. noch kurz vor seinem Tode vollendet hatte. Sie liessen sich in keiner der vier Abteilungen unterbringen, weil die in der Sammlung vereinigten kleinen logischen Abhandlungen nicht alle auf ein und dasselbe Gebiet der Logik sich bezogen. Einen beachtenswerten Fingerzeig für die Provenienz des Katalogs giebt die verkehrte Anordnung der Abteilungen. Die dritte Abteilung *περὶ τὰς λέξεις* steht trennend zwischen der auf die Urteilslehre und der auf die Schlüsse bezüglichen. So konnte nur irren, wer das Verzeichnis auf Grund einer systematisch geordneten Gesamtausgabe der Werke des Ch. aufsetzte. Um sich auf einfache Weise zu überzeugen, dass auch innerhalb der einzelnen Abteilungen des Katalogs die Schriften nach dem System geordnet sind, vergleiche man ihn mit dem diokleischen Abriss der Logik bei Diog. Laert. Bei der Sammlung der Bruchstücke des Ch. ist weniger auf die Reconstruction einzelner Schriften nach Gedankengang und Composition, als auf systematische Anordnung des gesamten Quellenmaterials Gewicht zu legen. Auch die verdienstvolle Reconstruction von *περὶ προνοίας* und *περὶ εἱμαρμένης*, welche wir Alfred Gercke verdanken, ist mehr eine Materialsammlung für Ch.s Lehre von Vorsehung und Fatum als für die betreffenden Schriften. Es ist bezeugt und findet durch die Fragmente vielfältige Bestätigung, dass es Ch.s Art war, in ein und derselben Schrift die verschiedensten Teile der Lehre zu berühren. Er war eben der Systematiker *κατ' ἐξοχήν*, der bei jedem einzelnen Dogma den Zusammenhang der ganzen Lehre im Auge behielt. Daher ist es unberechtigt, wo nicht ein Citat mit Schrifttitel vorliegt oder anderweitige Gründe für die Zuweisung an eine bestimmte Schrift vorgebracht werden können, lediglich auf Grund des behandelten Gegenstandes die Zeugnisse für die Reconstruction bestimmter einzelner Schriften zu verwerten. Natürlich lässt sich von einer ganzen Reihe von Schriften der Hauptinhalt angeben; eine weitergehende Reconstruction im einzelnen ist eigentlich nur bei den Schriften *περὶ ψυχῆς* und *περὶ παθῶν* möglich, deren Text Galen in der Schrift ‚de Platonis et Hippocratis placitis' zum Zwecke der Widerlegung grossenteils excerpiert hat. Namentlich von *περὶ ψυχῆς* lassen sich grosse Strecken durch sorgfältige Aneinanderpassung der von Galen gelieferten Mosaiksteine herstellen. Als Bruchstück der Schrift *περὶ ἀποφατικῶν* hat Th. Bergk (Casseler Gymn. Progr. 1841) den Inhalt eines von Letronne zuerst publicierten Papyrus zu erweisen versucht. Aber das Fehlen eigentlicher philosophischer Erörterung (das Ganze enthält nur eine Exemplification gewisser Urteilsformen an Dichterstellen) macht es unmöglich zu entscheiden, ob wir es mit einer Schrift des Philosophen selbst oder mit einem logischen Schulexercitium eines Studierenden der stoischen Philosophie zu thun haben. Einen Papyrus der herculanensischen Bibliothek habe ich Herm. XXV 473ff. als Teil einer Schrift des Ch. zu erweisen versucht.

Das Fortleben der Schriften des Ch. ist durch die weitere Geschichte der stoischen Schule bedingt. Nachdem sie bis in die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. als Quelle und Inbegriff der stoischen Weisheit gegolten hatten, macht sich von diesem Zeitpunkt an eine Reaction gegen ihre Autorität geltend. Aber weder die heftigen Angriffe der karneadeischen Schule noch der Abfall des Panaitios und seiner Nachfolger von der chrysippischen Orthodoxie haben das Ansehen des Ch. auf die Dauer so sehr zu erschüttern vermocht, dass eine Gefahr für die Erhaltung seines litterarischen Nachlasses eingetreten wäre. Während die eklektische Richtung in die Popularphilosophie ausmündete, hat sich in dem schulmässigen Betrieb der stoischen Philosophie bald die Autorität des Ch. wiederhergestellt. Im 1. und 2. Jhdt. n. Chr. werden seine Schriften wieder eifrig studiert und commentiert. Wer in dieser Zeit die stoische Schule als solche bekämpft, wie Plutarch, Galen, Alexander von Aphrodisias, pflegt seine Polemik in erster Linie gegen Ch. zu richten. Auch das Wissen von stoischer Philosophie, welches in dieser Zeit Gemeingut aller Gebildeten ist, bezieht sich im wesentlichen auf die chrysippische Form der Lehre. Erst im 3. Jhdt. n. Chr. verliert die Stoa immer mehr Terrain. Gelehrte Forscher, wie Origenes, benützen wohl noch die Schriften des Ch. im Original. Der neuplatonische Synkretismus nimmt auch einzelne stoische Lehren auf. Aber der Stoicismus selbst stirbt ab, und in den folgenden Jahrhunderten ist der litterarische Nachlass des Ch., wie so vieles andere, dem Untergang verfallen. Die Äusserung des Galenos XI 221 K. *εἰ καὶ μηδὲν ἐσῴζετο Ἐρασιστράτου βιβλίον, ἀλλ' ἤδη πάντα ἀπολώλει, καθάπερ τὰ Χρυσίππου κινδυνεύει παθεῖν*, ist wohl auf den gleichnamigen Arzt zu beziehen.

Die Neuerungen des Ch. in der Lehre liegen besonders auf dem Gebiete der Logik. Er war mehr ein scharfsinniger und spitzfindiger, als ein schöpferischer Geist. Während Zenon und Kleanthes wenig für die Logik geleistet hatten, hat Ch. mit einer für den wahren Fortschritt der logischen Wissenschaft wenig förderlichen, oft an unfruchtbare Haarspalterei grenzenden minutiösen Genauigkeit die Lehre von den Urteilsformen und Schlüssen bis ins einzelne ausgebaut. Eine herbe, aber der Hauptsache nach gerechte Beurteilung der stoischen (d. h. chrysippischen) Logik lieferte Prantl Geschichte der Logik im Abendlande I 401ff. Eingehend hat sich Ch. mit der Auflösung der megarischen und sophistischen Trugschlüsse befasst. Es ist wesentlich sein Verdienst, dass von nun an jene *contorta et aculeata sophismata*, welche der aristotelischen Logik Trotz geboten hatten, der allgemeinen Verachtung anheimfielen. Er hat dadurch die Angriffe und Gefahren, welche jeglichem Dogmatismus von dieser Seite her drohten, überwunden und die Logik zu einem brauchbaren Werkzeuge des Dogmatismus gemacht. Ähnliches gilt auch von seiner Bekämpfung der skeptischen *ἐποχή*. Denn die stoische Erkenntnistheorie verdankt ebenfalls dem Ch. ihre feinere Durchbildung. Bekanntlich hat er die grobsinnliche Auffassung des Kleanthes, welcher die *φαντασία* als *τύπωσις ἐν ψυχῇ* definierte und mit dem Abdruck des Siegelringes in Wachs verglich, durch eine feinere ersetzt, indem er die

ἀλλοίωσις ἡγεμονικοῦ an die Stelle der τύπωσις setzte. Die später allgemein recipierte Reihenfolge der Momente des Erkenntnisvorganges (αἴσθησις, φαντασία, καταληπτικὴ φαντασία, κατάληψις, συγκατάθεσις) scheint von ihm zu stammen. Vgl. Stein Psychologie der Stoa II 332ff; dazu Bonhöffer Epiktet und die Stoa 122ff. Während die καταληπτικὴ φαντασία schon von seinen Vorgängern als Wahrheitskriterium angesehen wurde, scheint er den Begriff der πρόληψις ausgebildet zu haben. Nach der von Stein a. a. O. 231ff. vertretenen Auffassung hätte bereits Zenon neben der sinnlichen Erfahrung den ὀρθὸς λόγος als eine zweite Erkenntnisquelle gelten lassen. Auf ihn bezieht Stein mit Hirzel Diog. Laert. VII 54: ἄλλοι δέ τινες τῶν ἀρχαιοτέρων Στωϊκῶν τὸν ὀρθὸν λόγον κριτήριον ἀπολείπουσιν. Zenon habe unter dem ὀρθὸς λόγος eine der menschlichen Seele vermöge ihrer Abstammung von dem göttlichen Weltprincip innewohnende Praedisposition für die Auffindung der ethischen und metaphysischen Grundbegriffe verstanden, die zwar nicht ohne die Mitwirkung der sinnlichen Erfahrung zu wirklichen Erkenntnissen führe, aber deren Aneignung erleichtere. Es bleibe also der Empirismus und Sensualismus, trotz der Annahme dieser zweiten Erkenntnisquelle, der Hauptsache nach gewahrt. Den Begriff des ὀρθὸς λόγος habe dann später Ch. durch den der πρόληψις ersetzt (vgl. Diog. Laert. a. a. O., wo, nachdem Ch. im voraufgehenden zu denjenigen gerechnet wurde, die als Kriterium die φαντασία καταληπτική aufstellten, fortgefahren wird: ὁ δὲ Χρύσιππος διαφερόμενος πρὸς αὐτὸν ἐν τῷ πρώτῳ περὶ λόγου κριτήριά φησιν εἶναι αἴσθησιν καὶ πρόληψιν. ἔστι δ' ἡ πρόληψις ἔννοια φυσικὴ τῶν καθόλου). Er verstehe darunter, ganz entsprechend dem soeben über den ὀρθὸς λόγος Bemerkten, diejenigen empirischen Begriffe, welche auf Grund einer günstigen seelischen Disposition mit Leichtigkeit und ohne Zuhülfenahme subtiler dialektischer Mittel in allen Menschen gleichmässig von selbst sich bilden und dadurch sich als richtig bewähren. Diese προλήψεις seien identisch mit den κοιναὶ ἔννοιαι. Dass der Ausdruck προλήψεις im Sinne von κοιναὶ oder φυσικαὶ ἔννοιαι gebraucht wurde, geht aus der Hauptstelle Aëtios IV 11, 3 (Diels Doxogr. 400 a 17) hervor, und Ch. selbst spricht bei Plut. Stoic. repugn. 17 in diesem Sinne von ἔμφυτοι προλήψεις. Bei Diog. Laert. 54 wird πρόληψις definiert als ἔννοια φυσικὴ τῶν καθόλου (was nicht mit Stein als ‚natürliches Erfassen des Alls', sondern als ‚natürlich entstandener Allgemeinbegriff' zu übersetzen ist). Solche ‚natürliche Allgemeinbegriffe' sind z. B. die sittlichen Begriffe, Epictet. Diss. II 11, 2 ἀγαθοῦ δὲ καὶ κακοῦ καὶ καλοῦ καὶ αἰσχροῦ καὶ πρέποντος καὶ ἀπρεποῦς καὶ προσήκοντος καὶ ἀποβάλλοντος καὶ ὅτι δεῖ ποιῆσαι, τίς οὐκ ἔχων ἔμφυτον ἔννοιαν ἐλήλυθε· διὰ τοῦτο πάντες χρώμεθα τοῖς ὀνόμασι καὶ ἐφαρμόζειν πειρώμεθα τὰς προλήψεις ταῖς ἐπὶ μέρους οὐσίαις. Steins Auffassung, dass nach chrysippischer Lehre die Bildung dieser Begriffe durch eine angeborene seelische Disposition befördert und erleichtert werde und dass sie insofern ein Mittelding bilden zwischen angeborenen Ideen und rein empirischen Begriffen, findet in der Überlieferung keine ausreichende Stütze. Wenn Ch. diese Begriffe (ἔννοιαι) als ἔμφυτοι oder φυσικαί bezeichnet, so denkt er dabei nicht an ein ‚apriorisches' Vorhandensein derselben in der Seele, sondern nur an ihre natürliche, d. h. spontane Entstehung, im Gegensatz zu und vor aller wissenschaftlichen Begriffsbildung. Die von Cicero gewählte Übersetzung der ἔμφυτοι προλήψεις als *innatae* oder *insitae* leistet allerdings jenem Missverständnis Vorschub. Aber die Worte bei Aët. IV 11, 4 ὁ δὲ λόγος, καθ' ὃν προσαγορευόμεθα λογικοὶ ἐκ τῶν προλήψεων συμπληροῦσθαι λέγεται κατὰ τὴν πρώτην ἑβδομάδα zeigen, dass diese Begriffe im Kindesalter bis zum vollendeten siebenten Jahre allmählich gebildet werden. Vgl. Sen. ep. 120, 4 *nobis videtur observatio collegisse et rerum saepe factarum inter se collatio: per analogian nostri intellectum et honestum et bonum iudicant.* Also sind auch die προλήψεις oder κοιναὶ ἔννοιαι rein empirische Begriffe, die nur deswegen φυσικαί und ἔμφυτοι heissen, weil sie, wie ihr Vorhandensein in allen genügend entwickelten Menschenseelen beweist, mit Naturnotwendigkeit in uns erwachsen. Dass die Stoiker die Übereinstimmung ihrer Lehre mit diesen κοιναὶ ἔννοιαι als Beweis ihrer Wahrheit zu verwenden liebten, ist bekannt. Aber auffallend bleibt doch immer, dass Ch. (nach Diog. Laert. a. a. O.) die πρόληψις der αἴσθησις als κριτήριον τῆς ἀληθείας coordinierte. Denn wenn unsere Auffassung der πρόληψις richtig ist, so kann sie nicht als eine von der sinnlichen Erfahrung unabhängige und ihr gleichberechtigte Erkenntnisquelle gelten. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, πρόληψις sei hier in einem engeren, speciell technischen Sinne gebraucht. Es könnte hier von ‚Vorannahmen' die Rede sein, die nicht nur dem wissenschaftlichen Denken, sondern aller Erfahrung voraufgehen, von wirklich apriorischen Begriffen oder Erkenntnissen. Aber diese Auffassung ist unzulässig, weil aufs bestimmteste bezeugt ist, dass nach stoischer Lehre der denkende Seelenteil bei der Geburt einem unbeschriebenen Blatte gleicht, welches erst durch die Sinneswahrnehmung einen Inhalt bekommt. Aëtios IV 11, 1 (Doxogr. 400, 1) Οἱ Στωϊκοί φασιν· ὅταν γεννηθῇ ὁ ἄνθρωπος, ἔχει τὸ ἡγεμονικὸν μέρος τῆς ψυχῆς ὥσπερ χάρτην εὔεργον πρὸς ἀπογραφήν· εἰς τοῦτο μίαν ἑκάστην τῶν ἐννοιῶν ἐναπογράφεται. Als Unterart dieser ἔννοιαι werden dann auch die προλήψεις genannt, von denen es heisst: αἱ μὲν φυσικῶς γίνονται κατὰ τοὺς εἰρημένους τρόπους, d. h. auf dem Wege der sinnlichen Erfahrung. Wenn Ch. das einemal, in Übereinstimmung mit Zenon, die καταληπτικὴ φαντασία als Wahrheitskriterium bezeichnet, ein andermal αἴσθησις und πρόληψις an ihre Stelle setzt, so ist darin nicht mit Diokles bei Diog. a. a. O. ein Widerspruch zu finden. Αἴσθησις und πρόληψις sind als die Momente zu betrachten, die für das Zustandekommen einer καταληπτικὴ φαντασία erforderlich sind. Die Prüfung der von der αἴσθησις gelieferten Data, die der συγκατάθεσις voraufgehen soll, ist nur durch προλήψεις möglich. Die καταληπτικὴ φαντασία ist auch für Ch. das eigentliche und einzige Wahrheitskriterium, das nur an der andern Stelle in seine Factoren zerlegt wird.

Die Neuerungen des Ch. auf dem physikalischen und ethischen Gebiet scheinen sich teils

auf Nebenpunkte bezogen, teils in genauerer begrifflicher und dialektischer Durchbildung der überkommenen Lehren bestanden zu haben. Bei Abweichungen des Kleanthes von Zenon folgte er bald dem einen, bald dem andern, bald nahm er einen zwischen beiden vermittelnden Standpunkt ein. Wir kennen die Ansicht des Ch. fast über alle einzelnen Punkte des Systems, da es in der von ihm geschaffenen Form fortgelebt hat. Die Gesamtdarstellung dieses Systems werden wir in dem Artikel Stoa geben. Die Aufgabe festzustellen, welche Dogmen desselben erst von Ch. stammen, fällt zusammen mit der Reconstruction der Systeme des Zenon und des Kleanthes. Wir werden daher in den über diese Philosophen handelnden Artikeln besser dasjenige entwickeln können, was sich über Neuerungen des Ch. erschliessen lässt. Einzelheiten über vermutliche Neuerungen des Ch. hier anzuführen, würde bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung wenig Zweck haben. Der von Hirzel (Unters. zu Cic. philos. Schr. II 198ff.) versuchte Nachweis, dass erst Ch. den Pantheismus folgerichtig durchgebildet habe, ist von Stein (Psychol. der Stoa I 67, 98) mit Recht abgelehnt worden. Dass bei der ἐκπύρωσις die Welt nach Kleanthes in φλόξ, nach Ch. in αὐγή sich auflöst (Ps.-Philo περὶ ἀφθαρσίας p. 28, 24 Cumont), scheint mir nicht auf eine tiefere philosophische Differenz zu deuten, wie Hirzel a. a. O. 210f. glaubt. Ebensowenig ist Hirzel a. a. O. 737—755 der Nachweis einer Differenz zwischen Ch. und Kleanthes in der Elementenlehre gelungen; vgl. Stein a. a. O. 76, 113. Über Ch.s Lehre von Vorsehung, Fatum und Willensfreiheit handelt Gercke Chrysippea, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV 698f.

Litteratur: Baguet De Ch. vita doctrina et reliquiis, Lovanii 1822. Chr. Petersen Philosophiae Chrysippeae fundamenta, Hamb. 1827. Krische Forschungen 443ff. Bergk De Chrysippi libris περὶ ἀποφατικῶν, Cassel 1841. Nicolai De logicis Chrysippi libris, Quedlinb. 1859. R. Hirzel Untersuchungen zu Ciceros philosophischen Schriften s. Sachregister. Gercke Chrysippea, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV 691ff. Christos Aronis *Χρύσιππος Γραμματικός*, Diss. Jena 1885. L. Stein Psychologie der Stoa Bd. I 1886, 74. 172. II 1888, 332. v. Arnim Ein stoischer Papyrus der herculanensischen Bibliothek, Herm. XXV 473ff. [v. Arnim.]

15) Chrysippos ὁ Ἐρίνεω(?), hervorragender Arzt aus Knidos, der in den sechziger Jahren des 4. Jhdts. mit Eudoxos eine Reise nach Ägypten unternahm (Diog. Laert. VIII 89. v. Wilamowitz Antig. v. Kar. 325; anders Boeckh Über die vierj. Sonnenkreise der Alten, Berl. 1863, 142ff. Susemihl Ind. Schol. Gryph. 1885, 7). Er galt als Schüler des Eudoxos, der ihn in seiner γῆς περίοδος erwähnte (Wilamowitz a. a. O. 324), und des Arztes Philistion (um 400) und hinterliess ὑπομνήματα κάλλιστα (Diog. Laert. a. a. O. R. Helm Herm. XXIX 167f.). Sein Schüler scheint Metrodor gewesen zu sein, der Lehrer des Erasistratos, der Gemahl der Pythias, der Tochter des Aristoteles (Sext. Emp. adv. math. 657, 23 B.). Er ist vermutlich der Verfasser der Schrift περὶ λαχάνων (Schol. Nic. Ther. 845; vgl. Plin. XXII 83), aus der Plinius durch Vermittlung des Sextius Niger (Plin. XX 111 = Diosk. II 151. Plin. XX 119 = Diosk. II 170. Geop. 343 B.) eine Reihe von Bruchstücken erhalten hat (Plin. ind. I 20—27. 29. 30. Plin. XX 17. 78. 93. 111. 113. 119. XXVI 10) Nach ihm scheint sogar eine Pflanze Chrysippios benannt zu sein, welche mit Feigen aufgelegt Drüsengeschwulste heilen sollte. (Plin. XXVI 93; vgl. Garg. Mart. ed. Rose 152, 14). In dieser Schrift gab er Beschreibungen der verschiedenen Gemüsearten (XX 113; das Citat scheint durch Dionys ῥιζοτομικά dem Sextius übermittelt zu sein), Vorschriften über deren Gebrauch sowie über ihre arzneiliche Verwendung. Besonders ausführlich hatte er den Kohl behandelt und den grossen Nutzen desselben als Arzneimittel hervorgehoben (Plin. XX 78: *cum et Chrysippus medicus privatim volumen ei dicaverit per singula membra hominis digestum*). Seine Verdienste um die Ausbildung der Diätetik rühmt Porphyrios (Schol. Il. XI 515, s. Porphyrii reliq. ed. H. Schrader I 165; vgl. Cels. I prooem. 2, 18). Vielleicht stammt von ihm der Umschlag gegen Gelenkschmerzen bei Cels. V 18, 30, sowie das Pflaster für Nierenentzündungen bei Rufus ed. Ruelle 6; vgl. Cael. Aur. M. Ch. I 4, 235. II 5, 274.

16) Zu unterscheiden von ihm ist der Lehrer des Erasistratos. Dass dieser Schüler eines Knidiers Ch. gewesen, steht unumstösslich fest durch das übereinstimmende Zeugnis des Plinius (XXVIII 5), Galen (XI 171. 151) und des Diogenes Laertios (VII 186). Der Versuch von Wilamowitz (a. a. O.) und R. Helm (a. a. O.), ihn mit dem Begleiter und Schüler des Eudoxos zu identificieren, scheitert abgesehen von chronologischen Schwierigkeiten an dem unanfechtbaren Zeugnis des Diogenes Laertios, der als Sohn des Begleiters des Eudoxos den Aristagoras, als Sohn des Lehrers des Erasistratos den Chrysipp nennt (Diog. Laert. VII 186). Demnach haben wir anzunehmen, dass der Lehrer des Erasistratos der von Diogenes Laertios (VIII 89) genannte Enkel des ersteren war, der Schüler des Aethlios, der etwa 300 blühte und mit seinen neuen Lehren (Plin. XXVIII 5) einen grossen Einfluss auf seinen Schüler ausübte (Gal. XI 197). Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass er in Alexandreia gewirkt hat; dafür spricht der Umstand, dass er als Anatom gerühmt wird (Gal. XV 136), sowie die Thatsache, dass sein Sohn (s. Nr. 17) Beziehungen zum Hofe des Ptolemaios II. hatte. Wir erfahren von ihm, dass er im Gegensatz zu den meisten Ärzten der Vor- und Nachzeit den Aderlass verwarf (Gal. XI 230; vgl. 148. 151. 175. 245. 252; ebenso Erasistratos, Gal. a. a. O. und X 377) und beim Blutsturz die Venen der Brust zu unterbinden empfahl (Gal. XI 230; vgl. Cael. Aur. M. Chr. II 13, 304. Aret. cur. ac. m. II 2, 249; ebenso Erasistratos, Herophilos und Xenophon, des Praxagoras Schüler; vgl. Cael. Aur. a. a. O.). Ferner hatte er die Entstehung des Fiebers ebenso wie Erasistratos aus der Bewegung der Arterien oder vielmehr des Blutes in den Arterien erklärt (Gal. XVII A 873. V. Rose Anecdota II 226; vgl. Gal. XIX 342). Diese beiden kurzen Notizen (Galen wusste von ihm so wenig, weil seine Schriften nicht mehr aufzutreiben waren, XI 221) lassen vermuten, dass Erasistratos die praxagoraeische Theorie von dem Unterschiede der Venen und

Arterien sowie der Anastomose zwischen beiden ihm verdankt. Auf diese Neuerungen des Ch. beziehe ich die Worte des Plin. XXVIII 5 *Horum* (näml. *Hippocratis et Prodici*) *placita Chrysippus ingenti garrulitate mutavit plurimumque et ex Chrysippo discipulus eius Erasistratus Aristotelis filia genitus* (Irrtum). In der Wassersucht hielt er den Schwitzkasten für das beste Mittel (IV 495), bei Gallenruhr (*χολέρα*) gab er wie Erasistratos Wein mit kaltem Wasser gemischt, auch wenn der Kranke dem Tode nahe war (vgl. Cels. IV 11. Aret.). Scharfe Purgantien vermied er wie sein Schüler (Gal. XI 245).

17) Chrysippos, Sohn des Vorhergenannten, von dem Diog. Laert. VII 186 folgendes bezeugt: *καὶ ἕτερος, υἱὸς τούτου, ἰατρὸς Πτολεμαίου, ὃς διαβληθεὶς περιήχθη καὶ μαστιγούμενος ἐκολάσθη.* Er ist demnach identisch mit dem Rhodier Ch., der als Leibarzt des zweiten Ptolemaios in den Sturz seiner Gemahlin Arsinoë verwickelt wurde und im Anfang der siebziger Jahre des 3. Jhdts. v. Chr. ums Leben kam (Schol. Theocr. XVII 128); vgl. Wilamowitz Antig. v. Kar. 326.

18) Chrysippos, ein Schüler des Erasistratos, von dem weiter nichts überliefert ist (Diog. Laert. VII 186).

19) Chrysippos, *sectator Asclepiadis* (Cael. Aur. M. Ch. IV 8, 393), der über Würmer geschrieben hat; vgl. A. M. II 10, 71. 12, 77.

20) Chrysippos, Verfasser von *Γεωργικά* aus unbekannter Zeit (Diog. Laert. VII 186).

21) Chrysippos von Tyana (*σοφὸς πεμματολόγος* Ath. XIV 648a), lebte nach Apicius, nach dem er eine besondere Kuchenart benannte (Ath. XIV 647c), und lange Zeit vor Athenaios, da er zu dessen Zeit nur noch wenig bekannt war (Ath. 648e), d. h. etwa um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. Er ist Verfasser eines *Ἀρτοποιϊκόν*, in dem er über Zubereitung der verschiedenen Brote und Kuchen Vorschriften gab mit Berücksichtigung ihrer verschiedenen Namen (Ath. III 113 a—d. XIV 647c). [M. Wellmann.]

22) Architekt, s. Vettius Chrysippus.

Chrysis (*Χρυσίς*). **1)** Amazone auf einer rf. Vase in Neapel, Heydemann Katalog 2613.

2) Bakchantin (?) auf der Meidiasvase. Cat. of vases in the Brit. Mus. 1264. CIG 8487. Heydemann Satyr- und Bakchennamen 14. 39. Pyl Arch. Ztg. XII 1854, 303 sah in dem Namen Ch. ein Appellativum der Aphrodite.

3) Nymphe auf einer rf. Lekythos in Berlin, Furtwängler Katalog 2471; Sammlung Sabouroff Taf. 55. [Escher.]

4) Tochter des Niketes aus Athen (*Περγασῆθεν*). Priesterin der Athena Polias um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr., CIA II 1392b. Dieselbe kommt vor in einem ihr zu Ehren von den Delphern gewidmeten Ehrendecret, CIA II 550; vgl. Töpffer Att. Geneal. 130. [Kirchner.]

Chryso. *Χρύσω · δαίμων* Hesychios; vielleicht ist *Χρυσώ* (vgl. CIG 2546. Tryphon bei Walz Rhet. Gr. VIII 741, vgl. *Πλουτὼ Σιδηρώ*) oder *Χρύσων* (vgl. Rh. Mus. VI [1848] 84, 6. CIG 3143, 1, 4. 5738; vgl. *Πλούτων Χάλκων*) zu lesen. [Waser.]

Chrysoanas, richtiger wohl Chrysoagas (*suvarṇavâha* ‚goldführend'), Fluss an der Westseite der Halbinsel Chryse, welcher sich nördlich vom Emporion Sobana (skr. *suvarṇa* ‚Gold') vom meridional streichenden Fluss Palandas abzweigen soll; Ptol. VII 2, 5. Man denkt zuerst an die Flussläufe im Gebiet von Malâqa, den rio Fermoso und den rio Muhar, in deren Nähe sich der Berg Ofir erhebt; in zweiter Linie kommt der grosse Fluss von Pérak in Betracht, mit seinen Schätzen von Zinn im Alluvium; *pêraq, pirak* bedeutet in allen malâyu-Dialekten ‚Silber'. Kiepert weist dem Goldhafen Sobana die Lage von Singapur zu; der Sund zwischen Malâqa und Sumatra heisst bei den Malâyu selat Sabong, port. *estreito de Sabam*, nach einem Inselchen in dessen Mitte, von mal. *sâwang* ‚seichter Grund'; vgl. Chrysorrhoas Nr. 7. [Tomaschek.]

Chrysobora (Hss. *Charisobora*, Plin. n. h. VI 69) s. Kleisobora.

Chrysochoas (*Χρυσοχόας*), Sohn des Königs Neilos und seiner königlichen Gattin Garmathone (Dübner: Arganthone?), starb im Ephebenalter, wurde aber von Osiris aus der Unterwelt entlassen auf Bitten seiner Gattin Isis, die sich der jammernden Garmathone auf ihre Bitten dankbar erweisen wollte für die gastfreundliche Aufnahme: eine auf die Umnennung des Aigyptosstromes in Neilos sich zuspitzende apokryphe Legende bei Ps.-Plut. de fluv. 16, 1 nach Thrasyllos v. Mendes *Αἰγυπτιακά* frg. 1, FHG III 502f. [Tümpel.]

Chrysogeneia (*Χρυσογένεια*), nach Paus. IX 36, 1. 3 Tochter des orchomenischen Königs Almos, Schwester der mit Ares vermählten Chryse; nach dem Schol. Apoll. Rhod. III 1094, der sie *Χρυσογόνη* (s. d.) nennt, Enkelin des Sisyphos, von Poseidon Mutter des Minyas, des Gründers von Orchomenos. Der Name spielt nach O. Müller Orch.[2] 137 auf den Goldreichtum dieser boiotischen Urstadt an, wenn er nicht in den Kreis der orchomenischen Athena *Χρύση* (*-ῆ*) gehört, und auf die aus rhodischer Sage bekannte Geburt der Athena unter goldenem Regen anspielt (vgl. Robert-Preller Gr. Myth. I 191 und unter Art. Chryse Nr. 12). [Tümpel.]

Chrysogone (*Χρυσογόνη*), beim Schol. Apoll. Rhod. III 1094 Name der Chrysogeneia (s. d.). Denn ist diese bei Paus. IX 36, 1, 3 Tochter des Almos, jene Enkelin des Sisyphos, so ergänzen sich beide Stemmata, da Almos (s. d. Nr. 2) Sohn des Sisyphos ist. [Tümpel.]

Chrysogonos. 1) Vater des Dichters Samos, Polyb. V 9, 4. Dem König Philipp V. sehr ergeben, Polyb. VII 12, 6. IX 23, 9, befehligt er jenes Truppen in Thessalien im J. 219, Polyb. V 17, 6, und in Paionien im J. 218, Polyb. V 97, 3.

2) Athener. Pythionike. soll bei der Rückkehr des Alkibiades nach Athen im J. 408 den Schlag der Ruderer mit der Flöte begleitet haben, Duris bei Plut. Alkib. 32 (FHG II 484, 64). Athen. XII 535d. Nach Aristoxenos bei Athen. XIV 648d verfasste *Χρυσόγονος ὁ αὐλητής* die *Πολιτεία*, welches Gedicht fälschlich dem Epicharm beigelegt wurde.

3) Aus Nikaia in Bithynien. Siegt zu Olympia im Lauf im J. 116 und 112, Afric. bei Euseb. chron. I 212.

4) Sohn des Peneos (?). Ephor in Sparta, Römerzeit, CIG 1249. [Kirchner.]

5) S. L. Cornelius Chrysogonus.

6) Kitharoede zur Zeit Iuvenals, Iuv. VI 74. VII 176. Die Scholienglosse *pantomimus* bei Lommatzsch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII (1896) 431 dürfte kaum zutreffend sein.

7) Chrysogonos wurde von den Gothen geehrt, die auf seine Aufforderung unter Valerianus (253—260 n. Chr.) in Nikomedia eingefallen waren, Zosim. I 35, 1. [Stein.]

Χρυσογραφία, Goldschrift. Ein Leydener Papyrus aus dem 2.—3. Jhdt. n. Chr. (Leemans X) giebt eine ganze Reihe Recepte für die hierzu verwendete, mit Pinsel oder Feder aufzutragende, tinten- oder farbenartige Masse. Es ist meistens Goldschaum und Quecksilber und als Bindemittel Ei oder Gummi. Anders sind zu verstehen die *scuta chrysographata* Hist. Aug. Claud. 14, 5: Schilde mit Goldverzierung. Ob letztere durch Vergoldung oder durch eingelegte Arbeit hergestellt war, muss unentschieden bleiben. [Mau.]

Chrysokeras, das ‚Goldene Horn', heisst bei römischen Schriftstellern die in der *Βοσπόριος ἄκρα* (s. d.) endigende Halbinsel, auf welcher Byzantion (s. d.) erbaut ist. Plin. n. h. IV 46 *promunturium Chryseon Ceras* (var. *Chrysoceras* u. s. w.), *in quo oppidum Byzantium.* IX 50 *thynni semper adversum Byzantii promunturium ex ea causa appellatum Aurei Cornus praecipiti petunt agmine.* Solin. 10, 17 *promunturium Ceras Chryseon Byzantio oppido nobile.* Mart. Cap. VI 657 *promunturium Ceras Chryseon Byzantio oppido celebratum.* Ammian. Marc. XXII 8, 7 *promuntorium Ceras praelucentem navibus vehens constructam celsius turrim, quapropter Ceratas adpellatur ventus inde suetus oriri praegelidus.* Diese Stellen scheinen keinen Zweifel übrig zu lassen, dass der Name wirklich auch der hornförmig gekrümmten Halbinsel von Byzantion beigelegt wurde und nicht blos der bekannten Hafenbucht, welche bei Pol. IV 43, 7. Strab. VII 320. Dion. Byz. 5f. 10. 23. 25. 27. 31f. Wesch. mit Schol. 7. 9. 34. 40. Hes. Mil. frg. 4, 8. Zosim. II 30, 2. Procop. de aedif. I 9. Theoph. I 136 de Boor u. a. als *Κέρας*, niemals aber als ‚Goldenes Horn' bezeichnet wird. Letzterer Ausdruck scheint durch Plinius u. a. im Abendlande eingebürgert worden zu sein, da die volkstümliche griechische Bezeichnung für den Hafen von Constantinopel heute noch *Κεράτιος κόλπος* lautet. Die nähere Beschreibung des letzteren s. daher unter Keras. [Oberhummer.]

***Χρυσοκόλλα.* 1)** Wie der Name es andeutet, war der erste und wesentlichste Zweck dieses Stoffes, bei der Lötung des Goldes zu dienen. Die zahlreichen Erwähnungen und Beschreibungen ermöglichen mit ziemlicher Sicherheit die Bestimmung des so genannten Stoffes. Nach Theophr. de lap. 26 (vgl. ebd. 51) kam die χ. in Gold- und Kupferbergwerken vor; Plin. XXXIII 86 bezeichnet sie als eine in den Schächten (*putei*) der Goldbergwerke vorkommende Flüssigkeit (*umor*), die durch die Adern des Metalls abfliesse, infolge der Kälte aber bis zur Festigkeit des Bimsteins erstarre. Eine noch bessere Sorte komme in den Kupfergruben vor, eine gute auch in den Silberbergwerken, während die aus Bleigruben stammende die geringste sei. Auch Vitr. VII 9, 6 bezeichnet die Erzbergwerke als wesentlichste Fundstätte. Nach allgemeiner Annahme (vgl. Lenz Mineral. d. Gr. u. Röm. 21, 71. Bussemaker und Daremberg zu Orib. II 517, 1. 576, 10. 722, 10. Sprengel zu Diosc. II 645. Jacob bei Daremberg Dict. des antiqu. II 1134. Nies Mineral. d. Plinius 17f.) handelt es sich bei diesen Angaben um den natürlichen Malachit oder Kupfergrün, der sehr häufig erdig vorkommt. Was nun die Verwendung der χ. als Goldlot anlangt, so konnte Malachit in natürlichem Zustande hierzu freilich nicht dienen, und ebensowenig an und für sich allein. Wahrscheinlich war das Goldlot der Alten, wie das der heutigen Goldarbeiter, eine Mischung von Gold, Silber und Kupfer, und da mochte das Kupfer häufig aus geschmolzenem Malachit gewonnen werden. Doch wurden anstatt dieses Minerals auch andere kupferhaltige Substanzen zur Bereitung des Goldlots genommen. Diosc. V 92 giebt dafür das Recept, Kupferrost (*ἰός* Grünspan) in kupfernem Mörser und kupfernem Stössel mit dem Urin eines Knaben vermischt zu reiben; hier ist also die χ. das so gewonnene, nicht das dazu benutzte Material, während bei Gal. simpl. med. IX 3, 38 (XII 242 K.) dieselbe Procedur mit der χ. selbst beschrieben wird; vgl. ebd. X 2, 15 (XII 286). Ausführlicher ist das Recept bei Plin. XXXIII 93: er hat ausser Grünspan (*aerugo*) und Knabenharn noch *nitrum* (Soda) als Zusatz und giebt als lateinischen Namen dieses zum Löten silberhaltigen Goldes dienenden Lotes *santerna* an; um kupferhaltiges Gold zu löten, nehme man zu jener Mischung noch Gold und ein Siebentel Silber hinzu; vgl. dazu auch XXXIV 116. Vom Mineral, das χ. heisst, ist auch hier nicht die Rede; aber das Lot heisst so, und der Name ist auf alle kupfergrünen, zu Lötzwecken benutzten Stoffe überhaupt übergegangen, vgl. Plinius ebd. *chrysocollam et aurifices sibi vindicant adglutinando auro, et inde omnis appellatas similiter virentes dicunt.* So viel ist klar, dass auch beim alten Goldlot Gold, Silber und Kupfer vertreten waren und zur Gewinnung des letzteren teils Malachit, teils Kupferrost verwandt wurde; der Name des Lotes selbst ging dann auf den Malachit über. Das beigesetzte Natron sollte gewiss, wie Beckmann zu Aristot. mirab. ausc. p. 124 bemerkt, als alkalisches Salz die Stelle des heut dafür benutzten Borax vertreten, nicht dass, wie man früher häufig annahm (vgl. Höfer Hist. de la chimie I[2] 173. Saglio bei Daremberg Dict. des antiqu. I 794; Kopp Gesch. der Chemie IV 166 hält die χ. für ein phosphorsäurehaltiges Harnsalz), die χ. selbst Borax gewesen wäre. Der Zusatz des Knabenurins wird wesentlich dem Aberglauben zuzuschreiben sein.

Neben der natürlichen χ. kommt auch eine künstliche vor, über deren Gewinnung Plin. a. a. O. 86 berichtet. Die Methode bestand darin, dass man den Winter über Wasser in die Erzgänge leitete und dies dann im Juni und Juli trocknen liess; doch galt das so erzeugte Material für schlechter als das natürliche. Diese künstliche Art scheint besonders von den Malern benutzt worden zu sein. Schon Theophrast kennt die χ. als Malerfarbe, de lapid. 51; über die Bereitungsart geben Dioscorides V 104 und Plin. XXXIII 87 eingehende Vorschriften, wonach das Mineral im Mörser zerstossen und gesiebt wurde, welche

Procedur mehrmals sich wiederholte zur Erreichung grösserer Feinheit: das Pulver wurde entweder in der Sonne getrocknet oder in Tiegeln mit Essig vermischt, aufs neue gestampft, geschlämmt und getrocknet. Dazu kamen dann noch Zusätze wie Alaun u. a. Die Angaben über diese Zusätze sind aber nicht leicht verständlich, weshalb die Auffassung der Neueren über die χ. benannte Malerfarbe und die Bereitung derselben verschieden ist, s. Davy Gilberts Ann. d. Physik LII (1816) 28f. John Malerei d. Alt. 214; vgl. Blümner Technol. d. Gr. u. Röm. IV 508ff. und Fol bei Daremberg a. a. O. II 1328. Die beste Sorte kam nach Diosc. a. a. O. aus Armenien und hatte eine satte grüne Farbe; demnächst geschätzt waren die makedonische und die kyprische. Vitr. a. a. O. kennt nur makedonische, Plin. a. a. O. 89 ausser kyprischer, armenischer und makedonischer auch spanische von saatgrüner Farbe. Über Verfälschungen vgl. Plin. XXXV 48f.

Vielfache Verwendung fand die χ. auch in der Medicin, zumal für Pflaster, Salben etc., innerlich als Brechmittel; vgl. Hippocr. VIII 130, 6 Littr. Diosc. a. a. O. Galen a. a. O., auch comp. med. III 2 (XIII 568). IV 1 (XIII 662) u. ö. Plin. XXXIII 92.

2) Das Äussere des Malachit hat die Alten öfters dazu verführt, ihn mit dem Smaragd zu verwechseln. Die ganz fabelhaft klingenden Berichte von riesengrossen Smaragden bei Theophr. lap. 24f. (Plin. XXXVII 74f.) werden sich durch solche Verwechslung erklären (vgl. Lenz a. a. O. 20, 69), und ebenso, was Theophr. ebd. 26 von Smaragden sagt: *εὑρίσκονται σπάνιαι μέγεθος ἔχουσαι σφραγίδος ἀλλ' ἐλάττους αἱ πολλαί, διὸ καὶ πρὸς τὴν κόλλησιν αὐτῇ χρῶνται τοῦ χρυσίου*; vgl. Ps.-Arist. mirab. ausc. 58. Dass es aber in der That einen Edelstein gab, der Ch. heisst, giebt Plin. XXXVII 147 an: *lapis amphidanes alio nomine chrysocolla appellatur.*

3) Endlich führte noch ein Gebäck aus Leinsamen und Honig den Namen Ch., Alcm. bei Athen. III 111 A. Hesych. s. *χρυσοκόλλα*.

[Blümner.]

Chrysokomas (*Χρυσοκόμας, Χρυσόκομος*). Nicht nur Waffen, Kleidung und Gerät der Götter wird als goldglänzend von den Dichtern gefeiert und giebt Anlass zu Götterbeiworten wie *χρυσηλάκατος, χρυσήνιος, χρυσόθρονος, χρυσοπέδιλος, χρυσόρραπις, χρυσοστέφανος, χρύσασπις* und ähnlichen, sondern auch die Gestalt der Götter selbst als *χρύσεος* und einzelne Teile der Gestalt (vgl. *χρυσόπτερος, χρυσωπός, χρυσοκέρως* u. dergl.), darunter vor allem das Haupthaar. Beiworte dieser Art sind *χρυσοπλόκαμος, χρυσοέθειρος, χρυσοχαίτης* und am häufigsten *χρυσοκόμας*. Das Epitheton findet sich z. B. für Apollon (Tyrt. frg. 3. Pind. Ol. VI 71. VII 58. Eurip. Suppl. 976f. Cornut. 32 u. ö., vgl. die Citate bei Bruchmann Epithet. deor. 35), Dionysos (Hes. Theog. 947), Helios (Hymn. Mag. 4, 2 bei Abel Orphica 291), Eros (Anakreon frg. 14 bei Athen. XIII 599 c. Eurip. Iph. Aul. 548), Hymenaios (Anth. Planud. IV 177), Zephyros (Alkaios frg. 13 bei Plut. amat. 20). [Jessen.]

Chrysokome, erwähnt nur in dem Epigramme Anth. lat. 267 R. (Baehrens PLM IV 358): *Chrysocome* (überl. *Crisoconte*, corr. Oudendorp, Burmann *Chrysogone*) *gladium fugiens stringente marito texit adulterium iudice casta reo.* [Wissowa.]

Χρυσολάχανον s. Melde.

Chrysolaos (*Χρυσόλαος*), Sohn des Priamos, Hyg. fab. 90. [Hoefer.]

Chrysolithos. Der Edelstein, der heut den Namen Chr. führt und daneben auch Olivin oder Peridot genannt wird, ist ein beliebter Schmuckstein von gelblichgrüner bis brauner Farbe, der vornehmlich in Oberägypten, Ceylon, Pegu, Brasilien in Flussalluvionen gefunden wird, vgl. Schrauf Edelsteinkunde 150. Kluge Edelsteinkunde 354. Indessen ist es durchaus ungewiss, ob dieser Stein mit dem Ch. der Alten identisch ist; die Mehrzahl der älteren Mineralogen identificierte ihn vielmehr mit dem Topas der Alten, vgl. Corsi Delle pietre antiche 277, wogegen freilich Glocker De gemmis Plinianis 53 opponiert; neuerdings hat sich Osk. Schneider Naturwissenschaftl. Beitr. 18 wieder dafür ausgesprochen, dass der Topas der Alten unser Ch. sei. Über den Ch. der Alten liegen folgende Nachrichten vor: es ist ein Edelstein von goldgelber Farbe, Prop. III 8 (II 16), 44. Plin. XXXVII 126: *chrysolithos aureo fulgore traducentes.* Apoll. Sid. carm. 11, 20. Marbod. de lap. 11; vgl. Plin. a. a. O. 90. 101. 154. 172. Ovid. met. II 109. Apocal. 21, 20. Prudent. psych. 851. Als Heimat des Steines bezeichnet Diod. II 52 Indien, Plin. a. a. O. 126 auch Aithiopien, Tibarenien (am schwarzen Meer) und Arabien; auch der Peripl. mar. Erythr. erwähnt ihn c. 39. 49 und 56. Nach Plinius fasste man die durchsichtigen à jour, während man den andern eine Folie von Messing (*aurichalcum*) unterlegte; doch waren sie damals als Schmucksteine nicht mehr beliebt. Lenz Mineral. d. Gr. u. Röm. 169, 628 ist der Ansicht, dass der Ch. der Alten unsern Topas bedeute, ebenso Millin Introd. à l'étude des pierre grav. 123; vgl. Bauer Edelsteinkunde (1896) 458f. Plunz Taschenb. d. Edelsteinkunde (1897) 224. [Blümner.]

Chrysologos s. Petrus von Ravenna.

Chrysomede (*Χρυσομέδη*) wird die Bakchantin Chalkomede bei Nonn. Dion. XXXIV 119 genannt (*ὅτι κάλλος ἔχεις χρυσέης Ἀφροδίτης*). [Wagner.]

Chrysonomos (*χρυσονόμος*), der Etymologie nach (aus *χρυσός* und *νέμειν*) = ‚Gold verwaltend', ‚über Gold verfügend'. Das Wort kommt in der Litteratur nur einmal als Adjectiv bei Aischylos (Pers. 81 Weckl. nach hsl. Überlieferung) vor, wird aber nach dem Zeugnis der Scholien meist in *χρυσόγονος* geändert (so auch von Wecklein). Als staatsrechtlicher Terminus kommt es in zwei Inschriften von Leros vor, a) *Παρνασσός* 1886, 93 (Sakkelion) = Bull. hell. XIX 550 (Fontrier). Athen. Mitt. XXI 33 (Bürchner); b) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1862, 260 nr. 229 (diese wurde von Sakkelion auf Patmos gefunden, aber von Wilhelm in überzeugender Weise als Leros zugehörig erwiesen, Arch.-epigr. Mitt. XV 9); hier werden die Ch. als Beamte erwähnt, welche die Aufstellungskosten von Stelen zu bezahlen haben, dürfen also, was auch durch ihren Namen bestätigt wird, als Schatzmeister der Gemeinde auf Leros angesehen werden. Freilich Schebeleff (s. unten) ist geneigt, sie für Schatzmeister der heiligen

Gelder der *Παρθένος* anzusehen, weil die Stele in ihrem Heiligtume aufgestellt werden soll, aber Heiligtümer sind auch sonst die gewöhnlichen Aufstellungsorte für Decrete, und doch werden ihre Aufstellungskosten von der Staatskasse bezahlt. Auch seine Hypothese über den Ursprung des Namens — in Kleinasien sei seit dem 7. Jhdt. Gold geprägt worden und die Schatzmeister seien deshalb Ch. genannt worden, später sei der Name allgemein verschwunden und habe sich nur auf dem entlegenen Leros gehalten — ist kaum sehr ansprechend; man könnte auch sagen, der Name sei entstanden, als seit Alexander die Schatzmeister mehr mit Gold als Silber zu thun hatten (die Inschriften sollen in das 1. Jhdt. v. Chr. gehören). Ein Ch. eines Vereines von Lampadisten wird auch auf Patmos genannt (Ross Inscr. ined. II nr. 189 = Sakkelion a. a. O. 258 = Dittenberger Syll. 402), und bei der Sitte dieser Vereine, ihre Beamten denjenigen der Gemeinde anzuähneln, ist es wohl nicht zu kühn anzunehmen, dass auch auf Patmos Ch. als Gemeindeschatzmeister existierten. Litteratur: Schebeleff Die Chrysonomen (Sep.-Abdr. a. d. Journ. d. Min. f. Volksaufkl. 1897). [v. Schoeffer.]

Chrysopator (*Χρυσοπάτωρ, Χρυσόπατρος*), Beiwort des Dionysos von seiner Geburt als *πυριγενής*, Nonn. XLVII 471, vgl. Preller Griech. Myth.4 I 661, und des Perseus als Sohnes der Danae und des Zeus, Lykophr. 838; im Zusammenhang der Danaesage erhält Zeus selbst mehrfach das Beiwort *χρύσειος*, vgl. Bruchmann Epitheta deor. 143. [Jessen.]

Chrysopeleia (*Χρυσοπέλεια* nach Bechtel-Fick Griech. Personennamen2 415 = Goldtaube?) war nach Eumelos frg. 15 (Apollod. III 102 W. Tzetz. Lyc. 480) eine Nymphe und von Arkas (s. d. Nr. 1) Mutter des Elatos und Apheidas. Das Schol. Lycophr. 479 setzt an ihre Stelle eine namenlose Hamadryade, der Arkas das Leben rettet, indem er einen sie bedrohenden Waldstrom ableitet. Wenn Tzetz. a. a. O. für diese Geschichte Charon von Lampsakos als Gewährsmann nennt, so hat dies nach U. v. Wilamowitz Isyllos 81, 54 gar keinen Wert. [Hiller v. Gaertringen.]

Χρυσοφορία, das Recht, goldene Gewänder zu tragen, manchmal zusammen mit dem Recht, Purpur zu tragen, verliehen, kommt in griechischen Städten als Auszeichnung für verdiente Beamte oder Priester in der Kaiserzeit wiederholt vor. Le Bas II 117 mit der Bemerkung von Foucart, ferner CIG 1123, für Athen CIA III 623. 624. Vgl. auch Keil Sched. epigr. 46. [Szanto.]

Χρύσοφρυς, die Dorade (Chrysophrys aurata), jetzt *τζηπούρα* oder *τζειπούρα*, bei den Römern *aurata* (Plin. XXXII 145), im Italienischen *orata*, im Französischen *dorade*, vgl. Aubert-Wimmer Aristoteles Tierkunde I 144. Ihren Namen hat sie von dem glänzenden Goldfleck, der sich zwischen ihren Augen befindet (Opp. hal. I 169. Ovid. hal. 111). Nach Aristoteles (hist. an. I 5, 8 B.) hat dieser Fisch zwei Brust- und zwei Bauchflossen und wenige Pylorusanhänge (II 17, 49). Er wird oft bei Tage mit dem Dreizack während des Schlafes gefangen (IV 10, 109), laicht im Sommer an den Flussmündungen (V 10, 121. VIII 15, 235. Plin. IX 58), gehört zu den Zugfischen (VI 17, 175), kommt im Brackwasser vor (VIII 13, 232) und leidet unter der Kälte (VIII 19, 239). Er galt als der Aphrodite heilig (Archippos bei Athen. VII 328 a) und wurde schlechtweg der ‚heilige Fisch' genannt (Kallimachos und Eratosthenes bei Athen. VII 284 c. f. Plut. de soll. anim. 32). Nach Ael. n. a. XIII 28 war er der furchtsamste von allen Fischen. Er hält sich an Klippen und im Meeressande auf (Opp. hal. I 169. Col. VIII 16, 8. Plin. XXXII 152. Ovid. hal. 111), hat weisses, festes Fleisch (Xenokrates bei Orib. I 135), das sich durch angenehmen Geschmack und Nahrhaftigkeit vor dem aller Fische auszeichnet (Hikesios bei Athen. VII 328 a. Xenokr. a. a. O., vgl. Diphilos bei Athen. VIII 355 d). In Ephesos, wo sie *ἰωνίσκοι* hiessen, und in Selinus wurden besonders fette und grosse Exemplare (10 Ellen) gefangen (Archestratos bei Athen. a. a. O.), die man gehörig reinigte und dann ohne Zuthat am Feuer briet. Im Herbst fing man sie am Strande mit grünen Pappelzweigen, die wie Pallisaden zugespitzt zur Zeit der Ebbe in den Sand gesteckt wurden: die Doraden, die von der Flut in grosser Menge mitgeführt wurden, blieben dann an hohlen Stellen unter den Zweigen zurück. In Indien, wo sie eine Länge von 8 Ellen erreichten (Ael. XVI 12), wurden sie nach der Regenzeit, wenn die Flüsse wieder in ihr Bett zurücktraten, auf den mit Schlamm bedeckten Feldern gefangen. Man fing sie auch mit kleinen Fischen als Köder, besonders mit der *μαινίς* (Opp. hal. III 188). Der Genuss des Fleisches sollte gegen giftigen Honig helfen (Plin. XXXII 43), vgl. Marc. Sid. v. 12 ed. M. Schneider. Poll. VI 50. Geop. XX 7, 1. Birt De halieut. Ovidio falso adscriptis 107. [M. Wellmann.]

Chrysopolis. 1) Flecken (*κώμη*) in Bithynien am Bosporos, Constantinopel gegenüber, jetzt Scutari, der gewöhnliche Überfahrtsort nach Asien, Xen. anab. VI 6, 38. Ephoros, Theopompos bei Steph. Byz. Strab. XII 363. Plin. V 149. Amm. Marc. XXII 8, 7. Steph. Byz. Tab. Peut. IX 1, 2 (Miller). Geogr. Rav. IV 33 p. 272. Dionys. Byz. anapl. Bosp. frg. 65, dazu der Commentar von Müller in den Geogr. gr. min. II 91. [Ruge.]

2) S. Dryaina.

3) Nach dem Randscholion zu Ptolem. III 12, 28 M. und den Listen der Städteumnennungen in der Hieroklesausgabe von A. Burckhardt p. 61. 65 angeblicher späterer Name für Amphipolis am Strymon, das in Wirklichkeit Popolia hiess, Tafel De Thessalonica 498f.; De viae Egnatiae parte orientali 9. Für *Χρυσόπολις* Variante *Χριστόπολις*.

4) Klösterchen auf dem Athos, Acta et diplom. ed. Miklosich II 217f. (J. 1392). [Bürchner.]

Chrysopras. Der Halbedelstein, der heute (doch erst seit der Mitte des vorigen Jhdts., vgl. Kluge Edelsteinkunde 398) den Namen Ch. führt, ist eine Art des grünen Chalcedon, die vornehmlich bei Frankenstein in Schlesien gefunden wird, s. Kluge 397. Schrauf Edelsteinkunde 173. Bauer Edelsteink. 560. Der alte Ch. dagegen war nach Plin. XXXVII 113ff. von lauchgrüner Farbe, die ins Goldgelbe spielte (was bei unserem Ch. nicht der Fall ist), und kam aus Indien; er fand sich in Stücken von solcher Grösse, dass man Becher (*cymbia*) daraus schnitt. Erwähnt wird er nur selten, so bei Isid. orig. XVI 7, 7

nach Plin., ebenso bei Marbod. lap. 15; ferner Apocal. 21, 20. Prudent. psych. 864. Darnach dürfte es kaum angehen, ihn, wie Corsi Delle pietre ant. 250 thut, mit dem modernen Ch. zu identificieren, was auch Kluge a. a. O. und Lenz Mineral. d. Gr. 171, 633 ablehnen; letzterer vermutet, es könne ein Flussspat gewesen sein. In den Gemmensammlungen ist der moderne Ch. anscheinend nicht nachweisbar, doch vgl. Tölken Preuss. Gemmensammlung, Vorrede VI. [Blümner.]

Chrysor (*Χρυσώρ*) ist nach Philon von Byblos frg. 2, 8 aus Euseb. pr. ev. I 10, FHG III 566, 9 mit einem nicht genannten Bruder (oder mehreren) zusammen Erfinder des Erzes und seiner Bearbeitung, und stammt über Agreus und Halieus, die Erfinder der Jagd und Fischerei, vom Geschlecht des Hypsuranios (in Palaestina) ab. Während ‚nach einigen' die Brüder den Backsteinmauerbau erfanden, gilt nach Philon Ch. als Erfinder der Beredsamkeit, der *ἐπῳδαί* und *μαντεῖαι*, sowie (wenn hier nicht Verwirrung mit dem andern der zwei Brüder eingetreten ist) als Erfinder der Angel (*ἄγκιστρα*), des Köders, der Angelschnur und des Flosses, überhaupt der Schiffahrt, wird = Hephaistos gesetzt und auch Zeus *Μειλίχιος* benannt. Sie sollen Ahnherrn des Technites und des *Γήϊνος Αὐτόχθων* und damit einer weiteren Stammfolge von eponymen Erfinderheroen sein. [Tümpel.]

Chrysorrhoas (*Χρυσορρόας*), häufig vorkommender Flussname. **1)** Quelle in Troizen, die bei einer sieben Jahre anhaltenden Dürre allein von den zahlreichen Quellen nicht austrocknete, von der Fülle der Name, Paus. II 31, 10. Vielleicht war auch das Wasser dieser Quelle der Gesundheit zuträglicher als das sonstige Trinkwasser in Troizen, das bitter war und angeblich Aufblähen und Podagra verursachte (Plin. n. h. XXXI 36. Vitruv. VIII 3).

2) Dichterischer Beiname des Bosporos s. o. S. 751 nr. 76.

3) Späterer oder mythologisierender Beiname des Lykormas-Euenos in Aitolien, Hygin. fab. 242. K. Bursian Geographie von Griechenland I 132, 4.

4) Beiname des Paktolos (s. d.) wegen seines goldhaltigen Flusssandes, Plin. n. h. V 110. [Bürchner.]

5) Angeblich ein Fluss im Quellengebiet des Tigris, Iul. Honorius p. 30 und Ethicus p. 76 Riese; vielleicht der östliche Zufluss Chaboras, der ein Kulturgebiet bewässert; wahrscheinlich hat sich aber der Name Ch. aus der Orontesregion zu weit nach Osten verirrt.

6) Ein Fluss an der pontischen Ostküste nahe an Sebastopolis, Plin. VI 14; vgl. Anthemus Nr. 1 und Chares Nr. 1.

7) Ein Fluss Hinterindiens: *inter gentes Eoas et Passyadras* (skr. Prâčyâdri ‚östliches Felsengebirge'), *ubi flumen Ch. et promunturium Samara* (skr. Tamara, s. Temalas) *orientali excipiuntur oceano*, Oros. I 2, 46. Entweder zu beziehen auf den Chrysoanas (s. d.) oder, da Samara das heutige C. Negraïs vorstellt, auf den Hauptstrom des Goldlandes Suvarṇa-bhûmi, nämlich die Irâvadî. [Tomaschek.]

8) Fluss bei Damaskus (Ptolem. V 15, 9. Strab. XVI 755. Plin. n. h. V 74. Münze bei Eckhel III 337. Geogr. Rav. II 15 p. 90 Pinder), der heutige Nahr Baradâ. Der alte einheimische Name ist als Abana im Alten Testament (II Reg. 5, 12) überliefert. Geogr. Rav. führt irrtümlicherweise unter den Flüssen Syriens einen *Bana* neben dem Ch. auf (II 15 p. 89, 18 Pinder); es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass sein *Bana* und *Farfara* dem alttestamentlichen Abana und Pharphar (a. a. O.) entsprechen und ersterer also mit Ch. identisch ist. Einen dritten Namen *Βαρδήνης* giebt Steph. Byz. (s. *Δαμασκός*). Der Nahr Baradâ entspringt in den Gebirgsschluchten des Libanon, durchfliesst dann in sieben Arme geteilt die Ebene von Damaskus und mündet in den Wiesenseen (ca. sechs Stunden östlich von Damaskus) aus. Ritter Erdkunde XVII 1278. 1282. 1285ff. 1295ff. Baedeker Palaest. u. Syrien[4] 334.

9) Fluss bei Gerasa im Ostjordanland; die Inschrift Le Bas-Waddington nr. 1722 redet von *Ἀντιοχέων τῶν πρὸς τῷ Χρυσορόᾳ τῶν πρότερον Γερασηνῶν*; also der Dscherasch durchfliessende Bach Wâdi Dscherasch. [Benzinger.]

10) = Chorseas, s. d.

11) Ein Fluss Bithyniens, auch Geodos genannt, Plin. V 148. Kiepert Forma orb. ant. IX; Specialk. d. westl. Kleinasiens II überträgt den Namen vermutungsweise auf den Daghly dere an der Nordseite der arganthonischen Halbinsel.

12) Der Fluss von Hierapolis muss so geheissen haben nach Münzen, Kiepert Forma orb. ant. IX. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 86, 2. [Ruge.]

13) Beiname des Nils, Ioann. Lyd. de mens. IV 68. Athen. V 203 C. Ioann. Antioch. frg. 2, 17 (FHG IV 541). Auch einer der Stromarme des Nils oder ein Canal im Delta hiess *Χρυσορρόας*, koptisch *Pawon-n-nūb p-herman*, gleichfalls das Wort für Gold (*νουβ*) enthaltend. Amélineau Géogr. de l'Eg. 303. [Sethe.]

Chrysorthe (*Χρυσόρθη*), Tochter des Sikyoniers Orthopolis, welche dem Apollon den Koronos gebar (Paus. II 5, 8). [Wagner.]

Chrysos (*Χρυσός*), auf einer Oinochoë des 4. Jhdts. als Knabe dargestellt in langem, reichdrapiertem Chiton mit Ärmeln, mit vergoldeter Taenie in den Locken und mit Oinochoë in der Linken, inschriftlich bezeichnet; er schreitet links hinter der auf sprengender Quadriga stehenden Nike, von rechts eilt Plutos (s. d.) herbei, Furtwängler Berl. Vasens. 2661 (= CIG 241 [8372]). Desgleichen *ΧΡΥΣΟΣ* über einem am Boden rutschenden Knäblein auf einer Oinochoë aus Megara in der Sammlung der Züricher Universität, vgl. Blümners Beschr. S. 199. E. Müller Festg. an die 39. Philol. Versamml. Zürich 1887 10ff. [Waser.]

Chrysostomos s. Dion und Johannes.

Chrysothemis (*Χρυσόθεμις*). **1)** Eine Danaide, tötet ihren Bräutigam, den Aigyptiden Asterides, Hygin. fab. 170.

2) Tochter des Agamemnon bei Homer. Il. IX 145 = 287 neben Laodike und Iphianassa, vielleicht auch in den Kyprien, worüber jedoch die Aussage des corrupten Schol. Laur. Sophocl. Electr. 157 (= frg. 12 Kinkel) Zweifel lässt. Auf der streng rf. Vase Mon. d. Inst. VIII 15

schützt *ΚΡΥΣΟΘΕΜΙΣ* den Orest beim Morde des Aigisth, vgl. Robert Bild u. Lied. 155. Sophokles lässt Ch. neben Elektra in der gleichnamigen Tragoedie auftreten und nennt 957 als dritte Schwester Iphianassa. Euripides Orest. 23 giebt Ch., Iphigeneia, Elektra, ebenso in Apollodors Bibl. Epitome Sab. II 16 = p. 187, 9 Wagner. Die Angabe des Schol. AD Hom. Il. I 7 von vier Töchtern Agamemnons, Laodike, Ch., Iphigeneia, Elektra, beruht wohl auf Contamination. Nur der Name Schol. Lykophr. 183.

3) Gemahlin des Staphylos und Mutter der Molpadia, Parthenos, Rhoio, die von Apollon Mutter des Anios (s. d.) und Grossmutter der Oinotropen (s. d.) wird. Diodor. V 62, 1. 2 (aus Apollodors *νεῶν κατάλογος*? Bethe Hermes XXIV 436), vgl. das für diese Sage auf dieselbe Quelle (Pherekydes, Kyprien frg. 17 Kinkel) zurückgehende Schol. Lykophr. 570 (vgl. Wentzel Philol. N. F. V 62). Eine andere Überlieferung über diese Ch. giebt Hygin. P. A. II 25 gelegentlich des Sternbildes der *Παρθένος*, der nach Erwähnung des Hesiod und Arat und *nonnulli* fortfährt: *alii autem Apollinis filiam ex Chrysothemi natam et infantem Parthenon nomine dictam, eamque, quod parva interierit, ab Apolline inter sidera collocatam.*

4) Angeblich ein uralter Sänger aus Kreta, Sohn des Karmanor, der in der geschwindelten uralten Siegerliste der Pythien bei Paus. X 7, 2 erscheint. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II § 373 A. 4. In einer Hypothesis zu Pindars Pythien (Boeckh Pind. II 1 p. 298, 2) hat Ch. den Apollon nach dem Drachenkampf entsühnt, während bei Pausanias dies seinem Vater Karmanor zugeschrieben wird.

5) Hesperide auf der attischen Hydria 4. Jhdts. des Meidias links neben dem Hesperidenbaum, hinter ihr *ΑΣΣΤΕΡΟΠΕ* und *VTIEA*. Abgebildet Millin Gall. myth. 94, 385 = Wiener Vorlegebl. IV 2. [Bethe.]

6) Chrysothemis aus Argos, Erzgiesser, dem späteren Altertum nur bekannt durch die Künstlerinschrift zweier in Olympia aufgestellten Statuen, die er in Gemeinschaft mit seinem Landsmann Eutelidas verfertigt hatte. In der Fassung der Inschrift ist die Art, wie der Kunstschule ohne Nennung der Lehrer gedacht wird, beachtenswert: *Εὐτελίδας καὶ Χρυσόθεμις τάδε ἔργα τέλεσσαν Ἀργεῖοι, τέγναν εἰδότες ἐκ προτέρων*. Die dargestellten Olympioniken waren Damaretos aus Heraia, der im Waffenlauf sowohl Ol. 65, als dieser Wettkampf zum erstenmal stattfand, als in der folgenden Olympiade gesiegt hatte, und sein Sohn Theopomp, Sieger im Fünfkampf. Letzterer wird also vermutlich die Statuen gestiftet haben, deren Errichtung dann in den Anfang des 5. Jhdts. fallen würde. Vermutlich gehören Ch. und Eutelidas zur dritten Generation der Schule des Hagelaidas (s. unter Asopodoros Nr. 6), während man sie früher fälschlich als dessen Vorläufer ansah. Paus. VI 10, 5. Brunn Künstlergesch. I 61. Overbeck Griech. Plast.[4] I 140. Collignon Sculpt. gr. I 225. 320. Preger Inscr. gr. metr. 174. [C. Robert.]

Χρυσοῦν ὄρος, Hauptsitz des Türkenchagans, auch genannt *Ἐκτάγ* d. i. ‚Aq-tagh' weisses oder Schneegebirge, Theophylact. Sim. VII 8, 11. Der Name Altai hängt zusammen mit türkisch *altun, altyn* ‚Gold'; auch die sinischen Annalen der Thang geben als Sitz des ‚Wolfsgeschlechtes' und des Türkenfürsten den Kin.šan oder das ‚Goldgebirge' an. [Tomaschek.]

Χρυσοῦν στόμα, die dritte der sieben Indusmündungen, die heutige Pitiâni (von skr. *pîta* ‚gelblich'), Ptol. VII 1, 2. [Tomaschek.]

Χρυσοῦν θέρος (Strab.) oder *χρυσᾶ θέρη*, das sind wohl in erster Linie goldne Ähren, weihten die Metapontier (Strab.), Apolloniaten und Myrinaeer (Plut.) als Erstlinge reicher Ernten nach Delphi. Es handelt sich offenbar nicht um alljährliche Gaben, wie sie deren die eleusinische Göttin mehrfach verlangt und zeitweilig auch bekommen hat, sondern um einmalige, in Delphi noch später gezeigte Weihgeschenke, Strab. VI 265. Plut. de Pyth. or. 401. 402. K. O. Müller Dorier[1] I 265. 269. Preller-Robert Griech. Myth. I 260. 261, 1. Ob die Ähre auf den metapontinischen Münzen nur gerade auf dieses *χ. θ.* geht, wie ausser den vorher Genannten auch Head HN 62 meint, mag dahingestellt bleiben. [Hiller v. Gaertringen.]

Χρυσοῦς s. Aureus oben Bd. II S. 2547.

Chthimena s. Ktimena.

Chthon (*Χθών*), die Erdtiefe personificiert, gewöhnlich gleichbedeutend mit Gaia (s. d.), so als Mutter der Titanen (Aisch. Prom. 205; Eum. 6) und Giganten (Nonn. Dion. XXV 453) und des Typhoeus (ebd. II 566); sie heisst Mutter der Träume (Eur. Hek. 70), der Seirenen (Eur. Hel. 168). Vgl. noch Anth. Pal. V 177. Nonn. Dion. XXI 131 (Preller-Robert Gr. M. I 635, 4. 616. 846, 2). Bei Pherekydes von Syros sind als Urpotenzen angenommen: Zeus, Chronos (s. d.) und Ch. (bezw. *Χθονίη*), wofür in orphischer Lehre Chaos (s. d.), Stellen bei Welcker Gr. G.-L. I 143, 2. Gruppe Gr. Kulte und M. I 654, 46, vgl. Kern De Orphei Epim. Pherecydis theog., Berl. 1888. Gomperz Gr. Denker I 70ff. [Waser.]

Chthonia (*ἡ Χθονία*). **1)** Mythologisierender und dichterischer Beiname der Insel Kreta (s. d.). Steph. Byz. [Bürchner.]

2) *Χθονία*, Epiklesis verschiedener Erdgottheiten. Alle Gottheiten, die im Innern der Erde hausen, an einem bestimmten Orte als ständig dort wohnende Schirmer des Landes verehrt werden oder die sonst in irgend welcher Beziehung zur Erde oder Unterwelt stehen, können das Beiwort Ch. führen. Man spricht bald von einer einzelnen Göttin als *χθονία*, bald von einer Mehrzahl von *θεαὶ χθόνιαι*, vgl. z. B. Aristoph. Thesm. 101. Stob. ecl. I 5, 12 = Bergk PLG III[4] 733 (Moirai); Soph. Oed. Col. 1568 und Orph. hymn. LXIX 8 (Erinyen); Apoll. Rhod. II 504. IV 1322 nebst Schol. (*χθόνιαι νύμφαι* im Sinne von *ἐγχώριοι*); über die chthonischen Gottheiten vgl. Preller Demeter 187ff. Rohde Psyche 190ff. Im einzelnen findet sich Ch. als Epiklesis für a) Ge, Aischyl. Pers. 626. 638. Musaios Eumolp. frg. 1 Kinkel, vgl. Wünsch Defix. tabell. Attic. 90 b. 99; im Cult von Mykonos neben Zeus Chthonios Dittenberger Syll. 373 = Bull. hell. XII 460; vgl. v. Wilamowitz Euripid. Herakles II 164. b) Demeter, Apoll. Rhod. IV 987. Anth. Pal. VI 31. Orph. hymn. XL 12. Cult in Sparta, angeblich von Orpheus gestiftet, im Zusammenhang mit Hades-

cult, Paus. III 14, 5. Plut. Lyk. 27. Milchhöfer Athen. Mitt. II 472. Sam Wide Lakon. Culte 171. 174f. 244f. Cult in Hermione auf dem Pron, im Zusammenhang mit dem Cult des Pluton Klymenos, Paus. II 35, 4ff., wo auch das Fest *Χθόνια* näher beschrieben wird; vgl. Eurip. Heracl. 615. Lasos frg. 1 bei Athen. X 455 c. XIV 624 e. Aelian. n. a. XI 4, wo das auf diesen Cult bezügliche Gedicht des Aristokles steht. Plut. Pomp. 24. IGA 47f. CIG 1196ff. Bull. hell. III 76. XIII 198. Pausanias erwähnt noch mehrere Demetertempel in Hermione, wie auch Kopf bezw. Attribute der Göttin auf den Münzen der Stadt erscheinen; vgl. Preller Demeter 57; Griech. Myth. I 751. Sam Wide De sacris Troezen. Hermion. Epidaur. 45ff. Rohde Psyche 195. v. Wilamowitz Eurip. Her. II 164. Über die Ch., welche den Cult in Hermione gestiftet haben soll, vgl. unten Nr. 3. c) Kore: Anth. Pal. VII 657. d) Hekate: Cornut. 34. Aristoph. frg. 500. 501 Kock. Theokrit. II 12. Apoll. Rhod. III 862. IV 148. Hymn. in Hecat. bei Bergk PLG III⁴ 682. Wünsch a. a. O. 104—108 u. ö. Weitere Belege bei Bruchmann Epithet. deor. 99.

3) Tochter des Phoroneus oder Kolontas. In Hermione, wo der alte Cult der Ch. bezw. der Demeter Ch. neben dem Cult des Pluton Klymenos stand, setzte man als Stifter dieser beiden Culte die Geschwister Ch. und Klymenos, Kinder des Phoroneus; nach anderer Version war Ch. eine Tochter des Argivers Kolontas, der sich gegen Demeter verging und bestraft wurde, während Ch. selbst von der Göttin nach Hermione verbracht wurde, Paus. II 35, 4.

4) In Athen spielt eine Ch. im Geschlecht der Eteobutaden eine Rolle (vgl. Töpffer Att. Genealog. 115). Sie galt als Tochter des Erechtheus und der Praxithea und als Gemahlin des Butes (Apollod. III 15, 1, 2—3. Hyg. fab. 46. 238. Westermann Mythogr. 345; Paradoxogr. 219); nach anderen war sie eine Tochter des Boreas und der Oreithyia (Schol. Apoll. Rhod. I 211). In dem Kampfe mit Eumolpos erhielt Erechtheus bekanntlich das Orakel, er werde siegen, wenn er eine seiner Töchter opfere. Erechtheus opferte die eine, verlor damit aber auch alle anderen, denn die Töchter hatten sich geschworen, mit einander zu sterben. Sie wurden nachmals als Hyades oder Hyakinthides oder Parthenoi verehrt. Ch. bezw. Persephone Ch. heisst die Geopferte bei Hyg. fab. 46. 238. Stob. flor. 39, 33. Apollod. III 15, 4, 5, während sonst auch andere Namen genannt werden. Die Einzelheiten der Sage vgl. unter Erechtheus, Hyades und Hyakinthides.

5) Eine der Alkyoniden, die sich nach dem Tode ihres Vaters Alkyoneus in das Meer stürzen. Hegesand. bei Suid. s. *ἀλκυονίδες ἡμέραι*. Bekker An. Gr. 377, 25. Paus. Lex. bei Eustath. Hom. 776, 16ff. Vgl. unter Alkyonides. [Jessen.]

6) *Χθόνια* (so bei den Autoren; in der Inschrift bei Dittenberger Syll. 389 *τῶν [μεγάλων] Χθονείων*) sind ein jährliches im Sommer, zur Erntezeit, in Hermione gefeiertes Fest, das der Demeter *Χθονία* und den mit ihr im Culte verbundenen Klymenos-Hades und Kora gilt (s. o. Nr. 2b), welch letztere zu dieser Jahreszeit in die Unterwelt zurückkehrte. Im langen Zuge, an dem sich Priester und Beamten und das ganze Volk mitsamt den Kindern, welche weisse Kleider und Hyacinthenkränze (*κοσμοσάνδαλον*) tragen, beteiligen, werden vier Rinder von Männern zum Tempel geführt und drinnen von vier alten Frauen, die eine besondere priesterliche Function hatten, geschlachtet, Paus. II 35, 5—8 sehr ausführlich und anscheinend genau, Imhoof-Blumer and P. Gardner Num. comm. on Pausanias 61 Hermione nr. 6. Dittenberger Syll. 389. Dagegen führt nach Aristokles bei Ael. n. h. XI 4 die Priesterin der Demeter das Rind zum Altar, s. Demeter. Sam Wide De sacris Troezeniorum, Upsala 1888, 45ff. Preller-Robert Griech. Myth. I 751, 1. 786. Stengel Gr. Kultusalt. 175.

[Hiller v. Gaertringen.]

Chthonios (*Χθόνιος*). **1)** Selbständig gebraucht oder als Beiwort eines einzelnen Gottes, kennzeichnet Ch. eine Gottheit, die mit der Unterwelt und der Erde in Zusammenhang steht, Tod und Leben, Blühen und Welken beherrscht. Der *δαίμων χθόνιος, οἱ χθόνιοι θεοί, οἱ κατὰ χθονὸς θεοί, οἱ δέσποται χθόνιοι* oder *πάντες οἱ χθόνιοι* werden angerufen und verehrt, um Lebenden und Verstorbenen gnädig zu sein (ein Beispiel für viele Wünsch Defix. tab. Attic. 99); daher ruft ihn auch der Landmann als Segenspender neben Demeter an (Hesiod. Erg. 465). Über den ganzen Vorstellungskreis vgl. insbesondere Rohde Psyche 190ff. Am häufigsten begegnet uns Zeus *καταχθόνιος* (Hom. Il. IX 457. Nonn. Dion. XXVII 77) oder *χθόνιος* (Hesiod. Erg. 465. Soph. Oed. Kol. 1606. Nonn. Dion. XXVII 93 u. ö. Orph. hymn. XVIII 3 u. ö. Hesych. Suid. u. a.), der nicht verschieden ist von dem Hades *χθόνιος* (Hesiod. Theog. 767. Eurip. Alc. 237; Androm. 544), dem Hegesilaos *χθόνιος* (Nicand. frg. 74, 72 Schneider) oder Pluton, Preller Griech. Myth. I 798ff. Rohde Psyche 191. Kult des Zeus Ch. auf Mykonos neben Ge Chthonia (Bull. hell. XII 460 = Dittenberger Syll. 373), in Korinth neben Zeus *ὕψιστος* (Paus. II 2, 8), in Olympia (Paus. V 14, 8). Häufig genannt wird ferner Hermes *χθόνιος* in seiner Eigenschaft als Psychagogos, Aeschyl. Choeph. 1. 118. 708; Pers. 626. 639. Soph. El. 111; Aias 832. Eurip. Alcest. 743. Aristoph. Frösch. 1126. 1138. 1145. Orph. hymn. LVII. Wünsch a. a. O. 83. 91. 93. 101. 105—107. CIG 538. 539. Kaibel Epigr. gr. 505. Dionysos *χθόνιος* als Gott des Naturlebens, Orph. hymn. LIII 1. Nonn. Dion. XXXI 144. Suid. s. *Ζαγρεύς*. Journ. hell. VII 10. 19. Wenn die Titanen bei Hesiod. Theog. 697 *χθόνιοι* heissen, so kann man zweifeln, ob sie als dämonische Mächte der inneren Erdtiefe (Preller Griech. Myth. I 62) oder als *γηγενεῖς* gekennzeichnet werden sollen. Dagegen heissen die Erechtheiden (Soph. Aias 202) und Inachiden (Trag. anonym. bei Hesych. s. *χθονίους Ἰναχίδας*) *χθόνιοι* im Sinne von *αὐτόχθονες*, ebenso wie auch die meisten der gleich zu erwähnenden Heroen den Namen Ch. im Sinne von *γηγενής, αὐτόχθων* oder *ἐγχώριος* führen.

2) Einer der thebanischen Spartoi, Vater des Lykos und Nykteus, Hellanik. und Pherekyd. bei Schol. Apoll. Rhod. III 1179. Apollodor. III 4, 1, 5. 5, 5, 1. Paus. IX 5, 3. Hyg. fab. 178. Schol. Eurip. Phoen. 670. Schol. Apoll. Rhod. III 1186.

3) Sohn des Poseidon und der Syme, Führer

der ersten Colonie nach der Insel Syme, Diodor. V 53, 1. Andere Versionen über Syme Athen. VII 296 c. Steph. Byz. s. *Σύμη*.

4) Sohn des Aigyptos und der Kaliadne, verlobt mit der Danaostochter Bryke, Apollod. II 1, 5, 7.

5) Ein Kentaur, auf der Hochzeit des Peirithoos von Nestor getötet, Ovid. met. XII 441.

6) Ein Gigant, Nonn. Dionys. XLVIII 21.

[Jessen.]

Chthonophyle (*Χθονοφύλη*), Tochter des Sikyon, welche dem Hermes den Polybos gebar. Später heiratete sie Phlias, den Sohn des Dionysos, und wurde Mutter des Androdamas (Paus. II 6, 6). Dagegen geben Schol. Apoll. Rhod. I 115 und Steph. Byz. s. *Φλιοῦς* an, dass sie selbst mit Dionysos den Phlius oder Phlias, nach dem die Stadt Phlius benannt wurde, zeugte, während nach Paus. II 12, 6 dessen Mutter nicht Ch., sondern Araithyrea (alter Name der Stadt) hiess. Vielleicht war Ch. die Repräsentantin einer alten Phyle der Sikyonier (Müller Dor. II² 54. Curtius Peloponn. II 471). [Wagner.]

Chthonophylos (*Χθονόφυλος*), ein Gigant auf dem Altarfriese zu Pergamon (Conze Vorläuf. Bericht I 64. II 44. Altertümer v. Perg. VIII 1 nr. 124). [Wagner.]

Chuch (*Χοῦχ*), Name eines der acht *φύλακες*, die dem höchsten Wesen als Leibwache dienen (*δορυφοροῦσιν*), in dem gnostischen Zauberpapyrus W von Leiden (Leemanns Pap. graec. mus. Lugd. Bat. II 143), interessant als Wiedergabe des hierogl. Namens *Kk*, eines der sogenannten acht Elementargötter, deren Namen eben jene acht gnostischen *φύλακες* tragen. [Sethe.]

Chullabi. Ein Bischof *a Chullabi* bei dem carthagischen Concil im J. 256 (Sententiae episcoporum, in Hartels Cyprian p. 459). Vielleicht ist Chullu gemeint, s. d. [Dessau.]

Chullu (auf diese Form führen die Inschriften, besonders CIL VIII 6711, bei Schriftstellern auch *Cullu, Chulli, Culli*; bei Ptol. IV 3, 3 *Κόλλοψ μέγας ἢ Κούλλου*), Stadt der numidischen Küste nächst dem Ampsagaflusse, heutzutage Collo. Sie gehörte ursprünglich zum Gebiet von Cirta, genoss aber als Colonia Minerva Chullu eine gewisse Selbständigkeit. Solin. 26, 1 rühmt die Purpurindustrie der Stadt. Auf Zölle, die im Hafen von Ch. erhoben wurden, scheint sich eine Bestimmung einer Verordnung vom J. 445 zu beziehen (Nov. Valentin. III. XVIII 1, 1). Im übrigen s. CIL VIII p. 700. [Dessau.]

Chum (*Χούμ*), Nebenform für Cham (Ham) bei Alexandros Polyhistor (*Χαλδαϊκά* frg. 3 bei Euseb. pr. ev. IX 17 p. 419 d, FHG III 212, 3), der ihn dem griechischen Asbolos (s. d. ‚Russmann') gleichsetzte, während sein Gewährsmann Berosos (frg. 11, FHG II 503 von Euseb. chron. p. 23, 34 Schoene. Synkell. p. 78 c) ebenfalls über Alex. Pol. citiert, ihn *Χωμάσβηλος* genannt hatte. Er heisst der Stammvater der Aithiopen, Bruder des Mestraïmos, des Stammvaters der Ägypter, Enkel des Belos II., Urenkel des Belos I. = Kronos, Sohn eines nicht genannten Stammvaters der Phoinikier; vgl. Chanaanos. [Tümpel.]

Chumdan (*Χουμδάν*, syrisch ebenso), eine der Sage nach von Alexander gegründete Stadt des fernen Ostens, Hauptsitz des Seidenhandels, gelegen innerhalb zweier Ströme; noch weiter entfernt liegt Taugast (s. d.), die Residenz des ‚Himmelssohnes'; Theophylact. Sim. VII 9, 8f. nach Aussagen syrischer Handelsleute. Auch die syrisch-sinische Erztafel von Si-an.fu spricht von einer Doppelstadt Saragh, d. i. *Σῆρα μητρόπολις*, und Chumdân, d. i. sin. Kong.tiĕn ‚Regierungssitz', Bezeichnung für die Hauptstadt der Han-dynastie Cang-an, das heutige Si-an.fu am Flusse Weï-ho nahe dem Ho. Belehrend ist der Bericht des arabischen Kaufmannes Ibn-Wahab (Relation des voyages, p. Reinaud LI p. 89); Chumdân ist in zwei Hälften geteilt; rechts vom Fluss haben die Regierungsorgane ihren Sitz und liegen die Häuser der Grossen mit ihren Gärten und Canälen; gegen Westen aber wohnt das Volk samt den fremden Kaufleuten, und befindet sich die Zollstätte'; dieser westliche Stadtteil ist also Sera. Die Sagen vom Alexanderzug bis Gog und Magog d. h. bis zur sinischen Mauer ist bekannt genug.

[Tomaschek.]

Chumstinctus (die Namensform ist corrupt), *tribunus (militum) ex civitate Nerviorum*, der sich unter Drusus in Germanien hervorthat, im J. 742 = 12, Liv. epit. CXLI. [Stein.]

Chunaros (*Χούναρος*), Sohn des Herakleides. *Στρατηγός* in Olbia, Kaiserzeit, Latyschew Inscr. orae septentr. Ponti Euxini I 54. [Kirchner.]

Chunoi, sarmatisches Volk zwischen dem Karpates und den Rhoxolanoi an der Maiotis, zumal an der Beuge des Borysthenes, wo einst die skythische Landschaft Gerrhos stand; Ptol. III 5, 25 (= § 10 Müller). Marcian. II 39 las gleichfalls auf seinem ptolemaeischen Pinax die zu beiden Seiten des Borysthenes gelagerten Ch. oder Choanoi, er macht jedoch zum Unterschied von den innerasiatischen Ch. den Beisatz *οἱ ἐν τῇ Εὐρώπῃ*. Vielleicht nimmt Ammian. Marc. XXXI 2, 1 mit den Worten *gens ea monumentis veteribus leviter nota* Bezug auf die ptolemaeische Stelle. Dass man an einen sarmato-iranischen Sonderstamm gleichen Namens denken kann, beweisen die Chaones (s. d. Nr. 2), die wir an der Seite der ‚ausgewanderten' Iazyges finden. Anderseits wäre es auch gar nicht unmöglich, dass die innerasiatischen Ch., welche dem Volke der Mitte und wahrscheinlich auch den Ariern des Zweistromlandes seit alters bekannt waren, schon zu Beginn des 2. Jhdts. n. Chr. eine Horde gegen Westen ausgesendet haben, welche den vormaligen Skythenboden in Besitz nahm. Vgl. Chionitae und Hunni. [Tomaschek.]

Churitae, Volk im inneren Africa, Ptol. IV 6, 19. [Dessau.]

Chus (*Χοῦς* Ioann. Ant. frg. 4, 1, FHG IV 541, *Χοῦσος* Ios. ant. I 131, hebr. *Kūsch*), nach jüdischer Auffassung (Gen. 10, 6) Sohn des Ham (*Χάμ*) und Stammvater der Aithiopen, die nach Josephus noch zu seiner Zeit sowohl sich selbst *Χουσαῖοι* nannten als von den asiatischen Völkern (soll heissen den Semiten) so genannt wurden. Der Name hängt, wie es scheint, mit dem altägyptischen Namen für Nubien *Kš* zusammen, der im Koptischen in dem davon abgeleiteten Völkernamen *'egōōsch*, unterägyptisch *'ethōsch*, dem mutmasslichen Prototyp zu *Αἰθίοψ*, erhalten ist. [Sethe.]

Χοῦς oder *χοεύς*, Krug, Kanne, ein Gefäss

zum Tragen oder Ausschenken von Flüssigkeiten, besonders von Wein, auch als Trinkgefäss dienend. Aristoph. Ach. 1086; Ritter 95; Friede 537. Poll. X 73. Hesych. s. χόα. Hermann-Blümner Griech. Privataltert.[3] 166, 1. Als Mass galt in Griechenland und unter den Ptolemaeern in Ägypten der χ. = 1/12 μετρητής und hatte seinerseits 12 κοτύλαι unter sich. Hultsch Index zu Metrol. script. unter χοῦς 2. 3; Metrologie[2] 101. 624f. Nissen Iw. Müllers Handb. der klass. Altertumswiss. I[2] 867f. 874. Die attischen Hohlmasse waren nach dem euboischen, d. i. solonischen Talente, die aeginaeisch-pheidonischen und die anderthalbfach so grossen lakonischen Hohlmasse nach aeginaeischem Gewichte bestimmt. Das aeginaeische Talent ist anzusetzen = 400 altägyptischen *woten* oder *ten* zu 90,96 gr. = 4000 Kite zu 9,096 gr., die euboische Mine war = 1/100 eines phoinikischen Talentes von 4800 Kite, mithin das euboische Talent = 2880 Kite; also verhielt sich das aeginaeische Talent zum euboischen wie 25 : 18. Hieraus und aus dem Vergleiche mit dem ägyptischen Hohlmasse (s. Artabe Bd. II S. 1301, 29ff.) ergeben sich für den aeginaeischen Metretes mindestens 36,45 Liter, für den lakonischen Metretes 54,67 l, für den attischen 39,36 l. Mithin ist der lakonische Chus, nach welchem die Beiträge jedes Spartiaten zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten bemessen wurden (Plut. Lykurg. 12) und der nach Dikaiarchos (bei Athen. IV 141 C vgl. mit Plut. a. a. O.) zwischen 1 3/8 und 1 1/2 attischen Choen betrug, anzusetzen auf 1 1/2 aeginaeischen Chus = 4,56 l. Ferner kommen auf den aeginaeischen Chus = 3,04 l und auf den attischen (der nach Aristot. Ἀθην. πολ. 10 grösser war als der aeginaeisch-pheidonische) 3,28 l. Gleichen Betrag mit dem attischen Chus hatten der ptolemaeische Chus in Ägypten und der römische Congius. Als ländliches Mass erscheint später in der römischen Provinz Ägypten ein Chus im Betrage von 1/8 des attisch-ptolemaeischen Metretes = 4,92 l (Hultsch Metrologie[2] 628; Jahrb. f. Philol. 1895, 87). In der Provinz Achaia ist, wie ein in Gytheion aufgefundenes Monument bezeugt, ein Chus üblich gewesen, der 1/8 eines provincialen Metretes hielt, zu welchem ein Medimnos von 4 solchen Choen = 7 römischen Modien gehörte. Dieser Chus hielt also 15,32 l, d. i. die Hälfte des babylonischen Maris (Metrologie 537ff.; Jahrb. a. a. O. 85f.). [Hultsch.]

Chusa, eine Mutatio in Kappadokien, auf der Strasse von Ankyra nach Tarsos, Itin. Hieros. 577, 3. [Ruge.]

Chusai (Χοῦσαι), Stadt in Ägypten, s. Kusai.

Chusaioi (Χουσαῖοι) s. Chus.

Chusaris, Fluss an der Westküste Libyens, in den atlantischen Ocean mündend, Ptol. IV 6, 5. Derselbe heisst IV 1, 2 Κούσα (heute Ued Scherrat) und ist nur fälschlich noch einmal südlich vom Atlas angesetzt. [Fischer.]

Chusirensium civitas, in Byzacium, südöstlich von Mactaris, nach der von Wilmanns entdeckten Inschrift CIL VIII 698. Als Bischofssitz, nach Wilmanns Vermutung, in der Liste vom J. 484 genannt (Not. episc. prov. Byz. nr. 15, in Halms Victor Vitensis p. 67, wo *Custrensis* anstatt *Cusirensis* überliefert ist). Vgl. auch Tissot Géographie de l'Afr. II 628. [Dessau.]

Chuther (Χουθήρ), siebenundzwanzigster thebanischer König von Ägypten nach Eratosth. bei Syncell. p. 109 B (FHG II 558); das folgende Wort ταῦρος gehört, wie Lepsius (Chronologie 515; Königsb. Quellentaf. 10) richtig erkannt hat, zur Übersetzung des Namens ταῦρος τύραννος. Es soll offenbar die Silbe *Xov-* wiedergeben, die der Übersetzer mit dem ägyptischen Worte *ḳ* ‚Stier' (erhalten in *Kaμῆφις* ‚Stier seiner Mutter') zusammenbrachte; der Silbe θηρ müsste dann das τύραννος entsprechen, und in der That giebt es im Koptischen ein Wort *t'ōre* ‚stark'. Der Name Χουθήρ selbst ist hieroglyphisch nicht nachgewiesen. [Sethe.]

Chuthoi, Volk im südöstlichen Teile der karmanischen Wüste, Ptol. VI 6, 2. [Tomaschek.]

Chuzis, Stadt in Africa, zwischen den beiden Syrten, Ptol. IV 3, 41. S. Zuchis. [Dessau.]

Chydas (Χύδας), Fluss in Sicilien an der Nordküste zwischen Aluntium und Kalakte mündend, vielleicht der jetzige Furiano, Ptol. III 4, 2. [Hülsen.]

Chylemath (oder *Chylimath*), Fluss Mauretaniens, zwischen Portus Magnus und Quiza mündend, Ptol. IV 2, 3. Nach Cat La Maurétanie Césarienne 31 die Makta. [Dessau.]

Chyretiai (αἱ Χυρεῖαι Inschrift bei W. Leake Northern Greece pl. XXXVI nr. 175. Ptolem. III 12, 41 M.), spätere Namensform für Kyretiai (αἱ Κυρεῖαι Inschrift a. a. O. pl. XXXVI nr. 174 = CIG 1770. Liv. XXXI 41. XXXVI 10. 13. XLII 53), Städtchen in der thessalischen Hestiaiotis südwestlich von Oloosson auf einem Hügel gelegen, auf dem jetzt der Ort Δομενικό liegt (Leake a. a. O. IV 406 aus gefundenen Inschriften, von denen die ältere aus dem J. 194, die Abschrift eines Briefes des Titus Quinctius an die Ταγοί und die Bürgerschaft ist; die spätere ist eine Ehreninschrift auf L. Severus). Vgl. K. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 56. [Bürchner.]

Chyrillos, Sohn des Euphemos, aus Kyzikos, fictiver Künstlername auf einer von Ligorio gefälschten Künstlerinschrift, CIG 6161. [C. Robert.]

Chyrocamus, Ort Ägyptens beim Geogr. Rav. V 7. [Sethe.]

Χυρῶνος (Χίρωνος* coniect.) τὸ καλούμενον ἐπαύλιον, ein nach einem Personennamen benanntes Gehöft in nächster Nähe der Stadt Messene (Pelop.). 221 v. Chr. erklommen Freibeuter, die sich an Dorimachos aus dem aitolischen Trichonion, dem Befehlshaber des aitolischen Bundes in Phigalea, angeschlossen hatten, auf Leitern die Mauern des Gehöfts, töteten von den Bewohnern die, die sich zur Wehr setzten, die übrigen und das Vieh führten sie als Beute mit sich fort, Polyb. IV 4. [Bürchner.]

Chytis (var. *Chitis*, *Citis*) insula s. Diodori insula.

Chyton, Chytron s. Chytrion.

Chytos (ὁ χυτός [= Anschwemmung] sc. λιμήν), Hafen von Kyzikos an der Propontis, Apollon. Rh. I 987 und Schol., s. Kyzikos. [Bürchner.]

Χυτρίνδα (auch χύτρα Poll. IX 125). Poll. IX 113 (vgl. Hesych. Suid.) beschreibt zwei Knabenspiele dieses Namens. 1. Einer sitzt in der Mitte; er heisst χύτρα, der Topf; die anderen umkreisen ihn, indem sie ihn schlagen und anderweitig belästigen, bis er einen greift, der dann an seine Stelle tritt. 2. Einer läuft im Kreise, indem seine linke Hand auf dem Rande (κατὰ τὴν κεφαλήν) eines in der Mitte stehenden Topfes herumgleitet; die anderen stehen ringsum, schlagen ihn und rufen: τίς τὴν χύτραν; wer (hütet) den Topf? Er antwortet: ἐγὼ Μίδας (Euphemismus für ὄνος). Er sucht mit dem Fusse einen der Umstehenden zu berühren, der dann an seine Stelle tritt. Auch bei jener ersten Art des Spiels wird die ursprüngliche Vorstellung sein, dass er den Topf hütet, etwa auf ihm sitzend. Nach Papasliotis Περὶ τῶν παρὰ τοῖς ἀρχαίοις Ἕλλησι παιδικῶν παιγνίων, Athen. 1854, 15 (bei Grasberger Erz. u. Unterr. I 49ff.) sind ähnliche Spiele noch jetzt in Griechenland üblich.

Becq de Fouquières Jeus des anciens[2] 91. Hermann-Blümner Privataltert. 299, 1. Daremberg-Saglio I 1141. [Mau.]

Chytrion (Χύτριον, Χυτόν Aristot. pol. V 3, Χύτρος, Χύτρον Strab., der Einwohner Χυτίης), Örtlichkeit, zeitweise Stadtteil von Klazomenai (s. d.) im kleinasiatischen Ionien. Die Klazomenier, ursprünglich auf dem Festland auf der Stelle Σκυφία sesshaft, wurden unter Leitung des Paralos aus Kolophon nördlich an einen Ort versetzt, der X. (var. Χυτόν, Χύτρον) hiess. Er lag jedenfalls, wie der Name (von χέω d. h. Anschwemmung) besagt, an der Küste. Später wurde die Stadt Klazomenai auf das nördlich davor liegende Eiland verlegt. Daher erscheint später Ch. als Flecken im Gebiet der Klazomenier, CIG II 3132. Aristot. pol. V 2, 12; frg. 196. Ephor. bei Steph. Byz. Strab. XIV 645. Paus. VII 3, 5. [Bürchner.]

Chytroi (οἱ Χύτροι = Kochtöpfe, von der topfartig ausgehöhlten Gestalt), Name von Quellen und anderen Höhlungen, dann auch von Ortschaften.

1) Wildbäder in der Oitaia an dem berühmten Pass Στενόν oder der Enge von Pylai, wie die Anwohner sagten, dem berühmten Defilé von Thermopylai, am Fuss des Kallidromos, des östlichen Ausläufers des Oitegebirges in der Nähe der κώμη Ἀνθήλη, östlich vom Heiligtum der Demeter Amphiktyonis, dem Heiligtum des eponymen Heros Amphiktyon und den Sitzen für die Amphiktionenabgeordneten. Zwei sehr klare Hauptquellen und mehrere kleinere, wie sonst oft dem Herakles geweiht, der dort einen Altar hatte (Herodot. VII 176, daraus Eustath. Dionys. per. 437. Strab. IX 428), mit jetzt 39—41° warmem, stark schwefelig riechendem Wasser mit erheblichem Gehalt an Schwefelwasserstoff (Kl. Stephanos La Grèce au point de vue naturel etc., Par. 1884, 396), heilsam gegen Rheumatismus, syphilitische und Hautkrankheiten, gaben dem Pass den von den übrigen Griechen des Altertums vorzugsweise gebrauchten Namen Thermopylai. Ihr Wasser war in Badebecken gefasst, die die Umwohner Χύτροι hiessen. Pausanias IV 35, 9 (wo auch wegen des Zusatzes κολυμβήθραν, ἤντινα ὀνομάζουσιν οἱ ἐπιχώριοι Χύτρους, das Wort als Eigenname zu fassen ist) berichtet, dass das Wasser, das in das Χύτροι γυναικεῖοι genannte Becken floss, besonders klar war. Der Sophist Herodes Attikos liess neue κολυμβήθρας herstellen, Philostrat. vit. sophist. II 1, 5. L. Ross Griechische Königsreisen I 90. K. Bursian Geographie von Griechenland I 93.

2) Tiefe Stellen (βαθύσματα τῆς λίμνης) im Sumpf Πελεκανία in Boiotien, der zwischen dem boiotischen Kephisos (jetzt Μαυροπόταμος) und seinem Nebenfluss Μέλας am westlichen Ende des Kopaïssees sich ausdehnte und wegen des trefflichen Flötenrohrs bekannt war, Theophrast. h. plant. IV 11, 8. K. Bursian Geogr. v. Griechenland I 197. [Bürchner.]

3) Χύτροι, später Κύθροι, alte Stadt auf Kypros, zuerst in Urkunden von Assurbanipal und Asarhaddon genannt, in welchen ein Pilâgura (Pylagoras?), König von *Kitrusi*, eines der zehn Königreiche der Insel, erscheint. Schrader Inschr. Tiglath-Pilesers II (Abh. Akad. Berl. 1879) 34. Oberhummer Cypern 12f. In noch höheres Alter führt die vorphoinikische Nekropole, welche Dümmler Athen. Mitt. XI 212. 259 dort nachgewiesen hat. Kyprisch-phoinikische und ägyptisierende Figuren aus Ch. bespricht M. Ohnefalsch-Richter Repertorium f. Kunstwiss. IX 316f.; Uns. Zeit 1880 II 461f. (vgl. u.). Kyprische Inschriften in epichorischer Schrift besitzen wir von Ch. in beträchtlicher Anzahl; sie enthalten meist nur kurze Widmungen an die griechische Aphrodite und griechische Personennamen (Prototimos, Onasithemis, Charitimos, Stasikrates), nur der Name Gillikas trägt phoinikisches Gepräge. Collitz Griech. Dialektinschr. I nr. 1—14. Meister Griech. Dialekte II 168f. Die wenigen Inschriften in gemeingriechischer Schrift und Sprache gehören der hellenistischen und römischen Zeit an. Von inneren Wirren (Tyrannis und Bürgerkrieg) berichten Bruchstücke von Inschriften aus dem zweiten Jhdt. v. Chr., Le Bas III 2767f.; eine Widmung an Arsinoë Philadelphos (s. o. Bd. II S. 1282 Nr. 26) von einem Aristoteles aus Alexandria enthält eine andere, s. Cesnola Cypern 370 nr. 9, eine solche an Olympias, Enkelin des Seleukos, der unter Ptolemaios VIII. Euergetes II. Statthalter der Insel war, eine weitere, s. ebd. nr. 10 und Oberhummer S.-Ber. Akad. München 1888, 329. Bei den Schriftstellern wird Ch. erst spät erwähnt. Doch war nach Harp. s. Χύτροι in einer Rede des Lysias Ch. genannt, und Steph. Byz. s. Χύτροι führt Bruchstücke aus Alexander Polyhistor (FHG III 236, 94) und Xenagoras (FHG IV 527, 10; auch bei Harp. a. a. O.) an, in welchen ein König von Ch. erwähnt und der Eponymos Chytros Sohn des Alexandros (oder Aledros), eines Sohnes des Akamas, genannt wird. Ptol. V 14, 6 nennt Χύτρος als πόλις μεσόγειος von Kypros; Plin. n. h. V 130 *Chytri*; Tab. Peut. X *Citari*; Geogr. Rav. V 20 *Cythara*.

Von den inneren Verhältnissen der Stadt wissen wir ausser den oben angeführten Zeugnissen für das Königtum in älterer und den Andeutungen über Verfassungskämpfe in hellenistischer Zeit nichts Näheres. An öffentlichen Ämtern wird ein γυμνασίαρχος (CIG 2627), den die παλαιστῖται ehren, und ein ἐφήβαρχος (Cesnola 371 nr. 11) genannt. Von einzelnen Culten sind Apollon (Heiligtum zu Voni, s. Ohnefalsch-Richter Athen. Mitt. IX 135ff. nr. 106), Artemis (ebd. nr. 7) und die paphische Aphrodite hervorzuheben;

letztere, deren die epichorischen Inschriften (s. o.) häufig gedenken, hatte ein Temenos, über das vgl. Ohnefalsch-Richter Repert. f. Kunstwiss. IX 317. 320 und ‚Kypros' (s. u.). Der Cult dieser Göttin und die Ähnlichkeit der Namen veranlasste frühzeitig eine Verwechslung mit Kythera, so Dracont. VIII 438. Et. Gud. s. *Κύθηρα*. Schol. Hes. theog. 192, welche durch die spätere Schreibung mit anlautendem *K* (s. u. und Ross Inselreisen IV 139) noch begünstigt wurde; doch schreibt noch Suidas *Χύτροι*. Die spätesten Urkunden aus dem alten Ch. sind Widmung eines vergoldeten ehernen Standbildes für den Praef. praet. Philippus, zwischen 351 und 354 errichtet (CIL III 214 vgl. add.), und eine Inschrift von Iustinian I. (bei Le Bas III 2770). Regelmässig wird Ch. in den profanen und kirchlichen Städteverzeichnissen der byzantinischen Zeit aufgeführt; Hierokl. 44 *Κύθροι*. Georg. Cypr. 1108 *Κύθροι*. Const. Porph. them. I 15 *Κυθέρεια*. Nil. Dox. 187 *Κύθρης*. In den Bischofslisten und den Unterschriften der Concilsacten wird der Name sehr verschieden geschrieben. Im 4. Jhdt. wird ein Bischof Pappos *ἐν πόλει οἰκτρᾷ Κυθρίᾳ καλουμένῃ* genannt, Lequien Oriens christ. II 1067ff., und denselben, auf die Ärmlichkeit der Stadt Bezug nehmenden Ausdruck gebraucht auch die anonyme Vita Epiphanii § 34 Dind. (I 39); Photeinos ist im J. 451 *ἐπ. Χύτρου* oder *Χύτρων*, Lequien 1069f. (*Χύτρων, Χυτρῶν* und *Χύθρων* bei Harduin Concil. II 65 b. 284 b. 482 c., *Κύτρων* bei Mansi Conc. VI 949). Spyridon heisst im J. 787 *ἐπ. Κύθρων* bei Harduin IV 37, *Παλαιᾶς Κύθρων* ebd. 273, *Παλαιᾶς ἤτοι Κύθρων* ebd. 448 (Lequien 1070); es ist dies die erste Erwähnung der noch jetzt Palaekythro genannten Örtlichkeit, welche auch Leontios Machairas p. 24 Miller *Παλόκυθρον* nennt und von *Κυθρία* (p. 19) unterscheidet, ebenso Florio Bustron Chron. p. 29 Mas Latrie und die Urkunden bei Mas Latrie Hist. de Chypre II 504. III 509.

Die Lage von Ch. ist wesentlich bedingt durch eine mächtige, am Südabhang des nördlichen Gebirgszuges von Kypros in 264 m. Meereshöhe hervorbrechende Doppelquelle, jetzt *κεφαλόβρυσος* genannt, auf welche offenbar auch der Name (*χέω*) zurückzuführen ist. Noch heute verwandelt diese Quelle ein Thal von 5 km. Länge und 1/2—1 km. Breite in eine paradiesische Gartenlandschaft inmitten steriler Umgebung, und das heutige Kythraea bildet einen ausgedehnten Bestand von besonders benannten Ortschaften oder ‚Quartieren', deren Häuser unter dem dichten Laubdach versteckt sind. F. Unger und Th. Kotschy Die Insel Cypern (Wien 1865) 6. 70. 76. 430. Oberhummer Jahresb. Geogr. Ges. München 1888/9, 83f.; Zeitschr. Ges. f. Erdk. 1892, 445f. Das alte Ch. ist jedoch nicht genau an der Stelle des jetzigen Kythraea, noch auch das 4 km. südlich davon in der Ebene gelegenen Palaekythro zu suchen, sondern auf einem Hügel mit beherrschendem Blick über die Ebene oberhalb der verfallenen Capelle H. Dimitrianos, ca. 1 km. östlich der oberen Quartiere von Kythraea. Dort hatte schon Cesnola Cypern 212f. richtig die Lage von Ch. erkannt und Ohnefalsch-Richter weitere Nachforschungen angestellt, worüber vgl. dessen ‚Kypros, die Bibel und Homer' 14f. u. ö. (s. Index 518). Auch oberhalb der Stadt, bei der Quelle Kephalovrysos (s. o.), hat derselbe eine alte (‚vorphoinikische') Nekropole nachgewiesen (a. a. O. 66), ausserdem ein Heiligtum des Apollon bei dem Dorfe Voni, eine halbe Stunde südlich von Ch., s. o. und Index zu ‚Kypros' 522. Jetzt ist die Stätte von Ch. ein wüstes Trümmerfeld, Oberhummer a. a. O. Einen Tempel zu Palaekythro (s. o.), dessen Grundmauern als Steinbruch dienten, erwähnt A. Drummond Travels u. s. w. (London 1754) 274, eine byzantinische Kirche daselbst Sakellarios *Κυπριακά* (Athen 1890) I 203, wo man 202ff. auch eine Übersicht der wichtigsten Belegstellen und Inschriften findet.

[Oberhummer.]

4) S. Anthesteria Bd. I S. 2372. 2374.

Chytron, Kyniker aus der Zeit des Kaisers Iulianus, Iul. or. VII p. 224 C. [v. Arnim.]

Chytrophoria (*ἡ Χυτροφορία* oder *τὰ Χυτροφόρια*?), Zusammenfassung der *oppida* Klazomenai, Parthenie und Hippoi, so lange diese auf Inseln lagen. Durch Alexander den Grossen wurde das Gebiet durch einen zwei Stadien langen Damm mit dem Festland verbunden. Plin. n. h. V 117. S. Klazomenai. [Bürchner.]

Chytropolia oder *Ollaria* ‚Topfmarkt', Ebene in Kolchis nahe der Stadt Telephis, Agathias II 20 z. J. 554. [Tomaschek.]

Chytropolis (*ἡ Χυτρόπολις*, wahrscheinlich auch von der topfartig ausgetieften Form des Geländes so genannt), befestigte Örtlichkeit in Thrake, Theopomp. Philipp. XXII bei Steph. Byz. Der Ort wurde von Leuten aus Aphytis auf der Halbinsel Pallene der thrakischen Chalkidike gegründet.

[Bürchner.]

Χυτρόπους, ein Gerät, um einen Kochtopf, *χύτρα*, über Feuer zu stellen. Alciphr. III 5. Diokles bei Poll. X 99 (wo *λάσανα* = *χ.*). Dies konnte ein einfacher Dreifuss sein. Aristoph. Byz. bei Eustath. Il. 1827, 47 vgl. mit Schol. Aristoph. av. 436. Indes die Grammatiker — glaubwürdige Zeugen, da das Wort während des ganzen Altertums in Gebrauch blieb — erklären *χ.* durch Ausdrücke, die zweifellos ein Gerät bezeichnen, in dem das Feuer enthalten war, also einen kleinen tragbaren Herd: *βαῦνος, μαγειρικὸς βαῦνος, ἀνθράκιον* (Alexis bei Poll. a. O.), *ἐσχάρα* (Strattis bei Poll. a. O.), *ἐσχάριον, ἐσχαρίς* Poll. X 100. Bekker Anecd. 106, 30. Hesych. s. *βαῦνος*. Ein derartiges Gerät aus Thon war, wie einige vollständige Exemplare und viele Fragmente bezeugen, am ganzen östlichen Mittelmeerbecken, westlich bis Karthago, verbreitet, namentlich um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr., kommt aber auch früher und später vor. Es ist etwa 0,50—0,60 m. hoch, hat die Form eines oben und unten erweiterten Cylinders, dessen oberen Abschluss ein durchlöchertes Becken zur Aufnahme der Kohlen bildet; unten ist ein Exemplar durch einen horizontalen Boden geschlossen, die übrigen offen. Der Cylinder hat mehrere Öffnungen, um den Kohlen Luft zukommen zu lassen, darunter meist eine grössere, die auch zum Herausnehmen der herabgefallenen Asche dienen konnte; zwei Henkel an der oberen Hälfte des Cylinders dienen zum Transport; am Rande des Kohlenbeckens stehen drei senkrechte Glieder auf, die wir ‚Ohren' nennen können; unter diesen ist nach Innen je ein horizontaler Vorsprung angebracht. Diese trugen den Topf, die Ohren hinderten seitliche Bewegung desselben. Die Ohren sind auf der Innenseite mit Reliefs verziert, am häufigsten mit einem Kopfe, so dass der Bart den den Topf tragenden horizontalen Vorsprung bildet. Mehrmals ist es Hephaistos mit dem spitzen Hut, sonst Silen oder andere nicht zu benennende Köpfe, nicht selten ein Stierkopf, niedriger angebracht, so dass auf ihm der Topf stand. In anderen Fällen ist das Relief blos ornamental.

Das vollständigste Exemplar, aus Iasos, abgeb. Arch. Jahrb. XII 1897, 161, ist seit kurzem im Antiquarium des Berliner Museums; hier ist auch der Kochtopf, genau passend und offenbar für den *χ.* gearbeitet, an seinem Platze erhalten. Sehr ähnlich sind zwei sich zu einem vollständigen Exemplar ergänzende Fragmente im Nationalmuseum zu Athen, abgebildet a. O. V 1890, 134. Ein reicher ornamentiertes Exemplar besitzt das Museum Fol in Genf, abgebildet a. O. 137; diesem soll ein im Bardomuseum in Tunis befindliches, aus Karthago, sehr ähnlich sein. Ein sehr einfaches, im städtischen archaeologischen Magazin beim Colosseum in Rom ist mit zwei eben dort befindlichen ähnlichen aber kleineren Geräten abgebildet Röm. Mitt. X 1895, 39. Als Fragmente finden sich in grosser Zahl die Ohren. Ältere abweichende Form aus Istrien und Este Hoernes Mitt. d. praehist. Comm. d. Wien. Ak. I 3, 1893, 98, 1. Wie ein aus Troia stammendes Gerät mykenischer Zeit (Brueckner Arch. Anz. 1896, 108) diesem Zwecke gedient haben soll, ist mir nicht klar.

Aus Hesiod. erg. 748f. *μηδ' ἀπὸ χυτροπόδων ἀνεπιρρέκτων ἀνελόντα ἔσθειν μηδὲ λόεσθαι· ἐπεὶ καὶ τοῖς ἔνι ποινή*, geht hervor, dass der *χ.* auch zu religiösen Handlungen, als eine Art tragbarer Altar für Rauchopfer diente. Es ist klar, dass ein Gerät wie das eben besprochene hierzu vollkommen geeignet war. Das Genfer Exemplar erinnert auch durch seine Ornamentation — Guirlanden in Relief — an einen Altar; und so auch die Fragmente Arch. Jahrb. V 135. 136. Es scheint also, dass man bei der Fabrication auf diesen religiösen Charakter des *χ.* Rücksicht nahm.

Es ist mehrfach bezeugt, dass man den *χ.* auch *λάσανα* nannte. Schol. Aristoph. Pax 893. Poll. X 99. Moeris Hesych. Suid. s. *λάσανα, λάσανον*. Nach Suidas hiess (in Athen?) *τὰ λάσανα* der Ort, wo nach einem Opfer für die Buleuten gekocht wurde. *Λάσανα, lasanum* (Petron. 41) heisst sonst ein Nachtstuhl, und zwar war es der derbste Ausdruck für denselben; schicklicher war es, ihn *δίφρος* zu nennen (Poll. a. O.). Offenbar ist dies ursprünglich ein grober Scherz, beruhend auf einer Ähnlichkeit der Form; es ist sehr wohl denkbar, dass es Nachtstühle ähnlicher Form, natürlich ohne die Ohren, gab.

In Pompeii ist ausser den oben erwähnten Fragmenten kein *χ.* gefunden worden, wohl aber nicht selten ein einfaches Surrogat desselben. Man schnitt eine Thonamphora, etwa der Form XII CIL IV an der Stelle ihrer grössten Weite horizontal durch, schnitt in den unteren Teil ein länglich viereckiges Luftloch und benutzte ihn so als Untersatz für das Kochgeschirr, welches meist auch nichts anderes ist, als das untere Ende einer Amphora.

Es ist merkwürdig, dass auch in Pompeii kein deutlich den Namen *χ.* verdienendes Gerät gefunden ist. Ein Mus. Borb. IV 59 abgebildetes Gerät ist wohl mit Unrecht von dem Herausgeber (Quaranta) so benannt worden. Es ist cylinderförmig, auf drei Füssen, mit einem Henkel; drinnen stand zu unterst ein eisernes Kohlenbecken, oben war ein Bronzegefäss eingesetzt, genau in den Cylinder passend und auf seinem oberen Rande mit dem eigenen übergreifenden Rande aufliegend, ohne Henkel, also absolut nicht abnehmbar, während der *χ.* zum Aufsetzen des abnehmbaren Kochgeschirrs dient. Das Ganze ist eine Vorrichtung zum Warmhalten des Wassers.

Conze Arch. Jahrb. V 1890, 118ff.; Arch. Anz. 1890, 166. Benndorf Eranos Vindob. 384. Mau Röm. Mitt. X 1895, 38ff. Winter Arch. Jahrb. XII 1897, 160ff. Brueckner Arch. Anz. 1896, 108. Von Luschan Verh. d. anthropol. Ges. 1892, 202. [Mau.]

Chytros (*Χύτρος*), Sohn eines *Ἀλε⟨ξάν⟩δρου*, Enkel des Akamas, Eponymos der kyprischen Stadt Chytroi; Xenagoras *περὶ νήσων* frg. 10 aus Steph. Byz. s. *Χύτροι*, FHG IV 427. Dieses Stemma will Chytroi in Anspruch nehmen für jene athenische Colonisation von Kypros, die Herodotos VII 90 und (nach Philostephanos) Lykophron 585 behaupten. [Tümpel.]

Ciabrus s. Cebrus.

Ciaca (Chiaca), Stadt in Kleinarmenien, an der Strasse von Satala nach Melitene, Grenzfestung der Römer, Ptol. V 7, 6 (*Κιακίς*). Itin. Ant. 209. Notit. Dign. 35, 1. Tab. Peut. XI 2 (Miller). Es muss zwischen Malatia und Keban Maden gelegen haben; vielleicht sucht es Yorke mit Recht bei Chermuk, wo er Reste der alten Strasse gefunden hat (Geogr. Journ. 1896 II 329). [Ruge.]

Ciagisi, ein dakischer Stamm, der sich, wie man aus seiner Erwähnung bei Ptolem. III 8, 5 *Κειάγεισοι* schliessen darf, auch nach der Occupation des Landes erhalten hat. Seine Wohnsitze sind unbekannt; Kiepert verlegt sie Formae orbis antiqui XVII (vgl. Beiblatt S. 4) nach Süddakien an den Unterlauf des Schylflusses, südlich von Pelendava-Krajova; W. Tomaschek Die alten Thraker I 105 sucht sie dagegen ‚am linken Donauufer östlich vom Altfluss'.

[Patsch.]

Cibalae (CIL III 3267 *Cib.*; CIL III 10253. VI 2833 *Cibal.*; VI 2385, 1 a 13 = Eph. ep. IV 896, 1, 29 = Ch. Hülsen Bull. d. commiss. arch. di Roma 1894, 16, 26 *Cibali*; Eph. ep. IV 894 a 14 *Cibalis*; Ptolem. II 16, 7 *Κιβαλίς*; Itin. Ant. 232, 5. 261, 1. 267, 2. 268, 4 *Cibalis*; Itin. Hieros. 563, 2 *Civitas Cibalis*; Geogr. Rav. 216, 13 *Cibalis*. Zosim. II 18, 4 [vgl. 19, 1. 2, 48]. Sozomen. h. e. I 6. Philost. lib. 8 ap. Phot. cod. 40 *τὴν Κιβαλίν*; Itin. Ant. 131, 2 *Cibalas civitas*; Victor epit. 41, 5 [vgl. 45, 2]. Eutrop. X 5. Oros. VII 28, 19. Amm. Marc. XXX 7, 2 *apud Cibalas*), jetzt Vinkovci (Fundort von CIL III 3267. 10253) in Pannonia inferior in der Nähe der Volcaea palus (Victor. Dio LV 32, 3). Die Lage des Ortes beschreibt Zosim. II 18, 4 *πόλις δὲ αὕτη Παιονίας ἐστίν, ἐπὶ λόφου κειμένη. στενὴ δὲ ὁδός,*

ἢ ἐπὶ τὴν πόλιν ἀνάγει, ἢ τὸ πολὺ μέρος ἐπέχει λίμνη βαθεῖα σταδίων πέντε τὸ εὖρος ἔχουσα, τὸ δὲ λειπόμενον ὄρος ἐστίν, ἐν ᾧ καὶ ὁ λόφος, ἐφ' οὗπερ ἡ πόλις. C. war erst *municipium* (CIL III 3267 *dec. mun. Cib.*), spärer *colonia Aurelia* (CIL VI 2833 [aus der Zeit des Alexander Severus]. Eph. ep. IV 894a 14 [nach Septimius Severus]) und wichtiger Strassenknotenpunkt; hier teilte sich die von Sirmium kommende Strasse und führte einerseits nach Mursa-Aquincum, anderseits über Servitium nach Siscia und Salonae (Itin. Ant. Itin. Hieros. Geogr. Rav.; die Tab. Peut. hat nur das Zeichen eines Hauptortes für C. CIL III p. 422. Kiepert Formae orbis antiqui XVII). Ob C. eine Garnison hatte, ist unsicher; vgl. CIL III 3268. 13353. Von den Kulten ist nur der der in Illyricum stark verehrten Liber und Libera (CIL III 3267) bekannt; in CIL III 10253 waren mehrere Collegien, darunter das *coll. centonariorum* genannt (vgl. Arch.-epigr. Mitt. IV 99). Stark war C. in der Garde seit Septimius Severus vertreten (CIL VI 2833 [drei Mann]. Eph. ep. IV 894 a 14. Hülsen a. a. O. Mommsen Eph. ep. V p. 181). Auf dem *Cibalensis campus* fand am 8. October 314 die erste Schlacht zwischen Constantin und Licinius statt (Zosim. Eutrop. Victor. Oros. Anonym. Vales. 5, 16. Fast. Idat. ad a. und Hieron. chron. a. Abr. 2329. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 196f.). In der Nähe von C. wurde Gratian, der Vater Valentinians und Valens, geboren (Ammian. Marc. Victor. 45, 2. Philost. lib. 8 ap. Phot. cod. 40). Über ein Bad, Sarkophage, Statuetten, Lampen, Münzen und sonstige Kleinfunde in C. vgl. J. Brunsmid (der eine grosse hier completierte Münzsammlung besitzt) Arch.-epigr. Mitt. III 123ff. und I. W. Kubitschek ebenda IV 99f. Ziegel CIL III 10703. CIL III p. 415. 422. 1675. 2181. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 498. Ruggiero Dizion. epigraph. II 221. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern[2] 97. 153. [Patsch.]

Cibaliana, Ort in Africa, von dem Bischöfe im J. 258 (Sententiae episcoporum, in Hartels Cyprian p. 454 nr. 56) und im J. 411 (coll. Carth. c. 208, bei Mansi Act. concil. IV 159 = Migne XI 1346) erwähnt werden. [Dessau.]

Cibaria schlechthin heisst alles, wovon Menschen (Dig. XXXIV 1. Col. r. r. XII 14. Hor. sat. I 1, 32), wie Tiere (Cat. de agric. 60. Cic. pro Rosc. Am. 56. Col. VIII 4, 1) sich nähren. Im besonderen werden erwähnt: 1) C. der Sclaven (Senec. de benef. III 21, 2). Sie bestanden in 4—4½ (Cat. de agric. 56. Donat. zu Ter. Phorm. 9), später in 5 (Senec. epist. 80, 7) Scheffeln Getreide monatlich (Plaut. Stich. 60). 2) C. der Apparitoren der *curatores aquarum* bei Front. de aq. 100 (Mommsen St.-R. I³ 299, 2). 3) C. der Soldaten. Nach Polyb. VI 39. 13 erhielt der Fusssoldat ²/₃, der Reiter 2 Medimnen Weizen und 7 Medimnen Gerste für den Monat, und noch in der Kaiserzeit (Suet. Galb. 7) wurde ihnen die rohe Frucht geliefert (Langen Die Heeresverpflegung d. Römer im letzten Jahrh. d. Republik I 3). Wer sich auszeichnete, bekam das Doppelte (Liv. VII 37, 2; vgl. damit CIL II 115 *annona dupla ob virtutem donatus*). Die Verteilung besorgte der Quaestor (Quintil. inst. or. V 13, 17). Im Felde führte der römische Soldat C. für 17 (Hist. Aug. Alex. Sev. 47, 1. Ammian. Marc. XVII 9, 2. Cic. Tusc. II 37) — so richtig Langen a. a. O. I 4. 5 gegen Zander Andeutungen z. Gesch. d. röm. Kriegswesens II 15 —, später (Cod. Theod. VII 4, 5) für 20 Tage mit sich (Le Beau Mémoires de l'acad. des inscr. et belles-lettres XLI 142). Mit *cocta* C., d. i. Brot, waren meist nur die Flottensoldaten — wohl der Feuersgefahr wegen — verproviantiert, Liv. XXI 49, 7. XXIV 11, 9. XXIX 25, 6. XXXIV 12, 6. XLIV 35, 13 (Zander a. a. O. II 6. Langen a. a. O. II 7), Landtruppen ausnahmsweise, Liv. III 23, 3. 27, 3. Übertragen wird C. auch geradezu für Sold gebraucht, weil dieser ursprünglich ein Verpflegungsgeld war, Varro de l. l. V 90. Liv. XXIV 47, 11. Herodian. II 11, 5 (*ἐπὶ ῥητοῖς σιτηρεσίοις στρατιώτας κατακτησάμενος*). 4) C. für das Gefolge des Statthalters in der Provinz, in diesem Falle keine Naturalverpflegung, sondern sog. Tagegelder (F. Hofmann De provinciali sumptu populi Romani 19ff. Langen a. a. O. II 24). Nach Cic. Verr. I 36 erhielten C.: die Legati, der Quaestor (Cic. ad fam. V 20, 9; ad Att. VII 1, 6 bestätigt dies), die *cohors praetoria* und Cic. ad Att. VI 3, 6 zufolge auch die *praefecti*. Nach Hofmann a. a. O. 20f. bezog sogar der Statthalter Diäten, doch scheint dies Mommsen (St.-R. I³ 299, 4) wenig glaublich. Übrigens bewilligten auch die Kaiser ihren Begleitern *cibaria* (Suet. Tib. 46). 5) C. der Provincialen, die diese, anstatt Getreide zu liefern, dem Statthalter zahlten. Letzterer kaufte dafür Getreide ein, und was er dabei gut machte, gehörte ihm. Daher diese C. für die Statthalter sehr einträglich waren, Cic. Verr. III 216. 217. II 12 (Mommsen St.-R. I³ 299, 4). Litteratur: Masquelez in Daremberg et Saglio Dict. I 1169ff. [Fiebiger.]

Cibarri, ein Volk in Hispania Citerior. In der auf Poseidonios und Varro beruhenden Aufzählung der Völker an der West- und Nordwestküste Hispaniens bei Plin. n. h. IV 111 werden genannt als zum Gerichtsbezirk von Lucus Augusti gehörig *a flumine Navia Cibarri* (*Cibarci* wie es scheint, die Hss., doch ist die leichte Änderung durch die ähnliche Endung einer Reihe anderer Völkernamen dieser Gegend wahrscheinlich) *Egivarri* (vielleicht *Aegivarri*) *cognomine Narini* (*Namarini* die Hss., aber der Fluss Nar ist bekannt) u. s. w. (bei Mela in dem entsprechenden Abschnitt III 13 fehlen diese Namen). Sie müssen darnach ungefähr an der Grenze zwischen Callaekien und Asturien, westlich vom Flusse Navia (s. d.) gewohnt haben. [Hübner.]

Cibilitani, eine Gemeinde in Lusitanien, nur unter den *stipendiarii* der alphabetisch geordneten Listen des Agrippa und Augustus bei Plinius (IV 118) genannt, daher die Lage nicht bestimmt werden kann. [Hübner.]

Ciboliton patria, in Armenien, Geogr. Rav. p. 69, 14. [Tomaschek.]

Cicade s. *Τέττιξ*.

Cicae insulae s. Signae.

Cicatricula s. Cornelius und Pinarius.

Cicera (*Cicercula*) s. Erbse.

Cicereius. 1) C. Cicereius, Schreiber des älteren Scipio Africanus, bewarb sich später, wahrscheinlich 579 = 175, zugleich mit dessen Sohne um die Praetur und trat, als er sich ihm vorgezogen sah, aus Bescheidenheit zurück (Val. Max. IV 5, 3; vgl. III 5, 2). Im folgenden Jahre wurde er für 581 = 173 zum Praetor gewählt (Liv. XLI 28, 5), erhielt Sardinien als Provinz, um von dort nach Corsica zu gehen (Liv. XLII 1, 3. 5). Er nötigte die Corsen durch einen Sieg im offenen Felde zum Frieden und zur Leistung eines Tributs (a. O. 7, If.) und triumphierte über sie 582 = 172 ohne Genehmigung des Senats *in monte Albano* (a. O. 21, 6f. Acta tr.). Angeblich in diesem Jahre reiste er als Gesandter nach Illyrien (Liv. XLII 26, 7; vgl. Nissen Krit. Untersuchungen 247); 587 = 167 weilte er dort als Mitglied der Commission zur Neuordnung des Landes (Liv. XLV 17, 4). 586 = 168 hatte er auf dem Albanerberge der Iuno Moneta einen in der Schlacht gegen die Corsen gelobten Tempel geweiht (Liv. XLII 7, 1. XLV 15, 10).

2) C. Cicereius, municipaler Magistrat von Capua 646 = 108 (CIL I 565 = X 3776. 3777). [Münzer.]

Cicero s. Tullius. In der Kaiserzeit Beiname des M. Tullius Cicero, cos. suff. 724 = 30 v. Chr. mit Caesar (dem späteren Augustus) cos. IV. [Groag.]

Cichorie. Von der Gattung Cichorium kommen drei Arten in Betracht, C. intybus L. die C., C. divaricatum Schousb. = C. pumilum Jacq. und C. endivia L. die Endivie. Die C. ist in ganz Europa und im gemässigten Asien einheimisch. In Italien, wo sie z. B. in den Provinzen Rom und Grosseto als *cicoria* von den Feldern viel gesammelt und als *cicorietta* in bewässerten Gärten gebaut wird, hat sie ausser diesen auch den Namen *radicchio*. Nach C. Fraas (Synopsis plant. flor. class. 197) sind ihre frischen Blätter unter dem Namen *πικραλίδα* oder *ῥαδίκια* in ganz Griechenland, wo sie als äusserst lästiges Unkraut in allen feuchten Niederungen vorkomme, ein äusserst beliebtes Gemüse. Dagegen behauptet Th. v. Heldreich (D. Nutzpfl. Griechenlands, 1862, 28, vgl. 76), dass C. divaricatum Schousb. in Griechenland sehr gemein sei und in der dortigen Flora ganz die Stelle von C. intybus vertrete; die jungen Blätter und Triebe, *τὰ ῥαδίκια*, albanes. *r'corè, -a*, würden fleissig gesammelt als Gemüse oder als Salat mit Essig und Citronen im Frühjahr häufig gegessen; wegen des bittern Princips, das sie enthielten, halte man ihren Genuss für sehr gesund. Von ihm sind auch (Griech. Jahreszeiten, herausg. v. Aug. Mommsen V 1877) für die attische Ebene die beiden andern Arten als kultiviert, C. divaricatum aber als wild wachsend aufgeführt (S. 503); die C., *ἀντίδια*, und die Endivie, *ῥαδίκια*, würden Ende Juli gesät, im September ausgepflanzt und von Mitte October auf den Markt gebracht, mit späterer Nachzucht bis zum Frühjahr (S. 585). Aber nach E. Boissier (Fl. orient. III 1875, 716 und suppl. ed. Buser 1888, 318) findet sich C. divaric. Sch. nur in Kreta, Rhodus, Cypern, Kleinasien, Syrien und Ägypten. Ebensowenig hat sie E. v. Halácsy auf seiner Forschungsreise durch mehrere Gegenden Griechenlands (Denkschriften Akad. Wien 1894) gesehen. In Italien aber ist sie auf Sicilien beschränkt. Über Ägypten sagt G. Schweinfurth (Verhdlg. d. Berl. Gesellsch. f. Anthropol., 14. Juli 1891, 662), dass durch das ganze Land als Unkraut die wilde C., C. divaricatum Schousb., verbreitet sei, welche sich zu den Kulturarten C. intybus L. und C. endivia L. gerade so verhalte, wie Lactuca scariola L. zu Lactuca sativa L. Doch vermuten die Botaniker sonst nur von der Endivie, dass sie aus C. divaricatum hervorgegangen sei. Wenn aber Maillet (Description de l'Égypte etc., 1740 Br. IX bei Fr. Wönig D. Pfl. im alt. Ägypt., 1886, 222) die wildwachsende Endivie Ägyptens von weit besserem Geschmack, als die in Frankreich kultivierten fand und sie dort zu seiner Zeit so häufig war, dass sich die Hälfte der armen Bevölkerung davon nährte, so kann dies auch nur C. divaricatum gewesen sein. Jedenfalls findet sich C. endivia hier und in Europa nur kultiviert. Heute soll die ägyptische C. *σερίνον* (Wilkinson De lingua copt. 110 bei Sprengel zu Diosk. II 159) oder *hendeb schikhurieh* (Forskal Flora aeg. 72 ebd.), genauer nach Ascherson (bei J. Löw Aram. Pflanzennamen, 1881, 255, 1) sowohl C. endivia als divaricatum *silis* (d. i. *σέρις*), *mággede, abu rukóbb* und *hindib*, doch Urospermum picroides Desf. ebenfalls *silis* heissen; Anderlind (Die Landwirtsch. in Egypt., 1889, 38) giebt für C. endivia an *schikurije, hendebe*. In Italien wird heute die Endivie unter dem Namen *endivia* kultiviert.

Die Griechen hatten ursprünglich, und wie es scheint bis Nikandros, welcher (alex. 429) *τὰ κίχορα* gegen Vergiftung durch Bilsenkraut empfahl, wohl nur den Ausdruck *κιχόριον* oder *κιχώριον*, und zwar für die C., und später, etwa seit Beginn unsrer Zeitrechnung, *σέρις* sowohl für diese als die Endivie. Beide Benennungen sind ungewissen Ursprungs. Die erstere fand auch, und zwar ebenfalls in der Bedeutung von C., Eingang bei den Römern, wurde aber nur selten gebraucht (*cichoreum* bei Hor. c. I 31, 17; *cichorium* bei Plin. XX 74). Ursprünglich findet sich bei ihnen ein *intubus* (später *intubum, intibus, intibum*) genanntes Gemüse, welches wohl erst später hauptsächlich die Endivie war, als die C. auch *ambubeia* (neben *intubus* bei Cels. II 30) oder *ambubaia* (Plin. I ind. ad XX cap. 29 u. XX 73; vgl. *ambubia κιχωρια* Corp. gloss. lat. II 16, 17 und *ambuuia κιχώριον* ebd. III 359, 76), d. h. die Wandernde, und im Gegensatz zur Endivie *intubus agrestis* (Diosk. II 159. Pall. I 30, 1. Veget. mulom. V 41, 2) oder *erraticus* (Plin. XX 65. 73. XXII 144. Ps.-Theod. Prisc. add. I 93) oder *silvaticus* (Gargil. Mart. de cura boum 9. Isid. or. XVII 9, 37; vgl. *sativus intubus* bei Gargil. M. med. 12) genannt, oder *cichorium* mit diesem wilden *intubus* geglichen wurde (Paul. Aeg. VII 3. Corp. gloss. lat. III 538, 5. 558, 60). Neuerdings hat man (s. bes. H. Jansen Wochenschr. f. klass. Philol. 1895, 1065) *intubus* aus dem Punischen hergeleitet, nachdem das aramaeische und arabische *hindab* = Endivie von Lagarde (Semitica I 1878, 61f.) für eine echt semitische Weiterbildung von arabisch *hudb*, wie bei Avicenna die Augenwimpern heissen, erklärt war. Da sich erst nach Cato *intubus* im Lateinischen findet (zuerst bei Lucilius, s. u.), so ist die punische Herkunft des Namens wohl möglich. Das Wort wurde dann

auch von den Griechen übernommen. So empfiehlt Archigenes (bei Gal. XIV 321) um das J. 100 n. Chr., das von den Römern *ἰντυβολάχανον* genannte *κιχώριον* gegen Kopfschmerz auf den Kopf zu legen, wofür auch sonst der Saft des *intubus* (Plin. XX 73. Plin. Iun. I 1 p. 10, 6; vgl. Alex. Trall. I 469 Puschm.), oder genauer des *intibum sativum* (Garg. Mart. med. 12), also der Endivie gebraucht wurde. Im Edict des Diocletian vom J. 301 (VI 3. 4) ist nur eine bessere und eine schlechtere Sorte der *intiba*, bezw. *ἴντυβοι*, d. h. wohl C. und Endivie, unterschieden. Bei Alexandros von Tralles überwiegt *ἴντυβον* gegenüber *κιχώριον* und *σέρις* und wird mit letzterem synonym gebraucht (Puschmann zu I p. 308, 2); doch während bei ihm *κιχώριον* stets die C. bedeutet, ist es fraglich, ob die beiden andern Namen nur für die Endivie gebraucht sind. So sind z. B. in der lateinischen Übersetzung der Fragmente des Philumenos bei Alexandros (ed. Puschm. p. 44) zu den mehr stopfenden und trocknenden Gemüsen beide Arten des *intubum* gerechnet. Bei Simeon Seth (p. 46) findet sich nur *ἴντυβον* sowohl für die wilde als die Gartenpflanze. Daher sind von den Stellen, wo sich *intubus* bezw. *ἴντυβος* findet, viele bedeutungslos. Auch für die *σέρις*, welche mit *intubus* identificiert wird (Gal. VI 628. Orib. in d. lat. Übers. bei Daremberg VI 562. Corp. gloss. l. III 350, 23. 43. 408, 66. 478, 14. 546, 50 u. s. w.) gilt dasselbe, wenn schon in geringerem Grade. Obwohl nämlich Dioskorides (II 159) eine wilde, welche auch *κιχώριον* genannt werde, d. h. also die C., und zwei angebaute Pflanzen dieses Namens unterscheidet, legt er ihnen allen doch dieselben medicinischen Eigenschaften bei, und zwar Eigenschaften, welche meist von andern zum Teil der *seris* (Plin. XX 76. 77. Geop. XII 28) oder dem *sativum intubum* (Gargil. Mart. med. 12) beigelegt werden. Nach ihm sollen sie astringieren, erfrischen und dem Magen dienlich sein; gekocht stopfen, wenn mit Essig genommen; besonders die wilden dem Magen nützen (so vom wilden *κιχώριον*, welches auch *σέρις* heisse, Ruf. Ephes. frg. 76, 16); den schlaffen und erhitzten Magen ermuntern; allein oder mit Mehl als Pflaster aufgelegt bei Magenschmerzen mit Herzklopfen helfen; ebenso gegen Podagra und Augenentzündungen; Kraut und Wurzel aufgelegt denen, welche von einem Skorpion gestochen sind; das Kraut mit Mehl die Rose heilen; der Saft mit Bleiweiss und Essig aufgestrichen kühlen. Galenos (VI 794) rechnet gar die *σέρις* neben *κιχώριον* zu dem wilden Gemüse, was ganz unverständlich ist, wenn er hier nicht etwa an das ägyptische *κιχώριον* gedacht hat. Mit *κιχώριον*, also C. intubus, wird auch *πικρίς* = Bitterling identificiert (Diosk. II 159. Ruf. Ephes. frg. 76, 16. Paul. Aeg. VII 3), obwohl diese sonst (Theophr. h. pl. VII 11, 4) davon unterschieden und eine bittere Art des Salats, der *lactuca*, genannt wird (Plin. XIX 126); in letzterem Falle wird es für Helminthia echioïdes Gaertn. (s. Sprengel in s. Erläut. zu Theophr.) oder Urospermum echioïdes L. gehalten, doch ist es vielleicht Picridium vulgare Desf., welches heute unter dem Namen *πικραλίδα* als Gemüse benützt (Heldreich a. O. 78) und in Italien *latticino, lattughino* u. s. w. genannt wird. Nur bei Plinius (XX 74) finden sich für die C. auch die Bezeichnungen *chreston* und *pancration*, wovon die letztere (bei Diosk. II 203) sich auf Pancratium maritimum L. beziehen soll. Zu Beginn des Mittelalters finden wir für die C. auch den sonst Heliotropium villosum Desf. und Heliotropium supinum L. bezeichnenden Namen *heliotropium* (Veget. mulom. V 41, 2. Corp. gloss. lat. III 538, 44. 560, 62. 621, 69) oder *solsequia* (Corp. gloss. lat. III 560, 63. 609, 45) gebraucht, und zwar wegen ihrer Lichtempfindlichkeit (Isid. or. XVII 9, 37), auch *sponsa solis* (Corp. gloss. lat. 560, 63) und wegen ihrer Heilkraft gegen Warzen (vgl. Ps.-Theod. Prisc. add. I 93) *verrucaria* (Isid. or. ebd.). Umgekehrt nannte man auch Pflanzen, welche nicht zur Gattung Cichorium gehören, *κιχώριον*, so Chondrilla iuncea L. (Diosk. II 160), diese auch *σέρις* (Diosk. a. a. O. Gal. XII 119). Ferner soll der *σόγχος* auch *κιχώριον* geheissen haben (Diosk. II 158); von den drei unterschiedenen Arten ist die erste sicher Helminthia echioïdes Gaertn., welche heute *ἄγριος ζοχός*, albanesisch *cihur* heisst (v. Heldreich a. O. 78); die dritte Art mit breitem Blatt ist vielleicht identisch mit der *hedypnois*, der Duftigen des Plinius (XX 75); es könnte dann Urospermum picroïdes Desf. sein, welches heute *ἄγριος ζοχός* heisst (v. Heldreich a. a. O.), in Ägypten *silis* (s. o.).

I. Cichorium intubus L. Das *κιχόριον* ist zuerst von Aristophanes erwähnt (Bekk. aneed. p. 105, 21. Phot. lex.) und von den Erklärern als wildes Gemüse erklärt (ebd.; vgl. Theophr. h. pl. I 10, 7. IX 12, 4. Poll. VI 62. Hes. Eutekn. zu Nic. alex. 429); doch ass man nur, wenn der Hunger dazu nötigte, die zarten Sprossen davon in gekochtem Zustande (Gal. VI 622). Auch der *intubus* der Römer (Lucilius bei Non. Marc. 209, 2. Aemil. Mac. bei Charis. 100, 32), ein Unkraut im Felde mit bittern Wurzelfasern (Verg. g. I 120), gehörte zu einem einfachen ländlichen Mahle (Lucil. bei Charis. 100, 29. Non. Marc. 137, 27. 209, 4. Pompon. ebd. 209, 6). Ebenso war die als Gänsefutter zu säende *seris* (Varro III 10, 5. Col. VIII 14, 2) die C. (*agreste intubum* Pall. I 30, 1). Beschrieben wird die C. bis auf die ungenau als Hülsen bezeichneten Früchte hinreichend deutlich von Theophrastos (h. pl. VII 8, 3. 11, 3; c. pl. II 5, 4); besonders wird sie als ausdauernde Pflanze dadurch charakterisiert, dass die Blätter nach den Pleiaden, also etwa nach dem ersten Viertel des Mai greg., aus der Wurzel kämen (h. pl. VII 7, 3. 11, 3. Plin. XXI 88. 101). Die Pflanze wird auch als ähnlich einer *ὀροβάς* genannten Mohnart, Papaver rhoeas oder dubium L. (Theophr. h. pl. IX 12, 4), die Blätter denen der *botrys*, Chenopodium botrys L., bezeichnet (Plin. XXVII 55), die Wurzel der einer Art *ἀνθυλλίς*, Ajuga oder Teucrium iva L. (Diosk. III 143. Plin. XXVI 84). Medicinisch verwandt scheint sie von den Hippokratikern nicht zu sein, sondern erst von Nikandros (a. O.); am ausführlichsten spricht über die Heilkräfte des *cichorium* Plinius XX 74. 75. Derselbe erzählt auch, dass nach der Behauptung der Magier, wenn man sich mit dem Saft in Öl einreibe, man sich die Gunst der Menschen erwerbe, während Artemidoros (oneir. I 67) gerade das Gegenteil von der *σέρις* behauptet, da deren Genuss das Verborgene offenbare.

II. Cichorium endivia L. Nach Dioskorides (II 159) unterscheidet sich die zahme *σέρις* von der wilden durch breitere Blätter und angenehmeren Geschmack; von jener unterscheidet er wieder zwei Spielarten; die eine sei dem Salat ähnlicher und mit breiterem Blatt, die andere mit schmälerem etwas bitter. Diese Unterscheidung passt aber mehr für die Endivie als die C. Bei Plinius stösst man auf die Schwierigkeit, dass er seine *seris* (XX 76. 77), deren Schilderung an die *σέρις* des Dioskorides erinnert, dem *intubus* gegenüberstellt; letztere vertrage eher den Winter als der Salat und werde um das Frühlingsaequinoctium gesät (XIX 129), komme aber auch wild vor (ebd. 123. XX 73); sie ähnele auch der *hyoseris*, Centaurea nigra L.? (oder Hyoseris lucida L.?). Wenn er von der *seris* (XX 76. 77) nur zwei, wie es nach dem überlieferten Text scheint, wilde Sorten unterscheidet, so sollten es nach dem Index drei Sorten sein. Da er eine bessere, dunkle und sommerliche, neben einer schlechteren, winterlichen und weisseren, aufführt, beide auch dem Salat ähnlich, wenngleich bitter sein sollen, so können dies keine wilden sein. Dazu kommt, dass das *μήδιον*, Convolvolus althaeoides L., nach Dioskorides (IV 18) Blätter wie die *σέρις*, nach Plinius (XXVII 104) wie die *seris sativa* hat. Er wird also nicht etwa den Kapuzinerbart, eine Abart der C., sondern auch eine Endivie, und zwar eine breitblätterige, eine Escariole, gemeint haben. Mit *intubus sativus* dagegen kann er die heute in Italien *endivia ricca* genannte Endivie gemeint haben, deren Blätter vielfach ausgeschnitten sind, und welche dort vielleicht am häufigsten kultiviert wird. Diese meinten denn wohl auch Vergilius mit seinem am Gartenbache gepflegten *intibum* (g. IV 120; vgl. moret. 86) und Columella, welcher einen *intybus* im Frühjahr säte (X 111), aber auch sagt, dass er den Winter besser als der Salat vertrage, weshalb er selbst in kalten Gegenden zu Beginn des Herbstes gesät werden könne (XI 3, 27), wobei er freilich wohl im Winter wenigstens mit Erde behäufelt werden musste. So sagt auch Palladius, im April würden die *intyba* gesät, welche man im Sommer wachsen lasse (V 3, 5), im October die, welche für den Winter dienten (XI 11, 1). Eingemacht wurde der *intubus* wie der Salat (Col. XII 9, 3). Nach Apicius (103) sollte man die *intuba* im Frühling in Fischsauce mit etwas Öl und zerschnittenen Küchenzwiebeln, im Winter mit Tunke oder Honig und scharfem Essig geniessen. Die *σέρις* des Didymos (Geop. XII 28) fand ziemlich dieselbe Anwendung wie die des Dioskorides und Plinius; doch wird hinzugefügt (§ 3), dass, wenn man sie nach dem Neumonde sehe und bei diesem schwöre, sie nicht zu essen, man in den nächsten 30 Tagen nicht an Zahnschmerz leiden werde.

III. Cichorium divaricatum Schousb. Die *σέρις* hiess nach Dioskorides (II 159) in Ägypten (mit einheimischem Namen) *ἄγορ*, nach Plinius das *intubum erraticum* (XIX 126. XXI 88) oder *silvestre* (XX 73) *cichorium* und war dort nächst der ägyptischen Bohne, Nelumbium speciosum Willd., am meisten geschätzt (XXI 88), das *sativum-seris*, und dieses niedriger und aderiger (XX 73). [Olck.]

Ciciliana s. Caeciliana.

Cicinus, keltischer Beiname des Mars. CIL XII 356 (Fundort Châne, dép. Basses-Alpes): *Marti Carro* (s. d.) *Cicino L. Pomp. Myrismus v. s. l. m.* Holder (Altkelt. Sprachschatz s. v.) verweist auf die *Cicinenses* der stadtrömischen Inschrift CIL VI 9103a (Mitglieder einer religiösen Bruderschaft?). De Rossi Bullettino crist. 1864, 59. [Ihm.]

Cicolluis, Beiname des gallischen Mars auf mehreren Inschriften der Côte-d'Or (Aignay-le-Duc, Dijon, Malain). Lejay Inscr. de la Côte-d'Or nr. 1 *Aug(usto) sac(rum). Deo Marti Cicollui et Litavi P. Attius Paterclu[s] v. s. l. m.*; nr. 145 (= R. Mowat Rev. archéol. 3. sér. XIV 1889, 371, Abbildung in dem Catal. du mus. de Dijon n. 73 pl. VI, vgl. Rev. celt. XVI 100) *[i]n h(onorem) d(omus) d(ivinae) deo Marti Cicollui Pudens Pudentiani fil(ius)*; nr. 203 *[deo Marti Cicollui] et Litavi ex voto suscepto*; nr. 204 *[M]arti Ci[co]llui et Litavi* u. s. w.; nr. 205 *Marti Cicolui Coelius Patri[an]us pro salute Patriani filii sui v. s. l. m.*; nr. 206 *Marti Cicollui et Litavi*; nr. 207 *[deo Ma]rt[i] Ci[collui e]t Bell[onae]*. Sowohl C. wie Litavis scheinen topische Beinamen zu sein (Roschers Lex. II 2064); anders Ernault bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Die Inschriften auch bei Allmer Revue épigr. 1896, 436 nr. 1178. [Ihm.]

Ciconia, ein Instrument, mit dem man feststellte, ob ein Graben oben und unten dieselbe Breite, die vorgeschriebene Tiefe und, was von den heutigen Erklärern nicht genügend berücksichtigt wird und freilich in unebenem Gelände unter Umständen nicht möglich war, auch eine in gleichem Niveau fortlaufende Sohle hatte. Beschrieben ist das Instrument im Zusammenhange mit seinem Zwecke nur von Columella (III 13, 8f.). Ein Feld sollte zur Anpflanzung von Reben nach und nach, ohne dass eine Stelle dabei übergangen wurde, durch sich eng aneinander schliessende Gräben, deren Tiefe im ebenen Gelände $2\frac{1}{2}$ und im abschüssigen 3—4 Fuss betragen sollte, umgegraben werden, indem der Arbeiter die ausgegrabene Erde sofort hinter sich in den Graben warf und so diesen mit der ausgehobenen Erde wieder füllte. Die von den Landleuten dabei zum Messen des Grabens gebrauchte C. wird nicht etwa die Gestalt eines Winkelmasses, sondern, wie auch allgemein angenommen ist, die eines T gehabt haben, was besonders auch daraus hervorgeht, dass auch der *tolleno*, der auf einem Pfosten ruhende und bewegliche Brunnenschwengel, in Spanien C. genannt wurde (Isid. or. XX 15, 3; heute *cigoñal*). Während nun die Erklärer vor Schneider angenommen hatten, dass die C. beim Messen die Lage eines aufrechtstehenden T angenommen habe, bestreitet dieser mit Recht, dass der Wortlaut eine solche Erklärung zulasse. Nach ihm (z. d. St. u. Abb. III T. 3 Fig. 6 u. 8) — und seiner Auffassung haben sich auch andere angeschlossen — soll die C. vielmehr wie ein umgekehrtes T (⊥) auf die Sohle des Grabens gestellt worden sein, wobei die wagerechte *regula* die Breite und die senkrechte *virgula* die Höhe angegeben habe (*maiores nostri regulam fabricaverunt, in cuius latere virgula prominens ad eam altitudinem, qua deprimi sulcum oportet,*

contingit summam ripae partem Colum.). Da aber beim Gebrauch dieser C. Ungenauigkeiten vorkommen konnten, wenn man sie nicht ganz gerade stellte, so empfahl Columella eine von ihm gemachte Verbesserung derselben. Nach Schneiders Auffassung fügte Columella zu der alten C. noch zwei Stäbe hinzu, die in Form eines Sterns oder des griechischen *X* einander kreuzten, indem er diesen Stern aufrecht stellte und an dem Kreuzungspunkte desselben die Spitze der *virgula* befestigte; dann liess er von dieser Spitze eine Schnur mit einem Gewichte die *virgula* entlang bis an die *regula* herabfallen. Doch dieser Annahme scheinen die Worte (§ 12) entgegenzustehn, welche besagen, dass die C. so auf der Mitte des Sterns befestigt wurde, *ut tanquam supposita basi ad perpendiculum normata insisteret; deinde transversae, quae est in latere, virgulae fabrilem libellam superposuimus.* Hier ist, wie auch Gesner schon gesehen hat, kaum möglich, dass *transversa virgula* eine aufrecht, wenngleich rechtwinkelig zur *regula*, stehende Rute oder Latte bezeichnet haben könnte. Auch aus andern Gründen ist vielleicht folgende Erlkärung mit dem Text eher vereinbar. Die alte C. nahm beim Messen die Lage eines liegenden ⊢ an; der Stern, mit welchem nur die Breite und Ebenheit der Sohle, nicht die obere Breite des Grabens, controlliert werden sollte (§ 13), wurde glatt auf die Sohle gelegt; auf dem Kreuzungspunkt desselben war genau unter einem rechten Winkel die C. als aufrechtstehendes **T** befestigt und darüber, d. h. auf die nun quer zu liegen kommende *virgula* die *fabrilis libella*, d. h. doch wohl ein gleichschenkliges Dreieck, von dessen Spitze ein Faden mit einer Bleikugel bis auf die *virgula* herabhing, gestellt. Später begnügte man sich damit, nur die Tiefe eines solchen Grabens durch eine *virga* zu messen (Pall. II 10, 4). [Olck.]

Ciconiae nixae, Ort in Rom, genannt in der Notit. reg. IX (Jordan Top. II 555), ferner als Ort des Pferdeopfers am 15. October im Kalender des Filocalus z. d. T., sowie in der Inschrift betreffend den Transport der *vina fiscalia* vom Tiber nach dem Templum Solis Aureliani, CIL 1785. Zu suchen südlich vom Mausoleum Augusti, in der Nähe von Piazza Borghese und Piazza Nicosia. Vgl. Mommsen CIL I² p. 332. Hülsen Bull. com. 1895, 49. [Hülsen.]

Cigisa, Ortschaft in der Nähe von Karthago, 18 oder 19 Mill. von diesem entfernt, an der Strasse nach Thuburbo minus (dem heutigen Tebourba), Tab. Peut. Itin. Ant. p. 44. Vgl. Tissot Géogr. comparée de l'Afrique II 247. [Dessau.]

Cilani caput s. Caput Cilani.

Cilbus, Fluss, *Cilbiceni*, Völkerschaft an der Südküste Iberiens. Zwischen Anas und Baetis, westlich von der Insel Cartare (s. d.), nennt der alte Periplus die Cilbicener und Tartessier; während Ileaten (s. Ilergetes) und Kempser (s. Cempsi) nach den sehr unvollkommenen Vorstellungen dieser Quelle das innere Iberien bis zu den westlichen Kyneten bewohnten, besitzen die Küste die Cilbicener (Avien. ora marit. 255. 303). Sie führen ihren Namen unzweifelhaft vom Fluss C., wie der Besilos auch nur im alten Periplus genannt (Avien. ora marit. 320); wahrscheinlich ist damit der bedeutendste der in die Bucht von Algeziras mündenden Küstenflüsse gemeint, der Rio Palmones (Müllenhoff dachte an den Rio Sancti Petri, Unger an den Salado de Conil, die aber beide für den zusammenhängenden Fortschritt der Küstenbeschreibung zu weit westlich sind). Römische autonome Münzen mit der Aufschrift *Cilpe*, die nach den Typen in das südliche Baetica gehören (Mon. ling. Iber. nr. 182), zeigen denselben Namensstamm. In den Feldzügen des Hasdrubal des Gisgon Sohn wird bei den Annalisten, denen Livius folgt, eine Stadt im südlichen Hispanien unweit Gades Silpia genannt (XXVIII 12, 14); bei Polybios heisst dieselbe Stadt *Ἰλίγγα* oder *Ἠλίγγα* (X 20, 1 nach den Hss.), woraus Schweighäuser *Ἴλπα* änderte; schwerlich mit Recht. Ob Cilpe gemeint sei, ist daher zweifelhaft. Die nach dem iberischen, nicht phoinikischen Namen des Flusses benannte Völkerschaft muss also ungefähr auf der Südspitze der Halbinsel, zwischen Carteia und Gades, ihre Wohnsitze gehabt haben. [Hübner.]

Cilca novum, Ort Kappadokiens an der Strasse von Komana Cappadociae nach Samosata, Tab. Peut. X 5 (Miller). [Ruge.]

Cilebenses (*Κιληβήνσιοι*, var. *Κελησβίνσιοι, Κιλιν(μ)βήσιοι, Σκιληβήνσιοι*), Volk im nördlichen Teile von Corsica, südlich von den Vanacini, also vielleicht in der Nähe von Bastia, Ptolem. III 2, 7. [Hülsen.]

Cileni, Völkerschaft im hispanischen Callaecien, in der Aufzählung der Küstenvölker im Gerichtsbezirk von Lucus Augusti bei Plinius, die auf Poseidonios und Varro beruht, zwischen Noela im Norden und den Celtici Praetamarici (vor dem Fluss Tamar, s. d.) im Süden genannt (IV 111. 112); nach ihnen begann der Gerichtsbezirk von Bracara. Ptolemaios setzt die *Κιλινοί* zwischen die Capori (s. d.) und die Lemavi (II 6, 24). Auf Inschriften jener Gegenden finden sich ein *Ce[lenus)* CIL II 5250, eine *[C]ilena* 2649, der Name *Cilinus* 5310 und als Herkunftsbezeichnung *Caelenicus* 2568. Darnach scheint die ältere Form *Caeleni* und *Celeni, Cileni* die jüngere zu sein. Auch der häufige Personenname *Cilius, Cilia* (Mon. ling. Iber. Index p. 257; *Celius* CIL II 2781. 5321) ist von demselben iberischen Stamm. S. auch Aquae Cilenae Bd. II S. 299 Nr. 34. [Hübner.]

Ciliana s. Caeciliana.

Cilibia, Stadt in Africa, von der Bischöfe im J. 411 (coll. Carth. c. 206, bei Mansi Act. concil. IV 156 = Migne XI 1343), 525 (Mansi VIII 648) und 649 (Mansi X 939, wo aber *Elibiensis* überliefert scheint), genannt werden. Nach Wilmanns Vermutung Henchir Kelbia, s. CIL VIII p. 120. Vgl. auch Chidibbia. [Dessau.]

Cilicia (?). Das Rescript der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian Cod. Theod. X 20, 7 = Cod. Iust. XI 8 (7), 5 ist datiert *Ciliciae* vom J. 372. Man hat hierin einen Ort Galliens vermutet (Riese Rhein. Germanien 320 und Register 469), ohne Wahrscheinlichkeit, wenn auch Valentinian während des grössten Teils dieses Jahres in Gallien weilte. Der Name ist wohl verderbt (*Seleuciae? Cyzici? Siseiae?*), s. Gothofredus zum Cod. Theod. a. O [Ihm.]

Cilicium, ein aus Ziegenhaaren hergestellter dicker, grober Stoff, so benannt, weil die hierzu benutzten langhaarigen Ziegen in Kilikien gezogen wurden. Varro r. r. II 11, 12. Plin. n. h. VIII 203. Colum. I pr. 26. Doch zog man diese auch in Phrygien (Varro a. O.), Lykien (Aristot. 606 a 17. Callisth. bei Aelian. nat. an. XVI 30), Africa (Verg. Georg. III 312. Martial. VII 95, 13. VIII 51, 11), Spanien (Avien. or. mar. I 218—221), und Colum. VII 2, 6 spricht von dieser Verwertung der Ziegenhaare ohne örtliche Beschränkung. Es ist ein Gewebe (Ps.-Ascon. p. 185 Or.), nicht ein Filz. Man gebrauchte C. als Putztücher, z. B. zum Abreiben der Pferde, Veget. vet. II 14, 3; vgl. Serv. Georg. III 313. Colum. XII 48, 1; zu militärischen Zwecken als Schutz gegen Geschosse, Liv. XXXVIII 7, 10. Veget. IV 6. So behängte man auch Gebäude mit C. zum Schutz gegen Wind und Regen, Dig. XIX 1, 17, 4. XXXIII 7, 12, 17; als Bettdecken und Unterlagen, Hieron. ep. 71, 7. 108, 15. Sulp. Sev. ep. 1, 5; dial. 1, 20, 2. Schiffer kleideten sich in C., Verg. Georg. III 313.

Blümner Gewerbl. Thätigk. 30. Büchsenschütz Hauptst. des Gewerbfl. 64. [Mau.]

Cilla (*Κίλλα*), Ort in Africa, Appian. Lib. 40. S. Cellae Nr. 2 a. [Dessau.]

Cilliba (var. *culluba*), Garamantenstadt in Phazania (Fezzan), von Cornelius Balbus eingenommen, Plin. V 35. Die Versuche, die Stadt zu identificieren mit Zouilah (Behm Peterm. Mitt. Erg.-Heft VIII 43) oder Zeilâ (Vivien de St.-Martin Le nord de l'Afrique dans l'antiq. gr. et rom. 116), bleiben zweifelhaft. [Fischer.]

Cillium, Stadt in Africa, Provincia Byzacena, nach Itin. Ant. p. 54 50 Millien von Theveste (Tébessa), 25 Millien von Sufetula entfernt. Ansehnliche Ruinen von Henchir Gasrin (Kasserin), Triumphbogen, dreistöckiges Mausoleum eines Flavius Secundus, mit der Inschrift Buecheler Anth. Lat. 1552. S. Guérin Voyage en Tunisie I 308ff. CIL VIII p. 33; Suppl. p. 1178. [Dessau.]

Cilma, africanische Ortschaft, Ptolem. IV 3, 36, von Tissot Géographie de l'Afrique II 612 vermutungsweise mit den Ruinen Henchir Djilma, bei Sbeïtla (Sufetula) identificiert. [Dessau.]

Cilniana, Station der römischen Strasse an der Südküste Hispaniens zwischen Suel (s. d.) und Carteia (s. d.), nur im Itin. Ant. 406, 1 genannt, wonach sie bei der Torre de las Bovedas (dem Thurm mit den Bögen), am Fluss Guadaisa im Gebiet von Marbella gesucht wird, wo sich auf einem wüsten Platz, genannt Montemayor, Reste antiker Bauten finden sollen (Guerra Discurso á Saavedra 91). [Hübner.]

Cilnius, mächtiges Geschlecht in Arretium, lag 452 = 302 mit der niederen Bürgerschaft in Streit, der durch römische Vermittlung beigelegt wurde (Liv. X 3, 2. 5. 13). Bekannt sind die witzigen Anspielungen des Kaisers Augustus auf die arretinische Herkunft des Maecenas (s. d.), den er und andere als Cilnier bezeichnen, weil er, vermutlich in weiblicher Linie, von der alten Familie abstammte (Macrob. sat. II 4, 12; vgl. Bormann Variae observationes de antiquitate Romana [Marburg 1883] IIIff.). Ein erdichteter C. aus Arretium findet sich bei Sil. It. VII 29. Auf Inschriften der Kaiserzeit kommen Mitglieder der Familie in jener Gegend vor; auf älteren römischen und auf etruskischen sind noch keine nachgewiesen (vgl. Müller-Deecke Etrusker I 484). [Münzer.]

1) *C. Cilnius C. f. . . . . .*, Beamter zur Zeit Hadrians, erhielt von diesem oder schon von Traian militärische Auszeichnungen. Inschriftfragment aus Arretium CIL XI 1833.

2) *C. Cilnius P. f. Pom(ptina) Paetinus, tribunus militum, quaestor, tribun(us) plebis, praetor*, Legat des Kaisers Tiberius, Proconsul, CIL VI 1376.

3) C. Cilnius Proculus, Consul (suffectus in unbekannter Zeit), genannt auf einer Amphora, CIL XV 4536. [Groag.]

Cilo. 1) S. Betuus, Caecilius Nr. 40, Fabius, Iunius, Pulfennius.

2) Beiname des L. Fabius Cilo Septiminus Catinius Acilianus Lepidus Fulcinianus, cos. I suff. 193 n. Chr., cos. II ord. 204 mit M. Annius Flavius Libo. [Groag.]

Cilurnum, im nördlichen Britannien, das in der Reihenfolge von Osten nach Westen sechste der grösseren Castelle am Hadrianswall; daher noch jetzt Chesters — früher East Chesters und Walwick Chesters — genannt, bei Hexham in Northumberland. Da die Not. dign. den *tribunus alae II Astorum Cilurno* aufführt (Occ. XL 38; beim Geogr. Rav. in der Aufzählung der Stationen des Walls 432, 16 *Celunno*) und eine Anzahl dort gefundener Inschriften erhalten sind, die gerade diese Ala II Asturum dort bezeugen (CIL VII 585 ein militärisches Gebäude durch und für sie im J. 221 wieder hergestellt; vgl. 586. 587. 590), so ist die Benennung unzweifelhaft (CIL VII p. 117). Der keltische Name soll ‚Eimer' bedeuten(?). Die Lage des Castells mit Mauern und Thoren am Flusse Tina mit römischer Brücke und zahlreiche Reste von Bauten sind durch sorgfältige Ausgrabungen ermittelt; ein Museum bei dem Landhaus der Besitzer des Geländes, der Familie Clayton von Newcastle-on-Tyne, vereinigt die zahlreichen und nicht unbedeutenden Funde von Inschriftsteinen, Sculpturen, Architecturstücken, Bronzen, Gefässen aus Thon und Glas, Münzen u. s. w., die hier gemacht wurden und sich stetig vermehren. Vgl. R. C. Bruce The Roman Wall u. s. w. 3. Ausg. Lond. 1867, 149ff. und Lapidarium septentrionale, Lond. 1875, 60ff. [Hübner.]

Cimber s. Tullius.

ad Cimbios, Ort an der Südküste von Hispania Ulterior in der Gegend von Gades, nur erwähnt in dem Bericht über die Kämpfe des P. Scipio Africanus mit Mago im J. 548 = 206 v. Chr. bei Livius (XXVIII 37, 1 *Mago cum Gades repetisset, exclusus inde, classe ad Cimbios — haud procul a Gadibus is locus abest — adpulsa . . . sufetes . . cum quaestore elicuit*, die er kreuzigen lässt, und fährt dann nach den Pityusen). Hiernach würde man den Ort, der wegen der Erwähnung der Sufeten eine karthagische Niederlassung gewesen zu sein scheint, östlich von Gades suchen. Hat sich in dem Namen eine Erinnerung an das alte Volk der Cempsi (s. d.) erhalten? Vgl. auch Cembricum. [Hübner.]

Cimbri. Die Kimbern und Teutonen sind die ersten Germanen, welche, von Norden herkommend, die römische Herrschaft in ihren Grundfesten bedrohten. Unter dem Consulat des Caecilius Metellus und Papirius Carbo (113 v. Chr.) *primum Cimbrorum audita sunt arma,* berichtet Tacitus Germ. 37, und das Andenken an die furchtbare Gefahr hat sich bei den Römern bis in späte Zeit wachgehalten (vgl. Sall. or. Lep. 17, hist. frg. I 35 Maur., wo sich *Cimbrica praeda,* und Vell. II 121, wo sich *Cimbrica Teutonicaque militia* in übertragener Bedeutung findet). Noch nach 200 Jahren zeigte man die ‚weiten Lagerräume' als Spuren der Masse und Menge des Volkes und der Grösse der Auswanderung (Tac. a. O., die Stelle *utraque ripa castra ac spatia* ist übrigens sehr unklar; gewöhnlich bezieht man *utraque ripa* auf den Rhein, so Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 112; Riese Rhein. Germanien 469 denkt an alte Ringwälle im Rheingebiet, Marcks Bonn. Jahrb. XCV 32ff. an Wohnstätten der Kimbern an beiden Ufern der Elbe).

Die Kriegszüge der Kimbern und Teutonen. Die Überlieferung der Alten über diese Kriege ist ungleich, lückenhaft und widerspruchsvoll. Der älteste Gewährsmann ist Poseidonios (denn mit den Kimbern des Kleitarchos und Ephoros ist es nichts trotz G. Zippel Heimat der Kimbern, Festschrift des Königl. Friedrichs-Collegiums, Königsberg 1892, 57f.; vgl. Müllenhoff a. O. I 231. 233. II 283); von einigen gelegentlichen Äusserungen Ciceros und Caesars abgesehen, scheint fast die ganze spätere lateinische Überlieferung auf Livius zu beruhen, von dem die betreffenden Bücher verloren sind; am ausführlichsten berichtet Plutarch im Leben des Marius (Näheres über die Quellen bei Müllenhoff D. A. II 121ff.).

Die Kimbern stiessen auf ihrem Zug nach Süden zuerst mit den Boiern am herkynischen Wald zusammen; zurückgeschlagen wandten sie sich zu den Donaukelten, Skordiskern, Tauriskern, Helvetiern, und veranlassten die Toygener und Tiguriner, auf die der Beutereichtum der Kimbern grossen Eindruck machte, mit ihnen zu ziehen (Poseidonios bei Strab. VII 293, vgl. IV 193). Im J. 113 standen sie in Noricum und brachten den Römern unter Cn. Papirius Carbo unweit Noreia die erste Niederlage bei (Liv. epit. 63 *Cimbri, gens vaga, populabundi in Illyricum venerunt; ab iis Papirius Carbo consul cum exercitu fusus est.* Strab. V 214 *εἰς Νωρηίαν πόλιν, περὶ ἣν Γναῖος Κάρβων συμβαλὼν Κίμβροις οὐδὲν ἔπραξεν.* Vell. II 12. Tac. Germ. 37. Plut. Mar. 16; Näheres berichtet darüber Appian Celt. I 13, der aber die Teutonen an Stelle der Kimbern nennt; vgl. Müllenhoff a. O. II 292f.). Der Weg nach Italien hätte ihnen nun offengestanden, aber sie zogen es vor, sich nach Gallien zu wenden (Vell. II 8 *Cimbri et Teutoni transcendere Rhenum, multis mox nostris suisque cladibus nobiles.* Appian. a. O. *καὶ Τεύτονες ἐς Γαλάτας ἐχώρουν*). Vier Jahre später (109) finden wir sie im südlichen Gallien nahe an der italischen Grenze, wo sie ein zweites römisches Heer unter M. Iunius Silanus schlugen (Liv. epit. 65 *adversus Cimbros infeliciter pugnavit.* Vell. II 12. Ascon. p. 60. 71 Kiessl. Quint. decl. III 13. Flor. III 3. Veget. III 10; falsch Eutrop. IV 27). Sie baten darauf, ihnen Land anzuweisen, wo sie sich friedlich niederlassen könnten, eine Bitte, die der Senat abschlug (Liv. epit. 65; nach Florus a. O. scheinen die Verhandlungen vor der Schlacht stattgefunden zu haben. Müllenhoff II 294. Mommsen R. G. II⁸ 175). Etwa gleichzeitig hatten sich die Helvetier nach Gallien gewandt, um sich hier ruhige und fruchtbare Wohnsitze zu suchen. Im Gebiet der Allobroger (Nitiobroger nach Mommsen, vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 311) schlugen die helvetischen Tiguriner den Consul L. Cassius Longinus (im J. 107), wobei der Feldherr mit fast dem ganzen Heere umkam; die Überlebenden capitulierten unter schimpflichen Bedingungen (Caes. b. g. I 7. 12. 30. Liv. epit. 65 *L. Cassius consul a Tigurinis Gallis, pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant, in finibus Allobrogum cum exercitu caesus est. milites qui ex ea clade superaverant, obsidibus datis et dimidia rerum omnium parte ut incolumes dimitterentur, cum hostibus pacti sunt.* Appian. Celt. I 3. Oros. V 15, 23ff.). Im J. 105 dachten die Kimbern unter ihrem König Boiorix ernstlich an einen Einfall in Italien. An der Rhône kam es zu einem neuen Zusammenstoss mit den Römern. Nach der Vernichtung der Truppen des Legaten M. Aurelius Scaurus (Liv. epit. 67. Vell. II 12. Tac. Germ. 37. Gran. Licin. p. 16 ed. Bonn., vgl. Val. Max. V 8, 4. Ampelius 19) erfolgte die blutige Schlacht bei Arausio gegen den Consul Cn. Mallius Maximus und den Proconsul Q. Servilius Caepio, eine der furchtbarsten Katastrophen, die Rom je betroffen hat, herbeigeführt zum Teil durch die Uneinigkeit der Feldherrn. Auf römischer Seite sollen 80 000 Soldaten und 40 000 Mann vom Tross gefallen sein (Liv. epit. 67. Vell. II 12. Ascon. p. 69 Kiessl. Tac. Germ. 37. Plut. Mar. 19; Lucull. 27. Gran. Licin. p. 16. 20. Eutrop. V 1. Oros. V 16 *Antias scribit*; vgl. Sall. Iug. 114. Cic. pro Balbo 28. Val. Max. IV 7, 3. Gellius III 9, 7 u. a. m.). So kam wieder eine Art ‚Gallierschreck' über Rom, das in seiner Bedrängnis den eben als Sieger aus Africa zurückgekehrten Marius zum zweitenmal zum Consul erhob und ihm dieses Amt fünf Jahre hintereinander liess. Marius hatte Zeit, sein Heer einzuüben, da die Germanen abermals auf einen Einfall in Italien verzichteten. Die Teutonen blieben in Gallien zurück (falls diese überhaupt an den bisherigen Kämpfen schon teilgenommen hatten, Mommsen a. O. 183. Müllenhoff II 299), die Kimbern unternahmen einen Raubzug nach Spanien, der ohne Erfolg blieb, da die Keltiberer tapferen Widerstand leisteten (Liv. epit. 67. Obsequens 43 Jahn. Plut. Mar. 14; vgl. Hieronym. epist. CXXIII 16 *ipsae Hispaniae iam iamque perituae cotidie contremiscunt recordantes inruptionis Cimbricae*; auch Seneca ad Helv. VII 2 *Pyrenaeus Germanorum transitus non inhibuit*). Im J. 103 flutete der Kimbernstrom über die Pyrenaeen zurück, und nachdem die Vereinigung mit den Teutonen erfolgt war (im Gebiet der Veliocasses, nach Mommsens Emendation zu Liv. epit. 67), geriet ganz Gallien in die Hände dieser Völker, die es ausplünderten und entsetzliche Leiden über die Bewohner brachten (Caes. b. g. I 33. VII 77). Nur den tapferen Belgen gelang es, die Feinde von ihren Grenzen abzuwehren (Caes. b. g. II 4. Strab. IV 196). Jetzt endlich (102) entschlossen sie sich ernstlich zum Angriff auf Italien. Ein Heerhaufe von 6000 Mann blieb in Gallien zurück, um das zusammengeraubte Gut, das nicht mitgeschleppt werden konnte, zu schützen; aus ihnen ist später nach mannigfachen Irrfahrten die Völkerschaft der Aduatuci (s. d.) erwachsen (Caes. b. g. II 29. Mommsen R. G. II⁸ 183). Die Angreifer teilten ihre Scharen. Während die Kimbern (mit den Tigurinern) den Weg durch Noricum wählten, sollten die Teutonen und Ambronen versuchen, durch das römische Gallien und die westlichen Pässe in Italien einzudringen (Plut. Mar. 15; vgl. Strab. VII 294). An der Rhône stiessen diese mit den Römern zusammen; Marius hatte hier ein wohlverschanztes Lager aufgeschlagen, das die Barbaren drei Tage lang vergeblich bestürmten. Als sie endlich weiter zogen — volle sechs Tage soll der Vorbeimarsch an dem Lager des Marius gedauert haben (Plut. Mar. 18) — folgte ihnen Marius bis in die Gegend von Aquae Sextiae. Hier wurde in zwei Schlachten das Teutonenheer aufgerieben, ihr König Teutobod gefangen (Liv. epit. 68. Vell. II 12. Plut. Mar. 18ff. Florus III 3. Eutrop. V 1. Oros. V 16 u. a., in den Einzelheiten stimmen die Berichte vielfach nicht überein. Mommsen a. O. 183f. Müllenhoff II 130ff. Desjardins Géogr. de la Gaule II 316ff.). Die Kimbern waren ohne ernstlichen Widerstand zu finden nach Oberitalien gelangt, der Consul Q. Lutatius Catulus hatte nicht gewagt, die Alpenpässe zu besetzen und musste nach einem ziemlich regellosen Rückzug auf das rechte Ufer des Po ganz Oberitalien zwischen Alpen und Po den Kimbern überlassen (Sommer 102). Hätten die Kimbern ihren Angriff energisch fortgesetzt, so wäre Rom ernstlich bedroht gewesen. Statt dessen pflegten sie der Ruhe und liessen sichs wohl sein. Dadurch gewannen die Römer Zeit, ihre Streitkräfte zu vereinigen, und bei Vercellae auf dem Raudischen Feld ereilte die Eindringlinge der Untergang. Unter verhältnismässig geringen Opfern erkämpften Catulus und Marius einen vollständigen Sieg; was nicht in der Schlacht fiel (hierunter die Führer Lugius und Boiorix), tötete sich selbst oder geriet in Gefangenschaft. So hatte die *gens vaga* zu existieren aufgehört (Liv. epit. 68. Vell. II 12. Plut. Mar. 24ff. Florus III 3. Eutrop. V 2. Oros. V 16 u. s. w.; vgl. das Elogium des Marius CIL I p. 290 nr. XXXIIf. = I² p. 195 nr. XVIIf. = CIL XI 1831 = Dessau Inscr. 59. Müllenhoff a. O. II 137ff.).

Ursache der Wanderung. Herkunft der Kimbern. Mommsen R. G. II⁸ 171f. meint, Zeitgenossen hätten über die Ursache der kimbrischen Wanderung nichts Genaueres aufgezeichnet. Nun polemisiert aber Poseidonios (Strab. VII 292f.) gegen die vulgäre römische Überlieferung, dass Sturmfluten an der Küste der Nordsee grosse Landschaften weggerissen und dadurch die massenhafte Auswanderung der Kimbern veranlasst hätten (Florus III 3, 1 *Cimbri Teutoni atque Tigurini ab extremis Galliae profugi, cum terras eorum inundasset Oceanus, novas sedes toto orbe quaerebant.* Fest. ep. p. 17 M. berichtet dasselbe von den Ambrones; vgl. Appian. Illyr. 4. Amm. Marc. XXXI 5, 12 und die Stellen bei Müllenhoff II 165). Ob diese Tradition auf Überlieferung oder Vermutung beruht, lässt sich allerdings mit absoluter Gewissheit nicht entscheiden. Müllenhoff spricht nur von einer ‚Flutsage' und glaubt (a. O. I 232. II 166), dieselbe sei von Gallien her auf die Kimbern übertragen worden, weil Timagenes (bei Amm. Marcell. XV 9) berichtet, ein Teil der Einwohner Galliens sei nach der Lehre der Druiden durch Fluten von den Inseln und dem Lande jenseits des Rheines vertrieben worden und in ihre späteren Sitze eingewandert. Auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Hypothese macht J. F. Marcks Bonn. Jahrb. XCV 35ff. aufmerksam; er bemerkt mit Recht, dass ein zwingender Grund, die römische Tradition zu bezweifeln, nicht vorliegt. Es ist ja hinlänglich bekannt, dass gerade die Nordseeküste von verheerenden Sturmfluten oft heimgesucht worden ist, dass Zuidersee, Dollart und Jadebusen ihre jetzige Gestalt grossen Sturmfluten verdanken. Marcks erinnert namentlich an die unheilvolle Octobernacht 1634, ‚in der die grosse Insel Nordstrand grossenteils vernichtet ward, über 6000 Menschen, mehr als 50 000 Stück Vieh ertrunken und in ganz Nordfriesland gegen 10 000, in den Marschländern Schleswig-Holsteins 15 000 Menschen umgekommen sein sollen'. Hat aber die Überlieferung von der Ursache der Wanderung ihre Richtigkeit, so fällt auch Müllenhoffs durch keinen Beweis gestützte Annahme, die wahren Kimbern hätten viel weiter südlich an der mittleren Elbe gesessen (a. O. II 289. 300). Das gesamte Altertum kennt die Kimbern nur als Anwohner der See. Strabon VII 291 führt die Sugambrer, Bructerer, Kimbern und andere Völkerschaften als *πρὸς τῷ Ὠκεανῷ* wohnend auf und ebenso VII 294, wo er die Kimbern westlich von der Elbe ansetzt in der irrigen Meinung, von den Völkern jenseits der Elbe sei nichts bekannt (Zeuss Die Deutschen 145). Der Gewährsmann des Mela setzt Kimbern und Teutonen an den *sinus Codanus*, III 31f., eine Stelle, ‚wo man die Nordseeküste mit ihren Watten aufs klarste geschildert findet'. Plinius n. h. IV 96f. (vgl. 99) zählt die Kimbern zu den germanischen Inguaeones und setzt sie auf die nach ihnen benannte Halbinsel, die mit germanischem Namen Tastris (falls dies die richtig überlieferte Namensform ist) hiess (s. Chersonesos Nr. 27). So dürfen wir bei der alten Annahme stehen bleiben, dass die von Schleswig, Holstein und Jütland gebildete Halbinsel die wirkliche Heimat der Kimbern ist, von der die Wanderung ausging. Ein Teil des Volkes blieb in diesen Ursitzen zurück und zwar in den nördlichsten Gegenden. Die römische Flottenexpedition unter Augustus ist bis zu ihnen gelangt, wie Augustus selbst im Mon. Ancyr. V 14ff. berichtet: *cla[ssis mea per Oceanum] ab ostio Rheni ad solis orientis regionem usque ad fi[nes Cimbrorum] navigavit, quo neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adit; Cimbrique et Charydes et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt,* ein Bericht, der bestätigt und

ergänzt wird durch Strabon VII 292f. *καὶ γὰρ νῦν ἔχουσι (Κίμβροι) τὴν χώραν ἣν εἶχον πρότερον, καὶ ἔπεμψαν τῷ Σεβαστῷ δῶρον τὸν ἱερώτατον παρ' αὐτοῖς λέβητα* (vgl. hierzu die Stelle VII 294 von den weissagenden Frauen im kimbrischen Heere), *αἰτούμενοι φιλίαν κτλ.* Vell. Pat. II 106. Plin. n. h. II 167 *septentrionalis oceanus maiore ex parte navigatus est auspiciis divi Augusti Germaniam classe circumvecta ad Cimbrorum promontorium* (= Skagens Horn, vgl. IV 96. 97. Tac. Germ. 1. Müllenhoff II 285). Tacitus Germ. 37 gedenkt ihrer als eines unbedeutenden Völkchens (*eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent, parva nunc civitas, sed gloria ingens*), und Ptolem. II 11, 7 setzt sie in der nördlichsten Spitze der Halbinsel über den Charuden an (*πάντων δὲ ἀρκτικώτεροι Κίμβροι*). Alle diese Zeugnisse lässt Müllenhoff nicht gelten; er behauptet, die Römer hätten auf jener Flottenexpedition gar keine Kimbern in Jütland angetroffen, sondern nur den Kimbernamen willkürlich auf Stämme, die sie dort vorfanden, übertragen (a. O. II 286. 288f. III 226). Stichhaltige Gründe für diese Voraussetzung fehlen aber durchaus (Marcks a. O. 39ff.). Denn wenn Müllenhoff an das Bestreben des Augustus denkt, ‚dem römischen Volke für Beleidigungen, die seiner Majestät früher widerfahren waren, Genugthuung zu verschaffen, wäre es auch nur zum Scheine', und dabei an die Parther erinnert, so reicht dieses Argument doch nicht aus, um eine unverdächtige Überlieferung anzuzweifeln; die Siege des Marius reichten als Genugthuung wohl aus, so dass Augustus gar keinen Grund haben konnte, auf die Gesandtschaft des damals ganz unbedeutenden Kimbernvolkes besonders stolz zu sein (Marcks a. O. 40).

Deutung des Namens. Die Kimbern Germanen. Dass die Römer in Jütland keine wirklichen Kimbern antrafen, erschliesst Müllenhoff ferner aus der Etymologie des Namens, über welche die Sprachforscher noch nicht einig sind. Den Alten galten die Kimbern teils als Gallier (Kelten), teils als Germanen. Poseidonios bei Strab. VII 293 bringt sie leichtfertig mit den Kimmeriern zusammen (vgl. Diod. V 32. Plut. Mar. 11. Zeuss Die Deutschen 194. d'Arbois de Jubainville Les premiers habitants de l'Europe, Paris 1877, 160. Desjardins Géogr. de la Gaule II 303). Die Zeugnisse, die für das Keltentum der Kimbern sprechen, hat Holder im Altkelt. Sprachschatz s. *Cimbri* zusammengestellt. So sagt Fest. ep. p. 43 M. *Cimbri lingua Gallica latrones dicuntur* (vgl. Plut. Mar. 11 *ὅτι Κίμβρους ἑτονομάζουσι Γερμανοὶ τοὺς λῃστάς* [daraus Suidas s. *Κίμβρος ὁ λῃστής*]. Strab. VII 293 *ταῦτά τε δὴ δικαίως ἐπιτιμᾷ συγγραφεῦσι Ποσειδώνιος καὶ οὐ κακῶς εἰκάζει, διότι λῃστρικοί ὄντες καὶ πλάνητες οἱ Κίμβροι καὶ μέχρι τῶν περὶ τὴν Μαιῶτιν ποιήσαιντο στρατείαν.* Diod. V 32 *ζηλοῦσι γὰρ ἐκ παλαιοῦ λῃστεύειν ἐπὶ τὰς ἀλλοτρίας χώρας ἐπερχόμενοι*): Gallier sind sie auch bei Cic. de orat. II 266. Sall. Iug. 114. Appian. Illyr. 4. Als aber die Römer Germanen und Kelten genauer scheiden gelernt hatten, haben sie das Richtige gefunden und in den Kimbern Germanen erkannt; so Caesar, Augustus, Velleius, Seneca (ad Helv. VII 2), Plinius, Tacitus u. a. Dazu stimmen die Angaben über ihre Körperbildung und ihr sonstiges Wesen (vgl. besonders Plut. Mar. 11 *καὶ μάλιστα μὲν εἰκάζοντο Γερμανικὰ γένη τῶν καθηκόντων ἐπὶ τὸν βόρειον ὠκεανὸν εἶναι τοῖς μεγέθεσι τῶν σωμάτων καὶ τῇ χαροπότητι τῶν ὀμμάτων*), die zwar auf die Nordländer überhaupt, aber doch vorwiegend auf die Deutschen passen. Andererseits ist es begreiflich, dass ein solcher Schwarm, nachdem er vielleicht Jahrzehnte auf der Wanderschaft sich befunden und auf seinen Zügen an und in dem Keltenland ohne Zweifel jeden Waffenbruder, der sich anschloss, willkommen geheissen hatte, eine Menge keltischer Elemente in sich schloss; so dass es nicht befremdet, wenn Männer keltischen Namens an der Spitze der Kimbrer stehen (vgl. Müllenhoff II 118f.) oder wenn die Römer sich keltisch redender Spione bedienen, um bei ihnen zu kundschaften' (Mommsen II 172). Da ein Wort *kimbr* = *latro*, *λῃστής* (s. o.) sich in keiner germanischen Sprache findet, noch ein Wortstamm, der auf diese Bedeutung führte, so kommt Müllenhoff II 116ff. zu dem Schluss, dass die Kimbern erst ausserhalb Germaniens ihren ‚keltischen' Namen bekommen hätten, eine sehr unwahrscheinliche Hypothese. Der Name Kimbern ist wohl sicher ebenso alt wie der deutsche Teutonenname, und nicht gut glaublich ist es, dass der Suebenhäuptling *Cimberius* (Caes. b. g. I 37) erst von der gallischen Bezeichnung germanischer Scharen seinen Namen erhalten habe. Die Etymologie kann eben geschichtliche Thatsachen nicht umstossen, sondern muss sich nach ihnen richten (gegen Müllenhoff vgl. Much Deutsche Stammsitze 214ff. u. Beiträge zur Gesch. d. D. Spr. u. Litt. XX 13. Marcks a. O. 40f. Joerres Bonn. Jahrb. C 121: zur Deutung des Namens auch Zeuss Die Deutschen 141f. Schweizer-Sidler zu Tac. Germ. 37).

Wesen, Sitten und Gebräuche. Hierüber wird von den Schriftstellern nur gelegentlich und nicht zusammenhängend berichtet, darunter manches, was die Kimbern von den Kelten entlehnt haben mochten (vgl. Mommsen R. G. II^8 172ff.). Auf ihre grossen Leiber und blauen Augen, die sie als Nordgermanen kennzeichnen, ist schon oben hingewiesen worden (Plut. Mar. 11). Sie waren abgehärtet gegen Schnee und Kälte, konnten aber den italischen Sommer nicht so gut vertragen wie die Römer (Plut. a. O. 23. 26. Oros. V 16, 14). Weiber und Kinder führten sie auf Wagen mit sich. Ihr Kriegswesen scheint sich nicht sehr von dem der Kelten jener Zeit unterschieden zu haben. Sie trugen Helme, die den Rachen fürchterlicher Tiere glichen, mit hohen Federbüschen, Schild und Panzer; ihre Waffen waren eigentümliche Wurfspiesse (*ἀκόντισμα δὲ ἦν ἑκάστῳ διβολία*) und grosse Schwerter. An Reiterei fehlte es ihnen nicht, doch konnte sie sich mit der der Römer nicht messen (Plut. a. O. 25). Ihre Schlachtordnung war schwerfällig, ebenso viele Glieder breit wie tief; die Männer des ersten Gliedes sollen in gefährlichen Gefechten durch Ketten mit einander verbunden gewesen sein (Plut. 25. 27, über die Angriffsweise der Ambronen vgl. Plut. 19). Ihr Angriff war schnell und gewaltig, ihr Mut und ihre Kühnheit unwiderstehlich (Plut. 11), und die Frauen gaben den Männern an wilder Tapferkeit

und Entschlossenheit nichts nach (Plut. 19. 27. Oros. V 16, 13. 17ff.). An ihr furchtbares Schlachtgebrüll musste Marius seine Soldaten erst gewöhnen (Plut. 16. 20). Während die Männer unter gellendem Schlachtruf in den Kampf zogen, halfen die bei den Wagen zurückbleibenden Weiber und Kinder mit, das Getöse zu vergrössern, indem sie auf die ledernen Wagendeckel schlugen (Strab. VII 294). Todesfurcht kannten sie nicht, der Tod auf dem Schlachtfeld galt ihnen als der einzig des freien Mannes würdige (Val. Max. II 6, 11 *in acie gaudio exultabant tamquam gloriose et feliciter vita excessuri, lamentabantur in morbo quasi turpiter et miserabiliter perituri*). Echt germanisch war die Sitte, dass nicht Priester, sondern Priesterinnen das Heer geleiteten: greise Frauen in weissen linnenen Gewändern mit ehernem Leibgurt und unbeschuht; ihr Amt war, die zum Opfer bestimmten Kriegsgefangenen abzuschlachten und aus dem in den grossen Opferkessel rinnenden Blut und aus den Eingeweiden zu weissagen (Strab. VII 294). Was es mit dem ‚ehernen Stier', bei dem Plut. Mar. 23 die Kimbern schwören lässt, für eine Bewandtnis hat, ist nicht klar (*ὀμόσαντες τὸν χαλκοῦν ταῦρον, ὃν ὕστερον μετὰ τὴν μάχην εἰς τὴν Κάτλου φασὶν οἰκίαν ὥσπερ ἀκροθίνιον τῆς νίκης κομισθῆναι*).

Litteratur (soweit nicht bereits erwähnt). Joh. Müller Bellum Cimbricum, Turici 1776. Herm. Müller Die Marken des Vaterlandes I 135ff. Zeuss Die Deutschen 141ff. F. E. Schiern Origines et migrationes Cimbrorum, Diss. Havniae 1842. Herzog Gallia Narbon. 59ff. E. Desjardins Géogr. de la Gaule II 302ff. Pallmann Die Cimbern und Teutonen, Berlin 1870. Über die Völker, die in Gesellschaft der Kimbern erscheinen (Ambrones, Teutones, Toygeni, Tigurini), s. die betr. Artikel. [Ihm.]

Cimbrianae. 1) Castell in Moesia inferior; Not. dign. Or. XL 27 *milites Cimbriani, Cimbrianis.*

2) Strassenstation in Pannonia superior (Itin. Ant. 262. 267, 8), südwestlich von Herculia-Stuhlweissenburg. Mommsen CIL III p. 432. Kiepert Form. orb. ant. XVII. K. Müllenhoff D. A. II 16. [Patsch.]

Cimbrianus, Beiname des Mercurius. Inschrift aus Heidelberg: *Mercurio Cimbrio* ... K. Christ Bonn. Jahrb. XLVI 179; aus Miltenberg bei Brambach CIRh. 1739 (Lesart berichtigt Bonn. Jahrb. XLVI 180. LII 75ff. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 47) *in h. d. [d.] Mercurio Ci[mbri]ano.* Derselbe Beiname, wie es scheint, auch auf der zweiten Miltenberger Inschrift Brambach 1740, vgl. Christ Bonn. Jahrb. LXIII 176ff. J. Becker ebd. L—LI 167ff. [Ihm.]

Cimenice regio s. Cebenna mons.

Cimetra Stadt in Samnium, vom Consul Q. Fabius Maximus Rullianus 297 v. Chr. eingenommen, Liv. X 15, 6; Lage unbekannt. [Hülsen.]

Cimiacinus, Beiname des Mercurius auf einer Inschrift aus Ludenhausen in Oberbayern, CIL III 5773 *Deo Mercurio Cimiacino aram turariam M. Paternius Vitalis qui aedem fecit et signum posuit v. s. l. l. m.* (aus dem J. 211). Wahrscheinlich liegt ein Ortsname zu Grunde; Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. denkt an Mercur als *viarum atque itinerum dux* (Caes. b. g. VI 17). [Ihm.]

Ciminia aqua, in Rom, nur genannt im Appendix der Regionsbeschreibung (Jordan Top. II 569) und bei Polemius Silvius (Chron. min. ed. Mommsen I 545); vielleicht Zweigleitung der Sabatina. Vgl. Jordan Top. I 1, 480. [Hülsen.]

Ciminia via, Vicinalstrasse in Südetrurien, bog bei Sutri von der Via Cassia ab, führte an der Ostseite des Lacus Ciminius vorbei, überschritt den Pass zwischen Monte Cimino und M. Venere und erreichte die Via Cassia wieder bei Aquae Passeris (nördlich von Viterbo). Ihre Verwaltung war verbunden mit der der Clodia Annia Cassia und anderer kleiner Seitenstrassen. *Curatores* derselben s. CIL II 1532. III 1458. 6813. 7394. V 877. IX 5155. 5833. X 6006. Vgl. Nibby Dintorni di Roma III 578. [Hülsen.]

Ciminius ager, kommt vor in der nach Herkunft und Ergänzung dunkeln Inschrift Ephem. epigr. IV 833 = CIL VI 31619 .. *elius Lartis f(ilius)* ... *[ag]rum Ciminium* .... *ea pecunia vectigalia* ... *[c]onstituit in annos* ... *[aeri]s gravis CCIↃↃQ ∾ ∾ ∾ DCXXV* (= 403 625). [Hülsen.]

Ciminius lacus (*Κιμινία λίμνη*), vulcanischer Kratersee in Südetrurien, am Südfusse des Mons Ciminius, jetzt Lago di Vico (579 m. ü. M., 12 □ km. Fläche, im Altertum fast um die Hälfte grösser). Die Sage führte seine Entstehung auf Hercules zurück (Serv. Aen. VII 697 *aliquando Hercules, cum de Hispania rediret, ad hos populos venit. Qui cum a singulis provocaretur ad ostendendam virtutem, defixisse dicitur vectem ferreum, quo exercebatur. Qui cum terrae esset adfixus, et a nullo potuisset auferri, eum rogatus sustulit, unde immensa vis aquae secuta est, quae Ciminium lacum fecit*; daraus Mythogr. Vat. I 54); nach anderen hatte an dieser Stelle früher eine Stadt Saccumum oder Succinium gelegen, welche durch ein Erdbeben in die Tiefe gesunken war (Ammian. Marc. XVII 7. 13. Sotion de mir. fout. 41 in Physici graeci min. ed. Ideler I 188). Strabon V 226 und Columella VIII 16, 2 rühmen seinen Fischreichtum. Vgl. noch Verg. Aen. VII 697. Sil. Ital. VIII 493. Vib. Sequest. 12 Burs. Tab Peut. [Hülsen.]

Ciminius mons, Gebirge in Südetrurien, vulcanischer Entstehung, ziemlich genau in nord-südlicher Richtung verlaufend und im Monte Cimino bis 1056 m. ansteigend. Im 6. und 5. Jhdt. bildete es die Grenze zwischen Etrurien und der römischen Machtsphäre; von dichtem Wald bedeckt, war es ganz unwegsam, und wurde mit einem Heere zuerst überschritten von Q. Fabius Maximus, Consul 310 v. Chr. (Liv. IX 36—39. Florus I 17. Frontin. strat. I 2, 2). Doch ist die Schilderung, die Livius von der Undurchdringlichkeit macht, stark rhetorisch übertrieben. Später noch erwähnt bei Plin. II 211 (*in silva Ciminia loca sunt, in quibus in terram depacta non extrahuntur*; vgl. Ciminius lacus und Aracae Bd. II S. 340 Nr. 13) und auf der Tab. Peut. [Hülsen.]

Cimmir, ein Ort in Persarmenia oder Assyria, neben Osmot, Geogr. Rav. 79, 1; erinnert an die Kimmerioi, assyr. Gimirri. [Tomaschek.]

Cinara, Tochter einer Freigelassenen, Hor. carm. IV 1, 4. 13, 21; epist. I 7, 28. 14, 13. Derselbe Name, willkürlich gewählt, bei Propert. IV 1 b, 99. [Stein.]

Cincarita, Ortschaft in Africa, von der zwei Bischöfe, ein katholischer und ein donatistischer, zum Religionsgespräch in Karthago im J. 411 erschienen (coll. Carth. c. 133: *Cincaritensis*, c. 188: *Cincaritanus*, bei Mansi Act. concil. IV 116. 142 = Migne XI 1331). [Dessau.]

Cincibilis, Häuptling eines transalpinischen Keltenstammes, erwähnt 584 = 170 (Liv. XLIII 5, 1). [Münzer.]

Cincinnatus s. Quinctius.

Cincius, plebeisches Geschlecht.

1) C. Cincius, Aedilis plebis, etwa in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. d. St. (Meilenstein der Via Ostiensis CIL VI 1277. 31585 nach Hülsen Röm. Mitt. X 298ff.).

2) L. Cincius, Geschäftsführer des Atticus (mit Praenomen Cic. ad Att. I 7. 8. 2; sonst erwähnt ad Att. I 1, 1. 16, 17. 20, 1. 7. IV 4 a. VI 2, 1; ad Q. fr. II 2, 1. III 1, 6). [Münzer.]

3) L. Cincius (der Vorname nur bei Fest. p. 218), juristischer und grammatischer Schriftsteller, früher fälschlich mit dem Annalisten L. Cincius Alimentus Nr. 5 (s. d.) zusammengeworfen (vgl. M. Hertz De Luciis Cinciis, Berolini 1842, 28ff.). Er wird meist zusammen mit Aelius (Stilo), Varro und Santra citiert, die Reihenfolge in der Aufzählung ist jedoch eine so schwankende, dass sie zu Schlüssen auf das chronologische Verhältnis der drei Grammatiker zu einander nicht berechtigt; selbst die Worte des Macrob. sat. I 12, 13 *Cincio etiam Varro consentit* sichern die zeitliche Priorität des C. vor Varro nicht vollständig, wenn sie auch wahrscheinlich ist. Einen sicheren Terminus ante quem giebt die Thatsache, dass Verrius Flaccus seine Werke ausgiebig benützt hat. Nur durch diesen kennen wir die Schriften des C. *de comitiis* (Fest. p. 240), *de consulum potestate* (Fest. p. 241), *de officio iurisconsulti* in mindestens zwei Büchern (Fest. p. 173. 321. 347), *mystagogicon libri*, ebenfalls mindestens zwei (Fest. p. 363), insbesondere aber das Werk *de verbis priscis* (Fest. p. 214. 265. 277. 330), auf welches sich alle ohne Buchtitel gegebenen C.-Citate des Festus beziehen und aus dem auch die unter C.' Namen angeführten Etymologien von *delubrum* und *fanum* bei Serv. Aen. IV 56; Georg. I 10 (letzteres Fragment wird von H. Peter mit Unrecht dem Annalisten zugewiesen) stammen. Ein Buch *de fastis* hat Sueton benützt, auf den die Citate daraus bei Macrob. sat. I 12, 12. 18. 30 und Lyd. de mens. IV 44. 92 (*ἐν τῷ περὶ ἑορτῶν*) zurückgehen, Gellius XVI 4 giebt Excerpte aus dem 3., 5. und 6. Buche eines umfangreichen Werkes *de re militari*. Woher Cornelius Labeo bei Arnob. III 38 (über Namen und Bedeutung der *di norensiles*, vielleicht aus den Mystagogica) und Charis. p. 132, 30 (*licet Varro et Tullius et Cincius .. huius Serapis et huius Isis dixerint*) ihre C.-Citate haben, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; Plinius führt einen C. im Quellenregister des 36. Buches an. Die Bruchstücke über die Einführung der Buchstabenschrift durch Euander (Mar. Vict. p. 23) und über die Einschlagung von Jahresnägeln im Tempel der Nortia zu Volsinii (Liv. VII 3, 7 *diligens talium monumentorum auctor Cincius*) sind in Bezug auf ihre Zuteilung an den Grammatiker oder den Annalisten strittig, doch spricht bei ersterem die Verbindung mit Fabius und Gellius für den Annalisten. Die Hypothese von Th. Pluess (De Cinciis rerum Romanarum scriptoribus, Diss. Bonn. 1865, 24ff.), der den Grammatiker C. ebenfalls zum Verfasser von (lateinischen) Annalen macht, hat mit Recht keinen Beifall gefunden. Die Fragmente gesammelt bei Hertz a. a. O. 32ff. Huschke Iurisprud. anteiustin. 84ff. F. P. Bremer Iurisprud. antehadrian. I 252ff. [Wissowa.]

4) M. Cincius, auf einer delischen Weihinschrift republicanischer Zeit (Bull. hell. VII 367).

5) L. Cincius Alimentus, Praetor 544 = 210, verwaltete Sicilien und hatte zwei Legionen zu seiner Verfügung (Liv. XXVI 23, 1. 28, 3. 11). Im nächsten Jahre schützte er unter dem Obercommando des M. Valerius Laevinus die Osthälfte der Insel, das neuerworbene syrakusanische Gebiet (Liv. XXVII 7, 12. 16. 8, 16) und wurde im folgenden von dort abberufen, um die Belagerung Locris von der Seeseite her zu leiten (a. O. 26, 3). Er bestürmte die Stadt mit aller Macht, wurde aber von den Verteidigern zum Abzuge gezwungen, als Hannibals Sieg über die Consuln und sein Anrücken zum Entsatz ihnen neuen Mut gegeben (a. O. 28, 13ff.). Von Sicilien kehrte C. bald darauf nach Rom zurück und wurde noch Ende desselben Jahres, 546 = 208, mit anderen Gesandten an den Consul T. Quinctius Crispinus geschickt (a. O. 29, 4). Zu unbekannter Zeit, vermutlich später, kam er in Hannibals Gefangenschaft (Liv. XXI 38, 3). Als Senator bezeichnet ihn Dionys. I 74, 1. [Münzer.]

Mit ihm ist zweifellos identisch der gleichnamige Annalist L. Cincius Alimentus. Da nämlich dieser nach Liv. XXI 28, 2 (frg. 7 Peter) seiner eigenen Angabe gemäss in die Gefangenschaft Hannibals gefallen war, ist zunächst die Zeit beider dieselbe, ferner war nach dem Zeugnis des Dionys I 74 (frg. 4 P.) auch der Geschichtschreiber Senator (*ἀνὴρ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου*), vor allem aber ist ausschlaggebend die genaue Übereinstimmung aller drei Namen, zumal bei der Seltenheit sowohl von C. wie von Alimentus.

Neben Q. Fabius Pictor ist C. der älteste römische Historiker, dessen Bild als Schriftsteller freilich der kritischen Forschung gegenüber in völligem Nebel verschwimmt. Lange Zeit hindurch war der Historiker C. mit dem unter Augustus schreibenden gelehrten Antiquar C. (s. d. Nr. 3) zusammengeworfen worden. Erst seit Hertz sind die beiden Persönlichkeiten scharf von einander geschieden und die mannigfachen antiquarischen, staatsrechtlichen und sprachwissenschaftlichen Schriften, die für die Zeit des Annalisten ganz unerhört wären, dem jüngeren C. zugewiesen worden. Aber auch von den siebeu Fragmenten, die Peter dem Annalisten zuschreibt, werden diesem noch eins, wenn nicht gar zwei abzusprechen sein. Zunächst gehört das von Servius erhaltene frg. 2, das Erörterungen über lateinische Etymologien, *Faunus, fana, fanatici*, enthält, meiner Ansicht nach unbedingt in das

Werk *de verbis priscis* des jüngeren C., umsomehr als dieses Werk gerade von Servius auch sonst noch (Aen. II 225) benutzt ist. Weiter wird man wohl frg. 1, das über die Entstehung des lateinischen Alphabets handelt, lieber auf den Sprachforscher beziehen, und so verbleiben denn für den Annalisten nur fünf Fragmente. Abgesehen hiervon wird ein Urteil über ihn noch dadurch erschwert, dass er mehrfach nur in Zusammenstellung mit Fabius Pictor erscheint. Überhaupt dürfte das gleichzeitige, aber glänzendere Werk des Fabius das des C. schon bald völlig verdrängt haben. Wenigstens lässt sich eine wirkliche Benutzung des letzteren nur für Dionys erweisen, der daraus die frg. 3. 4. 5. 6 erhalten hat. Livius hat das Cinciuscitat XXI 38, 2 = frg. 7, wie die ganze Fassung der Stelle schliessen lässt, wohl aus seiner Quelle, vermutlich Coelius Antipater, herübergenommen. Die zweite Stelle des Livius (VII 3), die man auf den Annalisten hat beziehen wollen, gehört vielmehr, wie Peter p. CXf. völlig überzeugend darlegt, dem Antiquar.

Über den Inhalt und Charakter des Werkes irgend etwas Bestimmteres zu vermuten, muss unter diesen Verhältnissen als völlig aussichtslos erscheinen. Aus den Fragmenten ergiebt sich nur soviel, dass C. als Gründungsjahr Roms das J. 729 v. Chr. angenommen hatte (frg. 4) und dass ferner die Romulussage (frg. 3), die Tarpeiasage (frg. 5) und die Geschichte des Sp. Maelius (frg. 6) ausführlicher behandelt waren. Da aber C. nach frg. 7 auch noch den hannibalischen Krieg dargestellt hatte, muss sein Werk von der frühesten Urgeschichte bis zur eigenen Zeit des Verfassers herabgereicht haben. Geschrieben war es, wie sämtliche älteren Annalenwerke, in griechischer Sprache, deren genauere Kenntnis C. sich wohl während seines langen Aufenthaltes in Sicilien und Unteritalien erworben hatte. Dort mag er auch die erste Anregung zur Abfassung des Werkes bekommen haben.

Litteratur: Hertz De Luciis Cinciis, Berlin 1842. Plüss De Cinciis rerum Romanarum scriptoribus, Bonn 1865. Peter Hist. Rom. rell. CIf. 40f.; Hist. Rom. frg. 31f. Teuffel R. L.-G. I 192. Mommsen Röm. Chronol.² 315. [Cichorius.]

6) M. Cincius Alimentus, vielleicht Bruder von Nr. 5, als Volkstribun 550 = 204 mit einer Commission des Senats zu P. Scipio nach Sicilien geschickt (Liv. XXIX 20, 11) und Urheber der von Fabius Cunctator befürworteten *lex Cincia de donis et muneribus* (Cic. Cato 10; de or. II 286; ad Att. I 20, 7. Liv. XXXIV 4, 9. Tac. ann. XI 5. XIII 42. XV 20. Fest. ep. p. 143; vgl. Lex); 561 = 193 Praefectus Pisis (Liv. XXXIV 56, 1). [Münzer.]

7) Cincius Faliscus, Schauspieler wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr., der in der römischen Komoedie zuerst den Gebrauch der Masken einführte, Donat. de com. p. 10, 1 Reiff. [Wissowa.]

8) *P. Cincius P. l. Salvius*, römischer Erzgiesser der Kaiserzeit, der laut der Signatur den colossalen Pinienapfel gefertigt hat, welcher jetzt im Vatican in dem nach ihm benannten Giardino della Pigna aufgestellt ist, während er im Mittelalter im Vorhof von Alt-St.-Peter stand. Ein von Flam. Vacca 62 (Schreiber Sächs. Ber. 1881, 73) registriertes, aber, wie es scheint, erst im 16. Jhdt. entstandenes Gerücht lässt ihn bei der Erbauung der alten Kirche St. Maria in Transpontina am Fuss der Engelsburg gefunden sein, worauf sich die Meinung gründet, dass er zum Maussoleum des Hadrian gehört habe. Dagegen war im ganzen Mittelalter die Ansicht verbreitet, dass er vom Pantheon stamme (bereits erwähnt am Ende des 12. Jhdts. in der Descriptio plenaria totius urbis); Benozzo Gozzoli lässt daher im Campo santo von Pisa das als Turm von Babel verwandte Pantheon mit diesem Pinienapfel bekrönt sein. Neuerdings ist Lacour-Gayet für diese mittelalterliche Tradition eingetreten, indem er sich über der Lichtöffnung des Pantheons eine Art Laterne angebracht denkt, deren Bekrönung der Apfel gebildet habe, schwerlich mit Recht. Visconti Mus. Pio-Cl. VII 43. Brunn Künstlergesch. I 610. Lacour-Gayet Mélanges de l'Ecole française I 1881, 312. CIL VI 29794. [C. Robert.]

9) Cincius Severus (Hist. Aug. Comm 20, 3: *Cingius Severus*, zweifellos nur Fehler der Hss.), Pontifex (Hist. Aug. Comm. 20, 3), Proconsul von Africa (vermutlich unter Commodus), als solcher nachsichtig gegen die Christen (Tertull. ad Scap. 4). Unmittelbar nach Commodus Tod (31. December 192) stellte er im Namen des Collegiums der Pontifices im Senate den Antrag auf *damnatio memoriae* des getöteten Herrschers (Hist. Aug. Comm. 20, 3—5). Nach der Consecration des Commodus (im J. 197) liess ihn Kaiser Severus töten, angeblich weil er ihm nach dem Leben getrachtet hätte (Hist. Aug. Sev. 13, 9), in Wirklichkeit wohl wegen seines oben erwähnten Antrages. [Groag.]

Cincontium s. Tincontium.

Cinctus, ein breiter, die Schamteile verhüllender Gurt oder Schurz = *campestre, subligaculum*. War er schmäler, so nannte man ihn auch *hemicinctium*, wenn noch schmäler, *cinculum* (*cingulum*?). Gloss. bei Mai Class. auct. VII 555. Man trug ihn bei gymnastischen Übungen (a. O.), ferner die, welche, wie die Candidaten oder Anhänger alter Sitte (der jüngere Cato, Ascon. p. 25 Kiessl., die Familie der Cethegi), keine Tunica (s. d.) trugen. Daher *cinctuti Cethegi* Hor. a. p. 50 und Porph. z. d. St. [Mau.]

Cinctus Gabinus, eine besondere, für gewisse religiöse Handlungen übliche Art, die Toga anzulegen. Dieselbe wird, wie gewöhnlich, zunächst so auf die linke Schulter gelegt, dass vorn der Zipfel ziemlich auf den Boden reicht, und schräg über den Rücken hinab unter dem rechten Arm durchgezogen, dann aber nicht, wie sonst, über die linke Schulter zurückgeworfen, sondern um den Leib gegürtet, so dass sie auch den von der linken Schulter herabhängenden Zipfel festhält. Serv. Aen. VII 612. Isid. or. XIX 24, 7. Endlich wird der schräg über den Rücken gehende und hier sonst doppelt liegende Teil über den Kopf gezogen. Cato bei Serv. Aen. V 755. Liv. VIII 9. 5 vgl. mit VIII 9, 9 und X 7, 3. Dies letztere ist Opferritus; Zweck der sonstigen Abweichung vom Gewöhnlichen ist die freie Bewegung der Arme. Der C. G. wird erwähnt bei der Ziehung des *sulcus primigenius* (Cato a. O.), bei der Öffnung des Ianustempels (Verg. Aen. VII 612), bei den

Ambarvalien (Lucan. I 596), bei der als Opfer geltenden Verbrennung der Kriegsbeute (Appian. Lib. 48; Mithr. 45) und bei sonstigen Opferhandlungen, Liv. V 46, 2. Val. Max. I 1, 11. CIL XI 1420, 25. Doch war der C. G. keineswegs allgemeine Opfertracht, vielmehr scheint er auf den zahlreichen bildlichen Opferdarstellungen nicht vorzukommen. Es lässt sich auch nicht definieren, bei welcher Art Handlungen er erforderlich war; nicht nur bei Staatshandlungen, denn Liv. V 46, 2 handelt es sich um ein gentilicisches Opfer.

Wenn die Gelehrten der ciceronischen Zeit meinten, der C. G. sei ursprünglich die Kriegstracht, die Römer hätten also in ältester Zeit in der Toga gekämpft, (Fest. ep. 255, 5; vgl. ep. 77, 3. Serv. Aen. VII 612), so beruhte dies wohl nur darauf, dass man ganz unberechtigterweise den C. G. mit *procinctus, procincta classis* in Verbindung brachte. Eine Überlieferung aus so primitiver Zeit konnte unmöglich vorliegen, und die Sache selbst ist unglaublich. Erstens wegen der gänzlichen Unzweckmässigkeit; zweitens ist weder ersichtlich, wie die Kriegstracht zu der ausschliesslich sacralen Bedeutung des C. G., noch wie sie zu diesem Namen kommen konnte. Denn die Vermutung Mommsens (Röm. Gesch. I⁷ 98), dass Gabii hier Prototyp des Feindes sei, C. G. das Gewand, in dem man gegen diesen Feind zog, ist nicht befriedigend. Offenbar hat auch Vergil. Aen. VII 678ff., dem obige Auffassung bekannt sein musste, nicht daran geglaubt. Ohne Zweifel ist der C. G. als Ritualtracht von Gabii nach Rom gekommen, zu einer Zeit, wo diese Stadt mit Rom eng verbündet war, vielleicht bei Gelegenheit der Übersiedlung gabinischer Geschlechter nach Rom. Über die alte Bedeutung von Gabii (s. d.), namentlich in sacraler Beziehung und sein Verhältnis zu Rom s. Schwegler Röm. Gesch. I 399. 789. Müller Etrusker I 3, 8. Marquardt Privatl.² 560, wo die Erwähnung des *testamentum in procinctu* zu streichen ist. [Mau.]

Cinerarium, zur Aufnahme von Aschenurnen (*ollae*) bestimmte (grössere) Nische in einem Columbarienmonumente, CIL VI 15326. 22981; unterschieden von *columbaria, ollaria, aediculae* (s. d.), CIL VI 10241. 14248. 15551. 17653. S. auch Urlichs Bonn. Jahrb. III 139. Ruggiero Diz. epigr. II 237; *cinerarium* als Aufschrift einer Aschenurne CIL VI 11139. [Samter.]

Cinerarius, Haarkräusler; Varro de l. l. V 129. Acro und Porph. zu Hor. sat. II 2, 98. Etwas Ähnliches ist C. auch Catull 61, 138, während sich aus Sen. dial. II 14, 1 keine Bedeutung ergiebt. Nach Varro a. O. kommt der Name vom Wärmen des Brenneisens in der Asche, nach Charisius I 101, 15 K. hätten sie nach einem von Cato (bei Serv. Aen. IV 698) bezeugten Gebrauch mit Asche die Haare blond gefärbt. Beides ziemlich unwahrscheinlich. Vielleicht ist C. eine auf Volksetymologie beruhende Umbildung des nur bei Horat. a. O. vorkommenden und von Acro und Porph. mit C. erklärten *ciniflo* = κικιννοπόλος (Keller Volksetym. 102). Becker-Göll Gallus III 276. Ellis zu Catull a. O. [Mau.]

Cinga, rechtsseitiger Nebenfluss des Sicoris (s. d.) in Hispania Citerior, mit dem er in den Hiberus mündet und seinen alten Namen Cinca noch trägt; bei Caesar (b. civ. I 48, 3 *cum essent inter flumina duo, Sicorim et Cingam, spatio milium XXX, neutrum horum transiri poterat*) und Lucan (I 432 und IV 24 *Cinga rapax*) erwähnt. In den alphabetischen Listen des Agrippa und Augustus werden unter den *stipendiarii* des Bezirks von Caesaraugusta *Cincienses* angeführt (Plin. III 24, so die Hss.), und Ptolemaios nennt bei den Iaccetanern, also in derselben Umgebung, einen Ort Kirra (II 6, 71). Es wird daher am Ufer des Flusses einen gleichnamigen Ort gegeben haben, dessen Lage nicht genau ermittelt ist; Fraga, Alcolea de Cinca und Monzon können dafür in Betracht kommen. Der Stamm kehrt in vielen keltischen Namen wieder; zwischen Cinca und Cinga wird kaum unterschieden. [Hübner.]

Cingetorix. 1) Häuptling der Treverer, stritt mit seinem Schwiegervater (Caes. b. G. V 56, 3) Indutiomarus um die Herrschaft, schloss sich 700 = 54 beim Herannahen Caesars sofort an diesen an (ebd. 3, 2f.) und wurde von ihm in seiner Stellung befestigt (4, 3). Später bewog sein Rivale den Stamm zum Abfall, und C. wurde von ihm zum Landesfeind erklärt (56, 3). Er entfloh zu Labienus (57, 2) und wurde, nachdem der Aufstand im Anfang des nächsten Jahres gedämpft war, für seine Treue gegen Rom mit der Krone belohnt (VI 8, 9).

2) Einer der vier Fürsten von Kent, Vasall des Cassivellaunus, 700 = 54 erwähnt (Caes. b. G. V 22, 1). [Münzer.]

Cingiduus hat man (Allmer Revue épigr. 1896, 438 nr. 1179) als Beiname des Iuppiter optimus maximus erschliessen wollen aus der Genfer Inschrift CIL XII 2591, welche vielmehr von zwei Brüdern *Cingi* (s. Holder Altkelt. Sprachsch. s. *cing-*) *duo Stabulo et Aulus* (?) geweiht worden ist. [Ihm.]

Cingilla (Plin. n. h. V 86), Ort in der syrischen Landschaft Kommagene, an deren Grenze; nicht identificiert. [Benzinger.]

Cinginnia, Stadt in Lusitanien. In dem Feldzug des Decimus Brutus gegen Lusitanien im J. 618 = 136 v. Chr. wies eine Stadt das für die Unterwerfung gebotene Gold mit einer stolzen Antwort zurück, deren Name in den besten Hss. des Valerius Maximus (VI 4 ext. 1, der aus Livius schöpfte; doch wird die Erzählung wie die Schilderung ähnlicher Charakterzüge der Lusitauer zuletzt auf Poseidonios zurückgehen) so wie oben geschrieben ist, in den schlechtern *Cinniana* oder *Cinnania*. Sonst wird sie nirgends erwähnt, und die Lage ist daher nicht zu bestimmen, ausser dass sie im nördlichen Lusitanien etwas südlich vom Durius gelegen haben muss. Dass eine altiberische Niederlassung nördlich vom Durius, die im Volksmund wie mehrere ähnliche Citania heisst (CIL II 896, s. d.), damit nicht gemeint sein kann, bedarf keines Beweises. Die Stadt C. (vgl. Cinga) oder wie der Name sonst gelautet haben mag (vielleicht Cingitania), wird damals zerstört worden sein und erscheint daher nicht wieder in der Überlieferung. [Hübner.]

Cingius Severus s. Cincius Nr. 9.

Cingonius Varro stellte im J. 61 n. Chr. einen Antrag im Senate (Tac. ann. XIV 45). Im J. 68 Consul designatus, schloss er sich dem Nymphidius

Sabinus an bei dessen Versuch, sich an Stelle Galbas der Herrschaft zu bemächtigen (Tac. hist. I 6), und verfasste ihm die Ansprache an die Praetorianer (Plut. Galba 14). Das unglückliche Ende von Nymphidius Beginnen brachte auch C. den Untergang; Galba, der damals auf der Reise nach Rom begriffen war, liess ihn *in via* töten (Tac. hist. I 6. 37. Plut. Galb. 15). [Groag.]

Cingula (ital. *cinghia*), der Bauchgurt der Zug-, Last- und Reittiere, Ovid. r. a. 236. Die Bedeutung wird klar durch Calpurn. ecl. 6, 41: *a dorso quae totum circuit alvum.* [Mau.]

Cingulani nennt unter den Orten der ersten Region Italiens (Latium et Campania) Plin. n. h. III 63. Lage unbekannt. [Hülsen.]

Cingulum. 1) *Cingulum* (*Κίγγουλον* Strab. V 227; *Cinglum* in der städtischen Soldatenliste CIL VI 3884 v 1; Einwohner *Cingulanus* CIL IX 5681. 5682. 5683. 5684), Stadt in Picenum (unrichtig von Strab. a. a. O. zu Umbrien gerechnet), gegründet von dem Volkstribunen T. Labienus 63 v. Chr. aus eigenen Mitteln (Caes. bell. civ. I 15) und stark befestigt. Dass Silius Ital. X 34 schon im zweiten punischen Kriege die Cingulaner unter Anführung eines Labienus kämpfen lässt, kann nicht als Zeugnis für die frühere Existenz der Stadt gelten (Mommsen CIL IX p. 541 vermutet, dass der Volkstribun ein Picenter gewesen sei und seinen Geburtsort unter dem Namen C. zur Stadt erhoben habe; dass ein *pagus* an derselben Stelle schon existiert habe, ist wahrscheinlich wegen der sehr alten Inschrift der *magisteri Terebius et Vibolenus* CIL IX 5679). Ausser in den Bürgerkriegen zwischen Caesar und Pompeius (Caesar a. a. O. Cic. ad Att. VII 11, 1. 13b, 6) wird sie nur bei Plin. III 111 und im Liber coloniarum 254 erwähnt. Die Stadt gehörte zur Tribus Velina (Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 63) und hatte als Magistrate *duoviri* (CIL IX 5686. 5688). Lateinische Inschriften aus C. CIL IX 5679—5698; Funde von Münzen und andern Antiken Bull. d. Inst. 1838, 163. 1848, 90f. [Hülsen.]

2) Schwertgurt, der den Körper über den Hüften umschliesst. Alle Soldaten tragen das *cingulum*, Serv. Aen. VIII 724; *cingi* daher = Soldat werden, Dig. XXIX 1, 25. 38, 1. 43; *discingi* gilt als Schimpf (Festus p. 104 M.) und als Strafe (Liv. XXVII 13, 9. Sueton. Octav. 24. Frontin. strateg. IV 1, 26), findet sich als Zeichen der Trauer, Sueton. Octav. 100. *Gladius* und *pugio* werden jeder an einem C. getragen. Das *cingulum* ist wie der *balteus* mit *bullae* geschmückt. Über dem C. erscheint oft auf den Grabsteinen eine metallene viereckige Platte, von welcher mit Nägeln beschlagene Lederstreifen herabhängen. Dieses Stück der Rüstung ist an einem besonderen Riemen befestigt und dient zum Schutz der Weichteile. Vgl. A. Müller Das Cingulum militiae. Programm Ploen 1873. [v. Domaszewski.]

Ciniaemus. Inschrift aus Rákos-Pálota bei Pest CIL III 3617 .... *Iunoni reg(inae) et Genio CINLEMO* (so oder *CENLÆMO* nach Mommsen) *et Genio commerci M. A[ur(elius)] Severin[us] bf. cos. l[eg. II] Adi(utricis) v. l. [m. s.]*. In C. scheint ein Localname zu stecken. Vgl. den Genius Anigemius. [Ihm.]

Cinifiones s. Cinerarius.

Ciniscus vicus im Territorium von Ratiaria (Arčer) in Moesia superior, Heimat eines Praetorianers, CIL VI 2730 *Antonius Paterio m. coh. X pr. (centuria) Artemonis .... nat. Mysia superiori reg. Ratiarese vico Cinisco ....* Mommsen Eph. epigr. V p. 184. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 85. [Patsch.]

Cinithii, africanische Völkerschaft, an der kleinen Syrte, Tac. ann. II 52. Plin. n. h. V 30. Ptol. IV 3, 22. 27. Ein *praefectus gentis Cinithiorum*, römischer Beamter, aus der mittleren Kaiserzeit, CIL VIII 10500. [Dessau.]

Cinium s. Guius.

Cinna. 1) *Cinna* (so Itin. Ant. 338; *Sinna* Tab. Peut.; Ptolem. II 16, 12 *Δαλματίας δὲ πόλεις μεσόγειοι αἵδε .... Χίννα, Δοκλέα*), erste Station von Scodra-Scutari der durch Montenegro nach Norden führenden Binnenstrasse, am Ostufer des Scutarisees; vielleicht jetzt Helmi (Hum) im Gebiete des albanesischen Stammes der Hotti, wo sich römische Überreste befinden sollen. Vgl. A. Evans Antiquarian researches in Illyricum (parts I and II) 84. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 554. Kiepert verlegt Formae orbis antiqui XVII den Ort südlicher in das Gebiet der Kopli. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 255. [Patsch.]

2) S. Kinna.

3) Fluss in Spanien, s. Cinga.

4) Römisches Cognomen, s. Castrius, Cornelius, Helvius.

5) Als fingierter Name bei Mart. I 89. II 53. III 9. 61. V 57. 76. VI 17. 39. VII 33. 43. VIII 7. 19. XII 28. 64.

6) Beiname des Cn. Cornelius Cinna Magnus, cos. ord. 5 n. Ch. mit L. Valerius Messalla Volesus. [Groag.]

7) *Cinna Catulus*, stoischer Philosoph, Lehrer des Kaisers Marcus. Hist. Aug. Marc. 3, 2. Marc. *εἰς ἑ.* I 13 (*Κατούλου*). [Stein.]

Cinnaba (*Κιννάβα*, an der einen Stelle var. *Κεννάβα*), Gebirg in Mauretania Caesariensis, Ptol. IV 2, 15. 20. Wohl ein Teil des Atlas, Cat La Mauritanie Césarienne 25. [Dessau.]

Cinnamus, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit, Dragendorff Terra sigillata 93. [C. Robert.]

Cinniana, Station der römischen Strasse von Summus Pyrenaeus nach Barcino, in Hispania Citerior, auf dem kleinen erhaltenen Stück der Peutingerschen Tafel, das den Anfang von Hispanien enthält (zwischen Gerunda und Iuncaria), den Itineraren von Vicarello (CIL XI 3281 auch zwischen Gerunda und Iuncaria), dem Itin. Ant. (397, 9 zwischen Aquae Voconiae und Iuncaria) und dem Geogr. Rav. (303, 2. 341, 12 zwischen Aquae Voconiae, Gerunda und Iuncaria, das ist die vollständigste Liste), wahrscheinlich nach dem nahen Praedium eines Cinna benannt. Es ist zwischen Orriols und Fallinas anzusetzen, wo es einen Fluss Cingana (?) geben soll (Guerra Discurso á Saavedra 91). [Hübner.]

Cinorus (?), Küstenfluss in Gallia Narbonensis zwischen Orobus (Orbis) und Rhodanus (Avien. or. mar. 596 Holder). Ob identisch mit Arauris, jetzt l'Hérault? Desjardins Géogr. de la Gaule I 157. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 188f.

Holder liest mit Unger *sonorus*. Der Name scheint entstellt zu sein. [Ihm.]

Cintasius. *L. Cintasius Cas(s)ianus, praef(ectus) castr(orum)*, und zwar der Legio II Traiana fortis in Alexandria, im J. 162 n. Chr., Comptes rendus de l'acad. des inscr. et belles-lettres 1896, 41. Wahrscheinlich identisch mit dem auf einem nicht näher datierbaren Papyrus aus dem Ende des 2. Jhdts. (Ägypt. Urk. aus dem kgl. Mus. zu Berlin II 388) genannten *Κασιανός*; vgl. Mommsen Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 1895, 188. [Stein.]

Cinxia. Als C. wird Iuno, die Vorsteherin der Hochzeit und Ehe angerufen, damit sie wache über dem Anlegen und Lösen des bräutlichen Gürtels. Der Neigung des Römers entsprechend wird die religiöse Feier der Hochzeit in eine Anzahl von Einzelhandlungen zerlegt und jede derselben unter den besonderen Schutz der Gottheit gestellt (Mart. Cap. II 149. Fest. ep. p. 63. Non. p. 47. Arnob. III 25. 30). Peter in Roschers Mythol. Lexic. II 173, 45ff. will von der Iuno C. die Göttin der Indigitamenta C. getrennt wissen; vgl. jedoch Wissowa De dis indigetibus et novensidibus, Ind. lect. Marp. W. S. 1892/3, 4ff. [Aust.]

Cipipa (*Κίπιπα*), Stadt in Zeugitana (Africa propria), Ptol. IV 3, 31. [Dessau.]

Cipius. 1) *Non omnibus dormio: proverbium videtur natum a Cipio quodam, qui Parrarhenchon dictus est, quod simularet dormitentem, quo impunitius uxor eius moecharetur; eius meminit Lucilius* (Fest. p. 173; vgl. Cic. ad fam. VII 24, 1. Iuvenal. I 56f. mit Friedländers Anm.). Bei Plutarch (amat. 16, 22) ist der Held der Anekdote Gabba, der Hofnarr des Augustus, und der Liebhaber seiner Frau Maecenas.

2) M. Cipius, M. f., Münzmeister um 644 = 110 (Mommsen Münzwesen 539 nr. 135; Trad. Blacas II 352 nr. 161). [Münzer.]

Cippus (von Gell. XVI 7, 9 zu den *verba obsoleta et maculantia* gezählt, die Laberius *ex sordidiore vulgi usu ponit*. Lucilius l. III frg. 25 L. Müller, Fest. p. 258 b, 32), ursprünglich Pfahl (vgl. Corp. gloss. lat. II 100, 53: *cippus* = *κοσμός*), daher bezeichnet es a) bei Caes. bell. Gall. VII 73, 4 zum Verhau verwendete Baumstämme mit scharf zugespitzten Ästen; b) Grenzzeichen (= *terminus*. s. d.), hölzerner Grenzpfahl (Ovid. fast. II 641; *termini roburei* Hygin. Grom. p. 127, 3 Lachmann; *cippi oleaginei* in Sicilien Grom. p. 211, 16 L.) oder Grenzstein (ursprünglich wohl in Form der Spitzsäule). Die Inschriften der steinernen *cippi* bezeichnen die Bestimmung des *cippus* bezw. der *area*, zu der er gehört (*cippi* einer Tempelarea CIL VI 826; *termini inter publicum et privatum* VI 1262ff.; Strassencippen. s. Viae; Cippen zur Termination des Tiberlaufs, s. Tiberis; zur Termination von Aquaeducten, s. Wasserleitungen; Pomeriumscippen, s. Pomerium; zum Teil geben sie auch an, wann und von wem der C. errichtet ist oder die Entfernung bis zum nächsten C. (CIL I 821. VI 1262. Not. d. scavi 1890, 83ff. 187. 1891, 91. 164. Orelli-Henzen 6660). Die in fortlaufender Reihe aufgestellten Cippen (Wasserleitung, Flusslauf, Pomerium u. s. w.) sind meist mit fortlaufenden Nummern bezeichnet (s. auch Hygin. Grom. p. 127, 7 L. Sic. Flac. Grom. p. 139, 15). Über *termini*, auf denen sich nur einzelne Buchstaben oder Zeichen befinden, s. Rudorff Gromat. Institutionen 276.

Wie andere *areae* werden auch die von Grabmonumenten durch *cippi* bezeichnet, teils durch einzelne, teils durch mehrere, die an verschiedenen Seiten des Monuments, gewöhnlich an zwei, bisweilen auch an den vier Ecken (CIL II 1367. VI 13070. 30016. Röm. Mitt. VIII 146–148) aufgestellt oder auch an den vier Ecken einer Grabkammer eingemauert wurden (Bull. com. 1880, 57). Sieben *cippi* zur Termination eines Grabes CIL XIV 3857. Zehn *cippi* X 4656; vgl. XII 4299: *hi cippi in pedatura monumenti positi sunt*. Zur Unterscheidung von andern Grenzsteinen (*cippi terminati*) liess man bei den Grabcippen (*cippi monumentales*) den untern Teil unbearbeitet (Grom. p. 281; vgl. p. 139f.). Die Grabcippen — sie sind teils durch die Inschriften ausdrücklich als *cippi* bezeichnet, teils nach den weiter unten angeführten Indicien als solche zu erkennen — geben in der Regel den Namen des Bestatteten an, zum Teil auch den Namen desjenigen, der den C. setzen liess, sowie die Ausdehnung der Area *in fronte* und *in agro*, vgl. Hor. sat. I 8, 12 (Ausdehnung nach allen vier Richtungen auf dem als *finis loci* bezeichneten Stein CIL III 9315). Die Inschriften der Cippenpaare sind meist gleichlautend, bisweilen nennt indes auch der eine Stein die Längen-, der andre die Breitenausdehnung (CIL XII 4707, vgl. Not. d. scav. 1891, 241). Nur den Namen des Bestatteten (ohne Massangabe) enthalten die Cippenpaare XI 527. XII 2032 und 4960 und der C. XI 4749; andere, z. B. das Cippenpaar XII 1476, die Cippen XII 1477ff. und viele der CIL VI p. 2911ff. als *termini sepulcrales* zusammengestellten Steine, geben nur die Ausdehnung der *area* an, ohne den Namen des Bestatteten hinzuzufügen. Eine Angabe über das mit dem Besitze des Grabes verbundene Recht des *itus ambitus* u. s. w. (s. Gräber) enthalten die Cippen III 9315 und VI 29989 (vgl. XIV 3341), eine testamentarische Bestimmung (Vermächtnis an ein Collegium *in ossa tuenda*) der C. XI 4749.

Dass die *cippi* nicht mit den eigentlichen Grabsteinen (s. Gräber), den *arae sepulcrales*, identisch sind, ergiebt sich 1) daraus, dass *ara* (Grabstein) und *cippi* (zur Termination des Grabes) bei ein und demselben Monumente nebeneinander vorkommen (CIL VI 11535); 2) aus ihrer paarweisen Verwendung; 3) daraus, dass sie sich an den Aussenwänden von grösseren Monumenten finden (über die Aufstellung von Cippen vor Columbarienmonumenten vgl. CIL VI p. 1093. Röm. Mitt. a. a. O.): 4) aus den oben angeführten Fällen, in denen auf den Cippen nur die Ausdehnung der *area* angegeben ist, also notwendig noch ein besonderer Grabstein mit dem Namen des Bestatteten vorauszusetzen ist.

Trotzdem erscheint indes *cippus* auch in die Bedeutung ‚Grabstein' übergegangen zu sein, wie einige Inschriften von einzeln, nicht paarweise aufgestellten, ausdrücklich als *cippi* bezeichneten Steinen zeigen, welche (ohne Angabe der Ausdehnung der *area*) die in den Grabschriften übliche Formel *h(ic) s(itus) e(st). s(it) t(ibi) t(erra) l(evis)* enthalten (CIL II 823. 1430. 3334.

5907). Vgl. auch Pers. I 37 und Schol. Aus dieser Erweiterung der Bedeutung von *cippus* erklärt es sich vielleicht, dass das Material des C. II 1430 — an dessen Echtheit Mommsen allerding auch wegen des in der Inschrift vorkommenden *nati* (für *liberi*) zweifelt — Marmor ist, während sonst, im Gegensatz zu den marmornen *arae*, Cippen aus Marmor nicht vorkommen. Ein zur Aufnahme eines Decrets dienender Stein wird als C. bezeichnet in der Pisanerinschrift XI 1420, l. 29.

Im späten Latein bedeutet *cippus* Fussfessel, s. Corp. gloss. lat. II 100, 53 (*cippus* = *ποδοκάκη*) und Du Cange Glossar. mediae et infimae Latinitatis s. v.

Über die Etymologie des Wortes *cippus* vgl. Pauli Zeitschrift f. vgl. Sprachforschung XVIII 10 und Fick ebd. XX 361. Ersterer setzt für *cippus* eine ältere Form *sceipos*, zusammenhängend mit ahd. *skivero*, Steinsplitter, Schiefer voraus, was indes nicht zu der Grundbedeutung ‚Pfahl' passt. Fick bringt, von der Bedeutung ‚Pfahl' ausgehend, *cippus* (*cipus*, vgl. die Eigennamen *Cipus*, *Cipius*) mit lat. *scipio* (Stamm *scip* = *σκίμπτω*) zusammen und setzt es = griech. *σκοῖπος* (Hesych. *σκοῖπος· ἡ ἐξοχὴ τῶν ξύλων, ἐφ' ὧν εἶσιν οἱ κέραμοι*).

Litteratur: Daremberg-Saglio Dict. I 1185. Ruggiero Dizionario II 238 (Zusammenstellung aller Inschriften, in denen das Wort *cippus* vorkommt). [Samter.]

Cipus, ein in der geschichtlich hellen Zeit nicht mehr nachweisbarer Beiname der plebeischen Gens Genucia. Ein Träger des Namens, der Praetor Genucius C., ist der Held folgender Geschichte: Als er einst aus der Porta Rauduscula, einem Thore der servianischen Mauer am Aventin (Varr. l. l. V 163. Fest. p. 265. Bas. Capitol. reg. XII, vgl. Jordan Top. I 1, 234. Gilbert Gesch. u. Top. Roms II 295f. 308f.) an der Spitze des Heeres ins Feld zog, wuchsen ihm plötzlich aus dem Kopfe Hörner hervor; auf die Frage nach der Bedeutung des Prodigiums erfuhr er, die Königswürde sei ihm beschieden, wenn er nach Rom zurückkehre; aber die Freiheit der Vaterstadt galt ihm höher als der eigene Ruhm. Darum ging er auf immer freiwillig in die Verbannung; die dankbaren Bürger errichteten ihm zu Ehren über der Thoröffnung der Porta Rauduscula das eherne Bild eines gehörnten Mannes (Val. Max. V 6, 3, vgl. Plin. n. h. XI 123). In der dichterisch ausgeschmückten Erzählung Ovids (metam. XV 565—621) geschieht das Wunder bei der Rückkehr von einem siegreichen Feldzuge. Die Legende ist ohne mythologischen Gehalt und nur dazu bestimmt, das Vorhandensein des Bildes zu erklären; s. Wissowa in Roschers Mythol. Lexik. I 908f.; Philol. Abhandl. f. M. Hertz 161. Über die Bedeutung des Wortes C. vgl. die Combinationen von Bücheler Rh. Mus. XXXIII 1878. 490 und Jordan Herm. XV 1880. 9. [Aust.]

Circei (*Κιρκαῖον* oder *Κιρκαία*, Einwohner *Circeienses*, *Κιρκαῖοι*, auch *Κιρκαῖται* Polyb. III 22, *Κιρκαῆται* Dionys. V 61), in älterer Zeit, wie es scheint *Cercei* (so hat die bessere Überlieferung Cic. ad Att. XII 19. XV 10; de nat. deor. III 48; de fin. IV 7. Liv. II 39, 2. VI 12, 6. VIII 3, 9. XXVII 9, 7. XXIX 15, 5. XXXII 26, 8. Plin. II 201. III 57. 58. 59. 62. XV 29. 119. XXXII 6. 60. 62. Diodor. XIV 102 *εἰς Κερκίους*; die durch Anknüpfung an die Circefabel bedingte Schreibung mit *i* wird später allgemein, auch auf Inschriften: CIL X 6424. 6426. 6430. 6431), Stadt am Promunturium Circeium. Die fabelhafte Tradition führt die Gründung der Stadt, einer *colonia iuris Latini*, die als Bollwerk gegen die Volsker dienen sollte, auf Tarquinius Superbus zurück (Liv. I 56, 3. Dionys. IV 63) und lässt sie in den Kämpfen mit Coriolan eine Rolle spielen (Liv. II 39. Dionys. VIII 14. Plut. Cor. 28). Dagegen giebt Diodor. XIV 102 als Gründungsjahr 361 = 393 v. Chr. an, und diese Angabe wird dadurch bestätigt, dass der im Anfang des 5. Jhdts. v. Chr. schreibende Skylax (peripl. 8) die Grenze von Latium hier (beim *Ἑλπήνορος μνῆμα*) ansetzt. Im ersten Vertrage mit Karthago (Polyb. III 22), ebenso im Foedus Cassianum (Dionys. V 61) werden die *Κιρκαῆται* genannt. Um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. empörten sich die C. gegen Rom, um gemeinsame Sache mit den Volskern zu machen (Liv. VI 12. 13. 17. 21. VIII 3); ebenso verweigerten sie im hannibalischen Kriege die Stellung von Mannschaft (Liv. XXVII 9. XXIX 15). Im J. 198 v. Chr. versuchten die in Setia internierten karthagischen Geiseln C. zum Aufstand zu bewegen (Liv. XXXII 26). Später wird es selten erwähnt; es war nach dem Bundesgenossenkriege Municipium geworden (Cic. de fin. IV 7) und gehörte zur Tribus Pomptina (CIL X 6426. 6428. Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 17), blieb aber wegen seiner, den grossen Verkehrswegen fernen Lage (nur die Küstenstrasse von Tarracina nach Antium berührt es, Tab. Peut.) stets unbedeutend (*πολίχνιον* Strab. V 232). Doch veranlasste die malerische Lage zu Villenbauten (Cic. ad Att. XV 10), u. a. die Kaiser Tiberius und Domitian (Suet. Tib. 72. Martial. XI 7, 4. Stat. silv. I 3, 85). Auch als Detentionsort für den Triumvirn Lepidus wird es erwähnt (Suet. Aug. 16). Berühmt waren die Austern von C. (Horat. sat. II 4, 33. Iuven. IV 140. Plin. XXXII 60. 62). Gelegentlich erwähnt wird C. noch bei Plin. XIX 134. XXV 11. Auf dem Monte della Cittadella genannten Hügel, an der Nordseite des Mons Circeius, etwa 3 km. vom Meere, sind noch beträchtliche Stücke grosser Polygonalmauern, ähnlich denen von Signia, erhalten. Andere Reste aus späterer römischer Zeit beim Dorfe S. Felice, an der Südseite, und dem kleinen Ankerplatz Porto di Paola an der Westspitze. Vgl. Abeken Mittelitalien 141. 148. 160. Gius. Capponi Il promontorio Circeo illustrato con la storia. Velletri 1856. Lateinische Inschriften aus C. CIL X 6422—6434. 8287. [Hülsen.]

Circeius mons (*Cerceius mons*. *Circaeum promunturium*; *τὸ Κιρκαῖον ὄρος* Ps.-Arist. de mir. ausc. 79. Strab. V 232; *Κίρκαιον ἄκρον* Ptolem. III 1, 5), Vorgebirge an der latinischen Küste, jetzt Monte Circello (513 m.). Der aus Appeninenkalk bestehende, von Osten her allmählich ansteigende, nach den übrigen Seiten schroff abstürzende Berg ist vom Massiv des Volskergebirges völlig isoliert und gewährt aus der Ferne den Anblick einer Insel (Procop. bell. Goth. I 11). Die Ansicht, dass er erst nachträglich

durch Alluvion landfest geworden sei, findet sich bereits bei den Alten (Varro b. Serv. Aen. III 386. Strab. V 232. Dionys. IV 63. Plin. II 201. Solin. II 22); doch hat Plin. III 58 den Theophrast h. pl. V 8, 3 sonderbar dahin missverstanden, als ob dies Ereignis in der Zeit jenes Autors noch nicht eingetreten sei. Man zeigte am C. das Grab des Elpenor (Strab. a. a. O. aus Theophrast. Ps.-Skylax c. 8. Plin. XV 119) und andere auf Odysseus bezügliche Reliquien. Eine auf dem *Κιρκαῖον ὄρος* wachsende Giftpflanze erwähnt Ps.-Aristot. a. a. O. Vgl. noch Eustath. zu Dionys. Perieg. 692. Schol. Apoll. Rhod. III 311. [Hülsen.]

Circidius (*Κιρκίδιος*, var. *Κρικίδιος, Κιρκούδιος, Κιρκίσιος*), Fluss Corsicas auf der Westseite, Ptolem. III 2, 3, von Müller z. d. St. mit dem in den Golfo di Galeria mündenden Fango identificiert. [Hülsen.]

Circinus, *τόρνος, διαβήτης, καρκίνος*, der Zirkel. Die früheste Erwähnung des *τόρνος* findet sich bei Theogn. 805, nächstdem bei Herod. IV 36. Eurip. Bacch. 1066; Thes. frg. 382, 3 Nauck. Plat. Phileb. 51 C. 56 B. Diodor. IV 76, 4f. u. a.; als *διαβήτης* (was bei Plat. Phileb. 56 B u. a. die Blei- oder Setzwage bedeutet, Blümner Technologie II 235f.) erscheint er bei Aristoph. nub. 178; av. 1003, als *καρκίνος*, insofern eine gewisse Art des Z. (s. u.) einer Krebsschere ähnelte, bei Sext. Emp. adv. phys. II 54. Für die Geometer, Feldmesser, Architekten u. s. w. war der Z. von alters her neben dem Lineal (*κανών* Aristoph. av. 1002. 1004 u. a., lat. *regula*) das wichtigste Hülfsmittel, um geometrische Figuren zu zeichnen; nicht minder brauchte ihn der Künstler, wenn es galt, ein vorliegendes Modell in Stein nachzubilden; bei dem Handwerk diente er neben der Richtschnur, dem Richtscheit und dem Winkelmass als Werkzeug für den Zimmermann (Hesych. s. *τόρνος*), Tischler, Maurer und Steinmetzen. Als Erfinder des *τόρνος* galt nach Diodor a. a. O. Talos, ein Schwestersohn des Daidalos (nicht aber Daidalos selbst, wie Blümner Technologie II 231 schreibt und Saglio im Dictionn. des antiquités I 1185 wiederholt). Derselben Sage folgen Ovid. met. VIII 237ff. und Hygin. fab. 274 vgl. mit 39. 244, nur dass sie des Daidalos Neffen Perdix benennen (irrtümlich wird so die Schwester des Daidalos genannt in Roschers Lexikon der Mythologie I 937).

Dass die griechische Geometrie von Anfang herein den Gebrauch des Z. gekannt hat, geht unverkennbar aus den Constructionen von Kreisen oder Kreisbögen hervor, welche zuerst bei Thales (Cantor Vorles. über Gesch. der Mathem. I² 128), dann bei Hippokrates (ebd. 192ff.). Antiphon (ebd. 190) und weiter bei allen späteren Geometern sich finden. In Euklids Elementen sind Z. und Lineal die einzigen vom Verfasser zugelassenen Constructionsmittel (Zeuthen Gesch. der Mathem. 81). Bei Plin. n. h. II 63 weist *ratio circini semper indubitata* darauf hin, dass das hipparchische System der excentrischen Kreise (s. Astronomie § 14) durch Zeichnungen mit dem Z. deutlich sich darstellen lässt. Der ganze Abschnitt über das Planetensystem bei Plin. II 62ff. leidet an Missverständnissen und Unklarheiten; aber es geht doch mit Sicherheit daraus hervor, dass Plinius nach der allgemeinen Anschauung des Altertums die Erde als Centrum sowohl des Kosmos als des Tierkreises (*centrum caeli nec non et signiferi*) setzt, während die Bahnen des Mondes, der Sonne und der fünf Planeten Centren haben, die sowohl unter einander als vom Centrum des Weltganzen verschieden sind. Die von Detlefsen angezweifelten Worte *omnia autem haec constant ratione circini* u. s. w. enthalten eine ganz sachgemässe Berufung auf jene Astronomen, *qui primi quaerendi vias demonstraverint* (§ 62), und wie hier Plinius die *ratio circini* lobend hervorhebt, so hat nicht lange nach ihm der Gromatiker Balbus von einer *venerabilis trianguli ratio* gesprochen (Hultsch Metrol. script. II 9, 8). Gelegentlich erwähnen den Z. auch Caes. b. G. I 38, 4. Vitruv. I 1, 4. 2, 2. 6, 6f. u. ö.

Antike Z. von verschiedenen Formen sind noch heute erhalten oder aus Abbildungen auf Monumenten ersichtlich. Friederichs Berlins antike Bildwerke II 252. Dresselsche Sammlung im Albertinum zu Dresden nr. 535—537. Blümner Technologie II 232. Daremberg et Saglio Dictionn. a. a. O. Nach Blümner sind zu unterscheiden der gewöhnliche Z., der dem jetzt üblichen ganz ähnlich war, ferner der Hohl-Z. zum Messen innerer Höhlungen, der Proportions-Z. zum Übertragen von Verhältnissen und der sog. Taster-Z. mit oval ausgebogenen und nach unten wieder sich vereinigenden Armen (daher *καρκίνος*, Krebs, genannt, was sonst die Zange bedeutet, ebd. 192f.). Der Proportions-Z. hatte an seinem Kopfe eine Stellschraube, um die mit dem einen von beiden Schenkelpaaren gemessene Distanz festzuhalten, die dann, wie Fig. *c* bei Blümner 232 zeigt, entweder verdoppelt oder um die Hälfte verkleinert übertragen werden konnte. Ähnliche Vorrichtungen zum Festhalten einer gemessenen Distanz finden sich auch auf den einfachen Zirkeln des Berliner Museums nr. 1208. 1208 a. 1208 b (Friederichs a. a. O.) sowie auf dem Z. im Albertinum zu Dresden nr. 535, dessen Länge ursprünglich 16 cm. betragen haben mag, während jetzt der eine unten abgebrochene Schenkel 13, der andere 10,7 cm. lang ist. Einer solchen Vorrichtung entbehren ebd. nr. 536 (gut erhaltene Hälfte eines Z. mit Kopf und Charnier, 13,5 cm. lang) und nr. 537 (kleiner, vollständig erhaltener, nur an den Spitzen ein wenig gekürzter Z. von 8,7 cm. Länge). Diese drei zuletzt erwähnten Monumente sind, wie auch andere, aus Bronze gefertigt. [Hultsch.]

Circitor. 1) Im Privatleben einer, der herumgeht; Digest. XIV 3, 5, 4 heissen die Hausierer so (vgl. Prisc. XIV 34), CIL II 5181, 40 die *tonsores*, Digest. XXVII 1, 6, 1 die Ärzte (*οἱ περιοδευταί*) und (übertragen) Priap. XVII 1. Petron. 53. CIL VI 9257 die Wächter.

2) Ein zur *tutela ductuum* gehöriger Unterbeamter aus dem Sclavenstande. Er hielt die Wasserleitungen in Stand, wachte über die Gerechtsame und zählte entweder zur *familia publica* oder zur *familia Caesaris*; vgl. Front. de aq. 117. Inschriftlich erwähnt werden diese *circitores* CIL VI 8749 (*Aug. serv.*). X 711 (*Aug. c., not. Lycao*) und XIV 3649 (Fragment einer Liste solcher C. aus dem 4. Jhdt., in Tibur, vgl. Dessau Ann. d. Inst. 1882, 132ff.). Der letzten

Inschrift zufolge hiessen die Vorgesetzten der C. *decani*, und sie hatten das Recht, ihre Söhne als *aderescentes* in das Corps eintreten zu lassen. Näheres s. unter Wasserleitungen.

3) Militärisch die Ronde. Stehend wurde diese Charge erst im 4. Jhdt. n. Chr., vgl. Veget. III 8 *nunc militiae factus est gradus*. Desgleichen gehören die Inschriften, auf denen militärische C. genannt werden (CIL III 6292. V 4100. 6784. 6999. IX 344 [*inter suspectas*]. CIRh. 1293. Rev. arch. 1880 II 325. 1882 I 113. 1892 I 298. Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 211), sämtlich frühestens dem 4. Jhdt. n. Chr. an. Vor dieser Zeit wurden die Vigilien entweder von vier täglich von neuem bestimmten Reitern (*ἔφοδοι*, vgl. Polyb. VI 35, 8—37, 6. Liv. XXII 1, 8) oder auch von den Centurionen (Tac. hist. II 29) und Tribunen (Liv. XXVIII 24, 8. Digest. XLIX 16, 12, 2) überwacht. Nach Hieron. adv. Joh. Hieros. 19 und Cod. Iust. I 27, 2 bildete die *circitoria dignitas* den vorletzten Rang der *militia equestris* der spätrömischen Heeresverfassung. Wer sie bekleidete, musste zwei Pferde oder ein Pferd und einen Sclaven haben und erhielt doppelte Ration (Cod. Theod. VII 22, 2). Die C. waren also beritten, wie die Grabreliefs dreier C. (Rivautella und Ricolvi Marm. Taurin. II 103. Rev. arch. 1892 I 298. 1880 II pl. 21, 5) bestätigen. Von diesen führen die beiden ersten eine Lanze, der letzte ein Breitschwert. Die Truppe, der die C. angehören, wird auf drei Inschriften (CIRh. 1293. Rev. arch. 1880 II 325. 1892 I 298) durch Angabe des *numerus*, auf einer (CIL V 6784) durch Angabe der *vexillatio* näher bezeichnet.

4) Der vorletzte Grad der Agentes in rebus (s. d.).

Litteratur: Saglio bei Daremberg et Saglio Dict. I 1186. Ruggiero Diz. epigr. I 555. II 239. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 424f. [Fiebiger.]

Circius. 1) Der Name eines zum System des Taurus gehörigen Gebirges, Plin. n. h. V 98. [Ruge.]

2) Ein besonderer Wind des narbonensischen Galliens von grosser Heftigkeit, der aber gesundes Wetter bringt; in Vienna war er unbekannt, dagegen machte er sich südwärts bis nach Ostia bemerkbar (Sen. nat. quaest. V 17, 5. Plin. n. h. II 121. Suet. Claud. 17; derselbe bei Isidor. de nat. rer. p. 232 Reiff. Gell. n. a. II 22). Daneben kommt aber der C. auch in der Windrose vor (als Nordwest und Nordnordwest), und zwar bereits bei Timosthenes, der ihn dem *θρασκίας* gleichstellt (bei Agathem. II 473 Müller), somit ist die Bezeichnung wohl griechischen Ursprungs und hängt zusammen mit *κίρκος* (Gellius: *circium appellant a turbine, opinor, eius ac vertigine*; vgl. auch Suetou bei Isidor a. a. O. 228 und Veget. IV 37 *circius* = *θρασκίας*). Der ältere Cato, der als die richtigere Form *cercius* betrachtet, schilderte in den Origines seine ungestüme Kraft mit den Worten *cum loquare, buccam implet, armatum hominem, plaustrum oneratum percellit*. Vielleicht ist deshalb auf ihn auch zu beziehen, was Strabon IV 182 (nach Posidonius) über die Heftigkeit eines *μελαυβότειον πνεῦμα* im Rhonethale berichtet (vgl. Diod. V 26), vermutlich auch der Name *θερκίας* (*κερκίας*? Kaibel Herm. XX 606) bei Theophrast (= *ἀργεστής* bei den Siciliern, Wimmer Fragm. V 62) und *κιρκίας* bei Ps.-Aristoteles (in Italien und Sicilien = *θρασκίας*, II 973 ed. Berol.). Die Römer zogen es nämlich vor, bei der Übertragung der griechischen Windrose für den Wind aus Nordwest oder Nordnordwest an Stelle der griechischen Bezeichnung *θρασκίας* den allen Schiffern des tyrrhenischen Meeres geläufigen Namen *circius* (*κίρκιος*) einzusetzen, der ursprünglich einen besonderen Wind des südlichen Galliens bezeichnete (Kaibel a. a. O. 622). [Haebler.]

3) Name eines Rennpferdes, das zu den ausgezeichneten Principia (s. d.) des berühmten Wagenlenkers Crescens (s. d.) gehörte. Friedländer S.-G. II⁶ 517, vgl. mit 498. [Pollack.]

Circulator. 1) Ein Marktschreier, der umherziehend dem Volke allerlei Künste (*praestigiae* Tertull. apol. 23) vormacht, Schlangen bändigt (Cels. V 27, 3. Dig. XLVII 11, 11), Degen verschluckt (Apul. met. I 4) u. dgl., auch wohl Vorträge oder Vorlesungen hält, Plin. ep. IV 7, 6.

2) Bei Cic. ep. X 32, 3 *circulator auctionum*, ein Handelsmann, der umherziehend auf Auctionen Einkäufe macht. [Mau.]

Circulus lacteus s. Milchstrasse.

Circumcelliones, oder, wie man dafür *corrupto sono nominis* (Augustin. enarr. in psalm. 132, 3) auch sagte, *Circelliones*, ein von feindlicher Seite gebrauchter Name für eine merkwürdige, nur auf africanischem Boden — und hauptsächlich in Numidien — im 4. und 5. Jhdt. vorkommende Erscheinung. Augustin definiert den Namen a. a. O. *quia circum cellas vagantur*, contra Gaudentium I 28 (32) *cellas circumiens rusticanas*, Ähnliches mag Isidorus de haeres. 54 denken: *C. dicti sunt eo quod agrestes sunt.* Es handelt sich nicht, wie die späteren Haeresiologen es sich vorstellen, um eine besondere Secte, sondern um eine auf dem Boden des Donatismus um 345 sich entfaltende und bis zur Vandalenzeit anhaltende Bewegung; das Circumcellionentum ist das ins Donatistische übersetzte Mönchtum. Die C., die sich selber ‚Heilige' oder Agonistici, Kämpfer Gottes, nannten — nach Optatus stammt dieser Name von ihrem Freunde, Bischof Donatus von Bagai —, sind Haufen von Christen, die regel-, besitz- und heimatlos im Lande umherwandern, ihre Nahrung erbettelnd, ganz Gott geweiht, Leute die nichts zu verlieren haben und schon darum keine Todesfurcht kennen, deren Elend und religiöse Schwärmerei sie aber den Tod bis zur Wollust des Selbstmordes hinauf geradezu suchen lässt, gelegentlich in den Händen geschickter Führer ein furchtbares Heer und immer von den Besitzenden und Andersgläubigen gefürchtet. In der den Donatismus behandelnden Litteratur werden sie viel erwähnt, die Hauptstellen sind Optatus III 4. Augustin. in psalm. 132, 3. 6; contra Gaudent. I 26—38 (29—51). Gesta collat. Carthag. III 174. Die stark socialistische und antirömische Färbung dieser Bewegung ist unverkennbar; grenzenlose Not und grimmiger Hass gegen die Fremdherrschaft mussten sich mit dem religiösen Fanatismus verbinden, um diese für das Wesen des Donatismus höchst charakteristische Erscheinung ins Leben zu rufen. [Jülicher.]

Circumcisio. Die jüdische Sitte der Be-

schneidung (*circumcisio*) scheint in vorhadrianischer Zeit durchaus gestattet gewesen zu sein. Hadrian hat sie wahrscheinlich schlechtweg verboten und der Castration (s. den Art. Castratio) gleichgestellt; Mommsen Röm. Gesch. V 549 und zu den dort Citierten Hist. Aug. Hadr. 14, 2. Ein Rescript von Antoninus Pius gestattet den Juden die Beschneidung ihrer Kinder und verbietet nur die Beschneidung von Nichtjuden bei *poena castrantis*, Mod. Dig. XLVIII 8, 11 pr. Paul. V 22, 3. 4. Orig. c. Cels. II 13. Den Arzt trifft, wie bei der Castration, Todesstrafe, Paul. sent. rec. V 22, 3; wer sich beschneiden lässt, wird nach Paul. a. a. O. nur mit Relegation und Confiscation des ganzen Vermögens bestraft und zwar nur dann, wenn er römischer Bürger ist, ‚der Nichtbürger scheint im gleichen Fall selber straffrei geblieben zu sein' (so Mommsen Histor. Ztschr. LXIV 409). In der Folgezeit scheint die Gesetzgebung geschwankt zu haben, vgl. Hist. Aug. Sever. 17, 1; Alex. 22, 4. Doch stehen die in den Codices aufgeführten Constitutionen der späteren Kaiserzeit im wesentlichen im Einklang mit dem Rescript des Antoninus Pius: es wird dem jüdischen Herrn bei Capitalstrafe verboten, den christlichen Sclaven zu beschneiden; der *contra legem* beschnittene Sclave wird frei; Constantin. Cod. Theod. XVI 9, 1 und const. Sirm. IV. Constantius Cod. Theod. XVI 9, 2. Grat. Valent. und Theod. Cod. Iust. III 1, 5. Hon. und Theod. Cod. Iust. I 9, 16.

Vgl. zum ganzen Mommsen Röm. Gesch. V 549; Histor. Ztschr. LXIV 389ff., bes. 400. 408. 409. [Hitzig.]

Circumscriptio bedeutet die Schädigung eines andern (ähnlich wie *captio* und *laesio*), Dig. XI 6, 4. Cod. Theod. III 1, 1. XVI 5, 65, 3, vgl. Paulus in Dig. XIX 2, 22, 3. *Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductione iuris est,* ein Satz, der sich auf bewusste Täuschungen nicht bezieht, auch nicht ohne Ausnahme ist. Cod. IV 44, 2 und 8 (sog. *laesio enormis*). Zachariae von Lingenthal Ztschr. d. Savigny-Stiftung IV 49ff. Dernburg Pandekten⁴ II 281 § 102. [Leonhard.]

Circus (‚Ring') *dicitur omnis ambitus vel gyrus, cuius deminutivum est circulus* (Nonius p. 20; vgl. Varro de l. l. V 153, wo ich mit Pomponius Laetus für das überlieferte *Mecinus Maximus* lese. Cassiod. var. III 51, 10. Tertull. spect. 8), aber im besonderen und gewöhnlich bezeichnet das Wort die in erster Linie für die Wagenrennen bestimmte römische Rennbahn. Während die Amphitheater eine speciell italische Erfindung sind, scheint es, dass sich die Römer bei Anlage ihrer Rennbahnen die griechischen, wahrscheinlich durch die Vermittlung der Etrusker (vgl. Liv. I 35 mit Tac. ann. XIV 21), zum Muster genommen haben, wenn sie auch in manchen Stücken, so namentlich in der Einrichtung der Carceres, von ihrem Vorbilde abgewichen sind. Der C. zerfällt in drei Hauptteile: 1) die offene Bahn (s. Arena), 2) den Startplatz (s. Carceres und Oppidum) und 3) den Zuschauerraum (s. Gradus, Spectacula, Cuneus, Praecinctiones). Aus der Vogelperspective betrachtet, hat die Arena und damit der C. überhaupt etwa die Gestalt eines romanischen Rundbogenfensters (s. nebenstehenden Grundriss). An den beiden Langseiten und an dem Rundbogen steigen die amphitheatralischen Sitzreihen empor, während die schmale, in etwas schräger Richtung gelegte Basis von den Ablaufständen besetzt ist. Die Arena ist der Länge nach durch eine breite, etwas schräg verlaufende Mauer in zwei Hälften geteilt (s. Spina). Diese mannigfaltigen architektonischen Schmuck (s. Ovaria, Delphines, Fala, Obelisci) tragende Mauer ist jedoch kürzer als die Längsachse und mit ihren Enden, deren jedem eine Meta (s. d.) vorgelagert ist, sowohl von dem Kreisbogen als auch von den Carceres um ein gutes Stück entfernt. Über die einzelnen Teile des C. vgl. die betreffenden Artikel, z. B. Calx (die weisse Siegeslinie), Portae (die in die Arena führenden Thore), Euripus, Podium u. s. w. Über die verschiedenen im C. abgehaltenen Spiele und Schaustellungen s. den Artikel Ludi circenses.

Die C. gehören zu den grossartigsten Schauanlagen aller Zeiten. Sie waren die besuchtesten und glänzendsten Sammelplätze für Schaulustige aller Art. Ovid, selbst ein eifriger Besucher der Rennen, empfiehlt den jungen Römern den C. wiederholt als passenden Platz, um mit den Schönen in Berührung zu kommen (ars am. I 96—164 vgl. mit amor. III 2), wie auch Catull (55, 4), Tibull und Properz des C. in dieser Beziehung gedenken. Denn nach diesen Schauplätzen strömte die lebensfrohe männliche und weibliche Jugend in vollem Festesglanze. Der C. wurde auch zu festlichen Aufzügen, namentlich bei Triumphen, zu Volksversammlungen und ähnlichen Zwecken benützt (Liv. IX 42. XXVII 21. Plut. Lucull. 37). Im C. Flaminius hielt Augustus seine Leichenrede auf den Drusus (Cass. Dio LV 2). Diese Plätze waren zugleich den Göttern geweiht, und die circensischen Spiele hatten ihre religiöse Bedeutung, wie die Festspiele der Alten überhaupt (Dion. Hal. ant. Rom. VII 66. Liv. II 37). [Pollack.]

Die stadtrömischen C.-Anlagen.

Circus Maximus (häufig *Circus* schlechtweg; bei den Griechen *ἱππόδρομος μέγιστος* oder einfach *ἱππόδρομος*). In dem sumpfigen, von der Marrana durchflossenen Thale zwischen Palatin und Aventin (Länge ca. 600, Breite kaum 150, Meereshöhe 12—15 m.) schuf sich das älteste Rom seinen Platz für Spiele und Wettrennen; ursprünglich gewiss nur eine geebnete und eingehegte Bahn, um die herum die bevorzugten Zuschauer auf primitiven Gerüsten, das Volk stehend den Rennen zuschauten; eine ‚Benützung der Hügelabhänge' für Sitzreihen schon in alter Zeit ist durch die Beschaffenheit der Örtlichkeit ausgeschlossen. Was Liv. I 35, 8. 56, 2. Dionys. III 68. IV 44. Aurel. Vict. vir. ill. 8. Eutrop. I 6 u. a. über angebliche stabile Bauten des Tarquinius Priscus und Superbus berichten, ist ohne Gewähr; die Vervollkommnung der Anlage geht zusammen mit der Entwicklung der *ludi Romani*, welche in der Decemviralzeit noch dreitägig und nicht statar, seit 388 = 366 v. Chr. viertägig und auf den September fixiert wurden (Mommsen Röm. Forsch. II 42f.). Erst von da an erhalten wir positive An-

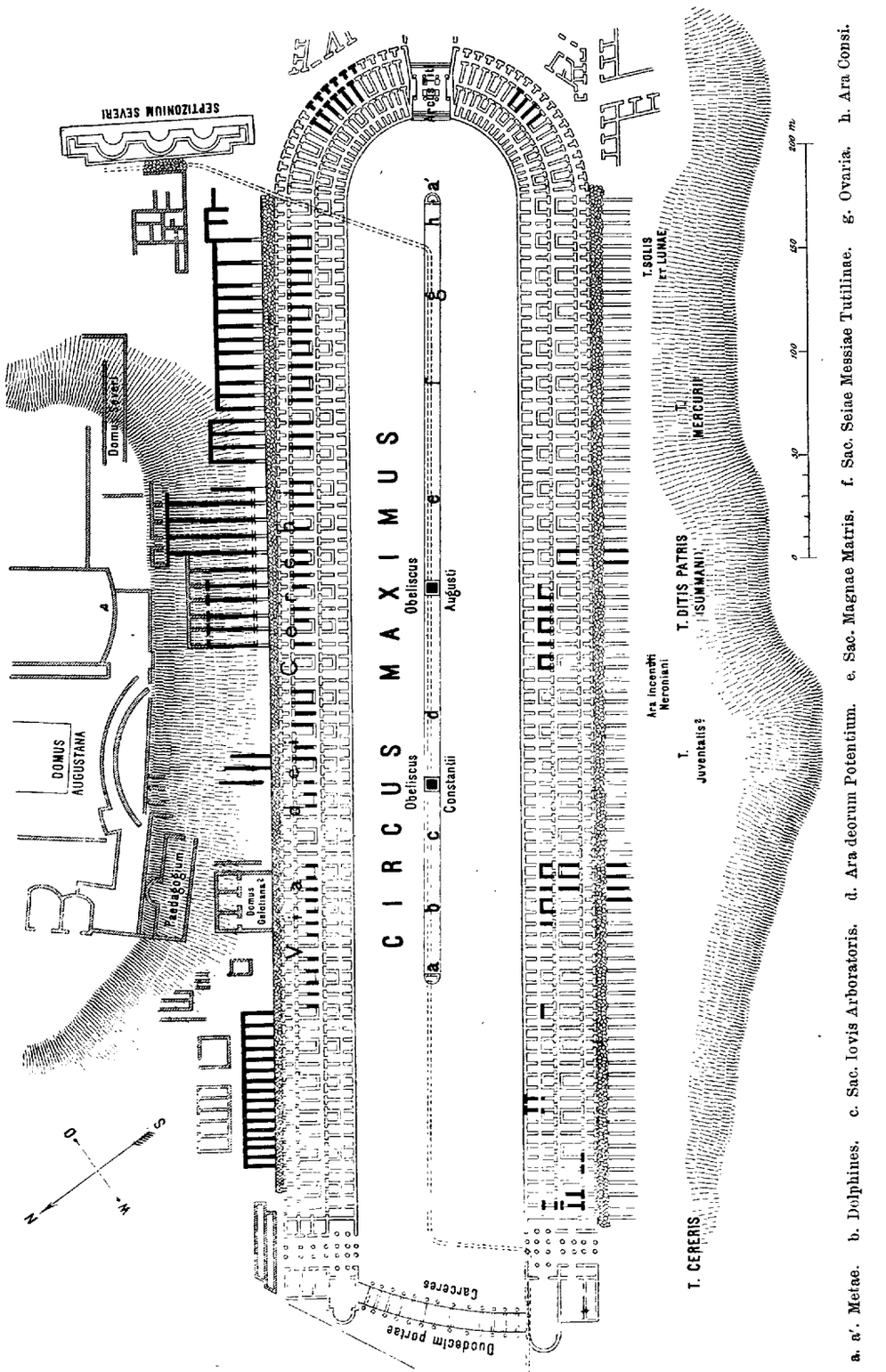

gaben über die Baulichkeiten des C., die gleichzeitig ersichtlich machen, wie primitiv bis dahin die ganze Anlage gewesen sein muss. Im J. 363 v. Chr. überschwemmte der Tiber, als gerade die (kurz vorher eingesetzten) *ludi scaenici* gefeiert wurden, den C. und zwang zur Unterbrechung des Schauspiels (Liv. VII 3, 2). Im J. 425 = 329 v. Chr. wurden zum erstenmale feste Carceres errichtet (Liv. VIII 20, 1), die aus Holz und bunt bemalt waren (Ennius bei Cic. de div. I 108 = frg. LVII Vahlen. Valmaggi Rivista di filologia XXVI 114). Eine feste *spina* gab es in dieser Zeit natürlich noch nicht; man wird durch Seile oder hölzerne Barrièren die in der Mittellinie des Feldes, an der Marrana, gelegenen Heiligtümer der landwirtschaftlichen Gottheiten (wie die *sacella* der Seia Segetia Tutilina und den Altar des Consus am Südende der Mittellinie, s. d.) miteinander verbunden und dadurch die ganze Arena in zwei parallele Bahnen geschieden haben; am Nord- und Südende der Scheidelinie standen die gleichfalls hölzernen *metae*. Die Marrana selbst, in der Mitte unbedeckt und zur notwendigen Sprengung des Rennplatzes dienend, wird nur an den Carceres und gegenüber am Wendepunkt auf eine längere Strecke überdeckt gewesen sein. Von mannigfachen Ausschmückungen hören wir nach dem hannibalischen Kriege: 196 v. Chr. baut L. Stertinius einen mit vergoldeten Statuen geschmückten Bogen, vielleicht das Thor für die Pompa in der südlichen Rundung (Liv. XXXIII 27, 4); von Statuen im C. ist 186 und 182 v. Chr. die Rede (Liv. XXXIX 7, 9. XL 2, 1); 174 v. Chr. erneuerten die Censoren die Carceres und die *metae*, stellten Gerüste mit Holzeiern (s. Ovaria) als Zählapparate für die *missus* auf, beschafften eiserne Käfige für wilde Tiere bei den *venationes* und trafen noch andere Verbesserungen, über die wir bei der Lückenhaftigkeit der Stelle (Liv. XLI 27, 6) leider nicht klar werden. Bei den grossen Triumphalspielen des Pompeius im J. 55 v. Chr. wird erwähnt, dass der Zuschauerraum mit Eisengittern gegen die Arena abgeschlossen gewesen sei, in welcher zwanzig Elefanten auftraten (Plin. VIII 20). Da diese Vorrichtung sich jedoch nicht bewährte, umzog Caesar bei seinen Triumphalspielen im J. 46 die Arena, die er ‚nach beiden Seiten' erweiterte, mit einem Wassergraben (Plin. a. a. O. Suet. Caes. 39 *spatio circi ab utraque parte producto et in gyrum euripo addito*). Doch hatte auch damals die Arena noch keine feste gemauerte Spina, sondern konnte durch Wegnahme der *metae* (und der sie vermutlich verbindenden Barrièren) in einen einfachen Platz verwandelt werden (Suet. a. a. O.). Agrippa stellte, behufs leichteren Zählens der Umläufe, ausser den alten *ovaria* auch ein Gerüst mit hölzernen Delphinen auf (Cass. Dio XLIX 43). Nachdem ein Brand im J. 31 v. Chr. den C. arg beschädigt hatte (Cass. Dio L 10), stellte Augustus ihn wieder her, und obwohl er im Mon. Ancyr. 4, 4 nur die Errichtung der Kaiserloge, des *pulvinar* (s. d.), erwähnt, scheint er doch im wesentlichen dem C. die Gestalt gegeben zu haben, die er in der ganzen Kaiserzeit behielt (direct sagt dies Cassiod. var. III 51; Plin. n. h. XXXVI 102: *Circum maximum a Caesare dictatore extructum* ist wohl so damit zu vereinigen, dass Augustus, wie häufig, der Ausführer eines caesarischen Planes war). Er ersetzte höchst wahrscheinlich die hölzernen Carceres durch einen Quaderbau aus Tuff, und die Aufstellung des grossen Obelisken in Mitte der *spina* (10 v. Chr.) muss eine feste Anlage derselben, wahrscheinlich auch Überwölbung der Marrana, herbeigeführt haben. Die Metae freilich blieben auch jetzt noch hölzern.

Nach der ausführlichen Beschreibung bei Dionys. III 68 hatte der Zuschauerraum drei Ränge, einen mit steinernen Stufen, zwei mit Holzgerüsten. Dass es noch kein sehr hoher Bau war, ergiebt sich auch daraus, dass das Zuschauen aus den Oberstockwerken benachbarter Häuser auch jetzt noch gewöhnlich blieb; sogar Augustus selbst liebte es (Suet. Aug. 45). Die Aussenhalle war einstöckig und enthielt, ausser den Eingängen und Treppen zur *cavea*, Tabernen und Zimmer darüber (*ἐργασήρια καὶ οἰκήσεις ὑπὲρ αὐτά*; letzteres vielleicht *pergulae*, s. Mau Röm. Mitt. 1887, 220f.), den Sitz von Kneipen und schmutzigen Gewerben (*popa de c.* Cic. pro Mil. 24; *astrologi de c.* de divin. I 158, vgl. Hor. sat. I 6, 141; ein *pomarius de c. maximo ante pulvinar* CIL VI 9822; Bordelle im C. Iuv. III 65. Priap. 25. Anth. Lat. I 190 Riese. Hist. Aug. Elagab. 26. Cypr. de spect. 5; vgl. Friedländer S.-G.⁶ II 325). Die Carceres bestanden aus einer Halle von wahrscheinlich zwölf gewölbten Bogen (und einem grösseren Mittelportal); um die Arena lief der zehn Fuss breite Euripus. Augustus begann auch die Sonderung der Stände, Senatoren und Ritter, vom übrigen Volke, die Claudius und Nero vollends durchführten (Cass. Dio LV 22. LX 7. Suet. Claud. 21; Nero 11. Tac. ann. XV 32. Plin. n. h. VIII 21; vgl. Mommsen St.-R. III 520. 893). Obwohl unter Tiberius im J. 36 wiederum ein grosser Brand an der aventinischen Seite des C. berichtet wird (Tac. ann. VI 51. Cass. Dio LVIII 26), gab Caligula wieder Spiele darin mit verschwenderischer Pracht (Suet. Calig. 18. Plin. XXXIII 27). Claudius verschönte den C. durch marmorne Carceres und vergoldete (wohl bronzene) Metae (Suet. Claud. 21); Nero liess im J. 63 den von Caesar angelegten Euripus zuwerfen, um mehr Platz für die Sitze der Ritter zu gewinnen (Plin. VIII 21. Tac. ann. XV 32); zur Sicherung der Zuschauer wurden bei Venationen Walzen mit Stacheln an der Grenze der Arena aufgestellt (Calpurn. ecl. VII 48f.). Bei dem grossen Brande des folgenden Jahres, der bekanntlich an der Südostseite des C. ausbrach (Tac. ann. XV 38), muss derselbe stark beschädigt, aber bald wieder hergestellt sein, da er schon im J. 68 bei dem kitharödischen Triumph des Kaisers als Festlocal benützt wird (Suet. Nero 25. Cass. Dio LXIII 20. 21). Im J. 81 wurde die Porta pompae in der südlichen Rundung zu einem dreithorigen Ehrenbogen für Titus (wegen der Einnahme von Jerusalem) umgestaltet (Inschr. CIL VI 944. nur beim Anon. Einsidlensis erhalten; den Grundriss giebt FUR frg. 35 Jordan). Domitian, dessen Vorliebe für C.-Spiele bekannt ist (Suet. Domit. 4. 5. 7), erbaute sich eine mit dem Kaiserpalaste in Verbindung stehende prachtvolle Loge, die Traian wieder beseitigen liess (Plin. panegyr. 51; aber die Schlussworte *licebit ergo civibus tuis te invicem contueri: dabitur*

non cubiculum principis, sed ipsum principem cernere in publico, in populo sedentem, populo cui locorum quinque milia adiecisti, beziehen sich, wie das folgende und c. 28 zeigt, nicht auf eine Vermehrung der Sitzreihen, sondern der *plebs frumentaria*; vgl. Mommsen St.-R. III 446, 3). Vielleicht hängt damit und mit einem Brande, der beide Seiten des C. beschädigte (Suet. Domit. 5), zusammen, was Pausanias von Traian berichtet, er habe dem C. einen Anbau von zwei Stadien Länge hinzugefügt (Paus. V 12, 4: so wird man *οἰκοδόμημα ἐς ἵππων δρόμους προῆκον ἐς δύο σταδίων μῆκος* verstehen müssen); nach Cass. Dio LXVIII 7 waren die Anbauten des Traian so bedeutend, dass er in der Dedicationsinschrift sich rühmte, ‚den C. für das römische Volk geräumig genug gemacht zu haben'. Unter Antoninus Pius stürzte bei den *ludi Apollinares* eine Säule der *partecta* ein, wobei 1112 Menschen ums Leben kamen (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 146; vgl. Hist. Aug. Pius 9); von Caracalla meldet der Chronograph (a. a. O. 147): *hoc imperatore ianuae Circi ampliatae sunt.* Ungefähr gleichzeitig überliefern uns die Fragmente 38. 39. 40 der Forma U. R. einen Teil des Grundrisses des C., während wir Tertullian de spect. 8 eine ausführliche Schilderung mit Hervorhebung der darin existierenden Cultstätten verdanken. Alexander Severus bestimmte das *vectigal lenocinii* zur Ausbesserung des C. und der übrigen Schaugebäude (Hist. Aug. Alex. 24). Philippus Arabs feierte im J. 247 das tausendste Jahr der Stadt mit grossartigen Spielen, die auch durch eine Münze mit detaillierter Abbildung des C. verewigt wurden (Cohen² V 138 nr. 12. 13. Friedländer Abh. Akad. Berl. 1873, 67—71); auch Probus gab eine grossartige *venatio* (Hist. Aug. Prob. 19). Unter Diocletian passierte ein ähnliches Unglück wie unter Pius (Chronogr. a. 354 p. 148 M.: *partectorum podius ruit et oppressit homines XIII*). Nachdem die Decoration des C. unter Constantin prächtig erneuert war (Aur. Vict. Caes. 40. Nazar. panegyr. 35), erhielt er unter Constantius im J. 337 einen alles überragenden Schmuck, einen zweiten aus Heliopolis herbeigebrachten Obelisken, der gleich dem augustischen auf der *spina* aufgestellt der grösste aller damals und jetzt in Rom existierenden ist (Ammian. Marc. XVII 4, 12—16. CIL VI 1163). Wie sehr noch im 4. und 5. Jhdt. der C. im Mittelpunkt der Interessen der hauptstädtischen Bevölkerung stand, beweist sowohl die Schilderung des Ammian (XXVIII 4, 28ff.) wie die Correspondenz des Symmachus und endlich die Strafpredigt Leos d. Gr. (Sermo in octava Petri et Pauli, gehalten im J. 453, LXXXI). Im 6. Jhdt. wandte Theoderich dem C. seine Sorgfalt zu; das ausführliche Schreiben bei Cassiod. var. III 51 (vgl. noch I 20. 27) ist für Geschichte und Anlage des C. wichtig, die zum Teil abenteuerlichen Erklärungen für die Benennungen der einzelnen Teile finden Parallelen bei dem zeitgenössischen Io. Lydus (de mens. I 12). Die letzten Spiele gab Totila 549 in dem verödeten Gebäude (Procop. b. Goth. III 37), dessen Zerstörung bald in grossem Massstabe begonnen haben muss; waren doch auch die unendlichen Reihen zugeschnittener Marmorstufen zu Neubauten so bequem verwendbar. Im 8. Jhdt. stand noch, wie wir aus dem Anon. Einsidlensis erfahren, das äussere Ambulacrum der Ostseite (*porticus a Septem viis usque S. Anastasiam*: Jordan II 660. Lanciani Monum. dei Liucei I 515) aufrecht; ebenso der Triumphbogen des Titus am Südende mit seiner Inschrift; letzterer wird noch im 12. Jhdt. erwähnt (*turris de arco ... in capite circli*, Urk. v. 1145 bei Mittarelli Annal. Camaldol. III app. 417, vgl. Mirabil. c. 25 b. Jordan Top. II 637); aber schon in der Renaissance war, wie Zeichnungen und Stiche des 16. Jhdts. (am besten Dupérac Vestigj di Roma 1625, Taf. 11 [= Sadeler ed. 1606 Taf. 11]; vgl. auch Alò Giovanni f. 2 ed. 1616) beweisen, von dem grössten Gebäude Roms kaum mehr übrig, als die kümmerlichen noch heut vorhandenen Reste.

Aus diesen Resten (Unterbauten der südlichen Rundung bei der sog. Moletta, Substructionen der *ambulacra* nach der Palatin- und Aventinseite, Pflaster der umgebenden Strassen) lässt sich von den Massen und der Disposition des Ganzen, besonders da die Fragmente der Forma Urbis über einige Hauptpunkte Licht geben, wenigstens eine allgemeine Vorstellung gewinnen. Eine Discussion im Detail kann hier ebenso wenig gegeben werden (ich verweise auf § 7 des demnächst erscheinenden Schlussbandes von Jordans Topographie) wie eine Widerlegung der Versuche Jordans in den Prolegomena zu seiner Forma Urbis Romae, welche von teilweise falschen Messungen ausgehen und infolge von Rechenfehlern zu ganz irrigen Resultaten kommen. Durch Vergleichung der bestehenden Reste mit dem severischen Plan (ein Reductionsverhältnis von 1 : 250 für denselben vorausgesetzt) lässt sich folgendes ermitteln: die Breite des C. mit den ursprünglichen Gebäuden (des Augustus) betrug 150 m.; die Breite der Arena 80 m., die der Gebäude rechts und links je 35 m. Die Länge der Bahn war 2000 röm. Fuss = 590 m., die des Gebäudes incl. der Carceres und der südlichen Rundung 635 m. (3½ Stadien, Dionys. III 68); der Gesamtumfang 1480 m. (8 Stadien, Dionys. a. a. O.; genau eine römische Meile). Die Breitenangabe des Dionysios (4 *πλέθρα* = 110 m.) ist für die Gesamtbreite zu gering, für die Arena (wenigstens der severianischen Zeit) zu gross (auch durch die Zuschüttung des Euripus erklärt sich die Differenz nicht vollkommen); ganz unmöglich ist seine Angabe, der C. habe für 150 000 Menschen Platz geboten. Denn wenn am Ende des 4. Jhdts. die Notitia dem Namen C. Maximus die Capacitätsziffer 385 000 (in einigen Hss. sogar 485 000) hinzufügt, so sind darunter wie Bull. com. 1894, 321 gezeigt ist, nicht Personen zu verstehen, sondern laufende Fusse der Sitzstufen, so dass also selbst in constantinischer Zeit, nach allen Erweiterungen des Zuschauerraums, höchstens 180—190 000 Zuschauer im C. Platz gehabt haben können. Für das Gebäude des Augustus können wir höchstens auf eine Stufenlänge von 110—120 000 Fuss, eine Personenzahl von 55—60 000 kommen. Die Anbauten der traianischen und der Folgezeit erweiterten die Reihen der Sitzstufen über die ursprünglichen Grenzstrassen, die nun als überbrückte, aber immer noch öffentliche Strassen weiter existieren. Nach der palatinischen Seite, wo ein grosser Teil der

Substructionen noch erhalten ist und die Kaiserpaläste eine unüberschreitbare Grenze bilden, lässt sich der Zuwachs an Sitzstufen auf höchstens 90—95 000 römische Fuss berechnen; auf der Aventinseite muss man einen Anbau von etwa gleicher Ausdehnung annehmen, um auf die Ziffer der constantinischen Regionsbeschreibung zu kommen. Ganz aus dem Spiele gelassen ist absichtlich die viel erörterte Angabe des Plinius XXXVI 102: *Circum maximum a Caesare dictatore extructum longitudine stadiorum trium, latitudine unius, sed cum aedificiis iugerum quaternum, ad sedem* $\overline{CCL}$. Schon das Missverhältnis zwischen Länge und Breite (3 : 1 statt 6 oder 7 : 1) zeigt, dass hier, sei es durch Schuld der Abschreiber, sei es des Autors, etwas nicht in Ordnung ist; zur Emendation bietet die Überlieferung keine Handhabe, und es ist ziemlich gleichgültig, dass die Länge Stad. 3 = 555 m. von der oben aus besseren Quellen ermittelten nicht sehr stark abweicht, und dass sich aus *ad sedem* $\overline{CCL}$ durch die Änderung *ad sedem p(edum)* $\overline{CL}$ eine verständige Ziffer gewinnen lässt. Die verzweifelten Versuche Früherer, das *cum aedificiis iugerum quaternum* zu deuten, mag man bei Jordan FUR proleg. p. 21 nachsehen.

Unsere Kenntnis der inneren Ausschmückung des C. schöpfen wir hauptsächlich aus den bildlichen Darstellungen, unter denen mit Sicherheit auf den C. Maximus freilich nur die Münzbilder (Friedländer Abh. Akad. Berl. 1873, 67ff., s. o.), sowie die in Rom und Mittelitalien gefundenen Sarkophage zu beziehen sind (wichtigste: Relief von Foligno, herausgegeben von Zangemeister Ann. d. Inst. 1870 tav. d'agg. LM und p. 232—261, wo ein reichhaltiges Verzeichnis anderer Bildwerke; verlorenes Relief, um 1560 in der Sammlung des Agostino Maffei, schlecht gestochen bei Panvinius De ludis circ. Tf. CII ed. 1642. gute Zeichnung im Cod. Vat. 3439 f. 58; Relief aus Rom. jetzt in den Uffizien in Florenz, Dütschke III 145, 86; zwei im Vatican. Museo Pio-Clem. V Taf. 40 und 43; eins in Neapel, Mus. Borbon. VIII 28, ebd. aus Rom ein Fragment mit genauster Darstellung der Carceres, s. Zangemeister a. a. O. tav. d'agg. N 2). Von provinciellen Mosaiken wird man z. B. das Barcelloneser (Hübner Ann. d. Inst. 1863, 135—172). welches bis in die Details mit den angeführten Abbildungen des C. Maximus stimmt, heranziehen dürfen, während andere. z. B. das von Artaud publicierte Lyoner. zu wesentliche Abweichungen zeigen, als dass man sie auf den römischen C. beziehen dürfte. Die Abbildungen auf Lampen. Gemmen und andern kleinen Kunstwerken (Verzeichnisse bei Hübner und Zangemeister a. a. O.) sind fast durchweg zu klein, um für das individuelle Bild des C. Maximus Wesentliches zu bieten. Da, was für Einrichtung des C. im allgemeinen wichtig ist, unter den betreffenden Artikeln (Carceres, Metae u. s. w.) zur Sprache kommt, ist hier nur der für den C. Maximus charakteristischen Heiligtümer und Kunstwerke auf der Spina zu gedenken, welche namentlich auf den Reliefs von Foligno und dem Maffeischen, sowie auf dem Mosaik von Barcellona sehr detailliert dargestellt sind. Da alle älter sind als das 4. Jhdt., erscheint der Obelisk des Constantius auf keinem, wohl aber regelmässig in der Mitte der des Augustus; neben ihm die Magna Mater auf dem Löwen (deren Heiligtum im C. auch erwähnt wird in der Not. reg. XI und von Tertull. de spect. 8); ein Postament mit drei Figuren und daneben ein grosser Altar mit Opferflamme (ob die Seia Segetia Tutilina und der Altar der samothrakischen Kabiren? s. Tertull. a. a. O. Plin. n. h. XVIII 8); mehrere Victorien auf Säulen, am Ende der Spina, den Metae zunächst. Die von Cassiod. var. III 51 erwähnten Trophaeen mit Statuen gefesselter Gefangener darunter zeigt nur das Diptychon des Consuls Lampadius aus dem 5. oder 6. Jhdt. (Gori Thes. diptych. II 16. W. Meyer Abh. Akad. München XV 1879, 78 nr. 42). Nicht zu identificieren sind mehrere kleine Säulen- und Kuppelbauten, die nicht auf allen genannten Darstellungen wiederkehren; aus der Litteratur sind noch bekannt der am Südende der Meta gelegene unterirdische Altar des Consus, sowie das wahrscheinlich auf der Spina gelegene Heiligtum des Iuppiter arborator (Not. reg. XI; vgl. Hülsen Dissertazioni dell' Accad. pontif. ser. II vol. VI 259. 267). Im Bereich des C. Maximus, aber nicht auf der Spina, lag ferner ein kleines altes Heiligtum der Venus Murtia oder Murcia (vielleicht abgebildet auf dem Relief von Foligno, s. Zangemeister a. a. O. 245f.), sowie ein alter Tempel des Sol (Tac. hist. XV 74, vgl. Not. reg. XI. Tertull. de spect. 8. Hülsen a. a. O. 267), letzterer vielleicht ursprünglich ausserhalb des Gebäudes, aber durch die Erweiterung nach der aventinischen Seite hin mit in dasselbe einbegriffen. In der Nähe des C., auf einem *locus lapide albo constratus* lag auch das rätselhafte Monument der *novem tribuni combusti*, s. Festus 174 M.

Vgl. über den Circus, ausser den angeführten Aufsätzen von Jordan und Zangemeister: Sachse Geschichte der Stadt Rom II 225—240. Nibby Roma antica I 618—632. Canina Edifizj IV tav. 183—187. Reber Ruinen Roms 351—372. Friedländer Sittengesch. II^6 322ff. Gilbert Top. II 454f. III 313—316. Ältere Ausgrabungen im C.: Flaminio Vacca Mem. 5; neuere Not. d. scavi 1876, 101. 138. 184. 1877, 8. 110. 204. 1884, 154. 1888, 191. 227.

Der Circus Flaminius ist gegründet 221 v. Chr. von C. Flaminius, nahe dem Punkte. wo die von ihm erbaute Via Flaminia die Stadt (durch die Porta Fontinalis am Fusse des Capitols) verliess (Liv. epit. 20. Cassiod. chron. z. d. J. Paul. p. 89; wogegen die Ableitung von dem *campus Flaminius* bei Varro de l. l. V 154. vgl. Plutarch. q. Rom. 66, nicht in Betracht kommt: hat wirklich in der Nähe des C. ein Grundstück *campus Flaminius* oder *prata Flaminia*, Liv. III 54, 15. geheissen. so muss das locale Zusammentreffen zufällig sein). Er diente hauptsächlich zur Abhaltung der *ludi plebei* und *taurii* (Val. Max. I 7, 4. Varro de l. l. V 154). aber auch zu Volksversammlungen (Liv. XXVII 21. 1. Cic. ad Att. I 14, 1; pro Sest. 33; cum senat. grat. ag. 17; vgl. Mommsen St.-R. III 381) und beim Triumph (Liv. XXXIX 5, 17. Plutarch. Lucull. 37, 2; vgl. auch Joseph. bell. Iud. VII 5, 4). Obwohl er in der Kaiserzeit nicht häufig erwähnt

wird (Cass. Dio LV 2. 10: Krokodiljagd in dem zur Naumachie umgestalteten C. Flaminius. Ascon. in Cic. in toga cand. p. 81 K.-S.), ergiebt sich seine Wichtigkeit doch schon daraus. dass die neunte Region des Augustus nach ihm und nicht nach dem Campus Martius benannt ist, was übrigens manchmal die Entscheidung darüber erschwert, ob bei dem Ausdrucke *in circo Flaminio* an das Gebäude oder an die Region zu denken ist (so ist z. B. das *theatrum quod est in circo Flaminio* in den Acta ludor. saec. August. Z. 158 das Marcellustheater; die Region zu verstehen bei Seneca de benef. V 16, 5: [*Caesar dictator*] *castra in circo Flaminio posuit propius quam Porsena fecerat.* Martial. XII 74, 2: *accipe de circo pocula Flaminio*, d. h. aus den Bazaren im Marsfelde; auch vielleicht CIL VI 9713: *M. S]alvio M. l. Secundo [nu]mmulario de circo Flaminio*). Die Forma Urbis Romae hat frg. 27 nur einen Teil der Namensbeischrift erhalten, die Regionarier haben den Namen in der Überschrift zu reg. IX, aber ohne Capacitätsziffer. Dies ist die letzte Erwähnung des C. Flaminius im Altertum (die Beziehung der Inschrift CIL VI 1676 aus der Zeit des Arcadius nnd Honorius auf das Gebäude ist zweifelhaft). Der Anon. Einsidlensis überträgt den Namen C. Flaminius falsch auf das Stadium (Piazza Narona), während Mirabilien und Ordo Benedicti ihn richtig ansetzen (Jordan Top. II 339. 383. Lanciani Mon. dei Lincei I 521). Bedeutende Reste, welche im 12. (Bulle Coelestins III. v. J. 1192, Bullar. Vatic. I 74) und 15. Jhdt. (Flav. Blondus Roma instaur. III 109) noch sichtbar lagen, sind durch grosse Palast- und Kirchenbauten des 16. und 17. Jhdts. überdeckt worden; an die Gewölbe des äusseren Umgangs erinnert noch der moderne Strassenname Via delle botteghe oscure; an die Seiler, welche in der langen Bahn des C. ihr Gewerbe trieben, die Kirche S. Caterina dei Funari und die Via dei Funari. Die Carceres lagen nach dem Capitol zu, westlich von Piazza Margana, die Rundung ist zum Teil erhalten unter Palazzo Mattei-Caetani an Piazza Paganica. Über die Reste vgl. Canina Edif. tav. 7. 186. 187, der aber den C. (wie Lanciani Bull. d. Inst. 1870, 48f. nachweist) viel zu weit nach Westen ausdehnt. Nibby Roma ant. II 613. Lanciani Ruins and excavations 453ff.

Ausser diesen beiden Circi besass Rom nur noch ein ähnliches Schaugebäude, das in den Gärten der Agrippina lag und. weil nicht öffentlich, in den Breviaria des constantinischen Regionenbuchs nicht erwähnt wird. Dieses nennt Plinius XVI 101. XXXVI 74. wo er des von Caligula dort aufgestellten Obelisken Erwähnung thut. *circus Gai et Neronis principum in Vaticano.* Dieser inschriftlose Obelisk ist der einzige. der durch das ganze Mittelalter nie von seiner Basis gestürzt wurde; bis 1586. wo ihn Sixtus V. in die Mitte des Petersplatzes versetzte. bezeichnete er die *spina* des *circus Gaianus.* Andere Reste von Substructionen des Gebäudes sind beim Bau der neuen Peterskirche gefunden. die einzige Beschreibung, die wir von denselben besitzen. Giac. Grimaldis (cod. Barb. 34, 50 f. 206. wonach im Auszug Martinelli Roma ex ethn. sacra [1650] p. 343f.), ist leider hinsichtlich der Masse widersprechend und lässt nicht einmal sichere Entscheidung darüber zu, ob die Carceres auf der der Stadt zugewandten (dies nimmt Canina an, wahrscheinlich mit Recht) oder abgewandten Seite (so, abgesehen von älteren Topographen, Lanciani Pagan und christian Rome 129. FUR frg. 13) gelegen haben. Die Breite des Gebäudes lässt sich auf ca. 100 m. (die der Arena auf 60), die Gesamtlänge auf 350 m. berechnen. Ob die mehrfachen Erwähnungen von Pferderennen *in Vaticano* sich alle auf dieses Gebäude beziehen, ist zweifelhaft (sicher z. B. Sueton.. Claud. 21: *circenses frequenter etiam in Vaticano commisit*; dagegen ist Sueton. Calig. 54 *aurigabat extructo plurifariam circo* offenbar nicht von stabilen Anlagen die Rede; ebenso unsicher Tac. ann. XIV 14 *clausum valle Vaticana spatium in quo equos regeret* (*Nero*) *haud promiscuo spectaculo*, vgl. Sueton. Nero 22. Hist. Aug. Eleg. 23 *elephantorum quattuor quadrigas in Vaticano agitasse fertur dirutis sepulcris quae obstabant*). Irrig ist auch die Identification mit dem *Γαϊανόν* bei Cass. Dio LIX 14 und dem *Gaianum* der Regionarien (s. Gaianum und Lanciani Bull. com. 1896, 248). Der C. muss anfangs des 4. Jhdts. zerstört sein, als Constantin die Basilica des Apostels Petrus, welcher der Tradition nach hier den Märtyrertod gefunden hatte, auf den Mauern der nördlichen Cavea und mit den Materialien derselben erbaute (Duchesne Lib. pontif. I 193ff.); Anfang des 5. Jhdts. liess Honorius auf der Spina, wenig nördlich des auf seinem Platze belassenen Obelisken, ein Mausoleum für sich und seine Familie errichten (Lanciani Pagan and christian Rome 200ff.). Dass das *στάδιον μέγα ἐν Νέρωνος πεδίῳ*, welches Procop. bell. Goth. II 1 erwähnt, nicht mit diesem C., sondern mit dem sog. C. Hadriani neben dem Mausoleum des Hadrian identisch sein kann, ergiebt sich sowohl hieraus, wie aus dem Zusammenhang der Ereignisse bei Prokop. Vgl. Beschreibung Roms II 1, 14—17. Canina Edifizj IV 7f. 190. Jordan Topogr. II 429. Letarouilly Le Vatican I Taf. 1—4.

Dass der *Circus Florae* nur aus dem Missverständnis einer Kalendernotiz (der Fasti Venusini) zum 3. Mai hervorgegangen ist, und dass ein *Circus Sallustii* niemals existiert hat. ist bereits von Becker Top. 674 überzeugend nachgewiesen worden; da wo Canina u. a. einen *Circus Varianus* oder *Elagabali* hinversetzen. lag in Wahrheit das Kenotaph des Antinous (Röm. Mitt. 1896, 122ff.); dass der sog. *Circus Hadriani* in Wirklichkeit eine Naumachie gewesen ist, soll anderswo gezeigt werden. Dagegen haben wir in unmittelbarer Nähe von Rom noch mehrere Circi, nämlich

1. den Circus der Arvalen. Am zweiten Tage des Maifestes der Dea Dia wurden bei dem heiligen Haine derselben am 5. Meilenstein der Via Portuensis Wagenrennen abgehalten. Dass dafür ein eigenes C.-Gebäude bestand, ergiebt sich aus den häufigen Erwähnungen der Carceres und der darüber liegenden Loge, von der aus der Magister das Zeichen zum Beginn der Spiele gab (Henzen Acta Arval. p. 36ff. u. o. Bd. II S. 1477). Reste sind nicht nachzuweisen; unwahrscheinlich ist es, wenn ihn Pellegrini (Edifizi dei fratelli

Arvali, Roma 1865) am Bergabhange rechts der Strasse sucht, viel eher ist die Ebene am Fluss links der Strasse in der Vigna Stefano Ceccarelli (s. den Plan Ephem. epigr. VIII p. 341) dazu geeignet. Inschrift eines *cursor prasini*, der *ad deam Diam II vicit*, Not. d. scavi 1894, 280.

2. Der Circus des Maxentius an der Via Appia zwischen dem zweiten und dritten Meilenstein, links von der Strasse unweit des Grabes der Caecilia Metella gelegen, ist der am besten erhaltene unter allen. Den Namen seines Erbauers hat eine im J. 1825 an der Porta triumphalis gefundene Inschrift, nach der er 309 n. Chr. dem jung verstorbenen Sohne des Maxentius Romulus (dessen Grab vielleicht der grosse, hallenumgebene Rundbau zwischen der Strasse und den Carceres ist) geweiht war (bis dahin war er von den Topographen meist C. des Caracalla genannt; über mittelalterliche Benennungen vgl. Jordan Top. II 407). Litterarisch wird er nur erwähnt vom Chronographen von 354 (Mommsen Chron. min. I 148): (*Maxentius*) *circum in catecumbas* (s. o. S. 1782f.) *fecit*. Das Gebäude hat eine Gesamtlänge von 520, eine Breite von 108 m.; die Arena ist 485 m. lang, 84 m. breit. Die 285 m. lange Spina trug in der Mitte einen ursprünglich für Domitian errichteten Obelisken, welcher im J. 1650 von hier auf Piazza Navona versetzt worden ist (Cancellieri Piazza Navona, Rom 1811, 42f. Beschr. Roms III 3, 375. Marucchi Obelischi di Roma, Rom 1898, 125—131). Von den Metae ist eine Kegelsäule im J. 1825 ausgegraben, jetzt in Villa Albani (Visconti V. A. 58 nr. 344). Der Zuschauerraum ist schmal und kann nicht mehr als 9—10 Stufen gehabt haben, die für ca. 23000 Personen Platz boten. Die Treppen zu den Sitzen (auf jeder Langseite 21 im Abstande von 20 m.) sind wohl erhalten; zur Erleichterung des die Sitze tragenden Gewölbes sind in das Gusswerk zahlreiche Thongefässe eingebettet. Kenntlich sind noch zwei *pulvinaria*, eines an der Nordseite, in der Gegend der *calx*, wohl für die Preisrichter bestimmt, ein zweites in der Mitte der Südseite. Besonders wohl erhalten sind die Carceres, mit zwei Türmen (s. Oppidum), einem grossen Mittelportal und, beiderseits zwischen diesem und den Türmen, je sechs Bogen für die Wagen. Vgl. Bianconi Descrizione dei circhi particolarmente di quello di Caracalla, herausg. v. Fea Rom 1789 fol. Nibby Del Circo di Romolo volgarmente detto di Caracalla, Rom 1825. Burgess Description of the Circus on the Via Appia near Rome. London 1828. Beschreibung Roms III 1. 624. Canina Edifizj di Roma antica IV tav. 194—196.

3. Der Circus von Bovillae, 1823ff. ausgegraben; das Gebäude hat 335 m. Länge, 70 m. Breite, die Arena 320 bezw. 60 m. Die zur Hälfte wohl erhaltenen (12) Carceres bestanden aus einer segmentförmigen Bogenreihe aus Tuffquadern mit vorgestellten Halbsäulen. Der Zuschauerraum hatte nur etwa sechs Stufen, konnte also etwa 8000 Menschen fassen. Inschrift eines *cursor prasini*, der *Bovillis vicit*, Not. d. scavi 1894, 280. Vgl. Tambroni und Poletti Atti dell' Accad. pontificia III (1829) 119—183. de Romanis Effem. romane 1823. Angelini e Fea Monumenti del Lazio I (1828). Nibby Dintorni di Roma² I. Canina Via Appia I 213 und Taf. 48; Edifizj VI Taf. 51. [Hülsen.]

Bei der grossen Vorliebe für circensische Spiele ist anzunehmen, dass auch sonst in Italien und in den römischen Provinzen eine Menge C. vorhanden gewesen sein müssen. Freilich scheinen die Amphitheater, nach der Zahl der erhaltenen Reste und Zeugnisse zu urteilen, häufiger gewesen zu sein. Eine erschöpfende Zusammenstellung der nachweisbaren C. nach Art der von Friedländer S.-G. II Anh. 13 für die Amphitheater gegebenen fehlt noch; vgl. Ruggiero Dizion. II 239ff. Im J. 306 v. Chr. hielten die Bürger von Anagnia (s. d.) *in circo quem Maritimum vocant* eine Bundesversammlung der Herniker ab, in welcher die Kriegserklärung an die Römer beschlossen wurde, Liv. IX 42, 11. Es ist freilich sehr fraglich, ob hier unter C. ein Rennplatz zu verstehen sei. Für Mediolanum wird ein C. durch Auson. de clar. urb. V 5 (*populique voluptas circus*) bezeugt. Theodosius der Grosse veranstaltete darin am Tage vor seinem Tode (17. Jan. 395) circensische Spiele, Socrat. hist. eccl. V 26. Sozom. VII 29. Für Trebula Mutuesca im Sabinerlande CIL IX 4907, für Asisium XI 5390 (für Aletrium wird CIL X 5807 ein *campus ubei ludunt* genannt). Die im J. 353 n. Chr. in Arelate veranstalteten circensischen Spiele berechtigen zu der Voraussetzung, dass dort ein C. gewesen sei. Ammian. Marc. XIV 5, 1. CIL XII 670. Ähnliches gilt für Trier (Treveri), August. confess. VIII 6. Salvian. de gubern. Dei VI 8, 39 sagt, dass in Magontiacum, Massilia, Colonia Agrippinae, Treveri vor der Abfassungszeit (zwischen 439—451 n. Chr.) der Schrift circensische Spiele stattgefunden haben. Für Lugudunum s. Boissieu Inscr. de Lyon 466. Für Arausio s. Caristie Mon. ant. à Orange (Paris 1856) Taf. 51. De Rossi Inscr. christ. II p. 46 ein spätes barbarisches Gedicht aus Gallien über die Verwandlung eines C. in eine christliche Kirche. Für Karthago, wo Reste einer Spina noch heutzutage westlich von der Byrsa, dicht an der Eisenbahnlinie La Goulette–Malga, zu erkennen sind (Tissot Prov. Rom. d'Afrique I 645. Sal. Reinach ebd. II 799) wird durch den oben genannten Salvianus XII 69 bezeugt: *ecclesia Carthaginiensis insaniebat in circis*, s. auch Augustin. conf. VI 7. Auzia CIL VIII 9052. 9065 (227 n. Chr.), Saldae ebd. 8936. Thugga (Dougga) mit Ruinen, Carton Thugga p. 152, vgl. CIL VIII 15524. 15525. Caesarea Mauretaniae (Cherchel), Ruinen beschr. von Vaille De Caesareae monumentis quae supersunt, Algier 1891. Hadrumetum Tissot a. a. O. II 157. Gafsa (Capsa). Grosses Mosaik mit C.-Spielen. Theveste, CIL VIII 16566, Inschrift eines Wagenlenkers, der *in trigario* (s. d.) begraben ist, vgl. Rh. Mus. XLIV 485ff. Lafaye bei de la Blanchère Collect. du Musée Alaoui I 125f. In Hispania Baetica nennen uns die Inschriften zwei C., einen in Urso (CIL II 5439 II 1, 20 vgl. mit IV 2. 12) und einen in Zafra (984). Ausserdem wird die Abhaltung circensischer Spiele, die also in den meisten Fällen das Vorhandensein eines C. voraussetzen, für folgende Orte dieses Landes durch die Steine bezeugt: Arunda (ebd. 1360), Astigi (1471. 1479), Balsa II 5165f. (vgl. Podium), Burguillos (5334). Castulo (3265. 3270),

Corduba (5523), Emerita (478), Illipula (954), Murgi (5490), Oretum (6339 = 3221), Ossigi (2100), Ostippo (1441), Tucci (1663. 1685), Ulia (1532). Diese Zusammenstellung für das eine Land, in dem die inschriftliche Ausbeute in dieser Hinsicht besonders günstig, aber gewiss noch nicht einmal vollständig gewesen ist, zeigt deutlich, dass selbst unbedeutende Orte ihre circensischen Spiele gehabt haben, und lässt auf ihre Verbreitung auch in den übrigen Teilen des römischen Reiches schliessen. Über die entsprechenden griechischen Anlagen s. den Art. Hippodromos. Vgl. auch Corp. gloss. lat. II 101, 1 (für *ενῶν* lies *ἐν ᾧ*). 322, 51. 58. 573, 16 (lies *equestris*). III 10, 58. 84, 32 (lies *circenses*). 146, 35. 173, 46. 240, 64. 302, 53. 372, 7. 468, 18. 484, 8. V 276, 57 (62 ist dagegen für *circum* zu lesen *cirsum*, vgl. IV 218, 42 und 46. V 351, 54).

Litteratur (ausser der schon angeführten): Onuphr. Panvinius De ludis circensibus, Paris 1600 und Venedig 1602 mit Anmerkungen von Argoli und einem Anhange von Pinelli. J. C. Bulengerus De Circo Romano ludisque circ. (beide in Graevii Thes. ant. Rom. IX. Patav. 1699. Index!). Salmasius Exerc. Plin. ad Solinum p. 635f. Artaud Descript. d'une mosaique représent des jeux du cirque. Lyon 1806. De Laborde Descripción de un pavimento en mosayco descubierto en la antigua Itálica. En Madrid und Paris 1806. Hirt Gesch d. Baukunst II und III mit Taf. Visconti Museo Pio-Clement. V 216ff. Bähr in d. Encycl. v. Ersch und Gruber XVII 288 unter Circus mit Litteraturangaben. Daremberg et Saglio Dictionnaire des antiqu. I 1187—1201 mit Taf. 1515—1539 (I. l'édifice p. 1187—1192 von J. L. Pascal. II. les jeux p. 1192—1201 von Bussemaker und Saglio). L. Friedländer S.-G II⁶ 322ff. und bei Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 504ff. Baumeister Denkm. I 692ff. Schulze Die Schauspiele z. Unterh. d. röm. Volkes, 1895 (Gymn.-Bibl. XXIII). Für die stadtrömischen C. Kiepert und Hülsen Formae urb. Rom. antiqu. (Berlin 1896) Nomenclator S. 19.

[Pollack.]

Ciris (*κεῖρις*), der Vogel, in welchen des Nisos Tochter Skylla verwandelt wurde; Weiteres s. u. Nisos und Skylla. [Hoefer.]

Cirna (*Κίρνα*), Gebirge in Africa, Ptol. IV 3, 16. Vermutungen über die Lage bei Tissot Géographie de l'Afrique I 20. [Dessau.]

Cirnaba s. Cyrni.

Cirpi, Station der Donauuferstrasse (Itin. Ant. 266, 11 *Cirpi mansio*) und wichtiges Castell in Pannonia inferior, das nach Not. dign. Occ. XXXIII 12 = 33. 49. 56 besetzt war von *equites Dalmatae, Cirpi: auxilia Fortensia, Cirpe; praefectus legionis secundae adiutricis, Cirpi*. Nach der genauen Angabe bei Ptolem. II 15, 4 *πόλεις δὲ εἰσὶν ἐπὶ μὲν τὸν Δανούβιον ποταμόν . . . Κάρπις*. II 11, 5 *ἡ ἐφ ἑξῆς ἐπιστροφὴ (τοῦ Δανουβίου) κατὰ Κάρπιν ἀρκτικωτάτη πασῶν* und III 7, 1 *ἐπὶ τὴν κατὰ Κάρπιν τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ ἐπιστροφήν* . . . lässt sich die Lage des Ortes am Donauknie beim heutigen Duna Bogdány, nordöstlich von Visegrád bestimmen, wo Ruinen eines Lagers aufgedeckt worden sind (J. Hampel Arch.-epigr. Mitt. II 73f. Mommsen CIL III p. 459. Kiepert CIL III tab. IV und Formae orbis antiqui XVII); besetzt war derselbe von der *coh. II Alpinorum equitata* CIL III 3646. 3647 = 10589. Ruggiero Dizion. epigr. I 434. A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. V 204) und wahrscheinlich auch schon vor der Not. dign. von einem Detachement der *leg. II adiutr.*; es ist hier wohl nur eine Veteraneninschrift (CIL III 10580, 229 n. Chr.) zum Vorschein gekommen, doch dürften die im nahen Visegrád in den Ruinen eines mittelalterlichen Castells gefundenen Inschriften der Legion CIL III 10585. 10586 von C. dorthin verschleppt worden sein. Der ebenfalls dort entdeckte Stein CIL III 10587 *coh. I nova [Surorum sagittariorum]* ist zu fragmentiert, um Schlüsse aus ihm ziehen zu können; die in Leányfálu gefundene Ara derselben Cohorte ist eher mit Szent-Endre (Ulcisia castra) in Verbindung zu bringen. Militärziegel aus später Zeit sind CIL III 10679 e. f. 10681 c verzeichnet. Gegenüber von C. liegt am linken Donauufer das in spätrömischer Zeit befestigte Verőcze (CIL III 3761 e. f. 4668 a). C. wird, da ein Decurio von Aquincum hier sein Familiengrab hatte (CIL III 10591), der niederpannonischen Hauptstadt attribuiert gewesen sein. Von den hier verehrten Gottheiten ist ausser Iuppiter (CIL III 10580. 10582) nur Volcanus bekannt (CIL III 3646). Über Kleinfunde in C. vgl. Hampel Arch.-epigr. Mitt. II 73f.; ein Grabrelief ebd. VII 104, 60. CIL III 459. 1712. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Ruggiero Dizion. epigr. II 242. [Patsch.]

Cirrus, Haarschopf der Athleten in späterer Zeit, *μαλλὸς παιδίου καὶ ἀθλητοῦ* Gloss. vet. Nachdem bei den griechischen Epheben schon seit den Perserkriegen kurzer Schnitt des Haares üblich geworden war, kommt später (in griechischer Zeit noch nicht nachweisbar) bei den Berufsathleten die Gepflogenheit auf, einerseits das Haar bis an die Haut abzuscheeren (Luk. dial. meretr. V 3 *ἐν χρῷ ὤφθη αὐτὴ καθάπερ οἱ σφόδρα ἀνδρώδεις τῶν ἀθλητῶν ἀποκεκαρμένη*; diese Art hiess *σκαφίον*, Schol. Aristoph. av. 806, vgl. Philostr. imag. II 32, 3), anderseits aber im Scheitel einen Haarschopf stehen zu lassen. Da ein praktischer Zweck desselben nicht zu ermitteln ist, er beim Ringen vollends nur nachteilig sein konnte, wird man darin eine Art äusseres Abzeichen jener Berufsklasse erblicken dürfen. Nach Sueton Nero 45 wurde einer Statue dieses Kaisers, um seine übermässige Vorliebe und Fürsorge für die Athleten zu verspotten, ein C. aufgesetzt. Von Darstellungen vgl. namentlich das Athletenmosaik im Lateran (Secchi Musaico Antonin.) und die übrigen bei Daremberg-Saglio I 520 angeführten Beispiele, dazu Mus. Torlonia Taf. CXXII 478. Röm. Mitt. V Taf. 7. Bull. com. 1886, 50. Litteratur: Visconti Mus. Pio-Clem. V 226f. Krause Gymn. u. Agon. I 541. Saglio bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 520f.

[Jüthner.]

Cirta. 1) In Numidien, Stadt in fester Lage auf einem steilen Plateau am linken Ufer des Ampsagaflusses (heutzutage auf dieser Strecke Rumel), ca. 60 Millien vom Meere entfernt (nach Tab. Peut. 67 Mill. von Rusicade), später Constantina, bei den Arabern Ksantina, jetzt Constantine. Der Name, der sich auch als Beiname der Stadt Sicca

findet (s. d.), einigemal *Cirtha* geschrieben (*Cire* für *Cirt-* in lateinischen Hss. ist ohne Bedeutung), ist phoinikischen Ursprungs und bedeutet Stadt. Im Altertum scheint man ihn einmal von einer Thespiade *Κίρθη* abgeleitet zu haben, die vom Herakles einen Sohn *Ἰόβης*, ohne Zweifel den Stammvater des numidischen Königshauses, gehabt haben soll (Apollod. bibl. II 7, 8). C. wird zuerst genannt als Hauptstadt des numidischen Reiches, das der Masaesylierfürst Syphax gebildet hatte (Liv. XXX 12. Appian. Lib. 27), und das dann auf Massinissa überging (Strab XVII 832). Die Stadt nahm zu unter Micipsa, der griechische Ansiedler dort aufnahm und unter dem sie 10000 Reiter und 20000 Fussgänger ins Feld soll haben stellen können (Strab. a. a. O.). Auch eine starke italische Colonie war dort, die sich, als im J. 112 v. Chr. Adherbal dort von Iugurtha belagert wurde, in hervorragendem Masse an der Verteidigung beteiligte (Sall. Iug. 21. 26). Im J. 46 eroberte der frühere Catilinarier und nunmehrige Condottiere P. Sittius aus Nuceria in Gemeinschaft mit dem mauretanischen König Bocchus die Stadt (bell. Afric. 26, vgl. Appian. b. c. II 96) und siedelte mit Caesars Genehmigung seine Leute dort an (Appian. b. c. IV 5); dies blieb auch so, als Sittius in den Wirren nach Caesars Tode umgekommen war (Appian. a. a. O.). Die Ansiedelung (*Cirta Sittianorum colonia*, Mela I 30; ungenau Plin. n. h. V 22: *colonia Cirta Sittianorum cognomine*) führte nach Caesar den Namen *colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis C.* (CIL VIII 7041. 7071; *Κίρτα Ἰουλία* bei Ptol. IV 3, 28). Es giebt Münzen der Colonie aus der ersten Kaiserzeit mit den Bildnissen des Honos und der Virtus (Revue numismatique 1883 p. 69, vgl. CIL VIII Suppl. p. 1849). Das Gebiet der Ansiedelung, die zuerst unter Duovirn stand, erstreckte sich nördlich bis zum Meere, wo es die Hafenstädte Chullu und Rusicade einschloss, südlich zum mindesten bis Sigus, und umfasste zahlreiche *pagi* (Tac. ann. III 74; vgl. CIL VIII p. 552. 567. 563. 586; auch Ptol. IV 3, 28 zählt als zu dem Gebiet der Cirtenser gehörig ausser C. selbst noch eine Anzahl andrer Ortschaften auf). Drei von ihnen, Milev, Chullu und Rusicade, führten selbst das Praedicat *colonia*, und die Vorstände der Ansiedelung, die nunmehr drei an der Zahl waren, nannten sich *tresviri quattuor coloniarum* und führten den Nebentitel von *praefecti trium coloniarum* (so z. B. CIL VIII 7978), *Mileritanae, Rusicadensis, Chullitance* (so z. B. CIL VIII 7095). Vgl. über diese eigenartige Gemeindeverfassung Mommsen Herm. I 53f. CIL VIII p. 618. Administrativ gehörte die Stadt zum Sprengel des Proconsuls von Africa und, nachdem der Legat der in Africa stationierten Legio tertia Augusta von dem Proconsul unabhängig geworden, zu dem des letzteren, der späteren Provinz Numidien. Von der Blüte der Stadt in der Kaiserzeit zeugen die zahlreichen dort gefundenen lateinischen Inschriften (CIL VIII 6939ff.; Suppl. 19415ff.). Im 2. Jhdt. sassen viele geborene Cirtenser im römischen Senat (Front. ad am. II 10 p. 201 Naber); unter andern war der Redner Cornelius Fronto aus C. (Front. p. 200 Naber. Minuc. Fel. 9). Von der Aufnahme, die das Christentum in C. fand, zeugt der Umstand, dass Minucius Felix für eine der Figuren seines Dialogs Octavius einen Cirtenser, Caecilius Natalis, wählte, der hier freilich das Heidentum vertritt, dessen Bekehrung aber in Aussicht gestellt wird (Herm. XV 471). Schweren Schaden erlitt C., wo um das J. 308 der Vicar von Africa, Alexander, sich zum Kaiser hatte ausrufen lassen, um das J. 310 bei der Einnahme durch die Truppen des Maxentius (Victor Caes. 40). Die zerstörten Teile wurden unter Constantin wieder aufgebaut, und die Stadt nahm den Namen Constantina an (Victor a. a. O.), der nunmehr der übliche wurde (CIL VIII 7012. 7013. 7034), wenn auch der alte nicht gänzlich vergessen wurde (so noch in der Bischofsliste vom J. 484, Num. nr. 83: *Circensis*). Nicht unerhebliche Reste antiker Bauten existierten noch im Innern der Stadt bei der Besitzergreifung durch die Franzosen (1837), sind aber seit dieser Zeit fast völlig verschwunden. Abbildungen in dem Werke Exploration scientifique de l'Algérie, Archéologie par Delamare Taf. 113ff., Beaux arts par Ravoisié Taf. 6ff. S. auch Vars Cirta, Paris und Const. 1895. [Dessau.]

2) S. Arauris.

3) *Cirta insula*, im persischen Golf an der arabischen Seite, in Bereich des Bahreïnarchipels; Geogr. Rav. p. 390, 9. [Tomaschek.]

Cisauna, Ort in Samnium, von L. Cornelius Scipio Barbatus, Consul 298 v. Chr., eingenommen, nur auf dessen Epitaph CIL I 30 = VI 1258 (zusammen mit Taurasia) genannt. Lage ganz ungewiss. [Hülsen.]

Ciseli, *castellum Lusitaniae*, einzig erwähnt auf einer Inschrift aus Caesarobriga im östlichen Lusitanien (CIL II 5320); daher die Lage nicht zu ermitteln. [Hübner.]

Cisimbrium, Stadt in Hispania Ulterior, in der alphabetischen Liste der Städte des Binnenlandes zwischen Baetis und Ocean bei Plinius (III 10), die aus Agrippa und Augustus Commentarien stammt, nach Inschriften in dem wüsten Platz, der den Namen Zambra bewahrt, zwischen Lucena und Igabrum, wahrscheinlich zum Gerichtsbezirk von Corduba gehörig (CIL II p. 292. 885). In der Aufzählung bei Plinius, die aber nicht ganz zuverlässig ist, erscheint es unter den *stipendiariae*; seit Vespasian ist es *municipium Latinum* (CIL II 2096) in den Tribus Quirina und Galeria, was nicht sicher erklärt ist. Diese Inschriften zeigen die üblichen Ämter (*duoviri* und *pontifices*, CIL II 2098) sowie den *ordo municipium municipii* (2099). Das Adiectivum *Cisimbrensis* (2098. 2099) kann auch von der in den Hss. des Plinius überlieferten Form *Cisimbrium* abgeleitet sein, wie von Carthago beides, *Carthaginensis* und gewöhnlicher *Carthaginiensis*, gebildet wurde. [Hübner.]

Cisium, ein zweirädriger (Non. 86, 30) leichter und schneller (Cic. pro Rosc. Am. 19; Phil. II 77. Verg. Catal. 8, 1) Wagen; bei Auson. ep. 8, 6 dreispännig, benutzt von Reisenden ohne schweres Gepäck; wer solches hatte, bediente sich der *reda*. Ähnlich wie C. wird auch das *essedum* erwähnt: da dies auch Streitwagen ist, mag der Unterschied der gewesen sein, dass es nach hinten, das C. nach vorn offen war. Darstellungen zweirädriger Wagen, die C. sein können, Neurohr und Hawich Monument von Igel, Westseite (zweispännig; auch bei Daremberg-Saglio I 1201). Montfaucon Ant. expl. IV 195. Olivieri Marmora Pisaurensia 155 (diese beiden einspännig). Stationen der *gisiarii* (so geschrieben), Mietskutscher, bei Pompeii CIL X 1064, und Cales, ebd. 4460. Bei Pompeii lag diese Station an der Grenze des Stadtgebietes (*ad gisiarios, qua territorium est Pompeianorum*); es scheint danach, dass in diesem fremde Mietkutscher wenigstens nicht einschränkungslos zugelassen waren. Auch in Cales scheint die Station vor dem Thor gelegen zu haben (*ad gisiarios portae Stellatinae*). Eine solche Station in Tibur CIL VI 9485. Ein Collegium der *cisiarii*, mit Magistri und Ministri, CIL XIV 2874 (Praeneste), ein Collegium der *cisiani* (Ostia) ebd. 409, 16. Ein *cisiarius* in Sena Gallica CIL XI 6215. Dass *cisiarii* auch Verfertiger von C. sein können, ist an sich möglich, aber nicht erweislich. Scheffer De re vehicularia II 18. Marquardt Privatl.[2] 728, 1. 734. Becker-Göll Gallus III 15. [Mau.]

Cisomagus, Vicus der Civitas Turonum. Greg. Tur. hist. Franc. X 31, 3 *in vicis ... Cisomagensi*. Nach Longnon Géogr. de la Gaule 269 das heutige Ciran-la-Latte (Tourraine). Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (auf Merowingischen Münzen *Cisomo vico*). [Ihm.]

Cisonius s. Cissonius.

Cisori, Garamantenstamm *ab ea parte Nili, quae supra Syrtes maiores oceanumque meridianum protenditur*. Ebendort die Cispii, Plin. VI 194 nach Dalion. [Fischer.]

Cispii s. Cisori.

Cispius, plebeische Familie.

1) Cispius, als Schuldner Ciceros genannt 709 = 45 (Cic. ad Att. XII 24, 2. XIII 33, 2). [Münzer.]

2) C. Cispius aus Arretium, Fabrikant von gepressten Reliefvasen. Gamurrini Iscr. d. vasi fitt. Arret. 47. Dragendorff Terra sigillata 27. [C. Robert.]

3) L. Cispius, vielleicht ein Bruder des Folgenden und identisch mit Nr. 6, war Flottenführer Caesars im africanischen Kriege (b. Afr. 62, 2. 67, 1).

4) M. Cispius, Volkstribun 697 = 57, hatte früher einen Zwist mit Cicero gehabt, trat aber trotzdem zusammen mit seinem Vater und Bruder für dessen Zurückberufung aus dem Exil auf (Cic. p. red. 21) und wurde am 25. Januar, als er seinem Amtsgenossen Q. Fabricius zu Hülfe eilte, der sie öffentlich zur Sprache bringen wollte, durch die Clodianer mit Gewalt vom Forum verjagt (Cic. Sest. 76). In einem der folgenden Jahre stand er wegen *ambitus* vor Gericht und wurde verurteilt, obwohl ihn Cicero verteidigte (Cic. Planc. 75. Schol. Bob. z. d. St. p. 267 Or.). Sollte er mit *M. Cispius L. f. pr(aetor)* CIL I 631 = VI 1278 identisch sein, so müsste ihn Caesar rehabilitiert haben.

5) Cispius Laevus soll während des Krieges, den Tullus Hostilius mit Veii führte, an der Spitze von Mannschaften aus Anagnia den Teil des Esquilin besetzt haben, der nach ihm Cispius mons benannt wurde (Varro bei Fest. p. 351). Diese Überlieferung bezweckt, das Bündnis zwischen Römern und Hernikern in die älteste Zeit hinaufzurücken, und ist ohne Wert (vgl. über den Vejenterkrieg Schwegler R. G. I 577, 2).

6) Cispius Laevus. Legat des L. Munatius Plancus in Gallien 711 = 43 (Cic. ad fam. X 18, 1. 21, 3). [Münzer.]

Cispius mons, in Rom, ein Teil der Esquilien, und zwar die nach dem Vicus Patricius zu gelegene Bergzunge (Fest. 348), welche jetzt durch die Kirche S. Maria Maggiore bezeichnet wird und die vom Oppius durch das Thal der Subura bezw. des Clivus Suburanus geschieden ist. Dass der C. schon zum ‚Septimontium' gehörte, bezeugt Fest. a. a. O.; den Namen leitet er ab *a Laevio Cispio Anagnino, qui missus ad Romam tuendam dum Tullus Hostilius Veios oppugnaret, eam partem Esquiliarum ... in qua est aedis Mefitis, tuitus est* (s. Cispius Nr. 5). Sonst kommt der Name nur vor in der Argeerurkunde (bei Varro de l. l. V 50), wo das *sacrarium quinticeps* und *sexticeps* der Regio Collina auf dem *Cespius mons* (*cis lucum Poetelium* und *apud aedem Iunonis Lucinae*) genannt werden, und bei Gell. XV 1, 2; aus letzterer Stelle geht hervor, dass der C. in der Kaiserzeit ein stark bewohntes Viertel mit hohen Mietshäusern war. Vgl. Becker Top. 534. Beschr. Roms III 2. 203. Jordan Top. I 1, 187. Gilbert I 165. 166. [Hülsen.]

Cissa. 1) *Cissa* (Plin. n. h. III 151. Geogr. Rav. 408, 21) s. Gissa.

2) S. Cessetani.

Cissi, Ortschaft (*municipium*) an der Küste von Mauretania Caesariensis, 12 Millien westlich von Rusuccuru gelegen, Tab. Peut. Itin. Ant. p. 16. Ptol. IV 2, 7. Bischöfe werden im J. 411 (coll. Carth. c. 208, bei Mansi IV 161 = Migne XI 1348) und im J. 484 (Not. Caes. nr. 107, in Halms Victor Vitensis p. 70) genannt (im J. 411 erscheint ausser dem *episcopus Cissitanus* auch ein *Cessitanus*, coll. Carth. c. 206, bei Mansi IV 157 = Migne XI 1344). Vielleicht identisch mit dem heutigen Dellys, an der algerischen Küste, vorausgesetzt, dass Rusuccuru an der Stelle des heutigen Tigzirt lag, s. CIL VIII p. 766. 974. Eine Ortschaft mit ähnlichem oder identischem Namen in der Provincia proconsularis, nach dem Bischofsverzeichnis vom J. 484 (Not. proc. 27, in Halms Victor Vitensis p. 64: *Cicsitanus*). [Dessau.]

Cissianti, Völkerschaft an der Maiotis nahe den Amazones, Mela I 13; Plin. VI 35 *Cisianti*. [Tomaschek.]

Cissii montes, eine nördliche Abzweigung des Kaukasos, Plin. VI 21; *Cissos fl.* Geogr. Rav. p. 77, 14 ist der albanische Kasios oder Casus. [Tomaschek.]

Cissonius, Beiname des gallischen Mercurius auf mehreren Inschriften. Nach Orelli 1406 (= Castan Rev. archéol. n. s. XXXVIII 1879, 85, vgl. 3. sér. XV 54) hatte er einen Tempel in Besançon: *Deo Mercurio Cissonio Dubetratia Castula natione Syria templum et porticus vetustate conlabsum denuo de suo restituit*. Die übrigen Inschriften stammen aus Kreuzwald bei Metz (Zangemeister Bonn. Jahrb. LXIX 42 = O. A. Hoffmann Steinsaal des Mus. Metz 69 nr. 296 *Deo Cissonio P. ... l. s.*), Rheinzabern (Mehlis Bonn. Jahrb. LXVI 163 *Deo Mercurio Cissonio Corcianus*, über der Inschrift Darstellung des Gottes mit Beutel und Caduceus, vgl.

Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. V 205), Köln (Brambach CIRh. 400 *Mercurio Cissonio* ...., vgl. Düntzer Verzeichnis d. röm. Alt. des Mus. Wallraf-Richartz in Köln, 1885, 26 nr. 10), Heddernheim (Brambach 1461 *Mercurio Cissonio aram* ...) und Ruppertsberg in der bayrischen Rheinpfalz (Brambach 1831 *Deo Cisonio ex voto posuit Paternus*, die Lesart *Cisonio* bestätigen Haug Bonn. Jahrb. LV—LVI 169 und Zangemeister Bonn. Jahrb. LXIX 43). Vgl. auf Inschriften die Mannsnamen *Cisso*, *Cissus*, *Cissonius* (Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.). Glück Kelt. Namen 90. Die Ergänzung *Ci[sso]nio* auf der Miltenberger Inschrift Brambach nr. 1739 ist nicht zutreffend; vgl. Cimbrianus. [Ihm.]

Cista, *κίστη*. Die Etymologie des Wortes ist dunkel; es bezeichnet aber einen Korb, ohne Rücksicht auf die Form. Denn während die am häufigsten genannte Mysterien-C. cylindrischer Form ist, kommt bei Colum. XII 56, 2 eine viereckige *c. viminea* vor; vgl. noch Theophr. h. pl. III 10, 5. V 7, 5. Ammon. 82. Poll. X 180. Ovid. met. II 554. Plin. n. h. XV 60. 209. Es wird als Besonderheit notiert, dass im Griechischen *κίστη* auch bisweilen einen Kasten bezeichnet, Bekker Anecd. 105, 14. Suid. s. v. Im Lateinischen ist C. durchaus ein Korb, und in dieser Bedeutung ist das Wort in die romanischen Sprachen übergegangen. Körbe dienten natürlich zur Aufnahme der verschiedensten Dinge; es ist Zufall, dass im Griechischen *κίστη* besonders häufig als Behälter für Lebensmittel erscheint; so schon Homer Od. VI 76; C. für Kleider Poll. X 180. Quintil. VIII 3, 19; ein *cistarius a veste forensi* des Tiberius Orelli-Henzen 6374. C. als Reisekoffer Horat. ep. I 17, 54. *Cistellae* zur Aufbewahrung der *crepundia* Plaut. Cist. 380; Rud. 389f. Ter. Eun. 753. *Cistula* für Kostbarkeiten Plaut. Amph. 773; vgl. die *cistellatrix* Plaut. Trin. 252. Insbesondere heisst C.

1) der cylinderförmige Korb, in dem bei Mysterienfeiern geheime Symbole aufbewahrt wurden. Ausführliche Behandlung dieser *c. mystica* bei O. Jahn Hermes III 317ff. Nachträge dazu Stephani Die Schlangenfütterung der orphischen Mysterien, Petersb. 1893, namentlich 11ff.

Die *c. mystica* kommt weitaus am häufigsten in Verbindung mit bakchischen Mysterien vor, ist aber dem alt-einheimischen Dionysoscult fremd und erst mit dem orphisch-sabazischen Mysterien-cult in Gebrauch gekommen. In Verbindung mit eben diesem wird sie vielleicht zuerst erwähnt Demosth. XVIII 260, wenn dort mit Harpokration *κιστοφόρος* statt des hsl., auch von Aristides und Libanius bestätigten *κιττοφόρος* zu lesen ist. Doch ist dies sehr zweifelhaft, zumal sonst die bakchische C. wohl für Makedonien, Asien und Italien, nicht aber für das eigentliche Griechenland nachweisbar ist. Erst bei den römischen Dichtern wird sie öfter erwähnt: Catull. 64, 259. Sen. Herc. Oet. 597. Val. Flacc. II 265. Nonn. Dion. IX 127. Die älteste bildliche Darstellung erscheint auf makedonischen, bald nach dem Tode Alexanders mit seinem Bilde geprägten Kupfermünzen, wohl mit Bezug auf den von Olympias geübten bakchisch-sabazischen Cult, Mionnet I 560 nr. 634. 635. Sodann auf den seit 133 v. Chr. in der Provinz Asia geprägten ‚Cistophoren'; dieselben zeigen einen runden Korb, unter dessen gehobenem Deckel eine Schlange herausschlüpft, mit anderen bakchischen Symbolen, umgeben von einem Ephenkranz. Ähnlich auf der Pariser Onyxschale Müller-Wieseler II 626. Von den Cistophoren sind der Zeit nach wohl nicht sehr entfernt die aus Rhodos stammende Gruppe des farnesischen Stiers, an deren Basis die C. — ein mit einem Gewand bedeckter cylinderförmiger Korb — die bakchischen Mysterien andeutet, mit deren Feier Dirke beschäftigt war, und die von Stephani a. O. publicierte Silberschale aus Südrussland mit Darstellung einer Bakchantin, die den Deckel der C. aufhebt und die hervorkommende Schlange füttert. Demnächst die Münze von Kassope Mionnet II 52 nr. 54 und die oskische Münze aus sullanischer Zeit, Friedländer Osk. Münzen 73. Ungemein zahlreich sind die Darstellungen aus der Kaiserzeit; s. Jahn 324ff. Die C. erscheint hier bei Statuen als geschlossener Korb mit flachem Deckel; so bei Dionysos, bei einem Satyr, als Sitz eines Silen, Clarac 672, 1596. 706, 1685. 728, 1744. 730, 1756. Weit häufiger begegnet sie in bakchischen Scenen auf Reliefs, namentlich Sarkophagen. Und zwar ist an dem Deckel des Sarkophags Casali, Müller-Wieseler II 432, dieselbe Handlung dargestellt, wie auf der erwähnten Silberschale; sonst aber erscheint die C. nie in ritualem Gebrauch, sondern unter anderen bakchischen Attributen am Boden stehend. In allen diesen Darstellungen ist sie ein geflochtener, cylinderförmiger Korb, mit hochgewölbtem, geöffnetem Deckel, unter dem die Schlange hervorschlüpft; so z. B. Clarac 126, 362. 128, 421. 132, 116. 144, 725. 150, 472. Müller-Wieseler II 116. 411. 432. Als Inhalt der bakchischen C. nennt Clem. Alex. protr. 19 das *αἰδοῖον* des Dionysos, Firmic. de err. prof. rel. 5 das Herz des Dionysos-Zagreus; dies nennt auch Clem. a. O. 22 mit der Schlange, Granatäpfeln, *νάρθηκες* und Epheu.

Die C. der Demetermysterien ist aus viel älterer Zeit und auch für das eigentliche Griechenland bezeugt. Zuerst in Polygnots Unterweltgemälde, Paus. X 28, 3; sodann Plut. Phok. 28. Ferner kommt sie vor in Verbindung mit von Athen aus reformierten Mysterienculten im Peloponnes (Preller Dem. u. Perseph. 144ff.): in Andania, Z. 29 der Mysterieninschrift (Dittenberger Syll. 388), in Thelpusa und Akakesion, Paus. VIII 25, 7. 37, 4. Bildliche Darstellungen der Demeter-C. kommen erst spät und nicht häufig vor; manchmal ist auch nicht klar, ob C. oder Modius gemeint ist (Jahn 329). Sicher ist sie (geschlossen) auf dem Thonrelief Campana Op. in plast. 17, auf dem pompeianischen Bilde Helbig 362, wo sie Demeter als Sitz dient, auf einem Sarkophag im Louvre, Müller-Wieseler II 103, bei einer Statue der Demeter. Gerhard Ges. Abh. II 397; unter anderen Demetersymbolen Mus. Pio-Cl. VIII 45. Mus. Napoleon IV 103. Inhalt der Demeter-C. sind Esswaren. Dies ergiebt sich aus dem *σύνθημα* bei Clem. a. O. 21: .... *ἔλαβον ἐκ κίστης, ἐγγευσάμενος ἀπεθέμην* .... *εἰς κίστην*, vgl. Arnob. V 26; es sind die bei Clem. a. O. 22 genannten *σησαμαῖ καὶ πυραμίδες καὶ τολύπαι καὶ πόπανα πολυόμφαλα*.

Für Aphroditemysterien auf Kypros wird die C. und ihr Inhalt, Phallus und Salz, bezeugt durch Clem. a. O. 14, vgl. mit 22. Arnob. V 19. Firmic. a. O. 10, 1. Für Isismysterien in Rom Tibull I 7, 47. Apul. met. XI 11. Dargestellt ist sie, mit Deckel, von der Schlange umwunden, auf dem Votivaltar mit der Inschrift *Isidi saer.* CIL VI 344. Mus. Cap. IV 10, und auf den Seitenflächen des Grabcippus CIL VI 13 454, dessen Vorderseite die Verstorbene in Isistracht zeigt. Ferner erscheint sie auf dem Grabstein eines *cistophorus* der Bellona, Orelli 2318. Millin Gal. myth. 89, 157*. Zwei C. mit gewölbtem Deckel, die eine mit der Büste des Sol, die andere mit einem Halbmond verziert, auf dem Grabstein eines Priesters der Isis und der Göttermutter CIL XIV 429. Eine kleine C. mit Tragriemen neben dem Brustbild eines Kybelepriesters, Helbig Führer nr. 422. Müller-Wieseler II 817. Auf der Tabula Iliaca bezeichnet eine C. die von Aineias geretteten Heiligtümer. Der *cistifer* Martial. V 17, 4 und der *κιστιβερ* Kaibel IGI 1512 (Rom) sind wohl keine Priester. Letzterer wird von Mommsen bei Kaibel a. O. und St.-R. II³ XIII 1*. 611 als *cistiber*, d. h. *quinquevir cis Tiberim* erklärt, nach Liv. XXXIX 14, 10. Dig. I 2, 2, 31. 33; es ist aber schwer glaublich, dass dies die Grabschrift eines römischen Beamten sein sollte.

2) Der Korb zur Aufnahme der Stimmtäfelchen bei Abstimmungen, ad Herenn. I 21. Sisenna bei Non. 91, 22. Plin. n. h. XXXIII 31. Tab. Malac. 55. Darstellungen desselben auf den Denaren Babelon Cassia 10. 11. undeutlich Licinia 7. Doch wurden zu Abstimmungen auch Urnen benutzt: *ὑδρίαι* Plut. Ti. Gracch. 11, *καδίσκος* Dionys. XI 52. Babelon Cassia 8. 9. Vgl. Mommsen St.-R. III 405, 6. 406, 1. 2.

3) Die Kasse, wie *fiscus*, nur dass dies eine öffentliche, C. eine Privatkasse bezeichnet, Cic. Verr. III 197. Donat. ad Ter. Ad. 277.

4) Der moderne archäologische Sprachgebrauch versteht unter C. gewisse cylinderförmige Geräte, meist aus Bronze, aber auch aus anderem Material (Holz, Elfenbein, Knochen). Anlass zu dieser Benennung gab die Ähnlichkeit in der Form mit den Mysterienkörben. Es ist unmöglich, eine genaue Begrenzung des durchaus unwissenschaftlichen Begriffes zu geben oder darüber zu streiten, welche cylinderförmigen Geräte C. zu nennen sind, welche nicht. Auf Grund des recipierten Sprachgebrauches kommen hier zwei Typen in Betracht: die Praenestiner C. und die ‚gerippten Cisten' (*ciste a cordoni*).

a) Praenestinische Cisten. Litteratur: Gerhard Etr. Spiegel I 3ff. O. Jahn Die ficoronische C., Leipzig 1852. R. Schöne Ann. d. Inst. 1866, 151ff. 1868, 413ff. (giebt vollständiges Verzeichnis nr. 1—75 der damals bekannten C.). Friederichs Kl. Kunst 125ff. Fernique Étude sur Préneste, Paris 1880, 145. Schumacher Eine praen. C. im Mus. zu Karlsruhe, Heidelberg 1891; dies die letzte und gründlichste Behandlung des Gegenstandes.

Es mögen jetzt etwas mehr als 100 solcher C. bekannt sein. Sie werden fast ausschliesslich in Gräbern von Praeneste gefunden, nur ausnahmsweise anderswo. So in Vulci Schöne nr. 9. 10. 55. Helbig Bull. d. Inst. 1880, 213; in Bolsena Schöne nr. 56; in Corneto, Bull. d. Inst 1876, 15; in Todi, ebd. 1880, 17; in Picenum Schöne nr. 58. Dass aber in Etrurien solche oder ähnliche Geräte üblich waren, beweisen ausser obigen Funden 20 im Museo Gregoriano befindliche C.-Füsse aus Vulci und Orte (Mus. Greg. I 61) und das Vorkommen von C. in den Zeichnungen etruskischer Spiegel, mit gleichem Inhalt, wie er für die praenestinischen C. constatiert ist. Gerhard Etr. Sp. I 19. V 47. 96; ausserdem ebd. IV 282. 320. V 18. 22. 32. 67. 96. 139, 1. Freilich haben diese C. nicht recht den praenestinischen Typus; am ehesten V 18. 139, 1.

Der voll entwickelte Typus besteht aus einem cylinderförmigen, seltener ovalen (Schöne nr. 12. 18. 34. 45—50. 60. 65) Behälter aus Bronze, getragen von drei, bei ovaler Form von vier Füssen, in $^2/_3$ seiner Höhe mit meistens acht runden Scheibchen versehen, an denen Ringe befestigt sind, in denen Ketten, seltener Riemen hingen, geschlossen durch einen bald ein-, bald übergreifenden Deckel, auf dem als Griff eine oder mehrere Figuren stehen.

Der Name C. für dies Gerät hat keinerlei Gewähr; man hat, wie schon oben bemerkt, unter C. schwerlich etwas anderes als einen Korb verstanden. Noch weniger die frühere Ansicht (Gerhard Etr. Sp. I 6ff.; Über eine C. mystica, Abh. Akad. Berl. 1849, 491ff.), als hätte es bei den Mysterien Verwendung gefunden. Es waren vielmehr Behälter für Toiletten- und namentlich Badegerät. Zoega bei Welcker A. D. III 544. Jahn 47ff. Brunn Ann. d. Inst. 1864. 373ff. Dies geht hervor aus den vielfach in den C. gefundenen Gegenständen. Zusammenstellung derselben Schöne Ann. 1866, 194: Spiegel (diese fast regelmässig Brunn Ann. 1864, 372), Strigiles, Kämme, Schwämme, ein Stück Leinen als Handtuch, Pinzetten zum Haarausrupfen, Schminkbüchschen, kleine Spateln zum Auftragen der Schminke, Salbengefässe, Haarnadeln und Discernicula, Spangen, auch zierliche Frauensandalen (Helbig Bull. d. Inst. 1866, 16). In den in den Zeichnungen der C. vorkommenden C. (Schöne nr. 7. 63. 64. 76) erkennt man, wie es scheint, Mündungen von Salbenfläschchen und Griffe von Spiegeln. So auch auf dem Spiegel Gerhard V 47. Der besonders vollständige Inhalt der C. Schöne nr. 18 ist abgebildet Mon. d. Inst. VIII 8; vgl. Ann. 1864, 371: aus Bronze ein Spiegel, eine zierliche Strigilis, eine Pinzette, eine Spatel, zwei Armbänder, zwei Fibeln, drei Haarnadeln, eine kleine Schachtel, ein Fläschchen, ein Becher; aus Knochen drei Haarnadeln, ein kleiner Behälter wie eine Nadelbüchse, drei Stücke unklarer Bestimmung, vielleicht um Garn aufzuwickeln (nach Brunn a. O. wurde auch einmal ein Knäuel Garn in einer C. gefunden); aus Holz zwei kleine Schachteln in Form eines Fusses und einer Taube mit je fünf Abteilungen, vielleicht für Schminke, und ein Fragment eines anderen Gefässes; ferner ein Salbengefäss aus Alabaster, ein kleines Thonfläschchen und ein Schwamm. Die hier inmitten eines durchaus auf Gebrauch seitens einer Frau deutenden Bestandes gefundene Strigilis (vgl. auch Schöne nr. 9. 11) muss uns warnen, aus dem Vorkommen dieses Geräts (Schöne nr. 2. 3. 5. 72) auf einen männlichen Besitzer zu schliessen;

vgl. auch die silberne Strigilis mit der Inschrift *Crescentia* bei Pignorius De servis 85. In den Zeichnungen der Cisten und Spiegel kommen C. stets nur in Verbindung mit Frauen vor.

Der cylinderförmige Behälter ist verschiedener Grösse. Die Höhe ist meistens zwischen 0,20 und 0,25; doch finden sich auch C. von nur 0,08 (Schöne nr. 20) und 0,09 (Schöne nr. 60) Höhe und grössere von 0,33 (Schöne nr. 22), 0,34 (Schöne nr. 29) und 0,44 (Schöne nr. 16, Ciste Napoleon). Der Durchmesser pflegt bei den cylinderförmigen C. etwas geringer zu sein als die Höhe. Eine kleine, wie es scheint ältere Gruppe zeigt schlankere Proportionen; gedrücktere Verhältnisse haben die ovalen C. Die Wände sind ohne Naht aus einem Stück getrieben; nur in einem Falle (Schöne nr. 45) aus einer Platte zusammengenietet. Der Boden ist manchmal aus demselben Stück getrieben, manchmal aber auch besonders gearbeitet und angelötet. Die Wände haben mit seltenen Ausnahmen (Schöne nr. 47. 48. 53. 56. 57. 61. 68. 69) eingravierte Zeichnungen. An der ficoronischen C. und an der C. Schöne nr. 49 sind an den Stellen, die durch die Scheiben mit den Ringen geschützt waren, an der ficoronischen auch da, wo ursprünglich die Füsse ansassen, Reste von Versilberung zu erkennen. Nach Bröndstedt (Ficoron. C. 9; vgl. Jahn 2) war an der ficoronischen C. kenntlich, dass die Gravierungen mit Gold ausgefüllt waren; doch ist davon jetzt nichts mehr kenntlich. Unwahrscheinlich und allgemein aufgegeben ist die Vermutung Sempers (Stil II 561), dass die Gravierung nur Vorzeichnung für aufgelegte Farben gewesen sei; sie ist namentlich mit der Feinheit der Zeichnungen der ficoronischen C. gänzlich unvereinbar.

Die Zeichnungen sind nur ausnahmsweise blos ornamentaler Art (Schöne nr. 37. 67), in der Regel in der Mitte ein breiter Streifen figürlicher Darstellungen, oben und unten ein schmaler Ornamentstreifen — am häufigsten Palmetten und Lotus —, an dessen Stelle auch Meerwesen und andere Tiere treten können (Schöne nr. 13. Mon. d. Inst. VI 40); andere figürliche Darstellungen — oben ein Gelage, unten Kentaurenkampf — zeigt an dieser Stelle die napoleonische C. Schöne nr. 16. Mon. d. Inst. VI. VII 61—64. Der Mittelstreifen ist nur in einem einzigen Falle (Schöne nr. 12. Mon. d. Inst. VI. VII 40, Prometheus und Pandora) in je eine Scene enthaltende Felder geteilt; sonst enthält er stets eine ringsum laufende Composition, die bei den besseren C. so angeordnet ist, dass eine besonders in die Augen fallende Figur oder Gruppe als Centrum, ausserdem manchmal noch ein rückwärtiges Centrum hervorgehoben ist. So auf der ficoronischen C. als Hauptcentrum Polydeukes und Amykos, als Centrum der Rückseite die Quelle. Schöne Ann. d. Inst. 1866, 201. Furtwängler ebd. 1877, 185. Schumacher 14, welcher nachweist, dass mehrfach das Centrum auch durch die Anordnung des oberen Streifens hervorgehoben wird. Häufig zeigen auch die Zeichnungen keine einheitliche Handlung, sondern ihrer zwei, die in keinem inneren Zusammenhang stehen und nur äusserlich bisweilen irgendwie in Verbindung gesetzt sind. So auf der von Schumacher publicierten C., wo die Vorderseite badende Frauen, die Rückseite einen bakchischen Zug zeigt, dessen beide äusserste Figuren aber, zwei Silene, ihre Aufmerksamkeit den Frauen zuwenden. Drei ganz getrennte Handlungen zeigt die grosse und schöne C. Schöne nr. 21, Mon. d. Inst. VIII 29. 30: Parisurteil, Raub des Chrysippos (?), Krieger vor dem thronenden Apollo.

Was den Inhalt der Darstellungen betrifft, so sind es nur zum kleinsten Teil verständliche mythologische Scenen, oder doch solche, von denen wir voraussetzen können, dass sie den Verfertigern und Besitzern der C. verständlich waren. So die eben genannte, Schöne nr. 21. Das hervorragendste Beispiel dieser Classe ist die ficoronische C.: sie zeigt die in Bithynien gelandeten Argonauten gruppiert einerseits um den von Polydeukes besiegten und gefesselten Amykos, andererseits um eine Quelle. Hierher gehört auch die napoleonische C., Schöne nr. 16 (Totenfeier des Patroklos) und Schöne nr. 13 (Perseus, Andromeda und Phineus). Vollkommen verständlich sind auch mythologische Handlungen allgemeinerer Art, wie Kentaurenkämpfe (Mon. d. Inst. Suppl. 17. 18), Amazonenkämpfe (Schöne nr. 9. 31), bakchische Scenen (Schöne nr. 11. 66). Auch eigentliche Genrescenen finden sich: Palaestrisches (Schöne nr. 3. 74), Jünglinge, die sich waffnen (Schöne nr. 2. 5), Badescene und heimkehrende Krieger (Schöne nr. 75 = Mon. d. Inst. VIII 56—58). Weitaus die häufigsten Darstellungen aber sind dem Anschein nach mythologische Handlungen, in Wahrheit aber nur willkürlich gruppierte Figuren. Diese, und nur diese Classe hat manchmal auch Namenbeischriften, die aber durchweg sinnlos sind und zu keinem Verständnis helfen. So zeigt die C. Schöne nr. 15 (Mon. d. Inst. VI. VII 55) ein Parisurteil, aber die drei Göttinnen sind durch Beischriften als Atalante (?), Helena und *Alsir* bezeichnet; ausserdem eine unverständliche Scene mit zum Teil dem troischen Kreise entnommenen Beischriften: *Crisida, Aiax, Oinumama, Casentor*. So kommen in den Beischriften Schöne nr. 19 Aias und Agamemnon vor, aber die Handlung ist unverständlich. Offenbar hatten die Verfertiger keine rechte Kenntnis der griechischen Mythen. Vgl. noch Schöne nr. 4. 7. 14. 17. 22. 24—29. 32—35. 76. Bull. d. Inst. 1870, 99ff. I—IV. Mon. d. Inst. Suppl. 15—16. 19—20.

Ganz vereinzelt steht die merkwürdige ovale C. Schöne nr. 18. Mon. d. Inst. VIII 7. 8. Bei einem grösseren Durchmesser von 0,46, einem kleineren von 0,22 hatte sie ursprünglich die bei ovalen C. sonst nicht vorkommende Höhe von 0.36. wurde aber dann durch Abschneiden des oberen Teils der Wände auf 0,18 reduciert, so dass von allen aufrechten Figuren die oberen Körperteile verloren sind. Dargestellt sind Kampfscenen, und zwar als Mittelgruppe der einen Langseite ein Krieger, der einen von einer Lanze durchbohrten Gegner mit dem Schwert vollends zu töten im Begriff ist. Auf dem Deckel dieser selbe Krieger mit einem auf am Boden liegenden Waffen stehenden Könige Frieden schliessend; links wird der tote Gegner fortgetragen, rechts drei Frauengestalten, von denen die erste zum König spricht, die zweite sich der Mittelgruppe zuwendet, ob-

gleich die dritte sie mit zornigen Geberden daran zu hindern sucht. Die Identität der beiden Gegner ist zweifellos; es ist der einzige Fall, dass die Darstellung der Wand sich auf dem Deckel fortsetzt. Es ist schwerlich möglich, hier etwas anderes als (mit Brunn Ann. 1864, 356ff.) Aeneas, Turnus, Latinus, Lavinia und Amata zu erkennen, wenngleich der Kampf nicht der vergilischen Schilderung entspricht und auf dem Deckel eine Figur unerklärt bleibt. Nun ist es zwar auf Grund der schriftlichen Überlieferung, wie Nissen Jahrb. f. Philol. XCI 375ff. nachweist, sehr schwer anzunehmen, dass diese Form der Sage schon zur Zeit der praenestinischen C. ausgebildet gewesen sei; aber die C. müsste als Zeugnis gelten, dass dies doch der Fall war, wenn die Echtheit der Zeichnungen sicher wäre. Zweifel an derselben sind im allgemeinen angedeutet von Heydemann Arch. Zeit. XXIX 122; nach Robert 50. Berl. Winckelm.-Progr. 63, 1 wäre auf der Wand Penthesilea dargestellt, der Deckel aber unecht; O. Rossbach oben Bd. I S. 1018 scheint das Ganze für gefälscht zu halten. Im Brit. Museum, wo sich die C. jetzt befindet, gelten die Zeichnungen des Deckels (nicht dieser selbst) für unecht und werden in dem demnächst erscheinenden Katalog der Bronzen so bezeichnet werden (Mitteilung von A. S. Murray). Andererseits sind C. und Deckel gleich nach der Ausgrabung von vorzüglichen Kennern (Fr. Martinetti, Graf Tyskiewicz) noch mit dicker Sinterschicht bedeckt gesehen worden, deren Entfernung dem Kunsthändler Pasinati monatelange Mühe machte; dieselben Kenner haben eben deshalb gegenüber den ihnen bekannten Zweifelu ausdrücklich an der Echtheit festgehalten (Mitteilung von W. Helbig). Sicher echt ist die Wand, auch die Deutung auf Penthesilea wohl nicht haltbar: die beiden, durch verschiedene Rüstung charakterisierten Parteien sind beide männlich.

Ebenso vereinzelt steht die C. Mon. d. Inst. X 29 mit Darstellung eines Triumphes auf dem Albanerberg, Michaelis Ann. d. Inst. 1876, 105ff.

Unverkennbar ist in den Darstellungen mancher C. die Beziehung auf den Gebrauch derselben in Bad und Palaestra. Beides — Faustkampf und Quelle — ist vertreten auf der ficoronischen C. Palaestrische Darstellungen Schöne nr. 3. 74; auch die sich waffnenden Jünglinge ebd. nr. 2. 5 können verglichen werden. Ganz besonders häufig ist die Darstellung nackter Frauen, die bei einem wasserspeienden Löwenkopf mit ihrer Toilette beschäftigt sind, mit oder ohne mythologischen Vorwand (Thetis von Peleus belauscht, Parisurteil). Es liegt nahe, anzunehmen, dass C. mit Darstellungen dieser letzteren Art für Frauen, solche mit palaestrischen und Kampfscenen für Männer bestimmt waren. Doch ist selbstverständlich dies im Gebrauch nicht durchgeführt worden. Lehrreich ist hierfür die ficoronische C., die, wenn irgend eine, männlichen Charakter hat, aber nach der Inschrift von Dindia Macolnia ihrer Tochter geschenkt wurde. Die Funde in den C. geben, wie schon oben (S. 2594) bemerkt, in dieser Richtung keine sichere Entscheidung.

Die kleinen Scheiben mit den Ringen sind in $^2/_3$ der Höhe meistens angelötet, seltener genietet; ihrer sind meistens acht; nur die ficoronische C. und noch eine besonders grosse (Schöne nr. 24) haben zwölf; zweimal (Schöne nr. 4. 25) sind es sechs, zweimal (Schöne nr. 36. 63) vier, einmal (Schöne nr. 5) zehn. Sie waren meistens verbunden durch Ketten, und zwar in den erhaltenen Exemplaren (Schöne nr. 13. 19) so, dass zwischen je zwei durch eine Kette verbundenen Ringen einer unbenutzt blieb; dagegen sind in den Zeichnungen der C. kleine C. dargestellt, an denen alle Ringe durch Ketten verbunden sind. Natürlich dienten sie um das Gerät zu tragen, sind aber zu kurz, um über dem Deckel zusammengenommen zu werden. In einigen Fällen (Schöne nr. 32. 45. 72) vertraten Riemen die Stelle der Ketten; die weiterhin zu erwähnende viereckige C. (Schöne nr. 71) hatte an den Langseiten Ketten, an den Schmalseiten Riemen. Bei Anbringung der Scheiben ist auf die Zeichnung der Wände keine Rücksicht genommen; die sind bisweilen gerade auf die Köpfe der Figuren gesetzt. Nur in einem Falle (Schöne nr. 29) sind in den Gravierungen die Plätze der Scheiben vorgesehen und vorgezeichnet; dann aber sind dieselben doch an ganz anderen Stellen angebracht worden.

Ebenso wird auch durch die Füsse die Zeichnung der Wände rücksichtslos unterbrochen. Sie haben stets die Form von Tierfüssen; meistens sind es Löwentatzen, seltener Kuhfüsse (Schöne nr. 60. 69; dazu Ann. d. Inst. 1866, 192f. nr. 25. 28. 39. 40). Über denselben und mit ihnen aus einem Stück pflegt, am Körper des Gefässes anliegend, noch eine Figur oder Gruppe angebracht zu sein. Besonders oft erscheint hier ein geflügelter Knabe (Eros), neben dem auf der C. Schöne nr. 22 (Mon. d. Inst. VIII 29. 30; ebenso Schöne nr. 58) ein wasserspeiender Löwenkopf, ein Balsamarium und eine Strigilis sichtbar sind; er selbst ist beschäftigt, sein Haar zu ordnen; so auch in anderen Exemplaren, wo er in der Rechten ein unklares Gerät hat, Schumacher 27. Offenbar ist also seine Beziehung zum Bade. An der ficoronischen C. finden wir an dieser Stelle eine Gruppe von drei Figuren: Eros zwischen Herakles und Iolaos; die Deutung, und die Beziehung auf Bad und Palaestra, ergiebt sich aus dem Vergleich von Spiegelzeichnungen, wo statt des Eros Hermes erscheint. Iolaos eine Strigilis hält und einmal auch der wasserspeiende Löwenkopf sichtbar ist, Jahn 37ff., vgl. auch Ann. d. Inst. 1866, 193, 31. Die Beziehung auf das Bad ist auch klar an der napoleonischen C. (Schöne nr. 16) — Herakles im Bade von Nike und Satyr bedient — und bei dem offenbar als Brunnenfigur gedachten Satyr mit Hydria Schöne nr. 42. Häufig freilich sind es Figuren ohne solche Beziehungen; so der besonders beliebte Löwe (Schöne nr. 2. 3. 7. 32. 33. 37—40) oder die Harpyie (Schöne nr. 4. 5. 30. 31. 43. 64. 65). Selten fehlt diese Figur ganz und ist der Übergang vom Fuss zum Körper nur durch ein einfaches ornamentales Motiv vermittelt. Die Tatzen der C.-Füsse stehen in der Regel jede auf einer kleinen Platte; bisweilen (Ficor. C. Schöne nr. 21. 58) ist auf dieser noch ein von der Tatze plattgedrückter Frosch angebracht. Die Füsse sind durchweg geringer Arbeit, gegossen und nur wenig und oberflächlich mit dem Grabstichel bearbeitet.

Der Deckel ist meist flach, seltener etwas

höher gewölbt und wie die Wände mit gravierten Zeichnungen versehen; am häufigsten ringsum ein Blattkranz oder Ornamentstreif, innerhalb desselben figürliche Darstellungen. Besonders beliebt sind hier Seetiere, Schöne nr. 19 (Mon. d. Inst. IX 22. 23) mit auf ihnen sitzenden Nereiden; Nereiden allein Schöne nr. 32 (Bull. d. Inst. 1866, 142 XII): ohne Zweifel mit Beziehung auf den Gebrauch der C. zum Bade. Eine freilich unverständliche mythologische Scene Schöne nr. 45, eine Kampfscene Mon. d. Inst. Suppl. 13. 14. In der Mitte ist bisweilen der Platz zum Aufsetzen der Henkelfiguren frei gelassen (Schöne nr. 13. 14 ≙ Mon. d. Inst. VI. VII, 40. 54. Schöne nr. 19 = Mon. d. Inst. IX 22. 23. Schöne nr. 5); es kommt aber auch vor, dass ohne Rücksicht auf diese die Mitte durch ein rundes Ornamentmotiv — Schöne nr. 21 = Mon. d. Inst. VIII 31 ein Gorgoneion — eingenommen, oder auch nur ein runder Platz frei gelassen wird; so Mon. d. Inst. Suppl. 13. 14. Auf der ficoronischen C. sind um das ornamentale Mittelmotiv in einem inneren Kreise Löwen und Greife, in einem äusseren eine Eberjagd dargestellt. Endlich kann auch die figürliche Darstellung das ganze Rund des Deckels einnehmen. Schöne nr. 15 = Mon. d. Inst. VI 55, wo auch der einfassende Kranz oder Ornamentstreif fehlt. Der ganz vereinzelte Fall der Aeneasciste, auf deren Deckel die Darstellung der Wand fortgesetzt ist, wurde schon oben erwähnt.

Auf dem Deckel sind regelmässig eine oder mehrere Figuren befestigt, um als Henkel zu dienen. Als einzige Figur ist weitaus am häufigsten ein *κυβιστής* männlichen (Schöne nr. 45. 57. 59. 60) oder weiblichen (Schöne nr. 12. 18. 19. 27—29. 46. 50) Geschlechts, der mit der Vorderseite nach oben auf Händen und Füssen steht. Vereinzelt findet sich ein Jüngling, der einen Discus (54) oder eine Ente (65) trägt; einmal (20) Herakles, einmal (32) dieser mit dem Löwen kämpfend. Selten Tierfiguren: ein Tiger (68. 69), ein Delphin (Bull. d. Inst. 1876, 15). Weit häufiger sind es zwei Figuren, mit Vorliebe verschiedenen Geschlechtes. Eine Ringergruppe verschiedenen Geschlechtes pflegt man Peleus und Atalante zu nennen (Schöne nr. 2. 4. 23. 26. 43. 51. 66. 67. 75). Oft aber stehen Mann (bisweilen als Satyr charakterisiert, Schöne nr. 3. 5. 8. 17. 40. 62. 64) und Frau, nackt, einfach neben einander, sich gegenseitig eine Hand auf die Schulter legend (30. 31. 33. 37); ebenso zwei Männer (13. 39). Ferner zwei Krieger oder nackte Jünglinge, die einen nackten toten Mann oder eine tote Frau (Schöne nr. 21. 42. Mon. d. Inst. Suppl. 13. 14) oder ein Jüngling und eine Frau, die einen toten Mann tragen (58). Einmal Bacchus auf einen Satyr gestützt (44), einmal zwei Flügelfiguren (72); eigentümlich sind auf der ovalen C. aus Vulci Schöne nr. 9 die auf zwei Schwänen sitzenden weiblichen Gestalten. Seltener sind Gruppen von drei Figuren; so auf den beiden grössten C., der ficoronischen und der napoleonischen (Bacchus zwischen zwei Satyrn) und auf der auch grossen Schöne nr. 24 (Silen zwischen Mann und Frau). Nur ganz ausnahmsweise (34. 47) statt der Figuren nur ein einfacher Henkel. Die Arbeit der Deckelfiguren ist der der Füsse ähnlich.

Diese Figuren stehen auf einem auf dem Deckel festgenieteten Bronzestreifen, seltener, wo ihrer mehrere sind, jede auf einer kleinen Platte. Auf diesem Streifen ist bisweilen, in der Mitte des Deckels, ein Ring befestigt, an dem in einzelnen Fällen Reste einer Kette oder eines Riemens gefunden werden. Schöne nr. 13. 17. 27. 28. 40. 42; die C. Schöne nr. 7 hat nur den Ring, ohne Figuren. Vermutlich diente derselbe, um den Deckel mit Hülfe der an den Wänden angebrachten Ketten irgendwie zu befestigen. Dass letztere auch zu solchem Zweck benutzt wurden, kann auch daraus geschlossen werden, dass bisweilen an ovalen C. ohne Ringe, und nur an solchen, der Deckel einen charnierartigen Verschluss hat, Schöne nr. 46.

Der geringere Kunstwert der Accessorien im Vergleich mit den Zeichnungen ist besonders auffällig an der ficoronischen C., aber auch sonst zu beobachten (Schumacher 30). Dieser Unterschied im Verein mit der rücksichtslosen Art, wie sie auf die Zeichnungen aufgesetzt sind, könnten die Vermutung nahe legen, als hätten den C. ursprünglich diese ja nicht notwendigen Zuthaten gefehlt und seien erst später hinzugefügt worden. Doch ist diese Annahme nicht durchführbar. Schon erwähnt wurde, dass bisweilen die Deckelzeichnungen den Platz für die Standplatte der Figuren frei lassen, dass in einem Falle der Zeichner die Plätze der kleinen Scheiben für die Ringe angab. Beweisend ist ferner das Vorkommen von vier C. (Schöne nr. 19. 27—29), die sowohl in der Form des Behälters — von ungewöhnlich schlanken Verhältnissen, mit ein-, nicht übergreifendem Deckel — als auch in den Deckelfiguren und Füssen genau übereinstimmen und offenbar einschliesslich dieser aus einer Fabrik hervorgegangen sind; vgl. Schöne Ann. d. Inst. 1877, 198. Und gerade für die ficoronische C. ist die ursprüngliche Zugehörigkeit der Accessorien auch inschriftlich beglaubigt. Denn die offenbar von einer Hand geschriebene Inschrift — *Novios Plautios med Romai fecid, Dindia Macolnia fileai dedit* — kann, da sie den Namen des Verfertigers mit dem der Geberin vereinigt, sich nur auf die Verfertigung der ganzen C. beziehen, nicht etwa nur auf die der Deckelfiguren, auf deren Standplatte sie steht. Ausserdem scheint es, wenn auch die Lesung nicht ganz sicher ist, dass der Name *Maquoulnia* (oder ähnlich) auf einem der Füsse stand (Schöne a. O. 156). Füsse und Deckelfiguren waren auch schon lange vor der Zeit der ältesten praenestiner C. üblich (s. u.). Sicher ist freilich wohl, dass die Accessorien von anderen Arbeitern hergestellt und befestigt wurden, als von denen, die die Zeichnungen ausführten, und dass diese letzteren meistens auf die Accessorien keine Rücksicht nahmen, denkbar auch, dass die C. ohne die Accessorien zum Verkauf standen und diese von den Käufern besonders ausgesucht und dann erst befestigt wurden, Jahn 52f. Schumacher 30f.

In Betreff des Kunstcharakters nehmen die Zeichnungen der berühmten, 1745 gefundenen und von Fr. Ficoroni erworbenen C., jetzt im Museo Kircheriano in Rom, der von allen zuerst gefundenen, eine besondere und von allen anderen verschiedene Stellung ein, Jahn a. O. Brönd-sted Den ficoroniske Cista, Kjöbenhavn 1847.

G. M(archi) La cista atletica del museo Kircheriano, Roma 1848. E. Braun Die ficoronische Cista des Collegio romano, Leipzig 1849. Weiteres bei Schöne Ann. d. Inst. 1866, 158. Die Zeichnungen dieser C. sind nicht nur von griechischer Kunst beeinflusst, sondern können als directes Product derselben gelten. Dass freilich auch diese C. in Italien entstanden ist, bezeugt nicht nur die schon erwähnte Inschrift, sondern auch einige Einzelheiten der Zeichnung: Halsband mit *bullae*, Armband eines Mannes, Art der Beschuhung (Jahn 9, 1. 18, 6. 53); es ist aber sehr wohl möglich, dass die Zeichnungen von einem griechischen Arbeiter ausgeführt wurden und Novius Plautius nur der Fabrikherr war. Von keiner der übrigen C. kann dasselbe gesagt werden; sie sind Producte einer einheimischen Kunstübung, abhängig von griechischen Vorbildern, aber entschieden italischen Charakters, jedoch ohne Spuren etruskischen Einflusses. Etruskischen Charakter zeigt nur die C. Schöne nr. 11 (Gerhard Über eine C. mystica des Berl. Mus.; vgl. Jahn 49ff.; ungewisser Provenienz, nach einer Angabe aus Praeneste, nach einer anderen aus Caere), auf der in einer bakchischen Scene eine stark an den etruskischen Charun erinnernde Figur vorkommt. Die Henkelfiguren und Füsse zeigen auch bei der ficoronischen C. entschieden italischen, aber weder hier noch sonst etruskischen Charakter. Dem entsprechend sind auch mehrfach C. mit lateinischen, aber bisher keine mit etruskischen Inschriften gefunden worden. Der griechische Einfluss auf diese latinische Kunstübung wurde wohl vermittelt durch die gemalten Vasen, und zwar für die besseren C. durch die griechisch-unteritalischen Vasen. Hierher gehört die schöne C. Schöne nr. 21 = Mon. d. Inst. VIII 29—31, die napoleonische, die von Schumacher publicierte Karlsruher und einige andere. Die übrigen, mit nachlässigerer und gröberer Zeichnung, sind wohl abhängig von der im südöstlichen Etrurien frühbetriebenen Nachahmung attischer Vasen, einer Industrie, die jetzt namentlich durch die Funde von Falerii im Museum der Villa Papa Giulio in Rom vertreten ist. S. hierüber Schumacher 24ff.

Als Entstehungszeit der Praenestiner C. kann im wesentlichen das 3. Jhdt. v. Chr. gelten. Darauf führen vor allem die Inschriften; weniger die Formen der Buchstaben, die bei dieser Art Schrift nur einen unsicheren Anhalt bieten, als die sprachlichen Formen, Mommsen bei Jahn 42ff. Jordan Krit. Beitr. 2ff. Ferner steht für die gemalten Thongefässe aus Falerii, die mit den C. und den mit ihnen zusammengehenden Spiegeln auffallende Berührungspunkte zeigen, nicht nur das J. 241, in dem die Stadt zerstört wurde, als untere Zeitgrenze fest, sondern sie müssen noch etwas höher hinauf datiert werden, weil ihnen noch vor diesem Jahr eine jüngere Gattung, mit Reliefbildern, gefolgt ist (Schumacher 25), wie denn überhaupt in den römischen Gräbern von Anfang an die Beigaben weit spärlicher sind als in Etrurien und den latinischen Städten.

Es liegt kein Grund vor, gerade Praeneste als Hauptfabricationsort der C. zu betrachten (so zuletzt Schumacher 25). Die ficoronische C., die einzige, deren Fabricationsort positiv bekannt ist, ist in Rom entstanden und beweist, dass hier eine blühende C.-Industrie bestand, aus der ohne Zweifel auch geringwertigere und daher nicht mit Ursprungszeugnissen versehene Ware hervorging. Die bezüglichen Bemerkungen Jordans Krit. Beitr. 13 sind durchaus zutreffend. Die der ficoronischen in den Accessorien sehr ähnliche napoleonische C. dürfte aus derselben Fabrik stammen. Dass in Rom keine C. gefunden sind, kann nicht in Betracht kommen und würde, selbst wenn reichere Gräber des 3. Jhdts. aufgedeckt wären, nur beweisen, dass es in Rom nicht, wie in Praeneste, üblich war, den Toten C. mitzugeben. Einige ältere C., z. B. die ficoronische, reichen ins 4. Jhdt. hinauf. Fr. Martinetti beobachtete die Aufdeckung eines Grabes, in dem neben einer C. zwei kleine attische Vasen freien rotfigurigen Stils gefunden wurden (Mitteilung von W. Helbig).

Wir haben bisher nur den gewöhnlichen Typus der praenestinischen C. betrachtet. Es sind nun noch einige in verschiedener Weise abweichende, aber doch derselben Classe angehörige Gefässformen zu erwähnen, zum Teil derselben, zum Teil älterer Zeit angehörig.

Wir erwähnen zunächst die selten vorkommende Form der viereckigen Cisten. Eine derselben (Schöne nr. 71), in Praeneste gefunden, hat gravierte Zeichnungen und ist ohne Zweifel den übrigen praenestinischen C. gleichzeitig, Pierali si Lettera sopra una c. prenestina, Roma 1867. Eine zweite ist erwähnt Bull. d. Inst. 1859, 100, eine dritte (oder dieselbe?), im Louvre, Friederichs 125, 1.

Viel abweichender ist die ovale C., Schöne nr. 9, aus Vulci, abgeb. Mus. Greg. I 40—42. Gerhard Etr. Sp. I 9—11. Schumacher 66, deren Wände statt der Gravierungen über einer Form getriebene Reliefs — Amazonenkämpfe — rein griechischen Stiles zeigen. Reliefverzierung auch Schöne nr. 65. Sodann die gleichfalls ovale C. Schöne nr. 45, aus Bronze über einem mit Leinen überzogenen Holzkern. Das Bronzeblech ist dünner als an den anderen C., die Wand nicht rund getrieben, sondern aus einer Platte zusammengebogen und mit eingravierten Ornamenten verziert.

Eine besondere Gruppe bilden die C. aus Holz, an denen nur der obere und untere Rand und, wo er erhalten ist, der Deckel mit Bronzeblech beschlagen sind, Schöne nr. 6 (Picenum). 10 (Vulci; vgl. Schumacher 35). 43. 50. 60 (diese drei aus Praeneste). Zum Teil (6. 60, hier innen und aussen erhalten) waren sie ganz mit Leder überzogen; 43 hatte nur einen Lederstreif, auf dem die Ringe befestigt waren. C. dieser Art (ohne Leder) lassen sich bis in viel ältere Zeit hinauf verfolgen; sie fanden sich bei Bologna in etruskischen Gräbern des 5. Jhdts. v. Chr. Ein gut erhaltenes Exemplar Zannoni Scavi della Certosa 70, 6, danach bei Schumacher 34; auf dem ein-, nicht übergreifenden Deckel diente als Griff, ganz wie auf praenestiner C., ein mit der Vorderseite nach oben auf Händen und Füssen stehender Mann, als Füsse Löwentatzen mit Palmetten. Auch der Gebrauch war der gleiche, wie in Praeneste: man fand teils in, teils mit der C. einen Spiegel, eine Patera und einen elfenbeinernen Kamm. Offenbar haben wir hier Vorläufer der praenestiner C., und es ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit, wenn auf Grund derselben

auch den oben genannten fünf Holzcisten ein höheres Alter gegenüber den Bronzecisten zugeschrieben wird (Schumacher 35).

Ebenfalls bei Bologna in Gräbern des 5. Jhdts. hat sich ein etwas abweichender C.-Typus gefunden; drei gut erhaltene Exemplare bei Zannoni a. O. 80, 1—5. 8; S. 242, 1. 313. 315. Auch diese sind aus Holz, aber ganz mit Bronze bekleidet. Von der Mehrzahl der praenestiner C. weichen sie ab durch zwei bewegliche Bügelhenkel und durch das Fehlen der Ringe. Die Füsse sind ganz wie dort; an einem Exemplar sind sie auch mit einer Relieffigur, einem ruhenden Silen, verziert. Deckel sind nicht erhalten; zwei ganz gleiche, zusammen gefundene Exemplare haben glatte Wände, ohne andere Verzierungen als die Attachen der Füsse und Henkel, das dritte oben und unten einen Ornamentstreifen, der als eine Erinnerung an den Bronzebeschlag der Holz-C. gefasst werden kann. Auch hier wurde an einigen Resten beobachtet, dass der Deckel eingriff. Mit diesen C., über deren Inhalt nichts beobachtet werden konnte, stimmt die napoleonische (Schöne nr. 16) überein durch die beweglichen Bügelhenkel und den eingreifenden Deckel. Diesen hat auch die ficoronische und die C. Schöne nr. 19. 27—29 (vgl. o. S. 2600); allen diesen gemeinsam sind etwas schlankere Verhältnisse als sonst die praenestiner C. zu haben pflegen. Man erkennt daher (Schumacher 37) nicht ohne Wahrscheinlichkeit in ihnen eine etwas ältere Gruppe. Es ist aber gut, sich der Unsicherheit eines solchen Schlusses bewusst zu bleiben: wie im 5. Jhdt. und wie zur Zeit der napoleonischen und ficoronischen C., so konnten bis in die Zeit der spätesten praenestinischen C. die Form mit und die ohne Bügelhenkel neben einander üblich sein.

Eine noch ältere Vorstufe bezeichnet die Silber-C. des capitolinischen Museums, Schöne nr. 70. Helbig Führer I 614, abgeb. Mon. d. Inst. VIII 26, danach bei Schumacher 39, wo die weitere Litteratur. Sie wurde gefunden in einem praenestinischen Grabe zusammen mit Gegenständen der Culturschicht, die man nach dem caeritischen Grabe Regulini-Galassi zu bezeichnen pflegt, also aus dem Ende des 7. oder der ersten Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. Ihre Verzierungen zeigen starken orientalischen, speciell (namentlich in dem Palmetten- und Lotusband zu unterst) mesopotamischen, ohne Zweifel durch Phoinikier vermittelten Einfluss. Ob sie von Phoinikiern oder von Griechen unter phoinikischer Einwirkung gefertigt ist, hat sich nicht feststellen lassen. Der cylinderförmige Behälter ist aus Holz und mit aufgenagelten Silberblechstreifen bekleidet. Und zwar hat die Wand der C. nur oben und unten einen geschlossenen Blechstreifen, oben mit Tieren, unten mit Palmetten und Lotus verziert. Diese sind, wie auch die Verzierungen des flachen Deckels (Palmetten und Lotus, in der Mitte ein Stern), in flachem Relief herausgetrieben und graviert. Der mittlere Teil der Wand zeigt zwei Tierstreifen, in denen zwischen den Tieren der Grund herausgeschnitten ist. Die Disposition ist also von der der späteren C. nur dadurch verschieden, dass die mittlere Fläche in zwei Streifen geteilt ist. Ein wesentlicherer Unterschied ist es, dass weder Füsse, noch Ringe, noch Deckelfiguren vorhanden waren, dagegen ein beweglicher Bügelhenkel, vielleicht ihrer zwei, wenn, wie nicht unwahrscheinlich, ein in der Barberinischen Sammlung befindlicher silberner Bügelhenkel zu dieser C. gehört (Schumacher a. O.). Dass diese C. dem gleichen Zweck diente, wie die späteren, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden; denn von keinem der zugleich gefundenen Gegenstände ist bezeugt, dass er in der C. enthalten war, für die meisten ist es bei der Kleinheit der C. (innerer Durchmesser kaum 0,14) unmöglich.

Derselben phoinikischen oder unter phoinikischem Einfluss stehenden Kunstrichtung, aber einer etwas späteren Zeit gehören zwei in Chiusi gefundene Elfenbein-C. an. Die eine ist abgebildet Mon. d. Inst. X 39 a, 1. 1 a (dazu Ann. d. Inst. 1877, 379). Schumacher 52, wo weitere Litteratur; über die andere s. Helbig Bull. d. Inst. 1878, 130. Die erstgenannte ist in abwechselnd breitere und schmälere Horizontalstreifen geteilt, jene mit figürlichen Darstellungen, diese mit Ornamenten ausgefüllt. Das Gefäss war aus Holz, mit Elfenbein bekleidet, ohne Henkel und Füsse; es stammt aus einem Grabe der Mitte des 6. Jhdts. Die andere C. hat nur zwei Streifen mit Tierfiguren. Dass C. aus Elfenbein oder Knochen demselben Zweck dienten wie die praenestiner C., beweist die in einem Grabe bei Vulci gefundene viereckige C., Bull. d. Inst. 1880, 211, welche Kämme und ein Discerniculum enthielt, während ein Spiegel in der Nähe gefunden wurde.

In noch ältere Zeit führen einige sehr kleine (Höhe 0,155 und 0,17, Durchmesser 0,11) cylinderförmige Gefässe, die bei Bologna in vor den Beginn des Verkehrs mit den Griechen fallenden Gräbern (‚Villanovaperiode') gefunden wurden, Schumacher 40ff. Die Wände sind aus einer Platte zusammengenietet und haben getriebene, in einem Falle figürliche Verzierungen; zwei hatten bewegliche Bügelhenkel, eine dritte nicht; dagegen ist hier der mit einem einfachen Griff versehene Deckel erhalten. Keine derselben hat Füsse, Ringe oder Deckelfiguren. Ausser den Bronzeexemplaren fanden sich auch zahlreiche Nachbildungen in Thon. Mit einer dieser C. wurde ihr Inhalt gefunden: zwei grosse Bronzenadeln mit knöchernen Köpfen, eine Bronzefibel und ein Spinnwirtel (Not. d. sc. 1890, 137). Überhaupt wird wohl anzunehmen sein, dass diese kleineren C., so auch die praenestinische Silber-C., zur Aufbewahrung von Schmuckgegenständen, nicht, wie die späteren, des Badegerätes dienten.

b) Gerippte Cisten (*ciste a cordoni*). Litteratur: Gozzadini Scavi Arnoaldi-Veli 38ff. Virchow Ztschr. für Ethnol. 1874, (141). Zannoni Scavi della Certosa 233ff. Helbig Ann. d. Inst. 1880, 240ff. Schumacher 42ff. Marchesetti Necrop. di S. Lucia 185ff. Dies in grosser Zahl namentlich in den Gräbern bei Bologna gefundene Gerät hat mit den praenestiner C. in der Form nur eine entfernte Verwandtschaft und trennt sich ausserdem von ihnen durch die zum Teil ganz abweichende Benutzung und durch sein ganz anderes, viel grösseres Verbreitungsgebiet. Es ist ein cylinderförmiges Bronzegefäss, verziert durch getriebene vorspringende Rippen, ohne Füsse, bald mit zwei beweglichen Bügelhenkeln, bald mit zwei an die Wände angenieteten Griffen. Man unterscheidet, an die Bologneser Funde anknüpfend, zwei Gattungen (Gozzadini 48). Die ältere, ‚palaeoetruskische', ist kleiner; die Rippen, fünf bis acht, stehen so weitläufig, dass zwischen ihnen Platz bleibt für Verzierungen, entweder figürliche oder ornamentale (geometrischen Stils), meist graviert, seltener getrieben. Diese Gattung gehört der Zeit des geometrischen Stils (Villanovaperiode) an. Nur das älteste Exemplar (Scavi Benacci I), mit Bügelhenkel (Zannoni 236f. Schumacher 42) diente als Aschenurne; die übrigen fanden sich als Beigaben; ebenso in diesen älteren Gräbern zahlreiche Gefässe gleicher Form aus Thon. Man streitet, ob die Thongefässe den Bronzen nachgebildet waren (Pigorini Bull. di paletnol. ital. XIII 1887, 73f. Schumacher 44) oder umgekehrt (Zannoni 234. Marchesetti 187, 7). Die jüngeren, ‚etruskischen', sind grösser, 0,20–0,40 hoch, Durchmesser bis 0,43, mit 9 bis 15 enger stehenden Rippen. Sie gehören, soweit aus mitgefundenen Gegenständen, namentlich Vasen, hat geschlossen werden können, dem 5. Jhdt. v. Chr. an, und dienten, namentlich in Italien, durchaus als Aschenurnen; so auch in Hallstatt. Dagegen gilt dies nicht für die weiter nördlich gefundenen, und es ist nicht wahrscheinlich, dass das Gerät für diesen Zweck erfunden sein sollte. Besonders bemerkenswert ist der Fund einer solchen C. bei Primentdorf, Prov. Posen, weil diese bronzene Schmucksachen enthielt, also einem ähnlichen Zweck diente, wie die praenestiner C. (Virchow 143). Thoncisten kommen in diesen jüngeren Gräbern (mit schwarz- und rotfigurigen Vasen) nicht mehr vor.

Das Verbreitungsgebiet der gerippten C. ist sehr gross. Übersicht der 1893 bekannten bei Marchesetti 190ff. Danach fanden sich weitaus die meisten (51) in den Gräbern bei Bologna, 12 im übrigen Oberitalien, 21 in Istrien, 4 in Mittelitalien, 6 in Süditalien (2 aus Cumae, eine unbekannter Herkunft im Neapler Museum, die beiden anderen aus Nocera und Rugge in Apulien), 47 nördlich der Alpen, nördlich bis zum Unterlauf der Weser, westlich bis ins östliche Frankreich, östlich bis nach Ungarn. Über Herkunft und Fabricationscentrum dieser C. ist bis jetzt keine Einigung erzielt. Nach Gozzadini und Zannoni ist es die Gegend von Bologna, nach Helbig (vgl. auch v. Duhn Röm. Mitt. II 1887, 269) Cumae; nach Schumacher wären sie auf dem Landwege über Istrien aus der Balkanhalbinsel nach Italien gekommen und dann hier an mehreren Orten fabriciert worden. Dass für Italien das Pothal das älteste Centrum ist, wird dadurch wahrscheinlich, dass die ‚palaeoetruskischen' C. hier in eine Zeit hinaufreichen, für die ein Verkehr mit Unteritalien nicht anzunehmen ist, dagegen wohl noch in Picenum (Ann. d. Inst. 1881, 219), nicht aber in Unteritalien vorkommen, hier vielmehr sich nur der Typus des 5. Jhdts. findet. Durch Beobachtung des entschiedenen Vorwiegens der C. mit Bügelbenkeln im Norden einschliesslich des Venetianischen, der mit festen Griffen im Süden einschliesslich Bolognas, kommt Marchesetti zu der Annahme zweier Centren, in Bologna und in Venetien.

Den gerippten C. steht nahe die bei Moritzing in Südtyrol gefundene, Orgler Archaeol. Notizen aus Südtyrol I. II, Progr. Bozen 1866, 71. Conze Mon. d. Inst. X 6; Ann. d. Inst. 1874, 164. Wieser Ztschr. des Ferdinandeum 1891, 311, Taf. IV 1. Schumacher 61. Ihre Wände sind durch die Rippen in vier breitere und vier schmälere Streifen geteilt; die breiteren enthalten figürliche Darstellungen: Wagen, Reiter, Pferde, Tiere, die etwa wie Hirsche oder Steinböcke aussehen; die Einteilung ist sehr ähnlich der oben S. 2604 erwähnten Elfenbein-C. Ähnliche Darstellungen auf dem Deckel um ein rundes Mittelfeld. Die rohe Zeichnung der getriebenen und gravierten Figuren beruht nicht auf hohem Alter, sondern auf dem bäuerlichen Charakter dieser Kunstübung: durch den Vergleich mit besser datierten Monumenten einer anderen Classe, den Situlen, ergiebt sich als Entstehungszeit das 4. Jhdt. (Schumacher a. O.). Die C. wurde in Fragmenten gefunden; es scheint nicht sicher zu sein, ob sie Bügelhenkel (Conze) oder feste Seitengriffe (Wieser) hatte.

Dass die beiden Typen der gerippten und der praenestiner C. auf einander einwirkten und in einander übergingen, zeigt eine aus einem der Zeit der praenestiner C. nicht ferne stehenden Grabe bei Vulci stammende C.; dieselbe hat als Decoration nur vier herausgetriebene Rippen, ruht aber auf mit einem Gorgoneion verzierten Füssen ganz nach praenestinischer Art. [Mau.]

Cisterna, *λάκκος, δεξαμενή*, vereinzelt auch *ἐκδοχή* (Aristot. polit. VII 11), ein unterirdisch, also kühl gelegener, und mit hydraulischem Stuck ausgestrichener Behälter zum Sammeln und Aufbewahren von Flüssigkeiten, hauptsächlich von Trinkwasser, aber auch von Wein und Öl (Suid. Phot. s. *λάκκος*. Xen. anab. IV 2, 22. Digest. XLVII 2, 21 § 5), während *lacus* das oberirdische und offene Bassin (vgl. *cisterna frigidaria* Petron. 73 das kalte Bassin im Bade) zum Tränken des Viehes bezeichnet und die cisternenartigen Kornkeller *σειροί, siri* heissen; von den C. sind auch die *castella* innerhalb der Wasserleitungen zu unterscheiden, die teils zur Sicherung der Leitung, teils zur Verteilung des Stromes in einzelne Röhren dienen (*dividicula*). Cisternen waren überall anzulegen, wo es an fliessendem oder an Quell- und Brunnenwasser fehlte. Die römischen Autoren schreiben dafür einen oblongen Grundriss und, falls sie nicht in gewachsenem Felsen ausgehöhlt sind, besonders sorgfältige und solide Ausmauerung der Wände und des Fussbodens vor; Estrich (*pavimentum testaceum*) und Verputz (*opus Signinum*) soll mit gebranntem Thon vermischt, d. h. hydraulisch, sein. Man pflegt im Verputz alle Winkel und Ecken abzurunden. Zum Verschmieren der Risse werden Kittrecepte mitgeteilt. Oben müssen die Behälter zugedeckt sein. Bestimmt sind die Cisternen hauptsächlich für Regenwasser, das von den Dächern, unter Umständen auch von anderen über den Cisternen gelegenen Stellen gesammelt und in Thonröhren (*tubi fictiles*) hineingeleitet wird. Sind zwei oder drei Cisternen passend neben einander gelegt worden, so können die vorderen als Klärbassins dienen und das Wasser kann aus der einen in die andere durch Filter (*per colum*) gelassen werden. Um es in Bewegung zu halten, wird empfohlen, Aale und Fische in die Cisternen zu setzen (He-

rod. III 9. VI 119. Varro r. r. I 11. 2. Vitruv. VIII 7, 4, im Auszuge bei Plin. n. h. XXXVI 178. Colum. I 5, 2. Pallad. I 16. 17. Digest. XLIII 22). Von den angeblichen Vorzügen und den wirklichen Mängeln der *aqua cisternina* handelt Plin. n. h. XXXI 31—34 (z. T. nach Theophrast). Erhalten sind in allen Ländern der antiken Kultur zahllose Cisternen aus allen Zeiten, teils grubenartig oder flaschenförmig aus dem Felsen geschnitten, teils in regelmässigerer Gestalt unter der Erde aus Quadern oder in Incertum gebaut. Die zum Privatgebrauch bestimmten liegen meist unter den Peristylien oder Impluvien der Häuser (vgl. Varro a. a. O.; so z. B. in Alexandria, wo sie mittels *ὑπόνομοι* aus dem Nilcanal gespeist wurden, in Delos, in Soluntum, in Pompeii) und haben zum Schöpfen eine mit einem Puteal eingefasste Öffnung; grössere für Bäder und andere öffentliche Zwecke bestimmte Cisternen, zum Teil höchst ansehnliche Bauten, sind meist durch Zwischenwände in mehrere Kammern geteilt, oder wenn der Raum ungeteilt ist, wird die Decke von Pfeilern getragen. Je nach dem Alter der Cisterne besteht die Decke aus Steinplatten oder nach römischer Art aus einem Gewölbe. Mehrere Beispiele aus älteren Publicationen wiederholt bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 1208ff. [Puchstein.]

Cistra, Ort im medisch-assyrischen Grenzgebiet, Geogr. Rav. p. 53, 4. [Tomaschek.]

Cistrope (var. *Cristope*), Ortschaft sei es in Indien, sei es in Ariana, Geogr. Rav. 46, 12; vgl. 64, 18 *Strippa*. [Tomaschek.]

Cistuia (*Κιστονία*) liest C. Müller bei Ptol. II 11, 12 mit einem Teil der Hss.; Stadt im inneren Germanien (Züllichau?). Frühere lasen *Ἀστονία*. [Ihm.]

Citania, Ort im hispanischen Callaecien. Im Thal des Flusses Ave, südlich von Bracara, liegen am linken Ufer, den römischen Bädern von Vizella gegenüber, auf den Vorbergen der Serra de Falperra eine Reihe vorrömischer Niederlassungen, deren eine den auch sonst im nördlichen Portugal für alte verlassene Städte gebrauchten Namen C. führt (CIL II 896, wo die Litteratur verzeichnet ist). Reste der Mauern, Strassen, Häuser, eine Anzahl kurzer lateinischer Inschriften, sowie zahlreiche Töpferscherben, beweisen, dass der Ort in römischer Zeit bewohnt war. Der Name kann nicht, wie man irrtümlich annahm, aus dem lateinischen *civitas* entstanden sein, sondern enthält wohl die Verstümmelung eines alten Namens, wie aus Igaeditani gebildet wurde Idanha, und ähnliches. Der Ort bietet ein gutes Beispiel für die in jenen Gegenden nicht seltenen vorrömischen, aber noch in römischer Zeit bewohnten Niederlassungen der einheimischen Stämme (vgl. Hermes XV 1880, 49ff. 597ff.). [Hübner.]

Citeria ist eine jener volkstümlichen Scherzfiguren, die bei dem feierlichen, die Spiele eröffnenden Festzuge (s. Pompa) zur Unterhaltung und Belustigung der schauenden Menge mit aufgeführt wurden. Fest. ep. 59: *Citeria appellabatur effigies quaedam arguta et loquax ridiculi gratia quae in pompa vehi solita sit. Cato in M. Caecilium: Quid ego cum illo dissertem amplius, quem ego credo denique in pompa vecti-tatum in ludis pro citeria atque cum spectatoribus sermocinaturum?* (Jordan Caton. frg. orat. rell. 40, 6 p. 58). Ihre Haupteigenschaft war also Geschwätzigkeit, was zu der verfehlten Ableitung von *κίττα* (Elster) und *ἐρεῖν* (reden) Veranlassung gegeben haben mag. Forcellini lexic. u. d. Worte. Argoli zu Onuphr. Panvinius De ludis circens. II 2 (Graevii thes. antiqu. Rom. IX 349) will aus Martial. XIV 182 schliessen, dass die C. eine thönerne Maske gewesen sei, in die jemand hineingekrochen sei und dann herausgesprochen habe. Da in dem Epigramme jeder Hinweis auf die C. fehlt, ist diese Vermutung haltlos. Friedländer bei Marquardt-Wissowa R. St.-V. III² 509. [Pollack.]

Citharista portus, in Gallia Narbonensis, Plin. n. h. III 34. Itin. mar. 506 *a Citharista portu Aemines positio.* Neben Gargaria genannt in einem Brief des Papstes Zosimus vom J. 417 (Mansi IV 360). Das heutige Dorf Ceyreste bei La Ciotat (arrond. Marseille), das aber nicht direct am Meere liegt. Jullian Bull. épigr. V 166. Desjardins Géogr. de la Gaule I 181. 187. 190. II 83. 169. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Der Name ist wohl griechischen Ursprungs. S. auch Cecylistrium. Herzog Gall. Narbon. 17 beruft sich irrtümlich auf Caesar und Steph. Byz. [Ihm.]

Cithenus mons, am Wüstenrande von Parthia, Plin. VI 44. [Tomaschek.]

Citicius, an den ein Rescript des Kaisers Decius vom J. 249. Cod. Iust. X 16, 3. [Groag.]

Citiergesetz ist die wenig zutreffende, aber heute allgemein übliche Bezeichnung der im Cod. Theod. I 4, 3 enthaltenen, an den römischen Senat gerichteten Constitution der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. vom 6. November 426 über die Geltung der Schriften der römischen Juristen vor den Gerichten. Sie bezeichnet sich selbst als Stück eines grösseren Gesetzes (*post alia*), und von den verschiedenen uns erhaltenen, an demselben Tage und Orte (Ravenna) verabschiedeten und in gleicher Weise adressierten Erlassen (Hänel in d. Ausg. d. Cod. Theod. z. d. St. Krüger 263, 13) mögen diejenigen, welche sich auf die Anwendung der kaiserlichen Constitutionen in der Praxis beziehen (Cod. Iust. I 14, 2. 3. 19, 7. 22, 5) vielleicht ein Ganzes mit unserem Fragment gebildet haben, so dass wir es mit einem die Geltung der Rechtsquellen überhaupt regelnden Gesetze zu thun hätten.

Zum Verständnis unseres Gesetzes ist es nötig, sich die Entwicklung des Juristenrechts in der Kaiserzeit zu vergegenwärtigen. Die bindende Kraft der Responsen der mit dem Jus respondendi begabten Juristen war schon frühzeitig gewohnheitsmässig auf deren in ihren Schriften niedergelegte Ansichten (*sententiae et opiniones* Gai. I 7) übertragen, und Kaiser Hadrian hatte diesen Zustand in der Weise geordnet, dass er verfügte, die übereinstimmende Lehre der Juristen solle für den Richter massgebend sein, bei Meinungsverschiedenheiten solle er sich dagegen nach eigenem Ermessen der einen oder anderen Ansicht anschliessen (Gai. I 7; Näheres s. im Artikel Ius respondendi). Diese Geltung (die *auctoritas prudentium*) blieb den *sententiae receptae* auch,

als seit Diocletian das Jus respondendi nicht mehr verliehen wurde (vgl. den Artikel Innocentius). Die Parteien verlasen bei den gerichtlichen Verhandlungen die Stellen aus den Schriften der patentierten Juristen (und der in Betracht kommenden kaiserlichen Constitutionen), wodurch sie ihren Anspruch zu stützen oder den des Gegners zu Fall zu bringen suchten. Dies *recitare* wird in unserem Gesetz ausdrücklich erwähnt, begegnet aber auch sonst als etwas ganz regelmässiges; vgl. Paul. sent. V 25, 4. Cons. IV 2. 5. Cod. Iust. VI 61, 5 pr. Iust. Const. *Haec* 3; *Summa* 3; *Cordi* 5; *Tanta* 22; weitere Nachweise s. bei Mitteis Reichsr. u. Volksrecht 138f. Wilcken Ztschr. d. Sav.-Stfg. XVII 160. Doch ergaben sich allmählich manche Schwierigkeiten für die Praxis: zunächst lag eine solche schon in der Menge der in Betracht kommenden Schriften (*copia immensa librorum* Const. de Cod. Theod. auct. 1), sodann in der Frage, welche Juristen das Jus respondendi gehabt hatten, denn nur deren Schriften konnten Geltung beanspruchen. Auch die Zuverlässigkeit der vorgelegten Texte liess oft zu wünschen übrig — bei Processen, in denen es sich um Tausende handelte, mochte es sich schon einer Fälschung lohnen —, und schliesslich bot die Litteratur eine unübersehbare Menge von Streitfragen: die Zeiten aber, in denen man vom Richter erwarten durfte, dass er sich hierüber eine eigene Ansicht bilden werde, waren vorüber.

In allen diesen Punkten suchte das C. eine bestimmte Ordnung durchzuführen. Doch bietet seine Auslegung manche Schwierigkeiten. Klar ist zunächst die Art der Regelung der Controversen: die Stimmen der dem Gericht vorliegenden Juristen, welche sich in ihren Schriften über die betreffende Rechtsfrage aussprachen, sollten gezählt werden und die Ansicht der Mehrheit sollte gelten; bei Stimmengleichheit sollte Papinian, wenn er sich unter den vorgelegten Juristen befand, den Ausschlag geben, andernfalls der Richter freie Hand haben. Den Noten des Paulus und Ulpian zu Papinians Schriften (vgl. Bd. I S. 575) wurde einem älteren Gesetze des Constantin vom J. 321 (Cod. Theod. I 4, 3) entsprechend die Geltung versagt. Schliesslich wurde verfügt, dass des Paulus Sententiae immer massgebend sein sollten, so dass also, wenn sich in diesem Werke eine Äusserung über die betreffende Frage fand, überhaupt keine Stimmzählung vorgenommen wurde (vgl. den Art. Iulius Paulus).

Die Frage, welche Juristen bei der Stimmzählung in Betracht kommen sollten, wurde folgendermassen geregelt: Zunächst sollten alle Schriften des Papinian, Paulus, Gaius, Ulpian und Modestin Geltung haben: *Papiniani Pauli Gaii Ulpiani atque Modestini scripta universa firmamus ita, ut Gaium quae Paulum Ulpianum et cunctos comitetur auctoritas, lectionesque ex omni eius opere recitentur.* Dann folgen die Worte: *Eorum quoque scientiam quorum tractatus* (hierbei scheint an Überarbeitungen früherer Juristen durch die Vorhergenannten, z. B. der *libri posteriores* des Labeo durch Iavolenus, oder seiner *πιθανά* durch Paulus [vgl. Bd. I S. 2551ff.] gedacht zu sein) *atque sententias* (gelegentliche Citate) *praedicti omnes suis operibus miscuerunt ratam esse censemus ut Scaevolae Sabini Iuliani atque Marcelli omniumque quos illi* (die Citierenden: Papinian u. s. w.) *celebrarunt, si tamen eorum* (der Citierten: Scaevola u. s. w.) *libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur.* Die Kaiser wollen augenscheinlich die Juristen zur Stimmzählung zulassen, welche das Jus respondendi besessen haben. Dass ihre Worte diesen Sinn haben, zeigt deutlich die entsprechende Vorschrift Iustinians an die Compilatoren seiner Digesten (Const. *Deo* 4): *Iubemus igitur vobis antiquorum prudentium, quibus auctoritatem conscribendarum interpretandarumque legum sacratissimi principes praebuerunt, libros ad ius Romanum pertinentes et legere et elimare, ut ex his omnis materia colligatur ... Quia autem et alii* (d. h. solche, die kein Jus respondendi hatten) *libros ad ius pertinentes scripserunt, quorum scripturae a nullis auctoribus receptae nec usitatae sunt, neque nos eorum volumina nostram inquietare dignamur sanctionem.* Und dem entsprechend heisst es in dem Einführungsgesetz zu den Digesten (Const. *Δέδωκεν* [der griechische Text spricht noch deutlicher als der lateinische] 20): *Νομοθέτας δὲ ἤτοι νόμων ἑρμηνευτὰς ἐκείνους ἠθροίσαμεν οἳ παρὰ πᾶσιν δεδοκιμασμένοι καθεστᾶσιν καὶ τοὺς ἔμπροσθεν ἀρέσαντες αὐτοκράτορας καὶ τῆς παρ' ἐκείνων τυχόντες μνήμης· εἰ γάρ τις τῶν οὐχὶ τοῖς παλαιοῖς νομοθέταις γνωριζωμένων ἐστίν, τούτῳ δὲ τῆς πρὸς τοῦτο τὸ βιβλίον μετουσίας ἀπηγορεύσαμεν· πᾶσιν γε μὴν τοῖς ἐνταῦθα κειμένοις μίαν τάξιν τε καὶ ἀξίαν δεδώκαμεν, οὐδενὶ μείζονος αὐθεντίας παρὰ τὸν ἕτερον φιλοτιμηθέντος*; dass hiermit auf das C. hingewiesen wird, ist zweifellos. Die Worte der Const. *Deo* 4 *quorum scripturae a nullis auctoribus receptae nec usitatae sunt* enthalten den Schlüssel für das Verständnis der obigen Stelle des C. Man nahm an, dass die Juristen mit Jus respondendi (*iuris auctores, νομοθέται*) nur solche Juristen citiert hätten, die ebenfalls das Jus respondendi besessen hätten. Von Papinian, Paulus, Gaius, Ulpian und Modestin stand es fest oder wurde es als feststehend angenommen (vgl. den Art. Gaius), dass sie jenes Privileg gehabt hatten. Demgemäss bestimmten die Kaiser, dass ausser diesen fünf Koryphaeen die Schriften derjenigen Juristen vor Gericht Geltung haben sollten, welche bei jenen angeführt wurden. Nicht aber enthalten ihre Worte — wie oft behauptet ist — eine Beschränkung auf die bei den Koryphaeen vorkommenden Stellen der übrigen Juristen; eine Auslegung, welche übrigens auch durch den Schluss des Satzes ausgeschlossen ist: Die *scientia* der Citierten soll massgebend sein *si tamen eorum libri ... codicum collatione confirmentur. Eorum libri* können nur die Originaltexte der Citierten (Iulian u. s. w.) sein. grammatisch ist keine andere Erklärung möglich. Von Papinian, Paulus, Gaius, Ulpian und Modestin hatte man jedenfalls feststehende Texte bei den Gerichten zur Hand, oder man benützte sie aus Sammlungen, wie die vaticanischen Fragmente und die Collatio, deren Citate als authentisch gegolten zu haben scheinen. Von den übrigen aber waren ohne Zweifel die Originaltexte viel seltener, und in jenen Sammlungen werden sie nicht excerpiert (höchstens Vat. frg. 90—93 könnte Zweifel erregen, wäre dann aber eine vereinzelte Aus-

nahme). Überhaupt scheint ihre Heranziehung in der Praxis recht selten vorgekommen zu sein (vielleicht liegt eine solche den Constitutionen Iustinians im Cod. VI 61, 5. VII 7, 1. VIII 47, 10 pr. zu grunde; indessen ist auch möglich, dass diese Entscheidungen sich nicht aus der Praxis, sondern bei Gelegenheit der Revision der juristischen Streitfragen durch den Kaiser ergaben; und das letztere dürfte auch bei den sonstigen Erwähnungen von Juristen ausser den Koryphaeen im Cod. Iust. der Fall sein; vgl. II 18, 24. III 33. 15, 1. IV 5, 10 [hier sind die Citate des Marcian, Celsus, Iulian aus Ulpian und Papinian entnommen]. V 70, 7, 1. VI 26, 10 [Sabinus sicher aus zweiter Hand]. VI 29, 3 [Sabiniani ebenso], sämtlich aus den J. 530—531). Dass die Compilatoren Iustinians bei der Abfassung der Digesten ihren Kreis sehr viel weiter zogen, wird uns als eine ganz besondere, der bisherigen Praxis widersprechende wissenschaftliche That bezeichnet (Const. *Tanta* 17. 18: *Homines etenim qui antea lites agebant, licet multae leges fuerant positae, tamen ex paucis lites perferebant vel propter inopiam librorum . . . vel propter ipsam inscientiam . . . In praesenti autem consummatione nostrorum digestorum e tantis leges collectae sunt voluminibus, quorum et nomina antiquiores homines — non dicimus nesciebant, sed — nec unquam audiebant.* So erklärt es sich, dass die Kaiser im C. befahlen, die vorgelegten Texte der Juristen ausser den Koryphaeen müssten durch Vergleichung mit zuverlässigen Exemplaren (etwa mit solchen, die bei höheren Gerichten, auf den Rechtsschulen oder in grösseren Bibliotheken vorhanden waren) sicher gestellt werden.

Aus unserer Auffassung des C. ergiebt sich, dass aus den Texten der Koryphaeen immer nur deren eigene Meinung entnommen werden konnte, mit andern Worten, dass wenn beispielsweise Ulpian den Labeo für und den Iulian und Pomponius gegen seine Meinung anführte, nicht zwei gegen zwei, sondern nur die eine Stimme des Ulpian gezählt wurde, dass die abweichenden Äusserungen nur dann in Betracht kommen konnten, wenn sie in den sichergestellten Texten des Iulian und Pomponius selbst nachgewiesen wurden. Selbstverständlich ist dabei einerseits, dass wenn Ulpian die Meinung des Iulian als die seinige vortrug (*Iulianus ait*, gleichviel ob mit oder ohne den Zusatz *hoc rerum puto* dgl.). sie auch als solche gerechnet wurde, und andererseits, dass die Parteien nicht auf solche Aussprüche des Iulian u. s. w., welche bei den Koryphaeen referiert waren, beschränkt sein sollten; nur für die Frage, ob jene Juristen überhaupt Geltung beanspruchen konnten, nicht für ihren Inhalt waren die Citate der Koryphaeen massgebend. Die Kaiser wollten also nicht — und wahrscheinlich traten sie damit einem in der Praxis vorkommenden Missbranch entgegen —, dass man die Meinungen der Koryphaeen aus den von ihnen selbst citierten abweichenden Aussprüchen anderer Juristen widerlege, wie sie ja auch vorgeschrieben hatten, dass die Noten der Späteren zu Papinian (zu den übrigen Koryphaeen finden sich keine) ausser Betracht bleiben sollten. Eine Bestätigung findet diese Auffassung durch die Digesten Iustinians: dieser Kaiser versichert uns, dass sich in seinem Werke keine widersprechenden Ansichten fänden (Const. *Deo* 8: *Tanta* 10. 15); die innerhalb der Excerpte in grosser Zahl anzutreffenden Controversen kann er also nicht als einen Widerspruch angesehen haben. Wenn man es für unschädlich hielt, sie aufzunehmen, so liegt der Gedanke nahe, dass die Praxis sie auch bisher, d. h. auf Grund des C., nicht berücksichtigte, mit andern Worten dass man aus den Stellen der Koryphaeen immer nur deren eigene Meinung entnahm. Die Vorschrift aber, dass Iulian u. s. w. nur in ihren beglaubigten Originaltexten vorgelegt werden durften, hatte den Zweck, die Controversen nach Möglichkeit zu vermindern, denn bei der Seltenheit der älteren Werke war deren Herbeischaffung mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Das C. ist 107 Jahre in Geltung geblieben — über einen Plan seiner Beseitigung s. d. Art. Codex Theodosianus —; wir finden es am Ende des 5. Jhdts. in der sog. Consultatio (7, 3) erwähnt, und häufig wird in den Einführungspatenten zu den Digesten Iustinians darauf hingewiesen (Const. *Deo* 5. 6; *Tanta* 10. 17. 19. 20). Mit dem Beginn der Gesetzeskraft der Digesten (30. Dec. 533) trat es ausser Kraft.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. I 214ff. Puchta Rh. Mus. f. Jurispr. V 141ff. VI 87ff. (= Kl. jur. Schr. 284ff.); Inst. I § 134. Huschke Ztschr. f. gesch. R.-W. XIII 17ff. Sanio Rechtshist. Abh. 1ff. Rudorff R. R.-G. I 202ff. Dernburg Inst. d. Gaius 107ff. Karlowa R. R.-G. I 932ff. Krüger Quellen u. Litt. d. R. R. 262ff. Kipp Quellenkunde d. R. R. 92f. Padeletti-Cogliolo Stor. d. dir Rom.[2] 634f. Landucci Stor. d. dir. Rom. I[2] 255f.

[Jörs.]

Citium s. Cetius mons.

Citius (Tac. ann. XV 25) s. Cestius Nr. 9.

Citomarae, ein Volk in Ariana, neben Comani, Plin. VI 47 (*comarae* E, *caemarae* DF); wohl gleich Chomarae (s. Chomara). [Tomaschek.]

Citrago s. Melisse.

Citrone. Den Alten war nur eine Citrusart bekannt, und zwar war diese, wie heute fast ausschliesslich angenommen wird, Citrus medica Riss., die C. (nicht etwa die in Deutschland meist C. genannte Limone). Nur K. Koch (D. Bäume u. Sträucher d. alt. Griechenl., 1879, 242) glaubt, dass es eine bittere Orange, Citrus aurantium fructu amaro, gewesen sei, weil damals überhaupt nur zwei Citrusarten existiert hätten, nämlich ausser der genannten noch die Limone. Doch aus der Beschreibung, welche die Alten namentlich von der Frucht geben, und aus linguistischen Gründen muss man an der ersteren Annahme festhalten (vgl. V. Hehn Kulturpfl. u. Haustiere[6] 1894, 428f. Willkomm Über Südfrüchte, 1877, 39f. 70f. A. de Candolle D. Ursprung der Kulturpfl., übers. v. Goeze, 1884, 220f. V. Loret Le cédratier dans l'antiquité, Ann. de la société de Lyon XVII 1891, 225—271, auch in Separatabdr., Par. 1891).

An den Zweigen der C. finden sich Dornen oder auch nicht; in der persischen, zum alten Medien gehörigen Provinz Gilân findet sich der Baum, angebaut und verwildert, mit langen grünen Dornen bewaffnet, wie sie keiner der anderen Citrusarten zukommen (Willkomm 40f. Hehn

434). Wie bei den übrigen Arten trägt der freie Fruchtknoten der zwittrigen Blüte einen säulenartigen Griffel mit halbkugeliger Narbe; nur der Wildling Ostindiens hat oft eingeschlechtige Blüten (Willkomm 70, 5). Die Frucht, welche im Mittel 1—1½ kg. schwer ist und über 15 cm. lang werden kann, ist länglich und so warzig oder runzelig wie kaum eine andere Frucht; die Schale wird bis zwei Zoll dick, da ihre innere weisse Schicht, das eigentliche Fleisch, ausserordentlich entwickelt ist (Loret 245) und allein geniessbar; der Fruchtbrei, in welchem die Samen eingebettet sind, ist spärlich entwickelt, lederartig, wenig saftreich und ungeniessbar, da der Saft eher bitter als sauer ist. Die Heimat des Baumes ist Ostindien und Birma, was zum Teil schon im späteren Altertum bekannt gewesen zu sein scheint, da Hesychios sagt: *κιτρίον· τὸ Ἰνδικὸν μῆλον.* Nur dieser Baum heisst heute in Griechenland *ἡ κιτρᾶ*, die Frucht *τὸ κίτρον*, albanes. *kitre*, bezw. *-a* (v. Heldreich Die Nutzpflanzen Griechenl., 1862, 54), auf Kephalonia *κιτριά* (v. Heldreich Flore de l'île de Céphalonie, 1882, 29); auch heisst dieser Baum und seine Frucht in Italien (ausser der Ceder) *cedro*, in Spanien und Portugal *cidra*, in Frankreich *cédrat* (bezw. *cédratier*), in England *citron* (*citron-tree*).

Von den Griechen erwähnt den Baum zunächst Theophrast (h. pl. IV 4, 2. 3; bei Athen. III 83 d—f). Er sagt: ‚Medien und Persien ist eigentümlich der sog. medische oder persische Apfel. Das Blatt des Baumes ist ähnlich oder fast gleich dem der *ἀνδράχλη* (Arbutus andrachne L., wofür Plinius XII 15 und Solinus 46, 4 wohl mit Rücksicht auf Theophr. h. pl. III 16, 5 *unedo* = Arbutus unedo L. setzen; bei Athenaios dagegen steht fälschlich *ἀνδράχνη* = Portulaca oleracea L., ausserdem auch noch der Wallnussbaum und wie bei Verg. g. II 131 der Lorbeerbaum); er hat Dornen wie der edle Birnbaum und der *ὀξυάκανθος* (Mespilus pyracantha L.?), aber glatte und sehr spitze und mächtige; die Frucht wird zwar nicht gegessen, aber ist ebenso wie das Blatt sehr wohlriechend; wenn sie zwischen die Kleider gelegt wird, so bewahrt sie diese vor Würmern (ebenso Oppius bei Macrob. sat. III 19, 4. Diosk. I 166. Plin. a. a. O. Athen. a. a. O. 83 f—84 a); sie ist auch nützlich, wenn jemand Gift getrunken hat (vgl. u.), und um den Atem zu verbessern (Verg. a. a. O. 135); wenn man sie nämlich in Brühe oder dergleichen kocht und das Innere in den Mund ausdrückt und hinunterschlürft, macht es den Atem angenehm (ebenso Diosk. Plin. aa. OO.). Der herausgenommene Same wird im Frühjahr in wohl gepflegte Beete gesät und dann jeden vierten oder fünften Tag mit Wasser besprengt; sobald der Pflänzling erstarkt ist (d. h. nach drei Jahren nach Pall. IV 10, 12), wird er, wiederum im Frühjahr, in ein etwas weiches, feuchtes, nicht zu mageres Erdreich (reihenweise nach Theophr. h. pl. I 11, 4) umgepflanzt. Der Baum trägt zu jeder Jahreszeit Früchte (ebenso c. pl. I 11, 1. 18, 5). Diejenigen von den Blüten, welche, wie ich gesagt habe (h. pl. I 13, 4), gleichsam eine hervorragende Spindel (d. h. einen Griffel) in der Mitte haben, sind fruchtbar, die andern nicht. Er wird aber auch wie die Dattelpalme in durchlöcherten Töpfen herangezogen (dieser Passus fehlt bei Athenaios und scheint verdächtig). Dieser Baum also wächst in Medien und Persien.‘ ‚Die Kerne liegen getrennt von einander in Reihen (h. pl. I 11, 4).‘ Dass alles, was Theophrast sagt, sich auf Asien bezieht, geht nicht nur aus seinen eigenen Worten, sondern auch aus dem, was Vergil (a. a. O.) ihm entnimmt, hervor. Ja man könnte, obwohl die Schilderung Theophrasts im übrigen sehr detailliert ist, zweifeln, ob er selbst schon die Frucht gesehen hat, da er gerade diese nicht beschreibt. Doch kamen nach einem Zeitgenossen desselben, dem Komiker Antiphanes (bei Athen. III 84 b), damals schon C. nach Griechenland, wenn auch als etwas sehr Seltenes. In seiner Komödie Boiotia schenkt jemand einem Mädchen drei schöne Äpfel mit den Worten, dass der Same neulich von dem Könige (Alexander) nach Athen geschickt sei. Da sowohl von ihm als seinem Nachahmer Eriphos (ebd.) diese Äpfel für identisch mit den Hesperiden- oder goldenen Äpfeln erklärt werden, so können es schon deshalb C. gewesen sein, weil diese auch später öfters mit jenen identificiert werden (Iuba bei Athen. III 83 b. Mart. XIII 37. Anonym. de citro bei Bährens Poet. lat. min. IV 349 = Riese I 169. Corp. gloss. lat. II 315, 24. III 26, 22. 358, 75. 442, 9. 562, 69; vgl. auch über die Abbildung eines Baumes in der Gestalt einer Aurantiacee mit Quittenäpfeln in den Fresken der Villa der Livia Möller Röm. Mitt. V 1890, 79), und weil andrerseits der Pfirsich, an welchen man als persischen Apfel denken könnte, ums J. 300 v. Chr. noch nicht in Europa bekannt war. Doch dass der C.-Baum damals in Griechenland kultiviert sei und vortreffliche Früchte getragen habe, wie Loret (a. a. O. 228) meint, geht wohl aus den genannten Stellen nicht hervor; denn die Mitteilung von dorthin geschickten Kernen kann doch nur als der Scherz eines Komikers aufgefasst werden, wie etwa der Römer Trimalchio auch seine C. und seinen Pfeffer auf seinen eigenen Ländereien gewonnen haben sollte (Petron. 38). Was aber die Abfassungszeit der die Kultur der C. behandelnden Kapitel in den Geoponica (X 7—10. 76, 7. 9) betrifft, so befindet sich Loret in einem verhängnisvollen Irrtum. So glaubt er, dass z. B. das ganze Kapitel X 76, ohne überarbeitet zu sein, den Diophanes von Nikaia, welchen er zu Anfang statt Mitte oder Ende des 1. Jhdts. v. Chr. ansetzt, zum Verfasser habe, und kommt, weil in diesem Kapitel (§ 9 u. 10) Didymos von Alexandreia und Florentinus erwähnt werden, zu dem Schluss, dass diese spätestens am Ende des 2. Jhdts. v. Chr. gelebt hätten (S. 250), während Didymos nach 316 n. Chr. (Niklas zu I 5, 5. Gemoll Untersuchungen über die Quellen der Geoponica, 1883, 170) und Florentinus um 218 n. Chr. (Gemoll 170f.) anzusetzen ist. Nicht nur Vergil (a. a. O.; vgl. Serv.) kennt die Frucht nur als medische, sondern Plinius sagt noch, dass trotz vielfacher bei andern Völkern gemachten Versuche der Baum (*malus Assyria, quam alii Medicam vocant*) nur bei den Medern und Persern fortkomme (XII 16). Zwar erleiden diese Worte durch eine andere Stelle (XIII 103), wo er sagt, dass der Baum eine Frucht trage, welche den einen durch seinen Geruch und seine Bitterkeit widerlich sei, von andern aber begehrt werde,

und dass er auch die Häuser ziere, eine Einschränkung, aber doch nur in dem Sinne, dass der Baum ausserhalb Mediens zwar als Zierbaum diene, aber keine Früchte trage, wenn diese auch schon in Europa wohl bekannt waren. Denn wieder an einer andern Stelle (XVI 135) heisst es bei ihm, dass der in Assyrien einheimische Baum wie die Palme (welche zwar in Italien vielfach vorkam, aber keine Früchte trug, Varro II 1, 27. Plin. XIII 26), nur in der Heimat Früchte trage. In diesem Sinne behauptet noch Solinus (46, 6), dass man vergeblich versucht habe, den Baum, welcher nur in Medien gedeihe, auch in andern Gegenden anzupflanzen; ja selbst noch Gargilius Martialis (bei Pall. IV 10, 16, wo durch Änderung des *non* in *nunquam* der Sinn wenig alteriert wird, da der Baum, wenn überhaupt, auch das ganze Jahr hindurch Früchte entwickelt, falls dies nicht durch den Schnitt verhindert wird) hob hervor, dass der Baum in Assyrien der Früchte nicht entbehre. Selbst die Annahme Hehns (a. a. O. 433), dass der Baum zur Zeit des Florentinus ein Schmuck der Villen und Gärten begünstigter Landschaften gewesen sein müsse (Geop. X 7, 11), da er eine Treibhauskultur mit Erziehung von Früchten schildere, wie sie heute am Ufer des Gardasees üblich sei, ist höchst unsicher, da der Sammler der Geoponica jenen nicht direct, sondern aus Anatolios benutzt hat, vieles jenem auch untergeschoben zu sein scheint (Gemoll a. a. O. 171), Anatolios aber nicht vor dem 4. Jhdt. gelebt hat (über die Entstehung der Geoponica vgl. auch E. Oder im Rh. Mus. XLV 1890, 58f. 212f.). Mit Recht schliesst daher H. Blümner aus dem verhältnismässig recht beträchtlichen Preise, welcher für die C., das Stück zu 16—24 Denaren = 29.2—43,8 Pfennig, gegenüber z. B. dem Preise der Melone von 1—2 Denaren in dem Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 (VI 75. 76; vgl. 30ff.) angesetzt ist, dass man damals erst angefangen habe, die Frucht in Europa zu ziehen. Mag also die Kultur in Italien auch schon vor Plinius (vgl. Oppius bei Macrob. sat. III 19, 4) begonnen haben, so finden wir sie doch im Gegensatz zu der Kultur der von Lucullus eingeführten Süsskirschenart, welche binnen nur 120 Jahren sich bis nach Britannien verbreitete (Plin. XV 102), erst bei Palladius (IV 10, 11f.), welcher in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. schrieb, die Kultur als schon von andern, und zwar auf verschiedene Weise ausgeübt geschildert. Er selbst hatte auf Sardinien und bei Neapel zu jeder Jahreszeit Früchte gewonnen, und ihm war es auch mit Bäumen, welche gegen den Nordwind geschützt waren und im Winter mit Stroh bedeckt wurden, selbst an sehr kalten Stellen gelungen (also durch dieselben Vorsichtsmassregeln, wie sie Geop. X 7. 3. 4 für jeden Standort verlangt werden), sie zu starker Entwicklung und Fruchtbildung zu bringen. Zu seiner Zeit war der C.-Melisse schon der Name *citrago* neben dem früheren *apiastrum* beigelegt (I 37. 2. V 8, 6). Was übrigens Assyrien betrifft, woher die Früchte bis lange nach Beginn unserer Zeitrechnung nach Europa gelangt sein müssen, so sucht E. Bonavia (The Flora of the Assyrian Monuments, 1894, 65f. 72 mit Fig. 29a u. b u. 31) zu erweisen, dass die auf assyrischen Denkmälern dargestellte ananasartige Frucht eine gefingerte C. (*fingered citron*) gewesen sei, d. h. diejenige Form der C., welche sich an einem Ende in fingerartige Fortsätze teile und welcher noch jetzt in China eine abergläubische Verehrung gezollt werde; diese möge durch arabische und persische Händler den Assyriern, welche aus andern Gründen jedenfalls die C. gekannt haben müssten, bekannt geworden sein. Die von Theophrast gebrauchten Benennungen ἡ *Μηδικὴ μηλέα* und ἡ *Περσικὴ μηλέα* erhielten sich, obwohl für die Zwischenzeit nicht nachweisbar, bis auf Dioskorides (I 166; vgl. Plin. XII 15). Dieser allein hat auch dafür den Namen *κεδρόμηλον*, wofür sich später *κιτρόμηλον* findet (Geop. X 76, 7). Nach Dioskorides a. a. O. ist dieser Apfel, welcher lateinisch *citrium* heisst, allgemein bekannt; der Baum trägt zu allen Jahreszeiten Früchte; der Apfel selbst ist länglich, runzelig, goldfarben und von bedrückendem Wohlgeruch, *εὐῶδες μετὰ βάρους*, sein Same dem der Birne ähnlich. Selbst Plutarch spricht noch vom *μῆλον Μηδικόν* (symp. VIII 9, 3). Obwohl aber dann Apuleius (bei Serv. georg. II 126) dagegen eifert, dass dafür *citrus* gesagt werde, da dieses Wort einen ganz andern Baum (nämlich Callitris quadrivalvis Vent.) bezeichne, so erklärt Galenos (XII 77), dass er nicht mehr *μῆλον μηδικόν*, sondern allgemein *κίτριον* genannt werde. Ja Athenaios (III 83 f) scheint jenen Namen gar nicht mehr gekannt zu haben; jedenfalls findet sich bei ihm und später nur *κίτριον* (so meist auch bei Alex. Trall., doch *κίτρον* II 175. 251 Puschm. und Anon. de alim. bei Ideler Physici et med. gr. min. II 260, 13. 24. 266, 12 und Sim. Seth p. 52, 16f. Langk.). Ein höchst verworrenes und jedenfalls sehr spätes Scholion (Nic. al. 533) identificiert *μῆδον* (Convolvolus althaeoides L.) mit *μηδικὸν μῆλον* und *νεράντζιον*; das letztere (im Sanskrit *nâgaranga, nâgaranka, nâranga*, ind. *naroundji*, pers. *nareng*, arab. *nâring*, neugr. *νεράντζιον*, ital. *narancia*, franz. *orange* u. s. w.; vgl. Hehn 436f. und Loret 242), bezeichnet aber die wohl erst im 9. Jhdt. durch die Araber verbreitete bittere Orange.

Bei den Römern spricht, wie erwähnt, zuerst von der C., ohne ihr aber einen bestimmten Namen zu geben, Vergilius (georg. II 126f.; vgl. Serv. Solin. 46, 4 und Macrob. sat. III 19, 4); bei ihm findet sich auch die charakteristische Bemerkung, dass der Saft stechend und der Geschmack lange haftend sei. Doch schon seit der Zeit des Augustus findet sich *citreum* (Cloatius bei Macrob. sat. III 19, 2. 3. Oppius ebd. 4. 5. Scrib. Larg. 158. Plin. XV 110. XVII 64. XXIII 105. Garg. Mart. 45. Auct. de virt. herb. 71. Pall. IV 10, 15, vgl. insit. 109. Macrob. a. a. O. Corp. gloss. lat. III 26, 22), *citrium* (Diosk. I 166. Ed. Diocl. VI 75. Orib. vers. VI 21 Molinier. Apic. 21. 75. 175. Corp. gloss. lat. II 315, 24. III 428, 53. 588, 31), *citrum* (Pamphil. bei Athen. III 85 c. Corp. gloss. lat. III 264, 47. 442, 9. 477, 41), *cetreum* (Corp. gloss. lat. III 358, 75) und *cedrium* (ebd. 609. 19) für die Frucht und *citrus* (Plin. XIII 103. XV 28. Mart. XIII 37. Apic. 4. Pall. IV 10, 11. XI 15; de insit. 109. Anon. de citro bei Bährens PLM IV 311. Corp. gloss. lat. III 544, 59), *cedrus* in Hss. des 10. und 11. Jhdts. (Corp. gloss. lat. III 562, 69. 609, 19) und *cetros* in einer Hs.

des 9. Jhdts. (ebd. 537, 36) für den Baum. Für den letzteren hat eine nur in einer jüngeren und unzuverlässigen Hs. erhaltene Stelle des Petronius (c. 38) *credrae* (im Plural), eine Lesart, welche L. Friedländer (Cena Trim. p. 221f.) verteidigt mit dem Bemerken, dass der Baum nicht nur *citrus*, sondern auch *cedrus* genannt worden sein müsse, da er jetzt *cedro* heisse und die Umwandlung von *tr* in *dr* gegen die italienische Sprachregel sei. Doch ist diese nicht ohne Ausnahme (G. Körting Latein.-romanisches Wörterb., 1891, über *latro, mater, pater, patronus*). Die Einschaltung des *r* hinter *c* im Volksmunde kann allerdings nicht befremden, und Petronius gestattet sich nach Friedländer (p. 9) manche in der strengen Schriftsprache nicht zulässige Freiheiten. Immerhin aber scheint es doch fraglich, ob Petronius selbst *credrae* statt *citrea* geschrieben hat.

Man nimmt auch heute allgemein an, dass *citrus* in der Bedeutung C. infolge des aromatisch duftenden Holzes der *κέδρος* (= Ceder oder Wacholder) direct (O. Schrader bei Hehn a. a. O. XVI) oder indirect, nachdem die Römer bereits aus diesem Grunde Callitris quadrivalvis Vent. *citrus* genannt hatten, als Frucht des Citrusbaumes (Hehn a. a. O. 432. Willkomm a. a. O. 71) aus *κέδρος* umgewandelt sei, nämlich durch Volksetymologie mit Anlehnung an *citra*, gleichsam *citra mare natus* (O. Keller Lat. Volksetymologie 59). Es scheint aber schwer denkbar, dass die Römer ohne zwingenden Grund ein zweitesmal dasselbe gethan haben sollten. Daher ist der Versuch Lorets, obwohl er auf diesen Punkt nicht näher eingeht, den Namen *citrus* aus dem Altägyptischen herzuleiten, höchst beachtenswert. Zunächst hält er es für sehr wahrscheinlich, dass die Juden schon zu Moses Zeiten die C. gekannt hätten (S. 254f.). Dieser hat nämlich bei Einsetzung des Laubhüttenfestes bestimmt, dass bei seiner Feier die Festteilnehmer sich mit der Frucht eines Baumes הדר versehen sollten (Levit. 23, 40). Seitdem nun die ältesten rabbinischen Commentare der Bibel erschienen sind, wurde diese Frucht erklärt durch das hebraeisch-chaldaeische Atroug (Mischna Sukka III etc.), ein Wort, welches dem persischen *atroug* (nach einigen mit der Wurzel *tarang* = ‚schön, gut sein' zusammenhängend) entlehnt, im arabischen *atroug* erhalten ist und die C. bezeichnet; und noch heute ist es bei den orthodoxen Juden Brauch, am Tage dieses Festes mit einer C. in der Hand die Synagoge zu betreten. Auf Münzen, welche in Palaestina bekanntlich erst seit 141 v. Chr. geprägt wurden, will Eckhel (I 3, 470) *mala citrea* erkannt haben. Alsdann berichtet Josephus (ant. XIII 372), dass ums J. 90 v. Chr. die Juden bei der Feier des Laubhüttenfestes ihren König mit *κίτρια* beworfen hätten; es sei nämlich Sitte bei den Juden, an diesem Feste Stäbe von Palmen und C. (*θύρσους ἐκ φοινίκων καὶ κιτρίων*) zu halten. An einer andern Stelle aber (ebd. III 245), wo er genauer die für dieses Fest von Moses vorgeschriebenen Ceremonien beschreibt, übersetzt er עצ הדר mit *περσέα* = Mimusops Schimperi Hochst., deren Früchte den Hagebutten in Form und Farbe ähneln, und עבת mit Myrte. Nun ist zwar die *περσέα* nicht, wie Loret meint (nach Diod. I 34 und Schol. Nic. ther. 764), erst zur Zeit des Kambyses, sondern schon etwa vor 3100 v. Chr. in Ägypten aus Südarabien eingeführt (G. Schweinfurth Verhandlungen d. Berl. Gesellsch. f. Anthropol. 1891, 669) und kann auch in Palaestina, wovon wir freilich nichts wissen, angebaut worden sein, da sie heute auch in Ägypten verschwunden ist (Fr. Wönig D. Pfl. im alten Ägypten 321), aber die Übersetzung des Josephus scheint unzuverlässig. Zunächst lässt sich hierauf aus seiner Übersetzung des עבת schliessen; denn für die Myrte findet sich sonst im Alten Testament הדס. Die Septuaginta übersetzen der Etymologie entsprechend עצ הדר mit *ξύλον ὡραῖον* (schöner Baum) und ענף עצ עבת mit *κλάδοι ξύλου δασείς* (dicht belaubte Zweige), die Vulgata jenes mit *arbor pulcherrima*. Da die Festordnung seit Moses bis Josephus manche Ausbildung erfahren hat (vgl. Riehm Handwörterb. d. bibl. Altert., 1884, 893), so ist nicht zu verwundern, dass der ‚schöne Baum' bis zum J. 90, bezw. 141 v. Chr. zum C.-Baum specialisiert war. Alsdann nimmt Loret im Gegensatz zu andern Ägyptologen an, dass der Baum schon im 15. Jhdt. v. Chr. oder noch früher aus dem Tigrisgebiet nach Ägypten gebracht sei (S. 256. 261f.). Er beruft sich dabei zunächst auf eine im Musée de Louvre befindliche Frucht aus einem ägyptischen Grabe, von welcher er aber zugiebt, dass ihre Bestimmung als die einer Citrusart nicht ganz zuverlässig sei; auch das Alter des Grabes kann er nur vermutungsweise auf das 12. Jhdt. v. Chr. datieren. Alsdann enthält ein Teil des Tempels von Karnak, welcher im 15. Jhdt. erbaut ist, ein Zimmer, an dessen Wänden eine grosse Zahl von Abbildungen solcher Bäume sich befindet, welche damals von Thutmosis III. aus Asien nach Ägypten gebracht sind. Unter diesen Bäumen ist es aber doch nur ein einziger (abgeb. bei Loret 264), dessen Früchte zum Teil allerdings Limonen auffallend ähnlich sehen. Auch andere Früchte will Loret in den Gräbern jener Zeit gefunden haben, welche denen von Karnak vollkommen ähnlich seien. Damit ist aber schwer die Thatsache vereinbar, dass der Limonenbaum erst im Mittelalter nach Europa gekommen ist, und für unsere Frage handelt es sich eigentlich auch gar nicht um die Limone, sondern die C. Freilich will Bonavia (a. a. O. 70f.) auf einem Wandgemälde von ‚El Kab' eine Frucht gesehen haben, welche einer gefingerten C. ungewöhnlich gleiche; doch bleibt abzuwarten, wie es sich damit verhält.

Nun glaubt aber Loret (257f.) weiter, seine Behauptung durch linguistische Gründe rechtfertigen zu können. Nämlich die sog. Scalae, koptisch-arabische Lexika, welche nach dem 9. Jhdt., und koptisch-griechisch-arabische Lexika, welche im 7.—9. Jhdt. verfasst sind, haben die Gleichungen *Kortimos = el-limoûn, Ou-Djedjré = hommâd, Ou-Kétri = âtroug* und *Ghitré = κίτρον = âtroug*. Davon bezeichnet unzweifelhaft *limoûn* die Limone, *hommâd* Citrus medica L. fructu apice conico medulla valde acida (eine Varietät der C.) und *atroug* die C. Auch eine koptische Hs. des Vatican vom J. 979 hat *Kithri* in der Bedeutung von C., und aus dem auf den Anfang des 4. Jhdts. n. Chr. bezüglichen Inhalt geht anscheinend hervor, dass der Baum in Ägypten damals allgemein,

auch in Oberägypten, kultiviert wurde. Die vier letztgenannten koptischen Worte setzen nun nach Loret ein altägyptisches, aber noch nicht gefundenes Wort *Djatr-it* voraus, das hervorgegangen sein kann aus dem älteren *Djar-it* mit der Wurzel *DJeR* (*GHeR*, *KeR*) = spitz sein, sauer sein. Es ist nun auch in medicinischen Papyri der Name *Djar-it* für die Frucht eines Baumes erhalten, aber Loret glaubt selbst (269), dass dieses wohl auch das Johannisbrot, welches im Koptischen neben andern auch den Namen *Djîrî* hat, bezeichnen könne. Man sieht, dass die Herleitung der genannten koptischen Wörter von der altägyptischen Wurzel *Djar* doch nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist. Auch der arabische Name *qarî*, als synonym mit *atroug* von le Vizir, einem um 1600 zu Fez lebenden Mediciner, erklärt (Loret 253. 270), dürfte diese Herleitung kaum plausibler machen, ebensowenig wie das hebraeische הֲדָר, welches, wie Loret meint, einige Beziehung zur Wurzel *Djar* gehabt haben kann, aber wegen des nur einmaligen Vorkommens nach ihm thatsächlich kaum gehabt hat. Mit Recht erklärt er sich aber wohl gegen die Herleitung der koptischen Wörter aus dem Griechischen, besonders weil die dem Griechischen entlehnten koptischen Wörter der Scalae immer eine griechische Endung haben. Aber wie das lateinische *citrium* ins Griechische, so könnte es ja vielleicht auch direct ins Koptische übergegangen sein und, wie manches lateinische Wort bei dem Übergange ins Romanische, die Endung eingebüsst haben. Man vergleiche z. B. die Städtenamen Bari, Chiusi, Sassari, Girgenti etc. Finden sich doch im Spätlateinischen wenigstens die Formen *citriu* (Corp. gloss. lat. III 191, 66), *citru* (ebd. 556, 36. 621, 13) und *cetru* (ebd. 537, 36). Daher dürfte sich die Frage, wie die Römer dazu gekommen seien, die C. *citrium* zu nennen, wohl am besten durch die Annahme erledigen, dass schon die Griechen ein von *κέδρος* abgeleitetes Wort dafür gehabt haben. So erklärt sich, wie Phanias, ein Zeitgenosse Theophrasts (bei Athen. III 84 d), zweifeln konnte, ob *κεδρίον* nach *κέδρος* benannt sei, und Athenaios (ebd.; vgl. Etym. M. 515, 49) ohne weiteres *κιτρίον* für gleichbedeutend mit *κεδρίον* auffassen konnte. Dafür spricht auch der von Dioskorides (I 166) angegebene Name *κεδρόμηλον*.

Über die Anpflanzung des Baumes spricht Palladius (IV 10, 11ff.) am verständigsten: ‚Im März wird er durch Samen angepflanzt, wofür Beete mit Wasserrinnen angelegt werden, durch Stecklinge (welche auch umgekehrt eingesetzt werden konnten, Geop. X 8, 2). durch Stecklinge, welche von beiden Seiten abgeschnitten waren (ebenso Geop. X 8, 1), oder durch gebogene Zweige, wobei der ganze Zweig in die Erde gesteckt wurde (oder nur beide Enden, Geop. ebd.). Bei den beiden letzteren Methoden kann die Anpflanzung in sehr warmen Gegenden auch im Herbst geschehen (vgl. Geop. X 7, 1), in sehr kalten im Juli und August. Er liebt einen warmen und feuchten Standort (vgl. Geop. ebd.). Gepfropft (nicht oculiert, Geop. X 7, 7) wird er (wenn aus Samen gezogen) in warmen Gegenden im April, in kalten im Mai, nicht in die Rinde (weil diese zu schwach ist, Geop. X 76, 7), sondern in den Spalt (ebenso Geop. X 7, 7). Auch nimmt man zur Unterlage den Birnbaum oder schwarzen Maulbeerbaum (in letzterem Falle zur Erzielung roter Früchte, Geop. X 12. 76, 7; solche können auch durch Pfropfen auf den Apfelbaum gewonnen werden, falls der Baum nicht eingeht, ebd. 7, 8. 76, 7). Die Frucht lässt sich fast ein ganzes Jahr am Baum erhalten; besser jedoch wird sie in Gefässe eingeschlossen; manche brauchen für jede einzelne Frucht ein Gefäss (vgl. Apic. 21, wie es auch nach Plin. XV 65 mit Äpfeln und Birnen geschehen konnte) oder umschmieren die Früchte mit Gips (welcher in Wasser erweicht ist, Geop. X 7, 9. X 10); die meisten conservieren sie in Sägemehl der Ceder, in zerhacktem Stroh oder in Spreu (nach Geop. X 10 in Gerste). Von den Geoponikern wird auch das Pfropfen auf den Granatbaum empfohlen (ebd. 7, 12. 76, 9); auch geben sie Vorschriften, wie man der Frucht eine beliebige Gestalt, z. B. die eines Menschen- oder Tiergesichtes, geben könne, indem man sie während des Wachsens mit einer Form von Glas oder gebranntem Lehm oder Gips umgab, in welcher sie sich auswachsen konnte (X 7, 6. X 9). Ebendaselbe sollte aber auch mit Äpfeln, Birnen und Granatäpfeln möglich sein (X 9. 3).

Anfänglich diente die C. nur als Drogue und Heilmittel (Theophr. a. a. O.); erst seit Plinius fingen einige an, dieselbe mit Wohlgefallen zu geniessen (XIII 103; vgl. Plut. symp. VIII 9, 3. Athen. III 85 c). Über ihre diätetischen Eigenschaften äussert sich besonders Galenos (VI 618f.; vgl. Orib. coll. med. I 64): ‚Die Frucht hat drei Teile: den sauren Teil, welcher in der Mitte ist; den Teil, welcher ihn umgiebt und gleichsam das Fleisch der Frucht ist, und einen dritten, welcher die äussere Hülle bildet. Diese Hülle ist wohlriechend und auch für den Geschmack aromatisch; sie ist natürlich schwer verdaulich, weil fest und schwielig; als Medicament jedoch nützt sie für die Verdauung, wie alles Herbe; in geringer Menge genommen, stärkt sie den Magen (vgl. Plin. XXIII 105. Auct. de virt. herb. bei Garg. Mart. med. ed. Rose 191. Sim. Seth p. 52, 2 Langk.); daher drückt man auch den Saft in gewisse Heilmittel, welche abführen oder den Körper reinigen (vgl. Diosk. I 166. Garg. Mart. med. 45. Alex. Trall. I 133. II 255 Puschm.). Der saure und ungeniessbare Teil, in welchem auch die Samen eingebettet sind, wird zu verschiedenen anderen Zwecken gebraucht, besonders um schwachen Essig herber zu machen. Der Teil, welcher zwischen den genannten in der Mitte liegt und auch Nahrungsstoff enthält, ist weder sauer noch herbe, aber wegen seiner Zähigkeit schwer zu verdauen; daher geniessen ihn alle, welche die Schwäche seines Geschmacks erhöhen wollen, mit Essig und Brühe von gesalzenen Fischen, vielleicht weil er so leichter verdaut wird.‘ An einer andern Stelle, wo er die Teile mehr von rein medicinischem Standpunkt beschreibt (XII 77), sagt er von dem Fleisch, welches ebenso wie die Rinde gegessen werde, dass es einen dicken Saft habe, Schleim mache und erkälte (vgl. Aët. I s. *μηλέα Μηδική*. Paul. Aeg. VII 3). In der Schrift de virt. herb. (a. a. O. p. 191) heisst es, das weisse Fleisch, welches man als Speise gebrauche, erzeuge Schleim, verschliesse die inneren Öffnungen, belästige den Magen, werde schwer verdaut und bereite durch

seine Schärfe Verdauungsstörungen. Apicius (75) empfahl, die C. mit Laserkraut (?), Silphium, trockener Bachminze, Essig und Fischsauce zu essen. Alsdann giebt er (175) das Recept für ein aus kleingehacktem Fleisch und zerriebenen Pflanzenteilen bestehendes, in Essig, Öl u. s. w. mit Zusatz von Gewürzen bereitetes und mit den würfelförmigen Stückchen einer C. gemischtes Gericht; Rosenwein ohne Rosen stellte er (4; vgl. Pall. XI 15) dadurch her, dass er grüne C.-Blätter 40 Tage lang in gärendem Most hielt.

Was die Anwendung in der Medicin betrifft, so wurde die C. zuerst bei Vergiftungen angewandt (Theophr. h. pl. IV 4, 2. Verg. g. II 128ff. Oppius bei Macrob. sat. III 19, 4. Diosk. I 166. Plin. XXIII 105. Solin. 46, 4. Athen. III 84 d), auch gegen den Biss giftiger Tiere (Athen. III 84 e. Auct. de virt. herb. a. a. O. p. 191), oder nur der Kern (Sim. Seth p. 53, 8f. Langk.). Ferner wurde sie, abgesehen von einigen andern schon erwähnten Eigenschaften, schwer atmenden Greisen empfohlen (Verg. g. II 135. Anon. de citro bei Bährens PLM IV 350); ebenso schwangeren Frauen bei Appetitlosigkeit (Diosk. I 166. Plin. XXIII 105) oder als Riechmittel vor der Entbindung (Soran. I 67). Gegen das Podagra wurden C., welche recht weich in Essig gekocht, zerrieben und mit etwas schwefelsaurer Thonerde (?) und Myrrhensaft vermischt waren, aufgelegt (Scrib. Larg. 158) oder abgeschälte C. gegessen (Alex. Trall. II 511) oder andere Substanzen in C.-Saft gebraucht (ebd. 523). Gegen Husten bereitete man ein berühmtes Mittel aus C. und anderen Pflanzen (Garg. Mart. med. 45). Dieselbe Wirkung wie der Saft sollte in manchen Fällen auch der Same haben (Plin. a. a. O.). Wegen seiner Säure sollte der letztere astringieren; den schwangeren Frauen gegen Appetitlosigkeit helfen; zerrieben in Wein bei Milz- und Leberleiden; zerrieben auf Wunden gestreut werden (Garg. a. a. O.). Einen sehr mannigfaltigen Gebrauch machte Alexander Trallianus von der C. [Olck.]

Citrus = Callitris quadrivalvis Vent. (Thuia articulata Vahl), ein der Cypresse ähnlicher, 5—6, aber auch bis 12 m. hoher Strauch oder Baum in den Gebirgen des nordwestlichen Africa, besonders im Atlas, dessen Holz einen citronenartigen Geruch hat und sich durch schöne Maserung auszeichnet; besonders wenn die Stämme niedergebrannt werden, so entwickeln sich die Wurzelstümpfe zwar sehr langsam, aber zu ganz bedeutendem Umfange und geben ein dichtes, prächtig geadertes Holz (Flückiger Pharmakognosie d. Pflanzenreichs II [1883] 95. 2).

Der griechische Name dafür war *θύον* oder *θύα* und ist auf eine indogermanische Wurzel *dheu* = ‚heftig bewegen, anzünden‘ zurückzuführen (vgl. W. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr. s. v.). Das *θύον* freilich, welches von Kalypso auf ihrem Herde verbrannt wurde und seinen Geruch weithin verbreitete (Hom. Od. V 60; vgl. Plin. XIII 100), kann kaum schon unser Baum gewesen sein, sondern wohl eine der einheimischen Wacholderarten, entweder der Cypressenwacholder, Iuniperus phoenicea L., oder der Stechwacholder, Iuniperus oxycedrus L. So erwähnt auch Theophrast eine immergrüne *θυία* (h. pl. I 9, 3. IV 1, 3 Iuniperus phoenicea L.?) und eine nicht immergrüne *θύεια* (ebd. III 4, 2. 6) neben Callitris quadrivalvis, welche teils *θύα*, teils *θύον* genannt werde (ebd. V 3, 7; vgl. Plin. a. a. O.). Zwar sagt er von der letzteren, dass sie beim Tempel des Ammon und im Gebiet von Kyrene wachse, was für die Gegenwart nicht zutrifft, doch beseitigen jeden Zweifel an der Identität mit Callitris quadrivalvis die Worte, dass ihr Holz der Fäulnis für immer widerstehe (vgl. V 4, 2. Plin. XIII 101f.), die Wurzel stark gemasert sei, und aus dieser die kostbarsten Kunstwerke gemacht würden. Wenn aber *θύον* zu den Thüren des Tempels auf der sagenhaften Insel Panchaia verwandt gewesen (Euhemeros bei Diod. V 46), Babylon damit Handel getrieben (Joh. apoc. 18, 12) oder hier zur Zeit Alexanders d. Gr. ein indischer Philosoph sich daraus und aus andern wohlriechenden Hölzern einen Scheiterhaufen errichtet haben soll (Ael. var. h. V 6), so ist dieses entweder ein Phantasieproduct der Schriftsteller oder das *ἀγάλλοχον ξύλον* Indiens und Arabiens, welches dem *θύινον ξύλον* ähnelt (Diosk. I 21), d. h. das Aloeholz von Aquilaria agallocha Boxb. oder Aquilaria malaccensis Lam. Dagegen war das *θύον*, aus welchem die Thüren auf dem Schiffe des Königs Hieron (Moschos bei Athen. V 207 e) und des Ptolemaios Philopator (Kallixenos ebd. 205 b) und ein altes Bildnis des Hermes in Arkadien (Paus. VIII 17, 2) hergestellt waren und wovon Masinissa den Rhodiern zur Errichtung von Bildsäulen 50 Talente schickte (Suid. s. *θύον*), wieder das Holz unseres Baumes.

Der lateinische Name *citrus* (*citreum* = *θύϊνον* Corp. gloss. lat. II 101, 20) für den Baum und *citrum* für das Holz ist durch populäre Entstellung aus *κέδρος* (Ceder oder Wacholder) entstanden, indem das duftende, unzerstörbare Holz dieser Coniferen zu dieser Identificierung Veranlassung gab (V. Hehn Kulturpfl.[6] 431). Eine Rückübertragung der Bedeutung ist es, wenn das Holz einmal (Cass. Dio LXI 10, 3) *κέδρινον* genannt wird. Das Holz kam von Mauretanien (Strab. XVII 826. Lucan. IX 426. Plin. V 12. XIII 91. Stat. silv. III 3, 94), wo zur Zeit des Plinius schon die besten Stämme ausgehauen waren (XIII 95). Der Baum glich an Blättern, Geruch und in Bezug auf den Stamm der pyramidenförmigen und wilden Cypresse (ebd.). Der knollige Auswuchs der Wurzel und der Teil, welcher sich am untersten Ende befindet, wurde am meisten geschätzt (ebd.). Das Holz war das teuerste von allen Hölzern (ebd. XXXVII 204).

Zuerst erwähnt der Dichter Naevius in seinem Bellum Punicum (bei Macrob. sat. III 19, 5 und Isid. or. XIX 22, 20; vgl. Fest. ep. p. 42, 14) eine *citrosa vestis*, welche Hehn (a. a. O. 432) als citrusduftendes Kleid erklärt. Cassius Hemina (bei Plin. XIII 86) berichtet nämlich, dass im J. 181 v. Chr. eine Kiste mit der Leiche des Numa und mit dessen Büchern gefunden sei, und dass letztere von Motten verschont geblieben seien, wohl weil sie *citrati* gewesen seien, d. h. nach Hehn mit dem Duft des C.-Holzes imprägniert gewesen sind und dieser die Motten ferngehalten hat. Doch kann wohl auch *citrosus* bei Naevius dem griechischen *ποικίλος* (bei Strab. IV 202. XVII 826) entsprechen und ‚bunt‘ bezeichnen (vgl. *concrispa* bei Isid. or. XIX 22, 20). Cato (bei Fest. ep. p. 242, 21; vgl Varro de r. r. III 2, 4) tadelte

es, dass einige ihre Häuser mit C.-Holz und Elfenbein schmückten, wobei wohl, wie Hor. c. IV 1, 20 und Apul. met. V 1, an die Construction der *lacunaria* zu denken ist. Seit der Zeit Ciceros (Plin. XIII 102) werden kostbare Tische von C.-Holz erwähnt (Cic. Verr. IV 37. Strab. a. a. O. Petron. 119, 28. Plin. XIII 91. XVI 68. Mart. X 80, 2. 98, 6. Plut. de cupid. divitiar. 10. Paul. Dig. XIX 1, 21, 2). Öfters sind sie als C.-Tische nur durch eine Bezeichnung, welche die Herkunft des Holzes angiebt, charakterisiert, sofern sie libysche (Mart. II 43, 9), mauretanische (Mart. IX 22, 5. XII 66, 6) oder Tische vom Atlas (Lucan. X 144. Mart. XIV 89) genannt sind. Gemeint ist eigentlich nur die durch *orbis* bezeichnete runde Platte (Plin. XIII 95), weshalb auch *orbis* allein aus dem Zusammenhange, in welchem das Wort steht, als C.-Platte erkennbar ist (Ovid. heroid. XVI [XVII] 87. Lucan. X 145. Mart. II 43, 9. Iuv. I 137). Je stärker die Maserung, desto wertvoller war das Holz (Sen. de benef. VII 9, 2). Besonderen Wert hatten die Tischplatten, wenn die Maserung getigert (mit langen Streifen) oder pantherartig (mit kleinen Rosetten) war, nächstdem, wenn sie krause Wellenlinien, besonders solche, welche den Augen des Pfauenschweifes ähnelten, oder zerstreute Flecken, welche den Birnen ähnelten, zeigten; am meisten kam es jedoch auf die Farbe an, wobei die des Mostes. also wohl ungeklärten Weissweins, am meisten geschätzt war, nächstdem auf den Umfang (Plin. XIII 96f.). Der Wert des Holzes wurde von den Eingeborenen noch dadurch erhöht, dass sie es in frischem Zustande in die Erde vergruben und mit Wachs bestrichen. von den Kunsttischlern dadurch, dass es je sieben Tage mit ebenso langen Unterbrechungen in Weizen lag, wodurch das Gewicht desselben bedeutend gemindert werden sollte; mit Meerwasser durchtränkt und dann getrocknet, sollte es noch dichter werden; von Wein erhielt es keine Flecken u. s. w. (Plin. XIII 99). Wo von Luxustischen die Rede ist, waren es C.-Tische (Sen. de benef. VII 9, 2. Iuv. I 75). Ein solcher Tisch hatte Goldes Wert (Petron. 119, 28. Mart. XIV 89), reizte die Männer zu unsinnigem Aufwand, wie Perlen die Weiber (Plin. XIII 91), und kam dem Senatorencensus gleich (Sen. a. a. O.), d. h. einer Million Sesterzen (ca. 218 000 Mark) oder mehr. Selbst Cicero zahlte schon für einen solchen Tisch 500 000 Sesterzen, Asinius Gallus eine Million Sesterzen (Plin. XIII 92. Tert. de pall. 5), andere noch mehr (Plin. a. a. O.). Den grössten Tisch besass der König Ptolemaios von Mauretanien, ein Sohn Iubas; die Platte war aus zwei halbkreisförmigen Stücken zusammengesetzt, hatte 4½ Fuss im Durchmesser und ¼ Fuss Dicke (Plin. XIII 93). Der Fuss des Tisches war wohl meist von Elfenbein (Lucan. X 144. Stat. silv. III 3, 94. Mart. II 43, 9. IX 22, 5; vgl. XIV 3. Lucian. gall. 14). Der Philosoph Seneca besass 500 Stück solcher C.-Tische mit elfenbeinernen Füssen (Cass. Dio LXI 10, 3). Auch Sophas von libyschem (Verg. Cir. 440) oder C.-Holz (Pers. I 52) werden erwähnt; doch den *lectus pavonimus* bei Martialis (XIV 85) hält Blümner (Technologie II 246, 4) für ein Sopha aus Ahornholz. da Plinius (XVI 66) von einer Ahornart (Bergahorn) sagt, dass sie sich durch den krausen Verlauf der Masern auszeichne und nach der Ähnlichkeit mit dem Pfauenschweife benannt sei (vgl. Plin. XVI 68. 185). Seit der Zeit des Augustus kamen auch quadratische *repositoria*, Tafelaufsätze, in Mode, die mit Ahorn- oder C.-Holz fourniert waren (ebd. XXXIII 146). Da ausdrücklich bezeugt wird, dass das *citrum* zu Fournieren geschnitten wurde (ebd. XVI 231), so mag dies wohl auch in andern Fällen als bei den *repositoria* geschehen sein, so besonders auch bei den *nauri postes* einer Prachtvilla (Stat. silv. I 3, 35).

Die Kunsttischler für die Arbeit in C.-Holz hiessen *citrarii* (CIL VI 9258) oder *citriarii* (Röm. Mitt. 1890, 287f.). Auch in Gallien scheint es solche gegeben zu haben, da Caesar bei seinem gallischen Triumphe *apparatus ex citro* aufführte (Vell. Pat. II 56, 2). [Olck.]

Citua (Geogr. Rav. 218, 4) s. Situa.

Civica. 1) S. Ceionius Nr. 4, Helvius, Vettulenus.

2) Beiname des Sex. Vettulenus Civica Pompeianus, cos. ord. 136 n. Chr. mit L. Ceionius Commodus, und des M. Ceionius Civica Barbarus, cos. ord. 157 mit M. Metilius Aquillius Regulus. [Groag.]

Civile ius s. Ius.

Civilis. 1) S. Iulius.

2) Vicarius Britanniarum im J. 368, Amm. XXVII 8, 10. [Seeck.]

Civitas, als Göttin nur bekannt aus der Widmung auf einem Altar zu Rom *Civitati | sacrum | A. Aemilius | Artema | fecit*, CIL VI 88. [Aust.]

Cius, Station (Itin. Ant. 224) und Castell (Not. dign. Or. XXXIX 6 = 14 *cuneus equitum Stablesianorum, Cii*) an der Donauuferstrasse in Moesia inferior zwischen Carsum (Hirschowa) und Troesmis (Iglitza); jetzt Hassarlik in der Dobrudscha (CIL III p. 1353. Kiepert Formae orbis antiqui XVII), wo sich Reste eines römischen Castells befinden, in denen die Inschrift CIL III 6159 = 7494 (vgl. Gardthausen Herm. XVII 251ff. Mommsen ebd. 322ff. G. Tocilescu Arch.-epigr. Mitt. VI 47ff.) gefunden wurde, in welcher Kaiser Valens seinen Sieg über den Gothenkönig Athanarich im J. 369 (O. Seeck o. Bd. II S. 1934) feiert. Dass der Ort schon früher besetzt war, kann man den beiden Veteraneninschriften CIL III 7495: *Iul. Valens, vet. ex ala, ex sing(ulari)* und Arch.-epigr. Mitt. XIV 19: *[Genio] vici Vere .... titiani C. Iulius Vale(n)s, veter. leg. V Maced., mag(ister) vici. v. s. l. m.*, in denen wohl Verwandte genannt werden, entnehmen. In dem Vicus wohnten auch Einheimische. CIL III 7496. Diese Inschrift zeigt auch die Mischung des römischen und griechischen Einflusses in den kleineren niedermoesischen Lagerorten. W. Tomaschek Die alten Thraker I 52. II 2. 85. Ruggiero Dizion. epigraph. II 267. [Patsch.]

Cizama (var. *cizania*), Garamantenstadt, von Cornelius Balbus mitbezwungen, Plin. V 37. Vielleicht Emzezzem nordöstlich von Ghadâmis (= *Κιδαμή*, Cydamus). Vivien de St.-Martin (Le nord de l'Afrique dans l'antiq. gr. et rom. 121) sucht den Ort im Wadi Zemzim zu weit östlich. [Fischer.]

Cizi, richtiger *Chizi*. Volk an der asiatischen Seite der Maiotis. Plin. VI 19; vgl. Chisoe und Sedo-chezi. [Tomaschek.]

Clabularis cursus, die Abteilung der kaiserlichen Post, welche durch langsame, von Ochsen gezogene Lastwagen (*angariae*) gebildet wurde. Das Wort findet sich Cod. Theod. VI 29, 2 § 5. 5 § 1. VIII 5, 23. 26. 62. Cod. Iust. XII 50, 22. Amm. XX 4, 11. S. Bd. I S. 2184, 51ff. [Seeck.]

Clachili. Die *Clachilorum sata* durchfliesst der Rhodanus bei Avien. or. marit. 675 ed. Holder. Die Lesart *Chabilcorum* ist ohne Gewähr und Zeuss Vermutungen (Die Deutschen 112. 226) daher hinfällig. Müllenhoff Deutsche Alt. I 196f. setzt sie an die untere Rhône (vgl. II 239). [Ihm.]

Clad(i)us, Geldverleiher, Mart. II 57, 7. [Stein.]

Clambetae, Station der von Hadra in den Jagodengau führenden Strasse (Tab. Peut.: *Clambetis*; Geogr. Rav. 211, 6: *Crambeis*), wahrscheinlich beim jetzigen Starigrad bei Obrovac an der Zrmanja, am Südfusse des Velebit (Mommsen CIL III p. 369. 384. Hirschfeld CIL III p. 1634. Kiepert CIL III tab. III und Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 501. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 195), wo der vielleicht erst nach 29 n. Chr. gesetzte Stein CIL III 9972: *Iuliae August. divi Augusti, matri Ti. Caesaris Aug., L. Volusio Saturnino leg. pro pr. C. Iulius C. f. Sulla ob dec.* gefunden wurde. Aus ihm geht sicher hervor, dass der Ort wie überhaupt der ganze Strich zwischen der Zrmanja und Krka bereits zu Beginn der Kaiserzeit romanisiert war; wahrscheinlich hatte er schon unter Tiberius das Stadtrecht, denn wenn Sulla in Corinium (Karin, südlich von C.) *decurio* gewesen wäre, so hätte er dieses officielle Denkmal dort (am Forum, in der Basilika oder sonst wo) errichten lassen. Kruševo, wo die beiden in CIL III 2884 genannten ausgedienten Praetorianer wohnten, und ein Teil der Garde eine Zeit lang gestanden zu haben scheint (CIL III 2887, s. Corinium), wird zu C. gehört haben. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. v. [Patsch.]

Claminia, Hafen an der malabarischen Küste Vorderindiens, zwischen Kottiaris und Muziris, Geogr. Rav. p. 42, 8; etwa Cranganor, Kodungalûr, eine alte Ansiedlung syrischer Christen. Man wird an Kalamina (var. Qalimaya) der Thomaslegende erinnert, welcher Ort freilich auch auf den gedrosischen Hafen Kalama (s. d.) bezogen werden kann; skr. *kalama* bedeutet so viel wie *çâlî* ‚eine weisse Sorte Reis'. [Tomaschek.]

Clampetia (*Λαμπέτεια* Polyb. bei Steph. Byz., was wohl mit dem von Lykophron am hipponischen Meerbusen genannten Vorgebirge *Λαμπέτης* zusammenzustellen ist), Stadt im Lande der Bruttier (Mela II 69. Plin. III 72), nach der Tab. Peut. (vgl. Geogr. Rav. IV 32 p. 264 und V 2 p. 332 P.) 10 mp. nördlich von Tempsa, 40 mp. südlich von Cerillae, also an der Stelle des heutigen Amantea. Im zweiten punischen Kriege nahm es der Consul P. Sempronius ein (Liv. XXIX 38, 1. XXX 19, 10). Reste sind nicht nachweisbar. [Hülsen.]

Clandate (so Geogr. Rav. 218, 13; *Clande* 217, 12), eine Strassenstation unbekannter Lage in Dalmatien; nach W. Tomaschek Mitteilungen der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 511 etwa Novi an der Vereinigung der Una und Sana in Bosnien. [Patsch.]

Clande (Geogr. Rav. 217, 12) s. Clandate.

Clanis. 1) Fluss in Steiermark, jetzt der Glan?, Strab. IV 207 *τὰ ὑπερκείμενα τῶν Οὐινδολικῶν, ἐξ ὧν ὁ Δοῦρας καὶ Κλάνις καὶ ἄλλοι πλείονς ναραδρώδεις ποταμοὶ συμβάλλονσι εἰς τὸ τοῦ Ἴστρου ῥεῖθρον*. Richtiger wohl *Glanis*. Holder Altkelt. Sprachsch. s. *Clanis, Glana, Glanis*. [Ihm.]

2) *Clanis* (*Κλανίς* Strab. V 233) oder *Glanis* (Plin. III 59), soll ursprünglicher Name des Liris gewesen sein, vielleicht eine ähnliche Verwechslung wie bei Appian b. c. I 39: *ἀπὸ Λίριος ποταμοῦ, ὃν νῦν μοι δοκοῦσι Λίτερνον ἡγεῖσθαι*. Vgl. Nissen Ital. Landeskunde 329 u. unten Clanius.

3) *Clanis* (*Κλάνις* Strab. V 235; *Γλάνις* App. b. c. I 89, jetzt Chiana), rechter Nebenfluss des Tiber, entspringt im toskanischen Appennin, südlich von Arezzo (*C. Arretinus*, Plin. III 54), durchfliesst das Thal von Clusium, nimmt am Fusse des Stadthügels von Volsinii (Orvieto) von rechts die Pallia (Paglia) auf und fällt bald darauf, nach einem Laufe von 95 km., in den Tiber. Seine zeitweise grosse Wasserfülle, die das ebene Thal von Chiusi versumpfte (s. Clusinus lacus) und sogar bei Überschwemmungen im unteren Tiberlaufe bis Rom sich gefährlich bemerkbar machte, veranlasste im J. 15 n. Chr. den Plan, ihn teilweise in den Arno abzuleiten, was aber durch den Widerspruch der Florentiner vereitelt wurde (Tac. ann. I 76. 79. Cass. Dio LVII 14). Im Mittelalter war das ganze Thal von Arezzo bis Chiusi mangels der Regulierung des C. in einen unbewohnbaren Sumpf verwandelt (H. Kiepert Mittleres Toscana nach einer Zeichnung Leonardo da Vincis im British Museum; Berlin 1893), erst Ende des vorigen Jahrhunderts ist durch die grossartigen Arbeiten Fossombronis Wandel geschaffen und ein Gebiet von 20 Quadratmeilen der Cultur zurückgegeben; ein grosser Teil der im Altertum durch den C. zum Tiber gehenden Gewässer wird jetzt durch Canäle in den Arno geleitet, die Wasserscheide ist um ca. 40 km. südlicher gerückt. Vgl. Nissen Ital. Landeskunde 299. 311.

4) S. Clanius. [Hülsen.]

5) Gefährte des Phineus, von Perseus erschlagen, Ovid. met. V 140ff.

6) Kentaur, auf der Hochzeit des Peirithoos von Peleus getötet, Ovid. met. XII 379. [Hoefer.]

Clanius (*Γλάνις* Dion. Hal. VII 3. Lycophr. Alex. 718), Fluss in Campanien, südöstlich von Nola entspringend, fällt wenig südlich vom Volturnus ins tyrrhenische Meer. Im Altertum scheint er in die Lagune von Liternum (Lago di Patria) gemündet zu haben, weshalb auch wohl (Liv. XXXII 29, 3. Strab. V 243. App. b. c. I 39) von der ‚Mündung des Liternus' die Rede ist. Der an seinem mittleren Laufe gelegenen Stadt Acerrae schadete er häufig durch Überschwemmungen (Verg. Georg. II 225 m. d. Schol. Sil. Ital. VIII 535); im Mittelalter bildete er hier einen weiten Sumpf (Partano di Acerra), der neuerdings durch Canäle (i lagni) entwässert ist, welche den alten Lauf des C. völlig verändert haben. [Hülsen.]

Clanoventa s. Glanoventa.

Clantiburgum (Geogr. Rav. 220, 3) s. Teutiburgium.

Clanum, Station an der von Iuliobona (Lillebonne) über Paris nach Augustobona (Troyes) führenden Strasse, 16 Millien von letzterer Stadt entfernt (Itin. Ant. 383, var. *Glano*). Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. Wahrscheinlich ist *Glanum* die richtige Namensform (s. d.). [Ihm.]

Claodicus, Häuptling der Cimbern, 653 = 101 bei Vercellae gefangen (Oros. V 16, 20). [Münzer.]

Claranus. 1) Stoiker, Mitschüler und Altersgenosse des Philosophen Seneca, der ihn als Muster aufstellt, wie man durch Geistesfrische die Beschwerden des Greisenalters überwinden kann, und eine Unterhaltung über ethische Dinge mitteilt, die er mit ihm gepflogen, epist. 66, 1—5. [v. Arnim.]

2) Als scharfsinniger und gelehrter Erklärer von Dichtungen erwähnt bei Mart. X 21, 2. Auson. epist. XVIII 27f. Porphyr. ad Horat. sat. II 3, 83 p. 254 Meyer. Serv. Aen. XI 316 (überliefert *Clanarius*). Wahrscheinlich identisch mit Nr. 1 und dem auf einer stadtrömischen Inschrift aus neronischer Zeit genannten *Claranus avunculus*, Borghesi Oeuvres V 221f. Vgl. Teuffel-Schwabe L.-G. II[5] § 328, 2. 4. [Stein.]

Clarenna, auf der Tab. Peut. an der von Regensburg (Reginum) nach Rottenburg (Sumelocenna) führenden Strasse. Das heutige Cannstatt oder Köngen am Neckar? Naeher Bonn. Jahrb. LXXI 19f. Mommsen CIL III p. 739f. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Clari, Volk im Westen Arabiens, an der Goldküste: *Deinde Clari, litus Hammaeum, ubi auri metalla* (Plin. VI 150), wie es scheint, in der Gegend von *Cumfide* der Admiralskarte. Vgl. Sprenger Alte Geogr. 52. Glaser Skizze 31ff. [D. H. Müller.]

Clariae, thrakisches Volk auf der Nordseite des Haimos, Plin. n. h. IV 41. [Oberhummer.]

Clarianus ist ein auf Ziegelstempeln in Gallia Narbonensis häufig vorkommender Name, CIL XII 5679 nr. 19. 22. 25. [O. Rossbach.]

Clarigatio, von den alten Grammatikern abgeleitet *a claritate vocis* (Serv. Aen. IX 52. Plin. n. h. XXII 5 *clarigatum id est res raptas clare repetitum*; s. aber auch Serv. Aen. X 14 *clarigatio autem dicta est aut a clara voce ... aut a κλήρῳ, hoc est sorte*), alter Terminus der römischen Rechts- und Priestersprache, der in Quintilians Zeit (inst. VII 3. 13) zu den einer Erklärung bedürftigen *obscuriora et ignotiora verba* gehörte. In wirklicher Anwendung kommt das Wort nur bei Liv. VIII 14, 6 vor, wo es unter den nach dem Latinerkriege über den *senatus* von Velitrae getroffenen Bestimmungen heisst: *ut eius, qui eis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille assium clarigatio esset, nec prius quam aere persoluto is, qui cepisset, extra vincula captum haberet*; hier bedeutet es also die Verpflichtung zur Zahlung von Lösegeld oder Busse, vielleicht auch den Anspruch auf solche Leistungen. Die Späteren kennen das Wort nur aus dem *ius fetiale*, und zwar speciell in der Anwendung auf den Act des *res repetere* (Plin. a. a. O. Arnob. II 67 *per clarigationem repetitis res raptas*; Livius, der I 32, 5ff. den *ritus, quo res repetuntur*, beschreibt, braucht das Wort *c.* nicht) oder auch — ungenau — auf die nach vergeblicher Genugthuungsforderung eintretende *indictio belli* (Serv. Aen. X 14: *clarigationem exercere, hoc est per fetiales bellum indicere*; vgl. IX 52); s. darüber den Artikel Fetiales. [Wissowa.]

Clarissimi viri, Titel der Senatoren und Beamten senatorischen Ranges in der späteren Kaiserzeit, s. Senatus.

Claritas, eine den Glanz des Römerreiches personificierende Göttin, deren Name uns erst auf Münzen der späteren Kaiserzeit entgegentritt; ein besonderer Typus wurde für sie nicht mehr geschaffen. Die Münzen mit der Umschrift C. zeigen den Sonnengott im Strahlenkranz stehend und halbbekleidet, die erhobene Rechte trägt eine Erdkugel (Cohen Méd. imp.[2] Diocl. 16. 17; Max. Herc. 28. 29; Const. Chlore 8; Gal. Max. 10. 11; Postume 12. 13). [Aust.]

Clari viri sollten nach der Bestimmung Constantins des Grossen die Senatoren von Constantinopel genannt werden (Anon. Vales. 6, 30), wodurch sie über die Decurionen aller andern Städte erhoben, aber hinter den römischen Senatoren, denen der Titel *viri clarissimi* zukam, zurückgesetzt wurden. Doch schon Constantius II. stellte im J. 339 die beiden Senate gleich und übertrug wahrscheinlich auch den Clarissimat auf die Hauptstadt des Ostens. Zeitschr. f. Numism. XXI 62. [Seeck.]

Clarius (die Überlieferung *proclamo* oder *pro Damo* ist corrumpiert), für den Plinius der Jüngere eine Verteidigungsrede hält, welche er später ausgearbeitet und gefeilt seinem Freunde (C. Licinius Marinus Voconius) Romanus schickt, Plin. epist. IX 28, 5. [Stein.]

Clarus. 1) S. Erucius, Gavius, Iulius, Ragonius, Septicius, Sicinius und Trebatius. [Stein.]

2) Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit: a) Sex. Erucius Clarus, cos. suff. vielleicht im J. 117 n. Ch mit Ti. Iulius Alexander Iulianus, cos. II ord. 146 mit Cn. Claudius Severus. b) C. Erucius Clarus, cos. ord. 170 mit M. Cornelius Cethegus. c) C. Iulius Erucius Clarus, cos. ord. 193 mit Q. Sosius Falco. [Groag.]

3) Consularis Palaestinae in den ersten Jahren des 5. Jhdts. Marc. diac. vit. S. Porphyr. Gaz. 99. Abh. Akad. Berlin 1874, 213. [Seeck.]

4) Clara s. Aemilius Nr. 160.

5) Didia Clara, Tochter des Kaisers M. Didius Severus Iulianus, s. Didius. [Stein.]

Clasis, Nebenfluss des Tiber in Umbrien, nur genannt bei Silius Ital. VIII 453 (die Hss. haben *Clanis*, was Cluver Ital. ant. 701 überzeugend verbessert hat), im Mittelalter *Clasius* oder *Clasia*, jetzt Chiascio, entspringt bei Iguvium, scheint im Altertum nicht direct in den Tiber, sondern in den jetzt ausgetrockneten Lacus Umber (s. d.) gegangen zu sein, dessen Abfluss die Alten dem Tinea (s. d.) zurechneten. Nissen Ital. Landesk. 310. [Hülsen.]

Classiarii s. Epibatai, Nautae, Remiges, Socii navales.

Classici. Wie Gellius VI 13 (nach Cato?) berichtet, hiessen *classici* die Mitglieder nur der ersten der fünf servianischen Vermögensclassen (s. Classis Nr. 2), die übrigen *infra classem*. Auf die gleiche Quelle geht wohl die Notiz bei Fest. ep. p. 113 zurück: *infra classem significantur qui*

minore summa quam centum et viginti milium aeris censi sunt. Demnach konnte *classicus* auch soviel bedeuten, wie vermögend, leistungsfähig. Thatsächlich ist das Wort in der antiken Litteratur im übertragenen Sinne angewendet worden, immer aber so, dass dabei die Grundbedeutung und der Ursprung von der Classeneinteilung der Bürgerschaft nicht vergessen wurde, also mit der vollen Empfindung des metaphorischen Gebrauches. So bezeichnet Cicero Academ. prior. II 73 den Kleanthes, Chrysippos und die übrigen Philosophen *inferioris aetatis* im Vergleich zu Demokritos als *quintae classis*. Fronto bei Gell. XIX 8, 15 spricht von *classicus adsiduusque aliquis scriptor, non proletarius*. Arnobius sagt II 29 *desinite hominem, proletarius cum sit, classicis, et capite cum censeatur, adscribere ordinibus primis*. Losgelöst von der ursprünglichen Bedeutung und im modernen Sinne ist das Wort erst von den Humanisten gebraucht worden; so heisst es bei Melanchthon in der Widmungsepistel der Ausgabe von Plutarchs Schrift *Εἰ καλῶς εἴρηται τὸ λάθε βιώσας* an Bartholomaeus Feldkirch vom April 1519 (Corp. Reformat. I p. 80): *De hac re Plutarchi sententiam, classici videlicet authoris, certum est praelegere scholae nostrae*. Hier bedeutet *classicus* soviel als mustergültig; da den Humanisten aber die gesamte Litteratur der Griechen und Römer als mustergültig erschien, so wurde sie von ihnen als classisch bezeichnet, und die durch das Studium jener Litteratur erworbene Bildung hiess fortan die classische Bildung. Vgl. Jacobs in Ersch und Gruber Encyclop. I Bd. XVII 384ff. [Kübler.]

Classicum kommt von *calare* (Isidor. orig. XVIII 4) und ist das Signal zum Sammeln.

1) Bei seinem Klang traten die Centuriatcomitien zusammen (Mommsen Röm. Staatsrecht III 288). Es wurde mit dem Horn gegeben; die Bläser hiessen *classici* (Varro de l. l. V 91). Später wurde das Blasen von den Censoren verdungen (Varro ebd. VI 92).

2) Das C. als militärisches Signal durfte nur der Feldherr blasen lassen, da es nach Veget. II 22 (vgl. auch Modestus de voc. rei mil. 16) das *insigne imperii* war. Waren zwei Feldherrn im Lager, so stand beiden das C. zu (Liv. XXVII 47, 5. XXVIII 17, 15. Caes. b. c. III 82, 1). Durch das C. berief der Feldherr im Lager die *contio* (Liv. V 47, 7. VII 36, 9. VIII 7, 14. 32, 1. Ammian. Marc. XXI 5, 1) und gebot Schweigen (Liv. II 45, 12); es ertönte, wenn auf sein Geheiss jemand hingerichtet wurde (Veget. II 22. Tac. ann. II 32). Abends, ehe die Wachen aufzogen, erklang es bei seinem Zelt (Polyb. XIV 3, 6, der zwar das Wort *c.* nicht hat); und selbst den Aufbruch aus dem Lager scheint er durch ein C. signalisiert zu haben (Liv. II 59. 6), während sonst die Tuben Vorrücken und Angriff anzeigten (v. Domaszewski Die Fahnen im römischen Heere 8 und 9, 1). Sogar ausserhalb des Lagers (anders v. Domaszewski a. a. O. 9) wurde das C. geblasen; denn unter den Klängen des C. zog Vitellius in Rom ein (Suet. Vitell. 11). Strittig ist, wer das C. blies. Während Marquardt (St.-V. II[2] 552) und v. Jan (Baumeister Denkmäler III 1659) sich an die Worte des Vegetius (II 22): *C. item appellatur quod bucinatores per cornu dicunt* halten, bezweifelt v. Domaszewski (a. a. O.) deren Richtigkeit und will auch von Langes Änderung des *bucinatores* in *cornicines* (vgl. Lange Hist. mutationum rei mil. Roman. 57, 7) nichts wissen. Als feierlichstes Signal wurde das C. nach v. Domaszewski von allen Hornbläsern geblasen (Polyb. XIV 3, 6), und dass es sehr vernehmlich war, geht aus einer Hygin-stelle (de munit. castr. 21) hervor, wo *c.* und das schwächere *bucinum* (Masquelez bei Daremberg I 753 hält beide fälschlich für identisch) gegenüberstehen. Übertragen wird *c.*, besonders bei Dichtern, für Kriegstrompete gebraucht, Verg. Georg. II 539; Aen. VII 637 mit d. Comment. d. Servius. Tibull. I 1, 4. Seneca Thyest. 574. Lucan. IV 186. Ammian. Marc. XVI 12, 45.

Litteratur: v. Jan bei Baumeister Denkmäler III 1659f. Masquelez in Daremberg et Saglio Dict. I 753f. [Fiebiger.]

Classicus. 1) Mit diesem Namen nennt Mart. II 69 einen verschämten Parasiten; derselbe Name II 86, 6 und XII 46. [Stein.]

2) S. Caecilius Nr. 42, Iulius. [Groag.]

Classicus centurio s. Centurio Nr. 3.

Classis. 1) Stadtteil von Ravenna, anschliessend an den von Augustus gegründeten Hafen der Classis praetoria Ravennas; den Ort bezeichnet die 3 km. südlich der Stadt gelegene Basilica S. Apollinare in Classe. S. Iord. Get. 29. Geogr. Rav. IV 31 p. 258. V 1 p. 326 P. Procop. b. Goth. II 29. CIL XI 281a (Mosaik von S. Apollinare nuovo, Garrucci Storia dell' arte 242). Übrigens vgl. Ravenna. [Hülsen.]

2) Durch die Verfassung des Servius Tullius wurde die römische Bürgerschaft (mit Ausnahme der Equites) ihrem Vermögen nach in fünf Classen geteilt. Die Bürger der ersten Classe sollten mindestens 100 000 As (so nach Liv. I 43. Dionys. IV 16. Polyb. VI 23, 15; 120 000 nach Plin. XXXIII 43 und Fest. ep. p. 113, 125 000 nach Gell. VI 13), die der zweiten mindestens 75 000, die der dritten 50 000, die der vierten 25 000, die der fünften nach Livius 11 000, nach Dionysius 12 500, nach Polyb. VI 19, 2 4000 As (400 Drachmen) besitzen. Die Einteilung diente vorwiegend politischen Zwecken (s. d. Art. Centuria Nr. 2). Aber die Grundbedeutung des Wortes *classis* ist eine militärische. Nach gewöhnlicher Annahme ist es von *calare* = *καλεῖν* abzuleiten und bedeutet ‚Ladung' (so schon Dionys. IV 18 und Quintil. I 6, 33; nach Serv. Aen. I 39. Isid. Orig. XIX 1, 15. Schol. Lucan. I 306 soll dagegen das Wort mit *κᾶλον* = *lignum* zusammenhängen), d. h. zunächst im militärischen Sinne ‚Aufgebot'. Diese früher allgemein gebilligte Etymologie hat zuerst Corssen (Vocal. I 496) in Zweifel gezogen; er leitet *classis* von einer Wurzel *clat* (**clat-ē-re*, vgl. griech. *κλητεύω*, goth. *lathōn*, as. *lathjan*, ahd. *ladon*) ab, hält aber an der Bedeutung ‚Ladung' fest (ebenso Curtius Grundz.[5] 139. Vanicek). Dagegen behauptet Mommsen (Staatsr. III 263), dass *classis* im Land- und Seekrieg die Linie bezeichne ‚im Gegensatze zu den ausser der Reihe am Kampfe beteiligten Truppen oder Schiffen'. Er beruft sich darauf, dass die Hoplitenphalanx, gebildet aus Bürgern mit einem Besitz von mindestens 100 000 oder 120 000 As (s. o.), ursprünglich

classis hiess, nur wer zu ihr gehörte. *classicus* war, alle andern als *infra classem* bezeichnet (Fest. ep. p. 113. Gell. VI 13) wurden. Damit stimme es, dass nach mehrfachem Zeugnis in alter Zeit *classis* die Bezeichnung des Heeres war (Fest. p. 56. 249. 186 s. *classes clypeatas, procincta classis, opima spolia.* Fabius Pictor bei Gell. X 15, 4. Verg. Aen. VII 716). Erst als der militärische Charakter in der Centurienordnung beseitigt war und sie nur noch politischen Zwecken diente, habe das Wort *classis*, indem es die militärische Bedeutung nur für den Seekrieg behielt, eine auf die Wahlen und Abstimmungen der Volksversammlung bezügliche Bedeutung erhalten. Es bezeichne jetzt die gleichzeitig zur Abstimmung aufgerufenen ‚Abteilungsreihen des Fussvolkes', so dass die volldienstpflichtigen Centurien, die früher allein die C. waren, jetzt die *prima classis* bilden und dementsprechend die vier unter der Phalanx stehenden Stufen jetzt als zweite, dritte, vierte und fünfte Classe auftreten. In der neuen Bedeutung gebraucht, finde sich das Wort bereits in der Lex agr. vom J. 643 = 111 Z. 38: *[recuperatores ex ci]vibus L quei classis primae sient, XI dato.* Aber bei dieser Auffassung bleibt die Etymologie des Wortes dunkel, und dass *classis* die Linie bezeichne, ist nicht zu erweisen. Vielmehr passt die Bedeutung ‚Ladung', ‚Aufgebot' auch für die Zeit, als nur die voll ausgerüsteten Burger die *classis* bildeten, insofern als eben sie allein in ältesten Zeiten zur Heeresfolge verpflichtet waren, die andern aber erst später zu dieser Ehrenpflicht herangezogen wurden.

Auf die militärische Grundbedeutung des Wortes weist die verschiedene Art der Bewaffnung, welche nach der Überlieferung den einzelnen Stufen vorgeschrieben war. Volle Hoplitenausrüstung hatte die erste Classe, nämlich Erzschild (*clipeus* Liv., ἀσπίς Dion.), Helm, Panzer, Beinschienen, Lanze, Schwert. Den übrigen Classen oder den Centurien *infra classem* fehlte der Panzer. Die zweite Classe trug Holzschild (*scutum* Liv., θυρεός Dion.), Helm, Beinschienen, Lanze, Schwert, die dritte dasselbe ausser den Beinschienen; die vierte Classe hatte nach Livius nur *hasta* und *verutum*, nach Dionysios Schild, Schwert und Lanze (θυρεός, ξίφος, δόρυ), die fünfte nach Livius Schleuder, nach Dionysios Speer (σαυνίον) und Schleuder (vgl. Marquardt Röm. Staatsverw. II² 326).

Die Censussätze, nach welchen die Classen eingeteilt waren, werden in den Quellen nach dem Münzsystem angegeben, welches kurz vor dem ersten punischen Kriege eingeführt wurde (der As = $^1/_{10}$ Denar). Die älteren Ansätze sind uns nicht bekannt; nach Mommsens wahrscheinlicher Annahme (Röm. Trib. 111; Staatsr. III 247) waren sie ursprünglich nicht in Geld, sondern in Landmass ausgedrückt und zwar I. Classe 20 iugera, II. Classe 15 iugera, III. Classe 10 iugera, IV. Classe 5 iugera, V. Classe 2 iugera = 1 heredium. An Stelle dieser Sätze traten dann, vermutlich durch die Censuren der J. 442 = 312 und 450 = 304, als die Freigelassenen, d. h. die Nichtansässigen, in die Tribus aufgenommen wurden, Geldbeträge, und zwar zunächst berechnet nach dem schweren As, nämlich zu 40 000, 30 000, 20 000, 10 000, 4400 schweren As. Gleichzeitig mit der Einführung des leichten As (um 486 = 268) oder doch bald danach müssen die Censussätze umgerechnet worden sein; damals wurden sie auf die Höhe gebracht, in der sie uns überliefert sind (nach Polyb. VI 23. 15 hatten die Bewaffnung der ersten Classe *οἱ ὑπὲρ τὰς μυρίας τιμούμενοι δραχμάς*, d. i. 100 000 leichte As; Schwierigkeiten macht nur die Lex Voconia vom J. 585 = 169; vgl. den Art. und Mommsen St.-R. III 249, 4). Aber auch später sind die Ansätze sicherlich mehrfach verändert worden. Vgl. Boeckh Metrol. Untersuch. 427ff. Die weitere Litteratur s. bei dem Art. Centuria Nr. 2.

[Kübler.]

3) Während C. die Bedeutung ‚Aufgebot des Landheeres' früh verlor, bezeichnete es, auch ohne den Zusatz *navalis*, seitdem die Römer Seekriege führten, allgemein das Schiffsaufgebot, die Flotte (Jordan Herm. XVI 57f.). Römische Kriegsschiffe aber gab es nicht erst, wie es nach Polyb. I 20, 13. Flor. I 18. Zonar. VIII 11 scheinen könnte, seit dem ersten punischen Kriege (vgl. Mommsen R. G. I⁷ 515), sondern wenigstens seit der Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. Auf so alte Beziehungen Roms zum Meere deutet die Prora auf dem As der Decemvirn (Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 175. 184). Bemerkenswert aus den ersten Zeiten der römischen Flotte sind folgende Daten: 426 erster Schiffskampf, Liv. IV 34, 4; 394 Abordnung eines römischen Kriegsschiffes nach Delphi, Liv. V 28, 2; 348 infolge Roms Ohnmacht zur See (Liv. VII 5, 4) Abschluss eines Vertrags mit Karthago (Polyb. III 22–25. Mommsen Röm. Chronologie 320f.; 306 erneuert, Mommsen R. G. I⁷ 415) und Tarent (Appian. Samn. 7, 1. Mommsen R. G. I⁷ 413); 339–268 Anlage zahlreicher Küstenbefestigungen (Mommsen a. a. O.); 338 Seesieg über die Antiaten, deren Schiffe in die römischen Docks gebracht oder verbrannt wurden, Liv. VIII 14, 8. 12; 311 Einsetzung der Duoviri navales classis ornandae et reficiendae, Liv. IX 30, 4 (s. unter Duoviri); 310 Flottenexpedition nach Campanien, Liv. IX 38, 2; einige Jahre später nach Corsica, Theophr. h. pl. V 8, 1. 2. Mommsen R. G. I⁷ 415; 282 Angriff auf römische Schiffe im Hafen von Tarent, Liv. epit. XII. Appian. Samn. 7, 1. Mommsen R. G. I⁷ 391; 267 Einsetzung von vier Flottenquaestoren, Liv. epit. XV (s. unter Quaestores classici). Bedeutsam für den Aufschwung der römischen Marine war der Ausbruch des ersten punischen Krieges. Während noch 264 römische Truppen auf bundesgenössischen Schiffen befördert werden mussten (Polyb. I 20, 14), gingen vier Jahre später bereits hundert römische Penteren und zwanzig Trieren (Polyb. I 20, 9), in Jahresfrist (Mommsen R. G. I⁷ 516; Plin. n. h. XVI 74. Flor. I 18 übertreiben) nach karthagischem Muster erbaut (Polyb. I 20, 15) und mit geübten Ruderern bemannt (Polyb. I 21, 2), in See. Ihr geringeres Geschick im Manöverieren glichen die Römer dadurch aus, dass sie den Corvus (s. d.) erfanden (Polyb. I 22, 4—11), wodurch ihnen möglich wurde, ihre trefflichen Landtruppen an Bord im Nahkampf zu verwenden. So siegten sie bereits in der ersten grossen Seeschlacht 260 bei Mylae unter C. Duilius über die Karthager (CIL I 195. I² p. 47. Polyb. I 23. Liv. epit. XVII. Flor. I 18. Eutrop. II 20. Aur. Vict. de

vir. ill. 38, 1 u. a.), desgleichen 257 am tyndarischen Vorgebirge unter C. Atilius Regulus (Polyb. I 25. CIL I² p. 47), 256 bei Ekuomos unter L. Manlius Vulso (Polyb. I 26—28. CIL I² p. 47), 254 am hermaeischen Vorgebirge unter Ser. Fulvius Paetinus Nobilior und M. Aemilius Paulus (Polyb. I 36. Liv. XLII 20, 1. CIL I² p. 47), vor allem aber 241 unter C. Lutatius Catulus und Q. Valerius Falto bei den Aegaten (Polyb. I 61. Cohen Monn. de la rép. rom. 193 nr. 2. 3. CIL I² p. 47). Allerdings erlitten sie daneben auch, bald durch die Schuld ihrer Admirale, bald durch die Unerfahrenheit ihrer Seeleute (vgl. Mommsen R.-G. I⁷ 535—537), wiederholt grosse Schiffsverluste — 255 bei Camarina (Polyb. I 37, 3ff.), 253 auf der Fahrt nach Italien (Polyb. I 39, 6), 249 bei Drepana (Polyb. I 51) und an der Südküste Siciliens (Polyb. I 54, 8) — so dass der römische Senat, nachdem er zweimal als Ersatz für die verlorengegangenen Flotten neue ausgerüstet — 254 in drei Monaten eine von 220 (Polyb. I 38, 5. 6), 250 eine von 200 Schiffen (Polyb. I 41, 3) — und 249 dem Mangel an Seeleuten durch Aushebung von 10 000 neuen abgeholfen hatte (Polyb. I 49, 2), darauf verzichtete, weiterhin eine Flotte zu unterhalten (Polyb. I 55, 2). Erst die Hochherzigkeit römischer Bürger ermöglichte 241 den Neubau einer ausgezeichneten Flotte von 200 Penteren (Polyb. I 59, 6. 7), und mit einem Schlage war der Krieg beendet. Auch in der Folgezeit führte die Flotte mehrfach die Entscheidung herbei. So verjagte 228 Cn. Fulvius Centumalus mit einem Geschwader von 200 Schiffen nach kurzem Kampfe (Polyb. II 11. 12. CIL I² p. 47) die gefürchteten illyrischen Piraten (Polyb. II 8, 1. 2), während L. Aemilius Regillus mit einer römisch-rhodischen Flotte von 80 Schiffen 190 bei Myonnesos Antiochus Seemacht zerstörte (Liv. XXXVII 30. 31. 58, 3. XL 52, 5. 6). Aber bemerkenswert ist, dass die Römer trotz wachsender Machtfülle nicht auf die Unterhaltung einer grösseren kriegsbereiten Flotte bedacht waren. Es genügte ihnen, die besiegten Seestaaten dadurch unschädlich zu machen, dass diese ihre Schiffe ausliefern mussten (De la Berge Bull. épigr. VI 15) — so 228 die Illyrier, Polyb. II 12, 3; 201 die Karthager, Polyb. XV 18, 3. Liv. XXX 37, 3; 196 Philipp von Makedonien, Liv. XXXIII 30, 5; 195 Nabis, Liv. XXXIV 35, 5; 188 Antiochus, Liv. XXXVIII 38, 8. Appian. Syr. 39 —, die sie, statt damit die eigene Flotte zu vermehren, wiederholt verbrannten (Liv. XXX 43, 12 201 v. Chr.; XXXVIII 39, 2. 3 188 v. Chr.) oder verschenkten (Liv. XLV 43, 10. 44, 16 167 v. Chr.). So kam es, dass meist erst nach Ausbruch eines Seekrieges von dem damit beauftragten Magistrat die alten, in den römischen Docks (über dieselben vgl. Gilbert Gesch. u. Topographie d. Stadt Rom III 146—150) befindlichen Schiffe in stand gesetzt und dazu neue gebaut wurden — z. B. 192 vor dem Kriege mit Antiochus, vgl. Liv. XXXV 20, 12. 21, 1, und 172 vor dem Kriege mit Perseus, Liv. XLII 27, 1 — und dass in immer grösserer Zahl bundesgenössische Schiffe die römischen Flotten verstärkten (z. B. 200 v. Chr., vgl. Liv. XXXI 44, 1; 198 v. Chr., vgl. Liv. XXXII 16, 6; 190 v. Chr. vgl. Liv. XXXVII 30, 1). Gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. war die römische Flotte so in Verfall geraten, dass die römischen Truppen bei Beginn des iugurthinischen Krieges (111) bis Rhegium marschieren mussten, um erst von hier nach Africa übergesetzt zu werden (Sall. b. Iug. 28, 6). Der gewaltigen Flotte des Mithridates (die von Appian. Mithr. 17. 19 auf 400 angegebene Zahl seiner Schiffe scheint allerdings übertrieben; vgl. Kromayer Philol. LVI 470ff.) stand 88 lediglich ein kleines römisches Geschwader bei Byzanz gegenüber, das sich alsbald ergab (Appian. Mithr. 17. 19). Gänzlich fehlte es dagegen zu Beginn dieses Krieges dem römischen Oberbefehlshaber Sulla an Schiffen, die erst Lucullus für ihn mit vieler Mühe aus Cypern, Phoinikien, Rhodus und Pamphylien requirierte (Plut. Lucull. 2. 3. Appian. Mithr. 33. 56). Unzureichend war auch die Zahl der Schiffe, mit denen M. Antonius 74 den Kampf gegen die Seeräuber aufnahm (Flor. I 42, 2. 3. Mommsen R.-G. III⁷ 79). Eine um so grössere Flotte — 500 Schiffe — bewilligte dafür der Senat 67 v. Chr. dem Pompeius zum Seeräuberkriege (Plut. Pomp. 26. Mommsen R.-G. III⁷ 100; St.-R. II³ 654), auf dessen Betreiben auch in den Jahren 62 und 61 bedeutende Summen — 4 300 000 Sesterzen im J. 62 — zu Flottenzwecken verausgabt wurden (Cic. pro Flacco 30). Mit neuem Eifer nahmen seitdem die Römer den Seekrieg wieder auf, so dass die Flotte in den Kämpfen der ausgehenden Republik wachsende Bedeutung erlangte. Im Bürgerkriege der Jahre 49/48 stand der etwa 150 Schiffe (Kromayer Philol. LVI 438) zählenden caesarianischen Flotte eine aus fünf, dem M. Calpurnius Bibulus unterstellten Geschwadern (Caes. b. civ. III 5, 3) gebildete pompeianische von wenigstens 350 Schiffen (die Dio XLI 52, 2. Plut. Pomp. 64; Cat. 54. Appian. bell. civ. II 49 überlieferte Zahl 5–600 ist nach Kromayer a. a. O. 433—438 zu hoch gegriffen; vgl. namentlich Appian. bell. civ. II 87) gegenüber, die ohne die Niederlage bei Pharsalus die Caesarianer allenthalben in die Enge getrieben haben würde; vgl. Caes. bell. civ. III 40. 100. 101. Siegreich schlug 42 v. Chr. die mehr als 200 Schiffe (Appian. bell. civ. IV 133) starke Flotte des Brutus und Cassius wiederholt die Angriffe der allerdings ganz bedeutend schwächeren Flotte der Triumvirn (vgl. Kromayer a. a. O. 444f.) zurück (Appian. bell. civ. IV 82. 86. 115. V 26), und trotz des Siegs bei Philippi war Antonius in seinen Unternehmungen im Osten gehemmt (vgl. Appian. bell. civ. V 2. Dio XLVIII 41, 6), weil er keine Flotte hatte. Gefährlicher noch sollte den Triumvirn Sextus Pompeius werden, der nach Caesars Tode, wie einst sein Vater, vom Senate zum Praefectus classis et orae maritimae (vgl. Appian. bell. civ. III 4. Babelon Monn. de la rép. rom. II 351f.) ernannt, 42 bereits 130 Schiffe im westlichen Mittelmeer um sich versammelt hatte (vgl. Appian. bell. civ. IV 117 mit IV 86. 115. Kromayer a. a. O. 444) und bald darauf über die doppelte Zahl verfügte (Vell. Pat. II 77. 3). Zwar stellte Octavian, der, um die Schmach des Vertrags von Misenum zu tilgen, zu Rom und Ravenna grossartige Schiffsbauten ins Werk gesetzt hatte (Appian. bell. civ. V 78. 80), dem Gegner 38 eine annähernd gleich starke Flotte (Kromayer a. a. O. 450) entgegen, doch

ging mehr als die Hälfte seiner Schiffe in den Schlachten von Cumae und Rhegium, namentlich aber bei einem Seesturm wieder verloren (Appian. bell. civ. V 82—92. Dio XLVIII 46—48. Gardthausen Augustus I 247—251). Unverzagt rüstete Octavian von neuem (Gardthausen a. O. 255—262): zwei Jahre lang wurden für ihn in ganz Italien (Dio XLVIII 49, 1), insbesondere aber in dem durch Verbindung des Lucriner- und Arvernersees mit dem Meere neugeschaffenen Portus Iulius (Suet. Aug. 16. Dio XLVIII 50, 3. Flor. II, 18, 6. Serv. Georg. II 161. Anth. Pal. VII 379. IX 708) unter Agrippas Leitung Schiffe gebaut (vgl. Strab. V 244), und die allerwärts aufgebotene Schiffsmannschaft (vgl. Dio XLVIII 49, 1) einen ganzen Winter über für den Seekrieg geschult (Suet. Aug. 16. Vell. Pat. II 79, 2). So kämpften 36, trotzdem Stürme der auslaufenden Flotte manchen Verlust verursacht hatten (Appian. bell. civ. V 98. 99. Dio XLIX 1. Vell. Pat. II 79, 3), wiederum 300 octavianische Schiffe gegen die gleiche Zahl des Pompeius (Appian. bell. civ. V 118), der erst bei Mylae und dann bei Naulochus entscheidend geschlagen wurde (Gardthausen Augustus I 263—270). Verstärkt durch die von Pompeius erbeuteten Schiffe (vgl. Kromayer a. a. O. 458—460) nahm Octavians Flotte endlich auch den Kampf mit Antonius auf, über dessen schwerfällige, schlecht bemannte Schiffe sie 31 v. Chr. bei Actium einen vollständigen Sieg errang (Plut. Ant. 65—67. Dio L 15—36. Flor. II 21. Gardthausen Augustus I 378ff.). Hier endet die Geschichte der republicanischen Flotte. Aus kleinen Anfängen heraus hat sie sich demnach trotz der Abneigung der Römer gegen das Seewesen vorübergehend unter dem Druck der Verhältnisse glänzend entwickelt, wenn sie auch nie, so wie das Heer, eine stehende Einrichtung des römischen Freistaates bildete.

Stehende Flotten gab es vielmehr erst in der Kaiserzeit. Unter ihnen waren die wichtigsten die, welche Augustus zum Schutze Italiens in Misenum und Ravenna begründete, Tac. ann. IV 5. Suet. Aug. 49. Veget. IV 31. Ersterer Ort bot ihm an Stelle des Portus Iulius, der sich der geringen Tiefe des Lucrinersees wegen auf die Dauer zu einer Flottenstation nicht geeignet haben würde (vgl. Strab. V 244. 245), einen natürlichen (Beloch Campanien 196), geräumigen (über den Umfang vgl. Leipz. Stud. XV 291), vom Meere aus leicht zugänglichen (Strab. V 243) und doch geschützten Hafen (Plan Leipz. Stud. XV Taf. 2) in mässiger Entfernung von Rom, letzterer schon 38 v. Chr. Schiffsstation (Appian. bell. civ. V 78. 80), in dominierender Lage inmitten von Sümpfen (Leipz. Stud. XV 283), an der Grenze Italiens (Appian. bell. civ. II 32). erhielt von ihm durch Anlage der Fossa Augusta, welche den südlichen Poarm Padusa nach Ravenna leitete (Plin. n. h. III 119. Iordanes Get. 150. Claudian. de VI. cons. Honor. 495f. Sidon. Apoll. epist. I 5, 5), einen stattlichen, künstlich erweiterten Hafen (Näheres Leipz. Stud. XV 285—288, Plan ebd. Taf. 1), der nach Iordanes (a. a. O.) 250 Schiffe fasste (vgl. auch Zosim. VI 8, 2). Wann die Anlage der beiden Flotten, von denen die misenatische bald die angesehenere wurde (Hirschfeld Verw.-Gesch. 126), erfolgte, lässt sich nur annähernd bestimmen. Sicher bestand die Station Misenum wohl bereits 22 v. Chr. Denn damals muss das vor Forum Iulii ankernde Geschwader, welches Augustus nach der Schlacht von Actium aus den von Antonius erbeuteten Schiffen dort gebildet hatte (Tac. ann. IV 5. Strab. IV 184) und das gewiss 26/25 am Cantabrerkriege teilnahm (Flor. II 33. Oros. VI 21, 4. Mommsen R.-G. V 61), grösstenteils (unrichtig — s. u. — meinen Mowat Bull. épigr. VI 216. Ferrero L'ordinamento delle armate romane 159. Allmer Inscript. de Vienne I 421. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. III 181. 373, nach 22 hätten in Forum Iulii überhaupt keine Schiffe mehr gestanden), nach Misenum überführt worden sein, da der Kaiser Gallia Narbonensis schwerlich sonst dem Senate anvertraut hätte (Dio LIV 4, 1). Zur selben Zeit muss auch die ravennatische Flotte gegründet sein, weil bei Vitruv. II 9, 16, der in den Jahren 15—13 schrieb (Schanz Röm. Litt.-Gesch. II 230), Ravenna mit dem Po verbunden erscheint, und weil Valgius Rufus, der während der ersten 10 Jahre des Principats dichtete (Ribbeck Röm. Dicht. II 360), mit den Versen: *Et placidam fossae qua iungunt ora Padusam, navigat Alpini flumina magna Padi* offenbar auf die Fossa Augusta anspielt. Von Staatswegen freilich wurden jene Flotten nicht errichtet (daher auch nicht im Mon. Ancyr. aufgeführt, Gardthausen Augustus I 649), von Augustus vielmehr aus eigenen Mitteln geschaffen und mit der Familia des Kaiserhauses bemannt (Mommsen Herm. XVI 463; St.-R. II³ 862f.). Daraus erklärt sich auch, dass sie unter ihrem Gründer noch recht unbedeutend waren und 6 n. Chr. weder gegen die sardinischen Piraten im Westen, Dio LV 28, 1, noch gegen die Dalmater im Osten, LV 29, 4, etwas ausrichteten. Ihre ursprüngliche Bezeichnung war: *C. quae est Miseni* CIL III p. 844, *C. Misenensis* CIL X 3530 oder *C. Misenatium* CIL III 1919, desgleichen *C. Ravennas* CIL III p. 850 oder *C. Ravennatium* Ephem. epigr. IV 923. Nach Vegetius IV 31 hatte die Flotte von Misenum die westlichen, die von Ravenna die östlichen Mittelmeerländer zu ihrem besonderen Schutzgebiete, was jedoch nicht ausschloss, dass bisweilen Schiffe der einen ins Bereich der andern geschickt wurden (misenatische z. B. nach Galatien und Pamphylien, Tac. hist. II 9). Für solche Fälle scheinen Centum Cellae und der Piraeus als gemeinsame Stationen für beide Flotten — s. u. — vorgesehen gewesen zu sein. Früh erleichterten überdies zahlreiche Provincialflotten — s. u. — den Dienst der italischen. Da dieser unter den Kaisern. als die Seekriege aufhörten, fast ausschliesslich darin bestand, allerorten die Piraterie schnell zu unterdrücken, Zufuhr und Handel zu sichern, den Kaiser, dessen Beamte, sowie Truppen zu befördern, hatten die Centralen Misenum und Ravenna an den verschiedensten Punkten ihre Nebenstationen, vgl. die Kartenskizze Leipz. Stud. XV Taf. 3. Von diesen gehörten Inschriftenfunden oder Schriftstellerzeugnissen zufolge zu Misenum: Ostia — *ἐπίνειον* von Rom, Strab. III 145. V 219, und Hauptstapelplatz für überseeisches Getreide, Dessau CIL XIV p. 7. 8 — vgl. CIL XIV 110 (danach stand 186 n. Chr. der Trierarch Iustus der

Station vor). 232—234. 237—243. 4133, namentlich aber Suet. Ner. 47; Vesp. 8 (von Dessau CIL XIV p. 9 richtig erklärt), während Suet. Claud. 25 nicht mit Mowat Bull. épigr. VI 165 und Héron de Villefosse bei Daremberg-Saglio Dict. I 1222 auf die *classiarii*, sondern auf die *vigiles* von Ostia zu beziehen ist; vgl. Leipz. Stud. XV 324; Antium — Lieblingsaufenthalt der iulischen Kaiser, Mommsen CIL X p. 660 — vgl. Ephem. epigr. VIII 658. Tac. ann. XIV 4; Terracina vgl. CIL X 8261. Tac. hist. III 76. 77. Dio LXV 16, 2; Baiae — von den späteren Kaisern bevorzugt, Mommsen CIL X p. 351 — vgl. CIL X 3353. 3393. 3436. 3442. 3445. 3453. 3484. 3523. 3633. 3642. 3652. 3669; Puteoli — früher bereits Schiffsstation, Appian. bell. civ. V 78. 97. 98, und wichtiger Einfuhrhafen, Mommsen CIL X p. 183. Hirschfeld Philol. XXIX 75, 113. Beloch Campanien 114—116 — vgl. CIL X 3360 (hiernach auch diese Station unter einem Trierarchen). 3364. 3386. 3397. 3406. 3407. 3419. 3462. 3475. 3492. 3495. 3498. 3504. 3507. 3512. 3529. 3546. 3568. 3580. 3583. 3585. 3589. 3604. 3605. 3612. 3629. 3638. 3647. 3649. 3666. 8208, sowie Suet. Vesp. 8; Neapolis, vgl. CIL X 3338. 3349. 3354. 3358. 3370. 3375. 3388. 3401. 3433. 3437a. 3494. 3508. 3510. 3511. 3532. 3562. 3566. 3578. 3607. 3611. 3613. 3620. 3622. 3634. 3637. 3656. 3662. 3658; Stabiae, vgl. CIL X 8131. Plin. epist. VI 16, 11. 12 (79 n. Chr. während des Vesuvausbruchs stationierten Schiffe daselbst); Capreae, vgl. Suet. Tib. 62. Dio LVIII 13, 1 (bestand wahrscheinlich nur unter Tiberius); Forum Iulii — Plan des Hafens bei A. Leger Les travaux publics des Romains 468 und pl. VI Fig. 9. 10 — vgl. CIL XII 257 (258 muss, weil auf einen fremden Flottenpraefecten bezüglich, ausser Betracht bleiben, Héron de Villefosse et Thédenat Inscr. rom. de Fréjus 39). Tac. ann. IV 5; hist. III 43 (letzterer Stelle zufolge standen hier wenigstens noch unter den Flaviern Schiffe, nach Jullian Fréjus rom. 41ff. sogar noch unter Commodus); Mariana, vgl. CIL X 8329, und Aleria, vgl. Ephem. epigr. VIII 800. 801 (Lafaye Bull. epigr. I 230f. III 290f. IV 19) — beide vorzüglich Italiens Küsten deckend — auf Corsica (69 n. Chr. befehligte die corsischen Liburnen der Trierarch Claudius Pyrrhicus, Tac. hist. II 16); Carales — Plan des Hafens Atti di Torino XXI 1886 — vgl. CIL X 7592. 7593. 7595. 7823. Ephem. epigr. VIII 709—712, und möglicherweise auch Olbia, vgl. Ephem. epigr. VIII 734, auf Sardinien — dazu bestimmt, die räuberischen Sarder (Strab. V 225. Tac. ann. II 85) in Schach zu halten —, endlich Panormus auf Sicilien — mit der Aufgabe, die Getreideausfuhr zu sichern — vgl. CIL X 7288. 7291.

Desgleichen gehörten zu Ravenna: Aquileia — als Knotenpunkt zahlreicher Strassen (Itin. Ant. 124. 126. 128. 270. 276. 279. 291) sehr den Barbaren ausgesetzt, Strab. V 214. Mommsen CIL V p. 83 — vgl. CIL V 960. 1048 (774. 910. 938 sind als Veteraneninschriften beiseite zu lassen). Ammian. Marc. XXI 12, 9, zur Zeit der Notitia dignitatum durch die selbständige C. Venetum ersetzt (occ. XLII 4); Altinum — von hier Ravenna zu Schiff durch die Septem Maria erreichbar, Mommsen CIL V p. 205 — vgl. CIL V 8819. Herodian. VIII 6, 5; Ancona — vorzüglicher Hafenplatz, Mommsen CIL IX p. 572, und bereits 178 v. Chr. Schiffstation, Liv. XLI 1, 3 — vgl. Tac. ann. III 9, namentlich aber nr. 231. 232 (Bartoli) der Reliefs der Traianssäule, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass der Kaiser von hier zum zweiten dakischen Kriege in See ging, Tocilesco Das Monument von Adamklissi 118. 119; Brundisium — gleich bedeutend als Handelsstadt, wie als Überfahrtshafen — vgl. CIL IX 41—43. Ephem. epigr. VIII 33. Tac. ann. IV 27 (24 n. Chr. ein Sclavenaufstand durch die hier kreuzenden Liburnen unterdrückt); Salonae — strategisch wichtiger Punkt an der dalmatinischen Küste — vgl. CIL III 2034, vielleicht auch Mytilene auf Lesbos, vgl. CIL III 6092a, und Chalcedon, vgl. CIL III 312. Eine gemeinsame Station hatten beide Flotten im Westen in Centumcellae (Ferrero L'ordinamento 132. Bormann CIL XI p. 524) — daselbst ein besonderer Begräbnisplatz für Flottensoldaten, Annovazzi Not. degli scavi 1877, 264 — wo neun misenatische (CIL XI 3522—3526. 3532—3535) und sechs ravennatische (CIL XI 3528—3531a. 3536), im Osten im Piraeus, wo vier misenatische (CIL III 556a. 558. 6109. 7290) und die ravennatische Inschrift CIL III 557 gefunden wurden. Ausserdem lagen, nach Mommsen St.-R. II³ 862 wenigstens seit Commodus (Suetons Worte Aug. 49: *Ceterum numerum partim in urbis partim in sui custodiam adlegit* sind nicht mit Gardthausen Augustus II 349, 41 und Chapot La flotte de Misène 84, 1 auf die Flottensoldaten von Rom zu beziehen; ebensowenig — s. Leipz. Stud. XV 342 — ist aus Joseph. ant. Iud. XIX 253 mit Marquardt St.-V. II² 511, 7 zu folgern, dass *classiarii* schon unter Claudius in Rom garnisonierten), misenatische (vgl. CIL VI 3094—97. 3099. 3101. 3104. 3105. 3107. 3109. 3110. 3113. 3122. 3123. 3125. 3126. 3129—3131. 3133. 3135. 3137—3139. 3910. Ephem. epigr. IV 921. 922) wie ravennatische (vgl. CIL VI 3148. 3152—3156. 3159—3162. Ephem. epigr. IV 923) Flottensoldaten ständig in Rom, wo sie ausser zu gewöhnlichen militärischen Diensten zum Spannen der Schattensegel (Hist. Aug. Commod. 15, 6) und zu den Naumachien (Jordan Topogr. d. Stadt Rom II 116. Gilbert Gesch. und Topogr. d. Stadt Rom III 334f.) verwendet wurden. Das misenatische Quartier befand sich daselbst zwischen Colosseum und Titusthermen (Ferrero L'ordin. 67, 5. Jordan a. a. O. II 115. 116) in der dritten Region (nach CIL VI 1091 von Gordian vergrössert), das ravennatische jenseits des Tiber in der 14. Region (Jordan ebd.). Begraben wurden die Misenaten an der Via Appia (Henzen zu CIL VI 3093), die Ravennaten bei der Villa Pamfili (Henzen zu CIL VI 3149). Vorübergehend standen Ravennaten auch am Fucinersee, vgl. CIL IX 3891. 3892 mit Mommsens Anmerkungen dazu, um diesen mit entwässern zu helfen. Dagegen berechtigt die von Henzen Röm. Mitt. II 14—20 besprochene Inschrift, derzufolge unter M. Iulius Philippus 20 Ravennaten zusammen mit Praetorianern der 6. Cohorte an der flaminischen Strasse eine Räuberbande bezwangen, nicht zu der Annahme, dass sich dort Flottensoldaten ständig aufhielten. Aus

der Geschichte der beiden italischen Flotten ist folgendes bekannt: Claudius organisierte sie militärisch (Mommsen Herm. XVI 463). 64 n. Chr. litt die misenatische Flotte Schiffbruch (Tac. ann. XV 46). 65 liessen sich die Misenaten beinahe in eine Verschwörung ein (Tac. ann. XV 51. 57), was jedoch Nero nicht abhielt, aus ihnen kurz vor seinem Tode die Legio I adiutrix zu bilden, Tac. hist. I 6. Suet. Galb. 12. Plut. Galb. 15. Jünemann Leipz. Stud. XVI 5—20. Gross war der Anteil beider Flotten an den Ereignissen des J. 69. Nach Galbas Tode, der sie grausam bedrückt hatte (Tac. hist. I 87. Suet. Galb. 12. Plut. Galb. 15. Dio LXIV 3, 2), kämpften sie willig auf Othos Seite (Tac. hist. II 11) gegen die Vitellianer, die misenatische unter Moschus (hist. I 87) in Südfrankreich, alles verheerend (hist. II 12. 13; Agric. 7) und den Gegner in die Enge treibend (hist. II 14. 15), mit mehr wechselndem Erfolge die ravennatische im Pogebiet, hist. II 23. 32. 35. 36. 43. Nach Othos Tode hielten beide Flotten eine zeitlang zu Vitellius, hist. III 2. 6. Dann gingen sie zu Vespasian über: zuerst, von ihrem Praefecten Lucilius Bassus verleitet (hist. II 100. 101), die ravennatische, deren Schiffe Vespasian die Küsten von Umbrien und Picenum unterwarfen, hist. III 42, während ihre Soldaten mit vor Rom zogen, hist. III 50, erst später, infolge der grösseren Nähe der Hauptstadt, die misenatische (hist. III 57), die Vitellius tapferer Bruder Lucius dafür im Hafen von Terracina, wo sie Schutz gesucht hatte, hart bedrängte, hist. III 76. 77. Dio LXV 16, 2. Zum Lohne für ihre Dienste formierte Vespasian die Legio II adiutrix aus Ravennaten, Tac. hist. III 50. Dio LV 24, 3. Vaglieri bei Ruggiero Dizion. I 89f., und schickte die Flottenveteranen, mit besonderen Privilegien ausgestattet (CIL III p. 851), in Colonien (CIL III p. 850. 1959), die Flotten selbst aber machte er wahrscheinlich geraume Zeit nach dem Frieden — nach Suet. Vesp. 8 war der Kaiser mit dem Belohnen langsam — zu *praetoriae* d. i. *imperatoriae* und stellte sie damit über die nichtpraetorischen Provincialflotten. Letzteres ist allerdings nur eine Vermutung (was Chapot a. a. O. 49—52 dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig). Aber sicher ist, dass die italischen Flotten den praetorischen Beinamen, der auf den Diplomen von 71 noch fehlt (vgl. CIL III p. 850. 1959), auf einem solchen von 127 (CIL X 7854) zuerst begegnet und sich seitdem bis ins 4. Jhdt. (vgl. CIL X 3343, 302 n. Chr.) erhielt (erst bei Veget. IV 31. 32 und Not. dign. occ. 42, 7. 11 fehlt er), aus keinem Anlass mehr verdienten als für ihr Verhalten im J. 69 (Vernazzas Ansicht, dass sie nach dem ersten dakischen Kriege praetorisch wurden — Memor. di Torino XXIII 89 — ist Leipz. Stud. XV 302 widerlegt). Unrühmlich dagegen kämpften beide Flotten 193 für Didius Iulianus. Mühelos bemächtigte sich Iulians Gegner Septimius Severus Ravennas und seiner Flotte, Dio LXXIII 17, 1. Hist. Aug. Iul. 6, 3. 4. Zonar. XII 7, und so wenig taugten die zu Hülfe gerufenen Misenaten, dass sie nicht einmal ihre Waffen zu brauchen verstanden, Dio LXXIII 16, 3. Um so thatkräftiger unterstützten beide Flotten dafür den siegreichen Severus gegen Pescennius Niger, Herod. II 14, 7. III 1, 1, besonders während der dreijährigen Belagerung von Byzanz. Severus Nachfolger Caracalla (nicht bereits Severus, wie Mowat Bull. épigr. VI 209 meint, vgl. CIL VI 1063, 212 n. Chr.) verlieh ihnen den Beinamen *pia vindex*, der auf sieben misenatischen — CIL III 7327. VIII 14854. X 3335. 3336. 3529. Ephem. epigr. VIII 800. Rev. arch. 1892 II 403 nr. 140 — und drei ravennatischen — CIL III 168. III p. 899. Röm. Mitt. II 14 — Inschriften begegnet, der ravennatischen dazu den Beinamen *Antoniniana*; vgl. CIL III 168. X 8325. XI 36. 39. Unter Gordian hiess die misenatische Flotte u. a. *Gordiana*, CIL X 3386, unter M. Iulius Philippus die misenatische wie die ravennatische *Philippiana*, vgl. CIL III 7327. X 3335. Röm. Mitt. II 14, unter Decius die ravennatische *Deciana*, CIL III p. 899. Von höheren Officieren beider Flotten sind bekannt die misenatischen Praefecten: Sextus Aulienus CIL X 4868 unter Tiberius, Tiberius Iulius Optatus Pontianus CIL III p. 844. X 6318. Plin. n. h. IX 62. Macrob. sat. III 16, 10 unter Claudius, Anicetus, Mörder der Agrippina (Tac. ann. XIV 3. 7. 8. Dio LXI 13, 2. 4. Zonar. XI 12) und Verderber der Octavia (Tac. ann. XIV 62. 63. Suet. Ner. 35) unter Nero (59—62), Moschus Tac. hist. I 87 unter Otho, Claudius Iulianus Tac. hist. III 57. 77 unter Vitellius, Sextus Lucilius Bassus, gleichzeitiger Befehlshaber der ravennatischen Flotte, Tac. hist. II 100. III 12. CIL III p. 850, unter Vitellius CIL III p. 1959 (fälschlich schreiben ihm Mowat Bull. épigr. VI 207 und Mommsen zu CIL III p. 1959 ein erneutes Flottencommando unter Vespasian zu), Claudius Apollinaris Tac. hist. III 12. 57. 76. 77 unter Vitellius, C. Plinius Secundus unter Vespasian (starb 79 n. Chr. während des Vesuvausbruchs, Plin. epist. VI 16, 20. Suet. 92 Reiffersch.), Iulius Fronto CIL V 4091 im J. 129, M. Calpurnius Seneca Fabius Turpio Sentinatianus, zuvor Praefect von Ravenna CIL II 1267, im J. 134 CIL II 1178. III p. 878, Valerius Paetus CIL III p. 880 im J. 145, P. Cominius Clemens, zuvor Praefect von Ravenna CIL V 8659. Rev. arch. 1890 II 447 nr. 151, nach Verus Tode, L Iulius Vehillus Gratus Iulianus, zuvor ravennatischer Praefect Rev. arch. 1888 I 414 nr. 66, etwa in den Jahren 185—89 (Barnabei Not. degli scavi 1887, 546), Cn. Marcius Rustius Rufinus, zuvor Praefect von Ravenna CIL IX 1582. X 1127, vor 205, Valerius Valens CIL X 3336 unter Gordian, Aelius Aemilianus CIL X 3335 im J. 247, M. Cornelius Octavianus CIL VIII 12296 um die Mitte des 3. Jhdts. (Ferrero Iscr. nuov. 32. 33), ...*o V*...*ius* CIL X 3343 im J. 302, Flavius Marianus CIL X 3344 im 4. (Ferrero L'ordin. 76) oder 5. (Mommsen zu CIL X 3344) Jhdt., ... *Rufus* CIL X 4867 (Zeit unbestimmt); die ravennatischen: P. Palpellius Clodius Quirinalis CIL V 533. Tac. ann. XIII 30 (tötete sich 57 n. Chr.), L. Aemilius Sullectinus Boissieu Inscript. de Lyon 16 und M. Aurelius Regulus CIL VI 3150 vor Vespasian, Sextus Lucilius Bassus s. o., Cornelius Fuscus Tac. hist. III 12. 42 unter Vespasian, P. Cornelius Cicatricula Ferrero L'ordin. 360 (Anfang des 2. Jhdts. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 125), L. Numerius Albanus CIL X 7854 im J. 127, M. Calpurnius Seneca Fabius Turpio

Sentinatianus s. o., Tuticanius Capito Röm. Mitt. VI 335f. im J. 152, P. Cominius Clemens und L. Iulius Vehillus Gratus Iulianus s. o., M. Aquilius Felix CIL X 6657 unter Septimius Severus, Cn. Marcius Rustius Rufinus s. o., Gongius Nestorianus CIL X 8325 im J. 214, *I*...*cianus* CIL III p. 898 im J. 250; welcher von beiden Flotten C. Claudius Sardus CIL VI 3166, Cn. Octavius CIL X 6320, ...*nius* CIL XI 710 und ..... CIL XIV 2266 angehörten, ist ungewiss. Misenatische Subpraefecten waren: Alfenius Senecio CIL X 3334 etwa unter Septimius Severus, C. Annius Flavianus Ferrero Iscr. nuov. 583 und P. Fulcinius Vergilius Marcellus Rev. arch. 1894 II 401 nr. 158 (Zeit bei beiden unbestimmt); ravennatische T. Abudius Verus Postumus CIL V 328 und T. Appalius Alfinus Secundus CIL IX 5357 (Zeit bei beiden unbestimmt), T. Cornasidius Sabinus CIL IX 5439 im 3. Jhdt.; bei CIL VI 1643. 1644. VIII 14729 ist die Flotte nicht näher bezeichnet. Ein *praepositus c. Misenatium* war L. Artorius Iustus CIL III 1919 (Zeit unbestimmt), *praepositi reliquationi* von Misenum waren C. Sulgius Caecilianus CIL VIII 14854 (3. Jhdt.) und M. Verecundinus Verus CIL X 3345 (Zeit unbestimmt). Von misenatischen Nauarchen endlich kennen wir Q. Agusius Varus CIL X 3351, Annius Herculanus Bull. hell. 1897, 77. Aurelius Candidus CIL X 3349, C. Iulius Magnus CIL X 8215 (Ende 2. Jhdts.), Saturninius Isidorus CIL X 3352, C. Sulgius Caecilianus s. o., Valerius Verus Ephem. epigr. IV 922, Volusius Proculus Tac. ann. XV 51. 57 (unter Nero); von ravennatischen P. Petronius Afrodisius CIL XI 86; bei P. Aelius Iunianus CIL X 3350, C. Fabricius Ianuarius CIL X 7593, T. Flavius Antoninus CIL X 3348 und Ti. Iulius Hilarus CIL VI 8927 (unter Tiberius) findet sich keine nähere Angabe der Flotte.

Zahlreiche Flotten schützten in der Kaiserzeit auch die Provinzen. Die ägyptische Flotte. Aus der ptolemaeischen hervorgegangen und nach ihrer Hauptstation *C. Alexandriae* (Ephem. epigr. IV 926) oder *Alexandrina* (CIL II 1970. Ägypt. Urkund. 142. 143. 455) benannt, führte sie schon unter den ersten Kaisern (vgl. Ephem. epigr. IV 926) den Beinamen *Augusta* (CIL III 43. VIII 9358. 21025; über dessen Bedeutung s. v. Domaszewski oben Bd. II S. 2349). Vorwiegend fiel ihr wohl die Sicherung der Getreideausfuhr zu, die sie später (409 n. Chr.) sogar selbst besorgte (Cod. Theod. XIII 5, 32). Von ihren Praefecten sind bekannt: Claudius Clemens CIL III p. 856 (86 n. Chr.), Q. Marcius Hermogenes CIL III 43 (134 n. Chr.), L. Valerius Proculus CIL II 1970 (3. Jhdt., vgl. Jung Wiener Stud. XIV 240, 106), Priscus oder Crispus Ägypt. Urkund. 142. 143 (159 n. Chr.). Subpraefect war Ti. Iulius Xanthus Ephem. epigr. IV 926 (unter Nero). Von diesen befehligte Proculus gleichzeitig die ebenfalls schon früher (Curt. IV 33. B. Alex. XIII 1) bestehende und daher griechisch bezeichnete Potamophylacia, welche den Verkehr auf dem Nil sicherte und die Zölle überwachte (Lumbroso Bull. d. Inst. 1876, 102—104 und L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani 25—27. Jung Wiener Stud. XIV 264. Schwarz Jahrb. f. Philol. CXLIII 713—716). Ihre Schiffe werden auf Scherben, die Froehner in der Rev. arch. 1865 I 422—437. 1865 II 30—51 veröffentlichte, erwähnt; vgl. ostrac. 5. 23 (aus d. Zeit Traians und des Antoninus Pius), desgleichen ein *πρωτώριος πλοῖος* (vgl. ostrac. 17. 23. 33), nach Liv. XXVI 39, 8 und Tac. hist. V 22 das Admiralsschiff, nicht, wie Froehner Rev. arch. 1865 II 42 will, das Schiff des Praefectus Aegypti. Schiffsstation war u. a. Elephantine (ostrac. 23). Auch standen Schiffe der ägyptischen und syrischen Flotte, von einem Praepositus befehligt (CIL VIII 9358. 9363), um Mauretanien vor den Piraten zu schützen, im Hafen von Caesarea (Plan und Beschreibung bei Cagnat L'armée d'Afrique 338. 345f.), wo die Inschriften CIL III p. 1973 (107 n. Chr.). VIII 9358. 9363. 9379. 9385. 9386. 9392. 21025 (*liburna Nilus*). Ephem. epigr. V 983. 993. 1005 gefunden wurden. Nach Héron de Villefosse (Bull. des antiquités afr. 1882, 20) bestand die Station bereits unter Nero. Gewiss gehörten ihr auch die in Salda bei einem Tunnelbau zur Zeit des Antoninus Pius (CIL VIII 2728) verwendeten Flottensoldaten an (Mommsen Archaeol. Zeit. 1871, 5). Neben der militärischen ist eine eigne ägyptische Getreideflotte inschriftlich (IGI 917. 918) bezeugt (Mommsen R. G. V 577, 1). Zur Sicherung ihrer Fahrt nach Italien richtete bereits Kaiser Gaius unterwegs Stationen für sie ein (Joseph. ant. Iud. XIX 205f.). Ihre Ankunft in Puteoli wurde festlich begangen (Senec. epist. LXXVII 1. 2). Um sie zu entlasten, schuf Commodus die *C. Africana Commodiana Herculea* (Hist. Aug. Commod. 17, 7. 8. Eckhel VII 117. 128), die Klein (Rh. Mus. XXX 1875, 295) fälschlich mit der *C. Nova Libyca* identificiert. Letztere wird lediglich CIL VIII 7030 (180/88 n. Chr.) erwähnt. Wilmanns Ansicht (CIL VIII p. XXII), dass sie vor Caesarea ankerte, hat Ferrero Bull. des antiquités afr. III 1884, 175ff. und Iscr. e ricerche nuove 60 überzeugend widerlegt. Vielmehr war sie in einem Hafen der Cyrenaica, dem alten Libyen, stationiert und wird des *nova* wegen erst kurz vor 180 gegründet sein. Nach Henzen (Bull. d. Inst. 1874, 115) sollte sie die Mauren von Spanien abwehren. Die syrische Flotte, durch CIL III 421. 434 (*liburna Grypus*). VIII 8934. 9358. 9363. 9385. CIG 2346e. 4461 (= Le Bas III 2715). CIA III 1447, sowie 2 Papyri aus den Jahren 143 und 148 (Ägypt. Urkunden 113. 265, Leipz. Stud. XV 422f. besprochen) bekannt. Ihre Station hatte sie in dem schon früher benutzten (Liv. XXXIII 41, 9. Appian. Syr. 4), in der Kaiserzeit durch künstliche Anlagen sehr verbesserten (Le Bas III 2714—2717. O. Müller Antiquitates Antioch. 12. Tillemont Hist. des empereurs IV 386. Mommsen R. G. V 457), überaus wichtigen (Perdrizet et Fossey Bull. hell. XXI 77) Hafen von Seleucia am Orontes. In dem Kampfe zwischen Cn. Calpurnius Piso und dem syrischen Statthalter Cn. Sentius (19 n. Chr.) schlug sie ersteren erfolgreich zurück (vgl. Tac. ann. II 81 mit Nipperdeys Erläuterungen). Ferner nahmen ihre Mannschaften gewiss an den zwei jüdischen Kriegen unter Vespasian und Hadrian teil (Mommsen Ephem. epigr. III p. 331). In ersterem galt es, die an den Küsten Syriens, Phoinikiens und Ägyptens Piraterie treibenden Bewohner von Joppe (Joseph.

bell. Iud. III 416. 428ff.) unschädlich zu machen, auch fand damals auf dem See Genezareth ein Seetreffen statt (Joseph. bell. Iud. III 522ff. Eckhel III 348. VI 330. Cohen Monn. impér. I Vesp. 502. 506; Titus 314—316. Dumersan Numism. journal I 88. Madden A jewish coinage 193ff.); auf letzteren, in dem sich der einzige bekannte Praefect der syrischen Flotte Sex. Cornelius Dexter (CIL VIII 8934) anszeichnete (Darmesteter Revue des étud. juives I 1880, 17. Schiller Kaisergesch. I 614, 1) bezieht sich die leider arg verstümmelte Inschrift CIL VI 1556 aus der Mitte des 2. Jhdts. Während des Winters 165/66 teilte die C. Syriaca ihren Hafen Seleucia mit einem Geschwader der misenatischen Flotte (vgl. den von Thompson Archaeologia LIV 1895, 433 veröffentlichten Papyrus vom 24. Mai 166), deren Schiffe übrigens auch sonst öfter hier geankert haben müssen (Bull. hell. XXI 77). Unter Valens und Valentinian hiess sie *C. Seleucena* (Cod. Theod. X 23). Über ihre Zweigstation im mauretanischen Caesarea s. S. 2642. Die Flotte von Karpathos. Sie wird erst im 5. Jhdt. (Cod. Theod. XIII 5, 32 aus dem J. 409) genannt und dürfte mehr eine Transportflotte gewesen sein. Von ihren *ὁλκάδες* lesen wir bei Synesius epist. XLI 180. Nach De la Berge Bull. épigr. VI 228, 2 und Héron de Villefosse bei Daremberg-Saglio Dict. I 1234 ging sie aus der syrischen hervor. Über die Häfen von Karpathos vgl. Manolakekes *Καρπαθιακά* 10f. Die pontische Flotte. Einst den Polemonen gehörig (Tac. hist. III 47), kam sie unter Nero an Rom und stationierte, wie seither, in Trapezunt (Mommsen R. G. V 306). Denn von hier aus führte Mucian sie 70 n. Chr. gegen Vitellius (Tac. hist. II 83. III 47). Nach Joseph. bell. Iud. II 367 zählte sie 40 Schiffe. Unter Septimius Severus half sie gewiss Byzanz mit belagern (Dio LXXIV 12, 1). Unter Caracalla stand sie in Cyzicus (Dio LXXIX 7, 3), wo auch der Grabstein eines ihrer Praefecten Crispinus (CIG II 3694, 3. Jhdt.) gefunden wurde. Ein anderer Praefect war L. Iulius Vehillus Gratus Iulianus (s. o.). Wahrscheinlich gehörte ihr auch der auf einer Inschrift von Sinope (CIL III 6980) genannte Nauarch C. Numisius Primus an. Nicht zur C. Pontica rechnen möchte ich die allerdings nur auf einer griechischen Inschrift (Borghesi Oeuvr. III 274) aus dem J. 92 erwähnte *κλάσση Πεϱινθία*, wie dies Ferrero L'ordinamento 168. Héron de Villefosse bei Daremberg-Saglio Dict. I 1234 und Marquardt St.-V. II^2 504 thun. Vielmehr halte ich dieselbe mit Mommsen R. G. V 193 für das Geschwader, welches die Provinz Thrakien schützte. Die britannische Flotte. Zur Verbindung Britanniens mit dem Festlande und zum Schutze Nordgalliens bestimmt, hatte sie in Gessoriacum, dem späteren Bononia, heute Boulogne-sur-mer (Plan bei Desjardins Géographie de la Gaule romaine I pl. XVII), wo die Inschriften Orelli 3603. Ferrero L'ordinamento 507. 509. 510. 511 = Vaillant Épigraphie de la Morinie 47. 49. 55. 114. Vaillant 93. 99, sowie Ziegel mit dem Stempel *Cl. Br.* (Vaillant Rev. arch. 1882 II 367) gefunden wurden, ihre Centrale. Über dem Meere dürften, inschriftlichen Funden zufolge, Dubrae, jetzt Dover (CIL VII 1226), Portus Lemanae (vgl. Hübner CIL VII p. 20), jetzt Lymne (CIL VII 18. 1226), und Glevum, jetzt Gloucester (CIL VII 137), nach Hübner (Hermes XVI 526 und Römische Herrschaft in Westeuropa 16. 26) auch Londinium, jetzt London, und Portus magnus, jetzt Porthmouth, Stationen derselben gewesen sein. Wahrscheinlich hat Claudius sie unter Benützung der schon von Drusus angelegten (Flor. II 30) Schiffsstation Gessoriacum (vgl. Mommsen R. G. V 28, 2. Ferrero Iscr. nuov. 62, 2) anlässlich des britannischen Feldzuges (43) begründet, wenn auch, wie Hübner a. a. O. annimmt, die italischen Flotten damals das meiste gethan haben werden. Eine schwere Niederlage wurde ihr 70 n. Chr. während des Bataveraufstandes von den Cannenefaten zugefügt (Tac. hist. IV 79. Mommsen R. G. V 128). Erfolgreich (Mommsen a. a. O. 173) operierte sie in den Jahren 82—84 unter Agricola (Tac. Agric. 24. 25. 29) mit dem Landheere bis hinauf zu den Häfen Ost-Schottlands und umsegelte sogar Britannien (Agric. 38). Auch an dem Hadrianswalle werden ihre Soldaten mitgearbeitet haben, da nördlich desselben bei Birdoswald (= Aboglanna) und Netherby Inschriften mit der Bezeichnung *pedatura* (vgl. Veget. III 8) *c. Britannicae* (CIL VII 864. 970) gefunden wurden. Von Philippus Arabs oder dessen Sohne (244—249) wurde ihr der Beiname *Philippiana* (vgl. CIL XII 686) verliehen. Auf sie gestützt trotzte Carausius in den Jahren 286—293 dem Kaiser Maximian (Eutrop. IX 21. 22, 1. Aur. Vict. Caes. XXXIX 20. 21). Erst nach Gessoriacums Eroberung durch Constantius (Paneg. Constantii 6; Constantini 5) und Carausius Ermordung (Paneg. Constantii 12) wurde die bei Vecta unter Allectus stehende (a. a. O. 15) Flotte 296 besiegt (a. a. O. 16. Eutrop. IX 22, 2). 343 verwendete sie gewiss Kaiser Constans auf seinem von Bononia aus (Cod. Theod. XI 16, 5) unternommenen britannischen Zuge (Ammian. Marc. XX 1, 1. Eckhel VIII 110). Iulian benutzte sie zu Getreidetransporten von Britannien nach Deutschland (Iulian. epist. ad S. P. Q. Atheniens. 279 D. Libanius epitaph. Iul. I 549ff. Reiske. Zosim. III 5, 2. 3. Tillemont Hist. des emp. IV 433. Marquardt St.-V. II 503, 2), und in den Jahren 360 und 368 bedienten sich Lupicinus und Theodosius ihrer zu Truppentransporten zwischen Bononia und Rutupiae (Ammian. Marc. XX 1, 2. 3. XXVII 8, 6). Von Officieren der C. Britannica sind bekannt: die Praefecten M. Maenius Agrippa L. Tusidius Campester (CIL XI 5632 = Orelli 804 unter Hadrian), C. (?) Aufidius Pantera (CIL VII 18) und ein dem Namen nach unbekannter (CIL VI 1643), der Archigubernus Seius Saturninus (Dig. XXXVI 1, 46, wenn der Name nicht erdichtet ist; vgl. Sievers Stud. z. Gesch. d. röm. Kaiser 201, 12), der Praepositus reliquationi Flavius Senilis (CIL VII 37), der *Ὀφθαλμικὸς Ἄξιος* (Galen. XII 786 Kühn; vgl. Grotefend Die Stempel der röm. Augenärzte 66), sowie die Trierarchen Q. Arrenius Verecundus (Orelli 3603), Ti. Claudius Aug. l. Seleucus (Ferrero a. a. O. 507 = Vaillant a. a. O. 47 Mitte des 1. Jhdts. n. Chr.), P. Graecius Tertinus (Ferrero 509 = Vaillant 49), Valerius Maximus (Dig. XXXVI 1, 46) und Domitianus (Vaillant 99. Rev. arch. 1889 I 219ff.). Ferrero 512 = Vaillant 46 wird die Triere Radians er-

wähnt. In der Notitia dignitatum begegnet statt der C. Britannica die unter dem Dux Belgicae secundae stehende *C. Sambrica in loco Quartensi et Hornensi* (occ. XXXVIII 8). Die Frage, ob sie in Wissant an der Sombre, auf dem Sabis = Sambre oder auf der Samara = Somme gestanden (vgl. Böcking Not. dign. II 837f.), ist durch Vaillants Ausführungen (a. a. O. 248ff.), wonach in Port d'Étaples nördlich der Sommemündung 1873 und 1876 Stempel mit der Bezeichnung *Cl. Sam.* gefunden wurden, zu Gunsten der letzteren entschieden. Der *locus Hornensis* ist das heutige Cap Hornez (Lornel) und Port d'Étaples, das einstige *Vicus ad Quantiam*, ist der *locus Quartensis* oder besser *Quantensis*. Die Rheinflotte, eine Gründung des älteren Drusus (Flor. II 30. Mommsen R. G. V 28, 2), *C. Germanica* genannt, weil sie Germanien schützte. Bis ins 4. Jhdt. beherrschte sie das Stromgebiet des Mittel- und Unterrheins (Hegesipp. bell. Iud. II 9, 124—127. Eumen. Paneg. Const. 13, 1. Incert. Paneg. Const. 3, 2. 22, 6). Von ihren Stationen sind durch Schriftsteller oder inschriftliche Funde bezeugt: Noviomagus (jetzt Speier) durch Symmach. laud. in Valent. II 28 (Böcking Not. dign. II 966), Moguntiacum (jetzt Mainz) mit seinen Navalia durch CIRh. 1301. 1302 (185 und 198 n. Chr.), Antunnacum (jetzt Andernach) durch CIRh. 677. 684 (*pleroma* ist kein Lastschiff, sondern bedeutet Bemannung; vgl. Leipz. Stud. XV 383), beide aus der Zeit Domitians, und 680 (um 100 n. Chr., Mommsen R. G. V 133, 1), Brohl, in dessen Steinbrüchen zeitweilig Flottensoldaten gleich anderen Truppenteilen beschäftigt wurden (vgl. Freudenberg Das Denkmal des Herkules Saxanus im Brohlthal, Bonn 1862, 13ff.), durch CIRh. 660. 662 (beide um 100), sowie Rhein. Jahrb. LXXXIV 62. 85ff., Bonna (jetzt Bonn) durch Flor. II 30 (vgl. Ihm oben S. 701). Tac. hist. V 22 (70 n. Chr.). Rhein. Jahrb. LXXX 150f. (160 n. Chr.), Alteburg, 2 km. südlich von Köln, mit noch vorhandenen Bauresten (vgl. Koenen Rhein. Jahrb. LXXXIX 223ff. und Nissen ebd. LXXXXVIII 163f.), durch Tac. ann. I 45. CIRh. 355. 410. 420f. Rhein. Jahrb. LXVI 78f. (früheste Kaiserzeit). LXXVIII 137 (Zeit der Antonine), sowie durch Ziegel mit der Aufschrift *C. G. P. F.* (vgl. CIRh. 385 aus dem J. 189. 436 g 1. 2. 1971, 3), die Schuermanns zuerst im Bull. des commiss. roy. d'art et d'archéol. XVIII 1879, 67ff. (vgl. Bone Rhein. Jahrb. LXXI 108) richtig, wie Mommsen Corr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VII 261 und Rhein. Jahrb LXXXIX 224 bestätigt, auf die C. Germanica bezog, Noviomagus am Waal (jetzt Nimwegen) durch CIRh. 361. 12, Lugdunum Batavorum an der Rheinmündung durch Ziegelfunde bei Schloss Britten (CIRh. 4 A d. 4 C 24. 32). Katwijk (CIRh. 4 A a 7. 4 A c 3) und Voorburg (CIRh. 23 h 1. 2; von CIRh. 138 und 139 g ist der Fundort unbekannt), schliesslich ebenfalls durch Flottenziegel Rumpst am Rupel im Scheldegebiet (vgl. Schuermanns a. a. O. XVIII 63. XXIX 191) und die Gegend von Aachen im Roergebiet (vgl. CIRh. 591. 630). Kriegerisch bethätigt hat sich die Rheinflotte des öfteren. Unter Drusus fuhr sie 12 v. Chr. in die Nordsee (Dio LIV 32, 1. Suet. Claud. 1) und schlug die Bructerer auf der Ems (Strab. VII 290. Mommsen R.-G. V 25), unter Tiberius drang sie 5 n. Chr. bis Jütland und zur Elbe vor (Monum. Ancyr. V 14. Vell. Pat. II 106. Plin. n. h. II 167. Mommsen R.-G. V 33. Marcks Rhein. Jahrb. LXXXXV 29ff.), und besonders wirksam unterstützte sie Germanicus, ausser bei Truppentrausporten auf dem Rhein (Tac. ann. I 45), 15 und 16 n. Chr. auf seinen Zügen zur Ems (Tac. ann. I 60. 63. 70. II 6. 8. 23f. Mommsen R. G. V 47—49). 28 n. Chr. half sie das Castell Flevum von den Friesen entsetzen (Tac. ann. IV 73. Mommsen R. G. V 114). Als Civilis 70 n. Chr. sich erhob, verrieten alsbald die Ruderknechte ein Geschwader von 24 Rheinschiffen an ihn (Tac. Hist. IV 16. Mommsen R. G. V 121), das fortan auf seiner Seite kämpfte (Tac. hist. IV 17. 22), und auch später liess die Rheinflotte das Landheer im Stich (Tac. hist. V 18. 19. 21). Als sie endlich auf dem Kampfplatze erschien, wurde sie überfallen und sogar das Admiralschiff erbeutet (ebd. 22). Ein weiteres Seetreffen verlief resultatlos (ebd. 23). Im Saturninusaufstande (89 n. Chr.) blieb die C. Germanica gleich dem übrigen *exercitus Germaniae inferioris* (vgl. Mommsen R. G. V 109) Domitian treu, wofür sie die Beinamen *pia fidelis* erhielt. Auch verlieh ihr der Kaiser den Beinamen *Domitiana*; vgl. CIRh. 684. 677 (Ritterling De legione X. gemina 14f. und Westd. Ztschr. XII 207. 209. 222). Auf der Inschrift 677 führt sie ausserdem den Beinamen *Augusta*. Aus ihrer späteren Geschichte wissen wir nur, dass die Germanen 280 n. Chr. die *lusoriae*, d. i. Wachtschiffe auf dem Rhein, in Brand steckten (Hist. Aug. Bonos. 15), und dass Iulian diese Schiffsgattung 357 auf der Maas (Ammian. Marc. XVII 2, 3) und 359 bei seinem Rheinübergange verwendete (Ammian. Marc. XVIII 2, 12). In der Notitia dignitatum wird die Rheinflotte nicht mehr erwähnt; vgl. Robert Les légions du Rhin 37. Von Officieren der C. Germanica sind bekannt: die Praefecten Iulius Burdo unter Vitellius Tac. hist. I 58, C. Manlius Felix unter Traian CIL III 726, P. Helvius Pertinax, der spätere Kaiser, unter Marc Aurel Hist. Aug. Pertinax 2, 2, M. Aemilius Crescens CIRh. 355 und M. Pomponius Vitellianus CIL VIII 9327 (fälschlich hält Ritter Rhein. Jahrb. XXXVII 7 auch Iulius Tutor Tac. hist. IV 55 für einen Flottenpraefecten), der Nauarch Ti. Cl. Albinus CIL XII 2412 und die Trierarchen Rufrius Calenus CIRh. 665, T. Aurelius Provincialis CIRh. 522, L. Domitius Domitianus CIL XII 681 und C. Sunicius Faustus (160 n. Chr.. Rhein. Jahrb. LXXX 150f. Corr.-Bl. d. Westd. Ztschr. V 77). Die Donauflotte, wohl noch unter Augustus (Mommsen R. G. V 187) zum Schutze der neuen Provinzen Pannonien und Moesien einschliesslich deren Nachbargebiete begründet. Sie bestand aus der *C. Pannonica* auf der mittleren und der *C. Moesica* auf der unteren Donau und deren Nebenflüssen. Beide Flotten müssen zahlreiche Stationen gehabt haben, über die wir jedoch erst aus der Zeit der Notitia dignitatum, als dieselben selbständige Abteilungen bildeten, Näheres erfahren. Von diesen liegen im Bereich der C. Pannonica: Lauriacum (jetzt Lorch) in Noricum, Station der

C. Lauriacensis (Not. dign. occ. XXXIV 43), Arlapa (jetzt Gross-Pöchlarn) und Comagena (jetzt Tulln) in Noricum, Station der *C. Arlapensis et Maginensis* (Not. dign. occ. XXXIV 42), Carnuntum (jetzt Petronell), beziehentlich *Vindomana* (jetzt Wien) in Pannonia sup., Station der *C. Histrica* (Not. dign. occ. XXXIV 28), Florentia (j. Mohacz; vgl. Böcking Not. dign. II 704) in Pannonia inferior, Station der *C. Histrica* (Not. dign. occ. XXXIII 58), sämtlich an der Donau, Mursa (jetzt Esseg) in Pannonia inferior, Station der *C. Histrica* an der Drau (Not. dign. occ. XXXII 52), Siscia (jetzt Sissek) in Pannonia sup., das schon bei Strab. VII 313 und Appian. Illyr. 22. 23 als Schiffsplatz eine Rolle spielt (Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Text II 162), Station der *C. Aegetensium sive secunda Pannonica* (Not. dign. occ. XXXII 56), Servitium (jetzt Gradiska) in Pannonia sup., Station der *C. prima Pannonica* (Not. dign. occ. XXXII 55), Graium (jetzt Racsa; vgl. Böcking Not. dign. II 680) in Pannonia inf., Station der *C. secunda Flavia* (Not. dign. occ. XXXII 51), Sirmium (jetzt Mitrovicz) in Pannonia inf., Station der *C. prima Flavia Augusta* (Not. dign. occ. XXXII 50), Taurunum (jetzt Semlin) in Pannonia inf., im Itin. Ant. 131, 6 als Flottenstation bezeichnet (von Schiffen im gegenüberliegenden Singidunum spricht Menander Protector 332. 334) und Fundort des Flottenziegels CIL III 10675, sämtlich an der Save; im Bereich der C. Moesica: Margum (jetzt Semendria) in Moesia sup., Station der *C. Stradensis et Germensis* (Not. dign. or. XLI 39), Viminacium (jetzt Kostolacz) in Moesia sup., Station der *C. Histrica* (Not. dign. or. XLI 38), Egeta (jetzt Brzu Palanka) in Moesia sup., Station der *C. Histrica* (Not. dign. or. XLII 42), Ratiaria (jetzt Artscher) in Moesia sup., Station der *C. Ratiariensis* (Not. dign. or. XLII 43), Transmarisca (jetzt Totorkan) in Moesia inf., Station von *nares amnicae* (Not. dign. or. XL 36) und Plateypegiae (vgl. Mommsen Herm. XXIV 213, 1) in Scythia minor, Station einer Flotte (Not. dign. or. XXXIX 35), sämtlich an der Donau. Auch die Not. dign. or. XXXIX 20. XL 22. 28 genannten *milites nauclarii* sind gewiss aus der einstigen moesischen Flotte hervorgegangen. Aus der Geschichte der Donauflotte ist folgendes bekannt: 50 n. Chr. schützte sie den Suebenkönig Vannius (Tac. ann. XII 30). Die Flavier verliehen ihr den Beinamen *Flavia*, den sie noch Not. dign. occ. XXXII 50. 51 führt. Vorübergehend hatte sie auch die Beinamen *Gordiana* (Arch. epigr. Mitt. VIII 22f.) und *Augusta* (Not. dign. occ. XXXII 50). Sehr brauchbar erwies sie sich Traian im ersten dakischen Kriege. Das zeigen die Reliefs der Traianssäule, auf denen dargestellt ist, wie ihre Schiffe bald den Kaiser (Cichorius Bild 33. 34. 46), eine vornehme Gefangene (30), Truppen und Gepäck (2. 33—35. 47) befördern, bald Lebensmittel herbeischaffen (2. 3), bald Brücken herstellen (4. 5. 48), bald den Verkehr zwischen den Burgi an der Donau vermitteln (1). Dasselbe gilt von Marc Aurels Kriegen an der Donau, in denen die Flotte nach den Reliefs der Marcussäule einerseits von Carnuntum aus (Petersen Scene 2. 3. v. Domaszewski 109) auf der March (Scene 13. v. Domaszewski 111f.) und die Donau aufwärts bis Regensburg (Scene 29. 30. v. Domaszewski 115) und zur Naab (Scene 34. v. Domaszewski 117), andererseits von Aquincum aus (Scene 78. v. Domaszewski 121) auf der Theiss (Scene 84. 108. v. Domaszewski 122) vordrang. Allerdings muss der Kaiser zu ihrer Ausrüstung damals viel Geld gebraucht haben, das nach Mommsen Ephem. epigr. III p. 330f. die Coloni von Ostia aufgebracht haben dürften. Auf Donauschiffen beförderte Iulian 361 n. Chr. 3000 Mann (Zosim. III 10; Spanheim Observ. ad Iuliani or. I 281 fälschlich 3000 ‚Schiffe'), und mit ihrer Hülfe siegte Theodosius Feldherr Promotus 383 und 386 über die Skythen (Zosim. IV 35, 1. 39, 1ff.). Überdies erwähnen Veget. IV 46 und der Codex Theodosianus VII 17 (412 n. Chr.) *lusoriae Danubii*. Von Officieren der C. Pannonica kennen wir aus Inschriften: die Praefecten C. Manlius Felix unter Traian CIL III 726, L. Cornelius Restitutus 3. Jhdt. (Bull. épigr. VI 223) CIL VIII 7977, T. Flavius Gallicus CIL VIII 1269 und einen dem Namen nach unbekannten CIL VI 1643, die Trierarchen T. Flavius V... CIL III 4319, L. Iulius Maximus CIL III 4025 und P. Magnius Victorinus CIL III 10343; von der C. Moesica: die Praefecten Sex. Octavius Fronto unter Domitian (CIL III p. 858), P. Aelius Ammonius unter Gordian (Arch.-epigr. Mitt. VIII 22f.), P. Aelius Marcianus CIL VIII 9358, Q. Atatinus Modestus CIL IX 3609, L. Valerius... CIL III 8716 und einen dem Namen nach unbekannten CIL VI 1643. Mehrere Flussflotten finden wir in später Zeit in Gallien. Ausser der oben besprochenen *C. Samarica* die *C. Anderetianorum* (Not. dign. occ. XLII 23) an der Mündung der Oise in die Seine unweit Paris (Böcking Not. dign. II 1023), die *C. Ararica*, deren Constantin sich 310 auf seinem Zuge nach Massilia bediente (Eumen. paneg. 18, 3f.), zu Caballodunum, jetzt Châlons sur Saône (Not. dign. occ. XLII 21) und die *C. fluminis Rhodani* zu Vienna, jetzt Vienne, oder Arelate, jetzt Arles (Not. dign. occ. XLII 14), zu der wohl auch die *milites musculorii Massiliae* (Not. dign. occ. XLII 16) zu rechnen sind. Von einer 1000 Last- und 100 andere Schiffe zählenden Euphratflotte, die Iulian 363 gegen die Parther führte, berichtet Ammian. Marc. XXIII 3, 9. 5, 4. 6. XXIV 1, 4. 6, doch bezweifelt De la Berge (Bull. épigr. VI 229) mit Recht, dass die Römer auf dem Euphrat eine ständige Flotte unterhielten.

Von Landseeflotten sind bekannt: die Bodenseeflotte, die Tiberius 15. v. Chr. auf seinem Zuge gegen Vindelicien benutzte (Strab. VII 292. Dio LIV 22, 4) und zu welcher der *Numerus barcariorum Confluentibus sive Brecantiae* der Notitia dignitatum (occ. XXXV 32) gehört, die *C. Comensis* auf dem Comersee (Not. dign. occ. XLII 9) und die *C. barcariorum* zu Eburodunum, jetzt Yverdon auf dem Neuenburger See (Not. dign. occ. XLII 15), von Valesius (Not. Gall. 184. 503) und Cellarius (Not. urb. ant. I 199) infolge einer Verwechslung mit Eburodunum im Lande der Caturiger unrichtig für die Flotte der Durance gehalten.

Litteratur: Robiou Rev. arch. XXIV 1872, 95—108. 142—156. De la Berge Bull. épigr. VI 1886. Ferrero L'ordinamento delle armate Romane, Torino 1878; Iscrizioni e ricerche nuove, Torino 1884 (abgedruckt aus Memorie di Torino ser. II. XXXVI); derselbe bei Ruggiero Dizion. epigr. II 271ff. Héron de Villefosse bei Daremberg et Saglio Dict. I 1230—1236. Hirschfeld Verwaltungsgeschichte I 122—127. Marquardt St.-V. II² 495—515. Chapot La flotte de Misène, Paris 1896. Fiebiger Leipziger Studien XV 277—458. [Fiebiger.]

Classius, Küstenfluss in Gallia Narbonensis, westlich vom Rhodanus, Avien. or. mar. 621 Holder. De Saulcy Rev. arch. n. s. XV 1867, 91 will *Lasius* herstellen und sieht darin den Fluss Lez. Nach anderen ist es der Colason (Desjardins Géogr. de la Gaule I 158); nach Müllenhoff Deutsche Altertumskunde I 193 die Vidourle, deren keltischer Name bei den Alten nicht vorkommt. [Ihm.]

Clastidium, Ort der Anamares (s. Bd. I S. 2055) in Gallia cispadana, ohne Stadtrecht und in der Kaiserzeit wahrscheinlich zum Gebiet von Placentia gehörig (Mommsen CIL V p. 828), jetzt Casteggio. Genannt hauptsächlich wegen des Treffens zwischen Römern und Galliern im J. 222, in dem M. Claudius Marcellus dem gallischen Führer Virdumarus die Spolia opima abgewann (Acta triumph. Cap. CIL I² p. 47. Polyb. II 69. Plut. Marcell. 6. Liv. XXIX 11. 14. Cic. Tusc. IV 49. Val. Max. I 1, 8; Fragmente aus der Praetextata C. des Naevius, die dies Ereignis feierte, bei Varro de l. l. VII 107. IX 78. Ribbeck Scaen. rel. I² 276). Vier Jahre später nahm Hannibal es durch Verrat (Polyb. III 69, 1. Liv. XXI 48, 9. Nepos Hannib. 4, 1); genannt wird es auch im Feldzuge des Minucius gegen die Ligurer 197 (Liv. XXXII 29. 31), sowie von Strab. V 217, und in der Inschrift CIL V 7357. [Hülsen.]

Claternae (*Κλατέρναι* CIL III 6547 = Suppl. 7299. Ptol. III 1, 46 und der vierte Becher von Vicarello, CIL XI 3284; Einwohner *Claternensis* CIL XII 4256) oder *Claterna* (so die Hss. des Cic. Phil. VIII 6; ad fam. XII 5, 20. Plin. III 116. Itin. Ant. 287. Tab. Peut.; corrupt *Κλίτερνα* bei Strab. V 216) und *Claternum* (drei Becher von Vicarello, CIL XI 3281—3283. Itin. Hierosol. 610), Stadt in Gallia Cispadana an der Via Aemilia, 10 mp. von Bononia, 13 mp. von Forum Cornelii (Imola), zur Tribus Pollia gehörig (Kubitschek Imp. rom. trib. discr. 96), im J. 43 v. Chr. vom Consul Hirtius eingenommen (Cic. a. a. O.), später fast nur inschriftlich (s. o. und Praetorianerliste vom J. 141, Eph. epigr. IV 887) und als Station der Via Aemilia erwähnt. Ambrosius ep. II 8 nennt im J. 393 C. unter den *semirutarum urbium cadavera*. Wann die Stadt zerstört wurde, steht nicht fest, eine Urkunde aus dem J. 997 nennt noch ein *territorium in Claterna*, eine von 1154 schon *Quaterna* (Gozzadini Not. d. scavi 1883, 123); den Namen bewahrt die Kirche S. Maria di Quaderna und das Flüsschen Quaderna östlich von Imola. Ausgrabungen haben neuerdings dort Reste von Privatgebäuden, ein schönes ornamentales Mosaik, Inschriften, Münzen u. dgl., zu Tage gefördert. S. CIL XI 683—692. Gozzadini Not. d. scav. 1883, 122. Brizio ebd. 1890, 107. 1892, 133—145. 1898, 233—236. [Hülsen.]

Clatius. T. Iu(lius) Clatius Severus (IGI 2417, 2) s. unter Iulius. Das Gentile C. findet sich auch sonst (CIL II 5014. VI 14853—14856. IX 338. 368. X 7059 u. s. w.). [Groag.]

Clavariatis, Beiname des Mercurius auf einigen Inschriften bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (aus Bull. de la soc. des antiquaires de France 1881, 164ff. 179 [Fundorte Les Granges, dép. Aube, Marsal in Lothringen] und Lejay Inscr. de la Côte-d'Or nr. 290). Deutung unsicher. [Ihm.]

Clavarium scil. *argentum*, das Schuhnagelgeld, ein *donativum*, das die Soldaten erhielten, um sich *clavi caligares* davon zu kaufen (Tac. hist. III 50). [Fiebiger.]

Clavatum s. Lugdunum Clavatum.

Claudeiconium s. Iconium.

Claudia. 1) Als Stadtname irrtümlich erschlossen aus Plin. n. h. III 146, der nur berichtet, die Städte Noricums Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Iuvavum hätten alle den Beinamen *Claudia* geführt. Das *Κλαυδιούιον* (*Κλαυδιούιον, Κλαυδόνιον*) bei Ptolem. II 13, 3 ist wohl entstellt aus *Κλαύδιον Ἰούαον* (C. Müller z. St.), s. Iuvavum. [Ihm.]

2) S. Forum Claudii = Octodurus.

3) *Claudia*, römische Bürgertribus (über die üblichen Formen der Abkürzung, *Claud.*, *Clau.*, *Cla.*, *Cl.* s. Kubitschek De Roman. trib. origine ac propagatione 38), der Reihenfolge der Gründung nach wahrscheinlich die zwanzigste, die jüngste der nach Geschlechtern benannten sechzehn älteren *tribus rusticae*. Ihre Errichtung verzeichnen die Annalen zum J. 250 = 504 (Liv. II 16, 5. Dion. Hal. ant. V 40, 5), und zwar setzt die verbreitetste Überlieferung (Schwegler Röm. Gesch. II 57f.) in dasselbe Jahr die Einwanderung und Aufnahme des sabinischen Geschlechtes der Claudier (s. u. S. 2663), von dem die Tribus ihren Namen führt, während eine andre Version diese Einwanderung bereits in der ersten Königszeit geschehen sein lässt (Suet. Tib. 1; vgl. Verg. Aen. VII 706ff. Appian. reg. 12). Da sicher zwischen der Landanweisung an die Claudier und der Bildung einer eigenen Tribus eine geraume Zeit verstrichen ist (Dion. a. a. O. *καὶ τῆς πόλεως μοῖραν εἴασεν ὅσην ἐβούλετο λαβεῖν .. χώραν τε αὐτῷ προσέθηκεν ἐκ τῆς δημοσίας ...., ἀφ' ὧν καὶ φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ Κλαυδία καλουμένη* u. s. w. Liv. a. a. O. *civitas data agerque trans Anienem situs* [so Kubitschek; überl. *vetus*, aber von einer *vetus Claudia tribus* ist nie die Rede]; *Claudia tribus additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata*; vgl. Kubitschek a. a. O. 2, 16), so ist die wahrscheinlichste Lösung des Widerspruchs die, dass die ursprünglich zeitlos überlieferte (Mommsen Röm. Forsch. I 293; Staatsr. III 26, 1) Reception des claudischen Geschlechtes später willkürlich auf das bezeugte Gründungsjahr der claudischen Tribus angesetzt wurde.

Die den Claudiern zugewiesene Flur lag nördlich von Rom jenseits des Anio (Liv. a. a. O. Plut. Popl. 21) zwischen Fidenae und Ficulea (*Φικολνέας* hat Bormann Altlatin. Chorogr. 251, 508 bei Dion. a. a. O. einleuchtend für das verdorbene *Πικετίας* verbessert), also benachbart dem Gebiete

der nächstjüngeren Tribus Clustumina (s. d.). Von den weiterhin zu dieser Tribus geschlagenen Gemeinden liegt diesem ursprünglichen Gebiete am nächsten das Territorium der Aequer, von dem Cliternia (CIL IX 4169) und der Verband der Aequiculi (CIL IX 4120. 4128 u. a.) zur C. gehörten. Aus Unteritalien kamen dazu die im J. 631 = 123 gegründete Colonie Tarentum (CIL IX 250. 252) und nach dem Bundesgenossenkriege die treu gebliebenen Gemeinden Barium (CIL VI 2381 b I 10. IX 283f.), Caelia (CIL VI 2382 b 33) und Luceria (CIL IX 799, doch s. v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. IV 158, 5); die umfassendsten Erweiterungen aber erfuhr die Tribus durch Caesar und den Kaiser Claudius, von denen ersterer einen Teil der transpadanischen Gemeinden (Acelum, Albona, Apsoros, Berua, Concordia, Emona, Iulium Carnicum. Nedinum, Novaria, Tarvisium, Varvari, die Nachweise s. bei Kubitschek Imperium Rom. tributim discript. p. 105ff. und bei Ruggiero Dizion. epigr. II 288f.), letzterer aber alle von ihm geschaffenen Neubürgerstädte mit Ausnahme der (zur Quirina geschlagenen) mauretanischen der Tribus Claudia zuwies (Kubitschek Wien. Stud. XVI 1894, 329ff.). Vereinzelt stehen Cemenelum in den Alpes Maritimae (CIL V 7872 u. a.) und Catina in Sicilien (CIL X 7023. 7083). [Wissowa.]

Claudia ara s. Agrippinenses.

Claudianus. 1) Freund Galens, XII 423 K.

2) *Claudi[a]n[us], [procura]t(or) Aug(usti) r[eg(ionis) The]ve[stinae]* unter Commodus, CIL VIII Suppl. 11048; jedoch ist die Ergänzung unsicher. [Stein.]

3) .... us Claudianus aus Xanthos wurde nach Bekleidung ritterlicher Offiziersstellungen und Procuraturen als erster (seiner Familie?) in den Senat aufgenommen. Er gelangte zu den Stellungen eines Legaten des Proconsuls in Achaia und in Asia, Legaten der legio II. Traiana, die demnach damals vorübergehend ausserhalb Ägyptens gestanden haben muss, und Proconsuls von Makedonien (griechische Inschrift aus Xanthos, Benndorf Reisen im südwestl. Kleinasien I 92 nr. 76; vgl. dazu Mommsen ebd. 157. Klebs Prosopogr. I 346 nr. 621. Trommsdorff Quaest. duae ad hist. leg. Rom. spect. 1896, 41ff. 59). Derselbe Mann ist wahrscheinlich der als *εὐεργέ[της]* von Xanthos bezeichnete *[Κλα]υδιανός* der Inschrift CIG III 4276 und Add. p. 1125 (= Le Bas III 1255 = Benndorf a. O. 92 nr. 74). Trommsdorff weist ihn der Zeit des Marcus und Verus (161—169) zu, was eher zu billigen ist, als Klebs Vermutung, dass C. unter oder nach Elagabal gelebt haben könne.

4) Claudianus Iulianus (Dig. XXXI 87, 3), s. Appius Claudius Iulianus (Claudius Nr. 193)

5) Claudianus s. Asellius Nr. 2, Carminius Nr. 3, Claudius Nr. 109. Flavius.

6) *Claudiana Eusebia, c(larissimae) m(emoriae) f(emina),* Gemahlin des Consulars L. Ovinius Curius Proculus Modianus Africanus. CIL VI 1479. [Groag.]

7) Comes Orientis im J. 396. Cod. Theod. XVI 8, 11. [Seeck.]

8) Während des Krieges gegen Totila byzantinischer Befehlshaber von Salona. Prok. Goth. III 35 p. 431 B. [Hartmann.]

9) Claudius Claudianus, der letzte bedeutende Vertreter lateinischer Sprache und Dichtung, c. 370—404.

I. Leben und Chronologie der Werke (s. L. Jeep I proleg. J. Koch Rh. Mus. XLIV 578ff. Th. Birt praef. p. I—LXIX. K. Heck De vita Cl. Cl. poetae, Donaueschingen 1896). Als Quellen dienen: 1) ein nach Hesych von Milet (s. E. Rohde Rh. Mus. XXXIII 167) geschriebener Artikel des Suidas, 2) die Ehreninschrift des verlorenen, dem Dichter noch bei seinen Lebzeiten (bell. Goth. praef. 7ff.) auf Geheiss der Kaiser Arcadius und Honorius auf dem Forum Traianum gesetzten Erzbildes, heute im Neapler Museum (CIL VI 1710 = IGI 1074), 3) verstreute kurze Notizen in den Chroniken zu J. 395 und 4) die Werke des Dichters. Der durch die Inschrift gesicherte Name ist in den guten Hss. gewahrt. C. stammte aus Alexandria (*Κλαυδιανὸς Ἀλεξανδρεύς* Suid.; mit Recht weist Birt p. III die Berechtigung eines andern Schlusses aus Joh. Lyd. de magistr. I 47 *καὶ Κλαυδιανὸς δὲ οὗτος, ὁ Παφλαγών, ὁ ποιητής* ab; *Παφλαγών* heisst hier der Schwätzer, wie schon Bücheler Rh. Mus. XXXIX 282 andeutete; schwerlich aber reicht die Stelle Apoll. Sidon. carm. IX 274 *Pelusiaco satus Canopo* aus zum Beweise, C. sei, zu Canopus geboren, später erst Bürger von Alexandria geworden; Canopus, Alexandria, Aegyptus sind für den gallischen Dichter eins) — und hat dort seine Jugend verlebt, wie die Stoffe seiner kleinen Gedichte noch vielfach durch Vorliebe für Ägyptisches verraten (Nilus, Phoenix). Dass er in dieser Zeit ausschliesslich griechisch (s. u.) gedichtet, ist bei seiner späteren Gewandtheit in der lateinischen Sprache und Versification durchaus unwahrscheinlich (Birt p. VIII); jedenfalls haben aber erst die grösseren lateinischen Gedichte seinen Ruhm begründet. C. bezeugt selbst carm. min. 41 v. 13 mit den viel, am ärgsten wohl von Birt p. VIII missverstandenen Worten an Probinus: *Romanos bibimus primum te consule fontes et Latiae cessit* (Birt falsch mit jüngern codd. *accessit*) *Graia Thalia togae, incipiensque tuis a fascibus omina cepi fataque debebo posteriora tibi*, dass im J. 395 im Consulat des Olybrius und Probinus die Stoffe der griechischen Muse zum erstenmale denen des römischen Bürgerlebens gewichen sind (das bedeutet *togae*; darum ist auch der vorhergehende zweideutige Ausdruck durchaus auf Dichterquellen zu beziehen. die römischen Stoff sprudeln; das ganze Gedicht dreht sich nur um das *scribere*). Die Verse sind sachlich völlig erklärt, wenn wir annehmen, dass C. vor 395 griechische epische Gedichte, z. B. die *Γιγαντομαχία* (v. 11 scheint deren Entstehung in Alexandria wahrscheinlich zu machen), gemacht und nun, zum Januar 395, zum erstenmale ein grösseres, römische Tagesereignisse betreffendes Werk, eben den *panegyricus in Prob. et Olybr.*, geschrieben hat, aus dessen beifälliger Aufnahme er mit Sicherheit schliesst (*debebo*), er werde nunmehr zur Anerkennung in weiteren Kreisen gelangen. Aus den Worten zu folgern, C. habe vor 395 keine lateinischen Gedichte gefertigt oder herausgegeben, wäre ebenso willkürlich wie der andere Schluss, er habe seit 395 keinen griechischen Vers mehr

gemacht. Es liegt also in diesen Versen kein Zeugnis für die Übersiedelung C.s nach Rom im J. 394 oder gar für die Ernennung zum Senator (so Mommsen bei Birt p. VIII not. 2). Andrerseits ist sicher, dass C. um 395 in Rom war (er schreibt im J. 400 zum 3. Januar *Stilicho ... te mihi post quintos annorum, Roma, recursus reddidit*), und es ist gewiss natürlich anzunehmen, dass er dem Consulatsantritte der Anicii, seiner Jugendfreunde, am 3. Januar 395 zu Rom persönlich beiwohnte. Möglich wäre es also immerhin, dass C. im Laufe des Jahres 394 von Alexandria direct nach Rom gekommen wäre, bezeugt aber ist es nicht; er kann z. B. schon einige Zeit vorher in Mailand am Hofe des Theodosius gelebt haben (ich stütze diese Ansicht auf R. Pros. II praef. 2, wo ich lese *neglectumque deis*). Jedenfalls hat er nicht zu lange nach dem 3. Januar 395 Rom wieder verlassen, um nach Mailand zu ziehen; von dort hat er kurz darauf (s. Birt p. IXff.) die beiden poetischen Briefe an Probinus und Olybrius (carm. min. 40. 41) *via Flaminia* (s. 40, 8) abgesandt. Während dieser fünfjährigen Abwesenheit von Rom hat nun C. seine Hofcarriere gemacht, ist, wie die Ehreninschrift bezeugt, *vir clarissimus, tribunus et notarius* geworden, d. h., wie Birt p. XXII darlegt, er hat die gewöhnliche Laufbahn verlassen und ist in Stilichos Geheimcabinett berufen worden, in eine Stellung, die zwar nicht an Höhe des Titels (C. ist nicht *vir spectabilis* wie z. B. Fl. Arpacius CIL VIII 989), aber an wirklicher Ehre und Einfluss die Ämter anderer weit überragte. Diese seine *militia* (term. techn.) kann allerlei Sendungen nach verschiedenen Orten, auch ein Mitziehen ins Feldlager des Stilicho zur Folge gehabt haben; wir wissen nur die negative Einzelheit, dass er bis 400 nicht in Rom war. Neben dem Amte, dem der Dichter seine genaue Kenntnis der Zeitereignisse, aber auch seine Pflicht und Sucht, sie dem Mailänder Hofe genehm zu schildern, verdankt, geht die weitere poetische Übung her. Durch eine glänzende Combination hat Birt (p. XIVff.) wahrscheinlich gemacht, dass die Abfassung der drei Bücher *de raptu Proserpinae* in die Zeit von 395—397 fällt. Das Gedicht, anscheinend ohne zeitgeschichtlichen Hintergrund, enthält doch sub rosa eine echt höfische Huldigung an den Adressaten *Florentinus*: wie Ceres auf der Suche nach der Tochter der bedrängten Erde das Getreide beschert (R. Pros. I 30f.), so hat Florentinus, von dem der Dichter sagt (II praef. 50) *tu mea plectra moves*, als Praefectus Urbi (c. Aug. 395 bis Ende 397) für die ausreichende Verproviantierung der durch den aufrührerischen Gildo von ihrer africanischen Kornkammer abgeschnittenen Stadt Rom gesorgt. Als Ende 397 Florentinus bei Stilicho in Ungnade fiel, liess der Hofdichter das Werk unvollendet liegen. Er konnte das, denn er erfreute sich bereits höherer Gunst und hatte zum 3. Januar 396 den (wohl erst December verfassten. s. Koch Rh. Mus. XLIV 576ff.) *panegyricus in III consulatum Honorii* dem jungen Kaiser selbst vorlesen dürfen (praef. 17 *iam dominas aures, iam regia tecta meremur, et chelys Augusto iudice nostra sonat*). Soweit hatte ihn also die Gunst seiner senatorischen Freunde, in erster Linie der Anicii, gebracht. Aber Honorius war nicht ausschlaggebend, Stilicho war in Wirklichkeit der Herrscher. Seiner Verherrlichung widmet C. jetzt seine Kraft. Und die Ereignisse halten ihn in Atem: die Ermordung des Rufinus am 27. November 395 gab die gewünschte Gelegenheit, in den beiden Büchern *in Rufinum* den gefährlichen Nebenbuhler seines Helden am Hofe von Constantinopel zu schmähen, Stilicho aber zu preisen und zu beglückwünschen (Abfassungszeit zwischen December 395 und Mitte 397, jedenfalls ist praef. II nach dem Siege Stilichos über Alarich, dessen Zug durch Griechenland die Verse II 186ff. noch beklagen, geschrieben worden; Buch und praef. I wurden zu Mailand in Abwesenheit des Kaisers und Stilichos vorgelesen, Birt p. XXXVIII). Mit diesem Werke hat C. seine Stellung, wie es scheint, dauernd gefestigt. Zum 3. Januar 398 folgt dann der *panegyricus in IV consulatum Honorii*; noch vor Ende des Winters (Koch a. a. O. 585. Birt XXXII 4) *Epithalamium* und *Fescennina in nuptias Honorii et Mariae*; in beiden nimmt das Lob Stilichos, nun Schwiegervaters des Kaisers, grossen Raum ein. Im selben Jahre musste der Dichter sich auch an einen Kriegsstoff machen, denn der africanische Aufrührer Gildo war besiegt und am 31. Juli 398 getötet worden. C. wollte das *bellum Gildonicum* in zwei Büchern schreiben, da aber der eigentliche Besieger des Gildo, Maszezel (vgl. I 380ff.), bald nach der Declamation des ersten Buches zu Mailand (Birt p. XXI) von Stilicho noch im selben Jahre beseitigt wurde, hielt der vorsichtige Dichter es für besser, das zweite Buch nicht zu schreiben oder es zu unterdrücken. Mit dem folgenden Werke, dem *panegyricus in Manlium* (*Mallium* die Steine) *Theodorum consulem*, der im September (Koch 577) zum Consul für 399 designiert war, machte C. eine frühere Invective (c. min. 21) gegen den jetzt mächtigen Mann wieder gut. Bei der wieder ausgebrochenen Zwietracht zwischen Ost- und Westrom durfte der Dichter es wagen, den Collegen des Theodorus im Consulate 399, den Castraten Eutropius, mit den drei Büchern *in Eutropium* aufs gehässigste zu verfolgen; der kaiserliche Geheimsecretär sah gewiss den Sturz des verhassten Eunuchen voraus, der noch im Sommer von Arcadius nach Cypern verbannt wurde. Den Hauptschlag zur Sicherung seiner Stellung in Mailand aber führte C. mit den drei Büchern *de consulatu Stilichonis* im J. 400, die er wohl im Februar dieses Jahres (Birt p. XLII 1) zu Rom vorlas. Dieses Werk war es unzweifelhaft, welches ihm die vor Frühjahr 402 (s. bell. Goth. praef. 7 und 14) bethätigte Ehre eintrug, dass *Arcadius et Honorius, felicissimi ac doctissimi imperatores, senatu petente statuam in foro Traiani erigi collocarique iusserunt*, wie die Inschrift besagt. Damit hat C. den Gipfel des Ruhmes erreicht; zwei Jahre lang kann auch seine politische Muse ruhen. Erst die Kämpfe mit den Gothen, Stilichos zweifelhafter Sieg, aber zweifelloser Erfolg über Alarich bei Pollentia (6. April 402) stellen dem Dichter eine neue Aufgabe; in dem Werke *de bello* (*Pollentino* oder richtiger) *Gothico*, schnell nach den Ereignissen verfasst und (im Juni?) zu Rom *domo Pythia* (praef. 4) d. h. doch wohl in der *bybliothece templi*

Apollinis recitiert, sucht er durch die bündigsten Lobsprüche Stilichos Verdienste in den Augen der Zeitgenossen und der Nachwelt zu sichern. Die spätern Ereignisse kamen ihm darin zu Hülfe, denn im Sommer des folgenden Jahres 403 (so richtig Birt p. LIIIff.) schlug Stilicho den Gothenkönig noch einmal bei Verona, und der Dichter feierte diesen neuen Erfolg in dem *panegyricus de VI consulatu Honorii*, der in den Monaten September bis December 403 verfasst und nach dem feierlichen Siegeseinzuge des Kaisers und Stilichos in Rom (wohl am 3. Januar 404), welchen die Verse 331—639 beschreiben, dort vor den Siegern declamiert worden ist.

Hier reisst der Faden ab, der die Chronologie der Gedichte C.s mit den Zeitereignissen verbindet; sie erläutern und stützen sich für uns wechselseitig.

Wir haben bisher die nicht politischen Gedichte zum grössten Teile beiseite gelassen, doch können ausser den erwähnten noch andere in den oben entworfenen chronologischen Rahmen mit Wahrscheinlichkeit eingereiht werden. Für C.s eigene Lebensgeschichte sind zunächst von Bedeutung die beiden Gedichte an Serena, die Gattin Stilichos, weil wir erfahren, dass diese dem Dichter *scriptis desponderat ante puellam*. Zur Hochzeit fährt C. nach Africa, d. h. doch wohl nach dem heimatlichen Ägypten, hat aber vor, gleich nach derselben an den Mailänder Hof zurückzukehren; die *Epistula ad Serenam* (carm. min. 31) spricht den Dank für diese Vermittlung und die Hoffnung aus, getragen von der Gunst der mächtigen Frau glücklich zu ihr heimzukehren. Die Zeit dieser Reise bestimmt sich durch v. 25—28, wo, was Birt und seine Vorgänger nicht gesehen zu haben scheinen, unter dem Bilde von Orpheus (so wie das C. fast in jeder Vorrede macht) offenbar auf das ältere Werk *laus Serenae* (carm. min. 30), das erst einige Zeit nach C.s Ankunft bei Hofe und wohl erst nach 398 (Birt p. XXXVIIIf.), aber nicht erst 404 (so Birt p. LIX), geschrieben ist, und die auf Stilichos Gothenkriege (*proelia Phlegraea*) bezüglichen Gedichte (bell. Goth. und VI cons. Hon.) angespielt wird, als nach 404 Januar. Und ich wage, nachdem Birt p. LIX treffend auseinandergesetzt hat, wie unwahrscheinlich es ist, des Dichters Verstummen nach 404 anders als durch seinen Tod zu erklären, die Vermutung, dass der Schlusswunsch der Epistel an Serena nicht in Erfüllung gegangen ist, d. h. dass C. auf seiner Hochzeitsreise den Tod gefunden hat. Von den übrigen kleinen Gedichten lässt sich nur folgendes sagen: das *carmen de Salvatore* (carm. min. 32), eine Spur von C.s (Hof-) Christentum (s. u.), muss nach des Honorius Thronbesteigung (395) zu einem Osterfeste geschrieben sein (v. 20f.); das Epigramm *de Theodosio et Hadriano* (carm. min. 21) und die *Deprecatio ad Hadrianum* weist Birt (p. XIff.) mit zwar nicht ganz zwingenden, aber doch probabeln Gründen dem Jahre 396 zu (keinesfalls enthält v. 21f. eine Invective gegen Stilicho, eher einen Ausfall auf die Heidengötter; wahrscheinlich ist aber der Satz eine *deductio ad absurdum* in Form einer Frage); carm. min. 19 *ad Gennadium* wird nach 396 geschrieben sein (Birt p. LXI); carm. min. 45—48, in denen Gaben der Serena an die Kaiser gefeiert werden, kann C. kaum vor 398 gefertigt haben (Birt XXXVIIIf.), carm. 48 und append. 4 wohl kaum vor 400 (Birt p. XLI); das *Epithalamium Palladii et Celerinae* (carm. min. 25) zur Vermählung eines Collegen im Geheimcabinett setzt Birt (p. XLIVff.) in die Jahre 398/99, ich möchte es, da ich über die Zeit von C.s eigener Hochzeit anders denke als Birt, den Jahren 402/4 zuweisen; carm. min. 20 *de sene Veronensi* fällt vor Herbst 401 (Birt p. LXI); carm. min. 50 *in Iacobum magistrum equitum* in den Herbst 401 (Birt p. LXII); über die anderen kleinen Gedichte wie über die unvollendete lateinische *Gigantomachia* lässt sich nichts Sicheres ermitteln; manche sind Übungen in der *descriptio* und können aus der ersten Jugendzeit des Dichters stammen. Über die Zeit der griechischen Gedichte C.s steht nichts fest; doch scheint es angemessen, sie der Zeit seines Aufenthaltes in Alexandria zuzuweisen.

Von den Lebensumständen des Dichters wissen wir nur, dass er kein Latifundienbesitzer war (carm. min. 31, 37ff.), sonst wird sein Amt ihm schon ein bequemes Auskommen gesichert haben. Clientelverhältnisse bezeugt er selbst zu Hadrian (carm. min. 22, 34), zu Serena (carm. min. 31, 62); gewiss hat es auch zu den Anicii bestanden. Über seinen Vater hat man haltlose Vermutungen gemacht (Birt p. Vf.); des Dichters Lebenszeit sei, um zusammenzufassen, auf c. 370—404 bestimmt.

Die vielerörterte Frage, ob C. Christ oder Heide (*a Christi nomine alienus* Augustin civ. dei V 26; *paganus pervicacissimus* Oros. VII 35) gewesen, halte ich mit dem Programme von Birt De moribus christianis quantum Stilichonis aetate in aula imperatoria valuerint disputatio (Marburg 1885) p. VIIff. für entschieden (anders Arens Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. XVII 1896, 1ff.). Birt weist (vgl. auch seine Einleitung p. LXIII) überzeugend nach, dass die Meinung des Augustin, von Orosius auf die Spitze getrieben, aus den in heidnischem Stile geschriebenen politischen Gedichten des C. abgeleitet ist. C. wird ebenso Christ gewesen sein wie sein grosser Gönner Stilicho, der unter der Nachwirkung des Übertritts des Kaisers Theodosius äusserlich dem christlichen Glauben angehörte, die christliche Kirche schützte, aber im Herzen dem alten Glauben, der mit Roms Grösse und Geschichte so innig verquickt war, zugethan war und seinen Ruhm gern in den Formen verkünden hörte, die zum Preise der alten Helden erwachsen waren. Darum kann C. ganz gut der Verfasser des lateinischen carmen (min. 32) *de Salvatore* und der beiden griechischen Epigramme (IV. V) *εἰς τὸν σωτῆρα* gewesen sein. Recht interessant ist die Aufzählung der Heiligen, deren Beistand sich der weinselige Reiterführer und Christ Jacobus erfreuen soll (carm. min. 50).

Ich zweifle auch nicht, dass die griechische Gigantomachie und die in der Anth. Pal. unter dem Lemma *Κλαυδιανοῦ* überlieferten Gedichte (I 19. 20. V 86. IX 139. 140. 753. 754) unserem Alexandriner gehören; vgl. Birts sorgfältige Beweisführung p. LXXff. (die älteren Stimmen für und wider verzeichnet Ludwich S. 163f.). Das wichtigste Zeugnis dafür ist das unter der Ehren-

inschrift stehende griechische Epigramm (auch bei Kaibel Epigr. gr. 879) *εἷν ἑνὶ Βιργιλίοιο νόον καὶ μοῦσαν Ὁμήρου Κλαυδιανὸν Ῥώμη καὶ βασιλῆς ἔθεσαν*, das den Dichter als Homer und Vergil in einer Person feiert, und des Suidas Ausdruck *ἑτεροιὸς νεώτερος*.

II. Kunst, Stoffe, Sprache. C. und Namatianus sind die dichterischen Merksteine der Zeit, in welcher das Heidentum als Vertreterin des Alten, als Verehrerin der einstigen Grösse Roms zum letztenmale zu Ansehen und Macht gekommen war. Den Kämpfen um die Ara Victoriae, das Symbol der alten Staatsreligion, stellt sich auf litterarischem Gebiete das Streben an die Seite, es den Dichtern der alten grossen Zeit wieder gleich zu thun. Und C. ist diesem Ziele sehr nahe gekommen; abgesehen von einigen Einzelheiten könnte man seine Gedichte nach der Reinheit ihrer metrischen Form und ihrer Sprache ganz gut dem 1. Jhdt. n. Chr. zuweisen (vgl. Birts reiche Sammlungen p. CCXIff., zum Lexicalischen besonders Paucker Rh. Mus. XXXV 586ff. und Trump Diss. Halle 1887). Vergleicht man z. B. den ein halbes Jahrhundert später blühenden Apollinaris Sidonius, so merkt man auf Schritt und Tritt den Verfall des Geschmacks und des Könnens, während C., dessen Heimat ja allerdings auch ganz andere Traditionen aufwies als Gallien, den Vergleich mit Statius völlig aushält. Diese Parallele liegt überhaupt recht nahe; beide epischeu Hofdichter haben die gründlichsteu Studien gemacht (die Lectüre C.s umfasst beinahe alle uns bekannten lateinischen Dichter s. Birt p. CCI Anm., auch die Christen, z. B. Iuvencus ebd. p. LXIV, zahlreiche Griechen ebd. p. LXXII), beiden ist die Dichtung eine wirksamere Form der Rhetorik. Die Descriptio spielt eine grosse Rolle auch in den kleinen Gedichten des C.; ich nenne nur die des *portus Smyrnensis* (carm. min. 2), *armenti* (carm. min. 4), die Statuenbeschreibung *de piis fratribus* (carm. min. 17), des Aponus (carm. min. 26) u. s. w.; die grösseren Gedichte (besonders Consulatsgedichte und Epithalamien) entlehnen ab und zu auch die Disposition verwandter Silvae des Statius. Beiden Dichtern gemeinsam ist auch die überall rhetorisch zugespitzte Diction, Wortspiele u. ä., beide rühmen sich der Schnelligkeit ihres Dichtens (vgl. Claud. carm. min. 19, 7f. 25, 1). C. aber lebte in einer grösseren Zeit; auch das *bellum Germanicum* des domitianischen Geschichtssängers würde, wenn vollendet, kaum den Schwung und die Wucht gehabt haben, wie die Gesänge C.s auf die Kämpfe des wirklich grossen Stilicho. Besonders hervorgehoben seien noch die *praefationes* bei C.; sie sind durchweg höchst geschickt gemacht, die zum III cons. Hon. ist geradezu ein Cabinettstück. Sein grösstes Werk, der unvollendete (s. o.) *Raptus Proserpinae*, dessen Sage wohl aus einer alexandrinischen Quelle des 2. Jhdts. geschöpft ist (Förster Der Raub und die Rückkehr der Persephone, Stuttgart 1874, 91—96), reiht sich nach Aufbau sowie Verskunst und Sprache würdig den grossen Epen des 1. Jhdts. an.

III. Wert als Geschichtsquelle. Dass C. durchaus Partei ist, geht aus seinen Lebensumständen hervor. Sein Held ist Stilicho; bei der fortdauernden Eifersucht zwischen West- und Ostrom steht er trotz seiner Herkunft durchaus auf westlicher Seite; die Machthaber des Ostens, Rufinus und Eutropius, sind ihm fast persönliche Feinde, den Kaiser Arcadius schont er nur aus Rücksicht auf den Bruder; Honorius selbst aber steht völlig im Schatten Stilichos. Trotzdem sind die grossen Zeitgedichte des C. nicht nur als die reichhaltigste Quelle über Stilicho und seine Zeit von unschätzbarer Bedeutung, sie verdienen auch in ihren thatsächlichen Angaben völlig Glauben, denn sie liegen zu nahe den Ereignissen selbst, als dass sie wirklich Geschehnisse fälschen und erdichten könnten. Kurz die Geschichtsforschung wird nie aus dem Schweigen des Dichters schliessen dürfen, ein andernorts berichtetes Ereignis sei nicht geschehen, aber sie wird das, was er angiebt, als historische Wahrheit anzunehmen haben, wenn sie die dichterischen Umschreibungen richtig aufgelöst hat, eine Aufgabe, die freilich nur der leisten kann, der in der rhetorischen Poesie der Kaiserzeit gründlichst Bescheid weiss. Vgl. über die Frage Vogt De Cl. Claudiani carminum quae Stiliconem praedicant fide historica, Bonn. Diss. 1863. Schultz De Stilichone, Königsberg. Diss. 1864. Stöcker De Claudiani rerum Romanarum scientia, Marburg 1889.

IV. Litterarisches Fortleben. Die lateinischen Gedichte des C. zerfallen der Form und dem Inhalte nach in verschiedene Gruppen, deren Erhaltung und Verbreitung sich auch verschieden gestaltet hat. Die grösseren politischen Gedichte sind vom Dichter wohl nach der Recitation jedesmal einzeln herausgegeben worden. Nach einer sehr einleuchtenden Vermutung Birts (p. LXXVIII) ist der grösste Teil derselben, deren Hauptinhalt die Verherrlichung Stilichos bildet, noch bei Lebzeiten dieses Mannes nach dem Tode C.s, also zwischen 404 und 408, wohl auf Anregung des Gefeierten selbst zu einer Sammlung vereinigt worden. Von dieser blieb das älteste, der *panegyricus dictus Probino et Olybrio consulibus* bis etwa zum 12. Jhdt. ausgeschlossen, weil er privater Natur war und von Stilicho darin noch keine Rede ist. Um dieselbe Zeit (beachte, dass Nr. I ein Gedicht auf Stilicho ist, s. Birt p. CXLV) scheint auch aus den kleineren Gedichten die Auswahl (in drei Büchern? so Birt p. CXLIII) zusammengestellt worden zu sein, welche man jetzt unter dem Namen *carmina minora* zusammenfasst; die Orduung derselben schwankt nach Gruppen (eine Tafel zur Übersicht bei Birt p. CXXXV), gruppenweise sind sie auch in den Hss. den grösseren Gedichten angehängt oder zwischen dieselben eingeschoben worden. Die ganze Sammlung (politische Gedichte und carm. min.) pflegt man unter dem Namen *Claudianus maior* zusammenzufassen. Von ihm gesondert blieb (mit einer durch Zufall erklärbaren Ausnahme bis zum 12. Jhdt.) der *Claudianus minor*, d. h. die drei Bücher *de raptu Proserpinae*. In fünf verschiedenen Gruppen ist dann noch eine Reihe von kleineren, zum Teil sicher unechten Gedichten unter C.s Namen überliefert, welche in den Ausgaben als *carminum minorum appendix* aufgeführt zu werden pflegen. Die ausschlaggebenden Hss. sind für 1) paneg. Prob. et Ol. eine Antwerpener (saec. XIII), eine in Arras (saec. XII—XIII), eine in Neapel (saec.

XIII), 2) für den *Claudianus maior* eine Hs. aus Gembloux, jetzt in Brüssel (saec. XI), eine im Vatican (saec. XII), eine Pariser (saec. XIII), 3) für die carm. min. ein alter codex Sangallensis saec. IX (enthält nur die lateinische Gigantomachie), ein gleichaltriger Veronensis, ein Vaticanus saec. XII, 4) für den Raptus Proserpinae eine Hs. in Florenz (saec. XII) und die schon für 1) erwähnte Antwerpener (saec. XIII). Die Bruchstücke der griechischen Gigantomachie sind nur überliefert in einer von Constantin Lascaris 1465 geschriebenen Madrider Hs. (s. Birt p. LXXff.). Neben diesen, fortlaufenden Text gebenden Hss. sind von grosser Bedeutung für einzelne Teile und Stellen die Notierungen von Versen und Lesarten aus älteren codices, wie wir sie für C. haben 1) in den Excerpta Lucensia (Florentina) in einem Exemplare der editio princeps, jetzt in der Nationalbibliothek zu Florenz (aus einem ‚*antiquus B*' eingetragen, aus dem die carm. min. in einem cod. Mediceus saec. XV. copiert sind), 2) in den sog. Excerpta Gyraldina in einem Exemplare der Aldina zu Leyden (‚*Gregorius Giraldus emendavit hunc codicem ex vetustissimo exemplari sumpto ab Aenea Gerardino*', der uns unbekannt ist). Beide alten Hss. waren einander sehr nahe verwandt. Sehr wichtig ist ferner eine alte Hs. des Capito, die uns durch die Baseler Ausgabe des Druckers Isengrin 1534, redigiert von Michael Bentinus, in ihren Hauptlesarten erhalten ist. Sie allein enthält eine ganze Reihe sonst verlorner Verse, ist aber im übrigen mit grösster Vorsicht zu benutzen; vgl. Birt p. CLXXXVIIff. Koch praef. p. VIff. Viel geringere Bedeutung haben die sehr zahlreichen Eintragungen von Versen und Versgruppen in den Florilegien des 11. bis 13. Jhdts. Am reichhaltigsten ist davon das wie eine Art von Geschichtserzählung zusammengestellte Florilegium Parisinum, am ältesten der Sentenzen zusammentragende codex Monacensis (saec. XI), aber auch der letztere ist für die Textgestaltung fast ohne Wert. C. ist infolge der Gunst, die er bei Hofe genoss, und wohl auch seiner Kunst wegen viel gelesen worden; von seinem Zeitgenossen Prudentius an lassen sich die Spuren seiner Worte durch Jahrhunderte in fast allen Ländern römischer Bildung nachweisen (Birt p. LXXVIIIff.); aber erst vom 9. Jhdt. ab fliessen für uns hsl. Quellen. Scholien stehen in den ältesten Hss. gar nicht oder nur spärlich, erst vom 12. bis 13. Jhdt. ab schwellen sie an. Sie sind noch nicht alle herausgegeben (Verzeichnis der Publicationen bei Birt p. CLXXX); es wird sich auch kaum der Mühe lohnen, wenigstens sind bis jetzt wertvolle Notizen in ihnen nicht gefunden worden.

V. Ausgaben. (Verzeichnis bei Gesner p. XVIff. Birt praef. p. CLXXXIVff.). Editiones principes des Celsanus, Vicentiae 1482, des Ugoletus, Parmae 1500, dann von Parrhasius, Mediolani 1500, von Camers, Wien 1510, die Aldina 1523 von Asulanus. Vollständiger und sehr wichtig (s. o.) die des Michael Bentinus bei Isengrin, Basel 1534, weiter die ebenfalls, wenn auch nur teilweise, auf uns verloren gegangene Quellen sich stützende Ausgabe des Claverius, Paris 1602 (über die von ihm benutzten Hss. der Bibliothek des Cuiacius s. Koch De codicibus Cuiacianis quibus in edendo Claudiano Claverius usus est, Marburg 1889, und derselbe sich berichtigend bei Birt p. CXCVIff.). Fördernder sind die Ausgaben Scaligers (ed. Plantiniana 1603), die Elzevirdrucke des Nic. Heinsius (Leyden 1650 und Amsterdam 1665), Barths dicke Bände (1612 Hanau, 1650 Frankfurt), Burmanns Sammelwerk (Amsterdam 1760). Für die Erklärung noch immer wichtig sind die Arbeiten Matthias Gesners (Leipzig 1759 und G. L. Königs (I Göttingen 1808). Die erste kritische Ausgabe ist die von L. Jeep (I 1876. II 1879 Lpzg.), jetzt weit überholt von Th. Birt in den Monumenta Germaniae historica, auct. antiquiss. tom. X, Berlin 1892. Freilich ist es auch Birt noch nicht gelungen, die Verhältnisse der verzwickten Überlieferung auf eine oder einige einfache Formeln zurückzuführen; so herrscht in der Textgestaltung noch ein leidiger Eklekticismus. Eine Handausgabe mit leider ganz und gar ungenügendem kritischen Apparat hat J. Koch, Birts verdienstvoller Mitarbeiter, 1893 bei Teubner erscheinen lassen. Die Fragmente der griechischen Gigantomachie zuerst vollständig 1769 von Iriarte herausgegeben, in den Ausgaben seit Barth geführt, neuestens mit den Epigrammen wiederholt bei A. Ludwich Eudociae, Procli, Claudiani reliquiae, Lpzg. 1897 S. 159–180. Die wichtigste Litteratur zu Text und Erklärung findet man bei Birt p. CCIII 1; später sind noch erschienen Arens Quaest. Claud., Diss. Münster 1894; Claudianea, Jahrb. f. Philol. 1896, 430ff. Ellis Ad Claud. carm. min., Philol. LIV 598. Heck De vita Cl. Cl. poetae, Donaueschingen 1896. Donadoni Claudiano, la guerra getica, epitalamio per la nozze di Onorio e Maria. Studio e versione, Palermo 1895. [Vollmer.]

10) Claudianus Mamertus, Presbyter zu Vienne. † um 474. Er war lange Zeit die rechte Hand seines älteren Bruders, des Bischofs Mamertus zu Vienne, der ihn überlebte, und unter den Vertretern der classischen Schule in Gallien als Mann von ungewöhnlich weiter und tiefer Bildung hoch angesehen. Gennadius de vir. ill. 83 erkennt seine rhetorische und philosophische Begabung an; geradezu enthusiastisch äussert sich Sidonius über den lebenden Freund und über den toten epist. IV 3. 11. V 2. Von diesem Sidonius angeregt, hat C. auch sein Hauptwerk verfasst, die drei Bücher *de statu* — Gennadius fügt bei: *vel de substantia* — *animae*, von einer Widmung an den Auftraggeber Sidonius begleitet. Die Abfassungszeit muss dicht vor 470 liegen; der Zweck des Buches ist gegenüber einer anonym erschienenen, grosses Aufsehen erregenden Epistel des Faustus von Reji, worin die Körperlichkeit alles Geschaffenen, also auch der Seelen und der Engel behauptet wird, die Unkörperlichkeit der Seele zu erweisen. Ausserdem besitzen wir von C. noch zwei Briefe, einen an Sidonius (in dessen Briefsammlung IV 2) und an einen Lehrer der Rhetorik in Vienne, Sapaudus, letzterer interessant durch die Klagen des Verfassers über den Verfall der Bildung in seinem Zeitalter und sein entschiedenes Eintreten für das Studium der heidnischen Classiker, des Plautus, Cicero u. s. w. *spretis novitiarum ratiuncularum puerilibus nugis*. Die Sprache des C. ist keineswegs frei von

der Geziertheit des damaligen Gallicismus, und den gelernten Rhetor spürt man auch in seinen philosophischen Beweisführungen zu oft; aber in Form, Wortschatz und Gedanken zeichnet ihn eine gewisse Originalität und Kraft aus; er spielt nicht blos mit den Dingen, sondern hat sie gründlich studiert und sich — besonders vom Platonismus beeinflusst — eine eigene Meinung gebildet. S. M. Schulze Die Schrift d. Cl. M. de statu an. mit krit. Untersuch. 1883. De la Broise Mam. Claudiani vita eiusque doctrina de anima hominis, Diss. Paris 1890. A. Engelbrecht Untersuchungen über d. Sprache d. Cl. M. 1885. H. Rönsch Zur Kritik u. Erklärung des Cl. M., Ztschr. f. wiss. Theol. 1887, 480ff.; beste Ausgabe der Werke des C. von A. Engelbrecht im Corpus script. eccles. lat. Vindob. XI 1885.

Auch als Dichter lernen wir C. kennen durch das Lob, das Sidonius ep. IV 3, 8 einem *hymnus* von ihm spendet. Eine Interpolation in Gennad. 83 und eine Randbemerkung in einem Codex des C. saec. XII schreiben ihm das berühmte Lied *Pange lingua gloriosi* zu; dies kann aber nicht der von Sidonius gemeinte Hymnus sein, da er ausser der *amoenitas poetica* auch seine *historica veritas* hervorhebt, wonach es eine längere poetische Bearbeitung eines geschichtlichen Stoffes gewesen sein dürfte; auch ist durch einwandfreie Überlieferung Venantius Fortunatus als Verfasser jenes Passionsliedes gesichert. Andere Dichtungen, die gelegentlich unserem C. M. zugeschrieben worden sind, z. B. *contra vanos poetas ad collegam*, ein *carmen paschale*, *laus Christi*, sogar zwei kurze griechische Epigramme *εἰς τὸν σωτῆρα* und *εἰς τὸν δεσπότην Χριστόν* sind sicher unecht oder doch höchst zweifelhaft: günstigsten Falls gehen sie auf einen anderen Träger des Namens C. — es scheint ja fast einen griechischen Dichter geistlicher Lieder *Κλαυδιανός* gegeben zu haben — zurück. Diese Gedichte s. bei Migne Patrolog. lat. LIII. [Jülicher.]

Claudianus mons, *Κλαυδιανὸν (ὄρος)*, Name eines Gebirges in der arabischen Wüste östlich von Ägypten, genannt in zwei zur Zeit des Traian und Hadrian abgefassten Inschriften der alten Niederlassung (*ὑδρεῦμα Τραιανὸν Δακικὸν = fons Traianus Dacicus*) bei den Steinbrüchen von Gebel Fatireh, in denen im Altertum der graue Granit gebrochen wurde (bei Ptol. *Μέλανος λίθου ὄρος*, s. d.), *praepositus ... operi marmorum monti Claudiano*, CIL III 25 (= Letronne Rec. d' inscr. I 429), *ὄντος πρὸς τοῖς τοῦ Κλαυδιανοῦ ἔργοις ... χιλιάρχου*, CIG 4713e (= Letronne a. a. O. 153). Nach Letronnes Vermutung (a. a. O. 136ff.) bezeichnete der Name nicht allein, wie hieraus zu schliessen, die Granitbrüche von Gebel Fatireh, sondern zugleich auch die nördlich davon gelegenen Porphyrbrüche des Gebel Dochan (bei Ptolem. *Πορφυρίτου λίθου ὄρος*, s. d.), die nach Plin. n. h. XXXVI 57 unter Kaiser Claudius zuerst eröffnet worden waren, woraus sich dann die Benennung Cl. m. erklären würde. Vgl. Schweinfurth Ztschr. d. Ges. f. Erdk. Bd. XXXII, Berlin 1897. [Sethe.]

Claudias, Stadt in Kappadokien und römische Grenzfestung am Euphrat, Plin. V 85 (*Claudiopolis*). Ammian. Marc. XVIII 7, 10 (*Laudias*). Ptolem. V 7, 9. Not. dign. XXXII 1. Tab. Peut. XI 2 Miller (*Glaudia*). Es lag zwischen Samosata (Samsat) und Melitene (Malatia), genaueres ist nicht bekannt. Yorke Geographical Journal 1896 II 463. Tomaschek Festschr. f. H. Kiepert 141. [Ruge.]

Claudienses. 1) *Ex praefectura Claudia* (CIL XI 3310a. Not. d. scavi 1887, 107), s. Forum Clodii.

2) Wie es scheint Einwohner eines *pagus*, kommen vor auf dem in Colà di Pacengo am Ostufer des Gardasees gefundenen Steine, CIL V 3991. [Hülsen.]

Claudilla s. Iunius.

Claudioderbe s. Derbe.

Claudiolaodicea s. Laodikeia.

Claudiomagus (= *Claudii campus*), *vicus in confinio Biturigum atque Turonorum*, mit berühmter Kirche, Sulp. Sev. dial. I (2) 8, 7. Vgl. Fortunat. vita Martini III 270 *est locus in Toronum fine et confine Biturgum, incola quem vicum vocitavit Claudiomāgum*. Jetzt Clion, dép. Indre. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Claudionerium, Stadt der Artabrer in Hispania Citerior nach Ptolemaios (II 6, 21 *κατέχουσι δὲ τὰ μὲν περὶ τὸ Νέριον Ἀρταβροι, ἐν οἷς πόλεις Κλαυδιονέριον* — so eine Anzahl Hss., *Κλαυδιομέριον* andere —, *Νοούιον*), offenbar eine Gründung des Kaisers Claudius — wie Claudiomagus, Clausentum — am Vorgebirge Nerium (s. d.). Die Lage ist unbekannt. Dass in der Nähe ein Ort San Claudio ist (wie K. Müller zu Ptolem. bemerkt), hat nichts damit zu thun. [Hübner.]

Claudiopolis. 1) Stadt in Kilikien (Ptol. V 7, 7 *Κλαυδιόπολις*. Ammian. Marc. XIV 2, 5. Hierocl. 709 *Κλαυδιούπολις*. Not. ep. I 844. III 734 u. a.). Die Vermutung von Leake Journal of a tour in Asia minor 107ff. 117. 319, dass C. in Mut zu suchen ist, hat durch Inschriftenfunde ihre Bestätigung gefunden, Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien 1896, 119. Hogarth Supplem. Papers Royal Geogr. Society 1893 III 651. Ramsay Revue numism. 1894, 168, 1. Headlam Supplem. Papers Society for the Promotion of Hellen. Studies I 1892. Ausserdem Inschriften bei Sterret Papers Amer. School at Athens III nr. 4—10; vgl. Davis Life in Asiatic Turkey 330. Verschieden davon ist wohl die Stadt, deren Münzen die Aufschrift haben *Colonia Iulia Augusta Felix Ninica Claudiopolis*. Die Lage ist unbekannt, Ramsay Revue numism. 1894, 164.

2) Stadt im Gebiet der Trokmer, Ptolem. V 4, 9. Nach Ramsay Asia Minor. 447 gleich dem Ptolem. V 4, 6 genannten *Νεοκλαυδιόπολις*, eine Vermutung, die sich aber bis jetzt noch nicht beweisen lässt. [Ruge.]

3) S. Bithynion.

Claudioseleucia s. Seleukeia.

Claudi(um?), in Numidien, Station der Strasse von Thamuges nach Mascula, von jedem von beiden 25 Millien entfernt, Itin. Ant. p. 33. Wohl die Ruinen von Henchir Sedra, s. Wilmanns CIL VIII p. 258. Gsell Mélanges d'archéologie publiés par l'école fr. de Rome XIII 1893, 484. [Dessau.]

Claudius, römischer Familienname, vom sabinischen *Clausus* abgeleitet. Die Nebenform *Clodius* ist von C. eigentlich nur orthographisch ver-

schieden (vgl. Stolz Hist. Gramm. d. lat. Spr. I 1, 210) und ist erst in der letzten Zeit der Republik regelmässig von einzelnen Claudiern geführt worden, während sonst beide Formen vielfach ohne Unterschied gebraucht werden. Es gab in Rom eine patricische und eine plebeische Familie dieses Namens; die Hauptlinie der ersten waren die Pulchri, die der zweiten die Marcelli (Ascon. Scaur. p. 22. Suet. Tib. 1). Eine Übersicht über die Geschichte des patricischen Geschlechts giebt Suet. Tib. 1: *Patricia gens Claudia ..... orta est ex Regillis, oppido Sabinorum. Inde Romam recens conditam cum magna clientium manu commigravit, auctore Tito Tatio consorte Romuli, vel, quod magis constat, Atta Claudio gentis principe, post reges exactos sexto fere anno: atque in patricias cooptata agrum insuper trans Anienem clientibus locumque sibi ad sepulturam sub Capitolio publice accepit. Deinceps procedente tempore duodetriginta consulatus, dictaturas quinque, censuras septem, triumphos sex, duas ovationes adepta est.* Auf die erste Version, die Sueton von dem Bericht über die Einwanderung des Geschlechts giebt, spielt sonst nur Verg. Aen. VII 707ff. an: *Clausus ..... Claudia nunc a quo diffunditur et tribus et gens per Latium postquam in partem Roma data Sabinis.* Wenn sie der römischen Annalistik nicht fremd gewesen wäre, so hätte sie z. B. Dionys. II 46, 3 sicherlich erwähnt. Deshalb ist die Annahme schwerlich richtig, dass die Einwanderung ursprünglich zeitlos überliefert gewesen sei; vielmehr steht jene Version als späte gelehrte Erfindung neben der zweiten von Sueton wiedergegebenen, die die alte Geschlechtstradition darstellt und wesentlich gleichlautend von verschiedenen Autoren erzählt wird (vgl. Liv. II 16, 4. IV 3, 14. X 8, 6. Tac. ann. IV 9. XI 24. XII 25. Gell. XIII 23, 8. Auct. de praen. 6. Sil. Ital. XVII 33. Dionys. V 40, 3. XI 15. Plut. Popl. 21, 4—9. Appian. reg. frg. 12. Zonar. VII 13; über die geringfügigen Abweichungen Schwegler R. G. II 57f.). Als Heimat geben sie die sonst unbekannte Stadt Regillum im Gebiete der Sabiner an, und die ältesten Claudier führen gewöhnlich Cognomina, die auf diese Herkunft hinweisen, aber gewiss erst später erfunden sind (Regillum erwähnt von Liv. Suet. Dionys. Appian.; Beinamen der Consuln von 259 = 495, 283 = 471 und 294 = 460 bei Idat. Chron. pasch. Dionys. *Sabinus*, beim Chronogr. *Inreligiense*; anderes s. u.). Das auffallende Cognomen *Inregillensis*, dem zu Liebe auch die Stadt *Inregillum* genannt wird, ist nach einer Vermutung Mommsens (CIL I² p. 32 zum J. 392) lediglich durch die falsche Auflösung der alten Abkürzung *Crassinregill.* (f. Cap. zum J. 303. 304) entstanden, deren richtige Auflösung vielmehr *Crassinus Regillanus* sei (Ῥηγίλλος Diod. XI 85, 1; Ῥηγιλλανός Diod. XII 23, 1; *Regillianus* Suet. Tib. 1.*) Als Grund der Auswanderung des Geschlechts aus Regillum wird angegeben, dass sein Oberhaupt den Frieden mit Rom wollte und deshalb mit seinen Landsleuten in Streit geriet; die Zahl der Ausgewanderten soll fünftausend betragen haben. Wenn auch diese Einzelheiten ungeschichtlich sein mögen, und wenn sich auch der Zusammenhang der Ereignisse unserer Kenntnis entzieht, so wird man an dem Kern der Erzählung festhalten dürfen, dass das ganze claudische Geschlecht im Anfang der republicanischen Zeit aus der Fremde eingewandert und in den römischen Staatsverband aufgenommen worden sei (über die Cooptation durch die Patricier vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 174; St.-R. III 30, 1. 32, 2). Für das hohe Alter der Einwanderung spricht der Name der Tribus Claudia (oben S. 2650f.), wobei übrigens zu bemerken ist, dass die patricischen Claudier der späteren Zeit in der Tribus Quirina oder Palatina waren (vgl. Mommsen St.-R. III 788; S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 894; über die Nerones s. u.). Als Erinnerung an die sabinische Herkunft führten die Claudier allein von allen patricischen Geschlechtern den Vornamen *Appius*, in den der erste Einwanderer seinen früheren sabinischen *Attus* (*Atta, Attius* vgl. Schwegler R. G. II 57, 5) umgeändert haben soll (vgl. o. Bd. II S. 242. 2252); noch ein Consul des dritten nachchristlichen Jahrhunderts (Nr. 16) nennt sich mit Stolz *progenies Claudius Appiadum* (CIL X 1688). Ausser *Ap.* kommen im Hauptzweige der patricischen Familie nur die Praenomina *C.* und *P.* vor (über *L. Q.* und die Vornamen der Nerones s. u.). Ihren Familiencult erwähnt Macrob. sat. I 16, 7; zum Ruhme rechneten sie sich, dass sie sich bis in die Kaiserzeit ohne Adoptionen in directer Linie fortgepflanzt hatten (Tac. ann. XII 25). Livius und Dionysios haben in ihren Geschichtswerken die Claudier der älteren republicanischen Zeit durchgehends als die typischen Vertreter des adelsstolzen, hochmütigen und volksfeindlichen Junkertums mit den grellsten Farben dargestellt, und seitdem ist die Behauptung von der *vetus atque insita Claudiae familiae superbia* (Tac. ann. I 4; vgl. besonders Suet. Tib. 2, auch Sil. Ital. XVII 33) stets wiederholt worden. Erst Mommsen hat in seiner trefflichen Abhandlung: Die patricischen Claudier (Röm. Forsch. I 285ff.) diese Ansicht als falsch und hinfällig nachgewiesen, und wenn auch seine Vermutung, dass sie auf Fälschungen des Licinius Macer beruhe, nicht zu beweisen und zu halten ist, so sind seine Ergebnisse sonst der Hauptsache nach durchaus richtig und haben fast allgemein Zustimmung gefunden (beachtenswerte Bemerkungen bei Nitzsch Gesch. d. röm. Rep. I 69; Einspruch gegen Mommsen ohne Bedeutung von Lohse Die Häupter des patricischen Claudiergeschlechts. Chemnitz 1891: zur Geschichte des Hauptzweiges der Familie vgl. noch Lübbert De gentis Claudiae commentariis domesticis. Kiel 1878). Gegen das Ende der Republik ist von einer bestimmten claudischen Familienpolitik keine Rede; soweit man aber vorher gewisse Züge zu erkennen meint, die verschiedenen Gliedern des Geschlechts gemeinsam sind, so stehen unter ihnen ein klares Verständnis für die Forderungen der Zeit und ein energisches Erfassen aller Mittel zur Förderung der Grösse Roms auf den verschiedensten Gebieten an der Spitze. Später standen in ihrer Clientel durch mehrere Generationen hochberühmte Grie-

*) Aus Bequemlichkeitsrücksichten sind die conventionellen Formen der Beinamen in der Stammtafel und in den Überschriften beibehalten worden.

Stammtafel der patricischen Claudier.*)

*) Da die verwandtschaftlichen Beziehungen unter den einzelnen Nummern besprochen und belegt werden, sind hier auch zweifelhafte Angaben oder Vermutungen dem Gesamtbilde einverleibt worden.

chenstädte, wie Sparta (Suet. Tib.6) und Pergamon (Inschr. von Pergamon II 409). [Münzer.]

In der Kaiserzeit wurde der Name infolge der zahlreichen Bürgerrechtsverleihungen der Kaiser Claudius und Nero so häufig, dass er gewöhnlich abgekürzt *Cl.* geschrieben wurde. Namentlich ist auffällig und vielleicht auf Neros Vorliebe für das hellenische Element zurückzuführen die grosse Zahl der Claudii im griechischen Osten des Reiches, von welchen im 2. Jhdt. n. Chr. viele in den Senat gelangten. [Groag.]

1) Claudius, *avunculus* des Helvidius Priscus, der Schwiegersohn des (P. Clodius) Thrasea Paetus und im J. 70 n. Chr. Praetor war; lebte unter Vespasian, Schol. Iuven. V 36.

2) Claudius, Räuber, der zur Zeit des Septimius Severus in Syrien und Judaea sein Unwesen trieb, Dio epit. LXXV 2, 4.

3) Claudius, der frühere Barbier des Kaisers Elagabal, wurde von diesem zum Praefectus annonae erhoben, Hist. Aug. Elag. 12, 1. [Stein.]

4) Claudius, angeblich *praeses Galliarum* unter Valerianus und Gallienus (253—260), soll den heiligen Pontius getötet und selbst unmittelbar darauf den Tod gefunden haben. Vita s. Pontii III (Acta SS. Mai. III 277f.). [Groag.]

5) Claudius . . . . . athenischer Archon, um die Wende des 2. und 3. Jhdts. n. Chr., CIA III 1065. Vielleicht identisch mit einem der zwei Claudii: Philippos aus Melite oder Patroklos aus Lamptrai, die am Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. im Amt waren. [v. Schoeffer.]

6) Claudius, ein problematischer Grammatiker, der mehrfach in der Ars anonyma Bernensis bei Hagen Anecd. Helv. 62ff. citiert wird. Während ihn Hagen ebd. LXXXVII mit Sacerdos identificiert, sucht Steup Rh. Mus. XXVI 320ff. die Existenz eines besonderen Grammatikers dieses Namens zu erweisen. [Goetz.]

7) Praeses Daciae im J. 321. Cod. Theod. II 19, 2.

8) Praefectus Annonae Alexandrinae im J. 349. Cod. Theod. XII 6, 3.

9) Proconsul Africae 368—370, Praefectus Urbis Romae 374—375, s. Bd. I S. 2204 Nr. 43.

10) Gallier, Vater des Dichters Claudius Rutilius Namatianus, Consularis Tusciae im J. 389 (Cod. Theod. II 4, 5. Rut. Nam. I 579), Comes sacrarum largitionum, Quaestor sacri palatii, Praefectus urbis Constantinopolitanae im J. 396 (Rut. Nam. I 583ff. Cod. Theod. VI 26, 8. XV 13, 1). Im J. 416 war er schon tot (Rut. Nam. I 581). [Seeck.]

11) Ap. Claudius. Obseq. 28 und Cassiod. nennen einen Consul des Jahres 624 = 130 Ap. C., offenbar einen Consul suffectus (vgl. CIL I² p. 35 zum J. 624). Auf denselben wird gewöhnlich die Notiz Ciceros de leg. III 42 bezogen: *C. Claudio consule de Cn. Carbonis seditione referente*; es wird daher der Vorname *C.* dem Consul beigelegt (z. B. CIL a. O. ergänzt: *C. Claudius C. f. Ap. n. Pulcher*, also Bruder von Nr. 295) und *Ap.* verworfen. Borghesi Oeuvres V 317 hält dann diesen *C.* für den Vater des 672 = 82 gefallenen *Ap.* (Nr. 13) und des C. Claudius Glaber (Nr. 165), von denen der zweite aber Plebeier ist. Indes die Stelle Ciceros kann sich sehr wohl auf die Ereignisse des Jahres 662 = 92 beziehen (vgl. Lange Röm. Altert. III² 112, 6. Lübbert De gentis Claudiae comment. domest. 25), so dass der Vorname *Ap.* für den Consul von 624 = 130 festzuhalten ist und bei Cicero Nr. 302 gemeint wäre. Zur Familie der Pulchri wird jener *Ap.* wegen seines Vornamens gerechnet werden dürfen und könnte ein Sohn von Nr. 294 oder 305 sein. Er ist vermutlich identisch mit dem Appius Claudius, von dem der Redner Antonius bei Cic. de or. II 246. 284 zwei witzige Äusserungen mitteilt, deren zweite im Senat bei den Beratungen über das Gesetz des Sp. Thorius 636 = 118 fiel.

12) Ap. Claudius hielt im J. 667 = 87 als Militärtribun das Ianiculum besetzt, als Marius gegen Rom rückte; er öffnete diesem das Thor, als er von ihm an einen früher erwiesenen Dienst erinnert wurde (Appian. bell. civ. I 68). Borghesi hält ihn entweder für einen Sohn des Consuls von 662 = 92 (Nr. 302; Oeuvres II 174) oder des Consuls 624 = 130 (Nr. 11; ebd. V 317), was weniger wahrscheinlich ist. Vgl. Nr. 13.

13) Ap. Claudius, ein tapferer junger Mann, fiel 672 = 82 im Kampfe gegen die Demokraten und Samniten an der Porta Collina (Plut. Sulla 29, 4). Seine Identification mit Nr. 12, die Borghesi (Oeuvres II 174) und Mommsen (Münzwesen 561 nr. 177) annehmen, ist nur unter der Voraussetzung eines wiederholten Parteiwechsels denkbar.

14) Ap. Claudius wurde bei den Proscriptionen von 711 = 43 durch die Aufopferung eines seiner Sclaven gerettet und entkam nach einem weiteren gefährlichen Abenteuer nach Sicilien (Ἄππιος Appian. bell. civ. IV 44. 51). Vielleicht identisch mit Nr. 299.

15) Ap. Claudius, Sohn eines der beiden Appii Nr. 298 oder Nr. 299, Senator im J. 729 = 25 (Inschr. v. Mytilene S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 894), vielleicht der Ap. Claudius, der 752 = 2 v. Chr. als einer der Geliebten der Iulia, Tochter des Augustus, verurteilt wurde (Vell. II 100, 5). [Münzer.]

16) (Appius) Claudius, baute seiner Tochter Claudia Sabinilla (Nr. 438) ein Haus in oder bei Neapel, wie er selbst in einer metrischen Inschrift berichtet (CIL X 1688 = Bücheler Anthol. II 888). Er bezeichnet sich in derselben als *progenies Claudius Appiadum* (v. 2), *[qui dedit A]eneadum fastis ex ordine consul [nomi]na* (v. 1. 2), war demnach Consul ordinarius und führte ohne Zweifel das Praenomen Appius, da sonst bei der grossen Zahl senatorischer Claudii in der späteren Kaiserzeit, welcher die Inschrift angehört, die Fiction der Abstammung von den berühmten Appii Claudii geradezu absurd gewesen wäre. Von dem Cognomen des Mannes ist nur *a]nus* oder *m]nus* erhalten; Borghesi (Oeuvres VIII 531) ergänzte *Iulia]nus* und bezog die Inschrift auf Ap. Claudius Iulianus cos. II 224 (Nr. 193), doch erklärt Bücheler, dass *Iulianus* nicht zum Metrum passe. Freilich bliebe dann von den Beinamen der Consules ordinarii im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. nur ein einziger in das Metrum passender übrig: der des *Urbanus* (schon von Burmann Anthol. II 125 ergänzt) cos. 234, dessen Gentilname unbekannt ist. [Groag.]

17) C. Claudius, Halbbruder des Q. Fabius Rullianus, Consuls 444 = 310, drang nach einigen Darstellungen als dessen Kundschafter in das innere Etrurien ein (Liv. IX 36, 2—9).

18) C. Claudius war Kriegstribun 490 = 264 beim Beginn des ersten punischen Krieges und wurde von dem Consul Ap. Claudius Caudex (Nr. 102) vorausgesandt, um Messana zu besetzen. In den erhaltenen Berichten wird er zum Teil mit dem Consul verwechselt und verschmolzen, doch lässt sich sein Anteil an den Operationen ziemlich feststellen. Zunächst setzte C. in einem Fischerkahne über die Meerenge, um die ganze Lage erst kennen zu lernen (Zonar. VIII 8; auf den Consul übertragen Auct. de vir. ill. 37, 3), erschien dann in der Volksversammlung in Messana und verkündete den Mamertinern, er bringe ihnen den erbetenen römischen Schutz, und den Karthagern, sie hätten demnach die Stadt zu räumen (Dio frg. 43, 5f. Zonar.). Er machte einen Versuch, mit seinem kleinen Geschwader nach Sicilien hinüber zu gehen; dies misslang (Dio 43, 7. Zonar.), aber der karthagische Flottencommandant Hanno in ängstlicher Sorge, den Schein der Eröffnung der Feindseligkeiten von sich fern zu halten, schickte ihm die Schiffe zurück, die von den Seinen aufgebracht wurden (Dio 43, 8f. Zonar. VIII 9; zum Teil auf den Consul übertragen bei Diod. XXIII 2). Von solchen Scrupeln war C. frei; er wagte einen zweiten Versuch der Überfahrt mit besserem Erfolg, berief die Mamertiner zur Volksversammlung und lud auch Hanno dazu ein (Dio 43, 10. Zonar.); als dieser kam, liess er ihn einfach festnehmen und hatte es jetzt nicht mehr schwer, die kleine punische Besatzung der Burg durch Drohung und List zum Abzug zu bewegen (Zonar.). Dieses Verfahren war ebenso kühn wie gewissenlos, und deshalb haben die römischen Berichterstatter es verschwiegen, nicht aber Polybios. Bei diesem beginnt der Bericht über die Unternehmungen des Consuls Appius deutlich erst mit I 11, 9; das Vorhergehende von I 11, 4 an behandelt die des Kriegstribunen C., nur ist dieser irrtümlich Ἄππιος genannt und wird gesagt, die Mamertiner hätten die Karthager zur Räumung der Stadt genötigt und sich dann dem römischen Officier ergeben. Sehr bald nachdem C. mit seiner geringen Mannschaft sich festgesetzt hatte, erschien eine karthagische Armee und Hiero von Syrakus, um ihn in Messana zu belagern, bis ihn der Consul entsetzte (vgl. Nr. 102). Irrig ist die Darstellung des Ineditum Vaticanum (Herm. XXVII 121), es sei nicht C., sondern ein Kaeso (Duilius? Fabius?) von dem Consul nach Sicilien geschickt worden.

19) C. Claudius, Freigelassener eines C., etwa des C. Claudius Centho (Nr. 105), römischer Kaufmann auf Delos um 574 = 180 (CIL III Suppl. 7218).

20) *C. Claudius C. f. Palatina (tribu)*, als Helfershelfer des C. Verres 682 = 72 erwähnt (Cic. Verr. II 107ff.).

21) L. Claudius. Von dem patricischen Geschlecht berichtet Suet. Tib. 1: *Luci praenomen consensu repudiavit, postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis alter convictus est* (vgl. auch Gell. IX 2, 11), ohne dass sich über die Zeit dieser Begebenheiten etwas ermitteln liesse. Es folgt aber daraus, dass der Name *L. Claudius* bei Cic. har. resp. 12, der den Opferkönig und Pontifex von 697 = 57 bezeichnet, verderbt sein muss (Mommsen Röm. Forsch. I 15, 13).

22) L. Claudius, Praetor und Statthalter von Sicilien 580 = 174 (Liv. XLI 21, 2).

23) *L. Claudius L. f. Lemonia (tribu)*, Senator 681 = 73 (SC de Oropiis IGS I 413, 15).

24) M. Claudius. Der Vorname *M.* ist bei den patricischen Claudiern ungebräuchlich, aber die Fasti Cap. bezeichnen den Decemvir Appius (Nr. 123) als *Ap. f. M. n.* Da sie den Decemvir nicht wie die späteren Darstellungen als Enkel, sondern als Sohn des ersten in Rom eingewanderten Appius Claudius betrachten, so darf nicht mit Lübbert (De gentis Claudiae comment. domest. 9) *M.* als dessen allein richtiger Vorname betrachtet werden. Vielmehr kommt er dann dem Vater des ersten Appius zu (vgl. Schwegler R. G. II 569, 2) und ist natürlich ebenso fingiert wie Volesus Valerius, der Vater des Poplicola, oder andere Ahnherren der zuerst in den Fasten auftretenden Consuln, die in die Königszeit zurückreichen und völlig unbekannt sind.

25) M. Claudius, Client des Decemvirs Appius (Nr. 123), erhob auf dessen Anstiftung auf Verginia als seine Sclavin Anspruch, wurde nach dem Sturze der Decemvirn vor Gericht gefordert, verurteilt und ging in die Verbannung (Liv. III 44, 5ff. 46, 3. 47, 7. 58, 10. Dionys. XI 28—32. 33. 36. 37. 46). Bei Diodor. XII 24, 2 spielt diese Rolle noch ein namenloser συκοφάντης, und die Persönlichkeit des M. Claudius fällt natürlich mit der Unhaltbarkeit der ganzen Sage. Sein Vorname kommt nur bei den plebeischen Claudii Marcelli vor, stimmt aber mit dem des Grossvaters des Decemvirs in den Fasti Cap. überein, der gleichfalls erfunden ist (Nr. 24).

26) M. Claudius, vielleicht Marcellus, erwähnt von Obsequ. 24 zum J. 617 = 137: *Tarracinae M. Claudius praetor in nave fulmine conflagravit.*

27) P. Claudius, unterwarf nach Val. Max. VI 5, 1 die Cameriner und verkaufte sie in die Sclaverei; das römische Volk missbilligte sein Verfahren und machte es wieder gut. Der Name des Feldherrn scheint verderbt zu sein; Kempf z. d. St. denkt an Ap. Claudius Rufus (Nr. 316), Linker (Jahrb. f. Phil. XCI 403) an M. Claudius Marcellus, in welchem Falle die Arretiner an die Stelle der Cameriner treten müssen. Das Richtige ist kaum festzustellen.

28) P. Claudius, Kriegstribun 558 = 196, fiel im Kampf mit den Boiern (Liv. XXXIII 36, 5).

29) Q. Claudius beantragte als Volkstribun 536 = 218 ein Gesetz, *ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem quae plus quam trecentarum amphorarum esset haberet* (Liv. XXI 63, 3; vgl. Mommsen St.-R. III 899). Vgl. auch Nr. 151.

30) Q. Claudius Ap. f. Pollia, Senator um 650 = 104 (SC de Adramytt. 27. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 218; St.-R. III 968f. Anm.), nach dem Vornamen des Vaters (vielleicht Nr. 11) ohne Zweifel zu den patricischen Claudiern gehörig, obgleich sein eigenes Praenomen bei diesen sonst nicht vorkommt. [Münzer.]

31) (Ti. Claudius?), Vater des Claudius Etru-

scus (Nr. 143). Über seinen Namen vgl. Hirschfeld Wien. Stud. III (1881) 273f. Dass er, obwohl von Tiberius freigelassen, doch Claudius hiess, ist nicht auffällig, vgl. Friedländer Sittengeschichte I⁶ 95, 2.

Von ihm ist bei Statius und Martial viel die Rede, ohne dass sein Name genannt wird. Anlässlich seines Todes richtete Statius an seinen Sohn Etruscus das Trostgedicht silv. III 3. Daraus erfahren wir im wesentlichen den Lebensgang des C. Er stammte aus Smyrna, aus niedrigem Geschlecht (v. 59ff. 43ff. 142), kam aber noch im Knabenalter als Sclave an den Hof des Tiberius, dem er auch seine Freilassung verdankte (v. 66—69). An dem kaiserlichen Hofe blieb er auch in der Folgezeit und begann allmählich Carrière zu machen; nicht weniger als zehn Kaisern, von Tiberius bis Domitian, hat er unentwegt gedient (vgl. v. 83f.). Gaius behielt ihn in seiner Gunst und nahm ihn als Begleiter auf seinem Scheinzug gegen die Germanen und gegen Britannien in den Jahren 39 und 40 n. Chr. mit; trotz seiner bescheidenen Stellung soll er auf den tyrannischen Fürsten einen wohlthuenden Einfluss ausgeübt haben (v. 69—75). Von Kaiser Claudius wurde er weiter befördert (v. 76–82), und wohl noch unter Nero avancierte er gar zu der einflussreichen Stellung eines Beamten a rationibus (v. 86—105). Keinesfalls ist die Ansicht (Gsell Le règne de Domitien, Paris 1894, 70) richtig, dass er schon unter Kaiser Claudius dieses Amt bekleidet habe, wogegen schon die Worte *Iamque .... iam* u. s. w. (v. 85f.) sprechen, namentlich aber der Umstand, dass M. Antonius Pallas diese Stellung bis zum J. 55 innehatte; vgl. Hirschfeld a. a. O. gegen Friedländer a. a. O. 107. Auch die Annahme (Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 371 nr. 691), dass er a rationibus auch noch unter Domitian geblieben sei, erscheint höchst unwahrscheinlich, da er bereits von Vespasian unter die Ritter aufgenommen wurde. Sein im Laufe der Zeit erworbenes beträchtliches Vermögen scheint er namentlich durch dieses Amt bedeutend vermehrt zu haben (v. 147—150), aber erst von Vespasian, der ihn auch an dem Triumph des J. 71 teilnehmen liess (v. 138—142), wurde er, wahrscheinlich während dessen Censur im J. 73/74, in den Ritterstand erhoben, dem seine Söhne bereits angehörten (v. 143—145). Von Domitian wurde er aus unbekannten Ursachen verbannt; während aber sein ihm unterstellter Amtsgenosse (*curarum socius*; vgl. Hirschfeld Verw.-G. I 32. 35) bei dieser Gelegenheit Italien verlassen musste, wurde ihm gestattet, sich nach Campanien zu begeben, wohin ihn sein Sohn Etruscus begleitete (v. 156—164. Mart. VI 83, 8). Diese Verbannung fällt ungefähr in das J. 83, als C. bereits das hohe Alter von 80 Jahren erreicht hatte (146f. 156; vgl. Gsell a. a. O. 70, 5). Es gelang ihm später, auf die Fürbitte seines Sohnes wieder Gnade in den Augen des Kaisers zu finden, und er durfte schon vor dem J. 90 wieder zurückkehren (v. 165—171. Mart. VI 83. VII 40, 2 *utrumque deum*; vgl. Friedländers Erklärung z. St. Gsell 71, 1). Er starb im J. 92, nahezu 90 Jahre alt (v. 172f. III praef. Mart. VII 40, 6; vgl. Friedländer dazu und zu IV 45 sowie S. 56. Gsell 70, 5).

Vermählt war er mit der schönen, aus vornehmem Hause entsprossenen (Tettia?) Etrusca (vgl. Gsell 219 und Mélanges d'archéol. et d'hist. VIII 1888, 74—80), der Schwester eines Consulars (nach Gsell a. a. O. des Tettius Iulianus), die in der Blüte ihrer Jahre starb (v. 108—137. 207. Mart. VII 40, 5). Sie gebar ihm zwei Söhne, die ihn überlebten (v. 122; vgl. 145. 148. 153f. Mart. VII 40, 3), und deren einer Claudius Etruscus war, der seinem Vater ein prachtvolles Grabmal setzte (v. 196—202). Vgl. Hirschfeld a. a. O. Friedländer a. a. O. Klebs Prosopogr. I 371f. [Stein.]

32) *Tib. Cl[audius?] ....*, Legat der legio XIII gemina unter Hadrian (?). CIL III 953 Dacia.

33) *[Τι]βέριος Κλαύδιος .... λας Θεόπροπο[ς]* oder *Θεοπρόπο[υ]* (sc. *υἱός*), *[ὁ κράτ]ιστος ὑπατ[ικός]* (IGIns. I 959 Chalce), wahrscheinlich Sohn des Olympioniken Theopropos, der als *εὐπατρίδης Ῥόδιος* und *συγκλητικῶν γενετήρ* bezeichnet wird (Kaibel Epigr. Gr. 934 = Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 239, vgl. p. 799).

34) Cl. Acilius Cleoboles s. Acilius Nr. 29.

35) Claudius Aelianus, s. unter Aelianus Nr. 11.

36) *Cl. Aelius Pollio, leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) G(ermaniae) s(uperioris)* CIRh 982 Mogontiacum. Wie Dessau vermutet, vielleicht identisch mit Pollio, der unter Elagabal nach dem Proconsulat von Bithynien die Stadthalterschaft in Germania erhielt (218 n. Chr.). Dio LXXIX 3, 1; vgl. Prosopogr. III 60 nr. 414. [Groag.]

37) Claudius Agathemerus s. o. Bd. I S. 742 Nr. 3.

38) Marc(ius) Claud(ius) Agrippa s. Marcius.

39) (Ti.) Claudius Agrippinus wird in einer Inschrift aus Oinoanda genannt, die den Stammbaum seiner Familie giebt (Petersen und Luschan Reisen im südwestlichen Kleinasien II 182 nr. 233 E = Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien XLV 1897, 44; das Facsimile der Inschrift scheint die Lesung Petersens zu bestätigen: *Κλα[ύ]διος Ἀγριππεῖν[ος Δρουντι]α⟨ν⟩ὸς δήμαρχος κ[αὶ] ἵπ[παρχ]ος*). Da er hier als Gemahl der Aelia Platonis erscheint, ist er identisch mit dem in der grossen Opramoasinschrift von Rhodiapolis als Gatten der gleichnamigen Nichte des Opramoas erwähnten Senator Claudius Agrippinus (Loewy Reisen im südw. Kleinasien II 98 = 113. 114. Heberdey Opramoas, Wien 1897, 45. 49). Die Documente, in welchen daselbst seiner gedacht wird, datieren aus den J. 145 und 149 n. Chr. (vgl. Heberdey 55ff.). Daher wird man ihn unbedenklich mit dem in den Arvalacten des J. 155 aufgeführten frater Arvalis Ti. Claudius Agrippinus (CIL VI 2086) identificieren dürfen. Da der Lykiarch Claudius Dryantianus aus Patara, dessen einziger Sohn er war, als *πατὴρ ὑπατικοῦ* bezeichnet wird, ist C. auch zum Consulat gelangt (als suffectus in unbekanntem Jahre). Seine näheren Familienbeziehungen erläutert der umstehende Stammbaum (teilweise nach Denkschr. zu S. 46). Der Nachkommenschaft des C. gehörte vermutlich auch Ti. Claudius Agrippinus aus Patara, der Sohn des Ti. Claudius Iason, an (Reisen I 117 nr. 89. Denkschr. S. 27 nr. 26 Patara. Reisen I 122 nr. 93

Stammbaum zu Nr. 39:

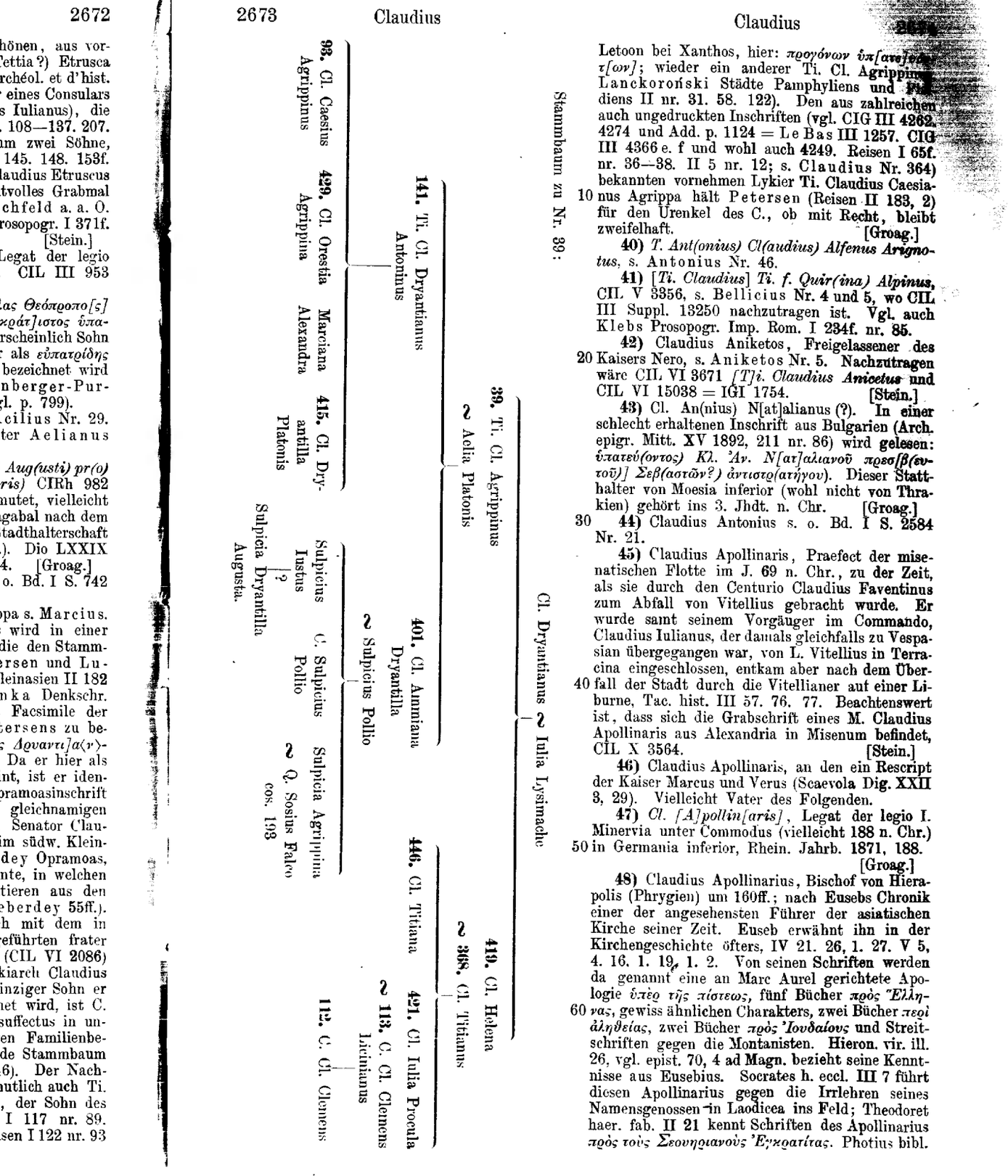

Letoon bei Xanthos, hier: *προγόνων ὑπ[ατικῶν τ[ῶν]*; wieder ein anderer Ti. Cl. Agrippinus, Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II nr. 31. 58. 122). Den aus zahlreichen auch ungedruckten Inschriften (vgl. CIG III 4262. 4274 und Add. p. 1124 = Le Bas III 1257. CIG III 4366 e. f und wohl auch 4249. Reisen I 65f. nr. 36—38. II 5 nr. 12; s. Claudius Nr. 364) bekannten vornehmen Lykier Ti. Claudius Caesianus Agrippa hält Petersen (Reisen II 183, 2) für den Urenkel des C., ob mit Recht, bleibt zweifelhaft. [Groag.]

40) *T. Ant(onius) Cl(audius) Alfenus Arignotus*, s. Antonius Nr. 46.

41) [*Ti. Claudius*] *Ti. f. Quir(ina) Alpinus*, CIL V 3356, s. Bellicius Nr. 4 und 5, wo CIL III Suppl. 13250 nachzutragen ist. Vgl. auch Klebs Prosopogr. Imp. Rom. I 234f. nr. 85.

42) Claudius Aniketos, Freigelassener des Kaisers Nero, s. Aniketos Nr. 5. Nachzutragen wäre CIL VI 3671 *[T]i. Claudius Anicetus* und CIL VI 15038 = IGI 1754. [Stein.]

43) Cl. An(nius) N[at]alianus (?). In einer schlecht erhaltenen Inschrift aus Bulgarien (Arch. epigr. Mitt. XV 1892, 211 nr. 86) wird gelesen: *ὑπατεύ(οντος) Κλ. Ἀν. Ν[ατ]αλιανοῦ πρεσβ(ευτοῦ)] Σεβ(αστῶν?) ἀντιστρ(ατήγου)*. Dieser Statthalter von Moesia inferior (wohl nicht von Thrakien) gehört ins 3. Jhdt. n. Chr. [Groag.]

44) Claudius Antonius s. o. Bd. I S. 2584 Nr. 21.

45) Claudius Apollinaris, Praefect der misenatischen Flotte im J. 69 n. Chr., zu der Zeit, als sie durch den Centurio Claudius Faventinus zum Abfall von Vitellius gebracht wurde. Er wurde samt seinem Vorgänger im Commando, Claudius Iulianus, der damals gleichfalls zu Vespasian übergegangen war, von L. Vitellius in Terracina eingeschlossen, entkam aber nach dem Übergang der Stadt durch die Vitellianer auf einer Liburne, Tac. hist. III 57. 76. 77. Beachtenswert ist, dass sich die Grabschrift eines M. Claudius Apollinaris aus Alexandria in Misenum befindet, CIL X 3564. [Stein.]

46) Claudius Apollinaris, an den ein Rescript der Kaiser Marcus und Verus (Scaevola Dig. XXII 3, 29). Vielleicht Vater des Folgenden.

47) *Cl. [A]pollin[aris]*, Legat der legio I. Minervia unter Commodus (vielleicht 188 n. Chr.) in Germania inferior, Rhein. Jahrb. 1871, 188. [Groag.]

48) Claudius Apollinarius, Bischof von Hierapolis (Phrygien) um 160ff.; nach Eusebs Chronik einer der angesehensten Führer der asiatischen Kirche seiner Zeit. Euseb erwähnt ihn in der Kirchengeschichte öfters, IV 21. 26, 1. 27. V 5, 4. 16. 1. 19, 1. 2. Von seinen Schriften werden da genannt eine an Marc Aurel gerichtete Apologie *ὑπὲρ τῆς πίστεως*, fünf Bücher *πρὸς Ἕλληνας*, gewiss ähnlichen Charakters, zwei Bücher *περὶ ἀληθείας*, zwei Bücher *πρὸς Ἰουδαίους* und Streitschriften gegen die Montanisten. Hieron. vir. ill. 26, vgl. epist. 70, 4 ad Magn. bezieht seine Kenntnisse aus Eusebius. Socrates h. eccl. III 7 führt diesen Apollinarius gegen die Irrlehren seines Namensgenossen in Laodicea ins Feld; Theodoret haer. fab. II 21 kennt Schriften des Apollinarius *πρὸς τοὺς Σεουηριανοὺς Ἐγκρατίτας*. Photius bibl.

14, der auch seine φράσις als ἀξιόλογος rühmt, hat von ihm gelesen πρὸς Ἕλληνας καὶ περὶ εὐσεβείας καὶ περὶ ἀληθείας. Zwei wertvolle Fragmente aus einer Abhandlung des Apollinarius περὶ τοῦ πάσχα, worin er den 14. Nisan als Jesu Todestag verteidigt, hat das Chronicon Paschale in der Praefatio (p. 6 ed. Ducange) aufbewahrt. Alles ist gesammelt und commentiert bei Routh Reliqu. sacr. I² 155—174. Nach D. Völter (Ztschr. f. wissensch. Theol. XXVI 180ff.) besässen wir die Schrift περὶ ἀληθείας noch in dem irrtümlich Iustin zugeschriebenen λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας ed. v. Otto Corpus Apologetarum christ. Vol. II³ 1879. [Jülicher.]

49) Ti. Cl. Appius Atilius Bradua Regillus Atticus, s. Nr. 87.

50) Cl. Appius Martialis s. Appius Claudius Martialis Nr. 237.

51) Claudius Arabianus, einer der von Kaiser Severus nach dem Siege über Clodius Albinus (197 n. Chr.) getöteten Vornehmen (Hist. Aug. Sev. 13, 7), gewiss Nachkomme des Cn. Cl. Severus Arabianus (Nr. 350), vielleicht Sohn des Cn. Cl. Severus (Nr. 348).

52) Cl. Archelaus Claudianus, in einer Inschrift von Philadelphia in Lydien falsch gelesen (Μουσεῖον καὶ βιβλ. τῆς εὐαγγ. σχολῆς, Smyrn. I 1875 nr. 18), richtig Fl. Archelaus Claudianus (Le Bas III 644).

53) Claudius Aristocles, s. Aristokles Nr. 19, wo die Inschrift Κλαύδιον Ἀριστοκλέα, ῥήτο[ρα], ὑπατικόν (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 462) nachzutragen ist. [Groag.]

54) Claudius Ariston (einige Hss. *Aristion*), vornehmer Ephesier, der wegen seiner grossen Beliebtheit auch Neider hatte und angeklagt wurde. Er musste sich in Centumcellae vor Traian rechtfertigen, wurde aber freigesprochen, Plin. epist. VI 31, 3. Nicht unmöglich ist es, dass der ephesische γραμματεύς unter Domitian Tib. Cl(audius) Arist[ion]. Beiblatt zu den Jahresheften des österr. archäol. Inst. I (1898) 76, derselbe ist. Ein Tib. Claudius Aristio auch CIL V 741. [Stein.]

55) Cl. Arrianus, Senator, Gemahl der Cl. Balbina Nr. 410 (griechische Inschrift aus Ankyra, Arch. epigr. Mitt. IX 1885, 127 nr. 92). Vielleicht identisch mit dem Folgenden.

56) L. Claudius Arrianus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), IGI 743 Neapolis. Vgl. Nr. 55. [Groag.]

57) Arruntius Claudius wird von Diomedes 321. 11 als Zeuge für die Ansicht aufgeführt, dass die Anordnung der Namen (*praenomen, nomen, cognomen, agnomen*) von den Griechen abzuleiten sei. Manche möchten ihn mit Arruntius Celsus identificieren. [Goetz.]

58) Ti. Claudius Artemidorus, Proconsul (von Asia), Neffe der Claudia Caninia Severa Nr. 412 (Bull. hell. I 1877, 293 nr. 82 Ephesos). Derselben Familie gehört jedenfalls auch Claudia Artemidora (Nr. 406) an. [Groag.]

59) Claudius Asellus. Liv. XXIII 46, 13—47, 7 und Appian. Hann. 37 erzählen einen glücklichen Zweikampf eines tapfern römischen Reiters Claudius Asellus mit dem Campaner Cerrinus Vibellius Taurea vor Capua im J. 539 = 215, wozu einige Quellen noch den Bericht über ein keckes Reiterstückchen des Helden fügten (Liv. XXIII 47, 8. Sil. It. XIII 142—178. Appian. a. a. O.). Dagegen schilderte Claudius Quadrigarius (frg. 56 Peter) den Zweikampf desselben Taurea mit einem Artorius, und was er über dessen Ausgang sagt, stimmt wieder mit einer anderen livianischen Erzählung überein, deren Gegenstand der Reiterkampf zwischen T. Quinctius Crispinus und dem Campaner Badius vor Capua im J. 542 = 212 ist (Liv. XXV 18, 4—15). Es ist eine der bekanntesten, in der römischen Geschichte so häufigen Donbletten, denen jeder historische Wert fehlt.

60) Claudius Asellus, ums J. 602 = 152 von seiner Gattin Licinia vergiftet (Val. Max. VI 3, 8, vgl. Liv. ep. XLVIII).

61) Ti. Claudius Asellus, Kriegstribun 547 = 207 (Liv. XXVII 41, 7) und plebeischer Aedil 549 = 205 (Liv. XXIX 11, 13).

62) Ti. Claudius Asellus, Praetor 548 = 206, erhielt Sardinien und eine neue Legion (Liv. XXVIII 10, 3. 9. 14).

63) Ti. Claudius Asellus hatte in verschiedenen Kriegen gedient und wurde aus unbekannten Gründen von P. Scipio Aemilianus als Censor 612 = 142 unter die Aerarier verstossen. Scipios College, L. Mummius, setzte ihn wieder in seinen Stand ein, und er selbst zog, nachdem er das Volkstribunat erlangt hatte, Scipio wegen seines Verhaltens vor Gericht (Cic. de or. II 258. 268. Gell. III 4, 1. Lucil. bei Gell. IV 17, 1. Fragmente der Rede Scipios in diesem Process Gell. II 20, 5f. VI 11, 9. Fest. p. 286). [Münzer.]

64) (Ti.) Claudius Athenodorus, Praefectus annonae, CIL VI 8470. Vielleicht derselbe, dessen Freigelassener Ti. Claudius Hyginus den Grabstein zu Puteoli setzt, Ephem. epigr. VIII 396. [Stein.]

65) Claudius Attalus, Statthalter von Thrakien unter Commodus (Dio LXXIX 3, 5; Münze von Pautalia, Mionnet Suppl. II 373 nr. 1008). Septimius Severus stiess ihn während des Krieges gegen Pescennius Niger (193—194) aus dem Senate (vielleicht weil er noch als Legat von Thrakien die Besetzung von Byzanz durch Niger zugelassen hatte, vgl. Ceuleneer Essai sur le règne de Sept. Sévère 1880, 68); Caracalla (211—217) nahm ihn wieder in denselben auf. Unter Elagabal (218—222) Proconsul von Cypern, wurde er auf Befehl dieses Kaisers in seiner Provinz umgebracht, weil er einst während seiner thrakischen Statthalterschaft den unter Elagabal allmächtigen P. Valerius Comazon Eutychianus beleidigt hatte (Dio LXXIX 3, 5. 4, 3); vgl. Nr. 67.

66) L. Claudius Attalus (über sein Praenomen vgl. Le Bas III 1596) aus Aphrodisias in Karien, Senator, Sohn des ἀρχιερεὺς Ἀσίας L. Antonius Claudius Dometinus Diogenes (CIG II 2781 b. Add. p. 1111 = Le Bas 1596; vgl. CIG II 2777), Bruder des Claudius Diogenes Nr. 131 (CIG II 2805 a. b. Le Bas 1615), Oheim der Claudia Antonia Tatiana Nr. 403 (CIG II 2819 b. Add. p. 1115 = Le Bas 1597). Auch in der schlecht überlieferten Inschrift CIG II 2781 c. Add. p. 1112 scheint ein Angehöriger dieser Familie erwähnt zu sein; vgl. Nr. 68.

67) Tib. Cl. Attalus, συγκλητικός, Sohn des Tib. Cl. Stasithemis, Neffe des Tib. Claudius Telemachus (Nr. 364, s. d.). Vielleicht identisch mit Cl. Attalus Nr. 65.

68) Ti. Cl. Attalus, συγκλητικός, genannt in der Grabschrift seines πραγματευτής Achilleus (CIG II 2831 Aphrodisias in Karien), vermutlich Verwandter des L. Cl. Attalus Nr. 66. [Groag.]

69) Tib. Claudius Attalos, athenischer Archon, s. Attalos Nr. 13. [v. Schoeffer.]

70) Claudius Attalus Paterc(u)lianus, ὑπατικός (Consul suffectus in unbekanntem Jahre, wohl des 3. Jhdts n. Chr.), ἡγεμὼν Βειθυνίας, genannt in einer Inschrift seiner ἀνεψιαδῆ, die gleichzeitig als Nichte der Consularen Flavius Antoninus, Flavius Damianus und Flavius Phaedrus und als Verwandte des Consularen Menullius Attalus bezeichnet wird, Athen. Mitt. XXI 1896, 112 Tralles.

71) Ti. Claudius Atticus Herodes. a) Name. Sein vollständiger Name *Ti. Κλαύδιος Ἀττικὸς Ἡρώδης* (CIA III 665. 669. 671. 672. 674) wurde übereinstimmend auch von seinem Sohne (Nr. 72) geführt, weshalb bei manchen Inschriften nicht zu entscheiden ist, wem von beiden dieselben angehören (CIA III 485. 675. CIG II 2978. 3579). In der abgekürzten Nomenclatur heisst dagegen der Vater *Ti. Cl. Atticus* oder nur *Atticus*, der Sohn (wenigstens in den griechischen Inschriften) *Ti. Cl. Herodes* oder allein *Herodes*.

b) Leben. C. war der Sohn des (Ti. Claudius) Hipparchus (Philostr. vit. soph. II 1 p. 56 Kayser) und gehörte dem attischen Demos Marathon an (s. die Inschriften). Infolge der Verurteilung seines Vaters (s. Nr. 179) verlor er den grössten Teil seines Vermögens (dass er nicht das ganze einbüsste, zeigt Philostr. p. 56 ἐν μιᾷ τῶν οἰκιῶν, ἃς πρὸς τῷ θεάτρῳ ἐκέκτητο), hatte jedoch das Glück, in einem seiner Häuser einen grossen Schatz zu finden. Er stellte die Verfügung über denselben dem Kaiser Nerva (96—98 n. Chr.) anheim, doch Nerva schrieb ihm: χρῶ οἷς εὕρηκας. Und als C. einwendete, die Grösse des Schatzes übersteige seine Verhältnisse, entgegnete der Kaiser: καὶ παραχρῶ τῷ ἑρμαίῳ, σὸν γάρ ἐστιν (Philostr. p. 56f. = Zonar. XI 20). Auf diese Art plötzlich zu immensem Vermögen gelangt, erreichte C. auch eine glänzende Stellung im römischen Staatsdienst wie in seiner hellenischen Heimat. Vielleicht noch von Nerva in den Senat (wohl in die Rangclasse der Praetorier) aufgenommen, gelangte er zweimal zum Consulat (so sind die Worte des Philostr. p. 55 zu verstehen: ὁ σοφιστὴς Ἡρώδης ἐτέλει μὲν ἐκ πατέρων ἐς τοὺς διυπάτους, daraus Suid. s. Ἡρώδης: ὁ αὐτοῦ πατὴρ . . τοῖς διυπάτοις συγκατελέχθη, vgl. proleg. Aristid. III p. 739 Dind. Ἡρώδης ἀπὸ ὑπάτων κατήγετο), beidemal als suffectus in unbekannten Jahren, zuerst unter der Regierung Traians (98—117), das zweitemal wohl unter Hadrian (117—138). Als ὕπατος wird er IGS I 88, als ὁ λαμπρότατος [ὑπατικός] Le Bas II 243d bezeichnet. Wenn man der Angabe des Suidas, dem allerdings geringe Autorität zukommt, Glauben schenkt, war C. auch Proconsul von Asia (ἦρξε τῆς Ἀσίας ὁ αὐτοῦ πατήρ, vgl. Waddington Fastes des prov. Asiat. nr. 126). Vielleicht ist er auch der ὑπατικὸς Ἀττικός, der als Statthalter von Syrien (gewiss nicht von Judaea) unter Traian angeblich den Simeon, Bischof von Jerusalem, kreuzigen liess (Hegesipp. bei Euseb. hist. eccl. III 32, 3. 6 = Chron. Pasch. p. 471 ed. Bonn.; vgl. Zahns Anm. zu Martyr. Ignatii 1 [Patrum apostol. op. II p. 307] und Klebs Prosopogr. I p. 353 gegen Asbach Rhein. Jahrb. LXXII 1882, 37f.). In seiner Vaterstadt Athen war er ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν διὰ βίου (CIA III 665. 668. 669—673. 476 [da Hadrian Ὀλύμπιος genannt wird, nicht vor 128/129, s. o. Bd. I S. 500]. IGS I 2509) ἀπὸ προγόνων (Ἐφημ. ἀρχ. 1894, 206 nr. 30), scheint jedoch sonst, vermutlich wegen der Verurteilung seines Vaters, auf die Bekleidung von Ehrenstellen in Athen verzichtet zu haben. Seinen Reichtum verwendete er in hochsinniger Weise zu gemeinnützigen Zwecken. Namentlich seine athenischen Mitbürger wurden von ihm mit Wohlthaten überhäuft (Philostr. p. 57f.); der Stadt Troas gab er zur Herstellung einer Wasserleitung 4 Mill. Drachmen (Philostr. a. a. O.) u. s. w. Dementsprechend wetteiferten die griechischen Städte, ihn zu ehren. Er war Patron des Bundes der Eleutherolaconen (CIA III 668, vgl. Foucarts Anm. zu Le Bas II 243d); in Sparta bekleidete er vielleicht das Amt eines Patronomen (CIG I 1241. 1245, s. u. Nr. 87); zahlreiche Statuen wurden ihm errichtet; wir haben Kenntnis davon, dass die Stadt Athen (CIA III 3. 665), sämtliche zwölf Phylen derselben (von fünf sind die Inschriften erhalten, CIA III 669—673), das κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλήνων τῶν εἰς Πλαταιὰς συνιόντων (IGS I 2509), die Einwohner Gytheions (CIA III 668, vgl. Le Bas II 243d) und Megaras (IGS I 88) ihm Denkmäler setzten. Von C.s Beziehungen zu dem Sophisten Scopelianus erzählt Philostr. I 21 p. 34. Möglicherweise bezieht sich auf ihn der Vers Iuvenals XI 1: *Atticus eximie si cenat, lautus habetur* (vgl. Borghesi Oeuvres V 533). Er lebte noch, als sein Sohn Herodes etwa zwischen 130 und 135 Corrector der freien Städte in Asia war (Philostr. p. 57. 63, vgl. o. Bd. II S. 2495), muss aber vor Antoninus Pius Regierungsantritt (138) gestorben sein, da ihm Herodes noch unter Hadrian in der Würde des ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν nachfolgte (CIA III 478).

c) Familie. C. war mit Vibullia Alcia Agrippina aus vermögender athenischer Familie vermählt (CIA III 3. 674. CIG II 2371. Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 621. Ἐφημ. ἀρχ. a. a. O.). Diese gebar ihm den Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 72) und den Ti. Cl. Atticus Herodianus (Nr. 73). Vgl. im allgemeinen Dittenberger Herm. XIII 67ff. Klebs Prosopogr. I 351 nr. 654.

72) Ti. Claudius Atticus Herodes, der berühmte Sophist, Sohn des Vorausgehenden, Cos. ord. 143 n. Ch. mit C. Bellicius Torquatus, s. Herodes. Seine Familie s. unter Nr. 87. 374. 400. 175. 416. 436, ferner Bd. I S. 2315 Nr. 125, S. 2310 Nr. 107.

73) Ti. Cl. Atticus Herodianus, Sohn des Atticus Herodes (Nr. 71) und der Vibullia Alcia (CIG II 2371 Keos), jüngerer Bruder des Vorausgehenden. [Groag.]

74) Claudius Augustalis, junger, gebildeter Freund des Columella, auf den er anregend einwirkt, Col. de r. r. XI 1, 1. 2. Die stadtrömische Grabschrift eines Ti. Claudius Augustalis Not. d. scavi 1898, 164.

75) *Ti. Claudius Ti. f(ilius) Quir(ina) Augustanus, proc(urator) Aug(usti) prov(inciae) Britan(niae)*, Vater des Bellicius Sollers (Ti. Claudius Alpinus), der unter Traian lebte, und dessen Gemahlin Claudia Marcellina dem C., ihrem

Schwiegerväter, die Inschrift CIL V 3337 setzt. Vgl. auch Hirschfeld zu CIL III Suppl. 13250. Ein *Cl(audius) Augustanus* CIL III 5904.

76) *M. Aur(elius) [Cl]audius*, s. Aurelius Nr. 83.

77) M. Aurelius Claudius Gothicus, Kaiser von 268—270 n. Chr., s. Aurelius Nr. 82.

78) M. Aurelius Claudius Quintillus, Kaiser 270 n. Chr., s. Aurelius Nr. 84. [Stein.]

79) L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus, s. Ti. Cl. Quintianus Nr. 310.

80) Ti. Cl. Aur(elius) Telemachus, *ὁ κράτ(ιστος) συνκλητικός*, Enkel des Tib. Claudius Telemachus (Nr. 364, s. d.), wahrscheinlich Sohn des Tib. Cl. Stasithemis (Nr. 356). Benndorf Reisen im südwestl. Kleinasien I 67 nr. 42 Sidyma. [Groag.]

81) Ti. Claudius B[a]l[billus?], *ἐπίτροπος Καίσαρος* (= *procurator Augusti*), auf einer Inschrift aus Delos (Bull. hell. III 1879, 160, 9), gesetzt von einem Ti. Claudius Novius, der auch auf attischen Inschriften aus claudischer und neronischer Zeit genannt ist (CIA III 457. 613. 652. 1085). Zu dieser Zeitbestimmung würde es ganz gut passen, ihn mit dem Folgendem zu identificieren. Ein Ti. Claudius Balbinus CIL IX 2981.

82) Ti. Claudius Balbillus, Praefect von Ägypten unter Nero seit dem J. 55 n. Chr.. Tac. ann. XIII 22. Plin. n. h. XIX 3. Sen. nat. quaest. IV 2. 13. CIG III 4699. 4957, 28. Die Inschrift CIG III 6668 = IGI 1323, wo die Freigelassene eines Balbillus erwähnt wird, bezieht Kaibel an der letztgenannten Stelle gleichfalls auf C. Seneca a. a. O. citiert ihn als Autor und rühmt seine litterarische Thätigkeit, die auf das Wunderbare gerichtet sei. Zu diesem Lob würde recht wohl das Beiwort *σοφός* passen, das in der Inschrift Kaibel Epigr. Gr. 991 = CIG III 4730, vgl. Add. p. 1202f. einem Balbillus verliehen ist. Daher hält Franz CIG III p. 311 auch diesen für C., der demnach durch seine Mutter Akme ein wenn auch unehelicher Nachkomme der Seleukiden in Kommagene (oder in Syrien; vgl. Mommsen zu Kaibel a. a. O.) wäre. Vgl. auch Teuffel-Schwabe Litt.-Gesch. II^5 § 291, 6. Vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. [Stein.]

83) [Cla]udius Bassus [Capi]tolinus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre). CIL VI 3829 = 31697, wo vor dem Namen des C. der einer . . . *meria [Ma]rcella*, vielleicht seiner Gattin oder Tochter, genannt ist. Ein *Κλ. Καπιτωλεῖνος* erscheint in der Genealogie einer von den Tralliensern geehrten Frau senatorischen Ranges (Inschriftfragment aus Tralles, Athen. Mitt. XXI 1896, 113 nr. 3).

84) Cl. Bellicus (?), Statthalter Thrakiens unter Commodus (Münze von Adrianopel, Mionnet I 386 nr. 145 R. *ΠΓ. ΚΑΒΕΛΛΙΚΟ*). Ein *M. Οὔλ(πιος) Κλ. Βελλίκιος Εὔκτος* wird als Ephebe in Kyzikos genannt, CIG II 3665, 50.

85) Ti. Claudius Bi[th]ynicus, Pronconsul von Lycia Pamphylia) nicht vor Kaiser Marcus (s. Brandis Herm. XXXI 1896, 169), CIG III 4360 (vgl. Add. p. 1164) Side. Zu seinen Vorfahren gehörte vielleicht Ti. Claudius Ti. f. Cor(nelia) Bithynicus, IIvir von Aeclanum zur Zeit Hadrians (CIL IX 1414). [Groag.]

86) Ti. Claudius Blastus, Procurator (Epistrateg der Heptanomis?) des Kaisers Domitian, Corp. Papyr. Rain. I 3 nr. I 5. Derselbe Name auf Ziegelsteinen aus den Figlinae Sulpicianae aus hadrianischer Zeit, CIL XV 577—579; ferner CIL V 1162. VI 14951. [Stein.]

87) Ti. Claudius Bradua Atticus, der ältere Sohn des Rhetors Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 72) und der Appia Annia Regilla Atilia Caucidia Tertulla (Bd. I S. 2315 Nr. 125). Seine Namen finden sich in folgenden Formen: Tib. Cl. Appius Atilius Bradua Regillus Atticus (Athen. Mitt. VI 1881, 310); M. Atilius Atti[cus] Bradua Regillus (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 623); Tib. Cl. Bradua Atticus (CIA III 1145); Cl[audi]u[s] Bra[dua] . . . (CIA III 1146); Atticus (CIL VIII Suppl. 14683. CIRh. 101. Philostr. vit. soph. II 1 p. 66 Kayser); Bradua in den meisten Datierungen nach seinem Consulat und in den Fasten. Sein vollständiger officieller Name ist uns demnach nicht überliefert; nach Klebs Vermutung lautete derselbe Ti. Cl. Atticus M. Appius Atilius Bradua Regillus. C. gehörte dem attischen Demos Marathon an (CIA III 1145. Athen. Mitt. a. a. O.). Wohl unmittelbar nach dem Tode seiner Mutter, die einer neupatricischen Familie entstammte (vgl. die Ämterlaufbahn ihres Vaters, Olympia nr. 619 und Philostr. vit. soph. II 1 p. 63 Z. 26ff.), wurde der Knabe von Kaiser Pius (138—161 n. Chr.) auf Beschluss des Senates in den Patriciat aufgenommen (IGI 1392. 1389 I = Kaibel Epigr. gr. 1046 v. 15ff.; als *εὐπατρίδης* wird C. bezeichnet Athen. Mitt. a. a. O.). Seinem Vater bereitete er viel Kummer, da es ihm an Lernfähigkeit gebrach und er übermässig dem Wein und den Weibern huldigte. Daher hinterliess ihm Herodes (gestorben um 176) testamentarisch nur das mütterliche Erbteil (Philostr. p. 66; die Worte Frontos *dicendum est de filio impio et precum paternarum immemore*. ad M. Caes. III 3 p. 42 N., beziehen sich vielleicht eher auf Herodes selbst). Im J. 185 bekleidete C. den Consulat als ordinarius mit Maternus (s. o.). Die hervorragende Stellung, die seine Vorfahren in Hellas eingenommen hatten, vererbte sich auch auf ihn. er war Archon eponymos in Athen zwischen 185/186 und 191/192 (CIA III 1145 mit Dittenbergers Anm. 1146); in Sparta hatte er vielleicht das Amt eines Patronomen inne (der CIG I 1256 genannte *Ἀττικὸς Ἡρώδου* ist dann zu unterscheiden von dem Atticus, der zur Zeit Hadrians Patronomos war, CIG I 1241. 1245, vermutlich dem Grossvater des C.. s. Nr. 71); die Eleer und die Bewohner des Piraeus setzten ihm Statuen (Olympia nr. 623. Athen. Mitt. VI 1881. 310). Als sein Sohn ist vielleicht *Κλ. Ἀττικὸς Μαρα(θώνιος), κῆρυξ βουλῆς καὶ δήμου* im J. 209 n. Chr. (CIA III 10) anzusehen (s. auch Nr. 436). Vgl. Dittenberger Herm. XIII 78ff. Klebs Prosopogr. I 348 nr. 640.

88) Claudius Brasidas. Einer Notiz Plutarchs (apophth. Aug. 14) zufolge lebte noch zur Zeit des Augustus ein Abkömmling des berühmten lakedaimonischen Feldherren Brasidas. Die Nachkommen desselben wird man auch in der vornehmen spartanischen Familie der Claudii Brasidae erkennen dürfen, die in Inschriften aus dem 2. Jhdt. n. Chr. erscheint (*Κλ. Βρασίδας* CIG I 1259. 1286; *Τιβ. Κλ. Βρασίδας Βρασίδου* 1329; *Τιβ. Κλ. Πρατόλαος Βρασίδου* 1343. 1426; *Τιβ. Κλ. [Ἁρμόνε]ικος Βρασίδου* Le Bas II 176. vgl. Foucarts Anm.). Hieher gehört wohl auch *Brasidas quidam Lacedaemonius vir praetorius*, der zur Zeit des Kaisers Marcus lebte (Ulp. Dig. XXXVI 1, 23). [Groag.]

89) (Claudius) Burrus, Sohn des (Ti. Claudius) Parthenius (Nr. 260), s. Burrus.

90) A. Claudius Caecina . . . . aeus aus Kyzikos, *δοθεὶς λογιστής* (= *curator datus ab imperatore*) unter Antoninus Pius, auf einer von den Iliensern gesetzten Ehreninschrift, Archaeol. Ztg. N. F. V (1873), 57. Der A. Claudius Cae[c]ina Pausanias aus Kyzikos, Athen. Mitt. IX 19, ist verwandt oder identisch mit ihm. [Stein.]

91) Ap. Claudius Caecus. Zu den Berichten der Schriftsteller tritt als Quelle für seine Lebensgeschichte sein Elogium, von dem ein vollständiges Exemplar aus Arretium erhalten ist, während von dem Original, das in Rom auf dem Augustusforum stand, nur zwei kleine Bruchstücke vor einigen Jahren gefunden wurden (CIL I^2 p. 192 nr. IX. X). Als *C. f. Ap. n.* (Elog. Fasti Cap. zu den J. 442. 447) war Appius Sohn von Nr. 183. Nach Frontin. aqu. I 5: *Appio Claudio Crasso censore, cui postea Caeco fuit cognomen*, führte er ursprünglich den Beinamen Crassus, und bei Suet. Tib. 2 (vgl. Nr. 137) will Hirschfeld (Herm. VIII 476) in einer Erzählung, die von Mommsen (Röm. Forsch. I 308f.) mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Appius bezogen wird, statt des überlieferten *Claudius Drusus* gleichfalls *Claudius Crassus* lesen. Nur Pompon. Dig. I 2, 2. 36 sagt von Appius: *hic Centemmanus appellatus est*, wohl wegen seiner Bauthätigkeit, wie Archimedes von Marcellus ebenso genannt wurde (Plut. Marc. 17, 1; vgl. auch Nr. 376). Über das bekannteste Cognomen des Appius, *Caecus*, ist zwar von Mommsen (ebd. I 302) die Vermutung aufgestellt worden, die man durch Berufung auf Hor. sat. I 2. 91 (*caecior*, kurzsichtig) und auf den Namen des Gründers von Praeneste *Caeculus* (*quod oculos exiguos haberet* Cat. orig. II 22, vgl. Serv. Aen. VII 678) stützen kann, dass es dem Appius von Geburt an eigen gewesen sei, weil es in den Fasten ihm von vornherein beigelegt wird, aber das geringe Gewicht dieses Arguments giebt Mommsen selbst zu. Wahrscheinlich ist Appius im Alter erblindet, denn der von Plut. Pyrrh. 19; an seni sit ger. resp. 21. Appian. Samn. 10. 1. Ined. Vatic. (Herm. XXVII 120f.) erhaltene Anfang seiner Rede gegen den Frieden mit Pyrrhos, die noch in Ciceros Zeit existierte (s. u.), kann wohl historisch sein: er habe bisher nur seine Blindheit bedauert, aber jetzt wünschte er auch taub zu sein, und für die Alten war die Blindheit stets eine unanfechtbare Thatsache (vgl. z. B. Cic. Caec. 54; har. resp. 38; Cael. 33; Phil. I 11; Tusc. V 112; Cato 16. 37). Gewöhnlich sahen sie in ihr eine göttliche Strafe für die frevelhafte Umgestaltung des Herculescultes (Liv. IX 29, 9—11, vgl. ep. XIII. Val. Max. I 1, 17. Auct. de vir. ill. 34. 3. Serv. Aen. VIII 179. Lactant. div. inst. II 7. 15); wenn einzelne die staatsrechtliche Unmöglichkeit bemerkten, dass ein Blinder weitere Ämter bekleidete (vgl. Dig. III 1, 1, 5), so suchten sie durch kleine Änderungen diese Schwierigkeit zu heben, Liv. IX 29, 11 durch Ansetzung der Erblindung *post aliquot annos* nach der Censur, Diod. XX 36, 6 durch die Behauptung: *τῆς ἀρχῆς ἀπολυθεὶς καὶ τὸν ἀπὸ τῆς συγκλήτου φθόνον εὐλαβηθείς, προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι*. Nach dem Elogium bekleidete Appius folgende Ämter, die nur dadurch bekannt sind, falls sie im folgenden nicht mehr erwähnt werden: er war *censor, co(n)s(ul) bis. dict(ator), interrex III, pr(aetor) III, aed(ilis) cur(ulis) II, q(uaestor), tr(ibunus) mil(itum) III.* Seinen Ruhm dankt er hauptsächlich der Censur, die er vor den anderen höheren Ämtern im J. 442 = 312 verwaltete. Der beste Bericht darüber ist der Diodors XX 36, 1—6; treffliche Würdigung der Censur bei Mommsen R. Forsch. I 301ff.; vgl. Ihne R. G.^{2} I 409ff. Nitzsch R. G. I 103. Sieke Appius Claudius Caecus Censor, Marburg 1890 (ohne Wert Lohse Die Häupter des patric. Claudiergeschlechts [Chemnitz 1891] 18ff. Amatucci Riv. filol. XXII 1893, 227ff.). Der Amtsgenosse des Appius, C. Plautius Venox, war ihm nach Diod. XX 36, 1 durchaus ergeben; er hätte durch seinen Einspruch die Massregeln des Genossen ohne weiteres verhindern können und that es nicht; daher ist es unwahrscheinlich, dass er aus Unzufriedenheit mit ihnen sein Amt niederlegte, wie Liv. IX 29, 7 im Widerspruch mit sich selbst IX 33, 4 behauptet. Die einfache Thatsache, dass Plautius nach achtzehn Monaten in der üblichen Weise abdankte, während Appius im Amte blieb, um seine grossen Bauten zu vollenden (Liv. IX 33, 4ff. Frontin. de aqu. I 5. Auct. de vir. ill. 34. 9), hat nichts Ungesetzliches und ist nur willkürlich bei den späten Historikern als gesetzwidrig aufgefasst und aufgebauscht worden (Mommsen St.-R. II 351, 2). Von diesen grossen Bauten des Censors sagt Diod. XX 36, 2 mit vollem Recht: *αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν, εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς*, denn bis zum heutigen Tage bewahren die Aqua Appia und mehr noch die bewunderte Via Appia den Namen ihres Erbauers (Elog. Cic. Cael. 34. Liv. IX 29. 6. Diod. XX 36, 2. Frontin. de aqu. I 5. Auct. de vir. ill. 34, 7f. Eutrop. II 9, 3. Fest. ep. 24. Pomp. Dig. I 2, 2, 36. Hieron. und Cassiod. chron. zum J. 442, vgl. o. Bd. II S. 215. 238ff.; über die Statue des Appius in dem nach ihm benannten Forum Appii Suet. Tib. 2, s. o. und Nr. 137). Auf religiösem Gebiet hat er eine Neuerung getroffen, indem er den Cult des Hercules an der Ara maxima von der Familie der Potitier auf Staatssclaven übertrug, wofür angeblich ihn und jenes pflichtvergessene Geschlecht die Strafe des Himmels traf (vgl. ausser den oben angeführten Stellen Fest. p. 237. Macrob. sat. III 6, 13. R. Peter in Roschers Lex. d. Mythol. I 2924ff.). Von ihm oder wenigstens während seiner Censur erging das Verbot an die Tibicines, ihr Festmahl im Iuppitertempel zu halten, das den bekannten Auszug des ganzen Collegiums aus Rom zur Folge hatte (Liv. IX 30, 5. Auct. de vir. ill. 34, 1 u. a.; vgl. Zeller Festschr. zur Begrüssung d. Philologenvers. zu Heidelbg. [Leipz. 1865] 33ff.). Von der höchsten Bedeutung waren die politischen Reformen des Appius. Er hat die Bürger ohne Grundbesitz, unter denen namentlich die Freigelassenen zahlreich vertreten waren, durch die

Aufnahme in die Tribus erst zu Vollbürgern gemacht und dadurch den Bestand und die Zusammensetzung der Bürgerschaft gründlich verändert; diese durchgreifende und folgenschwere Verfassungsänderung vermochten auch die reactionären Massnahmen seines Nachfolgers Q. Fabius Maximus, Censor 450 = 304, nicht einfach zu beseitigen (Liv. IX 46, 11. Diod. XX 36, 4. Plut. Popl. 7, 7; vgl. Mommsen St.-R. II 402f.). Mit ihr Hand in Hand ging die Lectio senatus, die erste uns bekannte gründliche Revision der Senatsliste; besonders die Aufnahme von Libertinensöhnen in den Senat verletzte dabei das alte Herkommen (Liv. IX 29, 7. 46, 10. Diod. XX 36, 3. Suet. Claud. 24. Auct. de vir. ill. 34, 1; vgl. Mommsen St.-R. II 418, 3. III 422, 3), und es war eine Folge davon, dass im J. 451 = 304 Cn. Flavius, der Schreiber des Appius, eines Freigelassenen Sohn, zur curulischen Aedilität gelangte, der auf seine Veranlassung und mit seiner Unterstützung den Kalender und die Actionen veröffentlichte (Diod. XX 36, 6. Plin. n. h. XXXIII 17. Dig. I 2, 2, 36 u. a., vgl. Cn. Flavius). Diodor XX 36, 1 giebt noch an, dass sich Appius über die Beschränkung des Censors durch den Senat in financiellen Fragen hinwegsetzte, und charakterisiert seine ganze Thätigkeit gewiss im wesentlichen richtig mit den Worten: *πολλὰ τῶν πατρίων νομίμων ἐκίνησε· τῷ δήμῳ γὰρ τὸ κεχαριομένον ποιῶν οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου.* Als rücksichtsloser demagogischer Neuerer offenbarte sich Appius auf allen Gebieten, auf die sich der Einfluss des Censors erstreckte, und den Interessen des Patriciats waren seine Bestrebungen meist geradezu entgegengesetzt. Erst nach der Bekleidung der Censur bewarb er sich ums Consulat; wenn einige Annalisten (bei Liv. IX 42, 3) meinten, dass er es sogar noch während der Censur gethan hätte, so erklärt sich dies daraus, dass sie, wie Livius, das Dictatorenjahr 445 = 309 übergangen hatten, so dass nach ihrer Rechnung die censorische Amtsperiode zur Zeit der Bewerbung ums Consulat allerdings noch nicht abgelaufen war. Als Consul blieb Appius im J. 447 = 307 in Rom und widmete sich den innern Angelegenheiten (Fasti Cap. Elog. Liv. IX 42, 2—4, vgl. X 15, 12. 22, 7. Cassiod. Diod. XX 45, 1. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.; von Piso wurde dieses Consulat übergangen, Liv. IX 44, 3). Zum J. 454 = 300 wird der Widerstand des Appius gegen das Ogulnische Gesetz über die Zulassung der Plebeier zu den Priestertümern gemeldet (Liv. X 7, 1), lediglich um in der bekannten Manier einem Claudier die Rolle des unduldsamen Aristokraten zuzuteilen. Im J. 455 = 299 fungierte er als erster Interrex (Liv. X 11, 10). Während eines andern, zeitlich unbestimmten seiner drei im Elogium verzeichneten Interregnen soll er die Wahlen geleitet und versucht haben, keinen plebeischen Consularcandidaten zuzulassen. Mit dieser von Cic. Brut. 55 überlieferten Erzählung verwandt und ebenso erfunden ist die von Livius X 15, 7—12 gegebene, dass Appius bei seiner zweiten Bewerbung ums Consulat die Wahl zweier Patricier durchzusetzen suchte (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 311f. Ihne R. G.[2] I 441, 2), wobei die Bemerkung § 12 eine gegen die Fabische Version gerichtete Anmerkung eines späteren Annalisten sein dürfte (vgl. noch Auct. de vir. ill. 34, 4: *ne consulatus cum plebeis communicaretur acerrime restitit*). Wie in seinem ersten, so hatte Appius auch im zweiten Consulat 458 = 296 den L. Volumnius zum Collegen (Fasti Cap. Elog. Cic. Cato 16. Liv. Cassiod. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.), und beiden war diesmal Gelegenheit gegeben, sich im Kriege zu erproben. Von den Thaten des Appius sagt das Elogium: *complura oppida de Samnitibus cepit, Sabinorum et Tuscorum exercitum fudit*; der Auct. de vir. ill. 34, 6: *Sabinos, Samnites, Etruscos bello domuit.* Livius X 17, 11f. weist auf vier verschiedene Berichte über die Ereignisse dieses Kriegsjahres hin; der dritte davon (gemeinsame Kriegführung beider Consuln in Samnium) liegt in dem Elogium zu Grunde, der vierte ist trotz seiner geringen Zuverlässigkeit von Livius selbst in seiner ausführlicheren Darstellung bevorzugt worden. Es wird darin das Verhältnis des Appius zu seinem Heere und seinem Amtsgenossen (vgl. darüber auch Dio frg. 33, 27) mit ganz ähnlichen Farben gemalt, wie in der Geschichte seines Ahnherrn (Nr. 123), und obgleich hiernach die Niederlagen, die Appius im Kampf mit den Etruskern erlitt, nach dem Eintreffen des Volumnius durch einen Sieg der vereinigten consularischen Heere wett gemacht worden wären (Liv. X 18, 3—19, 22), so steht es doch fest, dass keiner der Feldherren triumphierte und dass die Gefahr für Rom beständig wuchs. Appius blieb auch im nächsten J. 459 = 295 als Praetor, wohl zum zweitenmal, in Etrurien bis zum Eintreffen des Consuls Q. Fabius Rullianus (Liv. X 22, 7—9. 24, 18. 25, 4—9). Livius, der ihn schon früher als Gegner dieses grossen Feldherrn gezeichnet hat, lässt ihn gleichsam nur aus Missgunst gegen ihn die Entsendung der beiden Consuln auf den nördlichen Kriegsschauplatz fordern (X 25, 13—16. 26, 6; vgl. Auct. de vir. ill. 34, 5: *ne Fabius solus ad bellum mitteretur, contradixit*), aber wenn Appius diese Forderung wirklich stellte, so bewies er dadurch vielmehr sein volles Verständnis für die furchtbar gefährliche Lage des Vaterlandes. Nach der Entscheidungsschlacht bei Sentinum wurde ihm der Auftrag erteilt, Campanien von den samnitischen Scharen zu säubern, den er mit seinem alten Gefährten Volumnius zusammen glücklich erfüllte (Liv. X 31, 3—8, nicht frei von manchen Übertreibungen). Geschichtlich dürfte die Angabe sein, dass Appius im Etruskerkriege während seines zweiten Consulats den Tempel der Bellona gelobte, den er dann beim Circus Flaminius errichtete (Elog. Liv. X 19, 17. Ovid. fast. VI 201; über die meistens auf ihn bezogene Stelle des Plin. n. h. XXXV 12, vgl. Nr. 296). Zwischen die J. 462 = 292 und 469 = 285 fällt wahrscheinlich die nur aus dem Elogium bekannte Dictatur des Appius (vgl. Mommsens Ann. dazu). Später ist er nur einmal aus der Zurückgezogenheit hervorgetreten, zu der ihn Alter und Blindheit verurteilten, und wenn ihm seine bisherige Thätigkeit fast die erste Stelle unter den älteren römischen Staatsmännern sichert, so dankt er diesem Hervortreten einen Platz in der Weltgeschichte. Als Pyrrhos nach der Schlacht bei Herakleia im J. 474 = 280 Rom den Frieden anbot und der Senat schon beinahe für die Vorschläge seines

Gesandten Kineas gewonnen war, da entschied der blinde Greis durch eine feurige Rede die Fortsetzung des Krieges und damit das Vorwärtsschreiten auf dem Wege zur Weltherrschaft. Diese Rede wurde noch in Ciceros (Brut. 61; Cato 16) und Senecas (ep. XIX 5, 13) Zeit gelesen; es ist leicht möglich, dass Plut. Pyrrh. 19 den Gedankengang und besonders die Anfangsworte (vgl. o.) ziemlich getreu wiedergiebt, und gewiss entfernte sich nur wenig vom Original die poetische Umschreibung des Ennius, aus der Cic. Cato 16 die berühmten Verse bewahrt hat: *quo vobis mentes, rectae quae stare solebant antehac, dementes sese flexere viai* (vgl. sonst Elog. Cic. Brut. 55; Cael. 34; Phil. I 11. Liv. ep. XIII. Iustin. XVIII 2, 10. Ovid. fast. VI 203. Val. Max. VIII 13, 5. Suet. Tib. 2. Flor. I 13, 20. Ampel. 19, 2. Auct. de vir. ill. 34, 10. Dig. I 2, 2, 36. Zonar. VIII 4). Nach Frontin. strat. IV 1, 18 ging damals auch von Appius der Antrag aus, die von Pyrrhos gefangenen und entlassenen Soldaten zu degradieren und zu bestrafen (vgl. Val. Max. II 7, 15. Eutrop. II 13, 2. Zonar. VIII 4). Cicero rühmt von Appius, dass er sich bis in sein hohes Alter frisch und rüstig, ein Muster strenger Zucht und Sitte, erhalten habe; vier Söhne und fünf Töchter hätten ihn betrauert (Cato 16. 37 [daraus Val. Max. VIII 13, 5]; vgl. Cael. 33f.; Tusc. V 112; Söhne und Schwiegersöhne erwähnt bei Plut. Pyrrh. 18). Als die vier Söhne erscheinen in der Tradition Appius Claudius Rufus Nr. 316 und die Stammväter der Claudii Pulchri, Centhones und Nerones, doch ist die Verwandtschaft nicht völlig gesichert; von den Töchtern ist nur Nr. 382 bekannt. Zu den übrigen Ruhmestiteln des Appius tritt noch der, dass er die erste Persönlichkeit ist, die in der Geschichte der römischen Litteratur genannt wird. Nicht nur seine Rede gegen den Frieden mit Pyrrhos war die erste, die in Rom schriftlich der Nachwelt überliefert wurde (vgl. ausser den oben angeführten Stellen Tac. dial. 18. Quintil. inst. or. II 16, 7), sondern es wird auch mehrfach eine Spruchsammlung in saturnischem Versmass citiert, die den Beifall des Panaitios fand und mit ähnlichen Litteraturproducten aus der Schule des Pythagoras verwandt war (Cic. Tusc. IV 4). Ihr bekanntestes Fragment: *fabrum esse suae quemque fortunae* bei Ps.-Sallust. ad Caes. de rep. I 1, 2; vielleicht gehört hierher auch: *negotium populo Romano melius quam otium committi* (Val. Max. VII 2, 1). Über die griechische Komoedie, speciell Philemon als Quelle der Sentenzensammlung des Ap. Cl., vgl. F. Marx Ztschr. f. österr. Gymn. 1897, 217ff. 394. Dass Appius auch der erste juristische Schriftsteller der Römer gewesen sei, sagt Pomp. Dig. I 2, 2, 36: *hunc etiam actiones scripsisse traditum est. primum de usurpationibus, qui liber non exstat.* Für die meistens angezweifelte Existenz und Echtheit dieser Schrift tritt neuerdings ein Bremer Iurisprud. Antehadrianae quae supersunt (Leipz. 1896) I 3ff. Änderungen von grosser Bedeutung im Schriftsystem werden Appius zugeschrieben von Pomp. ebd. und Mart. Capella III 261. Über alles dies vgl. Teuffel-Schwabe[5] I 131 § 90. [Münzer.]

92) Ti. Claudius Caesar Britannicus. Sohn des Kaisers Claudius (Nr. 256).

a) Name. Nach dem Zeugnis des Sueton (Cl. 27) und Dio (LX 12, 5 = Zonar. XI 8 p. 27 Dind.) führte C. zuerst das Cognomen *Germanicus*, hiess also ursprünglich *Ti. Claudius Caesar Germanicus* (*Κλαύδιος Τιβέριος Γερμανικός* bei Dio a. a. O.). Nach dem siegreichen britannischen Feldzuge des Claudius verlieh der Senat diesem sowie seinem Sohne den Beinamen *Britannicus* (Dio LX 22, 2). Aber während Claudius selbst dieses Cognomen nicht annahm, liess er es zu, dass sein Sohn dasselbe führe (Dio LX 22, 2. 12, 5 = Zonar. XI 9 p. 29. 8 p. 27 Dind. Suet. Cl. 27. Eutrop. VII 13, 3) und zwar, wie es scheint, an Stelle des Beinamens *Germanicus*, der demselben weder auf Inschriften noch auf Münzen gegeben wird. Dies geschah vielleicht aus dem Grunde, damit der Sohn, einmal zur Herrschaft gelangt, nicht den gleichen Namen wie der Vater führen möge.

Seit dem britannischen Siege (43 n. Chr.) hiess demnach C. mit vollständigem Namen *Ti. Claudius Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici filius Caesar Britannicus.* Überliefert ist sein Name in folgenden Formen: *Τιβέριος Κλ[αύδιος τοῦ αὐτοκράτορος?] Τιβερίου Κλαυδίου Κ[αί]σαρο[ς Σεβαστοῦ] υἱὸς Καῖσαρ Βρεττανικός* (Denkschr. Akad. Wien XLV 1897, 1 nr. 2, ähnlich Bull. hell. II 1878, 597 nr. 3), *Ti. Claudius [Caesar] Britta[nicus Ti.] Clau[di Caesaris Aug. filius]* (CIL XI 3602), *[Ti.] Claudius C[aesar] Neroni[s Claudi] Caesari[s frater Bri]tannic[us]* (CIL VI 922 nach Mommsens Ergänzung), *Ti. Claudius Caesar Aug. f. Britannicus* (Münzen Cohen I[2] 269 nr. 1f.), *[T]i. Claudius Britannicus [Caesar]* (Ephem. epigr. VII 1242), *Τιβέριος Κλαύδιος Καῖσαρ Βρεττανικός* (CIG III 3831 a 15 Add. p. 1062. Münze Mionnet II 467 nr. 309), *Claudius Britannicus Caesar* (Münzen), *Ti. Κλαύδιος Σεβαστοῦ υἱός* (Münze Cohen I[2] 270), *Ti. Claudius Britannicus* (CIL XIV 2769), *Britannic[us] Aug. f.* (CIL VII 1202, über *Britannicus Aug.* s. u.), sonst *Britannicus Caesar* oder nur *Britannicus.*

b) Leben. Britannicus wurde dem Kaiser Claudius von dessen dritter Gemahlin Valeria Messalina geboren (Suet. Cl. 27. Tac. ann. XI 32. 34. Joseph. ant. XX 149; bell. II 249. Zonar. VI 15 p. 45. XI 10 p. 31 Dind. Iuv. VI 124. Schol. Iuv. VI 117. 124. 434). Er war der erste Kaisersohn, der einem regierenden Imperator geboren wurde. Über das Datum seiner Geburt bringt Sueton einander widersprechende Angaben, indem er sagt: *Britannicum ciecsimo imperii die inque secundo consulatu natum sibi* (Cl. 27). Der zwanzigste Tag der Regierung des Kaisers Claudius war nämlich der 12. Februar 41 n. Chr., während der zweite Consulat des Claudius erst in das J. 42 fällt. Mit ersterer Angabe stimmt die Notiz des Tacitus überein, dass Britannicus im J. 55 unmittelbar vor der Vollendung seines 14. Lebensjahres stand (Tac. ann. XIII 15), deren Richtigkeit durch innere Gründe verbürgt wird (vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. XII 25). Man wird daher den 12. Februar 41 als Datum von Britannicus Geburt zu betrachten haben. Die Angabe, dass er um zwei Jahre älter gewesen wäre als der am 15. December 37 geborene Nero (Tac. ann. XII 25), ist in jedem Falle unrichtig und beruht wohl auf einem Fehler

in den Hss. (Dio LX 12, 5 setzt keineswegs, wie Lehmann, Claudius und Nero 132, 2, meint, Britannicus Geburt in das J. 42; vgl. Klebs Prosopogr. I 361 nr. 666; auch ist die alexandrinische Münze, auf die Lehmann a. a. O. verweist, nicht massgebend; vgl. Sallet Daten d. alex. Kaisermünzen 18f.).

Den Titel Augustus, den der Senat dem Kinde verleihen wollte, lehnte Claudius ab (Dio LX 12, 5 = Zonar. XI 8 p. 27 Dind.. trotzdem tragen Münzen unbestimmter Herkunft die Legende *Britannicus Aug.* Eckhel VI 254. Cohen I² 270). Dagegen gestattete er, dass seinem Sohne zum Andenken an die in Britannien erfochtenen Siege (43 n. Chr.) der Beiname *Britannicus* vom Senate beigelegt wurde (s. o.). Schon frühzeitig suchte er ihm die Zuneigung der Truppen und des Volkes zu gewinnen, indem er sich bei öffentlichen Anlässen mit dem Kinde auf den Armen zeigte, begrüsst von Beifallsrufen der Menge (Suet. Cl. 27). Heranwachsend genoss Britannicus die Ehren, die einem Kaisersohne gebührten. Der Senat liess Münzen mit seinem Bilde prägen, auf deren Rückseite Mars mit Schild und Lanze abgebildet ist; wohl aus Anlass kriegerischer Erfolge, wie sie unter Claudius Regierung nicht selten waren (Eckhel VI 254. Cohen I² 269f. nr. 1. 2; auf den ersten britannischen Feldzug [Lehmann a. a. O. 229] können sich diese Münzen nicht beziehen, da Britannicus bereits als Knabe dargestellt ist; andererseits setzt sie Mommsen St.-R. II³ 831 wohl zu spät an); es wurden ihm Inschriften gesetzt (CIL XI 3602 = Dessau 221 Caere. Bull. hell. II 1878. 597 nr. 3 Kibyra. Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien XLV 1897, 1 nr. 2 Kibyra; in einer Inschrift aus Aizanoi, CIG III 3831a 16 Add. p. 1062 = Le Bas III 856, wird Kaiser Claudius als *[δ] Καίσαρος Βριτ[αννικ]οῦ πατήρ* bezeichnet; vgl. auch CIG III 3831a 15 = Le Bas III 858); zahlreiche Provinzstädte prägten Münzen, auf denen Britannicus entweder allein oder mit seinen Geschwistern Antonia und Octavia dargestellt ist, während auf der anderen Seite der Münze sich häufig die Porträts seines Vaters, seltener seiner Mutter finden (Cohen I² 270. 261 nr. 124. Numism. Chronicle XIV 1894, 4 Korinth; Mionnet II 192 nr. 327 = Cohen I² p. 265 Patrai; Mionnet I 497 nr. 363. 364; Suppl. III 133 nr. 858–860. Greek coins in the Brit. Mus. Macedonia 118 nr. 81 Thessalonike; Mionnet II 467 nr. 308. 309. L. Müller Musée Thorwaldsen 271 nr. 156 Nikomedia; Mionnet Suppl. V 81 nr. 412. 413. Imhoof-Blumer Monnaies grecques 240 nr. 62 Nikaia; Mionnet Suppl. V 560 nr. 413. 414 = Cohen I² 270 = Greek coins Troas 62 nr. 40. 41 Ilion; Mionnet II 420 nr. 61; Suppl. VII 468 nr. 699. 700 Tralles; Mionnet III 307 nr. 22. 23; Suppl. VI 439 nr. 24. 25 Alabanda; Mionnet IV 156 nr. 890 Thyatira; Eckhel IV 52 [aus den Jahren 42—45; vgl. Sallet Daten d. alex. Kaisermünzen 18f.]. Greek coins Alexandria 9 nr. 68 [aus dem J. 42/43] Alexandria; Greek coins Crete 2 nr. 12 Kreta; Cohen I² 271 Kythnos; Mionnet VI 677 nr. 438. 680 nr. 457 unbestimmter Herkunft); auch auf Münzen des bosporanischen Königs Kotys I. (seit 46 n. Chr.) finden sich Porträt und Namen des Britannicus (Koehne Musée Kotschoubey II 221 nr. 3 = Greek coins Pontus 52 nr. 5. Mionnet Suppl. IV 496 nr. 70 = Greek coins 52 nr. 1, aus dem J. 45/46. Koehne II 220 nr. 2, aus dem J. 48/49).

Über die Entwicklung des Knaben erfahren wir wenig. Ob er thatsächlich, wie Nero und Agrippina behaupteten, von frühester Kindheit an epileptischen Anfällen unterworfen war (Tac. ann. XIII 16. Suet. Nero 33. Zonar. XI 11 p. 34. 12 p. 38 Dind.), lässt sich natürlich nicht feststellen. Doch war er gewiss nicht blödsinnig, wie seine Stiefmutter in böswilliger Absicht verbreiten liess (Zonar. XI 11 p. 34 Dind.). Andererseits werden ihm wieder gute Anlagen (Tac. ann. XII 26. XIII 15) und auch körperliche Eignung (Dio LXI 1, 1) zugeschrieben (eine gewisse physische Widerstandskraft des Knaben zeigte sich darin, dass der erste Versuch, ihn durch Gift zu töten, unwirksam blieb, s. u.). Die Erziehung des Prinzen leitete Sosibius (Tac. ann. XI 1. 4. Dio LX 32, 5); mit ihm gemeinsam wurde der um Weniges ältere T. Flavius Vespasianus (geb. 30. Dec. 39), der spätere Kaiser Titus, erzogen, der auch die Unterweisung derselben Lehrer genoss (Suet. Titus 2). Dieselbe scheint sich hauptsächlich auf Beherrschung der lateinischen und griechischen Sprache in gebundener und freier Rede, sowie auf Musik und Gesang erstreckt zu haben (vgl. Tac. ann. XIII 15. Suet. Nero 33; Tit. 3). Von dem Gesinde des Britannicus werden *Ti. Claudius Aug. l. Quadratus dec(urio) lecticarior(um) Britannici* (CIL VI 8873) und *Narcis(s)us Ti. Claudi Britannici supra insulas* (CIL XIV 3769 Labici) inschriftlich erwähnt.

Noch kaum zum Knaben erwachsen nahm Britannicus im J. 47 an dem Ludus Troiae teil, schon damals von L. Domitius, seinem nachmaligen Adoptivbruder, in den Schatten gestellt (Tac. ann. XI 11, vgl. Suet. Nero 7). In das nächste Jahr (48) fällt das Ereignis, das für Britannicus die traurigsten Folgen haben sollte, der gewaltsame Tod seiner Mutter Messalina, der es bei all ihren Lastern doch wenigstens an mütterlicher Liebe für ihren Sohn nicht gemangelt zu haben scheint (vgl. Suet. Nero 6. Tac. ann. XI 26). Schon ein Jahr darauf vermählte sich Claudius mit seiner Nichte Iulia Agrippina, und im J. 50 adoptierte er deren Sohn aus erster Ehe, L. Domitius Aenobarbus, unter dem Namen Nero Claudius Caesar Drusus Germanicus (Tac. ann. XII 25; vgl. Suet. Cl. 39). Hatte Britannicus anfangs noch immer den Vorrang vor diesem (vgl. die Inschriften und Münzen, auf denen Britannicus an erster Stelle genannt ist: Ephem. epigr. VII 1242 = Dessau 220 Latium. Mionnet VI 680 nr. 458. 459. Cohen I² 271 Münzen unbestimmter Herkunft; nebeneinanderstehend sind sie dargestellt auf korinthischen Münzen Cohen I² 261 nr. 122. 123. Greek coins, Corinth 66 nr. 542. 543 [auf dem Avers Kopf des Claudius, vgl. die Abbildung Taf. XVII 3]. Leake Numismata Hell., Europ. Greece 41 [auf dem Avers Kopf der Agrippina]), so wurde er doch bald durch die Intriguen seiner Stiefmutter und der Freigelassenen, die, weil sie Messalina gestürzt hatten, die Rache ihres Sohnes fürchteten (Tac. ann. XII 9. Zonar. XI 10 p. 31 Dind.), völlig in den Hintergrund gedrängt (Narcissus gehörte nicht zu den Britannicus feindlich gesinnten Freigelassenen, vgl. Tac. ann. XII 65. Suet. Tit. 2). Während Nero, als er im J. 51 die Männertoga anlegte, mit den dem präsumtiven Nachfolger zukommenden Ehren bedacht wurde, blieb Britannicus ganz unbeachtet; bei den Spielen, die aus eben diesem Anlass gegeben wurden, erschien Nero im Triumphalgewande, Britannicus in der Knabentoga (Tac. ann. XII 41). Eine Anzahl von Münzen, auf denen Nero und Britannicus zusammen erscheinen, giebt ersterem den Vorrang (Mionnet II 661 nr. 209. Greek coins Troas 62 nr. 42 Ilion. Mionnet II 523 nr. 60 Assos. V 554 nr. 217 = de Saulcy Numismatique de la terre sainte 77 nr. 17 Jerusalem [aus dem J. 54]; vgl. auch CIL VI 922). Die Officiere und Freigelassenen, die dem Britannicus geneigt waren, wurden aus ihren Stellungen verdrängt, aus der Umgebung des Prinzen alle entfernt, die im Verdachte treuer Ergebenheit für denselben standen (Tac. ann. XII 41). Dass Britannicus den Nero auch nach dessen Adoption noch immer mit dem Namen Domitius (oder Aenobarbus) begrüsste (Tac. a. a. O. Suet. Nero 7), diente der Kaiserin zum Vorwand, um seine Erzieher bei Claudius zu verdächtigen. Dieselben wurden jetzt teils verbannt, teils, wie Sosibius, getötet, und an ihre Stelle kamen Geschöpfe Agrippinas (Tac. ann. XII 41. XIII 15. Dio LX 32, 5. 6 = Zonar. XI 10 p. 33 Dind.). Inmitten einer unzuverlässigen Umgebung, vom Vater und von dem Verkehr mit der Aussenwelt möglichst ferngehalten, der Öffentlichkeit gegenüber als blödsinnig und epileptisch dargestellt, unwürdig und ohne Sorgfalt behandelt, verbrachte Britannicus vereinsamt ein trauriges Daseiu (Tac. ann. XII 26. XIII 15. Dio LX 32, 1. 5. 6. 34, 1. Zonar. XI 10 p. 33. 11 p. 34 Dind.). Während Claudius selbst bis zum J. 54 diese Behandlung seines Sohnes gar nicht beachtet hatte, näherte er sich diesem damals, vielleicht von Narcissus angeregt (vgl. Tac. ann. XII 65), wieder und ging damit um, ihm die Toga virilis zu geben (Suet. Cl. 43. 44. Dio LX 34, 1. Zonar. XI 11 p. 35 Dind. Joseph. ant. XX 151; Genaueres über die Vorgänge vor dem Ende des Claudius s. unter Nr. 256). Die Hoffnungen, die diese späten Äusserungen väterlicher Liebe in Britannicus erwecken mochten, wurden jedoch durch den Tod des Kaisers (13. Oct. 54) zunichte gemacht. Während der ereignisreichen Stunden, die Claudius Ende unmittelbar folgten, hielt Agrippina dessen Sohn im Innern des Palastes zurück und verhinderte ihn dadurch, sich öffentlich zu zeigen (Tac. ann. XII 68). So konnte Nero anstandslos zum Herrscher proclamiert werden, ohne dass sich eine Hand für Britannicus erhoben hätte (Tac. ann. XII 69. Dio LXI 1, 1. 2. Zonar. XI 12 p. 37 Dind.). Mit der Thronbesteigung seines Adoptivbruders wurde die Stellung des Britannicus unhaltbar (die einzige Münze aus neronischer Zeit, die auf dem Revers sein Bild trägt [Mionnet Suppl. III 135 nr. 875 Thessalonike], scheint verdächtig); seine Beseitigung war nur eine Frage der Zeit. Zwar wurde noch im J. 54 die Anklage gegen den Ritter Iulius Densus, dem Anhänglichkeit an den Kaisersohn zur Last gelegt wurde, nicht angenommen (Tac. ann. XIII 10); aber die Nähe des Tages, an welchem Britannicus sein 14. Lebensjahr vollenden und mit der Toga virilis auch die Eignung zum Eintritt in das staatliche Leben erhalten sollte (vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. XII 25), sowie die Drohungen der ganz in den Hintergrund geschobenen Agrippina, die durch den Hinweis auf Britannicus ihren Sohn sich gefügig zu erhalten suchte (Tac. ann. XIII 14. Zonar. XI 12 p. 38 Dind. [aus Dio]. Dio epit. LXI 7, 3) brachten in Nero den Entschluss zur Reife, dem Leben des Britannicus ein Ende zu machen (Tac. ann. XIII 15. Suet. Nero 33; den Nachrichten über die Scene bei den Saturnalien des Jahres 54 [Tac. a. a. O.], über die Schändung des Britannicus [Tac. ann. XIII 17] sowie über Neros Eifersucht wegen seines Bruders schönerer Stimme [Suet. Nero 33] ist keine weitere Bedeutung beizumessen). Zu Anfang des J. 55 (vor dem 12. Februar, dem vierzehnten Geburtstage des Britannicus, s. o.) schritt Nero zur Verwirklichung seines Vorhabens. Die berüchtigte Giftmischerin Lucusta und der Tribun Iulius Pollio übernahmen die Ausführung des Verbrechens. Nachdem ein erster Vergiftungsversuch keinen Erfolg gehabt hatte, bereiteten sie einen stark und schnell wirkenden Gifttrank, der dem Britannicus bei einer Abendtafel, an der auch Nero, Agrippina und Octavia teilnahmen, credenzt wurde und dessen sofortigen Tod herbeiführte (Tac. ann. XIII 15. 16. XIV 3. Suet. Nero 33; Tit. 2. Dio LXI 1, 2. 7, 4. Zonar. XI 12 p. 38 Dind. Joseph. ant. XX 153; bell. II 250. Herodian. IV 5, 6. Eutrop. VII 14, 3. Epit. de Caes. 4 [falsch]. Aelian. de nat. animal. V 29 [irrig: *ἐσθίοντες*]. [Sen.] Octav. v. 45f. 67. 112ff. 166ff. Schol. Iuv. I 71. VI 117. 124. VIII 215 [mit Irrtümern]; die Zweifel, die Stahr Agrippina 247 gegen die Thatsache der Vergiftung äussert, sind unbegründet). Am folgenden Tage wurde unter strömendem Regen die Leiche in das Mausoleum des Augustus am Marsfeld überführt, verbrannt und die Asche daselbst beigesetzt (Tac. ann. XIII 17. Suet. Nero 33. Dio LXI 7, 4 = Zonar. XI 12 p. 38 Dind. [Sen.] Oct. 171f.; über die Zeit: *postero die* Suet. Nero 33, an eine Bestattung bei Tage lässt auch Dio LXI 7, 4 denken, dagegen: *nox eadem necem Britannici et rogum coniunxit* Tac. ann. XIII 17). Mit Britannicus starb der letzte echte Claudier (Tac. ann. XIII 17).

Litteratur: De Vit Onomasticon II 308. Ruggiero Diz. epigr. II 302. Klebs Prosopogr. I 361 nr. 666. Lehmann Claudius und Nero, Gotha 1858, I. Bd. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter Nero, Berlin 1872.

c) Äusseres und Bildnisse. Von dem Äusseren des Knaben geben uns nur die auf Senatsbeschluss geschlagenen Münzen (s. o.) eine allerdings auch nur undeutliche Vorstellung. Sie zeigen einen ziemlich grossen Kopf auf schlankem Halse, einen kräftigen Hinterschädel und ein, soweit man urteilen kann, dem des Vaters ähnelndes Profil (vgl. die Abbildung Bernoulli Römische Ikonographie II 1 Taf. XXXIV 16; die Münzbilder auf den griechischen Münzen sind teils undeutlich [vgl. Greek coins Pontus Taf. XI 13], teils ungenügend publiciert). Da andererseits schriftstellerische Zeugnisse über sein Äusseres nicht vorliegen (die Worte *membraque et vultus deo similes*, [Sen.]

Oct. 172, besagen natürlich nichts), ist es fast aussichtslos, auf Grund dieses einen Münzporträts nach erhaltenen Bildnissen des Britannicus zu suchen. An und für sich ist klar, dass nicht viele Darstellungen des so vernachlässigten und schliesslich gewaltsam beseitigten Knaben existiert haben können (Bernoulli II 1, 365). Wir haben nur Kenntnis von zwei Statuen, welche Titus, nachdem er zur Herrschaft gelangt war (79), seinem ehemaligen Gespielen errichten liess (eine goldene *in Palatio* und eine Reiterstatue aus Elfenbein, welche bei der Pompa circensis vorgetragen wurde, Suet. Tit. 2). Über die als Britannicus bezeichneten Büsten und Statuen handelt Bernoulli (II 1, 367), der nur in Bezug auf zwei togabekleidete Knabenstatuen im Louvre und im Museum zu Neapel (Abbildungen: Clarac 351, 2300 A. 937, 2389 = Reinach Répertoire de la statuaire 178. 577) die Möglichkeit zugiebt, dass sie Britannicus darstellen könnten (vgl. auch Bernoulli II 1, 358f. 368f.). [Groag.]

93) Claudius Caesius Agrippinus, Sohn des Ti. Cl. Dryantianus Antoninus (Nr. 141), Bruder der Cl. Dryantilla Platonis (Nr. 415), Senator (vgl. Nr. 39 und 141). Vielleicht ist er der *[A]grippinus*, der in den Arvalacten des J. 214 n. Chr. als frater Arvalis genannt wird (CIL VI 2103; allerdings könnte man auch an Fabius Agrippinus denken).

94) Tib. Cl. Callippianus Italicus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), *πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος τῶν Σεβαστῶν* (Severus und Caracalla? vgl. Dittenberger Ephem. epigr. I p. 248) *λογιστὴς καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων* von Achaia (dasselbe Amt Nr. 124 und 203), CIA III 631.

95) Claudius Callistus, an den ein Rescript der Kaiser Severus und Caracalla, Ulp. Dig. L 7, 7.

96) Tib. Cl. Candidus (so in der Inschrift CIL II 4114 = Dessau 1140 [Tarraco], die seine Ämter in absteigender Reihenfolge aufzählt; bei Dio nur *Κάνδιδος*), *praefectus coh(o)rtis secundae civium Romanorum, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) II. Aug(ustae), praepositus copiarum expeditionis Germanicae secundae* (im zweiten Markomannenkrieg 177—180 n. Chr.), *proc(urator) vicesimae hered(itatium) per Gallias Lugdunensem et Belgicam et utramque Germaniam, allectus inter praetorios item tribunicios, cur(ator) civitatis Teanensium, leg(atus) pr(o) pr(aetore) provinc(iae) Asiae, logista civitatis splendidissimae Nicomedensium item Ephesiorum.* Vielleicht weil er in der letzterwähnten Stellung zu Septimius Severus hielt (vgl. Henzen Rhein. Jahrb. XIII 1848, 30 Anm.), wurde er von diesem zum *dux exercitus Illyrici* im Feldzug gegen Pescennius Niger (194 n. Chr.) bestimmt. Er lieferte demselben eine Schlacht in den Engpässen zwischen Nicaea und Kios, in welcher er durch sein persönliches Eingreifen den Sieg entschied (Dio LXXIV 6, 4—6). Als Führer desselben Truppenkörpers nahm er teil an den Expeditionen gegen die skenitischen Araber, Adiabene und Osrhoene (195/6, vgl. Dio LXXV 2, 3) und gegen Clodius Albinus (196/7, auch in der Schlacht bei Lugudunum hatte er ein Commando, vgl. Ceuleneer Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère 1880, 102). Wahrscheinlich unmittelbar nach diesen Feldzügen wurde er Consul (suffectus) und *leg. Aug(ustorum* seit 198) *pr. pr. provinc. H(ispaniae) c(iterioris) et in ea dux terra marique adversus rebelles h(ostes) p(ublicos)* — vgl. Domaszewski Corresp.-Bl. d. Westd. Ztschr. XI 1892, 231. XII 1893, 37 — *item Asiae item Noricae.* Bei den hier erwähnten Kämpfen handelte es sich wahrscheinlich um die völlige Beruhigung der Provinzen, die C. in Asia und Noricum wohl als *dux*, in der Tarraconensis als *dux* und Statthalter durchführte (letzteres Amt verwaltete er noch zur Zeit, als die Inschrift CIL II 4114 von seinem Stallmeister dem *optimus praeses* gesetzt wurde). Von Priesterämtern bekleidete C. das eines *XVvir s(acris) f(aciundis).* Vgl. Nr. 97.

97) Ti. Cl. Candidus, Tribun der Legio XV. Apollinaris und vielleicht Sevir equitum Romanorum, genannt in einem Inschriftfragment aus Ancyra (CIL III 6752 mit Mommsens Anm.), anscheinend Sohn des Vorhergehenden. [Groag.]

98) C. Claudius Canina. Der Vorname des Vaters ist nicht erhalten, der des Grossvaters ist Gaius. Dass Canina zu den patricischen Claudiern gehörte, beweisen die plebeischen Amtsgenossen im Consulate. Er bekleidete es zum erstenmale 469 = 285 (*Canina* Chronogr.; *Caecina* Idat. Chron. pasch.; *C. Claudius* Cassiod.), zum zweiten 481 = 273 (*Cinna* Chronogr.; *Cambia* Idat. Chron. pasch.; *C. Claudius* Cassiod.; *Claudius Canina* Vell. I 14, 7; *C. Claudius Canina* Eutrop. II 15) und triumphierte in diesem Jahre *[de Luca]neis Samnitibus [Bruttieisque] Quirinalibus* (Acta tr.). [Münzer.]

99) M. Cla(udius) Caninius Severus, *ὁ [πρά]τιστος ἔφηβος*, von den Rhodiern durch eine Statue geehrt (IGIns. I 95 b Rhodos; da die Inschrift schlecht erhalten ist, lässt sich nicht entscheiden, ob der Zeile 7 genannte *Marcus A...* sein Vater war). Die nämliche Ehrung wurde seiner *ἀνεψιά*, Aelia Peithias (vgl. Ti. Cl. Hermias Nr. 174 und Ti. Cl. Draco Nr. 136), zu teil (IGIns. I 95 a). Die Namen der Claudia Caninia Severa (Nr. 412) beweisen ihre Verwandtschaft mit C., vielleicht war sie seine Schwester oder Tochter. [Groag.]

100) Claudius Capito vertritt die Klage der Bithynier gegen ihren Proconsul Varenus Rufus *inrevereuter magis quam constanter* als Gegner des (Ti.) Catius (Caesius) Fronto, ca. 107 n. Chr., Plin. epist. VI 13, 2. Vgl. Nr. 277. [Stein.]

101) Claudius Cassianus, Consular (zur Zeit des Antoninus Pius oder des Marcus), von der Stadt Sparta geehrt. CIG I 1326 (bezüglich der Zeitbestimmung vgl. I 1341, 1363. Le Bas-Foucart 143). [Groag.]

102) Ap. Claudius Caudex. Weder über seine Abstammung, noch über den Ursprung seines Beinamens lässt sich etwas Bestimmtes aussagen. Die capitolinischen Fasten nennen ihn *C. f. Ap. n.*, Gell. XVII 21, 40 und Auct. de vir. ill. 37, 1 Bruder des Appius Caecus Nr. 91, der ebenfalls *C. f. Ap. n.* war. Aber der Altersunterschied beider ist so bedeutend, dass diese Verwandtschaft ganz undenkbar ist (Mommsen Röm. Forsch. I 25, 37). Falsch ist die Angabe des Auct. de vir. ill. 37, 1: *victis Volsiniensibus cognomento Caudex dictus*, denn über die Volsinienser triumphierte vielmehr der Amtsgenosse des C. im Consulat M. Fulvius Flaccus (Acta tr. Fest. p. 209), und eine wirkliche Erklärung des Beinamens wird damit nicht gegeben. Nach Sen. brev. vit. 13, 4 erhielt er ihn, weil er zuerst die Römer bestimmte, Kriegsschiffe zu bemannen, denn *plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocatur.* Auch diese Ableitung kann nicht sonderlich befriedigen. C. war Consul 490 = 264 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Vell. I 12, 6. Val. Max. II 4, 7. Oros. IV 7, 1. Cassiod.) und erwarb seinen Ruhm durch die Eröffnung des ersten punischen Krieges, womit eine neue Epoche in der römischen und in der Weltgeschichte anhebt (Enn. ann. 230 Vahlen bei Cic. inv. I 27. Liv. XXXI 1, 4. Eutrop. II 18, 3. Vell. I 12, 6. II 37, 2. Suet. Tib. 2. Gell. XVII 21, 40. Sil. Ital. VI 660. Ined. Vatican. Herm. XXVII 121). Er sandte den C. Claudius (Nr. 18) voraus, der sich der Stadt Messana bemächtigte und hier von den Karthagern und Syrakusanern eingeschlossen wurde. C. selbst erschien nun in Rhegion und erliess an die Gegner die Aufforderung, die Belagerung aufzuheben. Nach Polyb. I 11, 11 that er dies erst, nachdem er in Messaua eingetroffen war, aber vorzuziehen ist seinem Bericht der Diodors, bei dem die ablehnenden Antworten Hieros (XXIII 1) und der Karthager erhalten sind (XXIII 2; die punischen Drohungen ähnlich dem C. Claudius gegenüber bei Zonar. VIII 9). Der Consul täuschte glücklich die karthagischen Wachtschiffe und setzte über die sicilische Meerenge (Diod. XXIII 3. Zonar. VIII 9, vgl. Dio frg. 43, 11). Was darauf folgte, wird nicht übereinstimmend erzählt; Polybios I 15, 1ff. wählt den Bericht des Philinos aus, um im Anfang seines eigenen Werkes an einem Beispiel die Parteilichkeit dieses Autors darzulegen, aber auch seine Darstellung kann nicht allein die Grundlage für uns bilden, sondern wir müssen eine vermittelnde Stellung zwischen den abweichenden Überlieferungen einnehmen. Es scheint, dass C. sich erst gegen Hiero wandte. Er errang zwar keinen vollständigen Erfolg, aber trotzdem kehrte der König bald darauf heim, zum Teil bewogen durch das Misstrauen gegen seine Bundesgenossen (Polyb. I 11, 12—15. 15, 2f. Diod. Zonar., vgl. Neuling De belli Punici primi scriptorum fontibus [Göttingen 1875] 23f.). Dann griff C. die Karthager an, erlitt im Anfang bedeutende Verluste, brachte ihnen aber schliesslich doch eine Niederlage bei und nötigte sie zum Abzuge; damit war Messana befreit (Polyb. I 12, 1—3. 15, 4ff. 16, 1. Diod. XXIII 3. Dio frg. 43, 12. Zonar.). Gegenüber dieser Darstellung entbehren jeden Wertes die mehr oder weniger confusen Berichte römischer Autoren, auf welche Art C. die Römer auf Schiffe brachte und über die Meerenge setzte (Auct. de vir. ill. 37, 3f. Sen. brev. vit. 13, 4. Frontin. strat. I 4, 11. Flor. I 18, 5. Ampel. 46, 3), die Stadt befreite, sofort den Hiero besiegte und zur Unterwerfung zwang (Auct. de vir. ill. 37, 5. Oros. IV 7, 1—3. Flor. I 18, 5. Suet. Tib. 2). Auch über die folgenden Ereignisse sind unsere Hauptquellen nicht ganz einig, doch scheint ungefähr dieses der Sachverhalt zu sein: Nachdem Messana entsetzt war, unternahm C. Streifzüge in das syrakusanische Gebiet, belagerte die Festung Echetla, die zwischen diesem und dem karthagischen lag (Polyb. I 15, 10. Diod. XXIII 3, wo der Name in den von Egesta entstellt ist), und wagte sogar einen Angriff auf Syrakus (Polyb. I 12, 4; am ausführlichsten Zonar. VIII 9). Auch diese Unternehmung scheiterte; der Consul kehrte deshalb, da sein Amtsjahr zu Ende ging, unter Zurücklassung einer Besatzung in Messana nach Rom heim, und erst unter seinen Nachfolgern wandte sich das Kriegsglück auf Sicilien den Römern zu (vgl. über den ganzen Feldzug Neuling a. O. 20—25. Ihne R. G.² II 34ff. Meltzer Gesch. d. Karthager II 262ff. 559). Er hat daher auch nicht triumphiert; die Nachricht, dass er es gethan, ist falsch wie die oben erwähnten Ausschmückungen der römischen Kriegsberichte (Eutrop. II 18, 3, vgl. Sil. Ital. VI 660; auch Suet. Tib. 1 spricht von fünf claudischen Triumphen, während die Triumphaltafel nur vier kennt). Noch C. Claudius Pulcher, der Consul 662 = 92, war Patron des *populus Mamertinus* (Cic. Verr. IV 6); vielleicht geht dieses Verhältnis auf Caudex zurück.

103) Ap. Claudius Centho, Sohn eines Gaius (Nr. 105), war curulischer Aedil 575 = 179 (Liv. XL 59, 6) und Praetor 579 = 175. Er ging nach Spanien, besiegte in diesem Jahre oder im Anfang des nächsten die Keltiberer in einer grossen Entscheidungsschlacht (Liv. XLI 26, 1—5. 28, 1; vgl. Weissenborns Anm.) und erhielt zum Dank dafür eine Ovatio (Acta tr. Liv. XLI 28, 3). 581 = 173 ordnete er als Gesandter die Verhältnisse in Thessalien (Liv. XLII 5, 8—10); dass er damals auch in Makedonien thätig gewesen sei (ebd. 25, 1), ist annalistische Fälschung (Nissen Krit. Unters. 247). Im J. 584 = 170 wurde er als Legat nach Illyrien geschickt. Der Bericht des Livius (XLIII 9, 6f. 10, 1—8. 11, 11) über seine missglückte Unternehmung gegen die Stadt Uskana ist mit Nissen (a. O. 60f.) durchaus zu verwerfen gegenüber den aus Polybios geflossenen Angaben: um die Niederlage des L. Coelius vor Uskana wett zu machen, griff C. mit seinen eigenen und mit epirotischen Truppen das Castell Phanote in Epirus an (Liv. XLIII 21, 4f.), wurde von der Besatzung, als er unverrichteter Sache abziehen wollte, geschlagen (ebd. 23, 1—3) und führte sein Heer nach Entlassung der fremden Contingente nach Illyrien zurück (ebd. 23, 6). Er blieb im folgenden Jahre dort stehen und forderte die Achaeer zur Hülfesendung auf (Polyb. XXVIII 13, 7ff.), bedurfte auch noch im Winter neuer Verstärkungen (Liv. XLIV 20, 5). Anfang 586 = 168, als er gegen Genthios ins Feld rücken wollte, wurde er abgelöst (ebd. 21, 4. 30, 10f.).

104) C. Claudius Centho, nach Fasti Cap. *Ap. f. C. n.* und nach Cic. Brut. 72; Tusc. I 3. Gell. XVII 21, 42 Sohn des Appius Caecus Nr. 91, was damit übereinstimmt. Der bedeutende Zeitabstand macht ebenso wie bei P. Claudius Pulcher Nr. 304 gegen die Richtigkeit dieser Angaben einigermassen bedenklich. C. war Consul 514 = 240 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Gell. a. O. Cic. Brut. 72; Tusc. I 3; Cato 50), Censor 529 = 225 (Fasti Cap.), Interrex 537 = 217 (Liv. XXII 34, 1) und Dictator zur Leitung der Wahlen 541 = 213 (Liv. XXV 2, 3—5).

105) C. Claudius Centho, wahrscheinlich Sohn von Nr. 104 und Vater von Nr. 103, war bei Eröffnung des Krieges gegen Philipp 554 = 200

Legat des Consuls P. Sulpicius. Er wurde sofort nach dem Übergang der Römer nach Griechenland abgeschickt, um das belagerte Athen zu entsetzen (Liv. XXXI 14, 3. 22, 5. Zonar. IX 15); er löste nicht allein diese Aufgabe, sondern unternahm auch einen kecken und erfolgreichen Zug gegen Chalkis auf Euboea, einen Hauptwaffenplatz des Königs. Die Stadt wurde genommen, die Waffenfähigen niedergemacht, die reichen Magazine in Brand gesteckt, die Statuen Philipps umgestürzt. Darauf zog C., zu schwach, um Chalkis zu behaupten, mit reicher Beute ab (Liv. XXXI 22, 8—23, 11. Zonar.) und nahm sein Standquartier im Piraeus (Liv. XXXI 22, 5. 25, 2). Als die Makedonier ihren Angriff auf Athen erneuerten, wurden sie von ihm wieder zurückgeworfen (Zonar.).

106) C. Claudius Centho, vielleicht ein Sohn des Vorigen, ging 599 = 155 an der Spitze einer römischen Gesandtschaft nach Asien, Polyb. XXXIII 1, 2.

107) Ti. Claudius Centumalus, wurde von P. Calpurnius Lanarius wegen eines Hauses auf dem Caelius, das er diesem verkauft hatte, verklagt und von M. Cato, der nicht lange vor 673 = 81 starb, verurteilt (Cic. off. III 66, daraus Val. Max. VIII 2, 1). [Münzer.]

108) Claudius Claudianus s. Claudianus Nr. 9.

109) Ti. Claudius Claudianus, stammte wahrscheinlich aus Numidien (Rusicade?), da in dieser Provinz ihm selbst, seiner Gemahlin Pomponia Germanilla und seiner Schwester Claudia P. f. Quir. Gallitta (Nr. 418) Ehreninschriften gesetzt wurden (CIL VIII 5349 Calama. 7977. 7978 = Dessau 1146. 1147 Rusicade). Dem Namen seiner Schwester zufolge war er Sohn eines Publius (nicht *Ti.*, wie CIL VIII 5349 gelesen wird) und gehörte der (in Rusicade gewöhnlichen) Tribus Quirina an. Wahrscheinlich ging er aus dem Ritterstande hervor (die Identificierung mit *Ti. Cl. Claudianus praef. coh. I Bracaraugustanorum*, CIL III 1773, ist freilich völlig unsicher) und wurde erst von seinem Landsmann Septimius Severus (Kaiser seit 193 n. Chr.) unter die Tribunicier aufgenommen (vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 38, 98). Hierauf wurde er (vgl. CIL VIII 7978) *praetor tutelaris candidatus Aug(usti)* — in der Inschrift, die wahrscheinlich unter der Samtherrschaft des Severus, Caracalla und Geta (209—211) gesetzt ist, steht hier wie sonst fälschlich *Auggg.* —, *leg(atus) leg(ionis) XIII. gem(inae) et V. Macedonicae piae* (in Dakien im J. 195, CIL III 905), *praepositus vexillation(um) Daciscarum* (wohl in den Feldzügen des Severus gegen Pescennius Niger 193/4 und gegen Clodius Albinus 196/7). Statthalter von Pannonia inferior (schon vor dem Sommer 197, CIL III 3387 [wo Caracalla *Caesar*, aber noch nicht *imp. destinatus* genannt wird] und im J. 198, CIL III 3745. 10616), Consul (suffectus im J. 199 oder 200), Statthalter von Pannonia superior (zwischen 201 und 207; die Ausdrucksweise der Inschrift *consul(aris) provinc(iarum) et exerc(ituum) Pann(oniarum) inferior(is) et superior(is)* ist irrig; vgl. Ritterling a. a. O. 36f.). C. bekleidete die Priesterämter eines *sacerdos Laurens Lavinas* (ritterlich) und eines *septemvir epulonum*.

110) T. Fl(avius) Claudius Claudianus s. Flavius. [Groag.]

111) Claudius Clemens, Procurator von Corsica unter Vespasian, CIL X 8038; unter Domitian Praefect der alexandrinischen Flotte, CIL III p. 856 dipl. 13, datiert vom 17. Februar 86. Ein Ti. Claudius Clemens erscheint CIL VI 940. [Stein.]

112) [Gaiu]s Claudius Clemens, Sohn des Folgenden, s. d.

113) C. Claudius Clemens Licinianus, *ὑπατικός* (etwa gegen Ende des 2. Jhdts. n. Chr.), Gemahl der Claudia Iulia Procula (Nr. 421), Vater des Vorausgehenden (genealogische Inschrift von Oinoanda, s. Nr. 39).

114) *Tib. Claudius Cleoboles, [s]en(ior)*, Consul (suffectus in unbestimmtem Jahre), leiblicher Vater des Cl. Acilius Cleoboles (Nr. 34), der von M.' Acilius Faustinus cos. 210 n. Chr. adoptiert wurde, CIL IX 2334 Allifae. [Groag.]

115) M. Claudius Clineas, Legat des Consuls C. Licinius Varus im J. 518 = 236, wurde nach Corsica vorausgesandt und schloss ohne Ermächtigung mit dem Feinde Frieden (*M. Claudius* Val. Max. VI 3, 3; *Κλαύδιος Κλινέας* Zonar. VIII 18; *Κλαύδιος* Dio frg. 44, 2. Ammian. XIV 11, 32). Der Senat erklärte den Vertrag für ungültig und lieferte den C. den Corsen aus; als sie ihn zurückwiesen, wurde er nach einer Version (Zonar.) verbannt, nach der andern (Val. Max.) im Gefängnis hingerichtet. Die Identification mit M. Claudius Glicia Nr. 166 entbehrt jeder sicheren Grundlage. [Münzer.]

116) Ti. Cl(audius) Clitianus, *λογιστής* (= *curator*) von Magnesia (am Sipylos), geehrt von den Einwohnern dieser Stadt, Bull. hell. IX (1885) 395.

117) *[Ti.] Claudius [(?)Co]gidubnus, r(ex?), lega[tus] Aug(usti) n(ostri) Brit(anniae)*, CIL VII 11, vgl. Add. p. 305. Die staatsrechtliche Stellung, die C., vorausgesetzt, dass die Ergänzungen richtig sind, einnimmt, macht es wahrscheinlich, dass er mit dem britannischen König Cogidumnus identisch ist, der nach Tac. Agric. 14 von Kaiser Claudius einige Gebiete erhielt und treu dem römischen Kaisertum bis in die Zeit des Tacitus (geschrieben 98 n. Chr.) lebte. Vgl. Hübner unter Britannia oben S. 869 und Herm. X (1875) 399.

118) Claudius Constans, *proc(urator) Aug(usti)* von Mauretania Caesariensis, durch dessen Verdienst dort ein Sieg über die Musulamier errungen wurde, CIL VIII 9288. Wahrscheinlich dem 3. Jhdt. angehörig; vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. africaines I 522. [Stein.]

119) Claud[ius] . . . Corneli[anus](?): . . *ον Κλαύδ[ιον . . . ὑ]ὸν πατικοῦ [υἱὸν] . . . Κορνηλι[ανὸν . . . ἀρχι]ερέα Σε[βαστοῦ, σεπτεμονί]ρων ἐπ[ουλώ]νυμ (?, vielleicht eher τῶν ι ἀνδ]ρῶν ἐπ]ὶ Ῥώμης), χ]ιλιάρχον [πλατίσημον] λεγ(εῶνος τρίτης) Κυρ[ηναικῆς, τα]μίαν τοῦ [Καίσαρος] ἀποδεδ[ειγμένον, τὸν] πάτρων[α* cet. *ἡ] πατρί[ς* . . . Inschriftfragment aus Pompeiopolis in Paphlagonien, herausgegeben und ergänzt von Doublet Bull. hell. XIII 1889, 307 nr. 14. [Groag.]

120) Claudius Cossus, einer der helvetischen Gesandten, die an den Führer des vitellianischen Heeres (A.) Caecina (Alienus) geschickt wurden, um Gnade für den Volksstamm zu erflehen; durch sein schlaues Benehmen gelang es ihm, die Wut der Soldaten und des Feldherrn umzustimmen und die Zerstörung seiner Vaterstadt Aventicum zu verhindern, Tac. hist. I 69. [Stein.]

121) Ap. Claudius Crassus, Sohn des Decemvirs Nr. 123, Militärtribun mit consularischer Gewalt 330 = 424, blieb in Rom, während seine Amtsgenossen ins Feld zogen (Liv. IV 35, 4. 36, 5. Diod. XII 82, 1. Chronogr.).

122) Ap. Claudius Crassus Inregillensis, Enkel des Decemvirs Appius Nr. 123 (Liv. IV 48, 5. VI 40, 1) und Sohn eines nicht weiter bekannten Publius (Fasti Cap. zum J. 351). Das Cognomen *Crassus* führt er bei Livius (V 1, 2. VI 40, 1 u. ö.), Chronogr. Idat. Chron. pasch. zum J. 405; *[Cr]assus Inregillensis* bieten die Fasti Cap. zum J. 392 (vgl. 351. 405; über diese Beinamen oben S. 2663). Schon im J. 338 = 416 soll dieser Appius die traditionelle Feindschaft gegen die Plebs bewiesen haben (Liv. IV 48, 5ff., vgl. V 2, 14). Als Militärtribun mit consularischer Gewalt blieb er im J. 351 = 403 in Rom zurück (Fasti Cap. Liv. V 1, 2. Diod. XIV 35, 1) und beschwichtigte die Unzufriedenheit, die bei den Plebeiern durch die Fortsetzung des Krieges mit Veii während des Winters erzeugt worden war (Liv. V 2, 13. 3, 1. 7, 1). Im J. 358 = 396 soll er den Vorschlag gemacht haben, die veientische Beute zur Soldzahlung für die Krieger zu verwenden (Liv. V 20, 5ff.). Von diesem Zeitpunkt an ist von ihm durch fast dreissig Jahre nicht mehr die Rede, und wenn sich die folgenden Nachrichten, wie die Tradition will, sämtlich auf ihn beziehen, so hätte sich seine politische Thätigkeit über nahezu sieben Jahrzehnte erstreckt. Daher ist es nicht unmöglich, dass ein jüngerer Appius hier in den Fasten und sonstigen Berichten mit einem älteren zu einer Persönlichkeit verschmolzen ist (von Drumann G. R. II 169f. als Vettern unterschieden). Selbstverständlich erscheint Appius als Vertreter der angeblichen claudischen Familienpolitik im J. 386 = 368 unter den Gegnern der licinisch-sextischen Gesetzanträge (Liv. VI 40, 1—42, 1. Auct. de vir. ill. 20, 2). Als eines der Häupter des Patriciats übernahm er 392 = 362, nachdem der plebeische Consul L. Genucius im Kampfe gegen die Herniker gefallen war, die Dictatur *rei gerundae causa* (Fasti Cap. Liv. VII 6, 12) und soll einen Sieg über die Feinde errungen haben (Liv. VII 7, 3—8, 7). Die tendenziöse Färbung und die schablonenmässige Darstellung mancher Einzelheiten machen diese Erzählung ziemlich verdächtig (vgl. Clason R. G. I 279f., der I 344 deshalb sogar die Dictatur in Zweifel zieht), doch kann man vielleicht an der Niederlage und dem auf sie folgenden Siege über die Herniker festhalten (vgl. Burger Sechzig Jahre aus d. ält. Gesch. Roms [Amsterdam 1891] 213). Da aber schon vor dem Feldzuge des Appius der Legat C. Sulpicius die Scharte ausgewetzt hatte (Liv. VII 7, 1—3), und da Appius nur mit grossem eigenen Verlust einen Erfolg errang (ebd. 8, 7: *quarta pars militum amissa*), so ist es bedenklich; in den Acta triumphorum einen Triumph des Appius zu ergänzen, weil hier vor einem Triumph des J. 393 = 361 das zum Tagesdatum eines andern gehörende Wort *Nov.* erhalten ist (CIL I² p. 51). Im J. 405 = 349 ist Appius zum Consulat gelangt, aber kurz nach dem Amtsantritt gestorben (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Claud. Quadrig. bei Gell. IX 11, 3. Cic. Cato 41. Liv. VII 24, 11. 25, 10. Cassiod.).

123) Ap. Claudius Crassus Inregillensis Sabinus. So reichlich auch die Quellen für die Geschichte dieses Mannes fliessen, so sind es doch nur die spätesten Berichte, die uns vorliegen. Bei dem Versuche, über sie hinaus zu der geschichtlichen Wahrheit vorzudringen, bleibt nichts übrig als das Ergebnis: Appius war Consul I 283 = 471, Consul II 303 = 451 und nach der Niederlegung des zweiten Consulats in demselben und in dem folgenden Jahre Decemvir consulari imperio legibus scribendis. Der Consul von 283 = 471 heisst bei Liv. II 56, 5 und Dionys. VIII 90. IX 42 Sohn des Appius Nr. 321 und führt wie dieser bei dem Chronogr. den Beinamen *Inregillensis*, bei Dionys. Idat. und Chron. pasch. *Sabinus*; das Consulat bezeugen Chronogr. Idat. Chron. pasch. Liv. II 56, 5. Cassiod. Diod. XI 67, 1. Dionys. IX 42. 43. Ohne Wert sind die früheren Erwähnungen bei Dionys. VIII 90 zum J. 272 = 482 (Absicht der Patricier, den C. zum Consul zu wählen, durch die Plebeier vereitelt) und IX 1, vgl. X 30 zum J. 273 = 481 (von Liv. II 44, 2, vgl. IV 48, 6 zum J. 274 = 480 erzählt: Rat des C., einen Tribunen durch die Intercession seiner Collegen unschädlich zu machen), sowie die Berichte über sein Consulat. Da das J. 283 = 471 ohne Zweifel höchst bedeutungsvoll, ja epochemachend für die Entwicklung des Volkstribunats war (vgl. Mommsen St.-R. II 276. III 152. Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVII 616; Herm. XXX 5ff. 17 Anm.), konnte die Erfindung der Annalisten, soweit sie den C. betraf, hier anknüpfen. Liv. II 56, 5—58, 1 und Dionys. IX 43—49, die nur geringe Abweichungen von einander aufweisen, verlegen hierher das publilische Gesetz, wonach die Beamten der Plebs in plebeischen Sonderversammlungen gewählt werden sollten, schildern die daraus entspringenden Kämpfe der beiden Stände und zeichnen dabei ganz schablonenmässig den Consul Appius als den erbittertsten Gegner der Plebeier, während sein Amtsgenosse T. Quinctius die Vermittlerrolle erhält. Daran schliessen sich die übereinstimmenden Berichte über den Feldzug gegen die Volsker, wobei sich erst das Heer aus Hass gegen den Feldherrn Appius ohne Kampf in die Flucht jagen und dann Appius zur Strafe die Officiere und je den zehnten Mann von den Gemeinen hinrichten liess (Liv. II 58, 3—59, 11. Val. Max. IX 3, 5. Frontin. strat. IV 1, 34. Flor. I 22, 2. Dionys. IX 50. Appian. Ital. 7. Zonar. VII 17), und die über die Katastrophe des Appius (Liv. II 61, 1—9. Dionys. IX 52—54): Er habe auch im folgenden Jahre den Hass der Tribunen durch seinen Widerstand gegen ihr Ackergesetz auf sich geladen, sei von ihnen vor Gericht gezogen worden, habe hochmütig alle Mittel, das Volk für sich zu gewinnen, verschmäht (vgl. Suet. Tib. 2) und sei noch vor der Fällung des Urteils plötzlich gestorben, nach Dionys und Zonaras durch Selbstmord, nach Livius (und der Angabe seiner Verwandten bei Dionys) an einer Krankheit. Diese ganze Darstellung ist eine consequente und einheitliche Erfindung; der einzige Zug, der nicht hineinpasst, ist der, dass die Plebs ihrem ärgsten

Feinde sogar gegen den Willen der Tribunen ein ehrenvolles Begräbnis gewährte. Die vollständige Haltlosigkeit der ganzen Erzählung ergiebt sich aus der einfachen Thatsache, dass der Consul von 283 = 471 im J. 303 = 451 noch einmal Consul wurde und infolge der Einsetzung der Decemvirn sein Amt mit deren Würde vertauschte. Die Identität ist klar ausgesprochen in den Fasti Cap. zum J. 303 = 451: *Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassinr[i]gill. Sabin. II. T. Genu[cius L. f. L. n.] Au[gu]rinus abdicarunt ut de[c]emviri consular[i imperio fier]ent. decemviri consular[i imp]erio legibus s[cribundis fact]i eod. anno Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassin[rigill. Sab]in. qui cos. fue[rat]. T. Genucius L. f. L. n. Augurin[us q]ui cos. fuerat* (vgl. Chronogr. zum J. 303: *Sabino II*; zum J. 304: *Sabino III*); sie ist aber auch noch deutlich zu erkennen an mehreren Stellen des Livius (III 33, 7. 35, 3. IV 48, 5f.; vgl. Niebuhr R. G. II 377, 54. Schwegler R. G. II 568ff.). *Ap. f.* war auch nach der gewöhnlichen Annahme ebenso der Consul von 283, wie der Decemvir; nur machte man jenen zum Vater des Decemvirs. Dessen Beinamen, die freilich selbst schon spät hinzugefügt sind, sind von denen des Consuls nicht verschieden. Diod. XII 23, 1 (*Πόπλιος Κλώδιος Ῥηγιλλανός*; hinter *Πόπλιος* muss ein dazu gehöriger Gentilname [*Curiatius* nach Liv., *Horatius* nach Dionys.] und der zum Folgenden gehörige Vorname [*Ἄππιος*, vgl. Diod. XII 24, 1] ausgefallen sein) und Suet. Tib. 2 geben die Form *Regillanus*; daher vermutet Mommsen (CIL I² p. 32 zum J. 392), dass die Fasti Cap. bei den Jahren 303. 304 die alte Abkürzung *Crassinrigill.*, d. h. *Crassinus Regillanus* erhalten haben, während sie sonst schon deren falsche Auflösung *Crassus Inregillensis* bieten. Die bekannteste Darstellung der Geschichte des Decemvirats ist die des Livius III 33—58: Appius habe in so hohem Masse die Gunst der Plebs zu erwerben verstanden, dass er das Haupt der Regierung wurde; nachdem das erste Collegium das Gesetzgebungswerk noch nicht zu völligem Abschlusse gebracht hatte und die nochmalige Wahl von Decemvirn beschlossen war, habe er, gestützt auf die Plebs, durch eifrige Bemühung seine Wiederwahl und die Wahl von Genossen, auf die er sich verlassen konnte, durchgesetzt und dann plötzlich die Farbe gewechselt. Jetzt erst habe er sein wahres Gesicht gezeigt und mit seinen Amtsgenossen eine Schreckensherrschaft begonnen, die mehr und mehr auf den Plebeiern lastete, während die patricische Jugend auf seiten des Tyrannen stand. Widerrechtlich behielten die Decemvirn ihr Amt auch im nächsten J. 305 = 449 und fuhren fort, in derselben gewaltsamen Weise zu herrschen. Die Bedrohung Roms durch die Aequer und Sabiner nötigte sie zwar, den Senat zu berufen, aber da es nun als das dringendste erschien, der Gefahr von aussen zu begegnen, so erhielten sie das Recht der Aushebung und den Oberbefehl. Acht von ihnen seien ins Feld gerückt, Appius und Sp. Oppius zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten in Rom geblieben. Die Erzählung wendet sich dann den unglücklichen Kriegen und der frevelhaften, von den Decemvirn befohlenen Ermordung des L. Siccius zu und erreicht endlich ihren Höhepunkt in der berühmten Sage von Verginia, die schon Livius selbst als das Seitenstück zu der von Lucretia bezeichnet (III 44, 1). Der Aufstand der Gemeinde und der Sturz der Decemvirn erscheinen als die Folgen dieses Verbrechens, und Appius tritt von dem Schauplatz ab, um erst wieder nach Herstellung der alten Ordnung als Angeklagter vor dem Volke zu erscheinen; noch ehe die von L. Verginius erhobene Anklage zur endgültigen Verhandlung gekommen war, habe er im Gefängnis durch eigene Hand seinen Tod gefunden. In dieser ganzen Darstellung macht sich, wie Mommsen richtig erkannte (Röm. Forsch. I 298; übereinstimmend Ihne R. G.² I 182ff.), eine doppelte Auffassung des Appius geltend, eine ältere, die in ihm den Vertreter der plebeischen Interessen erblickte, und eine jüngere, für die er der Typus des plebeierfeindlichen Claudiers war. Es ist der zweiten hier nicht gelungen, alle Spuren der ersten zu verwischen; namentlich zeigen die Worte, die Liv. III 33, 7 beim ersten Auftreten des Appius im J. 303 = 451 von ihm gebraucht, dass dieselbe Tradition einerseits den Decemvir noch nicht von dem Consul von 283 = 471 schied, andererseits ihn als *plebicola* zeichnete. Die jüngere Anschauung tritt in der Erzählung vom Beginn des J. 304 an hervor, sehr deutlich z. B. III 36, 7. 37, 6. 38, 13. 49, 8. Verglichen mit dem Bericht des Livius erscheint der unvollständig erhaltene des Dionys (X 54—XI 44) als ein Versuch, die schärfsten Widersprüche auszugleichen oder abzuschwächen. Zwar wird vom ersten Decemvirat gerühmt, dass es zum Vorteil der Plebs und überhaupt sehr gut verwaltet worden sei (X 57), aber Dionys weiss weder etwas davon, dass Appius seine Wiederwahl namentlich der Plebs verdankte (X 58), noch davon, dass er sich später gerade gegen diese wandte (nur eine ganz beiläufige Bemerkung XI 22 Ende) und durchaus auf die jungen Patricier stützte (vgl. besonders die völlig entgegengesetzte Schilderung von der Haltung der *iuniores patrum* und des *νέον τῆς βουλῆς μέρος* in der Senatssitzung bei Liv. III 41, 1 und Dionys. XI 21). Wenn Dionys XI 1 seine Schilderung einleitet: *ποιήσομαι δὲ τὸν περὶ αὐτῶν λόγον οὐκ ἀπὸ τῶν τελευταίων ἀρξάμενος ἃ δοκεῖ τοῖς πολλοῖς αἴτια γενέσθαι μόνα τῆς ἐλευθερίας, λέγω δὲ τῶν περὶ τὴν παρθένον ἁμαρτηθέντων Ἀππίῳ διὰ τὸν ἔρωτα*, so hat er Schilderungen im Auge, denen die ganze Ausmalung der Gewaltherrschaft, die Episode des Siccius u. s. w. noch fremd war, dagegen die Sage von Verginia schon geläufig. Älter als die bisher erwähnten Berichte ist der Diodors. Er enthält erstens eine schlecht überlieferte Liste der Decemvirn (XII 24, 1), zweitens eine Sage, deren echt volksmässigen Ton der Anfang genügend zeigt (ebd. 2: *εἷς δ' ἐξ αὐτῶν ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς*), drittens Nachrichten über die beide Stände versöhnende Gesetzgebung (XII 25, 2). Wenn dieser letzte Teil Bedenken erregt, so trifft die Schuld den griechischen Compilator (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 287f.); und keinesfalls berechtigt dies zu ungünstigen Schlüssen für den zweiten, damit gar nicht zusammenhängenden Teil. Dieser giebt ohne Frage die älteste Fassung der Sage vom Sturze der Decemvirn wieder (vgl. noch Maschke Freiheitsprocess im

classischen Altertum [Berlin 1888] 41ff.); es ist Volkssage in ihrer ursprünglichen Form, die noch keine bestimmten Namen ihrer Helden kennt und noch keine bestimmte und klare Vorstellung von dem Charakter der Tyrannis hat. Bei der weiteren Entwicklung der Tradition wurde diese Tyrannis nach griechischen Mustern ausgemalt: durch die Hülfe des niederen Volkes kommt ein Demagog empor, missbraucht seine Gewalt zur Befriedigung persönlicher Begierden und wird deshalb von denen selbst, die ihn erhoben hatten, wieder gestürzt. Diese Ausgestaltung der alten Sage dürfte der Gracchenzeit angehören, in der mau ähnliche Dinge erlebt hatte, in der z. B. die verfassungswidrige Verlängerung der Amtsgewalt in ein zweites Jahr hinein von Tib. Gracchus versucht worden war. Damals hat ein Appius Claudius, der Schwiegervater dieses Ti. Gracchus, die demokratische Bewegung auf das entschiedenste unterstützt (vgl. Nr. 295), und damals schrieb Piso, der zu den heftigsten Gegnern der Bewegung gehörte, sein Geschichtswerk. Auch die Endredaction der Magistratstafel, auf die die capitolinischen Fasten zurückgehen, mag in derselben Zeit erfolgt sein, als die Pontificalannalen zum Abschluss kamen und vornehmlich namhafte, angesehene Männer sich dem Studium der älteren Geschichte Roms widmeten. Erst ihre Nachfolger, die Annalisten der sullanischen Zeit, haben dann den Consul Appius von dem Decemvir getrennt und die Erzählung von dem unnatürlichen Ende während des noch schwebenden Processes zweimal erzählt, haben das Bild des Appius mit neuen Farben ausgemalt und den breiteren Hintergrund ausgeführt, von dem es sich abheben sollte. Vielleicht giebt Livius im wesentlichen die Darstellung des Valerius Antias und Dionys die des Licinius Macer wieder. Eine selbständige Stellung nimmt unter den erhaltenen Berichten noch der Ciceros (rep. II 63) ein; er steht zwischen den Darstellungen der ältesten und der sullanischen Annalistik, ohne sich jedoch mit der pisonischen näher zu berühren (vgl. das ähnliche Verhältnis bei der Geschichte des Sp. Cassius oben S. 1749 Nr. 91). Dagegen sind die sonstigen Erwähnungen der Geschichte des Appius ohne eigenen Wert (Cic. fin. II 66. Liv. VI 20, 3. Val. Max. VI 1, 2. Ascon. Cornel. p. 68. Suet. Tib. 2. Flor. I 24, 2. Eutrop. I 18. Ampel. 25, 2. Auct. de vir. ill. 21, 2. Pompon. Dig. I 2, 2, 24. Zonar. VII 18 u. a.); höchstens verdient noch erwähnt zu werden, dass über seinen Tod wieder zwei Versionen existierten, Selbstmord oder Hinrichtung auf Befehl der Tribunen im Gefängnis (vgl. Dionys. XI 46. 49 [Angabe der Verwandten]. Auct. de vir. ill. 21, 4). Eine Kritik der verschiedenen Auffassungen des Decemvirats gehört nicht hierher (vgl. über die diodorische F. Cauer Jahrb. f. Philol. CXXIX 171), wo es sich nur um Appius Claudius handelt. Dessen Name, der in der Liste der Decemvirn an der Spitze stand, und die alte Sage, deren Grundmotiv zweimal in der römischen Geschichte wiederkehrt (Lucretia und Verginia), und deren Tendenz Mommsen (St.-R. II 717, vgl. Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVII 618, 1) scharf und richtig beurteilt hat, waren die einfachen Elemente, die mit einander verbunden wurden und die sich von den zahlreichen späteren Zuthaten noch in den jüngsten Darstellungen abhoben. Wenn die Sage (noch bei Cicero, von dem dies Ascon. Cornel. p. 68 ausdrücklich hervorhebt, und Diodor) keine bestimmten Persönlichkeiten kannte, so konnten die Geschichtschreiber sich damit nicht begnügen; aus der Jungfrau schlechthin (*virgo*) wurde eine Verginia und der erste, den die Liste der Decemvirn verzeichnete, konnte leicht als deren Haupt und als der Held der Sage angesehen werden.

[Münzer.]

124) Cl. Demetrius, *ἀνθύπατος τῆς Ἀχαΐας καὶ πρεσβ(ευτὴς) Σεβ(αστοῦ) καὶ ἀντιστράτηγος καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων*, Vater der Claudia Baebia Baebiana (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 941), vermutlich identisch mit dem Folgenden.

125) M. Cl. Demetrius, Consular, legatus Augustorum (Severus und Caracalla 198—211 n. Chr.) pro praetore von Pontus und Bithynien (CIG II 3771 Nicomedia), vielleicht Sohn des Folgenden. Vgl. Nr. 124. [Groag.]

126) Tib. Cl(audius) Demetrius aus Nicomedia, *v(ir) e(gregius), proc(urator) Aug(ustorum) n(ostrorum duorum) (ducenarius) episcepseos chorae inferioris* (*ἐπισκέψεως τῆς χώρας τῆς κάτω*, d. i. das Küstengebiet der Alpes Maritimae), Inschrift aus Cemenelum CIL V 7870 und dazu vgl. Mommsens Bemerkungen. Er ist vielleicht der Vater des Vorhergehenden, und daher würde die Inschrift nicht, wie Mommsen thut, dem 3., sondern dem 2. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen sein; die beiden Augusti wären also Marcus und Verus. Der Ausdruck *ducenarius* ist daher auch nicht titular, sondern als Bestimmung zu *procurator* zu fassen, vgl. Mommsen St.-R. III 564 und Hirschfeld Verw.-G. I 259.

127) Claudius Demianus, verbrecherischer Mensch, den der Proconsul von Asien, L. Antistius Vetus, ins Gefängnis setzte. Nero aber zur Belohnung für seine Anklage gegen Vetus freiliess, 65 n. Chr., Tac. ann. XVI 10. [Stein.]

128) Claudius Demostratos, athenischer Archon, vgl. Demostratos. [v. Schoeffer.]

129) *[Ti? Cl]audio Ti. f. Dextro . . . ri iterum . . . aed. pl. [vix. a]nn. XXVII . . . us Scombrio . . [o]ptimo f(ecit).* Aufschrift einer Urne, von den Herausgebern des CIL unter die Senatoreninschriften eingereiht (CIL VI 31 700 = 3873). Dass C. Senator gewesen ist, scheint jedoch wenig wahrscheinlich; war es der Fall, so ist Zeile 3 vielleicht *[quaesto]ri iterum* zu ergänzen. [Groag.]

130) Claudius Didymus s. Didymos.

131) Claudius Diogenes aus Aphrodisias, Senator, Bruder des L. Claudius Attalus (Nr. 66) und demnach Sohn des L. Antonius Claudius Dometinus Diogenes, Oheim der Claudia Antonia Tatiana (Nr. 403). CIG II 2819 b Add. p. 1115 = Le Bas III 1597. II 2805 a = Le Bas III 1615. II 2805 b Aphrodisias. [Groag.]

132) Claudius Diognetus, Procurator Augusti, Stellvertreter des Oberpriesters von Alexandria (*διαδεχόμενος τὴν ἀρχι[ερ]ωσύνην*) unter Septimius Severus; ein von ihm an einen untergebenen Strategen gerichtetes Schreiben auf einem griechischen Papyrus Herm. XXIII (1888) 593 ist vom 24. Mai 197 datiert; vgl. U. Wilcken a. a. O.

600. Die Gattin eines Ti. Claudius Diognetus, Claudia Magna, setzt ihrer Grossmutter die ephesische Inschrift CIL III 6087.

133) (M. Claudius) Dionysius (?), Freigelassener des (M. Claudius) Marcellus Aeserninus (Nr. 234), thessalischer Eunuch, der grosse Reichtümer besass und bedeutenden Einfluss erlangte. Von ihm erzählt Plin. n. h. XII 12, dass er die Platane nach Italien verpflanzt habe. Aus der Anspielung, die Plinius auf seinen Reichtum macht, lässt sich wohl schliessen, dass Dionysius das wirkliche Cognomen des Mannes war. Um noch grösseren Einfluss zu gewinnen, liess er sich unter die kaiserlichen Freigelassenen adoptieren (Plin. a. a. O.), hiess daher dann Ti. Claudius Dionysius; einem Mann dieses Namens wird die Grabschrift CIL VI 15003 gesetzt. [Stein.]

134) Claudius Domitianus (*Κλ. Δομετιανός*), athenischer Archon zwischen 129—138 n. Chr., CIA III 1111. [v. Schoeffer.]

135) Cl. Domitillianus Proculus aus Sagalassos, *ὁ κράτιστος συνκλητικός* (Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 229 nr. 212).

136) Ti. Clau(dius) Draco, *[ὁ λαμπρ]ότατος ὑπατικός*, Sohn der Aelia Peithias (IGIns. I 95a Rhodos) und des Ti. Cl. Hermias (Nr. 174), Bruder der Sosipatra, Theonis und einer Unbekannten (Hermes IV 1870, 193 = Anc. Greek inscr. in the Brit. Mus. III 200 nr. 562 Ephesos). Seine Mutter war eine *ἀνεψιά* des M. Cl. Caninius Severus (Nr. 99). [Groag.]

137) Claudius Drusus, verderbte Lesart bei Suet. Tib. 2: *Claudius Drusus, statua sibi diademata ad Appi Forum posita, Italiam per clientelas occupare temptavit*; vgl. Appius Claudius Caecus (Nr. 91). [Münzer.]

138) (Claudius) Drusus, Sohn des späteren Kaisers Ti. Claudius Nero Germanicus (Nr. 256) und der Plautia Urgulanilla. Im J. 20 n. Chr. wurden Drusus und die Tochter Seians, beide damals noch im Kindesalter stehend, einander zu künftiger Ehe bestimmt; später (zwischen 23 und 31) fand auch die officielle Verlobung statt, doch starb der Knabe schon wenige Tage nachher in Pompeii (Tac. ann. III 29. Suet. Claud. 27. Dio LX 32, 1; vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. IV 7). In der Inschrift CIL XIV 3607 wird P. Plautius Pulcher, der Bruder der Urgulanilla, als *avonculus Drusi Ti. Claudi Caesaris Augusti fili* bezeichnet. [Groag.]

139) Nero Claudius Drusus, gewöhnlich Drusus der Ältere genannt, Stiefsohn des Augustus und Bruder des Kaisers Tiberius.

I. Quellen. a) Schriftsteller. Den ausführlichsten Bericht über ihn und seine Thaten finden wir bei Dio, dessen Erzählung jedoch keineswegs lückenlos und sachlich nicht immer zuverlässig ist. Zonaras hier zu citieren, der ja nur einen sehr dürftigen Auszug aus Dio bietet, ist überflüssig. Livius hat in den letzten Büchern seines Geschichtswerkes die Feldzüge des Drusus beschrieben, wie wir aus den lapidaren Sätzen der Periochae erkennen; das wenige, was sich hier findet, ist immerhin wertvoll. Ergänzend kommt hinzu Sueton in der Biographie des Claudius und Tacitus an einigen Stellen der Annalen, sowie Florus, der manches sonst unbekanntes Detail überliefert, aber nur mit äusserster Vorsicht benützt werden kann. Florus Hauptquelle ist Livius; Orosius hinwieder schrieb für die Geschichte der germanischen Feldzüge des Drusus den Florus aus, nicht etwa Livius selbst (vgl. C. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte, Leipz. 1895, 121 und die dort angegebene Litteratur; gegen G. Kossinna Westd. Ztschr. IX 212, 35. A. Riese ebd. 343; das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, Leipz. 1892, 57, 3; dagegen auch J. Asbach Rhein. Jahrb. LXXXV 18 mit schwachen Gründen; richtig dürfte aber sein [Asbach a. a. O. 23], dass Sueton und Eutrop denselben Auszug aus Livius benützt haben). Zu verwerten sind auch Velleius und Valerius Maximus, die von den erhaltenen Quellen der Zeit nach am nächsten stehen, aber nicht zu den eigentlichen Geschichtsquellen zu zählen sind. Magere Notizen bieten Strabon, der Philosoph Seneca, die beiden Plinier, Plutarch, Josephus, die späteren Breviaristen u. a. Horaz fügte auf Veranlassung des Augustus seinen drei Bänden Oden einen vierten hinzu, um den siegreichen C. zu verherrlichen; für die Geschichte gewinnen wir freilich so gut wie nichts daraus. Nicht unwesentliche Nachrichten und Andeutungen verdanken wir endlich dem Epicedion Drusi eines unbekannten Verfassers, einem Trostgedicht an Livia anlässlich Drusus Tod, Bährens PLM I 97ff.; vgl. über den Stand der Frage nach dem Verfasser des Gedichts Teuffel-Schwabe Litt.-Gesch. I⁵ 251, 5 und unten Art. Consolatio ad Liviam. Erwähnt sei, dass Drusus Feldzüge in Germanien in den nicht erhaltenen *bella Germaniae* des älteren Plinius behandelt waren (Plin. epist. III 5). Eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung der auf die germanischen Kriege bezüglichen Nachrichten bei A. Riese Rhein. Germ. 48—60.

b) Inschriften. Die Zahl der zu Ehren des C. gesetzten Inschriften ist nicht sehr gross, was bei seinem kurzen Lebenslauf erklärlich ist. Vgl. ausser den Indices zum CIL namentlich die attischen Inschriften der mit seinem Cult betrauten Priester. Hervorzuheben ist CIA III 443. Rh. Mus. XLV 612.

c) Münzen und Bildwerke. Die wenigen erhaltenen Münzen mit dem Namen oder dem Kopf des Drusus bei Eckhel VI 176—178. Cohen I² 220—222. Ebendort Restitutionsmünzen aus claudischer und flavischer Zeit, s. u. Mionnet III 70f. nr. 82. 219 nr. 1222f. Die Sculpturen, die — durchweg ohne genügende Sicherheit — dem Drusus zugeschrieben werden, bei J. J. Bernouilli Römische Ikonographie II 1 (1886). 209—216.

d) Moderne Litteratur. Über Drusus Feldzüge in Germanien hat sich seit langer Zeit eine reiche Litteratur angesammelt. Wenige Persönlichkeiten der römischen Kaisergeschichte sind so häufig wie C. der Gegenstand einer vaterländischen Localforschung geworden, deren Ergebnisse zumeist in periodischen Druckschriften der Rheingebiete niedergelegt sind. Namentlich enthalten die einzelnen Jahrgänge der Rheinischen Jahrbücher eine grosse Zahl einschlägiger Aufsätze. Besonders hervorgehoben zu werden verdient J. Asbach Die Feldzüge des Nero Claudius Drusus, Rhein. Jahrb. LXXXV 14—30. Andere Darstellungen: M. F. Essellen Geschichte der Sugambern, Leipzig 1868. A. Dederich Die Feldzüge des Drusus und Tiberius im nordwestl. Germanien, Köln und Neuss 1869, 1—108. Watterich Die Germanen des Rheins, Leipzig 1872, 103—122. A. F. Abraham Zur Geschichte der germ. und pannon. Kriege unter Augustus, Berlin 1875, 1—7. Wietersheim-Dahn Geschichte der Völkerwanderung I (1880) 76—82. P. Seyffert Quaestiones ad Augusti bella Germanorum criticae. Diss. Erlangen 1887. G. Zippel Die römische Herrschaft in Illyrien, Leipzig 1877, 247—270. H. Schiller Geschichte der röm. Kaiserzeit I (Gotha 1883) 183. 215—219. Ranke Weltgeschichte III 1, 8—15. Mommsen R. G. V 15f. 24—31. E. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 365ff. nr. 689.

II. Leben und Thaten. a) Name. Sein Vorname war anfangs *Decimus*; er hiess also ursprünglich *D. Claudius Drusus*; später — es muss dies frühzeitig geschehen sein, doch wissen wir nicht, aus welchem Anlass — erhielt er statt dessen das Praenomen *Nero* (Suet. Claud. 1), das bis dahin als Cognomen von dem jüngeren Zweig der patricischen Claudier geführt worden war, dem er angehört (vgl. Suet. Tib. 1. Gell. XIII 23, 8). *Nero Claudius Drusus* heisst er daher correct auf Inschriften, wie z. B. CIL V 4310. VI 457. XI 1165. CIA III 443. Dittenberger und Purgold Inschriften von Olympia, nr. 369. Rh. Mus. XLV 612 und bei Dio ind. l. LV; mit Umstellung des Vornamens Dio XLVIII 44, 4. Sonst wird von den Schriftstellern bisweilen der Vorname (Vell. II 95, 2. 97, 2. Tac. ann. I 3. Flor. II 22, 4; vgl. auch Eckhel VI 178) oder der Gentilname (Suet. Tib. 4. Plin. epist. III 5, 4) weggelassen. Noch häufiger, und zwar sowohl von Schriftstellern, als auch auf Inschriften wird er blos *Drusus* genannt, also gerade so wie der Sohn des Kaisers Tiberius, genannt der jüngere Drusus, bei dem jedoch *Drusus* Vorname ist, während bei C. *Drusus* als Beiname fungiert. Hingegen ist *Nero* bei ihm Vorname, während er bei seinem Bruder Tiberius, dem späteren Kaiser, und bei seinem Sohn, dem späteren Kaiser Claudius, das Cognomen bildet. Völlig gleiche Namen wie C. führt nur Kaiser Nero nach seiner Adoption durch Kaiser Claudius, ist aber durch den Titel Caesar recht wohl von ihm zu unterscheiden (vgl. Dittenberger Herm. VI 132f.). Da der Name *Nero* bei C. eine andere Stellung als bei seinem Bruder Tiberius hat, ist die Zusammenfassung beider als *Neroues* (Hor. carm. IV 4, 28. Consol. ad Liv. 1. 145. 149. 383) uncorrect. Infolge seiner Siege in Germanien wurde er vom Heere zum Imperator acclamiert, und nach seinem Tode wurde ihm vom Senat der Siegerbeiname *Germanicus* verliehen (s. u. III). so dass auf den nach seinem Tode geprägten Münzen sein vollständiger Name lautet: *Nero Claudius Drusus Germanicus imp(erator)*. Inschriften, wo er blos *Nero Claudius Drusus Germanicus* genannt wird, z. B. CIL VI 31273 = Dessau 148. IX 2443. Not. d. scavi 1897, 104. *Drusus Germanicus* CIL II 2038. IX 3304 und auf vielen Inschriften des Kaisers Claudius; ferner Tac. hist. V 19; Germ. 34. Strab. VII 291. Senec. ad Polyb. 15, 5. Val. Max. IV 3, 3.

b) Abstammung und Jugend. C. war der Sohn der Livia Drusilla und des Ti. Claudius Nero. Livia trennte sich im J. 716 = 38 von ihrem Gemahl, der sie, den Bitten Octavians mehr gezwungen als freiwillig folgend, diesem als Gattin überliess. Um diese Zeit war sie schon schwanger, und nach drei Monaten gebar sie im Hause Octavians ihren zweiten Sohn Drusus. So entstand damals der Spottvers, dass dem Glücklichen schon nach dreimonatlicher Ehe Kinder geboren werden, und es fehlte selbst nicht an dem bösen Gerüchte, dass Drusus doch der natürliche Sohn Octavians sei (Suet. Claud. 1; Aug. 62; Tiber. 4. Dio XLVIII 44, 2. 4. 5. Vell. II 79, 2. 94, 1. 95, 1. Tac. ann. I 10. V 1. Porphyr. ad Hor. carm. IV 4, 27 p. 127 Meyer; in der Epit. de Caes. I 26 wird irrtümlich behauptet, dass beide Söhne Livias schon am Leben waren, als sie Octavian heiratete). Vielleicht um dieses Gerücht zu zerstreuen, schickte Octavian den Drusus sogleich nach seiner Geburt seinem leiblichen Vater zurück und bemühte sich, dieses Vorgehen durch die *acta urbis* möglichst publik zu machen (Dio XLVIII 44, 5). So wird Drusus auch auf Inschriften *Ti. f.* genannt, z. B. CIL V 8003. IX 2443. CIA III 443.

Er stammte also väterlicherseits von den Claudii Nerones ab, gehörte aber auch durch seine Mutter der claudischen Familie an, und zwar ihrem älteren Zweig, den Claudii Pulchri. Denn Livia Drusilla war die Tochter des Appius Claudius Pulcher, der von einem Livier adoptiert wurde und daher dann *M. Livius Drusus Claudianus* hiess (CIL IX 3660f. = Dessau Inscr. sel. 124. Athen. Mitt. IX 257). Durch ihn ist das bei einem Zweige der Livier übliche Cognomen Drusus auf seinen Enkel C. übergegangen (Consol. ad Liv. 146. Suet. Tib. 3; vgl. A. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. *Drusus*). Als Sohn der Iulia — so hiess bekanntlich Livia nach ihrer durch Augustus Testament erfolgten Adoption in die Gens Iulia — wird C. genannt CIL XI 1165.

Als Ti. Claudius Nero starb, setzte er Octavian zum Vormund über seine Söhne Tiberius und Drusus ein (Suet. Tib. 4. Dio a. a. O.; aus Suet. Tib. 6 verglichen mit c. 5 folgt, dass sein Tod zwischen 720 = 34 und 722 = 32 erfolgte), und so wurden die beiden Knaben im Hause ihres Stiefvaters erzogen (Dio a. a. O.; sehr häufig findet sich die Erwähnung des Bruderpaares als Stiefsöhne des Augustus; vgl. Consol. ad Liv. 209, wo Drusus der Pflegesohn, *alumnus*, genannt wird; fälschlich bezeichnet Oros. VI 32. 12 beide als Adoptivsöhne des Augustus; blos Tiberius wurde später von Augustus adoptiert).

Augustus hing mit grosser Liebe besonders an Drusus, und sowie er es für Tiberius gethan hatte, beantragte er später, im J. 735 = 19, im Senat, auch dem Drusus den Antritt der Ämterlaufbahn fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit zu gestatten (Dio LIV 10. 4; vgl. LIII 58, 4. Tac. ann. III 29). So scheint Drusus schon im folgenden Jahr 736 = 18 die Quaestur bekleidet zu haben (aus Tac. a. a. O. geht hervor, dass es sich dem Augustus bei seinem Antrag auch um die Erlassung des Vigintivirats handelte. und demnach ist die Angabe bei Suet. Claud. 1 gewiss unrichtig, dass Drusus erst während des rhaetischen Krieges Quaestor gewesen sei). Über seine Thätigkeit in Rom in den nächsten Jahren ist weiter nichts bekannt, als dass er im J. 738

= 16 gemeinsam mit Tiberius die Ausrichtung von Gladiatorenspielen übernahm. Unmittelbar danach ging Augustus nach Gallien (vgl. Vell. II 97, 1), begleitet von Tiberius, der damals Praetor war, und dessen Functionen nun Drusus ausübte, Dio LIV 19, 6.

c) Der Krieg in den Alpenländern. Seine ersten kriegerischen Lorbeeren holte sich Drusus im Kriege gegen die Rhaeter im J. 739 = 15. Den Anstoss zu diesem Kriege boten die Alpenvölker durch Wiederholung der alten Raub- und Plünderungszüge nach Italien, bei welchen sie mit barbarischer Grausamkeit vorgingen. Zunächst erhielt Drusus allein von Augustus den Auftrag, sie zu bekämpfen. Ein rascher Sieg, den er über sie in den tridentinischen Alpen erfocht, trug ihm die *ornamenta praetoria* ein (Dio LIV 22, 1–3. 33, 3; darauf nimmt auch die obenerwähnte zum Teil unrichtige Notiz Suet. Claud. 1 Bezug). Der Sieg war wohl entscheidend, bewirkte aber nicht eine dauernde Abhilfe gegen die Einfälle der Rhaeter, die auch Gallien bedrohten. So wurde Tiberius von Gallien aus, das er damals verwaltete (s. o.; vgl. auch Suet. Tib. 9), denselben Feinden entgegengeschickt (Dio LIV 22, 3) und begann im Verein mit Drusus einen wohlorganisierten Feldzug. Drusus zog das Thal der Etsch (*pons Drusi* wird eine Örtlichkeit auf der Tab. Peut. segm. III genannt, wahrscheinlich in der Nähe der Eisackmündung; vgl. Mommsen CIL V p. 938) und des Eisack (*Isargus* in der Consol. ad Liv. 386, die *Isarci* CIL V 7817, 5) aufwärts und besiegte die Bundesgenossen der Rhaeter, die Breuner, Ucenner (vgl. Rossbach zu Flor. II 22, 4 p. 169), Chenauner und andere Völkerschaften (vgl. Zippel 263); Tiberius wandte sich gegen die Vindeliker, die er durch eine rasche Überfahrt über den Bodensee erschreckte und in einem Kampfe zu Wasser besiegte, worauf er bis an die Donauquellen vorrückte und nach kleineren Gefechten die Entscheidung durch einen Sieg über die Rhaeter herbeiführte. Um die Gefahr einer neuerlichen Erhebung des Volkes abzuwenden, wurde der grösste Teil der waffenfähigen Mannschaft gefangen abgeführt und nur die zur Bebauung des Bodens unbedingt notwendige Bevölkerung im Lande zurückgelassen (Dio LIV 22, 4f. Strab. IV 206. VII 292. Suet. Tib. 9. Flor. a. a. O. Hor. carm. IV 14, 9—13. Consol. ad Liv. 15. 175; anders fasst Zippel 267ff. den Gang der Ereignisse auf). Die Schwierigkeit der Besiegung der wilden Bergvölker, die überdies im Laufe eines einzigen Sommers durchgeführt wurde (Strab. IV 206), schildert Vell. II 95, 1. 2; vgl. auch 90, 1. 104. 4. 122. 1 und Hor. sowie Flor. a. a. O. Die Entscheidungsschlacht, die von Tiberius geschlagen wurde, fällt auf den 1. August 739 = 15 (Hor. IV 14, 34ff.. vgl. mit CIL I² p. 244. 248. 323. Oros. VI 19. 16. Macrob. sat. I 12, 35; s. Mommsen Herm. XV 112; ausserdem findet sich die Besiegung der Rhaeter und Vindeliker erwähnt Hor. carm. IV 4. 17f. Epit. de Caes. I 7. Oros. VI 21. 12). Aus den Ländern der unterworfenen Völker wurde eine neue römische Provinz gebildet, Rhaetia mit Vindelicia (Liv. perioch. 138. Vell. II 39, 3. Suet. Aug. 21; vgl. Plin. n. h. IV 98. Eutrop. VII 9). Diese Provinz wurde zunächst mit der *vallis Poenina* vereinigt, eine Verbindung, die bis ins 2. Jhdt. bestehen blieb, und war anfangs einem Praefectus (CIL IX 3044 = Dessau 2689; vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 425 und CIL XII p. 20, dagegen v. Domaszewski Corr.-Bl. d. westd. Ztschr. XVII 80—82), später einem Procurator (Tac. hist. I 11. III 5) unterstellt, vgl. Marquardt St.-V. I² 288. Mommsen CIL III p. 706f.; Ephem. epigr. IV p. 518ff. Ruggiero Dizion. epigr. I 432. Dass unter den damals besiegten Völkerschaften auch Noriker gewesen seien, und dass aus demselben Anlass die Provinz Noricum eingerichtet worden sei, ist kaum richtig; die Erwähnung der Noriker bei Strab. IV 206 (vgl. Zippel 272). Vell. II 39, 3 und Rufus brev. 7, desgleichen die Benennung *bellum Noricum* bei Flor. a. a. O. geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf die im vorhergehenden J. 738 = 16 erfolgte Unterwerfung dieses Volkes durch P. Silius (Nerva), Dio LIV 20, 2, zurück. Auch sind die Noriker unter den von Augustus besiegten 46 (?) Alpenvölkern auf der Inschrift des Tropaeum Augusti (CIL V 7817 = Plin. n. h. III 136f.) nicht aufgezählt, es sei denn, dass die dort genannten *Ambisontes* identisch seien mit den norischen *Ambisontii*, von denen Ptolem. II 13, 2 spricht, was jedoch keineswegs sicher ist (vgl. Mommsen CIL III p. 588 gegen Zippel 256f. Ihm o. Bd. I S. 1800; A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. nimmt an, dass die *Ambisontii* erst später zu den Norikern gerechnet worden seien).

Dort wo Drusus im Kampfe gegen die Rhaeter mühselig in den Alpen vorgedrungen war, konnte er nach Beendigung des Krieges eine ordentliche Strasse anlegen lassen, die von seinem Sohne, dem Kaiser Claudius, neugebaut und nach ihm *via Claudia* (*Augusta*) benannt wurde. Sie führte in der claudischen Zeit in einer Länge von 350 Millien vom Po und von Altinum aus durch das Thal der Piave und Brenta (Val Sugana) in das Etschthal und reichte in ihrer Fortsetzung, wahrscheinlich über Augusta Vindelicum, bis an die Donau (CIL V 8002f.; vgl. Mommsen ebd. p. 938 und R. G. V 18f. Itin. Ant. p. 280f. Wess. Partsch Bd. I S. 1608f. Ruggiero Dizion. epigr. I 427. II 289).

Das erwähnte gewaltige Denkmal der Tropaea Augusti beweist, wie dankbar es die Bewohner Oberitaliens empfanden, dass den beständigen räuberischen Einfällen der Alpenvölker ein Ende gesetzt worden war. Gegen die von Zippel 251ff. ausgesprochene Ansicht, dass hier nur die in den Jahren 16—14 v. Chr. besiegten Alpenvölker genannt seien. vgl. Mommsen z. St. Ähnlich rühmt sich Augustus im Mon. Anc. Lat. 5, 12—14 = Graec. 14, 7—9 (vgl. Mommsen z. St. p. 104), alle Völker vom adriatischen bis zum tyrrhenischen Meer unterworfen zu haben.

Vor allem war man in Rom über den siegreich beendigten Feldzug erfreut, und Horaz, der die ersten drei Bücher *carmina* schon herausgegeben hatte, schrieb auf Veranlassung des Augustus ein viertes, in welchem er diese Siege verherrlichte (Suet. vit. Hor. p. 46 Reiff. Porphyr. in Hor. carm. IV 1, 1 p. 121 Meyer); allerdings gilt dies nur von der vierten und vierzehnten Ode dieses Buches.

d) Statthalterschaft in Gallien. Als Augustus

im J. 741 = 13 nach dreijährigem Aufenthalt in Gallien (Belege bei Gardthausen Augustus und seine Zeit [Leipz. 1896] II 2, 648; vgl. Mommsen Res gestae d. Aug.² 49) nach Rom zurückkehrte, setzte er, da auch Tiberius zu Beginn des folgenden Jahres seinen ersten Consulat in Rom antrat, Drusus als Statthalter der neu organisierten *tres Galliae* ein, Dio LIV 25, 1, weil wahrscheinlich schon zu jener Zeit ein Angriffskrieg gegen die Germanen in Aussicht genommen wurde. In seiner Eigenschaft als Legat des Augustus in Gallien hat Drusus dann die Kriege mit den Germanen geführt. Über die Verbindung Galliens mit Germanien in der früheren Kaiserzeit vgl. Marquardt St.-V. I² 267f. 271ff. und die dort verzeichnete Litteratur. Mommsen R. G. V 29; speciell über Drusus Stellung A. W. Zumpt Studia Romana, Berlin 1859, 118. Dass seine Residenz Lugudunum war, ersehen wir unter anderem daraus, dass sein Sohn, der spätere Kaiser Claudius, dort am 1. August 744 = 10 geboren wurde, Suet. Claud. 2. Sen. ludus de morte Claudiae 6.

Eine der Aufgaben des Drusus in Gallien bestand in der Abhaltung des Census (Liv. perioch. 138), der sich von dem schon früher, im J. 727 = 27 (Liv. perioch. 134. Dio LIII 22, 5), verfügten wahrscheinlich dadurch unterschied, dass nun zum erstenmal mit der Volkszählung auch eine Schatzung verbunden war. Denn Kaiser Claudius, der über diese Dinge doch unterrichtet sein musste, sagt in seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier (CIL XIII 1668 II 35ff.): *patri meo Druso Germaniam subigenti tutam quiete sua securamque a tergo praestiterunt et quidem cum a⟨d⟩ census novo tum opere et inadsueto Gallis ad bellum advocatus esset.* Auch ergiebt sich dies daraus, dass die Gallier diesmal unwillig darüber waren, so dass Drusus sie nach Lugudunum berief und dort besänftigte (Liv. perioch. 139. Dio LIV 32, 1), ein Umstand, den C. freilich, nach der Tendenz seiner Rede, beschönigt; vgl. auch E. Desjardins Géogr. hist. et adm. de la Gaule Romaine III (Paris 1885) 151, 3.

Der Vorwand zur Berufung der Gallier nach Lugudunum war die Gründung der *ara Romae et Augusti* gewesen. Die Einweihung dieses Heiligtums fand 742 = 12 statt, und zwar am 1. August, dem Jahrestag der Eroberung Alexandrias und der Entscheidungsschlacht gegen die Alpenvölker (s. o.; für die Kenntnis des richtigen Jahres sind wir auf die verlässliche Angabe bei Livius, mit dem Dio stimmt, angewiesen; Suet. Claud. 2 giebt nur das richtige Tagesdatum an, das auch mit dem Geburtstag des späteren Kaisers Claudius zusammenfällt, irrt aber hinsichtlich des Jahres; diese Annahme ist, wie Hirschfeld CIL XIII p. 227 mit Recht betont, einleuchtender als die von der Einweihung und völligen Herstellung zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, Desjardins III 186ff. Gardthausen II 2, 366, 18ff.; vgl. auch Gregor. Turon. hist. Franc. I 18 = Migne Patrol. Lat. LXXI 173. *Cuius* [sc. *Augusti*] *nono decimo imperii anno Lugdunum Galliarum urbem conditam manifestissime reperimus*). Fortan war diese Ara nicht nur der religiöse Mittelpunkt des Landes, sondern auch der Ort, an welchem sich der gemeinsame Landtag der drei gallischen Provinzen versammelte. Der Vorsteher dieses Heiligtums, stets ein Mann aus einheimischem gallischem Stamm, war zugleich Vorsitzender des Landtags und nur ein Jahr im Amt; als ersten Priester nennt uns Liv. perioch. 139 den Aeduer C. Iulius Vercondaridubnus (vgl. im übrigen zur Einrichtung der Ara Hirschfeld a. a. O. p. 227ff.; Lyon in der Römerzeit, Wien 1878, 16f. Desjardins a. a. O. Gardthausen II 2, 364ff. Marquardt St.-V. I² 269f.).

Es war dringend notwendig gewesen, die Gallier zur Ruhe zu bringen; denn schon hatten sich die Germanen, und zwar zunächst die Sugambern, deren Unzufriedenheit und die Abwesenheit des Augustus zunutze gemacht und hatten unter ihrem Könige Maelo (Strab. VII 291. Mon. Ancyr. Lat. 6, 3; Graec. 17, 3f. und dazu Mommsen p. 140; Watterich a. a. O. 99, 1 bezieht die Notiz Strabons auf den Krieg unter Lollius) den Rhein überschritten und den Krieg begonnen. Ihnen zog nun Drusus entgegen und brachte ihnen beim Übergang über den Rhein eine schwere Niederlage bei (Dio a. a. O.).

e) Die Feldzüge in Germanien. *a.* 742 = 12. Er selbst gieng zunächst an den unteren Rhein, durchzog die Insel der Bataver und das Land der Usipier und gelangte hierauf ins Gebiet der Sugambern, das er verwüstete. Dann segelte er den Rhein abwärts und unterwarf die Friesen, wie es scheint, weniger durch Gewalt als durch Mässigung, indem er ihnen einen ihrer Armut entsprechenden geringen Tribut auferlegte (Tac. ann. IV 72), so dass er sie sogar zum Heeresdienst in einem Zuge gegen die Chauken heranziehen konnte. Diese wollte er von der Seeseite her angreifen und liess daher einen Canal bauen, der vom Rhein zur Issel, in die Zuyder-See und weiterhin in die Nordsee führte (Tac. ann. II 8 *fossa Drusiana*. Suet. Claud. 1 [*fossae*] *Drusinae*; es ist die Strecke zwischen Rhein und Issel, die von Westervoort bis Doesborgh reicht; vgl. Dederich a. a. O. 13—16; J. Asbach Rhein. Jahrb. LXXXV [1888] 16 vermutet wohl richtig, dass dieser Canal von Drusus nur vollendet wurde). So schiffte er die friesische Küste entlang, eroberte die Insel *Byrchanis* (*Burcana* = Borkum; Strab. VII 291) und fuhr dann in die Ems ein, wo er die Bructerer besiegte (Strab. VII 290); es ist kein Grund, diese Nachricht mit Watterich 109 zu bezweifeln. Darauf segelte er an der Küste weiter bis zur Wesermündung, um die Chauken anzugreifen. Aber auf der Rückfahrt geriet er mit seiner Flotte in Gefahr, da bei einer unvermutet rasch eintretenden Ebbe die Schiffe auf den ihnen unbekannten Untiefen festsassen. Nur mit Hilfe der Friesen wurde er gerettet, und da mittlerweile der Winter angebrochen war, setzte er den Kampf zunächst nicht fort, sondern begab sich nach Rom (Dio LIV 32, 2. 3).

Drusus Fahrt in der Nordsee ist von den Zeitgenossen als ein bedeutsames Wagestück bewundert und wiederholt gerühmt worden, und insofern mit einer gewissen Berechtigung, als er in der That der erste römische Feldherr war, der sich den Gefahren des noch unbekannten Oceans aussetzte (Suet. Claud. 1. Tac. Germ. 34; vgl. ann. II 8. Strab. VII 291; mit Unrecht aber ist

das Gedicht des Albinovanus Pedo auch auf Drusus Meerfahrt statt auf den Schiffbruch seines Sohnes Germanicus bezogen worden, vgl. Th. Bergk Augusti rerum a se gestarum index [Göttingen 1873] 97, 2. O. Haube Beitrag zur Kenntnis des Albinovanus Pedo. Progr. Fraustadt 1880, 5f. Detlefsen Herm. XXXII 196—200; an anderer Stelle gedenke ich dies näher zu begründen).

In Rom wurde er zum Praetor urbanus für das folgende Jahr 743 = 11 gewählt, nachdem er, wie erwähnt, schon früher durch die *ornamenta praetoria* ausgezeichnet worden war (Dio LIV 32, 3; die Richtigkeit der Überlieferung *ἀστυνόμος* ergiebt sich schon aus dem Text selbst, wird aber noch weiter bestätigt durch 35, 5 und 34, 1, wo ausdrücklich von Drusus Praetur die Rede ist; Boissevin z. St. weist mit Recht auf die Analogie zur Laufbahn des Tiberius hin; Suet. Claud. 1 sagt ungenau, dass Drusus sogleich nach der Praetur Consul wurde; vgl. auch Klebs Prosopogr. I 366f.).

β. 2. Feldzug, 743 = 11. Im Frühling dieses Jahres nahm er den Feldzug gegen die Germanen wieder auf, indem er den untern Rhein überschritt. Diesmal wurden die Usipier vollständig unterworfen; dann liess er über die Lippe eine Brücke schlagen und zog südwärts gegen das Volk, das er früher ebenfalls nur vorläufig bestraft hatte, die Sugambern. Ihre Besiegung wurde ihm leicht gemacht durch die Kämpfe dieses Stammes mit den Chatten, die sich ihnen bei ihrem Einfall ins römische Gebiet nicht hatten anschliessen wollen (vgl. Strab. VII 291). Drusus fand bei der Besetzung ihres Gebietes nicht den geringsten Widerstand und konnte ohne Blutvergiessen durch ihr Land und das der Tencterer und der Chatten (Liv. per. 140. Flor. II 30, 23 = Oros. VI 21, 15; das folgende bezieht sich auf den letzten Feldzug des Drusus; anders J. Asbach Rhein. Jahrb. LXXXV 1888, 14—30, indem er von den Nachrichten des Florus ausgeht und sich auf dessen Autorität stützt gegenüber Dio, dem wir doch allein eine chronologische Feststellung von Drusus Feldzügen verdanken; schon früher ist diese Annahme von Dederich 53—59 aufgestellt worden, dessen Darlegung auch in Hinsicht des dritten Feldzuges willkürlich und kaum richtig ist; überhaupt ist von den meisten Forschern mit Unrecht die Nachricht des Florus vom Übermut der Germanen [s. u.] auf den Überfall von Arbulo bezogen worden; G. Kossinna, Westd. Zeitschr. XIX 208f., irrt, wenn er annimmt, dass bei Florus II 30, 24 *Suebi* für *Chatti* gebraucht ist, da eben unmittelbar vorher von den Chatten selbst die Rede ist) bis an die Weser marschieren, wo er die Cherusker zu bekämpfen vorhatte (Dio LIV 33, 1); sie wie die Chauken an der unteren Weser wurden geschlagen (Liv. perioch. 140). Die Chatten, welche anfangs froh darüber waren, dass Drusus ihre Feinde, die Sugambern, von dem Kampf gegen sie ablenkte, wurden nun sehr gegen ihren Willen in das Gebiet ihrer Gegner verpflanzt (Dio LIV 36, 3; vgl. Mommsen R. G. V 26).

Durch die Nähe des Winters und den Mangel an Lebensmittel bewogen, trat Drusus den Rückweg an, kam aber dabei wieder in grosse Gefahr. Bei Arbalo (dessen Lage nicht genau bestimmt werden kann) geriet er in einen Hinterhalt und wurde in einer engen Schlucht von den Germanen (Chauken?) überfallen. Aber die Lässigkeit der siegestrunkenen Feinde verschaffte ihm nach einem verzweifelten Kampfe den Sieg (Dio LIV 32, 2. 3; das böse Omen, dessen Dio hier gedenkt, wird von Plin. n. h. XI 55 und Obseq. 72 ausführlicher erzählt). So gelangte er, von den Gegnern nicht mehr belästigt, an den Rhein zurück und errichtete zwei Castelle, eines an der Lippe, wo der Fluss Aliso einmündet, ein anderes im Gebiete der Chatten, am Taunus (Dio LIV 33, 1. Tac. ann. I 56; wahrscheinlich mit diesem identisch ist das bei Ptolem. II 11, 14 erwähnte *Ἄρκταυνον* [die Identificierung mit der Saalburg ist sehr zweifelhaft; vgl. Jacobi Das Römercastell Saalburg, Homburg 1897, 56]; v. Veith Festschrift d. Rhein. Jahrb. 1891, 107—128 versucht in Bezug auf diesen Feldzug des Drusus topographische Festlegungen von zweifelhaftem Wert).

Nun wurden ihm die Ehren des Triumphs vom Senat zuerkannt; er hielt zu Pferd seinen Einzug in Rom, feierte aber nicht den Triumph selbst, da dies Augustus nicht zuliess, sondern musste sich mit der Ovation und den Triumphalornamenten begnügen (vgl. Mommsen St.-R. I³ 466). Nach Ablauf seiner Praetur und nach Ausrichtung glänzender Spiele (Dio LIV 34, 1) wurde ihm der Proconsulat verliehen. Die Annahme des Titels *imperator*, mit welchem ihn das Heer acclamiert hatte, gestattete Augustus ihm ebensowenig wie dem Tiberius (Dio LIV 33, 4. 5; vgl. 32, 1. Suet. Claud. 1; vgl. Mommsen St.-R. I³ 126, 1). Der Kaiser selbst aber vermehrte nach diesem Siege die Zahl seiner Imperatorenacclamationen (Dio a. a. O.); er heisst in den Jahren 743 und 744 *imp. XII* (Mommsen Res gestae d. Aug.² 14). Später aber, wahrscheinlich im J. 745 = 9, in welchem auch Tiberius zu erstenmal Imperator genannt wird (Mommsen a. a. O.), erhielt doch auch Drusus diesen Titel (Tac. ann. I 3; bei Flor. II 30, 30 ist das Wort *imperator* wohl nicht in prägnanter Bedeutung gebraucht), der auch auf den Münzen (Eckhel VI 176f. Cohen I² 220ff.) und Inschriften (CIL V 3109. IX 2443) erscheint.

In demselben Winter starb Augustus Schwester Octavia und Drusus hielt ihr die Laudatio (Dio LIV 35, 5. Liv. perioch. 140; daraus ergiebt sich die Zeit unzweifelhaft, es ist daher die Angabe bei Suet. Aug. 61 zu corrigieren, wonach Octavias Tod erst ein Jahr später fiel).

γ) 3. Feldzug, 744 = 10. Im darauffolgenden Frühling 744 = 10 begann er den dritten Feldzug gegen die Germanen. Diesmal waren es die Chatten, die, wie erwähnt, unzufrieden über die unfreiwillige Veränderung ihrer Wohnsitze waren und sich, wieder mit den Sugambern vereint, erhoben. Ihre Unterwerfung gelang in diesem Jahre noch nicht. Drusus zog aber nach einigen Erfolgen über sie gemeinsam mit Augustus, der sich in der Lugdunensis aufgehalten hatte, und mit Tiberius nach Rom (Dio LIV 36, 3. 4. Liv. perioch. 141).

δ) 4. Feldzug, 745 = 9. Zu Beginn des J. 745 = 9 trat Drusus den Consulat mit T. Quinctius Crispinus Sulpicianus an (Dio LV 1, 1 und ind. l. LV. CIL V 3109. VI 457. 31702. IX 2443. Not. d. scavi 1897, 104. Fasti; als Consul wird Drusus

auch erwähnt Vell. II 97, 2 und Consol. ad Liv. 139. 141. 177. 293. 336. 457). Wahrscheinlich um dieselbe Zeit wurde er Augur (CIL IX 2443) und unternahm dann bald trotz ungünstiger Prodigien von neuem den Kampf gegen die Germanen, zunächst wieder gegen die Chatten (Dio a. a. O.). Nach Cassiodor (Mommsen Chron. min. II 135) hat er in diesem Jahre, also auf dem Wege nach Germanien, dem Augustus einen Tempel im Gebiet der Lingonen gewidmet. Nachdem er das Land der Chatten durchzogen und ihre Stammes- und Bundesgenossen, die Sueben (vgl. Dahn-Wietersheim I 81f.; nach G. Kossinna Westd. Ztschr. IX 204 sind es Hermunduren), bekämpft und überwältigt hatte (Epit. de Caes. I 7. Consol. ad Liv. 17f.), zog er wieder gegen die Cherusker, vernichtete alles, was sich ihm entgegenstellte, und konnte so nach Überschreiten der Weser bis an die Elbe gelangen. Hier freilich war seinem Marsch ein Ziel gesetzt; Tropaeen, die er hier aufstellte, bezeichneten die äusserste Grenze, bis zu welcher römische Heere vorgedrungen waren (Dio LV 1, 2. 3). Florus spricht auch von einem Sieg über die Marcomanen, aus deren erbeuteten Waffen und Feldzeichen die Tropaeen errichtet worden seien (Flor. II 30, 23—25 = Oros. VI 21, 15—17; vgl. Mon. Anc. Lat. 6, 3f.; Graec. 17, 4; mit Unrecht haben Watterich 119, 2 und A. Riese Rh. Mus. XLIV 341, 2. 346 diese Nachricht verdächtigt; dagegen, wenn auch mit nicht ganz zutreffenden Argumenten, G. Kossinna Westd. Ztschr. IX 212; vgl. A. Riese ebd. 343). Ausser den Marcomanen wurden auch die Sugambern besiegt, ihr Übermut empfindlich bestraft, ihre Macht gebrochen (Flor. a. a. O. Consol. ad Liv. 17f. 311f.; die Kreuzigung römischer Centurionen durch die Sugambern auch erwähnt im Schol. des sog. Acro ad Hor. carm. IV 2, 34; danach würde aber diese That in eine frühere Zeit fallen, etwa zur Zeit der Niederlage des Lollius; vielleicht ist auf dasselbe Ereignis zu beziehen Dio LIV 20, 14). Die Sugambern wurden später an das linke Rheinufer übersiedelt, Dio LV 6, 3. Tac. ann. II 26. XII 39. Suet. Aug. 21; Tib. 9 (hier ist die richtige Zahl von 40 000 angegeben; die Zahl 400 000 bei Eutrop. VII 9 und Oros. VI 21, 24 ist wohl durch Versehen entstanden). Epit. de Caes. I 7. Strab. VII 290; vgl. K. Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 85f. Dahn-Wietersheim I 82. K. Müllenhoff Ztschr. f. deutsch. Altert. 1879, 26—43.

Nun wurden neue Schutzmassregeln getroffen, Castelle in grösserer Zahl errichtet. Zu der schon erwähnten Befestigung der Main- und Lippelinie und der Grenzverteidigung am Rhein, die schon früher bestanden hatte, kam jetzt die Anlage neuer Castellreihen längs der Elbe (?), der Weser und der Maas hinzu; vgl. J. Pohl Verona u. Caesoriacum, Progr. Münstereifel 1886, 10. Doch wurde auch für entsprechende Verbindungen mit dem Hinterlande gesorgt und eine Flottille am Rhein begründet (Flor. II 30, 26; vgl. Mommsen R. G. V 28, 2; zu der vielbestrittenen Florusstelle ist vor allem die eben genannte Schrift von J. Pohl zu vergleichen, dessen Resultate aber auch als zweifelhaft betrachtet werden müssen; die Schiffe, von denen die Rede ist, bilden die Anfänge der später Classis Augusta Germanica pia fidelis genannten Flotte, vgl. Bone Rhein. Jahrb. LXXI 107—110 u. o. S. 2645f.; eine neue Inschrift Not. d. scavi 1898, 418). Zu den von Drusus getroffenen Sicherungsmassregeln gehörte auch der Bau eines Dammes am rechten Mündungsarm des Rheins, um die Wassermassen des Stromes nach Norden abzulenken. Der Bau dieses Werkes stand offenbar in Zusammenhang mit dem schon früher hergestellten Schifffahrtscanal zwischen Rhein und Zuyder-See (s. o.), um nämlich diesem grössere Wassermengen zuzuführen. Übrigens konnte Drusus den Dammbau nicht vollenden; das geschah erst 63 Jahre später, im J. 55 n. Chr. durch den Legaten Pompeius Paulinus; Civilis hat dann im J. 70 diesen Damm durchstechen lassen, Tac. ann. XIII 53; hist. V 19; vgl. Dederich 8—16.

Auf dem Rückweg, wahrscheinlich die Saale aufwärts (Strab. VII 291 sagt, dass ihn zwischen *Σάλας* [= Saale?] und Rhein der Tod ereilt habe), erlitt Drusus durch einen Sturz vom Pferde einen Schenkelbruch, an dessen Folgen er 30 Tage später starb, noch bevor er den Rhein wieder erreichte (Liv. per. 142. Dio LV 1, 4). Die Berichte von der Erscheinung eines riesigen barbarischen Weibes, das ihn zur Umkehr gemahnt habe, bei Suet. Claud. 1 und Dio LV 1, 3 weichen von einander ab; zur Erklärung vgl. Abraham 5. J. Asbach a. a. O. 24f.; doch ist gegenüber ihren Ausführungen zu erwägen, dass Sueton an dieser Stelle in der Zeitangabe, wie erwähnt, schon darin irrt, dass er angiebt, Drusus habe den Consulat unmittelbar nach der Praetur bekleidet. Dio (1, 5) überliefert auch andere Prodigien. Das Sommerlager, in welchem Drusus verschied, wurde nachher (Castra) Scelerata genannt (Suet. a. a. O.). Über die Örtlichkeit vgl. Mommsen R. G. V 27, 1. Schiller I 219, 1; Abraham 5—7 meint, dass Drusus nur bis zur Saale gelangt sei, stimmt aber in Betreff des Todesortes mit Mommsen überein.

Durch Drusus Feldzüge war Germanien vom Rhein bis zur Elbe dem römischen Reich unterworfen, wenngleich bei weitem noch nicht völlig zur Ruhe gebracht. Die römische Herrschaft in diesen Gegenden war, wie dies nach so raschen Erfolgen kaum anders zu erwarten stand, wohl begründet, aber noch lange nicht gesichert und, wie die folgenden Ereignisse zeigten, nur von kurzer Dauer. Aber mit Recht hat man schon im Altertum hervorgehoben, dass Drusus am weitesten in das Innere Germaniens vorgedrungen sei, Gebiete mit seinem Heere durchzogen habe, die vor ihm nicht bekannt waren, ja in denen man bis dahin nicht einmal gewusst hatte, dass es überhaupt Römer gab (Senec. ad Marc. 3, 1; ad Polyb. 15. 5. Plin. epist. III 5, 4. Tac. Germ. 37. Flor. II 30, 27. Consol. ad Liv. 17—20. 314. 391. 457; vgl. 139. 293. 335—338. 457; Erwähnung der germanischen Feldzüge des Drusus bei Vell. II 97, 2. 3. Suet. Aug. 21. Eutrop. VII 9. Claudian de cons. Stil. I 193; paneg. de IV. cons. Honorii 455. Oros. VI 21, 12. VII 32, 12; in Germanien [genauer: im linksrheinischen Germanien, in der Belgica] im Gebiet der Tungrer erhielt sich sein Name in der Bezeichnung eines Längenmasses, *pes Drusianus*, Hygin. de cond. agr., Gromat. ed. Lachm. p. 123).

III. Tod; Leichenfeier; Andenken bei der Nachwelt. Schon auf die Kunde von der Erkrankung seines Lieblings Drusus schickte Augustus, der sich damals in Ticinum befand, Tiberius nach Germanien. Bei der ausserordentlichen Geschwindigkeit, mit der Tiberius seine Reise zurücklegte (Val. Max. V 5, 3. Plin. n. h. VII 84), gelang es ihm, den Bruder noch am Leben anzutreffen. Geachtet selbst von seinen Feinden, von seinem Heere tief betrauert, starb Drusus in den Armen des Tiberius, in dem jugendlichen Alter von 29 Jahren, am 14. September 745 = 9 (Dio LV 2, 1. Val. Max. Strab. Senec. Plin. epist. a. a. O. Liv. perioch. 142. Consol. ad Liv. 89—94. Ovid. ex Pont. II 8, 47; Fasti I 597. Porphyr. ad Hor. carm. IV 4, 27 p. 127 Meyer. Suet. Tib. 7; Claud. 1 teilt er das unsinnige Gerücht mit, dass Drusus von Augustus vergiftet worden sei; vgl. auch Tac. ann. II 82; sein Lebensalter ist bei Vell. II 97, 3 abgerundet 20 angegeben; das Datum seines Todes Fasti Antiates, CIL I² p. 248; vgl. 329).

Drusus Leichnam wurde auf den Schultern von Tribunen und Centurionen zunächst ins Winterlager gebracht; von da führte Tiberius den Conduct nach Rom, wobei von einer Stadt zur andern die Spitzen der einzelnen Behörden den Leichnam trugen. Unter grossem Gepränge durcheilte der Leichenzug die Provinzen und Italien; überall loderten Scheiterhaufen empor; auf dem 30 ganzen Wege ging Tiberius dem Trauerzuge zu Fuss voran (Dio a. a. O. Senec. ad Marc. 3, 1. 2; ad Polyb. 15, 5. 34, 4. Suet. Claud. 1; Tib. 7. Consol. ad Liv. 171—180). Obwohl es schon Winter war, als der Zug nach Italien kam, erwartete ihn Augustus in Ticinum und verliess ihn auf dem weitern Wege nicht, sondern zog gemeinsam mit Tiberius in Rom ein (Tac. ann. III 5; dass Augustus nicht erst nach Ticinum ging, sondern schon vorher dort war, ist aus Val. 40 Max. a. a. O. zu ersehen). Dort wurde die Leiche auf dem Forum ausgestellt, und Tiberius hielt dem verstorbenen Bruder die Leichenrede; überdies sprach Augustus seine Laudatio im Circus Flaminius. Hierauf wurde der Leichnam von Rittern und Senatorensöhnen (vgl. Mommsen St.-R. III 508, 1) auf das Marsfeld getragen und dort verbrannt, die Asche im Mausoleum des Augustus beigesetzt. Mit grossem Prachtaufwand wurde so die Leichenfeier begangen, gleichsam 50 zum Ersatz für die entgangene Ehre des Triumphes, die dem Drusus bei seiner Rückkehr von dem siegreich vollendeten Feldzug zugedacht war (Dio LV 2, 2. 3. 5. Liv. perioch. 142. Consol. ad Liv. 71f. 207—209. 216—220. Suet. Claud. 1. Tac. a. a. O.).

Alle erdenklichen Ehren wurden auf den Verstorbenen gehäuft. Zur Erinnerung an ihn wurde ein Triumphbogen aus Marmor an der Via Appia und ein Kenotaph am Rheine, bei Mainz, errichtet; auf 60 diesem wurde das von Augustus selbst in Versen abgefasste *elogium* angebracht, und alljährlich an einem bestimmten Tage (an Drusus Todestag?) sollten die Truppen hier defilieren und die Vertreter der gallischen Gemeinden officiell opfern (Dio LV 2, 3; das hier erwähnte *κενοτάφιον* ist identisch mit dem *honorarius tumulus* bei Suet. Claud. 1 und dem *monumentum Drusi* bei Eutrop. VII 13, 1 = Hieronym. a. Abr. 2057); Mommsen R. G. V 27, 1 irrt, wenn er unter dem bei Eutrop genannten das auch Flor. II 30, 23 erwähnte Tropaeum versteht; denn dieser Tropaeen gedenkt auch Dio LV 1, 3 [s. o.], und es wird ausdrücklich berichtet, dass sie den äussersten Punkt bezeichnen, bis zu welchem Drusus gelangt sei; sie befanden sich also an der Elbe, womit endlich auch die Angabe der Lage von *Τρόπαια Δρούσου* bei Ptolem. II 11, 13 beiläufig stimmt. Eine Erwähnung jenes *tumulus Drusi* bei Mainz findet sich auch in dem leider nur verstümmelt erhaltenen SC über die dem verstorbenen Germanicus erwiesenen Ehren, CIL VI 911, in welchem unter anderm die Aufstellung dreier Bogen beschlossen wurde, von denen einer nach dem Bericht bei Tac. ann. II 83 am Rhein errichtet werden sollte; vgl. Th. Bergk Westd. Ztschr. I 500. Die unrichtige Auffassung Schillers I 219 hat Bernoulli II 1, 210 richtiggestellt; vgl. auch Baumeister Denkmäler III 1878. J. Asbach a. O. 29, 2. Der Triumphbogen an der Via Appia ist auch Suet. Claud. 46 erwähnt; vgl. O. Hirschfeld Wien. Stud. VII 174. Münzen mit der Abbildung des Triumphbogens und der Aufschrift *de Germanis* bei Eckhel VI 176f. Cohen I² 220f., nr. 1—6. Über das Denkmal Trusilēh in Mainz s. E. Hübner Rhein. Jahrb. LXXX (1885) 89. Ausserdem errichteten ihm seine Truppen unweit von der Lippe und dem Teutoburger Walde, wahrscheinlich an der Stelle, wo er gestorben war (Mommsen a. a. O.), eine Ara, die im J. 16 n. Chr. von den Germanen zerstört, aber von Drusus Sohn, Germanicus, neu aufgerichtet wurde, der hier gleichfalls das Heer defilieren liess (Tac. ann. II 7; Abraham 6, 7 vermengt die beiden Denkmäler). Ferner wurden auf Senatsbeschluss Statuen des Drusus aufgestellt und ihm und seinen Nachkommen der Ehrenbeiname *Germanicus* verliehen (Dio LV 2, 3. Suet. Claud. 1. Flor. II 30, 28. Ovid. fast. I 597; trist. IV 2, 39. Porphyr. in Hor. ep. I 3 p. 271f. Meyer. Consol. ad Liv. 337. 457; Münzen und Inschriften, die den Beinamen *Germanicus* bei Drusus enthalten, s. o. S. 2705).

Seine Mutter Livia, die den Verlust des vielgeliebten Sohnes nicht verschmerzen konnte, und an die aus diesem Anlass das Trostgedicht eines unbekannten Verfassers gerichtet ist (s. o. S. 2704), liess auch aus eigenen Mitteln Statuen des Verblichenen errichten (Sen. ad Marc. 3, 2; überhaupt weist Seneca in dieser Trostschrift an Marcia, die auch den Verlust eines Sohnes betrauerte, auf das Beispiel von Drusus Mutter hin); Augustus, der, wie erwähnt, ihm eine Laudatio gehalten und sein Elogium in Versen abgefasst hatte, schrieb dann auch eine Geschichte von Drusus Leben in Prosa (Suet. Claud. 1), wahrscheinlich auf Grund und aus Anlass jener Laudatio.

Drusus war aber nicht nur der Liebling seiner Mutter und seines Stiefvaters gewesen (vgl. Dio LV 4, 4. 5, 2), sondern vor allem der Günstling des römischen Volkes (Tac. ann. II 41. VI 51). Gross war daher vor allem die Trauer der Römer (Consol. ad Liv. 181—206), die mit ihm ihre schönsten Hoffnungen begruben (s. u.).

Sowie dem Drusus schon zu seinen Lebzeiten

namentlich in griechischen Städten Ehreninschriften, gewöhnlich ihm und dem Tiberius zugleich, gesetzt wurden (CIA III 443. 449. Rh. Mus. XLV 612. Dittenberger und Purgold Inschriften von Olympia nr. 369), so wurde auch nach seinem Tode sein Andenken vielfach gefeiert. In Athen wurde ihm zu Ehren eine eigene Priesterschaft errichtet; der Priester, der diesen Cult zu besorgen hatte, heisst auf den Inschriften stets *ἱερεὺς Δρούσου ὑπάτου* und ist zugleich 10 *ἄρχων* (CIA III 1. 68a. b. 623. 656. 662. 1005. 1009f. 1073. 1085). Diese Einrichtung bestand vielleicht schon unter Augustus, jedenfalls bereits unter Claudius, und ist nach der Zeit Hadrians wieder abgekommen (vgl. Dittenberger zu CIA III 623f. 1009 und p. 316. Ephem. epigr. I p. 116f.). Auch Münzen mit der Aufschrift *Δροῦσος ἥρως* (Mionnet III 70f. nr. 82) gehören in diesen Zusammenhang.

Unter den Ehren, die zur Erinnerung an Drusus 20 festgesetzt wurden, wird berichtet, dass Herodes einen Festungsturm in Caesarea an der Küste von Iudaea nach Drusus benennen liess (Joseph. ant. Iud. XV 336; bell. Iud. I 412). Auch ein litterarisches Denkmal wurde ihm gesetzt, indem der ältere Plinius seine Geschichte der germanischen Kriege schrieb, um Drusus nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, wozu ihn angeblich ein Traumgesicht bewog, bei welchem ihm Drusus selbst erschienen sei (Plin. epist. III 30 5, 4). Im J. 6 n. Chr. haben seine Söhne Germanicus und Claudius zu Ehren des verstorbenen Vaters in Rom ein Gladiatorenspiel ausgerichtet, Dio LV 27, 3. Suet. Claud. 2.

Am meisten aber lebte das Andenken an Drusus in ehrenvoller Weise wieder auf, als sein Sohn Claudius zur Regierung gelangte. Totenopfer wurden ihm dargebracht und Circusspiele wurden alljährlich am Tage seiner Geburt ausgerichtet, die mit umso grösserem Aufwand gefeiert wurden, 40 als dies zugleich auch der Geburtstag des Triumvirn M. Antonius, des Vaters der Antonia, war (Suet. Claud. 11. Dio LX 5, 1; die Inschrift aus Ravenna CIL XI 132 ist früher unvollständig publiciert und fälschlich auf Drusus bezogen worden, Orelli 707. Dederich 105. Fiedler Rhein. Jahrb. XLIX 143). Vielleicht wurde zugleich mit der Einsetzung dieser Spiele die Benennung *Neroneius* als Name für einen Monat (ungewiss welchen) zu Ehren des Drusus, wenigstens in 50 Ägypten, eingeführt; sie erscheint auf zwei griechischen Papyri, aus dem J. 41/42 (Griech. Urk. aus d. kgl. Mus. Berl. III 713) und aus dem J. 63/64 (Kenyon Catal. of. Greek Pap. in the Brit. Mus. II 146f. nr. 181). Später erst, und zwar im J. 65, wurde nach dem Kaiser Nero der Monat April *Neroneus* genannt (Tac. ann. XVI 12. Suet. Nero 55).

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, dass unter Claudius (Eckhel a. a. O. Cohen I² 221 60 nr. 8) und selbst noch unter Titus Restitutionsmünzen des Drusus geprägt wurden (Cohen a. a. O. nr. 10).

IV. Privatleben. Drusus war vermählt mit Antonia, der jüngeren Tochter des Triumvirn M. Antonius (Suet. Cal. 1; Claud. 1. 3. 11. Plin. nat. hist. IX 172. VII 80 = Solin. I 74. Joseph. ant. Iud. XVIII 143. Plut. Ant. 87; vgl. die ihr gesetzten Inschriften und die Münzen bei Eckhel VI 178. Mionnet III 93 nr. 251. 219 nr. 1222f.; Suppl. VI 126 nr. 323), deren eheliche Treue wiederholt rühmend hervorgehoben wird, Joseph. ant. Iud. XVIII 180. Val. Max. IV 3, 3; auch der Verfasser der Consol. ad Liv. erwähnt das gute Eheleben des Drusus mit Antonia (v. 301—308) und nennt sie ein *par bene compositum*.

Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Germanicus (Tac. ann. I 3. 33. 41. 43. Suet. Cal. 1. Aur. Victor 3, 2. Oros. VII 4, 3) und der spätere Kaiser Claudius (Suet. Claud. 1. Dio LX 2, 1. Eutrop. VII 13, 1. Epit. de Caes. 4, 1; allenthalben auf den Inschriften des C.), und eine Tochter (Claudia) Livia Iulia, gewöhnlich Livilla genannt (Suet. Claud. 1. 3; Aug. 99. Tac. ann. II 84. IV 3. Dio LVIII 11, 7). Es ist nicht sicher, ob sich das griechische Epigramm des (Lucilius?) Iunior, CIG III 5956 = IGI 889, auf ihn und seine Gemahlin Antonia bezieht oder auf den jüngern Drusus und dessen Gemahlin Livilla, vgl. Kaibel zu Epigr. Gr. 810. Unter Drusus Freunden werden Pompedius Silo (Plut. Cato 2) und Sex. Vistilius (Tac. ann. VI 9) genannt. Züge aus seinem Privatleben Suet. Aug. 71. Plut. Tib. Gracch. 2. Erwähnungen von Drusus finden sich ausserdem Dio LV 6, 5. Iuvenal. VIII 21. 40.

V. Persönlichkeit und Charakter. Drusus war einer der edelsten Prinzen aus der inlischclaudischen Dynastie. Von Jugend auf zur militärischen Laufbahn bestimmt, hat er diesem Berufe mit grosser Neigung und grossem Geschicke obgelegen und war in gleicher Weise durch seine schönen, männlichen Züge, sein gewinnendes Benehmen und seine Tüchtigkeit der Abgott seiner Soldaten. Sein Äusseres wird kurz berührt bei Vell. II 97, 3. Die Münzbilder sind als zu wenig individualistisch nicht gut verwertbar für die Kenntnis seiner Physiognomie; darüber und über die wenigen Statuen, die mit geringer Sicherheit auf ihn bezogen werden können, vgl. Bernouilli Ikonographie II 1, 209–216; doch muss bemerkt werden, dass die Echtheit der dort (S. 210) erwähnten Inschrift und des Reliefs aus Mainz auch an sich keineswegs unbezweifelt ist, vgl. Brambach CIRh. p. 362f. nr. 32. Dabei vereinigte er in sich eine Reihe von rühmenswerten Vorzügen und Tugenden, unter denen seine treue Bruderliebe zu Tiberius hervorragt (Vell. II 97, 2. 3. Consol. ad Liv. 83f.). Dass diese Liebe von Tiberius nachher mit Hass vergolten worden sei (Suet. Tib. 50), ist ein sehr wenig beglaubigtes, höchst unwahrscheinlich klingendes Gerücht. Tiberius widmete später diesem Verhältnis zu seinem verstorbenen Bruder einen Tempel der Concordia (Dio LV 8, 2) und des Castor und Pollux (Dio LV 27, 4. Suet. Tib. 20), so dass der Vergleich des Bruderpaares mit den Dioskuren schmeichelsüchtigen Rhetoren (Val. Max. IV 5, 3) nur um so näher lag.

Sein unerschrockener Mut, seine nie rastende Ausdauer und sein glänzendes Feldherrntalent, die er in den Kriegszügen nach Germanien bewies, erhöhten nicht nur die stürmische Zuneigung des Heeres zu ihm, sondern machten auch in Rom selbst seinen Namen zu einem der geachtetsten und geliebtesten. Das hatte zum Teil auch politische Gründe. Denn in seinem anspruchslosen,

bescheidenen Wesen hatte Drusus wiederholt unverkennbar Gesinnungen kundgegeben, die den in so manchen Kreisen der römischen Gesellschaft noch immer auffackernden Hoffnungen auf Wiederherstellung des Freistaates günstig zu sein schienen (Suet. Claud. 1); dass er dadurch Augustus Gunst verloren habe (Suet. a. a. O.) und Tiberius Liebe zu ihm getrübt worden sei (Suet. Tib. 50), waren nur Gerüchte, die im Volke verbreitet waren (Tac. ann. II 82). Aber gerade diese Stimmungen im Volke gaben Anlass zu einem Gegensatz, der von Anfang an nicht bestanden hatte, indem der regierenden Dynastie Drusus und sein Sohn Germanicus als volksfreundliche Angehörige des kaiserlichen Hauses entgegengestellt wurden, denen, wenn sie nicht ein früher Tod dahingerafft hätte, die Abschaffung der Monarchie zu verdanken gewesen wäre (Tac. a. a. O. und ann. I 33. VI 51. Suet. Claud. 1; Tib. 50. Sen. ad Marc. 2, 3. 3, 1. 5, 1. 2. 4).

So finden wir es begreiflich, dass Drusus, der Liebling des Volkes, ein *exemplum venerabile morum, maximus .... armis* (Consol. ad Liv. 13f.) aufrichtig betrauert wurde, und dass sein Andenken ein ruhmvolles und gesegnetes blieb (Consol. ad Liv. 265—275; vgl. auch die oben angeführten Stellen).

Litteratur s. o. S. 2704f. [Stein.]

140) Nero Claudius Drusus Germanicus Caesar = Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus (Kaiser Nero, 54—68 n. Chr.) s. unter L. Domitius Ahenobarbus.*)

141) Ti. Claudius Dryantianus Antoninus, Sohn des Ti. Claudius Agrippinus (Nr. 39) und der Aelia Platonis. Da sein Grossvater in der genealogischen Inschrift von Oinoanda (s. Nr. 39) *πάππος [κ]αὶ ἐπὶ[παππος συν]κλητικῶν κ[α]ὶ ὑπα[τικῆς γενεᾶ]ς* genannt wird, waren sowohl er als sein Sohn Claudius Caesius Agrippinus (Nr. 93) Senatoren. [Groag.]

142) Claudius Dulcitius s. Dulcitius.

143) Claudius Etruscus, römischer Ritter, Sohn eines Freigelassenen aus Smyrna (s. Nr. 31), Freund des Statius und Martial. Sein Cognomen erhielt er von seiner Mutter (Tettia?) Etrusca (vgl. Gsell Le règne de Domitien, Paris 1894, 219 und Mélanges d'archéol. et d'histoire VIII 1888, 74—80), die er früh verlor (Stat. silv. III 108—137. 207. Mart. VII 40, 5). Er gehörte dem Ritterstande schon an, bevor sein Vater von Vespasian unter die römischen Ritter aufgenommen wurde (Stat. a. a. O. 145). Als sein Vater um das J. 83 n. Chr. auf Domitians Befehl in die Verbannung nach Campanien gehen musste, begleitete ihn C. dahin (Stat. a. a. O. 156—164. Mart. VI 83); seiner Fürbitte verdankte es später der Vater, dass er wieder zurückberufen wurde (Stat. 165—171. Mart. a. a. O. und VII 40, 2). Als dieser im J. 92 n. Chr. starb, richtete Statius an seinen tiefbetrübten Freund C. ein Trostgedicht (Stat. silv. III 3; vgl. III pr. Mart. VII 40). Von seinem Vater hatten er und sein Bruder ein ausserordentlich grosses Vermögen geerbt (Stat. 147ff.), das C. bei mehrfachen Gelegenheiten zur Schau trug. Nicht nur, dass er seinem Vater ein äusserst prächtiges Grabmal errichtete (Stat. 196—202), er liess auch ein mit verschwenderischer Pracht ausgestattetes Bad erbauen, das von Statius und Martial besungen wurde (Stat. silv. I 5; vgl. I praef. Mart. VI 42; und Friedländers Anm. dazu). [Stein.]

144) Claudius Eudaem[on]. Eine ... *nis Cl(audi) Eudaem[onis]* (sc. *uxor*) wird in den Acta ludor. saecul. vom J. 204 n. Chr. genannt (Ephem. epigr. VIII p. 288 = CIL VI 32329). Vgl. Nr. 181. [Groag.]

145) Claudius Eumolpus, der zu Prusa, dann zu Nicaea angeblich als Verteidiger des Flavius Archippos gegen Dio Cocceianus bei Plinius, dem damaligen Statthalter von Pontus und Bithynien, Process führte, Plin. epist. ad Trai. 81; vielleicht ein Nachkomme des Claudius Polyaenus Nr. 277. [Stein.]

146) Tib. Claudius ..... aus Euonyme, athenischer Archon, Ol. 231, 3 = 147/48 n. Chr., CIA III 1117. Zur Chronologie vgl. Dittenberger a. a. O. Übrigens ist der Beiname verdorben und auch der Geschlechtsname bei weitem nicht sicher, da die Lesung nur auf einer mangelhaften Fourmontschen Abschrift beruht. [v. Schoeffer.]

147) Claudius Eusthenius s. Eusthenios.

148) Claudius Faventinus, ein von Galba schimpflich entlassener Centurio, brachte im J. 69 n. Chr. die misenensische Flotte durch Vorweisung gefälschter Briefe Vespasians zum Abfall von Vitellius, Tac. hist. III 57. Die Annahme, dass er der Ti. Claudius Faventinus sei, der anscheinend wegen der Verleihung der *corona civica* die Ara Casali widmet (CIL VI 31098), ist zwar an sich wahrscheinlich, wird aber durch den Charakter der Buchstabenformen sowie durch die Art der Ausführung des Bildwerkes widerlegt; vgl. gegen F. Wieseler Die Ara Casali, Göttingen 1844, 5f. namentlich H. Brunn Kleine Schriften, Leipzig 1898, I 36 und W. Helbig Führer durch die öffentl. Samml. class. Altertümer in Rom I 89. Die entscheidenden Gründe hat nach Friederichs P. Wolters Die Gipsabgüsse antiker Bildwerke, Berlin 1885. 811ff. beigebracht; hingegen ist das, was er anführt, indem er auf den Namen Ti. Claudius hinweist, gänzlich unbegründet. Vgl. auch E. Klebs Prosopogr. I 372. [Stein.]

149) Claudius Felix, Paul. Dig. XX 4, 16. [Groag.]

150) Claudius Firmus, s. Firmus. Zu erwähnen ist, dass die alexandrinische Inschrift bei Néroutsos Les inscriptions d'Alexandrie, Paris 1888, 120 nr. 48 auch von P. Meyer Herm. XXXIII 268ff. unrichtig erklärt wird. Unter dem dort genannten C. kann nicht der Usurpator Firmus, der sich unter Aurelian erhob, verstanden werden, sondern es weist der Titel *λαμπρότατος ἐπανορθωτής* (= *clarissimus corrector*) auf die diocletianische Reichsordnung hin, in welcher an der Spitze des ägyptischen Verwaltungsbezirkes Augustamnica Correctores standen (Not. dign. or. I 127 p. 5 Seeck; über die spätere Organisation

*) Die Einreihung des Kaisers Nero, der eigentlich an dieser Stelle zu behandeln war, unter die Angehörigen der Gens Domitia, der er von Geburt als Privatmann angehört, ist ein Notbehelf, da der Artikel nicht rechtzeitig fertigzustellen war und das Erscheinen des Bandes nicht länger aufgehalten werden sollte. Die Redaction.

dieser Provinz vgl. Grenfell und Hunt The Oxyrhynchus Papyri I 150 nr. 87). Überdies hat sich der angebliche Blemmyerfürst Psiluan, den Firmus zum Kaiser ausgerufen haben soll, als der Kaiser Philippus entpuppt (Krall Denk.-Schr. Akad. Wien XLVI 1898, 9). [Stein.]

151) Q. Claudius Flamen (der Beiname nur bei Liv. XXVII 22, 3), vielleicht identisch mit Q. Claudius Nr. 29. Als Praetor 546 = 208 erhielt er Tarent (Liv. XXVII 21, 5. 22, 3), wurde in seinem Commando für das folgende Jahr bestätigt und durch zwei Legionen verstärkt (ebd. 36, 13. 40, 11. 13). Es gelang ihm, die Boten Hasdrubals an Hannibal aufzufangen (ebd. 43, 2). Auch 548 = 206 blieb er in Tarent, gab aber sein Heer ab (Liv. XXVIII 10, 10. 15. 11, 12). [Münzer.]

152) Claudius Flavianus, an den ein Rescript des Kaisers Pius (Ulpian. Dig. V 1, 2, 3); wie aus dem Inhalte desselben hervorgeht, damals Praetor. Vielleicht ist er eine Person mit Ti. Claudius Flavianus Nr. 154.

153) Ti. Claudius Flavianus, Sohn des Ti. Cl. Paulinus (Nr. 264) und der Claudia Marciola (Nr. 425). Inschrift aus dem J. 183/184 n. Chr. CIG III 4380b[2] Add. p. 1168 = Le Bas III 1216 Kibyra. Vgl. Nr. 265.

154) *Ti. Cl. Flavianus Titianus Q. Vilius Proc(u)lus L. Marcius Celer M. Calpurnius Longus, Xvir stlitibus iudicandis, tribunus laticlavius legionis V. Macedonicae, quaestor provinciae Cypri, tribunus plebis, praetor* (vgl. Nr. 152), *legatus Ponti et Bithyniae* (Legat des Proconsuls, demnach vor Kaiser Marcus, s. o. S. 529), *praefectus frumenti dandi (ἔπαρ[χο]ς σειτομετρίου δήμου Ῥωμαίων), proconsul provinciae Cypri, curator viarum Clodiae, Cassiae, Anniae, Ciminiae, item Flaminiae,* Vater der Vilia Proc(u)la (griechische Inschrift aus Patara, Eranos Vindob. 1893, 90, 2). Seine Namen kehren zum Teile wieder bei *Q. Vili[us] Titia[nus] Quadra[tus]* (CIL III 537 Korinth), wohl einem nahen Verwandten des C.; der CIG III 4283 (Patara, aus dem J. 147) genannte Q. Vilius Titianus, Vater einer Vilia Procula, dürfte mit C. nicht identisch sein. Des Letzteren Tochter hiess vielleicht mit vollständigem Namen Claudia Vilia Procula (s. Nr. 451). Ein M. Calpurnius Longus erscheint in phrygischen Inschriften (Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 307 nr. 113. 114). Vgl. Jung Fasten d. Prov. Dacien 70.

155) Ti. Claudius Frontinus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), Vater des Ti. Cl. Saethida Caelianus Nr. 325 (CIL X 1123 Abellinum) und des Ti. Claudius Frontinus Niceratus Nr. 156 (CIL X 1122 Abellinum. CIG I 1327 Sparta), Grossvater des Ti. Cl. Saethida Cethegus Frontinus Nr. 326 (CIL X 1124 Abellinum). Da Frontinus Söhne in der Peloponnes, namentlich in Messene, eine grosse Rolle spielten und andererseits Pausanias IV 32, 2 eine in Messenien angesehene Familie der *Αἰθίδαι* erwähnt, die noch zu seiner Zeit existierte, vermutet Foucart, indem er bei Pausanias *Σαιθίδας* einsetzt, dass die Gattin des Frontinus diesem Hause angehörte (Le Bas-Foucart p. 159f.). Claudius Frontinus, an den Kaiser Pius ein Rescript richtete (Iulian. Dig. IV 2, 18), dürfte mit unserem C. identisch sein.

156) *Ti. Claudius Quir(ina) Frontinus Niceratus,* Sohn des Ti. Cl. Frontinus (Nr. 155), *sodalis Hadrianalis, Xvir stlitibus iudicandis, tribunus laticlavius legionis IV. Flaviae, quaestor pro praetore provinciae Achaiae, ab actis senatus* (im griechischen Text: *ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων τῆς συνκλήτου κανδίδατος αὐτοκράτορος M. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου Αὐγούστου Γερμανικοῦ*, daher nach 169; vgl. auch Mommsen St.-R. II[3] 901, 7), *aedilis curulis, praetor* (CIL X 1122 = Dessau 1087 Abellinum. CIG I 1327 Sparta. 1133 Argos), *legatus legionis* (CIL X 1124 = Dessau 1088 Abellinum), Patron von Abellinum. Dem Kaiser Verus setzte er im J. 164 gemeinschaftlich mit seinem älteren Bruder Ti. Claudius Saethida Caelianus (Nr. 325) die Inschrift CIL III 495 (Messene). Sein Sohn war Ti. Cl. Saethida Cethegus Frontinus (Nr. 326), seine Tochter vielleicht Claudia Cethegilla (Nr. 413). Demnach dürfte er eine Cornelia Cethegilla, etwa die Tochter des M. Cornelius Cethegus cos. ord. 170, geheiratet haben (vgl. auch die Namen der CIL VI 16440. 16273 genannten Erzieher seiner Kinder: Cornelia Quetula und L. Cornelius Pausanias).

157) M. Claudius Ti. f. Quirina Fronto (bei Lucian nur *Φρόντων*), Feldherr unter Kaiser Marcus. Die Hauptquelle für seine Laufbahn ist die nach seinem Tode gesetzte Inschrift CIL VI 1377 = 31640 = Dessau 1098, die sich auf der Basis seiner Statue in Rom befand, uns aber nur durch den bekannten Fälscher Ligorio erhalten ist. Eine teilweise Controlle derselben ist durch eine andere, dem *fortissim(us) dux, amplissim(us) praeses* während seiner Stattbalterschaft in Dacien errichtete Ehreninschrift (CIL III 1457 = Dessau 1097 Sarmizegetusa) ermöglicht. Frontos Carrière gestaltete sich darnach folgendermassen: *Xvir stlitibus iudicandis, quaestor urbanus, ab actis senatus, aedilis curulis, praetor, leg(atus) divi Antonini Aug.* (138—161 n. Chr.) *leg(ionis) XI. Cl(audiae), leg. Augg.* (Marcus und Verus 161—169) *legioni I. Minerviae in exspeditionem Parthicam deducendae, leg. Augg. pr(o) pr(aetore) exercitus legionarii et auxilior(um) per Orientem in Armeniam et Osrhoenam et Anthemusiam ductorum* (im armenisch-parthischen Kriege 161—165; vgl. Lucian. quom. hist. conscr. sit 21, s. o. S. 1846), *missus ad iuventutem per Italiam legendam, curator operum locorumque publicorum, cos.* (suffectus um das J. 165, vielleicht schon vor der *cura operum*), *donatus donis militarib(us) bello Armeniaco et Parthico ab imperatore Antonino Aug. et a divo Vero Aug. corona murali item vallari item classica item aurea item hastis puris IIII item vexillis IIII* (diese Auszeichnungen erhielt Fronto bei Gelegenheit des Triumphes der beiden Kaiser im J. 166; vgl. Dessau a. a. O.), *comes divi Veri Aug.* (zu Beginn des Markomannenkrieges im J. 166 oder 167), *leg. Augg. pr. pr. provinciae Moesiae super(ioris), leg. Augg. pr. pr. Moesiae super. [simul] Daciae Apulesis [et Porolissesis], leg. Aug.* (des Marcus, der seit Februar 169 Alleinherrscher war) *pr. pr. provincia[e Moesiae] super. simul leg. Aug. pr. pr. provincia[r. trium] Daciarum* (vgl. auch CIL III 6250; die Lesung

nach Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. V 1895, 110). Die letzteren Stellungen verwaltete Fronto während des ersten Markomannenkrieges, in welchem er den Germanen und Iazygen mehrere glückliche Treffen lieferte (CIL VI 1377. III Suppl. 7505 Troesmis). Wahrscheinlich im J. 170 (vgl. die Inschrift III 7505, derzufolge Sex. Cornelius Clemens bereits in diesem Jahre Frontos Nachfolger in Dacien war; Borghesis Argument, Oeuvres VIII 474, ist zweifelhaft, s. Nr. 158) fand er, *pro r(e) p(ublica) fortiter pugnans*, seinen Tod. Der Senat ehrte auf Antrag des Kaisers Marcus sein Andenken durch die Errichtung einer *armata statua in foro divi Traiani*. Fronto ist vielleicht identisch mit dem M. Cl. Fronto, Asiarchen und ἀρχιερεύς der dreizehn ionischen Städte unter Antoninus Pius (Mionnet III 61 nr. 1—5. Head Catalogue of the Greek coins of Ionia 16 nr. 1. 2. Kenner Münzen des Stiftes St. Florian, Wien 1871, 117; vgl. Borghesi Oeuvres VI 267). Ob M. Cl. Fronto Neocydes (Nr. 158) sein Sohn war, ist ungewiss.

158) M. Claudius Fronto Neocydes wurde im J. 170 n. Chr. in das Collegium der Salii Palatini aufgenommen (CIL VI 1978), war demnach Patricier. Borghesi (Oeuvres VIII 474) hielt ihn für den Sohn des Vorausgehenden, Klebs (Prosopogr. I 374 nr. 700) ist eher geneigt, in ihm den Sohn des Claudius Neocydes (Nr. 243) zu erblicken. Möglich, dass M. Claudius Fronto sein Vater, Claudius Neocydes der Vater seiner Mutter war.

159) Claudius Fuscus, Schwiegersohn des Caecilius Classicus, im J. 99 n. Chr. von Plinius und Lucceius Albinus angeklagt, jedoch freigesprochen (Plin. epist. III 9, 18). Sein Gentilname lautet in den meisten Hss. *Claudius*, nur im codex Dresdensis *Cluvius*; für Claudius spricht jedoch, dass sich unter den vielen, meist von Persönlichkeiten traianischer Zeit entlehnten Namen des Q. Pompeius Sosius Priscus (vgl. Nr. 160) auch Cl. Fuscus befindet (demnach ist oben S. 1200, 1 *Cluvius* in *Claudius* zu corrigieren).

160) Cl. Fuscus gehört zu den Namen des Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus, cos. ord. 169 n. Chr.; s. unter Pompeius. [Groag.]

161) Claudius Galenus. Klebs Prosopogr. I 374f. hat gezeigt, dass das Gentile *Claudius*, das Galen fälschlich beigelegt wird, nicht auf der Überlieferung beruhe; s. Galenus. [Stein.]

162) *Cl(audius?) Gallus, leg(atus) Augustorum* (Marcus und Verus? vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afric. I 382ff.) *[pro praetore]* von Numidien (CIL VIII 2741 = 18126 Lambaesis). Ob Pallu de Lesserts Vermutung richtig ist, dass *Cl.* nicht den Gentilnamen des Gallus bezeichnet, sondern die Tribus, welcher dieser angehörte, muss vorläufig dahingestellt bleiben.

163) Cl. Gallus. Die überlieferte Inschrift CIL III 1564 (ad Mediam) nennt einen *C. I. Gallus* als Statthalter Daciens zur Zeit des Severus und Caracalla (198—211 n. Chr.). Obwohl ein C. Iulius Gallus (cos. suff. 124) bekannt ist, emendierte Borghesi (Oeuvres VIII 477) in Anbetracht der ungewöhnlichen Abkürzung *Cl. Gallus*; zweifelhaft, ob mit Recht, da bei dem einzigen bekannten Senator Cl. Gallus (Nr. 162) der Gentilname nicht sicher ist. Die Identificierungen mit Gallus cos. ord. 198 und mit Cl. Gallus Nr. 162 können daher unerörtert bleiben. [Groag.]

164) Claudius Geminus, ἀρχιβάρχης καὶ ἐπιστράτηγος Θηβαΐδος, CIG III 4751. Rostowzew Röm. Mitt. XII (1897) 75, hebt mit Recht hervor, dass Arabarch und Alabarch nicht zu identificieren sind, wie es in der Besprechung derselben Inschrift Münzer thut, Beil. zur Münch. Allgem. Zeitg. 1897 nr. 102. Einem *Tib. Claudius ... Quir(ina) ... Gem[in]us* (?) ist eine Inschrift aus Naxos gesetzt, Athen. Mitt. XXII (1897) 408 nr. 8. Vgl. Ti. Claudius Servilius Geminus (Nr. 342). [Stein.]

165) C. Claudius Glaber, Sohn eines *C.* (vielleicht des Consuls von 624 = 130, wenn es nicht wahrscheinlicher wäre, dass dieser *Ap.* hiess; vgl. Nr. 11), war Praetor 681 = 73 (SC de Oropiis IGS I 413, 7) und zog als erster römischer Feldherr mit einem Milizaufgebot gegen die Fechterhaufen unter Spartacus. Er schloss sie auf dem Vesuv ein, wurde aber von ihnen überrumpelt und geschlagen (Liv. ep. XCV. Flor. II 8, 4. Oros. V 24, 1. Plut. Crass. 9, 2; vgl. Appian. bell. civ. I 116. Münzer Philol. LV 387).

166) M. Claudius Glicia C. f. war ein Subalternbeamter und wohl Client des Consuls P. Claudius Pulcher (Nr. 304) und wurde von diesem im J. 505 = 249 dem Senat zum Trotz zum Dictator ernannt (*scriba* Fasti Cap.; *viator* Suet. Tib. 2; *sortis ultimae homo* Liv. ep. XIX). Er wurde sofort zur Abdankung genötigt (Fasti Cap. Liv.), behielt aber die Insignien seiner Würde (Liv.). [Münzer.]

167) *Ti. Claudius Gordianus, leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Numidien (CIL VIII 2499. 4230. 8326, vielleicht auch 17624) im J. 188 n. Chr. (VIII 2495), Patron von Verecunda (VIII 4230) und Cuicul, Gemahl der Iulia Chilonis (VIII 8326).

168) *Claudius Gorgus, vir clarissimus, uxorem accusans cum detectus est uxorem in adulterio deprehensam retinuisse, et sine accusatore lenocinio damnatus est a divo Severo.* Ulp. Dig. XLVIII 5, 2, 6.

169) Claudius Gothicus s. Aurelius Nr. 82.

170) Claudius Hadrianus, an den ein Rescript des Kaisers Pius (Ulp. Dig. XXXVII 10, 3, 1), wahrscheinlich Magistrat. Vielleicht ist Ἀδριανὸς ὁ Ῥωμαίων ὕπατος (Galen. III 895 K.) derselbe. [Groag.]

171) *Ti. Cl(audius) Heracla, pro(curator) fer(rariarum) (Noricarum)*, CIL III 4809. Allem Anschein nach nicht Procurator des Kaisers, sondern des Pächters Q. Septueius Clemens; vgl. Hirschfeld Verw.-G. I 76, 1. 85, 1. [Stein.]

172) Claudius Heraclides, athenischer Archon, vgl. Herakleides. [v. Schoeffer.]

173) *Cl. Herennianus, leg(atus) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore)* von Dalmatia im J. 247 n. Chr., CIL III 10174.

174) Ti. Claudius Hermias, ὁ λαμπρότατος ὑπατικός, Gemahl der Aelia Peithias (vgl. Nr. 99), Vater des Ti. Cl. Draco (Nr. 136), der (Claudia) Sosipatra, (Claudia) Theonis und einer Unbekannten, die in ihrer Ehreninschrift als ἀνεψιὰ καὶ ἀπόγονος πολλῶν ὑπατικῶν bezeichnet wird (Herm. IV 1869, 193 = Anc. Greek inscr. in the Brit. Mus. III 200 nr. 562 Ephesos. CIG II 3109 Teos).

175) *Ti. Claudius Herodianus, c(larissimus) v(ir), leg(atus) prov(inciae) Sicil(iae), iudex rarissimus, patronus col(oniae) Panhormit(anorum)*, CIL X 7286 (Panhormus). Vielleicht der nämliche ist Claudius Herodianus, Praetor tutelaris im J. 203 n. Chr. (Cod. Iust. V 66, 1 = Fragm. Vat. 191. 208. 209. 247). Borghesi (Oeuvres III 120) identificierte ihn mit dem gleichzeitigen Geschichtschreiber Herodianos, was jedoch kaum zutreffen dürfte (vgl. Kreutzer De Herod. rerum Rom. script., Diss. Bonn. 1881). Möglicherweise war C. ein Nachkomme des Atticus Herodes (Nr. 72).

176) *Cl. Hieronymianus, leg(atus) leg(ionis) VI. vic(tricis)*, CIL VII 240 Eburacum (*litterae sunt saeculi secundi exeuntis*). Vgl. Nr. 177.

177) Claudius Hieronymianus, *clarissimus vir*, Zeitgenosse des Papinian, vermutlich Verwandter des Senators Umbrius Primus, der dem C. sein Haus *per fideicommissum* hinterliess (Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 40). Vielleicht ist er identisch mit den beiden anderen Claudii Hieronymiani (Nr. 176 und 178).

178) Claudius Hieronymianus (in den Hss. *Claudius Lucius Hyerorainianus* oder *Hierorainianus* oder *Gerominianus*; vgl. Klebs Prosopogr. I 381 nr. 713; *Lucius* dürfte wohl auch verderbt sein), Praeses von Kappadokien (etwa zur Zeit des Commodus oder Severus), *cum indigne ferens uxorem suam ad hanc sectam* (sc. *Christianorum*) *transisse Christianos crudeliter tractasset solusque in praetorio suo vastatus peste convivis vermibus ebullisset, nemo sciat, aiebat, ne gaudeant Christiani aut sperent Christianae. Postea cognito errore suo .. paene Christianus decessit.* Tertull. ad Scap. 3. Vgl. Nr. 177.

179) (Ti. Claudius) Hipparchus (Suidas s. Ἡρώδης nennt ihn fälschlich Plutarchos), Vater des Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 71) und der Claudia Athenais (Nr. 407). Da er sich der Majestätsverletzung (? ἐπὶ τυραννικαῖς αἰτίαις) schuldig gemacht hatte, wurde sein Vermögen eingezogen (Philostrat. vit. soph. II 1 p. 56 Kayser; vgl. CIA III 38 τὰ Ἱππάρχου χωρία τὰ ὑπὸ τοῦ φίσκου πραθέντα, doch s. Nr. 71). Möglicherweise ist er der Hipparchus, den Suet. Vesp. 13 erwähnt: *Salvium Liberalem in defensione divitis rei ausum dicere, quid ad Caesarem, si Hipparchus sestertium milies habet? et ipse* (sc. Vespasianus) *laudavit.* Über C.s Vorfahren vgl. Dittenberger Hermes XIII 86ff. [Groag.]

180) C. Claudius Hortator, Magister equitum 417 = 337, dankte mit dem Dictator C. Claudius Inregillensis Nr. 183 wegen fehlerhafter Wahl wieder ab (Liv. VIII 15, 5f.). Die Notiz ist vielleicht eine Fälschung, denn beide Männer werden sonst nicht erwähnt, und nur dadurch wurde der bis auf den Vornamen unbekannte Vater des Appius Caecus Nr. 91 in die Fasten eingeschwärzt. [Münzer.]

181) L. Cl(audius) Iberinus Eudaemon, ὁ κράτιστος λογιστής (= curator) von Aphrodisias, CIG II 2791; s. Nr. 144. [Stein.]

182) Claudius Illyrius, Sohn des athenischen Archon eponymos (Claudius) Tebens (Nr. 363), Enkel des Cn. Claudius Leonticus (Nr. 203), Proconsul (von Achaia), Ἀρεοπαγείτης, von den Athenern als Wohlthäter geehrt (Δελτ. ἀρχ. V 1889, 133 nr. 14. CIA III 705). Er lebte um die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. (vgl. Nr. 203 und Mommsen Δελτ. ἀρχ. a. a. O.) und wird mit dem Illyrios identisch sein, der sich in einer metrischen Inschrift als Dichter und als Wiederhersteller der Mauern Athens (wahrscheinlich unter Valerian 253—260, vgl. Wachsmuth Athen im Altertum I 705f. II 198, 3) bezeichnet (CIA III 399 = Kaibel Epigr. Gr. 1054; auch III 400 = Kaibel 1053 dürfte C. angehören). [Groag.]

183) C. Claudius Inregillensis, Sohn von Nr. 122, Vater von Nr. 91, angeblich Dictator 417 = 337, dankte infolge fehlerhafter Wahl wieder ab (Liv. VIII 15, 5f.); vgl. Nr. 180. [Münzer.]

184) Claudius Iulianus, Praefect der misenensischen Flotte im J. 69 n. Chr. oder kurz vorher. Er sollte, da er sich dort wegen seines milden Regiments beliebt gemacht hatte, diese Flotte, die unter seinem Nachfolger Claudius Apollinaris von Vitellius abgefallen war, wieder umstimmen, trat aber selbst zur Partei Vespasians über (Tac. hist. III 57). Er wurde dann in Tarracina von L. Vitellius eingeschlossen und nach Eroberung der Stadt auf dessen Befehl erdrosselt (Tac. hist. III 76f.). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Iulianus, der nach Plin. n. h. XXXVII 45 unter Nero ein Gladiatorenspiel auszurichten hatte und zu diesem Zwecke einen römischen Ritter an die Ostseeküste schickte, um Bernstein zu holen. Vielleicht mit Bezug darauf sagt Tacitus von ihm (wie von seinem Genossen Claudius Apollinaris) *lascivia socordiaque gladiatorum magis quam ducum similes*, hist. III 76. Vgl. Hirschfeld Verw.-G. I 124, 1.

185) Claudius Iulianus, Praefectus annonae; an ihn ein Rescript Hadrians, frg. Vatic. 235. [Stein.]

186) [C]l. Iulianus, als Proconsul von Asia genannt auf einer Münze von Ephesos, die die Bildnisse des Caesars Marcus und der Faustina Augusta zeigt (Waddington Fastes des prov. Asiat. nr. 138) und demnach in die Zeit zwischen 146 und 161 n. Chr. (vgl. Bd. I S. 2286. 2313) gehört (die Bezeichnung des Marcus als *Οὐῆρος Καῖσαρ* spricht für das J. 146 selbst, vgl. Bd. I S. 2284). Die Ergänzung des Gentilnamens zu Cl(audius) ist wahrscheinlich richtig (s. Klebs Prosopogr. I 381 nr. 717), ebenso dürfte die Identificierung mit [Iu]lianus, Proconsul von Asia im J. 145 (Anc. Greec inscr. in the Brit. Mus. III 156 nr. 491 Ephesos) zutreffen. Fraglich dagegen ist die weitere Gleichsetzung mit dem Iulianus, der in der nämlichen Stellung dem Rhetor Aristeides Gunst erwies (Aristid. or. XXVI p. 532f. Dind., vgl. Waddington a. a. O. Schmid Rh. Mus. XLVIII 1893, 53ff.; Philol. LVI 1897, 721. Klebs Prosopogr. I 131 nr. 859); s. unter Iulianus.

187) Claudius Iulianus, Statthalter von Germania inferior im J. 160 n. Chr. (Dessau 2907 Bonna), nach Kleins Vermutung (Rhein. Jahrb. LXXX 1885, 154f.) identisch mit Ti. Cl. Iulianus (Nr. 194) und mit dem Folgenden.

188) Cl. Iūlianus, mit dem Agnomen Naucellius (so redet ihn Fronto ad amic. I 5 u. 18 an,

vgl. Klebs Prosopogr. I 382 nr. 719), Freund des Rhetors Cornelius Fronto, der an ihn mehrere Briefe richtete (ad amic. I 5. 17. 18 p. 177. 185, vgl. 172 N.). C. verwaltete unter Marcus und Verus (161—169 n. Chr.) *provinciam cum exercitu* (I 5. 18, vgl. p. 186, 7 N.), vielleicht Germania inferior (s. Nr. 187), dessen Verwaltung ihm dann schon von Pius anvertraut worden wäre. Ob er mit Iulianus, dem Freunde des Caesars Marcus (Fronto ad M. Caes. IV 1. 2 p. 59. 60 N.) identisch ist, erscheint zweifelhaft. [Groag.]

189) *Cl(audius) Iulianus, p(erfectissimus) v(ir)*, Praefectus annonae unter Septimius Severus, CIL VI 1603 (aus dem J. 201 n. Chr.) und CIG III 5973 = IGI 917 (zwischen 198 und 202). Vielleicht identisch mit dem *p(raefectus) p(raetorio) Iulianus*, an den ein Rescript der Kaiser Septimius Severus und Caracalla vom J. 202 gerichtet ist, Cod. Iust. VII 33, 1. [Stein.]

190) Claudius Iulianus, Consul suffectus zur Zeit der Kaiser Balbinus und Pupienus (238 n. Chr.) mit Celsus Aelianus. Hist. Aug. Max. et Balb. 17, wo ein wahrscheinlich erfundenes Glückwunschschreiben des C. an die beiden Kaiser mitgeteilt wird (vgl. Celsus Nr. 10). C. war vielleicht der Sohn des App. Claudius Iulianus Nr. 193.

191) Cl. Iulianus, *συγκλητικός*, s. unter Claudia Tlepolemis Nr. 447.

192) App. Claudius I[ulianus?], Consul suffectus in unbekanntem Jahre (CIL III Suppl. p. 1983 dipl. LVIII; das Militärdiplom gehört in die Zeit vor Caracalla, da bei der *cohors I Hemesenorum* der Beiname *Antoniniana* fehlt; Mommsens Zeitbestimmung, zwischen 138 und 146 n. Chr., entbehrt der sicheren Begründung), vielleicht eine Person mit dem Folgenden.

193) Appius Claudius Iulianus (der ganze Name CIL IX 338. XI 2702. XIV 125), Consul I suffectus in unbekanntem Jahre (vgl. Nr. 192), Consul II ordinarius mit L. Bruttius Crispinus im J. 224 n. Chr. (CIL VI 3023. 3070. XI 2702. XIV 125. CIG III 6707 = IGI 2090 u. s. w.), Praefectus urbi unter Alexander (Paul. Dig. XXXI 87, 3, wo *Claudius Iulianus* und nicht *Claudianus Iulianus* zu lesen ist), Patron von Canusium (CIL IX 338 aus dem J. 223). Wie Mommsen wohl mit Recht vermutet, ist er identisch mit dem Claudius Iulianus, der unter Caracalla (211—217) oder Elagabal (218—222) Proconsul von Africa war (CIL VIII 4845 = 17521 Calama, vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afric. I 257f.; dagegen identificiert Klebs Prosopogr. I 383 nr. 727 diesen Proconsul mit dem CIL VIII 14769 genannten Ti. Claudius Iulianus, in dem man jedoch wohl nur einen Municipalbürger zu erblicken hat). C. war vielleicht der Vater des Consuls vom J. 238 (Nr. 190). Über eine metrische Inschrift, die Borghesi auf ihn bezog, vgl. Nr. 16.

194) Ti. Claudius Iulianus, Legat der Legio XI. Claudia unter Kaiser Pius zwischen 139 und 161 n. Chr. (vielleicht nicht nach 146, vgl. Bd. I S. 2284), CIL III 7474 (Durostorum). Consul suffectus mit Sex. Calpurnius Agricola am 27. September eines unbekannten Jahres zwischen 145 und 161 (CIL III p. 886 dipl. XLIV). Vielleicht identisch mit den unter Nr. 187 und 188 behandelten Claudii Iuliani.

195) Ti. Claudius Iulianus, als Patron eines Freigelassenen CIL VI 15202 genannt. Über den CIL VIII 14769 erwähnten Ti. Cl. Iulianus vgl. Nr. 193. [Groag.]

196) Claudius Iulius Ecclesius Dynamius s. Dynamius.

197) Claudius Iullus (FHG IV 362—364; Ἴουλλος hat das Seguiersche Bruchstück Steph. Byz. s. *Δῶρος*, sonst ist Ἴουλος [Steph. Byz. s. Ἄκη] und Ἴολλος — darauf führt im Artikel Ἰουδαία das Schwanken zwischen Ἰόλαος und Ἰόαλος — überliefert; Ἰούλιος [Steph. Byz. s. *Λάμπη*. Etym. M. 219, 32] ist eine leicht zu verstehende Schlimmbesserung), verfasste eine Beschreibung Phoinikiens (*ἐν πρώτῃ Φοινικικῶν* Steph. Byz. Ἄκη; *ἐν ᾗ Φοινικικῶν* Steph. Byz. *Δῶρος*; schlecht *ἐν ταῖς Φοινίκης ἱστορίαις* Etym. M. a. a. O.), in der er historische und pseudohistorische Notizen, ähnlich wie Alexander Polyhistor oder Iuba, zusammenstellte. Die Etymologie, die er von Ἰουδαία (Steph. Byz. s. v.) aufstellt, dürfte kaum jünger sein als die Zerstörung Jerusalems, andererseits kennt er Caesarea = *Στράτωνος πύργος*, hat also nicht vor dem grossen Herodes geschrieben. Der sehr seltene römische Name (vgl. Buecheler Rh. Mus. XLIV 317) ist beachtenswert; er zwingt zu der Annahme, dass der Mann ein griechisch schreibender Römer war. [Schwartz.]

198) M. Claudius Iuncus s. unter M. Iuncus.

199) Ti. Claudius Iuncus, Proconsul von Cypern (Le Bas 2726 Citium). Die Identificierungen, die Waddington a. a. O. versucht haben sich als unrichtig erwiesen (vgl. L. Aemilius Iuncus Bd. I S. 550 Nr. 54).

200) Claudius Iustus, in einem Rescript des Kaisers Pius genannt, Cod. Iust. VI 37, 1. [Groag.]

201) Claudius Labeo, Praefect der *ala Batavorum* im J. 70 n. Chr. Selbst ein Bataver, war er früher in seiner Heimat ein Rivale des Civilis gewesen. Nach dem Verrat der Ala wurde C. im Lande der Friesen interniert, entkam aber nach Köln und warf sich dem C. Dillius Vocula in die Arme. Er nahm es auf sich, die Bataver wieder für die römische Herrschaft zu gewinnen, konnte aber dieser Mission nicht gerecht werden. Nach einem vergeblichen Widerstand gegen den siegreichen Civilis an der Maasbrücke floh er, von Civilis verfolgt, in das Gebiet der Belger. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt, Tac. hist. IV 18. 56. 66. 70. [Stein.]

202) *Appius Cl. Lateranus, XVvir sacr(is) fac(iundis), cos. design(atus), leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) leg(ionis) III. Ital(icae)*, daher gleichzeitig Statthalter von Raetien (nicht vor Kaiser Marcus). CIL III 5793 Augusta Vindelicum.

203) Cn. Claudius Leonticus, *ὁ λαμπρότατος ὑπατικὸς καὶ ἐπανορθωτὴς τῆς Ἑλλάδος* (oder *τῆς Ἀχαΐας; ἀνθυπατεύσας*: *Δελτ. ἀρχ.* V 1889, 133 nr. 14; seine Stellung war wohl analog der des Cl. Demetrius Nr. 124 und des Cl. Callippianus Nr. 94), erwarb sich grosse Verdienste um Hellas, namentlich um Delphi, wie die ihm in Epidauros, Megara und Delphi gesetzten Ehreninschriften beweisen (*Ἐφημ. ἀρχ.* III 1884, 30 nr. 76. IGS I 91. Bull. hell. VI 1882, 449 nr. 79. XX 1896, 727). Er war der Vater des (Claudius) Tebens (Nr. 363), Grossvater des Claudius Illyricus Nr. 182 (*Δελτ. ἀρχ.* a. a. O.). Da eine der oben erwähnten Inschriften von Herennius Ptolemaeus, dem Vater des Geschichtschreibers Herennius Dexippus, gesetzt ist (Klebs Prosopogr. I 383 nr. 732), gehört C. in die erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. (vgl. Nr. 182). [Groag.]

204) M. Claudius Lepidus, im J. 565 = 189 aus Aitolien nach Rom geschickt (Antias bei Liv. XXXVII 48, 5). [Münzer.]

205) Ti. Claudius Lepidus, *ἀρχιερεὺς τοῦ Πόντου, ἐπιστάτης τῆς μητροπόλεως*. Seine Gattin ist Claudia Marciana, seine Tochter Claudia Lepida, die mit L. Vedius Euphron vermählt war. Sie werden geehrt in zwei Inschriften aus Amastris, CIG III 4149f. Darnach ist es höchst wahrscheinlich, dass entweder er selbst oder sein gleichnamiger Vater identisch ist mit dem Epikuraeer Lepidus aus Amastris, der als Feind Alexanders von Abonuteichos bekannt ist, Lukian. Alex. 25. 43.

206) *Ti. Claudius Ti. f. Quir(ina) Liberalis Aebutianus, equo publico, praef(ectus) fabr(um), trib(unus) mil(itum) leg(ionis) III Cyrenaicae, dec(urialis) Caes(arum), co(n)s(ulum), pr(aetorum)*; er und seine Gemahlin Claudia Nectarea setzten der Herennia Helvidia Aemiliana, der Gattin des Consulars L. Claudius Proculus Cornelianus (Nr. 288) die Ehreninschrift CIL XIV 4239; vgl. Dessaus Bemerkungen dazu. Er ist wohl ein Verwandter des mit 16 Jahren verstorbenen *Ti. Claudius Liberalis, praef. fabrum, equo publico*, CIL XIV 3624, und des Aebutius Liberalis, an den Seneca die Schrift *de beneficiis* richtet; vgl. P. Meyer Jahrb. f. Philol. 1897, 591, 47. Ein Ti. Claudius Liberalis, Gemahl der Livia Secunda, CIL VI 15133; vgl. auch XV 559. IX 1424.

207) Ti. Claudius Livianus, Praefectus praetorio unter Traian, wurde im ersten Dakerkrieg 102 n. Chr. nebst (L. Licinius) Sura zu den von Decebalus erbetenen Friedensverhandlungen abgeschickt, die jedoch zunächst scheiterten, Dio ep. LXVIII 9, 2. Zur Zeit des Partherkrieges (J. 114—117) war er unter den Freunden Hadrians aus dem Ritterstande, gehörte also wohl auch zu den Comites Traians, Hist. Aug. Hadr. 4, 2; vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 224. Seine Praefectur wird auch auf einer stadtrömischen Inschrift, CIL VI 1604, und auf einer Wasserleitungsröhre aus Praeneste, CIL XIV 3439, erwähnt. Mit Rücksicht auf diesen Fundort wird man wohl auch die Ziegelsteine CIL XIV 4091, 30 = XV 2317 als aus seinen Besitzungen stammend anzusehen haben. Nicht minder wahrscheinlich ist es, dass die *f(iglinae) Cl(audi) Livia[ni]*, CIL XV 932, auf ihn zu beziehen sind; darnach hat er im J. 123 noch gelebt. Inschriften von seinen Sklaven CIL VI 280, vgl. 30728 und Ch. Hülsen Berl. philol. Wochenschr. 1889, 683f. 718, auch CIL VI 30818. Es ist kein Zweifel, dass er auch der in den Reliefs der Traianssäule dargestellte Praefectus praetorio ist, der stets in Begleitung Traians erscheint, vgl. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV (1895) 5. Ob er mit dem *Ti. Claudius Ti. f(ilius) Quir(ina) Livianus* aus der Zeit des Kaisers Claudius verwandt ist (Sohn oder Enkel?), lässt sich nicht bestimmt sagen, Benndorf-Niemann Reisen in Lykien und Karien S. 64 nr. 32, vgl. 63 nr. 30 und Anm. 1. [Stein.]

208) Claudius Lucanus, Consular, nach dem Sturze Cleanders (189 n. Chr.) von Commodus getötet, Hist. Aug. Comm. 7, 7. [Groag.]

209) Tib. Claudius Lysiades, athenischer Archon, vgl. Lysiades. [v. Schoeffer.]

210) Claudius Lysias, Tribunus cohortis (*χιλίαρχος τῆς σπείρης*) unter dem Procurator von Judaea (Antonius) Felix. Er rettete den Apostel Paulus vor den wütenden Juden und schickte ihn, da sich dieser auf sein Bürgerrecht berief, unter militärischem Schutz nach Caesarea zum Procurator, um das J. 58 n. Chr., Acta apost. 21, 31—40. 22, 24—30. 23, 10—30. [Stein.]

211) M. Cl. Macrinius Vindex Hermogenianus s. unter Macrinius. [Groag.]

212) Claudius Mamertinus, Verfasser einer Rede, welche unter dem Titel *gratiarum actio Mamertini de consulatu suo Iuliano Imp.* als nr. 3 im Corpus panegyricorum (nr. 11 in der Ausgabe von Baehrens) überliefert ist. Der Name *Claudius* ist uns nur aus der Gratiarum actio (c. 17) bekannt, aus der wir auch ersehen, dass C. schon in vorgerücktem Alter stand, als er das Consulat erlangte (*canities* c. 17; *non breve aevum* c. 18). Er muss bei Iulian besonderes Ansehen genossen haben, da ihn dieser nicht nur im Verlaufe von einem Jahr (361/2, vgl. grat. act. c. 21. 22) zum *praefectus aerarii* (grat. act. c. 1. 22. Ammian. XXI 8, 1), zum *praefectus praetorio Illyrici* (Ammian. XXI 12, 25) *et Italiae* (Symm. ep. X 40, 3 Seeck; vgl. grat. act. c. 1. 22) und zum Consul für 362 (Ammian. XXI 10, 8. 12, 25. XXII 3, 1 und die Gratiarum actio) ernannte, sondern auch nebst seinem Collegen Nevitta beim Amtsantritt dadurch auszeichnete, dass er ihrem Wagen bei der feierlichen Auffahrt in den Senat zu Fusse folgte (Ammian. XXII 7, 1). Kurz vor dieser Ehrung hatte ihm der Kaiser schon einen andern Beweis seiner Wertschätzung und seines Vertrauens gegeben, als er ihn zum Mitgliede des Gerichtshofs bestellte, der in Chalkedon die Häupter der Iulian feindlichen Partei am Hofe des Constantius aburteilen sollte (Ammian. XXII 3, 1). C. muss seinen Einfluss bei Hofe auch noch nach Iulians frühem Tode gewahrt haben; denn wir finden ihn noch 365 unter Valentinian und Valens als Praefecten von Italien nebst Africa und Illyrien (Ammian. XXVI 5, 5). Im J. 368 jedoch wurde er von Avitianus wegen Unterschleifs denunciert und deshalb seiner Würde entsetzt. Über den Erfolg der Klage und über die ferneren Schicksale des C. erfahren wir nichts.

Seine Rede ist am 1. Januar 362 zu Constantinopel (grat. act. c. 2) gehalten worden und zeigt wie die andern Panegyrici der spätern Kaiserzeit das Streben, den Charakter und die Thaten des Kaisers mit rhetorischem Überschwange zu verherrlichen und gleichzeitig die eigenen Verdienste gebührend hervorzuheben. Ihr historischer Wert ist ein geringer. Denn wenn auch das Bild, das wir aus ihr von Iulian erhalten, trotz aller Übertreibungen ein ziemlich getreues ist, so enthält sie doch kaum eine Thatsache, die dem Historiker von besonderem Nutzen wäre. Die Sprache ist fliessend, abgerundet und geschickt, aber nicht frei von Eigentümlichkeiten und Archaismen (vgl. Beispiele dafür bei Teuffel Litt.-Gesch. § 417, 7).

Einem ältern *magister Mamertinus* hat man

lange Zeit die zwei Panegyrici auf Maximian aus dem J. 289 (nr. 10 der Überlieferung = 2 bei Baehrens) und 291 (nr. 11 der Überlieferung = 3 bei Baehrens) zugeschrieben. Dass beide demselben Verfasser angehören, erscheint nach dem Inhalte kaum zweifelhaft (vgl. Seeck Jahrb. f. Philol. CXXXVII 713ff., welcher auch die sprachlichen Einwände von Rühl De XII panegyricis latinis propaedeumata, Diss. Greifsw. 1868, entkräftet). Dagegen findet die Ansicht, dass dieser Verfasser Mamertinus hiess, in der Überlieferung keine genügende Begründung; denn die Lesart *Mamertini* des cod. Ven. ist offenbar in Anlehnung an die Überschrift von nr. 3 der Überlieferung (= 11 bei Baehrens) willkürlich aus dem verderbten *memet* des Urtextes hergestellt worden, das noch im cod. Upsal. erhalten ist. Höchst wahrscheinlich ist die Vermutung von Sachs (De quattuor panegyricis qui ab Eumenio scripti esse dicuntur, Diss. Halle 1885, 7, 10), dass *memoriae* für *memet* zu lesen sei, richtig, so dass also der Verfasser *magister memoriae* gewesen wäre. Da nun auch Eumenius, der Autor des neunten (= 4 bei Baehrens) und wahrscheinlich noch mehrerer anderer Panegyrici *magister memoriae* war, so nimmt Seeck a. O. keinen Anstand, diesem auch die beiden Lobreden auf Maximian zuzuweisen (dagegen Schanz Gesch. d. röm. Litt. III 135).

Ausgaben der drei Reden in den Editionen der Panegyrici latini, besonders in der von Baehrens Lpz. 1874. [Gensel.]

213) Claudius Marcellinus, verteidigte im Senate Flavius Marcianus gegen den jüngeren Plinius (Januar 100 n. Chr.), Plin. epist. II 11, 15; vgl. Nr. 424. [Groag.]

214ff.) Claudii Marcelli. Dieser wichtigste Zweig der plebeischen Claudier war mit den patricischen ursprünglich verwandt, denn Cic. de or. I 176 berichtet: *Inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent* (vgl. Mommsen St.-R. III 74f.). Nach Liv. VIII 23, 16. XXIII 31, 13 könnte es scheinen, dass den ersten Marcelli, die zu den höchsten Ämtern gelangten, wegen ihrer Plebeität Schwierigkeiten bereitet wurden; vielleicht standen sie noch in einem gewissen Clientelverhältnis zu den patricischen Claudiern. Ihr Ansehen datiert erst von M. Marcellus, dem Helden des hannibalischen Krieges, aber nicht ihr Beiname, wie Plut. Marc. 1, 1 behauptet: *Μάρκον δὲ Κλαύδιον ..... κληθῆναι .. τῶν ἀπὸ τῆς οἰκίας πρῶτον Μάρκελλον, ὅπερ ἐστὶν Ἀρήϊον, ὡς φησι Ποσειδώνιος. ἦν γὰρ τῇ μὲν ἐμπειρίᾳ πολεμικός, τῷ δὲ σώματι ῥωμαλέος, τῇ δὲ χειρὶ πλήκτης, τῇ δὲ φύσει φιλοπόλεμος.* Erstens erscheint der Beiname schon über ein Jahrhundert früher in den Fasten, zweitens hängt er offenbar nicht mit *Martius*, sondern mit dem Praenomen Marcus zusammen (vgl. *Marculus* Fest. ep. 125), das den patricischen Claudiern in historischer Zeit fremd ist (vgl. Nr. 24. 25), aber bei den Marcelli so überwiegend häufig gebraucht wird, dass sich die einzelnen M. Marcelli bisweilen kaum sondern lassen. Neben *M.* ist nur *C.* als Vorname bei dieser Familie üblich; ihre Tribus war die Arnensis (SC de Oropiis, IGS I 413, 6). Seit der Zeit jenes berühmten M. Marcellus standen diese plebeischen Claudier den patricischen an Ruhm und Ansehen kaum nach (Ascon. Scaur. p. 22. Suet. Tib. 1); auf denselben Mann geht ihre Verbindung mit Sicilien zurück. Die meisten Gemeinden der Insel ehrten sie als ihre Patrone und genossen ihren Schutz (Cic. div. in Caec. 13; Verr. II 36. 122. III 45. IV 86. 90. Ps.-Ascon. div. in Caec. p. 100. 105 Or. Liv. XXV 29, 6. XXVI 32, 8. Plut. Marc. 23, 9; vgl. Nr. 220). Vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius haben drei Marcelli nach einander das Consulat geführt und haben gleichmässig gegen Caesar Partei ergriffen; nach dessen Siege war das Geschlecht schon sehr zusammengeschmolzen (Cic. Marc. 10; vgl. Hor. carm. I 12, 45f.) und ist bald darauf erloschen, im Hauptstamm mit dem Neffen und Schwiegersohne des Augustus M. Marcellus (Nr. 230), in der Seitenlinie der Marcelli Aesernini gleichfalls in der ersten Kaiserzeit (s. Nr. 234). Atticus hatte seine Geschichte geschrieben (Nep. Att. 18, 4). Die Genealogie verschiedener Marcelli lässt sich nicht mehr ermitteln.*)

*) Stammbaum:

218. M. Claudius Marcellus cos. 423 = 331

219. M. Claudius Marcellus cos. 467 = 287

M. Claudius Marcellus

220. M. Claudius Marcellus cos. 532 = 222. 539 = 215. 540 = 214. 544 = 210. 546 = 208. † 546 = 208

222. M. Claudius Marcellus cos. 558 = 196, cens. 565 = 189

225. M. Claudius Marcellus cos. 588 = 166. 599 = 155. 602 = 152. † 606 = 148

M. Claudius Marcellus

227. M. Claudius Marcellus aed. cur. 663 = 91

214. C. Claudius Marcellus pr. 674 = 80 ∾ Iunia

229. M. Claudius Marcellus cos. 703 = 51. † 709 = 45

217. C. Claudius Marcellus cos. 705 = 49

216. C. Claudius Marcellus cos. 704 = 50. † 714 = 40 ∾ Octavia

230. M. Claudius Marcellus aed. cur. 731 = 23 † 731 = 23

422. Claudia Marcella

423. Claudia Marcella.

214) C. Claudius Marcellus war nicht, wie Ps.-Ascon. Verr. p. 206 Or. sagt, *pronepos*, sondern *abnepos* des berühmten M. Marcellus Nr. 220, da der Zeitabstand zwischen dessen Enkel und ihm zu gross ist. Er gelangte 674 = 80 zur Praetur und verwaltete darauf 675 = 79 als Proconsul (Cic. Verr. III 212) Sicilien. Sein Vorgänger M. Aemilius Lepidus (Bd. I S. 554 Nr. 72) hatte sich hier schwere Bedrückungen zu Schulden kommen lassen; Marcellus war im Gegenteil der alten Verpflichtungen seines Hauses gegenüber den Gemeinden eingedenk und suchte ihnen durch eine gerechtere Verwaltung aufzuhelfen (Cic. div. in Caec. 13; Verr. II 8. 51. 110. III 42. 212. IV 37. Ps.-Ascon. Verr. p. 206 Or.). Sie erwiesen sich dafür erkenntlich, indem sie ihm Statuen errichteten; in Tyndaris ist eine bezeugt (Cic. Verr. IV 86f. 90), in Tauromenion die Basis einer andern erhalten (*Γάιος Κλαύδιος | Μάρκου υἱὸς Μάρκελλος | γ.* IGI 435). 684 = 70 gehörte Marcellus zum Consilium des Praetors M'. Acilius Glabrio, der im Process des Verres den Vorsitz führte (Cic. div. in Caec. 13), und zu den Richtern in diesem Processe selbst (Cic. Verr. IV 90). Im politischen Leben spielte er weiter keine Rolle; von jener Zeit datieren wohl seine Beziehungen zu Cicero, der im J. 692 = 62 von ihm rühmte: *apud me parentis gravitatem obtinebat* (Sulla 19f.), und im J. 703 = 51 sagte, er sei von ihm *pluribus beneficiis vel defensus tristibus temporibus vel ornatus secundis* (ad fam. XV 7, vgl. 8. 10, 2. 11, 2): In diesem Jahre richtete er ein Glückwunschschreiben an Marcellus, weil dessen Sohn Nr. 216 zum Consul gewählt worden war, und liess sich darin auch seiner Gattin Iunia angelegentlich empfehlen (ad fam. XV 8, vgl. 7). In der Aufschrift des Briefes nennt Cicero den Marcellus seinen Collegen; das war dieser als Augur; zwei weitere Stellen Ciceros (div. II 75; leg. II 32), deren erste, 710 = 44 geschrieben, den Tod des Marcellus voraussetzt, ergeben, dass er auch eine Schrift über die Auguraldisciplin verfasst hatte, die deren praktischen Wert im Gegensatz zu dem Mysticismus des Ap. Claudius Pulcher Nr. 297 betonte. Unbekannt ist, wie Marcellus mit C. Antonius Hybrida verwandt war, und welche Beziehungen er zu P. Cornelius Sulla hatte (Cic. Sulla 19f.).

215) C. Claudius Marcellus. Unter den Genossen Catilinas waren zwei Marcelli, Vater und Sohn. Als Catilina im Herbst 691 = 63 bei verschiedenen Männern vergeblich Aufnahme gesucht hatte, fand er schliesslich diese nur bei seinem Mitverschworenen M. Marcellus (Cic. Cat. I 19; daraus Quintil. inst. or. IX 2, 45. Über die Lesart der Hss. *M. Metellus* vgl. ausser oben S. 1206 Nr. 80a noch Willrich De coniurat. Catilin. fontibus [Göttingen 1893] 47 Anm.). Von beiden Marcelli spricht Oros. VI 6, 7: *Motus in Paelignis ortus a Marcellis patre et filio per L. Vettium proditus patefacta Catilinae coniuratione ..... compressus est et de utroque per Bibulum in Paelignis, per Ciceronem in Bruttiis vindicatum est.* Von C. Marcellus berichtet Cicero Sest. 9, er sei nach Capua gekommen und habe dort die Gladiatoren aufzuwiegeln gesucht, die ja auch im Kriege des Spartacus eine so bedeutende Rolle gespielt hatten; er sei aber von P. Sestius vertrieben worden. Diese Nachrichten werden so zu vereinigen sein, dass M. Marcellus der Vater und C. Marcellus der Sohn war, jener länger in Rom blieb und erst dann ins Gebiet der Paeligner ging, dieser erst in Capua und darauf in Bruttium einen Aufstand ins Werk zu setzen versuchte.

216) C. Claudius Marcellus. Im J. 703 = 51 war M. Claudius Marcellus Consul, im J. 704 = 50 C. Claudius Marcellus, im J. 705 = 49 wieder ein C. Claudius Marcellus. Der Consul von 753 = 51 heisst bei Dio XL Ind. *M. Κλαύδιος M. υἱ. Μάρκελλος*, der von 705 = 49 in den Fasti Cap. *C. Claudius M. f. M. n. Marcellus* und bei Dio XLI Ind. *Γ. Κλ. M. υἱ. Μάρκελλος*; dagegen steht durch ausdrückliche Angaben Ciceros (ad fam. XV 7. 8. 10 Aufschr.) sicher fest, dass der Consul von 704 = 50 Sohn des C. Marcellus Nr. 214 war. Daraus ergiebt sich mit voller Bestimmtheit, dass dieser Consul C. Marcellus nicht der leibliche Bruder, sondern der Vetter seines Vorgängers (Nr. 229) und seines Nachfolgers (Nr. 217) im Consulat gewesen ist (richtig: *frater patruelis* des M. Marcellus Suet. Caes. 29; *ἀνεψιός* Appian. bell. civ. II 26). Dios Bemerkung XL 59, 4: *Γαΐόν τε Μάρκελλον ⟨τοῦ Μάρκου⟩ ἀνεψιὸν ἢ καὶ ἀδελφὸν — λέγεται γὰρ ἑκάτερον* erklärt sich also aus dem Gebrauch von *frater* schlechthin für *frater patruelis*, und diese Bedeutung muss *frater* bei Cic. ad fam. IV 7, 6. 9, 2. 4. 11, 1. XV 10, 2; Marc. 34. Schol. Gronov. p. 418 Or. haben. Der gemeinsame Grossvater der drei Marcelli muss *M.* geheissen haben und ist sonst unbekannt. Cicero erwähnt C. Marcellus zuerst mit vieler Herzlichkeit im J. 692 = 62 (Sulla 19f.); im J. 697 = 57 gedenkt er eines Marcellus, der sich damals um die Aedilität bewarb (ad Att. IV 3, 5) und wohl für diesen zu halten ist. Denn da er 704 = 50 Consul war, so hat er wahrscheinlich 698 = 56 die Aedilität und 701 = 53 die Praetur bekleidet. Etwas vor dem J. 700 = 54 hatte er sich mit einer Grossnichte Caesars, Octavia, der Schwester des späteren Kaisers Augustus, vermählt (Suet. Caes. 27), aber auf seine politische Gesinnung übte diese Familienverbindung keinen Einfluss aus, denn er ergriff mit Entschiedenheit die Partei des Pompeius. Durch dessen Unterstützung wurde er zusammen mit L. Aemilius Paullus (Bd. I S. 564 Nr. 81) zum Consul für 704 = 50 gewählt, wozu ihm Cicero aus Kilikien seinen Glückwunsch (ad fam. XV 7, vgl. 8) sandte (Figlinae Veleiates CIL I 790. 791. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cael. ad fam. VIII 4, 1. 8, 5. 9, 2. Cic. ad fam. XV 7. 8. 9, 1. 10, 1; ad Att. X 15, 2; Brut. 229. 328. Hirt. b. Gall. VIII 48, 10. Plin. n. h. II 147. Suet. Caes. 29. Obsequ. 65. Cassiod. Appian. bell. civ. II 26. Dio XL Ind. 59, 4; vgl. Athen. Mitt. XVIII 372 = CIL III Suppl. 12320). Nach Antritt des Consulats empfing Marcellus einen weiteren Brief Ciceros (ad fam. XV 10), worin ihn dieser bat, für die Bewilligung von Supplicationen zur Feier seiner kriegerischen Erfolge einzutreten; der Consul erfüllte die Bitte wenigstens teilweise (Cael. ad fam. VIII 11, 1) und erhielt darauf von Cicero das Dankschreiben ad fam. XV 11. Viel mehr als solche Kleinigkeiten beschäftigten ihn während seines Amtsjahres die

Pläne zum Sturze Caesars. Diesem war es gelungen, den anderen Consul und den Volkstribunen C. Curio durch Bestechung auf seine Seite zu ziehen; durch sie sah sich Marcellus auf allen Seiten behindert, so dass Caelius z. B. Ende Februar noch schreiben konnte (ad fam. VIII 6, 3): *Consules autem habemus summa diligentia: adhuc senatus consultum nisi de feriis Latinis nullum facere potuerunt.* Gemäss den Beschlüssen vom vorhergehenden Jahre (ebd. 8, 5) brachte er im März oder April im Senate die Abberufung Caesars zur Sprache, doch verhinderte der passive Widerstand seines Collegen und das geschickte Vorgehen Curios das Zustandekommen eines Beschlusses (Appian. bell. civ. II 27). Nach längerer Pause referierte er wieder im Sommer über die Angelegenheit, aber der Senat entschied sich für Curios Antrag, dass nicht Caesar allein, sondern zugleich auch Pompeius Heere und Provinzen abgeben sollte (Hirt. b. Gall. VIII 53, 1. Appian. bell. civ. II 30; vgl. Suet. Caes. 29 u. a.); Marcellus schloss die Sitzung mit den Worten, sie hätten es nun erreicht, Caesar zu ihrem Herrn zu machen (Appian. ebd.). Caesar suchte inzwischen seine friedlichen Absichten zu beweisen, indem er die zwei ihm von Pompeius überlassenen Legionen für den Partherkrieg zur Verfügung stellte; hauptsächlich Marcellus scheint veranlasst zu haben, dass sie in Italien zurückgehalten wurden (Hirt. b. Gall. VIII 55, 1. Cic. ad Att. VII 13a, 2. Appian. bell. civ. II 28. Dio XL 66, 1). Bald ging er noch weiter; auf das Gerücht, das sich im Herbst verbreitete, Caesar wolle vier Legionen in das cisalpinische Gallien verlegen, stellte er sofort den Antrag, Caesar zum Feind des Vaterlandes zu erklären und dem Pompeius den Oberbefehl gegen ihn zu übertragen. Als Curio ihm erfolgreich Widerstand leistete, erklärte der Consul, auch ohne Zustimmung des Senats das zu thun, was er für seine Pflicht hielt, begab sich in Begleitung der für das nächste Jahr designierten Consuln vor die Stadt zu Pompeius, überreichte ihm das Schwert als Zeichen des Commandos und forderte ihn als Consul auf, die Stadt gegen Caesar zu schützen, den Befehl über die beiden Legionen zu übernehmen und weitere Truppen auszuheben (Hirt. ebd. Oros. VI 15, 1. Appian. bell. civ. II 31. Plut. Pomp. 58, 4f. 59, 1; vgl. Anton. 5, 2. Dio XL 64, 1—4. 66, 1f.). Pompeius nahm den Auftrag an und begann noch vor dem Ende des Jahres seine Rüstungen; mit einem gewissen Rechte konnten die Gegner das eigenmächtige Vorgehen des Marcellus als die Eröffnung des Krieges betrachten (vgl. Nissen Histor. Ztschr. XLVI 70—72. 75). Das Verhalten des Marcellus nach Niederlegung des Consulats entsprach aber sehr wenig dem Kriegseifer, den er während desselben zur Schau getragen hatte. Er verliess zwar mit Pompeius die Hauptstadt, denn er war im Februar 705 = 49 mit ihm zusammen (Cic. ad Att. VIII 12a, 4), aber bald wurde er bedenklich. Im März schrieb Cicero (ebd. IX 1, 4): *Marcelli quidem, nisi gladium Caesaris timuissent, manerent*; bei den Vettern des Gaius überwog die Furcht vor Caesar, und sie folgten dem Pompeius übers Meer. Gaius dagegen blieb bis in den Mai hinein unschlüssig auf seinem Gute bei Liternum (ebd. X 12a, 3. 13, 2) und entschied sich schliesslich im entgegengesetzten Sinne wie Cicero, der auch lange geschwankt hatte. Voll Unwillen erklärte dieser, ehe er Italien verliess (ebd. X 15, 2 vom 12. Mai): *Unum C. Marcellum cognovi timidiorem, quem consulem fuisse paenitet. ὦ πολλῆς ἀγεννείας! qui etiam Antonium confirmasse dicitur, ut me impediret, quo ipse, credo, honestius.* Die Verwandtschaft mit Caesar mochte dem Marcellus den Vorwand bieten, um seinen Parteiwechsel zu entschuldigen, aber vermochte nicht, seine Charakterschwäche zu verdecken; seine politische Rolle war daher ausgespielt. Weder Caesar noch Caesars Gegner, wie M. Marcellus, wollten etwas von dem Überläufer wissen; Gaius gab sich die grösste Mühe, diesen seinen Vetter zu versöhnen und ihm seine Ergebenheit zu beweisen (Cic. ad fam. IV 7, 6. 9, 4), that einen Fussfall vor dem Dictator, um die Begnadigung des Marcus zu erbitten (ebd. IV 4, 3. Marcell. 10. 34. Schol. Gronov. p. 418 Or.), aber nachdem Caesar dem Senate, der sich dieser Bitte anschloss, nachgegeben hatte, wusste der Begnadigte dem Fürsprecher wenig Dank (Cic. ad fam. IV 11, 1). Erst nach der Ermordung Caesars trat C. Marcellus wieder etwas mehr hervor; sein Schwager Octavian stand in gutem Einvernehmen mit ihm und zog ihn zu Staatsgeschäften heran (Cic. ad Att. XV 3, 2. 12, 2; Phil. III 17. Nicol. Damasc. v. Caes. 13 [FHG III 433]), bediente sich seiner auch, um auf Cicero einzuwirken (Cic. ad Att. XVI 14, 2. 15, 6. Plut. Cic. 44, 1). Nach den Äusserungen in dessen Briefwechsel scheint Marcellus auch mit Atticus in näheren Beziehungen gestanden zu haben und ist daher wohl für den Marcellus zu halten, der Atticus veranlasste, die Geschichte seiner Familie zu schreiben (Nep. Att. 18, 4). Er ist im Anfang des J. 714 = 40 gestorben; seine Witwe Octavia war noch von ihm schwanger, als sie aus politischen Motiven in diesem Jahre die zweite Ehe mit M. Antonius einging (Appian. bell. civ. V 64. Plut. Ant. 31, 1f. Dio XLVIII 31, 3). Aus der Ehe des Marcellus und der Octavia waren ein Sohn und zwei Töchter entsprossen (Plut. Ant. 87, 2; Marc. 30, 7; vgl Nr. 230. 422. 423).

217) C. Claudius Marcellus ist von seinem gleichnamigen Vetter und Vorgänger im Consulat Nr. 216 als *M. f. M. n.* zu unterscheiden (Fasti Cap. Dio XLI Ind.). Sein Vater ist wohl Nr. 227, sein Bruder Nr. 229. Vor seiner Wahl zum Consul wird er garnicht erwähnt. Gegen das Ende des J. 704 = 50 schloss er sich als designierter Consul mit seinem Collegen L. Lentulus Crus dem im Amte befindlichen C. Marcellus an, als dieser aus eigener Machtvollkommenheit dem Pompeius den Oberbefehl übertrug (Dio XL 66, 2f.; Plut. Pomp. 59, 1 erwähnt nur die Teilnahme des Lentulus, Appian. bell. civ. II 31 irrig die des andern Consuls von 704 = 50, L. Aemilius Paullus). Am 1. Januar 705 = 49 traten Marcellus und Lentulus ihr Amt an (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Figlina Veleias CIL I 793. Münzen bei Mommsen Münzwesen 650. Cic. ad fam. VII 3, 1; ad Att. XV 3, 1. Bell. Alex. 68, 2. Vell. II 49, 1. Schol. Bob. p. 336. Flor. II 13, 15. Cassiod. Joseph. ant. XIV 228. 237. Appian. bell. civ. II 33. Dio XLI Ind. 1, 1; zu Plut. Caes. 29, 1 vgl.

Nr. 229). Dass beide als Gegner Caesars gewählt worden waren, ist klar (Hirt. b. Gall. VIII 50, 4. Suet Caes. 29); aber welche besonderen Umstände Marcellus auf die Seite des Pompeius geführt hatten, wird nicht angegeben; er war als Mitglied der Nobilität wahrscheinlich dessen überzeugter Anhänger, während den Lentulus der Eigennutz bestimmte (vgl. Vell. II 49, 3: *cum alter consul iusto esset ferocior, Lentulus vero salva re publica salvus esse non posset*; auch Petron. 124 v. 288). In der Senatssitzung des 1. Januar griff Marcellus nur mit einer gegen König Iuba von Numidien gerichteten Erklärung ein (Caes. bell. civ. I 6, 4); im übrigen liessen sich die beiden Consuln von den Ereignissen fortreissen, und die Ereignisse brachten es noch im Januar mit sich, dass sie im Gefolge des Pompeius die Stadt verliessen (ebd. 6, 7. Appian. bell. civ. II 36f. Plut. Pomp. 61, 3; Caes. 34, 1. Dio XLI 6, 2. 7, 1). Am 23. Januar waren sie mit ihm in Teanum (Cic. ad Att. VII 13b, 3. 14, 1), am 27. in Capua (ebd. 15, 2. Caes. bell. civ. I 10, 1. 14, 2); am 5. Februar wollten sie wieder hier sein, doch traf Marcellus an diesem Tage noch nicht ein (Cic. ad Att. VII 16, 2. 17, 5. 20, 1. 2. 21, 1). So oft Cicero von ihnen spricht, geschieht es mit Klagen über ihre Schwäche und Ratlosigkeit; es war nicht daran zu denken, dass sie den Auftrag des Pompeius, die Staatskasse aus Rom zu holen, ausführen konnten (ebd. 22, 2), sondern sie begaben sich bald aus Capua hinweg, um die Flucht fortzusetzen (ebd. 24). Pompeius befahl ihnen in einem noch vorliegenden Schreiben von Mitte Februar (ebd. VIII 12a), alle Truppen, die verfügbar wären, zusammenzuziehen und sich mit ihm in Brundisium zu vereinigen, und diesen Befehl führten sie aus (ebd. 11c. 15, 2. Suet. Caes. 34). Bald darauf, im Anfang März, gingen sie noch vor Pompeius selbst mit einem Teil seiner Streitmacht nach Epirus hinüber (Cic. ad Att. VIII 15, 3. IX 2, 6, 4. 9, 2. Caes. bell. civ. I 25, 2. Lucan. II 645f. Appian. bell. civ. II 39. 40. Plut. Cic. 38, 4; Pomp. 62, 2; Caes. 35, 1. Dio XLI 12, 1). Später wird Marcellus nur noch einmal erwähnt; zum J. 706 = 48 berichtet Caes. bell. civ. III 5, 3 von der Flotte des Pompeius: *Navibus Rhodiis C. Marcellus cum C. Coponio praeerat* (vgl. auch Dio XLI 43, 2f.). Da an den Stellen, an denen weiterhin von dem Geschwader die Rede ist, nur C. Coponius als dessen Befehlshaber erwähnt wird (s. d.), so mag Marcellus noch vor dem Entscheidungskampfe sein Ende gefunden haben; deshalb ist in der Geschichte seines Bruders nicht mehr die Rede von ihm, und deshalb nennt Cicero Phil XIII 29 beide Consuln des Jahres 705 = 49 unter den Opfern des Bürgerkrieges.

218) M. Claudius Marcellus war Consul mit C. Valerius Potitus 423 = 331 (Chronogr. Idat. Chron. pasch. Liv. VIII 18, 1. Oros. III 10. 1. Cassiod. Diod. XVII 74, 1) und wurde 427 = 327 zum Dictator für die Abhaltung der Wahlen ernannt. Seine Ernennung wurde wegen eines angeblich dabei vorgekommenen Versehens cassiert, wie die Tribunen behaupteten, vielmehr wegen seiner Plebeität (Liv. VIII 23, 14—17); er war in der That der erste plebeische Claudier, der zu den höchsten Würden gelangte, doch könnte diese Erzählung auch der von der zweiten Consulwahl seines Urenkels Nr. 220 nachgebildet sein.

219) M. Claudius Marcellus, Consul mit C. Nautius Rutilus 467 = 287 (Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod.).

220) M. Claudius Marcellus. Erhalten ist seine Biographie von Plutarch (im folgenden nur Plut. citiert); über deren Quellen vgl. u. a. Aug. Müller De auctoribus rerum a Marcello in Sicilia gestarum (Halle 1882) 29-38. Hesselbarth Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius (Halle 1889) 533—541. Marcellus heisst *M. f.* auf den Weihinschriften (s. u.) und bei Plut. 1, 1, *M. f. M. n.* Fasti Cap. und Acta tr. zum J. 532. Ob er, sein Sohn oder sein Enkel der Consul *M. Claudius M. f.* auf einer Tessera hospitalis CIL I 532 = X 6231 ist, bleibt ungewiss. Sein Vater ist weiter nicht bekannt, sein Grossvater war jedenfalls Nr. 219. Dass er den Beinamen Marcellus zuerst geführt habe, behauptet Plut. 1, 1 mit Unrecht (s. o. S. 2732). Als junger Mann kämpfte er im ersten punischen Kriege, rettete seinem *ἀδελφός* (Halb- oder Adoptivbruder) Otacilius, wahrscheinlich T. Otacilius Crassus Praetor 537 = 217 und 540 = 214, das Leben und erhielt militärische Auszeichnungen (Plut. 2, 2f.). Nicht lange darauf wurde er Augur (Plut. 2, 3; vgl. Bardt Die Priester der vier grossen Collegien 20; als Augur erwähnt von Cic. div. II 77. Liv. XXVII 36, 5). Als curulischer Aedil belangte er den plebeischen Aedilen C. Scantinius Capitolinus, der seinem unmündigen Sohne Nr. 222 (s. d.) unsittliche Anträge gemacht hatte, und bewirkte seine Verurteilung zu einer Geldstrafe, von der er ein Weihgeschenk stiftete (Val. Max. VI 1, 7. Plut. 2, 3. 5—8; vgl. Mommsen St.-R. I 706, 6. II 472, 2. 493, 4). Die genaue Zeit der Aedilität ist ebensowenig bekannt, wie die seiner ersten Praetur (vgl. Liv. XXII 35, 6. 7). Das Consulat erhielt er zum erstenmale 532 = 222 mit Cn. Cornelius Scipio Calvus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Plut. 6, 1). Im vorhergehenden Jahre hatten die Insubrer durch C. Flaminius eine schwere Niederlage erlitten und baten jetzt um Frieden, aber die beiden neuen Consuln stellten sich in Rom an die Spitze der Kriegspartei und erreichten die Ablehnung des Friedensgesuches (Polyb. II 34, 1. Plut. 6, 2. Zonar. VIII 20). Daraufhin rüsteten sich die Insubrer zu einem letzten Entscheidungskampfe und verstärkten ihre Macht, indem sie grosse Scharen von Gaesaten unter dem Heerkönige Virdumarus in ihren Dienst nahmen; von Rom gingen beide Consuln nach Oberitalien ab. Der Bericht des Polybios (II 34, 2—35, 1) über den Feldzug ist durch seine Vorliebe für das Haus der Scipionen und zu Ungunsten des Marcellus beeinflusst, denn er schildert zwar richtig dessen Erfolg bei Clastidium, verschweigt aber seinen Zweikampf mit Virdumarus und seinen Triumph und rechnet die eigentliche Entscheidung des Krieges durch die Einnahme von Mediolanum dem Scipio allein an. Von dieser Darstellung unterscheidet sich die des Zonar. VIII 20 nur darin, dass sie die letztere Unternehmung beiden Consuln zuschreibt. Damit stimmen Plut. 7, 5f. und Eutrop. III 6 (vgl. Oros. IV 13, 15) überein, aber bei ihnen steht der Sieg und namentlich der Zwei-

kampf des Marcellus durchaus im Vordergrunde, und in den übrigen Erzählungen ist dies allein von der ganzen Geschichte des Feldzugs übrig geblieben. Die vereinigten consularischen Heere belagerten zuerst die Stadt der Insubrer Acerrae (Polyb. Plut. 6, 2). Die Feinde sahen sich ausser stande, die Einschliessung zu durchbrechen und suchten ihre Aufhebung herbeizuführen, indem sie mit den Söldnerhaufen den Po überschritten und in das Gebiet der Anamaren (über den Namen s. Hülsen o. Bd. I S. 2055) einfielen, wo sie das feste Clastidium (jetzt Casteggio) bestürmten. Während die römische Hauptmacht unter Scipio vor Acerrae blieb, folgte Marcellus mit dem grössten Teile der Reiterei und wenigen Leichtbewaffneten den Feinden über den Fluss und fand sich hier plötzlich ihrer Schlachtreihe gegenüber und in Gefahr, von ihrer Übermacht umzingelt und erdrückt zu werden (vgl. Plut. 6, 8f. Frontin. strat. IV 5, 4). Er traf mit grosser Geistesgegenwart seine Anordnungen, überflügelte die Kelten und fasste sie in der Flanke, erlegte in persönlichem Zusammentreffen den Virdumarus und trieb dessen dadurch in Verwirrung geratene Scharen in den Fluss, wo viele den Tod fanden. Etwa zu derselben Zeit gelang dem Scipio die Eroberung von Acerrae, und er rückte nun vor Mediolanum, die Hauptstadt und letzte Zuflucht der Insubrer. Die Angaben des Polyb. II 34, 11ff. und des Plut. 7, 5f. sind in entgegengesetztem Sinne tendenziös gefärbt und dürfen vielleicht dahin vereinigt werden, dass Scipio hier bereits den Kampf begonnen hatte, dass aber erst das rechtzeitige Eintreffen des Marcellus ihn zu Gunsten der Römer entschied. Jedenfalls hat Marcellus, nachdem noch Comum eingenommen worden war (nur von Zonaras erwähnt) und die Insubrer sich bedingungslos unterworfen hatten, allein triumphiert und zwar nach den Acta triumph. *de Galleis Insubribus et Germ[an]{eis)*, deren Name hier, wenn er auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhte, zuerst vorkäme, aber vielmehr erst später für den der Gaesaten eingesetzt zu sein scheint (vgl. Hirschfeld Festschrift für Kiepert [Berl. 1898] 271—273). Den Triumph erwähnen nur noch Plut. Rom. 16, 13f.; Marc. 8, 1f. Eutrop. III 6. Sil. It. XII 279f., aber zahlreiche Zeugnisse melden, dass Marcellus als dritter und letzter nach Romulus und A. Cornelius Cossus dem Iuppiter Feretrius die Spolia opima darbrachte, die Rüstung des feindlichen Führers, den er als Feldherr mit eigener Hand getötet hatte (Cic. Tusc. IV 49. Liv. ep. XX. Flor. I 20, 5. Eutrop. III 6. Oros. IV 13, 15. Ampel. 21. Val. Max. III 2, 5. Frontin. strat. IV 5, 4. Fest. p. 189. Auct. de vir. ill. 45, 1f. Verg. Aen. VI 855—859. Serv. z. d. St. Propert. V 10, 39—44. Manil. astr. I 787f. Sil. It. I 133. III 587. XII 279f. Plut. Rom. 16, 13f.; Marc. 6, 9—7, 3. 8, 1ff.; comp. Pelop. et Marc. 1, 3). Die Acta triumph. enthalten eine besondere Eintragung über dieses Ereignis, und die Münzen eines Nachkommen des Helden, des P. Cornelius Lentulus Marcellinus, stellen es bildlich dar (Mommsen Münzwesen 648 nr. 303); der Dichter Naevius verherrlichte es, wohl erst nach dem Tode des Marcellus, in einem Drama mit dem Titel Clastidium (zwei unbedeutende Fragmente bei Varro de l. l. VII 107. IX 78; Erwähnung anscheinend bei Diomed. p. 490, 14 Keil). In diesem Feldzuge hatte Marcellus zuerst der Virtus und Honos einen Tempel gelobt (Liv. XXVII 25, 7. XXIX 11, 13. Val. Max. I 1, 8; s. u.).

Im hannibalischen Kriege trat er erst nach der Schlacht bei Cannae hervor. Während er im Felde stand, wurde er zum zweitenmale zum Praetor gewählt. Als solcher sollte er 538 = 216 nach Sicilien abgehen und war noch in Ostia mit den Rüstungen beschäftigt, als die Botschaft von jener Niederlage in Rom eintraf. Nun erhielt er, der erprobte Feldherr, den Auftrag, das Commando über die Reste des bei Cannae geschlagenen Herres in Canusium zu übernehmen; einen Teil seiner Truppen entsandte er zum Schutze der Hauptstadt, einen andern nach Teanum Sidicinum und begab sich selbst auf seinen neuen Posten (Liv. XXII 35, 6. 57, 1. 7f. Plut. 9, 1. Appian. Hann. 27). Er führte, da Hannibal sich nach Campanien gewendet hatte, die Trümmer der cannensischen Legionen nach Casilinum am untern Volturnus und zog hier seine übrigen Truppen an sich. Hier trafen ihn Boten von Nola. Hannibal hatte nach dem Abfalle Capuas auch in dieser Stadt Verbindungen angeknüpft und hoffte sie auf seine Seite zu ziehen, doch der Adel hielt an dem Bündnis mit Rom fest und rief Marcellus zu Hülfe. Diesem glückte es, das vom Feinde besetzte Gebiet zu umgehen und nach Nola zu gelangen (Liv. XXIII 14, 10—13 mit Weissenborns Anm.). Hier galt es zunächst, die bedrohlich gewachsene Neigung zum Abfall in der Bürgerschaft zu bekämpfen. Unsere Quellen, deren Berichte über diese Ereignisse fast bis zur Unbrauchbarkeit entstellt sind, erzählen ausführlich, wie Marcellus durch seine Grossmut und Milde einen vornehmen Jüngling, L. Bantius, fest an die Sache der Römer gekettet habe (Liv. XXIII 15, 7—16, 1. Frontin. strat. III 16, 1. Plut. 10, 2ff.); Dio, der seine geschickte Behandlung der schwankenden Bundesgenossen im allgemeinen rühmt (frg. 56, 33f.), giebt zum Belege eine andere Anekdote von der Nachsicht des Marcellus gegen einen lucanischen Reiter (frg. 56, 35). Aber beide Anekdoten werden ganz ähnlich von dem Rivalen des Marcellus, Fabius Cunctator, erzählt (vgl. Val. Max. VII 3, 7. Frontin. strat. IV 7, 36. Auct. de vir. ill. 43, 5. Plut. Fab. 20, 1f.), und das macht sie verdächtig. Mag auch ein wahrer Kern in ihnen enthalten sein, so forderte die ganze Lage andere, wirksamere Mittel, um sich die zweifelhafte Treue der Bundesgenossen zu sichern, und Marcellus scheute ihre Anwendung nicht, indem er über siebzig Nolaner als Verräter hinrichten und ihr Vermögen einziehen liess (Liv. XXIII 17, 1f.). Den Römern ist freilich etwas anderes in Erinnerung geblieben; so sagt Cic. Brut. 12: *Post Cannensem calamitatem primum Marcelli ad Nolam proelio populus se Romanus erexit*, ähnlich Verg. Aen. VI 857f. von Marcellus: *Hic rem Romanam magno turbante tumultu sistet*; im Epos des Silius Italicus (XII 166ff. 295ff.) bezeichnet die Schlacht bei Nola den Wendepunkt des Geschicks Hannibals, und noch Claudian bell. Goth. 138—141 stellt die drei grossen Feldherren Roms im hannibalischen Kriege, Fabius, Marcellus und Scipio zusammen und rühmt: *Campo post*

ausus aperto Marcellus vinci (scil. *Hannibalem*) *docuit* (vgl. Val. Max. IV 1, 7: *M. Marcellus . . . primus et Hannibalem vinci et Syracusas capi posse docuit*). Das sind patriotische Übertreibungen, die auf ein bescheideneres Mass zurückgeführt werden müssen. Liv. XXIII 16, 2ff. (vgl. Frontin. strat. II 4, 8. Sil. It. a. O.) und Plut. 11, 2ff. erzählen, dass im J. 538 = 216 Marcellus einen glücklichen Ausfall machte und dadurch Hannibal zwang, seine Absichten auf Nola aufzugeben; Liv. XXIII 16, 15f. schliesst seine Darstellung: *Vix equidem ausim adfirmare, quod quidam auctores sunt, duo milia et octingentos hostium caesos, non plus quingentis Romanorum amissis* (bei Plut. 11, 5 sogar: *λέγονται γὰρ ὑπὲρ πεντακισχιλίους ἀποθανεῖν, ἀποκτεῖναι δὲ Ῥωμαίων οὐ πλείονας ἢ πεντακοσίους*); *sed sive tanta sive minor victoria fuit, ingens eo die res ac nescio an maxima illo bello gesta est; non vinci enim ab Hannibale tunc vincentibus difficilius fuit quam postea vincere.* Zonar. IX 2 sagt nur, Hannibal habe Nola durch einen Handstreich nehmen wollen, aber Marcellus sei von ihm unbemerkt hineingelangt, und jener sei zurückgeschlagen worden. Es ist daher nur das als sicher anzunehmen, dass Marcellus durch die rechtzeitige Besetzung von Nola dessen Abfall verhinderte; ob die Feinde einen Angriff überhaupt versuchten, und ob die Römer einen Ausfall wagten, bleibt dahingestellt, und von einem wirklichen Siege, etwa gar im offenen Felde, über Hannibal selbst kann keine Rede sein. Aber allerdings kam die moralische Wirkung einem solchen gleich; das hat Livius richtig bemerkt, und deshalb haben seine Nachfolger, die meistens nur von einer Schlacht bei Nola sprechen, den ersten bescheidenen Erfolg der Römer in diesem Kriege immer wieder für Hannibals erste Niederlage ausgegeben und dem Marcellus zum höchsten Ruhme angerechnet (vgl. z. B. Val. Max. I 6, 9. Flor. I 22, 29. Oros. IV 16, 12. Ampel. 18, 10. 46, 6. Auct. de vir. ill. 42, 6. 45, 4). Ihrer Behauptung und zugleich den Angaben über die weiteren angeblichen Siege des Marcellus über Hannibal muss man die Zeugnisse unparteiischer Autoren gegenüberstellen, nach denen Hannibal, so lange er in Italien war, nie besiegt worden ist (Polyb. XV 11, 7. 12. 16, 5. Diod. XXIX 19. 20. Nep. Hann. 1, 2. 5, 4. 6, 1. Iustin. XXXI 5, 9). Einen Ausgleich zwischen den einander widerstreitenden Meinungen suchte schon Plut. comp. Pelop. et Marc. 1, 5: *Ἀννίβαν δὲ Μάρκελλος, ὡς μὲν οἱ περὶ Πολύβιον* (frg. inc. 23 Hultsch) *λέγουσιν, οὐδὲ ἅπαξ ἐνίκησεν, ἀλλ' ἀήττητος ὁ ἀνὴρ δοκεῖ διαγενέσθαι μέχρι Σκιπίωνος, ἡμεῖς δὲ Λιβίῳ, Καίσαρι καὶ Νέπωτι* (falsch! vgl. die angeführten Stellen) *καὶ τῶν Ἑλληνικῶν τῷ βασιλεῖ Ἱέρᾳ πιστεύομεν, ἥττας τινὰς καὶ τροπὰς ὑπὸ Μαρκέλλου τῶν σὺν Ἀννίβᾳ γενέσθαι· μεγάλην δ' αὖται ῥοπὴν οὐδεμίαν ἐποίησαν, ἀλλ' ἔοικε ψευδόπτωμά τι γενέσθαι περὶ τὸν Λίβυν ἐν ταῖς συμπλοκαῖς ἐκείναις.* Das Urteil ist richtig, dass keiner der Vorteile, die Marcellus etwa über Hannibal errang, von entscheidender Bedeutung und Einwirkung auf den gesamten Verlauf des Krieges war (vgl. auch Frontin. strat. II 3, 9); aber Plut. a. O. 1, 6f. rechtfertigt auch wieder ganz passend und ähnlich wie Livius den Ruhm des Marcellus mit dem Hinweise auf die moralische Wirkung seiner Züge in Italien. Den Rest des Jahres 538 = 216 verbrachte Marcellus, ohne seine feste Stellung bei Nola zu verlassen; er machte keinen Versuch, das belagerte und tapfer verteidigte Casilinum zu entsetzen (Liv. XXIII 19, 4). Er wurde dann zur Berichterstattung und Beratung des neuen Kriegsplans nach Rom beschieden (ebd. 24, 1f. 25, 5). Man legte jetzt so hohen Wert darauf, ihm ein selbständiges Commando zu verleihen, dass man sich sogar vor einer Änderung der Verfassung nicht scheute, denn durch einen besondern Volksbeschluss wurde ihm, der nur Praetor war, sein Imperium für 539 = 215 als proconsularisches erneuert. Noch vor dem Ablauf des vorhergehenden Jahres fand einer der designierten Consuln seinen Tod, und nun wünschte man Marcellus an dessen Stelle zu wählen. Die Wahl kam zu stande, denn dieses Consulat wird stets unter den fünf des Marcellus mitgezählt (vgl. Liv. XXVII 22, 1); aber da jetzt beide Consuln Plebeier gewesen wären, was noch nie vorgekommen war, wurden religiöse Bedenken vorgeschützt und die Wahl cassiert. Marcellus behielt das ihm vorher bestimmte proconsularische Imperium und das Commando der bei Nola concentrierten Streitkräfte, von denen jedoch die cannensischen Legionen getrennt wurden, um nach Sicilien gebracht zu werden (Liv. XXIII 25, 7. 30, 13. 31, 7f. 12—14. 32, 2. Oros. IV 16, 12. Plut. 12, 1—3; vgl. Mommsen St.-R. I 642, 3. II 80. 649). Im J. 539 = 215 soll Marcellus einen zweiten Sieg bei Nola errungen haben. In der breit ausgeführten Erzählung des Liv. XXIII 41, 13—46, 7 (vgl. Eutrop. III 12, 1: *M. Claudius Marcellus consul*) nehmen hier die Reden der handelnden Personen den meisten Raum ein, und ist die Darstellung der Thatsachen verworren und bedenklich. Genau übereinstimmend mit Liv. XXIII 46, 4. 6 giebt Plut. 12, 5f. die übertrieben hohe Zahl der punischen Verluste und den Übergang numidischer und spanischer Reiter zu den Römern an; über den Kampf fasst er sich aber noch kürzer und fügt eine Notiz über eine neue, von Marcellus angewandte Taktik hinzu (12, 4). Ebenso wie Liv. XXIII 41, 13—43, 4 giebt Zonar. IX 3 die Plünderungszüge, die Marcellus nach Samnium hinein ausführte, als Grund der Unternehmung Hannibals gegen Nola an, berichtet von dessen schwerer Niederlage und der Desertion seiner Leute. Es ist bei diesem Stande der Überlieferung wahrscheinlich, dass sich auch in diesem Jahre die Erfolge des Marcellus auf die Behauptung Nolas, einige Beutezüge und etwa ein glückliches Gefecht gegen kleinere Abteilungen des punischen Heeres beschränkte. Noch wertloser ist die Tradition über den dritten Sieg des Marcellus bei Nola im nächsten Jahre. Damals, 540 = 214, war er zum drittenmale zum Consul gewählt worden, zusammen mit Q. Fabius Maximus Cunctator (Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Nep. Cato 1, 2. Liv. XXIV 9, 3. 7ff. 10. 1f. 14, 8. Cassiod. Fest. p. 352. Plut. Marc. 13, 1; apophth. Fab. 3. Zonar. IX 4). Die Kämpfe bei Nola unter seinem Consulat kennen die übrigen Quellen überhaupt nicht; schon das macht gegen den livianischen Bericht (XXIV 13, 8—11. 17, 1—8) bedenklich, aber auch seine

Einzelheiten halten der Kritik nicht stand. Marcellus stand an der Spitze des consularischen Heeres im J. 540 = 214 bei Suessula, nachdem er am Ende des vorhergehenden Jahres sein Heer bis auf die Besatzung von Nola entlassen hatte (Liv. XXIII 48, 2). Die Existenz dieser Besatzung ist in der Erzählung über sein Consulat völlig vergessen, und die Situation erscheint ganz so, wie im J. 538 = 216: Die Plebs in Nola neigt zum Abfall von Rom, der Senat bittet Marcellus um Hülfe, dieser eilt herbei und besetzt die Stadt. Dann dauern die Kämpfe mit den Karthagern wie im J. 539 = 215 im ganzen drei Tage und wird dem siegreichen Vordringen der Römer nur durch einen unvorhergesehenen Zufall ein Ziel gesetzt: damals war es ein Regen, diesmal ist es das dem Livius selbst unerklärliche Ausbleiben der römischen Reiterei unter dem Legaten C. Claudius Nero (Nr. 246), der übrigens bei Sil. It. XII 173 schon 538 = 216 in dieser Stellung erscheint. Endlich ist das gegenseitige Verhältnis der römischen und karthagischen Verluste in den J. 538 = 216 und 540 = 214 nahezu gleich. Einzelne andere Züge, wie die Versetzung des in Gallien commandierenden M. Pomponius auf den campanischen Kriegsschauplatz (Liv. XXIV 17, 2 mit Weissenborns Anm.) machen den Bericht nicht glaubwürdiger, und man wird ihn daher als Erfindung eines verlogenen Annalisten vollständig streichen dürfen. Vgl. über die drei angeblichen Siege des Marcellus bei Nola noch Egelhaaf Histor. Ztschr. (N. F. XVII) LIII 464—469. Streit Zur Gesch. des zweiten pun. Krieges in Italien nach d. Schlacht von Cannae (Berl. Studien VI 2) Berl. 1887, 18f. 21—26. Ein wirklicher und wichtiger Erfolg, den die Römer im J. 540 = 214 in Campanien errangen, war dagegen die Einnahme von Casilinum. Zur Belagerung dieser Festung vereinigte sich Marcellus mit seinem Amtsgenossen Fabius, und als dieser sie infolge der starken Verluste aufgeben wollte, stimmte Marcellus für die Fortsetzung. Die Besatzung bestand zum grössten Teile aus Campanern. Fabius sicherte diesen schliesslich freien Abzug zu, aber Marcellus war treulos genug, die Abziehenden zu überfallen, das Thor, durch das sie zogen, rasch zu besetzen und von hier aus in die Stadt einzudringen. Es wäre denkbar, dass der Treubruch beiden Consuln zur Last fiel und von der dem Fabius günstigen Überlieferung auf Marcellus allein abgewälzt wurde, aber dieser ist auch in anderen Fällen ähnlich verfahren, und sonst giebt der Bericht des Liv. XXIV 19, 3—11 hier zu keinen Bedenken Anlass. Marcellus war dann einige Zeit krank und blieb in Nola (Liv. XXIV 20, 7).

Nach seiner Genesung wurde er auf einen andern Kriegsschauplatz geschickt, auf dem er sich höheren Ruhm erwerben sollte, nach Sicilien. Die ausführlichste und vollständigste Darstellung seiner sicilischen Feldzüge giebt Livius; ihr Wert beruht darauf, dass sie im wesentlichen aus Polybios geschöpft ist, aber allerdings hat Livius dessen Erzählung durch gelegentliche Zuthaten aus anderer Quelle und besonders durch chronologische und topographische Ungenauigkeiten entstellt. Von dem Originalwerk des Polybios liegen uns für diesen Abschnitt des hannibalischen Krieges hauptsächlich Fragmente seiner Schilderung der Belagerung von Syrakus vor, die noch von byzantinischen Autoren mehrfach excerpiert wurde (vgl. den kritischen Apparat der Ausgabe von Hultsch). Die übrigen Berichte gehen meistens in letzter Linie auf Polybios zurück und sind von geringerem Werte; der des Silius Italicus füllt dessen XIV. Buch und darf wegen der poetischen Freiheiten, die sich der Dichter nimmt, nicht mit den übrigen auf eine Stufe gestellt werden. Vgl. auch die im Eingang citierten Schriften von Aug. Müller und Hesselbarth (476ff.); mir nicht zugänglich ist Tuzzi Ricerche cronologiche sulla seconda guerra punica in Sicilia bei Beloch Studi di storia antica I, Rom 1890. Marcellus ging noch während seines Consulats nach Sicilien ab (Polyb. VIII 3, 7. Liv. XXIV 21, 1. Plut. 13, 1. Sil. It. XIV 110ff.), kann aber erst gegen das Ende des Jahres dort eingetroffen sein. In Syrakus waren die Römerfreunde am Ruder, hatten ihren bedeutendsten Gegner Hippokrates entfernt, indem sie ihn mit 4000 Söldnern und römischen Überläufern nach Leontinoi sandten, und traten in Verhandlungen mit dem neuen römischen Oberfeldherrn ein (Liv. XXIV 27, 6). Aber inzwischen begann die Besatzung von Leontinoi auf eigene Faust den Krieg, indem sie das römische Provincialland verwüstete und einen zu dessen Schutze gesandten römischen Posten niedermachte. Sofort erklärte Marcellus den Frieden für gebrochen (ebd. 29, 5) und setzte sich gegen Leontinoi in Bewegung. Die Regierung in Syrakus wollte ihm zwar Genugthuung geben und schickte ein Heer zur Bestrafung der Friedensstörer, aber noch schneller erschien er selbst vor Leontinoi, nahm die Stadt mit Sturm und liess zweitausend römische Deserteure, die ihm in die Hände fielen, auspeitschen und hinrichten (Liv. XXIV 30, 1—4. 6f. 31, 7. Plut. 14, 1f. Sil. It. XIV 125ff.). Diese furchtbare Strenge entsprach dem römischen Kriegsrecht (vgl. Marquardt St.-V. II 573), aber sie hatte in diesem Falle schwere Folgen. Hippokrates und sein Bruder Epikydes waren entkommen und trafen die nach Leontinoi ziehenden Syrakusaner; indem sie ihnen mit grellen Farben und vielen Übertreibungen die Greuel ausmalten, die die Römer in der eroberten Stadt verübt hätten, brachten sie sie auf ihre Seite, kehrten an ihrer Spitze in die Heimat zurück und regten hier in derselben Weise den Pöbel auf, so dass in kurzem eine Umwälzung alles Bestehenden erfolgte und Syrakus offen von Rom zu den Karthagern abfiel. Unverzüglich brach Marcellus gegen die wichtige Stadt auf (Liv. XXIV 33, 1. Plut. 14, 2. Sil. It. XIV 178ff.) und begann ihre Belagerung, eine der berühmtesten des ganzen Altertums. Livius erzählt nun die Ereignisse bis nach dem Blutbade von Henna unter dem J. 540 = 214, während er beim folgenden Jahre gar nichts von den Vorgängen auf Sicilien meldet; schon dieser Umstand und mehrere andere beweisen hinreichend, dass die Chronologie der Ereignisse bei ihm unrichtig ist. Man kann aber kaum sagen, er habe hier die Ereignisse zweier Jahre zusammengefasst, sondern eher, er habe sie um ein Jahr verschoben, denn höchstens die bis hierher erzählten fallen noch unter das Consulat des Marcellus, der Beginn der

Belagerung dagegen nicht vor das Frühjahr 541 = 213. Als dem Marcellus für dieses Jahr *Sicilia finibus eis, quibus regnum Hieronis fuisset*, zur Provinz gegeben wurde (Liv. XXIV 44, 4), stand der Kampf hier vielleicht in Aussicht, aber es bedurfte längerer Vorbereitungen, ehe man ihn aufnehmen konnte. Zur Chronologie vgl. gegen die meistens angenommene Ansicht Weissenborns (zu Liv. XXIV 39, 13; in neueren Auflagen [5 1895] abgeschwächt) die richtigen Bemerkungen von Hesselbarth a. O. 478f. (ähnlich nach Referaten Tuzzi; abweichend, doch kaum besser, Matzat Römische Zeitrechnung [Berl. 1889] 137ff.). Marcellus persönlich leitete den Angriff von der Seeseite her, der Propraetor Ap. Claudius Pulcher (Nr. 293) den Angriff zu Lande (Polyb. VIII 5, 1. Plut. 14, 3); die Römer verfügten über alle Hülfsmittel antiker Belagerungskunst und versuchten wiederholt, die Stadt mit Sturm zu nehmen, aber alle Angriffe wurden abgeschlagen, zahlreiche Schiffe und Maschinen vernichtet, weil ihnen der geniale Mathematiker und Ingenieur Archimedes zur Verteidigung seiner Vaterstadt stets neue und wirksamere Geschütze und Verteidigungswerkzeuge entgegenzusetzen wusste. Die antiken Quellen geben von diesen eingehenden Bericht, und nur die späteren enthalten dabei manche Übertreibungen (Polyb. VIII 5, 2—9, 10. Plut. 15, 1—17, 3. Liv. XXIV 33, 9—34, 16. Sil. It. XIV 292ff. Tzetz. Chil. II 103—149 mit der Quellenangabe am Schluss: *ὁ Δίων καὶ Διόδωρος γράφει τὴν ἱστορίαν*, daher als Fragment beider in Anspruch genommen, Diod. XXVI 18. Dio frg. 56, 38, vgl. 39. Zonar. IX 4; vgl. zur Kritik Heiberg Quaestiones Archimedeae [Kopenhagen 1879] 38—41; über die topographischen Schwierigkeiten Lupus Die Stadt Syrakus [deutsche Bearbeitg. des Werkes von Cavallari-Holm, Strassb. 1887] 214–217). Spottend über die eigene Ohnmacht gegenüber Archimedes (Polyb. VIII 8, 6. Plut. 17, 1), musste Marcellus schliesslich die Berennung aufgeben und sich entschliessen, die Stadt zu blockieren, was bei deren Ausdehnung nur höchst unvollkommen geschehen konnte. Acht Monate lagen die Römer nach diesen missglückten Angriffen vor Syrakus (Polyb. VIII 9, 6); diese Zeit umfasst die zweite Hälfte des Jahres 541 = 213 und die ersten Monate des nächsten bis zur Wiederaufnahme der Bestürmung, aber Marcellus verbrachte sie nicht unthätig. Nur zwei Drittel des Heeres blieben unter Appius vor der Stadt; mit dem letzten Drittel zog der Oberfeldherr gegen die mit Karthago verbündeten Städte der Insel. Denn hier hatte der glückliche Widerstand von Syrakus und die Landung einer starken punischen Armee überall eine Gärung erzeugt. Jetzt wurden Heloros und Herbesos zur Capitulation gezwungen, Megara erstürmt und zerstört, doch Agrigent wurde vom Feinde besetzt, ehe Marcellus hier eintraf (Polyb. VIII 9, 11f. Liv. XXIV 35, 1f. Plut. 18, 2. 20, 2. Zonar. IX 11). Dafür überraschte er auf dem Rückwege bei Akrillai (jetzt Biscari) zehntausend Syraknsaner unter Hippokrates, die durch die römischen Linien unbemerkt hindurchgekommen waren und sich mit den Karthagern vereinigen wollten; er zersprengte sie vollständig, nur ihr Führer mit der Reiterei rettete sich wieder und stiess zu dem karthagischen Heere (Liv. XXIV 35, 9—36, 1. Plut. 18, 2). Sowohl Rom wie Karthago verstärkten ihre Position auf Sicilien; vorübergehend zeigten sich ein Landheer und eine Flotte der Punier vor Syrakus, und auch Marcellus erhielt Verstärkung durch weitere Kriegsschiffe und eine Legion, die in Panormos gelandet und den feindlichen Nachstellungen glücklich entgangen war (Liv. XXIV 36, 2—9). Er unternahm noch mehrfach Züge ins Innere der Insel (vgl. Liv. XXIV 37, 9. 38, 9. XXV 6, 20. Plut. 18, 2. Zonar. IX 4), doch die Angabe von Kämpfen mit den Karthagern (Zonar. IX 4 Ende) ist unrichtig, denn es kam vor allem darauf an, der Neigung der Eingeborenen zum Verrat vorzubeugen, die dem Feinde Murgantia überliefert hatte. Einer der wichtigsten und festesten Plätze, das im Herzen der Insel gelegene Henna, wurde von dem römischen Commandanten L. Pinarius dadurch behauptet, dass er auf blossen Verdacht hin ein furchtbares Blutbad unter den Einwohnern anrichtete. Wenn Marcellus von dieser That, die die Insulaner mit Abscheu erfüllte und in die Reihen der Feinde trieb, vorher nichts gewusst haben sollte, so hiess er sie doch nachträglich gut und erlaubte seinen Soldaten, die unglückliche Stadt als eine eroberte zu behandeln (Liv. XXIV 39, 7; vgl. Plut. 20, 2); auch eines seiner eigenen Weihgeschenke trägt die Inschrift: *M. Claudius M. f. consol Hinnad cepit* (CIL I 530 = VI 1281). Während des Winters 541 = 213 auf 542 = 212 bezog er ein festes Winterlager bei Leon in der Nähe von Syrakus (Liv. XXIV 39, 8—13; vgl. dazu Lupus a. O. 124) und empfing eine Gesandtschaft der in Westsicilien stehenden cannensischen Legionen, die ihm die Bitte vortrugen, unter seiner Führung kämpfen und die alte Schmach tilgen zu dürfen. Er unterstützte ihr Gesuch beim Senate und erhielt die Erlaubnis, es zu gewähren, doch unter Bedingungen, die für die Soldaten immer noch schimpflich waren (Liv. XXV 5, 10—7, 4. Val. Max. II 7, 15. Frontin. strat. IV 1, 44; bei Plut. 13, 3—8 fälschlich in eine frühere Zeit verlegt). Für 542 = 212 wurde dem Marcellus das Imperium in den bisherigen Grenzen verlängert (Liv. XXV 3, 6), und nun schienen sich endlich bessere Aussichten auf die Gewinnung von Syrakus zu bieten. Verbindungen mit der römischen Partei in der Stadt wurden angeknüpft, aber entdeckt, und der Verrat vereitelt. Doch es fand sich nun eine schwache Stelle in der nördlichen Mauer nahe dem Strande und eine Gelegenheit, bei der die Mauer schlecht bewacht wurde, nämlich das grosse dreitägige Artemisfest. Wie alle ähnlichen war dies ein Frühlingsfest (vgl. o. Bd. II S. 1343f.; Artemis Ortygia und Stadtteil Ortygia in Syrakus hiessen nach der Wachtel, dem Frühlingsvogel); ganz richtig setzt Liv. XXV 23, 2 die Wiederaufnahme der Action in den Anfang des Frühlings. Während in der Stadt das Fest begangen wurde und allgemeine Ausgelassenheit und Sorglosigkeit herrschte, erstieg bei Nacht eine römische Abteilung jene Stelle der Mauer, ging an ihr entlang bis zum Hexapylon, bemächtigte sich dieses Hauptthores der nördlichen Mauer und liess ihre Kameraden ein. Der herbeieilende Epikydes fand den grossen Stadtteil Epipolai von Römern erfüllt und musste ihn aufgeben; am Morgen sah sich Marcellus als

Herrn von Epipolai und der damit zusammenhängenden Quartiere Neapolis und Tyche (Polyb. VIII 37, 1—13. Liv. XXV 23, 1—24, 10. Plut. 18, 3—6. Polyaen. VIII 11. Zonar. IX 5. Tzetz. Chil. II 131—134). Zum Gelingen dieses Überfalls hatte die Unterstützung syrakusanischer Flüchtlinge mehr beigetragen, als unsere Berichterstatter zugeben (vgl. Liv. XXVI 21, 10. 30, 5f. 31, 4f. Frontin. strat. III 3, 2; dazu Lupus a. O. 228. 235). Diese erzählen statt dessen, wie Marcellus, als er von den genommenen Höhen herab die ausgedehnte, glänzende Stadt überblickte, in Thränen ausgebrochen sei (Liv. XXV 24, 10—14. Plut. 19, 1f. Augustin. civ. dei I 6. III 14), ähnlich wie der jüngere Scipio auf den Trümmern von Karthago. Dessen erinnerte sich der Dichter, der die gewiss erfundene Anekdote an das Ende der Belagerung von Syrakus verlegte (Sil. It. XIV 665—678), übrigens mit richtigem Takte, denn die Einnahme von Epipolai war noch keineswegs die Lösung der ganzen Aufgabe. Die meisten unserer Quellen sehen sie beinahe so an (vgl. die kurzen Erwähnungen Vell. II 37, 2. Flor. I 22, 33f. Eutrop. III 14, 3. Oros. IV 17, 1. Auct. de vir. ill. 45, 5); selbst Plut. 18, 6 geht über die folgenden Ereignisse rasch hinweg, und Zonar. IX 5 sagt nur, dass die vollständige Bezwingung von Syrakus noch viel Zeit und Mühe kostete. Da die poetische Darstellung bei Sil. It. XIV 618ff. ganz frei ist, bleibt Livius als einzige Quelle übrig. Marcellus gab die eingenommenen Stadtteile zum grössten Teil seinen Soldaten zur Plünderung preis (s. u.) und besetzte sie. Sein neues Lager war aber von beiden Seiten bedroht; östlich grenzte es an den Stadtteil Achradina, der durch besondere, starke Mauern geschützt und mit der Insel Ortygia verbunden war; westlich erhob sich der Euryalos mit seinen gewaltigen Befestigungen und bot sich einem Entsatzheer fast von selbst als Stützpunkt an. Die Besatzung von Achradina, die viele römische Überläufer enthielt, wies alle Friedensanerbietungen schroff zurück; auch der Commandant des Euryalos zog in der Hoffnung auf Entsatz die mit Marcellus angeknüpften Verhandlungen eine Weile hin, entschloss sich aber schliesslich zur Capitulation (Liv. XXV 24, 15—25, 4. 25, 10). Jetzt waren die Römer im Rücken gedeckt und konnten sich ganz auf Achradina werfen (ebd. 26, 1f.). Doch jetzt erschien auch die von den Syrakusanern erwartete Hülfe von aussen. Der karthagische Admiral Bomilkar war aus ihrem Hafen ausgebrochen, unterrichtete Karthago vom Stande der Dinge und kehrte mit verstärkter Macht zurück (ebd. 25, 11—13); die römerfeindlichen sicilischen Städte rüsteten und stellten Hippokrates an die Spitze eines Entsatzheeres (Appian. Sic. 4, wohl hierher zu ziehen); mit diesem vereinigte sich das karthagische Heer unter Himilko. Es folgte ein combinierter Angriff zu Lande und zu Wasser auf die Römer, unterstützt durch einen Ausfall der Syrakusaner, aber er wurde abgeschlagen (Liv. XXV 26, 3—6). Bald erhielt Marcellus einen Bundesgenossen an der Malaria, die hier im Hochsommer (nach Liv. XXV 26, 7: *tempore autumni*) sehr stark, öfter epidemisch, auftritt und noch andere Krankheiten im Gefolge hat. Die Römer wurden in den hochgelegenen Stadtquartieren davon weniger heimgesucht, als das feindliche Ersatzheer in den sumpfigen Niederungen am Anapos; die beiden Führer und der grösste Teil der Mannschaften fielen der Seuche zum Opfer (Liv. XXV 26, 7—15. Sil. It. XIV 580ff.). Noch einmal sammelte sich ein sicilisches Heer, und wurde von Karthago eine grosse Kriegs- und Proviantflotte ausgesandt, um Syrakus zu Hülfe zu ziehen. Obwohl die römischen Schiffe ihr entgegensegelten, kam es zu keinem Zusammenstoss; aus unerklärlichen Gründen kehrten die Punier um und überliessen die Stadt ihrem Schicksal; auch Epikydes, der sich mit ihnen vereinigt hatte, verzweifelte an ihrer Rettung und ging nach Agrigent, und Sicilien, soweit es zum Reiche Hierons gehört hatte, unterwarf sich den Römern (Liv. XXV 27, 1—28, 3). Auch die Friedensverhandlungen mit den Eingeschlossenen schienen sich dem Abschluss zu nähern; ohne Zweifel beschleunigte sie auch der fühlbarer werdende Mangel an Lebensmittel (vgl. die Andeutungen ebd. 26, 2. 31, 15). Aber die Syrakusaner waren nicht mehr die Gebieter in ihrer eigenen Stadt, sondern die fremden Söldner und römischen Deserteure widersetzten sich und rissen die Gewalt an sich (ebd. 28, 4—30, 1). Schliesslich war es einer der Söldnerführer, ein Spanier Moericus, der sich von den Römern gewinnen liess. Während Marcellus einen Scheinangriff auf Achradina machte und fast alle Verteidiger der Stadt dorthin zog, nahm Moericus eine Anzahl römischer Soldaten in Ortygia auf; die Gelandeten bemächtigten sich der wichtigsten Punkte der Insel und liessen weitere Genossen ein (ebd. 30, 2—12; über verschiedene Unklarheiten des Berichts vgl. Lupus a. O. 230—234). Nach dem Falle von Ortygia war Achradina nicht mehr zu halten; den römischen Deserteuren gab Marcellus selbst Gelegenheit zu entkommen, um einen Verzweiflungskampf zu vermeiden, und die Syrakusaner capitulierten (Liv. XXV 31, 1—7). Durch die Misshandlung der Stadt hat Marcellus den Ruhm seines Namens befleckt. Er hatte nach der Einnahme von Epipolai die damals eingenommenen Stadtteile seinen Soldaten überlassen unter der Bedingung, dass Leben und Freiheit der Einwohner nicht angetastet würden (Liv. XXV 25, 5—9. Augustin. civ. dei I 6. Diod. XXVI 20. Plut. 19, 4. Polyaen. VIII 11. Zonar. IX 5). Nach der Übergabe von Achradina verfuhr er ähnlich, wollte aber grössere Schonung den Römerfreunden und anderen gegenüber fordern. Wie seine Befehle befolgt wurden, lässt sich schon aus dem Tode des greisen Archimedes schliessen, den der Feldherr vor allen erhalten wollte (Cic. Verr. IV 131; fin. V 50. Liv. XXV 31, 9f. Val. Max. VIII 7 ext. 7. Plin. n. h. VII 125. Sil. It. XIV 676—678. Plut. 19, 7—10. Zonar. IX 5. Tzetz. Chil. II 131ff.). Dass Ähnliches vielfach in diesen Tagen vorkam, leugnen selbst die römischen Berichte (Livius, Zonaras) nicht, und namentlich herrscht fast allgemeine Übereinstimmung in der Verurteilung der barbarischen Art, wie Syrakus ausgeplündert wurde. Eine Ausnahme macht nur Cicero, der im Gegensatz zu den Räubereien, die der sicilische Statthalter Verres in Syrakus verübt hatte, die Grossmut und Milde des Eroberers der Stadt mit den glänzendsten Farben schildert (Verr. II 4. IV 115f. 120—123. 131; vgl. Quintil.

inst. or. V 11, 7); der Advocat verdreht hier absichtlich die Thatsachen, wenn auch auf der anderen Seite die Klagen über die Thaten des Marcellus, welche den syrakusanischen Gesandten von Liv. XXVI 29, 4. 30, 1—10 (vgl. Plut. 23, 4, s. u.) in den Mund gelegt werden, der rhetorischen Wirkung wegen übertrieben sein mögen, und wenn auch bei dem Vergleich zwischen dem Verhalten des Fabius in Tareut und des Marcellus in Syrakus, der zu dessen Ungunsten ausfällt, die Familientradition der Fabier mitgesprochen haben mag (Liv. XXVII 16, 8. Plut. 21, 1ff.). Von den Kunsträubereien des Marcellus datierte in Rom der Luxus und die gierige Aneignung griechischer Kunstwerke; deshalb wurde er von Männern wte Cato und Polybios getadelt (Polyb. IX 10, 1ff. Liv. XXV 40, 2. XXXIV 4, 4). Wenn er wirklich in sein Haus nur ein Planetarium des Archimedes als Beutestück gebracht hat (Cic. rep. I 21f.), so waren die Beutestücke desto zahlreicher und wertvoller, mit denen er seinen damals aufs neue gelobten Tempel an der Porta Capena und andere Heiligtümer in Rom und ausserhalb Italiens ausstattete (vgl. Cic. Verr. IV 121; rep. I 21. Liv. XXV 31, 8—11. 40, 1—3. XXVI 21, 7f. 30, 9. 31, 9. Plut. 21, 1ff. 30, 5f.); von einem nach seiner Heimkehr, wohl 544 = 210, aufgestellten ist noch die Weihinschrift erhalten (CIL I 531 = VI 474: *Martei M. Claudius M. f. consol dedit*). Im ganzen war die Beute nicht geringer, als die später in Karthago gemachte (Liv. XXV 31, 11. Plut. 19, 6), und an geschmolzener Bronze scheint man z. B. solche Massen nach Rom gebracht zu haben, dass syrakusanisches Erz dort sogar bei Bauten verwendet wurde (Plin. n. h. XXXIV 13; vgl. Münzer Quellenkritik des Plin. 286 Anm.). Syrakus fiel nach Liv. XXV 31, 5. XXXI 31, 8 im dritten Jahre der Belagerung, und auch was sich bisher über die Chronologie der Ereignisse ergeben hat, führt darauf, das Ende des grossen Unternehmens nicht vor 543 = 211 zu setzen (vgl. Matzat a. O. 143, 5). Als dem Marcellus das proconsularische Imperium für dieses Jahr zur Beendigung des Krieges erneuert worden war (Liv. XXVI 1, 6), stand wohl die Capitulation der Stadt nahe bevor, war aber noch nicht erfolgt. Ganz sicher ist, dass die weiteren Ereignisse auf Sicilien ins Jahr 543 = 211 gehören, die Livius noch unter dem vorhergehenden erzählt (vgl. Matzat a. O. 145, 8. Hesselbarth 500f.). Die Einnahme der Hauptstadt hatte die Unterwerfung des ganzen östlichen Siciliens zur Folge; Marcellus dictierte den Städten je nach ihrer politischen Haltung den Frieden (Liv. XXV 40, 4), und sie wiederum suchten sich nach Möglichkeit gute Bedingungen und deren aufrichtige Erfüllung zu sichern (App. Sic. 5). Wenn Plut. 20, 3—11 aus Poseidonios ein Beispiel von der Milde des Marcellus gegen die Besiegten entnahm, so hätte er doch nicht daraus so weitgehende allgemeine Schlüsse ziehen dürfen, wie: *πρῶτος δοκεῖ τότε Μάρκελλος ἐποδεῖξαι τοῖς Ἕλλησι δικαιοτέρους Ῥωμαίους* (20, 1f.). Die Einrichtung des neugewonnenen Gebiets als römische Provinz musste Marcellus seinen Nachfolgern überlassen, denn die Kämpfe ruhten noch nicht. Hannibal sandte einen Reiterführer aus seiner Schule, den Numider Muttines, nach Sicilien, und durch dessen kecke Streifzüge besserte sich bald wieder die Lage der Punier und ihrer Parteigänger. Selbst Hanno und Epikydes wagten ihre feste Stellung bei Agrigent zu verlassen und an den südlichen Himerafluss (jetzt Fiume Salso) vorzurücken. Hier traf Marcellus mit den Feinden zusammen, und sogar er zog in einigen Scharmützeln mit Muttines den kürzeren. Aber die beiden andern punischen Feldherren, eifersüchtig auf den Numider, boten in dessen Abwesenheit eine Schlacht an und wurden unter grossen Verlusten völlig geschlagen (Liv. XXV 40, 5—41, 7). Als Sieger kehrte Marcellus nach Syrakus und von hier am Ende des Sommers nach Rom zurück (Liv. XXVI 21, 1. 14. Zonar. IX 5. Appian. Iber. 17 mit der falschen Nachricht von seiner Sendung nach Spanien). Noch während er auf Sicilien geweilt hatte, waren ihm zu Ehren Supplicationen beschlossen worden, und mit Recht erhob er jetzt Anspruch auf den Triumph, wobei er sich beklagte, dass er sein Heer auf Sicilien lassen musste und den Legionen von Cannae, die unter ihm gefochten hatten, keinen Lohn für ihre Tapferkeit gewähren durfte (Liv. XXVI 21, 2f. Plut. 13, 8; vgl. auch Ammian. Marc. XXVIII 4, 23 über sein Selbstbewusstsein). Seine Forderung stiess auf Widerspruch. Wir hören bei dieser Gelegenheit und bei dem bald darauf folgenden Handel mit den Siculern wiederholt von den Neidern und Feinden des Marcellus, selbst von einer Missstimmung im Volke gegen ihn (vgl. z. B. Liv. XXVI 21, 3f. 26, 6. 11. 29, 5. 35, 4. Plut. 22, 1. 23, 1. 4. Auct. de vir. ill. 45, 6); genannt wird unter seinen Gegnern M. Cornelius Cethegus, sein Nachfolger auf Sicilien, der dem scipionischen Kreise nahe gestanden zu haben scheint, und vielleicht sind in diesen Kreisen überhaupt die Widersacher des Marcellus zu suchen. Damals waren gerade die beiden Scipionen in Spanien gefallen, und desto heller strahlte der Ruhm des Überwinders von Syrakus. Es wurde ihm daher zwar nicht der Triumph, aber doch zum erstenmale seit dem Beginn des hannibalischen Krieges eine Ovatio bewilligt; unzufrieden damit, zog er erst triumphierend auf den Albanerberg, ehe er bei der Ovatio den Römern die reiche Beute vorführte, die er aus Syrakus heimgebracht hatte (Liv. XXVI 21, 5—13. Val. Max. II 8, 5. Auct. de vir. ill. 45, 6. Plut. 21, 1. 22, 1; comp. Pelop. et Marc. 3, 4, der irrig von drei Triumphen des Marcellus spricht; vgl. auch Mommsen St.-R. I 129, 2. 3). Eine weitere Auszeichnung wurde ihm bald darauf zu teil, indem er für das nächste Jahr zusammen mit M. Valerius Laevinus das Consulat erhielt (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXVI 22, 12f. XXIX 16, 1. XXXI 13, 2. Flor. I 22, 25. Oros. IV 17, 14. Cassiod. Fest. p. 364. Plut. 23, 1. Zonar. IX 5 Ende).

Die Überlieferung über die folgenden, letzten Lebensjahre des Marcellus ist sehr trübe und durch Fälschungen entstellt; wir sind dafür im wesentlichen auf Livius angewiesen, dem sich Plutarch meistens anschliesst, und Livius schöpft hier aus ganz unzuverlässigen Annalen, wie denen des Valerius Antias. Die Verherrlichung des Marcellus wird aufs äusserste getrieben und bezeichnenderweise öfter ihm selbst in den Mund gelegt (vgl. z. B. seine Worte bei Liv. XXV 41, 1: *se,*

qui Hannibalem subnixum victoria Cannensi ab Nola reppulisset, mit den ähnlichen, aber weit stärkeren Liv. XXVII 2, 2: *se, qui post Cannensem pugnam ferocem victorem Hannibalem contudisset*). Marcellus trat im J. 544 = 210 sein viertes Consulat vor dem Eintreffen seines Amtsgenossen an und leitete eine Untersuchung wegen Brandstiftung noch allein (Liv. XXVI 26, 5. 27, 6). Nach der Ankunft des Laevinus wurden die Provinzen verteilt; durchs Los erhielt Marcellus wieder Sicilien, aber es waren von dort zahlreiche Klagen über seine Amtsführung eingelaufen und sollten im Senat zur Sprache gebracht werden, und wie er diese Verhandlungen, um ihre unparteiische Leitung zu sichern, bis zur Ankunft des Laevinus verschoben hatte, so schlug er jetzt freiwillig diesem, dem der Krieg in Italien zugefallen war, einen Tausch der Provinzen vor. Trotz dieses grossmütigen Benehmens wurden von den Gesandten der sicilischen Städte, besonders der Syrakusaner, schwere Anklagen gegen ihn erhoben, und nicht nur seine Gegner unterstützten diese, sondern auch der strenge T. Manlius Torquatus verurteilte seine Härte. Aber Marcellus rechtfertigte sich mit Berufung auf den Kriegsbrauch; der Senat hiess seine Massregeln gut und gab den Syrakusanern leeren Trost für die Zukunft. Ob Marcellus sich bei der ganzen Angelegenheit wirklich so edel gezeigt hatte, wie unsere Quellen ihn darstellen, steht dahin; die abgewiesenen Ankläger mussten ihn zu versöhnen suchen, begaben sich daher freiwillig in seine Clientel und beschlossen grosse Ehren für ihn und sein Haus (Liv. XXVI 26, 5—11. 27. 16. 29, 1—32, 8, vgl. XXXVIII 43, 9; daraus Val. Max. IV 1, 7 und mit willkürlichen Ausschmückungen und Änderungen Plut. 23, 2—9; etwas abweichend Zonar. IX 6, vgl. Dio frg. 56, 41). Noch bis in Ciceros Zeit wurde ein Fest, die Marcellia, in Syrakus zu Ehren des Eroberers der Stadt und seiner Nachkommen gefeiert (Cic. Verr. IV 151. Plut. 23, 9). Es verging noch einige Zeit mit Rüstungen, namentlich mit der Aufbringung einer freiwilligen Anleihe für die Flotte, ehe die Consuln in ihre Provinzen abgehen konnten (Liv. XXVI 36, 12). Marcellus begab sich zum Heere nach Apulien und knüpfte Verbindungen in den noch auf Hannibals Seite stehenden Städten an (ebd. 38, 5). Es glückte ihm, Salapia (jetzt Salpi) durch Verrat zu nehmen und hier 500 numidische Reiter, eine Elitetruppe Hannibals, fast vollständig niederzumachen (Liv. XXVI 38, 11—14. Val. Max. III 8 ext. 1. Appian. Hann. 45—47. Zonar. IX 7; vgl. auch Dasius). Von Apulien wandte er sich nach Samnium und nahm zwei wichtige Magazine Hannibals mit reichen Vorräten (Liv. XXVII 1, 1f. Plut. 24, 2; über die Lage der sonst unbekannten Orte vgl. Neumann Zeitalter der pun. Kriege 451). Mit dem Punier selbst soll er dann bei Numistro in Lucanien zusammengestossen sein und Rache für dessen Sieg über Cn. Fulvius Centumalus genommen haben. Nach Liv. XXVII 2, 1—12 (daraus Plut. 24, 2—7) dauerte die von Marcellus angebotene Schlacht unentschieden bis in die Nacht hinein; am nächsten Tage lehnte Hannibal die Erneuerung ab und räumte in der folgenden Nacht das Feld; Marcellus schrieb sich den Sieg zu, verfolgte den Feind nach Venusia, that ihm in kleinen Gefechten noch mehr Schaden und blieb auf seiner Spur. Dagegen sagt Frontin. strat. II 2, 6: *Hannibal apud Numistronem contra Marcellum pugnaturus cavas et praeruptas vias obiecit a latere: ipsaque loci natura pro munimentis usus clarissimum ducem vicit* (vgl. auch II 3, 9). Hier kann man sich trotz der vermittelnden Ansicht Hesselbarths a. O. 519f. nur für den einen oder für den andern Bericht entscheiden und wird das Treffen bei Numistro für eine Schlappe des Marcellus zu halten haben. Er blieb aber in Hannibals Nähe, und als er infolge eines Conflicts zwischen seinem nach Rom berufenen Collegen und dem Senat einen Dictator ernennen musste, that er das im Lager (Liv. XXVII 4, 1—4. 5, 18f. Plut. 24, 8. 25, 1f.). Er behielt sein Commando auch im J. 545 = 209, in welchem der greise Consul Fabius Tarent einnahm (Liv. XXVII 7, 8. 11. 10, 12. Plut. 25, 2). Um Hannibal von hier abzuziehen, veranlasste Fabius die zuchtlose Besatzung von Rhegion zu einem Angriff auf Caulonia, aber gleichzeitig soll er nach Liv. XXVII 12, 2 auch seinen Collegen und Marcellus gebeten haben, jenen zu beschäftigen. Und nun erzählt Livius XXVII 12, 7—15, 1 (daraus Oros. IV 18, 4 und Plut. 25, 3—26, 7) mit grosser Ausführlichkeit und Lebhaftigkeit, wie Marcellus das ausgeführt habe: er sei gleich im Anfang des Frühlings nach Canusium gegen Hannibal marschiert, habe am ersten Tage ein unentschiedenes Treffen geliefert, am zweiten eine schwere Niederlage erlitten; dann habe er durch eine lange Rede und strenge Strafen die Soldaten zur Anspannung aller Kräfte gereizt und am dritten Tage nach langem und schwerem Kampfe einen grossen Sieg errungen; mit Zurücklassung von 8000 Toten sei Hannibal nach Bruttium geflohen, und nur der eigene schwere Verlust habe Marcellus an der Verfolgung gehindert. Die Einzelheiten des Schlachtberichts tragen deutlich die Kennzeichen der Erfindung des Valerius Antias (vgl. für die dreitägige Dauer der Kämpfe die angeblichen Siege des Marcellus bei Nola); es ist eine solche von der schlimmsten Art, denn die Folgen der Schlacht waren gerade die entgegengesetzten, als die nach einem Siege des Marcellus zu erwartenden (scharf hervorgehoben von Streit a. O. 38—40). Hannibal zog unbehindert und schnell nach Bruttium, befreite hier Caulonia und kehrte ebenso unangefochten nach Tarent zurück, das inzwischen freilich durch Verrat gefallen war; gegen Marcellus aber wurden in Rom gegen das Ende des Jahres Anklagen laut und lauter erhoben und schliesslich von dem Tribunen C. Publicius Bibulus öffentlich ausgesprochen, dass er sein Heer zweimal von Hannibal habe hinschlachten lassen, und dass er es jetzt, während jener in halb Italien umherschweife, den ganzen Sommer über unthätig in den Stadtquartieren zu Venusia halte (Sinuessa statt Venusia bei Plut. 26, 8 wohl nur ein Versehen, aus dem sich dann die Hinzufügung von *εἰς Καμπανίαν* ergab, was dann wieder an Hannibals Quartiere in Capua erinnerte und die Ausschmückung der Rede des Bibulus 27, 2 nach sich zog; Venusia richtig 29, 1). Nach unseren Quellen triumphierte Marcellus über diese Anklagen ebenso wie früher über die der Siculer; er rechtfertigte sich

so glänzend (nach Liv. XXVII 21, 4 nur *commemoratione rerum suarum*), dass nicht nur der Antrag auf Abrogation seines Proconsulats — der also wirklich gestellt, nicht wie einige Jahre später bei Scipio blos gefordert wurde (Liv. XXIX 19, 6) — vom Volke abgelehnt, sondern Marcellus fürs nächste Jahr zum Consul gewählt wurde (Liv. XXVII 20, 10—21, 4. Plut. 27, 1—5). Diese Widersprüche des Livius mit sich selbst ergeben, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, dass der Sieg des Marcellus im J. 545 = 209 einfach erlogen ist; der Proconsul hat wahrscheinlich nie in einer Feldschlacht mit Hannibal gefochten, in der er nicht unterlegen ist. Als designierter Consul wurde er noch nach Etrurien geschickt, um Unruhen zu unterdrücken (Liv. XXVII 21, 7. Plut. 28, 1), dann trat er 546 = 208 sein fünftes Consulat zusammen mit T. Quinctius Crispinus an (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXVII 22, 1. XXX 27, 11. Cassiod.; Bezeichnung als fünfmaliger Consul auf den Münzen des Marcellinus Mommsen Münzw. 648 nr. 303; bei Cic. div. II 77. Nep. Hann. 5, 3. Ascon. Pis. p. 11. Auct. de vir. ill. 45, 7. Plut. Fab. 19, 7; Marc. 1, 1. 28, 6. 30, 6; comp. Pelop. et Marc. 3, 4. Appian. Hann. 50). Beide Consuln erhielten Italien als Provinz (Liv. XXVII 22, 2), aber Marcellus wurde durch religiöse Angelegenheiten in Rom festgehalten. Er hatte bei Clastidium und dann wieder bei Syrakus Honos und Virtus einen Tempel gelobt und wollte das Gelübde erfüllen, indem er den von Q. Fabius Maximus erbauten Honostempel wiederherstellte und ein Bild der Virtus hinzufügte. Die Pontifices erhoben dagegen Einspruch; daher musste er einen besonderen Tempel der Virtus erbauen, der aber mit jenem und auch dem des Mars verbunden war. Sie lagen vor der Porta Capena und wurden mit den aus Syrakus entführten Kunstwerken prächtig ausgestattet; ihre Weihung sollte Marcellus nicht mehr erleben, sondern erst sein Sohn vollziehen (Cic. Verr. IV 120—123; nat. deor. II 61; rep. I 21. Liv. XXVII 25, 7—9. XXIX 11, 13f. Val. Max. I 1, 8. Ascon. Pis. p. 11. Lactant. div. inst. I 20, 12. Plut. Marc. 28, 1ff.; fort. Rom. 5; vgl. auch Mommsen zu CIL I 531). Er übernahm wieder den Befehl über das Heer bei Venusia, und auch Crispinus führte das seinige hierher; beide lagerten vereinigt zwischen Venusia und Bantia und warteten auf die Gelegenheit zum Schlagen (Liv. XXVII 25, 10. 12—14. Plut. 29, 1—3). Auf einem Recognoscierungsritte fielen beide Consuln in einen Hinterhalt bei Petelia; Crispinus entkam schwer verwundet, Marcellus fand dabei seinen Tod. Die Berichte über dieses wichtige Ereignis weisen im einzelnen mannigfache Abweichungen auf (vgl. dazu Hesselbarth a. O. 530—533). Der zuverlässigste ist der des Polyb. X 32, 1—6, wonach die eigene Unvorsichtigkeit die Consuln ins Verderben führte, was dem Autor zu längeren Erörterungen über diese Unvorsichtigkeit und zu manchem Tadel Anlass giebt (ebd. 7—12; ähnlich Appian. Hann. 50: *ὁ Ἀννίβας .... ἐπῄνεσε μὲν ὡς στρατιώτην, ἐπέσκωψε δὲ ὡς στρατηγόν.* Plut. comp. Pelop. et Marc. 3, 4: *οὐ στρατηγοῦ πτῶμα, προδρόμου δέ τινος ἢ κατασκόπου πέπτωκεν*). Bei Livius XXVII 26, 1—27, 11 sind manche Züge offenbar hineincorrigiert, z. B. dass eigens ein Hinterhalt für die Consuln gelegt wurde, dass deren Bedeckung aus Etruskern und Fregellanern bestand, dass jene die Feldherren im Stiche liessen; auf abweichende Berichte weist er zuerst XXVII 26, 13 hin, wo er mit *quidam prodidere memoriae* eine Anekdote einführt, die Val. Max. I 6, 9. Plin. n. h. XI 189. Plut. Marc. 29, 8 übereinstimmend geben; dann schliesst er seinen Bericht XXVII 27, 12—14: *Multos circa unam rem ambitus fecerim, si, quae de Marcelli morte variant auctores, omnia exsequi velim. ut omittam alios, Coelius triplicem gestae rei rationem edit: unam traditam fama, alteram scriptam laudatione fili, qui rei gestae interfuerit, tertiam, quam ipse pro inquisita ac sibi comperta adfert; ceterum ita fama variat, ut tamen plerique loci speculandi causa castris egressum, omnes insidiis circumventum tradant.* Bei dieser Verwirrung der Tradition muss man sich wohl mit der allgemeinen Kenntnis des Herganges begnügen. Plutarch 29, 4—16 schöpft aus Livius; Appian. Hann. 50 giebt einen von den übrigen abweichenden, doch wenig brauchbaren Bericht. Kürzere Darstellungen und Erwähnungen sind Cic. Tusc. I 89. Nep. Hann. 5, 3. Eutrop. III 16, 4. Oros. IV 18, 6. 8. Auct. de vir. ill. 45, 7. Sil. Ital. XV 343ff. Plut. Fab. 19, 7; Flamin. 1, 5; comp. Pelop. et Marc. 3, 4f. Zonar. IX 9. Der Leichnam des Marcellus fiel in die Hand der Feinde; Hannibal zog ihm den Siegelring ab, um sich dessen zu einer Kriegslist zu bedienen (Liv. XXVII 28, 4. Appian. Hann. 50. Zonar. IX 9), aber er bestattete nach dem übereinstimmenden Zeugnis unserer Quellen den Toten aufs ehrenvollste (Cic. Cato 75. Liv. XXVII 28, 1. Val. Max. V 1 ext. 6. Auct. de vir. ill. 45, 7. Sil. Ital. XV 381—396. Appian. Hann. 50. Plut. Marc. 30, 1; comp. Pelop. et Marc. 3, 7; vgl. Polyb. [?] bei Suid. I 2, 991 Bernh. Zonar. IX 9). Auct. de vir. ill. 45, 8 sagt: *Ossa Romam remissa a praedonibus intercepta perierunt*, Appian. Hann. 50: *τὰ ὀστᾶ τῷ παιδὶ προσέπεμψεν ἐς τὸ Ῥωμαίων στρατόπεδον*; beide Versionen giebt auch Plutarch 30, 1—4, die erste ausführlich unter Berufung auf Cornelius Nepos und Valerius Maximus, die zweite unter Berufung auf Livius und Kaiser Augustus, doch weder Valerius Maximus noch Livius sprechen überhaupt davon, und die Versuche zur Lösung dieser Schwierigkeit sind noch nicht geglückt. Über das Grab des Marcellus ist nichts bekannt.

Marcellus war bei seinem Tode über 60 Jahre alt (Liv. XXVII 27, 11. Plut. 28, 6) und hatte in 39 Schlachten gekämpft (Plin. n. h. VII 92; falsch Ammian. Marc. XXV 3, 13: zwanzig). Virtus und Honos waren seine Götter, und die Geschichte seines Lebens ist die seiner Feldzüge. Die Leichenrede, die ihm sein Sohn hielt und die Coelius Antipater benutzte (s. o.), hat jedenfalls zuerst seine Verdienste vielfach übertrieben; darauf stützte sich vielleicht Augustus, als er in der Leichenrede auf seinen Schwiegersohn M. Claudius Marcellus dessen grossen Ahnen feierte. Doch mehr als Familieneitelkeit hat römischer Patriotismus zu seiner Verherrlichung beigetragen; Livius hat dessen Erfinduugen gläubig wiederholt, und Plutarch hat, auf sie gestützt, ein vielfach verzeichnetes Bild vom Charakter des Marcellus gegeben,

den er wenig glücklich mit Pelopidas vergleicht. Die Alten haben Marcellus gern mit Fabius zusammengestellt (schon Cic. rep. V 10 bei Non. p. 337, 33f., noch Claudian. bell. Gildon. I 89. Liv. XXIV 9, 7—11. Plut. Fab. 19, 2f. 5—7; Marc. 9, 2f.; apophth. Fab. 3); beide waren vor dem Auftreten des Scipio Africanus die tüchtigsten Feldherren Roms im zweiten punischen Kriege, Marcellus wohl der bedeutendere, Fabius der sympathischere von beiden. Marcellus war persönlich stark, tapfer und verwegen; von seiner Strategie ist schwer ein Bild zu gewinnen, da die Überlieferung hierfür nicht ausreicht. Einzelne tactische Neuerungen werden ihm zugeschrieben (Plut. 12, 4. Auct. de vir. ill. 45, 3. Ampel. 18, 10; vielleicht auch Veget. I 15), doch sind das Dinge von geringerer Bedeutung. Er kann aber nicht blos ein tüchtiger Soldat gewesen sein, sondern muss sich auch als Feldherr gut bewährt haben, wenngleich er dem Genie Hannibals bei weitem nicht gewachsen war. Eine gewisse Achtung für griechische Religion, Kunst und Wissenschaft hat er besessen; der römischen Religion war er äusserlich ergeben, aber sein Geist liess sich durch sie nicht beengen (charakteristisch Cic. div. II 77). Wie von religiösen Vorurteilen, so war er indes auch von moralischen Vorurteilen frei und hat öfter mit Grausamkeit und Treulosigkeit seine und Roms Sache verfochten. Das sind etwa die hervortretendsten Züge, die sich bei unbefangener Betrachtung seiner Geschichte nach Abzug der Entstellungen ergeben. Sein Portrait ist nur auf den Münzen des Marcellinus erhalten (Mommsen Münzw. 648 nr. 303); Statuen und Büsten tragen seinen Namen mit Unrecht (vgl. Bernoulli Röm. Ikonographie I 29—31).

221) M. Claudius Marcellus, plebeischer Aedil 538 = 216 (Liv. XXIII 30, 17), ist von den gleichalterigen Homonymen jedenfalls zu unterscheiden, vielleicht der 558 = 196 nach Karthago gesandte, falls dies nicht Nr. 222 sein kann (s. d.).

222) M. Claudius Marcellus, Sohn von Nr. 220 (vgl. die Nachrichten über seine Jugendgeschichte. Fast. Cap. 558. 565. Plut. Flamin. 18, 1). Als Knabe wurde er von C. Scantinius Capitolinus mit unsittlichen Anträgen verfolgt. Dieser war damals plebeischer Aedil (nicht Tribun, wie Val. Max. VI 1, 7 angiebt, vgl. Mommsen St.-R. I 706, 6. II 472, 2) und als solcher Amtsgenosse des curulischen Aedilen Marcellus, der als Vater des Knaben den Scantinius wegen Stuprum vor Gericht zog. Ungeachtet der Unverletzlichkeit seines Amtes wurde die Einleitung eines Processes gegen Scantinius genehmigt, und der Process endigte mit seiner Verurteilung, obgleich der Knabe aus Scham kein Zeugnis abgab (Plut. Marc. 2, 5—8. Val. Max. a. O.). An dem letzten Feldzuge seines Vaters 546 = 208 nahm der junge Marcellus als Kriegstribun teil; er geriet mit ihm in den Hinterhalt, wo jener den Tod fand, und entkam selbst nur mühsam und verwundet aus den Händen der Feinde (Polyb. X 32, 6. Liv. XXVII 26, 12. 27, 7. Sil. Ital. XV 354—376. Plut. Marc. 29, 10. 15); Hannibal, der dem Leichnam des Vaters ein ehrenvolles Begräbnis gewährte, sandte seine Asche dem Sohne zu (Plut. Marc. 30, 1. 4. App. Hann. 50). und dieser hielt dem Helden später die Leichenrede, die noch in gracchischer Zeit gelesen wurde (Liv. XVII 27, 13 vgl. S. 2754). 549 = 205 vollzog er dann die Weihung des von dem Vater gelobten und begonnenen Tempels von Honos und Virtus (Liv. XXIX 11, 13). 550 = 204 war er Volkstribun und begleitete mit seinem Collegen M. Cincius Alimentus die Senatscommission, die in Locri und auf Sicilien die Berechtigung der gegen P. Scipio erhobenen Beschwerden zu untersuchen hatte (Liv. XXIX 20, 11). Als curulischer Aedil mit Sex. Aelius Paetus 554 = 200 machte er sich durch Fürsorge für die Herabsetzung der Getreidepreise und durch glänzende Ausstattung der Spiele beim Volke beliebt (Liv. XXXI 50, 1f.), als Praetor verwaltete er 556 = 198 Sicilien (Liv. XXXII 7, 13. 8, 5. 7. 27, 3). Zum Consul für 558 = 196 mit L. Furius Purpurio gewählt (Fast. Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXXIII 24, 1. 25, 4. Cassiod. Nep. Hann. 7, 6), wünschte er den Krieg in Makedonien zu erhalten, aber es fiel ihm Italien als Provinz zu (Polyb. XVIII 42, 1—3. Liv. XXXIII 25, 5—10). Annalistische Berichte, die im einzelnen wenig zuverlässig sind, erzählen seinen Feldzug in Oberitalien; er soll erst von den Boiern geschlagen worden sein, dann die Insubrer bei Comum besiegt haben und schliesslich vereinigt mit seinem Collegen Furius auch die Boier unterworfen haben (Liv. XXXIII 36, 4—37, 8). Ein Triumph des Furius wird nicht verzeichnet, sondern nur ein solcher des Marcellus, nach Liv. XXXIII 37, 10 *de Insubribus Comensibusque*, nach den Acta triumph. *de Gal[leis Ins]ubrib(us)*; demnach sind mindestens die Erfolge gegen die Boier, die Oros. IV 20, 11 allein darstellt, in den Berichten stark übertrieben worden, denn der Krieg gegen dieses Volk dauerte noch mehrere Jahre fort. Die Beziehung eines Inschriftfragments aus Karthago auf diese Ereignisse ist ganz unsicher (Eph. epigr. VII 178 mit Anm. = CIL VIII Suppl. 12538). Marcellus wurde während seines Consulats Pontifex und leitete die Wahlen für das folgende Jahr (Liv. XXXIII 42, 5. 7). Ob er der M. Claudius Marcellus ist, der damals mit zwei anderen Gesandten nach Karthago ging, um gegen Hannibal wegen des Bündnisses mit Antiochos Klage zu erheben, ist ungewiss; fällt diese Gesandtschaft noch unter sein Consulat, wie Nep. Hann. 7, 6 ausdrücklich angiebt, und wofür anderes spricht, so ist die Identität jenes Gesandten mit dem Consul ausgeschlossen (vgl. Nissen Krit. Unters. 152). An sich ist die Erzählung des Livius (XXXIII 47, 7) ohne Anstoss, weil nach ihr die Gesandtschaft erst in das nächste Jahr gehört, wo Marcellus wohl daran teilnehmen konnte. Im J. 561 = 193 war er wieder in Oberitalien thätig, und zwar als Legat und zeitweise Stellvertreter des Consuls L. Cornelius Merula; die Erinnerung an seine eigenen geringen Erfolge gegen die Boier mochte ihn verleiten, die weit entscheidenderen des Oberfeldherrn missgünstig zu beurteilen (Liv. XXXV 5, 1. 6. 8. 8, 1). Bei der Bewerbung um die Censur für 565 = 189 trug er den Sieg über die anderen plebeischen Bewerber, M. Acilius Glabrio und M. Porcius Cato, davon und wurde mit T. Quinctius Flamininus gewählt (Fast. Cap. Liv. XXXVII 57, 10. 58, 2. XXXVIII 28, 1. 36, 10. XLI 9, 9. 13, 4. Plut. Flamin. 18, 1). Als Censorier steht er im SC de Bacchanalibus von 568

= 186 unter den Urkundszeugen an erster Stelle (CIL I 196 = X 104: *M. Claudi(us) M. f.*). Er starb 577 = 177 (Liv. XLI 13, 4).

223. 224) M. Claudius Marcellus. Zwei Männer dieses Namens sind so schwer aus einander zu halten, dass sie hier zusammen behandelt werden dürfen. Einer von ihnen war Praetor urbanus 566 = 188 (Liv. XXXVIII 35, 2. 10. 42, 7; daraus Val. Max. VI 5, 3, der infolge flüchtiger Lectüre seiner Vorlage die Praetur ins folgende Jahr setzt); der zweite war Praetor 569 = 185 (Liv. XXXIX 23, 2). Wären beide identisch, so würde an der zweiten Stelle wohl die Iteration des Amtes verzeichnet sein. Einer der beiden Homonymen ist dann im J. 571 = 183 Consul geworden (*M. Claudius M. f. M. n. Marcellus* Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Nep. Hann. 13, 1. Liv. XXXIX 45, 1. Oros. IV 20, 27. Obseq. 4. Cassiod.). Er erhielt zusammen mit seinem Amtsgenossen Q. Fabius Labeo Ligurien zur Provinz; einer von ihnen sollte sich auch bereit halten, gegen die Keltenscharen zu marschieren, die von Norden her über die Ostalpen in das nordadriatische Küstenland eingewandert waren und sich hier niedergelassen hatten (Liv. XXXIX 45, 3. 6f.). Marcellus übernahm diesen Auftrag, überschritt aber angeblich seine Vollmacht. Obgleich die Kelten sich ihm ergaben und, wenigstens nach ihrer eigenen Behauptung, seinem Befehl, Italien zu verlassen, gehorchen wollten, liess er sie entwaffnen und ihnen ihre bewegliche Habe wegnehmen. Sie wandten sich beschwerdeführend an den Senat, und dieser entschied, dass sie ihr Eigentum zurückerhalten, aber das occupierte Gebiet räumen und unter Aufsicht römischer Commissare über die Alpen zurückgehen sollten; dies alles wurde ausgeführt (Liv. XXXIX 54, 1—55, 4). Der Bericht des Annalisten Piso (bei Plin. n. h. III 131), Marcellus habe die Ansiedlung der Kelten wider den Willen des Senats zerstört, dürfte die officielle Version wiedergeben: die römische Regierung setzte, um den Anstand zu wahren, ihren Beamten vor den Kelten ins Unrecht, aber in Wahrheit entsprach sein Vorgehen ihren eigenen Absichten; denn um der Wiederkehr solcher Barbareneinfälle vorzubeugen, wurde in jener Gegend unweit von der zerstörten Niederlassung die starke Festung Aquileia bald darauf begründet, und dem Consul bezeugte der Senat seine Zufriedenheit, indem er seine weiteren gegen die Istrer gerichteten Kriegspläne gut hiess und ihm zu deren Ausführung das Commando für 572 = 182 erneuerte, nachdem Marcellus zur Leitung der Wahlen in Rom gewesen war (Liv. XXXIX 55, 4. 56, 3. XL 1, 6). Aus dem J. 572 = 182 hören wir von ihm nur, dass er an der ligurischen Grenze stand und die Unterwerfung von 2000 ins römische Gebiet übergetretenen Ligurern entgegennehmen wollte; der Senat wies ihn aber an, diese Frage den in Ligurien weilenden Consuln zur Entscheidung zu überlassen und die Feinde vorsichtiger zu behandeln, als früher die Kelten (Liv. XL 16, 5f.). Dem einen Consul sollte er Anfang 573 = 181 nach Ligurien zu Hülfe eilen, aber er hatte das Commando bereits seinem Nachfolger übergeben und empfing jenen Befehl erst während der Heimreise (Liv. XL 25, 9. 26, 1). Bei den folgenden Angaben muss es wieder unentschieden bleiben, auf welchen der zwei M. Marcelli dieser Zeit sie sich beziehen. Ein Marcellus erschien 581 = 173 als römischer Gesandter vor der actolischen Bundesversammlung in Delphi, wo übrigens eine Ehreninschrift wohl republicanischer Zeit gefunden ist: *Ἡ πόλις τῶν Δελφῶν Μάρκελλον Κλαύδιον τὸν ἑαυτῆς πάτρωνα* (Bull. hell. VI 449); von hier aus begab er sich zu einer von ihm selbst einberufenen Versammlung des achaeischen Bundes in den Peloponnes (Liv. XLII 5, 10—6, 3). Nach dem energischen Auftreten dieses Gesandten den Griechen gegenüber kann man vermuten, dass er ein bedeutenderer Mann, wohl ein Consular, gewesen sein muss und nicht etwa der junge M. Marcellus Nr. 225, der damals noch ganz im Anfang seiner Laufbahn stand. Im J. 585 = 169, in welchem dieser jüngere Mann die Praetur verwaltete, werden dann zwei weitere Marcelli erwähnt, die sowohl von ihm, wie unter einander verschieden sind. Der eine war damals Legat des Q. Marcius Philippus im makedonischen Kriege (Liv. XLIV 3, 2 aus Polybios, daher die Namensform *M. Claudius*); der andere war Decemvir sacris faciundis und ist in diesem Jahre gestorben (Liv. XLIV 18, 7: *M. Claudius Marcellus*). Dass sich alle hier zusammengestellten Nachrichten auf noch mehr als zwei gleichnamige Personen verteilen können, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber kaum wahrscheinlich.

225) M. Claudius Marcellus, bezeichnet als *M. f.* im SC de Thisb. und auf der Inschrift von Luna, als *M. f. M. n.* Fasti Cap. 588. 599. Acta tr. 588 (nur ... *M. n.* erhalten Fasti Cap. 602. Acta tr. 599), als Sohn von Nr. 222 bei Liv. XLI 13, 4. Ascon. Pis. p. 11. Im J. 577 = 177 folgte er seinem damals gestorbenen Vater als Pontifex nach (Liv. a. O.); 583 = 171 war er Volkstribun und widersetzte sich mit seinem Collegen M. Fulvius Nobilior einem Beschlusse seiner Amtsgenossen, der sich gegen den Senat richtete (Liv. XLII 32, 7); 584 = 170 wird er in dem Senatsbeschluss für die Thisbaeer als Zeuge erwähnt (Dittenberger Syll. 226 = IGS I 2225 v. 16). Im J. 585 = 169 hatte er als Praetor (Liv. XLIII 11, 7), wiederum Gelegenheit, zwischen Senat und Volk zu vermitteln. Die beiden Consuln Q. Marcius Philippus und Cn. Servilius Caepio führten damals Klage über den Widerstand des Volkes gegen die Aushebungen; darauf erklärten die Praetoren Marcellus und C. Sulpicius Gallus, die Consuln selbst trügen die Schuld, und stellten den Antrag, ihnen die Aushebung an Stelle jener zu übertragen. Der Senat beschloss nicht nur dem Antrag gemäss, sondern wollte sogar den Praetoren nach glücklicher Beendigung dieses Geschäfts noch mehr Übergewicht über die Consuln verleihen, aber sie hielten sich taktvoll in den Grenzen ihrer Competenz (Liv. XLIII 14, 3ff. 15, 4f.). Dann verwaltete Marcellus bis Ende 586 = 168 die beiden spanischen Provinzen und nahm dort eine sonst nie genannte Stadt Marcolica ein (Liv. XLIII 15, 3. XLV 4, 1). Zusammen mit jenem C. Sulpicius Gallus wurde er 588 = 166 Consul (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Terent. Andr. tit. Cic. rep. I 21. Liv. XLV 44, 2. Obseq. 12. Cassiod. Plin. n. h. II 53), und beide kämpften mit Glück gegen die Ligurer

und gegen einige Alpenstämme, so dass ihnen die Ehre des Triumphes zu teil wurde. Die einzigen Zeugnisse sind Liv. ep. XLVI: *Claudius Marcellus consul Alpinos Gallos, C. Sulpicius Gallus consul Ligures subegit*, Acta tr.: C. triumphierte *[de G]alleis Contrub[i]eis et Liguribus [Elea]tibusque*, Sulpicius *[de Ligur]ibus Tai.. ...rneis.* Zum zweitenmale war Marcellus Consul 599 = 155 mit P. Scipio Nasica Corculum (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. acad. pr. II 137. Cassiod.) und verdiente sich wiederum einen Triumph. Er unterdrückte nämlich einen Aufstand der Apuaner, die bei der Wegführung ihrer Stammesgenossen nach Samnium in den alten Wohnsitzen an der etruskisch-ligurischen Grenze belassen worden waren (Acta tr.: ... *Marcellus II .... [de Liguri]bus et Apua[neis]*), und rettete dadurch die dort begründete Colonie Luna, die ihm zum Dank auf ihrem Forum eine Statue auf einer Marmorsäule errichtete (CIL I 539 = XI 1339: *M. Claudius M. f. Marcelus consol iterum*). Wegen seiner Verdienste wurde er 602 = 152 zum drittenmale zum Consulat befördert (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obseq. 18. Cassiod.; *ter consul* Cic. Pis. 44; div. II 14; de fato 33. Ascon. Pis. p. 11) und mit starker Macht nach Spanien gesandt, wo er sich zuerst als Praetor ausgezeichnet hatte, und wo die Lage damals sehr gefährlich war. Aus den erhaltenen Berichten ergiebt sich, dass die Wahl des Marcellus glücklich war, denn es gelang ihm, die Hauptstämme der Keltiberer zur Unterwerfung zu bewegen und die Lusitaner zu beruhigen, so dass er in Corduba, das Strabon III 141 *Μαρκέλλου κτίσμα* nennt (vgl. Hübner CIL II p. 306), die Winterquartiere beziehen und abwarten konnte, was man in Rom über die Keltiberer beschliessen werde. Er hatte nämlich nicht nur den Bellern und Titthern, sondern auch den gefährlichsten Gegnern, den Arevakern erlaubt, Gesandte an den Senat zu schicken, und hatte selbst Gesandte mit ihnen gehen lassen, die die Annahme der Unterwerfung der Arevaker empfahlen. Aber in Rom war man mit Marcellus unzufrieden; seine vorsichtige und diplomatische Behandlung der Feinde, der er seine Erfolge dankte, wurde ihm als Feigheit ausgelegt, die Fortführung des Krieges und seine Abberufung wurden beschlossen. Angeblich weil Marcellus seinem Nachfolger den Ruhm missgönnte, den Krieg beendigt zu haben, beeilte er sich, zu einer Verständigung mit den Arevakern zu kommen, und schloss noch vor seiner Rückkehr 603 = 151 mit den Arevakern unter billigen Bedingungen Frieden. Wenn Marcellus bei diesen Ereignissen in einem nicht eben günstigen Lichte erscheint, so liegt das zum Teil daran, dass Polybios, unsere Hauptquelle dafür (XXXV 2, 1ff., zu Grunde gelegt bei Appian. Ib. 48—50), durch solche Schatten das Eingreifen seines Helden Scipio Aemilianus in die spanischen Verhältnisse heller und glänzender hervortreten lassen will; vielleicht wurde die römische Überlieferung dem Marcellus mehr gerecht (Liv. ep. XLVIII. Eutrop. IV 9, 2), so dass er nach ihr durchweg als ein Mann *summa virtute, potestate, gloria militari* erschien (Cic. Pis. 44; vgl. zu seiner Beurteilung Mommsen R. G. II 6f.). Er brachte aus Spanien reiche Beute heim (Posidon. bei Strab. III 162) und errichtete seinem Grossvater, seinem Vater und sich selbst beim Tempel von Honos und Virtus Statuen mit der Inschrift: *Tres Marcelli novies coss.* (Ascon. Pis. p. 11). Er fand seinen Tod im J. 606 = 148 während einer Gesandtschaftsreise nach Africa, indem er bei einem Seesturm ertrank (Liv. ep. L; *paulo ante coeptum bellum Punicum tertium* Ascon. Pis. p. 11, ohne Zeitangabe Cic. Pis. 44; div. II 14; de fato 33).

226) M. Claudius Marcellus war 652 = 102 Legat des C. Marius und nahm rühmlichen Anteil an dessen Siege bei Aquae Sextiae (Frontin. strat. II 4, 6. Plut. Mar. 20, 5. 21, 2; beide nennen das Praenomen des C. nicht). In einem Processe trat der Redner L. Licinius Crassus, gest. 663 = 91 als Zeuge gegen ihn auf, aber Marcellus wurde trotzdem freigesprochen (Cic. Font. 24. Val. Max. VIII 5, 3). Im Bundesgenossenkriege 664 = 90 war er Legat des Consuls Sex. Iulius Caesar und wurde nach dessen Niederlage in der Festung Aesernia in Samnium eingeschlossen. Obwohl die Stadt von aller Hülfe abgeschnitten war, widerstand sie doch einer längeren Belagerung und wurde nur durch Hunger zur Übergabe gezwungen (Liv. ep. LXXII. LXXIII. Appian. bell. civ. I 40. 41). Wenn ein Sohn des Marcellus, der im J. 684 = 70 *adulescens* war (Cic. Verr. IV 91), also vielleicht damals geboren wurde, den Beinamen *Aeserninus* führte, so gereichte dieser dem Vater vielleicht nicht zum Spott, sondern zur Auszeichnung wegen seiner tapfern Verteidigung von Aesernia. Er selbst ist wohl der M. Marcellus, der 673 = 81 zu den Richtern des P. Quinctius gehörte (Cic. Quinct. 54); vielleicht beziehen sich auch teilweise die auf den gleichnamigen Aedilen von 663 = 91 bezogenen Notizen auf diesen M. Marcellus (vgl. Nr. 227. Mommsen Herm. XX 282). Borghesi (Oeuvres II 309f.) vermutet in ihm den Urheber der *lex Clodia de victoriatis*, die Plin. n. h. XXXIII 46 erwähnt, und die ums J. 650 = 104 erlassen sein mag (vgl. Mommsen Münzw. 399; Tr. Bl. II 104ff.), doch ist das ganz unsicher. Cic. Brut. 136 beurteilt Marcellus als Redner nicht ungünstig und bezeichnet ihn als Vater des M. Marcellus Aeserninus Nr. 231 und des P. Cornelius Lentulus Marcellinus.

227) M. Claudius Marcellus, mit dem Redner L. Licinius Crassus befreundet und als junger Mann mit ihm in Griechenland, 663 = 91 curulischer Aedil (Cic. de or. I 57). Vielleicht ist er identisch mit dem M. Marcellus, der 680 = 74 vergeblich eine Ungerechtigkeit des Praetors C. Verres verhindern wollte und von Cic. Verr. I 135. 144. 153 bei dessen Process 684 = 70 mit grosser Achtung anscheinend noch als lebend erwähnt wird, vielleicht auch mit M. Claudius M. f. Arn. Marcellus, der im SC. de Oropiis (IGS I 413, 6) unter den Mitgliedern des Consiliums an erster Stelle genannt ist und daher möglicherweise ebenso wie der auf ihn folgende C. Claudius Glaber (Nr. 165) damals, im J. 681 = 73, die Praetur bekleidete oder schon bekleidet hatte.

228) M. Claudius Marcellus, Teilnehmer der catilinarischen Verschwörung; vgl. Nr. 215.

229) M. Claudius Marcellus M. f. (Dio XL Ind.; vgl. zu Nr. 216) war Quaestor zusammen

mit seinem Freunde, dem jüngern Cato, also 689 = 65 (Plut. Cato min. 18, 3), und gehörte seitdem dem Senate an. Im J. 691 = 63 unterstützte er Cicero gegen Catilina und warnte ihn vor dem Anschlage gegen sein Leben (Cic. Cat. I 21. Plut. Cic. 15, 1). Die Aedilität bekleidete er wohl schon in den nächsten Jahren und nicht erst 698 = 56, wie man aus Cic. ad Att. IV 3, 5 schliessen kann; dort ist eher Nr. 216 gemeint. Dagegen war es ohne Zweifel M. Marcellus, der am 2. Februar 698 = 56 auf Bitte Ciceros den Milo gegen die Anklage *de vi* verteidigte (ad Q. fr. II 3, 1). Spätestens im J. 700 = 54 war er Praetor; in diesem Jahre gehörte er zu den Verteidigern des M. Aemilius Scaurus (Ascon. Scaur. p. 18). Im J. 702 = 52 trat er wiederum für Milo auf; da Milo am 4. April sowohl vor A. Manlius Torquatus *de ambitu*, wie vor L. Domitius Ahenobarbus *de vi* zur Verantwortung gezogen werden sollte, erschien vor Manlius als sein Vertreter Marcellus und erlangte Aufschub dieses Processes. In dem Mordprocesse nahm er an dem Zeugenverhör teil; schon am ersten Tage wurde er dabei von den Anhängern des Clodius so bedroht, dass er sich unter den Schutz des Vorsitzenden stellen musste; erst an den nächsten Tagen unter dem Schutz der Soldaten des Pompeius konnte er mit Cicero das Verhör fortsetzen (Ascon. Milon. p. 30. 34. 35). Als Anhänger des Pompeius und Gegner Caesars wurde er mit Ser. Sulpicius Rufus für 703 = 51 zum Consul gewählt (Inschrift von Grumentum CIL I 617 = X 220. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. ad fam. XII 15, 2. Sall. hist. I 9 Kr. = I 11 Maur. Liv. ep. CVIII. Cassiod. Schol. Bob. Vatin. p. 320 Or. Dio XL Ind. 58, 3). Marcellus sah seine Hauptaufgabe darin, Caesars Wiederbewerbung um das Consulat zu vereiteln (Liv. ep. CVIII. Appian. bell. civ. II 25; Plut. Caes. 29, 1 hält die verschiedenen Marcelli, die einander im Consulate folgten, nicht aus einander; Eutrop. VI 19, 2 und Oros. VI 15, 1 vermengen ähnlich die Consuln von 703 und 704). Er begann sehr bald einen diplomatischen Feldzug, indem er durch ein Edict verhiess, er wolle *de summa re publica* referieren, und Anträge über die Zurückberufung Caesars aus Gallien vor dem gesetzlichen Termin und über die Ungültigkeit der Bürgerrechtsverleihungen Caesars im transpadanischen Gebiet vorbereitete (Suet. Caes. 28). Er brachte die letztere Angelegenheit zunächst zur Sprache und säumte nicht, die praktischen Consequenzen daraus zu ziehen; Caesar hatte nach der latinischen Colonie Novum Comum neue Colonisten geführt und ihnen bei der Deduction römisches Bürgerrecht verliehen; Marcellus liess einen in Rom weilenden Senator der Colonie wegen irgend eines Vergehens mit Ruten schlagen und zeigte damit dem Caesar, dass er das von ihm verliehene Bürgerrecht nicht anerkenne (Cic. ad Att. V 2, 3. 11. 2. Plut. Caes. 29. 1; etwas abweichend Appian. bell. civ. II 26; vgl. Mommsen CIL V p. 565; St.-R. III 640, 2). Die wichtigste Frage, die den Senat zu beschäftigen hatte, die über die gallischen Statthalterschaften, wurde trotz des Drängens des Marcellus aufgeschoben. Er selbst setzte den 1. Juni für die Verhandlung fest, liess dann diesen Termin absichtlich wieder fallen und konnte nachher längere Zeit keine vollzählige Sitzung zu stande bringen (Cael. ad fam. VIII 1, 2. 2, 2. 5, 3). Erst am 30. September kam es dazu; Marcellus referierte und stellte den Antrag im Sinne der entschiedenen Gegner Caesars, dass dessen Statthalterschaft mit dem 1. März 705 = 49 zu Ende sein sollte und er sich nicht abwesend ums Consulat bewerben dürfte. Bei der folgenden Debatte erklärte sich nur Cato unbedingt für den Antrag des Consuls; die Scheu des Pompeius und der Senatsmajorität vor dem offenen Bruche mit Caesar brachte ihn zum Fall und führte zur Vertagung des endgültigen Beschlusses auf den 1. März des nächsten Jahres und zu halben Massregeln (Cael. ad fam. VIII 8, 5f. Cic. ad fam. IV 9, 2; ad Att. VIII 3, 3. Liv. ep. CVIII. Suet. Caes. 28f. Appian. befl. civ. II 26. Dio XL 59, 1; vgl. Mommsen Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat [Breslau 1857] 51). Mit diesen Beschlüssen war dem Marcellus ein weiteres Vorgehen erschwert; es lag sogar jetzt in seinem Interesse, dass keine anderen über die Provinzen gefasst würden. So hatte sich Cicero schon im September mit einem Briefe an ihn gewandt, der nach Complimenten über seine ausgezeichnete Haltung, besonders auch über die energische Unterstützung der Wahl des C. Marcellus zum Consul für 704 = 50 (vgl. darüber auch ad fam. IV 9, 2), die Bitte aussprach, für die baldige Abberufung Ciceros von der Statthalterschaft Kilikiens zu wirken (ad fam. XV 9); doch zwei Monate später berichtete Caelius, dass die Consuln weder dafür noch gegen die Parthergefahr irgend etwas thäten (ad fam. VIII 10, 2f.): *Plane nihil video ante Kal. Ianuarias agi posse: nosti Marcellum, quam tardus et parum efficax sit, itemque Servius quam cunctator; cuiusmodi putas hos esse aut quam id, quod nolint, conficere posse, qui quae cupiunt, tamen ita frigide agunt, ut nolle existimentur?* Trotz dieses ungünstigen Urteils ist die Consequenz des Marcellus anzuerkennen. Im J. 704 = 50 schlug er vor, mit den Volkstribunen zu verhandeln, um den Widerstand des einen von ihnen, des Caesarianers Curio, gegen die Senatsbeschlüsse zu brechen (Cael. ad fam. VIII 13, 2). Am 1. Januar 705 = 49 wollte er allein von den Gegnern Caesars die Sache des Senats nicht blindlings der des Pompeius unterordnen; er wollte die Kriegserklärung hinausschieben, bis die Aushebungen vollendet seien und der Senat einen militärischen Rückhalt habe, aber die Majorität hörte nicht auf ihn (Caes. bell. civ. I 2, 2. 5. Cic. ad fam. IV 7, 2). Schärfer blickend als sie hat Marcellus den unglücklichen Ausgang des Kampfes vorausgesehen; er traute dem Pompeius nicht und dieser ihm ebensowenig, daher hat Marcellus an dem Kriege selbst keinen thätigen Anteil genommen, sondern eher zur Mässigung und Versöhnung geraten (Cic. ad fam. IV 7, 2. 9, 3; Marc. 16). Doch im Unglück blieb er bei der Partei, die er ergriffen hatte, und verschmähte nicht minder die aussichtslose Fortsetzung des Kampfes, wie die Gnade des Siegers. M. Brutus, der Caesarmörder, erzählte in einer im J. 708 = 46 verfassten Schrift *de virtute* (erwähnt von Cicero, dem sie gewidmet war, de fin. I 8; Tusc. V 1) zum Beweise dessen, dass die Tugend durch kein äusseres Missgeschick gemindert werde (Sen. cons.

ad Helv. 8, 1), er habe kürzlich Marcellus in der Verbannung in Mytilene besucht (der Aufenthaltsort auch bei Cic. ad fam. IV 7, 4. Val. Max. IX 11, 4; irrig nennt Schol. Gronov. p. 418 statt dessen den Ort seines Todes, Athen); die Charakterstärke des Mannes, der seine unfreiwillige Musse mit gelehrten Studien und Übungen in der Beredsamkeit ausfüllte (vgl. Cic. ad fam. IV 9, 3: *honesto otio*), habe ihm die höchste Bewunderung eingeflösst: *Visum sibi se magis in exsilium ire, qui sine illo rediturus esset, quam illum in exsilio relinqui* (Sen. cons. ad Helv. 9, 4—10, 1). Die Schrift des Brutus lag wohl Cicero schon vor, als er ihm die Worte über Marcellus in den Mund legte: *Vidi enim Mytilenis nuper virum atque, ut dixi, vidi plane virum* (Brut. 250). Es lag natürlich den alten Parteigenossen, die sich dem Sieger unterworfen hatten, daran, einen solchen Mann für ihre Anschauungen zu gewinnen. Wie sein Vetter C. Marcellus vor der Entscheidung versucht hatte, Cicero in Italien festzuhalten, um selbst mit Anstand bleiben zu können, so suchte er jetzt den Marcus zur Anerkennung der neuen Verhältnisse zu bewegen und wurde darin von Cicero unterstützt, der dieselben Beweggründe hatte. Deswegen richtete Cicero im Sommer 708 = 46 mehrere Briefe an den Verbannten (ad fam. IV 7—9), die ihm immer aufs neue und aufs dringendste ans Herz legten, dass er nur zu wollen brauche, um Verzeihung zu erlangen, dass er aus allen möglichen Gründen, z. B. um sein Vermögen zu retten, nichts Besseres thun könne, als sich in die bestehenden Verhältnisse zu schicken und seinen Frieden mit dem neuen Regiment zu machen. Diesen Äusserungen stand auch Caesar nicht fern, aber sie blieben ohne Wirkung auf Marcellus. Caesars Schwiegervater, L. Calpurnius Piso, gedachte in einer Senatssitzung im September zuerst des Marcellus, dann warf sich C. Marcellus Caesar zu Füssen, um dessen Begnadigung zu erbitten, und der ganze Senat schloss sich diesen Bitten an. Caesar war zwar früher an Mytilene, dem Aufenthaltsort des Marcellus, vorbeigefahren, ohne diesen zu behelligen (Brutus bei Sen. cons. ad Helv. 9, 6), und hatte sich entschlossen, ihn zu begnadigen, aber er hielt dem Abwesenden erst in einer Rede alle feindseligen Handlungen vor, die er gegen ihn selbst verübt hatte, ehe er erklärte, er wolle dem Senat nachgeben und Verzeihung gewähren. Seine wohl berechnete Milde machte solchen Eindruck, dass Cicero glaubte, es sei endlich der Beginn besserer Zeiten, sein lange festgehaltenes Schweigen brach und in einer überschwenglichen Rede, die ungenau *pro M. Marcello oratio* genannt und öfters, aber mit Unrecht, als Fälschung verdächtigt worden ist, Caesar seinen und des Senates Dank aussprach (Bericht über die Vorgänge ad fam. IV 3, 3f. an Ser. Sulpicius Rufus; der an Marcellus selbst von diesem erwähnt ebd. 11, 1; vgl. ebd. VI 6, 10 und die Stellen der Rede p. Marc. 3. 10. 13. 33; Ligar. 37. Schol. Gronov. argum. p. 418f.; vgl. 415 Or. Liv. ep. CXV. Val. Max. IX 11, 4. Sen. cons. ad Helv. 9, 6). Auch jetzt noch zögerte Marcellus, Caesars Gnade anzunehmen; in einem kühlen und ablehnenden Briefe (ad fam. IV 11) dankte er Cicero für seine Bemühungen, die ihm als Beweise seiner Freundschaft wertvoll seien, deren Ergebnis ihm aber gleichgültig erscheint, und noch einmal wandte sich Cicero mit denselben Mahnungen zur Heimkehr wie früher an ihn (ad fam. IV 10). Endlich fand sich Marcellus doch veranlasst, ihnen Folge zu leisten, aber ehe er Italien erreichte, erfüllte sich, was Cicero ihm prophezeit hatte (ebd. IV 9, 4). Ser. Sulpicius Rufus, damals Proconsul von Achaia, berichtete darüber an Cicero: am 23. Mai 709 = 45 sei sein ehemaliger College im Consulat Marcellus, auf der Heimreise begriffen, im Piraeus mit ihm zusammen gewesen; in der Nacht des 26. erhielt er plötzlich die Nachricht, Marcellus sei von einem seiner Begleiter, Magius Cilo, tötlich verwundet worden. Der Mörder habe sich darauf selbst getötet, und Marcellus sei noch vor Tagesanbruch seinen Wunden erlegen. Er selbst habe ihn nicht mehr lebend gesehen, aber ihm ein würdiges Leichenbegängnis gefeiert; er sei in der Akademie beigesetzt worden, wo ihm die Athener ein Marmorgrabmal errichten wollten (ad fam. IV 12; andere Berichte Liv. ep. CXV. Val. Max. IX 11, 4). Cicero wurde durch diese Nachricht tief erschüttert; er und andere hatten zunächst Caesar in Verdacht, den Mord angestiftet zu haben, und Brutus fühlte sich veranlasst, diesen Verdacht als unwürdig und hinfällig nachzuweisen, womit er auch Cicero überzeugte (ad Att. XIII 10, 1. 3; vgl. 22, 2). Dieser erwähnt dabei noch die Charaktereigenschaft, die Marcellus vor allem auszeichnete und von ihm stets bethätigt worden war, seine Standhaftigkeit und Consequenz (*credo .... illum, ut erat, constantius respondisse* ad Att. XIII 10, 3); über andere Eigenschaften siehe oben das Urteil des Caelius. Marcellus war bedeutend als Redner (zum Consul gewählt *διὰ τὴν τῶν λόγων δύναμιν* Dio XL 58, 3. *Marcellus loquax* Lucan. I 313 im Sinne Caesars, citiert von Schol. Gronov. p. 418); er ist neben Cicero selbst, Caesar und Sulpicius Rufus allein von lebenden Rednern im ‚Brutus' besprochen worden, weil er sich Cicero zum Vorbild nahm und ihm mit Erfolg nacheiferte (Cic. Brut. 248—250; vgl. Marc. 2. Quintil. inst. or. X 1, 38). [Münzer.]

230) M. Claudius Marcellus, Schwiegersohn des Augustus. a) Name. *M. Claudius C. f. Marcellus* CIL X 832; *M. (Claudius) Marcellus* Inschr. Not. degli scavi 1887, 284 nr. 671; *(M. Claudius) Marcellus* CIL VI 15033; *M. Marcellus* Mon. Anc. lat. 4, 23. Vell. II 93, 1. Suet. Tib. 10. Dio XLVIII 38, 3 = Zonar. X 22; *Claudius Marcellus* Tac. ann. I 3. Porph. zu Hor. carm. I 12, 46, sonst *Marcellus*. Der Name nicht genannt Prop. IV 18. Sen. cons. ad Polyb. 15.

b) Leben. Sohn des C. Claudius Marcellus (Nr. 216), CIL X 832. Plut. Ant. 87; Marc. 30, und der Octavia, der Schwester des Augustus, (Plut. aa. OO. Liv. perioch. 140. Strab. XIV 675. Vell. II 93, 1. Sen. cons. ad Marc. 2, 3; cons. ad Polyb. 15. Plin. n. h. XIX 24. XXXVII 11. Tac. ann. I 3; hist. I 15. Suet. Aug. 63; Tib. 6. Cons. ad Liv. 65. Serv. Aen. V 4. VI 861. Porph. und Acro zu Hor. carm. I 12, 46), mithin Neffe des Augustus, Plut. Marc. 30. Appian. bell. civ. V 73. Dio XLVIII 38, 3 (= Zonar. X 22). LI 21, 3. LIII 27, 5 und 31, 2 (vgl. Sen. cons. ad Marc. 2, 3. Plin. n. h. XIX 24); Nachkomme des berühmten M. Claudius Marcellus (Nr. 220), Plut.

Marc. 30; *πρόγονος* des Triumvirn M. Antonius, des zweiten Gemahls der Octavia, Appian. bell. civ. V 73; *avunculus* des Germanicus, Tac. ann. II 41. Als Geburtsjahr des Marcellus ergiebt sich 712 = 42 (erste Hälfte) aus der Zeitbestimmung seines Todes (Ende 741 = 23) und der Nachricht bei Properz IV 18, 15, dass er im zwanzigsten Lebensjahre gestorben sei. Nach Dio LIII 28, 3f. zu schliessen, war er älter als Tiberius (geb. 16. Nov. 712 = 42). Im Vertrag von Misenum 715 = 39 wurde er mit der Tochter des Sex. Pompeius verlobt, ohne dass diese Ehe später zu stande kam, Appian. bell. civ. V 73. Dio XLVIII 38, 3 = Zonar. X 22. Bei der grossen Siegesfeier nach der Schlacht bei Actium im August 725 = 29 ritt Marcellus auf dem rechten Beipferd von Caesars des nachmaligen Augustus, Triumphalwagen, während Tiberius auf dem linken ritt, Suet. Tib. 6. Die in demselben Jahre anlässlich dieses Triumphes dem Volke gewährte Geldspende dehnte Caesar unter dem Namen des Marcellus auch auf die Knaben unter 11 Jahren aus, Dio LI 21, 3, vgl. Suet. Aug. 41. Zum Lehrer hatte Marcellus nach Strabon XIV 675 den Akademiker Nestor (nicht zu verwechseln mit dem Stoiker Nestor von Tarsos, s. Zeller Phil. d. Gr. III^3 1, 610, 3. 570 Anm. Susemihl Gesch. d. alex. Litt. II 243, 27). Ende 727 = 27 (vgl. Suet. Aug. 26 und dazu Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 206, 2) begleitete er zugleich mit Tiberius, und jedenfalls wie dieser Tribunus militum (vgl. Suet. Tib. 9), Augustus in den cantabrischen Krieg und machte die ersten Feldzüge in demselben mit. Dio LIII 26, 1 berichtet von Spielen, die Augustus 729 = 25 im Lager (zu Tarraco) durch die beiden Prinzen für die Soldaten veranstalten liess; irrig ist nur dabei die Angabe, dass sie schon damals Aedilen gewesen seien. 729 = 25 kehrte Marcellus noch vor Augustus nach Rom zurück, um Iulia, die Tochter desselben aus der Ehe mit Scribonia, zu heiraten, vgl. Suet. Aug. 63. Mon. Anc. lat. 4, 23 = gr. 11, 12. Cons. ad Liv. 67. Sen. cons. ad Marc. 2, 3. Plut. Marc. 30; Ant. 87. Dio LIII 31, 2. Augustus, dessen Abreise sich infolge seiner Krankheit verzögerte, liess nach Dio LIII 27, 5 die Vermählungsfeier durch Agrippa veranstalten. Über diese Eile des Augustus, der nicht einmal sein Eintreffen in Rom abwartete, bemerkt Gardthausen Augustus und seine Zeit (Leipzig 1896) I 2, 722, dass er im Stillen den geheimen Widerstand der Livia fürchtete, welche die Braut ihrem eigenen Sohne zugedacht hatte. Auf diese Vermählung nimmt Horaz carm. I 12, 45—48 Bezug, vgl. Haupt Opusc. III 61. Die Annahme Kiesslings (Philol. Untersuchungen II 70, 26), dass die Hochzeit erst im J. 24 stattgefunden habe, ist von Schiller a. a. O. 183, 8 widerlegt worden. Das Fest der ersten Bartabnahme (vgl. Marquardt Privatleben der Römer^2 599f.) hatte Marcellus kurz vorher bei seiner Rückkehr aus Spanien gefeiert und bei dieser Gelegenheit widmete ihm der Dichter Krinagoras aus Mytilene, der damals auf seiner zweiten Gesandtschaftsreise zu Augustus (vielleicht begleitete er Marcellus von Spanien nach Rom) am kaiserlichen Hofe und insbesondere im Hause der feingebildeten Octavia verkehrte (vgl. Susemihl Gesch. d. alex. Litt. II 562f.), ein Epigramm, Anth. Pal. VI 161 = Rubensohn Crinagorae Mytilenaei epigramm. (Berlin 1888) nr. 11. Auf dieses Fest wollte Geist (Krinagoras von Mytilene, Giessen 1849) auch das Epigramm Anth. Pal. VI 242 (= Rubensohn nr. 7) beziehen mit Conjectur *εὐκλεινον* oder *εὐκλειᾶ* für *Εὐκλείδην* (dagegen Rubensohn a. a. O. 70), ebenso Bergk Aug. rer. gest. ind. (Göttingen 1873) 111, 1 mit der Conjectur *Κλαυδιάδην*. Ungefähr gleichzeitig mit dem erstangeführten dürfte ein anderes Epigramm, Anth. Pal. IX 545 = Rubensohn nr. 41, gedichtet sein, mit welchem Krinagoras die Sendung eines Exemplars der Hekale des Kallimachos an Marcellus begleitet und ihm die Kraft und den Ruhm des Theseus wünscht, vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berlin 1889, 981 Anm. gegen Cichorius (Rom und Mytilene, Leipzig 1888, 54), der dasselbe vor 727 = 27 setzt; s. auch Susemihl a. a. O. 563, 210. Dass Marcellus (bei oder besser vor seiner Vermählung mit Iulia) von Augustus adoptiert worden sei, wird zwar von Plut. Ant. 87 (*ἅμα παῖδα καὶ γαμβρὸν ἐποιήσατο Καῖσαρ*) und Serv. Aen. VI 861 = Mythogr. Vat. I 226 ausdrücklich überliefert, scheint jedoch keineswegs der Wirklichkeit zu entsprechen, vgl. Cichorius a. a. O. S. 40 Anm. (nach einer Mitteilung Mommsens). Von den dort angeführten Gegengründen wiegt am schwersten das Schweigen der übrigen Autoren, insbesondere des Augustus selbst im Mon. Anc. und Dios (LIII 31, 2 nur: *ὡς γαμβρὸν καὶ ὡς ἀδελφιδοῦν ἀγαπῶν*); das staatsrechtliche Bedenken gegen eine Geschwisterehe kommt bei Adoptivverhältnis fast nicht in Betracht, dagegen ist hinzuzufügen, dass sich in der Litteratur auch nicht die Spur einer Namensänderung findet, vgl. z. B. Tac. ann. I 3. Möglich, dass die späteren Autoren, die von Adoption sprechen, diese aus einem zärtlichen Ausdruck in der von Augustus gehaltenen Leichenrede (s. u.) erschlossen. Nach der Rückkehr des Augustus aus Spanien 730 = 24 erhielt Marcellus den Pontificat (Tac. ann. I 3), wurde als Quaestorier in den Senat aufgenommen mit dem Rechte unter den Praetoriern zu stimmen (vgl. Mommsen St.-R. I^3 458f. 459, 1) und erhielt für 731 = 23 (vgl. Plin. n. h. XIX 24: *avunculo XI cos.*) die curulische Aedilität mit einem zehnjährigen Altersnachlass für die Bewerbung um das Consulat, Dio LIII 28, 3f., vgl. Tac. ann. I 3 (Mommsen St.-R. I^3 576, 2). Die Ansicht, dass Marcellus zum Thronfolger bestimmt gewesen sei, war im Altertum allgemein verbreitet, Vell. II 93, 1. Sen. cons. ad Marc. 2, 3; cons. ad Polyb. 15. Tac. hist. I 15. Augustus selbst erklärte ihn nie, auch nicht 731 = 23, als er sich dem Tode nahe fühlte, officiell zu seinem Nachfolger, obwohl dies alle erwarteten, da er ihn jedenfalls noch nicht für stark genug erachtete, sich gegen die Opposition des Senats und des Agrippa zu halten, vgl. Dio LIII 30, 1f. 31, 2ff. Gardthausen a. a. O. 724f; über Augustus Absichten s. Dio LIII 31, 4. Suet. Aug. 28. Thatsache ist, dass zwischen Marcellus und Agrippa ein Rivalitätsverhältnis bestand, welches sich nach dem eben angeführten Ereignisse derart zuspitzte, dass sich Augustus nach seiner Genesung veranlasst sah, den Agrippa unter dem Scheinauftrage einer Stellvertretung des Kaisers im Oriente aus Rom zu entfernen, Dio

LIII 32, 1. Vell. II 93, 2. Suet. Aug. 66; Tib. 10. Rivalität herrschte auch zwischen Tiberius und Marcellus, Tac. ann. VI 51, vgl. Dio LIII 33, 4. Wenn Plin. n. h. VII 149 die *suspecta Marcelli vota* zum Unglücke des Augustus rechnet, so möchte man aus dieser Stelle auch auf ein zeitweiliges Misverhältnis des Marcellus zu Augustus schliessen und annehmen, dass sich der Jüngling durch seine allzugrossen Erwartungen seinem Oheim verdächtig gemacht habe, doch ist die Stelle nicht ganz klar. Aus dem Aedilitätsjahre des Marcellus wird von prächtigen Spielen berichtet, die er mit Beihülfe des Augustus veranstaltete (Dio LIII 31, 2. Vell. II 93, 1; vgl. Suet. Aug. 43), wobei das Theater durch Sonnensegel geschützt war (Prop. IV 18, 13 *tam pleno fluitantia vela theatro*) und ein Ritter, sowie eine angesehene Frau in der Orchestra auftraten (Dio LIII 31, 3). Dass damit die Ludi Romani im September (Mommsen St.-R. II³ 517f.) gemeint seien, scheint daraus bestimmt hervorzugehen, dass Augustus später gerade an diesen Spielen die Statue des Marcellus zwischen den Sitzen der Magistrate im Marcellustheater aufstellen liess (Dio LIII 30, 6), obwohl dieses schon *IIII non. Mai.* (743 = 11) mit Spielen eröffnet worden war (Plin. n. h. VIII 65); vgl. auch Buecheler (Rh. Mus. XXXIX 622), der Prop. IV 18, 19f. *magnis ludis* auf die Ludi Romani bezieht. Auch das Forum liess Marcellus zur Annehmlichkeit für die Spaziergänger mit Sonnensegeln überspannen (Dio a. a. O. *παντὶ τῷ θέρει*. Plin. n. h. XIX 24: *a kal. Aug.* Hirschfelds Conjectur *a. d. XIII kal. Aug.* [Wiener Studien 1883, 103, 28] von Gardthausen II 2, 405, 39 mit Recht zurückgewiesen). Nach Plin. n. h. XXXVII 11 weihte Marcellus (wann und bei welcher Gelegenheit?) eine Daktyliothek dem palatinischen Apollo (über den Irrtum Lanciauis Bull. com. 1883, 197 vgl. Hülsen Röm. Mitt. 1896, 194 Anm.). Dass Marcellus Patron von Pompei war, zeigt eine daselbst auf dem Forum triangulare gefundene Basis mit der Inschrift (CIL X 832) *M. Claudio C. f. Marcello patrono*. Ob auch die in Tanagra gefundene Inschrift IGS I 571 *[Ἡ βουλὴ [καὶ ὁ] δ[ῆ]μος Μᾶρκο[ν Κλαύδιον . . . . .] υἱὸν Μάρκελλον ἀρετῆς ἕ[νεκα καὶ] εὐνοίας, τὸν ἑαυτῶν πάτρωνα* auf unseren Marcellus zu beziehen sei, ist fraglich, zumal das Praenomen des Vaters nicht erhalten ist. Zu erwähnen ist hier auch die Notiz bei Dio LIV 3, 2 zum J. 732 = 22, wonach M. Primus bei seiner Verantwortung über einen Krieg, den er als Statthalter von Makedonien mit den Odrysen führte, sich dahin ausredete, er sei von Marcellus dazu veranlasst worden. Wäre das richtig, so würde daraus hervorgehen, dass sich Marcellus auch politisch zu bethätigen versucht hat. Noch als Aedil starb Marcellus nach kurzer Krankheit (er erkrankte bald nach Augustus Genesung, Dio LIII 30, 4) zu Baiae, wohin er sich zu seiner Heilung begeben hatte, Prop. IV 18. Vell. II 93, 1. Plut. Marc. 30. Serv. Aen. VI 861 = Mythogr. Vat. I 226 (vgl. Serv. Aen. V 4. VI 865). Sein Tod fällt in die Zeit von September 731 = 23 bis Ende dieses Jahres (s. o.). Nach der glaubwürdigeren Angabe bei Properz a. a. O. v. 15 stand er im 20. Lebensjahre, wogegen ihn Serv. Aen. VI 861 im Alter von 18 Jahren und zwar nach zweijähriger Krankheit sterben lässt. Die übrigen Altersangaben sind unbestimmter Art: Vell. II 93, 1 *admodum iuvenis*. Sen. cons. ad Marc. 2, 3 *iuvenis*. Tac. ann. II 41 *intra iuventam*. Acro zu Hor. carm. I 12 *puer* (Plut. Ant. 87 *κομιδῆ νεόγαμος*; Marc. 30 *νύμφιος*), vgl. Serv. Aen. III 718 *citum interitum*. Das Gerücht erklärte Livia für die Mörderin des Marcellus (Dio LIII 33, 4), und einem derartigen Verdachte mag auch die Feindschaft Octavias gegen Livia entsprungen sein (vgl. Sen. cons. ad Marc. 2, 5); allein mit Unrecht, denn diese That wäre für Livias Pläne vollständig nutzlos gewesen, vgl. die Ausführungen Schillers (Kaiserzeit I 1, 188) und Gardthausens (a. a. O. I 2, 730f.). Dio selbst berichtet a. a. O., dass in jener Zeit viele Krankheitsfälle mit tötlichem Ausgange vorkamen, wonach wir etwa an eine epidemisch auftretende Krankheit zu denken hätten. Die Kaltwasserkur des Antonius Musa, die Augustus kurz vorher geheilt hatte, hatte dessen Neffen nicht zu retten vermocht (Dio LIII 30, 4), möglicherweise war eben dieses neue, noch nicht genügend erprobte Heilverfahren der nächste Grund seines Todes (Gardthausen a. a. O. 731). Augustus liess seinen geliebten Neffen mittels eines pomphaften *funus publicum* (Marquardt Privatleben² 350) in seinem Mausoleum auf dem Campus Martius bestatten (Dio LIII 30, 5. Serv. Aen. VI 861. Cons. ad Liv. 67, vgl. Verg. Aen. VI 872ff.). Dem Leichenwagen des Marcellus zogen 600 Paradewagen mit den *imagines* der Vorfahren voran (Serv. Aen. VI 861, vgl. 874. V 4. Marquardt a. a. O. 353). Sein kaiserlicher Oheim selbst hielt dem Verstorbenen die Leichenrede (Dio LIII 30, 5. Serv. Aen. I 712. Cons. ad Liv. 442; vgl. Peter Geschichtliche Litt. über die röm. Kaiserzeit, Leipzig 1897, I 456) und nannte ihn darin unter anderem *immaturae morti devotus* Serv. a. a. O. Auf diese später edierte Leichenrede wird auch Bezug genommen, wenn Augustus bei Plutarch (Marc. 30; Comp. Pelop. et Marc. 1) als Quelle citiert wird (Heeren De font. et auct. Plutarchi 124. Weichert Imp. Caes. Aug. script. rell., Grimma 1835, 116f. Meyer Orat. Roman. fragmenta, Zürich 1842, 520f. Peter Quellen Plutarchs in den Biogr. d. Römer, Halle 1865, 76 Anm. Gardthausen a. a. O. 731f.). Dass Augustus infolge von Marcellus Tode auch die Saecularspiele verschoben hätte, nimmt an O. Hirschfeld Wiener Studien 1881, 103; dagegen Mommsen Ephem. epigr. VIII p. 236 Anm. Vergil verherrlichte Marcellus in der berühmten Stelle Aen. VI 860—886 (vgl. Serv. Aen. VI 861. III 718) und Properz dichtete die Elegie IV 18 auf seinen Tod. Die Trauer des Augustus und der Octavia war tief (Cons. ad Liv. 65 und 441f., vgl. Aen. VI 868), von letzterer berichtet Seneca cons. ad Marc. 2, 4f., dass sie den Rest ihres Lebens in einsamer Zurückgezogenheit der Trauer um den verstorbenen Sohn gewidmet und das Trauerkleid nie abgelegt habe. Nichts, was sie an Marcellus erinnerte, hätte sie in ihrer Nähe geduldet und auch Trostesworten ihr Ohr verschlossen. Als Vergil dem Augustus und der Octavia die oben citierte Stelle vorlas, soll diese bei den Worten *tu Marcellus eris* ohnmächtig zusammengebrochen und nur mit Mühe wieder zum Bewusstsein gebracht worden sein

(Donat. vita Verg. p. 62 Reiffersch., vgl. auch Serv. Aen. VI 861 und Ribbeck Proleg. ad Verg. 60). Octavia weihte dem Andenken des Marcellus ihre Bibliothek (Liv. perioch. 140. Plut. Marc. 30) und Augustus benannte das von Caesar begonnene, von ihm vollendete und 743 = 11 eröffnete Theater nach Marcellus (Mon. Anc. lat. 4, 22 = gr. 11, 12. Liv. perioch. 140. Plut. Marc. 30. Dio LIII 30, 5, vgl. Suet. Aug. 29; die Litteratur über dasselbe zusammengetragen in Kiepert-Hülsen Formae urb. Rom. ant. p. 90; s. den Art. Marcelli theatrum). Augustus liess auch zum Andenken an seinen Neffen, der kurz vor seinem Tode dieselben Spiele geleitet hatte, bei den *ludi Romani* dessen Statue aus Gold zugleich mit einem goldenen Kranze und einem curulischen Amtssessel (vgl. Mommsen St.-R. I³ 452) zwischen den Sitzen der praesidierenden Magistrate im Marcellustheater aufstellen, Dio LIII 30, 6. Neuere Litteratur: Gardthausen Augustus I 2, 720—734, dazu die Anmerkungen II 2, 399—408. Klebs Prosopogr. I 384ff. De-Vit Onomasticon II 318.

c) Äusseres und Bildnisse. Über Marcellus äussere Erscheinung fehlen die Nachrichten gänzlich. Vergil nennt ihn Aen. VI 861 ganz allgemein *egregium forma iuvenem et fulgentibus armis*, da man sich den Jüngling mit Vorliebe in strahlender Rüstung dachte, vgl. v. 878-881; das Weitere (v. 862): *sed frons laeta parum et deiecto lumina voltu* ist nicht etwa auf trüben, melancholischen Blick zu beziehen, der Dichter zeichnet vielmehr mit diesen Worten den Marcellus trauernd ob seines frühen Todes wie v. 866. Ein sicher beglaubigtes Bildnis des Marcellus existiert nicht. Die von Koehne (Monum. inéd. de Marcellus, Mém. de la Société d'archéol. et de num. de Saint-Pétersbourg I 145—149) publicierte Münze mit jugendlichem Kopf und der Umschrift *Mā]ρκος Κλαύδιος Μάρκελλος OP* . . . ist nach Duchalais (Revue numism. franç. 1848, 72—76) gefälscht. Von Statuen des Marcellus, die wegen seines frühen Todes jedenfalls auch im Altertum nur in geringer Anzahl vorhanden waren, wird nur erwähnt die goldene im Marcellustheater (s. o.); irrtümlich bezieht Klebs (Prosopogr. I 386) die Notiz Tac. ann. I 74 auf unseren Marcellus. Über die Basis einer Statue des Marcellus, gefunden auf dem Forum triangulare zu Pompei, vgl. CIL X 832. Overbeck-Mau Pompeii⁴ 1884, 559. Mau Führer durch Pompeii³ 1898, 36. Mau (Statua di Marcello nipote di Augusto, Atti dell' Accademia di Napoli XV 1890, 133—151) hält es für sehr wahrscheinlich, dass die 1822 im Macellum zu Pompei gefundene Marmorstatue eines bärtigen Jünglings, nach Heroenart mit nacktem Oberkörper, einen Marcellus darstelle (Abbildungen: Mau a. a. O. nach S. 151. Mus. Borb. III 38. Clarac Musée de sculpture, pl. 917. Bernoulli Röm. Ikonographie II 1, Taf. 8. Kekulé Über einen bisher Marcellus genannten Kopf in den kgl. Museen, 54. Winckelmannsprogramm, Berlin 1894, 7; vgl. Röm. Mitt. VI 268f. und Mau Führer durch Pompeii³ 27). Maus Vermutung wird von Helbig (Rittrati di Fulvia e di Ottavia, Monumenti antichi I 1891, 588) gebilligt, von Milani (Röm. Mitt. VI 313) als möglich zugegeben und von Kekulé (a. a. O.) nicht widerlegt. Über andere unberechtigt oder willkürlich als Marcellus ausgegebene Bildnisse vgl. Bernoulli Röm. Ikonographie II 2, 122–125 und den Nachtrag bei Gardthausen a. a. O. II 2, 399 Anm. 3, über den sog. Marcellus in der Galleria dei candelabri des Vatican auch Helbig Führer durch die Sammlungen in Rom I² (1899) 252f. Die von Mau für Marcellus erklärte Statue zeigt einen Jüngling von nicht allzu starker Statur, mit unten zugespitztem Gesicht, Adlernase und vorstehenden Ohren.

d) Charakter. Marcellus wird von Velleius und Seneca in der im ganzen übereinstimmenden und daher vielleicht auf dieselbe Quelle (Leichenrede des Augustus?) zurückgehenden Charakteristik als ein Jüngling mit den Tugenden eines *ingenuus*, als gemütsfroh und geistesfrisch geschildert, Vell. II 93, 1 *sane ut aiunt ingenuarum virtutum* (vgl. Prop. IV 18, 11) *laetusque animi et ingenii*; Sen. cons. ad Marc. 2, 3 nennt ihn *adulescentem animo alacrem, ingenio potentem* und fügt hinzu: *sed et frugalitatis continentiaeque in illis aut annis aut operibus non mediocriter admirandae, patientem laborum, voluptatibus alienum*. Seine *pietas* (gegen Augustus und Octavia) und die *prisca fides* hebt Verg. Aen. VI 878 hervor, seine Leutseligkeit Serv. Aen. VI 861. Mag auch das Bild seines Charakters, wie bei einem praesumtiven Thronfolger natürlich, in manchen Zügen überschwänglich ausgestattet sein, so war Marcellus doch jedenfalls ein frischer, ehrlicher Charakter, abhold Leidenschaften und Ausschweifungen, wie auch die Liebe des Augustus (vgl. Dio LIII 31, 2) und die tiefe Trauer seiner Verwandten (s. o.), sowie seine Beliebtheit beim Volke (Tac. ann. II 41. Serv. Aen. VI 861) durchaus für ihn spricht. Ob Marcellus auch der Last des Thrones gewachsen gewesen wäre, wie Vell. und Sen. aa. OO. übereinstimmend behaupten (vgl. auch Verg. Aen. VI 876), können wir natürlich ebensowenig wie die alten Schriftsteller entscheiden. Besondere Energie scheint er nicht besessen zu haben, da in allem sein Oheim oder seine Mutter für ihn die Initiative ergriffen (vgl. oben S. 2765 und Prop. IV 18, 14). Auch seine militärische Laufbahn konnte man sich bei seinem frühen Tode als glorreich ausmalen, vgl. Verg. Aen. VI 878—881.

e) Freigelassene: Not. degli scavi 1887, 284 nr. 671 *M. Claudius M. Marcelli l. Dida(s?)*. CIL VI 15033 *M. Claudius Marcel(li) l. Eros*. Unsicher: Not. degli scavi 1886, 374 nr. 128 *Claudia Marcella*. Sclave: ebd. 1887, 284 nr. 679 *Hilarus Marcelli*. [Gaheis.]

231) M. Claudius Marcellus Aeserninus, Sohn von Nr. 226 (Cic. Brut. 136), als junger Mann Zeuge im Process des Verres 684 = 70 (Cic. Verr. IV 91).

232) M. Claudius Marcellus Aeserninus, Sohn von Nr. 231, war 706 = 48 Quaestor des Q. Cassius Longinus in Hispania ulterior und wurde von ihm beim Ausbruch des Soldatenaufstandes nach Corduba geschickt. Hier stellte er sich aber selbst an die Spitze der Meuterer und blieb ihr Führer, bis der ganze Streit von M. Aemilius Lepidus geschlichtet wurde. Seine zweideutige Haltung zog ihm Caesars Ungnade zu; er wurde verbannt, kehrte aber später zurück und gelangte wieder zu Ansehen (Bell. Alex. 57, 4—64, 1. Dio

XLII 15, 2—16, 2; vgl. XLIII 1, 2. 29, 1; oben Cassius Nr. 70). Er ist vielleicht identisch mit Nr. 233. [Münzer.]

233) M. Claudius Marcellus Aeserninus, Consul ordinarius im J. 732 = 22 v. Chr. mit L. Arruntius (*M. Cl. M. f. Marcellus Aeserninus*: Dio ind. LIV; *M. Claudius M. f.* CIL I² p. 64 Fasti Colotiani; *M. Marcellus* CIL I² p. 68 Fasti Gabini. Monum. Ancyr. gr. 3, 4. Dio LIV 1, 1. Cassiod.; *Aeserninus* Fasti Hydat.; sonst *Marcellus*). Dritter Magister der Quindecimviri sacris faciundis im J. 737 = 17 v. Chr. (*M. Claudius M. f. M. n. Marcellus* CIL I² p. 29 Fasti Cap.; *M. Marcellus* Eph. epigr. VIII p. 233 = CIL VI 32323, 151. 168 Acta ludor. saec.). Er ist vielleicht eine Person mit M. Marcellus Aeserninus (Nr. 232). Seine Gemahlin war eine Tochter des berühmten Asinius Pollio, sein Sohn der Folgende (s. d.).

234) M. Claudius Marcellus Aeserninus. a) Name. *(M. Claudius) Marcellus Aeserninus* CIL X 1448; *M. Claudius M. f. Marcellus* CIL VI 1237. 31544; *M. Claudius Marcell.* CIL I² p. 70; *Claudius Marcellus Aeserninus* Sen. suasor. VI 4; *Claudius Marcellus* Sen. suasor. II 9; sonst meist *Marcellus Aeserninus*.

b) Leben. Sohn des Vorhergehenden, Enkel des Asinius Pollio (Sen. contr. IV pr. 3. Suet. Aug. 43), Erbe einer reichen Familie (Tac. ann. XI 7). Als Knabe genoss er die Unterweisung seines Grossvaters und zeigte bereits so grosse oratorische Begabung, dass Pollio in ihm den Erben seiner Redekunst erblickte (Sen. contr. IV pr. 3. 4). Noch im Knabenalter brach er beim Troiaspiel ein Bein, worüber sich Pollio im Senate mit bitteren Worten beschwerte (Suet. Aug. 43). Im J. 19 n. Chr. war er Practor peregrinus (CIL I² p. 70 Fasti Arv.), wohl bald darauf (vor dem J. 24) Curator riparum et alvei Tiberis (CIL VI 1237. 31544). Im J. 20 versagte er dem angeklagten Cn. Piso seinen Rechtsbeistand (Tac. ann. III 11). Aus den Worten *meminissent C. Asinii* (cos. 40 v. Chr.), *M. Messallae* (cos. 31 v. Chr.) *ac recentiorum Arruntii* (cos. 6 n. Chr.) *et Aesernini: ad summa provectos incorrupta vita et facundia* (Tac. ann. XI 6) wird man schliessen dürfen, dass Marcellus zum Consulat (als suffectus) gelangte (anders Klebs Prosopogr. I 386 nr. 741). Er galt als hervorragender Redner (Tac. a. a. O.) und befasste sich nach damaliger Rhetorensitte auch mit Schuldeclamationen, aus welchen der ältere Seneca mehrere *sententiae* (contr. II 5, 9. VII 1, 5. 4, 1; suasor. II 9. VI 4. 10) und *colores* (contr. VII 1, 22. 2, 10) anführt. Da das Cognomen Marcellus später von den Nachkommen seines Oheims C. Asinius Gallus cos. 746 = 8 geführt wurde (s. Bd. II S. 1588), scheint es, dass er selbst keine Nachkommen hatte. Freigelassene des Marcellus werden erwähnt Plin. n. h. XII 12 (vgl. Nr. 133). CIL X 1448 (Herculaneum) und wohl auch Eph. epigr. VIII 594 (Casinum). [Groag.]

235) Ti. Cl(audius) Marinus Pacatianus, Gegenkaiser der beiden Philippi, der sich nach dem Zuge gegen die Carpen erhob. Er stammte, wie es scheint (vgl. Nr. 352f.), aus senatorischer Familie und bekleidete eine Officiersstelle (Zonaras bezeichnet ihn als *ταξιάρχης*) in Moesien oder Pannonien, wo er von den Soldaten zum Kaiser ausgerufen wurde (Zosim. I 20, 2. Zonar. XII 19 p. 131 Dind.; letzterer ist von Zosimus abhängig oder benützt eine von dessen Quellen). Zu seiner Bekämpfung wurde von dem bestürzten Kaiser (C. Messius Quintus Traianus) Decius ausgesendet, der einzige von den Senatoren, der dem Kaiser Mut zuzusprechen wusste. Noch ehe Decius hinkam, wurde C. von den Soldaten getötet und Decius, der die Urheber des Aufstandes bestrafen sollte, zur Annahme des Imperiums genötigt (Zosim. I 21, 1. 2. Zonar. a. a. O.). Dieses Ereignis fällt in das J. 249 n. Chr., was nicht nur durch die Regierungsdauer der Philippi bestimmt ist, sondern auch durch eine der wenigen Münzen des C. (Cohen V² p. 181ff. nr. 1—8. Eckhel VII 338f.) bestätigt wird, auf der die Reverseite lautet *Romae aetern(ae) an(no) mill(esimo) et primo* (Cohen nr. 7). Aus den Münzen erfahren wir auch seinen vollen Namen *Imp. Ti. Cl(audius) Mar(inus) Pacatianus p(ius) f(elix) Aug(ustus)*, während er bei den Schriftstellern nur *Marinus* genannt wird. Dass seine Herrschaft sich in der That nur über die Donauländer erstreckte, wird durch den Fundort der Münzen wahrscheinlich gemacht, vgl. Eckhel VII 339. Hingegen hat sich Eckhels an sich unglaubwürdige Ansicht als unrichtig erwiesen, dass er auch identisch sei mit dem *Θεὸς Μαρῖνος* auf einigen Münzen aus Philippopolis (Eckhel VII 337, vgl. II 44f. Mionnet I 419 nr. 360f. V 589 b. Cohen V² p. 180), denen zufolge also C. nach seinem Tode consecriert worden wäre; dieser Marinus ist vielmehr der Vater des Kaisers Philippus, (Iulius) Marinus, vgl. Waddington-Le Bas zu nr. 2072. Erwähnung verdient, dass von einem Claudius Marinus der *Iulia Aug(usta) mater castrorum* (wahrscheinlich ist die Kaiserin Iulia Domna, kaum Iulia Mamaea gemeint) eine Inschrift gesetzt ist (CIL II 2529). [Stein.]

236) Claudius Marius Victor s. Victorius.

237) Appius Claudius Martialis, Statthalter von Thrakien unter Marcus und Verus (161—169 n. Chr.): Münzen von Serdica ℞ *ἡγε(μονεύοντος) Κλ. Ἀππίου Μαρτιάλου* (nach anderer Lesung *Μαρτίλλου* s. u.) *Σερδῶν* (Eckhel II 47. Mionnet Suppl. II 484 nr. 1656. 1657) und von Anchialos ℞ *ἡγεμ. Ἀπ. Κλ. Μαρτιάλου Ἀγχιαλέων* (Mionnet Suppl. II 217 nr. 69; falsch ebd. nr. 63). Die Lesung Martialis und die Reihenfolge Ap. Cl. Martialis wird bestätigt durch die Inschrift einer stadtrömischen Bleiröhre: *Appi Claudi Martiali(s) Aur(elius) fecit* (CIL XV 7427 = Lanciani Sill. aq. nr. 98). [Groag.]

238) Claudius Maximus, stoischer Philosoph, Lehrer des Kaisers Marcus (Hist. Aug. Marc. 3, 2); letzterer rühmt ihn in seiner Schrift *εἰς ἑ.* I 15. vgl. 17; seine Standhaftigkeit I 17; er wird als tot erwähnt VIII 17. Die ihn überlebende Secunda, die hier genannt wird, ist, nach dem Zusammenhang zu schliessen, seine Gattin. Wie es scheint, sind die an dieser Stelle angeführten Persönlichkeiten in umgekehrter chronologischer Reihenfolge aufgezählt; demnach wäre C. vor Kaiser Verus (also vor 169 n. Chr.) gestorben. Er ist kaum identisch, aber vielleicht verwandt mit dem Ti. Claudius Maximus, der grosse Besitzungen in Rom hatte, und dessen Name auf

Ziegelsteinen aus den J. 123—135 n. Chr. erscheint, CIL XV 248—255. Vgl. den Folgenden. [Stein.]

239) Claudius Maximus, Statthalter von Pannonia superior im J. 150 n. Chr. (1. August: Militärdiplom aus Brigetio, Arch.-epigr. Mitt. XVI 1893, 231) und noch im J. 154 (3. November: CIL III p. 881 dipl. XXXIX). Höchstwahrscheinlich dieselbe Persönlichkeit ist der Proconsul von Africa, Claudius Maximus, der den Process gegen Apuleius leitete und vor welchem dieser seine uns erhaltene Verteidigungsrede hielt (*pro se apud Claudium Maximum procos. de magia liber I*). Er verwaltete Africa unter Kaiser Pius (Apul. apol. 85) und zwar wahrscheinlich in dessen letzter Zeit, da sein unmittelbarer Vorgänger Lollianus Avitus (apol. 94) im J. 144 den Consulat bekleidet hatte. Apuleius bezeichnet ihn als reichen Mann *tam austerae sectae tamque diutinae militiae* (apol. 19) und rühmt seine philosophische Bildung und Belesenheit in Platon und Aristoteles (apol. 1. 11. 25. 36. 38. 41. 48. 64. 91). Man identificiert ihn daher gewöhnlich mit dem gleichnamigen Lehrer des Caesars Marcus (Nr. 238); ob mit Recht, ist ungewiss (allerdings kann das zurückhaltende Lob des Apuleius nicht als Grund gegen die Identificierung angeführt werden, vgl. *quamquam sedulo impraesentiarum a laudibus tuis tempero, necubi tibi ob caussam istam videar blanditus*, apol. 48). Vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afric. 1896 I 199f. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 26.

240) *Ti. Cl. Ti. fil. Pa[l(atina)] Me... [P]rise[us] Ruf[inus], iunior* (Zangemeister ergänzt *Me[la]*, möglich wäre auch *Me[mmius]*, vgl. Memmia Prisca CIL V 5609), wahrscheinlich Sohn des Ritters Ti. Claudius Ti. f. Pal. Rufinus (CIL X 3909 Capua). *c(larissimus) v(ir), tribu[nus mi]l(itum) leg(ionis) VII. Cl(audiae), allect(us) inter quaestor(ios), praet(or) urb(anus), leg(atus) prov(inciae) Narbonens(is), leg. prov. Cret(a)e, praef(ectus) Min(iciae), procos. prov. Achai(a)e, leg. prov. Africae*, Patron von Volturnum, CIL X 3723 Volturnum. [Groag.]

241) Ti. Claudius Menecrates s. Menekrates.

242) L. Claudius Modestus, frater Arvalis, erscheint in den Arvalacten des J. 155 n. Chr. (CIL VI 2086) und eines unbestimmten Jahres unter Kaiser Marcus (VI 2095). [Groag.]

243) Claudius Neocydes, *δικαιοδότης* (= *iuridicus Alexandriae*), auf griechischen Papyrusurkunden aus dem 2. Jhdt. n. Chr., Ägypt. Urk. aus d. kgl. Mus. zu Berlin I 243 nr. 245. II 38 nr. 378. Wenn die Annahme, dass er der Vater des Ti. Claudius Fronto Neocydes (Nr. 158) sei, richtig ist, dann liesse sich die Zeit etwas genauer bestimmen. Jedenfalls ist die Argumentation P. Meyers Herm. XXIII 267, betreffend die Datierung der zweiten Urkunde, unzureichend. [Stein.]

244ff.) Claudii Nerones. Diese Linie der patricischen Claudier zweigte sich von dem Hauptstamm erst gegen das Ende des 5. Jhdts. d. St. ab. Ihr Beiname kam nach Suet. Tib. 1 und Gell. XIII 23, 8 aus dem Sabinischen und bedeutete ‚die Starken', ‚die Tapfern'. In der ersten Zeit finden sich bei ihnen dieselben Vornamen wie bei den Claudii Pulchri; später ist ihnen namentlich *Tib.* eigentümlich; auch scheint es, dass sie die einzige patricische Familie waren, bei der *Dec.* als Praenomen vorkommt (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 17, 18). Nach Liv. XXIX 37, 10 gehörten sie zur Tribus Arnensis. Sie treten in der republicanischen Zeit im allgemeinen wenig hervor, so dass ihr Stammbaum nicht festzustellen ist.

244) Claudius Nero. Zwei Fragmente einer Rede Catos aus dem J. 570 = 184 *de moribus Claudii Neronis* bei Jordan Catonis quae exstant p. 50. Alles weitere ist unbekannt.

245) Ap. Claudius Nero, vielleicht ein Bruder von Nr. 249, war 557 = 197 Legat des Flamininus in Griechenland und bei dessen Unterredung mit König Philipp zugegen (Polyb. XVIII 8, 6, daraus Liv. XXXII 35, 7), geleitete dann eine Gesandtschaft der griechischen Bundesgenossen nach Rom (Polyb. XVIII 10, 8, daraus Liv. XXXII 36, 10). 558 = 196 war er in der gleichen Stellung wieder in Griechenland und führte das Heer von dort in die Heimat zurück (Liv. XXXIII 29, 9. XXXIV 50, 10). Als Praetor erhielt er 559 = 195 Hispania ulterior und zu der dort stehenden Legion noch Verstärkungen (Liv. XXXIII 42, 7. 43, 5. 7. XXXIV 10, 1) und unterstützte die Operationen des Praetors der diesseitigen Provinz P. Manlius (Liv. XXXIV 17, 1). 565 = 189 war er Mitglied der Zehnercommission, die die kleinasiatischen Angelegenheiten zu regeln hatte (Liv. XXXVII 55, 7).

246) C. Claudius Nero, als *Ti. f. Ti. n.* Enkel von Nr. 248; Vorname fälschlich *Ap.* bei Eutrop. III 18, 2, *Tib.* bei Suet. Tib. 2. Im J. 540 = 214 diente Nero unter Marcellus (Liv. XXIV 17, 3f.; vgl. Sil. It. XII 173 u. o. S. 2743), im J. 542 = 212 war er Praetor (Liv. XXV 2, 5). Er wurde als solcher zunächst nach Suessula geschickt (ebd. 3, 2), vereinigte sich dann mit den Consuln zur Belagerung von Capua (ebd. 22, 7f.) und nahm daran noch im folgenden Jahre als Propraetor teil (Liv. XXVI 5, 8). Nach der Einnahme der Stadt schiffte er sich mit einem Teile seiner Truppen nach Spanien ein (ungenau App. Iber. 17), landete in Tarraco und übernahm den Befehl über das führerlose Heer der Scipionen. Der Bericht über die folgenden Ereignisse (Liv. XXVI 17, vgl. XXVII 44, 9. Zonar. IX 7. Frontin. strat. I 5, 19) leidet an chronologischen und geographischen Schwierigkeiten (über die Zeit Wilsdorf Leipz. Stud. I 76. Soltau Herm. XXVI 412; über den Schauplatz Weissenborn z. d. St. des Liv.). Demnach schloss Nero das ganze punische Heer unter Hasdrubal in einem Engpasse ein, so dass es capitulieren musste, liess sich aber von dem schlauen Gegner gründlich übertölpeln, denn Hasdrubal zog die Verhandlungen über die Capitulationsbedingungen so lange hin, dass er Zeit gewann, nach und nach alle seine Truppen unbemerkt aus der gefährlichen Lage herauszuziehen. Nero hatte sich jedenfalls seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt und wurde bald darauf durch P. Scipio und M. Iunius Silanus ersetzt (Liv. XXVI 19, 10. 20, 4), aber nachdem er im J. 545 = 209 wieder eine Legatenstelle unter Marcellus innegehabt hatte (Liv. XXVII 14, 4), wurde er dennoch für das J. 547 = 207 zum Consul gewählt, weil allgemein die

grössten Erwartungen auf ihn gesetzt wurden. Nur für zu heftig und leidenschaftlich galt er, so dass man ihm einen ruhigeren, besonneneren Amtsgenossen zur Seite stellen musste (Liv. XXVII 34, 1ff.; vgl. dazu Oehler Der letzte Feldzug des Barkiden Hasdrubal und die Schlacht am Metaurus, Berl. 1897 [Berl. Stud. N. F. II] 14. 20, 1). Die Wahl fiel auf M. Livius Salinator. Diesem hatte einst das Zeugnis Neros in einem Processe sehr geschadet (Liv. XXIX 37, 10. Val. Max. IV 2, 2), und seitdem lebte er in freiwilliger Verbannung, erbittert gegen den Staat und namentlich gegen Nero. Doch es gelang, die beiden neugewählten Consuln mit einander zu versöhnen, und sie versprachen, einmütig zum Besten des Vaterlandes zu handeln (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Nep. Cato 1, 2. Liv. XXVII 35, 6ff. XXXI 12, 8. Cassiod. Val. Max. IV 2, 2. VII 2, 6. Auct. de vir. ill. 50, 2). Sie losten noch vor dem Amtsantritt um die Provinzen, wurden aber nachher durch die umfassenden Rüstungen noch längere Zeit in Rom festgehalten (Liv. XXVII 36, 10. 38, 1ff.). Nero hatte den Krieg gegen Hannibal in Unteritalien erhalten und zog seine Streitkräfte bei Venusia zusammen (ebd. 40, 13f.). Er führte sie nach Lucanien, um dem Gegner den Weg nach Norden zu verlegen, und traf ihn bei Grumentum. Zu einer grösseren Schlacht kam es nicht (Zonar. IX 9); die Erzählung des Livius XXVII 41, 2ff. von einem grossen Siege der Römer ist sehr stark zu Gunsten der Römer übertrieben, denn Hannibal wurde nicht aufgehalten, sondern erreichte Venusia. Nero folgte ihm und blieb ihm auf den Fersen, als jener von Venusia nach Metapont und wieder zurück nach Canusium marschierte (Liv. XXVII 43, 14—17). Während Hannibal hier auf eine Nachricht von seinem Bruder Hasdrubal wartete, führte ein glücklicher Zufall dessen Boten dem Nero in die Hände, der dadurch sichere Kunde von den Absichten der Gegner erhielt. Jetzt galt es für ihn, das Vertrauen seiner Mitbürger durch eine kühne That zu rechtfertigen. Über die wirklichen Beweggründe seines Handelns lässt sich streiten; der Erfolg hat ihm Recht gegeben, während das Misslingen ihn mit schwerer Schuld belastet hätte. Die Einzelheiten der Ereignisse sind nicht immer zuverlässig und gehören nicht hierher (vgl. z. B. Oehler a. O. 25. 30. 66); die Hauptzüge sind die folgenden: Nero liess das Gros seines Heeres dem Hannibal gegenüber und zog mit einer auserlesenen Schar von 6000 Mann zu Fuss und 1000 zu Pferd in Eilmärschen an der adriatischen Küste nach Norden. Bei Sena Gallica vereinigte er sich mit seinem Collegen und dem Praetor Porcius Licinus und drang mit seinem Vorschlage durch, sofort den Kampf zu wagen. Hasdrubal, der schliesslich die Verstärkung der Gegner bemerkt hatte, wollte die Schlacht vermeiden und über den Metaurus zurückgehen, wurde aber unter den ungünstigsten Verhältnissen angegriffen. Er selbst und sein Heer haben sich ausgezeichnet geschlagen, aber auch die Römer wussten, dass alles für sie auf dem Spiele stand, und deshalb fasste Nero zum zweitenmale einen kühnen Entschluss, der die Entscheidung herbeiführte, indem er den linken Flügel der Feinde umging und sie in der Flanke und im Rücken angriff. Sogleich nach dem Siege brach er wieder auf; angeblich in sechs Tagen kehrte er nach Apulien zurück und liess den Kopf des gefallenen Hasdrubal den Vorposten Hannibals zuwerfen (Liv. XXVII 43—51. Val. Max. VII 4, 4. Frontin. strat. I 1, 9. 2, 9. II 3, 8. 9, 2. Suet. Tib. 2. Flor. I 22, 50—54. Eutrop. III 18, 1f. Oros. IV 18, 9—15. Ampel. 18, 12. 36, 3. 46, 6. Auct. de vir. ill. 48, 2—4. Hor. carm. IV 4, 36—71. Sil. Ital. XV 543ff. Polyb. XI 1, 5ff. Appian. Hann. 52f. Zonar. IX 9, über die Schlacht zuletzt Oehler a. a. O.; dazu K. Lehmann DLZ XVIII 902ff.). Die Schlacht am Metaurus brach Hannibals letzte Hoffnungen; er zog sich in den äussersten Süden der Halbinsel zurück. Für die Römer war der Sieg die Vergeltung für Cannae, ein Erfolg von allergrösster Tragweite. In ängstlicher Spannung hatte man in der Hauptstadt den verwegenen Zug Neros verfolgt; jetzt begrüsste man die Sieger mit unendlichem Jubel. Beide Consuln kamen gleichzeitig nach Rom, doch Neros Heer blieb dem Feinde gegenüber. Weil er also ohne Truppen erschien und weil der Sieg im Amtsgebiet des Livius erfochten war, begnügte er sich damit, bei dem feierlichen Triumphzuge neben dem Wagen des Amtsgenossen einherzureiten, doch aller Augen waren besonders auf ihn gerichtet (Liv. XXVIII 9, 2—18. Val. Max. IV 1, 9. Auct. de vir. ill. 48, 5). Dann ernannte Nero den Livius zum Dictator für die Abhaltung der Wahlen und gab sein Commando ab (Liv. XXVIII 10, 1. 10. 11, 12). Die Einigkeit, die beide Männer während ihres Consulats bewährt hatten, hielt leider nicht vor, als sie im J. 550 = 204 zusammen zur Censur gelangten, sondern ihre alte Feindschaft kam dabei wieder zum Ausbruch und äusserte sich in ziemlich kleinlichen und unerquicklichen Zwistigkeiten (Fasti Cap. Liv. XXIX 37, 1ff. XXXVI 36, 4. XXXIX 3, 5. Val. Max. II 9, 6. VII 2, 6. Auct. de vir. ill. 50, 3). Im J. 553 = 201 ging Nero mit zwei anderen Gesandten nach Ägypten, nicht blos um dort die Beendigung des Krieges mit Karthago anzuzeigen, sondern um eine grosse Vereinigung gegen Makedonien zu stande zu bringen und um diesem schliesslich den Krieg zu erklären (Polyb. XVI 25—27. 34f. Liv. XXXI 2, 3; vgl. Nissen Krit. Unters. 98. 122f.).

247) C. Claudius Nero, Sohn eines Publius, war 674 = 80 nach Bekleidung der Praetur Statthalter von Asien und bewies sich dabei allzu nachgiebig und schwach gegenüber seinem Collegen Cn. Dolabella, der Kilikien verwaltete, und dessen Legaten Verres (Cic. Verr. I 50. 71ff. u. ö). Er traf Anordnungen, um die Stadt Ilion gegen feindliche Angriffe, die nicht weiter bekannt sind, zu schützen (Inschrift bei Schliemann Ilios 709, dazu Lolling Athen. Mitt. IX 30).

248) Ti. Claudius Nero. Ap. Claudius Caecus Nr. 91 hatte nach Suet. Tib. 3 zwei Söhne, Ti. Nero und Ap. (vielmehr P.) Pulcher; jener war der Ahnherr des Kaisers Tiberius von väterlicher, dieser von mütterlicher Seite.

249) Ti. Claudius Nero, als *P. f. Ti. n.* Enkel von Nr. 248 und Vetter von Nr. 246, stand als Praetor im J. 550 = 204 mit einer Legion in Sardinien und sandte von dort Getreide an Scipio nach Africa (Liv. XXIX 11, 11. 13, 2. 5. 36, 1). 552 = 202 gelangte er zum Consulat (Fasti Cap. Fast. fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Liv. XXX 26, 1. 27, 1. Cassiod.); er sollte eine Flotte von 50 Schiffen nach der ihm bestimmten Provinz Africa führen und mit demselben Imperium wie P. Scipio und gemeinsam mit ihm commandieren (Liv. XXX 27, 1—5). Er betrieb seine Rüstungen mit grosser Langsamkeit (ebd. 38, 6f.), hatte auf der Überfahrt schwere Stürme zu bestehen und wurde schliesslich nach Caralis verschlagen. Während er dort seine Schiffe ausbesserte, brach schon der Winter ein; niemand dachte daran, dem Consul seine Amtsbefugnis zu verlängern, und so führte er zuletzt die Flotte als Privatmann wieder heim (ebd. 39, 1—3). Scipio soll später manchmal geäussert haben, *Ti. Claudii primum cupiditatem, deinde Cn. Cornelii* (des Consuls von 553 = 201) *fuisse in mora, quominus id bellum exitio Carthaginis finiretur* (ebd. 44, 3), doch ist dieser Ausspruch schwerlich verbürgt.

250) Ti. Claudius Nero. Wahrscheinlich dieselbe Person ist ein im J. 565 = 189 erwähnter Senator Ti. Claudius (SC de Delphis Viereck Sermo graecus 11 nr. 10) und Ti. Claudius Nero, Praetor und Statthalter von Sicilien im J. 573 = 181 (Liv. XL 18, 2f.). Auch wird mit ihm der 569 = 185 an Philipp von Makedonien entsandte Ti. Claudius bei Polyb. XXII 9, 6 identisch sein, an dessen Stelle aber Liv. XXXIX 24, 14 vielmehr einen Ti. Sempronius nennt.

251) Ti. Claudius Nero (*T.* in den Hss. gewiss falsch) wurde während seiner Praetur 576 = 178 nach Pisae geschickt (Liv. XL 59, 5. XLI 5, 6f.), stand dort als Proconsul mit einer Legion, die er später entliess, noch im folgenden Jahre und im zweitfolgenden bis zum Eintreffen des Consuln (Liv. XLI 12, 1. 7. 14, 1. 11). 582 = 172 wurde er nach Asien gesandt (annalistischer Bericht bei Liv. XLII 19, 7. 26, 7) und bereiste mit anderen römischen Diplomaten die Freistaaten der Inseln und Kleinasiens, um sie, besonders Rhodos, als Bundesgenossen gegen Makedonien anzuwerben (besserer Bericht Polyb. XXVII 3, 1—6, daraus Liv. XLIII 45, 1—7).

252) Ti. Claudius Nero, Praetor und Statthalter von Sicilien 587 = 167 (Liv. XLV 16, 3, vgl. Klein Verwaltungsbeamte I 42).

253) Ti. Claudius Nero, *Ti. f. Ap. n.*, Münzmeister um 670 = 84 (Mommsen Münzwesen 613 nr. 246; Tr. Bl. II 439 nr. 231. Ztschr. f. Numism. II 55), Legat des Pompeius im Seeräuberkriege 687 = 67 und mit der Bewachung der Meerenge von Gibraltar beauftragt (Flor. I 41, 9. App. Mithr. 95). Bei der Debatte über das Schicksal der Catilinarier 691 = 63 stimmte er für Verschiebung der Entscheidung (Sall. Cat. 50, 4; etwas abweichend Appian. bell. civ. II 5).

254) Ti. Claudius Nero, Sohn eines *Ti.* (CIL XI 3517), vielleicht von Nr. 253. Im October 700 = 54 wollte er den A. Gabinius wegen Erpressungen vor Gericht ziehen; ausser ihm hatten sich aber auch C. Antonius und C. Memmius als Kläger gemeldet, und durch Divinatio wurde zu Gunsten des Letztgenannten entschieden (Cic. ad Q. fr. III 1, 15. 2, 1). Anfang 704 = 50 gab ihm Cicero einen Empfehlungsbrief an P. Silius, den Propraetor von Bithynien; in dessen Provinz hatte Nero mehrere Geschäfte zu erledigen, u. a. die Stadt Nysa als ihr Patron in einem Rechtsstreit zu vertreten (Cic. ad fam. XIII 64, 1), doch hatte seine Reise nach Asien besonders noch den Zweck verfolgt, bei Cicero persönlich um dessen Tochter Tullia zu werben; der Vater war ihm geneigt, aber ehe er etwas thun konnte, hatte in Rom die Verlobung Tullias mit Dolabella stattgefunden (Cic. ad Att. VI 6, 1). Im alexandrinischen Kriege 706 = 48 zeichnete sich Nero als Quaestor und Flottencommandant Caesars aus (b. Alex. 25, 3. Suet. Tib. 4. Dio XLII 40, 6); 708 = 46 erhielt er das Pontificat (Suet. Vell. II 75, 1) und wurde zur Anlegung von Colonien nach Gallien entsendet (Suet.). Trotz solcher Gunstbezeugung von seiten des Dictators beantragte er dennoch öffentliche Belohnungen für dessen Mörder (Suet.). Er gelangte 712 = 42 zur Praetur, behielt das Amt eigenmächtig über dieses Jahr hinaus, trat im perusinischen Kriege auf Seiten des L. Antonius und entfloh, als dieser 714 = 40 sich dem Octavian ergab. Zuerst in Praeneste, dann in Neapel rief er die Sclaven zur Freiheit auf und wollte auf eigene Faust den Kampf fortsetzen. Als der Caesar gegen ihn heranzog, rettete er sich mit seiner jungen Gemahlin Livia und seinem kaum zweijährigen Kinde, dem späteren Kaiser Tiberius, unter manchen Gefahren nach Sicilien (Suet. 4. 6. Vell. II 75, 1. 3. 76, 1. 77, 3. Tac. ann. V 1. Dio XLVIII 15, 3. 44, 1). Hierauf bezieht sich auch Tac. ann. VI 15: *Tiberius proscriptum patrem exsul secutus*, nicht auf die Proscriptionen von 711 = 43, zu deren Zeit Tiberius noch gar nicht geboren war. Die Flüchtlinge fanden in Sicilien bei Sex. Pompeius und dessen Schwester Aufnahme (Suet. 6), indes da Nero meinte, dass jener ihm die gebührenden Ehren versage, setzte er mit den Seinen die Flucht nach Griechenland fort, wo sie in Sparta verweilten (Suet. Dio LIV 7, 2). Er kehrte Anfang 715 = 39 mit M. Antonius zurück und wurde in den allgemeinen Frieden mit eingeschlossen (Suet. Vell. II 77, 3. Tac. ann. V 1 hinsichtlich der Zeit nicht ganz genau). Bald darauf lernte Octavian die Livia kennen und wusste Nero zu bewegen, sie ihm abzutreten; sie war damals schwanger und gebar im Hause des zweiten Gemahls dem ersten noch einen Sohn, den Drusus (Suet. 4. Tac. ann. I 10. V 1. Vell. II 79, 2. Dio XLVIII 44, 1ff.). Nach Sueton und Dio starb Nero nicht lange darauf, doch nach Suet. 6 anscheinend erst 721 = 33. Als Gemahl der Livia und Vater des Tiberius wird er noch genannt Suet. Aug. 62. Plin. n. h. X 154. CIL IX 3662 (vgl. auch die Bezeichnung des Tiberius auf den Inschriften vor seiner Adoption und die des Drusus auf Inschriften als *Ti. f.*); er ist der Ahnherr des Claudischen Kaiserhauses geworden. Briefe des M. Varro *ad Neronem* (vgl. Ritschl Opuscula III 407. 477) können kaum an einen anderen als an ihn gerichtet gewesen sein. [Münzer.]

255) Ti. Claudius Nero, der spätere Kaiser Tiberius (14—37 n. Chr.) s. unter Iulius.

256) Ti. Claudius Nero Germanicus = **Ti.** Claudius Caesar Augustus Germanicus, römischer Kaiser vom 25. Januar 41 bis zum 13. October 54 n. Chr.

I. Quellen. a) Eigene Aufzeichnungen. C. verfasste eine Selbstbiographie (*de vita sua*) in acht Büchern (Suet. Cl. 41); sie dürfte dem Sueton bei der Abfassung der Vita divi Claudii

vorgelegen haben und das Citat *c.* 2 (*ipse quodam libello conqueritur*) aus ihr entnommen sein. Vgl. Abschnitt VI.

b) Reden. Auf einer bei Lyon gefundenen, ursprünglich bei der Ara Romae et Augusti aufgestellten Erztafel, die allerdings nur fragmentarisch erhalten ist, ist mit vergoldeten Buchstaben die Rede verzeichnet, die C. im J. 48 n. Chr. im Senate hielt, um die Erteilung des *ius honorum* an den gallischen Adel zu erwirken (CIL XIII 1668 = Dessau 212; die sonstigen Ausgaben sind im CIL a. a. O. verzeichnet, zu erwähnen namentlich die im Anhang von Nipperdey-Andresens commentierter Ausgabe von Tacitus Annalen; vgl. übrigens Abschnitt VI). Tacitus hat diese Rede in sein Geschichtswerk (ann. XI 24) aufgenommen, dem Inhalt nach im allgemeinen übereinstimmend, in der Form seiner eigenen Darstellungsart angepasst (vgl. Peter Geschichtl. Litteratur über die röm. Kaiserzeit, Lpzg. 1897, II 300f.). Der Gedankengang einiger Reden des C. findet sich bei Tac. ann. XI 15. XII 11. 22. 61. Suet. Cl. 24. 25. 38. Dio LX 11, 7 wiedergegeben (vgl. auch Dio LX 3, 5. 5, 5); den Inhalt eines Briefes, den er an den König der Aorser, Eunones, schrieb, teilt Tac. ann. XII 20 mit.

c) Erlasse und Verordnungen. Edict vom 15. März 46 über das Bürgerrecht der Anauni, Tulliasses und Sinduni (CIL V 5050 = Dessau 206); Edict vom J. 49/50 über den *cursus publicus* (nur der Anfang erhalten, CIL III 7251 = Dessau 214); drei Erlasse, Angelegenheiten der Juden betreffend, aus den J. 41, 42 und 45 (Joseph. ant. XIX 280—285. 287—291. XX 11—14); Anfang eines Edictes aus dem J. 45 oder 46 (Le Bas Inscr. de Morée 250 nr. 74). In der juristischen Litteratur werden Verordnungen des C. erwähnt Dig. XL 8, 2 (= Cod. Iust. VII 6, 3, s. u. zum J. 47) und Dig. XXXVIII 14, 5 (s. u. Abschnitt IV c *γ*). Von Senatsbeschlüssen aus der Zeit des C. ist einer inschriftlich erhalten (CIL X 1401, s. u. zum J. 44).

d) Inschriften. Vgl. die Indices des CIL und die sorgfältige Zusammenstellung bei Ruggiero Diz. epigr. II 295ff. Die wichtigsten lateinischen Inschriften finden sich bei Dessau Inscr. lat. sel. I 198—223; ausserdem zu beachten: die Acta fratrum Arvalium CIL VI 2031—2036; Add. 32348—32351 und ein Militärdiplom vom 11. December 52 für die Mannschaft der Flotte von Misenum (CIL III p. 844 dipl. I = X 769).

e) Münzen, gesammelt bei Eckhel VI 233—259. Cohen Descr. hist. des monnaies I² 249—264 nr. 1—149 (im folgenden nur nach der Nummer citiert). 264—274; die alexandrinischen bei Mionnet VI 54—61; Suppl. IX 30. 31. Greek coins in the Brit. Mus., Alexandria p. 9—13; vgl. v. Sallet Daten der alex. Kaisermünzen Berlin 1870, 18f.

f) Papyri: Griech. Urkunden aus d. königl. Mus. Berlin I nr. 37. 297. II nr. 584; namentlich interessant der leider nur sehr fragmentarisch erhaltene Bericht über einen Process, der wohl im J. 41 zwischen Alexandrinern und Juden vor dem Kaiser C. geführt wurde (a. a. O. II nr. 511. Reinach Revue des Étud. Juives XXXI 1895, 161ff. Wilcken Herm. XXX 1895, 485ff. Berl. phil. Wochenschr. 1896, 1617ff. 1897, 410, vgl. Schürer Theol. Litt. Ztg. 1896, 281ff.). Corpus papyrorum Raineri I 20 nr. 4. Grenfell-Hunt Oxyrhynchus papyri I nr. 35. 37—39. Grenfell-Hunt Greek papyri, series II nr. 41.

g) Alte Litteratur. Die Geschichte des Kaisers C. liegt uns in der Bearbeitung dreier Historiker vor: des Sueton, Tacitus und Dio. Suetons *Vita divi Claudii* (im folgenden nur Suet. citiert) beruht auf einer reichen, teilweise urkundlichen, aber wenig gesichteten Litteratur (commentierte Ausgabe von Smilda, s. u.). Von Tacitus Darstellung in seinen Annalen (im folgenden einfach Tac. citiert) ist die Geschichte der ersten sechs Regierungsjahre des C. nicht auf uns gekommen; die Ereignisse der Jahre (Mitte) 47—54 sind im elften, am Anfang verstümmelten, und im zwölften Buche mit gewohnter Kunst und mit Verwertung eines umfangreichen Quellenmaterials, namentlich der Senatsacten, erzählt (Ausgabe mit Commentar von Nipperdey-Andresen II⁵ 1892). Endlich von Dio Cassius grosser römischer Geschichte behandelte das 60. Buch (oder, nach Gutschmids und Boissevains Einteilung, das 60. und ein Teil des 61. Buches) die Regierung des C.; im Original erhalten ist nur die Geschichte der J. 41—46; die folgende Erzählung besitzen wir allein in den Excerpten des Xiphilinus und Zonaras, die einander ergänzen. Über das Verhältnis des Tacitus, Sueton und Dio zueinander zu handeln, ist hier nicht der Ort (vgl. darüber Lehmann Claudius 29ff. Clason Tacitus und Sueton, Breslau 1870, 47ff. Sickel De font. a Cassio Dione . . adhibitis, Gött. 1876. Fabia Les sources de Tac. dans les hist. et les ann., Paris 1893). Wo sie übereinstimmen, wird man, obwohl Dio jedenfalls auch Tacitus vor sich hatte, weniger Abhängigkeit des einen vom anderen als Benützung gleicher Quellen annehmen dürfen. Als letztere sind wohl irgendwelche von den Historikern anzusehen, die kurz nach C.s Tode die Geschichte seiner Herrschaft schrieben: Aufidius Bassus, Servilius Nonianus, Cluvius Rufus, Fabius Rusticus, der ältere Plinius oder andere, deren Namen wir nicht kennen. Auch aus den Memoiren des C. selbst und der Agrippina, aus den Kriegsberichten der Feldherren wie des Suetonius Paulinus und Domitius Corbulo, aus der Staatszeitung, aus Lob- und Schmähschriften wird manches in die Werke der drei Geschichtschreiber übergegangen sein.

Beachtenswert sind die Nachrichten, die sich in der Archaeologie und im Jüdischen Krieg des Josephus über die Zeit des C. finden, namentlich die Darstellung seiner Erhebung, die vielleicht auf die Historien des Cluvius Rufus zurückgeht (Mommsen Herm. IV 1869, 322). Die späteren Geschichtschreiber (Eutrop, Aurelius Victor [Caes. und Epit.], Orosius, Zosimus u. s. w.) bieten nichts Originales.

Von nichthistorischen Schriften ist vor allem die *Divi Claudii ἀποκολοκύντωσις* zu erwähnen, eine Menippeische Satire auf C.s Consecration, die dem Seneca zugeschrieben wird. Sie ist unmittelbar nach dem Tode des C. verfasst und daher namentlich als zeitgenössisches Document von Wert (commentierte Ausgabe von Bücheler Symbola philol. Bonn. 1867, 31ff.). Als Gegenstück dazu mag Senecas Trostschrift an Polybios

dienen, die offenbar bestimmt war, dem C. zu Augen zu kommen. In Frontins Buch *de aquis urbis Romae* finden sich genaue Angaben über hydrotechnischen Arbeiten dieser Zeit. Was sonst an Notizen über C. bei Schriftstellern und Dichtern verstreut ist, wird im folgenden an den betreffenden Stellen angeführt.

h) Neue Litteratur. H. Lehmann Claudius und Nero und ihre Zeit. I. Bd. Claudius und seine Zeit, Gotha 1858. de Vit Onomasticon II 1868, 322f. Duruy Hist. des Romains III (Paris 1871) 509ff. Lucien Double L'empereur Claude, Paris 1876 (mir nicht zugänglich, doch vgl. Jahresber. XV 1878, 502). Herm. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 314—344. Ranke Weltgeschichte III 94ff. Mommsen Röm. Geschichte V. Adalb. Ziegler Die polit. Seite der Regierung d. Kaisers Claudius, Pr. d. Gymn. zu Kremsmünster, Linz 1879—1882. 1884. 1885. Ernst Herzog Geschichte u. System d. röm. Staatsverfassung II 264ff. E. Ferrero bei Ruggiero Dizionario epigraf. II 290—303. C. Suetoni Tranquilli vita divi Claudii, commentario instruxit H. Smilda, Diss. Groningen 1896. J. Asbach Röm. Kaisertum und Verfassung bis auf Traian, Köln 1896. Niese Abriss d. röm. Geschichte² (Handb. d. kl. Altertumswiss. III 5) 1897. E. Klebs Prosopogr. I 388 nr. 752 (nur das Leben vor der Thronbesteigung).

II. Leben vor dem Regierungsantritt.

a) Abstammung. C. gehörte von Vaters Seite dem uralt patricischen Hause der Claudier an (Tac. XI 24. XIII 3), während seine Mutter dem vornehmen Plebeiergeschlechte der Antonier entstammte. Er war der Sohn des Nero Claudius Drusus Nr. 139 (CIL XIII 1668 = Dessau 212. V 8002. 8003 und zahlreiche Inschriften, auf denen der Kaiser *Drusi f(ilius)* genannt wird. Suet. 1. Dio LV 27, 3. LX 2, 1 = Zon. XI 8 p. 24 Dind. Senec. cons. ad Pol. 15, 5. Eutrop. VII 13. Epit. de Caes. 4, 1, vgl. o. Nr. 139) und der Antonia minor (CIL VI 921. X 1417 = Dessau 222. 150. Joseph. ant. XVIII 164. Suet. 1. 3. Plut. Ant. 87. Dio LX 2, 5. 5, 1. LXVI 14, 1. Zonar. XI 8 p. 24 Dind.), der jüngeren Tochter des Triumvirn M. Antonius und der Octavia, der Schwester des Augustus (s. Bd. I S. 2640 Nr. 114). Daher war M. Antonius C.s Grossvater (Senec. cons. ad Pol. 16, 1. Suet. 11), Augustus sein Grossoheim (*divus Aug[ustus av]onc[ulus] meus* CIL XIII 1668. Senec. cons. ad Pol. 15, 4; apocol. 9. 11. Suet. 3) mütterlicherseits, Livia, die Gattin des Augustus, seine Grossmutter (Senec. apocol. 9. Suet. 3. 4. 11. Dio LX 2, 5. 5, 2. Zonar. XI 8 p. 24 Dind.), Kaiser Tiberius sein Oheim (CIL XIII 1668. V 5050 = Dessau 206. Senec. cons. ad Pol. 15, 5) von Vaters Seite. Von seinen Geschwistern waren diejenigen, die das Kindesalter überlebten, Germanicus (geboren 739 = 15 v. Chr.) und Livia Iulia, älter als C. (Suet. 1). Als kaiserlicher Prinz ist C. immer angesehen worden (vgl. CIL V 6416. VI 4338. 4340. 4345. Tac. I 54. III 18).

b) Name. Der ursprüngliche Name, der dem C. gegeben wurde, war *Ti. Claudius Drusus* (Suet. 2). Als der Senat nach dem Tode seines Vaters (745 = 9 v. Chr.) diesem und seiner Nachkommenschaft den Beinamen *Germanicus* decretierte (Suet. 1. Dio LV 2, 3 s. o. S. 2716), bekam wohl auch C. dieses Cognomen. Im J. 4 n. Chr. wurde jedoch sein älterer Bruder, der ursprünglich *Ti. Claudius Nero* geheissen haben dürfte, von Tiberius adoptiert und trat damit in das julische Geschlecht über; C. vertauschte nun sein Cognomen *Drusus* mit dem seines Bruders, *Nero*, dem angestammten Beinamen dieses Zweiges der Claudier (so dürfte vielleicht trotz sprachlicher Schwierigkeit Suet. 2 zu verstehen sein, vgl. Dio LV 2, 3; abweichend Mommsen Herm. XIII 1878, 262; St.-R. III 213, 3. Smilda zu Suet. 2, deren Annahme, dass der Siegerbeiname nur auf den ältesten Sohn überging, durch das Beispiel der Lentuli Gaetulici widerlegt wird). Sein Name lautete fortan: *Ti. Claudius Drusi Germanici f(ilius) Nero Germanicus* und ist in folgenden Formen überliefert: *Ti. Claudius Drusi Germanici f. Nero Germanicus* (CIL III 381. V 24. 6416 = Dessau 198. 107); *Ti. Claudius Drus[i f.] Germanicus* (CIL VI 4376); *Ti. Claudius Nero Germanicus* (CIL X 6561. I² p. 71 Fasti Arvalium. Dio LX 2 = Zonar. XI 8); *Ti. Claudius Nero* (Dio LV 27); *Ti. Claudius Germanicus* (CIL I² p. 240 Fasti Vallenses. III 321. VI 4334. 4348. 8662. 8740. 14909); *Ti. Germanicus* (CIL VI 4338. 4340. 4345. 4346. 4356. 4359. 4362. 4363); *Germanicus* (CIL VI 4362. Joseph. ant. XIX 217); *Tiberius* (Suet. 4 in Briefen des Augustus. CIL XII 1026 s. u. S. 2783); *Claudius* (Suet. 3, Ausspruch seiner Mutter Antonia).

c) Leben. C. wurde am 1. August des J. 744 = 10 v. Chr. zu Lugudunum geboren (Geburtstag: CIL I² p. 240 Fasti Vallenses, p. 248 Fasti Antiates. Suet. 2. Dio LX 5, 3. Zonar. XI 11 p. 35 Dind.; Geburtsjahr: Suet. 2. 10. 45. Sen. apocol. 3. Dio LIX 6, 6. LX 2, 1. 34, 3. Eutrop. VII 13. Epit. de Caes. 4, 11. Zonar. XI 8 p. 24. 11 p. 35 Dind. Philostr. v. Apoll. I p. 185 Kayser; Geburtsort: Suet. 2. Sen. apocol. 6; unrichtig scheint die Angabe Suetons zu sein: *Claudius natus est . . eo ipso die quo primum ara ibi Augusto dedicata est*, Cl. 2, vgl. Hirschfeld CIL XIII p. 227). Ein Jahr nach C.s Geburt starb sein Vater (s. o. S. 2715). Von Kindheit an wurde er von verschiedenen hartnäckigen Krankheiten heimgesucht, die Leib und Geist gleichermassen schwächten (Suet. 2. Dio LX 2, 1. 4 = Zonar. XI 8 p. 24 Dind. = Suid. s. *Κλαύδιος*. Sen. apocol. 6), zwar, als er zum Manne erwachsen war, verschwanden, aber tiefe und unvertilgbare Spuren an Seele und Leib zurückliessen (s. Abschnitt V). Begreiflicherweise war an dem Hof des weisesten Herrschers und der klügsten Frauen kein Platz für dieses immer kränkliche, geistig zurückgebliebene, armselige junge Geschöpf. Seine Existenz wurde von der kaiserlichen Familie offenbar als Last empfunden, und gerade er, der aufmerksamster Pflege bedurft hätte, ward gänzlich vernachlässigt und der Aufsicht eines ehemaligen Stallmeisters unterstellt, der ihn, wie er selbst später klagte, mit rauher Strenge behandelte (Suet. 2). So wuchs C., von allen zurückgesetzt, unfreundlich und lieblos behandelt, in steter Angst heran (Dio LX 2, 4 = Zonar. XI 8 p. 24 Dind. = Suid. s. *Κλαύδιος*), der Gesellschaft von Leuten geringer Qualität (Sulpicius und Athenodoros nennt Augustus bei Suet. 4), hauptsächlich Freigelassenen (Dio LX 2, 5 = Zonar. XI 8), über-

lassen, die natürlich nichts weniger als günstigen Einfluss auf die Bildung seines Charakters ausüben konnten. Immerhin wurde ihm jedoch der junge jüdische Prinz Herodes Agrippa als Gefährte zugesellt (Joseph. ant. XVIII 165), und den wissenschaftlichen, namentlich historischen Studien, denen er sein ganzes Leben hindurch treu blieb, hat sich C. bereits in der Jugend zugewendet (Suet. 3. 4. Dio LX 2, 2 = Zonar. XI 8 p. 24 Dind.; vgl. Abschnitt V und VI). Doch auch diese ernsten Bestrebungen vermochten nicht, ihm Ansehen in seiner Familie zu verschaffen (Suet. 3). Seine eigene Mutter Antonia nannte ihn herzlos ein ‚Missgebilde, von der Natur nur angefangen, nicht vollendet'; seine Grossmutter Livia verkehrte mit ihm fast nur durch kurze strenge Handschreiben; auch seine Schwester missachtete ihn (Suet. 3). Wie es scheint, der einzige, der es wenigstens versuchte, ihn aus seiner Vereinsamung herauszuziehen, seine guten Eigenschaften zu fördern, war Augustus selbst (vgl. seine Briefe an Livia, Suet. 4; der erste derselben dürfte, wie Smilda z. St. wahrscheinlich macht, im J. 12 n. Chr. geschrieben sein). Aber er vermied es, seinen Grossneffen in die Öffentlichkeit einzuführen, weil er nicht mochte, dass ein Mitglied des Kaiserhauses zum Gegenstand des Spottes werde, was doch bei C. zu fürchten war (Suet. 4). Daher liess er ihn zwar im J. 6 n. Chr. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Germanicus Gladiatorenspiele zu Ehren ihres Vaters Drusus veranstalten (Dio LV 27, 3), aber er durfte sich nur mit einer Kapuze verhüllt zeigen (Suet. 2). Als er die Toga virilis erhielt (vielleicht kurze Zeit vor diesen Spielen), wurde die Ceremonie ohne jede Feierlichkeit um Mitternacht vollzogen (Suet. 2). Auf dem Bogen, der im J. 7/8 n. Chr. in Pavia dem kaiserlichen Hause errichtet wurde, fand auch die Statue des C. ihren Platz, allerdings den letzten (CIL V 6416, 10 = Dessau 107, vgl. Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 313ff.). Nach diesem Jahre (s. Mommsen a. a. O.) liess ihn Augustus in das Priestercolleg der Augurn aufnehmen (Suet. 4. CIL III 381. V 24 = Dessau 198. Münze: Cohen nr. 69); aber von den Vorstufen der öffentlichen Laufbahn hielt er ihn ängstlich ferne, während doch gleichzeitig C.s älterer Bruder Germanicus diese mit glänzendem Erfolg beschritt (vgl. Suet. 4 und Smilda z. St.). In seinem Testamente setzte ihn Augustus erst in dritter Linie zum Erben ein und bedachte ihn mit einem Legat von 800 000 Sesterzen (Suet. 4, vgl. Aug. 101). Nach der Thronbesteigung des Tiberius (14 n. Chr.) begann man dem jetzt 23jährigen Neffen des neuen Kaisers auch in der Öffentlichkeit grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Er wurde noch im J. 14 vom Senate in das neugegründete Collegium der Sodales Augustales gewählt (Tac. I 54. Suet. 6. CIL III 381. V 24); später, vielleicht jedoch erst unter Caligula, erlangte er noch das Priestertum der Sodales Titii (CIL III 381. V 24). Der Ritterstand, dem er selbst noch angehörte (vgl. Suet. Cal. 15. Dio LIX 6, 6), wählte ihn zweimal, in den Jahren 14 und 31, zu seinem Patron und Sprecher den Consuln gegenüber und erwies ihm öffentlich seine Ehrerbietung (Suet. 6). Als sein Bruder Germanicus starb (19 n. Chr.), zollte ihm auch C. die letzten Ehren (Tac. III 2. 3. Sen. consol. ad Pol. 16, 3 im J. 20) und wurde, allerdings erst nachträglich, unter den Mitgliedern des Kaiserhauses genannt, denen der Senat für die Bestrafung von Germanicus Feinden dankte (Tac. III 18). Der mächtige Günstling des Tiberius, Seian, setzte es durch, dass im selben Jahre seine Tochter und des C. Sohn einander zu künftigem Ehebunde bestimmt wurden (Tac. III 29). Aber C.s Wunsch, auch im Staatsleben eine Rolle zu spielen, wurde von Tiberius nicht erfüllt. Er liess ihm zwar vom Senate die *ornamenta consularia* verleihen (Suet. 5), vereitelte jedoch den Senatsbeschluss, dass C. das Recht haben solle, sein Votum unter den Consularen abzugeben (Suet. 6), womit zugleich dessen Aufnahme in den Senat verbunden gewesen wäre, und seines Neffen dringendes Ansuchen um Staatsämter beantwortete er mit einem Handschreiben von verletzendem Hohn (Suet. 5). Da liess C. die Hoffnung, die politische Laufbahn einschlagen zu können, fallen und verbrachte die übrige Regierungszeit des Tiberius in Zurückgezogenheit auf seinen Landgütern bei Rom oder in Campanien (Pompei: Suet. 27), umgeben von verächtlichen Individuen (Iulius Paelignus Tac. XII 49; P. Petronius Sen. apocol. 14), dem Trunk (vgl. Suet. 40) und Würfelspiel ergeben (Suet. 5) und dennoch auch der Beschäftigung mit der Wissenschaft keineswegs entfremdet (vgl. Tac. VI 46. Joseph. ant. XIX 213). So blieb er auch unberührt von den tragischen Geschicken, die die kaiserliche Familie heimsuchten (Aur. Vict. 3, 17). Im Testamente vermachte ihm Tiberius ein Legat von zwei Millionen Sesterzen und empfahl ihn ausdrücklich dem Heere, dem Senat und dem Volke (Suet 6).

Die Herrschaft ging nun an Gaius Caesar (Caligula) über, den Sohn von C.s Bruder Germanicus (37 n. Chr.). C. begrüsste ihn im Namen des Ritterstandes als Kaiser (Dio LIX 6, 6) und gelangte jetzt, allerdings bereits 46 Jahre alt, zu dem langersehnten Ziel: Caligula erhob ihn zum Collegen im Consulat für die Zeit vom 1. Juli bis 12. September des Jahres 37 (Suet. 7. 9; Cal. 15. 17. Dio LIX 6, 5. 6. 7, 9. LX 2, 1. Zonar. XI 5 p. 15 Dind. CIL I² p. 71 Fasti Arvalium. III 381. V 24; vgl. Asbach Rh. Mus. XXXV 1880, 177). C. führte öfter den Vorsitz bei den Spielen, wobei ihn das Volk durch Heilrufe ehrte (Suet. 7), und wurde auch in den Provinzen durch Errichtung von Statuen ausgezeichnet (CIL III 381 Alexandria Troas. V 24 = Dessau 198 Pola). Doch mit dem Momente, da Caligulas Regierung zu einer tollen Willkürherrschaft ausartete, änderte sich auch das Verhältnis des Kaisers zu seinem Oheim, namentlich seitdem ihn der Senat mit anderen im J. 39 zu Caligula, der damals am Rheine weilte, sandte, um diesem zur Unterdrückung der Verschwörung des Lepidus und Gaetulicus Glück zu wünschen (vielleicht auf der Reise dahin hat C. in schuldiger Devotion der vergötterten Schwester Caligulas, Drusilla, eine Statue in Gallien errichtet, CIL XII 1026 = Dessau 195, vgl. Hirschfeld Wiener Studien III 1881, 266f.); Caligula sah die Sendung des Oheims als eine Bevormundung seiner selbst und als Übertretung des Verbotes, seinen Verwandten Ehrungen zu erweisen (Dio LIX 22, 9), an und liess C. sofort und auch nachher seinen Unwillen fühlen (Suet. 9. Dio LIX 23, 2. 5). C. wurde fortan immer als letzter unter den Consularen um sein Votum gefragt (Suet. 9); er war wiederholt Gefahren ausgesetzt (Suet. 9. Joseph. ant. XIX 13. 66—69. 221. 230); die Ehre, Priester des Iuppiter Latiaris, unter welchem Namen Caligula sich selbst verehren liess (vgl. Suet. Cal. 22), zu werden, musste er mit acht Millionen Sesterzen bezahlen und geriet dadurch in solche finanzielle Bedrängnis, dass seine Güter öffentlich feilgeboten wurden (Suet. 9. Dio LIX 28, 5, vgl. Smilda zu Suet. 9). Endlich musste er für Caligula und dessen Hof die komische Figur abgeben; ihn durch rohe Spässe quälen und narren zu lassen, bildete die grösste Belustigung für den Kaiser (Suet. 8; Cal. 23; Nero 6. Sen. apocol. 15). Das Beispiel des Herrschers hatte zur Folge, dass man es auch sonst an der ihm schuldigen Ehrerbietung fehlen liess (Suet. 38. Dio LX 3, 7). C. liess diese unwürdige Behandlung ruhig über sich ergehen, nicht aus vorschauender Berechnung, wie er später vorgab (Suet. 38. Dio LIX 2, 4. 23, 5. Zonar. XI 8 p. 24 Dind. Suid. s. *Κλαύδιος*; hierauf beziehen sich die Legenden *Constantiae Augusti* und *Spes Augusta*, die sich häufig auf C.-Münzen finden, Cohen nr. 4ff. 85), sondern weil er eben, ohne sein Leben aufs Spiel zu setzen, gar nicht anders konnte. Er hat später, als er Kaiser war, auf seine Art durch Scheltworte gegen Caligula (vgl. CIL VI 1252. Joseph. ant. XIX 284. 285) Rache genommen für all diese Kränkungen, denen die Ermordung Caligulas am 24. Januar 41 n. Chr. ein Ende machte.

d) Familie. Noch in jugendlichem Alter wurde C. mit Aemilia Lepida, einer Urenkelin des Augustus (s. Bd. I S. 591 Nr. 169. Klebs Prosopogr. I 38 nr. 295) verlobt; doch wurde die Verlobung infolge der Verurteilung der Eltern der Braut, die im J. 8 n. Chr. erfolgte (vgl. Dessau Prosopogr. II 223 nr. 421), rückgängig gemacht. C. erwählte sich nun Livia Medullina Camilla aus dem Hause der Furii Camilli zur Braut (vgl. *Medullinae Camilli f. Ti. Claudii Neronis Germanici sponsae* CIL X 6561 = Dessau 199 Velitrae), verlor diese jedoch an dem für die Hochzeit bestimmten Tage durch den Tod (Suet. 26; irrig Schol. Vall. Iuv. VI 322). Hierauf heiratete er Plautia Urgulanilla, die Enkelin der Urgulania, der mächtigen Freundin Livias, die ihm (vor dem J. 20 n. Chr., s. Tac. III 29; vgl. auch Smilda zu Suet. 26) den Drusus (Nr. 138) und die Claudia (Nr. 392) gebar (Suet. 27), aber wegen Ehebruches von ihm verstossen wurde. Denselben Ausgang nahm die Ehe mit Aelia Paetina (s. Bd. I S. 539 Nr. 179), von der er sich, obwohl sie ihm um 29 n. Chr., vgl. Smilda zu Suet. 26) die (Claudia) Antonia (s. Bd. I S. 2641 Nr. 115) geboren hatte, geringfügiger Ärgernisse halber scheiden liess (Suet. 26. 27. Tac. XII 2. Joseph. ant. XX 150; bell. II 249). Er ging nun, vielleicht bereits unter der Regierung Caligulas, mit Valeria Messalina, der Tochter seines Verwandten Barbatus Messalla, die, wie er selbst, Grossnichte des Augustus war (Senec. apocol. 11, s. u. Nr. 423), die dritte Ehe ein (Suet. 26), aus der noch vor seiner Thronbesteigung, um das J. 40, eine Tochter (Claudia) Octavia (Nr. 428) hervorging (Suet. 27. Joseph. ant. XX 149; bell. II 249 u. s. w., vgl. Nr. 428). Von seinen Kindern lebten zur Zeit seines Regierungsantrittes nur Antonia und Octavia; Drusus und Claudia waren früh gestorben (s. Nr. 138 und 392). Von Freigelassenen des C. werden aus der Zeit vor seiner Thronbesteigung Boter (Suet. 27), Agilis und Heracla erwähnt (CIL VI 14909); Sclaven werden genannt: Joseph. ant. XIX 13. CIL III 321. VI 4334 (*eques*). 4338 (*Germanus*). 4340 (*Germanus corpore custos*). 4345 (*decurio Germanorum*). 4346. 4348. 4356. 4359. 4362. 4363. 4376. 8662. 8740.

e) Thronbesteigung. Kurz vor Caligulas Ermordung hatte sich C. in der nächsten Umgebung des Kaisers befunden, war aber dann von ihm getrennt worden. Er befand sich im Palatium, als ihn die Kunde vom Tode Caligulas erreichte. Von Angst um das eigene Leben ergriffen, verbarg er sich in einem entlegenen Orte des Palastes; hier fand ihn, angeblich durch Zufall, vielleicht jedoch gerade auf der Suche nach ihm, ein Soldat der kaiserlichen Leibwache, der Epirote Gratus, zog ihn aus seinem Verstecke hervor und wies ihn seinen Kameraden, die den Bruder des gefeierten Germanicus, den einzigen männlichen Angehörigen des Caesarenhauses, trotz seines furchtsamen Widerstrebens als Imperator begrüssten. Sie trugen ihn, ohne Widerstand zu finden, in das Praetorianerlager, wo ihm die Mannschaft den Eid der Treue schwor und dafür ein Geschenk von 15000 Sesterzen für den Mann zugesichert erhielt. Inzwischen hatten jedoch die Consuln Cn. Sentius Saturninus und Q. Pomponius Secundus den Senat im Tempel des capitolinischen Iuppiter versammelt; die senatorische Aristokratie hielt den Moment für geeignet, um die Herrschaft des Senates wiederherzustellen; sie stützte sich auf die vier Cohortes urbanae, die Forum und Capitol besetzten und von den Consuln als Losungswort *libertas* erhielten. Aber eine Wiederherstellung des Adelsregimentes war doch nicht nach dem Sinne dieser Soldaten; ihr stürmisches Begehren nach einem Herrscher rief wieder Eifersucht unter den Senatoren hervor, von welchen L. Annius Vinicianus, M. Vinicius und Valerius Asiaticus als Prätendenten auftraten. Auf die Botschaften des Senates erteilte C., der, selbst völlig hülf- und haltlos, von dem klugen Judenkönig Herodes Agrippa geleitet wurde, feste und doch versöhnliche, von Agrippa inspirierte Antworten; die Senatoren selbst verzweifelten zum grossen Teile an dem Gelingen ihres so ganz unvorbereiteten Werkes, und so musste endlich den Senatstruppen die Einsicht kommen, dass von dieser Seite nichts zu erwarten sei. Am folgenden Tage (25. Januar 41) gingen sie zu C. über, und bald erschienen auch die Senatoren selbst im Lager vor diesem, der sie nach einigem Zögern auf den Rat Agrippas wohlwollend aufnahm. Noch am selben Tage erfolgte die officielle Anerkennung des Kaisers durch den Senat, der dem C. Namen und Hoheitsrechte des Herrschers übertrug. Joseph. ant. XIX 102f. 162—266 (s. o. Ig); bell. Iud. II 204—214 (in den ant. öfter berichtigt). Suet. 10. 11; Cal. 60. Tac. XII 69. Dio LX 1. 8, 2. 15, 1. Zon. VI 10 p. 30

(aus Joseph.). XI 8 p. 23f. Dind. (aus Dio). Aur. Vict. 3, 16—20; Epit. 4, 2. Oros. VII 6, 3. Münzen: Cohen nr. 33 (℞ *ex s. c. ob cives servatos*). 40ff. (℞ *imper[atore] recept[o]*; Darstellung des Praetorianerlagers). 77ff. (℞ *praetor[ianis] recept[is]*).

III. Regierungszeit. a) Name und Titel. Von den ihm vom Senate übertragenen Herrschertiteln lehnte C. den eines *pater patriae* zunächst ab (Dio LX 3, 2) und hat das Praenomen *imperator* nie geführt (Suet. 12; dass es sich auf griechischen Inschriften und Münzen dennoch findet, hat natürlich nichts zu sagen). Dagegen scheint er sofort für das nächste Jahr zum Consul designiert worden zu sein (vgl. CIL XII 5493. 5586ff. Ephem. epigr. VIII 804. CIA III 458. Cohen nr. 70f.). Demgemäss lautete sein vollständiger Name und Titel unmittelbar nach dem Regierungsantritt: *Ti. Claudius Drusi f(ilius) Caesar Augustus Germanicus pontifex maximus tribunicia potestate imperator consul designatus II.*

Der Name selbst findet sich auf Inschriften und Münzen entweder vollständig oder in abgekürzter Form, namentlich: *Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus, Ti. Claudius Caesar Augustus, Ti. Claudius Augustus, Ti. Claudius Caesar* (vgl. Ferrero a. a. O. 295f.).

Der *dies imperii* des C. wird der 24. Januar 41 gewesen sein; die Jahre der *tribunicia potestas* zählte er dagegen gewiss vom 25. Januar 41 an, an welchem Tage die Verleihung derselben vom Senate beschlossen wurde (vgl. Mommsen St.-R. II³ 797. Herzog St.-Verf. II 264. 624). Den Imperatortitel hat C. auf Grund von Acclamationen 27mal erneuert, eine Zahl, die von den römischen Kaisern nur noch Constantin II. überschritten hat (die Zahlen der *tribunicia potestas* und der Imperator-Acclamationen fehlen immer auf den Kupfermünzen, manchmal auch auf Gold und Silber des C.). Den Titel *proconsul* hat C. nicht geführt (die Inschriften CIL II 6242 und 6324a gehören wohl einem anderen Kaiser an).

In der vollständigen Titulatur fehlt niemals das Amt des *pontifex maximus*; von den sonstigen Priestertümern des Kaisers ist nur einmal der Augurat auf einer Münze genannt (Cohen nr. 69). Den Consulat bekleidete C. als Kaiser viermal: in den J. 42 (*cos. II*). 43 (*cos. III*). 47 (*cos. IIII*) und 51 (*cos. V*, s. zu den betreffenden Jahren). Die Censur übernahm er im J. 47 (s. d.) für 18 Monate, hat sie aber auch nachher noch titular geführt (im J. 49 CIL II 1438. III 6060. V 5804. VI 1231 = 31537. XIII 1037; im J. 51 III 1977; im J. 52 CIL III dipl. I p. 844. VI 31283. VIII Suppl. 14727; im J. 53 II 1953; auf den Münzen wird die Censur nie genannt). Den Ehrenbeinamen eines *pater patriae* nahm er zwischen dem 6. und 12. Januar 42 an (CIL VI 2032 Acta Arv., vgl. Smilda zu Suet. 12), während er die Benennung *pater senatus* ablehnte (s. zum J. 48) und es verschmähte, den Siegerbeinamen *Britannicus* zu führen (s. zum J. 43). Ebensowenig wird er die *ornamenta triumphalia*, die ihm der Senat im J. 41 (s. d.) decretierte, je in den Titel aufgenommen haben. Von sonstigen Beinamen, die ihm gelegentlich gegeben werden, sind *[di-] vinus princeps parensque [publicus]* (CIL VI 2034 Acta Arv.). *divinus noster im[p]erator* (X 1558), *optumus princeps* (X 1401 Senatsbeschluss), *princeps optimus parensque publicus* (Plin. ep. VIII 6 Senatsbeschluss) und *vind(ex) lib(ertatis)* (CIL III 7061) zu erwähnen. Bemerkenswert wäre schliesslich noch, dass sich in den meisten späteren Inschriften des C. die altertümliche Form *Caisar* findet. Vgl. Ferrero a. a. O.

b) Geschichte.

41 n. Chr.: *pont. max. trib. pot.* (25. Januar 41 —25. Januar 42) *imp. [imp. II* (und *III)] cos. desig. II.*

Zur Regierung gelangt, liess C. zwar den Chaerea und einige andere von Gaius Mördern töten, verkündigte aber im übrigen völlige Amnestie für alles, was am 24. und 25. Januar gesagt oder gethan worden war (Joseph. ant. XIX 268 —273. Suet. 11. Dio LX 3, 4. 5 = Zonar. XI 8 p. 25 Dind. Oros. VII 6. 4. 5). Dann wandte er sich zu Werken der Pietät gegen das Haus der Caesaren, wodurch er gleichzeitig seine Zugehörigkeit zu demselben zu manifestieren suchte; mannigfache Ehrungen erwies er dem Andenken des Augustus (Suet. 11. Plin. n. h. XXXV 94. Eckhel VI 235), seiner Grossmutter Livia, die er sogar am 17. Januar des nächsten Jahres consecrieren liess (CIL VI 2032. Acta Arv. Suet. 11. Dio LX 5, 2. Sen. apocol. 9. Eckhel VI 158; vgl. CIL VI 562 = Dessau 202), seiner Eltern (Suet. 11. Dio LX 5, 1. Cohen I² 221. 223. 254f.), des Bruders Germanicus (Suet. 11. Cohen I² 226 nr. 8—10), der Schwägerin Agrippina (Cohen I² 231 nr. 3 = Sallet Münzen und Medaillen 1898, 74).

Obwohl er nicht zuliess, dass der Senat die *damnatio memoriae* über Caligula verhängte, liess er doch dessen Statuen wegschaffen (Dio LX 4, 5 = Zon. XI 8 p. 25 Dind.) und gestattete, dass sein Name auf den meisten Inschriften eradiert wurde, später auch, dass der Senat das Kupfergeld mit dem Bilde des Gaius einschmelzen liess (Dio LX 22. 3 zum J. 43). Die Verordnungen und Steuerauflagen, die seinem Vorgänger ihren Ursprung verdankten, hob er auf mit Ausnahme derer, die einer erneuerten Prüfung standhielten (Suet. 11. Dio LX 4. 1. 5. 1; vgl. Mommsen St.-R. II³ 1130). Die von Caligula ungerechterweise Verbannten, darunter auch Agrippina und Iulia, die Schwestern desselben, wurden nach Beschlüssen des Senates zurückgerufen und erhielten ihr Vermögen wieder (Suet. 12; Nero 6. Dio LX 4. 1 = Zonar. a. a. O.; vgl. Sen. cons. ad Pol. 13. 3. Schol. Iuven. V 109. IGI 728). Was unter Tiberius und Gaius der Confiscation verfallen war, gab er den davon Betroffenen, waren diese nicht mehr am Leben, ihren Kindern zurück (Dio LX 6, 3 = Zonar. XI 8 p. 26 Dind.). Die grosse Menge der Eingekerkerten unterzog er genauen Verhören, und nur im Falle wirklicher Schuld blieb es bei der Strafe (Dio LX 4. 2 = Zonar. XI 8 p. 25 Dind.; vgl. Joseph. ant. XIX 276). Dagegen wurden die Sclaven und Freigelassenen, die unter den früheren Regierungen als Angeber gegen ihre Herren aufgetreten waren, jetzt von der Strafe ereilt; C. steckte sie entweder unter die Gladiatoren oder übergab sie ihren Herren zur Züchtigung (Dio LX 13. 2). Die Gifte, die sich in Caligulas Besitz befunden hatten, wurden in das Meer versenkt (Dio LX 4. 5 = Zonar. a.

a. O. Suet. Cal. 49 = Oros. VII 5, 10), seine Papiere vernichtet (Dio LX 4, 5 = Zonar. a. a. O.), seine Helfershelfer Protogenes und Helicon hingerichtet (Dio LX 4, 5 = Zonar. a. a. O. Philo leg. ad Gaium 30).

C. selbst war, in wohlthuendem Gegensatz zu der Selbstvergötterung seines Vorgängers, massvoll und bürgerlich in seinem Auftreten und lehnte alle übertriebenen Huldigungen ab (Suet. 12. 35. Dio LX 5, 3—6 = Zonar. a. a. O.). Er verbot, ihm Neujahrsgeschenke zu spenden, sowie ihn zum Erben einzusetzen, wenn der Erblasser selbst Verwandte habe (Dio LX 6, 3 = Zonar. XI 8 p. 26 Dind.); er verschmähte es, seine Familienfeste in öffentlicher Feier zu begehen (Suet. 12. Dio LX 5, 7. 12, 5. Zonar. XI 8 p. 26. 9 p. 30 Dind.) und lehnte den Augustusnamen für Frau und Sohn (s. u.) ab (Dio LX 12, 5). Eine höchst wohlthätige Massregel war die Aufhebung der Anklage wegen Majestätsverletzung (Dio LX 3, 6. 4, 2). Der Kaiser verhiess überdies, keinen Freien der Folterung unterziehen zu lassen (Dio LX 15, 6). Als Vorbedingung der Aufnahme in den Senat erklärte er das römische Bürgerrecht schon des Urgrossvaters (Suet. 24) und kam überhaupt der hohen Körperschaft mit Ehrerbietung und Achtung entgegen (Suet. 23. Dio LX 6, 1 [= Zonar. XI 8 p. 26 Dind.]. 12, 3). Alles wies darauf hin, dass ein gemässigtes, dem Senate zum allermindesten nicht feindliches Regiment angehoben habe, Münzen mit der Umschrift *Libertas Augusta* verherrlichten die glückliche Wendung (Cohen nr. 47). Aber so gross auch der Umschwung war, der sich nach der Willkürherrschaft des Gaius vollzogen hatte, die Vorgänge bei C.s Erhebung hatten doch eine bemerkliche Schranke zwischen Kaiser und Senat aufgerichtet, so dass es während der ganzen Regierung des C. zu keiner ehrlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Mächten kam. Erst am 30. Tage nach seiner Thronbesteigung erschien C. im Senate (Dio LX 3, 2 = Zonar. XI 8 p. 25 Dind.), begleitet, wie fortan immer, von den beiden Praetorianerpraefecten und von Militärtribunen (Suet. 12. Dio LX 16, 3. 23, 2). Den Soldaten wurde untersagt, die Häuser der Senatoren zur Begrüssung zu betreten (Suet. 25). Bei den Audienzen liess C. die Aufwartenden nach Waffen untersuchen (Suet. 35. Dio LX 3, 3 = Zonar. a. a. O.), und auch bei Gastmählern wachte ein Piquet *speculatores* über seine Sicherheit (Suet. 35. Dio LX 3, 3 = Zonar. a. a. O.).

Eine ernste Gefahr für die Stadt Rom war der drohende Mangel an Getreide, den Caligulas unsinnige Massregeln herbeigeführt hatten. Es waren nur mehr für sieben oder acht Tage Vorräte in den Magazinen; doch gelang es, die Gefahr durch uns nicht näher bekannte Massnahmen zu beseitigen (Senec. de brev. vit. 18, 5. Aurel. Vict. 4. 3; vgl. die vom Senat geschlagenen Münzen mit der Darstellung der Ceres oder eines *modius*, Cohen nr. 1. 2. 70. 75. [102]). Auch die Münzverhältnisse wurden neu geregelt (Münzen mit der Aufschrift *p(ondus) n(ummi) r(estitutum)* Cohen nr. 71. 73). Andere Verfügungen hatten den Zweck, die Unruhe zu beschwichtigen, in die das Volk der Hauptstadt durch die Ereignisse des 24. und 25. Januar geraten war und die noch einige Zeit nachzitterte (Joseph. ant. XIX 272). Die von Gaius wieder eingeführten Genossenschaften löste C. auf, schloss die Weinschenken und verbot, gekochtes Fleisch und *aqua calida* feilzubieten (Dio LX 6, 6. 7. Suet. 40; die Wirksamkeit dieser Verfügungen wird allerdings gering gewesen sein, vgl. Suet. 38; Nero 16. Dio LXII 14. Liebenam Zur Gesch. d. röm. Vereinswesens 1890, 33f. Waltzing Étude hist. sur les corporat. profess. I 1895, 121). Es wurden ferner Missbräuche, die bei den Pferderennen eingerissen waren, beseitigt (Dio LX 6, 4. 5) und die Veranstaltung von Gladiatorenspielen durch die Praetoren oder ‚für das Wohl des Kaisers' untersagt (Dio LX 5, 6). Den in grosser Menge in Rom ansässigen Juden, die nicht selten zu Unruhen Veranlassung gaben, verbot er, sich in den Synagogen zu gemeinsamem Gottesdienst zu versammeln (Dio LX 6, 6). Bereits vom Beginne seiner Regierung an äusserte sich des Kaisers Leidenschaft für das Rechtsprechen; er erneuerte damals die seit Tiberius aufgegebene Institution der kaiserlichen Beisitzer (Dio LX 4, 3. 4).

Manche von diesen zum grösseren Teil recht verständigen Massregeln, wie z. B. gerade die letzterwähnte, werden C. selbst zum Urheber haben; die meisten wird man aber doch wohl auf die Initiative der kaiserlichen Freigelassenen zurückführen können, die die Indolenz und Schwäche ihres Herrn benützten, um, wie nie sonst unter dem Principat, Kaiser und Reich nach ihrem Belieben zu leiten (vgl. Hirschfeld V.-G. I 202f. Friedländer S.-G. I⁶ 90f. Herzog St.-Verf. II 264f.). Namentlich der Chef der kaiserlichen Cabinetskanzlei (*ab epistulis*), Narcissus, ein ohne Zweifel bedeutender Mann, darf als die Seele dieser Regierung angesehen werden (vgl. über ihn Dessau Prosopogr. II 397 nr. 18). Nächst ihm waren unter den Freigelassenen mächtig M. Antonius Pallas, *a rationibus* (s. o. Bd. I S. 2634 Nr. 84. Prosopogr. I 7 nr. 49). C. Iulius Callistus, *a libellis* (ebd. II 184 nr. 154), Polybios, *a studiis* (ebd. III 62 nr. 427), Harpocras (ebd. II 125 nr. 10), der verschnittene Posides (ebd. III 90 nr. 654) und Antonius Felix, der Bruder des Pallas (s. o. Bd. I S. 2616 Nr. 54. Prosopogr. I 95 nr. 659). War die Wirksamkeit dieser Freigelassenen im allgemeinen für den Staat erspriesslich, so haben sie doch auch wieder durch Habgier, Rachsucht und Intriguen einen verhängnisvollen Einfluss ausgeübt (Suet. 28. 29. Dio LX 29. 3. 34, 5. Zonar. XI 9 p. 30 Dind. [aus Dio]. Aur. Vict. epit. 4, 7. 8).

Die Gemahlin des Kaisers, Valeria Messalina, suchte ihre Machtstellung, die sich auf ihre Herrschaft über den Gatten und auf ihre Verwandtschaft mit Augustus gründete und die noch stieg, als sie dem C. am 12. Februar 41 einen Sohn Ti. Claudius Caesar Germanicus (s. Nr. 92) gebar (vgl. [Sen.] Oct. 949 *partuque potens*), nicht in politischer Hinsicht auszunützen, da es ihr an staatlichem Ehrgeiz fehlte. Ihr genügte es, wenn sie ungehindert der krankhaften Sinnlichkeit frönen konnte, die sie in kaum glaubliche Ausschweifungen gestürzt hat (Plin. n. h. X 172. Dio LX 14. 3. 18, 1. 2. 31. 1. Aurel. Vict. 4. 5—9; epit. 4. 5. Iuven. VI 115—132, vgl. Dessau Prosopogr. III 380 nr. 161). Doch konnte sich ihre Macht auch sehr verderblich fühlbar machen, wenn ver-

schmähte Liebe oder Eifersucht sie den Untergang von oft hervorragenden Personen beschliessen liessen. So setzte sie es, von Eifersucht getrieben, durch, dass des Kaisers Nichte Iulia Livilla, die C. eben erst aus dem Exil zurückgerufen hatte, wieder verbannt und bald darauf getötet wurde (Senec. apocol. 10. 13. Suet. 29. Tac. XIV 63. Dio LX 8, 5. 27, 4). Wegen seiner Beziehungen zu Iulia musste auch Seneca damals ins Exil (s. o. Bd. I S. 2241ff.).

Von seinen beiden Töchtern vermählte C. in diesem Jahre die ältere, Antonia, mit Cn. Pompeius Magnus und verlobte die jüngere, Octavia, mit L. Iunius Silanus Torquatus, zwei sehr jungen Herren vornehmster Abstammung (Silanus war ein Urgrossenkel des Augustus), die er damals den Vigintivirat bekleiden liess und denen später das Vorrecht zu teil wurde, sich fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit um die staatlichen Ämter zu bewerben (Suet. 27. Tac. XII 3. Dio LX 5, 7—9 = Zonar. XI 8 p. 26 Dind. CIL VI 31722. XIV 2500, vgl. Dessau Prosopogr. II 249 nr. 559. III 69 nr. 477).

In den Provinzen fand C. keineswegs überall ruhige Verhältnisse vor. In Mauretanien, dessen König Ptolemaios Caligula hatte umbringen lassen, befand sich das Volk im Aufruhr. Der Consular M. Licinius Crassus Frugi, den vielleicht schon Gaius hingesandt hatte, erzielte, wie es scheint, gleich zu Anfang von C.s Regierung einige Erfolge, die ihm die Triumphalinsignien verschafften. Auch dem Kaiser selbst wurden infolge dieser glückverheissenden Eröffnung seines Principats die *ornamenta triumphalia* vom Senate decretiert (Plin. n. h. V 11. Suet. 17. Dio LX 8, 6 [wie Plin. lehrt, nur teilweise richtig]. CIL VI 31721 = Dessau 954, vgl. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 27. Pallu de Lessert Fast. des prov. Afr. 471ff.). Vielleicht noch in demselben Jahre wurde C. Suetonius Paulinus mit der Fortführung des Krieges in Mauretanien betraut (s. zum J. 42).

Die germanischen Völkerschaften der Chatten und Chauker benützten den Regierungswechsel zu Einfällen in römisches Gebiet, wurden jedoch von den Legaten der beiden germanischen Provinzen, Ser. Sulpicius Galba und P. Gabinius Secundus, zurückgeworfen. Letzterer gewann dabei den einzigen Adler vom Heere des Varus, der noch im Besitze der Germanen war, zurück (Suet. 24 [dazu Smilda]. Dio LX 8, 7 [wo *Μαυρουσίους* statt *Καύχους* überliefert ist, vgl. Boissevain z. St.]. Tac. hist. I 49. Plut. Galba 3. vgl. Sen. cons. ad Pol. 13, 2. Wietersheim-Dahn Gesch. d. Völkerwanderung I² 93. 549). Vermutlich auf Grund dieser Siege nahm C. zweimal den Titel *imperator* an (*imp. II* im J. 41: CIL XII 5493. 5586ff.; *imp. III* im J. 42 vor dem 25. Januar: VIII Suppl. 11002); es wurden Münzen geprägt mit dem Bilde der Victoria, wieder andere mit der Umschrift *de Germanis* und der Darstellung eines Triumphbogens (Cohen nr. 25ff. 101; über diesen Triumphbogen ist sonst nichts überliefert).

In Alexandrien hatte die immerwährende Rivalität zwischen Hellenisten und Juden zu neuen Unruhen geführt (Joseph. ant. XIX 278). Wohl infolge derselben wurden die beiden Führer der Alexandriner, Isidoros und Lampon, nach Rom citiert und dort, vermutlich unter dem Einfluss des Königs Agrippa, von C. zum Tode verurteilt (von dem gegen sie geführten Process, den Wilcken in das J. 53 setzen will, haben wir durch einen Papyrus Kenntnis, s. o. Abschnitt I f). Nicht genug an dem, Agrippa wusste C. auch zu bestimmen, dass er in einem Edicte die grossen Privilegien der alexandrinischen Juden bestätigte (Joseph. ant. XIX 279—285 = Zonar. VI 11 p. 30f. Dind.), in einem anderen den Juden im ganzen Reiche die Vorrechte der Alexandriner Judengemeinde gewährte (Joseph. ant. XIX 286—291 = Zonar. a. a. O.). Agrippa selbst empfing jetzt den Lohn für die Dienste, die er C. bei dessen Erhebung geleistet hatte; der Kaiser liess ihm vom Senate die *ornamenta consularia* verleihen, vergrösserte sein Königreich durch Judaea und Samaria, so dass Agrippa wieder das ganze Reich des Herodes beherrschte, und schloss auf dem Forum einen feierlichen Bundesvertrag nach altem Ritus mit ihm. Agrippas Bruder, Herodes, erhielt Chalkis als Königreich und überdies die *ornamenta praetoria* (Joseph. ant. XIX 274—277 [= Zonar. VI 10 p. 30 Dind.]; bell. II 215. 217. Dio LX 8, 2. 3; vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 463; bezüglich des Bündnisses, das auf Münzen Agrippas verherrlicht wird [Madden Coins of the Jews 1881, 136], vgl. Suet. 25 und Marquardt-Wissowa III² 427). Auch sonst wurden die Verhältnisse der abhängigen Fürstentümer geregelt. Antiochos IV. Epiphanes erhielt sein Königreich, das ihm Gaius zuerst verliehen, dann abgenommen hatte, Kommagene, die kilikische Küste und Teile des Binnenlandes, wieder (Joseph. ant. XIX 276. Dio LX 8, 1; s. o. Bd. I S. 2490 Nr. 40 und Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 2). Der Iberer Mithridates, früher König von Armenien, von Gaius in Rom interniert, wurde heimgesandt, um sein Reich den Händen der Parther, die es in Besitz genommen hatten, mit Waffengewalt wieder zu entreissen (Dio LX 8, 1. Tac. XI 8, dazu Nipperdey-Andresen). Ein anderer Mithridates wurde mit dem bosporanischen Reich belehnt, dessen König Polemo II., der auch über Pontus herrschte, durch einen Teil Kilikiens entschädigt wurde (Dio LX 8, 2. Joseph. ant. XX 145).

42 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. II* (25. Januar 42/43) *imp. III cos. II desig. III p(ater) p(atriae).*

C. bekleidete seinen zweiten Consulat zusammen mit C. Caecina Largus (CIL I 772. I² p. 247 Fasti Antiat. VIII Suppl. 11002. XIII 590. Bull. d. Inst. 1856, 140. Dio LX 10, 1. Cohen nr. 72f.), führte aber die Fasces nur zwei Monate lang (Suet. 14. Dio LX 10, 1. vgl. CIL VI 2015). Auch für das nächste Jahr liess er sich zum Consul designieren (CIL V 7150. XI 5. 1169). Noch vor dem 12. Januar nahm er den ihm vom Senate decretierten Ehrennamen *pater patriae* an (CIL VI 2032 Acta Arv.).

Neu creiert wurde in diesem Jahre die Stellung dreier Praetorier, welche die Eintreibung der Rückstände an die Staatscasse zu besorgen hatten (Dio LX 10, 4 vgl. Mommsen St. R. II³ 559. Willems Droit public Rom.⁵ 494, 10). Die durchs Los gewählten senatorischen Statthalter wurden angewiesen, vor dem 1. April Rom zu verlassen (Dio LX 11, 6), die Danksagung der

vom Kaiser ernannten abgeschafft (Dio LX 11, 6. 7). Wahrscheinlich stammt aus diesem Jahr das *S. C. Largianum* (Gai. III 63. Iust. Inst. III 7, 4), das die Erbschaftsverhältnisse nach den sog. Latini Iuniani (vgl. Mommsen St.-R. III 626f.) regelte (Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 119. Kuntze Cursus d. röm. Rechts² 630).

Die Getreidenot war noch keineswegs behoben, und die Massregeln gegen dieselbe mussten fortgesetzt werden (Dio LX 11, 1; vgl. Cohen nr. 72). C. entschloss sich, dieser steten Not Roms durch ein grossartiges Werk für immer abzuhelfen. Um nämlich auch im Winter die Zufuhr von Getreide zu ermöglichen, beschloss er die Anlage eines Hafens an der Tibermündung bei Ostia und begann, nicht abgeschreckt durch die Grösse der Kosten, mit der Arbeit wahrscheinlich in diesem Jahre (Suet. 20. Dio LX 11, 1—5 = Zonar. XI 8 p. 26 Dind., s. u. Abschnitt IV k). Noch ein anderes, nicht minder gewaltiges Werk, die Ableitung des Fucinersees, wurde damals in Angriff genommen (Suet. 20. Dio LX 11, 5, s. u. Abschnitt IV k).

Der Krieg in Mauretanien nahm seinen Fortgang. Der Praetorier C. Suetonius Paulinus gelangte bis an den Atlas, überschritt im Winter (wohl 41 auf 42, s. zum J. 41) als erster der römischen Feldherren auch dieses Gebirge und drang bis zum Flusse Ger, dem heutigen Guir, vor (Plin. n. h. V 11. 14. 15. Dio LX 9, 1). Sein Nachfolger Cn. Hosidius Geta schlug den Führer der Mauren, Salabus, verfolgte ihn in die Wüste und zwang ihn zu einem Vergleich, der Mauretanien den Römern auslieferte (Dio LX 9, 1—5, vgl. 24, 5). Das Land wurde in zwei Hälften geteilt, Tingitana und Caesariensis, und diese beiden neuen Provinzen kaiserlichen Procuratoren unterstellt (Dio LX 9, 5. Aurel. Vict. 4, 2; epit. 4, 4; vgl. Mommsen R. G. V 629f. Marquardt St.-V. I² 482f. Cagnat 27ff. Pallu de Lessert 474ff.). Zur selben Zeit fielen auch in Numidien benachbarte Wüstenstämme ein, wurden jedoch verjagt und die Ordnung wiederhergestellt (Dio LX 9, 6). Vermutlich in dem nämlichen Jahre setzten römische Truppen im Verein mit dem Heere des Ibererkönigs Pharasmanes den Bruder des letzteren, Mithridates (s. zum J. 41), wieder in sein Königreich Armenien ein, nachdem sie den parthischen Satrapen Demonax geschlagen hatten. Das Land bekam eine römische Besatzung (in Gorneae). Ermöglicht wurde diese schnelle Besitzergreifung durch den Bürgerkrieg, der im parthischen Reiche zwischen den beiden Gegenkönigen Vardanes und Gotarzes wütete (Tac. XI 8. 9. XII 45; vgl. v. Gutschmid Kl. Schriften III 67; Gesch. Irans 123ff. Mommsen R. G. V 379. Nipperdey-Andresen zu Tac. aa. OO.).

Ging so alles seinen guten Weg, so konnte doch die römische Aristokratie es nicht verschmerzen, dass ihr wieder einmal das Heft aus den Händen gerissen war; die vornehmen Herren, die nach Gaius Tode die Hand begehrlich nach dem Diadem ausgestreckt hatten, vermochten die Herrschaft des missachteten, von ehemaligen Sclaven geleiteten Fürsten nicht zu ertragen, hielten es wohl auch für leicht, ihn zu stürzen. Dass Messalina bei der Anklage gegen C. Appius Iunius Silanus, den Gemahl ihrer Mutter und Vater ihres einstigen Schwiegersohnes, auch des Narcissus Unterstützung fand, bürgt dafür, dass wir es hier nicht blos mit einem Racheact der Kaiserin wegen verschmähter Liebe zu thun haben (Suet. 29 [*crimine incerto*]. 37. Tac. XI 29. Dio LX 14, 2—4. Senec. apocol. 11. 13). Silanus Untergang machte dem Annius Vinicianus bange, der nach Caligulas Tode als Thronpraetendent aufgetreten war. Er verband sich mit L. Arruntius Furius Camillus Scribonianus, dem Statthalter Dalmatiens, und bewog diesen, der die 7. und 11. Legion sowie Auxiliartruppen unter sich hatte, die Fahne des Aufruhrs zu erheben. Wie wenig beliebt bei den höheren Ständen C.s Regiment war, zeigt die Thatsache, dass sich sofort zahlreiche Senatoren und Ritter auf den Weg zu Camillus machten. Doch beging dieser den üblichen Fehler der aristokratischen Generale, als Ziel seiner Erhebung die Republik zu proclamieren. Für solche Ideale hatten die Legionare das Verständnis verloren. Sie kündigten ihm den Gehorsam; er musste fliehen und fand auf der Insel Issa den Tod. Innerhalb fünf Tagen war der Aufstand bewältigt. Der Kaiser, der auf die Nachricht vom Aufstand bereits wieder allen Halt verloren hatte, war nun um so freigebiger mit Auszeichnungen für die Legionen, denen er vom Senate die Beinamen *Claudia pia fidelis* verleihen liess, und für einzelne besonders Verdiente von der Mannschaft. Dagegen erging über die Teilnehmer am Aufruhr ein strenges Gericht, das sich Messalina und die Freigelassenen zu Nutze machten, um ihre persönlichen Rachegelüste zu befriedigen. Vinicianus, Q. Pomponius Secundus, Caecina Paetus und dessen Gattin Arria, sowie sonst noch viele fanden damals den Tod, wieder andere mussten in das Exil; trotz des Versprechens, das C. ein Jahr vorher gegeben hatte, wurden sogar Senatoren und Ritter der Folterung unterworfen. In Dalmatien stellte L. Salvius Otho die Ordnung her, Suet. 13. 35; Otho 1. Tac. XII 52. XIII 43. XVI 34; hist. I 89. II 75. Dio LX 15. 16 = Zonar. XI 9 p. 27f. Dind. Plin. ep. III 16, 7—9. Mart. I 13. Aurel. Vict. epit. 4, 4. Oros. VII 6, 6. 7.

43 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. III* (25. Januar 43/44) *imp. III [IV, V (VI, VII)* und *VIII] cos. III desig. IV p. p.*

C. trat seinen dritten Consulat an zusammen mit L. Vitellius, der zum zweitenmal Consul war (Dio LX 17. CIL I² p. 247 = X 6638 Fasti Antiates. II 2158. 4750. 4770f. 4932. VI 562 [= Dessau 202]. 915 [= Dessau 203]. IX 5426. XII 5476. 5542. 5546. Ephem. epigr. VIII 221f. Cohen nr. 74), blieb aber nur zwei Monate im Amte (falsch Dio LX 21, 2. vgl. Plin. n. h. X 35 und CIL VI 2015). Gleichzeitig wurde er wiederum zum Consul für das J. 47 designiert (Henzen 5214. Lejay Inscr. de la Côte d'or nr. 249, s. u. zum J. 47).

Der Termin für die Abreise der Proconsuln von Rom wurde bis Mitte April verlängert (Dio LX 17, 3). Mehrere Opfer und Feste wurden aufgehoben oder beschränkt (Dio LX 17, 1. 2). Die Strassenbeamten und Unternehmer erhielten die Summen wieder, die ihnen Domitius Corbulo unter Caligula durch Executionen abgenommen hatte; die dafür erforderlichen Mittel wurden zum

Teil durch die Rückforderung der von Gaius verschenkten Gelder eingebracht (Dio LIX 15. LX 17, 2; vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. III 31). Die Sorge für das Volk der Hauptstadt hat man auch in diesem Jahr nicht ausser acht gelassen; C. griff sogar zu dem bedenklichen Mittel, ein Maximum der Marktpreise festzusetzen (Dio LX 17, 8).

Immer schamloser wurde das Treiben Messalinas, die ungescheut ihren Lüsten fröhte, ihren Günstlingen Ämter und Ehren verlieh und ihre Feinde wie den Praef. praet. Catonius Iustus vernichtete (Dio LX 18, 1—3. Senec. apocol. 13). Wieder fiel ihrer Eifersucht ein Mitglied des Kaiserhauses zum Opfer, Iulia, Tochter des Drusus, Enkelin des Tiberius (Suet. 29. Tac. XIII 32. 43. Dio LX 18, 4. Senec. apocol. 10. 13; Octavia v. 944). Gleichzeitig betrieb die Kaiserin im Verein mit den Freigelassenen einen gewinnreichen Handel mit Bürgerrechtsverleihungen, Militär- und Verwaltungsstellen (Dio LX 17, 8). Es ist danach immerhin begreiflich, dass in diesem Jahr von einem Ritter ein Attentat gegen C. versucht wurde. Der Schuldige büsste nach alter Sitte durch den Sturz vom Tarpeischen Felsen (Dio LX 18, 4; vermutlich ist der von L. Otho entdeckte Anschlag [Suet. Otho 1] der nämliche; bei Suet. 13 sind andere Attentate gemeint).

Lykien wurde, da Unruhen im Lande ausgebrochen waren, zur kaiserlichen Provinz gemacht und einem Praetorier unterstellt (Suet. 25. Dio LX 17. 3. der irrig angiebt, dass Lykien mit Pamphylien vereinigt worden sei, vgl. CIL III 6737 = Dessau 215 und Smilda zu Suet. a. a. O.). Im Partherreich war ein Vergleich zwischen Vardanes und Gotarzes zu stande gekommen, der ersterem die Herrschaft überliess. Vardanes eroberte das abtrünnige Seleucia und machte auch Miene, Armenien der römischen Machtsphäre wieder zu entziehen. Aber die drohende Haltung des syrischen Statthalters C. Vibius Marsus, der Widerstand, den er schon bei seinem Vasallen, dem König Izates von Adiabene, fand, und vor allem das neuerliche Auftreten des Gotarzes als Gegenkönig brachten ihn von diesem Vorhaben ab (Tac. XI 9. 10. Joseph. ant. XX 69—73 = Zonar. VI 13; vgl. v. Gutschmid Kl. Schriften III 73f.; Gesch. Irans 124ff. Nipperdey-Andresen zu Tac. a. a. O.). Vielleicht bestand ein gewisser Zusammenhang zwischen den Plänen des Vardanes und dem Besuch, den fünf unter römischem Protectorat stehende Könige, Antiochos von Kommagene, Sampsigeramos von Emesa, Kotys von Kleinarmenien, Polemon von Pontus und Herodes von Chalkis, dem König der Juden, Agrippa, in Tiberias abstatteten. Wenigstens erschien dem Vibius Marsus dieser Königscongress bedenklich genug, um ihn zu sprengen (Joseph. ant. XIX 338—342; Kotys Verhalten bot auch sonst Anlass zu kaiserlichen Verweisen, vgl. Tac. XI 9). Agrippa hatte bereits vorher durch den Versuch, die Befestigung Jerusalems zu verstärken, Anstoss in Rom erregt (Joseph. ant. XIX 326f.; bell. II 218; vgl. Tac. hist. V 12).

Das bedeutendste Ereignis dieses Jahres war die Besetzung Britanniens, die, schon lange als Notwendigkeit erkannt und oft geplant, endlich von C. ins Werk gesetzt wurde. Unruhen auf der Insel selbst, die vielleicht nach Gallien hinübergriffen, gaben den Vorwand, vertriebene britische Fürsten, Bericus (Verica) und Addominius, ein Sohn des Trinovantenkönigs Cunobellinus (Cymbeline), den Rat. Narcissus Einfluss scheint auch hier massgebend gewesen zu sein (vgl. Dio LX 19, 2. Suet. Vesp. 4). Der bisherige Legat von Pannonien, A. Plautius (vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 8) landete mit einem starken Heere (vier Legionen [*II. Augusta, IX. Hispana, XIV. Gemina* und *XX. Valeria Victrix.*], Detachements anderer Legionen und Hülfstruppen) an der Südküste der Insel und wandte sich gegen das Volk der Trinovanten, das von Caratacus (Caradoc) und Togodumnus, gleichfalls Söhnen des Cunobellinus, beherrscht wurde. In glücklichen Kämpfen, in welchen sich namentlich die Legaten T. Flavius Vespasianus, der u. a. die Insel Vectis (Wight) eroberte, und Cn. Hosidius Geta auszeichneten, gelangten die Römer bis zur Themse; Togodumnus fiel. Wohl infolge dieser Siege erneuerte C. zweimal den Imperatortitel (*imp. III* noch im J. 43: CIL VI 562. IX 5426. XII 5542. Henzen 5214. Lejay a. a. O. 249; *imp. IV*: Rh. Mus. XXXV 1880, 154; *imp. V*: CIL II 4750. 4770 f. 4875. 4932. VI 915 [= Dessau 203]. XII 4334. 5476. Ephem. epigr. VIII 218. 221. 222. Cohen nr. 54; dass die 5. Acclamation vor C.s Eintreffen in Britannien fällt, zeigt XII 4334). Damit die Ehre des entscheidenden Sieges dem Kaiser zufalle, bat Plautius nach vorhergetroffener Vereinbarung diesen um persönliche Intervention. C., der bereits grosse Zurüstungen zur Expedition getroffen hatte, liess L. Vitellius als seinen Stellvertreter in Rom zurück und zog teils auf dem See-, teils auf dem Landwege nach Britannien, gefolgt von einem glänzenden Stabe (von seinen Begleitern kennen wir die beiden Schwiegersöhne Pompeius und Silanus, den Praef. praet. Rufrius Pollio, Cn. Sentius Saturninus, Valerius Asiaticus, M. Licinius Crassus Frugi, Ser. Sulpicius Galba, Ti. Plautius Silvanus, wohl auch P. Graecinius Laco und den Arzt Scribonius Largus). In Britannien angelangt, schlug er die vereinigten Britten an der Themse und eroberte die Königsburg der Trinovanten, Camulodunum. Auf Grund dieser Erfolge, die in Wirklichkeit auf Rechnung des Plautius und des Generalstabs zu setzen sind, empfing C. wahrscheinlich dreimal die Acclamation als Imperator (vgl. Dio LX 21, 4. 5; *imp. VI* und *VII* sind nicht belegt; noch in demselben Jahre erscheint *imp. VIII* CIL II 6324, das sich dann auch im folgenden Jahr findet: CIL II 4929. VI 1254. Ephem. epigr. IV 813. Journ. Hell. Stud. VIII 1887, 360). Nach nur 16tägigem Aufenthalt auf der Insel trat C. die Heimreise an, nachdem er die Nachricht vom Siege durch seine Schwiegersöhne nach Rom vorausgesandt hatte. Der Senat zeigte sich erkenntlich für die Neubelebung römischen Kriegsruhms. Er verlieh dem Kaiser und seinem Sohne den Beinamen *Britannicus*, den C. selbst jedoch nie geführt hat, und beschloss einen Triumph, ein jährliches Fest und die Errichtung von Triumphbögen in Gesoriacum in Gallien, von wo er nach Britannien übergesetzt war, und in der Hauptstadt (doch dürfte der Triumphbogen, dessen Inschrift noch teilweise erhalten ist [s. zum J. 51], von dem

damals errichteten verschieden sein). Auch Messalina empfing vom Senate Auszeichnungen. Das eroberte Gebiet wurde als kaiserliche Provinz eingerichtet und A. Plautius als erster Statthalter an die Spitze derselben gestellt. Suet. 17 (vgl. Smilda z. St., zu dessen Ausführungen hinzuzufügen ist, dass Sueton, der hier offenbar aus dem Gedächtnisse schrieb, die Worte der Triumphalinschrift des J. 51 *[sine] ulla iactur[a* [CIL VI 920] mit Unrecht auf die Ereignisse des J.s 43 bezogen hat). 21; Galba 7; Vit. 2; Vesp. 4. Tac. XI 3; hist. III 44; Agr. 13. 14. Dio LX 19—23 = Zonar. XI 9. Pomp. Mela III 49. Joseph. bell. Iud. III 4. 5. Plin. n. h. III 119. Aurel. Vict. 4, 2. Eutrop. VII 13. 19. Oros. VII 6, 9. 10. Cassiod. chron. 654 (wo fälschlich die Eroberung der Orcadischen Inseln dem C. zugeschrieben wird). Senec. cons. ad Pol. 13, 2; apocol. 12; Octav. v. 26ff. 42ff. Anth. Lat. ed. Riese² nr. 419—426; C. selbst gedenkt seines Erfolges in der Rede über das *ius honorum* der Gallier, CIL XIII 1668 (*vereor ne nimio insolentior esse videar et quaesisse iactationem gloriae prolati imperii ultra oceanum*). Vgl. ferner CIL VI 917. 3751 = 31282 (Gelübde *pro salute reditu victoria* des C., die erst im J. 46 erfüllt wurden). IX 2847 = Dessau 971. XII 4334. XIV 3608 = Dessau 986. Röm. Mitt. VI 1891, 166. Münzen mit ℞ *de Britannis)* und der Darstellung des triumphierenden C. oder eines Triumphbogens, Cohen nr. 15ff. S. Mommsen R. G. V 158ff. Ruggiero Diz. epigr. I 1030. Hübner o. S. 868ff., wo die sonstige Litteratur angegeben ist.

44 n. Chr. *pont. max. trib. pot. IV* (25. Jan. 44/45) *imp. VIII cos. III desig. IV p. p.*

Im sechsten Monate nach seiner Abreise kehrte C. nach Rom zurück und feierte den prächtigen Triumph, an den sich Festspiele und Auszeichnungen der verdienten Militärs anschlossen (Suet. 17. Dio LX 23, 1—5. Plin. n. h. XXXIII 54. Joseph. bell. III 4. 5. Aur. Vict. epit. 4, 7. Eutr. VII 13. CIL III 6809. V 7003. 7165. XI 395. Orelli 363. Bull. hell. V 1881, 473. vgl. auch die zum J. 43 angeführten Stellen; für C. bezeichnend ist die Decorierung des Knaben Silanus und des Eunuchen Posides, Suet. 24. 28. Tac. XII 3. Dio LX 31. 7. Aur. Vict. epit. 4. 7. 8. CIL XIV 2500). Die Occupation Britanniens und der Triumph waren ein grosser Erfolg der kaiserlichen Regierung, deren Position durch diese glänzende Förderung des Chauvinismus wesentlich gestärkt wurde. Seit Augustus war den römischen Waffen kein ähnlicher Erfolg beschieden gewesen: nicht einmal der Ocean hatte den Legionen Halt geboten. Daher verherrlichten denn auch die Dichter die That des C. (Anth. Lat. a. a. O., vgl. Sen. apocol. 12), und auf Münzen feierte man den wiedergewonnenen Kaiserfrieden (Cohen nr. 55. 56; die Legende *Paci Augustae* findet sich übrigens häufig auf Münzen des C., auch in Jahren, in denen gewiss nicht Frieden herrschte).

Dem Heere lohnte der Kaiser seine tapfere Haltung, indem er den Soldaten die Rechte der Verheirateten zusprach (Dio LX 24, 3. s. u. Abschnitt IV i). Der Senat erkannte den von C. und seinen Legaten abgeschlossenen oder abzuschliessenden Verträgen volle Rechtsgültigkeit zu (Dio LX 23, 6. vgl. Mommsen St.-R. III 954, 2). Vielleicht aus Erkenntlichkeit hiefür hat C. die seit Tiberius unter kaiserlicher Verwaltung stehenden Provinzen Achaia und Makedonien dem Senate zurückgegeben (Suet. 25. 42. Dio LX 24, 1; vgl. Marquardt St.-V. I² 319. 331. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1890, 1ff.). Die Verwaltung des *aerarium Saturni*, das bisher unter Praetoren gestanden war, übergab er zwei Quaestoren, die vom Kaiser ernannt wurden, das Amt drei Jahre verwalteten und dann sofort die Praetur oder sonstige Ehren erlangten (Suet. 24. Tac. XIII 29. Dio LX 24, 1. 2; vgl. Mommsen St.-R. II³ 559. Willems Droit publ. 469. 495; wir kennen von *quaestores aerarii Saturni* unter C. den Domitius Decidius [Dessau 966] und Coiedius Candidus [Dessau 967]; Smilda zu Suet. 29 vermutet, dass auch Silanus *quaestor aerarii* gewesen sei; ohne Grund, da die vermeintlichen Schwierigkeiten in Silanus Carrière durch seinen Patriciat erklärt werden). Als Ersatz erhielten die Praetoren einige Gerechtsame der Consuln (Dio LX 24, 3), wohl die Entscheidung über Fideicommisssachen geringerer Bedeutung (s. u. Abschn. IV d *a*), während wieder die Quaestoren ihrer Stellungen in Italien ausserhalb Roms (der ostiensischen und gallischen Quaestur) enthoben wurden (Suet. 24. Dio LX 24, 3; vgl. Mommsen St.-R. II³ 570ff. Willems⁵ 469. Pelham Class. Review X 1896, 6f.). An die Stelle des *quaestor Ostiensis* trat ein kaiserlicher Freigelassener mit dem Titel *proc. portus Ostiensis*, der die Aufsicht über den allerdings erst im Bau begriffenen Hafen zu führen hatte (Hirschfeld V.-G. I 139. Mommsen St.-R. II³ 1043). Durch einen Senatsbeschluss, der vermutlich in dieses Jahr gehört, wurde für Rom und Italien verboten, Häuser und Villen zur Erzielung eines grösseren Gewinnes abzubrechen (*S. C. Hosidianum* CIL X 1401 = Bruns Fontes I⁶ 190; vgl. Bachofen Lehren d. r. Civilrechts 185ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 644f.). In Rom wurde die Restaurierung der Wasserleitung *aqua Virgo* in Angriff genommen (CIL VI 1254).

Die Rhodier verloren ihre Freiheit (Dio LX 24, 4). M. Iulius Cottius erhielt eine Vergrösserung seines Herrschaftsgebietes in den sog. Alpes Cottiae und den Königstitel (Dio a. a. O.; vgl. Detlefsen Herm. XXI 1886, 535f.). In demselben Jahr starb der König Agrippa von Judaea. Obwohl C. dazu neigte, den jungen Sohn des Verstorbenen, der in Rom am kaiserlichen Hofe erzogen wurde, zum Nachfolger des Vaters einzusetzen, wurde doch nach dem Willen der Freigelassenen Agrippas Reich wieder zur Provinz gemacht und einem Procurator unterstellt (Joseph. ant. XIX 343—352. 360—363 [= Zonar. VI 11. 12 p. 34f. Dind.]; bell. II 219. 220. Tac. hist. V 9; vgl. Mommsen R. G. V 524f. Marquardt St.-V. I² 411f.; Tacitus [XII 23] berichtet erst zum J. 49: *Ituraei et Iudaei defunctis regibus, Sohaemo atque Agrippa, provinciae Suriae additi*, vgl. darüber Bormann De Syriae prov. Rom. partibus 1865, 3ff. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 471 und unten zum J. 49).

45 n. Chr. *pont. max. trib. pot. V* (25. Jan. 45/46) *imp. VIII [(IX), X* und *XI] cos. III desig. IV p. p.*

C. veranstaltete ein wegen seines britannischen Sieges gelobtes Fest und verteilte bei dieser

Gelegenheit Geld unter das Volk, wobei seine Schwiegersöhne intervenierten (Dio LX 25, 7. 8). Den Saturnalien wurde ein fünfter Tag hinzugefügt (Dio LX 25, 8). Das Recht der Aufstellung eigener Bildsäulen wurde auf diejenigen beschränkt, die ein Gebäude errichteten oder restaurierten; in jedem anderen Falle war besondere Erlaubnis des Senates erforderlich (Dio LX 25, 2. 3; vgl. Mommsen St.-R. I³ 451). Die Wiederherstellung der *aqua Virgo* gedieh zu Ende (CIL VI 1252 [= Dessau 205]. 31565, vgl. 31564). Auf Senatsbeschluss liess C. durch die *curatores tabulariorum publicorum* (s. u. Abschn. IV d α) einen Bau in Rom errichten (CIL VI 916 = 31201).

Wohl in demselben Jahr hatte Ser. Sulpicius Galba als Proconsul von Africa Unruhen in dieser Provinz zu unterdrücken; vermutlich war er es, der den Stamm der Musulamier zu Paaren trieb (Suet. Galba 7. 8. Plut. Galba 3. Tac. hist. I 49. Aur. Vict. 4, 2; epit. 4, 4; vgl. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 29f. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. 123ff.). C. erneuerte dreimal den Imperatortitel (noch *imp. VIII* erscheint mit *trib. pot. V* verbunden, CIL V 25 und wohl auch II 4645; im selben Jahr finden sich *imp. X*, CIL II 1569. VI 916 = 31201 und *imp. XI*: VI 1252. 3751 = 31182; vgl. Le Bas Inscr. de Morée 250 nr. 74). Die Veranlassung dazu gaben wohl die Erfolge Galbas in Africa, die Kämpfe in Thrakien, die bereits in diesem Jahre begonnen haben dürften (s. zum J. 46), und endlich die Fortsetzung der Occupation Britanniens, die gewiss nicht zum Stillstand gekommen ist. Damals wird der Legionslegat T. Flavius Vespasianus zwei Stämme unterworfen und über zwanzig Ortschaften eingenommen haben (Suet. Vesp. 4. Tac. Agr. 13; hist. III 44. Dio LX 30, 1 [irrig bezüglich des Titus]. Joseph. bell. III 4. 5. Eutr. VII 19, vgl. Hübner Herm. XVI 1881, 528, 5).

46 n. Chr. *pont. max. trib. pot. VI* (25. Jan. 46/47) *imp. XI* [und *XII] cos.* (*III*) *desig. IV p. p.*

Wahrscheinlich in diesem Jahre wurde durch das *S. C. Vellaeanum* den Frauen die Bürgschaftsleistung untersagt (Ulp. Dig. XVI 1, 2 = Bruns I⁶ 186, vgl. Bachofen Lehren d. röm. Civilrechts 1ff. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 122; ob die *lex Iunia Vellaea* über Testamente in das J. 27 oder 46 n. Chr. gehört, ist unsicher, vgl. Bruns I⁶ 119. Mommsen St.-R. III 346, 1. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 620). Ein Senatsbeschluss, der wohl gleichfalls aus diesem Jahre stammt, regelte die testamentarische Zuweisung des Patronatsrechts über Freigelassene (*S. C. Ostorianum*, Ulp. Dig. XXXVIII 4, 1 = Bruns I⁶ 186; vgl. Kuntze Cursus d. röm. Rechts² 564). Durch ein anderes Senatsconsult wurde die Befugnis, den Senatoren die Erlaubnis zu Reisen ausserhalb Italiens zu erteilen, vom Senat auf den Kaiser übertragen (Dio LX 25, 6. Suet. 23; s. Abschn. IV b α). C. selbst verbot die amtliche Unterstützung von Freigelassenen, die ihre Patrone anklagten (Dio LX 28, 1. Suet. 25, s. auch Abschn. IV c γ). Um dem Missbrauch der Parteien, die Gerichtssitzungen zu versäumen, zu steuern, verkündigte er, dass er bis zu einem gewissen Termin den Process auch in Abwesenheit der einen Partei durchführen werde (Dio LX 28, 6). Er ordnete Besitzverhältnisse im Gebiet der Anauner in Südtirol und bestätigte diesen, den Tuliassern und Sindunern ihr, allerdings usurpiertes, römisches Bürgerrecht (CIL V 5050 = Dessau 206 = Bruns I⁶ 240; vgl. Kenner Edict d. Kaisers C. 1869. Mommsen Herm. IV 1870, 99ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 655). Gleichzeitig wurde die Strasse von Altinum durch Tirol bis zur Donau, die sein Vater Drusus begonnen hatte, wiederhergestellt, ausgebaut und mit dem Namen Via Claudia Augusta benannt (CIL V 8002. 8003; s. u. Abschn. IV k). Bei Rom selbst wurden in Verbindung mit dem Ban des neuen Hafens Canäle vom Tiber ins Meer geführt und dadurch die Stadt von der Überschwemmungsgefahr befreit (CIL XIV 85 = Dessau 207 Ostia).

Münzen aus diesem Jahr mit den Reverslegenden *de Britann(is)* und *de Germanis* (Cohen nr. 17f. 28f.) sprechen dafür, dass in Britannien und am Rheine gekämpft wurde; wahrscheinlich setzte Plautius seine Unternehmungen fort und hatte Domitius Corbulo die seinigen begonnen (s. zum J. 47). Der König des bosporanischen Reiches, Mithridates II., von C. selbst im J. 41 eingesetzt, wurde wegen wirklicher oder nur von seinem Bruder Kotys, den er nach Rom gesandt hatte, ihm zur Last gelegter Umtriebe seiner Herrschaft entsetzt und das Königreich eben diesem Kotys zugesprochen. Der Legat (von Moesien?) A. Didius Gallus verjagte Mithridates aus seinem Lande und setzte Kotys als König ein (Petr. Patr. frg. 3, FHG IV 185 [= Dio LX 28, 7 ed. Boissevain], wo irrig von Ibererkönigen die Rede ist, vgl. Mommsen R. G. V 379. Tac. XII 15. 18. 63; s. o. Sp. 782f. Prosopogr. I 477 nr. 1271. Nipperdey-Andresen zu Tac. aa. OO.). Wahrscheinlich aus Anlass dieses Erfolges erneuerte C., wohl gegen Ende des Jahres, den Imperatortitel zum zwölftenmal (*trib. pot. VI imp. XI*: CIL V 5050. 8003. XI 3791. Ephem. epigr. VIII 744. Not. degli scavi 1892, 289. Cohen nr. 7f. 17f. 28f. 36f. 45f. 57f. 69. 86f.; *trib. pot. VI imp. XII*, CIL X 1558. XIV 85; noch in zwei Inschriften des folgenden Jahres findet sich irrig *imp. XI*, s. zu diesem Jahr). Der König von Thrakien, Rhoemetalkes III., war, wohl schon im J. 45 (s. d.), auf Anstiften seiner Gemahlin umgebracht worden; geeigneter Anlass für die Römer, um das Land zur Provinz zu machen. Es wurde nach Bewältigung des Widerstandes einem Procurator unterstellt (Euseb. chron. I 152 Schoene. Cassiod. chron. 659. Syncell. p. 631 Bonn. Tac. XII 63; vgl. Mommsen Ephem. epigr. II p. 258f. Marquardt St.-V. I² 313. v. Premerstein Jahresh. d. öst. Inst. Beibl. I 1898, 183).

Die systematische Zurückdrängung des Senates bei aller äusserlichen Ehrung desselben sowie die der römischen Aristokratie unerträgliche Herrschaft der Freigelassenen liessen in den Senatskreisen die Unzufriedenheit nicht verschwinden. Es bildete sich abermals eine Verschwörung, die von zwei sehr vornehmen Herren, Asinius Gallus und Taurus Statilius Corvinus, geleitet wurde und an welcher sogar Freigelassene des Kaisers, vielleicht aus Neid gegen die übermächtige Stellung einiger wenigen von ihnen, teilnahmen. Die Verschwörung wurde jedoch unterdrückt; die Teilnehmer wurden [illegible] der Strafe (Suet. 13. Dio LX 27, 5). Damals werden die Consulare Asinius Celer und Cornelius Lupus, die *amici* Lusius Saturninus und Pompeius Pedo, sowie der Gardepraefect Rufrius Pollio den Tod gefunden haben (Tac. XIII 43. Sen. apocol. 13; vgl. Hirschfeld V.-G. 220). Auf diese glückliche Errettung des Reiches vor der Gefahr neuer Wirren beziehen sich die Münzen mit den Legenden *S. P. Q. R. p(atri) p(atriae) o(b) c(ives) s(ervatos)* und *ex s. c. ob cives servatos* (Cohen nr. 36f. 86f.), die in diesem Jahr geprägt wurden.

47 n. Chr. *pont. max. trib. pot. VII* (25. Jan. 47/48) *imp. XII [(XIII), XIV* und *XV] cos. IV p. p. censor.*

C. trat in diesem Jahr, dem 800. Roms, seinen vierten Consulat an, wieder zusammen mit L. Vitellius, der zum drittenmal Consul war (Dio LX 29, 1. Zonar. XI 9 p. 29 Dind. CIL III 6024. IV 2553. V 8002. VI 918 [= Dessau 210]. IX 5959. X 8067, 1. 2. XII 5666. XIV 4124. IGS I 67. Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 1898, 66, irrig CIL XII 5528; *cos. desig. IV* war C. seit dem J. 43, s. daselbst und ferner CIL II 1569. 4645. 4718. V 25. 3326. 5050. 8003. VI 916 = 31201. 917. 1252 [= Dessau 205]. 3751 = 31282. X 1558. XI 3791. XIV 85 [= Dessau 207]. Journ. Hell. St. VIII 1887, 360. Ephem. epigr. VIII 744. Not. degli scavi 1892, 289; nach Suet. 14 wäre C. im J. 47 an die Stelle eines Verstorbenen als *suffectus* getreten, was allein schon durch die Bedeutung des Jahres als Jubiläumsjahr widerlegt wird, vgl. u. zum J. 51, ferner Asbach Rh. Mus. XXXV 1880, 178ff. Smilda z. St.). Er blieb nur zwei Monate im Amte (Suet. 14; anders Asbach a. a. O., doch konnte sich C. auch nach der Niederlegung des Consulats wie im J. 44 [Dio LX 23, 4] die consularische Gewalt zur Ausrichtung der Spiele erteilen lassen). Nicht ohne bestimmte Absicht wird C. gerade dieses Gedenkjahr zur Übernahme der wohl schon lange projectierten Censur bestimmt haben. Er liess sich, vermutlich gleich zu Anfang des Jahres, zum Censor designieren (*censor designatus* im J. 47 nach dem 25. Januar, CIL IX 5959 = Dessau 209; *designatus* fehlt irrig in der vor diesem Tage gesetzten Inschrift V 8002 = Dessau 208).

Wieder beutete Messalina ihre Herrschaft über den Gatten aus, um Mitglieder der höchsten Aristokratie zu vernichten. Aus uns unbekannten Gründen, vielleicht weil sie Pompeius Rivalität gegen ihren eigenen Sohn fürchtete, bewog sie den Kaiser, seinen Schwiegersohn Cn. Pompeius Magnus töten zu lassen. Mit diesem zugleich fanden seine Eltern M. Licinius Crassus Frugi und Scribonia den Untergang (Zonar. XI 9 p. 30 Dind. [aus Dio]. Dio LX 31, 7. Suet. 27. 29. Tac. hist. I 48. Sen. apocol. 11; über die Zeit vgl. Smilda zu Suet. 27). Des Kaisers Tochter, Antonia, wurde jetzt mit Faustus Cornelius Sulla Felix, einem Halbbruder Messalinas, vermählt, dem sie bald einen Sohn gebar (Zonar. a. a. O. Suet. 27. Tac. XIII 23). Dem Tode des Pompeius folgte der des hochangesehenen Consularen Valerius Asiaticus, nach dessen einst dem Lucullus gehörigen Gärten (am Monte Pincio) Messalina lüstern war, seiner Freundin Poppaea Sabina, die ihre Eifersucht erregte, und anderer, die in denselben [illegible] (Tac. XI 1 [illegible] 45. Dio LX 29, 4—6. Zonar. a. a. O.; vgl. CIL XIII 1668. Dio LX 31, 5). Messalina selbst überliess sich, alle Bedenken beiseite lassend, ungescheut der Liebe zu C. Silius, den sie mit Geld, Ehren, ja mit des Kaisers eigenem Gut überschüttete (Tac. XI 12. 35. Dio LX 31, 3 = Zonar. XI 10 p. 30f. Dind.). Vielleicht weil er sich gegen eine derart schmähliche Behandlung seines Herrn aufzulehnen wagte, fiel Polybius, der Freigelassene *a studiis*, ihrer Wut zum Opfer; dadurch entfremdete sie sich jedoch die andern Freigelassenen, mit denen sie bis dahin einträchtig vorgegangen war, und bereitete so ihren eigenen Untergang vor (Dio LX 31, 1. 2 Zonar. XI 10 p. 30f. Dind. Sen. apocol. 13; Ranke Weltgesch. III 103f. 303f. überschätzt wohl die Bedeutung dieser Vorgänge). Bei solchen Zuständen am kaiserlichen Hof nimmt es nicht Wunder, dass wiederum Attentate gegen C. versucht wurden (Tac. XI 22 [hieher gehört wohl einer der Suet. 13 aufgezählten Anschläge auf das Leben des C.]; vgl. Dio LX 29, 4. Zonar. XI 9 p. 29f. Dind.).

Aber der Kaiser liess sich das nicht anfechten. Er befand sich gerade in diesem Jahr in Festesstimmung; denn die 800. Wiederkehr von Roms Gründungstag (21. April) feierte er durch *ludi saeculares*, hierin abweichend von dem System des Augustus, der diese Festspiele vor 63 Jahren veranstaltet hatte (Tac. XI 11. Suet. 21; Nero 7; Vit. 2; Dom. 4. Plin. n. h. VII 159. VIII 160. Aur. Vict. 4, 14. Censorin. 17, 11. Zosim. II 4, 3; von den *acta ludorum saecularium* des C. sind wenige Fragmente erhalten, CIL VI 32324f.; über die Feier und die chronologischen Fragen, die sich an dieselbe knüpfen, vgl. Mommsen Röm. Chronol. 187; Ephem. epigr. VIII p. 238. Marquardt-Wissowa St.-V. III² 385ff. Hirschfeld Wiener Stud. III 1881, 102). Auch ein Troiaspiel wurde damals von vornehmen Knaben, darunter des Kaisers Sohn, veranstaltet (s. o. Nr. 92).

Vermutlich unmittelbar nach der Feier der Saecularspiele trat C. die Censur an mit L. Vitellius (Tac. XI 13. XII 4; hist. III 66. Suet. 16; Vit. 2. Plin. n. h. VII 159. X 5. XXXIII 33. Aur. Vict. 4, 4; *censor* mit *trib. pot. VII*. CIL III 6024. V 8002. VI 918 [= Dessau 210]. XII 5666). Die Dauer der Censur betrug 18 Monate; wie Tac. XI 25 (vgl. auch XII 4) zeigt, ist sie etwa im October 48 zu Ende gegangen (vgl. Mommsen St.-R. II³ 350. Herzog St.-Verf. II 268, 2; mit Unrecht nehmen Ziegler Regierung d. Kaisers C. 1880, 33ff. und Nipperdey-Andresen zu Tac. XI 13 eine fünfjährige Dauer der Censur an; auch Herzog irrt, wenn er a. a. O. den Anfang der Censur vor die Saecularspiele setzt, da Tacitus denselben sonst bestimmter hervorgehoben hätte; er wird bei der Designierung zu Anfang des Jahres davon gesprochen haben). Das censorische Amt, das seit 68 Jahren nicht mehr in der herkömmlichen Weise geführt worden war (vgl. de Boor Fasti censorii 30f.), bot C. erwünschten Anlass zur Betätigung seines Geschäftigkeitstriebes. In strengen Edicten schalt er die Ausgelassenheit des Volkes in den Theatern (Tac. XI 13) und trat gegen Luxus,

Ehe- und Kinderlosigkeit auf (Suet. 16). Die Säulen und Pfeiler, die von Privatleuten an öffentlichen Orten errichtet worden waren, wurden beseitigt (CIL VI 919 = Dessau 211, von Borghesi mit Wahrscheinlichkeit auf C.s Censur bezogen). Drei neue von C. erfundene Buchstaben wurden in das lateinische Alphabet aufgenommen (Tac. XI 13. 14; s. u. Abschn. VI). Als Censor nahm C. den Bau von zwei Wasserleitungen, den bereits Gaius begonnen hatte, wieder in Angriff (Tac. XI 13; s. u. Abschn. IV k); unmittelbar vor seiner Censur hatte er zwei neue Heerstrassen, die Via Claudia Augusta und die Via Claudia nova, dem Verkehr übergeben (CIL V 8002. IX 5959; s. u. IV k). Er war so eifrig in seinem neuen Amte, dass er an einem Tage zwanzig Edicte anschlagen liess (Suet. 16).

Auch sonst war das Jahr reich an neuen Gesetzen und Verfügungen. Durch ein Volksgesetz wurden Gläubiger, die Haussöhnen auf den Tod der Eltern hin Geld liehen, mit Strafe bedroht (Tac. XI 13 [*lege lata*], vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 623, der jedoch mit Unrecht annimmt, dass wir es hier mit einem Edict des C. zu thun haben). Kranke Sclaven, die von ihren Herren aus dem Hause gewiesen wurden, erhielten nach einer Verordnung des Kaisers die Freiheit; ihre Tötung sollte als Verbrechen des Mordes behandelt werden (Suet. 25. Dio LX 29, 7 = Zonar. XI 9 p. 30 Dind. = Suid. s. *Κλαύδιος*. Modest. Dig. XL 8, 2. Cod. Iust. VII 6, 3). Durch Senatsbeschlüsse wurden 10 000 Sesterzen als Maximum des Honorars für Anwälte bestimmt, während die Annahme einer höheren Summe nach der *lex repetundarum* bestraft werden sollte (Tac. XI 5—7), die Pontifices angewiesen, für die Reorganisation des Collegiums der Haruspices Sorge zu tragen (Tac. XI 15; vgl. Bormann Jahresh. d. öst. Inst. II 1899, 134) und die designierten Quaestoren zur Veranstaltung von Gladiatorenspielen angehalten (Tac. XI 22. XIII 5. Suet. 24 [ungenau]; irrig denkt Smilda [zu Suet. a. a. O.] an einen Erlass des Kaisers, vgl. *P. Dolabella censuit* bei Tac. XI 22; ob thatsächlich, wie Sueton berichtet, die Ausrichtung der Gladiatorenspiele an die Stelle der *stratura viarum* [s. u. Abschn. IV d a] trat, erscheint bei dem Stillschweigen des Tacitus zweifelhaft).

A. Plautius, der die Eroberung und Organisation der neuen Provinz Britannien geleitet hatte, wurde abberufen und erhielt die ungewöhnliche Auszeichnung einer *oratio* (Suet. 24. Tac. XIII 32. Dio LX 30. 2. Eutrop. VII 13). An seine Stelle trat P. Ostorius Scapula, der gleich nach seiner Ankunft einen Angriff der Britten zurückzuschlagen hatte (Tac. XII 31; vgl. dazu Nipperdey-Andresen). Grosse Genugthuung wurde der römischen Politik zu teil durch das Erscheinen cheruskischer Gesandter in Rom, die den daselbst lebenden Neffen des Arminius, Italicus, zum König erbaten und erhielten. Dass die Erhebung dieses Mannes nur zu neuen Zwistigkeiten unter den Cheruskern führte, konnte der kaiserlichen Regierung gleichfalls nur angenehm sein (Tac. XI 16. 17; die Notiz über die gleichzeitige Anwesenheit germanischer, parthischer und armenischer Gesandter in Rom, Suet. 25, ist fälschlich in die Biographie des C. geraten, sie gehört zum J. 57; vgl. Tac. XIII 54). Dagegen begannen die Chauker unter Führung eines ehemaligen römischen Auxiliaren, des Cannenefaten Gannascus, ihre Raubzüge von neuem und plünderten auf leichten Piratenschiffen die gallische Küste. Doch gelang es dem neuen Statthalter von Germania inferior, Cn. Domitius Corbulo, mit der Rheinflotte die feindlichen Fahrzeuge zu vernichten (vielleicht schon im J. 46, s. d.). Das genügte jedoch keineswegs dem hochstrebenden Manne, den weitausgreifende Pläne erfüllt zu haben scheinen. Er nötigte die Friesen wieder zur Anerkennung der römischen Hoheit, ordnete ihre Besitz- und Rechtsverhältnisse und legte eine Garnison in ihr Land. Dann zog er über den Rhein, liess den Gannascus umbringen und rückte, als dadurch neue Bewegung unter den Chaukern entstand, in das Feindesland ein. Aber eine Erneuerung der Eroberungspolitik des Drusus und Germanicus, deren Ende nicht abzusehen war und die gerade jetzt, da ein ansehnlicher Teil des Heeres durch die Eroberung Britanniens beschäftigt wurde, grössere Schwierigkeit bot als je, entsprach nicht den Intentionen der claudischen Regierung. Daher befahl C. den Rückzug über den Rhein und liess sogar alle Besatzungen im freien Germanien, die vom Heerescommando in Germania inferior abhingen, nach dem linken Rheinufer zurückführen. Um doch wenigstens das Heer an Zucht und Arbeit zu gewöhnen, sorgte Corbulo für straffe Disciplin und hielt die Soldaten zur Anlegung eines Canales zwischen Maas und Rhein an, der wohl hauptsächlich strategischen Zwecken dienen sollte. Er empfing für seine Thaten die Triumphalinsignien (Tac. XI 18—20. Dio LX 30, 4—6; vgl. Mommsen R. G. V 114f. Wietersheim-Dahn Gesch. d. Völkerwanderung I² 93f. 550; in das J. 47 fallen wohl nur die Ereignisse von der Unterwerfung der Friesen bis zum Rückzugsbefehl des C.). Der Princeps empfing in diesem Jahr dreimal die Acclamation als Imperator (zu Anfang des Jahres noch *imp. XII* CIL XII 5528. IGS I 67. Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 1898, 68 [irrig *imp. XI* CIL V 8002 = Dessau 208, auch sonst ungenau, s. o. S. 2801. IX 5959 = Dessau 209]; noch im selben Jahr *imp. XIV* CIL XII 5666 und *imp. XV*. III 6024. VI 918 = Dessau 2282. 210), wohl auf Grund der Erfolge des Ostorius Scapula und Domitius Corbulo.

48 n. Chr. *pont. max. trib. pot. VIII* (25. Jan. 48—49) *imp. XVI cos. IV p. p. censor.*

Die Amtspflichten der Censur, an denen C. grosse Freude fand, beschäftigten ihn auch in diesem Jahre. Es wurde die *lectio senatus* vollzogen (Tac. XI 23. XII 4. Dio LX 29, 1. 2; vgl. CIL V 3117 [= Dessau 968]. VI 1442. X 6520. Mommsen St.-R. II³ 940ff.), und mit besonderem Eifer trat der Kaiser für den bereits im Besitze des unvollständigen Bürgerrechtes befindlichen Adel der Gallia comata ein, der um das Recht, römische Magistraturen zu bekleiden, ersucht hatte (die Rede, die C. bei dieser Gelegenheit im Senate hielt, ist zum Teil erhalten, s. u. Abschn. I b). Durch Senatsbeschluss wurde zuerst den Aeduern das *ius adipiscendorum in urbe honorum* zuteil (Tac. XI 23—25; vgl. Marquardt St.-V. I² 279. Mommsen St.-R. I³ 490. Herzog St.-Verf. II 266, 4. 935. Desjardins Géogr. de la Gaule Rom. III 278ff.). Vielleicht liess C. damals das Recht der Adlection in den Senat, das bisher nur dem Censor zustand, auf den Princeps als solchen übertragen (vgl. Groag Arch.-epigr. Mitt. XX 49; was Dio LX 11, 8 von der Aufnahme von Rittern unter die Tribunen sagt, ist wohl nur des zusammenfassenden Berichtes wegen in die Geschichte des J. 42 geraten und dürfte sich gleichfalls auf die Censur des C. beziehen). Die Ausstossung aus dem Senat wurde in sehr schonender Weise vorgenommen, indem denen, die die Streichung aus der Senatorenliste zu gewärtigen hatten, bedeutet wurde, selbst den Censor um die Erlaubnis zum Ausscheiden zu bitten (Tac. XI 25. XII 4. Dio LX 29, 1. 11, 8; vgl. Mommsen St.-R. III 881). Wegen dieses milden Verfahrens beantragte der Consul L. Vipstanus Poplicola für C. den Titel *pater senatus*, den dieser jedoch ablehnte (Tac. XI 25). Die Zahl der sehr zusammengeschmolzenen Patricier wurde, hauptsächlich sacraler Rücksichten wegen, durch Aufnahme neuer Geschlechter in den Patriciat ergänzt (Tac. XI 25. Suet. Otho 1. CIL III 6074. XIV 3607; vgl. Mommsen St.-R. II³ 1101; von diesen Neupatriciern sind uns L. Salvius Otho, M. Helvius Geminus und P. Plautius Pulcher bekannt). Strenge Musterung hielt C. über die Ritterschaft (Suet. 16. Plin. n. h. XXXIII 33). Hauptsächliche Mühe gab der Vollzug des Census, bei dem 5 984 072 römische Bürger eingeschätzt wurden (CIL XIII 1668 Rede über das *ius honorum*. Tac. XI 25. Plin. n. h. VII 159; abweichend von Tacitus geben Euseb. chron. p. 152 Schoene 6 844 009, Syncell. p. 629 Bonn. 6 941 000 als Zahl der Bürger an; vielleicht hat Tacitus, wie Lehmann 292 vermutet, spätere Nachträge nicht berücksichtigt). Viele aus der Bürgerschaft wurden durch die censorische Rüge gebrandmarkt, nicht selten nur auf Grund ungenauer Informationen (Suet. 16; über die ebenda berichtete Entziehung des Bürgerrechtes vgl. Smilda z. St.). Mit dem feierlichen Acte der Lustration schloss endlich die Censur des C. (Tac. XI 25. XII 4. Mommsen St.-R. II³ 340, 5. 413, 6 folgert aus letzterer Stelle eine Iteration der Censur für L. Vitellius, der auf einer Münze seines Sohnes [Cohen I² 360 nr. 53] *censor II* genannt wird).

Aber während C. dem Staate gegenüber mit geschäftigem Eifer seinem censorischen Berufe obgelegen war, hatte er es versäumt, die Censur im eigenen Hause auszuüben. Der Geliebte der Kaiserin, C. Silius, drängte sie zu gesetzlichem Ehebunde. Ein Mann von hohem Adel und grosser Beliebtheit, überdies gerade Consul designatus, gedachte er, sich durch die Ehe mit der Kaiserin und Urgrossnichte des Augustus den Weg zur Herrschaft zu bahnen, nachdem der Kaiser, dem man solches zu bieten gewagt, unmöglich geworden wäre. So wurde trotz Messalinas anfänglichen Widerstrebens, während C. in Ostia weilte, die Vermählung seiner Gattin mit Silius nach allen vorgeschriebenen Regeln vollzogen (October 48). Aber die offenbar hochverräterischen Pläne des Silius bewogen Narcissus einzugreifen und mit grosser Thatkraft dem frechen Spiel ein Ende zu machen. Damals erhielt er von dem, wie gewöhnlich bei solchen Anlässen, fassungslosen Herrscher trotz seiner halbfreien Stellung das Garnisonscommando für einen Tag. Es erging nun ein hartes Strafgericht über die Schuldigen. Messalina, Silius, der Praetorier Iuncus Vergilianus, der Praefectus vigilum Decrius Calpurnianus, der Procurator ludi Sulpicius Rufus, der Arzt Vettius Valens, die Ritter Titius Proculus, Pompeius Urbicus, Saufeius Trogus, Traulus Montanus, M. Helvius, Cotta, der gefeierte Tänzer Mnester fanden den Tod; andere erlitten die Strafe der Verbannung. Der Senat erkannte dem Narcissus die *ornamenta quaestoria* zu und beschloss die Vernichtung von Messalinas Andenken (Tac. XI 26—38. XII 65. Suet. 26. 28. 29. 36. 39. Dio LX 31, 3—5 = Zonar. XI 10 p. 31 Dind. Aur. Vict. 4, 11. 12. Sen. apocol. 11. 13; Octavia v. 257ff. Iuv. X 330—345 [dazu die Scholien]. XV 329—331. Schol. Iuv. II 29; dass Joseph. ant. XX 149 [= Zonar. VI 15] nur sagt *προαναιρήκει γὰρ τὴν γυναῖκα Μεσσαλῖναν διὰ ζηλοτυπίας* beweist natürlich noch nicht, dass er von der Vermählung mit Silius nichts wusste; der Name der Messalina ist eradiert CIL VI 918. 4744; vgl. W. Ribbeck Ztschr. f. Gesch. u. Politik 1888, 608ff.; Rh. Mus. XLIII 1888, 636).

Durch diesen Ausgang seiner dritten Ehe nicht belehrt, beschäftigte sich C. bald wieder mit neuen Heiratsplänen. Da hielt die kluge und herrschsüchtige Agrippina, Germanicus Tochter, ihre Zeit für gekommen. Als Nichte des Kaisers in häufigem Verkehr mit ihm, wusste sie durch feinberechnete Coquetterie die Sinnlichkeit des alternden Herren derart zu erregen, dass bald keine andere als künftige Kaiserin in Betracht kam. Sie fand überdies Unterstützung bei Pallas, der dem Kaiser riet, Agrippinas Sohn aus erster Ehe, L. Domitius Aenobarbus, der als Urgrossenkel des Augustus seinem eigenen Sohne ein gefährlicher Rivale werden könnte, durch diese Heirat zur Stütze des Britannicus zu machen. Vergebens widerstrebten Narcissus und Callistus. Agrippinas Sieg war sicher, und schon suchte sie auch durch den Plan einer Verlobung ihres Sohnes mit Octavia, dem der bisherige Verlobte der Kaisertochter, Silanus, zum Opfer fiel, ihre und ihres Sohnes künftige Stellung vorzubereiten (Tac. XII 1—4. 8. XIII 2. Suet. 26. 27. 29. Dio LX 31, 6. 7. LXI 11, 3. Zonar. XI 10 p. 31 Dind. Sen. apocol. 8. 10. 11. 13; Octavia v. 147ff.; eine andere Auffassung dieser Vorgänge findet sich bei Ranke Weltgesch. III 104. 252f.).

In dieses Jahr fällt der Ausbau der *via Claudia Valeria*, die Rom mit dem adriatischen Meere verband (CIL IX 5973, s. u. Abschn. IV k). Ungefähr gleichzeitig erschloss der Statthalter von Germania superior, Curtius Rufus, ein Silberbergwerk im Gebiet der Mattiaker an der unteren Lahn, wofür er die Triumphalauszeichnung erhielt (Tac. XI 20; vgl. Dahm Rhein. Jahrb. CI 1897, 117ff.). Der aus seinem Reiche vertriebene Bosporaner Mithridates (s. zum J. 46) hatte sich, vermutlich im J. 47, der Herrschaft über das sarmatische Volk der Dandariden bemächtigt und wandte sich jetzt, im Bunde mit dem König der Siraker (gleichfalls eines sarmatischen Stammes), Zorsines, gegen das bosporanische Reich, in welchem nur wenige Cohorten unter dem Praefecten Iulius Aquila zum Schutze des Königs Kotys zurückgeblieben waren. Aber Kotys und Aquila

verbanden sich mit Eunones, der die Aorser (s. o. Bd. I S. 2659) beherrschte, und erstürmten im Verein mit diesem die Hauptstädte der Gegner, Soza und Uspe. Zorsines wurde genötigt, das Bild des C. zu adorieren und Geiseln zu stellen; Mithridates ergab sich dem Eunones, der ihn, wohl im folgenden Jahr, an C. auslieferte. Er wurde in Rom interniert (Tac. XII 15—21. Plin. n. h. VI 17; die Litteratur s. o. zum J. 46). Die Expedition des Aquila wird die 16. Imperatorenacclamation des C. veranlasst haben (*imp. XVI*, CIL II 1302. V 6969. IX 5973. X 1416). Herodes, König von Chalkis, starb in diesem Jahr; sein Gebiet erhielt (vermutlich erst im J. 49/50; vgl. Joseph. ant. XX 138) Agrippa II., Sohn des einst C. so befreundeten Königs Agrippa von Judaea (Joseph. ant. XX 104 [= Zonar. VI 14]; bell. II 221—223; s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 491 und o. zum J. 44).

49 n. Chr. *pont. max. trib. pot. IX* (25. Jan. 49/50) *imp. XVI, [XVII* und *XVIII] cos. IV desig. (V) p. p. censor.*

Das einzige Bedenken, welches der Vermählung des C. mit Agrippina noch entgegenstand, dass nämlich die Ehe zwischen Oheim und Nichte als Blutschande galt, wurde durch das Ränkespiel des L. Vitellius beseitigt. Senat und ‚Volk' verlangten in wohlarrangierter Komoedie, dass C. Agrippina zur Gattin nehme, und durch ein Senatsconsult wurden die Ehen mit Bruderstöchtern für erlaubt erklärt (vgl. Gai. Inst. I 62. Ulp. V 5. 6). So wurde die Hochzeit gefeiert, der bald auch die Verlobung des jungen Domitius mit Octavia folgte (Tac. XII 5—7. 9. Suet. 26. 29. 39. Dio LX 31, 6. 32, 3. Joseph. ant. XX 149 [= Zonar. VI 15]. Plut. Ant. 87. Aur. Vict. 4, 12; epit. 4, 10. Zonar. XI 10 p. 31f. Dind. [aus Dio]. Octavia v. 141f. Schol. Iuv. II 29). Mit dem Momente, da Agrippina C.s Gemahlin wurde, ging die Macht auf sie über. Ganz im Gegensatz zu Messalina hatte diese hochbegabte Frau, die durch ihre Abstammung von Augustus ein Anrecht auf die Herrschaft zu haben glaubte, nichts Geringeres im Sinne, als die gleichberechtigte Mitherrscherin ihres Gatten zu werden und dereinst ihres Sohnes, dem sie den Weg zum Throne auf alle Weise zu ebnen suchte. Sie gab ihm den damals berühmtesten Schriftsteller Roms, Seneca, der aus dem Exil zurückgerufen wurde, zum Erzieher und setzte es durch, dass er den äusseren Ehren nach dem Britannicus, an dessen dereinstiger Thronfolge bis dahin niemand gezweifelt hatte (s. o. Nr. 92 und dazu Sen. cons. ad Pol. 12, 5), gleichgestellt wurde. Zur Förderung ihrer Ziele suchte sie ebenso sich Zuneigung zu gewinnen wie andererseits Schrecken einzuflössen (z. B. durch die Verbannung und Ermordung ihrer Rivalin Lollia Paulina) und scheute kein Mittel, um ungeheure Reichtümer zu sammeln (Tac. XII 7—9. 22. Dio LX 32. Zonar. XI 10. 11 p. 32. 34 Dind.).

Den Senatoren aus Gallia Narbonensis wurde der Besuch ihrer Güter auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers gestattet (Tac. XII 23). Nach dem alten Recht der Könige rückte C. das Pomerium vor, wozu ihm der Senat, weil er die Grenzen des Reiches erweitert hatte, die Befugnis erteilte (Tac. XII 23. 24; s. u. Abschn. IV b α; die Meinung Detlefsens Herm. XXI 1886, 544f., dass die Vergrösserung Italiens die Vorbedingung für die Vorschiebung des Pomeriums war, ist kaum richtig, vgl. Hülsen CIL VI 4 p. 3106). Wegen der Blutschande, die L. Silanus sich hatte angeblich zu Schulden kommen lassen, wurde im Hain der Diana (wohl von Aricia) ein Sühnopfer nach den Vorschriften des Königs Servius Tullius durch die Pontifices veranstaltet (Tac. XII 8; vgl. Ephem. epigr. VII 1242). Die Ceremonie des *augurium salutis* wurde nach 75jähriger Pause wieder eingeführt (Tac. XII 23; s. o. Bd. II S. 2327f.).

Ituraea teilte C. nach dem Tode des Königs Sohaemus der Provinz Syrien zu (Tac. XII 23), ebenso vielleicht Abilene, das bis zum J. 44 Agrippa I. gehört hatte (vgl. Marquardt St.-V. I² 403, der Abila wohl richtig mit Leukas identificiert; der Irrtum des Tacitus, dass in demselben Jahr auch Judaea zu Syrien geschlagen worden sei, liesse sich eventuell auf diese Weise aufklären; doch kam Abilene im J. 53 wieder an Agrippa II., s. zu diesem Jahr). Parthische Gesandte erschienen in Rom und erbaten von C. den in Rom lebenden arsacidischen Prinzen Meherdates, den sie dem unbeliebten Gotarzes als Gegenkönig entgegenstellen wollten. C. gewährte ihre Bitte und liess den jungen Mann, nachdem er ihm noch im Senate einige salbungsvolle Belehrungen erteilt hatte, von dem Statthalter Syriens, C. Cassius Longinus, bis Zeugma am Euphrat geleiten. Aber das Unternehmen des Meherdates glückte nicht, obwohl ihn der Satrap Karenes und, wenigstens anfangs, auch die Könige Abgar V. von Osroëne und Izates von Adiabene unterstützten; er wurde im folgenden Jahre von Gotarzes geschlagen und gefangen (Tac. XI 10. XII 10–14; vgl. v. Gutschmid Kl. Schriften III 85ff.; Gesch. Irans 127f. Mommsen R. G. V 380. Nipperdey-Andresen zu Tac. aa. OO.). Als der britannische Statthalter Ostorius Scapula es unternahm, das eroberte Gebiet durch Castelle zu sichern, geriet er in Kampf mit den Icenern und deren Nachbarstämmen, die jedoch den römischen Waffen erlagen (Tac. XII 31; wohl in dieses Jahr gehörig). Diese Erfolge werden C. veranlasst haben, den Titel *imp. XVII*, vielleicht auch *XVIII* anzunehmen (noch *imp. XVI* CIL III 6060. 7251 [= Dessau 214]. V 5804. VI 1231. Not. degli scavi 1885, 475 [= Dessau 213]. Cohen nr. 9f. 19. 60f. 88f.; *imp. XVII* Cohen nr. 20. 90; *imp. XVIII* Cohen nr. 11. 21. 62. 63. 91 [irrig *imp. XV* CIL XIII 1037]; ob thatsächlich beide Acclamationen auf Grund der brittischen Kämpfe erfolgten, ist fraglich). Es wurden auch wieder Münzen mit dem ℞ *de Britann(is)* ausgegeben (Cohen nr. 19ff.).

Vielleicht im October (Mommsen St.-R. I³ 588) wurde C. zum Consul für das J. 51 designiert (vgl. die Inschrift CIL V 5804, die gewiss nicht in die Zeit zwischen 1. und 25. Januar 50 gehört [so Ferrero Dizion. epigr. II 299], wie schon die Ziffer der Imperatorenacclamation beweist; *cos. desig. V* im J. 50, CIL III 6737).

50 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. X* (25. Jan. 50/51) *imp. XVIII, [XIX, (XX)* und *XXI] cos. IV desig. V p. p. (censor).*

Agrippina rückte der Erfüllung ihrer Wünsche wieder um ein Bedeutendes näher. Ihr Verbündeter, Pallas, jetzt der Mächtigste unter den Freigelassenen, wusste den Kaiser für die Adoption des jungen Domitiers empfänglich zu stimmen. Hauptsächlich das Vorbild des Augustus und Tiberius und die verkehrte Meinung, der jetzt 12jährige Domitius werde dem 9jährigen Britannicus helfend und fördernd zur Seite stehen, bewogen C. in die Adoption, die erste und einzige im Hause der Claudier, zu willigen. Sie wurde am 25. Februar (vgl. CIL VI 2041 Acta Arv.) *lege curiata apud pontifices* vollzogen, und dem neuen Prinzen, der dadurch gleichzeitig zur Thronfolge vorgeschlagen war (vgl. Mommsen St.-R. II³ 1137), der Name Nero Claudius Drusus Germanicus Caesar gegeben; seine Verlobte, Octavia, liess man, um eine Geschwisterehe zu vermeiden, durch Adoption in eine andere Familie übertreten (Tac. XII 25. 26. XIII 2. Suet. 27. 39; Nero 7. Dio LX 33, 2. Zon. XI 10 p. 32 Dind. Joseph. ant. XX 150 [= Zonar. VI 15]; bell. II 249. Plut. Ant. 87. Aur. Vict. 4, 15. Octavia v. 139f.; über den Namen Neros vgl. Klebs Pros. I 369 nr. 690). Im Zusammenhange mit der neuen Stellung ihres Sohnes wurde Agrippina der Name Augusta zuerkannt (Tac. XII 26. Zonar. a. a. O.; vgl. Mommsen St.-R. II³ 788, 4). Sie setzte es durch, dass ihre Geburtsstadt, das heutige Köln, zur Militärcolonie erhoben und nach ihr benannt wurde (Tac. XII 27, vgl. Marquardt St.-V. I² 278. Nissen Rhein. Jahrb. XCVIII 1895, 161ff.).

Die Chatten fielen in Germania superior ein, wurden jedoch von dem Legaten P. Pomponius Secundus derart in die Enge getrieben, dass sie Gesandte und Geiseln nach Rom sandten (Tac. XII 27. 28, vgl. Wietersheim-Dahn Gesch. d. Völkerwand. I² 94. Dahm Rhein. Jahrb. CI 1897, 128ff. Sarwey Westd. Ztschr. XVIII 1899, 19f.). Im Suebenreiche in Böhmen und Mähren brachen innere Kämpfe aus, in die auch die Nachbarvölker der Hermunduren, Lugier, Sarmaten und Iazygen eingriffen und die mit der Vertreibung des Vannius, den einst Drusus als König eingesetzt hatte, endigten. Die römische Regierung begnügte sich, ein Beobachtungscorps unter dem Statthalter Pannoniens, Sex. Palpellius Hister an der Donau aufzustellen, mit gutem Grund, da die Nachfolger des Vannius, seine Neffen Vangio und Sido, die Oberhoheit Roms sofort anerkannten. Vannius empfing mit seinem Gefolge Wohnsitze in Pannonien (Tac. XII 29. 30, vgl. Mommsen R. G. V 196f. Wietersheim-Dahn I² 115. Strakosch-Grassmann Gesch. d. Deutschen in Österr. I 24f.).

In Britannien wurden die Ceanger durch eine Diversion, die Ostorius Scapula in ihr Land unternahm, eingeschüchtert, Unruhen bei den Brigantен beigelegt und die starke Veteranencolonie Camulodunum in dem eroberten Lande gegründet. Dann gelang es dem Scapula, über die wallisischen Bergvölker der Silurer und Ordoviker, die der unermüdliche Caratacus zum Kampf gegen die Römer führte, einen glänzenden Sieg zu erfechten, der Frau, Tochter und Brüder des Caratacus den Siegern in die Hände lieferte (Tac. XII 32—35; Agr. 14. Münzen mit ℞ *de Britann(is)* aus diesem Jahr Cohen nr. 22. 23; die Verteilung der Expeditionen des Scapula auf die J. 47—50 ist allerdings unsicher, da Tacitus über dieselben zu letzterem Jahr zusammenfassend berichtet; doch spricht eben dies und die bestimmte Nachricht, dass die Gefangennahme des Caratacus in das J. 51 fällt [Tac. XII 36], für das J. 50 als das des Sieges über den Brittenkönig).

Die glücklichen Feldzüge am Rhein und in Britannien veranlassten C., dreimal den Imperatortitel zu erneuern (noch *imp. XVIII* CIL III 6737 = Dessau 215. Cohen nr. 23. 66. 94; *imp. XIX* Cohen p. 273 nr. 2; *imp. XXI* CIL II 4644).

Vielleicht in das nämliche Jahr fällt die Ausweisung der in Rom ansässigen Juden und Judenchristen, unter welchen Zwistigkeiten ausgebrochen waren (Suet. 25. Oros. VII 6, 15. 16. Acta Apost. 18, 2; die Meinung, dass hier dieselbe Massregel vorliege, über die Dio LX 6, 6 zum J. 41 [s. d.] berichtet [vgl. Vogelstein-Rieger Gesch. d. Juden in Rom I 1896, 19 und die dort angeführte Litteratur], dürfte kaum richtig sein; über das bekannte *impulsore Chresto*, das wohl auf einem Missverständnis Suetons beruht, vgl. A. Weiss Die röm. Kaiser in ihrem Verhältnis zu Jud. u. Christ., Pr. 1882, 13. Mommsen R. G. V 523, 1. Friedländer S. G. III⁶ 618. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II 509, 70. Blass Herm. XXX 1895, 468. Smilda zu Suet. a. a. O.).

51 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. XI* (25. Jan. 51/52) *imp. XXII, [(XXIII), XXIV* und *(XXV)] cos. V p. p. censor.*

C. bekleidete in diesem Jahr den fünften Consulat mit Ser. Cornelius Orfitus, später mit L. Cal(idius) Vetus (CIL I² p. 247 = X 6638 Fast. Antiates. II 4095. III 476. 1977. VI 353. 920. 1984. X 42. Bull. d. Inst. 1871, 151. Cohen nr. 24. 67f. 95f.; nach Sueton 14 hätte er die Fasces sechs Monate geführt, was nicht richtig sein kann, da er am 27. September noch im Amte war, vgl. Bull. d. Inst. a. a. O.; vermutlich dürfte Asbachs Meinung [Rh. Mus. XXXV 1880, 179] zutreffen, dass C. den Consulat an Stelle eines Verstorbenen noch über den 1. Juli hinaus führte, wonach also bei Sueton [*gessit . . (consulatum) tertium . . in locum demortui suffectus*] *tertium* in *quartum* zu corrigieren wäre; abweichend Smilda zu Suet. a. a. O.). Nero erhielt die Toga virilis, und schon zeigten die Ehren, die ihm von allen Seiten erwiesen wurden, dass man nur in ihm den Thronerben erblickte. Der Senat designierte ihn zum Consul für sein zwanzigstes Lebensjahr, verlieh ihm die proconsularische Gewalt ausserhalb Roms und den Titel *princeps iuventutis*. Die Ritterschaft weihte ihm einen Ehrenschild. Sämtliche Priestercollegien nahmen ihn in ihre Mitte auf; man setzte sein Bild auf Reichsmünzen; in seinem Namen wurde den Soldaten ein *donativum*, dem Volk ein *congiarium* gespendet; er veranstaltete endlich eine Revue der Praetorianer und sagte seinem Adoptivvater im Senate Dank (Tac. XII 41. Suet. Nero 7. Zonar. XI 10 p. 33 Dind. CIL VI 921a [= Dessau 222]. 1984. Cohen I² Nero nr. 96. 311 etc. Sallet Münzen und Medaillen 1898, 76; vgl. Mommsen St.-R. II³ 831. Schiller Nero 72ff.). Agrippina selbst gerierte sich mehr und mehr als Mitherrscherin. Nie hat eine römische Kaiserin eine Stellung gleich ihr eingenommen. Es wurden Reichsmünzen mit ihrem Bild geprägt (Cohen I² 274 nr. 34. Sallet a. a. O. 75f.); sie erteilte, wie der Kaiser, allgemeine Audienzen, über welche in der Staatszeitung berichtet wurde·

sie wohnte Festlichkeiten, Staatsactionen, Truppenrevuen neben ihrem Gatten auf einem Throne sitzend bei und erhielt das seltene Recht, im Wagen auf das Capitol zu fahren (Tac. XII 37. 42. Dio LX 33, 1. 2. 7. Zonar. XI 11 p. 34 Dind., vgl. Mommsen St.-R. II³ 807. 813. 831. 1168. Kaibel Ephem. epigr. II p. 8). In den Provinzen, namentlich griechischer Zunge, erwies man ihr göttliche Verehrung und setzte ihr Porträt auf die Münzen (vgl. Lehmann 179ff. Ferrero Diz. epigr. II 301f.). Gleichzeitig gelang es ihr, ihre Geschöpfe in die wichtigsten Stellungen zu bringen, sie brachte den Befehl über die Praetorianer an Afranius Burrus, und den Kaisersohn Britannicus umgab sie mit ihr ergebenen Leuten (Tac. XII 41. 42. Zonar. a. a. O.).

Da der Hafen von Ostia noch nicht vollendet war, drohte im Winter noch immer die Gefahr einer Hungersnot, und gerade in diesem Jahr entstand ein solcher Getreidemangel, dass sich das Volk zu Schmähungen, ja sogar zu thätlichen Insulten gegen den Kaiser hinreissen liess. Die Folge davon waren einige Erlässe, die die Kornzufuhr befördern sollten. Der Princeps erklärte, den Schaden, der den Getreidespediteuren durch Stürme zugefügt würde, auf sich nehmen zu wollen; den Schiffbauern wurden, wenn ihre Schiffe eine bestimmte Zeit hindurch Korn nach Rom geführt hatten, grosse Vorteile gewährt: den Bürgern Befreiung von der Lex Papia Poppaea, den Leuten latinischen Rechtes das römische Bürgerrecht, den Frauen freigelassenen Standes das *ius quattuor liberorum* (Tac. XII 43, der diese Verfügungen nicht erwähnt. Suet. 18. 19. Oros. VII 6, 17. Gaius I 32 c. Ulpian. 3, 6 [nicht hieher gehört Zonar. XI 11 p. 34 Dind.], vgl. Smilda zu Suet. aa. OO.). Wohl auf Grund der genannten Vorkehrungen wurden wieder Münzen mit der Umschrift *S. P. Q. R. p. p. ob c(ives) s(ervatos)* geprägt, die übrigens während der ganzen Regierung des C. häufig in Curs kamen (Cohen nr. 95—98).

Der Sohn des greisen Ibererkönigs Pharasmanes, Radamistos, fiel in Armenien ein, das sein Oheim und Schwiegervater Mithridates beherrschte. Durch die verräterische Haltung des römischen Praefecten Caelius Pollio, der die Besatzung von Gorneae (s. zum J. 42) befehligte, gefördert, bekam er Mithridates in seine Gewalt, tötete ihn und bemächtigte sich Armeniens (Tac. XII 44—48, vgl. v. Gutschmid Kl. Schriften III 93f.; Gesch. Irans 129. Schiller Kaiserzeit I 325f. Mommsen R. G. V 381f. Nipperdey-Andresen zu Tac. aa. OO.; die Chronologie dieser armenischen Verwicklungen, über die Tacitus zum J. 51 berichtet, ist nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen). Der Brittenkönig Caratacus geriet, nachdem er neun Jahre lang den Römern Widerstand geleistet hatte, durch die Treulosigkeit der Brigantenkönigin Cartimandua in die Gewalt des Ostorius Scapula und wurde nach Rom gebracht, doch begnadigte ihn der Kaiser (Tac. XII 36—38; hist. III 45; Agr. 14. Dio exc. Vat. V 191 Dind. = Zonar. XI 10 p. 33 Dind., s. o. S. 870f. 1569f.). Wahrscheinlich auf Grund dieses grossen Erfolges beschloss der Senat wiederum die Errichtung eines Triumphbogens für den Kaiser und die kaiserliche Familie in Rom (Teile der Inschrift [CIL VI 920. 921 = Dessau 216. 222] und der Reliefs sind noch erhalten. s. unter Abschnitt IV k; zu den 11 unterworfenen brittischen Königen, welche die Inschrift erwähnt, gehören Caratacus und dessen Brüder [s. zum J. 50]; die Worte *[sine] ulla iactur[a]* treffen jedoch nur bezüglich des Caratacus selbst zu). Das Beispiel der Hauptstadt fand in den Provinzstädten Nachahmung (so in Kyzikos, vgl. die Inschrift des dortigen Triumphbogens CIL III 7061). Es wurden wiederum Münzen mit der Legende *de Britann(is)* ausgegeben (Cohen nr. 24). Vielleicht war es auch dieser Erfolg, der den Senat veranlasste, in einer Art Opposition gegen Agrippina Münzen mit dem Bilde des Britannicus zu schlagen (Cohen I² 269f. nr. 1. 2, s. o. Nr. 92; Mommsens Ansicht bezüglich dieser Münze [St.-R. II² 831] dürfte doch zu billigen sein).

C. empfing in diesem Jahr drei- oder viermal die Acclamation als Imperator (*imp. XXII* CIL III 476. 7206; *imp. XXIV* CIL III 1977; *imp. XXIII* und *XXV* sind nicht belegt; im folgenden Jahr erscheint bereits *imp. XXVI*; irrig ist *trib. pot. XI imp. XVIII* bei Cohen nr. 97. 98); ob nur die Erfolge in Britannien oder auch andere, nicht überlieferte Unternehmungen hiezu den Anlass boten, muss dahingestellt bleiben.

52 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. XII* (25. Jan. 52/53) *imp. XXVI* [und *XXVII*] *cos. V p. p. censor.*

Im Zusammenhange mit einem Process gegen Furius Scribonianus, den Sohn des Empörers, wurden durch Senatsbeschluss die Astrologen aus Italien verwiesen (Tac. XII 52. Zonar. XI 10 p. 33 Dind.). Die Frage der Ausscheidung unbemittelter Senatoren aus dem Senat beschäftigte den Kaiser noch immer (Tac. XII 52; die Stelle ist so aufzufassen, dass der Senat auf eine Rede des C. hin die verarmten Mitglieder, die nicht freiwillig ihre Streichung beantragten, ausstiess; von einer erneuerten *lectio senatus*, wie Lehmann 358 und Ziegler 1880, 36 annehmen, ist keine Rede). Für freie Frauen, die mit Sclaven im Concubinat lebten, wurde auf Antrag des Kaisers bei Unkenntnis des Patrons Sclaverei, im anderen Falle Libertinenstellung bestimmt; die Kinder, die einem derartigen Verhältnis entsprossen, sollten entweder Sclaven werden oder in den Stand eintreten, den ihnen der Wille des Patrons zuwiese; wenn ein freigeborener Mann mit einer fremden Sclavin ohne Kenntnis von deren unfreier Stellung im Contubernium lebe, sollten seine männlichen Kinder dem Stande des Vaters, die weiblichen dem der Mutter folgen (*S. C. Claudianum* Tac. XII 53. Gai. inst. I 84ff. 91. Ulpian. XI 11. Paul. sent. II 21a. IV 10. 2. Cod. Theod. IV 11. Cod. Iust. VII 24. Coll. libr. iuris anteiust. ed. Krüger III 256. vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 111. Willems Droit publ.⁵ 403). Da C. die Initiative zu diesem Gesetz dem Pallas zuschrieb, zeichnete der Senat, glücklich, sich dem mächtigen Freigelassenen gefällig erweisen zu können, diesen durch die *ornamenta praetoria* und ein Geldgeschenk aus, welch letzteres Pallas übrigens ablehnte (Tac. XII 53. Suet. 28. Plin. n. h. XXXV 201. Plin. ep. VII 29. VIII 6. Aur. Vict. epit. 4, 8). Am 1. August dieses Jahrs wurden die beiden neuen Wasserleitungen dem Gebrauch übergeben (CIL VI 1256 = Dessau 218. Frontin.

de aqu. I 13; s. u. Abschnitt IV k). Die Vollendung eines Bergdurchstiches am Fucinersee feierte man durch eine grosse Naumachie im Seebecken, der C. und Agrippina präsidierten (Tac. XII 56. Suet. 21. Plin. n. h. XXXIII 63. Mart. epigr. 28, 11). Doch traten bei dem Werke, dessen Oberleitung Narcissus hatte, Fehler zu Tage, die allerdings bald beseitigt wurden. Dies benützte Agrippina, um ihren gefährlichsten Gegner der unredlichen Bauführung anzuklagen, ohne freilich beim Kaiser einen Erfolg damit zu erzielen (Tac. XII 57. Dio LX 33, 6, vgl. Suet. 32).

Radamistos nahm den Königstitel von Armenien an und empfing sogar die Anerkennung des Procurators von Kappadokien, Iulius Paelignus. Der Statthalter Syriens, C. Ummidius Durmius Quadratus, versuchte zwar eine Einmischung, ging aber wieder davon ab, als der neue Partherkönig Volagases die Ansprüche seines Hauses auf Armenien geltend machte und seinen Bruder Tiridates mit diesem belehnte (Tac. XII 49. 50; die Litteratur s. zum J. 51). Zwischen Juden und Samaritern brachen Zwistigkeiten aus, deren die beiden Procuratoren Ventidius Cumanus und Antonius Felix, der Bruder des Pallas, nicht Herr wurden. Erst dem Eingreifen des Ummidius Quadratus gelang es, die Ruhe wiederherzustellen. Felix erhielt nun die Verwaltung von ganz Judaea, Samaria, Galilaea und Peraea (Tac. XII 54; abweichend Joseph. ant. XX 118—137 [Zonar. VI 15]; bell. II 232—247; Suet. 28. Aur. Vict. epit. 4, 7; vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 476f.). Die Kieten, die unter Troxoboris dem kilikischen Küstenlande durch Raubzüge lästig fielen, trieb der König Antiochos von Kommagene zu Paaren (Tac. XII 55, vgl. Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 1ff.). Ostorius Scapula setzte den Krieg gegen die Silurer fort, die trotz Caratacus Gefangennahme keineswegs in ihrem Kampfeseifer nachliessen; obwohl im offenen Kampfe siegreich, erlitt er in einem hartnäckigen Guerillakrieg schwere Verluste. Als er starb, folgte ihm als Statthalter A. Didius Gallus, der die Silurer aus dem römischen Gebiet vertrieb (Tac. XII 38—40; Agr. 14). Auf Grund dieser Kämpfe nahm C. in diesem Jahr zwei- oder dreimal den Imperatortitel an (bezüglich *imp. XXV* s. zum J. 51; *imp. XXVI* CIL VIII Suppl. 14727. Bull. hell. XI 1887, 306; *imp. XXVII* mit *trib. pot. XII* CIL VI 1256 [= Dessau 218]. III dipl. I p. 844 [vom 10. December]). Die 27. Imperatorenacclamation war die letzte des C. (CIL II 1953. III 409. 4591); er empfing sie vor dem 1. August dieses Jahres (vgl. CIL VI 1256 und Frontin. de aq. I 13).

53 n. Chr.: *pont. max. trib. pot. XIII* (25. Jan. 53/54) *imp. XXVII cos. V p. p. censor.*

Als C. in diesem Jahr erkrankte, gelobte Nero auf Veranlassung seiner Mutter Spiele im Falle der Genesung des Adoptivvaters. Gleichzeitig bewog Agrippina den Kaiser, in Botschaften an den Senat und an das wegen Getreidenot wieder einmal in Unruhe geratene Volk zu erklären, dass, falls er sterbe, Nero zur Verwaltung des Staates bereits fähig sei. Doch genas C. wieder, und Nero richtete die gelobten Spiele prächtig aus (Zonar. XI 11 p. 34 Dind. [aus Dio]. Suet. Nero 7; bei Tacitus lesen wir nichts über diese Vorgänge; trotzdem liegt kein Grund vor, mit Schiller Nero 73 an der Richtigkeit der dionischen Nachricht zu zweifeln). Die Vermählung des sechzehnjährigen Knaben mit Octavia wurde jetzt vollzogen (Tac. XII 58. Suet. 27; Nero 7. Dio LX 33, 2. Joseph. bell. II 249). Damit er auch durch seine Bildung glänze und Popularität in den Provinzen gewinne, liess ihn Agrippina im Senate Reden zu Gunsten verschiedener Städte halten, die ihm natürlich sein Lehrmeister Seneca verfasste (Tac. XII 58. Suet. Nero 7, wo diese Reden Neros in das J. 51 verlegt werden. Anth. Pal. IX 178). Während Agrippina unermüdlich thätig war, um ihrem Sohne Achtung und Beliebtheit zu verschaffen, wurde Britannicus systematisch in den Hintergrund gedrängt und als unfähig und krank öffentlich discreditiert (s. o. Nr. 92). Aber es fehlte nicht an einer Partei, die dem echten Kaisersohne die Thronfolge sichern und dem Weiberregiment Agrippinas ein Ende bereiten wollte; an ihrer Spitze stand Narcissus, seit der Anklage, die Agrippina im vorhergehenden Jahr gegen ihn erhoben hatte, der erklärte Gegner der Kaiserin (Tac. XII 57). Auch im Senate regte sich Opposition gegen die Umtriebe der mächtigen Frau. Nicht genug, dass man das Bildnis des Britannicus auf Münzen setzte (s. zum J. 51), wurde, allerdings vergeblich, ein Angriff gegen die starke Stellung ihres Vorkämpfers L. Vitellius versucht und ein Werkzeug der Kaiserin, Tarquitius Priscus, verurteilt (Tac. XII 42. 59).

Dieses Jahr war reich an Privilegien für einzelne Städte. Die Bewohner von Ilion und von Kos wurden von jeder Leistung an den Staat befreit, den Städten Byzanz und Apamea die Steuern für fünf Jahre erlassen, Bononia eine Geldspende gewährt (Tac. XII 58. 61—63. Suet. 25). Rhodos erhielt seine Freiheit wieder (Tac. XII 58. Suet. 25. Antiphilos Anth. Pal. IX 178, vgl. IGIns. I 2). Auf Veranlassung des C. wurde durch Senatsbeschluss den kaiserlichen Procuratoren volle Gerichtsbarkeit in Sachen des Fiscus gewährt (Tac. XII 60. Suet. 12. vgl. Mommsen St.-R. II³ 1022. Willems Droit publ.⁵ 500f. Herzog St.-Verf. II 773).

Agrippa II. erhielt an Stelle seines bisherigen Herrschaftsgebietes Chalkis die ehemaligen Tetrarchien Trachonitis, Batanaea, Gaulanitis und Abilene als Königreich (Joseph. ant. XX 138 [= Zonar. VI 15]; bell. II 247, vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 492). Der Partherkönig Volagases vertrieb die Iberer aus Armenien, wurde jedoch durch die Strenge des Winters und den Ausbruch einer Seuche zur Rückkehr in sein Reich genötigt. Als Radamistos wieder festen Fuss im Lande zu fassen suchte, verjagte ihn (im folgenden Jahr) das armenische Volk selbst, die parthischen Truppen kehrten zurück, und der Arsacide Tiridates bestieg den Thron Armeniens (Tac. XII 50. 51. XIII 6; die Litteratur s. zum J. 51).

54 n. Chr.: *(pont. max.) trib. pot. XIV* (vom 25. Januar an) *(imp. XXVII cos. V p. p. censor).*

In dem erbitterten Kampfe, den Agrippina und Narcissus um die Herrschaft über Kaiser und Reich führten, schien es beinahe zu einem Siege des Freigelassenen kommen zu wollen. Es gelang ihm zwar nicht, den Sturz der Domitia Lepida, der Tante Neros, deren Einfluss auf diesen

Agrippina fürchtete, hintanzuhalten (Tac. XII 64. 65. Suet. Nero 7), aber er verstand es, Keime des Misstrauens gegen Agrippina in das Herz des Fürsten zu legen, und, was noch bedeutsamer war, eine Annäherung zwischen diesem und seinem so lange vernachlässigten Sohne zustande zu bringen. Man hörte aus dem Munde des Kaisers, es sei ihm bestimmt, die Schandthaten seiner Frauen erst zu ertragen, dann zu bestrafen. Unter Zuziehung der Magistrate verfasste er ein Testament, in welchem Britannicus dem Nero mindestens gleichgestellt wurde (vgl. Mommsen St.-R. II³ 1135, 5. Asbach Röm. Kaisertum 25); eine Rede des Kaisers im Senate, in welcher er seine beiden Söhne zur Eintracht ermahnte, bewies gleichfalls, dass Narcissus nicht vergebens thätig gewesen war. Mehr noch als all dies fiel in die Wagschale, dass sich C. mit dem Gedanken trug, dem jetzt dreizehnjährigen Britannicus sobald als möglich die Toga virilis zu verleihen. Dies musste Agrippina auf alle Weise zu verhindern trachten; mit der Anlegung des Männergewandes betrat Britannicus die öffentliche Laufbahn, und was der echte Sohn des Kaisers, selbst, wie es scheint, nicht unfähig und geleitet von einem Manne wie Narcissus, erreicht hätte, konnte niemand voraussehen. Da kam der Zufall der Kaiserin zu Hülfe. Narcissus erkrankte am Podagra und war genötigt, die Bäder von Sinuessa aufzusuchen. Die Zeit seiner Abwesenheit musste Agrippina, für die es galt, alles zu gewinnen oder alles zu verlieren, zur raschen That benützen. Sie griff zu dem Mittel, das allein ihre Pläne zu Ende bringen und eine scrupellose Frau wie sie nicht abschrecken konnte. Der Genuss eines vergifteten Pilzes machte dem Leben des C. in wenigen Stunden ein Ende. Er verschied frühmorgens am 13. October, doch wurde sein Tod bis Mittag verheimlicht. Dann zeigte sich Nero, begleitet von Burrus, den Praetorianern und empfing ohne Hindernis die Huldigung als Imperator.

Über die Vorgänge vor dem Tode des C. vgl. Tac. XII 64—66. Suet. 43. 44. 46; Tit. 2. Dio LX 34, 1. 2. 4. Zonar. XI 11 p. 35 Dind. [aus Dio]. Joseph. ant. XX 151 = Zonar. VI 15. Aur. Vict. 4, 13. Über den Tod wird berichtet: Tac. XII 66—69. XIV 63. Suet. 44. 45; Nero 33. Dio LX 34, 2. 3. 35, 3. LXI 6, 4. 14, 1. Zonar. XI 11 p. 35 Dind. [nach Dio]. Plin. n. h. II 92. XI 189. XXII 92. Joseph. ant. XX 148. 151; bell. II 248. Aur. Vict. 4, 13. 15; epit. 4, 10—12. Zosim. I 6, 3. Oros. VII 6, 18. Sen. apocol. 1—4; Octavia v. 25. 31f. 44. 102. 164f. Mart. I 20. Iuv. V 147f. VI 620—623. Philostr. vit. Apoll. V 32, vgl. CIL VI 2041. An der Thatsache der Vergiftung dürfte nach dem Zusammenhang der Ereignisse kaum zu zweifeln sein; die Vorgänge unmittelbar nach dem Tode des C. zeigen überdies, dass Agrippina wohlvorbereitet war; endlich ist es ein die Kaiserin belastendes Moment, dass Narcissus Ende dem seines Herren sofort folgte. Mit Ausnahme des Josephus, der von einem Gerücht spricht (*λόγος ἦν παρά τινων, ὡς ὑπὸ τῆς γυναικὸς Ἀγριππίνης φαρμάκοις ἀνῄρητο* ant. XX 148), stellen alle Schriftsteller die Vergiftung als gewiss hin, vielleicht am bestimmtesten der Zeitgenosse Plinius. In den Einzelheiten giebt es der Natur der Sache nach Abweichungen zwischen den verschiedenen Berichten. Vgl. Schiller Nero 85ff.; Kaiserzeit I 343f. Ranke Weltgesch. III 307ff. (der annimmt, dass C. eines natürlichen Todes gestorben sei).

c) Fortleben nach dem Tode. Während man sich beeilte, das Testament des C. zu vernichten (Tac. XII 69. Dio LXI 1, 2 = Zonar. XI 12 p. 37 Dind.), beschloss der Senat für ihn, wie einst für Augustus, ein *funus censorium*, bei welchem Nero die von Seneca verfasste Leichenrede hielt. Gleichfalls nach dem Vorbild des Augustus wurde vom Senate die Consecration des C. beschlossen, Agrippina zu seiner *flaminica* bestimmt und der Cult des Divus Claudius mit dem des Divus Augustus vereinigt, dessen Priester den Namen *sodales Augustales Claudiales* erhielten (Tac. XII 69. XIII 2. 3. Suet. 45; Nero 2. Dio LX 35, 2. Sen. apocol. 12. Plin. pan. 11. Traian. ad Plin. 71. Eutr. VII 13. Stat. silv. III 3, 77. 78. Iuv. V 620—623; auch Münzen mit der Umschrift *divus Claudius Augustus* wurden damals auf Senatsbeschluss geprägt, Cohen nr. 31f.; die Inschriften, in denen C. als Divus bezeichnet wird, finden sich zusammengestellt bei Nordmeyer Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 1893, 291ff. und bei Ferrero im Diz. epigr. II 296; über die Sodales Augustales Claudiales vgl. Marquardt-Wissowa III² 471. Beurlier Le culte impérial 1891, 85f., bezüglich der zeitlichen Fixierung kaum richtig). Diese Verfügungen gingen offenbar von Agrippina aus, die eine Erhöhung ihres Ansehens erhoffte, wenn ihr einstiger Gemahl zum Gott erhoben wurde; denn die Anerkennung der Regierungshandlungen des Verstorbenen konnte gewiss auch ohne Apotheose erfolgen. Doch erzielte sie in Wirklichkeit gerade das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung. Den Zeitgenossen trat der Abstand zwischen dem C., den sie selbst gekannt hatten, und dem Gotte C. allzu stark vor Augen. Der Spott, der den Kaiser zeitlebens verfolgt hatte, fand auch in diesem Contraste ein dankbares Object (Dio LX 35, 2. 3); Nero selbst witzelte über den durch einen Pilz zum Gott gewordenen Adoptivvater (Suet. Nero 33. Dio LX 35, 3. Plin. pan. 11), und kurze Zeit nach dessen Vergötterung erschien die ‚Verkürbisung des Divus Claudius', die boshafteste Satire, die je auf einen Herrscher geschrieben worden ist (sie gilt als Werk des Seneca). Nero liess übrigens den Cult des C. später, wahrscheinlich nach dem Untergang Agrippinas, eingehen und den Tempel, den diese am Caelius ihrem einstigen Gemahl zu bauen begonnen hatte, niederreissen (Suet. 45; Vesp. 9); förmlich aufgehoben, wie Suet. 45 berichtet, hat er jedoch die Consecration des C. keineswegs (vgl. darüber Hirschfeld Gött. Gel. Anz. 1873, 747f. [dass C. in der Lex de imperio Vespasiani nicht *divus* genannt wird, beweist noch nicht die officielle Aufhebung der Apotheose; wird doch Tiberius in derselben Urkunde mit einem Namen bezeichnet, den er nie geführt hat: *Ti. Iulius Caesar Aug.*]; S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 841, 39. Beurlier 33. Smilda zu Suet. 45. Nordmeyer 291ff.). Vespasian, der unter C. emporgekommen war, hat die Verehrung desselben neu belebt (Suet. 45) und seinen Tempel am Caelius wieder aufgebaut (Suet. Vesp. 9. Frontin. de aq. I 20. II 76. CIL VI 10251a, vgl. Gilbert Gesch.

u. Topogr. d. St. Rom III 124). Später haben noch Titus, Domitian und Traian das Andenken wohl weniger des C. selbst als seiner Regierung durch Neuprägung seiner Münzen aufgefrischt (Cohen nr. 102—111).

IV. Verwaltung (Übersicht). a) Allgemeines. Die Eigenart der Regierung des C. beruht hauptsächlich darauf, dass unter ihm die Leitung des Reiches im wesentlichen in den Händen der kaiserlichen Hofbediensteten lag. Daraus erklärt sich sowohl der im allgemeinen conservative Charakter der Staatsleitung — denn einschneidende Reformen in Verfassung und Verwaltung können nur von einer mit höchster Autorität ausgestatteten Regierung ausgehen — wie andererseits die Richtung auf Stärkung der Fürstengewalt, auf Niederhaltung der senatorischen Aristokratie bei äusserlicher Ehrung derselben und auf Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Italien und den Provinzen, die dieses Regiment verfolgte. Man muss gestehen, dass die Herrschaft der Freigelassenen des C. eine der besten gewesen ist, die dem römischen Reiche beschieden waren. Wie nach aussen hin in glücklichen Kämpfen die Macht befestigt, die Grenzen erweitert wurden und das Heer wieder die alte Kriegszucht sich zu eigen machte, so sorgten im Innern kluge Verwaltung, schnelle Justiz und lebhafter Bautrieb für das Wohl der Unterthanen, und mit umsichtigem Eifer wurde durch Verleihung des Bürgerrechtes, durch Zulassung zur Staatscarrière, durch Gründung von Colonien und Anlegung von Strassen die grosse Idee verfolgt, die vielen Völker des Reiches in cultureller Einheit zu verbinden.

Die bis dahin wenig bedeutenden kaiserlichen Hausstellungen des Secretariats, Rechnungs- und Bittschriftenamtes wurden jetzt Ausgangs- und Mittelpunkt der Reichsverwaltung. Und wie die obersten Chefs waren auch die höheren und subalternen Beamten des administrativen Dienstes, namentlich in der Hauptstadt, zum guten Teile kaiserliche Freigelassene. In den Provinzen wurde die Finanz- und teilweise auch die Civilverwaltung vorwiegend ritterlichen Beamten anvertraut, deren Bedeutung durch die Verleihung der Civilgerichtsbarkeit wesentlich gehoben wurde. So haben die Leiter der claudischen Regierung die senatorische Aristokratie teils ganz von den Reichsgeschäften verdrängt, teils einer steten Controlle durch kaiserliche Beamte unterworfen und einen starken Schritt vorwärts gethan in der Ausbildung der Monarchie.

Aber die Freigelassenen waren doch nicht die alleinigen Machthaber. C.s eigene Initiative ist (namentlich an seinen historisch-antiquarischen Liebhabereien) bei nicht wenigen, manchmal lobenswerten, dann wieder verkehrten Massregeln zu erkennen. Ferner haben die Kaiserin Agrippina und einzelne hervorragende Senatoren wie L. Vitellius grossen Einfluss auf die Leitung des Staatswesens ausgeübt. Daraus erklären sich auch die Widersprüche, die sich zuweilen zwischen verschiedenen Regierungshandlungen der Zeit des C. finden.

Von den drei Factoren der Gesetzgebung, dem Volksgesetze, dem Senatsbeschlusse und der kaiserlichen Verordnung, ist der erstgenannte unter C. wohl nur selten in Wirksamkeit getreten. Wir kennen von Comitialgesetzen aus dieser Regierung die *lex Claudia* über die Aufhebung der Agnatentutel für Frauen (s. Abschnitt IV f), eine *lex* gegen die Wucherer (s. zum J. 47 und Abschnitt IV f) und vielleicht die *lex Iunia Vellaea* (s. zum J. 46; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 623. Herzog St.-Verf. II 269). Bedeutend umfangreicher war die gesetzgeberische Thätigkeit des Senates, die, allerdings immer unter dem Einfluss der kaiserlichen Regierung, sich auf fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckte (die erhaltenen Senatsbeschlüsse aus der Zeit des C. sind gesammelt bei Bruns Fontes⁶ 186ff.; ausserdem werden noch zahlreiche andere erwähnt; s. die folgenden Abschnitte). Endlich ist auch die kaiserliche Verordnung, zu der in den J. 47 und 48 das censorische Edict kam, in hervorragendem Masse zur Rechtschaffung herangezogen worden (die erhaltenen Erlasse des C. s. o. Abschnitt I c; vgl. die folgenden Abschnitte). Vgl. Hirschfeld V.-G. 286ff. Herzog II 264ff. Asbach Röm. Kaisertum 21ff.

b) Die obersten Gewalten. *a*) Kaiser und Hof. Trotz aller äusserlichen Respectierung des Senats war es doch recht eigentlich die kaiserliche Regierung, welche die Verwaltung des Reiches unter C. leitete. Die Rechte, welche die augustische Verfassung dem Princeps gab, wurden nicht blos völlig ausgenützt, sondern auch erweitert und überschritten (*cuncta legum et magistratuum munia in se trahens princeps* Tac. XI 5), und andererseits stand der Senat wieder derart unter kaiserlichem Einfluss, dass alle Wünsche des Herrschers von der hohen Körperschaft pflichtschuldigst erfüllt wurden (vgl. Tac. XII 7. 60). So vermochte die Regierung des C. mit Benützung der gesetzlichen Befugnisse des Senates eine Politik zu verfolgen, die doch von den Traditionen der Senatspolitik völlig abwich; man braucht nur daran zu erinnern, dass der Senat es war, der die Erteilung der Jurisdiction an die kaiserlichen Procuratoren, des Ius honorum an die Gallier und viele ähnliche Neuerungen beschloss, die gewiss nicht den Regierungsmaximen der senatorischen Aristokratie entsprachen.

Die Censur, die C. in den J. 47 und 48 (s. d.) führte, gab ihm die Möglichkeit einer Ergänzung und Reinigung des Senats in grösserem Massstabe. Durch Senatsbeschlüsse wurden Befugnisse des Herrschers festgesetzt oder erweitert; wie Augustus und Tiberius erhielt er die Anerkennung der Rechtsgültigkeit seiner sämtlichen Verfügungen (vgl. Mommsen St.-R. II³ 909f.), das Recht, Bündnisse zu schliessen, den Senat zu berufen, Anträge zu stellen und zu cassieren, Senatsbeschlüsse herbeizuführen (CIL VI 930 = Dessau 244 lex de imp. Vesp.), vielleicht auch, den Senat durch Adlection zu ergänzen (s. zum J. 48). Er bekam ferner auf Grund der Vorschiebung der Reichsgrenze die Befugnis, das Pomerium vorzurücken (lex de imp. Vesp.; CIL VI 1231. 31537 = Not. d. scav. 1885, 475. Tac. XII 23. 24. Gell. XIII 14, 7, vgl. Mommsen St.-R. II³ 435, 1. 1072f. III 826, 1. Detlefsen Herm. XXI 502f. 518f. Hülsen CIL VI fasc. 4, 2 p. 3106; s. o. zum J. 49). Das bisher dem Senate zustehende Recht, Senatoren die Erlaubnis zum Aufenthalt ausserhalb Italiens (abgesehen von Si-

cilien und dem narbonensischen Gallien) zu erteilen, wurde im J. 46 auf den Kaiser übertragen (Dio LX 25, 6. Suet. 23, vgl. Tac. XII 23).

C. leistete selbst den Eid auf die *acta* des Augustus (Dio LX 10, 1. 25, 1), liess aber, wenigstens anfangs, nicht zu, dass seine eigenen *acta* beschworen würden (Dio LX 10, 1). Die Anklage wegen Majestätsverletzung hob er auf (Dio LX 3, 6. 4, 2, doch vgl. Tac. XII 42). In Bezug auf persönliche Ehrung war er massvoll (s. zum J. 41), hat aber nichtsdestoweniger aus Angst vor Nachstellungen Neuerungen eingeführt, die dem Herrscher auch äusserlich eine exclusivere Stellung gaben (s. zum J. 41). Denjenigen, die das Vorrecht des Zutrittes zum Kaiser hatten, gestattete er, einen goldenen Ring mit seinem Bildnisse zu tragen (Plin. n. h. XXXIII 41; dass er selbst Smaragd- und Sardonyxringe trug, erzählt Plin. XXXVII 85). In Bezug auf den Kaisercult (vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 833ff. Beurlier Le culte impérial 1891) hat sich C. an das Beispiel des Augustus und Tiberius gehalten (vgl. Plin. ad Traian. ep. 70. 71; in der Puteolaner Inschrift aus dem J. 46, CIL X 1558, ist die Ergänzung *[ministra]e sacerdoti(i) di[vini nostri im]peratoris Ti. Claud[i]* zweifelhaft, vgl. Hirschfeld 843, 48). In Britannien wurde sofort nach der Occupation des Landes seine Verehrung eingeführt und ihm ein Tempel in Camulodunum errichtet (Tac. XIV 31. Senec. apocol. 8). Sowie er das Andenken seiner Vorfahren feierte (s. zum J. 41), liess er auch Ehrungen der Mitglieder seiner Familie zu, seiner Frau Messalina (Dio LX 22, 2. Suet. 17), seiner Schwiegersöhne Silanus und Pompeius (Dio LX 5, 7—9. 31, 7; s. zu den J. 41 und 44), namentlich aber seines Adoptivsohnes Nero (J. 51) und seiner zweiten Gemahlin Agrippina, die die Vorrechte einer Mitregentin nicht nur in Anspruch nahm, sondern auch zum guten Teil ausübte (J. 50, 51).

Die übermächtige Stellung, welche die in den höchsten Hofämtern befindlichen Freigelassenen einnahmen (s. zum J. 41), kam auch äusserlich in einer für römische Anschauung unerhörten Ehrung dieser ehemaligen Sclaven zum Ausdruck. Narcissus erhielt vom Senate die quaestorischen, Pallas die praetorischen Insignien (J. 48. 52); dem ersteren übertrug C. sogar das militärische Commando für einen Tag und damit das Recht, das Schwert zu führen (J. 48, vgl. Mommsen St.-R. I³ 435). Felix wurde in den Ritterstand erhoben und Alen, Cohorten, schliesslich der Provinz Judaea vorgesetzt (vgl. Mommsen St.-R. II³ 837, 1. Hirschfeld V. G. 256, 1; S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 423), der Eunuch Posides mit einer militärischen Auszeichnung bedacht (J. 44). Freigelassene des Kaisers bekleideten Flottencommandos (vgl. CIL III p. 844 dipl. I. Hirschfeld V.-G. 123f.) und zahlreiche Verwaltungsstellen im kaiserlichen Dienst (vgl. Tac. XII 60. Hirschfeld 287); die höheren von ihnen erhielten gleich den ritterlichen Beamten den Titel *procurator* (Hirschfeld 287). Neu creiert wurden für die Freigelassenen die Stellungen eines Procurators der Wasserleitungen (Frontin. de aq. 105; vgl. Hirschfeld 163ff.), des Procurators *portus Ostiensis* (s. zum J. 44), wohl auch des Procurators *a muneribus*, der die Ausrichtung der vom Kaiser veranstalteten Gladiatorenspiele zur Aufgabe hatte (Hirschfeld 178), des *procurator bybliothecarum* (Hirschfeld 189), des *procurator a patrimonio*, der das kaiserliche Hausgut verwaltete (Hirschfeld 41), und endlich das wichtige Amt des Freigelassenen *a cognitionibus*, der die richterlichen Entscheidungen des Herrschers vorzubereiten hatte (vgl. Hirschfeld 208f. Herzog St.-Verf. II 783, abweichend Mommsen St.-R. II³ 965, 2).

β) Senat. Über das Verhältnis von Kaiser und Senat vgl. die vorhergehenden Abschnitte.

Senatoren, die durch Verarmung den Sitz im Senate verloren, liess C. meist selbst ihre Streichung aus der Senatorenliste beantragen (Tac. XI 25. XII 52. Dio LX 11, 8. 29, 1; s. zu den J. 48 und 52) Leuten, die es trotz vorhandener Qualification verschmähten, die senatorische Carrière einzuschlagen, nahm er auch die Ritterwürde (Suet. 24, vgl. Dio LX 29, 2 = Zonar. XI 9 p. 29 Dind.). Das Recrutierungsgebiet des Senates wurde durch die Erteilung des *ius honorum* an die Aeduer erweitert (J. 48). C. hatte zwar zu Anfang seiner Regierung erklärt, er werde keinem den *latus clavus* verleihen, der nicht mindestens Urgrossenkel eines römischen Bürgers sei, hielt sich aber später nicht immer an diese Bedingung (Suet. 24, vgl. Nero 15). Die Senatoren aus Gallia Norbonensis erhielten das den sicilischen schon lange zustehende Recht, auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers (vgl. IV b *α*) ihre Güter besuchen zu dürfen (Tac. XII 23, s. zum J. 49). Im Circus Maximus wurden für die Senatoren bestimmte Plätze abgesondert (Suet. 21. Dio LX 7, 4). Die senatorischen Ehrenrechte wurden vom Senate auf Veranlassung des Kaisers nicht blos Vasallenkönigen (Agrippa I. und Herodes, s. zum J. 41) und Rittern verliehen (so erhielten die Procuratoren P. Graecinius Laco [Dio LX 23, 3. CIL V 3340 = Dessau 1336] und Iunius Cilo [Tac. XII 21] die *ornamenta consularia* [vgl. Suet. 24], der Praefectus Praetorio Rufrius Crispinus [Tac. XI 4] und der Cohortenpraefect Iulius Aquila [Tac. XII 21] die *ornamenta praetoria*), sondern auch kaiserliche Freigelassene bekamen derartige Auszeichnungen (s. IV b *α*).

Verschwenderisch ging diese Regierung um mit persönlichen Ehrungen einzelner Senatoren, die allerdings immer der Senat selbst, aber auch hierin ganz abhängig von dem Willen des Herrschers, decretierte. Man wollte dadurch die Decorierten selbst an das Interesse des kaiserlichen Hauses fesseln und eine Art von Entschädigung bieten für den Verlust der reellen politischen Macht. Die *ornamenta triumphalia* wurden auch Nichtconsularen verliehen und oft wegen geringfügiger Erfolge (Suet. 24. Tac. XI 20. vgl. XIII 53. Dio LX 23, 2; soweit uns bekannt ist, erhielten die Triumphalinsignien unter C. die Consularen M. Licinius Crassus Frugi [Suet 17], Ser. Sulpicius Galba [Suet. Galba 8], A. Didius Gallus [CIL III Suppl. 7247 = Dessau 970], Cn. Domitius Corbulo [Tac. XI 20. Dio LX 30. 5], Curtius Rufus [Tac. XI 20], P. Pomponius Secundus [Tac. XII 28]. P. Ostorius Scapula [Tac. XII 38] und ein Unbekannter [CIL IX 2847 = Dessau 971], die Praetorier Cn. Hosidius Geta [Dio LX 20. 4] und T. Flavius Vespasianus [Suet. Vesp. 4], endlich auch der 18jährige Schwiegersohn des Kaisers, Iunius Silanus, Suet. 24. Tac. XII 3. Dio LX 31, 7). A. Plautius, der Eroberer Britanniens, war der letzte Private, der — noch dazu, ohne eigenes Imperium besessen zu haben — den kleinen Triumph feierte (s. zum J. 47; vgl. Mommsen St.-R. I³ 131, 2. 136, 1); P. Gabinius Secundus, der Besieger der Chauker (J. 41), erhielt die Erlaubnis, den Beinamen *Chaucius* zu führen (Suet. 24); dem L. Salvius Otho wurde eine Statue im Palatium errichtet (Suet. Otho 1). Auch die Ergänzung des Patriciats (J. 48) diente dazu, einzelne Senatoren auszuzeichnen. Der mächtigste Senator dieser Zeit, L. Vitellius, wurde zum Collegen des Kaisers in der Censur und zweimal im Consulat erhoben und übernahm während der Abwesenheit des C. in Britannien die Regierung (vgl. Dessau Prosopogr. III 451 nr. 500. Boissier L'opposition sous les Césars 1885, 204ff.). Jährige Consulate wurden wiederholt erteilt (C. Caecina Largus, Dio LX 10, 1. Valerius Asiaticus, Dio LX 27, 1, s. d.). Endlich war auch die Gewährung eines *funus publicum* nicht selten (Dio LX 27, 4). Dem entgegen steht wieder, dass 35 Senatoren unter C. eines gewaltsamen Todes starben (Senec. apocol. 14. Suet. 29. Calpurn. bucol. 1, 69; vgl. Bücheler zu Senec. a. a. O.), allerdings viele von ihnen wohl nicht ohne eigene Schuld.

c) Die Stände. *α*) Ritterschaft. C. ehrte auch den Ritterstand. Er verlieh Rittern die senatorischen Ehrenrechte (s. Abschnitt IV b *β*) und nahm während seiner Censur Ritter in den Senat auf (J. 48). Gleichfalls als Censor hielt er strenge Musterung über die Ritterschaft (J. 48) und sorgte auch sonst für die Säuberung derselben von nicht dazugehörigen Elementen, wie er denn Freigelassene, die sich für römische Ritter ausgaben, zu Staatssclaven machte (Suet. 25). Er verlangte häufig von Rittern, dass sie im Senate anwesend seien (Dio LX 11, 8). Trotz alledem scheint gerade bei diesem Stande die Politik des C. wenig beliebt gewesen zu sein. Die meisten Attentate auf das Leben des C. gingen von Rittern aus (Suet. 13; Otho 1. Tac. XI 22. Dio LX 18, 4; s. zum J. 43), und 221, nach anderer Version über 300 Ritter wurden unter ihm zum Tode verurteilt (Senec. apocol. 14. Suet. 29. Tac. XIII 43; vgl. Bücheler Symb. Bonn. 88. Smilda zu Suet. a. a. O.). Der Grund lag wahrscheinlich darin, dass die Ritter sich von den kaiserlichen Freigelassenen aus der Stellung, die sie früher eingenommen hatten, verdrängt fühlten.

β) Bürger. Entgegen dem bisherigen System der spärlichen Erteilung des römischen Bürgerrechtes war die claudische Regierung mit demselben Einzelpersonen und Gemeinden gegenüber sehr freigebig (Suet. 19. Dio LX 17, 5—8. Senec. apocol. 3. 9). Namentlich die Gallier und Spanier, dann die Griechen und schon auch die Britannier wurden reichlich damit bedacht (Senec. de benef. VI 19. 2—4; apocol. 3. 9). Das Edict, mit welchem C. den Alpenvölkern der Anauner, Tulliasser und Sinduner ihr Bürgerrecht bestätigt, ist noch erhalten (s. zum J. 46). Den Schiffsfabrikanten latinischen Rechtes wurde unter gewissen Bedingungen das Bürgerrecht zu teil (J. 51). Doch fehlte es auch nicht an Verkehrtheiten, wie C. z. B. den Tänzern der Pyrrhiche das Bürgerrecht verlieh (Dio LX 7, 2), und andererseits Messalina und die Freigelassenen die Civität zu einem Handelsartikel machten (Dio LX 17, 5. 6. 8. Senec. apocol. 9). C. verbot, neue Bürger wegen Nichtführung des Namens Claudius oder wegen Nichteinsetzung des Kaisers zum Erben anzuklagen (Dio LX 17, 7).

Aber auch Entziehung des Bürgerrechtes kam nicht selten vor (Dio LX 17, 5); zweimal hat C. vornehmen Griechen, weil sie der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, das Bürgerrecht genommen (Suet. 16. Dio LX 17, 4). Nichtbürgern verbot er die Führung römischer Gentilnamen (Suet. 25, vgl. CIL V 5050); Anmassung der Civität wurde mit dem Tode bestraft (Suet. 25, vgl. 15).

Als Vorstufe des Bürgerrechtes hat C. wiederholt Völkerschaften und Städten die Latinität verliehen (vgl. Herzog St.-Verf. II 328. Mommsen Herm. XIX 1884, 60f.). Über den Census des J. 48 s. d.; über die Colonien s. unter Abschnitt IV e *γ*.

γ) Freigelassene und Sclaven. So mächtig einzelne Freigelassene des Kaisers selbst waren, so wenig haben sie dem Stande der Freigelassenen als solchem besondere Begünstigungen zu verschaffen gesucht; vielmehr waren gerade unter C. die Libertinen strenger Behandlung unterworfen (Dio LX 13, 2. 29, 2. Suet. 25, vgl. Lemonnier Étude hist. sur la condit. privée des affranchis 1887. 112f.). Vielleicht lag es in der Absicht der kaiserlichen Freigelassenen, den Libertinenstand in möglichster Niedrigkeit zu erhalten, um dadurch den Gegensatz zu ihrer eigenen Stellung umso schärfer hervortreten zu lassen und nach und nach eine vollständige Scheidung der Hofbediensteten von den Privatfreigelassenen herbeizuführen (vgl. Tac. XII 53. XIII 23).

Freigelassene, die von ihren Patronen der Unbotmässigkeit überführt wurden, und solche, die die bürgerliche Stellung der Patrone angriffen, gab C. diesen wieder zu Sclaven und verweigerte ihren Anwälten die Rechtsprechung gegen deren eigene Freigelassenen (Suet. 25. Dio LX 28, 1. Marcian. Dig. XXXVII 14, 5; s. auch zum J. 46). Die Vererbung des Patronatsrechtes wurde durch das S. C. Ostorianum geregelt (J. 46). In Betreff des Nachlasses der Latini Iuniani, Freigelassener mit noch beschränkteren Rechten, erfloss das S. C. Largianum (J. 42).

Eine gewisse Humanität zeigte sich in einem Erlasse des Kaisers gegen die Aussetzung oder Tötung kranker Sclaven (J. 47). Liebesverhältnisse zwischen einer freigeborenen Frau und einem Sclaven wurden bestraft (S. C. Claudianum, J. 52).

d) Beamtenorganisation. *α*) Senatorische Beamte. Die Dauer der Consulate scheint unter C. ziemlich regellos bestimmt worden zu sein (Asbach Röm. Kaisertum 21). Den Consuln wurde die Bestellung der Vormünder übertragen (Suet. 23; vgl. Mommsen St.-R. II³ 104). Die Zahl der Praetoren schwankte zwischen 14 und 18 (Dio LX 10, 4). Zwei von ihnen erhielten — wohl im J. 44 an Stelle der Verwaltung des *aerarium Saturni* (s. u., vgl. Dio LX 24, 3. Smilda zu Suet. 23) — die Jurisdiction über geringere Fideicommisssachen, während die wichtigeren den Consuln,

die in den Provinzen zum Austrag kommenden den Statthaltern zur Entscheidung unterliegen sollten (Suet. 23. Pomp. Dig. I 2, 2, 32; vgl. Mommsen St.-R. II³ 103f. Willems Droit public 464. 466). Der Veranstaltung von Gladiatorenspielen wurden die Praetoren enthoben (Dio LX 5, 6). Den Aedilen nahm man die Aufsicht über die Garküchen (Suet. 38), die vielleicht an den Praefectus urbi überging (vgl. Smilda zu Suet. a. a. O.). Die letzten italischen Quaesturen, die gallische und die ostiensische, wurden aufgehoben (J. 44); ferner entband man die Quaestoren der Sorge für die Pflasterung der Strassen (wahrscheinlich Roms, vgl. Mommsen St.-R. II³ 534. Hirschfeld V.-G. 151f., s. zum J. 47). Doch wurde den designierten Quaestoren die Ausrichtung von Gladiatorenspielen auferlegt (J. 47). Die Verwaltung der Staatscasse durch die beiden *praetores aerarii* (vgl. Dio LX 4, 4) scheint nicht C.s Beifall gefunden zu haben (Dio LX 10, 3). Daher übertrug er die Leitung des *aerarium Saturni* im J. 44 (s. d.) an zwei Quaestoren. Zu Anfang seiner Regierung setzte er ein Collegium von drei Praetoriern zur Eintreibung der Rückstände an die Staatscasse ein (J. 42), welches bei dem Übergang der letzteren unter quaestorische Leitung wohl bereits seine Aufgabe vollendet hatte. Die ausserordentliche Commission der drei *curatores tabulariorum publicorum*, die Tiberius zur Wiederherstellung und Neubeischaffung der öffentlichen Urkunden eingesetzt hatte, war noch im J. 45 thätig (CIL VI 916 = 31201; vgl. Dessau 967. Mommsen St.-R. II³ 558f.).

Die Abreise der Proconsuln von Rom wurde auf den ersten, später auf den 13. April festgesetzt (J. 42. 43). Um den Provincialen die Möglichkeit der Anklage gegen die Statthalter zu gewähren, liess C. nicht zu, dass zwei Gouverneursstellungen unmittelbar nacheinander bekleidet würden (Dio LX 25, 4—6). Auf seine Veranlassung besetzte der Senat die Proconsulate wiederholt durch Wahl, statt, wie üblich, durch das Los, und liess manche Proconsuln auch zwei Jahre im Amte (Dio LX 25, 6. Suet. Galba 7; vgl. Mommsen St.-R. II³ 250). Achaia und Macedonien kamen wieder unter Proconsuln praetorischen Ranges (J. 44). Die Danksagung der kaiserlichen Statthalter im Senate wurde abgeschafft (J. 42).

β) Ritterliche Beamte. Das höchste ritterliche Amt, die Praefectur der Praetorianer, war unter C. zuerst collegialisch besetzt (Rufrius Pollio und Catonius Iustus, Rufrius Crispinus und Lusius Geta, vgl. Hirschfeld V.-G. 220). Im J. 51 (s. d.) wurde dann das Commando der Garde dem Afranius Burrus allein übertragen.

Die Provinzen Mauretania Caesariensis und Tingitana (J. 42), Judaea (J. 44), Thracia (J. 46) und, vielleicht nur vorübergehend, Pontus und Bithynien (vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 420) wurden ritterlichen Statthaltern unterstellt. Ein neues Ritteramt war auch die Procuratur *ad ripas Tiberis* (CIG III 3991, vgl. CIL X 797 *praefectus) curatorum alvei Tiberis*, s. Mommsen St.-R. II³ 1050. Liebenam Beitr. tz. Verw.-Gesch. I 71). Die kaiserlichen Procuratoren erhielten Civiljurisdiction (J. 53); die *militiae equestres* unterzog man einer neuen Regelung (s. unter Abschnitt IV i). Vielleicht wurde zuerst unter C. den Finanzprocuratoren eine Soldatenabteilung beigegeben (Hirschfeld a. a. O. 437).

e) Das Reich. *α*) Rom. Das Pomerium der Stadt Rom wurde im J. 49 (s. d.) vorgerückt (über den Lauf desselben, in den auch der Aventin einbezogen wurde [Gell. XIII 14], vgl. Hülsen Herm. XXII 1887, 615ff.; CIL VI fasc. 4, 2 p. 3106). Die Bauten des C. in Rom sind unter Abschnitt IV k behandelt.

Besonders liess sich C. die Sorge für die Verproviantierung der Hauptstadt angelegen sein (vgl. Suet. 18. 19. Tac. XII 43. Aur. Vict. 4, 3; s. o. zu den J. 41, 42, 51, 53). Diesem Zweck dienten der Hafenbau in Ostia (s. Abschnitt IV k), häufige *congiaria* an das Volk (Dio LX 25, 7. 8. Tac. XII 41. Suet. 21; Nero 7. Chronogr. ann. 354) und Vorrechte für Kauffahrer und Schiffsbauer (J. 51). Die Genossenschaften wurden aufgelöst, Marktgesetze erlassen (J. 41), Maximalpreise festgesetzt (J. 43), Brände energisch bekämpft (Suet. 18. Zonar. XI 11 p. 34 Dind., vgl. Plin. n. h. XXXIV 69. XXXV 19).

β) Italien. Die Grenzen Italiens hat C., wie es scheint, durch Einbeziehung des Restes von Istrien vorgerückt (vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 8, 17). Das Reisen zu Wagen oder zu Pferde wurde für Italien verboten (Suet. 25. Suid. s. *Κλαύδιος*; vgl. Smilda zu Suet. a. a. O.). Puteoli und Ostia erhielten je eine Cohorte in Garnison (Suet. 25); Bononia, das durch Feuer mitgenommen worden war, wurde mit einer Spende unterstützt (Tac. XII 58); Teanum Sidicinum bekam Colonial-, Misenum Stadtrecht (Mommsen Herm. XVIII 1883, 195. CIL X p. 317. Ruggiero Diz. epigr. II 448f.). Über die Strassenbauten s. u. IV k.

γ) Provinzen. Die neu annectierten Provinzen gelangten sämtlich unter kaiserliche Verwaltung: Britannien (J. 43) und Lycien (J. 43) wurden senatorischen, die beiden Mauretanien (J. 42), Judaea (J. 44) und Thracien (J. 46) ritterlichen Statthaltern unterstellt. Noricum ist wohl nicht erst (wie Zippel Röm. Herrschaft in Illyrien 1877, 280 annimmt) von C. als Provinz eingerichtet worden (vgl. Marquardt St.-V. I² 290).

Die wichtigste der neuen Provinzen war Britannien. Allerdings gelangte unter C. selbst nur ein kleiner Teil der Insel in unmittelbaren römischen Besitz (s. zu den J. 43, 45, 47, 49—52); aber zahlreiche brittische Häuptlinge traten zum Kaiser in Lehensverhältnis (so Cogidumnus, s. o. Nr. 117; vgl. Dio LXII 2, 1). Hand in Hand mit der Eroberung ging die Organisation: Camulodunum wurde Veteranencolonie (s. o. S. 1448f.), Glevum befestigtes Lager; ein Provincialcultus wurde eingerichtet, dessen Mittelpunkt analog den Verhältnissen in den gallischen und germanischen Provinzen ein Tempel des C. in Camulodunum bildete (s. Abschnitt IV b *α*); man begann auch sofort mit der Ausbeutung der brittischen Bergwerke (CIL VII 1201f.). Vgl. Mommsen R. G. V 159ff. Hübner Röm. Herrschaft in Westeuropa 1890, 10ff.; o. S. 868ff.

Judaea stand seit 44 unter einem Procurator, dem, wie es scheint, eine Zeit lang ein eigener Procurator für Samaria an die Seite gestellt war (vgl. Tac. XII 54). Die Einziehung Judaeas war jedoch eine unheilvolle Massregel; seither kam

das Land nicht zur Ruhe, der religiöse und nationale Hass der Juden gegen Kaisertum und Römerherrschaft, das ungleiche Vorgehen oder die Unfähigkeit der Procuratoren riefen immerwährende Unruhen hervor und legten den Zündstoff zu der furchtbaren Explosion späterer Zeit (vgl. Mommsen R. G. V 523ff. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 471ff. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 440ff.). Auch das kleine Königreich Ituraea wurde der Provinz Syrien einverleibt (J. 49). Den Rhodiern wurde die Freiheit erst genommen (J. 44), dann wiedergegeben (J. 53). Achaia und Macedonien kamen wieder unter senatorische Verwaltung (J. 44).

Das Heerescommando von Germania inferior erlitt zwar durch die Zurückziehung der Besatzungen vom rechten Rheinufer eine Einbusse im Wirkungskreise (J. 47), doch wurde die Sicherung der Stromlinie eifrig betrieben, eine Strasse von Mainz nach Köln angelegt (vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III 1884, 307ff.), letzterer Ort und vielleicht auch Trier zu Veteranencolonien erhoben (Marquardt St.-V. I² 279. Hübner a. a. O. 140ff.; s. zum J. 50). Von Germania superior aus betrieb man Bergbau an der unteren Lahn (J. 48). Die in der Inschrift CIL XI 395 = Dessau 2648 erwähnten Kämpfe in Spanien (gegen die Asturer) fallen wohl erst in Neros Regierungszeit.

Das Ziel dieser Regierung, Italien und die Provinzen einander näher zu bringen, wurde wie durch den Bau zahlreicher Strassen (s. Abschnitt IV k), so hauptsächlich durch die Gründung von Colonien angestrebt. Namentlich die unter C. selbst oder kurz vor seiner Regierung neugewonnenen Provinzen, wie Mauretanien und Noricum, wurden dadurch dem Römertum verbunden. Die uns bekannten Colonien des C., teils mit latinischem Recht, teils mit vollem Bürgerrecht bedacht, sind folgende: Iconium in Galatien (Marquardt St.-V. I² 364), Claudiopolis in Isaurien (Ammian. XIV 8, 2). Archelais in Kappadokien (Plin. n. h. VI 8; s. Bd. II S. 445), Ptolemais in Syrien (Plin. n. h. V 75. Marquardt I² 428), Claudiopolis in Armenia minor (Plin. V 85. Ptolem. V 7, 7), Colonia Claudia Apensis in Thrakien (Plin. IV 47, s. Bd. II S. 272), Colonia Claudia Aequum in Dalmatien (s. Bd. I S. 605), Colonia Claudia Savaria (Steinamanger) in Pannonien (Plin. III 146. CIL III p. 525), Celeia (Cilli), Virunum (Maria Saal), Teurnia (St. Peter im Holz), Aguontum (s. Bd. I S. 909) und Invavum (Salzburg) in Noricum (Plin. III 146. CIL III zu den betreffenden Städten. Jung Römer u. Romanen in den Donauländern² 1887, 92f.), Colonia Claudia Agrippinensis (Köln) und Augusta Treverorum (Trier) in Germania inferior (s. o.), Camulodunum (Colchester) in Britannien (s. zum J. 50), Tingis, Lixos und Volubilis in Mauretania Tingitana, Caesarea, Oppidum Novum, Tipasa und Rusucurium in Mauretania Caesariensis (Plin. V 2. 20. Marquardt I² 487f. CIL VIII zu den einzelnen Orten). Vgl. Zumpt Comm. epigr. 1850, 384ff. Mommsen Ephem. epigr III p. 232; Herm. XIX 1884, 60ff. Kubitschek Wien. Stud. XVI 1894, 329ff.

Die Verwaltung der Provinzen scheint tüchtig gewesen zu sein. Es ist nur eine Anklage wegen Erpressungen aus der Regierung des C. bekannt (Tac. XII 22). Durch Verfügungen über den Statthalterwechsel wurde das Recht der Anklage gegen den abgegangenen Statthalter den Provincialen gewahrt (Dio LX 25, s. Abschn. IV d *α* und zum J. 45).

δ) Abhängige Fürstentümer. Den unterthänigen Königen gegenüber nahm C. im allgemeinen eine wohlwollende Haltung ein (*nobilitatibus externis mitis* Tac. XII 20; vgl. Herzog St.-V. II 322f.) und schloss mit einigen von ihnen einen feierlichen Bündnisvertrag (Suet. 24, s. zum J. 41). Antiochos IV. Epiphanes bekam Kommagene und Teile Kilikiens (J. 41, s. auch zum J. 52). Der König des pontisch-bosporanischen Reiches, Polemo II., musste Bosporus an Mithridates abtreten, wofür ihm Gebiete in Kilikien zugesprochen wurden (J. 41). Aber Mithridates zeigte sich, wie es scheint, der kaiserlichen Gnade unwürdig; er wurde vertrieben und durch seinen Bruder Kotys ersetzt (J. 46). Die Königreiche Thrakien (J. 46) und Ituraea (J. 49) zog man nach dem Tode ihrer Beherrscher ein. Judaea empfing wieder einen König in Agrippa I. (J. 41), wurde aber nach dessen Ende zur Provinz gemacht (J. 44). Ein anderes Mitglied des Herodaeerhauses, Herodes, erhielt Chalkis am Libanon als Königreich (J. 41); als er starb (J. 48), kam dasselbe an den jüngeren Agrippa, der es im J. 53 wieder mit einem anderen Gebiete in Palaestina vertauschte. Das kleine Alpenland, das Cottius beherrschte, wurde zum Königreich erhoben und vergrössert (J. 44). Der Regierungswechsel im Suebenreich änderte nichts an dem Abhängigkeitsverhältnis desselben (J. 50). Bezüglich Armeniens vgl. den folgenden Abschnitt.

ε) Auswärtige Beziehungen. Im allgemeinen in Bezug auf äussere Politik conservativ, hat die claudische Regierung nur einmal den Entschluss zu einem weitreichenden kriegerischen Unternehmen gefasst: die Occupation Britanniens ist notwendig erfunden worden, um Roms Herrschaft in Gallien zu festigen und dem staatsfeindlichen Druidentum die Existenzbedingungen zu nehmen (Mommsen R. G. V 158). Die Besetzung Mauretaniens war schon von Gaius vorbereitet worden. Einfälle der Wüstenstämme in die Provinzen Numidien und Africa wurden abgeschlagen (J. 42, 45). Die Beziehungen zum mächtigsten Nachbar, den Parthern, hatten, wie immer in der Kaiserzeit, den Streit um Armenien zum Gegenstande. Es gelang den Römern anfangs, mit Benützung der Thronwirren im Partherreich einen römischen Lehensfürsten in Armenien einzusetzen, der ungefähr neun Jahre daselbst herrschte; zu Ende der Regierung des C. hatten sich jedoch wieder die Parther des Landes bemächtigt. Auch der Versuch einer Einmischung in die parthischen Successionsstreitigkeiten war missglückt (s. zu den J. 41—43, 49, 51—53, wo die Litteratur angegeben ist; von älterer Litteratur zu erwähnen: Egli in Büdingers Untersuch. z. r. Kaisergesch. I 1868, 265ff. Laufenberg Quaest. chron. de rebus Parth. a Tac. enarr., Diss. Bonn. 1875). Die beiden germanischen Provinzen mussten wiederholt Einfälle der Chatten (J. 41, 50) und Chauker (J. 41, 47) erdulden, die jedoch glücklich abgewehrt wurden. Die Friesen wurden wieder zur Unterwerfung genötigt (J. 47).

Zu einer Eroberungspolitik in Germanien, wie sie Corbulo inaugurieren wollte, konnte man sich dagegen nicht nur nicht entschliessen, sondern man verzichtete sogar auf das bisher besetzt gehaltene Gebiet rechts vom unteren Rheinlauf (J. 47). Dieselbe zurückhaltende Politik gegenüber den Germanen zeigte sich darin, dass C. es unterliess, bei den Kämpfen um die Herrschaft im Suebenreich zu intervenieren (J. 50).

So hat die auswärtige Politik des C., abgesehen von der Eroberung Britanniens, zwar keine glänzenden Erfolge aufzuweisen, aber auch ebensowenig grosse Verluste (*nihil regente eo triste rei publicae ab externis accidisse* Tac. XIII 3). In ungeschwächter Kraft stand das Reich da, und soweit reichte das Ansehen des römischen Kaisers, dass sogar von Taprobane (Ceylon) Gesandte an den Hof des C. kamen (Plin. n. h. VI 84. 85).

f) Rechtswesen. Mit wahrer Leidenschaft lag C. der Rechtsprechung ob. Unermüdlich, Jahr aus Jahr ein, selbst in den heissesten Monaten und an den Festtagen seiner Familie, sass er zu Gericht; er suchte alles mögliche vor sein Tribunal zu ziehen, mischte sich in den Gang der ordentlichen Jurisdiction, so dass nur weniges den anderen Gerichtsinstanzen überlassen blieb, und hielt sich in seinen Urteilen und in der Processführung keineswegs immer an das Gesetz. Namentlich wird ihm zum Vorwurf gemacht, dass er häufig nach dem Anhören nur einer Partei das Urteil fällte (Suet. 14. 15. 33. Tac. XII 43. XIII 4. Dio LX 4, 3. 4. 5, 7. Senec. apocol. 7. 10. 12. 14. 15. Calp. ecl. I 69ff.; der Bericht über eine von C. geleitete Gerichtsverhandlung liegt in dem bereits wiederholt citierten Papyrus vor, über den zum J. 41 und Abschnitt If.).

Nichtsdestoweniger nimmt seine Regierung in der Geschichte der Rechtsbildung eine hervorragende Stellung ein (vgl. Aur. Vict. 4, 2). Die Gerichtsferien wurden in den Winter verlegt (Suet. 23; Galba 14), die Institution der kaiserlichen Beisitzer erneuert (Dio LX 4, 3), den Sachwaltern verboten, ein höheres Honorar als 10000 Sesterzen anzunehmen (J. 47). Die Fideicommissjurisdiction wurde in Rom den Consuln und Praetoren, in den Provinzen den Statthaltern, die fiscalische Gerichtsbarkeit den kaiserlichen Procuratoren überwiesen (s. o. IV d *α* und zum J. 53). Zahlreiche Neuerungen wurden, hauptsächlich durch Senatsbeschlüsse, aber auch durch kaiserliches Edict und Volksgesetz, im Gebiete des Privatrechtes eingeführt. Im Eherecht wurden die Vorteile der Lex Papia Poppaea auch auf Männer von über 60 Jahren erstreckt, wenn dieselben Frauen von weniger als 50 Jahren heirateten (*S. C. Claudianum* Ulp. XVI 3. Suet. 23. vgl. Smilda z. St.). Die Ehe mit des Bruders Tochter wurde für erlaubt erklärt (*S. C. Claudianum*, J. 49). Gegen Concubinatsverhältnisse freigeborener Frauen mit Sclaven ergieng gleichfalls ein *S. C. Claudianum* (J. 52). Auf das Erbrecht bezogen sich die *lex Iunia Vellaea*, wenn anders diese in die Regierung des C. gehört (s. zum J. 46), und ein Edict des Kaisers, nach welchem der Schreiber eines Testamentes oder Codicills, der sich ein Legat adscribiert, gemäss der *lex Cornelia de falsis* bestraft wird (Callistr. Dig. XLVIII 10, 15). Es wurde ferner untersagt, den Princeps zum Erben einzusetzen, wenn der Testierende noch Verwandte habe (J. 41). Was das Vormundschaftsrecht anlangt, so kam die Bestellung der Vormünder zu den Amtspflichten der Consuln hinzu (s. o. IV d *α*). Bei der Adrogation eines Minderjährigen wurde die Beiziehung eines Curators zur Pflicht gemacht (Modest. Dig. I 7, 8). Eine *lex Claudia* hob die Agnatentutel über Frauen auf, wodurch die Selbständigkeit der letzteren bedeutend erweitert wurde (Ulp. XI 8. Gai. I 157. 171). Dagegen verbot ein Edict des Kaisers die Intercession der Frauen für ihre Gatten (Ulp. Dig. XVI 1, 2), und später wurde durch das *S. C. Velleianum* den Intercessionen von Frauen überhaupt jede Rechtskraft genommen (J. 46). Nach einer kaiserlichen Verordnung sollte das Sondergut (*peculium*) des minorennen Sohnes bei Beschlagnahme des väterlichen Vermögens von diesem getrennt werden (Ulp. Dig. IV 4, 3, 4). Ein Volksgesetz bedrohte Gelddarlehen an Haussöhne mit Strafen (J. 47). Auf das Sclavenrecht bezogen sich das *S. C. Largianum* (J. 42), das *S. C. Ostorianum* über die *assignatio liberti* (J. 46) und ein Edict über die Aussetzung kranker Sclaven (J. 47). Senatsbeschlüsse beschränkten das Bildnisrecht (J. 45) und verboten die Häuserspeculation (*S. C. Hosidianum*, J. 44). Den Schiffbauern erteilte eine Verordnung des C. bestimmte Privilegien (J. 51). Das Strandrecht wurde durch Senatsconsulte geregelt (Ulp. Dig. XLVII 9, 3, 8).

Ausweisung aus den Provinzen zog auch die aus Rom und Italien nach sich (Suet. 23; vgl. L. M. Hartmann De exilio apud Rom., Diss. Berl. 1887, 37). Eine neue Strafe war das Verbot, über den dritten Meilenstein von Rom hinauszugehen (Suet. 23). Die Rückberufung von Verbannten erfolgte stets nach Senatsbeschluss (Suet. 12). Die Anklage wegen Majestätsverletzung hob C. auf (s. o. IV b *α*). Eines grösseren Betruges Überführte wurden zum Kampf mit wilden Tieren verurteilt (Suet. 14), Elternmörder, wenigstens in den ersten fünf Jahren seiner Regierung, nach altem Brauch in einen Sack eingenäht und ersäuft (Senec. de clem. I 23; über die strenge Justiz des C. vgl. auch Chronogr. ann. 354).

g) Finanzwesen. Auch die Finanzverwaltung, die wohl hauptsächlich nach den Intentionen des Pallas geführt wurde, muss trefflich gewesen sein, wie die reichen Mittel beweisen, über die trotz der vielen Bauten und Kriege des C. sein Nachfolger verfügte (Herzog St.-Verf. II 266). Die Leitung der Staatscasse wurde den Quaestoren übertragen (s. o. IV d *α*). Die von Gaius neu eingeführten Steuern schaffte C. ab (J. 41). Über den Census s. zum J. 48, über die fiscalische Jurisdiction der Procuratoren und über die Befreiung verschiedener Städte von der Steuerzahlung zum J. 53. Die kaiserliche Centralcasse, der Fiscus, wird wohl nicht erst unter C. geschaffen worden sein (vgl. Mommsen St.-R. II^3 1001, 1 gegen Hirschfeld V.-G. 286f.).

h) Sacralwesen und Spiele. Gemäss seiner auf das Antiquarische gerichteten Neigung hat C. altüberlieferte religiöse Gebräuche zu erneuern gesucht. So reorganisierte er die Haruspicin (J. 47), veranstaltete Sühnopfer nach den Vorschriften des Königs Servius Tullius (J. 49), erneuerte das *augurium salutis* (J. 49), vollzog das *foedus* mit abhängigen Königen nach allen Formalitäten (J. 41 und o. IV e *δ*), rückte das *pomerium* vor (J. 49) und hielt strenge auf die Beobachtung der althergebrachten Ceremonien bei Erdbeben oder bei dem Erscheinen unheilverkündender Vögel am Capitol (Suet. 22, vgl. Plin. n. h. X 35). Er suchte auch die eleusinischen Mysterien nach Rom zu übertragen (Suet. 25). Manche Opfer und Feste wurden freilich aufgehoben oder gekürzt (Dio LX 17, 12), wieder andere jedoch neu eingeführt, wie ein jährliches Fest wegen des britannischen Sieges (Dio LX 22, 1. 25, 7. 8), oder verlängert, wie die Saturnalien (J. 45). Wesentlich religiösen Zwecken diente auch die Neucreierung von Patriziern (J. 48). Zu erwähnen ist ferner die Consecration seiner Grossmutter Livia (J. 41), womit die Errichtung eines Altars der Pietas Augusta im Zusammenhang stand (CIL VI 562 = Dessau 202).

Sehr zahlreich waren die verschiedenartigen Spiele unter C., teilweise neue oder doch erneuerte (vgl. Suet. 11. 21. 34. Nero 7. Tac. XI 22. XII 41. 57. XIII 5. Dio LX 5. 6. 7. 13. 17. 23. 30. Plin. n. h. VIII 22. 37. 54. 65. Zonar. XI 11); hauptsächlich die Saecularspiele sind hier zu nennen (J. 47). Doch wird uns auch von Beschränkungen einiger Spiele berichtet (Dio LX 5, 6. 6, 4. 5).

Die in Rom wohnenden Juden wurden zuerst in der Ausübung gemeinschaftlichen Gottesdienstes behindert (J. 41), später sogar aus Rom verwiesen, weil infolge der Absonderung der christlichen Gemeinde Streitigkeiten unter ihnen entstanden waren (J. 50). Sehr streng trat C. gegen die römerfeindliche Religion der Druiden auf, die er ganz zu unterdrücken suchte (Suet. 25. Plin. n. h. XXIX 54. Aurel. Vict. 4, 2; vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule Rom. III 292ff.). Die Astrologen wurden aus Italien vertrieben (J. 52).

i) Heerwesen. Die Zahl der Praetorianercohorten scheint unter C. von 9 auf 12 erhöht worden zu sein (vgl. Mommsen Herm. XIV 1879, 35. XVI 1881, 644). Um die Garde treu zu erhalten, spendete C. den Praetorianern jährlich am *dies imperii* ein Donativ (Dio LX 12, 4) und untersagte ihnen, Besuche bei den Senatoren abzustatten (J. 41). Das Gardecommando übertrug er zuerst zwei Rittern, im J. 51 dem Burrus allein (s. o. IV d *β*); den Befehl über die ganze Garnison hat für einen Tag der Freigelassene Narcissus übernommen (s. o. IV b *α*). Zwei neue *cohortes urbanae* wurden errichtet und in die für die Verproviantierung Roms wichtigsten Hafenplätze Ostia und Puteoli gelegt (Mommsen Herm. XVI 1881, 644ff. Marquardt-Domaszewski St.-V. II^2 482).

Die Besetzung Britanniens machte auch eine Vermehrung des Heeres nötig; man bildete zwei neue Legionen, die die Namen *XV Primigenia* und *XXII Primigenia* erhielten (Marquardt-Domaszewski 448 abweichend. Pfitzner Kaiserlegionen 30f.). Die 7. und 11. Legion bekamen die Ehrenbeinamen *Claudia pia fidelis* (J. 42); den Beinamen *Claudia* führen auch mehrere Alen (*ala Claudia nova, ala Claudia miliaria* (?), *ala I Claudia Gallorum*, s. o. Cichorius Bd. I S. 1237f. 1245) und Cohorten (*cohors Claudia miliarensis, cohors I Claudia equitata*, s. Ferrero bei Ruggiero Diz. epigr. II 281), die vermutlich von C. errichtet wurden. Er verlieh den Legionaren die *privilegia maritorum* (J. 44; vgl. P. Meyer Röm. Concubinat 1895, 59), und vermutlich geht auch die Legitimierung der den Bürgersoldaten von römischen Bürgerinnen geborenen Kinder auf C. zurück (Wilmanns Comment. Mommsen. 201f.; CIL VIII p. 284). Die Manneszucht wurde strenge gehandhabt (vgl. Tac. XII 12. 18. Suet. Galba 7; Otho 1); auch zu Canalbauten, Bergarbeiten und ähnlichen Werken zog man die Soldaten heran (Tac. XII 20). Vor allem haben die zahlreichen Feldzüge, die C.s Regierung erfüllen, das Heer immer kriegstüchtig und schlagfertig erhalten; in Britannien wie in Südrussland (J. 46. 48), in der africanischen Wüste (J. 42) wie in Armenien und am Rhein haben römische Truppen unter diesem Kaiser gefochten.

Der ritterliche Officiersdienst wurde so geordnet, dass nach der Praefectur einer Cohorte die einer Ala, nach dieser der Tribunat einer Legion verliehen wurde (Suet. 25); eine Anordnung, die nur ganz vorübergehenden Bestand gehabt haben kann (vgl. Hirschfeld V.-G. 247f.); vielleicht wurde damals den Rittern die Bekleidung dieser drei Officiersstellungen zur Pflicht gemacht (Suet. 25, vgl. Mommsen St.-R. III 548, 4). Endlich führte C. auch eine Art Titulardienst ein (Suet. 25, vgl. Mommsen St.-R. III 552). Alles Lob verdient die Auswahl der Männer, denen C. die grossen Heerescommandos anvertraute.

Die Reform des Flottenwesens, die Mommsen Herm. XVI 1881, 463 dem C. zuschreibt, geht wohl bereits auf Tiberius zurück (vgl. Ferrero Diz. epigr. II 276).

k) Bauten. Wenige römische Regierungen können sich mit der des C. messen, was Wichtigkeit und Grossartigkeit der Bauten anbelangt. Die kaiserlichen Freigelassenen konnten kein Interesse daran haben, prächtige Paläste oder Tempel zu errichten; wohl aber entsprachen Nutzbauten, die dem Wohle des Volkes dienten, ihrer klugen und nüchternen Politik. So schuf diese Regierung für die Hauptstadt den grossen Hafen, dessen Mangel sich bis dahin so sehr fühlbar gemacht hatte, bei dem jetzigen Porto unweit von Ostia an der Tibermündung. Begonnen wurde mit diesem gewaltigen Werke, zu dem nicht einmal Caesar den Entschluss gefunden hatte, im J. 42; im J. 46 (s. u.) wurde noch daran gearbeitet, und auch im J. 51 (s. d.) war der Hafen noch nicht vollendet. Vermutlich hat erst Nero die Einweihung vorgenommen. Mit dem Hafenbau war auch die Anlage von Canälen verbunden, welche die Überschwemmungsgefahr, von der Rom stets bedroht war, wenn nicht beseitigten, so doch bedeutend verminderten (Suet. 20. Dio LX 11, 1—5 = Zonar. XI 8 p. 26 Dind. Plin. n. h. IX 14. XVI 201f. XXXVI 70. 125. CIL XIV 85 = Dessau 207 [46 n. Chr.]; vgl. Dessau CIL XIV p. 6). Nicht minder grossartig war die Vollendung zweier neuer Wasserleitungen, Anio novus und Aqua Claudia, deren Bau bereits Caligula begonnen hatte. Im J. 47 (s. d.) nahm C. als Censor die Arbeit wieder in Angriff; am 1. August des J. 52 wurden die 67 und 93 km. langen Aquaeducte, deren Herstellung 55½ Millionen Sesterzen gekostet hatte, dem Gebrauch übergeben. Noch jetzt durchziehen die mächtigen Bogen in langer Reihe die Campagna,

imponierende Zeugen einer arbeitsreichen Zeit (Frontin. de aq. 4. 13—16. 18. 20. 68f. 72f. 86f. 89ff. 104f. Plin. n. h. XXXVI 122. 123. Suet. 20; Cal. 21. Tac. XI 13. Aur. Vict. Epit. 4, 5; Inschrift eines Strassenbogens CIL VI 1256 [= Dessau 218], vgl. 1257. 1258. Jordan Topogr. d. St. Rom I 1, 473f. Lanciani Comm. di Frontino 133ff. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. St. Rom. III 274f. Ruggiero Diz. epigr. I 566f. 568f. Hülsen o. Bd. I S. 2212f.). Einem dritten grossen Bauunternehmen des C. war der endgültige Erfolg nicht beschieden: der Ableitung des Fucinersees in den Liris, die gleichzeitig das Land der Marser von der Überschwemmungsgefahr befreien, dem Ackerbau neues Gebiet schaffen und den Fluss schiffbar machen sollte. Die Arbeit, deren Oberleitung in den Händen des Narcissus lag, erforderte ein Werk von ausserordentlicher technischer Schwierigkeit nicht blos für jene Zeit; den Bau eines Canalgewölbes von 5640 m. Länge durch den Monte Salviano, an welchem 30000 Arbeiter 11 Jahre lang (von 42 bis 53) mit grosser Anstrengung und nicht ohne Misserfolge thätig waren. Doch wäre die erfolgreiche Vollendung auch der ganzen Anlage schliesslich doch wohl nicht ausgeblieben, wenn nicht Nero es verschmäht hätte, die Arbeit fortzusetzen. Seither hat Jahrhunderte lang niemand das Werk gewagt, bis der Fürst Alexander Torlonia in den J. 1855—1875 die Trockenlegung des Sees durchführte (Plin. n. h. XXXVI 124. Suet. 20. 21. 32. Tac. XII 56. 57. Dio LX 11, 5. 33, 6. Mart. epigr. 28, 11; vgl. Lanci Bull. d. Inst. 1856, 183ff. 1858, 89ff. Geffroy Rev. arch. XXXVI 1878, 1ff. Nissen Ital. Landeskunde I 298. Merkel Deutsche Bauzeitung XXXI 1897, 594ff. 606ff.).

Noch zahlreiche andere Werke des C. sind zu erwähnen; in Rom selbst die Vorrückung des Pomeriums (s. o. IV e α), die Restaurierung der Wasserleitung Aqua Virgo im J. 45 (CIL VI 1252 [= Dessau 205]. 1254. 31565 vgl. 31564), Arbeiten an den Aquaeducten der Marcia Tepula Iulia (CIL VI 1248), die Anlage zahlreicher und reich verzierter Brunnen (Suet. 20. Plin. n. h. XXXVI 123), eine teilweise Neutermination des Tiberufers (Not. d. scavi 1887, 323 = CIL VI 31545, vgl. Abschn. IV d β), ein Bau, der irgendwie mit dem Staatsarchiv in Verbindung stand (s. zum J. 45), die Ausschmückung des Circus maximus (Suet. 21. Chronogr. a. 354), die Errichtung einer Ara für die Pietas Augusta (CIL VI 562 = Dessau 202), die Vollendung des Triumphbogens des Tiberius beim Pompeiustheater (Suet. 11; vgl. Gilbert III 189). Dem C. selbst wurden vom Senate vermutlich drei Triumphbogen in Rom errichtet, der eine auf Grund von Erfolgen, die über die Germanen errungen wurden (J. 41), die beiden anderen wegen der britannischen Siege J. 43 und 51). Nur von dem dritten, der an der Via Lata (bei Piazza Sciarra) stand, haben wir nähere Kenntnis, da Inschrift (CIL VI 920. 921 = Dessau 216. 222; vgl. VI 31203f.) und Reliefs (Mon. d. Inst. X Taf. 21; vgl. Philippi Ann. d. Inst. 1875, 42ff. Helbig Führer durch die öffentl. Samml. in Rom II 132f.) teilweise erhalten sind (vgl. Lanciani Bull. com. VI 1878, 15. Jordan II 487. Richter Topogr. von Rom 874. Gilbert III 190. Ruggiero Diz. epigr. I 648; ob der Bogen des C. *inter s. Sabinam et s. Priscam* überhaupt existierte und welcher Art er war, entzieht sich unserer Kenntnis, s. Jordan II 418ff.; auch in Gaesoriacum [J. 43] und Kyzikos [J. 51] wurden dem C. Triumphbogen errichtet). In der Nähe des Pompeiustheaters, das er übrigens neu einweihte (Dio LX 6, 8. 9), stellte C. eine Colossalstatue des Iuppiter auf (Plin. n. h. XXXIV 40). Unter ihm kamen zuerst Porphyrstatuen aus Ägypten nach Rom (Plin. n. h. XXXVI 57). Andererseits verlor die Hauptstadt durch Brände manch unersetzbares Kunstwerk, wie eine Aphrodite des Praxiteles und die Gemälde des Fabius Pictor im Tempel der Salus (Plin. n. h. XXXIV 69. XXXV 19); wieder andere litten unter der Verkehrtheit des C., der z. B. auf zwei berühmten Bildern des Apelles das Gesicht Alexanders durch das Porträt des Augustus ersetzen liess (Plin. XXXV 94).

Für Italien und die Provinzen that die claudische Regierung viel durch Anlage oder Vollendung grosser Strassen (vgl. Plin. n. h. XXXVI 125), von denen hauptsächlich zu erwähnen sind: die Alpenstrasse Claudia Augusta von Altinum über die Reschen-Scheideck zur Donau, die Italien und Raetien verband (vollendet im J. 46/47, CIL V 8002. 8003, vgl. Mommsen CIL V p. 938; R. G. V 18f. Ruggiero Diz. epigr. II 289. Nissen Ital. Landeskunde 163f.), die Via Claudia Valeria von Cerfennia bis zur Mündung des Aternus, durch die Rom mit dem adriatischen Meere verbunden wurde (vollendet 48/49, CIL IX 5973, dazu Mommsen. de Nino Not. d. scavi 1889, 345) und die Via Claudia Nova von Foruli bis zum Zusammenfluss des Aternus und Tirinus (vollendet 47, CIL IX 5959, dazu Mommsen), beide Gebirgsstrassen, die den Bau zahlreicher Brücken nötig machten (CIL IX 5973. Plin. XXXVI 125). Die vielen sonstigen Strassenbauten in den Provinzen findet man bei Ferrero in Ruggieros Diz. epigr. II 294 zusammengestellt (hinzuzufügen die Strasse am Rhein, s. o. IV e γ). Den Damm, der den Lucrinersee vom Meere trennte, liess C. restaurieren (Plin. XXXVI 125; vgl. Beloch Campanien^2 1890, 173), in Ravenna ein Thor erbauen (CIL XI 5), in Sicilien den Tempel der Venus Erycina wiederherstellen (Suet. 25), in Athen Restaurierungen vornehmen (CIA III 385—388. Herm. XXX 1895, 630), in Sardes eine Wasserleitung anlegen (CIL III 409; vgl. Weber Arch. Jahrb. XIV 1899, 4ff.), in Castulo Bauten aufführen (CIL II 3269 mit Mommsens Anm.) u. s. w. Auch seine Statthalter waren in dieser Hinsicht thätig, wie Corbulo, der Rhein und Maas durch einen Canal verband (J. 47) und Curtius Rufus, der Bergwerke auf rechtsrheinischem Gebiete anlegte (J. 48).

V. Äusseres und Charakter. a) Äusseres. C. war gut gebaut (Senec. apocol. 5); sein Körper war kräftig, er hatte gefällige Gesichtszüge und noch im Alter volles Haupthaar (Suet. 30. Senec. apocol. 5). So mangelte ihm in ruhiger Stellung weder Anmut noch Würde (Suet. 30); ging er aber, so versagten ihm die schwachen Kniee, so dass sein Gang hässlich und ungleichmässig wurde (Suet. 21. 30. Senec. apocol. 1. 5). Überdies war ihm von den Krankheiten seiner Jugend eine gewisse Schwäche geblieben, die ein stetes Zittern

von Kopf und Händen zur Folge hatte (Suet. 30. Dio LX 2, 1. Senec. apocol. 5. 6. 7. Iuv. VI 622. 623). Seine Augen waren von fleischfarbigem Weiss, an den Winkeln zuweilen von Blutadern unterlaufen (Plin. n. h. XI 144). Seine Stimme klang rauh; undeutlich und stockend kamen ihm die Worte vom Munde (Suet. 4. 30. Dio LX 2, 2. Senec. apocol. 5. 6. 7. 11). Auch sein Gehör scheint geschwächt gewesen zu sein (Senec. apocol. 12. Iuv. III 238; vgl. Dio LX 33, 5). Endlich entstellte ihn ein unschickliches Lächeln, und namentlich im Zorne wurde er hässlich, weun sein Mund schäumte und die Nasenlöcher sich nässten (Suet. 30. Iuv. VI 623). All dies sind Symptome, die einem leichten Stadium von Cretinismus eigen zu sein pflegen; offenbar waren die Krankheiten, denen C. in seiner Jugend unterworfen war, Erkrankungen des Gehirnes. Wohl hat seine kräftige Natur dieselben später überwunden, aber Nachwirkungen auf Körper und Geist haben sie eben doch hinterlassen (*sin autem ἠλαττῶσθαι sentimus eum et βεβλάφθαι καὶ εἰς τὴν τοῦ σώματος καὶ εἰς τὴν τῆς ψυχῆς ἀρτιότητα*, Augustus bei Suet. 4). Als Kaiser erfreute sich C. im allgemeinen guter Gesundheit, abgesehen von einem Magenleiden (Suet. 31) und Fieberanfällen (Senec. apocol. 6).

Von den ziemlich zahlreich erhaltenen Bildnissen des C., über welche Bernoulli Röm. Ikonogr. II 327ff. zu vergleichen ist, zeigen uns die vorzüglichsten, die Colossalbüsten im Museum von Neapel (Bernoulli 334 nr. 13, irrig als Galba abgebildet bei Duruy Hist. des Rom. IV 560) und im Braccio nuovo des Vaticans (Bernoulli nr. 3. Helbig Führer durch die Samml. in Rom I^2 8 nr. 7; Abbild. Museo Chiaramonti II Taf. 32), sowie die heroische Statue in der vaticanischen Rotonde (Bernoulli nr. 5 [Abb. Taf. XVII]. Helbig I^2 200 nr. 312) ein ziemlich weich geschnittenes, nach unten schmal zulaufendes Profil von ältlichem Ausdruck. Claudischer Familieneigentümlichkeit entsprechen die tief in den Nacken gewachsenen Haare und die grossen abstehenden Ohren. Die breite Stirne, deren oberer Teil von den abwärts gekämmten Haaren bedeckt ist, zeigt eine für C. charakteristische Vertical- und Horizontalfurche; die Augen liegen tief; die Brauen sind gegen die Nasenwurzel zu aufwärts gezogen, die Nase ist stark, in der Mitte leicht gebogen, der Mund schön geformt, die Unterlippe tritt stark zurück, das Kinn hat einen Fettansatz und geht schräg in den starken Hals über. Wir sehen das Antlitz eines älteren Mannes, der mit selbstzufriedener Indolenz in die Welt hinausblickt, harmlos, selbst nicht ohne Humor, solange man seine Ruhe nicht stört und seinen starken sinnlichen Neigungen freien Spielraum lässt; aber der geringste Anlass genügt, um zu bewirken, dass diese Gesichtszüge in Angst oder Zorn sich verzerren.

Von den anderen Bildnissen des C. (vgl. ausser Bernoulli noch Helbig I^2 nr. 54. 673. Treu Bildwerke von Olympia 244f. [Abb. Ausgrab. zu Olympia III Taf. XIX 2. XX 3]. Bankó Arch.-epigr. Mitt. XVIII 55) zeigen nicht wenige in Einzelheiten einen abweichenden Charakter. Namentlich der Gesichtsausdruck wechselt, und neben stark idealisierten Köpfen giebt es solche, die geradezu den Stempel des Stumpfsinnes an sich tragen (vgl. Bernoulli nr. 4, Togastatue im Braccio nuovo, abgebildet Mus. Chiaramonti II Taf. 31). Die letzteren hat man, zweifelhaft ob mit Recht, in die Zeit nach des C.s Tod setzen und als absichtliche Verhöhnung des C. mit der *ἀποκολοκύντωσις* und den Witzeleien Neros (s. o. III c) in Verbindung bringen wollen (s. Helbig I^2 33 nr. 54, abweichend Bernoulli II 353f.).

Über Darstellungen des C. auf geschnittenen Steinen, von denen namentlich der im Wiener Museum befindliche Sardonyx (Abb. Bernoulli Taf. XXXI. Reinach Picrres gravées 1895 Titeltafel) hervorzuheben ist, vgl. Bernoulli II 341ff. 354ff. 370f. Reinach a. a. O. 4. 17. 71. 143. Babelon Camées de la Bibl. nat. 1897, 142ff. 324. 395. 409. 415.

b) Charakter und geistige Anlagen. Ursprünglich edel veranlagt (*ἡ τῆς ψυχῆς αὐτοῦ εὐγένεια*, Augustus bei Suet. 4), hat C. zuerst durch die Gehirnkrankheiten seiner Jugendjahre, dann durch die harte und lieblose Behandlung von Seiten seiner Familie schweren Schaden an Geist und Seele erlitten. So entstand der Charakter, der im Altertum meist als lächerlich oder verächtlich, in neueren Zeiten häufig als rätselhaft angesehen worden ist.

Es mangelte dem C. keineswegs an natürlichem Verstande und an der Erkenntnis des Rechten (*τὴν μὲν ψυχὴν οὐ φαῦλος* Dio LX 2, 1. 3, 1); gewiss hat ihn auch immer der beste Wille bezüglich der Leitung des Staates beseelt (vgl. Tac. XII 11), und seine schriftstellerische und rednerische Begabung, sein Interesse für wissenschaftliche Bestrebungen und für Justizpflege verdienen alle Achtung. Aber dem entgegen standen wieder Eigenschaften, die vieles Gute, was er geplant, ins Schlechte oder ins Lächerliche wendeten. Seine Indolenz (*segnitia* Suet. 5; *hebes* Tac. XI 28, vgl. Tac. XII 67. Dio LIX 23, 5) war so gross, dass er selbst in seinen Urteilen und Stimmungen von seiner Umgebung abhing (*cui non iudicium, non odium erat nisi indita et iussa* Tac. XII 3), und ihm allein die Vorgänge in seinem Hause entgingen, von denen sonst jedermann in Rom Kenntnis hatte (Tac. XI 13. Dio LX 18, 2. 28, 3. 4. 31, 4. Senec. apocol. 8, vgl. o. Nr. 92). Es fehlte ihm die Klarheit und Folgerichtigkeit des Denkens; nicht im stande, eine Gedankenreihe gründlich und nach jeder Richtung bis zu Ende auszudenken, hat er durch Gedankensprünge und Unebenheiten oft den Spott seiner Zeitgenossen herausgefordert (Tac. VI 46 [*imminuta mens*]. Joseph. ant. XIX 258 [*παραφροσύνη*]. Aur. Vict. Caes. 4; Epit. 4; vgl. die zahlreichen Anekdoten, die über alberne und geschmacklose Handlungen des C. in Umlauf waren, Suet. 15. 16. 21. 29. 32. 39. 40. Tac. XII 8. 53. Dio LX 13, 3. 16, 8. 22, 4. 5. 28, 3. 29, 6. 33, 5 und sonst). Kaum glaublich war seine Vergesslichkeit (Suet. 29. 39. Dio LX 14, 2); hat er doch unmittelbar nach dem Tode Messalinas ihrer völlig vergessen (Tac. XI 38. Suet. 39. Senec. apocol. 11).

C. war im Grunde genommen ein plebeische Natur. So oft er auch seine Vorfahren im Munde führte (Suet. 24. 39. Tac. XI 24), von dem herben Hochmut der alten Claudier war nichts auf ihren Nachkommen übergegangen, der sich in seinen Neigungen und Affecten völlig gehen liess und

selbst bei öffentlichen Anlässen nicht das Bewusstsein seiner Hoheit zur Schau trug (Suet. 21. Dio LX 33, 3). Gleich dem geringsten Manne aus dem Volke folgte er mit gespanntester Anteilnahme den Spielen, von denen ihm namentlich die blutigen Gladiatorenkämpfe besonderes Vergnügen bereiteten (Suet. 21. 34. Dio LX 13, 3—5). War er bei guter Laune, so suchte er durch Witze, oft recht geschmackloser Art, Beifall zu erregen (Suet. 21. 32. 40. Tac. hist. I 48. Plut. Galba 12). Doch hatte die Einfachheit und Zwanglosigkeit seines Auftretens, die sich mit einer gewissen Selbstgefälligkeit (vgl. Tac. XII 52 und unten zur Rede über das *ius honorum*) recht wohl vertrug, auch ihre guten Seiten und musste namentlich nach dem Vergötterungstaumel des Gaius angenehm empfunden werden (s. zum J. 41). Von Habsucht war C. völlig frei (Dio LX 6, 3).

Willenskraft und Selbständigkeit mangelten ihm gänzlich. Er ist zeitlebens der Knecht seiner Frauen und Freigelassenen gewesen, die seine Schwächen geschickt auszunützen verstanden (Suet. 25. 28. 29; Vit. 2. Tac. XI 28. XII 1. 7. 59. 60. XIII 6. Dio LX 2. 14. 28, 2. 29, 3. 31, 7. 32, 1. Aur. Vict. 4, 5. Iulian. Caes. 310 Zosim. I 6, 3). Eine stark sinnliche Natur, war er bis in sein Alter den Genüssen der Liebe ergeben (Suet. 33. Tac. XI 29. 30. Dio LX 2, 5. 6. 18, 3. 31, 4. Aur. Vict. Epit. 4, 3), hatte am Essen eine naive Freude (Suet. 32. 44. Tac. XI 37. Aur. Vict. Epit. 4, 3) und frönte dem Trunk bis zur Völlerei (Suet. 5. 32. 33. Tac. XI 37. XII 64. 67. Dio LX 2, 5. 6. 34, 2. 3. Aur. Vict. Epit. 4, 3. Zonar. XI 11). Verlor er bei der geringsten Gefahr jeden Halt (Suet. 35. 36. Tac. XI 31. XII 57. Dio LX 2, 6. 14. Aur. Vict. 4, 9), so konnte ihn andererseits der mindeste Anlass in heftigen Zorn versetzen, der sich zumeist in Scheltworten äusserte (vgl. Dio LX 11, 8. Sen. apocol. 6, s. u. zur Rede über das *ius honorum*), aber, von anderen rasch benützt, auch sehr gefährlich werden konnte (Suet. 38. Tac. XI 26; hist. I 10. Dio LX 33, 8. Sen. apocol. 6). Er hatte gewisse Liebhabereien, denen er mit der Beharrlichkeit eines Kindes nachhing. So war er dem Würfelspiel leidenschaftlich ergeben (Suet. 5. 33. 39; Vit. 4. Sen. apocol. 12. 14) und pflegte mit nie ermattendem Eifer die Rechtsprechung (s. o. IVf). Von Jugend auf hatte er wissenschaftlichen Studien obgelegen (*bonarum artium cupiens* Tac. VI 46) und sich namentlich der Geschichtschreibung zugewendet (s. Abschn. VI; ob ihm thatsächlich Livius hiezu die Anregung gab [Suet. 41], scheint doch zweifelhaft; diese Angabe, die durch die Benützung des Livius in der Rede über das *ius honorum* natürlich noch keineswegs bestätigt wird [so Münzer Rh. Mus. LIII 1898, 609, 1]. dürfte vielleicht auf eine Äusserung des C. selbst in seiner Schrift *de vita sua* zurückgehen; man hüte sich übrigens, die historiographische Thätigkeit des C., die im wesentlichen nur compilatorischer Art gewesen sein wird, zu überschätzen).

Dass ein Mann wie dieser, ohne Autorität, ohne Halt und geistige Klarheit, furchtsam, geschwätzig, sinnlich. seinen Zeitgenossen weder Achtung noch Verehrung einzuflössen vermochte, ist selbstverständlich. Er besass zwar wegen seiner ungenierten Art und des plebeischen Zuges in seinem Wesen Popularität bei der Menge (Suet. 12. Dio LX 13, 5); aber die gebildete Welt Roms sah nur die lächerlichen Seiten seines Charakters oder wollte nur diese sehen. Wie er von Caligula, von seinen Frauen, Freigelassenen und Freunden zum Besten gehalten wurde (Tac. XI 3. Dio LX 29, 6. 33, 5 u. s. w.), so hat man ihn auch sonst in Rom zeitlebens und nach seinem Tode zur Zielscheibe billigen Spottes benützt (Suet. 15. 24. 38. Tac. XI 20; vgl. o. III c). Den Kaiser C. als weisen Regenten darstellen zu wollen, ist vergebliches Bemühen; allein schon die Thatsache, dass kurz nach seinem Tode eine Schrift wie die *ἀποκολοκύντωσις* erscheinen konnte, spricht deutlich genug dafür, dass das Charakterbild, welches die antiken Schriftsteller von ihm entwerfen, trotz einiger Übertreibungen im allgemeinen als zuverlässig zu betrachten ist. Selbst die Lecture seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier genügt, uns die deutlichste Vorstellung von dem Manne zu geben. Nichts ist bezeichnender als die Art, wie er, zufällig auf Servius Tullius zu sprechen kommend, die Weisheiten seiner etruskischen Geschichte vor den Senatoren auskramt; wie er mit naiver Selbstbespiegelung seine Eroberung Britanniens herbeizieht; wie er, um die Thatsache zu beweisen, dass Gallien treffliche Senatoren liefern könne, niemand anderen zu nennen weiss als gerade einen Ritter und einen von ihm selbst zum Tode verurteilten Senator; wie ihn bei der Erinnerung an den letzteren plötzlich der Zorn übermannt und er in ganz unkaiserliche Schimpfworte ausbricht u. s. w. [Groag.]

VI. Schriftstellerische Thätigkeit. Von Jugend auf beschäftigte sich C. eifrig mit den *disciplinae liberales* (Suet. 3; vgl. 40. Tac. ann. XIII 3. VI 46. Dio LX 2, 1 = Zonar. XI 8 B. Joseph. ant. XIX 164. 213) und begann noch als Jüngling auf Anraten des Livius und unter Beihülfe des Sulpicius Flavus mit der Geschichtschreibung, Suet. 41; oft recitierte er seine Versuche, Suet. 3 und 41. Auch als Kaiser setzte C. seine schriftstellerische Thätigkeit fort und liess seine Producte wiederholentlich durch einen *lector* vorlesen, Suet. 41. In der Zeit vor seiner Thronbesteigung schrieb C. an einem Werk in lateinischer Sprache, das die Geschichte nach dem Tode der Dictators Caesar behandeln sollte; da er sich aber durch den häufigen Tadel seitens seiner Mutter Antonia und seiner Grossmutter Livia in der Möglichkeit, freimütig die Wahrheit zu sagen, beschränkt sah, liess er das Werk, das bis zu zwei Büchern gediehen war, bei Seite und, sich einer späteren (gemässigteren) Zeit zuwendend, verfasste er, gleichfalls in lateinischer Sprache, ein Geschichtswerk, das *a pace civili* begann, Suet. 41. Obwohl nicht ausdrücklich überliefert, ist doch als wahrscheinlich anzunehmen, dass dasselbe die Zeit von der Ernennung des Octavian zum Augustus bis zu dessen Tode, d. i. 41 Jahre, umfasste, und dass mithin jedes Buch ein Jahr behandelte, wie Bücheler (Commentar zu Senec. apocol., Symbola philol. Bonnens. 48) vermutet hat (abweichend Nipperdey-Andresen Tac. ann. Einleitung 26, nach denen C. mit dem J. 29

v. Chr. begonnen hätte, und Fabia Les sources de Tacite 368, der annimmt, dass C.s Historien bis zum J. 41 n. Chr. reichten). Diesem Werke sind mit Bestimmtheit zwei Notizen zuzuweisen (Peter Hist. Rom. frg. 295, 1 und 3), eine Nachricht über die Saecularspiele des Augustus (Suet. 21) und eine solche über die Parther (Plin. n. h. XII 78); beidemale werden *historiae* des C. als Quelle genannt, und es scheint dies auch wenigstens der Untertitel des Werkes gewesen zu sein. Die übrigen Fragmente (Peter a. a. O. 295f.), welche ohne nähere Angabe des Werkes geographische Bemerkungen über den Laeus Maeotis (Plin. n. h. V 63), Armenia maior (ebd. VI 27), das Land zwischen kimmerischem Bosporus und caspischem Meere (ebd. VI 31) und über den Tigris (ebd. VI 128) geben, sowie eine Bemerkung zu Thessalien über den Hippocentaurus (ebd. VII 35) scheinen demselben Werke des C. entnommen zu sein, das also Plinius infolge des Reichtums an antiquarisch-geographischen Notizen als Quelle für seine Naturalis historia besonders geeignet fand; ebenderselbe citiert C. im Autorenverzeichnis zu Buch V, VI, XII und XIII. Noch als Privatmann empfahl C. in einer eigenen Schrift drei neue Buchstaben (Suet. 41, vgl. o. Bd. I S. 1625. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch.[5] § 286, 3. Ruggiero Dizion. epigr. II 293), die er als Censor im J. 47 wirklich einführte, wie man aus der Anwendung dieser Buchstaben auf Inschriften nach dieser Zeit ersieht. Der Excurs über die Entwicklung der Schrift, den Tacitus (ann. XI 14) bei der Nachricht über die von C. eingeführten Buchstaben giebt, verrät ganz die Art der Gelehrsamkeit des C. (es werden darin auch die Etrusker erwähnt), und Tacitus dürfte dafür wohl dessen oben genannte Schrift benützt haben. Über die gleichfalls von C. empfohlene Schreibweise *AI* für *AE*, welche die Schriftsteller als keine absolute Neuerung übergehen, vgl. Bücheler De Ti. Claudio Caesare grammatico (Elberfeld 1856) 20—22. Nach seiner Thronbesteigung schrieb C. acht Bücher *de vita sua* in lateinischer Sprache, Suet. 41; daraus dürfte wohl die von Suet. 2 aus einer Schrift des C. (*quodam libello*) citierte Stelle (Peter a. a. O. 295 frg. 2) entnommen sein, worin der Kaiser über die harte Bevormundung in seiner Jugend klagt. Auch mit etruskischer und karthagischer Geschichte beschäftigte sich der gelehrte Kaiser, er schrieb zwanzig Bücher *Τυρρηνικά*, sowie acht Bücher *Καρχηδονιακά*, beides in griechischer Sprache (über seine griechischen Studien, womit die Vorliebe für homerische Verse in der Rede zusammenhängt, Suet. 42. Sen. apocol. 5, vgl. Dio LX 16, 7 = Zonar. XI 9), und liess das eine Werk in dem alten, das andere in dem von ihm neugegründeten Museum zu Alexandria (vgl. Smilda in seiner commentierten Ausgabe der Vita divi Claudii zu Suet. 42) jährlich an bestimmten Tagen vorlesen (Suet. 42). Eine für die Geschichte wichtige Bemerkung über die Einwanderung der Etrusker unter Mastarna in Rom lesen wir auch in der Rede über das *ius honorum* der Gallier (s. u.), vgl. Müller-Deecke Etrusker I[2] 111f. Gegen Asinius Gallus, welcher in einer Schrift einen Vergleich zwischen seinem Vater, dem bekannten Antiquar Asinius Pollio, und Cicero angestellt hatte, der zu Ungunsten des letzteren ausgefallen war, verfasste C. eine gelehrte Verteidigung Ciceros, Suet. 41. Endlich ist ein gelehrter Essai des C. über das Würfelspiel zu erwähnen, vgl. ebd. 33. Aus Sen. apocol. 5, 4 *Claudius gaudet esse illic (in caelo) philologos homines* mit Schanz Röm. Litt.-Gesch. [Iw. Müllers Handb. VIII 2] 239 zu schliessen, dass sich der Kaiser auch mit philologischen Problemen beschäftigt habe, ist unstatthaft, wie aus den folgenden Worten *sperat futurum aliquem historiis suis locum* hervorgeht, vgl. Bücheler Comment. zu der Stelle. Die Tac. ann. XIII 43 erwähnten *commentarii* des C. haben mit dessen Schriftstellerei nichts zu thun. Dagegen gehören derselben die Reden an, da diese in der Regel schriftliche Aufzeichnung voraussetzen, speciell bei C., der sie meist durch einen Quaestor vortragen liess (Dio LX 2, 2). Erhalten ist uns auf einer 1528 zu Lyon gefundenen, in zwei Columnen beschriebenen Broncetafel der grösste Teil der Rede, welche C. im J. 48 zu Gunsten der Gallier, die um Zulassung des Adels zu den römischen Staatsämtern ersucht hatten, im Senate gehalten hat (CIL XIII 1668 = Dessau 212. Bruns Fontes[6] 50 und im Anhang mehrerer Ausgaben von Tacitus Annalen z. B. von Nipperdey; die ältere Litteratur nachzusehen CIL a. a. O., vgl. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch. II[5] § 286, 4. Meyer Orat. Roman. frg. 575). Dieselbe Rede giebt Tacitus (ann. XI 22) in directer Form, aber inhaltlich und stilistisch verändert wieder, vgl. darüber Schmidtmayer Ztschr. f. österr. Gymn. XLI 869—887. Peter Geschichtliche Litteratur über die röm. Kaiserzeit II 300f. Ob C. als Vorbild für seine Rede die des Canuleius bei Liv. IV 3, 2ff. benützt hat, untersucht A. Zingerle Ztschr. f. österr. Gymn. XXXVII 255f. Sonst werden von Reden des C. erwähnt: die Aufforderung zur Sichtung und Festigung der Disciplin der Haruspices, Tac. ann. XI 15 (vgl. Müller-Deecke Etrusker II[2] 16). die Rede an die parthische Gesandtschaft, Tac. ann. XII 11, *quaedam oratiunculae*, Suet. 38. Von Erlässen des C., deren einige, nach gewissen Indicien zu schliessen, diesen in eigener Person zum Autor haben, sind zu nennen das am 15. März 46 erlassene Edict über das römische Bürgerrecht der Anauni, Tulliasses und Sinduni, erhalten auf einer 1869 im Nonsthale (Südtirol) gefundenen Bronzetafel (CIL V 5050 = Dessau 206. Bruns Fontes[6] 74), ferner die von Joseph. ant. XIX 280—291. XX 10—14 im Wortlaute angeführten drei Erlässe für die Juden.

Dass die Reden und Schriften des C. einer gewissen Eleganz im Ausdrucke nicht ermangelten, geht hervor aus Tac. ann. XIII 3 *nec in Claudio, quotiens meditata dissereret, elegantiam requireres* (vgl. Suet. 40. Sen. cons. ad Polyb. 14, 1) und Suet. 41, wo von der Selbstbiographie gesagt wird, sie sei *magis inepte quam ineleganter* geschrieben. Das, was gutes daran war, wurde jedoch durch die in geschmackloser Weise aufgespeicherte Gelehrsamkeit, die Zerfahrenheit der Gedanken und die Nachlässigkeit im Stile schwer beeinträchtigt, wovon uns die erhaltenen Urkunden markante Beispiele geben. So zählt C. in der Rede für die Gallier (Col. I Z. 8—40) alle Neuerungen von der Zeit des Romulus

bis auf die Gegenwart auf (von Z. 28 an allerdings mittels der Form der Praeteritio), um dem Senate die Scheu vor einer einzuführenden Neuerung zu benehmen. Für die Zerfahrenheit der Gedanken ist besonders der Umstand bezeichnend, dass sich der Autor zweimal selbst ermahnen muss, bei der Sache zu bleiben (Col. I Z. 40 und Col. II Z. 20ff.). Das zweitemal geschieht dies in der barocken Form einer Selbstansprache: *Tempus est iam, Ti. Caesar Germanice, detegere te patribus conscriptis, quo tendat oratio tua* etc. Mommsen (Ephem. epigr. VII p. 394) wollte dies für den Zwischenruf eines Senators nehmen, doch ist kaum anzunehmen, dass ein solcher mit aufgezeichnet worden wäre, vielmehr stimmt eine solche Selbstansprache zur Originalität des Redners und dürfte sich auch im Munde eines Vorlesers weniger absurd ausgenommen haben. Von der Nachlässigkeit des Stils giebt uns ein schlagendes Beispiel der Beginn des Erlasses für die Anauni mit dem Gewirre von Relativsätzen, der Verschiebung des Hauptsubjectes in einen Nebensatz und dem unerträglichen Anakoluth (Mommsen Herm. IV 106f.). Rhetorische Figuren finden sich spärlich; so die Form der Praeteritio und Interrogatio mit anaphorischem *quid* (Rede über das *ius honorum* Z. 28ff.) und die des Chiasmus mit anaphorischem *ut* (Z. 10f., vgl. Schmidtmayer a. a. O. 874). Anzuerkennen ist hingegen der öfter geoffenbarte ehrliche Freimut. In dem genannten Edict (Z. 11f.) rügt C. seine Vorgänger Tiberius und Gaius. Ein Tadel gegen letzteren auch Joseph. ant. XIX 284f., vgl. auch Sen. apocol. 11, 2. Peter Geschichtl. Litt. über die Kaiserzeit I 318. Weitere Beispiele seiner Offenherzigkeit giebt Suet. 38 und 41; dagegen ebd. 11; vgl. Peter a. a. O. I 373f. Dass C. auch poetisch thätig war, ist nicht überliefert; die griechische Komoedie, die er in Neapel einstudiert und nach dem Urteile der Preisrichter praemiiert hat, hatte wahrscheinlich Germanicus zum Verfasser, Suet. 11, dazu Smildas Anm.; vgl. Sen. apocol. 12 *vosque poetae lugete novi*. Neuere Litteratur: Schanz Röm. Litt.-Gesch. II 238—240. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch. II^5 § 286, 2—5. Peter Geschichtl. Litt. über die röm. Kaiserzeit (1897) I 88f. und aa. OO. Schiller Röm. Kaiserzeit I 1, 316f. Schäfer-Nissen Abriss der Quellenkunde II^2 106. Peter Hist. Roman. fragm. p. 294ff. Meyer Orat. Rom. fragm. 574ff. [Gaheis.]

257) Cl. Orestes, *ὑπατικός* und dessen gleichnamiger Enkel, *συγκλητικός*, werden in einer Inschrift aus der Kibyratis genannt; s. bei Claudia Tlepolemis (Nr. 447). [Groag.]

258) Claudius Pacatus, ein seinem Herrn entlaufener Sclave, der es dann bis zum Centurio brachte, aber, nachdem er entdeckt worden war, von Domitian kraft seiner Würde als Censor seinem Herrn zurückgegeben wurde, Dio ep. LXVII 13, 1. [Stein.]

259) *P. Claudius Pallas Honoratus Repentinus, adlectus inter tribunicios, leg(atus) pr(o) pr(aetore) provinciae Africae, praetor, leg. pr. pr. provinciae Asiae, leg. Aug(usti) leg(ionis) X g(eminae)*, die seit Traian in Vindobona lag (vgl. Ritterling De leg. Rom. X gem. 1885, 49ff.). CIL III 4567 Vindobona. [Groag.]

260) (Ti. Claudius) Parthenius, einer der Mörder Domitians. Da er, wie wir wissen, dessen Kämmerer war (Suet. Dom. 16. Epit. de Caes. 11, 11f. Dio ep. LXVII 15, 1 = Zonar. XI 19 p. 59 Dind. *πρόκοιτος*), so ist es in hohem Masse wahrscheinlich, dass *Ti. Claudius Entomus, Partheni Aug(usti) liberti a quibiclo* (= *cubiculo*) *libertus* (CIL VI 8761) sein Freigelassener war, woraus sich für ihn das Gentile Claudius ergäbe, vgl. Mommsens Bemerkung zu dieser Inschrift. Er wurde von Domitian ausserordentlich geehrt und ihm sogar das Recht des Schwerttragens verliehen (Dio a. a. O.; vgl. Mommsen St.-R. II^3 837, 1. I^3 435). Einen Beweis für sein grosses Ansehen bei Domitian liefern mehrere Gedichte Martials, dessen Gönner C. war (Mart. IV 78, 8 und sonst öfter; ein Gratulationsgedicht zum 5. Geburtstag seines Sohnes Burrus IV 45). Nicht nur Geschenke empfing Martial von ihm, wie z. B. eine Toga (VIII 28. IX 49), sondern er wendete sich auch an C. mit der Bitte, seine Gedichte (das V. Buch seiner Epigramme) dem Kaiser Domitian zu überreichen (V 6). Aus Furcht vor der zunehmenden Grausamkeit des Kaisers nahm C. an einer gegen das Leben Domitians gerichteten Verschwörung teil, deren Seele er war; er führte auch im Verein mit seinem Freigelassenen Maximus und andern den Mord aus, am 18. September 96 n. Chr. (Suet. Dom. 16f. Dio LXVII 17, 1. 2 = Zonar. XI 19 p. 60f. Epit. de Caes. a. a. O.; vgl. Vict. Caes. 11, 7. Tertull. apolog. 35. CIL VI 472). Nach dieser That ermunterten C. und der Gardepraefect T. Petronius Secundus den schwankenden Nerva zur Annahme der Kaiserwürde (Epit. 12, 2. Eutr. VIII 1, 1. Oros. VII 11, 1). Auch bei Nerva war er in Gunst, wie die Bitte Martials beweist, eine Auswahl von seinen Gedichten dem Kaiser zu überreichen (XII 11; vgl. Friedländer z. St.). Aber Nerva wurde später von den Soldaten gezwungen, die Mörder Domitians ihrer Wut zu opfern (vgl. Plin. paneg. 6. Suet. Dom. 23. Dio ep. LXVIII 3, 3); so fiel auch C. ihrer Rache anheim und wurde von ihnen auf grauenvolle Weise ermordet (Epit. 12, 7. 8). Dass er Eunuch gewesen sei, wie Orosius (a. a. O.) berichtet, ist gewiss falsch, er besass vielmehr einen Sohn Burrus (s. o. S. 1070). Durch Martial wissen wir, dass C. auch Dichter war, aber seine angestrengte Thätigkeit liess ihm für die Dichtkunst wenig Zeit übrig (Mart. V 6, 2. VIII 28, 1. IX 49, 3. XI 1. XII 11). Vgl. Friedländer Sittengesch. I^6 115f. Ein *Claudiu[s] Parten[ius]* CIL III Suppl. 9019. [Stein.]

261) C. Cl. Paternus, im J. 198 n. Chr. in ein Priestercolleg cooptiert, starb im J. 200 (CIL VI 2004), vgl. Nr. 262. [Groag.]

262) *Cl(audius) Paternus Clementianus, pra[ef(ectus) coh(ortis) cla]ssicae. trib(unus) milit[um] leg(ionis) XI C[l(audiae)], praef. eq(uitum) alae Silianae torquatae c(ivium) R(omanorum), proc(urator) Aug(usti) [Noricii], Africae, Sardiniae, Iudaeae v(ices) a(gens) l(egati)*, CIL III 5776 = Dessau 1369. Aus der Zeit seiner Procuratur in Noricum stammen drei andere Inschriften, CIL III 5775. 5777; Suppl. 14361. Seine Mutter ist *Cl(audia) Clementi[ana]*, CIL III 5777. Er gehört dem 2. Jhdt. n. Chr. an, vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 429.

J. Klein Die Verwaltungsbeamten von Sicilien und Sardinien, Bonn 1878, 265. Vielleicht Vater des Vorhergehenden und identisch mit dem *M. Claud(ius) Paternus*, dem Freunde des T. Desticius Severus, dem dieser die Inschrift P a i s Suppl. Ital. 1227 setzt; vgl. auch CIL III Suppl. 13391. [Stein.]

263) Tib. Claudius Patroclus, athenischer Archon, vgl. Patroklos. [v. Schoeffer.]

264) Ti. Cl. Paulinus, *ὑπατικός*, Gemahl der Claudia Marciola (Nr. 425), Vater des Ti. Cl. Flavianus (Nr. 153), genannt in einer angeblich aus dem J. 145 n. Chr. datierten Inschrift seines Sclaven Onesimos (Bull. hell. II 1878, 610 Kibyra) und in einer Ehreninschrift seines Sohnes, die dem J. 183/184 angehört (CIG III 4380 b^2 Add. p. 1168 = Le Bas III 1216 Kibyra). Der nämlichen Familie wird M. Cl. Flavianus, Archon von Kibyra im J. 137, angehören (CIG III 4380 b^1 Add. p. 1167 = Le Bas III 1215 Kibyra). Vgl. auch den Folgenden.

265) Ti. Cl. Paulinus, vielleicht Enkel des Vorhergehenden, Statthalter von Gallia Lugudunensis unter Alexander (222—235 n. Chr.), Vorgänger des Aedinius Iulianus. Mehrere Mitglieder des Provinciallandtages wollten eine Anklage gegen ihn erheben, die jedoch von T. Sennius Sollemnis verhindert wurde. Noch unter Alexander war C. Statthalter von Britannia (demnach vorher Consul suffectus). Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1852, 238ff. (Ehreninschrift des Sennius Sollemnis aus dem J. 238, Thorigniacum). CIL VII 1045. 1046 (hier liest Hübner *Cl. Ap.llini*). Vgl. Klebs Prosopogr. I 391 nr. 758. [Groag.]

266) Claudius Paulus s. Iulius Paulus.

267) *Cl(audius) Perpetuus, proc(urator)* des Kaisers Commodus in Mauretania Caesariensis zwischen den J. 184 und 191 n. Chr., Ephem. epigr. V 952, vgl. VII 491. Pallu de Lessert Fastes de provinces Africaines I 493f. Vielleicht identisch mit dem Folgenden.

268) Cl(audius) Perpetuus Flavianus Eutychus, *rationalis* (= *procurator summarum rationum*, vgl. Hirschfeld Verw.-G. I 36) unter Septimius Severus im J. 193, CIL VI 1585 a. b. Vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. [Stein.]

269) Claudius Philippus *Δᾳδοῦχος*, athenischer Archon, vgl. Philippos.

270) (Ti. Claudius?) Phoebus, Freigelassener unter Nero, benahm sich übermütig gegen den späteren Kaiser Vespasian (Tac. ann. XVI 5, zum J. 65 n. Chr. Dio epit. LXVI 11, 2), den er aber nach dessen Thronbesteigung um Verzeihung bat. Vespasian strafte ihn grossmütig mit Verachtung (Dio a. a. O.; J. 70 n. Chr.). Derselbe Name begegnet wiederholt auf Inschriften, CIL VI 15204—15207. Da Phoebus, unter Nero wenigstens, jedenfalls grossen Einfluss und wahrscheinlich auch grossen Reichtum besass, so wäre es ganz gut möglich, dass die *balnea Phoebi* (Iuven. VII 233) sein Eigentum waren, die Glosse des Scholiasten daher auf einem Missverständnis beruht, vgl. Friedländer z. St. [Stein.]

271) Claudius Phocas, athenischer Archon, vgl. Phokas. [v. Schoeffer.]

272) Cl. Piso, Legat der *legio I adiutrix* am 9. Juni 207 n. Chr. (CIL III 4364 = 11082 Arrabona). [Groag.]

273) Claudius Plotianus s. Plotianus.

274) Claudius Pollio, Centurio, der den Kaiser Diadumenianus, den Sohn des Kaisers (M. Opellius) Macrinus gefangen nimmt, Dio ep. LXXVIII 40, 1.

275) Ti. Claudius Pollio, Waffengefährte des jüngeren Plinius in Syrien. Während Plinius in der Legio III Gallica als Tribunus militum diente, commandierte C. die Ala Flavia miliaria (Plin. epist. VII 31, 2. CIL VI 31032 = 3720). Plinius hatte damals die Rechnungslegung der einzelnen Truppenkörper zu prüfen und fand dabei im Gegensatz zu den vielen Unregelmässigkeiten, die bei andern vorgekommen waren, bei C. die vollste Ordnung und Rechtschaffenheit (Plin. a. a. O.). Plinius Worte über C.s weitere Carrière (31, 3 *promotus ad amplissimas procurationes*) finden eine entsprechende Ergänzung in der oben citierten Inschrift; danach war er *praef(ectus) gentium* in Africa, *proc(urator) Alpium Graiarum* und *proc. Aug(usti) XX hereditatium*. Auch ein priesterliches Amt, das eines *flamen Carmentalis*, bekleidete er (vgl. Marquardt-Wissowa St.-V. III^2 327, 9). Unter Nerva war er Hülfsbeamter des (Q.) Corellius Rufus bei der durch diesen Kaiser angeordneten Landverteilung (Plin. 31, 4; vgl. Mommsen St.-R. II^3 995f.). Seinem Charakter giebt Plinius, der ihn der Freundschaft des (C. Iulius) Cornutus (Tertullus) empfiehlt, ein sehr schönes Zeugnis, indem er von ihm sagt: *numquam officiorum varietate continuam laudem humanitatis infregit eademque firmitate animi laboribus suffecit, qua nunc* (um das J. 107 n. Chr.) *otium patitur* (31, 3). C. war auch litterarisch thätig, er verfasste eine Lebensbeschreibung seines Freundes (L.) Annius Bassus, *nam studia quoque sicut alias bonas artes veneratur* (Plin. 31, 5). [Stein.]

276) *L. Cl. Pollio Iulius Iulianus Gallicanus* (so CIL X 1111; dagegen X 1249: *Cl. Pollio Iulianus [Iu]lius Gallicanus*), *[decem]vir selitib(us) iudic(andis), [qu]aest. candidatus, [a]dlec(tus) inter pr(a)etor(ios), [p]rocos. prov. Baetic(ae), [l]egatus prov. Asiae* (CIL X 1249 Nola), Consul (suffectus in unbestimmtem Jahre der späteren Kaiserzeit), Patron von Nola (nach seinem Tode gesetzte Inschrift, CIL X 1111 Sarnum). [Groag.]

277) Claudius Polyaenus, Einwohner von Prusa, der dem Kaiser Claudius ein prächtiges Gebäude vermacht, Plin. ad Trai. 70. Es ist zweifelhaft, ob der Polyaenus, der als Abgesandter der Bithynier im Process gegen Varenus Rufus genannt wird (Plin. ep. VII 6, 6. 14. 19, 1), derselben Familie angehört. Vgl. auch Nr. 145 und 100. [Stein.]

278) (Claudius) Pompeianus, Quaestor, wurde unter Commodus (180—192) in Antiochia (der Heimatstadt seiner Familie) zum *γραμματεύς* gewählt (Malalas XII p. 287 ed. Bonn.). Die Nachricht wird wohl richtig sein, die zeitliche Ansetzung der Quaestur dagegen falsch. Denn wenn C. wirklich unter Commodus Quaestor gewesen wäre, müsste man in ihm den ältesten Sohn des Ti. Cl. Pompeianus (Nr. 282) und der Lucilla erblicken; das geht aber nicht an, weil dann Ti. Cl. Pompeianus (Nr. 283), obwohl der jüngere Sohn, doch die Namen des Vaters führen würde.

Man wird daher anzunehmen haben, dass unser Pompeianus die Quaestur bereits unter Marcus bekleidete und identisch ist mit Cl. Pompeianus Quintianus (Nr. 284).

279) Claudius Pompeianus, Praetor, an den Kaiser Caracalla (198—217) ein Rescript richtete (Ulp. frg. Vatic. 232, vgl. Borghesi Oeuvres III 124), vielleicht identisch mit dem Folgenden.

280) (Claudius) Pompeianus, Sohn des Ti. Cl. Pompeianus (Nr. 282) und der Lucilla Augusta, Enkel des Kaisers Marcus, wurde von Caracalla getötet (Hist. Aug. Carac. 3, 8. Herodian. IV 6, 3, ohne Nennung des Namens). Er ist wohl eine Person mit Ti. Cl. Pompeianus (Nr. 283), mit Cl. Pompeianus (Nr. 279) und mit dem Consul ord. des J. 209, von dessen Namen nur das Cognomen Pompeianus bekannt ist (vgl. Borghesi Oeuvres V 443f.; allerdings ist auch wieder möglich, dass wir es hier mit zwei oder mehreren Söhnen des alten Pompeianus und der Lucilla zu thun haben). Als sein Sohn dürfte Cl. Pompeianus (Nr. 281) zu betrachten sein. Vgl. die Stammtafel zu Nr. 348.

281) Claudius Pompeianus, Consul ord. im J. 231 n. Chr. mit T. Flavius Sallustius Paelignianus (CIL VI 2108. XIV 2267 u. s. w.). In den fasti Graeci XIV wird das J. 231 nach dem Consulnpaar *Κόμοδος καὶ Πελιγνιανός* bezeichnet; vielleicht führte demnach C. auch das Cognomen Commodus zur Erinnerung an den Kaiser, dessen Grossneffe (als Sohn des Cl. Pompeianus Nr. 280) er wahrscheinlich gewesen ist (vgl. die Stammtafel zu Nr. 348). Unsicher ist, ob seine Zeitgenossen *Κλώδιος Πομπειανὸς ὑπατικὸς ἐπὶ τῶν ναῶν* im J. 244 (IGI 1045. 993 s. Clodius) und Pompeianus cos. ord. 241 gleichfalls zur Familie der Claudii Pompeiani gehörten.

282) Ti. Claudius Pompeianus. a) Name. Der vollständige Name: CIL III 6176. IX 4970; *Tib. Cl. P. . .*, CIL VIII 18068; sonst *Claudius Pompeianus* oder nur *Pompeianus*.

b) Leben. C. stammte aus Antiochia. Seine Familie gehörte nicht zu den vornehmen dieser Stadt; sein Vater war römischer Ritter (Hist. Aug. Marc. 20, 6). Er selbst gelangte in den Senat. Im J. 167 n. Chr. verwaltete er Pannonia inferior (CIL III p. 888 dipl. XLVI, datiert vom 5. Mai 167) vermutlich bereits als Consular, da diese sonst von Praetoriern geleitete Provinz durch den im J. 166 ausgebrochenen Markomannenkrieg erhöhte Wichtigkeit erlangt hatte (vgl. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1890. 207; irrig ist die Notiz *quem postea* [nach 169] *bis consulem fecit*, Marc. 20, 6). In den Kämpfen mit den Germanen, welche die J. 166—169 ausfüllten, muss Kaiser Marcus Pompeianus Tüchtigkeit erkannt haben, denn im J. 169 vermählte er seine Tochter Lucilla Augusta, die Witwe des Kaisers Verus, mit diesem, obwohl derselbe bereits *grandaevus* und selbst schon Witwer war (Marc. 20, 6. Herodian. I 6, 4 [*κατ' ἐπιγαμίαν*]. 8, 3). Die Heirat erfolgte gegen den Willen der Kaiserin Faustina und Lucillas selbst (Marc. 20, 7). Demgemäss war denn auch die Ehe nicht glücklich (Dio LXXII 4, 5; vgl. die Nachrichten über Lucillas Beziehungen zu Quadratus und Quintianus, Herodian. I 8, 4. Dio LXXII 4, 4). Um so glänzender gestaltete sich die Rolle, die Pompeianus im Staate spielte. Im J. 173 wurde er zum zweitenmal Consul und zwar ordinarius mit dem anderen Schwiegersohne des Kaisers, Cn. Claudius Severus (CIL VIII 18068. IX 4970. III 6176 u. s. w., vgl. Marc. 20, 6; Carac. 3, 8; was in den gefälschten Briefen Avid. Cass. 10, 3. 11, 8. 12, 2 über C. berichtet wird, ist ohne Autorität), und fortan nahm er an allen Kriegen des Marcus in leitender Stellung teil (Carac. 3, 8; Pert. 2, 4; Did. Iul. 8, 3. Dio LXXI 3. 2). Man darf in ihm die Seele der erfolgreichen Kriegführung gegen Markomannen, Quaden und Sarmaten erblicken, da seinem kaiserlichen Schwiegervater die Talente eines Feldherren doch wohl versagt waren (vgl. Mommsen Die Marcussäule, Textband 1896, 23). Wir dürfen daher auch erwarten, ihn in der künstlerischen Wiedergabe des *bellum Germanicum et Sarmaticum* (171—175) auf der Marcussäule dargestellt zu finden. Thatsächlich hat Petersen in ‚einem bejahrten Manne von entschieden semitischem Typus', der fast immer an des Kaisers Seite und zwar meist zu seiner Rechten dargestellt ist, Pompeianus erkannt (Marcussäule, Textband 43); eine Identificierung, die kaum Zweifel gestattet. Wir gewinnen dadurch ein deutliches Abbild seiner charakteristischen Züge (vgl. namentlich Taf. 16. 27. 43. 63 [zur Linken des Kaisers]. 89. 99 in der Publication der Marcussäule; über sonstige Darstellungen des C. s. Röm. Mitt. 1890, 75f.). Die nämliche Stellung wie im ersten wird Pompeianus auch im zweiten Markomannenkrieg (178—180) eingenommen haben (vgl. Herodian. I 6, 4). Als Marcus am 17. März 180 starb, suchte er den neuen Kaiser, seinen Schwager Commodus, vergeblich zur Fortsetzung des Krieges zu bewegen (Herodian. I 6, 4—7). Die Regierung dieses Herrschers hatte viel Unheil für ihn im Gefolge. Seine Gemahlin, sowie sein Sohn aus erster Ehe, Cl. Pompeianus Quintianus, fanden bei dem Versuche, Commodus zu stürzen, ihren Tod (vgl. Nr. 284); er selbst liebte Commodus (Herodian. I 8, 4), wurde auch von diesem geschont (Dio LXXII 4, 2 = Zonar. XII 4; irrig ist Hist. Aug. Comm. 5, 12), umsomehr schmerzte ihn jedoch das unwürdige Treiben des Kaisers (Dio LXXII 20, 1). Daher zog er sich aufs Land zurück, indem er sein Fernbleiben von den Staatsgeschäften mit dem Alter und einem Augenleiden motivierte (Dio LXXIII 3, 2). Als nach Commodus Ermordung Pertinax zur Regierung kam (1. Januar 193), der unter ihm selbst gedient hatte und sein Avancement grossenteils ihm verdankte (Hist. Aug. Pert. 2, 4. Dio LXXIII 3, 1), erschien er wieder in Rom und im Senate und nahm an den Beratungen des letzteren teil (Dio LXXIII 3, 2. 3). Pertinax erwies ihm hohe Ehren (Dio a. a. O.) und soll ihm sogar die Kaiserwürde angetragen haben (Pert. 4, 10). Nach dem baldigen Untergang auch dieses Herrschers (28. März 193) verliess Pompeianus Rom abermals, um nicht mehr dahin zurückzukehren (Dio LXXIII 3, 2. 3), und begab sich in die Gegend von Tarracina. Als Didius Iulianus ihm die Mitherrschaft anbot, lehnte er sie mit Hinweis auf sein Alter und seine Augenkrankheit ab (Did. Iul. 8, 3). Ob er auch des Iulianus Ende (1. Juni 193) und den Sieg des Septimius Severus noch erlebte, wissen wir nicht. In richtiger Schätzung des Pompeianus tadelt Iulianus Apostata (in der Maske Silens)

den Kaiser Marcus, weil dieser das Reich seinem Sohne Commodus hinterliess, obwohl er einen trefflichen Schwiegersohn hatte, der den Staat besser gelenkt und auch für den Sohn besser gesorgt hätte, als dieser für sich selbst (Caes. p. 401, 11 ed. Hertlein).

c) Familie. Söhne des C. erwähnt Dio LXXII 20, 1. Zu denselben gehörte Claudius Pompeianus (Nr. 280), den ihm Lucilla gebar (Carac. 3, 8). Sein Sohn aus erster Ehe (mit einer Quintia?) war vielleicht Cl. Pompeianus Quintianus (Nr. 284). Vgl. die Stammtafel der Claudii Pompeiani und Claudii Severi zu Nr. 348.

283) Ti. Cl. Pompeianus setzte als *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) I Min[erviae]* zu Lugudunum einen Votivstein *pro salute dom[ini] n(ostri) imp. L. Sept(imi) Severi Aug. totiusq(ue) domus eius* (CIL XIII 1766 = Orelli 2106). Wahrscheinlich hatte er in dieser Stellung an der Schlacht bei Lyon, in der Clodius Albinus geschlagen wurde und fiel (19. Februar 197), teilgenommen (Hirschfeld Sybels Hist. Ztschr. LXXIX 1897, 470, 2), vgl. Nr. 280.

284) Claudius Pompeianus Quintianus. Sein Name lautet bei Dio LXXII 4, 4 (= Zonar. XII 4) und in der Hist. Aug. Comm. 4, 2 *Claudius Pompeianus*; bei Herodian. I 8, 5 und Amm. Marc. XXIX 1, 17 wird er dagegen *Quintianus* (in mehreren Hss. *Quintinianus*) genannt. Vermutlich ist dieser Name als sein zweites Cognomen zu betrachten (Borghesi Oeuvres V 441). Man hält ihn gewöhnlich für den Sohn des Ti. Cl. Pompeianus (Nr. 282) aus dessen erster Ehe mit einer Quintia; allerdings ist auffallend, dass sein Verwandtschaftsverhältnis zu diesem in keiner unserer Quellen näher bezeichnet wird. C. war zur Zeit seines Mordanschlages noch jung (Herodian. I 8, 5), Senator (ebd.; Ammian. Marc. a. a. O., vgl. Nr. 278) und mit der Tochter Lucillas (aus ihrer ersten Ehe mit Kaiser Verus, s. o. Bd. I S. 2315) vermählt (Dio LXXII 4, 4; *ἠγγύητο* ist zwar in dieser Bedeutung ungewöhnlich, doch vgl. *ἐχρῆτο δὲ καὶ αὐτῇ ταύτῃ καὶ τῇ τῆς κόρης μητρὶ* und Nr. 310). Obwohl mit Commodus befreundet (Dio LXXII 4, 4. 5), liess er sich von Lucilla und deren Buhlen (Ummidius) Quadratus um 182 n. Chr. zu einem Mordversuch an dem Kaiser bestimmen. Er lauerte ihm in dem engen Eingang des Amphitheaters auf und zückte mit dem Rufe ‚dies schickt Dir der Senat' den Dolch gegen ihn, wurde jedoch von dem Gefolge des Herrschers an der Ausführung des Attentates gehindert und erlitt bald darauf die Todesstrafe (Comm. 4, 2—4. 5, 12. Dio LXXII 4, 4. 5 = Zonar. XII 4. Herodian. I 8, 5. 6. Ammian. Marc. XXIX 1, 17). Ob in der Inschrift CIL V 3223 (vgl. p. 1074) thatsächlich, wie Mommsen vermutet, zu lesen ist *pro salute Quintiani* (der Name ist eradiert) *n(ostri) cos. flamin. Aug. procos. pontif. sodalis Aureliani Antoniniani* u. s. w., muss dahingestellt bleiben. Es könnte allenfalls unser C. gemeint sein, wenngleich dieser von Herodian (I 8, 5) als *νεανίσκος* bezeichnet wird. Sein Nachkomme (Enkel?) war Claudius Quintianus (Nr. 310). [Groag.]

285) *Ti. Claudius Ti. fil. Fal(eria) Prisicianus, proc(urator) provinciae Pannoniae superioris, proc. regni Norici, proc. XX hereditatium, proc. provinciae* (Mauretaniae Caesariensis), CIL VIII 9363 (= Dessau 1351); Add. p. 974. X 3849. Aus dem 2. Jhdt. n. Chr. [Stein.]

286) T[iberiu]s Cl. Pro[culeianus?], Proconsul von Achaia, CIA III 634.

287) Claudius Proculus empfing als Praetor ein Rescript des Kaisers Hadrian, Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 14.

288) L. Claudius Proculus Cornelianus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), Gemahl der Herennia Helvidia Aemiliana, CIL XIV 4239 (Tibur). X 7828 = Ephem. epigr. VIII 718 (ager Caralitanus).

289) Fl. Cl. Pudens (?) Marcianus (CIG III 4241) s. Flavius. [Groag.]

290) Claudius Pulcher, vielleicht Sohn des C. Claudius Pulcher Nr. 302, ging durch Adoption in die Familie der Livii Drusi (s. d.) über und wurde durch seine Tochter Livia Grossvater des Kaisers Tiberius, der demnach von väterlicher und mütterlicher Seite dem claudischen Geschlecht angehörte (Suet. Tib. 3). [Münzer.]

291) (Claudius) Pulcher wird als *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* mit (Statilius) Taurus und (Livineius) Regulus auf Kupfermünzen genannt (Babelon I 358 nr. 25—27. II 99 nr. 348—350. 145 nr. 14—19. 469 nr. 1—3). Er bekleidete dieses Amt wahrscheinlich kurze Zeit bevor der Gebrauch, die Namen der Münzmeister auf den Münzen zu nennen, aufhörte, ca. 4 v. Chr. (s. Mommsen Röm. Münzwesen 744). Vielleicht derselbe ist Appius (Claudius), dessen Freigelassene Claudia Prima in dem Grabmal beerdigt wurde, das dem Gesinde von Nero Drusus (Nr. 139) Kindern zu eigen war (CIL VI 4378). Als sein Vater könnte Ap. Claudius (Nr. 15) betrachtet werden. [Groag.]

292) Claudius Pulcher, an den ein Rescript des Kaisers Marcus (frg. Vatic. 205). Mit den altpatricischen Claudii Pulchri hat er gewiss nichts zu thun. [Groag.]

293) Ap. Claudius Pulcher, Sohn von Nr. 304 (Fasti Cap. zu den Consulaten seiner Söhne Nr. 294. 305. 300). Im J. 537 = 217 war er curulischer Aedil und im folgenden Jahre Kriegstribun. Damals gehörte er zu denen, die sich aus der Schlacht von Cannae retteten, und es wurde ihm neben P. Scipio von seinen Gefährten der Befehl übertragen (Liv. XXII 53, 2. 54, 5). Mit den Legionen, die aus den Überlebenden nach der Niederlage formiert worden waren, ging er 539 = 215 als Praetor nach Sicilien (Liv. XXIII 24, 4. 30, 18. 31, 4. 6. 32, 2). Weder seine Unternehmungen gegen Bomilkar, der Hannibal aus Africa Verstärkungen zuführte, und gegen Lokroi hatten einen Erfolg (ebd. 41, 10—12), noch vermochte er den Enkel und Nachfolger Hierons von Syrakus, Hieronymos, bei dem römischen Bündnis festzuhalten (ebd. XXIV 6, 4ff. 7, 8). Allein richtete er nichts gegen das abtrünnige Syrakus aus, aber während der beiden folgenden Jahre nahm er als Propraetor unter dem Oberbefehl des M. Claudius Marcellus Nr. 220 (s. d.) bedeutenden Anteil an dessen Unternehmungen, namentlich an der Belagerung der Stadt (Polyb. VIII 3, 7. 5, 1. 6. 9, 1ff. Liv. XXIV 27, 4. 6. 29, 4. 30, 1. 33, 2. 36, 6. Plut. Marc. 13, 2. 14, 3. Zonar. IX 4). Erst gegen das Ende des J. 541 = 213 verliess er die Insel, um sich um das Consulat für 542 = 212 zu bewerben (Liv.

XXIV 39, 12), und wurde mit Q. Fulvius Flaccus gewählt (Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cic. Cael. 33. Liv. XXV 2, 4. 3, 1. Frontin. strat. IV 1, 44. Flor. praef. 6. Cassiod. Fest. p. 326). Beide Consuln begaben sich auf den campanischen Kriegsschauplatz, wo die Wiedergewinnung Capuas ihre wichtigste Aufgabe war. Nach wechselvollen Kämpfen schlossen sie die Stadt vollständig ein (Liv. XXV 14, 12. 18, 1. 20, 1. 22, 5. Appian. Hann. 37). Appius ging zur Leitung der Wahlen nach Rom, kehrte aber bald wieder auf seinen Posten zurück, da der Befehl ihm und seinem Collegen für das J. 543 = 211 verlängert wurde (Liv. XXV 41, 10—13. XXVI 1, 2). Bei einem neuen Entsatzversuch der Punier wies er den gleichzeitigen Angriff der Eingeschlossenen auf seine Verschanzungen zurück, wurde aber dabei von einem feindlichen Geschosse verwundet (Polyb. IX 3, 1ff. Liv. XXVI 5, 8. 10. 6, 5). Infolgedessen behielt er das Commando über die Belagerungsarmee, als Hannibals Marsch gegen Rom es notwendig machte, dass einer der Feldherren und ein Teil der Truppen zur Deckung der Hauptstadt dorthin eilte (Polyb. IX 7, 7. Liv. XXVI 8, 8f. Flor. I 22, 43. Appian. Hann. 40. Zonar. IX 6); zur Aufhebung der Einschliessung hatte der rasche Zug des Feindes die Römer nicht bewogen, und damit war Capuas Schicksal besiegelt. Appius vertrat im Gegensatz zu Fulvius hinsichtlich der Bestrafung der Stadt und ihrer Bewohner nach Livius XXVI 15, 1ff. die mildere und menschlichere, vielleicht auch die klügere Ansicht (vgl. auch Claudia Nr. 383); weil er damit nicht durchdrang und an dem strengen Strafgericht, das Fulvius über Capua ergehen liess, keinen Teil mehr hatte, glaubten einige Historiker, er sei noch vor der Capitulation seiner Wunde erlegen (Liv. XXVI 16, 1. Zonar. IX 6); jedenfalls starb er bald darauf (Liv. XXVI 33, 4; vgl. Sil. Ital. XIII 450ff. XVII 300—302).

294) Ap. Claudius Pulcher, als *Ap. f. P. n.* Sohn von Nr. 293, diente zuerst 559 = 195 unter Flamininus gegen Nabis von Sparta (Liv. XXXIV 28, 10). 563 = 191 führte er die römische Vorhut nach Thessalien. Es glückte ihm, den König Antiochos über seine Stärke zu täuschen, so dass dieser in der Meinung, er habe die ganze römische Armee vor sich, schleunigst die Belagerung von Larissa aufgab und nach Mittelgriechenland zurückging; die befreite Stadt wurde von C. besetzt (Liv. XXXVI 10, 10—15. 13, 1. App. Syr. 16). Später nahm C. an der Belagerung von Heraklea teil (Liv. XXXVI 22, 8) und befehligte auf dem Weitermarsch nach Naupaktos wiederum den Vortrab (ebd. 30, 2). Nach Livius XXXVIII 42, 4. 6 war er Praetor 567 = 187 und erhielt als solcher Tarent; sein Bruder Publius (Nr. 305) sei 566 = 188 Praetor peregrinus gewesen (ebd. 35, 2. 10). Publius hätte demnach die Praetur unmittelbar hinter der Aedilität bekleidet, was staatsrechtlich kaum denkbar ist. Diese Schwierigkeit hat Mommsen (St.-R. I 525, 1) aufs einfachste durch die Annahme gehoben, dass die Praeturen beider Brüder mit einander vertauscht worden seien. Als Consul im J. 569 = 185 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Liv. XXXIX 23. 1. 52, 4. XLV 16, 8) kämpfte er mit Glück gegen die ligurischen Igauni und kehrte zu den Comitien zurück, um die Bewerbung seines Bruders um das Consulat zu unterstützen (Liv. XXXIX 32, 4f. 10—12). Im J. 570 = 184 ging er an der Spitze einer Gesandtschaft nach Makedonien und Griechenland (Polyb. XXII 16, 4. 17, 1—18, 13, daraus Liv. XXXIX 33, 3. 34, 3. 6. 35, 5—37, 21) und noch 580 = 174 in der gleichen Stellung zu den Aetolern (Liv. XLI 25, 5), vielleicht auch noch 600 = 154 zu Prusias von Bithynien (Polyb. XXXIII 13, 4).

295) Ap. Claudius Pulcher war Sohn eines Gaius (vgl. die Grenzsteine), wahrscheinlich des Consuls von 577 = 177 (Nr. 300). Als Consul im J. 611 = 143 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Cic. Cael. 33. Frontin. aqu. I 7) suchte er eifrig die Gelegenheit, sich einen Triumph zu verschaffen, und griff, da sich keine andere bot, das Alpenvolk der Salasser an (Liv. ep. LIII. Oros. V 4, 7. Dio frg. 74, 1). Er wurde zuerst mit bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen (Oros. a. a. O. Obsequ. 21); nachdem die Decemvirn auf Geheiss der sibyllinischen Bücher ein Opfer in Feindesland dargebracht hatten, errang er einen Sieg (Obsequ. a. a. O., vgl. Dio a. a. O). Der Senat verweigerte ihm den Triumph; er feierte ihn trotzdem aus eigener Machtvollkommenheit und aus eigenen Mitteln (Oros. Dio frg. 74, 2. Macrob. III 14, 14; vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 214f.; St.-R. I 134f.), und als ihn einer der Tribunen mit Gewalt hindern und vom Wagen reissen wollte, stieg seine Tochter, eine Vestalin, zu ihm, um ihn durch ihre Unverletzlichkeit zu schützen (Cic. Cael. 34. Val. Max. V 4, 6. Suet. Tib. 2; vgl. Nr. 384). Er war ein heftiger Gegner des jüngeren Africanus, dem er bei der Bewerbung um die Censur 612 = 142 nachgesetzt wurde (Plut. Aem. Paull. 28, 3f.; praec. reip. ger. 14, 10. Cic. rep. I 31; Scaur. 32). Dafür erhielt er dieses Amt das nächste mal, 617 = 137, zusammen mit Q. Fulvius Nobilior, und verwaltete es mit grosser Strenge (Dio frg. 80. Plut. Ti. Gracch. 4, 1. Fest. p. 286). Ferner war er Princeps senatus (Plut. a. O.) und Salier (Macrob. III 14, 14). Er erwählte sich selbst den Ti. Gracchus zum Schwiegersohn (Plut. 4, 1; vgl. Liv. Vell. App.; zur Kritik der Erzählung Plutarchs Lübbert De gentis Claudiae comment. domest. 24), stand ihm bei der Aufstellung seiner Gesetzentwürfe zur Seite (Plut. 9, 1) und wurde von ihm 621 = 133 zum Triumvir agris dividendis colonisque deducendis ernannt (Grenzsteine CIL I 552 = X 3861. I 553 = X 289. I 1504 = X 3760. Not. degli scavi 1897, 119 [vgl. Neue Jahrb. f. Phil. 1898, 331f.]. Plut. 13, 1. Vell. II 2, 3. Liv. ep. LVIII. Appian. bell. civ. I 13). Er starb einige Zeit nach Ti. Gracchus (App. I 18). Seine Beredsamkeit nennt Cicero (Brut. 108) *volubilis sed paullo fervidior*. Es ist zu bedauern, dass die Quellen für die politische Stellung dieses Mannes nicht reichlicher fliessen, denn ohne Zweifel war er eine bedeutende und zielbewusste Persönlichkeit; es ist wohl möglich, dass seinem Bilde mancher Zug entlehnt ist, mit dem die römische Annalistik ältere Mitglieder seines Hauses gezeichnet hat. Verheiratet war C. mit einer Antistia (Plut. 4, 1; vgl. Bd. I S. 2560 Nr. 59); von seinen Kindern sind zwei Söhne (Nr. 302 und 296) und drei Töchter (Nr. 384—386) bekannt.

296) Ap. Claudius Pulcher, wahrscheinlich

Sohn von Nr. 295. Münzmeister um 654 = 100 (Mommsen Münzwesen 561 nr. 177). Er bewarb sich zuerst vergeblich um die Aedilität, obgleich ihn der Einfluss seines Bruders unterstützte (Cic. Planc. 51), vielleicht im J. 662 = 92, als dieser Consul war (vgl. Nr. 302), und erhielt sie erst etwas später (Cic. har. resp. 26; vgl. Borghesi Oeuvres II 178). 665 = 89 war er Praetor (Cic. Arch. 9). Vermutlich war er der Ap. Claudius, der 667 = 87 wohl mit propraetorischem Imperium ein Heer in Campanien befehligte, aber von seinen Truppen, die Cinna für sich gewann, im Stich gelassen wurde (Liv. ep. LXXIX). Als er nach dem Siege der Demokraten der Vorladung eines Volkstribuns nicht Folge leistete, wurde er seines Imperiums für verlustig erklärt, verbannt und bei der Aufstellung der Senatorenliste 668 = 86 von dem Censor L. Marcius Philippus, seinem eigenen Neffen, übergangen (Cic. de domo 83f.). Die sullanische Restauration führte ihn wieder zurück und brachte ihm das höchste Staatsamt, denn er wurde mit P. Servilius Isauricus von Sulla zum Consulat für 675 = 79 befördert (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Cic. Cael. 33. Oros. V 22, 1. Schol. Gronov. p. 404 Or. Licinian. p. 38 Bonn. Appian. bell. civ. I 103). Im folgenden Jahre wurde er von Sulla nach Makedonien geschickt, aber in Tarent durch Krankheit zurückgehalten (Sall. hist. I 77 Kr. = I 127 Maur.). Da kurz darauf jener starb und innere Wirren eintraten, ist es leicht möglich, dass er nach der Hauptstadt nochmals zurückkehrte und im Anfang von 676 = 78 als Interrex fungierte, ehe er in die Provinz abging (Sall. hist. I 51, 22 Kr. = I 77, 22 Maur.). Makedonien hatte damals viel von den Einfällen der wilden Thrakerstämme am Rhodope zu leiden; Appius schlug diese und bekämpfte namentlich mit Glück die Skordisker, wobei er weit nach Norden vordrang. Mitten in diesen Kämpfen ereilte ihn der Tod 678 = 76 (Liv. ep. XCI. Flor. II 39, 6. Eutrop. VI 2, 1. Oros. V 23, 19. Ruf. Fest. 9. 2. Ammian. Marc. XXVII 4, 10; vgl. Sall. hist. II 41 Kr. = II 80 Maur.), und seine zahlreiche Familie blieb in Armut zurück (Varro r. r. III 16, 2). Er war mit einer Caecilia vermählt (oben S. 1235 Nr. 135) und hatte drei Söhne und drei Töchter (vgl. Nr. 297. 303, ausserdem P. Clodius Pulcher und drei Clodiae). Stark Verh. d. Tüb. Philologenvers. (1876) 48ff. hat es sehr wahrscheinlich gemacht, dass er es war, der während seines Consulats die Ahnenbilder der Claudier im Tempel der Bellona aufstellte (Plin. n. h. XXXV 12; vgl. Münzer Quellenkritik der Naturgesch. des Plin. 125).

297) Ap. Claudius Pulcher, ältester Sohn von Nr. 296, nach dem Tode seines Vaters in dürftigen Verhältnissen und mit der Verpflichtung, für seine jüngeren Geschwister zu sorgen, zurückgelassen (Varro r. r. III 16, 1f.). Schwerlich darf er, wie Mommsen (Münzwesen 561 zu nr. 177) meinte, für den Interrex von 676 = 78 gehalten werden (Sall. hist. I 51, 22 Kr. = I 77, 22 Maur., vgl. Nr. 296), sondern sein erstes Auftreten fällt ins J. 679 = 75, wo er den Terentius Varro wegen Erpressungen vor Gericht zog (Ps.-Ascon. div. in Caec. p. 109, 20 Or.). Darauf begleitete er Lucullus, den Gemahl seiner Schwester, auf dessen asiatischem Feldzug und überreichte 682 = 72 in Antiochia dem Tigranes das römische Ultimatum, das ihm die Wahl zwischen Auslieferung des Mithridates und Krieg mit Rom liess (Plut. Luc. 19, 2. 21, 1f. 7—9. 23, 2. 29, 9. Memnon 46, 2 [FHG III 550]). Im J. 691 = 63 gehörte er dem Senate an und führte das Protokoll beim Process der Catilinarier (Cic. Sulla 42). 693 = 61, während sein Bruder Publius wegen Religionsfrevel vor Gericht stand, war Appius in Griechenland aufs eifrigste beschäftigt, Gemälde, Statuen und andere Kunstschätze zusammenzurauben, weil er sich um die Aedilität zu bewerben und seine aedilicischen Spiele möglichst glänzend auszustatten gedachte (Cic. de domo 111. Schol. Bob. p. 338 Or.). Er hat aber dieses Amt nicht bekleidet, sondern ist im J. 697 = 57 durch die Unterstützung des L. Piso, der im vorhergehenden Consul war, sofort zur Praetur gelangt (Cic. de domo 40). Er praesidierte dem Gerichtshof für Erpressungen (Cic. ad Att. III 17, 1) und suchte seinem Bruder Publius, dem er schon früher gegen M. Bibulus, Consul 695 = 59, beigestanden hatte (Cic. de domo 40), in verschiedener Weise nützlich zu sein (Cic. Sest. 16. Schol. Bob. z. d. St. p. 295. 307 Or.). Cicero erkannte zwar später an, dass sich Appius im ganzen taktvoll benahm und ihm nicht direct feindlich entgegentrat (de domo 87; ad fam. III 10, 8), aber er beklagte sich sehr, dass er allein von allen seinen Amtsgenossen gegen die Zurückberufung Ciceros war (Sest. 77f. 85. 87. 89. 126; Pis. 35. Ascon. z. d. St. p. 10. Schol. Bob. p. 288 Or. Cic. ad Att. IV 1, 6. Dio XXXIX 6, 3. 7, 2) und auch, nachdem diese erfolgt war, fortfuhr, den Publius zu unterstützen (ad Att. IV 2, 3. 3, 3f. Dio a. O.). Nach der Praetur verwaltete Appius Sardinien, nahm aber im April 698 = 56 an der Zusammenkunft der Triumvirn in Luca teil (Cic. ad Q. fr. II 4, 6. 13, 3. Plut. Caes. 21, 2), und wurde im J. 700 = 54 Consul mit L. Domitius Ahenobarbus (Tesserae CIL I 732. Bull. d. Inst. 1882, 8. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Obseq. 64. Caes. b. G. V 1, 1. Ascon. Pis. p. 1; Scaur. p. 16. Schol. Bob. p. 253. Dio XXXIX 60, 2. XL 1, 1). Mit Cicero war er damals ausgesöhnt, hauptsächlich durch die Bemühung des Cn. Pompeius, dessen Sohn seine Tochter geheiratet hatte (Cic. Scaur. 31f.; ad fam. I 9, 4. 19. III 10, 8. 10; ad Q. fr. II 10, 1; ad M. Brut. bei Quintil. inst. or. IX 3, 41). Ausser durch diese Beziehungen wurde er in seinen Entschlüssen und Handlungen vornehmlich durch die Habsucht bestimmt, die eine Folge seiner in Armut verbrachten Jugend war. So wollte er den Cicero nach dessen Auftreten gegen Antiochos von Kommagene von weiteren Schritten abhalten, weil er auf die Freigebigkeit dieses Fürsten rechnete (Cic. ad Q. fr. II 10, 2f.). Ferner suchte er zuerst zu Gunsten des von einer Anklage bedrohten Gabinius, des Statthalters von Syrien, die Comitien hinauszuschieben (ebd. II 11, 3), griff ihn aber nachher selbst scharf an, um gleichzeitig der allgemeinen Stimmung entgegenzukommen und jenem seine leicht zu erwerbende Unentbehrlichkeit fühlbar zu machen (ebd. III 2, 3. Dio XXXIX 60, 3). Dass er dem C. Pomptinus zu dem langersehnten Triumphe verhalf, geschah wohl gleichfalls aus Eigennutz (Cic. ad Att. IV 18, 4; ad fam. III

10, 3; ad Q. fr. III 4, 6). Anfang Juli begab er sich mit einer Commission von zehn Senatoren nach Interamna und Reate, um an Ort und Stelle die stets erneuten Streitigkeiten zu schlichten, welche die entgegengesetzten Wünsche beider Städte betreffend den Abfluss des Lacus Velinus hervorriefen (Varro r. r. III 2, 3; vgl. Cic. Scaur. 27; ad Att. IV 15, 5). Ganz unerhört war das Verhalten der beiden Consuln bei den scandalösen Wahlumtrieben dieses Jahres. Einer der Bewerber ums Consulat, C. Memmius, denuncierte sich auf Veranlassung des Pompeius im October selbst beim Senate: er und sein Mitbewerber Domitius Calvinus hatten sich den Consuln gegenüber schriftlich verpflichtet, falls sie mit deren Unterstützung gewählt würden, ihnen entweder eine hohe Geldsumme zu zahlen oder durch ein falsches Zeugnis dreier Auguren und zweier Consulare zu erhärten, dass das Curiatgesetz und der Senatsbeschluss, die jenen ihre gewünschten Provinzen bestimmten, ordnungsgemäss zu stande gekommen seien. Appius behielt angesichts dieser vernichtenden Beschuldigung seine ruhige Fassung (Cic. ad Att. IV 17, 2; vgl. 15, 7; ad Q. fr. III 1, 16), die Gerichtsverhandlung über den schmutzigen Handel wurde hintertrieben (Cic. ad Att. IV 17, 3f.), und die Wahlen ein volles Jahr lang verzögert (Cic. ad Q. fr. III 2, 3. 3, 2). Appius begehrte dringend nach der Verwaltung einer Provinz; er wollte Kilikien und das Commando über die dort stehenden Truppen auch ohne Curiatgesetz übernehmen, selbst wenn er dafür auf das Recht des Triumphes verzichten müsste (Cic. ad. Att. IV 18, 4; ad fam. I 9, 25; ad Q. fr. III 2, 3), und that schon damals ein Gelübde für den Fall seines Erfolges (s. u.). Er verwaltete Kilikien von Mitte 701 = 53 an und erwarb durch einen nicht näher bekannten Feldzug den Anspruch auf einen Triumph und den Imperatortitel, den ihm Cicero (ad fam. III 1 u. 2 Aufschr.), die Münzen von Laodikeia und Apamea (Pinder Cistophoren 570f. CIL I 526) und die Inschriften von Athen und Eleusis (s. u.) geben. Da Cicero sein Nachfolger in der kilikischen Statthalterschaft wurde, entwickelte sich zwischen beiden Männern ein lebhafter Briefwechsel, von dem dreizehn Briefe Ciceros erhalten sind und das dritte Buch der ep. ad familiares bilden. Sie sind mit Ausnahme des achten, der vor den siebenten gehört, in chronologischer Reihenfolge überliefert; der erste ist noch vor der Ernennung Ciceros zum Proconsul von Kilikien geschrieben, die anderen reichen von dieser Ernennung Anfang 703 = 51 bis zur Abreise Ciceros aus Asien Herbst 704 = 50. Für die Provincialverwaltung des Appius lehren sie weniger, als andere Äusserungen des Redners, dass Appius Kilikien hart bedrückte und nicht nur selbst rücksichtslos ausplünderte, sondern auch seinen Untergebenen, z. B. seinem Schwiegersohne M. Brutus, die ärgsten Ausschreitungen ungestraft hingehen liess (Cic. ad fam. III 8, 5ff. XV 4, 2; ad Att. VI 1, 2. 6. 2, 8. Auct. de vir. ill. 82, 4). In dem Verhältnis des Cicero zu Appius lassen diese Briefe verschiedene Wandlungen erkennen. Sie sind zuerst voll von Versicherungen freundschaftlicher Ergebenheit und grösster Liebenswürdigkeit (Brief 1—4). aber der Adressat scheint diese Gefühle keineswegs erwidert zu haben, weil die Vorgänge in Rom bei und nach seines Bruders Ermordung nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben sein können. Infolgedessen sind die nächsten Briefe 5—8 zur Hälfte mit Klagen des Briefschreibers gefüllt und zur andern Hälfte mit Erwiderungen auf Beschwerden des Empfängers: Appius hatte auf jede Weise eine Begegnung mit seinem Nachfolger vermieden und war schliesslich, als sich ihre Wege dennoch kreuzten, heimlich bei Nacht an ihm vorübergeeilt; ausserdem hatte er noch nach dessen Eintreffen in der Provinz Verfügungen getroffen. Cicero hatte die Errichtung eines Denkmals für den Vorgänger und die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom, die für dessen gute Verwaltung Zeugnis ablegen sollte, untersagt. Der scharfe Ton dieser Correspondenz änderte sich, nachdem Appius Ende 703 = 51 in Rom angelangt war, denn beide Correspondenten hatten einander nötig. Der Wunsch des Heimgekehrten, den Triumph zu erhalten (Cic. ad fam. III 9, 2), trat bald gegen andere Sorgen zurück, denn er wurde von P. Dolabella, der kurz darauf Ciceros Tochter heiratete, zuerst in einen Majestätsprocess und dann in einen Process wegen Amtserschleichung verwickelt. Er gab daher sofort die Hoffnung auf den Triumph auf und kam nach der Hauptstadt, um sich zu rechtfertigen. Ciceros Geneigtheit war ihm jetzt wertvoll, weil ihm ungünstige Zeugnisse aus der Provinz viel Schaden thun konnten, und er schrieb nicht nur selbst an ihn, sondern liess ihn auch durch Pompeius, Brutus und M. Caelius Rufus bearbeiten (Cael. ad fam. VIII 6, 1ff. Cic. ad fam. III 10; ad Att. VI 2, 10). In dem ersten Process führte der Einfluss des Pompeius und die Verteidigung des Hortensius und Brutus die Freisprechung herbei (Cic. ad fam. III 11; Brut. 230. 324), und ebenso endete der zweite, der eine Folge der Bewerbung des Appius um die Censur war (Cic. ad fam. III 12; vgl. 11, 2); ausserdem wurde Appius Mitte 704 = 50 mit L. Piso zum Censor gewählt (Cic. ad fam. III 10, 3f. 11, 5 und Aufschr. 13, 2. Dio XL 63, 2. Oros. VI 15, 11). Er war nicht makellos und rein genug, um diesem Amte durch seine Strenge mit Erfolg zu neuem Ansehen zu verhelfen. Die unsaubern Händel mit dem Aedilen M. Caelius Rufus, wobei Censor und Aedil sich gegenseitig wegen Unzucht belangen wollten, werfen ein bedenkliches Licht auf ihn (Cael. ad fam. VIII 12, 1. 14, 4; vgl. o. S. 1270). und Bestimmungen gegen den unrechtmässigen Erwerb von Kunstwerken klangen eigentümlich im Munde eines Mannes, der selbst darin nicht eben scrupulös gewesen war (Cael. ad fam. VIII 14, 4. Cic. ad Att. VI 9, 5). Andere seiner Verordnungen betrafen Ackerbesitz und Schuldenwesen (Cael. ebd.); den Historiker C. Sallustius stiess er wegen Unsittlichkeit aus dem Senat (Invect. in Sall. 16. Dio XL 63, 4), den C. Ateius wegen der Erdichtung von Auspicien (Cic. div. I 29). und C. Curio wurde nur durch Piso vor demselben Schicksal geschützt (Dio XL 63, 5). Doch griff Appius den Curio wenigstens im Senate heftig an (Cael. ad fam. VIII 17, 1. Dio XL 64, 1) und zeigte sich überhaupt den Anhängern Caesars so feindlich gesinnt, dass sein Übereifer diesem mehr nutzte als schadete. Über seine Haltung in dem bald darauf ausbrechenden Bürgerkriege

konnte kein Zweifel bestehen (Cic. ad Att. IX 1, 4; vgl. VIII 1, 3). Er schloss sich dem Pompeius an und erhielt Griechenland als Provinz. Hier befragte er das delphische Orakel über die Zukunft und empfing eine zweideutige Antwort, die nur in der lateinischen Fassung überliefert wird: *Nihil ad te hoc, Romane, bellum; Euboeae coela obtinebis.* Infolgedessen zog er sich nach Euboea zurück, wo er noch vor der Entscheidungsschlacht bei Pharsalus etwa im Anfang 706 = 48 starb (Val. Max. I 8, 10. Oros. VI 15, 11. Lucan. V 68ff. 122ff.). In dieser Erzählung tritt ein Grundzug seines Charakters scharf hervor, seine Religiosität. Ein stattliches Denkmal derselben sind die sog. kleinen Propylaeen des Weihetempels von Eleusis. Nach der Inschrift des Epistyls (CIL I 619 = III 547) hat er den eleusinischen Göttinnen den Umbau der alten Vorhalle (vgl. Athen. Mitt. II 190ff. und Art. Eleusis) als Consul gelobt und als Imperator begonnen; im J. 704 = 50 wurde daran gebaut (Cic. ad Att. VI 1, 26. 6, 2), und die Athener erwiesen sich dem Stifter dankbar durch Errichtung einer Statue (CIA III 566); aber die Vollendung der Propylaeen erlebte er nicht, sondern zwei seiner Neffen haben als seine Testamentsvollstrecker das Werk zum Abschluss gebracht. Auch das Amphiaraosheiligtum bei Oropos hatte sich der Gunst des Appius zu erfreuen, denn eine dort gefundene Ehreninschrift wird mit Wahrscheinlichkeit auf ihn bezogen (IGS I 428). Nicht minder war er auch dem Glauben seines Volkes ergeben. Ums Pontificat hatte er sich vielleicht vergeblich beworben (Mommsen Röm. Forsch. I 90, 38); desto eifriger waltete er seines Amtes als Augur schon seit 691 = 63 (Varro r. r. III 2, 2. 7, 1. Cic. Brut. 267; div. I 29. 105. II 75; leg. II 32) und verfasste eine Schrift über Auguralrecht, deren erstes Buch er Cicero widmete (Cic. ad fam. III 4, 1; vgl. 9, 3. 11, 4; Fragmente bei Fest. p. 197. 297. 298). Er huldigte daneben noch schlimmerem Aberglauben und Geisterbeschwörungen (*νεκρομαντεῖα* Cic. Tusc. I 37; *psychomantia* div. I 132). Er hatte jedenfalls Interesse für Landwirtschaft, denn er wird von Varro r. r. III als eine Hauptperson des Dialogs eingeführt; die Unterhaltung fällt in sein Consulat, doch hat Varro das gelegentlich vergessen (z. B. III 2, 2. 7, 1). Das günstige Urteil, das Cicero (Brut. 267) nach seinem Tode über seine geistige Begabung im allgemeinen fällt, dürfte durch die Rücksicht auf seinen Schwiegersohn M. Brutus beeinflusst sein. Seine Töchter Nr. 388 und 389, sein Adoptivsohn Nr. 299.

298) Ap. Claudius Pulcher. Er war der ältere der beiden Söhne des C. Claudius (Nr. 303) und führte den Vornamen Appius von Geburt an; nachdem sein Bruder (Nr. 299) dasselbe Praenomen infolge der Adoption erhalten hatte, wurde er vornehmlich damit benannt und sonst auch als *Appius maior* und durch Hinzufügung von *C. f.* von jenem unterschieden. Er begann schon früh öffentlich aufzutreten, denn Cicero fürchtete im J. 696 = 58, er könnte gegen seinen Bruder Quintus wegen dessen asiatischer Statthalterschaft Anklage erheben (Cic. ad Att. III 17, 1). Beide Appii erschienen dann als Kläger in dem Process des Milo 702 = 52 (Ascon. Milon. p. 29f. 34); der ältere führte namentlich das Wort (ebd. p. 34. 36. 48) und wird der gewesen sein, der die Annahme der gesetzmässigen Belohnung verweigerte, weil er nur seinen Oheim hatte rächen wollen (ebd. p. 48). Vermutlich war er es auch, der im J. 704 = 50 die Truppen aus Gallien herbeiführte, die dem Caesar von Pompeius zur Verfügung gestellt worden waren und jetzt für den Partherkrieg zurückgefordert wurden (Plut. Pomp. 57, 3. Cic. ad Att. VII 15, 3. 20, 1 nach O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 127). Seine Parteistellung in den folgenden Kämpfen ist nicht klar ersichtlich. Da in die nächsten Jahre sein Aufenthalt in Griecheuland fallen muss (Suet. gramm. 10), so ist es möglich, dass er zunächst, seinem Oheim Appius folgend, auf seiten des Pompeius gestanden hatte. Im J. 711 = 43 schrieb Cicero für ihn den Empfehlungsbrief (ad fam. XI 22) an Decimus Brutus, wonach sich Appius zwar dem Antonius angeschlossen haben muss, aber auch mit der andern Partei Fühlung suchte. Jedenfalls entschied er sich zuletzt für die Triumvirn, denn er ist im J. 716 = 38 zum Consulat gelangt, ohne dass etwas über seine Bekleidung der niedern Ämter bekannt wäre (Inschriften von Herculaneum s. u. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Dio XLVIII Ind. 43, 1. Zonar. X 23). Später verwaltete er Spanien und führte dort glückliche Kämpfe, denn die Tab. triumph. Barberin. verzeichnet seinen Triumph *ex Hispania* zum 1. Juni 722 = 32 (CIL I² p. 77) und zwei Inschriften aus Herculaneum legen ihm den Imperatortitel bei (CIL X 1423. 1424). Die erste, jetzt untergegangene von ihnen, die ihn ausserdem noch als *VIIvir epulon[um]* bezeichnet, war die Bauinschrift des von ihm erbauten Theaters dieser Stadt; die zweite steht auf der Basis einer Statue, die ihm zum Dank dafür nach seinem Tode hier errichtet wurde. Vielleicht gehören ihm auch die Münzen einer unbekannten Colonie, etwa einer spanischen, mit der Aufschrift: *Ap. Pulcher procos.* (Imhoof-Blumer Monnaies grecques [Amsterdam 1883] 231).

299) Ap. Claudius Pulcher, der leibliche Bruder des Vorigen, führte denselben Vornamen wie dieser wahrscheinlich erst, nachdem er von seinem Oheim Appius (Nr. 297) adoptiert worden war. Vorher hiess er vielleicht *C.* Zum Unterschiede von seinem Bruder wird er, falls nicht der Name des Adoptivvaters und bei jenem der des Vaters hinzugefügt ist, entweder als *Appius minor* oder mit dem Cognomen Pulcher an Stelle des Praenomens bezeichnet (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 25, 37 und zu CIL I 619). Mit seinem Bruder (s. d.) erhob er 702 = 52 die Anklage gegen Milo; im folgenden Jahre forderte er von M. Servilius das Geld zurück, mit dem dieser einst durch seinen Vater C. Claudius bestochen war, zeigte sich aber dabei eigennützig und ungeschickt. Auf eine weitere Anklage gegen Servilius wegen Erpressungen verzichtete er zu Gunsten des Q. Pilius und wurde darauf selbst von den Verwandten des Servilius *de repetundis* und von Sex. Tettius *de vi* angeklagt (Cael. ad fam. VIII 8, 2f.). Später war er mit seinem Bruder in Griechenland, genoss dort mit ihm den Unterricht des Antonius Gnipho (Suet. gramm. 10) und vollendete als Testamentsvollstrecker seines Oheims und Adoptivvaters den Umbau der kleinen Propylaeen in

Eleusis (CIL I 619 = III 547, vgl. Nr. 297). Später wird er anscheinend nicht mehr erwähnt; wenigstens bleiben Identificationsversuche (s. Nr. 14) zweifelhaft.

300) C. Claudius Pulcher, dritter Sohn des Ap. Pulcher Nr. 293, wurde 559 = 195 Augur (Liv. XXXIII 44, 3), leitete als Fremdenpraetor 574 = 180 die Processe wegen Giftmischerei in der Hauptstadt (Liv. XL 37, 4. 42, 5) und gab als Consul 577 = 177 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Polyb. XXV 4, 1. Cic. Cael. 33. Liv. XLI 8, 1. Obsequ. 8. Cassiod.) ein Gesetz betreffend die Stellung der Bundesgenossen (Liv. XLI 9, 9ff.). Er erhielt Istrien als Provinz mit neuen Truppen (a. O. 8, 3f. 9, 3. 8), eilte auf die Kunde von Siegen der vorjährigen Consuln plötzlich dorthin, überhäufte jene mit Vorwürfen und forderte sofortige Übergabe von Heer und Provinz. Auf ihre Weigerung hin musste er über Aquileia nach Rom zurückkehren und marschierte nun erst der Ordnung gemäss mit dem neuen Heere in Istrien ein, wo er das tapfer verteidigte Nesactium durch Ableitung des schützenden Flusses gewann, noch weitere Städte einnahm und das ganze Volk zur Unterwerfung zwang (a. O. 10, 5—11, 9). Hierauf nach Ligurien berufen, erfocht er auch dort am Flusse Scultenna einen grossen Sieg und kehrte mit Ruhm bedeckt, nachdem er so zwei Volksstämme überwunden hatte, heim (a. O. 12, 2. 7—10); er triumphierte *de Histre[is] et Liguribus* (a. O. 13, 6—8. Acta tr. CIL I² p. 48 und 341). Nach Abhaltung der Wahlen wurde ihm das Commando erneuert; er ging sofort in die Provinz zurück, um den Ligurern Mutina zu entreissen, das sie inzwischen genommen hatten (Liv. XLI 14, 3. 6. 16, 7—9); es folgte eine weitere Erhebung, die zu unterdrücken C. mit verstärkten Streitkräften von Parma aus in Ligurien eindrang, doch er wurde zurückgerufen, um sich bei Mutina mit den Heeren der beiden Consuln zu vereinigen (a. O. 17, 6. 9. 18, 1. 5f.) und kämpfte wahrscheinlich weiterhin unter deren Oberbefehl (unsicher wegen einer Lücke im Text des Liv.). Wegen seiner Kriegserfahrung wurde er 583 = 171 als Tribunus militum dem Consul P. Licinius Crassus gegen Perseus zur Seite gestellt (Liv. XLII 49, 8). 585 = 169 gelangte er zur Censur mit Ti. Sempronius Gracchus (Fasti Cap. Liv. XLIII 14, 1ff.). Infolge ihrer grossen Strenge (Liv. XLIV 16, 8. XLV 15, 8f.) erhob der Volkstribun P. Rutilius gegen sie eine Anklage auf Hochverrat; vielleicht wäre C. vom Volke verurteilt worden, wenn nicht die Erklärung des beliebteren Gracchus, er werde das Schicksal seines Amtsgenossen teilen, seine Freisprechung herbeigeführt hätte (Liv. XLIII 16, 1—16. Cic. rep. VI 2 [bei Gell. VII 16, 11]. Val. Max. VI 5, 3. Fest. p. 285). Nur wegen der Stellung der Freigelassenen gerieten die beiden Censoren in einen Zwist, da sich C. den strengen Massregeln des Gracchus widersetzte. Bei dem schliesslichen Ausgleich erreichte dieser ziemlich das, was er erstrebt hatte, dass nämlich thatsächlich die Freigelassenen ihres Stimmrechts verlustig gingen (Liv. XLV 15, 3-7; vgl. Cic. de inv. I 48. Mommsen St.-R. III 438; ungenau ist Auct. de vir. ill. 57, 3, der diese Anordnungen mit der Anklage gegen die Censoren in Verbindung bringt). 587 = 167 war C. einer der zehn Commissare zur Neugestaltung der Verhältnisse in Makedonien und Griechenland (Liv. XLV 17, 2) und reiste dorthin ab (a. O. 31, 9. Polyb. XXX 13, 8), ist aber in demselben Jahre noch gestorben (Liv. XLV 44, 3).

301) C. Claudius Pulcher wird gewöhnlich ein Consul suffectus von 624 = 130 bezeichnet; vgl. darüber Ap. Claudius Nr. 11.

302) C. Claudius Pulcher, Sohn von Nr. 295 (über seine Herkunft vgl. Fasti Cap. Cic. Verr. II 122; off. II 57). Er bekleidete zuerst die Quaestur und nach dieser um 650 = 104 das Amt eines Münzmeisters entgegen dem späteren Gebrauch (Elogium XXXIII CIL I² p. 200 = VI 31586. Mommsen Münzwesen 562 nr. 178; St.-R. II 601, 1). 654 = 100 nahm er am Kampfe gegen Saturninus und Glaucia teil (*C. Claudius* Cic. Rabir. 21); vielleicht ist er der bei dieser Gelegenheit von Oros. V 17, 9 erwähnte C., da sein Praenomen leicht in den Hss. ausfallen konnte. 655 = 99 war er curulischer Aedil und gab als solcher Spiele, die sich durch eine bis dahin unerhörte Pracht auszeichneten; die glänzende Ausstattung der Bühne mit Kunstwerken und das erste Auftreten von Elefanten bei den Tierhetzen wird mehrfach erwähnt (Elog. Cic. Verr. IV 6. 133; har. resp. 26; off. II 57. Val. Max. II 4, 6. Licinian. p. 38 Bonn. Plin. n. h. VIII 19. XXXV 23, vielleicht auch XXI 6, wo *P. Claudius Pulcher* überliefert ist). Im Laufe der folgenden Jahre war er *iudex q(uaestionis) veneficiis* (Elogium) und 659 = 95 Praetor, als welcher er die Repetundenprocesse leitete (Elog.) und gemäss einem besonderen Senatsbeschluss eine Revision der Verfassung von Halaesa in Sicilien vornahm (Cic. Verr. II 122). In der nächsten Zeit *curator viis sternundis* (Elog.), gelangte er 662 = 92 zum Consulat (Fasti Cap. Elog. Inschr. von Samothrake CIL I 578 = III 713. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cic. Cael. 33. Obsequ. 53. Cassiod.); er war damals bereits bei Jahren und scheint sehr bald danach gestorben zu sein (vgl. Borghesi Oeuvres II 177), doch bezieht sich jedenfalls auf seine Amtsführung Cic. de leg. III 42 (vgl. Nr. 11). Cicero (Brut. 166) urteilt über ihn: *Etsi propter summam nobilitatem et singularem potentiam magnus erat, tamen etiam eloquentiae quandam mediocritatem adferebat.*

303) C. Claudius Pulcher, zweiter Sohn von Nr. 296, war 696 = 58 Legat Caesars (Cic. Sest. 41). Im J. 697 = 57 spricht Cicero von P. Clodius, als ob er mit diesem Bruder — denn der andere kann nicht in Betracht kommen — in Unfrieden lebte und ihm Nachstellungen bereitete (de domo 118, vgl. 26), doch im folgenden Jahre, als C. Praetor war, verhinderte er gemeinsam mit Publius die Entfernung der Gesetztafel betreffend Ciceros Verbannung vom Capitol (Dio XXXIX 21, 2). Im J. 699 = 55 verwaltete er die Provinz Asien (Inschriften von Pergamon II 409. Cistophoren von Ephesos, Pergamon, Tralles, Pinder Cistophoren 569f. CIL I 522); er wollte sich für das nächste Jahr ums Consulat bewerben und deswegen zur Plebs übergehen, mochte aber die Provinz nicht verlassen und trat daher von der Bewerbung zurück (Cic. Scaur. 33ff. Ascon. z. d. St.

d. 22f. Schol. Bob. p. 374 Or., vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 125; bei Cic. ad Att. IV 15, 2 bessere Lesart *rhetor Clodius* [vgl. Clodius] wie *praetor Clodius*). Nach seiner Rückkehr wurde er von M. Servilius angeklagt und wahrscheinlich verurteilt, obgleich er den Ankläger bestach; er scheint im J. 702 = 52 und noch länger in der Verbannung gelebt zu haben, vielleicht sogar noch 711 = 43 (Cael. ad fam. VIII 8, 2. Cic. ad fam. XI 22, 1. Ascon. Milon. p. 29, vgl. Mommsen CIL I¹ p. 182 Anm.).

304) P. Claudius Pulcher. Den Vornamen geben Suet. Tib. 3. Plin. n. h. XV 2. Flor. I 18, 29 falsch an, nämlich *Appius*; Plin. a. O. nennt C. ausserdem noch irrig *Caeci nepos*. Er war vielmehr *Ap. f. C. n.* (Fasti Cap.) und Sohn des Ap. Caecus Nr. 91 (Cic. div. I 29. Schol. Bob. p. 337. Suet. Diod. XXIV 1, 5). Nach Schol. Bob. führte er zuerst den Beinamen *Pulcher*. Als curulischer Aedil wird er auf einer der ältesten Inschriften, einem Meilenstein der Via Appia, erwähnt (CIL X 6838 mit p. 1019 und Eph. epigr. VIII 676 p. 165). Er erhielt das Consulat für 505 = 249 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Plin. Censorin. de die nat. 17, 10) und das Commando auf Sicilien. Wenn er wirklich der Sohn des Caecus war, muss er damals schon ein bejahrter Mann gewesen sein, und seine Kriegführung, die Rom so schweren Schaden brachte, kann nicht aus jugendlichem Leichtsinn erklärt werden. Er fand als seine Aufgabe vor, die höchst wichtige Belagerung von Lilybaeum fortzusetzen; statt dessen entschloss er sich, mit seiner Flotte die karthagische, die im Hafen von Drepana lag, zu überfallen. Der feindliche Admiral Atarbas zog schleunigst seine Schiffe aus dem Hafen heraus, in den die Römer schon einfuhren; daraufhin mussten auch diese wieder die hohe See zu gewinnen suchen, kamen dabei in Verwirrung, wurden nach der Küste hin gedrängt und mussten die Schlacht in der ungünstigsten Stellung annehmen. Dazu kam noch die Überlegenheit der Karthager im Manövrieren zur See, und so war die Entscheidung keinen Augenblick fraglich. Das erkannte der Consul, gab das Zeichen zur Flucht und entkam mit 30 Schiffen, während 93 dem Feinde in die Hände fielen. Dies ist der Bericht des Polybios I 49, 3—51, 12, an den man sich zu halten hat; die übrigen Darstellungen der Schlacht sind ungenau (Diod. XXIV 1, 5. Zonar. VIII 15. Liv. ep. XIX. Flor. I 18, 29. Eutrop. II 26. 1. Oros. IV 10, 3. Frontin. strat. II 13, 9. Schol. Bob. p. 337) und geben besonders auch die Verluste übertrieben an (vgl. Niebuhr R. G. III 714. Neuling De belli Punici primi scriptorum fontibus [Göttingen 1875] 49f. Meltzer Gesch. d. Karthager II 581). Dass man in Rom den Feldherrn verantwortlich machte für diese furchtbare Niederlage, die mit einem Schlage das Ergebnis langer Anstrengung vernichtete, war berechtigt und natürlich. Diodor. XXIV 3 giebt eine Schilderung seines Hochmutes und seiner Härte gegen Untergebene. Die verbreitete römische Darstellung misst aber weniger diesen Eigenschaften, als seiner Gottlosigkeit die Schuld an dem Unglück bei: als die heiligen Hühner vor der Schlacht nicht fressen wollten, habe C. mit den Worten *ut biberent quando esse nollent* sie ins Meer werfen lassen; die Strafe folgte dem Frevel auf dem Fusse (Cic. nat deor. II 7; div. I 29. II 20. 71. Liv. ep. XIX. XXII 42, 9. Flor. I 18, 29. Eutrop. II 26, 1. Val. Max. I 4, 3. VIII 1 abs. 4. Suet. Tib. 2, vgl. Dio frg. 43, 32). Ihne (R. G.² II 90) meint, dass diese Anekdote vielleicht eine späte Erfindung sei; aber es entspricht ebenso dem Geiste jener Zeit, hierin die Hauptschuld des C. zu sehen, wie dem Geiste des Consuls, sich nach dem Beispiel seines Vaters über die geheiligten Gebräuche keck hinwegzusetzen. Er gab bald noch eine zweite Probe davon, als er zurückberufen nach Rom den Auftrag erhielt, einen Dictator zu ernennen, denn er nahm dazu einen seiner Subalternbeamten, M. Claudius Glicia, der sofort abgesetzt wurde (Liv. ep. XIX. Suet. Tib. 2, vgl. Nr. 166). Auch dies ist nur ein Fortschreiten auf den Bahnen des Appius Caecus, und zeigt C. als verwegenen radicalen Neuerer. Ihm selbst wurde der Process wegen Hochverrat gemacht. Polybios (I 52, 2f.) sagt nur: *μεγάλαις ζημίαις καὶ κινδύνοις κριθεὶς περιέπεσεν*; andere erzählen, dass eine erste Anklage durch zwei Tribunen erfolglos blieb, weil ein Gewitter die Volksversammlung unterbrach (Val. Max. VIII 1 abs. 4. Schol. Bob. p. 337), dass aber dann eine neue Klage anhängig gemacht und C. zu einer Geldstrafe verurteilt wurde (Cic. nat. deor. II 7; div. II 71. Schol. Bob. mit Angabe des Strafmasses). Eine ins J. 508 = 246 verlegte Anekdote (vgl. Nr. 382) hat seinen Tod zur Voraussetzung; deshalb ist von Neueren vermutet worden, dass er durch eigene Hand endigte. Er wird noch in modernen Werken verschieden beurteilt, wie manche andere historische Persönlichkeit, die ein hohes Spiel mit einem kühnen Wurf entscheiden wollte und es verlor.

305) P. Claudius Pulcher, zweiter Sohn von Nr. 293, war curulischer Aedil 565 = 189 (Liv. XXXVIII 35, 5; zu Plin. n. h. XXI 6 vgl. Nr. 302), Praetor ohne Zweifel 567 = 187 (vgl. Nr. 294) und bewarb sich 569 = 185 um das Consulat für das nächste Jahr. Dank der nachdrücklichen Unterstützung durch seinen Bruder Appius (Nr. 294), der es damals inne hatte, wurde er wider Erwarten gewählt (Elog. XXII CIL I² p. 200 = VI 31586. Liv. XXXIX 32, 5. 10—13. 33, 1. 52, 4f. Cic. Brut. 60. Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod.). Er erhielt zusammen mit seinem Collegen Ligurien als Provinz; irgendwelche bemerkenswerten Erfolge erzielten sie nicht (Liv. XXXIX 38, 1. 44, 11. 45, 3). In einem unbekannten Jahre vor seinem Consulat hatte C. die Colonie Cales durch neue Colonisten verstärkt (Elog.); nach ihm führte er 573 = 181 als Triumvir solche nach Graviscae in Etrurien (Elog. Liv. XL 29, 2). Auf ihn kann sich die durch eine alte Copie bekannte Nolaner Inschrift CIL X 1250 beziehen: *P. Claudio Pulcro cos. patrono.* [Münzer.]

306) P. Claudius Pulcher (CIL VI 1282) s. unter Clodius.

307) Claudius Pyrrhicus, Trierach der liburnischen Schiffe in Corsica, im J. 69 n. Chr. auf Befehl des Procurators Pacarius Decumus getötet. Tac. hist. II 16. [Stein.]

308) Q. Claudius Quadrigarius, römischer Historiker, lebte nach Velleius II 9, 4 gleichzeitig mit

Sisenna und Valerius Antias in der sullanischen Zeit. Den patricischen Claudiern gehört er ohne Zweifel nicht an, wie schon der Beiname Quadrigarius lehrt, der ihm vielleicht erst später zur Unterscheidung beigelegt worden ist (Mommsen Röm. Forsch. II 426). Die Zeitangabe des Velleius wird bestätigt und zugleich näher begrenzt durch die Reste seines Werkes; die letzten Bücher behandelten den sullanischen Bürgerkrieg, vielleicht auch den Kampf gegen Sertorius (79—72 v. Chr.), folglich hat er erst nach dieser Zeit sein Werk vollendet und ragt noch in das ciceronische Zeitalter hinein.

Sein Werk, römische Geschichte, wird meist *annales*, aber auch *historiae* genannt und zählte mindestens 23 Bücher. Zum Unterschiede von andern Historikern begann er erst mit dem gallischen Brande (390 v. Chr.), vermutlich weil er erst seit dieser Zeit eine Darstellung der römischen Geschichte für möglich hielt, da die älteren Aufzeichnungen durch die Gallier vernichtet seien (vgl. Liv. VI 1. Plut. Num. 1). Das 1. Buch ging etwa bis zum Ende des grossen Samniterkrieges (304 v. Chr.), im 3.—6. Buche wurde der pyrrhische und die beiden punischen, im 7. die makedonischen Kriege erzählt, im 8. der achaeische, im 9. der numantinische, im 13. die Rückkehr des Metellus (99 v. Chr.), im 18. und 19. etwa die Ereignisse der J. 90—80 v. Chr. Man sieht, das Frühere war kurz erzählt, und je mehr der Schriftsteller sich seiner Zeit näherte, desto ausführlicher ward er.

Die Darstellung war annalistisch (frg. 12. 28); im übrigen entsprach sie dem Geschmack der Zeit. Ohne Zweifel war Quadrigarius Rhetor, hat griechische Muster studiert und sich bemüht, diesen Beispielen zu folgen. Daher hat er seinen oft dürftigen Stoff durch allerlei Zuthaten zu beleben gesucht. Wir finden Reden und Briefe eingelegt (frg. 40. 89. 93), Heldenthaten, wie die berühmten Zweikämpfe des Manlius Torquatus und Valerius Corvinus (frg. 10. 12; vgl. frg. 42), Anekdoten, wie die Geschichte vom Arzte des Pyrrhos, der sich erbietet, seinen Herrn zu vergiften (frg. 40; vgl. frg. 80), Ortsbeschreibungen, Antiquarisches u. dgl. (frg. 29. 31. 91). Dem gleichen Streben entspringen die gelegentlichen Übertreibungen und Zusätze (frg. 62. 63), die seinem Rufe so sehr geschadet haben. Sein Stil war einfach und klar; er liebte kurze parataktische Sätze.

Er gehört nicht zu den angesehensten Schriftstellern der römischen Litteratur und ist bald vergessen worden; in neuerer Zeit ist mehr von ihm die Rede gewesen als bei den Alten. Cicero streift ihn kurz (als *Clodius* de leg. I 6); dann hat ihn Livius benutzt. Er nennt ihn nur *Claudius* ohne Beinamen, und deshalb hat Nissen (Krit. Unters. 39) mit Unrecht gemeint, der livianische C. sei von Quadrigarius verschieden. Seit dem 6. Buche und dann in den sog. annalistischen Partien der Bücher 31—45 und weiter bei Orosius finden wir seine deutlichen Spuren. Schon Nissen hat übrigens treffend bemerkt, dass in diesen Büchern eine Scheidung der claudischen Stücke von dem aus andern, verwandten Schriftstellern Entlehnten unmöglich ist; denn Livius hat ihn und die übrigen Annalisten nicht wörtlich ausgeschrieben, sondern bearbeitet, erweitert und verschönert (vgl. frg. 10. 12 mit Liv. VII 9. 25). Der Versuch Ungers, die claudischen Elemente aus Livius herauszuschälen, ist ganz hinfällig. Soltau (Philol. N. F. VI 664f.) hat ihn mit Recht bekämpft, ist aber selbst ebensowenig zu annehmbaren Resultaten gelangt. Die Benutzung des C. durch Dionys ist mehr als zweifelhaft; später nennt ihn Seneca einmal (de benef. III 23, 2), vielleicht durch Vermittelung einer Anekdotensammlung. Liebhaber fand unser Schriftsteller erst in der hadrianischen Epoche; dem Gellius verdanken wir die meisten grösseren Fragmente, Fronto epist. I 1 (p. 114 Naber) lobt ihn, und die Grammatiker haben seine Archaismen aufgezeichnet. Schade, dass sie uns nicht mehr geben; hätten wir ihn ganz oder in grösseren Stücken, so würde unser Urteil über die römischen Annalen, besonders über Livius, sehr an Sicherheit gewinnen; denn er schrieb vor der Zeit, die der römischen Geschichtschreibung die schlimmsten Fälschungen eingebracht hat.

Es ist noch zu erörtern, in wie weit einige Zeugnisse, in denen ein Historiker C. genannt wird, auf Claudius Quadrigarius zu beziehen seien oder nicht. Livius citiert zweimal (XXV 39, 12. XXXV 14, 5) einen C., der die griechischen Annalen des Acilius (Bd. I S. 251) ins Lateinische übersetzt habe. Nissen a. O. Mommsen (Röm. Forsch. II 426) und Teuffel-Schwabe nehmen an, dass dieser C. kein anderer sei, als der sonst von Livius benutzte Annalist, also Quadrigarius. Dieser würde also das acilische Werk vom gallischen Brande ab unter Weglassung des ersten Teiles übersetzt oder bearbeitet und bis auf seine Zeit fortgesetzt haben. Dies ist möglich; aber nach den Worten des Livius, der diesen C. offenbar von einem andern unterscheidet, ist es wahrscheinlicher, dass wir es hier mit einem andern Werk und einem andern Verfasser zu thun haben (H. Peter Rell. CCLXXXXVII). Von diesem acilianischen C. vermutet Soltau (Quellen des Liv. i. d. 3. Dekade und Philol. LVI [N. F. X] 418ff.), dass Livius ihn in der Geschichte der spanischen Kriege stark benutzt habe. Von einem andern gleichnamigen Schriftsteller Clodius citiert Plutarch Num. 1 ein Werk *ἔλεγχος χρόνων*. Hier war auf die Unsicherheit der älteren römischen Überlieferung hingewiesen und u. a. die auch von Cicero de rep. II 28 widerlegte Meinung bekämpft, dass Numa ein Schüler des Pythagoras gewesen sei. Niebuhr und Schwegler haben dies Werk mit den Annalen des Claudius Quadrigarius zusammengeworfen, aber mit Unrecht; andere denken an Clodius Licinus als Verfasser. Wahrscheinlich handelt es sich um eine besondere Schrift, die sich etwa mit der Widerlegung chronologischer Irrtümer befasste (Peter Rell. CCC). Endlich citiert Appian Kelt. 1 p. 14 Mendelss. einen Paulus Claudius *ἐν χρονικαῖς συντάξεσιν* über ein Ereignis der cimbrischen Kriege. Dem Citate nach war dies eine Chronographie, ein kurzer Abriss der Geschichte. Sie mit den Annalen des Claudius Quadrigarius oder auch, wie von Peter geschieht, mit dem *ἔλεγχος* des Clodius zusammenzuwerfen, liegt kein Grund vor. Schliesslich sei noch die Vermutung G. F. Ungers (a. O. 11) erwähnt, der zwar sowohl den *ἔλεγχος* wie die Übersetzung des Acilius

als besondere Werke anerkennt, sie aber beide dem Quadrigarius zuschreibt, der demnach drei Werke, zuerst die Übersetzung des Acilius, dann die eigenen Annalen, endlich als reifste Frucht den *ἔλεγχος χρόνων* hervorbrachte. Auch diese Meinung ist wenig begründet. Der Name Claudius war in Rom in allen Ständen so ausserordentlich gemein, dass es in einem Zeitraum von 150 Jahren sehr wohl drei, vier und auch mehr historische Schriftsteller dieses Namens gegeben haben kann. Es liegt durchaus kein Grund vor, sie alle unter einen Hut zu bringen.

Litteratur: Giesebrecht Q. Claudius Quadrigarius, Prenzlau 1831. Peter Vet. historic. Rom. rell. CCLXXXVII. 205f. Nissen Krit. Untersuch. 39f. 91f. Mommsen Röm. Forsch. II 426. Unger Philol. Supplem. III 2, 4ff. Teuffel-Schwabe Geschichte d. röm. Litt.[5] 256f. Schanz Röm. Litt.-Gesch. I 157. [Niese.]

309) *Ti. Claudius Ti. f. Pal(atina) Quartinus, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) III Cyrenaeicae, adlectus ab divo Traian(o) Parthico* (98—117 n. Chr.) *in splendidissim(um) ordin(em), q(uaestor) ur[b]an(us), [curi]o* (? so dürfte vielleicht eher zu ergänzen sein als *[VII vir epul]o*, wie Renier vorschlug), *aed. pleb., praetor, leg(atus) pro pr(aetore) provinc. Asiae, leg. divi Traiani Parthic. et imp. Caes. Traiani Hadriani Aug.* (117—138) *[iuridi]c(us) prov. Hispan. citerior. Tarra[con(ensis)]* (in dieser Stellung erliess er am 7. October 119 ein Schreiben an die II viri von Pompaelo, CIL II 2959), *[praep(ositus)?] iussu imp. Hadriani Aug. [leg. II Traian.] fort(i) et III Cyre[naic.]* .... (vgl. Trommsdorff Quaest. duae ad hist. leg. Romanar. spect., Diss. Lpzg. 1896, 36ff.; vielleicht commandierte C. diese beiden Legionen im J. 123, als ein Partherkrieg auszubrechen drohte, s. Bd. I S. 505). Die bisher aufgezählten Ämter enthält eine unvollständige Inschrift aus Lugudunum (CIL XIII 1802), die dem C. möglicherweise als Legaten der Lugudunensis gesetzt wurde (vgl. Renier zu Spon Recherche[2] 1857, 106f.). Später wurde C. Consul suffectus unter Hadrian, und zwar wahrscheinlich im J. 130 (19. März) mit *[Ca]ssius Agri[ppa?]* (CIL VI 2083 Acta Arv.; allerdings ist vom Namen nur *Quarti* ... erhalten). Im J. 134 (16. Oct.) war er Legat von Germania superior (CIL III Suppl. p. 1979 dipl. L). Ein Rescript des Kaisers Hadrian an ihn wird citiert von Ulpian. Dig. XLVIII 18, 1, 2. Vielleicht ist er auch identisch mit dem Senator Quartinus, der am 15. October 138 einer Senatssitzung beiwohnte (S. C. de nundinis saltus Beguensis CIL VIII 270 = Suppl. 11451, vgl. Hirschfeld zu CIL XIII 1802). Ein Claudius Quartinus, kaum der Nämliche, wird als Eponymos von Aizanoi in Phrygien auf einer Münze dieser Stadt genannt, die zwischen 139 und 161 geprägt ist (Mionnet IV 212 nr. 106).

310) Ti. Claudius Quintianus, Consul des J. 235 n. Chr. Sein Name lautet *L. Ti. Claudius Aurelius Quir(ina) Quintianus* in der Inschrift CIL X 3850; in den Datierungen nach seinem Consulat wird er *Ti. Claudius Quintianus* oder nur *Quintianus* genannt, doch lässt die Angabe *Πομπηανὸς καὶ Κυντιανός* in den Fasti Graeci XIII vermuten, dass er auch das Cognomen Pompeianus führte. Er gehörte ohne Zweifel der Familie der Claudii Pompeiani an, wahrscheinlich als Nachkomme (Enkel?) des Claudius Pompeianus Quintianus (Nr. 284), aus dessen Ehe mit der Tochter des Kaisers Verus und der Lucilla Augusta. So zählte er drei Kaiser (Pius, Marcus und Verus) unter seine Ahnen (vgl. die Stammtafel zu Nr. 348). Auch seine Namen (L. Aurelius) weisen auf die Abkunft von Verus hin (vgl. Borghesi Oeuvres V 444). Der campanischen Inschrift CIL X 3850 = Dessau 1181 zufolge war er *triumvir monetalis a(uro) a(rgento) a(ere) f(lando) f(eriundo), quaestor candid(atus), praet.* (demnach Patricier, vgl. Mommsen St.-R. I[3] 555), *cos.* (ord. im J. 235 mit Cn. Claudius Severus, gleichfalls einem Nachkommen des Marcus [CIL VI 2001. 2009. Le Bas III 2215 etc.]), *pontifex.* [Groag.]

311) Tib. Cl(audius) Quintilianus, Procurator des Kaisers Antoninus Pius in Dakien im J. 157, CIL III 836. Ein Mann gleichen Namens CIL III 4790.

312) *C. Cl[a]udius, Recti f(ilius), An(iensis) Rectus, praef(ectus) fabr(um), proc(urator) monetae, flamen provinciae Hispaniae citer(ioris),* CIL II 4206, Inschrift aus Tarraco. [Stein.]

313) Claudius Restitutus, Senator, *vir exercitatus et vigilans et quamlibet subitis paratus,* sprach im Process des Caecilius Classicus (99 n. Chr.) für die Angeklagten gegen den jüngeren Plinius (Plin. epist. III 9, 16). Er ist wohl auch der Restitutus, an welchen Plinius den Brief VI 17 richtete. Da er diesem Schreiben zufolge Interesse für Litteratur hatte, wird man ihn vielleicht mit einem Gönner Martials identificieren dürfen, dem beredten (*facundus*) Rechtsanwalt Restitutus, zu dessen Geburtstag (1. October 97?) der Dichter das Epigramm X 87 schrieb. [Groag.]

314) *M. Claudius Q. f. Quir(ina) Restitutus, praef(ectus) coh(ortis) I Gaetulorum, trib(unus) leg(ionis) VII Geminae, proc(urator) Aug(usti) ad putandas rationes Syriae civitatium, ludi matutini, dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae,* CIL VIII 7039 (Cirta). [Stein.]

315) *C. Atilius* ..... *us Iulianus Cl. R[ufi]nus,* s. Atilius (Bd. II S. 2083 Nr. 40).

316) Claudius Rufus, gehörte zu den hochgestellten Männern, die von Kaiser Severus nach dem Siege über Clodius Albinus (197 n. Chr.) getötet wurden (Hist. Aug. Sev. 13, 1). Inschriftlich bezeugt ist die Athletenfamilie der Claudii Rufi aus Smyrna, von denen einer *ἐγένετο γένους ὑπατικῶν* (IGI 1107. 956. Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 54. 55). [Groag.]

317) Ap. Claudius Rufus, ältester Sohn des Ap. Claudius Caecus Nr. 91 (Acta triumph. Vell. I 14, 7), war Consul im J. 486 = 268 (Chronogr. *Russo*; Idat. *Rufo*; Chron. pasch. *Ῥούφου*; Vell. a. O. *Ap. Claudius*), schlug einen Aufstand in Picenum nieder und triumphierte daher *de Pi[cen]tibus]* (Acta triumph. Eutrop. II 16, vgl. Liv. ep. XV. Flor. I 14). [Münzer.]

318) *Ti. Cl(audius) Ruf[us?], proc(urator) Au[g(usti)]* von Pannonia superior, CIL III 4046 (Poetovio). Wahrscheinlich identisch mit ihm ist der Ti. Claudius Rufus, der im J. 153 n. Chr. Praefect der *ala II Fl(avia) (miliaria) p(ia) f(idelis)* in Noricum war, CIL III Suppl. p. 1988, dipl. LXIV. Vgl. auch Nr. 319.

319) *[Ti. C]laudius Ti. f. Pal(atina) [Ru]fus Statius Macedo*, CIL VI 31703. Er scheint nahe verwandt zu sein mit Ti. Claudius Secundinus L. Statius Macedo (Nr. 336) und ebenso mit den Caeserniern. Vgl. auch. Nr. 318. [Stein.]

320) Claudius Rutilius Namatianus s. Namatianus.

321) Ap. Claudius Sabinus Inregillensis, nach den Fasti Cap. zum J. 303 = 451 *M. f.* (vgl. Nr. 24); über seine Einwanderung, sein ursprüngliches Praenomen (von allen andern Berichten ganz abweichend *Τίτος Κλαύδιος* bei Dionys V 40, 3) und Nomen und seine Cognomina s. o. S. 2663. Das Elogium dieses ersten Appius (CIL I² p. 199 nr. XXXI = VI 1279) bezeichnet ihn als *q(uaestor) urb(anus)*, weil es einen Cursus honorum geben wollte und weil damals nur die Quaestur neben dem Consulat existierte. Dieses letztere Amt bekleidete Appius 259 = 495 mit P. Servilius Priscus (Elog. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Liv. II 21, 5. Cassiod. Dionys. VI 23, 1). In den Berichten des Livius (daraus Val. Max. IX 3, 6) und Dionysios über dieses Jahr trägt er bereits alle die Züge, die für das typische Bild des Claudiers charakteristisch sind. Die Geschichte der ersten Secession gab willkommene Gelegenheit, dieses Bild im einzelnen auszumalen, und die Schatten wurden noch verstärkt, indem man im Gegensatz zu Appius seinen Collegen als mild und der Plebs geneigt hinstellte. Was mit diesen Erzählungen zusammenhängt, entbehrt jedes geschichtlichen Wertes, z. B. die Nachricht, dass Appius im J. 260 = 494 beinahe zum Dictator gewählt worden wäre (Liv. II 29, 9. 30, 2. Dionys. VI 37, 2). Dieselbe Rolle des Volksfeindes spielt Appius namentlich bei Dionys zu wiederholtenmalen, schon vor seinem Consulat im J. 258 = 496 (V 66, 1), dann nach der Secession 261 = 493 (VI 59, 1), bei der Hungersnot von 262 = 492 (VII 15, 3) und beim Processe Coriolans 263 = 491 (VII 47. 2, daraus Plut. Coriol. 19, 3). Später erscheint er dagegen als Vermittler zwischen den streitenden Parteien, bei Dionys (VIII 63, 1ff. 75, 3) im J. 268 = 486 und bei Livius (II 44, 2ff.) im J. 274 = 480. Alle diese Nachrichten sind als reine Erfindungen zu verwerfen. Über die Angabe des Plin. n. h. XXXV 12 s. unter Nr. 296.

322) C. Claudius Sabinus Inregillensis, *Ap. f.* (Liv. III 15, 1), Consul 294 = 460. Weiter ist über ihn nichts mit Sicherheit bekannt. Er mag ein Sohn des ältesten bekannten Appius Nr. 321 und Bruder des Decemvirs Appius gewesen sein. Die späten und schlechten Berichte, die bei Livius und Dionys zu Grunde liegen und den Decemvir zum jungen Manne und Sohne des Consuls von 283 = 471 machen, mit dem er vielmehr identisch ist, geben C. als Oheim des Decemvirs aus; Dionys nennt ihn gar einmal in einer Rede (X 30) Sohn des Consuls von 283 = 471, so dass immer nur ein Verwandtschaftsverhältnis in unseren Quellen richtig angegeben ist. Bei Diodor XI 85, 1 führt C. den Beinamen *Ῥήγιλλος*, was nur entstellt sein dürfte aus *Ῥηγιλλανός*, dem Beinamen des Decemvirs Appius bei Diod. XII 23. 1; beim Chronogr. heisst er *Inregillensis*. bei Dionys X 9, Idat. und Chron. pasch. *Sabinus* (über diese Cognomina vgl. oben S. 2663). In das durch die angeführten Stellen bezeugte Consulat des C. fiel der Überfall des Capitols durch Appius Herdonius; die jüngere Annalistik benutzte gern die Gelegenheit, den Consul in der gewohnten Weise als Vertreter des starren Patriciats zu zeichnen. Bei Livius kommt dieses Bestreben nicht so zur Geltung, weil er den C. hinter seinen volksfreundlichen Amtsgenossen L. Valerius und nach dessen Tode L. Cincinnatus zurücktreten lässt (III 18, 5. 19, 1. 20, 1. 21, 7), aber Dionys zeigt den C. von der ersten Einführung als *ἔμφυτον τὸ πρὸς τοὺς δημοτικοὺς ἔχοντα μῖσος διὰ προγόνων* (X 9) an durch sein ganzes Consulat hindurch und in den nächsten Jahren bei dem Antrag auf Vermehrung der Tribunenstellen (297 = 457) und bei der Beratung über die *lex Icilia de Aventino publicando* stets als erbittertsten Gegner der populären Interessen (X 12. 13. 15—17. 30. 32). Dagegen schien in der Darstellung des Decemvirats die Persönlichkeit des C. den späten Annalisten wohl verwendbar, um die Widersprüche zu mildern, die sich hier in Betreff der Rolle der Claudier ausgebildet hatten. In der Zeichnung des Decemvirs Appius waren die conventionellen Züge des Hochmuts und des Hasses gegen die Plebs so dick aufgetragen, dass ihm gegenüber sein angeblicher Oheim C. als der reifere und sanftere Vermittler dargestellt werden durfte, der vergeblich den Neffen vom Pfade des Bösen zurückzuführen suchte und schliesslich voll Kummer sich nach der alten Heimat Regillum zurückzog (Liv. III 35, 9. 40, 2– 5. 58, 1. Dionys. XI 7—14. 15. 22). Freilich liess man ihn nicht nur nach Rom heimkehren, um den gestürzten und angeklagten Appius vor Gericht zu verteidigen (Liv. III 58, 1—5. VI 20, 3), sondern liess ihn auch seine ursprüngliche Rolle wieder aufnehmen, erst den Consuln Valerius und Horatius gegenüber (Liv. III 63, 9ff. Dionys. XI 49), dann im J. 309 = 445, als es sich um die Zulassung der Plebeier zum Consulat handelte (kurze Erwähnung bei Liv. IV 6, 7 und weitschweifige Ausmalung bei Dionys. XI 55. 56. 60). [Münzer.]

323) Claudius Sacerdos s. Sacerdos.

324) Ti. Claudius Sacerdos Iulianus, Consul suffectus am 29. December 100 n. Chr. mit L. Roscius Aelianus Maecius Celer (CIL VI 451, hier nur *Ti. Claudius Sacerdos*), Magister der Fratres Arvales im J. 101 (CIL VI 2074 Acta Arv.). Ein Claudius Sacerdos war lykischer Bundespriester zu Anfang der Regierung Hadrians (vgl. Heberdey Opramoas 69).

325) Ti. Claudius Saethida Caelianus, Sohn des Ti. Cl. Frontinus (Nr. 155), *X [vir] stl(itibus) iud(icandis), trib(unus) mil(itum) leg(ionis) III Gallicae, [q(uaestor)] provinc(iae) [Sic]iliae candidatus imp[(eratorum) An]tonini et Veri August[orum]* (161—169 n. Chr.). *sodalis Hadrianalis, [trib(unus)] pleb(is), praet(or) fid(ei)com[m(issarius)], legatus leg(ionis) XI Cl(audiae), aug[ur]*, Patron von Abellinum (CIL X 1123 = Dessau 1086 Abellinum: nach *sodalis Hadrianalis* ist *le* .. überliefert: vermutlich falsch gelesen statt der beschädigten Anfangsbuchstaben von *tribunus*). In Hellas war C. *ἀρχιερεὺς διὰ βίου* und *Ἑλλαδάρχης* (Inschrift einer Statue des damaligen Caesars Marcus, CIG I 1318 = Le Bas-Foucart 319 Messene). Gemeinsam mit seinem Bruder Ti. Cl. Frontinus Niceratus (Nr. 156) setzte er im J. 164 dem Kaiser Verus die Inschrift CIL III 495 (Messene).

326) Ti. Claudius Quir(ina) Saethida Cethegus Frontinus, Sohn des Ti. Cl. Frontinus Niceratus (Nr. 156) und vermutlich der Cornelia Cethegilla, Enkel des Ti. Cl. Frontinus (Nr. 155), Patron von Abellinum (CIL X 1124 = Dessau 1088 Abellinum). Seiner Amme Cornelia Quetula setzte er die Grabschrift CIL VI 16440. [Groag.]

327) Claudius Sagitta, Praefect der *ala (Augusta Gallorum) Petriana (bis torquata miliaria civium Romanorum)*, flüchtet im J. 70 n. Chr. nach Africa zu (L. Calpurnius) Piso und rät ihm zur Erhebung gegen Vespasian, Tac. hist. IV 49.

328) Claudius Sanctus, Führer von Auxilien bei der Legio XVI in Germanien, im J. 70 n. Chr.; er verlor im Kampfe ein Auge, Tac. hist. IV 62. [Stein.]

329) Claudius Sapilianus, Neffe des Cerelius Maecianus, Senator zur Zeit des Kaisers Tacitus (275—276 n. Chr.), Hist. Aug. Tac. 19, 3. [Groag.]

330) *C. Claudius C. f(ilius) C. n(epos) Sardus, praefectus cla(ssis)*, unbestimmt welcher, CIL VI 3166. [Stein.]

331) Claudius Saturninus, *legatus Belgicae* unter Hadrian (Fragm. Vatic. 223), wahrscheinlich identisch mit Ti. Cl. Saturninus Nr. 334.

332) Claudius Saturninus, Praetor unter Marcus und Verus (Ulp. Dig. XVII 1, 6, 7), vermutlich Sohn des Ti. Cl. Saturninus Nr. 334. [Groag.]

333) Claudius Saturninus. In den Digesten Iustinians (XLVIII 19, 16) ist ein Fragment eines Juristen dieses Namens aus einem *liber singularis de poenis paganorum* erhalten, das über die verschiedenen Umstände, welche auf die Strafbarkeit einer Handlung von Einfluss sind, berichtet. Diese Schrift wird nun aber im Index Florentinus dem bekannten Venuleius (Saturninus) zugewiesen. Denkbar wäre einmal, dass Claudius und Venuleius Saturninus dieselbe Person wären (so Fitting, Karlowa, Landucci, Lenel Pal. II 1207, 1); ein *πολυώνυμος* hätte nichts bedenkliches, und mit den Zeitverhältnissen des Venuleius (er lebte unter Pius und Marcus) liesse sich unser Fragment in Einklang bringen. Gegen die Verselbigung spricht aber, dass das in den Digesten unmittelbar vorhergehende Fragment (15) die Überschrift trägt: *Venuleius Saturninus libro primo de officio proconsulis*, und dass die Compilatoren bei auf einander folgenden Stellen derselben Verfasser regelmässig nicht deren Namen wiederholen, sondern dafür *idem* setzen. Andrerseits ist die Unzuverlässigkeit des Index bekannt genug (Krüger 328), um ihm ein Zusammenwerfen beider Schriftsteller zutrauen zu dürfen. So müssen wir sie als zwei verschiedene Juristen ansehen.

Die Persönlichkeit des Claudius Saturninus ist schwer festzustellen. da der Name kein seltener ist. Er ist an folgenden Stellen nachweisbar: 1) Ulp. Vat. frg. 223: *epistula divi Hadriani quam scripsit Claudio Saturnino legato Belgicae* (= Nr. 331). 2) Marc. Dig. XX 3, 1, 2: *divus Pius Claudio Saturnino rescripsit.* 3) Marc. Dig. L 7. 5 pr.: *divus Pius Claudio Saturnino et Faustino rescripsit.* Dass die unter 2 und 3 Genannten dieselbe Person (= Nr. 334) sind, ist in hohem Grade wahrscheinlich, auch der Verselbigung mit nr. 1 steht nichts im Wege. 4) CIL III Suppl. 7474: *Ti. Claudius Saturninus Leg. Aug. pr. pr. Moesiae inferioris* (= Nr. 334, wohl derselbe wie nr. 1 [2. 3]). 5) Ulp. Dig. XVII 1, 6, 7: *a Claudio Saturnino praetore fructus inferre iussus erat et advocationibus ei idem Saturninus interdixerat.* An die Entscheidung des Praetors schliesst sich ein weiterer Process, in welchem dann ein Rescript der *divi fratres* ergeht. Dieser Claudius Saturninus (= Nr. 332) ist der Ämterfolge wegen sicher nicht derselbe wie nr. 1. 6) Tertullian. de cor. 7 (geschrieben 211; vgl. J. Schmidt Rh. Mus. XLVI 81ff.) nennt einen Claudius Saturninus als Verfasser einer Schrift über die Bedeutung und Verwendung der Kränze, die er mehrfach benutzt (c. 10. 12. 13). 7) CIL IX 4127: ein *IIvir iure dicundo* der *Aequiculi*. 8—14) Private dieses Namens: CIL II 4518. III 1413. VI 15251. 15252. 15253. 15254. IX 5906 (s. auch Nr. 335). Für eine Verselbigung mit unserm Juristen lässt sich nur bei einer dieser Persönlichkeiten etwas anführen; hier allerdings ist sie recht wahrscheinlich. Tertullian a. a. O. führt den Schriftsteller über die Kränze mit den Worten ein: *plura quaerentibus omnia exhibebit praestantissimus in hac quoque materia commentator Claudius Saturninus.* Mag es auch zweifelhaft sein, ob Tertullian der Urheber der in den Digesten erhaltenen Fragmente eines Juristen dieses Namens ist, jedenfalls besass er eine bedeutende Rechtskenntnis (Euseb. hist. eccl. II 2: *τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωκότα ἄνδρα*), und es ist also wohl möglich, dass die anderen Schriften seines Gewährsmannes, auf die er hindeutet. juristische waren. Andrerseits ist in Betracht zu ziehen, dass sich in dem kleinen Bruchstück unseres Claudius Saturninus ein Citat aus Demosthenes (XXI 72) und eins aus der Ilias (XXIII 85—88) finden, welche beweisen, dass der Verfasser sich auch ausserhalb der Jurisprudenz umgethan hatte, und dass ihm Studien antiquarischen Inhalts, wie sie in der Schrift *de corona* zu Tage treten, nicht fern lagen. Über den zweimal in den Digesten (XII 2, 13, 5. XXXIV 2, 19, 7) erwähnten Q. Saturninus s. den Artikel.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. r. Priv.-R. I 354. Rudorff R. R.-G. I 177; Abh. Akad. Berl. 1865, 235. Borghesi Oeuvres III 121f. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 360. 7. Fitting Alter d. Schrift. röm. Juristen 17ff. Karlowa R. R.-G. I 729f. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 180f. Kalb Roms Juristen n. ihrer Sprache darg. 93f. Landucci Storia d. dir. Rom. I² 211. Prosopogr. Imp. Rom. I 397. [Jörs.]

334) Tib. Claudius Saturninus, *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Moesia inferior zwischen 139 und 161 n. Chr. (vielleicht nicht nach 146, vgl. Bd. I S. 2284), CIL III Suppl. 7474 Durostorum. Dieselbe Persönlichkeit ist wohl der Claudius Saturninus, an den Kaiser Pius zwei Rescripte richtete (Marcian. Dig. XX 3, 1, 2. L 7, 5). Vgl. auch Nr. 331—333.

335) Ti. Claudius Saturninus, wird in folgender Inschrift unbekannter Herkunft genannt: *Dis Manibus Ti. Claudi Saturnini Ti. f. VII*

vir. epulon. (CIL VI 31704 mit Anm.). Die Echtheit derselben wird mit Recht bezweifelt; es ist aber auch fraglich, ob sie auf ein antikes Vorbild zurückgeht. Der CIL VI 15252 genannte Claudius Saturninus war kaum Senator. Dagegen gehören die Clodii Saturnini (s. d.) trotz der verschiedenen Schreibung des Gentilnamens vielleicht doch hieher. [Groag.]

336) *Ti. Claudius Ti. fil(ius) Pal(atina) Secundinus L. Statius Macedo, p(rimus) p(ilus) leg(ionis) IIII F(laviae) f(elicis), trib(unus) coh(ortis) prim(ae) vig(ilum), trib. coh. XI urban(ae), trib. coh. VIII pr(aetoriae), p(rimus) p(ilus) iterum, praef(ectus) leg. II Tra(ianae) [f(ortis)], proc(urator) XX her(editatium), proc. provin[c(iae)] Lugdunens(is) et Aquitan(icae), [proc.] a rationibus Aug.* (des Kaisers Antoninus Pius), *praef. an[non(ae)]*, CIL V 867 = Dessau 1339. CIL XIV 2008a. Über die Iterierung des Primipilats vgl. Mommsens Bemerkungen zu CIL V 867, jedoch ist zu erwähnen, dass hiebei doch bisweilen beidemal die Legion genannt ist, wie z. B. CIL X 1711 = Dessau 2695. Vielleicht sein Sohn ist *Ti. Claudius Ti. f(ilius) Pal. Secundinus*, der als Knabe starb, und seine Gattin Flavia Irene, CIL VI 1605. Vgl. Hirschfeld Philol. XXIX (1870) 32 nr. 18. Friedländer Sittengesch. I^6 173f. und oben Nr. 319. [Stein.]

337) C. C[l?] Secundus (CIL IX 5428), s. Secundus. [Groag.]

338) Claudius Seleucus, Digest. XXXIV 9, 13.

339) Claudius Senecio, Sohn eines kaiserlichen Freigelassenen, ungefähr gleichalterig mit dem späteren Kaiser Otho (*adulescentuli decori* werden beide genannt), vertrauter Freund Neros, der ihn zum Mitwisser seiner Liebe zu (Claudia) Akte macht, Tac. ann. XIII 12 (J. 55 n. Chr.). Er tritt später in den Ritterstand und wird als Teilnehmer an der pisonischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. getötet, Tac. ann. XV 50. 56. 57. 70.

340) *Cla(udius) Senill(us?), pr(aepositus) st(ationis) (Boiodurensis)*. CIL III 5121. Die von Hirschfeld Verw.-G. I 34, 3 gegebene Auflösung der Siglen hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die Mommsens *p(rocurator) r(ationum) s(ummarum) T. Cla(udius) Senill(us).* [Stein.]

341) *Ti. Claudius Serenus c(larissimus) v(ir).* Inschrift einer Bleiröhre Not. d. scavi 1897, 188 = CIL XV 7429. [Groag.]

342) Ti. Claudius Servilius Geminus, Statthalter von Sardinien unter Nerva. Militärdiplom, datiert vom 10. October 96 n. Chr., CIL III p. 861 dipl. XVIII. Wie wir jetzt wissen (vgl. D. Vaglieri Not. degli scavi 1897, 280ff.), standen frühestens seit Domitian wieder ritterliche Statthalter an der Spitze von Sardinien. C. war demnach *procurator Augusti praefectus provinciae Sardiniae*. Er ist vielleicht identisch mit Claudius Geminus (Nr. 164).

343) *Cl(audius) Secerianus, praefectus vehiculorum* im J. 214 n. Chr., CIL VI 31338a (datiert vom 3. Juli 214).

344) Claudius Severus, Führer der Helvetier im Kampfe gegen die Vitellianer unter (A.) Caecina (Alienus) im J. 69 n. Chr., Tac. hist. I 68. [Stein.]

345) Cl. Severus, *c(larissimus) v(ir)*, in der Inschrift eines Sclaven, CIL IX 947 Aecae.

346) Claudius Severus, Peripatetiker, Lehrer des späteren Kaisers Marcus (Hist. Aug. Marc. 3, 3). Er ist wohl auch der Severus, dessen Marcus in seinen Selbstbetrachtungen gedenkt (*εἰς ἑαυτόν* I 14; überliefert ist daselbst *παρὰ τοῦ ἀδελφοῦ μου Σευήρου*, doch giebt der Ausdruck *ἀδελφός* keineswegs zu Bedenken Anlass, wie Klebs Prosopogr. I 398 nr. 808 meint; dass hier von C. die Rede ist, unterliegt kaum einem Zweifel, da er sonst der einzige von den Hist. Aug. Marc. 3, 1—3 genannten Lehrern des Marcus wäre, den dieser nicht erwähnt hätte; auffallend ist nur, dass Marcus von dem Peripatetiker gelernt haben will *γνῶναι Θρασέαν, Ἑλβίδιον, Κάτωνα, Δίωνα, Βροῦτον* u. s. w. [bis *ἀρχομένων*]; vielleicht ist jedoch dieser Satz an die unrechte Stelle geraten und bezieht sich auf den vorhergenannten Stoiker Cinna Catulus). Auch Cl. Severus, dem Fronto den Sulpicius Cornelianus (*qui propediem causam apud vos dicturus est*) empfiehlt (Fronto ad amic. I 1 p. 172 N.) und Cn. Cl. Severus Arabianus (Nr. 350) dürften dieselbe Person wie unser C. sein. Als dessen Sohn ist wohl Cn. Cl. Severus (Nr. 348) zu betrachten.

347) C. Claudius Severus, *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Arabia unter Traian (Rev. bibl. V 1896, 607; vgl. Ztschr. d. deutsch. Palaestinavereins XVIII 1895, 130) im J. 110/111 n. Chr. (Rev. bibl. V 1896, 603. VI 1897, 295. 584. Rev. archéol. XXIX 1896, 409 nr. 135), wohl der erste Statthalter dieser Provinz nach ihrer Organisierung durch A. Cornelius Palma (105—106 n. Chr., vgl. P. Meyer Herm. XXXII 488f.). Sein Sohn war vermutlich Cn. Cl. Severus Arabianus (Nr. 350).

348) Cn. Claudius Severus. a) Name. *Cn. Claudius Severus* CIL IX 4970. Not. d. sc. 1889, 9; *Cn. Cl. Se* . . . . CIL VIII 18068; *Claudius Severus* Dio LXXIX 5, 4. Galen. XIV 653 K. *Γν. Κλαύδιον Σεβῆρον Καίσ[αρα]* liest Doublet in einer Inschrift aus Pompeiopolis in Paphlagonien, die dem C. als Patron dieser Stadt gesetzt ist (Bull. hell. XIII 1889, 305 nr. 13 = CIG III 4154); wohl irrtümlich statt *δὶς (ὕπατον)*, wie die früheren Herausgeber lasen (vgl Klebs Prosopogr. I 398 nr. 811; die Gleichsetzung 178 der Aera von Pompeiopolis = 171 n. Chr. ist keineswegs ganz sicher, vgl. Bd. I S. 645).

b) Leben. C. war vermutlich der Sohn des Cl. Severus (Nr. 346). Er heiratete eine Tochter des Kaisers Marcus (Bull. hell. a. a. O., vgl. Dio LXXIX 5, 4), vielleicht (Aurelia?) Fadilla (so Klebs) oder Annia Galeria Aurelia Faustina (Bd. I S. 2311 Nr. 119: letztere Annahme wäre gesichert, wenn sich herausstellte, dass die unter Nr. 351 erwähnte Annia Faustina thatsächlich die Tochter des C. war). Als seine Söhne aus dieser Ehe dürften Cl. Arabianus (Nr. 51) und Ti. Cl. Severus Proculus (Nr. 351) anzusehen sein (vgl. auch Nr. 417). C. war Pontifex (Bull. hell. a. a. O.) und zweimal Consul, das erstemal als suffectus vor oder in dem J. 163 (*ὕπατος ὤν* sagt Galen. XIII 613, vielleicht missbräuchlich statt *ὑπατικός*; bezüglich der Zeitbestimmung vgl. Borghesi Oeuvres V 431. Klebs Prosopogr. I 377), das zweitemal als ordinarius im J. 173 mit Ti. Cl. Pompeianus

(Nr. 282), gleichfalls einem Schwiegersohne des Marcus (s. die unter a angeführten Stellen). Gleich seinem Vater lag C. dem Studium der peripatetischen Philosophie ob (Galen. XIV 613). Er gehörte zu den Gönnern Galens, der für ihn und einige andere Vornehme (Sergius Paulus, Flavius Boethus, Ceionius Barbarus) anatomische Vorlesungen hielt (Galen. XIV 613. 629. 647. 653—656). Wahrscheinlich ist er auch der Severus *ἀνὴρ ὕπατος*, der sich im J. 176 mit Kaiser Marcus in Athen befand (Philostr. vit. soph. II 10 p. 93 Kayser). Mit grösserem Rechte als auf L. Catilius Severus (s. d.) könnte man vielleicht auf unseren C. die metrische Inschrift aus Ephesos (Anc. Greek inscr. in the Brit. Mus. III 188 nr. 539 = Kaibel Epigr. gr. 888a) beziehen, welche ein Hadrianos (wohl nicht, wie bisher angenommen wurde, der Kaiser Hadrian) dem ‚Severus', Consular, Pontifex und Patron von Ephesos, setzte. Die Worte vom ‚königlichen Schlafgemach' (*ὃ βασίλειον Ἁρμονίη θάλαμον πήξατ' ἐπ' εὐγαμίῃ* v. 12. 13) würden dann in C.s Ehe mit einer Kaisertochter ihre Erklärung finden. Auch dass Severus als Schwiegervater (*πατὴρ κηδεστής*) des Ummidius Quadratus bezeichnet wird, spräche für die Identificierung mit C. (s. Nr. 351). Zur leichteren Orientierung diene die nebenstehende Stammtafel*), deren Ansätze allerdings zum Teil nur auf Vermutungen beruhen.

349) Cn. Claudius Severus, Consul ord. mit Ti. Cl. Quintianus (Nr. 310) im J. 235 n. Chr. (*Cn. . . . . [Se]verus*, CIL VI 2009; *Claud[ius] Severus*, Le Bas III 2215), vermutlich Sohn des Ti. Cl. Severus Proculus (Nr. 351).

350) Cn. Claudius Severus Arabianus, Consul ord. im J. 146 n. Chr. mit Sex. Erucius Clarus II (*Cn. Cl. Severus* CIL VI 678. 1008. CIG III 5898 = IGI 1084; *Arabianus* CIL XV 3863 = Ann. d. Inst. L 1878, 159), wohl Sohn des C. Cl. Severus (Nr. 347). Sein zweites Cognomen mag davon herrühren, dass er während der Statthalterschaft seines Vaters in Arabia geboren war. Er wird mit Cl. Severus (Nr. 346) identisch sein.

351) Ti. Claudius Severus Proculus, Consul ord. im J. 200 n. Chr. mit C. Aufidius Victorinus (*Ti. Claudius Severus* CIL VI 1054. 2004. XIV 252; *Tib. Cl. Proculus* III 8237), wohl Sohn des Cn. Cl. Severus (Nr. 348) und Enkel des Kaisers Marcus. Ramsay (The cities and bishoprics of Phrygia I 1895, 286ff., vgl. Sterrett An epigraph. journey in Asia minor 1888 nr. 46. 52—55) publiciert mehrere phrygische Inschriften, von denen eine (nr. 127; aus dem J. 182 der Aera von Kibyra = 207/208 n. Chr.) *ὑπὲρ σωτηρίας Ἀννίας Φαυστείνης καὶ Τιβερίου Κλαυδίου*, eine andere (nr. 129; um 215 n. Chr.) *ὑπὲρ σωτηρίας Σεβήρου καὶ Φαυστείνης* gesetzt ist. Ausserdem wird eine Annia Faustina in nr. 128 und eine *An(n)ia Aurelia Paust⟨r⟩ina* in nr. 126 (aus dem J. 217/218 n. Chr.) genannt. Mit Recht identificiert Ramsay diesen Ti. Claudius Severus mit unserem, während er die in nr. 127 und 128 erwähnte Annia Faustina (die Erbin und nach seiner Vermutung Tochter der Faustina Ummidia Cornificia, einer Nichte des Kaisers Marcus, vgl. a. a. O. nr. 124) für dessen Gemahlin hält. Doch bleibt auch die Möglichkeit, dass Annia Faustina die ältere Schwester des C. war, dass sie demnach

*) Stammbaum:

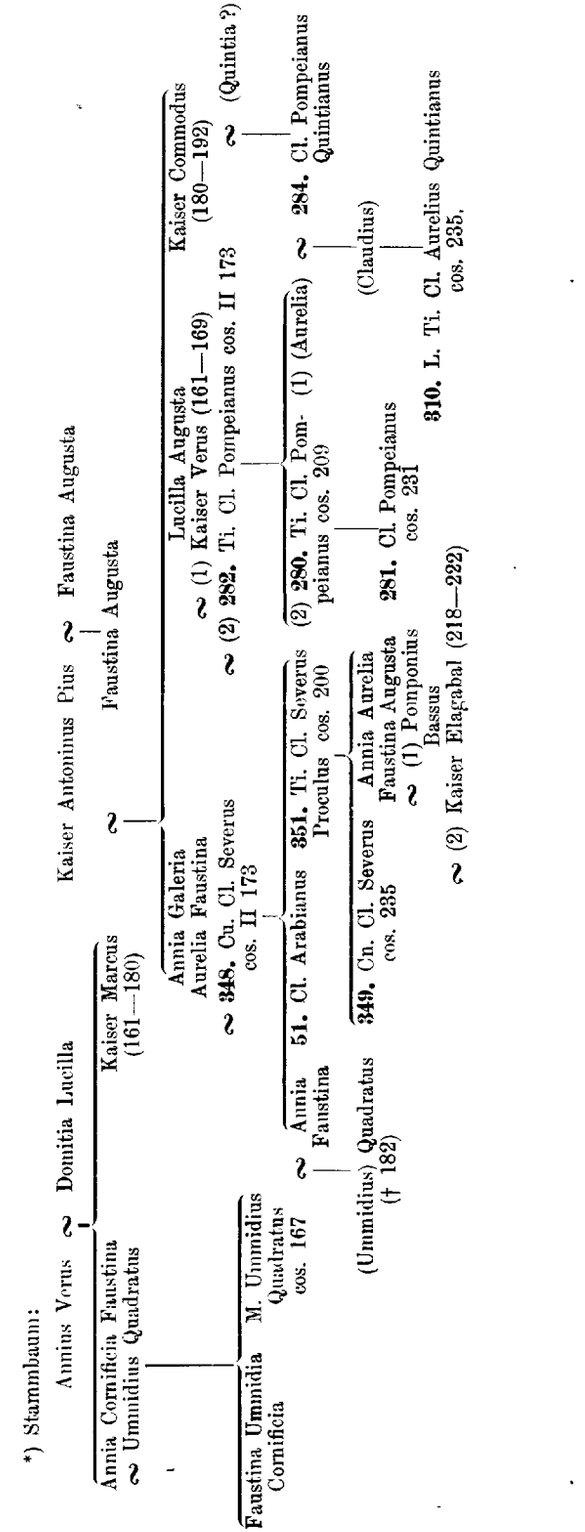

die Cornificia nur als Verwandte, nicht als Tochter beerbte (vielleicht war sie mit deren Bruder Ummidius Quadratus cos. 167 vermählt, vgl. Nr. 348). Annia Aurelia Faustina (nr. 126. 129) wird von Ramsay für identisch erklärt mit Annia Faustina Augusta, der Gemahlin des Pomponius Bassus und des Elagabal (Bd. I S. 2311 Nr. 115), wohl der Tochter unseres C. Ein Sohn desselben dürfte Cn. Cl. Severus (Nr. 349) sein. Vgl. die Stammtafel zu Nr. 348. Was Herodian. IV 6, 3 von einer Schwester des Commodus erzählt, bezieht sich nicht auf C.s Mutter, sondern auf Cornificia (vgl. Dio V p. 214 Dind.). [Groag.]

352) *C[l(audius) Sollemnius?] Marinus, c(larissimus) p(uer)*, Sohn des Folgenden, Inschrift aus Bostra, CIL III 94, vgl. Add. p. 969 = Le Bas-Waddington 1947f.

353) *Cl(audius) Sollemnius Pac[atianus (?), leg(atus)] Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Arabien, *v(ir) c(larissimus)*, Vater des Vorhergehenden, Inschrift aus Bostra, CIL III 94, vgl. Add. p. 969 = Le Bas-Waddington 1947f. Die Inschrift wird ihm und seinem Sohne gesetzt von einem *Fl(avius) Severus, optio legionis III C[y]r(enaicae) Severianae [Alexandrianae]*, also unter der Regierung des Kaisers Severus Alexander. Aus seinem Cognomen und dem seines Sohnes, sowie aus der Zeitbestimmung lässt sich auf eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Usurpator Ti. Claudius Marinus Pacatianus (Nr. 235) schliessen. [Stein.]

354) Tib. Claudius Sospis, athenischer Archon, vgl. Sospis. [v. Schoeffer.]

355) Ti. Claudius Spiculus, *decurio* in der Leibwache des Kaisers Nero (*corporis custodes, collegium Germanorum*), CIL VI 8803. Sein voller Name findet sich auf Bleiröhren aus Antinm, CIL X 6690. Identisch mit diesem scheint der Gladiator Spiculus zu sein, den Nero reich beschenkte (Suet. Nero 30), durch dessen Hand der fliehende Kaiser umkommen wollte (Suet. Nero 47), und der später von dem erzürnten Volke getötet wurde (Plut. Galb. 8). Vgl. Dessau Prosopogr. imp. Rom. III 257 nr. 579. [Stein.]

356) Ti. Cl. Stasithemis, *ὁ κράτιστος συνκλητικός*, Sohn des Ti. Cl. Telemachus (Nr. 364) und der Ti. Claudia Arsasis (Nr. 404), wahrscheinlich Vater des Ti. Cl. Aur. Telemachus (Nr. 80). Benndorf Reisen im südw. Kleinasien I 67 nr. 41. 42 Sidyma.

357) Cl. Stratonicus aus Aizanoi in Phrygien. Consul (suffectus) etwa unter Kaiser Severus, CIG III 3840 und Add. p. 1067 = Le Bas III 884 mit Waddingtons Anmerknng.

358) Cl. Sulpicianus, unter den *pueri patrimi et matrimi senatorum filii* genannt, die den Arvalbrüdern im J. 183 n. Chr. ministrierten (CIL VI 2099 Acta Arv.), vgl. den Folgenden.

359) Claudius Sulpicianus, von Kaiser Severus nach dem Sieg über Clodius Albinus (197 n. Chr.) getötet (Hist. Aug. Sev. 13, 4). Da Dio LXXV 8. 4 das Nämliche von Flavius Sulpicianus (s. d.) berichtet, vermutete Marini (Atti e monum. degli Arvali II 391) ansprechend, dass dieser die Namen Flavius Claudius Sulpicianus geführt habe und Cl. Sulpicianus Nr. 358 als sein Sohn zu betrachten sei, vgl. Dessau Prosopogr. II 75 nr. 245.

360) Ti. Cl. Sulpicius Iulianus s. unter Sulpicius. [Groag.]

361) M. Claudius Tacitus, römischer Kaiser von 275—276 n. Chr. I. Quellen. a) Sowie die Geschichtsquellen für die zweite Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. überhaupt nahezu versiegt sind, so gilt dies besonders von der Regierungsgeschichte des Kaisers Tacitus, die sowohl an sich, als durch das unmittelbar vorhergehende Interregnum eine Merkwürdigkeit in staatsrechtlicher Beziehung bietet. Der Stand unserer Kenntnisse über diese Regierung ist am besten gekennzeichnet durch den Umstand, dass die Biographie in den Scriptores Historiae Augustae (im folgenden citiert als Tac., die andern Vitae als Aur., Prob. u. s. w.) uns noch am meisten darüber Aufschluss giebt. Was sonst noch herangezogen werden muss, Eutrop, Victor, Eusebios-Hieronymus, Orosius. das ist alles grossenteils aus denselben trüben Quellen geschöpft, nur befreit von den vielen verdächtigen Zuthaten, von denen die Scriptores strotzen. Wenig neues erfahren wir noch aus Zosimus und Zonaras, während für chronologische Fragen einige feste Ansätze aus den späteren lateinischen, zum Teil auch aus den griechischen Chronographen zu gewinnen sind. Eine ausführliche Biographie des Kaisers soll Suetonius Optatianus geschrieben haben (Tac. 11, 7); auch wenn diese Vita überhaupt jemals existiert hat, ist ihr Verlust — schon nach dem wenigen, was aus ihr citiert wird, zu schliessen — nicht zu beklagen. An der Echtheit der Urkunden in der Hist. Aug. wird jetzt allgemein und wohl mit Recht gezweifelt. Daraus ergiebt sich, was von der Rede (Aur. 41, 4—14) und dem Brief des Kaisers Tacitus (Prob. 7, 3. 4) zu halten ist.

b) Völlige Klarheit über Namen und Titel des Kaisers, sowie einen wichtigen Beitrag zur Lösung der chronologischen Fragen gewähren die Inschriften, deren es bei der kurzen Regierungsdauer des Tacitus nicht gar viele giebt. Die meisten sind in Spanien und Africa gefunden worden, s. Index zu CIL II und VIII, sowie zu Ephem. epigr. VII; ferner CIL III 3204. 11328. 13313. 13328. 13717. IX 2328. XII 5563. 5676 b (?). Inscr. Helv. 337. Mitt. der Central-Comm. zur Erforsch. hist. Denkm. XXI (1895) 98. Vgl. auch Dessau Inscriptiones Latinae selectae I 588—591.

c) Münzen bei Eckhel VII 496—498. Cohen VI^2 219—239 (im folgenden nur nach den Nummern citiert). Alexandrinische Münzen bei Mionnet VI 483f.; Suppl. IX 132f. Poole Catalogue of the Greek coins in Alexandria, London 1892, 312. Vgl. J. v. Kolb Numism. Ztschr. IX 123—131. A. Missong ebd. XII 321—323.

II. Tacitus als Privatmann. a) Name. Vor seiner Thronbesteigung hiess er *M. Claudius Tacitus*, CIL VIII Suppl. 18844; ein Mann des gleichen Namens CIL III 10510. Sein voller Name als Kaiser, wie er auf Inschriften und Münzen erhalten ist, lautet *Imp. Caes. M. Claudius Tacitus pius felix invictus Aug.* Dazu erhielt er später den Siegerbeinamen *Gothicus* (s. u.). Fälschlich wird sein Name Aur. 41, 4 als *Aurelius Tacitus* angegeben, ein Versehen, das, wie es scheint, entstanden ist durch den unmittelbar vorher genannten Namen *Aurelius Gordianus*. Sonst wird der Kaiser bei den Autoren und

in den Consularfasten ausnahmslos *Tacitus* genannt.

b) Abstammung. C. stammte aus sehr reichem, aber kaum vornehmem Geschlecht. Jenes ergiebt sich daraus, dass die Einkünfte aus seinen ererbten Besitzungen, die er dann staatlichen Bedürfnissen zuwendete, 280 Millionen Sesterzen betrugen (Tac. 10, 1). Als sein Heimatsort wird Interamna angegeben (Tac. 15, 1), doch hatte er auch Besitzungen in Mauretanien, vielleicht auch in Numidien (Tac. 10, 5). Sein Nachfolger auf dem Kaiserthron, M. Annius Florianus, der sein Bruder genannt wird (Tac. 9, 6. 14, 1; vgl. 5, 2), ist, wie sein Name zeigt, und wie der Biograph zweifelnd berichtet (Tac. 17, 4), nicht der Sohn desselben Vaters, sondern nur derselben Mutter. Auf jeden Fall ist es ausgeschlossen, dass er irgendwie von dem Geschichtschreiber Cornelius Tacitus abstamme, obwohl er selbst dies behauptete (Tac. 10, 3).

c) Laufbahn. C. gehörte lange Zeit vor dem Antritt seiner Herrschaft dem Senat an (vgl. Tac. 7, 3 *hactenus sententiis suis rem publicam*, sc. *adiuvit*). Der Ausdruck *qui de aliis principibus iudicasti* (Tac. 4, 4) weist darauf hin, dass er im Senat schon zu einer Zeit sass, als über einen Kaiser die Damnatio memoriae ausgesprochen wurde; der letzte Kaiser vor ihm, dem dieses Schicksal zu teil wurde, war Gallienus, woraus zu schliessen ist, dass C. spätestens 268 Senator war, vielleicht sogar damals schon Princeps senatus (an die Consecration eines Kaisers ist bei diesem Ausdruck kaum zu denken; sonst müsste man freilich annehmen, dass sich diese Worte auf den kurz vorher von Tacitus selbst gestellten Antrag beziehen, Aurelian unter die Götter zu erheben, s. u.).

Im J. 275 war er zum erstenmal Consul ordinarius mit Iulius Placidianus, Mommsen Chron. min. I 60. 66. 229. 289. 442. 706. II 148. III 395. De Rossi Inscr. Christ. urb. Rom. I 12. CIL VIII 18844; doch ist möglicherweise in diesen beiden Inschriften der zweite Consulat gemeint. Als *consularis* wird er auch erwähnt Tac. 4, 1. Vict. Caes. 36, 1; ebenso wird er auf Münzen aus seinem ersten (tribunicischen) Regierungsjahr als *cos.* bezeichnet, Eckhel VII 497. Cohen 84. Missong a. a. O. Auch auf Inschriften des Kaisers Tacitus aus dem zweiten tribunicischen Jahr findet sich die Angabe *cos.* (CIL II 4635f.); wenn hier nicht, was sehr wahrscheinlich ist, der Zusatz *II* ausgelassen ist, dann würde die Zeit dieser Inschriften zwischen dem 10. und 31. December 275 anzusetzen sein, da er zu Beginn des J. 276 *cos. II* war (s. u.). Zur Zeit des Todes Aurelians war er Princeps senatus (Aur. 41, 4; Tac. 4, 1. 3).

III. Thronbesteigung. Nach der Ermordung Aurelians trat ein Interregnum ein, angeblich von sechsmonatlicher Dauer, das durch Zweifel über das gegenseitige Competenzverhältnis zwischen Senat und Heer in Betreff der Kaiserwahl veranlasst wurde. Keiner dieser Factoren wollte sich das Recht der Kaisererneunung ohne den andern zusprechen, eine Mässigung, die von Seite der Soldaten geradezu unerhört war und deren Reue über die Ermordung Aurelians entsprungen sein soll (Vict. Caes. 35, 9—13. 36, 1. Tac. 2, 4—6; Aur. 40; ein [gefälschter?] Brief der Truppe an den Senat Aur. 41, 1. 2). Nach dreimaligem Meinungsaustausch kam aber schliesslich der Senat den immer dringenderen Aufforderungen des Heeres nach. Die Wahl der Senatoren fiel auf C., den angesehensten aus ihrer Mitte (Tac. 3—7; Prob. 7, 3. 11, 2; Aurel. 40, 1. 41, 4. 15. Vict. Caes. 36, 1). Der genaue Bericht des Biographen über diese Wahl ist in manchen Einzelheiten verdächtig, gar nicht zu reden von der Echtheit der Einlagen, die durch die kindischen und aufdringlichen Versicherungen von der Authenticität der Berichte (Tac. 8, 1. 2; vgl. Prob. 7, 1) nichts an Glaubwürdigkeit gewinnen (vgl. auch H. Dessau Herm. XXVII 569f. 577). Danach forderte in einer Senatssitzung, die angeblich am 25. September in der *curia Pompiliana* stattfand, der Consul Velius Cornificius Gordianus zur Kaiserwahl auf, für die nachträglich die Zustimmung des Heeres eingeholt werden sollte (Tac. 3, 2—7). Gewählt wurde durch Acclamation der Princeps senatus Tacitus (Tac. 4—6).

Dieser hatte nach dem Tode Aurelians zufolge einer vom Heere selbst ausgehenden Forderung (Aur. 41, 2) dessen Consecration beantragt; desgleichen forderte auf seine Anregung hin der Senat das Heer zur Wahl eines neuen Kaisers auf (Aur. 41, 13—15). Als er aber merkte, dass die Wahl ihn treffen würde, verliess er Rom und begab sich nach Baiae. Er wurde aber veranlasst, zurückzukehren und war in der Sitzung wieder anwesend, in der er zum Kaiser ausgerufen wurde (Tac. 7, 5—7; hier wird eine abweichende Version bekämpft, die sich auch bei Zonar. XII 28 findet). Auch dann noch wollte er anfänglich die Wahl nicht annehmen und wies auf sein hohes Alter und darauf hin, dass es tüchtigere und für den Thron geeignetere Männer gäbe; unter anderem soll er Probus als einen würdigeren Kaiser bezeichnet haben (Tac. 4, 5—8; Prob. 7, 1). Aber durch den Zuruf der Senatoren ermutigt und vor allem durch die Rede des Consulars Maecius Faltonius Nicomachus (Tac. 6) liess er sich doch zur Annahme der Wahl bestimmen (Tac. 7, 1). Nach der Wahl stellte der Praefectus urbi Aelius Cesettianus (der Chronogr. von 354 nennt nur Postumius Suagrus als Praefectus urbi für das J. 275, Mommsen Chron. min. I 66) auf dem Marsfeld den neuen Kaiser dem Volk und den Praetorianern vor (Tac. 7, 2—4; vgl. Mommsen St.-R. II^3 874, 3. 1069). Sobald dann Tacitus bei den Truppen angelangt war, verkündete hier der Gardepraefect Moesius Gallicanus das Ergebnis der Wahl, und der Kaiser zeigte sich auch dem Heere (Tac. 8, 3—5; vgl. die Münze mit dem Revers *adlocutio Aug.*, Cohen 1; dass die Rede des Kaisers an die Truppen in ihrem Inhalt von der Erzählung des Biographen abweicht, indem nach jener das Heer zuerst die Wahl vorgenommen hätte, dann erst der Senat, kann nicht gar zu auffallend erscheinen, vgl. Bernhardt 217, 1; diese Auffassung wird durch alle andern Nachrichten bestätigt; Brunner 80f. irrt wohl, wenn er das in der Rede Enthaltene für allein richtig hält). Über die staatsrechtliche Bedeutung dieser Kaiserwahl vgl. Mommsen St.-R. II^3 842. III 1267.

IV. Regierung. A. Consulat; Gothenkrieg; Tod. a) Im J. 276 war C. Consul ordinarius mit

Aemilianus (CIRh. 1130; die Consularfasten bei Mommsen Chron. min. a. a. O.; als *cos II* genannt CIL XII 5563 = Dessau 591; unrichtig ist die Angabe Prob. 7, 4, dass er Probus zu seinem Mitconsul bestimmt habe; auf einer Münze aus seinem ersten tribunicischen Jahr wird er als *cos. des(ignatus) II* bezeichnet, Cohen 85; vereinzelt ist die Münze mit der Angabe *cos. III*, Cohen 92, was sicher auf einem Versehen beruht). Den Vorschlag, seinen Bruder Florianus zum Consul suffectus in diesem Jahre zu wählen, lehnte der Senat ab, da schon für alle Nundinien die Consules suffecti designiert worden seien (Tac. 9, 6). Dass Tacitus seinen zweiten Consulat nicht in Rom antrat, geht daraus hervor, dass er nach dem Zeugnis der Inschriften, auf denen er schon zur Zeit der I. Tribunicia potestas *proconsul* genannt wird (CIL II 4638. 4830. Mommsen Inscr. Helv. 337), schon vorher zum Heere abgegangen war, und zwar, wie wir aus Tac. 8, 3 erfahren, unmittelbar nach seiner Wahl. Seither ist er nicht nach Rom zurückgekehrt (CIL II 4636: *trib. pot. II, procos.*; die Tac. 9, 1 erwähnte *oratio* ist als Brief an den Senat aufzufassen, geradeso wie Prob. 11, 1; vgl. Herzog II 588, 1); denn gleich darauf wurde er durch einen Einbruch der Gothen ins Reich nach dem Orient gerufen, obwohl auch die Alamannen und Franken schon nach Aurelians Tode plündernd über den Limes ins Rheingebiet eingefallen waren (Tac. 3, 4).

b) Die Gothen waren unter dem Vorwand, von Aurelian gegen die Perser zu Hülfe gerufen worden zu sein, von den Gestaden des asowschen Meeres aus längs der Ostküste des schwarzen Meeres gezogen und nach Kleinasien vorgedrungen. Tacitus übernahm die Führung des Krieges gemeinsam mit seinem Bruder Florianus, den er zu seinem Praefectus praetorio erhoben hatte. Schon waren die Feinde bis nach Kilikien gelangt, da wurden sie von C. besiegt (Tac. 13, 2. 3. Zosim. I 63, 1. Zonar. XII 28. Malal. XII 301; wie weit die Angabe Mos. Choren. II 76 richtig ist, wo Ardaschir als Anführer genannt ist, ein Name, der sich sonst nur bei den Sassanidenfürsten findet, ist schwer zu ermessen). Dieser Erfolg verschaffte ihm den Siegerbeinamen *Gothicus maximus* (CIL XII 5563 = Dessau 591; Münzen mit der Aufschrift *victoria Gothica* Eckhel VII 498. Cohen 157—164; *Mars victor* Cohen 55—58; die bei Eckhel a. a. O. als *victoria Pontica* gelesene Umschrift heisst richtig *victoria perpetua*. J. v. Kolb Numism. Ztschr. IX 123—131. Cohen 165—168; *victoria Aug.* Cohen 150—156).

c) Nach der raschen Beendigung des Krieges wollte Tacitus nach Rom zurückkehren, fand aber durch seine eigenen Soldaten den Tod. Als Veranlassung dazu wird angegeben, dass der Kaiser seinen Verwandten Maximinus zum Statthalter von Syrien eingesetzt hatte; da sich dieser bald missliebig machte, fiel er einer Soldatenverschwörung zum Opfer, deren Urheber, um der Strafe zu entgehen, auch den Kaiser selbst umbrachten (Zosim. I 63, 1 = Io. Antioch. FHG IV 599, 157. Zonar. Malal. a. a O. Kedren. I 463; nach diesem wäre Florianus der Anstifter des Mordes gewesen). Der Umstand, dass sich unter den Schuldigen auch Leute fanden, die schon an der Ermordung Aurelians beteiligt waren (Zosim. I 63, 2. 65, 1 = Io. Ant. a. a. O. Zonar. XII 29; bei Prob. 13, 2. 3 scheint ein Missverständnis vorzuliegen, wenn die Mörder Aurelians von denen des Kaisers Tacitus unterschieden werden), muss die Vermutung wachrufen, dass wohl auch die Furcht dieser Übelthäter mit ein Beweggrund zu Tacitus Tötung war, umsomehr als ja Tacitus diejenigen von den Mördern Aurelians, deren er habhaft werden konnte, töten liess und den andern das gleiche Schicksal drohte (s. u.). Jedenfalls aber scheint dagegen die andere Nachricht, derzufolge er eines natürlichen Todes starb (Prob. 10, 1; Carus 3, 7. Eutrop. IX 16; Tac. 13, 5 kennt beide Versionen), auf Irrtum zu beruhen, vgl. Herzog II 388, 3. Aus Vict. Caes. 36, 2 und Consular. Const. Mommsen Chron. min. I 229 erfahren wir, dass er in Tyana ums Leben kam, während Hieronymus und nach ihm Orosius und die Chronographen ungenau angeben, im Pontus (Hieronym. chron. ad a. Abr. 2293 = Euseb. 2295 arm. 2294. Oros. VII 24, 1. Mommsen Chron. min. I 148. 443. 642. II 148. 464. III 293. Synkell. I 722. Nikephor. I 749). Die Notiz, die sich nur Epit. de Caes. 36, 1 findet, dass er in Tarsus gestorben sei (angeblich am Fieber), ist augenscheinlich durch Verwechslung mit Florianus entstanden, der, wie die Überlieferung widerspruchslos angiebt, zu Tarsus von seinen Soldaten getötet wurde (Tac. 14, 2; Prob. 10, 8. 13, 4. Vict. Caes. 37, 1. Zosim. I 64, 4. Hieron. a. a. O. und die Chronographen); vgl. auch Sadée 50, 2, der einer unverlässlichen Nachricht bei Malal. XII 301 und Mos. Choren. II 76 folgt, welche als Todesort des Tacitus das sonst nicht bekannte *Σταυρικὴ τῆς Πόντου* (*Djanik dans le Pont, c'est à dire la Chaldie*) angeben.

B. Verwaltung. Die Art, wie Tacitus zur Herrschaft gelangt war, zeichnete ihm den Gang seiner Politik mit Bestimmtheit vor. Seine Wahl bedeutete den Sieg der Senatsidee, und in diesem Sinne wurde sie auch von den Zeitgenossen aufgefasst. Der Kaiser selbst that nichts, um diese Auffassung zu widerlegen. Die Worte, die er gleich zu Beginn seiner Regierung an den Senat richtete (Tac. 9, 1), gewissermassen sein Regierungsprogramm (vgl. Herzog II 587), beweisen, dass er sich nur als ausübendes Organ des Senates fühlte. So stieg der Einfluss des Senates auf allen Gebieten. Unter Tacitus erhielt der Senat wieder (vorübergehend) das Recht der Münzprägung zurück, das ihm Aurelian entzogen hatte (Cohen 116. 120 Münzen mit *S. C.*; vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 747). und den Senatoren wurde wieder die militärische Laufbahn eröffnet, die ihnen seit Gallienus versagt war (Vict. Caes. 37, 6). Es war wohl auch nur ein Zugeständnis an den Senat, wenn er im Sinne der Aufforderung eines Senators (Tac. 6, 8) versprach, er werde zu seinem Nachfolger nicht einen seiner Söhne, sondern den Würdigsten empfehlen (Tac. 14, 1), sowie wenn er dem Stadtpraefecten das Recht der obersten Appellation zuwies (Tac. 18, 3. 5. 19, 2; vgl. Mommsen St.-R. II³ 106, 1. 987), und von demselben Gesichtspunkt ist die Ablehnung zu beurteilen, die Tacitus erfuhr, als er seinen Bruder Florianus zum Consul vorschlug (s. o.).

Kein Wunder, dass man in den senatorischen Kreisen Roms über den kaum mehr erhofften Umschwung der politischen Machtverhältnisse jubelte (Vict. Caes. 36, 1. Tac. 12, 1. 2. 18f.; vgl. 13, 4; senatsfreundliche Färbung der Ereignisse ist bei diesen Autoren kaum zu verkennen). Das drückt sich auch in den Bezeichnungen aus, die dem Kaiser auf Inschriften und Münzen gegeben werden. Er wird da *verae libertatis auctor* (CIL XII 5563 = Dessau 591), *pacator orbis* (CIL VIII 10072. Ephem. epigr. VII 619. 615. 590 = Dessau 589), *pacatissimus imperator* (Ephem. epigr. VII 612. 613 = CIL 10089 = Dessau 590), *restitutor orbis* (Cohen 108f.), *restitutor reipublicae* (Cohen 107) genannt, freilich alles Phrasen, die auch später in der Kaisertitulatur reichlich verschwendet worden sind, vgl. Peter Die geschichtl. Litteratur in der Kaiserzeit II (1897) 14.

Trotzdem, dass Tacitus fast während der ganzen Zeit seiner kurzen Regierung von Rom abwesend war, stammen von ihm mehrere Reformen, die er gleich zu Beginn seiner Regierung durch das erwähnte Schreiben an den Senat beantragte: harte Strafbestimmungen gegen Münzverschlechterung, ein Verbot der Zeugenschaft von Sclaven gegen den eigenen Herrn (vgl. Tac. ann. II 30. III 67), die Einrichtung eines gemeinsamen Cultes aller divinisierten Kaiser (Tac. 9, 3—5; vgl. Mommsen Röm. Münzw. 794. 832). Auch erliess er Luxusverbote, wie er solche schon unter Aurelian im Zusammenhang mit dessen Münzpolitik beantragt hatte, indem er die Verwendung des Goldes zu Luxusgegenständen einschränkte, um es nicht der Münzprägung zu entziehen (Tac. 11, 6 vgl. mit Aurel. 46, 1), und traf Massregeln polizeilicher Natnr. So liess er zur Aufrechthaltung der Ordnung die Thermen schon bei Einbruch der Dunkelheit schliessen und verbot Freudenhäuser innerhalb der Stadt, eine Verfügung, die sich allerdings nicht halten konnte (10, 2. 4). Endlich verdankte man seiner Freigebigkeit zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen und Acte der Wohlthätigkeit. Mit seinem bedeutenden Privatvermögen kam er den Staatsfinanzen zu Hilfe, unterstützte er Gemeinden und Private. Einen grossen Teil davon wendete er öffentlichen Bauten und Culten zu. Er gab das übliche Donativum an das Heer und verlieh auch dem Volke ein Congiarium (Tac. 9, 1. 10, 1. 4—6. 16, 1; Münzen mit der Umschrift *annona* Cohen 13f.). Er schenkte städtischen Sclaven beiderlei Geschlechts die Freiheit und zwar in Gemässheit der Lex (Fufia) Caninia nicht mehr als hundert (Tac. 10, 7). Der Monat September, in welchen der Tag seiner Geburt und seiner Wahl zum Kaiser fällt (s. u.), wurde Tacitus genannt (Tac. 13, 6). was sich nach seinem Tode kaum erhalten haben wird. Ebensowenig scheint die Verordnung zur Ausführung gelangt zu sein. dass man alljährlich zehnmal die Werke des Geschichtschreibers Cornelius Tacitus abschrieb und diese Bücher, sowie die Statuen des Schriftstellers in allen Bibliotheken aufstellte (Tac. 10, 3). Sowie C. unmittelbar nach Aurelians Tode dessen Consecration veranlasst hatte, so liess er auch als Kaiser seinem Vorgänger eine Reihe von Ehren decretieren (Tac. 9, 2. 5) und verfuhr mit unnachsichtlicher Grausamkeit gegen die Mörder Aurelians (Tac. 13. 1; Prob. 13, 2. Vict. Caes. 36, 2).

V. Chronologie. Die Termini für die Zeit, in welche das Interregnum, sowie die Regierung des Tacitus und die des Florianus fällt, ergeben sich daraus, dass wir von Aurelianus alexandrinische Münzen mit der Angabe des 7. (Poole Catalogue of the Greek coins, Alexandria, London 1892, 305. 308. v. Sallet Daten der alex. Kaisermünzen 81f.) und von Probus solche mit der Angabe des 8. Regierungsjahres (Poole 315. v. Sallet 88) besitzen. Folglich wurde Aurelianus, wenn auch nicht notwendig nach dem 28. August 275, so doch nicht lange vorher getötet (vgl. Herzog II 585, 1. Sadée 54. Klebs Prosopogr. I 401; die wenigen Inschriften Aurelians mit der *VII. trib. pot.*, wonach er bis Ende des J. 275 gelebt hätte, haben bei der grossen Verwirrung, die in diesen Zahlenangaben gerade auf den Inschriften Aurelians herrschen, wenig zu bedeuten), und gelangte Probus noch vor dem 29. August 276 zur Herrschaft. Daraus geht aber auch hervor, dass bei der ziemlich gut und mit annähernder Übereinstimmung bezeugten Regierungsdauer des Tacitus und des Florianus das Interregnum nicht, wie mehrfach überliefert wird (Tac. 1, 1. 2, 1. 6 [mehr als 6 Monate]; Aur. 40, 4. Vict. Caes. 36, 1; nach Epit. 35, 9 währte das Interregnum gar 7 Monate), sechs Monate gedauert hat. Gegen die Annahme eines so lange bestehenden Interregnums spricht auch der Umstand, dass in dieser Zwischenzeit keine Unruhen und Verwicklungen vorkamen (Aur. 40, 4), vgl. Herzog II 586. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit Tacitus Regierungsdauer vor, worauf auch der Ausdruck *interreges* für Tacitus und Florianus (Tac. 14, 5) hinweist (Sadée 50f.).

Auf keinen Fall aber haben wir Grund, die Nachricht zu bezweifeln, dass Tacitus im Monat September, der auch der Monat seiner Geburt ist, zur Regierung gelangte (Tac. 13, 6); weniger sicher ist das Datum des 25. September für die Senatssitzung, in der seine Wahl zum Kaiser erfolgte (Tac. 3, 2); es ist durchaus möglich, dass der Biograph, dem vielleicht nur die erste Nachricht bekannt war, die genauere Angabe des Tages selbst erfunden hat (Klebs Prosopogr. s. v.). Ebenso gefälscht und auch sonst mit keinem Zeugnis vereinbar ist das Datum des 3. Februar für die Senatssitzung, in welcher der Tod Aurelians in Rom gemeldet wurde (Aur. 41, 3; verdächtig ist schon der Umstand, dass dieses Datum auch für eine Sitzung unter Probus angegeben wird, Prob. 11, 5, wo es ebensowenig passt; vgl. Herzog II 581, 1. Sadée 57); von dieser Zeitbestimmung, die sich auf irgend eine andere bestimmte Sitzung zu beziehen scheint (der Tag ist nach Philocalus und Polem. Silv., CIL I² p. 258f., ein *senatus legitimus*), kann ganz abgesehen werden.

Die Regierungsdauer des Kaisers Tacitus lässt sich mit annähernder Sicherheit bestimmen. Sie wird im allgemeinen mit sechs Monaten (Tac. 13, 5. 14, 5. 16, 1. Eutrop. IX 16 = Euseb. arm. 2294. Hieron. chron. 2292 = Oros. VII 24, 1. Mommsen Chron. min. I 443. 642. II 148. 500. III 414. 417. 421; ebd. II 464: ein Jahr; Io. Antioch. a. a. O. Synkell. I 722. Nikephor. I 749. Mommsen Chron. min. III 436 [Laterc. imper. Malal.] und Malal. XII 301: sieben Monate; Zonar. XII 28: nicht ganz sieben Monate, aber nach einer

andern Angabe [die sich auch bei Malal. XII 301. Kedren. I 463. Glyk. III 456 findet], nicht ganz 2 Jahre), genauer mit 200 Tagen angegeben (Vict. Caes. 36, 2. Epit. de Caes. 36, 1); die Angabe des Chronogr. vom J. 354 (Mommsen Chron. min. I 148), 8 Monate 12 Tage, bezeichnet wohl die Dauer der Regierung samt dem vorhergehenden Interregnum, wie Sadée 50—54 mit Recht annimmt; desgleichen ist dessen Annahme, dass mit den zwei Regierungsjahren, von denen Zonaras und die andern (s. o.) sprechen, die zwei Tribunenjahre gemeint seien, die wahrscheinlichste; zu verwerfen ist aber die Meinung Brunners 82, 1, dass dem Schriftsteller eine Verwechslung mit Kaiser Claudius untergelaufen sei. Hingegen werden sich diese Fragen mit den vorhandenen Hülfsmitteln kaum, wie Sadée thut, bis auf den Tag genau entscheiden lassen. Es lässt sich nach dem Gesagten nur so viel behaupten, dass Aurelian im Sommer, etwa im Juli, des J. 275 starb, dass im September nach einem ungefähr zweimonatlichen Interregnum (vielleicht ist in der Angabe von zwei Monaten, während welcher sich nach dem Bericht des Biographen, Tac. 7, 6, Tacitus vor seiner Wahl in Baiae aufgehalten haben soll, die Dauer des Interegnums überliefert) C. Kaiser wurde, und dass ihm nach einer fast siebenmonatlichen Herrschaft (also im April 276) sein Bruder Florianus folgte, der 88 Tage (Euseb. [arm. 2294: 82 Tage]. Hieron. chron. 2293. Mommsen Chron. min. I 148. 443. II 148. 500. III 293. 414. Mos. Choren. II 76. Synkell. I 722; Chron. min. I 642 und II 464: 89 Tage; III 417: 3 Monate; Zonar. XII 29: nicht ganz 3 Monate; Oros. VII 24, 1: im dritten Monat; aber dessen Angabe VII 27, 12, dass von Aurelians bis zu Florianus Tod nur sechs Monate verflossen seien, ist unrichtig; Eutrop. IX 16. Jo. Ant. a. a. O.: 2 Monate 20 Tage; Epit. de Caes. 36, 2. Chron. min. III 421. 436. Malal. XII 301: 60 Tage; Tac. 14, 2. 5: kaum 2 Monate; Vict. Caes. 37, 1: 1 oder 2 Monate), das ist von April bis Juli 276 Kaiser war. Damit stimmt, dass Probus Kampf gegen seinen Nebenbuhler Florianus zur Zeit der Sommerhitze stattfand (Zosim. I 64, 2). Damit sind ferner in Übereinstimmung die erhaltenen Inschriften des Kaisers, welche bis zur zweiten *tribunicia potestas* reichen (vgl. CIL II 4635f. XII 5563 = Dessau 591), sowie der Umstand, dass er im J. 276 Consul ordinarius war (s. o.). Entgegen steht diesem Ansatz nur eine alexandrinische Münze des Tacitus mit der Angabe des zweiten Regierungsjahres nach ägyptischer Zählung (Mionnet Suppl. IX 132f. nr. 619), die also beweisen würde, dass Tacitus noch im August 276 auf dem Thron war. Da aber die Echtheit dieser Münze schon an sich in Frage steht (v. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 88), so kann dieser Einwand nicht bestehen. Alle übrigen uns bekannten alexandrinischen Münzen des Tacitus stammen aus dem ersten Regierungsjahr (Eckhel VII 498. Mionnet VI 483f. nr. 3539—3545. Poole a. a. O. 312 nr. 2402—2408).

Trotz der kurzen Dauer dieser Regierung giebt es Münzen, welche *vota decennalia et vicennalia* ausdrücken, Eckhel VII 498 = Cohen 174; vgl. den Revers *aeternitas Aug.*, Cohen 11f.

Schon aus dem wenigen, was wir über C.s Laufbahn wissen, ergiebt sich, dass er erst in hohem Alter zur Regierung gelangte, was in den erhaltenen Berichten teils direct, teils mittelbar bestätigt wird. Wiederholt wird er als *senex* bezeichnet (Tac. 4. 5. 6. 8, 5. 11, 3. 8. 16, 3; Prob. 11, 8 wird erwähnt, dass er älter als Probus war; dieser war aber zur Zeit der Regierung des Tacitus erst 43 Jahre alt, vgl. Clinton Fast. Rom. ad a. 282). Der genauen Angabe von 75 Jahren (Zonar. XII 28. Malal. XII 301; dieser giebt auch das Alter des Florianus an, 65 Jahre, wie es scheint, eine ganz freie Erfindung des lügenhaften Autors) ist nicht so unbedingt Glauben zu schenken. Die Annahme eines so hohen Alters verliert einigermassen an Glaubhaftigkeit durch die Erwähnung des Umstandes, dass seine Söhne zur Zeit seiner Thronbesteigung noch minderjährig waren (Tac. 6, 8). Vgl. zu diesen chronologischen Fragen auch H. F. Stobbe Philol. XXXII 76—78.

VI. Privatleben; Persönlichkeit; Andenken. a) C. war verheiratet (Tac. 11, 6); doch ist uns der Name seiner Gattin nicht erhalten. Er hatte mehrere Söhne, die zur Zeit seiner Herrschaft noch in jugendlichem Alter standen (Tac. 6, 8. 16, 4; vgl. 11, 5).

Unter seinen Günstlingen wird vor allen Probus genannt, an dessen Umsicht und thatkräftige Unterstützung er bei Antritt seiner Regierung appellierte; das darauf bezügliche Schreiben, das Tac. 7, 2—5 im Wortlaut mitgeteilt wird, trägt durchaus den Stempel nicht nur der Unechtheit, sondern auch der Unrichtigkeit an sich; des Irrtums, dass Probus damals zum Consul designiert worden sei, ist schon früher gedacht worden; über den hier erwähnten *ducatus orientis* vgl. Mommsen Herm. XXV 238. Auch bei Tacitus fehlt es nicht an den herkömmlichen Prodigien, die seine Herrschaft vorausverkündet haben sollten; einige davon werden Tac. 17, 1—3 mitgeteilt; ebd. 4—5 Vorzeichen seines nahen Todes.

Einfache Erwähnungen seiner Regierung tyr. trig. 31, 8; Aur. 41, 15; Prob. 1, 5; Firm. 1, 4; Numerian. 15, 3.

b) Aus den erhaltenen Münzbildern gewinnen wir eine hinreichend deutliche Vorstellung von seinem Äussern. Es fällt da vor allem der buschige, dichte Vollbart auf, der stark in den Hals hinein wächst. Seine Gesichtszüge weisen bei schöner Regelmässigkeit einen angenehmen, edlen Ausdruck auf. Dass er sich guter Gesundheit erfreut habe, wird ausdrücklich berichtet (Tac. 11, 3). Die Personalbeschreibung des Kaisers, die Malal. XII 301 liefert, ist wertlos und zum Teil widerspruchsvoll in sich; vgl. J. J. Bernoulli II 186f. C.s Eigenart tritt in den spärlichen und unbeholfenen Schilderungen wenig ausgeprägt entgegen. Die Angabe, dass er einerseits *gravis* (Tac. 4, 3), anderseits *mitis* (Vict. Caes. 36, 1) gewesen sei, ist wie aus dem Stegreif niedergeschrieben und passt im Grunde genommen auf jeden älteren Herrscher. Dass er als *litteratus* bezeichnet wird (Tac. 4, 4), geht wahrscheinlich auf seine Verfügung zurück, die Werke seines vermeintlichen Vorfahrs abschreiben zu lassen. Als sicherer Charakterzug lässt sich höchstens seine Neigung zu einfacher, nüchterner Lebensweise erkennen, die er auch von andern verlangte; darauf gehen die früher erwähnten Erlässe zurück (Tac. 10, 1. 11. 14, 4). Das Gesamturteil fasst Eutrop. IX 16 in die sehr allgemein gehaltenen Worte, die zum Teil in Epit. 36, 1 wiederkehren, *vir egregie moratus et rei publicae gerendae idoneus.*

c) Ein Kenotaph des Kaisers Tacitus befand sich in seiner Heimat Interamna, und hier wurde ihm auch eine grosse Marmorstatue errichtet, die später durch den Blitz zertrümmert wurde, Tac. 15, 1; daran knüpfte angeblich eine tolle Weissagung, die der Biograph 15, 2—5 mitteilt. Auch in Rom befand sich ein Bild von ihm, wo er auf einer Tafel fünfmal in verschiedener Tracht dargestellt war (Tac. 16, 2. 3).

So wie Tacitus die Mörder Aurelians, so strafte Probus die, welche dem Tacitus den Tod bereitet hatten, und welche zugleich auch die Mörder Aurelians waren; hatte ja Probus selbst seine Stellung zum Teil dem Kaiser Tacitus verdankt (Prob. 13, 3. Zosim. I 65, 1. Zonar. XII 29).

VII. Litteratur. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II (Leipzig 1887) 585—589. H. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I² (Gotha 1883) 872—875. Th. Bernhardt Geschichte Roms von Valerians bis zu Diocletians Tod I (Berlin 1867) 214—222. J. Brunner in Büdingers Unters. z. röm. Kaisergesch. II 77—87. J. Burckhardt Die Zeit Constantins des Grossen² Leipzig 1880, 28f. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 401f. E. Sadée De imperatorum Romanorum III p. Chr. saeculi temporibus constituendis, Diss. Bonn. 1891, 48—57. J. J. Bernoulli Römische Ikonographie II 3 (1894) 186f. [Stein.]

362) Ap. Claudius Tarronius Dexter s. Dexter.

363) Claudius Tebens (diese Namensform wahrscheinlicher nach Mommsen *Δελτ. ἀρχ.* 1889, 135, als Tevens = *Τήβενς*), athenischer Archon, vgl. Tebens. [v. Schoeffer.]

364) Tib. Claudius Telemachus, Bürger von Xanthos und Sidyma, war einer Ehreninschrift aus Sidyma (Benndorf Reisen im südwestl. Kleinasien I 67 nr. 41. 42, vgl. dazu Mommsen ebd. S. 157) zufolge Quaestor von Achaia, Legat des Proconsuls von A[s]ia (demnach vorher Praetor) und in dieser Stellung *οἰκιστὴς Λαοδικέω[ν] Ἱεραπολειτῶν* — gewiss nicht zur Zeit des grossen Erdbebens unter Antoninus Pius (141 n. Chr., vgl. Heberdey Opramoas, Wien 1897, 68f.) —, hierauf Curator (*λογιστής*) von Callatis in Moesia inferior. Seine nächstfolgenden Ämter kennen wir nicht, da das Mittelstück der Inschrift verloren ist. Schliesslich gelangte er zum Consulat (als suffectus in unbekanntem Jahre) und zum Proconsulat von Africa (ungedruckte, von Hula gelesene Inschrift aus Xanthos: *[Τιβέ]ριον Κλαύδιον Τηλέμαχο[ν] τὸν ἀρίστης μνήμης λαμπ[ότα]τον ὑπα[τικό]ν, γενόμενο[ν ἀνθ]ύπατο[ν τῆς Ἀ]φρίκης Τιβέρι[ος Κλαύδιος?]... ἀτηιε[υθερωμένος?* u. s. w.). In seiner Heimat bekleidete er gleichfalls Ehrenämter (Benndorf Reisen I 73 nr. 51 Sidyma), namentlich das eines Lykiarchen, das er zur Zeit des Proconsuls C. Pomponius Bassus Terentianus inne hatte (Benndorf I 71 nr. 50 Sidyma; der Name des Kaisers ist in der Inschrift getilgt, Benndorf und Mommsen denken an Commodus, doch schliessen ihre Gründe auch Macrinus, Elagabal oder Alexander nicht aus; der Name des C. selbst scheint gleichfalls zuerst eradiert gewesen zu sein; vielleicht weist dies hin auf Verbindungen desselben mit dem betreffenden Kaiser). Als Lykiarch und gleichzeitig als Agonothet der von Ti. Claudius Caesianus Agrippa (vgl. Nr. 39) gestifteten Kampfspiele wird C. in mehreren, zum Teil noch nicht publicierten Inschriften aus Xanthos genannt (CIG III 4274 und Add. p. 1124 = Le Bas III 1257). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Claudius Telemachus, dessen Iulius Paulus in dem ersten Buche seiner *decreta* (verfasst zwischen 198 und 211 n. Chr.) als eines Zeitgenossen gedenkt (Dig. IV 4, 38). C. war vermählt mit Ti. Claudia Arsasis (Nr. 404), die ihm den Ti. Cl. Stasithemis (Nr. 356) und die Claudia Arsinoe (Nr. 405) gebar. Sein Enkel war Ti. Cl. Aur(elius) Telemachus Nr. 80 (Benndorf a. a. O. 67 nr. 41. 42). Als sein Neffe wird in einer unpublicierten, von Kalinka gelesenen Inschrift aus Xanthos Ti. Cl. Attalus (Nr. 67), der Sohn des Ti. Cl. Stasithemis, bezeichnet. Letzterer war demnach vermutlich C.s Bruder (*Τιβ. Κλ. Ἄτταλον συγκλητικὸν Τιβ. Κλ. Στασιθέμιδος υἱὸν Κλ. Τηλέμαχος ὁ θεῖος βουλῆς καὶ δήμου ψηφίσματι*). Als Vorfahren des C. dürften Stasithemis aus Si[dyma] (M.-Ber. Akad. Berl. 1865, 612 Xanthos) und Claudi[us Te]lemachus, Bundespriester von Lykien zur Zeit Traians (Loewy Reisen II 82 = 102. Heberdey Opramoas 7) zu betrachten sein. [Groag.]

365) Ti Claudius Thrasyllus s. Thrasyllos.

366) Claudius Timarchus, einflussreicher Kretenser, der im J. 62 n. Chr. wegen seines Übermutes vor dem Senat angeklagt wird, Tac. ann. XV 20.

367) Ti. Cl(audius) Timodorus, *ἀξιολογώτατος λογιστής* (= *curator*), Ehreninschrift aus Syedra, K. Graf Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 200 nr. 41. Derselbe Name findet sich nr. 7. 39f. 76. 131. 141. [Stein.]

368) C. Cl. Titianus, tribunus (militum), Xvir (stlitibus iudicandis), Quaestor von Achaia, Volkstribun, Praetor, Proconsul von Kreta (und Kyrene), genannt in der Ehreninschrift seiner Nichte Menandra, einer Enkelin des Atheners Claudius Demostratus (Nr. 128), der durch seine Feindschaft mit Herodes Atticus bekannt ist (Bull. hell. VI 1882, 436 = *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 63 Eleusis). In derselben Inschrift wird noch ein anderer C. Cl. Titianus genannt, der provinciale Ämter (wohl in Ephesos, s. u.) bekleidete, vielleicht der Vater unseres C. Name und Zeit sprechen dafür, C. mit dem Senator Claudius Titianus zu identificieren, welcher der genealogischen Inschrift von Oinoanda (s. Nr. 39) zufolge Gemahl der Claudia Helena und Vater der Claudia Titiana und der Claudia Iulia Procula war; s. die Stammtafel zu Nr. 39. Vielleicht ist er auch eine Person mit dem Titianus, an den Kaiser Pius ein Schreiben richtete (Modestin. Dig. L 4, 11) Der Familie des C. wird Ti. Cl. Titianus, Sohn des Demostratos, Prytane von Ephesos, angehören (CIG II 2955). [Groag.]

369) Claudius Tryphoninus, römischer Jurist, vielleicht griechischer Herkunft (Kalb. Schultze), wird von Paulus (Decr. III: Dig. XLIX 14, 15)

als Beisitzer im Consilium des Severus erwähnt (ob auch das in den Dig. XXIII 3, 78, 4 a. E. erwähnte *auditorium* auf dieses Consilium zu beziehen ist, bleibt zweifelhaft; vgl. Bremer 21). Wenn er (was wegen des seltenen Namens glaubhaft ist) der Adressat der von Caracalla im J. 213 an Claudius Tryphoninus gerichteten Constitution (Cod Iust. I 19, 1) ist, so muss er sich damals (vielleicht sogar in Beamtenstellung) in Antiochien aufgehalten haben. Wenn Bremer (101) aus dieser Stelle schliessen will, dass er damals Rechtslehrer und Advocat — nur das letztere könnte in Betracht kommen — in Berytos gewesen sei, so steht diese Vermutung auf recht schwachen Füssen und müsste jedenfalls erst eine Analogie dafür erbracht werden, dass kaiserliche Rescripte an den Beistand der Partei statt an diese selbst gerichtet wurden. Auch das ferner dafür angezogene Citat (Dig. XXXVI 1, 80, 9) einer Note zum Text Scaevolas *Claudius: et alias de eodem facto consultus respondit* trifft in keiner Weise zu, da der *consultus* nicht Tryphoninus, sondern Scaevola ist. Wohl aber ist diese Stelle geeignet, die auch aus andern Gründen (vgl. Cervidius Nr. 1 o. S. 1993) wahrscheinliche Vermutung, dass Tryphoninus ein Schüler des Scaevola gewesen sei, zu erhärten; er ergänzt hier (ebenso wie in Dig. XXVIII 2, 19) seinen Lehrer aus der Erinnerung des Unterrichts.

Wir kennen zwei litterarische Arbeiten von Tryphoninus: 1) Noten zu Scaevolas Digesten und Responsen (s. die Citate im Art. Cervidius Nr. 1 S. 1993). Da diese Werke selbst, das erstere um 180, das zweite unter Severus anzusetzen sind (s. d.), muss ihre Bearbeitung durch Tryphoninus natürlich später fallen, so dass uns die Erwähnung des *divus Marcus* in Dig. XVIII 7, 10 nichts besonderes sagt. Wegen der Meinung Fittings (32), dass diese Noten von Papinian citiert worden seien, vgl. Karlowa. Landucci 220, 9. 2) *Disputationes*, nach der Angabe des Index Florentinus aus 21 Büchern bestehend (s. dazu Krüger 201. Lenel Pal. II 351, 1), aus denen allen uns beträchtliche Bruchstücke in Iustinians Digesten erhalten sind, s. Lenel a. a. O. 351ff. Für die Abfassungszeit kommen zunächst in Betracht die Citate in frg. 6 pr. (Buch II: *imperator noster cum divo Severo patre suo rescripsit*) und 13, 17 (Buch IV: *constitutum est ab imperatore nostro et divo Severo*). Danach sind diese Bücher unter Caracallas Regierung nach Severus Tode (4. Feb. 211) geschrieben. Wenn es nun im zehnten Buch (frg. 40) heisst: *ab optimis imperatoribus nostris rescriptum est*, so hat Fitting 32 mit Recht geschlossen, dass wenigstens diese früheren Bücher unter der Gesamtherrschaft des Caracalla und Geta (gestorben Ende Februar oder Anfang März 212) entstanden sind. Das Citat in frg. 16 (*a principe nostro rescriptum est*) aus dem fünften Buch geht demgemäss auf einen dieser Kaiser, wahrscheinlich auf Caracalla. Dagegen ist frg. 26 aus Buch VIII (*rescriptum est ab imperatore libellos agente Papiniano*) natürlich auf Severus und zwar vor 205 bezw. 203 (vgl. Bd. I S. 572) zu beziehen, und vielleicht ist hier der Name dieses Kaisers ausgefallen. Die *divi principes* in frg. 9 (Buch II) lassen sich nicht näher bestimmen; Caracalla bezeichnete den Rechtssatz, um den es sich handelt, im J. 213 als einen längst feststehenden (Cod. Iust. V 56, 1: *olim placuit*; vgl. auch die Citate bei Windscheid Pand. § 410, 10. § 439, 10). Dagegen ist es möglich, wenn auch nicht sicher, dass unter dem in frg. 62, 2 erwähnten Rescript das uns im Cod. Iust. VI 21, 2 erhaltene des Caracalla aus dem J. 213 zu verstehen ist, und wäre damit für das achtundzwanzigste Buch eine feste Zeitbestimmung gewonnen; so Scialoja Bull. d. Ist. di dir. Rom. I 228f. Lenel Pal. II 351, 2 (nur darf man nicht mit Scialoja *etiamnunc* mit *rescriptum est* verbinden, es gehört zu *milite*). Das Werk war nach der Ordnung des Edicts angelegt (vgl. Krüger. Lenel 351, 1); seinem Charakter nach gehört es der Quaestionenlitteratur (vgl. Bd. I S. 573) an und zeigt deren Ursprung aus dem Rechtsunterricht mit besonderer Deutlichkeit (näheres bei Bremer 20ff.; vgl. auch Krüger. Karlowa). Mit Citaten ist Tryphonin im ganzen sparsam; es begegnen Sabinus (13, 9. 16), Iulian (13, 2. 41, 4. 50, 1. 55 Abs. 2. 69 pr.), Marcellus (13, 2. 31, 1), Scaevola (27. 68 pr.), von kaiserlichen Constitutionen (ausser den schon erwähnten aus der Zeit des Severus und seiner Söhne [13, 7. 16. 26. 40]) solche von Traian (7), Hadrian (56, 1. 67, 1. 68, 3. 72, 1), Pius (58. 61), Marcus (5. 6 pr. 34, 3. 49 pr. 60); vgl. ferner die zum Teil oben besprochenen frg. 9. 52, 2. 68, 2. Wenn wir ferner einmal eine Stelle aus Ciceros Rede pro Cluentio (32) angeführt finden (frg. 40), so zeigt das, dass Tryphoninus auch ausserhalb des Kreises seiner engeren Wissenschaft in den Classikern belesen war.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. I 364f. Rudorff R. R.-Gesch. I 197. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 372, 3. Fitting Alter d. Schrift. röm. Juristen 32. Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen 20ff. 101. Karlowa R. R.-G. I 738. Krüger Quellen u. Litt. d. R. R. 201. Kalb Roms Juristen n. ihrer Sprache darg. 121ff. (mit vielen phantasiereichen aber wenig begründeten und darum oben nicht berücksichtigten Vermutungen; vgl. dazu Schultze Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XII 129f.). Landucci Storia del dir. Rom. I² 219f. [Jörs.]

370) Cl. Varenus, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), Vater der Cl. Varenilla (Nr. 448), CIL XIII 1129 (Limonum Pictonum). Hirschfeld weist die Inschrift dem Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. zu. [Groag.]

371) Claudius Venacus, vorzüglicher Redner, *consiliarius* des Kaisers Severus Alexander, Hist. Aug. Alex. 68, 1. [Stein.]

372) Claudius Venuleius Saturninus s. oben Nr. 333.

373) *Ti. Cl(audius) Vibianus Tertullus, ab epistulis Graecis, a rationibus Aug(ustorum)*; gemeint sind wahrscheinlich Septimius Severus und Caracalla, vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 147), *praef(ectus) vigilum*, bilingue Inschrift aus Ephesus, CIL III 6574 = Suppl. 7126. [Stein.]

374) L. Claudius Vibullius Regillus Herodes (so lautet sein Name in der Inschrift aus Olympia; in der delphischen heisst er L. V[ib]ullius Regillus Claudius Herodes), der jüngere Sohn des Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 72) und der Appia Annia Regilla Atilia Caucidia Tertulla (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 626 mit Anm.; vgl. Treu Bildwerke von Olympia 268. 272. Bull. hell. I 1877, 409 Delphi). Er starb vor der Mutter (vgl. Bd. I S. 2316) und wurde vom Vater übermässig betrauert (Lucian. Demon. 25, vgl. Dittenberger Herm. XIII 82f.). [Groag.]

375) Claudius Victor, Schwestersohn des Civilis, Führer batavischer Truppen, Tac. hist. IV 33. [Stein.]

376) Claudius Unimanus (der Beiname Gegenstück zu Claudius Centemmanus? vgl. Nr. 91), Statthalter einer der spanischen Provinzen etwa 607 = 147, wurde von Viriathus vollständig besiegt (Flor. I 33, 16. Oros. V 4, 3. Auct. de vir. ill. 71, 1; vgl. Wilsdorf Leipz. Stud. I 98f.). [Münzer.]

377) Cl. Xenophon (in den Inschriften *Xenephon*), *legatus Augusti pro praetore* von Britannia unter Severus Alexander (CIL VII 715. Ephem. epigr. VII 1115. 1021), wohl Sohn des Folgenden. [Groag.]

378) *T. Cl(audius) T. f(ilius) Papiria Xenophon, proc(urator) viarum urbis, proc. in Aegypto ad epistrategiam [s]eptem nomorum et Arsinoitum, proc. Daciae Apulensis, proc. argentariarum Pannoniarum et Dalmatiarum, proc. (vectigalium) Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres* unter Commodus, *subpraef(ectus) annonae urbis, proc. [pr]ovinc(iae) Asiae, [pro]c. Aug(usti) ad bona co[ge]nda in Africa*, CIL III 6575 = Suppl. 7127 = Dessau 1421. CIL III Suppl. 8042. Wahrscheinlich Vater des Vorhergehenden. Vgl. Jung Fasten der Provinz Dacien, Innsbruck 1894, 43f. [Stein.]

379) Claudius Zelus s. Zelos.

380) *Ti. Claudius Zeno Ulpianus, v(ir) e(gregius), praef(ectus) co[h(ortis) I] Asturum* (vgl. CIL III Suppl. 10507), *trib(unus) coh. I Fl(aviae) Britton(um), praef. alae I Claud(iae) [miliariae?], adiut(or) a[d c]ensus, ex sacra iussione adhibit(us) in consil(ium) praef(ecti) praetorio item urb(i), pro[c(urator)] b(onorum) damnatorum, proc. silicum viar(um) sacrae urbis, subpraef. vigil[i]b(us), proc. (rationis) privatae regionis Ariminensium, patronus col(oniae) Pisaur(ensium)*, CIL XI 6337.

381) Tib. Cl(audius) Zoilus, *ὁ κράτιστος [ἐ]πίτροπος [τ]οῦ Σεβ(αστοῦ) = vir egregius, procurator Augusti*; Ehreninschrift aus Sardes, seiner Vaterstadt, Athen. Mitt. VI (1881) 268 nr. 9. [Stein.]

382) Claudia, eine der Töchter des Ap. Claudius Caecus Nr. 91, bekannt durch die folgende Anekdote: Als sie im J. 508 = 246 bei der Heimkehr von den Spielen durch das Gedränge des Volkes belästigt wurde, äusserte sie laut den Wunsch, ihr Bruder Publius möchte von den Toten auferstehen, um noch eine zweite Flotte (wie bei Drepana; vgl. Nr. 304) zu verlieren, damit sich die Masse des Pöbels in Rom vermindere. Die plebeischen Aedilen belegten sie wegen dieser Bemerkung mit einer Geldstrafe (Liv. ep. XIX. Val. Max. VIII 1 damn. 4. Ateius Capito bei Gell. X 6. Suet. Tib. 2).

383) Claudia, Tochter eines Ap. Claudius, verheiratet mit Pacuvius Calavius, der im J. 538 = 216 der höchste Beamte in Capua war (Liv. XXIII 2, 6). Da sie damals schon einen erwachsenen Sohn hatte, ist sie wohl zu alt, als dass ihr Vater der Consul von 542 = 212 (Nr. 293) sein könnte, doch lässt sich dessen Fürsprache für die Capuaner nach der Einnahme ihrer Stadt (Liv. XXVI 15, 1ff.) zum Teil durch diese verwandtschaftlichen Beziehungen erklären.

384) Claudia, Vestalin, Tochter des Ap. Claudius Pulcher, Consul 611 = 143, bekannt durch einen Beweis ihrer kindlichen Liebe zu ihm (vgl. Nr. 295. Cic. Cael. 34. Val. Max. V 4, 6). Nur durch eine Flüchtigkeit ist sie bei Snet. Tib. 2 zur Schwester des Appius geworden.

385) Claudia, Tochter des Ap. Claudius Pulcher, Consuls 611 = 143, und Gemahlin des Tib. Gracchus (vgl. die Stellen bei Nr. 295).

386) Claudia. Da Ap. Claudius Pulcher Consul 675 = 79 (Nr. 296) nach Cic. de domo 84 *avunculus* des L. Marcius Philippus, Censors 668 = 86 war, muss eine seiner Schwestern, der Töchter des Ap. Claudius Pulcher Consuls 611 = 143, mit einem Q. Marcius Philippus verheiratet gewesen sein.

387) Claudia. Einer Matrone dieses Namens ist etwa in gracchischer Zeit (nach Bücheler) eine metrische Grabschrift gesetzt, die sich durch ihre schlichte Anmut auszeichnet und mit den für römische Anschauung charakteristischen Worten schliesst: *Domum servavit, lanam fecit* (CIL I 1007 = VI 15346. Bücheler Carm. Lat. epigr. I 53).

388) Claudia, Tochter des Ap. Claudius Pulcher, Consuls 700 = 54 (Nr. 297), ungefähr in diesem Jahre mit Cn. Pompeius, dem ältesten Sohne des Triumvirn, vermählt (Cic. ad fam. III 4, 2. 10, 10; vgl. Dio XXXIX 60, 3).

389) Claudia, Schwester der Vorigen, ungefähr unter dem Consulat ihres Vaters 700 = 54 mit M. Brutus vermählt (Cic. ad fam. III 4, 2; Brut. 267. 324) und 709 = 45 von ihm verstossen, ohne dass sie ihm Grund zur Klage gegeben hätte (Cic. ad Att. XIII 9, 2, vgl. 10, 3). [Münzer.]

390) Claudia, erste Gemahlin Octavians, des späteren Kaisers Augustus. Sie war die Tochter von Ciceros Feinde P. Clodius Pulcher aus dessen Ehe mit Fulvia (Suet. Aug. 62. Plut. Ant. 20). Wohl aus diesem Grunde nennt sie Plutarch *Κλωδία*, obwohl bei ihr kein Anlass vorliegt, die von ihrem Vater gewählte Form des Gentilnamens zu schreiben; auch der Name ihres Bruders wird inschriftlich (CIL VI 1282) P. Claudius Pulcher überliefert. Die richtige Namensform bei Sueton. Nach dem Abschluss des zweiten Triumvirats, am 27. November 711 = 43 (CIL I² 64), verlangte das Heer, dass Octavianus den Bund mit Antonius durch Heirat der Claudia besiegle, da diese durch Fulvias Vermählung mit Antonius dessen Stieftochter geworden war (Suet. a. a. O. Plut. a. a. O. Vell. II 65, 2. Dio XLVI 56, 3 = Zonar. X 16. Oros. VI 18, 8). Octavianus willigte in diese wahrscheinlich von Antonius ausgehende Forderung (Dio a. a. O.) ein, obwohl er mit der Tochter des P. Servilius Isauricus verlobt war (Suet. a. a. O. Dio a. a. O.). Aber schon zwei Jahre später löste er selbst die Ehe mit Claudia, 713 = 41, da zwischen ihm und seiner Schwiegermutter Fulvia Feindseligkeiten entstanden, die zum Ausbruch des perusinischen Krieges führten. Octavian beschwor durch einen Eid, dass in dieser ganzen Zeit ihre Jungfräulich-

keit unversehrt geblieben sei (Suet. a. a. O. Dio XLVIII 5, 3 = Zonar. X 21). Hinsichtlich ihres Alters lässt sich aus Suetons Worten, sie sei zur Zeit ihrer Heirat *vixdum nubilis* gewesen, der Schluss ziehen, dass sie zwischen 54 und 52 geboren wurde, da nach römischem Begriff das heiratsfähige Alter bei Mädchen 12 Jahre beträgt (vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer I² 29. 127f.) und anderseits ihr Vater zu Beginn des J. 52 ums Leben gekommen war. Ihr späteres Schicksal ist unbekannt.

391) Claudia, willkürlich gewählter Name für ein riesenhaftes Weib, Mart. VIII 60. [Stein.]

392) Claudia, das zweitgeborene Kind des späteren Kaisers Ti. Claudius Nero Germanicus (Nr. 256) und der Plautia Urgulanilla. *Claudiam ex liberto suo Botere conceptam, quamvis ante quintum mensem divortii natam alique coeptam, exponi tamen ad matris ianuam et nudam iussit abici* (Suet. Claud. 27). [Groag.]

393) Claudia Augusta, Töchterlein Neros und der Poppaea Sabina, im Januar des Jahres 63 zu Antium geboren (CIL VI 2043. Suet. Nero 35. Tac. ann. XV 23). Gleich nach ihrer Geburt wurde ihr der Titel Augusta verliehen. Aber schon nach vier Monaten starb das Kind in Rom, wohin Nero kurz vorher mit seiner Familie gekommen war (CIL VI 2043 *ob adv[entum Neronis Claudi] Caesaris Augusti [Germanici et Poppaeae] Augustae et Claud[iae Augustae]*). Trotz der kurzen Lebensdauer dieser Prinzessin wurden ihr durch den Senat die Ehren der Consecration zu teil und ein Heiligtum mit einer Priesterin für sie bestimmt (Tac. a. O.). Sie wird daher nach ihrem Tode *Diva Claudia* genannt (so auf einer Münze bei Eckhel VI 287. Cohen I² 315 *diva Claudia Neronis f.* mit dem Bild des geweihten Tempels, von dem Tacitus spricht; die Bleimünze S. 316 kann sich, auch wenn sie echt sein sollte, nicht auf sie beziehen); in den Arvalacten des Jahres 66 wird sie als *diva Claudia virgo* erwähnt (CIL VI 2044). [Stein.]

394) Claudia (Tac. ann. VI 20. 45) s. Iunia Claudilla. [Groag.]

395) Claudia Geliebte des Toranius (?), Mart. V 78, 31f. Vgl. Friedländer z. St.

396) Claudia, eine Römerin, Gemahlin des Dichters P. Papinius Statius, der an sie das Gedicht silv. III 5 richtet, in welchem er sie zu bewegen sucht, Rom zu verlassen und nach seiner Heimat Neapel zu ziehen; vgl. III praef. Sie war, als sie Statius heiratete, bereits Witwe; ihr erster Gemahl scheint Sänger oder Kitharoede gewesen zu sein (III 5, 51—53). Aus dieser Ehe brachte sie eine Tochter mit, die selbst verwitwet war (v. 54ff.). Die Ehe mit Statius blieb kinderlos (V 5, 79f.); der Knabe, dessen Tod der Dichter in dem Epicedion V 5 so leidenschaftlich beklagt, war nur sein Pflegekind (v. 10ff.).

397) Claudia, angebliche Schwester des Kaisers Probus, der von ihr bestattet worden sein soll, Hist. Aug. Prob. 3, 2—4. Der Autor hat dies aus sehr trüber Quelle geschöpft, um einen schwachen Beleg für die Vermutung beizubringen, dass Probus mit Kaiser Claudius Gothicus verwandt sei.

398) Claudia, Tochter des Crispus, des Bruders des Kaisers Claudius Gothicus, soll die Gemahlin des Eutropius und Mutter des späteren Kaisers Constantius I. (Chloros) gewesen sein, Hist. Aug. Claud. 13. 2. 9. Das Ganze ist augenscheinlich nur eine Erfindung aus späterer Zeit; vgl. unter anderem H. Dessau Herm. XXIV (1889) 342f. H. Peter Die Scriptores Historiae Augustae, Leipz. 1892, 10ff.

399) Claudia Akte, kaiserliche Freigelassene, die aus Asien als Sclavin verkauft worden war (Dio ep. LXI 7, 1), Geliebte Neros. Schon frühzeitig war Nero in heisser Liebe zu ihr entbrannt und gab sich ihrem Einfluss vollständig hin, da er seiner Gemahlin Octavia überdrüssig war. Aber das Ungewöhnliche eines solchen Verhältnisses des Kaisers zu einer Freigelassenen musste ihm die Geheimhaltung dieser Liebschaft aufnötigen. Hiebei waren ihm ausser M. (Salvius) Otho, dem späteren Kaiser, und Claudius Senecio namentlich Seneca und Burrus behülflich, und ersterer bewog sogar seinen vertrauten Freund Annaeus Serenus dazu, das unziemliche und aller Sitte Hohn sprechende Verhältnis durch seine Person zu decken (Tac. ann. XIII 12). Nero ging so weit, ihre Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht der Attaliden, wohl mit Rücksicht auf ihre Heimat, feststellen zu lassen (Dio a. a. O. Suet. Nero 28; die darauf bezügliche Bemerkung Mommsens zu CIL X 7980 trifft allerdings nicht zu; vgl. Friedländer Sittengesch. I⁶ 122, 1). Die Leiter des kaiserlichen Jünglings begünstigten seine Liebe zu C., um dem Einfluss Agrippinas ein entsprechendes Gegengewicht zu schaffen, vielleicht auch, um ärgere sinnliche Ausschweifungen zu verhüten (Tac. a. a. O.). Agrippina geriet natürlich, als sie sich in ihrer Macht so empfindlich bedroht sah, in Wut über die niedriggeborene Rivalin, aber alle ihre Bemühungen, den früheren Einfluss auf ihren Sohn zurückzugewinnen, waren vergeblich (Tac. ann. XIII 13). Nero war sogar nahe daran, C. zu ehelichen (Suet. Nero 28). Gleich Agrippina war auch C.s Nebenbuhlerin Poppaea Sabina über dieses Verhältnis höchst aufgebracht (Tac. ann. XIII 46). Später verhinderte Akte auf Betreiben Senecas die Blutschande Agrippinas und Neros durch ihr rechtzeitiges Dazwischentreten (Tac. ann. XIV 2). In den folgenden Jahren scheint sie allmählich doch durch Poppaea Sabina zurückgedrängt worden zu sein. Aber sie bewies ihre Treue zu Nero noch nach seinem Tode, indem sie seinen Leichnam bestatten half (Suet. Nero 50). C. scheint ausgedehnte Besitzungen in Italien und Sardinien zu eigen gehabt zu haben, wie dies die Funde von Inschriften (CIL X 7640 und 7980), Wasserleitungsröhren (CIL X 1903 und 6589 add.), Ziegelsteinen (CIL X 8046, 9) und einer Amphora (CIL XV 4833), die ihren Namen enthalten, bezeugen. In besonders grosser Zahl haben sich Inschriften ihrer Sclaven und Freigelassenen gefunden, CIL VI 8693. 8760. 8767 a. b. 8791. 8801. 8847. 8890 (derselbe Eutychus mit vollem Namen Not. d. scavi 1892, 105). 9002 b. 9030. 13959. 14942. 14987 a. b. 15137. 15176. 15366. 15410. 17898. X 7984. Inschriften der C. selbst CIL VI 10549. XI 1414; ihre Grabschrift zu Velitrae CIL X 6599 (vgl. 6589). Über das angebliche Christentum der C., das man namentlich nach den Steinen einiger Freigelassenen (besonders CIL VI 15176; auch 10549) vermutet hat, vgl. u. a. B. Aubé Histoire des persécutions I² 421, 1. Vgl. im übrigen auch H. Schiller Gesch d. röm. Kaiserreiches unter Nero, Berlin 1872, 97. 529. Friedländer Sittengesch. I⁶ 121f. [Stein.]

400) Marcia Claudia Alcia Athenais Gavidia Latiaris, jüngere Tochter des Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 72) und der Appia Annia Regilla Atilia Caucidia Tertulla (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia nr. 625; CIA III Add. 894 a: Marcia Athenais; Ἐφημ. ἀρχ. 1894, 207: Claudia Alcia; vgl. Klebs Prosopogr. I 354). Sie starb vor der Mutter (s. Bd. I S. 2316). Der Toten erwiesen die Athener ihrem Vater zuliebe ausserordentliche Ehren (Philostrat. vit. soph. II 1 p. 65 Kayser, wo sie fälschlich *Παναθηναΐς* genannt wird). In der Exedra des Herodes zu Olympia fand sich eine Statue der C. (Abbildung des Kopfes: Olympia Tafelbd. III Taf. LXIX 7, vgl. Treu Bildwerke von Olympia [1897] 268. 275).

401) Claudia Ammiana Dryantilla, Tochter des Ti. Cl. Agrippinus (Nr. 39) und der Aelia Platonis, Gemahlin des Senators Sulpicius Pollio, Mutter des Sulpicius Iustus, des Sulpicius Pollio (wohl des in den Arvalacten der Jahre 213, 214 und 218 genannten) und der Sulpicia Agrippina, der Gattin des Consulars Sosius Falco (vermutlich des cos. ord. im J. 193). Genealogische Inschrift von Oinoanda, s. Nr. 39. Die auf pannonischen Münzen genannte Sulpicia Dryantilla Augusta (Eckhel VII 463 und sonst) dürfte als ihre Enkelin anzusehen sein.

402) (Claudia) Antonia, Tochter des Kaisers Claudius, s. Bd. I S. 2641 Nr. 115. Nachzutragen wären die Inschriften CIL VI 15517 und XIV 2794.

403) Claudia Antonia Tatiana, *ἡ κρατίστη ἀνεψιά* der Senatoren Claudius Diogenes (Nr. 131) und L. Claudius Attalus (Nr. 66). CIG II 2819 b Add. p. 1115 = Le Bas III 1597 (Aphrodisias in Karien). Claudii Tatiani erscheinen öfters in karischen Inschriften (CIG II 2832 Add. p. 1115f. = Le Bas III 1636 Aphrodisias; Athen. Mitt. XXII 1897, 485 Tralles und sonst).

404) Ti[b.] Cl. Arsasis, Bürgerin von Xanthos und Pinara, *ἡ κρατίστη ὑπατική*, Gemahlin des Ti. Cl. Telemachus (Nr. 364, s. d.), Mutter des Ti. Cl. Stasithemis (Nr. 356) und der Claudia Arsinoe (Nr. 405). Benndorf Reisen im südwestlichen Kleinasien I 67 nr. 41. 42 Sidyma.

405) Cl. Arsinoe, *ἡ κρατίστη*, Tochter des Ti. Cl. Telemachus (Nr. 364) und der Tib. Claudia Arsasis (Nr. 404). Benndorf Reisen im südwestl. Kleinasien I 67 nr. 42 Sidyma.

406) Cl. Artemidora, *c(larissima) f(emina)*, Gemahlin des Senators L. Marius Vegetinus Marcianus Minicianus Myrtilianus, Mutter des L. Marius Vegetinus Lucanus Tiberenus (CIL VI 1458, vgl. 1455. 1456) und wohl auch der Maria Rufina (VI 1457). Vgl. Nr. 58.

407) Clau[d]ia Athenais, von den Athenern neben Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 71) geehrt (CIA III 664), wahrscheinlich die ältere Schwester des letzteren (vgl. Klebs Prosopogr. I 406 nr. 854). [Groag.]

408) *Cl. Bacchidi c(larissimae) f(eminae) Sex(tius) Lateranus cos.* (154 oder 197 n. Chr.?) *et Aquilius Orfitus heredes.* CIL VI 1378.

409) Cl. Baebia Baebiana, Tochter des Cl. Demetrius (Nr. 124, s. d.).

410) Cl. Balbina, *ἡ ἐκ προγόνων βασίλισσα καὶ πρώτη τῆς ἐπαρχίας*, Gattin des Cl. Arrianus (Nr. 55), *μήτηρ τῆς μητροπόλεως*. Inschrift aus Ankyra, Arch.-epigr. Mitt. IX 1885, 127 nr. 92.

411) Tib. Claudia Camilia Alfidia Celonis, *c(larissima) f(emina)*, wahrscheinlich Gattin des L. Insteius Flaccianus, Senators in nachhadrianischer Zeit, und Mutter der Claudia Papia Netonia Insteia Praenestina (Nr. 430). CIL VI 1429 = 31652.

412) Claudia Canin[i]a Severa, *ἡ κρατίστη ὑπατική* (d. h. Gemahlin eines Consularen), Tante des Ti. Cl. Artemidorus Nr. 58 (Bull. hell. I 1877, 293 nr. 82 Ephesos), Verwandte, vielleicht Tochter, des M. Cl. Caninius Severus (Nr. 99).

413) Cl. Cethegilla, anscheinend Tochter des Ti. Cl. Frontinus Niceratus (Nr. 156) und der Cornelia Cethegilla, setzte ihrem Erzieher L. Cornelius Pausanias die Grabschrift CIL VI 16273. [Groag.]

414) *Cl(audia), Iudut[i fil(ia)] Clementi[ana]*, Mutter des Cl(audius) Paternus Clementianus (Nr. 262), der ihr die Grabschrift setzt, CIL III 5777. [Stein.]

415) Claudia Dryantilla Platonis, *ὑπατική*, Tochter des Ti. Cl. Dryantianus Antoninus (Nr. 141, vgl. Nr. 39). Ohne Zweifel dieselbe ist *C[l.] Dryantilla Plato[nis]*, die in den Acta lud. saecul. des J. 204 n. Chr. erwähnt wird (Ephem. epigr. VIII p. 288 = CIL VI 32329). Vielleicht darf sie auch identificiert werden mit der in Inschriften aus Pinara (CIG III 4255. 4258 = Reisen im südwestl. Kleinasien I 56 nr. 28) genannten Claudia Platonis (nicht zu verwechseln mit *(Μαρκία) Πλατωνὶς ἡ καὶ Ἄρσασις*, Le Bas III 1298. 1299 Aperlai).

416) Tib. Claudia Eupatoris Mandane Atticilla, *ὑπατικ[ῶ]ν ἐγγόνη καὶ προεγγόνη* (Inschrift aus Tralles, Bull. hell. XVIII 1894, 7 nr. 3). Vielleicht gehörte sie zur Nachkommenschaft des Ti. Cl. Atticus Herodes (Nr. 72).

417) Claudia Ti. f. Fadilla aus Allifae, *c(larissima) f(emina), sacerdos divarum Augustarum* (CIL IX 2347). Ihrem *parens C. Fadius Auct[us]* setzte sie die Inschrift IX 2390. Ramsay irrt, wenn er sie für die Tochter des Cn. Cl. Severus (Nr. 348) und der Fadilla (?) ansieht (Cities and bishoprics of Phrygia I 292). [Groag.]

418) *Claudia P. f(ilia) Quir(ina) Gallitta*, Schwester des Consulars Ti. Claudius Claudianus (Nr. 109) und Gattin des römischen Ritters Q. Ausurnius Lappianus (s. d.), der ihr die Grabschrift CIL VIII 7978 = Dessau 1147 (Rusicade) setzt. Aus der Zeit des Septimius Severus. [Stein.]

419) Claudia Helena, Gemahlin des Cl. Titianus (Nr. 368, s. d.). Vgl. die Stammtafel zu Nr. 39. [Groag.]

420) (Claudia) Iulia Livia, Tochter des älteren Drusus, s. Iulia Livia. [Stein.]

421) Claudia Iulia Proc(u)la, Tochter des Cl. Titianus (Nr. 368, s. d.), Gemahlin des C. Cl. Clemens Licinianus (Nr. 113); vgl. die Stammtafel zu Nr. 39.

422) (Claudia) Marcella maior. Octavia, die Schwester des Augustus, gebar dem C. Claudius Marcellus (Nr. 216) einen Sohn M. Claudius Marcellus (Nr. 230) und zwei Töchter, die beide den

Namen Claudia Marcella führten (Plut. Ant. 87. Suet. Aug. 63). Als die ältere derselben (Marcella maior CIL VI 4655) dürfte, nicht allein der Zeitverhältnisse wegen (s. Mommsen CIL VI p. 909f.), vermutlich die Marcella zu betrachten sein, die sich um das J. 28 v. Chr. mit M. Agrippa vermählte (Dio LIII 1. Suet. Aug. 63. Plut. Ant. 87; falsch Zonar. X 32; vgl. Gardthausen Augustus I 747). Obwohl aus dieser Ehe auch Kinder hervorgegangen waren (vgl. Gardthausen II 416, 52), schied sich Agrippa im J. 733 = 21 v. Chr. auf Augustus Wunsch von seiner Gemahlin, um Iulia, die Tochter des Kaisers, zu heiraten (Dio LIV 6. Suet. Plut. a. a. O. Zonar. X 34). Marcella vermählte sich nun in zweiter Ehe mit Iullus Antonius, dem Sohne des Triumvirn (Plut. a. a. O. Vell. II 100), dem sie den L. Antonius (Tac. ann. IV 44) und wohl auch den Iullus Antonius gebar (s. Bd. I S. 2584 Nr. 22. Klebs Prosopogr. I 92 nr. 637). Bedeutungslos ist die Anekdote, die der heilige Hieronymus (nach Seneca?) von ihr erzählt: *Marcella maior rogata a matre sua, gauderetne se nupsisse, respondit ‚ita valde, ut amplius nolim'* (adv. Iovinian. I 46, vol. II p. 313 ed. Vallarsi = Sen. frg. 76). Vgl. Klebs a. a. O. 406 nr. 865.

423) (Claudia) Marcella minor, Schwester der Vorigen (s. d.), vermutlich im J. 714/5 = 40/39 v. Chr. geboren (*τὴν Ὀκταουίαν . . γνναῖκα τῷ Ἀντωνίῳ, ἐπειδὴ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐτελεντήκει, καὶ κνοῦσαν προμησάμενοι* Dio XLVIII 31, 3 zum J. 714). In dem Grabmal ihres Gesindes bei Rom (CIL VI 4418—4880, vgl. 4421: *C. Claudius Marcellae minoris l. Phasis decurio monumentum dedicavit*; 4637: *Phylades Marcellae minoris*; hieher gehört 8755: *Zethus Marcellae minoris cocus*) waren auch Freigelassene und Sclaven eines (Paullus) Aemilius bestattet (VI 4457. 4510. 4695. 4509 = 4696). Demnach wird sie identisch sein mit der CIL VI 9000 und X 5981 genannten *Marcella Paulli* (sc. *uxor*). Als ihr Gemahl wird gewöhnlich der allerdings bedeutend ältere Paullus Aemilius Lepidus cos. 720 = 34 angesehen, der wohl in zweiter Ehe mit Cornelia (gestorben 738 = 16) vermählt war (s. Bd. I S. 565 Nr. 82: die Ehe des Paullus und der Marcella wird demnach geschieden worden sein). Noch zahlreicher als die Aemilii sind in dem Monumentum familiae der Marcella die Valerii (oder Sclaven von Valeriern) vertreten, als deren Patron meist ein (M. Valerius) Messalla erscheint (VI 4446. 4475. 4480. 4493. 4501. 4635. 4699. 4703. 4707). Da überdies Sueton (Claud. 26) von Kaiser Claudius berichtet *Valeriam Messalinam Barbati Messalae consobrini sui filiam in matrimonium accepit*. liegt es nahe, anzunehmen, dass Marcella, die Tante des Kaisers Claudius, in zweiter Ehe vermählt war mit dem Vater dieses Barbatus Messalla, dem cos. 742 = 12 M. Valerius Messalla Barbatus Appianus, der in seinem Consulatsjahre starb. Borghesi hält diesen für den Sohn des Ap. Cl. Pulcher cos. 716 = 38 (Nr. 298), der von M. Valerius Messalla cos. 701 adoptiert worden sei. Aus der Ehe des Barbatus und der Marcella ging vielleicht Claudia Pulchra (Nr. 434) hervor. Vgl. Borghesi Oeuvres I 415. Mommsen CIL VI p. 909f. Klebs Prosopogr. I 407 nr. 866. Dessau Pros. III 362 nr. 89. Zur Erläuterung der Verwandtschaftsverhältnisse diene die Stammtafel. *)

*) Stammbaum:

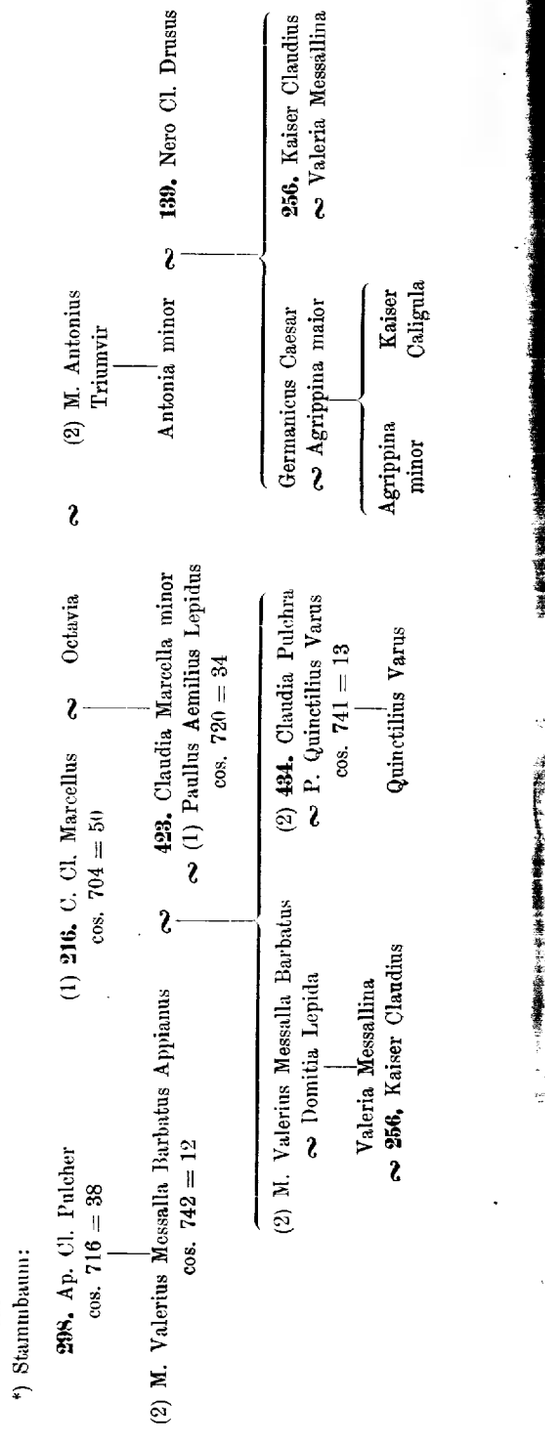

424) Claudia Ti. f. Marcellina, Gemahlin des [Ti. Claudius] Alpinus (Nr. 41), der später durch Adoption den Namen Bellicius Sollers empfing (CIL V 3356. 3337. 3338 Verona), genannt auf Ziegeln aus den J. 123, 125 und 126 n. Chr. (CIL XV 934—936), Schwester oder Tochter des Cl. Marcellinus (Nr. 213).

425) Cl. Marciola (in der Inschrift *Μαρκιόλλη*), *ὑπατική*, Gemahlin des Ti. Cl. Paulinus (Nr. 264), Mutter des Ti. Cl. Flavianus (Nr. 153), CIG III 4380b² Add. p. 1168 = Le Bas III 1216 Kibyra.

426) Claudia Maria Maxima Martia Secunda, *clarissima femina*, Gemahlin des P. Attius Pudens Rufinus Celsianus (CIL VI 1379). [Groag.]

427) Claudia Nerviana, Gattin des T. Licinius Hierocles, während dessen Statthalterschaft in Mauretania Caesariensis im J. 227 n. Chr. (vgl. CIL VIII 9354; das Praenomen *L.* ist unrichtig, Eph. epigr. V 968) ihm und der C., sowie ihrem Sohne Licinius Hierocles und den Töchtern Hieroclia, Paulina und Axia eine Ehreninschrift in Caesarea gesetzt wurde, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1889, 202 = Dessau Inscr. lat. sel. 1356. [Stein.]

428) Claudia Octavia. I. Quellen. 1. Litterarische. a) Tac. ann. XI—XIV. Nach Clason, Tacitus und Sueton 51 wäre für die Regierungszeit des Kaisers Claudius Aufidius Bassus als Quelle anzunehmen, für die Neros Cluvius Rufus, Fabius Rusticus und Plinius der Ältere (ebd. 15). Hiemit stimmt für Nero Fabia Les sources de Tacite 452 überein, welcher aber für Claudius Servilius Nonianus und Cluvius Rufus annimmt. b) Cassius Dio. Hier kommen in Betracht LX und LXI im Auszuge des Xiphilinos. Dio geht in der früheren Kaiserzeit vielfach auf dieselben Primärquellen wie Tacitus zurück (vgl. Wachsmuth Einleitung in die alte Geschichte 600). c) Zonaras X aus Dio geschöpft. Den hervorragenden historischen Wert dieser Quelle betont Ranke Analecta [Weltgesch. III 2] 251ff. d) Sueton, Claudius und Nero. Clason nimmt für Claudius Servilius Nonianus (a. a. O. 51), für Nero hingegen Fabius Rusticus (ebd. 27) als Quelle an. e) Die unter Senecas Namen erhaltene Tragödie Octavia. Sicher ist, dass sie von Seneca nicht verfasst ist, da in ihr bereits Neros Tod bekannt ist; sie ist aber bald nach dessen Tode (nach Ranke Werke LI 59ff. noch bei Lebzeiten des Kaisers) entstanden. Die ältere Ansicht, welche noch Braun (Die Tragödie Octavia und die Zeit ihrer Entstehung, 1863) vertritt, dass der Dichter die Kenntnis der geschichtlichen Thatsachen Tacitus verdanke, hat Ladek im ersten Teil seiner Dissertation ‚De Octavia praetexta' widerlegt. Nach Ladek a. a. O. kennt der Verfasser die Zeit aus eigener Anschauung und ist an Sueton oder einen andern Historiker als Quelle nicht zu denken. Diese letztere Ansicht bekämpft neuerdings Gercke Senecastudien (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 195—199), welcher die Benützung des Plinius zu erweisen sucht. Über die Tragödie vgl. noch Ribbeck Geschichte der römischen Dichtung III 84—88. Ranke Werke LI 59ff. Peter Geschichtliche Litteratur der römischen Kaiserzeit I 183 und die dort angegebenen Schriften. f) Vereinzelte Erwähnungen bei Tac. hist. Joseph. ant. Iud. Epit. de Caes. Eutrop. und Schol. Iuven. 2. Inschriften; Guérin Description des îles de Patmos et de Samos 215 und CIL VI (s. sub II). 3. Münzen: Eckhel VI 285f. Cohen I² 312ff. und Mionnet (fast sämtlich bei Cohen publiciert). Neuere Litteratur: Lehmann Claudius und Nero, Gotha 1858. Schiller Das röm. Kaiserreich unter Nero, Berlin 1872; Geschichte der röm. Kaiserzeit I 356ff.. Ranke Analecta a. a. O. Klebs Prosopogr. imp. Rom I 409f.

II. Name. Sie wird einfach Octavia genannt in der Litteratur, in den Inschriften CIL VI 5539, 8. 9. 9037 (vor 53 n. Chr.). 8943. 9015 (nach 54) und in den Arvalacten CIL VI 2040—2042 (58—60 n. Chr.), auf den Münzen (Cohen I 312 nr. 1. 3. 313 nr. 1. 2. 5. 6. 7. Mionnet III 262 nr. 1499. VI 72 nr. 244); *Κλαυδία Ὀκταουία* Guérin a. a. O. 215 (nach 54 n. Chr.); CIL VI 921c (vor 53 n. Chr.) ist v. 5—7 .... *Octavia [.] Claudi Caesaris Aug. p. p. feiliai* erhalten. In v. 1. 2 ist die Wiederherstellung unsicher. Nach Mommsen ist zu ergänzen *[Claudiai Au]g. [nur]u[s* oder der Name der Gens, in welche Octavia durch *datio in adoptionem* kam Der vollständige Name ist nirgends erhalten. Ob sie den Gentilnamen *Claudia* officiell geführt habe, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; die bei Guérin mitgeteilte Inschrift ist für sich allein nicht beweisend. Sollte Octavia als Gentilnamen aufzufassen sein, so wäre damit gegeben, dass die *datio in adoptionem*, welche Dio LX 33 und Zonar. XI 10 berichten, in die Gens der Octavier erfolgte. Andernfalls (und dieser Ansicht sind Mommsen zu CIL VI 921c und Klebs a. a. O.) wäre festgestellt, dass Octavia auch das Nomen der Gens, in welche sie durch Adoption kam, nicht geführt hat, welche Annahme durch Dio a. a. O. unterstützt wird, wonach die Adoption *εἰς ἕτερόν τι γένος* erfolgte, und darnach wäre Octavia wie ein Cognomen gebraucht.

III. Abstammung und Familie. Octavia ist die Tochter des Claudius (Tac. ann. XI 32. XII 3. 58. XIV 63. Dio LX 31. Suet. Claud. 27. Zonar. XI 10. 12. Joseph. ant. Iud. XX 149. CIL VI 5539. 9037) aus seiner dritten Ehe mit Messallina (Tac. ann. XI 34. Suet. 27. Joseph. ant. Iud. XX 149), Schwester des auf Anstiften Neros in ihrer Gegenwart getöteten Britannicus (Tac. ann. XI 32. 34. XII 68. XIII 16. XIV 63. Suet. a. a. O. Joseph. ant. a. a. O.), durch die Vermählung des Claudius mit Agrippina Stieftochter der letzteren und Stiefschwester Neros, durch Neros Adoption in das Haus der Claudier dessen Adoptivschwester (s. u.). Gattin Neros (CIL VI 8943. 2040—2042. Guérin a. a. O.; vgl. die Münzen oben sub II. Tac. ann. XII 58. XIII 12. XIV 1. 59. 60. Zonar. XI 11. 12. Suet. Claud. 27; Nero 7. 35. 46. Joseph. ant. XX 153. Epit. de Caes. V 5. Eutrop. VII 14. Schol. Iuven. VIII 215. Oct. 219, wo sie als *soror coniunxque Augusti altera Iuno* genannt wird), damit also Schwiegertochter des Claudius und der Agrippina (s. u.).

IV. Jugend. Das Datum der Geburt lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach Tac. ann. XIV 64 stand Octavia zur Zeit ihrer Verbannung nach Pandataria (Juni oder Juli 62) im 20. Lebensjahre und müsste sonach im J. 42 (zweite Hälfte) oder 43 (erste Hälfte) geboren sein.

Nach Dio LX 5 fällt aber ihre Verlobung mit Silanus in das J. 41. Keineswegs bietet, wie Klebs a. a. O. irrigerweise annimmt, der Umstand eine Entscheidung, dass es in Suet. Claud. 27 heisst: *liberos tulit [Claudius] .. ex Messallina Octaviam et Britannicum*; denn aus der Nachstellung des Britannicus an dieser Stelle kann nicht geschlossen werden, dass Octavia vor Britannicus auf die Welt kam (vgl. nur Joseph. ant. XX 149 ..... *Μεσσαλῖναν* ..... *ἐξ ἧς αὐτῷ καὶ παῖδες ἐγεγόνεσαν Βρεττανικός τε καὶ Ὀκταουία*). Nipperdey (zu Tac. ann. XIV 64) und mit ihm Schiller (a. a. O. 92) nehmen an, dass Tacitus *II et vicesimo aetatis anno* geschrieben habe. Es ist jedoch auch möglich, dass Tacitus das Alter der Octavia nur summarisch angegeben hat, wie er ann. XII 58 Nero anfangs 53 als *sedecim annos natus* bezeichnet, obwohl er damals erst im 16. Lebensjahre stand. Dass Dios chronologische Angaben andererseits nicht unbedingt verlässlich seien, beweisen Fehler wie die unrichtige Bestimmung des Geburtsjahres des Britannicus und der Verlobung der Octavia mit Nero (irrig in das J. 50 versetzt). Wenn man sich aber für den Vorzug der taciteischen Angabe entschliesst, so muss man annehmen, dass Octavia noch vor erreichter Mündigkeit geheiratet habe; indes wird die Aufschiebung der Hochzeit — die Verlobung fand schon im J. 49 statt — wohl mit der Unmündigkeit der Octavia zu erklären sein. Wie man sich bei Hofe damals über das Ehehindernis der Adoptivverwandtschaft nicht hinwegsetzte, vielmehr aller gesetzlichen Mittel zur Beseitigung desselben bediente, so scheint auch das der *impubertas* der Octavia berücksichtigt worden zu sein.

Bald nach ihrer Geburt verlobte sie Claudius mit L. Silanus (Tac. ann. XII 3. Dio LX 5 [woselbst die Zeitbestimmung *ἐν τῷ ἔτει τούτῳ* d. i. 41 n. Chr.]. 31. Zonar. XI 10. Suet. Claud. 27), um diesen ausgezeichneten Jüngling aus vornehmer Familie (Tac. a. a. O. *iuvenem ... clarum*. Dio a. a. O. *ἀνὴρ ἀγαθός*) zu ehren (Dio LX 31. Zonar. XI 10).

V. Ehe mit Nero. Sobald Agrippina ihrer Ehe mit Claudius sicher war, strebte sie die Vermählung ihres Sohnes mit der Kaisertochter Octavia an (Tac. ann. XII 3). Auch Dio LX 32 berichtet, dass Agrippina schon im J. 48 Nero als Schwiegersohn des Claudius designiert habe (*τὸν μὲν Δομίτιον τότε μὲν γαμβρὸν τῷ Κλαυδίῳ ἀπέδειξε*); damit stimmt Zonar. XI 10 überein, nach welchem Agrippina *δεδογμένου ἤδη τοῦ γάμου* (nämlich ihrer Ehe mit Claudius) die Action einleitete. Mit Hülfe des Vitellius setzte sie es durch, dass das Verlöbnis mit Silanus, dem nach Tac. ann. XII 4 Incest, nach Zonar. XI 10 Umsturzbestrebungen zur Last gelegt wurden, gelöst wurde (Tac. a. a. O.). Aus dem Umstande, dass Silanus durch Selbstmord endete (Tac. ann. XII 8), erklärt sich vielleicht die irrige Angabe Epit. de Caes. V 5, Nero habe die Octavia geheiratet, nachdem er ihren Mann getötet. Nach der Vermählung des Claudius mit Agrippina im J. 49 hielt Memmius Pollio eine Rede im Senat, in welcher der Kaiser gebeten wurde, Octavia dem Nero zur Frau zu geben (Tac. ann. XII 9). Die Verlobung erfolgte noch im selben Jahre, nach Dio im J. 50.

Durch die Adoption Neros in das Haus der Claudier, die nach Tac. ann. XII 25 (vgl. Suet. Claud. 27; Nero 6) im J. 50 durch eine *lex* verfügt wurde, nach Josephus (ant. XX 150) und dem mit ihm so ziemlich übereinstimmenden Zonaras (XI 10) der Verlobung vorausging oder gleichzeitig mit ihr stattfand, wurde zwischen ihm und Octavia das Ehehindernis der Adoptivverwandtschaft begründet. Um dieses zu beseitigen, wurde Octavia in eine andere Gens (*ἕτερόν τι γένος* Dio LX 33. Zonar. XI 10), vielleicht in die Gens Octavia, in Adoption gegeben. Die Vermählung erfolgte im J. 53 und wurde durch grossartige Spiele verherrlicht, die Nero anlässlich der Genesung des Claudius gelobt hatte (Zonar. XI 11. Suet. Nero 7).

Die Ehe Octavias mit Nero war von allem Anfang an eine unglückliche (Tac. ann. XIV 63). Nach aussen hin genoss Cl. zwar alle Rechte der Kaiserin; sie führte den Titel Augusta (*Σεβαστή*), wie aus den Münzen hervorgeht, und in den Arvalacten werden in den J. 58—60 auch Gebete für sie erwähnt (ob sie noch im J. 61 und 62 erfolgten, ist zweifelhaft); sie musste sich aber, wie Nero geäussert haben soll, mit den *uxoria ornamenta* begnügen (Suet. Nero 35). Den Umgang mit Octavia mied Nero völlig und wandte zuerst (55 n. Chr.) seine Sympathien der Freigelassenen (Claudia) Acte zu (Tac. ann. XIII 12ff. Suet. Nero 28; s. oben Nr. 399), später (58 n. Chr.) der Poppaea Sabina, welche er nach Beseitigung der Mutter (die sowohl die Hingabe an jene als auch eine Verbindung mit Poppaea höchst ungern sah, Tac. ann. XIII 12. XIV 1) und Gattin heiratete (s. u.). Bis zur Entfernung der Octavia hatte er sie bei Otho, wie Tac. hist. I 13 berichtet, ‚untergebracht'.

Nach Ermordung des Rubellius Plautus beschloss Nero (62 n. Chr.) Octavia, welche ihm durch den Namen ihres Vaters und durch ihre Popularität gefährlich schien, zu verstossen und die so lange aufgeschobene Hochzeit mit Poppaea zu feiern (Tac. ann. XIV 59. Octav. act. I und II). Sie wurde zunächst ohne förmliche Scheidung unter dem Vorwande der Sterilität (Tac. ann. XIV 60. Suet. Nero 35) aus dem kaiserlichen Palaste entfernt. Gleichzeitig wurde von Poppaea die Beschuldigung des Ehebruches mit dem alexandrinischen Flötenspieler Eucaerus gegen sie erhoben (Tac. a. a. O. Oct. 107, hiezu Ladek a. a. O. 21); bei der Untersuchung, welche Ofonius (vgl. Fabia Revue de phil. 1897, 160—66) Tigellinus leitete, verharrten nach Tacitus mehrere Sclavinnen, nach Dios Darlegung (LXI 13) nur eine in Treue zu ihrer Herrin; nach Sueton (Nero 35) hätten sogar sämtliche als Zeugen einvernommene Personen die Unschuld Octavias vertreten. Tacitus und Dio berichten übereinstimmend, dass eine der Sclavinnen dem inquirierenden Tigellinus sogar ins Gesicht gesagt habe, die Schamteile der Octavia seien reiner als sein Mund. Dass diese Sclavin nicht identisch ist mit der in der Tragödie Octavia auftretenden *nutrix* der Kaiserin, somit der Dichter nicht Tacitus als Grundlage benützt hat, wird, was Ladek übersehen hat, unanfechtbar durch CIL VI 8943 dargethan, wo die Amme der Octavia *Valeria Hilara* genannt wird, während jene Sclavin nach Dio *Pytheas* hiess. Der formlosen Verweisung vom kaiserlichen Hofe folgte

die förmliche Scheidung mit gleichzeitiger Überlassung der Güter des Plautus und Afranius Burrus. Octavia wurde sodann nach Campanien verbannt und ihr eine militärische Bewachung beigegeben (Tac. ann. XIV 61). Infolge eines zu ihren Gunsten unternommenen Volksaufstandes (Tac. a. a. O. Suet. Nero 35. Oct. 783ff.) beschloss Nero sie zurückzuberufen. Darüber herrschte allgemeiner Jubel im Volke, welcher sich in lebhaften Sympathiekundgebungen für Octavia und Nero äusserte. Die Statuen der Kaiserin wurden auf den Schultern herumgetragen und mit Blumen bestreut, die Poppaeas umgestürzt. Schon war die Menge auf dem Capitol, als eine Abteilung von Soldaten herbeieilte und das Volk zerstreute. Die Statuen Poppaeas wurden nun wieder aufgerichtet (Tac. ann. XIV 61, womit Oct. 823ff. zu vergleichen). Diese stellte dem Kaiser die Gefahr, die sich aus einer solchen ‚von Sclaven und Freigelassenen der Octavia inscenierten Bewegung' für seinen Thron ergäbe, lebhaft dar und riet zu sofortiger Beseitigung Octavias (Tac. a. a. O.). Poppaeas Worte verfehlten ihren Eindruck auf Nero nicht. Anicetus wurde durch Versprechungen und Drohungen gewonnen, sich selbst des sträflichen Umganges mit der Kaiserin zu beschuldigen (Tac. ann. XIV 62); nach Suet. a. a. O. gesteht Anicetus *dolo stupratam a se [Octaviam] esse*). Durch die Stellung des Anicetus als Flottencommandant von Misenum sollte die Beschuldigung einen politischen Anstrich erhalten. Diesmal nahm die Untersuchung, welche der Kaiser selbst führte, den von ihm gewünschten Erfolg. Er erliess ein Edict, in welchem er anführte, Octavia habe Anicetus bestochen, die Flotte ihr zuzuführen; im Widerspruch mit dem früheren Vorwurf der Sterilität wurde sie der Abtreibung der Leibesfrucht (Tac. a. a. O. Zonar XI 12 *μοιχείας καὶ γοητείας*) schuldig bezeichnet und mit Relegation nach Pandataria bestraft (Tac. a. a. O. Zonar. a. a. O. Octavia 823ff.).

VI. Tod. Einige Tage nach ihrer Ankunft in Pandataria wurde sie auf Geheiss Neros getötet (Tac. ann. XIV 64. Zonar. XI 12. Suet. Nero 35. Joseph. ant. XX 153. Eutrop. VII 14. Schol. Iuven. VIII 215). Ihre letzten Lebenstage und die Todesart schildert Tacitus in erschütternden Worten. Nach seinem Berichte wurden der Octavia die Adern geöffnet, und da in Folge der Aufregung das Blut nicht ausfloss, sie durch den Dampf eines heissen Bades getötet. Nach Suet. Nero 57 starb Octavia an demselben Tage, an welchem später Nero endete, am 7. Juli 62 n. Chr. Ihr Haupt wurde der Poppaea gebracht, den Göttern wurden Dankfeste beschlossen (Tac. a. a. O.).

VII. Charakter und Verhältnis zu den Verwandten. Octavia wird als Frau von erprobter Tugend (Tac. ann. XIII 12) und Sittenreinheit (vgl. das *ἀπόφθεγμα* bei Dio LXI 13 = Tac. XIV 60) geschildert, die alle Unbilden ruhig über sich ergehen liess (Tac. ann. XIX 59 *quamvis modeste ageret*) und infolge der vielen Schicksalsschläge, die sie schon in ihrer Jugend heimgesucht, es gelernt hatte, alle Regungen des Gemütes zu verbergen (*omnis affectus abscondere didicerat* Tac. ann. XIV 16).

Claudius war seinen Kindern ein guter Vater. Wohl berichtet Tac. ann. XI 34, dass er beim Tode der Messallina sich ganz gleichgültig verhielt und ihn auch der *maeror filiorum* (womit Britannicus und Octavia gemeint sind) nicht aus seiner Ruhe brachte; dem steht aber gegenüber, dass Messallina die Octavia und den Britannicus dem von Ostia heimkehrenden Claudius entgegenschickte, um ihn für sich günstiger zu stimmen, dass sie bei seinem Anblick ausrief: *audiret Britannici et Octaviae matrem*, und Narcissus zur Verhütung eines Umschwunges in der Gesinnung des Kaisers die Kinder entfernen liess (Tac. ann. XI 32). Dass Claudius bei der Wahl einer neuen Gattin sich auch von Rücksichten für seine Kinder leiten liess, geht daraus hervor, dass Narcissus, welcher Paetina protegiert, zu ihren Gunsten anführt: *haudquaquam novercalibus odiis visura Britannicum et Octaviam proxima suis pignora* (Tac. ann. XII 2), und Vitellius in seiner Rede im Senat die Agrippina als eine Frau bezeichnet, der er getrost seine kleinen Kinder übergeben könne (Tac. ann. XII 5). Bei Sueton (Claud. 32) findet sich noch erwähnt, dass Claudius jede Mahlzeit gemeinsam mit seinen Kindern eingenommen habe. Mit Rücksicht auf die Machinationen der Agrippina (Tac. ann. XII 42) insbesondere beim Tode des Claudius, wo sie während der Vorbereitungen zur Erhebung Neros die Zugänge zu den Gemächern Octavias und ihres Bruders mit Militär besetzte und beide am Verlassen derselben hinderte (Tac. ann. XII 58), konnte das Verhältnis zu dieser zunächst wohl kein freundliches sein. Eine Änderung trat mit der Ermordung des Britannicus ein, Agrippina schloss sich seither enger an Octavia an (Tac. ann. XIII 18), und mit ihrem Tode verlor Octavia auch ihre letzte Stütze. Welche Verehrung Octavia im Volke genoss, geht daraus hervor, dass sie auf den Münzen (Eckhel VI 285. Mionnet IV 123 nr. 697; Suppl. VII 471) *θεὰ Ὀκταβία* genannt wird und ihr in Rom (Tac. ann. XIV 61) und ausserhalb Roms (vgl. Guérin a. a. O.) Ehrenstatuen gesetzt wurden. Die grosse Popularität, deren sie sich erfreute, und die, wie oben erwähnt, in Nero den Entschluss, sie zu beseitigen, hervorrief (vgl. noch Oct. 880ff.), erklärt es, dass ihr Ende bald nach Neros Tod zum Gegenstand einer Tragoedie gemacht wurde und dass sie in Erzählungen des Volkes (Suet. Nero 46) und *ἀποφθέγματα* (Aussprüche des Burrus und der Pytheas Dio LXI 13) fortlebte. [Brassloff.]

429) C[la]udia O[res]tia Agrippina, Tochter des Ti. Cl. Dryantianus Antoninus (Nr. 141), s. den Stammbaum zu Nr. 39.

430) Claudia Papia Netonia Insteia Praenestina, *c(larissima) p(uella)*, CIL VI 2429 = 31652. Vgl. Nr. 411. [Groag.]

431) C[laudia] Paula, *ἡ κρα[τίστη] συνζυγική*, erwähnt in einer Ehreninschrift ihres Bruders, dessen Name selbst nicht erhalten ist, CIG III 4157 Sinope.

432) Baebia Fulvia Claudia Paulina Grattia Maximilla, s. Bd. II S. 2734 Nr. 48. [Groag.]

433) Claudia Peregrina, anlässlich deren Hochzeit mit dem Centurio und späteren (seit 89 n. Chr.?) Primipilus A. Pudens Martial das Gedicht IV 13 verfasst. Vgl. Friedländer zu Mart. I 31. [Stein.]

434) Claudia Pulchra, *sobrina* der älteren

Agrippina, Mutter des im J. 27 n. Chr. angeklagten Quinctilius Varus (Tac. ann. IV 66), demnach Gemahlin des P. Quinctilius Varus, der im Teutoburger Walde fiel. Nach Borghesis nicht ganz einwandfreier Vermutung (Oeuvres I 417) war sie die Tochter des M. Valerius Messalla Barbatus Appianus (eines geborenen Claudiers?) und der Claudia Marcella (Nr. 423, s. d.). Ihr Sohn wird von Tacitus (a. a. O.) als Verwandter des Kaisers Tiberius bezeichnet. Im J. 26 n. Chr. klagte sie Domitius Afer der Unzucht und Majestätsverletzung an und erwirkte ihre Verurteilung (Tac. ann. IV 52). [Groag.]

435) Claudia Quinta, nach Cic. Cael. 34 *progenies*, also wahrscheinlich Enkelin des Ap. Claudius Caecus, etwa Tochter von Nr. 304. Von der Ankunft des heiligen Steins der idaeischen Göttermutter in Rom im J. 550 = 204 sagt Livius XXIX 14, 12: *Matronae primores civitatis, inter quas unius Claudiae Quintae insigne est nomen, accepere; cui dubia, ut traditur, antea fama clariorem ad posteros tam religioso ministerio pudicitiam fecit.* Dieselbe allgemeine Anschauung und Kenntnis von Cl. Quinta findet sich bei Cic. Cael. 34; har. resp. 27. Plin. n. h. VII 120. Macrob. sat. II 5, 4, sowie bei Diodor XXXIV 33, 2, der nur aus Versehen oder Flüchtigkeit eine Valeria statt der Claudia nennt. Dagegen ist diese einfache Notiz bei anderen Autoren zu der folgenden Erzählung ausgestaltet worden: das Schiff mit dem Symbol der Göttermutter sei im Tiber auf eine Untiefe geraten und unbeweglich stecken geblieben; da sei Cl. Quinta hervorgetreten, habe zu der Göttin gebetet, sie möge ihr folgen, wenn sie sie als keusch und rein erkenne, und habe dann mühelos das Schiff vorwärts gezogen (Ovid. fast. IV 305—344; ex Ponto I 2, 141. Propert. V 11, 51f. Seneca de matrim. frg. 80 Haase. Sil. Ital. XVII 23—45. Stat. silv. I 2, 245f. Suet. Tib. 2. Solin. I 126. Lactant. div. inst. II 7, 12. Appian. Hann. 56. Iulian. or. V p. 160). Der Auct. de vir. ill. 46, 1f. spricht von einer Weissagung der sibyllinischen Bücher (Sil. Ital. von einer solchen des Priesters der Göttin, Appian. allgemein von Weissagungen), dass die keuscheste Frau allein das Schiff bewegen könne, und macht C. zur Vestalin; ebenso erscheint sie bei Herodian. I 11, 10—13 als eine Vestalin, aber ohne Namen. Nach Ovid. fast. IV 326 ist die Sage dramatisiert worden; Iulian. or. V p. 161 B erwähnt ihre häufige Darstellung bei Historikern und auf Bildwerken. Eine Statue der Cl. stand in der Vorhalle des Tempels der Göttermutter und blieb bei den zwei Bränden dieses Heiligtums unversehrt (Val. Max. I 8, 11. Tac. ann. IV 64). Cl., das Schiff ziehend, ist dargestellt auf dem Relief einer Basis des capitolinischen Museums (Helbig Führer I 334 nr. 433), das nach der Inschrift (CIL VI 492) *Matri deum et navi Salviae* gesetzt ist. Zwei andere Steine (CIL VI 493. 494) tragen dieselbe Weihinschrift, auf Grund deren irrig *Navisalvia* als Beiname der vergöttlichten Cl. Quinta aufgefasst worden ist (Preller-Jordan Röm. Myth.[3] II 58, 1), während vielmehr Salvia der Name des Schiffes ist (Mommsen z. d. Inschr. Bloch Philol. LII 581f.). [Münzer.]

436) Claudia Regilla, Gattin des M. Antonius Antius Lupus (s. Bd. I S. 2614 Nr. 37), Mutter der Antia Marcellina (CIL VI 1343 = IGI 1398). Möglicherweise war sie die Tochter des Ti. Cl. Bradua Atticus (Nr. 87). [Groag.]

437) Claudia Rufina, schöne Frau, von Martial als Muster einer braven Gattin und Mutter gerühmt, Mart. XI 53. Die Grabschrift einer Claudia Rufina CIL III Suppl. 8177. [Stein.]

438) Claudia Sabinilla, Tochter des (Appius) Claudius (Nr. 16, s. d.). Das Cognomen Sabinilla gab dieser seiner Tochter offenbar deshalb, um dadurch ihre (angebliche) Abstammung von den alten Claudiern zu bekunden. [Groag.]

439) Claudia Sacrata, eine Frau aus dem Volk der Ubier, Tac. hist. V 22.

440) Claudia Salvia, Gemahlin des Procurators von Numidien L. Titinius Clodianus, aus der Zeit Caracallas, CIL VIII 8329 (Cuicul). [Stein.]

441) *Claudia Sestia Cocceia Sev[e]riana*, Gemahlin des Q. Lollianus Plautius Avitus, Mutter der Lolliana Plautia Sestia Servilla (stadtrömische Inschrift Bull. com. XI 1883, 216 nr. 614 = Dessau 1155).

442) (Claudia) Sosipatra, Tochter des Ti. Cl. Hermias (Nr. 174), s. d. [Groag.]

443) *Claudia Ti. fil(ia) Taurilla*, Gattin des Q. Marcius Victor, Mutter des praetorischen Legaten Q. Marcius Faustinianus, CIL XIV 2931 (Praeneste). [Stein.]

444) (Claudia) Theonis, Tochter des Ti. Cl. Hermias (Nr. 174, s. d.).

445) . . . ia Asinia [Cla]udia Tiberia . . . . atia Statilia Paulina Iuliana Philippa, s. unter Asinius (Bd. II S. 1604 Nr. 41).

446) Claudia Titia[n]a, Tochter des Cl. Titianus (Nr. 368), s. den Stammbaum zu Nr. 39.

447) Claudia Tlepolemis, Enkelin des Cl. Orestes (Nr. 257), Tochter des Cl. Iulianus (Nr. 191), Schwester des Cl. Orestes (vgl. Nr. 257), Gemahlin des Senators Aurelius Polemo, Mutter des Senators Antonius Iulianus, *ἀνεψιά* des Asiarchen Ti. Cl. Polemo, dessen Nachkommenschaft gleichfalls dem Senatorenstande angehörte. Griechische Inschrift aus der Kibyratis, Denkschr. Akad. Wien XLV 1897, 4 nr. 11, vgl. nr. 8—10. 12. Bull. hell. 1878, 594. 1891, 554.

448) Cl. Varenilla, Tochter des Cl. Varenus (Nr. 370), Gattin des M. Censorius Paullus, starb während der Statthalterschaft ihres Gemahls in Aquitanien (CIL XIII 1129 Limonum Pictonum).

449) Claudia Vera, *c(larissima) f(emina)*, Lanciani Silloge aquaria 221 nr. 65 = CIL XV 7434. [Groag.]

450) *Claudia Vi[biana?]*, befand sich unter den 110 Matronen, die an den Saecularspielen des J. 204 n. Chr. teilnahmen, Acta ludorum saecularium, CIL VI 32328. Zu ihrem Namen vgl. Nr. 256. [Stein.]

451) Clau(dia) Vilia Proc(u)la, genannt in der Inschrift CIG III 4248 Tlos (wohl Grabschrift ihrer Sclaven). Sie wird zu identificieren sein mit Vilia Procula, der Tochter des Ti. Cl. Flavianus (Nr. 154, s. d.). [Groag.]

Nachträge und Berichtigungen

zum dritten Bande.

Um eine Verzettelung der unvermeidlichen Nachträge und Berichtigungen zu vermeiden, werden sie in besonderen Supplementheften vereinigt werden; an dieser Stelle erscheinen nur die, deren baldige Veröffentlichung den Verfassern oder der Redaction wünschenswert schien.

S. 18, 53ff. (Baris Nr. 9) ist so zu lesen:

Name eines ägyptischen, aus Brettern *πλινθηδόν* (Herod. II 96) zusammengefügten und inwendig mit Papyrus gedichteten, schwerfälligen Nilfahrzeugs. Die bisher übliche Erklärung des Wortes *πλινθηδόν*, nach welcher die B. klinkerweise, d. h. mit dachziegelartig übereinander greifenden Planken gebaut war (Graser Seewesen d. alt. Ägypt. 12. Breusing Nautik d. Hellen. 35) widerlegt E. Assmann Herm. XXXI 180ff. Demnach bestanden die Wände der B. (abweichend von der Bauart der Griechen) nicht aus langen, auf Spanten genagelten Planken, sondern waren vielmehr (ähnlich dem Aufbau einer Ziegelsteinmauer) aus kurzen Brettern reihenweise neben- und übereinander mittels Zapfen zusammengefügt, wobei Kante auf Kante stiess (also ‚karviel') und eine glatte Aussenwand des Schiffsrumpfes entstand. Bau und Fahrt der B. beschreibt Herod. a. a. O., vgl. 41. 60. [E. Assmann.]

S. 55, 59 ist einzuschieben:

Βασιλεῖται, Phyle auf Amorgos, Bull. hell. VIII 446 (Zeit des Augustus). [W. Crönert.]

S. 99, 26 ist einzuschieben:

Basilios, Monatsname des kretischen Kalendariums, nachmals 31tägig = 23. August bis 22. September, bezeugt durch das Florentiner Hemerologium. [Kubitschek.]

S. 140, 22 (Batis) ist einzuschieben:

2) *Βατίς*, Schwester des Epikureers Metrodoros, Gattin des Idomeneus; an sie schrieb Metrodoros philosophische Briefe, s. A. Körte Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII 556. [W. Crönert.]

S. 145, 66 ist einzuschieben:

Batromios (Paton-Hicks Inscr. of Cos nr. 27, 1. 8. 12. 38, 12), Nebenform des Monatsnamens Badromios; s. o. S. 595, 50ff. [Kubitschek.]

S. 184, 59 (Beellefarus) füge hinzu:

Vgl. auch die wichtige Anmerkung zu CIL VI 30934 und die Inschrift CIL VI 31168. [Cumont.]

S. 257, 2 (Bellona) füge hinzu:

CIL VIII 5521. 5708 (*sacerdos B.*). 7111. 7957 (*templum B.*). 7958. 10623. Ephem. epigr. V 1177. [Aust.]

S. 279, 39 ist einzuschieben:

Bereiaros (*Βηρηίαρος*), Castell in der byzantinischen Eparchie Thrake, von Iustinian I. angelegt, Procop. de aedif. IV 11 p. 305 Bonn. [Oberhummer.]

S. 523, 57 (Bithynia) füge hinzu:

Baumcultus in Bithynien und ein Fest des Kalathos der Artemis (Bendis) am Rhebas, zu dessen Zeit man 50 Tage lang keine Reise unternehmen darf, weist Usener Rh. Mus. L 1895, 145 aus der Vita des Abtes Hypatios (unter Arkadios) nach. [Ed. Meyer.]

S. 596, 17 ist einzufügen:

Boerebista s. Burbista (u. S. 2903f.).

S. 833, 17—19 (Briana) ist zu lesen:

Die Ruinen sind aufgefunden von Anderson, 1¾ (engl.) Meilen nordwestlich von Burgas, neben der Strasse nach Tatarköi (Athenaeum 1897 nr. 3652, 566); dadurch erledigen sich die anderen Ansätze von Ramsay Journ. Hell. Stud. IV 407 und Phrygia II 576ff. [Ruge.]

S. 880f. (Britomartis) hätten die Ausführungen von K. Wernicke o. Bd. II S. 1370ff. 1382 berücksichtigt werden müssen, auf die wenigstens hier verwiesen werden soll.

S. 1060, 36 ist einzufügen:

Burbista, Name eines dakischen Königs. Bei Strabon begegnet dieser Name viermal, aber die Hss. schwanken in seiner Wiedergabe. VII 298 haben sie *Βυρεβίστας*, doch ein Parisinus (nr. 1393 = C bei Kramer) liest *Βυρβίστας*, also ohne *ε* zwischen den beiden ersten Silben; XVI 762 ist ohne Variante *Βυρεβίστᾳ* überliefert; VII 303 und 304 dagegen haben alle *Βοιρεβίστας*, nur der beste Parisinus (nr. 1397 = A bei Kramer, vgl. Gutschmids Comm. critic. in prologos Trogi Pompei in Rühls Ausg. des Iustin LIX) hat am Rande beigeschrieben: *Βειρεβίστας*. Bei Iordanes de origine actibusque Getarum 11 § 67 haben die besten Hss. *Buruista*, was gleich *Burvista* ist; bei dem häufigen Wechsel von *r* und *b* in den Hss. steht ferner *Burvista* für *Burbista*, so dass also die Formen des Namens bei Strabon und Iordanes bis auf die verschiedene Wiedergabe der ersten Silbe sich völlig entsprechen. Dass wirklich das zweite Element dieses Namens mit *b* (*-bista*) nicht mit *v* (*-vista*) anlautete, schliesse ich aus dem Vorkommen desselben Elementes in anderen Eigennamen; auf einer moesischen Inschrift (CIL III Suppl. 7437 II 19) findet sich der leider verstümmelte Name *Val... obusta* und im 32. Prolog des Trogus Pompeius haben die besten Hss. einen Königsnamen *Rubobosten*. Zwar corrigiert Gutschmid (a. a. O.) *Rubobosten* in *Burobusten* und versteht darunter denselben Mann, welchen Strabon *Boirebista*, Iordanes *Burvista* nennen. Diese letztere Annahme ist aber falsch; es müssen notwendig zwei Männer sein (s. Art. Dacia). Mag man nun mit Gutschmid *Burobusten* lesen oder das hsl. *Rubobosten* beibehalten, der Anlaut des zweiten Elementes stimmt genau zu jenem ... *obusta* der moesischen Inschrift. Und dies *-busta* wird von jenem *-bista* nicht verschieden sein. Während bei Iordanes das erste Element *Bur-* lautet, schwanken Strabos Hss. in der Wiedergabe gerade dieses Lautes (*Βοιρεβίστας — Βυρεβίστας — Βειρεβίστας*); man befindet sich offenbar in Übereinstimmung mit unserer Überlieferung, wenn man für das erste Element *Bur-*, für das zweite *-bista* und für den ganzen Namen *Burbista* festhält. Eine Etymologie dieses Namens versucht Tomaschek Die alten Thraker II (S.-Ber. Akad. Wien CXXXI) 16.

B. soll nach Iordanes a. a. O. schon regiert haben, als Sulla in Rom sich der Dictatur bemächtigte. Über diesen Ansatz vergleiche man, was darüber hier unter Dacia gesagt ist. Besser beglaubigt ist Strabons (a. a. O.) Aussage, dass der König in einem Aufstand ums Leben kam um dieselbe Zeit, als in Rom Caesar getötet wurde. Hiermit stimmt, dass wir in der unmittelbar auf die Ermordung Caesars folgenden Zeit auf dakischem Gebiete mehrere Fürsten und mehrere Herrschaften finden. B. hatte — und das ist sein grösstes Verdienst — die vielen Stämme Dakiens geeint und hatte durch diese Einigung zu Macht und Ansehen gebracht, was früher durch seine Zersplitterung vielfach zur Beute seiner umwohnenden Feinde geworden war. An der Spitze eines wohlgeübten Heeres, welches 200 000 Streiter in sich begriffen haben soll, vernichtete er die keltischen Boier und Taurisker, welche über die Donau bis an die Theiss vorgedrungen waren, dehnte wieder das dakische Gebiet bis an die Donau im Westen aus und machte Plünderungszüge zu den am Schwarzen Meere angesiedelten Griechenstädten und selbst bis nach Makedonien und Illyrien hinein. Diese steigende Macht des B. und seine immer weiter sich ausdehnenden und römische Provinzen, wie die mit den Römern verbündeten und bei ihnen Schutz und Hülfe suchenden Griechen am Pontos Euxeinos bedrohenden und schädigenden Raub- und Beutezüge veranlassten Caesar, einen Krieg gegen die Daker zu planen. Aber bevor dieser Plan ausgeführt wurde, starb Caesar, und kurz vor oder nach ihm auch B. Nach seinem Tode zerfiel wieder sein Reich, und an die Stelle einer geeinigten und dadurch starken Nation traten wieder die vielen Teilherrschaften.

Ich glaube in meinem Artikel Dacia gezeigt zu haben, dass die Kelten in der Theissebene Eindringlinge waren, dass also B. gegen sie zog, um altdakisches Gebiet wieder zurückzuerobern. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist die Vernichtung der Kelten durch B. wohl ein Act der Notwehr, jedenfalls nicht ein Act reinster Willkür und ausgeprägter Lust am Rauben und Morden gewesen. Freilich weiss ich keinen Grund, seine gegen die griechischen Colonien und jenseits der Donau bis in das römische Provinzialgebiet unternommenen Plünderungszüge zu entschuldigen; hier mag Beutelust mitgespielt, hier mag die ungebändigte Lust an Abenteuern und der durch die glücklichen Unternehmungen gegen die Kelten im Westen und gegen die Bastarner im Osten — denn niemals konnte er die griechische Stadt Olbia bekriegen und zerstören, wenn er nicht vorher im Lande zwischen Karpathen und Schwarzem Meer die Übermacht der Bastarner, welche sie hier noch kurz vor B.s Regierung gehabt hatten, gebrochen hatte — genährte und gehobene Stolz den König getrieben haben. Hier steht der König noch unter der Macht der barbarischen und durch keine höhere Cultur gemilderten Gewohnheiten. Dieser Zug in seinem Wesen verdient hervorgehoben zu werden, da gerade ihm eine religiöse und sittliche Erhebung seines Volkes zugeschrieben wird; er gewöhnte sein verwildertes und heruntergekommenes Volk wieder an Gehorsam, übte es in Zucht und machte es wieder mässig. Sollen die Daker doch, durch B. dazu bewogen, den Weinstock ausgerottet und fortan ohne diese köstliche Himmelsgabe gelebt haben. Sein Genosse in diesem Reformwerk war ein Priester Namens Dekaineos. Aber von diesen Reformen bis zur Ausrottung der den barbarischen Völkern tief innewohnenden Raub- und Beutegier ist ein weiter Weg und erfordert wohl auch mehr Zeit als B. dazu beschieden war. Schade bleibt es, dass unsere Quellen so wenig über diesen König melden; es wäre interessant, mehr Details über ihn und seine Reformen zu wissen. Das Beste über ihn bietet Strabon (VII 303f.); was Iordanes hat (c. 11), besitzt wenig Wert. Über Dakien und dakische Verhältnisse zu seiner Zeit, muss ich auf meinen Artikel Dacia verweisen.

[Brandis.]

S. 1166, 55 (Cacus) ist hinzuzufügen:

Mit dieser Darstellung des Cn. Gellius bringen G. Körte (Etrusk. Spiegel V S. 166—172) und zurückhaltender auch F. Münzer (Rh. Mus. LIII 1898, 598ff.) folgende Darstellung eines aus Bolsena stammenden etruskischen Spiegels (Körte a. a. O. V Taf. 127) zusammen: in der Mitte sitzt ein leierspielender Jüngling, *Cacu*, davor etwas tiefer ein kleinerer Jüngling mit einer Schreibtafel auf den Knien, *Artile*, hinter den beiden sind zwei gerüstete Krieger sichtbar, bereit, aus dem Hinterhalte hervorzustürzen, *Caile Vipinas* und *Avle Vipinas;* verwandte Darstellungen, aber ohne den Jüngling mit der Schreibtafel und durch mehrere andere Figuren erweitert, finden sich auf drei etruskischen Aschenkisten (Körte Urne etrusche II 2 Taf. 119 p. 254—258). Den weitgehenden Combinationen Körtes vermag ich nicht zu folgen, aber auch Münzer scheint mir, wenn er trotz mancher Skepsis an der Deutung auf den Untergang des ‚Sängers und Sehers' Cacus festhält, zuviel Vertrauen auf ein Stück einer Denkmälergattung zu setzen, an der er die ‚erstaunliche Kraft der Phantasie' und die ‚noch grenzenlosere Willkür in der Hinzufügung der Namen' selbst hervorhebt.

[Wissowa.]

S. 1277, 54 (Caelus) ist hinzuzufügen:

R. v. Schneider Arch.-epigr. Mitt. XVIII 1895, 185f. [Wissowa.]

Zu S. 1622, 3 (Carthago nova) bemerkt der Herr Verfasser:

Die Berufung auf die Karte von F. Coello, Madrid 1876, beruht, wie ich erst jetzt feststellen kann, auf einer Verwechslung. Coellos Karte des Königreichs Murcia mit dem Plane von Cartagena ist noch nicht erschienen; meine Angabe bezieht sich auf eine Karte der Stadt und ihrer Umgebungen vom J. 1876, die ich im J. 1881 in Cartagena selbst einsah. [Hübner.]

S. 1780, 43 (Castus Nr. 4) füge hinzu:

Hieron. contra Iovin. II 5 = Migne 23, 291 *de ciborum sibi placent abstinentia, quasi non et superstitio gentilium castum Matris Deum observet et Isidis*; vgl. epist. 107, 10 = Migne 22, 876 *faciunt hoc cultores Isidis et Cybeles, qui gulosa abstinentia phasides aves ac fumantes turtures vorant, ne scilicet Cerealia dona contaminent.* [Wissowa.]

S. 2460, 62 ist einzuschieben:

Chronica Italica, auch mit einer zu engen Bezeichnung Ravennatische Chroniken genannt; was uns aus ihnen erhalten ist, ist zusammengestellt und ediert von Mommsen in den Chronica minora I, Mon. Germ. Auct. ant. IX 249ff. Sie sind hervorgegangen aus einer systematischen Überarbeitung der nach Constantinopel übertragenen Consularfasten, die, wie es scheint, ursprünglich mit dem J. 387 endete und wahrscheinlich in Rom selbst entstanden ist. Sie wurde zuerst noch mit Benutzung der Constantinopolitanischen Chronik bis 418 und später von Zeitgenossen der erzählten Ereignisse (die Regenten werden 455—493 mit *d(ominus) n(oster)* bezeichnet) fortgesetzt, wahrscheinlich seitdem die Residenz nach Ravenna verlegt worden war, in Ravenna; diese Fortsetzungen sind in Bezug auf die orientalischen Consuln unvollständig und berichten nur Dinge, welche für Italien von Interesse sind. Holder-Egger N. Archiv I 344 will mehrere Redactionen unterscheiden: eine, welche vor das J. 455 fällt; eine zweite, die mit 493, eine dritte, die mit 493, eine vierte, die mit 526 schloss, und eine weitere Fortsetzung etwa bis zum J. 572. Es ist Grund zu der Annahme vorhanden, dass nach Wiederherstellung der byzantinischen Herrschaft oder wenigstens nach der Einnahme von Ravenna durch Belisar Maximian, Bischof von Ravenna 546—556 oder 557 (s. d.), eine Fortsetzung geschrieben und den älteren Teil überarbeitet hat.

Excerpte oder Benutzung der italischen Chroniken sind nach Mommsen a. a. O. in den folgenden uns erhaltenen Schriften nachzuweisen: 1. *Anonymus Valesianus*, s. d. — 2. 3. *Fasti Vindobonenses priores* und *posteriores*, früher als *Anonymus Cuspiniani* (der sie in seinen De consulibus Romanis commentarii, 1553, zuerst benützte) bezeichnet; sie sind erhalten in dem Wiener Codex 3416; die *priores*, welche die bessere Tradition darstellen, reichen bis zum J. 403 und nach einer Lücke von 455—493; die *posteriores* reichen mit einer Lücke bis zum J. 387 und enthalten dann noch die Jahre 438—455 und 495 bis 539; hierher gehören auch die zuerst von de Rossi (Bullett. di archeol. christ. 1867) herausgegebenen *Excerpta Sangallensia*, welche in dem Cod. Sangall. 878 die Überschrift *excerpta ex chronica Horosii* haben, aber von einem Schreiber der Mitte des 9. Jhdts. aus dem Archetypus der *fasti Vindobonenses*, und zwar aus den *priores*, zusammengestellt wurden; diese Auszüge erstrecken sich auf die Zeit von 390—573. — 4. Das *Paschale Campanum* des Cod. Vat. reg. 2077 (Mon. Germ. a. a. O. 745) enthält, ausser den Consulaten einige wenige Notizen, die aus den italischen Chroniken geschöpft sind; s. d. — 5. Der *continuator Prosperi Havniensis* aus dem Cod. 454 der königlichen Bibliothek in Kopenhagen (zuerst herausgegeben von Hille Berlin. Dissert. 1866), geht auf eine um das J. 625 oder im J. 641 in Italien zusammengestellte Compilation des Hieronymus und Prosper und Isidorus zurück, welche ausserdem seit 388 auch die italischen Chroniken benützte, die seit 455 die Grundlage bilden. Die Kopenhagener Hs. bietet diese Compilation in verkürzter Form; die Notizen aus den Chroniken sind teils in den Text aufgenommen, teils am Rande hinzugefügt. — 6. Der sog. *Barbarus Scaligeri*, zuerst von Scaliger im J. 1606 ediert, aus dem Cod. Paris. lat. 4884, eine Rückübersetzung aus einer nach 387 geschriebenen Alexandriner Chronik, welche die italischen Chroniken bis 387 benützte. Der Codex hat eine Lücke von 101—295 n. Chr. — 7. *Agnellus*, der in der ersten Hälfte des 9. Jhdts. in Ravenna den Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis schrieb, hat die italischen Chroniken vielfach bis in die ersten Jahre der Langobardenzeit hinein benützt

(Mon. Germ. Script. rer. Langob. 275ff.). — 8. Prosper Tiro, s. d. — 9. Ein um einige Notizen bereicherter Auszug des Tiro im Cod. Vat. reg. 2077. — 10. Marcellinus comes in seiner Chronik; s. d. — 11. Cassiodor in seiner Chronik; s. d. — 12. Iordanes in den Getica durch Vermittlung der Gothengeschichte Cassiodors; s. d. — 13. Marius von Aventicum in den Notizen seiner Chronik, die sich auf Italien beziehen; s. d. — 14. Paulus Diaconus, sowohl in der römischen als auch in der langobardischen Geschichte; Droysen in der praef. seiner Ausgabe, Mon. Germ. Auct. ant. II p. LVII und Mommsen N. Archiv V 77ff. — 15. Theophanes in seiner 812 erschienenen Chronographie. — 16. Einige den Ostercyklen des Dionysius Exiguus in einigen Hss. beigefügte Notizen, zusammengestellt von Mommsen Mon. Germ. Auct. ant. IX 751ff.

Ferner schliesst man aus der Übereinstimmung von einigen Stellen der Chronik des Isidorus und des bis zum J. 624 reichenden *Auctarium* mit Stellen aus der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, mit den späteren Teilen des *Continuator Prosperi Havniensis*, mit Beda, dass auch noch zur Langobardenzeit eine oströmisch-italische Chronik fortgesetzt worden ist.

Vgl. jetzt hauptsächlich Mommsens Edition im ersten Bande der Chronica minora saec. IV. V. VI. VII (Mon. Germ. Auct. ant. IX) mit den Einleitungen und von früheren Arbeiten Waitz Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1865, 81ff. und Holder-Egger Neues Archiv I 215ff. (mit dem Versuche einer Reconstruction 347ff.), woselbst auch die ältere Litteratur berücksichtigt ist.
[Hartmann.]

S. 2718, 8 (Claudius Nr. 139) ist hinzuzufügen:

Wir besitzen auch noch Inschriften von Freigelassenen des Drusus, die, wahrscheinlich nach seinem Tode, in den Besitz anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses übergegangen sind und nach ihrem ursprünglichen Herrn das Cognomen *Drusianus* angenommen haben, Hülsen Röm. Mitt. III 224. Ob die *aqua Drusia* (*inventa perductaque est a Druso* Polem. Silv. Mommsen Chr. min. I 546) von dem älteren oder dem jüngeren Drusus stammt, ist nicht bekannt, ebensowenig wo sich diese stadtrömische Wasserleitung befand; vgl. Jordan Topogr. II 229. [Stein.]